3 3433 06924478 2

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

(Staat.)
Digitized by Google

Digitized by Google

*AM

# Staats-
und
# Gesellschafts-Lexikon.

Herausgegeben

von

**Herrmann Wagener.**

Digitized by Google

Digitized by Google

# Neues Conversations-Lexikon.

# Staats- und Gesellschafts-Lexikon.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

**Herrmann Wagener,**
Königl. Preuß. Justizrath.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

## Erster Band.

**Aachen bis Almosenier.**

Berlin.
F. Heinicke.
1859.

Digitized by Google

3730

Digitized by Google

# Vorwort zur zweiten Ausgabe.

---

Die Theilnahme, welche die bisherigen Leistungen des „**Staats- und Gesellschafts-Lexikons**" gefunden haben, veranlaßt uns, eine neue Ausgabe desselben in Lieferungen zu veranstalten, um die Anschaffung des stetig fortschreitenden Werkes einem Theil des befreundeten Publicums zu erleichtern.

Fünf Bände liegen abgeschlossen vor und lassen bereits ein sicheres Urtheil über den universalen Geist zu, in welchem der großartig angelegte Plan, den das Vorwort zur ersten Ausgabe für die Darstellung und Vertheidigung der conservativen Interessen und Grundsätze aufgestellt hat, zur Ausführung gekommen ist. Der sechste Band, den Buchstaben E beinahe zum Schlusse führend, wird in Kurzem ausgegeben und das Unternehmen in diesem Jahre mit dem achten Bande, da es die Zahl von 15 Bänden nicht überschreiten soll, über die Hälfte hinausgeführt werden. Binnen vier Jahren wird das Werk vollständig in den Händen des Publicums sein.

Das Unternehmen konnte kaum in einer günstigeren Zeit als der jetzigen in's Leben treten. In einer Krisis wie der jetzigen, wo die Revolution mit der Lehre vom allgemeinen Stimmrecht die Völker Europa's bethört, um sie nach der Zerstörung von Recht und Glauben in eiserne Ketten zu schmieden und die Gewalt zum Staatsrecht von Europa zu erheben, ist es die Aufgabe der conservativen Partei, und zwar vor Allem in Deutschland, den Beweis zu führen, daß sie nicht nur die Hüterin der Grundlagen der Gesellschaft, sondern die reformatorische und fortbildende Partei ist, die unter dem belebenden Einfluß der Freiheit und Selbstregierung, auf der sichern, Muth und Vertrauen erweckenden Grundlage ständischer Gliederung und Volksvertretung die deutsche Arbeit in Kunst und Wissenschaft von Neuem beleben, deutsches Recht der juristischen Fremdherrschaft entreißen, deutschen Gewerbfleiß wieder ermuthigen und endlich auch wieder eine deutsche Politik in's Leben rufen wird. Die Revolution, die Völker durch die Herabwürdigung und Entartung, die sie ihnen bringt, enttäuschend — der Liberalismus entweder in feige Passivität versunken, oder durch seine Drohung, sich der Revolution in die Arme zu werfen, sich in einen augenblicklichen Respect versetzend — Frankreich, den Verfall und die Feigheit des Liberalismus als den Rechtstitel seiner europäischen Oberherrschaft benutzend — England, der gepriesene Musterstaat der Constitutionellen, im Schlepptau Frankreichs und im revolutionären Geschäft mit diesem concurrirend — das sind die Aspecten, die, an sich trostlos genug, die conservative Partei Deutschlands umgeben, aber auch ihren Muth befeuern und ihr die Größe ihrer Aufgabe vor Augen führen. Die

Digitized by Google

Arbeit an uns selbst, Schärfung des eigenen Gewissens für die Verlockungen, welche französische und romanische Lebensansicht auf die deutsche Entwicklung von je her ausgeübt hat, Reinigung unserer selbst von den Einflüssen der Revolution, denen der Deutsche nur zu oft ausgesetzt war, — diese Pflichten sind ernst und schwierig genug, um uns vor Selbstüberhebung und vor der Einbildung, als hätten wir das Ziel schon erreicht, zu bewahren. Doch glauben wir im Hinblick auf die zahlreichen und gehaltvollen, bis jetzt vorliegenden Arbeiten des Lexikons über kirchliche Interessen, Staatsverfassung, Kunst und Wissenschaft, Gerichtswesen und Gewerbe, Staatswirthschaft und sociale Fragen, Militärwesen und Kriegswissenschaft; ferner im Hinblick auf die biographischen Artikel, in welchen besonders der deutsche, englische und französische Nationalgeist nach vielen Seiten hin gedeutet wird, endlich mit Verweisung auf die zahlreichen und bedeutenden geschichtlichen und geographisch-statistischen Artikel, die ein neues Licht auf das Leben und die Entwicklung der Völker werfen und in ihrem Zusammenhange ein Bild von dem gesammten Culturleben der Erde geben, — annehmen zu dürfen, daß die werthvollen Kräfte, die sich bisher dem Lexikon gewidmet haben, nicht umsonst thätig gewesen sind. Die Schwierigkeit des Unternehmens war groß, — das sagte uns nicht nur der Zweifel, der uns von gegnerischer Seite anfangs entgegentrat, indessen nun längst vollkommen verstummt ist, diese Schwierigkeit haben wir selbst lebhaft genug gefühlt. Allein dies Gefühl war den Mitarbeitern, wie die bis jetzt vorliegenden Leistungen hinlänglich beweisen, nur eine Mahnung, sich um so inniger und angestrengter der großen Aufgabe zu widmen, und wir dürfen demnach hoffen, in wenigen Jahren ein universales Werk, welches der conservativen Partei als Sammelpunkt und der deutschen Literatur zugleich nicht zur Unehre gereichen wird, dem Publicum abgeschlossen darbieten zu können.

---

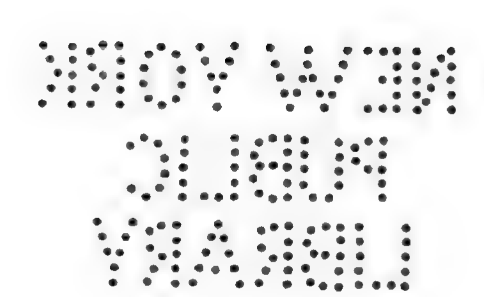

# Vorwort.

**Das Staats- und Gesellschafts-Lexikon**, das wir hiermit der großen conservativen Partei nicht Preußens allein, sondern des gesammten Deutschlands, ja dem ganzen deutschen Volke, so weit es mit seinem Namen auch seinen Charakter bewahrt, darbieten und widmen: — es ist natürlich bescheiden genug, weder mit großen Ansprüchen, noch mit hochtönenden Verheißungen vor das Publicum zu treten. Der erste Versuch conservativer Publicistik und Wissenschaft auf diesem Gebiete, — ein Versuch, der seine Träger überdies erfahrungsmäßig weniger unter den berühmten Männern der Wissenschaft, die nur ausnahmsweise und selten auf das Gebiet der eigentlichen Presse und Journalistik „herabsteigen", als unter denen finden wird, die noch jung und unberühmt genug sind, um ältere Lorbeeren nicht auf das Spiel zu setzen und ein wenig Spott und Hohn nicht zu bitter zu empfinden, — kann es zunächst keine andere Legitimation beibringen, als neben dem dringenden Wunsch, dem Vaterlande und den Gesinnungs-Genossen einen Dienst zu leisten, das Bewußtsein, in der Gestaltung der Zukunft zugleich das eigene Schicksal zu gestalten. Wir nehmen deshalb auch keinen Anstand, seine Fehler und Schwächen als selbstverständlich zu behandeln.

Wenn wir nichts desto weniger ohne Furcht und Zagen an das Werk gegangen sind, so ist der Grund weder in Ueberhebung unser selbst, noch in Geringschätzung unserer Gegner zu suchen. Wir werden uns niemals zu der Selbstgefälligkeit erheben, die Schriftsteller und Wortführer der Gegner den unseren als „Ignoranten" gegenüber zu stellen. Damit ist es natürlich sehr wohl verträglich, wenn auch wir die bisherigen Leistungen der Gegner auf dem in Frage stehenden Gebiete keinesweges für Meisterwerke halten; wir halten auch die unseren nicht dafür. Wir werden es so gut machen, als wir eben können, und wer uns tadeln will, der mag es besser machen.

Die lächerliche Insinuation, als ob wir das ganze bisherige Culturleben des deutschen Volkes, Alles, was deutsche Wissenschaft und Kunst, was deutscher Fleiß und deutsche Tiefe bis dahin geleistet und errungen, mit bornirter Geringschätzung betrachteten, als ob wir im Grunde nichts Anderes, als den finsteren Plan verfolgten, den deutschen Urwald wieder anzusaamen und in Bärenfellen um den Stein-Altar zu tanzen, auf dem wir einen Tag um den anderen einen deutschen Philosophen und Naturforscher zum Opfer brächten, — eine solche Insinuation wird vor ernsthaften Leuten kaum einer Widerlegung bedürfen. Wir wollen weder Humboldt noch Kant, weder Fichte noch Schelling, weder Schleiermacher noch Hegel, weder Schiller noch Goethe, noch irgend eine andere deutsche Celebrität ihres literarischen Ruhmes

berauben. Freilich aber verstehen wir diese Anerkennung nicht so, daß wir den von jener Seite sonst so weit abgeworfenen „blinden Glauben“ nun plötzlich auf das Gebiet der Kunst und Wissenschaft verpflanzten, unsere selbstständige Prüfung und unser eigenes Urtheil unter den Ruhm jener Männer gefangen nähmen und damit den „Cultus des Genius“ an die Stelle der Heiligen-Verehrung setzten. Wie Kant durch Hegel, wie Fichte durch Schelling, wie Schleiermacher durch Beide, wie Letztere durch ihre weiter fortgeschrittenen Schüler bald in ihren Prämissen, bald in ihren Schlüssen widerlegt worden sind, wie jeder Weise und jeder Naturforscher, je größer er ist, um so bereitwilliger einräumt, dem Wesen und Urgrunde der Dinge nur durch Hypothesen näher getreten zu sein und eigentlich Nichts gelernt zu haben, als daß er Nichts wisse; wie jeder Fortschritt der Naturwissenschaften immer einfachere Gesetze zu Tage fördert und zugleich in sich die Negation eines Theils des früheren Stadiums vollzieht; wie Schiller und Goethe und andere Männer der Kunst selbst in den Augen ihrer begeistertsten Verehrer nicht ohne Mängel und Flecken dastehen: so nehmen auch wir das Recht in Anspruch, Jedermann, und sei er augenblicklich noch so berühmt, in unserer Weltanschauung und unserem Systeme die passende Stellung anzuweisen, unbekümmert darum, ob diese den Gegnern gefällt oder nicht.

Sonst haben wir bei der vorliegenden Arbeit keinesweges den Zweck, weder ein neues philosophisches, noch ein neues naturwissenschaftliches System zum Besten zu geben; wir wünschen nur, daß vor unseren Lesern neben Kant und Hegel auch Baader und Stahl, neben Schleiermacher und Fichte auch Luther und Spener, neben Schiller und Goethe auch Klopstock, Herder und Claudius, neben Humboldt auch Schubert und Wagner, neben Adam Smith und R. Mohl auch F. List und Stein, neben Gervinus und Prutz auch Leo und Menzel, und neben der bunten Schaar der selbstgefälligen Philosophen und Naturforscher in Schlafrock und Pantoffeln auch das Heer der christlichen Blutzeugen und Glaubenshelden zu Worte komme.

Dabei aber gehen wir freilich vor allen Dingen darauf aus, trotz aller berühmten Männer von gestern und heute die Principien der christlichen Religion und Kirche in Staat und Gesellschaft, in Wissenschaft und Kunst, in Philosophie und Natur, so weit es in unseren schwachen Kräften steht, wiederum zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

Nicht daß wir bis dahin zu viel Philosophie, d. h. ungefärbte Liebe zur Wahrheit in der Welt gefunden; im Gegentheil hat sogar die formelle Beschäftigung mit den philosophischen Systemen in bedenklicher Weise abgenommen. „Es liegt — sagt Stahl — das Ansehen der Philosophie darnieder, wie zu keiner Zeit in der Geschichte gesitteter Völker. Fast ist die Erinnerung an sie erloschen. Man findet kaum mehr eine Erwähnung auch der berühmtesten Philosophen in der Tagespresse, im gesellschaftlichen Verkehr, in den Werken positiver Wissenschaft, in den großen Verhandlungen des Staates und der Kirche. Wird ein philosophischer Lehrstuhl erledigt, so fragt Niemand mehr, durch wen er wieder besetzt werde. Es ist ein wohlverdientes Gericht über die Philosophie ergangen.“ Dabei dürften die jüngsten, kaum noch philosophischen Producte des sich selbst überlassenen Menschengeistes, der Geist und die Philosophie, die, wie ihre Vertreter naiv genug versichern, lediglich aus dem Magen kommen, auch dem Blindesten über die Gefahren der Situation und die Nothwendigkeit der „Umkehr“ die Augen geöffnet haben.

Nicht daß wir die Kunst und Wissenschaft an sich gering achteten oder verwürfen und etwa mit dem Gedanken umgingen, den Kalifen Omar zum preußischen

Ober-Bibliothekar zu ernennen, — doch kennen wir auch die Gränze, welche zu überschreiten dem Verstande und der Phantasie des Menschen nicht gegeben oder gestattet ist.

Die nackte und heidnische, die frivole und tendenziöse Kunst, wie sie jetzt in Museen und Häusern, in Sammlungen und auf öffentlichen Plätzen Eingang gefunden; die Kunst, welche durch ihre heidnische Form gezwungen ist, auch ihren Inhalt nur dem Heidenthum zu entlehnen; die Kunst, welche Christenthum und Vaterlandsgefühl gleichmäßig verläugnet und ignorirt und von ihrer erhabenen Stelle als Vorbildnerin der Erlösung der Natur und der Menschen zu einer Dienerin der Lüste und Leidenschaften und zu einem Werkzeuge vorübergehender Zwecke und Tendenzen herabgestiegen ist, — mit einer solchen Kunst wollen wir unverworren bleiben. Um so mehr freuen wir uns, auch auf diesem Gebiete in dem Wiedererwachen christlicher Kunst ein unverkennbares Symptom der Umkehr begrüßen zu können.

In gleicher Weise sind wir außer Stande, eine Wissenschaftlichkeit, welche die „Königin der Wissenschaften“, die Theologie, als ihren hauptsächlichsten Gegensatz behandelt, mit unseren Sympathieen zu begleiten. Eine feile Dirne auf dem Altare der Vernunft: das ist der Schluß jeder von dem Boden des Christenthums losgelösten, sich selbst überlassenen Philosophie und Humanität. „Was im Geiste hoher Wissenschaftlichkeit begonnen, hat im Fleische des weit verbreiteten Materialismus geendet.“ Sonst begleiten wir gern den redlichen Denker bis an die Gränze menschlicher Gedanken, d. h. bis dahin, wo, wie schon Fichte anerkennt, die übersinnliche Welt sich dem wissenschaftlichen Beweise des Für und Wider gleichmäßig entzieht und der menschliche Geist auf das gläubige Ergreifen und Anschauen göttlicher Offenbarungen und auf die Bewahrung und Befestigung seines Glaubens durch Uebung und Erfahrung, durch Empirie und Praxis hingewiesen bleibt. Sonst gedenken wir uns von den sogenannten „Wissenschaftlichen“ weder in der Lust und Schärfe des Denkens, noch in der Freude an den Resultaten der Spannkraft und Energie des menschlichen Geistes, sondern lediglich, aber freilich auch in allen Consequenzen, dadurch zu unterscheiden, daß wir nicht das infallible selbstgenugsame „Ich“, sondern den lebendigen persönlichen Gott als das A und O unserer Philosophie und Naturforschung hinstellen, — eine Voraussetzung, die uns unvergleichlich viel mehr wissenschaftlich und philosophisch zu sein scheint, als die Ungeheuerlichkeiten, deren der philosophische Unglaube als Stützen seiner mit den Generationen wechselnden Axiome und Hypothesen bedarf.

Noch weniger gedenken wir unter der Firma oder dem Vorwande christlicher Principien und Tendenzen in Staat und Kirche irgend ein selbstausgesonnenes System, irgend eine von uns selbst ausgesponnene Verfassung durch Güte oder Gewalt zur Geltung zu bringen. Wir haben durchaus keine besonderen Sympathien für ein sogenanntes „göttliches Recht“, welches das historische ignorirt, oder welches, wie der Engländer Blackstone drastisch bemerkt, „für das Etablissement der Kinder Israel bestanden haben mag, welches aber unbekannt ist den Gesetzen und Gewohnheiten dieses Landes.“ Wir haben durchaus keine Sympathie mit jener Auffassung des Regiments „von Gottes Gnaden“, welche die Regierung zu einem Privatrecht herunterdrückt und die Verantwortlichkeit der Regenten lediglich in das Jenseits verlegt, — eine *christlich gefärbte* constitutionelle Fiction, auf welche der lebendige „Gott in der Geschichte“, der Fürsten ein- und absetzt, bis dahin nur wenig Rücksicht genommen. Wir haben durchaus keine Sympathie mit den Regenten, welche von ihrer „Firma“ keinen anderen und besseren Gebrauch zu machen wissen, als ihre nur wenig

correspondirende Regierungs-Thätigkeit damit zu bedecken. Wir haben nur wenig Sympathien mit dem Staat, der seinen Charakter und seine Aufgabe als „christlicher Staat“ durch Mediatisirung der christlichen Kirche zu erfüllen gedenkt und in sich selbst die Thaten wiederholt, um deretwillen der seiner Selbstverantwortlichkeit vor Gott sich bewußte Theil der Christenheit den Bann einer fleischlich und weltlich gewordenen Kirchengewalt von sich abgestreift. Wir haben durchaus keine Gemeinschaft mit jener höheren Geistigkeit und Sittlichkeit, welche dem Einzelnen gestattet, im Namen des Rechtes sich über das Gesetz zu erheben und gewissen politischen Ideen und Vorschwebungen gegenüber Eid und Pflicht, Unterthanen-Verband und Verfassungen lediglich nach jenen Zwecken zu modeln und zu deuteln, — eine Moral, welche leider in der Regel nur bei dem Gegner das verdiente Urtheil empfängt. Ebenso ist es nicht unsere Sache, Luftschlösser — sei es auch aus christlichen Gedanken — zu erbauen.

Nicht besser freilich denken wir von jener Auffassung des Staates und der Politik, welche, anstatt die Güte der Verfassungen lediglich nach der eigenthümlichen Natur, nach dem durch die territorialen Verhältnisse, durch Lage und Zusammensetzung und durch die Bildungsgeschichte bedingten besonderen Charakter und den daraus resultirenden kirchlichen und politischen Aufgaben des Staates zu beurtheilen, die Ermittelung und Feststellung der Verfassungen auf das Gebiet der Ethik und Metaphysik verlegt und, anstatt die Staaten aus sich selbst zu erklären, zwar nicht die Postulate des Christenthums, wohl aber ein willkürliches, selbsterdachtes, abstractes Princip der sittlichen und rechtlichen Freiheit zum Ausgangspunkt gemacht und dabei natürlich überall zu äußerst logischen Erzeugnissen gekommen ist, die nur den einen Fehler haben, daß sie eigentlich für Niemanden passen, außer für den, der sie gefertigt. War aber dies — wie ein neuerer Schriftsteller bemerkt — schon Wahnsinn, es lag doch wenigstens noch Methode darin. Noch bunter und widersinniger wurde die Sache, als man „auf den noch viel wunderlicheren Einfall gerieth, daß es in der Nordsee eine gewisse Insel gebe, wo die Normal-Verfassung für die ganze civilisirte Welt zu finden wäre,“ oder daß wir aus einer großen Stadt jenseit des Rheins neben den gangbarsten Mustern in Reifröcken und Crinolin auch das Neueste in Verfassungen und Eidschwüren zu beziehen hätten. Gewiß sollten gerade die, welche in diesem unmethodischen Wahnsinne befangen gewesen, sich am wenigsten legitimirt finden, den christlichen Idealismus ihrer Gegner anzuklagen.

Was uns den Staat zu einer göttlichen Institution und jede Obrigkeit (die Magistratur in der Republik nicht minder, als den König in der Monarchie) zu einer Obrigkeit von Gottes Gnaden macht, das ist die Thatsache, daß Staat und Obrigkeit das, was sie sind, in ihrer Bestimmtheit und Besonderheit, in ihrer Verfassung und in den persönlichen Trägern ihres Regiments nicht ohne Gottes Fügung und durch sein Walten in der Geschichte geworden sind; das ist die Erwägung, daß, wie die Ehe nicht als bloßer Begriff, sondern nur als concretes Verhältniß zwischen bestimmten Personen unverletzlich, weil verletzbar, ist, so auch Staat und Obrigkeit nicht als bloße Ideen, Gedanken-Dinge, sondern als concrete lebensvolle Gestaltungen, als inhaltsreiche Realitäten und Offenbarungen dessen, der als „Menschensohn“ die Welt regiert, den Widerschein der Majestät an ihren Stirnen tragen; das ist die Wahrnehmung, daß es den Völkern zwar gegeben ist, wie das Leben überhaupt, so auch die überkommene, von Gott geordnete Form ihres socialen und politischen Lebens zu zertrümmern und von sich zu werfen und in ihrer Auflehnung thatsächlich Gott zu

lästern, daß es aber bis dahin noch keiner Revolution gelungen ist, etwas Besseres, Dauerhafteres an die Stelle des Alten zu setzen, so daß selbst in England, wo die Revolution nur das Königthum reformiren wollte, der Erfolg kein anderer war, als die Zerstörung der königlichen Gewalt; das ist die Wahrheit, daß von sich selbst kein Mensch obrigkeitliche Gewalt über andere Menschen haben kann, auch nicht die Sämmtlichen über den Einzelnen, daß auch durch Vertrag Obrigkeit und obrigkeitliche Gewalt nicht begründet werden können, und daß das Gesetz nur dadurch Recht wird, daß es eben nicht das Product und die Formulirung menschlicher Willkür, sondern der concrete Ausdruck und die adäquate Anwendung eines Gebotes, dessen Sanction auf eine höhere Autorität als die des Menschen zurückzuführen ist.

In jenen beiden Vordersätzen, in den durch Geschichte und territoriale Gestaltungen gegebenen räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen und Bedingungen, und in den durch das helle Licht des Christenthums verklärten idealen Grundlagen und Endzielen der Staaten bewegt sich der Inhalt jeder wahren Staatskunst, jene concret-ideale Gestalt, der wir insbesondere in der Anwendung auf unser Vaterland trotz Hohn und Spott der Gegner in dem Postulat des christlich-germanischen Staates das Bürgerrecht zu gewinnen gedenken.

Erfreulicher Weise greift diese Erkenntniß auch in immer weiteren Kreisen Platz, und selbst der Liberalismus kann sich dem Zugeständnisse nicht mehr entziehen, „daß jedes tüchtige und würdige Leben des Einzelnen wie der Völker festhalten muß an den ewigen Grundlagen der Religion und Moral, an der Gerechtigkeit und ihrem Maße, daß es auch in dieser Beziehung sich anschließen muß an die ächte Lehre unserer heiligen Religion, die überall und so auch in Beziehung auf Freiheit und gesetzliche Ordnung das Höchste und Tiefste lehrend, die untergeordneten scheinbaren Gegensätze zu vereinigen weiß und so, mehr als irgend eine Lehre der Welt, die Revolutionen beseitigt und doch mehr als jede andere höchste gesellschaftliche Freiheit heiligt und fördert," — nur daß man natürlich über die Gränzen seines eigenen Glaubens nicht hinaus kann und in den meisten Fällen anstatt des positiven historischen Christenthums irgend ein, wenn auch ein zusammengestoppeltes, Moralsystem als „Religion der Gegenwart" an den Mann zu bringen sucht.

Eben so ist der tiefere Constitutionalismus bereits zu der Ueberzeugung durchgedrungen, daß, wie sich Jeder lächerlich machen würde, der bestrittene Rechtsverhältnisse des geringsten Gesellschaftsvertrages, z. B. einer Club-Gesellschaft, nach seinen eigenen individuellen oder allgemeinen philosophischen Zwecken bestimmen wollte, dies noch in verstärkterem Maße eintritt, wenn es sich um Staat und Kirche handelt, — nur daß man hier Recht und Geschichte etwas freisinniger behandelt; daß ferner die wesentlichen logischen Folgesätze aus der Natur des Staates oder, was dasselbe ist, seine Fundamente natürlich keiner willkürlichen Stimmenmehrheit unterliegen und nicht aufgehoben werden können ohne Zerstörung des Staates selbst, — nur daß man im sonderbaren Widerspruch diese unantastbaren Fundamente doch wiederum aus nichts Anderem, als aus einem Vertragsverhältniß herzuleiten weiß. Ja, was noch mehr ist, es wird ausdrücklich anerkannt, „daß ein Staat nur dadurch entstehen und dauern kann, daß das höchste Princip der einzelnen Glieder (d. h. doch wohl das christliche!) als gemeinschaftliche Grund-Idee oder als gemeinschaftlicher Endzweck, als ein höherer Gemeingeist seine Glieder zur vereinten Erstrebung der höchsten Aufgaben der Menschheit bestimmt, in dieser Vereinigung unter sich und mit der allgemeinen Vollendung erhält und leitet." Es ist dies eine Auffassung, die fast über

die Gränzen unseres christlichen Staates hinaus in das Gebiet der Kirche hineinführt. Jedenfalls aber muß, wer nach solchen Prämissen dennoch den „christlichen Staat“ als Postulat ablehnen kann, entweder selbst das Christenthum innerlich abgestreift haben oder seine Mitbürger als Heiden betrachten.

Nicht minder hat sich die Zahl der Verehrer des sogenannten „Rechtsstaates“, jenes früheren Ideals des continentalen Liberalismus, auf das Erheblichste vermindert und die Ueberzeugung Raum gewonnen, daß der Staat Beides sein soll, ein Reich des Rechtes, ein „Rechtsstaat“, und ein Reich der Sitte, ein „sittliches Gemeinwesen“. Man beginnt endlich der politischen Action hinter die Coulissen zu sehen. Insbesondere haben für die Schärferblickenden unter allen Parteien jene Spielarten des Rechtsstaates, wo man die Willkür zum Gesetz und dadurch den vermeintlichen Rechtsstaat zum Superlativ des Polizeistaates erhebt, so wie jene neuere römische Doctrin, welche den Staat, wenigstens den evangelischen, alles positiven sittlichen Inhalts entleert, auf Schutz von Person und Eigenthum, so wie auf Bewässerungen und andere nützliche Anlagen beschränkt und anscheinend wiederum — wie vordem — zum Gerichtsvollzieher der römischen Hierarchie herunterdrücken möchte, ihr Urtheil bereits empfangen. Lesen wir doch selbst in Welcker's „systematischer Encyclopädie“, daß die Staaten nicht hervorgehen aus einzelnen untergeordneten Zwecken des menschlichen Lebens, sondern daß sie ein lebendiges Ganze sind, die lebendige Organisation des gesellschaftlichen Volkslebens und der Cultur, die ihrerseits wiederum von dem menschlichen Gesammtzweck des Volkes, von der Religion und Moral nicht getrennt werden können. „Wäre der Staat — heißt es dort — lediglich eine äußerliche Sicherungs- und Zwangs-Anstalt, so hätte er auch nur einen sehr bedingten untergeordneten Nützlichkeitswerth, nicht die höhere Würde, welche alle Völker ihm beilegen. Es wäre ferner der Tod für das Vaterland, d. h. die Hingabe aller Sicherheit oder des Zweckes selbst für den Staat, als ein bloßes Mittel der Sicherheit, ein Widersinn“ — eine Bemerkung, welche auch die Berechtigung des Kosmopolitismus auf ihr rechtes Maß zurückführen dürfte.

Aus diesem Grunde lobt man sogar die praktische Volksweisheit der Alten, lobt man die Staatsrechts-Lehrer von Aristoteles bis zu dem „praktischen Thomasius“, welche und weil sie den Staat als einen Menschen im Großen betrachtet: eine Anschauung, welcher wir uns unbedingt anschließen, nur daß wir in der Durchführung der meisten jener Philosophen, von den Phantasien des Plato bis zu den Menschenrechten und Staatsbürger-Theorien der französischen Revolution, den wirklichen Menschen, den Menschen mit Leib, Seele und Geist vergeblich suchen und statt dessen irgend ein auf Spiritus gezogenes, immerhin geistreiches und interessantes philosophisches Ungethüm erblicken. Wir werden dies Alles an dem geeigneten Orte näher beleuchten. —

Das Werk, an das wir hiermit herantreten, soll natürlich eine „Tendenzschrift“ werden, eine Tendenzschrift nicht in dem Sinne, daß wir Theorie und Praxis, Wahrheit und Geschichte nach unseren Zwecken zuschneiden und modeln, sondern — wie dies auch der erklärte Hauptzweck ähnlicher Arbeiten unserer Gegner ist — daß wir darauf ausgehen, die Grundsätze, Richtungen und Interessen unseres Systems offen ohne Rück- und Vorbehalt auszusprechen, das, was unsere Partei will und fordert, wollen und fordern muß, im Zusammenhange darzustellen und dadurch gesunden politischen Ansichten und Richtungen, als welche wir die unseren betrachten, unter allen Klassen der Gesellschaft eine möglichst große Verbreitung und Anerken-

nung zu verschaffen. Es ist dies für uns und unsere Stellung um so wichtiger und unabweislicher, als die gegnerische Presse jeden Kalibers seit Jahrzehnden darauf ausgegangen ist, unsere Partei und deren politische Principien und Tendenzen im günstigsten Falle als Caricatur, im weniger günstigen als beschränkte und böswillige, selbstsüchtige und hinterhaltige, lichtscheue und freiheitsfeindliche darzustellen: — Insinuationen, die wir nicht durch philosophische Lehrbücher und vielbändige Geschichtswerke, sondern nur dadurch beseitigen werden, daß wir dem populären Angriff mit gleicher Vertheidigung begegnen, der gegnerischen Caricatur ein Gesammtbild unseres Systems gegenüberstellen und unsere Vordersätze und Theorien durch unsere Praxis und Schlußfolgerungen legitimiren.

Zugleich ist das sich gegenseitig gründlich Kennenlernen die Voraussetzung aller Anerkennung und Verständigung, und es ist deshalb weniger des Streites wegen, dessen wir doch genug haben, als um des endlichen Friedens willen, daß wir dem System des Gegners das unsere gegenübertreten lassen und dadurch ein gründliches Urtheil nach beiden Seiten ermöglichen.

Zu diesem Zwecke werden wir geeigneten Ortes nachweisen oder wenigstens nachzuweisen versuchen, daß, weit entfernt, verfassungsmäßige Freiheit und organische Selbstregierung zu verwerfen, unsere Principien und Postulate die einzige Grundlage sind, auf welcher das Gebäude wahrer wesentlicher Freiheit und Selbstregierung dauernd gegründet werden kann, und daß, was noch von Freiheit in Europa vorhanden ist, der Liberalismus und Constitutionalismus nicht sich und ihren verkehrten revolutionären Bestrebungen, sondern uns und unseren Gesinnungs-Genossen zu danken haben. „Aus dem Streben nach zu großer Freiheit wird — wie schon das alte französische Sprichwort sagt — Nichts als zu große Knechtschaft geboren."

Freilich suchen wir unsere Freiheit und Selbstregierung nicht in dem Abhub und den Brosamen von dem Tische der französischen Revolution, nicht in französischer Rechtspflege und Administration, nicht in bureaukratischer Centralisation und Allgenügsamkeit, sondern lediglich in dem Festhalten der natürlichen Gliederung und Organisation und der geschichtlich überkommenen Verfassung der Völker und Staaten.

Wir wissen — und die Erfahrung hat es bestätigt — daß man sein Gebäude auf Lügen gründet, wenn man nicht den Menschen, wie er ist, den Menschen mit seinen Schwächen und Gebrechen, mit seinen Mängeln und Sünden, mit seinen verschiedenen Zwecken und Bedürfnissen, mit seiner verschiedenen Vergangenheit und seinem verschiedenen Besitz, in seiner verschiedenen Stellung und Geltung, d. h. das Volk in seiner äußeren geschichtlichen Besonderheit und Continuität, in seinen verschiedenen Klassen und Ständen, sondern den Menschen, wie er sein sollte, seiner Schwächen und Leidenschaften entkleidet, der Bedingungen des irdischen Daseins enthoben, als abstract vernünftiges, tugendhaftes Wesen, als freien und gleichen Staatsbürger, d. h. das Volk als ein willkürliches Stück der Menschheit, als eine unterschiedslose Masse politischer Atome den Institutionen des Staates zum Grunde legt.

Wir wissen — und die Geschichte Frankreichs stellt es uns täglich vor Augen — daß die consequente Durchführung der französischen Principien die höchste Steigerung des Despotismus unabweislich fordert und im Gefolge hat, daß die Realisation der Postulate der von dort überkommenen Staatskunst die Freiheit des Volkes für immer unmöglich macht, und daß insbesondere der vielgepriesene Constitutionalismus, weit entfernt, eine besonders hohe bis dahin dem Menschengeschlecht verhüllt gewesene Form der politischen Freiheit zu sein, nichts Besseres war, als der

Inbegriff der Principien und der Apparat der politischen Herrschaft des Geldcapitals, der mit hochtönenden Phrasen verschleierte Versuch, die Staatsgewalt im alleinigen Interesse der besitzenden Klasse auszubeuten, und die — in der allgemeinen Corruption offenbar gewordene — faule politische Frucht der Selbstsucht und des Mammonismus der Regierenden wie der Regierten.

Wir wissen — und das Gericht der jüngsten Krisis ruft es laut in jedes noch nicht ganz verstockte Ohr — daß man mit der Beseitigung der „Fesseln der freien Bewegung" auch die Schranken zertrümmert, welche den Schwachen vor dem Starken geschützt, daß man mit der Freigebung der unbedingten und unbeschränkten Concurrenz, oder, was dasselbe ist, mit der Herrschaft des schrankenlosen Egoismus die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft erschüttert und auf dem gewerblichen Gebiete ein Faustrecht etablirt, viel gefährlicher und intensiver, als das mittelalterliche, welches doch immer nur in isolirten Raubzügen verlief, und daß es daher der Staatsgewalt nicht länger erlassen bleiben kann, auch die gefährlichsten Mächte der Gegenwart, die Geldmächte und die Geld-Barone zu bewältigen und mit starker Hand zu leiten und damit den „Frieden" auf dem gewerblichen Gebiete zurückzubringen.

Aus diesem Grunde wollen wir keine importirte Verfassung, weder aus England noch aus Frankreich, am wenigsten — wonach jetzt Vieler Sinn zu trachten scheint — die des *kaiserlichen* Frankreichs. Wir suchen den Schutz der Unterthanen-Rechte, besonders derer, welche sich selbst nicht zu schützen vermögen, in einer starken und selbstständigen königlichen Gewalt, in der Gewalt, welche allein im Stande ist, wenn auch nicht über den Parteien, doch über allen Interessen zu stehen, und die, wenn sie anders ihren Beruf und ihre Aufgabe in der Gegenwart richtig erfaßt, nie aufhören wird, die Sehnsucht und Hoffnung der Masse des Volkes zu sein. Wir suchen die Freiheit nicht in der Theilung der Souverainetät, jenem Hirngespinnste ideologischer Staatsrechts-Philosophen, jenem anatomischen Präparate der englischen Verfassung, sondern vielmehr in der angemessenen Ordnung und Organisation der Regierungs-Organe und der richtigen Vertheilung der Regierungs-Gewalt. Wir suchen sie nicht in dem Rennen und Jagen nach Stellen und Gehalt, in dem Kämpfen und Haschen um Ministerstühle und Gewalt; wir suchen sie vor Allem und zunächst in der Entwickelung der Communal-Freiheit in Gemeinden, Kreisen und Provinzen, in der Theilnahme des Volkes an der Regierung und Verwaltung in den selbiges zunächst und unmittelbar berührenden öffentlichen Angelegenheiten.

Damit wollen wir indeß die Theilnahme des Volkes an seiner Gesetzgebung in keiner Weise ausgeschlossen wissen: es ist diese Theilnahme in unseren Augen etwas so Natürliches und Gegebenes, daß es der ganzen Verkehrtheit des revolutionären Liberalismus bedurfte, dieselbe so wie geschehen in Mißcredit zu bringen. Freilich wird jene legislatorische Mitwirkung des Volkes nur dann ihrem Begriffe entsprechen, wenn sie von social und politisch selbstständigen, sich selbst regierenden und verwaltenden Corporationen getragen und zugleich von einer Rechtspflege begleitet wird, welche nicht, wie die französirende, die schlimmste Art des „eximirten Gerichtsstandes" für die Beamten reservirt und insbesondere auf dem criminal-rechtlichen Gebiete — des Instituts der Staats-Anwaltschaft einstweilen zu geschweigen — an die Stelle fester bindender Formen, dieses festesten Bollwerkes wahrer bürgerlicher Freiheit, die moralische Ueberzeugung treten läßt, ein richterlicher Grund, der namentlich in politisch erregten Zeiten mit Willkür ziemlich identisch wird.

Nicht minder wird es unsere Aufgabe sein, auf dem gewerblichen und industriellen Gebiete jenen Insinuationen entgegenzutreten, welche uns als beschränkte, unbedingte und unversöhnliche Gegner der Concurrenz und Industrie, des Capitals und der Maschinen, der Banken und ähnlicher Institute der Gegenwart lächerlich und verdächtig zu machen streben.

Wir verwerfen nicht die Concurrenz an sich, wir verwerfen nur die unsittliche und ausbeutende Concurrenz, nicht die Concurrenz, welche den Wetteifer anspornt und den Erfindungsgeist rege macht und in der Bethätigung der freien Persönlichkeit und der Herstellung des freien Werthes das Güterleben gewissermaßen über sich selbst erhebt; nein, nur die Concurrenz, welche, ohne dabei in der Wahl ihrer Mittel sonderlich scrupulös zu sein, lediglich sich selbst und das eigene nächste Interesse als Ausgangs- und Zielpunkt behandelt, „Fußgänger, Wagen und Reiter" auf denselben Weg zusammenzwingt und, indem sie den Schwachen schutzlos in den Kampf mit dem Starken treibt, die Kleinen hier schneller, dort langsamer, aber unerbittlich und rettungslos dem Größengesetze der Capitalien opfert.

Sonst wollen auch wir keine weiteren Beschränkungen und Garantien, als die mit der Sache selbst gegeben sind: Garantien des sittlichen Inhalts der Concurrenz in der corporativen Organisation der Concurrenten und der darauf basirten Selbstregierung und Gegenseitigkeit der gewerblichen Ehre; Garantie der materiellen Basis, indem wir nach dem Vorbilde unserer einsichtigen und besonnenen Väter die statistischen Erfahrungssätze und Gesetze auf dem gewerblichen Gebiete auch wiederum formell als solche sanctioniren.

In gleicher Weise sind wir nicht Feinde des Capitals an sich, weder des kleinen, noch des großen — wir haben es selbst recht gern; auch nicht der Banken und Actien, in welchen letzteren wir bei richtiger Anwendung den Anknüpfungspunkt der Concurrenz des kleinen mit dem großen Capital erkennen, — sondern nur derjenigen Behandlung und Wirksamkeit des Capitals, welche dem Gelde und folgeweise dem Geld-Capital, seiner Natur und Bestimmung zuwider, eine isolirte, selbstständige, von den Bedingungen und Resultaten des ganzen sonstigen Güterlebens und insbesondere der reproductiven Verwendung der Güter, als dem Kernpunkte aller Volkswirthschaft, abgelösete und unabhängige Existenz zuweiset, die Concentration überwältigender Geldkräfte ohne jedes bestimmte concrete Ziel gestattet und einen Zustand ermöglicht, in dem man, anscheinend ausgehend von der Voraussetzung, daß das Geld lebendige Junge zur Welt bringe, den Credit als solchen ausbeutet und sich schmeichelt, Capitalien, anstatt durch Stoff und Arbeit, durch Feder und Papier erzeugt zu haben, eine Alchymie, neben welcher der „Stein der Weisen" sich verkriechen muß. Daß „Alles nur Schwindel gewesen", und daß der auf fingirte Capitalien gegründete Credit mit der ersten Reaction der Realitäten spurlos verschwindet: diese Einsicht scheinen wir erst durch bittere Erfahrungen gewinnen zu sollen, Erfahrungen, die um so bitterer werden dürften, wenn man in der That dazu fortschreitet, nicht bloß den „Verdienst ohne Arbeit und den Reichthum ohne Ehre" von der redlichen Production und Arbeit aufbringen zu lassen, sondern auch die Verluste auf deren Schultern abzuwälzen und die Heilung der schwindelhaften Speculation in deren Steigerung und Vollendung zu suchen.

Ebenso verwerfen wir unserer Seits nur den Industrialismus und den Materialismus, nicht aber den Gewerbefleiß und die Industrie, deren Nutzen und Annehmlichkeiten wir im vollen Maße zu würdigen wissen und in denen wir auch

unserer Seits die theilweise Bethätigung der Herrschaft des Menschen über die Natur mit Freuden anerkennen. Wir wollen deshalb auch weder die Eisenbahnen noch die Maschinen, weder den Gewerbefleiß noch den gewerblichen Besitz von der Erde verschwinden lassen. Was wir hinwegthun wollen, ist lediglich die Alleinherrschaft und Alleinberechtigung der Beweglichkeit und des gewerblichen Besitzes; das ist lediglich derjenige Betrieb und Gebrauch des Gewerbefleißes und der Maschinen, welche den Menschen nicht als Zweck, sondern als Mittel, als ein unvollkommenes Stück Maschine betrachten und achten, welche in der maß- und schrankenlosen Steigerung der Production nicht allein sich selbst entwerthen, sondern auch, indem sie die Masse des Volks je länger desto mehr consumtionsunfähig machen, sich selbst den besten Theil ihres Gebietes, den inneren Markt, verschließen und verkümmern.

So wie und so weit wir die Gesetze des socialen und des materiellen Güterlebens erfaßt und begriffen haben, ist es gerade die Eigenthümlichkeit der einen Art des Besitzes und deren Festhaltung, welche die Gefahren der anderen beseitigt und aufhebt, so daß insbesondere der Grundbesitz und der gewerbliche Besitz sich gerade in der Anerkennung und Festhaltung ihres besonderen Charakters gegenseitig bedingen und tragen und mit der Mobilisirung des unbeweglichen Besitzes der bewegliche unvermeidlich dem Schwindel anheimfällt. Selbstredend wollen wir aus demselben Grunde auch nicht die ausschließliche Herrschaft, noch auch nur ein vorwaltendes Uebergewicht einer Art und eines Maßes des Besitzes, also auch nicht des Grundbesitzes. Die wahre, der Idee des entwickelten Lebens entsprechende Ordnung des Besitzes ist allein in dem gleichzeitigen Vorhandensein und in der gleichen Berechtigung aller Arten und Maße des Besitzes wie der Arbeit gegeben, doch mit der Maßgabe, daß die Vertheilung des Grundbesitzes den Charakter der Besitz-Vertheilung überhaupt bestimmt. Nur in der Harmonie der Interessen der Arbeit und des Besitzes, des großen und des kleinen Capitals, nur in der Ueberwindung der selbstsüchtigen Einseitigkeiten der verschiedenen Gesellschaftsklassen ist ein nachhaltiger und segensreicher Fortschritt der Industrie zu finden; jeder andere Weg führt durch Einzel-Reichthum und Massen-Armuth, durch Geld-Götzenthum und Proletariat, durch Klassen-Herrschaft und Klassen-Kampf zur socialen und politischen Auflösung der Staaten und Völker: Wahrheiten und Thatsachen, die demnächst an betreffender Stelle ihre nähere Beleuchtung und Rechtfertigung finden werden.

Hier zum Schluß nur noch zwei kurze Bemerkungen, einmal: warum wir den gegenwärtigen Augenblick zur Herausgabe eines solchen Werkes für besonders geeignet und indicirt betrachten, und sodann, daß wir die Besorgniß nicht theilen, als ob es der conservativen Partei an den geeigneten geistigen und wissenschaftlichen Kräften für ein derartiges Unternehmen gebreche. Woran es der conservativen Partei bisher gefehlt, das war die Möglichkeit und ein Centrum gemeinsamer cooperativer Action, und was insbesondere die jüngeren geistigen Kräfte vielfach gehindert, auf dem Kampfplatze zu erscheinen, das war das Isolirtsein und damit das theilweise Verschwinden und Nichtbemerktwerden der Personen und Bestrebungen, das war der Mangel gegenseitiger Förderung und Unterstützung, der gerade in unserer Zeit mit Rücksicht auf die bekannte Todtschweigungs-Tactik der Gegner doppelt schmerzlich empfunden wird, das war die eigenthümliche Richtung des Buchhandels, der, weil ihm von der anderen Seite weder ein genügender Reiz, noch ein entsprechendes Object geboten wurde, bis in die neueste Zeit mit wenigen principiellen Ausnahmen seine Aufgabe, weil sein Interesse, in der Colportage des Liberalismus fand.

Nach allen diesen Richtungen meinen wir durch unser Werk zwar nicht sofort die Heilung, doch aber den Anfang derselben zu bringen.

Und wenn wir es verstehen, uns in die Zeit zu schicken, dann werden wir eilen, die Pause, welche momentan in der Bewegung und Entwickelung der Staaten und Völker eingetreten ist, auf das Beste zu nutzen und auszukaufen und nicht allein das, was wir bis dahin erkämpft und errungen, in dem Bewußtsein der Völker zu rechtfertigen und zu begründen, sondern auch unsere weiteren Schritte und Eroberungen geistig vorzubereiten. Es ist die deutsche wie europäische Aufgabe Preußens, die Gegensätze der Zeit in sich zum Austrag zu bringen und zugleich in seinem eigenen inneren Abschlusse die Möglichkeit und Fähigkeit zu einer großartigen Politik Deutschland und Europa gegenüber zu bewahren und beziehungsweise wieder zu gewinnen.

Das Zaudern und Schwanken, das Vermittelnwollen zwischen Deutsch und Wälsch, das Octroyiren und Revidiren, das Ausgleichen demokratisch atomistischer Conceptionen mit den historischen, corporativen, conservativen und aristokratischen Elementen in Volk und Staat, das Abthun der Reste der jüngsten Revolution gleichsam im Verfassungs-Processe mit den Häusern des Landtags, doch ohne die rechte principielle Entschlossenheit und mehr durch Verhältnisse und den vermeintlichen Eindruck bestimmt und getragen: kurz, der Bruch mit der Revolution, ohne doch an die Ueberwindung und Umwandelung nach irgend einem großen Maßstabe und Principe heranzutreten — das mag eine Zeit lang ein unvermeidliches Uebel gewesen sein. Als dauernder Charakter der preußischen Politik aber würde ein solcher Zustand und eine solche Thätigkeit nicht allein zur Neutralität in auswärtigen Dingen von selbst zwingen, sondern auch in der dauernden Rechts-Unsicherheit und in der fortgesetzten Spannung der politischen Parteien den Glauben an die Stetigkeit und Machtvollkommenheit des preußischen Staatswesens im Volke und nach außen gleichmäßig erschüttern.

**Wagener.**

# Einleitung.

Unsere Ziele und Tendenzen bezeichnete offen das „Vorwort", die Principien, auf welche wir uns gründen, haben wir in dem ersten Artikel dieses Werkes, „dem politischen ABC", niedergelegt, und es erübrigt uns an dieser Stelle nur noch, die Grundsätze über Auswahl und Behandlung der fast überwältigenden Fülle des Stoffes und das System des Werkes in kurzen Zügen darzulegen.

In dieser Beziehung nun ist unser erster leitender Grundsatz der gewesen, mit einstweiliger Beiseitlassung der formellen Vollständigkeit eines Conversations-Lexikons nur diejenigen Personen und Sachen in den Kreis unserer Besprechung zu ziehen, welche mit der Gegenwart und deren geistiger Arbeit, sei es auf dem materiellen und socialen, sei es auf dem politischen, kirchlichen und religiösen Gebiete, in einem näheren oder entfernteren Causal-Zusammenhang stehen und aus und in denen ein Beitrag, sei es zum besseren Verständniß, sei es zur Versöhnung und Lösung der Gegensätze und Streitfragen der Zeit, geschöpft und gewonnen werden kann.

Nicht minder haben wir überall den Gesichtspunkt festhalten zu müssen geglaubt, daß das begonnene Werk hauptsächlich dem großen Publicum und dem gebildeten Laien dienen soll und demgemäß die Aufgabe hat, auch dort, wo es sich um die Beleuchtung und Verbreitung der neueren und neuesten Resultate der Wissenschaft handelt, von der specifisch wissenschaftlichen Form abzusehen und eine Darstellungsweise zu wählen, welche, ohne der Gründlichkeit und dem Ernst der Forschung Eintrag zu thun, doch auch geeignet ist, das Interesse und Verständniß aller Klassen des Volkes wach zu rufen und zu fördern.

Ganz besonders werden wir den Doctrinarismus sogenannter wissenschaftlicher Formeln und Theorien zu vermeiden suchen, ohne dabei den Werth und die Bedeutung einer wahrhaft systematischen Darstellung irgendwie zu verkennen oder zu ignoriren.

Nicht allein, daß jeder Zeit und jeder Generation auf allen Gebieten des Strebens und des Wissens eine bestimmte gleichmäßige Grundanschauung und Richtung und damit auch ein bestimmter Grund-Irrthum innewohnt und beispielsweise eine atomisirende Staatsrechts-Lehre mit Zuverlässigkeit auf den entsprechenden Irrthum auf dem Gebiete der Naturlehre schließen läßt, es ist ja auch — wie schon anderswo sehr treffend bemerkt ist — das System überhaupt nichts Anderes, als das „Organische in dem Lebendigen der wirklichen Lebensgestaltungen", und jede Darstellung des wirklichen organischen Lebens ist und muß zugleich eine systematische sein.

Freilich bietet die Betrachtung des wirklichen Lebens ein durchaus anderes Bild, als die des wissenschaftlichen Systems; was hier neben und nach einander, erscheint

dort in und mit einander; dennoch aber wie neben der unendlichen Fülle seiner einzelnen Erscheinungen der menschliche Leib doch nur einen anatomischen Organismus enthält, so wird auch das Ganze und seine Kraft in jedem Einzelnen erkannt, „die Scheidung von Praxis und Theorie, das Gespenst der Abstraction vom Leben verschwindet," und in der um- und neubildenden Krystallisation des Lebens bleibt doch der anatomische Organismus der Völker ebenso wie der einzelnen Menschen oder, was dasselbe ist, das System des Volkslebens unveränderlich dasselbe.

Dies wirkliche Leben nun hat (cf. Stein, Volkswirthschaftslehre S. 21) drei, wenn auch an sich selbstständige, doch sich gegenseitig bedingende und durchdringende Gebiete. Das erste, „das des Güterwesens, in dem die Persönlichkeit sich das Natürliche zu ihrem Zwecke unterwirft und es durch ihre Thätigkeit bestimmt und beherrscht; das zweite, das der Gesellschaft, in dem diese Herrschaft der einzelnen Persönlichkeit zum Bewußtsein kommt und von dem natürlichen Leben auf die Ordnung der Persönlichkeiten unter einander übergeht; das dritte, das des Staates, in dem die Gesammtheit der Persönlichkeiten sich als persönliche Einheit zusammenfaßt und in der Erkenntniß ihres eigenthümlichen Lebensgesetzes wie ihres Berufes ihre lebendige Kraft auf die Elemente dieses Einzelnen schützend und helfend zurückwendet."

Was hieraus folgt, ist zunächst, daß jede besondere, durch die natürlichen und geschichtlichen Unterlagen des Volkes: Lage, Klima, Hauptbeschäftigung u. s. w. bedingte Form des materiellen Güterlebens eine besondere Gesellschafts-Ordnung und umgekehrt erzeugt und zu erzeugen strebt, nicht minder aber, daß jede bestimmte Gesellschafts-Ordnung ihren eigenen Staat und jeder Staat seine eigene Gesellschafts-Ordnung zu bilden trachtet, daß jede Veränderung der Gesellschafts-Ordnung unbedingt eine Veränderung der Rechts-Ordnung nach sich zieht, und daß jede Staatsverfassung und Verwaltung ebenso wie die Rechtsordnung durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und Formen fast auf allen Punkten erst ihre wirkliche concrete Gestalt erhalten.

Nichts kurzsichtiger und fruchtloser daher auch, als das Bestreben, die Verfassung und Verwaltung eines Staates formen und umformen zu wollen, ohne gleichzeitig das materielle Güterleben und die Gesellschafts-Ordnung der individuellen Gesellschaft, welche wir Volk nennen, in das Auge zu fassen und in Angriff zu nehmen. Nichts gefährlicher und verhängnißvoller, als die Illusion, das materielle Güterleben und das Gesellschaftsleben eines Volkes sich selbst überlassen und doch die Würde und Bedeutung des Staates wie seiner Repräsentanten und Organe festhalten zu können.

Die Theorie des laissez faire und laissez aller ist nichts Anderes, als die Emancipation des materiellen und socialen Volkslebens aus der Macht und Gewalt des Staates und, weil das individuelle und nächste Interesse, darum auch die Parole der jedesmal herrschenden Gesellschaftsklasse, welche sicher ist, dadurch die Staatsgewalt selbst und ausschließlich in die Hand zu bekommen.

Nichts gewisser deshalb auch, als daß, wenn und so lange die Staaten und insbesondere die Monarchien auf den edelsten und gesegnetsten Theil ihrer Aufgabe verzichten, die Vormünder und Pfleger der materiell und social abhängigen und beherrschten Klassen des Volkes zu sein, in diesen das Bestreben lebendig bleiben und wachsen wird, mit eigener Macht sich selbst zu helfen: ein Streben, das bereits in dem Postulat der „socialen Republik", jener Staatsform der Verzweiflung der materiell und social abhängigen Volksklassen, seinen prägnanten politischen Ausdruck gefunden.

Nichts gewisser desgleichen, als daß die Aristokratie und deren geschichtliche Glieder und Elemente, so lange sie sich lediglich mit sich selbst und ihren eigenen Interessen beschäftigen und die wesentlichsten Aufgaben des Staates auch ihrerseits nicht mit einem Finger anrühren, vergeblich danach ringen werden, ihre staatliche Bedeutung zu bewahren und wieder zu gewinnen oder die Aristokratie des absolutistischen Staates, die Bureaukratie, von ihrem Platze zu verdrängen. Der absolutistische Staat ist ja der Staat, der keine Rechte mehr anerkennen kann, weil Niemand außer seinen eigenen Beamten, der Aristokratie dieses Staates, in ihm mehr Pflichten erfüllen will. Nicht einmal zu einer Partei, höchstens bis zu einer mehr oder minder mächtigen Clique, werden sie es bringen, und es wird ihnen schließlich Nichts bleiben, als — was bereits anhebt sich zu entwickeln — sich auch ihrerseits in den Industrialismus zu stürzen und so, wenn auch nicht das wahre Königthum, wenn auch nicht die Stellung und Bedeutung einer königlichen Aristokratie, doch wenigstens ihre materielle und sociale Selbstständigkeit zu retten und dadurch an den socialen und politischen Prärogativen der herrschenden Gesellschaftsklasse des industriellen Staates Theil zu nehmen.

„Mit der Revolution brechen": es ist dies unzweifelhaft ein sehr löblicher Vorsatz, doch geht es mit uns und unseren politischen Bestrebungen in der Kürze zu Ende, wenn wir der energischen Praxis der Gegner nichts Anderes entgegenzusetzen haben, als eine immerhin wohlklingende und wohlgemeinte Theorie, eine Theorie, mit der man sich überdies im engsten Kreise bewegt, und die, wenn sie irgendwo Fleisch und Blut gewinnen will, fast nirgend einen größeren Schrecken erregt oder einen kurzsichtigeren Widerstand findet, als in dem Kreise ihrer eigenen lauten Bekenner. Selbstredend fehlt es hier noch nicht an rühmlichen Ausnahmen, doch das Gros der sich heute selbst so nennenden Conservativen ist in der That eine „wenig bewundernswerthe Partei". Ihr Ideal sind — wie es scheint — die Tugenden eines Subaltern-Beamten, und von dem Bruch mit der Revolution ist ihnen wenig mehr geblieben, als die Bewunderung und Nachahmung des „großen Mannes", der in Frankreich auf der Basis der glorreichen Principien von 1789 durch eine Contre-Revolution auch das contraire de la révolution hergestellt zu haben meint.

Nicht ohne Beschämung vernehmen wir die Frage, wer und wo die Männer sind, welche im Besitz der Gewalt mit unseren Principien wirklich Ernst gemacht; welche und wo die unseren Tendenzen und Verheißungen entsprechenden Institutionen sind, welche wir seit jenem Bruche mit den Revolutionen ins Leben gerufen?! Polizei und abermals Polizei, und was das Bedenklichste: aus unserer Mitte ist es, daß dieser Ruf erhoben wird, unsere Partei-Genossen sind es, welche deutsche Freiheit im französischen Präfectenthum zu suchen beginnen.

Es ist leider nur zu begründet, wenn unsere Gegner heute den Vorwurf erheben, daß es fast allenthalben die herrschenden Stände gewesen sind, welche, anstatt das Volk in der Beschäftigung mit den Problemen der socialen und staatlichen Organisation zu erziehen, wie auf Parole die Schleusen der Speculation, der Agiotage, des persönlichen Reichwerdens geöffnet, den schmutzigsten Egoismus, die Verachtung der Arbeit und des redlichen, aber mäßigen Erwerbes förmlich patronisirt und dem „souverainen Staatsbürger" als Entschädigung für den verlorenen „freien Staat" wenigstens gestattet haben, die gesellschaftliche Anarchie auf ihre höchste Spitze zu treiben, unbekümmert darum, daß der gesellschaftlichen Anarchie die politische auf dem Fuße folgt.

„Die Krise, die von St. Louis bis nach Stockholm ihre Opfer niedergemäht hat, der Bankbruch von Amerika bis zum höchsten scandinavischen Norden, war die Antwort auf jene Politik der Entnervung und Depravation" und hat den erlogenen Glanz und den erborgten Schimmer der Matadore der Speculation und der Wortführer des modernen Industrialismus gerade in den Metropolen ihrer Macht und Herrlichkeit auf lange in den Schmutz getreten.

Mag diese Krise daher auch in ihren großen Symptomen und in den oberen Kreisen im Verschwinden begriffen sein, in den inneren Organismus der Gesellschaft und in die Kreise der Kleinen wühlt sie sich eben jetzt erst recht tief, immer tiefer ein, aber freilich wird sie dort auch — und dessen freuen wir uns — die unabweisliche Wirkung haben, „das System der politischen Einschläferung, die Practik, den Menschen durch speculative Derivation zu bemeistern und ihm die großen Ideen des Jahrhunderts durch Goldflausen und Agiogrillen aus dem Kopfe zu treiben," dies System in den Banquerott ihrer Erfinder hineinzuziehen und für immer zu Grabe zu tragen. Eine umfassendere Bewegung der Geister, wissenschaftlich, social und politisch, hat bereits wiederum begonnen, eine Bewegung, in der auch wir unsere Stelle gesucht und mit dem vorliegenden Werke gefunden zu haben vermeinen.

Es ist nicht allein „die kritische Lage eines großen Nachbarlandes, aus dessen geöffneter Pandorabüchse plötzlich einmal entweder der Sturmwind der Revolution oder die geharnischte Gestalt eines europäischen Krieges emporsteigen" und unsere Ruhe bedrohen kann, was die Menschen wiederum still und nachdenklich gemacht und die Blicke aller wahren Vaterlandsfreunde nach Innen und auf die Festigkeit der heimischen Zustände gewandt; es sind nicht bestimmte Details oder providentielle persönliche Heimsuchungen, welche die gegenwärtige Situation als eine bedeutende, inhaltsreiche, zukunftsvolle kennzeichnen; es ist nicht die sociale und politische Apathie und Rathlosigkeit allein, was die Schritte der Staatsmänner hemmt und ihre Entschlüsse lähmt: es ist trotz alles augenblicklichen hier und dort auftauchenden Jubels das dunkle instinctive, durch alle Klassen der Gesellschaft gleichmäßig verbreitete Gefühl, daß Europa in ein neues Stadium seiner Entwickelung eingetreten ist, daß die bloße Negation, Paß-Polizei und Sicherheits-„Gesetze" niemals Gesetze sein werden, den Staat und die Gesellschaft nicht retten können, daß die Zeit dringend und gebieterisch ein positives Wirken und Schaffen auf sicherer Grundlage und nach festen Zielen erheischt und die Festigkeit der Throne und die Dauer der Dynastien schließlich doch nicht allein in der Intelligenz und Disciplin einer zahlreichen Bureaukratie, noch weniger in den Seitens des Dolchs und des Knallsilbers mit scharfer Concurrenz bedrohten Regierungsmitteln des Westens, sondern in dem freiwilligen, auf Liebe, Treue und Dankbarkeit gegründeten Gehorsam nicht eines einzelnen Standes, und sei dies auch das zahlreichste und wohlgeschulteste Heer, sondern allein des gesammten Volkes gesucht werden darf und gefunden werden kann.

Bei diesem Suchen auf allen Gebieten des Lebens hülfreiche Hand zu leisten und unserer Seits dem, was die Zukunft bringen mag, wenigstens mit gutem Gewissen entgegen zu gehen, ist das eigentliche und tiefste Motiv, welches uns von Neuem auf den Kampfplatz ruft. Gleich fern von eitler Selbstüberschätzung, welche gefunden zu haben meint, bevor sie suchte, und nicht selten auch vergeblich sucht, wie von unwürdiger Furcht, welche anstatt dem Gegner dreist in das Angesicht zu schauen, vor dessen durch die Dämmerung des politischen Tages ausgerecktem Schatten

erschrocken zurückweicht, legen wir unverzagt Hand an das Werk und getrösten uns des Ausspruchs des Dichters, „daß der Mensch mit seinen Zwecken wächst."

Politische Principien und politische Zwecke, nicht Rücksichten auf die Personen, die sich zuletzt doch immer, mehr oder weniger, bewußter oder unbewußter, auch auf persönliche Motive reduciren: bewußter, positiver und thatkräftiger Bruch mit der Revolution und deren Ursachen und Principien auf allen Gebieten des Lebens und Wissens, nicht conservative Stil- und Rede-Uebungen mit thatsächlicher Verläugnung der eigenen Grundsätze in jedem einzelnen Falle: Nachweis der Harmonie dessen, was wir denken und wollen, nicht allein mit den Lehren und Postulaten des Christenthums, nicht allein mit den materiellen und historischen Voraussetzungen und Bedingungen des preußischen Staates und seiner weiteren Entwickelung, sondern auch mit dem, was in den Grundsätzen und Bestrebungen unserer Gegner selbst das Mögliche, Richtige und damit Ueberzeugende und Gewinnende ist: kritische und historische Darlegung endlich, daß der von den göttlichen Offenbarungen abgefallene menschliche Verstand auch in der Gesammtheit des menschlichen Geschlechts es zu nichts Besserem und Höherem zu bringen vermag, als zu Gedanken, die sich unter einander verklagen oder entschuldigen, und daß die Aufklärung, die er verheißt, Nichts ist, als ein Funke von der Fackel dessen, der sich selbst den „Lucifer" nennt.

Vielleicht, daß wir durch solche Arbeit den Bildungen einer ringenden Zeit, in der das Alte verloren und das Neue noch nicht gewonnen ist, helfend entgegenkommen und theilnehmen dürfen an der Beförderung eines wirklichen Fortschrittes, der gewonnen wird durch die Kraftanstrengung und Kräftevereinigung des ganzen Volkes, keiner abgeschlossenen Partei allein. Denn die Interessen, denen wir dienen, sind nicht in vorübergehenden Neigungen und Abneigungen beschlossen, sondern sie umfassen das ganze preußische, königliche, deutsche, christliche Vaterland, und ihm zu Liebe werden wir eben sowohl ohne Vorurtheil die Gegner prüfen, als unnachsichtlich die Freunde beurtheilen, insbesondere die, welche die Kämpfe des Tages auf dem Ruhebette kritisiren. Platon amicus, amicior veritas. Dazu helfe Gott der Herr!

---

# A.

**ABC**, politisches. Unser politisches ABC sind die socialen und politischen Principien des Christenthums, die Principien, welche, wie sie von Anbeginn und bei ihrem Eintritt in die Geschichte die Gestalt und die Grundlagen der antiken Welt gleich einem verzehrenden Feuer aufgelöst und verwandelt haben, so auch dazu bestimmt sind, in ihrer Vollendung und in ihrem Gegensatze die moderne Welt und deren endliche Gestaltung abzuschließen.

Nicht daß wir den Sieg schließlich von uns und unseren Principien erwarteten, nicht daß auch wir den Traum eines stetigen Fortschrittes und einer allmählichen Vollendung der Menschheit träumten: es ist — wenigstens für diese Zeit — nun einmal, wie ein tiefer katholischer Schriftsteller der Neuzeit, Donoso Cortes, sagt, „erwiesen und augenfällig, daß hienieden das Böse jederzeit damit endet, über das Gute zu siegen, und daß der Triumph über das Böse Gott persönlich vorbehalten ist", ein Zustand, der an einer andern Stelle von ihm bezeichnet wird als „der natürliche Triumph des Bösen über das Gute und der übernatürliche Triumph Gottes über das Böse durch das Mittel einer directen, persönlichen und souverainen Action."

Nichts desto weniger kann auch dieser souveraine Fortschritt, eben weil er kein magischer oder mechanischer ist, sondern mit der menschlichen Freiheit und Selbstverantwortlichkeit Hand in Hand geht, eines Anknüpfungspunktes in der Gegenwart nicht entbehren, oder, mit andern Worten, jeder Fortschritt in der Geschichte wird dadurch bedingt, daß zuvor in einem, wenn auch noch so kleinen Kreise die gestaltenden Ideen der Gegenwart in ihrem vollen Umfange anerkannt und zur Vollendung geführt werden und daß dadurch auch ihr Gegensatz zum Gerichte reif wird. So war es, als das Christenthum in die Welt trat, so wird es sein, wenn in der Christenheit das Unkraut und der Weizen mit einander reifen.

Um deswillen sind auch die gehaßte und gefürchtete „Reaction" auf dem christlichen und kirchlichen Gebiete und der gewaltige Widerstreit, der eingestandenermaßen gegen das Christenthum sich regt, das Zunichtewerden alles halben Wesens und Heuchelscheines und der principielle Kampf göttlicher und menschlicher Ordnung nichts als eben so viel Symptome, daß die Kraft des Christenthums noch nicht gealtert und daß die gewaltigsten Fragen, welche diese Zeit bewegen und deren sociale wie politische Ruhe und Entwickelung entschieden haben, wenn in ihrer Tiefe erfaßt, sich darauf zurückführen lassen, ob die Grundsätze des Christenthums wiederum praktisch zur Geltung kommen sollen oder nicht.

Selbstredend fragen wir hierbei nicht nach den Dogmen des Christenthums, wir haben hier nichts zu thun mit seiner Theologie im engeren Sinne, wir fragen hier nur nach seinen die weltlichen Verhältnisse erfassenden und umbildenden Principien.

Dabei sei vorweg der Irrthum abgethan, als ob die Bewegungen und Strebungen der Gegenwart ausschließlich oder auch nur überwiegend in den materiellen Interessen wurzelten, als ob Hunger und Tyrannei die Quelle der Revolution. Die Revolutionen sind die „Krankheiten der reichen und freien Völker" und haben in jedem Volke ihren Schwerpunkt gerade in der am meisten begünstigten Klasse (in Rußland Adel und Armee, in Frankreich tiers état, in Preußen der Stand der Intelligenz und seine hauptsächlichste Vertretung in der Bureaukratie); der Kern der Revolutionen aber, er liegt in den Gelüsten der Menschen, in den Gelüsten, die von Gott gesetzten Ordnungen und Schranken nicht zu achten und zu überschreiten. Ihr sollt sein wie die Reichen, das ist die Formel der socialen Revolution gegen die besitzenden Klassen. Ihr sollt sein wie die Privilegirten, das ist die Formel der Revolution des dritten Standes gegen die Aristokratie. Ihr sollt sein wie die Könige, das ist die

Formel der Revolution der Aristokratie gegen das Königthum. Ihr sollt sein wie Gott, „das ist seit Adam, dem ersten, bis auf Proudhon, den letzten Rebellen, die Formel aller Revolutionen gewesen."

Sind aber hiernach Keim und Wurzel der Revolution von geistigem Stoff, so können sie sich der Wechselwirkung mit der entsprechenden Urkraft des Christenthums nicht entziehen. Es ist unmöglich, im Christenthum dem Christenthum sich zu entwinden; man kann es lästern, aber man kann ihm nicht mehr entfliehen. Schwerlich daher auch, daß ein Postulat oder Schlachtruf der Feinde eine nachhaltige Wirkung gehabt, in denen nicht das geübte Auge alsbald eine Caricatur eines christlichen Gedankens entdeckt. So die berauschende Theorie der Menschenrechte, so der langtönende Ruf nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit; so die in ein diabolisches System gebrachte Nächstenliebe des Communismus, so die im Imperialismus verkörperte Sehnsucht nach Autorität.

Stellen wir diesem die wahren Principien des Christenthums gegenüber, so war sein erster Grundsatz und seine erste Wirkung die Verinnerlichung des Menschen, die Rückkehr des Einzelnen aus allen den halb zufälligen, halb nothgedrungenen Beziehungen, in welche die Verhältnisse einer durch und durch zerrütteten Welt ihn getrieben hatten, damit allerdings auf der einen Seite die Steigerung und das Bewußtsein von einem gewissen persönlichen Werthe eines jeden Individuums. Hineintretend in eine Zeit und in ein Geschlecht, wo der persönliche Werth des Einzelnen auf das Tiefste herabgedrückt war und eine allgemeine Erschlaffung sich der Geister bemächtigt hatte, brachte es der Menschheit eine Wiedergeburt und Erquickung, die den innersten Kern der Persönlichkeit ergriff und bei dem Glauben und durch den Glauben an Gottes Persönlichkeit auch den Glauben an die eigene Persönlichkeit wieder herstellte. Schon das Judenthum hatte eine ähnliche Wirkung gehabt. Das Volk, welches sich als das besondere Volk Gottes selbst erkannt hatte, das die Ueberzeugung in sich trug, den Einen und allein wahren Gott anzubeten, während alle anderen Völker nur den Götzen dienten, mußte nothwendiger Weise in seinem Selbstgefühl so weit über alle übrigen Völker erhoben werden, als sein Gott die Götter der übrigen Völker überragte. Und wenn die Geschichte des jüdischen Volkes uns das wunderbare Schauspiel vorführt, wie unmöglich es gewesen ist, dies Volk aufzulösen und seine nationale Persönlichkeit zu ertödten, so gewaltige Versuche auch immer dazu gemacht worden sind; wenn es aus allen Wogen und Stürmen, die über dasselbe hinweggingen, immer wieder aufgetaucht ist und eine unverwüstliche Dauer bewiesen hat, so liegt der Grund allein in dem zähen Festhalten an seinem Gottesbegriffe, der dem ganzen Volke wie der Persönlichkeit der Einzelnen jene nicht zu läugnende Energie und jenen unvertilgbaren Charakter mitgetheilt hat. Denn zwischen dem Bewußtsein, welches ein Volk oder ein Mensch von seinem Gotte hat, und seinem eigenen Bewußtsein besteht eine unmittelbare Wechselbeziehung, oder vielmehr das Bewußtsein und die Kraft eines Volkes oder eines Menschen wird unmittelbar bedingt durch sein Gottesbewußtsein.

Höher und tiefer daher auch noch das persönliche Bewußtsein des Christen. Die menschlichen Unterschiede der Höhe und Tiefe verschwanden ganz vor der einen gemeinsamen Beziehung zu dem Höhenpunkte Christus. Eine bis dahin in der Menschheit unerhörte Gleichheit und Brüderlichkeit Aller war dadurch hergestellt.

Was aber hat die Gegenwart aus dieser köstlichen Frucht gemacht? Den wahren Höhenpunkt hat sie verloren oder verläugnet und kann deshalb nicht ruhen und nicht rasten, bis sie — und dies ist das Geheimniß der Popularität des nivellirenden Despotismus — ein neues widerchristliches Centrum und einen neuen Alles überwältigenden antichristlichen Höhenpunkt aufgerichtet, an dem sie ihre von Gott abgelöste Gleichheit und Brüderlichkeit anknüpfen und von dem aus sie dieselbe weiter entwickeln kann, um über ihren vermeintlichen Menschenrechten die Christenpflichten zu vergessen und zu verlästern.

Sehen wir weiter, wie auch im Einzelnen das neue Bewußtsein, das mit dem Christenthum in die Welt getreten war, als ein stilles, aber mächtiges Feuer alle Verhältnisse, welche den Charakter der alten Welt ausmachten, durchdrang und verwandelte, so hatte der antike Staat seine sociale und politische Eigenthümlichkeit in einer Reihe

uns fremd gewordener Verhältnisse: in der besondern Stellung des Mannes zum Weibe, des Freien zu dem Sclaven — und dies sind die geselligen und gesellschaftlichen Bestimmtheiten antiker Staatsbildung; — ferner in seinen centralen Aufgaben, nämlich der Stellung des einzelnen Bürgers im Staate und zum Staate, und zweitens des Volkes zu den übrigen Völkern. Nach beiden Beziehungen wirkte das Christenthum zwar zuerst nur durch seine geistigen Anschauungen, aber nach und nach als eine unwiderstehliche, umbildende Macht. Die Familien-Ordnung, die Verfassung und sociale Gliederung der Staaten, die Beziehungen der Völker zu einander verklärten sich; statt des antiken Staates erhob sich der christliche Staat, eine neue Welt, die Schöpfung des Christenthums.

Die Familie, das erste Wollen Gottes bei der Entwickelung der Menschheit, aller politischen und socialen Bildungen erstes und hauptsächlichstes Element, wurde von dem Geiste des Christenthums zunächst und auf das Tiefste ergriffen. Das Weib war bis dahin der Gewalt des Mannes ohne ein eignes Recht untergeben gewesen. Keine Gesetze erhoben sich zu ihrem Schutze, der Mann war unbedingter Herr über sie, seinem Wohlwollen oder seinem Uebelwollen war das Weib machtlos unterworfen. Wie unglücklich in Folge dessen das Loos der Frauen war, außer dem Bereiche des Christenthums bis auf diesen Augenblick ist und ohne Christenthum wieder werden wird, bedarf keiner Ausführung. Niemals im Heidenthum wurde ihnen und wird ihnen der volle Menschenwerth zugesprochen. Ob die Seelen der Frauen auch unsterblich seien, ebenso wie die der Männer, ist bekanntlich eine nicht nur im Heidenthum, sondern auch bei Muhamedanern und Juden oft aufgeworfene und vielbezweifelte Frage gewesen. — Seine Würde erhielt das Weib durch das Christenthum, welches lehrte, die Ehe anzusehen als ein hoch über die Erde erhabenes Geheimniß. Das Weib selbst ward fortan dem Mann zum heiligen Symbol. Und dem entsprach, daß aus einem Frauenschooße der Heiland aller Welt geboren, daß ein Weib als die Gebenedeiete des ganzen Menschengeschlechtes auserkoren, vor dem Volke als eine „Mutter der Erlösung" mit halbgöttlicher Ehre ausgestattet ward! Wer kann den Einfluß solch eines Ereignisses ermessen! Wie trat jetzt das Weib in der christlichen Geschichte je mehr und mehr in den Vordergrund! Selbst die Ausartung der Verehrung der Weiblichkeit in der Zeit des Ritterthums, selbst die jetzige vielfach übertriebene und unnatürliche gesellschaftliche Stellung der Frauen, selbst die kirchliche Verirrung, durch welche der Mutter die Ehre gegeben wird, die allein dem Sohne gebührt, sind Zeugnisse von der mächtigen Wirkung, welche die Thatsachen des Christenthums auf die Umgestaltung der Stellung des Weibes ausübten.

Natürlich, daß mit der Stellung der Mutter auch die Stellung der Kinder zu den Eltern und namentlich dem Vater sich entsprechend änderte, daß die „wahre Freiheit eines Christenmenschen" schon in dem aufblühenden Sproß anerkannt und die heidnische Gewalt des selbst zur Tödtung berechtigten Vaters sogleich durch jene verklärende Segnung beseitigt wurde, welche die christliche Taufe auch auf das Haupt des letzten Krüppels legt.

Ein zweites Verhältniß, welches der alten Welt ihren eigenthümlichen Charakter gab, war das der Herren oder Freien zu den Sclaven. Die Sclaverei raubte im Alterthum einem Theile der Menschheit, und zwar dem zahlreichsten derselben, den Werth persönlicher Wesen und drückte sie zu der Bedeutung einer bloßen Sache herab. Sclav war ein Neutrum im Alterthum. Die Sclaven waren das Eigenthum dessen, der sie besaß, er konnte mit ihnen schalten und über sie verfügen, so wie über irgend einen anderen beweglichen oder unbeweglichen Theil seiner Habe. Und daß es anders sein könnte oder sein sollte, daß ein Staat oder die menschliche Gesellschaft überhaupt der Sclaven entbehren könnte, lag selbst den Philosophen, welche das Ideal einer Staats-Verfassung aufzustellen versuchten, einem Plato und Aristoteles, völlig fern. Sie sahen die Sclaverei als ein gegebenes und nicht zu umgehendes Verhältniß an, sie behielten sie in ihrem idealen Staate bei. Von einer Behauptung „allgemeiner Menschenrechte", wonach die Sclaven eben so gut zur Freiheit und zum Mitgenuß aller Rechte des Staates berufen wären, wie ihre Herren, findet sich im ganzen Alterthum keine Spur. Wir hören wohl von Sclaven-Aufständen, von Empörungen, aber sie



Digitized by Google

waren nicht hervorgegangen aus dem entflammten Zorn über ihre unterdrückten Menschenrechte, sondern es waren eben Sclaven, die ihr Joch zerbrachen und die, wenn sie zu ihrem Ziele gekommen wären, nicht die Freiheit Aller wieder hergestellt, sondern — wie sich dies bei allen ähnlichen Bewegungen der modernen Sclaven und Heiden wiederholt — einfach das Loos ihrer Herren in ihr eigenes und ihr eigenes in das ihrer Herren verwandelt hätten. Das war die Ordnung der alten Welt, das wird stets die Ordnung der natürlichen Welt sein.

Wie anders ward auch dies Alles durch das Christenthum. Zwar predigten die Apostel und ihre Jünger keine Sclaven-Emancipation, aber sie wandten sich an die Gewissen der Herren wie der Sclaven, und das war genug. Es führte dies zunächst dahin, daß innerlich die Stellung der Herren zu den Sclaven und umgekehrt eine ganz andere wurde, daß von der einen Seite die Willkür, die Unbarmherzigkeit, die Nichtachtung und auf der anderen Seite die Erbitterung, der Ungehorsam, der Trotz sich verlor, indem Beide, Herren und Sclaven, vor einem höheren, geistigen, ewigen Verhältnisse sich als Eins und gleich berechtigt, als Brüder anzusehen hatten.

Auch die Sclaven fingen an als Personen geachtet zu werden, und christliche Herren fanden es mit ihrem Gewissen unverträglich, das alte Verhältniß festzuhalten. So geschah es im Einzelnen, so demnächst im Ganzen und Großen, die Sclaverei im Sinne der alten Welt hörte auf und andere Verhältnisse der Unterordnung und Abhängigkeit traten an deren Stelle. Nicht anders geschah es mit der Stellung der einzelnen Bürger unter sich und zum Staate.

Kein Schwert war gezogen, keine Pflugschar zerbrochen worden, und doch hatte, so schnell wie ein Wind über die Erde weht, eine neue Ordnung der Dinge bei allen Einzelnen, die dem Kreuze demüthig sich unterwarfen, Eingang gefunden und über hohen und imponirenden Ruinen antiker Lebensweisheit sich aufgebaut. Diese neue Lebensregel, welche die alte „familia“ bis auf den Namen unverständlich machte — im Alterthum verstand man unter diesem Worte eigentlich nichts als den Sclavenstall —, mußte auch auf die größeren Kreise einwirken, in welchen die immer zahlreicher und darum wenn auch gegen ihren Willen mächtiger werdenden Christen wohnten. Der antike Staat mußte, Angesichts der neuen Sonne, zerschmelzen. Rasch gestalteten sich in ihm neue Staaten; jede christliche Familie eine Usurpation gegenüber diesem antiken Staate, und jedes christliche Bekenntniß ein zerstörender Blitzschlag gegen seinen Hebelpunkt, den nationalen und politischen Gott.

Der antike Staat war hervorgegangen — natürlich nicht, ohne daß ein Anhalt an einen Rest uralter göttlicher Offenbarung in und an der Menschheit wäre vorhanden und erkannt gewesen — aus einem tiefen Verfalle der Persönlichkeiten. Sei es auf dem Wege eines wirklichen contrat social, sei es auf dem der Vergewaltigung, gleichgültig für alle Folge, jedenfalls entschlossen sich gleichmäßig in Aegypten wie an den Ufern des Tiber und an den Gestaden des Eurotas die Menschen, die eben noch im Haß einer Kriegsfeindschaft, wie sie die Folge der ersten Sünde war, Alle gegen einander, jeder Einzelne gegen jeden Andern gestanden hatten, der Einzelne nicht mehr für sich zu sein; einem „Gemeinwesen“, an dem jeder Einzelne nur in soweit einen Antheil hatte, als er sich von allen Sonderinteressen frei zu halten wußte, fügte sich das ganze plötzlich zur Erscheinung gekommene Volk; alle Willkür aller Einzelnen ward in die eine unsichtbare Hand des neu erschaffenen Wesens gelegt und nach einer langen Reihe nothwendig werdender Eliminationen, in denen viele Gegensätze zwischen dem ersten besten Diesem und Jenem untergingen, Recht genannt, und so kam es schließlich, daß über einem Geschlechte, das scheinbar und formell das freieste dieser Erde war, das sogar seine Götter nach seinem Belieben und seinen Temperamenten erschuf, das seine Lieblingssünden im wirklichen Sinne des Wortes in den Himmel erhob und versetzte, ein geheimnißvoller Druck lastete, wie ihn eine christliche Zeit Angesichts der Zeugnisse des Alterthums wohl ahnen, aber nicht mehr würdigen und wägen kann. Kein Mann hatte ein Recht, alles Recht hatte der Staat; dieser machte den Mann heut zum Consul, morgen stürzte er ihn ungehört in die Schlucht unterhalb des tarpejischen Felsens, und selbst in den seltenen Fällen, wo es innerhalb dieses Staates zum Kampf um Rechte kam, da galt es nicht,

für irgend welche Persönlichkeit oder für irgend welche ständische Reihe von Persönlichkeiten ein Recht festzustellen, sondern darum, ein anderes Volk heraufzuführen, ein neues Staatsrecht zu begründen, dem dann auch natürlich, wie dies der Kampf in Rom zeigt, eine andere Verwaltung und eine andere Gemeinde- und Agrarverfassung entspricht.

Als willenloses Rad in der Maschine, erfüllt aber von einer fast brutalen Andacht gegen diese Maschine, ging der größeste der Griechen und der größeste der Römer durch seine staatliche Laufbahn. Eben noch Herr des Senates oder der Agora, eben noch an der Spitze der Legionen, verwandelt er sich nach Ablauf seiner Amtszeit mit einer Hast, die mit dem heutigen Patriotismus gar nichts gemein hat, in einen kohlbauenden oder im Exil hungernden Privatmann. Und als dann diese Epoche des „Freistaates der Unfreien" ihre Blüthe vollendet hat, was ist da der Rest? Die Cäsaren und die Neronen.

Die von Keinem und von sich selbst nicht verstandene Menschennatur bäumt sich endlich in der Trunkenheit eines wild gewordenen Rosses empor und vollendet aus allen niedrigsten Anlagen der physischen und psychischen Creatur ein scheußliches Zerrgebild, das Gegenstück des Schöpfungswerkes, welches zugleich die Verneinung aller Entwickelung menschlicher Kraft und Bestimmung in sich trägt. Die entsetzlichste Fäulniß aller moralischen Verhältnisse ist die Antwort auf die freche Frage, ob es denn noch ein Schicksal und einen logischen Verlauf der Dinge, ein Zusammenhängen von Ursache und Wirkung, eine innere Schwerkraft und Gesetzlichkeit der Welt, einen Willen in und über der Welt und über die Welt gäbe?

Und in diese Fäulniß trat der Christ, für sich als Einzelner durch seinen Glauben wie durch Wall und Graben geschützt, mit der Gestalt der ersten Gründe und Unterlagen einer gesunden und überhaupt möglichen Gesellschaft durch seine Familie und ihren mustergültigen und auch für weitere Kreise nachahmungswerthen Bau bekannt gemacht. Welch eine Macht konnte ihm gegenüber noch der antike Staat entfalten? Wie lange konnte er Christen gegenüber noch bestehen, auch wenn sie keine Hand gegen ihn erhoben? Nicht Odoaker und Alarich haben das antike Rom gestürzt, sondern die stillen und friedlichen Colonen, die nichts kannten als den Weg von der Basilika zum Acker und vom Pflug zur Basilika.

Der Staat konnte dem Christen nicht mehr das Höchste und nicht mehr der Werthmesser und Werthbestimmer der persönlichen Würde eines jeden Einzelnen sein; der Glanz der Cäsarenkrone erblich neben dem Dornenkranze, das Forum ward leer, während die Katakomben sich füllten, eine wunderbare Lehre war aufgekommen, der zufolge es eine Tugend war, Unrecht zu leiden. Ja es war das höchste Recht der neuen christlichen Republik, dies Unrechtleiden. Was wollten, was konnten da noch die alten Rechtskategorien Roms und des Areopagus?

Unabhängig vom Staate, ganz ungekannt vom Staate, hob und erniedrigte sich fortan der einzelne Mensch und nahm er in Folge dessen seine Stellung in einer immer mehr veränderten Gesellschaft ein. Es war zu Ende mit diesem alten Staate, und die Frage, deren Existenz das alte Byzanz so ängstlich und selbstsüchtig läugnete, war nur die, ob weiterhin wirklich ein Staat möglich sei?

Was endlich drittens der alten Welt ihren besonderen Charakter verlieh, war das Verhältniß, welches damals die Völker zu einander einnahmen. Ueberall harte Scheidungen, jedes Volk abgeschlossen für sich. Von der einen Seite wurde diese Scheidung befestigt durch die Religion. Das Judenthum stand schroff und unversöhnlich dem Heidenthum gegenüber, der Haß war gegenseitig tödtlich. Auf der anderen Seite richtete die „Bildung" — das Wort in einem ursprünglichen Sinne genommen — ihre Schranken auf, die Griechen verachteten die „Barbaren", selbst wenn diese nach ihrer Art noch so gelehrt waren, und wo kein anderer Unterschied übrig blieb, da blieb doch der Unterschied der Nationalität, an sich schon genügend, daß die Völker der alten Welt sich wie harte Steine an einander stießen und sich gegenseitig zermalmten. Kein Band umschlang die Menschheit; wer einem anderen Volke angehörte, war ein Feind, so lange er nicht als Gast aufgenommen war. Allerdings tauchte die Idee einer Art von Weltbürgerthum auf, als durch die römische Herrschaft

alle Nationalitäten weit umher zerschlagen waren. Ein kärglicher Trost. Die Menschheit fand erst ihr Einigungsband, als sie ihren gemeinsamen Herrn gefunden hatte. Die Völker fingen an, mit anderen Gefühlen sich zu betrachten, die alten Scheidungen schwanden in der neuen, großen, wunderbaren Einheit. Und als das römische Weltreich zusammenbrach und neue Nationen aus ihrem träumerischen Dasein von den Strahlen des Christenthums erweckt und unter dem Einflusse desselben erzogen in die Geschichte eintraten, da konnte auch in ihren Beziehungen zu einander nicht mehr der Zustand der alten Welt sich erneuen, es bestand für sie als christliche Völker ein Band, das der alten Welt fehlte, das sie als Angehörige einer Familie umschlang.

Es darf nicht überraschen, daß die Neuzeit diese Aufgaben des Christenthums auf ihre Weise zu verwirklichen sucht. Man will die Wirkung ohne die Ursache, man will die Frucht ohne den Baum, man will die Schale ohne den Kern. Zerstörung der Familie, Unbotmäßigkeit der Kinder, Emancipation des Weibes, Beseitigung jeder Unterordnung und Abhängigkeit, absolutes Aufsichselbstgestelltsein des Individuums, unbedingte Reichsunmittelbarkeit und Selbstverantwortlichkeit der Person, vaterlandsloser Kosmopolitismus und ewiger Völkerfriede: wer erkennte nicht leicht in Allem die Caricatur, wer sähe nicht darin die Rückkehr zu Zuständen, schlimmer als das Heidenthum, weil mit dem Fluche der Lüge belastet!

Wie aber hat die Menschheit dahin gelangen können, die Segnungen des Christenthums in ihr Gegentheil zu verkehren und aus den hoffnungsreichen Zuständen christlicher Freiheit in die Sclaverei des abgefallenen Despotismus zurückzukehren? Hauptsächlich um deswillen, weil man es unterlassen, dem gesteigerten persönlichen Werth und dem erhöhten Bewußtsein des einzelnen Menschen ein zweites Princip als Correctiv zur Seite zu stellen, das Princip der Organisation oder Befassung der Menschheit unter den sichtbaren Ordnungen des unsichtbaren Gottes.

Mit dem Himmel der alten Götter schwand auch die alte Erde mit ihren bis dahin bestehenden Gesetzen und Ordnungen, gesellschaftlichen Einrichtungen und Sitten. Allein das gesteigerte Selbstbewußtsein war, wenn auch genügend, die alte Welt aufzulösen, nur dann ausreichend, eine neue zu bauen, wenn eine zweite ihm innwohnende Idee, die von der Sündigkeit und tiefen Hülfsbedürftigkeit jedes einzelnen Individuums, erkannt und beachtet wurde. Sonst lag die Gefahr nahe, daß die Erhöhung des individuellen Werthes und Bewußtseins in Gesetzlosigkeit umschlage, in eine Verachtung jeder Ordnung, die ohne Unterordnung und Gehorsam ja nicht bestehen kann. Die gleiche Beziehung auf den einen gemeinsamen Mittelpunkt, die Wahrheit, daß vor Gott kein Unterschied der Person, hätte dazu führen können — und hat auch leider nur zu oft dazu geführt — Alles in eine atomistische Gleichartigkeit aufzulösen, wenn nicht der ersten Wahrheit die andere zur Seite getreten wäre, daß von dem unsichtbaren Gott mit gnädig helfender Hand für die Gefallenen, die in die neue Entwickelung traten, sichtbare Ordnungen auf Erden gesetzt seien, dazu bestimmt, nicht die Freiheit und Selbstständigkeit der Einzelnen zu beeinträchtigen, nicht die Reichsunmittelbarkeit und Selbstverantwortlichkeit in ihrer höchsten Spitze aufzuheben, sondern lediglich das Verhältniß zu dem unsichtbaren Haupte aus dem Nebel spiritualistischer Gefühle auf das concrete, handgreifliche Gebiet realer menschlicher Verhältnisse zu versetzen und in der Ergreifung des ganzen Menschen nicht allein die Lauterkeit seiner Stellung zu prüfen, sondern auch Jeden je nach seiner Eigenthümlichkeit zur Vollendung zu bringen, bei aller Gleichheit eine wunderbare organische Gemeinschaft, die nur in dem Gefüge des menschlichen Leibes ihr entsprechendes Abbild fand.

Es ist bekannt, welche Streitfragen von Anbeginn und auch heute auf diesem Gebiete die Kirche bewegen; was aber schwerlich schon genügend erwogen worden, das ist die tiefgreifende Bedeutung dieser Streitfragen auch für das sociale und politische Gebiet, der Zusammenhang der Frage, ob nur die „Idee des Staates", oder vor Allem und recht eigentlich dessen concrete Gliederung und Gestalt, ob nur die Principien und Gesetze der Gesellschaft, oder zunächst und als Probe deren actuelle Unterschiede und Organe durch die Majestät des unsichtbaren Hauptes geschützt und getragen werden. In dem Widerstreite dieser beiden Gegensätze verläuft insbesondere die Geschichte der

römischen und protestantischen Kirchen und der durch sie gebildeten und beeinflußten Staaten, hier mit dem Uebergewicht der Auflösung auf dem kirchlichen, dort auf dem staatlichen Gebiet. Doch aber ist die staatliche Auflösung auf dem Gebiete der römischen Kirche ihrer scheinbaren kirchlichen Festigkeit ungeachtet tiefgreifender und unheilbarer, weil ihr nirgend, wie in den protestantischen Kirchen, das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit des Individuums als Correctiv gegenübertritt.

Indeß hätte — wie dies die Geschichte wiederholt an die Hand gegeben — auch dieser zweite Grundsatz allein nicht ausgereicht, den alten Zustand ohne Gewalt und Unordnung in einen neuen hinüberzuführen. Es mußte noch ein Drittes, das eigentlich Conservative, Welterhaltende, dazu kommen, und das ist der Grundsatz der Erhaltung der Ordnungen dieser Welt in der Erwartung einer zukünftigen. Erst hierdurch wurde und wird der Christ aus dem Nebeln und Schwebeln idealer Gedanken und Pläne auf den Boden des concreten, positiven, menschlichen Rechts und auf dessen Entwickelung in der Continuität des Rechts gestellt. Allerdings konnten das Christenthum und die Kirche nichts enthalten, was nicht der Welt zum Vorbild dienen sollte, allerdings mußten Autorität und Selbstverantwortlichkeit, Gehorsam und Freiheit, Unterordnung und Gleichheit, Obrigkeit und Brüderlichkeit, wie sie in der Kirche zur Erscheinung kamen, das Ideal und der Prüfstein auch für die Welt werden und bleiben. Doch aber bildeten die Ordnungen, die in und mit der Kirche gesetzt wurden, eigentlich kein sociales und politisches Element. Sie galten nur für die Kirche und nicht für die Welt.

Ebenso fehlte dem Christenthum, welches nicht, wie das mosaische Gesetz, für ein einzelnes individuelles Volk, sondern dazu bestimmt war, die gesammte Menschheit zu einem Volke Gottes zu erziehen und zu verbinden, jenes positive, concrete Gesetz, welches dem jüdischen Volke als seine Richtschnur überantwortet war.

Nicht minder war die Hoffnung der ersten Christen gar nicht darauf gerichtet, daß das Christenthum noch in dieser Welt einen langen geschichtlichen Verlauf haben werde, vielmehr hofften dieselben mit Zuversicht auf die baldige Erscheinung des Königreichs der zukünftigen Welt. So sehr sie sich aber dadurch auch von dieser Welt gelöset und eines höheren Bürgerthums theilhaftig fühlten, so klar und deutlich die Unvollkommenheit und Verderbtheit der Welt und deren Ordnungen vor ihren Augen lag, so fühlten sie sich dennoch in ihrem Gewissen verbunden, auch nicht im Kleinsten zum Umsturz dieser Ordnungen die Hand zu bieten, sondern im Gegentheil ihr Bestehen auf alle Weise zu erhalten und zu befestigen. Sie erkannten auch in der verderbten Welt die heiligen Ordnungen Gottes, durch welche dieselbe zusammengehalten wurde. Und wie haben sie dies ausgeführt? Nicht durch Weltscheu oder Weltverachtung, nicht durch Widerstreben oder Empörung, nicht in phantastischen oder fanatischen Bestrebungen, die Gesetzlichkeit des Judenthums und dessen Institutionen in der Christenheit zu reproduciren, nicht in fruchtlosen Versuchen, gewisse christliche Ideale ohne Rücksicht auf das positive concrete Recht und auf den religiösen und sittlichen Bildungsstand des bestimmten Volks-Individuums zu realisiren, nicht dadurch, daß sie die Ordnungen der Kirche in das Fleisch zogen und die kirchlichen Autoritäten zu weltlichen Herren machten. Sie predigten den Unterthanen Gehorsam gegen die Obrigkeit, den Sclaven Gehorsam gegen ihre Herren, den Kindern Gehorsam gegen ihre Eltern, den Weibern Gehorsam gegen ihre Männer, und nicht bloß gegen die, von welchen sie Gutes empfingen und die diesen Gehorsam ihnen leicht machten, sondern auch gegen die Unbilligen, Grausamen, Gewaltthätigen; sie lehrten Gottes Ordnung anzuerkennen, auch wo Menschen sie verzerrten und den Segen derselben in das Gegentheil zu verwandeln suchten. Und wenn der Apostel Jacobus einen jüdischen Bruder aus dem Arbeiterstande über das, was sie zu dulden haben, zu trösten sucht, so beschönigt er zwar mit nichten die Sünde ihrer Unterdrücker, vielmehr so schmerzlich ergießt sich seine Klage und so drohend erhebt sich sein Wort, daß man fragen könnte, ob Stärkeres in unseren Tagen von denen, die sich zu Vertretern der Armen und Unterdrückten aufgeworfen haben, gesagt worden sei. Was aber ist nun die Ermahnung, die er daran schließt, was der Trost, mit dem er die so Groß als Klein aufzurichten sucht? Fern liegt ihm jeder Gedanke von Empörung, von Selbsthülfe, sondern das ist

der Trost, den er ihnen bietet: „So seid nun geduldig, lieben Brüder, bis auf die Zukunft des Herrn." (Jac. 5, 1—7.)

Vor Allem und in der Hauptsache also Stärkung, Aufrechthaltung und Neubegründung der von Gott stammenden Grund-Einrichtungen und Verhältnisse, welche von jeher darauf abgesehen waren, daß die menschliche Gesellschaft eine geordnete und gesittete wäre, Anerkennung und Festhaltung der Obrigkeit, des Unterschiedes der Stände, der Ehe und aller Verhältnisse der Familie, voller, unbedingter Gehorsam, freilich mit der Maßgabe, daß man lieber den Tod erleidet, als dem Götzen des Imperatorenthums Weihrauch streut. Fürchtet Gott, ehret den König!

Wir bleiben in ihren Wegen, indem wir ihrem Beispiele folgen.

**Aachen**, rheinpreußischer Regierungsbezirk. Er umfaßt auf einem Flächenraum von 75,$_{88}$ geographischen Quadratmeilen, welche nach der Zählung von 1855 von 436,352 (im Jahre 1849 von 411,525) Einwohnern bewohnt waren, von den Gebieten der vor Auflösung des deutschen Reichs bestehenden Staaten und von den Besitzungen ehedem regierender Fürsten, Grafen und Herren folgende:

1) Von dem Kurfürstenthum Trier (von dem Oberstifte desselben die Hälfte des Amtes Hillesheim und den größeren Theil des Amtes Schönberg).
2) Von dem Kurfürstenthum Köln (von dem Oberstifte desselben den größeren Theil des Amtes Hardt und einige Ortschaften des Amtes Zülpich mit der Unterherrschaft Müdersheim).
3) Von dem Herzogthum Jülich (von dem Unterquartier die Aemter Coslar und Barmen, Aldenhofen, Boßlar, Geilenkirchen, Millen, Randeradt, Heinsberg, Wassenberg, zur Wehe, Eschweiler, Wilhelmstein, Stadt und Herrlichkeit Erkelenz, den Dingstuhl Pier und Merken und die Vogtei Schönforst und Theile der Aemter Jülich, Sittard, Born und Dahlen, von dem Oberquartier die Aemter Wehrmeisterei, Montjoie, Heimbach, Hausen und Theile der Aemter Caster, Nörvenich, Nideggen und Münstereiffel).
4) Von den österreichischen Niederlanden:
   A. Von dem Herzogthum Luxemburg. (Die Herrschaften Reuland, Bütgenbach und St. Vith [letztere mit Ausnahme einiger Ortschaften, welche nach dem Grenz-Vertrage vom 26. Juni 1816 dem Könige der Niederlande überlassen wurden], die unter Luxemburgischer Landeshoheit dem Herzoge von Aremberg gehörige Herrschaft Schleiden mit Mürringen und den größeren Theil der dem Grafen von Manderscheid-Blankenheim, später dem Grafen v. Sternberg gehörigen Herrschaft Cronenburg).
   B. Von dem Herzogthum Limburg (von dem eigentlichen Herzogthum die Hochbank Walhorn und einige Ortschaften der Hochbanken Bälen mit der Stadt Eupen und Montzen, von dem später mit demselben vereinigten Ländchen Herzogenrath den auf dem rechten Ufer des Wurmflusses liegenden Theil desselben, mit Einschluß der Stadt Herzogenrath, eines Theils von dem Dorfe Sperpenseel und dem Hofe Valkerhoffstadt, und die entfernt von demselben liegenden Enclaven Welz und Roerdorf).
   C. Von dem Herzogthum Geldern (den östlich der Stadt Roermonde liegenden Theil).
5) Von der Reichsabtei Stavelot und Malmedy (die Abtei Malmedy mit ihrem Gebiete).
6) Von den Besitzungen der Herzoge von Aremberg (den westlichen Theil des Fürstenthums Aremberg, die Herrschaft Harzheim, die Hälfte der Herrschaft Mechernich, welche die Herzoge von Aremberg mit den Grafen von Nesselrode-Reichenstein gemeinschaftlich besaßen, und einige Dörfer der Herrschaft Commern).
7) Von den Besitzungen der Grafen v. Blankenheim-Manderscheid (die Grafschaft Blankenheim mit einziger Ausnahme des, dem Regierungs-Bezirke Trier überwiesenen Dorfes Mirbach, die Herrschaft Dollendorf und einige Ortschaften der Grafschaft Gerolstein und der Herrschaft Junkerath).
8) Die Grafschaft Salm-Reifferscheidt.
9) Die Reichsstadt Aachen mit ihrem Gebiete.

10) Die Reichs-Abtei Burtscheid.
11) Die Reichs-Abtei Cornelimünster (mit Ausnahme der Herrschaft Nieder-Castenholz, welche dem Regierungs-Bezirk Köln überwiesen worden).
12) Von der reichsunmittelbaren, dem Grafen v. Quadt gehörigen Herrschaft Wickerath die Herrschaft Schwanenberg.
13) Die Reichsherrschaft Mechernich (dem Herzoge von Aremberg und dem Grafen von Nesselrode-Reichenstein gemeinschaftlich gehörig).
14) Die Herrschaft oder das Sonnenlehn Schönau (dem Grafen von Blanche, später dem Freiherrn von Broich gehörig).
15) Von den zur Reichsritterschaft gehörigen Herrschaften nur die Herrschaft Schmidtheim.

Die Besitzer dieser Länder gehörten, in sofern sie Kreisstände waren, nach der bis zum Jahre 1794 bestandenen Kreis-Eintheilung zu dem Burgundischen, Chur- oder Niederrheinischen und Westfälischen Kreise. Außerhalb der Kreis-Eintheilung befanden sich die Reichs-Abtei Burtscheid, die Reichsherrschaft Mechernich und die Herrschaft Schönau.

Die mannichfaltigsten und interessantesten Bildungen deutschen Rechtes erblüheten auf diesen verschiedenartig gestalteten Herrschaften, und in Städten wie in „Unterherrschaften" und ähnlichen Geschlossenheiten hielt sich vielfach länger als anderswo in Deutschland die alte Freiheit lebendig. Aus der unübersehbaren Menge der Rechtsgestaltungen heben wir nur die zweiundvierzig im Herzogthum Jülich bestandenen „Unterherrschaften" hervor, Besitzungen, die mit den ausgedehntesten Rechten und Freiheiten begabt waren. Der Zweck der Unterherrentage war gleich dem des Landtages. Die ihn begingen, bewilligten auf ihm ihre Steuern, jedoch nur als subsidia charitativa und gegen Empfang von Reversalen, welche ihre Rechte der Steuerfreiheit ꝛc. ausdrücklich versicherten. Ihre Besitzer hatten eigene Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, die nur ihrem Unterherrn, niemals dem Herzog, den Huldigungseid leisteten. Bis ins 12. und 13. Jahrhundert scheinen diese Unterherrschaften noch reichsfrei gewesen zu sein. Die Inhaber begaben sich dann aber unter den Schutz der mächtig gewordenen Herzoge von Jülich, freilich mit Vorbehalt mehrerer Hoheitsrechte, die indeß die Zeit verwischte.

Wie hier, so tritt auch in den anderen Gegenden dieses altdeutschen reich begabten Landes die centralisirende Macht stärker und stärker hervor; an den Grenzen erheben sich neue europäische Mächte, das spanische Habsburg, dann die republikanischen Franzosen, drücken und erschüttern die Zustände, und nach manchem Verfall und mit Ruinen der alten Burgen und Kirchen und bedrohlicheren Ruinen der alten Verfassungen bedeckt, kommen endlich alle diese einzelnen Gebiete in die Hand Preußens, das schon früher durch Erbschaftsansprüche dieser Gegend Deutschlands nahe trat, zusammen und bilden, nachdem durch den Aachener Grenzvertrag vom 26. Juni 1816 zwischen Preußen und Holland die neuen Grenzen definitiv festgestellt, fortan einen Bezirk der Rheinprovinz. Der Regierungsbezirk Aachen zerfällt in eilf Kreise: Stadtkreis Aachen, Landkreis Aachen, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden. Der Hauptfluß des Regierungsbezirks ist die Roer oder Ruhr, welche die Inde, Merz, Wurm und Urft aufnimmt und fast den ganzen Regierungsbezirk mit nördlicher und nordwestlicher Abdachung dem Maas-Gebiete einverleibt, während im Südwesten Kill und Our der Mosel zufließen und die oberen Erft- und Ahr-Thäler zum unmittelbaren Rhein-Gebiet gehören. Der Süden wird von den kahlen und rauhen Plateau-Flächen der Eifel erfüllt, an welche zwischen Malmedy und Eupen die nebelbedeckten Hochmoore der hohen Veen stoßen, die sich nordwärts zu den fruchtbaren Hügellandschaften des niederrheinischen Tieflandes verflachen. Die Hauptnahrungszweige der Bewohner sind Bergbau, Lederfabrikation, reicher Ackerbau und Viehzucht, endlich eine vielfach belebte, durch die Nähe der Steinkohle und des Eisens geförderte Industrie in Metallwaaren, berühmten Tüchern ꝛc. Nächst Erfurt ist Aachen der einzige Regierungsbezirk des preußischen Staats ohne Binnenschifffahrt, dennoch aber einer der ersten Handels-Districte. Er hat im Durchschnitt über 5500 Menschen auf der Q.-M. In die deutsche Bevölkerung mischen sich westlich fränkische und wallonische Elemente, doch giebt die sächsische Stammesart den wichtigsten und fruchtbarsten Strichen des Bezirks ihren

Charakter. Es ist darum keine That besonderer staatsmännischer Weisheit gewesen, die niederrheinische Ackerebene, welche den Kern der beiden Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf bildet, mit den südlichen und westlichen Theilen der gegenwärtigen Rheinprovinz zu einem Verwaltungsbezirke, dessen Normen vorzugsweise nach fränkisch-rheinischer Art bemessen waren, zu verbinden. Jene niederrheinische Ackerebene hätte besser zu Westfalen als zur Rheinprovinz gepaßt, während sie gegenwärtig in Bezug auf Gemeinde-Ordnung und ähnliche wichtige Dinge mit dem incongruenten Maße gemessen werden muß, das für die fränkisch-allemannischen Theile der Rheinprovinz erfunden ward. Mit Ausnahme von ungefähr 11,000 Evangelischen und 2000 Juden bekennen sich die Bewohner zur katholischen Kirche.

**Aachen**, die Stadt, der Sitz der Regierung, zweier landräthlicher Behörden, eines Landgerichts, einer Handelskammer und eines Handelsgerichts, liegt unter 50° 47′ n. B. und 23° 45′ ö. L., bei einer Seehöhe von 550 F., in einem fruchtbaren Kesselthale, welches von der Wurm bewässert und von den Vorhöhen der Hohen Veen umgrenzt wird. Die Stadt zählt 53,496 Civil-Einwohner, darunter 2000 Protestanten und einige Hundert Juden. Sie hat viele katholische Kirchen, unter denen der Münster (die Basilika Karl's des Großen, eines der seltsamsten und ehrwürdigsten Bauwerke des Mittelalters) mit seinem Kaiserthrone und seinen Reliquien hervorragt, ein Collegialstift mit einem Propste, eine protest. Kirche und eine Synagoge; sie besitzt ein Gymnasium, eine höhere Bürger- und Gewerbeschule, eine Bau- und Handelsschule und ein gut gebautes Theater. A. bildet inmitten eines üppigen Feld- und Gartenbaues den Centralpunkt blühender Industrie, die sich besonders auszeichnet in Näh- und Stecknadeln (seit mehr als 200 Jahren), sowie in Tüchern und Buckskins, welche selbst den englischen Waaren auf den amerikanischen Märkten gefährlich werden. Als Hauptstation der belg.-rhein. Eisenbahn, sowie durch die Bahn von Ruhrort nach Düsseldorf und Aachen, wie durch die Aachen-Mastrichter Bahn, welche gegenwärtig in Landen an die belgischen Bahnen sich anschließt und auch einen directen Verkehr Aachens mit Rotterdam eröffnet hat, ist Aachen zu einem wichtigen Stapelplatz des preußischen Handels geworden.

Aachen bewahrt viele der ehrwürdigsten Erinnerungen der deutschen Geschichte. Karl der Große, jedenfalls in der Nähe Aachens, an den waldreichen Ufern der Maas zwischen Lüttich und Mastricht geboren, gründete ihren Weltruf. Er ließ um 796 den schon vorhandenen Palast, die sogenannte Kaiserpfalz, eben so die Kapelle, in welcher bereits Pipin 765 das Weihnachtsfest feierte, von Grund aus neu bauen. Beide Gebäude wurden durch einen Säulengang verbunden, der aber kurz vor des Kaisers Tode wieder in Trümmer sank. Während die Ruinen des Palastes später zur Grundlage des jetzigen Rathhauses verwendet wurden, bildet die Kapelle (Basilika Karl's des Großen) noch jetzt den Kern des Münsters. Diese alterthümliche Kapelle hat die Form eines Achtecks, welches oben von einem von uralten Säulen getragenen Chor umkränzt ist. In der Mitte des Achtecks bezeichnet ein Stein mit der Inschrift: „Carolo Magno“ die Stelle des Gewölbes, in welchem einst Karl der Große beigesetzt wurde. Mehrere Kaiser öffneten das Grab, Otto III. (1000) fand den Gewaltigen noch wohl erhalten im Ornate, mit dem Scepter in den Händen, das Evangelium auf den Knien, ein Stück des heiligen Kreuzes auf dem Haupte und die Pilgertasche um die Hüfte, auf einem Marmorstuhl sitzen und ließ nach Ausbesserung des Schadhaften das Gewölbe wieder vermauern. (Wie der Chronist erzählt, waren die Nägel der Hände durch die Handschuhe gewachsen und ein wunderbarer Duft erhob sich von dem Leichnam.) Nachdem Kaiser Friedrich I. 1165 das Grab wiederum hatte öffnen lassen, wurden die Gebeine in einem Sargkasten von Gold und Silber beigesetzt und zum Gedächtniß ein großer, schön gearbeiteter Kronleuchter über dem Grabe aufgehangen. Friedrich II. ließ 1215 die Ueberreste des Kaisers in eine kostbare Truhe schließen, in der sie noch jetzt in der Sakristei aufbewahrt werden. Der bei feierlichen Gelegenheiten mit Goldplatten belegte weiße Marmorstuhl diente bis 1558 bei Kaiserkrönungen dem Neugekrönten zum Sessel während der Begrüßung der fremden Fürsten; heut steht er, seines Schmuckes entkleidet, oben im Chor der Basilika; die Reichsinsignien sind 1795 nach Wien gebracht. Dem im byzantinischen Geschmack errichteten Achteck wurde gegen Osten im Laufe des 14. Jahrh. im goth. Stil ein Chor angebaut, während sich ihm westlich

ein viereckiger Glockenthurm anschließt, neben dem zwei runde Treppenthürmchen zur Heiligthumskammer führen. Diese verwahrt die sogenannten großen Reliquien, welche noch jetzt alle sieben Jahre im Juli von der Thurmgalerie dem Volke gezeigt werden und viele Tausende Fremder nach Aachen rufen. Der ehrwürdige und an alten Zierrathen so reiche Bau (z. B. am Wolfsportal) ward in den späteren Jahrhunderten durch mancherlei Geschmacklosigkeiten ungemein verunstaltet. Der 1849 begründete Karlverein ist jedoch dieser Barbarei bereits mit Erfolg entgegengetreten und setzt sein segensreiches Werk eifrig fort. Das Rathhaus, das die Reste des Kaiserpalastes in sich schließt, begrenzt mit seiner imponirenden, in jüngster Zeit ebenfalls restaurirten Façade und Freitreppe die eine Seite des breiten Marktplatzes. Seine Flanken decken zwei Thürme, deren einer, düster und schwer, aus Römerzeit herrührt. Es ist im Jahre 1350 aufgeführt. Der im Innern des Rathhauses befindliche Krönungssaal, 162 F. lang und 60 F. tief, ward im vorigen Jahrhundert durch Holzwände in zwei Hälften gespalten, wovon die eine wiederum in drei kleinere Säle und eine Treppenhalle getheilt wurde. Gegenwärtig hat man diesen von überaus starken Säulen getragenen, gewölbten Saal, in welchem 37 deutsche Kaiser und 11 Kaiserinnen gekrönt wurden, in seiner ursprünglichen Majestät wiederhergestellt. Die Wände werden durch große Frescomalereien, Scenen aus dem Leben Karl's d. G. darstellend, auf Kosten der Stadt und des Düsseldorfer Kunstvereins für Rheinland und Westfalen geschmückt. Alfred Rethel von Frankfurt, ein hochbegabter Historienmaler, übernahm die Ausführung, aber nachdem er in einer Weise, die ihn neben die ersten Meister stellt, den Sturz der Irmensäule, die Sarazenenschlacht, den Einzug Karl's des Großen in Pavia und die Eröffnung der Gruft Karl's durch Otto III. gemalt hatte, überkam Nacht diesen herrlichen Geist, und Joseph Kehren, ein Düsseldorfer Historienmaler, übernahm es, die übrigen Bilder aus Karl's Leben, die Taufe des Wittekind, Karl's Krönung zu Rom, Bau des Aachener Münsters und die Krönung des Sohnes Karl's zu Rom, auszuführen. In einem kleineren Saale des Rathhauses befinden sich die Brustbilder Napoleon's und Josephinen's von J. L. David gemalt, welche der Stadt, als einer der 40 „guten“ des Reiches, vom Kaiser selbst geschenkt wurden. Vor dem Rathhause steht ein schöner Springbrunnen mit der Bronzestatue Karl's des Großen. Sehenswerth ist auch der dicht vor der Stadt gelegene großartige Bau des neuen Bürgerhospitals. Aus den freundlichen zum Theil parkartigen Umgebungen Aachens erhebt sich der Lousberg oder Louisberg zu 781 Fuß Seehöhe, mit herrlicher Aussicht, einem trigonometrischen Signale und dem reizenden Belvedere. Eine Viertelstunde von A. befindet sich, aus ihren romantischen Trümmern neu aufgebaut, die wasserumspülte Frankenburg, der sagenreiche Lieblingsaufenthalt Karl's d. G. und Fastrada's. Ganz in der Nähe und durch elegante Neubauten mit der Stadt verbunden, liegt Burtscheid.

Der Name A.'s schon deutet auf römischen Ursprung. Der um das 3. Jahrhundert auftretende Name Aquisgranum mag von granus, einem Beinamen des Apollo, hergeleitet sein, den die Römer bei Thermen verehrten. Der franz. Name Aix la Chapelle rührt von der Kapelle des Palastes her. Im Mittelalter zählte diese freie Reichsstadt (des westfäl. Kreises) mehr als 100,000 E., im rheinischen Städtebund spielte sie eine sehr bedeutende Rolle. Zu A. wurden seit Ludwig dem Frommen bis auf Ferdinand I. (813—1531) die Kaiser gekrönt. Reichsversammlungen sind in ihren Mauern 17, Provinzial-Concilien 11 abgehalten worden. Die Verlegung der Krönungen nach Frankfurt, innere Streitigkeiten (s. unten den Artikel über reichsstädt. Verf.), eine große Feuersbrunst, die 1656 gegen 4000 Häuser der Stadt einäscherte, und Anderes brachte allmählich das einst so reiche und blühende Gemeinwesen in Verfall. Im J. 1793 wurde A. von den Franzosen besetzt und kam durch die Friedensschlüsse zu Campo-Formio und zu Luneville völlig an Frankreich und ward die Hauptstadt des Departements der Roer; 1815 endlich fiel die Stadt Preußen zu.

Die Aachener Mineralquellen, sechs warme und zwei kalte, waren schon im Alterthum bekannt. Die warmen Quellen, zu den alkalisch-muriatischen Schwefelthermen gehörend, haben zum Theil eine Temperatur bis 46° R. Sie werden gegen Gicht mit großem Erfolg benutzt. Die bewährte Heilkraft der Aachener Quellen führt der Stadt noch jetzt jährlich viele Kurgäste zu, obgleich bemerkt worden ist, daß nicht

wenige reiche Ausländer, die sonst regelmäßig wiederkehrten, seit der Aufhebung der öffentlichen Spielbank, der einzigen in Preußen, andere Bäder gewählt haben. Die Bank gab an die Stadt zu Verschönerungen und wohlthätigen Zwecken jährlich eine bedeutende Summe. Der seit der Aufhebung der Bank entstandene Ausfall, verbunden mit anderen Verlusten, welche die Stadt trafen, haben die Communalverhältnisse, welche sich, wie in anderen rheinischen Städten, in keiner glänzenden Lage befanden, empfindlich betroffen.

**Aachen** (Reichsstädtische Verfassung). Aachen, in niederdeutscher Mundart Aken, galt lange Zeit für des deutschen Reiches Hauptstadt und die eigentliche Residenz des Reichs-Oberhauptes. Aachen nannte sich den königlichen Stuhl, d. i. Thron oder auch Residenz, und des heiligen römischen Reichs (freie) Stadt, ja die römischen Kaiser und Könige nannten sie eben so — bis zum Untergang des deutschen Reichs, oder vielmehr bis zu dem Zeitpunkte, wo Aachen der Sitz eines Präfecten für das Departement der Roer (sprich Ruhr) der einen und untheilbaren französischen Republik wurde, was 1801 durch den famosen Frieden von Luneville geschah, den Graf Cobenzl, Namens seines Herrn, des Königs zu Hungarn, Erzherzogs zu Oesterreich, und — ohne dazu befugt zu sein, fürs Reich — mit dem Bürger Joseph Buonaparte, nachmaligem Könige in Neapel, und darauf in Spanien († als Graf Survilliers), abzuschließen sich herausnahm. In Aachen sollte auch die Krönung eines römischen Königs oder Kaisers vorgenommen werden und solche Krönung die eigentliche deutsche Krönung sein. In den letzten Zeiten des Reichs-Bestandes geschah aber die Krönung in der Wahlstadt, im Bartholomäus-Dom zu Frankfurt a. M., doch wurde der Stadt Aachen jedesmal ein Revers ausgestellt, daß die Krönung ihrer Rechte unbeschadet in Frankfurt vollzogen werde. Im Münster zu Aachen, der Stiftskirche zur heil. Maria, Mutter Gottes, wurde ein Theil der noch von Karl dem Großen herstammenden Reichskleinodien aufbewahrt. Sie bestanden in dem Schwert Kaisers Karl, einem Evangelien-Buche und einer mit Edelsteinen besetzten goldenen Kapsel, in der, wie man behauptete, etwas von der Erde aufbewahrt wurde, auf welche das Blut des heil. Stephanus bei seiner Steinigung geflossen. Sie wurden bei Gelegenheit einer Krönung gegen einen Revers abgefordert und in Frankfurt unter großen Feierlichkeiten übergeben. Die anderen Reichskleinodien, wie die goldene Krone, das silberne Scepter, der goldene Reichsapfel ꝛc., wurden in Nürnberg aufbewahrt. Die Aachener Marien-Kirche (der Münster) rechnete jene Reichskleinodien zu ihren kleinen Reliquien, die jedem Neugierigen leicht gezeigt wurden; sie besaß aber auch sog. große Reliquien, die man alle sieben Jahre öffentlich ausstellte und außer dieser Zeit nur regierenden Herren auf deren Begehren zeigte, was sodann in Gegenwart der ganzen Körperschaft des großen Raths der Stadt und sämmtlicher Geistlichen des Stifts, Propst, Dechant und Kapitel, geschah. Der jedesmalige Kaiser mußte sich gleich nach der Krönung zum Chorherrn des Marienstiftes aufnehmen lassen.

Aachen saß auf der Rheinischen Bank im reichsstädtischen Collegio des Reichstages zu Regensburg, und ebenso unter den Reichsstädten, welche auf den Kreistagen des westfälischen Kreises, zu dem Aachen gehörte, Sitz und Stimme hatten, auf dem zweiten Platz, behauptete aber, den ersten Platz beanspruchen zu können, den die Stadt Köln einnahm. Aachens Reichsmatrikular-Anschlag war seit 1683 nur 100 fl., und zum Unterhalt des Kammergerichts gab die Stadt zum einfachen Ziele 155 Thlr. 50 Kr. Als Kaiser und Reich 1704 eine außerordentliche Visitation des Kammergerichts anordnete, gehörte Aachen mit zu den Visitatoren.

Der Titel der Stadt-Obrigkeit war bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, auch später noch: Bürgermeister, Schöffen und Rath des heil. röm. Reichs freier Stadt Aachen. Er unterschied sich von dem Titel aller anderen Reichsstädte dadurch, daß der Schöffen darin gedacht wurde, weil zu Aachen gewissermaßen zweierlei ganz von einander verschiedene Collegien bestanden, nämlich Bürgermeister und Rath und der Schöffenstuhl. Dieser behauptete, unmittelbar unter dem Kaiser und Reich zu stehen, und führte den Titel: Schöffenmeister und Schöffen des königlichen Stuhls und der heil. röm. Reichs-Stadt Aachen, oder auch das hohe weltliche Schöffengericht. Es war eine Appellations-Instanz für nah und fern gelegene Orte und Herrschaften, von der nur noch bei

den höchsten Reichsgerichten Berufung eingelegt werden konnte. Das geistliche Land- oder Synodalgericht bestand aus dem Erzpriester, vier Stadtpfarrern und sieben weltlichen Schöffen. Der Erzpriester wurde aus den Canonicis des Stifts zu U. L. F. erwählt.

Der Bezirk der Stadt innerhalb der Ringmauer ward in den Stadt-Gesetzen in 9 Grafschaften eingetheilt. Das Stadtwappen war ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln, dessen Haupt, Krone, Füße und Klauen vergoldet waren, im silbernen Felde.

Aachen, zwischen den Herzogthümern Jülich und Limburg gelegen, hatte seit uralten Zeiten durch kaiserliche Uebertragung zur Wahrnehmung der Rechte der Krone, wie der durch kaiserliche Privilegien bewilligten städtischen Freiheiten die Herzoge zu Jülich zu Schutz- und Schirmherren. Darüber aber, wie weit diese Schutzherrlichkeit sich erstrecke, hatte es mehr als einmal Streit gegeben. Jülich besaß die Meierei oder Vogtei zu Aachen und hielt, vermöge derselben, in der Stadt einen Vogtmajor, welcher sich, mindestens noch vor 100 Jahren, das Recht herausnahm, jeden Bescheid von Bürgermeister und Rath zu vollziehen. Hiernach war die Reichsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit der Stadt Aachen, mindestens de facto, sehr beschränkt, wiewohl das jus protectionis in dieser Ausdehnung von ihr bestritten wurde. Auch noch andere Gerechtsame nahm der Herzog zu Jülich, oder vielmehr sein Vogtmajor, in Anspruch. Diese Schutzherrlichkeit des Jülich'schen Herzogs scheint sich Aachen aber in der Folge abgewälzt zu haben; wenigstens war von ihr in dem Verfassungs-Entwurfe von 1790, auf den wir weiter unten zurückkommen, gar nicht mehr die Rede.

Die meisten Einwohner der freien Reichsstadt Aachen waren der römischen Kirche zugethan und in den Tagen der Reformation ohne große Anfechtung geblieben. In geistlicher Beziehung gehörten sie zur Diöcese des Bischofs zu Lüttich. Doch gab es auch viele Protestanten in Aachen, meist Flüchtlinge aus den Niederlanden, die den blutigen Verfolgungen des Herzogs von Alba entronnen waren und wegen ihres Gewerbfleißes, namentlich der Tuchweberei, in Aachen willige Aufnahme fanden. Oeffentliche Uebung der Anbetung Gottes nach ihrer Weise war ihnen aber nicht gestattet, dafür hatte der Bischof zu Lüttich gesorgt und seine Untergebenen bei der Stiftskirche zu U. L. F. in Aachen, trotz des Normaljahrs 1624, wie es beim westfälischen Friedensschluß festgestellt worden war. Die Protestanten mußten 2 Stunden Weges von der Stadt in die Kirche gehen nach Vaels (sprich Vaals), einem Dorfe des Landes Hertogenrade in demjenigen Theile des Herzogthums Limburg, der zu den Generalitäts-Landen der Republik der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande gehörte. In Vaels gab es drei reformirte Kirchen, eine niederdeutsche oder holländische, eine hochdeutsche und eine französische, außerdem eine lutherische Kirche und ein Kirchhaus der Mennoniten.

Das Gebiet der Stadt hieß Imperium Aquense im Curialstil, das Reich von Aachen, 't Rijk van Aken, in niederdeutscher Mundart, die die allgemeine Umgangssprache war. Die Umfangslinie dieses Reiches bildete, wie die der Ringmauer der Stadt, fast einen vollkommenen Kreis von einer deutschen Meile Durchmesser. Eine Landwehr bezeichnete die Grenze gegen Jülich und Limburg. In diesem Gebiet gab es vor 100 Jahren gegen 3000 Einwohner, welche zwar der Stadt Unterthanen hießen, in der That aber dasselbe Bürgerrecht genossen, wie die Bewohner der Stadt. Der Fluß Wurm theilte das Gebiet in zwei Hälften von ungleicher Größe. An der Westseite des Flusses lagen die Dörfer Orsbeek, Horbock, Kalkhoven, der St. Laurenz- und der St. Salvatorsberg ꝛc., an der Ostseite aber Würselen, Weyden und Haaren.

Die republikanische Verfassung der Stadt Aachen war von jeher die reinste Demokratie. Es ist sicherlich kein Tadel der Vorfahren und Urheber einer Verfassung, wenn man sagt, daß sie etwas Menschliches und der Verbesserung Fähiges geliefert haben. Jede bürgerliche Einrichtung muß der Zeit, in welcher sie entstand, und den in dieser Zeit obwaltenden Umständen angemessen sein; wie die Zeit fortschreitet und mit ihr der Bildungszustand der Gesellschaft, also die Umstände sich ändern, so wird auch eine Aenderung der Verfassung nothwendig. Zu oft, zu früh verändern kann große Nachtheile herbeiführen; aber sich unter allen Umständen für unverbesserlich halten, ist die gefährlichste aller Krankheiten für den einzelnen Menschen, wie für die Gesell-

schaft, möge diese klein oder groß sein. Mit dieser Krankheit hat auch die Aachener Demokratie mehr als ein Mal zu kämpfen gehabt.

Bis zum Jahre 1450 gab es in Aachen einen Erbrath, der aus lebenslänglich bleibenden Bürgermeistern, Beamten, Schöffen und Abgeordneten der neun Grafschaften der Stadt bestand. In jenem Jahre wurde nach langdauernden vorhergegangenen Unruhen an die Stelle jenes bleibenden ein abwechselnder Rath gesetzt, der alle Jahre zur Hälfte aus den damaligen 11 Gaffeln oder Zünften der Bürgerschaft neu ersetzt wurde und der dann auch die gleichfalls abwechselnden Beamten erwählte. Diese Verfassung bestand nur bis 1477, da der vorige, lebenslänglich im Amte bleibende Rath wieder eingeführt und den Abgeordneten der Grafschaften die schon vorhin wieder eingetretenen Schöffen beigefügt werden mußten; hinsichts der Beamten blieb es jedoch beim jährlichen Wechsel. Neue Unzufriedenheit, die tumultuarische Bewegungen hervorrief, nöthigten indeß, 1513 den Gaffelbrief von 1450 wieder einzuführen, der dann auch das Haupt-Grundgesetz der Aachen'schen Verfassung bis zu dem Zeitpunkte geblieben ist, wo Aachen aufhörte, eine deutsche Stadt, eine freie Reichsstadt zu sein, und zu einer Präfectur-Stadt, zum Sitz eines Landvogts der demokratischen Republikaner, herabgewürdigt wurde, die von den Unterthanen der grande nation unbedingten Gehorsam verlangten.

Da indeß in dem Gaffelbriefe von 1450 über sehr viele Fälle die bestimmten Vorschriften gänzlich fehlten, so mußten diese nach dem Herkommen bestimmt werden, auf welchem in der That mehr beruhte, als auf dem geschriebenen Gesetz. Man suchte dieses Herkommen durch neue Gaffelbriefe, die 1552 und darauf 1681 angenommen wurden, zu befestigen; allein diese neuen Grundgesetze kamen alsbald außer Gebrauch, oder wurden förmlich abgeschafft. Doch wurden die Vorschriften der letzteren, offenbar weil sie nur das frühere Herkommen enthielten, bis zum Untergang der Reichsfreiheit wirklich befolgt und nähere Erläuterungen oder Bestimmungen, wenn es erforderlich war, durch einzelne Verordnungen hinzugefügt, die aber fast immer nur nach dem besondern Interesse der jedesmal herrschenden Partei abgemessen waren.

Natürlich mußte eine Verfassung, die auf einfache Sitten und Verhältnisse berechnet war, immer mehr ihren Zweck verfehlen, je mehr die Sitten sich änderten und die Verhältnisse verwickelter wurden. Bei jeder Verfassung, auch wenn sie auf einem schriftlichen, eine Menge von Fällen bestimmenden Grundvertrage beruht, ist dies eine nothwendige Folge; ganz unvermeidlich aber, wenn Observanz und eine sie erklärende Willkür zur Hauptvorschrift wird.

So veränderte auch in Aachen die Verfassung allmählich ganz ihre Natur. Man sagte: „Das Volk regiert!" Aber Jedermann wußte, daß es die Regierung nur ein paar Wochen im Jahre übte, um sie einem Einzigen zu überlassen, der die Mittel zu finden wußte, oft 20 bis 30 Jahre hintereinander diese Regierung zu behaupten und deren Scepter eben so unumschränkt zu schwingen, wie nur immer ein monarchischer Regent, ein Autokrat. Darum sagte man in Aachen: „Unter der Regierung von Bürgermeister Kahr, Lonneux u. s. w.", um eine Reihe oft von vielen Jahren zu bezeichnen, so gut wie man in Frankreich spricht: „Unter Ludwig XIV. oder XV."; und wenn man sich des Ausdrucks: „Unter der vorigen Regierung" bediente, so verstand man keineswegs, wie es nach der Verfassung sein sollte, die Regierung des nächst vorhergehenden Jahres, sondern derjenigen Partei, welche vor der zeitweiligen die herrschende war. Dieser Sprachgebrauch liefert einen Beweis, wie tief die Mißbräuche gewurzelt und die Grundverfassung verderbt hatten. Um sich auf eine so lange Reihe von Jahren im Amte zu erhalten, bediente man sich des Kunstgriffs, daß es ein Jahr unter eigenem Namen und das folgende Jahr unter dem Namen dessen erlangt wurde, der gutwillig genug war, nur seinen Namen herzugeben; und dergleichen Gutwillige gab es in Menge. Diese Oberherrschaft dauerte so lange, als es dem Stadthaupte gelang, die Mehrheit seiner Partei unter den Beamten und im Rath zu behaupten. Um diese Mehrheit gegen die jährliche Erschütterung durch die Abwechslung des halben Raths fest zu erhalten, mußten dann all' die Mittel angewandt werden, die jeder Aachener unter dem Namen „Mäkelei" nur zu gut kannte und jeder Rechtschaffene verabscheute.

Die Partei, welche die Regierung für sich zu erhalten wünschte, mußte natürlich dieselben Mittel anwenden, und so währte ein innerer Krieg so lange fort, bis endlich

eine herrschende Partei verdrängt war, welches selten ohne tumultuarische Bewegung vor sich ging, wobei es auf Menschenleben eben nicht ankam. Die siegreiche Partei trieb nun dasselbe Spiel. Zuweilen kam es auch vor, daß sich zwei streitende Parteien über die Theilung der Herrschaft verglichen. So wurde 1732 ein Vergleich geschlossen, nach welchem die Raths- und Beamten-Stellen jährlich zu gleichen Theilen aus beiden Parteien erwählt werden und die Häupter im Bürgermeister-Amte abwechseln sollten. Dieser Vergleich bestand wirklich bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts, und doch übten die Zünfte alljährlich das, was man „freie Wahl" zu nennen sich herausnahm.

Die Gewohnheit verderbte in Aachen den Bürger immer mehr; die vervielfältigten Bedürfnisse neuerer Zeiten erhöhten den Preis, für den er das edelste seiner politischen Rechte verkaufte, und machten auch die Entschädigung größer, die der, welcher den Preis bezahlte, aus dem gemeinen Stadtsäckel entnehmen mußte, und das verstand er aus dem Grunde nach Anleitung hundertjährigen Beispiels und Vorbildes, nach eigener langjähriger Uebung! Schlechte Verwaltung des Stadtsäckels in jeder Rücksicht duldete oder begünstigte gar Vergehungen und Nachlässigkeiten aller Art, Unmöglichkeit einer guten Rechtspflege und Polizei-Handhabung waren schlechterdings unvermeidliche Folgen dieses Verderbens.

So kam es denn, daß im Jahre 1786 die Unzufriedenheit unter der Bürgerschaft Aachens ihren höchsten Gipfel erreichte und wiederum Unruhen ausbrachen, die am Johannistage des gedachten Jahres bis zum gewaltsamen Angriffe des in Ausübung seiner Amtspflichten versammelten Raths gesteigert wurden.

Weil alle Obrigkeit aufgehört hatte, mußte das Kreis-Directorium des westfälischen Kreises in Aachen einschreiten. Die Directoren dieses Kreises waren der Fürstbischof zu Münster und neben ihm wechselsweise die Kurfürsten zu Brandenburg und zur Pfalz, als Herzoge zu Cleve und Jülich. Von diesen Beiden war die Reihe am Herzoge zu Cleve. Zur Wiederherstellung der Ruhe und zur Handhabung der obrigkeitlichen Rechte und Pflichten entsendeten die Directoren eine Kreis-Directorial-Commission nach Aachen, die auch vom kaiserlichen und Reichs-Kammergericht den dreifachen Auftrag erhielt: erstlich — rechtliche Untersuchung der ausgebrochenen Unruhen; zweitens — ebenmäßige Untersuchung der bürgerlichen Beschwerden über schlechte Verwaltung des städtischen Vermögens, welche das Volk in die Gährung brachten, wovon jene Unruhen letzte Folgen wurden; und drittens — Untersuchung und Abstellung der in die Verfassung dieser Reichsstadt eingeschlichenen Mißbräuche, durch welche allein zu solchen Beschwerden und ihren traurigen Folgen der Anlaß gegeben worden war.

Seitens des Kurfürsten zu Brandenburg war Friedrich Wilhelm von Dohm Clevischer Subdelegat bei dieser Kreis-Directorial-Commission. Er war es, der den „Entwurf zu einer verbesserten Constitution der kaiserlichen freien Reichsstadt Aachen" ausarbeitete und denselben nach jahrelangen Mühen endlich im April 1790 „ihren patriotischen Bürgern" zur Begutachtung und Beurtheilung vorlegte. Dieser Entwurf, der sich auf den Gaffelbrief von 1450 stützte und das, theils aus actenmäßiger, theils aus mündlicher Ueberlieferung stammende Herkommen zu fixiren und den Bedürfnissen der fortgeschrittenen Zeit anzupassen trachtete, zerfiel in 25 Capitel.

Ein Ueberblick über die Verfassung der freien Reichsstadt wird hier an der Stelle sein: Die Landes-Hoheit, welche der Reichsstadt Aachen, als einem unmittelbaren Stande des deutschen Reiches zustand, befand sich bei gesammter, in 14 Zünfte abgetheilter Bürgerschaft. Diese gesammte zünftige Bürgerschaft war allein Kaiser und Reich unterworfen. Die einzelnen Glieder dieser zünftigen Bürgerschaft nahmen in gleicher Art an der Ausübung der Landes-Hoheit Theil. Nur der zünftige Bürger hatte diesen Antheil, jeder andere Einwohner von Aachen aber gleichen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Es fand in Aachen keine Aeußerung der Landes-Hoheit und höchsten Gewalt statt, als im Namen und durch Uebertragung gesammter zünftiger Bürgerschaft.

Der beständige Vertreter der zünftigen Bürgerschaft und Verweser der Landeshoheit war ein von derselben dazu erwählter und bestellter Rath. Dieser Rath übte die gesetzgebende Gewalt in all' den Fällen aus, wo gesammter Bürgerschaft nicht unmittelbar dabei mitzuwirken vorbehalten war. Er sorgte für die Vollstreckung und Be-

folgung der Gesetze; er hatte die Oberaufsicht über die Pflege der Gerechtigkeit; er war Verwalter des gesammten städtischen Vermögens und der von zünftiger Bürgerschaft bewilligten Abgaben; Alles in der durch die Verfassung näher bestimmten Art. Der Rath war — heilig und unverletzlich; er war die majestas, der Niemand Gehorsam verweigern durfte. Der Rath war, als Verweser der Landes-Hoheit, nur Kaiser und Reich unterworfen, und von seinen Handlungen Niemand als gesammter zünftiger Bürgerschaft Rechenschaft schuldig.'

Der Rath besorgte die Geschäfte der Stadt durch Beamte, auf deren Vortrag er seine Schlüsse faßte, so wie für besondere Fächer durch Deputationen, die vom Rath gleichfalls zu Gutachten aufgefordert werden konnten. Die Beamten wurden gewählt. Sie waren allein dem gesammten Rath unterworfen und ihm Rechenschaft von ihren Handlungen schuldig. Dagegen mußte aber auch der Rath alle Handlungen seiner Beamten vertreten, die er ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt hatte. Zu untergeordneter Besorgung der Geschäfte hatte der Rath noch Civil-Bediente, und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Militär. Alle Civil- und Militär-Bediente waren überhaupt dem gesammten Rath und Jeder im Besonderen den ihm vorgesetzten Beamten und Oberen unterworfen.

Nach dem Gaffelbriefe von 1450 sollte der Rath „in trefflichen Nothsachen die Einsicht der besten und standhaftigsten Bürger aus den Gaffeln zu Hülfe nehmen," eine Vorschrift, die ganz in Vergessenheit gerathen war. In der verbesserten Verfassung wurde sie durch einen Ausschuß der Bürger-Vertreter fixirt, der zwischen dem Rath und der gesammten Bürgerschaft in der Mitte stand und dem das Recht beigelegt werden sollte, alle oder einzelne Bürger zu vertreten, von der Verwaltung des Rathes, so wie von den Handlungen der Zünfte Kenntniß zu nehmen und seine Meinung zu sagen, wo er es für nöthig finden sollte.

Ein Bürger der Reichsstadt Aachen war ein freier Mann, Niemand, als den Gesetzen des deutschen Reichs und dieser Stadt unterworfen, Niemand Gehorsam und Folge schuldig, als der durch die Gesetze über ihn gestellten und nach den Gesetzen handelnden Obrigkeit. In allen Handlungen, welche durch die Gesetze nicht bestimmt sind, war der Bürger von Aachen unbeschränkt und Niemand Rechenschaft schuldig. Alle Bürger waren einander gleich und hatten zu den städtischen Aemtern, wenn sie wegen ihrer Fähigkeit und Tugend dazu berufen wurden, gleiches Recht. Das gemeine Wesen und die Regierung der Stadt sicherten dem Bürger, der nach den Gesetzen lebte, sein Leben, die Freiheit seiner Person und sein Eigenthum. Niemand war zu Abgaben verbunden, die nicht auf gesetzlichem Wege bewilligt waren. Jeder Bürger hatte das Recht, der jährlichen Rechnungs-Ablage beizuwohnen und sich von der guten Verwaltung des städtischen Vermögens selbst zu überzeugen, auch seine Gedanken über Mängel und Fehler der Stadtregierung entweder dem Rath oder dem Bürger-Ausschuß vorzulegen. Letzterer war auch dazu berufen, Beschwerden der Bürger entgegenzunehmen, sie zu prüfen, event. zu vertreten.

Verschieden von dem **allgemeinen** Bürgerrecht der Stadt Aachen war ihr **zünftiges** Bürgerrecht. Jeder zünftige Bürger hatte Theil an der, gesammter zünftiger Bürgerschaft zustehenden Landeshoheit und höchsten Gewalt. Er gab bei allen Berathschlagungen seiner Zunft und bei den Raths- und anderen Wahlen seine Meinung und Stimme nach bestem Wissen und Gewissen mit vollkommenster Freiheit, ohne wegen seiner Aeußerungen zur Rechenschaft gezogen werden zu können.

Der Sohn eines Aachenschen Bürgers erhielt durch die Geburt das Bürgerrecht. Er wurde aber nicht eher zum Bürger-Eid zugelassen und in das Bürgerbuch eingetragen, bis er das 21. Lebensjahr angetreten hatte, seiner Person und Handlungen eigener Herr und für sich selbst in der Stadt oder dem Reich von Aachen etablirt war, auch, es sei in liegenden Gründen oder durch sein Gewerbe, so viel Vermögen besaß, daß er sich selbst seinem Stande gemäß nähren konnte, ohne dem gemeinen Wesen oder seinen Mitbürgern zur Last zu fallen. Auch jeder in der Stadt oder dem Reich von Aachen Geborene konnte, wenn sein Vater auch nicht Bürger war, unter denselben Bedingungen das Bürgerrecht erwerben; ebenso jeder Fremde, doch erst dann, wenn er sechs Monate in Aachen gelebt hatte. Der Erwerb des Bürgerrechts war, auch für den

Eingebornen, an die Erlegung eines Bürgergeldes geknüpft. Für den Fremden betrug es das Doppelte dessen, was der Einheimische zu zahlen hatte. Durch Urtheil und Recht konnte wegen Verbrechen oder Vergehungen der Verlust des Bürgerrechtes für immer oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Die ganze an der Regierung Theil nehmende Bürgerschaft war von Alters her, um in vorkommenden Fällen ihre Meinung mit größerer Leichtigkeit einziehen zu können, in kleinere Gesellschaften vertheilt, die man Zünfte oder Gaffeln nannte. Letzterer Ausdruck scheint aus einer verderbten Aussprache des Worts Gabe entstanden und hat dieselbe Bedeutung mit Zunft. Es gab zuletzt 14 Gaffeln und diese hießen: Stern-, Werkmeister-, Bock-, Bäcker, Metzger-, Löder-, Schmidt-, Kupfermeister-, Krämer-, Zimmer-, Schneider-, Pelzer-, Schuster-, Brauer-Zunft. Sie waren bürgerliche Körperschaften und von den Handwerks-Innungen oder Zünften gänzlich verschieden. Die vom Handwerk beibehaltenen Namen dienten bloß zur Unterscheidung, ohne daß deshalb eine Bürgerzunft mit dem Handwerk, von dem sie nach altem Brauch den Namen führte, eine nähere Verbindung gehabt hätte, als mit jedem andern. Ursprünglich waren Handwerks-Innungen und Bürger-Gaffeln ohne Zweifel Eins gewesen. Einige Gaffeln hatten Unter-Abtheilungen, sog. Spließen, deren Mitglieder nicht vollkommen gleiche Rechte hatten, was als ein Mangel angesehen wurde, dem das verbesserte Grundgesetz durch Verleihung gleicher Rechte durch alle Zünfte abhelfen sollte. Am zahlreichsten war die Krämer-Zunft. Sie sollte $^3/_4$ ihrer Mitglieder zur Verstärkung der übrigen Gaffeln abgeben. Niemand konnte Mitglied von mehr als einer Zunft sein, doch stand es Jedem frei, aus einer Zunft in eine andere überzugehen, was jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft war. Niemand konnte aber überhaupt Zunftglied oder zünftiger Bürger werden, wer nicht das allgemeine Bürgerrecht der Stadt besaß. Ueber die Aufnahme in die Zunft entschied die Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Der Aufgenommene hatte den besondern Eid eines zünftigen Bürgers zu leisten und ein Antrittsgeld zu entrichten im doppelten Betrage des Bürgergeldes. Der Fremde gab auch hier noch ein Mal so viel, als der Eingeborene. Jede Zunft hatte einen Vorsteher, den man Grav (Graf) nannte und der alle vier Jahre nach beendigter Rathswahl durch Mehrheit der Stimmen aus ihren Mitgliedern gewählt wurde. Er mußte das 30. Jahr vollendet haben, und wenigstens vier Jahre Mitglied der Zunft gewesen sein. Ihm war ein engerer Ausschuß zugeordnet, welcher der Tisch hieß und aus einer ungeraden Zahl von Personen bestand, welche nicht über 15 gehen durfte. Zum Tisch gehörten in jeder Zunft die vier an Jahren ältesten Glieder, die übrigen wurden durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Sie blieben Tischgenossen, so lange sie lebten und in der Zunft waren.

Ordentliche Zunft-Versammlungen fanden statt: zur Rathswahl alle zwei Jahre, womit alle vier Jahre die Gravenwahl verbunden war, und zur Aufnahme neuer Mitglieder, auch zur Rechnungs-Ablage alle sechs Monate. Außerordentliche Versammlungen fanden statt: wenn neue Auflagen gemacht, alte erhöht, Capitalien zur Last der Stadt aufgenommen werden sollten; wenn die Lebensstrafe auf ein Verbrechen gesetzt werden sollte, welches bis dahin mit geringerer Strafe belegt war ꝛc. Sämmtliche Zünfte versammelten sich zu gleicher Zeit. Die Mehrheit der Stimmen aller Zunftbürger entschied in allen Fällen, nur dann ausgenommen, wenn von Erhöhung oder Veränderung der Abgaben die Rede war. Alsdann reichte $^1/_3$ der Stimmen sämmtlicher Zunftbürger hin, um den Antrag des Raths zu genehmigen. Bei der Rathswahl und in außerordentlichen Sitzungen stimmte Jeder, der ein Jahr Glied der Zunft war; bei der Graven- und Tischgenossenwahl genügte eine sechswöchentliche Mitgliedschaft. Ein Rathsherr, städtischer Beamter und Jeder, der in städtischen Civil- oder Militärdiensten stand, auch wer eine städtische Pachtung hatte, war, so lange dieser Dienst oder die Pachtzeit währte, nicht stimmfähig und durfte den Versammlungen der Zunft, worin die Rathswahl geschah, gar nicht beiwohnen.

Jeder Rathsherr hatte Theil an dem gesammten Rath, als Vertreter zünftiger Bürgerschaft, an der von dieser übertragenen und in ihrem Namen auszuübenden Verwaltung der Landeshoheit und höchsten Gewalt. Dieser hohe Beruf bestimmte die Pflichten des Rathsherrn.

Der gesammte oder große Rath sollte aus 56 Personen bestehen, die von den 14 Zünften, von jeder 4, erwählt wurden, und vier Jahre Verwalter der Landeshoheit und Repräsentant der zünftigen Bürgerschaft bleiben. Er sollte sich in zwei Hälften spalten und die eine davon der kleine oder sitzende, die andere der ruhende Rath genannt werden. Nach zwei Jahren ging der sitzende Rath ab und der ruhende wurde sitzender Rath. An die Stelle dieses letztern wurde ein neuer ruhender gewählt. Sitzender und ruhender Rath vereinigt machten den großen Rath. Alle vier Jahre aber ward der Rath ganz abgewechselt. Seine Glieder hatten die ersten zwei Jahre im ruhenden Rath einen entfernteren und seltneren und die letzten zwei Jahre im sitzenden einen nähern und ununterbrochenen Antheil an der Regierung, zu dem sie sich im ruhenden Rathe durch nähere Einsicht vom Gang der Geschäfte vorbereitet hatten. Der sitzende oder kleine Rath versammelte sich regelmäßig und ohne vorgängige Berufung alle Freitag. In außerordentlichen Fällen wurde er Abends vorher vom regierenden Bürgermeister eingeladen. Der große Rath versammelte sich nur auf eine derartige Einladung, die drei Tage vorher erfolgen mußte, dringende Fälle ausgenommen. Eine Versammlung des kleinen Raths wurde nur dann für vollständig gehalten, wenn wenigstens 19 Glieder anwesend waren, und zur Beschlußfassung des großen Raths waren mindestens 41 Anwesende erforderlich. Der regierende Bürgermeister führte im kleinen wie im großen Rathe den Vorsitz.

Der Geschäftskreis des kleinen Raths umfaßte die gesammte executive Gewalt, die er entweder als einheitliche Körperschaft oder durch Deputationen ausübte; er hatte alle eigentlichen Hoheits- und Regierungssachen zu besorgen, alle mit auswärtigen Staaten in- und außerhalb des deutschen Reichs vorkommenden Geschäfte, Alles, was auf das Verhältniß mit Reich und Kreis und Behauptung der Gerechtsame der Stadt Bezug hatte, einzuleiten und zu behandeln; er führte die Oberaufsicht der Verwaltung der Justiz und arbeitete Vorschläge zur Aenderung bestehender Gesetze oder zur Abfassung neuer aus, behufs ihrer Berathung im großen Rathe, dem die Beschlußnahme darüber vorbehalten war. Diesem lag auch die Wahl der Bürgermeister und der übrigen Beamten ob, die Berathung und Bestätigung von Verträgen mit einem auswärtigen Staate, die Bestätigung oder Milderung von höheren Strafurteln als dreijähriges Gefängniß ꝛc., während über niedrigere Strafen der kleine Rath entschied und bei entehrender Leibes- oder Lebensstrafe die Meinung des Bürger-Ausschusses eingeholt werden sollte. Abänderungen im Militärwesen hingen ausschließlich vom großen Rath ab, der auch den Befehlshaber der Stadtsoldaten bestellte und vereidete. Haupt-Veränderungen in geistlichen und Schulsachen, so wie auch in Armen- und Vormundschafts-Angelegenheiten konnten nur mit Zustimmung des großen Raths vorgenommen und Privilegien auf Gewerbe und Handel nur von ihm ertheilt werden.

Nach der neuen Verfassung hatte der Bürger-Ausschuß, aus 14 Bürger-Vertretern, aus jeder Zunft einem, bestehend, die Bestimmung, das zu thun, wozu der einzelne Bürger zu schwach, die gesammte Bürgerschaft zu zahlreich ist. Er hatte nicht das Recht, Gesetze zu machen, wohl aber sollte er sorgen, daß die bestehenden Gesetze beobachtet würden. Ihm war weder die vollziehende, noch die richterliche Gewalt bestimmt, aber er sollte wachen, daß beide immer thätig, immer auf das gemeine Wohl gerichtet seien; überhaupt war ihm eine Aufgabe von weitester Ausdehnung gesteckt.

Die Beamten wurden die ersten Diener des Staats genannt. Durch sie besorgte der Rath alle Geschäfte; sie hatten alle Sachen vorzubereiten und durch ihren Vortrag den Rath in den Stand zu setzen, über dieselben Entschlüsse zu fassen, wobei ihnen selbst keine Stimme zustand; doch konnte der Rath keinen Schluß fassen, ohne die Beamten mit ihrer gutachtlichen Meinung gehört zu haben. Diese bildeten kein Collegium für sich, sondern konnten sich nur im großen und kleinen Rath versammeln.

Die Beamten waren: Zwei Bürgermeister, zwei Syndici, zwei Finanzräthe, ein Justizrath, ein Schul- und Kirchenrath, ein Polizei- und Militärrath und zwei Raths-Secretarien.

Von den beiden Bürgermeistern mußte der eine, nach altem Brauch, ein Mitglied des Schöffenstuhls sein und hieß deshalb Schöffen-Bürgermeister, der andere aber mußte ein Jahr in der Stadt oder dem Reich von Aachen gewohnt haben; er hieß Bürger-Bürger-

meister; jeder von ihnen mußte über 30 Jahre alt sein. Beide waren einander völlig gleich, hatten den obersten Sitz im großen und kleinen Rath und führten mit jährlicher Abwechslung den Vorsitz des Raths; der Präsidirende war dann regierender Bürgermeister, dem die Oberleitung und Ober-Aufsicht über den Gang der Geschäfte oblag. Nach der neuen Verfassung sollten beide Bürgermeister vier Jahre im Amte bleiben; sie hatten den Rang vor allen Rathsherren und den anderen Beamten, führten auch den Rath an, wenn derselbe öffentlich erscheinen mußte. Die übrigen Beamten, deren Geschäftskreis durch ihren Titel ausgedrückt ist, waren auf Lebenszeit angestellt und standen sich nach Maßgabe des Dienstalters im Range gleich, mit Ausnahme der beiden Secretarien, die wieder unter sich im Range gleich standen. Im gesellschaftlichen Leben hatte ein Beamter den Rang vor dem einzelnen Rathsherrn, bei öffentlichen Gelegenheiten aber folgten die Beamten dem gesammten kleinen und großen Rathe nach. Vor dem vollendeten 26. Jahre sollte Niemand zum Beamten gewählt werden; Fremde aber sollten bei der Wahl nicht zugelassen werden. Die Raths-Secretarien wurden von den Beamten durch Mehrheit der Stimmen gewählt; die Kanzlei- und andere Unter-Bediente bestellten dagegen die beiden Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Beamten, in dessen Fach sie gehörten; Rathsdiener die Bürgermeister allein.

Ein Bürgermeister sollte während des Jahres seines Präsidii 1200 Thaler und während des andern Jahres 800 Thaler, zu 54 Mark, Besoldung haben; jeder andere Beamte aber 1000 Thaler. Weder Bürgermeister noch andere Beamte erhielten Präsenz-Gelder, außer als Glieder der besonderen Deputationen, noch irgend andere Accidentien, es sei denn, daß sie in städtischen Geschäften Reisen zu thun hätten, da ihnen nach Billigkeit und den jedesmaligen Umständen vom sitzenden Rath Tagegelder zugestanden wurden. Für einen Raths-Secretär waren 500 Thaler Gehalt bestimmt. Auch die Rathsherren sollten ihr Amt nicht bloß Ehren halber bekleiden; für sie war eine jährliche Entschädigung von 60 Thalern im sitzenden und von 30 Thalern im ruhenden Rath ausgesetzt, und außerdem für jede Versammlung ein Präsenzgeld von 16 Mark im kleinen und von 32 Mark im großen Rath. Bei den besonderen Deputationen wurde ein Präsenzgeld von 16 Mark gegeben.

Es bestanden 6 ordentliche Deputationen für das Kirchen- und Schulwesen, für das Pupillenwesen, für die Polizei-Angelegenheiten, für die Sanitäts-, die Militär- und für die Fabriken- und Handelssachen. Außerordentlich wurden, so oft es die Umstände erforderten, zu auswärtigen und Justiz-Sachen gleichfalls Deputationen ernannt.

In den zwei ersten ordentlichen Deputationen hatte der Kirchenrath, in der dritten und vierten der Polizeirath, in der fünften der commandirende Offizier, in der sechsten das älteste Mitglied, in den beiden außerordentlichen Deputationen ein Syndikus oder der Justizrath den Vortrag. Die Deputationen bestanden sonst aus Mitgliedern des Raths, des sitzenden sowohl als des ruhenden. Zur Sanitäts-Deputation insonderheit wurden außerdem zwei Aerzte berufen. Die Fabriken- und Handels-Deputation aber bestand aus 4 Tuchfabrikanten, 2 Nadelfabrikanten, 6 Kaufleuten, die im Großen Handel oder andere Gattungen von Fabriken als die von Tuch und Nadeln betrieben, unter denen aber wenigstens ein Färber und ein Weinhändler sein mußten. Diese Mitglieder blieben zeitlebens. In besonderen Fällen konnte die Deputation selbst noch zwei Weber- und Scheerenmeister zuziehen. Jede dieser Deputationen führte ihre Geschäfte auf Grund einer Instruction.

Zwar stand es jedem Einwohner der kaiserlichen Reichsstadt Aachen frei, über dasjenige, was ihm in dem Grundgesetz noch höherer Vollkommenheit fähig schien, seine Meinung auch öffentlich mit der gehörigen Bescheidenheit zu äußern. Da aber Festigkeit einer bestehenden Verfassung ein größerer Vortheil ist, als öfterer Wechsel selbst des Besten, und nur die Erfahrung eines längeren Zeitraumes gegen die Täuschungen des Parteigeistes und augenblicklicher Unbequemlichkeiten hinlänglich sichert und das Urtheil über das wahre Gute und Verbesserliche einer Verfassung reifen kann, so wurde verordnet, daß das erneuerte Grundgesetz — fünf und zwanzig Jahre lang durchaus und in allen Punkten unverändert bleiben sollte. Wären nach Ablauf dieser Frist Verbesserungen nothwendig gewesen und beliebt worden, so sollten Rath, Bürger-Ausschuß und ein Drittel aller zünftigen Bürger festsetzen, ob alsdann vielleicht in einem



Google

noch längern Zeitraum als fünf und zwanzig folgenden Jahren die Verfassung unverändert bleiben sollte.

In diese Lage ist indeß die kaiserl. freie Reichsstadt Aachen nicht gekommen. Nach der für die österreichischen Waffen unglücklich abgelaufenen Schlacht von Jemappes, 6. November 1792, überschwemmten die Franzosen die österreichischen Niederlande und drangen bis an den Rhein vor; am 16. December hatte Dumouriez, ihr Oberanführer, sein Hauptquartier in Aachen, während man am 22. desselben Monats in Regensburg beim Reichstage noch Berathungen hielt und endlich zum Conclusum darüber kam, wie viel Mannschaften dem Reichsfeinde entgegen gestellt werden sollten!

Statt der alten guten Sitte, am ersten Tage des Monats Mai auf dem mit jungen Mai-Bäumen ausgeschmückten Rathhause, mit versammeltem Rath und mit Zulassung eines Jeden, feierlichen Gottesdienst und eine an den Rath über seine Pflichten gerichtete Predigt halten zu lassen, tanzten und sprangen nunmehr Aachens freie Reichsbürger wie besessen um den Baum der Freiheit, den ihnen die neufränkischen Republikaner vor dem uralten Stadthause aufgepflanzt hatten, toll und voll des Schwindels für Verheißungen, die durch Dumouriez' Mund von Paris her tönten: Abschaffung aller Auflagen und Abgaben, Friedensbotschaft und Botschaft der Hülfe, der Brüderlichkeit, Freiheit und Gleichheit, der Volks-Souverainetät! Aachens Bürger haben jene Tollheiten arg büßen müssen. Der Friede von Luneville, 9. Februar 1801, vereinigte sie staatsrechtlich mit der — großen Nation! Der Friede von Paris, 30. Mai 1814, löste diese Bande, mit denen, wer kann es läugnen? das jüngere Geschlecht sich ausgesöhnt hatte.

**Aachener Congreß.** (1818, 30. Sept. — 21. Nov.) Die „förmliche Begründung der europäischen Pentarchie" (W. Menzel) bildete den Gegenstand dieses Congresses. Die drei Monarchen der heiligen Allianz, König Friedrich Wilhelm III., Kaiser Franz und Kaiser Alexander I., waren auf ihm gegenwärtig, neben ihnen die ersten Staatsmänner Europa's, Wellington, Castlereagh, Canning, Hardenberg, Alex. Humboldt, Bernstorff, Metternich, Capo d'Istria, Nesselrode, Pozzo di Borgo, Alopäus und Fürst Lieven; dazu eine Reihe untergeordneter Staatsmänner und Generale; endlich die Weltbanquiers Baring und Rothschild, Publicisten wie Gentz, die Kartenschlägerin Lenormand, Nekromanten, Gaukler und Buhlerinnen. Man sah in dem Congreß eine Art Fortsetzung des Wiener. Es handelte sich darum, die neue Gestalt Europa's zu vollenden, die Ausnahmestellung Frankreichs, der fünften Großmacht, aufhören zu machen. Schon im April 1817 war ein Theil der Besatzungstruppen der Alliirten aus Frankreich abmarschirt. Wellington, der an der Spitze der Besatzungsarmee (150,000 Mann) stand, war gegen ihre Beibehaltung. Daß Frankreich seine Zahlungen an die Alliirten eingehalten, schien ein schlagender Beweis des guten Zustandes des Reichs, in dem vergebens die Königlichgesinnten eine neue durchgreifende Organisation der Monarchie anstrebten und eben so vergeblich auf die ungeheueren Gefahren hinwiesen, die Seitens der inneren Feinde Frankreichs drohten. (Vitrolles schrieb in einer geheimen den Großmächten gewidmeten Denkschrift: „La révolution occupe tout jusqu'aux dernières classes de la nation…") Die Großmächte waren nicht geneigt, die Existenz dieser Gefahren ganz zu läugnen, — ein Wort, das Gentz kurz vor der Eröffnung des Congresses aussprach: „Die Vergangenheit ekelt mich an und die Zukunft fürchte ich", läßt einen tiefen Blick in die Stimmung der Machthaber, deren Feder nicht bloß, sondern deren denkender Kopf Gentz vielfach war, thun —, aber der Leichtsinn und das Vertrauen auf die äußere Macht überwog die Bedenken derjenigen, welche die großen Schäden der Zeit von innen heilen wollten. Der erste Minister Frankreichs selbst, Herzog von Richelieu, theilte diese Zuversicht, er hoffte viel von dem moralischen Eindruck, den die Räumung Frankreichs auf seine empfindlichen Landsleute machen würde, und am 1. October hatte er bereits von den Mächten das Versprechen sofortiger Räumung erreicht. Auch über den Rest der von Frankreich zu machenden Zahlungen verständigte man sich schnell, (das Wohlwollen Kaiser Alexander's für Richelieu, der in den Zeiten der französischen Revolution einer der obersten Beamten seiner Krone gewesen war, förderte die Unterhandlungen sehr) und am 7. October waren die wichtigsten Gegenstände der Thätigkeit des Congresses geordnet und wurden nun in Form besonderer Verträge Frankreichs

mit den einzelnen alliirten Höfen festgestellt. Frankreich ward am 9. October als fünfte Macht in den Rath der europäischen Großmächte aufgenommen; doch behielt man für die Eventualitäten einer neuen Gefährdung des europäischen Friedens die frühere Allianz der vier Mächte bei und bestimmte für diese Fälle die Besatzungsrechte Englands und Preußens hinsichtlich der belgischen Festungen. Nach Beendigung des Congresses gingen König Friedrich Wilhelm und Kaiser Alexander selbst nach Paris, und bereits im November 1818 ward die vollständige Räumung der französischen Provinzen in's Werk gesetzt. Am 15. Nov. unterzeichneten die Bevollmächtigten der fünf Mächte ein von Gentz abgefaßtes Protocoll, welches im Geiste der heiligen Allianz die Grundsätze der Politik der Zukunft aussprach und eine bleibende Vereinigung der Großmächte „zur Aufrechterhaltung einer paix générale fondée sur le respect religieux pour les engagements consignés dans les traités, pour la totalité des droits qui en dérivent“ proclamirte.

Der Aachener Congreß erhält eine tieftraurige Bedeutung für Deutschland und die Welt durch das, was in seinen geheimen Vor- und Neben-Berathungen vorging. (Andeutungen darüber finden wir u. A. im Briefwechsel zwischen Fr. Gentz und Ad. Müller. Stuttgart. Cotta 1857.) Auf der einen Seite stellte sich dort in den Erörterungen, welche über die Lage der europäischen Finanzen zwischen den Staatsmännern und den ersten Mächten der kaufmännischen Welt (Rothschild, Baring, Labouchère, Parish, Delmar ꝛc.) gepflogen wurden, die Gefahr des herrschenden Geld- und Creditsystems klar heraus, „alle großen Staaten hatten sich schon damals einer unbesonnenen Ueberspannung des Rentensystems schuldig gemacht, und man konnte sich nicht wundern, wenn das Geld die Renten nicht mehr bezwingen konnte, nachdem man Frankreich gezwungen hatte, in ungefähr vier Monaten beinahe tausend Millionen neue Schuldpapiere zu creiren.“ (Gentz S. 267.) Einen Ausweg aus dieser steigenden Verlegenheit Europa's sah man nicht, und man wandte sich halb verzweifelt und halb leichtsinnigheiter von dem Anblick der Gefahr ab und verließ sich auf den Zufall. War man aber durchaus nicht geneigt, diese wichtige und fundamentale Frage in ihrer Tiefe zu erörtern und von innen heraus zu lösen, so kümmerte man sich noch viel weniger um die übrigen Probleme der staatlichen und nationalen Entwickelung. Wo der Volksgeist heftigere und unregelmäßigere Bewegungen zeigte und mit Gefahren zu drohen schien, da wurde ihm gegenüber auf die äußerlichsten Mittel der Gewalt verwiesen. Man begann schon in Aachen die Projecte zu erörtern, welche auf den späteren Congressen mit so großem Beifall angenommen wurden und die auf eine unbarmherzige Verstümmelung des deutschen Geistes abzielten. Zwar war man im Rechte, wenn man einzelne Seiten des herrschenden Zustandes tadelte und verurtheilte, aber wenn man darum das ganze Turnen als ein „Ungeheuer“ ansah, wenn man darum eine Gesammtreform der Universitäten und ihrer Disciplin für nothwendig erklärte, wenn man endlich den Unterthanen die Aussicht auf ständische Vertretungen abzuschneiden begann, so überschritt man in leichtfertigster Unkenntniß der Tiefe und Reife der deutschen Nation jedes vernünftige Maß. Der Eindruck der damals eben erschienenen Schrift des russischen Staatsraths Stourdza über den Zustand der deutschen Universitäten, eine Schrift, welche in Deutschland überall nur das Morgenroth der Revolution aufleuchten sieht, beherrschte die Stimmung der Congreßmänner. Gentz kommt durch diese Schrift auf den Gedanken eines „neuen gründlichen Verbesserungsplans für Deutschland“, aber der ehrliche Adam Müller erwiedert ihm herb und entschieden: „Ihre Zufriedenheit mit der Stourdzaschen Piece begreife ich nicht. Das heiße ich an beiden Tischen schmausen wollen, den melancholischen Ernst eines sich nach Gottes Ordnungen sehnenden Gemüthes und alle politische Leichtfertigkeit, allen fiscalischen Despotismus und alle unächte Humanität unseres Jahrhunderts zusammenrühren.“ Und die Verbesserungspläne und Polizei-Ideale der Diplomaten in's Auge fassend, ruft er traurig aus: „Für Europa giebt es nichts als einen vernünftigen Feudalismus oder bodenlose Schulden- und Rentensysteme (endlich mit dem Schwinden aller Cultur verbunden), kein Drittes.“ (Briefwechsel 271).

**Aachener Friedensschlüsse.** — Friede vom 2. Mai 1668 — Friede vom 18. October 1748.

Der erste Aachener Friede wurde (1668) zwischen Ludwig XIV., König von

Frankreich, und Karl II. († 1700), dem letzten Habsburger in Spanien, geschlossen. Obgleich Ludwig XIV. bei seiner Heirath mit Maria Theresia, Tochter Philipp's IV. von Spanien, auf alle Länder der spanischen Monarchie verzichtet hatte, so machte er doch nach Philipp's Tode Anspruch auf die brabantischen Fürstenthümer, indem er das dort bloß in einzelnen Städten für Private geltende Devolutions- oder Heimfallsrecht (wornach den Töchtern erster Ehe ein Erbrecht vor den Töchtern zweiter Ehe zustand) willkürlich für sich geltend machte und den Devolutionskrieg (1665 — 1668) gegen die unter der schwachen Regierung Karl's II. wehrlosen Niederlande begann. Schon hatte er durch Turenne und Condé einen großen Theil von Flandern und Hennegau erobert, auch die Freigrafschaft Burgund besetzt, als die durch den holländischen Rathspensionär Joh. de Witt zu Stande gebrachte Triple-Allianz von England, Holland und Schweden ihn nöthigte, den Frieden zu A. zu schließen und einen Theil seines Raubes herauszugeben und sich mit Ryssel (Lille) und eilf anderen belgischen Städten zu begnügen.

Der zweite Aachener Friede (1748) wurde zwischen der Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich und den letzten Gegnern der pragmatischen Sanction geschlossen und beendete den österr. Erbfolgekrieg (1741—1748), welcher durch die Ansprüche des Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern auf die von Maria Theresia 1740 angetretene österr. Erbschaft angefacht wurde. Die lange Linie der Feinde, welche gegen Maria Theresia aufgestanden war, verkürzte sich indessen im Laufe dieses Krieges immer mehr. Friedrich der Große machte nach den beiden glücklichen schlesischen Kriegen 1745 zu Dresden Friede, eben dort zu gleicher Zeit Kurfürst Max Joseph, der Sohn Kaiser Karl's VII. (Kurfürsten Karl Albrecht von Baiern); Spanien hatte ebenfalls schon den Krieg in Italien gegen Oesterreich aufgegeben, und so hatte Maria Theresia schließlich nur noch mit den Franzosen in den österreichischen Niederlanden zu schaffen, die allerdings unter ihrem tapferen Führer, dem Marschall Moritz von Sachsen, den verbündeten Oesterreichern und Engländern genug zu schaffen machten. Das Herannahen eines russischen Heeres unter Repnin, welches die Kaiserin Elisabeth der Kaiserin Maria Theresia zur Hülfe sandte, bewog indeß Frankreich, dessen Politik in den schlaffen und unreinen Händen Ludwig's XV. lag, zum Frieden. Es wurden in diesem zweiten Aachener Frieden alle früheren Friedensschlüsse mit den einzelnen Gegnern Oesterreichs und die Garantie der pragmatischen Sanction bestätigt und der Besitzstand der Mächte, wie er vor ausgebrochenem Kriege gewesen, im Allgemeinen zur Grundlage des Friedens bestimmt. Frankreich gab außerdem seine niederländischen Eroberungen wieder heraus; Sardinien behielt die während des Krieges abgetretenen mailändischen Plätze; Parma, Piacenza und Guastalla wurden an den sp. Infanten Philipp, Elisabeth's zweiten Sohn, unter gewissem Vorbehalt des Rückfalls an Oesterreich, abgetreten; Preußen ward der Besitz von Schlesien und der Grafschaft Glatz garantirt, England der Assiento-Tractat (nach welchem die englische Südsee-Compagnie ausschließlich zum Sclavenhandel nach dem span. Amerika berechtigt war) für vier Jahre von Neuem bestätigt und Dünkirchens Befestigung von der Landseite gewährt, dagegen der englische Kron-Prätendent Eduard aus Frankreich verwiesen. Vorzugsweise durch die Bemühungen des Ministers Kaunitz kam Oesterreich mit sehr geringen Opfern weg, während England trotz seiner glänzenden Seesiege ohne sonderlichen Gewinn mit einer zu 80 Mill. Pf. St. gesteigerten Schuldenlast aus dem Kriege schied.

**Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.** Die Einladung zur Bildung einer Gesellschaft zum Bau dieser Bahn erfolgte am 17. März 1844, die Genehmigung des Staats und die Bestätigung der Statuten am 15. September 1845 und beziehentlich am 21. August 1846 unter der Firma Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Eröffnet wurde die ganze Bahn in einer Länge von 11$^3/_5$ Meilen mit einem Geleise am 17. Januar 1853. Das ursprüngliche Anlagecapital war auf 4,000,000 Thlr. veranschlagt und wurde durch Actien à 200 Thlr. aufgebracht. Zu diesem Anlage-Capital sind später noch drei Prioritäts-Anleihen von 1,600,000 Thlr., 1,500,000 Thlr. in Actien à 200 Thlr. zu 4 pCt. und 850,000 Thlr. in dergl. Actien zu 4$^1/_2$ pCt. gekommen, so daß sich das ganze Anlagecapital auf 7,950,000 Thlr. beläuft. Zur Amortisation jener Actien ist $^1/_2$ pCt. nebst den erspart werdenden Zinsen bestimmt. —

Im Jahre 1849 hat der Staat eine Zinsgarantie von 3½ pCt. für das Actiencapital übernommen, wofür ihm die Vollendung und dann die Verwaltung und der Betrieb der Bahn für immer überlassen worden ist. Letztere beide befinden sich in den Händen der königl. Direction der „Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn in Aachen", neben welcher eine von der Gesellschaft gewählte Deputation von 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern mit der Befugniß besteht, jährlich im August eine Generalversammlung einzuberufen. Zur Bildung des Reservefonds wird nach Deckung aller das Unternehmen belastenden Ausgaben 1 pCt. des Anlagecapitals verwendet. Die vom Staate garantirten 3½ pCt. Zinsen werden halbjährlich und zwar am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, die über 3½ pCt. etwa aufkommende Dividende aber nach Ablegung der jährlichen Betriebsrechnung gezahlt. Frequenz und Einnahme sind in den letzten Jahren im Steigen begriffen gewesen.

**Aachen-Mastrichter Eisenbahn.** Sie ist $4,_{818}$ Meilen lang, wovon jedoch nur $1,_{2}$ Meilen auf das preußische Gebiet kommen. Am 1. October 1856 schlossen sich ihr an die Strecke Mastricht-Hasselt, in einer Länge von $3,_{801}$ Meilen, und die Strecke Hasselt-Landen, durch Betriebs-Uebernahme in einer Länge von $3,_{721}$ Meilen; so daß seitdem die ganze Betriebslänge der Aachen-Mastrichter Bahn $12,_{4}$ Meilen beträgt. Das Gesammt-Anlagecapital beläuft sich auf 5,550,000 Thlr., in welcher Summe nur 2,750,000 Thlr. ursprüngliches Actiencapital in Actien zu 200 Thlr. enthalten ist. Der Rest ist durch wiederholte Prioritäts-Anleihen aufgebracht.

**Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.** Dieselbe zählt zu den Actien-Gesellschaften und wurde im Jahre 1825 mit einem Actiencapitale von 1 Mill. Thaler, getheilt in 1000 Actien, jede zu 1000 Thalern, in Aachen gegründet, wo sie ihren Hauptsitz nahm. Auf jede Actie sind 20 Procent baar eingezahlt, eine Nachschußzahlung aber noch niemals eingefordert worden. Nach dem Hamburger Brande (1842) vermehrte sie das Actiencapital auf 3 Mill. Thaler. Bis zum Jahre 1834 waren von der ersten Actien-Emission noch 260 Stück unbegeben; man trug sie der k. bayerschen Regierung an, und diese übernahm sie zum Nennwerthe, wogegen die Gesellschaft die Rechte einer inländischen Anstalt erhielt und seit dieser Zeit den Namen Aachen-Münchener F.-V.-G. führt. Statutmäßig darf nur die eine Gewinnhälfte an die Actionäre vertheilt und die andere muß zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Aus dieser Gewinnrate entstand 1834 der „Verein zur Beförderung der Arbeit" in Aachen; späterhin wurde die jährliche Gewinnhälfte bis auf heute zur Anschaffung und Verbesserung der Feuerlösch-Anstalten an solche Communen des In- und Auslandes vertheilt, wo die Gesellschaft viel Geschäfte macht. Mit Ausnahme Oesterreichs ist die Anstalt in allen deutschen Ländern vertreten und genießt in den meisten durch die den Behörden zur Verfügung gestellten Summen aus der Gewinnhälfte ganz besondere Vorrechte. Diesem Umstande, so wie ihrer geschickten und politischen Verwaltung überhaupt, ist es beizumessen, daß sie die hervorragendste Stelle unter allen übrigen Feuerversicherungs-Gesellschaften einnimmt, wie sie denn überhaupt kein erlaubtes Mittel scheut, sich Macht und Ansehen zu verschaffen. An der Spitze der Verwaltung steht ein aus 5 Actionären gebildeter Directorialrath und ein eben so starkes Directorium; die specielle Leitung der Geschäfte besorgt ein General-Agent; der jetzige ist der Hofrath Brüggemann. Gegenstand der Versicherung ist alles bewegliche Eigenthum mit Ausschluß von Schießpulver, dergleichen Fabriken, Theerkochereien, Schauspielhäusern, Documenten, Gold- und Silberbarren, Edelsteinen, ächten Perlen und Gold, und da, wo es die Landesgesetze gestatten, versichert die Gesellschaft auch Immobilien. Nach dem letzten Rechnungs-Abschlusse Ende 1856 betrug die laufende Versicherungssumme 792,307,555 Thlr. und die im Jahre 1856 eingenommenen Prämien (Kaufpreis der Versicherung) 1,489,077 Thlr. Die bezahlten Brandschäden, Verwaltungskosten und Rückversicherungs-Prämien (s. **Rückversicherung**) nahmen die Summe von 1,164,696 Thlr. in Anspruch, und der Jahresgewinn nebst Zinsen stellte sich auf 432,000 Thlr. Die Actionäre erhielten davon 216,000 Thlr. oder 72 Thlr. pro Actie, und 216,000 Thlr. wurden zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Die Reserve-Prämie pro 1857 auf die laufenden Versicherungen betrug 1,865,028 Thlr. 21 Sgr. Uebrigens leiden die Rechnungs-Abschlüsse dieser Gesellschaft sehr an Speciali-

täten, was gleichen Tadel, wie ihr System der Gewinnvertheilung, verdient, denn da andere Gesellschaften ihren Actionären bei voller Austheilung des jährlichen Gewinnes nicht höhere, wohl aber in der Regel nur niedrigere Dividenden zahlen können, so liegt es auf der Hand, daß diese um so höhere Prämien nehmen muß und die Versicherten darunter leiden.

**Aachenthal**, ein romantisches, sowohl von Reisenden überhaupt, als auch von Mineralogen und Paläontologen insbesondere häufig besuchtes Thal, welches mit seinen Verzweigungen den nordöstlichen Winkel der österr. gefürsteten Grafschaft Tirol bildet, ringsum von sehr hohen Bergkolossen umstanden ist und am linken Ufer des Inn bei Innbach in dieses Hauptthal des Landes ausmündet. Dieses Thal beherbergt den 4750 Klafter langen und 300 Fuß tiefen See gleiches Namens, der 2967, nach Anderen 2907 oder wenigstens 2886 Fuß absoluter Höhe hat.

**Aalborg**, Stadt und Hauptort des gleichnamigen dänischen Stifts, welches den seit 1825 zu einer Insel gewordenen nördlichsten Theil von Jütland begreift. Sie liegt am Lymfjord, nach dem Kattegat zu, südlich und 12 Meilen vom Vorgebirge Skagen, ist der Sitz eines (lutherischen) Bischofs und eines Stiftsamtmannes, welcher Letztere das hiesige alte königliche Schloß Aalborghuus bewohnt, hat eine Navigations- und eine ausgezeichnete gelehrte Schule, eine Börse, Leder-, Zucker- und Tabaks-Fabriken, treibt Handel, besonders mit Getreide und Heringen, sodann Schifffahrt mit mehr als 100 eigenen Seefahrzeugen und hat 8300 Einwohner.

**Aalen**, Stadt im Königreich Württemberg, am Kocher, da wo das Thal dieses Flusses den Steilabfall der schwäbischen Alb durchbricht und dieser Bergzug die Sondernamen des Aalbuchs und Härtfeldes trägt. Aalen war eine der 31 freien Reichsstädte im schwäbischen Kreise des deutschen Reichs, zwischen den Gebieten der gefürsteten Propstei Elwangen und der Reichsstadt Gmünd. Ein Graf von Oettingen, dem die Stadt gehörte, soll sie an den Grafen Eberhard zu Württemberg für 20,000 Gulden verpfändet, diesem aber im Jahre 1360 Kaiser Karl IV. sie eingelöst und an's Reich erkauft haben, bei welchem sie zu erhalten die Kaiser Wenzel 1387 und Ruprecht 1401 feierlich angelobten. Seit der Zeit hat Aalen beinah fünftehalb Jahrhunderte seine Reichsunmittelbarkeit behauptet. Im Zeitalter der Kirchenverbesserung führten Bürger und Obrigkeit die evangelische Lehre bei sich ein. Auf dem Reichstage hatte Aalen unter den Reichsstädten der schwäbischen Bank die 35., beim schwäbischen Kreise aber unter seinen Genossen die 26. Stelle. Der Reichs- und Kreis-Matrikular-Anschlag dieser Reichsstadt war 1728 auf 38 Fl. gesetzt worden, nachdem er ehedessen 60 Fl. betragen hatte. Zu einem Kammerziele gab sie 18 Fl. 56½ Kr.; und von ihrem Stadtschultheißen-Amte entrichtete sie jährlich 10 Fl. in das Waibel-Amt der Reichs-Landvogtei Altorf. Zu ihrem Gebiete, das sich am Fuß der Alb auf ungefähr 1½ Meilen in der Länge und ⅓ Meile in der Breite ausdehnte, gehörten die Weiler Ober- und Unter-Rombach, Hammerstadt, Rothenberg und Klein-Hurblingen. Wie fast in allen den kleinen schwäbischen Reichsstädten, war die Verfassung von Aalen dem Rechte nach eine demokratische Republik, die aber in der That sich zu einer Oligarchie ausgebildet hatte.

Als nach dem Luneviller Frieden, 1801, Deutschland die Schmach erleben und erdulden mußte, daß ein republikanischer Consul und ein absoluter Autokrat Europa's sich zusammenthaten, um den deutschen Erbfürsten durch die berüchtigte Declaration vom 8. August 1802 zu befehlen, wie sie die gute Beute der geistlichen Länder und der Reichsstädte unter sich theilen sollten, da gehörte, im Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, die Reichsstadt Aalen mit zu dem Loose des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Württemberg (§ 6 des Recesses), dem überdem gleichzeitig die so sehnlichst erwünschte Ehre zu Theil wurde, mit dem Kurfürstenhut bekleidet zu werden (§ 31 des Recesses), der aber dem ehrgeizigen Fürsten auch nicht genügte; zwei Jahre später setzte er sich die Königskrone auf's Haupt und legte sich die vollen Souverainetätsrechte bei, „ohne jedoch aufzuhören, ein Glied des deutschen Bundes (confédération germanique) zu sein", wie es in der betreffenden Urkunde hieß (Presburger Friede, 26. December 1805, Art. 7). Welche Verwirrung der Begriffe! Gab's denn 1805 schon einen deutschen Bund? Schon in Presburg wurde das deutsche

Reich zu den Todten geschrieben und der deutsche Kaiser seiner Gewalt beraubt, ein halb Jahr später erfolgte des deutschen Reiches gänzliche Auflösung; es konnte und durfte auf Erden nur Ein Reich geben — l'Empire français de la grande nation, mit einem Buonaparte als Häuptling an der Spitze!!

Aalen ist der Sitz eines königlich württembergischen Ober-Amtmanns, der unter der Regierung des Jaxtkreises zu Elwangen steht. Seine 3000 Einwohner sind von alten Zeiten her sehr gewerbfleißig, wie das in allen Reichsstädten, großen und kleinen, Sitte war; sie waren die eigentlichen Träger der technischen Indùstrie in Deutschland, und die einzigen den kleineren und kleinen Fürsten-Ländern gegenüber, in deren Residenzen man nur für Hofleben, Hofhaltung und Regierungs-Maschinen aller Art Sinn und Zeit hatte. Die Hauptthätigkeit der alten Reichsstädter von Aalen bewegt sich um Wollarbeiten, insonderheit Bandfabrikation, Rothgerberei. Von besonderer Wichtigkeit in der Reihe zonenartig am Steilabhang der Alb hervortretenden Juraschichten sind der Eisensandstein und der Eisenrogenstein, die an vielen Orten, besonders aber bei Aalen, auch bei dem nahgelegenen Wasseralfingen, zu bedeutendem Berg- und Eisenhüttenbetrieb Veranlassung gegeben haben.

**Aar**, die, ein Nebenfluß des obern Rheins, der sie zwischen Schaffhausen und Basel links aufnimmt. Sie entsteht aus drei Quellen am obern Aargletscher in den Berner Alpen, durchfließt das Haslithal, wo sie bei der Sennhütte Handeck den 200 Fuß hohen Aarfall bildet, bildet ferner den Brienzer und den Thuner See, und ihre Flußlänge beträgt, vermöge des gekrümmten Laufes durch die Cantone Bern, Solothurn und Aargau, 40 Meilen. Ihre Nebenflüsse sind rechts: die Große Emmen (von den Vierwaldstädter Alpen kommend und unterhalb Solothurns mündend), die Wigger (auf dem Napfberge entspringend und bei Aarburg mündend), die Suren (kommt aus dem Sempacher See und mündet bei Aarau), die Reuß (entsteht durch zwei Quellflüsse auf dem St. Gotthards-Gebirge und der Furka, durchfließt das Urseren-Thal, das Urnerloch und den Vierwaldstädter See und mündet bei Brugg im Canton Aargau) und die Limmat (sie kommt aus dem Züricher See und hat ihre Mündung dicht unterhalb derjenigen der Reuß); — links verstärkt sich die Aar vornehmlich durch die Saane (sie kommt von den Gletschern des Sanetsch, durchfließt die Cantone Bern, Waadt und Freiburg und ergießt sich unterhalb der Stadt Bern, nach einem Laufe von 16 Meilen, in die Aar), außerdem durch die Zihl (Abfluß des Neuenburger und dann des Bieler See's). — Andere Flüsse dieses Namens sind 1) Aar oder Ahr in der preußischen Rheinprovinz (s. **Ahr**), 2) die Aar, welche in die Lahn, und 3) die Aar, welche in die Dille fällt, beide in Nassau, 4) die Aar, in Waldeck, welche in die Twiste fällt.

**Aarau**, Hauptstadt des Cantons Aargau, Sitz der Behörden, mit 5500 meist reformirten Einwohnern, liegt an der Aar, über welche hier eine herrliche Kettenbrücke führt, dem fischreichen Sußbache und den Abhängen des Jura, etwa 1100 Fuß über der Meeresfläche. Sie hat Fabriken in Eisen, Seide und Baumwolle, ein blühendes Gymnasium und eine nicht unbedeutende Cantons-Bibliothek mit der Sammlung des Generals Zurlauben und zahlreichen für die schweizerische Geschichte merkwürdigen Manuscripten. Um die im 11. Jahrhundert vom Grafen Rohr erbaute Burg erhob sich allmählich die Stadt, die später an die Grafen von Habsburg kam und bis zur Eroberung durch die Berner 1315 bei Oesterreich blieb. Am 9. und 11. August wurde daselbst der den Toggenburger Krieg endende Frieden geschlossen. Während der französischen Herrschaft war Aarau für kurze Zeit Hauptstadt der Eidgenossenschaft. In Aarau wohnte und dichtete in seinem Hause zur Blumenhalde Heinrich Zschokke, der bekannte Novellist.

**Aargau**, Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft, an der Grenze Deutschlands gelegen, ein durch die Ausläufer des Jura gebildetes Hügelland mit breiten Thälern und vielen Hochebenen, waldreich und fruchtbar, einer der gesegnetsten Cantone der Schweiz, dessen Cultur schon zu Römerzeiten begründet ward, enthält auf 24 Quadrat-Meilen eine Bevölkerung von 200,000 Einwohnern, von denen etwas mehr als die Hälfte Reformirte sind. In zwei Dörfern (Endingen und Lengnau) wohnen Juden, 2100 an der Zahl, welche aber auf diese Wohnsitze beschränkt sind und staatsbürger-

liche Rechte nicht genießen. Die Einwohner beschäftigen sich zumeist mit Ackerbau, daneben (nicht bloß in ihren eilf Städten, sondern auch auf dem Lande) mit Leinewand- und Baumwollen-Fabrikation und Strohflechterei. In diesem Canton, in dem Winkel zwischen Aar, Reuß und Limmat, gründeten die Römer einen ihrer Hauptwaffenplätze in Deutschland; hier an der Reuß lag die große berühmte römische Feste Vindonissa (jetzt Dorf Windisch); in nächster Nähe von Windisch erheben sich die Trümmer der Burg Alt-Habsburg, von der eine zweite Weltmacht ausging. Auf dem festen Schlosse bei Baden, dem noch heut wie zur Römerzeit berühmten heißen Schwefelbade in diesem Cantone, residirten die österreichischen Herzoge oft. Von diesem Schlosse, „der Stein" genannt, war Kaiser Albrecht I. eben herabgeritten, als er (bei Windisch 1308) von seinem Neffen Johann (Parricida) ermordet ward.

Der Canton Aarau ist aus drei verschiedenen Gebieten entstanden, dem eigentlichen Aargau, der zu Bern gehörte, Baden und den Freiämtern, die ebenfalls zu anderen Cantonen im Unterthanenverhältniß standen, und dem Frickthal, das bis zum Luneviller Frieden österreichisch war. Der Einbruch der Franzosen in die Schweiz (1798), welchen es durch die revolutionären Bewegungen im Lande möglich gemacht wurde, Partei zu nehmen und dadurch in der Eidgenossenschaft Boden zu gewinnen, zerstörte die uralte Verfassung, welche eine außerordentliche, zu Aarau 27. Decbr. 1797 zusammengerufene Tagessatzung in ohnmächtiger Begeisterung noch einmal — beschworen hatte; Bonaparte stand als Dictator bereits im Hintergrunde aller Bewegungen, „der Schatz von Bern sollte die nöthigen Geldmittel zur Eroberung des uralten Landes der Pyramiden liefern; noch lange nachher sah man Münzen mit dem Bären an den Ufern des Nil im Umlauf" (Monnard, Schweizerbilder, 1855. Elberfeld, Friedrichs, S. 189), außerdem kannte der Corse die Bedeutung der Alpen für die Sicherheit und Macht Frankreichs zu gut. Nachdem es ihm gelungen, die Schweiz innerlich aufzulösen, berief er, der erste Consul der französischen Republik, eine helvetische Consulta zu sich nach Paris. Niemals bot eine Versammlung von Schweizern einen kläglicheren Anblick, „es war nicht mehr die Zeit, wo die schweizerischen Abgeordneten, zur Taufe der Tochter Heinrich's II. eingeladen, als gute und stolze Gevattern den glänzenden Ceremonien des Hofes beiwohnten." (Monnard S. 261.) Sie fügten sich ohne Weiteres dem neuen Verfassungsgesetze, das der Eroberer ihnen dictirte, und Aargau ward einer der neuen Cantone. Jener Impuls, der von Bonaparte zu Paris der Schweiz gegeben ward, wirkte in allen weiteren Bewegungen derselben bis auf den heutigen Tag nach, ihre Entwickelung ist nur aus dem revolutionären Ursprung ihrer neuen Gestalt, aus der revolutionären Niederwerfung ihrer alten Verfassung zu erklären. Aarau erhielt eine demokratische Repräsentativ-Verfassung; nach Napoleon's Sturz versuchte man ohne großen Erfolg eine Reaction gegen den Radicalismus; die Pariser Juli-Revolution gab den alten französischen Einflüssen neue Bedeutung; am 6. December 1830 kam es im Aargau zu einem Aufstande, in dessen Folge am 15. April 1831 durch einen von sämmtlichen Staatsbürgern unmittelbar gewählten Verfassungsrath eine neue Constitution entworfen und bald darauf von den Mehrheiten aller Urversammlungen angenommen ward. Die Katholiken hatten, wie dies in den meisten Ländern zur Zeit der Juli-Revolution geschah, die Bewegung lebhaft gefördert und dafür auch den Vortheil geerntet, daß ihnen, obgleich sie im Canton an Zahl geringer waren als die Reformirten, vollständige Parität in Bezug auf die Zahl der Abgeordneten etc., ja sogar auch die Vertretung beider Bekenntnisse in der höchsten Cantonal-Behörde verbürgt wurde. Aber nur zu bald mußten die Katholiken den Unsegen eines solcher Gestalt errungenen Vortheils erfahren. Abgeordnete aus sieben Cantonen (darunter auch Aargau) vereinigten sich zu den Badener Conferenzbeschlüssen, zur Constituirung einer katholischen Landeskirche. Papst Gregor XVI. verdammte diese Beschlüsse. Die Regierung von Aargau hielt dessen ungeachtet daran fest, und die katholischen Gemeinden Aargau's, Muri und Bremgarten, standen gegen sie, indeß ohne Erfolg, auf. Die Folge war, daß die Reformirten fernerhin die Parität nicht weiter anerkennen wollten und daß am 5. Januar 1841 eine neue Constitution, welche die Wahlen nach der Kopfzahl anordnete, von der reformirten und katholischen Majorität in den Urversammlungen angenommen ward. Darauf neuer von den Klöstern genährter und gestützter Aufruhr der katholischen Be-

zirke, deren Freicorps bei Vilmergen geschlagen werden. Die Regierung hebt darauf die reichen Klöster des Aargau's, weil sie ein Heerd der Revolten seien, auf und confiscirt ihre Güter im Betrage von 5 Millionen. Der päpstliche Nuntius in Schwyz legt sofort feierlichen Widerspruch ein; der österreichische Gesandte, Graf von Bombelles, macht im Namen seines Herrn, als Abkömmlings des Stifters von Kloster Muri und erblichen Schutzvogts dieses Stiftes, die Regierung von Aargau für jede Beschädigung der Kirchen rc. verantwortlich; Fürst Metternich fordert in einer Note vom 27. Februar 1841 die Wiederherstellung der Klöster. Der Artikel des Bundesvertrages, welcher alle Klöster der Schweiz garantirte, war zweifelsohne verletzt, mehrere Cantone erkannten das auf der Tagessatzung ausdrücklich an und forderten ebenfalls Wiederherstellung der Klöster. Aber nachdem drei Tagessatzungen darüber zu keinem Beschluß hatten kommen können und endlich der große Rath von Aargau sich erbot, vier Nonnenklöster wieder herauszugeben, erklärte die Mehrheit der Tagessatzung (31. August 1843) den Handel für geschlichtet. Die Revolution konnte fernerhin auf Aargau zählen, es stand in den vordersten Reihen der radicalen Reformer und die Agitation auf dem Gebiete seiner Verfassung kam deshalb niemals zur Ruhe. Freigewählte Verfassungsräthe arbeiteten immer wieder neue Constitutionen aus und endlich gelang es ihnen 1852 (22. Febr.), ein neues Grundgesetz in den Urversammlungen durchzubringen. Das Volk in den Urversammlungen (im Ganzen ungefähr 36,000 Stimmberechtigte) erhält dadurch noch größere Macht, es kann durch directe Stimmgebung sogar die nur auf vier Jahre gewählten gesetzgebenden Behörden absetzen. Die Verfassung des Cantons Aargau besteht demgemäß aus einem großen Rath, zusammengesetzt aus 200 Mitgliedern, welcher vom Volke in 48 Urversammlungen auf vier Jahre gewählt wird. Er ernennt aus seiner Mitte den kleinen Rath, die eigentliche Regierung, aus sieben Männern bestehend, aus allen Staatsbürgern sieben Mitglieder des Obergerichts und die Beamten der 11 Bezirke. (Die Gerichtsverfassung ist sehr mangelhaft, ein Cassationsgericht fehlt.) Alle diese Neuerungen, in denen sich die Theorien der ungemessensten Demokratie erfüllen, haben aber doch das Volk noch nicht zufrieden gestellt, und nach Befriedigung aller politischen Wünsche ist man dahin gekommen anzuerkennen, daß sie bei dem Vorhandensein socialer Uebelstände wenig Bedeutung hätten. Die Regierung suchte die indirecten Steuern ganz zu beseitigen und es gelang dies auch in den meisten Fällen, aber eine neue Steuergesetzgebung, welche directe Steuern festsetzt, konnte man noch nicht zu Ende führen. Das Budget von 1856 wies neben einer Einnahme von 1,700,000 Fr. ein Deficit von 150,000 Fr. nach.

**Aarhuus**, Stadt und Hauptort des gleichnamigen dänischen Stifts, welches denjenigen Theil Jütlands begreift, der zwischen dem Kattegat und dem (den mittleren inneren Theil von Jütland umfassenden) Stifte Wiborg liegt. Die Stadt selbst liegt am Kattegat, südlich und 14 Meilen von Aalborg, ist der Sitz eines (luther.) Bischofs und eines Stiftsamtmannes, und hat 3 Kirchen (worunter die 1201 gegründete sehenswerthe Domkirche mit geschichtlich merkwürdigen Grabmälern), eine Domschule oder Gymnasium, eine Missions- und Tractat-Gesellschaft, Handschuh-, Tabaks- und andere Fabriken, große St. Olufsmesse (die namentlich auch von Kopenhagener Kaufleuten besucht wird), Schifffahrt (zum Theil mit eigenen Schiffen), Hafen, Ueberfahrt nach Kallundborg auf Seeland und 7350 Einwohner.

**Aaröe**, eine im kleinen Belt liegende schleswigsche Insel, welche zwar nur einen geringen Umfang, aber sehr fruchtbaren Boden hat und deren Bewohner von Ackerbau, der Schifffahrt und Fischerei leben. Sie ist nicht mit der südlich und 5 Meilen von ihr entfernt liegenden und weit größeren Insel Aeröe oder Arröe (die übrigens ebenfalls zu Schleswig gehört) zu verwechseln.

**Abach**, Marktflecken an der Donau im bayerischen Kreise Nieder-Bayern unweit Regensburg, mit 600 Einwohnern. In der Nähe das A. Wildbad mit kalter, eisenhaltiger Schwefel-Quelle, welche zum Baden bei Lähmungen, Gicht, Rheumatismen, Hautausschlägen rc. benutzt wird. Bei A. in der nach ihm benannten Heinrichsburg ward Kaiser Heinrich III. geboren. Am 19. April 1809 fand hier ein Gefecht zwischen den Oesterreichern unter Erzherzog Karl und den Franzosen unter Davoust statt, das für letztere günstig ausfiel.

**Abaelardus** ist der Zuname, welcher dem größten unter den französischen Scholastikern beigelegt worden ist, wie die Einen meinen, wegen seines Bienenfleißes, nach Andern in Folge eines Scherzes, den sein ungeduldiger Lehrer in der Arithmetik in mittelalterlichem Latein über ihn gemacht hatte. Sein Vorname ist Pierre, und er ist 1079 als Sohn des Herrn von Palais (Palatium) geboren (daher P. P. Petrus Palatinus). Obgleich zum Kriegsdienst bestimmt, sollte er doch das trinium durchmachen. Dieses (die Grammatik, Dialektik und Rhetorik) fesselte ihn so, daß er dem Waffenhandwerk entsagte und sich diesen Theilen der Philosophie widmete. (Daher zu jenen noch einmal P. P., d. h. Philosophus Peripateticus.) In seinem 20. Jahr kam er zu dem berühmtesten Dialektiker seiner Zeit, zu Wilhelm von Champeaux nach Paris, lehrte darauf selbst mit großem Beifall in Melun und dann in Corbeil, mußte aber in Folge des Ueberarbeitens die Lehrthätigkeit durch längere Reisen unterbrechen. Diese brachten ihn auch zu Roscellin von Compiegne, und so hat er als persönlicher Schüler den extremsten Realisten (s. **Realismus**), und den übertriebensten Nominalisten kennen, dabei aber auch einsehen gelernt, daß sowohl die Formel des Einen: universalia sunt ante res, als die des Andern: sunt post res, zu Widersinnigkeiten führe. Dies wies er, als er, nach Paris zurückgekehrt, bei Wilhelm Rhetorik hörte, diesem nach und hatte von da ab ihn zu seinem Todfeinde, der nicht nur seine mit ungeheuerem Beifall begonnenen Vorlesungen an der Pariser Domschule unterbrach und ihn nöthigte, als er, nach einem abermaligen kurzen Aufenthalt in Melun, nach Paris zurückkehrte, außerhalb der Ringmauer auf dem Berge von St. Geneviève zu lesen, sondern auch zuerst den h. Bernhard gegen Abälard einnahm. Dennoch war dieser im Jahre 1113 das anerkannte Haupt aller Dialektiker, der durch Klarheit und Schönheit der Vorträge Alle überstrahlende Lehrer in Paris. Neue Lorbeeren, aber auch neue Feindschaften erwarb er, als er zur Theologie überging, erst ein Schüler des Anselm von Laon, dann sein glücklicher Rival wurde, und nun mit einem Canonicat ausgestattet, vor Tausenden Philosophie und Theologie lehrte. Da wird auf dem Gipfel des Ruhmes und Glücks seine Liebe zu der geistreichen sechzehnjährigen Heloise sein Unglück. Der um 21 Jahr ältere Abälard wird ihr Hausgenosse, Lehrer, Verführer; endlich, nachdem sie einen Sohn geboren hat, um ihren Oheim, den Canonicus Fulbert, zu versöhnen, ihr Gatte. Was das anstößige Verhältniß nicht bewirkt hätte, so bekannt es war, das wäre die Folge gewesen, wenn seine Ehe bekannt wurde: die Aussicht auf kirchliche Ehren, ja die Universitätswirksamkeit war dahin, da die Sitte auch von dem Lehrer, der, wie Abälard, nicht Priester war, den Cölibat verlangte. Darum war es eine hämische Bosheit von Fulbert, daß er die geschlossene Ehe proclamirte, und war es Heroismus selbstverläugnender Liebe, wenn Heloise öffentlich widersprach und ihr Verhältniß für ein verbrecherisches erklärte. Die scheußliche Rache Fulbert's, der den Abälard entmannen ließ, damit die kanonischen Gesetze ihm den Weg zu den kirchlichen Ehren versperrten, führte den Verstümmelten als Mönch in das Kloster von St. Denis. Auf sein ausdrückliches Verlangen nahm die achtzehnjährige Heloise den Schleier im Kloster von Argenteuil. Bald ward der ernst gewordene, nur theologischen Studien obliegende Mann dem leichtfertigen Kloster unbequem, und so vereinigten sie ihre Bitten mit denen seiner aufrichtigen Freunde, um ihn zu erneuter Lehrthätigkeit zu bewegen. Es geschah mit dem früheren Beifall in der Priorei von Maisonville; die eifersüchtigen Freunde des Wilhelm von Champeaux und Anselm von Laon suchten nach Blößen; das Erscheinen von Abälards Introductio in theologiam schien eine solche zu bieten, und wirklich gelang es, auf einer Kirchenversammlung zu Soissons im Jahre 1121 das Buch zum Feuer, den Autor zum Gefängniß im St. Medardus-Kloster verurtheilen zu lassen. Der Aufenthalt nach überstandener Strafzeit im eignen Kloster zu St. Denis war noch qualvoller als sie; Flucht, endlich nach vielen Anstrengungen die Erlaubniß, außerhalb des Klosters leben zu dürfen, befreite ihn von dem Zusammenleben mit den weltlich gesinnten Klosterbrüdern. Eine der h. Dreieinigkeit geweihte Einsiedelei mit Kapelle nahe bei Nogent sur Seine nahm den Geplagten auf. Wie im Nu erhoben sich Zelte und Hütten, von gelehrigen Schülern bewohnt, um ihn, und bald stand an der Stelle der von Rohr erbauten Betkapelle ein großes von vielen Schülern bewohntes Institut da, welches, dem Paraklet geweiht, ein Kloster der Wissenschaft genannt werden kann und

begreiflicher Weise das Mißtrauen Solcher, die nur auf ein den Andachts-Uebungen geweihtes Leben Gewicht legten, wie der h. h. Norbert und Bernhard, hervorrief. Um ihren Anfeindungen zu entgehen, nahm er den Antrag, das Kloster St. Gildas-de-Ruits an der Bretagnischen Küste als Abt zu übernehmen, an, führte aber hier, von verwilderten Menschen auf der einen, von raubsüchtigen Nachbarn des Klosters auf der andern Seite gehetzt, ein trauriges Leben, verbittert noch dadurch, daß, als er sein liebes Paraklet Heloisen geschenkt hatte, jede Reise zu der früheren Gattin und jetzt Schwester im Herrn Spott und Verleumdung hervorrief. Es kam endlich so weit, daß seinem Leben nachgestellt und er dadurch bewogen ward, sein Kloster heimlich zu verlassen und ein verborgenes Asyl zu suchen, in dem er jenen Brief an eine vielleicht fingirte Person schrieb, welcher die Geschichte seiner Leiden erzählt und die Veranlassung geworden ist, daß Heloise einen Briefwechsel mit ihm anfing, der noch existirt. Endlich durch päpstliche Erlaubniß der Führung seines Klosters entbunden, genießt er für eine Zeit lang Ruhe und benutzt diese zu einer Revision aller seiner bisher geschriebenen Werke, auch der in Soissons verbrannten Einleitung. Daß sie anfingen in weiteren Kreisen zu circuliren, war wohl noch mehr als der Umstand, daß Abälard im Jahre 1136 wieder auf dem Berge St. Geneviève zu lehren anfing, für den h. Bernhard das Signal, gegen ihn zu machiniren. Als nun gar Abälard selbst den Erzbischof von Sens erst veranlaßte, im Jahre 1140 ein Concil zu berufen, das seine Vertheidigung anhöre, dann aber, als die Anklage verlesen war, jede Antwort verweigernd fortging, ward es dem h. Bernhard leicht, die Verurtheilung von vierzehn Sätzen durchzusetzen, ein Urtheil, welches dann der Papst bestätigte und durch einen Verhaftsbefehl verschärfte. Jetzt entschloß sich der gebrochene Mann, sich in Rom persönlich zu vertheidigen. Als er erst das Kloster Cluny erreicht hatte, hinderte die Erschöpfung ihn weiter zu reisen. Der Bischof des Klosters, Peter der Ehrwürdige, behielt ihn bei sich, bewirkte seine Aussöhnung zuerst mit Bernhard, dann mit dem päpstlichen Stuhl, so wie, daß er als Mönch in's Kloster Cluny treten durfte. Beten, Lesen, Schreiben und Dictiren war hinfort sein Leben. Schon krank, ward er, um bessere Luft zu genießen, nach dem Kloster St. Marcel bei Châlons gebracht und starb dort am 21. April 1142. Sein Leichnam ward von da heimlich nach Paraklet zu Heloisen gebracht; nach mannichfachen Wanderungen ruhen seine und der 21 Jahre nach ihm verstorbenen Heloise Gebeine in einem steinernen Sarge, demselben, in den man ihn zuerst gethan hatte, auf dem Kirchhof Père Lachaise in Paris. — Die Werke Abälard's gab sammt den Briefen der Heloise und einigen des h. Bernhard nach den von Fr. Amboise gesammelten Manuscripten Duchesne (Quercetanus) heraus, Paris 1616. Diese Ausgabe enthält aber weder die Werke, die Rheinwald (Anecd. ad hist. eccl. pertin. 1831. 35) herausgegeben hat, noch auch das Sic et non und die Dialektik, welche Cousin zuerst veröffentlichte (Ouvrages inédits d'Abélard, Paris 1836). Der Letztere hat auch vor Jahren eine Gesammt-Ausgabe aller Werke des Abälard begonnen. Die beste Monographie über den Abälard ist die von Rémusat (2 Bde. Paris 1845). — Obgleich Abälard alle der Scholastik gesetzten Aufgaben zu lösen suchte, so zeigen doch seine Schriften ihn nicht, wie den Anselm die seinigen (s. Anselm), immer sie alle gleichzeitig berücksichtigend. Vielmehr abstrahirt er in seinen dialektischen Untersuchungen ganz von der Theologie, geht bloß darauf aus, den Geist im Distinguiren zu üben, und sieht, wenn er den Formeln Wilhelm's und Roscellin's die vermittelnde Universalia sunt in rebus entgegenstellt, von allem Dogmatischen ganz ab. Daß die Allgemeinbegriffe nicht, wie die Realisten behaupteten, res, daß sie auch nicht bloße nomina sind, wie die eben deswegen Nominalisten Genannten lehrten, sondern Inbegriffe (conceptus), und daß also der Conceptualismus die einzig richtige Ansicht ist, das beweist er nicht durch die Solidarität dieser Lehre mit einem Dogma, sondern lediglich durch Raisonnement. Ebenso wieder erscheint er in seinem Sic et non, das schwerlich im skeptischen Interesse geschrieben ist, als ein systematisch ordnender Autoritäten-Sammler, den es gar nicht beunruhigt, wie die Widersprüche, die sich da zeigen, zu lösen sind. Hier nicht, denn daß er nicht gemeint ist, die Sache überhaupt in Zweifel zu lassen, das beweist er in seiner Einleitung und seiner Christlichen Theologie, wo die Lehren von Trinität, Weltschöpfung u. s. f. so sehr als mit dem Verstande übereinstimmend dargestellt werden, daß ihm vorgeworfen wurde, er maße sich eine erschöpfende

Digitized by Google

Erkenntniß Gottes an. Daß aber die Dialektik und das Dogma sich schon so in ihm trennen konnten, hat zu seiner Folge, daß aus seiner Schule ein Gilbert de la Porrée und ein Petrus Lombardus hervorgehen konnten, deren Einer nur Dialektiker ist und der Andere nur ein Sentenzensammler wie Abälard in seinem Sic et non. Auch der rationalistische Charakter, den man der Scholastik des Abälard nachzusagen pflegt, hat hierin seinen Grund. Wie so oft, tritt auch hier gegen den trennenden Scharfsinn der combinirende Tiefsinn zurück.

**Abandon**[1]) ist die in gewissen Fällen erlaubte Abtretung versicherter Gegenstände an den Versicherer gegen Empfangnahme der Versicherungssumme. (S. **Versicherung**.) Die Gesetze gestatten ein solches Abandonniren regelmäßig nur bei der See-Assecuranz,[2]) d. h. einem Versicherungsvertrage des Inhalts, daß Jemand gegen Empfangnahme einer Prämie die Haftung für jeden durch ein See-Unglück eintretenden Schaden übernimmt. Der Versicherer haftet hier für jeden nicht durch Schuld des Versicherten entstandenen Schaden, den der Gegenstand der Versicherung, welcher sowohl das Schiff selbst, als auch die Ladung sein kann, während einer bestimmten Seefahrt erleidet. In den Fällen nun, in welchen der entstandene Schaden, der übrigens durch öffentlich bestellte Dispacheurs oder Taxatoren abzuschätzen[3]) und dem Versicherer sofort anzuzeigen ist, von der Art ist, daß er nicht total zerstörend und vernichtend auf die Existenz des versicherten Gegenstandes wirkt, sondern nur den Werth desselben für den Eigenthümer, sei es ganz aufhebt, sei es bedeutend herabsetzt, — in solchen Fällen nur gestatten die Gesetze dem Versicherten, den lädirten oder doch verschlechterten Gegenstand gegen die Empfangnahme der bedungenen Versicherungssumme an den Versicherer zu überlassen, zu „abandonniren". Solche Fälle sind z. B.: wenn das Schiff, ohne daß ein Fehler in der Bauart oder Ausrüstung daran Ursache wäre, während der Fahrt unbrauchbar wird; wenn es strandet und die Kosten der Reparatur des Wracks mehr betragen, als das Schiff werth sein würde; wenn das Schiff oder die Ladung durch den Feind aufgebracht oder sonst mit Beschlag belegt worden und die Befreiung ungewiß oder doch weit aussehend ist; wenn der geborgene Theil der Ladung nicht mehr so viel werth ist, als die Kosten für die Fracht betragen; wenn ein Schiff über die zur Reise gewöhnliche Zeit ausbleibt und keine Nachricht von ihm eingeht[4]) u. s. f.

Die einmal abgegebene Erklärung des Versicherten, von dem Recht zu abandonniren Gebrauch zu machen, ist unwiderruflich, kann nur unbedingt geschehen und ist gewöhnlich an eine solenne Form gebunden. Das preußische Landrecht verlangt, daß die Erklärung gerichtlich oder durch einen Notar oder vereideten Makler geschehe.

Alles, was nach geschehenem Abandonnement vom Versicherer noch gerettet oder frei gemacht wird, kommt ihm allein zu Gute, selbst wenn der abandonnirte Gegenstand nicht zu seinem vollen Werthe versichert gewesen ist.

Die Klage des zum Abandon Berechtigten verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen der meisten europäischen Länder in sehr kurzer Zeit.[5])

**Abano**, eine große, über 5300 Einwohner umfassende, aus vielen zerstreut liegenden und mit besonderen Namen belegten Häusergruppen (Frazioni) gebildete Landgemeinde in der österreichisch-venetianischen Provinz und im Districte von Padua, mit

---

[1]) Eingehend ist diese Materie behandelt von: Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens. Hamburg 1805—21. Band 3. p. 485 flg. Bd. 4.

[2]) S. preußisches Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 2330 u. 2331.

[3]) Ueber das preußische Recht cf. das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 8. § 2246—2274.

[4]) In dieser Beziehung gestattet das preußische Recht das Abandonnement nach Ablauf von 3 Monaten, wenn das Schiff nach einem Hafen der Ost- oder Nordsee; von 6 Monaten, wenn es nach einem anderen europäischen Hafen; von 18 Monaten, wenn es nach einem außereuropäischen Hafen bestimmt war, aber ohne den Aequator passiren zu müssen; endlich von 3 Jahren, wenn es den Aequator hatte passiren sollen. Cf. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten Th. II. Tit. 8. § 2311 flg.

[5]) S. d. Assecuranz- und Havarei-Ordnung der Stadt Hamburg vom J. 1731, XVII. 1. — Code de commerce, Art. 432. — Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten Th. II. Tit. 8. § 2346 flg. (Ist der Schaden in der Nord- oder Ostsee vorgefallen, so verjährt die Klage in 6 Monaten; wenn im Mittelländischen Meere, in 1 Jahre; wenn in entfernteren Welttheilen, in 2 Jahren.)

dem berühmten Badeorte gleiches Namens, welcher etwa zwei Stunden (5—6 italienische Miglien) von Padua entfernt am Fuße der vulcanischen euganeischen Hügel, in einer baumreichen, höchst fruchtbaren Ebene liegt, die sich, von breiten Kunststraßen durchschnitten, vom Bacchiglione-Flusse und dem Canale della Battaglia bewässert, ostwärts bis an das Gestade der venetianischen Lagunen des Adriatischen Meeres erstreckt. Er ist (nach der Zählung vom Jahre 1851) von 2787 Einwohnern bewohnt. Dieser Marktflecken (Borgo) ist durch seine heilkräftigen heißen Quellen, die heißesten Schwefelquellen in Europa (da sie eine Temperatur von 34—67° Réaum. haben) berühmt, die eine Viertelstunde südwestlich vom Orte aus der Mitte des Montiron, einer etwa 12 Fuß hohen und bei 50 Klafter im Umfange messenden, kreisrunden Tuffstein-Anhöhe, an verschiedenen Orten hervorsprudeln und so wasserreich sind, daß sie durch einige kleine Bäche ablaufen, deren einer, in hölzerne Rinnen aufgefaßt, eine Mühle treibt, während ein anderer sein Bett so sehr erhöht, daß es eine gegen 3 Fuß hohe Tuffsteinrinne gebildet hat. Selten wird man in einer anderen Gegend auf so kleinem Raume so vielerlei an Hitzegraden, Mineralbestandtheilen und Heilkräften verschiedene Wasser antreffen, als hier. Diese Heilwasser werden in der Bagni grandi del orologio genannten Gruppe schöner Gebäude benutzt. Koch- und Bittersalz, schwefelsaurer Kalk, kohlensaure Kalkerde und etwas Thonerde bilden die Hauptbestandtheile der Quellen, denen sich ein Antheil von schwefelsaurem Wasserstoffgas beigesellt. Sie bewähren sich besonders heilkräftig bei chronischen Hautausschlägen, Gicht, veralteter Syphilis u. dgl. m. und sind doch verhältnißmäßig sehr schwach besucht, woran wohl nur die geringe Vorliebe der Italiener für den Gebrauch der Mineralwasser schuld ist.

**Abatucci.** Die Corsen haben ein Sprüchwort: „Hinter jedem Busch sitzt wenigstens ein Abatucci!" Ihr Geschlecht war also in jedem Fall ein sehr zahlreiches auf jener merkwürdigen Insel; sie gehören zu den vielen corsischen Familien, die in Folge der französischen Revolution sich einen historischen Namen gemacht haben, nur ist ihr historischer Name nicht gerade einer erster Größe, er ist einer von denen, die viel mehr in den Zeitungen genannt werden bei Lebzeiten des Trägers, als einst im Buche der Geschichte nach dessen Tode. Obgleich damit die Bedeutung des Trägers für seine Zeit, für bestimmte Verhältnisse und besondere Kreise durchaus nicht in Abrede gestellt werden soll. Jacob Peter A., geb. 1726, war das letzte nationale Parteihaupt der Corsen, er war ein Gegner Paoli's, aber auch ein Gegner der Franzosen, er war der letzte Häuptling, der sich Ludwig XV. unterwarf. Als Corsica französisch geworden war, nahm er Dienste in der Königl. Armee und vertheidigte Corsica 1792 nicht ohne Ruhm gegen die Engländer und gegen seinen alten Gegner Paoli; er starb 1812 als inactiver Divisions-General. Sein Sohn Johann Carl A., geb. 1770, diente von Jugend auf in der französischen Artillerie und kämpfte in allen Feldzügen, die das revolutionäre Frankreich machte, mit großer Bravour; er war 1794 Pichegru's General-Adjutant in Holland, wurde 1795 Brigade-General, im folgenden Jahre schon Divisions-General und vertheidigte den Brückenkopf von Hüningen gegen den Erzherzog Carl von Oesterreich. Er fiel bei einem Ausfall; auf einer kleinen Rhein-Insel vor Hüningen errichtete ihm General Moreau 1801 ein Ehren-Denkmal. Des Generals Neffe Carl A. hatte das Schwert mit der Robe vertauscht und soll namentlich während der Juli-Regierung eine wichtige Rolle bei den inneren Beziehungen der Bonapartistischen Partei gespielt haben. Er saß in der Legislative und wurde am 22. Januar 1852 Justizminister und Großsiegelbewahrer von Frankreich; am 2. December desselben Jahres auch Senateur. Als solcher starb er 1857. Sein ältester Sohn Carl A. saß neben ihm in der Legislative und wurde später General-Secretär im Justiz-Ministerium; der zweite Sohn Severin A. vertrat Corsica im gesetzgebenden Körper.

**Abaujvár,** Comitat in Oberungarn mit dem Hauptort Kaschau, mit 167,000 Seelen auf 53 Quadratmeilen. Die große Mehrzahl seiner Bewohner (gegen zwei Drittel) sind Magyaren, welchen im Süden ein rein magyarischer Gebietstheil benachbart ist. Die aufständischen Bewegungen früherer Jahrhunderte fanden daher hier einen bereiten Heerd, und auch der Revolution von 1848 und 1849 schloß sich der größte Theil der Bevölkerung an.

**Abbas-Mirza**, der zweite Sohn des Schahs von Persien, Feth-Ali-Khan, zum Thronerben bestimmt, weil ihn eine Tochter der Kadscharen, des alten persischen Herrschergeschlechtes, zur Welt gebracht hatte. Abbas-Mirza war 1785 geboren und erhielt durch den Vorzug, den ihm sein Vater gab, sehr jung die Statthalterschaft von Aderbeitschan. Mit besonderer Neigung für England führte er allerlei Reformen, zunächst beim Heerwesen, ein, hatte aber bald Gelegenheit sich zu überzeugen, daß diese oberflächlichen Aenderungen nicht hinreichten, um den Russen zu widerstehen, die in zwei Feldzügen, 1803 und 1813, Sieger über ihn blieben. Persönliche Bravour zeigte Abbas-Mirza übrigens bei mehreren Gelegenheiten. Der Prinz, seit dem Tode seines älteren Bruders, im Jahre 1820, ganz unbezweifelt der Thronerbe Persiens, verfolgte nun wieder bis zum Jahre 1826 jenen leichten Weg der Reformen, die meist nur die Außenseite treffen, sammelte in seinem Palast zu Tauris Fremde um sich und wurde in Europa als der Träger einer neuen Zukunft für Asien gepriesen. Der Krieg gegen Rußland, der 1826 begann, zeigte die ganze Unzulänglichkeit des Abbas-Mirza, als Feldherr sowohl wie als Regent, die Russen zogen siegreich in Tauris ein und besetzten die schönsten Provinzen des Perserreiches, 1828 schloß der Frieden von Turkmantschai diese Kämpfe, bei denen Abbas-Mirza keinen Ruhm gewann. Als 1829 der Pöbel von Teheran, aufgehetzt durch geheime Agenten, die russischen Gesandten ermordet hatte, ging Abbas-Mirza nach St. Petersburg, um den Kaiser Nikolaus zu besänftigen; er hielt sich, eine Art von Geisel, längere Zeit im kaiserlich russischen Hoflager auf und kehrte reich beschenkt und mit guten Bedingungen für sein Vaterland heim. Seitdem war Abbas-Mirza ein Freund Rußlands; er starb 1833 und hinterließ 24 Söhne und 26 Töchter; in diesem Punkt war der hastige Reformator ganz Asiat geblieben. Als im folgenden Jahre 1834 der Schah Feth-Ali-Khan starb, succedirte ihm Abbas-Mirza's ältester Sohn Mehemet-Mirza in der Regierung des persischen Reiches.

**Abbas-Pascha.** Als der greise Vice-König von Aegypten, Mehemed-Ali, am 2. August 1849 starb, war ihm der gefürchtete Ibrahim-Pascha, sein Adoptiv-Sohn und der Genosse seines Ruhmes, bereits in den Tod vorangegangen, es folgte ihm Abbas-Pascha, sein Enkel, geboren 1813 zu Dedda in Arabien. Nach den Unfällen von 1840 und den Verträgen von 1841 war Mehemed-Ali wieder ein Vasall der Pforte geworden, er war es aber nur dem Namen nach, denn der Großsultan wagte nicht, den alten Löwen zu reizen, und begnügte sich mit einer nominellen Oberherrlichkeit. Als aber Abbas-Pascha, der von seines Großvaters Härte und Mißtrauen viel, wenig aber von dessen Ehrgeiz und Thatkraft geerbt hatte, die Herrschaft antrat, machte die Pforte bald Anstalten, sich auch thatsächlich wieder in den Besitz der Oberhoheit über Aegypten zu setzen. Sie begann damit, den Vicekönig zu tadeln, daß er eigenmächtig einer englischen Gesellschaft die Concession zum Bau der Suez-Eisenbahn ertheilt habe. Abbas-Pascha mußte sich fügen, da die Verträge zu laut für die Pforte sprachen und er auch bei England den gehofften Schutz nicht fand; doch scheint er diesem ersten bedeutenderen Anspruch der Pforte noch keine besondere Wichtigkeit beigelegt zu haben, obwohl es ihm kein Geheimniß war, daß Reschid-Pascha ihn mit verschiedenen Gliedern seiner Familie zu entzweien trachtete, um ihn gefügiger gegen die Befehle aus Konstantinopel zu machen. Die Einführung des Tansimatgesetzes bot der Pforte neue Vorwände, das Ansehen des Vicekönigs zu beschränken, obwohl dieser und zum Theil mit Recht einwendete, schon Mehemed Ali habe mehr gethan, als das Tansimat fordere. Für den Vicekönig handelte es sich dabei hauptsächlich um das jus gladii, um das Recht über Leben und Tod. Das war ein Recht, das er freilich im weitesten Umfange bis dahin ausgeübt hatte. Nach dem Tansimat mußte der Sultan allerdings jedes Todesurtheil bestätigen, es kam aber, wie die Folge zeigte, der Pforte hier gar nicht darauf an, die Unterthanen vor der vicekoniglichen Willkür zu schützen, sondern lediglich dem Vicekönig ein bisher geübtes Souverainetätsrecht zu entziehen. Abbas-Pascha wehrte sich lange, er ließ ein Mal sogar alle europäischen Consuln in Alexandrien zusammenkommen und erklärte ihnen, daß er nicht mehr für die Sicherheit ihrer Landesangehörigen einstehen könne, wenn man ihm das jus gladii nähme; er fand aber keine Unterstützung, und so schloß er denn endlich im Mai 1852 einen Vertrag mit dem Pforten-Commissär Fuad-Effendi, nach welchem er sich verpflichtete, den Tansimat ein-

zuführen. Die Pforte dagegen zeigte deutlich, worauf es ihr hauptsächlich ankam, indem sie dem Vicekönig das jus gladii für gewisse Fälle auf sieben Jahre ließ. Dieser Vertrag kann für ein Meisterstück des berühmten Diplomaten Fuad gelten, denn um sich das jus gladii zu erhalten, das für ihn allerdings unentbehrlich, mußte sich der Vicekönig der Pforte willfährig und ergeben zeigen. Durch diesen Vertrag erst ist die Oberhoheit der Pforte über Aegypten wiederhergestellt, und von dem mächtigen Reich, das Mehemed Ali einst gründete, ist seiner Familie jetzt schon nichts weiter geblieben, als die Erblichkeit des Vicekönigthums. Die Vicekönige von Aegypten sind erbliche Beamte der hohen Pforte, nichts weiter. Als die Lage im Orient drohend wurde, verlangte der Sultan Geld und Soldaten von seinem Vasallen; Abbas-Pascha gehorchte augenblicklich, er sandte im Juni 1853 eine Flotte unter Hassan-Pascha und 15,000 Mann unter Selim-Pascha. Die Schiffe taugten nicht viel, die Soldaten aber schlugen sich gut, und ihr Führer zeigte sich seines Lehrmeisters Ibrahim-Pascha würdig. Ueberhaupt mußte Abbas-Pascha's ganze Haltung der Pforte zur Zufriedenheit gereichen, denn im Februar 1854 verlobte der Großsultan Abdul-Medschid-Khan seine Tochter Münire-Sultane mit dem Sohne des Vicekönigs Ilhami-Pascha, und schwerlich würde man dem so getreuen Vasallen nach Ablauf der sieben Jahre das jus gladii entzogen haben; doch erlebte Abbas-Pascha diesen Zeitpunkt nicht, er starb am 14. Juli 1854 plötzlich, angeblich am Schlagfluß. Es versteht sich von selbst, daß man sofort sagte, er sei vergiftet worden. Ihm folgte, ohne Widerstand zu finden, sein Oheim Saïd-Pascha, als Aeltester der Familie. Abbas-Pascha hatte Aegypten nicht besser und nicht schlechter regiert, als die türkischen Pascha's überhaupt zu regieren pflegen. Er verdient weder das unmäßige Lob, noch den unmäßigen Tadel, der ihm von entgegengesetzten Parteien gespendet worden. Unter dem niedern Volke scheint er eine Art von Popularität gehabt zu haben, ein Correspondent der Allgemeinen Zeitung versicherte wenigstens, das Volk habe ihn „Vater Abbas" genannt.

**Abbau und Ausbau.** Man versteht darunter Errichtung von Gebäuden an entlegenen Stellen eines ohnehin mit Gebäuden versehenen Grundstücks. Der Ausbau hat vielfach dazu gedient, die Umgebung der Städte zu colonisiren und neue Vorstädte zu schaffen. Nach dieser Richtung hin hat sich die Sitte des Abbauens für die Cultur der städtischen Ackergrundstücke und den Wohlstand der Ackerbürger segensreich gezeigt, weil die Ackerflächen sich oft stundenweit über die Häuser der Stadt hinauserstreckten, Controle und Bewirthschaftung von dort aus erschwerten und so die Errichtung von Wirthschaftsgebäuden auf der Feldmark nothwendig wurde. Diese hier und da zerstreuten Wirthschaftsgebäude gruppirten sich allmählich zu Colonien und Dörfern. Einen anderen Charakter zeigt der rein ländliche Abbau. Hier dient der Abbau selten dem Zweck der besseren Bewirthschaftung des Landes, wenn er auch in demselben Sinne vorkommt, wie die sogenannten Vorwerke größerer Güter; der Regel nach bezweckt er hier neue selbstständige Ansiedelungen auf Trennstücken.

Wenn ein solcher ländlicher Abbau nicht schon entweder in der Lage des betreffenden Ortes, oder in der Persönlichkeit des Unternehmers eine sichere Garantie für seine Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit im Interesse des Gemeinwohles hat, so sollte er von der Gesetzgebung nur mit größter Vorsicht zu gestatten sein. Denn nur in seltenen Fällen wird ein wahrer Nutzen aus dem Abbau für das Gemeinwohl und das Emporblühen einer gesunden Staatswirthschaft in civilisirten Staaten ersprießen; meistens wird er das Sonderinteresse des Einzelnen auf Kosten des Gesammtinteresses befördern.

Die Gründe gegen den Abbau fallen mit dem, was gegen die Zersplitterung und leichtsinnige Zerschlagung, das sog. „Ausschlachten der Höfe und Güter", zu sagen ist, zusammen. Wie die Geschlossenheit der großen Güter und Bauernhöfe ein Haupthebel der Blüthe des Ackerbaues und folglich des gesammten Staatswohles sei, das hat schon allein die Erfahrung an den Beispielen entgegengesetzter Art zur Genüge gelehrt, und es wird mit Recht die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes als eine der traurigsten Ideen bezeichnet, die Deutschland von der ersten französischen Revolution überkommen hat. Wenn von so vielen Seiten für die freie Theilbarkeit der Güter und also auch für die freie Abtrennung und Selbstständigmachung einzelner Parcellen und Gebäude angeführt wird, es müsse ein Vorrecht des freien Staatsbürgers sein und bleiben, über sein Eigen-

thum mit völliger Freiheit zu disponiren, und es sei dabei eine allzu starke und gefährliche Zersplitterung des Bodens oder das Entstehen von Latifundien nicht zu befürchten, weil der verständige Sinn und das wahre Bedürfniß stets den richtigen Maßstab abgeben würden, so ist diese Behauptung in solcher Allgemeinheit falsch; denn das Eigenthumsrecht des Einzelnen ist gerade so gut wie seine persönliche Freiheit allen den Beschränkungen unterworfen, welche das Gemeinwohl und öffentliche Beste nothwendig verlangen, und auf den das wirkliche Bedürfniß nicht überschreitenden verständigen Sinn der Grundbesitzer kann sich keine vernünftige Gesetzgebung mit Sicherheit verlassen und darf es um so weniger, da im entgegengesetzten Falle das Wohl des Bauernstandes, das wenigstens in den deutschen Ländern eine der wichtigsten Bedingungen blühender Staatswirthschaft ist, in wenig Decennien beim Proletariat angelangt sein würde, wie sich dies in verschiedenen Gegenden, z. B. im Bezirk Koblenz, im württembergischen Oberlande, im Fürstenthum Göttingen-Grubenhagen u. s. w., bereits in der traurigsten Weise gezeigt hat. — Wenn man (ferner) die Trennung der Höfe mit Rücksicht auf das bessere Gedeihen der Landwirthschaft selbst, in sofern Zeit und Arbeit, folglich Betriebscapital erspart, die Arbeiten, namentlich die Ernten, schneller und auch sorgfältiger beendet, das Gesinde leichter und gründlicher beaufsichtigt, die Geräthschaften und Geschirre minder abgenutzt, im Ganzen daher ein größerer Roh- und Reinertrag erzielt werden könnte, — wenn man aus diesen Gründen die Dismembrationen sogar für wünschenswerth erachtet, so ist eine solche Annahme so sehr unrichtig und so wenig durch eine Erfahrung gerechtfertigt, daß in Wahrheit gerade das Gegentheil als geltend anzuerkennen ist. Ein einziger Blick auf und in den Betrieb und Stand der Landwirthschaft, z. B. in Schleswig-Holstein, in Ostfriesland, im Lüneburgschen, in Altenburg, im württembergischen Unterland u. s. w., muß davon überzeugen.[1]) — Die Rücksichtnahme endlich der Vertheidiger der Dismembrationen auf die arbeitende Klasse, die Tagelöhner und Handwerker, möchte in den meisten Fällen nicht einmal von diesen selber bei einiger Erfahrung gebilligt werden. Denn es liegt auf der Hand, daß dieselben, zumal wenn sie, was die Regel ist, eine Familie zu ernähren haben, sich bei hinreichendem, stetem Lohnverdienste besser stehen, als in der Eigenschaft von unbemittelten, oft verschuldeten Eigenthümern eines kleinen, allen Chancen des Zufalls und Unglücks ausgesetzten Grundstücks.

Ein zweites nicht minder wichtiges Bedenken gegen den Abbau bietet der Umstand, daß in der Regel die mit der Zerstückelung zugleich erfolgte neue Ansiedelung völlig isolirt und abgelegen von geschlossenen Ortschaften entsteht. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Ausbreitung der Industrie, Fabriken und sonstiger gewerblicher Etablissements auf dem Lande, sowie die freie Theilung des Grundbesitzes und der lebendigere, vorzüglich durch Erweiterung der Eisenbahnen angeregte Verkehr haben vielfach die Erscheinung hervorgerufen, daß ganz isolirte und vereinzelte Wohnungen, Etablissements, ja Häuschen und Hütten, abgelegen und getrennt von bevölkerten Orten, oft mitten im freien Feld, oft hart am Waldessaum, sich erhoben. Dies konnte nur das Ergebniß von Dismembrationen sein. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß solche Dismembrationen, welche mit einer neuen Ansiedelung verknüpft sind, ohne die äußerste Wachsamkeit der Obrigkeit die allergefährlichsten zu sein pflegen. Denn durch die Vereinsamung und Zerstreuung der Gehöfte über weite Strecken Landes wird theils die gleichmäßige Ausbreitung der Civilisation gefährdet; theils die Aufrechterhaltung der Gesetze, namentlich in Beziehung auf Kirchen- und Schulwesen, auf die Interessen der Gemeinden rücksichtlich der Communalverbände, der Armenpflege, des Hypotheken-, Steuer- und Katasterwesens, erschwert; theils die Polizeiverwaltung, vor Allem die Verhütung von Forstfreveln und Felddiebstählen, andererseits von Einbrüchen, Brandstiftungen rc. ganz oder zum Theil verhindert; theils endlich können die Interessen der Einzelnen in ihrer Eigenschaft als Nachbaren und anliegender Grundbesitzer von der neuen Ansiedelung aus leicht und ungestraft verletzt werden, — z. B. durch

[1]) Cf. Fallati, Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage über den Verkehr mit Grund u. Boden. Tübinger Zeitschr. für d. gesammte Staatswirthschaft. Bd. 2.
Helferich, Studien über die württembergischen Agrarverhältnisse, ibid. Bd. 9 u. 10.
Funcke, Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung. Göttingen 1854.

unberechtigte Benutzung der Weiden, Abfressen der Saat durch Thiere u. dergl. m. — Wenn aus diesen Gründen dem Abbau schon an sich so gewichtige Bedenken entgegenstehen, daß die Gesetzgebung eines civilisirten Staates (denn daß in Ländern, wo es gilt, Urwälder zu lichten rc., der Abbau ein in sich gerechtfertigtes und nur heilsames Mittel zur Entwickelung der Cultur ist, ist klar) ihn niemals, ohne wenigstens zugleich die Interessen der Gemeinde, der Kirche und Schule, so wie der Polizei-Verwaltung zu sichern, gestatten sollte, so wird sie um so mehr zur Vorsicht genöthigt, wenn die Vermuthung für das Eintreten jener Uebelstände noch durch die bestimmte Persönlichkeit des Ansiedlers um ein Bedeutendes verstärkt wird; namentlich also, wenn unvermögende oder gar bescholtene Personen einen neuen Bau an gemeingefährlichen, unpassenden, polizeilich vielleicht gar nicht gehörig zu beaufsichtigenden Orten anlegen wollen.

Die Gesetzgebung in Preußen wendet schon seit geraumer Zeit dem Ansiedlungswesen und der Atomisirung des ländlichen Grundbesitzes eine sorgsame Aufmerksamkeit zu. Es ist nicht zu läugnen, daß der Gegenstand, da die Prohibitivmaßregeln der Polizei allein anvertraut werden können, in sofern ein difficiler ist, als Einschränkungen der privatrechtlichen Eigenthumsdisposition die unliebsamsten sind, wenn sie in das Ermessen der Behörde gestellt werden. Dazu kommt, daß die bisherigen Erfahrungen gelehrt haben, daß alle derartigen gesetzlichen Verhinderungsmittel umgangen werden. Durch Gesetz vom 3. Januar 1845, das in dieser Beziehung noch heute gilt, wurden bei neuen Ansiedlungen zwei Fälle unterschieden, wenn nämlich auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen und wenn ein bereits mit Wohngebäuden versehenes Grundstück vom Hauptgut abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstück zugeschlagen wird. Die letzte Art der Ansiedlung ließ man frei, die erste knüpfte man an verschiedene Cautelen, z. B. Widerspruchsrecht der Nachbaren der Gemeinde, hinreichendes Vermögen und schließlich an die Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Diese Gesetzesbestimmung wurde seitdem in einer großen Anzahl von Fällen durch fraudulose Umgehung illusorisch gemacht, und zwar recht eigentlich mit Hülfe des Abbaues. Wer mit einem Ansiedler einen Parcellirungsvertrag ungestört schließen wollte, baute sich erst aus, d. h. er errichtete ein Wohnhaus auf dem abzutrennenden Bodenstück und verkaufte dann ohne den Consens das Trennstück.

Die von der Regierung in der Session von 1858 im Herrenhause gemachte, nach längerer Debatte zurückgezogene Gesetzesvorlage wollte deshalb auch den Abbau dem Consense der Verwaltungsbehörde unterwerfen. Gegen diese Ausdehnung der polizeilichen Gewalt erhoben sich gewichtige Stimmen und in der That scheint die beabsichtigte Maßregel in ihrer einschneidenden Schärfe über das Gebiet der dem Gemeinwohl schuldigen Opfer der Eigenthumsfreiheit hinwegzuragen. Mehr Beifall erhielt und verdient der von der Commission gemachte Vorschlag, welcher sich an das speciell für Westfalen geltende Ansiedlungsgesetz vom 11. Juli 1845 anlehnt, wonach — den Fall der Vererbung ausgenommen — der Consens der Behörde nothwendig werden soll, wenn Wohngebäude innerhalb der ersten 5 Jahre nach ihrer Erbauung von einem mit Wohngebäuden besetzten Grundstück abgetrennt und Ansiedlern zum Eigenthum überlassen werden. Freilich ist auch hier die Umgehung nicht schwer; der Ansiedler braucht nur die ersten 5 Jahre als Miether oder sonstiger Possessor in die Wohnung zu gehen, oder auch der Eigenthümer des Hauptgutes trennt dies von der eigentlichen Parcelle ab — statt umgekehrt — und tauscht nachher mit dem Ansiedler. —

Bei dem Bergbau kommt der Begriff „Abbau" in einer ganz heterogenen Bedeutung vor. Man spricht hier nicht bloß von einem „Abbauen", wenn der Bergbau wegen Erschöpfung des ganzen Erzgehalts einer Grube aufgegeben wird, sondern auch, wenn er so weit gediehen ist, daß er reinen Gewinn abwirft, so daß die Kur-Inhaber sich den Ertrag pro rata zuwenden können.

**Abbé.** Ursprünglich wurden mit dem Worte in Frankreich bis zur ersten Revolution diejenigen bezeichnet, welche sich für den geistlichen Stand bestimmt und auf theologischen Lehr-Anstalten ihre Studien mit Erlangung eines akademischen Grades durchgemacht hatten. In diesem Sinne ist das Wort ungefähr synonym mit Candidat.

Der Abbé wartete in die Zahl der abbés commandataires aufgenommen zu werden, wie diejenigen hießen, denen der König eine Abtei als Sinecure, d. h. einen gewissen Theil, gewöhnlich ein Drittel der Jahres-Einkünfte eines Klosters auf Lebenszeit verliehen hatte. An eine solche Vergabung knüpfte sich Anfangs die Bedingung, daß der Abbé binnen Jahresfrist die geistlichen Weihen nehmen sollte; später, als häufige Dispensationen aus Rom gebräuchlich geworden, sah man in den meisten Fällen von der Ordination gänzlich ab. Auch war es nicht erforderlich, daß der abbé commandataire in seiner Abtei den Wohnsitz hatte; seine Geschäfte und Obliegenheiten in dem Kloster besorgte der prieur claustral, über welchen dem Abbé keine Controle oder sonst ein Recht zustand. Die Rente, welche er bezog, ermöglichte ihm einen verhältnißmäßig bedeutenden Aufwand; das Einkommen wechselte je nach der Abtei von 2000 bis 150,000 Livres. Nicht selten wurden mehrere Abteien durch Cumulation auf einen Inhaber übertragen, zumal wenn sich derselbe einer einflußreichen Protection oder vornehmen Geburt zu erfreuen hatte. Bisweilen wurde wie ein Regiment, so auch eine Stelle als abbé commandataire einem Kinde in die Wiege als Pathengeschenk von dem Könige gelegt. Die besser dotirten Abteien fielen meistens den jüngeren Söhnen des Adels zu, während die dürftiger dotirten als Pensionen für ausgezeichnete Gelehrte dienten und eben deshalb abbayes des savans hießen. Nicht wenige Abbés der letztern Gattung haben ihren Namen zur Geltung gebracht und sich bleibende Verdienste in verschiedenen Wissensgebieten erworben, theilweise auch als politische Unterhändler und diplomatische Agenten; insgemein aber verbrachte die Mehrzahl der Pfründen-Inhaber ihre Zeit in Paris, bei Hofe, wenn die Geburt es gestattete, oder doch in einer der größeren Städte und die Beschäftigung des Unbeschäftigten bestand in der Regel in dem Aufsuchen von Zerstreuungen, Gesellschaften und Vergnügungen. Nebenbei wurde schöngeistiger Dilettantismus betrieben, die Cafés und Theater frequentirt und galante Abenteuer aufgesucht. Das charakteristische Gepräge des Standes ist gerade von diesem Theile ausgegangen und hat das Typische und Tonangebende dieser Kreise eine unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Tonangebenden und Typischen in der heutigen Literatenwelt. Daß sich Viele Abbé nannten, welche niemals zu einer Abtei gelangten, begreift sich leicht. Das Ziel ihres Strebens war erreicht, wenn sie eine Stelle als Erzieher erhielten. In der äußern Tracht deutete der Abbé auf den Geistlichen nicht durch den Schnitt, nur durch die dunkle (braun oder violett) Farbe seines Kleides. Die Tonsur fehlte.

**Abberufung** (französisch rappel) ist die gewöhnlichste, wiewohl nicht alleinige Aufhebungsart einer diplomatischen Function und entspricht, da letztere im Wesentlichen als ein Auftrag sich charakterisirt, der revocatio mandati im Privatrechte. Die Gründe, durch welche ein Souverain zur Abberufung seines Gesandten veranlaßt wird, können sowohl äußere wie innere und überhaupt der verschiedensten Art sein. In allen Fällen bewirkt dieselbe zwar das alsbaldige Aufhören des diplomatischen Mandatsverhältnisses mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten; der Repräsentativ-Charakter des Gesandten erlischt jedoch erst mit dem Zeitpunkte, wo er sich bei dem fremden Staate officiell verabschiedet. Dies geschieht durch Uebergabe des sogenannten Abberufungsschreibens (lettres de récréance), welches von Gesandten erster und zweiter Klasse und Minister-Residenten in einer eigenen Audienz an das Staatsoberhaupt, von Gesandten dritter Klasse (Geschäftsträgern) an den Chef des auswärtigen Amtes, jederzeit aber an diejenige Person überreicht zu werden pflegt, bei welcher der betreffende diplomatische Agent bei Antritt seiner Functionen beglaubigt worden war. Nur in dem seltenen Falle, wo ein Gesandter schon vor seiner definitiven Abberufung in die Heimath zurückgekehrt oder sonst persönlich behindert ist, wird sein Abberufungsschreiben ausnahmsweise von seinem Nachfolger, gleichzeitig mit dessen Beglaubigungsschreiben, übergeben. Auf das Abberufungsschreiben erfolgt in der Regel eine kurze Antwort (sogenanntes Recredentialschreiben), worin der Thätigkeit des Gesandten in mehr oder minder verbindlicher Weise gedacht wird; auch ist es unter befreundeten Staaten Sitte, dem Abberufenen durch die Verleihung eines Ordens oder sonstigen Ehrengeschenkes eine Anerkennung seines Verhaltens zu Theil werden zu lassen. — Die völkerrechtliche Stellung eines Abgesandten und die daraus folgende Unverletzbarkeit und Er-

territorialität desselben überdauert noch seinen repräsentativen Charakter und endigt erst, nachdem er, sammt den mit ihm befriedeten Personen und Sachen, das Gebiet des fremden Staates verlassen oder sein Verbleiben in letzterem als Privatmann erklärt hat. In beiden Beziehungen kann ihm eine angemessene Frist gesetzt werden, vor deren Ablaufe keine anderen gerichtlichen oder außergerichtlichen Hoheitsacte gegen ihn unternommen werden dürfen, als solche, welche selbst schon während der Ausübung der gesandtschaftlichen Functionen zulässig waren. [1]) Verbleibt ein diplomatischer Agent nach gänzlicher Ablegung seines völkerrechtlichen Charakters in dem auswärtigen Staate, so leben gegen ihn auch alle dadurch gehemmten Rechtsverfolgungen in Ansehung der Civilansprüche, nicht aber in Betreff etwaiger zur Zeit der gesandtschaftlichen Stellung begangener Delicte auf, da erstere durch das Völkerrecht selbst geschützt sind, letztere hingegen stets nach dem Principe der Exterritorialität bemessen werden.

**Abbeville** (Abbatis villa). Bedeutende Stadt im französischen Departem. Somme, an der Somme, mit 20,000 E. Gut gebaut besitzt sie außer einem Justizpalast und der gothischen Kirche zu St. Vulfran ansehnliche Fabriken in Wolle, Tuch und Teppichen, deren eine von dem Holländer Van Robais auf des Ministers Colbert Betrieb angelegte über 500 Arbeiter beschäftigt. Die Somme läßt zur Fluthzeit Schiffe bis zu 150 Tonnen zu. A., ursprünglich Meierei der Abtei St. Riquier, wurde von Hugo Capet's Sohn, der sich zuerst Graf von Ponthieu nannte, zu einer Grafschaft erhoben. Später ward es, von Natur schon durch seine von einer Höhe beherrschte Lage begünstigt, befestigt. In seiner Nähe kämpften im Mittelalter oft Franzosen und Engländer gegen einander. Bei Crecy (1346) und Azincourt (1415) in der Nähe der Somme wurden die Franzosen von den Engländern geschlagen.

**Abbitte** einer Ehrenkränkung (deprecatio injuriae) ist neben dem Widerrufe (palinodia, recantatio inj.) und der einfachen Ehrenerklärung (declaratio honoris) ein dem römischen Rechte unbekanntes, in Deutschland aber durch einen sehr alten, gemeinrechtlich noch jetzt geltenden Rechtsgebrauch sanctionirtes Mittel, dem Beleidigten eine besondere persönliche Genugthuung zu verschaffen. Dem deutschen Rechtssinne genügt nämlich die Bestrafung des Beleidigers nicht, weil damit das Vergehen zwar gesühnt, aber die Verletzung der Ehre des Beleidigten nicht unmittelbar wieder aufgehoben wird. Um diesen Zweck zu erreichen, wird der Ehrendieb angehalten, je nachdem der Fall dazu angethan ist, entweder in einer bald mehr bald weniger demüthigenden Form (mündlich, schriftlich, vor Zeugen, vor Gericht, bei besonders schwerer Verschuldung kniend) um Verzeihung zu bitten, oder, wenn es sich um eine Verleumdung handelt, die üble Nachrede zu widerrufen und sich selbst der Lüge zu zeihen (ehemals mußte man sich dabei wohl gar selbst auf den Lügenmund schlagen), oder endlich, wenn die Injurie in Zorn und Uebereilung begangen ist, zu erklären, daß er den Verletzten für eine unbescholtene, ehrenhafte Person halte und nichts Nachtheiliges gegen dessen Ehre gethan haben wolle. Zur Befestigung dieses Rechtsgebrauches hat ohne Zweifel das kanonische Recht, welches von den Geistlichen die Abbitte einer begangenen Injurie bei Strafe der Degradation fordert, und die Kirchenlehre, welche allen Gläubigen ein reumüthiges Bekenntniß der Schuld und Aussöhnung mit dem Beleidigten zur Pflicht macht, viel beigetragen. Die Einführung des römischen Rechts hat daran um so weniger etwas ändern können, als dasselbe mit seinen, das germanische Rechtsgefühl in keiner Weise befriedigenden Injurienstrafen das Bedürfniß nach einer außerdem noch zu gewährenden Genugthuung nur noch fühlbarer zu machen geeignet ist. Es ist daher in der Theorie und Praxis anerkannte Regel geblieben, daß der Injuriant, abgesehen von der verwirkten Strafe, auf Verlangen des Beleidigten nach Verschiedenheit des Falles abbitten, widerrufen oder eine Ehrenerklärung geben mußte und daß seine Weigerung die Anwendung von Zwangsmaßregeln (Geldbußen, Gefängniß) rechtfertigen, damit die durch ihn verletzte Ehre wiederhergestellt und so der angerichtete Schaden ersetzt werde. Die hierauf gerichtete Klage kann aber, weil sie nur Schadenersatz bezweckt, sowohl mit der Klage auf eine Privatgeldstrafe (actio injuriarum aestimatoria), als auch mit dem Antrage auf öffentliche Bestrafung verbunden werden.

[1]) Heffter's Völkerrecht, § 230.

Manche Rechtslehrer sind, im Widerspruche mit der Praxis der vormaligen Reichsgerichte, freilich entgegengesetzter Ansicht, indem sie die Leistung jener Satisfaction, wegen der darin liegenden Beschämung, selbst schon für eine Strafe halten. Aus demselben Grunde ist man neuerdings auf deren gänzliche Beseitigung bedacht gewesen, da eine gegen den hartnäckig Widerstrebenden unausführbare Strafe sich allerdings nicht empfiehlt. Die neuesten deutschen Strafgesetzbücher geben mit wenigen Ausnahmen, zu denen das hannoversche und oldenburgische gehören, dem Beleidigten keine andere Genugthuung, als die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils.

**Abbrechen des Gefechts** ist das freiwillige, bewußte, geregelte Aufgeben desselben durch diejenige der beiden kämpfenden Parteien, welche aus seinem Verlauf die Unmöglichkeit der Erreichung des durch dasselbe angestrebten kriegerischen Zweckes erkannt hat.

Es ist eine entschiedene Vervollkommnung der Kriegskunst, daß, während es früher nur die Wahl zwischen Sieg und Niederlage gab, der durch die neuere Taktik wesentlich veränderte Charakter der heutigen Schlacht ein solches Abbrechen möglich macht, welches nur durch frische Truppen auszuführen ist; es muß aber seit Verlegung der Schlachtfelder aus der Ebene in das durchschnittene Terrain die Ausdehnung der Schlachtlinie, statt wie früher in die Breite, in die Tiefe gehen, da aus dem Kampfe um die einzelnen Oertlichkeiten die Nothwendigkeit der Bereithaltung von Reserven sich ergiebt. Hierdurch hat die Entscheidung den ihr früher eigenthümlichen Charakter des Rapiden verloren, die Schlacht brennt, nach dem Ausdruck des Generals v. Clausewitz, wie nasses Pulver langsam ab, die frühere Extensität der Gluth wird durch deren Intensität ersetzt, welche die Kräfte der kämpfenden Truppen allmählich bis auf die Schlacken verzehrt, und nicht mehr plötzlich durch den Stoß des ganzen Heeres, sondern nach und nach durch Gewinn oder Behauptung wichtiger Terrain=Punkte macht sich die Ueberlegenheit des Einen und damit die Nothwendigkeit, das Gefecht abzubrechen, für den Andern geltend. Letzteres hat stets und um so größere Schwierigkeiten, je mehr Truppen in das Gefecht verwickelt sind; es erfordert die größte Uebereinstimmung und das schnellste Ineinandergreifen der Befehls=Ertheilung und Ausführung.

Meist ist die der freien Entschließung des Feldherrn zugemessene Zeit nur kurz, nach deren Ablauf er zuletzt willenlos dem ihm durch den eisernen Druck des Gegners angewiesenen Impulse folgen muß, daher gehört ein nicht gewöhnlicher Charakter dazu, mitten im Getümmel mit kaltem Blut und klarem Blick den Ausgang der Schlacht zu diagnosticiren und den Punkt zu erkennen, über den hinaus das Beharren auf der Erreichung seines Zweckes nicht mehr Standhaftigkeit, sondern Thorheit wird.

Der günstigste Moment für das Abbrechen ist nach einem abgeschlagenen feindlichen Angriff, da die Zeit, welche der Feind braucht, um die in seinen Reihen gelöste Ordnung herzustellen oder frische Truppen von rückwärts heranzuziehen, ehe er zur Verfolgung schreiten kann, für den Abziehenden ein entscheidender Gewinn ist. Die Placirung der Reserven in einer für diesen Fall vorher bestimmten rückwärtigen Stellung, die wo möglich den nachrückenden Gegner flankirt und unter deren Schutz die in das Gefecht verwickelten Truppen allmählich abziehen, so wie Deckung des weiteren Rückzugs durch die Reiterei sind die Dämme, an denen sich bei ruhiger Contenance der Truppen stets die Woge der Verfolgung bricht.

Mustergültig ist das Abbrechen der Schlacht von Bautzen durch die Verbündeten, den 21. Mai 1813, nach dem Verluste der Kreckwitzer Höhen, wobei 40 Escadrons unter Uwaroff den ohne jeden Verlust fortgesetzten Rückzug deckten. — Napoleon dagegen bei Waterloo, statt nach dem Erscheinen der Preußen in seiner rechten Flanke die Schlacht abzubrechen, wie er vollständig in der Hand hatte, setzte wie ein bankerotter Spieler Alles auf die letzte Karte — die Reserven unter Marschall Ney — und verlor Schlacht, Reich und Freiheit.

**A=B=C=Bücher** sind die ersten den Kindern in die Hände gegebenen Bücher, welche gewöhnlich mit lockenden und belehrenden Bildern, in früherer Zeit mit Heiligenbildern, geschmückt sind und welche, nach dem Vorgange des von Luther um 1530 herausgegebenen, das kleine und große deutsche und lateinische Alphabet, die Ziffern, alle zweilautigen Silben, die zehn Gebote ohne Erklärung, den Glauben, die nothwendigsten

täglichen Gebete und eine Anzahl Reime für den Zweck des Lesenlernens enthalten. Mehr nämlich brauchte es sonst nicht, um den Kindern die Kunst des Lesens beizubringen, so lange man ihnen noch die Namen der Buchstaben mühsam einprägte, sie zwei- und dann mehrlautige Silben buchstabirend auswendig lernen und endlich jene kleinen vorbuchstabirten und vorgelesenen Lesestücke so lange nachbuchstabiren und nachlesen ließ, bis sie ebenfalls vom Gedächtnisse für immer gefaßt waren. Die ganze Schwierigkeit bestand bloß in der treuen Ausdauer des Lehrers und in der Wahl zweckmäßiger Hülfsmittel für den Massenunterricht; die Methode selbst war aber durchaus naturgemäß, weil sie sich an das Gedächtniß als an die erste und wesentliche Seelenkraft der Kinder wandte und die für alles wirkliche Lernen, d. i. Aneignen, nöthige Abstraction der größeren oder geringeren Fähigkeit der Kinder selbst überließ. Aber schon früh strebte man, dem Gedächtnisse die Arbeit zu erleichtern. Der Dessauer Schuldirector Basedow ließ seinen A-B-C-Schützen (Schützen hießen anwachsende, umlaufende Knaben und Schüler, wahrscheinlich von „schützen = hüten", schwerlich von „schießen" = stehlen) oder A-B-C-Teufeln (nach einem alten Schulscherz benannt) die Buchstaben zum Frühstück backen und verzehren, ehe sie die gedruckten zu sehen bekamen; der Leipziger Freischul-Director Plato theilte seinen Knaben A-B-C-Karten, A-B-C-Würfel, seinen Mädchen A-B-C-Docken aus; der Lehrer Bienrod in Wernigerode fügte hinter dem Titelblatt mit einem großen Hahn zu jedem Buchstaben ein Bild mit Thieren oder Geräthen bei und setzte dazu die allbekannten Reime (wie: der Affe gar possirlich ist, zumal wenn er vom Apfel frißt; ein toller Wolf in Polen fraß den Tischler sammt dem Winkelmaß; der Dachs im Loche beißt den Hund: Soldaten macht der Degen kund). Johann Ballhorn malte unter den Hahn ein Ei und wurde dadurch der Ahnherr aller Verschlimmbesserungen; Splittegart setzte das A-B-C in Musik und ließ es absingen; in dem (damals zum Nürnberger Gebiet gehörenden) Altorf erschien der „A-B-C-Buchstabir- und Lesetrichter, durch den man den Kindern das Lesen in einer Geschwindigkeit beibringen und gleichsam eintrichtern kann." Der Rationalismus des vorigen und dieses Jahrhunderts wirkte (nach dem freilich damals längst vergessenen Vorgange des zu der Partei Karlstadt's, des Wittenberger Bilderstürmers und Sacramentirers, gehörigen Valentin Ickelsamer) auch auf den Lese-Unterricht. Alles sollte begriffen, alles mit Bewußtsein gethan, nichts mehr auf Autorität hin, auf Treue und Glauben angenommen, nichts mehr gedächtnißmäßig eingeprägt und geübt werden. Daß ein Wort mit den drei Buchstaben d, a und s das heiße, wollte man nicht mehr lehren, sondern gleichsam wie wenn die Buchstabenschrift von den Kindern noch einmal erfunden werden müßte, oder als ob sie alle taubstumm wären, aus den Lauten der drei Buchstaben finden, begreifen und, wie man fälschlich meinte, für alle Fälle wissen und behalten lassen, wollte zugleich die Physiologie der Sprachorgane erklären und die Mundstellungen für jeden Laut zeigen und nachmachen lassen. Dies führte (durch den Dessauer Lehrer Olivier und durch den Pfarrer Stephani) auf die Lautirmethode, die unter mannichfaltigen Zusätzen, Veränderungen, Ausschmückungen ꝛc. noch heute die deutschen Elementarschulen beherrscht und die A-B-C-Bücher völlig daraus vertrieben hat. An die Stelle der A-B-C-Bücher sind Fibeln getreten mit langen Verzeichnissen von sinnbedeutenden und oft sinnlosen Silben und Wörtern und Sammlungen von Liedchen, Fabeln und Erzählungen, die selten werth sind auswendig gelernt, also dem Lesenlehren zu Grunde gelegt zu werden. Indessen, wenn die A-B-C-Bücher auch aus den Schulen verschwunden sind, von den Jahrmärkten bringen Väter und Mütter ihren Kleinen doch immer noch das Bienrod'sche Büchlein mit seinen ächten Kinderreimen oder eine von den Hunderten von Nachahmungen, wenngleich mit schlechteren Versen, mit nach Hause und vornehmere Eltern bescheren eines der neueren, nach dem Vorbilde des Orbis pictus, mit schöneren und reicheren Bildern versehenen A-B-C-Bücher.

**Abchasen**, von den Russen und Türken Abasa und von den Georgiern Abchaßi oder Apchaßi genannt, woraus die Europäer Abasen, Abasiner, Awjasen, Abjaseten, Abchasiner, Abchasier, Abadsen und Abasechen gemacht haben, bewohnen die Küsten des Schwarzen Meeres und den westlichen Theil des Kaukasus. Sie nennen sich selbst Apsua und gehören wahrscheinlich, wie alle Kaukasus-Völker, mit Ausnahme der Osseten, der großen Gruppe der Ugrotatarischen Völker an, eine Ansicht, deren Haupt-

vertreter Rask in seinem Werke „Ueber das Alter und die Echtheit der Zendsprache" ist, nachdem schon Klaproth auf diese Verwandtschaft, namentlich mit den Finnen und Samojeden, als einen bemerkenswerthen Umstand in der Geschichte ihrer Sprache aufmerksam gemacht hatte. Dagegen haben Bopp und Rasum eine Affinität des Abchasischen sowohl, wie der Sprachen einiger anderer kaukasischer Völker mit dem indogermanischen Sprachstamm nachgewiesen, was Pott und Koch, Letzterer freilich ein incompetenter Gewährsmann, nicht anerkennen wollen. Wie dem nun sein mag, so läßt wenigstens die abchasische Sprache auf ursprüngliche Verwandtschaft mit der von den Küstenvölkern des Schwarzen Meeres in verschiedenen Dialekten geredeten Sprache der Tscherkessen oder Adige, wie sich dieses Volk selbst nennt, schließen. Das Gebiet der Abchasen wird durch die große Kette des Kaukasus in zwei Hälften gesondert und begreift in der südlichen Hälfte zwischen der Mdsymtha und dem Ingur: das Land der Samursachan zwischen dem Ingur und der Galidsa; das eigentliche Abchasien, zwischen der Galidsa und dem Bsyb; das Land der Dshghethi, zwischen dem Bsyb und der Ssotscha, und das der Sasdenj, an den Quellen des Bsyb und der Mdsymtha; in der nördlichen Hälfte: das Land der Baßchaghi und der geflüchteten Kabarder, zwischen dem großen und kleinen Selentshuk; das der Abadsa, zwischen dem Urup und dem großen Selentshuk: das der Baschilbéy, an den Quellen des großen Selentshuk und des Urup; das der Wysylbéy, der Tamm und der Schagiréy, an den Quellen der großen und kleinen Laba; das der Bagh, an den Quellen des Chods, und endlich das der Barakai, an den Quellen des Gups. Im Allgemeinen sind die Abchasen das allerroheste Volk des Kaukasus, sie haben weder den ritterlichen Sinn der Tscherkessen, noch die Biederkeit der Georgier, noch den Gewerbfleiß der Lesghier, noch den poetischen Hang der benachbarten Mingrelier und Imeretier — kurz keine der hervorstechenden Eigenschaften, wodurch die übrigen Gebirgsvölker sich mehr oder weniger von einander auszeichnen. Wie in ihren gesellschaftlichen Zuständen, so auch in Physiognomie und Körperbau unterscheiden sich die Abchasen wesentlich von ihren tscherkessischen Nachbarvölkern. Bei dunkler Farbe und unregelmäßiger Gesichtsbildung hat ihr Gesicht einen bei Weitem roheren Ausdruck; ihr Körper ist hager, gewöhnlich von mittlerer Größe, dennoch aber kraftvoll und gut gebaut, ihre Haare sind schwarz, doch findet man auch nicht selten blonde Individuen unter ihnen. Mit der äußersten Unwissenheit verbinden sie einen grausamen, arglistigen und rachsüchtigen Charakter, der sich sowohl in den Kämpfen gegen die russischen Truppen, in ihren häufigen Seeräubereien, so wie in der ewigen Blutfeindschaft gegen die benachbarten Stämme kund thut. Ohne Gesetz und ohne Furcht vor ihren Fürsten vertrauen sie nur auf ihre Waffen, die sie nie ablegen; übrigens sind sie gleich allen Bergvölkern gastfrei und abergläubisch. Ihre aus Reisig zusammengeflochtenen und mit Lehm überkleideten Wohnungen liegen in geringer Entfernung von einander und sind von einem Gehege aus Reisig oder Dornhecken umgeben, der Hof besteht aus einer freien Fläche, wo man absichtlich einige Bäume stehen ließ, unter denen die Familie im Sommer ihre Mahlzeiten hält. Die Abchasen treiben nicht unbedeutenden Ackerbau, bearbeiten indeß nur so viel Feld, als nöthig ist, sie das Jahr hindurch zu nähren; die zu bebauenden Strecken wählt Jeder nach Gefallen, denn eine gesetzliche Abtheilung der Ländereien findet nicht statt und bis jetzt hat sich darüber kein Streit erhoben. Mais und Kukurus (eine Art Hirse) sind die wichtigsten und fast einzigen Getreidearten, welche man baut, Weizen sehr wenig und Gerste fast gar nicht. Die Viehzucht ist bedeutend, ihr Hornvieh ist kräftig, aber klein, hat sehr stark hervortretende Augen, aber ein schmackhaftes und fettes Fleisch; die Schafe sind von vorzüglicher Güte; die Ziegen die besten im westlichen Theile des kaukasischen Landes und ihr großer und schöner Pferdeschlag ist berühmt. Trotzdem sich die Existenz des Abchasen auf Viehzucht stützt, legt er doch niemals Wiesen an, und obwohl häufig ein strenger Winter eintritt, so denkt er doch nicht daran, Vorräthe von Heu einzusammeln, weshalb nicht selten Viehfall vorkommt. Die Weiden sind Gemeingut; im April zeigt sich das Gras und steht bis in den Spätherbst in Fülle und vorzüglicher Güte da. Weinbau betreiben die Abchasen in großer Ausdehnung und gewinnen aus den nicht sehr großen, aber ungemein zarten Trauben der allenthalben an den niederen Abhängen der Berge und in den Ebenen üppig wachsenden Reben einen starken

Wein in bedeutender Menge, aus welchem die Armenier einen angenehmen Branntwein zu destilliren wissen. Auch Bienenzucht wird in ziemlicher Ausdehnung betrieben, ihr Honig ist jedoch von dem gewöhnlichen verschieden: er ist das Erzeugniß wilder Bienen, welche in den Felsenspalten hausen, Wachs und Honig bilden beinahe Eine krystallisirte Masse von angenehmem Geschmack und Geruch. Es ist kein Zweifel, daß in den von den Abchasen bewohnten Gebieten sich Metalle jeder Art und namentlich Eisen findet, aber das rohe Volk versteht nicht sie aufzusuchen; schon vor alter Zeit hat man eine Bleiader in dem Quellland des Flusses Gumista aufgefunden und bearbeitet sie immer noch: hat man einen Stein losgebrochen, so braucht man ihn nur Einmal zu schmelzen und gewinnt ein Blei von vorzüglicher Güte. Auf gleiche Weise wird das Blei vom Berge Ieswiust, dem Dorfe Akakua gegenüber, gewonnen. Die Erzgruben gehören Niemand besonders, sondern Jeder bricht heraus, so viel er bedarf, ein Unwesen, dem Rußland hinfüro steuern muß. Die Producte des Gewerbfleißes sind sehr unbedeutend: außer, daß man an mehreren Orten des Landes Gewehre, Säbel und Dolche verfertigt aus dem Eisen, welches man von den Türken erhält, giebt es Handwerker, welche Silber und Gold zu einem schwarzen Email künstlich zu verarbeiten wissen. Für den Hausgebrauch bereitet man in jedem Hause ein dickes Tuch von grauer oder gelber Farbe, eben so Filzmäntel und dünne Zeuge aus Baumwolle, welche man aus der Türkei erhält. Der Haupthandel wird mit den türkischen Städten Batum und Trapezunt getrieben und besteht in Eisen, Salz, Waffen jeder Art, seidenen und baumwollenen Stoffen, Saffian von verschiedenen Farben und besonders Pulver. Dagegen geben sie Mais, Schiffbauholz aus ihren reich mit Eichen, Ahornbäumen, Buchen und Platanen bestandenen Wäldern und Palmenholz, d. i. Buchsbaumholz, ferner Honig, Wachs und früher Sclaven, d. h. weggefangene Russen und Mingrelier. Letzterem Handel ist gesteuert, wie in der Neuzeit durch die russische Regierung die Realisirung des höchsten Wunsches der abchasischen jungen Mädchen in ein türkisches Harem zu kommen, zu einer Unmöglichkeit geworden ist. Die Abchasen haben keine eigenen Münzen: die bei ihnen umlaufenden Gold- und Silbermünzen sind russische oder türkische; eben so verhält es sich mit den Maßen und Gewichten. Das Volk der Abchasen besteht aus drei Ständen: 1) Bauern, zu denen auch die Sclaven oder Kriegsgefangenen gerechnet werden; 2) Edelleute und 3) Fürsten, große Grundbesitzer und Häuptlinge. Außer diesen drei Ständen giebt es noch einen vierten, Tschinanscha genannt, welcher die Leibwache des regierenden Fürsten bildet, und, obwohl aus dem Bauernstande entsprossen, dennoch Adelsrechte genießt. — So uncultivirt, wie die Abchasen sind, die seit Jahrhunderten in ihrem rohen Zustande vegetiren, ohne je einen wesentlichen Fortschritt zum Besseren zu machen, so können sie auch keine Geschichte haben, wenn man anders nicht die Verheerungszüge fremder Völker, deren Zeugen sie waren, oder die Aufzählung einer Reihe blutiger Kämpfe, an welche sich keine andere Idee als die des Raubes und Mordes knüpft, Geschichte nennen will. Lange und zu wiederholten Malen stand Abchasien unter der Botmäßigkeit fremder Eroberer. Die beiden Völker, welche sich am längsten in der Herrschaft des Landes behaupteten, waren die Georgier und die Türken. Schon unter Justinian wurde durch griechische Missionare das Christenthum in Abchasien eingeführt, doch war es hier wie ein edles Reis auf den wilden Baum des alten Aberglaubens gepfropft, das wieder verdorrte und abfiel, ehe denn es Früchte getragen. Unter der Königin Thamar, welche Abchasien ihrem Reiche einverleibt hatte, wurden die Abchasen auf's Neue zum Christenthum bekehrt. Heutzutage findet man keine anderen Spuren mehr davon, als die Ruinen der zum Theil prachtvollen Kirchen und Klöster, wo das Evangelium einst verkündigt wurde. So lange die Herrschaft der Georgier dauerte, waren die Abchasen dem Namen nach Christen; unter der Herrschaft der Türken wurden sie Muhamedaner und sicherlich wären sie eben so gute Juden geworden, als sie Christen und Muhamedaner waren, hätten die Kinder Israel einmal das Land erobert. Heimlich blieben jedoch die Abchasen immer ihren alten Sitten und der Verehrung ihrer alten Götzen treu, obgleich es nicht ausbleiben konnte, daß sich Manches aus dem Christenthum und dem Islam mit ihrem Cultus vermischte. So feiern sie mehrere Festtage, essen Schweinefleisch und halten das Kreuz heilig nach der Weise der Christen; auf der andern Seite beobachten sie Fasten und

Waschungen auf das Strengste und dulden Vielweiberei nach der Weise der Moslems. Die alten Kirchen und Klöster, obgleich sie unbenutzt dastehen, gelten dem Volke für heilig. Auf ihren Altären legten die Abchasen früher und legen sie wahrscheinlich jetzt noch nach Rückkunft eines glücklich beendigten Streifzuges einen Theil der Beute als Opfer nieder. Wie Mesitscha, der Gott der Wälder, einer ihrer vornehmsten Götter war, so haben sie noch heute eine große Verehrung vor alten Bäumen und besonders vor Eichen. Jeder Stamm besitzt eine solche auserkorene Eiche, welche bei feierlichen Verhandlungen gleichsam als Zeuge angerufen wird. Vor jeder gemeinsam wichtigen Unternehmung, und besonders vor einem Feldzuge, versammeln sie sich um die ehrwürdigsten Eichen des Waldes, schmücken die Aeste mit Waffen und bunten Tüchern, berühren den Stamm mit ihren Schwertern und sprechen dabei ein auf ihr Vorhaben bezügliches Gelübde aus. In den der Küste näher wohnenden Stämmen, wo sich der Einfluß des Islam schon mehr geltend gemacht hatte, sind die alten heidnischen Gebräuche fast ganz verschwunden, während sie im Innern der Hochgebirge noch in ihrer ursprünglichen Eigenthümlichkeit fortbestehen. — Die Abchasen standen früher, wie die georgische Chronik erzählt, unter Königen, welche fast fortwährend mit den benachbarten Völkern im Kriege begriffen waren; später, als das Land selbst zu wiederholten Malen die Beute fremder Herrscher wurde, löste sich das Königthum auf und das Volk lebte Jahrhunderte lang unter ähnlichen Verhältnissen, wie wir sie heute noch bei den Tscherkessen finden. Die jetzige Dynastie wurde von einem georgischen Fürsten aus der Familie der Scherwaschidse gegründet, der sich gleich seinen Nachfolgern in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gewissermaßen als türkischer Unterthan betrachtete. Im Jahre 1806 oder 1807 gewährte der Fürst Kelem Bei dem durch Freundschaft und Verwandtschaft mit ihm verbundenen, aber von der Pforte abgesetzten Teher Pascha von Trapezunt einen Zufluchtsort; der Sultan verlangte seine Auslieferung, aber Kelem Bei schützte die Unmöglichkeit vor, das Recht der Gastfreundschaft zu verletzen, beschränkte sich darauf, ihn aus seinem Gebiete zu entfernen und verschaffte ihm die Mittel nach Rußland zu gehen. Die Pforte, außer Stande, den Ungehorsamen zu strafen, wiegelte seinen eigenen Sohn Aslan Bei gegen ihn auf, indem sie ihm für den Kopf seines Vaters die Belehnung mit Abchasien und noch andere Ehren versprach. Die Begierde nach Unabhängigkeit und eigener Herrschaft machte Aslan Bei zum Vatermörder, am 2. Mai 1808; da er jedoch im Volke keinen hinreichenden Anhang hatte und die Festung Sokum-Kaleh, wo er sich nach begangenem Verbrechen einschloß, von den Russen angegriffen und bald erobert wurde, so floh er zu den Tscherkessen. Von dieser Zeit an datirt die Oberherrschaft Rußlands über Abchasien, dessen jetziger Fürst Michael Rußland seine Bildung, so wie die Anerkennung seiner Herrschaft Seitens aller Abchasen nach Niederwerfung eines abermaligen Aufstandes im Jahre 1824 zu danken hat, obgleich seine Herrschaft über das Volk, namentlich über diejenigen, welche sich zum muhamedanischen Glauben bekennen und die zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung ausmachen, sehr beschränkt ist.

**Abdecker** (Schinder, Caviller, Feld- oder Wasenmeister, Freiknecht) sind die Knechte des Scharfrichters. Während diesem die Vollziehung der nicht entehrenden Todesstrafe der Enthauptung und bei den übrigen die Beaufsichtigung der Vollstreckung obliegt, haben jene die entehrenden Todesstrafen des Hängens und Räderns, in ältern Zeiten auch des Säckens, Folterns, Stäupens, der Executionen im Bildniß, des Widerrufs in eines Andern Namen, des Verbrennens der zum Feuer verurtheilten Schriften, des Zerbrechens der Wappen u. dergl. zu verrichten. Doch sind in manchen Ländern hierzu auch besondere Henker angestellt, während hinwiederum in andern, z. B. in England und Spanien, zu den Hinrichtungen Tagelöhner gemiethet werden. Auch in Frankreich, — wo übrigens in neuerer Zeit für alle Todesstrafen die Guillotine angewendet wird, — ist die Berechtigung des Henkers nicht so umfassend, als in Deutschland, indem hier die Scharfrichter in der Regel für alle in einem gewissen Bezirk vorkommenden Enthauptungen angestellt sind. Außerdem hat der Abdecker das gefallene Vieh wegzuschaffen, zu häuten oder abzuledern und zu verscharren. Gewöhnlich erhält er als Lohn dafür die Flechsen (zum Leimsieden), während das Fell, die Haare, Hörner und das Fett der Cadaver dem Scharfrichter zufallen. Nach deutschem Recht waren die Abdecker

ehrlos, oder mindestens doch anrüchig. Ein bekanntes altdeutsches Rechtssprüchwort lautet: „Bader, Schäfer, Schinder sind Geschwisterkinder.“ Ihre Kinder aber, wenn sie nicht des Vaters Gewerbe ergriffen, blieben gewöhnlich im vollen Besitz der bürgerlichen Ehre. In neueren Zeiten ist das Vorurtheil gegen die Abdecker von der Gesetzgebung reprobirt; man hat sogar in Preußen ihnen die Waffenehre verliehen, und, wo ihnen das Einfangen der Hunde übertragen ist, selbst versucht, den Charakter und die Privilegien der Polizeibeamten für sie in Anspruch zu nehmen.

**Abdeckerei** (Scharfrichterei, Cavillerei, carnificina) ist die Wohnung des Scharfrichters, auf welcher in der Regel das Amt und die Gerechtigkeit ruht, so daß gewöhnlich Scharfrichter nur werden kann, wer ein solches Grundstück erwirbt. Häufig bilden auch die Scharfrichter noch eine besondere Zunft und wo dies der Fall, da gehen die Scharfrichtereien nur auf Kinder von Scharfrichtern oder solche über, welche als Freiknechte gedient haben. Den Scharfrichtereien klebt zumeist auch die Abdeckerei-Gerechtigkeit an, deren rechtlicher Ursprung sehr verschieden ist. Theils gründet sich dieselbe in einem Lehns-, Erbzins-, Erbpachts-Verhältniß, — seltener in Zeitpacht, — wobei die Lehnseigenschaft oft verdunkelt, die Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften oft außer Acht gelassen ist; theils auf persönlicher Gewerbe-Concession auf Grund guts- und gerichtsobrigkeitlicher Rechte; theils in Verjährung und eigenthümlichem, durch Kauf erworbenem Besitz; theils in bloß stillschweigender Duldung Seitens des Staats. Häufig auch war das Eigenthum der Abdeckereien mit den Rittergütern verbunden oder den Communen zugehörig. In den älteren preußisch-brandenburgischen Provinzen sind die mit den Abdeckereien verbundenen Scharfrichtereien in der Regel als Aemter und Gerechtigkeiten betrachtet und vom Landesherrn in der Form von Lehen verliehen. Auch hat der Staat seit 1720 die Ansetzung der Scharfrichter als ein ihm zustehendes Recht vindicirt, in Folge dessen sie — namentlich in der Mark Brandenburg — der Jurisdiction einer besondern Scharfrichter-Commission (des Ober- und Hof-Jägermeisters und Hausvogts), später der Justizbehörden unterworfen wurden. Seit 1843 sind aber die Regierungen selbstständig mit Bearbeitung der Scharfrichterei- und Abdeckerei-Angelegenheiten beauftragt.

Ebenso verschieden wie ihre Entstehung ist auch der Umfang der Abdeckerei-Gerechtigkeit. Oft besteht sie nur in einem Zwangs- und Bannrecht, d. i. der Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern; oft auch in einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung, d. i. dem Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken. Da, wo die Abdeckerei-Gerechtigkeit als ein Realrecht auf einem Grundstück ruht, äußert sie ihre Wirksamkeit in der Regel nach beiden Richtungen. Nicht selten unterliegen dem Zwangs- und Bannrecht nicht alle Viehgattungen; insbesondere hat der Abdecker gemeinhin kein Recht auf die in den Schäfereien gefallenen Schafe, in Oesterreich auch nicht auf die gefallenen oder erstochenen Militärpferde, indem hier jeder Soldat sein gefallenes oder unbrauchbar gewordenes Pferd selbst abdecken muß und der Erlös für die Haut der Militärkasse zufließt. Auch ist oft zweifelhaft, ob dem Zwangs- und Bannrecht nur das verendete oder auch das kranke und zum landwirthschaftlichen Gebrauch untüchtig gewordene Vieh unterworfen ist; ob den Viehbesitzern freisteht, ihr Vieh selbst oder durch ihre Leute abzuledern, oder ob sie verpflichtet sind, das gefallene Vieh anzusagen und den Abdeckern zu überlassen. Was dieser dem Eigenthümer als Vergütigung dafür zu gewähren oder davon zurückzugeben hat, ist nach Ort und Gewohnheit sehr verschieden. In Betreff der durch ein Privilegium verliehenen Abdeckerei-Gerechtigkeit ist im Jahre 1853 festgestellt, daß sie dem Berechtigten a. die Befugniß gebe, in dem ihm angewiesenen Bezirk jeden Anderen vom Abdecken des Viehes (dem Gewerbsbetriebe) auszuschließen; b. auch gegen die einzelnen Viehbesitzer und Bewohner seines Bezirks ein Zwangsrecht begründe; ferner c. ein solches Abdeckerei-Privilegium nicht durch den Art. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 betroffen und aufgehoben sei. Nicht nur diese Unsicherheit und Verdunkelung in dem Rechtszustande der Berechtigten und Verpflichteten, sondern auch die unläugbare Thatsache, daß das frühere Vorurtheil gegen die Verrichtungen des Abdeckers beinahe ganz geschwunden ist, und das

Digitized by Google

Interesse für die Landwirthschaft haben den Wunsch rege gemacht, eine Ablösung der Abdeckerei-Gerechtigkeit anzubahnen. Man machte geltend, daß durch Einführung der Roßschlächtereien und sonstige eigene Verwerthung der Thiercadaver Seitens der Betheiligten den Abdeckern mehr und mehr die Stoffe ihres Gewerbes entzogen werden; anderer Seits, daß sowohl dem größeren Grundbesitzer und bäuerlichen Wirthe, wie den sogenannten kleinen Leuten durch Befreiung von dem Zwangs- und Bannrecht der Abdecker das einzige Mittel zum theilweisen Ersatz ihres Schadens und die Möglichkeit gewährt werde, ihr Eigenthum von lästigen Fesseln zu befreien und den Zeitverhältnissen angemessen zu verwerthen. Man ist daher in Preußen schon seit 1829 mit Erlaß eines desfallsigen Gesetzes beschäftigt, dessen Erscheinen bis dahin nur noch durch das Bedenken aufgehalten war, einer Seits, ob das Bedürfniß des Gesetzes für den ganzen Umfang der Monarchie anzuerkennen, anderer Seits, ob die Ablösung unter Mitwirkung der Staatskasse — analog den Grundsätzen der Allgem. Gewerbe-Ordn. vom 17. Jan. 1845 — herbeizuführen und als gesetzlich allgemein anerkannte Nothwendigkeit auszusprechen, oder — analog den Grundsätzen des Ablösungs-Gesetzes vom 2. und 11. März 1850 — von dem Antrage der pflichtigen Viehbesitzer abhängig zu machen und durch eine von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringende Entschädigung auszuführen sei. In dem inmittelst zur Annahme gelangten Gesetze vom 15. Januar 1858 hat man sich für die letztere Alternative entschieden. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

I. Die Aufhebung oder Ablösbarkeit der mit den Abdeckereien verbundenen Zwangs- und Bannrechte. Letztere fallen in Folge der Publication der Gesetzes-Vorlage sofort ohne Entschädigung weg, wenn sie dem Fiscus oder einer Kämmerei oder Gemeinde zustehen. Oder aber die in Rede stehenden Zwangs- und Bannrechte sind, wenn sie anderen Berechtigten, als den oben erwähnten moralischen Personen zustehen, gegen Entschädigung ablösbar, jedoch nur in Folge einer Provocation der Bannpflichtigen nach Analogie des § 5 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. — II. Fallen in Folge der Publication des Gesetzes sofort weg: a. die Berechtigung, Concessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen; b. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet werden, und c. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen. — Auch diese Berechtigungen fallen wiederum ohne Entschädigung weg, wenn sie dem Fiscus oder einer Kämmerei oder Gemeinde zustehen; wenn sie aber anderen Berechtigten zustehen, so wird dafür eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. — Die von den Abdeckerei-Besitzern zu zahlenden Abgaben, welche als „Grund-Abgaben" anzusehen sind, bleiben bestehen, sind jedoch nach denselben Regeln wie alle übrigen Grund-Abgaben ablöslich. — III. Nicht alterirt werden die ausschließlichen Abdeckerei-Berechtigungen, wenn sie nicht mit Zwangs- und Bannrechten verbunden sind, und die Real-Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker. In soweit nicht ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen entgegenstehen, sollen die Regierungen befugt sein, Abdeckerei-Bezirke einzuführen; hingegen soll den Inhabern einer bloßen Real-Berechtigung kein Widerspruchsrecht zustehen, und soll ihnen nur gestattet sein, innerhalb der Grenzen des Bezirks, auf welche die Berechtigung sich bezieht, auch ferner ihr Gewerbe auszuüben. (S. im Uebrigen **Scharfrichterei**.)

**Abd-el-Kader** (Sidi El Hadschi Abd-el-Kader Ben Mahiddin). Hätte der Marschall Graf Bourmont nicht Algier erobert und die Herrschaft des Dey's vernichtet, so würde Sidi Mahiddin's Sohn wahrscheinlich ein berühmter muhamedanischer Geistlicher gewesen, vielleicht ein Heiliger geworden sein, denn er stammt aus einem Priestergeschlecht, das niemals die zwiefache Legitimität der türkischen Herrschaft in Nordafrika, die vom weltlichen, wie vom geistlichen Oberhaupt des Muhamedanismus ausging, bestritten haben würde, obwohl diese Herrschaft schwer genug auf den eingebornen Stämmen lastete. Abd-el-Kader wurde 1807 in der Ghetna von Mascara geboren, dort erhielt er seine Erziehung in der Bildungsanstalt für muhamedanische Priester, die dort unter der Leitung seines Vaters Sidi Mahiddin bestand. Die Leitung dieses Seminars scheint erblich in Abd-el-Kader's Familie gewesen zu sein. Schon im achten Lebensjahre begann Abd-el-Kader seine Laufbahn, indem er seine erste Pilger-

fahrt nach Mekka und Medina that; seitdem führte er den Ehrennamen el Hadschi, der Pilger. Sobald die in den Augen der Araber legitime Herrschaft der Türken gefallen war, erhoben sich die Stämme zum Kampf gegen die Ungläubigen. Abd-el-Kader's Vater predigte den heiligen Krieg und war auch zu Anfang der Führer in demselben; als er aber fühlte, daß er dem Oberbefehl nicht gewachsen, lenkte er die Aufmerksamkeit der Araber auf seinen Sohn, dem einst ein Derwisch zu Mekka die Sultanswürde prophezeit hatte. Abd-el-Kader, von dem man sagen kann, daß er die guten Eigenschaften seiner Stammesgenossen im höchsten Grade, die schlimmen aber nur in geringem Maße in sich vereinigt, dessen Sittenreinheit namentlich sehr gerühmt wird, begann nun jenen wunderbaren Krieg gegen die Franzosen, der ihm weit in der ganzen Welt einen Namen gemacht hat. Nach vierjährigem Kampfe schloß Abd-el-Kader seinen ersten Frieden mit Frankreich, am 26. Februar 1834, der ihm als Emir die souveraine Herrschaft über Mascara zugestand. Der religiöse Fanatismus, der den jugendlichen Emir beseelte, den er den Arabern mitzutheilen verstand, hatte Großes gewirkt und der Erfolg gab ihm das höchste Ansehen unter den muhamedanischen Bevölkerungen. Mit großer Klugheit, ungehindert von den Franzosen, gründete Abd-el-Kader seine Macht fester und fester, unterwarf nach und nach alle um Mascara wohnenden Stämme, zuletzt selbst den mächtigen Bei der Duairs und Zwelas, und gewann die Geschlagenen und Unterworfenen danach durch Nachsicht und Milde. Am höchsten stieg das Ansehen des Emirs, als er den Scheich Mussa-el-Darkui, der als ein Held des Glaubens aus der Wüste heranzog, mit Hülfe seiner Artillerie besiegte. Mussa-el-Darkui wollte erst den Emir züchtigen, weil er mit den Ungläubigen Frieden geschlossen, dann aber die Franzosen selbst vernichten. Nach der Niederlage, die ihm Abd-el-Kader beigebracht, verschwand er spurlos in der Wüste. Jetzt wurde Abd-el-Kader von allen Stämmen der Provinzen Oran und Titeri als Sultan anerkannt und die Prophezeiung des Derwischs in Mekka war erfüllt, auch tauchte nun die Sage auf, daß Abd-el-Kader aus dem Stamme Haschem, von dem Fatimitischen Kalifengeschlecht stamme und berufen sei, das Kalifat wieder aufzurichten. Das gab ihm einen neuen mächtigen Halt in den Gemüthern der Bevölkerung. Lange widerstand Abd-el-Kader damals dem Andringen seiner Glaubensgenossen, er hielt sie lange von einem neuen Kriege mit Frankreich zurück, bis die Franzosen selbst den Frieden brachen, beunruhigt durch die steigende Macht des Sultans. Abd-el-Kader siegte im Juni 1835 über General Trezel an der Makta, nöthigte Clauzel zu dem verlustvollen Rückzug nach Tlemsan, focht meist siegreich in mehreren Gefechten gegen Bugeaud und schloß endlich nach der Schlacht an der Tafna am 30. Mai 1837 den Frieden an der Tafna, in welchem ihn die Franzosen als Sultan von Mascara und Titeri anerkannten. Hauptmann v. Muralt, der Abd-el-Kader bei einer Zusammenkunft mit General Bugeaud in jener Zeit sah, sagt von ihm: „Abd-el-Kader ist von kleiner Figur und stark gebaut, seine Stirn ist sehr ausgebildet, sein Mund ziemlich groß, sein Auge sanft. Der Ausdruck seiner Züge verräth Frömmigkeit." Bei jener Unterredung sagte Bugeaud zu ihm: „Vielleicht haben wir nur einen Waffenstillstand geschlossen, aber Du allein gewinnst dabei. Fürchtest Du nicht meine Artillerie? Und wenn ich Deine Ernten zerstöre und verbrenne?" Abd-el-Kader erwiederte: „Die Sonne ist meine Artillerie, die Deine Heere vernichten wird. Verbrenne immerhin einen Theil unserer Ernten, wir werden anderswo Getreide finden." Der Emir machte einen solchen Eindruck auf Bugeaud, daß er nach der Unterredung zu seinen Offizieren sagte: „Quel homme fier! Mais je l'ai forcé de se lever." Das letztere bezog sich auf ein eigenthümliches Ereigniß, das für beide Männer sehr charakteristisch ist; Abd-el-Kader und Bugeaud lagen bei jener Unterredung an der Erde; als der französische General aufstand, blieb Abd-el-Kader gleichgültig liegen, Bugeaud wurde ungeduldig, er faßte den Arm des Emirs, hob ihn auf und stellte ihn auf die Füße. Abd-el-Kader lächelte dankbar und die achttausend gespenstischen Reiter ringsum brachen in einen wilden Zuruf aus, sie glaubten, der französische General leiste ihrem Sultan einen Sclavendienst, Bugeaud dagegen bildete sich ein, eine kleine Heldenthat verrichtet zu haben. 1838 erlangte Abd-el-Kader die Anerkennung eines Theils der Kabylenstämme und Louis Philipp empfing zu Paris einen Gesandten von ihm. Das war der Höhepunkt seiner Macht. Im folgenden Jahre schon zwang

ihn die Ungeduld seiner Unterthanen auf's Neue zum Kriege gegen Frankreich, er durfte nicht länger zögern, wenn er seinen Einfluß nicht gefährden wollte. Der vertragswidrige Zug des Herzogs von Orléans durch einen Theil seines Gebietes gab ihm Veranlassung, oder besser, einen Vorwand und nun fuhr er wie fressend Feuer mit seinen blitzschnellen Schaaren über das Land, vernichtet sanken die französischen Colonien dahin, er war Herr überall in Algerien, die Franzosen höchstens so weit, als ihre Kanonen reichten. Die ganze Colonie schien für Frankreich verloren, da fand Bugeaud drei Offiziere, die fähig waren, sein System auszuführen: Lamoricière, Cavaignac und Changarnier. Sie executirten jenes furchtbare Razziasystem, gegen das selbst die adlergleiche Kühnheit Abd-el-Kader's erliegen mußte. Raubend, sengend und brennend durchzogen die französischen Colonnen das Land, die Dörfer vernichtend, die Städte zerstörend, jedem größeren Schlage ausweichend. Vier Jahre lang trotzte die stählerne Beharrlichkeit des Emirs auch diesem System, aber er konnte sich bald nicht mehr verhohlen, daß es mit seiner Macht zu Ende ging. Seine Siege, die ihn mehrmals bis vor die Thore Algiers führten, nützten ihm nichts mehr, ein Stamm nach dem andern fiel von ihm ab, denn bei dem Schein der brennenden Dörfer erblich der Zauberglanz des Glücks, der Abd-el-Kader's Stirne umstrahlte, denn Allah ist, nach dem Glauben der Araber, nur mit dem Manne, der große Erfolge hat. Abd-el-Kader verlor seine eigene Macht, aber er war eben so rasch bereit, sie durch eine fremde zu ersetzen. Abd-el-Kader wendete sich im Jahre 1842 nach Marokko und versuchte, den Sultan von Marokko in den Kampf gegen Frankreich zu ziehen, aber der Plan mißlang, Sultan Muley Abdurrhaman verlor den Muth schon nach Bugeaud's Siege am Isly und wurde Abd-el-Kader's Feind. Man sagt, Abd-el-Kader habe ihn entthronen und sich zum Sultan machen wollen, gewiß hatte er im Lande eine große Partei für sich. Mit wechselndem Glück kämpfte Abd-el-Kader, zwischen die Franzosen und die Marokkaner eingeklemmt, bis zum December 1847. Am 23. December ergab er sich an den General Lamoricière unter der Bedingung, daß ihn die Franzosen nach Aegypten oder nach St. Jean d'Acre überfahren sollten. Die Franzosen mußten den Mann sehr fürchten, dem sie solche Bedingungen zugestanden. Am 24. übergab der Emir dem Herzoge von Aumale zu Nemours sein letztes Pferd als Zeichen seiner völligen Unterwerfung. Würdig und gefaßt zeigte er in der Gefangenschaft stets die Haltung eines in Gottes Willen ergebenen Muselmannes. Noch am selben Tage, 24. December 1847, wurde er auf dem „Asmodée" nach Frankreich eingeschifft; statt nach Aegypten oder Anatolien, wie man ihm versprochen, brachte man den Emir mit seiner Familie nach dem Fort von Lamalgue. Dort saß dieser furchtbarste Gegner der französischen Herrschaft in Afrika einige Jahre, während der Wirren der Revolution fast vergessen. Später wurde er nach Amboise gebracht und 1852 freigelassen, er hielt sich eine Zeit lang in Paris auf, ein Gegenstand der frivolen Neugierde der Pariser, dann löste der Bonaparte das Wort, das der Orléans dem Emir im Namen Frankreichs gegeben, er ließ ihn 1853 nach Kleinasien zu seinen Glaubensgenossen führen. Abd-el-Kader lebt seitdem zu Brussa, mit den ascetischen Uebungen seiner Religion beschäftigt.

**Abdera**, eine berühmte Stadt an der Thrazischen Küste in der Nähe der Mündung des Flusses Nestus, ursprünglich eine Gründung der Phöniker, die auch auf der nahen Insel Thasos ansäßig waren und in Iberien eine Stadt gleichen Namens besaßen. Nach den Perserkriegen war die Stadt blühend und mächtig und wurde vergeblich von den Thraziern angegriffen, kam unter die Gewalt Philipps und der verschiedenen späteren Gebieter dieser Küste, bis die Römer sie erst plünderten und dann befreiten und ihr den Namen einer freien Stadt noch unter den ersten Kaisern ließen. Noch im Mittelalter erscheint sie bei den Byzantinern. Ruinen der Stadt zeigt man bei Polystilo oder Platystomon. Abdera war die Vaterstadt ausgezeichneter Männer, der Philosophen Democritus, Protagoras, Anaxarchus, des Dichters Nicaenetus und des Geschichtschreibers Hecataeus. Trotzdem standen die Einwohner dieser Stadt im Alterthume in dem Rufe des Stumpfsinnes und geistiger Beschränktheit, so daß Abdera eines ähnlichen Renommé's wie unser Schildburg, Polkwitz, Krähwinkel u. s. w. sich erfreute. Wodurch Abdera dies verschuldet, möchte kaum zu ermitteln sein. In der Geschichte der Stadt bis auf die Herrschaft der Macedonier findet sich auch

nicht der entfernteste Grund jenes üblen Rufes, und die Schriftsteller der älteren Zeit scheinen noch keine Ahnung von einem solchen Sprüchworte gehabt zu haben. Niebuhr Vortr. über alte Länder und Völkerk. S. 235 sagt: „Abdera ist berühmt durch die Sage von der Albernheit seiner Bewohner, die bis zur höchsten Abgeschmacktheit in dem Wieland'schen Roman „Geschichte der Abderiten" ausgebildet worden ist. Ueber diese Mährchen hat man fast vergessen, daß Democritus, einer der größten Geister Griechenlands, hier geboren worden war." Vilmar Gesch. der d. Nationalliter. S. 532 nennt Wieland's Roman eins der besten, wenigstens genießbarsten seiner Werke.

**Abdication**, Abdankung, ist der übliche Ausdruck für den Verzicht eines Monarchen (eines Souverains oder eines Landesherrn im Sinne der vormaligen deutschen Reichs-Verfassung) auf seine Herrschaft. Beispielsweise mag hier nur an die Abdankung des Kaisers Karl V. (1556), der Königin Christine von Schweden (1654), des Königs Philipp V. von Spanien (1724), Karl's X. von Frankreich (1830), Wilhelm's I. der Niederlande (1840) und aus neuester Zeit an den in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 erfolgten Rücktritt des Franzosen-Königs Ludwig Philipp, des Kaisers Ferdinand von Oesterreich, der Könige Ludwig von Bayern und Karl Albert von Sardinien erinnert werden. Ein solcher Verzicht, mag der Entschluß dazu ohne äußere Veranlassung gefaßt oder durch Staatsrücksichten herbeigeführt sein, ist rechtsbeständig und unwiderruflich. Der Thron wird dadurch erledigt, so daß in der Erbmonarchie der nach der bestehenden Successions-Ordnung zunächst berufene Thronfolger, oder wenn dieser, wie Großfürst Constantin beim Tode des Kaisers Alexander I. von Rußland (1825), der Herzog von Angoulême (1830) und Erzherzog Franz Karl von Oesterreich im Jahre 1848, die Krone ablehnt, der zweitnächste Successor sofort zur Regierung gelangt. Die Abdication zu Gunsten eines Anderen ist unstatthaft, in sofern die Thronfolge von dem Willen des jeweiligen Inhabers unabhängig ist. Der Abdicirende behält zwar aus Courtoisie die mit der Herrscherwürde verbundenen Ehrenrechte, dagegen entäußert er sich aller wirklichen Rechte der Souverainetät und Majestät gänzlich und für immer; jedoch kann ein ausdrücklicher Vorbehalt des Wiederantritts der Regierung für einen späteren Erledigungsfall nicht als unstatthaft angesehen werden; auch ist kein Grund vorhanden, die erst nach der Abdication gebornen legitimen und ebenbürtigen Nachkommen des abgetretenen Regenten von der Thronfolge auszuschließen.

**Abdruck.** Man bezeichnet mit diesem Worte verschiedene Begriffe. Zunächst bedeutet Abdruck die Vervielfältigung eines Schrift- oder Bildwerks durch mechanische Mittel. Als Mittel können Lettern, Holzstöcke, Platten, Steine dienen, je nachdem eine Druckschrift, ein Holzschnitt, ein Kupferstich oder eine Lithographie Gegenstand der Vervielfältigung ist. Das Verfahren des Abdrucks selbst ist dieses, daß die, sei es nun erhaben oder vertieft gestellten, geschnittenen oder gestochenen Formen, nachdem sie mit einer Farbe überzogen sind, auf einen anderen bestimmten Stoff, z. B. Papier, durch einen Druck oder eine Presse übertragen werden. — Sehr gebräuchlich ist in dieser Beziehung die Bezeichnung Abdruck beim Buchdruck für die Vervielfältigung eines Druckwerks in neuen Auflagen. — Wichtig ist die Unterscheidung der verschiedenen Abdrücke bei Kupferstichen, indem sich der Werth der letzteren danach verschieden bestimmt. Die ersten und kostbarsten Abdrücke eines Kupferstichs erscheinen ohne irgend welche Unterschrift: sog. épreuves d'artiste. Dann folgen die zweiten, mit dem Namen des Künstlers, aber noch ohne jede Unterschrift versehenen sog. Abdrücke avant la lettre. Ihnen kommen zunächst die Abdrücke mit bloß eingerissener Unterschrift, avec lettre grise; oder: Abdrücke avant la lettre linie. Die letzte Klasse bilden die am wenigsten kostbaren, die gewöhnlichen, in den offenen Handel kommenden und mit voller Unterschrift ausgestatteten Abdrücke. — In einem etwas anderen Sinne versteht man unter Abdruck: die Nachahmung irgend eines Körpers durch Abformen desselben in weicher Masse, die sodann erhärtet wird, um als Muster für den abzubildenden Körper dienen zu können. Man macht Abdrücke in Wachs, Thon, Gyps, Metall ꝛc. — Solche Abdrücke werden oft zum Zweck der Verübung eines Verbrechens angefertigt, so z. B. Abdrücke von Schlüsseln, Stempeln ꝛc. So wenig dies im Allgemeinen von der Gesetzgebung verhindert werden kann, so nothwendig ist es, daß wenigstens alle Abdrücke von Stempeln, Siegeln ꝛc., die nur bestimmten

öffentlichen Behörden zur ausschließlichen Verfertigung bestimmter, öffentlichen Glauben beanspruchender Documente ꝛc. dienen, verboten werden. Es würde sonst das Gemeinwesen und die öffentliche Ordnung im Staate bedeutend gefährdet sein. — In diesem Sinne bestimmt für das Königreich Preußen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, daß Jeder mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft werden solle, welcher ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten oder anderen Formen, die zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld,[1]) von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt. Die betreffenden Stempel, Siegel ꝛc., oder Abdrücke sollen confiscirt werden.[2]) — Endlich bezeichnet Abdruck in der Geologie die auf der Oberfläche von Mineralien oder von sonstigen Pertinentien des Erdbodens durch den Druck von Fels- oder Erdschichten entstandenen Abbildungen organischer Wesen. Beispiele sind die oft sich findenden Ichtyolithen, Dendriten u. dergl. m.

**Abdul Medschid,** Sultan der Türkei, („Sa Majesté l'Empereur des Ottomans" und „Sa Majesté Impériale le Sultan" in der diplom. Sprache), geboren 20. April 1823, folgte am 1. Juli 1839, sechszehn Jahr alt, seinem Vater, dem Padischah Mahmud II., in der Regierung. Das weite Reich, das die reichsten Küsten dreier Welttheile umspannte, befand sich in der bedenklichsten Lage. Mit vieler Kühnheit und einer barbarischen Energie hatte Mahmud II. durch die Niedermetzelung der Janitscharen eine Politik der Reformen festgestellt, welche in seinem Volke viel und mächtige Feinde fand. Ein fast unabhängiger Vasall, Mehemed Ali, Vicekönig von Aegypten, zog von diesem innern Gegensatz geschickt Nutzen und verfolgte, durch Erfolge ermuntert, immer kühner den Plan eines neuen alttürkischen Reiches, dessen Schwerpunkt südwärts von Konstantinopel und wieder in Asien liegen sollte. Syrien war bereits seine Beute, und in Frankreich fand er eine wichtige Stütze. Zwar hatte Mahmud, unter Beistimmung Rußlands und Englands, einen Aufstand der Kurden (1837) benutzt, um den Versuch zu einer Wiedereroberung Syriens zu machen, aber sein Feldherr Hafis ward wenige Tage vor seinem Tode, 24. Juni 1839, bei Nisib am Euphrat von Ibrahim Pascha, dem Pflegesohn Mehemed Ali's, auf's Haupt geschlagen. Abdul Medschid hatte eben den Thron bestiegen, als die Nachricht dieser verhängnißvollen Niederlage seine Hauptstadt erreichte. Er war ein sanfter, fast verzärtelter Jüngling, der sich den rohen und wilden Instincten seiner Nation fremd fühlte und für dessen Persönlichkeit es bezeichnend ist, daß der Volksglaube ihn als den Sohn einer Christin (einer ungarischen Predigertochter) wiederholt bezeichnet hat. Frankreich, das die Zusammenhaltung des türkischen Reiches wünschte, konnte ihm wohl den alten, aber thatkräftigen Vicekönig Aegyptens vorziehen. Die eigenen Unterthanen glaubten nicht mehr an den Stern des Sultans, überall im Reiche brachen Aufstände aus; der Kapudan Pascha Achmed Fewzi, der mit der Flotte gegen die Aegypter gesandt war, ging vor Alexandria mit allen seinen Schiffen zu Mehemed Ali über. Der letzte Augenblick der europäischen Türkei war gekommen; da traten zuerst Rußland und England, dann auch die übrigen Großmächte mit Ausnahme Frankreichs in's Mittel. Fürchteten sie die Aufrichtung einer neuen alttürkischen, energischen, erobernden Macht, oder war es nur die Eifersucht der einen Großmacht gegen die andere, welche jede Entscheidung der orientalischen Frage hinausschob? Oesterreich, England, Preußen und Rußland schlossen zu London am 15. Juli 1840 einen Vertrag zum Schutze des Sultans; Frankreich drohte dagegen mit Krieg. Bald legte Mehemed Ali die Waffen nieder, fügte sich (27. November) in die Londoner Beschlüsse und gab Syrien und Kreta, so wie die türkische Flotte dem Sultan zurück. England hatte in

[1]) Dem Papiergelde stehen nach § 124 des Str.-G.-B. v. 14. April 1851 gleich: die von dem preußischen oder einem fremden Staate, oder unter deren Auctorität von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Actien, oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Coupons, Zins- oder Dividendenscheine

[2]) S. Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, § 340 Nr. 4.

diesen Zeiten der Bedrängniß mehr Boden am türkischen Hofe gewonnen, und der Sultan näherte sich, so weit seine Unentschlossenheit es erlaubte, der Reformpartei, an deren Spitze Redschid Pascha stand. Sir Stratford Canning, später Lord Stratford de Redcliffe, trat in Konstantinopel auf, um dort eine Rolle zu spielen, wie sie selten einem Diplomaten zuertheilt wird. Aber die Thätigkeit der Cabinete und des gesammten Europa's ward in den folgenden Jahren von näher liegenden Dingen, als die Türkei es war, in Anspruch genommen, und man überließ zunächst den Sultan und sein Reich einem orientalischen Traumleben, in das die Interessen des Sultans für gewisse Zweige europäischen Comforts und europäischer Cultur einige Abwechselung brachten. Die Revolution von 1848 erregte indeß auch in einem, wenn auch entfernten und nur lose mit dem Mittelpunkte verbundenen Theile des Reichs, in den Donaufürstenthümern, eine aufrührerische Bewegung, in der der Fürst der Walachei vertrieben ward. Am 8. Juli trafen russische Truppen in Jassy „zur Erhaltung der Integrität der Türkei, welche die Grundbedingung des europäischen Friedens sei", ein. Der Sultan zeigte dem walachischen Aufstande gegenüber große Unschlüssigkeit, Suleiman Pascha, der mit türkischen Truppen bald nach den Russen in die Walachei einrückte, bestätigte die Reformen der Aufständischen; sein Nachfolger, Fuad Effendi, vereinigte sich mit dem russischen General gegen dieselben. Es fehlte in Konstantinopel in der That an jedem Maße, mit dem die Bewegungen, in denen das Abendland nach Veränderung seiner staatlichen und gesellschaftlichen Zustände rang, gemessen und mit Hülfe dessen sie verstanden werden konnten. Nichts desto weniger zeigte sich in den obersten Kreisen und jedenfalls auch beim Sultan ein eifriges Bemühen, den Forderungen des Westens gerecht zu werden und alle Dinge nachzuahmen, in denen Europa etwas Schönes und Gutes sah. Der Sultan sandte junge Türken in europäische Bildungsanstalten, er kaufte europäische Gemälde und beschenkte französische Dichter, denen er die Versicherung geben ließ, daß er ihre Verse mit Entzücken lese. Und Reisende, welche vor das Antlitz des Padischah treten durften und seine Rede hörten, bemerken, daß allerdings in seinem blassen, melancholischen, verlebten Gesichte, aus dem dunkle und kluge Augen hervorstrahlen, ein nachdenklicher sinniger Zug, der der Poesie und dem feineren Lebensgenuß hold scheine, hervorleuchte. Von der Art und Sitte seiner Väter aber blieb ihm nichts, nicht einmal das plötzliche Aufflackern einer wilden Leidenschaft, und kein Herrscher konnte sich friedenssüchtiger und schwächer zeigen, denn er, als 1850 im Mai der leidige Streit um die heiligen Orte, durch Frankreich hervorgerufen, zwischen diesem und Rußland begann. Die Geschichte dieses Streites und seiner denkwürdigen und blutigen Folgen gehört nicht in die Biographie eines nur sehr nebensächlichen Theilnehmers der orientalischen Verwickelungen und des Krieges; aber immerhin ist doch für den Charakter des Sultans der rege Wille, es Allen recht zu machen, bezeichnend. Er bewilligt dem Marquis von Lavalette, dem französischen Gesandten, alle Forderungen, eben so dem russischen Gesandten Herrn von Titoff; endlich in die Nothwendigkeit, eine Entscheidung zu treffen, versetzt, überläßt er sich ganz den wechselnden Einflüssen seiner Umgebungen und der mächtigen und scharfen Beredtsamkeit Stratfords, der, mit Zustimmung der übrigen Gesandten, mit der Gewißheit des Siegers in der zwölften Stunde (21. Mai 1853) der Pforte, welche durch Mentschikoff's Ultimatum gedrängt wird, seinen Rath förmlich verweigert, „da keine Befugniß vorhanden, in einer Frage, welche die freien Entschlüsse und die Souverainetät des Sultans so nahe berühre, eine Ansicht auszusprechen." Die russischen Truppen überschreiten den Pruth, die russische Grenze (3. Juli 1853), in Konstantinopel bricht eine lebhafte Bewegung der Kriegspartei aus, der Sultan giebt ihr für einen Augenblick nach und entläßt seine Minister, nimmt bald darauf aber gemäßigten Rath an, setzt sie wieder ein und erklärt den Krieg nicht. Ein dunkeles Gewebe verschiedener Einflüsse umschlang den Sultan dichter und dichter. Ihn fesselte die alt-osmanische Verfassung, die noch eine richterliche Priestermacht neben, selbst über der seinigen anerkennt, und diese Gegenmacht erhitzte sich immer mehr und drängte auf Krieg. Die Großmächte entwarfen am 31. Juli 1853 zu Wien eine Vermittelungs-Note, die ganz geeignet schien, der Türkei und Rußland genug zu thun, und schon am 3. August langte in Wien die telegraphische Botschaft an, Kaiser Nikolaus habe diese

Note angenommen; nicht so die Türkei. Die Macht der Kriegspartei war stärker als die des Sultans, ein türkischer Staatsrath aus sechszehn Ministern und dem Scheik-ul-Islam, dem obersten richterlichen und priesterlichen Haupte des Muhamedanismus, bestehend, beschloß, die Note zu verwerfen, selbst wenn sie amendirt würde. Die europäischen Gesandten machten vergeblich theils ernstlich gemeinte, theils scheinbare Bemühungen, einen friedlicheren Entschluß der Pforte herbeizuführen. Aufstände der Kriegspartei im September schüchterten den Sultan und die Freunde des Friedens noch mehr ein; nach einigen unbedeutenden Verhandlungen erläßt der Sultan am 4. October 1853 ein Manifest nebst Kriegserklärung an Rußland. Noch dauerten die Vermittelungsversuche fort, und es war daher für die Kriegspartei eine bindende That nothwendig, sollte nicht noch schließlich ihre Rechnung plötzlich durchstrichen werden. Sie fanden in Omer Pascha, einem zum Islam übergetretenen Protestanten, der früher in der österreichischen Armee gedient hatte, ihren Mann; am 6. October richtet er auf Befehl des Sultans an den Fürsten Gortschakoff die Aufforderung, binnen vierzehn Tagen die Donaufürstenthümer zu räumen, widrigenfalls die Feindseligkeiten eröffnet werden würden; am 10. erwiedert ihm Fürst Gortschakoff, er habe dazu keine Vollmacht, aber auch dazu keine, Krieg zu führen; am 21. erlangt Lord Stratford, von den Gesandten der anderen Mächte unterstützt, von der Pforte einen Aufschub der Feindseligkeiten auf zehn Tage; am 23. eröffnen auf Omer Pascha's Befehl die Kanonen der türkischen Festung Isakscha ihr Feuer auf die Russen und ihre Schiffe; der Befehl der Pforte, die Feindseligkeiten zu suspendiren, kam in Schumla zu spät an; der Krieg war eröffnet. Ein Hineinspielen demokratischer Elemente in die letzte Bildung kriegerischer Entschlüsse in Konstantinopel ist dabei nicht zu verkennen, aber es bleibt unaufgeklärt, wie weit der Einfluß der seit der Besiegung des ungarischen Aufstandes in die Türkei aufgenommenen Revolutionärs den Fanatismus der türkischen Kriegspartei gestärkt hat. Der Sultan tritt fernerhin ganz zurück: in Konstantinopel herrschen die Gesandten Englands, Frankreichs, Oesterreichs, nur als eine ganz äußerliche Decoration wird der Padischah noch hier und da gebraucht, und als dann nach vielen Wechselfällen der Krieg bis zu einem gewissen Punkte entwickelt ist, wo er endlich seine Ausdehnung nothgedrungen in ein richtigeres Verhältniß mit der Größe der kriegführenden Mächte hätte setzen müssen, schlägt Frankreich, das sich mit England über die Art der Weiterführung nicht zu verständigen vermochte, einen Frieden vor, und man schließt ihn ab, ohne ein besonderes Interesse dafür zu zeigen, welches die Ansicht der Pforte über die Wahl des Zeitpunktes sein möchte. Der Sultan erließ noch vor Eröffnung des Pariser Friedenscongresses einen Firman, der die Rechte und Freiheiten der Christen seines Reiches ausdrücklich sicherstellte, die Herstellung gemischter Gerichte befahl, Gleichheit der Besteuerung und des Militärdienstes für alle Unterthanen einführte, und die Bevollmächtigten des Friedenscongresses nahmen aus diesem ihnen mitgetheilten Firman Veranlassung, im Art. 7 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 festzustellen, daß die Fürsten und Mächte Europa's „die hohe Pforte der Vortheile des öffentlichen europäischen Rechtes und des europäischen Concerts theilhaftig erklären", und Rußland konnte in seinem Friedensmanifest (31. März) sagen, „die Vorsehung habe ein Ereigniß herbeigeführt, dessen Verwirklichung der Grund des Krieges gewesen: die Anerkennung der Rechte der Christen in der Türkei." Der Sultan hat in diesem Frieden „die einstweilige Integrität seines Reiches mit dem Aufgeben des alttürkischen Systems und muhamedanischen Monopols erkaufen müssen." Die christlichen Mächte haben, anknüpfend an diese Indifferenz, die einer der letzten Enkel des Eroberers von Konstantinopel zeigte, ihm christliche Ehren angethan. Die höchsten Orden des abendländischen Ritterthums, das im Kampfe gegen die Ungläubigen entstand, sind ihm verliehen: der englische Hosenband-Orden, der preußische schwarze Adler-Orden. In der Ritterkapelle zu Windsor hat er seinen Kirchenstuhl und sein Gebetbuch mitten unter den christlichen Rittern.

**Abd-ur-Rahmân**, regierender Sultan von Fez und Marokko, ward den 28. Novbr. 1778 geboren. Bei dem Tode des Vaters 1794 vermochte er seines jugendlichen Alters wegen nicht zu verhindern, daß sein Oheim, Mulei Suleiman, den ihm gebührenden Platz als Sultan einnahm. Mulei war indessen gottesfürchtig genug, in seinem letzten Willen den Neffen als seinen Nachfolger zu bestimmen und so gelangte Abd-ur-

Rahmân 1823 zur Regierung über ein Land, das sich zu einem Theile stets nur in scheinbarer Abhängigkeit von ihm befunden hat und in dem einzelne Stämme gleich Anfangs sich auf einen förmlichen Krieg gegen ihn einließen. Er ist ein eifriger Muselmann, aber weit weniger fanatisch als sein Volk und sucht gegen Juden wie Christen gerecht zu sein; die Strenge der früheren Kaiser in Vollziehung grausamer, fürchterlicher Strafen soll er selten üben. Mit Europa kam er in manchen Conflick, mehrmals mit Spanien, Frankreich, England und Portugal. Oesterreich führte mit ihm 1828 einen förmlichen Krieg. Die Marokkaner hatten ein venetianisches Handelsschiff, das nach Rabath gekommen war, ausgeplündert und die Mannschaft in Ketten gelegt, weil Kaiser Franz sich weigerte, den von Venedig bisher entrichteten Tribut von 25,000 Thalern zu zahlen. Ein österreichisches Geschwader unter Admiral Bandiera erschien darauf an den Küsten von Marokko, konnte aber weder durch das Beschießen von Larasch, noch wegen der Uebermacht des Feindes vor Rabath etwas ausrichten. Nichts desto weniger hielt die marokkanische Regierung für gerathen, Frieden mit Oesterreich zu schließen, sie gab das geraubte Schiff heraus und verzichtete auf den alten Tribut. Durch die Hinrichtung des spanischen Consular-Agenten Victor Darmon entstand mit Spanien 1844 eine ernste Differenz; der Unglückliche war so unvorsichtig gewesen, einen marokkanischen Agenten auf der Jagd zu verwunden. Spanien forderte Genugthuung, erhielt dieselbe aber so wenig, daß die Marokkaner vielmehr ein spanisches Schiff nahmen und die Besatzung mordeten. Erst die englische Vermittelung verschaffte auf diplomatischem Wege eine Genugthuung. Den durch die spanischen Kriegs-Drohungen auf das Höchste gesteigerten Fanatismus der marokkanischen Bevölkerung verstand der Emir Abd-el-Kader gegen Frankreich zu wenden. Er gewann durch seine auf den Glauben der Muselmänner gestützten Vorstellungen vom Sultan ein Heer von 10,000 Mann und brach mit ihm gegen die Franzosen auf. Es kam am 30. Mai 1844 auf französischem Gebiete zu einem Kampfe, der mit der gänzlichen Niederlage der Araber endete. Nach längeren Feindseligkeiten und Kämpfen wurde endlich, gleichfalls unter Englands Vermittelung, ein Frieden geschlossen, der den Sultan von Marokko verpflichtete, seine Truppen von der algierischen Grenze zurückzuziehen und daselbst nicht mehr als 2000 Mann zu halten, Abd-el-Kader, falls er in seine Hände falle, in eine Stadt des Innern zu verweisen und die marokkanischen Häuptlinge, die den Frieden gebrochen, zu bestrafen. Seitdem wurde das friedliche Verhältniß zwischen Frankreich und Marokko auf ernste Weise nicht weiter bedroht.

Am Mittelmeere, von Ceuta bis zur algierischen Grenze, erstreckt sich ein Küstenstrich in einer Länge von siebenundfunfzig Meilen, das Rif, die gebirgige Küstenzone, von den Arabern Sahel genannt. Das Land steigt unmittelbar aus dem Meere auf, indem es Felsenwände, die nahe an 2000 Fuß hinanreichen, und schroffe Vorgebirge bildet. Hier wohnen die Rif-Bewohner oder Bene Gulaffa, die nur dem Namen nach unter dem Sultanat von Marokko stehen, thatsächlich aber frei und unabhängig sind. Sie treiben Seeräuberei und plündern jedes Schiff, welches ungünstige Winde oder ein Zufall in ihre Gewalt bringen. Im Jahre 1853 hatten sie die preußische Handelsbrigg „Lange" weggenommen und den Capitain nebst der ganzen Mannschaft ermordet. Zu Anfang des Monats August 1856 passirte der Admiral Prinz Adalbert mit seiner jungen preußischen Marine auf einem Schiffe die afrikanische Küste. Am 6. August hatten die Boote der „Danzig" sich der Küste genähert, waren aber, da sie dieselbe von den Eingebornen besetzt fanden, die ihre Gewehre auf die Mannschaft anlegten, und da sie auch weiter keinen Grund zur Landung hatten, zum Schiff zurückgerudert. Am folgenden Morgen, den 7. August, fuhren die Boote, den Prinz-Admiral an der Spitze, abermals dem Lande zu. Sobald sie sich näherten, ward auf sie Feuer gegeben. Die Boote erwiederten mit einer Salve und kehrten zum Schiff zurück, aber jetzt wurden die beiden Kutter und die Jolle bewaffnet. Unter dem Schutz der Kanonen der „Danzig" ging die Bemannung ans Land und rasch war der etwa 200 Fuß hohe Abhang erstiegen, der sich unmittelbar an der Küste erhob. Alsbald brechen von allen Seiten die Feinde hervor und unterhalten, etwa 300 Mann stark, auf die Mannschaft, die noch etwa 400 Schritt vorrückt, ein wohlgezieltes Feuer, das von dieser indeß bald nicht mehr erwiedert werden kann, weil die Patronen bei der Landung naß geworden. Der

Prinz selbst wird außer mehreren Anderen verwundet, sein Adjutant ihm zur Seite tödtlich getroffen. Der Admiral befiehlt den Rückzug, die Räuber drängen wüthend nach, der langsame Rückzug wird mehr und mehr beschleunigt und es gelingt, die Boote zu erreichen. Kurze Zeit darauf griffen die Spanier unter Anführung des Platzgouverneurs der an der afrikanischen Küste nahe dem Rif gelegenen Festung Melilla die Rifpiraten ebenfalls an, indeß gleichfalls ohne weiteren Erfolg. In der nächsten Zeit zeigte sich ein eifriges Bemühen, die See-Großmächte zu einer That gegen Marokko zu bewegen, und Frankreich hätte dazu wohl gern die Hand geboten, aber die Eifersucht Englands hinderte jede Aenderung des herrschenden Zustandes.

Der Kaiser von Marokko darf direct allerdings für die Unthaten der Rifpiraten nicht verantwortlich gemacht werden, denn sie zeigen sich gegen seine Regierung stets als unbändig und ungehorsam. Nichts desto weniger ist eine Pflicht des Kaisers anzuerkennen, Stämme, deren Oberherrschaft ihm rechtlich zukommt, auch zur Beachtung des Völkerrechts anzuhalten. Er hat wenigstens den guten Willen dazu gezeigt, gelingen wird dies ihm freilich nicht. Zukunft kann auch in Marokko nur europäisches Regiment haben.

**Abegg**, Bruno Erhard, ward den 17. Januar 1803 zu Elbing geboren, wo sein Vater Kaufmann und Commerzien-Rath war. Auf dem dortigen Gymnasium ausgebildet, studirte er in Heidelberg und Königsberg, wo er 1826 den Doctorhut erhielt, die Rechte. Dann betrat er zuerst in Danzig die juristische Laufbahn und war später bei dem Oberlandes-Gericht in Königsberg beschäftigt. Nachdem er 1831 Königsberg verlassen und im Kreise Fischhausen ein Gut erworben, wurde er einige Zeit nachher zum Landrath dieses Kreises erwählt. Im Herbste 1835 kam er als interimistischer Polizei-Präsident durch den damaligen Ober-Präsidenten v. Schön nach Königsberg und wurde daselbst im nächsten Jahre definitiv angestellt. Den ihm bei der Huldigung 1840 angebotenen Adel lehnte er ab. Noch vor Schön's Rücktritt von der Verwaltung der Provinz erfolgte seine Versetzung nach Berlin. Hier einige Zeit beim Finanz-Ministerium interimistisch beschäftigt, kam er mit dem Titel eines Geh. Regierungs-Rathes als königl. Commissar der oberschl. Eisenbahn nach Breslau. Das Jahr 1848 fand ihn in diesem Amte. Am 21. März empfing der König unter vielen andern auch eine Deputation der städtischen Behörden von Breslau und Liegnitz, welche Städte dem Beispiel der meisten größeren gefolgt waren und die öffentliche Aufregung durch politische Debatten innerhalb und außerhalb ihrer Gemeinde-Collegien lebhaft gefördert hatten. Abegg stand an der Spitze dieser städtischen Deputationen und verlangte vom Könige nichts Geringeres, als den ausdrücklichen und vollständigen Bruch mit den bisherigen Verfassungs-Zuständen Preußens. Der König sollte, so verlangten die Vertreter der Communal-Interessen Breslau's und Liegnitz's, das neue Wahlgesetz selbst, ohne ständischen Beirath erlassen. Der König ging, energisch und weise an seiner Pflicht festhaltend, auf diese Forderung nicht ein, wies sie vielmehr sogleich zurück und übergab dem am 27. April 1848 zusammentretenden Vereinigten Landtage den von diesem dann auch berathenen und amendirten Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preuß. Staats-Verfassung zu berufende Versammlung. Eine königl. Proclamation vom 22. März hatte die an Abegg gerichtete Zurückweisung wiederholt und zugleich eine Reihe von Punkten aufgezählt, welche der König der Volks-Vertretung vorlegen wollte. Abegg war, nachdem die Revolution ihren Weg in die Provinzen gefunden und sich an der Feigheit der zur Vertheidigung der bestehenden Ordnung Berufenen ermuthigt und gestärkt hatte, natürlich im vollsten Sinn Mann des Volkes, der Masse geworden, und es entsprach ganz dieser von ihm gewonnenen Stellung, daß man ihn in jenes sonderbare Vorparlament sandte, das sich in Frankfurt ohne Vollmacht und ohne Befugnisse versammelte, um der deutschen Einheit Wege zu bahnen. Der Kreis Kreuznach wählte ihn sodann in die preußische National-Versammlung. Seine Wirksamkeit war hier, da sein leidender Zustand dieselbe lähmte, nur unbedeutend, doch trat er entschieden auf Seiten der Demokratie, was schon sein Votum nach der Debatte über den Behrens'schen Antrag („die hohe Versammlung wolle in Anerkennung der Revolution zu Protocoll erklären, daß die Kämpfer des 18. und 19. März sich wohl um's Vaterland verdient gemacht haben") zeigte. Er stimmte gegen die vom Abgeordneten Zachariä

beantragte motivirte Tages-Ordnung. Er fehlt in der nach Brandenburg verlegten Versammlung, „mit Angabe der Gründe" (Krankheit), und stirbt zu Berlin 16. Dec. 1848.

**Abegg**, Heinrich Burkhard, geb. zu Heidelberg 1791, Sohn des daselbst 1840 gestorbenen Kirchenraths und Professors d. Theologie A., der Vetter des Vorigen, ist Commerzien- und Admiralitäts-Rath zu Danzig. Er war Mitglied der preußischen Provinzialstände seit 1837, der in Berlin versammelten ständischen Ausschüsse von 1847 und 1848, so wie der Vereinigten Landtage von 1847 und 1848. In diesem gehörte er zu den 138 Mitgliedern, welche unter Vortritt des Abg. von Vincke dem Landtags-Marschall von Rochow eine sehr ausführliche Erklärung übergaben, in welcher das königliche Patent vom 3. Februar 1847 als hinter den früheren Versprechungen zurückbleibend bezeichnet und ausgesprochen wurde, daß die Hundertachtunddreißig „im Hinblick auf die Gegensätze zwischen den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Jan. 1823 einerseits und der Verordnung vom 3. Februar 1847 andererseits die Ueberzeugung hegten, daß die mehrerwähnten älteren Gesetze in den von ihnen hervorgehobenen Punkten noch zu Recht bestehen." Abegg gehörte sonach zu der principiellen Opposition des Landtags, und er stimmte dann auch dem offenkundigsten Interesse seiner heimischen Provinz entgegen gegen die Regierungsvorlage, betreffend den Ausbau der Ostbahn, welche Vorlage bekanntlich am 8. Juni 1847 mit 360 gegen 179 Stimmen verworfen ward. In die National-Versammlung von 1848 gewählt, blieb er im Hintergrunde der politischen Schaubühne. In der principiell wichtigen Sitzung vom 9. Juni, in welcher der Antrag Behrens („die Kämpfer des 18. und 19. März 1848 haben sich um das Vaterland wohl verdient gemacht") berathen und durch die motivirte Tages-Ordnung Zachariä's abgelehnt wurde, fehlte er, hoffentlich absichtlich.

**Abeken**, Bernhard Rudolf, Schulrath und Director des Raths-Gymnasiums zu Osnabrück, geboren daselbst am 1. December 1780 aus einer altbürgerlichen Familie, welche schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in der Stadt vorkommt. Osnabrück hatte manche höhere Elemente auch in bedeutenden historischen Erinnerungen; Möser's Geist war nicht ohne Wirkung geblieben, dabei mit viel guter alter Sitte auch viel wunderliches Alterthum, welches den empfänglichen Knaben früh mit Lust am Alten, mit conservativem Sinn und Pietät erfüllte. Nach vollendeter Ausbildung auf dem Gymnasium, dem der sonst gelehrte und fromme Kleucker freilich wenig genutzt hatte, ging er 1799 nach Jena zum Studium der Theologie, vertauschte aber diese später mit der Philologie. Jene Universität war gerade in ihrer Glanzperiode: Schiller, August Wilhelm und Friedrich Schlegel, Griesebach, beide Hufeland, der jugendliche Schelling und mehrere jüngere Lehrer fanden in der auftretenden Generation einen empfänglichen Zuhörerkreis. Abeken lebte hier besonders mit H. Voß, Solger, Ukert, Fritz und Christian Schlosser, verkehrte aber vorzugsweise in dem Hause des würdigalten Griesbach, dem er durch einen liebevollen Nekrolog in den Zeitgenossen (1829) ein schönes Denkmal gesetzt hat. Hier schon fand er Gelegenheit, Goethe, Schiller, Wieland, welche in Griesbach's Familie als Freunde eintraten, näher kennen zu lernen. Nach dem Schlusse der akademischen Studien in die Heimath zurückgekehrt, fand er schon 1802 durch die Empfehlung der Tochter Möser's, Frau v. Voigt, eine Stelle als Hauslehrer zu Berlin im Hause des Justiz-Ministers v. d. Recke. Im Jahre 1808 ward er durch Griesbach der Wittwe Schiller's als Erzieher ihrer Kinder vorgeschlagen und verlebte als solcher zu Weimar zwei Jahre, die ihn mit Allem, was Weimar und Jena damals noch Bedeutendes hatten, in nähere Berührung brachten, namentlich auch Goethe auf ihn aufmerksam machten, der ihm bis an seinen Tod eine wohlwollende Theilnahme erhielt und namentlich oft hervorgehoben hat, wie angenehm ihm die ernste sittliche Betrachtung sei, welche Abeken seinen Werken zuwende. Im Frühjahre 1810 wurde er an das Gymnasium zu Rudolstadt berufen und schon im Sommer Director der Anstalt. Die vortreffliche Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt, Caroline Louise, geb. Prinzessin von Homburg, welche als Vormund ihres Sohnes regierte, sorgte für das Land auf eine Weise, daß sie den erhabensten Mustern weiblicher Fürstentugend an die Seite gestellt werden kann. Ihr Vertrauen beglückte den neuen Schul-Director, welcher ihr noch näher trat durch die Verheirathung mit ihrer von ihr selbst erzogenen Hofdame Christiane v. Wurmb, einer Cousine von Schiller's

Frau. Die Fürstin suchte und fand bei ihm vielfache geistige Anregung: so las sie mit ihm den Dante, dessen Studium eine der Lebensaufgaben Abeken's war. Die Verhältnisse ließen ihn nur zu einer Veröffentlichung von „Beiträgen zum Studium der göttlichen Komödie Dante Alighieri's, Berlin 1846" kommen; eine vollständige Uebersetzung nebst Commentar ist bei der Menge zuvoreilender metrischer Uebersetzungen im Pulte liegen geblieben. In Rudolstadt wirkte Abeken bis 1815, wo er einem Rufe in seine Vaterstadt folgte, um als Conrector im Vereine mit dem Director Fortlage das dortige noch auf einer ziemlich niedrigen Stufe stehende Gymnasium neu zu organisiren und zu heben. Der bald blühende Zustand desselben ist wesentlich mit sein Verdienst, vor Allem haben ihm seine zahlreichen Schüler den sicheren Gewinn aus der reinen Lehre des Christenthums zu danken, indem er ihren sittlichen Charakter durch richtige Belehrung über den dauernden menschlichen Werth der alten Welt und ihrer Klassiker zu beleben, ihr Rechtsgefühl an dem Hergang der Geschichte zu kräftigen sich bemühte. Im Jahre 1841 ward er zum Director des Gymnasiums ernannt und 1851 in Anerkennung seiner Verdienste durch den sehr selten verliehenen Titel Schulrath geehrt. Mit der stillen Thätigkeit als Lehrer und Director ging eine fortdauernde wissenschaftliche und literarische Thätigkeit Hand in Hand, selbst durch einen steten nur durch den Tod der Freunde unterbrochenen Briefwechsel mit H. Voß, Gries dem Uebersetzer, dem Präsidenten Keßler in Arnsberg und Anderen; eine Menge einzelner Aufsätze über Möser, Goethe, die Klassiker, pädagogische Gegenstände erschienen theils selbstständig, theils in Programmen und Journalen. Am wichtigsten und nachhaltigsten ist seine Thätigkeit geworden bei der neuen mit Zusätzen und einer Einleitung zur Charakteristik Möser's vermehrten Ausgabe von „Möser's sämmtlichen Werken", 9 Bände, Berlin 1842 und 1843, welche mit dazu beigetragen hat, diesen Schatz politischer und socialer Weisheit bekannter zu machen. Auch hat er hauptsächlich den Gedanken angeregt, für Justus Möser ein Denkmal in Osnabrück zu errichten, welches, von Drake in Berlin angefertigt, am 12. September 1836 enthüllt ward. Von vier Söhnen starb der eine als Knabe, die drei anderen als Jünglinge und Männer, als der letzte im J. 1854 der jüngste: Hermann, Director des statistischen Bureau's zu Hannover, Verfasser einer Schrift über die Sclavenfrage in Amerika und des nach seinem Tode durch Stüve herausgegebenen und mit einem ehrenden Nachruf versehenen Werks „der Eintritt der Türkei in die europäische Politik des achtzehnten Jahrhunderts". (Berlin 1856.) Der älteste Sohn,

**Abeken**, Wilhelm Ludwig Albert, geboren zu Rudolstadt am 30. April 1813, verlebte seine Schuljahre auf dem Raths-Gymnasium zu Osnabrück unter Leitung seines Vaters, dem er in Sinn und Wesen ähnlich war. Auch er begann seine akademischen Studien mit der Theologie 1833 zu Berlin, ward aber bald von der Philologie und vorzüglich durch E. Gerhard's Bekanntschaft von der Archäologie angezogen, deren Studium er unter Carl Otfried Müller in Göttingen fortsetzte. Nachdem er hier im Sommer 1836 mit einer gediegenen Abhandlung über den Begriff der künstlerischen Nachahmung bei Plato und Aristoteles promovirt hatte, ging er im Herbste d. J. mit dem Bildhauer Drake nach Rom, wo er von Gerhard und Bunsen ganz dem Institute für archäologische Correspondenz gewonnen ward, dem er seine Thätigkeit bis 1842 als Secretär widmete. Neben dieser Beschäftigung, deren Frucht zahlreiche Aufsätze in italienischer Sprache waren, und die ihn in die engste Verbindung mit dem zu früh verstorbenen Kellermann, den Archäologen Emil Braun, Otto Jahn und Urlichs, dem Aegyptologen Lepsius, dem Historiker Papencordt brachte, arbeitete er an einem größeren Werke über die älteste mittel-italische Kunstgeschichte, welches er in Deutschland, wohin er im Sommer 1842 zurückkehrte, vollendete. Aber er sollte die Herausgabe nicht erleben, er starb zu München am 29. Januar 1843 nach kurzer nervöser Krankheit, in welcher Sulpiz Boisserée ihn pflegte. Dieser ältere Freund gab auch nach dem Tode das im Druck begonnene Werk heraus „Mittel-Italien vor den Zeiten römischer Herrschaft, nach seinen Denkmalen dargestellt. Stuttgart, Cotta 1843", dessen bleibender Werth für diesen Theil der Kunstgeschichte anerkannt ist.

**Abeken**, Heinrich, Geheimer Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, geboren am 19. August 1809 zu Osnabrück, ward frühzeitig

durch seinen vorerwähnten Onkel B. R. Abeken zu gelehrten Studien erzogen, widmete sich zu Berlin der Theologie und ward dann Prediger bei der preußischen Gesandtschaft zu Rom. Im Jahre 1842 begleitete er aus wissenschaftlichem Interesse den Professor R. Lepsius bei der ägyptischen Expedition, welche Se. Majestät König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen auf Fürsprache der Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausführen ließ. Im Jahre 1848 zum Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert, faßte seine gewandte Feder unter H. v. Arnim's und v. Radowitz' damaliger Leitung der auswärtigen Politik den größten Theil der Denkschriften und Noten ab, welche die preußische Regierung in der deutschen Sache, namentlich zum Drei-Königsbündniß, erließ. Im Jahre 1853 ward er zum Geheimen Legations- und vortragenden Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Er ist Verfasser mehrerer kleiner Schriften kirchlichen und liturgischen Inhalts; bekannt ist in weiteren Kreisen sein scharfes, geistreiches Sendschreiben an die Gräfin Hahn „Babylon und Jerusalem".

**Abel** (Karl von), bayerischer Minister von 1838—1847; geboren 17. September 1788 zu Wetzlar, Sohn eines Professors der Rechte an der dortigen 1814 geschlossenen Rechtsschule, studirt 1806—1809 zu Gießen, tritt in bayerische Dienste, wird 1818 Polizei- und Stadtcommissar zu Bamberg, 1819 Regierungsrath zu München, 1827 Ministerialrath im Ministerium des Innern und wird geadelt. Seine Energie und Gewandtheit der Rede wie der Feder empfahlen ihn der Regierung als Commissar vor dem Landtage. Er gab hier Proben seines Rednertalentes, zugleich auch seiner Geschicklichkeit, in der ihm gegenübergestellten Bewegung verwandte Elemente zu entdecken, denen er gerecht werden und durch die er auf die Bewegung von Einfluß werden konnte. Aber es fehlte diesem starken Geiste in Bayern an Terrain; er fand hier keine Aufgabe und keine Ziele. Eine Zeit lang versuchte er sich auch in der auswärtigen Politik; 1832 zum Geheimen Legationsrath und Mitglied der Regentschaft in Griechenland ernannt, befreundete er sich schnell mit einem Boden, dem er stets fremd gewesen war. Seine Vorliebe für Oesterreich und die Parteistellung des politischen Katholicismus in Europa trat damals zuerst schärfer hervor. 1834 kehrte er in's Ministerium des Innern nach München zurück, vertrat wiederum vorzugsweise die Regierung dem Landtage gegenüber und schloß sich entschieden den von Wien ausgehenden Doctrinen und ihrem Widerwillen gegen die Mitregierung der Stände an. 1838 erhielt er die Stelle des bisherigen Ministers des Innern, des Fürsten von Oettingen-Wallerstein, und jetzt erhebt er sich zum Repräsentanten des herrschenden Systems in Bayern. In der Landtagssession 1839/40 tritt er dem bescheidenen Aufschwunge des bayerischen Liberalismus mit der vollen Wucht jener katholischen Politik entgegen, vor der die Grenzen eines deutschen Mittelstaates nicht existiren. In München hatte diese romantische, berauschende Weltanschauung damals ihre glänzendsten Vertreter: der Muth und die Energie, welche **Abel** in seinen ständischen Kämpfen und in seinen Maßregeln gegen Protestanten und mattgläubige Katholiken zeigte, fanden in den Ideen eines Görres, Phillips, Lassaulx, Döllinger reiche Nahrung. König Ludwig von Bayern stand aus vollster Ueberzeugung auf Seiten dieser ernstgläubigen, idealisch gestimmten Männer. Niemals konnte auch einem Fürsten und allen nach großen sicheren Ordnungen verlangenden Geistern ein besseres System geboten werden als das, welches damals von den katholischen Restaurationsphilosophen errichtet war: Eine allmächtige, vom Stellvertreter Christi regierte Kirche, der Fürsten und Völker gleichmäßig gehorchen; sie überträgt einen Theil ihrer Gewalt dem Fürsten; aller Gehorsam erhält eine tiefere feierliche Begründung. Wie sehr mußte sich in einer Zeit, in der die Vorfieber der Revolution in allen Gliedern der Volkskörper zuckten, in der die Unordnung überall hervorbrach, solch ein System den matten und kranken Geistern empfehlen! Und wie verächtlich mußte ihnen Angesichts der kolossalen Verhältnisse desselben der Charakter derjenigen erscheinen, welche diesem System entgegenarbeiteten! Abel zeigte diese seine Mißachtung gegen den Landtag auf das Deutlichste, er engte die Befugnisse desselben so weit als möglich ein, und er bot auch dem mächtigen Förderer des Liberalismus, dem Fürsten Oettingen-Wallerstein selbst Trotz, ja forderte ihn am Schluß des Landtags (1840) geradezu heraus, indem er ihn, der als Minister ein ausgedehnteres Recht

der Stände auf Steuerbewilligung anerkannt hatte, als schlimmsten Feind der Ordnung und des Königthums dem Lande kennzeichnete und förmlich und ausdrücklich seine Haltung und seine Grundsätze verdammte. Wallerstein forderte ihn damals zum Duell. Abel zeigte fernerhin ganz offen, daß er mit allen erlaubten Mitteln eine Vernichtung des Protestantismus anstrebe, Bayern galt ihm als ein durchaus katholischer Staat, und ebenso wie die protestantischen Soldaten vor den Heiligthümern des katholischen Gottesdienstes niederknien mußten, duldete er auch die protestantische Staatsrechtslehre des Herrn v. d. Pfordten und die religiöse Philosophie Schelling's nicht. Den Protestanten Bayerns verbot er Theilnahme am Gustav-Adolfs-Verein und die Annahme der Unterstützungen desselben. Geistliche Censur, Errichtung von Klöstern und Stiftern und katholischen Volksschulen sollten das Volk vollends in dem Systeme Abels befestigen. Das Königreich Bayern, das seit der Neuordnung Europa's zu seinen katholischen Gebietstheilen einen reichen Erwerb an protestantischem Volke im Norden und im Westen gemacht hatte, konnte sich freilich niemals in dies fremdartige System, das vielleicht für Spanien paßte, finden, und selbst in München und selbst in den Kreisen, für welche dies System alle möglichen Vortheile zu bereiten schien, fehlte der rechte Glauben daran. Mitten in die Glorie des wieder auferstandenen Mittelalters trat eine Ballettänzerin, Lola Montez, und König Ludwig führte sie bis an die Stufen eines Thrones, der von dem Segen der Kirche eben erst berührt und gekräftigt war. Abel fand sich schmerzlich enttäuscht; Fanatiker, aber ehrlich von Herzen, nahm er mit seinen Collegen am 13. Februar 1847 seine Entlassung. Er ward zum Staatsrath im ordentlichen Dienste und zum bayerischen Gesandten in Turin ernannt und trat 1849 noch einmal als Mitglied der zweiten bayerischen Kammer öffentlich auf. Allein er erkannte bald auf das Klarste, daß er in dieser Zeit ein Fremdling geworden sei, und zog sich in die Stille des Privatlebens zurück. Auch seine körperlichen Kräfte sind erschöpft und seine Freunde fürchteten im Frühjahr 1858 schon seinen Tod.

**Abenberg**, eine ehemalige Grafschaft in dem fränkischen Rangau, nach der gleichnamigen zwischen Spalt und Schwabach gelegenen Burg benannt, umfaßte das Gebiet der Orte Abenberg, Marienburg, Wernfels, Spalt, Pleinfeld, Sandsee, Roth, Eckersmühlen, Wallisau u. a. m., und entsprachen sonach ihre Grenzen ungefähr denen des heutigen Landgerichts Pleinfeld in der königl. bayerischen Provinz Mittelfranken.

Die Grafen von Abenberg — nicht zu verwechseln mit den bayerischen Grafen von Abensberg an der Donau — sind von fränkischen Historikern, welche sie gern als Ahnherren des preußischen Königshauses ansehen möchten, oft zum Gegenstand gelehrter Untersuchungen gemacht worden, ohne daß jedoch ihre Geschichte bis jetzt zu einem befriedigenden Abschluß gediehen wäre. (S. Haas, der Rangau und seine Grafen. Erlangen 1853. Vgl. die Gegenschrift von Marck, Haas' Abenbergische Phantasien. Berlin 1853.) Als urkundlich feststehend dürfen wir folgende historisch-genealogische Data annehmen. Zum ersten Male finden wir den gräflich Abenbergischen Namen im Jahre 1071, wo Graf Wolfram und sein Bruder Otto von Abenberg — Sprößlinge eines der gaugräflichen Geschlechter des Rangau — in einer Urkunde des Klosters Banz auftreten. Wolfram, der das Amt eines Stiftsvogts von Bamberg bekleidete, erzeugte mit seiner Gemahlin Gerhild einen Sohn Adelbert, welcher bambergischer Kanonikus wurde; Otto aber erzielte in seiner Ehe mit Hadewig außer einer gleichnamigen Tochter den Stammhalter Rapoto. Dieser war in den Zeiten des Ueberganges der Kaiserkrone auf das schwäbische Haus — urkundlich kommt er seit dem Jahre 1120 bis 1172 sehr häufig vor — eine der hervorragendsten politischen Persönlichkeiten, nicht bloß in seiner fränkischen Heimath, wo er als Klostervogt von Banz, als Stiftsvogt von Bamberg und als Graf über die bambergischen Besitzungen im Rangau fungirte, sondern auch bei Kaiser und Reich. Ein dauerndes Denkmal hat er sich als Mitstifter und Hauptförderer des Cisterzienklosters Heilsbronn (der nachmaligen Fürstengruft der Hohenzollern) gegründet, in welchem er, nach dem Beispiele vieler anderer Größen seiner Zeit, seine letzten Tage als Mönch zubrachte, und wo er auch für sich und seine Familie die ewige Ruhestätte bereitete. Graf Rapoto war vermählt mit Mechthild, der Tochter des Markgrafen Dedo, mit welcher er bedeutende Besitzungen im Pleißnerlande (als Leißnig, Colditz u. a. m.) erwarb, diese aber bald

wieder (1157) an Kaiser Friedrich I. verkaufte. Mit ihr erzeugte er, außer einer Tochter Bertha, welche Aebtissin des Klosters Kitzingen wurde, und einem Sohne, Reinhard, nachmaligem Bischof von Würzburg, zwei weltliche Söhne, Conrad und Friedrich. Ersterer, welcher seit 1161 auftrat und im Kloster Heilsbronn als ein Mitstifter verehrt ward, hatte mit seiner Gemahlin Sophia nur eine Tochter, Namens Hildegard, welche sich mit dem Grafen Conrad II. von Rackz, letztem Burggrafen von Nürnberg älterer Dynastie, vermählte. Friedrich erscheint zuerst im Jahre 1165 und vermählte sich — ungewiß, mit wem? — 1167, starb aber frühzeitig (1183) eines gewaltsamen Todes, beim Einsturz eines Gebäudes zu Erfurt, in welchem König Heinrich die Reichsstände versammelt hatte. Er hinterließ einen einzigen, gleichnamigen Sohn. Dieser Graf Friedrich II. von Abenberg — der sich, gleich seinem Vater und Großvater, auch zuweilen „Graf von Frensdorf" nannte — verkaufte, als er kaum zu seinen Jahren gelangt war, die von seinen Vorfahren ererbte bambergische Vogtei an das Hochstift (1189) und schloß sich bald darauf dem Kreuzzuge Kaiser Friedrich Barbarossa's an, in welchem er eine eigene Heeresabtheilung befehligte. Er ist der von den Minnesängern gefeierte „junge Held von Abenberg" und zugleich der letzte Sproß seines mit ihm im Jahre 1200 erloschenen Heldenstammes. Sein Erbe, die Grafschaft Abenberg, fiel nun — was bisher ein von allen Historikern und Genealogen unaufgeklärter Punkt war — an die Tochter jener Burggräfin Hildegard, geb. von Abenberg, Namens Sophia, welche außer der im Jahre 1192 von ihrem Vater ererbten Burggrafschaft Nürnberg auch diese Grafschaft ihrem Gemahl, Graf Friedrich von Zollern, dem Stammvater des preußischen Königshauses, zubrachte. Auch bei der hohenzollerischen Dynastie lebte der ruhmgekrönte Name „Abenberg" noch eine Zeit lang fort, indem Sophia's älterer Enkel, Friedrich III., auf seinem Siegel (vom Jahre 1246) Anfangs neben dem burggräflich nürnbergischen auch den abenbergischen Titel führte, der jüngere aber, Conrad II. (der Fromme), welcher in der brüderlichen Erbtheilung vom Jahre 1260 mit dieser Grafschaft abgefunden ward, sich seitdem häufig Graf oder Burggraf von „Abenberg" nannte. Mit diesem Letzteren aber erlosch auch der Dynasten-Name völlig, da Burggraf Conrad im Jahre 1296 Stadt und Veste Abenberg an das Hochstift Eichstädt verkaufte.

**Abendberg**, Cretinenheilanstalt im Schweizercanton Bern, gegründet von Dr. Guggenbühl, auf einem Berge in herrlicher erquickender Umgebung gelegen. Der Gründer und Vorsteher der Anstalt wußte die vornehmsten Kreise Europa's für sein Unternehmen zu interessiren; Gräfin Ida Hahn-Hahn machte ihn durch ein überschwengliches Buch, in dem sie seine Anstalt schilderte, noch bekannter; in neuester Zeit aber gewannen Gerüchte der bedenklichsten Art über den Zustand dieses Instituts und über die Wirksamkeit des Dr. Guggenbühl immer mehr an Kraft und Umfang. Ganz vor Kurzem ist auf Anhalten eines englischen Diplomaten gegen den Doctor eine förmliche Untersuchung wegen Hintansetzung seiner Pflichten und Vernachlässigung seines Berufes Seitens der Cantonalbehörden eröffnet worden. Weiteres s. unter **Cretinen**.

**Abendland.** Der Kaiser Theodosius theilte im Jahre 395 das von asiatischen und germanischen Völkern im wechselnden Anprall wiederholt bedrohte und schon mehrfach von Mehreren regiert gewesene römische Reich in zwei Hälften, in das oströmische oder morgenländische und in das weströmische oder abendländische Kaiserthum. Das erstere erhielt der älteste Sohn Arcadius; das Abendland fiel an den jüngern Honorius. Schon 476 erreichte das abendländische Kaiserthum sein Ende. Odoaker, zum Könige der vereinten germanischen Stämme an der Ober-Donau, der Heruler und Rugier, gewählt, fordert ein Drittel von Italien als Wohnsitz für seine Völker, und als das Verlangen verweigert wird, installirt er nach kurzem Kampfe, in dem die entschiedenste Fäulniß aller Verhältnisse in dem abendländischen Kaiserthum auf das Grellste in die Erscheinung trat, seine eigene Herrschaft. Der letzte Kaiser des Abendlandes, Romulus Augustulus, wurde von dem Sieger mit einer Jahresrente von 16,000 Ducaten pensionirt. Obwohl Odoakers Herrschaft in Italien nur 17 Jahre, bis 493 dauerte, wo sie auf die Ostgothen unter Theodorich dem Großen überging, so hat doch eine Restauration eines abendländischen Kaiserthums nicht mehr stattgefunden. Die Herrschaft der Ostgothen sank nach 60 Jahren. Der Kaiser des Morgenlandes, Justinian, träumte sich um 535 auf eine

kurze Zeit als den Herrn von Italien; der Traum zerrann, als Narses, der beleidigte Feldherr Justinian's, die Longobarden aus Rache 568 herbeirief. Die Herrschaft der letztern wird durch die Franken unter Karl dem Großen gestürzt. Als geographische Bezeichnung blieb indeß die Ausdrucksweise Abendland als Gegensatz von Morgenland in Geltung und Brauch, wie sie als solche auch bereits vor der Theilung des Theodosius üblich und allgemein gewesen. Auch bei der Darstellung von Culturzuständen, zumal der religiösen Verhältnisse, zur Bezeichnung des Antagonismus der griechischen und der römischen Kirche bediente man sich im Mittelalter, insbesondere zur Zeit der Kreuzzüge, des alten Ausdrucks Morgenland und Abendland; man sprach von der abendländischen und der morgenländischen Christenheit.

**Abendländisches Kaiserthum,** s. Rom.

**Abendmahl** oder **Nachtmahl** schlechthin heißt jene feierliche und bedeutungsvolle Handlung, welche der Herr Jesus Christus am Vorabende seines Todes zum immerwährenden Gedächtniß desselben veranstaltet hat und die Kirche [1]) laut seines Befehls beständig wiederholt, daher auch heiliges Abendmahl, Abendmahl des Herrn, sacra coena oder coena dominica (griech. ἄγια συνάξις, δεῖπνον κυριακόν) u. s. w. nennt. Vier Abschnitte des neuen Testaments, die Evangelien nach Matthäus (Kap. 26), Marcus (Kap. 14) und Lucas (Kap. 22), sowie der Apostel Paulus (1 Kor. 10) geben uns über diese Einsetzung des Herrn die authentischen und fast bis auf's Wort übereinstimmenden Berichte. Das Stillschweigen des Evangeliums Johannis über diesen, wie über so manche andere Punkte der Geschichte Jesu erklärt sich aus seiner späteren Abfassung, bei der jene durchaus genügenden Berichte über das Thatsächliche schon vorlagen und in die Hände der Christen übergegangen waren. Wenn dagegen Johannes überall desto ausführlicher ist in der Mittheilung solcher Reden des Herrn, in denen er das göttliche, bis in den Schooß des ewigen Vaters hinaufreichende Geheimniß seines eigenen Wesens und die wunderbaren Tiefen seines Thuns erschlossen hatte, so ermangelt auch das letzte Evangelium eines umfangreichen Abschnittes (Joh. Kap. 6) nicht, der sich auf den innern Gehalt des heil. Abendmahls bezieht.

Es war das jüdische Fest des Passah und der ungesäuerten Brode (s. **Ostern**), an welchem Jesus, wie er voraus wußte, dem Leiden übergeben werden und bald auch zu seiner Herrlichkeit eingehen sollte — der Urheber und selbst der Erstling einer ewigen, wahrhaften Erlösung. Die jüdische Festfeier des Passah war die von Gott anbefohlene Vergegenwärtigung der einstigen Erlösung Israels aus der Knechtschaft Aegyptens und zugleich beständige vorbildliche Hindeutung auf jene wahre Befreiung durch den Messias, die derselbe Gott durch die Propheten seinem Volke verheißen hatte. Denn beides, der Rückblick auf das vormalige und der Ausblick auf das zukünftige messianische Heil, lag im Bewußtsein der Israeliten jener Zeit auf's Innigste beisammen und erfüllte die Seelen der Frommen vornehmlich auch bei den Ceremonien des Passahfestes. Jeder Hausvater brachte am Nachmittage des 14. Nisan (der in sofern schon der erste Tag des Festes heißen konnte, Matth. 26, 17; Luc. 22, 7) ein Lamm zur Opferschlachtung in den Tempel, welches dann zu Hause zubereitet und nach Sonnenuntergang, d. i. zum Beginne des 15. Nisan und des eigentlichen Festes, nebst ungesäuertem Osterbrode und bittern Kräutern von den Hausgenossen aufgezehrt ward, während in Zwischenräumen und zum Beschlusse mehrmals ein besonders gesegneter Kelch umhergereicht und die bestimmten Psalmen (Ps. 113—118) gesungen wurden. Die großen Grundgedanken geoffenbarter Religion, die sich bereits beim Auszuge aus Aegypten in den jenem Ritual entsprechenden Thatsachen versinnlicht hatten, fanden in demselben einen bildlichen Ausdruck; was sonst im täglichen Cultus des Tempels, in seinen Thieropfern, Speis- und Trankopfern, Schaubroden und Kelchen u. s. w. großartig auseinandergelegt war, das erschien zusammengedrängt und ward jedem Israeliten vergegenwärtigt in dieser häuslichen Feier: — eine Erlösung und Neubelebung durch Opferblut, eine Nahrung und Stärkung, die, bewirkt durch den Genuß eines außergewöhnlichen, göttlich verordneten Brodes und Trankes, auch auf das höhere, nicht bloß leibliche Leben sich bezöge.

[1]) Alle Parteien der Getauften begehen das heil. Abendmahl, mit einziger Ausnahme der Quäker, die auch bei diesem Sacrament, den äußern Vollzug verwerfend, die geistliche Wahrheit der Sache lediglich kraft eines innern Vorgangs zu besitzen meinen.

**Diese Bedeutungen des Passahmahles, die dem Israeliten freilich nur als Gedanken bekannt sein konnten, als vorschwebende Erinnerungen vergangener oder Ahnungen** zukünftiger Gnadenthaten Gottes, empfingen bei der letzten Opferfeier Christi eine alle Begriffe überschreitende reale Erfüllung.

Zunächst kann nicht wohl bezweifelt werden, daß Jesus das heil. Abendmahl wirklich bei Gelegenheit des jüdischen Passahmahles eingesetzt hat, nachdem er dieses streng nach dem Gesetze und daher auch gleichzeitig mit dem übrigen Volke begangen hatte. Man hat nämlich mit Berufung auf einige Ausdrücke der Johanneischen Erzählung von dem letzten Tage Jesu (Joh. 13, 1 u. 18, 28) nicht selten gemeint, er müsse bereits am 14. Nisan gekreuzigt worden sein und daher das jüdische Passah entweder einen Tag vorausgefeiert oder wohl auch gar nicht abgehalten, sondern am 13. Nisan ein anderes Abendmahl, nämlich eben nur sein eigenes, viel bedeutsameres, mit den Jüngern begangen haben. Allein, was in den synoptischen Evangelien wiederholt ausdrücklich hervorgehoben wird, daß Jesus das Osterlamm wirklich und zur gesetzlichen Zeit gegessen hat, kann nicht aus zweien Ausdrücken des Johannes, die sich überdies im besten Einklang mit jenen erklären lassen, bestritten werden. Auch der Nachmittag und Abend des 14. Nisan konnte nämlich noch als „vor dem Fest" (Joh. 13, 1) bezeichnet werden, und die Juden hatten während des Festes außer dem Osterlamm noch andere heilige Opfermahle, die unter dem „Ostern essen" (Joh. 18, 28) mitbegriffen werden müssen. Geringere scheinbare Schwierigkeiten, welche die biblischen Zeitangaben über das letzte Mahl des Herrn betreffen, verschwinden bei genauerer Würdigung ebenfalls.

Also gerade bei der Passahmahlzeit, der heiligen Stiftungsfeier des israelitischen Bundes mit Gott, vollzog und verordnete Christus die geheimnißvolle Handlung, in deren Kraft dieser alte Bund bereits abgeschlossen, abgethan wurde, indem sie ihn durch geistliche Wirklichkeiten erfüllte, ersetzte und zu einem neuen umwandelte. Denn was die alttestamentlichen Opfer und Einrichtungen nur prophetisch angedeutet hatten, das war in Christo, dem fleischgewordenen Sohne Gottes, wesentlich erschienen: ein tadelloses, genügendes Sühn- und Löseopfer für die in der Sünde geknechtete Menschheit, ein Lebens- und Nahrungsquell, aus dem sie nach Geist und Fleisch erneuert werden sollte für ewig. Das wahrhafte Lamm Gottes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt, war endlich gefunden und bereitet, um durch die Hände der Schuldigen, für die es Versöhnung stiften sollte, geopfert zu werden. Schon war Christus nach dem Willen des Vaters und nach dem Entschlusse seines eigenen Gehorsams dem Tode übergeben, wie er an demselben Abend sagte: „Ich bin nicht mehr in der Welt" (Joh. 17, 11). So viel an ihm lag und an seiner allentscheidenden geistigen That, so war er schon geopfert, und was übrig blieb, war noch die äußerliche Vollbringung des Schlachtopfers durch die Gewaltthat der Menschen, da er doch zu einer blutigen Opferung sicherlich nicht die Hände an sich selber legen sollte. Aber weil ja Alles ankam auf die Freiwilligkeit des Sohnes Gottes, auf seine geistliche Selbstdarbringung, von welcher am nächsten Tage auf Golgatha, da er der Gewalt seiner Feinde hingegeben war, kein deutliches Zeugniß gegeben werden konnte, so wollte Christus, noch ehe er verrathen und überantwortet war, ein solches Zeugniß vor Gott dem Vater und vor seinen Jüngern aufstellen. Und dies war eben die Handlung, mit der er sich selbst als das wahre Passahlamm unblutig aufopferte und hingab, indem er unter den Symbolen des Osterbrodes und Kelches mystischer Weise sein eigen Fleisch und Blut Gott darbrachte und dann seinen Jüngern als Frucht des Opfers und Nahrung des ewigen Lebens austheilte. Denn unter der Passahmahlzeit nahm er das ungesäuerte Osterbrod, das ja an sich schon zum heiligen Gebrauche gewidmet und das Sinnbild der alttestamentlichen Stiftung war, in seine heiligen und göttlich mächtigen Hände zu einem viel erhabeneren Gebrauche, als Symbol und Mittel seiner eigenen neuen Stiftung. Dann segnete und weihete er es (εὐλογήσας bei Matth. u. Marcus, woher der griechische Name der heil. Handlung **Eulogie**, Weihung), oder er danksagte damit (εὐχαριστήσας bei Lucas u. Paulus, woher die in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangene Bezeichnung **Eucharistie**, Danksagung, Dankopfer), d. h. mit Lob und Dank gegen Gott, den Schöpfer aller Dinge und den Urheber der nun zum Abschluß kommenden ewigen Erlösung, weihete er Ihm das, was er in den Händen hielt, brachte ein nicht etwa

Digitized by Google

bloß wörtliches, sondern thatsächliches Lob- und Dankopfer. Endlich brach er es (wonach das Ganze geradezu „das Brodbrechen“ genannt wird, Apostelgesch. 2, 42. 47 u. ö.) und erwies dadurch nicht sowohl seine bevorstehende Hingebung in den Tod, als die gegenwärtige Darbringung seines heiligen Leibes vor Gott: gerade in jenem Augenblicke ward dieser Leib, zwar noch nicht äußerlich, wohl aber mystisch und doch nichts weniger wahrhaftig gebrochen und dahingegeben (s. die Präsentia des Grundtextes διδόμενον, κλώμενον). Erst nachdem dies Alles vorausgegangen war, das Nehmen, Danken und Brechen des Brodes — Handlungen, die gegen Gott gerichtet waren, wendete sich der Herr zu den Jüngern, indem er es ihnen gab und dabei die Erklärung seines ganzen Thuns und den Befehl zu dessen Wiederholung hinzufügte: „Das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird“, und: „Solches thut zu meinem Gedächtniß“. Gleicherweise verfuhr er am Schlusse des Mahles mit einem der Passahkelche, indem er auch den nahm, mit Danksagung Gott weihete und zuletzt seinen Jüngern austheilte mit dem Aufschluß: „Dies ist das neue Testament in meinem Blute“ — das Opferblut des Lammes Gottes, auf dessen Ausgießung der neue unauflösliche Bund zwischen Gott und Menschen sich gründet — und mit dem wiederholten Befehl, auch dies oftmals zu thun zu seinem Gedächtniß.

Aus der eingehenden Betrachtung dieser Abendmahlsberichte erhellt nun auf's Deutlichste: erstens daß die Erklärungen, mit denen der Herr die Austheilung des Brodes und des Kelches begleitete, eben nur Erklärungen, verständnißöffnende Verkündigungen seines vorangehenden Thuns waren und nicht erst die Gabe zu dem machten, wofür sie gelten sollte. Was irgend die den Jüngern gespendete Gabe war, das war sie schon zuvor dadurch geworden, daß der Herr nahm, danksagete und brach. Der vorangehende Theil der Handlung, die Danksagung, Weihung und Darbringung des Brodes und Kelches als des Leibes und Blutes Christi, war zum Wenigsten eben so wichtig und wesentlich, als der beschließende, die Ausspendung und offene Erklärung an die Jünger. Und daher war zweitens der Befehl: Solches thut u. s. w. nicht bloß auf dies letztere, sondern auf die ganze Handlung bezogen, so daß die kirchliche Abendmahlsfeier das unverkümmerte Abbild, die beständige Wiederholung der Stiftung Christi nach deren ganzem Verlaufe sein sollte.

Durch die Einsetzung des h. Abendmahls gab der Herr erst den rechten Schlüssel zum Verständniß und zur Ausführbarkeit der Reden, die er früher geführt hatte über die Nothwendigkeit, sein Fleisch zu essen und sein Blut zu trinken. „Das Brod, das ich geben werde, ist mein Fleisch, das ich geben werde für das Leben der Welt.“ „Mein Fleisch ist die rechte Speise und mein Blut ist der rechte Trank“ (vergl. Joh. 6, 48 u. s. w.). Daß er darunter etwas Bestimmteres verstanden hatte, als die rein innerliche Aneignung seines göttlichen Wesens oder seiner geistigen Einwirkungen, das haben jene Kapernaitischen Zuhörer aus seinen Worten doch richtiger herausgehört, als viele seiner Bekenner, die ihren Anstoß an jener „harten Rede“ nicht eben so offen eingestehen möchten. Jesus hatte da allerdings von einer wirklichen Genießung seines Fleisches gesprochen, aber mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Geist, der es erst lebendig, geistlich verklärt und mittheilbar machen müsse. Das Fleisch, wie es die Juden gröblich mißverstanden, dieses sinnliche Fleisch der unverklärten Natur sei nichts nütze; nur indem er nicht von diesem, sondern von seinem verherrlichten und darum geistlich wirksamen Fleische geredet hatte, waren seine Worte Geist und Leben (vergl. Joh. 6, 61—63). So hatte Jesus schon damals von einer Mittheilung seiner Lebenskraft gesprochen, die in jedem Sinne wahrhaft Speise und Trank (also auch äußerlich mittheilbar) sein und doch zugleich eine geistliche Natur und Wirkung haben sollte, Er hatte mit Einem Worte die sacramentale Mittheilung seines Leibes und Blutes in jener Rede angedeutet. Aber über die Art, wie dieselbe nun wirklich erfolgen sollte, belehrte er erst durch die Thatsache der Sacramentseinsetzung selber. Da gab er endlich sein Fleisch und sein Blut als ein Gott geopfertes, Sünden vergebendes und geistlich belebendes so dahin, daß es unter der Hülle des Brodes und Kelches die beständige Nahrung seiner Jünger sein konnte. Denn sicherlich wollte er durch die feierliche Handlung nichts Geringeres, nichts weniger Inhaltvolles geben, als er durch seine früheren Reden in Aussicht gestellt hatte.

Freilich drängt sich gerade hier die Frage auf, wie es habe geschehen können, daß Jesus noch diesseits des Todes und der Auferstehung, also noch im unverwandelten Leibe sein Fleisch und Blut in sacramentaler Form habe darreichen können, da doch die sacramentale Mittheilung die geistliche Verklärung des Leibes voraussetzt? Dieser scheinbare Widerspruch hat von jeher einen der beliebtesten Beweisgründe für die Meinung derjenigen abgeben müssen, welche das Sacrament jedes himmlischen Substanzgehaltes entleeren und für eine rein symbolische Erinnerungsceremonie ausgeben wollten; während auch manche der Gläubigeren sich zu der Annahme drängen ließen, daß allerdings die Einsetzung noch keine eigentliche Sacramentsfeier, sondern nur die authentische Vorschrift für das erst nach der Himmelfahrt Christi und der Ausgießung des Geistes möglich gewordene wahre und wesentliche Abendmahl geliefert habe. Eine bedenkliche Unterscheidung zwischen der eucharistischen Feier Christi und derjenigen der Kirche! Zwar ist es ganz richtig, daß die Jünger den Befehl zur Wiederholung des Sacramentes erst dann mit himmlischer Wirksamkeit vollziehen konnten, als sie durch die Ausrüstung mit dem heiligen Geist dem erhöhten Haupte geeinigt und befähigt worden waren, die Werkzeuge seines Thuns zu sein. Allein was den Herrn selbst betrifft, so ist seine Macht, sich selbst, seine verklärte Lebenssubstanz auszuspenden, nicht auf die Zeit nach der Auferstehung einzuschränken, obwohl sie erst seitdem ununterbrochen ausgeübt werden konnte. Vielmehr gefiel es Gott, an Ihm, der sonst in allen Stücken uns gleich gemacht und mit aller Schwachheit des sterblichen Fleisches umgeben war (ausgenommen die Sünde), einzelne Aeußerungen, gleichsam vorausleuchtende Strahlen seiner zukünftigen Herrlichkeit hervorbrechen zu lassen, auch schon während seiner Erniedrigung und diesseits seiner Auferstehung. Die ewigen Rathschlüsse Gottes, die sich für die Menschen in einer gewissen Zeitfolge offenbaren, sind nicht so an diese Zeitpunkte ihrer irdischen Verwirklichung gebunden, daß sie nicht nach göttlicher Verfügung auch voraus wirken und ihre endliche vollkommene Erfüllung in vorläufigen Thatsachen ankündigen könnten. So sahen die Jünger an Jesu bei seinen Wunderwirkungen mit den Augen des Glaubens schon die Herrlichkeit des eingeborenen Sohnes vom Vater (Joh. 1, 14; 2, 11; 11, 10); so erschien auf dem Berge der Verklärung die ganze Fülle seiner bevorstehenden Glorie sogar sichtbarlich; so theilte er nach der Auferstehung den Jüngern den heiligen Geist mit, ehe dessen eigentliche Ausgießung eingetreten war. Und ebenso konnte er auch in einer mystischen und nur dem Glauben an sein Wort faßlichen Weise, obwohl noch im irdischen Leibesleben, unter der Gestalt des Brodes und des Kelches dennoch wirklich sein eigen Fleisch und Blut in seine Hände nehmen, damit danksagen und es den Jüngern ausspenden. So ist allerdings die Verklärung der Leiblichkeit bei dieser Handlung vorauszusetzen und jeder Gedanke an die sinnliche Materie bleibt ausgeschlossen; aber jene war bei dem Herrn, da er die Eucharistie einsetzte, schon vorhanden und wirksam, weil und wie Gott es wollte.

Wurde oben schon das Verhältniß der eucharistischen Stiftung zum Kreuzesopfer Jesu angedeutet und darein gesetzt, daß sie eine freiwillige geistliche Vorausnahme desselben war und daher in keinem Betracht der Verdienstlichkeit und Wirksamkeit für das Heil von dem letzteren loszutrennen, geschweige denn mit demselben in Gegensatz zu stellen ist, so ergiebt sich aus dem so eben Ausgeführten auch ein wichtiger Aufschluß über ihre Beziehung zu dem Werke des in den Himmel erhöhten Mittlers. Wenn nämlich die mit der Auferstehung und der Himmelfahrt angetretene Erhöhung des Menschensohnes nichts Anderes ist, als die offenbare und dauernde Besitznahme jener himmlischen Verklärung, die schon hienieden in seiner erniedrigten Menschheit durch den Empfang des Geistes gepflanzt, beschlossen und gelegentlich nach Gottes Willen auch geäußert worden war — so zeigen sich die einzelnen, noch vor dem Tode gewirkten Aeußerungen seiner Herrlichkeit als so viele Vorbildungen seines jetzt zum Vater erhöhten Lebens und Wirkens. Nun wissen wir, daß Christus, nachdem er sein Versöhnungsopfer am Kreuze gebracht und in der Auferstehung das Zeugniß von dessen Wohlgefälligkeit und Annahme empfangen hatte, zu Gott in das Allerheiligste des Himmels eingegangen ist, um dort als ein Priester von neuer und ewiger Ordnung, der Ordnung Melchisedek's (Hebr. 6, 20 u. s. w.) für sein Volk zu opfern und zu bitten. Denn wiefern er Priester ist, muß er nothwendig auch etwas zu opfern haben (Hebr. 8, 3 u. s. w.).

Sein himmlisches Opfer kann aber wiederum in nichts Anderem bestehen, als in ihm selbst mit seiner aus göttlicher Liebe angenommenen, am Kreuze dahingegebenen und nun verherrlichten Menschheit. Was er auf Golgatha zur blutigen Sühne geopfert, das stellt er nun verklärt und vollendet, als immerwährendes Dankopfer oder Gedächtnißopfer des am Kreuze Vollbrachten, vor dem Vater dar. Und diese Darbringung seiner selbst, diese thatsächliche Geltendmachung seiner Leiden, ist der Grund und der Anspruch, auf den sich seine unfehlbare Fürbitte für die Kirche und die Welt stützt und kraft dessen er Leben und Nahrung des Lebens für sie empfängt und an sie austheilt. In diesem Zusammenhange betrachtet erscheint dann die Abendmahlsstiftung als die vollkommenste, allumfassende Vorbildung seines himmlischen Priesterthums. Sie ist in der That ein so genauer Abdruck von dem Opfer und der Gabenspendung des himmlischen Melchisedek, wie die Natur der Dinge diesseits der Herrlichkeit ihn nur gestatten oder ertragen mag. Denn da das Opfer und die Gabe, wenn doch die in der Welt zurückbleibenden Jünger sie feiern und genießen sollten, in einer Form geschehen mußten, die mit deren Lebensbedingungen übereinkommt, so ward sie nothwendig sacramental, d. h. so, daß die wirklichen Himmelsgüter doch in der dem Menschen faßlichen Gestalt und unter der Hülle seiner besten irdischen Opfer- und Nahrungsmittel dargeboten wurden.

Mögen wir hiernach die Abendmahlsstiftung in ihrer Beziehung auf das einmalige Kreuzesopfer oder auf den fortwährenden Opferdienst des himmlischen Priesters betrachten, immerhin können wir sie nur — und jede Abendmahlsfeier, sofern jede eine unverkürzte, gleichbedeutende Wiederholung der ersten sein soll — als eine eigentliche Opferhandlung, als Anfangs ein Opfer und zum Schluß ein Opfermahl bezeichnen und dafür halten, daß der Herr den Aposteln mit dem Befehl, seine eucharistische Handlung zu wiederholen, eine wirklich priesterliche Vollmacht übertragen hat. Ist doch in ihr die Selbstdarbringung Christi, die einzige, die im neutestamentlichen Vollsinn „Opfer" heißen kann, nach allen ihren Seiten hin zur Darstellung gebracht, nämlich zunächst sein Melchisedekscher Dienst vor Gott in einem sacramentalen, für die Menschen zugänglichen und doch wesensvollen Abbilde, und damit auch sein Kreuzesopfer in einem thatsächlichen Gedächtniß, in einer realen Vergegenwärtigung der That, die ein für allemal auf Golgatha vollendet ward. Die Eucharistie ist das Opfer Christi in seiner liturgischen, für den Gebrauch seiner Kirche bestimmten Form: sie ist das vernünftige und unblutige Opfer des neuen Bundes. Der blutige Opfertod Jesu bleibt darum doch der letzte Grund und Quell des Heils; seine Einzigkeit und alleinige Geltung wird durch das eucharistische Opfer so wenig beeinträchtigt, daß er durch dasselbe vielmehr erst auf die rechte und würdigste Weise gerühmt, gefeiert, verkündigt wird. Denn zu den Worten oder den innerlichen Acten, mit denen wir Christi Kreuzestod preisen und bewähren mögen, tritt in dem Gedächtnißopfer der Eucharistie noch das lebendige Abbild jener erhabenen Erwähnung hinzu, die Christus selbst im Himmel davon thut. Eine höhere Verherrlichung des Kreuzesopfers kann es nicht geben, als diejenige, die Christus selbst bewirkt, indem er vor dem Vater erscheint als das geschlachtete Lamm (Off. 5, 6. 9); und das eucharistische Opfer der Kirche ist nur das Gegenbild, der irdische Ausdruck dieses himmlischen Dienstes, sofern die Kirche als sein Leib nicht umhin kann (selbst abgesehen von seinem ausdrücklichen Befehl), zu thun, was sie im Geiste den Herrn thun sieht, gleichwie er einst von sich sagte: Was ich den Vater thun sehe, das thut alsbald auch der Sohn. Oder wird etwa das Kreuzesopfer dadurch in Schatten gestellt, daß Christus immerwährend und täglich wiederholt als Priester im Himmel thätig ist, opfert? Wahrlich, mit fast besserem Scheine, als von dem eucharistischen Opfer, könnte man von jedem anderen wörtlichen oder thätlichen Opfer, z. B. auch von dem neuerdings (in protestantischen Liturgien) so sehr betonten Selbstopfer der Christen meinen, daß es eine Beeinträchtigung des einmaligen und genugsamen Kreuzesopfers Christi sei! Aber allerdings nicht minder wesentlich ist das zweite Moment der Eucharistie, nämlich daß sie ein übernatürliches Mahl ist, dessen Genuß nach Christi Wort das Hauptmittel bleibt zur Stärkung des geistlichen Lebens oder der Heiligungs- und Auferstehungskraft in denen, die an Christum gläubig geworden und deshalb nach himmlischer Kräftigung begierig sind. Ist jenes Moment, das Opfer, die höchste kirchliche Verherrlichung und An-

betung Gottes, so ist dieses, die Communion, die erhabenste und wirksamste Heilsgabe für die Menschen.

Das rechte Verständniß und die lautere Vollziehung des eucharistischen Opfers und Mahles bildet seiner Natur nach erst den fruchtbaren Boden, auf welchem, wie alles übrige geistliche und kirchliche Leben, so namentlich die schönste Blüthe desselben, der Cultus, die Anbetung Gottes in Geist und Wahrheit, einzig erwachsen kann. Der Verlauf der Kirchengeschichte hat freilich nur zu sehr gezeigt, wie sich gerade an die Eucharistie, als an das Edelste, der Irrthum und Mißbrauch fest angeheftet haben.

Seit der Gründung der Kirche ward das h. Abendmahl sowohl zu Jerusalem, als in den später entstandenen Gemeinden täglich begangen. Während die israelitischen Christen den Tempel- und Synagogencultus noch ganz wie ihre übrigen Volksgenossen hielten, so „brachen sie das Brod hin und her in den Häusern“ (Apostelgesch. 2, 46). Die Gedächtnißfeier des Todes Christi lieferte den Hauptgrund für die besonderen Versammlungen der Christen; sie ward von Anfang an der Mittelpunkt, um den sich das Gemeindeleben ansetzte und ausbildete, so daß es endlich die völlige Ausscheidung aus dem jüdischen Organismus vertragen, ja dadurch nur freier und kräftiger werden konnte. „Wir haben ja einen Opferaltar, von dem die Juden nicht essen können“, war der Trost, auf den der Hebräerbrief die durch des Sanhedrins Bannstrahlen bestürzten Judenchristen hinwies (Hebr. 13, 10); und dieser Altar mit seinem himmlischen Dienste und Mahle war ihnen an allen Orten ihrer Pilgrimschaft der reichste Ersatz für Alles, was sie in der Welt verloren. Die eucharistische Feier ward die Hauptsache, ja die Summe des christlichen Gottesdienstes. Alle anderen Cultushandlungen bildeten, sofern sie nicht in jene miteingefügt werden konnten, nur nebengeordnete, entweder vorbereitende oder abgeleitete Feiern. Demgemäß hatten schon die Apostel das h. Abendmahl mit gottesdienstlichen Formen umgeben, die seiner Natur und Bedeutung entsprachen. Es entstand durch ihre Verordnungen sofort eine gewisse Gliederung und Folge, eine Liturgie seiner Vollziehung. Mit Recht hat man die Grundzüge desselben schon in einer Stelle der Apostelgeschichte (2, 42) gefunden, wo das innere Leben und Verhalten der Urgemeinde so beschrieben wird, daß sie beständig oblagen „der Lehre der Apostel, der Gemeinschaft, dem Brodbrechen und dem Gebete“. Die Versammlung, eröffnet ohne Zweifel mit Gebet und Psalmengesang, horchte zunächst den Belehrungen der Apostel, die — schon nach dem Vorbilde der Synagoge — sicherlich auf ausgewählte Schriftvorlesungen gegründet waren. Dann folgten jene rührenden Aeußerungen der brüderlichen Gemeinschaft: die Gläubigen brachten von ihrer Habe dar, was irgend für die gemeinschaftlichen Bedürfnisse, so wie für die Pflege der Armen erforderlich schien. Aus diesen Gaben ward das zum Abendmahl Nothwendige und Geeignete, Brod und Wein, abgesondert — der Rest ward für das gemeinschaftliche Liebesmahl aufgespart (s. Agapen); dann, nachdem noch, wie sich's nicht anders denken läßt, ein Dankgebet für die göttlichen Gaben und Gnaden vorausgeschickt war, erfolgte das Brodbrechen, die Consecration und Darstellung des Leibes und Blutes Christi nach seiner Einsetzung, woran sich, um die Vergegenwärtigung seines priesterlichen Werkes im Himmel zu vervollständigen, das Gebet unmittelbar anschloß, die Fürbitte, welche die Gemeinde gerade dann auf Grund der vorliegenden Unterpfänder der Leiden und Liebe Jesu am andächtigsten und wirksamsten darbringen konnte. Daß endlich der Communion aller Gläubigen ein Schlußgebet und Segen folgte, kann für selbstverständlich gelten. Eine ganze Reihe liturgischer Formeln, die sich bei der so oftmaligen Wiederholung der Feier, selbst ohne ausdrückliche Anordnung, von selbst feststellen mußten, sind gleichfalls schon apostolischen Ursprungs, wie z. B. „Der Herr sei mit euch“, „Friede sei mit euch“, „Erhebet die Herzen“, „Das Heilige den Heiligen“, „Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste“ u. a. m. Aber vor Allem, man kann in jener neutestamentlichen Andeutung die Hauptstücke und die Aufeinanderfolge der liturgischen Formen erkennen, welche die Kirche des Ostens wie des Westens mit wunderbarer Uebereinstimmung in ihrer Abendmahlsfeier bewahrt hat. Die Zusätze und ceremoniellen Ueberladungen, welche die späteren Jahrhunderte einführten, konnten jene Grundsäulen apostolischer Liturgie verunstalten und verschütten, aber nicht von der Stelle rücken. Die Vorlesung und Auslegung von Schriftperikopen, als Mittelpunkt

eines einleitenden und wesentlich lehrhaften Theiles, ferner die Darbringung irdischer Gaben, das Offertorium, weiterhin nach vorangeschickter Danksagung oder Präfation die Consecration und das Opfer des Sacramentes selbst, dann die kirchlichen Fürbitten oder Commemorationen, endlich die Communion der Gläubigen wurden von den ältesten Zeiten an als die nothwendigsten und in ihrer Aufeinanderfolge einander bedingenden Stücke des christlichen Hauptgottesdienstes, der eucharistischen Feier, betrachtet. Die ersten Jahrhunderte waren bemüht, sowohl feste liturgische Formen für diese Haupttheile aufzustellen, als auch die Uebergänge derselben mit geeigneten Zwischengebeten und Gesängen auszufüllen und abzurunden, so daß die Kirche sich einer wahrhaft organischen und gotteswürdigen Gestalt ihres Cultus rühmen konnte. Die wörtliche Fassung der einzelnen Gebete war wohl verschieden im Orient und im Occident, und wiederum wichen die afrikanische und spanische, die römische, die mailändische, die gallische und britische Liturgie im Einzelnen mannichfach von einander ab, in den Hauptsachen stimmten alle überein und wurden, jede für ihren Kreis, als gleichberechtigt anerkannt. Anfangs dem Gedächtniß oder höchstens der Privataufzeichnung der Bischöfe und Priester anvertraut, wurde die Liturgie seit dem 4. Jahrhundert überall niedergeschrieben, ohne doch schon ihre bleibende Gestalt zu empfangen. Im Gegentheil haben gerade die Zusätze der folgenden Periode, die Einführung des Heiligen- und Mariencultus, die vielen Wiederholungen und die Aufhäufung symbolischer Ceremonien die Einfachheit und Klarheit der apostolischen Ordnung beschädigt. Die römische Abendmahlsliturgie erhielt ihre jetzige Gestalt im Wesentlichen bereits durch Gregor den Großen († 604), obwohl manche Nachträge noch viel späteren Zeiten angehören; die griechischen Formulare sind nicht vor dem 10. Jahrhundert völlig fixirt worden.

Der Ausbildung der Liturgie ging die dogmatische Erörterung der Kirchenlehrer zur Seite. Die größten derselben in den ersten Jahrhunderten: Irenäus, Cyprian, Augustinus und Chrysostomus, haben die aus der apostolischen Zeit überlieferte und in den älteren Ritualen ausgeprägte Auffassung noch rein bewahrt: die Eucharistie die beständige Gedächtnißfeier des einmaligen Kreuzesopfers, das tägliche Lob- und Dankopfer für die vollbrachte Versöhnung, welches die Kirche in Einigung mit dem verherrlichten Christus darbringt. Kaum daß sich hin und wieder einige Ausdrücke von mehr rhetorischer Färbung finden, welche als Vorzeichen der von Grund aus veränderten Erklärung, die mit Papst Gregor I. auftritt, gedeutet werden könnten. Dieser Letztere nämlich stellt zum ersten Male mit voller Entschiedenheit die Meinung auf, welche in der römischen Kirche die herrschende und dann in ihrer mittelalterlichen Ausführung ein Hauptquell oder gar der Mittelpunkt für die kirchliche Verderbniß geworden ist: die Eucharistie sei — von vorn herein im Widerspruch mit ihrem Namen — ein Sünd- und Versöhnungsopfer, eine mystische Fortsetzung oder Wiederholung des Leidens auf Golgatha, täglich steige Christus geheimnißvoll vom Himmel herab, um zu leiden und sich opfern zu lassen für die Schuld seines Volkes, zur Erlösung der lebenden und schon gestorbenen Sünder (sacrificium propitiatorium pro vivis et mortuis). Also aus einem Dankopfer für die ein für allemal vollbrachte Sühne zu dem Sündopfer eines noch immer fortdauernden Versöhnungsleidens, das war eine so gewaltige Veränderung der Ansicht, daß, wenn sie einmal gültig, ja die allein gültige und bekannte wurde, auch eine entsprechende Veränderung der gesammten Lehre und Praxis der Kirche erfolgen mußte. Dann bekam vor Allem die Priesterschaft, in deren Macht die Vollziehung dieses Meßopfers, diese Ergänzung des Werkes Christi stand, eine Stellung, durch welche das Verdienst des einzigen Mittlers nothwendig verdunkelt ward; sie erschien als die mehr oder weniger selbstständige Gehülfin Christi bei seiner Versöhnungsarbeit. Durch die Veränderungen, welche gleichzeitig auch die andere Hälfte der Abendmahlsfeier, die Communion, erlitt, wurde diese bedenkliche Wendung nur noch befördert.

Denn so entschieden die ältesten Liturgien im Einklange mit den Stimmen der Kirchenväter die Idee des eucharistischen Opfers, des Dankopfers, hervorheben, eben so klar bezeugen sie die regelmäßige Communion der Gemeinde. Wenn irgend das heil. Abendmahl in der alten Kirche gefeiert ward — in den größern Gemeinden täglich, in allen wenigstens sonntäglich — so wurde es auch von allen Getauften genossen, während den noch Ungetauften selbst die Anwesenheit, außer bei dem ersten belehrenden

Theil der Feier (der daher Katechumenenmesse hieß [1]) nicht gestattet wurde. Getaufte Kinder haben wenigstens von Zeit zu Zeit communicirt. Den Kranken und Gefangenen ward das Sacrament von den Dienern der Kirche zugetragen, Reisenden auf ihre Fahrt mitgegeben. Und damit bei einem unvorhergesehenen Bedürfnisse doch Niemand der Lebensspeise entbehren möchte, ward immer ein Vorrath von der letzten Sonntagsfeier in der Kirche aufbewahrt. Nur Solche, die durch ein notorisches Vergehen gegen die Heiligkeit der Lehre und des Wandels der Jünger Christi sich verschuldet hatten, blieben von dem Genusse, aber auch von der vorangehenden Feier der Eucharistie ausgeschlossen (s. **Excommunication**). Wer sich aus Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit an dem, worin man das erhabenste Vorrecht der Christen erkannte, nicht betheiligte, war in Gefahr, als ein wirklich Excommunicirter behandelt zu werden.

Diese heilige Inbrunst dauerte fast ununterbrochen durch die drei ersten Jahrhunderte an. Als jedoch mit Constantins Zeit Schaaren von innerlich unbekehrten Menschen in die Kirche kamen, wirkte die überhandnehmende Unlauterkeit und Lauheit des Glaubens sofort auch auf die Betheiligung des Volkes an der Communion. Die Predigten des heil. Chrysostomus († 407) sind bereits voll von Klagen, daß bei weitem nicht mehr Alle, welche der Feier anwohnten, auch zum heiligen Genusse hinzuträten. Spätere Concilien schärfen allen Laien wenigstens eine dreimalige Communion in jedem Jahre ein, an den drei großen Festen, bis endlich das unter Papst Innocenz III. gehaltene große Lateranconcilium 1215 sich sogar mit der einmaligen zu Ostern genügen läßt. Fortan wurden nur noch Kleriker und Mönche durch ihre besondern Vorschriften zur häufigeren Communion verpflichtet gehalten. Und alle späteren Versuche erleuchteter Lehrer, das Volk zum fleißigeren Gebrauche der himmlischen Nahrung zu erwecken, mußten an der erklärlichen Abneigung des weltlichen Sinnes scheitern. Um die Verantwortlichkeit für diesen Zustand abzuweisen und das kirchliche Gewissen zu beruhigen, ward die theologische Erfindung der „geistlichen Communion" gemacht, der zufolge statt der sacramentalen Genießung eine gewisse innerliche Theilnahme, ein herzliches Begehren als in der Regel genügend angesehen ward. Und auch dies erscheint noch als ein geringeres Uebel gegenüber der unheiligen Art, mit der ein häufiges Communiciren auch ohne innerliche Vorbereitung, bloß als opus operatum, hin und wieder betrieben und empfohlen ward, wie z. B. von den Jesuiten in ihrem Streite mit den Jansenisten. Die griechische Kirche ihrerseits hat sich dazu verstanden, durch die Austheilung der sogenannten Eulogien oder Antidora, gewisser gesegneter Brödchen (nicht des consecrirten Abendmahlsbrodes) an die bei der Feier Anwesenden, eine Art von Schein, eine dürftige Reminiscenz der allgemeinen Communion des Volkes zu erhalten.

In beiden Kirchenabtheilungen aber wurde eben hierdurch die eucharistische Feier, während sie die höchste und empfohlenste Cultushandlung, der eigentliche Hauptgottesdienst blieb, zu einem der Gemeinde äußerlichen Vorgange herabgesetzt, zu einem geheimnißvollen Schauspiele, dessen geistliche Wirksamkeit durch seinen eigenen vorschriftsmäßigen Vollzug so hinlänglich verbürgt sei, daß es der sacramentalen Betheiligung der Gemeinde — wenigstens in der Regel — nicht mehr bedürfe. Erst dann war der priesterliche Gesammtcharakter der Christen gefährdet, als die liturgirende Priesterschaft mit dem eucharistischen Opfer nicht mehr an der Spitze der Gemeinde, als des mitpriesterlichen Volkes, erschien, sondern dazu fortschritt, allein vor Gott zu treten, allein zu feiern und zu communiciren. (Die röm.-katholische Kirche hat von jeher den priesterlichen Charakter des Volkes ohne episcopale Weihe geläugnet. Ihre Auffassung des Sacraments s. unter „**Messe**".) Zu diesem Ende hat offenbar unter Anderem auch die dem Volke unverständliche Sprache der Liturgien beigetragen. Das Latein der alten Formulare, das man unbeweglich beibehielt, war den neu entstandenen romanischen Völkern, geschweige denn den germanischen von vorn herein unverständlich. Im Bereiche der orientalischen Kirche wirkte dieser Uebelstand doch nicht in gleichem Maße. Die von ihr aus bekehrten slawischen Völker erhielten die Liturgie in der damaligen Landessprache. Aber was auch Alles dazu beigetragen habe — hörte die eucharistische Feier erst einmal auf, der Gemeindegottesdienst zu sein, um sich zu einer speciellen Aufgabe des Priesterstandes zu

[1]) Hierüber, wie über den Namen „Messe" für die Abendmahlsfeier siehe den betreffenden Artikel.

verwandeln, so war nur noch ein Schritt zu jener abergläubischen Betrachtungsweise, nach der sie als ein schon an und für sich absolut verdienstliches und heilvermittelndes Werk gilt, das man durch einen Priester nur für sich verrichten zu lassen braucht, um sich dadurch jede erwünschte Gunst des Himmels zu verschaffen. Die griechische Kirche zwar ist nicht bis zu den letzten Consequenzen dieses Weges fortgeschritten. Ihr dogmatischer und ritueller Bestand ward gerade um jene Zeit abgeschlossen, als die lateinische Christenheit eine neue Entwickelungsstufe auch in ihrer kirchlichen Entwicklung betrat. Der Orient kennt die eigentliche Privatmesse noch nicht. Die Eucharistie wird nur an den bestimmten Tagen und Gelegenheiten und dann immer wenigstens im Namen der ganzen Gemeinde, niemals nur auf Bestellung Einzelner und für deren Privatanliegen gefeiert. Ihre Liturgie enthält wenigstens die Aufforderung des Volkes zur Communion: „Tretet herzu u. s. w." als stehende Formel und jedesmal muß außer dem celebrirenden Priester doch auch der Ministrant und die etwa anwesenden Kleriker, als Repräsentanten des Volkes, communiciren. Anders in der römischen Kirche. Aus der schon bedenklichen älteren Gewohnheit, derjenigen, die eine besondere Opfergabe angemeldet und beim Offertorium dargebracht hatten, auch mit besonderer Fürbitte namentlich zu gedenken, war bereits im 9. Jahrhundert der Gebrauch ausgebildet, für Jedermann, der mit einer genügenden Opfergabe die kirchliche Fürbitte für sein oder der Seinigen (Lebender sowohl als Abgeschiedener) ewiges Wohlergehen begehrte, eine besondere Messe zu veranstalten. Anfänglich galt noch als Erforderniß, daß ein Solcher, würdig vorbereitet, bei seiner Messe auch communicirte. Allmälig fiel auch dies weg und der Priester verrichtete Alles allein.

Bei den gewöhnlichen Messen dieser Art, die ohne Sang und Klang gefeiert werden, blieb ein einziger Ministrant oder Chordiener, der nur die Responsorien des Rituals zu sprechen hat, die ganze Reminiscenz der verschwundenen Gemeinde (woher der Name Stillmesse oder Winkelmesse, wie die Protestanten lieber sagten); aber auch wo bei größerer Solennität ein ganzer Chor von Klerikern oder Sängern respondirt und als die Repräsentation der Gemeinde betrachtet wird, steht diese doch eben so wenig in einer inneren geistlichen Beziehung zu der Feier und bleibt am Opfer wie an der Communion unbetheiligt. Diese Privatmessen und darunter ganz besonders die für Verstorbene gestifteten, die Seelenmessen, wurden gleichsam der Inbegriff der Angriffe und Mißanwendungen, welche die christliche Abendmahlsfeier erlitten hat, und sie sind auch zu allen Zeiten — nicht bloß von Protestanten — als eine der schwersten Verirrungen des römischen Kirchenthums bezeichnet worden; denn nicht nur, daß ihre Abhaltung einmal, mehrmals, oder periodisch, je nach den Mitteln des Veranstalters, ein Gegenstand des Handels und des schnödesten Gelderwerbes für den Klerus ward, so verlor man den geistlichen Charakter der Feier auch darin aus den Augen, daß man jederzeit zur Abhaltung einer Messe (Votivmesse) nach der Intention des Bestellers bereit ist, ohne viel Frage, ob diese geistlicher Art und gotteswürdig, geschweige denn gottwohlgefällig sei. Es würde aber hier zu weit führen, die Geschichte dieses Unwesens, von den mittelalterlichen Jagd- und Turniermessen, Abendmahlsproben u. s. w. an bis herab auf die modernen Parade- und Demonstrationsmessen, die bei jeder politischen, höfischen oder militairischen Veranlassung celebrirt werden, zu verfolgen.

Der mannichfaltige populäre Aberglauben, der den consecrirten Elementen magische Wirkungen zuschreibt, war allerdings schon durch den altkirchlichen Gebrauch, den einzelnen Gläubigen das Sacrament auch ins Haus mitzugeben, ermöglicht, wurde aber erst in dem Maße verbreitet, als das Volk für die sacramentale Communion kein Verständniß und Verlangen mehr hatte. Und die übertriebenste äußere Ehrfurcht und Besorgniß für die heiligen Zeichen, welche von der rituellen Vorschrift gefordert wurden, konnte jene wahre Ehrfurcht vor dem Sacrament, die in seinem rechten, stiftungsmäßigen Gebrauche besteht, nimmermehr ersetzen. Im Gegentheil, es wurden dadurch noch andere Mißbräuche veranlaßt. Aus der Besorgniß, es möchte bei einer zahlreicheren Laiencommunion etwas aus dem geweihten Kelche verschüttet werden, reicht die orthodoxe Kirche des Orients den Communicanten die beiden Elemente in einer offenbar stiftungswidrigen Mischung: das gesegnete Brod wird in den Kelch gebröckelt und die einzelnen Fragmente so eingeweicht den Laien mittelst eines Löffels ausgespendet, zugleich als Leib und Blut

Christi. Das auf der getrennten Darreichung beider Elemente beruhende Symbol des geschlachteten Lammes Gottes geht damit völlig verloren. Unter demselben Vorwande ward im Occidente im 12. Jahrhundert die Kindercommunion abgeschafft, nachdem man den Kindern schon seit einiger Zeit statt des gesegneten Kelches einen ungeweihten gereicht hatte — ein Scheinwerk, das billig nicht lange vorhielt. Mit aus demselben Grunde erfolgte endlich die verhängnißvollste Verstümmelung der Communion, die Entziehung des Kelches von den Laien und überhaupt allen Communicanten mit Ausnahme des celebrirenden Priesters. Die theologische Scholastik des 12. und 13. Jahrhunderts gab hierzu allerdings auch eine dogmatische Veranlassung, indem sie in ihrer Sacramentslehre den Satz, daß unter beiden Gestalten des Abendmahls der ganze Christus gegenwärtig sei und empfangen werde — nämlich kraft der realen Einigung und Zusammengehörigkeit (concomitantia realis oder naturalis) von Fleisch und Blut, wie von Leib und Seele und von seiner Menschheit und Gottheit — dahin ausbildete, daß also die Doppelgestalt des Sacraments nicht sowohl zur vollständigen Anwesenheit der himmlischen Güter, als nur zur formalen Vollständigkeit der Sacramentsfeier nöthig sei. (Eine Behandlung des Geheimnisses, welche die evangelische Kirche als eine nur materiell verstandesmäßige verwirft.) Es war nicht anders möglich, als daß man dabei auf Abwege gerieth; denn man speculirte weiter, daß die formale Vollständigkeit der Sacramentsfeier offenbar nur von dem Priester, der ja auch allein opfere, in allen Stücken beobachtet zu werden brauche, während es für den Communicanten nur auf die Vollständigkeit des substanziellen Genusses ankomme, die unter jeder von beiden Gestalten gleich sehr geboten werde. Genüge also die Communion unter je einer Gestalt, ja wäre es sogar eine ketzerische Verläugnung der Concomitanz-Gegenwart des ganzen Christus, wenn man die Communion unter beiden Gestalten für die allein gültige und vollständige erklären wollte — so verdiene doch die unter der Gestalt des Brodes, der gebührlichen Vorsicht wegen, den Vorzug vor der bloß mit dem Kelche, welcher so leicht verschüttet wird. Diese scholastische Theorie war nach einigem Schwanken der Meinung im Wesentlichen schon fertig, während die rechtmäßige Ausspendung beider Elemente noch fast überall, die Kranken- und Kindercommunion etwa ausgenommen, bestand. Aber die Consequenz der bisherigen Entwickelung und der innere Trieb des damaligen Kirchenwesens erforderte auch noch diesen letzten Schritt zur Vereinzelung des allberechtigten Priesterthums und zur Verkümmerung des allgemein christlichen Berufes. Die Menschen des Mittelalters trugen sich nicht lange mit unfruchtbaren Theorien; was sie erdichtet, suchten sie auch gleich irgendwie ins Werk zu setzen. Es dauerte nicht lange, nachdem Thomas v. Aquino und Bonaventura (†† 1274) die scholastische Begründung der communio sub una vollendet hatten, daß sie auch, namentlich durch den Einfluß der Bettelorden, in der ganzen lateinischen Christenheit eingeführt und endlich durch die Konstanzer Synode (sess. XIII.) 1415 als „eine gute alte Gewohnheit" kanonisch bestätigt ward. Ja dies geschah im Gegensatze zu der Hussitischen Partei, welche die frühere gesunde Lehre geltend machte und die Communion unter beiden Gestalten bei sich in Böhmen wiederherstellte (wovon die Partei später auch Utraquisten oder Kalixtiner, Kelchner genannt wurde). In der römischen Kirche ist die Kelchentziehung unantastbarer Brauch geblieben. Denn die anscheinende Geneigtheit zur Wiederherstellung des vollständigen Abendmahles, die einige Päpste in den bedrängten Verhältnissen des 16. Jahrhunderts blicken ließen, gedieh nicht bis zur That; das Tridentiner Concil aber (sess. XXI. 1562) hat, indem es den Konstanzer Beschluß endgültig bestätigte, die Macht zur Concession des Kelches unter besonderen Umständen dem Papste überlassen.

Um so entschiedener hat die Reformation die Communion unter beiden Gestalten, als die der göttlichen Stiftung einzig gemäße, überall gleich in ihrem ersten Anlaufe wiedergenommen und in dieser Hinsicht doch wenigstens bei dem einen Drittel der Christenheit die Reinheit und Fülle der ursprünglichen Anordnung hergestellt. Dagegen hat sie auch, obwohl nicht in allen ihren Fractionen, zum ersten Male seit der Gründung der Kirche die Behauptung laut werden lassen, die Eucharistie sei kein wirkliches Opfer, sondern nur im uneigentlichen Sinne und zwar wegen der ihre Feier begleitenden Gebete, Gesänge und Danksagungen ein Opfer zu nennen. Aus dem

Zusammenhange, in welchem die hervorragendsten Reformatoren und reformatorischen Bekenntnisse diese bislang unerhörte Behauptung aussprechen, erkennt man indessen leicht, wie sie von richtigen Vordersätzen ausgehend auf ihren über das rechte Ziel hinausgehenden Schluß gerathen waren. Ihnen lag Alles an der Hervorhebung des alleinigen Verdienstes Christi und der allgenügenden Sühnkraft seines Opfers am Kreuze. Durch diesen Glauben und seine Predigt suchten sie die Gewissen und die Kirche zu reinigen. Dieser Wahrheit aber sahen sie gerade durch das eucharistische Opfer, so wie die damalige verderbte Praxis es in den Meßopfern übte und die auf Gregor d. Gr. gestützte scholastische Theorie es erklärte, aufs Bedenklichste widersprochen. Eine unendliche Wiederholung des Kreuzesopfers Christi, die jeder Priester mit gleicher Versöhnungskraft verrichten könnte, diese Herabziehung der einzigen That des Herrn auf die gleiche Linie mit dem täglichen Werke der Kirche, diese äußerliche Nebeneinanderstellung beider konnten sie nur als einen entsetzlichen Angriff auf den Grund des Heils betrachten. Und darum tilgten sie den ganzen Meßkanon, den die eigentliche Opferung enthaltenden Mittelpunkt der bisherigen Liturgie, in ihren Gottesdienstordnungen bis auf die letzte Spur aus. Daß sie dabei mit der Spreu auch den Weizen hinausgeworfen haben könnten, kümmerte sie bei dem Eifer um die evangelische Grundwahrheit wenig. Sicherlich würden sie einem gesunderen Dogma über das Sacramentsopfer nicht widersprochen haben — Melanchthon führt in der Apologie der Augsburger Confession den wirklich reineren unverfänglicheren Meßkanon der Griechen dem römischen gegenüber mit Beifall an — aber, daß das recht verstandene und verrichtete Opfer der Eucharistie gerade die wirksamste Verkündigung und höchste Verherrlichung der Hauptsache des Evangeliums ist, das kam ihnen allerdings nicht zu Sinne, und auch über die unvermeidliche Folge der Abschaffung des Opfers, den Ruin des kirchlichen Cultus, waren ihre Augen verschlossen.

Unter den protestantischen Gemeinschaften haben nur die anglikanische und die schottische Episcopalkirche, jene undeutlicher und wie zaghaft, diese mit größerer Bestimmtheit das eucharistische Opfer in der Liturgie und Theologie geltend zu machen gesucht und damit zugleich einen verhältnißmäßig lebenskräftigen Cultus bewahrt. Für die übrige Masse der Evangelischen ging die Idee und Handlung des Opfers völlig verloren, und es ist eine schmerzliche Wahrnehmung, daß sie den einen Theil des Altarsacramentes in demselben Augenblick einbüßten, da sie den andern, die Communion, in seine ursprüngliche Bedeutung wieder einsetzen wollten. Doch zeigte sich bald genug, daß das eucharistische Mysterium ein untheilbares Ganzes ist, und keines seiner beiden Stücke ohne das andere zur vollen Würde und Wirksamkeit gelangen kann, die Communion ohne das Opfer so wenig, als das Opfer ohne die Communion. Die Predigt nahm in den protestantischen Gottesdiensten von Anfang an eine zu sehr dominirende Stellung ein. Gewiß war es hochnöthig, fleißig zu predigen und zu unterrichten, um das Volk nur wieder über den Grund des Heils aufzuklären und zu einem Bewußtsein seines Berufs zu bringen. Allein man gelangte nicht bis zur höchsten Ausübung dieses Berufes, zu dem geistlichen und wahrhaften Cultus Gottes durch eine priesterliche Gemeinde, zu welchem die Predigt ihrer Natur nach doch nur die Vorbereitung und Anleitung sein kann. Man machte die Predigt, und zwar die der elementarsten christlichen Wahrheiten, den Katechismus, zum Selbstzweck. Bei den Lutheranern war sie wohl umgeben von formulirten Gebeten und Gesängen, ausgewählten Bruchstücken der alten Liturgie, die durch die neuen evangelischen Kirchenlieder einen erheblichen Zuwachs bekamen. Allein dies Alles, des belebenden Mittelpunktes der eucharistischen Darbringung beraubt, hing nur lose zusammen und war ohne ein durchgreifendes anerkanntes Princip geordnet, hier so, dort anders nach der bunten Mannigfaltigkeit der landesfürstlichen und reichsstädtischen Agenden. Daher gerieth die Gottesdienst-Ordnung, auch weil man sie für etwas an sich Unwesentliches und Willkürliches hielt, in einen immer wechselnden Fluß und endlich in fast völligen Abgang. Die Calvinisten hatten alles Rituelle von vorn herein fast gänzlich beseitigt. Die Abendmahlsfeier konnte daher bei allen Protestanten ihre uranfängliche und trotz aller Verkennung dennoch durch sechszehn Jahrhunderte behauptete Stellung als der eigentliche Hauptgottesdienst nicht mehr behalten. Ihre eine Seite, in der sich der Cultus der Gemeinde gegen Gott concentrirt, war nicht anerkannt und durch die Predigt und den Gesang ersetzt; ihr Ueberrest, die Com-

munion, mußte nothwendig zum bloßen Anhängsel an die Predigt herabsinken. Die Reformirten, die in der verstandesmäßigen Consequenz immer die Stärkeren waren, haben dies Verhältniß auch dogmatisch in ihrer Abendmahlslehre dahin durchgeführt, daß die Gnadenwirkung der Communion von der des gepredigten Wortes nur dem Grade, nicht dem Wesen nach verschieden sei. Bei den Lutheranern ergab sich das Zurücktreten des Abendmahls aus dem gewöhnlichen Cultus, obgleich es im Dogma so viel höher gestellt ward, allmälig schon aus den äußeren Umständen — aus dem Mangel an Communicanten und aus der Unlust der übrigen Gemeinde, der Communion einiger Wenigen noch beizuwohnen, nachdem sie die Predigt bereits gehört hatte. Beide protestantische Fractionen konnten es, nachdem sie den Cultus des Opfers und damit des Elementes der Anbetung entleert hatten, um dafür die rechte Communion herzustellen, doch nicht zu jener häufigen Communion bringen, auf der die Lebenskraft der Urkirche beruht hatte. Sie haben sich dabei bezüglich der Communion in die Vortheile getheilt, welche die alte Kirche an der vollen, sowohl häufigen, als von der ganzen Gemeinde begangenen eucharistischen Feier besaß. In der lutherischen Gemeinschaft wird — immer nach Beendigung des gewöhnlichen Haupt- oder Predigtdienstes — das Abendmahl häufiger, in den größeren Parochien meist sonntäglich, hier und da selbst in der Woche gefeiert; allein es ist eine Privatfeier derjenigen, die sich gerade als Communicanten eingefunden haben, und so wenig Gemeindehandlung, daß nicht einmal der functionirende Geistliche, gewiß der Repräsentant des Gemeindekörpers, regelmäßig zu communiciren pflegt —: eine Privatcommunion, wie die römische Kirche ihre Privatmessen hat, ein Act der individuellen Frömmigkeit. Die reformirte Partei, wenigstens da, wo ihr Typus streng durchgeführt und bewahrt ist, wie in Schottland, Frankreich und der Schweiz, hat die Communion als Handlung der ganzen Gemeinde: an dem Communionsgottesdienste nehmen alle Gemeindeglieder Theil, die der Kirche nicht ganz entfremdet sind; aber sie veranstaltet diese Feier meist nur zwei- bis dreimal jährlich und jedesmal kraft besonderer Festsetzung, nicht als die gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Gebühr. —

Der Romanismus verharrte und verfestigte sich nach dem vorübergehenden Winde der Aufklärungsperiode wo möglich noch mehr in der herkömmlichen Auffassung und Ausübung seiner Messe; er zog die alten Vorwürfe der Protestanten neu verdient auf sich, obwohl seine Dogmatiker und Apologeten nichts versäumten, was zur Ausschmückung der Lehre dienlich schien. Aber auch der gesammte Protestantismus hat, indem er es im eucharistischen Sacramente, dem Herzen des kirchlichen Lebens, lange nicht zu der Fülle bringen konnte, welche schon die ersten Stadien der christlichen Geschichte aufgezeigt hatten, offenkundig bewiesen, daß er doch nur eine partielle, noch unzulängliche Reformation geschafft hat, und daß jene Vollgestalt der Kirche, die auch die ungeschmälerte Herrlichkeit des christlichen Altars sowohl mit seinem Opfer und seiner Anbetung, wie mit seiner Lebensspeise wieder besäße, noch eine zukünftige war. Das ist es, was als Ahnung oder Erkenntniß viele der besten Männer unserer Zeit, besonders in Deutschland, England und der Schweiz zu dem Versuche getrieben hat, ob nicht der — freilich schon wieder nachlassende — religiöse Aufschwung der letzten Jahrzehnte zur Ergänzung dieser Mängel des Protestantismus zu bewegen sei. Für die Abendmahlsfeier wurde wieder mehr Feierlichkeit und Ritual gefordert, daneben sind eigene liturgische Gottesdienste eingerichtet und der Alleinherrschaft der Predigt gegenüber gestellt. Kaum im 16. Jahrhundert wurde so viel an neuen Agenden, Gesangbüchern und ähnlichen liturgischen Vorschriften gearbeitet. Ja, einige der Tiefsinnigeren, die sich von solchen doch bloß äußerlichen Einrichtungen nicht viel versprechen mochten, drangen bis zu der Einsicht hindurch und waren kühn genug auszusprechen, daß es an dem eucharistischen Opfer fehle. Allein, wie wenig von solchen Einsichten und Bekenntnissen zu erwarten ist bei der Vereinzelung der Erleuchteten, bei der Erstorbenheit der Massen und der auch die Besten beschleichenden Sucht, sich in die einmal schon autorisirte Formel zu betten — das liegt zu klar am Tage. Aushülfe kann nur von einer stärkeren Hand, als die einiger kirchlich gesinnter Theologen und hochstehender Laien ist, verschafft werden. Wie die Kirche überhaupt, so wird ihr höchstes Sacrament, die Eucharistie, weil nur Gott im Fleische sie stiften konnte, auch nur durch lebendige Veranstaltungen Gottes zur ursprünglichen Fülle und Wirkung wieder hergestellt werden können.

**Abendmahlsstreit.** Diejenigen Streitigkeiten, welche innerhalb der christlichen Kirche zu verschiedenen Zeiten über das Wesen und die Bedeutung des h. Abendmahls sind geführt worden und noch jetzt geführt werden, pflegt man, in ähnlicher Weise wie man „Bilderstreit", „Osterstreit" u. dgl. sagt, Abendmahlsstreitigkeiten, Abendmahlsstreit zu nennen. So unvermeidlich nun auch diese Bezeichnung ist, so enthält dieselbe doch einen so empfindlichen Mißklang durch die Verbindung des Mahles des Friedens, der communio, mit dem Streite zu einem und demselben Worte, daß sie als eine scharfe Gewissensmahnung an die Kirche und als eine bittere Erinnerung an ihre Weltförmigkeit gelten muß.

Der weiteste Kreis, in welchem sich der Streit um das Sacrament des Abendmahls bewegt, ist derjenige, welcher von dem Verhältniß des Leiblichen zu dem Geistigen beschrieben wird; der nächst engere Kreis hat zu seiner Peripherie den Begriff des Wunders, mithin befaßt derselbe auch die Frage, ob und in wie weit das h. Abendmahl eine Gottesthat oder eine Menschenthat sei; noch engere, von jenen beiden Kreisen umschlossene Kampfstätten sind diejenigen, welche innerhalb der Lehren vom Worte Gottes und von der Person Christi abgesteckt sind. Innerhalb des ersten, weitesten Kreises stehen die katholische Kirche und die lutherische Kirche zusammen allen denjenigen gegenüber, welche man mit dem allgemeinen Namen Spiritualisten bezeichnen kann, mithin nicht allein der reformirten Kirche, sondern auch den Secten (Socinianern, Gichtelianern u. s. w.) und der rationalistischen Auffassung; auch in dem zweiten Kreise stehen katholische und lutherische Kirche im Princip zusammen (und in sofern wiederum jenen Kirchenkörpern und Secten vereint gegenüber), jedoch so, daß sich dieselben bei der Anwendung des Princips von einander trennen. Der dritte und vierte Kreis beschließen beide lediglich lutherische und reformirte Kampfesschaaren, indem die hier zur Sprache kommenden Fragen der katholischen Kirche, theilweise auch den Secten, fern liegen und unverständlich sind, in so weit nicht in der Lehre von der Person Christi die katholische Lehre sich gewissermaßen der reformirten Anschauung zuneigt.

Die Differenzen über das Wesen des h. Abendmahls lassen sich in den so eben zuerst angeführten allgemeinsten Beziehungen auf zwei Grund-Anschauungen zurückführen, welche in einer principiellen Verschiedenheit der Auffassung des Verhältnisses zwischen der Leiblichkeit („Sinnlichkeit", Materie) und der Geistigkeit wurzeln. Die eine faßt die Leiblichkeit als gottgeschaffenes Organ der Geistigkeit, und, was den Menschen betrifft, als nothwendiges, von der Geistigkeit nicht abzulösendes, derselben als ihr unmittelbares und so zu sagen vertrautes Eigenthum zugehöriges Organ auf, und nimmt demnach auch an, daß die Leiblichkeit an und für sich, d. h. nicht etwa nur in dem durch die Sünde herbeigeführten Zustande der Deterioration, auf die geistige Lebenssphäre des Menschen einzuwirken bestimmt und fähig sei, daß die Leiblichkeit ein Organ für die Einwirkung Gottes auf die Geistigkeit, oder vielmehr auf den ganzen Menschen, abzugeben durch die Erschaffung des Menschen, bestimmt sei, und ein solches Organ wirklich abgebe. Die andere Anschauung hält Leiblichkeit und Geistigkeit principiell auseinander und läugnet, wenn sie auch die Eigenschaft der Leiblichkeit als eines Organs der Geistigkeit im Allgemeinen zugesteht, doch die Unmittelbarkeit und Nothwendigkeit, vor Allem aber die Vollkommenheit dieses Organs, meint vielmehr, es äußere sich die Geistigkeit ohne Gebrauch dieses Organs (von demselben befreit) vollständiger und in ihrer ungeschmälerten Eigenthümlichkeit; jedenfalls sei dieses Organ nicht ein in der vollendeten Schöpfung nothwendiges. Am bestimmtesten stellt diese Richtung die Angemessenheit, ja die Möglichkeit einer göttlichen Wirkung auf die Geistigkeit (auf die Totalität des Menschen), welche mittelst der Leiblichkeit vollzogen werde, in Abrede.

Die erstere Anschauung, welche sich nicht allein als mit der Offenbarung im Einklange stehend, sondern als aus derselben entsprungen und durch dieselbe nach ihrem ganzen geschichtlichen Verlaufe (durch die Erschaffung des Menschen, durch den Eintritt und die Wirkung der Sünde, durch die leibliche Gottesnähe, welche durch die ganze Geschichte der Verheißung sich hinzieht, durch die Fleischwerdung des Sohnes Gottes und durch die Aussicht auf die leibliche Auferstehung) als bestätigt ansieht und weiß, kann sich demnach nicht befremdet finden, wenn ihr, was das h. Abendmahl angeht,

eine leibliche Mittheilung Christi an die menschliche Leiblichkeit anzuerkennen zugemuthet wird; im Gegentheil, sie wird diese Zumuthung als etwas ihrer Sphäre vollkommen Homogenes von vorn herein bereitwillig sich gefallen lassen, sie wird in dem h. Abendmahl eine zugleich leibliche und geistige Handlung sehen, in welcher von Gott leiblich auf den Leib und durch diesen auf den Geist gewirkt werde; — sie kann nicht anders, als eine reale Mittheilung des Leibes und Blutes Christi an die menschliche Leiblichkeit annehmen, durch welche leibliche Mittheilung der Mensch in seiner Totalität, mithin auch die geistige Lebenssubstanz desselben, irgend eine schöpferische Wirkung Gottes auf sich erfährt oder erleidet. Umgekehrt wird die andere Grund-Anschauung in dem Abendmahl die leibliche Handlung nur als eine lediglich dem Leibe zugehörige Zuthat ansehen, welche in die Welt der Geistigkeit hineinzureichen unvermögend, auch gar nicht bestimmt sei; solle ja eine Mittheilung der Person Christi im Abendmahl stattfinden, so könne diese Mittheilung einzig und allein eine geistige sein, nur auf das pneumatische (höhere geistige) Leben des Menschen, und zwar direct, wirken, müsse aber die Leiblichkeit des Empfängers schlechthin unbetheiligt lassen, da die Leiblichkeit zum Empfangen und Tragen geistiger Kräfte unfähig sei.

Es ist nicht schwer einzusehen, daß, da diese beiden Anschauungsweisen einander ausschließen, eine Verständigung über Wesen und Bedeutung des h. Abendmahls auf den übrigen oben bezeichneten engeren Gebieten nicht möglich sein werde, so lange nicht die Streitenden beiderseits von einer dieser beiden Auffassungsweisen ausgehen; jede Verständigung, welche etwa in jenen engeren Kreisen scheinbar erzielt würde, müßte, wenn noch Uneinigkeit hinsichtlich dieser allgemeinsten Voraussetzungen vorhanden wäre, sich nothwendig früher oder später als eine täuschende und die Kluft nur erweiternde darstellen.

Beide Anschauungen finden sich, wie sie überhaupt fundamentale Gegensätze in der menschlichen Gesammtanschauung bilden, also unter veränderten Verhältnissen überall und keineswegs bloß auf dem religiösen Gebiete wieder erscheinen, hinsichtlich des heil. Abendmahls schon im christlichen Alterthum vertreten. Die weit überwiegende Mehrzahl der alten Kirchenlehrer steht auf Seiten der ersteren Auffassung, auf der Seite der anderen nur die ältere alexandrinische Schule (Clemens und Origenes); Origenes hielt die Leiblichkeit für nicht ursprünglich von Gott geschaffen, sondern deren Erschaffung für eine Folge des Falles der Geisterwelt, und meinte demnach, die Materie müsse, um die Möglichkeit der Aufhebung der Sünde zu gewähren, gleichsam absorbirt (vernichtet) werden; dies sei in Christus nach der Himmelfahrt geschehen, folglich könne auch im Abendmahl nicht sein Leib und Blut, sondern nur λόγος und πνεῦμα wirken; eine Meinung, welche, als zu doketischen und gnostischen Irrthümern zurückführend, nothwendig verworfen werden mußte. Indeß bildete sich in den älteren Zeiten von keiner Seite eine bestimmt formulirte Lehre vom Abendmahl aus; man blieb einfach bei der Thatsache der Mittheilung der realen Leiblichkeit Christi an die menschliche Leiblichkeit stehen, wie dieselbe am kürzesten und unzweideutigsten von Tertullian ausgedrückt wurde: Caro corpore et sanguine Christi vescitur, ut et anima de Deo saginetur.

Im neunten Jahrhundert findet sich bei Ratramnus im Gegensatze gegen die von Paschasius Radbertus ausgebildete Lehre von der Transsubstantiation zuerst eine Ausführung, welche der zweiten jener Anschauungsweisen im Allgemeinen entspricht: das Brod, welches der Leib Christi ist, hat zwei Wirkungsweisen, die eine nach der Sinnlichkeit hin, die andere nach der Geistigkeit hin; die Wandlung kann nur eine geistige sein, Leib und Blut Christi kann nur geistlich und figürlich vorhanden sein. Bestimmter wurde diese Auffassung im eilften Jahrhundert von Berengar von Tours gegen Lanfranc vertreten, wiewohl es sich auch in diesem Streite eigentlich nur um die Transsubstantiation handelte; Berengar meinte jedoch, die Lehre von der Transsubstantiation nicht anders widerlegen zu können, als dadurch, daß er die reale Mittheilung des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl selbst in Abrede stellte und Brod und Wein nur als Erinnerungszeichen gelten ließ. Auch bei einzelnen spätern Scholastikern (Bonaventura, Scotus) finden sich Aeußerungen, welche dahin gehen, daß eine geistige Kraft in einem körperlichen Dinge wegen der totalen Verschiedenheit von Körper und Geist nicht angenommen werden könne. Hiergegen trat Thomas von Aquino, die alten Anschauungen

der Kirche mit Strenge festhaltend, in entschiedener und siegreicher Weise auf: allerdings könne ein Körper von einer geistigen Substanz bewegt (erfüllt) werden, um von sich aus geistige Wirkungen zu vollziehen.

Die reformirte Ansicht vom Wesen des Abendmahls ruhet ganz und gar auf jener zweiten Anschauungsweise, auf einer dualistischen Auffassung der Menschennatur; für Zwingli war der leibliche Act im Abendmahl ein ausschließlich leiblicher, welcher mit dem geistigen Leben des Menschen schlechterdings in keinen Contact kommen könne („kein leiblich Ding könne die Conscienz reinigen"), und Calvin verließ diesen allgemeinen Boden der Abendmahlslehre Zwingli's keinesweges, wie denn auch alle Vertreter der reformirten Abendmahlslehre bis auf die letzten herab (z. B. F. A. Lampe, der neuesten zu geschweigen) an dieser Auffassung mit Strenge festgehalten haben. „Die Natur der Sache lehret es auch genugsam, daß Leib und Seele allzu weit von einander unterschieden sind, als daß die Seele durch eine leibliche Genießung geistliche Lebenskräfte sollte empfangen können."

Daß der Rationalismus wie überall, so auch in der Lehre vom Abendmahl nur für die zweite Anschauungsweise eintreten konnte, versteht sich aus seinem Wesen von selbst; ihm war die erste Anschauungsweise „eine Vermischung von Sinnlichem und Uebersinnlichem wider die Gesetze der Vernunft", und eine solche Vermischung nannte der Rationalismus Aberglauben.

Andere Gegensätze in Beziehung auf die Abendmahlslehre finden sich, wie oben bemerkt, innerhalb der Lehre vom Wunder. Hier wird die reale Mittheilung des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl als angenommen vorausgesetzt, und es handelt sich nur darum, diese Mittheilung in ihrer Aehnlichkeit mit den übrigen, der Erlösung dienenden Thaten Gottes aufzufassen. Dürfen wir nun im Allgemeinen Wunder eine jede Gottesthat nennen, welche Gott innerhalb der Welt der Sünde und des Todes zu dem Zwecke wirkt, um die Sünde und den Tod hinwegzunehmen (so daß z. B. die Gnadenwirkungen der Berufung, Erleuchtung, Bekehrung u. s. w. gleichfalls unter den Begriff des Wunders fallen), womit wir denn selbstverständlich auf das Grundwunder, die Erscheinung des Wortes im Fleisch, zurückkommen, als dessen Vorbereitungen und Entfaltungen alle andern Wunder angesehen werden müssen, so verstehen wir doch unter Wunder im engeren Sinne eine solche Gottesthat der bezeichneten Art, welche irgendwie in der Naturwelt zur Erscheinung kommt. In diese Kategorie fällt, wie leicht zu ersehen, die reale Mittheilung des Leibes und Blutes Christi an die Leiblichkeit des Menschen, und von da aus an die Geistigkeit desselben, an den ganzen Menschen.

Gottesthaten zur Bewirkung der Seligkeit, welche in der Naturwelt zur Erscheinung kommen (Wunder im engern Sinne), sind aber nun nicht solche, „durch welche die Naturgesetze um jenes Zweckes willen aufgehoben und dann nach Erreichung des Zweckes wiederhergestellt werden", wie der Begriff des Wunders seit Thomas von Aquino formulirt zu werden pflegt (denn diese Vorstellung zerstört sich schon logisch selbst dadurch, daß, wie auch Thomas richtig sah, in jedem Wunder zwei Wunder enthalten sind, (miraculum suspensionis und miraculum restitutionis), abgesehen von dem heidnischen Dualismus, auf welchen dieser Begriff gebauet ist, als verhielte sich die Naturwelt zu der Welt der göttlichen Ebenbildlichkeit [Seligkeitswelt] excentrisch, während sie sich concentrisch zu derselben verhält); sie sind auch nicht solche, welche nur einen andern Naturproceß, zu beurtheilen nach den Gesetzen der Natur, darstellten; endlich auch nicht solche, „welche ohne die Naturgesetze, aber nicht gegen die Naturgesetze zum Zwecke der Seligkeit gewirkt werden". Es muß vielmehr die Naturwelt als doppelten Gesetzen unterworfen gedacht werden; die Natursubstanzen haben nur nach einer Seite hin, unter sich, das Feste, Undurchbrechliche, welches wir als ihr ganzes Wesen anzusehen gewohnt sind, so lange unsere Augen sich noch nicht der Welt der Erlösung geöffnet haben; nach der anderen Seite, nach Gott hin und nach der Welt der göttlichen Ebenbildlichkeit hin, sind sie andern Gesetzen unterworfen, den Gesetzen der Erlösung (der Freiheit); jene Gesetze sind die niederen, diese die höheren (die Sonne leistet ihren Naturdienst als Centrum der Planetenwelt nach Gesetzen, welche für die Planetenwelt undurchbrechlich sind; ohne daß jedoch diese Gesetze aufgehoben werden, kann sie auch zugleich nach höheren Gesetzen andere Dienste leisten, wie für

Josua, Jesaia [Hiskia] und damals, als das Licht der Seligkeitswelt im Tode dieser Zeit zu erlöschen begann). Diese Doppelseitigkeit der Naturwelt wird uns durch die ganze h. Schrift bezeugt, und eben diese Doppelseitigkeit kommt auch in dem h. Abendmahl zur Erscheinung. Die Leiblichkeit des Menschen darf nicht als eine bloß natürliche Leiblichkeit aufgefaßt werden; sie ist in sich freilich abgeschlossen und durch eherne Gesetze gebunden, aber nach der Seite Gottes hin offen und den Gesetzen der Freiheit zugewendet, so daß sie leibliche Elemente noch in anderer Weise aufzunehmen fähig ist, als sie dieselben auf dem Naturwege aufnimmt, und anders verwenden kann, als sie die natürlichen Nahrungsmittel sich assimilirt. Es giebt eine Leiblichkeit, welche, wie die menschliche Leiblichkeit überhaupt, fähig war, die in keinen Raum beschlossene Gottheit in Christo in sich aufzunehmen, ebenfalls durch das eisernste Gesetz dieser Naturwelt, den Raum, nicht gebunden ist. Es giebt auch Natursubstanzen, welche eine solche Leiblichkeit in sich aufzunehmen und einer andern Leiblichkeit in dem vorher bezeichneten Sinne zu überliefern vermögen. Dies ist im Abendmahl Brod und Wein, die sogenannten Elemente (materia terrestris), welche die Leiblichkeit Christi (materia coelestis) aufnehmen und sie als Träger derselben an die Leiblichkeit der Communicanten, nach den vorher berührten Gesetzen, überliefern. [1])

Dies ist der Sinn der lutherischen Kirchenlehre hinsichtlich derjenigen Gottesthat im h. Abendmahl, welche sich mit Beziehung auf die Naturwelt, an den irdischen Stoffen, vollzieht. Sie redet deshalb von einer manducatio oralis (mündlicher Nießung), welche natürlich (physica) ist, so weit sie sich auf die irdischen Stoffe bezieht, ein Wunder aber (hyperphysica), so weit sie die Aufnahme der Leiblichkeit Christi in unsere Leiblichkeit betrifft.

Die katholische Kirche nimmt gleich der lutherischen eine Gottesthat an, welche sich mit Beziehung auf die Naturwelt, an den irdischen Stoffen, vollzieht; sie glaubt, gleich der lutherischen, an ein Wunder im h. Abendmahl, und es ist arges Unrecht, wenn man diese Annahme der katholischen Kirche als Magie oder gar als Zauber bezeichnet, wie noch neuerlich, in gänzlicher Verkennung dessen, was einerseits Wunder, andererseits Magie und Zauber ist, Schenkel gethan hat. Allerdings aber besteht ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der Auffassung des Wunders, welche die katholische Kirche, und der, welche die lutherische Kirche adoptirt hat. Die katholische Kirche macht das Wunder wiederum zu einem Naturprocesse, indem sie lehrt, daß die Substanzen (Elemente) verwandelt werden in den Leib und das Blut Christi, und zwar so, daß die Substanzen vernichtet und nur die Accidenzien (Form, Farbe ꝛc.) geblieben seien (Transsubstantiation). Es hängt dies mit der im ganzen Mittelalter nicht nur, sondern noch bis auf den heutigen Tag, auch außerhalb der katholischen Kirche, mehr als billig, weil der Schrift zuwiderlaufend, herrschenden Ansicht vom Wunder zusammen, vermöge deren das Wunder in nichts Anderem besteht, als in der Aufhebung der Naturgesetze durch ein anderes, höheres oder kräftigeres, aber genau derselben Kategorie angehöriges Naturgesetz, wie man z. B. noch immer die Speisung der Fünftausend oder Viertausend und die Wasserverwandlung in Cana als einen „beschleunigten Naturprozeß" erklären zu können sich einbildet. Diese Ansicht meint, die auf dem Wege der Naturforschung oder Philosophie erkannten Gesetze des Seins der Naturwelt als allgemeine Gesetze gebrauchen und auch auf die göttlichen, der Welt der Seligkeit dienenden Willensacte Gottes übertragen zu dürfen, um vermeintlich zu einem bestimmteren Verständniß dieser Gottesthaten zu gelangen, während doch gerade im Gegentheil diejenigen Einwirkungen auf die Natur, welche der Erlösungswelt angehören, einer ganz anderen Reihe von Gesetzen folgen, welche durchaus und an sich den Naturgesetzen unvergleichbar und dem menschlichen beobachtenden Calcul absolut unerreichbar sind. Ganz richtig hat dagegen schon das schwäbische Syngramma 1525 erinnert, daß man die Wunder nicht nach Aristoteles beurtheilen dürfe. Die lutherische Kirche ver-

[1]) Die Bezeichnung materia terrestris und materia coelestis steht zwar fest, und eben so, daß man nur die erstere Elemente des Sacraments nennt; indeß ist materia coelestis wenigstens ein ungeschickter, wo nicht unrichtiger Ausdruck, und eben so unrichtig ist es, daß man die Bezeichnung Element für den irdischen Stoff ausschließlich gebraucht. Man sollte lieber von Elementen überhaupt sprechen und diese in irdische und himmlische scheiden.

wirft darum auch die Transsubstantiation nicht deshalb, weil sie „abergläubisch", sondern weil sie ein Philosophem ist (Schmalk. Art.), und diesem Philosophem gleicher Rang mit Glaubensartikeln (durch das Lateranconcil unter Innocenz III. 1215) eingeräumt worden ist; die reformirte Kirche verwirft sie nicht aus diesem Grunde, sondern darum, weil in derselben die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi in den Elementen mit unausweichlicher Schärfe ausgeprägt ist.

Schon die Sätze Berengar's würden, wenn sie consequent verfolgt worden wären, zu einer gänzlichen Ableugnung des Wunders im Abendmahl geführt haben; offen ausgesprochen, daß im Abendmahl kein Wunder stattfinde, hat zuerst Wikliff, freilich zunächst nur im Gegensatz gegen die Lehre von der Transsubstantiation, aber doch so, daß man sieht, er ist ganz und gar in der Ansicht von der unbedingten Unveränderlichkeit der Natur, von der ausschließlichen Geltung der uns erkennbaren Naturgesetze befangen (eine der bezeichnendsten Stellen s. bei Dieckhoff, die evangel. Abendmahlslehre im Reformationszeitalter I. S. 155). Ganz ähnlich verhielten sich die Taboriten, und eben so Zwingli, welcher das Geheimniß aus dem Fronleichnam entfernt wissen wollte, bis endlich Oekolampad es ganz unverhüllt aussprach, daß das Wunderbare aus dem Abendmahl gänzlich auszuschließen sei. Diese Vorstellung folgt consequent aus der ersten, vorher besprochenen Grundanschauung von der principiellen Trennung des Geistigen von dem Leiblichen, nur daß man dieser Consequenz dadurch zu entgehen sucht, daß man einerseits reine Naturwunder, andererseits reine Geistwunder annimmt; dadurch aber geräth man in den bedenklichsten Conflict nicht allein mit der Mehrzahl der Wunder Christi, sondern mit dem Grundwunder selbst, der Fleischwerdung des Sohnes. Zu einem reinen Geistwunder machten das Abendmahl Carlstadt und später Schwenkfeld, indem sie die Erneuerung des Menschen (Wiedergeburt, Erlösung, Heiligung) in die Empfangnahme des in der Gottheit gänzlich aufgegangenen (vergotteten) Fleisches und Blutes Christi setzten, welche Empfangnahme indeß keineswegs an den Act des Abendmahls gebunden ist, so daß bei ihnen, eben wie bei Zwingli und Oekolampad, wenn auch von anderem Standpunkte aus, der Act selbst seiner Eigenschaft als eines Wunders entkleidet und zu einer bloß bildlichen Handlung herabgesetzt wird.

Geht man mit den beiden Voraussetzungen, der fundamentalen Trennung des Leiblichen von dem Geistigen und der Entfernung des Wunders, an die Einsetzungsworte des Abendmahls, so wie an die Construirung des Wesens desselben heran, wie das Zwingli that, so kann es nicht fehlen, es müssen die Einsetzungsworte (das „ist") uneigentlich verstanden, es muß der Act zu einer sinnbildlichen Handlung gemacht und die Bedeutung des Abendmahls zu einer Gedächtnißhandlung herabgedrückt werden.[1]) Selbstverständlich ist alsdann das Abendmahl nicht, wie es nach lutherischer und katholischer Lehre ist, ein Act Gottes, sondern lediglich ein Act des Menschen, eine Ceremonie, deren Bedeutung einzig darin liegt, den Glauben durch ein sinnliches Mittel aufzufrischen, demselben von Außen zu Hülfe zu kommen. Daß diese Ansicht in sich zusammenhängend und consequent sei, wird ihr Niemand absprechen; mit der Gesammtanschauung von dem Verhältniß Gottes zur Welt und zum Menschen, welche uns von der Offenbarung alten und neuen Testaments dargeboten wird, befindet sie sich nicht im Einklange.

Calvin suchte die zwinglische Vorstellung dadurch zu berichtigen — und dieselbe, wie noch heute Viele meinen, der lutherischen Lehre näher zu bringen (eine Union herzustellen), — daß er mit jener Vorstellung Zwingli's ein Geistwunder in Verbindung brachte. In dem Abendmahl sind zwei Acte, nicht einer, wie nach lutherischer, katholischer, und nach zwinglischer Lehre; der eine Act besteht in dem Genuß der Elemente mit dem leiblichen Munde; indem dieser Genuß vollzogen wird, nicht unabhängig von demselben, sondern an ihn gebunden, aber nicht mit ihm identisch, tritt der andere ein: die Speisung und Tränkung der Seele mit dem Leibe und Blute Christi, oder vielmehr nicht mit dem Leibe und Blute selbst (die Ausdrücke Calvin's

[1]) Aehnlich der zwinglischen Auffassung ist die Lehre der Socinianer: das Abendmahl ist nichts, als dankbare Verkündigung des Todes des Herrn Christi.

sind gerade in diesem Hauptpunkte seiner Lehre schwankend), sondern mit der durch den h. Geist vermittelten Kraft des Leibes und Blutes Christi, welche vom Himmel zu uns niedersteigt (oder: zu welcher wir in den Himmel erhoben werden). Es ist also nicht die specifische Mittheilung des Leibes und Blutes Christi, welche im Abendmahl vor sich geht, sondern die Mittheilung der gesammten Erlösungskraft Christi, die Mittheilung des ganzen Christus. Eine mündliche Nießung des Leibes und Blutes Christi findet eben so wenig statt, sondern nur eine geistliche Nießung. Zur Darstellung dieser Doppelhandlung (actus in actu) hat man diejenige Form des 10. Artikels der Augsburgischen Confession benutzt, welche demselben 1540 von Melanchthon gegeben wurde: De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini, „vom heil. Abendmahl des Herrn wird gelehrt, daß mit dem Brote und Weine wahrhaftig gespendet werden der Leib und das Blut Christi denen, die das heil. Abendmahl genießen", (während die ursprüngliche Form, die Invariata, lautet: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint, et distribuantur vescentibus in coena Domini; et improbant secus docentes, „vom heil. Abendmahl des Herrn wird also gelehret, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei, und da ausgetheilt und genommen wird. Derhalben wird auch die Gegenlehre verworfen"), wiewohl das cum recht wohl auch die lutherische Lehre von der sacramentlichen Einheit der irdischen und himmlischen Elemente bezeichnen kann. — Die irdischen Elemente sind hiernach zwar zunächst auch nur Zeichen, wie in Zwingli's Lehre, aber doch wieder nicht bloße Zeichen, sondern vielmehr Pfänder dafür, daß uns Christus mit seinem wahren Leib und Blut speisen, und damit alle Wohlthaten, welche Er für uns erworben, zueignen wolle. (Zuweilen werden dieselben von der calvinischen Lehre als Werkzeuge, instrumenta, bezeichnet, durch welche uns der ganze Christus übermittelt werde). Hierdurch wird das Abendmahl nach Calvin's Lehre weniger zu einem Mittheilungsact, als zu einem Verheißungsact (wie denn auch die calvinischen Formeln allezeit die Verheißung, welche im h. Abendmahl gegeben werde, in den Vordergrund stellen und oft ausschließlich betonen), was mit der lutherischen Lehre nicht in Einstimmung zu bringen ist. Außerdem will es nicht gelingen, die Begriffe: „mitgetheilte Kraft" und „Pfand der Mittheilung", oder gar „Werkzeug der Mittheilung" mit einander zu vereinigen. — Weiter aber versteht sich von selbst, daß diese Kraft (oder dieses Pfand) nur denjenigen zu Theil werden könne, welche bereits an Christum glauben; wer nicht bereits glaubt, ist der Empfangnahme dieser Kraft (dieses Pfandes) unfähig, und empfängt eben nichts als die Zeichen, irdisches Brod und irdischen Wein. Dieser Punkt zeigt am deutlichsten die Unvereinbarkeit der calvinischen Lehre mit der lutherischen: es bleibt das Abendmahl nach calvinischer Lehre eben ein subjectiver, von dem Glauben (der Würdigkeit) abhängender Act, wie in der Lehre Zwingli's, wogegen nach lutherischer Lehre dasselbe ein objectiver, von Gott allein und nicht von dem Glauben des Menschen abhängiger Act ist; nach Calvin's Lehre empfangen bloß die Würdigen den Leib und das Blut (die Kraft des Leibes und Blutes) Christi. Nach der Lehre der lutherischen Kirche empfangen den wahren Leib und das wahre Blut Christi in, mit und unter den irdischen Elementen in gleicher Weise Würdige und Unwürdige, letztere jedoch keineswegs resultatlos („ohne Nutz und Frucht") wie man von calvinischer Seite meint, sondern mit dem Resultat des Gerichts, demselben, welches alle Theophanieen der h. Offenbarung für denjenigen begleitet, welcher sich von der Gotteserscheinung abwendet; daß Christi Leib und Blut zu dem Communicanten kommt, ist von dem Verhalten des Communicanten gänzlich unabhängig, wie Christi Leib und Blut zu ihm kommt, die Wirkung der materia coelestis, wird durch seinen Glauben oder Unglauben bedingt. Ungläubiger Genuß des h. Abendmahls ist eine Gottesversuchung, welche geahndet wird, wie alle Gottesversuchungen.

Aus allem diesen ergiebt sich die Differenz zwischen der Lehre Calvin's und der lutherischen Kirchenlehre, in die kürzeste Form gefaßt, dahin, daß nach calvinischer Lehre das Abendmahl ein Act ist, in welchem die Communicanten etwas empfangen, was nur graduell von dem verschieden, eine andere Stufe dessen ist, was sie sonst von

Christus* erhalten, nach der lutherischen Kirchenlehre aber ein Act, in welchem die Communicanten etwas von Christo empfangen, was specifisch, in seinem ganzen Wesen von dem verschieden ist, was ihnen sonst von Christo mitgetheilt wird.

Die calvinische Lehre hat niemals versucht, sich gründlich aus der h. Schrift selbst aufzuerbauen, und es möchte dieser Versuch auch jedenfalls mißlingen, da die Schrift für diese Lehre Anhaltspunkte nicht gewährt; auch wird ihr die oft nachgerühmte Consequenz und Klarheit wohl kaum zuzusprechen sein; sie ist eben ein Unionsversuch, und als solcher schwankend und unsicher. Ob sich dieselbe „fortentwickeln" lasse, wie von ihren Freunden in neuerer Zeit behauptet wird, muß dahin gestellt bleiben.

Die Differenz zwischen der Lehre Zwingli's und der lutherischen Kirchenlehre hinsichtlich des Abendmahls beruht übrigens noch auf einem anderen, wenn man so will, tieferen Grundunterschiede, als die beiden bisher skizzirten Unterschiede hinsichtlich der Auffassung des Verhältnisses der Leiblichkeit zur Geistigkeit und der Auffassung des Wunders. Es ist der Unterschied in der Lehre vom göttlichen Wort, worauf sich fast alle Differenzen zwischen der lutherischen und der reformirten Kirchenlehre zurückführen lassen. Nach altkirchlicher und lutherischer Lehre ist es das Wort Gottes, welches zu den irdischen Substanzen (Elementen) hinzutritt, und dieselben zu Trägern (vehicula) der himmlischen Dinge (des h. Geistes in der Taufe, des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl) macht; das äußere verkündigte Wort Gottes enthält die Kraft Gottes, des Vaters und des Sohnes, enthält den heiligen Geist selbst. Nicht so Zwingli, nicht so die reformirte Lehre überhaupt, wenn die letztere gleich in ihren Bekenntnissen nicht überall die volle Gestalt ihrer Lehre vom Worte herausgekehrt hat. Zwingli verwarf die äußeren, leiblichen Dinge als Träger der himmlischen (Wasser in der Taufe, Brod und Wein im Abendmahl), weil Leibliches nicht geistig wirken kann. Nun ist aber das gesprochene Wort selbst ein solches äußeres, leibliches (mit leiblichen Organen gesprochenes und von leiblichen Organen aufgenommenes) Ding, also könne auch das verkündigte Wort Gottes nicht Träger der Gotteskraft, nicht Uebermittler des Fleisches und Blutes Christi, nicht unmittelbarer Bringer des h. Geistes weder bei der Taufe, noch bei der Predigt und Sündenvergebung sein. Der Glaube, die Heilung der Seele, die Seligkeit kommt nicht aus dem äußeren, gepredigten Wort, sondern aus dem inneren Wort, welches der himmlische Vater in unseren Herzen predigt, durch welches das Verständniß für das äußere Wort, die Aufnahme und Wirksamkeit desselben nicht allein vermittelt, sondern bedingt wird — „sonst müßten ja alle Menschen, welche das Wort Gottes predigen, hören oder lesen, gläubig und selig werden." Gott wirkt also zum Voraus etwas in den gläubig werdenden, und eben durch diese Wirkung, nur durch diese Wirkung und ganz durch diese Wirkung gläubig werdenden Menschen, und durch diese Wirkung allein hat das gepredigte Wort, haben die Sacramente ihre Kraft, die dem Wort wie den „Zeichen" an und für sich gänzlich abgeht. Wir treten, wie leicht zu sehen ist, mit dieser Lehre vom Worte über in das Gebiet der Prädestinationslehre, welche von der gesammten reformirten Anschauung von dem Wort und den Sacramenten schlechterdings unablöslich ist: die Menschen sind hinsichtlich ihrer Seligkeit Producte göttlicher Machthandlungen, ohne Rücksicht auf das verschiedene Verhalten der Menschen zu Wort und Sacrament. — Beide sind nur Zeichen, Spiegelbilder dessen, was längst vorher von Gott in dem Menschen vollzogen worden ist. Hieraus erst begreift sich vollständig so die Zeichenlehre der reformirten Kirche bei den Sacramenten, wie der den Gläubigen (Würdigen) allein zugeschriebene Genuß des Sacraments des Abendmahls. Daß eine Vermittelung dieser Differenzen völlig unmöglich sei, liegt auf der Hand.

Endlich beruht die Differenz zwischen der lutherischen und der reformirten Abendmahlslehre auf der in beiden Kirchenregionen verschiedenen Lehre von der Person Christi. Hier handelt es sich nun nur darum, die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmahl hinsichtlich ihres Modus aus der Analogie der Offenbarung nachzuweisen. Die lutherische Lehre geht davon aus, daß die beiden Naturen in Christo, die göttliche und die menschliche, allezeit ungetrennt gefaßt werden müssen, daß überall der ganze Christus, nach seiner Gottheit und nach seiner Menschheit sich uns zu fassen gebe, daß die Herrlichkeit, in welche Christus erhoben worden sei (das

Sitzen zur Rechten Gottes, die Weltherrschaft) auf seine Menschheit bezogen und somit angenommen werden müsse, daß der verherrlichten Menschheit Christi göttliche Eigenschaften mitgetheilt worden seien. Hinsichtlich des Abendmahls kommt besonders die Allgegenwart in Betracht: will Er gegenwärtig sein mit seinem Leib und Blut, so kann er dies auch, wo und wann es sei, weil seine Menschheit den Schranken des Raumes und der Zeit durch ihre Verherrlichung enthoben ist. Dies läugnet die reformirte Lehre, (welche davon ausgeht, daß die beiden Naturen in Christo aus einander gehalten und eine Vermischung der menschlichen mit der göttlichen Natur müsse verhütet werden), und zwar läugnet sie es nach einer, dem wesentlichen Inhalt nach schon bei der Erwägung des Verhältnisses der Leiblichkeit zur Geistigkeit in Anwendung gebrachten Regel: „daß eine endliche Natur nicht fähig sei, das Unendliche aufzunehmen (finita natura non excipit quod infinitum est)", welche Regel jedoch zu viel beweist, indem nach derselben auch die menschliche Natur, das Fleisch, nicht würde fähig gewesen sein, das Wort, den Logos, aufzunehmen. Da es nun eine nicht geringe Anzahl von Schriftstellen giebt, welche jene Mittheilung göttlicher Eigenschaften an die menschliche Natur Christi den Worten nach unzweifelhaft lehren (Matth. 18, 20. 28, 20. Eph. 1, 23. 4, 10. Joh. 6, 62 u. m. a.), so erklärt die reformirte Doctrin diese Stellen insgesammt für Redefiguren (alloioses). Insbesondere bleibt sie dabei stehen, daß das Sitzen der Menschheit Christi zur Rechten Gottes als ein locales Verhältniß müsse gedacht werden, Christi Menschheit an einem bestimmten Ort im Himmel befindlich (an denselben gebunden) und mithin nicht fähig sei, an einem andern Orte oder an vielen zugleich zu sein. Die lutherische Lehre faßt dagegen das Sitzen zur Rechten Gottes als Weltherrschaft Christi nach seiner menschlichen Natur, und man kann ihr nicht zum Vorwurf machen, daß die Allgegenwärtigkeit der Menschheit (Leiblichkeit) Christi, welche bei den Calvinisten den Namen ubiquitas carnis Christi führt, dem Begriffe eines Leibes widerspreche, indem „es ja eben zum Begriffe eines Leibes gehöre, nicht allenthalben, sondern an einem bestimmten Orte zu sein"; wohl gehört dies zu dem Begriffe eines Leibes, so weit und so lange man denselben nach den Naturgesetzen allein betrachtet, diese als das ganze Wesen des Leibes darstellend ansieht; daß aber der Leib auch noch ganz andere Gesetze habe, solche, auf welche die Naturbegriffe von Raum und Zeit nicht anwendbar sind, das wird durch die Beschaffenheit der Leiblichkeit Christi nach seiner Auferstehung, zumal durch seine Himmelfahrt genugsam documentirt; das eben ist es, was den Charakter eines Wunders constituirt, und eben dies ist der Inhalt der lutherischen Lehre. Die katholische Lehre ist dagegen schon in alter Zeit geneigt gewesen, sich die Existenz der verherrlichten Menschheit Christi im Himmel local vorzustellen, und so ist sie gegen die Allgegenwärtigkeit der Menschheit Christi sehr stark eingenommen.

Die Wirkung des Sacraments des Abendmahls ist nach evangelischer Lehre gebunden an die Austheilung der Elemente. Nicht so nach katholischer Lehre. Nach dieser ist das Sacrament an sich vollzogen durch die Consecration (Wandlung), und wirkt nun in doppelter Weise: als Speisung der einzelnen Seelen zum Leben durch die Austheilung, als Opfer für die Sünden (Wiederholung des Opfers Christi in unblutiger Weise), aber auch für diejenigen, welche bei diesem Opfer sich durch ihre Intention betheiligen (für welche also das Sacrament nur ein Zeichen ist), und sogar für diejenigen, denen dasselbe durch die Intention des darbringenden Priesters zugeeignet wird. Dies ist der wesentliche Inhalt der Lehre von der Messe, welche von den Protestanten schon darum verworfen wird, weil die communio (communicatio) fehlt, abgesehen von dem Umstande, daß das Opfer Christi ein für allemal dargebracht worden ist, und von Menschen nicht wiederholt werden kann. [1]) In dem Meßopfer bleibt Christus, der sich doch im Abendmahl auch als den Verherrlichten zeigt, auf den Stand der Erniedrigung beschränkt.

Eine untergeordnete Differenz ist noch die über die Kelchentziehung (communio sub una, entgegengesetzt der communio sub utraque forma). Die aus mehr

[1]) Einer anderen, weniger confessionellen Auffassung huldigt der vorige Artikel „Abendmahl"; doch ist in beiden Artikeln für den Leser sorgfältig alles zu einem Urtheil nöthige Material zusammengetragen.

äußerlichen Gründen eingeführte Praxis der Kelchentziehung für die Laien beeinträchtigt nicht blos die Integrität, sondern die Wesenheit (Essentialität) des Sacraments, in Gemäßheit des einen Zweifel nicht zulassenden Einsetzungsmandats. Gestützt hat man nachträglich diese Praxis durch die Lehre von der Concomitanz, nach welcher in dem Leibe auch das Blut enthalten sein soll. Dieser Theorie läßt sich mit gutem Fug entgegensetzen, daß das Blut, so lange es im Leibe ist, eben kein Opferblut, weil kein vergossenes ist, hierauf aber bei dem Abendmahl gerade alles ankommt; der Leib und das aus dem Leibe vergossene Blut sind es, durch welche nicht nur im alten Testament, sondern sogar im heidnischen Cultus das Opfer als solches constituirt wird.

**Abendroth**, Amandus Augustus, geboren in Hamburg 1767, war vom Jahre 1800 bis zu seinem im Jahre 1842 wenige Monate nach dem großen Brande erfolgten Tode, Mitglied des Senates und während der letzten 11 Jahre Bürgermeister. Als im December 1810 die Stadt dem französischen Kaiserreiche einverleibt ward, übernahm er das Amt eines Maire und bekleidete dasselbe bis zur Volkserhebung im Februar 1813. Er war ein kräftiger, muthiger Charakter, unermüdet thätig, gerade durchgehend, unbekümmert um den Schein. Der Vaterstadt und seinen Mitbürgern treu ergeben, bewährte er sich auch in der schwierigen Stellung als französischer Maire, ward aber, als er bei jenem Volksaufstande persönlich zur Ruhe ermahnen wollte, angegriffen und gefährlich verwundet. Die Menge verschrie ihn als „französisch gesinnt", und er mußte, obwohl der Senat durch Anerkennung seiner vielen Verdienste in einer eigenen Proclamation ihn in der öffentlichen Meinung zu rehabilitiren suchte, im Mai 1813 Hamburg verlassen. Während der darauf folgenden abermaligen französischen Occupation schlug er die Wiederübernahme des von den Machthabern ihm angetragenen Maire-Amtes aus und trat außerhalb Hamburgs an die Spitze eines Central-Vereins, der sich die Aufgabe stellte, den durch Davoust vertriebenen, dem äußersten Elende Preis gegebenen Hamburgern (20,000 bis 30,000 an der Zahl) hülfreich beizustehen. Sein Wirken in dieser Stellung fand allseitige Anerkennung. (Vgl. Perthes Leben Bd. I. S. 341.)

Während Hamburg noch von den Franzosen besetzt, das dieser Stadt gehörige Amt Ritzebüttel an der Mündung der Elbe aber bereits durch Truppen der Verbündeten eingenommen war, richtete er hier die Hamburgische Autorität durch Uebernahme der Amtmannschaft — einer Function, die er in den Jahren 1809 und 1810 als Senator schon verwaltet hatte — zuerst wieder auf. Nach erfolgter Befreiung der Stadt nahm er im Senate an der Wiederherstellung ihrer Verfassung und Verwaltung thätigen Antheil, vermochte aber nicht einer seinem energischen Charakter entsprechenden Action auf dem Wege der die Verfassung fortbildenden Reformen Geltung zu verschaffen. Er trat bald wieder in die isolirte, dem Hamburgischen Verfassungsleben fast fremde Stellung des Amtmanns in Ritzebüttel und übte dort bis zum Jahre 1821 eine auf dieses Amt sich beschränkende Wirksamkeit aus, wobei er ziemlich unabhängig vom Senate seinen persönlichen Ansichten folgen konnte. Merkwürdig ist in Bezug hierauf die Aeußerung eines klar beobachtenden Zeitgenossen, der in einem an Abendroth gerichteten Briefe das Verhalten des Senats einer scharfen Kritik unterzieht und mit den Worten schließt: „ist ein Mitglied in ihm, welches sich besinnt und gründlich die Lage der Dinge ansieht, nun, so ergeht es ihm, wie es Ihnen ergangen ist." (Perthes Leben II. S. 23.)

Als Schriftsteller hat Abendroth nur Weniges an die Oeffentlichkeit gelangen lassen. Die bedeutendste seiner Schriften schrieb er im Winter 1813—14 in Kiel; sie führt den Titel: „Wünsche bei Hamburgs Wiedergeburt" und enthält gewissermaßen das Programm der von ihm angestrebten Reformen. Man thut ihm aber Unrecht, wenn man die neuere Idee, Hamburgs Verfassung von Grund aus umzugestalten, auf ihn als Urheber zurückführt. Er war freilich ein reger, stets nach Verbesserungen ausschauender Geist, der nicht immer die Tragweite seiner Aeußerungen und die Consequenzen seiner Entwürfe vollständig überblickte und in seiner administrativen Wirksamkeit manchmal Dinge einleitete, deren Durchführung auf große praktische Schwierigkeiten stieß oder wichtigere von ihm nicht erkannte Verhältnisse gefährdete, aber er

liebte und ehrte die Grundlagen der Verfassung, an welche durch Eid und Pflicht gebunden zu sein er sich wohl bewußt war.

Das Seebad zu Curhaven ist ein Werk Abendroth's. Obgleich später durch andere, günstiger belegene Küstenpunkte, insbesondere durch Helgoland, überflügelt, war es eine Zeitlang eins der besuchtesten Seebäder, und Abendroth hat unstreitig das Verdienst, zuerst in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf unsere Nordseeküsten, als geeignet zur Einrichtung von Seebädern, gelenkt und praktisch dafür gewirkt zu haben. (Vgl. Abendr. Ritzebüttel und das Seebad zu Curhaven. Hamb. 1818.)

**Abendroth,** August, Sohn des Bürgermeisters, Doctor juris, lebt in Hamburg und ist durch seine thätige Theilnahme an dem Wirken aller derjenigen christlichen und wohlthätigen Vereinsbestrebungen, die unter dem Namen „Innere Mission" zusammengefaßt zu werden pflegen, auch außerhalb Hamburgs in weiteren Kreisen wohl bekannt. Er nahm einen hervorragenden Antheil an der Einführung der mit Hamburg in Verbindung stehenden Eisenbahnen, so wie an einigen damit zusammenhängenden Unternehmungen, über deren Einfluß auf die Entwicklung der Hamburgischen Verhältnisse seit dem Jahre 1842 der Artikel „**Hamburg**" nachzusehen ist.

**Abendroth,** Ernst, Sohn des Bürgermeisters, widmete sich von Jugend auf dem Seemannsstande und bestand seine Lehrjahre in der kaiserlich französischen Marine in Brest, während Hamburg mit Frankreich verbunden war. Er bekleidet das Amt eines Commandeurs und Loots-Inspectors im Dienst der Stadt Hamburg und ist als solcher zu Curhaven stationirt.

Die neueren officiellen Hamburgischen Karten der Elb-Mündung sind unter seiner Direction vermessen und herausgegeben, auch hat er sich um die Verbesserung des der Stadt Hamburg gehörigen Fanalwesens an der Mündung der Elbe und um das dortige Lootsenwesen sehr verdient gemacht.

**Abendroth,** Karl Eduard, Sohn des Bürgermeisters, lebt in Hamburg in bürgerlicher Thätigkeit. Ein besonderes Verdienst erwarb er sich durch sein offenes, entschiedenes Auftreten gegen Unordnungen in der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens, denen er in seinem Amte als Baubürger keine Connivenz erweisen wollte. Dies zog ihm vom Senate eine Suspension seiner Amtsthätigkeit zu, gegen welche er verfassungsmäßige Remedur nachsuchte und die energische Unterstützung der bürgerlichen Collegien und der öffentlichen Meinung fand.

**Abendschulen,** s. **Fortbildungsschulen.**

**Abendstern,** s. **Venus.**

**Abensberg,** Landgericht und Stadt im bayerischen Kreise Nieder-Bayern an der Abens, einem Nebenflusse der Donau, hat 1400 Einwohner, ein Mineralbad, nicht unbeträchtliche Brauerei und Wollweberei. Nach den hier noch vorhandenen Spuren eines römischen Lagers hält man es für das Abasina oder Abasinum der Römer. Abensberg ist Geburtsort des bayerschen Geschichtsschreibers Thurnmayr, der sich danach Aventinus nannte. Napoleon, an der Spitze der Franzosen, Bayern und Württemberger schlug hier am 20. April 1809 die Oesterreicher unter Erzherzog Ludwig und General Hiller.

**Abensberg-Traun.** Die Grafen von Abensberg-Traun sind ohne Widerspruch eines Stammes mit dem königlichen Hause von Bayern, den Wittelsbachern. Der gemeinsame Stammvater Beider ist Werner Graf von Wittelsbach und Pfalzgraf von Scheyern; von Werner's Sohn, Otto von Scheyern, kommen die Wittelsbacher, von dessen Bruder Babo die Abensberge (Abensperge). Babo, Burggraf von Regensburg, nahm den Namen Abensberg von dem Schloß und Städtchen Abensberg an der Abenst in Ober-Bayern an. Von Babo's Sohn, Eberhardt, kamen die Grafen von Abensberg und Rohr, die mit Nicolaus 1485 ausgingen. Die Grafschaft Abensberg fiel als eröffnetes Lehn an Bayern. Ein anderer Sohn Babo's, Wolfram, wendete sich in die bayerische Mark, das nachmalige Erzherzogthum Oesterreich, und baute nach 1042 das Schloß Traun am Traunfluß, das seinem Geschlecht den Zunamen Traun gegeben hat und heute noch in dessen Besitz ist. Die Stammreihe ist ununterbrochen. Im vierzehnten Jahrhundert theilte sich das Geschlecht in eine Eschelbergische und eine Meissanische Linie; die erste wurde in ihrem fünften Gliede 1653 in

den Reichsgrafenstand erhoben und erlosch in ihrem achten Gliede mit dem Grafen Ferdinand Joseph am 5. April 1807. Die Meissauer Linie wurde ebenfalls in ihrem fünften Gliede am 15. August 1653 in den Reichsgrafenstand erhoben, erhielt 1658 durch Erwerbung der unmittelbaren Reichsherrschaft Egloffs in Schwaben Sitz und Stimme auf der schwäbischen Grafenbank, machte ihre Herrschaften Traun und Petronell zu einem großen Fideicommiß, erlangte am 29. Juli 1705 das Oberst-Erbland-Panier-Amt im Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Ens und blüht noch heute in zwei Aesten. Haupt des ersten Astes ist der Reichsgraf Franz Xaver von Abensberg und Traun, Besitzer der Fideicommiß-Herrschaften Traun und Petronell, geb. 1804. Haupt des zweiten Astes und Besitzer der Fideicommiß-Herrschaften Bisamberg, Meissau u. s. w. ist der Reichsgraf Otto Ehrenreich von Abensberg und Traun, geb. 1848. Die Familie ist katholisch; das Wappen ist von Silber und Schwarz gespalten ohne Bild, auf dem Helm ein offener Adlerflug, rechts silbern, links schwarz, die Helmdecken sind schwarz und silbern. Die ehemalige Reichsherrschaft Egloffs ist an die Windisch-Grätze gekommen.

Eine lange Reihe von berühmten Kriegsleuten und hohen Würdenträgern ist aus diesem Geschlecht hervorgegangen. Johann Herr von Traun war seiner Zeit ein hochberühmter Held, dessen Thaten in der Schlacht bei Cressy 1376 weit gepriesen wurden. Ernst von Traun, geb. 1608, gest. 1668, der die Reichsgrafenwürde an sein Haus brachte, war Vice-Präsident im Hofkriegsrath und Commandant von Wien. Unter den neueren Mitgliedern der Familie ragt Graf Otto Ferdinand hervor, geb. 1677, gest. 1748 zu Hermannstadt in Siebenbürgen; er focht mit großer Auszeichnung im spanischen Erbfolgekriege. Im Jahre 1727 wurde er Gouverneur von Messina und Oberfeldherr der kaiserlichen Truppen in Sicilien. Für die glorreiche Vertheidigung von Capua 1734 wurde er General-Feldzeugmeister und später Gouverneur von Mailand, das er 1740 siegreich gegen die Spanier vertheidigte. 1743 siegte er bei Campo Santo über den spanischen General Gages. Im folgenden Jahre commandirte er in Deutschland unter dem Prinzen Carl von Lothringen und erwarb sich Ruhm auch unter ungünstigen Umständen, 1746 wurde er zum Gouverneur von Siebenbürgen ernannt und starb zwei Jahre darauf. Graf Otto Ferdinand war ein feingebildeter Herr, wie er denn auch auf der jungen Universität Halle studirte; er gehörte in der Kriegskunst zu den begabtesten Schülern des Prinzen Eugenius, und auch sein Gegner Friedrich der Große erkannte den bedeutenden Feldherrn in ihm.

**Abenteuer** und **Abenteurer**. Das Wort Abenteuer, auch Ebenteuer geschrieben, kommt wie das gleichbedeutende französische aventure von dem mittellateinischen adventura oder eventura und bezeichnet zunächst ein Ereigniß überhaupt, dann aber ein Ereigniß, bei welchem die Mitwirkung einer höhern, übermenschlichen Macht sichtbar wird, oder sonst sich geltend macht. Da nun das Ritterthum, jene Institution, welche mit und neben der Kirche das Mittelalter beherrschte, seine weitere Ausbildung erst durch die Kämpfe mit den Mauren in Spanien und endlich durch die Kreuzzüge erhielt, das heißt, da das Ritterthum auf einer Vermischung des Geistes der christlich-germanischen Völker mit der orientalischen Weltanschauung, ihren Zauberern, Geistern und Elfen, beruht, so verstand man unter Abenteuer bald ausschließlich ein Ereigniß, durch welches ein Ritter mit Elfen, Geistern oder sonst Kräften übermenschlicher Art in Berührung kam. Solche Berührungen aber suchten die Ritter gemäß dem Geist des Ritterthums, der sich in der schwärmerischen Verehrung des Glaubens, der Religion, in der schwärmerischen Liebe zu den Frauen und endlich in der schwärmerischen Begierde nach Abenteuern kund gab. Mit dem Ritterthum verschwand das Abenteuer aus dem Leben, doch blieb es in der episch-romantischen Poesie als Bezeichnung für die Darstellung von Ereignissen, bei welcher sich der Dichter des Wunderbaren in Gestalt von Geistern, Feen u. s. w. als Maschinerie bedient. Das Abenteuerliche in der Poesie ist aber nur gerechtfertigt, so lange der Dichter damit in den Kreisen der menschlichen Vorstellungen der Zeit, in der sein Gedicht sich bewegt, bleibt. Da die poetische Darstellung der bunten Ritterabenteuer eine große Rolle in der mittelalterlichen Literatur spielte, so wurde die Muse des Ritterabenteuers als „Dame Aventiure" personificirt und mit den verschiedenen Attributen ihrer Macht ausgestattet, beschrieben und dargestellt.

**Abenteurer** nannte man zunächst die Ritter, die auf Abenteuer auszogen; die Dichtungen und Ritterbücher sind des Ruhmes der abenteuernden Ritter voll. Die großen nationalen Sagenkreise vom hörnen Siegfried, von den Nibelungen, von Carl dem Großen und seinen Paladinen, vom heiligen Graal, von König Artus und seiner Tafelrunde u. s. w. sind die großen Denkmale des abenteuernden Ritterthums in seiner ursprünglichen Bedeutung. Als die Ideen, auf denen das Ritterthum beruhte, nach und nach sich in festeren Formen darstellten, sich gewissermaßen krystallisirten, als die Ritter ein Stand wurden, trat die eigentliche Bedeutung des Abenteuers und der Abenteurer mehr und mehr zurück. Ritter, die von Turnier zu Turnier zogen, wurden Abenteurer genannt, aber es war noch immer ein Ehrenname, den selbst Kaiser Maximilian nicht verschmähte. Endlich, als der oft mörderische Ernst der Turniere, namentlich seitdem König Heinrich II. von Frankreich noch 1559 im Lanzenbrechen den Tod gefunden, mehr und mehr dem Spiele wich; als Schaugepränge, sogenannte Inventionen und elegante Ringelrennen, Carroussels und ähnliche Dinge an die Stelle der ernsten Kämpfe traten, gab man denjenigen, welche zu solch gefahrlosem Streit herausforderten, den Namen Mantenadores (mainteneurs), ihren Gegnern aber, die den Kampf annahmen, das Abenteuer bestehen wollten, den Namen Aventureros (aventuriers), Abenteurer. Der Name hielt sich lange mit diesen Spielen und paßte zu denselben darum auch ganz wohl, da dieselben zweifellos maurisch-spanischen Ursprungs waren und oft Abenteuer berühmter Helden darstellten. Es gab aber am spanisch gemodelten Hofe der Oesterreicher noch lange Abenteurer bei ritterlichen Spielen der Art, als im Leben schon ganz andere Personen Abenteurer genannt wurden. Man bezeichnete nämlich mit dem Namen Abenteurer endlich Personen, die in unstätem Leben sich durch die Lande trieben und, aus den Kreisen ausgeschieden, die ihnen durch ihre Geburt angewiesen, auf ungewöhnlichen Wegen sich einen Namen zu machen und ein Vermögen zu erwerben trachteten. In diesem Sinne gab es zahllose Abenteurer; als Abenteurer zogen die spanischen Conquistadoren nach Amerika, und das Glück, das sie dort machten, lockte unzählige Menschen ihrem Beispiele zu folgen. Da aber Menschen, die auf ungewöhnlichen Wegen Glück und Ruhm suchen, die den sittlichen Halt, den Vaterland und der angeborene Stand verleihen, aufgeben, leicht dahin kommen, unter den ungewöhnlichen Wegen auch die unehrenvollen und verbotenen nicht zu verschmähen, so heftete sich bald ein Makel an den Namen Abenteurer. Abenteurer, Glücksritter wurde bald die Bezeichnung für Jeden, der auf zweideutige, oder auch nicht mehr zweideutige, aber schlaue und mit dem Strafgesetz nicht immer erreichbare Weise Einfluß, Macht, Reichthümer oder auch nur seinen Lebensunterhalt gewann. Solcher Abenteurer gab es verschiedene Arten und giebt es bis auf den heutigen Tag.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts begannen neben den militairischen die politischen und diplomatischen Abenteurer eine große Rolle zu spielen; wie jener deutsche Herr v. Ripperda, der Herzog wurde und die Geschicke Spaniens in seinen Händen hielt, wie jener französische Graf Bonneval, der kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant wurde und endlich als Ahmet Paschah und General-Oberst des Bombardier-Corps in Konstantinopel starb. Im 18. Jahrhundert noch konnte ein Baron v. Neuhof sich als König Theodor I. von Corsica krönen lassen und mußte endlich doch als Kirchspiels-Armer in London sterben. Wie viele politische Abenteurer sind in der französischen Revolution untergegangen, der berufene preußische Baron v. d. Trenck, der westfälische Baron Cloots, und wie viele Abenteurer hat die Revolution dafür erzeugt! Es giebt Abenteurer, die einen so großen Namen sich gemacht, daß man zuletzt den Abenteurer in ihnen ganz vergessen hat. Noch andere Klassen von Abenteurern sah namentlich das letzte Jahrhundert, solche, die auf den trostlosen Aberglauben, der bei den Fürsten und Vornehmen geistlichen und weltlichen Standes an die Stelle des Glaubens getreten war, keck speculirten, wie Graf Saint-Germain und noch gröblicher jener Joseph Balsamo, der sich einen Grafen Cagliostro nannte. Die Lust an geheimen Gesellschaften erzeugte massenhaft rosenkreuzerische und freimaurerische Abenteurer, die bald im Dienst einer jesuitischen Propaganda Convertiten für die römische Kirche machten, bald eifrig die französische Revolution vorbereiten und später weiter verbreiten halfen. Die schlechte Wirthschaft und die Geldnoth der Höfe gab abenteuerlichen Projectenmachern

oft den weitesten Spielraum, die Prunksucht und die Lüderlichkeit, welche sich mit fremdem Komödiantenvolk und ausländischen Maitressen schamlos brüsteten, zogen eine unglaubliche Menge von gierigen Abenteurern auch nach Deutschland, namentlich Italiäner, die Alle untereinander in Verbindung standen und sich gegenseitig unterstützten bei der Aussaugung der Fürsten und Völker. Ein lebendiges Bild von dem großen Abenteurernetze, mit dem Europa im letzten Jahrhundert umsponnen war, liefert der Italiäner Casanova in seinen verrufenen Memoiren, die, ihre erotischen Schilderungen bei Seite, für den Historiker von Werth sind zur Kenntniß und Beurtheilung der großen Gesellschaft von damals. Casanova ist zugleich der Repräsentant jener zahlreichen Klasse von Abenteurern mittleren Schlages, die, ohne eigentliche Betrüger, Gauner oder falsche Spieler zu sein, dennoch vom Spiel und der Leichtgläubigkeit Anderer lebten, zuweilen sogar eine bedeutende Rolle spielten selbst in ernsten politischen Dingen, und zeitweise auch mit den höchsten Personen in Verbindung traten. Abenteurer solcher Art sind gegenwärtig seltener geworden, sie sind dem größern Ernst im Leben der Fürsten und Völker seit Anfang dieses Jahrhunderts erlegen, zum Theil würden sie auch ganz unmöglich sein der gewaltigen Macht der Presse und der Vervollkommnung der Polizei gegenüber. Doch giebt es noch immer Abenteurer verschiedener Art. In Sonora florirt der französische Graf Raousset-Boulbon, ein Abenteurer im strengen Stil der spanischen Conquistadoren. Zu den vielen vertriebenen Abenteurerfürsten vergangener Zeit stellten unsere Tage den Fürsten Leo von Armenien, der sich für einen Lusignan ausgab, bis ihn der Gothaische genealogische Almanach und die Neue Preußische Zeitung wissenschaftlich entlarvten, und es ließen sich wohl noch mehrere Beispiele ähnlicher Art finden. Unserer Zeit eigenthümlich sind die Abenteurer der revolutionären Propaganda aus der politischen Flüchtlingsschaft aller Länder.

**Abercromby** (Ralph), englischer Diplomat, geboren 1803, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Turin von Mai 1840 bis November 1851, (1848 und 1849 auf die Entschlüsse Karl Albert's nicht ohne Einfluß), wurde im Februar 1852 in gleicher Stellung nach dem Haag versetzt. Seine diplomatische Carriere begann er schon 1821 als Attaché der großbritannischen Gesandtschaft am Bundestage, war dann auf kürzere Zeit im Haag, Paris und New-York stationirt, am letzteren Orte als Secretär der zu den Verhandlungen mit Nord-Amerika (December 1826 bis Juli 1827) Bevollmächtigten, wurde darauf als Secretär nach Brasilien, Brüssel, Berlin (Juli 1831 bis December 1835), als Ministerresident nach Florenz (1835—1839), als bevollmächtigter Minister an den deutschen Bundestag (Juli 1839 bis Mai 1840) gesandt und kam darauf nach Turin. Er war von Juli 1827 bis August 1828 précis writer (Redacteur der amtlichen Papiere, Depeschen, Noten 2c.) im auswärtigen Amte zu London; er arbeitete also noch unter den Augen Georg Canning's, welcher der englischen auswärtigen Politik einen langwirkenden Anstoß gab, und darauf Wellington's: ein Mitglied der alten heut verfallenen Torypartei.

Seine Familie ist schottischen Ursprungs; die A. sind Häupter des Clans von Abercromby; der erste Baronet des Hauses (1636) zeigte sich in den bürgerlichen Wirren seiner Zeit sehr thätig. Ralph A. ist der Sohn und Erbe des (ersten) Lord Dunfermline, der früher Sprecher des Hauses der Gemeinen war. Sein Großvater führte 1801 die englische Expedition nach Aegypten, bewirkte dort am 8. März die Landung zu Abukir und lieferte am 21. den Franzosen die Schlacht bei Alexandria, wo er zum Tode verwundet ward. Die Wittwe des Helden erhielt darauf den Titel einer Baroneß A. of Aboukir, und dieser Titel ist den männlichen Erben des Generals geblieben.

**Aberdeen**, Stadt und Hauptort der gleichnamigen großen und wichtigen schottischen Niederland-Grafschaft. Sie ist die größte Stadt nördlich vom Forth, liegt an der Mündung des Dee in die Nordsee, nordnordöstlich und 22 Meilen von Edinburg, besteht aus Neu-Aberdeen an der Dee- und Alt-Aberdeen an der Doon-Mündung (beide liegen aber nahe bei einander) und hat eine Universität (aus Kings-College in Alt-Aberdeen und Marishals-College in Neu-Aberdeen bestehend), mancherlei Fabriken, besonders in Baumwolle und Leinwand, Eisengießereien, wichtigen Handel, lebhafte Schifffahrt, großentheils mit eigenen Schiffen, Fischerei in der Nordsee, Wallfischfang und 71,945 Einwohner (nach der letzten amtlichen Zählung vom 31. März 1851).

**Aberdeen,** Georg Hamilton Gordon, Earl of A., englischer Diplomat (1813 bis 1814) und Minister (1828—1830, 1841—1846, 1852—1855), geboren 1784 zu Edinburgh, aus schottischem Geschlechte, das 1642 den Baronet-Titel erhielt. Er ist der vierte Earl des Namens, der erste Earl, Lordgroßkanzler von Schottland, erhielt die Würde 1682. Seine Familie hat außerdem die Titel eines Viscount Formartine, Baron Haddo, Methlic, Tarves und Kellie. Erzogen zu Harrow und Cambridge (1804 auf dieser Universität magister artium geworden), trat er eine Reise nach den Stätten antiker Cultur, die ihm während seiner Studienjahre theuer geworden war, an, weilte in Kleinasien und längere Zeit in Griechenland und stiftete bei seiner Rückkehr in London die Athenian society für die Freunde und Kenner Athens. Die Eindrücke und Kenntnisse, die er auf diesen Reisen gesammelt, verließen ihn niemals wieder, und er fand neben seinen staatsmännischen Geschäften stets zu Studien über die griechische Kunst erwünschte Muße, deren Früchte mehrere gelehrte und geschmackvolle Schriften (z. B. über die Elgin Marbles, über Homer, über griechische Architektur rc.) geworden sind. Der genau sichtende, strenge und ernst verständige Geist, schottisch durch und durch, der überall in diesen Schriften hervortritt — in Betreff Homer's gehört A. zu den „Chorizonten", welche Ilias und Odyssee verschiedenen Verfassern zuschreiben — begleitet ihn auch in das öffentliche Leben. Er geht im Sommer 1813 nach Wien, um das zaudernde Oesterreich auch englischerseits noch mehr zum schleunigen Kampf gegen Napoleon zu drängen. Wir finden ihn bald neben dem Herzog von Cumberland im Hauptquartier der Verbündeten in Böhmen, und nachdem am 9. September zu Töplitz ein bezüglicher Hauptvertrag zwischen Oesterreich und Preußen und Rußland abgeschlossen war, folgte einige Wochen darauf unter Aberdeen's Vermittelung ein Bündniß Oesterreichs mit England. Damals lernte Aberdeen die großen Staatsmänner des Continents kennen und besonders an Fürst Metternich fesselte ihn seitdem eine feste Freundschaft. „Ein Mann richtigen, aber kurzen Blickes," sagt Pertz im Leben Stein's aus jener Zeit von Aberdeen. In Wien war er darauf bemüht, eine Politik der Vermittelungen zwischen den Gegensätzen zu vertheidigen, die freilich weder von den Ereignissen jener Zeit, noch von den Trägern derselben geduldet wurde. Selbst König Murat's von Neapel Thron hätte er gern gesichert; mit Metternich und Nesselrode zusammen machte er noch im November 1813 Napoleon Friedensvorschläge, auf die der Corse sogar einging. April 1814 kehrte A. nach England zurück, nahm, dreißigjährig, den ihm zukommenden Sitz im Hause der Lords ein und schloß seine zweite Heirath mit der verw. Visct. Hamilton († 1833). Seine erste Gemahlin Lady Abercorn war 1812 gestorben.

Früh reif und früh im inneren und äußeren Leben vollendet, kalt und hochdenkend, in Sitte, Ton und Form ein ganzer Edelmann, so diente er fortan unabhängig dem Vaterlande. Er zeigte sich niemals als großen Redner, aber er beherrschte klar und fest Gedanken und Wort. Er war Tory, und Wellington übertrug ihm 1828 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Wie alle edlen Verstandesmenschen, bei denen die Gerechtigkeitsliebe leicht zur gleichen Zeit Leidenschaft und Unentschiedenheit erzeugt, suchte er auch hier zwischen entgegenstehenden Anschauungen, welche freilich diejenigen verschiedener Epochen waren, zu vermitteln. Er kannte die Dinge der continentalen Politik wohl besser, als irgend ein Mann in England, er wagte es nicht, die Bedenken Metternich's zu verurtheilen und dabei wagte er doch nicht mit den anders lautenden Traditionen der heimischen Politik zu brechen: er mißbilligte wie Metternich die Politik, die Griechenland wiederherstellte, und bedauerte die Schlacht von Navarino, im Parlamente vertheidigte er sie indeß. Es war die Erbschaft Canning's, die er damit übernommen hatte, dieses gewaltsamen und genialen Staatsmannes, der allerdings den Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827 zusammen mit Rußland und Frankreich unterzeichnet und dadurch dem Sultan die fernere Kriegsführung gegen Griechenland verboten hatte, der aber nichts desto weniger der größte Feind der russischen Politik gewesen ist. In jenen Tagen war die englische Politik an eine Krisis gelangt: im Parlament, mehr noch in der Presse und der öffentlichen Meinung vollzog sich dieselbe, und besonders die Kritik, der sich bereits der Friedensschluß von Adrianopel (1829) in England ausgesetzt sah, bezeichnet die Richtung dieser Krisis, deren Ausgang den gewaltigen Krieg der Westmächte gegen Rußland voraus-



Digitized by Google

sehen ließ. Die Keime dieses Krieges liegen in der englischen Geschichte jener Zeit, die Louis Napoleon auf das Schärfste studirt hatte. — Zwischen Gegensätzen treibt der politische Charakter Aberdeen's auch in anderen Fragen fort: er bemüht sich für Dom Miguel und für Don Carlos, und doch ist er der Erste, der den Fall der legitimen Monarchie in Frankreich acceptirt und Louis Philipp als König der Franzosen anerkennt. Die Volksbewegung zu Gunsten einer Parlamentsreform veranlaßt bald darauf (16. November 1830) das Ministerium Wellington zum Rücktritt, und Aberdeen wendet fortan, in die toryistische Opposition im Oberhause zurückgeführt, seine Aufmerksamkeit auch den großen Fragen der innern Politik mehr zu, welche schon oft vergebens an die Thore von Westminster gepocht hatten. In dem kurzen Toryministerium des Uebergangs, Peel-Wellington (von 1834 bis April 1835) fungirt er als Colonialminister, und erst 1841 tritt er wieder als auswärtiger Minister in das von Peel gebildete Cabinet, das letzte große starke Alttory-Cabinet, zu dem sich Lyndhurst, Stanley, Wellington, Knatchbull, Herzog von Buckingham, Gladstone, Graham vereinigten. Die Aufhebung der Korngesetzgebung, durch Peel beantragt, sprengt es, sprengt zugleich die alte conservative Landespartei. Aberdeen war mit Peel. Das endliche, scheue Nachgeben, das in den wichtigsten Ereignissen Peel's staatlichen Charakter bezeichnet, entsprach den Neigungen Aberdeen's. Während dieses Ministeriums besuchte Kaiser Nikolaus von Rußland England, um über das Schicksal der Türkei, deren Untergang schon damals drohte, für den letztern Fall mit Englands Staatsmännern Verabredungen zu treffen. Er verständigte sich besonders mit Wellington, Sir Robert Peel und Aberdeen, und es ist das Resultat dieser Berathungen in einer später veröffentlichten „Denkschrift des Grafen Nesselrode an die englische Regierung, gegründet auf Mittheilungen des Kaisers von Rußland nach dem Besuch Sr. Majestät in England im Juni 1844" niedergelegt. Damals wurde zwischen Rußland und England — und es ist dies zur Beurtheilung der späteren Haltung Aberdeen's wichtig — ausgemacht, das türkische Reich so lange als möglich zu halten, „wenn wir aber voraussehen, daß es zusammenbrechen muß, sich im Voraus zu verabreden über Alles, was die Errichtung der neuen Ordnung der Dinge anbetrifft." Die Erhaltung des europäischen Gleichgewichts sollte dabei das Hauptaugenmerk sein. Rußland erklärt seine Politik mit derjenigen Oesterreichs „durch das Princip einer vollkommenen Solidarität eng verbunden", und „Frankreich werde sich in der Nothwendigkeit befinden, dem zwischen St. Petersburg, London und Wien verabredeten Gang sich anzubequemen." In denselben Gedankengang setzte Kaiser Nikolaus 1852 dem Ministerium Aberdeen gegenüber wieder ein, aber die Dinge in England standen bereits anders. Nach dem Austritt des Ministeriums Aberdeen (1846) war das alte Verhältniß der Parteien für immer vernichtet. Russell's Ministerium folgt, ein kümmerlicher Whigversuch; noch schneller wird das folgende toryistische Cabinet Derby von demselben Schicksal erreicht: mit der alten Regelmäßigkeit der maschinenartig sicher arbeitenden Verfassung, in der geräuschlos eine Partei die andere ablöste und weiter regierte, war es zu Ende, und während die Tories jammerten, England sei am Abgrund angelangt und „es habe ein langsam wirkendes Gift eingenommen", bildete Aberdeen im December 1852 ein neues Ministerium, das „Coalitionsministerium", auch „das aller Talente" genannt, und mit Recht, und doch das unbeholfenste, gefährlichste, das England je gehabt.

Das orientalische Gewitter, welches 1850 von Neuem in einem ersten Wetterleuchten sich angekündigt hatte — 10. Mai 1850 zeigte Stratford seiner Regierung an, daß aus dem bevorstehenden Streit über die heil. Stätten eine große Verwickelung hervorgehen könne — steigt eben (Ende 1852) am Himmel empor, Rußland sendet die ersten Truppen nach der türkischen Grenze, und die ersten Depeschen, welche das neue englische Ministerium erhält, berichten über Eröffnungen, welche Kaiser Nikolaus dem englischen Gesandten zu Petersburg gemacht hat: „Wir haben einen kranken Mann auf den Armen. Es wäre ein großes Unglück, wenn er uns eines Tages entfallen sollte, ehe alle nöthigen Vorkehrungen getroffen wären." Kaiser Nikolaus versichert am 9. Januar 1853 dem englischen Gesandten zu Petersburg, er vernehme mit Vergnügen, daß das Ministerium Aberdeen definitiv constituirt sei, er glaube, es werde eine lange Dauer haben. „Se. kais. Maj." — heißt es in dem englischen Gesandtschaftsberichte — „wollte ganz

besonders, daß ich diese Versicherung dem Grafen von Aberdeen übermache, den er seit ungefähr vierzig Jahren kennt und für den er eben so viel Rücksichten wie Achtung hat. Se. kais. Maj. wollte, daß ich die freundliche Erinnerung Sr. Herrlichkeit (Aberdeen's) an ihn zurückrufe." Das Ministerium Aberdeen, im auswärtigen Amt zuerst auf kurze Zeit durch Lord John Russell, dann durch Lord Clarendon vertreten, schreckt vor der Entschlossenheit, mit der Rußland den Augenblick wählen will, zurück. Die Furcht vor dem wieder constituirten Frankreich tritt als neu bestimmender Factor hinzu, und das Bedenken, „daß eine zwischen Rußland und England geschlossene Uebereinkunft nicht lange Geheimniß bleiben würde" (Dep. Russell's an Seymour vom 9. Februar 1853), tritt neben dem ursprünglichen Bedenken, die Eventualität des Zusammensturzes der Türkei lasse sich ja noch nicht zeitlich festsetzen, immer stärker hervor. Nichts desto weniger befördert Aberdeen eine Politik des Zögerns und Abwartens in dem Conflicte aus allen Kräften und setzt dem Drängen des Kaisers der Franzosen einen Widerstand entgegen, der besserer und tieferer Motive werth gewesen wäre. Zu gleicher Zeit aber erklärt sich die öffentliche Meinung, Anfangs durch die Times gegen Rußland nicht ungünstig gestimmt, immer energischer für einen Krieg zu Gunsten der Türkei; die Einflüsse Frankreichs auf die bewegenden (wenn auch nicht gesetzlichen) Mächte Englands mehren sich, und das Wort, das Lord Clarendon damals aussprach, „England lasse sich dahintreiben", wird zum entsetzlich wahren Motto der englischen Politik. Es bedurfte nur noch eines Anstoßes, um dieses Dahintreiben in eine reißende Stromschnelle zu verwandeln, und die Schlacht von Sinope, in welcher Rußland die Türkische Flotte auf dem Schwarzen Meere vernichtete (30. Nov. 1853), eine der verhängnißvollsten, wenn auch an sich nicht sehr bedeutenden Kriegsthaten der neuesten Zeit, gab diesen Anstoß. Graf Walewski, damals französischer Gesandter in London, hob in Noten und Unterredungen die moralische Bedeutung des Ereignisses auf das Stärkste hervor, und die englische Presse unterstützte ihn darin mit der ganzen Einseitigkeit des Stolzes, den England als Seemacht besitzt. Bereits am 14. Januar 1854 nennt Lord Clarendon in einer Depesche an Aberdeen diesen Sieg der russischen Flotte ein „ehrverletzendes Ereigniß", die öffentliche Meinung Englands geräth in eine siedende Hitze; der Bruch ist unvermeidlich, und die Pläne des Kaisers der Franzosen sind erfüllt. So muß es geschehen, daß der Freund des Kaisers Nikolaus, der intime Vertraute der Politik der östlichen Cabinete, der „continentalste Engländer von England", der alte kalte Aberdeen (28. März 1854) die königliche Kriegserklärung unterzeichnet. Weiter hinreißen von den Ereignissen und in eine neue Bahn werfen konnte sich dieser Mann allerdings nicht lassen; er war zu kalt, zu selbstständig, zu gerecht dazu, und es machte darum sowohl die Form, in welcher er im Oberhause fortfuhr vom Kaiser Nikolaus und seinem hohen Charakter zu sprechen, als auch die Neigung zum Frieden, welche er wiederholt mitten in der Leidenschaft kriegathmender Debatten offen hervortreten ließ, in England einen empörenden Eindruck. Ganz offen nannte man ihn in Flugblättern und Caricaturen einen „russischen Spion" — „a Russian spy" und „a old woman" war eine Zeit lang sein stehender Titel in der kleinen Presse —; immer klarer mußte ihm werden, daß unter ihm kein Frieden möglich, daß er sich und seine Stellung erst würde zum Opfer bringen müssen, damit möglicher Weise ein in kriegerischerem Geruche stehender Gegner das Einlenken zu wirkungsvolleren Unterhandlungen versuchen könnte. Zwar hatte das Ministerium aller Talente auf dem Gebiete der inneren Politik eine Reihe von Reformen vorgeschlagen und dadurch einigen Halt in den Mittelklassen erhalten, aber das Parlament konnte es nicht über sich gewinnen, sich in solcher Zeit ernsthaft und nachhaltig solchen Aufgaben zu unterziehen, denn sein Auge war wie das des Volkes auf den Krieg gerichtet, aus dessen Hauptquartieren seit der Mitte des Jahres Berichte (die malerischsten und entsetzlichsten von Will. Russell, Specialcorrespondenten der Times in der Krim) eintrafen, welche die Lage der englischen Soldaten in immer düstereren Farben schilderten und endlich dahin führten, daß Roebuck am 25. Jan. 1855 einen Sonderausschuß des Hauses zur Untersuchung der entsetzlichen Lage der Armee beantragte. In der am 29. erfolgenden Abstimmung stimmten 305 für den Antrag, 148 dagegen; Aberdeen erkannte darin mit Recht ein ganz besonders gegen ihn und seine Politik gerichtetes Mißtrauensvotum und reichte der Königin seine Entlassung ein. Dem Lord Derby so wenig, als

Digitized by Google

gleich darauf Lord Lansdowne gelang es, das neue Ministerium zubilden. Lord Palmerston, Mitglied des Ministeriums Aberdeen, löste diese Aufgabe am 4. Februar 1854.

Lord Aberdeen trat seitdem wenig aus dem Mittelgrunde, in dem er als Pair des Oberhauses bei der Verwaltung der öffentlichen Dinge steht, heraus; er betrachtet sein politisches Leben wohl für geschlossen und seine ganze Haltung in seinem letzten Ministerium schon zeigte, daß er mit Bewußtsein einer vergangenen Epoche angehörte, einer Epoche, welche weniger die Leidenschaften der Völker, als die Vortheile der Cabinette bei den Fragen der großen Politik in Rechnung brachte. Wir halten ihn, wie sehr wir auch von seiner geringen Neigung zum Kriege gegen Rußland überzeugt sind, für einen der Hauptveranlasser dieses Krieges; er hatte den Kaiser Nikolaus zu falschen Annahmen verleitet und sich selbst getäuscht, als er meinte, dem Drängen des Kaisers Napoleon unabhängig die Spitze bieten zu können.

Kein englischer Staatsmann der Gegenwart steht dem englischen Volke ferner, als Aberdeen, und es ist bezeichnend, daß das Gerücht den Prinz-Gemahl für seine Ernennung zum Premier-Minister von England verantwortlich machte. Die Diplomaten sagten von A., er habe zu wenig englische Vorurtheile, um in England populär sein zu können, und merkwürdiger Weise stimmen mit diesem Urtheile die englischen Radicalen, denen die ganze bestehende Verfassung ihres Vaterlandes ein Unding, weil nur ein Privilegium der regierenden Klassen ist, überein. So lesen wir in den Political Portraits by Edw. M. Whitty (London, Trübner 1854) folgende Charakteristik Aberdeen's: „Er ist in England gar nicht bekannt.... er ist der am wenigsten britische der britischen Staatsmänner (the least British of British Statesmen). Der unbritischste, ist er auch der umfassendste Kopf unter unsern Staatsmännern. Wir erinnern uns alle der mit Jubel aufgenommenen Insinuation Lord John Russell's gegen ihn, daß er im Amte nicht bloß der Minister Englands, sondern auch der Minister Oesterreichs und Rußlands und Frankreichs war, und eigentlich ist solch ein Vorwurf von einem solchen Stockbriten ein großes Compliment für Lord Aberdeen, da er beweist, wie weit und erhaben seine politischen Anschauungen sind. Er ist es ja auch, der entdeckt hat, daß es in der politischen Welt Englands keine Parteien giebt, wie wir doch lange annahmen, sondern daß unsere Unterschiede lediglich Unterschiede ohne Gegensätze sind, und auf diese Entdeckung, die ein beschränkter englischer Staatsmann niemals gemacht haben würde, gründete er das Project einer Coalition."

**Aberglaube.** Was zunächst die etymologische Seite dieses Wortes angeht, so gehört dasselbe zu den jüngeren Bildungen der Sprache, indem dasselbe vor dem Ende des 15. Jahrhunderts nicht erscheint, und zu den nicht selbstständig erzeugten: es ist ohne Zweifel dem lateinischen superstitio nachgebildet. Das „aber" ist höchst wahrscheinlich eine Mißbildung aus über, ober (holländisch overgelôf, dänisch overtro), so daß Aberglaube gebildet wäre wie Aberacht (statt Oberacht, Ueberacht); indeß findet sich schon bei Agricola Afterglaube; auch darf das, freilich aus âwizzi entstandene, gleichfalls dem Ende des 15. Jahrhunderts angehörige Aberwitz nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Die ältere deutsche Sprache hatte, wo es darauf ankam, superstitio zu übersetzen, andere Bezeichnungen (ahd. ubarsengida, gameitheit, auch mhd. geradezu ungeloube, was sehr häufig vorkommt, oder swacher geloube), welche entweder ein Herausschreiten aus dem rechten christlichen Glauben, oder noch unbefestigten (kranken, schwachen) Christenglauben bedeuteten. Wo Luther abergläubig hat, (Apostelgesch. 17, 22; die Vulgata superstitiosiores), hat die vorlutherische Bibelübersetzung „vol falsch oder aptgöterei"; und für Luthers Aberglaube (Apostelgesch. 25, 19; die Vulg. superstitio) „von seines irrsäligen gelaubens wegen". Die niederdeutsche Sprache braucht für Aberglaube Beiglaube, wie auch im Holländischen neben jenem overgelôf auch bigelôf erscheint. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß man ursprünglich mit dem Worte Aberglaube einen unchristlichen oder widerchristlichen Irrglauben, eine Abweichung vom christlichen Glauben, ein Beibehalten eines irrigen (heidnischen) Glaubens neben dem Christenglauben habe bezeichnen wollen. Ganz ähnlich ist auch die ursprüngliche Bedeutung des lateinischen superstitio, welches Wort nichts anderes bezeichnet, als Ueberbleibsel aus einem früheren religiösen Zustand, aus einer ältern Volksreligion, welche durch einen neuen Cultus verdrängt worden ist, und es

wird superstitio, gleich dem griechischen δεισιδαιμονία, im spätern lateinischen Gebrauch vorzugsweise für die Furcht (richtiger: Angst) vor den göttlichen Wesen, im Gegensatz gegen deren Verehrung und Anbetung gebraucht. Gesunkene, aus einer früheren religiösen Periode stammende Gottheiten aber sind bei allen Völkern vorzugsweise Gegenstände der Furcht (Angst). Hiernach ist Aberglaube an und für sich das Beibehalten einzelner Reste älterer volksmäßiger Religionen, welche im Ganzen durch neuere religiöse Anschauungen verdrängt und somit veraltet sind.

Diesen allein zulässigen Gebrauch des Wortes Aberglaube vergaß man im Laufe des 18. Jahrhunderts, welches in so vielen Punkten den ursprünglichen Sprachgebrauch nach dem subjectiven Belieben umformte und oft willkürlich, ja absichtlich zerstörte. Nachdem man die „Religion" ganz oder größtentheils als eine Verstandesoperation zu betrachten angefangen hatte, wurde auch der Aberglaube als ein Irrthum im Denken (Mangel an „Aufklärung") aufgefaßt und in religiösen und physischen Aberglauben getheilt. Unter dem erstern verstand man das religiöse Glauben ohne vernünftige Prüfung („Hingabe an die Auctorität, an das bloße Factum", Kant. verm. Schr. 3, 65; „der Wahn, durch religiöse Handlungen des Cultus etwas in Ansehung der Rechtfertigung vor Gott auszurichten, ist der religiöse Aberglaube", Kant Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft S. 211, wo zugleich „die religiösen Handlungen des Cultus" näher als „Bekenntniß statutarischer Glaubenssätze", „Beobachtung kirchlicher Observanz und Zucht" bezeichnet und als „bloße Naturmittel" charakterisirt werden; „alles, was außer dem guten Lebenswandel der Mensch noch thun zu können vermeint, um Gott wohlgefällig zu werden, ist bloßer Religionsdienst und Afterdienst Gottes, ist Superstition", ebendas. S. 205, 207; namentlich ist der Eid nichts als Aberglaube, ebendas. S. 189); oder wie Röhr die für den platten Rationalismus classisch gewordene Definition des Aberglaubens formulirte: „Glaube an etwas Uebersinnliches, ohne hinreichende innere Gründe und nur auf die äußere Auctorität gestützt, ist Aberglaube." Aehnlich lautet schon Reinhard's Definition: „Aberglaube ist der Fehler, wo man sich bei der Erkenntniß und Verehrung Gottes nicht nach den Gesetzen der Vernunft, sondern nach vermeintlichen Erfahrungen und den Eingebungen der Phantasie richtet", wobei jedoch bemerkt werden muß, daß bei Reinhard die „Gesetze der Vernunft" als identisch mit den Vorschriften (Lehren) der Offenbarung gefaßt (aber freilich nicht als solche in der Definition bezeichnet) werden. Nicht besser als Kant's, Röhr's und Reinhard's Definitionen, nur unklarer, sind die Definitionen von Baumgarten-Crusius („Mangel an Einheit und Ordnung des Gedankens neben einem lebendigen Triebe zum Uebersinnlichen ist Schwärmerei und Aberglaube, welche sich von einander nicht unterscheiden") und Nitzsch („Aberglaube ist gesetzwidrige Zersetzung und Vermischung der Grunderkenntnisse des Geistes von Gott und der Welt mit den Thatsachen des innern Bewußtseins"). Uebrigens haben diese Definitionen, namentlich die von Kant und Röhr aufgestellten, unter der Voraussetzung eine gewisse Berechtigung, daß der jeweilige Zustand der religiösen Erkenntniß der unbedingt normirende sei; alsdann versteht es sich, und zwar eben nach dem richtigen Begriffe von Aberglauben, von selbst, daß das, was diesem Zustande nicht entspricht und aus früheren Zuständen religiöser Erkenntniß herrührt, als Aberglaube bezeichnet werden kann; unter dieser Voraussetzung hat das Wort Aberglaube keinen festbestimmten, sondern einen fließenden, wechselnden Inhalt, und es kam auf diesem Wege ganz consequent dahin, daß zu der Zeit und in den Kreisen, in welchen die Offenbarung erst des alten, dann des neuen Testamentes in Vergessenheit kam und für veraltet galt, die Thatsachen derselben insgesammt ohne Weiteres und ganz unbefangen „zum alten Aberglauben" gerechnet wurden.

Soll indeß das Wort Aberglaube, seinem ursprünglichen Gebrauch gemäß, einen bestimmten Begriffsinhalt haben, so kann ihm derselbe nur von der Offenbarung alten und neuen Testamentes angewiesen werden. Aberglaube ist hiernach der Inbegriff von Resten heidnischer einem bestimmten Volke oder Volksstamme vor Annahme des Christenthums eigen gewesener Religion, welche noch neben dem Christenthum, in der Hauptsache unbewußt,

fortdauern, und es bezieht sich der Aberglaube in diesem Sinn auf Meinungen (Vorstellungen) sowohl als auf Gebräuche.

Hierunter ist denn auch das zu begreifen, was man seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts physischen Aberglauben nannte und den z. B. Reinhard so definirt: „es sei derselbe der Fehler, wo man sich bei der Beurtheilung und dem Gebrauche der natürlichen Ursachen, denen man einen Einfluß auf unser Schicksal zutraut, nicht nach den Gesetzen der Vernunft, sondern bloß nach vermeinten Erfahrungen und den Eingebungen der Phantasie richte." Diese Erklärung muß dahin corrigirt werden, daß „physischer Aberglaube" nichts anderes sei, als die heidnische Gebundenheit des Menschen an die Natur und deren Kräfte als solche, welche neben dem Christenthum bei den noch nicht zu christlicher Erleuchtung gelangten Christen fortdauert. (Daß christliche Erleuchtung ihrem Wesen nach in der Erkenntniß der Sünde und der durch die Sünde hervorgebrachten Knechtschaft des Menschen, so wie in der Erkenntniß der Erlösung durch den auferstandenen und weltbeherrschenden Christus bestehe, kann hier nur berührt werden). Damit fällt denn eine lange Reihe von Dingen weg, welche man ehedem auch zu dem „physischen Aberglauben" rechnete, wie einerseits die Naturkräfte, unter deren Gewalt nicht wir, sondern die in unsere Gewalt gegeben sind (thierischer Magnetismus, Wasserschauen, Metallfühlen, Divination u. dgl.), andrerseits historische aber unklar gewordene Reminiscenzen (an Riesen, an Drachen, ungeheure Vögel u. dergl.) und Zerrüttungen des ursprünglichen Offenbarungsglaubens (wie die Verkehrung des das Paradies hütenden Cherubs in einen Greif, und Aehnliches).

Aus der hier aufgestellten Bestimmung des Aberglaubens, zumal auch des sogenannten „physischen" Aberglaubens, ergiebt sich sofort, daß etwas Aberglaube, aber auch Glaube sein kann, je nachdem die heidnische Gebundenheit des Menschen an die Natur dabei vorhanden ist, oder nicht; indeß es ergiebt sich auch weiter, daß eine Handlung oder Vorstellung Aberglaube, aber auch Widerchristenthum sein kann, je nachdem ein unbewußtes (überliefertes und noch nicht erkanntes) heidnisches Element oder ein bewußter Gegensatz gegen Christus darin vorhanden ist. So ist die Erkenntniß der Zukunft, in sofern sie Weissagung, d. h. vom heiligen Geist eingegebene, durch das Charisma der Prophetie vermittelte Erkenntniß von der Entwickelung (den Perioden und Epochen, χρόνοι ἢ καιροί, Apostelgesch. 1, 7) der Vollendung des Erlösungs-Zeitalters ist, nicht Aberglaube, sondern Glaube; Aberglaube aber, wenn die Erkenntniß der Zukunft ohne Rücksicht auf die Erlösung durch Christus erlangt (erstrebt, gesucht) werden will; Naturkraft endlich, wenn diese Erkenntniß unwillkürlich (instinctiv) aus dem feineren Gefühl für den wahren Inhalt der gesammten, das Individuum umgebenden Gegenwart und der aus deren Zuständen sich ergebenden Folgen hervorgeht (Ahnung, Divination; — wie die Thiere die Witterung aus ihrem Gesammtgefühl für den wahren Zustand der Atmosphäre zum Voraus erkennen). Eben so kann die Annahme der Existenz von s. g. Gespenstern (Phantasmen) je nach Maßgabe der eben aufgestellten Regel bald Glaube, bald Aberglaube sein: daß die Todten als Phantasmen wiederkommen können, darf nach der Schrift nicht geläugnet werden (man wolle sich der aus dem Todtenreich zurückkehrenden Verstorbenen [der Oboth] im A. Testament und der beiden nicht wohl mißzuverstehenden Aussprüche des Herrn Christi erinnern, Matth. 14, 27; Luc. 24, 39); sobald aber diese Annahme als eine den Menschen beherrschende Naturfurcht, oder als Neugierigkeit, oder als Streben nach dem Verkehr mit den Phantasmen (wovon jedoch wieder der Todtenzauber, welcher kein Aberglaube ist, als schwere Abgöttereisünde, als Teufelskunst, abgesondert werden muß) auftritt, ist sie Aberglaube. Oder Zauberei jeder Art ist bald Aberglaube — so lange sie ohne Bewußtsein von den finstern Kräften, welche wider Christum und die Seinigen versuchend auftreten, geübt wird; bald aber auch nicht, sondern Abfall von Gott und Widerchristenthum — sobald sie in des Teufels Namen vollzogen wird (s. Zauber). Ebenso verhält es sich mit dem Hexenwesen (s. den Artikel). So ist endlich auch die Annahme von Dämonen und dämonischen Kräften (Besessenheit) keineswegs Aberglaube, wird aber zum Aberglauben, sobald Naturmittel gegen die Dämonen angewendet werden, und wird zum Wider-

christenthum, wenn eine Hingebung an diese Wesen stattfindet. Aehnlich verhält es sich mit dem Werfen des Looses und noch manchen anderen Dingen.

Jene heidnische Gebundenheit des Menschen an die Natur zeigt sich nun vor Allem in der Annahme, daß das s. g. Schicksal des Menschen durch die Natur bestimmt werde, also auch aus der Natur erkannt werden könne. Hierher gehört die fast unzählbare Menge von Vorbedeutungen (omina) und die kaum viel geringere Menge der Mittel, die Zukunft des Menschen oder Zustände und Handlungen Anderer aus der Natur zu erforschen (auguria, sortilegia). An diesem Aberglauben sind fast alle wenn schon längst christlich gewordene Völker noch bis jetzt betheiligt: noch heute dauert das uralte, schon bei Griechen und Römern vorhandene Glückwünschen beim Niesen, dauert die Aufmerksamkeit auf das Ohrenklingen allgemein, noch dauert fast überall der Angang (das Begegnen von Menschen oder Thieren bei dem Ausgehen aus dem Hause), noch immer auch, wenngleich im Verborgenen, das Erforschen eines Diebes durch Siebdrehen oder Erbschlüsseldrehen fort. Das Bleigießen, Gerstenkörnerstreuen und ähnliche Dinge sind zwar zu Scherzen geworden, ruhen aber doch auf dem alten Heidenthume nicht minder als das zu Weihnachten in dem größten Theil von Deutschland übliche Backen von Thierfiguren (Jul-Eber). Diese omina und auguria pflegen vorzugsweise als Aberglaube (Aberglaube im engsten Sinn) bezeichnet zu werden, wie denn auch J. Grimm D. Mythol. c. XXXV. S. 1059—1100 diese Vorbedeutungen fast ausschließlich unter dem Titel „Aberglaube" befaßt und abgehandelt hat.

Genauere Erwägung verdient es, wie viel oder wie wenig Aberglaube nicht allein in den mannichfaltigen Krankheitsheilungen, welche ohne Anwendung der gewöhnlichen ärztlichen, durch das Organ der Verdauung oder durch Absorption wirkenden Mittel (Arzneien im engeren Sinne) vollzogen werden, sondern auch in der Annahme vorhanden sei, daß alle oder doch gewisse Krankheiten aus dämonischen Einflüssen entspringen. Die Unterscheidung, daß es christlich sei, die Krankheiten als Schickung Gottes, heidnisch, sie als Einwirkungen der Dämonen (wihtir, „böser Dinger") zu betrachten, reicht nicht aus, weil die eben gedachten Einwirkungen eben sowohl wie die Versuchungen (deren von der h. Schrift hinreichend festgestellten Ursprung kein erfahrener Christ verkennen wird) unter Gottes Schickung stehen, wie die specifischste Form derselben, die Besessenheit, augenscheinlich beweist. Es würde vielmehr darauf ankommen, ob die dämonischen Einwirkungen als selbstständig, ohne des lebendigen Gottes Schickung, wirkende Kräfte aufgefaßt würden. Diese Auffassung würde Aberglaube sein. Aehnlich müssen auch die Heilungen beurtheilt werden. Mittel der bezeichneten Art, welche ohne Gott oder gar wider Gott angewendet werden, sind zweifellos Aberglaube oder Schlimmeres; dagegen ist es wenigstens denkbar, daß es auch solche Mittel jener Art gebe, welche im Dienste Gottes stehen und somit zulässig sind.

Noch ist für eine tiefer eingehende Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes sehr wenig geschehen (auch Görres Mystik langt bei weitem nicht aus, wiewohl das Buch ein reiches und sehr sorgfältig zu beachtendes Material enthält), und es muß offen eingestanden werden, daß so lange die Charismen der Prophetie und der Heilungen in gleichem Grade wie seit Jahrhunderten von der Kirche vernachlässigt werden, eine durchschlagende Kritik dessen, was Aberglaube ist und was nicht, sicherlich nicht gelingen wird. Die Wege aber, zu einer solchen abschließenden Kritik zu gelangen, kann eine eindringende gläubige Schriftforschung zeigen. (Die neuesten Formen des Aberglaubens, wie Tischrücken u. Aehnl., s. unter Geistercitirung u. Nekromantie.)

**Aberration des Lichts** heißt die scheinbare Verrückung der Gestirne von der Stelle an der Himmelskugel, an welcher wir sie wahrnehmen würden, wenn die geradlinige Fortpflanzung des Lichtes eine augenblickliche, oder der Beobachter durch seine Theilnahme an dem Kreislauf der Erde um die Sonne und an der Drehung der Erde um ihre Axe nicht in äußerst rascher, wennschon für uns unmerklicher, Bewegung begriffen wäre.

Wir beurtheilen die Position eines Gestirns nach der Lage, welche einem Fernrohr oder einem Lineal gegeben werden muß, damit der Lichtstrahl, d. h. die Wirkung des Lichts, das unser Auge trifft, längs der Axe des Fernrohrs oder längs der scharfen Kante jenes Lineals zum Auge gelangt. Wäre letzteres in Ruhe oder gebrauchte der

Strahl durchaus keine Zeit, um den ungemein weiten Weg von der Quelle des Lichts bis zum Auge zu durchmessen, so müßte dem Lineal offenbar die Richtung der geraden Linie gegeben werden, welche das Auge mit dem Gestirn verbindet. Ist aber das Auge in einer Bewegung begriffen, deren Schnelligkeit zur Geschwindigkeit des Lichtes ein unsern Sinnen noch wahrnehmbares Verhältniß hat, so muß der Strahl, welcher zum Auge gelangt und ihm das Object, von dem es ausging, sichtbar macht, durch das vom Auge abgekehrte Ende des Lineals schon aufgefangen werden, noch ehe er das Auge am andern Ende berührt. Dazu ist unter den vorausgesetzten Umständen eine Neigung des Lineals von der Richtung zum Gestirn gegen den vom Auge zurückgelegten Weg erforderlich, eine Neigung, welche um so größer ausfällt, je größer die Geschwindigkeit des Auges ist.

Soll ein senkrecht niederfallender Regentropfen durch eine hohle Röhre von erheblicher Länge unaufgehalten hindurchgehen, so wird diese die senkrechte Richtung erhalten müssen, wenn der Beobachter, welcher sie hält, in Ruhe verharrt. Ist dieser aber in schnellem Laufe begriffen, so muß er sein Rohr offenbar im Sinne der Richtung seiner Bewegung gegen die Erde senken, welcher Vorgang am besten geeignet ist, die Erscheinungen bei der jährlichen und täglichen Aberration der Fixsterne zu erläutern. Jene wird durch die Bewegung der Erde in ihrer Bahn um die Sonne, diese (nur in den seltensten Fällen beachtenswerth) durch ihre Axendrehung hervorgebracht.

In Folge der jährlichen Aberration beschreibt jeder Fixstern im Verlauf eines Jahres eine kleine Ellipse um seinen sogenannten mittleren Ort, welchen er bei momentaner Fortpflanzung des Lichtes unausgesetzt einnehmen würde. Die große Axe dieser Ellipse beträgt für alle Sterne ohne Unterschied ungefähr 40 Bogensecunden und erstreckt sich nach einer der Ebene der Sonnenbahn parallelen Richtung, während ihre kleine Axe sich mehr und mehr verkürzt, je mehr das Gestirn sich der Ekliptik nähert.

Die Entdeckung der Aberration um das Jahr 1727 ist eines von den vielen Verdiensten des berühmten englischen Astronomen James Bradley. Da sie sich ohne die Bewegung der Erde nicht wohl erklären ließe, ergab sie zunächst eine, freilich für jene Zeit kaum mehr erforderliche, directe Bestätigung des Kopernikanischen Weltsystems, welches die Drehung und Bewegung der Erde behauptet. Viel wichtiger für die Wissenschaft war sie aber aus dem Grunde, weil ohne ihre Kenntniß die zu verschiedenen Zeitpunkten angestellten Beobachtungen des nämlichen Gestirns nicht richtig mit einander verglichen werden konnten und weil sonach erst seit ihrer Entdeckung eine bis dahin vergeblich erstrebte Genauigkeit und Schärfe der astronomischen Beobachtungen möglich wurde. In der That hat die Beobachtungskunst durch Bradley und seit seiner Zeit, wennschon nicht ohne zeitweisen Stillstand oder Rückschritt, ungemein große, zum Theil wahrhaft bewundernswürdige Fortschritte gemacht.

**Abgaben** nennt man alle Leistungen in wirthschaftlichen Gütern, zu denen Jemand durch Abhängigkeitsverhältnisse rechtlich verpflichtet ist. Abgaben sind daher zunächst zu unterscheiden von freiwilligen Gaben, indem mit dem Begriffe der Abgaben immer die rechtliche Verpflichtung verbunden ist. Die Abgaben sind sodann den Diensten entgegenzusetzen, denn diese bestehen in persönlichen Leistungen, jene in wirthschaftlichen Gütern (Geld oder Naturalien). Abgaben unterscheiden sich endlich von andern Leistungen, welche rechtlich gefordert werden können, dadurch, daß sie ein Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten voraussetzen oder doch aus einem solchen Verhältnisse entsprungen sind. Abgaben können allerdings Aequivalente für Werthe oder Entschädigungen irgend welcher Art sein; allein sie setzen irgend eine dauernde rechtliche Verpflichtung voraus, aus welcher sie entstehen. Gegenleistungen im Handelsverkehr sind daher keine Abgaben, und eben so wenig können Vergütigungen für einen Schaden, den einer dem andern zugefügt hat, dahin gerechnet werden.

Abgaben, welche auf Anordnung einer höhern Gewalt entrichtet werden, nennt man Auflagen. Lasten werden die Abgaben genannt, in sofern sie als auf Personen und Eigenthum haftend angesehen werden; doch umfaßt der Begriff Lasten vielerlei Verpflichtungen, welche nicht als Abgaben betrachtet werden können. Lasten sind auch

Dienste, und selbst Dienstbarkeiten (Servituten) werden darunter gerechnet. Steuern sind Abgaben, welche die Mitglieder einer Genossenschaft zur Erreichung gemeinsamer Zwecke machen. Steuern im eigentlichen Sinne bilden daher nur einen Theil der Abgaben. Indessen hat man in neuerer Zeit den Begriff der Steuern so ausgedehnt, daß man mit diesem Worte oft wenigstens alle öffentlichen Abgaben (Abgaben an Staat und Gemeinde) bezeichnet. Bei den Franzosen hat der Begriff der Auflagen (impôts) eine ähnliche Ausdehnung erhalten. Und nicht ohne Grund, denn bei ihnen haben die Könige sehr frühe das Recht erlangt, ohne Mitwirkung der Stände des Landes Steuern aufzulegen. (Max. Faust in seinen 1641 gedruckten Consiliis pro Aerario [Class. V. Ord. DV.] sagt: De regibus Galliae dicitur, quod sint reges bestiarum alii hominum propter impositiones, et alia onera, quibus subditos onerare solent.) Die Engländer gebrauchen in ähnlicher Weise zur Bezeichnung der Steuern das Wort Schatzungen (taxes), worin sich ebenfalls eine nationale Eigenthümlichkeit bekundet.

Den Gegenständen nach, worin die Abgaben geleistet werden, zerfallen dieselben in Natural- und Geld-Abgaben. Nach dem Grunde der Verpflichtung sind sie Privat- oder öffentliche Abgaben; nach der Zeit, in der sie wiederkehren, ordentliche und außerordentliche.

A. Völkerrechtliche Abgaben. Am schwersten von allen Abgaben werden die völkerrechtlichen Abgaben empfunden, weil sie das „Gebot des Herrn“ zur ausschließlichen Grundlage haben. Dahin gehören Tribut und Contributionen, jene als ordentliche, diese gewissermaßen als außerordentliche Abgaben. Besiegte Völker tributpflichtig zu machen, war früher allgemein. So mußten z. B., um nicht weiter zu gehen, einst die Sachsen unter dem Namen inferenda einen Tribut an die Franken entrichten; so waren die Herzöge von Polen und Böhmen und die Könige von Ungarn den deutschen Kaisern tributpflichtig. Bei den Völkern christlicher Bildung in der neuern Zeit ist der Tribut außer Uebung gekommen. In Feindes Land aber von den Unterthanen desselben Contributionen zu verlangen, wird auch jetzt noch als Grundsatz des Völkerrechts betrachtet. (S. Heffter: das europäische Völkerrecht der Gegenwart § 131.) Wenn aber behauptet wird, daß sich ein Maß für die Contributionen nicht feststellen lasse, so können wir dieser Ansicht nicht beitreten, vielmehr möchten wir behaupten, daß sich die Contributionen auf die Unterhaltung und Verpflegung der Truppen beschränken müssen und weitere Forderungen für Kriegsentschädigungen nur beim Friedensschlusse geltend gemacht werden dürfen.

B. Staats-Abgaben. Die Abgaben, welche der Staat erhebt, lassen sich auf eine doppelte Grundlage zurückführen: auf die Grundherrlichkeit (Territorialhoheit) und auf die Staatshoheit. Die auf Grund der erstern erhobenen sind Abgaben im engern Sinne, die auf Grund der letztern verlangte Steuern. Beide Klassen von Einkünften fließen bei den verschiedenen Völkern und zu den verschiedenen Zeiten mit ungleicher Ergiebigkeit. Wenn Völker im Anfange ihrer Entwickelung stehen, sind die ersteren vorherrschend, je weiter dieselbe vorschreitet und die Bedürfnisse sich steigern, desto mehr werden Steuern nothwendig.

Auf der Grundherrlichkeit des Staates beruhen:

1) die Abgaben, welche der Staat sich von Inländern und Ausländern für die Benutzung seiner Anstalten entrichten läßt, als da sind: Hafengelder, Lootsengelder, Chausseegelder, Flußzölle, Durchfuhrzölle und was der Art mehr ist. Sie sind eine Entschädigung für gewährte Vortheile, ohne daß im einzelnen Falle sie als ein genaues Aequivalent betrachtet werden könnten;

2) die Schutzgelder, welche Hintersassen zu entrichten haben. So bekanntlich ehemals die Juden an den Kaiser oder die Landesfürsten.

Steuern (Stiure, Stiore) heißen diejenigen Abgaben, welche die eigentlichen Staatsgenossen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse leisten. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ist: „Stütze“, wie dies noch aus der Redensart: zur Steuer der Wahrheit hervorgeht. Die lateinische Bezeichnung, welche man dafür gebrauchte, war adjutorium (Hülfe), wovon im ehemaligen Frankreich die Tranksteuern, aides, und auch das Wort douane, dogana, abzuleiten ist. Da die Steuern stets auf

das Gesuch oder die Bitte (petitio) des Fürsten an die Stände des Landes verwilligt wurden, so wurden sie davon Beden genannt. (S. diese Artikel.)

Ueber Wesen und Natur der Steuern weichen die Ansichten der Staatsgelehrten weit von einander ab, und es wird zum richtigen Verständniß der Sache nicht unnütz sein, die wichtigsten derselben hier kurz zu beleuchten. Es sind aber vorzüglich vier Punkte, auf die es dabei ankommt, nämlich 1) wer die Steuern zu tragen habe, 2) in welchem Verhältniß die Einzelnen zu denselben heranzuziehen seien, 3) bis zu welchem Maße der Staat Steuern erheben dürfe, 4) ob die Steuern aus dem Vermögen oder aus dem Einkommen zu entnehmen seien, woraus dann der Modus der Umlage bestimmt wird.

Die älteste Ansicht und zu der man in der jüngsten Zeit vielfach wieder zurückgekehrt ist (so z. B. Bluntschli Staatsrecht 10. Buch 5. Cap.), leitet die Steuerpflicht einfach aus dem Unterthanenverhältniß her. Auf diesem Verhältnisse beruhen allerdings alle Pflichten, zu welchen die Staatsgenossen gegen den Staat verbunden sind. Allein eben darum ist dasselbe zur Begründung der Steuerpflicht nicht zulänglich. Es würde daraus allerdings folgen, daß Jeder, welcher Unterthan des Staates ist, wie zu andern Staatslasten, auch zu den Steuern herangezogen werden dürfe. Man will jedoch nicht wissen, warum Jemand überhaupt zu Leistungen an den Staat und zu Steuern als einem Theil dieser Leistungen angehalten werden könne, sondern man will den besondern Grund derjenigen Leistungen kennen, welche wir Steuern nennen, und namentlich auch, in welchem Verhältnisse die Einzelnen von diesen Abgaben getroffen werden sollen. Das bloße Unterthanenverhältniß würde hierzu keine andere Regel an die Hand geben, als daß der Staat nimmt, wo er kann, und man hätte sich höchstens als politische Maxime einzuschärfen, nicht zu viel zu nehmen. Auch über die Frage, ob die Steuern aus dem Vermögen oder aus dem Einkommen zu nehmen seien, bleiben wir unbelehrt. (Was Bluntschli an dem angeführten Orte darüber sagt, möchte schwerlich befriedigen.)

Andere sehen in den Steuern nur eine Vorwegnahme des Staates von dem Socialvermögen. (So z. B. Stahl, Rechts- und Staatslehre II. Abth. 4. Abschn. 2. Cap.) Es gäbe nämlich ein Nationalvermögen oder sociales Vermögen, das nicht Summe des Vermögens der Einzelnen sei, sondern nur im Ganzen bestehe, das ursprünglich allein der Societät sei als ein ungesondertes aber auch ungebildetes, zum Theil als bloße Möglichkeit des bestimmten Vermögens, das erst zum Vermögen der gesonderten Einzelnen werde und in ihrem Besitz erst bestimmte Gestalt erhalte. Das Object der Besteuerung nun sei dieses Socialvermögen, nicht das Vermögen der Einzelnen. Der Staat nehme also die Steuern von der Societät und ihrem Vermögen, und folglich von jedem Einzelnen, in wie weit er an dem letztern, das ist an der Möglichkeit des Erwerbes und Genusses, participire.

Darnach wären also die Steuern nicht sowohl, was ihr Name sagt, Beiträge der Einzelnen aus ihrem eigenen Vermögen zur Bestreitung der Staatslasten, als vielmehr Zurücknahme dessen, was dem Einzelnen gar nicht gebührt, sondern nur durch die Verflechtung der Wirthschaftsverhältnisse in ihren Besitz gelangt ist.

Wir räumen gern ein, daß das Vermögen der Nation nicht als aus dem Vermögen der Einzelnen zusammengesetzt betrachtet werden kann, sondern ein über letzteres übergreifendes Ganze bildet. Auch gestehen wir zu, daß die Kraft zu erwerben und zu genießen, welche die Einzelnen haben, nicht die bloße Frucht ihrer abgesonderten und auf sich allein beruhenden Bestrebungen ist, sondern ihnen mit aus dem Zusammenhange erwächst, in welchem sie zu dem Ganzen stehen, allein wir können darum doch nicht einräumen, daß der Staat, indem er Steuern erhebt, nur das Vermögen der Societät, nicht das Vermögen der Einzelnen in Anspruch nehme. Es würde dies den Begriff des Eigenthums vernichten. Vermögen der Societät ist nur, was nicht in das Privateigenthum übergeht, wie Domänen, Landgüter und Forsten, Bergwerke, Flüsse, Straßen, Eisenbahnen. Aus diesen bezieht der Staat Einkommen, welches wirkliches Societätseinkommen ist. Was aber der Staat als Steuer fordert, das verlangt er als Beitrag der Einzelnen, aus ihrem Eigenthum. Will man daher beweisen, warum die Unterthanen des Staates Steuern zahlen müssen, so muß dargethan werden, warum der Staat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse das Privateigenthum in Anspruch nehmen kann. Dies beweist aber diese Theorie nicht. Wie bestechend sie

daher auch auf den ersten Blick erscheinen mag, so können wir dieselbe doch zur Erreichung des angestrebten Zieles nicht für zulänglich erachten.

Adam Smith, welcher als der Vater der Staatswirthschaft in ihrer heutigen Gestalt betrachtet wird, will die Steuern als Unkosten der nationalen Wirthschaft angesehen wissen. (Untersuchungen Buch V. Cap. 2 Th. 2.) Er begründet darauf sowohl die Verhältnißmäßigkeit, als auch die Nothwendigkeit, dieselben auf das reine Einkommen zu legen. Diese Auffassung aber ist doppelt unrichtig. Einmal nämlich ist der Staat keine bloße Gewerbsgemeinschaft, vielmehr ist die Sorge des Staates für die wirthschaftliche Wohlfahrt seiner Unterthanen nur eine seiner Aufgaben und keineswegs diejenige, welche für die übrigen als maßgebend angesehen werden könnte. Selbst aber, wenn man den Staat als eine bloße Erwerbsgenossenschaft ansehen wollte, würde doch nicht daraus folgen, daß die Steuern nach Verhältniß des reinen Einkommens der Einzelnen, sondern vielmehr, daß sie von dem rohen Einkommen genommen werden müßten.

Andere (z. B. J. B. Say, Schmittbenner u. And.) betrachten die Steuern als einen Theil der „nützlichen Verwendungen", welche die Staatsbürger von ihrem Einkommen machen, und behaupten daher, daß jeder derselben nach Maßgabe der Vortheile, welche er von dem Staate genießt, auch zu den Lasten des Staates beitragen müsse. — Der Staat steht nach dieser Ansicht mit seinen Unterthanen in einer Art von Tauschverhältniß. Die Regierung producirt, wie man sich ausdrückt, Recht, Sicherheit, Wohlfahrt, Bildung, und verhandelt diese Producte gegen die Steuern an ihre Unterthanen als Abnehmer. — Das Maß, in welchem die Einzelnen an diesen Vortheilen Theil nehmen, richte sich nach dem Maße ihrer Kaufkraft, und da diese durch das Maß des Einkommens eines Jeden bestimmt würde, so müßten die Steuern sich nach dem Einkommen richten. — Dadurch wird aber der Staat zu einer bloßen Privat-Anstalt herabgedrückt, und es ist ganz natürlich, daß man derselben möglichst zu entbehren sucht.

Das Recht des Staates, Steuern zu fordern, und die Pflicht der Staatsgenossen, Steuern zu bezahlen, kann nur richtig begriffen werden, wenn man auf die letzten Grundlagen des Staatsverbandes selbst zurückgeht und namentlich die Stellung des Staates zur nationalen Wirthschaft ins Auge faßt. Der Staat ist nämlich nicht bloß eine Verbindung von Personen, sondern er ist eine Verbindung von Personen und Sachen zugleich. Zum Staate gehört insbesondere als wesentliches Element das Territorium. In der Benutzung dieses Territoriums und der ihm inwohnenden oder damit verbundenen Naturkräfte tritt die Volkswirthschaft hervor. Die Volkswirthschaft bildet daher eine wesentliche Seite des nationalen Lebens, dessen Träger der Staat ist. Die Stellung des Einzelnen zum Staat und umgekehrt des Staates zu dem Einzelnen wird daher in wirthschaftlicher Beziehung vermittelt durch die Stelle, welche der Einzelne in der Wirthschaft des Volkes einnimmt. In sofern nun der Staat zur Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Anstalten die Kräfte seiner Unterthanen in Anspruch nehmen muß, kann er dieselben nur in Anspruch nehmen nach Maßgabe der Stellung, die ein Jeder in der nationalen Wirthschaft einnimmt. Da nun diese Stelle eine ungleiche ist, so muß die Steuerkraft der Einzelnen zu ihr in genau entsprechendem Verhältniß stehen.

Die Steuerpflicht ist also allerdings eine Folge des Unterthanen-Verhältnisses, aber nicht bloß dieses Verhältnisses überhaupt, sondern dieses Verhältnisses in seiner wirthschaftlichen Bedeutung. Daher werden auch Fremde, welche dem Staate nur in wirthschaftlicher Beziehung angehören (Forensen) doch zu den Steuern herangezogen, was doch nicht gerechtfertigt wäre, wenn der Unterthanenverband als solcher die Grundlage des Besteuerungsrechtes ausmachte.

Auch nimmt der Staat die Steuern von der Nation, aber schöpft sie nicht aus einem Societätsvermögen, sondern fordert sie von den Einzelnen, aber er fordert sie von ihnen als Gliedern der Nation und nach Maßgabe ihrer wirthschaftlichen Stellung in der Nation, welche, wie erörtert, ihre Steuerkraft ausmacht.

Die Verhältnißmäßigkeit der Steuern ist indessen nicht so absolut zu verstehen, als ob dabei gar keine andere Rücksichten genommen zu werden brauchten. Vor allen

Dingen muß vielmehr in Betracht kommen, ob die Einrichtungen oder Anstalten, zu deren Errichtung oder Unterhaltung Steuern gefordert werden, wirkliche Staats-Anstalten sind. Der moderne Staat hat Vieles in die Hand genommen, was nicht Staats-Angelegenheit, sondern Angelegenheit einzelner Provinzen, Gemeinden und Corporationen ist, und was bei einer vollkommneren Ausbildung des corporativen Lebens selbstverständlich nur die Mitglieder dieser Genossenschaften in Anspruch nehmen würde. Sodann muß in Betracht kommen, ob Einzelne oder ganze Klassen der Staatsgenossen nicht schon durch andere Staatsleistungen betroffen werden, welche für sie eine Berücksichtigung bei den Steuern befürworten; denn die Steuern sind nicht die einzige Art, wie die Staatsgenossen zu den Staatslasten beitragen können. Bei einem vollständig bevormundeten Volke freilich, welches nicht an der Leitung der Staatsgeschäfte Theil nimmt, sondern sich durch ein bezahltes Beamtenthum vertreten läßt, welches sich im Kriege nicht selbst vertheidigt, sondern durch ein bezahltes Soldheer vertheidigen läßt, wo also keine öffentlichen Functionen übrig bleiben, als das Steuerzahlen, da können nicht nur, sondern müssen die Steuerzahler als solche mit einander verglichen werden. Wo aber noch andere öffentliche Verrichtungen stattfinden, wo öffentliche Aemter und Kriegsdienst als Staatsleistungen angesehen werden, da müssen die Steuern mit den übrigen Staatsleistungen verglichen und in allen diesen Dingen muß Verhältnißmäßigkeit herbeigeführt werden.

Die Summen, welche der Staat als Steuer fordert, haben aber ihre Grenzen. Der Staat kann nicht Steuern fordern, so viel er will. Nur für die Einrichtungen und Anstalten, welche der Staat im öffentlichen Interesse machen und unterhalten muß, kann er die Beihülfe der Unterthanen in Anspruch nehmen, und er kann sie nur dann in Anspruch nehmen, wenn er aus seinen übrigen Einkünften und durch zweckmäßige Ersparnisse die erforderlichen Summen nicht aufbringen kann. Um Steuern zu fordern, muß also vor allen Dingen das Bedürfniß nachgewiesen sein. Es ist dieser Grundsatz um so entschiedener festzuhalten, als die Geschichte beweist, daß die Steuern eine ganz außerordentliche Adhäsionskraft haben. Hat man sie einmal eingeführt, so sind sie nicht leicht wieder zu beseitigen, weil sich im Staate immer und immer Gelegenheit findet, einmal vorhandenes Einkommen gut und zweckmäßig zu verwenden. Eine Vermehrung der Steuern ist daher ein so wichtiger Schritt, daß man sich nur dann dazu entschließen muß, wenn kein anderes Hülfsmittel mehr übrig ist.

Die Steuern haben aber auch noch eine andere Grenze. Sie müssen für die Staatsgenossen erschwinglich sein. An Gelegenheit, Einkünfte, die man besitzt, im öffentlichen Interesse zweckmäßig zu verwenden, fehlt es nie. Auch sind die Vortheile, welche aus öffentlichen Anstalten erwachsen, für die Einzelnen so groß, daß die Steuern, welche dafür aufzubringen sind, als ein unverhältnißmäßig kleiner Preis betrachtet werden müssen. Dennoch können auch um einen geringen Preis solche Anstalten zu theuer werden. Es gilt als eine Regel für die Privatwirthschaft, nichts zu kaufen, was man nicht nöthig hat, wie billig es auch an sich betrachtet erscheinen möge. Diese Regel gilt in erhöhtem Maße für die öffentlichen Verhältnisse. Anstalten und Einrichtungen, welche der Staat macht und wozu er die Steuerkraft seiner Unterthanen in Anspruch nimmt, müssen nicht bloß gut, sie müssen nothwendig sein, d. h. es muß der Mangel dieser Einrichtungen erhebliche Mißstände zur Folge haben und zwar solche, welche schwerer ins Gewicht fallen, als die dafür aufzuwendenden Steuersummen.

Ob die Steuern auf das Vermögen oder auf das Einkommen zu legen seien, hängt von der Beschaffenheit derselben ab. Daß gewöhnliche regelmäßige Steuern auf das Einkommen und nicht auf das Vermögen fallen müssen, gebietet schon die Rücksicht auf die Nachhaltigkeit derselben. Man darf die Henne nicht schlachten, wenn sie Eier legen soll. Aber nicht bloß müssen die ordentlichen Steuern auf das Einkommen fallen, sondern sie dürfen auch nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Einkommens wegnehmen. Die Steuerzahler müssen die Lust zu erwerben behalten. Niemand will bloß erwerben, um Steuern zu entrichten. Er will auch seine eigenen regelmäßigen Ausgaben aus seinem Einkommen bestreiten und zugleich etwas übersparen können. Darum ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Steuern regelmäßig nur einen solchen Theil der Einkünfte des Volkes in Anspruch nehmen, daß ihm

weder seine gewohnten Bedürfnisse beschnitten, noch auch der wirthschaftliche Fortschritt gehemmt werde.

Anders als mit den ordentlichen verhält es sich aber mit den außerordentlichen Steuern. Diese brauchen nicht auf das Einkommen, sondern können auf das Vermögen gelegt werden, vorausgesetzt, daß sie zur Erreichung von solchen Zwecken dienen, welche der Gegenwart zu Gute kommen. Man hat zwar durch Zuhülfenahme der Anleihen das Mittel gefunden, auch außerordentliche Steuern in ordentliche zu verwandeln und sie dadurch, statt auf das Vermögen, auf das Einkommen zu legen. Daß aber Volk und Staat aus diesem Systeme wesentlichen Nutzen ziehen, glauben wir bestreiten zu müssen. Wir werden an einer anderen Stelle uns darüber näher aussprechen. (S. **Anleihe**.)

Außerordentliche Steuern werden allerdings vorzüglich von den besitzenden Klassen getragen, indem die Nichtbesitzenden nur aus ihrem Einkommen Steuern zu entrichten im Stande sind. Sie haben dafür aber auch viele Rechte, welche die Nichtbesitzenden nicht haben können, und jedenfalls gebühren ihnen solche Rechte, wo sie dieselben nicht haben, folgeweise aber auch die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten.

Die Steuern werden nach der Art und Weise, wie sie erhoben werden, eingetheilt in directe und indirecte Steuern. Jene werden von Besitz und Personen nach Maßgabe der Steuerpflicht, diese werden von solchen Handlungen erhoben, welche eine Steuerpflicht bekunden.

Directe Steuern haben den Vorzug, daß das Maß von Lasten, welche den Einzelnen aufgelegt werden, und das Verhältniß zu der Belastung Anderer genau bekannt ist. Sie haben den Nachtheil, daß, da sich die Steuerkraft der Einzelnen schwer bemessen läßt, sie leicht ungleich werden. Dazu kommt, daß die Veranlagung in der Regel kostspielig ist, und die Bezahlung, wenn sie nicht in sehr kleinen Raten stattfinden kann, den Steuerpflichtigen mit einem Male und vielleicht zu ungelegener Zeit stark in Anspruch nimmt.

Die directen Steuern lassen sich unter folgende Klassen bringen:

a. Personensteuern, d. h. Kopfsteuern, und Klassensteuern;
b. Steuern vom Besitz — und zwar entweder vom Immobiliar- oder Mobiliarbesitz (Grundsteuern, Häusersteuern, Luxussteuern);
c. Steuern vom Gewerbebetriebe — Gewerbesteuern;
d. Einkommensteuern.

Die indirecten Steuern haben den Vortheil, daß sie meist nur in kleinen Beträgen und in der Regel dann entrichtet werden, wenn der Steuerzahler sich in der Lage befindet, Zahlungen machen zu können. Sie verbinden sich bald so innig mit den Lebensverhältnissen, daß sie kaum noch empfunden werden. Außerdem haben die meisten derselben den Vorzug, daß ihre Beträge mit dem wachsenden Wohlstande des Volkes steigen. Dieses Alles sind Umstände, welche sie dem Finanzmanne empfehlen. Sie haben aber auch entsprechende Nachtheile. Vor allen Dingen geben sie Veranlassung zur Defraudation, wirken dadurch nachtheilig auf die Moralität des Volkes — und erfordern ein bedeutendes Personal zur Ueberwachung und Erhebung. Die Beträge, welche das Volk zahlt, müssen also einem Theile nach auf die Sicherung und Erhebung der Steuer verwendet werden, und nur ein Theil wird dem Staate zur Bestreitung seiner Ausgaben zur Verfügung gestellt. Dabei wirken sie mehr oder weniger hindernd auf den Verkehr und erschweren auch dadurch die Steuerlast.

In der Regel werden die indirecten Steuern nicht von denjenigen entrichtet, welche sie tragen sollen, sondern müssen von Andern vorgeschossen werden. Daraus ergeben sich neue Mißstände. Eines Theils nämlich läßt sich nur sehr schwer das Maß bestimmen, in welchem die Einzelnen von der Steuerlast getroffen werden, andern Theils hat der Steuerpflichtige nicht bloß die Steuer zu entrichten, sondern auch die Zinsen, welche derjenige, der die Steuer vorschießt, nie verfehlt, sich zu berechnen.

Die indirecten Steuern sind entweder Steuern auf die Uebertragung des Besitzes und werden dann in der Regel als Stempel-Abgaben oder Einregistrirungs-Gebühren erhoben, oder sie sollen auf den Verbrauch fallen und können dann in Accisen und Zölle eingetheilt werden.

Die Vergleichung der Vor- und Nachtheile directer Steuern mit den Vor- und Nachtheilen der indirecten Steuern kann kaum einen Zweifel übrig lassen, daß, wenn es in die freie Wahl der Staaten gestellt wäre, welche von beiden Arten von Steuern sie wählen wollten, den directen Steuern der Vorzug eingeräumt werden müßte. In dieser Lage befinden sich aber die Staaten Europa's in der neueren Zeit nicht. Ihre finanziellen Bedürfnisse sind so groß, daß ihnen durch directe Besteuerung, ohne die härtesten Bedrückungen, schwer genügt werden könnte; denn Steuern, welche einen erklecklichen Ertrag gewähren sollen, müssen auf die große Masse des Volkes fallen. Die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse sind aber hier so schwer zu ermitteln, daß an eine gerechte Besteuerung kaum zu denken wäre. Auch würde bei der großen Fluctuation der Bevölkerung die Beitreibung der Steuern sehr erhebliche Schwierigkeiten veranlassen. Die indirecte Besteuerung wird daher zur Nothwendigkeit.

Die einzelnen Arten von Steuern werden in besonderen Artikeln erörtert.

C. Gemeinde-Abgaben. So wie der Staat, so ist auch die bürgerliche Gemeinde auf den Besitz eines Gebietes gegründet. In diesem Gebiete und den darauf begründeten gemeinsamen Anstalten und Einrichtungen wurzelt die Wirthschaft der Gemeindeglieder. Die Abgabenpflicht an die Gemeinde hat daher ihre Grundlage in der Beziehung zum Territorium. Die Abgaben selbst zerfallen, wie beim Staate, in zwei Klassen: a) Abgaben im engern Sinne, wohin Schutzgelder und Abgaben für die Benutzung von Anstalten der Gemeinde gehören; b) Steuern. Die Gemeinde-Steuern beruhen auf denselben Grundsätzen, auf welchen die Staats-Steuern beruhen. Daher werden in manchen Staaten die Gemeindesteuern einfach als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben. Diese Einrichtung ist aber nur die Folge der Unterdrückung der Selbstständigkeit der Gemeinde und ist daher auch nur in Gemeinden mit unterdrückter Gemeindeverfassung angänglich. Schon die Rücksicht auf die Oertlichkeit und die dadurch bedingten Verhältnisse erfordert, daß die Steuern den localen Verhältnissen entsprechend umgelegt werden. Noch mehr aber wird eine besondere Rücksicht nothwendig wegen der ungleichen Stellung, welche die Angehörigen einer Gemeinde zur Gemeinde und zum Staate haben; denn die Gerechtigkeit erfordert, daß die Activ-Bürger der Gemeinden stärker zu den Gemeindelasten herangezogen werden, als die Schutzbürger und Hintersassen. Wer aber in einer Gemeinde bloßer Schutzbürger ist, kann sehr wohl im Staate Vollbürger sein, wie z. B. Staatsbeamte, Geistliche u. s. w.

In der Auflegung und Erhebung der Steuern sind aber die Gemeinden nicht vollkommen selbstständig, sondern stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

D. Kirchliche Abgaben. Die kirchlichen Abgaben zerfallen in zwei Klassen: a) Abgaben, welche die Mitglieder der Kirche zur Errichtung und Unterhaltung der kirchlichen Anstalten und überhaupt zur Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse zu machen haben, und b) Abgaben, welche der Klerus als Inhaber von geistigen Beneficien zu tragen verpflichtet ist.

Was zunächst die Abgaben der Gemeinden betrifft, so muß man auch hier die Steuern von den Gebühren, welche bei besonderen Gelegenheiten erhoben werden, unterscheiden. In Bezug auf die Steuern geht die römisch-katholische Kirche von derselben Vorstellung aus, welche schon im A. T. für die Abgaben an den Tempel und den Stamm Levi maßgebend waren, nur daß sie sich als zur Herrschaft über den ganzen Erdkreis legitimirt erachtet. Gott, als der Obereigenthümer des ganzen Erdkreises, hat ihr den Zehnten von allen Früchten eingeräumt.[1]) Aus diesen, so wie aus den Einkünften aus den Kirchengütern sind in der Regel alle Ausgaben der Kirche zu bestreiten.

Nur zur Unterhaltung der Parochial-Anstalten sind die Parochianen, sofern das eigene Vermögen der Kirche nicht zureicht, heranzuziehen. (Conc. Trid. Sess. 21, c. 7 de reform.)

In der protestantischen Kirche bildet die einzelne Kirchengemeinde ein selbstständiges Corpus, und die Mittel zur Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse müssen, so weit das eigene Vermögen der Kirchengemeinde nicht zureicht, durch die Gemeindemit-

[1]) Obgleich aber diese Vorstellungsweise bei der Auflegung der Zehnten mitgewirkt hat, so haben dieselben doch von Anfang an mehr die Natur einer Rente angenommen. (S. **Zehnten**.)

glieder aufgebracht werden. Obgleich nun zwar die Kirche nicht bloß eine persönliche, sondern eine reale Gemeinschaft ist, so ist doch die substantielle Grundlage derselben wesentlich geistiger Art, und die Pflicht, zu den Kirchenlasten beizutragen, kann daher nur als eine den Personen obliegende angesehen werden. Wo die Kirchenlasten, namentlich die wichtigste derselben, die kirchliche Baulast, einen dinglichen Charakter gewonnen haben, kann dies nur als Folge positiven Gebotes, oder ursprünglich freiwilliger Uebernahme, dann aber durch Gewohnheit sanctionirter Verpflichtung betrachtet werden.

Die Gebühren, welche die Kirche erhebt, sind theils Abgaben für Amtshandlungen, Stolgebühren (jura stolae), theils Entrichtungen für die Ausfertigung von Zeugnissen aus den Kirchenbüchern und was der Art mehr ist.

Außer diesen beiden Arten von Abgaben kommen in der römisch-katholischen, zum Theil auch der englischen und der griechischen Kirche, noch Abgaben vor, welche die niedrige Geistlichkeit an die Bischöfe und den Papst zu entrichten haben. Auch diese sind theils in bestimmten Perioden wiederkehrend, theils nur bei besonderen Gelegenheiten zu leisten. Sie haben verschiedene Namen (wie Synodaticum, Zehnten, Annaten, Palliengelder, Kanzleigebühren u. s. w.) und werden daher unter diesen dargestellt.

E. Gutsherrliche Abgaben. Die gutsherrlichen Abgaben sind zwar jetzt in den meisten Staaten entweder aufgehoben oder abgelöst. Da aber diese Verhältnisse eine große historische Bedeutung haben, zum Theil noch bestehen oder eben erst beseitigt werden, so wird es nicht unzweckmäßig sein, davon eine zusammenhängende Uebersicht zu geben.

Die gutsherrlichen Abgaben haben zwei wesentlich verschiedene Grundlagen gehabt. Eines Theils nämlich flossen sie aus der Grundherrschaft, andern Theils waren sie Entschädigungen für überlassene Nutzungen. Die ersteren waren eine Folge der rechtlichen und politischen Stellung, welche der Grundbesitzer in Bezug auf alle diejenigen einnahm, welche sich auf seinem Grund und Boden aufhielten, oder sich seiner Vogtei unterwarfen; sie waren also zwar privatrechtlicher Art, hatten aber den Charakter einer persönlichen Pflicht, die andern waren ausschließlich eine Folge der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse.

Die persönlichen Abgaben waren entweder jährlich wiederkehrend, oder wurden in außerordentlichen Fällen geleistet. Die ersteren waren oft nur ein Bekenngeld, wodurch die Pflichtigen ihre Unterthanenschaft bekundeten, und kamen dem Betrage nach nicht in Betracht. Vielfach bestand die ganze Abgabenlast in einem Huhn (Fastnachtshühner), welches jährlich geleistet werden mußte. Oft war auch gar nicht einmal eine Abgabe nöthig, sondern eine Ceremonie (wie z. B. der Pfingsttanz) reichte zur Erfüllung des Zweckes hin. Es sollte durch die Abgabe oder die symbolische Handlung eben nur die schriftliche Urkunde ersetzt werden. Die wirklichen Leibeigenen dagegen hatten einen Leibzins in Geld oder Naturalien zu entrichten. Zu den außerordentlichen gehörte der sogenannte Budtheil, d. h. ein Theil der Verlassenschaft, und das Besthaupt, Hauptrecht, d. h. das beste Stück Vieh oder Kleid aus der Verlassenschaft, so wie der Bedemund, Brautgroschen und ähnliche Abgaben, welche für die Erlaubniß zu heirathen oder wegzuziehen u. s. w., entrichtet werden mußten.

Die für die Ueberlassung von Besitz und Nutzungsrecht zu entrichtenden Abgaben waren ebenfalls entweder ordentliche und mußten jährlich entrichtet werden, oder außerordentliche und kehrten in unbestimmten Zeiträumen wieder.

Die ordentlichen Abgaben wurden Zinsen oder Gülten genannt. Sie waren je nach der Natur des Verhältnisses sehr mannichfaltiger Art. Man hat sie aber nicht unzweckmäßig in zwei Klassen eingetheilt, in auferlegte (constituirte) und vorbehaltene (reservirte) Zinsen. Jene waren von den Eigenthümern der Grundstücke auf dieselben freiwillig oder auf höhere Anordnung übernommen, diese waren von den Eigenthümern bei der Ueberlassung ihres Grundeigenthums zur Nutzung an Dritte vorbehalten. Die ersteren waren theils ablöslich, theils unablöslich. Ablöslich waren die sogenannten Renten, annui reditus. Sie vertraten die Stelle der heutigen Hypotheken-Zinsen, indem die hypothekarische Eintragung von Geldern auf Grundstücke unbekannt war. Unablöslich waren die sogenannten Fallzinse. Solche wurden vielfach von Privatleuten auf ihre Grundstücke an Kirchen und Klöster um des Seelenheiles willen

übernommen. Dahin gehören auch die für Lehranstalten und Stiftungen unablöslich aufgelegten Gülten. Dies ist auch jetzt noch die beste Art, eine Stiftung dauerhaft zu dotiren, vorausgesetzt, daß die Gülten in Getreide und nicht in Geld zu entrichten sind. In diesem Falle ist nämlich die Rente eine wachsende, während eine Geldrente im Laufe der Zeit ungenügend wird, weil bei fortschreitender Entwickelung eines Volkes der Werth des Geldes sich vermindert. Zu den aufgelegten Abgaben gehören insbesondere auch die zum Unterhalte der Kirche und ihrer Einrichtungen auf die Grundstücke gelegten Zehnten. Die vorbehaltenen Zinsen können als Preis für die überlassenen Nutzungsrechte angesehen werden. Sie bestanden theils in Geld, theils in Naturalien. Diese letzteren waren dann entweder dem Betrage nach fest und bestanden in einem bestimmten Maße gewisser Producte, oder sie waren wandelbar und bestanden aus einem aliquoten Theil der Ernte.

Oft aber wurden Grundstücke auch gegen Dienste überlassen. Oft auch war Beides verbunden. Dem Betrage nach waren diese Zinsen natürlich sehr verschieden, je nachdem die Ueberlassung nur auf Zeit stattfand oder erblich war. Die Ueberlassung auf Zeit war entweder eine Ueberlassung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, also eine eigentliche Zeitpacht, oder auf Lebenszeit, oder auf mehrere Generationen. In der Lombardei z. B. fanden Verleihungen auf drei Generationen statt. Die erbliche Verleihung war ebenfalls oft in Bezug auf die Personen, welche zur Succession in die Nutzung des Gutes berechtigt waren, mehr oder weniger beschränkt. Dies blieb dann natürlich nicht ohne Einfluß auf den Betrag der Gülten. Auch kam es in dieser Beziehung wesentlich darauf an, ob das überlassene Grundstück bereits urbar gemacht war oder ob die Urbarmachung erst vorgenommen werden mußte. Im letzteren Falle waren die Abgaben viel geringer, als im ersteren. Sehr häufig kam in Städten die Ueberlassung von Grundstücken zu Baustellen vor. Vielfach waren die Abgaben auch nur ein Preis für die Ueberlassung von einzelnen Nutzungen, z. B. für Holznutzung, Weidenutzung, Schweinemast u. s. w.

Von den außerordentlichen Abgaben waren die unter vielfachen Namen vorkommenden Laudemial-Abgaben (Lehnware, Handlohn, Ehrschatz u. s. w.) die gewöhnlichsten. Sie waren der Preis, welchen der neue Nutznießer dem Eigenthümer für die Uebertragung auf ihn zu entrichten hatte, und kamen deswegen bei Veränderung der gebietenden Hand und bei der Vererbung des Gutes in directer Hand in der Regel nicht vor.

Durch das Emporkommen des modernen Staats, gestützt auf Einführung des römischen Rechts und die Ausbildung der Geldwirthschaft an der Stelle der frühern Naturalwirthschaft, wurde den Verhältnissen, welche den gutsherrlichen Abgaben zur Grundlage dienten, der principielle Halt genommen, so daß eine anderweite Regelung derselben durchaus nöthig wurde. Das Hereinbrechen der französischen Revolution von 1789 hatte aber diese Regelung nicht den ruhigen und natürlichen Verlauf nehmen lassen, welcher durch die Natur der Verhältnisse angebahnt war, sondern man hat dieselbe vielfach nach abstracten Theorien bewirkt, welche durch die spätern Erfolge sich nicht bewährten. Die gutsherrlichen Abgaben ist man daher wohl los geworden, die Uebelstände und Hindernisse der Cultur aber, welche damit verbunden waren, sind durch andere ersetzt worden, welche schon jetzt, ehe nur noch das Alte ganz verschwunden ist, die ernsteste Sorge der Gesetzgebung und Verwaltung in Anspruch nehmen. — (Ueber den hier berührten Gegenstand s. noch die Artikel: **Ablösung, Bauerngüter, Reallasten.**)

**Abgeordnete.** Wir gedenken uns an dieser Stelle nur mit der conventionellen specifischen Bedeutung des Wortes als Volks-Abgeordnete oder Volks-Vertreter im Sinne des constitutionellen oder Repräsentativ-Systems, und hier auch nur in sofern zu beschäftigen, als sich in dem Worte die staatsrechtliche Etymologie des Begriffes erschließt, den sonstigen Inhalt und die weiteren Beziehungen den Artikeln „Landständische Verfassung", „Repräsentativ-System" und „Wahl-Ordnung" vorbehaltend.

Es darf dabei als bekannt vorausgesetzt werden, daß man mit dem Worte „Abgeordnete" im Allgemeinen alle Personen zu bezeichnen pflegt, welche von irgend einer Autorität oder Corporation, von irgend einer menschlichen oder juristischen Person

zur Ausübung resp. Erfüllung eines derselben zustehenden Rechtes oder einer derselben obliegenden Pflicht in stellvertretender Eigenschaft beauftragt und an den Ort des Geschäftes gesendet werden. Unter diesen weiteren Inhalt fallen selbstredend auch die Begriffe Legaten und Gesandte, Bevollmächtigte und Vertreter, Commissarien und Agenten u. s. w. (s. diese Art.).

Für die gegenwärtige Erörterung und für die Ausbildung des Begriffes Volks-Abgeordnete ist es indeß von Bedeutung, daß alle jene verschiedenen Nüancen das eine Moment gemeinsam haben, das Moment der stellvertretenden Darstellung und legalen Repräsentation einer fremden Persönlichkeit.

Enger und als Vermittelungsglied noch wichtiger ist die Bedeutung des Wortes innerhalb der ständischen Verfassung des Mittelalters, wonach unter Abgeordneten auch die Vertreter der ständischen Corporationen auf den Territorial-Landtagen und der persönlichen Reichsstände auf dem Reichstage verstanden und begriffen wurden. Es stand dies im Zusammenhange nicht nur mit dem damaligen patrimonialen Charakter des Herrschafts- und Unterthanen-Verhältnisses überhaupt, sondern noch mehr mit der eigenthümlichen Stellung der ständischen Corporationen, kraft welcher sie den Territorial-Fürsten aus eigenem, dem des Fürsten homogenen Rechte als politische Personen und relativ gleichberechtigte Contrahenten gegenübertraten.

Es konnte nicht ausbleiben, daß mit der Ausbildung des modernen Begriffes der Fürsten-Souverainetät auf der einen und seines Correlats der Volks-Souverainetät (s. diese beiden Artikel) auf der anderen Seite beide Beziehungen und die daraus resultirenden Begriffe eine durchgreifende Veränderung erlitten.

Indem die fürstliche Souverainetät, wie sie sich in Frankreich und anderwärts nach französischem Muster entwickelte, die Stände und deren selbständiges Recht bis auf die Wurzel verzehrte und schon vor der „großen Revolution“ neben der ständischen Nomenclatur eine vollständige Beamten-Hierarchie etablirte, entwickelte sie zugleich den Begriff des Volkes als einer unterschiedslosen Masse unter sich zuerst politisch und sodann weiter gleichberechtigter, der Allgewalt der Regierung rechtlos gegenüberstehender atomisirter Individuen, deren gesammte politische und rechtliche Stellung und Geltung fortan nur noch eine abgeleitete, auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Concession und Verleihung der Regierung beruhende war.

Dank neueren gründlichen Forschungen (s. insbesondere das vortreffliche Werk l'ancien régime et la révolution, par Alexis de Tocqueville), ist nunmehr der Irrthum hinweggethan, welcher bis dahin die betreffende Entwickelung, ja sogar deren Anfänge in das Decennium der französischen Revolution zu verlegen pflegte. Die Revolutionen sind nicht die — nur zu oft als vermeintliche Glanzpunkte des Völkerlebens gepriesene — Empfängniß, sondern die, freilich stets mit Wehen begleitete, Geburt neuer Theorieen, Bildungen und Institutionen, die, wenn auch noch nicht vollkommen ausgebildet, doch in ihrem Organismus durchaus vollendet sind.

Mit Recht konnte deshalb auch Mirabeau mit französischer Auffassung von der französischen Revolution sagen: „Ein Theil der Beschlüsse der Nat.-Versammlung und zwar der größere Theil ist dem monarchischen Regiment offenbar günstig. Ist es etwa gering anzuschlagen, ohne Parlament, ohne Provinzialstaaten, welche Steuern und Abgaben selbst bestimmen, ohne geistliche Orden, bevorzugte Kasten, adelige Vorrechte zu sein? Der Gedanke, nur eine Klasse von Bürgern zu bilden, hätte Richelieu gefallen. Eine Reihenfolge unumschränkter Fürsten hätte nicht so viel für die königliche Gewalt vollbracht, als dieses einzige Jahr der Revolution.“

Vollzog sich aber in der französischen Revolution nichts als der definitive Sieg der von Richelieu angebahnten absoluten Gewalt und nichts als die Reaction jenes von dem Königthum selbst geschaffenen Begriffes „Volk“ gegen die königlichen Prärogative, diese einzig noch übrig gebliebene privilegirte Stellung, welche es verhinderte, daß jener Begriff eine Wahrheit würde: so ergab sich zugleich mit Nothwendigkeit die fernere Consequenz, daß fortan kein anderes Rechtssubject gedacht werden konnte und durfte, als das „Volk“ in seiner Gesammtheit und Totalität, daß ein selbstständiges politisches Recht weder innerhalb noch außerhalb dieses Volkes, weder über noch neben demselben zu statuiren war, und daß keine andere Regierung möglich blieb, als durch



Digitized by Google

Ur-Versammlungen der Masse, oder durch Stellvertretung jenes einzigen Rechtssubjectes „Volk“.

Verstehen wir hiernach aber unter Volkssouverainetät (siehe im Uebrigen diesen Artikel) nicht, wie es anderswo gedeutet worden ist, die „staatlose Gesellschaft“ (s. Stein, Gesellschaftslehre), sondern da dieser Begriff neben seiner socialen auch eine politische Beziehung und Bedeutung hat, diejenige politische Verfassungsform, in welcher der Collectiv-Begriff „Volk“ als Zusammenfassung einer unterschieds- und zusammenhangslosen Masse gleichberechtigter Individuen das einzige politische Rechtssubject ist, so versteht es sich von selbst, daß innerhalb dieser Verfassungsform nur von einer Vertretung dieses einen und untheilbaren Rechtssubjectes „Volk“ die Rede sein kann.

Es war deshalb auch nur consequent, wenn die französische Revolution, nachdem die Gesetzgebung und Verwaltung durch Primär-Versammlungen als unausführbar erkannt worden war, die Allgewalt und die Prärogative des gestürzten Königthums und seine selbsteigene vermeintliche Majestät in seine fingirte Stellvertretung, den Convent, verlegte, wenn das „Volk“ neben seiner Vertretung keine andere Gewalt und darunter nur dienende und ausführende Organe kannte, wenn es die Regierung als seine Emanation und daher auf der einen Seite als unbeschränkt und Alles vermögend, auf der anderen als alles eigenen Rechtes entbehrend und widerruflich betrachtete und behandelte, wenn es als Vertretung seiner einen untheilbaren Persönlichkeit nur eine Versammlung anerkannte, wenn es in seinem Inneren alle Unterschiede des Besitzes, des natürlichen wie des geschichtlichen, des materiellen wie des geistigen, des erworbenen wie des ererbten, perhorrescirte und als Hochverrath gegen seine eigene Souverainetät verfolgte, wenn es seinen Theil-Vertretern die Pflicht auferlegte, nicht als Vertreter ihres Bezirkes oder irgend einer anderen Besonderheit, sondern lediglich als Vertreter der einen untheilbaren Volks-Persönlichkeit zu sprechen und zu handeln.

Consequenter und energischer wäre es freilich noch gewesen, wenn das also als politische Persönlichkeit constituirte Volk seine Vertretung nicht in der stets mangelhaften, sich selbst hemmenden und neutralisirenden Persönlichkeit einer Versammlung, sondern in einer bestimmten menschlichen Persönlichkeit gefunden hätte, eine Vertretung, welche überdies durch die aus jeder herrschenden Versammlung sich herausbildende Dictatur von selbst indicirt war.

Es ist dies der Schritt, welchen der Imperialismus vorwärts gethan. Weit entfernt daher, den Imperialismus einer Verläugnung oder Verfälschung der Principien der Revolution zu bezüchtigen, ist derselbe für uns vielmehr wie auf anderen Gebieten, so auch hier die einzig consequente Durchführung und Weiterentwickelung der Revolution, und der Kaiser der Franzosen zur Zeit der einzige wahre Volks-Abgeordnete im vollen Sinne des Wortes, allerdings mit der Beschränkung, daß die vergeblichen Versuche der jedesmaligen Träger des Imperialismus, diesen mit dem Lilienmantel der vertriebenen Könige zu bekleiden, den Beweis an die Hand geben, daß der Einzelne noch in Illusionen und Inconsequenzen befangen ist, und seine Stellung als Abgeordneter von der des Königs, als gebornen Vertreters des Volks, selbst noch nicht überall zu unterscheiden weiß. Immerhin mag diese Behauptung allen denen paradox klingen, welche von der französischen Revolution und deren Principien die Freiheit und das Glück der Völker erwarteten und — wenn es möglich wäre — noch erwarten: wir, die wir den Baum an seinen Früchten erkennen, sind gewiß, daß das Interregnum des Kaiserreichs, Restauration, Juli-Monarchie und republikanische Komödie Nichts waren, als die letzten ohnmächtigen Bestrebungen der letzten Reste der früher privilegirten Klassen, zuerst des Adels und der Geistlichkeit, sodann des dritten Standes und des industriellen Besitzes auf der Basis des Census neue Unterschiede aufzurichten, den Begriff des souverainen Volkes in ihrem Interesse zu corrumpiren, die „Abgeordneten des Volkes“ in Mandatare der privilegirten Klasse der Reichen zu verwandeln und dadurch mit der Gleichheit das erste Axiom des revolutionären Staates hinwegzuthun. Lamartine — so scheint es uns — machte den letzten dieser Versuche, solch ein Privilegium festzustellen, und nachdem die Ungleichheit des halblegitimen Königthums, dann die des Census gefallen, die Ungleichheit, welche das Talent bewirkt, vor dem Volke hervorzuheben. Auf Tage und Monde gelang dieser kühne Protest und Europa sah einen

berühmten Dichter als Dictator eines Volkes und als Schutz der Tricolore gegen das Blutroth. Aber wenn es auch das „Talent der Schönheit", das Talent der Künstler ist, welches der Franzose und jeder Romane noch am meisten anerkennt, dennoch kann auch dieses keinen politischen Vorzug begründen, abgesehen davon, daß es selbst nicht im Stande ist, diesen Vorzug zu wahren.

Mit Lamartine scheiterte der letzte Versuch, eine Selbstständigkeit über der Gleichheit zu errichten, einen Unterschied innerhalb der Masse zu etabliren, die Legitimation zur Regierung aus irgend einem andern Motiv, als aus dem „Volkswillen" herbeizuholen.

Jetzt hatte nur noch der Imperialismus Napoleon's, dessen Erwerbstitel von ihm selbst mit vieler Schärfe im Worte „Parvenu" (eine zufällige Emanation der Masse) angezeigt ist, eine Zukunft.

Der Imperialismus christlicher Völker, trotz vieler äußern Aehnlichkeiten doch keineswegs zu verwechseln mit dem Cäsarismus der alten Welt, ist außer Stande, sich den drängenden Consequenzen seiner christlichen Vordersätze und Postulate zu entziehen, und es wird ihm nicht erlassen bleiben, auch die letzte Ungleichheit, die des materiellen Besitzes, hinwegzuthun und das „Volk" allein zum Träger aller, auch der Vermögensrechte, zu machen.

Es war deshalb nicht von Ohngefähr, sondern eine nothwendige Consequenz seines Principes, wenn das zweite Kaiserreich, entgegen der Restauration, der Juli-Monarchie und selbst der gemäßigten, der „blauen" Republik, das allgemeine Stimmrecht wiederherstellte, wenn sein Träger seine eigene Stellung und Vollmacht durch das allgemeine Stimmrecht votiren und sich dadurch als ersten rechten und eigentlichen Vertreter und Abgeordneten des gesammten Volkes hinstellen und legitimiren ließ.

Daß durch eine solche Abgeordneten-Wahl des gesammten Volkes die Stellung des Stellvertreters des souverainen Volkes, des „Erwählten der Nation", zu den Theil-Vertretern, zu den Vertretern willkürlicher Wahlbezirke, welche heute so und morgen anders componirt werden konnten, zu den Vertretern des bloßen „Fleischergewichts des Volks", daß mit andern Worten die Stellung der Regierung zu den Abgeordneten die diametral entgegengesetzte wurde, kann nach dem bisher Gesagten nicht überraschen.

War bis dahin die Regierung, mochte ihr Haupt nun König oder Präsident heißen, von Rechtswegen Nichts, als die Executiv-Behörde der sogenannten Volksvertretung, so sind heute die kleinen Volksvertreter von Rechtswegen Nichts, als die gehorsamen Diener des großen Abgeordneten, deren stückweise Herrlichkeit neben der Majestät des Vertreters der gesammten Nation verschwindet und verschwinden muß.

Möglich, daß es unter diesen Umständen am nächsten gelegen hätte, ähnlich wie jener absolute Victor Emanuel in der dem Freistaate Genua verliehenen Verfassung die Volksvertreter einstweilen selbst zu ernennen oder, wie in der Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreichs von 1815, die Abgeordneten aus drei präsentirten Personen zu ernennen und die Ausschließung derjenigen sich vorzubehalten, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen würden.

Jedenfalls leuchtet ein, daß der französische Begriff der Stellung und Bedeutung eines Volks-Abgeordneten — aber freilich auch das Schicksal dieser Personen — so weit verbreitet ist, als der französische Begriff der Volks-Souverainetät Eingang gefunden.

Nach den positiven eidlich zu bekräftigenden Festsetzungen der meisten nach französischem Muster gearbeiteten Constitutions-Urkunden, sowie nach der herrschenden Doctrin ist der Abgeordnete Vertreter des ganzen Volkes, nicht seiner Wähler oder seines Wahl-Bezirkes, eine Festsetzung, die, wenn sie auch auf den ersten Blick als eine künstliche, dem natürlichen Verhältnisse entgegengesetzte Fiction erscheint, doch so lange unentbehrlich und principiell durchaus unangreifbar ist, als man innerhalb der großen Volks-Persönlichkeit zur selbstständigen und selbstberechtigten Vertretung geeignete politische Persönlichkeiten, d. h. politische Corporationen und „kleine Herren" nicht hat und nicht haben will, als eben nichts Anderes in den Wahlen zum Ausdruck kommen soll, als der Urwähler, das abstracte Staatsbürgerthum und höchstens noch die politische Partei.

Freilich unsere liberalen Concurrenten (z. B. Rotteck und Welcker bei diesem Artikel) meinen sich leichter aus diesem Dilemma ziehen zu können. Wir lesen dort: „Läugnet oder verwirft man die specielle Repräsentation, so setzt man an die Stelle des natürlichen Verhältnisses ein rein künstliches, d. h. an die Stelle der Wahrheit eine Dichtung, und die Verfassung nimmt anstatt des demokratischen Charakters, welchen sie haben soll (weil nämlich die Kammer der Volks-Abgeordneten nur ein getreues Abbild des Volkes selbst sein soll), jenen einer Wahl-Aristokratie an, und das Wort Volks-Abgeordneter wird zur Lüge. Von der Gesammtheit des Volkes ist kein einzelner Abgeordneter gewählt oder gesendet; manche Abgeordnete sind ja bloß bekannt in ihrem Bezirk, wie könnten sie als Vertreter gelten der großen Gesammtheit, die von ihnen gar nichts weiß, also auch von ihnen vertreten zu sein gar nicht will oder wollen kann. In der Gesammtheit mögen zehnerlei, ja hunderterlei verschiedene Richtungen sein, der Einzelne hat für sich nur eine: wie kann er in Natur und Wahrheit Repräsentant der Gesammtheit sein? Also nur die Gesammtheit der Abgeordneten repräsentirt die Gesammtheit des Volkes, der einzelne Abgeordnete allernächst nur seine Klasse oder seinen Bezirk."

Wie aber, wenn der Abgeordnete, wie er jetzt verfassungsmäßig ist, entweder Alles oder gar nichts verträte, wie wenn der vorstehend reprobirte Begriff der „Volksvertretung" gerade und nur um deswillen eine Lüge wäre, weil der Gesammtbegriff Volk, von dem er abstrahirt worden, ebenfalls eine Lüge ist?!

Allerdings ist in manchen Ländern noch Manches von dem früheren organischen Staatsleben übrig geblieben, allerdings haben Kirche, Städte und andere Corporationen hie und da noch so viel Lebenskraft bewahrt, um nicht völlig in dem Urbrei des modernen Volksbegriffes aufzugehen und eine wenigstens relative Specialität der Vertretung zu ermöglichen, doch werden diese Reste schwerlich noch lange genügen, ein, genau betrachtet, verfassungswidriges Resultat zu ermöglichen und den Umschlag des Begriffes in sein Gegentheil aufzuhalten.

Dabei soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die Forderung an die Volksvertreter, nicht einzelne Theile oder particularistische Interessen, sondern das Staatsganze und das allgemeine Wohl im Auge zu haben und zu vertreten, auch ihre relative, durch die Entwickelung des Staatsbegriffes bedingte Wahrheit hat. Es ist leider nur zu begründet, wenn der Liberalismus den Vorwurf erhebt (s. Rotteck und Welcker Staats-Lexikon, Einleitung), daß mit der Ausbildung des Absolutismus und der Büreaukratie „die Stände der Juristen und Politiker, der Gelehrten und Beamten immer mehr abfielen von ihrem Volke, von der höheren Liebe für dessen Gemeinwohl und für die Gerechtigkeit und in kastenartiger und zunftmäßiger Absonderung die Bürger als blinde Laien und unmündigen Pöbel von der activen Theilnahme am Rechts- und Staatsvereine der Gesetzgebung und Rechtsprechung gänzlich ausschlossen und einen verderblichen Götzendienst oder ein eigennütziges Gewerbe mit sinnverlassenen Buchstaben und erstorbenen Formen betrieben."

Nicht minder ist es unläugbar, daß der Egoismus und die particularistischen Interessen der alten ständischen Körper in dem neuen Staatsbegriff keine Stelle finden konnten. Sehr treffend bemerkt in dieser Beziehung Stahl: „Allein auf der anderen Seite ist das Volk ungeachtet seiner Gliederung aus Ständen doch eine nationale und staatsbürgerliche Einheit. Daher soll die Landesvertretung die ganze Nation umfassen. Es sollen nicht die höheren Stände abgetrennt von dem übrigen Volke, noch die Hervorragenden im einzelnen Stande abgetrennt von seinen übrigen Gliedern die Repräsentation bilden. Es sollen die Stände, sowie sie selbst aufhören, abgeschlossene Körper unter autokratischen Obrigkeiten dem Staate selbst ähnlich zu sein, so auch nicht mehr ausschließlich durch diese Obrigkeiten vertreten sein. Es soll auch dem persönlichen Vertrauen ein Einfluß geöffnet sein in höherem oder geringerem Grade, nur immer in der Grenze der nothwendigen Bürgschaften für die sächlichen Anforderungen. Ferner soll die Landesvertretung, wiewohl auf die unterschiedenen Stände gegründet, dennoch immer als Ein Ganzes handeln.

Das unterscheidet wirkliche Landesvertretung (oder auch Volksvertretung in einem richtigeren Sinn als dem bisher üblichen) von bloß ständischer

Vertretung. Nach ihr sind nicht bloß die Gliedmaßen der Volks-Existenz, sondern auch die Einheit, nicht bloß sächliche Lagen und Interessen, sondern auch die in demselben befindlichen Menschen vertreten. Dagegen das System der Revolution, das man jetzt gewöhnlich vorzugsweise unter „Repräsentativsystem" versteht, läßt die Einheit des Volkes ohne die Grundlage seiner ständischen Gliederung und läßt die Menschen ohne die Grundlage der sächlichen Zustände vertreten. Das ist nicht mehr Landesvertretung, ja ist nicht wirklich Volksvertretung, sondern bloße Menschenvertretung."

Der Fortschritt in der Geschichte besteht nicht in der Abwerfung des ständischen Princips, sondern er besteht darin, daß die bloße Ständevertretung zugleich nationaleinheitliche Vertretung wird, daß die Reichsstände aus bloßen Mandataren ihrer Wahlbezirke zur höheren entscheidenden Macht über dem gesammten Volke, zum wahren Centrum desselben werden, in welchem die Nation sich als Eins weiß.

Die wahre Volksvertretung ist oder soll sein die wahre und reine Darstellung des Volkes (Repräsentation) nach seinem ganzen Wesen, nach allen seinen Rechten, Interessen und Vermögen und zugleich die Concentrirung des Volkes zu einem handelnden, der Selbstverständigung und bewußten Entschließung fähigen, also seiner selbst mächtigen Subject. Hierdurch ist sie eine Macht und Autorität über dem Volk und doch zugleich Eines mit ihm.

Mehr als verkehrt aber war es, aus dem Vordersatze, daß Staat und Volk einer centralen Zusammenfassung und eines kräftigen energischen Hauptes bedurften und theilhaftig geworden sind, die Schlußfolgerung zu machen, daß Staat und Volk, nachdem und weil sie ein Haupt empfangen, keine Glieder mehr hätten und haben dürften.

Es war die Verbindung beider Postulate, welche in England die Volksvertretung möglich und groß gemacht. Während in Frankreich und nach französischem Muster die politischen Rechte als Privatrechte des Einzelnen betrachtet und resp. gemißbraucht wurden, während dort im Ganzen und Großen der Kampf der modernen Souverainetät mit dem Ständethum in wenig zweifelhaften Fehden der königlichen Gewalt mit einzelnen mächtigen Vasallen verlief und mit der völligen und unbedingten Unterwerfung der Stände endigte, waren in England schon früh die ständischen Rechte als politische Rechte des Standes und der Corporation erkannt, in dem Parlament politisch centralisirt und damit ein staatliches Organ gewonnen, welches dann seiner Seits den Kampf mit dem durch französische Ideale mißleiteten Königthum aufnahm und diesem so sehr gewachsen war, daß der Streit mit der virtuellen Vernichtung des Königthums endigte.

Man könnte daraus Mancherlei lernen, jedenfalls aber wird man die Thatsache nicht übersehen können, daß in England die Volksvertretung auch heute noch wie damals auf der Basis nicht loser Urwähler-Haufen, sondern fester, kräftiger und politischer Corporationen ruht (s. Gneist, englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Corporationen, die so fest gewurzelt und gegründet sind, daß sie durch die Bewegungen und Wandelungen in den höheren Regionen des Regiments verhältnißmäßig nur wenig berührt werden und die neben dem Bewußtsein, integrirende Bestandtheile des großen englischen Volks-Körpers zu sein, ihre eigene politische Berechtigung und Selbstständigkeit als organische Glieder jenes Ganzen so festhalten, daß sie vor der mechanischen Centralisation des Continents bis auf diesen Tag bewahrt geblieben sind.

Schwerlich aber dürfte mit Grund der Vorwurf erhoben werden, daß das Volksbewußtsein in England schwächer sei, als in den Staaten des Continents, oder daß in dem englischen Parlamente der Staat als Ganzes weniger vertreten wäre, als in den in dem Glücksspiele der Urwahlen zusammengewürfelten Volksvertretungen der modernen Staaten.

Jedenfalls scheint uns, abgesehen von allem Anderen, die erste und unerläßlichste Eigenschaft eines Abgeordneten und Volksvertreters die zu sein, daß er überhaupt irgend ein Rechts-Subject, irgend eine politische Persönlichkeit vertritt.

Er vertritt sonst nichts oder zu viel, und Volksvertretungen, die nicht bestimmte Rechte bestimmter politischer Persönlichkeiten vertreten, sondern Rechte überhaupt, oder gar Rechte, die sie erst erwerben wollen, haben noch immer entweder im Nichts oder

im Bodenlosen geendet. Es bleibt ihnen stets nur die Alternative: Lakaienparlament oder Convent.

Damit soll freilich nicht in Abrede gestellt werden, daß einem „Abgeordneten" auch noch andere Eigenschaften unentbehrlich sind. „Zuvörderst so viele Kenntniß von politischen Dingen, als zur verständigen Selbstbeurtheilung der in der Abgeordneten-Versammlung zur Sprache kommenden Gegenstände nöthig ist; dann aber und ganz vorzugsweise die Rechtlichkeit der Gesinnung, welche Bürgschaft leistet für die Erfüllung der Pflicht, daher auch diejenige Charakterstärke, welche unzugänglich macht den Verlockungen durch Hoffnung oder Furcht, und wo möglich auch jene Selbstständigkeit der Stellung, welche den Mangel an Charakterstärke einigermaßen zu ersetzen oder die Wirksamkeit der Versuchungen zu vermindern dient." Es sind dies Alles unzweifelhaft sehr schöne Qualitäten, doch einen wirklichen Volksvertreter machen sie noch nicht. Was kann ein junger Jurist, der mit seinem künstlich componirten Wahlkreise durch nichts Anderes zusammenhängt, als durch den Wunsch, bald von dort versetzt zu werden, Besseres vertreten, als sich selbst und sein Avancement; was kann ein alter Präsident, der seinen Wahlkreis nur von früheren Commissionsreisen, und selbst dessen materielle Interessen nur von Hörensagen kennt, Klügeres thun, als bei brennenden Fragen seinen Charakter und seine Abstimmung in's Altentheil geben; wo soll ein alter Professor seine politische Weisheit und Aufklärung über die Bedürfnisse seiner Mandanten anders suchen, als in seinen eigenen Heften; was bleibt einem Ministerial-Rath schließlich übrig, als die Worte seines Vorgesetzten als Völkerstimme zu ehren!

Gewiß giebt es — wie unsere Gegner sagen — kaum einen niederschlagenderen Anblick, „als den einer Versammlung von sogenannten Volks-Abgeordneten, welche anstatt, wie ihr Begriff und Auftrag mit sich bringt, zu stimmen, zu handeln und zu streben, ihr Ja oder Nein nach den freundlichen Winken oder gerunzelten Stirnen der Minister oder gar — wie jene beliebte Art der Schreipuppen — danach aussprechen, ob man sie schwächer oder stärker auf den Unterleib drückt." Indeß wer hat uns geheißen, Trauben auf den Dornen und Feigen auf den Disteln zu suchen!

Es genügt nicht, Kriegs-Wissenschaften zu studiren, man muß auch eine Armee hinter sich haben, um als General zu gelten und Siege zu gewinnen. Eben so wiegt das Wort eines Volksvertreters politisch nicht schwerer, als es Anklang und Widerhall findet, wobei wir indeß unsererseits den Widerhall natürlich nicht bloß nach dem Lärmen der Presse bemessen. Sonst hat die bloße Intelligenz ohne politische Basis und politischen Anhang so wenig etwas in den Kammern zu thun, als „die Gravität nach Mitternacht außer dem Bette."

Es ist deshalb auch leicht verständlich, wenn in den modernen Volks-Vertretungen mit seltenen Ausnahmen nur dann eine regere Theilnahme und eine gehobene Stimmung eintritt, wenn es sich um bestimmte materielle Interessen oder große Partei-Fragen handelt. In Ermangelung eines politischen corporativen Lebens sind eben diese die einzigen, welche in den Kammern eine wirkliche Vertretung finden, während im Uebrigen die Masse des Volkes kaum anders kann, als ihre Vertretung, wenn nicht ausschließlich, so doch überwiegend von der Regierung und dem Beamtenthum zu erwarten.

Ob den Abgeordneten Reise- und Tagegelder zu entrichten seien oder nicht, das ist nach Dahlmann die einzige Frage, über welche alle deutschen Landtage einig sind, doch hat man nicht wohlgethan, diese Frage lediglich als eine finanzielle zu behandeln. Wer eigenes Recht vertritt, der thut es eben umsonst, wer fremdes Recht vertritt, der wird dafür bezahlt, doch immer nur von dem, dessen Recht er vertritt. Nicht allein, weil es in England so viel mehr reiche Familien giebt, als anderswo, noch weniger, um die natürlichen Stimmführer der Geld-Aristokratie in das Parlament zu senden, sondern, weil dort der Vertreter wesentlich sein eigenes Recht vertritt und weil der Sitz im Parlament nicht anders angesehen wird, als jeder andere, der Corporation gleichfalls unentgeltlich zu leistende Dienst, ist die englische Vertretung bis heute ein unbezahltes Ehrenamt geblieben. Auf dem Continent, wo man keine anderen Beamten kennt, als „auskömmlich bezahlte" und wo man von unentgeltlichen Ehrendiensten nicht viel wissen will, werden natürlich auch die Volksvertreter bezahlt, doch dürfte man —

wenigstens in Preußen — bereits zu der Erkenntniß gelangt sein, daß die letzten Reste einer wirklichen Volksvertretung in den von Staatswegen unbezahlten Herrenhäusern sitzen.

Daß man den englischen Zustand nicht als einen isolirten copiren kann, versteht sich von selbst, doch ist die Behauptung, daß die „edelsten Talente dadurch factisch ausgeschlossen würden", nichts als eine Tendenzklage des Intelligenz-Proletariats. In England weiß man die Talente auch zu finden, zu nutzen, aber freilich dann auch zu heben und dem gewährten Rechte ebenso den entsprechenden Besitz zu verschaffen, wie man dort stets dem wirklichen Besitz ein bestimmtes politisches Recht folgen läßt.

Es ist nicht ohne Interesse, die positiven Bestimmungen der einzelnen Verfassungs-Urkunden hierüber zu vergleichen. Während nämlich in England weder die Mitglieder des Oberhauses, noch die des Unterhauses von Staatswegen irgend eine Vergütung erhalten, bestimmt die nordamerikanische Constitution den Senatoren und Repräsentanten eine Vergütung für ihre Dienste, welche durch das Gesetz zu bestimmen und aus dem Schatze der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist, ebenso auch den Mitgliedern der gesetzgebenden Körper in den Einzelstaaten. — Die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1848 stimmt in der Hauptsache hiermit überein, gleicher Weise auch die von der deutschen National-Versammlung i. J. 1849 beschlossene deutsche Verfassung. In Frankreich hat in dieser Beziehung ein Schwanken, zeitweise sogar ein entschiedener Wechsel der Ansichten stattgefunden. Während die Verfassung von 1791 und 1793 keiner Vergütung erwähnt, räumt die Directorial-Verfassung von 1795 den Gliedern des gesetzgebenden Körpers eine jährliche Schadloshaltung im Werthe von 3000 Myriagrammen Weizen ein und schließt einen Verzicht ausdrücklich aus. Die Consular-Verfassung von 1799 schließt sich ihrer Vorgängerin wenigstens in so weit an, daß sie den Mitgliedern des Erhaltungs-Senats und des Tribunals jährliche Gehalte in Geld zusichert (Art. 22 und 36). Die sämmtlichen späteren Verfassungen (von 1804, 1814 und 1830), welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten an einen sehr hohen Census knüpfen, gewähren keine Entschädigung; erst die Verfassung der Republik von 1848 verfügt im Art. 38: „Jeder Repräsentant erhält eine Vergütung, auf die er nicht verzichten kann", — eine Bestimmung, welche in der neuesten Verfassung wieder gestrichen wurde. Die norwegische, belgische, niederländische Verfassung setzen ebenfalls Geldvergütigungen für die Abgeordneten fest.

Ebenso alle deutschen Verfassungen. So bestimmt die preußische Verfassung von 1850 im Art. 85: „Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft."

Die sonstige Festsetzung und Doctrin in Bezug auf die den Abgeordneten beigelegten Qualitäten und Rechte wurzelt von Hause aus und in ihrem Kern in der ursprünglichen Anschauung von ihrer Bedeutung und Würde als Vertreter der Allgewalt und Majestät des souverainen Volkes. Am weitesten gingen hierin natürlich die älteren französischen Constitutionen, z. B. die von 1791, welche bestimmt: „Die Vertreter der Nation sind unverletzlich; sie können wegen dessen, was sie in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter gesprochen, geschrieben oder gethan haben, nicht geladen, angeklagt und gerichtet werden. Sie können in Strafsachen wohl auf frischer That ergriffen oder in Kraft eines Haftsbefehls verhaftet werden; es muß aber ohne Verzug dem gesetzgebenden Körper Nachricht davon gegeben werden, und das Verfahren gegen sie kann nur dann fortgesetzt werden, wenn der gesetzgebende Körper entschieden hat, daß der Anklage stattzugeben sei."

Es wird nicht befremden, daß jener Glanz und Schimmer je länger desto mehr verblaßt und an vielen Orten bereits völlig zu Grabe getragen ist, ja daß wir vielleicht in Bälde dem Verschwinden des Begriffes und der Species „Abgeordneter" entgegengehen, wenn es nicht gelingt, dieselben auf die allein mögliche Basis der politischen Corporation zurückzuführen.

Fassen wir die besonderen Rechte und Pflichten, welche das moderne Staatsrecht den einzelnen Abgeordneten als solchen einräumt und resp. auferlegt, kürzlich zusammen, so sind dieselben folgende:

1) „Die Unverletzlichkeit resp. Unverantwortlichkeit."

Die gemeinsame Quelle der desfallsigen Anordnungen liegt im mißverstandenen englischen Staatsrechte, wie es sich theils durch Uebung gebildet hatte, theils in der Bill and Declaration of right von 1689 ausdrücklich ausgesprochen war; es ist indeß von den Nachahmern übersehen worden, daß die in der „Erklärung der Rechte" wiederholten und zusammengefaßten Bestimmungen über die Rechte des Parlaments und seiner Mitglieder in directester Beziehung zu der besonderen Lage Englands standen, das eben mit dem Regimente der Stuarts gebrochen hatte und in dieser Erklärung bestimmte Uebergriffe und Willkürlichkeiten König Jacob's auch gegen Parlamentsglieder ins Auge faßte. Dessen ungeachtet schöpfte die Conföderations-Acte der nordamerikanischen Freistaaten (1787) daraus die folgende Bestimmung: „Die Congreß-Mitglieder sollen in allen Fällen, mit Ausnahme des Hochverraths, der Felonie und des Friedensbruches von der Verhaftung während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen ihrer betreffenden Häuser und während der Hin- und Rückreise befreit sein und wegen keiner Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser an irgend einem anderen Orte (als im Hause selbst) zur Rede gestellt werden." —

In ähnlicher Weise ward die Frage in der französischen Charte von 1814, Art. 51 und 52, und übereinstimmend damit in der von 1830, Art. 43 und 44, behandelt. Beide bestimmen nämlich: „Schuldhaft gegen ein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Sitzungen (session) und während der sechs vorausgehenden und nachfolgenden Wochen nicht verhängt werden. Kein Mitglied kann, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, während der Dauer der Session in Strafsachen verfolgt oder verhaftet werden, es sei denn, die Kammer habe es gestattet." — „Der Redefreiheit wird hier nicht gedacht; durch das Preßstrafgesetz vom 17. Mai 1819, Cap. VI., Art. 21 und 22, ward indessen diese Lücke durch Normen ausgefüllt, welche im Wesentlichen mit denen von 1791 übereinstimmen. — Die Verfassung von 1848 nimmt den oben erwähnten Art. 7 der Constitution von 1791 wieder auf und schließt sich in Bezug auf die sonstige Verfolgung der Repräsentanten dem Systeme der Charten von 1814 und 1830 an; nur wird hier die Autorisation der National-Versammlung auch dann gefordert, wenn ein Verhafteter zum Repräsentanten gewählt wird. Die neueste französische Verfassung von 1852 beobachtet über diese Materie leicht begreiflicher Weise völliges Stillschweigen.

Aehnlich den Bestimmungen der früheren französischen Verfassungen sind die Norwegens, Belgiens, Sachsens, Hannovers und Braunschweigs.

In Bezug auf die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, oder in Civilsachen stimmen die übrigen europäischen und die deutschen Verfassungen weder mit den in England und Nord-Amerika geltenden Principien, noch mit den französischen Charten, noch unter sich überein. In England und Nord-Amerika ist den Mitgliedern bloß Freiheit von der Haft, und auch diese nur in Civil- und in geringeren Strafsachen, hier aber freilich in unbedingter Weise eingeräumt. Das französische Recht von 1814, 1830 und 1848 schließt den Personal-Arrest in Civilsachen unbedingt aus und läßt in Strafsachen Verfolgung und Verhaftung regelmäßig nur mit Autorisation der Körperschaft zu, welcher der Betheiligte angehört. Die meisten der neueren Verfassungen nähern sich dem französischen Rechte; so auch die preußische Verfassung von 1850, welche Art. 84 Abs. 2—4 bestimmt: „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilsache wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt." Die von der Nat.-Versammlung im Jahre 1849 beschlossene Verfassung hatte in ihren §§ 117—119 ähnliche Verfügungen getroffen.

Die Kritik dieser Bestimmungen gehört an eine andere Stelle. Sie sind eine geistlose Copie des englischen Gesetzes und eine Corrumpirung des richtigen Ge-

dankens, daß die Volksvertretung, so lange sie als solche thätig ist und in Bezug auf diese ihre Thätigkeit keinen anderen Richter haben kann, als sich selbst.

2) Gegenüber seinen Wählern erscheint der einzelne Abgeordnete nicht als Bevollmächtigter, der ihre Aufträge zu erfüllen hätte, sondern er handelt als Repräsentant des ganzen Volkes, stimmt daher auch nach freier Ueberzeugung, womit die Uebernahme von förmlichen Aufträgen und Instructionen und ein mandat impératif unvereinbar sind. Aus demselben Grunde sind die Wähler nicht befugt, den von ihnen gewählten Abgeordneten abzuberufen oder das Mandat zu kündigen, vielmehr dauert die Eigenschaft eines Abgeordneten so lange, als nicht ein verfassungsmäßiger Grund eingetreten, aus dem sie erlischt. Die Bestimmung der preußischen Verfassung von 1850 Art. 83: „Die Mitglieder der Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes; sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden," kehrt ihrem wesentlichen Inhalte nach in den meisten europäischen und deutschen Verfassungen wieder.

Es versteht sich von selbst und ist auch bereits hervorgehoben, daß in demselben Maße, als die hergebrachte constitutionelle Theorie, welche die Volksvertretung als Gegensatz und Gegengewicht der Regierung betrachtet, der richtigen Platz macht, welche die Volksvertretung als Organ und integrirenden Bestandtheil der Einen untheilbaren Regierungsgewalt behandelt, auch die Ueberzeugung mehr und mehr Platz greifen wird, daß die Gewählten nicht von den Wählern, sondern umgekehrt aufgeklärt und geleitet, und daß die Volksvertretungen die öffentliche Meinung machen, nicht aber von derselben getrieben werden sollen. (S. den Art. **Reichsstände.**)

**Abgötterei.** Das Wort **A b g o t t** (Abgötterei, abgöttisch) ist der deutschen Sprache (einschließlich der altnordischen, dänischen, schwedischen und holländischen) eigenthümlich, während der Natur der Sache nach dem Griechen und Römer dieser Begriff mit seiner Bezeichnung abging. In der griechischen Sprache tritt dafür in der Uebersetzung des alten Testaments durch die s. g. siebenzig Dolmetscher das Wort εἴδωλον (εἰδωλολάτρεια) ein, welches die lateinische Sprache adoptirte und auf ihre sämmtlichen Töchter (mit Einschluß der englischen Sprache) als ausschließliche Bezeichnung für Abgott, Abgötterei, fortgepflanzt hat. Die hebräischen Wörter, für welche die Septuaginta ihr εἴδωλον brauchen, bedeuten **L ü g e**, **N i c h t i g k e i t**, **N i c h t s** (nichtige Wesen, Verneinungen); ganz ähnlich bezeichnet auch Ulfila wieder die εἴδωλα: **g a l i u g** (figmentum, Erlogenes) und **g a l i u g a g u d a** (Lügengötter), während ein Substantiv, welches unserm „Abgott" direct entspräche, im Gothischen nicht vorhanden ist, denn **a f g u d s** ist impius, **a f g u d e i** impietas. Bemerkenswerth ist übrigens noch, daß im Gothischen und Neuhochdeutschen der Plural von **G o t t** (also die Bezeichnung der falschen Götter) **n e u t r a l e** Flexion hat, so wie, daß das ahd. und mhd. apcot, abgot auch im Singular ein Neutrum ist, so daß **A b g o t t** und **G ö t t e r** schon durch die Formen der Sprache als aus der Abstraction hervorgegangene, ersonnene Wesen gekennzeichnet werden. Das deutsche Wort **G ö t z e** ist nichts als Diminutiv von **G o t t** und lediglich aus Willkür zur Bezeichnung eines Idols (zur Anbetung bestimmter Gottesbilder) gebraucht worden.

Die Frage nach dem Ursprung und somit auch nach dem Wesen der Abgötterei erfährt von zwei einander diametral entgegengesetzten Standpunkten zwei einander in gleicher Weise entgegengesetzte Antworten, je nachdem man nämlich eine primitive Ignoranz des Menschen von Gott annimmt, oder eine ursprüngliche Offenbarung Gottes an den Menschen, in welcher Er sich als den, der Er ist, dem Menschen kund gegeben hat, festhält. Diejenige Historie (Mythologie, Symbolik mit eingeschlossen) und Philosophie, welche von dem Einen lebendigen Gott nichts weiß, vielmehr nichts wissen will, oder sich einbildet von Ihm absehen zu können, nimmt das Erstere an und bezeichnet Ursprung und Wesen der Abgötterei im Allgemeinen als **d a s d e m M e n s c h e n a n g e b o r n e S u c h e n G o t t e s**, welchem nur ein unrichtiges Finden entspreche. Hiernach ist Abgötterei consequenter Weise — und zwar am allerconsequentesten die möglichst niedrige Form derselben — die **e r s t e S t u f e z u r G o t t e s e r k e n n t n i ß**, der **n o t h w e n d i g e** Anfang aller Gotteserkenntniß, wie dies am nacktesten im Hegelschen Systeme ausgesprochen ist. Wo nun Gott gesucht wurde, mit welchen **M i t t e l n**, mit welchem

Geschick oder Ungeschick, und mit welchem mehr oder minder unzureichenden Erfolg er gesucht wurde, das ist abhängig von den besonderen Verhältnissen, Gaben und Bemühungen der Völker, Volksstämme und Individuen. Die Einen suchen Gott in den Naturmächten (Weltkörpern und Elementen), von denen sie sich gebunden fühlen, und die sie als wenn schon übermächtige, doch menschlich geartete Personen auffassen. Daß den vornehmsten und wohl auch den ältesten polytheistischen Religionen diese Anschauungen zum Grunde liegen, wird vom historischen Standpunkt aus nicht bestritten werden können; ein ungemein kräftiges und tiefes Naturgefühl, eine mächtige Naturfreude und ein gewaltiger Naturschmerz geht als Grundzug durch die Abgötterei der Hindu, der Parsen, der Germanen, zum Theil auch der Griechen, hindurch. Andere suchen Gott, außer in den Erscheinungen und Kräften der Natur, auch in den Vätern und Helden ihres Stammes, und es entwickelt sich ein Ahnendienst, ein Heroencultus, daraus aber weiter ein Göttercultus, eine Abgötterei. Daß auch diese Form der Abgötterei historisch nachweisbar sei, kann nicht geläugnet werden, wenn auch dieser Ahnen- und Heroencultus bei weitem nicht die Ausdehnung und Bedeutung gehabt hat, die man ihm ehedem zuschrieb, wie denn J. H. Voß so weit ging, allen Polytheismus aus demselben ableiten zu wollen, was aller Geschichte in der willkürlichsten Weise Hohn spricht. Die Mittel, mit welchen man auf diese Weise die Menschen „Gott suchen" ließ, waren bald die Philosophie, bald die Kunst, zumal die Poesie, bald die List des Herrscherstandes und ganz besonders des Priesterstandes, bald alle drei Operationen zugleich, nur hielt man sich meistens daran, daß die Kunst und die Hierarchie, verbunden mit dem Unverstand des großen Haufens, das ursprünglich auf dem rechten Wege befindliche „Suchen Gottes" von dieser Bahn abgelenkt, die originären, reineren und erhabeneren philosophischen Gedanken entstellt und die Menschen zur Abgötterei im engeren Sinne (Thiersymbolik, Thierdienst, Bilderdienst u. s. w.) hingeführt hätten. Daß auch hierin eine gewisse Wahrheit enthalten sei, soll nicht in Abrede gestellt werden. Großartige und tiefe Naturanschauungen zeichnen einen großen Theil der alten Abgötterei aus, und die Göttersagen (Mythen) stellen zu einem nicht geringen Theil eben diese Naturanschauungen dar; uralte Reminiscenzen an die Ereignisse, welche das Menschengeschlecht im Ganzen oder einzelne Völker erlebt hatten, prägen sich, poetisch gestaltet, in einer andern, gleichfalls nicht ganz geringen Anzahl von Göttersagen aus (nur waren die Bezeichnungen, welche man für jene Naturanschauungen und diese historischen Reminiscenzen gebrauchte: philosophische und historische Mythen nicht sonderlich glücklich gewählt); endlich liegt es zu Tage, daß theils die Poesie, theils der Cultus zur Verschlechterung der alten Mythen sehr bedeutend mitgewirkt hat, und nur das ist von den Mythologen, welche die in Rede stehende Ansicht vertreten haben (von Heyne herab bis auf Buttmann) außer Acht gelassen worden, daß Mythus und Sage sich durch den Gebrauch selbst, welchen das Volk auch in seinen edelsten Repräsentanten davon macht, nothwendig abnutzen und verschlechtern.

Die eben berührten Ansichten von dem Ursprung der Abgötterei gehen mehr oder minder von der Auffassung einer bestimmten Absicht aus, mit welcher Gott im eigentlichen Sinne gesucht werde, und es hat ja Manche unter den Vertretern dieser Ansichten gegeben, welche in dem gesammten heidnischen Cultus durchaus nichts, als Priesterbetrug und schlaueste Nasführung des armen Volkes durch die „Pfaffen" finden wollten — natürlich mit obligater Anwendung dieses Satzes erst auf das alte Testament und das Judenthum, dann auf die katholische Kirche, endlich auf das Christenthum überhaupt. In den Zeiten aber, als man zu der Einsicht gelangte, daß gerade das Beste und Höchste, was ein Volk an geistigen Gütern besitze, eine ursprüngliche Anlage und Gabe sei, daß das Beste und Höchste, was es producire, auf unbewußtem, das ganze Volk durchdringendem geistigen Triebe beruhe, kam auch hinsichtlich der Abgötterei (Mythologie) die Ansicht auf und nach und nach zur Geltung, daß diese mythologischen Anschauungen mit bewußtloser Nothwendigkeit sich aus dem geistigen Leben, der geistigen Grundanlage und naturgemäßen Entwicklung ganzer Völker hervorbildeten. So vor allem Karl Ottfried Müller, und auch Jakob Grimm's deutsche Mythologie ruht im Wesentlichen auf dieser Voraussetzung. Daß die ganze Mythologie an und für sich nichts anderes sei, als Deterioration und Depravation ur-

sprünglicher Offenbarung, das ist eine der ganzen bisher bezeichneten Richtung völlig fremde Anschauung.

Und doch ist dem so. Die Abgötterei ist im Ganzen und ohne Ausnahme Abfall von dem Einen lebendigen Gott; sie besteht aus dunkeln und sich immer mehr verdunkelnden Bildern, aus verworrenen und sich immer mehr verwirrenden Reminiscenzen ursprünglicher vollkommener Gotteserkenntnisse, welche der Mensch nicht aus sich erzeugt hatte, sondern die ihm gegeben waren, und welche er willkürlich von sich geworfen hat. Alle und jede Mythologie ist nichts als ein Inbegriff von mehr oder minder verzerrten Bildern der Uroffenbarung, und der Ursprung der Abgötterei ist identisch mit dem Ursprung der Sünde. Der Ursprung der Sünde aber liegt einzig und allein in der selbstwilligen Verrückung des ursprünglichen Verhältnisses des Menschen zu Gott, und dieses ursprüngliche Verhältniß ist kein anderes als das des unabgebrochenen Dankes gegen Gott, in welchem Danke (Lob, Preis, Ehre) alle Gotteserkenntniß und alle Seligkeit beschlossen liegt. Sobald der Dank unterbrochen wird, tritt eben damit Gleichstellung der Menschen mit Gott ein, und so ist das „Ihr werdet sein wie Gott“ der Ursprung, das „Siehe, Adam ist geworden wie unser einer“ (Genes. 3, 5. 22) die erste Vollziehung der Abgötterei. Daß dem so sei, sagt der Apostel Paulus Röm. 1, 21 in der unzweideutigsten Weise, und es möchte wohl die Zeit nahe sein, daß dieser Ausspruch des Apostels nicht mehr als ein „bloß paränetischer“, die Abgötterei nur auf populäre, erbauliche Weise erklärender, sondern als ein die tiefste Weisheit, die Wahrheit an sich, enthaltender Ausspruch wird gefaßt, und jede andere Erklärung der Abgötterei als heidnisch wird betrachtet werden. In dem Sinne des Apostels Paulus, d. h. im Sinne der Offenbarung, faßten auch die Kirchenväter und die ältern Dogmatiker der evangelischen, zumal der lutherischen, Kirche den Ursprung der Abgötterei auf, und jene ersterwähnten Vorstellungen von dem Ursprunge der Abgötterei datiren in der Hauptsache erst aus dem 17. Jahrhundert, als das Heidenthum auf dem Wege der sogenannten „Wiederherstellung der Wissenschaften“ im Deismus die Verdrängung des Christenthums aus dem Gesichtskreise der „gebildeten“ Welt zu vollziehen begann. Nur, daß die ältern Deisten nach der seltsamen Gedankenverwirrung, welche den Deismus charakterisirt: die Offenbarung zu verwerfen, die eigenthümlichen Lehren der Offenbarung aber beizubehalten — darauf bestanden, es sei eben der Monotheismus dem Menschen „angeboren“, und die Abgötterei im Ganzen sei durchaus nichts anderes als Priesterbetrug u. dgl.

Nach der Offenbarung ist der Mensch sein eigener und erster Abgott — er stellt sich Gott gleich, sich Gott gegenüber. Aus dieser ursprünglichen Form der Abgötterei gehen erst die andern Formen derselben, als ihre Folgen, hervor; so wird auch die Abgötterei, die der Mensch mit sich selbst treibt, von dem Apostel Paulus Röm. 1, 23 an erster Stelle, vor den übrigen Formen der Abgötterei, genannt. Diese ursprüngliche Form der Abgötterei, die dem lebendigen Gott gegenüber stehende, danklose Stellung, welche der Mensch sich selbst anweist, zeigt sich in den nach dem Falle folgenden Begebenheiten völlig unverhüllt in dem Trotze Kains gegen Gott, welchen er auf sein ganzes Geschlecht vererbte, in dem Trotze des Kainiten Lamech (Genes. 4, 23—24; eine der stärksten Trotzreden, welche jemals sind ausgesprochen worden: „die Erschlagung des Mannes dient mir zum Ruhm“ — anstatt daß sie zum Fluch vor Gott wirklich diente und als den Fluch hervorrufend hätte anerkannt werden sollen), so wie in dem Trotze des nachnoachitischen Geschlechtes wider Gott, welches die Einheit, den Bestand und den Ruhm des Menschengeschlechtes in der eigenen That suchte.

Die nächste Folge der Abkehr des Menschen von Gott war seine Gebundenheit an die Natur, deren Mächte und Kräfte; daher ist der Naturcultus, in welchem der Mensch nur seinen Fall, seinen Abfall von Gott documentirt, allerdings eine der ältesten Formen der vorher bereits vollzogenen Abgötterei. Ihm zunächst steht der Ahnencultus, in welchem wiederum der Mensch nur sich selbst in seiner Losgetrenntheit von Gott zu verherrlichen — die Stammväter des Geschlechts gleichsam als Schöpfer des Geschlechts — zu verherrlichen sucht. Aus diesen beiden Formen folgt dann erst die dritte, noch mehr untergeordnete, depravirte Form, der Bilderdienst, die im engern Sinne „Abgötterei“ genannte Abgötterei.

In der Abgötterei wird mithin nicht der noch nicht gekannte Gott als ein noch zu erkennender gesucht, sondern der verlorene, vielmehr verworfene Gott wird wieder gesucht, aber fortwährend innerhalb des bereits vom Anfange der Sünde an vorhandenen Gegensatzes gegen Gott wieder gesucht; Reminiscenzen an den einst nahe und gegenwärtig erkannten Einen und wahren Gott bleiben allerdings übrig (wie namentlich in den Opfern und dem Opfercultus), aber diese Reminiscenzen sind bei allen Völkern in stets zunehmender Verdunkelung begriffen, bis die Naturgötter oder Ahnengötter der Spott ihrer eigenen Anbeter werden, wie das in der griechisch-römischen Abgötterei offen zu Tage liegt, aber auch in der germanischen Mythologie in einzelnen unverkennbaren Spuren hervortritt. — Hierbei kommt noch ein Umstand ganz besonders in Anschlag, welcher in der Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Abgötterei genau erwogen zu werden verdient, aber kaum jemals Erwägung gefunden hat. Es ist die schon in Kains Geschichte deutlich genug sich zeigende Erscheinung, daß da, wo das Herz des Menschen wider Gott ist, also in Gott den Richter und Rächer erkennen muß, folglich Furcht vor Gott hat, eben diese Furcht die Ursache davon wird, daß man selbstgemachte Göttergestalten zwischen sich und den wahren Gott einschiebt, um durch solche Fictionen, seien das nun materielle Bilder oder Ideen, „Ideale“, sich den lebendigen, wahren Gott fern, gleichsam vom Leibe, zu halten. Daß dem so sei, wird am deutlichsten Jesaia 41, 4—10 ausgesprochen. Also ist die Furcht allerdings Mitursache der Abgötterei, aber nicht bloß die Furcht vor den Naturmächten, in deren Dienst sich der Mensch durch seinen Abfall von Gott gestellt hat, sondern eben die Gewissensfurcht vor dem lebendigen Gott.

Es macht hinsichtlich der Abgötterei nach allem diesen keinen Unterschied, ob die Abgötter Bilder sind oder Fetische, oder Naturkräfte, oder Menschengedanken, oder Menschengelüste (wie der Bauch oder der Geiz) oder das Menschenindividuum, oder die Welt selbst in ihrer Totalität, oder die Menschheit in ihrer Totalität, oder der Geist des Menschen, oder auch „der absolute Geist“, die „Idee an sich.“ Wer Gott eine „Idee“ nennt, neben so viel andern Ideen, der ist ein Abgötterer, denn er stellt hiermit den absolut unvergleichbaren lebendigen Gott (Jesaia 40, 25. 42, 8. 43, 11.) andern Wesen und den Vorstellungen von denselben gleich. Es ist darum ein fast lächerlich zu nennender Irrthum, wenn man zwischen eigentlicher und uneigentlicher Abgötterei unterscheiden wollte, als sei jene der Glaube an die Realität der vielen Götter und die Abgötterei im engern Sinne (der Bilderdienst, die eigentliche Idolatrie), diese aber der Cultus der Götter als Erscheinungsformen (Symbole, Untergötter) des wenn schon dunkel erkannten Einen Gottes. Noch verfehlter und wahrhaft armselig aber war es, von einer metaphorischen Abgötterei zu reden, und darunter den Bauchdienst (Röm. 16, 18. Phil. 3, 19) und den Geiz (Col. 3, 5) verstehen zu wollen, während beides recht eigentliche und sogar ursprüngliche Abgötterei ist. Alles, was gegen den lebendigen Gott, gegen den in seiner Barmherzigkeit sich offenbarenden Gott, was gegen den Dank, welcher diesem einen, allein barmherzigen Gott gebührt, angeht, ist Abgötterei, und es muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß auch die Verwerfung Christi, des Gekreuzigten und Auferstandenen, nichts anderes als Abgötterei ist (1 Cor. 8, 5—6. 1 Joh. 5, 20—21), nichts anderes als dieses principale crimen generis humani, summus seculi reatus, tota causa judicii, (das hauptsächlichste Verbrechen des menschlichen Geschlechts, die höchste Schuld der Zeit, der ganze Grund des Gerichts), wie sie Tertullian bezeichnet. Wer auf einem andern Wege als durch den Dank für die Wohlthaten Gottes zur Erkenntniß Gottes gelangen will, und wer Christo für seine Fleischwerdung nicht danken mag oder nicht danken zu können meint, der ist ein Abgötterer. Arge Verkehrung ist es demnach auch, die Crucifixe als Abgötter (Götzen) zu bezeichnen.

Noch mag erwähnt werden, daß die schon alte Anschauung, als seien die Heidengötter nicht bloße Einbildungen, sondern Verkleidungen des Fürsten dieser Welt, des Teufels, keineswegs als ganz unstatthaft verworfen werden darf, und man sich für die Richtigkeit dieser Anschauung nicht ganz ohne Berechtigung auf die Antwort, welche Christus Matth. 12, 27 auf den Vorwurf der Pharisäer V. 24 giebt, berufen mag.

Die früheste Erwähnung der Stammesgötter, gegenüber dem wahren Gott, und des Bilderdienstes (der Theraphim) findet sich in Jakobs Geschichte Genes. 31, 19. 29. 53. 35, 2. Vgl. Josua 24, 2.

**Abholzen** wird im Gegensatz zum forstwirthschaftlichen Abtrieb von Waldbeständen gesagt, deren Boden nach Wegnahme des Holzes in Acker umgewandelt wird. Die Industrie ringt dem Walde jedes Stück guten Bodens ab. Doch durch das Verschwinden der Wälder wird im Allgemeinen der Wassermangel herbeigeführt und ungünstig auf die Reinheit und Gesundheit der Luft eingewirkt. Die atmosphärischen Niederschläge: Thau, Regen, Schnee, Hagel sind nämlich in Waldgegenden häufiger als in freien Ebenen und Steppen, und da die Waldpflanzen vorzüglich Sauerstoff aushauchen, Stickstoff aber einathmen, so wird die Luft, wenn nicht andere Elemente einwirken und den der Gesundheit des Menschen nöthigen Sauerstoff genügend ersetzen, sich namentlich in Ebenen, die übervölkert sind, verschlechtern, je mehr man da den Wald ausrottet. Aus diesem Grunde zieht auch vorzüglich die Pest, Cholera &c. dem Qualm der Städte nach, die keine Wälder in ihrer Nähe haben.

Außer diesen Nachtheilen treten noch in gewisser Beziehung moralische hinzu, wenn abgeholzte größere Terraintheile an noch stehenden Wald grenzen, indem sie dann zu Ausbauen, Anlegung von kleinen Wirthschaften Veranlassung geben, deren arme Bewohner der Versuchung zum Holz- und Wilddiebstahl ausgesetzt werden. Sogenannte Bauerkabeln aber, die auch zu dieser Art gehören, werden, nachdem sie des Holzbestandes beraubt sind, selten wieder genügend angebaut, verringern dadurch das Nationaleinkommen oder liegen ganz todt und verwüstet da — weil sie eben abgeholzt und der Boden bei zu spärlicher Düngung in kurzer Zeit für den Fruchtbau zu schlecht wird.

Die Staatsgesetzgebung hat niemals den Privaten volle Freiheit in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen zugestehen können und zugestanden, und wo sie eine Zeit lang ihre Aufsicht einschränkte, zeigten sich bald die bedenklichen Folgen. Die national-ökonomische Theorie vom Ende des vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts verlangte vollständige Freiheit der Eigenthümer, über ihr Gut, auch über ihren Wald, zu verfügen; aber die Folge solcher freien Verfügungen war oft der Ruin weiter Landstriche. Traurige Erfahrungen haben gegenwärtig in den meisten Ländern den Staaten das Bewußtsein ihrer Pflicht zu strenger Aufsicht über den Wald zurückgerufen. Frankreich, in neuester Zeit mehrfach durch Ueberschwemmungen seiner Flüsse schwer beschädigt, hat ein neues strenges Forstgesetz erlassen, welches den Grundsatz aufstellt, „die Regierung habe das Recht, das Werk der früheren und die Hoffnung der späteren Generationen gegen die Launen des jetzt lebenden Geschlechts zu schützen". Freilich haben gelehrte Fachmänner behauptet und bewiesen, daß nicht ausschließlich die massenhaften Abholzungen an diesen Ueberschwemmungen, die zum großen Theil durch ungeheure Wasserniederschläge entstanden, Schuld seien. „Sie waren so massenhaft, daß die Bewaldung der kahlen Bergrücken und sonstiger bisher cultivirter Bodenflächen ihre plötzliche Ansammlungen und den Austritt der Flüsse nur wenig zu hindern vermag." Jene ungeheueren Niederschläge mögen nun allerdings nicht ausschließlich durch die Boden-Configuration der Gegend bedingt, sondern u. A. auch Folge der Verschiebung des oberen Passat sein. — Jedenfalls aber würde, wären dort größere Waldmassen vorhanden, den Fluthen ein Halt geboten und zunächst wohl gar dem Regen eine andere Richtung gegeben worden. Dies ist denn auch in neuester Zeit in allen Staaten anerkannt worden, und selbst im Jahre 1848 zeigte sich hier und da in Ständeversammlungen diese Anerkennung, z. B. in Hannover, wo damals der Regierung anheimgegeben wurde, Maßregeln zur nachhaltigen Sicherung des Bestandes der Gemeindeforsten zu treffen. In Preußen regt sich ebenfalls überall die Einsicht, daß eine größere staatliche Fürsorge für den Wald nothwendig sei, und gerade am Rhein, wo freilich mit dem Waldbestande seit Menschenalter unverantwortlich umgegangen und so der Gebirgsstrich der Eifel durch Abholzung ruinirt ward, zeigt sich ein eifriges Bestreben, den Wald neu zu sichern und zu gründen.

Von besonderem Interesse sind die darauf bezüglichen Berathungen, die am Niederrhein stattfinden. Am 19. November 1857 kamen zu Remscheid, mitten in den

Bergen, die Landräthe der Kreise Elberfeld, Lennep und Solingen zusammen, mit ihnen die Bürgermeister und hervorragende Bürger und Grundbesitzer der Gegend, und beriethen über eine forstmäßige Wiederbewaldung der schon vielfach verödeten Bergrücken und Flächen des bergischen Landes. Der Oberforstmeister der Düsseldorfer Regierung, der über den Wald dieser Gegend in oberster Provinzial-Instanz zu wachen hat, gab der Versammlung eine Uebersicht der Sachlage, der aus derselben hervorgehenden Uebelstände und der Mittel, denselben entgegen zu wirken. Er fand die letzteren gleichfalls in der Herstellung eines kräftigeren Forstschutzes, theils durch das Gesetz und eine energischere Handhabung desselben, theils durch die Bildung von Forstschutzbezirken und die Anstellung von tüchtigen Schutzbeamten in denselben.

Die fernere Mittheilung eines Gesetz-Entwurfes, welcher von dem königlichen landwirthschaftlichen Ministerium entworfen, der königlichen Regierung zur Begutachtung vorliegt, veranlaßte eine längere Besprechung. In diesem Entwurfe ist das Princip ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl eine Beschränkung der freien Disposition des Eigenthümers sowohl über die Wälder, als über die Verwendung des nur zur Holzzucht geeigneten Bodens eintreten müsse. Der Staat soll in letzterem Falle auch die nicht einwilligenden Besitzer, welche zuvor zu vernehmen, zur Wieder-Cultur durch Executionsstrafen anhalten, wenn die größere Hälfte des Complexes der Fläche nach sich für die Cultivirung ausspricht.

Der Gesetzentwurf faßt auch die Bildung von Genossenschaften in's Auge, welche sich zur Wiederbewaldung größerer Strecken Landes bilden sollen, und diese Genossenschaften sind auch am Rhein bereits in der Bildung begriffen.

In der Landtags-Session 1858 wurde das verheißene Gesetz noch nicht vorgelegt, doch darf es für die nächste Sitzung erwartet werden.

Im preußischen Hause der Abgeordneten wurden 1858 bereits darauf bezügliche Anträge eingebracht, welche ein „Forstcultur-Gesetz zur Verhütung der immer mehr um sich greifenden Entwaldung" (Antrag Hellfeld's), außerdem aber auch verlangten, „es möge in dies Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß behufs Wiederbewaldung öder Landestheile die betheiligten Grundbesitzer zu gemeinsamer Anpflanzung und Unterhaltung von Waldungen zu Genossenschaften auf Grund statutarischer, der landesherrlichen Genehmigung unterliegender Festsetzungen vereinigt werden können" (Antrag Melbeck's, Maurer's u. Gen.).

Genauere statistische Nachweisungen über die Fortschritte, welche die Abholzungen seit dem Aufkommen der neuen Volkswirthschafts-Theorien gemacht haben, fehlen leider: aus den vorhandenen statistischen Uebersichten ersehen wir nur, daß das Königreich Preußen in Deutschland hinter den meisten Ländern an Waldreichthum zurückbleibt, nur Hannover, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Limburg, Holstein und Lauenburg stehen darin noch mehr zurück. Fast ein Drittel des Bodens des österreichischen Kaiserstaates, ebenso Bayerns, ist mit Wald bedeckt, in Preußen nach der Schätzung von 1852 19,78 pCt., während nach der allerdings mangelhaften von 1849 nur 18,12 pCt. (in der Provinz Preußen 15,74; Posen 18,53; Brandenburg 21,96; Pommern 17,39; Schlesien 21,77; Sachsen 14,58; Westfalen 24,13; Rheinprovinz 29,11 pCt. Siehe Dieterici, Mitth. des stat. Bur. 1855. S. 134). Vom preußischen Gebiete waren 1852 überhaupt bewaldet 21,610,419 Magd. Morg. Die westlichen Provinzen haben allerdings mehr Procente Wald als die östlichen; aber, da sie dichter bevölkert sind, kommt auf jeden Einwohner dort doch weniger Morgen Wald als hier. Indessen ersetzen die dem Westen eigenen reichen Steinkohlengruben einen etwaigen Mangel. Der Wald bedeckt in Süddeutschland durchschnittlich ein Drittel des Landes, am meisten in Nassau (42,13 pCt.), im Kurfürstenthum Hessen (40,04 pCt.), Sachsen-Meiningen (36,71 pCt.), Großherzogthum Hessen (33,05 pCt.). Vom französischen Boden sind 14,73 pCt. mit Wald bedeckt, von dem Englands kaum 5 pCt., von dem Rußlands 30 pCt.

**Abhorrers** (Verabscheuer), ein politischer Parteiname in England zur Zeit der Restauration unter Karl II. (1660—1685), den sich die Anhänger des Königs beilegten. Die Royalisten hießen zu derselben Zeit auch Antibirminghams und Tantivies (blindlings Folgende und Gehorchende). Diese Bezeichnungen, so wie ihre Gegensätze

(Birminghams, Petitionisten und Exclusionisten als Benennungen für die Gegner des Hofes) veralteten bald und machten den noch heut existirenden Parteinamen Tory und Whig Platz. (Macaulay, Geschichte von England c. 2.)

Abhorrers nannten sich die Anhänger des Königs, weil sie die Grundsätze der mit dem Blute König Karl des Ersten befleckten Revolutionsparteien „verabscheuten."

**Ab instantia freisprechen** heißt im Criminalprozeß den eines Verbrechens Angeschuldigten durch Richterspruch nur einstweilen für straflos erklären (vorläufig freisprechen, von der Instanz entbinden). Eine derartige halbe Freisprechung (absolutio rebus stantibus) soll stattfinden, wenn einerseits ein zur Bestrafung hinreichender Beweis der Schuld nicht vorhanden, andrerseits starke durch den versuchten Gegenbeweis nicht beseitigte Verdachtsgründe stehen geblieben sind. Es soll hier der Angeschuldigte fortwährend im Anschuldigungszustande gehalten, mit dem endgültigen Richterspruch nach der einen oder anderen Seite hin so lange Anstand genommen werden, bis neue Ermittelungen hierzu einen sicheren Anhalt gewähren.

Mit Unrecht hat man den Ursprung der absolutio ab instantia bald im römischen, bald im canonisch-rechtlichen Strafprozeß, ja sogar in der Carolina gesucht. Sie ist ein Kind der gemeinrechtlichen Praxis, einer der vielen Nothbehelfe des principienlosen Inquisitionsprozesses, von den Juristen Anfangs bekämpft, nach Beseitigung der Tortur aber mit offenen Armen aufgenommen.

In der That war denn auch der Criminalrichter, dem die starre Beweistheorie vorgeschrieben war, in die Nothwendigkeit versetzt, Surrogate zu schaffen. Statt die Beweistheorie, welche man als unantastbares Heiligthum betrachtete, zu lockern, erfand man für Fälle, welche nur dem Indicienbeweis zugänglich waren, die außerordentliche Strafe und als letzte Abschwächung derselben die vorläufige Freisprechung. Man verwahrte sein juristisches Gewissen und gefährdete das Ansehen der Gerichte und der Gerichtsherren.

Das Verdammungs-Urtheil, welches diese Proceß-Einrichtung seit Einführung des Anklageprocesses und Befreiung des Beweises im Strafverfahren überall getroffen, (nur in Oesterreich hat man sie beibehalten) ist in jeder Hinsicht ein gerechtes.

Eine unbegränzte Fortdauer der Untersuchung, wie sie die Instanzfreisprechung in sich schließt, liegt dem Zweck der Strafe und des Strafprocesses eben so fern, wie der Würde der Justiz. Die Strafe soll begangenes Unrecht sühnen. Darum muß sie aber eine parate sein und nicht in ungewisse Ferne verschoben werden. Der Strafproceß dient zur Findung sicherer und objectiver Wahrheit, als der Basis des Richterspruchs. Es leuchtet ein, daß, je mehr Zeit vergeht, bis zur Feststellung der Ergebnisse und zur Anwendung der Erforschungsmittel der Untersuchung desto mehr die objective Klarheit des Befundes leiden muß.

Die Waage der Gerechtigkeit hat nur zwei Schalen. Das Schuldig gebührt der gewissen Schuld, der Unschuld und der ungewissen Schuld die Freisprechung. Der Richter, welcher von der Instanz freispricht, nimmt der Polizei ihre peinlichste Function ab, indem er das Verdächtigkeits-Urtel fällt. So ist denn auch erfahrungsmäßig der Nutzen, welchen die Freisprechung von der Instanz hin und wieder gebracht hat, ein höchst geringer gewesen; da nur in sehr wenigen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung den Schuldigen der Strafe überliefert hat. Mindestens dürfte die Zahl derer gleich groß sein, die unschuldig unter den harten Folgen gelitten haben, welche die vorläufige Freisprechung in der Regel nach sich zog. Es war dies eine dauernde Bescholtenheit, Verlust der Ehrenrechte, häufig sogar schwere Cautionen und Sicherungs-Arrest. Nach der Preußischen Criminal-Ordnung von 1805 mußte der vorläufig Freigesprochene immer die Proceßkosten tragen und konnte unter Umständen auch der Polizei-Observation überliefert werden. (S. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren § 193; Zachariae, Archiv des Criminalrechts 1839, pag. 371 sq.)

**Ab intestato erben**, d. h. erben, ohne daß ein Testament errichtet ist (s. **Erbrecht**).

**Abiturient** heißt derjenige Schüler eines Gymnasiums, welcher die durch dasselbe zu erwerbende Geistesbildung in einem solchen Maße sich angeeignet hat, daß er keiner ferneren Unterweisung mehr bedarf, um sofort diejenigen wissenschaftlichen Studien zu machen, zu welchen das Gymnasium die allgemeine Vorbereitung und geistige Aus-

rüstung gewährt. Je mehr allmählich das Gymnasium in der Praxis als eine bloße Vorstufe zur Universität angesehen worden ist, desto mehr hat jener Name die Bedeutung eines solchen Gymnasialschülers bekommen, der zu den Universitäts-Studien reif ist. Indessen hat sich daneben mit der ganzen Schärfe des Princips auch die gewiß unverwerfliche Ansicht geltend gemacht, daß die Gymnasialbildung an und für sich einen selbstständigen, nicht von den darauf folgenden akademischen Studien abhängigen Werth habe; und es hat dieses sich auch in dem Maßstabe praktisch kund gethan, wonach auch für andere Zweige der öffentlichen Verwaltung als für diejenigen, zu denen Universitäts-Studien verlangt werden, die Reife eines Abiturienten festgesetzt worden ist. Um dieser bestimmten Beziehung willen, die für die eine wie für die andere Gattung zu den Aufgaben und Leistungen des Staatsdienstes eingetreten ist, hat man ein eigenes Abiturienten- oder Maturitäts-Examen, in einigen Ländern auch Absolutorial-Examen genannt, und zwar jetzt wohl so ziemlich in allen deutschen Staaten (in Lübeck besteht es jedoch nur für die fremden Schüler aus denjenigen Ländern, in welchen ein solches üblich ist), wenn auch mit wesentlicher Verschiedenheit in der Art und dem Maße der einzelnen Bestimmungen, angeordnet. Der Ursprung dieser Examina ist allerdings nicht sehr alt; an einigen Anstalten findet man gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts ein Vorspiel derselben in dem an die abgehenden Schüler gerichteten Verlangen, durch eine eigene lateinische Arbeit die erlangte Reife zu documentiren. An den meisten Gymnasien waren sie indeß vor einigen Jahrzehenden noch eine unbekannte Einrichtung. Auch lag, so lange die Gymnasien oder früheren lateinischen Schulen ihren communalen oder localen Charakter an sich trugen und ihre Leitung zu der obersten Staatsbehörde in keiner unmittelbaren Beziehung stand, die Nöthigung dazu fern. Je nachdem sie aber mehr und mehr in den Zusammenhang der staatlichen Verwaltung hineingezogen wurden, insbesondere je mehr nach den deutschen Befreiungskriegen die nicht geringe geistige und sittliche Bedeutung der Gymnasien für das ganze Leben des Volks von tiefblickenden Männern in Anschlag gebracht und gewürdigt wurde: desto mehr war auch das Bedürfniß bestimmter Darlegung ihrer Leistungen empfunden. Zunächst mußte dies den Charakter einer dem Staate abzulegenden Rechenschaft annehmen und daher die Theilnahme, resp. Leitung eines von der obersten Staatsbehörde abgeordneten Beamten, Regierungs- oder Ministerial-Commissärs erforderlich sein. Es wurden dazu Männer ausersehen, die dazu nicht bloß durch allgemeine wissenschaftliche Bildung, sondern auch durch genaue Kenntniß der alten Sprachen und Erfahrung in den Leistungen einer obersten Gymnasialklasse vorzugsweise geeignet und berufen waren. Aus gleichem Grunde ist in Würtemberg die Einrichtung eines allgemeinen Land-Examens getroffen worden, das alljährlich zweimal, um Ostern und im Herbste, unter Leitung eines Mitgliedes der Oberstudienbehörde von Lehrern der verschiedenen Gymnasien in der Hauptstadt des Landes gehalten wird, um über die Zulassung zum akademischen Studium zu entscheiden. Im Laufe der Zeit ist jedoch jenes schärfere, streng beaufsichtigende Verhältniß je nach dem Wechsel der Zeiten, Persönlichkeiten und Stimmungen, vieler Orten in eine mehr milde oder lockere Form verwandelt worden, so daß an die Stelle gesetzlicher Norm und objectiver Haltung das freiere Gepräge persönlichen Vertrauens getreten ist. Während dies daher in Preußen z. B. unter Anderem die practische Folge gehabt hat, daß den durch tüchtige schriftliche Leistungen bewährten Schülern die mündliche Prüfung ganz erlassen werden darf, hält man anderswo streng an den ursprünglichen Bestimmungen fest oder hat dieselben noch verschärft. Auf diese Weise hat sich denn in Deutschland eine reiche Scala der mannichfaltigsten Abweichungen ausgebildet. Es giebt Länder, wo die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten vom Ministerium den Lehrer-Collegien verschlossen zugesendet und die corrigirten Arbeiten an's Ministerium eingeschickt und von diesem wieder an sachverständige Censoren zur Revision gegeben werden (Bayern). Es giebt wiederum andere Länder, wo von irgend welcher Beaufsichtigung Seitens der den Gymnasien des Landes vorgesetzten Oberbehörde gar keine Rede ist, wo unter schwacher Betheiligung einer Localbehörde den Lehrer-Collegien der freieste Spielraum bleibt, so daß selbst wesentliche Bestimmungen des in voller Gültigkeit stehenden Gesetzes gänzlich unberücksichtigt bleiben und auf die mögliche Erfüllung

desselben durch die dafür unerläßlichen Uebungen in der Praxis des Gymnasial-Unterrichts gar kein Bedacht mehr genommen wird. Die Stärke dieser Gegensätze prägt sich unter Anderem an der Thatsache aus, daß im Laufe des letzten Jahres für das Herzogthum Holstein (wo bisher überhaupt kein eigentliches, durch staatliche Norm vorgezeichnetes Maturitäts-Examen stattfand) ein besonderes, genau ins Einzelne eingehendes Normativ erlassen worden ist, während für die beiden Gymnasien des Großherzogthums Sachsen-Weimar in völliger Uebereinstimmung der Directoren die gänzliche Aufhebung der Maturitäts-Examina beantragt und in Folge dessen mindestens eine wesentliche Vereinfachung und Beschränkung auf einige Hauptfächer beschlossen worden ist. Es ist nicht zu leugnen, die ganze Aufgabe, auch wenn sie noch so scharf gesetzlich formulirt wird, kann nicht anders als von so verschiedenartigen Persönlichkeiten und bei der Menge der weit auseinander gehenden pädagogischen Richtungen sehr verschieden gefaßt werden. So ist denn auch der Werth und Nutzen derselben vielfach überschätzt, ja bisweilen die ganze Einrichtung als Mittel, um den Fleiß der Jugend zu spannen und die Richtung ihres Strebens zu beherrschen, geradezu gemißbraucht worden. Es sind daher schon im Verlaufe einer verhältnißmäßig kürzeren Zeit manche Aenderungen, Beschränkungen des Umfangs oder Herabsetzungen des ursprünglichen Zieles nothwendig geworden; es hat vor falschen Auffassungen und verkehrten Richtungen gewarnt und mit Nachdruck auf dasjenige Wissen und Können hingewiesen werden müssen, welches eine wahre Geistesbildung vermittelt und darum ein wirkliches Besitzthum der Schüler zu werden geeignet ist. Dagegen hat man alles banausische Treiben, die maßlose und verwirrende Polyhistorie und den encyklopädischen Gedächtnißkram zu verbannen gesucht und nicht mit Unrecht die Besorgniß gehegt, daß, wenn eine solche Richtung der Jugend von Lehrern irgendwie noch unterstützt und gefördert werde, dadurch das verderbliche Vielerlei, von welchem die Gymnasien theils bedroht, theils heimgesucht worden sind, immer mächtiger und zerstörender in dieselben eindringen, aber die freie Liebe zu wissenschaftlicher Beschäftigung verloren gehen werde. Wenn das Abiturienten-Examen also in dieser Weise gemißbraucht und dadurch gefährlich werden kann, so fragt es sich freilich, ob eine solche Gefahr nicht auch ohne dasselbe eintreten und eben so nachtheilig wirken könne, wenn sie sich auch statt dieses anderer Mittel zu bedienen habe. Unleugbar ist das Examen aber ein Regulator der das ganze Leben eines Gymnasiums durchdringenden, noch immerfort so divergirenden pädagogischen Grundrichtungen; es ist ein Barometer, an welchem der Schwerpunkt des gymnasialen Lebens erkannt, den einzelnen Lehrern wie den gesammten Lehrer-Collegien die Summa ihrer Aufgabe zum Bewußtsein gebracht und bei der unendlichen Verschiedenheit der Richtungen, Grundanschauungen und Bedürfnisse die unerläßliche Einheit immer wieder erfaßt werden kann. Aber freilich ist es auch nicht zu verkennen, daß es eine Form und Behandlung desselben geben kann, bei der eine gänzliche Aufhebung heilsamer wäre. Aus diesem Grunde hat es denn auch schon lange vor 1848 nicht an ernsten Stimmen gefehlt, wie ohne Zweifel die nächste Zukunft noch mehrere bringen wird, die es als nachtheilig ganz aufgehoben wissen wollen, die wenigstens dann, wenn es nicht ein Ausweis der Gesammtleistung der Schule vor den staatlichen Auctoritäten ist, etwas Schiefes und Störendes in einer Prüfung durch die mit viel besserer Kenntniß ihrer Schüler ausgerüsteten Lehrer erblicken. Diese Bedenken haben aber natürlich mit jenem Sturme nichts gemein, der im Jahre 1848 auch gegen diese Einrichtung losbrach, dem aber durchweg eine tiefere Auffassung des Gegenstandes mangelte. Es hat aber auch damals schon an eifrigen und gewichtvollen Vertheidigern der Sache nicht gefehlt.

**Ablaß**, indulgentia. Die christliche Kirche, als Gottes Anstalt zur Erziehung für das Himmelreich, hat nothwendig eine Strafgewalt über diejenigen ihrer Mitglieder, welche jener Aufgabe, statt sie je nach ihrer Stellung zu fördern, durch Unreinheit des Lebens oder der Lehre hindernd in den Weg treten. Diese aus der Natur der erhabensten Corporation von selbst gegebene Macht, ist ihr auch durch ausdrückliche Aussprüche Christi beigelegt. Ja die Strafen der Kirche, sei es die Zurechtweisung durch das Wort oder die Aburtheilung der vornehmsten Christenrechte, wie besonders des Zutritts zur heiligen Communion oder endlich das Anathema und die Ausschließung von aller kirchlichen Gemeinschaft, sind, wo sie anders in Christi Geist gehandhabt



Digitized by Google

werden, als Gottes eigene Züchtigungen zu betrachten. Eben darum darf ihr Zweck und Ziel lediglich in die Rettung und Besserung des Sünders, und nebenbei die heilsame Abschreckung Anderer gesetzt werden. „Strafe die Widerspenstigen, ob ihnen Gott dermaleinst Buße gebe, die Wahrheit zu erkennen" (2. Tim. 2, 25); und: „die da sündigen, strafe vor Allen, auf daß sich auch die Anderen fürchten" (1. Tim. 5, 20) — das sind die Grundsätze des Disciplinarverfahrens, welche der Apostel Paulus den Bischöfen übergab. Kirchenstrafen sind poenae medicinales, weil Gott diesseits des letzten Gerichtes immer nur auf die Rettung der Sünder absieht. Der Gesichtspunkt der adäquaten Vergeltung, der angemessenen Genugthuung gegenüber der beleidigten Ehre Gottes und seiner Kirche kommt dabei gar nicht oder nur in untergeordneter Weise in Betracht. So wie daher die Besserung des Sünders erreicht, und zunächst seine bußfertige Gesinnung erwiesen ist, muß die Strafe sofort aufhören und dem Betroffenen die Absolution und Wiederherstellung zu Theil werden. Wo Gott einem Sünder Buße und Verlangen nach Vergebung geschenkt hat, steht es der Kirche, seinem Organ auf Erden, nicht zu, die Ausspendung seiner Gnade irgend wie zu verzögern oder an willkürliche Bedingungen zu knüpfen. Die Fortdauer der Kirchenstrafe über den Bußfertigen hätte keinen dem Gnadenwillen Gottes entsprechenden Sinn, und daher auch keine geistliche Wirksamkeit mehr, es sei denn eine nachtheilige. Der Apostel Paulus will, daß der durch das Anathema erschreckte und zur Reue erweckte Sünder schleunigst durch die Absolution getröstet werde, „auf daß er nicht in der übermäßigen Betrübniß versinke", sein geistliches Leben dabei zu Grunde gehe (2. Kor. 47). Diese apostolischen Vorschriften blieben maßgebend, so lange noch ein Bewußtsein herrschend war von der freien Gnade Gottes, die alsbald wo oder wenn sie bei einem Sünder eine Stätte findet, durch die Kirche zu verkündigen und auszuspenden ist.

1. Indessen gingen hierin schon frühzeitig tiefgreifende Veränderungen zum Schlimmeren vor sich. Seit dem Abscheiden der Apostel und dem Hinschwinden der ursprünglichen Geistesfülle hatte sich unverkennbar ein tiefes Gefühl von Verarmung und Verlassenheit, und daher auch eine gewisse Unsicherheit der Haltung in der Kirche eingestellt, ein Zustand, in dem sie noch eher zur sorgfältigen Aufbewahrung, als zur weisen und kräftigen Ausführung der apostolischen Ueberlieferungen fähig war. Insbesondere auf dem Gebiete der Disciplin lassen sich falsche und je länger je mehr verderbliche Maßregeln schon im zweiten Jahrhundert wahrnehmen. Die ernste Sorge um die Reinheit der Gemeinden war zu einer ängstlichen geworden, in der man dann das Wesen ächter Heiligkeit und die Allkräftigkeit der göttlichen Gnade offenbar verkannte. Namentlich denen gegenüber, die als Christen, nach der Taufe noch in schwere Sünden gefallen waren, gerieth das geistliche Urtheil in's Schwanken, wie und wann oder ob jemals in diesem Leben ihre Buße groß und aufrichtig genug sein könne, um die Gnade Gottes und die Absolution der Kirche zu erlangen. Während Etliche, die schließlich allerdings als Irrende abgewiesen wurden (die Novatianer), so weit gingen, das Recht der Kirche zur Absolution solcher Gefallenen, und wären sie noch so bußfertig, in Abrede zu stellen, so suchte die Majorität der Bischöfe nach äußerlichen Garantieen für die würdige Ertheilung der Lossprechung. Man meinte dergleichen in der Verlängerung der Bußzeit und der Verstärkung der Bußübungen und Vervielfältigung der äußeren Reuebezeugungen gefunden zu haben. Der Büßende mußte eine nach Maßgabe seines Vergehens bestimmte geraume Zeit hindurch in schlechter Kleidung, mit bloßen Füßen am Eingange der Kirche neben den Ungetauften gestanden, die eintretenden Priester und Gläubigen mit Weinen um ihre Verzeihung und Fürbitte angefleht, er mußte viel gefastet und gebetet haben u. s. w., ehe der Bischof sich für ermächtigt halten konnte, ihm die göttliche Verzeihung zu verkündigen und die Sacramente wieder zu spenden. Es ward allmählich eine förmliche Organisation des Bußwesens eingerichtet, in welcher die Pönitenten von strengeren Graden durch mildere allmählich bis zur völligen Wiederherstellung fortschritten. Zwar blieb es den Bischöfen überlassen, solchen Büßern, welche durch das Fürwort von Märtyrern, durch die Stimme der Gemeinde oder durch ihr eigenes Verhalten besonders empfohlen waren, den „Frieden" auch vor der sonst gewöhnlichen Zeit zu ertheilen; aber andererseits war auch die Strenge, die schwereren Sünder erst auf dem Todtbett zu absolviren, beliebt und belobt. Seit dem 4. Jahrhundert wurde die kirchliche Buß-

Ordnung durch die Kanones zahlreicher Synoden gleichmäßiger geregelt, und die Dauer der Bußzeit für jedes Vergehen, so wie die dem Pönitenten auf jeder Stufe des Bußganges obliegenden Uebungen fest bestimmt. Die zerstreuten Decrete der Synoden wurden in den libri poenitentiales, Gesetzbüchern der Kirchenstrafen (das erste des Johannes Jejunator um 590 n. Chr.) gesammelt und systematisch geordnet. Hier waren nun z. B. auf Mord wenigstens 7, nach strengeren Kanones aber 27 Jahre Buße gesetzt, auf Todtschlag 3—10 Jahre, auf Ehebruch 3, 15 ja 18 Jahre, auf einfache Hurerei 4—9 Jahre, nach jüngeren Kanones freilich weniger, auf Apostasie lebenslängliche Buße; die Verläugnung nach erlittenen Martern sollte doch noch gleich der Hurerei bestraft werden u. s. w.

Man bewundert gewöhnlich die Strenge einer solchen Bußordnung; man sollte eher ihre ungeistliche Aeußerlichkeit beklagen. Was die weltliche Obrigkeit berechtigt, die Vergehen und Verbrechen zu klassificiren und nach einer angenommenen Stufenleiter die Größe und Gefährlichkeit derselben, die Dauer und Schärfe ihrer Strafen zu bemessen, das kann doch nicht zum Muster für Bischöfe und Seelsorger in ihrem Verfahren mit den Sündern und Büßenden dienen. Hier aber war der kirchliche Bußweg (der nie aufhören darf ein geistlicher zu sein) unter dem Gesichtspunkt einer äußerlichen Straf-Ordnung gefaßt und im Wesentlichen juristisch behandelt: von dem geistlichen Zustande des Büßenden ist kaum nebenbei die Rede. Auf keinem anderen Gebiete wird es klarer, wie die Kirche zu einem weltförmigen Rechtsinstitut geworden war. Wer seine Bußzeit abgesessen hatte, war gesetzmäßig zur Absolution und Wiederaufnahme berechtigt. Diese hörte auf eine Gnadenspendung zu sein, sobald die Verbüßung der gesetzlichen Kirchenstrafe so, wie es bei dieser rechtlichen Auffassung unvermeidlich war, als die entsprechende Satisfaction für die begangenen Sünden betrachtet wurde. Nach demselben Gedankengange erschien aber auch die kirchliche Autorität, die das ursprüngliche Strafmaß bestimmt hatte, vollkommen berechtigt, Strafnachlässe und Strafverwandlungen zu bewilligen — ein weiterer Schritt, zu dem man bei der zunehmenden Sittenverderbniß, bei der großen Zahl derjenigen, welche Kirchenbußen hätten leisten müssen und dem kirchlichen Einflusse, den die Hochgestellten unter ihnen besaßen, bald genug sich entschließen mußte. In wie vielen Fällen mußte einem Bischofe die Nothwendigkeit klar werden, von einer z. B. zehn- oder zwanzigjährigen Kirchenbuße bedeutende Nachlässe zu bewilligen! Gerade die Strenge und die Aeußerlichkeit der alten Kirchenstrafen ist die Quelle des Ablaßwesens geworden. —

2. In den ersten drei Jahrhunderten kannte man nur eine öffentliche Kirchenbuße für öffentlich begangene Sünden. Geheime Uebertreter, die sich reuevoll dem Hirten selbst entdeckten, wurden durch das Wort der Gnade alsbald getröstet, oder in geeigneten Fällen angewiesen, ihre Sünde vor der Gemeinde zu bekennen und sich danach der öffentlichen Buße zu unterziehen. Zur Entgegennahme und Entscheidung solcher Privatbeichten wurde bei jeder bischöflichen Kirche ein besonderer Bußpriester angestellt, dem zugleich die seelsorgerische Aufsicht über die öffentlichen Pönitenten übertragen war. Je mehr nun das christliche Gemeindeleben seine ursprüngliche Innigkeit verlor und auch äußerlich größere, nicht leicht übersehbare Verhältnisse annahm, desto mehr wuchs die Zahl selbst gröberer Sünder, die nicht sofort zur öffentlichen Kenntniß und Buße, sondern zunächst nur vor den Beichtpriester kamen. Dann schien aber in vielen Fällen Beides bedenklich, sowohl die unbedingte Lossprechung eines schwereren Sünders, als auch seine Verurtheilung zur öffentlichen Kirchenbuße. Für jene war das Vergehen zu groß, und die Strafdrohung der Bußgesetze zu klar; durch diese mußte man (da jetzt die Kirche mit dem Staate zusammenfiel) fürchten, den Pönitenten in die Hände der weltlichen Justiz zu bringen. Man griff also zu der Auskunft, den Beichtenden auf seine ausgesprochene Reue hin zwar zu absolviren, aber dabei die Bedingung aufzulegen, daß er, ohne gerade unter die öffentlichen Büßer gestellt zu werden, doch deren Bußübungen, namentlich Fasten und Abstinenzen aller Art, während einer seiner Sünde entsprechenden Bußzeit, privatim mitmachte. Er sollte die der Buße würdigen Früchte erzeigen, indem er — nach der schon damals constanten Sprache der Theologen — zu der herzlichen Reue und dem Bekenntniß des Sünders durch jene Bußübungen auch noch die werkthätige Genugthuung hinzufügte. War einmal dieser Weg ein-

geschlagen und eine solche Art von Anwendung der alten Pönitenzgesetze (die ja nur auf öffentliche Buße gelautet hatten) allgemein aufgenommen, so mußte sich die Kirche bald mit Bußbeflissenen aller Grade füllen, während der von der Kirchengemeinschaft wirklich ausgestoßenen öffentlichen Pönitenten immer weniger wurden und diese Strafe zuletzt nur noch in außerordentlichen Fällen verhängt ward, wie z. B. in Folge eines besonderen Bannspruches (s. **Bann**). Die in den Privatbeichten zuerkannten Bußen, der Controle der Oeffentlichkeit entzogen und dem richterlichen Ermessen jedes Beichtpriesters anheimgegeben, eigneten sich nun aber ganz besonders zu willkürlichen Nachlässen und Umwandlungen. Bereits im 8. Jahrhundert mehrten sich Ausgaben der libri poenitentiales, in denen nicht bloß viel niedrigere Ansätze der Bußzeit, sondern auch Winke zur Vertauschung der noch immer langen und beschwerlichen Fastenübung der Pönitenten mit anderen bequemeren „Bußwerken", wie Psalmenhersagen, Almosengeben und Wallfahrten nach berühmten Heiligthümern u. dergl. m. enthalten waren. Dies Alles fand damals allerdings noch ernsten Widerspruch; ein Jahrhundert später war es ein allgemeiner kirchlicher Gebrauch.

3. In dem von germanischen Rechtsbegriffen durchdrungenen Occident nahm diese Entwickelung des Bußwesens bald einen besonders verderblichen Gang. Hier wirkte die Verwandlung der Buß- und Fastenzeit in Almosen darum so schädlich, weil der vom Priester bestimmte Betrag desselben als der eigentliche Strafsatz für die Sünde erschien, ähnlich wie in den populären Gesetzgebungen die meisten bürgerlichen Vergehen nur mit Geldbußen geahndet wurden. Er konnte sich bald ein förmlicher Tarif der Geldstrafen für die Sünden ausbilden, ohne daß die Volksmeinung daran Anstoß nahm. Der Klerus aber zog diese Art der Strafverwandlung allen anderen um so lieber vor, weil die Buß-Almosen nicht vorzugsweise den Armen, sondern dem Altar, d. h. dem Kirchenschatze, zugewendet wurden. Nach Regino von Prüm gab man statt einer 7wöchentlichen Bußzeit bei Wasser und Brod 20 Solidi, der Arme nur 10. Anderswo wurden für ein ganzes Jahr strenger Buße nur 26 Solidi angesetzt. (Der Solidus in Silber betrug im 10. Jahrh. 20 Sgr.) Die Absingung einer Messe zu bezahlen, wurde gleich 12 Tagen, zehn Messen also gleich 4 Monaten Bußzeit geschätzt. Freilich wechselten diese Ansätze in verschiedenen Zeiten und Gegenden, ja in den einzelnen Diöcesen auf's Mannichfachste. — Neben der Ablösung durch Geld wurden auch die übrigen Ersatzleistungen genau regulirt. Die Hersagung von 1200 Psalmen (d. h. des ganzen Psalter 8 Mal), wenn sie knieend, oder von 1680, wenn sie nicht knieend geschah, galt gleich einmonatlichem Bußfasten. Eine sehr beliebte Auskunft war die Buße durch Helfer und Stellvertreter. Ein Großer löste seine Verpflichtung zu siebenjähriger Buße bei Wasser und Brod, indem er mit 7 Mal 120 Lehnsleuten 3 Tage lang auf die gleiche Weise fastete. Alle Bußen konnte man durch Geistliche und Mönche ganz oder vertheilt ableisten lassen, natürlich gegen die entsprechende Vergütigung in Geld und Gut. Auf diese Art konnten wohlhabende Leute eine viel größere Buße zu Wege bringen oder zu ihren Gunsten bringen lassen, als bei persönlicher Ausführung derselben möglich gewesen wäre. Es werden bereits Beispiele berichtet, daß Pönitenten mit Hülfe der Stellvertretung und der Strafumtauschung hundert und mehr Jahre Bußzeit abgethan hätten. Ja, manche Prälaten legten solche die Lebensdauer weit übersteigenden Bußen auf, indem sie die Ablösungssumme derselben nach Maßgabe des üblichen Tarifs gleich mit angaben. Hiermit war die Meinung, daß die kirchlichen Strafen, Absolutionen und Ablässe auch über das Grab hinausreichten, eigentlich schon gegeben. Es wurde mit der größten Naivetät ausgesprochen, daß die Reichen allerdings auch darin einen Vorzug hätten, daß sie durch ihre Güter ihre Seele lösen könnten. Die meisten Stiftungen und Beschenkungen von Kirchen und Klöstern, die seit dem 11. Jahrhundert geschahen, sind dieser Auffassung zu verdanken, während sie noch in der nächst vorhergehenden Zeit nur im Allgemeinen die Fürbitte des Klerus für den Stifter und sein Haus im Auge gehabt hatten. Die Ablösung der Bußzeit durch Selbstgeißelung mit oder ohne Psalmenrecitation, die der hochangesehene und vielthätige Ascet, Kardinal Petrus Damiani, regulirt und empfohlen hatte (12 Hiebe für einen Tag, oder in runder Summe 3000 Hiebe für ein Jahr Buße), gelangte niemals zu der allgemeinen Geltung, wie die durch Geld oder andere mehr productive Leistungen;

obwohl sie mehrmals im Mittelalter sich wie durch Ansteckung und aus dem Drange der Gemüther nach einer empfindlicheren Buße, als die allgemach immer kleinlicheren Ablaßleistungen auflegten, sich weithin verbreitete, kam sie bald wieder in Abnahme und blieb in der Regel nur auf religiös erregte Personen und die Klöster (wo sie als die „Disciplin“ schlechthin bezeichnet wurde) beschränkt.

4. Eine Zeit lang wurden alle diese Ersatzbußen für jeden Einzelnen nach Maßgabe seiner persönlichen Vergehungen noch ganz wie in den alten Bußgesetzen von dem Bischof oder Priester jedesmal besonders bestimmt. Beim Verfalle des Papstthums in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts versuchte man aber mit den Ablässen mehr summarisch zu verfahren. Der abscheuliche Knabe, der seit 1033 als Benedict IX. auf dem Stuhl zu Rom saß, war der erste, welcher denen, die eine gewisse von ihm begünstigte Kirche besuchen würden, einen unterschiedslosen Plenarablaß von allen Bußstrafen, oder, wie er sich geradezu ausdrückt, von „allen Sündenflecken“ bewilligte. Also gegen eine für die Anwohnenden ganz geringfügige Leistung wurde auch die schwerste Bußstrafe, die Jemand verwirkt haben konnte, völlig erlassen — und dieß ohne alle Rücksicht auf persönliche innere Bußfertigkeit, wenn er die Absolution zuvor erlangt hatte! Seitdem findet sich eine unaufhaltsame Vermehrung von Ablaßverkündigungen bei jedem Unternehmen, für welches Päpste und Bischöfe die Betheiligung des Volkes in Anspruch zu nehmen wünschten. Brücken- und Kirchenbauten, Heiligenfeste u. s. w. gaben den Kirchenhäuptern, welche dergleichen unternahmen, anregten oder empfahlen, die Gelegenheiten ab, Allen, die sich dabei betheiligen oder sonst förderlich zeigen wollten, Ablässe zu verkündigen. Willkürliche Leistungen, die einer wahren Buße gar nichts angingen, ja, oft genug geradezu entgegen waren, bildeten die Bedingungen zur Gewinnung des Ablasses. Gregor VII. versprach Allen die Vergebung der Sünden, die für seinen Schützling Rudolf von Schwaben gegen den legitimen König Heinrich IV. die Waffen nehmen würden. Urban II. that zuerst das Gleiche für Alle, die das Kreuz nahmen. Die Kreuzfahrer wurden vorzugsweise mit immer wiederholten und ganz ausschweifenden (auch für ihre Anverwandten, Vorfahren u. s. w. gültigen) Ablässen bedacht — je mehr der erste Eifer für das heilige Land bei den Völkern erkaltete. Die Folgen dieser maßlosen Ablässe traten bald genug hervor: der Ruin nicht bloß der kirchlichen Disciplin — denn wer wollte nun noch ein mehrjähriges Bußfasten nach der alten Disciplin über sich nehmen! — sondern auch aller christlichen, ja menschlichen Sittlichkeit. Die bethörten Menschen, an sich geneigt und ausdrücklich angeleitet, die dem Ablaß beigefügte Formel: „Für die wahrhaft Bußfertigen u. s. w.“ zu übersehen, sündigten auf die verkündigte Indulgenz hin. Nicht am wenigsten war es den Ablässen zu verdanken, daß die meisten Kreuzfahrten den Zügen von Barbarenhorden glichen, wie denn der Name Crucesignate bis in's spätere Mittelalter gleichbedeutend mit Straßenräuber war. Die Ablässe wurden schon damals bei allen ernsteren Christen, bei allen vernünftigen Leuten verächtlich, nicht, weil Viele den Irrthum des Princips erkannt hätten, sondern weil zunächst die Praxis die Ablässe prostituirte: durch ihre Vervielfältigung, da jeder Bischof dergleichen für seine Diöcesanen bis in's Ungemessene spenden konnte, durch die Leichtigkeit, sie zu gewinnen, und durch ihre zuletzt doch immer auf den Geldsäckel gerichtete Absicht. Denn jede beschwerlichere Ablaßbedingung konnte nach päpstlichen Verfügungen seit dem 13. Jahrhundert wiederum abgekauft und die Indulgenz dennoch genossen werden; z. B. die wirkliche Kreuzfahrt wurde gegen eine „Unterstützung für das heilige Land“ erlassen u. dergl. mehr. Hieraus entstand sofort ein eigentlicher Ablaßhandel: die herumziehenden Kreuzprediger, die zugleich zur Verwilligung und Sammlung jener Subsidien bevollmächtigt waren, wurden die ersten Krämer desselben.

5. Papst Innocenz III. glaubte dem Unwesen dadurch steuern zu können, daß er die Befugniß der einzelnen Bischöfe zur Ablaßspendung auf den Nachlaß von einem Jahre (Bußzeit) bei Einweihung jeder neuen Kirche, und von vierzig Tagen, bei der jährlichen Kirchweihfeier beschränkte, alle größeren und die vollkommenen Ablässe aber ausschließlich dem römischen Stuhle vorbehielt. So erwünscht diese Einschränkung damals war, bildete sie doch einen der großen Schläge, welche besonders im 13. Jahrhundert von Seiten des zur Allgewalt emporgestiegenen Papstthums und der ihm zur Hand

gehenden Bettelorden gegen die Grundfesten der ältern Verfassung und Disciplin, die bis dahin noch immer erkennbar waren, geführt worden sind. Nach dem alten Kirchenrechte war der Bischof in seiner Diöcese der alleinige Verwalter der Kirchenzucht; er allein konnte Kirchenstrafen auflegen und Nachlässe oder Verwandlungen derselben gewähren; kein anderer, wenn auch höher stehender Bischof, durfte ihn durch Einmischungen stören, es sei denn, daß die geordneten höheren Instanzen in Folge einer förmlichen Appellation das Urtheil des Diöcesan-Bischofs reformirten. Demnach wären bischöfliche Ablässe, weit entfernt von minderem Werth zu sein, gerade die allein rechtmäßigen gewesen. Gegen jenen Hauptsatz der älteren Disciplin hatten aber die römischen Päpste fast schon vom 4. Jahrhundert an einen ununterbrochenen Kampf geführt, immer bestrebt, ihren Stuhl zum alleinigen Forum der kirchlichen Jurisdiction zu machen, und immer bereit, denjenigen Recht zu geben, Absolutionen und Ablässe zu gewähren, die sich mit Umgehung ihrer nächsten geistlichen Oberen unmittelbar an sie wendeten. Als nun die Auflösung des alten Pönitenzwesens begann und die Umwandlung der Bußzeiten in anderweitige Satisfactionen in Gang kam, wurde die Wallfahrt nach Rom, „zu den Schwellen der Apostel“, eine der beliebtesten Ersatzleistungen. Die Päpste beeilten sich, diesen Zug der Seelen durch freigebige Gnadenversicherungen an die Wallfahrer zu ermuthigen. Die cismontanischen Bischöfe wiederholten vergeblich, wie z. B. noch auf der Synode zu Seligenstadt 1022, daß Niemand nach Rom gehen dürfe, ohne Erlaubniß seines Bischofs, d. h. ohne daß sein Bischof gerade diesen Weg der Bußleistung genehmigt habe, und daß sonst der zu Rom erlangte Ablaß ungültig sei. Das Volk hielt dennoch — und nach den von diesen Bischöfen selbst gebilligten Vordersätzen auch ganz folgerichtig — eine vom Stuhl Petri ausgegangene Absolution oder Indulgenz für kräftiger, als die eines jeden andern Priesters. Und als nun der Bischof von Rom gar die kleinlichen Indulgenzen anderer Prälaten durch seine Plenarablässe weit überholte, als die Entwicklung des Ablaßwesens, vornehmlich an jenen Kreuz- und anderen kirchlichen Kriegszügen fortschritt, welche über die Grenzen einer bloßen Diöcesan-Jurisdiction hinaus griffen: da konnte auf der Höhe der päpstlichen Macht den Bischöfen auch jene Ablaßbeschränkung aufgelegt werden, ohne auf erheblichen Widerspruch zu stoßen. Die Nachfolger Innocenz III. und ihre Heere von Bettelmönchen haben dafür gesorgt, daß den die Indulgenzen Begehrenden darum nichts entging; während der Ertrag der Ablässe nicht mehr so sehr wie früher zersplittert, sondern unmittelbar den Organen der kirchlichen Centralgewalt zugeführt und in deren Nutzen verwendet ward. Gerade unter der Hand der Päpste gedieh das Ablaßwesen zu der ungeheuerlichsten, selbst bis dahin noch nicht erhörten Entfaltung und nahm die ärgerlichsten Formen an.

6. Doch ehe diese letzte Phase des Ablaßwesens beschrieben wird, möge der dogmatischen Rechtfertigungen gedacht werden, welche die Scholastik des 13. Jahrhunderts für dasselbe erfand, und die römische Kirche seitdem festgehalten hat. Daß die Indulgenzen ursprünglich nur Nachlässe der kirchlich angesetzten Bußzeiten und nur als solche relativ berechtigt waren, diese Erinnerung war in der Theologie jener Zeit bereits sehr zurückgetreten. Zwar berechnete man immer noch (und bis auf den heutigen Tag) das Maß eines angekündigten Ablasses nach Jahren und Tagen, also nach der Zeit, die Jemand ohne die Dazwischenkunft der Indulgenz in der Kirchenbuße hätte zubringen müssen. Allein, nachdem man durch die Pönitenzverwandlungen Bußzeiten von mehr als Lebensdauer ableisten konnte, reichte die Berufung auf die verwirkte Kirchenbußzeit zur Erklärung der Ablässe nicht mehr aus; davon ganz zu schweigen, daß die Ablässe dann nur für Solche hätten gelten können, die laut der alten Pönitenzgesetze eine so lange Strafe wirklich verdient hatten. Endlich bestand die Anziehungskraft der Ablässe nicht darin, daß man Dispensation von einer Strafe der kirchlicher Gewalt, sondern Nachlaß der Strafe des göttlichen Richters verhieß. Nach diesen durch die Praxis aufgestellten Richtpunkten entwickelte sich die dogmatische Theorie durch die einflußreichsten Kirchenlehrer der Zeit Alexander v. Hales, Albert des Großen und Thomas v. Aquino. Jede Sünde verwirke zeitliche und ewige Strafen, d. h. solche, die diesseits und jenseits des jüngsten Gerichtes zu verbüßen sind. Beiderlei Art zu erlassen hat Christus die Kirche, und insonderheit den Petrus, da er ihm die Schlüssel des Himmelreichs

übergab, bevollmächtigt. Die kirchliche Schlüsselgewalt wird zum Heile der durch Sünde Gebundenen ausgeübt zunächst in den Sacramenten, namentlich der Beichte und Absolution. Hierdurch werden dem Bußfertigen mit seiner Schuld auch die ewigen Höllenstrafen und so viel von den zeitlichen erlassen, als es Gott nach seinem gnädigen, doch uns unerforschlichen Willen gefallen mag. Den größeren Theil der letzteren aber muß der Mensch dennoch verbüßen, die sacramentale Absolution kann ihm nicht davon helfen. Ist doch der Seelenschmerz der Reuigen und die Demüthigung des Beichtenden schon selbst eine hohe zeitliche Strafe, die keinem durch die Absolution erspart werden kann. Aber außerdem hat nicht der Sünder, auch wenn er bußfertig das Geschehene bereut, die von Gott geordneten natürlichen Folgen seines Frevels, die von der Kirche angesetzten Bußstrafen und endlich die reinigenden Qualen des Fegfeuers hinzunehmen und als so viele Genugthuungen gegen die beleidigte göttliche Gerechtigkeit zu verbüßen, ehe ihm der Zutritt zu dem Himmel der völlig Geheiligten und Erlösten offen steht? Nun hat aber Christus durch sein Verdienst auch allen diesen Forderungen der Gerechtigkeit Gottes genug gethan und die Strafe schon für Alle getragen. Ueberdieß haben die vollendeten Heiligen durch ihre Leiden, ihre Büßungen und guten Werke zu ihren Zeiten mehr, als zu ihrer ewigen Seligkeit nöthig war, geleistet. Durch das gesammte Verdienst Christi und durch das überschüssige der Heiligen ist also ein Schatz von Gnaden entstanden (thesaurus meritorum, thes. supererogationis perfectorum), der alle von der Welt je zu verwirkenden Sündenstrafen weit überwiegt und weil er von seinen Urhebern nicht für sich selbst bedurft wird, denen zugewandt werden kann, die eines Gegengewichts für ihre verdienten Strafen bedürfen. Dieser Verdienstschatz gehört der Kirche, an der Christus das Haupt, die Heiligen die edelsten Glieder, die bedürftigen Sünder aber auch Mitglieder sind. In ihrem mystischen Organismus kommt die überfließende Kraft der Einen der Schwachheit der Andern zu Gute. Diese Stellvertretung zum Erlaß der Strafen, die ja im Princip eins sei mit der Stellvertretung Christi zur Vergebung der Schuld — wie nahe grenzt hier die Subtilität an die Blasphemie! — werde nun nicht wie diese durch die Spendung der Sacramente, sondern durch einen zweiten Gebrauch der Schlüsselgewalt, durch die kirchliche Jurisdiction für die Christen wirksam gemacht. Die Straferlassung, oder vielmehr die Strafanrechnung und Uebertragung, die auf Kosten des Verdienstsatzes zu Gunsten der Sünder bewilligt wird, ist ein Act des richterlichen Ermessens, so jedoch, daß dasselbe nicht von jedem Priester oder Bischof, sondern nur durch den Papst als Inhaber der allgemeinen kirchlichen Jurisdiction geübt werden kann. Allein dem Papste als Stellvertreter Christi auf Erden steht es zu, aus dem der ganzen Kirche gehörigen Gnadenschatze zu schöpfen, die darin enthaltenen Verdienste den Gläubigen zuzurechnen, so oft er will, bis zu welcher Höhe er will und auf die Bedingungen hin, die er stellen mag. Allerdings erstrecke sich die Jurisdiction der Kirche nur über die zu jeder Zeit auf Erden Lebenden, aber wiefern ihrer unfehlbaren Fürbitte auch das Todtenreich offen stehe, so wären auch die von ihr für das Fegfeuer ausgestellten Ablässe und zwar genau nach der Höhe ihrer Angabe an den dort gepeinigten Seelen wirksam (per modum suffragii et impetrationis, non per modum judiciariae absolutionis sive computationis). So wenigstens lautete die allgemeiner angenommene Lehre, die von P. Sixtus IV. 1477 auch kanonisch festgestellt wurde; es fehlte aber auch nicht an Solchen, die dem Pabste eine directe Jurisdiction über die Verstorbenen beimaßen (Papa iudex est vivorum et mortuorum). Für die Praxis war der feine Unterschied zwischen Ablässen per modum jurisdictionis für die Lebenden und per modum suffragii für die Abgeschiedenen ohnehin bedeutungslos, wie ihn denn auch die meisten Ausschreibungen von Fegfeuer-Ablässen gar nicht erwähnen. Und wenn sich ein Lebender einen hundertjährigen oder gar auf noch längere Zeit lautenden Ablaß erwarb, mußte ihm derselbe ja ipso jure auch für das Fegfeuer zu Gute kommen. — Dies war denn die bald zum Ansehn einer Kirchenlehre (durch P. Clemens IV. 1343) erhobene Theorie des Ablasses, dies der Ausgang einer dogmatischen Feststellung, deren Anfänge und Spuren bis in das dritte Jahrhundert der Kirche hinaufreichen, nämlich der Veräußerlichung der Kirchenzucht in ein rechtliches Verfahren nach bestimmten gesetzlichen Normen. Von da aus ist die Entwickelung, wie man bekennen muß, ganz consequent von Stufe zu Stufe fortgeschritten. Der

Aberglauben der mittleren Zeiten hat das Ablaßwesen übertrieben und verunstaltet bis zum Abscheulichen, aber er hat seine Principien schon vorgefunden, er hat es nicht zuerst begründet.

7. Nachdem die Theorie fertig war, fand sich die Praxis der Ablässe wesentlich erleichtert und nahm erst von nun an ihren höchsten Aufschwung. Das 14. und 15. Jahrhundert bis zur Reformation sind die eigentliche Blüthezeit der Indulgenzen: diese Zeit erging sich so recht ungescheut in deren Gebrauche. Es war die Periode der Geschichte, in der christliche Erkenntniß und Sittlichkeit durchweg am tiefsten darniederlag. Den Zusammenhang dieses Zustandes mit der unerhörten Verbreitung des Ablaßwesens haben selbst gleichzeitige Vertheidiger desselben nachgewiesen. Der letzte der Scholastiker, G. Biel, benutzt die Hinweisung auf den sittlichen Verfall sogar zur Rechtfertigung der maßlosen Indulgenzen: „Weil bei dem Erkalten der Liebe angemessene Bußen nicht mehr aufgelegt werden könnten, ja die mäßigsten der auferlegten nicht mehr geleistet würden, so sei der Gebrauch der Ablässe desto nothwendiger und reichlicher geworden." Wobei er offenbar den Hintergedanken hat, die Kirche genüge ihrer Pflicht, wenn sie nur irgend welchen Schein einer Gegenwirkung gegen die Sünde aufrecht erhielte! — Das vage Gefühl von einer besonderen Bedeutsamkeit des hundertsten Jahres, welches sich noch beim Ablauf jedes Säculums der Gemüther bemächtigt hat, äußerte sich beim Herannahen des Jahres 1300 n. Chr. auch in der Meinung, daß diese Jahre durch besonders reiche Ausflüsse aus dem himmlischen Ablaßschatze ausgezeichnet seien. Dem Papste Bonifacius VIII. lieferte diese populäre Erwartung die Veranlassung, um Allen, die in diesem Jahre und künftig in jedem hundertsten nach Rom pilgern und da 14 Tage lang die vornehmsten Kirchen besuchen würden, „nicht allein vollkommenen, sondern noch völligeren, ja den allervollkommensten Nachlaß aller ihrer Sünden" zu verkündigen. Der Zudrang der Pilger war so ungeheuer, die von ihnen der Kirche dargebrachten Opfer und Almosen so reichlich, und die Einnahmen der Römer so zufriedenstellend, daß der Papst und das Volk von Rom nichts mehr wünschten, als die öftere Wiederkehr eines solchen Gnadenjahres. Daher der Avignonsche Papst Clemens VI. dasselbe auf jedes 50. Jahr setzte, weil nach den Mosaischen Gesetzen das Jubeljahr gehalten worden und überhaupt die Zahl 50 in der heiligen Schrift durch ihre mystische Bedeutung vielfach ausgezeichnet sei. Als dies Jubeljahr, wie es fortan hieß, im Jahre 1350 wirklich abgehalten wurde, zeigte sich der Eifer und die Opferfreudigkeit der Pilger kaum in geringerem Maße als vor 50 Jahren. Man berechnete die in Rom täglich ein- und ausziehenden Fremden auf 5000. Das Gedränge war so groß, daß der die Feier leitende Cardinallegat die Pflichttage der Auswärtigen herabsetzen mußte, wodurch er allerdings den Zorn der habgierigen Römer so reizte, daß er aus seinem demolirten Palast kaum mit dem Leben davon kam.

Auf den geistlichen Gewinn der Pilger läßt der ehrliche „Limpurger Chronist" einen Blick thun, wenn er zum J. 1350 bemerkt: „Da ging annus Jubilaeus an zu Weihnachten und liefen die Leute gen Rom..... Und die auch von Rom kamen, wurden eines Theils böser, denn sie vor gewesen waren." Inzwischen fand es bereits P. Urban VI., um den schwierigen Römern eine Gunst zu erzeigen, gerathen, das Jubeljahr auf jedes 33. herabzusetzen, bedenkend, „daß das menschliche Leben immer kürzer wird und die wenigsten ein 50. Jahr erreichen würden, auch daß unser Heiland im 33. Jahre für uns Versöhnung gethan habe und überhaupt viele große Schriftgeheimnisse an diese Zahl geknüpft seien, so wie aus andern gerechten Ursachen." Sein Nachfolger, Bonifacius IX. hielt dies Jubeljahr im J. 1390 nachträglich ab, um dann im J. 1400 ein zweites wiederum nach „älterer 50jähriger Regel" zu feiern. Ihm genügten aber die an der Jubelstätte zu Rom gemachten Einnahmen nicht mehr: nicht bloß die Schaaren der Rompilger, auch die zu Hause Gebliebenen wollte er durch die Jubelablässe besteuern. Demnach ließ er z. B. in Deutschland im J. 1391 ein Jubeljahr ganz mit den Privilegien und Verheißungen des römischen zu Köln abhalten, 1392 ein eben solches zu Magdeburg, eben so zu Münster, zu Prag und an vielen andern Orten wenigstens einige Monate oder Wochen lang, je nach der Größe und Frequenz der Städte; ähnlich in allen Ländern seiner Obedienz, in England, Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen. Die päpstlichen Bevollmächtigten für die Ablaß-

einnahmen (quaestores oder quaestuarii) mit einem stattlichen Gefolge von italienischen Titularprälaten und Mönchen, pflegten einen pomphaften Einzug in die Städte zu halten, in denen sie einen Aufenthalt machen wollten. Aus den Fenstern ihrer Wohnung ließen sie das Panier der römischen Kirche mit den Schlüsseln herabwehen. Dasselbe pflanzten sie vor dem Hochaltar der Hauptkirche auf. Ein Prediger legte dem zusammenströmenden Volke die Wohlthaten des eben eröffneten Ablasses in den blendendsten Farben aus: auch der heilige Petrus, wenn er lebte, könne keine größere Vollmacht zur Sündenvergebung haben, als der anwesende Nuntius von dem Papste empfangen hätte. Gegen einen mäßigen Beitrag für das vom Papste eben beabsichtigte gute und der Christenheit heilsame Werk könne derselbe von jeglicher Irregularität und Sünde lossprechen, auch die Seelen ihrer Anverwandten, Eltern u. s. w. aus dem Fegfeuer erlösen. Wer einer solchen Gnadenspendung widerspreche, sei ein Ketzer, Schismatiker und Aufrührer gegen den apostolischen Stuhl und habe dessen schwerste Ahndungen zu gewärtigen. Nach solchen täglich wiederholten Einleitungen begann dann der entsetzliche Verkauf der Ablaßbescheinigungen inmitten des Heiligthums und es ist schwerlich übertrieben, wenn berichtet wird, daß ein einziger Quästor bloß aus Schwaben binnen etwa 2 Jahren gegen 100,000 Goldgulden zusammengebracht habe. Neben den wirklich bevollmächtigten Ablaßhändlern suchten Betrüger, Mönche und selbst höhere Geistliche, mit gefälschten Ablaßbullen einen schändlichen Gewinn für sich zu machen. Sie pflegten die Verheißungen der päpstlichen Quästoren wo möglich noch zu überbieten. Die Warnungen gegen ihr Treiben kamen gewöhnlich zu spät für die Betrogenen. Zuletzt, um alles Aergerniß auf die Spitze zu treiben, widerrief Bonifacius IX., nachdem er ungeheure Summen gezogen hatte, 1402 auch seine eigenen Ablässe als erschlichen oder abgenöthigt. „Die auf Heilswerke bedachte Gütigkeit des apostolischen Stuhles gewährt zuweilen Manches auf das ungestüme Andringen der Bittenden, Manches auch was durch böswillige und betrügerische Angaben erschlichen ist; aber er verbessert dergleichen auch, wenn es zu seiner Kenntniß kommt oder der öffentliche Nutzen es erheischt..... Darum widerrufen und annulliren wir alle und jede Ablässe, in denen von der Schuld und Strafe oder von allen Sünden zugleich losgesprochen wird“ u. s. w. Also gerade die meistversprechenden und darum auch bestbezahlten Ablässe wurden wieder kassirt, und — was besonders merkwürdig ist — in dem Widerruf namentlich auch diejenigen inbegriffen, deren Unwiderruflichkeit durch frühere Bullen ausdrücklich zugesichert gewesen war!

8. Die fernere Geschichte des Ablasses bietet eigentlich nur ermüdende Wiederholungen derselben Scenen. Die Päpste hielten Jubeljahre, so oft es anging, abwechselnd nach der 33jährigen und der 50jährigen Regel, bis endlich Paul II. 1470 das Jubiläum auf das 25. Jahr herabsetzte, wobei es dann geblieben ist. Aber auch die Ausbietung des Jubel-Ablasses außerhalb Roms wurde zur bleibenden Sitte, um so mehr, da Sixtus IV. 1473 alle anderen Indulgenzen während der Dauer von jenem suspendirt hatte. Außerdem waren noch andere Plenar-Ablässe, wie für die Theilnahme oder Beisteuer am Kriege gegen Türken, Ketzer (z. B. die Hussiten) und selbst orthodoxe Widersacher der Päpste in ihren unaufhörlichen italienischen Händeln; für Hülfsleistungen zu Kirchenbauten (unter denen der zum Bau der Peterskirche, zuerst von Julius II. 1506 ausgeschrieben, in der Folge den Anstoß zur Reformation lieferte), und andere mehr beständig im Gange, und es verging während des 15. Jahrhunderts kaum ein Jahr, in dem nicht in irgend einem Lande der Christenheit päpstliche Ablaßhändler in voller Thätigkeit gewesen wären. Die Schamlosigkeit des Vertriebs steigerte sich naturgemäß mit der Zeit und enthüllte sich vorzüglich im Detailverkauf. Die päpstlichen Ablaßbullen erscheinen noch bescheiden und gesalbt gegen die ausschweifende und blasphemische Marktschreierei der mit dem Volke verkehrenden unteren Agenten, den Commissarien und Subcommissarien des Ablaßgeschäftes. Bezeichnend in dieser Hinsicht und bekannt sind einige den Ablaßpredigten des Dominikaners Tezel entnommene Stellen, wie: Wenn Jemand auch die Mutter Gottes geschändet hätte und legte nur sein Geld in den Ablaßkasten, so könnte es ihm der Papst vergeben, und wenn das geschähe, so müßte es Gott auch vergeben. — Sobald der Groschen in dem Becken klinge, fahre auch die Seele, für die man eingelegt, in den Himmel u. a. m.

Digitized by Google

Möglichst viel Geld zu machen, war der Hauptzweck aller Ablaßverkündiger, vom Papste bis zum letzten Collector. Auch die unteren Agenten bereicherten sich und lebten bei ihren Reisen auf's Prächtigste. Was endlich in die Hauptkasse, die päpstliche Kammer, abgeliefert wurde, verschwand zum großen Theil, ohne dem vorgewendeten gemeinnützigen Zwecke zu Gute zu kommen. Leo X. vergab die deutschen Ablaßgelder förmlich in Pacht und verwendete sie offenkundig zur Ausstattung seiner Verwandten. Kein Wunder, daß sich endlich die Fürsten einer solchen Ausbeutung ihrer Unterthanen widersetzten. Die deutschen Reichsstände unterwarfen wiederholt die zum Türkenkrieg gesammelten Ablaß-Erträge ihrer Controle oder nahmen sie in Verschluß; Einzelne verboten oder verhinderten ihren Unterthanen die Betheiligung an den mehr kostspieligen Indulgenzen, wie z. B. selbst das geistliche Institut des deutschen Ordens 1450 die Wallfahrt nach Rom zum Jubeljahr verbot und 1451 das Nachjubiläum in Preußen nicht halten ließ. Was die geistliche Autorität als eine erhabene himmlische Gnadenspendung pries, das mußte die landesväterliche Fürsorge wie einen Landschaden von den Grenzen weisen! Der Antrag auf Abstellung des ganzen himmelschreienden Unfugs bildete einen stehenden Punkt in den Reichstags- und Landtags-Abschieden der letzten Decennien vor der Reformation. Der Beifall und Schutz, welchen diese von vorn herein bei so vielen Fürsten und Magistraten fand, war dem Umstand zu verdanken, daß sie mit dem Widerspruch gegen das Ablaßwesen begann.

Der Unfug dieser großen periodischen Indulgenzen fiel wohl am meisten in die Augen und erweckte eine allgemeine und in der ganzen Christenheit gleichzeitige Entrüstung, aber sie waren für die Seelen kaum verderblicher, als das ohne so großes Aufsehen wirkende Gift der ein- für allemal bewilligten Ablässe, wie denn auch diese mit jenen auf demselben Princip beruhen und aus demselben Dogma fließen. So waren zunächst fast alle größern Kirchen, Abteien u. a. Stifte mit großen Ablässen ausgerüstet, die entweder jederzeit oder doch an gewissen Tagen bei dem Besuche derselben gegen Ablegung der Beichte und — eines Geldopfers gewonnen werden konnten. Namentlich aber waren die zahllosen, durch irgend ein Wunder, durch irgend eine Legende oder Reminiscenz ausgezeichneten Wallfahrtskirchen an solchen Gnadenschätzen reich. Die Ablässe, die bei den Heiligthümern zu Rom, zu Loretto, zu Venedig, zu S. Jago di Campostella, zu Köln (bei den Reliquien der heil. 3 Könige und der 11,000 Jungfrauen), zu Trier (bei dem ungenähten Rocke Christi), zu Wilsnack (bei dem Blute auf den Hostien) und an so vielen andern Orten zu gewinnen waren, zogen jährlich viele Tausende herbei, welche die Entlastung ihrer Gewissen und Befreiung von den Strafen ihrer Sünden suchten. Durch Ablaßbewilligungen wurden neu aufgekommene Feste und Heiligentage ausgezeichnet und empfohlen, wobei nicht einmal mehr der Maßstab zur Unterscheidung der wichtigeren und unwichtigeren berücksichtigt ward, wie denn auf das Fronleichnamsfest 200 Tage, auf Mariä Empfängniß 700 Tage, auf den S. Franciscustag aber 50 Jahre Ablaß gelegt waren. Selbst von der Annäherung an fürstliche Personen, die der Papst hatte ehren wollen, waren Ablässe abhängig; nach Urban IV. war Allen, die zugleich mit dem Könige von Frankreich eine Predigt hörten, nach Sixtus IV. Allen, die mit dem Dogen von Venedig die Messe besuchten, der Gnadenschatz geöffnet. Mönchsorden, geistliche Verbindungen und Brüderschaften aller Art wußten die Theilnahme und das Interesse für sich und ihre Zwecke durch kein sichereres Mittel zu erwecken und zu erhalten, als durch die Indulgenzen, die sie sich von den Päpsten verschafften. Wer ihre Kirchen besuchte, ihre Feste mitfeierte, ihre geistlichen Uebungen mithielt, ihnen Stiftungen und Geschenke zuwendete, oder wer in die Verbindung selbst eintrat, erwarb reichen Ablaß. Der vollkommene Ablaß, der ursprünglich an den Besuch der Hauptkirche des Franciskaner-Ordens S. Maria de Portiuncula bei Assisi je am 1. August geknüpft war, konnte durch die Bewilligung Sixtus' IV. seit 1480 an jenem Tage in allen Franciskanerkirchen erworben werden. Dieser Portiuncula-Ablaß, späterhin noch gesteigert, ist einer der berüchtigsten und eine Hauptstütze des populären Einflusses der Franciskaner geworden. — Endlich waren es bestimmte Gebete und Weisen des Gebetes, die zu Ablaßvermittelungen erhoben, auch das innerste Geistesleben und die tägliche Andacht der Gläubigen mit dem Indulgenzwesen verknüpften und vergifteten. Und zwar waren es wiederum meist neue, ungesunde

Devotionen, die durch Ablaßbewilligungen ausgezeichnet und verbreitet wurden, das Ave Maria als tägliches und dem Vaterunser mehr als gleich gestelltes Gebet, die Rosenkranz-Andachten, die Marienpsalter, Gebete vor wunderthätigen Bildern u. dgl. m.; während Uebungen von mehr nüchternem Charakter kaum oder doch viel kärglicher bedacht waren. Man empfahl Mariengebete mit der (wenn auch erdichteten, doch gläubig angenommenen) Versicherung, daß dieser oder jener Papst 11,000, ja 20,000 Jahre und noch 20 Quadragenen Ablaß darauf gelegt habe, während die Begleitung des Sacraments zu einem Kranken nur 20—30 Tage, eine Fürbitte für das Wohl der Kirche und eine Verneigung beim Namen Jesu je nur 10 Tage Ablaß einbrachten.

9. Dies war denn die Gestalt und mannichfache Anwendung, welche das Ablaßwesen bis zum 16. Jahrhundert erhalten hatte. Den Spott der Ungläubigen und die Verachtung der Vernünftigen hatte es von seinem ersten größeren Aufschwunge an auf sich gezogen, aber allmälig mehrten sich auch Solche, die mit der Erkenntniß und dem Ernste des Glaubens nicht bloß gegen die ebenso ärgerlichen als unvermeidlichen Mißbräuche, sondern auch gegen das Princip und Dogma der kirchlichen Indulgenzen zeugten. Die Zeit kam endlich, da die Indignation Gottes und der Menschen gegen das ganze Ablaßwesen losbrechen sollte. Gleich der erste Anlauf der Reformation hat diesem Baume die Axt an die Wurzel gelegt. Unter Luthers 95 Wittenberger Thesen sind mehrere, durch welche der ganze Grund, auf dem der Ablaß erwachsen war, sofort völlig aufgeräumt wird. So z. B. die 5.: „Der Papst kann keinerlei Strafen erlassen, außer diejenigen, welcher nach seinem Gutdünken oder kraft der Bußcanones auferlegt hat." — Die 8.: „Die Bußcanones gelten nur für Lebende; für Gestorbene ist gar nichts aus denselben zu entnehmen." — Die 36.: „Jeder wahrhaft reuige Christ hat vollen Nachlaß von Schuld und Strafe zu gewärtigen, auch ohne Ablaßbriefe." — Die 68.: „Der wahre Schatz der Kirche ist das hochheilige Evangelium von der Herrlichkeit und Gnade Gottes. — Die 82: „Warum denn der Papst, wenn er für schnödes Geld zu einem Kirchenbau zahllose Seelen erlösen kann, nicht vielmehr aus heiliger Liebe und nur um des Heils der Seelen willen lieber gleich das ganze Fegfeuer ausleere?" — eine naheliegende Frage, die schon von älteren Theologen ernstlich behandelt und ziemlich dürftig dahin beantwortet war, der Papst dürfe das nur deshalb nicht, weil man sonst nachher Gott gar nicht mehr fürchten würde! Das ganze Gebäude der scholastischen Dogmatik vom Ablaß sank vor der Macht der neuaufgehenden evangelischen Erkenntniß, daß der Sünder gerechtfertigt und zur vollen Gnade Gottes hergestellt wird nur durch den lebendigen Glauben an das Werk Christi. Wo diese Wahrheit verkündigt und angenommen war, verschwand selbst die Möglichkeit kirchlicher Ablässe nach Art der bisher gebräuchlichen. Was in den protestantischen Kirchen jemals Aehnliches vorgekommen ist, Verwandlung kirchlicher Strafen und Prohibitionen in Geldleistungen oder Verkauf kirchlicher Dispensationen, beruht, wie unlöblich und gefährlich es sei, auf einem ganz anderen Grunde und blieb jedenfalls ohne anerkannte Beziehung auf das Seelenheil.

Andererseits wurde die Hoffnung auf gesetzmäßige Abschaffung der Indulgenzen, welche die besseren und klügeren Gegner der Reformation von dem Tridentinischen Concil gehegt hatten, nur zum geringsten Theile erfüllt. Man hatte auf demselben die Behandlung der Ablaßfrage absichtlich so lange ausgesetzt, als noch eine begründete Aussicht auf die Versöhnung der Protestanten mit der alten Kirche vorhanden war, und die Aufgebung des Ablasses noch als eine wichtige Concession dienen zu können schien. Nachdem aber jene Aussicht verschwunden war, wurde in den übereilten Verhandlungen der letzten Sitzungen auch der Ablaß in der ganzen Ausdehnung der scholastischen Theorie endgültig bestätigt. Allerdings sprach die Synode die Vorschrift aus, daß in der Bewilligung von Ablässen Mäßigkeit zu halten sei, und daß die eingeschlichenen Mißbräuche (um deretwillen der herrliche Name der Indulgenzen von den Ketzern gelästert werde) verbessert und namentlich schnöde Gewinnste bei denselben abzustellen seien (sess. XXV. decret. de indulgent.); aber es wurden weder die Grenzen, innerhalb deren sich die Mäßigung beim Ablaßertheilen zu halten habe, angegeben, noch die Kategorien der mißbräuchlichen und abzustellenden Indulgenzen bestimmt genug bezeichnet. Im Gegentheil wurde es ausdrücklich den Bischöfen in ihren Provinzial-

Concilien (die kaum in Gang kamen und bald genug und recht erwünscht wieder eingingen) überlassen, über die in ihren Diöcesen vorgekommenen Ablaßmißbräuche an den Pabst zu berichten, dessen Autorität und Klugheit beschließen werde, was der Kirche nützlich sei. Die einzige wirkliche Verbesserung war, daß das Concilium in seiner 21. Sitzung das Institut der Ablaßeinnehmer (quaestores eleemosynarum) als ganz unverbesserlich für immer abschaffte und die Einzelaustheilung der päpstlichen Indulgenzen jedem Diöcesanbischofe mit Zuziehung zweier Capitulare übergab — eine Bestimmung, die Papst Pius V. in einer alle bisherigen Kaufablässe aufhebenden Bulle dahin präcisirte, daß Geldablässe und Ablaßeinnehmer künftig nur noch kraft ausdrücklicher päpstlicher Verordnung zulässig seien! Hiermit war denn das ganze alte Recht gewahrt, wenn es auch der Charakter der Zeiten nicht mehr zu einer solchen Verordnung hat kommen lassen.

10. Die Tridentinische Ablaßreform reichte ohnehin kaum aus, um nur den handgreiflichsten Scandal zu verhindern. Während viele alte Ablässe in Abgang kamen, entstanden zahllose neue. Der Handel, den die päpstliche Kammer unmittelbar mit dem Volke getrieben hatte, hörte auf, aber die Bullen, durch welche locale Ablässe bewilligt, oder die Breven, durch welche die Ausspendung der allgemeinen Ablässe in den einzelnen Diöcesen übertragen worden, sind nur gegen schwere Gebühren zu haben, für welche sich die Prälaten, Kirchen, Brüderschaften u. s. w., die sie entrichtet haben, an den Almosen der den Ablaß nehmenden Gläubigen schadlos halten müssen. Mit der Behandlung des Ablaßwesens, der Verleihung neuer und der Abschaffung mißbräuchlicher Ablässe ist bei der Curie eine eigene Cardinalcongregation (de indulgentiis et de reliquiis) betraut, welche 1669 von Clemens IX. ihre schließliche Einrichtung empfing. Unter ihrer Verwaltung haben — anderer großartiger Ausspendungen gar nicht zu gedenken — namentlich die Fegfeuer-Ablässe eine selbst vor der Reformation nicht gekannte Ausdehnung bekommen, besonders mittels der privilegirten Altäre. Die Congregation ertheilte Namens des Papstes gewissen Altären das Vorrecht, durch jede Messe, die auf denselben an den näher bezeichneten Tagen celebrirt wurde, eine Seele aus dem Fegfeuer zu erlösen. Zu Ende des 17. Jahrhunderts war in der ganzen römischen Christenheit kaum ein Kloster oder eine größere Kirche, die nicht für einen und den andern ihrer Altäre dieses Privilegium erworben gehabt hätte. Man berechnete, daß an jedem Tage wenigstens 20,000 solcher privilegirter Messen gelesen und dadurch binnen 2—3 Jahren mehr Seelen aus dem Fegfeuer erlöst würden, als seit Anfang der Welt möglicherweise hätten hinein kommen können, wobei natürlich die unmittelbar zum Himmel oder zur Hölle eingegangenen Seelen, welche von den Gestorbenen die bei weitem größere Zahl ausmachen sollten, aus der Berechnung bleiben müßten. Aehnliche Privilegien wurden selbst auf das Tragen von Medaillen, Kreuzen, Rosenkränzen und Amuleten verliehen, die vom Papste oder andern dazu bevollmächtigten Prälaten geweiht worden waren. Selbst die 25jährige Regel des Jubeljahres ward überschritten, seitdem Sixtus V. die Abhaltung eines Jubiläums bei der Stuhlbesteigung eines neuen Papstes einführte, und seine Nachfolger auch noch bei vielen anderen Anlässen, bei drohenden Gefahren oder errungenen Erfolgen der Kirche Jubiläen, d. h. Ablässe mit der Kraft des Jubeljahres bald für alle Gläubigen, bald nur für einzelne Länder verkündigten. So erwarben auch die bei der Restauration des Romanismus wieder zahlreich aufwachsenden oder neu erstarkenden Orden, Vereine und Brüderschaften viele und zum Theil überschwängliche Ablässe. Der Portiuncula-Ablaß der Franciscaner ward zu einem sogenannten Toties quoties gesteigert, d. h. der gewonnen wurde, so oft Jemand an dem Gnadentage die Ablaßkirche auf's Neue besuchte. Sogar in obscuren Laienbrüderschaften häuften sich die auf verschiedene Acte der Devotion zugesagten Ablässe so an, daß die Mitglieder derselben mehrere vollkommene an Einem Tage gewannen. Endlich konnte auch der einzelne Katholik durch Einhaltung gewisser Andachtsübungen an jedem beliebigen Tage fast so viel Ablaß gewinnen, als er nur wollte, wie denn die ältern Gebetbücher gewöhnlich Anleitungen zum möglichst reichlichen Indulgenzerwerb enthalten.

11. Die Aufklärung fand in dem Ablaß eine für ihre Waffen so recht wohlgelegene Beute. In Oesterreich wurden unter Joseph II. vor allen Dingen die Ablässe einer

strengen Revision durch die Staatsbehörden unterworfen, die Abschaffung der bestehenden durch die Bischöfe ward ermuthigt, die Erwirkung neuer in Rom fast unmöglich gemacht, die Ankündigung von Fegfeuer-Indulgenzen, so wie die Privilegirung von Altären völlig untersagt. Eine so tief in das Leben und die Gewohnheiten der Gläubigen eingepflanzte Lehre und Uebung der Kirche mußte vom Staate so gut wie verboten werden. Aber auch ohne solche Gegenwirkungen trat damals das Indulgenzwesen in dem ganzen römischen Kirchengebiete, selbst Spanien und Italien nicht ausgenommen, mehr als jemals in den Hintergrund. In Deutschland war es nach den großen Kriegen beinahe verschollen. Die Kirche hatte gegen die Revolution und Aufklärung für ihren Bestand und die eigentlichen Realitäten des Christenthums so schwer zu kämpfen, daß sie an die Geltendmachung solcher Dinge, wie den Ablaß, nicht wohl denken konnte. Sobald indessen mit der politischen auch die kirchliche Reaction gesiegt hatte, zeigte sich, daß die Wiederherstellung der Indulgenzen keineswegs aufgegeben war, und daß die philosophischen und staatlichen Reformen der Kirche auch nicht einmal von diesem Gebrechen wahrhaft hatten helfen können. Wo irgend, namentlich seit den dreißiger Jahren die kirchliche Action wieder freier und kräftiger ward, da wurden auch die Ablässe wieder hervorgesucht, ja als eine specifisch katholische Disciplin nun erst recht geflissentlich getrieben.

Für die neuere strenge Richtung, welche durchweg mehr römisch als katholisch ist und die unterscheidenden Lehren und Uebungen lieber, als die gemeinschaftlichen Heilswahrheiten predigt, gilt Eifer um den Ablaß neben der übertriebenen Marien-, Heiligen- und Reliquienverehrung u. s. w. wieder als unerläßliches Kennzeichen der Orthodoxie. Vor uns liegen zwei Gebetbücher neu aufgerichteter Brüderschaften, aus deren Ablässen schließlich noch Einiges als jüngste Proben mitgetheilt werden möge. Das eine, das der Brüderschaft zu den 5 heiligen Wunden des göttlichen Salvators in Schwäbisch-Gmünd (1856), verheißt den Mitgliedern derselben vollkommenen Ablaß am Tage des Eintritts, wenn sie vorher gebeichtet und communicirt haben; ferner in der Sterbestunde, wenn sie wenigstens den heiligen Namen Jesu andächtig aussprechen; desgleichen am Feste der 7 Schmerzen Mariä, wenn man die Brüderschaftskapelle besucht und daselbst um Gewinnung des Ablasses betet; 7 Jahre und eben so viel Quadragenen (d. h. je 40 Tage) am Osterfest und den Tagen der Apostel Thomas und Johannes, und 60 Tage Ablaß, so oft man irgend ein Werk der Andacht und Liebe verrichtet. — Nach dem andern, der Brüderschaft vom heiligen Rosenkranze, die zu Luxemburg von dem bekannten Bischof Laurent erneuert ist (1843), erhalten die Brüder und Schwestern vollkommenen Ablaß ebenfalls am Tage des Eintritts und in den Sterbestunden, ferner am ersten Sonntag eines jeden Monats, an den 7 Hauptfesten der Mutter Gottes und an allen übrigen Festen, an denen ein Geheimniß des Rosenkranzes gefeiert wird u. s. w., wenn sie wenigstens den Vorsatz fassen, bald zu beichten und jedenfalls die Brüderschaftskirche besuchen; unvollkommenen Ablaß aber von 5 Jahren und 5 Quadragenen, so oft sie einen kleinen Rosenkranz beten; wenn sie dies 3 Mal in der Woche thun, noch dazu jedesmal 2 Jahre und 2 Quadragenen, wenn sie es aber täglich in einer Kirche thun, überdies noch jedesmal 58 Jahre u. s. w.

Wir schließen diesen Aufsatz mit den Worten eines in jeder Hinsicht hochstehenden, obgleich auch schon verketzerten Theologen, des Freiburger Domkapitulars Hirscher, in seinen „kirchlichen Zuständen" S. 75 ꝛc.: „Man sage, was man will, es bleibt dabei, daß sich das Volk unter Ablässen Sündenerlaß denkt. Man sagt dem Volke zwar, nicht Sünden, sondern Sündenstrafen werden durch die Ablässe nachgelassen; allein aber die Strafen, nicht die Schuld, sind dem Volke das Wesentliche an der Sünde, und wodurch dasselbe von der Strafe frei wird, dadurch glaubt es sich von der Sünde frei. Die Strafe ist es, die es fürchtet. So stehen ihm denn die Ablässe leichtlich höher, als Alles; und die Bekehrung — der Bekehrungsgeist, die Bekehrungstreue und das Streben nach wachsender sittlicher Vervollkommnung leiden genau in dem Maße, als man der Sündenfolgen auf anderm Wege (nämlich durch Ablässe) ledig werden zu können glaubt .... In der That, je größer die Lobpreisungen des Ablasses, je glänzender die Ablaßfeste sind, desto weniger wird der gemeine Mann sich's denken können, daß er hier nicht großer Gnaden theilhaftig werde, und ihrer nicht

Digitized by Google

theilhaftig werde eben hier, unter Leistung einiger ihm nicht schweren Forderungen. Wenn der gemeine Mann auf solche Weise in höchst verderblichem Irrthum lebt, so macht sich dagegen der Aufklärling über die ganze Sache lustig. Wenn der Aufklärling die vielen vollkommenen Ablässe sieht, so fragt er — und nur er? — ob denn nicht an einem genug sei! Mehr als Alles könne man doch nicht erlassen. Wenn er neben den vollkommenen noch unvollkommene Ablässe sieht, so fragt er, was diese letzteren neben den ersteren noch für eine Bedeutung haben?" — —

(Ueber die Kehrseite der Sache, nämlich über den Nichtgebrauch der Schlüsselgewalt sowie über den größeren oder geringeren Mangel an jeglicher Jurisdiction und Kirchenzucht auf dem Gebiete der evangelischen Kirche s. die Artikel **Kirchenzucht** und **Schlüsselgewalt**.)

**Ablegaten**, legati a latere (sc. papae), wurden in der diplomatischen Sprache diejenigen außerordentlichen päpstlichen Gesandten erster Klasse genannt, welche aus der Zahl der Cardinäle genommen sind. Durch letztere Eigenschaft, so wie durch den außerordentlichen, meist vorübergehenden Charakter ihrer Stellung unterscheiden sie sich von den päpstlichen Nuntien, mit denen sie sonst den Rang der Botschafter der weltlichen Mächte theilen. Die Sendung eines Ablegaten hat von jeher sowohl politischen als kirchlichen Zwecken, als auch beiden zugleich gegolten; in neuerer Zeit gehört sie zu den Seltenheiten und erfolgt nur in besonders wichtigen Fällen. — Ein Unterschied zwischen legatis a und legatis de latere, wie er hier und da behauptet wird, existirt in Wirklichkeit nicht. Vergl. übrigens auch den Artikel: **Legat** (päpstlicher).

**Ablösung, Ablösungsarten, Ablösungs-Capital.** Die national-ökonomische Doctrin, wie dieselbe seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts besonders durch Adam Smith und seine Schule ausgebildet wurde, geht von dem Grundsatze aus, daß der Schwerpunkt des gesammten wirthschaftlichen Lebens in den Individuen liege, daß es mithin die Aufgabe der Gesetzgebung sei, in allen wirthschaftlichen Verhältnissen der individuellen Kraft einen vollkommen freien Spielraum zu sichern und folgeweise alle Hindernisse zu entfernen, welche der ungeschmälerten Anwendung derselben entgegenstehen könnten. Freiheit und Theilbarkeit des Besitzes, so wie Freiheit des Handels und der Gewerbe, wurden von ihr daher als nothwendige Bedingungen „des wirthschaftlichen Fortschrittes" aufgestellt und alle gesetzlichen Schranken, welche dieser Freiheit entgegenstanden, als Cultur-Hindernisse und als zu beseitigende Uebelstände bezeichnet.

Mit diesen Forderungen kam die Wirthschaftslehre einer Auffassung vom Staate entgegen, welche alle Mittelglieder zwischen den Einzelnen und der Staatsgewalt zu entfernen und eines Theils die unmittelbare und selbstthätige Leitung aller gemeinsamen Verhältnisse durch die Staatsgewalt herbeizuführen, andern Theils den Regierten, um sie vor jedem Willkür-System Seitens der Regierung sicher zu stellen, einen Antheil an der Leitung der Staatsgewalt zu verschaffen bemüht war.

Demgemäß erschienen denn die gesetzlichen Beschränkungen, an welche der Besitz und die Benutzung des Grundeigenthums, sowie der Betrieb der Gewerbe und des Handels bis dahin gebunden waren, nicht nur als wirthschaftliche, sondern zugleich als politische Schranken, und es begann deswegen gleichzeitig ein doppelter Kampf gegen dieselben, durch welchen sie allmälig theils aufgehoben, theils für ablöslich erklärt wurden. Ohne Entschädigung konnte man nämlich nur diejenigen Gesetze und Einrichtungen beseitigen, durch deren Aufhebung nicht Privatrechte gekränkt wurden; wo dagegen die wirklichen oder vermeintlichen Schranken in Privatrechts-Verhältnissen begründet waren, da war ohne Rechtsbruch deren Beseitigung nur auf dem Wege des Abkaufs möglich. Diesen Abkauf zu bewirken und in möglichst kurzen Fristen herbeizuführen, ist nun die Aufgabe der sogenannten Ablösungsgesetze. Sie beziehen sich auf den Abkauf der Grund- oder Real-Lasten und insbesondere der gutsherrlichen Abgaben und Dienste nebst den Zehnten, die Beseitigung gewisser Grundgerechtigkeiten (Servituten) und die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte gewisser Gewerbe.

Was nun zuerst die Real-Lasten betrifft, so sind dieselben ursprünglich aus einem zwiefachen Verhältnisse erwachsen, einem obrigkeitlichen und einem privatrechtlichen (s. **Abgaben, Grundlasten**). Die Abgaben der erstern Art, d. h. die aus der

Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei oder Schutzherrlichkeit der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden wurden in der Regel ohne Entschädigung aufgehoben, obgleich sich nicht leugnen läßt, daß dieselben, wenn auch ursprünglich in einem öffentlichen Rechtsverhältnisse wurzelnd, dennoch vielfach einen privatrechtlichen Charakter angenommen hatten und wenigstens von Seiten der Berechtigten mit Capital-Aufwand erworben waren, der ihnen also durch die unentgeltliche Aufhebung als ein Opfer auferlegt wurde. Nach demselben Principe behandelte die französische Gesetzgebung auch alle Arten von Zehnten, welche von geistlichen und weltlichen Körperschaften, geistlichen Pfründen und Stiftern bezogen wurden, so wie die Lehns-Zehnten, wenn sie den Charakter von lehns- und herrschaftlichen Zinsgebühren hatten. Man sah auch in ihnen steuerartige Lasten, welche entweder durch den Wegfall des Rechtsverhältnisses, auf dem sie beruhten, als aufhörend angesehen, oder welche durch eine anderweite Versorgung der Anstalten, zu deren Unterhalt sie dienten, unnöthig geworden seien. Diesem Vorgange konnte man in andern Staaten nicht folgen, weil den Zehnten, auch wenn sie an geistliche und weltliche Corporationen bezahlt wurden, in der That der Steuer-Charakter fehlt, und dieselben vielmehr als rentenartige Abgaben angesehen werden müssen.

Bei den nicht aus einem obrigkeitlichen Verhältnisse fließenden Lasten muß man die aufgelegten Leistungen und Verpflichtungen von den vorbehaltenen Rechten unterscheiden (s. **Abgaben**). Die ersteren gewähren überall ein Einkommen, aber kein Eigenthumsrecht an den Grundstücken, auf denen sie haften. Bei ihnen handelt es sich nur um die Umwandlung einer unablöslichen in eine ablösliche Last, so weit sie nicht überhaupt schon ablöslich waren. Es gewährt dies den Pflichtigen allerdings einen Vortheil, indem sie dadurch in den Stand gesetzt werden, einen der allmäligen Depreciation unterworfenen Werth in einen solchen zu verwandeln, der einer Zunahme fähig ist, während die Berechtigten sich vor der Depreciation ihres Capitals nur durch Ankauf von Grundstücken schützen könnten, was sie aber in den meisten Fällen aus anderen Rücksichten zu thun außer Stande sind.

Wo Güter und Grundstücke mit vorbehaltenen Rechten ausgethan sind, steht den Pflichtigen nirgends das volle Eigenthum, und sehr oft sogar nur ein zeitweiliges Nutzungsrecht zu; überall ist vielmehr ein Obereigenthümer vorhanden, der nicht nur Rechte auf gewisse Dienste und Abgaben, sondern Rechte auf die Substanz des Gutes selbst hat. In Betreff dieses Verhältnisses hat nun die Ablösungsgesetzgebung überall den Zweck verfolgt, aus bloßen erblichen oder zeitweiligen Nutznießern Eigenthümer zu machen, die ursprünglichen Eigenthümer dagegen ihres Eigenthumsrechtes zu entheben. Man hat sich zur Rechtfertigung dieses Verfahrens auf das jus eminens des Staates berufen, kraft dessen ihm die Enteignung der Privaten zur Errichtung und Ausführung von öffentlichen Anlagen zugestanden wird. Diese Berufung aber ist unseres Erachtens unzulässig, denn es handelt sich hier nicht um eine Enteignung zu Gunsten des Staates, sondern um die Enteignung eines Privaten zu Gunsten eines andern, was sonst als allgemein unzulässig erachtet wird. Der einzige Grund, welcher sich für dieses Verfahren anführen läßt, ist die *politische Nothwendigkeit*. Es waren daher *Opfer*, welche die Berechtigten dem Staate brachten und durch die Gesetzgebung zu bringen angehalten wurden, mag auch der reelle Werth dieser Opfer in einzelnen Fällen nicht groß gewesen sein und auch im Ganzen, mit dem zu erreichenden Zweck verglichen, als verhältnißmäßig weniger bedeutend betrachtet werden.

Um nun aber dieses Verhältniß zur Erreichung des angestrebten Zweckes aufzulösen, war zuweilen nothwendig, 1) die Allodification der Güter in den Händen derer, welche bis dahin entweder nur Nutznießung oder im besten Falle beschränkte Eigenthumsrechte daran hatten; 2) die Ablösung der Dienste und Abgaben, welche sie als Preis ihrer Besitzrechte zu entrichten hatten.

Der Werth des Obereigenthums war je nach den gleichen Bedingungen, unter denen die Güter ausgethan waren, sehr verschieden, indem einige erblich, andere nur auf Zeit, und von diesen beiden Klassen wieder eine jede unter mannichfaltigen modificirten Rechten besessen wurden. In den meisten deutschen Staaten hat man diesen Werth je nach der Verschiedenheit des Verhältnisses in Geld zu normiren und dadurch

die Ablösung möglich zu machen gesucht. In Preußen unterschied man die in Erbpacht, Erbzins oder als Lehen überlassenen von den zu lassitischen Rechten übergebenen Gütern. Das Obereigenthum an der ersten dieser beiden Klassen wurde durch das Gesetz vom 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehoben, weil man annahm, daß diese Berechtigungen ihren Inhaber entweder zu keiner wirklichen in Gelde schätzbaren und zu einer Entschädigung bei der Ablösung sich eignenden, oder nur einen solchen Vortheil, der von rein zufälligen Umständen abhängig sei, gewährten. Bei diesen bleiben daher nur die Dienste und Abgaben zur Ablösung übrig. Bei den Laßgütern hatte das Edict vom 14. September 1811 festgesetzt, daß die Gutsherren für das Eigenthumsrecht an den Höfen, sowie für die Dienste und gewöhnlichen Abgaben abgefunden sein sollten, wenn ihnen bei erblichen Höfen der dritte Theil, bei nicht erblichen Höfen aber die Hälfte der bäuerlichen Ländereien oder ihres Werthes abgetreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, auf Hofwehr, Bauhülfe und Vertretung bei den Steuern Verzicht geleistet wurde. Dabei war den erblichen bäuerlichen Wirthen die Befugniß eingeräumt, auf eine geringere als jene Normal-Entschädigung anzutragen; und durch die Declaration vom 29. Mai 1816 auch den Gutsherren gestattet, sowohl bei erblich als nicht erblich überlassenen Höfen auf eine höhere als die Normal-Entschädigung zu provociren. Das Regulirungsgesetz für das Großherzogthum Posen vom 8. April 1823 ordnete die Ausmittelung der Entschädigung der Gutsherren nach Maßgabe aller seiner bisherigen Nutzungen an, und forderte dagegen die Berücksichtigung und den Abzug aller gutsherrlichen Gegenleistungen. Das Gesetz vom 2. März 1850, welches an die Stelle jener beiden Gesetze trat, schloß sich im Princip dem Gesetz vom 8. April 1823 an. Es setzte in Folge dessen fest, daß der Stellenbesitzer das bis dahin der Gutsherrschaft zustehende Eigenthumsrecht an der Stelle und deren Pertinenzien, sowie an der Hofwehr, die Amtsherrschaft dagegen die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung des Stellenbesitzers in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben in Leistungen ohne Entschädigung dafür zu leisten erhalten sollte. Alle übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beider Theile dagegen müssen eben so wie bei eigenthümlich besessenen Stellen abgelöst und vergütet werden.

Nächst den Grund- oder Reallasten bilden viele Grundgerechtigkeiten (Servituten) einen wichtigen Gegenstand der Ablösung. Von den mit diesem Namen bezeichneten Rechten sind nämlich mehrere von der Art, daß sie mit einer fortgeschrittenen Cultur nicht zu vereinbaren sind, und deren Beseitigung darum im Interesse der Volkswirthschaft liegt. Dahin gehört das Recht zur Weide auf fremdem Ackerland und Wiesen, sowie das Recht der Waldweide, des Sammelns von Raff- und Leseholz, die Benutzung der Waldstreu, nebst einigen anderen minder gewöhnlichen Befugnissen. Die Gesetzgebung hat diese Rechte daher ebenfalls für ablöslich erklärt. (S. über diese Rechte **Gemeinheitstheilungen**.)

Endlich gehören hierher auch noch mehrere gewerbliche Gerechtsame, wie die sogenannten Realgewerbe, die Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Auch sie wurden als ein Hinderniß der gewerblichen Entwickelung für ablöslich erklärt. (S. **Gewerbeverfassung**.)

Die Ablösung dieser verschiedenen Lasten kann auf zweierlei Art bewirkt werden, nämlich 1) durch Abkauf, d. h. durch Entschädigung der Berechtigten für den Werth ihrer Rechte, 2) durch Umwandlung der Leistungen in abkäufliche Renten. Die letztere Verfahrungsweise dient nur als Vorbereitung, den endlichen Abkauf herbeizuführen.

Was nun zuerst den Abkauf betrifft, so sind in Bezug auf das Object, worin die Entschädigung des Berechtigten gewährt wird, zwei Formen zu unterscheiden, indem dieselbe entweder durch Bezahlung einer Geldsumme oder aber durch Grundstücke bewirkt wird. Die Bezahlung einer Geldsumme ist das gewöhnliche Verfahren und in vielen Fällen auch das allein anwendbare. Sie ist aber, wenn die Abtragung des ganzen Werthes der Abgaben und Dienste mit einem Male bewirkt werden soll, nur für diejenigen erwünscht, welche solche Summen baar zur Verfügung haben. Für diejenigen, welche genöthigt sind, das zur Ablösung bestimmte Capital ganz oder theilweise aufzunehmen, kann das neue Schuldverhältniß leicht größere Nachtheile bringen, als die Reallasten schlimmsten Falles hatten.

Aber auch bei der Ablösung der Reallasten kann die Abtretung eines Grundstückes oft der Geldablösung vorzuziehen sein, weil sie dem Pflichtigen die Möglichkeit gewährt, sich auf einmal seiner Last zu entledigen, und den Berechtigten in einen Besitz setzt, den er vielleicht vergeblich für Geld in der Nähe seines Hauptgutes suchen würde. Das preuß. Edict vom 14. Sept. 1811 machte deswegen bei der Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse die Abtretung von Land zur Regel. In den meisten anderen Fällen und auch in der neueren preußischen Gesetzgebung ist aber die Wahl dieses Ablösungsmodus den Parteien überlassen.

Wenn die endliche Ablösung durch Bezahlung einer Geldsumme stattfinden soll, wird die vorläufige Umwandlung der Last in eine Rente für alle diejenigen, welche über die Werthsumme derselben nicht verfügen können, zur Nothwendigkeit. Diese Umwandlung aber kann in zweierlei Weise stattfinden: entweder nämlich, indem man die Dienste und Abgaben in eine von Seiten des Berechtigten entweder überhaupt oder auf eine gewisse Anzahl von Jahren unkündbare, feste Geld= oder Naturalrente verwandelt oder aber indem statt derselben eine Zeitrente eingeführt wird, durch deren Entrichtung sich der Verpflichtete allmälig von der Schuld befreit.

Die Umwandlung der Lasten in eine unwandelbare Naturalrente würde der zweckmäßigste Weg gewesen sein, das ganze Verhältniß aufzulösen, wenn man dann die endliche Ablösung der freien Vereinbarung der Parteien überlassen hätte. Sie würde dem Berechtigten eine Entschädigung gewährt haben, die man als ein volles Aequivalent seiner bisherigen Forderung hätte ansehen können: sie würde dem Verpflichteten dagegen die Möglichkeit gewährt haben, bei einer günstigen Lage seiner Verhältnisse sich von der Last, mit der sein Eigenthum belastet war, zu befreien; sie würde aber ihm das Capital in den Händen gelassen haben, so lange er es zur Verbesserung seines Gutes bedurft hätte. Es wäre ihm eine unkündbare Hypothek gewährt worden. Es wäre dadurch der Parcellirung oder anderweiten hypothekarischen Belastung seines Gutes vorgebeugt worden, zu der vielleicht schon seine Kinder schreiten müssen, weil keine Mittel vorhanden sind, durch eine andere Weise die Erbtheilung möglich zu machen.

Da die Gesetzgebungen aber darnach strebten, jeden dauernden Realnexus zu beseitigen, so hat man meistentheils vorgezogen, die Lasten statt in eine Natural=, vielmehr in eine Geldrente umzuwandeln, welches auch dem angestrebten Ziele mehr entsprach, weil man die möglichst schnelle Abtragung im Auge hatte, und um diese herbeizuführen, die Naturalrente doch erst wieder in eine Geldrente hätte umgewandelt werden müssen.

Dieses Ziel wird nun aber überhaupt viel besser durch die Umwandlung der Lasten in eine Zeitrente erreicht. Diese aber macht noch eine weitere Einrichtung erforderlich. Für den Staat oder eine Corporation, welche viele Ablösungsgelder zu beziehen hat, kann es allerdings gleichgültig sein, ob ihr dieselben auf einmal oder in Theilzahlungen geleistet werden, dem Privaten dagegen wird mit Theilzahlungen, die er nicht anderweitig anlegen könnte, wenig gedient sein. Um daher dem Berechtigten sofort den ganzen Betrag zu behändigen und doch dem Verpflichteten die Möglichkeit zu gewähren, seine Schuld in Theilzahlungen abzutragen, hat man Ablösungskassen oder Ablösungsbanken (s. **Rentenbanken**) errichtet, aus welchen dem Berechtigten entweder baar oder in verkäuflichen Schuldbriefen der Werth ihrer Forderung behändigt wird, so daß sie die Rente bis zur Abtragung der Schuld zu empfangen haben.

Die Summe, welche dem Berechtigten schließlich als Entschädigung für das Aufgeben seiner Ansprüche bezahlt werden muß, bildet das Ablösungscapital. Um dasselbe zu finden, müssen zunächst die verschiedenen Leistungen, wenn auch nur Behufs der Berechnung, in eine feste jährlich zahlbare Geldrente umgewandelt werden. Demgemäß müssen zunächst die unregelmäßig wiederkehrenden Leistungen, wie z. B. alle Laudemial=Abgaben, zu regelmäßig wiederkehrenden gemacht, und es müssen diejenigen, deren Betrag bald größer bald kleiner ist, wie z. B. die Zehnten und alle Natural=Abgaben, welche sich nach dem ungleichen Ertrage der Ernte richten, in gleichförmige verwandelt werden, es müssen die Dienste als regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen berechnet und eben so die Natural=Abgaben nach ihrem Geldwerthe geschätzt werden.

Hat man auf diese Weise den Jahreswerth der Leistungen in Geld gefunden, so wird dann dieser Betrag als eine Zinsrente betrachtet und nach einem angenommenen Zinsfuße in Capital verwandelt, so daß also bei einem Zinsfuße von 4 pCt. die Rente mit dem 25fachen, bei einem Zinsfuße von 5 pCt. mit dem 20fachen oder 18fachen Betrag der Rente als Ablösungscapital festgesetzt wird.

**Abluition.** Ein uralter Gebrauch in der römisch-katholischen Kirche bei der Messe. Der Kelch wird nach der Communion mit Wein „abluirt" (abgewaschen, abgespült); seine Finger aber „purificirt" (reinigt) der Priester mit Wein und Wasser. Abluition und Purification wird in der Regel bei mehreren bald nach einander folgenden Messen nicht nach jeder einzelnen, sondern erst nach der letzten vorgenommen. Die katholischen Liturgiker lehren darüber nicht genau dasselbe.

**Abmeierung.** Das Verhältniß zwischen den ländlichen Obereigenthümern und Eigenthümern, zwischen jenen und ihren Hintersassen ist ein Analogon des Lehenwesens. Wie dieses ein unter dem sittigenden, mildernden Einflusse des Christenthums vollzogener Uebergang vom barbarischen Despotismus zur vernunftmäßigen Regierung, von der rohen Vergewaltigung zur Herrschaft wahrer staatlicher Freiheit ist: so hat es nach unten hin, immer unter dem Schutz und der Ueberwachung der Kirche, die Emancipation der Sclaven allmälig und daher ohne Umsturz der socialen Ordnung herbeigeführt durch Einführung der Hörigkeit für die ackerbauende Bevölkerung. Die Hörigkeit verlieh neben den Pflichten gegen den Herrn auch Rechtsansprüche an denselben, vor Allem das Recht auf Grund und Boden zur Ernährung. Der Grundcharakter des Lehenwesens, der sich in dem Satze ausspricht: ex pacto et providentia majorum (durch die Festsetzung und Fürsehung der Vorfahren) erhielt sich in dem Verhältniß der Grundeigenthümer zur ackerbauenden Bevölkerung, also in der unteren Sphäre, sogar noch länger als in der oberen. Während hier die Ausbildung der Territorialhoheit dem eigentlichen Feudalismus ein Ende machte, hat sie dort das ursprüngliche Vertragsverhältniß — auf der einen Seite Pflichten und Leistungen, auf der anderen Besitz — nicht alterirt, vielmehr bildete sich unter dem fast unwillkürlichen Walten der Sitte und einer gewissen idealen Anschauung vom ächten Eigenthümer gleichwie der Bedeutung von Grund und Boden ein ganz eigenthümliches und sehr fein gestaltetes System der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aus. Immer auf dem Satze ex pacto et providentia majorum ruhend, waren hier Rechte und Pflichten, Eigenthums- und Nutznießungsrecht so künstlich vertheilt, die ursprünglichen Begriffe des Vertrages mit einer solchen Fülle von Observanzen umgeben, daß die römische Jurisprudenz hier mit ihren den Zuständen der römischen Ackerbauer und Zeitpächter entnommenen Anschauungen sich nicht zurecht zu finden wußte, eine Freimachung des Grundeigenthums in ihrem Sinne mit der Gefahr eines revolutionären Umsturzes drohte und dieses Gebiet dem Privat- und Gewohnheitsrechte überlassen werden mußte. Dasselbe fand allerdings später für nöthig, die in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen geltenden Anschauungen in Statute zu fassen, die Observanzen zu codificiren, aber trotzdem blieben der Sitte und Gewohnheit hier ein großes Bereich; und sie waren so mächtig, daß diese Eigenthums- und Erbpacht-Ordnungen immer vom Begriffe des Lehens ausgehen (wobei, wie überhaupt bei der aufgestellten Analogie, indeß nicht zu übersehen, daß wenn auch dem eigenbehörigen Gute gegenüber der Ober-Eigenthümer Lehnherr, der Leibeigene, Einzelbehörige nicht bloß Vasall ist, da er persönlich unfrei) und festhalten, einerseits, daß der Lehnsmann, der Nutznießer in seinem und seiner Familie Besitz gesichert, daß andererseits das Ober-Eigenthum mehr ein ideales sei, fast nur in der Ueberwachung bestehend, ein Besitz mehr der Ehre als des Nutzens.[1]) — Diese feinen und idealen Begriffe von Freiheit und Eigenthum sind wesentlich germanisch. Doch während sie bei den anderen deutschen Stämmen durch das Eindringen römischer Rechts-Anschauungen mehr oder weniger

[1]) Eine förmliche Investitur sind die Behandiaungen bei den Hobs- oder Behandigungs-Gütern in einzelnen Theilen Westfalens. Wurde die Behandigung nicht binnen Jahr und Tag, der altgermanischen Verjährungs-Frist, nachgesucht, so drohte der Heimfall. Näheres über diese Westfalen ganz eigenthümlichen Verhältnisse s. unter **Behandigungsgüter** und **Hof-Ordnungen.**

alterirt worden, erhielten sie sich bei der abgeschlossenen sächsischen Nation, welche ihre uralte, der Natur ihres Landes angemessene ländliche Verfassung sogar unter den fränkischen Eroberern beibehielt, fast in der ursprünglichen Reinheit. Daß die Kirche hier so lange in ausgedehnter Weise unmittelbare Territorialmacht gewesen, mag hierzu beigetragen haben. Durch das alte Sachsenrecht, welches neben den Edlen und gemeinen Eigenthümern, Zweidrittel-Knechte (Litones [1]) und ganze Knechte kannte, war hier der Boden für die ideale Anschauung der Lehnsverfassung günstig vorbereitet, welche Ehre und Freiheit nicht peremptorisch aufhebt und nach welcher wir auch vorzugsweise, ja ausschließlich, auf sächsischem Boden Höfe und Erbe verliehen sehen. — Im Sachsenlande erhielt daher bis in die neueste Zeit herab in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, im Sinne der oben entwickelten moralisch-idealen Anschauungen des Lehnwesens, sich der Grundsatz, daß der mit dem Grund und Boden rechtmäßig Belehnte bei Erfüllung seiner Pflichten für sich und seine Nachkommen im Besitze dieses Grund und Bodens zu schützen, daß sein Recht ein so geheiligtes sei, daß nur die größte Vernachlässigung dieser Pflichten, aber weniger gegen den Ober-Eigenthümer als gegen das Erbe, ihn seines persönlichen Besitzes, doch noch nicht des Besitzes für seine Familie und Erben, verlustig mache, daß dieser Fall aber auch eintrete, wenn grobe Unsittlichkeit ihn seiner Ehre beraube, also unwürdig mache des Eigenthums. Diese — den betreffenden Bestimmungen im Lehnwesen fast analoge — Ausstoßung eines bäuerlichen Besitzers, Eigenbehörigen oder Erbpächters, wodurch sein Gut oder Hof in den Zustand der Caducität geräth, ist nun, was man mit Abäußerung oder mit dem dasselbe ausdrückenden, doch zunächst von Meiergütern gebrauchten Worte Abmeierung bezeichnete. Dieselbe ist also nichts anderes als die Verbannung eines „unwürdigen Mitgliedes aus der reihepflichtigen Gesellschaft, und dieses Mitglied mag rittereigen oder hofhörig, churmündig oder nothfrei, ja es mag der ursprüngliche Eigenthümer des unterhabenden Hofes sein, so muß es abgeäußert werden können, sobald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihepflichtige Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen ist und eingehen hat müssen," sagt Justus Möser („Patriotische Phantasien" III. p. 324, Ausgabe von 1804). Doch ist dabei immer festzuhalten, daß Gewohnheit und Sitte stets mildernd und den Hofbesitzer so weit wie möglich schützend eingriffen. Die Römer, welche bloß die Gutsherrlichkeit ohne Vogtei, das rein contractlich obligatorische Verhältniß kannten, waren strenge gegen den Pacht- und Zinspflichtigen, wenn er seinen Canon nicht bezahlte; die Deutschen hingegen, welche dem Gutsherrn mit der Vogtei die Macht der Selbsthülfe gegen seinen Eigenbehörigen und Schutzfreien eingeräumt haben, waren gelinder und legten es mehr dem Gutsherrn zur Last, wenn er seine Gefälle rc. zurückstehen ließ. Da nun häufig das Verhältniß verdunkelt war, man nicht immer wußte, ob der Pflichtige bloß unter der gutsherrlichen Vogtei, oder auch zugleich unter einem ursprünglichen Pachtcontract stände, so war die juridische Behandlung der Caducirung oder Abäußerung stets eine sehr schwierige. Die Gutsherrlichkeit hat nämlich einen doppelten Grund: einmal die vogteiliche Befugniß, kraft welcher der Gutsherr gleichsam von obrigkeitlichen Amtswegen dahin sieht, daß sein Eigenbehöriger oder Erbpächter nicht gegen das Wohl des Staates wirthschafte, und dann das aus dem Leihcontracte hervorgehende Recht, vermöge dessen er von seinem Pachtpflichtigen fordert sich seinem Contracte gemäß zu verhalten. Beide Befugnisse können auch getrennt sein. So hat z. B. der Gutsherr, der ein Erbe auf Zeit- oder Erbwinn ausgethan hat, über den freien Besitzer desselben nicht die vogteiliche Gerechtsame, und umgekehrt derjenige, der von einem Freien nur Schutzrinder, Schuldkörner, Schuldschweine rc., aber keine Pächte oder Dienste zu erheben hat, bloß die Vogtei; und er kann im ersten Falle nur auf die Abmeierung klagen, wenn der Freie seinen Pacht- oder Winnecontract nicht erfüllt, und im andern bloß, wenn er den ursprünglichen Bedingungen der reihepflichtigen Gesellschaft zuwiderhandelt. Wo der Eigenbehörige zinspflichtig ist, wird durch die Abäußerung das Erbe dem Verleiher

[1]) Die späteren Hofhörigen, die nur einem bestimmten Hofe und nicht einer bestimmten Person hörig waren, während aus den Knechten die eigentlichen Eigenbehörigen sich entwickelten, die einer bestimmten Person hörig und zugleich für ihren Grundbesitz mit Abgaben und Diensten verpflichtet waren.

erledigt; wo aber der Freie bloß unter der gutsherrlichen Vogtei steht, kann es ihm dem Herkommen oder der Billigkeit nach verstattet sein, sein Erbe einem andern annehmlichen Manne zu übergeben, und sich auf diese Weise selbst als ein Untüchtiger der reihepflichtigen Gesellschaft zu entziehen.

Die verschiedenen westfälischen Provinzial-Verordnungen über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse geben die Fälle an, wo und unter welchen Normen die Caducirung oder Abmeierung eintritt. Es seien von diesen codificirten Observanzen hier genannt: die Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 und Erbpacht-Ordnung vom 21. Mai 1783, die K. Preuß. Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom 26. Novbr. 1741, die Paderbornsche Meier-Ordnung von 1765 und die Corveysche Meier-Ordnung, welche gegen 1790 erschienen ist, von der aber nicht zu beweisen steht, daß sie promulgirt worden. In allen diesen Statuten ist die Tendenz auf Verwandlung des Leibeigenthums-Verhältnisses in ein Erbpacht-Verhältniß, also auch die Erschwerung der Caducität, ersichtlich; aber eingreifend und revolutionär verfuhr man nur im Herzogthum Westfalen, wo der im Anfang des Jahrhunderts in Besitz kommenden hessischen Regierung zur völligen Freimachung des ländlichen Grundeigenthums nur noch ein Schritt zu thun blieb, wo aber auch, wie ebenso in der Mark (hier machte die preußische Regierung alle Bauern zu Zeitpächtern) diese Verhältnisse bei weitem nicht so verwickelt waren wie im übrigen Westfalen. Lange widerstand der zähe münsterländische Geist jenen Bestrebungen, bis nachdem ringsum mehr und mehr Leibeigenthumsfälle fixirt und Güter in meierstättische verwandelt worden, auch hier mehr Erbpachten eingegangen wurden. So ward die Erbpacht-Ordnung zu dem Zwecke erlassen, denen zweckmäßige Anweisungen zu geben, „welche aus dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein ganzes Erbe, Hof oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf sichere vereinbarte Generationen oder für beständig übernehmen." Dabei wird aber für den Gutsherrn — aus der Eigenthum-Ordnung von 1770 — das Recht festgehalten, gegen den in der Leistung seiner Prästationen säumigen oder widerspenstigen Erbpächter ohne Zuziehung des Richters executorisch zu verfahren. Der aufgestellte Grundsatz, daß dem Erbpächter nur der Nießbrauch, nicht das Dominium zustehe, hielt hinwieder die Gleichstellung des Erbpächters mit dem Eigenbehörigen fest. Eben so sind aus dem frühern Statut so wie aus verschiedenen speciellen Hofordnungen die Fälle der Caducität herübergenommen. Die Androhung derselben soll den Hof vor dem Verhauen von Holzungen — in erster Reihe begegnet man diesem Punkte in allen Statuten — vor Versplitterungen, ohne äußerste Noth vorgenommenen Veräußerungen schützen. Weiterhin war die Abäußerung dem Erbpachter angedroht für die Fälle, daß er das Erbe verlassen oder ohne Wissen und Willen des Gutsherrn ein zweites dazu in Erbpacht nehmen, daß er sich in das Leibeigenthum eines anderen Gutsherrn begeben, daß er das Erbe ohne Wissen und Willen des Obereigenthümers mit Schulden belasten würde. In der Praxis indessen entschied stets — wie man nicht übersehen darf — die mildere Gewohnheit und Sitte, die viel mächtiger war, als die geschriebenen Statuten. — Im Paderbornschen — wo es entweder Leibeigenthums- oder Meiergüter, sehr wenige freie oder Zinsgüter gab — war schon weit früher, und namentlich seit der Meier-Ordnung von 1765, die allgemeine Vermuthung für Meiergüter aufgestellt worden. Der Meier hat an seinem geschlossenen untheilbaren Gutscomplex — wo das Gut aus mehreren Huben bestand, ist jedoch die Untheilbarkeit nur von der Hube zu verstehen — ein nutzbares Eigenthum in sehr ausgedehntem Sinn; er kann das Gut nicht bloß vererben, sondern auch verschenken und verkaufen, letzteres jedoch nicht, ohne es vorher dem Gutsherrn zum Verkauf angeboten zu haben. Erst wenn die Meierstelle verlassen ist, oder der Meier freiwillig darauf verzichtet hat, oder er gerichtlich derselben verlustig erklärt wird, tritt das Eigenthumsrecht der Gutsherren ein, dann aber ist dieser nicht verpflichtet, das Gut wieder mit einem neuen Meier zu besetzen, er kann vielmehr willkürlich darüber disponiren, es verkaufen, einziehen oder zersplittern. (Specielleres über diese Verhältnisse findet sich in den bezüglichen Schriften von Paul Wigand und Aug. v. Harthausen). In dieser letzteren Bestimmung, die den übrigen westfälischen Eigenthums-Ordnungen fremd, zeigt sich der Uebergang zur Zeitpacht, wie auch wirklich das Meierverhältniß

seine Heimath in den an rheinische und fränkische Gegenden anstoßenden Theilen des Bisthums Paderborn hat, während in der Flachgegend desselben, die gewissermaßen eine Fortsetzung der Münsterschen, das meierstättische Verhältniß vor dem Eigenbehörigkeits-Verhältniß wesentlich zurücktrat. Während nach der Meier-Ordnung sich im Allgemeinen als Ausfluß des Obereigenthums herausstellte: das Recht, die Meierstatt zu caduciren, wenn der Meier drei Jahre die gutsherrlichen Lasten nicht abgetragen, das Näherrecht bei gerichtlichen Subhastationen, das Heimfallrecht, wenn kein Erbe oder Testament vorhanden war, hatten die Paderbornschen Eigenbehörigen gleichfalls ein wirkliches nutzbares Eigenthum an ihren Stätten und nur einige Abgaben mehr als die Meier. Im Delbrückschen, wo das merkwürdige und einzige Verhältniß bestand, daß auf der einen Seite Eigenbehörige waren, auf der andern ein gewissermaßen bloßes Fictions-Obereigenthum, so daß jene sogar eigene Gerichtsbarkeit besaßen und eine Landeshoheit nur in sehr beschränktem Sinne anerkannten, sollte in Caducitätsfällen die Ravensbergsche Eigenthums-Ordnung von 1741 in subsidium gelten, aber da die Delbrücker dem Landesherrn überhaupt das Recht bestritten, ihnen ein Gesetz vorzuschreiben, zudem jenes Statut weit strenger war als das Landes-Herkommen, so leiteten sie gegen den Fürstbischof einen Proceß vor dem Reichsgerichte ein, den sie auch gewannen, so daß jenes Statut für Delbrück keine Gültigkeit hatte. Auch in dieser Ordnung lauten übrigens die Gründe der Entsetzung oder Abäußerung im Wesentlichen, wie wir sie bereits kennen, nur daß ausdrücklich noch, neben groben Verbrechen, auch Unsittlichkeit, Ehebruch u. dgl. als Dinge angeführt werden, welche die Caducirung oder Abmeierung nach sich ziehen. Dasselbe gilt, wie wir noch beiläufig bemerken, auch von der Osnabrückschen Eigenthums-Ordnung.

Ueberall in Westfalen blieb das Recht des Ober-Eigenthums auf den Hof auf ein Minimum beschränkt, besaß und benutzte der Hofhörige oder Erbpächter sein Gut im Allgemeinen als ein Eigenthum. Die Abmeierung trat daher selten ein, in den seltensten Fällen traf sie auch die Erben, um so mehr, da der Uebertragung des Gutes Seitens des Inhabers an Andere, selbst Fremde, nicht gewehrt werden konnte. Aus demselben Grunde ward auch das Heimfallrecht selten praktisch.

Die Frage, ob nicht die alten Wehren (die eigentlichen Colonate) ursprünglich mit freien erbberechtigten Besitzern besetzt gewesen, hat in ihrer allgemeinen Fassung wohl wenig praktischen Werth. Wenigstens kann es hinsichtlich der Abmeierung jederzeit nur auf die Art und Weise des Eingehens der Contracte angekommen sein. Und daß hierbei wie bei der Beurtheilung der Verträge Gewohnheit, Sitte und statutarisches Recht, nicht die Anschauung des römischen Rechts zu Hülfe genommen wurde, hat bewirkt, daß die westfälischen Eigenbehörigen und Erbpächter nicht Zeitpächter wurden wie in der Lombardei. Wie aber die in Westfalen eigenthümlich entwickelte ländliche Verfassung in einem engen Zusammenhang steht mit der Natur des Landes und der Eigenart seiner Bewohner, so ist sie auch ein Correlat der Geschichte. Die schwarze Pest im Jahre 1517, dann, wenn auch im geringeren Grade, der dreißigjährige Krieg, ließen eine Menge von Höfen in Westfalen verödet, und deren schleunige Wiederbesetzung war um so eher geboten, als nur von den abgeschlossenen und vereinzelten Höfen aus das Land bebaut, die Ernährung seiner Bewohner ermöglicht werden konnte. Es galt also durch möglichst günstige Bedingungen zur Uebernahme der Güter anzulocken; dieselbe durch lästige Bedingungen zu erschweren, wäre unweise gewesen. So mochte sich das Ober-Eigenthum Anfangs freiwillig vieler seiner ursprünglichen Rechte begeben und die milde Observanz zu Gunsten der Colonen sich gebildet haben.

Die neuen Landesherren in Westfalen (auf Grund des Reichs-Deputationsschlusses von 1803) ließen die bestehenden Eigenthums-Ordnungen im Wesentlichen unangetastet, namentlich ward durch die im Münsterschen eingeführte preußische Gerichts-Ordnung die Privat-Execution und Abäußerung im Princip nicht aufgehoben. In der darauf folgenden Periode der Frembherrschaft aber verschwand die Eigenbehörigkeit, als mit den Constitutionen des Königreichs Westfalen und Frankreichs unverträglich, es ward eine Menge bäuerlicher Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben und alle für ablösbar erklärt. In den zu Frankreich geschlagenen westfälischen Landestheilen war die

Fortdauer der nicht aufgehobenen Leistungen und Abgaben von dem den Berechtigten obliegenden Beweise, daß der Pflichtige Grundstücke für die Leistung erhalten habe, abhängig gemacht. Die Grundsteuer war eingeführt, und der Pflichtige, welcher sein Grundstück als frei von allen Privatlasten und Abgaben dem Staate versteuern mußte, für befugt erachtet, dem Berechtigten einen verhältnißmäßigen Antheil von der Grundsteuer, den fünften Theil, in Abzug zu bringen.

Als Preußen nach dem ersten Pariser Frieden die Provinz Westfalen in definitiven Besitz nahm, erhoben sich, wie vorauszusehen gewesen, große Schwierigkeiten hinsichtlich jener Bestimmungen. Die preußische Regierung suspendirte daher die westfälischen und französischen Gesetze über diese Gegenstände, mit Aufrechthaltung des wirklichen Besitzstandes, und erließ am 25. September 1820 ein neues Gesetz über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den vormals französischen und königl. westfälischen Landestheilen. Dieses Gesetz bestätigt die Aufhebung der Eigenbehörigkeit und deren Folgen, so wie die Ablösbarkeit der bäuerlichen Dienste, Zehnten, Natural- und Geldpräflationen, und ließ mit der Erbpacht ein Ober-Eigenthum bestehen. Das Gesetz erwies sich in der Praxis als sehr mangelhaft; es ward daher dahin suspendirt, daß zwar bei nachgesuchten Ablösungen nach demselben verfahren, das Erkenntniß über die Ablösung aber bis zu weiteren Bestimmungen ausgesetzt sein solle. Dieselben erfolgten am 21. April 1825 und 13. Juli 1829 (Ablöse-Ordnung). Auf den Inhalt dieser Gesetze näher einzugehen, ist hier nicht die Aufgabe. (Ein vollständiges Material bei A. K. Welter, das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenbehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstift Münster rc. Münster, 1836). Durch dieselben wurden die bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft durch die fremden Gesetze nach Eigenthumsrecht oder eigenbehörig besessenen, so wie die Hobs- und Behandigungs-Güter dem Besitzer als volles Eigenthum zugesprochen, damit das Ober-Eigenthum aufgehoben, nicht aber die Erbpacht; um zu erkennen, ob eine solche stattfände, wurden gewisse Kriterien aufgestellt; wo sie nicht zuträfen, solle das Gut entweder freies Eigenthum des bisherigen Ober-Eigenthümers oder des bisherigen bäuerlichen Besitzers sein. Bei dem Mangel an geschriebenen Gesetzen über die Rechtsverhältnisse namentlich der früher hofhörigen Güter mußte daher schon kraft dieser letzteren Bestimmung noch immer nach Gewohnheit und Herkommen, also zum Theil nach den alten Hofrechten, Amtsbriefen rc. entschieden werden. Die nach Erlaß der Gesetze von 1825 versuchte Auslegung derselben dahin, daß durch sie die Vorschriften über die Abmeierung und die Caducität nicht aufgehoben worden, weil auch das volle Ober-Eigenthum nicht unbedingt aufgehoben sei, ist nicht durchgedrungen. Es ward vielmehr als Grundsatz angenommen, daß dem Gutsherrn in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Abgaben und Leistungen keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers zustehen, als welcher er auf Caducirung oder Abäußerung nicht antragen kann. Die neueren Gesetze über Ablösungen seit 1850 und das Verfahren der hierfür thätigen General-Commissionen lassen gar keinen Zweifel darüber, daß nun auch die letzten Reste eines Ober-Eigenthums entfernt sind, die Caducirung eines bäuerlichen Besitzthums gar nicht mehr in Frage kommen kann, weil nun auch die Erbpachten nicht bloß aufgehoben sind, sondern auch neue nicht mehr eingegangen werden können, was nach dem Gesetz von 1825 noch immer möglich war. Nach der von uns aufgestellten Analogie des Lehnwesens kann man sagen, daß nun alles Grundeigenthum in Westfalen allodificirt ist. (Ueber die in diesem Artikel, worin auf die verschiedenen Arten und Formen des bäuerlichen Besitzthums in Westfalen, so wie auf das Wesen der Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit nicht näher eingegangen werden konnte, berührten Materien ist ein reichhaltiger geschichtlicher Stoff angesammelt in Dr. Sommer, Handbuch über die älteren und neueren bäuerlichen Rechtsverhältnisse in den ehemals großherzoglich bergischen, königlich westfälischen und französisch-hanseatischen preußischen Provinzen in Rheinland-Westfalen. Hamm, 1830. — Die erwähnten Eigenthums- und Erbpacht-Ordnungen, so wie alle übrigen einschläglichen Urkunden sind abgedruckt bei C. A. Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westfalen, 3 Bde., Leipzig 1833, in Strombeck's Sammlung der preuß. Provinzialrechte).

**Åbo** (das å = dem französischen au), im Großfürstenthum Finnland. Der Fluß Aura, finnisch Aurajoki, fließt von den Bergen in der Nähe von Arihpää herab, fast in gerader Linie zwischen Hügeln etwa 7 Meilen weit fort und ergießt sein trübes Wasser bei Åbo still ins Meer. Ohne Zweifel befand sich hier eine bedeutende finnische Ortschaft vor Ankunft der Schweden. Åbo hat auch jetzt noch den finnischen Namen Turku oder Turuk Kaupunki. Der schwedische König Erich IX., wegen seines Eifers für die Ausbreitung des Christenthums der Heilige genannt, beschloß zuerst, Finnland mit Schweden durch die Einheit des Glaubens zu vereinigen, indem er diesen durch die Kraft der Ueberredung und der Waffen unter den Finnen verbreitete, worüber der Upsalische Bischof Henrich 1157 erschlagen und zum Märtyrer wurde. Um das Jahr 1226 erhob sich auf der Stelle von Turku eine schwedische Stadt mit schwedischen Einwohnern, und 1300 wurde die bischöfliche Kirche erbaut, die noch jetzt erhalten ist.

Seit undenklichen Zeiten war Åbo die Hauptstadt von Finnland, zeichnete sich aber nie durch Schönheit der Gebäude aus. Die Häuser waren immer von Holz und, nach schwedischem Geschmack, roth angestrichen, die Straßen eng und unregelmäßig. König Gustav Adolf stiftete hier 1628 ein Gymnasium, welches die Königin Christine 1640 in eine Hochschule verwandelte. Für diese fing die schwedische Regierung 1802 an, schöne und geräumige Gebäude auf dem Platze neben der Domkirche zu errichten, die aber erst 1815 vollendet wurden, nachdem Finnland längst unter russischer Herrschaft stand. Åbo besserte sich durch die Vorsorge der russischen Regierung von Jahr zu Jahr, und gewann allmälig ein reinlicheres und freundlicheres Ansehen, als die Stadt in der Nacht vom 4. auf den 5. Septbr. 1827 bis auf den Grund niederbrannte. Die Universitäts-Gebäude mit allen ihren wissenschaftlichen Schätzen, einer Bibliothek von 30,000 Bänden ꝛc. wurden in Asche verwandelt. Von der Kathedrale wurde nur der Hauptbau gerettet. Åbo war wie von der Erde verschwunden; die Hochschule mußte nach Helsingfors übersiedeln, wo sie auch geblieben ist. Eben dahin war bereits 1819 die Regierung des Großfürstenthums verlegt worden.

Åbo erstand wieder aus seinem Schutt. Die Stadt wurde nach einem regelmäßigen Plane auf beiden Seiten des Flusses mit breiten Straßen angelegt, in denen sich die einstöckigen Häuser von Holz und mit hellen Farben angestrichen gar zwergartig ausnahmen. Zweistöckige Häuser sind selten. Die wenigen massiven Gebäude sind schön und groß; sie stehen um den Platz an der alten Kathedrale, die wieder hergestellt wurde; so auch die Universitäts-Gebäude, die zu Schreibstuben der Behörden dienen.

Hinter der Domkirche erhebt sich ein 150 Fuß hoher Fels, wo ehemals die Universitäts-Sternwarte stand, deren Gebäude zu einer Schifffahrtsschule benutzt werden. Die Aussicht vom Balcon dieses Gebäudes ist unvergleichlich schön. Auf der andern Seite des Flusses, gleichfalls auf einem Felsen, steht das Polizeihaus, von wo aus man, ohne von der Stelle zu rücken und ruhig am Fenster sitzend, Alles sehen kann, was in der Stadt vorgeht.

Obwohl Åbo über 15,000 Einwohner hat, so scheint die Stadt doch öde, weil sie im Verhältniß zu ihrer Einwohnerzahl zu weitläufig gebaut ist, und die Straßen ausnehmend breit sind. Viel Handel und Wandel giebt es nicht. Von heimischen Erzeugnissen ist namentlich die Leinwand von vorzüglicher Güte und außerordentlich wohlfeil. Åbo, obwohl durch die Erklärung des Kaisers Alexander vom 16. März 1808, sammt dem ganzen damals schwedischen Großfürstenthum Finnland dem russischen Reiche auf ewige Zeiten einverleibt, und von der Krone von Schweden durch den Frieden von Friedrichshafen, 17. Sept. 1809, in allen Formen Rechtens an Rußland abgetreten, ist bis auf den heutigen Tag eine schwedische Stadt geblieben, in der russisches Wesen, russische Sprache gar keinen Eingang gefunden hat. Wie der Schwede überhaupt durch eine hohe Stufe der Bildung sich auszeichnet, die durch das ganze Volk geht, so insbesondere auch der Bewohner von Åbo, dem die schwedische Literatur eben so geläufig ist, als dem Stockholmer, dem Gelehrten in Upsala und Lund. Auch die deutsche Sprache und Literatur ist ihm nicht fremd: die Paar Buchläden, die es in Åbo giebt, stellen die deutschen Schriftsteller, die s. g. Klassiker des 18. Jahrhunderts, in der Ursprache beständig zur Schau; sie finden ihre willigen Käufer.

Åbo-Slot oder Åbo-Hus, an der Mündung des Auraflusses, ist jetzt leer und geht rasch seiner Zerstörung entgegen. In einem der Flügel sind Magazine und das Militär-Commando. In dem Gemach, wo König Erich XIV. von Schweden, im 16. Jahrhundert, gefangen gehalten wurde, wurden vor einigen Jahren — alte Matten aufbewahrt. Die Alterthumsfreunde werden die Verödung dieses Schlosses sehr beklagen, da dies das einzige in Finnland war, an das sich alte Erinnerungen knüpften. In Finnland giebt es überhaupt keine Burgen aus dem Mittelalter, weil die bedeutendsten finnländischen Familien die meiste Zeit in Stockholm lebten, und die Schweden sogar, wie es scheint, den Finnländern verboten, Schlösser zu bauen.

Außer dem Friedens-Congreß, welcher 1743 gehalten wurde, als die Schweden einen neuen König suchten, den ihnen die russische Kaiserin in der Person des Prinzen Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp, Bischofs zu Lübeck, gab, ist Åbo in der neuern Geschichte durch die Zusammenkunft bekannt geworden, welche Kaiser Alexander I. von Rußland daselbst in den letzten Tagen des Monats August 1812 mit dem ehemaligen französischen General Bernadotte hatte, dem vom schwedischen Volk erwählten Thronfolger. Diese Zusammenkunft hat das Schicksal des Nordens von Europa und dessen politischen Zustand, wie er jetzt ist, entschieden. In ihr wurde der Vertrag bestätigt und bekräftigt, den Schweden am 24. März 1812 mit Rußland abgeschlossen, und vermöge dessen Kaiser Alexander die Verpflichtung übernommen hatte, das Königreich Norwegen mit der schwedischen Krone zu vereinigen, sei es durch Unterhandlungen, sei es durch Gewalt der Waffen.

So wurde auf Åbos Schloß zwischen einem ritterlichen Kaiser und einem glücklichen Soldaten das freie Volk der Normannen, das ein halbes Jahrtausend unter dem Schutze dänischer Könige friedsam und einsam gelebt hatte, — verhandelt! Aber nicht genug daran, — der gewandte Alexander, dem Alles daran lag, Schweden von der drohenden Allianz mit Frankreich abwendig zu machen, stachelte den Ehrgeiz des ehemaligen Republikaners, des einstigen Waffengefährten jenes Allgebieters in Europa, dessen Bekämpfung jetzt noch einmal zu versuchen war. An die Spitze aller seiner Heere, an die Spitze der Heere der Coalition, an der binnen Kurzem alle Mächte des europäischen Festlandes Theil nehmen würden, wollte er ihn stellen, so versprach Alexander auf Åbo's Schloß. Historisch steht es fest, daß bei jener Zusammenkunft auf Åbo-Hus Kaiser Alexander dem damaligen Kronprinzen von Schweden die Krone Frankreichs versprochen hat, wenn es gelingen sollte, Buonaparte zu überwältigen!

**Abolition** ist die Aufhebung und Niederschlagung einer Untersuchung vor gefälltem Urtel. Sie kommt der Strafverhängung zuvor und unterscheidet sich eben dadurch von der Begnadigung, welche einen schon vorhandenen verurtheilenden Spruch des Strafrichters voraussetzt. Ein Gemisch beider Begriffe ist die Amnestie (s. diesen Artikel). Die Abolition ist ein aus der Gesetzgebung der römischen Imperatoren auf die deutschen Fürsten übergegangenes Recht und galt bis auf die Verfassungen des 19. Jahrhunderts in Deutschland unstreitig als Hoheitsrecht. Diese meist nach französischem Muster gefertigten Verfassungen haben das Recht, Untersuchungen niederzuschlagen, der Krone entzogen, oder doch von der Bedingung eines jedesmaligen Gesetzes abhängig gemacht. S. bayerische Verf.-Urkunde VIII. § 4, hessische Verf.-Urkunde § 60. Die preußische Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 bestimmt darüber in ihrem Art. 49 Folgendes: „Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen." S. übrigens noch **„Criminalproceß"** und **„Hoheitsrechte"**.

**Abolitionisten**, eine Partei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die es sich zum Zweck gemacht hat, auf die Abschaffung (daher der Name) der Sclaverei hinzuwirken. Ihre Erfolge wurden in neuester Zeit mehr als zweifelhaft, und während sie früher ganz oder zum größten Theil nur aus sittlichen und religiösen Motiven wirkten, sind sie in neuerer Zeit mehr und mehr zu einer bloßen politischen Partei herabgesunken. Die Sclavenfrage hat in den Vereinigten Staaten seit den Tagen der Gründung der Republik vier Abschnitte durchlaufen. Der erste derselben datirt, wie Fr. Kapp in seinem Buche (Die Sclavenfrage in den Vereinigten Staaten. Göttingen, Wigand 1854; 2. Aufl. 1858) anführt, von 1787 und geht bis 1820. In ihm galt im

Interesse der Freihit das Princip der Nichtintervention des Congresses in die Sclavenfrage, weil ohne Widerspruch die Freiheit als national, die Sclaverei aber nur als temporär und local anerkannt wurde. Das Missouri-Compromiß von 1820 entschied sich dagegen für die Intervention des Congresses und eine bestimmte Grenzlinie des Sclavengebietes, nachdem der Norden zu spät zu der Erkenntniß gekommen war, daß die Sclavenhalter sich stark genug fühlten, die ursprüngliche sclavenfeindliche Politik der Bundesregierung über Bord zu werfen. Der zweite Abschnitt in der Entwicklung der Sclavenfrage, in welchem der Norden nur noch durch künstliches Balanciren seine Schwäche gegen den Süden zu verhüllen bestrebt ist, dauert bis zum Compromiß von 1850, wo die Sclaverei offen als nationale Angelegenheit proclamirt, die Intervention zu ihren Gunsten (durch das Sclavenjagdgesetz) als Princip aufgestellt und damit die dritte Periode der Entwickelung der Sclavenfrage eröffnet wurde. Die Nebraskabill von 1854 endlich, mit der der vierte Abschnitt in dieser Frage beginnt, kehrte zur Nichtinterventionspolitik zurück, „freilich," wie Kapp sagt, „mit dem großen Unterschiede, daß fortan die Freiheit nur als local, die Sclaverei aber als national gilt! Die Abolitionisten haben sonach immer mehr Terrain verloren, und nicht nur, daß der Süden mit seinen 113,000 Sclavenhaltern im Congresse ihnen die Wagschaale hält, auch die wichtigsten commerciellen Interessen der Union stellen sich auf die Seite der Sclavenhalter. Die Geldaristokratie der großen Handelsstädte des Ostens hält ihren Vortheil mit dem der südlichen Grundaristokratie für identisch. Abgesehen davon, daß die persönliche Haltung der oft feingebildeten, altangesessenen südlichen Aristokratie den speculirenden Emporkömmligen von gestern, wie sie im Norden fast ausschließlich den ersten Stand bilden, imponirt, ist es die Baumwolle, welche als das vorzüglichste Product des Südens und der Sclaven, mit ihren Preisen und Absätzen den Markt in New-York beherrscht. Sie ist der große Regulator der commerciellen Verhältnisse zwischen den Vereinigten Staaten und England; steigt sie im Preise, so braucht New-York um so weniger an edlen Metallen für den ihm nöthigen Import einzuführen und umgekehrt. New-York aber, das allein $^3/_6$ aller amerikanischen Eingangszölle aufbringt, beherrscht die sämmtlichen Börsenplätze des Landes. So wird die unerschütterliche Position und die zunehmende Macht der Sclavenhalter mehr als erklärlich; die Geschichte ihrer Partei seit Calhoun (1782—1850), der mit der idealen Demokratie Jefferson's brach, ist ein beständiger Triumph, und kein Präsident der Republik kann ihr fürder entgegen sein.

Den Abolitionisten, welche von Süden sowohl als durch den handeltreibenden Osten gedrängt werden, bleiben nur schwache Aussichten, und während im Congresse neben den fertigsten Rednern und den zur Bestechung jeden Augenblick bereiten Parteiführern ihnen sogar Stock und Revolver drohen, sind auch Kirche und Presse, diese beiden großen Mächte einer ganz auf die Oeffentlichkeit gestellten Volksregierung, zum nicht geringen Theile gegen sie, und es giebt Geistliche genug, die ein „göttliches Recht der Sclaverei" nachweisen. Einen großen literarischen Erfolg erkämpften die Abolitionisten in neuester Zeit durch einige Romane, die das Elend der Sclaverei in grellen und brennenden Farben darstellten. Die bekanntesten dieser Romane sind „Oncle Tom" und „Dred. A tale of the great dismal swamp", beide von Mad. Harriet Beecher-Stowe, der Gattin eines amerikanischen Predigers, der auch bei den jüngst vorgekommenen Massen-Erweckungen (revivals) als Redner und „Beter" eine große Rolle spielte. Doch ließen es die Sclavenhalter auch nicht an Gegen-Romanen fehlen, in denen allerdings der „schwarzen Sclaverei" eine weiße Sclaverei des Nordens entgegengestellt wird, die grausiger ist, als alles Helotenthum der alten Welt.

Nichts desto weniger hoffen die Abolitionisten doch auf eine ihnen günstigere Zukunft. Während Buchanan (aus Pennsylvanien, zum Präsidenten der nordamerikanischen Freistaaten erwählt für die Zeit vom 4. März 1857 bis 4. März 1861) und sein Staatssecretär des Auswärtigen, General Lewis Caß sich, wie sie öffentlich aussprachen, mit dem Gedanken schmeichen, daß die „Institution" der Sclaverei „einen Beweis für den gesunden Sinn Amerikas abgebe", und während der Gesandte Buchanans in Paris, Mason, gar schon an seine Regierung berichtet, daß man in Europa „über die Sclaverei in Amerika bald minder hart urtheilen werde und daß

jetzt schon in England nicht minder wie in Frankreich die Sclaven-Emancipation Beider in ihren tropischen Colonieen als ein politischer Mißgriff angesehen werde", zeigt doch der Congreß zu Washington in neuester Zeit eine Haltung, welche dem Präsidenten bedrohlich wird. Buchanans amtliches Organ, die „Union", klagte im April 1858 offen darüber, in den beiden wichtigsten Angelegenheiten der Session, der Utah- und der Kansasfrage, habe das Repräsentantenhaus gegen die Regierung gestimmt: ein Repräsentantenhaus, als ein demokratisches gewählt, bewähre sich in keiner Frage als solches, schon sähe man die Republikaner (die den Demokraten entgegen stehende andere Hauptpartei) jubeln. Aber der Präsident ist in der Wahl der Mittel seinen abolitionistischen Gegnern gegenüber nicht sehr wählerisch, wie u. A. die Ereignisse in Kansas gezeigt haben und noch zeigen. Dort handelt es sich um die Frage, ob Kansas, bisher nur Territorium, noch kein Staat, die Sclaverei in seine Verfassung aufnehmen werde. Buchanan wollte ihm eine Prosclaverei-Verfassung ohne Weiteres octroyiren, aber ein Theil seiner eigenen Partei (22 von den 128 Demokraten) verließ ihn bei der betreffenden Abstimmung im Repräsentantenhause, und Buchanan bequemte sich darauf, einen Compromiß zu entwerfen, nach welchem der Congreß beschließen sollte, an Kansas eine Aussteuer von 5 Millionen Acres Land zu geben, falls dasselbe als Sclavenstaat in den Bund treten wolle. Die Frage, ob es jenes Geschenk an Land haben will, soll dem Volke von Kansas zur Abstimmung vorgelegt werden: antwortet es ja, so ist die plumpe Bestechung vollendet und ein neuer Sclavenstaat erschüttert durch sein Gewicht die schon hochschwebende Schaale der freien Staaten: antwortet es nein, so soll es noch so lange Territorium bleiben, bis es 100,000 Einwohner hat, also mindestens bis 1863. (Es zählt erst 40,000 Einwohner.) Diesen Compromiß nahmen beide Häuser des Congresses am 30. April 1858, der Senat mit einer Mehrheit von 8, das andere Haus mit einer von 9 Stimmen an, Zahlen, die für die Unentschiedenheit und den kritischen Zustand der Union bezeichnend sind, indem dieselben Majoritäten zugleich die octroyirte Prosclaverei-Verfassung als den rechtmäßigen Willensausdruck des Volkes von Kansas anerkannten, obgleich bei der am 4. Januar stattgehabten Urabstimmung vier Fünftel jenes Volkes dagegen gestimmt hatten. Es wurde endlich noch angeordnet, daß die Volksabstimmung über das Land-Geschenk in Kansas, unter der Leitung von fünf Commissären, von denen drei den Sclavenstaaten angehörten, am 2. August 1858 stattzufinden habe. (Weiteres s. in dem Art. **Vereinigte Staaten.**)

**Abplattung der Erde.** Nach Entdeckung der allgemeinen Gravitation durch Isaac Newton konnte die Abweichung der Figur der Erde von einer genauen Kugelform, als Folge ihrer täglichen Umdrehung und des daraus hervorgehenden möglichen Einflusses der sogenannten Centrifugalkraft auf die Anziehung ihrer constituirenden Theile, keinem Zweifel mehr unterliegen. In der That hat sich seitdem nicht bloß auf theoretischem Wege, sondern auch durch eigens zu diesem Behuf angestellte Beobachtungen mit voller Entschiedenheit herausgestellt, daß die Gestalt der Erde, im Allgemeinen und abgesehen von zufälligen localen Abweichungen, diejenige eines Körpers ist, welcher durch die Umdrehung einer Ellipse um ihre kleine Axe hervorgeht. Genauer bezeichnet wird die Form dieses Rotations-Ellipsoides in der Regel als A b p l a t t u n g, d. h. als ein Bruch, dessen Zähler durch den Ueberschuß der halben großen Axe (Aequatorial-Axe) der erzeugenden Ellipse über ihre halbe kleine Axe (Rotations-Axe) gebildet wird, während sein Nenner der halben großen Axe jener Ellipse gleichkommt.

Nach den genauesten, auf eine Reihe von zuverlässigen Gradmessungen unter sehr verschiedenen Breiten, wie nicht minder auf zahlreiche Messungen der Länge des einfachen Secundenpendels an den verschiedensten Stellen des Erdsphäroids gestützten Ermittelungen beträgt der Radius des Erd-Aequators circa $859{,}_{42}$, die halbe Erd-Axe $856{,}_{56}$ geographische Meilen, woraus sich die Abplattung der Erde $\frac{859{,}_{42} - 856{,}_{56}}{859{,}_{42}} = \frac{2{,}_{86}}{859{,}_{42}}$, d. h. sehr nahe gleich $\frac{1}{300}$ ergiebt.

Aehnliches gilt von den übrigen Planeten, sowie von den Monden unseres Sonnensystems.

**Abraham** ist einer der Namen, welche auch am Ende der Tage noch jung sein werden. Merkwürdig und zum Nachdenken reizend ist die Uebereinstimmung, mit welcher alle lebenskräftigen Religionen des neueren Morgenlandes und Abendlandes diesem Namen Ehrerbietung erweisen. Wie sehr auch der erste Schwung des Muhamedanismus verraucht ist und nur Pflegma und unter der Asche glühenden Fanatismus zurückgelassen hat, dennoch finden wir auch unter den heutigen Arabern und Türken für den Abraham die religiös-poetische Bezeichnung El Rha'lil, d. i. Freund Gottes. Das Judenthum aber und der christliche Glaube können nicht einmal annähernd verstanden werden ohne Rückbeziehung auf den Stammvater des Geschlechtes, auf den Vater der Gläubigen.

Abraham ward dem Tharah zu Ur in Chaldäa geboren 2008 Jahre nach der Erschaffung des Menschen, 342 Jahre nach der Sündflut. Es wird nachgewiesen, daß Sem ein Zeitgenosse Abrahams ist. Jedoch war seit der Sündfluth schon eine Entwickelungsperiode verflossen. Wie selbst die heidnischen Traditionen und Mythen in klarer oder unklarer Weise andeuten, war der Gang dieser Entwickelung wachsende Depravation. Die Gerechtigkeit Gottes, in der Sündfluth geoffenbaret, hatte die Menschen nicht zu erneuern vermocht. Auch in sich selbst hatten sie keine reinigenden Principien gefunden. Ihr ehrsüchtiges Werk, zum Ruhme irdischer Unsterblichkeit und fleischlicher Eintracht unternommen, hatte die Einheit des menschlichen Geschlechts gelockert und war der Uebergang zu feindseligem Gegensatz. Die einzelnen Stämme zerstreuten sich auf die weite Erde, die Sprache verwirrte sich in die verschiedenen Naturlaute. Auch der Cäsaren-Despotismus in dem Culturreiche des Nimrod hatte wohl Civilisation, aber keine Aenderung der Richtung in seinem Gefolge. Die Mächte dieser Welt gewannen immer mehr die Oberhand, der Menschengeist versank immer mehr in das Naturleben.

„Denn diese klare und einfache Kenntniß, zu welcher der Mensch nicht, gleich einer Pflanze zur Blüthe, von unten herauf sich entwickelt, sondern welche von oben in die Tiefen seines Bewußtseins leuchtet und dasselbe weckt und vollendet, diese lichte Kenntniß von Gottes Heiligkeit und liebreichem Wollen, die sowohl durch die Ueberlieferung der Väter, als durch die unmittelbare Offenbarung im Gewissen ihr Eigenthum geworden, barg in dem Maße sich hinter phantastischen Bildern, als sie den wilden Begierden der entfesselten Natur sich hingaben und so auf ihre geistige Würde, wenigstens der That nach verzichteten." (Joh. Emanuel Veith: „die heiligen Berge", Wien 1840.) Das Heidenthum mit seinen Verirrungen und Irrthümern stieg aus den Finsternissen hervor, nicht als ein Fortschritt, sondern als ein Hervorragen widergöttlicher Mächte. Schon Tharah, der Vater, und Nachor, der Bruder des Abraham, waren dem Götzendienste verfallen. Alte, vom h. Augustinus aufgezeichnete Traditionen berichten, daß Abraham den Verfolgungen seines eigenen Geschlechtes sei ausgesetzt gewesen, weil er an der Weisheit des Noah festgehalten und der Stimme seines Gewissens gehorcht habe. Mag dieser Nachricht auch zumeist psychologische Wahrheit zu Grunde liegen, sie enthält dennoch ein erklärendes Element. Abraham sollte los gelöst werden aus der sich selbst überlassenen Entwickelung des menschlichen Geschlechtes. Der Gegensatz zu seiner Familie machte ihm den Gehorsam gegen den wahren Gott leichter, da zu Haran in Mesopotamien, wohin man aus nomadischem Interesse gezogen, der Ruf Gottes an ihn kam: „gehe aus von deinem Vaterlande und von deiner Freundschaft und aus deines Vaters Hause in ein Land, das ich dir zeigen will."

Damit beginnt das welthistorische Interesse am Leben Abraham's, ein Interesse, wie es die christliche Auffassung der Geschichte erzeugt. Zwar von einem scheinbar objectiven, in Wirklichkeit sehr niedrigen und dunklen Standpunkt aus betrachtet, ist dies Leben ein kaum bemerkenswerthes. Die rationalistische Darstellung ist darum auch schnell damit im Klaren. Indem sie sich der Einzelheiten versichert, meint sie das Ganze und seinen Geist auch in den Händen zu haben. Sie weist darauf hin, daß nach dem Jahre 2000 v. Chr. Geburt ein Jahrhunderte dauernder Völkerzug oder -sturm, ähnlich dem späteren der Deutschen gegen West- und Ostrom, gegen Aegypten, das Land der ältesten Cultur und des Reichthums, stattgefunden habe. Dieser Anprall und die theilweise Eroberung von Aegypten ging, wie richtig weiter bemerkt wird, von semitischen Völkern aus, die man allgemein die Hyksos nennt. (Josephus bezeichnet sie

ausdrücklich als die Voreltern seines, des jüdischen, Volkes.) Unter diesen war auch ein kleiner Stamm Hebräer unter einem Häuptling Abraham, der aber am Erfolg keinen Theil nahm, sondern unterwegs in Kanaan sich niederließ. Dieser Nomaden-Emir stand mit drei anderen Häuptlingen in einem Bundesverhältniß und war mit diesen einem Priesterkönig, der über das ganze Land herrschte, Melchisedek, tributpflichtig und gehalten, zur gemeinsamen Vertheidigung des Landes mitzuwirken. Er war also ein nomadischer Vasall. Dies ist die Geschichte Abraham's, wie sie sich dem blöden Auge des Nationalisten darstellt. Aber welche Ereignisse welthistorischer Wichtigkeit drängen sich unter dem niedrigen Wüstenzelte dieses Emirs zusammen! Er gehorcht dem Befehl Gottes und verläßt sein Vaterland.

Aber wenn Gott fordert, so giebt er, darum war mit dem Befehl die Verheißung verknüpft: „Ich will dich zum großen Volke machen und will dich segnen und dir einen großen Namen machen und sollst ein Seegen sein. Ich will segnen, die dich segnen, und verfluchen, die dich verfluchen, und in dir sollen gesegnet werden alle Geschlechter auf Erden." Der fünfundsiebenzigjährige Mann zog aus mit seinem Weibe Sarah, mit seinen Knechten, Mägden und mit seinen Heerden, sein Neffe Lot begleitete ihn. Auf dem Gebirge Ephraim war er am Ziele und der Herr spricht zu ihm: „dies Land will ich deinem Saamen geben."

Hiermit beginnt die Erziehung und Entfaltung des Geschlechtes, aus welchem das Heil der Welt kommen sollte. Abraham steht nun in dem Schauplatze, auf welchem er der Vater der Gläubigen geworden ist. Die Lösung eines doppelten Widerspruchs vollzieht sich in dem Drama seines Lebens. Abraham ist ein Fremdling in dem Land seines Eigenthums, und der greise Vater eines großen Volkes ist noch kinderlos. Der Nomadenfürst ziehet nicht bloß im Lande Canaan unter den zahlreichen ansässigen Völkerschaften umher, sondern eine Hungersnoth treibt ihn auch nach Aegypten. Die Schrift verschweigt nicht seine Sünde auf diesem selbsterwählten Wege. Die Reue beschleunigte seine Rückkehr nach dem gelobten Lande. Aber die Zeit der Besitznahme lag vor Menschenaugen verborgen. Die Gottlosigkeit des Bewohners war noch nicht zum Gerichte des Unterganges reif geworden. Weit entfernt, das Verderben zu beschleunigen, fuhr Abraham vielmehr fort, von dem Namen des Herrn zu predigen. Nicht bloß mit Worten, sondern als die Trennung von seinem Neffen Lot eine Nothwendigkeit geworden, sieht er das Recht über das Land Canaan nicht als einen Raub an, sondern in Sanftmuth und Selbstverleugnung überläßt er ihm die Wahl. Lot wählt das üppige Thal an dem Ausmündungs-Becken des Jordan. Hatte Abraham aber gern das Recht an das Land seines Erbes in die Hand Gottes gelegt, der Pflicht gegen dasselbe entzog er sich nicht.

Als der Elamite Kaderlaomer seiner angemaßten Herrschaft über die von Lot zum Aufenthalte erwählte Pentapolis mit der Schärfe des Schwertes Dauer zu verschaffen suchte, da zog auch Abraham sein Schwert der Gerechtigkeit zu gut. Das Siddims-Thal mit seinen Städten Sodom, Gomorrha, Adama, Zeboim und Bela war unterlegen, alle Habe und viele Gefangenen weggeführt, unter ihnen auch Lot. Abraham jagte den Siegern nach und erlöste die Beute. Auf dem Rückwege geschah das prophetische Zusammentreffen der beiden Träger der wahren Gottesidee. Melchisedek („König der Gerechtigkeit"), residirend zu Salem („Friede", später Jerusalem), war der letzte Repräsentant der ursprünglichen Gotteserkenntniß. Abraham dagegen der Erstling des Lichtes, welches in die Finsterniß scheinet; nicht blos die persönliche Sehnsucht nach demselben, wie eine milde Beurtheilung die edleren Heiden ansehen mag. Es war der Anfang einer neuen Entwickelung, die auf Christum vorbereitete, wenn ihr Gipfelpunkt auch nur das Priesterthum Aarons war, ein nationales und beschränktes Priesterthum, über welchem die höhere Ordnung des Priesterthums des Melchisedek steht. In Melchisedek verkörpert sich ein hohes Ideal aller folgenden Entwickelung. So empfängt der Vater der Gläubigen Brod und Wein und Segnung von dem Priester Gottes und huldigt ihm durch Darbringung des Zehnten. Ein neues Band verknüpfte ihn mit dem verheißenen Lande, und bald sollte er auch sehen, wie Canaan durch Gottes starke Hand frei werden würde für eine reinere Bevölkerung. Die Pentapolis im Siddims-Thale barg als unsichtbares Kirchlein auch nicht mehr zehn relativ Ge-

rechte in sich, als die Zerstörung über dieselbe hereinbrach; auch der gerettete Lot erwies sich in seiner blutschänderischen Nachkommenschaft unfähig zur Theilnahme an dem Erbe. — Die angebahnte Erfüllung stärkt den Glauben des Abraham, und als Bekenntniß zu der Verheißung Gottes kauft er zum Erbbegräbniß seiner Familie die doppelte Höhle Machpelah sammt dem betreffenden Acker von dem Hethiter Ephron. Das jus divinum wird allmälig zum jus humanum.

Einen schwereren Kampf hatte Abraham zu kämpfen, damit das Vertrauen auf die Verheißung von dem „gesegneten Saamen" die Kraft seines Lebens wäre. Kinderlos war er aus seinem Geschlechte ausgezogen, kinderlos wanderte er zwischen den zahlreichen Völkerschaften Kanaans. Die Hoffnung auf Nachkommenschaft verlor immer mehr ihre natürliche Basis. Gleichwohl war der Segen an seinen Saamen geknüpft. Mochte dieser Segen in seiner Seele sich darstellen an einem persönlichen Träger desselben, wie der Spruch Christi anzudeuten scheint: Abraham sah meinen Tag und freuete sich; oder mag die Theorie der neueren Theologen von der allmäligen Entwickelung der Messiasidee auch auf die geoffenbarte Erkenntniß des Abraham Anwendung finden: die Klippe seines Glaubens war die Unfruchtbarkeit der Sarah. Aeußere Anfechtung pflegt die innere zu zeitigen. Als die Furcht vor dem Zorne des in leicht wechselndem Glücke geschlagenen Königs von Elam die Seele des Patriarchen bewegte, und als der Herr ihn tröstete mit den Worten: „Fürchte dich nicht, Abraham, ich bin dein Schild und dein sehr großer Lohn"; da klagte Abraham dem Herrn auch seine Kinderlosigkeit. Der Allmächtige hieß ihn hinausgehen und sprach: „Siehe gen Himmel und zähle die Sterne, kannst du sie zählen? Also soll dein Saame sein." Abraham glaubte dem Herrn und das ward ihm zur Gerechtigkeit gerechnet. (Röm. 4.) Das willige Vertrauen und die empfängliche Hingabe an das Werk Gottes für ihn und in ihm ist das Charakteristische in dem Abraham. Diese Bereitwilligkeit für Gottes Segensgaben, Gottes Heilsgaben, ist gerade der Glaube. Nicht die klare Erkenntniß des Objectes ist das Wesentliche, sondern daß der Mensch auf seinem jedesmaligen Standpunkte annimmt, was Gott ihm zum Heile darbietet. Die Verwerfung des Angebotenen ist der Unglaube. Noch nicht glauben und ungläubig sein, sind zwei verschiedene Dinge. Abraham glaubte, und in Folge dieser Geneigtheit auf Gottes Heilsidee einzugehen, schließt Gott seinen ersten Bund mit ihm durch ein Bundesopfer. Die Zufälle bei demselben bilden die Schicksale des Bundesvolkes ab. Aber menschliche Schwachheit hielt sich nicht innerhalb der Grenzen dieses Bundes. Die an ihrer Mutterschaft verzweifelnde Sarah dringt selbst in den Abraham, die aegyptische Magd Hagar zum Kebsweibe zu nehmen. Ihr Sohn Ismael war nicht der Verheißene, seine eigene Schuld schloß ihn gänzlich aus dem erwählten Geschlecht aus, und er ward ein Vater der Araber.

Die Erfüllung des Heilsrathschlusses war einen Schritt rückwärts gegangen, daher tritt ein neuer Bundesbeschluß ein, und war das Erste einseitig von Gott ausgegangen, soll nun auch die Annahme von Seiten des Menschen dargethan werden. Der Erzvater muß seinen Namen Abram, d. i. hoher Vater, vertauschen mit dem Namen Abraham, d. i. Vater der Menge, er, der 99jährige Mann. Sarai, d. i. Fürstin, muß fast zum Trotz gegen die Wirklichkeit heißen Sarah, d. i. die Fruchtbare. Daß er aber eine Warnung hätte gegen die Versuchung zum Unglauben, muß er als Bundeszeichen die Beschneidung an dem Fleische seines Leibes empfangen. Aber die im Glauben schwächere Sarah bedarf noch des Besuches der drei Männer, unter welchen bald der Engel des Herrn, der sich selbst offenbarende Gott erkannt wird, um in ihrem Glauben zu erstarken. So wird den Gläubigen der Sohn der Verheißung, Isaak, geboren, als Abraham 100, Sarah 90 Jahre alt. Das Werk der Erlösung stellte sich damit auch in seinen Anfängen nicht als eine natürliche Entwickelung, sondern als ein Wunder Gottes dar.

Wenn Gott fordert, so giebt er; hat er aber gegeben, so fordert er auch. Abraham soll den Sohn der Verheißung opfern. „Auf welche Weise zwar diese Offenbarung des göttlichen Willens an den Geist des Abraham geschehen sei, kann nur im Munde des Spötters oder des bloßen Begriffsmenschen zur beschwerlichen Frage werden. Wer da weiß und einsieht, daß Gott nicht im Menschengeiste, sondern über

und außer ihm sei, muß zugeben, daß Gott seinen Willen als etwas Objectives dem menschlichen Geiste offenbaren könne; und wer ferner es bedacht hat, wie die menschliche Sprache, als Offenbarung des Gedankens, aus der Einigung des geistigen und leiblichen Lebens hervorgeht, so daß der Mensch seine Gedanken vom leiblichen Worte nicht trennen kann, der wird auch einsehen, wie die Offenbarung des göttlichen Willens an den Menschen von diesem in seiner Sprache vernommen und verstanden werden müsse." (Veith a. a. O.) Auch das innere Ohr ist Allen gegeben, jedoch mit dem Unterschiede, daß Einige Taubheit verschuldet haben, Andere zwar hören, aber nicht gehorchen. Abraham war der Held des Gehorsams, darum folgte er dem Befehle: „nimm deinen eingebornen Sohn, den du liebst und wandre in das Land Moriah und bringe ihn dort zum Brandopfer dar, auf einem Berge, den ich dir zeigen werde." Man muß die h. Schrift über diese Reise mit dem geliebten Sohne nachschlagen, wenn man die kindlich rührendste und zugleich erhabenste Erzählung lesen will. Der Glaubenskern in dem Gehorsam des Abraham war die Hoffnung, „Gott könne auch von den Todten erwecken." Darum spricht er in der Gewißheit seines Herzens zu den ihn begleitenden Knechten: Ich und der Knabe wollen dorthin gehen, und wenn wir angebetet haben, wollen „wir" wieder zu euch kommen. Es ist bekannt, daß Gott den vollendeten Willen der Hingabe und Selbstverleugnung als die vollendete That annahm, und daß der Geber aller Opfer einen Widder darbot zur Schlachtung. Die fleischliche Liebe zum Sohne war nun völlig verklärt in die Liebe des Glaubens.

Man hat die Opferung des Isaac zusammengestellt mit den heidnischen Menschen-Opfern, besonders mit den Erstgeburts-Opfern, welche sich bei allen heidnischen Völkern ohne Ausnahme finden. Eine Parallele zwischen der Wahrheit und dem Irrthum ist stets vorhanden, nur daß die eine Richtung nach Oben führt, die andere nach Unten. Gerade die ausnahmslose Allgemeinheit der Menschen-Opfer kann nur das Product eines tief im Menschen liegenden Bedürfnisses und des Gefühls sein, wie die Unzulänglichkeit aller anderen Opfer das beste Opfer erheische. Durch das Opfer auf Moriah, d. h. Gott siehet, wird die Wahrheit dieses Bewußtseins nicht negirt, sondern gereinigt und seine gräßliche heidnische Entstellung verhindert. Das Thier-Opfer wurde in seiner interimistischen Kraft bis zur Zeit der Erfüllung, bis zur Opferung des andern geliebten Sohnes sanctionirt; die Einheit beider Opfer durch die Einheit der Gegend veranschaulicht, denn die Gegend Moriah ist die Gegend der Zionsburg, des Tempels Salomonis, des Berges Golgatha.

Mit dem Opfer ist der Lauf Abrahams vollendet. In dem wiedergeschenkten Sohne hat der zweite Gegensatz seines Lebens zwischen Wirklichkeit und Glauben die Lösung gefunden. Er kann nun sein Haus bestellen. Sein Weib Sarah, 127 Jahre alt zu Hebron gestorben, beerdigt er auf cananäischem Grund und Boden in der doppelten Höhle Machpelah. Den Erben der Verheißung verheirathet er mit einer Tochter seines eigenen relativ frommen Geschlechtes, daß derselbe nicht verflochten werde in die Sünde Canaans. Aber der Vater der Gläubigen mußte auch noch zu einem Beispiele werden, daß die Heiligen Gottes erst mit dem Tode die Schwachheit des Fleisches ablegen. Er heirathete noch die Ketura und zeugte mit ihr Stammväter arabischer und midianitischer Völker. 175jährig starb er alt und lebenssatt und ward von dem Isaak und dem Ismael in dem Lande der Verheißung neben seinem Weibe Sarah begraben. Es ist zu beklagen, daß uns das Leben des Abraham nirgends in einer so ansprechenden Darstellung vorgeführt wird, als der Dr. Krummacher den Thisbiter Elias uns vor Augen gestellet hat, diesen Mann, der mit so schneidenden Waffen alle falsche Vermengung zwischen Ja und Nein niederwarf. In dem Abraham liegen die Anfänge einer weitgreifenden Vereinigung in einer gewissen Wahrheit.

Das ganze Leben und alle Schicksale des Stammvaters des Monotheismus sind in der Folge symbolisch aufgefaßt worden. Abraham ist der erste strenge Monotheist, der durch seinen unbedingten Glauben und willigen Gehorsam Gnade vor Gott erhielt. Natürlich konnte in der christlichen Kunst, in der Poesie, Hymnendichtung und Liturgik die Gestalt Abraham's nicht verfehlen, eine symbolisch feststehende Figur zu werden. So oft in der katholischen Kirche des Erlösungsopfers Christi Erwähnung geschieht, wird in Hymnen und in der Commemoratio der Messe besonders des Abraham

gedacht. In den Schooß Abraham's kommen, wird gleichbedeutend mit dem Himmel. Er wird unter die Heiligen der katholischen Kirche gezählt.

In der christlichen Kunst findet und fand Abraham besonders in zwei Beziehungen eine häufige Anwendung. Der großartigste dramatische Stoff, den die Welt kennt, ist der freie Opfertod Christi; gegenüber dieser hohen tragischen Idee erbleicht das Sujet einer Antigone, eines Prometheus, Hippolyt. Das christliche Mittelalter erkannte mit Recht, daß nach dem Opfertode Christi Abraham's Opfer, das er in seinem Sohne Isaak darbringen wollte, das tiefste tragische Thema sei. Daher entstanden auch so viele Mysterien (christlich-kirchliche Schauspiele) im Mittelalter, welche diesen Gegenstand behandelt haben. Das Opfer Isaak's haben die Neugriechen noch jetzt als ein religiöses Drama, das aber mehr zur Lectüre als zur Aufführung bestimmt ist.

Die Allegorie des Opfers Isaak's und des Opfertodes Christi, des eingebornen Sohnes Gottes, ist in die Augen fallend. Daher ist denn auch erklärlich, in welcher Beziehung die bildliche Darstellung Abraham's und seines Sohnes Isaak an den Domen des Mittelalters in Sculptur und Glasgemälden zu dem Chor, dem Orte, wo nach der Anschauung der katholischen Messe Christus geopfert wird, stehen. Innerhalb des Langhauses und innerhalb des Chores konnte nach mittelalterlicher Symbolik keine Scene des alten Bundes dargestellt werden, also auch das Opfer Abraham's nicht, weil im Innern der katholischen Kirche ein geistigeres höheres Opfer gefeiert ward, als Abraham kannte. Aber über den Portalen, im sogenannten Paradies und über den Thüren, welche in den Chor führen (wie am Freiburger Münster), hat man das Opfer Abraham's häufig angebracht. Es ist das unblutige Opfer des alten Bundes und deshalb am Eingang in das Heiligthum des neuen Bundes dargestellt.

Die typisch-allegorische Bedeutung Abraham's findet sich in der biblia pauperum, wie in Hymnen und Predigten mit dem neutestamentlichen Gegenbilde von Christus zusammengestellt. H. Otte, Kirchliche Kunstarchäologie 1845, S. 114 sagt: Darnach steht Melchisedek, dem gewappneten Abraham Brod und Wein darbringend, dem christlichen Abendmahl, die Bewirthung der drei Engel bei Abraham der Fußwaschung Christi vor seinem Leiden gegenüber. Von einer Ikonographie bei Abraham kann natürlich keine Rede sein. Der Künstler folgte hierin keiner Tradition. Die Attribute Abraham's sind gewöhnlich ein Messer und Feuerbecken, neben ihm sein Sohn Isaak.

**Abrantes.** Von dem befestigten Städtchen Abrantes am Tejo (Tajo) in der portugiesischen Provinz Estremadura führte seit Alfons V. ein Grandengeschlecht den Grafentitel. 1718 wurde Abrantes von Johann V. zum Marquisat erhoben. Ein Marquis von Abrantes war Präsident der von Johann VI. eingesetzten Regentschaft, sein Sohn Marquis Joseph von Abrantes war einer der eifrigsten Anhänger des Königs Dom Miguel und stand längere Zeit mit an der Spitze der Legitimisten. Man beschuldigte ihn, an der Ermordung des Marquis von Loulé Theil genommen zu haben, er wurde verbannt und starb 1827 zu London, unermüdlich thätig für seinen rechtmäßigen Herrn. Von dem portugiesischen Abrantes führt aber auch die französische Familie Junot den Herzogstitel.

Andoche Junot, Herzog von Abrantes, wurde 1771 zu Bussy-les-forges im Departement Côte d'or geboren, seine Aeltern waren vermögende Landleute. Junot befand sich beim Ausbruch der Revolution zu Paris als Student der Rechtsschule. 1791 wurde er Soldat und erregte Napoleon Bonapartes Aufmerksamkeit bei der Belagerung von Toulon. Bonaparte dictirte dem damaligen Sergeanten Junot einen Befehl, eine in der Nähe einschlagende Bombe überschüttete sie mit Erde, Junot sagte: „das spart uns den Streusand!“ Er wurde Offizier, begleitete Bonaparte als Adjutant nach Italien und Aegypten, erhielt nach dem 18. Brumaire das Gouvernement von Paris und ging, 1805 zum General-Obristen der Husaren ernannt, nach Portugal als Gesandter. 1807 besetzte er Portugal und erhielt den Titel eines Herzogs von Abrantes, weil das Städtchen dieses Namens das Ende des Marsches durch Estremadura bezeichnet, den Junot machte. Seine Erpressungen haben ihm kein besonders ehrenvolles Andenken in Portugal gesichert. 1808 wurde er bei Vimeira geschlagen und zur Capitulation von Cintra gezwungen, nach welcher er Portugal mit seinen Truppen räumen mußte und nach Frankreich übergeführt wurde, seitdem war er bei Napoleon in Ungnade, obwohl er in Spanien unter Massena und später auch in Rußland noch mit Auszeich-

nung focht. Aus Rußland kehrte er krank zurück, es zeigten sich bei ihm Spuren von Geistesverwirrung; aus Illyrien, zu dessen Gouverneur er 1813 ernannt worden war, brachte man ihn nach Montbard in das Haus seines Vaters, dort stürzte er sich in einem Anfall von Wahnsinn aus dem Fenster, brach den Schenkel und starb an den Folgen der Amputation am 22. Juli 1813. Er war einer der fähigsten Lieutenants Bonapartes, aber zu selbstständig, um lange in gutem Vernehmen mit ihm bleiben zu können. Er widersprach oft und wurde namentlich in der letzten Zeit zuweilen sehr hart von Bonaparte behandelt. Einige schreiben seine ganze Geisteskrankheit der harten Behandlung zu, die er erfahren mußte, namentlich schmerzte es ihn tief, daß er nicht zum Marschall ernannt wurde.

Josephine Laurette Herzogin von Abrantes, geboren 1786 zu Montpellier, war in ihrer Jugend mit ihrer Mutter, Frau von Permon, nach Corsica gekommen; sie wurde dort mit einigen Personen aus der Familie Bonaparte bekannt und lernte später im Hause des ersten Consuls Junot kennen, dessen Gemahlin sie wurde. Nach Junot's Tode gerieth sie in Schulden, doch hielt sie sich bis zur Julirevolution, denn die Bourbonen unterstützten sie großmüthig, weil sie mit mehreren großen Familien Frankreichs verwandt und einem Seitenzweige des Kaiserhauses der Comnenen entsprossen war. Seit 1830 lebte sie in Dürftigkeit, sie starb 1838, in der Verzweiflung über eine Auspfändung soll sie Gift genommen haben. Die Herzogin von Abrantes war eine sehr fruchtbare Schriftstellerin: man hat von ihr eine ganze Reihe von Memoiren über die Revolution, das Directorium, das Consulat, das Kaiserthum und die Restauration. Der historische Werth dieser Memoiren ist sehr untergeordnet, doch bieten sie manches brauchbare Material für den, welcher die Wahrheit zwischen der Eitelkeit der Frau und der Französin zu finden versteht. Jedenfalls stehen ihre Memoiren bedeutend über ihren Romanen, die in jeder Beziehung armselig sind. In's Deutsche übersetzt ist natürlich Alles, was die fleißigen Hände der armen, unglücklichen Frau, der hungernden und darbenden Herzogin zusammen geschrieben. Auch ihr Sohn, Napoleon Junot, dem König Ludwig XVIII. 1815 den Herzogstitel von Abrantes bestätigte, hat einen Roman geschrieben: „Zwei Frauenherzen", der 1833 zu Paris erschien.

Auch in der spanischen Grandezza kommt der Herzogstitel von Abrantes seit 1642 vor, derselbe steht gegenwärtig seit 1848 dem Herzoge von Linary ꝛc. Don Angel Maria Carbajal y Tellez Giron zu.

**Abrechnen,** Mittel der Kaufleute, in England vielfach auch der Privaten, Geldbaarsendungen und Zahlungen möglichst zu vermeiden. A. und B., welche einander Lieferungen machen, stellen ihr Guthaben von Zeit zu Zeit gegeneinander und der Unterschied beider wird dann an den Lieferer des Mehr ausgezahlt. Dasselbe Mittel wird auch von mehr als zwei Personen angewandt und dann auch als Ueberweisen (Scontriren) bezeichnet. Diese Form des Abrechnens ist in London am Weitesten ausgebildet, entsprechend der ausgedehnten Bedeutung, welche dort die bankers für das gesammte volkswirthschaftliche und allgemeine gesellschaftliche Leben gewonnen haben. In England herrscht die Sitte, daß jeder Wohlhabende seine Geldeinnahmen (ja sogar den Theil seines Silberzeugs und seiner Juwelen, die er nur bei seltenen feierlichen Gelegenheiten gebraucht) sofort seinem Bankier übersendet und seine Geld-Ausgaben (selbst die für Handwerker) durch Zahlungsbefehle an diesen leistet. Der Bankier ist hier der gemeinsame Cassirer von einer Menge Privatpersonen und kann deren Zahlungen, wenn sie sich kreuzen, mit einer viel geringeren Geldmenge, als die Summe Zahlungen beträgt, bestreiten. Außer dieser innerhalb des einzelnen Geschäftes vollzogenen Abrechnung aber giebt es in London noch eine umfänglichere, welche alle Tage im Clearing-house in der Lombardstraße, dem Mittelpunkte der City, vor sich geht. Dorthin sendet täglich jedes Bankierhaus gegen 3 Uhr Mittags einen Comptoirdiener mit allen denjenigen Wechseln, welche es auf andere Häuser an diesem Tage zahlbar in Händen hat. Diese Wechsel kommen in eines der vielen Fächer, die mit dem Namen der verschiedenen Bankiers verzeichnet sind, und es wird darauf noch von sämmtlichen gegenseitigen Ansprüchen und Forderungen ein Abschluß redigirt, und dadurch das Geschäft schließlich so vereinfacht, daß ein Jeder sich nur noch mit wenigen, und auch mit diesen nur durch Zahlung kleinerer Summen zu reguliren hat.

Im Londoner Clearing-house wurden 1839 gegen 1000 Millionen Lstrl. abgerechnet, mit nur 66 Millionen Umlaufsmitteln, größtentheils Noten der Bank von England; die täglichen Geschäfte beliefen sich auf mehr als 3 Mill., wobei nur etwa 200,000 Lstrl. Umlaufsmittel zum Vorschein kamen. Cf. John Stuart Mill Buch III., Cap. XI., § 6.

Die Abrechnung der Zollvereinsstaaten geschieht im Allgemeinen nach dem Maßstabe der Bevölkerung, f. **Zollverein**. Abrechnungen kommen auch vor bei dem deutschen Postverein, den Eisenbahn-Verbänden rc. S. die einzelnen Artikel.

**Abrogation** heißt die vollständige Aufhebung eines Gesetzes; die Aenderung eines Gesetzes geschieht entweder durch ausdrückliche Aufhebung eines Theils desselben (Derogation), oder durch Hinzufügung eines Zusatzes (Subrogation), oder durch Entgegenstellung eines neuen, einen Theil des alten aufhebenden Gesetzes (Obrogation). L. 102. Dig. 50, 16. Ulp. Fragm. I. 3.

**Abrudbánya**, deutsch Groß-Schlatten, auch Altenburg und Altenberg, walachisch Abrudu, einer der sechs Bezirke des österreichisch-siebenbürgischen Kreises Karlsburg, umfaßt $26,_4$ österreichische Geviertmeilen und eine aus Walachen, Magyaren und Deutschen bestehende Bevölkerung von 48,377 Seelen. Der gleichnamige Marktflecken, am Omdy gelegen, mit 2239 Einwohnern, einer deutsch-reformirten und einer walachisch-griechisch-katholischen Pfarre und Kirche, Sitz des Bezirksamtes und eines zum Karlsburger Kreisgerichte gehörigen Untersuchungsgerichtes, so wie auch eines Bergcommissariates. Hier sind altberühmte Goldbergwerke im Betriebe. Die umliegende Gegend ist einer der wichtigsten Fundorte von Golderzen des ganzen Großfürstenthums, davon der größere Theil im nahen Dorfe Vöröspatak erbaut wird. Manche der dort gewonnenen Erze halten bis 340 Loth Silber im Centner, und die Mark Silber zuweilen über 200 Denare Gold. Das ausgebrachte Berggold wird den Bergwerksbesitzern zu einem bestimmten Preise bezahlt, das silberhaltige Gold nach Zalathna zur Schmelzung abgeliefert und von dort in Stangen in die Münze nach Karlsburg gebracht.

**Absatz** ist die Verwerthung der ohne Rücksicht auf einen bestimmten Besteller gefertigten Erzeugnisse, insbesondere die Gewinnung eines Marktes für die Massen-Production. Der Handwerker, welcher auf Bestellung arbeitet, bewirkt keinen Absatz seiner Erzeugnisse, erst mit dem Eintritt der unbestellten, auf das Publicum berechneten, insbesondere der massenhaften Erzeugung der Fabriken bildet sich der Begriff des Absatzes. Der Absatz ist abhängig von dem Verhältnisse zwischen Production und Kaufkraft. Die herrschenden Systeme der National-Oeconomie (Say, Ricardo) lehren, daß dies Verhältniß stets ein geordnetes sei, daß, „da Producte nur mit Producten gekauft würden", eine jede Steigerung der Productionskraft auch eine Steigerung der Kaufkraft zur Folge hätte oder vielmehr schon in sich schlösse. Diese Theorie ist falsch, wie die Erfahrung lehrt, und zwar liefert die Geschichte der Handelskrisen diese Erfahrung. Sie sind eben unbestreitbar die Folgen einer Zuvielerzeugung (overproduction) und zugleich eines Sinkens der Kaufkraft. Noch neuerdings hat Rodbertus, Angesichts der Handelskrisis von 1857, darauf in einer scharfsinnigen Abhandlung hingewiesen („die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer. Berlin, 1858. Ferd. Schneider"). Die herrschende Doctrin, deren Unhaltbarkeit jene Abhandlung darthut, raisonnirt folgendermaßen: „Es kann zwar von dieser oder jener Waare zuviel producirt werden, aber nur, weil von anderen Waaren zu wenig producirt worden, denn Producte werden mit Producten gekauft. Auch die Steigerung der Productivität macht darin keinen Unterschied. Wenn A. Brot, B. Röcke, C. Schuhe, D. Tische bestellte und jeder plötzlich auch doppelt so viel von seiner Waare producirte, in Folge davon jede Waare um die Hälfte im Preise fiele, so würde doch nicht die Kaufkraft irgend eines Theilnehmers dieses Tauschverkehrs abgenommen haben, denn A. hätte ja doppelt so viel Brot wie bisher zu vertauschen und jeder andere von seinen Producten auch. Jeder würde also auch doppelt soviel eintauschen und verzehren können. Daß aber Alle von Allem genug haben sollten, kommt schwerlich sobald vor, und gesetzt, die Nationalproduction steige einmal so hoch, so würde sich das menschliche Begehrungsvermögen neue Bedürfnisse schaffen und ein Theil des zuviel in der Production von Brot, Röcken u. dgl. angelegten Capitals würde sich zur Herstellung von Luxus-Artikeln wenden. Jede Steigerung der Production — so schließt diese Theorie — consumirt sich

also auch immer selbst: im geraden Verhältniß mit der Steigerung der Production steigt auch die Kaufkraft." Auf diese Sätze aber wird mit Recht erwidert, daß sich der wirkliche Verkehr unter die einfache Abstraction von A, B, C und D nicht bringen lasse.

A, B, C und D sind keine richtigen Repräsentanten der wirklichen Theilnehmer des heutigen Verkehrs, denn es giebt in dem gegenwärtigen Zustande, dessen erste Voraussetzung eine unendliche Arbeitstheilung ist, keinen so einheitlichen Producenten, daß er ein einzelnes Gut vollständig herstellte. Unter jeder dieser imaginären Persönlichkeiten bergen sich vielmehr in Wirklichkeit mehrere sehr verschiedenartige Theilnehmer der Production, die sich keineswegs nach einem für immer feststehenden Verhältnisse das gemeinschaftlich hergestellte Product theilen. Vielmehr ist der Unternehmer der einzige Besitzer des ganzen Productes, und er hat sich mit den anderen Productions-Theilnehmern, dem Grundbesitzer, dem Capitalisten, dem Arbeiter bereits vorher (durch Pacht, Zins und Lohn) abgefunden. Was aber gerade die zahlreichste Klasse der Käufer und Consumenten, die Lohnarbeiter, anbetrifft, so läßt sich leicht nachweisen, daß ihr Lohn kaum jemals in Rücksicht auf den Werth des Products, sondern stets nach dem Betrage des nothwendigen Unterhalts festgesetzt wird. Freilich kommen wohl Lohnsteigerungen im Einzelnen vor, auch wird sich eine Stufenleiter des Lohnes nach der Geschicklichkeit des Arbeiters bemerklich machen; das sind indeß Einzelnheiten, die auf das Princip der Festsetzung des Lohnes im Allgemeinen keinen Einfluß haben, da die Lohnsteigerungen, welche wohl in Zeiten starker Productivität hier und da vorkommen, bei der unvermeidlich darauf eintretenden Handelskrisis und der sich daraus ergebenden zeitweisen Arbeitslosigkeit aufhören, und da die Berücksichtigung der Geschicklichkeit des Arbeiters bei der immer mehr fortschreitenden Theilung der Arbeit, die dadurch immer mechanischer wird, immer weniger ernst gemeint sein kann. Dagegen läßt sich nachweisen, daß die Arbeiter heut kaum mehr Lohn erhalten, als früher, und wenn man den Lohn als Quote des Products betrachtet, wesentlich weniger als früher. (Der Handarbeiter, der früher ein rohes Erzeugniß herstellte, erhielt in seinem Lohne einen viel größeren Werththeil des Productes, als der Arbeiter, der heut mit Hülfe einer Dampfmaschine tausend feinere Erzeugnisse herstellt.) Eben so wenig als der Lohn des Arbeiters kann Pacht und Zins des Grundbesitzers und Capitalisten mit der Productivität, die allein dem Unternehmer nützt, steigen. Aber von diesen volkswirthschaftlichen Ständen auch abgesehen, bleibt doch fest stehen, daß die heutigen Theilnehmer des wirklichen Verkehrs jene oben aufgeführten imaginären A, B, C und D nicht sind, daß ferner die eigentlichen Theilnehmer sich das Product nicht nach einem für immer feststehenden Verhältniß und mit Rücksicht auf ihre Bethätigung an der Erzeugung theilen, daß endlich wenigstens bei einer und zwar der zahlreichsten Klasse der an der Production Betheiligten die Kaufkraft nicht mit der Steigerung der Production wächst. Nun ist es aber unmöglich, der Production gewisse Grenzen zu stecken, die sie nicht überschreitet; weder giebt es einen gesetzlichen Regulator, noch sind die einzelnen Producenten im Stande, die gegenwärtige Kaufkraft abzuschätzen und darnach die Production zu beschränken, noch würden die Producenten, auch wenn sie die Kaufkraft abschätzen könnten, die entsprechende Beschränkung eintreten lassen können. Ersteres ist darum nicht möglich, weil es bei der gegenwärtigen innigen Verbindung aller civilisirten Nationen auf Erden im Grunde keine nationale Volkswirthschaft, sondern nur noch eine Weltvolkswirthschaft giebt; das Andere darum nicht, weil das neu entstandene Geldcapital unausgesetzt auf seine Benutzung und Anwendung hindrängt, während das schon früher entstandene, in Fabriken, Maschinen, großen Unternehmungen aller Art angelegte ebenfalls unausgesetztes Produciren verlangt, um nicht zinslos zu bleiben, weil ferner die ihm gegenüberstehende Masse der Lohnarbeiter beschäftigt werden muß. Es wird darum unausgesetzt bis zu dem Augenblicke producirt werden, wo die Thatsache der Zuviel-Production als Absatzstockung zum Ausdruck kommt.

Je sicherer die großen Mittelpunkte der Production, voran England, auf wiederkehrende Absatzstockungen rechnen können, desto eifriger müssen sie bemüht sein, immer mehr Märkte für ihre Waaren zu öffnen, und es sind darum die Versuche, China dem europäischen Verkehr zu erschließen, von größester Bedeutung für England. Einmal indeß wird doch, wie Rodbertus mit Recht darauf aufmerksam macht, die Gewinnung

neuer auswärtiger Märkte aufhören müssen, und es wird dann die Gesellschaft genöthigt sein, die schwierige Angelegenheit, welche durch Erweiterung der Absatzmärkte nur vertagt ist, an der Wurzel anzugreifen. Aber auch abgesehen von jener fernen dunkeln Aussicht wird die Lage der einzelnen Volksgesellschaften endlich selbst die erbittertsten Anhänger der herrschenden Productionstheorien zwingen, auf Abhülfe gegen einen Zustand zu sinnen, in welchem neben der Blüthe der Allgemeinheit, wie sie aus den großen Zahlen der Production, des Importes von Rohmaterial und des Exportes von Manufacten und Fabrikaten erwiesen wird, der Ruin der meisten Einzelnen, zunächst der zahlreichen Klasse der besitzlosen Arbeiter, dann auch der Ackerbauer, Viehzüchter rc. nebenhergeht. Selbst England, in dem noch so vieles vorhanden ist, was die volle Entwicklung dieses traurigen Gegensatzes hindert, zeigt seine Spuren bereits deutlich. Die Ausfuhr von britischen Producten und Manufacten hat von 1848 bis 1857 den erstaunlichen Fortschritt von 100 Procent gemacht (1848 — 58,750,000 Lstr.; 1857 — 122 Mill.) Aehnliches gilt von der Einfuhr, resp. Wiederausfuhr fremder Producte. Dagegen hat sich der innere Consum in England im Allgemeinen bei Weitem nicht in dem Maße vermehrt, wie es in der Regel selbst in England vorausgesetzt wird und wie die größere Einfuhr es vermuthen läßt, wenn auch die eigentlichen Verzehrungsartikel, Getreide, Thee, Zucker u. dgl. allerdings ein bedeutendes Mehr ergeben; doch in Gegenständen anderer Gattung, wie z. B. webbare Stoffe, hat die Vermehrung nicht in gleichem Maße und dem Bevölkerungszuwachs entsprechend zugenommen, ja rücksichtlich einiger hat sogar trotz Vermehrung der Bevölkerung eine absolute Verminderung stattgehabt: während z. B. die Ausfuhr von Baumwollen-Garn und Artikeln dem declarirten Werth nach von (1848) 23,339,000 Lstr. auf (1857) 39,112,913 Lstr. gestiegen war, ist der Schätzung eines angesehenen Manchester-Hauses zufolge der innere Consum von (1848) 21,537,000 Lstr. auf (1857) 17,100,000 Lstr. gefallen. Diese Thatsache muß dahin gedeutet werden, daß der kleine Comfort des englischen Arbeiters in den letzten zehn Jahren nicht gestiegen, aber wahrscheinlich gefallen ist, daß sein Lohn also immer knapper wird und nur grade für die ersten Bedürfnisse ausreicht. Seine Kaufkraft hört also bei immer mehr steigender Production immer mehr auf und dennoch muß jede Industrie ihre Hauptstütze zunächst in der inneren Comsumtion suchen, wie in England selbst dies zugestanden wird. Eine Reform der Gesellschaft thut also noth, wenn der Untergang nicht erfolgen soll. — Wir sind heute schon auf dem Punkte angelangt, wo der Reiche sich gezwungen sieht, einen Theil seines Erwerbs zur regelmäßigen Unterstützung brodlos gewordener Arbeitskraft zu verwenden. Es wird sich dabei darum handeln, die Stellung der übrigen Theilnehmer an der Production dem Privilegium des Unternehmers gegenüber dahin zu reformiren, daß mit der Zunahme der Productivität auch die Kaufkraft in entsprechendem Maße steigt. Mit andern Worten, es wird sich darum handeln, der Ausbeutung aller Arbeit und alles festen Besitzes durch das Geldcapital entgegenzutreten. Dies wird nur möglich sein, wenn die verschiedenen Berufsstände wieder in feste Corporationen zusammentreten, und wenn die durch die Unternehmer aus ihren Fugen gerissene Arbeit wieder zu einer natürlichen Organisation und zu Verhältnissen geführt wird, in denen auf der einen Seite der Unternehmer gegen die übrigen Theilnehmer und auf der andern Meister, Gesell und Arbeiter eine innere Beziehung und Rechte und Pflichten gegen einander erhalten. Erst dann, wenn die Arbeit wieder diese ihre natürliche Werkstatt erhalten hat und in Folge dessen ihr Gewinn nicht in den Händen des centralisirenden Capitalisten bleibt, ist auch eine verhältnißmäßige Vertheilung des Gewinns zwischen den Producenten möglich, und es wird in dieser Gewinn-Vertheilung ein unterscheidendes Merkmal der Innung der Zukunft gegenüber der der Vergangenheit begründet sein. In Folge dieser Gewinnvertheilung aber wird die Kaufkraft in Folge der Production wachsen, und die Production sich in den Grenzen der Kaufkraft halten, und damit der Absatz selbst endlich gesichert sein.

Die Superiorität desjenigen Volkes ist festgestellt, welches zuerst zu dieser von Innen aus bewirkten Sicherung des Absatzes seiner Producte fortschreiten wird, es tritt aus den Brandungen und Stürmen des modernen chaotischen Weltverkehrs heraus, und, ohne diesen Verkehr künstlich abzuhalten, kann es von ihm nur Nutzen ziehen,

wird aber keine seiner Krisen nachzuempfinden haben. Zugleich gewinnt es wieder eine gesunde Basis für die Begrenzung seiner Nationalität auf national-ökonomischem Gebiete. Nur dadurch wird wieder diejenige Ausdehnung und Festigkeit seines inneren Marktes erzielt werden, bei welcher die Production auf den innern Consum mit Sicherheit rechnen darf und jenes handelspolitische Gegenbild des politischen Kosmopolitismus beseitigt werden, das wie dieser doch nur die Vorwegnahme und darum die Carricatur einer ferneren Verheißung und einer endlichen Wahrheit ist. (Näheres darüber s. in den Artikeln **Freihandel** und **Weltvolkswirthschaft.**)

Eine kaum geistig überwundene Periode dünkelvoller Staatsweisheit (s. darüber den Artikel **Merkantilsystem**) suchte durch hundert äußere Mittel die Verlegenheiten um Absatz zu beseitigen, welche nur durch jene große innere Maßregel vernichtet werden können. Nachdem künstlich durch den direct oder indirect mit Staatsmitteln geförderten Bau von Fabriken rc. neue Productionszweige hervorgerufen waren, galt es, auf eben so künstlichem Wege für sie eine Kaufkraft herbeizuschaffen. Zu dem Ende wurden neue Zollgrenzen geschaffen, welche den Consumenten eine anderweitige Befriedigung ihres Bedürfnisses, als durch die künstlich erschaffene Production des Inlandes, unmöglich machten. Die Folge war, daß dabei der Staat die natürlichen Neigungen der in ihm wohnenden volkswirthschaftlichen Factoren nicht mehr richtig zu beurtheilen wußte und ihnen wissentlich oder unwissentlich Hindernisse in den Weg legte, so daß zu der Hervorrufung einer künstlichen Production noch die Unterdrückung der natürlichen und zu der Hervorrufung eines künstlichen Absatzes noch die Unterdrückung des natürlichen Absatzes kam. Die Entwicklung des deutschen **Zollvereins** ist voll von solchen Uebelständen. Preußen, durch seine Lage und die Natur seiner Volkswirthschaft, die überwiegend Ackerwirthschaft war, auf den Freihandel, die Seewege, die Ausfuhr von Ackerproducten rc. verwiesen, schloß sich an Binnen-Deutschland, beförderte eine kränkelnde Industrie und drückte seinen Ackerbau und die daran hängenden Gewerbe, denen der Export von Naturalien und Producten erster Hand eben so wie der Import des Eisens erschwert ward, nieder. Die natürlichen Absatzwege wurden dadurch beseitigt, künstliche geschaffen. Die Kern-Provinzen Preußens vermissen vielfach die einfachsten und nothwendigsten Verbindungen mit den Küsten, die preußischen Ostseehäfen lassen sehr viel zu wünschen übrig; die meisten und ältesten unserer Eisenbahnen laufen in das tiefe Binnenland aus; die Landwirthschaft ist nicht den Erwartungen entsprechend gestiegen; die Capitalien sind ihr in Folge unserer künstlichen Handelspolitik entfremdet und den Fabriken zugewendet. (Weiteres darüber s. unter **Zollverein.**)

Eine beachtungswerthe Stimme äußerte vor Kurzem über diesen hochwichtigen Gegenstand in der „Berliner Revue" u. A. Folgendes:

„Man achtete im Zollverein überhaupt die Urproduction für viel geringer als die Kunstproduction, insbesondere als die technischen Gewerbe, und war daher in der Anlage der Communicationsmittel mehr auf diese als auf jene bedacht, also mehr auf Landstraßen als auf Wasserstraßen. Diese letzteren sind aber für den Transport massiger Artikel am wichtigsten, und immer die vornehmsten Hebel der Seeschifffahrt gewesen, wie die Erfahrung lehrt. Denn darum hat man früher in Holland, dann in England und später in Nord-Amerika so große Anstrengungen auf den Canalbau verwandt. Auch wäre es irrig, zu glauben, daß Canäle in Zukunft durch die Eisenbahnen überflüssig werden würden. Dafür spricht das Beispiel der so sehr praktischen Nordamerikaner, die durch den Eisenbahnbau sich keineswegs vom Canalbau abhalten lassen, und deren Handel noch heute von dem Erie-Canal mehr Nutzen zieht, als von irgend einer Eisenbahn. Bei uns hingegen hat man seit lange nur geringen Werth auf Canalbauten gelegt, welche der große Friedrich so wohl zu schätzen wußte, und ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß unsere inneren Wasser-Communicationen noch durch sehr wesentliche Zwischenglieder verbessert werden könnten.

„Desgleichen zeigt ein Blick auf die Landkarte, daß unsere Eisenbahnen vorzugsweise zur Verbindung von Binnenplätzen bestimmt sind. Hätten wir hingegen ein maritimes Handelssystem, so würden auch unsere Eisenbahnen vorzugsweise nach den Seehäfen gerichtet sein, was aber so wenig der Fall ist, daß Häfen wie Stralsund, Königsberg und Memel noch heute durch keinen Schienenweg mit ihrem Hinterlande verbunden sind."

Und an einer andern Stelle: „Preußen, aber auch der ganze Zollverein hätten Veranlassung gehabt, vorzugsweise auf den Seehandel Werth zu legen, weil ihm ja selbst nur die Seeseite offen war. Denn seine Westgrenze war durch das französische Prohibitivsystem so gut wie gesperrt, die Ost- und Südgrenze nicht minder, da der russische wie der österreichische Tarif bis noch vor Kurzem ebenfalls prohibitorisch waren. Man sollte meinen, unter solchen Umständen hätte der Zollverein seine Blicke vorzugsweise auf die See richten müssen, da seine Landgrenzen, wie gesagt, fast überall gesperrt waren. Aber im Gegentheil, man ging nur auf Binnenhandel aus, und anstatt sich nach der See hinzuwenden, welche uns mit der ganzen Welt verbindet, vertiefte man sich nur um so mehr in das System des Binnenhandels und erwartete alles Heil von einer Erweiterung des Zollgebietes durch den Beitritt Oesterreichs zum Zollverein.

„So sind denn die mitteleuropäischen Projecte en vogue gekommen, und wir sollen unser Handelssystem danach abmessen, daß es so viel als möglich dem österreichischen conform wird, d. h. wir sollen dem Meere den Rücken zudrehen und uns zum Schleppträger eines großen Binnenlandes machen. Oder wie könnte es wohl anders sein? Denn es ist ja klar, wenn doch Alles auf Binnenhandel hinausläuft, so ist Oesterreich ein größeres Gebiet als der gesammte gegenwärtige Zollverein, und der Schwerpunkt des Ganzen müßte dann nach Oesterreich fallen.

„Das ist die Consequenz des Zollvereinssystems, und das ist die Perspective seiner Zukunft.

„Man fasse diese Perspective in's Auge, um sich dann die Frage zu stellen, ob es wohl in der ganzen Weltgeschichte jemals erhört ist, daß ein Binnenland ein commercielles Uebergewicht erlangte, oder ob es nicht immer und ewig die Küstenländer waren, welche in der Handelswelt herrschten? Und jetzt will man den Norddeutschen einreden, daß sie die unermeßlichen Vortheile, welche ihnen ihre maritime Lage darbietet, für nichts achten sollten, um sich dafür zum Nachtrab eines großen Binnenlandes zu machen, — dieselben Norddeutschen, deren Ahnen zur Zeit der Hansa mit ihren Flotten die Meere bedeckten."

Von Herzen stimmen wir übrigens in den Wunsch jenes Artikels ein, daß eine norddeutsche Hansa neu entstehen möchte.

„Auf der Hansa beruhte die commercielle Größe Norddeutschlands, und gedenken wir je wieder zu einer commerciellen Größe zu gelangen, so müssen wir eine neue Hansa stiften, d. h. einen norddeutschen Handelsbund, in welchem Preußen seine natürliche Stellung finden wird." (Berl. Revue Bd. 13 S. 526.)

**Abschatz.** Die von Abschatz gehörten zu den ältesten Geschlechtern in Niederschlesien, fochten bereits in der Tartarenschlacht und bekleideten die höchsten Ehrenstellen an den Höfen der Piastischen Herzöge in Schlesien. Ihre Stammhäuser sind Kummernick und Rüstern bei Liegnitz. Die Freiherrenwürde brachte Hans Aßmann von Abschatz 1695 an sein Haus. Das Wappen der Abschatze zeigt Kopf und Hals eines schwarzen Elennthieres im silbernen Felde; auf dem Helm erscheint das Geweih des Elenn; Helmdecken schwarz und silbern. In der preußischen Armee haben mehrere Freiherren von Abschatz gedient, Einer derselben blieb bei Hochkirch; das edle Geschlecht ist zu Anfang dieses Jahrhunderts ausgegangen. Hans Aßmann, oder Erasmus von Abschatz, der die Freiherrenwürde an sein Haus brachte, war am 4. Februar 1646 auf dem mütterlichen Gute Wirrwitz bei Breslau geboren, er genoß einer trefflichen Erziehung und machte in jungen Jahren schon die damals erforderliche Cavaliertour durch Italien, Frankreich, Holland und England. Nach der Rückkehr von dieser Reise lebte er, mit Kunst und Wissenschaft beschäftigt, auf seinen Gütern, bis ihn das Vertrauen seiner Mitstände, nach dem Tode des letzten Piastenherzogs von Brieg, nach Wien sandte; dort gewann er Kaiser Leopold's I. besondere Gunst, wurde kaiserlicher Statthalter von Brieg und am 15. August 1695 mit seinem Bruder Johann Georg von Abschatz in den Freiherrenstand erhoben. Er starb am 22. April 1699 zu Liegnitz, drei Söhne hinterlassend. Abschatz hat in der deutschen Literatur einen nicht unehrenvollen Platz bis heute behauptet; zwar sind seine Gedichte nicht frei von dem Schwulst und der frostigen Uebertreibung, die man der zweiten schlesischen

Dichterschule, zu der er gerechnet wird, zum Vorwurfe macht, dennoch aber zeigt sich, namentlich in den spruchartigen Sinngedichten, ein so tüchtiger, deutscher Mannessinn, daß manches Stück von ihm noch heute genießbar ist. Am nächsten steht Abschatz seinem trefflichen schlesischen Landsmanne und Nachbar Friedrich Freiherrn von Logau, wenn er auch dessen Bedeutung nicht hat. Lange Zeit hindurch war die Uebersetzung des Pastor Fido von Abschatz besonders geschätzt. Die gesammelten poetischen Werke des Freiherrn von Abschatz gab Christian Gryphius fünf Jahre nach dessen Tode heraus, sie erschienen in Breslau und Leipzig, 1704.

**Abschätzung** (rei aestimatio) ist ein im Rechtsgebiet häufig vorkommendes Mittel zur Feststellung des Werths von Sachen und Rechten. Mehr factischer als rechtlicher Natur, steht sie ohne System da. Das Recht des Besitzes in seinen obligatorischen Beziehungen, und namentlich die Endigung des Besitzes, führt eine Menge von Rechtsverhältnissen herbei, in welchen zwischen den Betheiligten die Frage über die Werthsverbesserung oder Verringerung von Wichtigkeit wird. So bei der Pacht, bei der Miethe im Pfand- und im Lehnrecht. In all diesen Fällen würden ohne eine von Sachverständigen vorgenommene Abschätzung die Differenzen zwischen Besitzvorgänger und Nachfolger unlösbar sein.

Wer gegen Pfandsicherheit Darlehn giebt oder wer eine Sache gegen Wassers- oder Feuersgefahr versichert, überzeugt sich gern durch Abschätzung der zu verpfändenden, resp. der zu versichernden Sache, ob ihr Werth diejenigen Garantieen bietet, welche ihm für den Erfolg des Rechtsgeschäfts nothwendig erscheinen.

Im römischen Recht war die aestimatio von besonderer Wichtigkeit bei den Dotatverhältnissen. Die dos (Mitgift) konnte mit einem Werthanschlag der Sachen, aus denen sie bestand, gegeben werden. Hierbei waren zweierlei Motive denkbar; entweder die Abschätzung geschah, damit der Ehemann später bei eintretender Restitution, falls er nicht im Stande war, die dos in natura herauszugeben, den Werth nach der Taxe ersetzte (dos taxationis causa aestimata) oder die Abschätzung diente zur Normirung des Kaufpreises, welchen der restitutionspflichtige Ehemann, welcher nun als Käufer angesehen wurde, später an die Berechtigten zahlen mußte (dos venditionis causa aestimata).

Einer besonderen Erwähnung bedarf die gerichtliche Abschätzung von Grundstücken. Sie wird vom Gericht angeordnet und geleitet, und kann als Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit von jedem Grundstückbesitzer erbeten werden. Vorgeschrieben ist sie nach den meisten deutschen Particularrechten bei der gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken. In Preußen wird sie nach oben hin durch die Concurrenz von Pfandbriefen, nach unten hin durch einen voraussichtlich geringen Werthsbetrag begrenzt. In dem einen Fall tritt an die Stelle des richterlichen Commissars die betreffende Creditdirection, in dem andern Fall das Dorfgericht oder ein vereideter Taxator.

Wenn die Subhastation eines Grundstückes Schulden halber beantragt ist, so setzt der Richter einen Termin zur gerichtlichen Abschätzung an Ort und Stelle an. Dort geschieht vor dem Richter durch zwei vorgeladene Sachverständige nach den landesüblichen Taxprincipien die Abschätzung, ein Act, bei dem der Richter kaum mehr als eine controlirende und legalisirende Rolle spielt. Gegen diese Abschätzung darf dann der Besitzer und die übrigen Interessenten der Subhastation bis 4 Wochen vor dem Bietungstermin Erinnerungen anbringen, die den Richter zu einer näheren Untersuchung, resp. zur Abhülfe etwaiger Mängel veranlassen können.

Diese Subhastationstaxe bezweckt übrigens nur die Information der Kauflustigen und soll allen Betheiligten zur Anleitung dienen, sich über Werth, Umfang und Beschaffenheit des Grundstücks zu orientiren. Dieser rein formellen Bedeutung entspricht auch die Bestimmung, daß für den Inhalt der Taxe keinerlei Vertretung stattfindet, dergestalt, daß weder der Käufer für die Rubriken oder Anschläge Gewährleistung fordern, noch der Subhastat Pertinenzstücke, welche nicht mit abgeschätzt sind, vorenthalten darf. Nur das gänzliche Fehlen der Taxe, nicht einzelne Mängel, vernichten das Verfahren.

Das französische Recht kennt die Abschätzung im Subhastationsverfahren nicht. (S. übrigens **Subhastation**.)

Ueber die im öffentlichen Recht vorkommenden Abschätzungen s. die Artikel **Expropriation**, **Einkommensteuer**, **Grundsteuer**.

**Abschätzung.** (Forstw.) Der Wald ist im Laufe der Jahrhunderte langsamen, aber sicheren Schrittes in die Reihe der Vermögensstücke eingetreten, deren Werth ihr Besitzer als bedeutend genug erkennt, um sie mit allen Kräften gegen Störung und Beschädigung jeglicher Art zu schützen, um alle Rechte, die mit ihnen zusammenhängen, mit Energie zu vindiciren, um endlich seiner Seits Alles zu thun, was ihm ihren dauernden gleichbleibenden Besitz sichert. Das Bewußtsein des Volkes ist längst aus jenem Traum erwacht, der ihm den Wald als Jedermanns Gottgegebenes Eigenthum zeigte und wenn auch die weise Gesetzgebung mit Recht dem Gefühle des Volkes, daß eine Verletzung des Waldeigenthums nicht das Entehrende eines Angriffes auf alles andere Privatvermögen hat, Rechnung trägt, so weiß doch heute der Rheinländer so gut wie der Kassube, daß eine solche Verletzung vorliegt und daß dem Holzdiebstahl die wenn auch mildere, doch gerechte Strafe sicher ist. Dasselbe Gefühl aber, das den Waldbesitzer zur Wahrung seiner Rechte den erfolgreichen Kampf gegen Vorurtheile unternehmen ließ, zeigte ihm auch, was er zu thun habe, um sich die Früchte seines Besitzes zu sichern. Es genügte ihm nicht mehr zu wissen, daß er besaß, er wollte auch wissen, was er besaß. Und wo dieses Bewußtsein sich nicht von selbst einstellte, da that es die Nothwendigkeit, die mit zwingendem Ernst an ihn herantrat und ihm klar machte, daß ein noch so großer Waldbesitz der Zerstörung anheimfallen muß, wenn nicht pflegliche Behandlung und eine auf Nachhaltigkeit basirte Wirthschaft ihr gegenübertreten. So entwickelte sich die Forstwirthschaft mit ihren mannigfaltigen Zweigen, so bildete sich namentlich die Lehre von der Abschätzung der Wälder, das ist die Lehre von der Ermittelung und Sicherstellung des nachhaltigen Abgabesatzes, den ein Wald zu leisten vermag.

Reich war das Feld, das sich hier für den denkenden Forstmann eröffnete, mannigfaltig sind die Wege, die er einschlug, um zum Ziele zu gelangen. Von der einfachen Anwendung der Division, welche die Größe der waldbestandenen Fläche und die Zahl der Jahre, welche der Baum gebraucht um nutzbar zu werden, zu Factoren nehmend, schon im 14. Jahrhundert dem Walde von Montenai bei Venedig eine nachhaltige Benutzung sicherte, durch die Bestrebungen deutscher Forstmänner hindurch, die bald die Güte des Bodens als dritten Factor aufnahmen, bald in der reinen Theilung der Summe des nutzbaren Holzes durch die Zahl der Jahre der Umtriebszeit die Nachhaltigkeit geschützt sahen, hat sich für unsere Zeit eine Taxations-Wissenschaft herausgebildet, die als den Kern der Sache an die Spitze jeder Abschätzung einen nach den Regeln der Forstwirthschaft entworfenen Wirthschaftsplan stellt, die, wenn sie auch nicht mehr in der Gründlichkeit eines preußischen Taxators, der die Bestands-Verschiedenheiten durch Umziehung mit Bindfaden und durch verschiedenartig gefärbte Pflöcke bezeichnet wissen wollte, ihr Heil sucht, doch mit großer Genauigkeit die Massenermittelung der einzelnen Altersklassen in ihre Vorarbeiten aufgenommen hat, die endlich der eigentlichen Abschätzung die gründliche geometrische Messung und Eintheilung des Waldes vorausschickt.

So ist die heutige preußische Taxation eine Methode, die in dem Bewußtsein, daß es nicht ausführbar sei, alle Beträge des ganzen Umtriebes schon im Voraus sicher angeben zu können, sich damit begnügt, den Zustand, in welchen der Wald gebracht werden soll, im Allgemeinen zu bestimmen, danach die Flächen auf die verschiedenen Zeitabschnitte (Fächer) so zu vertheilen, daß die Herstellung einer Bestandes-Ordnung in sicherer Aussicht ist, ebenso den Gesammt-Ertrag des Umtriebes mehr gutachtlich zu bestimmen und sich mit der speciellen Etats-Bestimmung, so wie mit den zu gebenden Betriebs-Vorschriften auf die nächste Zeit zu beschränken, dagegen die ganze Taxation von Zeit zu Zeit im Wege der Revision zu wiederholen und immer wieder den Etat nach dem jedesmaligen Zustande des Waldes neu zu regeln und die nöthigen Betriebs-Vorschriften zu geben.

Ueber die Principien der inhaltvollen Frage vom Wald-Eigenthum und dessen Sicherung, für deren Lösung die Taxations-Wissenschaft ein mitwirkendes gewichtiges Moment ist, vergleiche man die Artikel **Forstwirthschaft** und **Wald**.

**Abschichtung** von Kindern[1]) ist ein häufig vorkommendes und je nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über das eheliche Güterrecht verschieden sich ge-

[1]) Die Literatur hierüber s. bei Ch. L. Runde, deutsches eheliches Güterrecht § 112 ff. v. Gerber, System des deutschen Privatrechts §§ 225—239. § 236.

staltendes deutschrechtliches Verhältniß. Die ehelichen Güterverhältnisse, wie sie während des Bestehens einer Ehe im einzelnen Fall gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmt sind, werden oft, einer alten deutschen Sitte gemäß, auch trotz der durch Tod des einen Ehegatten erfolgten Auflösung der Ehe, zwischen dem Ueberlebenden und den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern beibehalten und fortgesetzt. Das Verhältniß des überlebenden Ehegatten zu dem gemeinsamen Vermögen bleibt dann in sofern dasselbe, als ihm fortan gerade dieselben Rechte, wie während der Ehe, am Vermögen zustehen. — Diese Fortsetzung des ehelichen Güterverhältnisses, trotz Auflösung der Ehe, kann nun aber unter Umständen beendet werden durch den Antrag der Kinder, bezw. ihrer Vormünder auf Abschichtung oder Theilung. Die Umstände, die sie hierzu berechtigen, sind zwar von den deutschen Partikularrechten nicht immer gleichmäßig bestimmt, als regelmäßig von denselben anerkannte Gründe, eine Abschichtung zu verlangen, gelten indeß: 1) die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten; 2) Verschwendung oder Unfähigkeit desselben, das gemeinsame Vermögen gehörig zu verwalten; 3) Großjährigkeit.

Bei der in einem solchen Fall vorgenommenen Absonderung des Vermögens, welche rechtlich als eine verspätete, beim Tode des einen Ehegatten nur aufgeschobene zu betrachten ist [1], bestimmen sich die Vermögenstheile der abzuschichtenden Kinder nach dem ihnen an dem Vermögen des (resp. der) Verstorbenen zustehenden Erbrechte. Die Art und Ausdehnung dieses Erbrechts muß sich aus dem im einzelnen Fall zur Geltung kommenden ehelichen Güterrechte ergeben. Hier geben denn oft Bestimmungen den Maßstab, die eben so verschiedenartig und unter einander abweichend sind, als die ehelichen Güterrechte selbst (s. diesen Artikel) in den einzelnen deutschen Ländern und Landestheilen. So sollen z. B. nach vielen Statuten bei der Absonderung aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft die abgeschichteten Kinder als völlig abgefunden betrachtet werden, so zwar, daß ihnen, falls der Ueberlebende Kinder aus der zweiten Ehe hat, nicht einmal ein Pflichttheilsrecht mehr gegen diese zustehen soll. [2]) Häufig wird es auch dem Ueberlebenden gestattet, um eine Realtheilung zu vermeiden, sich nur zum Schuldner für die Abschichtungssumme zu bekennen: sog. Ausspruch. [3])

Wenn wegen Großjährigkeit geschichtet wird, so kann es vorkommen, daß die übrigen noch minderjährigen Kinder in dem alten Verhältniß bleiben. Die abgeschichteten Kinder kommen bei einer späteren Theilung nicht mehr in Betracht.

Das Gegentheil der Abschichtung wegen Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten ist im Erfolge und der Wirkung nach die sog. Einkindschaft — unio prolium. (S. das.) — Das Charakteristische derselben ist die Gleichstellung der Vor- und Nachkinder rücksichtlich des Intestat-Erbrechts.

**Abschoß** (gabella hereditaria) ist eine nach Quoten erhobene Abgabe, welche sich der Staat von demjenigen Vermögen eines Landeseinwohners zahlen läßt, welches durch Erbgang aus seinem Gebiet ins Ausland geht. So wie im ältesten römischen Erbrecht jeder Nichtrömer, so war auch nach deutschrechtlichen Begriffen noch im Mittelalter jeder Fremde ohne alle Erbesfähigkeit. Vielmehr wurden die im Lande verstorbenen Fremden nach dem jus albinagii (alibi natus) oder droit d'aubaine vom Fiscus beerbt, und erhielten erst dann eine rechtliche Existenz, wenn sie sich in den Schutz irgend eines Territorialherrn begaben. Starb der Schützling in einem solchen Hörigkeitsverhältniß, so hatten seine Verwandten das Recht, den Nachlaß durch eine Abgabe, gewöhnlich $1/10$, oft auch $1/20$ des Betrages von dem Landesherrn einzulösen. Diese Erbschaftssteuer wurde zur Regel, nachdem Friedrich II. im Jahre 1220 durch die authentica omnes peregrini das jus albinagii (auch Wildfangsrecht) aufgehoben. Auch in das preußische Landrecht ist der Abschoß aufgenommen (Tit. 17, Th. II, § 161 sq.) und sogar auf Brautschätze und Schenkungen aller Art angewandt.

---

[1]) Cf. Sachsenspiegel, Buch I., Art. 20, § 3, Art. 11.

[2]) Cf. Runde, a. a. O., § 119. v. Gerber, a. a. O., § 236, Note 12. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 317.

[3]) Cf. Lübisches Recht, II., 2, 31. — Hamburger Stadtrecht, III., 1, 4. v. Gerber, l. c. § 236, Note 11.

Unter den deutschen Bundesstaaten ist der Abschoß durch die Bundesacte vom 8. Juni 1815 aufgehoben. In Preußen ist der Abschoß fremden (nicht bundesfreundlichen) Staaten gegenüber nach Bestimmung der A. C.-O. vom 11. April 1822 nur noch als Retorsionsmaßregel zulässig.

**Abschreckung** ist jede durch Drohung eines künftigen Uebels beabsichtigte Abhaltung einer Person von einer gewissen That. Die Abschreckung wurde namentlich früher von Vielen mit Unrecht als Zweck der Strafe hingestellt. Zuerst gründete Feuerbach auf das Princip der Abschreckung seine psychologische Zwangstheorie. Er ging nämlich von der Ansicht aus, daß, da der physische Zwang weder zur Verhinderung, noch zur gerechten Ahndung von Verbrechen ausreiche, Verbrechen aber im Staate überhaupt nicht vorkommen müßten, ein stets reger psychologischer Zwang nothwendig sei, um von der Verletzung der Rechtsordnung abzuhalten, m. a. W. es müsse der sinnliche Reiz zu Verbrechen bei Jedem dadurch aufgehoben werden, daß er vermöge der gesetzlichen Strafandrohung wisse, dem Verbrechen werde unvermeidlich ein Uebel folgen, welches größer ist als die Unlust, die aus der Nichtbefriedigung des Reizes zum Verbrechen hervorgeht. — S. das Nähere unter dem Artikel **Straftheorien**. —

**Abschwören** heißt die Wahrheit einer bestimmten vom Proceßgegner behaupteten Thatsache eidlich ablehnen. Ueber die verschiedenen Arten der Proceßeide, und inwieweit sie unter die obige Begriffsbestimmung fallen s. **Eid**.

Bemerkenswerth ist die Bedeutung des Wortes in der Volkssprache. Der gemeine Mann versteht darunter selten etwas Anderes als das meineidige Abschwören der Wahrheit.

Das alte deutsche Criminalrecht gestattete unter Umständen bei unvollständigem Beweise dem Inquisiten, sich von dem auf ihm ruhenden Verdacht durch einen sog. Reinigungseid zu befreien. Ueber die Verwerflichkeit dieses Reinigungseides (s. dieses) herrscht heutzutage kein Zweifel mehr.

**Abschwörung**, kirchliche, ist die eidliche Entsagung des Religions-Bekenntnisses, oder des Heidenthums in früherer Zeit, oder einer von der Kirche verworfenen Irrlehre. Doch verlangt, was insbesondere den Uebertritt betrifft, nur die katholische Kirche eine eigentliche abjuratio haeresis in der Regel; die protestantische Kirche begehrt neben dem freien Entschluß und gehörigen Unterricht bloß das Glaubensbekenntniß.

**Abscisse** s. **Coordinaten**.

**Absetzbarkeit der Beamten.** Es ist nur ein scheinbarer Widerspruch, wenn der mit der Napoleonischen Wissenschaft in Conflict gerathene Professor an der Sorbonne zu Paris, Herr Saint Marc Girardin, sich kürzlich auf seinem Katheder dahin aussprach, daß er seine unabhängige Stellung als Mann der Wissenschaft früher aus dem Bewußtsein seiner Unabsetzbarkeit geschöpft habe, seit dem Jahre 1852 aber gerade auf die Thatsache seiner Absetzbarkeit gründe. Nur ein scheinbarer Widerspruch sagen wir, ebenso wie es kein wirklicher Gegensatz ist, seine Unabhängigkeit heute in einer äußerlich und materiell gesicherten Existenz, morgen in innerer Selbstgenügsamkeit und Bedürfnißlosigkeit, ja selbst in der Freude des Märtyrerthums zu finden.

Zu bedauern ist nur, daß diese Auffassung der Unabhängigkeit keine sehr weit verbreitete ist und daß insbesondere das Beamtenthum des constitutionellen und absolutistischen Staates anstatt nach dem Vorbilde des Pariser Professors seine Unabhängigkeit in seiner Absetzbarkeit zu suchen, das heißt anstatt das Amt mit der Person zu decken, die Theorie erfunden hat, die Person mit ihren kleinen Freuden und Leiden unter den Schutz des Amtes zu stellen und dadurch den Staatsdienst und das damit verbundene Einkommen, analog den schlimmsten Ausartungen des Feudalismus, gewissermaßen in ein Privat-Recht und Privat-Vermögen zu verwandeln.

„Niemand hat — wie selbst Dahlmann anerkennt — ein Privat-Recht darauf, dem Staate schlechte Dienste zu leisten", und wie die Berufung, so muß auch die Entfernung der Beamten dem Souverain vermöge der Einheit der Staatsgewalt unbedingt zustehen. „Der Souverain muß — wie Stahl sehr richtig bemerkt — freie Gewalt haben, den Beamten zu versetzen, ihn der Function zu entheben, in Ruhestand zu setzen, ja selbst einen bestimmten Theil der Einnahme ihm für diesen Fall zu entziehen. Besteht die Unentfernbarkeit in der Ausdehnung, daß ohne Schuld und Richterspruch der Beamte nicht versetzt, nicht von den Geschäften beseitigt werden, keinen Theil seines

Einkommens verlieren kann, so ist einmal keine Hülfe gegen Unfähigkeit oder doch nicht gegen Mittelmäßigkeit der Beamten, dann aber sind die mittleren und unteren Stellen immer in der Lage, die Absichten der Central-Regierung zu vereiteln, wäre es auch nur durch energielose Vollziehung, denn wie läßt sich darüber ein Proceß, wäre es auch nur ein disciplinarer, durchführen?[1]) Da ist jedes Amt eine unüberwindliche Burg, dem Souverain zu trotzen, ähnlich wie ehedem die Vasallen. Eine Beamtenstellung dieser Art ist auch bis jetzt in der Geschichte nicht dagewesen. Nach älterer deutscher Einrichtung konnten die Aemter auf Kündigung oder unaufkündbar verliehen werden, je nachdem sich der Fürst dazu verstand; aber auch bei unaufkündbarer Verleihung hatte der Beamte nur ein Recht gegen Entziehung seines Gehaltes und gegen unehrenvolle Entlassung, nicht aber gegen beliebige Entlassung überhaupt, das ist unzweifelhaft nach den reichsgerichtlichen Erkenntnissen. Nach der französischen (gewissermaßen auch nach der englischen) Einrichtung sind die Beamten völlig nach Belieben zu entfernen. Vollends eine politische Monstrosität ist es, solchen absolut unentfernbaren Beamten auch noch den unverhinderlichen Eintritt in die Kammern zu sichern. Das heißt in der Verwaltung selbst eine Opposition gegen die Verwaltung errichten, die sie neutralisirt, und die Beamtenherrschaft, die man durch ständisches Wesen ermäßigen will, in einer anderen viel bedenklicheren Weise wiederbringen."

Sehr lehrreich und salbungsvoll weiß der liberale deutsche Professor darauf hinzuweisen, daß die Lebenslänglichkeit und Erblichkeit der Lehne und damit der Staats-Aemter das Königthum geschwächt und beseitigt, das Volk seiner Selbstregierung beraubt und zu Hintersassen der Amts-Inhaber herabgedrückt hat; warum ist er so kurz von Begriffen, wenn wir ihn darauf hinweisen, daß die Unabsetzbarkeit, das Kastenwesen und der Nepotismus des Beamtenthums in ihrem Grunde und in ihren Wirkungen dasselbe sind, was jene Ausartungen der Feudalität?! (Vergl. im Uebrigen die Artikel **Beamtenthum**, **Bureaukratie** und **Staatsdienst**.)

**Absolution** von der Instanz, s. **Ab instantia**.

**Absolution**, kirchliche, s. **Beichte**.

**Absolutismus.**[2]) Absolut im vollen Sinne des Wortes ist das von allen Bedingungen und Beschränkungen Losgelösete, das Unbedingte, Unbeschränkte, Unbegrenzte. Ohne Anfang, ohne Ende, ohne Mängel, ohne Schwächen, ohne Schranken, ohne Schwanken. Absolut in diesem Sinne ist nur Gott, die Gewalt und das Recht Gottes.

In der Staatsrechts-Lehre versteht man unter absoluter Gewalt oder „Absolutismus" die Unbeschränktheit der Herrschergewalt und folgeweise unter absoluter Monarchie im technischen Sinne diejenige, in welcher die öffentliche Ordnung (Gesetzgebung und Staatshaushalt) allein vom Fürsten bestimmt wird, ohne die Schranke und Garantie einer Landesvertretung, in welcher jedoch, indem die fürstliche Gewalt sich selbst bindet, immerhin strenge Beobachtung der erlassenen Gesetze, Unabhängigkeit der Gerichte und gesicherte Rechte der Unterthanen bestehen können. Oder wie man es anders ausgedrückt hat, Absolutismus ist die Alleinherrschaft eines Einzigen oder Einzelnen, die, wenn sie auch, gleich jeder menschlichen Herrschaft, ihre natürlichen rechtlichen und sittlichen Schranken hat, doch durch keine andere politische Gewalt beschränkt, begrenzt oder ermäßigt ist. In neuerer Zeit pflegt man dann noch zweierlei Erscheinungsformen derselben zu unterscheiden, die absolute Monarchie auf Grund der Legitimität oder die eigentliche absolute Monarchie und die absolute Monarchie auf Grund der Revolution — den Imperialismus, eine Definition, die indeß den Kern nicht völlig treffen dürfte (s. **Imperialismus**).

Gänzlich verschieden von der absoluten Monarchie sind deshalb auch die absolutistische Monarchie und die Despotie (s. diesen Artikel); erstere eine krankhafte Form des Absolutismus, letztere diejenige Ausartung der absoluten Gewalt, in welcher nicht allein der Träger der Gewalt als unbeschränkt, sondern alle Anderen als

[1]) Ein Beispiel aus der neueren Zeit ist die Vollziehung oder besser Nichtvollziehung des Concordats in Oesterreich.

[2]) Die Details dieser Frage werden wir unter **Monarchie** (absolute) und unter der politischen Geschichte der einzelnen Staaten behandeln.

unbedingt *rechtlos* behandelt werden, so daß die Anerkennung und Achtung des Rechtes nicht als Pflicht, sondern lediglich als Willkür und Gnade erscheint.

Bekanntlich unterscheidet schon Aristoteles die Verfassung der Staaten in *geordnete* (ὀρθαὶ πολιτεῖαι) und *ausgeartete* oder *Willkür-Herrschaften* (παρεκβάσεις). Geordnet sind diejenigen, in welchen sich der Herrscher das *gemeine Beste* (τὸ κοίνῃ συμφέρον) zur Aufgabe stellt; ausgeartete oder Willkür-Herrschaften diejenigen, in welchen die Herrscher ihr eigenes Interesse zum Ausgangspunkt und Maßstab ihrer Regierungsthätigkeit machen. Der Absolutismus, in sofern er von der Willkür-Herrschaft unterschieden wird, ist eine geordnete, das Wohl der Regierten beabsichtigende Regierungsthätigkeit, „allein da dem Herrscher in der absoluten Staatsverfassung keine äußere Schranke entgegensteht, so ist er stets in Gefahr, zeitweilig oder dauernd in Despotismus zu verfallen."

Beschränkt kann nun aber die Regierungsgewalt nach zwei Rücksichten sein: 1) in Bezug auf den *Umfang* der Herrschergewalt, so daß nur gewisse Verhältnisse der Anordnung der Staatsgewalt unterliegen, andere ihr in der Weise entzogen sind, daß eine Einwirkung darauf die Zustimmung derer erfordert, welche durch die Maßnahmen der Regierung betroffen werden; 2) in Bezug auf die *Art der Ausübung* der Staatshoheits-Rechte, so daß die Herrscher in Betreff dieser selbst an die Mitwirkung der Regierten gebunden sind.

In den Staaten des Alterthums oder, genauer ausgedrückt, in dem „antiken Staate" erstreckte sich die Thätigkeit der Staatsgewalt auf alle Verhältnisse der Unterthanen. Es gab keinen Kreis von Verhältnissen, welcher der freien und eigenen Anordnung der Individuen vorbehalten gewesen wäre. Der Mensch ging vielmehr ganz im Staate auf. Die Religion, die Wissenschaft, die Kunst, die Wirthschaft, die Gesellschaft wurden vom Staate geregelt. Der Staat ordnete die Besitz-Verhältnisse nach freiem Ermessen. Er schrieb seinen Unterthanen vor, mit welchen Beschäftigungen sie sich befassen durften und mit welchen nicht. Der Staat allein hatte eine Religion, und die Unterthanen mußten glauben, was der Staat als Glauben aufstellte. Die Erziehung der Jugend behielt der Staat in seiner Hand, und ebenso war das Leben der Erwachsenen bis auf den Gang über die Straße seiner Aufsicht und Controle unterworfen. Kurz, die Herrschergewalt in den Staaten war in Bezug auf den Umfang ihrer Wirksamkeit eine „absolute", obgleich freilich dieser „Absolutismus" in den einzelnen Staaten mehr oder weniger straff angezogen war.

Um sich nun vor der Willkür einer solchen unbeschränkten Gewalt zu schützen, welcher Weg blieb den Regierten übrig, als die Theilnahme an der Regierung, die Mitwirkung bei der Ausübung der Staatshoheits-Rechte? Die Entwickelung der Staaten des Alterthums besteht daher in dem Kampfe der Regierten, sich eine Theilnahme an der Regierung und dadurch einen Schutz gegen die Willkür der Herrscher zu verschaffen. Daher offenbart sich bei allen Verfassungen der Staaten des Alterthums das Streben, sich zunächst zur Demokratie und dann folgeweise zum Despotismus eines Alleinherrschers auszubilden. Am regelmäßigsten zeigt sich dieser Entwickelungsgang in der Verfassung des römischen Staates, welche aus dem beschränkten Königthum in die Aristokratie, aus der Aristokratie in die Demokratie, aus der Demokratie in die Ochlokratie, aus der Ochlokratie in den Imperialismus überging. Die Staaten Griechenlands haben im Wesentlichen denselben Entwickelungsgang durchgemacht, wenngleich derselbe nicht überall einen so regelmäßigen Verlauf hatte und insbesondere an manchem Orte die Tyrannis mit der Demokratie abwechselte. Aristoteles hat bereits dieses den Staaten des Alterthums inwohnende Entwickelungs-Gesetz beobachtet; er konnte es aber nur bis zum Emporkommen der Demokratie verfolgen. Der Imperialismus war erst die Frucht der zu seiner Zeit beginnenden Entwickelungs-Epoche.

Die Verfassung des antiken Staates war also der „Absolutismus", wenngleich das Wort und der Begriff natürlich unbekannt waren, und zwar gewöhnlich gleichmäßig unbeschränkt in Bezug auf Umfang wie auf Handhabung der Gewalt.

Selbstredend war diese Uebereinstimmung keine zufällige, sondern das nothwendige Ergebniß *der* Thatsache, daß die heidnische Staatsgewalt keine andere Quelle des Rechtes anerkannte und anerkennen konnte, als sich selbst, weshalb auf der einen Seite

alle Verhältnisse, die überhaupt rechtlich geordnet sein sollten, durch positive Gesetze geregelt werden mußten, anderer Seits aber die Bürger unter einander und der Staatsgewalt gegenüber keine weiteren Rechte hatten, als dieselbe Staatsgewalt ihnen beilegte und zuerkannte.

Von einem „Rechte, das mit dem Menschen geboren wird," von einem Rechte, das da besteht über aller und unabhängig von aller Staatsgewalt, von einer Beschränkung der Staatsgewalt als solcher durch die Rechte der Bürger, von einer „Befriedung" gewisser Rechtskreise der Person gegen die Action des Staates war dem „antiken Staate", war den Staaten des Alterthums nichts bekannt. „Es war die Zeit, in welcher ein jedes Volk als ein Ganzes und jeder Einzelne nur als ein Theil dieses Ganzen ohne selbstständiges Recht auf Dasein und Wohlsein betrachtet zu werden pflegte."

Das Recht des Einzelnen ging kaum weiter als seine Theilnahme an der Handhabung der Gewalt, und diese Theilnahme war sein höchstes Recht; die Freiheit des Bürgers bestand keineswegs in seiner eigenen Unabhängigkeit oder gar in der Beschränkung der Staatsgewalt, sondern in ihrer höchsten Potenz darin, durch nichts Anderes, als durch die Staatsgewalt, an welcher man selbst betheiligt war, bestimmt und geleitet zu werden.

Was sich daraus für uns ergiebt, ist dreierlei: Einmal, daß die absolute Regierung in allen Herrschaftsformen denkbar und möglich ist, daß es ebensowohl eine absolute Demokratie und Aristokratie geben kann und gegeben hat, als eine absolute Monarchie, und daß daher nichts verkehrter ist, als absolute Monarchie und Demokratie oder auch nur absolute und constitutionelle Monarchie als Gegensätze zu behandeln. Die Erfahrung lehrt, daß die constitutionellen Regierungen nicht selten die absolutesten sind, ja daß sich selbst der Imperialismus durch „constitutionelle Institutionen" noch zu kräftigen versteht.

Sodann, daß in dem Maße, als der antike Begriff des Staates mit seiner Selbstgenügsamkeit und Omnipotenz, mit seiner heidnischen Anschauung von der Bildung des Rechtes durch den Willen oder gar durch einen Natur-Proceß der Völker zur Geltung kommt und in dem Bewußtsein der Völker und Gesetzgeber der Glaube an ein objectives, über der Willkür der Menschen stehendes Gesetz, als das Urbild der positiven Gesetzgebung der bestimmten Volks-Individualität verschwindet, — daß in demselben Maße Recht und Freiheit selten werden und nach der Weise des antiken Staates fortan nur noch in der Absorbirung jeder Herrschaft und Schranke durch die Allgewalt des Staates, in positiven Gesetzen und in der Theilnahme an der Regierung gesucht und gefunden werden.

Drittens, daß das Wesen und die Eigenthümlichkeiten des antiken Staates überwiegend in den Völkern und Gemeinwesen sich erhalten haben und zur Erscheinung kommen, durch die und in denen das Alterthum in die neuere Zeit hinüberragt, mithin in den romanischen und denjenigen Völkern, in denen der römische Staatsbegriff schon in der vorchristlichen Zeit eine Gestalt gewonnen hatte.

Anders dagegen bei denjenigen Völkern, welche das Christenthum noch im politischen Schlummer fand und welche erst durch die christliche Kirche zu Staaten und Völkern gesammelt und gebildet wurden, insbesondere bei den Völkern germanischen Stammes, die, wie sonst keines, schon in ihrem Natur-Typus darauf angelegt waren, die Träger des christlichen Staatsbegriffes und der christlichen Entwickelung zu sein.

Gegenüber der Idee des antiken Staates beruhte das germanische Gemeinwesen auf dem entgegengesetzten Princip. Es schied einen Kreis von Verhältnissen aus, in welchen die Individuen, Familien, Gemeinden und Corporationen autonom waren und in welche die Herrscher-Gewalt nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Regierten eingreifen konnte. Innerhalb der vorbehaltenen Wirkungssphäre hatten dann aber auch ihrerseits die Herrscher Autonomie. Wir bemerken dies schon in der Beschreibung, welche Tacitus (Germ. c. 11.) von der Behandlung der öffentlichen Verhältnisse giebt. Die Fürsten oder Vorstände, von denen er spricht, obgleich sie regelmäßig aus der Wahl der Volks-Versammlung hervorgingen, handelten doch nicht als bloße Beauftragte

derselben, sondern hatten eine selbstständige Gewalt. Ueber die minder wichtigen Angelegenheiten hatten sie das ausschließliche Entscheidungsrecht, die wichtigeren wie Krieg und Frieden, mußten allerdings vor die Volks-Versammlung gebracht werden, jedoch so, daß von dem Volke nur die Anträge der Fürsten entweder durch Zusammenschlagen mit den Waffen gebilligt oder durch Geräusch abgelehnt wurden. Im Uebrigen war auch die Behandlung dieser Verhältnisse Sache der Fürsten.

Noch selbstständiger trat die Regierungsgewalt seit der Niederlassung der Deutschen in dem Römerreiche auf.

In dem Reiche der Franken sowohl während der Herrschaft der Merovinger als der Karolinger sind es nicht die „Abgeordneten" des Volkes, sondern die weltlichen Großen, d. h. die großen Reichs- und Hof-Beamten nebst den Bischöfen, welche auf den Reichstagen erscheinen und über die Reichs-Angelegenheiten berathen und beschließen, nicht als die Vormünder, sondern als die Rathgeber des Königs. Während der Lehnsherrschaft waren es ebenso die mit der Ausübung der Hoheitsrechte belehnten Vasallen, welche der Lehnsherr zu der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten berief. Allerdings blieb auch die Masse der Gemeinfreien nicht ohne Mitwirkung auf die öffentlichen Verhältnisse, aber sie machte sich nicht geltend, wenn es sich um Staats-Angelegenheiten, sondern wenn es sich um Volks-Angelegenheiten handelte, wie z. B. wenn die Rechtsordnung verändert werden sollte oder dem Volke neue Lasten angesonnen wurden. Diese Mitwirkung fand in dem alten Frankenreiche auf den März- und Mai-Feldern statt. Später wurden zu diesem Ende Abgeordnete des dritten Standes zu den Reichs- und Landtagen eingeladen. Während die vor- und außergermanische Welt ein bürgerliches Gemeinwesen nur innerhalb einer Stadt-Gemeinde darzustellen verstand, war es den germanischen Völkern vorbehalten, in dem verrufenen Lehnswesen des Mittelalters zuerst die Aufgabe zu lösen, ein großes Gemeinwesen, eine ganze Nation zu einer politischen Persönlichkeit freiheitlich zu organisiren und diese schöpferische Kraft auch auf französischem, italienischem und spanischem Boden in der Bildung des Lehns-Staates wirksam zu erweisen.

Mit der Einführung des römischen Rechts und in Folge der mit dem Studium desselben in Zusammenhang stehenden Wiederbelebung des Studiums der Schriften der Griechen und Römer, mit dem Wachsthum der römischen Kirche drangen antik heidnische und judäisirende Elemente und Anschauungen auch in die germanischen Völker ein, bürgerte sich allmälig auch bei den deutschen Stämmen die Idee des antiken Staates ein. Die Zeitumstände begünstigten dies, weil es als ein allgemeines Entwickelungs-Gesetz in dem Plane der Vorsehung lag.

Der germanische Staatsbegriff, an sich dem Rechte und der Freiheit des Einzelnen besonders günstig, barg doch auf der anderen Seite die Gefahr, durch ungemessene Steigerung der Autonomie das Gemeinwesen selbst in einzelne Rechtspersönlichkeiten aufzulösen und zu zerreißen und bedurfte daher als Ergänzung und Correctiv dessen, was in dem antiken Staatsbegriff auch vom christlichen Standpunkte aus von Wahrheit zu finden war.

„Die absolute Monarchie auf Grund der Legitimität bezeichnet den Fortgang aus dem Mittelalter in die neuere Weltepoche; ihre Gründung fällt in die Zeit kurz vor der Reformation und nach derselben bis zum westfälischen Frieden. Es sind das hauptsächlich die spanisch-österreichische, die altfranzösische, die dänische, die preußische Monarchie. Als Ergebniß von Unrecht auf Seite der Stände und von Unrecht auf Seite der Fürsten und gleichzeitig sich vollziehend in der mehr oder minder vollständigen Absorbtion der kirchlichen durch die weltliche Gewalt, hat sie doch zu ihrem weltgeschichtlichen Beweggrunde die Umbildung der Reiche aus der patrimonialen und feudalen in die staatliche Form, aus zerstreuter autonomischer in die einheitlich gesammelte Herrschaft." (Stahl.)

Die Umgestaltung des Kriegswesens durch die Einführung des Schießgewehrs drängte den Reiterdienst des Lehnsheeres in den Hintergrund und machte ihn bald überflüssig. Das Kriegsheer wurde stehend. Die zur Unterhaltung desselben nöthigen Ausgaben wurden (wenigstens scheinbar) dem Handel aufgelegt. Die Fürsten wurden dadurch angewiesen, die Mittel und Wege zur Belebung des Handels und Verkehrs

aufzusuchen. Die „Staatswirthschaft" trat hervor und machte sich bald die gesammten Volks-Interessen dienstbar. Kunst, Wissenschaft und selbst die Religion wurden als Hebel zur Beförderung derselben betrachtet. Auf diesem Wege kam man bald dahin, die Staatsgewalt als die alleinige Quelle aller Wohlfahrt zu betrachten. Nicht nur das Wohl des Staates, sondern auch das Wohl der Privaten sollte von ihr bewirkt werden. Sie sollte den Staat mit einer genügenden Bevölkerung versehen und für die materielle wie für die geistige Wohlfahrt derselben sorgen. Kunst und Wissenschaft, Gewerbe und Handel, Landwirthschaft und Bergbau sollte von ihr gepflegt werden. Sie übernahm mit dem rechtlichen Schutze der Person und des Eigenthums zugleich die Fürsorge für das Sanitätswesen, sowie die Pflege der Armen.

Um alle diese Dinge zur Ausführung zu bringen, hatte der Staat nicht nur ein umfassendes Beamten-Personal und große Einkünfte nöthig, sondern es mußte vor allen Dingen die Staatsgewalt die Schranken entfernen, welche sich ihrer freien Wirksamkeit entgegenstellten. Die Privilegien der Stände wurden daher aufgehoben oder man ließ sie nach und nach in Verfall gerathen, die Autonomie der Gemeinden und Corporationen wurde beseitigt. Die Beamten des Staates nahmen die Leitung aller Verhältnisse in ihre Hand. Es fehlte zwar nicht an mehr oder weniger heftiger Opposition gegen dieses Vorgehen der Staatsgewalt, allein die öffentliche Meinung war ihr günstig. Die staatswissenschaftlichen Schriftsteller (cf. Filmer, Bossuet, Wandelin) lehrten, daß die Staatsgewalt, um die ihr gestellten Aufgaben lösen zu können, eine absolute sein müsse und diese Ansicht vertraten nicht etwa bloß diejenigen, welche die monarchische Verfassung vertheidigten, sondern selbst die Anhänger der demokratischen Republik. „Wenn der Staat, sagt Spinoza, der sich auf die Seite der Demokratie gestellt hatte, wenn der Staat Jemand das Recht und folgeweise die Macht zugesteht, nach seinem Kopfe zu leben, so tritt er dadurch von seinem Rechte zurück und überträgt es auf denjenigen, dem er diese Macht zugesteht. Wenn er aber zweien oder mehreren diese Macht einräumt, so hat er dadurch sich zerstört und bleibt nicht länger ein Staat, sondern es kehrt Alles in den Naturzustand zurück. Atque ideo sequitur, nulla ratione posse concipi quod unicuique civi ex civitatis instituto liceat ex suo ingenio vivere et consequenter hoc jus naturale, quod scilicet unusquisque sui judex est, in statu civili necessario cessat.

Selbst die sogenannten Monarchomachen und die modernen Republikaner Rousseau und Sieyes stimmten mit dem Grundsatze, daß die Staatsgewalt eine absolute sein müsse, überein, nur verlangten sie dieselbe materiell mit dem „Volke" und seinen Wortführern in Uebereinstimmung.

„In der Geschichte des neueren Absolutismus machen sich, wie Roscher in seinen „Umrissen zur Naturlehre der drei Staatsformen" (Allg. Zeitschrift für Geschichte von Ad. Schmidt, Bd. 7, S. 450) sehr treffend bemerkt, vorzüglich drei Entwickelungsstufen bemerkbar. Zuerst der confessionelle Absolutismus, vom Anfange der Reformation bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges vorherrschend, der sich als Mittelpunkt an die religiösen Interessen und Spaltungen anschließt, ein Vorkämpfer entweder der protestantischen Kirche, wie unter Elisabeth, oder der römischen, wie unter Philipp II. und Ferdinand II. Sein Wahlspruch ist: Cujus regio, ejus religio! Weiterhin der höfische Absolutismus, der seine höchste Ausbildung in Ludwig XIV. erreicht, nachahmungsweise in Friedrich I. von Preußen, August dem Starken von Sachsen 2c. Reicher und glänzender Lebensgenuß, auch durch Wissenschaft und Kunst verschönert, ist sein Hauptzweck; sein Wahlspruch: L'état c'est moi! Endlich der aufgeklärte Absolutismus, wie ihn Pombal und Aranda, Friedrich II. und Joseph II. repräsentiren, der sich mit dem Wahlspruche: Le roi c'est le premier serviteur de l'état! über alle Formen hinwegsetzt und nach den scharfsinnigsten Regeln der Theorie aus seinen Unterthanen möglichst zahlreiche, wohlhabende und aufgeklärte Instrumente seines Willens zu bilden sucht. — Man erkennt sofort, wie von diesen drei Entwickelungsstufen jede folgende den Absolutismus höher treibt, den Fürsten unbeschränkter hinstellt. In der ersten Periode wird er durch sein enges Bündniß mit der christlichen Macht zwar tausendfach gefördert, aber eben so oft auch gehemmt: die Rücksichten auf überirdische Verhältnisse, die jeder Mensch beobachten soll, nehmen hier mitunter einen

sehr materiellen, bindenden Charakter an. Der höfische Absolutismus läßt sich wenigstens durch eine Menge selbstgewählter Formen einschränken: Etikette, Hofleute, Beamten, Geschäftsgang, wie oben gezeigt worden. Von alle diesem hat sich der aufgeklärte Absolutismus frei gemacht. Im Namen des Staates kann der „erste Diener" desselben viel ungenirter Gut und Blut des Volkes in Anspruch nehmen, als in seinem eigenen. Es ist häufig sehr vortheilhaft, beim Wesen der Macht die Form des bloßen Mandats anzunehmen, wenn nämlich der Mandant gar keine anderen Organe hat. Durch die systematischere Eintheilung der Provinzen und Fächer, die straffer angezogene Bureaukratie, den rascheren, nicht mit Formalien beschwerten Gang der „Staatsmaschine" sind die letzten natürlichen Schranken aufgehoben; die vagen, vieldeutigen Begriffe der Aufklärung, des Gemeinwohls u. s. w. können sie nicht ersetzen. So lange ein Mann von der Größe und Selbstbeherrschung Friedrichs II. an der Spitze steht, kann der Staat dadurch ungemein gefördert werden; unter jedem minder tüchtigen Nachfolger dagegen wird das Bedürfniß neuer Garantieen tief gefühlt und ungestüm geäußert. Wie leicht eine solche Staatsmaschine, der es augenblicklich an einem bedeutenden Maschinisten fehlt, durch einen einzigen kraftvollen Stoß zersprengt werden kann, gerade da am leichtesten, wo das Uhrwerk am vollkommensten zu gehen schien, beweist der Umsturz der altfranzösischen Monarchie von 1789, der altpreußischen von 1806."

Auf dem europäischen Continente war der Sieg des Absolutismus allgemein. Die Folgen, welche derselbe im Alterthum entwickelt hatte, konnten daher auch im neueren Europa nicht ausbleiben. Es entstand die constitutionelle Staats-Theorie (s. diesen Art.), eine Theorie, welche weit entfernt, den Absolutismus der Staatsgewalt beseitigen oder den christlichen Staatsbegriff realisiren zu wollen, in sich das Ideal des antiken Staates zu verwirklichen trachtet und wesentlich nichts Anderes ist, als die politische Wiedergeburt des antiken Staates, in welcher Beziehung die römisch-republikanischen Komödien der ersten französischen Revolution als Symptome nicht ohne Bedeutung sind.

Was nun die absolute Monarchie speciell anlangt, so versteht es sich zuvörderst von selbst, daß eine absolute Gewalt in dem eigentlichen Sinne des Wortes einem Menschen weder beigelegt, noch von demselben geübt werden kann. Alles menschliche Recht und daher auch die absolute Gewalt, welche ein Mensch ansprechen kann, ist mit Nothwendigkeit beschränkt, nicht allein durch die beschränkte leibliche und geistige Natur des Menschen, nicht allein durch Natur, Geschichte und Religion, ja selbst durch den Aberglauben des bestimmten Volkes, nicht allein durch die Beschränkung des Völkerrechtes, welches dafür sorgt, daß die Staaten neben einander bestehen können, nicht allein durch das Privatrecht der Einzelnen, Familien und Genossenschaften, welches, seinem Wesen und seiner Berechtigung nach unabhängig von der Subjectivität des einzelnen Staates, auch die absoluteste Monarchie nicht dauernd und principiell mißachten und ignoriren kann, ohne ihre eigenen Lebensbedingungen zu zerstören, sondern noch mehr durch das göttliche Recht, wie es sich in den Gewissen der Menschen bezeugt, in dem Gange der Geschichte offenbart und ganz besonders, wie es in den Entwickelungsgesetzen der Gesellschaft, Volkswirthschaft und Cultur und in der Institution der Kirche seinen Ausdruck und seine Vertretung findet.

Es ist deshalb in neuerer Zeit auch nicht mit Unrecht ein besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß das Bedürfniß und Verlangen nach formeller Beschränkung der monarchischen Gewalt erst alsdann und von da ab recht lebendig und kräftig geworden, als mit dem Verfall und der Beseitigung des Ansehns und Einflusses der Kirche die bis dahin bestandene materielle Schranke geschwunden war.

Freilich wird denen, die von der Kirche selbst nicht viel wissen wollen, auch mit deren materieller Garantie nicht wesentlich gedient sein, indeß werden sie sich doch vielleicht zu dem Zugeständniß bequemen, daß alle ihre formellen Garantieen eitel Dunst und Schein bleiben, so lange die Menschen, aus denen sie dieselben componiren, nicht der Magnetnadel des göttlichen Rechtes, sondern „dem Geruch der kalten Küche" nachgehen. Denn wenn es — wie sie sagen — der absoluten Regierungsform um deswillen an aller Garantie mangelt, daß gut regiert wird, weil die Herrscher „mit allen

menschlichen Schwächen und Gebrechen behaftete Sterbliche sind und zu ihren Organen ebenfalls nur Menschen machen können," so wird ihnen doch auch nicht unbekannt sein, daß man bis dahin die Kammern auch nicht aus „vollkommenen Wesen, Göttern oder Engeln" zu bilden pflegt, ja daß sich die modernen Volksvertretungen erfahrungsmäßig der Verführung, Einschüchterung und Bestechung mehr, als jede andere Körperschaft zugänglich erwiesen haben.

Nichts desto weniger betrachten wir unsererseits „die absolute Monarchie als einen unvollkommeneren Zustand, als eine — wenn auch, wie alle geschichtlichen Formen, die, genau betrachtet, immer nur Provisorien sind, zeitweilig historisch vollkommen berechtigte — Uebergangsform, die, wenn sie nach Vollbringung ihrer weltgeschichtlichen Aufgabe noch festgehalten werden will, sich zur absolutistischen Monarchie, zur Karrikatur des Königthums von Gottes Gnaden verzerrt und damit auch das letztere in sein Schicksal hineinzieht.

Der Charakter der europäischen Monarchie besteht darin und hat von jeher darin bestanden, daß der Fürst durch Rechte der Unterthanen und des Volkes beschränkt ist. Dadurch eben ist sie Monarchie im Unterschiede der Despotie. „Das Gesetz soll (siehe Stahl Staatsrecht) auch dem Fürsten nicht bloß eine innere Anforderung seines Gewissens sein, wie die Absolutisten wollen, sondern eine äußere staatsrechtliche Schranke. Gott hat die Menschheit nicht einzelnen Menschen übergeben zur Herrschaft bloß auf ihre jenseitige Verantwortung, sondern er hat eine Ordnung und Anstalt gesetzt und in dieser die einzelnen Menschen als Häupter. Doch aber darf die Schranke der fürstlichen Gewalt nur eine staatsrechtliche, nicht eine mechanische sein, nicht eine Macht, welche „den Fürsten zwänge, sondern nur eine solche, die er nicht zwingen kann." Nur so wird der Absolutismus beseitigt und doch die Souverainetät gewahrt (siehe die Art. **Königthum** und **Souverainetät**), nur so wird dem Volke Schutz gewährt, ohne es zum Souverain zu erheben (s. den Art. **Volks-Souverainetät**.

Allerdings giebt es, wie schon in dem byzantinischen Kaiserthum, wie demnächst unter den Stuarts in England, unter Louis XIV. in Frankreich und unter Joseph II. in Oesterreich auch heute eine theologische und juristische Schule, welche Souverainetät, Königthum von Gottes Gnaden und absolute Gewalt als identisch behandelt und jede Beschränkung der absoluten Monarchie als Aufhebung der Monarchie überhaupt verwirft. Doch ist eine solche Theologie und Jurisprudenz von jeher entweder bestellte Arbeit oder mißverständliche Auffassung und Auslegung ihrer eigenen Vordersätze und Voraussetzungen gewesen.

Gern räumen wir dabei ein, daß die absolute Gewalt auch heute noch keineswegs allgemein und unbedingt verwerflich ist, daß es Völker und vielleicht sogar ganze Menschen-Racen giebt, für welche der Staat einstweilen nur in der Form der absoluten Monarchie möglich zu sein scheint, daß in Bezug auf die slavischen Länder, auf Rußland und vielleicht auch dort, wo wie in Frankreich die celtischen und gallischen Urelemente das germanische Lehnswesen und den germanischen Staatsbegriff nicht in die neue Staats-Idee aufgenommen, sondern abgestreift haben „zunächst nicht von Beschränkung, sondern nur von vernünftiger Selbstbeschränkung des Absolutismus die Rede sein kann," sowie daß der Absolutismus keineswegs unvereinbar ist weder mit großer Nationalkraft und militairischer Macht, noch auch mit blühenden wirthschaftlichen Zuständen und äußerer Cultur; doch haben wir es hier überall nicht mit diesen mehr äußerlichen Momenten, sondern wesentlich mit der Frage zu thun, ob mit dem Begriffe der Monarchie und des Königthums von Gottes Gnaden auch deren unbeschränkter absoluter Charakter als immanentes nothwendiges Moment von selbst gegeben, ob dieser Charakter insbesondere mit dem Grundtypus der germanischen Völker vereinbar ist.

In dieser Beziehung nun behaupten wir, „daß absolute Monarchie und Monarchie mit Landesvertretung, recht gefaßt und wohl bestellt, nicht in ihrem innersten Wesen Kontraste, sondern nur verschiedene Phasen der Einen europäischen Monarchie sind, daß aus der göttlichen Sanction der Königlichen Gewalt keineswegs die Unbegrenztheit ihres Umfanges folgt und daß in dem Zustimmungsrechte einer Landes-Vertretung so wenig

eine Verletzung weder des Königthums, noch der Staatsgewalt liegt, als in der Unabhängigkeit der Gerichte und der rechtlichen Unantastbarkeit des Lebens, Eigenthums und der Freiheit der Unterthanen."

Freilich, wer die Fürsten nicht als Diener, sondern als Stellvertreter des einer Vertretung durchaus nicht bedürfenden allgegenwärtigen Gottes betrachtet und diese Stellvertreter alsdann zwar nicht mit den Eigenschaften, doch aber mit der Machtfülle ihres abwesenden Vollmachtgebers ausstattet; wer es nicht weiß, daß selbst die Gewalt und die Regierung Gottes die sittliche Freiheit und die moralische Selbstverantwortlichkeit der Menschen als ihre Schranke anerkennt; wer keinen Anstand nimmt, auch die Kirche rechtlos der Fürstlichen Gewalt zu unterwerfen, und damit Religion und Cultus der weltlichen Macht zur Disposition zu stellen; wer das Prädicat „von Gottes Gnaden" lediglich auf die fürstliche Gewalt beschränkt und alle sonstigen Stellungen und Rechtsverhältnisse, die nicht minder von Gottes Gnaden sind, als jenem Einen auf Discretion übergeben, behandelt; wer seine Augen vor der Thatsache verschließt, daß auch der mächtigste und weiseste Monarch der Organe seines Willens und einer Vermittelung seiner eigenen Information und Action nicht entbehren kann und daß daher, genau betrachtet, die Frage der Landesvertretung keine Frage zwischen dem Volk und dem Königthum, sondern zwischen der Aristokratie und der Bureaukratie, zwischen dem Beamtenthum und der Selbstregierung der einzelnen Volksglieder ist; wer in der Landesvertretung nicht die Ergänzung und das Correctiv der staatlichen Persönlichkeit des Fürsten, sondern nur die Verkörperung des Mißtrauens, die Organisation eines empörten Volkes zur Unterwerfung oder Beseitigung des Königthums zu erblicken vermag; wer von der Voraussetzung ausgeht, daß eine absolute Gewalt irgendwo vorhanden sein müsse, sei es bei dem Fürsten oder dem Volke und daß es ohne absolute Gewalt weder Ruhe noch Staatseinheit, noch oberste Gewalt, noch Autorität geben könne — ein Solcher, aber auch nur ein Solcher mag absolute Gewalt und Souverainetät mit einander verwechseln, den Absolutismus mit der Souverainetät, welche auch wir den Fürsten ungetheilt und ungeschmälert bewahrt wissen wollen.

Wer, wie wir, alles Irdische für provisorisch hält, wer es weiß, daß alles Lebendige, Organische unfertig und nur das Mechanische fertig ist; wer, wie wir, die Aufgabe der absoluten Monarchie darin findet, nicht die Stände und deren Gerechtsame zur Vernichtung und zum Nimmerwiedererstehen zu absorbiren, sondern nur deren überlebte, mit der neueren Staatsidee und deren thatsächlicher Entwickelung nicht verträgliche Form abzustreifen, um sie in neuer adäquater Gestalt wiederum aus sich heraus zu erzeugen; wer die Monarchie mit Landesvertretung nicht als beschränkte sondern als entwickelte und ausgebildete Monarchie zu begreifen weiß: der erblickt auch in den centralen Landesvertretungen nicht eine Beeinträchtigung des Königthums und der Monarchie, sondern die immerhin noch unvollkommene, doch dem veränderten Charakter des Königthums im Wesentlichen entsprechende Zusammenfassung der bis dahin zerstreuten und isolirten feudalen ständischen und autonomischen Berechtigungen und Befugnisse und den von der Monarchie in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse sorgfältig zu pflegenden Versuch, von diesem staatsrechtlichen Mittelpunkte aus die abhanden gekommene organische Gliederung des Volks-Leibes und Lebens neu zu gestalten.

So gewiß es ist, daß kein Volk und kein mittelalterliches Staatswesen der Zusammenfassung zu einer absoluten Gewalt Behufs Ablegung seines feudalen und patrimonialen Charakters entbehren konnte, so daß selbst Englands neues Staatswesen von der militärischen Dictatur Cromwell's datirt und von dem siegreichen Ständethum mit Karl II. das neue parlamentarische Königthum geschaffen wurde, eben so gewiß kann und darf diese absolute Gewalt keine bleibende sein, ohne sich selbst zu vernichten. Wie in England das siegreiche Ständethum das Königthum, so muß auf dem Continente das siegreiche Königthum das Ständethum neu aus sich heraus erzeugen. Das Eine ohne das Andere ist dem Andringen der beide gleichmäßig bedrohenden Feinde nicht gewachsen — wie das auch England erfahren wird.

Das instinktive Gefühl, daß es doch wohl kaum gelingen dürfte, die absolute Monarchie so wiederherzustellen, wie sie vor den Bewegungen der neuesten Zeit gewesen, ist Nichts als das unwillkürliche Correlat dieses Gedankens, ja was noch mehr

ist, die Bewegungen des Jahres 1848 waren in ihrem Kerne nichts, als der politische Ausdruck der Thatsache, daß die früheren geistigen und sittlichen Bande zwischen dem absoluten Königthum und dem Volk zerrissen und daß beide bereits in das Stadium der bureaukratischen, *absolutistischen* und revolutionären Entartung eingetreten waren, in jene Form der Monarchie, wo man von der einen Seite die lebendigen Wechselbeziehungen zwischen Regierung und Volk und den Mangel von Autorität, Treue und Liebe durch mechanische und polizeiliche Haus- und Hülfsmittel, und von der andern das Fehlen oder die Mängel einer wirklichen Vertretung durch tumultuarische Volksversammlungen auf der Straße zu ersetzen und auszufüllen strebt.

Nur zwischen *dieser* Form der Monarchie und zwischen der Monarchie mit Landesvertretung haben wir heute noch zu wählen und nur ein Königthum, welches sich mit *Liebe* und *Verständniß* den Aufgaben der neuen Zeit hingiebt, wird beiden, der Revolution und dem Imperialismus, gewachsen bleiben.

Schließlich noch eine kurze Bemerkung über das Verhältniß der absoluten Monarchie zur *Dictatur* (siehe übrigens diesen Artikel). Die Dictatur, die absolute persönliche Gewalt aus übertragenem, die absolute Monarchie aus eigenem Recht, ruhen beide gemeinsam auf dem Bedürfniß der Noth, sei es des Augenblicks, sei es ihrer Zeit. „In wahrer Noth steigert sich die oberste Gewalt, *so weit das Bedürfniß der Noth reicht*, zur absoluten Gewalt," doch darf diese absolute Gewalt und folgeweise auch die absolute Monarchie nicht weiter ausgedehnt werden, als so weit und so lange die ihrer Entstehung zum Grunde liegende Noth dauert und reicht.

Was unserer Zeit aber Noth thut und wohin dieselbe strebt, das ist ein Staats-Organismus, welcher, die concentrische Macht des Königthums unbedingt anerkennend und ausbildend, doch auch zugleich den Absolutismus als eine überwundene Durchgangsform hinwegthut und, indem er die Organe des Volkslebens im neuen Geiste neu entwickelt, die bisherige Disharmonie der absoluten Monarchie und des Ständethums in der Harmonie einer vom Königthum beherrschten centralen Landesvertretung auflöst.

**Absperrung** ist die durch das öffentliche Interesse gebotene gänzliche oder theilweise Ausschließung eines bestimmten Ortes und der Bewohner desselben vom freien Verkehr. Sie ist verschieden nach Veranlassung, Object und Umfang der Ausschließung. Ueber die Absperrung gegen ansteckende Krankheiten s. den folgenden Artikel.

Ein Aufruhr wird, wenn Gefahr vorhanden ist, daß seine Dimensionen wachsen könnten, durch Absperrung der insurgirten Gegend auf seinen Heerd beschränkt werden müssen.

Das Völkerrecht gestattet die Absperrung ganzer Staaten gegen einander, wenn sie entweder im Kriege begriffen sind, oder wenn der auszuschließende Staat eine die Neutralität verletzende übelwollende Stellung eingenommen hat.

In allen Fällen wird die Absperrung, da sie die Freiheit der Bewegung der Staatsangehörigen lähmt und deshalb für den Verkehr die Bedeutung eines Kriegszustandes hat, nur da gerechtfertigt sein, wo sie zur Vermeidung eines größeren Uebels dient, als dasjenige ist, welches sie volkswirthschaftlich nothwendig in sich trägt. Diesen Gesichtspunkt vernachlässigen diejenigen Staaten, welche ihr Land gegen fremde Waaren und Producte absperren, wie noch heute China und Japan (s. **Handelssperre, Schutzzoll, Continentalsperre**).

Die grundsätzliche und gesetzliche Absperrung eines Landes, gegenüber gewissen Nationalitäten, z. B. Zigeunern, Juden, widerstrebt vollends dem gegenwärtigen Stande der Civilisation.

**Absperrung** (Sanitätliche) ist die zur Aufrechthaltung des Gesundheitszustandes der Einwohner angeordnete Verhinderung des freien Verkehrs mit solchen Ländern, welche von ansteckenden Krankheiten befallen sind, die sich mittelst Berührung der Kranken oder der mit diesen in Verbindung gekommenen Stoffe u. s. w. fortpflanzen können. (S. Art. **Ansteckende Krankheiten**.) Da man bei diesen letzteren eine doppelte Weise der Ansteckung unterscheiden muß, je nachdem der Ansteckungsstoff *entweder* von Körper auf Körper übergetragen wird, Contagium, welches als das krankhafte Erzeugniß eines lebenden thierischen Körpers angesehen werden muß, das die Fähigkeit besitzt, dieselbe Krankheit

hervorzubringen, wenn es mit dem Körper eines andern Menschen in Berührung kommt; **oder** je nachdem der Ansteckungsstoff mehr aus einer Luftverunreinigung, geschehe diese durch lebende Körper oder abgestorbene vegetabilische oder thierische Organismen, Miasma, sich entwickelt: so wird die Absperrung als wirksames Mittel nur gegen contagiöse Krankheiten gerichtet werden können, von denen man mit vollster Sicherheit weiß, daß sie aus inficirten Ländern eingeschleppt worden, wie solches bei der orientalischen Pest der Fall ist. Die im Großen ausgeführten Schutz- und Abwehr-Anstalten gegen diese letztere Seuche, wie solche schon seit längerer Zeit bestehen, haben so Außerordentliches geleistet, daß der Verbreitung dieser Krankheit in dem Maße, wie sie in früheren Jahrhunderten stattfand, ein wohlthätiger Damm entgegengesetzt wurde, und daß an der Wirksamkeit der Maßregeln, wie sie bei Absperrung der Landesgrenzen gegen verpestete Gegenden getroffen werden, nicht mehr gezweifelt werden darf. Der beste Beweis liegt eben darin, daß in jenen Zeiten, wo öffentliche Vorkehrungen zur Abwehr der Pest unbekannt waren, ganz Europa den Verheerungen dieser mörderischen Seuche offen stand, und daß gegen die häufigen Invasionen derselben sich nur einzelne Menschen und Familien durch Vorsicht einen unsicheren Schutz gewähren konnten, der aber auch oft genug durch Armuth und Unwissenheit vereitelt wurde. Die Stadt Marseille hat unter Anderem im sechszehnten Jahrhundert eilf Pestseuchen erfahren, im siebenzehnten zwei, im achtzehnten nur eine und im neunzehnten bis jetzt noch keine. — Die großartigsten Anstalten der Absperrung sind gegen die europäische Türkei gerichtet, welche nicht nur dem Heimathlande der Pest, Aegypten, näher liegt, sondern die auch zur Abwehr dieser Seuche selbst keine Sorge trägt. Von dieser Seite ist daher Europa am meisten bedroht: in Konstantinopel zeigt sich in dem häufigen Erscheinen der Pest die traurige Folge dieser Nachlässigkeit, und Oesterreich und Rußland haben es übernommen, durch Absperrung ihrer Grenzen der Weiterverbreitung der Pest einen kräftigen Damm entgegen zu stellen. Diese Staaten unterhalten für gewöhnlich ihren Pestcordon, wobei in Oesterreich die gewöhnlichen Grenzsoldaten den Dienst versehen: in gefährlichen Zeiten werden diese durch Linientruppen aus der Nähe vermehrt, oder, wenn die Pest wirklich in benachbarten Ländern ausgebrochen, durch die Heranziehung von Truppen aus entfernteren Provinzen verstärkt. In gewissen Entfernungen sind Wachthäuser angelegt, zwischen welchen die Streifwachen Tag und Nacht auf und nieder gehen, bereit, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet und auf den Anruf nicht zurückweicht, Feuer zu geben. Der wirkliche Uebergang von Menschen und Waaren darf nur an gewissen Stellen stattfinden, wo eigene wohleingerichtete Quarantaine-Anstalten (s. d. Art.) angelegt sind, in welchen man sich der Reinheit der Menschen und Waaren versichern kann, wo letztere, wenn es zweckmäßig erscheint, gereinigt, ganz zurückgewiesen oder zerstört, Briefe u. s. w. durchstochen, geräuchert oder in Essig geworfen werden, ehe ihre Weiterbeförderung geschieht. Europa muß diesen Staaten zum tiefsten Danke verpflichtet sein: denn ihnen ist es gelungen, durch die genannte Absperrung ihrer Grenzen und die zweckmäßige Handhabung der Gesundheits-Polizei einen Feind abzuhalten, der vor der Errichtung dieser Anstalten häufig genug in Europa einfiel und die größten Verheerungen anrichtete. — Außer diesen Absperrungen zu Lande hat man aber auch seit dem funfzehnten Jahrhundert zur Verhütung der Einschleppung der Seuche zu Wasser, zuerst in den Häfen Italiens für levantische Schiffe, die See-Quarantaine eingeführt und auch diese Absperrungsweise hat sich sehr bewährt gezeigt: denn in dem Maße, wie sich diese Anstalten entwickelt und vervollkommnet haben, sind die Verheerungen durch die Pest seltener geworden, und es ist gelungen, das Uebel abzuwenden und seinen Fortgang zu hemmen. (S. **Quarantaine-Anstalten**). — Außer dieser Absperrung ganzer Länder kann auch eine Orts-, Häuser- und selbst Zimmersperre nothwendig werden, wenn sich in diesen ansteckende Krankheiten zeigen sollten, die man innerhalb gewisser Grenzen bis zu ihrem Erlöschen erhalten will. Die Absperrung angesteckter Häuser muß durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet werden: zweckmäßig ist es, an das Haus selbst eine Tafel mit passender Inschrift anzubringen: für die Verpflegung und Wartung der abgesperrten Personen muß aber die nöthige Sorge getragen werden. Nach der Aufhebung der Sperre sind die [illegible] und [illegible] Gegenstände auf das sorgfältigste zu reinigen. — Daß üb[illegible]

Länder und Provinzen nur unter den dringendsten Verhältnissen verfügt werden müsse, ist bei dem Nothstande, in welchen die Abgesperrten versetzt werden, bei der Aufhebung jedes für die Staatsbürger zu ihrer Existenz erforderlichen Verkehrs, der Hemmung des Handels u. s. w. stets im Auge zu behalten; unerläßlich ist daher zur Anordnung einer Absperrung im Großen die Ueberzeugung, daß eine ausgebrochene Krankheit wirklich zu den contagiösen gehöre, um nicht die durch Krankheit über ein Land verhängten Nachtheile noch mehr zu steigern, wie solches in jenen Jahren der Fall war, wo man aus freilich verzeihlicher Unbekanntschaft mit der Cholera als einer neuen, bisher in Europa unbekannten Krankheit in manchen Ländern Absperrungen anordnete, welche keineswegs dem beabsichtigten Zwecke entsprachen.

**Abstammung des Menschengeschlechts.** Die Frage nach der Entstehung der Menschheit hat in der Gegenwart mehr, als zu jeder anderen Zeit die größten Denker der gebildetsten Völker zu lebhafter Thätigkeit angeregt, und zur Lösung derselben haben sich Philosophie, Geschichte, Physiologie und Naturwissenschaft einander hülfreich die Hände geboten. Die Forscher, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben, kann man, um einen Ausdruck G. R. Gliddons zu gebrauchen, in Monogenesisten und in Polygenesisten klassificiren, d. h. in solche, welche aus inneren und äußeren Gründen des geistigen und physischen Organismus der verschiedenen Menschenstämme untersuchen wollen, ob das Menschengeschlecht aus einem oder mehreren Menschenpaaren abstamme. An der biblischen Ueberlieferung haben seit der Aufstellung dieser Frage bis in die neueste Zeit die Meisten festgehalten, und selbst bedeutende Männer der Wissenschaft haben einen nachhaltigen directen Einwand gegen die einfache Abstammung, deren Gefühl schon dem natürlichen Menschen innewohnt, wie die Sehnsucht nach dem Jenseits, nicht zu erheben vermocht; namentlich ist von dem amerikanischen Geistlichen Joh. Bachmann in seinem Buche: the doctrine of the unity of the human race, 1850, eine Zusammenstellung aller Gründe, die zur Stütze der älteren Theorie von der Abstammung aller Völker von Adam und den Söhnen Noahs dienen können, versucht worden. Mit vielem Scharfsinn bemüht er sich zu beweisen, wie es doch immer möglich bleibe, daß durch klimatische Einflüsse die umwandernden Nachkommen Adams nach und nach diejenige Bildung angenommen hätten, welche wir an den verschiedenen Bewohnern der Erde finden; auch heute noch werden durch Bastardzeugung und durch die große Verschiedenheit des Klimas Veränderungen der Racen hervorgebracht. Der Engländer Prichard in seiner „Naturgeschichte des Menschengeschlechts“ (deutsch, 4 Bde. Leipz. 1840—48) hält sich ebenfalls an die biblische Ansicht, und der Franzose A. de Gobineau in seinem essai sur l'inégalité des races humaines stellt mit gewichtigen Gründen die Lehre von der Verschiedenheit der Völkerracen vielfältig in Frage. Der erste, der an der Einheit der Abstammung des Menschengeschlechts zweifelte, war merkwürdiger Weise kein Naturforscher, sondern ein Theologe und Hugenott, Poyrerius, der vor 200 Jahren lebte. Seine Ansicht konnte jedoch keinen Einfluß ausüben, da die Sorbonne seine Schrift durch den Henker verbrennen ließ. Erst in unserer Zeit, wo die Wissenschaft sich immer mehr einer materialistischen Richtung hinneigen will, sind mehrere und nicht unwichtige Gegner der biblischen Einheitslehre von der Abstammung der Menschen aufgetreten. Ihre Ansichten basiren einerseits auf den Anschauungen der alten Monumente Aegyptens, andererseits auf vergleichender Anatomie. In erster Beziehung hat der Amerikaner Samuel George Morton auf viele Andere anregend gewirkt, namentlich auf J. C. Nott und G. R. Gliddon, die in ihrem Werke: Types of mankind (Grundformen des Menschengeschlechts), das 1854 erschien und bereits 8 Auflagen erlebt hat, das neueste Material zu der Frage über die vielfache Abstammung des Menschengeschlechts zusammengetragen haben. Aus der Verschiedenheit der plastischen Darstellungen, die man noch heute auf den ältesten aegyptischen Kunst- und Baudenkmälern findet, wollen sie beweisen, daß die Abstammung der Menschheit von einem einzigen Paare eine Unmöglichkeit sei. Auf der andern Seite will man aus den Schädelformen der verschiedenen Menschenstämme auf eine vielfache Abstammung des Menschengeschlechts den Schluß ziehen. Auch zu dieser Ansicht hat Morton theils durch seine große Schädelsammlung, theils durch seine Werke: Crania americana, 1842, und Crania aegyptiaca,

1844, den ersten Anstoß gegeben. Er schöpft jedoch seine Beweisgründe meistens aus mehr oder weniger zufälligen äußeren Kennzeichen, und seine Annahme erscheint daher schon von rein wissenschaftlichem Standpunkte aus betrachtet als willkürlich. Willkür bezeichnet überhaupt vielfach das Verfahren der Gegner der einheitlichen Abstammung des Menschengeschlechts in ihren Beweisen. So nehmen sie fünfzehn oder sechszehn Arten oder Species des Menschen und danach eben so viele Stammpaare an; oder sie lehren eine selbsteigene Schöpferkraft der Erde und geben jedem Lande seine eigenthümliche Schöpfung, seine Autochthonen. Die Beweise sollen folgende sein: die gänzliche Verschiedenheit der Racen rücksichtlich der Körperbildung, des Sprachbaues und der geistigen Entwickelung, die allgemeine Verbreitung der Menschen selbst bis zu den fernsten und einsamsten Eilanden des Oceans, die Annahme einer auch sonst vorkommenden generatio aequivoca, jener zweifelhaften oder zweideutigen Erzeugung der Flechte, der Infusorien, der Eingeweidewürmer durch die zeugende Kraft des Stoffes, und dazu die Annahme einer der Erde früher innewohnenden größeren Jugendkraft. Allein die Unerklärlichkeit der unendlichen Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Menschengepräge immerhin zugegeben, so zeigt sich erstens die Hautfarbe in der Wirklichkeit nicht in so schroffen Gegensätzen, wie sie gewöhnlich dargestellt wird. Ein Schwarzer kann eben so gut ein Neger, als ein Malaye, ein Weißer eben so gut ein Kaukasier, als ein Malaye, als ein Mongole sein, ein Brauner kann allen Varietäten zugerechnet werden; umgekehrt ist der Aethiopier bald schwarz, bald braun, bald nur bräunlich, der Kaukasier bald fleischfarbig-weiß, bald bräunlich, bald schwärzlich: also wird man aus der Hautfarbe den Beweis für die Verschiedenheit der Abstammung noch nicht führen können. Beim Haarwuchs bilden die Bestimmungen schlichthaarig und wollhaarig ähnliche Extreme; aber auch hier finden sich die dazwischen liegenden Abstufungen untermischt bei allen Varietäten, wie bei den Farben. Wohl zeichnen sich manche Stämme und Völker durch besondere Länge oder Kürze der Gestalten aus, aber sie gehören nicht besonderen Racen an, jede Race hat jede Größe aufzuweisen. Auch die drei Schädelformen, die eiförmige, kubische und schmale oder von den Seiten zusammengedrückte, sind keineswegs den drei Racen, der kaukasischen, mongolischen und äthiopischen ausschließlich eigen, sondern jede dieser Racen hat Menschen mit der Schädelbildung der anderen. Dasselbe gilt von der Skelettbildung; denn was Sömmering und Tiedemann als Merkmale an Negerskeletten aufgefunden haben, ist, obgleich seltener, auch bei Europäern angetroffen worden: doch sind hierüber die Untersuchungen noch nicht beendigt. Aus diesen Punkten ergiebt sich, daß kein einziges Kennzeichen einer bestimmten Racenform so fest steht, daß es nicht auch in anderen Varietäten gefunden wurde, daß also die Racenverschiedenheiten gar nicht so bedeutend sind, als sie gewöhnlich angegeben werden. Zweitens giebt es kein anderes untrügliches Merkmal für die Bestimmung der Gattung (species), als die freiwillige Begattung. Da dieses Gesetz für die ganze organische Natur gilt, kann es auch auf den Menschen angewendet werden. Die Menschen aller Racen können untereinander fruchtbare Ehen schließen; Alter, Tragzeit, Zahl der Kinder, Bau der inneren Theile, Ernährungsproceß, Empfänglichkeit für bestimmte Krankheitsformen sind im Wesentlichen bei allen Racen gleich; alle bemerkten Abweichungen sind nur Entwickelungsweisen, den Begriff der Gattung darzustellen: folglich sind jene Racen nur Varietäten oder Abarten der Einen Gattung, deren Abstammung von Einem Paare als möglich nicht bezweifelt werden kann. Viel beweiskräftiger aber ist drittens die geistige Einheit des Menschengeschlechts. Jeder gesunde Mensch jeder Race ist ein vernünftiges, selbstbewußtes Wesen. Gerade die bemerkte Temperamentsverschiedenheit, welche die körperliche Mannichfaltigkeit noch übertrifft, spricht für die gemeinsame Verbreitung des Geistigen, ohne welche der Begriff des Temperaments nicht denkbar wäre. Ein Ausdruck dieses Geistigen ist die Sprache. Allen Menschen ist die Sprache eigenthümlich. Aber ihre Verschiedenheit soll auch die Verschiedenheit der Abstammung beweisen. Allein einmal haben Stämme, die sich an Gestalt ganz ähnlich sind, oft völlig verschiedene Sprachen und umgekehrt sprachverwandte Stämme sehr verschiedene Gestalten, so daß dieser Beweis in sich selbst zusammenfällt. Dann aber hat die neuere Sprachforschung immer mehr Sprachen als ursprünglich verwandte kennen gelernt und auf immer weniger Grundstämme zurückgeführt. Noch am Anfange dieses Jahrhunderts

wollte sich keine Verbindung zwischen den indogermanischen und semitischen Sprachen auffinden lassen, und jetzt sind zwischen dem Indogermanischen und Hebräischen, Aegyptischen, dem Malaiisch-Polynesischen, ja sogar dem Südamerikanischen Verbindungslinien gefunden, so daß die Ahnung Chamisso's („daß wer mit gehörigen Kenntnissen gerüstet, alle Sprachen des redenden Menschen überschauen und vergleichen könnte, in ihnen nur verschiedene, aus Einer Quelle abgeleitete Mundarten erkennen würde und Wurzeln und Formen zu Einem Stamme zurückzuführen vermöchte") nicht allzufern mehr von ihrer Erfüllung zu sein scheint.

Abgesehen aber von dieser mehr oder minder nachweisbaren äußerlichen Verwandtschaft der Sprachen ist eine viel wichtigere innere vorhanden, für welche Wilhelm v. Humboldt in seinem Buch über die Kawi-Sprache das erhebende Zeugniß ablegt: „So wundervoll ist in der Sprache die Individualisirung innerhalb der allgemeinen Uebereinstimmung, daß man eben so richtig sagen kann, daß das ganze Menschengeschlecht nur Eine Sprache, als daß jeder Mensch eine besondere besitzt." Man bemerke, daß Humboldt in diesem Satze eine doppelte Art der inneren Verwandtschaft aller Menschensprachen hervorhebt: er deutet auf die Gemeinsamkeit der Betrachtungs- und Denkformen, die ihnen zu Grunde liegen, hin und hebt als einen das gesammte Menschengeschlecht besonders charakterisirenden Zug die Sucht nach Individualisirung der Gesammtsprache zu millionenhaften Einzelnsprachbildungen hervor. Eben so wenig als die Annahme von der wesentlichen Verschiedenheit der menschlichen Sprachen Bestand haben kann, eben so sehr ist auch die andere von einer generatio aequivoca durch die neuesten Untersuchungen erschüttert worden. In Betreff der Infusorien hat sie Ehrenberg, welcher bekanntlich auf diesem Gebiete die höchsten Verdienste erworben, früher getheilt, jetzt aufgegeben, und für die Eingeweidewürmer ist sie so zweifelhaft geworden, daß der Göttinger Physiologe Rud. Wagner gesteht, daß ihr die neueren Untersuchungen für irgend eine Thierklasse fast alle Stützen entziehen. Doch auch zugegeben, daß solche Zeugung beim Schimmel oder bei den Milben möglich wäre, könnte sie darum auch bei Thieren höherer Gattung, könnte sie gar bei dem Menschen für gültig erklärt werden? Freilich giebt es ja sogar Leute, welche ein Werthverhältniß der Menschenracen aufgestellt haben, welche behaupten, daß das Negergeschlecht dem Affentypus am nächsten stehe, ja welche sogar den Menschen für einen höher begabten und glücklicher cultivirten Affen ansehen. Glücklicherweise hat eine gründlichere Völkerkunde auch diese Träumereien von höheren und niederen Menschenracen beseitigt, und wir wissen, daß die Neger und Eskimos eben so gut der geistigen Ausbildung fähig sind, wie die Europäer, so gut wie diese mit jenen in den gleichen Abgrund der Sünde versinken können. Schließlich sind noch jenen Bestreitern der Abstammung des Menschengeschlechts von Einem Menschenpaare die Männer entgegenzustellen, welche auf naturwissenschaftlichem Wege die Möglichkeit derselben bewiesen haben — nämlich aus Erfahrung kann die wirkliche Abstammung nicht ermittelt werden; es reicht für die Glaubwürdigkeit der biblischen Nachricht vollkommen aus, wenn ihre Möglichkeit nicht mehr aus vernünftigen Gründen bezweifelt werden darf —: Haller, Linné, Buffon, Cuvier, A. v. Humboldt, W. v. Humboldt, Joh. Müller, Schubert, Andr. und Rud. Wagner; denn die Uebereinstimmung der wahrheitsliebenden und unterrichteten Männer ist ein wichtiges Kriterium für die Wahrheit einer Sache. Die Sache der Menschenabstammung ist aber wichtiger, als sie gewöhnlich angesehen wird. Nicht bloß, daß sie mit der Wahrheit des Christenglaubens zusammenhängt, daß sie die Glaubwürdigkeit der Schrift beweist, daß sie die Einheit des Begriffs und der Anlage der Menschen mit der Gleichheit ihres Zieles begründet; sondern sie legt uns auch die gemeinsame Pflicht auf, diejenigen, welchen der Weg zu jenem letzten Ziele aller Menschen noch nicht bekannt geworden ist, oder die, welche ihn wieder verloren haben, in brüderlich helfender Liebe zu belehren und zu führen, auch den verwahrlosesten Neger nicht für verloren zu geben, keinen Menschen unter seinem Menschenwerthe zu behandeln, sondern in ihnen allen das ursprünglich vorhandene Ebenbild Gottes zu erkennen und sie demgemäß zu ehren. Von Einem Menschen, Adam, stammen alle Menschen ab: zu dem Einen Gottmenschen Jesus Christus sollen sie alle hinaufgezogen werden; die leibliche Vielheit aus der leiblichen Einheit soll geistige Einheit bei aller geistigen Vielheit werden. Dabei läugnen

wir die tiefe Kluft durchaus nicht, welche die einzelnen Racen des Menschengeschlechts und besonders die schwarze von der kaukasischen scheidet, aber wir finden dafür eine hinreichende Erklärung in der Verschiedenartigkeit des religiösen Zustandes der einzelnen Menschen in der Zeit der ersten Ausbreitung unseres Geschlechtes. Es ist ein tiefsinniger Zug in dem bekannten Gemälde Kaulbach's, „die Zerstreuung des Menschengeschlechts am Thurme zu Babel", daß er dem düster sinnlichen Hamiten ein schrecklich verzerrtes Götzenbild in die Hand giebt. Dies rohgeschnitzte Ungethüm ist gleichwohl das Ideal des Formensinns, welchen der religiös am tiefsten gesunkene Nachkomme Adams noch bewahrt hat, und wie die höchste Kraft seines inneren Lebens sich in diesem entsetzlichen Kunstversuche auswirkte, so wirkt wiederum auch das fertig gewordene Ideal auf die Anschauungen, auf die Haltung wie auf den Gesichtsausdruck des Bildners und weiter dann auch auf die Form seiner Nachkommenschaft. Die bildende Kunst — dies Wort in seinem umfassendsten Sinne genommen — hat als eine Vermittlerin der inneren Lebensrichtung, von der alle Form abhängig ist, unter andern mitwirkenden Kräften sehr viel zur Bildung der vielen Verschiedenartigkeiten in unserm Geschlechte beigetragen, und niemals war es für ihre Bedeutung gleichgültig, welche religiösen Vorstellungen ihre Meister beherrschten, und wo jene nicht zu Gott hinführten, führten sie schon dadurch von Gott ab und erzeugten stets statt der Schönheit die Carricatur und rückwirkend entstellten sie auch die innerlich betheiligte Umgebung.

Wir fügen diesem Artikel eine geistvolle Bemerkung H. Leos in seiner Einleitung zur Universalgeschichte (Erster Band, 3. Aufl. S. 4 u. 5) bei, welche also lautet: „Die Naturwissenschaft wie die heilige Offenbarung leitet alle Menschen von einem Paare ab — dennoch sind sie nicht nur durch äußere und innerliche Erlebnisse und dadurch gewonnene Lebensbedingungen verschieden geworden (was, da es bis auf einen gewissen Grad noch heute geschieht, kein Wunder wäre,) sondern die Verschiedenheit hat sich als Natureigenheit fixirt; wie durch einen zweiten schöpferischen Spruch hat sie sich festgestellt. War in dem geschaffenen Wesen selbst anfangs noch so gewaltige Schöpfungskraft, daß seine Zeugungen naturkräftiger, weiter abweichend in ihrer Eigenthümlichkeit, naturfester in ihrem Verharren ausfielen? daß seine momentanen Stimmungen, seine Sünden in naturbeschränkteren Generationen aushaltende Denkmale erhielten? oder ist die Natur mancher Erdtheile so, daß der von künstlichen Mitteln verlassene Mensch in ihr vergeht, wenn er nicht in sich zufällig dieser Natur analoge Eigenheiten hat, die dann von außen unterstützt, zur lebensbestimmenden Kraft erwachsen, den ganzen Menschen umbilden und ihm ein anderes Gepräge geben? Dann wäre erklärlich, warum jetzt Kaukasier in Afrika nicht zu Negern, Neger in Europa nicht zu Kaukasiern werden — ohne Mischung auch in keiner folgenden Generation werden — weil jetzt tausend Mittel die Eigenheiten der Menschen gegen die umgebende Natur schützen, welcher ohne dieselben die ihr fremden erliegen müßten bis auf die seltenen wenigen, die dieser Natur analoge Kräfte in sich hätten und die dann vielleicht in diesen wilden Begegnungen mit der umgebenden Natur auch ihre eigene Natur im Verlaufe von Generationen umbilden könnten — wobei, wenn auch solche Umbildung jetzt nicht mehr, selbst unter diesen Umständen nicht mehr möglich wäre (wie sie allerdings nicht möglich scheint) man zugleich daran denken dürfte, daß, wie man einen runden Baumstamm zwar beliebig der Länge nach in Bretter, oder der Breite nach in Scheiben zerschneiden — aber nachdem die Zerschneidung einmal statt gehabt, nimmermehr aus den Längebrettern Querscheiben, oder aus den Scheiben Bretter schneiden kann, so auch vielleicht der Urstamm der Menschen unter gewissen Bedingungen zum Neger, unter anderen Bedingungen zum Kaukasier, niemals aber ein Neger zum Kaukasier oder umgekehrt zu werden vermag."

Anders ist Schlosser's Stellung zu dieser Frage. Bei der späteren Ueberarbeitung seiner Weltgeschichte hat er sich hauptsächlich an Tiedemanns Urtheil, der gegen die monogenetische Ansicht ist, angeschlossen. Doch hat Schlosser kein entschiedenes Urtheil, er entscheidet sich nicht gegen die Bibel und nicht gegen die Naturforscher. Seine ganze Deduction ist den letztern günstig. Der Leser soll durch die Beweisführung, daß dieselben Pflanzen in ganz entfernten Ländern sich finden, und ebenso die Thiere derselben Species nicht durch Verbreitung, sondern Abstammung von

mehreren Paaren, überall vorkommen, gewonnen werden an eine generalio aequivoca zu glauben. In seiner ersten Ausgabe hat Schlosser versucht im Einklang mit der Bibel sich eine Theorie über die Abstammung des Menschengeschlechts zu construiren.

S. auch den Artikel **Racen**.

**Abstandsgeld** wird diejenige Summe genannt, welche ein Contrahent dem anderen dafür entrichtet, daß er vom Vertrage, ehe derselbe erfüllt ist, zurücktreten darf. Man nennt es Reugeld, Wandelpön (arrha poenitentialis), wenn von vornherein zwischen den Contrahenten verabredet ist, gegen Hingabe einer bestimmten Summe solle Einem oder Beiden der Rücktritt gestattet sein. (S. **Draufgeld**, **Reugeld**, **Wandelpön**.)

**Abstimmung**. Abstimmung ist die in gewisser feierlicher, sei es durch Gesetze, sei es durch rechtsverbindliche Verabredung bestimmter Form erfolgende Verlautbarung des als zweifelhaft oder bestritten vorausgesetzten Willens oder der Ueberzeugung einer für die vorliegende Frage zu einer Einheit zusammengefaßten Mehrheit von Personen, denen das Recht oder die Pflicht obliegt oder zusteht, den in Aussicht genommenen Ausdruck ihrer Ueberzeugung oder die in Rede stehende Entscheidung über ein ihrer Willensbestimmung unterworfenes Object gemeinschaftlich zu gewinnen.

Es wird nicht befremden, wenn diese unsere Definition von der anderweit gangbaren in mehrfacher Beziehung abweicht, und wenn dieselbe insbesondere einmal das Object der Abstimmung näher präcisirt und sodann den zweifachen Character derselben, in sofern sie nur Ausdruck einer Ueberzeugung oder eine bestimmte Willensäußerung und Entscheidung ist, ausdrücklich festhält. Der weitere Verlauf des Artikels wird ergeben, daß jene Momente für das Wesen und die Wirkungen der Abstimmung von wesentlich principieller Bedeutung sind.

Zuerst das Object der Abstimmung; man hat in dem Feldlager des vulgären Liberalismus kaum ein Bedenken, jede Frage ohne Unterschied dem Gericht der Abstimmung und der Majoritäten zu unterwerfen und doch leuchtet von selbst ein, daß eine der Disposition der Abstimmenden entzogene und von deren Ueberzeugung unabhängige Wahrheit oder Thatsache niemals Gegenstand einer Abstimmung in dem Sinne sein kann, daß dadurch über die Richtigkeit der Wahrheit und Thatsache an sich entschieden oder ein etwa obwaltender Streit endgültig oder auch nur rechtsverbindlich zum Austrag gebracht werde. Hier gilt der Grundsatz: „Autorität, nicht Majorität" ohne alle Beschränkung. Es kann deshalb auch über religiöse und wissenschaftliche Fragen eben so wie über geschichtliche Thatsachen nie und unter keiner Bedingung durch Majoritäten entschieden werden. Ob es ein „höchstes Wesen" giebt und wie dasselbe angebetet werden will, welches der verschiedenen astronomischen Systeme das richtige ist, welches die unerläßlichen Voraussetzungen der sittlichen Freiheit des Menschen sind: darüber und über ähnliche Fragen muß man auf anderem Wege als durch Abstimmung zur Klarheit gelangen. Wenn nichts desto weniger auch über derartige Fragen, z. B. auf den Synoden der Kirche Abstimmungen stattgefunden haben, so hatten diese Abstimmungen doch nur die Bedeutung, der Ausdruck der Ueberzeugungen, das Zeugniß und Bekenntniß der Abstimmenden und damit allerdings zugleich die Voraussetzung und Basis ihres Handelns zu sein, keineswegs aber die Streitfrage an sich durch die Procedur der Abstimmung und deren Resultat entscheiden zu wollen. Nicht die Macht der Zahl und nicht das Gewicht der Majorität, nein, die Macht der Wahrheit und die Autorität der Persönlichkeiten waren es, die jenen Beschlüssen ihre Geltung und ihre Bedeutung verliehen; die Majorität galt nur so weit und in sofern sie mit der Autorität zusammenfiel. Man hat die Stimmen eben gewogen und nicht gezählt. Man wußte damals noch und hielt daran fest, daß Glaube wie Verstand stets bei Wenigen nur zu finden, ein Satz, dem sich heute der Liberalismus nur dann — und dann auf die verkehrte Weise — anschließt, wenn es ihm darauf ankommt, die Majoritäten an den in seinem Sinne erfolgenden Fortschritt der Minoritäten zu knüpfen. (Cf. Lette, über die Bedeutung der Minorität bei Ablösungs- und ähnlichen Anträgen.)

Was aber auf dem kirchlichen Gebiete gilt, das gilt nicht minder auch auf dem politischen. Auch hier sind die politischen Wahrheiten und historischen Thatsachen der Entscheidung durch Majoritätsbeschlüsse unbedingt entzogen, und wie es ein für Jedermann handgreiflicher Widersinn sein würde, über die größere oder mindere wissenschaft-

liche Berechtigung des Copernikanischen oder Ptolemäischen Systems durch Abstimmung entscheiden zu wollen, so ist es durchaus nicht geistreicher, eine ähnliche Entscheidung über das Verhältniß des constitutionellen und ständischen Systems durch Majoritäten zu gewinnen. Eben so sind Fragen, wie die: ob Religion und Politik, ob sociale und politische Stellung und Rechte von einander unabhängig sind oder nicht, schwerlich dazu angethan, durch Abstimmung zum Austrag gebracht zu werden. Mit demselben Rechte und mit derselben Wirkung könnte man auch die medicinische Wissenschaft und deren Streitfragen durch Abstimmung fixiren und alle Zweifel der Naturwissenschaft, Psychologie und Geschichte, über den Einfluß von Klima, Lage und Terrainbildung auf die geistigen Fähigkeiten, den Charakter und die sociale wie politische Entwickelung der Völker und Menschen einfach und gemüthlich durch Majoritätsbeschluß beseitigen.

Doch nicht in abstracto allein, auch in concreto muß der betreffende Gegenstand der Beschlußfassung der Abstimmenden unterworfen sein. Das Parlament eines monarchischen Staates, welches sich als Convent constituirt, eine politische Körperschaft, die ihre durch die Verfassung sanctionirten Befugnisse überschreitet, sie haben mit der Basis ihrer Stellung gleichzeitig das Recht verloren, rechtsverbindliche Majoritäts-Beschlüsse zu fassen und die Minorität durch solche zu verpflichten. Dies gilt im Großen wie im Kleinen, es gilt aber auch, wenn es sich um die Frage handelt, ob die Beschlüsse irgend einer Majorität sachlich und zeitlich weiter reichen können, als ihr eigenes Recht. Wohlbedacht und wohlberechtigt hat man deshalb auch schon bei gewöhnlichen Gemeinschaften und Corporationen nicht nur diejenigen Rechtsverhältnisse, „über welche ein Jeder lediglich für sein Privat-Interesse zu bestimmen hat", die eigentlichen jura singulorum der Entscheidung durch Majoritätsbeschlüsse entzogen und dem Einzelnen ein unbedingtes Widerspruchsrecht beigelegt, sondern auch einen bestimmten principiellen Unterschied statuirt zwischen denjenigen Beschlüssen, welche sich auf die laufende gewöhnliche Geschäftsführung und Verwaltung, und denjenigen, welche sich auf die Grundverfassung und die Lebensbedingungen der Gemeinschaft selbst beziehen. Während man bei jenen das Recht der Mehrheit anerkannte, hat man bei diesen bald in Stimmen-Einhelligkeit oder relativen Majoritäten (zwei Drittel und darüber), bald in einem bestimmten Instanzenzuge oder dem Vorbehalt der Bestätigung einer höheren Autorität, bald in der Befugniß der Minderheit die Auflösung der Gemeinschaft verlangen zu können, Garantieen für die Minoritäten gesucht.

Es leuchtet ein, daß es nur eine Uebertragung dieser Anschauungen und Bestimmungen auf das staatsrechtliche Gebiet ist,[1]) wenn eben sowohl neuere als ältere Verfassungs-Urkunden bei der Abstimmung über besondere oder Standesrechte die itio in partes gestattet haben, wenn sie bei Abstimmungen über Verfassungs-Aenderungen eine stärkere als die gewöhnliche absolute Mehrheit für nothwendig erklären und überall, mit Ausnahme der specifisch revolutionären Machwerke (Frankreich in der ersten Revolution, Hannover in der letzten) — selbst in republikanischen Verfassungen, z. B. Amerika, mit gewissen Modificationen — das Veto der höchsten Staatsgewalt, also der Autorität gegenüber der Majorität, festgehalten haben.

Allerdings ist hiermit noch nicht der rechte staatsrechtliche Gedanke, sondern nur eine Consequenz desselben fixirt. Das Princip greift weiter und würde etwa dahin näher zu präcisiren sein, daß die jeweilige Generation eben nur über sich selbst und weder über die Vergangenheit noch über die Zukunft ihres Volkes und Staates und auch über sich selbst nur als über einen integrirenden Bestandtheil jener historischen und staatsrechtlichen Gesammtheit „Volk" zu disponiren hat, in welcher die einzelne Generation nur ein verschwindendes Moment ist. (Das Nähere in den Artikeln **Autorität** und **Majorität**.)

Nichts verkehrter und komischer, als die Art und Weise, wie der Liberalismus dem gegenüber das Princip der Majoritäts-Herrschaft aufrecht zu erhalten sucht. Hören wir die Gründe der Gegner, so lauten dieselben folgendermaßen: „Durch ihre gesellschaftliche Natur und Bestimmung sind die Menschen angewiesen, viele ihrer Bestrebungen und Thätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Verbindungen vorzunehmen und sie

[1]) Ueber die Bedeutung der Stimmen-Einhelligkeit bei den englischen Schwurgerichten siehe diesen Artikel.

zu gesellschaftlichen oder zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu machen. Wenn sich nun keine Allen erkennbare Stimme Gottes darüber ausspricht, was gerade in jedem Falle sowohl rücksichtlich der Auffassung der erfahrungsmäßigen Verhältnisse wie rücksichtlich der hier passenden Anwendung höherer Wahrheiten, das Richtigste und Beste sei, und wenn sie auch keinem einzigen schwachen Sterblichen aus ihrer Mitte zum voraus das Vertrauen schenkte, daß er stets weiser und besser als sie Alle das Beste in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschließen werde: was bleibt dann wohl anders übrig als gemeinschaftliche Berathung und Beschlußfassung? So wie die Gesellschaftsglieder überhaupt zusammen wirken und dadurch meistens Größeres und Besseres erreichen, als Einzelne für sich vermöchten, so machen sie es auch in Beziehung auf die Erwägung der erfahrungsmäßigen und Vernunft-Erkenntnisse zur Entscheidung der betreffenden wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie theilen sich in gemeinschaftlicher Berathung ihre besonderen Erfahrungen, Ansichten, Schlußfolgerungen mit und aufgeklärt durch diese gemeinschaftliche Erwägung der Sache von verschiedenen Standpunkten aus und insbesondere durch Anhörung aller Weisesten und Besten, suchen sie nun sich eine schließliche Ueberzeugung zu bilden, welche der Natur der Sache nach auf reiferer und gründlicherer Berücksichtigung aller verschiedenen, hier in Sprache kommenden Gründe und Gegengründe beruhen muß. Und was noch mehr ist, in der nothwendigen gesellschaftlichen gegenseitigen Achtung und Anerkennung des gleichen Rechts der Mitglieder in Beziehung auf das gemeinschaftlich Gemachte, suchen sie nicht bloß einen möglichst der gemeinschaftlichen Weisheit und Ueberzeugung entstammenden, sondern auch einen möglichst den gemeinschaftlichen Willen der Glieder für sich gewinnenden wahren Gesellschaftsbeschluß zu finden und zu bewirken. Dazu nun haben, soweit die Menschengeschichte reicht, die Menschen in ihren zahllosen großen und kleinen Vereinen es für naturgemäß und vernünftig gehalten, die Mitglieder abstimmen zu lassen und dann der Weisheit der Mehrheit sich anzuschließen. Auch da, wo man die vertrauenswürdigsten, sachkundigsten Mitglieder zu einem Ausschuß wählt, um für die Gesellschaft zu beschließen, gilt ganz dasselbe. Einen besseren allgemeinen Erkenntnißgrund für das Weisere und Bessere in der gerade vorliegenden Sache und zugleich eine mehr mit der größtmöglichen gesellschaftlichen Freiheit übereinstimmende Entscheidung konnten sie bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, bei der Unvollkommenheit auch jedes Einzelnen und der Schwierigkeit, den Weisesten und den Besten zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, nicht finden. Zu besorgen, daß es weiser sei, die Meinung der Minderheit zu befolgen, fiel ihnen nicht ein, und den Hochmuth mancher heutigen vornehmen oder gelehrten Sophisten, allein weise zu sein und alle Anderen geringschätzen zu dürfen, hätten sie mit Verachtung zurückgewiesen. Sie bestimmte ihr gesunder, echt gesellschaftlicher Sinn, den Mehrheitsbeschluß als solchen anzusehen, den auch die Ueberstimmten zu dem ihrigen machten. So unterzeichnen ja auch noch heutzutage die überstimmten Mitglieder eines Collegiums den Majoritätsbeschluß als nunmehr auch den ihrigen. So ist denn also auch für die bestimmte Gesellschaft jener hochweise Gegensatz der Autorität gegen den der Majorität ebensowenig praktisch gültig vorhanden, als der der größeren Weisheit. Die verfassungsmäßige Majorität der Gesellschaft bildet die für sie weiseste Entscheidung und hat für sie die größte Autorität. Wer von den Ueberstimmten darf dieses praktisch läugnen und Mitglied der Gesellschaft bleiben wollen? Wer hat das Recht, als der Weisere und als mehr geltend wie die Majorität, Anerkennung zu fordern? Dasselbe aber, was von der Majorität alsdann gilt, wenn sie so wie in einer reinen Demokratie über alle Staats-Angelegenheiten entscheidet, das gilt rechtlich von ihr auch da, wenn ihr, wie in einer constitutionellen Monarchie, „nur für einen Theil derselben eine verfassungsmäßige Entscheidung zusteht."

So Herr Welcker als wissenschaftlicher Vertreter des Liberalismus. Man sieht, wo Gedanken und Gründe den Dienst versagen, da fängt man an, pathetisch zu werden, und scheint auch selbst ein wenig „Schimpfen" nicht zu scheuen!

In der Sache selbst liefert die Geschichte den unwiderleglichen Beweis, daß noch niemals ein Fortschritt weder in der Erkenntniß, noch auch nur in der politischen und socialen Entwickelung durch Majoritäten oder Majoritäts-Beschlüsse zu Stande gekommen ist. Persönlichkeiten, besonders begabte, ausgerüstete und durch die Vorsehung Gottes

begleitete und unterstützte Menschen waren es, an deren Namen und Gedächtniß sich die Fortschritte des menschlichen Geschlechtes knüpfen, „Autoritäten", nach deren Namen sich zu nennen noch heute die Menschheit nicht verschmäht.

Nicht daß wir unserer Seits die Bedeutung und den Werth einer gemeinsamen auf dasselbe Ziel gerichteten Arbeit der Menschheit, ja auch nur einer tüchtigen parlamentarischen Versammlung unterschätzten, nicht daß wir unsere Gegner gering achteten oder uns selbst für allein oder ganz besonders weise hielten: im Gegentheil, wie das Licht war vor der Sonne, so ist auch die Wahrheit wesentlich schon in den Menschen, bevor sie in Einzelnen Fleisch und Blut gewinnt, doch nur, daß die Concentration und der Fortschritt durch Arbeit und Schöpfung, niemals aber durch Abstimmung erfolgt. Für die Wahrheit kann man die Majorität vielleicht gewinnen, durch die Majorität die Wahrheit nimmer.

Die liberale Theorie von der Berechtigung der Majoritäten ist Nichts, als das Faustrecht der Schwätzer, das natürlich dem Faustrecht des Säbels nicht gewachsen war. Es war, wenn auch anders formulirt, doch im Wesen derselbe Gedanke wie der unsere, wenn jetzt Männer wie Bucher und gleichgesinnte ernste und denkende „Demokraten" die Beseitigung der vermeintlichen Omnipotenz der Parlamente und deren Unterordnung unter ein — ihnen freilich nach Entstehung und Bedeutung noch ziemlich unklares — common law als die Lebensfrage der gemeinen Volksfreiheit behandeln; es war derselbe Gedanke, wenn in den Stürmen des Jahres 1848 in einer Reihe — an sich freilich ziemlich verkehrter — sog. „Grundrechte" eine gewisse Summe von Rechten und staatlichen Institutionen vor der Willkür der jeweiligen Generation sicher gestellt werden sollte.

Wir fürchten kaum, daß die Theorie des Herrn Welcker noch lange als die herrschende gilt.

Die Art und Weise der Abstimmung betreffend, so setzt, wie schon angedeutet, jede Abstimmung eine streitige oder wenigstens zweifelhafte Frage voraus, so daß die Entscheidung durch Acclamation die Abstimmung im Voraus entbehrlich macht und die Einstimmigkeit nachträglich den Beweis liefert, daß die Abstimmung eigentlich zum Ueberfluß erfolgt ist.

Die insbesondere politisch am meisten in das Gewicht fallende Differenz über die Modalität der Abstimmung ist die: ob öffentlich, ob geheim, bei welcher Streitfrage überraschender Weise nicht selten die enragirtesten Freunde der Oeffentlichkeit auf allen anderen Gebieten auf Seiten des Geheimnisses stehen.

Allerdings erkennen auch die Vertheidiger der geheimen Stimmabgabe an, daß für die Oeffentlichkeit der Abstimmung dieselben Gründe zu entscheiden scheinen, welche für die Oeffentlichkeit in den gemeinschaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten überhaupt sprechen, daß jeder ehrliche tüchtige Mann, Bürger und Beamte den Muth haben müsse, unbestochen durch Furcht oder Hoffnung, sein ganzes Wirken und seine Ueberzeugung in Beziehung auf die öffentlichen Angelegenheiten seinen Mitbürgern zur Prüfung vorzulegen und gewissenhaft durchzuführen, daß die Oeffentlichkeit, die öffentliche Prüfung und die durch sie angeregten Beweggründe der Ehre und Schande gerade besonders starke Wächter für eine würdige Ausübung öffentlicher Rechte und Pflichten bilden; daß die Controle der Oeffentlichkeit unbedingt nothwendig sei, wenn Gewähr dafür geboten sein solle, daß die öffentlichen Functionen nicht zu Privat- oder Particularzwecken mißbraucht, sondern im öffentlichen Interesse geübt werden und wenn politische Bildung ermöglicht und gefördert werden solle.

Aber — so wendet man ein — „es sind leider nicht alle, ja es sind nur sehr wenige Bürger und Beamte durchaus zu jeder Zeit und in Beziehung auf jedes Verhältniß solche unerschütterliche Tugendhelden." Gerade deshalb und um den nachtheiligen Wirkungen menschlicher Schwächen vorzubeugen oder sie aufzuwiegen, sodann aber auch um den recht handelnden Mann vor unnöthigen und unverdienten nachtheiligen Folgen seiner Handlung zu schützen, soll es gute Gesetze geben. Ganz unläugbar sei es nun aber, daß in vielen Verhältnissen und Fällen die Einwirkungen der Vortheile und Nachtheile, die Gunst oder Ungunst der Mächtigen oder Reichen, des Volkes und der Parteien so stark seien, daß sie für Viele unverdiente und große Nachtheile als

Folgen einer gewissenhaften Stimmgebung begründen, die Schwächeren aber von derselben abhalten könnten. Durch das Letzte werde jedoch der wahre Zweck, die Bildung des Beschlusses durch die freien Ueberzeugungen aller Stimmberechtigten vereitelt und der Beschluß vielmehr nur von einzelnen Mitgliedern oder von Auswärtigen abhängig gemacht.

Ueberdies müsse bei jeder Abstimmung vor Allem davon ausgegangen werden, daß sie das Ergebniß der freien inneren Ueberzeugung, daß sie nicht die Folge bereits erlangter Vortheile oder befürchteter Nachtheile sei. Die Bestechung schlechter, die Einschüchterung unselbstständiger Menschen — und von beiden Klassen gebe es erfahrungsmäßig eine nicht unbeträchtliche Zahl — müsse daher möglichst unwirksam gemacht werden. Dieses sei aber nur bei geheimer Abstimmung ausführbar, nicht bei der öffentlichen, wo der Bestechende oder derjenige, der durch die bestehenden Verhältnisse auf Dritte Einfluß habe, die Controle über die Stimmgebung führen könne. Wende man dagegen ein, daß die Bestechung an den beiden Betheiligten strenge zu strafen und dadurch zu verhüten sei, so vergesse man, daß ein großer Unterschied zwischen dem Drohen einer Strafe im Gesetz und zwischen dem Vollzuge derselben an Personen, die ein gleiches Interesse der Geheimhaltung haben. Ueberdies bleibe dann immer noch die Einschüchterung mit ihren Folgen übrig, die man mit Strafen auch nicht einmal bedrohen, geschweige denn damit ahnden könne, wenn man nicht die persönliche Freiheit und die Privatrechte gröblich verletzen wolle. Man müßte z. B. Jemandem bei Strafe verbieten, seine Kleider bei einem anderen als dem X. machen zu lassen oder seinen Bedarf an Cigarren von B. statt bisher von A. zu beziehen u. s. w."

Es sind dies Gründe, die von derselben Seite aufgestellt werden, wo man sonst den Staat und alle öffentlichen socialen wie politischen Institutionen ohne jedes Bedenken auf die Voraussetzung des abstract tugendhaften Menschen, des lediglich auf das Wohl des Ganzen bedachten Staatsbürgers baut!

Räumen wir nun auch unsererseits gern ein, daß es mit der menschlichen Tugend und Charakterstärke im Ganzen und Großen nicht viel auf sich hat, wir können doch nicht zugestehen, daß die geheime Abstimmung das rechte Mittel sei, weder die Bestechung zu verhindern, noch die Tugend der Abstimmenden gegen sonstige Versuchungen zu versichern. Wer darüber noch zweifelhaft ist, dem empfehlen wir eine Reise nach Amerika; er wird dort den unwiderleglichen Beweis erhalten, daß auch auf geheime Wahlen nicht bloß mit Dollars, sondern auch mit Dolch und Revolver Einfluß geübt wird.

Die Oeffentlichkeit der Abstimmung sowohl bei Wahlen als sonst ist, wie dies die besten englischen Staatsmänner von Anbeginn festgehalten haben, der rechte Ausdruck deutschen Wesens und wahrer Manneswürde, das rechte Palladium öffentlicher Ehre und Freiheit, und die Geheimhaltung nichts als ein kläglicher Nothbehelf constitutioneller Idealisten, welche ihr Staatsgebäude auf eine politische Lüge gegründet haben, und nun den Widerspruch des Systems durch Verwerfung der von ihnen sonst so hoch gerühmten Oeffentlichkeit auszugleichen bemüht sind.

Nicht weil die geheime Abstimmung an sich besser wäre, als die öffentliche, sondern weil man bei Feststellung der politischen Rechte von der socialen Stellung abstrahirt, weil man den Prinzen und den Karrenschieber, den Gutsbesitzer und seinen Tagelöhner, den Fabrikherrn und seinen Arbeiter als gleichnamige politische Größen behandelt, um deswillen hat man das Bedürfniß, die Lüge des Systems durch Verhüllung der politischen Thätigkeit jener social Abhängigen zu verbergen und zu corrigiren.

Daß an die Stelle der öffentlichen Controle und Beeinflussung eine viel bedenklichere und gefährlichere geheime treten könnte, ja als unentbehrlich treten müßte, darüber können wir außer dem Beispiel Amerika's auch auf die abgeschafften Conduitenlisten des Beamtenthums verweisen.

„Eines wahrhaft freien und tüchtigen Volkes würdig und der Natur der Verhältnisse angemessen ist nur die öffentliche Abstimmung, und wenn sie auch Uebelstände mit sich führt, so liegt gerade in der Oeffentlichkeit die beste und die allein gründlich wirkende Heilung derselben" (cf. Dahlmann, Politik II. A. S. 146).

Oeffentlich waren die Abstimmungen in den besten Zeiten der griechischen und römischen Republik, öffentlich waren die Abstimmungen, so lange der Deutsche noch

Mann genug war, seine Ueberzeugung mit seiner Person zu vertreten, öffentlich sind die Abstimmungen auch heute noch überall dort, wo die Verfassungen auf etwas Besseres berechnet sind, als unter dem Scheine der Freiheit den Despotismus eines Einzelnen oder der Massen einzuführen.

Auch heute noch sind Wissenschaft und Praxis fast gleichmäßig darüber einverstanden, daß die Abstimmungen in dem Schooße der Volksvertretungen selbst, mit Ausnahme etwa der dort vorkommenden Wahlen, bei denen die persönlichen Rücksichten überwiegen, öffentlich geschehen müssen, und zwar wird hier, selbst von den sonstigen Gegnern der Oeffentlichkeit als durchgreifender Grund geltend gemacht, „daß hier eine vollständige Controle der Wähler, namentlich des Volkes über die gewählten Mandatare und die nöthige Kenntniß ihres Benehmens, selbst schon in Bezug auf neue Wahlen unerläßlich seien." Daß dieselben Gründe wenigstens bei indirecten Wahlen für das Benehmen der Wahlmänner gelten, ja daß es für die Gewählten selbst von Wichtigkeit sein dürfte, ihre Wähler zu kennen, daran scheint diese Art der Tendenz-Politik freilich nicht zu denken.

Anlangend dagegen die Wahlen zu den Repräsentativ-Körpern, so versteht es sich eigentlich fast von selbst, daß die Abstimmung in den Verfassungen nach französischem Muster geheim und in denen nach englischem öffentlich ist.

Oeffentlich finden die Wahlen statt in England, einem Theile der nordamerikanischen Freistaaten, in Preußen (Verordn. v. 30. Mai 1849 § 21 und 30), Kurhessen (Ges. v. 13. April 1852 § 15), Mecklenburg, alternativ in Hannover. Der Verfassungs-Ausschuß der Deutschen National-Versammlung hatte bei der Entwerfung eines Reichs-Wahlgesetzes sich dem englischen Systeme angeschlossen und darum vorgeschlagen: „Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll gegeben werden." Allein der Vorschlag ward abgelehnt und statt des obigen Satzes ein Minoritäts-Antrag angenommen, lautend: „Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt."

Die französischen Wahlgesetze beruhen fast alle auf dem Princip der geheimen Abstimmung. Das republikanische Wahlgesetz von 1849 ordnet das Verfahren dabei in folgender Weise: „Die Wähler werden Einer nach dem Andern gemeindeweise vorgerufen. Sie bringen ihre Stimmzettel mit, die außerhalb der Versammlung gefertigt werden müssen. Beim Aufruf des Namens übergiebt der Wähler dem Präsidenten seinen verschlossenen Stimmzettel. Dieser steckt ihn in die Wahl-Urne, die bei Beginn der Abstimmung verschlossen wird und bis zu der Vollendung des Actes bleibt. Die Abstimmung eines jeden Wählers wird durch die Unterschrift, oder der Namenszug eines der Mitglieder des Bureaus auf der Liste am Rande neben dem Namen des Stimmenden beurkundet." Die unbedingt geheime Abstimmung ist in der Schweiz gesetzlich, wo jeder Abstimmende auf den (zuweilen gestempelten) Stimmzettel nur den Namen des Gewählten schreibt, nicht aber unterschreibt, und die Stimmzähler diese Zettel erst ungelesen einsammeln und nachher öffentlich verlesen. Nach dem bairischen Wahlgesetz vom 4. Juni 1848, Art. 20, erfolgen die Wahlen durch Wahlzettel, die vom Wähler unterzeichnet sind, womit die württembergische Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819, § 150, im Wesentlichen übereinstimmt; ähnlich in Sachsen nach dem Gesetz vom 24. September 1831, § 68. Nach der badischen Wahl-Ordnung vom 23. December 1818 durch Stimmzettel mittels Motto's, die in ein Couvert eingeschlagen sind, auf welchem der Name des Wählers genannt ist.

Im Uebrigen kann die Abgabe der Stimme auf eben so mannichfaltige Art geschehen, als man überhaupt seinen Willen erklären kann: durch Worte oder Zeichen, schriftlich oder mündlich, nacheinander oder gleichzeitig (wie z. B. in den altdeutschen Volks-Versammlungen und heute in den gesetzgebenden Versammlungen der nordamerikanischen Freistaaten durch gemeinschaftliches bejahendes oder verneinendes Geschrei), und wenn es sich um Zeichen handelt durch Händeaufheben und Nichtaufheben (Handmehr), durch Aufstehen und Sitzenbleiben, durch Hintreten auf eine bestimmte Seite des Versammlungs-Ortes, durch Abgabe eines bestimmten Gegenstandes, z. B. einer weißen oder schwarzen Kugel (Ballotiren), eines Täfelchens mit kurzer Bezeichnung des Votums u. s. w. Ueber die näheren Details

und deren Beurtheilung verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte der Artikel **Stimmrecht, Geschäfts-Ordnung** und **Wahlgesetz**. Hier genügt die Bemerkung, daß es für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der verschiedenen Abstimmungsarten hauptsächlich darauf ankommt, daß dadurch die Ansicht der Mehrheit schnell und unzweideutig ermittelt wird.

Was ferner die zu einer rechtsverbindlichen Abstimmung erforderliche Anzahl von Personen betrifft, so ist, wenn darüber durch Herkommen oder positive Vorschriften nichts Näheres vorgeschrieben ist und mit Ausnahme einzelner besonders behandelter Fälle, z. B. der Verfassungs-Aenderungen, die absolute Mehrheit der Mitglieder zur Beschlußfassung berechtigt, wie dies in den meisten neueren Verfassungen und Geschäfts-Ordnungen noch ausdrücklich anerkannt wird.

Abweichend hiervon gilt jedoch in England sehr verständiger Weise das Oberhaus für beschlußfähig, wenn auch nur drei Lords, das Unterhaus, wenn 45 Mitglieder anwesend sind, eine Bestimmung, welcher sich die preußische Gesetzgebung in sofern angeschlossen hat, als das Gesetz vom 30. Mai 1855 (Ges.-S. 55, S. 316) für das Herrenhaus auch eine geringere Zahl als die absolute Mehrheit (60 Mitglieder) für beschlußfähig erklärt, und der sich die nordamerikanische Unions-Verfassung wenigstens nähert, wenn sie in dieser Richtung Art. 155 bestimmt: „Eine Mehrheit eines jeden Hauses soll ein Quorum (d. h. quorum in potestate est concludendi) zur Ausführung der Geschäfte bilden, aber eine kleinere Zahl mag sich von Tag zu Tag vertagen und mag ermächtigt werden, die Ankunft abwesender Mitglieder auf eine solche Weise und unter solchen Strafen zu betreiben, wie ein jedes Haus sie festsetzen mag."

Erfahrungsmäßig concentrirt sich in jedem parlamentarischen Körper der eigentliche Geschäftsbetrieb in den Händen der Partei-Führer und der jedesmaligen Fachmänner, und es ist nur ein neuer Beweis des richtigen parlamentarischen Tactes der Engländer, daß sie eine längere Dauer ihrer Sitzungen durch die Kleinheit ihrer Normalzahl ermöglicht, daß sie die zeitraubenden Commissions-Verhandlungen durch die Möglichkeit, das Haus selbst als Comité zu constituiren, vermieden und die Beurtheilung der Frage, ob die Zahl für das Gewicht ihrer Entscheidungen von Bedeutung sei, der Beurtheilung der Parteien und deren Organe überlassen.

Von den zu einer Beschlußfassung überhaupt Berechtigten gilt selbstredend in der Regel abermals die absolute Mehrheit als die entscheidende Zahl.

Die Beurtheilung endlich der Bedeutung, so wie der Modalitäten der Abstimmung bei Richter- und ähnlichen Collegien glauben wir den Artikeln **Collegialität** und **Oeffentlichkeit** überlassen zu müssen.

**Abstoßung**, einer Schuld, ein nicht ungewöhnlicher Ausdruck für Bezahlung, namentlich Tilgung von Hypothekenschulden.

**Abt.** Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Abbas, das aus dem Hebräischen stammt, ist „Vater". Die Ehrwürdigkeit und Autorität des Vaters vereinigten sich im Abte gegenüber den Gläubigen, seinen geistigen Kindern. Demnach ist abbas mit pater, wie man noch jetzt in den Klöstern alle diejenigen nennt, welche die ganze Ordensregel beschworen und die Priesterweihe erlangt haben, gleichbedeutend. Mit dem 5. u. 6. Jahrhundert trat aber die Unterscheidung ein, daß man unter Abbas eine höhere Würde, gleichsam den Vorsteher der patres eines Conventes verstand. Auf diese Weise ward der Vorstand der Benediktiner-, Basilianer-, (bei den Orientalen) Cisterzienser- und Prämonstratenser-Klöster Abt genannt. Die jüngeren Orden d. h. von dem 13. Jahrhundert an entstandenen, wie die Franziskaner, Dominikaner, Jesuiten, barmherzige Schwestern und Brüder haben keine Aebte mehr. Aus diesem folgt jedoch nicht, daß alle Benediktiner- und Cisterzienser-Klöster Aebte haben mußten. Wenn solche Klöster so verschuldet waren, daß sie die Kosten zur Abtsrepräsentation nicht aufbringen konnten, was im 14. u. 15. Jahrhunder oft geschah, so stand nur ein Prior dem Kloster vor. Die Frage, warum der Gesellschaftsverband der klösterlichen Orden nach der Zeit so verschieden geworden ist, scheint uns für die Gesellschaftslehre sehr wichtig. In den Benediktiner-Orden war dem Abt volle Selbstständigkeit verliehen, und man könnte ihn wohl dem gewählten lebenslänglichen Präsidenten einer socialistischen Republik vergleichen. Bei den Cisterziensern war der Abt,

wenn schon ebenfalls für seine Lebensdauer mit der obersten Verwaltung einer solchen Vereinigung betraut, bureaukratisch dem Abt von Clairvaux untergeordnet, etwa wie ein Regierungspräsident dem Minister des Innern. Bei den jüngeren Orden überwog so sehr das bureaukratische System, daß keine Wahl der Untergebenen, keine lebenslängliche Dauer eines Amtes mehr möglich war. Der Prior, Guardian oder der Provinzial der Franziskaner und der jüngern Orden werden vom Ordens-General wie Beamte versetzt, abberufen und bestraft. Es versteht sich nach dem Obigen von selbst, daß die pekuniären Verhältnisse des Abtes bei den Benediktinern und Cisterziensern wesentlich verschieden waren. Der erstere hat meistens, wie noch jetzt in den größten österreichischen Klöstern eigene Hofhaltung, eigene Güter, selbstständige Verfügung über einen Theil des Klostervermögens u. s. w. Der Cisterzienser Abt ist bei jeder Geldfrage an die Zustimmung des Convents der Patres — sein Regierungs-Collegium — gebunden. Er steht dem Convente als Gleicher unter Gleichen vor. Daher auch die bekannte Erscheinung, daß die Aebte der Benedictiner meistens mit ihrem Convente Processe führten, die Cisterzienser Aebte nie. Als die französische Revolution das Mittelalter zertrümmerte, lagen die meisten reichen deutschen Klöster mit ihren Aebten in Streit vor dem Reichs-Kammergericht in Wetzlar.

Diese Stellung des Abtes zu dem Stift und Stiftsvermögen hat vom 10. Jahrhundert an eine wichtige Frage gebildet. Gestattete man dem Abte zu große Rechte über das Eigenthum des Stiftes, wie die Benedictiner, so trat von selbst der Fall ein, daß Verwandte mit dem Klostergute bereichert wurden. Man mußte also das Verarmen solcher socialistischen Staaten im Kleinen zu verhindern suchen. Das geschah vorzüglich durch Einschränken der Amtsgewalt des Abtes, so weit sie sich auf das Oekonomische bezog. Der Abt zählt seine Regierungsjahre von der Zeit, wo er vom Bischof den Abtsstab und die Mitra erhielt. Die Befugniß, Priester zu weihen, gewisse Reservatfälle in der Beichte zu vergeben, Religionsunterricht ertheilen zu lassen, ist ihm damit zugestanden. Dem Abt war die Aufsicht über die sittliche und religiöse Haltung der Conventualen und Laienbrüder anvertraut. Eben so wachte er über die pünktliche Erfüllung der Ordensregel. Aufnahme neuer Mitglieder, Novizen, steht ihm allein nicht zu, sondern nur dem Convent. Die Strafgerichtsbarkeit des Abtes über die Mönche geht ziemlich weit. Im 6. bis 11. Jahrhundert war in Irland und Deutschland die körperliche Züchtigung nicht selten. Der Abt beansprucht, wie bei den jüngeren Orden der Prior und Provinzial, unbedingten Gehorsam, weil dieser in der Ordensregel beschworen wird, neben Keuschheit und Armuth. Dieser Gehorsam erstreckt sich bis auf die wissenschaftliche Beschäftigung. Eine Appellation von einem Straferkenntnisse des Abtes steht bei den Benedictinern an den Bischof der Diöcese, den Papst oder den Visitator offen, bei den Cisterziensern an den Ordensgeneral in Rom. Da nur die Benedictiner ihrem Abte eine so hohe Stellung und ein so weltliches Regiment einräumten, so ist die Geschichte der Aebte in Deutschland vom Karolingischen Reiche bis zur Gegenwart nur an diesen Orden geknüpft. Die bedeutenden Einnahmen eines Abtes von einem reichen Kloster, die Möglichkeit, als Abt über das ganze Klostervermögen als sein Eigenthum zu schalten, waren im 9. bis 12. Jahrhundert ein wichtiges Motiv, die Würde eines Abtes an sich zu bringen. Beim Aussterben der Karolinger fing das Unwesen der sogenannten Laienäbte an. Die Grafen in der Nähe eines Klosters suchten sich die Wahl zum Abte zu erzwingen, um die Revenuen des Klosters zu besitzen. So wurde Hugo Capet Abt von St. Denys und St. Martin in Tours, daher der Name Capet, weil er als Abt jährlich einmal die Benedictiner-Kutte mit Capuze trug. Zwar sollte nach dem Nicäischen Concil, 787, nur ein Ordensmann, der Priester sei und die Ordensregel beobachte, Abt werden können, doch durchführbar war dieser Kanon nicht. Die Könige machten theils sich selbst zu Aebten oder suchten durch Verschenken der Abteien an Grafen sich Vasallen und Anhänger zu verschaffen. Diese Laienäbte hießen abbates milites. Auch im byzantinischen Reiche war es so weit gekommen, daß bei der Militärdespotie der Kaiser die Aebte nur Titel wurden, um die Revenuen eines Klosters zu erhalten. Solche Titel konnten auch an Frauen verliehen werden. Diese temporäre Mediatisirung war sehr leicht durchzuführen, weil die Benedictiner-Aebte keinen Congregations-, keinen Ordensgeneral hatten.

Vom 10. Jahrhundert an begannen auch die Bischöfe um die Abtwürde der reichsten Klöster ihrer Diöcese sich zu bemühen. Oft gelang dies auf einige Zeit, oft für immer, so daß der Bischof zugleich Abt eines oder mehrerer Klöster wurde. So griff der Bischof von Konstanz nach St. Gallen, mediatisirte Reichenau, der von Speier Weißenburg u. s. w. Es gab gewaltige Processe, der Papst entschied stets zu Gunsten der Aebte und Klöster, die Bischöfe erklärten, daß die Aebte sich ihrer geistigen Gewalt entziehen wollten. Das wahre Motiv waren immer die Revenuen des Klosters, diese wollten die Bischöfe plündern. Diese Streitigkeiten haben theils zur Mediatisirung der Aebte, theils zu ihrer Standeserhöhung zu Bischöfen geführt, wie in Fulda, Chiemsee, Corvey. Das Recht, in Glaubens- und Disciplinarsachen gehört zu werden, Kirchenversammlungen, Synodal- und Provinzial-Concilien zu besuchen, haben die Aebte stets gehabt. Oft verliehen auch die päpstlichen Legaten bei ihren Rundreisen, zumal in Deutschland, um dadurch Anhänger der kaiserlichen Partei in das Lager der Kirche überzuziehen, an Aebte das Recht, sich der bischöflichen Insignien (infulirte Aebte), sogar des bischöflichen Titels zu bedienen. Die wirklichen bischöflichen Rechte, die volle bischöfliche Gewalt mit einem eigenen, selbstständigen Diöcesanbezirk hatten wenige Aebte; so in Deutschland bloß die Aebte von Fulda (seit 1752) und Corvey (seit 1783). Die Wahl des Abtes stand dem Capitel des Klosters zu. Der Erwählte wurde von den befreiten oder unmittelbaren Klöstern dem Papste, dem Diöcesanbischof von den übrigen Klöstern zur Bestätigung präsentirt. Abweichungen von der Regel kamen jedoch sehr häufig vor, insbesondere in der spätern Zeit des Mittelalters, als die Verderbniß in der katholischen Kirche überhand genommen. In dieser spätern Epoche wiederholte sich der ältere Mißbrauch überaus zahlreich, daß die Abtei nicht nach der Wahl des Capitels an Geistliche von der Ordensregel vergeben wurde; sowohl die Könige als die römische Curie verletzten vielfach das Wahlrecht des Capitels; die Abtei wurde an Weltgeistliche vergeben, die gar nicht an die Beobachtung der Ordensregel des erhaltenen Klosters gebunden waren. Man nannte solche Aebte Säcular-Aebte, im Gegensatz zu den Regular-Aebten, d. h. zu denjenigen Aebten, welche wirklich der Ordensregel des betreffenden Klosters angehörten. Doch dient der Name Regular-Abt auch zur Bezeichnung des Stellvertreters von einem Säcular-Abt. Andere geläufige Bezeichnungen für einen solchen Stellvertreter sind Vicarius, Decan, Prior. In Frankreich, wo dem Könige nach dem Concordat von 1516 die Verleihung der Abtstellen in sämmtlichen Mönchsklöstern zustand, mit Ausnahme der 115 regulirten Klöster und der Hauptsitze (chefs d'ordre) der Cistercienser, der Carthäuser und der Prämonstratenser, hieß ein in dieser Weise durch königlichen Machtspruch beförderter Abt abbé commandataire und sein Stellvertreter prieur claustral (vergl. **Abbé**). Nach der Reformation ist in einigen protestantischen Staaten der Titel eines Abts für den Vorsteher und Verwalter derjenigen Güter beibehalten worden, welche ursprünglich zu Klöstern und Stiftern gehörten und deren Ertrag bei der Reformation zum Besten protestantischer Kirchen und Schulen bestimmt wurde. Daß endlich der Titel Abt im Mittelalter auch ganz allgemein für den Vorsteher einer lustigen Brüderschaft gebraucht wurde, zeigt das Wort Narren-Abt, abbas stultorum. Die Wahl des Ausdrucks erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie im Mittelalter die öffentliche Meinung über den sittlichen Charakter der Klöster und ihrer Vorstände zu urtheilen pflegte.

**Abtei** bedeutet zunächst den Theil des Klostergebäudes, in dem der Abt wohnt. Man übertrug diese Bezeichnung dann auf ein ganzes Kloster oder Stift, das unter einem Abte steht. Wie aus dem Artikel Abt hervorgeht, waren die wichtigsten Abteien die Benedictiner- und Cisterzienser-Klöster. Erstere waren souverän als geistliche Ordensstaaten, denn nur der Papst ward als ihr Ordensgeneral angesehen, die letzteren standen unter dem Abt von Clairvaux und stehen jetzt unter ihrem Ordensgeneral in Rom. Die Benedictiner-Abteien waren meist mit Gütern dotirt, welche vom übrigen Klostergute getrennt waren.

**Abteien,** (reichsunmittelbare des vormaligen deutschen Reichs.) Außer den Erzbisthümern und Bisthümern, die in den Grundbesitzungen, mit denen sie reich ausgestattet waren, allesammt weltliche Macht ausübten, — mit Ausnahme derjenigen Bischöfe, deren Diöcesen den Grund und Boden der eroberten Slawen-Länder umfaßten,

wo die Regierung militärisch eingerichtet werden mußte und in den Händen der „Commandirenden Generale in den Grenzprovinzen“, zu deutsch der „Markgrafen“ ruhte, — gab es im weiland heil. römischen Reich deutscher Nation auch eine Menge Klöster, welche, theils durch Schenkung, theils durch fromme Vermächtnisse, zum Theil aber auch durch Kauf nach und nach in den Besitz mehr oder minder umfangreicher Güter gelangt waren, an die zu verschiedenen Zeiten und ebenso verschiedener Ursachen halber das Reichs-Oberhaupt die Reichsunmittelbarkeit geknüpft hatte. In Folge dessen standen die Vorsteher dieser Klöster für sich und ihre Unterthanen in weltlichen Dingen nur unter dem Kaiser und Reich, nahmen an der Regierung des Reichs eben so Antheil und übten innerhalb ihres Gebietes die Landeshoheits-Rechte eben so aus, wie die weltlichen Fürsten, die großen und kleinen, in dem ihrigen. Es gab unter diesen reichsunmittelbaren Klöstern Mönchs- und Nonnenklöster. Sie gehörten nur den zwei Orden der Benedictiner und Cisterzienser an, vorwiegend aber doch dem Orden des heil. Benedict, dessen Gliedern die heutige Welt so unendlich viel zu danken hat, da sie es vorzugsweise gewesen sind, welche in ihren stillen Klausen die, aus dem Alterthum übrig gebliebenen Geistesschätze während mittelalterlicher Gräuel vor dem gänzlichen Untergange gerettet, auch das Gedächtniß an die Vorgänge ihrer Zeit durch schriftliche Aufzeichnung bis auf uns gebracht haben. Einige Frauenklöster hatten in der Reformationszeit ihren Ordensregeln entsagt und waren zur evangelischen Lehre übergetreten; nichts desto weniger bestanden sie unter dem Namen frei-weltlicher Stifte als Versorgungs-Anstalten von Jungfrauen adlicher Geburt fort, denen es unbenommen blieb, das Stift zu verlassen, wenn sich die Gelegenheit zur Verheirathung darbot. Reichsstift war die kanzleimäßige Benennung für diese reichsunmittelbaren Klöster, deren Vorsteher nach kanonischem Recht bald Abt, bald Propst, in der Reichsverfassung aber in ihrer Eigenschaft als weltliche Herren Reichsprälaten hießen.

In der seit 1663 zu Regensburg permanent tagenden Reichs-Versammlung saßen die Reichsprälaten im reichsfürstlichen Collegio oder Rathe, und zwar auf der geistlichen Bank. Einige von ihnen hatten vorzugsweise mit Rücksicht auf den Umfang ihres Gebietes und die verliehenen Hoheitsrechte Virilstimme, andere und zwar die meisten, deren weltliche Macht auf kleinen Bodenraum beschränkt und welche reichsunmittelbar ohne Regalien waren, nur zwei Sammel- oder Curialstimmen. Jene zählten mit zu den geistlichen Reichsfürsten und standen im Range nach den Bischöfen; diese machten die eigentlichen Reichsprälaten im wahren Sinne aus. Manche der Aebte (eilf an der Zahl) und Aebtissinnen waren auch gefürstet.

Reichsprälaten mit Virilstimmen gab es sieben. Es gehörten dazu: der gefürstete Abt zu Kempten, die gefürsteten Pröpste zu Elwangen, zu Berchtesgaden und zu Weißenburg, die gefürsteten Aebte zu Prüm, Stablo und Corvey.

Die gefürstete Propstei Weißenburg, bei der vormaligen Reichsstadt gleiches Namens, hatte all ihren Grundbesitz im Elsaß liegen, der demnach unter Frankreichs Oberherrlichkeit stand und folglich mit dem deutschen Reiche nichts mehr zu thun hatte. Dennoch erschien der geistliche Herr von Weißenburg noch immer auf dem Reichstage, und eben so auf den oberrheinischen Kreistagen, zahlte auch richtig seine Römermonate und seine Kammerzieler. Die Benedictiner-Abtei Corvey, eine Pflanzstätte der Abtei Corbie in der Picardie, wurde auf Vorstellung ihres ersten Abts, des heil. Adelhard, von Kaiser Ludwig I. im Jahre 822 gestiftet und Nova Corbeia genannt. Der gefürstete Abt stand in geistlichen Dingen unter keinem Erzbischof, unter keinem Bischof, sondern unmittelbar unter dem Stuhle zu Rom. (S. den Artikel **Abt**.) Eine päpstliche Bulle vom 6. August 1783 erhob die Abtei Corvey zu einem Bisthum und Kaiser Franz II. bestätigte dasselbe den 10. December 1793. Erster Fürstbischof zu Corvey war der bisherige Abt Theodor v. Brabeck, seit 1776, zweiter und letzter Ferdinand v. Lüninck, seit 1794; denn das junge Hochstift und uralte Reichsstift Corvey ward im Lüneviller Frieden, 1801, säcularisirt und dem Prinzen von Nassau-Oranien als Fürstenthum gegeben. (Lüninck ward 1817 Vorstand der wieder hergestellten Kathedrale zu Münster.)

Die Reichsprälaten im engeren Sinne, oder die Aebte, Pröpste und Aebtissinnen, welche Sitz und Curialstimmen auf dem Reichstage hatten, theilten sich in die schwä-

bische und rheinische Bank, deren jede im Reichsfürstenrathe nur Eine Stimme besaß und wechselsweise mit den Grafen und Herren aufgerufen wurde. Diese zwei Stimmen besaßen die Reichsprälaten erst seit dem Receß von 1653, bis wohin man ihnen nur eine einzige Stimme zugestanden hatte.

Die Prälaten und Aebtissinnen auf der schwäbischen Bank waren: die Aebte zu St. Blasien, Marchthal, Elchingen, Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Yrsee, Petershausen, Ursberg, Roth, Rockenburg, Weißenau, Schussenried, der Propst zu Wettenhausen, die Aebte zu Zwifalten und Gengenbach, die Aebtissin in der Reichsstadt Lindau, die Aebtissinnen zu Rotenmünster, Hegbach, Gutenzell, Säckingen und Baindt. Auf der rheinischen Bank saßen: der Abt zu Kaisersheim, der Propst zu Odenheim, die Aebte zu Werden, zu St. Ulrich und Afra in der Reichsstadt Augsburg, zu St. Georgen in Isny, zu St. Corneli Münster, zu St. Emmeram in Regensburg; die Aebtissinnen zu Essen, zu Buchau am Federsee, zu Quedlinburg, zu Herford, zu Gernrode, zu Nieder- und Obermünster in Regensburg, zu Burtscheid, Gandersheim und Thoren. Zwischen Kaisersheim und Odenheim saßen auf der rheinischen Bank außerdem noch die beiden Landcommenthure der Deutsch-Ordens-Balleien Coblenz und Elsaß-Burgund; und unter den geistlichen Reichsfürsten mit Virilstimme der Johanniter-Ordensmeister zwischen den Pröbsten zu Elwangen und Berchtesgaden. Außer den genannten Stiften gab es noch zwei andere, die zwar auch reichsunmittelbar, aber weder auf dem Reichstage vertreten, noch einem der zehn Kreise des Reichs zugetheilt waren, nämlich die Probstei Cappenberg, im Umfange des Hochstifts Münster, und die reichsfreie Frauen-Abtei Elten, an der nördlichen Grenze des Herzogthums Cleve.

Durch den westfälischen Frieden wurden viele dieser Reichsstifte „säcularisirt", verweltlicht. Doch traf diese Weltlichmachung geistlicher Körperschaften nur diejenigen, welche sich dem Protestantismus in die Arme geworfen hatten, und man wagte es nicht, diese Maßregel auf Stiftungen auszudehnen, deren Vorstände römisch-katholisch geblieben waren. Wiederum ein Jahrhundert und ein halbes später waren die Gewissen viel weiter und elastischer geworden! Kurz vor dem Untergang des heil. röm. Reichs deutscher Nation haderten die deutschen Erbfürsten um den uralten Grundbesitz der Kirche; man feilschte um Bruchtheile der Geviertmeile, um hunderte von — Seelen, vornehmlich aber um Gulden und Kreuzer, die die Leiber dieser Seelen in den Geldsäckel abwerfen konnten, und schämte sich nicht, dem — Auctionator der geistlichen Länder, der in Paris saß, beim Anbieten einen verständlichen — Wink zu geben! (Deutsche Regierungen sandten den Secretairs franz. Minister Bestechungssummen, um sich den Besitz solcher Reichsstifter zu sichern; Baden zahlte auf diese Weise 300,000 fl. für St. Blasien u. a. Stifter.) So stand es zu Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts um den „conservativen Sinn" bei deutschen Fürsten, die es ganz gemüthlich fanden, mit den Söhnen der Revolution Hand in Hand zu gehen, freilich aus höheren Staatsrücksichten. Der Reichs-Deputations-Receß vom 25. Februar 1803 zog auf der Liste der Stände des Reichs einen dicken Strich durch alle Abteien und Probsteien, auch die mittelbaren.

**Abtenau**, einer der zwanzig Bezirke, in welche dermalen, ohne Kreiseintheilung, das österreichische Herzogthum Salzburg eingetheilt wird, umfaßt einen Flächenraum von $5,_2$ österreichischen Quadrat-Meilen, mit einer Bevölkerung von 4915 Seelen, in 2 Gemeinden und den gleichnamigen Hauptort. Dieser Bezirk gehört zum Landgerichte Salzburg. Der gleichnamige Hauptort ist der Sitz des Bezirksamtes, liegt im gleichnamigen Thale, durch welches man aus dem Salzach in das Frauntbal gelangt. Das Thal hat nur sehr wenig Feldbau, dagegen bei 7000 Rindern und eine sehr einträgliche Forstwirthschaft, denn es liefert fast alles Holz in die Saline von Hallein.

**Abtreibung** der Leibesfrucht ist diejenige (verbrecherische) Handlung, durch welche eine Schwangere sich ihrer Frucht, gewöhnlich zu einer Zeit zu entledigen sucht, wo jene überhaupt noch nicht lebensfähig ist, in selteneren Fällen aber dann, wenn die Frucht bereits ihre Lebensfähigkeit erreicht hat, welche mit der 29sten Schwangerschafts-Woche eintritt. Da die Abtreibung der Leibesfrucht in der Regel von unverheiratheten Personen unternommen wird, um der mit der unehelichen Geburt verbundenen Schande und sonstigen Unannehmlichkeiten zu entgehen, so wird eben das Verbrechen zu einer Zeit begangen, wo noch keine sichtbaren Kennzeichen der Schwangerschaft vorhanden

sind, und da diese gewöhnlich bis zur Hälfte derselben verheimlicht werden kann, so wird gerade die erstere Zeit der Schwangerschaft zur Ausführung der Entledigung der Frucht benutzt, wo dann dieselbe, wenn die Abtreibung gelingt, in nicht lebensfähigem Zustande geboren wird. Es ist demnach mit der Abtreibung der Leibesfrucht in dieser frühen Zeit zugleich Tödtung derselben verbunden (Fruchtmord), indem jede Frucht vom Augenblick der Empfängniß als belebt betrachtet werden muß. Bei der nach der 29sten Woche der Schwangerschaft eingeleiteten Abtreibung kann, wenn die Frucht nicht in Folge der dabei angewendeten Mittel getödtet wurde, dieselbe, lebend geboren, eher am Leben erhalten bleiben; indessen wird das selten mit dem Willen der Thäterin übereinstimmen, welche gerade eine Beseitigung des Kindes beabsichtigt. — Im Alterthume wurde, selbst bei sonst gesitteten Völkern, das Abtreiben der Leibesfrüchte für sehr gleichgültig angesehen, am allerwenigsten mit einer Strafe belegt: man erkannte die Frucht im Mutterleibe noch für keinen Menschen an, sondern nur für einen Theil der mütterlichen Eingeweide, welche Meinung besonders die stoischen Philosophen verfochten. Man sah die mit der Mutter noch zusammenhängende Frucht für nicht mehr als eine Pflanze an, mit welcher jene ganz nach Belieben verfahren könne. Daher treffen wir bei den alten Römern in ihren verderbtesten Zeiten das Abtreiben der Früchte zu einer so maßlosen Gewohnheit erhoben, daß, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, es in seinen Tagen zu den Seltenheiten gehörte, wenn einmal eine vornehme Frau zur rechten Zeit ein Kind zur Welt brachte, wobei aber doch angeführt werden muß, daß, obgleich keine Gesetze das Abtreiben der Kinder untersagten, das Gefühl der Bessergesinnten sich gegen solche Unthaten sträubte. Ja wir finden in dem alten Eide des Hippokrates schon ausdrücklich bemerkt, daß kein Arzt zur Abtreibung der Leibesfrucht Mittel geben sollte. Erst das Christenthum lenkte hier in die richtige Bahn ein und machte auch so seinen heilsamen Einfluß geltend; denn nachdem die Frage, ob die Frucht im Mutterleibe beseelt, demnach mehr als eine Pflanze sei, von den alten Kirchenvätern bejaht worden war, sah man die Abtreibung der Leibesfrucht als ein Verbrechen an und sicherte dadurch ihre Existenz im Mutterleibe und ihre künftige Erhaltung. — Leider! giebt es zur Abtreibung der Leibesfrucht eine sehr große Menge von Mitteln, die zum Theil auch dem Volke bekannt sind und daher mit Leichtigkeit von ruchlosen Personen benutzt werden können: es ist aber unter den Mitteln kein einziges so sicher wirkend, daß jedesmal der beabsichtigte Zweck erreicht wird; außerdem sind dieselben nicht ohne Gefahr für die Gesundheit derjenigen, welche sie gebraucht oder anwendet, so daß also auch von dieser Seite die Abtreibung der Leibesfrucht straffällig erscheinen muß, indem sie gegen das eigene Wohl gerichtet ist und für alle künftigen Zeiten die Gesundheit untergraben kann.

**Abtretung**, der Rechte ist im Privatrecht die Entäußerung eines obligatorischen Rechts an einen Dritten (s. **Cession**). Die Abtretung öffentlicher Rechte gehört zumeist dem Gebiete des Völkerrechtes an. Sie ist dort eine totale, wenn ein Fürst sein Herrscherrecht zu Gunsten eines Anderen aufgiebt (s. **Succession**), eine partielle, wenn ein Staat einem anderen entweder Theile seines Gebietes übereignet (s. **Staatsgebiet**) oder die Ausübung von Hoheitsrechten auf seinem Gebiet gestattet (s. **Staats-Servituten**).

**Abtrieb** (Forstwirthschaft). Mit dem Eintritt der Forstwirthschaft in den ihr gebührenden Platz in der Volkswirthschaft hat sich auch schnell für sie eine Terminologie herausgebildet, die das Verworrene in den ihrem Bereiche angehörigen Begriffen mit ordnender Hand sichtete und, dem Laien unverständlich, namentlich durch die Nuancirung gewisser homöogener, aber eben nicht homogener Begriffe ihnen eine scharfe Grenze gegen einander zuwies. So lange die Benutzung des Wald-Eigenthums eben nur in der rücksichtslosen Fortnahme des Holzes zur Befriedigung augenblicklichen Bedürfnisses bestand, war es nicht nöthig und nicht möglich, diese Fortnahme anders als mit dem landesüblichen Terminus des Holzhauens zu bezeichnen. Die geordnete Benutzung des Holzes rief Bezeichnungen hervor, in deren strenger Präcisirung ein Sichlossagen von dem alten Schlendrian gegeben ist. Hierher gehört das Wort „Abtrieb" und es bezeichnet dasselbe die forstwirthschaftsmäßige Wegnahme eines Holzbestandes zum Zwecke des Wieder-Anbaues und zwar des Wieder-Anbaues mit Holz, während man ein Herunternehmen des Holzes, dem eine Benutzung des Bodens zur Acker-Cultur folgen

soll, dem Begriffe des „Abholzens" zuwies, die ganz zwecklose Wegnahme des Holzes aber, die eben nichts weiter beabsichtigt, als das nicht nutzbare in nutzbares Capital umzuwandeln, ohne Rücksicht auf die Erhaltung des stocks, zunächst dem populären Ausdruck des „Herunterhauens", in ihren nachtheiligen Folgen aber dem brandmarkenden der Walddevastation zufiel.

Es leiten sich leicht die secundären Begriffe des Abtriebs-Alters, der Abtriebs-Fläche rc. ab, d. h. also des Alters, in welchem ein Baum oder ein Holzbestand nach den Regeln der Forstwirthschaft zum Abtriebe zu ziehen ist und für welches die vorhandenen Bestands- und Abgabe-Verhältnisse die Hauptfactoren sind, und der Fläche, auf die sich nach den Regeln der Forstabschätzung der Hieb auszudehnen hat.

**Abtriebsrecht** [1]) (Retract, Näherrecht, Losung, Zugrecht, Einstandsrecht). Schon das Römische Recht kannte den Vorkauf, d. h. das Recht einer bestimmten Person, in einen zwischen zwei Anderen geschlossenen Kauf oder ähnlichen onerosen Vertrag unter gewissen Bedingungen als Käufer einzutreten. Dies Recht (Vorkaufsrecht, jus protimiseos) war ein persönliches, übrigens nicht bloß durch Gesetz für bestimmte Fälle angeordnetes, sondern auch frei constituirbar durch Willenserklärungen. Völlig verschieden davon sowohl in Entstehung wie in Wirkung ist der deutschrechtliche Abtrieb, d. h. der durch gewisse Verhältnisse Einzelnen eingeräumte Vorzug, in das über ein Grundstück abgeschlossene Kauf- oder kaufähnliche Geschäft einzutreten und das Grundstück von jedem dritten Besitzer gegen Entschädigung an sich zu ziehen. Die Eigenthümlichkeiten dieses Rechts haben die vielen synonymen Bezeichnungen der Rechtssprache hervorgerufen. Der Vorzug, den der Berechtigte allezeit genießt, wird am allgemeinsten durch „Näherrecht" ausgedrückt. Die übrigen Bezeichnungen haben eine jede ein bestimmtes Stadium der Realisirung des Rechts oder die besondere Beziehung des Berechtigten zu Dritten im Auge. Diejenige Wirkung, die das Näherrecht hauptsächlich vom Vorkaufsrecht unterscheidet, daß es nämlich gegen jeden dritten Besitzer mittelst einer actio in rem scripta geltend gemacht werden kann (während das jus protimiseos mit der Uebergabe der Sache an den Käufer gegen diesen machtlos wird), hat ihm den Namen Retract, Zugrecht erworben. Das Wort „Losung" legt mehr den Accent auf die Entschädigung, die dem Dritten zu Theil werden muß, und „Abtrieb" selber zeigt auf eine Repulsion nach besiegtem Widerstand hin. Gesetz und Observanz waren die ursprünglichen Begründungsmomente des Retractes und erst später ließ man die vertragsmäßige Begründung zu, aber stets nur mit der Tragweite, daß nur solche Retracte stipulirt werden durften, welche bereits durch Gesetz oder Observanz anerkannt waren.

Dadurch wurden viele Partikularrechte verleitet, das Retractrecht mit dem Vorkaufsrecht in eins zu werfen. So namentlich das Preußische Landrecht, welches Vorkaufs- und Näherrecht als gleichbedeutend auffaßt, danach einen Retract auch bei beweglichen Sachen zuläßt, das Kriterium aber in die Dinglichkeit oder Persönlichkeit des Rechtes legt, so jedoch, daß ein dinglicher Retract nur bei Grundstücken vorkommen kann.

Altgermanischer Sitte entsprungen, verdankt das Abtriebsrecht seine Ausbildung jener hohen Bedeutung, welche deutsche Lebensanschauung schon des frühesten Mittelalters der Familiengemeinschaft und der Stammesangehörigkeit beilegte. Wie es von Alters her ein charakteristischer Zug des deutschen Rechtes war, den sittlichen Gehalt des natürlichen Familienbandes herauszukehren und dessen äußere Unantastbarkeit aufs Sorgfältigste zu wahren, sowie der einzelnen Persönlichkeit einen höheren Werth zu verleihen, insofern sie, als Glied eines alten Stammes, die Aufgabe hatte, Geschlecht und Namen in hergebrachtem Glanze fortzusetzen, so kannte das deutsche Recht auch eine wenigstens mittelbare Betheiligung sämmtlicher möglichenfalls successionsberechtigter Namens- resp. Familienglieder an der Ausübung der wichtigsten, an sich und unmittelbar

[1]) Literatur über das Abtriebsrecht findet sich vorzüglich bei: C. F. Walch, das Näherrecht, systematisch entworfen. 3. Aufl. 1795. — K. Fr. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. 5. Aufl. 1845. § 99—106. — v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. 1855. § 175—177. — Ortloff, Grundzüge eines Systems des deutschen Privatrechts. 1828. p. 433 flg.

nur dem Einzelnen zustehenden Rechte. Dies zeigt sich vorzüglich in dem seit den ältesten Zeiten geltenden und noch von den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts vollständig anerkannten [1]) Rechte der nächsten Erben und Blutsfreunde, jede willkürliche Veräußerung von Grundeigenthum zu verbindern, event. null und nichtig zu machen. Denn im Grundeigenthum basirten im Mittelalter durchaus die wichtigsten, namentlich alle politischen Rechte und die einseitige Veräußerung desselben durch ein einzelnes Familienglied hätte die ganze Familie jeder politischen Berechtigung beraubt. Als aber mit dem Emporblühen des Handels und der wachsenden Macht und Wohlhabenheit der Städte die Stabilität des Grundeigenthums diese Bedeutung verlor, erlitt auch jenes den Fluß des Handels und Verkehrs hemmende Recht der nächsten Erben so große Beschränkungen, daß nur ein **Retrakt** oder **Abtriebsrecht** übrig blieb, d. h. die Befugniß des berechtigten Familiengliedes, **das ohne seine Zustimmung oder Befragung verkaufte Grundstück binnen bestimmter Frist noch an sich zu bringen, jedoch nur gegen Erstattung des Kaufpreises.** [2]) Das so im 16. Jahrhundert bereits völlig entwickelte und in Deutschland zur allgemeinen Geltung gekommene Abtriebsrecht fand nun aber in dem jener Zeit so eigenthümlichen Kastengeiste so viele Nahrung zu maßloser Ausdehnung und Anwendung auf ganz fremde Verhältnisse, daß es sich in seiner Geltung als gemeinrechtliches Institut unmöglich behaupten konnte.

Es hatten sich allmählich 4 Gruppen von Verhältnissen gebildet, innerhalb deren das Abtriebsrecht Eingang und Geltung gewann:

1) der oben erwähnte verwandtschaftliche Abtrieb (retractus gentilitius Erblosung;)
2) der Abtrieb aus Communionsverhältnissen. Die Unterarten sind
   a. der retractus ex jure condominii z. B. Ganerbschaft, Dachlosung (Häuser unter einem Dach);
   b. der retractus ex jure congrui, Gespilderecht, Theillosung (Abtrieb des Besitzers des Hauptguts gegen die Trennstücke, noch heute bei Eisenbahnexpropriationen von Wichtigkeit);
   c. retractus ex jure incolatus, das Näherrecht der Gemeindemitglieder gegen Fremde (Marklosung);
3) Der Abtrieb aus Subjectionsverhältnissen. Namentlich der retractus feudalis des Lehnsherrn und das Näherrecht der Gutsherrschaft beim Verkauf bäuerlicher Grundstücke;
4) der Abtrieb aus Nachbarverhältnissen (ex jure vicinatus, Nachbarlosung, Fürnossenschaft).

Daß nun dergleichen oft nur durch individuelle Bedürfnisse gerechtfertigte Beschränkungen der Veräußerung von Grundeigenthum ein Hemmschuh des freien Verkehrs werden mußten, liegt auf der Hand, und es war deshalb für die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten ein willkommener Beruf, wenn nicht dem Abtriebsrecht seine ganze Existenz abzuschneiden, so doch alle im Laufe der letzten Jahrhunderte gebildeten Auswüchse desselben zu beseitigen. Leider aber hat man hier wie in vielen ähnlichen Fällen nicht die richtige Gränze zu finden gewußt.

In diesem Sinne ward das Abtriebsrecht in **Preußen** bereits durch das Edict vom 9. October 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums rc., bedeutend beschränkt, in welchem es u. A. ausdrücklich heißt: „daß die vorhandenen Beschränkungen in Besitz und Genuß des Grund-Eigenthums der Wiederherstellung der Cultur in den preußischen Landen — (nach dem eben beendeten Kriege) — eine große Kraft der Thätigkeit entzögen, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Credit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß hätten. — —"

In Oesterreich wurde das gesetzliche Näherrecht schon durch das Josephinische Bürgerl. Gesetzbuch (Cap. II, § 4. 6.) und das Patent vom 8. März 1787 aufgehoben, in Schleswig-Holstein durch das Gesetz vom 8. Februar 1794. In Baiern gilt

[1]) Cf. Sächsisches Landrecht (nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369 herausgegeben von Dr. C. G. Homeyer). I. Art. 52. § 1.

[2]) Cf. v. Gerber, l. c. § 175. § 81.

nur noch die Erblosung, in Sachsen-Weimar das Gespilde- und Marklosungs-Recht, in Württemberg seit dem Gesetz vom 2. März 1815 nur die Erblosung bei lehnbaren Stammgütern.

In Preußen hat endlich das Gesetz vom 2. März 1850 § 4 die durch das Edict vom 9. Oct. 1807 verschont gebliebenen Retracte um ein Erhebliches reducirt.

Unberührt von allen Aufhebungen gelten danach noch in voller Kraft alle auf Willens-Erklärung beruhenden Näherrechte. Was die gesetzlichen betrifft, so sind auch diese stehen geblieben, so weit sie bei beweglichen Sachen vorkommen. [1]) Bei Grundstücken besteht von gesetzlichen Retracten nur noch das Vorkaufsrecht aus dem Mit-Eigenthum, vorausgesetzt, daß die Sache zum vollen Mit-Eigenthum besessen wird, und das oben schon erwähnte Vorkaufsrecht der früheren Eigenthümer der zu Eisenbahnen oder anderen Anlagen expropriirten Grundstücke. [2])

Wo und in wie weit das Abtriebsrecht seiner gemeinrechtlichen Entwickelung gemäß noch besteht, muß es als ein aus einem Zustande hervorgehendes, obligatorisches Recht aufgefaßt werden; — einem Zustande, d. h. einem thatsächlich vorhandenen, durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht vorgeschriebenen Verhältniß, in welchem eine Person zu einem Grundstücke steht. [3]) Denn nur mit Rücksicht auf ein Grundstück, oder was diesem in rechtlicher Beziehung gleich steht, kann von einem wirklichen, d. h. dinglichen Abtriebsrechte die Rede sein. Selbst diejenigen Particularrechte, welche ein Abtriebsrecht, seiner eigentlichen, ursprünglichen Natur zuwider, durch Vertrag oder letztwillige Verordnung entstehen lassen, gestatten dies in der Regel doch nur rücksichtlich unbeweglicher Sachen. [4]) — Es findet sodann nur statt bei dem Kaufgeschäft und was dem ähnlich (datio in solutum), aber auch hier nur in den Fällen, wo den Verkäufer keine besonderen Motive und Rücksichten, sei es Betreffs der Person des Käufers oder der zu erhaltenden Gegenprästation, leiteten. Denn überall, wo der zur Ausübung des Abtriebsrechts möglicherweise Berechtigte nicht dasselbe leisten und ersetzen kann, was der Käufer, wo es also dem Verkäufer entweder gar nicht, oder nicht bloß darum zu thun ist, Geld als Aequivalent zu erhalten, und ebenso überall, wo der Veräußerer aus Gründen gerade dieser oder jener bestimmten Person durch die Uebertragung eines Grundstücks zu Eigenthum, oder eines colonatrechtlichen Nutzungsrechtes an Grundstücken, willfährig sein wollte, verdrängt das im Vordergrunde stehende, individuelle Interesse des Veräußerers jedes Abtriebsrecht. Deshalb greift das Letztere z. B. nicht Platz bei Schenkungen, beim Tausch im engeren Sinne, u. s. f. — Auf der anderen Seite ist aber auch das Abtriebsrecht an besondere individuelle Voraussetzungen, welche sich in der Person des Käufers vorfinden müssen, gebunden, und daraus folgt, daß es ein höchst persönliches, auf Andere nicht übertragbares Recht ist. Ja, es darf das Abtriebsrecht auch nicht einmal versteckt und unter dem bloßen Scheine eigenen Interesses in favorem tertii vom Berechtigten ausgeübt werden.

Mag nun der Nähergelter gegen den Käufer oder gegen einen anderen dritten Besitzer der veräußerten Sache klagend auftreten, in jedem Fall hat er den Beklagten

---

[1]) Es sind nur wenige, z. B. das Vorkaufsrecht des Fiscus an edlen Metallen aus Privat-Bergwerken, das Vorkaufsrecht der Gensd'armen beim Verkauf ausrangirter Cavallerie-Pferde.

[2]) §§ 17—19 G. vom 3. Nov. 1858.

[3]) Cf. v. Gerber l. c. § 175, Note 3 § 156.

[4]) Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch § 1073. — Eigenthümlich sind die Grundsätze des preußischen Landrechts über das Familien-Näherrecht, d. h. das durch gültige Familienverträge entstandene. (Denn das provinzialgesetzliche und statutarische Familien-Näherrecht ist in den preußischen Staaten durch das Edict vom 9. October 1807, resp. Gesetz vom 2. März 1850 § 2 Nr. 6 und § 4 aufgehoben.) Dasselbe erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens schon von zwei Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräußerer ungerechnet, besessen worden sind, und findet nur statt, wenn die Veräußerung an einen Fremden, nicht aber, wenn sie an ein, obgleich entfernteres Mitglied der Familie erfolgt. Weibliche Mitglieder und deren, obgleich männliche, Descendenten können das Näherrecht niemals ausüben. So lange das Gut sich noch in den Händen eines Familiengliedes befindet, bleibt der Familie (den Verwandten kommt die Befugniß stets aus eigenem Rechte zu) ihr Näherrecht darauf vorbehalten. Wenn aber ein Gut einmal aus der Familie herausgegangen und das Näherrecht durch Verjährung erloschen ist, so soll das letztere nicht wieder aufleben, wenngleich in der Folge wieder ein Familienglied zum Besitze des Gutes gelangt. Cf. über das Nähere d. allgem. Landrecht Th. II. Tit. 4, §§ 227—250.

zu entschädigen, und zwar durch Erstattung des ersten Kaufpreises, einerlei, ob die Sache vor Anstellung der Retractsklage billiger oder theurer weiter verkauft, vielleicht gar verschenkt worden ist. Desgleichen ist er verpflichtet, alle gegen den Verkäufer eingegangenen Verbindlichkeiten nun auch seinerseits zu übernehmen. Sind Nebenbedingungen verabredet, welche die Natur des Geschäfts nicht verändern, aber eine Schätzung in Geld nicht zulassen und wegen ihrer individuellen Eigenthümlichkeit von dem Nähergelter nicht übernommen werden können, so war es nach gemeinem Recht controvers, ob der Nähergelter darunter leiden dürfe. Das preußische Recht spricht sich hier zu Gunsten des Käufers aus und schließt in solchen und ähnlichen Fällen das Vorkaufsrecht aus. Trotz des Näherrechts geht übrigens das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer über, und erst die Geltendmachung des Retractes löst dies Eigenthum nachträglich wieder auf. Die mora des Dritten beginnt in der Regel erst mit dem Angebot des Kaufpreises Seitens des Nähergelters und wird Hinsichts der Früchtevertheilung, Meliorationen und Deteriorationen von Einfluß.

Collidiren mehrere Näherrechte, so ist zu unterscheiden, ob sie von derselben Art sind, oder nicht. Im ersteren Fall entscheidet bei der Erblosung die Nähe des Grades, im letzteren Falle ist die Sache sehr strittig. Die meisten Ansichten neigen sich für die Annahme, daß, wer aus mehreren Gründen retrahirt, demjenigen vorgehe, der nur einen oder weniger Gründe für sich hat, und daß, wenn dies nicht den Ausschlag zu geben vermag, die Prävention und unter zwei gleichzeitig Kommenden das Loos entscheidet. Das preußische Recht hat die Reihenfolge bestimmt regulirt (§§ 587—593, Tit. 20, § 62, Tit. 17, Th. I. A. L. R.).

Erlöschen kann das Näherrecht nicht bloß durch Entsagung, sondern auch durch Verjährung. Die Entsagung setzt eine ausdrückliche Erklärung voraus, welche jedoch nach preußischem Recht, wenn sie auch nur für einen Fall ausgesprochen ist, für alle Folgezeit gilt, wenn dem Verzicht nicht ein Vorbehalt für die Zukunft beigefügt ist. [1])

Der Verlust des Näherrechts durch Verjährung (welche nach preußischem Recht die ordentliche ist und, da es sich um ein jus discontinuum handelt, drei Fälle des Nichtgebrauchs voraussetzt, bei hypothekarisch eingetragenem Vorkaufsrecht überhaupt nicht stattfindet) ist wohl auseinander zu halten von dem Verlust durch Versäumung der Frist, welche zur Anmeldung des Retracts gestellt ist und welche vom Tage der Anzeige des stattgehabten Kaufes ihren Anfang nimmt, und particularrechtlich verschieden normirt ist. Das Nähere in den Art. **Familie** und **Grundbesitz**.

**Abukir**, ausgesprochen Äbūkīr. Dorf und festes Schloß auf der gleichnamigen Halbinsel zwischen dem See Madieh und der offenen See an der Nordwestküste Aegyptens. In verschobenem Viereck von ungefähr zwei Stunden Breite und Länge trägt die sandige, spärlich mit Palmen besetzte und nur von einzelnen Dünen überhöhte Halb-Insel die Ruinen der alten Stadt Canopus, von welcher Strabo, Plinius und Ptolomäus sprechen, obgleich neuere Forschungen das Dorf Boschira bei Alexandrien als das alte Canopus erkennen wollen. In Folge der Kreuzzüge wurde Canopus Sitz eines Bischofs. Abukir ist durch eine schmale Landzunge mit Alexandrien verbunden. Der Weg nach dem nordöstlich gelegenen Rosette geht über einen Durchbruch des Sees Madieh in's mittelländische Meer. Das feste Schloß liegt an der nördlichsten Spitze der Halb-Insel, südlich von demselben das Dorf mit etwa 200 Einwohnern. Rhede und Halb-Insel sind durch drei entscheidende Schlachten berühmt.

Seeschlacht am 1. bis 3. August 1798 zwischen einer französischen Flotte unter dem Vice-Admiral Bruyes und einer englischen unter dem Contre-Admiral Nelson. General Bonaparte hatte am 19. Mai, den vor Cadix beschäftigten englischen Admiral Lord St. Vincent täuschend, mit 30 Kriegs- und 350 Transportschiffen den Hafen von Toulon verlassen, um 25,000 Mann nach Aegypten zu führen, erzwang unterweges die Uebergabe von Malta und erschien am 1. Juli vor Alexandrien, wo am Tage darauf die Ausschiffung der Truppen erfolgte. Auf das Gut-

[1]) Die preußisch landrechtliche Bearbeitung des Näher- und Vorkaufsrechtes läßt überall ein gewisses odium gegen das Institut und den Wunsch möglichster Beschneidung der darin enthaltenen Verkehrsbeschränkung durchblicken. Daher fast immer die Lösung der gemeinrechtlichen Controversen zu Ungunsten des Berechtigten ausfällt.

achten des Vice-Admirals Bruyes, daß der Hafen von Alexandrien für große Schiffe nicht genug Sicherheit biete, befahl Bonaparte, mit der Flotte nach Abukir zu segeln, dort so rasch als möglich das Geschütz ausschiffen zu lassen, aber nur dann dort zu bleiben, wenn er glaube, eine gegen jeden Angriff von der See aus gesicherte Stellung einnehmen zu können, sonst aber die Schiffe nach Korfu in Sicherheit zu bringen. Die Gründe, welche Bruyes bewogen, auf der Rhede vor Abukir zu bleiben, werden verschieden angegeben. Entweder hat er wirklich seine Stellung nahe an der Baiküste für gesichert gehalten, oder er wollte die weiteren Erfolge der glänzend begonnenen Operationen Bonaparte's in der Nähe abwarten. Während des Juli wurden die Geschütze ausgeschifft, das feste Schloß Abukir mit leichter Mühe besetzt, die Transportschiffe nach Alexandrien zurückgeschickt und mit 13 Linienschiffen, 3 Fregatten und 1 Aviso eine Anker-Stellung so nahe an der Küste genommen, daß ein Eindringen des Feindes zwischen der Küste und der Stellung wegen des unsicheren riffigen Fahrwassers unmöglich schien. Contre-Admiral Nelson war von dem vor Cadir bleibenden Admiral Lord St. Vincent beauftragt worden, die französische Expeditions-Flotte aufzusuchen, hatte sie aber wiederholt verfehlt und erfolglos mehrere Male fast das ganze mittelländische Meer durchmessen. Am 1. August befanden sich Mittags sämmtliche französische Capitains auf dem Admiralschiffe „l'Orient", als die Annäherung von 15 englischen Kriegsschiffen signalisirt wurde. Sofort begab sich Jeder auf seinen Posten und die Verdecke wurden zum Gefecht klar gemacht. Denn aus der Eile, mit der Nelson auf seine Beute losstürzte, nachdem er sie endlich vor sich sah, ließ sich das Entbrennen eines heißen Kampfes erwarten. Schon um 3 Uhr lagen die englischen Schiffe den französischen gegenüber und um 6 Uhr begann die Schlacht. Der französische Admiral hatte zwar auf der kleinen Insel, welche auf Kanonenschußweite vor dem festen Schlosse liegt, Strandbatterieen anlegen und die Abukirküste selbst ebenfalls mit Geschützen besetzen lassen, aber er hatte es nicht für möglich gehalten, daß die Engländer sich zwischen ihn und das Land einschieben würden. Nichtsdestoweniger that dies Nelson. Drei Stunden brauchte er zum Recognosciren und gab dann den Befehl, daß 6 seiner Schiffe zwischen die französische Flotte und die Küste einstauen, 7 sich seewärts gegen die französische Flotte legen und eines die feindliche etwas gekrümmte Linie in der Mitte durchschneiden solle. Das erste der englischen Schiffe fuhr zwar auf einer Klippe fest, die fünf andern aber schnitten im ersten Anlauf die Franzosen vom Lande ab und brachten deren Schiffe zwischen zwei Feuer. Bruyes erkannte zwar sofort die nachtheilige Lage, in welche ihn das kühne und wenn nicht gelungen, auch ungerechtfertigte Manöver Nelson's gebracht; wies aber alle Vorschläge, welche jetzt noch für eine Aenderung der Stellung laut wurden, ab und beharrte bei seiner Ansicht. 1200 Geschütze waren bis zum Einbruch der Nacht in fortwährendem Kampfe; ihre Wirkung war vernichtend. Gegen 10 Uhr flog das Admiralschiff „l'Orient" von 110 Kanonen mit so furchtbarem Krachen in die Luft, daß einige Minuten alle Schiffe das Feuer einstellten, um sich vor herabregnendem Feuer, Holz, Eisen und Leichen zu wahren. Schon vorher war Bruyes zwei Mal verwundet worden und überlebte seine Niederlage nicht. Während der Nacht dauerte das Feuer wenn auch schwächer fort, wuchs aber mit Anbruch des 2. August wieder, da die Franzosen mit Heldenmuth weiter kämpften. Erst am Morgen des 3. August endigte die Vernichtung. Außer dem „l'Orient" war auch der „Timoléon" in die Luft geflogen. Mit dem „Généreur" und dem „Guillaume Tell" hatte der Contre-Admiral Villeneuve in der Nacht sich aus dem Kampfe zurückgezogen. Diese und zwei kleinere waren die einzigen Schiffe, welche sich nach Korfu und Malta retteten. Neun große französische Schiffe strichen am 3. früh die Flagge. Nelson war Sieger und die französische Flotte im mittelländischen Meere vernichtet. Die englische Flotte hatte kein Schiff verloren, obgleich sie in Größe und Bewaffnung der französischen nachstand. Selbst das gleich zu Anfang der Schlacht auf den Strand gerathene Schiff wurde noch im Verlauf derselben wieder flott. Die Strandbatterien hatten sich als vollkommen unfähig erwiesen in den Kampf einzugreifen. Der Sieg läßt den Tadel verstummen, der sich aus dem einfachen Grunde gegen die gewählte Stellung Nelson's erheben läßt, daß die englischen Schiffe sich über die französischen

hinweg untereinander selbst beschossen und dies wegen des Pulverdampfes nicht einmal erkennen konnten. (S. Nelson.) Fr. Scherenberg hat die Schlacht in einem Epos (Berlin 1855, bei Al. Duncker) besungen.

Landschlachten: I. am 25. Juli 1799, zwischen einem französischen Corps unter dem General Bonaparte und einem türkischen Heere unter Mustapha Pascha, 6000 gegen 17,000 Mann. Bonaparte's Zug von Aegypten nach Syrien hatte mit dem Aufgeben der Belagerung von St. Jean d'Acre (s. Acre) ein unglückliches Ende genommen. Nach Cairo zurückgekehrt, fanden die Franzosen dort eine veränderte Stimmung und die Generale bei den Soldaten Ungeduld nach Frankreich zurückzukehren, eine Ungeduld, die sich sogar bis zu meuterischen Verbindungen steigerte, aber erneueter Kampflust wich, als ein türkisches Heer, auf Andringen Englands bei Rhodus gesammelt, auf 117 Kriegs- und Transportschiffen am 11. Juni bei Abukir landete, das mit 300 Franzosen besetzte Fort im Sturm nahm und die ganze Besatzung niedermetzelte. Der Einnahme des Forts folgte die Ausschiffung der türkischen Truppen, denen nur Cavallerie fehlte, welche sie von den gegen Bonaparte abermals aufständischen Mamelucken zu erhalten hofften. Statt indessen gegen Alexandrien vorzurücken, blieb Mustapha auf der Abukir-Halbinsel stehen und ließ so seinem Gegner Zeit, die Offensive zu ergreifen. General Bonaparte langte von Cairo her, nachdem die sich sammelnden Mamelucken zerstreut worden waren, am 23. Abends in Alexandrien an und schob seine Truppen sogleich auf die Landzunge vor, an deren Spitze die Halbinsel Abukir liegt. Die Türken erfuhren seine Annäherung erst in der Nacht zum 25., und sogleich trat das ganze Heer in günstigen, theils verschanzten Stellungen unter Waffen. Am frühen Morgen debouchirten vier Colonnen auf die Halbinsel und sahen rechts die Brunnen-Düne, links die Scheik-Düne, dahinter die Vezirhöhe, dann Dorf und Schloß Abukir vor sich liegen. Nach kurzem Ueberblick befahl General Bonaparte den Angriff. General Lannes griff die Brunnen-Düne, General Destaing die Scheik-Düne an, in der Mitte zwischen Beiden ging Murat mit der Cavallerie vor. Die Türken wurden aus beiden Positionen geworfen, und da die Cavallerie rechts und links in die Fliehenden einhieb, sie daher den Vezirhügel nicht mehr erreichen konnten, so warfen sich gegen 5000 Türken in das Meer und den See Madieh, wo die Meisten ertranken. Nach einer Pause, in welcher die bevorstehende schwere Aufgabe übersehen wurde, begann der Angriff gegen das türkische Gros auf dem gut verschanzten Vezirhügel. Hier standen 12,000 Mann, unter ihnen Janitscharen, und auch die Kriegsschiffe und Kanonenboote der Engländer konnten nun in das Gefecht eingreifen. Die Chancen waren durchaus gegen den französischen Angriff, doch gelang er, da die Janitscharen sich hinreißen ließen, dem ersten abgeschlagenen Angriffe zu folgen, ihre Verschanzungen zu verlassen, um den Gefallenen die Köpfe abzuschneiden, für welche Belohnungen ausgesetzt waren. Auch hier entschied wieder die Cavallerie unter Murat und die 69. Halb-Brigade, welche Wunder der Tapferkeit that. Zwischen dem Vezirhügel und dem Dorfe, wo die Bagage aufgefahren war, kam es zu einem blutigen Handgemenge, aus dem ein Entrinnen nur möglich war, wenn die Fliehenden sich in das Meer stürzten. Mustapha Pascha wurde im persönlichen Kampfe von Murat gefangen, nachdem er den Letztern verwundet. Admiral Sir Sydney Smith, welcher dem Gefechte beiwohnte, entkam mit genauer Noth auf sein Schiff. Schon am Mittage war die ganze türkische Expeditions-Armee vernichtet. An Trophäen zählten die Franzosen 32 Geschütze, 100 Fahnen und Roßschweife, das ganze Zeltlager, die Bagage und 400 Lastthiere. Der Verlust soll nur 200 Todte und 550 Mann Verwundete gewesen sein. Der Schlacht folgte der anfangs gewaltsame, dann regelmäßige Angriff des Forts, in welchem sich der Sohn Mustapha Pascha's außerordentlich hartnäckig vertheidigte und sich nur deshalb am 30. ohne Capitulation ergab, da der Geruch der rasch verwesenden Leichen in dem Fort nicht mehr zu ertragen war und der Durst die Vertheidiger fast wahnsinnig machte. Bald nach diesem entscheidenden Siege verließ General Bonaparte Aegypten um nach Frankreich zurückzukehren. Wenige Schlachten sind von beiden Seiten so durchaus gegen jede strategische und taktische Regel begonnen und durchgeführt worden, als diese. Ein genaueres Studium derselben, zu dem die 14. Tafel des Bertrandschen Werkes: „Atlas pour servir à l'histoire des Campagnes

d'Egypte et de Syrie" das geeignete Material bietet, zeigt auf beiden Seiten im Kriegszweck, Plan und Ausführung nur der Regel Widersprechendes. Abukir ist nur ein Beweis von Zufall, Glück, Kühnheit und heldenmüthiger Benutzung des Augenblicks.

II. Landschlacht am 21. März 1801. Am 8. März 1801 landete ein englisches Armeecorps von 18,000 Mann unter Abercromby (s. A.) an der ägyptischen Küste, um den Franzosen das Land zu entreißen. Es zwang den General Friant zum Rückzuge, eroberte das Fort A. und nahm in seiner Nähe eine verschanzte Stellung, in welcher es (21. März) zwei Angriffe des französischen Oberstcommandirenden Menou zurückschlug. Abercromby ergriff darauf selbst die Offensive, umging den Feind durch ein geschicktes Manöver auf dem rechten Flügel, fiel ihm in den Rücken und entschied so die Schlacht, in der er freilich selbst tödtlich verwundet ward. General Hutchinson übernahm nach ihm das Obercommando, und ihm gelang es, die Franzosen ganz aus Aegypten zu vertreiben.

**Abuscheher**, Abuschähhr (d. i. Abu's Stadt), Bender (Hafen-)-Buschehr, in Bushir von den Briten, und in Bouchehr von den Franzosen verwandelt, liegt in der persischen Provinz Fars, und zwar auf der nördlichen Spitze einer Halbinsel, die Mesambria nach Nearch hieß und deren Südende durch das Fort Rischehr bezeichnet wird. Abuscheher, die Eingangspforte von Schiras, hat von der See aus das Ansehen eines schmalen weißen Streifens, brauner und gelber Sand, grauer Lehm, horizontale Felsschichten von dunkelm Kolorit bieten sich nach jeder Richtung dem Auge dar und werden, außer von einigen vereinzelt stehenden Dattelbäumen, durch keine andere Vegetation belebt, die auf dem sterilen Boden und in dem trockenen und außerordentlich heißen Klima, dessen mittlere Jahrestemperatur 20° R. ist, nicht gedeihen kann. Das niedere Land längs der Küste, eingefaßt von grauen, kalkartigen Klippen, wird bei Abuscheher ebenfalls von Bergen, wie an der ganzen persischen Küste des Golfes, in einer Entfernung von 5 deutschen Meilen umgeben. — Abuscheher nimmt einen beträchtlichen Umfang ein; eine Mauer an der Landseite schützt die Stadt gegen die Einfälle der zügellosen Räuberstämme, die beständig in furchtbaren Banden in der Nachbarschaft umherstreifen. Von der Seeseite hat Abuscheher außer einigen Geschützstücken, welche so alt und löcherig sind, daß es gefährlich sein würde aus ihnen zu feuern, weder befestigte Werke noch irgend einen andern Schutz als den, welchen das schon erwähnte Fort Rischehr gewähren kann. Größere Schiffe sind genöthigt, in einiger Entfernung von der Stadt anzulegen, und da die Fluth sehr stark ist, sobald heftige Winde wehen, so kann die Verbindung mit ihnen nur sehr schwer unterhalten werden. Nur kleinere Schiffe können durch einen engen und gewundenen Kanal in eine kleine Bucht einlaufen und landen oder ihre Ladung dicht an den Häusern einnehmen und löschen. Die Einwohner von Ab., deren Zahl sich auf mehr als 10,000 Seelen beläuft, sind hauptsächlich Araber von der gegenüber liegenden Küste, welche ursprünglich von Abu Hor und Abu Toba kamen; durch ihre Vermischung mit den Persern haben sie viele von den charakteristischen Merkzeichen ihres Stammes verloren, aber alle, selbst der Statthalter nicht ausgenommen, der aus Achtung für seine arabische Abstammung Scheik genannt wird, beschäftigen sich mit kaufmännischem Verkehr. Die Einfuhr besteht aus Stückgütern, aus Baumwollenzeugen und Shawls, sowie andern Artikeln britischer Manufakturen und beläuft sich jährlich auf mehr als eine Million Pf. St. Ausgeführt werden edle Metalle, Seide, Teppiche, Flinten, Pferde; der Handel ist besonders für Persien ungemein günstig und vortheilhaft, und die Quantität der Gold- und Silberbarren, die jährlich dorthin gebracht werden, schätzt man auf eine halbe Million. Ab. ist eine moderne Stadt und verdankt ihre politische und commercielle Bedeutung einzig und allein der vor etwa 100 Jahren stattgehabten Verlegung der Faktorei von Gambrun oder Bender Abbassi's hierher, wodurch es der Haupthafen im persischen Golfe geworden ist. In der Neuzeit ist es sogar zum Sitz eines Britischen Residenten gemacht. Karawanserais sind, seitdem die englische Flagge in Ab. weht, auf öffentliche Kosten für die Bequemlichkeit der Reisenden erbaut; sie bilden einen hohen viereckigen Raum, dessen Seiten aus vielen Gemächern mit gewölbten Fronten bestehen. Innerhalb dieser breiten Kolonnaden schlägt der Kaufmann mit seinen Gütern sein Quartier auf. Der mittlere Raum ist offen und bietet gewöhnlich eine gemischte Versammlung von Leuten

bar, die durch ihren Beruf außerordentlich beschäftigt sind. Frachtgüter aller Art, Kameelsättel, Waarenballen sind überall herumgestreut und Alles deutet ein außerordentliches Vertrauen an. Gruppen von Kaufleuten aus fast jedem Himmelsstrich sieht man ihren Kaffee schlürfen, ihre Pfeifen schmauchen und lebhaft beschäftigt ihren Handel abschließen. Hier werden Kleider und Sandalen, dort Feigen, Datteln und eingemachte Früchte zum Verkauf ausgeboten, — kurz es ist eine belebte und interessante Scene, die sich Tag für Tag wiederholt und bis sinkender Nacht anhält. Wenn Ab. verhältnißmäßig in der Neuzeit erst eine gewisse Wichtigkeit erlangt hat, so ist dies mit dem Fort Rischehr keineswegs der Fall, das seinen Namen von der alten Stadt „Riv Ardeshir“ erhalten hat. Diese wurde im Jahre 230 nach Chr. Geb. von Artaxerxes IV. oder, wie der persische Name lautet, von Ardeshir Babegan gegründet und mit dem erwähnten Namen, d. h. Freude des Ardeshir's, benannt. Während des 3. und 4. Jahrhunderts war „Riv Ardeshir“ der Sitz des christlichen Erzbischofs in Persien und der geistlichen Jurisdiktion des Johannes von Rischir, der 325 an dem Concil von Nicäa Theil nahm, waren alle Kirchen Persiens und Indiens untergeben. Noch ein Mal wird Rischir, Rischehr, Risbir, Reschir, wie der Name corrumpirt wurde im Laufe der Zeit, erwähnt, indem es der Schauplatz zweier Schlachten zwischen zwei arabischen Häuptlingen zur Zeit Mohameds war, verschwindet aber dann aus der Geschichte bis zum Jahre 1520, wo die Portugiesen das jetzige Fort erbauten oder vielmehr wieder herstellten.

In der neuesten Zeit und zwar in dem britisch-persischen Kriege in den Jahren 1856 und 1857 hat Ab. sowohl wie das Fort eine wichtige Rolle gespielt. Letzteres, das die Perser mit neuen Vertheidigungswerken nach Abbruch des diplomatischen Verkehrs mit England umgeben hatten und das sie durch 2000 Mann vertheigen ließen, wurde am 9. December 1856 von den Briten nach kurzem Kampfe mit Sturm genommen und am 10. die Stadt von der Seeseite her von der englischen Flotte unter dem Befehle des Contre-Admirals Sir Henry Leek angegriffen und nach einem vierstündigen Kampfe, binnen welcher Zeit die persischen Batterien beinahe völlig zum Schweigen gebracht waren, übergeben. Tags darauf wurde Ab. für einen Theil des britischen Gebietes und einen Freihafen erklärt und von dem General-Lieutenant Sir James Outram besetzt, der am 3. Februar das persische Lager bei Burazdshun angriff und am 8. die persische Streitmacht unter Shooja-ool-Moolk bei Khoosh-ab total schlug. Am 10. nach Ab. zurückgekehrt, verließ am 19. des folgenden Monats das britische Expeditionsheer, 4886 Mann stark, unter Outram, die Stadt, um nach dem von den Persern stark befestigten und von 13000 Mann und einer zahlreichen Artillerie vertheidigten Mohammerah sich zu begeben.

**Abweichung**, s. **Declination** und **Magnetnadel**.

**Abwesenheit**. Die Kreuzung der Rechtsbeziehungen mit den localen Beziehungen des Individuums hat frühzeitig das Bedürfniß der Stellvertretung wach gerufen, denn nicht immer kann derjenige, der ein Recht erwerben, oder abtreten oder sonst eine Rechtshandlung vornehmen will, körperlich an dem Ort der Action anwesend sein. Es giebt jedoch einerseits eine Reihe von Rechtsgeschäften, deren Natur eine Stellvertretung ganz ausschließt (s. **Mandat**), andrerseits hat das Rechtsgebiet mancherlei Beziehungen aufzuweisen, in denen ein Rechtsverhältniß zu seiner Begründung einer gewissen räumlichen Trennung der betheiligten Persönlichkeiten bedarf. Wenn daher das römische Recht den einen absens nennt, der sich nicht an dem Ort befindet, wo eine Klage gegen ihn angestellt wird, so bewilligt es dem Abwesenden einen Prozeß-Mandatar, der ihn gegen die nachtheiligen Folgen der Abwesenheit schützt; aber weder der römische noch irgend ein anderer Criminalprozeß gestattet einem zur peinlichen Untersuchung gezogenen Verbrecher eine Stellvertretung (nur bei leichten Vergehen finden Ausnahmen statt: s. **Contumazialverfahren, Strafprozeß**). Ein gewisse Zeit hindurch fortgesetzter Besitz einer Sache läßt unter bestimmten Voraussetzungen das Eigenthum der Sache auf den Besitzer durch Ersitzung übergeben, und entkleidet den bisherigen Eigenthümer seines Rechts. Dieser Erfolg würde ohne ein unbekümmertes Fernbleiben des ersten Eigenthümers von seiner Sache nicht denkbar sein. Es ist also eine gewisse Abwesenheit des dominus nothwendige Voraussetzung. Gleichwohl spricht

Digitized by Google

hier das römische Recht von einer absentia erst dann, wenn Ersitzer und Eigenthümer in verschiedenen Provinzen wohnen, und schützt den Abwesenden durch verschärfte Anforderungen an den Ersitzer. In allen Fällen aber, mag nun eine Stellvertretung unmöglich, unzulässig oder verabsäumt sein, unterscheidet das Recht zwischen einer verschuldeten und unverschuldeten Abwesenheit. Im Prozeßrecht wird die verschuldete Abwesenheit als Ungehorsam gegen den Richter ausgelegt, aber außer den Ungehorsamsstrafen mit dem durch Fiction vermittelten Fürwahrhalten der gegnerischen Behauptungen und dem Verlust von Beweismitteln und Einreden geahndet (s. **Contumazialverfahren**, **Civilprozeß**.)

Die unverschuldete oder gar löbliche Abwesenheit dagegen wird dem Betroffenen in der Regel nachgesehen, hilft ihm zur Restitution und im Civilprozeß sogar zur Suspension des Rechtsstreites. Ueber all dies wird bei den einschlagenden Materien das Ausführlichere beigebracht werden.

Eben so gehört die cura absentium, analog dem Schutz des Staates für die Geistesabwesenden, in die Darstellung des Vormundschaftsrechtes (s. auch **Verschollenheit**).

**Abyssinien** (auch Abessynien) oder Habesch, welches im Alterthume mit einem Theile Nubiens **Aethiopien** genannt wurde, liegt im nordöstlichen Theile Afrika's, dem glücklichen Arabien oder Jemen (Yemen) gegenüber, begreift demnach den südlichsten Theil der Westküste des Rothen Meeres, wird im O. theilweise von dem Meerbusen von Aden, im W. von Nubien begrenzt und ist im Uebrigen von noch wenig bekannten Ländern des innern Afrika umgeben. Der Hauptmasse nach liegt es zwischen 8° und 16° N. Br. — Der Flächeninhalt wird auf 15,300 Q.-M. und die Bevölkerung auf 5 Mill. Einw. geschätzt. — Abyssinien ist, was die äußere Gestalt seiner Oberfläche betrifft, ein Hochland, zwar mit vorherrschender Neigung gegen SO., W. und NW., jedoch mit steilem Abfall nach allen Seiten, so daß es, um uns so auszudrücken, eine natürliche Felsenburg bildet, zu der man nur auf den beschwerlichsten Pässen hinaufsteigt. Dies gilt jedoch hauptsächlich nur vom Innern, wo zunächst große und grasreiche Hochebenen von 4000 bis 10,000 F. Höhe häufig von engen, tiefen und schluchtartigen Thälern zerrissen sind, und andererseits auf ihnen viele säulen-, pyramiden- und tafelförmige Felsenberge (Amba) oder die Schneeregion berührende Gebirgsketten sich erheben, namentlich das Samengebirge mit dem 14,359 F. hohen Detschem, dem 14,000 F. hohen Abu Jaret und dem 13,500 F. hohen Buahit. Von den Gebirgspässen liegt der Selkipaß in einer Höhe von 11,900 und der Lamalmonpaß in der von 10,000 Fuß. Sehr verbreitet sind die vulkanischen-Gesteine, obwohl die weißen Kraterberge längst erloschen sind, und es nur noch 6 brennende Vulkane im südlichen Schoa und im S. von Massowa giebt. Horizontal geschichtete und von Kalkstein überlagerte Sandsteine sind vorherrschend, Urgebirgsarten weniger verbreitet. Daß Erdbeben nicht selten und Thermalquellen zahlreich vorhanden sind, bedarf unter den obwaltenden Umständen kaum einer ausdrücklichen Bemerkung. Im S., W. und N. liegt die Kolla (d. i. heißes Land), ein 6 bis 7 Tagereisen breites und heißes Sumpfland, mit dunkelschwarzer und fruchtbarer Erde (Mazaga) bedeckt, ein Urwald voll Elephanten, Raubthieren und Schlangen, aber mit schwacher Bevölkerung. Gegen O. fällt es zur wüsten und heißen Tiefebene des Adallandes und zur heißen Sandebene Samhara ab. — Was die Gewässer anbelangt, so nimmt der östliche Hauptquellenstrom des Nil, der Bahr el Azrek oder Blaue Fluß, dort im Lande Abai genannt, in Abyssinien seinen Ursprung. Seine Quelle ist an dem 8500 F. hohen Berge Giesch, im südlichsten Theile des Landes. Er durchströmt mit großer Heftigkeit den Tsana-See und bildet in seinem spiralförmigen Laufe viele Wasserfälle. Der Hauptnebenfluß des Nil, der Atbara oder Takazze, entspringt ebenfalls in Abyssinien, sodann endlich der Hawasch, der jedoch ins indische Meer bei der Straße Bab el Mandeb sich ergießt oder eigentlich in den dortigen Lagunen sich verliert. Außer zahlreichen Alpen- und anderen kleineren Seen hat Abyssinien den 150 Q.-M. großen Tsana- oder Dembra-See; er ist über 600 F. tief, voll Fische und Flußpferde und enthält viele vulkanische, jedoch gutbebaute Inseln. Der Haïk, ein anderer erwähnenswerther See, hält 10½ Meilen im Umfange. — Das Klima ist sehr

verschieden nach der mehr oder minder hohen Lage und den örtlichen Naturverhältnissen. Im Grenzsaume, am Fuße der Gebirge, findet man glühende Hitze und Dürre; auf den Hochebenen athmet man reine Alpenluft, wogegen in den eingeschlossenen Thälern wiederum die Hitze erstickend ist. Andererseits herrscht in den höchsten Gebirgsgegenden sogar ein rauhes Klima, und im Samengebirge traf der bekannte deutsche Reisende Rüppell bei 12,000 Par. F. Meereshöhe im Juli frisch gefallenen Schnee. Sonst herrscht auch in den höher gelegenen Gegenden eine angenehme Milde. Im Ganzen ist das Klima gesund. Die tropischen Regen, die oft mit furchtbaren Gewittern und mit Hagel verbunden sind, treten in der Küstenterrasse zwischen Januar und Mai, im Hochlande selbst zwischen April und October ein. — Abyssinien hat einen überaus fruchtbaren Boden, allein obgleich es an vielen Orten jährlich eine dreifache Ernte giebt, so wird doch der Ackerbau nachlässig betrieben. Mais, Weizen, Gerste, Hirse, Sesam und verschiedene Gartengewächse werden am häufigsten angebaut. Auch Weinbau wird betrieben, jedoch natürlich nur im Hochlande und zwar da, wo die zur Weincultur erforderliche Wärmetemperatur, in Verbindung mit anderen örtlichen Verhältnissen, ähnlicher Art ist, wie in den europäischen und asiatischen Weinländern. Südfrüchte, Zuckerrohr, Kaffee (aber meist wild wachsend), Baumwolle, Sennesblätter und köstliche Arzneipflanzen anderer Art sind in Fülle vorhanden. Ein dem Lande eigenthümliches Erzeugniß aus dem Pflanzenreiche ist das s. g. Teffgras. Die meisten Wälder sind an den Bergabhängen und in der oben erwähnten Kolla, dagegen sind ihrer verhältnißmäßig nur noch wenige auf den Hochebenen. Auf den üppigen Alpenwiesen des nördlichen und auf den großen Grasebenen des südlichen Theils des Landes wird bedeutende Pferde-, Rindvieh-, Kameel- und Schafzucht betrieben. Die großen s. g. Sanga-Ochsen zeichnen sich durch ihre oft 4 Fuß langen Hörner aus, die Schafe sind dagegen klein und haben schwarze Wolle. Auch Ziegen giebt es in großer Menge. Von wilden Thieren sind, wie sich schon aus den Breitengraden, unter denen Abyssinien liegt, entnehmen läßt, die meisten der dem afrikanischen Welttheile eigenthümlichen Arten vorhanden, also namentlich Löwen, Panther, Leoparden, Hyänen, Elephanten (oft in Heerden von mehreren hundert), Rhinozerosse, Nilpferde, Giraffen, Affen (worunter auch Meerkatzen), Krokodille und Riesenschlangen. Auch das Mineralreich ist sehr ergiebig, namentlich an Gold, Silber und Eisen, doch wird von den Metallen, aus Unbekanntschaft mit dem Bergbau, wenig gewonnen. Von Salz giebt es eine große Menge. — Die Industrie ist unbedeutend und beschränkt sich meist auf Leder- und Pergament-Bereitung, Baumwollweberei, Verfertigung von Teppichen aus Wolle und Ziegenhaar, und Verarbeitung von Eisen und Kupfer. — Der Handel Abyssiniens ist bei Weitem nicht so wichtig, als er bei einigermaßen geordneten Zuständen im Lande werden könnte. Im nördlichen Abyssinien beschränkt er sich meist auf Transitverkehr für die aus dem Innern Afrika's und Süd-Abyssinien kommenden Waaren, indem die nach dem Aequator zu gelegenen Länder reich an mannichfachen Handelsproducten sind, woran dagegen Nord-Abyssinien Mangel hat. Amhara (ein bisheriges besonderes Reich im mittlern und nordwestlichen Abyssinien) ist das Haupthandelsland Abyssiniens und dessen Centralpunkt wiederum Gondar durch seine glückliche Lage, indem sich hier mehrere Handelsstraßen vereinigen. Aehnliches gilt von dem Handelsorte Aleyon Amba im bisherigen Königreiche Schoa. Für den ausländischen Handelsverkehr ist die nubische Stadt Massuah am Rothen Meere der Hauptplatz oder vielmehr, zur Zeit wenigstens, der einzige Platz. Hierher bringen die Karavanen die Hauptartikel des Landes und einiger westlicher und südlicher Länder, und holen hier europäische und indische Waaren ab. Die Hauptartikel der Ausfuhr sind: Gold, Schildpatt und Perlen (aus dem Rothen Meere), Moschus und Zibeth (aus Süd-Abyssinien), Hippopotamuszähne, Rhinozeroshörner, Elfenbein, Wachs und Häute aus Nord-Abyssinien, Gummi und Myrrhen, Cardamom, Kaffee in ausgezeichneter Güte und großer Menge, Straußfedern, Galla-Sklaven (meist nach Arabien), und endlich sogar Maulthiere. Manche der hier genannten Artikel sind in Abyssinien zu beispiellos billigen Preisen zu haben, besonders wenn sie im Tauschwege gegen Glasperlen, Quincaillerie, Spiegel, Messer, Luntenflinten, deutsche Säbelklingen rc. eingetauscht werden. So kostet in Gondar z. B. ein Centner gereinigten Wachses nur

13 Fl. Conv.-Mze. (in Triest 90 Fl.), das Pfund Zibeth 20 Fl., 4—8 Stück Ochsenhäute 2 Fl. und ein Centner Gummi 6 Fl. Bei Gold kann man 20—25 Procent gewinnen gegen Theresienthaler, welche in Abyssinien und den benachbarten Ländern die einzige Valuta bilden. Die Theresienthaler haben ihren Namen von der Kaiserin Maria Theresia und waren zur Zeit ihrer Regierung österreichische Landesmünze; sie haben ungefähr die Größe eines preußischen Thalers, jedoch, nach einem andern Münzfuße ausgeprägt, mehr Silbergehalt, so daß sie 2 Fl. Conv.-Mze. gelten. Da sie indeß in der österreichischen Monarchie durch andere Münzsorten längst verdrängt sind, aber in Abyssinien und den benachbarten Ländern die Handelsleute sich einmal daran gewöhnt haben, so bleibt einem Wiener oder sonstigen österreichischen Handelshause, welches mit diesen afrikanischen Ländern verkehrt, nichts anderes übrig, als Silberbarren oder dgl. in die Münze zu schicken und daraus den erforderlichen Bedarf an Theresienthalern prägen zu lassen, die jedoch bis auf die geringsten Einzelnheiten das nämliche Gepräge wie ehemals haben müssen. Die Hauptartikel der Einfuhr sind, außer den so eben genannten (Glasperlen, Quincailleriewaaren ꝛc.), gefärbte Seide und Baumwollstoffe, gefärbte Tücher und Seidenstoffe, rothes Maroquin, Papier, Rasirmesser, Feuerzeuge, Antimon, Zinn, Quecksilber, endlich Zimmet und schwarzer Pfeffer aus Indien. Als größeres Tauschmittel dienen im Innern des Landes auch baumwollene Kleidungsstoffe; und für den kleineren Verkehr Salztafeln. Die Engländer haben, des vortheilhaften Handels wegen, Abyssinien schon seit einem Vierteljahrhundert im Auge. Als 1836 der damalige Vicekönig von Aegypten, Mehemet Ali, Miene machte sich Abyssiniens zu bemächtigen, wurde von britischer Seite Protest eingelegt; im J. 1845 waren mehrere abyssinische Häuptlinge bereits im Begriffe, sich unter englische Protection zu stellen, und es ward dies nur durch die koptische oder abyssinische Geistlichkeit (s. darüber weiter unten) verhindert, welche eine Todfeindin der hauptsächlich von England aus geleiteten protestantischen Missionen ist. Von Bombay und Aden aus unterhalten die Engländer schon seit längerer Zeit Handelsverbindungen mit Abyssinien, wozu sie sich der indischen Banianen-Kaufleute als Mittelspersonen bedienen. — Die zugleich die Mehrzahl bildenden Ureinwohner des Landes sind die Abyssinier, welche meist braun von Farbe, schön gebaut und von den Negern ganz verschieden sind; denn sie gehören der kaukasischen Rasse an. Sie führen nach den Stämmen verschiedene Namen, als Schihos (oder Schohos), Saortos (oder Hazortas) u. s. w., und haben zwei Hauptsprachen: die äthiopische oder Gihz-Sprache, die bis zum 14. Jahrh. nach Chr. die Landessprache war, jetzt aber nur noch (obgleich in der abyssinischen Landschaft Tigré bis auf den heutigen Tag ein Dialekt derselben gesprochen wird) die gottesdienstliche Sprache ist und die Amhara-Sprache, welche jetzt die allgemeine Landessprache ist und in der auch die meisten Bücher geschrieben werden. — Der Religion nach bekennen sich die Abyssinier zum Christenthum, welches hier zuerst um das J. 330 durch Frumentius und Aedesius eingeführt wurde, jedoch im Laufe der Zeit durch eine starke Beimischung fremdartiger Bestandtheile sehr entstellt worden ist. So werden die Knaben beschnitten, die mosaischen Vorschriften in Rücksicht auf Speisen und Reinigungen beobachtet und der Sabbath wird gefeiert, wie dies noch in mehreren christlichen Gemeinden im 5. Jahrh. geschah. Sonst geschieht Taufe und Abendmahl nach Art der griechischen Kirche, mit der die Abyssinier auch Fasten und Festtage gemein haben. Der Gottesdienst besteht nur im Vorlesen biblischer Stellen und Austheilen des Abendmahls: von Predigt und Kirchengesang weiß man nichts. Die meist sehr unwissenden Geistlichen sind verheirathet, selbst bei den Mönchen ist dies, ganz gegen die gewöhnliche Ordensregel, der Fall; ja manche leben sogar in Polygamie, die überhaupt unter den Abyssiniern nichts Seltenes ist. Das Oberhaupt der abyssinischen Kirche heißt Abuna (d. i. unser Vater) und wird gewöhnlich aus koptischen Priestern gewählt, da Abyssinien mit den Kopten in Cairo Gemeinschaft hält. Aus dieser Schilderung läßt sich schon entnehmen, wie es mit der Geistesbildung und dem sittlichen Charakter der Abyssinier aussieht. Aus alter Zeit besitzen sie freilich eine Menge gelehrter Werke, hauptsächlich theologischen Inhalts. Auch haben sie ein Gesetzbuch, welches zur Zeit der Nicäischen Kirchenversammlung, also um 325 nach Chr., durch einen König von Abys-

sinien bekannt gemacht worden sein soll. — Die Agau, in Lasta und anderen Theilen Nord-Abyssiniens wohnend, sind ebenfalls monophysitische Christen und werden von Einigen zu der Urbevölkerung Nord-Abyssiniens gerechnet. — Die Falaschas oder Falassa in Semen und Amhara stammen von Juden her, die schon zur Zeit Salomos und Rehabeams in Abyssinien eingewandert sein sollen, was jedoch wahrscheinlich erst zur Zeit Alexanders des Großen und später geschehen ist. Sie sind in religiöser Beziehung keine Juden mehr, sondern gewissermaßen monophysitische Christen. Sie verehren z. B. die Jungfrau Maria und andere Heilige der christlichen Kirche; auch sprechen sie weder hebräisch, noch eine mit dem Hebräischen verwandte Sprache. Seit dem 10. Jahrh. nach Chr. hatten sie ihre eigene politische Verfassung. — Die Galla oder Gallas, ein schönes, tapferes Volk von unbekannter Abkunft und hauptsächlich in Süd- und Ost-Abyssinien wohnend, sind theils Monophysiten, theils Mahomedaner, theils noch Heiden. Sie selbst nennen sich Orma, ihre Sprache Ilm'orma und ihr Land Ormania. Seit dem J. 1537 setzten sie sich in Abyssinien fest und rissen hier im Laufe der Zeit mehrere Provinzen an sich. Ohne Zweifel gehören sie einem weitverbreiteten Volksstamme im östlichen Theile des inneren Afrikas an, und sie unterscheiden sich von den Negern durch schlichtes und meist braunes Haar, auch durch braune Gesichtsfarbe. Stammverwandt mit ihnen sind die mahomedanischen und in viele kleine Stämme zerfallenden Danakils in der Samhara und die Adals im südöstlichsten Theile Abyssiniens. Die Gongas in Süd-Abyssinien, wo ihre Vorfahren einst die Urbevölkerung gebildet haben sollen, sind zum Theil Christen, zum Theil aber auch noch Heiden, welche angeblich Menschen opfern. — In den dichten Waldungen zwischen den abyssinischen Stufenländern und den Sandebenen, besonders im nordwestlichen, waldigen Tief- und Sumpflande, hausen die rohen Schangallas oder Schankala, Halbwilde von dunkelschwarzer Hautfarbe und mit krausem Negerhaar, jedoch in manchen Stücken von den eigentlichen Negern verschieden. — Was das Geschichtliche anbelangt, so spielt Abyssinien in der altäthiopischen Geschichte im Ganzen eine minder bedeutende Rolle, als Nubien (wo der berühmte Staat Meroë sich befand); andererseits bildet es schon früh ein eigenes Reich und die mythische Sage beim Volke nennt als ersten König desselben Menilebek und giebt ihn für einen Sohn Salomos und der Königin von Saba aus. Die königliche Residenz war Axum, von dessen damaliger Pracht noch großartige Trümmer zeugen. Die ersten christlichen Könige waren zwei Brüder, Abreba und Azbeha, die um 330 nach Chr. lebten. Im J. 530 unterwarf der König Elesbaan von Abyssinien einen Theil des berühmten himjaristischen oder homeritischen Reiches im südlichen Arabien, und dieser Theil stand 71 Jahre lang unter abyssinischer Herrschaft. Die Königin Esat ließ im J. 960 alle Glieder des regierenden abyssinischen Königshauses umbringen und erhob auf den Thron ihren Sohn, der die Zagäische Dynastie gründete. Ein König derselben, Lalibala, ließ viele Kirchen in Felsen aushauen. Die alte Salomonische Dynastie erhob sich indeß wieder im J. 1268, indem ein Sprößling dieses Stammes jenem allgemeinen Blutbade entronnen war und ein Nachkomme desselben sich nun auf den Thron schwang. Erst seit dieser Zeit scheint für den König der Titel eines Groß-Negus aufgekommen zu sein. Auch nannte er sich Negusa Negust Saitiopha (König der Könige Aethiopiens) oder Hatzege (größter Fürst). Er regierte in Civil- und Kirchensachen ganz unumschränkt. Die Thronfolge war in männlicher Linie, aber nicht immer nach dem Rechte der Erstgeburt, erblich. Um Meutereien zu verhindern, wurden die Prinzen stets wie Staatsgefangene behandelt. Die Provinzen wurden durch Statthalter regiert, die ihre Stellen kaufen mußten. Schon dieser letztere Umstand zeigt, wie mangelhaft die Staatseinrichtungen waren. Hierzu kamen noch im 16. Jahrh. die oben erwähnten Einfälle der Gallas in das Land, auf welche später häufige Bürgerkriege folgten; besonders seit der letzten Hälfte des vor. Jahrh. herrschte die schrecklichste Anarchie im Lande, überall machte sich das Recht des Stärkern geltend, Städte und Dörfer wurden niedergebrannt, ausgeplündert und die Einwohner fortgeschleppt, um als Sclaven verkauft zu werden. Unter solchen Umständen fand der in Gondar residirende (denn diese Stadt war längst als Haupt- und Residenzstadt Abyssiniens an die Stelle Axums getreten) Negus schon seit langer Zeit keinen Gehorsam mehr bei

den Ras oder Statthaltern der einzelnen Provinzen, die sich vielmehr zum Theil den Königstitel beilegten und nur aus Ehrfurcht vor dem Alten und Hergebrachten die äußere Würde des Negus fortbestehen ließen. Es waren bis auf die neueste Zeit 3 Könige (von Tigré, Gondar und Schoa), welche mit verschiedenen anderen Ras und Häuptlingen das eigentliche Abyssinien beherrschten und unter sich, sowie mit den benachbarten Gallas in beständiger Fehde standen. Jedes der genannten Königreiche zerfiel wiederum in Provinzen und Landschaften. Doch in neuester Zeit gelang es einem unternehmenden Ras im Königreiche Gondar nach und nach auf dem Eroberungswege fast ganz Abyssinien unter seine Botmäßigkeit zu bringen, worauf er sich, und zwar vor zwei Jahren, feierlich als Negus oder König von Abyssinien unter dem Namen Theodor I. krönen ließ. Nur der nördliche Theil Abyssiniens und der Samhara genannte Küstenstrich am Rothen Meere sind bis jetzt unabhängig von ihm geblieben. — Nicht unerwähnt möge schließlich noch bleiben, daß Dr. Schimper, ein Deutscher, der sich, zu wissenschaftlichen Zwecken, mehrere Jahre in Abyssinien aufgehalten hatte, ein solches Vertrauen im Lande sich zu erwerben und bei den abyssinischen Herrschern zu solchem Ansehen zu gelangen wußte, daß der König von Tigré ihn zum Statthalter der Landschaft Semen ernannte, in welcher Stellung er namentlich um die Erweiterung der europäischen Handelsverhältnisse sich sehr verdient gemacht hat.

**Abzug**, im Handel durch Uebereinkunft oder Platzgebrauch eingeführt. Der Abnehmer oder Zahler nimmt Sconto (Zinsentschädigung für eine vor dem Fälligkeits-Termin gemachte Zahlung), Tara (Entschädigung am Gewicht für die Verpackung), Rabatt (Vergütigung nach Procenten) als Abzug in Anspruch. Abzug oder Rabatt (33⅓ oder 25 pCt.) bewilligt u. A. der Verleger dem Sortiments-Buchhändler, eine andere Art Abzug (Agio) tritt oft ein, wenn Silber statt Gold gezahlt wird. Gegen verschiedene dieser Abzüge läßt sich vom geschäftlichen Standpunkt Vieles sagen; den deutschen Buchhandel verdammt, trotz seiner großen inneren Kraft, das bestehende System, in welchem der Abzug eine große Rolle spielt, zu ewiger Mattheit und Unsicherheit.

Abzug kommt auch im Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vor, und ist dann der Betrag, um welchen von dem Fabrikanten der Lohn der Arbeiter für fehlerhafte Arbeit gekürzt wird. Da der Fabrikant in solchem Falle in eigner Sache Richter ist, so wird leicht sein Eigennutz wachgerufen, und eine Sicherung des Arbeiters gegen diese und ähnliche Ausbeutungen wurde als nöthig erkannt. Die allzugroßen Abzüge, welche die Fabrikanten machten, sollen auch eine der Veranlassungen der Weber-Unruhen in Schlesien in den vierziger Jahren gegeben haben. Näheres über dies Verhältniß des Fabrikanten zum Arbeiter s. unter **Fabrik**.

**Abzugsgeld**[1]) (Abfahrtsgeld — Nachsteuer — Emigrationsgebühr — Loslassungsgeld — detractus personalis — gabella emigrationis) heißt eine beim Auswandern in ein fremdes Land zu zahlende Quote des Vermögens. Entstanden aus den mittelalterlichen Feudal- und Vogteiverhältnissen war es ursprünglich bloß auf kleinere Kreise beschränkt. Mit der Schutzgewalt des Lehns- oder Gutsherrn nämlich war im Mittelalter zugleich ein oft zugestandenes, oft bloß angemaßtes, sogenanntes Obereigenthumsrecht über den Grundbesitz und das sonstige Vermögen der Vasallen oder der Hörigen verbunden. Diesem sog. Obereigenthumsrechte durfte sich der Schützling nicht entziehen, es sei denn, daß er die Entlassung aus dem Schutzverbande durch Hingabe eines Vermögenstheils erkaufte. — Von den kleineren Bezirken aus ward nun dieser Brauch allgemein ausgedehnt auf ganze Länder, namentlich zur Ausübung von Retorsion ausgebeutet und so allmälig zu einem landesherrlichen Rechte entwickelt. Die Reichsgesetze selbst erkannten es als Herkommen an. cf. Reichsabschied vom J. 1555 § 24 u. Reichsabschied vom J. 1594 § 82 u. 84.[2])

So natürlich sich aber jenes Recht als Folge der mittelalterlichen Lehns- und Vogteiverhältnisse entwickeln konnte, so augenscheinlich ist der Conflict, in den es durch seine große Ausdehnung mit dem die Cultur bedingenden freien Verkehrsleben, mit der

[1]) Die Literatur hierüber s. bei: Klüber, öffentliches Recht, § 229. v. Kamptz, Literatur des Völkerrechts pag. 127 ff. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, II. pag. 225 ff.

[2]) cf. Eichhorn, deutsches Privatrecht, § 77.

ungehemmten Entwickelung der Völker und Staaten und mit den Principien wahrer Freiheit nothwendig geräth. Innerhalb des deutschen Staatenbundes ist denn auch durch den Artikel 18 der Bundesacte, resp. den Bundesbeschluß vom 23. Januar 1817 die Freiheit von aller Nachsteuer, in sofern ein Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht, sanctionirt. Es heißt wörtlich in den Protocollen der Bundesversammlung, Bd. III. p. 254: „Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaate in den anderen aus Veranlassung einer Auswanderung übergeht, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern beschränkt, .... wird für aufgehoben erklärt.“ Und zwar erfolgte diese Aufhebung ohne irgend welche Entschädigung der bis dahin Berechtigten. Die zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten derzeit bereits bestehenden Freizügigkeitsverträge sollten fernerhin nur in so weit gelten, als sie die Bestimmungen des erwähnten Bundesbeschlusses nicht beschränkten. — Es kann daher jetzt ein Abzugsgeld (namentlich auch im Falle der Retorsion) nur noch in Beziehung auf diejenigen nicht deutschen Länder Geltung finden, welche nicht durch besondere Freizügigkeits-Verträge mit deutschen Staaten verbunden sind. Das Bundesrecht läßt hier den besonderen Landesgesetzgebungen völlige Freiheit. Die preußische Verfassung hebt in Art. 11 alles Abzugsgeld auf. S. auch **Auswanderung** und **Abschoß**.

**Academie**, s. **Akademie**.

**Acadie** ist der ursprüngliche Name desjenigen Theils der englischen Besitzungen in Nordamerika, welcher jetzt, und seit dem Utrechter Frieden von 1713, Neuschottland, Nova Scotia, heißt, kraft dessen Frankreich dieses, von Franzosen zuerst colonisirte, Land an England abgetreten hat, und zwar „in Gemäßheit seiner alten Grenzen“, wie es im Art. 12 des Friedensvertrages hieß. Immer in Hader und Streit, wie es der National-Charakter der Engländer und Franzosen mit sich bringt, indem Ruhe, Selbstbewußtsein und Würde von dort der Anmaßung und dem Uebermuth von hier sich feindlich gegenüber stehen, erhoben sich alsbald Streitigkeiten über die Grenzen der Acadie, indem man fragte: Wo sind denn die alten Grenzen dieses Landes? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß man das beiderseits nicht wußte, und jede Partei die Grenze da suchte, wo sie den meisten Vortheil gewährte. Die Franzosen behaupteten: die Acadie sei nur das Halbinselland, das sich vom Vorgebirge der Jungfrau Maria bis zum Vorgebirge Canceau erstreckte, während die Engländer denjenigen Theil des Festlandes von Amerika hineinzogen, der auf der Nordseite des Flusses Kinibeki und einer Linie liegt, welche von da nach dem Strome des heil. Laurentius gezogen wird. Diese Streitfrage gab eine der Veranlassungen zu dem siebenjährigen Kriege, in welchen Friedrich II. von Preußen im eigenen wie in Englands Interesse verwickelt wurde, und worin, mindestens in Europa, die erste Rolle zu spielen ihm vorbehalten war. Der Frieden zwischen England und Frankreich kam zu Paris am 10. Februar 1763 zu Stande, und darin verzichtete der König von Frankreich, kraft des Art. 4, zu Gunsten des Königs von Großbritannien auf alle Ansprüche auf die Acadie oder Nova Scotia und auf alle Zubehörungen, und gewährleistete dem Könige von England das ganze Land mit seinen sämmtlichen Dependenzien; und da zugleich Canada und Cap Breton von Frankreich abgetreten wurden, so fiel der Grenzstreit von selber fort. Man wirft England, das seit seiner Besitzergreifung des Landes siebentausend Acadier aus ihrem Besitzthum verjagte, eine nicht zu rechtfertigende Rücksichtslosigkeit vor.

**Acapulco**. Einer der ältesten und wichtigsten Hafenplätze Mexico's am stillen Meer, welcher früher durch seine Wintermesse, die vom Decbr. bis zum April dauerte, den Verkehr Chili's, Peru's und den Philippinen mit Europa vermittelte. Der Handel mit den Philippinen war dabei früher Sache der spanischen Regierung, jetzt wird er von Privatpersonen betrieben. Die spanischen Gründer A's. gaben ihrer Niederlassung den Namen Aquae pulcrae portus (Hafen der schönen Wasser), davon Acapulco. Der Hafen ist vortrefflich, äußerst geräumig und sicher, und wird durch eine starke Citadelle vertheidigt; die Stadt selbst ist wohlgebaut, nachdem sie in den letzten Zeiten zweimal, 1799 und 1837, durch Erdbeben theilweise zerstört worden ist. Die Zahl der festen Einwohner hat sehr abgenommen und wird von den Meisten zu hoch angegeben. Sie beträgt gegenwärtig 4000. In den letzten Bürgerkriegen theilte A. das

Geschick aller Handelsplätze Mexico's, er war nicht stark genug, sich der siegreichen Parteien zu erwehren und wurde bald von diesen, bald von jenen Chefs gebrandschatzt, woraus nicht nur beträchtliche Einbuße entstanden ist, sondern der Transitohandel, die Hauptnahrungsquelle der Stadt, außerordentlich gelitten hat.

**Accapareur** von dem französischen Wort accaparer abgeleitet, welches im Dictionaire der Akademie wie folgt definirt ist: „Accaparer (accapariren) heißt eine beträchtliche Quantität einer Waare fest oder auf Lieferung kaufen, um den Preis derselben zum Steigen zu bringen, indem man die Waare seltener, und sich selbst zum Beherrscher des Marktes und des Preises macht." Wer solches thut, ist ein Accapareur. So der Genius der Sprache, wie er im Dictionaire der Akademie für Frankreich so zu sagen seine Codification gefunden hat, und in deutscher Zunge giebt es eine, dem französischen Wort Accapareur analoge Bezeichnung, wenn sie auch nicht so genau das Wesen der Sache ausdrückt, nämlich die Bezeichnung „Aufkäufer". Die moderne politische Oeconomie hingegen hat diese beiden Worte aus ihrer Nomenklatur fallen lassen [1]) und den milderen Terminus Speculant an deren Stelle gesetzt. Wir wollen untersuchen, wie weit die polit. Oeconomie mit ihrem Verfahren hier im Rechte ist. Zuvörderst muß hervorgehoben werden, wie ein Aufkaufen beträchtlicher Quantitäten einer Waare zum Behufe der Hochhaltung der Preise wohl denkbar ist; auch kann ein solches Verfahren bisweilen gelingen, und den Aufkäufer für einige Zeit zum Beherrscher des Marktes machen. Namentlich ist dies bei Waaren möglich, die überhaupt nicht in allzugroßen Mengen circuliren, und zu einer gegebenen Zeit nicht beliebig vermehrt werden können. So ist es z. B. in Hafenplätzen vorgekommen, daß große Kaufherren die vorhandene Quantität Colonialwaaren, oder eine einzelne Gattung derselben aufkauften und dann ihren Abnehmern, so lange nicht frische Schiffsladungen eingetroffen waren, die Preise dictirten. Das große Publicum mußte in diesem Falle die künstliche Preissteigerung über sich ergehen lassen; denn wie bekanntlich ein Herabgehen der Preise im Großhandel auf den Kleinhandel und seine Preisnotirungen sehr langsam einwirkt, so treibt anderseits eine Steigerung der en gros Preise jene des Detailhandels rasch, gleichzeitig und meistens unverhältnißmäßig in die Höhe. In unserem Falle ist dies durch die Operation jenes reichen Kaufherrn bewirkt worden, und es ist nicht einzusehen, wie Leuten dieser Sorte der Name eines Speculanten besser anstehen soll, als das freilich voller tönende Accapareur — haben sie ihr Profitchen einmal ins Reine gebracht, so liegt ihnen doch selbst wenig daran, mit welchen Namen die ausgebeutete Menge ihre Handlungsweise bezeichnet. Es giebt daher in gewissen Fällen, die wir gern als eine Ausnahme von der Regel gelten lassen, ein Accapariren von Waaren und Accapareure, welche die Preise künstlich in die Höhe zu treiben im Stande sind. Je vollkommener indessen die Verkehrsmittel sind, je schleuniger demzufolge die Versorgung eines Platzes mit Waaren bewerkstelligt werden kann, desto schwieriger und gefahrvoller wird das Geschäft des Accapareurs; denn ist es ihm auch gelungen, den Preis einer Sache zu seinem Vortheil zu fixiren, so trägt alsbald der Telegraph die erhöhte Preisnotirung nach allen Richtungen der Windrose und Eisenbahn wie Dampfschifffahrt wetteifern in der Beförderung der begehrten Waare. Schwerlich aber werden die Transportmittel je die Vollendung erlangen, welche erforderlich wäre, um das Geschäft des Accapareurs zu einer rein theoretischen Möglichkeit, zu einem unerreichbaren Ideal kaufmännischer Habsucht zu machen. (S. **Kaffee in Hamburg**.)

Außer der oben erörterten Bedeutung des Wortes Accapareur hat dasselbe noch eine andere im engeren Sinne, wenn man es nämlich auf das Geschäft des Getreidewuchers speciell bezieht. In Betreff dieses Punktes müssen die Resultate, zu welchen die neuere volkswirthschaftliche Forschung über den Gegenstand gelangt, unumwunden anerkannt werden. Es gab eine Zeit, wo man jede Theuerung der Lebensmittel den Machinationen der Getreidehändler, dem Zurückhalten der Getreidevorräthe durch selbe zuschrieb; dieser Irrthum hat der Erkenntniß weichen müssen, daß Getreidehändler, vermöge der Natur ihres Geschäfts und der Beschaffenheit der Waare, die sie verhandeln,

[1]) Vergl. den Art. Accap. im Dictionn. de l'écon. pol. v. Coquelin u. Garnier, Bd. I., wo ein Accapariren nicht in Bezug auf Waaren, sondern nur auf einzelne Productionsmittel und Arten (Bergbau, Messagerien 2c.) zugegeben wird.

die Landplage der Theuerung und Noth nicht improvisiren können. Es geht freilich das Bestreben dieser Händler dahin wohlfeil zu kaufen und theuer zu verkaufen, sie werden daher nach einer reichlichen Ernte, wenn die Preise niedrig sind, als Käufer auftreten und durch ihre Nachfrage ein weiteres Sinken der Preise verhindern. Aus einer späteren etwaigen Preissteigerung gedenken sie Nutzen ziehen und die aufgespeicherten Vorräthe mit Vortheil losschlagen zu können. Aber wie sie damals durch ihr Kaufbegehren bei wohlfeilem Markte das weitere Sinken der Preise verhinderten, so müssen sie jetzt durch ihr Verkaufanbot dem weiteren Fortschreiten der Theuerung Einhalt thun, indem sie Vorräthe auf den Markt bringen, die, wenn nicht durch sie aufgespart, vielleicht in jenen Zeiten großer Wohlfeilheit vergeudet worden wären. Wer sich indessen den Gang des Geschäftes so friedlich vorstellt, hat nicht ganz das Richtige getroffen. Nicht immer sind die Vermuthungen der Getreidehändler begründet, und öfter müssen sie, in der Erwartung einer Theuerung getäuscht, zu niedrigeren Preisen hergeben, was sie zu hohen eingekauft. Ja selbst wenn wirkliche Noth eintritt und dem entsprechende Preissteigerung, hängt die Größe des Gewinnes der Getreidehändler und mitunter ihre kaufmännische Existenz von dem glücklichen Erhaschen des Moments ab, in welchem sie realisiren. Wenn sie nämlich mit dem Losschlagen ihrer Vorräthe so lange zögern, bis der Marktpreis durch Verkäufe ihrer Mitspeculanten zu sinken begonnen hat, müssen sie ihn durch ihr Anbot neuerdings drücken, und leicht kann ihnen passiren, daß sie erst in einer Periode der Preisermäßigung zur Abwickelung ihres Geschäftes gelangen. Daher das Riskante bei der Sache, die vielen Bankerotte, welche unter dieser Klasse von Kaufleuten vorzukommen pflegen. In England z. B. hat man die Bemerkung gemacht, daß gerade im Theuerungsjahre 1847, wo alle Welt über die großen Gewinnste des Getreidewuchers schrie, die meisten Fallimente unter den Kornspeculanten ausgebrochen sind. Das große Risiko beim Getreidehandel hat namentlich in einem Umstand seine Begründung, der zugleich das Wesenlose der gewöhnlichen Vorstellungen vom Getreidewucher aufdeckt. Die Aufspeicherung von Getreidevorräthen erfordert nämlich einen solchen Aufwand von Kapital und Geldkräften, die Kosten der Magazinirung, der Fürsorge gegen das Verderben der Körner u. s. w., sind so beträchtlich, daß selbst der reichste Speculant, ja auch eine Clique von Speculanten die Aufspeicherung unmöglich in dem Maße vornehmen kann, welches das Zustandebringen eines Monopolpreises sichert. Immer werden sich Vorräthe finden, deren die Speculation nicht Herr werden konnte, die vielleicht schließlich gerade um die Zeit, als die Getreidehändler ihre Verkäufe beginnen, auf den Markt geworfen werden und so den Preis herabdrücken, den Jene schon zu ihrem Vortheil zu fixiren glaubten. Der Getreidehändler hängt somit viel mehr von den natürlichen Constellationen des Marktes ab, als daß diese durch ihn bestimmt würden; seine Thätigkeit für eine verderbliche und wucherische anzusehen, hieße demgemäß die Natur seines Geschäftes gänzlich verkennen.

Durch das Vorhergehende sei keineswegs den krankhaften Auswüchsen das Wort geredet, wie sie die moderne Organisirung des Getreidehandels bisweilen zu Tage fördert. Das Spiel, die Wette um Getreidepreise, wird an den großen Emporien der Handelswelt so eifrig betrieben, wie nur immer ein Spiel betrieben werden kann. Der Scheffel Getreide wechselt oft sechsmal seinen Eigner, ohne daß einer der vielen Käufer die Waare auch nur gesehen, geschweige denn thatsächlich übernommen hätte. Wer aber daraus auf stetige Preissteigerung und eine so herbeigeführte künstliche Theuerung schließen möchte, übersieht ganz, daß das Interesse einer Kategorie der Spielenden auf Herabdrücken der Preise geht. Das Bestreben dieser (der Contremine oder der Baissiers) hält dem Ausschreiten der Andern (der Liebhaberei oder Hausse) die Waage; den Ausschlag giebt das wahre Bedürfniß des Marktes, indem schließlich ein effectiver Umsatz stattfinden muß, und die Gesetze eines solchen werden durch das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot, nicht durch die Willkür der Spielenden bestimmt. Daß übrigens die eben berührte, verwerfliche Seite des Getreidegeschäfts mit der Zeit an Ausdehnung verlieren wird, dafür bürgt uns die Erfahrung, daß Volkswirthschaft, Handel und Industrie sich nach bestimmten Gesetzen entwickeln.

Was staatliche Anordnungen in Bezug auf den Getreidehandel betrifft, so fühlen sich die Regierungen unserer Zeit nicht berufen, dies Geschäft weiteren Beschränkungen,

als sie durch die übliche Marktpolizei gegeben sind, zu unterwerfen. Preußen z. B. hat schon durch Verordnung vom 20. November 1810 alle gegen Auf- und Verkäufer von Getreide gerichteten Bestimmungen aufgehoben. Aehnliche den Getreidehandel von lästigen Restrictivgesetzen befreiende Maßregeln sind in den meisten civilisirten Staaten Europas zu verschiedenen Zeiten ergangen. Die großen Schwankungen der Lebensmittelpreise, wie sie in früheren Tagen häufig vorgekommen, sind seither immer seltener geworden, und muß man diese erfreuliche Erscheinung zum Theile auch der Wirkung der verbesserten Transportmittel zuschreiben, so läßt sich andererseits nicht leugnen, daß die strengsten Getreidewucher-Gesetze der Vorzeit enorme Preissteigerungen nicht verhindern konnten. Zu einer Zeit, wo in England die lästigsten Gesetze gegen den Kornhandel bestanden, hat es sich ereignet, daß die Weizenpreise zu verschiedenen Perioden desselben Jahres um das Fünffache differirten. [1]) Und wenn man nach einer näheren geschichtlichen Illustration der Verderblichkeit solcher Maßregeln verlangt, so können wir wohl mit vollem Recht auf die Geschichte des Alterthums verweisen. Bekanntlich standen im Alterthum unerhörte Schwankungen der Lebensmittelpreise und drückende Theuerungen in Blüthe, [2]) trotzdem der Staat durch Magazinirung des Getreides [3]) und eine äußerst strenge Gesetzgebung, [4]) die jeden Kornhandel als Wucher verpönte, helfend eingreifen wollte. Die Geschichte weiß nur von Erfolglosigkeit dieser Maßregeln zu erzählen. Diese und ähnliche, später erfolgte Getreidewuchergesetze sind gewiß auch aus geschichtlicher Nothwendigkeit hervorgegangen, aber derselben in falscher Richtung Rechnung tragend, bilden sie einen Beleg dafür, daß Volksbewußtsein wie Gesetzgeber irren können. Solche Irrthümer läßt die oberste Lenkung der Weltgeschichte bisweilen zu Tage treten, um die Gebrechlichkeit alles Menschenwerkes und all unseres Strebens ins helle Licht zu setzen.

Gegen eine Folgerung von Nutzlosigkeit der Getreidewuchergesetze auf ein Gleiches bei Zinswuchergesetzen müssen wir uns im vorhinein verwahren. Es ist hier nicht der Ort, das Wesen der letzteren zu prüfen, daß aber in Bezug auf dieselben die Wissenschaft mit der geistreichen und scharfsinnigen Vertheidigung des Wuchers durch J. Bentham nicht das letzte Wort gesprochen, wird Jeder zugeben, der an wissenschaftlichen Fortschritt glaubt. — Schließlich wären aus der reichhaltigen national-ökonomischen Literatur über Getreide-Accapareurs und Kornhandel besonders hervor zu heben: **Galiani**, lettres sur le comm. des blés Lond. 1770; **Turgot**, lettres sur la liberté du comm. des blés Paris 1770; Edm. **Burke**, thoughts and details on scarcity Lond. 1800; und **Roscher** über Kornh. und Theuerungspol. Stuttgart 1854.

**Accept, Acceptation** ist bei Verträgen aller Art der übliche Ausdruck für die Annahme des den Inhalt des beabsichtigten Rechtsgeschäfts vollständig ausdrückenden Anerbietens (Offerte). Der Acceptant erklärt, daß er mit der Proposition des Offerenten einverstanden sei: damit ist der Vertrag geschlossen (perfect geworden). Die unacceptirte Offerte ist, selbst wenn sie die Form eines Versprechens hat, nicht bindend, anderseits ist auch die Acceptation bedeutungslos, wenn sie erst ertheilt wird, nachdem das Anerbieten bereits zurückgenommen war. Im Wechselrecht dienen jene Ausdrücke als technische Bezeichnungen für die in wechselrechtlicher Form abgegebene Erklärung des Bezogenen (Trassaten), den in dem Wechselbriefe (Tratte) an ihn gerichteten Zahlungsauftrag ausführen, also die Wechselsumme am Verfalltage zahlen zu wollen. Ein solches Wechselaccept muß auf den Wechselbrief selbst geschrieben und vom Acceptanten unterschrieben werden, es genügt indessen und gilt als unbeschränktes Accept, wenn er nur seinen Namen auf die Vorderseite der Urkunde (gewöhnlich quer durch den Text derselben) schreibt. Dagegen darf Trassat die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken. Eine bereits erfolgte Acceptation darf nicht wieder zurück-

[1]) Aehnliche Erfahrungen liegen in der französischen Geschichte vor. Vgl. **Blanqui** hist. de l'économie pol. Bd. I. c. 18. Ueber die heftigen Variationen der englischen Getreidepreise im 13. Jahrh. s. **Macpherson** ann. of. comm. Bd. IV. app. 4.

[2]) Vgl. **Böckh** Staatshaush. der Athen. Bd. I. § 15 der I. Ausg. und a. a. O. Dann **Niebuhr** Röm. Gesch. I. Bd. S. 483. IV. Aufl.

[3]) S. L. 27 § 3 D. de usufr. und ib. C. 18. § 25 de muner.

[4]) L. 6 D. de extraord. crim. vgl. auch L. 37 Dig. de poenis und L. 1 Dig. de Lege Julia de annona, wo von strafrechtlicher Verfolgung des Kornwuchers die Rede.

genommen werden. Wenn Trassat daher acceptirt und gleich darauf sein Accept vor Zurückgabe des Wechsels durchstrichen hat, so ist er zur Wiederherstellung desselben verpflichtet. (Art. 21 der Allg. deutschen Wechselordnung.) Weigert Trassat die Annahme, so wird Protest erhoben und der Wechsel dann zunächst bei den darin etwa benannten Nothadressen zur Annahme präsentirt. Um den Regreß zu vermeiden, kann mit Zustimmung des Wechselgläubigers auch jeder Dritte zu Ehren eines regreßpflichtigen Schuldners, also eines Indossanten, oder des Trassanten, die den rückläufigen Wechsel einlösen mußten, als Acceptant des wegen verweigerter Annahme des Trassaten protestirten Wechsels eintreten. (Ehrenacceptant.) S. **Wechsel** und **Wechselrecht.**

**Acceptilation** ist im römischen Rechte die Aufhebung eines Formalcontracts, welche in einer besonderen dem Abschlusse entsprechenden Form geschah. Der mündliche Formalcontract (verborum obligatio), welcher noch im neuesten römischen Rechte unter dem Namen der Stipulation vorkommt, aber in das moderne Rechtsleben nicht übergegangen ist, wurde durch eine einfache Frage und Antwort geschlossen, indem der künftige Gläubiger den künftigen Schuldner fragte, ob er ihm so und so viel verspreche, was dieser bejahte. (Spondes? spondeo. Dabis? dabo. Promittis? promitto.) Ein solcher Vertrag wurde nun eben in der Weise wieder gelöst, daß der bisherige Schuldner dem bisherigen Gläubiger die von diesem zu bejahende Frage vorlegte: ob er sich für befriedigt erkläre. (Quod ego tibi promisi habesne acceptum? habeo.) Diese Acceptilation war freilich nur auf eine verborum obligatio anwendbar, konnte indessen auch zur Lösung anderer Obligationen benutzt werden, indem ein jedes beliebige Schuldverhältniß leicht noch nachträglich (durch s. g. Novation) in die Form einer Stipulation sich einkleiden ließ. Der Jurist Aquilius Gallus hatte sogar ein die verschiedenartigsten Obligationen in eine einzige Stipulation (stipulatio Aquiliana) zusammenfassendes Formular erfunden, um in der daran zu knüpfenden einfachen Acceptilation ein Mittel zur Ertheilung einer Generalquittung über eine aus verschiedenen Posten zusammengesetzte Rechnung zu gewähren. Im älteren Rechte begegnet noch eine andere Acceptilation als Gegenstück und mithin als Lösung der litterarum obligatio, welche in der Kaiserzeit außer Gebrauch kam. Zur Zeit der freien Republik führte nämlich jeder römische Hausvater genaue Verzeichnisse über seine Forderungen und Schulden: Hausbücher, indices accepti et expensi, der Gläubiger setzte mit Einwilligung des Schuldners die creditirte Summe unter die Rubrik der Ausgaben (pecuniam expensam ferre, expensilatio) und tilgte den dadurch begründeten Formal-Contract wiederum, wenn er für denselben Schuldner die gleiche Summe später in Einnahme stellte (per acceptum ferre, acceptilatio).

**Accession** ist die der römischen Rechtssprache entlehnte Bezeichnung für eine Sache, die mit einer andern so verbunden ist, daß sie nicht als selbstständiges Rechtsobject gilt, sondern zu jener andern in dem Verhältnisse einer bloßen Nebensache zur Hauptsache steht, und deren rechtliche Schicksale theilt. (Accessio cedit principali, sequitur rem principalem.) Zur Accession eines Grundstücks wird das darauf errichtete Gebäude, die darauf gesetzte Pflanze, sobald sie im Boden Wurzel geschlagen hat, endlich das durch Wassersgewalt angeworfene Stück Landes (avulsum), sobald es mit dem Boden verwachsen ist. Grundstücke, die von einem öffentlichen Flusse durchschnitten oder begrenzt werden, in welchem letzteren Falle die mit den beiden Ufern parallel laufende Mittellinie des Flusses die Grenze bildet, erhalten accessorische Erweiterungen der Bodenfläche, wenn das bisherige Flußbett austrocknet (alveus derelictus), oder in demselben eine feste Insel entsteht (insula in flumine nata), oder wenn das Ufer durch Verflachung des Wassers oder allmähliche Anschwemmung (alluvio) weiter vorrückt. Werden bewegliche Sachen zu einem Ganzen zusammengefügt, ohne durch sogenannte Specification zu einer völlig neuen Sache verarbeitet oder umgeformt zu werden, so ist in solcher Verbindung diejenige als die Hauptsache anzusehen, welche [illegible]s Ganze die meiste Bedeutung hat. Daher wird zunächst auf den Zweck, den [illegible]nze erfüllen soll, aushülflich auf den Werth der einzelnen Stücke Rücksicht [illegible] Die römischen Rechtsquellen enthalten eine Reihe von Entscheidungen [illegible] besonders zweifelhafter Fälle, durch welche jener allgemeine Grundsatz er[illegible] näher bestimmt wird. So z. B. ist für ein Gemälde, welches nicht etwa

bloß zur Verzierung des Grundes dient, die Tafel oder Leinwand Nebensache, dagegen soll umgekehrt bei einer Schrift das Papier die Hauptsache sein. In Folge der Accession geht das Eigenthum an der Nebensache auf den Eigenthümer der Hauptsache über, wenn die Verbindung eine organische ist, oder ohne Verletzung der Substanz nicht gelöst werden kann; sonst kann der Eigenthümer der Nebensache erst auf Trennung bringen (actio ad exhibendum) und sodann die dadurch wieder selbstständig gewordene Sache vindiciren. Im weiteren Sinne des Wortes rechnet man zu den Accessionen auch die Früchte, obwohl dieselben, so lange sie mit der hervorbringenden Sache organisch zusammenhangen, zu deren integrirenden Theilen gehören und nach der Absonderung für sich bestehende Rechtsobjecte sind; ferner die Pertinenzen (Zubehör, Hülfssachen), welche als Theile der Hautsache, der sie beigegeben sind, so lange behandelt werden, bis sie eine anderweite Bestimmung erhalten, so daß bis dahin jede rechtliche Verfügung über die Hauptsache stillschweigend sich auf sie erstreckt.

Nach römischem und gemeinem wie auch nach preußischem Recht gehört die Accession zu den unmittelbaren Erwerbsarten des Eigenthums. Alle Arten der Accession lassen sich unter drei Gesichtspunkte bringen, je nachdem unbewegliche Sachen mit unbeweglichen verbunden werden (alluvio, avulsio etc.) oder bewegliche mit unbeweglichen (Säen, Bauen, Pflanzen), oder endlich bewegliche mit beweglichen (confusio, commixtio, specificatio und adjunctio.) Das Römische Recht hat für jede Unterart besondere Grundsätze. Das Preußische Recht geht in ihrer Behandlung mehr generalisirend zu Werke und legt ein entscheidendes Gewicht auf die bona fides.

**Accessionsvertrag** heißt im Völkerrechte der Anschluß eines Staates an ein unter anderen Staaten schon bestehendes Vertragsverhältniß z. B. einen Friedensschluß, ein Bündniß oder einen Zollverein. Wird der beitretende Staat unter die Zahl der Hauptcontrahenten aufgenommen, so nimmt er verhältnißmäßig an allen durch den Vertrag begründeten Rechten und Pflichten Theil; der Beitritt kann aber auch bloß die Genehmhaltung des Vertrages ohne Eintritt in denselben bezwecken, und nur zur Vorbeugung möglicher Einwendungen und Anfechtungen dienen sollen; endlich giebt es auch einen rein ceremoniellen Beitritt, durch welchen nur das Bestehen des Vertrages anerkannt wird.

**Accidentien** sind zufällige Nebeneinkünfte, welche dem Inhaber eines Amtes für gewisse Amtshandlungen zufließen. Die Einkünfte einer bestimmten, sicheren, immer wiederkehrenden Amtspflege beruhen auf Land-Dotationen, auf Natural-Lieferungen oder auf festem Geldgehalte. Dieses mehr feststehende Gehalt wird als ein Entgelt für die Dienste angesehen, welche der Träger des Amtes dem gesammten Kreise der auf ihn Angewiesenen leistet. Aber auch das Einzelne in seiner Besonderheit bedarf zuweilen für nicht immer regelmäßig eintretende Fälle des amtlichen Dienstes. Da liegt es dann dem Einzelnen nahe theils nach festem Rechte, theils nach gewohnheitsgemäßem Gebrauche dem Träger des Amtes für seine besondere Mühe einen besonderen Lohn zu gewähren. Und ihren wahren Charakter, als ein Zeichen der Dankbarkeit, würden diese Accidentien noch mehr ersehen lassen, wenn sie nicht um des Mißbrauchs willen durch das Gesetz geregelt werden müßten. Empfängt sie der Staats- und Communalbeamte, so heißen sie Sporteln; werden sie dem Diener der Kirche entrichtet, so erhalten sie auch wohl den Namen der Stolgebühren („jura stolae“).[1] Taufen, Leichenpredigten Trauungen u. s. w. pflegen durch sie bezahlt zu werden.

Es hat sich unter Laien und Geistlichen eine Abneigung gegen die Accidentien kundgegeben. Den Laien war es oft demüthigend, nur die gesetzmäßige Höhe der Accidentien zu entrichten und andrerseits auch drückend mehr zu geben. Daher wünschte man die Accidentien beseitigt. Den Geistlichen war es widerwärtig, mit der Armuth oder dem Geize in Conflict über die Stolgebühren zu gerathen. Nun sollten zwar nicht die Stellen um den Ertrag derselben geschmälert werden, aber man hätte die Eintreibung der Entschädigung gerne dem Staate überlassen und sie von ihm in Empfang genommen. Dem Geistlichen, welcher wirklich im guten Sinne mit seiner Gemeinde lebt, können die Accidentien kaum lästig werden. Gegen die wirkliche Armuth wird er

[1]) Stola ist die Binde, welche der katholische Priester über die Schultern und die Brust in Kreuzform legt. Nur in dieser kann er ein Sacrament spenden.

barmherzig und billig sein, gegen Böswilligkeiten schützt ihn das Gesetz und von den besseren Gliedern der Gemeinde wird er neben den Stolgebühren oft noch den Dank für seine wohlgemeinte Bemühung empfangen. Keinem Könige mögen die Steuern freudiger gezahlt werden, als vielen Geistlichen die Accidentien berichtigt werden. Nur muß der Geistliche nicht zu stolz sein, auch das Geringe des Aermeren wenigstens als eine halbe Freiwilligkeit anzuerkennen. Thut er es und wartet er ehrlich des Altars, so kann er getrost vom Altare leben; weder dem Laien noch ihm selber werden die Accidentien dann eine Last sein. In den katholischen Ländern, welche in neuester Zeit den Kampf der Staatsgewalt mit dem Episcopate hatten, wie Baden, ist die Frage wegen der Accidentien sehr scharf erörtert worden. In solchen Ländern nämlich gab es nur wenige Pfarrer, welche im Vollgenuß der Pfründe waren oder ein hinlängliches sicheres Einkommen besaßen. An ihrer Stelle wirkten meistens Pfarrverweser, welche bei sehr geringer Besoldung auf die Stolgebühren angewiesen waren. Es sind diese Uebelstände durch die neuesten Concordate von Oesterreich und Württemberg in der Weise gehoben worden, daß definitive Verleihung der Pfarrstellen mit dem Vollgenuß der Pfründe eintrat, während in Baden der Zustand des Interims zu einer Erhöhung des Gehaltes der Pfarrverweser von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. 30 kr. täglich führte, so daß dieselben von den Accidentien weniger abhängig wurden. In Frankreich hängt der Geistliche sehr von den Accidentien ab, bei dem geringen festen Gehalt von 600 Fr. muß er auf Stolgebühren sehen.

In neuester Zeit ist in der evangelischen Kirche Deutschlands die Frage, ob die Accidentien nicht durch eine freiwillige Uebereinkunft der Gemeinden abzulösen seien, mehrfach und zwar oft im Geiste einer ersten apostolischen Zeit bewegt worden. So hat die reformirte Gemeinde in Elberfeld u. a. O. die Accidentien ganz abgeschafft und statt ihrer den Pfarrern jährlich eine bestimmte Summe ausgesetzt, deren Erhöhung im Lauf der Zeit vorauszusehen ist. (Die Gaben freiwilliger Liebe seitens der reicheren Gemeindemitglieder an den Pfarrer haben darum nicht aufgehört.) Aehnliches wird aus lutherischen Gemeinden berichtet. Siehe übrigens auch die Artikel **Stolgebühren** und **Zehnten**.

**Accise.** Ueber die Ableitung des Wortes Accise herrschen verschiedene Ansichten. Die meisten leiten es von accidere ab; denn es sollte damit ein Abschnitt, accisa sc. pars des Werthes einer Waare bezeichnet werden. Andere wollen es auf assise, Auflage, zurückführen. Hüllmann hält es für eine Zusammenziehung von ad incisa und sucht den Grund der Bezeichnung in den Kerbstöcken, deren man sich im Mittelalter bei der Steuerzahlung bedient habe; Leo will es aus dem Arabischen ableiten.

Welches aber auch immerhin die Etymologie des Wortes sein möge, so bezeichnete man doch mit demselben von jeher die Verbrauchs- und Verzehrungssteuer. Nur ausnahmsweise werden auch Handelssteuern und Steuern auf die Uebertragung von Immobilien oder Abgaben von verauctionirten Gegenständen mit dem Namen Accise belegt. Vereinzelt kommen derartige Abgaben schon in den Staaten des Alterthums vor. Als gewöhnlicher Besteuerungsmodus aber wurden sie zuerst in den italienischen Städten eingeführt. In Venedig finden wir sie schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Von hier aus wurden sie dann nach den übrigen Theilen des Abendlandes verpflanzt. Von den größern Staaten machten zuerst Spanien, Frankreich und dann die Niederlande von diesem Besteuerungsmodus Gebrauch. Besonders die letztern zogen daraus reiche und vielbeneidete Einkünfte. In Deutschland wurden die Accisen erst nach dem dreißigjährigen Kriege gewöhnlich, obgleich derartige Steuern vereinzelt schon im 15. Jahrhundert vorkommen. Das Beispiel der Niederlande hat man hierin besonders nachgeahmt. Die Accise war es, welche die Mittel an die Hand gab, um die stehenden Heere und das zahlreiche Beamtenthum zu unterhalten. Indessen gebrauchte man für diese Arten von Steuern, außer der Bezeichnung Accise, auch noch viele andere Namen, wie Umgelt, Aufschlag, Auffatz, Licent u. s. w.

Ehemals unterschied man bei Abgaben, welche von den vom Auslande kommenden Gegenständen erhoben wurden, den Theil, welcher als Zoll, und den Theil, welcher als Verzehrungssteuer oder Accise erhoben wurde. Noch bei der ersten Einführung des in etwas modificirter Gestalt für den Zollverein geltenden Tarifes in Preußen durch

das Gesetz vom 26. Mai 1818 wurde dieser Unterschied festgehalten. Gegenwärtig pflegt man unter Accise nur noch die auf die Verzehrung und den Verbrauch von Gegenständen, welche vom Inlande erzeugt werden, gelegte Steuer zu verstehen. Nur in wenigen Staaten hat indessen der Name noch eine officielle Bedeutung, wie z. B. in England, in andern wurde er verdrängt, ohne daß man dafür immer auch wieder eine zusammenfassende Bezeichnung gebraucht hätte. So werden namentlich in Preußen die Verzehrungs- und Verbrauchssteuern, welche von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, vereinzelt behandelt. Es hat dies seinen Grund in der Art und Weise, wie diese Steuern erhoben werden, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Steuern, welche einen erklecklichen Ertrag bringen sollen, müssen auf die große Masse des Volkes fallen; denn in jedem Staate ist die Anzahl der wohlhabenden und reichen Leute verhältnißmäßig gering. Eine Steuer, welche diese allein tragen, wird daher in der Regel den Staaten nur ein geringes Einkommen abwerfen. Besonders nun aber ist es nothwendig, daß indirecte Steuern auf die Verzehrung und den Verbrauch viel einbringen und folglich von den Vielen getragen werden, weil bei ihnen die Erhebungskosten stets bedeutend sind, und nur dadurch in ein angemessenes Verhältniß zu dem Steuerertrage selbst gebracht werden können, daß dieser möglichst groß wird, die Kosten der Erhebung und Ueberwachung jedoch nicht mit der Vermehrung des Steuer-Ertrages wachsen, sondern in ihrem Hauptbetrage dieselben bleiben, das Einkommen aus den Steuern mag groß oder klein sein. Verzehrungsgegenstände inländischer Production bilden deswegen in der Regel gute Steuer-Objecte, weil das, was in großer Masse gebraucht wird, nicht vom Auslande bezogen, sondern im Inlande hervorgebracht wird, und weil man ferner durch die Consumtions-Tabellen genau weiß, wie viel verzehrt worden, respective die Accise betragen wird. Von den verschiedenen Verzehrungs- und Verbrauchs-Gegenständen müssen aber wieder diejenigen ausgewählt werden, welche zu den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen gehören, weil eben nur sie in großen Massen verbraucht werden. Einer rücksichtslosen Anwendung dieses Princips steht aber ein wesentliches Hinderniß im Wege. Steuern sollen nämlich nicht bloß viel einbringen, sondern sie sollen auch von den Staatsgenossen *verhältnißmäßig* getragen werden. Steuern auf die gemeinen Lebensbedürfnisse würden aber den Einzelnen durchaus nicht nach Maßgabe seiner Steuerkraft treffen, denn je niedriger die Lebensstellungen sind, einen um so größeren Verhältnißtheil bilden die gemeinen Lebensbedürfnisse von dem gesammten Verbrauche, und einen um so kleinern, je höher die Lebensstellungen sind. Man hat nun zwar gesagt, daß Steuern auf die gemeinen Lebensbedürfnisse übergewälzt werden, und man kann nicht läugnen, daß dies unter Umständen in der That der Fall ist. Jedoch findet dies im Anfange der Auflegung einer Steuer nicht statt, sondern erst später, wenn sich die gesammten Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der Steuer anbequemt haben, und auch dies nur dadurch, daß die Steuer zunächst einen Druck ausübt, welcher die Population zurückdrängt. Selbst aber, wenn die Steuern übergewälzt werden können, so ist es doch mißlich, wenn sie von den geringen Volksklassen vorgeschossen werden müssen. Wenn dennoch Steuern auf *gewöhnliche* Lebensbedürfnisse sich nicht umgehen lassen, so ist es doch angemessen, solche Gegenstände der Besteuerung zu wählen, welche nicht zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, oder doch diese nur in geringerem Maße der Besteuerung zu unterwerfen. Aus diesem Grunde ist man bemüht gewesen, unter den verschiedenen Verzehrungs-Gegenständen diejenigen als Objecte der Besteuerung auszuwählen, welche, ohne zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen zu gehören, dennoch in großen Massen verbraucht werden. Dahin gehören namentlich die Getränke, ferner Tabak, Zucker u. s. w.

Außer einer größern Verhältnißmäßigkeit der Steuern werden durch die Auswahl dieser Gegenstände auch noch andere wichtige Zwecke erreicht. Da nämlich sie, wenngleich zu den gewohnten, doch nicht zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, so steht es in der Macht der Steuerzahler, den Betrag, in welchem sie zu der Steuer beitragen wollen, selbst festzustellen. Dadurch wird dann wieder die Regierung in den Stand gesetzt, das Maß des Druckes, welchen die Steuer ausübt, zu übersehen. Bei Gegenständen, welche zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören, kann die Besteuerung nur in geringem Maße auf eine Veränderung des Verbrauchs wirken. Die

Verzehrer müssen ihre Ausgaben für andere Lebensbedürfnisse einschränken, um sich mit den Nothwendigkeiten des Lebens zu versorgen. In wie weit dies aber der Fall ist, läßt sich nicht ausmitteln. Bei Gegenständen dagegen, welche unter die gewählteren Lebensbedürfnisse gerechnet werden, nimmt die Verzehrung ab, wenn die Preise steigen, und umgekehrt zu, wenn sie fallen. Hier ist also eine Erhöhung des Preises der Gegenstände durch eine Besteuerung derselben stets von einer entsprechenden Verminderung des Verbrauchs begleitet. Dadurch läßt sich denn auch der für die Staatskassen vortheilhafteste Satz der Steuer gewinnen. Da nämlich die Summe des Ertrags der Steuer ein Product aus zwei Factoren ist, nämlich 1) dem Steuersatze und 2) dem Verbrauchsquantum des versteuerten Objectes, so muß der Betrag, welchen die Steuer einbringt, durch die Größe dieser Factoren geregelt werden. Da nun aber das Verbrauchsquantum sich vermindert, wenn der Satz der Steuer erhöht wird, und umgekehrt sich vermehrt, wenn der Steuersatz heruntergeht — vorausgesetzt, daß nicht in der Anlegung der Steuer ein Reiz für die Production liege, dieselbe gewissermaßen für sich und die Verbraucher abzuwenden, — so ist der Satz derjenigen Steuer der vorzüglichere, welcher mit dem ihm entsprechenden Verbrauchsquantum das größte Product giebt. Es sei z. B. bei einem Steuersätze von 5 Thlrn. der Verbrauch von Zucker in einem Lande 2,000,000 Ctr., bei einem Satze von 4 Thlrn. 3,000,000 Ctr., bei einem Satze von 3 Thlrn. 5,000,000 Ctr., bei einem Satze von 2 Thlrn. 6,000,000 Ctr., so wird der Satz von 3 Thlrn. der für die Staatskassen vorzüglichere sein. In den meisten Fällen wächst bei Gegenständen des gewählteren Lebensgenusses die Verzehrung in einem etwas stärkern Verhältnisse, als demjenigen, nach welchem sich der Preis mindert. Ein niedriger Steuersatz ist deswegen in der Regel vortheilhafter, als ein hoher; es müßte denn sein, daß durch Steuer die Einschränkung der Verzehrung beabsichtigt würde. (Die geistreiche Conception moderner Finanzmänner, die Steuern zum Zwecke der Verminderung der inländischen Production — Zuckersteuer — zu erhöhen, lassen wir hier billig außer Ansatz.)

So lange Fabrication und Handel ausschließlich städtische Gewerbe waren, und außer den für den Ackerbau nothwendigen Handwerken größere Gewerbsanlagen sich außerhalb derselben nicht befanden, die Bewohner des flachen Landes aber das, was sie an Producten des technischen Gewerbfleißes und des Handels gebrauchten, in den Städten kauften, fand die Besteuerung des Verbrauchs vorzüglich in den Städten statt. Die Ueberwachung und Erhebung der Steuer war dadurch wesentlich erleichtert. Seitdem aber der Unterschied zwischen Stadt und Land in dieser Beziehung fast aufgehört hat, ist dies, sollen dem Gewerbebetriebe nicht allzu viele Schranken aufgelegt werden, eine sehr schwierige Aufgabe. Man hat deswegen in den verschiedenen Staaten zur Erhebung dieser Steuern sehr verschiedene Wege eingeschlagen, indem man bald den sichern Eingang und die leichte Controlirung der Steuer, bald die Rücksicht auf den Verkehr und die möglichste Schonung desselben vorwalten ließ.

In vielen Fällen hat man geglaubt, den sichern Eingang und die Controle der Steuern nur durch die Monopolisirung der Fabrikation und des Vertriebes der besteuerten Gegenstände in den Händen des Staates möglich machen zu können. In früheren Zeiten, als die technische Behandlung der Steuerverhältnisse noch unvollkommen war, schlug man diesen Weg weit häufiger ein, als es heut zu Tage der Fall ist. Immerhin konnte aber auch damals das Monopolsystem, wollte man nicht den Staat in den Besitz des gesammten Gewerbe- und Handelsbetriebes setzen, nur auf vereinzelte Gegenstände ausgedehnt werden. Ein umfassendes indirectes Steuersystem nöthigt von selbst, andere Wege aufzusuchen.

Der nächste, auf den man verfiel, war das Licentsystem, kraft dessen die Erlaubniß, gewisse Waaren zu verkaufen, durch die Entrichtung einer Abgabe an den Staat erworben wird. Dieses System ist zwar für den Verkehr wenig störend, auch ist die Erhebung und Controle der Steuer leicht und einfach. Aber die Erhebungskosten werden, im Verhältniß zu dem, was die Unterthanen bezahlen müssen, sehr groß. Der Gewerbtreibende muß nämlich allerdings die Steuern auf Diejenigen übertragen, welche Waaren bei ihm kaufen. Die Quantität von Waaren, welche die Gewerbtreibenden verkaufen, ist aber in der Regel sehr ungleich. Wenn nun Derjenige, welcher

am wenigsten verkauft, außer seinem Gewinn noch die ganze Steuer, die er dem Staate entrichtet hat, wieder einzubringen im Stande ist, so muß Derjenige, welcher mehr als dieses Quantum verkauft, noch einen dem Mehrverkauf entsprechenden Ueberfluß erzielen. Der Staat erhält daher nicht die ganze Steuer, sondern er muß sie mit dem Gewerbtreibenden theilen; dabei ist die Belastung durch die Steuer eine sehr ungleiche, indem gerade bei dem kleinen Gewerbtreibenden die Schwankungen im Verbrauch des Rohproductes am größten sind, auch der reiche Gewerbsmann die Rohstoffe, wenn sie niedrig im Preise stehen, in Masse kaufen kann, ein Vortheil, der dem kleinen entgeht.

Um dem Staate den Betrag der Steuern, welche die Unterthanen bezahlen, ganz und vollständig in die Hände zu bringen, hat man die Steuern, statt auf die verkaufenden Gewerbtreibenden, auf die zu verkaufenden Waaren gelegt. Dadurch wird zwar allerdings gesichert, daß die Steuer von den Gegenständen, von denen sie wirklich entrichtet wird, auch in die Hände des Staates gelangt. Allein sie wird leider nicht von allen steuerpflichtigen Gegenständen entrichtet, vielmehr wird durch diese Art der Besteuerung Gelegenheit gegeben, die Steuerpflicht zu verheimlichen und dadurch dem Staate die Steuer zu entziehen, und der Reiz der Steuerdefraudation wird um so größer sein, je höher die Steuer selbst ist. Daher wird bei dieser Art der Auflegung der Steuer zur Sicherung derselben eine sehr scharfe Controle nothwendig und dadurch eine große Belästigung des Verkehrs herbeigeführt, ohne daß man hoffen darf, die Steuerdefraudation je ganz zu verhüten. Außerdem sind bei dieser Art der Besteuerung die Kosten der Erhebung und Ueberwachung der Steuern sehr bedeutend, da die Anzahl von Verkäufern von Waaren, welche zu den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen gehören, stets sehr zahlreich sein wird.

Um diese Uebelstände zu vermeiden und doch die Steuer auf die Gegenstände, welche verbraucht werden, selbst der Steuer zu unterwerfen, hat man einen vierten Besteuerungsmodus eingeführt, welcher vor dem vorhergehenden allerdings wesentliche Vorzüge hat. Es wird nämlich die Steuer, statt bei dem Verkäufer des Productes an den Consumenten oder auch bei diesem selbst, vielmehr so nahe als möglich am Stocke aufgelegt, also wo möglich bei den Producenten besteuert. Da nämlich die Anzahl der Producenten im Verhältniß zu den Consumenten in der Regel klein ist, so vermindert sich dadurch die Schwierigkeit der Controle wesentlich. Indem man ferner die Steuer nicht auf das fertige Product legt, sondern entweder auf die zu verarbeitenden Rohstoffe, oder auf die Benutzung der bei der Production zur Anwendung kommenden Maschinen, so wird dadurch der Producent veranlaßt, durch Vervollkommnung der Production die Steuer, wie man sich ausdrückt, zu tödten, d. h. seine verbesserte Verfahrungsweisen wirken dahin, daß die Waaren nicht um den Betrag der Steuer im Preise steigen, sondern die Steuer entweder gar keine oder doch eine geringere Preissteigerung hervorbringt, als der Steuersatz gutheißen würde.

Dieses ist der Modus, welcher in England — hier neben dem Licentsystem — und in Preußen angewendet wird. Es wird daher beim Bier nicht das fertige Bier, sondern das Braumalz, beim Branntwein die Benutzung des Destillationskolbens oder der Maischgefäße, beim Zucker das Quantum der zu verarbeitenden Rüben u. s. w. versteuert.

Ohne Nachtheile ist aber auch dieses System nicht. Bei verschiedener Qualität des Rohmaterials wirkt die Steuer verschieden; sie belastet in der Regel die Kleinen stärker als die Großen. Außerdem erfordert dies System, daß die Steuer von den Producenten vorgeschossen werde und erfordert dadurch nicht nur in den Händen desselben ein größeres Betriebscapital, sondern alle Käufer der Waare bis zum Consumenten befinden sich in derselben Lage. Das auf die Hervorbringung und den Vertrieb des Productes verwendete Capital muß also wesentlich größer sein, als es bei dem dritten Besteuerungsmodus der Fall ist.

Sodann erfordert die Gerechtigkeit, daß für diejenigen Waaren, welche ins Ausland gehen, die Steuer zurückerstattet werde, weil ohne diese Bonification der Producent im Auslande nicht bestehen oder nicht den ihm von seinem Product gebührenden Gewinn erzielen würde. Durch diese Rückerstattung werden aber die Kosten der Erhebung und Sicherung der Steuer erhöht und nicht selten auch Unterschleife veranlaßt. Bei manchen

Lebensmitteln war es durchaus unausführbar die Accise schon beim Producenten anzulegen, z. B. beim Fleisch oder Wein. Bei ersterem findet eine kostspielige Controle der Steuerbehörde bei den Metzgern statt. Beim Weinproducenten, in der Regel arme Landleute, kann man das Product nicht besteuern, sondern das geschieht in den meisten Staaten, wenn der Wein den Besitzer wechselt, d. h. in die Hand des Consumenten oder Wirthes, der ihn ausschenkt (dieser wird natürlich hier als Consument betrachtet), übergeht. Es leuchtet ein, daß bei den raschen und billigen Verkehrsmitteln hierin sehr leicht Defraudationen vorkommen können.

Es geht aus der dargelegten Natur- und Erhebungsart der Verbrauchssteuern hervor, daß auf diesem Wege nie die gesammten Steuern, sondern immer nur ein verhältnißmäßiger Theil derselben aufgebracht werden kann. Vergl. im Uebrigen den Artikel **Steuern, indirecte**.

**Acclamation**, beistimmender Zuruf, findet in öffentlichen Versammlungen wohl dann statt, wenn von vorn herein erkannt wird, daß kein nennenswerther Widerspruch gegen einen Vorschlag, eine zu wählende Person rc. erhoben werden kann. Doch ist sie kein entscheidendes „Beistimmen", sondern nur der Act der öffentlichen Kundmachung und der Gegen-Erklärung, daß die Kundmachung stattgefunden hat. So ist die Acclamation bei Bischofswahlen in der ältesten Zeit und bei den Königswahlen zu verstehen, doch ist dabei keineswegs zu übersehen, daß die Wahl in jenen alten Zeiten, in denen christliches und germanisches Leben noch mit der ersten Reinheit ihrer sich entfaltenden Blüthe geschmückt waren, der durchaus einfache und instinctiv gefundene Ausdruck einer von vorn herein feststehenden Wahrheit, die durchaus willige Anerkennung einer Thatsache war. Es handelte sich bei diesen Wahlen eben nicht um mehrere Möglichkeiten. Besonders von der deutschen Königswahl gilt dies. Phillipps sagt darüber sehr schön (Bd. II. seiner deutschen Geschichte): „Wenn man sich daher überhaupt vor dem Mißverständnisse hüten muß, die germanische Königswahl mit anderen Wahlen, z. B. mit der Papstwahl, mit der Wahl des Vorstandes irgend einer städtischen Corporation in eine Parallele zu stellen, so muß man sich um so mehr vor einer Verwechselung in Acht nehmen, wenn auch in den Geschichts- und Rechtsquellen der karolingischen Zeit von Wahlen die Rede ist. Bei jenen beispielsweise angeführten andern Wahlen wird aus einer Mehrzahl von Individuen eines herausgewählt, während bei den germanischen Königswahlen der Eine, der gewählt wird, durch das Erbrecht präsentirt wird. Offenbar nimmt dadurch die germanische Königswahl schon an und für sich den Charakter einer Anerkennung und Ausrufung an." Dem entspricht, was Phillipps an einer andern Stelle von den Karolingern sagt, „sie seien die Könige von Gottes Gnaden und sie sähen es zugleich auch als unmittelbare und nothwendige Folge dieser Gnade an, daß Adel und Volk den von Gott nach der Ordnung der Geschlechtsfolge eingesetzten König als solchen anerkennen und über sich zum Herrn ausrufen." (II. 397). Karl der Kahle (Capit. Carol. Calvi. an. 869) sagt zum lothringischen Adel: „Da die Bischöfe einstimmig aus freien Stücken ausgesprochen haben und mit Bezug auf bestimmte Anzeichen aus Eurer Einstimmigkeit bewiesen haben und Ihr durch Zuruf dem beigestimmt habt (acclamastis): nämlich, daß ich durch Gottes Erwählung hierher (auf den Thron) gelangt sei ..." rc. Darum nennen sich die Karolinger wohl auch: „misericordia Dei et electione populi Rex constitutus." (Durch die Barmherzigkeit Gottes und die Wahl des Volkes.) Der Napoleonismus, der in so Vielem ein verzerrtes Spiegelbild der Wahrheit ist, nahm auch diese Bezeichnung für sich in Anspruch, und der Neffe wie der Onkel schreiben unter ihrem Namen: „Napoléon par la grace de dieu et la volonté nationale Empereur" rc. Unvergleichlich schön ist die Schilderung des Chronisten Witukind von Corvey von der Acclamation des Volkes im Dome zu Aachen, durch welche Otto dem Ersten die deutsche Krone übertragen wird. Eine Acclamation fand z. B. auch 1146 im Speierer Dome statt, als Conrad III. vom heiligen Bernhard das Kreuz nahm. Das Volk hatte bei diesem Acte die Stelle der Zeugen, der Oeffentlichkeit, und bezeugte durch Acclamation den Act. Es sollte bei der Königswahl dadurch auch bewiesen werden, daß das ganze Volk, d. h. alle Stämme desselben, die Wahl erfahren hätten. So wurde bei der Wahl Conrad's II. die

Acclamation betrachtet. Als nach der Wahl Lothar's II., 1125, und Conrad's III., 1137, die Wahl des deutschen Königs der Oeffentlichkeit entzogen wurde, hörte die Acclamation von selbst auf.

**Acclimatisation.** Jede Pflanzenart, jede Thierart hat irgendwo auf der Erde ihre bestimmte Heimath, ein Gebiet, welches sich wie ein politisches Reich auf der Landkarte durch scharfe Linien umgrenzen läßt, innerhalb deren das Vorkommen dieser bestimmten Art durch die Natur beschränkt ist. Der Umfang dieser natürlichen Vorbereitungsbezirke ist für die verschiedenen Arten so ungleich wie die der verschiedenen politischen Gebiete; während die eine Pflanzen- oder Thierart auf einen engbegrenzten District, auf eine einzelne Insel oder auf einen bestimmten Berg beschränkt ist, dehnen andere, die sogenannten kosmopolitischen Arten, die Grenzen ihres Vorkommens über ganze Welttheile oder über die ganze Erdoberfläche aus. Was die Gestalt und die Ausdehnung dieser Verbreitungsbezirke bestimmt, ist vorzugsweise einerseits die eigene Natur des betreffenden Organismus mit seinen eigenthümlichen Lebensbedingungen und andererseits die Natur des Gebietes, in sofern es im Klima, Boden u. s. w. jene Lebensbedingungen darbietet, so daß wir in der Verbreitungsweise einer gewissen Thier- oder Pflanzenart den adäquaten Ausdruck der klimatischen Verhältnisse des betreffenden Theils der Erdoberfläche besitzen. Die Gesetze dieser Verbreitung im Einzelnen lehrt die Geographie der Pflanzen und Thiere, und es wird davon an den entsprechenden Stellen dieses Lexicons näher die Rede sein. — Nun sehen wir aber gleichsam im Widerspruch mit diesen Gesetzen, daß viele Pflanzen und Thiere durch Absicht oder Zufall aus ihrer natürlichen Heimath in eine künstliche Heimath verpflanzt werden und darin eingebürgert werden können. Wir sehen, wie die Getreidearten, Obstbäume und Hausthiere das Menschengeschlecht auf seinen Wanderungen von Asien aus nicht nur über die alte Welt, sondern bis in die fernsten Zonen begleiten, zum Theil sogar sich der menschlichen Pflege entziehend im fremden Lande einheimisch werden, also daß es von vielen dieser wandernden Pflanzen und Thiere noch nicht gelungen ist, die ursprüngliche Heimath aufzufinden. Fern von ihrem asiatischen Vaterlande schwärmen in den Steppen von Südamerika Schaaren verwilderter Stiere, Pferde und Maulesel. Ueberall versteht der Mensch Pflanzen und Thiere aus den entlegensten Klimaten um sich zu sammeln und sei es zur Zierde oder zum Nutzen, die natürlichen Schranken besiegend, die Geschöpfe des Erdkreises seinem Willen dienstbar zu machen. Doch die Natur selbst bietet ihm hierzu die Hand durch die den organischen Wesen innewohnende Fähigkeit, sich einem fremden Klima anzubequemen, d. h. sich zu acclimatisiren. Die Wichtigkeit der Acclimatisation als der Grundbedingung für alle Cultur der Pflanzen und Thiere und für die durch die Bedürfnisse des Menschengeschlechts geforderte Erweiterung der bis jetzt zu Gebote stehenden Naturschätze macht eine nähere Bestimmung des Wesens jener Erscheinung, namenlich ihrer Bedingungen und Wirkungen, nothwendig. Zunächst bemerken wir, daß die Fähigkeit, sich einem fremden Klima anzubequemen, den verschiedenen Arten der Pflanzen und Thiere in sehr ungleichem Maße zukommt, und nur solche Arten von einer größeren Dehnbarkeit und Biegsamkeit ihrer Lebensbedingungen sind von vornherein zu einer künstlichen Erweiterung ihrer Verbreitungsgrenzen geeignet. Obenan steht in dieser Hinsicht der Mensch selbst, welcher auch darin zum Herrn der Schöpfung ausgerüstet ist, daß er mehr als irgend ein warmblütiges Thier die Fähigkeit hat, die höchsten Wärme- und Kältegrade zu ertragen, und daß er seine Wohnung bis fast an die Grenzen alles organischen Lebens überhaupt hinausrückt.[1]) Wir dürfen sagen: der Mensch an sich besitzt diesen hohen Grad von Acclimatisationsfähigkeit; denn wir dürfen nicht nur im Einklang mit der Offenbarung, sondern auch (trotz des Wider-

---

[1]) Die höchsten bleibenden Menschenwohnungen sollen nach Humboldt die Viehmeiereien am Antisana in Quito sein, nämlich in 12,624 F. Meereshöhe, was aber in klimatischer Hinsicht kaum so viel bedeuten will, als das Ueberwintern der menschenfreundlichen Mönche im Hospiz des großen St. Bernhard, der höchsten menschlichen Ruhestätte in den Alpen, nämlich in 7368 F. Höhe bei einer mittleren Jahrestemperatur von 0,70 Grad R., oder was etwa gleichbedeutend ist: die nördlichsten von den Samojeden durchstreiften Tundras unter 75 Grad n. Br. (In Bolivia findet man dagegen nach Pentland die höchsten Posthäuser (von Pati und Aro) 13,510 F. Meeresh., die höchsten Dörfer (Tacora 2c.) 13,340 F., die höchsten Städte (wie Potosi, südöstl. Vorst.) 12,853 F. Meeresh.

Digitized by Google

spruchs einzelner offenbarungsfeindlicher Naturforscher) in Uebereinstimmung mit der naturwissenschaftlichen Anthropologie, an der Einheit des Menschengeschlechts und an der Zurückführung aller der verschiedenen Racen auf eine einzige Menschen-Species, welche ursprünglich gleicher Abstammung und Beschaffenheit sich erst im Laufe der Jahrtausende durch die verschiedenen klimatischen Einflüsse in die Racenverschiedenheiten differmacirt hat, festhalten. Daß es aber selbst nicht erst dieser jahrtausendelangen Angewöhnung an die Klimate bedarf, sondern daß, worauf es hier ankommt, der Mensch zu jeder Zeit jene hohe Elasticität für die Ertragung der größten Temperaturgegensätze besitzt, beweisen uns die weit ausgedehnten Reisen der Bewohner der gemäßigten Zone, so wie die Ansiedelungen eines und desselben Völkerstammes in den entlegensten Zonen. Vor allen scheint es der germanische Stamm zu sein, welchem diese Unabhängigkeit von den beschränkenden Einflüssen des Klimas im höchsten Maße zukommt.

Vor Allem ist es nun wichtig, den Begriff Acclimatisation genauer zu bestimmen, und zwar müssen wir die Frage: giebt es eine Acclimatisation in dem Sinne, daß eine Pflanzen- oder Thierart sich einem von dem heimathlichen Klima wesentlich verschiedenen Klima anpassen kann, daß insbesondere eine gewisse Art in der neuen Heimath unter solchen klimatischen Bedingungen sich gewöhnen kann zu leben, unter welchen dieselbe in dem Vaterlande nicht bestehen konnte? mit nein beantworten; eine Acclimatisation in diesem engeren Sinne giebt es nicht. Denn das hieße die Natur der Pflanze, des Thieres künstlich zu einer anderen machen. Die Organismen besitzen zwar eine gewisse Dehnbarkeit und Gefügigkeit, vor Allem aber besitzt jede Art ein gewisses Maaß von Eigenthümlichkeit, gewisse wesentliche Eigenschaften in dem Bau, wie auch in den Lebensbedingungen, und unter die letzteren gehört z. B. ein jeder Pflanzen- und Thierart eigenthümliches Temperatur-Minimum, welches auf keine Weise, wenn auch noch so allmälig und vorsichtig, abgeändert werden kann. Dieses allein, so wie andererseits ein entsprechendes Maximum der Temperatur genügen, der künstlichen Verbreitung und Cultur gewisser Pflanzen und Thiere für immer unverrückbare Grenzen vorzuschreiben. Die Dattelpalme bedarf zum Reifen der Früchte wenigstens 18 ° C., und die nördliche Grenze ihrer Cultur wird deshalb den 39½ ° n. Br. nicht überschreiten. Die Buche, weil sie keinen Winter erträgt, dessen mittlere Temperatur unter dem Gefrierpunkt liegt, kann sich deshalb nicht nördlicher als bis zum 58 ° n. Br. ausbreiten.

In diesen äußersten Temperaturen, welche der Organismus zu seinem Leben bedarf, haben wir also eine Grenze für die Verbreitung, über welche hinaus keine Acclimatisation möglich ist, und wenn strenggenommen der Ausdruck Acclimatisation eine allmähliche Anpassung an ganz fremde klimatische Bedingungen in sich schließt, so folgt, daß es in diesem strengen Sinne gar keine Acclimatisation giebt. Die meisten der oben angedeuteten und häufig unter diesem Namen betrachteten Erscheinungen erklären sich vielmehr daraus, daß das wenn auch noch so verschiedene Klima der neuen Heimath doch im Wesentlichen von dem der eigentlichen Heimath nicht verschieden ist, und daß die betreffende Pflanzenart jene Fähigkeit, unter Umständen auch ungewöhnliche klimatische Einflüsse zu ertragen, bereits von Hause aus besaß, in sofern die letzteren nur innerhalb jener feststehenden Grenzen liegen.

Um aber zu begreifen, wie es möglich ist, daß manche Pflanzen und Thiere in Länder verpflanzt werden können, deren Klima total verschieden ist von dem der Heimath (wie z. B. die in Persien einheimische Gerste auch in Lappland cultivirt wird), muß man bedenken, daß es keineswegs immer die mittlere Jahrestemperatur ist, welche die klimatischen Grenzen einer Pflanzenwelt bestimmt, sondern daß je nach der Lebensdauer der Pflanze bald die Kälte des Winters, bald die Wärme des Sommers das Entscheidende ist, und daß daher, weil die mittlere Jahreswärme in verschiedenen Ländern auf ungleiche Weise unter die verschiedenen Jahreszeiten vertheilt ist, eine Gegend mit warmem Sommer und wenn auch noch so kaltem Winter für gewisse Pflanzen-Arten, deren Gedeihen gerade nur von der Sommerwärme abhängig ist, eben so günstig oder noch günstiger sein kann als eine andere Gegend, deren durchschnittliche Jahres-Temperatur mit jener übereinstimmt, aber geringere Gegensätze zwischen Sommer und Winter darbietet. Für unsere einjährigen Culturpflanzen, z. B. die Getreidearten,

Kartoffel u. s. w. bietet deshalb der nordische Winter durchaus kein Hinderniß ihrer Verbreitung dar, ihre Cultur kann sich so weit erstrecken, als die Zeit des Jahres, innerhalb deren sie ihre Entwickelung vom Keimen bis zur Reife vollenden, ihnen eine bestimmte für jede Art eigenthümliche Summe von Wärmegraden liefert, gleichviel ob dies in einem längeren oder kürzeren Sommer geschieht. Daher erklärt es sich, warum die Cultur der Getreidearten so viel weiter nach Norden reicht, als die der aus gleichem oder zum Theil noch nördlicherem Vaterland abstammenden Obstbäume, welche schon bei Drontheim (etwa 64 ° n. Br.) ihre nördliche Grenze erreichen, weil für die baumartigen Gewächse sich weiter hinauf die tödtliche Wirkung des strengeren Winters geltend macht. Aus demselben Grunde baut man das Getreide im höheren Norden nur als Sommergetreide, wo es binnen wenigen Wochen reift, während dasselbe bei uns vorzugsweise und in den heißen Gegenden nur als Wintergetreide gezogen wird. — Wie die Pflanzen so müssen auch die Thiere im hohen Norden, z. B. die Vögel, ihr jährliches Lebensgeschäft vom Brüten bis zum Wegziehen in kürzerer Zeit vollenden, als dieselben Arten in den gemäßigten Gegenden. Für viele ausdauernde Gewächse genügt indeß auch nicht ein gemäßigter Winter, sondern es bedarf, sei es um das Blühen möglich zu machen, sei es um die Frucht zu reifen, einer energischen Sommerwärme. Deshalb reift in dem kühlen und gleichmäßigen Insel-Klima von England keine Traube, während wir dort die für viele mit Wein gesegneten Länder des Festlandes unerhörte Erscheinung überwinternder Lorbeerbäume finden.

Haben wir im Vorigen gewisse unübersteigliche Schranken in den klimatischen Bedingungen, welche, in der tiefern Natur des Organismus, und zwar für alle Generationen in gleicher Weise gegründet, sich der künstlichen Ausbreitung der Pflanzen und Thiere entgegenstellen und eine Acclimatisation unmöglich machen, bezeichnet und manche auffallende Verbreitungserscheinungen doch nur als scheinbare Ausnahmen erklärt, so ist nicht zu verkennen, daß andererseits der Organismus allerdings eine gewisse Biegsamkeit besitzt, um sich den oft bedeutenden, jedoch innerhalb jener Grenzen liegenden klimatischen Gegensätzen anzubequemen, d. h. sich (im weiteren Sinne) zu acclimatisiren. Immer aber erfolgt dieses Sichfügen in ein ungewohntes und minder günstiges Klima mit einigem Widerstreben. So sehen wir die Bäume wie die Menschen auf Gebirgen oder im hohen Norden, da wo sie sich der Grenze ihres Bestehens nähern, zwergartig werden. Insbesondere aber ist es bei Pflanzen und Thieren die Fortpflanzungskraft, welche bei der Uebertragung in ein fremdartiges, sei es kälteres oder wärmeres Klima, alterirt wird. Weizen von Frankreich nach den Antillen gebracht, setzte in den Aehren nur wenige Körner an, und Gänse und Pfauen nach Columbien versandt, legten nur wenige Eier, von denen nur ein sehr kleiner Theil lebensfähige Junge lieferte. Unsere Schafe werden in den warmen Gegenden Amerika's wenig befruchtet, und es ist dort schwer, Lämmer aufzuziehen. Selbst der Mensch, obgleich für alle Klimate geschickt, muß seine Uebersiedlungen in ferne Erdstriche in der Regel Anfangs wenigstens durch Krankheiten, die vorzugsweise das Respirations- und Verdauungsystem berühren, büßen.

Mannichfach sind die Mittel, deren sich der Mensch wie die Natur bedient, die Schwierigkeiten der Acclimatisation zu überwinden. Hierher gehört die dem fremden Klima angepaßte Wahl der Kleidung und Lebensweise, insbesondere der Nahrungsmittel, indem der Einwanderer in wärmeren Gegenden mehr vegetabilische, in kälteren mehr thierische Nahrung auswählt. Ueberhaupt ist für Menschen und Thiere die Ansiedelung im fremden Klima ungleich leichter, als für die Pflanze, weil jene im Stande sind, sich gegen die nachtheiligen Extreme der Temperatur auf mannichfache Weise zu schützen oder derselben zu entfliehen. (Man denke z. B. an den Winterschlaf mancher Thiere, an das Winterkleid, an die periodischen Wanderungen der Vögel und Fische), wogegen die dem Boden eingewurzelte und überhaupt mehr passiv sich verhaltende Pflanze den Einflüssen des Klimas in größerem Maße preisgegeben ist und daher für die Acclimatisation viel mehr Schwierigkeit darbietet. Deshalb gelingt eine erfolgreiche Verpflanzung der Gewächse in ein ungewohntes Klima in der Regel nur bei fortgesetzter Fürsorge und Pflege von Seiten des Menschen. Und obgleich es nicht an Beispielen fehlt, wo Pflanzen, welche mehr durch Zufall als durch Absicht in ein anderes Land

verschleppt wurden, sich daselbst ohne alles Zuthun der Menschen vollständig einbürgerten und verwilderten (man nennt dies Naturalisation), so findet ein solcher Austausch fast nur zwischen Ländern von sehr ähnlichem Klima, z. B. Europa und Nordamerika statt; dagegen kommt eine Ausbreitung von Culturpflanzen aus Aeckern, Gärten, insbesondere aus unseren botanischen Gärten in der Umgebung außerordentlich selten vor. Jene Fürsorge von Seiten der Menschen, um das Fortkommen gewisser Pflanzen in einem an sich unzuträglichen Klima zu erleichtern, ist eine Seite von dem, was wir „Pflanzencultur" nennen. So ist z. B. eine der erheblichsten Wirkungen der Düngung, dem Boden theils durch die Verwesung der organischen Substanzen eine größere eigene Wärme, theils durch die dunkleren Farben des Bodens eine größere Erwärmungsfähigkeit mittels der Sonnenstrahlen mitzutheilen.

Der Hauptpunkt, worauf es für das Gedeihen von Pflanzen in einem relativ zu kalten Klima ankommt, ist die Umgehung der Extreme. Wie dies oben für die einjährige Culturpflanze hervorgehoben worden ist, so können auch Holzgewächse in sofern ihre Natur dem fremden Klima anpassen, als sie sich gewöhnen können, ihre Vegetation während des Sommers in kürzerer Zeit, als sie in der Heimath pflegten, zu durchlaufen, so daß bereits der Saamen gereift und das neuentstandene Holz in dem Grade erstarkt sein kann, daß die eintretende Winterkälte nichts mehr schaden kann. Auf diese Weise werden eigene Spielarten erzeugt, welche sich durch die Zeit der Blüthe und Fruchtreife für gewisse Gegenden mehr eignen, als die ursprüngliche Art, wie z. B. in Gegenden mit kälterem Sommer und früheintretender Kälte nur die frühreifenden Trauben fortan gedeihen.

Was aber eine Uebertragung von Pflanzen und Thieren in ein ungünstiges Klima ganz besonders erleichtert und oft die Bedingung ist, unter welcher die Schwierigkeiten überwunden werden, ist die Zeit. Eine Pflanzen- oder Thierart gedeiht in dem fremden Klima leichter, wenn dieselbe nicht unmittelbar aus der ursprünglichen Heimath, sondern aus einem Lande dorthin versetzt wird, wo sie sich bereits an ein dem neuen annäherndes Klima gewöhnt hatten. Und vor Allem nimmt die Fähigkeit, sich der Ungunst des fremden Klimas anzupassen, mit der Zahl der Generationen zu. Während, wie oben bemerkt, unsere Culturgewächse und Hausthiere z. B. in den tropischen Gegenden Anfangs nur mit Mühe erhalten werden konnten, insbesondere wegen der gehemmten Fortpflanzung, sieht man schon bei der zweiten und dritten Generation die Fruchtbarkeit zunehmen und allmählich fast denselben Grad wie bei uns erreichen. Wohlverstanden, denn die oben bezeichneten Grenzen der Acclimatisation werden auch durch die Zeit nicht überwunden, und selbst die spätesten Generationen einer Pflanzen- oder Thierart werden im fremden Klima niemals lernen z. B. einen Kältegrad zu ertragen, welchem die Stamm-Eltern unterlegen sein würden.

Wenn nun auf der einen Seite das durch die im Vorstehenden angeführten Mittel, insbesondere durch die successive Gewöhnung erreichbare Ziel der Acclimatisation in der Erreichung des ursprünglichen Maßes einer kräftigen und normalen Entwickelung besteht, so sehen wir auf der andern Seite in gleichem Schritt mit dieser Acclimatisation eine Reihe von Veränderungen auftreten, welche nicht im Widerspruch mit einer kräftigen Entwickelung stehen, wohl aber dem neuen Klima eigenthümlich sind; mit anderen Worten, die in einem fremden Lande eingeführten Arten erhalten mit der Zeit ein diesem Lande eigenthümliches Gepräge. Zunächst sind diesem Einflusse die oberflächlichen Regionen des Organismus, besonders die Hautbedeckung und die Hautfarbe unterworfen. Der Hund, in den gemäßigten Klimaten gewöhnlich nur mit Stammhaaren bedeckt, wird in den Tropen nackt, in den Polarländern bekommt er eine dichte Wolle unter dem Stammhaar. Die Wolle unserer Schafe löst sich in den heißen Gegenden ab und es tritt eine dünne platte Behaarung an die Stelle; und unser bereits seit Jahrhunderten in Südamerika eingeführtes und acclimatisirtes Huhn ist dort, ausgenommen die Flügelfedern, nackt. Wie bei dem Menschen die Farbe der Haut und des Haares in verschiedenen Klimaten wechselt, bemerken wir schon innerhalb engerer Grenzen, indem in den nördlichen Ländern, auch in Norddeutschland die blonde, in Süddeutschland bereits die braune, in Frankreich, Spanien u. s. w. die schwarze Haarfarbe vorwiegt. Die Juden, in Deutschland von ziemlich weißer Hautfarbe, sollen in Syrien und

Chaldäa fast olivenfarbig sein. Die Europäer, welche in heißen Gegenden geboren werden (Creolen) haben einen dunkleren Teint, als ihre Eltern, welches im Lauf der Jahrhunderte immer zunimmt, während umgekehrt Neger in kälteren Himmelsstrichen oft entfärbt werden. Manche Klimata befördern die Fettbildung, wie z. B. am Cap der guten Hoffnung, wo die Schafe große Fettschwänze tragen, auch die Colonisten eine Neigung zum Fettwerden zeigen. — Ja selbst auf die Gestalt und Gesichtsbildung übt das Klima im Laufe der Zeit einen abändernden Einfluß. Auf diese Weise entstehen, indem sich solche Eigenthümlichkeiten immer schärfer ausprägen, die verschiedenen Spielarten und Racen, und daß diese eben nichts Anderes sind als die Wirkung der klimatischen Einflüsse besonderer Länderstriche, geht daraus hervor, daß die Spielarten und Racen unter ein anderes Klima versetzt, eine Neigung zur Ausartung und zum Uebergang in andere Racen an den Tag legen. In Amerika, wo überhaupt kleinere Racen sind, als in der alten Welt, nehmen die dort eingeführten Thiere in Wuchs ab; Pferde und Schafe aus der Bretagne nach der Normandie verpflanzt, nehmen den Charakter der normannischen Race an und umgekehrt.

Zum Schluß möge noch einer Einschränkung, welcher die Acclimatisation unterworfen ist, und welche nicht auf klimatischen Verhältnissen beruht, erwähnt werden. Es ist das übrigens ganz unerklärliche Erfahrungsgesetz, daß die Verbreitung des Menschengeschlechts von je her fast ausschließlich in der Richtung von Osten nach Westen stattgefunden hat, daß Züge und Wanderungen von Völkern und Heeren in umgekehrter Richtung fast stets ohne dauernden Erfolg geblieben sind, daß ebenso bei weitem die meisten und wichtigsten unserer Culturpflanzen und Hausthiere ihren Ursprung im Orient haben und sich verhältnißmäßig leicht von Asien nach Europa und von da nach Amerika haben übersiedeln lassen, — daß aber eine Uebertragung von amerikanischen Culturthieren und Pflanzen nach Europa oder von europäischen Arten nach Asien ganz besondere Schwierigkeiten findet, wo nicht geradezu unmöglich ist, selbst wenn das Klima der Länder, zwischen welchen ein Austausch versucht wird, noch so übereinstimmend ist.

**Accolade.** Die Accolade ist ein Theil der Feierlichkeit des Ritterschlags oder der Aufnahme in einen Ritterorden. Nach Empfang des eigentlichen Ritterschlags umarmte der, welcher den Ritterschlag ertheilt hatte, der Großmeister des Ordens oder der Aufnehmende, feierlich den Aufgenommenen entweder im Namen der ganzen Ritterschaft oder des besonderen Ordens. Diese feierliche Umarmung war die Accolade. Später brauchte man Accolade für den ganzen Act des Ritterschlages oder der feierlichen Aufnahme in einen Ritterorden.

**Accommodation.** Die Accommodations-Theorie hat weniger eine wissenschaftliche Bedeutung, als daß sie aus einem Bedürfnisse des Lebens hervorgegangen ist. Sie ist theoretische Beschönigung und Aushülfe in etlichen praktischen Verlegenheiten.

Um die praktische Seite dieser Theorie aufzufassen, lassen wir einen ihrer neuesten Vertreter reden. Vischer in seinen „Kritischen Gängen“, Vorr. S. XXXIV., sagt: „Mögen die philosophisch Gebildeten über ihren Widerspruch mit der Kirche so aufrichtig sein, als sie wollen, ein Austritt aus derselben wäre nichts als ein kindischer Scandal; und Theologen, welche in diesen Widerspruch gerathen, wird nach wie vor die Nothwendigkeit treiben, geistliche Aemter zu bekleiden.“ Natürlich werden sie auch mit heiligen Mienen geistliche Handlungen verrichten müssen, welche ihrem philosophisch-gebildeten Verstande längst als leere Ceremonie erschienen sind, und werden sich dennoch unschuldig der Heuchelei erachten, deren sie so leicht wahrhaft ernste Männer anklagen. Die Kunst ist ja erfunden, auch das Unsittliche wissenschaftlich zurechtzulegen.

Die Bequemlichkeit der Accommodations-Theorie zeigte sich, als man die Gemeinden noch nicht so weit „vorgeschritten“ fand, um die Entleerung des Glaubens von allem positiven Gehalte gleichgültig zu ertragen. Die rationelle, wie die „rein philosophische“ Behandlung der Religion hatte den lebendigen Gott, so sie ihn nicht ganz negirte, jenseits des Himmels verbannt; während ihn die Gemeine immer noch im Worte und Sacramente gegenwärtig glaubte, wie er sich in der Geschichte als der

Gegenwärtige geoffenbart hatte. Die Herren Theologen erfanden nun zwar den lebendigen Gott weder in ihren Herzen, noch in ihren Köpfen, aber sie konnten ihn in ihren Canzelvorträgen um des Volkes willen nicht gänzlich entbehren. Auch wo man dem Dogma den Rücken zukehrte, den Streit zwischen Orthodoxie und Theologie, zwischen Theologie und Philosophie auf sich beruhen ließ und einer ja zuweilen auch aufrichtig gemeinten Ehrbarkeit nachtrachtete; wo man den Glauben verschwieg und die guten Werke urgirte, da konnte man gleichwohl in einem christlichen Gotteshause nicht sofort mit der ganzen Vergangenheit brechen. Man accommodirte sich. Man gebrauchte die alten bekannten, gewohnten Ausdrücke, aber man schob ihnen einen andern Sinn unter, man vollzog die Gebräuche der Kirche, aber im Kreise der Eingeweihten scherzte man über ihre Bedeutung. Und dieses Unwesen ward nicht etwa von einer kleinen Anzahl unbedeutender Leute betrieben, sondern seit der andern Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist die Accommodation der Charakter unzähliger theologischer Werke. Den Glauben der Väter hatten die Theologen verloren, aber sie scheuten die Folgen, welche eine offene Darlegung haben konnte; die Schonung seiner selbst nannte man eine Nachsicht und Berücksichtigung der Vorurtheile anderer. Gelehrte Professoren hoher Schulen gaben ihren Zuhörern Anweisung, wie sie die neue Weisheit zu ungefährlicherem Gebrauche in ein altes Gewand kleiden könnten. Bei Unterminirung der Grundvesten der Kirche ward die Vorsicht angewandt, das eigene Haupt dem Sturz der Ruinen zu entziehen.

Ein Gefühl der Unsittlichkeit dieses Gebahrens war übrig geblieben; daher konnte den Accommodanten nichts Erfreulicheres begegnen, als wenn sie auch den Herrn Jesum unter die Ihrigen zählen durften. Ein doppelter Sieg war damit errungen. Die Mißlichkeit der eigenen Stellung war weniger augenfällig und über so manche Schwierigkeiten der neutestamentlichen Lehre kam man mit einem Sprunge hinweg. Denn die wissenschaftliche Kritik hatte auch am Ende des vorigen Jahrhunderts noch nicht jeden Vers des Kanons inspirirter Bücher vernichtet, und die Straußische Erfindung christlicher Mythenbildungen war noch nicht gemacht. Die Person Christi und eine große Gesammtheit seiner Lehren stand als nur zu sicher beglaubigt unverrückbar fest. Aber der Weise aus Nazareth mußte klüglich gehandelt haben. Er wäre nicht sofort den Vorurtheilen seines Volkes und seiner Zeit schroff entgegengetreten. Manches, obwohl durchaus Irrthümliche, aber bei einem rohen Geschlechte practisch Nützliche habe er ausdrücklich bestätigt, wie die Lehre von einem Teufel. Ja die Scheu vor dem Heiligen war so weit geschwunden, daß die dreiste Behauptung auftrat, der Herr Jesus habe den Glauben seiner Zeitgenossen an Wunder benutzt, um durch manchen „unschuldigen und gutgemeinten" Betrug seine Autorität zum Besten der Menschheit zu bestätigen. Die Wunder erklärten sich ja durch diese Theorie so leicht. Gleiches galt von den Männern Gottes alten und neuen Testamentes.

Die neuere Zeit hat mehr Klarheit und Entschiedenheit gebracht und daher der Accommodation ihren guten Namen geraubt. Es ist nicht mehr bloß der aufrichtige Glauben, welcher sie verwirft, sondern auch der consequente Unglaube. Jedoch ist es noch im Jahre 1853 dem Dr. Sydow, einem Schüler Schleiermacher's, gegenwärtig Prediger an der Neuen Kirche zu Berlin, vorbehalten gewesen, durch einen Vortrag im Unionsverein über „die Lehre vom Teufel" die Entdeckung einer neuen Accommodations-Theorie zu proclamiren. In ihr ist die Rede von einer „unwillkürlichen Accommodation". Das Wesen derselben läßt sich kurz angeben. Wie gerade die Zweifler an der Existenz des Teufels den Namen desselben am häufigsten auf ihre Zunge nehmen, so soll der Gebrauch, welchen der Herr Christus von den Vorstellungen über den Teufel macht, ja sie weiter entwickelt, keineswegs darthun, daß er die Wahrheit desselben bestätige. Eine Kritik solcher Behauptungen und Vermuthungen ist unnöthig.

Aber neben dieser Art der Accommodation, deren Verwerflichkeit einleuchtend sein muß, giebt es eine unschuldige Accommodation, welche kein Unterricht entbehren kann. Dieselbe faßt sich leicht in der Regel: knüpfe an das Bekannte und Naheliegende an und leite so zu dem Unbekannten und Entfernten über. In formeller Beziehung muß dann die Methode der geistigen Gewandtheit der Schüler entsprechen; materiell darf ihnen nichts geboten werden, was in ihrem Wissen und in ihren Vorstellungen keine Anknüpfung findet.

Etymologisch ist das Wort Accommodation von dem lateinischen accommodare gebildet, dessen lexicalische Bedeutung anpassen, einrichten, bequemen ist. Daher kann man das Wort auch von jener guten Durchbildung gebrauchen, welche Zeit und Umstände nicht über sich herrschen läßt, sondern welche auch augenblicklichen, unerwarteten Eindrücken gegenüber seine Haltung und richtiges Benehmen behauptet. Solche Accommodation bedarf aber keine Theorie zu ihrer Rechtfertigung, sondern empfiehlt sich selber.

**Accord** bedeutet in der Rechtssprache so viel wie Vereinbarung, Vertrag, Vergleich. Im engeren Sinn — und diese Bedeutung ist in den vulgären Sprachgebrauch übergegangen — versteht man darunter einen Vertrag, vermöge dessen Jemand die Ausführung einer Arbeit oder eines Unternehmens im Ganzen überlassen wird, wobei der Uebernehmer in der Regel zugleich die Arbeitswerkzeuge und Hülfsmittel ganz oder theilweise zu stellen hat, die zu verarbeitenden Stoffe dagegen von dem Besteller geliefert werden. Der Zweck solcher Verträge ist theils die Vereinfachung der gegenseitigen Beziehungen, theils und vorzüglich der wirthschaftliche Vortheil der contrahirenden Parteien. Von Seiten des Uebernehmers wird dieser Vortheil dadurch erzielt, daß er durch größeren Fleiß und sparsamere Verwendung der Arbeitsmittel sein Einkommen zu vergrößern sucht; auf Seiten des Uebergebers liegt der Vortheil theils in der schnelleren Ausführung, theils in dem geringeren Aufwande, den er im Ganzen für die Sache zu machen hat. In der Regel wird die Accordarbeit zugleich besser ausgeführt, doch ist das nicht immer der Fall, wie z. B. beim Mähen der Wiesen, beim Bauen des Getreides, beim Dreschen u. s. w. Die Accordarbeiten werden in den Fabriken auf das Stück bedungen, und werden daher *Stückarbeiten* genannt; in den Bergwerken nennt man sie *Gedingarbeiten*. Bei der Ueberlassung von bloßen Arbeiten wird der Accord in der Regel mündlich, bei der Ueberlassung der Ausführung größerer Werke, z. B. Bauten, wird er schriftlich abgeschlossen.

Beim *Concursverfahren* versteht man unter *Accord* einen gerichtlichen Vergleich, kraft dessen die Abfindung der Gläubiger durch einen ein für alle Mal festgesetzten Theil ihrer Forderung in der Weise geregelt wird, daß dabei der Beschluß der Mehrheit für die Minderheit verbindlich ist.

Schon nach dem römischen Rechte kann in dem Falle, wo der Schuldner verstorben war, mit den Erben desselben ein Nachlaßvertrag (pactum remissorium) von den Gläubigern abgeschlossen werden, durch welchen zu Gunsten des Schuldners (ut fama defuncti conservetur), zugleich aber auch der Mehrheit der Gläubiger, welche dadurch schneller und leichter zu ihrer Befriedigung gelangen, die opponirende Minderheit gezwungen werden kann, sich die Bedingungen gefallen zu lassen, auf welche die Mehrzahl abzuschließen geneigt ist. Die Majorität wird nicht nach der Kopfzahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der Forderungen bestimmt. Nur wenn die Summe der Forderung auf beiden Seiten gleich ist, entscheidet die Majorität der Köpfe. Bei Gleichheit sowohl der Forderungen als der Stimmen giebt die humanior sententia, d. h. *für* den Nachlaß, den Ausschlag.

Die Ausdehnung dieses Verfahrens, welches ursprünglich nur für einen ganz vereinzelten Fall zur Anwendung kam, obgleich theoretisch nicht zu rechtfertigen, erfolgte in der Praxis dennoch. Das dabei stattfindende Verfahren nach gemeinem Rechte besteht darin, daß der Schuldner durch Vorlegung des Status seines Vermögens und seiner Schulden seine Insolvenz darthut, die Ursachen seines Vermögensverfalles angiebt, unter gleichzeitigem Nachweise, daß derselbe ohne sein Verschulden erfolgt ist, und, indem er sein Nachlaßgesuch anbringt, zugleich angemessene Vorschläge zur Abfindung seiner Gläubiger macht. Wenn das Gericht den Antrag für zulässig erachtet, werden sämmtliche Gläubiger peremtorisch und unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als consentirend angesehen werden würden. Nach Vernehmung derselben wird je nach der Entscheidung der Majorität entweder der Antrag verworfen, oder der Nachlaß, wenn der Richter seine Genehmigung ertheilt, bewilligt und darüber ein richterliches Decret festgesetzt, gegen welches jedoch die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

In dem französischen Handelsgesetzbuch führt das Verfahren den Namen *Concordat*. Die Art, wie dasselbe zu Stande kommt, ist folgende:

Innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Fristen, worin die bekannten Gläubiger ihre Forderungen eidlich zu bekräftigen haben, sollen die Gläubiger, deren Forderungen angenommen worden sind, von den provisorischen Syndiken zusammengerufen werden, wozu auch der Fallit vorgeladen wird. Der kommittirte Richter, „Commissär", läßt in dieser Versammlung von den provisorischen Syndiken über die Lage des Falliments und über die stattgehabten Operationen Rechenschaft legen; der Fallit muß dabei angehört werden. Ueber das Ganze wird ein Protocoll aufgenommen. Nachdem diese Förmlichkeiten erfüllt sind, ist ein Vergleich zulässig. Dieser Vergleich kann jedoch nur durch die Mitwirkung einer Anzahl von Gläubigern zu Stande kommen, welche die Majorität bilden und deren Forderungen, so wie sie nach den beigebrachten schriftlichen Beweisstücken richtig befunden worden sind, über drei Viertheile der ganzen Summe ausmachen, die der Fallit nach dem Verzeichnisse der richtig befundenen und einregistrirten Forderungen schuldig ist. Hypotheken- und Faustpfandgläubiger haben über den abzuschließenden Vertrag keine Stimme. Wird die Einwilligung zum Vertrage gegeben, so wird er sofort in der Sitzung unterzeichnet. Stimmt die Mehrheit der anwesenden Gläubiger für das Concordat, ohne daß die Forderungen derselben die ganze Schuldmasse ausmachen, so wird die Berathung auf acht Tage, ohne daß diese Frist verlängert werden kann, ausgesetzt. Die Gläubiger, die sich dem Vertrage widersetzen, müssen ihre Opposition binnen acht Tagen den Syndiken und dem Falliten anzeigen. Binnen acht Tagen, nachdem über die Opposition erkannt worden, soll der Vertrag gerichtlich bestätigt werden. Diese Bestätigung macht denselben für alle Gläubiger verbindlich. Hat der Fallit sich unkluges Benehmen oder Betrug zu Schulden kommen lassen, so kann das Handelsgericht die Bestätigung des Vertrags verweigern, und der Fallit wird als des Bankerotts schuldig angesehen und demgemäß gegen ihn verfahren. (Code de commerce, § 514—526.)

Die preußische Concurs-Ordnung stimmt in Betreff der Abschließung des Accordes mit dem gemeinrechtlichen Verfahren und der französischen Gesetzgebung im Wesentlichen überein.

Es sollen zur Abschließung des Vergleichs nur diejenigen mit keinem Vorrechte versehenen Concursgläubiger zugezogen werden, die sich gemeldet haben.

Damit der Vergleich zu Stande komme, ist die Einwilligung der Majorität der stimmberechtigten Gläubiger nöthig, und die Gesammtsumme der den einwilligenden Gläubigern zustehenden Forderungen muß wenigstens drei Viertheile aller zum Mitstimmen berechtigten Forderungen betragen.

Der Accord muß allen Gläubigern, deren Forderungen durch denselben betroffen werden, gleichmäßig zu Gute kommen. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig.

Die Verhandlung über den Accord muß, wenn derselbe im ersten Termine nicht zu Stande kommt, in einem neuen Termine noch einmal wiederholt werden, wofern sich in dem ersten Termine zwar die Neigung zur Abschließung des Accordes bekundet hat, aber die Majorität unvollständig geblieben ist, indem entweder der Majorität der Stimmen nicht die Majorität der Forderungen, oder der Majorität der Forderungen nicht die Majorität der Stimmen zur Seite stand.

Der abgeschlossene Accord bedarf, um rechtliche Wirkung zu erlangen, der gerichtlichen Bestätigung.

Das Gericht hat aber die Bestätigung des Accordes zu versagen, wenn entweder die für das Verfahren und für den Abschluß des Accordes gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, oder gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Gemeinschuldner sich der heimlichen Begünstigung eines Gläubigers vor dem andern schuldig gemacht hat, oder ein Betrug bei der Zustandebringung des Accordes begangen worden ist, oder in anderer Weise das Interesse der öffentlichen Ordnung oder das Interesse der Gläubiger durch den Accord benachtheiligt erscheint.

Accordiren ist die Handlung, durch welche der Accord zu Stande gebracht wird.

**Accreditiren,** s. **Gesandtschaft** und **Creditbriefe**.

**Accusation** und **Accusationsprozeß,** s. **Anklage** und **Anklageprozeß**.

**Achäischer Bund.** Man versteht darunter die Conföderation mehrerer griechischer Kleinstaaten in der Periode des Militärdespotismus. Der Bund bestand in dieser Weise von 280—146 v. Chr. und bietet die merkwürdige Erscheinung, wie man Militärdespotismus — die Strategie — mit einer freien Conföderation vereinigt hat. Die Strategen des achäischen Bundes (Militärdespoten) waren: Arat 252—215, Philopömen 215—183, Lykortas, Kritolaos und Diaeos 146. Ein Vergleich des achäischen Bundes mit dem Rheinbund und deutschen Bunde, oder mit dem Versuch, eine Centralgewalt im deutschen Conföderativstaate zu schaffen 1848, liegt so nahe, daß der achäische Bund hier Berücksichtigung verdient. Eine übereilte Vergleichung des griechischen Todeskampfes mit deutschen Verhältnissen könnte nämlich leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Man hat die Griechen oft mit den Deutschen verglichen, in der griechischen Zerspaltung und in den Einheitsbestrebungen der Griechen oft das traurige Abbild deutscher Zustände und das Prognostikon für die Einheitsbestrebungen der Deutschen erblickt; man hat den letzteren daher mit ihren Irrungen und Heilungsversuchen dasselbe traurige Ende geweissagt. Man übersieht aber dabei, daß die deutsche, die germanische Persönlichkeit in ihrem adligen Selbstgefühl und in ihrer Universalität im Quell der Irrungen zugleich das Heilmittel derselben besitzt. In einem Gemeinwesen, wo Jeder so stolz ist und die Kraft des Ganzen so mächtig in sich selber fühlt, daß er selbst das Ganze, wenigstens der Mittelpunkt desselben sein will, wird der Eifer des Wettstreites Reibungen und Mißverständnisse zur Folge haben, aber auch keine dauernde Sonderverbindung, wie bei den Griechen auf die Dauer zulassen. Das Adelsvolk der Geschichte wird gegen jeden Versuch reagiren, der nicht das Ganze im Auge hat. Demselben Volk wird auch die Reaction gegen den Imperialismus, dessen es bei der Naturverbindung seiner Persönlichkeit mit dem Ganzen und mit dem Gemeinwesen nicht bedarf, beschieden sein. Wer auf sich beruht und in sich zugleich das unzerstörbare Gefühl der Einheit mit dem Gemeinwesen besitzt, bedarf nicht des eisernen Bandes, das anderwärts die zerstiebenden Atome zusammenhält.

Diese Verschiedenheit des griechischen und deutschen Staatslebens mußten wir vorausschicken, ehe wir die Entwicklungsgesetze einer Conföderation unter einer militärischen Centralgewalt in der Geschichte des achäischen Bundes aufsuchen und dann diese Entwicklungsgesetze auf die deutsche Geschichte anzuwenden versuchen.

Als die griechischen Staaten in das Entwicklungsstadium der zunehmenden Centralisation der Staatsgewalt, mit einem Worte des Absolutismus der Staatsgewalt oder des Finanzstaates von 590 an bis 320 traten, fühlten sie wohl, daß sie zu klein und unbedeutend waren, um ihre Aufgabe vereinzelt nach außen lösen zu können. Es entstanden eine Reihe von Bündnissen, deren bekannteste die peloponnesische Symmachie, die italiotische, die asiatische Conföderation, die attische Syntelie u. s. w. waren. Oft hat auch Eroberung, das ist Mediatisirung der kleinen Staaten, wie bei Syrakus, die freiwillige Conföderation überflüssig gemacht. Ganz dieselbe Erscheinung bietet Deutschland von dem 15. und 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Conföderationen (Städte-, Adels-, Fürstenbündnisse) religiöse (wie die Union, Liga), politische Bündnisse (wie mit Schweden, Dänemark, Frankreich, Spanien) wechselten mit Mediatisirungen ab, wie bei der Reformation, dem westfälischen Frieden, der Auflösung des Reiches 1803—1806. In Hellas haben die Conföderationen in der Zeit des Militärdespotismus von 330 an eine Wendung genommen, welcher man in Deutschland nur den Rheinbund und die Union von 1849—50 an die Seite stellen kann. Das wichtigste Beispiel der Art bietet der achäische Bund von 260—146 v. Chr. Die alte religiöse Conföderation der zwölf Achäerstädte war längst zerrissen, als 280 v. Chr. vier Städte in eine Conföderation zusammentraten, um den erobernden Militärdespotismus des Antipater, Polysperchon und Pyrrhus von Epirus fern zu halten. Es war dies auf der einen Seite ein sehr conservativer Schritt, aber zugleich auch ein Schwimmen gegen den Strom der Zeit. Erst als mehrere Staaten noch beigetreten waren, namentlich Sikyon, entstand der lebhafte Wunsch, wir möchten sagen, die fühlbare Nothwendigkeit, eine militärische Centralgewalt zu schaffen, 252 v. Chr. Der Mann nun, welcher den „kühnen Griff“ that und eine militärische Centralgewalt für die lockere Conföderation ins Leben rief, war Aratus. Er lebte auf derselben Entwicklungshöhe des Staaten-

bundes wie Heinrich von Gagern. Die achäischen Conföderativstaaten hatte nämlich ganz dasselbe Schicksal betroffen wie die Staaten des Rheinbundes. Diese letzteren haben bekanntlich zuerst in Napoleon I. einen Protektor sich gewählt, dann ging von diesen nämlichen Staaten die Revolution 1848 aus, welche eine Centralgewalt für die kleinen Staaten zu schaffen bemüht war. Diese Erscheinung ist in Deutschland, wie in Hellas, sehr leicht erklärlich, die Großmächte, wie Macedonien, Aegypten und Syrien drohten beständig den kleinen Staaten in Hellas mit Mediatisirung, d. h. mit einer Besetzung der festen Punkte und mit Statthaltern. Das brachte diese Staaten endlich dahin, daß sie die patriotische Revolution der Bourgeoisie machten. Als das Haupt derselben ist Aratus anzusehen. Hierin stimmt die Lage der achäischen Conföderation ganz mit den kleinen deutschen Bundesstaaten außer Oesterreich und Preußen überein. Sie mußten sich an Frankreich 1803 anschließen und waren 1848 in der Gewalt der patriotischen revolutionären Bewegung, welche eine Centralgewalt auf legalem Wege zu schaffen versuchte. Wir haben hier nur den Kern der Revolution von 1848 herausgegriffen. Diese Bewegung wird natürlich immer stärker wiederkehren, wie beim achäischen Bund von 280 bis 224, je mehr die Centralgewalt als Schutzmittel gegen den erobernden Militärdespotismus (Imperialismus) der Nachbarländer und gegen die innere sociale Revolution nöthig wird. Diese neue Centralgewalt des achäischen Bundes hat sich bis zum Militärdespotismus des Antigonos Doson bis 220 entwickelt.

Aratos ward 252 die Seele des achäischen Bundes, er hatte fast bis zu seinem Tode 215 (er starb, vergiftet von Philipp dem Jüngeren von Macedonien) die Strategie, d. i. die Bundescentralgewalt, in seiner Hand. Er brachte immer mehr kleine Staaten zu dieser Conföderation, welche um 243 folgende Gebiete umfaßte: Achaja, Arkadien, Messenien, die Akte, Phlius, Argos, Megara, Aegina, Athen und Korinth. Aratos hat durch Eroberung (Akrokorinth) und Bestechung (Athen) diese Ausdehnung des Bundes herbeigeführt. Er trat nun gegen Lakonien ebenfalls erobernd auf. Vergleichen wir dies mit der Bewegung der kleinen deutschen Staaten, so wäre es die gewaltsame Durchführung des Programmes der Großdeutschen gewesen. Weil nun einmal Lakonien im Peloponnes liegt, glaubte Arat, müßte es zum achäischen Bunde gehören. Um die Frage drehte sich bis zu seinem Untergange die Existenz des achäischen Bundes. War dies ein übertriebener patriotischer Doctrinarismus, oder lag dem Streben eine Furcht zu Grunde? Wir glauben, daß Beides zugleich der Fall war. Die Besorgniß, Sparta könnte sich unter Agis und Kleomenes, wie es 225—222 auch versucht ward, selbst der patriotischen Ideen der Achäer und der neuen Centralgewalt bemächtigen, war nicht unbegründet.

Gerade wie mit Furcht und Hoffnung die Fürsten der kleinen deutschen Staaten auf Oesterreich und Preußen 1848 blickten, ob sie die Bewegung nach einer Centralgewalt zu ihrem Programme machen würden. Mit eigenen Kräften konnte Aratus Lakonien nicht besiegen. Er schloß sich also an Antigonos Doson aus Makedonien an. Diesem, einem fremden Militärdespoten, räumte er die Festung Akrokorinth ein, diesem gab er das Protectorat über den achäischen Bund, durch diesen ward Kleomenes von Sparta bei Sellasia 222 geschlagen und der Widerstand von Lakonien gebrochen. Vergleicht man die Schlacht bei Sellasia, die freiwillige Unterwerfung der kleinen Staaten unter Antigonos Doson mit der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts, so erkennt man wieder den Kampf der Rheinbund-Staaten unter Napoleon I. gegen Oesterreich und Preußen. Arat's Persönlichkeit zeigt das Bild eines Altliberalen, er gleicht in vielen Stücken Cicero und Demosthenes. Er kann gut und patriotisch reden und unterhandeln, er zeigt auch persönlichen Muth, wenn er begeistert ist und einen sicheren Hinterhalt hat. Er ist kriegslustig, aber nur aus Furcht vor den Socialisten, denn diese standen als drohende Wolke hinter den blauen Träumen eines verjüngten Griechenlands der patriotischen Bourgeoisie in den achäischen Staaten. Aratos war im entscheidenden Momente nie seiner Stellung sich bewußt. So ward er zum Verräther an seinem eigenen Vaterland, weil er zu kleinstädtisch-doctrinär patriotisch war. Er rief die Makedonier, die Feinde hellenischer Souverainetät zu Hülfe, um die Vergrößerung des achäischen Bundes durchzuführen, und er erlebte den Imperialismus eines fremden Eroberers. Ganz ähnlich ging es den kleinen deutschen Fürsten im Kampfe gegen die

Habsburger und die Vergrößerung Preußens. Sie machten sich selbst zu Vasallen von Napoleon I.

Der Nachfolger Arats Philopömen seit 215 war wohl fähiger als jener, doch konnte er nichts weiter erreichen, als daß der achäische Bund seinen Protector wechselte. Statt des Königs Philipp von Macedonien, der 198 besiegt ward, wurden seine Besieger, die Römer, Protectoren der Achäer. Flaminius tyrannisirte nun Achaja an der Stelle des Antigonos Doson und des Philipp. Alles dies geschah noch unter dem unschuldigen Titel „Bundesgenossen". — Die Centralgewalt des achäischen Bundes war nicht strenge Executivgewalt. Kein nationales oder politisches Band hielt den achäischen Bund zusammen. Die Einheit für den Frieden fehlte. Nur für den Krieg war die centrale Militärgewalt des Strategen Philopoemen da. Er eroberte Lakonien, verhinderte die Empörung gegen die Centralisation, d. h. den Abfall der Bundesglieder, so viel er vermochte. Bei einer solchen Gelegenheit kam er in Messenien, 183 v. Chr. um. Sein Nachfolger war Lykortas, der Vater des Historikers Polybios. Die wesentlichste und bleibende Schwierigkeit des achäischen Bundes war auch von 183 an die, daß man nicht mit dem Schwerte die Staaten zusammenhalten konnte, sondern die Einheit des Bundes von einem ausländischen Schiedsgerichte, dem Senat in Rom, abhängig machte. Alle Klagen der einzelnen Staaten gegen den Bund und unter sich gingen nach Rom. Im Innern der Staaten war eine römische und nationale Partei. Es war ungefähr ein Zustand, wie wenn heute anstatt auf dem Deutschen Bundestage die Austrägalsachen, die Frage wegen der Bundesfestungen, wegen Holstein, oder die ein Concordat betreffenden Fragen in Paris auf den Conferenzen entschieden werden sollten. Der achäische Bund konnte so nicht mehr bestehen. Die Einheit und damit die Centralgewalt war eine Unmöglichkeit geworden. Als die Römer endlich einmal den schiedsrichterlichen Ausspruch thaten, Sparta, Korinth und Argos müsse vom Bunde getrennt werden, so ergriff der Bund 147 v. Ch. die Waffen, um die Execution des Urtheils zu verhindern. Die Römer gaben natürlich ihrem Worte Nachdruck. Und nach einer einzigen Schlacht auf dem Isthmus und der Einnahme von Korinth war der achäische Bund und die einzelnen Staaten so vollständig aufgelöst, daß sie keinen politischen Körper mehr bilden konnten. Die größte Wohlthat für Hellas war es, daß die Römer es als eine Provinz in ihr Reich aufnahmen. Der Wohlstand war durch die beständigen Streitigkeiten und Parteiungen ganz zerrüttet worden. So endete der Versuch, an die Spitze eines Staatenbundes eine Centralgewalt als Imperialismus zu stellen. Indem wir nochmals auf die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts hinweisen und auf den bevorstehenden Uebergang der europäischen Staaten in die Stufe des Militär-Despotismus, so können wir nicht unterlassen, einen Zug in der Geschichte der hellenischen Kleinstaaten hervorzuheben, nämlich den, daß die Communisten und Socialisten nur in Lakonien siegten, in dem achäischen Bunde nicht. Also in diesem Staatenbunde ist die Partei des Umsturzes nie vollständig ans Ruder gekommen, wie dies in Syrakus, Athen, Rom und Paris einige Zeit der Fall gewesen ist, bis der Uebergang in den Militär-Despotismus beendigt war.

**Achalm.** Ueber den Namen giebt es eine bekannte Sage, mehr ist es nicht, daß der Erbauer beim Ausruf „Ach Allmächtiger" gestorben sei. Diese ward Gegenstand eines Gedichtes von Uhland. (Eine Erklärung ohne Werth. Der Berg, worauf die Burg steht, heißt Achelberg, und Achalm ist aus Achalmen verkürzt, was celtisch — uchel hoch und man Platz — hoher Platz bedeutet.) Jetzt ist die Achalm eine in Trümmern liegende Burg auf steilem 2500' hohen Bergkegel bei Reutlingen, einst der Sitz der danach benannten mächtigen Grafen von Achalm. Dieses Dynastengeschlecht leitet — gleich den in einem seiner Zweige (den Fürsten von Fürstenberg) bis auf den heutigen Tag fortblühenden Grafen von Urach — seine Abkunft von den Gaugrafen des Pfullichgau her. Die gräflichen Gebrüder Egino und Rudolph, welche in der Mitte des 11. Jhdts. das ehedem römische Schloß Achalm wieder erbauten, stifteten nämlich zwei Linien, und wurde Ersterer Stammvater der Grafen von Urach, Letzterer aber der Achalmschen Grafen. Rudolph Graf von Achalm erzeugte mit seiner Gemahlin Adelheid von Mömpelgard-Wülflingen 3 Töchter und 7 Söhne, welche in den Kämpfen und Wirren des Zeitalters Kaiser Heinrich's IV. eine hervorragende Rolle spielten; die jüngeren, nament-

lich Egino, Hunfried, Beringer und Werner (Bischof von Straßburg), auf Seiten des Kaisers, die beiden älteren, Kuno und Luitold, auf Seiten der Gegenpartei. Diese letzteren Beiden sind außerdem bemerkenswerth als die Stifter des Klosters Zwiefalten (1089), an welches sie, da sie, gleich ihren Brüdern, kinderlos waren, einen großen Theil ihrer Besitzungen vergaben. Als mit ihnen i. J. 1098 (resp. 1092) die Achalmsche Grafenlinie im Mannesstamme erlosch, sollte ihr Schwestersohn, Graf Werner von Würtemberg-Grüningen, als Erbe eintreten, was ihm auch durch den sogenannten Bempflinger Vertrag (zwischen 1089—1092) ausdrücklich zugesichert worden war; allein er wurde von den mächtigeren Welfen verdrängt, welche nicht nur die Schutzvogtei über Zwiefalten, sondern auch die Burg Achalm erwarben. Als Besitzer der letzteren finden wir in der Mitte des 12. Jhdts. die Grafen Ulrich und Adelbert von Gamertingen, welche sich auch danach Grafen von Achalm nannten; da jedoch mit ihnen diese neue Dynastie schon wieder abging, so vererbte die Herrschaft auf Adalbert's Tochtermann Bertold von Neifen, den Letzten, der den gräflich Achalmschen Titel führte. Nach diesem kam die Burg nebst Zubehör in Besitz der Hohenstaufen, welche i. J. 1235 unter Anführung des Grafen Friedrich von Zollern, die von Neifen, nach harter Belagerung, daraus vertrieben. König Conradin versetzte sie an Würtemberg, nachmals aber wurde sie von König Rudolph wieder zurückgelöst, der sie seinem Schwager, dem Grafen von Zollern-Hohenberg, als Reichsvogtei verlieh. Unter Kaiser Ludwig wurde sie von Neuem an Würtemberg vergeben, und wenn auch Kaiser Karl IV. in dem Frieden von Schorndorf (1360) den würtembergischen Grafen die Veste und Herrschaft Achalm wieder abdrang, so gelang es denselben doch, sie i. J. 1376 wieder zu erobern. Die Achalm hatte eine hohe Wichtigkeit für Würtemberg zur Zeit des schwäbischen Städtebundes 1346—1388. Es war das die Zeit, wo es sich entschied, ob Deutschland im Süden in Republiken, wie die Schweiz, auseinander fallen sollte, oder in Dynastenstaaten. Die für das erstere wichtige und günstige Schlacht ward auch am Fuß der Achalm geschlagen. Trotz der oftmals wiederholten Ansprüche Oesterreichs — dem Kaiser Karl IV. Achalm als Heirathsgut seiner Tochter Elisabeth verschrieben hatte — konnte sich Würtemberg im Besitz der Achalm behaupten. Der letzte Versuch, den Oesterreich — in der Person der Erzherzogin Claudia — im 30jährigen Kriege (1636) machte, hatte nur vorübergehende Wirkung, denn im westfälischen Frieden (1648) mußte es die Achalm wieder herausgeben, und seitdem blieb das Haus Würtemberg in ungestörtem Besitz dieses Erbes seines Ahnherrn Werner von Grüningen, um welches es sechstehalb Jahrhunderte lang mit wechselndem Glücke gestritten hatte. Wie die meisten Burgen Schwabens ward auch die Achalm im 30jährigen Kriege zerstört. Die herzogliche Rentkammer ließ alsbald auf dem Berge, unterhalb der verfallenden Burg, einen Meierhof anlegen, in welchem jetzt, seit dem Jahre 1822, eine königliche Musterschäferei etablirt ist. Man hat auf der Ruine römische Alterthümer gefunden, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß die Römer diesen strategisch wichtigen Punkt des oberen Neckarthales befestigt hatten. Wir verweisen übrigens auf ein eigenes Werk darüber: Gratianus, Geschichte der Achalm. Tübingen, 1831. 8. 2 Bände.

**Achalzych** oder **Achaltziche**, ehemalige Hauptstadt von Türkisch-Georgien, jetzt Hauptort des gleichnamigen, zum russisch-transkaukasischen Gouvernement Kutais gehörenden Kreises, am Poscho, auf einer vulkanischen Hochebene, westlich und 22 Meilen von Tiflis, von einer Doppelmauer umgeben, mit 13,300 Einwohnern (nach der neuesten Zählung), lebhaftem Handel, Waffen-, Gold- und Silberwaaren-Fabrication, Gerbereien, einem Kastell, worin früher der türkische Pascha seinen Sitz hatte, und einer schönen Moschee, mit welcher eine höhere Lehranstalt verbunden ist, deren Bibliothek für eine der besten im Oriente gilt. Das ehemalige türkische Georgien bildete ursprünglich das christliche Königreich Georgien, wurde aber im 16. Jahrhundert von den Türken erobert und in Gemäßheit der Bestimmungen des Adrianopeler Friedens vom 14. Sept. 1829 an Rußland abgetreten. Das Gouvernement Kutais, zu welchem der Kreis Achalzych gehört, begreift hauptsächlich Imiretien oder Imeretien (im Alterthum Colchis oder Kolchis), welches zwischen dem eigentlichen Georgien und dem Schwarzen Meere liegt.

**Achard** (Franz Carl), geboren 28. April 1754 zu Berlin, gestorben daselbst 20. April 1821, der französischen Colonie angehörig (sein Vater war zu Genf geboren); bedeutender Chemiker, verdient um die heimische Landwirthschaft und Industrie durch seine Vervollkommnung der Runkelrübenzucker-Fabrication. Die königliche Regierung nahm an seinen Bestrebungen den größten Antheil und schenkte ihm Anfang dieses Jahrhunderts das Gut Cunern in der Niederlausitz, damit er dort eine Musterfabrik errichte. Nach einigen Jahren zeigte diese Fabrik, deren Erfolgen die Continentalsperre wesentlich zu Hülfe kam, glänzende Resultate, auch wurde daselbst eine Lehranstalt für diese Fabrication errichtet. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte Achard, durch die Ernennung zum Director der physikalischen Klasse der Akademie der Wissenschaften geehrt, in der Hauptstadt. Seiner Schriften, deren bedeutendste die 1809 zuerst erschienene den Titel: „Die europäische Zucker-Fabrication aus Runkelrüben" führt, und seiner gesammten Thätigkeit gedenken wir in dem Artikel **Runkelrübenzucker-Fabrication** ausführlicher.

**Achberg**, eine jetzt unter Königlich Preußischer Hoheit stehende Fürstlich Hohenzollern Sigmaringische Herrschaft, von einer halben Quadratmeile und über 1000 Einwohnern, mit schönem Bergschloß, am Schussen im südlichen Oberschwaben gelegen und rings von Württembergischem Gebiet enclavirt. Wir finden diese Herrschaft schon in früher Zeit, als ein freies eigenthümliches Rittergut, im Besitze der Truchsesse von Waldburg, welche nach manchem Besitzwechsel im Jahre 1693 um 64,000 Fl. von der Deutsch-Ordens-Commende Alschhausen angekauft ward. Von da ab blieb die Herrschaft Eigenthum des deutschen Ordens, bis sie, nach Aufhebung der Commende, Kraft Artikel 23 der Rheinbunds-Acte im Jahre 1806 mit Souverainetät und Eigenthum dem Fürstlichen Hause Hohenzollern-Sigmaringen zugetheilt ward.

**Achenwall** (Gottfried) wurde 1719 (20. Oct.) zu Elbing geboren. Im Jahre 1738 bezog er die Universität Jena, wo er zunächst zwei Jahre verweilte, und studirte dann abwechselnd zu Halle, Jena und Leipzig bis zum Jahre 1743, wo er Hauslehrer oder, wie man damals sich ausdrückte, Hofmeister bei den Söhnen des Kanzlers von Gersdorf wurde. Im Jahre 1746 erwarb er sich zu Leipzig die Magisterwürde und ging dann (Ostern dieses Jahres) nach Marburg, wo er Vorlesungen über Geschichte, Statistik, so wie Natur- und Völkerrecht hielt. Zwei Jahre darauf folgte er einem „mit einigem Gehalte und der Hoffnung weiterer Beförderung verknüpften" Antrage, seine akademischen Vorlesungen zu Göttingen fortzusetzen. Er wurde noch in demselben Jahre zuerst Adjunct der philosophischen Facultät (Sept.) und dann zum außerordentlichen Professor (Nov.) an derselben befördert. Im Jahre 1751 wurde er auch außerordentliches Mitglied der Göttinger Societät der Wissenschaften, welche Stelle er jedoch später niederlegte. Im Jahre 1753 wurde er zuerst (April) außerordentlicher Professor der Jurisprudenz und dann (Sept.) ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät. Im Jahre 1761 endlich wurde er ordentlicher Professor der Jurisprudenz und erhielt das Jahr darauf auch den Doctorgrad dieser Facultät. In dieser Stellung verstarb er im Jahre 1772. Achenwall hatte, was damals noch nicht gewöhnlich war, in den Jahren 1751 und 1759 zwei gelehrte Reisen durch die Schweiz, Frankreich, Holland und England gemacht. Er hat in den verschiedenen Fächern, in welchen er lehrte, Handbücher verfaßt, welche alle mehrere Auflagen erlebten. Die wichtigsten darunter sind: 1) Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten europäischen Reiche und Republiken: 1749. Die zweite und die folgenden Auflagen führen den Titel: Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse 1752 u. öft. 2) Elementa juris naturae in usum auditorum adornata. 1750 u. öft. 3) Grundsätze der europäischen Geschichte zur politischen Kenntniß der heutigen vornehmsten Staaten. 1754. Die zweite und folgenden Auflagen unter dem Titel: Geschichte der heutigen vornehmsten europäischen Staaten im Grundrisse. 1759 ff. 4) Entwurf der allgemeinen europäischen Staatshändel des 17. u. 18. Jahrhunderts. 1756. 2. Aufl. unter dem Titel: Geschichte der allg. europ. Staatshändel des vorigen u. jetzigen Jahrhunderts. 1762. 5) Staatsklugheit nach ihren Grundsätzen. 1761. Achenwall wird gewöhnlich als der

wissenschaftliche Begründer der Statistik, oder doch als der Erfinder ihres Namens betrachtet. Er war Beides nicht. Die Statistik bestand sowohl der Sache als dem Namen nach vor Achenwall. Achenwall's Verdienste um die Statistik bestehen in einer methodischeren und mehr auf das tägliche Bedürfniß berechneten Behandlung derselben. Solche Kenntnisse, wie sie das Achenwall'sche Lehrbuch mittheilt, waren damals von viel größerem Werthe, als man ihnen heut zu Tage beilegt, wie sich schon daraus abnehmen läßt, daß der gelehrte Professor auch eine Vorlesung „über Staatsneuigkeiten, oder ein sonst sogenanntes Zeitungscollegium" hielt. Was man jetzt vorzüglich in der Statistik sucht, in Zahlen ausgedrückte Thatsachen und Gesetze, findet sich in den Achenwall'schen Schriften nicht. Er hatte seine Aufmerksamkeit auf die Staatsmerkwürdigkeiten gerichtet. (S. auch den Art. **Statistik**.)

**A-cheval-Stellungen** sind solche militairische Positionen, welche zu beiden Seiten einer Land- oder Wasserstraße genommen werden und entweder deren Beherrschung für den eigenen Gebrauch oder deren Sperrung für den Feind bezwecken. — Es giebt tactische und strategische. — Da der Zweck aller tactischen Stellungen das Gefecht ist, bei jedem Gefecht aber die ungestörte Verbindung aller in Action tretenden Truppen Haupterforderniß bleibt, so erhellt, daß tactische à-cheval-Stellungen bei Flüssen selten, desto häufiger dagegen bei Landstraßen vorkommen. — Letztere sind wiederum doppelter Art: Rendez-vous- und Gefechts-Stellungen; da jene nur Versammlung der Truppen und den Vormarsch zum Angriff, diese dagegen die Erwartung des Feindes bezwecken und als Schlachtfeld dienen, so tritt bei ihrer Auswahl die Beschaffenheit des Terrains zu beiden Seiten der Straße auf weiter Entfernung als bestimmendes Hauptmoment in den Vordergrund.

Strategische à-cheval-Stellungen sind immer centrale, d. h. solche, von denen aus sich die auf dem Kriegstheater versammelte Armee ohne Gefahr für die eigene Rückzugslinie schnell auf diejenigen Straßen werfen kann, woher ein feindlicher Angriff möglich ist. — Während früher die wenigen vorhandenen Hauptstraßen bei den durch großen Troß unbehülflichen Heeren die von vornherein dem Feinde angewiesenen Operationslinien waren, und à-cheval-Stellungen auf ihnen ganze Provinzen deckten, haben letztere bei der vermehrten Wegsamkeit und erhöhten Beweglichkeit der Armeen keine so allgemeine Bedeutung mehr, wie noch im 7jährigen Kriege. Ist dagegen das Kriegstheater von einer oder mehreren bedeutenden Wasser-Adern durchschnitten, so geben die Haupt-Uebergangspunkte, an denen sich auf beiden Ufern die aus dem Innern des Landes führenden Straßenzüge sammeln, die natürlichen Punkte für strategische à-cheval-Stellungen. — Von dort aus hält der Vertheidiger das ganze Straßennetz in seiner Hand und kann von dem gesicherten Uebergangspunkte aus auf jedem Ufer handelnd auftreten.

Tactische Stellungen ergeben sich erst im Laufe der Campagne, müssen das Terrain also nehmen, wie es von Natur ist, dagegen sind die für strategische und besonders für à-cheval-Stellungen geeigneten Punkte an Fluß-Uebergängen durch die Natur und Cultur fest vorgezeichnet, und ihre Ermittelung und kriegstüchtige Einrichtung im Frieden ist die Sache der Fortification.

In allen größeren Staaten sind solche à-cheval-Stellungen durch Anlagen von Festungen vorbereitet, so bei Mainz-Castell und Coblenz-Ehrenbreitstein am Mittel-, bei Köln-Deutz am Nieder-Rhein, bei Verona an der Etsch, bei Mantua am Mincio, bei Nowo-Georgiewsk dicht bei Warschau an der Weichsel rc.

**Achromatisch**, s. **Fernrohr**.

**Acht** (Königsacht, Reichsacht, Oberacht, heimliche Acht). Der Staats- und Strafbegriff der altgermanischen Völkerschaften entwickelte sich aus den Gebräuchen und Wechselbeziehungen der einzelnen in Genossenschaften zusammentretenden Familien (Sippen), welche sich zu Schutz und Trutz gegen einander abschlossen.

Die Verletzung einer Sippe in der Person eines ihrer Mitglieder trieb alle dazu Gehörigen zur Familienrache. Die Gesammtbürgschaft der Familie trat aber auch für den Uebelthäter ein, und so führte jedesmal eine Gewaltthat zur blutigen Fehde. War die Fehde beendet, so wurde in einem feierlichen Vertrage der Friede zwischen den feindlichen Sippen erneuert. Je mehr die Sippen in Zweige auseinander liefen, desto mehr verwuchsen und erweiterten sich die Kreise der Gemeinde und desto dringender wurde das Bedürfniß

friedlicher Vereinbarungen, durch welche die Angehörigen einer Genossenschaft ihr Recht nach Innen und Außen regelten. Darnach sollte die Fehde erst dann eintreten, wenn die begangene Missethat und der dadurch begangene Friedensbruch nach dem als Grundgesetz geltenden Friedensvertrag, der übrigens von Zeit zu Zeit erneuert und beschworen wurde, dies erheischten. Das Wort Frieden erlangte dadurch eine höhere Bedeutung. Friede war der Zustand der Ordnung und Sicherheit, der die Gesammtheit umfaßte. Die höhere Anschauung vom Unrecht und der Strafe, geweckt durch das Christenthum und durch die Idee der sittlichen Weltordnung, ließ das Fehderecht immer mehr in den Hintergrund treten. Mit Ausnahme weniger Verbrechen (Mord, Ehebruch) trat überall an die Stelle der Selbsthülfe die Composition durch Geldbußen. Durch die Zahlung der Strafe kaufte man sich in den Frieden, den man gebrochen hatte, wieder ein. Unmöglich war dies nur in den Fällen, wo der Friedensbruch durch die Schwere des begangenen Verbrechens ein unheilbarer wurde. Alsdann wurde der Friedbrecher von dem Richter feierlich aus dem Frieden ausgestoßen und wie ein jagdbares Thier ohne Schutz und Recht der Rache seines Feindes preisgegeben. Daher die Bezeichnungen „Wolf", „Wolfshaupt", „ex lex". Weil er aus der Ehe (eva, Gesetz, Friede) ausgestoßen wurde, hieß er geächtet. Die Erklärung, durch welche der Richter diese Folgen aussprach, hieß die „Acht".

Diese Ausstoßung aus dem Frieden trat mit weniger grellen Wirkungen aber auch schon dann ein, wenn das begangene Unrecht zwar eine Sühne durch Geldbuße zuließ, der Verbrecher aber seinen Friedensbruch dadurch fortsetzte und steigerte, daß er der Ladung vor Gericht entweder keine Folge leistete, oder im Stellungsfall die festgesetzte Geldbuße nicht zahlte.

In der älteren Zeit war diese Art von Aechtung mehr eine Strafe der Feigheit. Denn das Strafgericht war nur ein feierliches Kampfspiel. Je mehr aber das Compositionensystem Eingang gewann, desto überwiegender bildete sich das Wesen der Acht zu einem Prozeß-Institut heraus. Das Gericht wurde nunmehr nicht deshalb vom Verbrecher gemieden, weil er einen Kampf fürchtete, sondern weil er die Geldbuße nicht zahlen mochte oder konnte. Zur Zeit der Volksrechte werden die Fälle der directen Strafacht immer seltener und beschränken sich gegen das Erscheinen der Rechtsbücher auf diejenigen Verbrechen, welche den Friedensverein als solchen verletzen (Landfriedensbruch).

Die Proceßacht dagegen gewinnt immer mehr an Ausdehnung. Sie trifft fortan auch den Landesverwiesenen, welcher unbefugt heimkehrt, den auf handhafter That ertappten, aber flüchtigen, endlich auch den dingflüchtigen Verbrecher.

Ein System war in das Institut erst gekommen, seit der Schutz des Friedens und die oberste Leitung der Rechtspflege in die Hände der Könige überging. Der geschichtlichen Entwickelung entspricht die Unterscheidung, welche der Sachsenspiegel zwischen Acht und Verfestung macht. Danach ist die Acht in den meisten Fällen nur die in die höhere Instanz gebrachte Verfestung. Die Acht geht vom Könige aus, die Verfestung vom Gericht. Aus dem niederen Gericht und seinem Sprengel gedieh die Verfestung an die höheren Gerichte, nahm so an Ausdehnung immer mehr zu, bis sie an den König kam und solchergestalt zur Acht wurde. Die Verfestung folgt auf die Weigerung des eines schweren Verbrechens Angeklagten, vor Gericht Rede zu stehen. Dieser Ungehorsam konnte sich in verschiedener Art äußern. Entweder der Angeklagte erschien gar nicht auf die gewöhnliche Ladung, oder er war auf die Ladung erschienen aber dingflüchtig geworden, oder er hatte endlich bei handhafter That die Flucht ergriffen. Blieb er bei übernächtiger That nach der dritten Vorladung aus, so mußte Kläger die That selbsiebent bezeugen, worauf Seitens des Richters die Verfestung ausgesprochen wurde. Wurde dann der in der Verfestung Befindliche gefangen und vor Gericht gebracht, so war es immer um den Hals geschehen, wenn Kläger nunmehr die That und die Verfestung selbsiebent bezeugte.

Die handhafte That war nach der Definition der Rechtsbücher diejenige, „wo Einem die verbrecherische That so angeheftet war, als ob sie ihm in der Hand klebte". Der Verbrecher mußte dabei auf der That ertappt und mit Gerüfte verfolgt worden sein. Unter allgemeinem Gerüfte, dem Läuten der Sturmglocke und dem Blasen des Lärmhorns wurde durch den ganzen Gau auf den Verbrecher gefahndet, und hatte man

ihn ergriffen, wurde er sofort vor Gericht geschleppt, und es folgte Anklage, Beweis, Urtel und Execution schnell aufeinander. Blieb aber die Verfolgung fruchtlos, so geschah die Verfestung, die ebenfalls den später etwa eingefangenen Verbrecher dem Tode überlieferte. Natürlich war das Entrinnen leicht, so lange die Verfestung sich nur auf den engen Kreis eines Gerichts beschränkte. Sie wurde dem Verbrecher aber zur furchtbaren Nemesis, wenn ihre Dimensionen von Gau zu Gau wuchsen und allmählich in die Acht des Königs (auch Landesacht) ausliefen.

Der Schwabenspiegel kennt den Ausdruck Verfestung nicht, und bezeichnet mit Acht auch die Fälle der Verfestung. Nach beiden Spiegeln kommt die vom Könige ausgehende Acht auch als directe Strafe bei gewissen Verbrechen vor, z. B. Mordbrennen, halsstarriges Verhalten gegen die Excommunication. Die Wirkungen der schwebenden Acht sind allen Unterarten gemeinschaftlich. Niemand durfte den Geächteten länger als eine Nacht beherbergen, Niemand ihm Schutz und Nahrung reichen. Jeder konnte ihn gefangen nehmen und, leistete er Widerstand, ihn tödten. Er durfte weder Richter noch Zeuge noch Partei an einem Gericht sein, bis zu dem seine Proscription reichte, konnte dagegen von jedem Ort, wofern es nicht ein Asyl war, und jeder Zeit, selbst an befriedeten Tagen, vor Gericht geschleppt werden.

Der noch nicht abgeurtelte Aechter hat nur ein Mittel, den Frieden wieder zu erlangen, die freiwillige Stellung vor Gericht. Begehrt er dazu freies Geleit, so darf ihm das nicht abgeschlagen werden. Stellte er aber für sein persönliches Erscheinen keine Bürgen, so mußte er bis zum Gerichtstage in Haft bleiben (die erste Spur der Untersuchungshaft im deutschen Strafproceß).

Eine weitere Steigerung der Acht ist die Oberacht (auch Aberacht). Sie wird niemals primär verhängt und folgt von selbst der Acht des Königs, wenn diese resultatlos, d. h. ohne den Tod oder Stellung des Verbrechers, über Jahr und Tag fortgedauert hat. Diese Oberacht nimmt alles Recht und Frieden. Der Oberächter, der nunmehr der That überführt erachtet wird, ist echt- und rechtlos und verliert nicht bloß das Recht auf Schutz und Gericht, er geht auch seiner ganzen Familien- und vermögensrechtlichen Persönlichkeit verlustig; Eigen und Lehen büßt er ein; Buße und Wergeld hat er nicht; um der Acht willen darf er von Jedem getödtet werden, kann keine ehelichen Kinder mehr gewinnen u. s. w. So heißt es im Wormser Landfrieden von 1521

„alle Verschreibung, Pflicht oder Bündniß ihm zustehend, darauf er Forderung und Zuspruch hat, soll gegen ihn ab und todt sein."

Und die Auflösung der Familienbande insbesondere betreffend lautete eine im Mittelalter sehr gebräuchliche Formel:

„Wir künden Dein ehelich Weib zu einer wissentlichen Wittwen und Deine Kinder zu ehehaftigen Waisen."

Von der Oberacht frei zu werden, gab es nur ein Mittel, das Bestehen eines Zweikampfs vor dem zur Schlacht ausgerückten Heere des Kaisers.

Die heimliche Acht des Fehmgerichts entspricht überall in den Voraussetzungen der gewöhnlichen Acht. Auch hier wurde der nicht erscheinende Missethäter selbstebent geächtet (verfehmt). Nur waren die Wirkungen strenger und erinnern mehr an die Oberacht (s. **Fehmgericht**). Die Mordacht ist die Acht gegen den eines Mordes Angeklagten und war, wie diese ganze Procedur, durch besonders feierliche Formen ausgezeichnet. Die Bücher, welche die kaiserlichen Hofgerichte über die Aechter führten, hießen „Achtbücher". Kam der Aechter aus der Acht heraus, so strich man seinen Namen im Achtbuch.

Noch bis zum 18. Jahrhundert beschäftigt sich die Reichsgesetzgebung mit der Acht, und erst durch die Wahlkapitulation Carls VI. (1711) kam ein langjähriger die Reichsacht betreffender Competenzstreit zum Austrag. Früher hatte zuweilen der Kaiser, zuweilen auch der Kaiser und die Kurfürsten, die Achterklärung ausgesprochen. Nunmehr sollte der Kaiser verpflichtet sein, zu jeder Reichsacht-Erklärung zuvor die Genehmigung der Reichsstände einzuholen. Seitdem ist denn auch keine Acht mehr in Vollzug gesetzt.

Demungeachtet war die Reichsacht noch bis zu den letzten Lebensjahren des Reichs in gesetzlicher Geltung, zu einer Zeit, als die Verfestung und Acht schon längst aus der Particular-Gesetzgebung der einzelnen deutschen Länder verschwunden war.

Nur in Sachsen und in einigen kleineren Gebieten hat sich im Strafproceß eine Reminiscenz an die alte Acht noch bis auf die neuere Zeit erhalten in Gestalt einer Procedur, welche gegen abwesende Capital-Verbrecher eintrat, und beim Ausbleiben des öffentlich Aufgerufenen eine Achtserklärung und nach Jahr und Tag die Oberacht zur Folge hatte. Die Wirkung war Vermögens-Confiscation, ohne daß dem Angeklagten der spätere Unschuldsbeweis verschränkt wurde.

Das Verschwinden der Acht in unseren Tagen ist eine natürliche Consequenz des neuen Staatsbegriffs. Die ganze Rechtssphäre des Einzelnen grenzte sich noch im Mittelalter nach seiner Stellung in der Gemeinde ab. Verlor er sein Theilnahmsrecht an der Gemeinde, so war er rechtlos. Der neuere Staat nimmt in den Kreis von Rechten, die er dem Individuum als solchem zugesteht, auch gewisse Garantieen des Staates gegen das Individuum auf. Der Schutz des Staates verbleibt ihm, selbst wenn es seine Pflichten verletzt. Der bestrafte Verbrecher bleibt deshalb Mitglied des Staatsverbandes und die Strafe absorbirt nicht mehr seine Rechtspersönlichkeit, sie nimmt nur als Sühne für das begangene Unrecht einen Theil der zuständigen Rechte. Es war daher völlig consequent, wenn die Strafgesetzgebungen bis in die neueren Zeiten hinein mit der Todesstrafe zugleich die Vermögens-Confiscation gegen den todeswürdigen Verbrecher eintreten ließen. Denn die Todesstrafe des deutschen Criminalrechts hat ihren Ursprung in der Acht selber [1]) und hatte deshalb stets die volle Echt- und Rechtlosigkeit des Hingerichteten im Gefolge.

Ein anderweiter Grund, der die Acht im Mittelalter nothwendig machte, war die mangelhafte Executionsgewalt der Obrigkeiten. Weder die Gerichte noch die Polizei-Institute hatten eine so durchgreifende Organisation, daß sie ihren Machtsprüchen auf directem Wege hätten Geltung verschaffen können. Requisition, Auslieferung und eine gewisse Wechselgefälligkeit der Behörden haben heute diese Bedürfnißfrage vollständig umgestaltet.

Wenn man also die Achtserklärung als ein Urtheil, dem die Execution nicht sogleich folgen kann, betrachtet, so war sie auch zugleich eine Appellation der höchsten Executivgewalt des Königs an die letzte Executivgewalt, an das Volk. Dieses ward zur Execution aufgefordert. Daher mit der Zunahme der Executivgewalt diese Appellation an die allgemeine Vollziehung des Volkes aufhörte. Als die Executivgewalt sehr schwach war, hatte die westfälische Acht (Fehme) die meiste Gewalt. Eklatante Fälle der Acht hat uns die Geschichte nur da aufbewahrt, wo es sich um Auflehnungen gegen Kaiser und Reich, also um die Reichsachtserklärung handelte. So wurde über Heinrich den Löwen im Jahre 1180, über den Kurfürsten Heinrich von der Pfalz im Jahre 1619 die Reichsacht verhängt. Die Reichsacht gegen Friedrich den Großen (1758) scheiterte bekanntlich an dem Widerspruch der Reichsstände und hob nicht wenig das Ansehen des siegreichen Königs. Die letzten eigentlichen Achtserklärungen waren 1706 die gegen den Kurfürsten von Bayern und dessen Bruder, den Kurfürsten von Cöln, welche auch nach dem 1702 erklärten Reichskrieg gegen Frankreich von der Verbindung mit dieser Macht nicht abgelassen hatten. Im 19. Jahrhundert sind als Nachbildungen zwei Achtserklärungen von Interesse, von denen sich Napoleon die eine gegen den Freiherrn v. Stein erlaubte, um sie 6 Jahre später auf Anregung desselben Stein nur in colossaleren Umrissen und fühlbarer zurückzuempfangen. Am 16. Dec. 1808 erließ Napoleon aus seinem Lager zu Madrid einen kaiserlichen Befehl, worin er „einen gewissen Stein („un nommé Stein"), welcher Unruhen in Deutschland zu erregen sucht", zum Feinde Frankreichs und des Rheinbundes erklärt und die Beschlagnahme seiner Güter und seine Verhaftung anordnet. Stein flüchtete zunächst aus Berlin nach Böhmen. Seine bewegliche Habe rettete er. Seine Güter in Nassau und Polen wurden mit Beschlag belegt. Erhebend

[1]) Anfangs war der Geächtete nur seinem Feinde preisgegeben, dergestalt, daß dieser ihn tödten durfte. Später wurde der Verbrecher als Feind des Königs angesehen, und dieser beauftragte nicht selten einen seiner Getreuen, der den Geächteten in Vollziehung der Acht vom Leben zum Tode bringen sollte. S. Phillipps Deutsche Geschichte § 26.

sind die Zeichen der Theilnahme, die ihm von allen Seiten gespendet wurden. Sein tiefgebeugter Monarch, ohnmächtig, ihn im eigenen Lande zu schützen, bot ihm in rührenden Worten ein Asyl in Rußland an.

Wie weit ab jedoch diese von persönlichem Haß eingegebene Gewaltthat ihr Ziel verfehlte, darüber lassen wir am besten Pertz [1]) sprechen:

„Napoleons Haß bezeichnete seinen Feinden ihren Führer. Unzählige Menschen lasen damals Stein's Namen zum erstenmal, aber die Aechtung umgab ihn sogleich mit dem heiligen Glanze des Märtyrer's; die Herzen, welche in allen Theilen Deutschlands nach Befreiung lechzten, hatten ihren lebendigen Mittelpunkt gefunden; Stein ward eine politische Macht, worauf weit über Preußens Grenzen hinaus die Erwartungen und Hoffnungen des zertretenen Volkes blickten."

Wahr und trostvoll spricht Gneisenau in einem Brief an Stein denselben Gedanken aus, wo es heißt:

„Gott geleite Ew. Excellenz und lasse Sie glücklichere Tage sehen. Aller Edlen Herzen sind durch Ihre Proscription noch fester an Sie geschlossen. Napoleon hätte für Ihre erweiterte Celebrität nichts Zweckmäßigeres thun können. Sie gehörten ehedem nur unserem Staate an; nun der ganzen civilisirten Welt."

Als Napoleon 1815 von Elba zurückkehrte, erließen die Großmächte das bekannte Manifest, worin sie den Friedensstörer Bonaparte den allgemeinen Strafgerichten Preis gaben. Zur Vollstreckung dieser letzten und großartigen Achterklärung stand in wenigen Tagen eine Million in Waffen. (S. **Bann, Excommunication.**)

**Achterfeld, Joh. Heinr.** Dieser als einer der eifrigsten, dem Meister treu anhängenden Hermesianer bekannte katholische Priester und Gelehrte ist i. J. 1788 zu Wesel geboren, ward 1813 Priester und fungirte in der Seelsorge. Im J. 1818 ward er zum Professor der Theologie am Lyceum zu Braunsberg, 1826 zum Professor der praktischen Theologie in Bonn ernannt, 1827 zugleich Inspector des dasigen Convicts. Im J. 1843 wurde A., wie sein College Braun (s. d.), vom Lehramte, wegen der hermesianischen Richtung (s. **Hermes** u. **Hermesianismus**), durch den damals als Coadjutor des Erzbischofs Clemens August v. Droste (s. d.) die Kölner Erzdiözese verwaltenden jetzigen Cardinal Joh. v. Geissel (s. d.) suspendirt. Es geschah dies erst, nachdem alle Versuche, sie zur Anerkennung des die hermesische Lehre verwerfenden päpstlichen Breve zu vermögen, gescheitert waren. Die von A. und B. durch den Advocaten Stupp (jetzt Oberbürgermeister von Köln) fortgesetzte Polemik gegen die kirchliche Autorität zog ihnen bald darauf auch die Suspension von allen priesterlichen Verrichtungen — mit Ausnahme der Privatmessen — zu. A. hat weder als Lehrer noch als Schriftsteller besonderen Ruf, ist übrigens wegen seines musterhaften priesterlichen Wandels geachtet, und seine Verwickelung in die hermesianische Sache wird vielfach bedauert. Er schrieb: Lehrbuch der christ-katholischen Glaubens- und Sittenlehre rc., Braunsberg 1825; Katechismus der christ-katholischen Lehre, ebd. 1826, 2. Aufl. Bonn 1831; giebt mit Braun die „Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie," Köln und Koblenz 1832—1838, Bonn 1840 u. f., heraus (die indeß neuerdings ins Stocken gerathen) und besorgte die Herausgabe der Dogmatik des Professor Hermes nach dessen Tode, deren Erscheinen erst der hermesischen Angelegenheit ihre entscheidende Wendung gab.

**Acker.** Der Acker ist die erste und natürliche Unterlage der menschlichen Thätigkeit. Das Menschengeschlecht kann in keinem Augenblicke außerhalb der Verbindung mit ihm gedacht werden; ohne den Acker, der Alle ernährt, alle Werthe bestimmt und im Grunde erzeugt, ist keine Möglichkeit des physischen Lebens; an ihn knüpft sich aber auch überall die höhere Lebensthätigkeit des Geschlechtes an, und auf ihm, als erster Voraussetzung, beruht die Familie, die Gemeinde, die Gesellschaft, der Staat.

Eine geheimnißvolle Bezüglichkeit zwischen Mensch und Acker tritt vom Anfang der Dinge an hervor: „Gott der Herr machte den Menschen aus einem Erdenkloß", wie eine der beiden Darstellungen der Schöpfungsgeschichte (1. Mos. 2, 7) sagt, und Gott ruft dem ersten Menschen zu: „Denn du bist Erde und sollst wieder zur Erde werden" (1. Mos. 3, 19). Der Acker wird, nachdem Adam in Sünde gefallen, eben-

[1]) Aus Stein's Leben von G. H. Pertz. Erste Hälfte. S. 342.

falls verflucht: „Verflucht sei der Acker um deinetwillen, mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Lebelang" (1. Mos. 3, 17).

So tritt in den ersten religiösen Offenbarungen und Ahnungen des Menschengeschlechtes schon das Bewußtsein von einer engsten Zusammengehörigkeit zwischen Mensch und Acker, von einem geheimnißvollen Bande zwischen Beiden in stärkster Form hervor.

Ein gemeinsamer Fluch traf beide, und dieser Fluch ist Morgengabe der neuen Epoche des Menschengeschlechtes und seiner vom Acker beginnenden und immer wieder zum Acker zurückkehrenden und stets von ihm abhängigen Thätigkeit. Aber der Fluch scheint sich plötzlich in einen Segen zu verwandeln, und der Arbeit des Menschen entspricht reicher Lohn, wie eine dankende Erwiederung des Ackers. Auch scheint der Acker nicht auf die bloßen materiellen Erträge diese Erwiederung zu beschränken: schon die urälteste Sage der Völker, dann deutlicher die Lehre der höheren Culturvölker des Heidenthums und selbst der Mund der Philosophen wiederholen es, daß der Ackerbau die Tugend fördere und den Menschen erhebe. Cato, der römische Schriftsteller über den Ackerbau, sagt, daß der Ackerbau tapfere, feste Männer erzeuge, ja er sei der rechtschaffenste Erwerb, der dem Neid und den Leidenschaften am meisten entgegenwirke, und „die Rechtschaffensten (minime male cogitantes) seien die, welche mit ihm beschäftigt seien." (S. seine Schrift: De re rustica). Die Erde, sagt Xenophon, lehrt ihre Bewohner Gerechtigkeit und Weisheit, und schon die eleusinischen Geheimnisse umgeben den Ackerbau mit dem Nimbus eines förmlichen Gottesdienstes. So zeigt sich in jeder Zeit und auf jedem Standpunkte die Ahnung von einer tieferen Verknüpfung zwischen dem Wesen der Erde und dem des Menschen.

Der Ackerbau stand bei allen Völkern, welche Anspruch auf Größe haben, in hohen Ehren. Romulus erlaubte den freien Männern nur zwei Arten der Thätigkeit, Krieg und Ackerbau. In einer Periode trügerischen Glanzes galt es in Griechenland für unwürdig des freien Mannes, den Acker zu bauen oder diesem Berufe überhaupt ernste Fürsorge zuzuwenden. Das wurde für eine Sache des Sclaven erachtet; Platon erklärt diesen Zustand sogar für gerechtfertigt, aber Aristoteles ruft warnend und den nahen Untergang eines entnervten Volkes ahnend aus, daß das die besten Gemeinwesen seien, wo die Bürger sich dem Ackerbau widmeten. Man kann die Zukunft eines Volkes aus seiner Beurtheilung des Ackerbaues voraussagen. Unter Heinrich IV. und Sully, der Ackerbau und Viehzucht für die Brüste des Staates erklärte, wurde in Frankreich das Jahrhundert Ludwig XIV. begründet („La grandeur de Richelieu et de Louis XIV. a été dûe en partie aux germes de richesses déposées alors (unter Heinrich IV.) dans le sol"); aber als Montesquieu (Lettres Persanes) dasjenige Volk für das elendeste der Erde erklärte, wo nur Ackerbau herrsche, dagegen die Künste, die der Lust dienen, verbannt seien, ragten schon die Schatten des nahen gesellschaftlichen Verfalls weit in Frankreich hinein. Hätte Montesquieu in einem gesunden Gemeinwesen gestanden, so wäre ihm durch alle seine Umgebungen klar geworden, daß Ackerbau und Mangel an geistiger Cultur bei einem Volke nicht zugleich gefunden werden können, daß der Ackerbau, wie er die Grundlage alles irdischen Fortschrittes ist, so ihn auch stets nur fördern kann. In dem centralisirten und entkräfteten Frankreich hatte dagegen zu der Zeit jenes Staatsweisen die Cultur von jener ihrer nährenden Grundlage sich losgemacht und sich in einem künstlichen Mittelpunkte gesammelt, vergleichbar einem Haufen gepflückter Blüthen, die nothwendig faulen müssen, während sie, über die Aue vertheilt und mit ihrer Wurzel zusammenhängend, die Freude des Volks und auch noch der Genuß des kommenden Tages gewesen wären.

Ganz anders in England, dessen Größe und Blüthe hauptsächlich daraus zu erklären ist, daß das Leben des Einzelnen wie der Gesammtheit so vielfache feste Beziehungen zum Acker und Ackerbau bewahrt hat. Nirgend findet sich weniger von dem bedenklichen Gegensatze zwischen landwirthschaftlicher und städtisch-industrieller Thätigkeit, als in England; offen erkennen die der letzteren gewidmeten Kräfte ihre Abhängigkeit vom Ackerbau, und Alles, was in England in irgend einem Kreise der Gesellschaft oder des Staates auf Geltung und Einfluß Anspruch macht, muß sich dazu erst durch die Aufweisung einer Reihe geordneter und festester Beziehungen zum Acker legitimiren.

Auch die überspannteste Theorie eines englischen National-Oekonomen wagt es nicht, gegen die allgemein herrschende Anschauung Englands über den Ackerbau ein Bedenken zu erheben, und Adam Smith, wie viel Irrthümern er auch huldigen mochte, erklärt doch den Ackerbau für die einzige Basis aller nationalen Werthe und sagt, daß „die Stadt ihren ganzen Wohlstand und ihre ganze Subsistenz vom flachen Lande erhalte." Diese Hochschätzung des Ackers scheint allerdings in England gegenwärtig nicht mehr von einer gleichstarken Neigung zum Ackerbau selbst begleitet zu sein; wenigstens zeigen die statistischen Tabellen, daß nur ein Viertel der englischen Bevölkerung Ackerbau treibt, und daß gerade der hervorragendste Theil der Nation, die politischen Führer und Regenten, der große Grundadel, ein System der Verpachtungen eingeführt habe, welches sie von einer unmittelbareren Betheiligung an der ursprünglichsten und kräftigendsten Thätigkeit des menschlichen Geschlechtes auszuschließen scheint. Aber dabei ist nicht zu verkennen, daß dieser Großadel Britanniens durch schwere politische Pflichten daran gehindert ist, einen größeren Theil seiner Zeit dem edlen Ackerwerke zu widmen, daß er aber trotzdem dem ländlichen Gute innerlich treu bleibt und auf ihm seine Heimath findet, und zu seinen Gunsten daher stets so schnell und lange als möglich den Aufenthalt in der Stadt aufgiebt. Fast regelmäßig wendet er dabei seine Mußestunden auch zur Errichtung, Bewirthschaftung und Vervollkommnung einer kleinen Musterwirthschaft an, welche oft zur Schule seiner Pächter wird. Bis an die Stufen des Thrones geht diese schöne Liebhaberei, und einer der grünsten und saubersten Punkte in der reizenden Umgebung von Windsor-Castle zeigt eine Modell-Farm Sr. K. Hoh. des Prinz-Gemahls von England. Daß es übrigens noch mehr als Liebhaberei ist, was in diesen Musterpachthöfen Befriedigung findet, geht u. A. daraus hervor, daß mehrere der bedeutendsten Landwirthe wie auch Industriellen Englands auf solchen Musterfarmen ihre Schule durchmachten, so Parton, der geniale Erbauer des Krystallpalastes in Hydepark. Auch die Einführung neuer kostbarer, aber Arbeit ersparender Ackerwerkzeuge in die englische Landwirthschaft wird vielfach nur durch diese Musterpachthöfe vermittelt, und man weiß, daß durch solche Werkzeuge die Kosten der Bewirthschaftung sich in den letzten zwanzig Jahren um die Hälfte vermindert.[1]) (Frankreich hatte auch eine kurze Periode, in der es solchen Neigungen sich anschließen zu wollen schien; es war jene Periode der französischen Anglomanie, welche kurz vor der Revolution von 1789 eintrat; der Hof und die Großen liebten es damals auch, auf einem ländlichen Marly, Monrepos rc. Landwirthschaft zu treiben, wo möglich als Schäfer und Schäferinnen verkleidet; aber es war nur eine Salon-Comödie, die sie aufführten und die sie nur darum auf die Gutshöfe verlegten, weil Wiesen und weidendes Vieh dazu die unumgänglichen Coulissen bildeten.) Die Ehre, die dem Acker in Frankreich kaum jemals im fernen Mittelalter zu Theil ward, blieb ihm dagegen in England durch alle Zeiten erhalten: auf ihn gründet die normännische Eroberung, alte Ungleichheiten und alten Druck beseitigend, die neue Organisation des Landes, indem Wilhelm I. das ganze Land in 60,215 größere und kleinere Ritterlehen neu zertheilt, deren Besitzer ihm alle in gleicher Weise zu Dienst verpflichtet sind, so daß es fürder in England keine Unterlehnsherren und After-Vasallen mehr gab, sondern nur einen Lehnsherrn, dem alle Freien in gleicher Weise verbunden waren. In diese Vertheilung des gesammten Landes trat jede Scholle des Landes, auch alle „Bekleidung desselben", von der größten Stadt bis zum kleinsten Weiler, mit ein, und so stellte sich eine tiefe Bezüglichkeit des ganzen Landes und seiner verschiedenartigen Gesellschaftsgruppen zu den in der Mitte ihrer Aecker auf ihren Herrenhöfen und Burgen residirenden Baronen und freien Mannen fest. Das Lehngut aber war nicht sowohl der Familie, als vielmehr den einzelnen Mannen zum Entgeld für bestimmte, dem König zu leistende Dienste verliehen, und auf das Engste verknüpfte sich mit ihm also eine obrigkeitliche Weihe; ferner aber, da mit diesem Lande auch alle seine Zubehörigkeiten, Zölle, Zehnten, Forsten rc. den Lehnsmännern verliehen waren, so konnte auch niemals daran gedacht werden, ihnen in dem

[1]) Die besseren Pflüge ersparten auf je 3 Pferde eines, die Pferdehacken 50 Procent der Kosten des Handhackens, die Dreschdampfmaschinen $\frac{2}{3}$ der Kosten des Handdreschens; die Mähmaschine leistet so viel wie 30 Tagelöhner; das Drainiren ist an Material im Verhältniß von 80 zu 15 wohlfeiler geworden.

Falle, daß das Staatsganze einmal der Steuern bedürftig werden konnte, eine Exemtion zu gewähren; im Gegentheil mußten dann so gut wie alle Steuern gerade auf sie fallen. Das war der Anfang und der Grund jener Harmonie der englischen Gesellschaft, die im Acker ihre Wurzeln hat und darum so wohl und sicher angelegt ist, weil sie im Acker wurzelt. Leicht, fast unmerklich — die gleichzeitigen Schriftsteller thun der Sache nicht einmal Erwähnung — verlöschte in England die Leibeigenschaft und eben so leicht schlingen sich die Bande zwischen dem emporstrebenden industriellen Bürgerthum und dem Grundbesitz, während auf dem stammverwandten Continente sich mit dem Nahen und dem Wachsen der Geldwirthschaft allmählig ein Gegensatz zwischen Grundbesitz und Industrie ausbildete, der auch als ein Gegensatz der Ansichten noch heut verderblich fortwuchert, seine practisch bedenklichste Seite aber in der Verschiedenartigkeit des Credites für den Ackerbauer und den Industriellen, ja vielleicht auch in der Verschiedenartigkeit der Größe der Rente bei agrarischen und industriellen Unternehmungen [1]) offenbart. Eine absolutistische Gesetzgebung des Staates wirkte hier Vieles zum Nachtheil des herrschenden Standes, indem sie an seiner Statt die Sorge um Wahrung seiner Besonderheit zu übernehmen bemüht erschien und ausdrücklich den Adligen das Recht auf Erwerb größerer Grundstücke vorbehielt. Dadurch griff der Staat in ein sociales Gebiet hinüber, das ihm durchaus hätte fern bleiben müssen, und maaßte sich eine Macht den Bürgerlichen gegenüber an, welche zugleich die Machtvollkommenheit des Adels schmälerte. Nur durch solche staatlichen Uebergriffe wurde eine Stagnirung des Ackerbetriebes möglich, wie wir sie u. A. in ganz Deutschland während des vorigen Jahrhunderts und bis zum Beginn des gegenwärtigen erblicken, und der dann nur naturgemäß an vielen Orten ein anderer eben so gewaltsamer Eingriff durch Gesetze folgte, die immerhin für die Bevölkerung, wie für den Ackerbau selbst, wohlthätig wirkten, indeß doch eine arge Verletzung des Rechtes und Eigenthums eines Standes in sich schlossen. (Näheres s. in den Artikeln **Agrargesetzgebung** und **Agrarverfassung** und in der Geschichte der einzelnen deutschen Länder.)

Das Wort „Acker" ist zwar von dem lateinischen ager abzuleiten, hat aber eine viel begränztere Gültigkeit als dieses, denn während ager mit „Land" gleichbedeutend ist, ist Acker nur ein Theil der Feldflur, und zwar der Theil derselben, auf welchem der Pflug geht und der zur Hervorbringung von Feldculturpflanzen bestimmt ist. Es wird daher der Acker von den Gärten, den Wiesen, der Weide, dem Walde unterschieden und ihnen entgegengesetzt. (Näheres darüber s. in den folg. Art.)

Mit dem Worte Acker wird auch in einzelnen Gegenden ein Feldmaß = Morgen, Joch, Tagewerk u. s. w. von wechselnder Größe bestimmt.

**Ackerbau.** (Volkswirthschaft.) Das Wort „Ackerbau" wird in weiterer und engerer Bedeutung gebraucht. Im weitern Sinne ist Ackerbau gleichbedeutend mit Landwirthschaft. Aber die Bezeichnung Landwirthschaft selbst umfaßt wieder bald einen weitern, bald einen engern Kreis von Beschäftigungen. Im weitesten Sinne umfaßt die Landwirthschaft die gesammte wirthschaftliche Bodenbenutzung, im engern Sinne wird Forstwirthschaft und Gärtnerei nicht zur Landwirthschaft gerechnet, sondern dieselbe auf die wirthschaftliche Benutzung der Feldflur für Pflanzengewinnung und Viehzucht beschränkt. In dieser engern Bedeutung nun ist der Ackerbau, im weitern Sinne des Wortes, mit der Landwirthschaft gleichbedeutend; denn mit dem Worte „Ackerbau" die gesammte Rohproduktion zu bezeichnen ist eine Eigenthümlichkeit des physiokratischen Systems gewesen und geblieben. Im engern Sinne versteht man unter Ackerbau die Benutzung des Ackerlandes zum Pflanzenbau. In der That ist nun diese auch die Grundlage der Landwirthschaft. Die Viehzucht kann bestehen ohne Ackerbau, wogegen Ackerbau ohne Viehzucht oder wenigstens ohne Viehhaltung nur in Ausnahmefällen stattfindet; denn die Arbeitstheilung bis zu dem Grade getrieben, daß die Ackerbau-Unternehmung fremde Hand- und Spanndienste benutzt, ist als Regel unvortheilhaft. Die Viehzucht und Viehhaltung muß deswegen mit dem Ackerbau verbunden sein, wenn dieser gedeihen und dem Unternehmer wie der Nation die Vortheile gewähren soll, welche er zu gewähren im Stande ist.

---

[1]) Der „Capitalprofit" englischer Ackerpächter wird, je nach der Grafschaft, in der sie wohnen, auf 10—15 Pc. angegeben.

Digitized by Google

Die nächste Bedeutung des Ackerbaues liegt nun darin, daß wir durch denselben in einer regelmäßigen und zulänglichen Weise mit den Stoffen für Nahrung und Kleidung versorgt werden. Da nun die Befriedigung der Nahrungs- und Kleidungsbedürfnisse die Bedingung für jede weitere Thätigkeit des Menschen ist, so wird der Ackerbau dadurch, daß er die Mittel zu einer regelmäßigen und zulänglichen Befriedigung dieser Bedürfnisse gewährt, die Grundlage nicht nur der Wirthschaft, sondern des ganzen socialen Lebens.

Der Ackerbau giebt uns nämlich nicht bloß die Stoffe zur Nahrung und Kleidung, sondern indem der Mensch gelernt hat, durch den Ackerbau die Natur zu nöthigen, diejenigen Producte hervorzubringen, welche zur Befriedigung seiner Bedürfnisse tauglich sind, diese statt solcher, welche ihm diesen Nutzen nicht gewähren; indem er also da, wo zuvor die Natur Waldbäume erzeugte und Raubthiere unterhielt, Getreide pflanzt und Hausthiere nährt, ist er nicht mehr angewiesen, bloß zu sammeln, was die Natur hier oder dort von selbst hervorgebracht hat, er ist nicht beschränkt auf das Maaß, welches so der Zufall ihm bestimmt, sondern er pflanzt nach Maßgabe seiner Bedürfnisse und er pflanzt regelmäßig jedes Jahr, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat. Allerdings wird der Ertrag des Ackerbaues durch die Fruchtbarkeit des Jahres bedingt. Die Ackerbauproducte und namentlich das wichtigste von allen, das Getreide, haben aber die wesentliche Eigenschaft, daß sie, ohne zu verderben, eine Reihe von Jahren aufbewahrt werden können, so daß der Segen des fruchtbaren zur Deckung des Ausfalles der Fehljahre aufgespart werden kann.

Diese allgemeinwirthschaftliche Bedeutung des Ackerbaues tritt in verstärktem Maaße hervor, wenn man ihn mit Rücksicht auf die Wirthschaft einer Nation in's Auge faßt. Kein großes Volk kann bestehen ohne den wesentlichsten Theil seines Bedarfs an Ackerbauproducten selbst zu erzeugen. Eine Stadt oder ein kleiner Landstrich, wie Phönizien, kann für Gewerbebetrieb und Handel so günstig gelegen sein, daß es ohne wesentlichen Nachtheil die Rohstoffe für seine Nahrung und Kleidung vom Auslande beziehen kann, für ein großes Volk aber würde der Bezug dieser Gegenstände aus dem Auslande so kostspielig werden, daß es ein Land, in dem es sich mit diesen Gegenständen nicht versorgen könnte, aufgeben müßte. Der Austausch derartiger Producte zwischen großen Völkern kann daher nur als Ergänzung des eigenen Erzeugnisses dienen.

In derselben Lage, in welcher sich die Völker stets befinden, befindet sich, so lange die Naturalwirthschaft dauert, und also der Handel nur die Ergänzung des eigenen Erzeugnisses gewährt, die einzelne Familie. Im Mittelalter konnte daher als wirthschaftlich selbstständig nur der gelten, welcher einen hinreichenden Grundbesitz hatte, um nicht nur die nöthigen Stoffe für Nahrung und Kleidung selbst zu gewinnen, sondern auch um die nöthigen Leute zur Verarbeitung dieser Stoffe im eigenen Hause zu unterhalten. Die Freiheit und politische Berechtigung war daher an den großen Grundbesitz geknüpft. Der kleine Grundbesitzer stand in Schutzverhältnissen, diejenigen, welche keinen Grundbesitz hatten, waren Leibeigene oder Sklaven.

Der Ackerbau hat aber nicht bloß eine wirthschaftliche, er hat zugleich eine sittliche und politische Bedeutung. Die Producte des Ackerbaues werden nur gewonnen im Kampfe mit der Natur. Der Landwirth muß auf den großen Gang ihrer Gesetze ununterbrochen aufmerksam sein. Dadurch bleibt ihm eines Theils die mächtige Hand, welche alles Irdische lenkt, stets sichtbar, und erfüllt sein Gemüth mit Demuth, während andern Theils er mit seinem Verstande eine Mannigfaltigkeit von Verhältnissen umfassen und auf ein Ziel lenken muß. „Das Geschäft des Landwirths besteht nicht aus Bruchstücken, sondern aus ineinandergreifenden Ringen, welche zusammen eine Kette bilden, die das Wasser ununterbrochen aus der Tiefe zu fördern hat." (Schwerz.) Dem Landmann fehlt es daher an dem, was man gesunden Menschenverstand nennt, in der Regel nicht, während der Gewerbetrieb sehr oft Einseitigkeit erzeugt. Zugleich härten die landwirthschaftlichen Beschäftigungen den Körper ab, so daß der Soldat, welcher am besten im Stande ist, Strapazen zu ertragen, gewöhnlich aus der Ackerbau treibenden Bevölkerung hervorgeht.

Auch vom Staate selbst kann man sagen, daß der Ackerbau seine Wurzel bilde, denn erst wenn der Ackerbau beginnt, werden die Völker seßhaft und machen einen

Staat, ein stehendes Gemeinwesen aus; denn nunmehr ist es nicht mehr möglich, dem andringenden Feind zu weichen, sondern man muß ihm Stand halten und ihn zurückwerfen; man kann sich bei Streitigkeiten im Innern nicht mehr trennen, wie Abraham sich von Lot trennte. Es müssen nunmehr Anstalten zur Vertheidigung nach außen, zum Schutze des Rechtes und zur Erhaltung des Friedens im Innern gemacht, überhaupt eine öffentliche Ordnung begründet werden.

Damit nun der Ackerbau den mannichfaltigen Zwecken genüge, welchen er zu dienen bestimmt ist, ist es vor allen Dingen nothwendig, daß er mit Intelligenz betrieben werde. So lange der Ackerbau keine andere Bestimmung hat, als die Ackerbau treibende Familie selbst mit Rohstoffen für Nahrung und Kleidung zu versorgen, und nur das eine oder das andere Product zu Gelde gemacht wird, um damit die Steuern zu bezahlen und einige Luxusgegenstände einzukaufen, so lange ist es möglich, den Ackerbau mit den von Alters her üblichen Handgriffen und den bei Ausübung derselben gewonnenen Erfahrungen zu betreiben. Wenn es sich aber darum handelt, ein großes Volk mit Ackerbauproducten zu versorgen, von dessen Gliedern sich nur ein Theil mit deren Gewinnung beschäftigen kann, wenn neben dem Ackerbau technische Gewerbe und Handel, Kunst und Wissenschaft zur Ausbildung kommen sollen, wenn ein mächtiges Staatswesen große Hülfsmittel und viele persönliche Kräfte in Anspruch nimmt, dann wird der Ackerbau zu einer Kunst und einer Wissenschaft, und kann nur von denen mit Vortheil betrieben werden, welche im Stande sind, sich in den Besitz dieser Kunst und Wissenschaft zu setzen. Die Kenntnisse nun, welche der Landwirth besitzen muß, um den Ackerbau mit Vortheil zu betreiben, sind von dreierlei Art, nämlich

1. naturwissenschaftliche. Da nämlich die Landwirthschaft es mit der Gewinnung von Gegenständen und Kräften der Natur zu thun hat, um dieselben zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu benutzen, so kann nur der sie betreiben, welcher die Gesetze der Natur kennt, welche in der Landwirthschaft zur Anwendung kommen. Es ist aber freilich nicht bloß eine theoretische, sondern auch eine practische Kenntniß dieser Gesetze erforderlich, um die Landwirthschaft mit Vortheil zu betreiben; denn der Landwirth muß nicht bloß wissen, welches die Bedingungen für das Gedeihen der Pflanzen und Thiere sind, sondern er muß auch im Stande sein, diese Bedingungen herbeizuschaffen. Diese Kenntnisse machen den Inhalt einer Reihe von Wissenschaften aus, welche zu lehren die wesentliche Aufgabe der landwirthschaftlichen Lehranstalten ist. (S. den Art.)

2. Wirthschaftliche oder, wie man sie gewöhnlich bezeichnet, nationalökonomische. Sie beziehen sich auf die zweckmäßige Anwendung von Capital und Arbeit, um den Ackerbau mit Gewinn zu betreiben. Es ist nämlich nicht genug, daß der Landwirth überhaupt Ackerbauproducte hervorbringe, sondern seine Wirthschaft muß eines Theils eine nachhaltige sein, andern Theils muß der Ertrag des Ackerbaues mit den gemachten Auslagen in einem solchen Verhältnisse stehen, daß, die Nachhaltigkeit vorausgesetzt, der Ueberschuß über die Auslagen der möglichst größte ist. Man hat zwar behauptet, daß es in der Landwirthschaft viel mehr auf den Rohertrag, als auf den Reinertrag ankomme. Offenbar hat man sich aber dabei durch das Wort Reinertrag in die Irre führen lassen, indem man dasselbe mit Gelderlös gleichbedeutend setzte. Versteht man aber unter Reinertrag die Quantität von Ackerbauproducten, welche dem Landwirth, nach Abzug aller Auslagen, um den Acker in nachhaltiger Tragfähigkeit zu erhalten, zur freien Verfügung bleiben, sei es nun, um sie in seinem Haushalte zu verwenden, oder im Austausche zu verwerthen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieß das Ziel des Ackerbaues wie jeder anderen wirthschaftlichen Thätigkeit sein muß. Diese Kenntnisse werden aus der allgemeinen Wirthschaftslehre oder Nationalökonomie geschöpft. Sie pflegen aber mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft zu einer besondern Wissenschaft, der „landwirthschaftlichen Betriebslehre" verarbeitet zu werden.

3. Ethische und anthropologische. Der Landwirth hat es nicht bloß mit Gegenständen und Kräften der Natur, nicht bloß mit Vorräthen und Maschinen, er hat es vorzüglich auch mit Menschen zu thun, deren Neigungen und Abneigungen bestimmt, deren geistige und körperliche Kräfte benutzt werden sollen. Er muß sich also

auch mit der feineren und schwierigen Kunst Menschen zu regieren befassen. Diese Kunst aber hat zu ihrer Grundlage die Kenntniß der menschlichen Natur (Anthropologie) und zu ihrem Maße die Religion und Sittenlehre. Nicht bloß Menschen zu gebrauchen und aus ihren Fähigkeiten und Leistungen Vortheil zu ziehen, ist die Aufgabe, sondern, wie in allen andern Verhältnissen, so muß auch in der Wirthschaft die Religion den Ausgangspunkt und das Ziel aller menschlichen Bestrebungen bilden.

Als den zweiten Grundbestandtheil eines zweckentsprechenden Betriebes des Ackerbaues kann man das Capital betrachten, worunter wir hier aber nicht bloß das Geldcapital verstehen, wie dieß im gemeinen Leben in der Regel der Fall ist, sondern im Sinne der Wissenschaft alle diejenigen Producte wirthschaftlicher Thätigkeit, welche zur Reproduction, hier also zur Erzeugung von Ackerbauproducten verwendet werden. Die früheren Nationalökonomen betrachteten als einen der thätigen Hauptfactoren beim Ackerbau und überhaupt bei der Rohstoffgewinnung die Natur. Sie lehrten, daß beim Ackerbau die Natur mit dem Menschen mitarbeite und daß folglich der Ackerbauer in seinem Erzeugnisse nicht bloß die Frucht seiner Arbeit und seines Capitales, sondern auch die Frucht der Naturthätigkeit zu Markte bringe und sich bezahlen lasse. Bei der Erzeugung von Ackerbauproducten habe man also einen Ueberschuß, welchen kein anderes Gewerbe gewähre. Diesen Ueberschuß bezeichneten sie dann als die Grundrente, welche sie folglich nicht als eine Frucht menschlicher Thätigkeit, sondern als eine Frucht der Naturwirkung betrachteten. Hiernach erschienen denn die Grundbesitzer als Monopolisten, welche nach dem Ausdrucke Adam Smith's ernteten, wo sie nicht gesäet hätten, und die Socialisten und Communisten hielten es deswegen für ihre Aufgabe, dieses Monopol abzuschaffen und glaubten sich darum zu einer neuen Organisation der Gesellschaft berechtigt.

Dieser irrigen Lehre von der activen Mitwirkung der Natur bei der Hervorbringung der wirthschaftlichen Güter sind aber in der letzten Zeit mehrere Wirthschaftslehrer mit Entschiedenheit entgegengetreten, namentlich F. G. Schulze (National-Oekonomie § 145), L. Stein (Lehrbuch der Volkswirthschaft S. 20, 21), J. C. Glaser (Allgemeine Wirthschaftslehre oder National-Oekonomie § 10). Die Natur giebt in der Wirthschaft nur den allerdings mit mannichfaltigen Kräften geschwängerten Stoff, die Aufgabe des Menschen bleibt es aber auf allen Stufen wirthschaftlicher Entwickelung und in allen Zweigen wirthschaftlicher Thätigkeit diesen Stoff in die Gewalt des Menschen zu bringen und zu den mannichfaltigen Zwecken desselben tauglich zu machen. In dieser Aneignung, Tauglichmachung der Gegenstände und Kräfte der Natur besteht die Production. Sie setzt daher die Natur mit ihren Gegenständen und Kräften als das Object, worauf sie gerichtet ist, voraus, sie selbst aber besteht wesentlich in der Verwendung von persönlichen Kräften und Capital, um jene Aneignung und Tauglichmachung zu bewirken.

Zur Erzeugung von Ackerbauproducten ist daher außer der Intelligenz und Körper-Anstrengung, als welche die persönlichen Elemente derselben bilden, ein umfassendes Capital erforderlich. Dasselbe ist theils Naturalcapital und besteht in Wirthschaftsproducten aller Art, theils ist es Geldcapital. Der Betrieb des Ackerbaues erfordert aber ein verhältnißmäßig großes Capital; denn abgesehen davon, daß schon an sich zur Errichtung der Gebäude, zur Ausführung der Cultur- und Meliorations-Arbeiten, zur Anschaffung des Inventars an Vieh und Ackerwerkzeugen sehr bedeutende Summen erforderlich sind, so wird insbesondere dem Landwirth selten sein ausgelegtes Capital, in kurzen Zeitfristen, mit Gewinn zurückerstattet. Ein großer Theil seiner Anlagen rentirt erst nach einer längeren Reihe von Jahren. Der Ertrag des Ackerbaues ist ferner keinesweges in den einzelnen Jahren ein gleichmäßiger, vielmehr folgen oft mehrere gute oder schlechte Ernten hinter einander. Der Landwirth muß also in der Zwischenzeit die Mittel besitzen, nicht nur die Ausgaben seines Haushalts zu bestreiten, sondern auch die zum Betriebe seiner Wirthschaft nöthigen Auslagen zu machen. Nur wohlhabende Landwirthe sind daher im Stande, einen blühenden Ackerbau hervorzurufen, während der mittellose Bauer sein Feld in demselben mittellosen Zustand benutzt, in dem er sich selbst befindet.

Der dritte Factor, welcher zu einem erfolgreichen Betriebe des Ackerbaues nicht entbehrt werden kann, ist ein Stand von tüchtigen landwirthschaftlichen Arbeitern. Die Handgriffe, welche beim Ackerbau angewandt werden, sind allerdings nicht schwierig, doch wollen auch sie erlernt und geübt sein. Die Fähigkeit, diese zu verrichten, ist es aber auch keineswegs allein, welche beim landwirthschaftlichen Arbeiter in Betracht kommt. Der landwirthschaftliche Arbeiter muß nicht nur arbeiten, er muß auch Wind und Wetter ertragen können, und vor allen Dingen, er muß rechtschaffen und zuverlässig sein, daß man ihm die Arbeit anvertrauen kann. Die beste Aufsicht kann nicht verhüten, daß hier und da schlechte Arbeit gemacht wird, und wo sie gemacht ist, läßt sie sich nicht immer entdecken, oder wo man sie entdeckt hat, verbessern. Dazu kommt, daß die landwirthschaftlichen Arbeiten sich sehr nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Bodens richten und denselben angepaßt sein müssen. Diese Eigenthümlichkeiten lernt man aber nicht in wenigen Tagen, sondern nur in einer längeren Reihe von Jahren kennen. Der gedeihliche Betrieb des Ackerbaues erfordert daher einen Stand von Arbeitern, welche der Gegend, wo sie benutzt werden sollen, dauernd angehören. Nur für Ernte-Arbeiten und ähnliche gleichförmige Verrichtungen läßt sich davon eine Ausnahme machen.

Damit dem Ackerbau Intelligenz, Capital und Arbeitskraft in erforderlichem Maße zugewendet werden, sind Privatbemühungen nicht ausreichend, sondern der Staat muß ihnen zu Hülfe kommen. Diese Hülfe kann er aber nach drei Rücksichten gewähren, nämlich

1) durch eine taugliche Agrarverfassung und Agrargesetzgebung. Durch sie werden die Besitz- und Benutzungsverhältnisse an Grund und Boden geregelt. Von ihnen hängt es daher wesentlich ab, ob der Grund und Boden in den Händen speculirender Geldleute ist, welche ununterbrochen auf die Gelegenheit warten, wo sie denselben mit Vortheil verkaufen können und dann neue Grundstücke erwerben, mit denen sie dasselbe thun, oder ob es einen Stand von Grundbesitzern giebt, welche durch stete Verbesserungen ihres Besitzes darin die Grundlage für die Dauer ihrer Familie und ihres Stammes suchen. Durch sie wird bedingt, ob das Land in zusammenhängenden Gütern oder in gesonderten Parcellen, ob es von reichen Gutsbesitzern und wohlhabenden Pächtern und Bauern oder von ohnmächtigen Halbbauern und schmachtenden, dasselbe nur mit ihrem Schweiße düngenden Handwirthen bewirthschaftet wird. Man sehe hierüber die Art. **Agrarverfassung** und **Agrargesetzgebung**.

2) Durch Hervorrufung und Beförderung solcher Anstalten und Einrichtungen, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen und geeignet sind, für die Gesammtheit Nutzen zu schaffen. Dahin gehört die Gründung von Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Akademien, die Förderung des landwirthschaftlichen Versicherungswesens und der Ackerbau-Gesellschaften, die Gründung und Förderung von landwirthschaftlichen Creditanstalten, von vorsorglichen Anstalten für den ländlichen Arbeiterstand. (Siehe die betreffenden Artikel.)

3) Durch Beförderung des Absatzes der gewonnenen Produkte. Außer guten Wegen, welche die Abfuhr möglich machen, hängt dieser vorzüglich ab von der Belebung der technischen Gewerbe und des Handelsverkehrs. Der Ackerbau kann für sich allein nicht gedeihen. Sein Wohl und Wehe ist mit dem Wohl und Wehe seiner gewerbtreibenden Mitbürger auf's Engste verbunden, wie umgekehrt das Gedeihen dieser von dem Gedeihen der Ackerbau treibenden Klasse abhängig ist. Das rechtverstandene nachhaltige Interesse der Industrie und der Grundbesitzer geht Hand in Hand.

**Ackerbau** (Landwirthschaft). Der Ackerbau, das älteste Gewerbe des Menschengeschlechtes, hat zum Zweck die Befriedigung der nächsten und wesentlichsten Lebensbedürfnisse, nämlich die Hervorbringung der Nahrungsstoffe aus dem Pflanzenreiche. Die Pflanzen sind die eigentliche und einzige Nahrungsquelle für Thiere und Menschen. Denn wenn auch viele Thiere sich von anderen Thieren nähren, und der Mensch von thierischen und pflanzlichen Substanzen zugleich lebt, so stammen doch alle thierischen Substanzen mittelbar aus dem Pflanzenreiche, weil nur die Pflanzen die Fähigkeit besitzen, aus den Stoffen der leblosen Natur, aus Luft, Wasser und Erde, die sogen. organischen

Substanzen, aus denen sich der thierische Körper bereitet, hervorzubringen. Andererseits sind auch die Pflanzen in gewissem Grade abhängig von dem Dasein der Thiere, ihr Wachsthum wird befördert durch die von den Thieren abgeschiedenen Stoffe; deshalb und weil der Mensch auch thierischer Substanzen (wenn auch nicht mit gleicher Nothwendigkeit) bedarf, macht derselbe zugleich gewisse Thiere zum Gegenstand seiner Zucht und Pflege. Zwischen Thier- und Pflanzen-Cultur findet eine innige Wechselbeziehung statt, und die Verbindung beider ist der Gegenstand der Landwirthschaft im weiteren Sinne; die Grundlage derselben bleibt aber diejenige Thätigkeit, wodurch vermittelst der Pflanzen dem Boden und der Luft die Nahrungsstoffe abgewonnen werden: der Ackerbau oder die Agricultur, deren practische und theoretische Ausbildung in dem Verhältniß zunimmt, je mehr einerseits die Bedürfnisse des Menschengeschlechts sich steigern, und je weiter andrerseits die Einsicht in die Natur der Dinge fortschreitet.

Zwar bringt die Erde die zur Ernährung der Menschen und Thiere dienenden Gewächse freiwillig, auch ohne das Eingreifen und die Beihülfe des Menschen hervor. Seit dem Verlust des Paradieses war man indeß darauf angewiesen, gewisse Pflanzen, welche sich vorzugsweise als Nahrungsquelle eignen, auszuwählen, und anstatt ihres zerstreuten Vorkommens in der freien Natur, auf einer Strecke Landes als ausschließliche Bodenbedeckung zu erziehen. Zugleich werden die meisten dieser Culturpflanzen fremden Erdstrichen entlehnt und ihrer natürlichen Heimath entzogen und gezwungen, unter einem anderen Clima zu wachsen. Ueberdieß bringt der künstliche Anbau eine Reihe von wichtigen Veränderungen, insbesondere die wiederholte Bearbeitung und Bloßlegung des Bodens mit sich, wodurch derselbe seiner schützenden und das Wachsthum befördernden wilden Pflanzenbedeckung beraubt und der austrocknenden und auslaugenden Einwirkung der Luft und des Wassers preisgegeben wird; insbesondere werden durch den Verbrauch der Pflanzen dem Boden die zur Ernährung derselben nothwendigen Stoffe entzogen. Doch das mit dem besonderen Zweck zusammenhängende Abweichen von den freiwilligen Wegen der Natur rächt sich durch eine Abnahme der Fruchtbarkeit, und die Wirkung der Pflanzencultur äußert sich zunächst nicht sowohl in einer Unterstützung, sondern in einer Störung der nahrungspendenden Mutter Erde. Die zweite Aufgabe der Pflanzencultur ist daher vorzugsweise dahin gerichtet, diese Nachtheile wieder gut zu machen. Hierzu kommt aber, daß der Zweck der Cultur nicht bloß darin besteht, gewisse Pflanzen in größerer Menge nebeneinander zu ziehen und zur normalen kräftigen Entwickelung zu bringen, sondern außerdem die Nahrhaftigkeit derselben in einem Grade zu steigern, wie es der Natur selbst nicht möglich ist. Die Pflanzen, welche wir cultiviren, sind zwar von der Natur gegeben und bewahren auch bis zu einer gewissen Grenze ihre natürliche Beschaffenheit; indeß haben dieselben doch zugleich wichtige Veränderungen erlitten, sie sind durch die Darbietung künstlicher und willkürlicher Lebensbedingungen in ihrer inneren Harmonie gestört, entartet. Vorzugsweise und zunächst bezieht sich diese Entartung auf eine Störung des chemischen Gleichgewichts, indem gewisse Stoffe, und zwar gerade die zur Ernährung der Thiere und Menschen wesentlichen auf eine unnatürliche Weise gesteigert werden, z. B. das Stärkmehl in der Kartoffel mit ihren von Natur keineswegs mehligen Knollen, der Zucker und Pectin in der von Natur holzigen Möhre. Andrerseits werden gewisse Organe der Pflanze, und zwar vorzugsweise die, welche der Sitz der Nahrungsstoffe sind, wie die Knolle der Kartoffel, die Wurzel der Möhre und Rübe, der Stengel der Runkelrübe, die Blätter bei den Kohlarten, die Frucht bei den Obstarten, die Samen bei dem Getreide und den Oelpflanzen, auf unnatürliche Weise vergrößert und in ihrer äußern Form verändert. Hierher gehören auch die gefüllten Blumen unserer Ziergewächse. Zu diesem Zweck bedarf es wiederum besonderer Mittel in der Behandlung und Ernährung der Gewächse. Die Culturgewächse sind Spielarten von ursprünglich wildwachsenden Arten, und bis zu einem gewissen Grade nichts anderes als Kunstproducte. Die künstliche Erzeugung neuer vortheilhafter Spielarten ist eine Hauptaufgabe der Agricultur. Daneben geht eine andere her: die Auswahl der zur Cultur geeigneten Pflanzenarten. Denn unter den 100,000 wildwachsenden Pflanzenarten ist es doch nur eine sehr beschränkte Zahl solcher, welche eine derartige Biegsamkeit besitzen, um sich zu den nützlichen Spielarten erziehen zu lassen,

Diese gehören vorzugsweise folgenden Familien an: Gräser (Getreidearten), Palmen (z. B. Kokospalme rc.), Pisanggewächse (Banane), Cruciferen (z. B. Kohlarten, Rübe, Raps), Chenopodiceen (z. B. Spinat), Soleneen (z. B. Kartoffel), Papilianeceen (Hülsenfrüchte, Klee) u. s. w. Jedem Volk oder jedem Länderstrich gehört die eine oder andere Culturpflanze eigenthümlich an (z. B. die Kohlarten in Europa, der Theestrauch in China, die Kokospalme, Banane und der Brodfruchtbaum in den Ländern der Tropen), weshalb die Agricultur bei jedem Volk eine andere Gestalt annimmt. Es ist bemerkenswerth, daß diese wenigen Culturpflanzen fast sämmtlich von Alters her in Gebrauch waren, und dem Menschengeschlecht, wie die Sagen aller Völker bezeugen, von der Gottheit verliehen sind, so daß menschliches Nachdenken und Versuche nur wenig haben hiezu thun können. Gleichwohl bleibt es eine berechtigte Aufgabe, den Vorrath der Culturpflanzen aus der Menge der wilden zu bereichern zu suchen und wäre es auch nur die Einführung der in verschiedenen Ländern bereits cultivirten Arten in andere Gegenden und die Ermittelung, unter welchen Umständen und Bedingungen dieses möglich ist. (S. d. Art. **Acclimatisation**.)

Zweck des Ackerbaues ist von jeher gewesen und wird in alle Zukunft kein anderer sein, als dem Boden mit möglichst geringem Aufwande einen möglichst reichen Ertrag von Nahrungsstoffen in den Culturpflanzen abzugewinnen. Die Art und Weise, wie dieser Zweck erstrebt wird, ist in verschiedenen Ländern und in verschiedenen Zeiten sehr ungleich. Ganz besonders ist mit dem jetzigen Jahrhundert der Ackerbau in ein neues Stadium getreten. Neue Seiten, neue Fragen haben sich eröffnet. Während man sich bis dahin fast ganz durch den Instinkt und die subjective Erfahrung und die daraus abgeleiteten Regeln leiten ließ, drängt sich etwa seit dem Anfang dieses Jahrhunderts die Naturwissenschaft auch in dieses Gebiet ein, um auch hier ihre strenge Untersuchungsmethode und ihr Streben nach objectiven Wahrheiten auszuüben, und versprach dafür neue Mittel, den Zweck der Pflanzencultur in höherem Maße zu erreichen. Es ist ganz besonders das Verhältniß der Naturwissenschaft zum Ackerbau, wodurch die Krisis, in welcher sich dieser Gewerbszweig noch heute befindet, veranlaßt wird. Auf der einen Seite trifft die Anerkennung der Bedeutung der Naturwissenschaft überhaupt noch bei Einzelnen auf Widerstand, bei Solchen, welche zufrieden mit den von ihren Vorfahren erzielten Erfolgen, unbekümmert um die Vorstellungen der Gelehrten, lieber ihren stillen, fleißigen und bescheidenen Weg fortgehen; — auf der anderen Seite sind es Mißverständnisse, welche sich dem vollen Einfluß der Naturwissenschaft entgegenstellen, Mißverständnisse z. B. als bestehe ein Gegensatz zwischen der Wissenschaft und Erfahrung, während doch gerade diejenige Wissenschaft, um deren Einführung es sich handelt, selbst wie keine andere, auf *Erfahrung* gegründet ist und nur insofern Anspruch auf Beachtung machen kann. Es kommt nur darauf an, ob die *Erfahrung* in vereinzelten von Vorurtheil beherrschten subjectiven Wahrnehmungen bestehen, oder ob sie mit Verstand, d. h. mit Methode und mit dem Anspruch auf allgemeine Anerkennung gemacht werden und nach den Gesetzen des Denkens in Zusammenhang gebracht werden soll. Nur dann, wenn die Erfahrung zur Theorie führt und auf dieser theoretischen Grundlage neue Erfahrungen aufgebaut werden, kann von einer verständigen Erfahrung die Rede sein. In Wahrheit hat jeder Einzelne dieses Streben nach Theorie und nach der Einsicht in die Gründe der Erscheinungen: aber die Wissenschaft allein führt zur richtigen Erkenntniß dieser Gründe und von den Regeln zu Gesetzen. — Auch das ist ein Mißverständniß, wenn man einen Widerspruch zwischen *Theorie* und *Praxis* findet; denn die Theorie will sich ja nicht von dem practischen Zweck des Ackerbaues loslösen, sondern will demselben *dienen*. Und wenn von den Gelehrten in Laboratorium und Studirstube Theorieen gemacht werden, so verkennen sie nicht, daß die Anwendung derselben auf den besonderen Fall lediglich dem Practiker obliegt. Auch ist nicht zu leugnen, daß eine Menge von Fragen einstweilen und für lange Zeit sich dem theoretischen Verständniß entziehen, wo denn der Tact und das practische Gefühl und Geschick vorerst allein berechtigt sind. Nichts desto weniger bleibt das Ziel der Agricultur eine vollständige Durchdringung von der Naturwissenschaft. Die letztere lehrt den Landwirth übrigens nicht seinen Zweck erreichen (man hat Korn gezogen lange ehe man an die Wissenschaft dachte), aber sie lehrt, den

Zweck **leichter** und **besser** zu erreichen. Die Berechtigung der Naturwissenschaft in der Agricultur ist einfach darin begründet, daß die Culturpflanzen in ihrem Leben und Gedeihen den Gesetzen der Natur folgen und von den natürlichen Bedingungen abhängig sind; es handelt sich hier wie in aller Naturwissenschaft um die Erkenntniß von Ursache und Wirkung, und diese Erkenntniß giebt die Mittel an die Hand, gewisse beabsichtigte Wirkungen mit Sicherheit zu erreichen. Es wird vielleicht einst dahin kommen, daß der Ackerbau nicht mehr das Tagewerk des mühseliebenden Ackermanns, sondern lediglich ein wissenschaftliches Problem ist: man gebe der Wissenschaft den Boden und das Klima und sie wird genau sagen, wie auf die leichteste und sicherste Weise der größte Ertrag von Nahrungsstoffen zu gewinnen ist. — Zunächst aber wird sich der heilsame Einfluß der Naturwissenschaft auf die Landwirthschaft darin geltend zu machen haben, daß an die Stelle subjectiver Ansichten durch Anwendung der allein berechtigten Untersuchungsmethoden allgemein gültige Erfahrungsgesetze, — an die Stelle aller jener unbestimmten Auffassungen von Mehr oder Weniger durch strengen Gebrauch von Maaß, Zahl und Gewicht ganz bestimmte Ausdrücke treten, — daß alle unklaren Vorstellungen von fettem und magerm, schwerem und leichtem, trägem und hitzigem, fruchtbarem und unfruchtbarem Boden, von Bereicherung, Schonung und Verarmung u. s. w. in klare und deutliche Begriffe verwandelt werden, — daß alle Vorurtheile beseitigt und die durch practischen Blick und Geschick bereits gewonnenen Grundsätze und Methoden erklärt und begründet oder wo sie irrig sind, widerlegt werden. Denjenigen Landwirth, welcher sich in der Praxis durch die Grundsätze und Methode der Wissenschaft leiten läßt, nennt man einen **rationellen** Landwirth, zum Unterschied von denen, welche sich entweder nur durch die Gewohnheit bestimmen lassen, oder blindlings die Grundsätze Anderer wie Recepte befolgen. Die Landwirthschaft steht in gleicher Linie mit der Medicin, für welche Niemand bestreitet, daß der practische Blick und Tact, die Anwendung der Theorie auf den einzelnen Fall die Hauptsache ist, aber ebenso wenig leugnet, daß jeder Fortschritt dieser Kunst im Verhältniß steht zu der Art, wie sich die Aerzte der wissenschaftlichen Erkenntniß von Menschen und von den Naturkräften bemächtigen und bedienen.

Der Ackerbau von **theoretischer** Seite ist keine selbstständige Wissenschaft, sondern ein Theil der angewandten Naturwissenschaft; fast alle Zweige der letzteren greifen in dieselbe ein. Denn um Pflanzen zu cultiviren, muß man vor Allem deren Natur, sowohl die äußeren Unterscheidungsmerkmale (Gegenstand der **systematischen Botanik**) als ihren inneren Bau und chemische Zusammensetzung, die Art und Weise, wie die Stoffe aufgenommen, fortgeleitet und verwandelt werden, d. h. die Ernährung und das Wachsthum, sowie die Bedingungen, an welche das Pflanzenleben geknüpft ist, kennen (Gegenstand der **Pflanzenphysiologie**). Ferner muß der Ackerbauer die äußeren Verhältnisse, unter welchen er die Pflanzen bauen will, die Temperatur der Luft, die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre, die herrschenden Winde und die Niederschläge, die Gewitter und den electrischen Zustand der Luft, d. h. die klimatischen Verhältnisse seines Ortes beobachten und bedarf dazu einer allgemeinen Bekanntschaft mit der **Meteorologie**.

Sodann ist die Kenntniß des Bodens nach seiner geognostischen Beschaffenheit, nach seinen physikalischen Eigenschaften und nach seiner chemischen Zusammensetzung erforderlich, und zwar gehört hierzu sowohl die Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen, als auch die Fähigkeit, die Eigenthümlichkeiten einer jeden besonderen Bodenart zu erkennen und zu untersuchen. Vor Allem kommt es auf die Beziehung der Bedürfnisse und der Natur der Pflanzen zu den gegebenen Verhältnissen des Bodens und der Luft an, und darauf, was von Seiten des Menschen zu thun ist, um die letzteren den ersteren anzupassen, und die Bedingungen für das Wachsthum, wenn dieselben nicht ausreichend vorhanden sind, herbeizuschaffen. Zu dem anderen Zweig der Landwirthschaft, der Thierzucht, gehört dann in gleicher Weise noch einiges Verständniß der Zoologie, besonders der thierischen Physiologie. — Für den Ackerbau insbesondere ist, weil die Ernährung der Pflanzen hauptsächlich in einem chemischen Prozeß besteht, und weil die Bedingungen des Bodens vor Allem auf dem Vorhandensein gewisser den Pflanzen nöthigen Stoffe beruhen, die **Chemie** diejenige Naturwissenschaft, welche die

wahre Grundlage für die theoretische Agricultur bildet und die Anwendung derselben auf den Ackerbau, d. h. die chemische Behandlung der beim Ackerbau vorkommenden Punkte bildet die „Ackerbau- oder Agriculturchemie", durch deren Ausbildung vorzugsweise die Fortschritte in der neueren Landwirthschaft bestimmt werden.

Folgendes sind die wichtigsten theoretischen Grundsätze, von denen der rationelle Ackerbau ausgeht.

1. Alle Stoffe, aus welchen die Pflanze besteht, muß dieselbe von Außen in irgend einer Verbindung aufnehmen, d. h. die Elemente ihrer Substanz müssen gegeben sein.

2. Nur im flüssigen oder gasförmigen Zustande werden die Stoffe von der Pflanze aufgenommen, und zwar erstere vorzugsweise durch die Wurzelspitzen, letztere vorzugsweise durch die Blattoberfläche.

3. Der Hauptmasse nach besteht die Pflanze aus solchen organischen Verbindungen, welche Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten, nämlich Zellstoff, Zucker, Dextrin, Oel, Stärkemehl ꝛc., und besonders die beiden letztgenannten sind es, welchen die Pflanzensubstanz ihre Bedeutung als Nahrungsmittel verdankt. Es ist als ausgemacht anzusehen, daß die Pflanzen die hierzu nöthigen Elemente aus der Atmosphäre und dem Wasser, nämlich in Gestalt von Kohlensäure und Wasser aufnehmen. Auch bildet das Wasser als solches einen Hauptbestandtheil der Pflanzenmasse. Diese beiden Verbindungen sind theils in der Luft, theils in den gewöhnlichen Niederschlägen, theils im Boden in solcher Menge vorhanden, daß es keiner künstlichen Zuführung bedarf, und wenn auch nicht zu leugnen ist, daß eine ausgedehntere Darreichung dieser Stoffe bis zu einem gewissen Grade dazu beitragen kann, das Pflanzenwachsthum zu befördern, so wird doch der Grund von mangelhafter Ausbildung der Gewächse niemals in einem Mangel jener beiden Verbindungen zu suchen sein.

4. Außerdem enthält die Pflanze noch organische Verbindungen, welche außer Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff noch aus Stickstoff und zugleich aus Phosphor und Schwefel bestehen. Es sind dies die sogenannten Proteinverbindungen: Kleber, Eiweißstoff u. s. w. Obgleich diese nur in verhältnißmäßig geringen Mengen vorhanden sind, so spielen sie doch eine sehr wichtige Rolle theils im Lebensproceß der Pflanze selbst, theils hängt von ihnen noch mehr als von den obigen die Nahrhaftigkeit der Pflanzen für Menschen und Thiere ab. Denn gerade diese Verbindungen sind es, aus welchen der thierische Körper zum größten Theil besteht, und welche der letztere nicht anders als aus dem Pflanzenreich sich aneignen kann. Die Quelle, aus welcher die Pflanzen diese Stoffe, namentlich den Stickstoff beziehen, sind ebenfalls unorganische (binäre) Verbindungen, nämlich das Ammoniak und die Salpetersäure, welche als Producte des Lebensprocesses und der Verwesung organischer Körper in Luft und Boden vorkommen. Obgleich diese letzteren niemals in der natürlichen Umgebung der Pflanze fehlen, so ist es doch mit Gewißheit anzunehmen, daß durch eine reichlichere Zufuhr derselben die Entwickelung der Pflanze künstlich gesteigert werden kann, und diese künstliche Zufuhr bildet deshalb, wie wir unten sehen werden, eins der wichtigsten Mittel der Pflanzencultur.

5) Endlich enthält die Pflanze aber auch eine gewisse Menge von erdigen Bestandtheilen, welche nicht, wie die oben genannten, verbrennlich sind, sondern bei der Verbrennung und Verwesung als Asche zurückbleiben. So gering auch der Antheil ist, den diese Stoffe der Menge nach an der Zusammensetzung des Pflanzenkörpers nehmen, so ist doch unzweifelhaft, daß sie für die Entwickelung der Pflanze unbedingt nothwendig sind, da sie bei keiner Pflanze fehlen dürfen. Theils dienen sie zur mechanischen Festigkeit des Stengels, wie die Kieselerde bei den Gräsern, theils kommen sie aufgelöst vor und spielen bei der Ernährung selbst eine wichtige Rolle, indem sie die Bildung gewisser Pflanzenstoffe bedingen, wie z. B. der phosphorsaure Kalk die Bildung des Klebers und anderer Proteinstoffe, die Alkalien die Bildung von Stärkmehl, Zucker u. s. w., das Eisen die Bildung der grünen Farbe. Während die mehr vegetative Entwickelung an Kali, Kalk ꝛc., ist die Entwickelung der Frucht gebunden an die Gegenwart von Schwefelsäure, Phosphorsäure, Thonerde, Natron. Jede Pflanzenart besitzt ihre bestimmte Aschenmenge, und diese in einer eigenthümlichen Mischung.

Man unterscheidet nach den vorwiegenden Aschenbestandtheilen die Culturpflanzen in Alkalipflanzen (z. B. Kartoffel, Runkel), Kalkpflanzen (z. B. Klee, Erbsen), Kieselpflanzen (Gräser), Phosphorpflanzen (Getreide). Auch sind diese Stoffe für die Ernährung der Thiere nothwendig, wie z. B. der phosphorsaure Kalk für die Entwickelung der Knochen, das Eisen für die Blutbildung u. s. w. und bedingen also insofern die Nahrhaftigkeit der Pflanzenstoffe. Dieselben können nur aus dem Boden entnommen werden, und obgleich dieser meist reich daran ist, so ist doch zugleich eine wesentliche Bedingung ihre Auflöslichkeit; wogegen die letztere andererseits nicht zu groß sein darf, theils weil alsdann die Salze zu leicht und schnell aus dem Boden ausgewaschen werden, theils weil ein Uebermaß dem Pflanzenleben eben so schädlich ist, wie das richtige Maaß nützlich und nothwendig ist. Bemerkenswerth ist, daß eine und dieselbe Pflanze zu verschiedenen Lebenszeiten verschiedener Salze zur Nahrung bedarf, z. B. die Getreidearten nehmen in der ersten Zeit vorzüglich Kieselerde und Kali und erst später die zur Samenbildung erforderlichen Stoffe, phosphorsauren Kalk, Schwefelsäure, Natron. Darum kann ein Boden, selbst wenn er arm an diesen letzteren Stoffen ist, gleichwohl für Getreide fruchtbar sein, vorausgesetzt, daß keine Samenbildung bezweckt, sondern das Getreide grün geerntet wird. Diese mineralischen Nahrungsmittel der Pflanze bilden sich im Boden immer von Neuem durch die Verwitterung, d. h. durch den zersetzenden Einfluß der Atmosphärilien auf das unlösliche Gestein. Mehrere derselben, z. B. die Kieselerde, sind stets im Uebermaß vorhanden, andere dagegen, namentlich der so wichtige phosphorsaure Kalk, sind spärlicher im Boden und werden demselben durch die Culturpflanzen beständig entzogen, andere, wie die Alkalien, finden sich zwar reichlich vor, werden aber durch die große Auflöslichkeit ihrer Salze dem Boden leicht durch das Wasser entführt. Es ist daher die künstliche Bereicherung des Bodens mit diesen Stoffen, und ganz besonders der Phosphorsäure, neben der oben erwähnten Stickstoff-Zuführung einer der wichtigsten Punkte in der Agricultur.

6) Die oben genannten beiden Gruppen von Nahrungsmitteln, die atmosphärischen und mineralischen, genügen zur kräftigsten Entwickelung der Culturgewächse, und es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß dieselben auch organischer (ternärer) Verbindungen zu ihrer Ernährung bedürfen.

7) Die beiden Quellen, aus denen die Pflanze die Nahrungsstoffe bezieht, sind die Atmosphäre und der Boden, und von diesen kommt dem Boden deshalb eine größere Wichtigkeit zu, als der Atmosphäre, weil die mineralischen Nahrungsstoffe durch ihn ausschließlich, die atmosphärischen aber (z. B. das Wasser) nicht nur eben so gut, sondern noch mehr durch den Boden, als durch die Luft den Pflanzen dargereicht werden. Die Bedeutung des Bodens für den Ackerbau und zwar zunächst derjenigen Bodenschicht, in welcher die Pflanzen mit ihren Wurzeln leben, d. h. der Ackerkrume (s. d. A.), oder mit anderen Worten, die Fruchtbarkeit des Bodens beruht nun einerseits auf dessen Gehalt an denjenigen Stoffen, welche als directe Nahrungsmittel von der Pflanze eingesogen werden, nämlich Wasser, Kohlensäure, Ammoniak, salpetersaure Salze und die anderen oben genannten mineralischen Stoffe im löslichen Zustand, andererseits auf dem Gehalt an solchen Stoffen, z. B. der gelöschte Kalk, Humussäure, Kohlensäure, Ammoniak, welche zum Theil nicht selbst in die Pflanze eingehen, aber die Löslichkeit, mithin die Aufnahmefähigkeit gewisser directer Nahrungsstoffe bewirken, so wie endlich auf gewissen physikalischen Eigenschaften des Bodens: Wärme, Trockenheit und die Fähigkeit, Gase aus der Luft einzusaugen, Wasser zu binden und den Wurzeln zuzuführen. Diese Eigenschaften beruhen zunächst auf der chemischen oder geognostischen Beschaffenheit an sich, und die in dieser Beziehung unterschiedenen reinen Bodenarten, als: Thonboden, Kalkboden, Sandboden besitzen jene Eigenschaften in sehr ungleichem Grade: der „bündige und schwere" Thon, ausgezeichnet durch sein Vermögen, Wasserdunst, Ammoniak, Kohlensäure aus der Luft einzusaugen und nebst den mineralischen Nahrungsmitteln zu binden und festzuhalten, dagegen wegen seiner Dichtigkeit für die Luft nicht durchdringbar, deshalb „frisch und nachhaltig", — der „lockere und leichte" Sand, leicht für die Luft durchdringbar und vom Wasser leicht ausgewaschen, die Zersetzung der organischen Stoffe beschleunigend, deshalb trocken, rasch wirkend und wenig nachhaltig, — der Kalk, in allen Beziehungen zwischen beiden die Mitte haltend. In

der Wirklichkeit kommen diese Erdarten nicht rein, sondern in verschiedenen Verhältnissen mit einander gemengt vor, und die verschiedenen Bodenarten charakterisiren sich durch das Vorwiegen der einen oder der anderen dieser Gemengtheile und durch den Gehalt an anderen mineralischen Stoffen. Insbesondere kommen als regelmäßige Bodenbestandtheile die verschiedenen, durch theilweise Zersetzung, d. h. Vermoderung der im Boden enthaltenen organischen Reste erzeugten Verbindungen vor. Dieser sogenannte Humus theilt sowohl mit dem Thon als mit dem Sand, deren beiderseitige, der Fruchtbarkeit günstige physikalischen Eigenschaften, und seine Anwesenheit verleiht daher dem Boden nach jeder Seite hin, sowohl in Beziehung auf Saugvermögen und Nachhaltigkeit, als in Beziehung auf Luftigkeit und Trockenheit die guten Eigenschaften jener beiden Erdarten, wozu denn außerdem noch eine größere Erwärmungsfähigkeit kommt. — Nächst diesen Verhältnissen der Ackerkrume kommt in Betracht die Tiefe des eigentlichen Culturbodens (den man in dieser Hinsicht als „tiefgrundig" oder „flachgrundig" unterscheidet), so wie die dem letztern unterliegende Schicht: der Untergrund, welcher ebenfalls entweder locker (sandig), oder dicht (thonig) oder felsig ist, und in einem bestimmten Verhältniß zur Beschaffenheit der Ackerkrume stehen muß. Fruchtbar ist nämlich der Boden, wenn der Untergrund in Beziehung auf die Fähigkeit, das Wasser zu binden oder fortzuleiten, sich entgegengesetzt wie die Ackerkrume verhält. Ueberhaupt ist das Verhalten des Bodens zum Wasser eines der wichtigsten Momente, indem das Wasser im Boden als das Vehikel aller von der Wurzel aufzunehmenden Nahrungsstoffe die Grundbedingung für die Fruchtbarkeit ist, andrerseits aber auch, im Uebermaß vorhanden, durch sein Abfließen dem Boden die löslichen Stoffe entführt, oder stehen bleibend, die Fruchtbarkeit durch Kältung beeinträchtigt. — Die Lehre vom Boden oder die Bodenkunde und die Bestimmung des Werthes einer gewissen Bodenart durch Untersuchung derselben in Beziehung auf obige Verhältnisse, d. h. das Bonitiren, ist einer der ergiebigsten Zweige der Ackerbauwissenschaft. Als Mittel hierfür dient theils die chemisch-physikalische Untersuchung des Bodens selbst, theils die Beobachtung gewisser, den einzelnen Bodenarten eigenthümlichen und wegen ihrer bekannten chemischen Zusammensetzung den chemischen Charakter des Bodens auch ohne Analyse anzeigenden Unkräuter, wie z. B. Rumex Acetosella ein Kennzeichen eines kalkarmen Bodens liefert. — Die Fruchtbarkeit des Bodens besteht, wie aus Obigem hervorgeht, nicht sowohl in einer Kraft (wie man es früher ansah), sondern nach der klareren Auffassung der heutigen Agricultur vielmehr in der Gegenwart gewisser Stoffe und deren Aggregatzustand. —

Die Aufgabe des Landwirths läßt sich hiernach in folgenden Punkten zusammenfassen:

1) Der Landwirth muß sich bekannt machen mit denjenigen Verhältnissen seines Feldes, welche ihm gegeben sind, nämlich mit den klimatischen Zuständen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Winde, Licht), mit der geognostischen, chemischen und physikalischen Beschaffenheit des Bodens, —

2) mit den eigenthümlichen Bedürfnissen der verschiedenen Culturpflanzen.

3) Er hat diejenigen Pflanzen auszuwählen, deren Cultur nach den unabänderlichen Verhältnissen des Feldes und Ortes möglich ist, wobei namentlich auch die besonderen Umstände des Verkehrs und des Absatzes in Betracht kommen.

4) Er hat diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche in der Hand des Menschen liegen, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhöhen; und zwar beziehen sich diese besonders auf die physikalische und chemische Beschaffenheit der Ackerkrume.

Diese Mittel und die übrigen Operationen der Agricultur oder die Culturmethoden sind folgende:

1) Die Rodung.

2) Die Vertiefung der Ackerkrume durch das „Tiefpflügen" oder das „Rajolen."

3) Die Entwässerung oder die Drainage durch Gräben oder unterirdische Röhren, wodurch das allzu reichliche über dem Untergrund stehende, an Nahrungsstoffen arme Wasser, welches einerseits die Verwitterung der Erde verhindert und andererseits eine Kältung des Bodens veranlaßt, abgeleitet wird. Dieses höchst wirk-

same Mittel, die Fruchtbarkeit zu steigern, ist zwar erst in der jüngsten Zeit nach seiner großen Bedeutung gehörig gewürdigt, rührt übrigens aber, selbst die Art der Ausführung mit Thonröhren, in Deutschland bereits aus dem vorigen Jahrhundert her und ist dem Princip nach noch älter.

4) Die mechanische Bearbeitung des Bodens hat den Zweck, denselben zu lockern und zu ebnen, um ihn vom Unkraut zu reinigen, für den verwitternden Einfluß der Luft zugänglich und für die Aussaat geschickt zu machen, — Vortheile, welche zwar durch die mit der Aufwühlung zusammenhängende Austrocknung, die Zersetzung und Verflüchtigung der organischen Bodenbestandtheile und durch die Aussaugung mittelst des Regens beschränkt, gleichwohl aber durch diese Nachtheile nicht aufgewogen werden. Die Vervollkommnung der zur Bodenbearbeitung dienenden Geräthschaften: Pflug, Egge, Walze &c. ist einer der Factoren in den Fortschritten des Ackerbaues. Hierher gehört auch das Brennen des Bodens mittelst Torfes, wodurch, abgesehen von der Aschendüngung, der Boden mechanisch verbessert und die Verwitterung befördert wird.

5) Die Düngung. In chemischer Hinsicht wird die Fruchtbarkeit des Bodens durch die zur Ernährung der Pflanzen nothwendigen Bestandtheile, deren richtiges Mischungsverhältniß und richtige Löslichkeit bedingt. In der Natur selbst wird diese Fruchtbarkeit dadurch erhalten und vermehrt, daß die Pflanzen an der Stelle, wo sie gewachsen sind, absterben und ihre Reste daselbst lassen. Dadurch nun, daß durch den Ackerbau dem Boden der größte Theil von den darauf gewachsenen Pflanzen entführt und durch die Bloßlegung des Bodens die Zerstörung der zurückgebliebenen Stoffe befördert, und außerdem eine unnatürliche Steigerung des Pflanzenwachsthums bezweckt wird, ergiebt sich die Nothwendigkeit, dem Boden einen Ersatz und künstlichen Vorschub zu leisten. Dies ist die Düngung. Zwar hat man berechnet, daß etwa drei Viertel aller Pflanzencultur auf der Erde ohne Düngung stattfindet, indeß für unsere Culturen, wo der Boden verhältnißmäßig stark angegriffen wird, und für unser Klima ist die Düngung eine erfahrungsmäßige und nicht zu bezweifelnde Nothwendigkeit. Die Mittel, dem Boden jenen Verlust wieder zu erstatten, bestehen nun zunächst darin, daß die durch den Haushalt der Landwirthschaft hindurchgegangenen Stoffe, nämlich die Abfälle und insbesondere die thierischen Excremente nebst dem Stroh, als Stallmist, dem Boden zurückgegeben werden. Da aber ein großer Theil der Ernte theils als Getreide, Oel, Bekleidungsstoffe, theils als Fleisch u. s. w. ausgeführt wird, ein anderer Theil derselben durch den Lebensproceß der Thiere verloren geht, so ist jener Ersatz nur unvollständig; der eine dieser Punkte, die Ausführung der organischen Substanz aus den Gränzen des Landgutes, wodurch hauptsächlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigt wird, ist ein Umstand, auf dessen Beseitigung, eben weil diese im Gebiete der Möglichkeit liegt, die neuere Agricultur vorzugsweise ihr Augenmerk zu richten hat. Es müssen die thierischen Abfälle auch da, wo sie nicht unmittelbar zur Düngung benutzt werden, mehr als bisher gewürdigt und Mittel und Wege gefunden werden, auch im Großen eine Ausgleichung herbeizuführen, besonders dadurch, daß der dem Lande entzogene, in den Städten angehäufte oder durch die Flüsse entführte Dünger dem Lande zurückgegeben werde. In großartigem Maßstabe hat man neuerdings einen solchen Austausch zwischen Stadt und Land vermittelst Röhrenleitungen und Dampfmaschinen, wodurch einerseits den größeren Städten frisches Wasser, andererseits dem Lande die Excremente &c. zugeführt werden, in England eingerichtet, und dadurch bereits sehr auffallende Erfolge nicht nur für die Fruchtbarkeit des Bodens, sondern auch für den Gesundheitszustand der Städte erreicht. Hier liegt ohne Zweifel eine der wichtigsten national-ökonomischen Aufgaben der Zukunft. So lange aber der Uebelstand eines gestörten Gleichgewichts im Haushalte der Stoffe besteht, hat man zu andern Mitteln, den Dünger zu vermehren, gegriffen. Diese bestehen vorzüglich in der Cultur solcher Gewächse, welche selbst keine künstliche Düngung bedürfen, welche dagegen als Nahrungsmittel für die landwirthschaftlichen Thiere dienen und daher einen Gewinn an Dünger für den Acker abwerfen, nämlich die Gräser u. s. w. der Wiesen und Weiden. Deshalb gehört zu einem wohleingerichteten Landgut ein verhältnißmäßiger Bestand an Wiesen und Weiden. Ferner gehört hierher der Anbau solcher Futterkräuter, welche zwar selbst der Düngung

bedürfen, aber durch ihre Assimilation der atmosphärischen Stoffe eine bedeutende Menge von organischer Substanz erzeugen und hiermit, im Stallmist, dem Boden die entzogenen Stoffe im Ueberschuß zurückzahlen, z. B. der Klee, die Hackfrüchte. — Endlich dient zur Entschädigung des Ackers der eingeführte Dünger (Guano) und der künstliche Dünger.

Um den Dünger zu vervollkommnen oder zu ersetzen, muß man vor Allem darüber klar sein, worauf die Wirkung desselben beruht und welches seine wesentlichen Bestandtheile sind. Diese Frage aber gerade ist einer der Hauptstreitpunkte der heutigen Agricultur, und hauptsächlich in der Lehre vom Dünger liegt der Wendepunkt zwischen der alten und neuen, der empirischen und rationellen Landwirthschaft. — Der Dünger im engern Sinne, nämlich die thierischen Excremente oder dieselben mit Stroh oder andern vegetabilischen Resten vermischt, besteht aus zwei verschiedenen Stoffgruppen: a) die organischen Substanzen oder vielmehr deren Zersetzungsproducte, nämlich einerseits die stickstofffreien aus dem Zellstoff u. dgl. hervorgehenden humusartigen Verbindungen, deren End-Zersetzungsproduct Kohlensäure und Wasser ist, und andrerseits das Ammoniak und die Salpetersäure als Zersetzungsproduct der stickstoffhaltigen organischen Substanzen: b) die mineralischen Bestandtheile, z. B. phosphorsaurer Kalk, phosphorsaures Natron, Kieselerde, Kali ꝛc. Und zwar enthalten die festen Excremente besonders die mineralischen Stoffe, z. B. von Rind und Schaf: kieselsaures Kali und phosphorsaure Salze, vom Pferd außer ersterem besonders phosphorsaure Bittererde, vom Menschen besonders phosphorsauren Kalk, der Harn dagegen besonders Ammoniaksalze, Harnsäure und phosphorsaure Salze. Aehnlich verhält sich der Guano und die übrigen organischen Abfälle: Hornspäne, Knochen, Lumpen, Oelkuchen ꝛc.

Die Wirkung der Düngerbestandtheile ist eine dreifache:

a) als directe Nahrungsmittel der Pflanze. In dieser Beziehung werden die organischen Stoffe nur in Form ihrer letzten Zersetzungsproducte, als Kohlensäure, Wasser und Ammoniak von der Pflanze als Nahrungsmittel aufgenommen. Dagegen kommen hier in höherm Grade die mineralischen Bestandtheile in Betracht. Die Bedeutung der verschiedenen Stoffe wird nämlich theils durch die Rolle, welche dieselben in der Zusammensetzung der Pflanzen spielen, theils durch die Frage, ob sie wesentlich durch den Dünger der Pflanze dargeboten werden oder ob sie bereits im Boden enthalten sind oder ohnehin aus der Athmosphäre in genügender Menge dargereicht werden, und ob sie, wenn auch genügend vorhanden, doch durch eine reichlichere Zufuhr das Wachsthum wesentlich fördern. Deshalb kommt den humusbildenden Stoffen nur eine sehr untergeordnete, den stickstoffhaltigen Stoffen dagegen eine vorzügliche, manchen mineralischen, z. B. der Kieselerde eine geringe, andern, wie der Phosphorsäure, dem Kalk eine große Bedeutung zu. Namentlich kommt es hierbei auf den Grad der Löslichkeit an, indem nur diejenigen Stoffe, welche entweder an sich auflöslich sind oder durch den Einfluß anderer Stoffe löslich werden, als directe Nahrungsmittel dienen können. Zu bemerken ist noch, daß die verschiedenen Arten des Düngers eine verschiedene Wirkung auf die Erzeugung der wesentlichen Pflanzenbestandtheile ausüben, indem die einen mehr auf den Gehalt an Stärkemehl, die andern mehr auf die Kleberbildung einwirken.

b) Die Bestandtheile des Düngers als indirecte Nahrungsmittel, indem manche derselben auflösend auf andere wirken; so befördern die mineralischen Stoffe theils die Verwitterung der erdigen Theile, wie z. B. der Kalk die Aufschließung der Kieselerde begünstigt, theils die Zersetzung der Humusstoffe; umgekehrt dienen die Humusstoffe (besonders die Quellsäure und Quellsalzsäure) als Vehikel für die Aufnahme mancher mineralischen Stoffe in die Pflanze; und ebenso wirken Kohlensäure und Ammoniak auflösend auf die Mineralien, aus welchem Grunde es nicht gleichgültig ist, ob die beiden genannten Verbindungen der Pflanze in der Luft oder im Boden dargeboten werden. Auch hat die verwesende Pflanzensubstanz die Fähigkeit den für die lebendige Pflanze nicht assimilirbaren Stickstoff der Luft in das assimilirbare Ammoniak zu verwandeln.

c) Die Bestandtheile des Düngers wirken durch ihre physikalischen Eigenschaften, dadurch daß sie den Boden lockern und vermöge ihres (z. B. Humus,

Kohle) Vermögens, Gasarten zu absorbiren und zu condensiren, denselben fähiger machen, die wesentlichen Stoffe aus der Luft aufzusaugen, besonders aber indem sie den Boden theils unmittelbar (durch ihren eigenen Verwesungs-, d. h. Verbrennungsproceß), theils mittelbar durch Einsaugung der Sonnenstrahlen erwärmen. Daher läßt sich durch die Düngung selbst das Klima corrigiren, d. h. man kann durch den Dünger dem Boden eine Temperatur verleihen, welche einer beträchtlich südlicheren geographischen Lage entspricht. In Beziehung auf diese physikalischen Wirkungen sind es nun gerade die organischen, namentlich die humusbildenden Stoffe, welche den fruchtbaren Einfluß des Düngers bestimmen.

Das unter b) und c) Angeführte giebt denn auch dem unklaren Ausdruck „Reizmittel", womit manche Düngertheile bezeichnet zu werden pflegen, einen bestimmten Sinn.

Wenn über die im Obigen dargestellte Wirkung des Düngers wohl alle Agriculturtheoretiker übereinstimmen, so sind dagegen über die relative Bedeutung der verschiedenen Düngerbestandtheile die Ansichten getheilt, und es ist nicht zu läugnen, daß die heftigen Kämpfe, z. B. zwischen der Liebig'schen Schule und ihren Gegnern sich im Wesentlichen auf die ungleiche Beurtheilung des relativen Werthes der einzelnen Düngstoffe beschränken. Hierher gehört der Streit zwischen der sogenannten „Mineraltheorie" und der „Stickstofftheorie". Liebig nämlich, als der Gründer und Vertreter der ersteren legt, in Erwägung der wichtigen Rolle der mineralischen Stoffe in dem Lebensproceß der Pflanze und in Erwägung, daß gerade diese Bestandtheile dem Boden durch die Ernte entzogen werden und daher vor Allem zurückgegeben werden müssen, das Hauptgewicht auf diese mineralischen Substanzen und gelangt consequenter Weise zu dem Grundsatz: daß der Stalldünger resp. den Wiesenbau so wie die den Landwirth beengende Wechselwirthschaft ersetzt, oder daß er ergänzt werden könne durch eine künstliche der Natur des besonderen Bodens und dem jeweiligen chemischen Zustande desselben und namentlich der Natur der zu cultivirenden Gewächse mit ihren besonderen Ansprüchen an gewisse Mineralbestandtheile angepaßte Composition mineralischer Substanzen. Hierauf gründet sich Liebig's „chemischer" oder „Patentdünger." Zugleich verkennt aber Liebig keineswegs die übrigen Factoren der Fruchtbarkeit, weder die Bedeutung des Ammoniaks und der Kohlensäure, noch den Einfluß der physikalischen Eigenschaften des Bodens, noch den Nutzen der Gründüngung. Das Wesentliche seiner Theorie läßt sich kurz etwa so zusammenfassen: jedem einzelnen Bestandtheil kommt sein besonderes Recht zu, und die Fruchtbarkeit ist abhängig von der Gegenwart eines jeden wesentlichen Bodenbestandtheils, — die löslichen Bestandtheile des Bodens müssen in einem bestimmten durch die Natur den betreffenden Culturpflanzen vorgezeichneten Mischungsverhältniß stehen, indem, nach allgemeiner Erfahrung, wenn eine derselben fehlt, die übrigen nicht im Stande sind, die Fruchtbarkeit zu bewirken, und andrerseits durch übermäßige Anhäufung eines einzelnen das Gleichgewicht der Stoffe in der Pflanze bis zur Krankheit zerstört werden kann; — es muß daher bei der Düngung auf die im Boden fehlenden und vorhandenen Bestandtheile, so wie namentlich auf die Natur der Culturpflanzen Rücksicht genommen werden; — es muß nicht nur der augenblickliche Zweck, sondern auch die Dauer und Nachhaltigkeit der Fruchtbarkeit in Rechnung gebracht werden; — die Menge eines Stoffes, welche der Boden, um für eine Pflanzenart fruchtbar zu sein, bedarf, steht nicht im Verhältniß zur absoluten Menge dieses Stoffes, welche die Pflanze überhaupt zur Entwicklung, sondern zu dem Maximum, welches die Pflanze zu einer gewissen Zeit (z. B. zur Samenbildung) bedarf. [1])

Es geht hieraus hervor, wie unrichtig es ist, von einem Gegensatz der „Mineral-Theorie" und der „Stickstoff-Theorie" zu reden. Wenn man die Ansichten der

[1]) Wenn der Zweck der Düngung darin besteht, der Pflanze diejenigen Stoffe zu liefern, aus welchen sie besteht, so ergiebt sich als eine bisher wenig beachtete Aufgabe für die Zukunft, wie man der Pflanze ihre Nahrung nicht auf einmal, sondern nach und nach in dem Verhältniß, wie sie dieselbe bedarf, darbieten kann, in Uebereinstimmung mit der oben erwähnten Thatsache, daß die chemische Zusammensetzung der Pflanze in den verschiedenen Lebenszeiten eine sehr ungleiche ist.

Gegner Liebig's, abgesehen von denen, welche sich in unklaren Begriffen und Vorurtheilen bewegen, vergleicht, so beschränkt sich die Differenz im Wesentlichen darauf, daß die Einen (ohne die Bedeutung der mineralischen Substanz zu verkennen) den Maaßstab der Fruchtbarkeit auf die organischen resp. stickstoffhaltigen, Liebig dagegen (ohne die Bedeutung der letzteren zu verkennen) den Maßstab der Fruchtbarkeit auf die mineralischen Verbindungen gründet. In der Hauptsache ist der Standpunkt Liebig's der der Agricultur-Chemie, und alle Forscher auf diesem Gebiete, wie z. B. Boussingault, stehen wesentlich mit Liebig auf einerlei Boden. Liebig bleibt vor Allem das Verdienst, in der naturwissenschaftlichen Methode für die Landwirthschaft und in der schärferen Bestimmung der Begriffe einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan zu haben.

Die im Allgemeinen ungünstigen Erfolge mit Liebig's Patentdünger mögen größtentheils auf unrichtiger Anwendung beruhen, wie auch Liebig selbst demselben nur dann eine Wirkung zuschreibt, wenn die nöthigen Humusbestandtheile und die übrigen Bedingungen vorhanden sind. Das Princip dieser Erfindung steht mit den Erfahrungen, welche von den Gegnern entgegengehalten werden, keineswegs im Widerspruch.

Auf demselben Princip, wie der Patent-Dünger, beruhen auch die übrigen mit dem besten Erfolge angewendeten mineralischen Düngstoffe: Kalk, Mergel, Gyps, Kochsalz, Asche, Chilisalpeter, Knochenerde, Dornstein von den Salinen. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß diese Salze mehr durch ihre Basen als durch ihre Säuren auf die Fruchtbarkeit einwirken.

Welche Bedeutung man dem Dünger in der Agricultur beilegt, und wie insbesondere bei der Vergleichung der verschiedenen Dünger-Bestandtheile ein ungleicher Werth und Effect sich geltend macht, geht daraus hervor, daß man jeden einzelnen Bestandtheil nach einem bestimmten Geldwerth zu berechnen pflegt, womit denn auch eine genaue Werthbestimmung der verschiedenen Düngersorten zusammenhängt, wobei übrigens mit dem Werth in der Regel keineswegs der Preis im Verhältniß steht, wie z. B. der besonders wegen seines Ammoniak-Reichthums vorzüglich wirksame Guano (der in manchen Küstengegenden, z. B. Peru, aufgehäufte Mist von Seevögeln) wohlfeiler ist, als seinem Effect entspricht, und darum auch von allen Dünger-Arten die vortheilhafteste ist.

Endlich ist unter den Düngmitteln als eines der vorzüglichen das Wasser zu nennen, und zwar a. als Fluß- und Quellwasser wirkt es besonders durch seine mineralischen Bestandtheile, z. B. Kieselerde, welche es, zumal wenn es aus den Gebirgen herabrieselt, aus den Gesteinen in sich aufnimmt, und bildet so für die sogen. „Rieselwiesen" fast das ausschließliche Düngungsmittel; — b. als Regenwasser dagegen wird dasselbe durch seinen Reichthum an atmosphärischen Nahrungsmitteln, namentlich an Ammoniak, welche es besonders bei Gewitterregen aufnimmt (während das Fluß- und Quellwasser den Stickstoff mehr in Gestalt von salpetersauren Salzen enthält), fruchtbar für das Pflanzenleben.

6) Was man durch die Düngung bezweckt, nämlich Besserung des Bodens, kann zum Theil auch auf andere Weise, nämlich durch die Brache, erreicht werden. Diese besteht in der wiederholten Bearbeitung eines Feldes während eines Sommers mit Pflug und Egge zum Zweck: die Stoppeln und Unkräuter unter die Erde zu bringen und in Dünger zu verwandeln, so wie den Boden aufzulockern und für die befruchtende Athmosphäre zugänglicher zu machen. Dies ist die eigentliche oder „schwarze Brache", während die „grüne Brache" darin besteht, daß man den Boden sich selbst überläßt und die denselben alsbald bedeckenden Unkräuter nicht wiederholt, sondern erst am Ende unterpflügt. Die „besömmerte Brache" endlich, wobei das Land mit den sogenannten „Brachfrüchten", welche den Boden bessern, bebaut wird, gehört im Wesentlichen zu dem Fruchtwechsel.

7) Fruchtfolge. Eins der wirksamsten Mittel, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhöhen und möglichst zu benutzen, besteht in dem abwechselnden Anbau verschiedener Fruchtarten auf demselben Felde in den auf einanderfolgenden Jahren. Das Princip dieser Culturmethode beruht auf folgenden Thatsachen:

a. Die eine Pflanzenart bedarf, d. h. entzieht dem Boden gewisse Bestandtheile gar nicht oder nur in geringer Menge, welcher eine andere Pflanzenart nothwendig be-

darf. Durch die aufeinander folgende Bebauung mit diesen beiden Arten wird demnach der Boden auch ohne Düngung für die zweite fruchtbar sein.

b. Manche Pflanzenarten, z. B. Getreide, Oelfrüchte rc. verarmen oder erschöpfen den Boden, indem sie ihm die wesentlichen Stoffe entziehen und ihm wenig von ihrer Masse zurücklassen; — andere Pflanzen schonen den Boden, indem sie demselben eben so viel an Stoffen lassen, als sie ihm entziehen, z. B. diejenigen, welche grün gemäht werden; — noch andere bereichern den Boden, theils dadurch, daß sie mit ihren im Boden verbleibenden starken Wurzeln und mit den absterbenden Blättern die organischen Bestandtheile desselben vermehren (wie z. B. der Klee), theils dadurch, daß sie durch ihren dichten Stand und mit ihrem Blätterreichthum den Boden beschatten, feucht halten und die Auffaugung der fruchtbaren Athmosphärilien befördern. Hierher gehört ebenfalls der Klee und andere Futterkräuter und Hackfrüchte. Sie bereiten den Acker für die mehr erschöpfenden Gewächse vor, selbst wenn sie andererseits dem Boden mehr mineralische Stoffe entziehen (was ebenfalls für den Klee gilt). Denn die schonende und erschöpfende Wirkung der Pflanzen steht nicht im Verhältniß zu dem, was sie dem Boden entziehen, sondern zugleich zu dem, was sie dem Boden geben.

c. Indem die eine Pflanze ihre Wurzeln mehr nahe unter der Oberfläche ausbildet („seicht grundige" Pflanzen, z. B. Gerste, Esparsette), andere dagegen tiefer in den Boden eindringen („tiefgrundige" Pflanzen, z. B. Hafer, Klee, Luzerne), schließen sich diese beiderlei Gewächse nicht aus, sondern theilen sich in die in verschiedener Tiefe vertheilten Bestandtheile des Bodens; durch successive Cultur solcher ungleichen Pflanzen wird dasselbe Gesetz benutzt, auf welchem die Ausbeutung des Bodens in der Natur selbst durch das Nebeneinanderwachsen verschiedenartiger Pflanzen auf einerlei Boden beruht.

d. Auch insofern können verschiedene nach einander auf einerlei Boden angebaute Pflanzen-Arten sich einander nützlich werden, als die eine den Boden durch ihr Wachsthum mehr bindet, die andere mehr lockert. Oder wenn nicht durch das Wachsthum der Pflanze selbst, so hängt mit der Cultur der einen Art eine künstliche Vorbereitung des Bodens für die folgende zusammen; so wird durch die Bodenbearbeitung, welche die Hackfrüchte während ihrer Vegetation nöthig machen, der Boden zugleich für die Cultur des nächsten Jahres gelockert und gereinigt.

Wir können das Obige zusammenfassen in dem Satz: einerlei Fruchtbau in aufeinander folgenden Jahren auf demselben Boden fortgesetzt, erschöpft den Boden; aber das Land, welches für die eine Fruchtart unfruchtbar geworden ist, zeigt sich doch noch geschickt für eine andere Fruchtart; ja sogar dient die eine Fruchtart dazu, das Land für eine nächstfolgende verschiedene Pflanze fruchtbarer zu machen, als es ohne die erstere gewesen war. Es ergiebt sich hieraus, daß durch Benutzung dieser Verschiedenartigkeit der Culturpflanzen, d. h. durch den abwechselnden Anbau verschiedener Fruchtarten, die Fruchtbarkeit nicht nur möglichst benutzt und ausgebeutet, sondern sogar erhöht werden kann. Bei der Auswahl einer zweckmäßigen Aufeinanderfolge müssen natürlich die verschiedenen Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten der Pflanzen ebenso berücksichtigt werden, wie bei der Anwendung der künstlichen Dünger-Arten, und während man bisher in der Beurtheilung dieser Eigenthümlichkeit und in der Auswahl der abwechselnden Culturen rein empirisch verfuhr, ergiebt sich für die Zukunft die Aufgabe, auch hier rationell zu verfahren, d. h. die Praxis auf die Theorie des Stoffwechsels zu gründen und aus der chemischen Constitution der Vorfrucht den chemischen Zustand, in welchem jene den Boden hinterlassen hat, zu bestimmen und aus diesem und aus der chemischen Constitution der Nachfrucht die Wahl der letzteren abzuleiten. — Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, nicht zwei Früchte ähnlicher Art aufeinander folgen zu lassen, sondern z. B. zwischen zwei Getreide-Arten eine Hackfrucht oder Klee einzuschieben, wodurch zugleich Dünger gewonnen und daher der Wiesenbau ersetzt werden kann.

Man nennt die Aufeinanderfolge verschiedener Culturen während einer Reihe von Jahren bis zur Wiederkehr derselben Reihenfolge einen Turnus, Umlauf oder Rotation.

Es gründen sich auf diese Ansichten, so wie auf den Nutzen der Brache die verschiedenen Wirthschaftssysteme, nämlich

a. die Dreifelderwirthschaft. Der ganze Acker-Complex wird in drei gleiche Felder eingetheilt, und jedes derselben im ersten Jahr mit Wintergetreide („Winterung"), im zweiten mit Sommergetreide („Sommerung"), im dritten mit Brache und Düngung (entweder reine oder grüne [Driesch-] Brache) bewirthschaftet, so daß von den drei Theilen des Gutes zu gleicher Zeit der eine als „Winterfeld", der andere als „Sommerfeld", der dritte als „Brachfeld" gebraucht wird. Diese „reine Dreifelderwirthschaft" ist in neuerer Zeit durch die „verbesserte Dreifelderwirthschaft" verdrängt, dadurch, daß die Brache durch die denselben Zweck erfüllenden und nach dem Obigen die Fruchtbarkeit mehrfach befördernden „Brachfrüchte": Klee, Kartoffeln, Runkeln ꝛc. (d. h. durch die „besömmerte Brache") ersetzt wird. Es ist das üblichste Wirthschaftssystem in Deutschland, und in dieser verbesserten Form stimmt es dem Princip nach bereits mit dem eigentlichen Fruchtwechsel überein. Als bloße Modificationen desselben werden die Vier-, Sechs-, Neun- ꝛc. Felderwirthschaft betrachtet.

b. Die Coppel- oder Schlagwirthschaft. Das ganze Feld wird in eine gewisse Anzahl (10—14) „Schläge" oder (wo sie wie in Holstein von Hecken umgeben sind) „Coppeln" getheilt, und jeder derselben eine Reihe von Jahren hindurch auf dieselbe Weise bebaut, ein verhältnißmäßig großer Theil derselben aber mehrere Jahre hindurch als Weideland liegen gelassen. Vortheilhaft ist dieses System da, wo sämmtliches zu einem Gute gehörige Land in großen Flächen zusammen liegt, wo die Arbeitskräfte theuer und das Land wohlfeil ist; es ist besonders gebräuchlich in Mecklenburg (wo der Getreidebau) und Holstein (wo die Viehzucht die Hauptsache ist).

c. Die Fruchtwechselwirthschaft, deren erste Ausbildung wir den englischen Landwirthen und deren Einführung auf deutschen Boden wir besonders dem hochverdienten Thaer verdanken, kann als die Blüthe der heutigen Landwirthschaft angesehen werden, indem sie die oben betrachteten Cultur-Methoden der Düngung, Brache und besonders die Fruchtfolge am umfassendsten zur Anwendung bringt und das freieste Feld für die auf practischen Tact und Berechnung gegründeten Operationen des tüchtigen Landwirths darbietet. Von der verbesserten Dreifelderwirthschaft unterscheidet sich dieses System im Grunde nur durch die größere Freiheit und Mannichfaltigkeit in der Fruchtfolge, für welche keine allgemeineren Regeln bestehen. Im Allgemeinen ist die Zahl der Schläge mehr als drei, meist fünf oder sechs (oder zehn oder zwölf halbe Schläge). Beispielsweise eine fünfschlägige Fruchtfolge: 1) Hackfrüchte (gedüngt), 2) Gerste mit Klee, 3) Klee, 4) Wintergetreide, 5) Hafer, — oder: 1) Grünfutter (gedüngt), 2) Raps, 3) Winterung, 4) Erbsen, 5) Hafer. — In der Regel pflegt man die Hälfte des Feldes zur menschlichen Nahrung, die andere Hälfte zu Viehfutter zu bestimmen. Die Wechselwirthschaft wird überall da vorgezogen, wo Mangel an Wiesen und Weiden ist, wo ein starker Viehstand gehalten werden soll, und wo die Handarbeiten wohlfeil sind, — und vorausgesetzt, daß es nicht durch Servitute (Hutrechte ꝛc.) oder zerstreute Lage der Felder unmöglich ist, das Eigenthum nach eigenem Plane zu bewirthschaften.

d. Zu erwähnen ist noch das von Schmalz aufgestellte, „die Atmosphäre und den Untergrund möglichst benutzende Pflanzensystem", welches vorzugsweise den Anbau von Futterkräutern auf Kosten des Getreidebaues begünstigt.

8) Außer den bisher betrachteten Methoden, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhöhen und möglichst auszubeuten, gehört zu den Operationen der Agricultur noch das Säen und Pflanzen. Hierbei kommt es zunächst an auf die Wahl eines guten keimfähigen Samens (wobei die für jede Pflanzenart eigenthümliche Dauer der Keimkraft zu berücksichtigen ist), ferner auf die Wahl einer für die besonderen Umstände geeigneten Samen-Sorte (Spielart), sodann auf die natürlich sich nach der Lage und dem Klima des besonderen Ackers richtende Zeit der Aussaat, — und insbesondere auf die Art und Weise der Aussaat selbst. In letzterer Beziehung ist das gewöhnliche „breitwürfige" Säen mit der Hand und Unterbringen des Samens mit der Egge, und das besonders durch Thaer empfohlene Drill-Verfahren (Säen in Reihen mittelst der Säemaschine) zu unterscheiden. — Hierher gehören auch die verschiedenen Methoden

des „Beizens" des Samens durch Aufquellen mit Jauche, schwachen Säuren, Salzen rc., theils um das Keimen zu begünstigen und zu beschleunigen, theils um durch eine solche Einverleibung von Nahrungsmitteln der jungen Keimpflanze eine möglichst kräftige Entwickelung zu verleihen. Hiervon verschieden ist das weder theoretisch noch practisch zu rechtfertigende Verfahren des „Einkalkens" der Weizenkörner mit Eisenvitriol, Kupferoxyd, Arsenik, Glaubersalz, zum Zweck, den Getreidebrand zu verhindern.

9) Die Behandlung der Pflanzen während des Wachsthums, z. B. die Versetzung der jungen Pflanzen, — die Verhütung der schädlichen Thiere, — das Behacken und Häufeln zur Lockerung des Bodens und zur Zerstörung des Unkrauts; insbesondere beruht der Werth des Häufelns der Kartoffeln darauf, daß die Knollen der letzteren nur Umbildungen der untern Zweige des Stocks sind, bedingt durch die Berührung mit der Erde, daß also je mehr Zweige mit Erde bedeckt sind, desto mehr sich in Knollen verwandeln.

10) Die Zeit der Ernte und die Arbeit der Ernte, — ferner die Reinigung der Culturproducte, das Dreschen und die Aufbewahrung.

Der Pflanzenbau oder der Ackerbau im weiteren Sinne umfaßt, außer dem Ackerbau im engeren Sinne oder der Feldwirthschaft, welches im Vorstehenden vorzugsweise abgehandelt worden ist, außerdem noch 2) den Gartenbau, 3) die Wein- und Obst-Cultur, 4) den Wiesenbau, 5) die Forst-Cultur, — von denen jeder Zweig zwar seine besonderen Regeln hat, in der Hauptsache aber auf die oben ausgeführten Grundsätze der Pflanzen-Cultur gegründet ist.

Neben der Pflanzen-Cultur steht dann die andere Seite der Landwirthschaft: die Thier-Cultur, welche, wie oben gezeigt, in den genauesten Wechselbeziehungen zu der ersteren steht.

An diese Hauptzweige der Landwirthschaft schließt sich eine Reihe von landwirthschaftlichen Nebengewerben, welche sich auf die weitere Bearbeitung und Benutzung der landwirthschaftlichen Producte beziehen oder sich zweckmäßig und mit möglichster Benutzung der in den Zwischenzeiten von den Hauptgeschäften zu erübrigenden Arbeitskräfte und Räumlichkeiten in die Gesammteinrichtung einfügen lassen, z. B. Butter- und Käsebereitung, Bierbrauen und Branntweinbrennen, Stärkemehlbereitung, Zuckerfabrikation, Mühlen, Knochen- und Ziegelbrennerei u. s. w. Hauptsächlich besteht der Vortheil dieser Verbindung in der möglichsten Erhaltung der organischen Abfälle für den Acker; überdies, je mannichfaltiger der Betrieb, je mehr ineinandergreifende Thätigkeit, desto vortheilhafter verwerthet sich das Gut.

Die Fortschritte des Ackerbaus in der neueren Zeit werden hauptsächlich durch Anlehnung an die Theorie bedingt, sei es durch Anwendung der von den reinen Theoretikern nachgewiesenen Gesetze in der Praxis, — oder durch theoretische Bildung der Praktiker selbst. Diesem letzteren Zweck dienen die Ackerbauschulen und die landwirthschaftlichen Institute. (S. diesen Artikel.) Insbesondere gehören hierher die in der Regel mit jenen Lehranstalten verbundenen Musterwirthschaften, welche, so wie überhaupt die größeren Landgüter den Beruf haben, durch einen den Grundsätzen der Landwirthschaft möglichst entsprechenden Betrieb, so wie durch Anwendung der noch nicht hinreichend bewährten, aber theoretisch sich empfehlenden Methoden, Anbau neuer Culturpflanzen rc., den kleinen Landwirthen voranzugehen. Ausschließlich für den letzteren Zweck hat man in neuerer Zeit eigene, durch die Regierungen oder Vereinsmittel unterhaltene Versuchsstationen eingerichtet.

Zum Schluß: der Ackerbau ist im Uebergang zu einem neuen Zeitalter begriffen. Von der einen Seite kommt das, was bis dahin ein Werk der Gewohnheit und des Fleißes war, in die Gewalt der Intelligenz, die ganze Aufgabe des Ackerbaus wird sich einst auflösen in ein chemisch-physikalisches Experiment, in ein Rechenexempel. Die Aristokratie des Wissens wird aber dienstbar werden einer stärkeren, der Aristokratie des großen Grundbesitzes und weiterhin der des Capitals. Die Kleinen werden verschlungen von den Großen; der Ackerbau theilt das Schicksal des Handwerks und wird zum Fabrikbetriebe; wo einst freie Personen, da arbeiten dereinst mechanische und menschliche Maschinen unter der Leitung der Theorie und im Dienste des Capitals, und jener letzte Rest patriarchalischer Einfalt mündet endlich, von der Speculation

ergriffen, in den mächtigen Strom des modernen Industrialismus ein. Ob diese Wendung segensreich für den Einzelnen und für das Ganze sein wird, ist eine andere Frage; genug dieser Gang wird bestimmt durch ein unvermeidliches culturgeschichtliches Gesetz, welchem man sich weder durch Selbsttäuschung entziehen, noch mit Gewalt widersetzen kann, welches aber in die rechten Bahnen zu leiten die erhabene Aufgabe für die Weisheit der Staatslenker ist.

**Ackerbau-Chemie** (Agricultur-Chemie). Die Ackerbau-Chemie ist die Chemie angewandt auf den Ackerbau. Da es sich bei diesem hauptsächlich um die Ernährung der Pflanzen handelt, diese aber vorzugsweise auf einem Austausch der Stoffe in der Pflanze mit der Außenwelt beruht, so ist es erklärlich, daß die Agricultur-Chemie derjenige Zweig der Naturwissenschaft ist, welche vor allen anderen tief in die Agricultur eingreift, die Grundlage ihrer Theorie bildet, und mit dessen Fortbildung die Fortschritte im Ackerbau gleichen Schritt gehen, wie dies in dem vorigen Artikel näher nachgewiesen ist.

Folgende Punkte sind es besonders, welche den Inhalt der Ackerbau-Chemie bilden.

In der Erklärung des Ernährungsprocesses der Pflanze, welches wesentlich ein chemischer Proceß ist, hängt die Agricultur-Chemie mit der Pflanzenphysiologie zusammen; — eine besondere Aufgabe der erstern ist es, die chemische Zusammensetzung der verschiedenen Culturpflanzen zu untersuchen, und zwar nicht bloß in Beziehung auf den absoluten Gehalt, sondern mit besonderer Rücksicht auf die ungleiche Vertheilung der Stoffe in den verschiedenen Theilen der Pflanze und auf die ungleiche Zusammensetzung der ganzen Pflanze und der einzelnen Organe in verschiedenen Lebensperioden. Einerseits liefern diese Untersuchungen die Grundlage für die verschiedenen Culturmethoden, — andererseits ergiebt sich aus der chemischen Constitution der Pflanzenstoffe die Bedeutung der Nahrungsmittel für Menschen und Thiere, mithin der relative Werth derselben. Die Nahrhaftigkeit resp. der Werth der Pflanzenstoffe wird nämlich bestimmt 1) durch den Gehalt an Stärkemehl, Zucker u. dgl.; 2) noch wichtiger und maaßgebender aber ist der Gehalt an stickstoffhaltigen Substanzen, z. B. Kleber, Pflanzeneiweiß rc., welche Stoffe Theil an der Blut- und Fleischbildung des thierischen Körpers nehmen, so daß man als Maaßstab der Nahrhaftigkeit (bei gehöriger Verdaulichkeit) den Stickstoffgehalt annimmt. Deshalb stehen in dieser Beziehung die Hülsenfrüchte und Getreide oben, die Kartoffel fast unten an in der Reihe der vegetabilischen Nahrungsstoffe. Auch die Qualität der verschiedenen Producte einer und derselben Art wird hierdurch gemessen, z. B. der Werth zweier Sorten von Getreide einer Art durch den Klebergehalt bestimmt. Da aber im Allgemeinen der letztere im Verhältniß steht zu dem Gehalt an erdigen Theilen, so kann auch die Aschenmenge als Kriterium der Güte angesehen werden.

Sodann hat die Chemie ihr Feld in der Bodenkunde, indem es ja vorzüglich die chemische Zusammensetzung des Bodens ist, welche dessen Bedeutung für das Pflanzenleben bedingt. Aus demselben Grunde ist auch die Frage nach der Verbesserung des Bodens, Erhöhung der Fruchtbarkeit eine fast rein chemische; die Lehre vom Dünger ist ein Hauptabschnitt der Ackerbau-Chemie, wie es auch die letztere ist, welche die Grundlage für die verschiedenen Bewirthschaftungssysteme bildet, indem die Fruchtfolge wesentlich auf dem Wechsel der Stoffe im Boden und der ungleichen Vertheilung derselben in den verschiedenen Culturpflanzen beruht.

Die Begründung der Ackerbau-Chemie fällt in den Anfang dieses Jahrhunderts. Als Urheber dieser Disciplin ist zu betrachten der Engländer Humphry Davy, nächstdem die deutschen Chemiker Hermbstädt, Sprengel, Schübler u. s. w. Einen neuen Aufschwung nahm diese Lehre in neuester Zeit besonders durch J. v. Liebig in seiner Schrift: „Die organische Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physiologie 1840“ [über dessen Grundsätze, insbesondere über die sogenannte „Mineraltheorie“ s. d. Art. **Ackerbau** (Landw.)], — und durch Boussingault durch eine große Reihe umfassender Versuche (gesammelt in seinem Werk: „Die Landwirthschaft in ihren Beziehungen zur Chemie, Physik und Meteorologie“, deutsch bearbeitet von Gräger, 2. Aufl. 1851.) — Nächst diesen ragen unter den Forschern und Schriftstellern in der neuern Agricultur-Chemie besonders die Namen Payen, Mulder, Stöckhardt, Wolff u. A. hervor.

Im weiteren Sinne umfaßt die Ackerbau-Chemie (oder die landwirthschaftliche Chemie) auch die chemische Betrachtung des thierischen Körpers, besonders den Ernährunpsproceß der landwirthschaftlichen Thiere.

Endlich lassen sich verschiedene Gegenstände, welche sonst zur technischen Chemie gerechnet werden: die Theorie mancher in das Bereich des landwirthschaftlichen Haushaltes gehörigen Geschäfte, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Essigfabrikation, Backen, Kochen, Butter- und Käsebereitung hierher rechnen.

**Ackerbaugesellschaften.** Die Erfolge im wirthschaftlichen Leben sind bei weitem nicht überall die Folge der Anstrengung und Bemühung der Einzelnen, sondern ebenso sehr und nicht selten in noch höherem Maaße die Frucht des Zusammenwirkens und das Ergebniß gemeinsamer Anstalten und Einrichtungen. Solche Anstalten und Einrichtungen und die Leitung gemeinsamer Unternehmungen können vom Staate, den Gemeinden und Corporationen ausgehen; nicht selten aber ist es der Sache viel förderſamer und die Zwecke werden viel vollkommener erreicht, wenn sich Privatvereine mit solchen Angelegenheiten befassen, weil sie über Kräfte und Mittel verfügen können, welche dem Staate und obrigkeitlichen Corporationen nicht zu Gebote stehen. Sehr häufig würde das Eintreten des Staates und der Gemeinden sogar unthunlich sein, weil die Natur der Sache die Anwendung der Auctorität nicht gestattet.

Solche freie Privatvereine nun, die theils die Dazwischenkunft des Staates und der Gemeinden zu entbehren suchen, weil sie über die zum Zwecke führenden Mittel in vollkommenerer Weise gebieten als der Staat und die Gemeinde, theils gemeinsame Zwecke verfolgen, bei deren Anwendung die Auctorität unthunlich ist, sind auch die Ackerbaugesellschaften, die zwar bereits das Interesse der Neuheit verloren haben, was bei vielen Menschen allerdings das Ende der Sache ist, deren wesentlichste Aufgaben aber doch noch der Zukunft anzugehören scheinen.

Die Nothwendigkeit eines rationellen Betriebes der Landwirthschaft und das Bedürfniß theils die gegenseitigen Erfahrungen auszutauschen, theils neue Verfahrungsweisen mitzutheilen und zu Versuchen zu ermuntern, waren die Ursachen, welche vor 100 Jahren die ersten Ackerbaugesellschaften in's Leben gerufen haben. Die Mittel, durch welche sie zu wirken suchten, waren diesem Zwecke angepaßt. Versammlungen sollten den Austausch der Ideen und die mündliche Besprechung einzelner wichtigen Gegenstände und Verhältnisse erleichtern, Zeitschriften sollten die Mittheilung und ruhigere Erörterung von neuen Verfahrungsweisen, sowie die Mittheilung von Nachrichten, welche für den Landwirth von besonderem Interesse wären, ermöglichen, Ausstellungen zur Darlegung der gemachten Fortschritte und zugleich zur Anregung des Wetteifers dienen, Preise zu Versuchen ermuthigen. Auch heute noch verfolgen die Ackerbaugesellschaften im Ganzen jene Zwecke mit diesen Mitteln. Einige haben indessen noch andere Einrichtungen damit verbunden, die sich wohl verallgemeinern ließen.

So hat die königliche Ackerbaugesellschaft für Schottland zu Edinburgh ein landwirthschaftliches Museum errichtet, in welchem Muster von Ackerbauwerkzeugen, Sammlungen von den verschiedenen Gattungen von Saamen, naturgetreue Abbildungen von Zuchtthieren aufgestellt sind.

Ebenso hat diese Gesellschaft einen Chemiker angestellt, welcher im Interesse des Vereins und auf Verlangen auch für die einzelnen Mitglieder — im letzteren Falle natürlich gegen Entschädigung — Versuche anstellt.

Ebenso unterhält die Gesellschaft den Thierarzt. Auch mögen wohl noch andere förderſame Einrichtungen hier und da mit den Vereinen verbunden sein und andere sich damit verbinden lassen. So z. B. hat die Leipziger öconomische Gesellschaft ein Versuchsgut eingerichtet, auf welchem sie einen geschickten Chemiker unterhält. Es ist noch hier ein reiches Feld, welches man erst an einzelnen Punkten zu bebauen begonnen.

Diese Vereine können auch sehr oft der Regierung als Organe dienen, wo ihre eigenen Organe unzulänglich sein würden. So haben bekanntlich in Preußen die landwirthschaftlichen Vereine der Regierung wiederholt Gutachten abgegeben, welche sie auf anderem Wege kaum hätte erlangen können. In ähnlicher Weise hat die englische Regierung sich der Ackerbaugesellschaften bedient, um eine landwirthschaftliche Statistik

zu erlangen, und in Preußen hat 1849 das Landes-Oeconomie-Collegium umfassende Erhebungen über die Lage der ländlichen Arbeiten machen lassen. Ueberhaupt sind für alle technisch-landwirthschaftlichen Verhältnisse die landwirthschaftlichen Vereine (s. d. Art.) die allein tauglichen Organe.

Dazu ist es denn allerdings nothwendig, daß dieselben sich in einem zusammenhängenden Netz über das ganze Land verbreiten, wie dies in Preußen und einigen anderen Staaten der Fall ist. Dadurch rechtfertigt sich denn auch, daß die Regierung einige Staatsmittel zur Förderung der Zwecke dieser Vereine verwendet. Ohnehin verdienen ja so gemeinnützige Unternehmungen die Anerkennung und Aufmunterung der Regierung.

**Ackerbau-Institute** sind im weitern Sinne des Wortes alle Anstalten, welche Unterweisung im landwirthschaftlichen Betriebe practisch und theoretisch, durch Lehre und Beispiel, zum Zweck haben. Hierher gehören sowohl die Ackerbau-Institute im engern Sinne des Wortes, wie auch die Ackerbauschulen und bäuerlichen Ackerbau-Musterwirthschaften. Sie haben alle drei im Allgemeinen denselben schon oben angeführten Zweck, unterscheiden sich aber wesentlich dadurch von einander, daß sie sich die Grenzen zu ihrem Ziele nicht alle gleich weit gesteckt haben und dasselbe auf verschiedenen Wegen zu erreichen streben. Wie die Landwirthschaft erst in der Neuzeit ihre wissenschaftliche Begründung erhalten hat, so sind diese Institute auch alle, mit einer Ausnahme, erst in diesem Jahrhundert entstanden.

Die Ackerbau-Institute im engern Sinne des Wortes, sind höhere landwirthschaftliche Lehr-Anstalten, theils Staats-, theils Privat-Institute, welche mit einem, oft ausgedehnten landwirthschaftlichen Betriebe verbunden sind. Es werden auf denselben die landwirthschaftlichen Fach- und Hülfswissenschaften vorgetragen, jedoch ist zum Verständniß dieses Vortrages eine gute Schulbildung erforderlich. Specificirt sind die Vorträge auf den Instituten dieser Art etwa folgende: National-Oeconomie, Volkswirthschafts-Politik, Finanzwissenschaft, landwirthschaftliche Bodenkunde, allgemeiner Ackerbau, landwirthschaftliche Maschinenkunde, Pflanzen-Productions-Lehre, specieller Wiesenbau, Vieh-Productions-Lehre, landwirthschaftliche Betriebslehre, Unterweisungen in dem zur Anstalt gehörenden Wirthschaftsbetriebe, Buchführung, Taxation von Landgütern, Gartenbau, forstwirthschaftliche Vorträge, öconomisch-technologische, landw. Baukunst, Thierarzneikunde mit anatomischen Uebungen, Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, öconomische Botanik, Zoologie, Physik, allgemeine und Agricultur-Chemie, analytische Chemie und Uebungen im Laboratorium, Mathematik, Mechanik, Landwirthschaftsrecht, landw. Statistik, Geschichte der Landwirthschaft ꝛc. ꝛc. Durch die dazu gehörenden landwirthschaftlichen Betriebe wird den jungen Leuten Gelegenheit gegeben, gesunde Anschauungen in der Praxis zu bekommen.

Der Zweck dieser Institute ist, rationelle, i. e. practisch und theoretisch tüchtige, brauchbare Oeconomen zu bilden, welche später als höhere Wirthschaftsbeamte, Besitzer oder Pächter fungiren. Sie sind verschieden in Betreff des Unterkommens der Akademiker eingerichtet; auf einigen wohnen dieselben in den Instituts-Gebäuden, und haben dort gegen Zahlung eines bestimmten Stationsgeldes Beköstigung, Bedienung ꝛc.; auf andern hingegen haben die Akademiker für dies Alles selbst zu sorgen und leben im letztern Falle um Vieles unabhängiger vom Institut. Es giebt jetzt schon eine große Menge dieser Institute, von denen die hauptsächlichsten angeführt werden mögen: Unter den preußischen Instituten ist das älteste das vom verstorbenen Staatsrath Thaer zu Möglin bei Wriezen a. O. im Jahre 1806 gegründete, welches jetzt vom Sohne des Verstorbenen, dem Landes-Oeconomie-Rath A. P. Thaer geleitet wird. Die Mögliner Wirthschaft hält über 2000 Magdeburger Morgen, und befindet sich daselbst eine vorzügliche Stammschäferei.

Fernere Institute in Preußen sind:

Regenwalde in Hinterpommern, Privat-Institut des Dr. Sprengel, im Jahre 1842 eröffnet, mit einer Versuchswirthschaft von 420 Magdeb. Morgen.

Proskau in Schlesien, 1847 unter Geh. Regierungsrath Heinrich, der noch jetzt dort Director ist, eröffnet, verbunden mit einer 4000 Morgen großen Wirthschaft mit den verschiedensten landwirthschaftlich-technischen Gewerbsbetrieben.

Poppelsdorf bei Bonn, besteht seit 1847; es wurde vom Landes-Oeconomie-Rath Weyhe geleitet, und hat eine Versuchswirthschaft von etwa 100 Magdeb. Morgen zur Verfügung. Jetzt ist Prof. Dr. Hartstein dort Director. Die Schüler werden bei der Bonner Universität inscribirt.

Eldena in Pommern ward 1834 vom Oeconomie-Rath Schulze eingerichtet, der zu diesem Behufe von Jena kam, mit einer Beispielswirthschaft von nahezu 2000 Morgen. Nach Schulze's Abgang ward Pabst Director, und jetzt fungirt dort Professor Dr. Baumstark als solcher. Die „kön. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena" ist im Jahre 1850 zum Ressort des Minist. für landw. Angel. übergegangen, wodurch an ihrem frühern Verhältniß zur Universität Greifswald, bei der die Schüler Eldena's als Studirende immatriculirt werden und an deren Lehrkräften sie Theil haben, nichts geändert ist. Außerdem ist für die Provinz Preußen die Errichtung einer höhern landw. Lehranstalt auf der Domäne Waldau bei Königsberg in Pr. im Werke und steht die Eröffnung im October 1858 in Aussicht.

Im Oesterreichischen besteht seit 1850 ein solches Institut in Ungarisch Altenburg, unter Direction des k. k. Ministerial-Sections-Rathes Dr. v. Pabst, verbunden mit einem Theile der Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Albrecht gehörenden Herrschaft Altenburg.

In Bayern befindet sich eine derartige Anstalt in Weihenstephan, welche 1822 durch Schönleutner in Schleißheim gegründet und 1852 nach obigem Orte verlegt wurde. Als Director fungirt dort Helferich; früher wurde diese Stelle durch den berühmten Feit vertreten.

Die schon seit längerer Zeit bestehende Forst-Akademie Tharandt im Königreich Sachsen ward 1830 von Schweizer auch für Landwirthe eingerichtet. Jetzt hat Professor Dr. Schober die Direction in Händen. Der Anstalt steht das in unmittelbarer Nähe belegene Folgengut zur Verfügung.

In Hannover ist dem bisherigen landw. Lehrcursus auf der Universität Göttingen seit 1857 die Bezeichnung einer königl. hann. landw. Akademie Göttingen-Weende beigelegt.

Das Institut zu Hohenheim im Königreich Württemberg ward 1819 gegründet, woselbst der berühmte Schwerz bis 1828 als Director fungirte; jetzt bekleidet v. Walz diese Stelle. Zur Akademie gehört eine Wirthschaft von über 1000 Magdeb. Morgen.

In Jena im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach besteht unter Leitung des Geheimen Hofraths Professor Schulze eines der frequentirtesten Ackerbau-Institute. Dasselbe ist mit der Universität Jena verbunden, und dient als practisches Hülfsmittel die Wirthschaft auf dem Kammergute zu Zwätzen. —

Hiermit wären die hauptsächlichsten der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten aufgeführt; außerdem giebt es noch eine Anzahl solcher Institute, sogenannte Mittelschulen, welche nicht ganz mit den ersteren auf eine Stufe zu stellen, aber in ihrer Art nicht minder zweckmäßig und diesen als Anhang beizufügen sind.

Es sind dies Institute, welche Theorie und Praxis aufs Innigste mit einander verbinden und zu diesem Behufe auf Gütern errichtet sind. Die Vorträge werden hier einfacher und populärer gehalten, der ganze Unterricht ist mehr ein elementarer, und das Studium bei Weitem kein so selbstständig wissenschaftliches, als auf den höheren Lehr-Anstalten. Sie setzen keinen langjährigen vollendeten, jedoch einen guten Schulunterricht voraus, und sind deshalb hauptsächlich für jüngere landwirthschaftsbeflissene Leute, welche sich bisher noch wenig oder gar keine Erfahrungen in der landwirthschaftlichen Praxis gesammelt haben. Sie sind theilweise so eingerichtet, daß sie einem jungen Manne die Lehrjahre auf einem Gute wohl ersetzen können. Da diese Anstalten, wie schon oben erwähnt, nur für jüngere Leute berechnet sind, auf einigen sogar Niemand, der über 18 oder 20 Jahre alt, mehr angenommen wird, wenngleich Erfahrenere auch in mancher Beziehung sie mit Nutzen besuchen könnten, so ist die ganze Einrichtung mehr eine schulenartige, und stehen die Zöglinge unter sehr specieller Aufsicht, wohnen auch stets im Instituts-Gebäude. Außer den nöthigsten Fach- und Hülfswissenschaften der Landwirthschaft, wird auch der bei den jungen Leuten noch nicht voll-

endete, in der Regel schon mit der Confirmation abgebrochene Schulunterricht in einigen Punkten fortgesetzt, und zu diesem Behufe Sprachunterricht rc. ertheilt.

Eine bestimmte Anzahl von Stunden werden täglich dem theoretischen Unterrichte gewidmet, die übrige Zeit des Tages hingegen in der Wirthschaft mit practischen Uebungen und Demonstrationen zugebracht. Rühmlichst bekannt ist unter diesen die landwirthschaftliche Privat-Lehranstalt zu Beberbeck in Kurhessen, welche im Jahre 1845 gegründet wurde. Dieselbe ist auf einem bedeutenden Gute errichtet, welches die wichtigsten Branchen des landwirthschaftlichen Betriebes in sich vereinigt. Ferner mag hier noch erwähnt werden die in neuerer Zeit auf dem freiherrlich von Speck-Sternburgschen Rittergute Lützschena bei Leipzig errichtete landwirthschaftliche Lehranstalt, verbunden mit der chemischen Anstalt des Dr. Kerndt in Leipzig, und die obere Abtheilung des Instituts zu Liebwerd bei Tetschen an der Elbe. Bei Frankfurt a. M. in Bockenheim hat Weinrich eine solche Privat-Musterwirthschaft und Lehranstalt unter der Leitung von Dr. Birnbaum errichtet, welche dem betreffenden Capitalisten viele Ehre macht.

**Ackerbaumusterwirthschaften** sind Bauerwirthschaften, welche von landwirthschaftlichen Vereinen, oder vom Staate beauftragten Commissarien mit Einwilligung des Wirthschaftseigners aus ihrer alten Constitution nach rationellen Principien neu umgebildet sind, um den Bauern der Umgegend ein lebendiges Beispiel für ihre eigenen Wirthschaftsbetriebe zu geben.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß Nichts, nicht allein auf den Bauern, sondern auch auf einen jeden Andern einen so bleibenden und starken Eindruck macht, als das Sehen positiver Resultate mit eigenen Augen, und dies ist auch Veranlassung zur ersten Einrichtung der Musterwirthschaften gewesen.

Der Auffassungsweise der Bauern angemessen hat man nicht große Güter, sondern den ihrigen ganz analoge bäuerliche Wirthschaften zu diesem Zwecke gewählt, so daß sie weiter Nichts zu thun brauchen, als nur genau nachzuahmen, was sie dort in ihrer eigenen Feldmark stets vor Augen haben. Ein Theil dieser bäuerlichen Musterwirthschaften ist von landwirthschaftlichen Vereinen event. Regierungs-Commissarien zwar eingerichtet, besteht aber aus eigenen Mitteln und ist deshalb auch frei in der Bewirthschaftung abseiten des Eigenthümers. Die Commissarien nehmen dann nur eine consultative Stelle dabei ein; bei Weitem der größere Theil erhält aber wegen des durch den intensivern Wirthschaftsbetrieb erforderlichen größern Betriebscapitals einen bestimmten jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse (ca. 100—200 Thlr.), und muß sich dann auch natürlich in Betreff der Bewirthschaftung unter Aufsicht eines landwirthschaftlichen Vereines oder eines vom Staate bestellten Commissairs, wozu gewöhnlich ein renommirter Oeconom der Umgegend genommen wird, stellen.

Die Eigner solcher Wirthschaften werden Musterwirthe genannt.

Diese Wirthschaften sind gleich den Ackerbauschulen meistens in den 40ger Jahren eingerichtet, und haben schon viel Gutes gewirkt. Am häufigsten finden sie sich in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, als Königsberg, Bromberg, Litthauen rc., in welchen Bezirken die bäuerliche Landwirthschaft noch am meisten der Hebung bedürftig ist.

**Ackerbauschulen** sind auf Gütern errichtete Privat-, oder unter Staatsaufsicht stehende Lehranstalten, in welchen junge Leute aus den niederen Ständen, in den Elementen der Schulwissenschaften und im praktischen Wirthschaftsbetriebe unterrichtet werden, wobei ihnen faßliche Vorträge über Naturwissenschaften, Thierarzneikunde, Feldpolizei und die nothwendigsten landwirthschaftlichen Fachwissenschaften gehalten werden. Sie sind größtentheils erst in den 40ger Jahren dieses Jahrhunderts entstanden.

Die Arbeiten auf den mit diesen Anstalten verbundenen Gütern werden in der Regel von den Zöglingen selbst verrichtet unter Anweisung und Aufsicht der Lehrer, wofür ihnen meistens ein mäßiges Tagelohn gezahlt wird. Das zu zahlende Kostgeld ist nur geringe, und giebt es auch auf vielen dieser Anstalten mehrere ganze und halbe Freistellen.

Der Zweck dieser Schulen ist, Bauersöhne zu befähigen, ihren später anzutretenden elterlichen Hof rationell bewirthschaften zu können, wie auch Söhne von Leuten aus dem Arbeiterstande zu tüchtigen Wirthschaftsaufsehern, Großknechten, Schafmeistern rc. auszubilden.

Die ausgezeichneten Erfolge dieser Schulen, deren sich eine große Menge in ganz Deutschland, namentlich aber in Preußen finden, sind allgemein anerkannt; besonders haben dieselben in manchen Gegenden auf den Bauernstand schon sehr günstig eingewirkt. Man ist daher gewiß berechtigt, noch glänzendere Erfolge derselben für die Zeit in Aussicht zu stellen, in der die Ackerbauschüler der letzten Jahre zu Männern herangereift sein werden, und Jeder an seinem Platze landwirthschaftlich wirkend auftritt.

**Ackerbau-System**, auch Agricultur- oder Feldsystem genannt, ist das Princip, nach welchem die landwirthschaftlichen Culturgewächse jeder Art angebaut werden, sowohl in ihrer Reihenfolge auf einander, als hinsichtlich der Art und Weise, wie sie angebaut werden. — Man findet heutigen Tages die mannichfaltigsten Ackerbau-Systeme, von dem einfachsten, den extensivsten Wirthschaftsbetrieb mit sich bringenden, einer früheren Entwickelungsperiode der Landwirthschaft angehörenden, bis zum zusammengesetztesten und vollkommensten, eine höchst intensive Wirthschaft bedingenden System. — Es darf dies nicht mit „Fruchtfolge" im engeren Sinne des Wortes verwechselt werden, welche nur als eine Unterabtheilung hiervon anzusehen ist und sich ausschließlich auf den Anbau der Culturpflanzen auf dem Acker, im Gegensatze zu den Wiesen, beschränkt, wohingegen das Ackerbau-System auch Wiesen und Weiden mit einbegreift, als Acker im weiteren Sinne des Wortes. Die wichtigsten Ackerbau-Systeme sind:

I. Die reine Graswirthschaft.
II. Die wilde Feldgraswirthschaft.
III. Die Körnerwirthschaft.
IV. Die Fruchtwechselwirthschaft.
V. Die Koppelwirthschaft, geregelte Feldgraswirthschaft oder Eggartenwirthschaft.
VI. Die freie Wirthschaft.

Einige dieser Systeme zerfallen wieder in mehrere Unterabtheilungen.

I. Die reine Graswirthschaft

nutzt fast das sämmtliche Land als Wiesen und Weiden. Man findet sie in feuchten, fruchtbaren Niederungen am Meere und großen Strömen, namentlich in den norddeutschen Küstenländern (Dittmarschen), ferner in der Wald- und Weideregion, wo der Getreidebau nicht mehr recht sicher und die Bevölkerung dünn ist.

Man ist in diesen Gegenden, welche meistens durch ihre Feuchtigkeit den Graswuchs sehr begünstigen, auf den natürlichen Futterbau, und somit auf Viehhaltung angewiesen, die dort auch fast ausschließlich betrieben wird. Auf den großen Ebenen des östlichen Europas findet sich die sogenannte Pustenwirthschaft, welche der oben beschriebenen ähnelt, die sich aber verliert, sobald man in bewohntere Gegenden kommt.

Dieses reine Graswirthschaftssystem, als eines der am wenigsten ausgebildeten Agricultursysteme, ist oft in solchen Gegenden rationell, wo die Milch zu hohen Preisen zu verwerthen oder der Absatz für Vieh ein bequemer und guter ist. Ferner bei hohen Lohnverhältnissen in feuchten oder rauhen Climaten oder auch bei sehr dünner Bevölkerung.

II. Die wilde Feldgraswirthschaft

läßt das Land eine unbestimmte Reihe von Jahren zu Gras liegen und nimmt dann einige Halmfruchternten, um es darauf wieder zu Gras niederzulegen.

Es ist dies jedenfalls ein sehr rohes, extensives Agricultursystem, und findet sich auch vorwiegend nur in solchen Gegenden, wo das Land noch im Ueberfluß vorhanden ist und in Folge dessen wenig Werth hat, außerdem durch ungünstige locale Verhältnisse die Düngerausfuhr erschwert ist, oder der Boden auch an sich undankbar und schlecht. Sie kommt hauptsächlich in der Region des Sommergetreides vor, in der des Wintergetreides nur auf entfernt liegenden schlechten Außenfeldern. Oft findet man sie in Gebirgen und Hochebenen, wo magerer Boden und arme dünne Bevölkerung zusammentreffen.

In dieses System wäre auch die in den Norischen Alpen gebräuchliche Wirthschaftsart zu rechnen, wo man das Land 5—10 Jahr zur Weide liegen läßt, es dann auf 12—30 Jahr mit Niederwald belegt, diesen dann ausrodet, das Astholz ꝛc. auf dem Lande verbrennt, es dann wieder cultivirt, einige Jahre mit Cerealien bestellt und darauf wieder zur Weide niederlegt.

### III. Die Körnerwirthschaft, auch Getreide- oder Felderwirthschaft.

Sie baut nie weniger als die Hälfte der Gesammtfläche mit Körnerfrüchten, wohl aber oft mehr. Unterabtheilungen sind:

#### A. Dreifeldrige Körnerwirthschaft

bebaut $1/2$—$2/3$ der Fläche mit Korn.

##### a. Reine Dreifelderwirthschaft.

Sie hält erstens reine Brache, baut dann Winterkorn und hierauf Sommerkorn. Die Hülsenfrüchte und Kartoffeln werden im Sommerfelde angebaut und außer dem Stroh kein Futter auf dem Acker producirt. Deshalb muß eine solche Wirthschaft auch nothwendig eine Beihülfe durch Wiesen und Weiden haben; falls sich solche nicht finden, muß man Ackerland dazu niederlegen, und hängt es von deren Ertrage ab, ob die Brache alle 3, 6 oder 9 Jahr gedüngt werden kann.

Jedenfalls erfordert eine solche Wirthschaft, um auf gleicher Stufe der Kraft stehen zu bleiben, einen nicht unerheblichen jährlichen Düngerzuschuß, der nicht durch dieses System producirt wird, ca. 15—20 Ctr. Normaldünger pr. Mg.

Unter folgenden Umständen sieht man dies System wohl als gerechtfertigt an:

1) wo sich das Korn zu sehr hohen Preisen verwerthen läßt;

2) wo man viel Futter auf natürlichen Wiesen und Weiden baut, welche sich zur Nutzung als Ackerland nicht eignen;

3) wo sie als Nebenfruchtfolge auf Außenschlägen betrieben wird, und die Hauptfruchtfolge das nöthige Futter liefert.

Ein kleiner Vortheil ist noch der, daß man in der Brache den Dünger zu einer Zeit anbringen kann, in der man ihn sonst nicht zu verwenden weiß, und auch die Gespanne zu derselben Zeit Arbeit finden.

4) Wo Flurzwang dazu veranlaßt.

In allen in der Cultur etwas weiter vorgeschrittenen Gegenden schafft man dieses System, wo es die Verhältnisse irgend gestatten, mit Recht als den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen ab. Ihre Entstehung fällt in die Zeit Karl's des Großen.

##### b. Verbesserte Dreifelderwirthschaft.

Hier kommt die Brache entweder gar nicht mehr oder doch nur in längeren Zeiträumen vor. Auf diese Art bilden sich die verschiedenen Fruchtfolgen dieses Systems. An die Stelle der Brache tritt, wo diese ausfällt, eine beliebige Futterfrucht, sei es Hackfrucht, Leguminose oder ein Handelsgewächs irgend einer Art.

Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel:

1) reine Brache, 2) Winterroggen, 3) Gerste mit Klee-Einsaat, 4) Klee (statt Brache, 5) Winter-Weizen, 6) Hafer.

Man nennt dies der Anzahl der Schläge nach eine verbesserte 6schlägige Dreifelderwirthschaft, verbessert, weil im vierten Jahre statt der Brache Klee gebaut wird. Es wird in der Art dieser Fruchtfolge nichts geändert, wenn auch die Brache im ersten Jahre besömmert wäre. Macht man nun eine Neuneintheilung der Schläge und baut noch: 7) Hülsenfrüchte (statt Brache), 8) Winterung, 9) Hafer, so hat man eine verbesserte neunschlägige Dreifelderwirthschaft; auf dieselbe Weise kann man durch Hinzufügung noch dreier Schläge eine zwölfschlägige derartige Wirthschaft bekommen.

Diese verbesserten Dreifelderwirthschaften, welche sich in vielen Gegenden Deutschlands schon finden, nähern sich bald mehr der reinen Dreifelderwirthschaft, bald mehr dem Fruchtwechsel, der weiter unten genau erörtert werden wird. Sie würden bei gleich starker Düngung durch die bebaute Brache weniger Stroh und leichteres Korn erzielen, da sie aber weit mehr Dünger durch ihren Futterbau produciren, so sind sie auch im Stande, stärker zu düngen, und so stellt sich das Verhältniß zu Gunsten dieser Wirthschaft heraus.

Dem Uebelstande, daß der Klee unter die dritte Frucht erst gesäet wird, hilft man oft dadurch ab, daß man ihn unter die zweite säet und dann zwei Jahre beibehält. Die verbesserte Dreifelderwirthschaft ist bei weitem nicht so abhängig vom Ertrage der Wiesen und Weiden, als wie die reine, vorausgesetzt, daß die Brache mit

Futterkräutern angebaut ist, und sonstige hochgelegene oder sonst dazu qualificirte Wiesen und Weiden umgebrochen und der Fruchtfolge einverleibt sind.

Will man in einer reinen Dreifelderwirthschaft zur Sommerstallfutterung des Rindviehs übergehen, so bedingt dies zunächst den Uebergang zur verbesserten Dreifelderwirthschaft mit Umbruch der Weiden.

B. Vierfeldrige Körnerwirthschaft,

bebaut $3/4$ des Ackers mit Körnerfrüchten.

Eine häufig in Westfalen vorkommende, hierher gehörige Wirthschaftsart ist folgende:

1) reine Brache. 2) Winterung. 3) Sommerung. 4) Sommerung und reifende Hülsenfrüchte.

Im Oderbruch:

1) Kartoffeln. 2) Gerste. 3) Roggen. 4) Hafer.

Es giebt noch manche dieser Art Fruchtfolgen, die aber sämmtlich den Acker ungemein verwildern.

C. Fünffeldrige Körnerwirthschaft,

gleicht der vorigen sehr, baut aber 4 reifende Kornfrüchte nach einem Dünger, und verwildert meistens in Folge dessen den Acker noch mehr.

Z. B. 1) Brache. 2) Winterung. 3) Hafer. 4) Hülsenfrüchte. 5) Hafer.

Haben solche Wirthschaften aber eine verbessernde Frucht eingeschoben, so verwildern sie den Acker nicht so, und gehören den besseren Fruchtfolgen an.

Z. B. 1) Brache. 2) Roggen mit Klee-Einsaat. 3) Klee. 4) Roggen. 5) Hafer.

Außer noch manchen hierher gehörenden Folgen hat man noch 6, 7 und 8feldrige Körnerwirthschaften, welche sich aber mehr oder weniger den besseren fünffeldrigen anschließen.

D. Erzkörnerwirthschaften.

Auch übertriebene Körnerwirthschaften genannt, welche den Acker in hohem Grade erschöpfen.

Z. B. 1) Buchweizen. 2) Roggen. 3) Roggen. 4) Roggen mit Stoppelrüben. 5) Kartoffeln. 6) Roggen. 7) Roggen.

Diese Folge greift den Acker stark an, wiewohl alle Jahre stark gedüngt wird.

Die eigentliche Region der Körnerwirthschaften ist die des Wintergetreides, kommt sie jedoch in der des Sommergetreides vor, so folgen nur Sommerhalmfrüchte aufeinander. In der Region des Weinbaues neigen sie sich mehr zum Fruchtwechsel hin. Sie erfordern eine stärkere Bevölkerung, als die Graswirthschaften und die Koppelwirthschaft. Auf leichten Bodenarten, welche sie zu sehr auflockern, finden sie sich nicht häufig mehr, und überhaupt mehr auf Bauerhöfen, als in geschlossenen Hofwirthschaften. —

IV. Die Fruchtwechselwirthschaft oder -System.

Ihr Zweck ist hauptsächlich folgender:

1) jedem Gewächse in Beziehung auf Vor- und Nachfrucht den ihm zuträglichsten Standpunkt anzuweisen,
2) durch einen stärkeren und sicheren Futterbau auf dem Acker die Ländereien mehr in Kraft zu setzen und zu erhalten,
3) die reine Brache durch den Anbau von Hackfrüchten und durch den Wechsel der Früchte zu ersetzen.

Man unterscheidet:

a. strengen Fruchtwechsel,
b. weniger strengen Fruchtwechsel.

Der strenge Fruchtwechsel duldet nie die Aufeinanderfolge zweier Halmfrüchte, sondern verlangt, daß zwischen zwei Halmfrüchten immer eine Blattfrucht eingeschoben werde, der weniger strenge Fruchtwechsel gestattet hingegen am Schlusse der Fruchtfolge die Aufeinanderfolge zweier Halmfrüchte, oder auch z. B. reine Brache vor dem Raps.

Gemeinsam ist ihnen aber beiden, daß nie mehr als die Hälfte des Ackers mit Körnergewächsen bestellt sein darf.

Man theilt den Fruchtwechsel noch in zwei andere Klassen, welchen die beiden oben angeführten unterzuordnen sind, nämlich:

A. Fruchtwechsel ohne perennirende Futterpflanzen.

B. Fruchtwechsel mit perennirenden Futterpflanzen.

Sodann unterscheidet man noch solche, die Gewerbspflanzen in ihren Turnus aufgenommen haben. —

A. Fruchtwechsel ohne perennirende Futterpflanzen.

a. Strenger Fruchtwechsel ohne Gewerbspflanzen.

In diese Klasse gehört der Norfolker Fruchtwechsel, welcher durch Thaer auf deutsche Verhältnisse übergeführt in den Rheingegenden, namentlich an der Mosel eingeführt ward:

1) Hackfrüchte. 2) Sommerung irgend einer Art. 3) Klee. 4) Winterung irgend einer Art. 5) Hackfrüchte. 6) Sommerung irgend einer Art. 7) Hülsenfrüchte. 8) Winterung irgend einer Art.

Es giebt noch viele Fruchtfolgen, welche in diese Klasse gehören, sie ähneln aber dieser angeführten mehr oder weniger und sind alle leicht zu erkennen.

b. Weniger strenger Fruchtwechsel ohne Gewerbspflanzen.

Z. B. α. auf schwerem Boden mit reiner Brache:

1) reine Brache, 2) Weizen, 3) Klee, 4) Hafer, 5) Bohnen, 6) Weizen.

β. Mit zwei aufeinanderfolgenden Halmfrüchten:

1) Hackfrüchte, 2) Sommerung, 3) Klee, 4) Klee, 5) Winterung, 6) Hülsenfrüchte, 7) Winterung, 8) Sommerung.

γ. Mit reiner Brache und zwei aufeinanderfolgenden Halmfrüchten:

1) Hackfrüchte, 2) Sommerung, 3) Klee, 4) Klee, 5) Winterung, 6) reine Brache, 7) Winterung, 8) Sommerung und Hülsenfrüchte.

c. Strenger Fruchtwechsel mit Gewerbspflanzen.

Z. B. im Elsaß auf schwerem Boden vorkommend:

1) Hanf und Tabak, 2) Weizen, 3) Gerste, 4) Klee, 5) Raps, 6) Weizen mit Stoppelrüben;

auf sandigem Boden:

1) Kartoffeln, 2) Roggen, 3) Mais und Hanf, 4) und 5) Krapp, 6) Roggen.

Hier wird aber nur so wenig Stroh producirt, daß sich die Wirthschaft nicht in sich selbst erhalten kann.

Oft schaltet man in die Rotation noch einen Rapsschlag mit vorhergehender Brache ein; ist diese Brache besommert, so gehört die Folge noch in diese Abtheilung, ist sie rein, so gehört sie unter:

d. Weniger strenger Fruchtwechsel mit Gewerbspflanzen.

Z. B. 1) Brache, 2) Raps, 3) Winterung, 4) Kartoffeln oder Runkeln, 5) Sommerung, 6) Klee, 7) Winterung, zuweilen auch noch 8) Sommerung. Der Kleeschlag kann auch 2 Jahre beibehalten werden. Eine recht gute Fruchtfolge, welche Futter und Streumaterial genug erzielt, um sich in sich selbst halten zu können.

B. Fruchtwechsel mit perennirenden Futterpflanzen.

a. Nach den Regeln des strengen Fruchtwechsels.

Z. B. 1) Raps, 2) Weizen, 3) Kartoffeln, 4) Hafer, 5) Brache besommert, 6) Raps, 7) Roggen, 8) Kartoffeln, 9) Gerste mit Esparsette-Einsaat, 10) bis 12) Esparsette.

b. Nach den Regeln des weniger strengen Fruchtwechsels.

Z. B. 1) Spelz, 2) Brachrüben, 3) Gerste, 4) Hafer, 5) Brache, 6) Roggen, 7) Kartoffeln, 8) Gerste mit Esparsette, 9—11) Esparsette.

Dies System würde zu den Körnerwirthschaften gehören, wenn nicht die Esparsetteschläge den Futtergewächsen die Ueberhand gäben.

Ueber die Fruchtwechselsysteme im Allgemeinen ist nur noch zu erwähnen, daß sie einen höhern Brutto-Ertrag erzielen, als die Körnerwirthschaften auf einer gleichen Fläche Landes. Sie erfordern aber, wie eine jede intensive Wirthschaft mehr Capital und unbedingt vollständig freie Disposition über den Boden. Hieraus ist ersichtlich, daß ihrer Ausführung sich mannichfache Schwierigkeiten entgegenstellen können, die es

rathsam machen, bei einem extensivern Systeme zu bleiben; wo sich diese Schwierigkeiten aber nicht finden, muß ihr der Vorzug vor den Körnerwirthschaften gegeben werden. Sehr zerstückelte Lage der Ländereien erschwert ihre Einführung sehr.

V. Die Koppelwirthschaft, Dreeschwirthschaft oder Eggartenwirthschaft, auch wohl geregelte Feldgraswirthschaft genannt.

Nach diesem System wird der Acker eine bestimmte Reihe von Jahren mit verschiedenen Früchten bestellt, und dann eine gewisse Zeit zu Gras niedergelegt. Man überläßt diese Berasung entweder der Natur, oder beschafft sie künstlich. Die Anzahl der Schläge ist sehr verschieden.

Man theilt sie auf dieselbe Weise ein, wie die Fruchtwechselwirthschaft, nämlich:

A. Koppelwirthschaft ohne Gewerbspflanzen.

a. Nach den Regeln der Körnerwirthschaft (für die Nichtfutterfelder).

Es giebt sehr viele unter diese Rubrik gehörende Systeme, von denen nur der beiden häufigsten erwähnt werden mag.

Z. B. 1) reine Brache (Dreeschbrache), 2) Winterung, 3) Sommerung, 4) reine Brache (Mistbrache), 5) Winterung, 6) Sommerung, 7) Klee, 8) und 9) Weide.

Diese Folge bildet einen Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zur Koppelwirthschaft, und kommt häufig in Mecklenburg vor.

Eine in Holstein übliche, hierher gehörige Fruchtfolge ist:

1) reine Brache, 2) Winterung, 3) Gerste, 4) Hafer, 5) Hafer, 6) Mähklee, 7) bis 10) Weide.

Man nimmt auch wohl vor der Brache noch einmal Dreeschhafer, und erhält dadurch einen Schlag mehr. — Es ist aber durchaus nicht nothwendig, daß bei der Koppelwirthschaft die Weide eine mehrjährige sei, wie das in den Steyerischen und Salzburger Alpen übliche Koppelwirthschaftssystem zeigt, wo zweimal nach einander Winterroggen gesäet wird, und dann ein Jahr Weide gehalten. Man nimmt dort auch wohl statt der zweiten Wintersaat eine Sommersaat und hängt noch einen Grasschlag an.

Diese Art Alpenwirthschaften findet man meistens über einer Höhe von 2000′ über dem Meeresspiegel.

b. Nach den Regeln des Fruchtwechsels (für die Nichtfutterfelder).

Z. B. 1) Brache, 2) Winterung, 3) Kartoffeln oder Rüben, 4) Gerste, 5) Klee oder Erbsen, 6) nach Klee Hafer, nach Erbsen Roggen, 7) Brache, 8) Winterung, 9) Sommerung, 10) bis 12) weiße Kleeweide. Ohne die Kleeweide würde dieses System ein weniger strenger Fruchtwechsel sein, durch dieselbe wird es aber zu einer Koppelwirthschaft nach den Regeln des Fruchtwechsels.

B. Koppelwirthschaft mit Gewerbspflanzen.

Folgendes interessante derartige System kommt im Erzgebirge vor:

1) Flachs, 2) Sommerroggen, 3) Gerste und Hafer (im Gemenge), 4) Hafer, 5) Gras zum Mähen, 6) bis 9) Weide;

im Westerwald:

1) Hafer, 2) Hafer, 3) Kartoffeln, 4) Flachs, 5) Roggen, 6) Hafer, 7) bis 10) Weide.

Auf großen Gütern wird oft noch ein Rapsschlag mit eingeschaltet,

z. B. in Holstein: 1) Hafer, 2) Brache, 3) Raps, 4) Winterung, 5) Sommerung, 6) Sommerung, 7) Klee, 8) bis 10) Weide;

in Mecklenburg: 1) Brache, 2) Raps, 3) Weizen, 4) Gerste, 5) Erbsen und Hafer, 6) bis 9) Kleeweide.

Im Allgemeinen rechnet man die Koppelwirthschaft zu den extensiven Systemen, doch wird folgende öfter vorkommende Folge zeigen, daß sie auch intensiv betrieben werden kann:

Z. B. 1) Brache, 2) Raps, 3) Winterung, 4) Kleegras, 5) Weide, 6) Hafer, 7) Hülsenfrüchte, 8) Winterung, 9) Kleegras, 10) Weide.

Capital ist zum Betriebe der Koppelwirthschaft verhältnißmäßig wenig erforderlich, so lange sie nicht intensiv und mit Sommer-Stallfütterung betrieben wird, da sie wenig Handarbeits- und Spannkräfte in Anspruch nimmt.

Ihre eigentliche Heimath ist die Region des Sommergetreides und der rauhere Theil der Region des Wintergetreides, in Gegenden mit feuchter Atmosphäre; nie aber, oder jedenfalls nur sehr ausnahmsweise in der Region des Weinbaues. Dem leichten Boden ist die Koppelwirthschaft vor Allem zuträglich, da durch das in Weide-Liegen der Acker etwas mehr Festigkeit wieder erhält; doch muß das Land von Natur graswüchsig sein.

Bei solchen Ländereien, die mit gewissen Servituten belastet sind, ist sie nicht anwendbar, wo z. B. Uebertriebsrechte darauf ruhen, und dieses Hütungsrecht dann sich zum großen Nachtheil des Pflichtigen auf alle Weiden erstrecken würde; auf Ländereien hingegen, von denen Natural-Zehnten gegeben werden, würde sich der Berechtigte die Koppelwirthschaft nicht gefallen lassen, falls sie nicht von Alters her darauf bestände.

Diesen Koppelwirthschaften, Körnerwirthschaften und Graswirthschaften schließen sich verschiedene selten vorkommende Systeme noch an, z. B. die sogenannte Zweifelderwirthschaft, und diejenigen, wonach das Land nur vorübergehend mit Ackerpflanzen angebaut wird, die Hauptnutzung aber eine andere ist, sei es Holzcultur, Hopfen-, Wein-, Obstbau oder Fischzucht.

Bei denjenigen mit Holzcultur unterscheidet man unter andern die hauptsächlich in Böhmen übliche Waldfeldwirthschaft, und die im Odenwald und Schwarzwald vorkommende Hackwaldwirthschaft. Bei beiden wird der Boden gebrannt.

Den Einbau in Weinbergen findet man in den Rheingegenden, den in Hopfengärten namentlich in Württemberg und Bayern. In die Hopfengärten wird vorzüglich die längere Jahre dauernde Luzerne unter Roggen eingesäet.

Beim Einbau in zeitweilig trocken gelegte Fischteiche ist es Regel, nie Winterfrucht vorkommen zu lassen, da diese hier zu leicht ausfriert.

Außerdem giebt es noch unendlich viele durch locale Verhältnisse bedingte Systeme, die sich bald dem einen, bald dem andern der oben angeführten Systeme mehr nähern.

VI. Die freie Wirthschaft

baut alle möglichen Früchte in den verschiedensten Reihenfolgen, wobei natürlich keine groben Verstöße gegen Fruchtfolge oder -wechsel gemacht werden dürfen. Sie ist bis jetzt nur rathsam in der Nähe großer Städte, wo die Absatzverhältnisse für Gewerbspflanzen sehr günstig sind, und in fruchtbaren, wo möglich etwas südlichen Gegenden, z. B. in Mittel-Deutschland, dem nördlichen Frankreich ꝛc., wo Mißwachs seltener ist, selbst wenn einmal ein Verstoß gegen Fruchtfolge gemacht werden sollte. Sie erfordert entschieden am meisten Capital, Arbeitskraft und Aufsicht, und ist deshalb leichter auf kleineren Gütern einzuhalten, als auf größeren, und noch leichter auf Parcellenland, als auf kleinen Gütern.

Sie nähert sich bald mehr dem einen, bald dem andern der angeführten Systeme, je nachdem mehr auf Körnerbau, oder auf Futterbau und animalische Producte gesehen wird; nur daß sie sich nie an eines derselben bindet.

Welches von allen Ackerbau-Systemen das vortheilhafteste und rationellste ist, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben und hängt ganz von localen, klimatischen und ähnlichen Verhältnissen ab; am richtigen Orte kann auch das extensivste zugleich das rationellste System sein.

**Ackergeräthe.** Man versteht unter dieser Benennung diejenigen landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen (siehe daselbst), welche direct oder indirect zur Bearbeitung des Ackers resp. der Wiesen angewendet werden um sie zum Standort für Culturpflanzen schicklich zu machen. Die große Mannichfaltigkeit sowohl der speciellen hierbei ins Auge gefaßten Zwecke als auch der, durch immer neue und verbesserte Erfindungen vervielfältigten Mittel zu deren Erreichung, läßt eine systematisch geordnete Zusammenstellung als zum Verständniß erforderlich und die Uebersicht wesentlich erleichternd erscheinen. Unbedingte Vollständigkeit in Namhaftmachung aller einzelnen, oft nur durch geringfügige Abweichungen sich unterscheidenden Geräthe, ist übrigens nicht die Absicht dieser Darstellung, welche sich darauf beschränken muß, das die Gattung Charakterisirende zu benennen und dem weniger Bekannten einige erläuternde Bemerkungen beizufügen.

I. Geräthe und Maschinen, welche direct zur Bearbeitung des Ackers resp. Wiesen verwendet werden. A. Zum Wenden des Bodens. a) Handgeräthe. Die rohen Werkzeuge dieser Art finden sich schon in den ältesten Zeiten des Landbaues, da ohne Wenden des Bodens kein Ackerbau auf die Länge denkbar ist. Die Hauptarten, nämlich Spaten, Schaufel und Hacke, unterscheiden sich wesentlich durch den verschiedenen Winkel, den der breite eiserne, zum Eindringen in den Boden bestimmte Theil — das Blatt — mit dem Handgriffe — Stiel — macht. Der Spaten oder Escher gleicht sich in den Hauptpunkten in allen Ländern, wenn auch viele unwesentliche Unterschiede in Form und Stellung sich finden. Das Blatt bildet mit dem Stiele nahezu eine gerade Linie. Er wird auch zum Pulvern des Erdreichs und manchen andern landwirthschaftlichen Verrichtungen benutzt, das Bodenwenden ist aber der Hauptzweck desselben. Die Grabgabel dient zu demselben Zwecke und unterscheidet sich von dem Spaten nur dadurch, daß sie statt des eisernen oder stählernen Blattes drei scharfe Spitzen hat, welche nach vorne etwas im Winkel vom Stiele abstehen. Sie ist nur auf gebundenem sehr schwerem Boden dem Spaten vorzuziehen, weil sie leichter eindringt. Sie wird besonders häufig in England und Frankreich angewendet; die englische Grabgabel hat glatte, die französische spitze Zinken. Die Schaufel, ein allgemein bekanntes Werkzeug, wird hauptsächlich zur Beseitigung der lockern Erde benutzt, in Bezug auf Ackerarbeit namentlich beim Rajolen. Das Blatt bildet ungefähr einen Winkel von 120° mit dem Stiele. Auch Schaufelarten giebt es viele, doch ähneln sie einander sehr; der Schaufelspaten, welcher den Mittelweg zwischen Spaten und Schaufel hält, führt keine der Functionen dieser beiden Geräthe ordentlich aus. Die Hacke, Haue ist ein Blatt Eisen mit einer einfachen Schneide an einem Stiele, mit dem es einen Winkel von 60—90° macht. Man schwingt das Eisen mittelst des Stiels im Bogen in die Erde und zieht es mit einem Ruck sammt dem darauf liegenden losgetrennten Boden zurück, welcher letztere dadurch umgekehrt und nebenbei auch gelockert wird. Das Wenden des Bodens mit der Hacke ist im Allgemeinen sehr beschwerlich und zeitraubend, und wird nur da mit Nutzen ausgeführt, wo der Boden steinig oder sehr abhängig ist, so daß kein anderes Instrument gebraucht werden kann. In sehr steinigem oder festem Boden braucht man die sogenannten Drehhacken hierzu, welche auf der einen Seite eine Spitzhacke, auf der andern eine Breithacke haben, beides in einem Eisen auf dem Stiele vereinigt. Sie können beliebig bald auf der einen, bald auf der andern Seite gebraucht werden, wie es die Eigenthümlichkeit des Bodens verlangt. Es ist das bekannte Instrument, welches hier in Deutschland allgemein beim Chausseebau benutzt wird. In England hat man eine besondere Form solcher Hacken. Das Eisen bildet an jeder Seite eine Spitzhacke (Picke), und jeder Arm dieser doppelten Hacke ist so lang, wie die Handhabe. Beim Anwenden dieses Geräthes haut der Arbeiter mit der einen Seite der Hacke in den Boden und benutzt die andere Seite mit dem Stiel gemeinschaftlich als Hebel zum Losbrechen. Man übt auf diese Weise eine große Kraft aus und läuft nicht Gefahr, den Stiel im Zapfen abzubrechen. Die vielen zu obigem Zwecke bestimmten Hacken, welche es noch in den verschiedenen Ländern giebt, sind im Wesentlichen nach den Prinzipien der angeführten construirt, und weichen nur in der Form des Blattes bald mehr bald weniger ab. b) Spanngeräthe. Schon in alten Zeiten war man darauf bedacht, sich das zum Bebauen des Bodens nothwendige Wenden desselben durch ein von Spannkräften bewegtes Geräth zu erleichtern, und construirte zu diesem Behufe, wenn auch zuerst nur in sehr rohen Formen: α) den gewöhnlichen Pflug. Den Gebrauch dieses Geräthes, welches den Erdstreifen wagerecht und senkrecht abschneidet und dann umkehrt, wenn auch nicht so vollkommen, doch erheblich schneller, als der Spaten und die andern Handgeräthe, findet man schon bei allen Ackerbau treibenden alten Völkern, und haben sich die alten Römer seiner schon bedient, wie ihn auch in der Neuzeit Ackerbau treibende wilde Völker hatten, ehe sie mit gebildeten Völkern in Berührung kamen. Dieses Geräth, welches jetzt wohl schon in hundert verschiedenen Arten existirt, erfordert seiner ungemeinen Wichtigkeit halber ein näheres Eingehen auf die Construction seiner einzelnen Theile. Es besteht aus acht Grundtheilen, welche sind: Sohle, Griessäule, Grindel, Pflugbaum oder Lechbaum, Sterzen oder Hand-

haben, Streichbrett, Schaar, Sech oder Kolter, und Regulator. Das Sech oder Kolter, ein im Grindel befestigtes schräg nach vorn stehendes Messer von verschiedener Form, ist dazu da, um den Erdstreifen in vertikaler Richtung vorzuschneiden, und das Schaar gegen Steine, Wurzeln rc. zu schützen. In ganz reinem, lockerm und steinfreiem Lande kann es daher auch fehlen. Die Sohle bildet die Grundlage des Pfluges, sie verbindet und trägt das Ganze, streicht auf dem Grunde der ausgepflügten Furche hin und lehnt mit ihrer linken Seite (Landseite) an die noch stehen gebliebene Erdwand an, wodurch sie wesentlich dazu beiträgt, dem Pfluge einen festen Gang zu geben. Sie wird bald von Eisen, bald von Holz gefertigt, und bei ihrer Construction ist hauptsächlich zu beachten, daß die untere Fläche mit ihrer Landseite einen rechten Winkel bilde. An ihrem vordern Ende wird in der Regel das Ohr des Schaars festgeschroben. Auf der Sohle ruhen: Die Griessäulen, welche die Verbindung zwischen dieser und dem Pflugbaume herstellen und letzteren tragen. Bei vielen Pflügen ist nur eine Griessäule vorhanden, und wird die hintere durch die linke Sterze ersetzt, welche dann bis auf die Sohle hinuntergeht und in diese eingezapft oder angeschraubt ist. Das Schaar folgt in der Arbeit dem Sech und schneidet den Erdstreifen wagerecht ab, welchen ersteres in senkrechter Richtung lostrennte. Es hat in der Regel an der einen Seite eine annähernd rechtwinklige Form und zerfällt in zwei Theile, Ohr und Flügel, welche indessen oft ganz in einander übergehen. Durch ersteres wird das Schaar mit dem Pflugkörper verbunden, letzteres ist der schneidende Theil. Dem Schaar folgt das Streichbrett, und nimmt diesem den gänzlich vom Grunde und der Seite losgetrennten Streifen Boden unmittelbar ab, hebt ihn in schräger Richtung in die Höhe, und drückt, ihn um seine eigene Are drehend, denselben bei Seite, wobei es ihn zugleich wendet. Es ist mithin das Streichbrett das den Pflug besonders Charakterisirende. Damit der Erdstreifen beim Uebergange vom Schaar auf's Streichbrett keinen unnöthigen Widerstand finde, ist es nothwendig, daß die Schaarfläche ohne Absatz in die des Streichbretts übergehe. Bei den rohen Pflugconstructionen findet man das Streichbrett noch, eine ebene Fläche bildend, von Holz, bei den meisten bessern Arten aber hat man ihm eine vom Schaar aus concav ansteigende, nach dem obern Ende zu ins Convexe übergehende Windung gegeben, wodurch es im Stande ist, sich des auf ihm ruhenden Erdstreifens ohne zu großen Kraftaufwand auf zweckmäßige Weise zu entledigen. Man befestigt es in der Regel einerseits an den Sterzen und andererseits an der Griessäule; oder wo zwei Griessäulen am Pfluge sind, und daher die Sterzen nicht durchgehend, an beiden Griessäulen. Am hintern Ende des Pflugkörpers, wo das Streichbrett weit absteht, wird diese Verbindung durch eine eiserne Stange hergestellt. Der Pflugbaum, Sechbaum oder Grindel wird von den Griessäulen getragen, oder von Griessäule und Sterze. Er giebt dem Pfluge neben der Sohle die Festigkeit und verbindet die meisten Theile mit einander. Außerdem wird an ihm die Zugkraft angebracht, weshalb er vor allen Dingen stark construirt sein muß. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Pflugtheile so mit einander verbunden sein müssen, daß der Gang des Pfluges ein regelmäßiger, horizontal in der Erde fortgehender sei, was sich nach bekannten Erfahrungssätzen angeben läßt. Von einem in der Regel nahe vor dem Sech angebrachten Befestigungspunkte am Grindel geht eine eiserne Kette oder Stange mit einem Haken aus, woran das Zuggeschirr des Viehes befestigt wird. Um dem Werkzeug, je nach Erforderniß, bald einen flachern, bald einen tiefern, bald einen breitern, bald schmälern Furche-abschneidenden Gang geben zu können, hat man vorn am Grindel oder am Vordergestell, worauf der Grindel ruht, einen Regulator angebracht, wodurch der Zugpunkt bald mehr nach rechts, bald nach links, bald tiefer, bald höher verlegt werden kann. Solche Regulatoren findet man von den einfachsten Stellscheiben bis zu den complicirtesten Construktionen, eine jede Pflugart hat fast eine andere Art von Regulator. Um endlich das Pflugwerkzeug bei vorkommenden Hindernissen in der Gewalt zu haben, sind am hintern Ende eine oder zwei Handhaben oder Sterzen angebracht. Die linke Sterze ist unten mit dem hintern Ende der Sohle verbunden, falls nur eine Griessäule existirt, und ist dann der Grindel in dieselbe eingezapft; hat der Pflug aber zwei Griessäulen, so ist der Grindel durch einen Zapfen mit der hintern Griessäule verbunden, und die Sterze am Pflugbaum und der Griessäule

befestigt. Hat der Pflug zwei Sterzen, so ist die rechte in der Regel durch eine Stange mit der linken verbunden, und zugleich am Streichbrett befestigt. Verschiedene dieser Theile sind oft noch an ihren Reibeflächen mit eisernen Schienen versehen, welche alle ihre dem betreffenden Pflugtheile entsprechende Namen haben, die hier aber übergangen werden können. Man kann die gewöhnlichen Ackerpflüge, ihrer Construction nach, in drei Hauptklassen bringen: 1) Räderpflüge oder Karrenpflüge, 2) Schwingpflüge, 3) Stelzpflüge. Die Räderpflüge. Bei diesen ruht das vordere Ende des Grindels auf einem Vordergestell mit zwei Rädern, das mit einer Kette (Pflugkette) an demselben befestigt ist. Durch dies Vordergestell oder Pflugkarre glaubte man dem Pflug einen sichereren Gang zu geben. Sie haben bei ungeschicktem Pflügen auch entschieden ihre Vortheile; da bei richtiger Stellung des Räderpfluges derselbe auch ohne vieles Zuthun des mit ihm arbeitenden Menschen richtig geht, ja sogar etwaige Fehler in der Führung, welche derselbe macht, durch seinen festen Gang in der Furche theilweise wieder ausgleicht. Manche Nachtheile, die mit der Anwendung des Vordergestells verknüpft sind, lassen es aber doch im Allgemeinen als unpractisch erscheinen; jedenfalls kann nicht geleugnet werden, daß dieses Gestell die Last des Pfluges nicht unerheblich vergrößert, wenn man auch zugeben wollte, daß die Friction nicht dadurch vermehrt werde, was indessen von Vielen mit Recht bestritten wird. Der Regulator behufs engern oder weitern Ganges ist bei diesen Pflügen gewöhnlich vorne an der Karre angebracht, auch pflegt bei den roheren Pflügen dieser Art in der Mitte auf dem Arfutter ein hölzerner Knaggen sich zu befinden, und kann man durch Auflegen des Grindels an der einen oder andern Seite desselben dem Pfluge einen engern oder weitern Gang geben. Der mehr oder mindere Tiefgang wird durch Verändern des Punktes bewirkt, mit welchem der Grindel auf dem Vordergestell ruht, und wird diese Stellung bald am Grindel selbst, bald am Vordergestell durch eine höher zu schiebende Auflage auf dem Arfutter vorgenommen. Es giebt viele Arten dieser Pflüge, welche theilweise den bessern Constructionen angehören. Die Schwingpflüge. Bei diesen fehlt das Vordergestell, und die Zugkraft wird direct am Grindel angebracht. Sie sind im Allgemeinen den Räderpflügen unbestreitbar vorzuziehen, erfordern aber weit mehr Geschicklichkeit beim Handhaben und liefern dann eine bessere Arbeit, mit verhältnißmäßig geringerer Zugkraft. Der Arbeiter kann durch einen leichten Druck auf die Sterzen dem Pfluge über Hindernisse, die derselbe nicht zu bewältigen im Stande ist, als große Steine ꝛc., weghelfen, hingegen an festen Stellen durch Anheben den Pflug zum ebenmäßigen Durchgehen zwingen. Dieser Gattung gehören die meisten besseren Pflugformen an, namentlich die englischen, z. B. der Small'sche, der Imperialschwingpflug, der schottische, der Uleysche, flandrische u. s. w. Die Stelzpflüge bilden den Uebergang von den Räderpflügen zu den Schwingpflügen, indem sie am vorderen Ende des Grindels eine Stelze oder einen Schuh haben, welcher auf der Erde schleift. Diese läßt sich bald länger, bald kürzer machen, und wirkt so auf den Tiefgang des Pfluges ein. Bei manchen kann sie auch ganz weggelassen und der Pflug als Schwingflug gebraucht werden. Die Stellung behufs engern oder weitern Ganges wird ebenso, wie bei den Schwingpflügen bewerkstelligt. Die Stelze vermehrt jedenfalls die Friction bedeutend, am wenigsten noch, wenn sich statt des Schuhes am untern Ende ein Rad befindet. Ihr Nutzen ist derselbe, wie die Karre bei den Räderpflügen, daß sie die Fehler eines ungeschickten Pflugmannes in etwas auszugleichen vermag. Man hat auch unter dieser Art von Pflügen sehr gute Constructionen, von denen die Aufführung einiger der besseren genügen mag, als: der durch Weckherlin verbesserte belgische Pflug, der Ransomesche, der englische Marschpflug ꝛc. Eine eigene Art von Pflügen bilden noch die in einzelnen Gegenden gebräuchlichen Wendepflüge, bei welchen das Streichbrett beweglich ist, und bald auf die eine, bald auf die andere Seite geschoben werden kann, wodurch man im Stande ist, mit dem Pfluge gleich wieder an derselben Furche hinunter zu ackern, die man frisch aufgepflügt hat, bei welcher Methode die Zwischenfurchen gespart werden. Manche dieser Pflüge haben auch zwei Streichbretter, wovon dann immer das an der Landseite befindliche außer Thätigkeit gesetzt wird. Man hat auch wohl zwei oder drei Pflugkörper an einem Grindel vereinigt, und dadurch es ermöglicht, mit einem Zuge zwei resp. drei Furchen zu

pflügen. Doch erfordern diese sogenannten Doppelpflüge auch doppelt so viel Zugkraft, als die einfachen, wodurch der Nutzen wieder verloren geht. Beim flachen Stoppelpflügen, wie beim seichten Saatunterbringen lassen sie sich oft mit einfacher Zugkraft sehr vortheilhaft anwenden. b) Der Rajolpflug oder Rigolpflug. Beim weitern Fortschreiten des Ackerbaues hat man in der Neuzeit erkannt, wie wichtig es sei, sich eine tiefere Ackerkrume zu schaffen, den Untergrund zu verbessern und letzteren zu diesem Behufe den Einflüssen der atmosphärischen Luft zu exponiren. Um dies auf eine weniger kostspielige Art, als das Rajolen mit dem Spaten, zu ermöglichen, construirte man eigene Pflüge, die Rajolpflüge. Diese sind ihren Grundtheilen nach eben so zusammengesetzt, wie der gewöhnliche Ackerpflug, unterscheiden sich aber wesentlich durch stärkere Bauart der einzelnen Theile und durch einen weit höheren Pflugkörper, namentlich durch ein höheres Streichbrett. Will man sehr tief ackern, so läßt man sie einem vorhergehenden Pfluge in derselben Furche folgen, sie streichen dann mittelst ihres hohen Streichbretts den letzten Latz aus derselben bis zu einer beträchtlichen Tiefe heraus und legen ihn, sehr schön gewendet, auf den vom vorangehenden Pfluge aufgeworfenen Boden. Man kann indessen mittelst dieser Pflüge auch schon mit einer Furche sehr tief ackern. Die Verbindung eines Rajolpfluges und eines Ackerpfluges an einem Grindel, wobei der letztere vorangeht, muß noch hier erwähnt werden. Daß diese Pflüge manche Unbequemlichkeiten mit sich bringen, wird Jedem einleuchten. Einer der besseren ist der von Morton. Man kann auch mit jedem tief gehenden Ackerpfluge, namentlich, wenn man zwei derselben in einer Furche gehen läßt, einen Theil des Untergrundes heraufbringen; doch verrichten diese die Arbeit unvollkommener, weil ihre ganze Construction nicht darnach berechnet ist. Einer der besten Rajolpflüge ist unstreitig der Rajol-Ruchadlo ohne Vordergestell, welcher mit verhältnißmäßig sehr geringer Zugkraft Außerordentliches leistet. Er arbeitet am besten, wenn man ihn in der Furche des gewöhnlichen Ruchadlos folgen läßt. — B. Zum Lockern, Reinigen und Zerkleinern des Ackers. Da das bloße Wenden des Bodens nicht genügt, um ihn zu einem Standort für Culturpflanzen geeignet zu machen, so müssen die Furchen, welche der Pflug aufgeworfen hat, auch gehörig zerkleinert, der Boden durchweg gelockert und das aufwachsende Unkraut zerstört werden. Zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke sind die mannigfaltigsten Geräthe erfunden worden. a) Handgeräthe. Die Harke ist ein überall bekanntes Werkzeug, aus einem mit Zinken besetzten, in seiner Mitte an einem Stiele sitzenden Querhefte, an welchem die Zinken rechtwinklig vom Stiele abstehen. Sie wird zu den mannigfachsten landwirthschaftlichen Verrichtungen benutzt. Zum Zerkrümeln und Lockern der Krume wird sie nur in sehr kleinen Wirthschaften mit Gartencultur gebraucht. Das Schaufeleisen gleicht einer Schaufel mit sehr kurzem aber breitem Blatt, und wird zum Vertilgen des Unkrauts und Lockern der Bodenoberfläche benutzt. Man kann mit demselben bei weitem nicht so tief lockern, wie mit der Hacke, doch hat es das Angenehme, daß der Arbeiter beim Arbeiten rückwärts geht, und daher den gelockerten Boden nicht wieder festtritt. Handcultivatoren dienen zur Reinigung von Reihensaaten zwischen den Reihen, und bestehen bald aus einem verstellbaren dreieckigen Rahmen, bald aus einem einfachen Querholz mit Messern und Schaufeln von den verschiedensten Formen, an einem Stiel. Sie werden von einem Manne bald vorwärts gezogen, bald geschoben. Auch dürften die Drillharken hierher zu rechnen sein. b) Spanngeräthe. Die Egge. Die gewöhnliche Egge besteht aus drei oder vier Balken mit eisernen oder hölzernen Zinken, welche durch Scheiden mit einander verbunden sind; sie gehört zu den bekanntesten Geräthen. Ihre eigentliche Bestimmung ist, die Pflugfurchen zu zerreißen, die Unkrautspflanzen mit ihren Wurzeln möglichst herauszuziehen, die feste Oberfläche eines zugeschlagenen Bodens zu brechen, und dem Einfluß der atmosphärischen Luft zugänglich zu machen; außerdem dient sie noch zum Saamenunterbringen. Man hat sie, veranlaßt durch die große Verschiedenheit, welche sich im Acker findet, von den mannigfachsten Formen und in den verschiedensten Größen construirt, so daß ein Jeder, für seine eigenthümliche Bodenart und Beschaffenheit, eine geeignete Form darunter finden kann. Besonderer Erwähnung verdienen ihrer Vorzüglichkeit wegen die schon überall verbreiteten „schottischen Rhomboidal-Eggen", welche wohl in Anbetreff der Zerkleinerung des Bodens

und des sich nicht Verstopfens durch Wurzeln (Quecken ꝛc.) allen anderen Eggen den Vorrang ablaufen. Der Haaken kann ein unvollkommener Pflug ohne Streichbrett genannt werden. Der Form dieses Geräths haben die Pflüge der Alten mehr oder weniger geähnelt. Der Haaken lockert den Boden sehr gut, wendet ihn aber nicht, oder doch nur sehr unvollkommen, sondern schiebt ihn, wenn er schräge gehalten wird, nach einer Seite hin; wird er aber gerade gehalten, so schiebt sich die Erde an ihm in die Höhe und fällt in sehr fein zertheiltem Zustande an beiden Seiten herunter. Zu den vorzüglichsten gehört der Mecklenburger Haaken und die preußische Zogge oder Zoche, welche letztere indessen nur in den Gegenden gut arbeitet, wo sie einheimisch ist. Der Haaken wird bald auf einem Vordergestell gefahren, bald legt man den verlängerten Haakbaum auf das Doppeljoch der Ochsen. Der Erstirpator besteht aus einem mit Sterzen versehenen Rahmen, in welchen eine verschiedene Anzahl eiserner Beine mit gänsefußartigen Schaaren eingefügt sind, wovon jedes seinen eigenen Weg geht. Er ruht auf einem zwei- oder einrädrigen Vordergestell, durch welches er auch flacher und tiefer gestellt wird, und dient zum Lockern des Bodens und Reinigen desselben von Wurzelunkräutern, abgesehen von seiner Anwendung zum Saatunterbringen. Die bessern Formen finden sich in England, woselbst man sie Grubber nennt, der ganz eiserne Tennant'sche Grubber ist einer der besten. Bei diesem sind die Beine in einer schönen Curve nach vorne gebogen, was erstens ihren Gang wesentlich erleichtert, und zweitens nicht so leicht das Schleppen und Verstopfen zuläßt. Der Scarificator oder die Messeregge ähnelt dem Erstirpator sehr und unterscheidet sich hauptsächlich von ihm nur durch kleinere, oft gar keine Schaare und scharfe Schneiden vorn an den Beinen. Sein Zweck ist, den Boden in parallele Streifen zu schneiden, und wird er zu diesem Behufe häufig auf Wiesen angewandt. Einer der bessern ist der englische Hensmann'sche Scarificator. Die Pferdehacke und Häufelpflug. Erstere ist nach demselben Princip construirt, wie der Handcultivator, und wird durch Gespannzugkraft bewegt. Sie dient gleich diesem zum Lockern und Reinigen des Bodens bei Reihensaaten zwischen den Reihen. Letzterer hingegen ist ein Pflug ohne Loch mit 2 zu gleicher Zeit thätigen Streichbrettern, welche je nach der Entfernung der Reihen von einander, enger oder weiter auseinander gestellt werden können. Er hebt die Erde zwischen den Reihen der Pflanzen aus und streicht sie nach beiden Seiten gegen dieselben, wodurch um die Pflanzen eine Erhöhung, zwischen den Reihen aber eine Vertiefung sich bildet. Dies geschieht, um das Unkraut zu vertilgen, den Pflanzenstöcken frische Erde zuzuführen und der atmosphärischen Luft mehr Zutritt zu verschaffen. Er wird von einem Pferde gezogen. Oft findet man beide Instrumente in einem vereinigt; es befindet sich alsdann die Pferdehacke vorne und folgt der Häufelpflug. Der Hohenheimer Häufelpflug mit Pferdehacke dürfte zu den zweckmäßigsten gehören. Der Untergrundspflug hat ein Lockern des Untergrundes zum Zwecke, ohne denselben zu wenden oder an die Oberfläche zu fördern. Er hat wohl ein Schaar, doch fehlt ihm das Streichbrett. Man läßt ihn in der Furche eines vorhergehenden Pfluges folgen. Es giebt verschiedene Arten. Der Pietzpuhler ist einer der bessern, wird indessen vom amerikanischen Untergrundspfluge oder Mineur noch übertroffen. — C. Zum Festdrücken der Krume und Zerdrücken der Schollen. Da ein Boden durch das Lockern für die Saat leicht eine zu lose Beschaffenheit an seiner Oberfläche erhalten kann, und außerdem oftmals mehr oder weniger große Schollen enthält, welche dem Keimen oder Aufwachsen der darunter liegenden Samenkörner nachtheilig sind und auch später das Mähen erschweren, so hat man geeignete Instrumente construirt, deren man sich bedient, um diesen Zweck möglichst vollkommen zu erreichen. a) Handgeräthe. Der Schollenhammer ist in der Regel ganz von Holz, und gleicht einem gewöhnlichen Hammer im großen Maßstabe, er wird von einem Menschen geführt, und ganz nach Maßgabe des letzteren angewendet. Man bedient sich seiner nur, wenn der Härte der Schollen wegen die Wirkung der Spanngeräthe keine genügende ist. b) Spanngeräthe. Die gewöhnliche Walze ist ein Cylinder, der sich, indem er fortgezogen wird, um seine eigene Are dreht, und dadurch sowohl den Boden festdrückt, als auch die mürberen Schollen zerkleinert. Man braucht sie außerdem noch zum Eindrücken von Sämereien in den Boden. Es giebt ein-, zwei- und mehrspännige

Walzen, bald von Gußeisen, bald von Holz, erstere sind gewöhnlich hohl. Die Stachel- und Ringwalze. Diese sind bestimmt, um die Erdschollen, welche der Egge und gewöhnlichen Walze hartnäckig Widerstand geleistet haben, zu zerkleinern, weshalb auch einige dieser Walzen den Namen „Schollenbrecher" erhalten haben. Erstere haben den Körper einer gewöhnlichen Walze, der aber an seiner Oberfläche mit vielen Stacheln, ähnlich den Eggenzinken, besetzt ist. Sie verstopfen sich leicht und sind deshalb nur bei trockenem Wetter anzuwenden. Letztere bestehen aus einer Reihe neben einander auf eine Welle geschobener Scheiben, deren scharfe Ränder die Schollen sehr gut zerkleinern. Verstärkt wird die Wirkung dieses Instrumentes noch, wenn diese Scheiben ausgezahnt sind, wie beim Croskillschen Schollenbrecher, welcher, abgesehen von seiner großen Schwere, ein sehr praktisches Geräth ist. — D. Zum Urbarmachen. Da manche der schon erwähnten Ackergeräthe auch zum Urbarmachen verwendet werden, als Spaten, Ackerpflug und Rajolpflug, schwere Eggen rc., so sollen hier diejenigen angeführt werden, deren eigentliche Bestimmung es ist. a) Handgeräthe. Die Rode- und Plaggenhauen. Erstere gleichen in der Regel den schon weiter oben Angeführten, und vereinigen gewöhnlich Spitzhacke und Breithacke. Ihren Namen haben sie dadurch erhalten, daß man sie meistens zum Urbarmachen von stark durchwurzeltem Lande gebraucht. Letztere bestehen aus einem halbmondähnlichen eisernen Blatt, dessen beide Seitenspitzen etwas aufgebogen sind. Sie bilden einen kleinern Winkel mit dem Stiele, als die andern Hacken, weil der Arbeiter mit ihnen nicht tief in den Boden zu hauen, sondern nur die Narbe abzuschälen beabsichtigt, was zweckmäßig bei allen wüsten Ländereien geschieht, die zu Kunstwiesen angelegt werden; wie auch bei moorigen, unurbaren Haideländereien, welche durch Brennen in Cultur gesetzt werden sollen; vorausgesetzt, daß sie nicht stark mit Baumwurzeln durchwachsen sind. Ihre Anwendung zum Hauen von Plaggen, um dieselben mit Dünger zu verlegen, kann hier beiläufig mit aufgeführt werden. Die Plaggenschaufel wird zu demselben Zwecke angewandt, dem sie aber nicht so gut entspricht, weil der Arbeiter mit ihr keine so große Kraft ausüben kann. b) Spanngeräthe. Hauptsächlich zu erwähnen ist hier der Rodepflug, der seinen Grundformen nach dem gewöhnlichen Ackerpfluge gleicht, aber weit stärker gebaut ist, und namentlich der vielen Hindernisse wegen, welchen er im unurbaren Lande begegnet, das Schaar durch mehrere Seche schützt. Sehr sinnreich construirt ist der Trochelsche Rodepflug, ein Räderpflug, dessen drei Seche am Ende zweispitzig sind, und von vorn nach hinten länger werden, so daß sie beim Aufstoßen auf eine Wurzel sägenartig wirken und dieselbe gewöhnlich zerschnitten haben, ehe sie das Schaar erreicht hat.

II. Geräthe und Maschinen, welche indirect zur Bearbeitung des Landes dienen. A. Zur Voruntersuchung des Bodens in Bezug auf Untergrund rc. Der Erdbohrer. Man hat ihn nach der Beschaffenheit der verschiedenen Bodenarten von verschiedenem Bau. In leichtem Sandboden wird der Stoßbohrer gebraucht, welcher aus einem kleinen, auf einer Eisenstange befestigten hohlen Cylinder mit nach innen schlagendem Ventil am unteren Ende, besteht. Man stößt den Bohrer so tief in den Boden, bis der Cylinder sich vollgeschoben hat, und zieht ihn dann auf. Die Klappe fällt zu, sobald der Druck von unten aufhört, und der im Cylinder eingeschlossene Sand wird mit heraufgezogen. Die Bohrer für schweren Boden sind den Holzbohrern ähnlich mit Schrauben-Windungen, und werden gleich diesen gedreht. Der Amerikanische hat eine Bohrscheibe. Will man tiefer bohren, so werden Verlängerungsstangen angesteckt, sobald die erste Stange bis auf die Erde weggebohrt ist; doch kommen solch tiefe Bohrungen beim Ackerbau selten oder gar nicht vor. (Vgl. **Artesische Brunnen.**) — B. Zur Abführung des Oberwassers vom Lande. a) Handgeräthe. Speciell hierzu angefertigte Handgeräthe finden sich nur beim Wiesenbau, als das Wiesenbeil, welches zum Vorschneiden der Grabenlinien dient; der Wiesenspaten, zum Ausheben tiefer Gräben, und das Wiesenmesser zum Beschneiden der Grabenkanten und Anfertigen der Dossirungen. Mehrere unwichtigere Instrumente der Art können füglich übergangen werden. b) Spanngeräthe. Der Wasserfurchenpflug. Ein Pflug mit zwei sehr langen Streichbrettern, der sehr tief gehend gemacht werden kann, und, wie schon der Name sagt,

dazu dient, Furchen, namentlich in Wintersaaten, zu ziehen, welche das Oberwasser abführen sollen. Man kann hierzu aber auch ganz gut einen gewöhnlichen Ackerpflug gebrauchen. Er entspricht seinem Zwecke, doch ist es nöthig, daß die aufgeworfenen Furchenkämme mit der Harke glatt gezogen und die Furchen selbst flach ausgeschaufelt, resp. an sehr hohen Stellen tiefere Durchstiche mit dem Spaten gemacht werden. — C. Zur Abführung des Grundwassers. Da das im Boden stagnirende Wasser dem Wachsthum von Culturpflanzen aus chemischen und physikalischen Ursachen höchst nachtheilig ist, so sah man sich genöthigt, demselben auf irgend eine Weise Abzug zu verschaffen, und fand es am zweckmäßigsten, dies durch unterirdische Röhren zu bewerkstelligen. Man nennt diese Operation Drainiren. a) Handgeräthe. Die Drainröhren werden auf der Sohle eines mindestens 3 — höchstens 6 Fuß tiefen, unten schmal zulaufenden Grabens gelegt, welcher nach dem Einlegen derselben wieder zugeworfen wird. Zum Ausheben dieser Gräben bedient man sich verschiedener Instrumente. Der oberste Stich oder Spat wird mit einem breiten Spaten ausgehoben, die tieferen mit einem schmäleren, bis zuletzt der unterste mit einem langen sehr schmalen Spaten. Man nennt sie Drainspaten. Zum Ausheben der untersten Schicht bedient man sich gewöhnlich der Hohlspaten, auf welchen die Erde besser liegt. Zum Ebenen und Festdrücken der etwa einen starken halben Fuß breiten Sohle des Grabens, welches nothwendig ist, um den darauf zu legenden Röhren einen regelmäßigen Fall zu geben, bedient man sich des Schwanenhalses. Derselbe ist ein eisernes oder stählernes kreissegmentisches Blatt, schwanenhalsartig mit dem Stiel verbunden, und einen Winkel von etwa 60° bildend. Man schneidet mit demselben die Erhabenheiten in der Sohle ab, und füllt damit die etwaigen Löcher, in welche man die Erde mit dem Rücken des Blattes eindrückt und ebnet. Die überflüssige Erde hebt man mittelst desselben heraus. Zum Ausheben der lockeren Erde in den höheren Erdschichten werden verschiedene Arten von Hakenschaufeln gebraucht. Die Erklärung dieser Geräthe liegt schon im Namen selbst. Das Legen der Röhren in dem Graben geschieht mittelst des Legehakens oder Röhrenlegers, eines etwa einen Fuß langen Stückes Rundeisens von ca. 3/4 bis 1 Zoll Stärke, welches rechtwinklig vom Stiele absteht. Man steckt ihn in die Röhre und legt sie fest an die vorhergehende. b) Spanngeräthe. Der Maulwurfspflug. Ein Pflug mit kegelförmigem Schaareisen, welches an einem starken eisernen Stiele tiefer oder flacher in die Erde gestellt werden kann. Diese Pflüge erfordern alle sehr viel Zugkraft, so daß die Engländer sie mittelst einer Winde durch Göpelwerk bewegen. Sie drängen durch das kegelförmige Schaar unter der Erde den Boden bei Seite, und lassen einen runden röhrenförmigen leeren Raum hinter sich, welcher nun dem Wasser zum Abzuge dient. Es ist dies jedoch nur in stark gebundenem Erdreich thunlich; da in losem Boden der Canal sogleich hinterm Pfluge, oder doch in sehr kurzer Zeit wieder zufallen würde. Man kann mit einem solchen Pfluge höchstens bis auf eine Tiefe von 2 1/2 Fuß drainiren, die Canäle wirken übrigens in Folge dessen sehr schnell. Sie halten sich oft in festem Boden eine Reihe von Jahren. Der Lumbertsche Maulwurfspflug ist unstreitig der beste, er hat statt des Vordergestelles eine Walze, und folgt auch eine solche hinten am Pflugkörper, welche die vom Pfluge gelockerte Erde wieder andrückt. Es ist hier schließlich zu bemerken, daß zum Zweck des Unterbringens der Saamen keine eigenen Geräthe construirt sind, sondern ein Theil der oben erwähnten Instrumente diese Function mit verrichtet, als z. B. der Pflug für Sämereien, welche eine tiefere Erddecke verlangen; der Exstirpator bei solchen, die in mäßiger Tiefe liegen müssen; die Egge bei noch flachere Bedeckung erfordernden, und die Walze bei solchen Sämereien, welche nur in die Oberfläche der Erde eingedrückt werden dürfen. Als Ausnahmen hiervon müssen einige neuere vielschaarige Saatpflüge betrachtet werden; auch werden die Drillmaschinen, welche ihrem Wesen nach Säemaschinen sind, zugleich zum Unterbringen des ausgestreuten Samens benutzt. Diese und andere in der Landwirthschaft gebrauchte, zu anderweitigen Zwecken dienende Geräthe und Maschinen, als z. B. zum Reinigen, Zerkleinern, Transport ꝛc., sind nicht als eigentliche Ackergeräthe anzusehen. (Vergl. darüber **„Landwirthschaftliche Geräthe** und **Maschinen"**).

**Ackergesetze** s. **Agrargesetze**.

**Ackerkrume** ist die obere Schicht der dem Anbau landwirthschaftlicher Gewächse gewidmeten Ländereien, welche durch Düngung und die Einwirkung der atmosphärischen Luft fähig gemacht worden, einen Standort für Culturpflanzen abzugeben; sie enthält durch die vielen sich in ihr unter dieser Einwirkung zersetzenden organischen Substanzen mehr oder weniger Humus, welcher indirect als Kohlensäurequelle die Bedingung zum Pflanzenwachsthum ist. Diese Ackerkrume ist es, welche der Landmann mit den Acker-Geräthen bearbeitet, wenngleich in manchen Fällen auch die darunter liegende todte Erdschicht, der Untergrund, namentlich wenn sie undurchlassend für das Wasser ist, einer obschon in längern Zeitabschnitten erst zu wiederholenden Lockerung und Bearbeitung bedarf. Die Tiefe der Ackerkrume ist auf den verschiedenen Ländereien sehr verschieden; doch läßt sie sich mit der Zeit, durch öfteres Heraufbringen des Untergrundes, falls dieser nicht aus Felsen besteht, vertiefen. Eine flache Ackerkrume nennt man eine solche, die nur 4 Zoll stark und darunter ist, eine mittlere, von 4 Zoll bis 7 Zoll Stärke, und eine tiefe, von 7 Zoll bis 12 Zoll und darüber. Die erste Entstehung der Ackerkrume ist durch den Verwitterungsproceß der Urfelsen bewirkt. Diese sind theils auf mechanischem, theils auf chemischem Wege an ihrer Oberfläche zerfallen und zersetzt, eine aus lauter anorganischen Bestandtheilen bestehende todte Erde bildend, welche erst nach und nach durch Beimengung von vegetabilischen und animalischen Ueberresten sich an ihrer Oberfläche in fruchtbare Ackerkrume verwandelt hat.

**Ackermann** (Rud.), geb. den 20. April 1764 zu Schneeberg im sächsischen Erzgebirge, Sohn eines Sattlers. Er ist ein leuchtendes Beispiel deutscher Betriebsamkeit und Anstelligkeit. Nach empfangenem Unterrichte in der Schule der Vaterstadt erlernte er das Handwerk des Vaters und ging als Geselle auf die Wanderschaft. Nachdem er in Dresden, Leipzig, Basel, Paris und Brüssel als Wagenbauer gearbeitet und sich in geschmackvoller Erfindung und Zeichnung von Verschönerungen in Bezug auf Wagenbau und andere Mode-Artikel Fertigkeit erworben hatte, kam er nach London. Hier anfänglich im Kampfe mit Noth und Sorgen, fand er durch die Bekanntschaft mit einem Deutschen, der ein Mode-Journal herausgab, doch bald Gelegenheit, durch seine Musterblätter Aufmerksamkeit zu erregen. Er trat mit Künstlern in Verbindung und diese veranlaßten ihn, zuerst eine Zeichnenschule, dann im Jahre 1794 ein Kunst-Magazin am Strand zu errichten, in welchem er zuletzt, nachdem er es durch seinen unermüdlichen Eifer zum blühendsten in der englischen Hauptstadt erhoben, täglich 600 — 800 Arbeiter beschäftigen konnte und das seinen Ruf im In- und Auslande verbreitete. Nicht allein, daß er sich durch die Einführung der Lithographie in England Verdienste erwarb, er sammelte auch, eingedenk des theuren Heimathlandes, nach der Leipziger Schlacht für die unglücklichen Bewohner Sachsens Beiträge und bestimmte durch den Erzbischof von Canterbury das Parlament zu einem Beitrage von 100,000 Pfd. Sterling. Mit seinem „Vergißmeinnicht" für 1823 eröffnete er die Reihe der englischen Damenkalender, gründete ein elegantes Mode-Journal und gab außerdem eine große Menge von Blättern mit Darstellungen aus dem Londoner und überhaupt englischen Leben heraus. Die englische Holzschneidekunst, die seitdem die größten Fortschritte gemacht hat, brachte er mehr in Aufnahme. Rastlos, wie er war, begnügte er sich indeß mit dieser ihm ursprünglich fernliegenden künstlerischen Wirksamkeit nicht, er war Einer der Ersten, welchen es gelang, wollene und gefilzte Stoffe, Lederwerk und Papier wasserdicht zu machen und ebenso war er es, der zuerst die Gas-Beleuchtung in seinem Magazin einführte und dieselbe in und außer London zu verbreiten suchte. Auch ließ er durch ausgewanderte Spanier, besonders durch Blanco White, lehrreiche englische Werke ins Spanische übersetzen und sendete sie nach Amerika, wo sein ältester Sohn in Mexico eine Buch- und Kunsthandlung angelegt hatte. Ackermann starb, nachdem er die von ihm gegründete Anstalt seinen Söhnen übergeben hatte, am 30. März 1834 auf seinem Landgute bei London.

**A Conto** sind Abschlags-Zahlungen, welche einem Gläubiger auf Rechnung seines Guthabens geleistet werden. Im Handels-Verkehr finden sie häufig der Art statt, daß der Gläubiger seinem Schuldner einen Dritten anweist, an welchen die von der Gesammt-Forderung abzurechnende Zahlung zu leisten ist. Oder der Schuldner bezeichnet eine dritte Person, an die sich der Gläubiger betreffs einer solchen A conto-

Zahlung halten kann. Auf diese Weise werden A conto's mit dem Anweisungs-Geschäft verknüpft und bilden ein Glied der mächtigen Kette von Usancen, durch welche der kaufmännische Credit und Verkehr zusammengehalten werden. Das italienische A conto bezeichnet übrigens den Ursprungsort dieser Usance, die sich gleich vielen anderen Bezeichnungen im Banquier-Geschäft aus Italien herschreibt.

Außerhalb des kaufmännischen Verkehrs haben die Gesetzgeber die Abschlags-Zahlung mit weniger günstigem Auge angesehen. Zwar verpflichtete das römische Recht den Gläubiger alle Mal zur Annahme von Theil-Zahlungen (L. 21, Dig. 12. 1. L. 41. § 1. D. 22. 1.), es sollten jedoch die Zinsen für die ganze Schuld fortlaufen bis zur völligen Tilgung des Restes. Die Partikular-Rechte (Oesterreich, Frankreich, Preußen) stellen die Annahme der Abschlags-Zahlung in das Belieben des Empfängers. Erst die neuere preußische Gesetzgebung hat in einer Reihe von Ausnahmen von dieser im Landrecht (§ 57, Tit. 16, Thl. I.) aufgestellten Regel mildere Gesichtspunkte gewonnen. So bestimmt schon die Verordn. v. 8. Febr. 1811, daß wer aus einer Schuldverschreibung verbindlich ist, einen Theil der Schuld eben so gut kündigen dürfe, wie das Ganze, und giebt dem gegenüber dem Gläubiger nur das Recht, seiner Seits das Ganze zu kündigen. Eben so müssen sich die Gläubiger im Concurs- und Gehaltsabzugs-Verfahren Theilzahlungen gefallen lassen und der Wechsel-Inhaber darf keine ihm angebotene Abschlags-Zahlung zurückweisen (§ 38 der A. D. Wechsel-Ordn. v. 6. Januar 1849). In einem Falle ist der Zwang des Gläubigers zur Annahme von Theilzahlungen sogar mit einem Zwang zur Stundung des Restes verbunden. Die Novelle zur Executions-Ordnung v. 4. März 1834 setzt nämlich, anlehnend an frühere Bestimmungen der Gerichts-Ordn., fest, daß bei Executionen gegen Künstler und Professionisten die Personalhaft ausgeschlossen bleiben solle, wenn der Schuldner voraussichtlich im Stande sei, binnen drei Jahren durch Terminal-Zahlungen die Schuld zu tilgen. Freilich ist diese Rechts-Wohlthat durch die ebenfalls als Wohlthat gepriesene allgemeine Wechselfähigkeit eine völlig illusorische geworden, da heute derartige Personen kaum anders als auf Wechsel Credit erhalten und jenes Beneficium auf die Wechsel-Execution nicht ausgedehnt werden darf.

**Acosta**, Uriel, geboren im Jahr 1594 zu Porto in Portugal, gehörte einer jener jüdischen Familien an, die nur durch den Uebertritt zum Katholicismus die Erlaubniß zu ihrem Verbleiben im Königreich erhalten hatten. In den biographischen Notizen über sich selbst sagt er zwar, daß sein Vater ein wahrer Katholik und aufrichtiger Christ war und ihn demnach streng katholisch erzog. Allein wenn auch in seiner Familie nicht wie gewöhnlich in dem Hauswesen der anderen zum Christenthum übergetretenen Juden die katholischen Uebungen und Gebräuche nur ein trügerischer Schein waren, hinter dem sich der jüdische Eifer und Haß gegen ein aufgedrungenes Bekenntniß verbarg, so war doch die jüdische Erinnerung in ihm noch so lebendig, daß sie ihm in seinen religiösen Zweifeln und Kämpfen zunächst eine Zufluchtsstätte, sodann gleichsam ein Arsenal bot, aus dem er die Waffen in seinem Aufstand gegen das katholische System beziehen konnte. Er war einer jener zahlreichen Juden des siebenzehnten Jahrhunderts, die mit den Socinianern und Arminianern im Kampf gegen die Glaubens-Mysterien des Christenthums zusammentrafen und endlich, nachdem sie das Judenthum als Bundesgenossen gegen die Kirche benutzt hatten, dasselbe gleichfalls ihrer Skepsis unterwarfen und zuletzt in einer von der Religion abgelösten Moral endigten, die wiederum von einem Juden, Spinoza, zur Vollendung gebracht wurde.

Ein zwiefacher Bruch bildet demnach den wesentlichen Inhalt des Lebens Acosta's, zuerst der Bruch mit dem Christenthum, sodann mit dem Judenthum. Den nachtheiligen Folgen, die der erstere Bruch zumal bei seiner Offenheit und Aufrichtigkeit für ihn in Portugal hätte herbeiführen können, entzog er sich durch die Flucht. Dem Unglück, welches der zweite Bruch auf ihn herabzog, konnte er sich kaum entziehen, da er das Judenthum als Asyl gegen die christliche Kirche erwählt hatte.

Während er sich dem Studium der Rechtswissenschaften widmete und nach Vollendung desselben einen Posten in einem kirchlichen Collegium bekleidete, wurde er von einer Unruhe und Verzweiflung gequält, welche die Furcht vor den Höllenstrafen und vor der ewigen Verdammniß in ihm unterhielt, und wurde sein Inneres durch das

Mißtrauen in seine Gerechtigkeit zerrissen. Gerechtigkeit war das Ideal, das ihn allein beschäftigte und niederdrückte. Um vor der Welt gerecht zu erscheinen, erfüllte er mit scrupulöser Genauigkeit die Gesetze der Gesellschaft und die der Religion. Schande und Beschimpfung fürchtete er in dem Grade, daß ihm sogar die Beichte zuwider war. Um die Gerechtigkeit vor Gott zu gewinnen, beobachtete er pünktlich die von der Kirche gebotenen Ceremonien und befleißigte er sich der Werkthätigkeit, die der Katholicismus für die Rechtfertigung als unerläßliche Bedingung betrachtet. Alle seine Pünktlichkeit und Genauigkeit waren aber vergebens. Er gewann keine Sicherheit, sein Gemüth blieb leer und sein Inneres zerrissen.

Der Zweifel an der katholischen Rechtfertigungslehre hatte Luthern zum Glauben geführt. Die Seelenangst des Augustiner Mönchs um sein Heil und die Thränen, die er in seiner Klosterzelle vergossen hatte, hatten die Zuversicht zeugen helfen, die Tod und Verdammniß bezwang. Acosta ließ sich von den Martern seines Verstandes und Gemüthes dadurch befreien, daß er an der Hand des Judenthums in eine Vergangenheit zurückging, in der die Schrecken des Katholicismus noch nicht hervorgetreten waren. Er studirte das mosaische Gesetz und fand, daß dasselbe noch Nichts von den Höllenstrafen und der ewigen Verdammniß der römischen Kirche wußte. Den inneren Fragen und Kämpfen des Christenthums glaubte er zu entgehen, indem er wieder Jude wurde.

Er legte dem zufolge sein Amt zu Gunsten eines Anderen nieder, ließ sein Haus, zu dessen Verkauf er ohne Gefahr nicht einmal die ersten vorbereitenden Schritte hätte thun können, da an neuen Christen wie ihm Alles verdächtig war, im Stich, gewann Bruder und Mutter zur gemeinsamen Flucht und bestieg mit ihnen ein Schiff, das sie nach Amsterdam brachte. Seine Erwartung, daß er hier die unbeschränkte Freiheit für seine Meinung finden werde, ward aber bald widerlegt. Schon in den nächsten Tagen nach seiner Ankunft bemerkte er den großen Abstand zwischen den Lehren und Gebräuchen der wirklichen Juden der Gegenwart und dem System, das er sich von dem Judenthum gemacht hatte. Er hatte sich allein an das mosaische Gesetz gehalten und danach seine Religion gebildet, hier sah er dagegen einen Wust von Satzungen, denen er im Namen des Gesetzes als pharisäischen Erfindungen und Mißbräuchen sogleich offen den Krieg erklärte.

Man warnte ihn, rieth ihm zu schweigen und sich zu unterwerfen; er wollte aber nicht umsonst vor der Inquisition Portugals geflohen sein und durchaus der Freiheit genießen, die er auf seiner Flucht gesucht hatte, und bestand auf seinem Widerspruch gegen das pharisäische System. Die Folge davon war seine Excommunikation.

Um sich zu rechtfertigen und seine Sache gegen die Synagoge sicher zu stellen, beschloß er in einem Werke den Gegensatz des Mosaismus und Pharisäismus nachzuweisen. In dieser Arbeit eignete er sich den socinianischen und arminianischen Lehrsatz an, daß das mosaische Gesetz in seinen Strafen und Belohnungen nur zeitliche Zwecke kenne und von einer jenseitigen Welt, dem Himmelreich, noch Nichts wisse. Schon ehe seine Schrift im Druck erschien, gab ein Arzt im Jahre 1623 eine Anklageschrift gegen ihn heraus, in welcher ihn derselbe als einen Epikuräer bloßzustellen suchte. Als die Schrift Acosta's selbst erschien, erfolgte seine Anklage beim Magistrat von Amsterdam durch die jüdischen Aeltesten. Der Magistrat ließ in der That den Prozeß gegen ihn instruiren; es ward ihm eine Geldstrafe von 300 Gulden auferlegt und die Schrift selbst confiscirt.

Der Zerfall Acostas mit der Synagoge führte ihn weiter, als er Anfangs geahnt hatte. Wie er das Christenthum damit kritisirte, daß er ihm den Vorwurf machte, daß es mehr als seine Vergangenheit, mehr als das Gesetz sei, so critisirte er das mosaische Gesetz damit, daß er ihm seinen Ueberschuß über seine Vergangenheit, über das Naturgesetz, zum Vorwurf machte. Mit Hülfe der Schöpfung und der Naturgesetze, die dem Menschen vom Schöpfer eingegeben seien, suchte er die Gesetzgebung zu stürzen. Er verlangte vom Gesetzgeber, daß er wie der Fürst in einem constitutionellen Staat die Naturgesetze beobachte, und deducirte sich aus den letzteren im Gegensatze zu dem positiven Gesetz seine natürliche Moral.

Fünfzehn Jahre ertrug Uriel Acosta, so hieß er nämlich nach seinem Uebertritt zum Judenthum, seine Absonderung von der Synagoge und die Last des Fluches, den seine Blutsgenossen auf ihn geschleudert hatten. Endlich aber erlag er den Be-

schwerden seiner exceptionellen Stellung. Wie die späteren Philosophen im practischen Schluß ihrer Systeme die Kühnheiten ihrer theoretischen Kritik widerriefen, Kant z. B. dieselben Dogmen, die seine Kritik der reinen Vernunft zerstört hatte, als Postulate der practischen Vernunft wieder aufrichtete, so gab Acosta endlich dem Drange seiner gesellschaftlichen Bedürfnisse nach und beschloß, in die Gemeinschaft der Juden wieder zurückzukehren. Sein Oheim vermittelte den Friedenstractat, durch den er sich dazu herabließ, seine Aussprüche zu widerrufen und die Anordnungen der Rabbiner zu unterschreiben.

Durch die Hinwegnahme des Bannfluchs war aber die Ruhe nicht für immer wieder hergestellt. Denunciationen wegen seiner häuslichen Speiseordnung fachten den Krieg wieder an. Sein Oheim voll Furcht, daß ihm seine Vermittelung zur Schande gereiche, stellte sich an die Spitze seiner Feinde. Seine Brüder halfen seinen Gegnern und thaten Alles, was zum Abbruch seiner Ehre und zum Untergraben seiner Vermögensverhältnisse beitragen konnte. Seine Frau war indessen gestorben und man verhinderte eine Ehe, die er zu jener Zeit wieder eingehen wollte. Dazu erfuhr man, daß er zwei Christen, von denen der eine aus Italien, der andere aus Spanien gebürtig war, die ohne jüdisches Blut in der Synagoge Hülfe für ihre Armuth suchten und ihn um Rath gefragt hatten, von dem Eintritt in die Gemeinschaft der Juden abgerathen hatte. Der große Rath berief ihn in seine Mitte und eröffnete ihm, daß der Friede zwischen ihm und der Gemeinde nur wiederhergestellt werden könnte, wenn er im Trauergewande in die Synagoge komme und seine Gesetzübertretungen öffentlich widerrufen wolle; dann solle er sich in der Synagoge der Geißelung unterwerfen, endlich auf der Schwelle derselben sich niederlegen, daß Alle über ihn hinweggehen könnten. Auf seine Erklärung, daß er diese Bedingung nicht erfüllen könne, ward er aus der jüdischen Gemeinschaft ausgestoßen und außer Gesetzes erklärt. Sieben Jahre lang ertrug er wiederum diesen exceptionellen Zustand. Ermüdet und ermattet gab er endlich nach, erfüllte er jene Bedingungen, — aber erbittert und Groll im Herzen ging er nach Hause, um in strenger Zurückgezogenheit sich in seinem Gegensatz gegen die Synagoge theoretisch zu befestigen. Das Erzeugniß dieses tiefen Grolles gegen seine Landsleute und ihre Satzungen ist seine Selbstbiographie. Die Bitterkeit, mit der er sich in dieser Selbstbiographie über seine Gegner und das Leben überhaupt aussprach, deutete darauf hin, daß er zum Aeußersten entschlossen war. Bald nach der Vollendung dieser Schrift, als einer seiner Neffen vor seinem Hause vorüberging, trat er heraus und drückte auf ihn ein Pistol ab. Als dasselbe versagte, verriegelte er sein Haus und erschoß sich (im Jahr 1647) mit einem Pistol, das zu diesem Zweck schon bereit lag.

**Acquit** (franz.) Quittung, Empfangschein. In Frankreich beglaubigt man gewöhnlich den Empfang einer schuldigen Zahlung, namentlich bei Wechseln und Anweisungen, mit den Worten pour acquit oder par acquit. Diesen Worten folgt die Unterschrift des Empfängers der Zahlung, so wie die Beifügung des Datums. Freilich ist wohl für den Bezogenen der Besitz des Wechsels ein hinreichender Beweis, daß er ihn bezahlt hat, ein Acquit von dem letzten Inhaber oder Einzieher des Wechsels ist aber geboten, weil dadurch verhindert wird, daß Jemand ein anderes Giro auf den Wechsel setze. Hat der Wechsel eine Allonge (Papierstreifen, der an den Wechsel angeklebt wird, sobald es für die weiteren Giros auf letzterem an Raum gebricht), so vermerkt man das Acquit zweimal. Man setzt es nämlich auch auf die vordere Seite des Wechsels, damit, wenn die Allonge, auf der unter dem letzten Giro sich das Acquit befindet, abgenommen wird, es dennoch auf dem Wechsel steht. (S. **Wechsel.**)

**Acre,** St. Jean d'Acre, Accon, oder Ptolemaïs. Die Stadt, Festung und Hafen, sind durch ihre Lage an der Küste des alten Phöniciens seit ältester Zeit ein politisch und militärisch wichtiger Verbindungspunkt zwischen Europa und Asien und als solcher Ziel wechselnder Eroberung gewesen. Napoleon erklärte durch Wort und That jede Unternehmung gegen die türkische Herrschaft in Klein-Asien, Syrien und Aegypten für erfolglos ohne den Besitz dieser Festung, ebenso ein Vordringen europäischer Heere in der Richtung auf Süd-Asien nur dann für möglich, wenn Acre die Verbindung mit Europa offen erhält. Schon Strabo spricht von dieser Stadt und ihrer Wichtigkeit in den Kriegen der Perser und Aegypter. Die Römer machten eine Militär-Colonie, Colonia Claudia,

aus ihr, die durch das Zuströmen von Kaufleuten aus dem Litorale des ganzen mittelländischen Beckens neben ihrer militärischen Bedeutung noch eine commercielle gewann. In der Bibel kommt die Stadt im Besitze der Kanaaniter vor; den Juden gelang es nie, sie einzunehmen. Accon ward Hauptstadt eines kleinen Despoten-Staates des Alexander Bala, der die Tochter des Ptolemäus Philopator zur Gemahlin hatte und deshalb den Namen der Stadt in Ptolemaïs änderte. Es fand auch hier ein Concilium statt. Bei der Ausbreitung des Mohamedanismus fiel Acco in die Hände der Araber, wurde besser befestigt und ein Stützpunkt ihrer Herrschaft und des Handels von Syrien und Palästina. Schon im ersten Kreuzzuge suchten sich die christlichen Heerführer, welche die militärische Wichtigkeit des festen Seeplatzes wohl erkannt, Acre's zu bemächtigen, standen aber nach mehreren vergeblichen Versuchen davon ab, da die Besatzung sich erst ergeben wollte, wenn Jerusalem in die Hände der Christen gefallen sei. Obgleich diese Bedingung am 15. Juli 1099 erfüllt wurde, versagte Acre doch die Unterwerfung und hielt sich noch fünf Jahre lang. Nun fiel sie aber am 24. März 1104 vor 70 Schiffen, welche besonders Genua gestellt hatte. Auch jetzt bewies sich wieder die Wichtigkeit des Platzes, denn mit seinem Besitze steht und fällt fortan wechselnd die christliche Herrschaft im Orient. Sultan Saladin von Aegypten befestigte seine Macht über Syrien nicht eher, bis er 1187 Acre den Christen abgenommen hatte. Darauf fiel auch Jerusalem. Der neue Kreuzzug mußte sich, da er vorzüglich See-Expedition war, als zu seinem ersten Objecte gegen Acre richten, das zu Ehren des Johanniter-Ordens bereits den Namen St. Jean d'Acre erhalten. Nachdem Guido, König von Jerusalem, die Festung ein Jahr lang vergeblich belagert hatte, stieß König Philipp August von Frankreich mit einem französischen Kreuzheere zu ihm. Die Belagerung war so weit gediehen, daß man stürmen konnte. Die Gesta Dei per Francos sagen: aus Höflichkeit für den noch erwarteten König Richard Löwenherz von England habe man den Sturm verschoben. Als Richard eintraf, vertheidigte sich der heldenmüthige Emir Seifeddin Ali noch einige Zeit mit gutem Erfolge. Saladin unterstützte ihn, so viel er vermochte. Nachdem im Ganzen über hundert Treffen um den Besitz Acre's stattgefunden und die Kreuzfahrer viele Leute verloren hatten, fiel die Festung am 12. Juli 1191 abermals in die Hände der Christen. Acre wurde dadurch eine Art von gemeinschaftlichem Besitz aller kreuzfahrenden Völker, eine Vereinigung von vielen Handels- und Militärstaaten in einer Stadt, ein Sammelplatz der verschiedensten Nationalitäten, die sich durch Streitigkeiten unter einander schwächten und keinen vereinigenden Oberbefehl dulden wollten. Trotz dem war und blieb Acre der Punkt, auf welchen sich die christliche Herrschaft über Palästina stützte. Am bekanntesten ist der Krieg, der zwischen Genua und Venedig in Acre selbst und auf der Rhede geführt ward im 13. Jahrhundert. Gerade hundert Jahre lang, bis zum 16. Juni 1291, dauerte Acre's Unabhängigkeit vom Halbmond. Sultan Kalil von Aegypten und Sultan Melech-Seraf (Aschraf) von Syrien schlossen es zu Anfang Mai 1291 mit 140,000 Mann Fußvolk und Reiterei ein. Fünf Wochen lang vertheidigten sich 18,000 Mann Christen mit 900 Pferden, dann wurden sie von der Uebermacht erdrückt und die Christenherrschaft in Palästina überhaupt gebrochen. Kein Christ der Besatzung entkam dem verhängten Blutbade. Die Geschichte macht der getheilten Herrschaft den Fall der Stadt zum Vorwurfe. Jacques de Vitri giebt an, daß 1250 die folgenden Staaten dort Paläste, Quartiere und Soldaten hatten. Der König von Jerusalem und Cypern, der König von Neapel und Sicilien, der Fürst von Antiochien, Graf von Jaffa, Graf von Tripolis, Fürst von Galiläa, der Legat des Papstes (welcher dort beständig 2500 Mann Truppen unterhielt), der Fürst von Tarent, König von Armenien, Herzog von Athen, die Generale von Venedig, Florenz, Genua, Pisa und die Großmeister der drei Ritter-Orden. Mehr als alles Andere beweist diese Vielherrschaft für die Anerkennung der merkantilen, politischen und militärischen Wichtigkeit dieses Punktes. Seit jener Zeit ist Acre ohne Unterbrechung in der Macht der Türken geblieben.

Von da an blieb Acre zwar der Landungspunkt für alle Wallfahrer nach dem heiligen Lande, verlor aber seine politische Bedeutung für den Occident, bis Bonaparte bei seinem Zuge nach Aegypten 1799 abermals durch die That erklärte, daß

kein europäischer Besitz im Orient ohne Acre möglich sei. Acre war damals noch mit mittelalterlicher Befestigung, starken Mauern, umgeben, gegen welche nur schweres Positionsgeschütz wirksam gewesen wäre. Bemerkenswerth ist, was Gen. Bertrand in seinen „Mémoires d'Egypte et de Syrie“, als von Napoleon dictirt, in dieser Beziehung über Acre ausspricht. Als die Türken Heere unter Ibrahim Bey und Schezzas Pascha zur Wiedereroberung Aegyptens ausrüsteten, wollte Bonaparte sie durch die Besetzung Syriens in Schach halten, brach mit 13,000 Mann (9952 M. Inf., 900 Cav., 1700 Art. mit 49 meist schweren Geschützen) aus Aegypten auf, nahm rasch El Arisch, Gazah, Jaffa und erschien am 17. März vor Acre. Wie Bonaparte, hatte aber auch England die entscheidende Wichtigkeit des Platzes erkannt und benutzte seine Flotte unter dem Commodore Sir Sidney Smith, die Stadt zu verproviantiren, die Besatzung zu verstärken und mit Kriegsmaterial zu versorgen. Ein französischer Ingenieur Phélippeaux, emigrirter Royalist und in englischen Diensten, besserte die bis dahin vernachlässigten Werke aus und leitete die Vertheidigung. Die Laufgräben wurden schon am 20. März auf 150 Klafter eröffnet und dazu theilweis die Gräben der alten Stadt benutzt: doch konnten die Batterieen nicht bewaffnet werden, da die englische Fregatte „Tiger“ französische Transportschiffe mit Belagerungsgeschütz aufbrachte und dies Geschütz von den Türken zur Vertheidigung benutzt wurde. Erst nach sechs Tage offenen Laufgräben machte der türkische Commandant Schezzas Pascha den ersten Ausfall, welcher aber zurückgeschlagen wurde. Am 28. konnte das Feuer aus den mitgebrachten Feldgeschützen (4 Zwölf-, 8 Achtpfündern und 4 Haubitzen) beginnen. Um 3 Uhr Nachmittag schien eine gelegte Bresche practicabel. Die Grenadiere erbaten sich sofort die Ehre des Sturmes, wurden aber zurückgetrieben. Am 30. drangen die Türken bei einem Ausfall bis in die Laufgräben, stießen aber auf die berühmte 32. Halb-Brigade und mußten mit Verlust in die Festung zurück. Da der gewaltsame Angriff fehlgeschlagen, mußte zum regelmäßigen übergegangen werden. Er dauerte 60 Tage und endete mit dem Aufgeben der Belagerung. Während derselben lieferte Junot bei Lubi und Bonaparte selbst beim Berge Tabor den heranziehenden türkischen Ersatztruppen siegreiche Gefechte; aber die Festung hielt sich, obgleich unterdessen französische Schiffe Geschütz, Truppen, Munition und Proviant gebracht, welcher letztere bereits zu mangeln begann. Bombardement, Minenangriffe, Sturm erreichten gegen die heldenmüthige und gut geleitete Vertheidigung nichts. Eine türkische Flottille brachte am 7. Mai Succurs in die Festung, — zwei Hauptstürme am 7. und 8. scheiterten an einem schnell vollendeten inneren Wall. Ungünstige Nachrichten aus Aegypten veranlaßten endlich den General Bonaparte am 17. Mai, die Belagerung aufzuheben und mit bedeutendem Verluste nach Cairo zurückzukehren. Auch diesmal zeigte sich der Besitz Acre's als entscheidend für einen ganzen Feldzug. — Im Jahre 1831 hatte sich Mehemed Ali, Vicekönig von Aegypten, gegen die Oberherrschaft des Sultans aufgelehnt. Daß seine Herrschaft in Aegypten unhaltbar sei, wenn Acre im Besitz des Sultans blieb, fühlte er deutlich und sandte daher seinen Sohn Ibrahim Pascha mit 30,000 Mann und 60 Geschützen nach Syrien. Zu Ende des Jahres 1831 begann Ibrahim die Belagerung, welche später der neapolitanische Ingenieur Rosette leitete. In Acre kommandirte Abdallah Pascha von Syrien, aber die mangelhafte Ausrüstung des Platzes, wie die undisciplinirte Besatzung, ließen ihn den Entsatz herbeiwünschen, der sich, 30,000 Mann stark, aus Klein-Asien näherte. Bonaparte's Beispiel nachahmend, ging Ibrahim diesem Entsatzheere entgegen, da es aber unthätig stehen blieb, kehrte er vor Acre zurück, wo Rosette die regelmäßige Belagerung so weit vorgetrieben hatte, daß am 28. Mai 1832 nach fünfmonatlicher Belagerung die Festung durch Sturm genommen wurde. Die Aegypter hatten dabei gegen 2000 Mann an Todten verloren. Kein Sieg Mehemed Ali's und Ibrahim's wurde von den europäischen Mächten für so entscheidend gehalten, als die Eroberung von Acre, und keiner bedrohte so direct die Türkei in ihrer Integrität, als dieser. Acht Jahre blieb Acre im Besitz des ägyptischen Satrapen; da schlossen England, Rußland, Oesterreich und Preußen am 15. Juli 1840 den Londoner Tractat zu Gunsten der Pforte, und am 29. October fand auf der Rhede von Beyrut an Bord des englischen Admiralschiffes ein Kriegs-

rath statt, dem der Admiral Sir Robert Stopford und Commodore Napier, der österreichische Contre-Admiral Baron Bandiera, der türkische Contre-Admiral Walker Bey und der Ingenieur Oberst Smith beiwohnten. Man beschloß, Acre, als den Schlüssel Syriens, anzugreifen und um so mehr, als Ibrahim die Festung zu seinem Hauptwaffenplatz gemacht hatte. Am 1. November begannen 5 englische Schiffe die Beschießung mit 84pf. Pairhans-Geschützen. Die Festung antwortete ohne Erfolg. Das Feuer wurde zwar den ganzen Tag, aber nur schwach fortgesetzt, bis am 2. Nov. auch die österreichischen und türkischen Schiffe eintrafen und nun 21 Segel mit 956 Geschützen (3000 Türken, 1500 Engländer und 200 Oesterreicher als Landungstruppen an Bord) versammelt waren. Von diesen 21 Schiffen waren 3 österreichische und 1 türkisches, die übrigen englische. Um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags am 3. November begann der vereinte Angriff. Die Wirkung des dreistündigen Bombardements war fürchterlich; ein auffliegendes Pulvermagazin tödtete auf einen Umkreis von 120,000 □ Fuß jedes lebende Wesen, zwei Erd-Covalinen waren zerstört, Zinnen und Brustwehre der Werke durchweg zertrümmert. Die Nacht machte der Beschießung ein Ende, doch war ihre Fortsetzung am folgenden Tage beschlossen. Um 3 Uhr Morgens meldete Walker Bey dem Erzherzoge Friedrich von Oesterreich, welcher die Fregatte Guerriera kommandirte, daß die ägyptische Besatzung theilweise abgezogen zu sein scheine, daß er einen Sturm versuchen wolle und sich dazu österreichische Hülfe erbitte. Sofort bestieg Erzherzog Friedrich mit 80 Mann österreichischer Soldaten die Boote und landete unbemerkt in der Gegend des Wasserthores. Es war verrammelt, aber unbesetzt. Durch eine Schießscharte drang der Erzherzog ein, ließ das Thor von innen öffnen, marschirte bis zur Citadelle, erstieg diese, fand sie ebenfalls unbesetzt und pflanzte nun eine türkische, englische und österreichische Fahne auf den Wall. Gleichzeitig waren auch englische Truppen in die Festung eingerückt. Die ägyptische Besatzung hatte, der heftigen Beschießung weichend, die in Trümmern liegende Stadt verlassen. Ihr Verlust betrug über 2000 Mann an Todten und Verwundeten, 400 Positions- und 150 Feldgeschütze. Die Alliirten hatten nur 21 Todte und 41 Verwundete. Wieder war durch Acre eine Herrschaft gebrochen. Seitdem ist Acre im ungestörten Besitze des Sultans verblieben. Die Werke sind gegenwärtig stärker, als je vorher, und der Platz hat eine der zahlreichsten Garnisonen der Türkei. Acre gehört zum Paschalik Syrien, liegt 32° 53′ 10″ nördlicher Breite und 53° 3′ 35″ östlicher Länge zwischen den Paschaliks Damask und Tarablüs, am Fuße des Berges Carmel, hat circa 15,000 Einwohner, und wenn auch keinen vortrefflichen, so doch den besten Hafen an der syrischen Küste. Die syrische Baumwolle hat hier einen Hauptstapelplatz und ist auch sonst die Handelsbewegung ziemlich bedeutend. Bei der endlichen Vertreibung des Mohamedanismus aus Europa wird St. Jean d'Acre wahrscheinlich wieder eine bedeutende Rolle spielen und das Studium seiner früheren Bezwingungen sich belohnen. Steht die Communication zur See dem Belagerten zu Gebote, so hat der Belagerer zu Lande wenig Aussicht auf Erfolg. Wichtig für den Einfluß, welchen St. Jean d'Acre auf jede Expedition auf dem Landwege nach Indien ausüben muß, ist ein Promemoria von Leibnitz, welches er 1672 an Ludwig XIV. sandte, um ihm zu beweisen, die Macht Hollands müsse durch einen Angriff auf Aegypten gebrochen werden, weil nur so der Weg nach Indien zu öffnen und Hollands Macht in Indien zu schwächen sei. Die Anwendung auf die moderne englische Herrschaft in Indien liegt nahe. — Literatur: Strabo I. 16, — Guillaume de Tyr, — Jacques de Vitry, — Marino Sanudo, — Gesta Dei per Francos, — Doubdar, Voyage de la terre sainte, — Campagnes de Bonaparte en Egypte et Syrie par Berthier, — Geschichte des Feldzuges in Aegypten von Beauvais, — Bertrand, Mémoires, — Victoires et conquêtes des Français, — Willisen, Feldzug in Syrien, — Oesterreichische Militär-Zeitschrift 1841, Band II. — Pläne: in der österreichischen Zeitschrift und in Bertrand's Memoiren. Die Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges, 52. Band, S. 95, enthält den Aufsatz „Leibnitz als Kriegs-Politiker.“ United Service Journal.

**Acre**, englisches Feld- und Landmaß, welches 160 englische Quadratruthen hat = 38,703 pariser Quadratfuß oder $40,136\frac{1}{2}$ Quadratfuß rheinisch.

**Act** — (abstammend vom lateinischen Worte agere, thun, handeln) — bezeichnet bald die einzelne Handlung selbst (actus) bald dasjenige was ge- oder verhandelt wird (actum). In ersterer Beziehung kennt die deutsche Sprache das Wort „Act" namentlich in Betreff der Vornahme öffentlicher, in solenner Form vor sich gehender Handlungen (z. B. Act der Trauung, der Confirmation, der Einweihung, der Grundsteinlegung, der Hinrichtung u. dergl. m.); ferner in Betreff gerichtlicher, hauptsächlich proceßualischer Vorgänge (z. B. Act der Zeugenvernehmung, der Acten-Inrotulation, der Urtheilsverkündigung, der Augenscheinseinnahme u. dergl. m.); sodann namentlich zur Bezeichnung gewisser Abschnitte in der Darstellung einer fortlaufenden Handlung (z. B. Act, Aufzug eines Dramas). In der Malerei ist Act zeichnen das Aufnehmen eines lebenden Modells in einer gewissen Stellung. — In der englischen Sprache bedeutet act of parliament, Parlamentsact, so viel als Parlamentsbeschluß. Die Parlaments-Beschlüsse, d. h. die vom Parlament gefaßten und vom Könige genehmigten Beschlüsse werden nach Beendigung einer Saison in eine Urkunde, das Parlamentsstatut, vereinigt, welches in verschiedenen Capiteln die einzelnen Beschlüsse enthält. Sie pflegen so citirt zu werden, daß zugleich mit dem bestimmten Capitel des Statuts das Regierungsjahr des Königs angeführt wird, in welches die betreffende Parlamentssession fiel (z. B. 31 Charles II., Chapter 2, d. h. das Statut von der Parlamentssession im 31. Regierungsjahre [i. e. 1680] Karls II., Capitel 2). — Ein für die englische Geschichte besonders wichtiger act of parliament ist der sog. act of settlement. In Folge dieses durch Wilhelm III. am 12. Juni 1701 genehmigten Parlamentsbeschlusses gelangte das Haus Braunschweig-Lüneburg zur britischen Thronfolge.

**Act.** (Bühnenwesen.) Aus den ursprünglich deutschen, von Rosenplüt, dann Schnepperer und Genossen herstammenden Bezeichnungen: Handlungen, Tagewerke, Geschäfte, Unterschiede, Uebungen, Kurzweile, Früchte und Hauptsätze für die Abtheilungen, in denen ein Schauspiel den Zuschauern vorgeführt wurde, entstand gleichzeitig mit dem Einflusse, den die französische auf die deutsche Bühne ausübte, der Act, als Bezeichnung für den Ruhepunkt, welcher für Darsteller wie Zuschauer beim Genusse eines Schauspiels eine geistige und körperliche Nothwendigkeit ist. Die Spanier blieben bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts bei der Jornada (Tagewerk), nahmen dann aber auch den Act (Acto, wesentlich von dem altspanischen auto unterschieden) an. Die deutsche Bühne ist die einzige, welche der französischen Bezeichnung in den Worten Aufzug und Abtheilung etwas selbstständig Anderes entgegenstellt; freilich bezeichnen beide eben nur das technische oder geschäftliche der Sache, während das französische Wort sich auf die ästhetische Forderung stützt, jeder Act solle eine in sich abgeschlossene und nur in Bezug auf das Ganze nicht vollendete Handlung haben. Somit läge eine innere Nothwendigkeit in den sogenannten Actschlüssen, die der Dichter gern möglichst wirkungsreich durch einen scheinbaren Schluß der Handlung überhaupt, oder eine neu eintretende Verwickelung gestaltet. Das griechische Theater kannte die Eintheilung in Acte nicht. Seine Abtheilungen, die Protase, Epistase und Katastase oder Katastrophe waren innerliche poetische Nothwendigkeiten, keine wirkliche äußerliche Unterbrechung des Spiels. Dagegen findet sich bei Plautus und Terenz die Abtheilung in 5 Acte, woraus Abbé d'Aubignac für das französische Theater die Regel herleitete, jedes mustergültige Stück müsse 5 Acte haben, eine Vorschrift, der sich die französischen Dichter fast ein Jahrhundert lang unterwarfen und die sie dadurch allerdings in Frankreich zu einer unumstößlichen Regel machten. Im Großen und Ganzen gilt sie auch jetzt noch für das Theater überhaupt, und selbst Shakespear, der sich sonst nicht leicht an eine Regel band, fügte sich der Abtheilung in 5 Abschnitte, für die Dauer eines ganzen Schauspielabends. In neuester Zeit ist man durch Vorspiele auch darüber hinausgegangen. Die der innern poetischen Nothwendigkeit am meisten entsprechende Eintheilung jeder dramatischen Dichtung würde auf 3 Acte hinweisen, weil so die Exposition, Verwickelung und Lösung (Katastrophe, Denouement) auch den natürlichsten äußeren Ausdruck finden kann, doch ist ein Trauerspiel in 3 Acten etwas durchaus Ungewohntes, ohne daß ein ausreichender Grund diese Erscheinung erklärte. Für die technische Gestaltung der Acte herrscht auf dem Théâtre français die Sitte, den Vorhang nicht fallen zu lassen. Die

Bühne bleibt einige Minuten leer, während welcher Musik gemacht wird. Auch in Deutschland hat man diese Sitte allerdings nur bei solchen Stücken nachgeahmt, welche in derselben Decoration weiter spielen, wie Iphigenia, Die Schule der Alten u. s. w. Sonst wird gewöhnlich eine selten passende Zwischenmusik gemacht. In neuester Zeit hat die Berliner Hofbühne den Muth gehabt, die Musik ganz aus den Zwischenacten zu verbannen. Die Anfangs heftige Opposition dagegen ist verstummt und die Sache als eingeführt zu betrachten. Bei einigen Bühnen herrscht die Sitte, während des Spiels den Zuschauer-Raum zu verdunkeln, damit das Bühnenbild selbst heller erscheine. Bei anderen die Unsitte, den bevorstehenden Actschluß durch ein zwar nur für den Maschinisten bestimmtes, aber dem Publikum hörbares Zeichen anzukündigen; eine noch ärgere Versündigung gegen die beabsichtigte künstlerische Täuschung des Publikums, als das Beginnen einer gleichgültigen Zwischen-Musik nach einem spannenden oder entscheidenden Actschlusse.

**Acta Eruditorum** ist der Name der ersten kritischen Gelehrten-Zeitschrift in Deutschland. Diese Zeitschrift bestand etwa hundert Jahre, von 1680—1782. Sie ist dem Journal des Savants, das 1665 gegründet worden ist, und dem Giornale de' Letterati von 1668 nachgebildet. Für das Erwachen und die Entwickelung des kritischen Verstandes bei der deutschen Nation ist diese Zeitschrift äußerst wichtig. Sie hat unstreitig den deutschen Verstand in den hundert Jahren von 1680 — 1776 zur Kritik erzogen, so daß die großen kritischen Talente (wie Kant) und die Philosophen (wie Fichte, Hegel und Schelling) ein vorbereitetes Terrain fanden. Für die deutsche Culturgeschichte der letzten zwei Jahrhunderte und die jetzt überwiegende Kritik sind die Acta Eruditorum die Wiege gewesen. Die bedeutendsten Gelehrten und Denker der Deutschen waren Mitarbeiter, wie Leibnitz. Der Herausgeber der Acta Eruditorum war Otto Menke in Leipzig, von diesem erbte sein Sohn Johann M. die Redaction. Der Enkel des Begründers war von 1732 an der Herausgeber bis zu Ende. Jetzt haben die Acta Eruditorum nur noch historisches Interesse für den Gelehrten, da sie nun durch die völlige Umgestaltung, Theilung und Ausbildung der Wissenschaften überflügelt sind.

**Acta Sanctorum.** Der Name Acta in dieser Verbindung bedarf einer Erklärung. Die Römer verstanden unter Acta (diurna) Zeitungen, oder Acta (z. B. Apostolorum, Pilati Bericht des Pilatus) Tagebücher und Reiseberichte. In diesem letzteren Sinne „Berichte" wird hier Acta gewöhnlich erklärt. Wir müssen aber bemerken, daß dies keineswegs erschöpfend ist. Unter Acta verstand man, wie noch jetzt, auch das officielle Protocoll, besonders eines Criminalverbrechers. Solche Protocolle aus dem Verhör und Proceß hingerichteter Märtyrer haben die Christen vom 1. bis 4. Jahrhundert sich zu verschaffen gewußt und abgeschrieben. Sie bildeten bald eine Sammlung, aus welcher man am Todestage eines Märtyrers seine betreffenden Untersuchungsacten, Urtheil und Vollzug desselben im Auszuge vorlas. Manche Lebensbeschreibungen von Märtyrern sind noch in Frag' und Antwort, wie bei einem Untersuchungsverhör, uns aus den Legenden der Heiligen erhalten worden. Das beweist das hohe Alter mancher heiligen Legenden, wenn sie auch oft und vielfach überarbeitet wurden.

Die Lebensbeschreibungen der Heiligen, gewöhnlich als vitae SS. bezeichnet, sind in ihrer ältesten Abfassung selten erhalten. Als Fälschungen kann man sie aber deshalb nicht betrachten, sondern sie sind meistens Ueberarbeitungen. Freilich ist ihre Abfassung der Zeit nach oft sehr entfernt von den Heiligen, deren Leben sie besprechen. So sind zum Beispiel die Lebensbeschreibungen der irischen Missionare und Mönche in Deutschland vom 6. bis 9. Jahrh. fast durchgehends erst im 12. bis 13. Jahrh. verfaßt, was bei der Kritik über ihre historische Glaubwürdigkeit nicht unbeachtet bleibt.

Von dieser Entstehung des Namens Acta Martyrum ist aber die Bezeichnung des großen Sammelwerkes aller Lebensgeschichten der Heiligen zu unterscheiden. Das große Sammelwerk der Acta Sanctorum ist eines der bedeutendsten Unternehmungen der katholischen Gelehrsamkeit neben der Ausgabe der Kirchenväter durch die Benedictiner, den Annales Sti Benedicti und dem großen Geschichtswerke des Baronius. Wie diese letzt genannten Werke der gelehrten Benedictiner von St. Maur (siehe diesen Artikel) und der Italiener waren die Acta Sanctorum ein Unternehmen der Jesuiten, ein geistiger, wissenschaftlicher Feldzug gegen den Protestantismus. Damit haben wir kurz

die Stellung dieser ganzen gelehrten, katholischen, historischen Literatur zur Gegenwart bezeichnet, und so muß man jetzt, da diese Literatur nur noch historisches, kein praktisches Interesse mehr hat, dieselbe auffassen. Es war die Absicht bei der Publication dieser Quellenwerke, theils conservativ dem Katholicismus eine wissenschaftliche Basis zu geben, theils aggressiv die Kritik des Protestantismus anzugreifen. Nach diesem Gesichtspunkte wird man die Wichtigkeit der Acta Sanctorum und ihrer Geschichte würdigen. Die Fortsetzung der Acta Sanctorum seit 1838 bis zur Gegenwart durch belgische Jesuiten hat den Erwartungen der Gelehrten nicht entsprochen. Man erkennt daraus, daß jetzt die Jesuiten keine Gelehrten mehr haben, wie im 17. und 18. Jahrhundert. Da die Acta Sanctorum also eine noch unvollendete Quellenschrift für die Kirchengeschichte sind, so bedient sich der Gelehrte daneben noch immer einer älteren Sammlung von Heiligen-Leben von Surius. Wir gehen nun zur Geschichte dieses großen katholischen Sammelwerkes über.

Der Jesuit Heribert Rosweid zu Antwerpen entwarf den Plan zu einem auf 18 Bände berechneten Legendenwerke, das den Titel Acta Sanctorum führen sollte. Er starb jedoch im J. 1629, ohne die Ausführung begonnen zu haben; aber seine hinterlassenen Sammlungen übernahm mit dem Auftrage des Ordens, das projectirte Unternehmen in möglichst vervollständigter Weise weiter zu führen, der damals 43jährige Jesuit Johann Bolland (1596—1665), der zu diesem Behufe von Mecheln nach Antwerpen übersiedelte. B. brachte aus Bibliotheken und Archiven, durch eifrige Nachforschungen und seines Ordens Einfluß eine solche Menge von Handschriften, Märtyr-Acten und Lebensbeschreibungen von Heiligen zusammen, daß eine nochmalige Erweiterung des Planes eintreten mußte. Die Absicht von Rosweid und Bolland war anfänglich, durch die Sammlung der Lebensgeschichte der Heiligen eine Beispielsammlung für die Seelsorger und die Erbauungsliteratur zu geben. Von 1630 an ward daraus eine historische Quellensammlung. Bolland erhielt im J. 1635 an seinem Ordensbruder Georg Henschen (1600—81) einen sehr geeigneten Gehülfen, und so konnten bereits im J. 1643 von diesen Riesenlegenden zwei starke Foliobände erscheinen, die Geschichte jener Heiligen umfassend, deren Gedächtniß die römische Kirche im Monat Januar feiert. Im J. 1658 erschienen drei weitere Foliobände, die Heiligen des Monats Februar behandelnd. Zwei Jahre nachher kam ein neuer Mitarbeiter, der Jesuit Daniel Papebroek (1628—1714) hinzu, und auf den Wunsch des Papstes Alexander VII. unternahmen Henschen und Papebroek eine Reise durch Deutschland, Italien und Frankreich, in welchen Ländern sie zahlreiche Quellen fanden. Diese Reise hat ihren Zweck nicht völlig erreicht; die Benedictiner enthielten ihnen viele Quellen vor. Papebroek war nämlich mit den Benedictinern von St. Maur (Mabillon) in einen heftigen Streit (der Krieg der Diplomatik) gerathen. Der bald darauf erfolgte Tod des Bolland hinderte eben so wenig das Fortschreiten der Acta Sanctorum, als das Ableben von Henschen und Papebroek; denn das Werk war zu einem Unternehmen des Ordens geworden, und für jeden abgehenden Mitarbeiter trat ein neuer ein, der unter der Anleitung der älteren Collegen im gleichen Geiste und nach dem gleichen Plane fortarbeitete. Alle diese Mitarbeiter und Herausgeber der Acta heißen die Bollandisten, ihr Werk, von dem auch zu Venedig ein nicht ganz correcter Nachdruck erschien, das Bollandistenwerk. Selbst nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde durch Unterstützung der Kaiserin Maria Theresia das Unternehmen fortgesetzt, bis im J. 1794 das Einrücken der Franzosen in die Niederlande demselben ein Ende machte. Es war auf 53 Folianten angewachsen, von denen der letzte, zu Tangerloo 1794 erschienen und die Heiligen des 12. bis 15. Jahrh. incl. enthaltend, sehr selten geworden ist. Nebst den eigentlichen Biographieen enthält das Werk alles dasjenige, was an alten Nachrichten über jeden Heiligen aufgefunden werden konnte, so wie eine Fülle von gelehrten Abhandlungen und Anmerkungen, wie denn überhaupt diese Acta nicht im Tone einer Legende, sondern eines gelehrten Quellenwerkes gehalten sind, so daß sie, insbesondere aber durch die vielen mitgetheilten alten Urkunden und Schriften, eine der wichtigsten Quellen für die Kirchengeschichte bilden. Sehr interessant sind die Angriffe gegen Einzelnes darin von Seiten der Benedictiner z. B. Neugart's, während die Protestanten das Werk als gründlich anerkannten.

Durch die Revolutionskriege wurden die für die Fortsetzung angelegten Sammlungen zerstreut; Vieles ist gänzlich verloren gegangen, Manches aber befindet sich in der königl. Bibliothek im Haag, so wie in der sogenannten Burgundischen Bibliothek zu Brüssel (worüber bei Pertz' Monumenta nähere Nachweise zu finden). Napoleon wünschte die Fortsetzung des großen Werkes, allein da dieselbe nicht einem Orden und zumal nicht den Jesuiten übertragen werden sollte, ergaben sich unbesiegliche Schwierigkeiten. Endlich im J. 1837 übertrug die belgische Regierung wieder den Jesuiten die Fortsetzung, und die Paters Jos. Bapt. Boone, Joh. Vandermooren, Prosper Coppens und Jos. van Heike wurden zu Redactoren gewählt. Unter ihrer Leitung ist es auch gelungen, das Unternehmen wieder in Gang zu setzen, nachdem ein im J. 1838 erschienenes Programm: De prosecutione operis Bollandiani (Namur), sich über die Art und Weise der Fortsetzung ausgesprochen hatte. Seitdem hat dieselbe mit 2 Bänden begonnen, und der Vollendung stehen keine ernstlichen Hindernisse mehr im Wege.

**Acte** bezeichnet in der deutschen Sprache eine schriftliche, geschlossene Aufzeichnung wichtiger, meist staats- und völkerrechtlicher Verhandlungen. So führen die beiden ersten Grundgesetze des deutschen Bundes den Namen einer „Acte". (Bundesacte vom 8. Juni 1815, und Wiener Schlußacte vom 15. Juni 1820.) — Auch die französische Sprache kennt das Wort acte im Sinne einer Urkunde. Sie unterscheidet zwischen actes sous seing privé, d. h. Urkunden, die zum vollen Beweise noch erst der Anerkennung der betr. Parteien bedürfen; und actes autentiques, die schon an sich als recht und vollbeweisend gelten.

**Acten** werden die über eine Angelegenheit der Verwaltung oder der Rechtspflege gesammelten schriftlichen Verhandlungen genannt. Bei allen öffentlichen Behörden werden heut zu Tage außer den General-Acten, welche ihre eigene Verfassung, den Eintritt und das Ausscheiden ihrer Mitglieder, den Geschäftsgang u. s. w. betreffen, auch besondere Acten über jede einzelne vorkommende Sache gehalten und aufbewahrt. In Rom war es schon zur Zeit der freien Republik Sitte geworden, daß die Behörden über das Wichtigste aus ihrer Amtsführung schriftliche Notizen (actorum commentaria) aufzeichneten und diese Einrichtung wurde dann später benutzt, wichtige Rechtsgeschäfte vor dem Magistrate abzuschließen und in dessen Acta eintragen zu lassen, z. B. Testamente, größere Schenkungen u. dgl. Vollständige Actensammlungen sind aber erst in neuerer Zeit, seit alle öffentlichen, namentlich auch die gerichtlichen Verhandlungen regelmäßig schriftlich geführt werden, in Gebrauch gekommen. Die einzelnen Bestandtheile derselben sind 1) die schriftlichen Eingaben der Interessenten, welche außer dem Texte (nigrum) eine den Namen der Behörden ausdrückende und den Inhalt der Schrift und die betreffende Angelegenheit kurz bezeichnende Aufschrift (rubrum, weil der besseren Unterscheidung wegen ehemals rothe Schriftzüge dazu verwendet wurden) enthalten müssen; 2) die Verfügungen der Behörden; 3) die officiellen Aufzeichnungen der vor derselben stattgehabten Vorgänge (gesta) in der Form von Protocollen oder kurzen Vermerken (Registraturen). Alle diese Actenstücke werden in chronologischer Ordnung zu einem oder mehreren Bänden (Fascikel, Volumina) vereinigt, indem man dieselben entweder zusammenheftet und den ganzen Band mit durchgehenden Blatt- oder Seitenzahlen versieht (foliiren, paginiren), oder indem man sie der bequemeren Handhabung wegen nur in einen Umschlag (pallium) zusammenlegt und jedes einzelne Stück mit einer Ordnungsnummer bezeichnet. Jedem Bande wird ein Inhaltsverzeichniß (protocollorum, designatio actorum) beigegeben und auf den einzelnen Stücken von dem recipirenden Unterbeamten (Actuarius, Registrator) der Tag oder wenn es, wie z. B. bei Nothfristen, auf größere Genauigkeit ankommt, sogar die Stunde des Eingangs angemerkt.

**Actenmäßigkeit** fordert das Prozeßrecht beim schriftlichen Verfahren für alle Thatsachen, die bei der Urtheilsfällung in Erwägung kommen sollen. Der Richter entscheidet lediglich auf Grund der Acten; was dieselben nicht enthalten ist für ihn nicht da. (Quod non est in actis non est in mundo.) Es mußten daher auch über die mündlich vor Gericht gepflogenen Partei-Verhandlungen, über Augenscheinseinnahmen, Zeugenverhöre u. s. w. vollständige Protokolle gehalten werden. Nach Beendigung

der Verhandlungen werden die Acten für geschlossen erklärt und ehe sie dem erkennenden Richter zugehen, den Parteien zur Anerkennung der Vollständigkeit vorgelegt. (Rotulation.) In vielen neuen Prozeß-Ordnungen sind indessen die Rotulationstermine als eine bei einem geordneten Registraturwesen überflüssige Förmlichkeit abgeschafft. Für den Fall eines zufälligen Unterganges der Gerichts-Acten oder einzelner Stücke dienen die Manual-Acten der Parteien zu deren Wiederherstellung (Redintegration). Die Sachwälte sind verpflichtet, aus den Concepten ihrer Eingaben den ihnen zugehenden schriftlichen Erlassen des Gerichts und den Abschriften der Protokolle und Registraturen vollständige und geordnete Manual-Acten zu halten und dieselben nach Beendigung der Sache oder nach dem früher erfolgenden Aufrufe der Vollmacht ihrem Mandanten auszuliefern.

**Actenversendung.** Darunter versteht man die Versendung spruchreifer Proceß-Acten durch das Gericht, bei dem der Proceß anhängig ist, an ein s. g. Spruch-Collegium, damit dieses statt des versendenden Gerichtes in dessen Namen das Urtheil fälle. Schon im ältesten deutschen Gerichtswesen finden sich Andeutungen dafür, daß der ordentliche Richter anderen angesehenen Rechtskundigen die Entscheidung überließ. (Grimm, Rechtsalterthümer, p. 783). Im späteren Mittelalter wurde es Sitte, daß die Gerichte derjenigen Städte, welche mit dem Rechte einer anderen Stadt bewidmet waren (einzelne Stadtrechte, z. B. das von Lübeck, Brest, Köln, Frankfurt, Magdeburg, hatten durch solche Bewidmungen eine große Verbreitung erhalten), sich in zweifelhaften Fällen bei dem Schöffenstuhle der Mutterstadt, der daher ihr Oberhof genannt wurde, Raths erholten. Nachdem das römische und canonische Recht von den Universitäten aus in das deutsche Rechtsleben Eingang gefunden hatten, entstand zunächst für die noch mit ungelehrten Urtheilern besetzten Gerichte aller Art sehr oft das Bedürfniß nach Rechtsbelehrung, und Kaiser Karl V. verweist sie in seiner peinlichen Halsgerichts-Ordnung (1532) an vielen Stellen ausdrücklich auf den einzuholenden und zu befolgenden Rath der Rechtsverständigen; aber auch bei den gelehrten Richter-Collegien wurden Actenversendungen im ausgedehntesten Maaße üblich und kommen noch jetzt, wenn auch seltener und nicht mehr in allen deutschen Staaten vor. Hatte man sich Anfangs hie und da an einzelne berühmte Juristen gewendet, so wurde es doch bald durchgreifende Regel, die „auswärtigen" Urtheile von den Juristen-Facultäten, die an allen Universitäten förmlich zu Spruch-Collegien bestellt wurden, oder von einem der wenigen noch übrig gebliebenen Schöffenstühle, welche nunmehr auch mit gelehrten Juristen besetzt waren, einzuholen. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung sind in neuerer Zeit mancherlei Einwendungen erhoben, welche schon im vorigen Jahrhunderte die größten deutschen Staaten zu einer Aufhebung des ganzen Instituts, und im Jahre 1835 den deutschen Bund zu einem in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 mit den übrigen Ausnahmsgesetzen wieder zurückgenommenen Bundes-Beschlusse gegen die Versendungen von Criminal- und Polizei-Acten veranlaßt haben. Man hat, abgesehen von der Vergrößerung des Aufwandes an Zeit und Kosten es besonders bedenklich gefunden, daß der Staat in einzelnen Fällen das ihm obliegende Richter-Amt ganz aus der Hand gebe und Fremden anvertraue, denen bei aller Gelehrsamkeit und Rechtskenntniß doch oft die genauere Bekanntschaft mit den Landesgesetzen und besonders mit dem ungeschriebenen Landrechte fehle. Von der andern Seite läßt sich nicht verkennen, daß die Actenversendungen viel dazu beigetragen haben, die Theorie mit dem Rechtsleben und die Praxis mit der Wissenschaft in steter Verbindung zu erhalten und die Gleichheit der Rechtsentwicklung in den einzelnen deutschen Landen zu fördern. Da wo das Institut noch besteht, werden die Acten zum Spruche versandt entweder 1) von Amts wegen, weil das Gericht selbst aus irgend einem Grunde an der Urtheilsfällung gehindert ist, z. B. wenn die Mitglieder desselben sich nicht einigen können und eine Majorität nicht zu erreichen ist; 2) auf einseitigen Antrag einer Partei, welche dann natürlich auch im Falle des Obsiegens die Verschickungskosten tragen muß. Bei den in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutschen Bundesacte errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten ist das Recht jeder Partei, auf Actenversendung anzutragen, ausdrücklich von Bundeswegen garantirt. 3) Nach der Verfassung einzelner Länder dient die Actenversendung auch jetzt noch dazu, für nicht appellable Sachen eine besondere Instanz zu schaffen. Dabei wird

also vorausgesetzt, daß das Gericht, bei welchem der Proceß anhängig ist, bereits ein Urtheil abgegeben hat, gegen welches die Appellation, d. h. die Berufung an ein höheres Gericht nicht stattfindet, aber gleichwohl der sich beschwert fühlenden Partei noch ein (nicht devolutives) Rechtsmittel (Revision, Restitution, Läuterung) gewährt werden soll. Die Sache bleibt bei dem bisherigen Gerichte, welches, da es selbst schon einmal geurtheilt hat, das weitere Erkenntniß von auswärts einholt. Durch neuere Gesetze sind die Gerichte oft angewiesen, in sochen Fällen sich nicht mehr an auswärtige Spruchcollegien, sondern an andere ihnen coordinirte Landesgerichte zu wenden, namentlich in Criminalsachen. Bei allen Actenversendungen ist es Regel geworden, daß jeder Partei das Recht zustehe, zwei oder drei Spruchcollegien ohne Angabe von Gründen auszunehmen, unter den übrigen wählt der Richter und hält die getroffene Wahl bis zur Rückkunft der Acten streng geheim.

**Actie** (Actien-Gesellschaft, Actien-Handel, Actien-Schwindel). Die Papiere, welche unter dem Namen „Actien" in den Handel kommen, sind Schuld-Urkunden über den Antheil, der Jemandem an dem Gesammt-Vermögen einer größeren, durch Association zu Stande gebrachten Industrie-Unternehmung, so wie an Gewinn und Verlust aus derselben zukommt, Bescheinigungen über den Credit, den der Actionär dem Unternehmen und seiner Ertragsfähigkeit giebt (cf. Stein, Volkswirthschaftslehre S. 275), „der sinnlich formulirte Anspruch auf eine bestimmte Quote des allgemeinen Werthbestandes und periodischen Reinertrages eines Unternehmens, dem als Schuldner das Vereins-Individuum gegenübersteht (Kuntze, Lehre von den Inhaber-Papieren II. Bd. I. Abschn. § 114 S. 513), die Quote eines mehrere Interessenten vereinigenden Großunternehmens als Anspruch und nur als Anspruch gedacht und symbolisirt in einer Scriptur" (ibid. S. 502). Sie repräsentiren nominell eine von den Theil-Einheiten, in welche die zu dem betreffenden Unternehmen aufzubringende Capital-Summe getheilt worden ist. „Actien-Verein" ist eine Verbindung von Commanditisten unter der Firma einer Vereins-Person als Complementärs und nominellen Unternehmers (ibid. S. 511).

Weil die „Actie" im eigentlichen Sinne — im Gegensatz zu der sogenannten „Prioritäts-Actie" — nur Antheil an dem Ertrage enthält, geht die Verpflichtung durch dieselbe an sich nicht weiter, als der Nominal-Betrag der Actie, auch haben die sämmtlichen Actionäre nach voll eingezahlter Actie nur Ansprüche, keine Lasten. Das Aufbringen gemeinschaftlicher Fonds durch Emission derartiger Papiere hat jedenfalls das Gute, daß auf diesem Wege bedeutende Capitalkräfte, deren Vereinigung sonst sehr schwierig oder gar unmöglich wäre, auf Verfolgung eines gemeinsamen industriellen Zieles hingelenkt werden können. Sie ist deshalb eben die Form, in welcher sich das kleine Capital mit demselben Anrecht auf Ertrag, wie das große an den größten Unternehmungen betheiligen kann, und bietet damit die Möglichkeit dar, die Herrschaft des großen Capitals über das kleinere zu brechen, eine Möglichkeit, deren schließliches Gelingen indeß noch von vielerlei anderen Potenzen und Voraussetzungen abhängt, wie sie nicht für jede Actien-Gesellschaft vorhanden sind. Ein weiterer Vortheil des Actien-Wesens besteht darin, daß der verhältnißmäßig kleine Capital-Betrag, den eine Actie darstellt, von dem Besitzer mit einer großen Leichtigkeit auf Andere übertragen werden kann, nämlich einfach durch Verkauf der Actie, während es sehr schwierig und umständlich ist, den Capital-Antheil an einem industriellen oder Handels-Unternehmen, das nicht auf dem Actien-Princip beruht, gegen baares Geld oder Geldeswerth zu veräußern. So macht die Form der Actie das angelegte Capital jeden Augenblick kündbar und doch der Gesellschaft gegenüber unkündbar. Die Unternehmer wechseln, während die Unternehmung selbst fortbesteht. Diese Eigenschaft der leichten Uebertragbarkeit der Actien wird in neuester Zeit noch dadurch erhöht, daß man immer mehr davon abkommt, diese Papiere auf bestimmte Namen lautend auszugeben, sondern sie lediglich au porteur (auf den Inhaber) stellt, damit das Eigenthumsrecht an denselben ohne weitere Formalität, als die der Uebergabe aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers erworben werden könne. Auf bestimmte Namen lautende Actien verhandelt man überdies im gewöhnlichen Verkehr auf eine Weise, welche eine Umschreibung derselben in den Büchern der Gesellschaft entbehrlich macht; indem nämlich derjenige, auf

dessen Namen die Actie lautet, sie durch Giro (Aufzeichnung seines Namens auf der Rückseite des Actien-Documentes) weiter geben kann. Derartig girirte Stücke coursiren dann öfter durch viele Hände, ehe es Einen der Erlanger zweckmäßig dünkt, das Papier auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Erwähnt muß hierbei werden, daß die Actien-Gesellschaft selbst für die Aechtheit der Giros auf ihren Actien-Documenten nicht bürgt und nicht bürgen kann; girirt wird ohne Dazwischenkunft der Gesellschaft, die schlechterdings nicht zu wissen im Stande ist, ob die Namenszeichnung des Giro eine ächte ist. In den Statuten vieler Actien-Gesellschaften ist ein Paragraph vorhanden, welcher jede derartige Bürgschaft ausdrücklich ablehnt.

Die leichte Uebertragbarkeit der Actie kommt indessen mehr dem Actien-Besitzer, als dem Gedeihen des Actien-Unternehmens zu statten. Sie ist ein Vortheil für den Actien-Besitzer, wenn sich ihm eine Gelegenheit bietet, sein in das gemeinschaftliche Unternehmen gestecktes Capital besser und erfolgreicher zu verwenden, als es eben durch die Gesellschaft geschieht, an der er betheiligt ist. In diesem Falle ist es ihm ein Leichtes, durch Verkauf seiner Actien rasch verfügbare Fonds zu erlangen, die er dann jener besseren Verwendung zuführen kann. Der Uebelstand hingegen, welcher das häufige Wiederkehren eines derartigen Wechsels in Verwendung der Capitale mit sich bringt, könnte ungefähr damit ausgedrückt werden, daß man sagt: Capitale miethen sich bloß in ein Actien-Unternehmen ein, sie kaufen es nicht, sie identificiren sich nicht mit demselben. Damit ist aber eine Schattenseite des Actienwesens gegeben: die geringe Sorgfalt der Actionäre für das Gedeihen ihrer Unternehmung und die Versuchung, den Börsenschwindel an die Stelle des reellen Betriebes treten zu lassen. Behagt ihnen die Leitung derselben nicht, so warten sie eine günstige Börsen-Conjunctur ab, um sich ihrer Actien zu entledigen; sie denken nicht daran, den Betrieb zu verbessern und die Früchte aus dem Unternehmen zu ziehen, die es bei anders eingerichteter Wirthschaft tragen könnte. In der Mehrzahl der Fälle wäre das auch vergebliche Mühe, denn diejenigen, welche von der Majorität der Actionäre mit Beaufsichtigung und Führung des Geschäftes betraut, also zum eigentlichen Betrieb des Unternehmens bevollmächtigt worden, sie mögen Direction, Administration, Verwaltungsrath oder Bank-Ausschuß u. s. w. heißen, thun in der Regel alles Mögliche, um sich der Controle der Actionäre, ihrer Vollmachtsgeber, zu entziehen. Hiermit ist ein weiterer, besonders in unseren Tagen zum Gewohnheitsrecht gewordener Uebelstand verbunden: die Ausbeutung des Actionärs oder mindestens die Vernachlässigung seiner Interessen von Seite derjenigen, die zur Wahrung derselben bestellt sind. Man sage nicht, es seien General-Versammlungen sämmtlicher, durch Besitz einer gewissen Anzahl Actien stimmberechtigter Actionäre an der Tagesordnung, um dergleichen Ausbeutungen vorzubeugen oder die Schuldigen durch Entziehung des einmal gewährten Vertrauens und Ehrenamtes zu bestrafen. Die General-Versammlungen sind meist zu einer bloßen Formalität, wenn nicht zu Aergerem herabgesunken; Usus bei denselben ist, daß sie zu Allem consentiren, was ihnen von der Direction des Unternehmens vorgeschlagen wird, daß sie jeder ernsteren Debatte ängstlich aus dem Wege gehen und über die wichtigsten Vorschläge mit einer Hast und Eile abstimmen, als wäre jeder Zweifel an die Unfehlbarkeit der Antragsteller — gewöhnlich der Direction — ein Verbrechen. So ist es z. B. bei der jüngsten General-Versammlung der Wiener Credit-Anstalt (1858) vorgekommen, daß die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgte, wo doch Jeder der Anwesenden zu einer verschiedenen Anzahl von Stimmen berechtigt und der angenommene Abstimmungs-Modus somit eben so absurd als ungerechtfertigt war. Dergleichen Vorkommnisse sind aber, obgleich sie noch lange nicht zu den schlimmsten zählen, bereits zur Regel geworden und nur aus ihnen ist es zu erklären, wie bisweilen die blühendsten Actien-Unternehmungen rasch in Verfall gerathen, die bestausgestatteten Betriebsmittel derselben verwahrlost und vor der Zeit unbrauchbar gemacht werden, wie der gute Ruf und finanzielle Bestand reich dotirter Actien-Gesellschaften über Nacht dahinschwinden — dahinschwinden, um in ihren Ruin das Glück, die Existenz ganzer Familien und Arbeitsklassen mit sich zu reißen.

Eine Frage, welche sich hier von selbst aufdrängt, wäre die, ob man denn der Lässigkeit der Actionäre in Wahrung ihrer Interessen, so wie dem Schlendrian in der

Verwaltung von Actien-Gesellschaften nicht durch gesetzliche Maaßregeln zuvorkommen könne. Man hat in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß die oben angedeuteten Uebel ihren Grund zum Theil in der beschränkten Haftbarkeit der Actien-Besitzer haben, in dem Princip nämlich, nach dem jeder Actionär für die Verluste und Verbindlichkeiten der Gesammt-Unternehmung nur bis zum Betrage seiner Actie haftbar ist. Dies Princip ist namentlich in England durch lange Zeit heftig debattirt worden, indem dort bis zum Jahre 1855 das entgegengesetzte, der unumschränkten Haftbarkeit aller Actionäre mit ihrem Gesammt-Vermögen für die Schulden und Verluste der Actien-Gesellschaft, in Geltung war. Es hat sich Letzteres jedoch so wenig bewährt, daß die Limited Stability Bill vom 14. August 1855 und die Joint-Stock-Companies-Acte vom 14. Juli 1856 es fallen ließen. Seit Erlaß dieser zwei Parlaments-Beschlüsse steht einer Bildung von Actien-Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit der Theilnehmer auch in England nichts im Wege, eine Befugniß, welche durch die Acte vom 2. August 1858 auch auf Bank-Unternehmungen jedoch mit der Beschränkung ausgedehnt worden ist, daß die Actionäre den Noten-Inhabern gegenüber nach wie vor zum vollen Betrage der Emission verpflichtet blieben. Seine nächstliegende Begründung findet dies Gesetz in dem schamlosen Verfahren, welches gewisse unumschränkt haftbare Bank-Directoren (z. B. der Western Bank of Scotland) in der letzten Krisis zeigten, ein Verfahren, welches selbst in den Annalen der Bank-Geschichte einzig dasteht. (Um Irrthümer zu vermeiden, müssen wir hier des Umstands erwähnen, daß fünf Banken des Inselreiches das Privilegium genießen, von dem allgemein gültigen Princip der unbeschränkten Haftbarkeit der Bank-Actionäre eximirt zu sein, es sind dies: die Bank of Scotland, die Royal Bank of Scotland, die jetzt ausschließlich Bank-Geschäfte treibende British Linen Company, sämmtlich in Schottland, ferner die Bank of Irland in Dublin und die große Bank von England.)

Auf dem Continent kennt man in Bezug auf diesen Punkt zweierlei Formen von Actien-Gesellschaften, die eine, wo die Theilnehmer insgesammt für die Verluste und die Schulden des Unternehmens nur bis zum Betrag ihrer Actien verpflichtet sind, die andere, bei welcher die Leiter oder Geschäftsführer der Unternehmung mit ihrem Gesammt-Vermögen und ihrer Person für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, während die übrigen Theilnehmer nur bis zum Betrage ihres Antheils verpflichtet sind. Die erstere Form begreift die société anonyme des französischen Rechtes in sich, die letztere die sogenannten Commandite-Gesellschaften. In Deutschland pflegt man die Bezeichnung Actien und Actien-Gesellschaft nur auf jene Form der société anonyme anzuwenden, so daß die Ansicht gäng und gebe ist, es schließe das Wesen der Actien-Gesellschaft jedwede über den Betrag der einzelnen Antheile hinausgehende Haftbarkeit der Actionäre nothwendig aus. Die Errichtung von Gesellschaften, welche auf diesem Principe fußen, hängt bei uns sowohl als in Frankreich von staatlicher Genehmigung ab.

Die Actien-Gesellschaft selbst beruht auf einem Vertrag, der gewöhnlich zwischen den Gründern derselben ausdrücklich geschlossen wird, während die übrigen Actionäre ihm stillschweigend beitreten. Die Erlangung einer Actie und der Rechte, die mit ihr verbunden sind, schließt nämlich die Unterordnung unter die Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages, wie sie in den Statuten enthalten sind, in sich. Unterscheiden muß man von den Statuten die Concessions-Urkunde der Gesellschaft, durch welche der Staat ihr rechtlichen Bestand gewährt, in der ferner die Pflichten und Rechte der Gesellschaft als solcher aufgezählt sind, die Stellung derselben zur Staatsgewalt, zu den Gemeinden präcisirt ist und die ihr verliehenen Privilegien sich verzeichnet finden. Ist die Constituirung der Gesellschaft auf diese Art erfolgt, so wird zur Ausgabe der Actien geschritten. Diejenigen Actien, durch welche das zur Anlage oder Begründung des beabsichtigten Unternehmens erforderliche Capital (Anlage-Capital) aufgebracht worden ist, werden Stamm-Actien genannt. Da jedoch die Eintreibung des gesammten Fonds der Unternehmung nicht gleich von Anfang nöthig ist, wird von den Abnehmern der Actien zuerst nur eine Theilzahlung von 10 bis 30 Procent auf den vollen Betrag einer Actie verlangt, ihnen über dieselbe eine Quittung in Form der sogenannten „Interim-Scheine" ausgestellt, die bei den weiter laufenden Einzahlungen gegen neue eingetauscht oder auch einfach abgestempelt

und schließlich, wenn die volle Einzahlung erfolgt ist, in eigentliche Actien umgewandelt werden. In der neuesten Zeit hat man versucht, gleich nach der ersten Theilzahlung definitiv Actien-Documente auszugeben (österr. Westbahn, neue österr. National-Bank-Actien), wo dann die ferneren Einzahlungen von den Kassa-Beamten der Unternehmung auf den Actien selbst, wie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet werden. Ist die Actie voll gezahlt, so werden ihr Dividenden-Coupons beigegeben, nämlich Anweisungen auf Theile des etwaigen Gewinns der Unternehmung, wie sie jeder Actie pro rata ihres Capital-Betrags zukommen. Da einzelnen Actien-Gesellschaften (Eisenbahnen z. B.) öfter eine Zinsen-Garantie von Staatswegen gewährt wird, d. h. eine auf gewisse Procente angegebene Verzinsung des Anlage- und Betriebs-Capitals, muß man in Bezug auf die realisirten Gewinne der Unternehmung den über die garantirte Zinsen-Summe hinausgehenden Betrag der Rein-Einnahmen der Gesellschaft, resp. der Dividende einer Actie, unterscheiden. Es wird gewöhnlich Super-Dividende benannt und findet eine derartige Unterscheidung auch bei nicht garantirten Unternehmungen statt, indem viele derselben die Einrichtung getroffen haben, daß von dem durch Rechnungs-Abschluß festgestellten Gewinn zuerst ein gewisser Procentsatz auf das eingeschlossene Actien-Capital ausgezahlt werden müsse, ehe die Beiträge für Bildung eines Reserve-Fonds, für Entrechnung der Tantième an Verwaltungs-Rath und Beamte gedeckt sind. Was über diese Verzinsung des Actien-Capitals und über die letztgenannten Beiträge hinausreicht, wird sodann als Super-Dividende an die Actionäre vertheilt. Unter Reserve-Fonds versteht man die aus dem Gewinn der Actien-Unternehmung zurückgelegten Summen, die nicht allein zur Deckung außerordentlicher Verluste, sondern auch möglichen Falls zur Ergänzung der Dividende für die Actionäre bis zu dem oben erwähnten, ursprünglich festgestellten Procent-Satz des Capitals verwendet werden können. Tantième heißen die an Verwaltungs-Rath und Direction des Unternehmens zu ertheilenden Remunerationen aus dem Gewinne des Geschäftsbetriebes. Der Verwaltungs-Rath geht aus der Zahl der Actionäre durch statutenmäßige Wahl hervor, er ist mehr zur Beaufsichtigung des Betriebes, als zu dessen unmittelbarer Leitung selbst bestimmt; seine Mitglieder sind nicht besoldet und die ihnen zugesprochene Tantième beträgt gewöhnlich 5 bis 10 Procent des Gesellschafts-Gewinnes. Geringer sind die Tantièmen der Direction (auch Administration genannt) angeschlagen, indem diese schon ohnedies mit einem festen Gehalte bedacht ist; sie leitet die Geschäfte und Angelegenheiten der Unternehmung im Sinne der Statuten und nach den vom Verwaltungs-Rath festgestellten Instructionen und hat die Firma-Führung der Gesellschaft über sich, so daß diese durch schriftliche Ausfertigungen der Direction verpflichtet wird.

Die Repartition des Gewinnes erfolgt nach verschiedenen Grundsätzen und auf verschiedene Weise. Es giebt Gesellschaften, die ihre Actien zu einem vorher festgestellten Satze verzinsen, und zu diesem Behufe jeder Actie einen Bogen beifügen, der in verschiedenen Abschnitten (Zins-Coupons) an bestimmten Tagen zahlbare Zins-Versprechen enthält; das Mehr oder Minder des wirklich erzielten Gewinnes fließt zu dem Gesellschafts-Capital oder wird von diesem bestritten. Andere Gesellschaften vertheilen den sich ergebenden Gewinn direct und die jeder Actie beigegebenen, meist alljährlich fälligen Scheine (Dividenden-Scheine) berechtigen zu der Empfangnahme des Antheils an dem während dieses Zeitraumes erzielten Gewinne (Dividende). Noch andere Gesellschaften, die feste Zinsen gewähren, vertheilen außerdem den Ueberschuß des sich herausstellenden Gewinnes (Super-Dividende). Zu mehrerer Bequemlichkeit sind Zins-Coupons und Dividenden-Scheine auf längere Zeit hinaus den Actien beigefügt; die Erneuerung derselben nach Ablauf dieser Zeit erfolgt gegen Vorzeigung der Actien selbst, oder der zu diesem Zweck auf den Coupon-Bogen befindlichen Scheine (Talons). Besonderen Bestimmungen bleibt es vorbehalten, ob der Gewinn einer Gesellschaft ganz zur Ausschüttung gelangt oder ob ein Theil desselben zur Bildung eines Reserve-Fonds oder irgend einem anderen, mitunter wohlthätigen Zwecke verwendet werden soll.

Actionär ist der Besitzer einer oder mehrerer Actien. Derselbe participirt an dem Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Anzahl der in seinem Besitz befind-

lichen Actien. Im Allgemeinen pflegt der Besitzer Einer Actie den verhältnißmäßig gleichen Anspruch auf den Gewinn des ganzen Unternehmens zu haben, wie der Besitzer vieler. Es giebt indeß Actien-Gesellschaften, welche die sich herausstellende Dividende nur unter diejenigen ihrer Actionäre vertheilen, welche eine gewisse Anzahl Actien besitzen, während der Eigenthümer Einer oder einer geringeren Anzahl Actien mit den von vorn herein festgesetzten Zinsen sich begnügen muß. Es ist leicht begreiflich, daß diese Einrichtung für die minder gut situirten Actionäre ein bedeutender Hebel zur Erwerbung mehrerer Actien ist, und sie ist daher häufig angewandt worden, um Unternehmungen zu unterstützen, die auf schwachen Füßen standen. Dieselbe bildete auch eines derjenigen Mittel, durch die der bekannte Financier Law seine Zeitgenossen an Plane zu fesseln wußte, deren Unhaltbarkeit sich später herausstellte [1]).

Die Stimmberechtigung der Actionäre in den General-Versammlungen ist sehr verschieden und durch Statuten, die jede Actien-Gesellschaft bei ihrer Entstehung festsetzt, geregelt. Es hat entweder jeder Actionär, gleichviel ob er Besitzer Einer oder mehrerer Actien ist, das gleiche oder ein je nach seinem Actien-Besitz größeres oder geringeres Stimmrecht. Einige Gesellschaften gewähren indeß nur den Besitzern einer bestimmten Anzahl Actien das Recht in den Versammlungen der Actionäre mitzustimmen. Noch verschiedener als die Einrichtungen, die ihnen zu Grunde liegen, sind die Zwecke, zu denen Actien-Gesellschaften gestiftet werden. In vergangenen Jahrhunderten errichtete man sie hauptsächlich zur Unternehmung großer überseeischer Handels-Speculationen und die Vortheile, die einige von ihnen sowohl ihren Gründern, als den Staaten, in denen sie bestanden, eingebracht haben, stellen ihre Verwendbarkeit hierzu außer Zweifel. Seitdem haben sich indeß die Verhältnisse wesentlich geändert. Man wendet Actien-Gesellschaften daher in neuerer Zeit fast einzig und allein zur Errichtung von Bank- und Assekuranz-Geschäften oder industriellen Etablissements an. Die hauptsächlichsten Zweige der letzteren sind Eisenbahn-, Chaussee- und Kanal-Bauten, Dampfschiff-Verbindungen, Fabrik-Anlagen, Bergwerke u. dgl. m.

Ein Actien-Unternehmen kann seine Geschäfte wie jeder Kaufmann theils mit eigenem, theils mit fremdem, entliehenem Fond betreiben. Die Aufnahme von Anlehen der Actien-Gesellschaften geschieht durch Emission der sogenannten Prioritäts-Obligationen, auch Prioritäts-Actien oder kurzweg Prioritäten genannt. Für Capital und Verzinsung derartiger Anlehen haftet eine Actien-Gesellschaft mit ihrem Vermögen und Einkommen, so daß zuerst die Forderungen der Prioritäten-Gläubiger befriedigt sein müssen, ehe die Actionäre kommen. Dafür haben die Besitzer von Prioritäten als Regel nur auf die vertragsmäßig festgestellte Verzinsung ihres Papieres einen Anspruch, es entfallen somit für selbe die Chancen eines höheren Gewinnes, die dem Actionär bei zunehmender Prosperität des Unternehmens zu statten kommen. Ferner bringt der Besitz von Prioritäten das Recht auf Sitz und Stimme in den General-Versammlungen der betreffenden Actien-Gesellschaft nicht mit sich. Die Frage, wann es geeignet ist, zur Aufbringung neuer Fonds einer Unternehmung die Ausgabe von Prioritäten zu beschließen oder aber lieber zur Emission neuer Actien zu schreiten, kann a priori nicht entschieden werden. Es hängt dies eben so sehr von der Lage des fraglichen Unternehmens ab, wie von der wechselnden Disposition des Geldmarktes, von der verschiedenartigen Neigung und Vorliebe der Capitalisten, deren Einige den verführerischen Gewinn aus Erträgniß und Börsen-Cours der Actie über die Sicherheit der Prioritäten setzen, während Andere der entgegengesetzten Ansicht sind.

[1]) Bei der westindischen oder Mississippi-Compagnie, deren Actien-Handel in Frankreich 1718 und 1719 unter Laws Direction aufs Höchste getrieben war, waren nur diejenigen Actionäre wirkliche Mitglieder, d. h. Theilnehmer am Gewinn, die 50 Actien über je 1000 Livres im Besitz hatten. Weil nun Jedermann von den sehr glänzend scheinenden Privilegien der Gesellschaft Nutzen zu ziehen wünschte, suchte er natürlich die Zahl seiner Actien so zu vermehren, daß er derselben theilhaftig würde. Es stiegen die Actien der Compagnie daher auf 600 pCt., indem die Actionäre hofften, daß sie als wirkliche Participienten der Compagnie reichlich für das bezahlte Agio würden entschädigt werden, während jeder Besitzer Einer oder nur weniger Actien sich mit 5 pCt. Interessen begnügen mußte. Der Erfolg hat die Richtigkeit der gehegten Hoffnungen bewiesen, indem 1720 bei dem Zusammensturz des Law'schen Systems auch die westindische Compagnie ihre Zahlungen einstellen mußte, wodurch manch erträumter Reichthum in Nichts zusammensank und unzählige Familien unglücklich wurden.

Giebt eine Actien-Gesellschaft zu den bereits emittirten noch neue Actien aus, so kann sie die Käufer dieser entweder den älteren Actionären in Bezug auf alle Rechte und Ansprüche gleichstellen, oder sie kann einen Unterschied zwischen den beiden Klassen obwalten lassen. Letzteres bringt natürlich mit sich, daß dann verschiedene Sorten Actien ein und derselben Unternehmung coursiren, die im Handel mit Lit. A, B, C u. s. w. bezeichnet werden. Es kann übrigens schon bei der Constituirung eines Actien-Vereins zur Emission verschiedener Kategorien seiner Actien, vermöge der Organisation und Finanzlage des Unternehmens, gekommen sein, wie es z. B. 1848 in Köln bei der Bildung des A. Schaafhausenschen Bank-Vereines der Fall war.

Das Zustandekommen eines Actien-Unternehmens ist von der Erlaubniß der Regierung abhängig, und der letzteren müssen daher die Statuten desselben zur Bestätigung vorgelegt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Commandite-Gesellschaften (Sociétés en commandite), welche entstehen, wenn ein oder mehrere solidarisch verpflichtete und durch die Firma gewöhnlich genannte Gesellschafter sich mit mehreren anderen verbinden, welche nicht verpflichtet und nicht genannt sind und nur einen Beitrag zum Handlungs-Fonds geben, wogegen sie einen verhältnißmäßigen Antheil am Geschäfte haben. Die letzteren nennt man „Commanditaire." Die Form der Commandite-Gesellschaften für Actien-Unternehmungen ist häufig gewählt worden, wenn anzunehmen war, daß die Regierung denselben ihre Bestätigung versagen würde, und sie ist daher das geeignetste Mittel, die Intentionen der letzteren unwirksam zu machen. Da es aber äußerst wünschenswerth ist, daß gerade bei der Erlaubniß von Actien-Gesellschaften mit größter Vorsicht zu Werke gegangen wird, so können kräftige Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der ohne diese Erlaubniß existirenden Gesellschaften nicht genug empfohlen werden.

Die Actien-Gesellschaften werden indeß von den Regierungen nicht nur bestätigt, sondern auch, hauptsächlich dann, wenn sie ein wirklich gemeinnütziger Zweck ins Leben gerufen hat, mit Privilegien versehen, die ihre Existenz und Rentabilität sichern. Es ist dies der leichteste und natürlichste Weg, welchen ein Staat einschlagen kann, um Unternehmungen zu unterstützen, die häufig mit großen Wagnissen und Kosten verknüpft sind. Ein Monopol oder eine Bevorrechtung dieser Art ist eben so gerecht, wie das Privilegium, welches dem Erfinder einer neuen Maschine oder dem Verfasser eines Original-Werkes verliehen wird. Doch liegt es nicht minder in der Billigkeit, daß bei eintretender Rentabilität die Gesellschaften jene Privilegien besonders versteuern. Zugleich muß hierbei berücksichtigt werden, daß jedes Privilegium nur auf eine gewisse Zeit ertheilt wird; ist diese Zeit verstrichen und die Gesellschaft hat von ihren unter dem Schutz des Privilegiums gedeihenden Unternehmungen den gehörigen Nutzen gezogen, so tritt der Fall ein, daß die Gesellschaft sich auflöst, der Staat ihre Etablissements gegen Erstattung des Werthes derselben übernimmt und sämmtliche Staats-Angehörigen alsdann der errungenen Vortheile theilhaftig werden.

Wie wir schon Eingangs gezeigt haben, eignet sich die Actie durch ihre leichte Uebertragbarkeit vortrefflich zum Handel mit Capital und zum Börsen-Geschäfte insbesondere. In letzterer Beziehung — als Börsen-Papier nämlich — hat sie vor Staats-Effecten den Vorzug, daß ihr Erträgniß kein im Voraus, sondern durch ihren Reinertrag Bestimmtes ist, die Berechnung und Schätzung desselben daher der Phantasie einen weiten Spielraum eröffnet und der Speculation Zaum und Zügel schießen läßt. Der Handel und das Börsenspiel bemächtigen sich der Actie, ehe sie geboren wurde, und hängen sich an ihre Fersen, wenn sie durch den unaufhaltsamen Verfall des Unternehmens zu Grabe getragen wird. Bei dem Auftauchen eines Actien-Projectes bereits werden Promessen (Versprechen, eine bestimmte Zahl Actien den Tag nach Erscheinen derselben zu liefern) verhandelt, und oft liegen Jahre zwischen der Zeit, wo ein Leichtgläubiger dergleichen Promessen erstanden und der verhängnißvollen Stunde, in der die Actien endlich ausgegeben und von ihm übernommen werden, oder auch definitiv nicht ausgegeben und nicht übernommen, oder zwar ausgegeben werden, aber keine Nehmer finden (Galizische Bahn, Kärnthner Bahn). So lange dann die Actie nicht voll eingezahlt ist, bietet sie auch kleineren Vermögen die Gelegenheit zur Capital-Anlage und dringt in die tiefer liegenden Schichten der Bevölkerung ein, ohne daß

hier die Fähigkeit, sie voll einzuzahlen, vorhanden wäre. Rücken später die Einzahlungs-Termine heran, so beeilt sich Jeder, ein Effect, das er nicht halten kann, auf den Markt zu werfen und so den großen Capitalisten und Speculanten die Gelegenheit zu bieten, zu niedrigen Preisen zurückzukaufen, was sie früher zu hohen emporgeschwindelt und an den Mann gebracht hatten. Die Popularität der von solcher Enttäuschung begleiteten Actie erleidet freilich einen argen Stoß; die Hohlheit der Anpreisungen, die man ihr zu Theil werden ließ, tritt grell hervor, eine allgemeine Nüchternheit bemächtigt sich der Geister, man kann den ganzen Mechanismus und künstlichen Apparat des Schwindels mit Händen greifen, man kann das Trügliche seiner Vorspiegelungen mit Ziffern nachweisen; der Probabilitäts-Kalkül wird in sein Recht eingesetzt, die Ausgeburten des Schwindels seinem unerbittlichen Gerichte unterziehend und die kolossale Zukunfts-Rente der Actionäre schwindet in bescheidene Procentchen oder gar in Nichts zusammen. In solchen Momenten feiert die Speculation à la baisse Triumphe und sichelt ihre Ernte ein, um später von der Kohorte der Haussiers, welche die Beschwindelung des Publicums von Neuem aufnimmt und mit denselben alten Künsten durchsetzt, wieder einmal abgelöst zu werden. So geht es im Wechsel stetig fort, bis die Actie klassirt ist oder, wie anders die Rede geht, in feste Hände kommt, d. h. in die Hände solcher Capitalisten, die sie zu behalten geneigt sind, um lediglich aus den Erträgnissen der Unternehmung eine Rente zu ziehen. Wie wenig aber die angebliche Festigkeit dieser Hände zu bedeuten hat, zeigt das Schicksal mehr als eines klassirten Börsen-Effectes, das man schon gegen alle Stürme und Launen der Börse gesichert glaubte (Cosel-Oderberger, österr. Nordbahn-Actie). Was schließlich die verschiedenen Formen anlangt, unter welchen Actienkäufe und Verkäufe an der Börse effectuirt werden, so genügt hier zu erwähnen, daß sämmtliche Spielarten des soliden Geschäftes wie der Agiotage auf diesen Handel Anwendung finden. Im Gegensatz zu ihrem Nennwerth nennt man den temporären Werth einer Actie deren „Courswerth" oder auch schlecht weg Cours. (Man sehe das Nähere hierüber in den Artikeln **Agio, Agiotage** und **Börse.**)

Die Geschichte des Actienwesens nach dem gegenwärtigen Stand historischer Forschung und Kunst läßt die Zeit der ersten Entstehung von Actien-Gesellschaften ziemlich im Dunkeln; auch läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, von welcher Zeit an das Entstehen der Actien und der Verkehr damit zu rechnen sei und ob derselbe früher, als der mit Staats-Papieren existirt habe; doch ist anzunehmen, daß, obgleich Staats-Anleihen schon zu Zeiten der Römer gemacht wurden, während Actien-Gesellschaften erst in späteren Jahrhunderten sich bildeten, doch der Handel mit Actien dem mit Staats-Papieren vorangegangen sei. Die Periode der Anwendung des Actien-Principes auf größere Unternehmungen datirt man von Gründung der ostindischen Handels-Gesellschaft Hollands (1602). Die zwei Jahre vorher zu gleichem Zwecke gegründete englische Compagnie, berufen, eine so große Rolle in der Weltgeschichte zu spielen, war ursprünglich keine Actien-Gesellschaft, sondern eine sogenannte regulated society [1]). Diese Art von Gesellschaften hatte die Einrichtung, daß die einmal aufgenommenen Theilnehmer einen bestimmten Handel, in unserem Falle nach Ostindien, auf eigene Faust und Gefahr treiben durften, während derselbe Handel einem jeden in die Gesellschaft nicht incorporirten Engländer im monopolistischen Geiste jener Tage verboten war. Im Jahre 1612 wurde auch die Londoner ostindische Compagnie zu einer Actien-Gesellschaft umgewandelt. Seit jenem Zeitpunkte mehrten sich die Actien-Gesellschaften in rascher Progression, und kaum ein Jahrhundert später tritt, beinahe zu gleicher Zeit in Frankreich wie in England, zum ersten Male das Actien-Fieber auf, und das mit einer verheerenden Wuth und Stärke, wie selbst unsere Generation es kaum gesehen hat. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir die Staatsmänner und Finanzgrößen, welche damals den Projecten Law's in Frankreich und der Südsee-Compagnie in England Vorschub leisteten, als Meister des Schwindels bezeichnen, vor denen die Gleiches erstrebenden Pygmäen der Gegenwart in den Staub sinken müssen.

[1]) Vgl. hierzu die classische Geschichte des brit. Indiens von James Mill im 1. Bd. Als Curiosum erwähnen wir hier, daß man zwar gleich anfänglich die ostind. Compagnie auf Actien gründen wollte, aber aus Furcht, die Einzahlungen nicht eintreiben zu können, davon abstand.

Der Actien-Handel hat seit seinem Entstehen bedeutende Conjuncturen erlebt. Er stockte nach den im Jahre 1720 hauptsächlich in Frankreich und England durch maaßlose Speculationen entstandenen Verlusten fast gänzlich und hat erst in neuerer Zeit wiederum einen bedeutenden Aufschwung genommen. Die Erfahrung lehrt leider, daß stets zu einer Zeit, wo Handel und Gewerbe in Blüthe standen, auch der unreelle Geschäftsbetrieb florirte. Die Geschichte des Actien-Handels bietet hierfür mannichfache Beläge und es ist leicht erklärlich, wie die Sucht, ohne Arbeit und Mühwaltung reich zu werden, sich der Actien-Unternehmungen als des geeignetsten Mittels hierzu bemächtigte. Wenngleich der Actienschwindel schon im vorigen Jahrhundert existirte, so trat er damals doch nur zeitweise auf und wurde der Gesellschaft von einigen Wenigen förmlich octroyirt, während er jetzt, Dank dem Ueberhandnehmen des Materialismus unseres Zeitalters, dem Genuß und daher die Mittel dazu über Alles gehen, eine eben so constant gewordene, als allgemein verbreitete und insbesondere auch in die unteren Schichten der Gesellschaft eingedrungene Krankheit ist. Ein Belag hierfür ist die eigenthümliche Ausbildung, die der Handel mit Actien seit einiger Zeit gewonnen hat. Von dem wirklichen Geschäfts-Betriebe abgelöst, haben sich eigene Börsen für den Fonds- und Actien-Handel gebildet und dort werden von vereideten und unvereideten Courtiers (sehr bezeichnend sogenannten Pfusch-Maklern) Geschäfte geschlossen, die sich fast immer hinter dem Anschein einer reellen Speculation auf sehr geschickte Weise zu verstecken wissen. Der so enorm gesteigerten Speculations-Lust genügen natürlich die vorhandenen Papiere nicht und es werden daher Actien verkauft und gekauft, ohne daß der Verkäufer sie besitzt oder der Käufer sie von ihm erhalten will; beide verpflichten sich nur gegenseitig, den Unterschied (Differenz) zu bezahlen, der zwischen dem jetzt für einen bestimmten Termin bezahlten und dem bei Ablauf des Termines (am Stichtage) geltenden Course sich ergeben wird. Man nennt diese Art Geschäfte „Lieferungs- oder Zeitkäufe", weil sich der Verkäufer zum Schein verpflichtet, die Papiere zu einer gewissen Zeit zu liefern. Diese Lieferungs-Geschäfte werden auf sehr verschiedenartige Weise betrieben und erklären allein die fabelhafte Höhe des Umsatzes in Actien an unseren Börsen und die vielfachen Schwankungen ihrer Course. Man hat die Zeitgeschäfte Wetten genannt und sie sind in der That nichts Anderes. Die Unsolidität eines solchen Geschäfts-Betriebes liegt auf der Hand und führt die bedenklichsten Folgen herbei. Ein leichter, müheloser Gewinn reizt zu verschwenderischem Lebenswandel, zu einer künstlichen Steigerung aller Bedürfnisse und ist häufig Veranlassung, daß dem Vergnügen auf Kosten der Moralität geopfert wird. Zudem sind die Zeitgeschäfte nur zu geeignet, unbemittelte aber gut creditirte Personen, (z. B. Beamte) auf den schlüpfrigen Pfad der Speculation zu locken, die demselben fern bleiben würden, wenn die abzuschließenden Geschäfte Zug um Zug erfüllt werden müßten und zu ihrer Ausführung ein baares Capital nöthig wäre. Die Hoffnung auf einen ohne Auslagen zu erzielenden Gewinn ist ein zu mächtiges Reizmittel, als daß die Eventualität eines Schadens gehörig gewürdigt werden sollte. Tritt diese nun dennoch ein, so wird sie in dem einen Fall mühsam erworbene Ersparnisse aufzehren, im anderen, wo die vorhandenen Hülfsmittel nicht ausreichen, Vorfälle herbeiführen, wie wir sie seit einiger Zeit so häufig als Folgen unglücklicher Speculation zu beklagen haben.

Die Regierungen haben bisher wenig gethan, dem Unwesen des Actien-Schwindels zu steuern, denn die lange vor der eigentlichen Blüthezeit desselben erschienene Verordnung vom 13. Mai 1840, welche den Zeithandel mit ausländischen Papieren verbietet, ist die einzige ihrer Halbheit wegen unwirksame Maßregel gegen denselben. Einmal sind es nicht die Zeitgeschäfte überhaupt, die darin verboten werden, sondern nur die in ausländischen Papieren und dann enthält sie keine Straf-Androhung für den Fall einer Uebertretung; nur den öffentlich bestellten Maklern und Agenten wird mit Amts-Entsetzung gedroht, falls sie derlei Geschäfte vermitteln. Da aber die Mehrzahl der Makler nicht öffentlich angestellt ist und daher den Abschluß von Zeitgeschäften in fremden Papieren nicht zu scheuen braucht, dient jene Verordnung nur der raffinirten Gaunerei zum Rückhalt, indem eine Menge von unreellen Geschäftsleuten durch dieselbe in den Stand gesetzt ist, gefahrlos zu speculiren. Für den Fall des Gelingens eines derartigen Geschäftes des erzielten Gewinnes froh, weigern sie sich im umgekehrten

Fall der Bezahlung und können hierzu auch nicht angehalten werden, da ihrem Gläubiger aus solchem Geschäft kein Klagerecht zusteht. Ein Verbot aller Zeitgeschäfte in Papieren unter Straf-Androhung gegen die Contrahenten eines solchen wäre eine Maaßregel, die Schrecken verbreitend unter der großen Menge der Börsen-Speculanten, von jedem Einsichtigen, sei er Kaufmann oder nicht, mit Freude begrüßt werden würde.

Daß der Actien-Handel auch in vergangenen Jahrhunderten ohne die in letzter Zeit erhaltene Ausbildung genug der Chancen für Gewinn und Verlust geboten habe, beweisen am besten die wechselnden Schicksale der großen Handels-Compagnien, über die das Folgende eine gedrängte Uebersicht bieten möge.

Vor Allem ist es die englisch-ostindische Compagnie, die 1599 bis 1600 gegründet, die großartigsten Erfolge erzielte und einen Länder-Besitz errang, der die Ausdehnung des Mutterlandes um das Zehnfache überstieg. Die Wirksamkeit der Compagnie als Handels-Gesellschaft hat indeß aufgehört, seitdem der Handel nach Indien jedem englischen Unterthan mit Ausnahme einiger weniger Artikel, namentlich des Opiums, freisteht. Sie bildet nur noch eine politische Körperschaft und auch ihre Existenz als solche ist durch die neuesten Ereignisse in Indien in Frage gestellt. Die britische Südsee-Gesellschaft wurde 1710 gestiftet und machte ein Decennium hindurch glänzende Geschäfte. Durch einen Nachahmer des Lawschen Systems, Blount, gerieth sie 1720 an den Rand des Verderbens, wurde indeß durch die Bank von England und die ostindische Compagnie gerettet. Seit 1750 bestehen ihre Geschäfte nur in der Zins-Verwaltung des der Regierung geliehenen Capitals von 30 Millionen Lstr. der South-Sea-Stocks.

Die dänisch-ostindische Gesellschaft wurde 1616 errichtet und erreichte um 1783 ihre Blüthezeit. Seit dem Uebergewicht der Engländer in Asien sind ihre Geschäfte indeß von sehr geringer Bedeutung.

Die holländisch-ostindische Compagnie um 1594 von Cornelius Houtman unter dem Namen „Compagnie für entfernte Länder" gegründet, erlangte 1602 durch die Vereinigung mehrerer kleiner Gesellschaften eine große Ausdehnung und war in ihren Operationen so glücklich, daß sich ihre Dividende bis auf 50 pCt. steigerte. Während des 30jährigen Krieges indeß gingen ihre Actien bis auf 30 pCt. herunter und zu Ende des vergangenen Jahrhunderts hatte sie 120 Millionen Gulden Schulden. Seit 1815 hat sich aus ihren Trümmern eine neue Actien-Gesellschaft gebildet, die unter dem Namen Nederlandsche Handels-Maatchappy den chinesischen Theehandel betreibt.

Die französisch-ostindische Handels-Gesellschaft wurde nach dem Muster der holländischen im Jahre 1664 von Colbert mit einem Fonds von 50 Millionen Livres gegründet. Sie erlag in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts den fortwährenden Reibungen und offenen Feindseligkeiten mit England. Frankreich verdankt dieser Gesellschaft sehr bedeutende Colonien, und noch heute ist das von der Gesellschaft an der Küste von Koromandel gegründete Pondichery seiner vortrefflichen Lage wegen der Mittelpunkt des französisch-ostindischen Handels.

Die portugiesisch-ostindische Handels-Gesellschaft ist die älteste aller mit Ostindien Handel treibenden und überhaupt bekannten Actien-Unternehmungen. Vasco de Gama landete schon 1498 an der malabrischen Küste von Hindostan und nach wenigen Jahren gehorchten viele Fürsten der indischen Halbinsel dem gefürchteten Namen des Königs von Portugal. Der Handel mit Ostindien machte Lissabon zu der lebendigsten und reichsten Handelsstadt Europas. Seit aber 1580 Portugal durch Philipp II. mit der spanischen Krone vereinigt wurde und die Verbindung der Verwaltung Indiens mit dem Mutterlande lockerer geworden war, schlichen sich Mißbräuche aller Art in dieselbe, die 1640 ihre Auflösung herbeiführten.

Die Zahl der Actien-Gesellschaften ist seitdem zur Legion angewachsen, es ist durch sie Großes verrichtet und Großes verbrochen worden, und wenn der Schwindel, dem sie von Anfang an verfallen, sie zum Werkzeug volkswirthschaftlicher Zerstörung gemacht hat, so brachte die sittliche Kraft der Arbeit das Zerstörte, das in Trümmer Gelegte wieder in Ordnung. Von den zukünftigen Geschicken des Actienwesens hängt die Wohlfahrt zahlreicher Klassen der Gesellschaft ab; es können die wie-

verkehrenden Ausartungen einer Vergangenheit, die in unsere Zeit herüberreicht, das nothdürftig gestützte Gebäude kaufmännischen Credits erschüttern, ja zum Falle bringen, es können auch fernerhin die sichersten Geschäfts-Verbindungen versagen, die besten Häuser stürzen, die mächtigsten Actien-Gesellschaften an den Rand des Bankerotts gerathen; wie immer jedoch sich die mannigfaltigen Interessen und Verhältnisse der Zeit gestalten mögen, das Eine bleibt gewiß, daß einem Jeden der dabei Betheiligten sein Recht widerfahren wird, denn es ist denen geworden, welche die Vergötterung des Materiellen zum Glaubens-Artikel der Gegenwart machen wollten, es wird auch Jenen werden, die diese Vergötterung fortsetzen. Zu erwähnen ist hierbei nur noch, daß auch in dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts der Handel mit Actien überall, hauptsächlich aber in England, Frankreich und Holland in erschreckender Ausdehnung betrieben wurde. Durch die zahlreichen Vorspiegelungen derjenigen Männer, die an der Spitze bedeutender Unternehmungen standen und entweder Utopisten oder Betrüger waren, (Blount bei der Südsee-Compagnie, Law bei der Mississippi-Compagnie) war die Nachfrage nach den Actien so gestiegen, daß man für eine über 100 Lstr. lautende Actie der Südsee-Compagnie 1000 Lstr., für eine Actie der französisch-indischen Gesellschaft über 1000 Livres 6000 Livres bezahlte, ja daß man in Frankreich in den Post-Billets speculirte, deren man bedurfte, um in Paris selbst operiren zu können. Das Jahr 1720, das den wahren Sachverhalt aufklärte, beendete diese künstliche Steigerung und der Cours der Actien fiel so plötzlich, daß besonders in Frankreich aller Handel und Wandel stockte, der Credit untergraben und unsägliches Unglück angerichtet wurde.

Wie vor dieser Krisis das Unwesen auf das Höchste gestiegen war, beweist, daß kurz vor derselben sich in England 168 Actien-Vereine bildeten, die meistens nur auf luftige Projecte gebildet waren. So entstand die „Millionen-Bank“, die „Degenklingen-Gesellschaft“, die „Stricker-Gesellschaft“, ein Verein „zum Handel mit Menschen-Haaren“, ein anderer „zur Einführung der Esels-Hengste aus Spanien“, ein dritter „zum Mästen der Schweine“ u. s. w., eine Gesellschaft „zu einem sich von selbst bewegenden Rade“, eine Assecuranz „gegen Verlust durch Bediente, gegen Diebstahl und Raub“ u. s. w. Alle diese Actien-Vereine verschwanden aber in kurzer Zeit und brachten ihren Theilnehmern bedeutende Verluste zu Wege. Daß auch in Deutschland zu jener Zeit der Actien-Handel an einigen Orten so ausgeartet gewesen sein muß, daß bedeutende Nachtheile davon befürchtet werden konnten, läßt sich unter Anderem daraus entnehmen, daß der Verkehr mit Actien durch eine Verordnung des Hamburger Raths vom 19. Juli 1720 abgethan wurde — „ein weises obrigkeitliches Mandat, das zwar einem Jeden freiließ, in und mit Actien zu handeln, doch erklärte, daß kein Gericht in Hamburg irgend eine Rechtsklage darüber annehmen würde, machte demselben ein schnelles Ende.“ (Joh. Georg Büsch S. 347).

Ein solches Verbot wäre heut zu Tage unstatthaft, da ein Aufhören des Actien-Handels zugleich lähmend auf Actien-Unternehmungen zurückwirken würde, diese aber, durch Gesetze geregelt und vor Mißbräuchen bewahrt, vom größten volkswirthschaftlichen Nutzen sind.

Um so dringender ist aber das Bedürfniß und die Nothwendigkeit von Seiten der Regierungen, nicht nur das Publicum, sondern ganz besonders auch die Actionäre sowohl durch die Legislation, als durch sorgfältige und scharfe Controle gegen die Verwaltung sicher zu stellen. Das Princip dieser Maaßregeln muß stets und vor Allem die Beschränkung der Actien-Gesellschaften auf eine bestimmte Aufgabe sein, wie dies in dem sehr empfehlenswerthen Werke von Carl Schwebemeyer: „Das Actien-Gesellschafts-, Bank- und Versicherungs-Wesen in England“ (1857) näher ausgeführt ist. Es heißt dort wörtlich:

„Die Vereinigung zerstreuter Kräfte, deren jede Einzelne an sich bedeutungs- und wirkungslos ist, schafft eine wahrhafte Macht, die in ihrer Action Großes und Hohes leisten kann; allein nur dann, wenn auch diese Action eine vereinte bleibt, sich nicht zersplittert und daher wieder schwächt. Wenn sonach eine Actien-Gesellschaft das vereinte Capital, über das sie gebietet, nicht auf einen bestimmten, in sich begrenzten und abgeschlossenen Zweck, sondern auf eine größere Anzahl von Unternehmungen verwendet, so muß nothgedrungen dies Capital wieder zersplittern und seine Wirksamkeit

in gleichem Maaße sich schwächen: es geht mithin der eigentliche ostensible und rationelle Zweck der Vereinigung verschiedener Capitalien, nämlich die Concentrirung der Kraft und deren Anwendung in fruchtbarer Weise, wieder verloren: — die Actien-Gesellschaft handelt in Wahrheit gegen ihr eigenes Princip; sie lähmt sich den Arm und zerstört von vornherein eine der wesentlichsten Bedingungen des Erfolges. Und das nicht allein. Jedes in einem größeren Umfange betriebene Unternehmen dieser Art erheischt, damit es gedeihe, Seitens derer, die es leiten, eine volle und gründliche Kenntniß aller dasselbe constituirenden Elemente, eine stete und auf alle einzelne Theile sich erstreckende Ueberwachung, eine auf praktische Erfahrung gegründete Erkenntniß der Bedingungen eines erfolgreichen Betriebes und aller betreffenden Factoren. Bei Actien-Gesellschaften ist aber die Leitung stets in den Händen einiger wenigen Personen, der Directoren, die in der Regel jährlich gewechselt werden, wenigstens dem Wechsel unterworfen sind. Wenn nun die Gesellschaft, anstatt auf einen Gegenstand ihre Wirksamkeit zu beschränken, sich, wie es so häufig und selbst der Regel nach geschieht, auf eine Menge von Unternehmungen einläßt, die ohnehin oft ganz geschieden und verschieden von einander sind, so ist es schlechterdings unmöglich, daß jedes dieser einzelnen Unternehmen mit solcher Sachkenntniß, solchem Nachdrucke und solcher Einheit und Consequenz geleitet werde, die unumgänglich nöthig sind, um demselben eine prima facie Bürgschaft des Erfolges zu sichern.

Manche der Gründer solcher Gesellschaften, die in neuerer Zeit mit so hochtönenden Programmen sich „constituirt" haben, und die mit Subscriptionen überschüttet worden, dürften in der That verlegen sein, diese Frage genügend zu beantworten. „Credit-Gesellschaft", „Mobiliar- und Immobiliar-Credit-Gesellschaft", „Gesellschaft zur Förderung der Industrie, des Handels und der Agricultur" rc. — Das sagt sehr viel und auch sehr wenig. Allgemein gesprochen, befinden sich diese Unternehmungen in einem Dilemma.

Entweder die Unternehmer sind selbst darüber noch nicht ins Reine gekommen, was sie mit diesem Programme meinen. Sie laden zu Subscriptionen ein und die Subscriptionen fließen ihnen zu; sie sehen sich daher in den Fall gesetzt, ihre „Operationen" bona fide zu beginnen; sie überblicken ihr Programm und werden plötzlich inne, daß sie sich selbst noch nicht klar gemacht, was sie eigentlich darunter verstehen, wie und wo sie eigentlich anzufangen haben — daß, in einem Worte, ihnen die Operationsbasis fehlt inmitten ihrer Schätze. So hieß es vor Kurzem, daß die eine der Credit-Gesellschaften, die in Hamburg sich gebildet, und deren Subscriptionen sich auf das und das so und so viel Hundertfachste des festgesetzten Grund-Capitals beliefen, ihre Operationen auf unbestimmte Zeit „vertagt" habe, angeblich, weil sich kein Director gefunden! — Wahrscheinlicher ist, weil sich Nichts zu dirigiren gefunden.

Oder aber die Gesellschaft beginnt wirklich ihre „Geschäfte". Welcher Natur diese Geschäfte sein werden, ist leicht zu ermessen. Die Gesellschaft wird stets über ein bedeutendes Capital zu verfügen haben, und wird dasselbe selbstverständlich da zu verwenden geneigt sein, wo sich augenblicklich der größte Gewinn bietet; oder durch den Besitz dieses flüssigen und stets disponiblen Capitals wird es selbst in ihrer Macht liegen, dergleichen „günstige Gelegenheiten" zu schaffen und zu benutzen. Sie wird daher ihr Capital auf einen gewissen Punkt werfen, d. h. speculiren, und vermuthlich meistens mit Erfolg, da sie die Situation mehr als kleinere Capitalisten in ihrem Bereiche hat, sie selbst mehr oder weniger beherrscht, so wie aber dieser günstige Zeitpunkt vorüber, sich eben so schnell wieder zurückziehen, um sich in gleicher Weise auf irgend einen anderen — seiner Natur nach von jenem vielleicht himmelweit verschiedenen — Gegenstand zu werfen. Nun kann es sehr wohl geschehen, daß in Folge eines solchen mächtigen Anstoßes auch hie und da dem allgemeinen Interesse Vortheil erwächst, sei es, daß Schwierigkeiten gegen die geringere Capitalien nicht anzukämpfen vermochten, beseitigt, oder der allgemeinen Gewerbthätigkeit neue Bahnen eröffnet oder zugänglicher gemacht werden: solche eventuelle Vortheile dürften aber keineswegs die Uebel aufwiegen, die in anderer Hinsicht und nach anderen Seiten hin dem allgemeinen Interesse durch so überwiegende und principiell durch keine Rücksichten des allgemeinen Wohles geleitete Finanzkräfte unzweifelhaft erwachsen müssen. Die in solcher

Weise plötzlich hervorgerufene Thätigkeit ist in den meisten Fällen nur eine fictive, künstliche, momentane, und daher geeignet, größere und nachtheiligere Störungen zu verursachen, welche durch jene vorübergehenden theilweisen Vortheile nicht aufgewogen werden. Wie die ganze Thätigkeit der Gesellschaft auf keinen festen und leitenden Grundsätzen beruht und keinen permanenten und bestimmt vorgezeichneten Zweck im Auge hat, so entbehren auch die jeweiligen einzelnen Unternehmungen in der Regel jedes tieferen Grundes, als des augenblicklichen specifischen Interesses der Gesellschaft oder richtiger der Directoren.

Eine sehr verschiedene Bewandniß hat es daher mit der Wirksamkeit der Actien-Gesellschaften, die von vornherein zu einem bestimmt bezeichneten und begrenzten Zwecke begründet sind. Hier concentrirt sich das vereinte Capital auf einen einzelnen Gegenstand, wie andererseits die ganze Thätigkeit der Gesellschaft, beziehungsweise der Directoren.

Vervollkommnung und Vollkommenheit sind nur zu erreichen durch Concentrirung der ganzen geistigen und materiellen Kraft auf *einen* Gegenstand, durch Beharrlichkeit und Ausdauer. Der viel gerühmte „praktische Sinn" der Engländer, was ist er anders, als eben diese Einheit der Absicht und Einheit des Zieles? Das ist das Geheimniß der materiellen Größe Englands, die vorzüglichste der moralischen Ursachen seiner industriellen und commerziellen Macht. Das Princip der Association ist seit lange heimisch in England. Aber wie versteht der Engländer dies? Als eine Association von Capitalien und Kräften, um diese durch gleichzeitige Verfolgung einer Anzahl verschiedener und mehr oder weniger heterogener Unternehmungen sogleich wieder zu zersplittern und zu zerstören? Keineswegs. Er vereint sich, um vereint zu bleiben und vereint zu wirken. Ein Unternehmen zu solchem allgemeinen und vieldeutigen Zwecke, wie „Förderung der Industrie", „Hebung des Handels" ꝛc. würde ohne Sinn für ihn sein, er weiß aber, was es heißt: „Edinburg Gas-Compagnie"; „London und Westirland Fischerei-Compagnie"; „Esser Drainirungs-Compagnie"; „Neath-Thal Brauerei-Compagnie"; „Patent Stereotyp-Compagnie"; „Middlesex Grafschaft Land-Meliorations-Compagnie"; „Nord-England Dampf-Fischerei-Compagnie" u. s. w. Hier weiß ein Jeder, um was es sich handelt. Das Publicum ist auf der Stelle im Stande sich Rechenschaft zu geben über die Bedingungen des beabsichtigten Unternehmens und seinen voraussichtlichen Erfolg; ein Jeder ist befähigt zu erwägen und zu prüfen für sich selbst, und wer sein Geld einlegt, weiß, zu welchem Zwecke es geschieht.

Die Credit-Gesellschaften dagegen bezwecken vorzugsweise die Ausleihung von Capitalien. Das ist aber, in der Weise wenigstens, wie es zur Zeit in der Regel geschieht, eine in seiner allgemeinen Tendenz und seinen Resultaten nichts weniger, als ersprießliche Praxis. Es ist freilich kein sehr mühsames Geschäft, das in Actien aufgebrachte Capital in dergleichen Anleihen vorzustrecken. Wird Seitens der Anleiher allen Verbindlichkeiten genügt, so erhält die Gesellschaft, d. h. die Direction, das vorgestreckte Geld mit guten Zinsen zurück; sehen sich aber die Anleiher durch den Nichterfolg ihrer Unternehmungen oder aus anderen Gründen außer Stande, integrale Rückzahlung zu leisten, so ist die Gesellschaft dennoch gedeckt durch die Sicherheit, die sie nicht zögern wird, zu verwerthen: aber der unglückliche Anleiher wird ruinirt. Die Gesellschaft hat in dieser Beziehung kein Risico: sie hält sich in allen Fällen schadlos und erzielt „hohe Dividenden". Sie kümmert sich nicht darum, wie das geliehene Capital verwandt wird, ob eine vernünftige Aussicht zum Erfolge vorhanden ist oder nicht. Sie giebt ihr Geld und ist sicher, es wieder zu erlangen auf eine oder die andere Weise.

Ein anderer sehr wesentlicher Vortheil der kleineren Unternehmungen (zu einem bestimmten Zweck) unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles liegt darin, daß ihre Actien im Allgemeinen nicht einen solchen Anlaß und eine solche Versuchung zum Börsenspiele bieten, wie die der größeren Gesellschaften. Diese Actien können schon an und für sich in der Regel keinen namhaften Schwankungen unterworfen sein, da sie sich auf Unternehmungen beziehen, die eine wirkliche Existenz und Substanz haben, und daher sich nicht in fictivem Lichte heute so und morgen anders darstellen lassen; dann werden sehr wenige dieser Actien überhaupt an die Börse kommen, obwohl sie in

gleichem Maaße veräußerlich sind: es wird daher auch bei dem Umsatze solcher Actien ein „reelleres" Geschäft obwalten."

Mit anderen Worten, wirkliche reelle productive Verwendung zu einem genau bestimmten und begrenzten Zweck.

Anderenfalls und in ihrer jetzigen theils schwindelhaften, theils betrügerischen Unbestimmtheit ist es durchaus zutreffend, wenn Carl Grün (die Gefahren des Bank-Fiebers oder Entwickelung des Capitalbegriffs, Stuttgart 1857, S. 65 und 70) behauptet, „daß die Actie einfach den Proceß beschleunigt, der uns dahin gebracht hat, wo wir stehen, daß sie den bisher verborgenen Baarbestand in die großen Behälter zieht, wo die Aufhäufung des Capitals in wenige Hände aufgeführt wird, daß sie die Action des Individuums tödtet und aus selbstständigen Producenten Marionetten macht. Die Vergötterung der Actie oder der Bankschwindel ist nicht der Charakter des Jahrhunderts, sondern die Krankheit des Jahrhunderts, die ökonomische Schwindsucht der Persönlichkeit. Die Collectivkraft, wie sie sich in der Actie und im Mobilier aufthut, ist die Anarchie in der Production, ist der Vernichtungskrieg von Coalitionen gegen Individuen, ist die organisirte Unmöglichkeit, arbeiten zu können, wenn man arbeiten will, ist der neueste Socialismus, nachdem wir all den anderen Humbug glücklich verdaut hatten, der die Gesellschaft kuriren wollte, ohne die Gesellschaft zu kennen, ist abstracte Geldmacherei. (Vergl. übrigens **Banken** und **Crédit mobilier.**)

Der gegenwärtige Stand der betreffenden preußischen Gesetzgebung ist kurz folgender: Dem Allgemeinen Landrecht ist die Actie nicht unbekannt. Es spricht von Actien als geldwerthen Papieren beim Darlehn und im Erbrechte. Im § 12, Tit. 2, Thl. I. sagt es, daß die Actien zum Capital-Vermögen zu rechnen. Eine sonstige Begriffs-Bestimmung von „Actie" enthält es eben so wenig, wie eine Andeutung über Entstehung und Rechte einer Actien-Gesellschaft. Die Gerichts-Praxis half sich deshalb in Preußen mit den gesetzlichen Bestimmungen über Societäten und erlaubte Gesellschaften, bis der erblühende Eisenbahn-Verkehr zunächst für Eisenbahn-Actien-Gesellschaften specielle Bestimmungen nothwendig machte. Diese brachte das Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Dasselbe machte vorweg das Zustandekommen einer Eisenbahn-Unternehmung von der staatlichen Concession abhängig, verlieh aber demnächst der Gesellschaft die Rechte einer Corporation. Sodann traf es verschiedene specielle Bestimmungen über die Actien und die Verpflichtungen der Actienzeichner.

Reichten aber diese Bestimmungen schon für die Eisenbahn-Gesellschaften nicht hin, so fehlte es für Gesellschaften, die sich mit Actien-Capitalien zu anderen Unternehmungen constituiren wollten, vollends an jedem leitenden Grundsatz. Diesem Bedürfniß sollte erst das Gesetz vom 9. November 1843 (über Actien-Gesellschaften) abhelfen.

Dasselbe stellt in seinem allgemeinen Theil die landesherrliche Genehmigung als Vorausbedingung an die Spitze; hauptsächlich unterliegt einer solchen Genehmigung das Statut (Gesellschafts-Vertrag), welches gerichtlich oder notariell aufgenommen sein und nothwendig bestimmte im Gesetz einzeln aufgeführte Requisite enthalten muß. Dahin gehört unter Anderem die Benennung des Gegenstandes des Unternehmens, Regulirung des Stimmrechts. Demnächst werden in einer Reihe von Paragraphen die Rechtsverhältnisse der Actien-Gesellschaften und Actionäre zum Theil in Wiederholung, zum Theil in Erweiterung und Aenderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 normirt. Danach ist die Actien-Gesellschaft eine unbenannte privilegirte Gesellschaft mit Corporations-Rechten, welche Actien au porteur oder auf bestimmte Personen mit besonders auseinander gehaltenen gesetzlichen Folgen ausgeben darf, und deren Rechte und Pflichten nach dem Statut und in subsidium nach den gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts-Verträge beurtheilt werden.

Ein weiterer Abschnitt behandelt die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Derselbe bildet ein Collegium und seine Mitglieder müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Er ist kraft des Gesetzes General- und Special-Bevollmächtigter der Gesellschaft, er führt daher ihre Processe, leistet ihre Eide, verpflichtet die Gesellschaft durch Wechsel u. s. w.

Schließlich sind im Gesetze die Fälle der Auflösung einer Actien-Gesellschaft aufgezählt. Es sind dies: Zurückziehung der Concession, Aufhebung wegen Mißbrauchs des Privilegii durch Richterspruch, Concurs u. s. w.

Bemerkenswerth ist noch die Anordnung des § 5, wonach die Gesellschaft keine Firma annehmen darf, welche die Namen der Betheiligten ausdrückt, vielmehr nach dem Gegenstande, für welchen sie errichtet worden, zu benennen ist.

Uebrigens galt es nach beiden Gesetzen für völlig erlaubt, schon vor der Concessionirung des Actien-Unternehmens und auch vor Zusicherung derselben Actien-Zeichnungen zu eröffnen und die darüber ausgegebenen Promessen (Quittungsbogen) in den Verkehr zu bringen. Nachdem aber schon im Ministerial-Rescript vom 14. Juni 1837 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung S. 420) vor den etwaigen aus einem solchen Verkehr dem Publicum erwachsenden Täuschungen gewarnt worden, erging am 24. Mai 1844 ein directes Verbots-Gesetz, nach welchem Geldbuße und Gewinns-Confiscation Denjenigen treffen soll, der ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanz-Ministers für ein Eisenbahn-Unternehmen Actien-Zeichnungen eröffnet und alle über Quittungs-Bogen aus solchen unreifen Unternehmungen abgeschlossenen Verträge, sofern sie nicht Zug um Zug erfüllt werden, für nichtig gelten sollen.

Verträge über ausländische auch voll eingezahlte Actien waren schon durch das obenerwähnte Gesetz vom 13. Mai 1840, falls sie nicht von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt worden, für nichtig erklärt.

**Activa und Passiva.** So nennt man die positiven und negativen Bestandtheile eines Vermögens. Das Uebergewicht des einen oder anderen Elements entscheidet die Frage der Suffizienz. In diesem Gegensatz umfassen die Activa alle die zum Vermögen einer Person gehörigen Sachen und Rechte, deren Werth eine Schätzung nach Geld zuläßt. Activum im engeren Sinne gilt als Bezeichnung für eine jede ausstehende Forderung. (Activmasse, Activvolumen, s. **Concurs**.)

**Activhandel**, im Gegensatz zum Passivhandel, bedeutet den Handel eines Volkes, das denselben selbstständig betreibt, dergestalt, daß es bei Fremden als Käufer und Verkäufer erscheint, die eigenen Waaren nach fremden Ländern exportirt und dagegen die Waaren fremder Länder in das eigene importirt. — Es ist vielfach, jedoch irrthümlich behauptet worden: es könne kein Volk allein Activhandel treiben; daß diese Annahme irrig, beweisen historische Präcedenzfälle. Wir erwähnen beispielsweise die alten Phönizier, deren Tauschhandel nach der Ost- und Nordsee den besten Beleg dafür giebt, daß eine Nation ganz ausschließlich den Activhandel betreiben könne. In neuerer Zeit freilich haben die gegen früher wohlfeilen, schnellen und sicheren Communicationsmittel, im Verein mit der fast überall regen Speculationslust es bewirkt, daß beinahe kein Land den Activhandel oder den Passivhandel allein betreibt, vielmehr sind bei den meisten Handel treibenden Nationen beide innig verbunden. Preußen z. B. treibt Passivhandel, wenn ihm Rußland die Reichthümer seiner Felder und Wälder, Holz und Getreide, die Weichsel heruntersendet; es treibt indeß mit denselben Producten, deren es selbst nicht bedarf, sofort wieder Activhandel, wenn es dieselben aus seinen Ostseehäfen nach denjenigen Staaten sendet, die Begehr dafür haben. Daß es indeß noch heute Länder giebt, die nur Activhandel treiben, beweist Norwegen, das durch seine Lage und die Schwierigkeit seiner Küstenschifffahrt auf denselben angewiesen ist. In Fahrzeugen, deren Bauart, ihrem Zweck entsprechend, von der anderer Schiffe abweicht, versendet dieses Land alljährlich die Ergebnisse seines bedeutenden Fischfangs: Heringe, Thran ꝛc., importirt dagegen die Erzeugnisse fremder Länder: Colonialwaaren, Getreide, Manufacte. Aeltere Schriftsteller verbinden mit Activhandel einen Begriff, der mit demselben durchaus Nichts zu schaffen hat; sie nennen nämlich Activhandel einen solchen, dessen Resultat gewinnbringend sei und somit in der Bilance einer Handlung die A c t i v a derselben vermehre. Joh. G. Büsch (in: Kleine Schriften über die Handlung), ein um die Handelswissenschaft überaus verdienter Schriftsteller, wies zuerst das Irrige dieser Annahme nach und präcisirte den Begriff des Activhandels in der gegebenen Weise. Es mag wohl von dieser irrigen Annahme herrühren, daß Staats-Oekonomen und Handelsschriftsteller im vorigen Jahrhundert nicht genug gegen den Passivhandel eifern konnten und sich in Vorschlägen überboten, wie der Passivhandel eines Landes

in Activhandel zu verwandeln sei. Das Müßige einer solchen Bemühung ist leicht erklärlich, da eine Nation beim Passivhandel sich sehr wohl befinden kann. Der Gewinn desselben ist ein auf alle Fälle gesicherter, während der Activhandel allerdings die Chancen eines weit größeren Gewinnes mit sich führt, allein auch die Möglichkeit eines Verlustes durchaus nicht ausschließt.

**Actuarius** war bei den Römern ein mit verschiedenen geschäftlichen Functionen betrauter Secretär oder sonstiger Hausofficiant, dem u. A. auch die Aufbewahrung von Urkunden oblag. Die Bedeutung von „Gerichtsschreiber" hat das Wort erst im Mittelalter erhalten. Der älteren deutschen Gerichtsverfassung ist das Institut eines Gerichtsschreibers völlig fremd. Zwar schreiben schon die alten Volksrechte vor, daß über die Proceßverhandlungen und das Urtheil eine Urkunde (charta judicii, notitia, testamentum) aufgenommen werden sollte. Die Beweiskraft dieser Aufzeichnungen lag aber nicht in der Aufzeichnung selber, sondern hing immer noch von der Glaubwürdigkeit der Zeugen ab, deren Aussagen die Verhandlung bildeten. Die Person des Schreibers war daher eine gleichgültige, auf die so wenig Gewicht gelegt wurde, daß zuweilen sein Name ungenannt blieb. Nebenbei gab es allerdings schon in jener frühen Zeit Schreiber von Beruf (notarii, cancellarii, scribae), und Karl der Große verordnete, daß Grafen, Bischöfe und Aebte solche haben und die missi sie auswählen sollten, aber die Theilnahme dieser Personen an gerichtlichen Handlungen war und blieb eine nur zufällige, nicht gebotene. Erst mit Aufnahme der fremden Rechte trat hierin eine Aenderung ein. Ein Decretale Papst Innocenz III. hatte (a. 1216) angeordnet, daß über alle gerichtlichen Proceßacte von einer öffentlichen Person, oder wenn eine solche nicht zu haben sei, von zwei glaubwürdigen Männern ein Protocoll aufgenommen, und wenn Streitigkeiten über das Verfahren entständen, nur durch dies Protocoll die Wahrheit bewiesen werden solle. Hierdurch wurde zuerst den Aufzeichnungen über das im Proceß Verhandelte eine überwiegende Wichtigkeit beigelegt, und es folgte mit Nothwendigkeit daraus, daß man den Auftrag, solche Aufzeichnungen vorzunehmen, namentlich auch die Führung der Gerichtsbücher, welche jetzt nicht mehr bloße Urtelsfällungen enthielten, nur erprobten und zuverlässigen Männern anvertrauen konnte. So entstand zuerst für die geistlichen, später auch für die weltlichen Gerichte das Amt des Gerichtsschreibers, der im 15. Jahrhundert als eine gerichtliche Nebenperson vorkommt, deren man zwar entrathen konnte, deren Zuziehung jedoch üblich war. So sagt Emerich in den Frankenberger Gewohnheiten (bei Schmincke, Monumenta Hassiaca II. p. 714), „ein Schryber pleigt oich bym Gericht zu syn, der Anclage, Antwurt, Ortil und ale Gerichtshandel schribe. Der ist aber nicht von noden." Erst die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts führte für den Civilproceß vor dem Reichskammergericht schriftliches Verfahren und ständige Gerichtsschreiber ein. Die Territorialgerichte folgten dem Vorbilde. Die bedeutendere Rolle wird aber dem Gerichtsschreiber durch die Carolina (1532) im peinlichen Proceß zu Theil. Diese bestimmte, daß an allen peinlichen Gerichten Richter, Urtheiler und Gerichtsschreiber gesetzt werden sollten, die letzteren mit der eidlichen Verpflichtung, was verhandelt werde, getreulich aufzuschreiben, zu verwahren, und, so es Noth thue, zu verlesen, und bezeichnete als Zweck ausdrücklich: „Damit auf sollich förmlich gründtliche Beschreibung stattlich und sicherlich geurtheilt werden möge." Aus diesen geschichtlichen Momenten hat sich das Actuariat gebildet, ein Amt, dessen von den Particularrechten häufig übersehene Wichtigkeit noch heute am schärfsten in seiner criminalprocessualischen Thätigkeit hervortritt. Die Functionen eines Actuars sind übrigens sehr umfassend. Sie bestehen eines Theiles darin, daß er alle richterlichen Verfügungen und Communicate, welche demnächst vom Gericht als solchem auszufertigen sind, schreibt, oder durch seine Gehülfen (Copisten, Canzlisten) schreiben läßt, so wie dasjenige, was von Gerichts wegen vorzulesen ist, vorliest, anderen Theils in der Beschaffung eines auf eigener Wahrnehmung beruhenden urkundlichen Zeugnisses über alle gerichtlichen Vorgänge, über die Handlungen des Richters sowohl als der Parteien, in dem Sammeln, Ordnen und Aufbewahren dieser Aufzeichnungen mit den dazu gehörigen Eingaben und Verfügungen, d. i. der Acten, und in der Beglaubigung der abschriftlichen Mittheilungen, welche vom Richter aus den Acten gegeben werden. In jener ersten Richtung ist der Actuar durchaus vom

Richter abhängig, seine Thätigkeit eine rein mechanische, in der andern dagegen hat er eine selbstständige Aufgabe, die ihn zum öffentlichen Beamten und zum unentbehrlichen Gliede des Gerichts macht. Auf diese Seite seines Amtes bezieht sich namentlich die ihm durch den Amtseid auferlegte Pflicht der Wahrhaftigkeit, auf deren Grund seinen Functionen vom Staat öffentlicher Glaube (publica fides) beigelegt ist. In manchen Ländern haben die Actuare zugleich die Befugnisse der Notare. Ohne Notare zu sein, dürfen sie, von den Interessenten dazu aufgefordert, über Rechtsgeschäfte, die vor ihren Augen abgeschlossen werden, und andere Vorgänge des Rechtslebens Urkunden aufnehmen, welche, soweit sie die gemachten eigenen Wahrnehmungen documentiren, ein gegen Jedermann brauchbares Beweismittel bilden. Die preußischen Proceßordnungen geben dem Actuar da, wo er als Protocollführer auftritt, Stellung und Namen einer zweiten Gerichtsperson und machen seine Mitwirkung, wo sie vorgeschrieben ist, zu einer so wesentlichen, daß der Rechtsbestand der Verhandlung davon abhängt. Leider entspricht aber die Vorbildung dieser Beamten wenig den Anforderungen, welche die Natur der von ihnen vorzunehmenden Amtshandlungen von selber aufstellt. Koch, dessen Urtheil in dieser Beziehung gewiß competent zu nennen, sagt darüber sehr richtig (preuß. Civilproceß § 55): „Die Praxis, veranlaßt durch das Ersparungssystem, macht dergleichen rechtskundige und zuverlässige Gerichtsbeamte (sc. wie das Gesetz sie zum Actuariat eigentlich fordert) entbehrlich, man behilft sich mit jungen, im Schreibfach geübten Leuten, denen zwar eine Art von Examen abgenommen wird, die jedoch, wenigstens zum großen Theil unzuverlässig sind, denn es genügt zur Qualification, daß sie ein Protocoll schreiben können und allgemeine Kenntniß von Rechtsverhältnissen haben."

**Actum ut supra**, abgekürzt a. u. s., bedeutet „geschehen wie oben." Dieser Formel bedient man sich bei der Aufnahme amtlicher Protokolle, um am Schluß derselben Ort, Zeit, Behörde und Continuität des Aktes durch Verweisung auf eine frühere Angabe zu bezeichnen, die sich gewöhnlich im Eingange des Instrumentes findet. Ist z. B. ein gerichtliches Protokoll mit den Worten begonnen: „Geschehen Berlin am 1. Mai 1858, königl. preuß. Stadtgericht", so werden unmittelbar vor der Unterschrift der unterzeichneten Gerichts-Person die Worte a. u. s. eingeschoben, welche ausdrücken, daß an demselben Tage und Orte, wo die Verhandlung stattgefunden, auch Beginn und Schluß des Protokolls continuirlich vor sich gegangen sei. Wird daher eine Verhandlung abgebrochen, um zu einer späteren Tagesstunde fortgesetzt zu werden, so wird gleichwohl das Protokoll mit a. u. s. geschlossen und der Wiederbeginn der Verhandlung mit den Worten „continuatum eodem" eingeleitet.

**Adalbert**, von 1043—1072 Erzbischof von Bremen und Bischof von Hamburg; eine der hervorragendsten und durch sein Wirken und Streben auf alle Zeiten merkwürdigsten Gestalten der älteren Deutschen Kirchen- und Reichsgeschichte. Entsprossen einem mächtigen sächsischen Geschlechte, das sich dem Interesse des fränkischen Königshauses mit kluger Berechnung gewidmet hatte, wurde Adalbert durch die Gunst Konrads II. zuerst zum Probst von Halberstadt und dann, noch immer ziemlich jung, zum Erzbischof von Bremen erhoben. Kein anderer Stuhl eröffnete damals durch seine Lage und Umstände eine so weite Aussicht für kirchliche und politische Thätigkeit, als der vereinigte Bremen-Hamburgische, und kein Prälat war geeigneter, eine solche Gelegenheit auszubeuten, als Adalbert, der mit hohem Ehrgeize alle zur Befriedigung desselben erforderlichen Eigenschaften paarte: ein Mann von überlegener Klugheit und Beredtsamkeit, dabei von imposanter Gestalt und freigebig, aber auch rechtzeitigen Gewaltmaßregeln nicht abgeneigt; erfüllt von den Ansprüchen seiner Würde, fromm, selbst ascetisch im Sinne des Zeitalters, aber ohne mönchische Morosität, lebensfroh, prachtliebend, milde gegen Untergebene. — Wie die Bischöfe im 11. Jahrhundert überall die Verbündeten der kaiserlichen Gewalt gegen die großen Stammesherzoge waren, so hatte der Bremische Erzbischof zunächst die Aufgabe, in dem für die Salische Dynastie besonders schwierigen Sachsenlande das Gegengewicht gegen den zur Selbstständigkeit aufstrebenden Nationalherzog aus dem Billungschen Hause zu bilden. Heinrich III., der die Herzogthümer alle auf seine Familie übertragen wollte, fand an Adalbert den wirksamsten Helfer. Sein Erzbisthum ward bedeutend vergrößert, er war unter dieser Regierung der einfluß-

reichste Reichsfürst, eingeweiht und sorglich betheiligt an allen kaiserlichen Planen, zumal gegen die trotzigen Sachsen. Noch wichtiger und verhängnißvoller ward seine Stellung zu dem jungen Heinrich IV. Anfangs als Rathgeber der Kaiserin-Mutter, dann zugleich mit Hanno von Köln, bald aber allein, als Vormund und gleichsam als Reichsverweser, endlich als Minister und Vertrauensmann des mündig erklärten Königs, hat er bis zum Jahre 1066 die Reichsgeschäfte geführt und die politische Richtung Heinrichs IV. bestimmt, ohne ihm die Charakterfestigkeit seines Vaters anerziehen zu können, oder vielleicht zu wollen. Zwar wurde Adalbert nun durch die gegnerischen Großen gestürzt und vom Hofe vertrieben, aber nachdem er 1069 wieder zu seinem alten Einflusse gelangt war, hat er den Knoten vollends geschürzt, mit welchem das Geschick Heinrichs IV. und des deutschen Königthums verknüpft war. Adalbert starb 1072 im Augenblick, da der Krieg zwischen Heinrich und den Sachsen ausbrach und die Katastrophe begann, in der seine Thätigkeit erfolgreicher als je hätte werden können.

Auch in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten war Adalbert's Streben im engsten Zusammenhange mit den Entwürfen des größten der Salischen Kaiser, Heinrich III. Bremen-Hamburg, zu dessen Missionssprengel seit Ansgar's Zeiten der ganze slawische und skandinavische Norden gehörte, sollte zu einer von Rom möglichst unabhängigen Metropole, zu einem eigenen Patriarchat über die Kirchen des Nordens, welche gerade damals der festeren Organisation bedurften, erhoben werden. Zwölf Bisthümer, aus den nächstgelegenen nordsächsischen und slawischen Gebieten gebildet, sollten den unmittelbaren Erzsprengel Bremens ausmachen und die neu zu errichtenden Erzbisthümer des Nordens mit ihren Suffraganen demselben unterworfen werden. Kaiser Heinrich verfolgte bei diesem Plane den doppelten Zweck, die mächtig heranwachsende kirchliche Alleinherrschaft des Papstes (die natürliche Bundesgenossin der fürstlichen Opposition im Reiche) zu beschränken und den deutschen Einfluß auf den Norden dauernd zu begründen. Eine Zeit lang ließ sich Alles zum Gelingen dieses Gedankens an. Die damaligen vom Kaiser gesetzten deutschen Päpste Damasus II., Clemens II., Leo IX., welcher Adalbert zum päpstlichen Legaten für den Norden ernannte, Victor II., selbst noch Alexander II. waren nicht in der Lage, offenen Widerstand zu leisten, sie mußten im Gegentheil durch neue Privilegien dem Bremer Erzbischof behülflich sein. Die Verhandlungen, die Adalbert selbst mit dem Könige Swen von Dänemark führte, hatten den besten Erfolg, der große Slawenfürst Gottschalk förderte seine Wünsche aus religiösem Eifer und aus politischer Klugheit, da der Bremische Erzbischof sein bester Bundesgenosse gegenüber den sächsischen Herzogen war. Selbst England hoffte man in dies neue Kirchensystem hineinziehen zu können. Schon suchte des Erzbischofs Prachtliebe und Baulust das kleine Bremen auch äußerlich zu der Würde einer Patriarchalstadt, eines zweiten Roms zu erheben. Gesandtschaften der Fürsten und Völker des Nordens, bis aus Island, Grönland und den Orkaden trafen dort ein, um sich Missionare auszubitten. Die von Bremen ausgehende kirchliche Thätigkeit umfaßte wirklich das ganze Nordeuropa. Nach Kaiser Heinrichs III. Tode ward indessen die förmliche Aufrichtung des Patriarchats in die Ferne gerückt und Adalbert zu sehr in die endlosen Schwierigkeiten der politischen Geschäfte verwickelt, als daß er dies, der größten Kraft schon an sich allzu hohe Ziel hätte erreichen können. Seine Nachfolger haben daran schwerlich mehr gedacht. Die Zeit zu solchen kirchlichen Ausbildungen war damals längst vorüber; aber Adalbert von Bremen hat das Verdienst, den letzten Moment der wahrscheinlichen Möglichkeit benutzt und einen groß angelegten Versuch zur Errichtung eines 6. Patriarchats gemacht zu haben, dessen Gelingen die nun sofort mit Gregor VII. beginnende höchste Ausbildung des Papalregiments vielleicht auch für den Occident unmöglich gemacht haben würde.

**Adalbert**, Prinz von Preußen. Prinz Friedrich Wilhelm Adalbert von Preußen wurde am 29. October 1811 auf dem alten Hohenzollernschlosse zu Kölln an der Spree, dem königlichen Schlosse zu Berlin, geboren. Seine Aeltern waren Prinz Wilhelm von Preußen, König Friedrich Wilhelm II. jüngster Sohn und die Prinzessin Maria Anna von Preußen, geb. Prinzessin von Hessen-Homburg. Prinz Wilhelm, einer der ruhmreichsten Reiter-Feldherren des Befreiungskrieges und die Prinzessin

Maria Anna, eine der edelsten Frauen ihrer Zeit, Beide begeistert für die Erhebung des Vaterlandes, bildeten den Mittelpunkt eines großen patriotischen Kreises. In solchen Umgebungen verflossen des Prinzen Adalbert erste Jugendjahre, in denen seine ganze Art zu fühlen und zu denken frühe schon die bestimmte Richtung empfing. Die erste Erziehung des Prinzen leitete, neben dem Vater und der Mutter, der Rittmeister im Generalstabe, Graf von Egloffstein. Mit dem zehnten Jahre erhielt der Prinz den hohen Orden vom Schwarzen Adler und trat als Seconde-Lieutenant bei dem zweiten Garde-Regiment zu Fuß ein. Zwölf Jahre diente der Prinz in diesem Regiment, wurde 1833 Major und trat zur Cavallerie über, in demselben Regiment der königlichen Gardes du corps dienend, bei dem einst sein Vater auch gestanden. 1834 wurde der Prinz der Artillerie aggregirt und 1838 zum Obersten ernannt. Oberst-Lieutenant werden nach dem Herkommen die Prinzen des hohen königlichen Hauses nicht, sie avanciren vom Major gleich zum Oberst, man sagt, weil König Friedrich Wilhelm I. über den damaligen Kronprinzen als „Oberst-Lieutenant Fritz" habe Standrecht halten lassen. Am 22. August 1840 wurde der Prinz General-Major und folgte 1843 seinem Vetter, dem Prinzen August, in der bedeutenden Stelle als erster General-Inspecteur der Artillerie. Am 31. März 1847 erfolgte seine Ernennung zum General-Lieutenant.

Während dieser Zeit hatte der Prinz größere Reisen gemacht, 1826 nach Holland, 1832 nach England und Schottland, 1834 nach Petersburg und Moskau, 1835 war er bei der großen Heerschau in Kalisch, 1836 war er in der Schweiz, 1837 bei den merkwürdigen Manövern von Wosnesensk; von dort reiste er über Odessa nach der Krim, dann nach Konstantinopel, Athen, Korfu und Venedig. Im Jahre 1842 endlich unternahm er seine große Reise nach dem Innern von Brasilien, von der er 1843 über Lissabon und London zurückkehrte. Diese Reise wurde auch für die Wissenschaft eine Quelle mannichfacher Bereicherung. Seit dem Jahre 1848 war der Prinz besonders thätig bei der Schöpfung einer preußischen Kriegsmarine, durch reiche Erfahrungen und ernste Studien zu solcher Thätigkeit ganz besonders befähigt. Man kann sagen, daß für die preußische Wehrbarmachung zur See bisher nichts geschehen ist, woran Prinz Adalbert nicht wesentlichen Antheil genommen. Se. Maj. der König ernannten den Prinzen zunächst zum Ober-Befehlshaber über sämmtliche ausgerüstete Kriegsfahrzeuge, nach der definitiven Feststellung des Marinewesens aber am 30. März 1854 zum Admiral der preußischen Küsten und Ober-Befehlshaber der Marine. Seitdem steht der Prinz an der Spitze des Seewesens und ist mit größestem Eifer für dessen Hebung und Förderung bemüht; Alles, was die Marine betrifft, ist so innig mit der Persönlichkeit dieses Prinzen verknüpft, daß derselbe im gewöhnlichen Leben kurzweg der Prinz-Admiral genannt wird. Einen großen Theil des Jahres bringt der Prinz zur See und in den Hafenplätzen zu. Im Sommer 1856 machte der Prinz-Admiral auf der Dampfcorvette „Danzig", Capitain Prinz Wilhelm von Hessen-Philippsthal, eine Uebungsfahrt nach dem Mittelmeer. Die „Danzig" hatte in Gibraltar Kohlen eingenommen, der Prinz-Admiral wollte an der Küste des Riff den Punkt besichtigen, an welchem einige Jahre zuvor eine preußische Handelsbrigg von den Riffpiraten genommen worden war. Er wurde bei diesem Unternehmen von den Riffpiraten bemerkt, erst mit Friedenszeichen begrüßt, dann aber plötzlich beschossen. Der Prinz-Admiral glaubte der Ehre seiner Flagge für diese Beleidigung eine Genugthuung verschaffen zu müssen. Er landete mit 65 Mann, stürmte, ein echter Hohenzoller, an der Spitze dieser kleinen Schaar die von den Piraten besetzte Höhe und brachte ihnen eine blutige Schlappe bei. Der Prinz-Admiral selbst wurde, jedoch nicht gefährlich, blessirt; er erhielt eine Kugel in den rechten Schenkel. Durch Bombenwürfe von der „Danzig" aus deckte der Prinz von Hessen-Philippsthal den Rückzug, der endlich vor der sich stets vergrößernden Uebermacht der Feinde angetreten werden mußte. Leider kostete dieses Gefecht auch der tapferen Schaar einige Todte und Verwundete. Man hat den Angriff des Prinzen tadeln wollen, aber gewiß mit Unrecht; eine junge Marine darf weniger als jede andere dulden, und im preußischen Volk war nur eine Stimme, die den Angriff billigte. Am liebsten hätte man den Prinzen mit größeren Streitkräften nach dem Riff geschickt, um der Marine Raum zu Thaten zu verschaffen, die politischen

Verhältnisse hinderten das weitere Vorgehen. Der jugendliche Sohn des Prinzen, Herr von Barnim (der Prinz ist in morganatischer Ehe mit einer Frau von Barnim vermählt), welcher der Affaire beiwohnte, hat die „Danzig" im Feuer gezeichnet; das Bild ist im Farbendruck erschienen.

**Adam.** Dieser (hebräische) Name des ersten Menschen ist mit dem, welcher die Erde (Adamah) im Urterte des alten Testamentes bezeichnet, von gleicher Wurzel. Adam bedeutet der Röthliche, der Bräunliche. Die Schöpfungs-Geschichte der Bibel giebt über seinen Ursprung zwei Darstellungen (1. Mos. 1, 26 flgd. — 1. Mos. 2, 7 flgd.). „Die zweite Schöpfungs-Geschichte ist weder Zusatz noch Ergänzung zu der vorhergehenden, am wenigsten ihre Wiederholung. Sie ist die bildliche Darstellung der Schöpfung vom Mittelpunkte des ewigen Gedankens aus. Also müssen in ihr Pflanzen und Thiere nach dem Menschen angeführt werden, wie in der ersten vor ihm", giebt selbst Bunsen, der neueste Bibelerklärer, zur Rettung der Einheit der Schöpfungs-Geschichte zu.

Adam ward unmittelbar durch die Allmacht Gottes erschaffen, „nach dem Bilde und der Aehnlichkeit Gottes", wie der Grundtert wörtlich (1. Mos. 1, 26) sagt, „ein Bild, das uns gleich sei", wie Luther übersetzt, und zwar bildete ihn Gott „aus einem Erdenkloß und blies ihm ein den lebendigen Odem in seine Nase. Und also ward der Mensch eine lebendige Seele" (1. Mos. 2, 7.). Es ergiebt sich daraus eine Mischung des Menschen aus göttlichem und irdischem Wesen, ohne daß letzteres, ebenfalls von Gott geschaffen und von seinem Fluche noch nicht getroffen, als ein Gegensatz zum Göttlichen gedacht werden dürfte. Weil nach dem Bilde Gottes, ist der Mensch vollkommen erschaffen, aber es geht dies Ebenbild zum Theil durch den Sündenfall verloren. Die biblische Schöpfungs-Geschichte charakterisirt uns den Menschen vor dem Sündenfalle dahin, daß er ergänzungsbedürftig („es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei"), aber ohne das Bewußtsein der Sünde („und schämten sich nicht"), mit der Herrschaft über die ganze Erde begabt („er gab jeglichem Vieh seinen Namen"), unsterblich und in seinem Entschluß frei gewesen sei. Auf Grund dieser Freiheit des Willens geschieht der ursprüngliche Abfall des Menschen, Evas, dann Adams, von Gott durch äußere Verführung und inneres Gelüst, welche beiden zusammenwirkenden Ursachen in ihnen Widerstreben gegen den göttlichen Willen und Plan und dann ein Uebertreten des göttlichen Gebotes hervorrufen. Die Folge ist, daß Gott die Macht des Menschen vermindert („da ließ ihn Gott der Herr aus dem Garten Eden"), die Unterwürfigkeit der Natur gegen ihn aufhebt („Dornen und Disteln soll dir der Acker tragen" — „im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen") und dem Menschen ein Ziel seiner Tage setzt. Die Größe des Sündenfalls erhellt aus dieser Größe der Strafe.

Da aber ferner in Adam der Keim und die Anlage des ganzen Menschengeschlechtes enthalten ist, so zieht er mit sich das ganze Geschlecht zum Widerstreben gegen Gottes Willen, zur Feindschaft Gottes herab, und die ganze Schöpfung wird durch ihn entweiht. Die Größe der Erlösungsthat Gottes, der seinen eigenen Sohn für die Menschheit dahingiebt, läßt auf den Umfang der Entfremdung des Menschen von Gott einen weiteren Rückschluß machen, und die Apostel machen diesen Rückschluß mit besonderer Hervorhebung, indem sie eine gänzliche Verderbniß des Menschen predigen und ausschließlich aus einer unendlichen Gnade Gottes die Erlösung desselben ableiten. Die evangelische Kirche, welche in diesem Stücke der apostolischen Lehre (in der Rechtfertigung durch den Glauben allein des zur Mitwirkung am Erlösungswerke gänzlich unfähigen Menschen) ihren Mittelpunkt findet, nimmt daraus Anlaß, sich auch gegen die Lehre der katholischen Kirche von der Ebenbildlichkeit des Menschen und vom Sündenfall zu erklären. Jene lehrt nämlich: Adam sei geschaffen mit einer zwischen Gutem und Bösem indifferenten Vernunft und Freiheit (in puris naturalibus), wozu gleich bei der Schöpfung als „übernatürliches Geschenk" die ursprüngliche Gerechtigkeit und Unsterblichkeit gekommen seien. Letzteres Geschenk sei durch den Sündenfall verloren gegangen, Vernunft und freier Wille ihm aber geblieben, so daß nicht alle menschlichen Werke, die vor der Erlösung geschehen sind, Sünden gewesen wären. (Conc. Trid. Sess. VI. c. VII.) Nach der Lehre der evangelischen Kirche dagegen ist das Ebenbild Gottes dem ersten Menschen durchaus anerschaffen

(naturalis), jedoch nicht als Wesen, sondern nur als fortpflanzungsfähige Eigenschaft der menschlichen Natur (accidentalis und propagabilis), und es ist mit dem Sündenfall gänzlich verloren gegangen. Die evangelische Kirchenlehre giebt demnach dem ersten Menschen vor dem Sündenfalle eine viel erhabenere Stellung und setzt damit ein menschliches Ideal, das für das ganze Leben und Streben in der evangelischen Welt, in Kirche und Staat und Gesellschaft gleicher Weise, eine große praktische Bedeutung erhält.

Die großartige Einfachheit der biblischen Ueberlieferung genügte den Philosophen vielfach nicht. Sie übersahen dabei zunächst den merkwürdigen Umstand, daß in den ersten Sagen der andern alten Völker deutliche Anklänge dieser hebräischen Schöpfungs-Geschichte sich finden. Zwei tiefe Gedanken liegen derselben zu Grunde: das Bewußtsein der Einheit des ganzen Menschengeschlechtes, einer Einheit, die der göttlichen Einheit entspricht, ihr nachgebildet ist, und das Bewußtsein von einem hohen von Gott gesetzten Zwecke des Lebens der Menschheit, einer nach Ihm zurückstrebenden Entwicklung. Beide Gedanken dämmern, wenn auch in unbestimmten Umrissen, z. B. auch in der babylonischen Ueberlieferung auf. Bel, d. h. der Herr, der Schöpfer des Himmels und der Erde, schnitt sich (so berichtet Berosus) das eigene Haupt ab, die Elohim aber fingen das herabtriefende Blut auf, mischten es mit Erde und bildeten den Menschen, welcher dergestalt der Vernunft theilhaftig ward. Alle Menschen redeten nach derselben Ueberlieferung eine Sprache, bis ihr Uebermuth sich an ihnen rächte und sie zerstreute. Aehnliches bei anderen Völkern. Die neueren Philosophen übersahen die Bedeutung der hebräischen Schöpfungsgeschichte, weil ihnen die Einsicht in den Werth der Menschenseele abhanden gekommen war. Was Kant, der noch ein radicales Böses im Menschen anerkannt hatte, nicht gewagt hätte, lehrten neuere Schulen ohne Bedenken. Eine anerschaffene Heiligkeit sei undenkbar und unter dem göttlichen Ebenbilde könne nur eine Anlage zum Guten verstanden werden. Der Sündenfall und die von ihm ausgehende Erbsünde, welche der ältere Rationalismus u. A. komischer Weise als physische Folge des Genusses von einem Giftbaume erklärt hatte, wird von der neueren Speculation zu einem Fortschritt der Menschheit erklärt, indem sie den Widerspruch Evas und Adams gegen Gott als das Symbol eines ersten Actes der menschlichen Freiheit auffaßt. Daß solch eine Lehre allem Christenthum ein Ende macht, geht schon aus dem Worte des Apostels hervor, der Adam (Röm. 5, 14) „ein Bild dessen“ nennt, „der zukünftig war,“ und in Christo die volle Herstellung des Ideales, das in dem sündlosen Adam Gestalt gewonnen hatte, erreicht sieht.

Adam, Eva, der Sündenfall und die Verstoßung aus dem Paradiese sind Sujets für die christliche Kunst, wie für die Allegorie und Symbolik in derselben geworden. Als Symbol der Erbsünde fand die christliche Kunst den Apfelbaum für geeignet. Das Paradies ward dargestellt in den vier allegorischen Figuren der vier Flüsse des Paradieses (Pison, Gihon, Tigris und Euphrat). Adam und Eva werden im Paradiese nackt, mit Feigenblättern umgürtet, neben dem Baum der Erkenntniß dargestellt. Diese stehenden Figuren kehren auf allen Taufbecken von Messing und Silber im 14. und 15. Jahrhundert wieder. Ferner sind die Taufkessel von Stein nach dem Typus und Antitypus mit Kreuz und Baum der Erkenntniß geschmückt. Adam und Eva im Zustand des Paradieses, oft mit dem Baum der Erkenntniß, werden in der üblichen Weise bei den großen gothischen Kathedralkirchen im sogenannten Paradiese, der Vorhalle vor dem Haupt-Portal, abgebildet. Von der Verdammung Adams und Evas an beginnt das Werk der Erlösung, daher Beide in mittelalterlicher Tracht, Adam Ackerbau treibend, und Eva spinnend, mit einem Kinde, an dem Chore außen dargestellt werden. Die Erschaffung der Eva aus der Rippe des Adam ist der symbolische und künstlerische Antitypus der Verkündigung Mariä. Die Erstere ist der Anfang der Sünde, die Letztere Anfang der Erlösung. — Die Kunst stellt Beide nicht selten gegenüber. (Vergl. Otte, Abriß einer kirchlichen Kunst-Archäologie, 1845.)

**Adamello-Gruppe**, eine der Kette der Central-Alpen angehörige Gruppe hoher Berge, unter denen der 11,252 Fuß hohe Berg gleichen Namens der höchste ist; sie liegt südlich vom Ortler, trägt die Gletscher der Vedretta da Mandria und di Saviore; in ihr bildet der 6252 Fuß hohe Tonale eine tiefe Einsenkung; gleich den

Ortler-Alpen scheidet auch diese Gruppe die Lombardei von der gefürsteten Grafschaft Tirol.

**Adamiten.** Unter den zahlreichen gnostischen Secten des 2. und 3. christlichen Jahrhunderts sind die Adamiten oder Adamianer nur darum erwähnenswerth, weil sie die der Richtung gemeinsame Abläugnung eines sittlichen Falles der Menschheit zu der praktischen Consequenz trieben, die ursprüngliche und unverlorene (oder doch durch die Erkenntniß dieser Wahrheit wiedergewonnene) Unschuld durch Nacktheit beider Geschlechter bei sich wiederum herzustellen. Aus wesentlich gleichen Grundsätzen zog eine während der hussitischen Bewegung in Böhmen auftauchende Verzweigung der „Brüder des freien Geistes" unter demselben Namen auch dieselbe scheußliche Consequenz. Wo rationalistische und pantheistische Grundgedanken der bezeichneten Art von rohen fleischeslüsternen Menschen ergriffen und mit religiöser Schwärmerei gemischt werden, müssen sich überall solche und ähnliche Folgen ergeben, wie denn die Kirchengeschichte deren aus den verschiedensten Zeitaltern und in mannigfach wechselnden Formen aufzuzeigen hat. Die böhmischen Adamiten wurden durch Johann Ziska mit Feuer und Schwert vertilgt, und gerade die radikalsten Hussiten mußten sich beeilen, ihre bessere Sache von der jener Unholde auf's Entschiedenste zu trennen.

**Adams** (John) ist der Name eines der unternehmenden Männer, welche das 18. Jahrhundert charakterisiren; denn John Adams ist der Haupturheber der amerikanischen Freiheit, zu der er im Jahre 1765 durch einen einfachen, das kanonische und das Feudalrecht betreffenden Artikel in der Bostoner Zeitung den ersten Anstoß gab; er war es, der durch seine kräftige Entschiedenheit die Wahl Georg Washington's zum Oberbefehlshaber durchsetzte; und er war an der Spitze der drei Genossen Benjamin Franklin, John Jay und Henry Lawrence, welche am 30. November 1782 zu Versailles die einstweiligen Artikel des Friedens zwischen Großbritannien und den abgefallenen Colonien schlossen, die am 3. September 1783 ebendaselbst zu einem endgültigen Frieden erhoben wurden, dessen Urkunde Namens des Congresses John Adams, der Gesandte im Haag, Benjamin Franklin, Gesandter am Hofe zu Versailles, und John Jay, Gesandter in Madrid, und Namens des Mutterlandes David Hartley unterzeichneten. „Der König von Großbritannien anerkennt die dreizehn vereinigten Staaten als freie, souveraine und unabhängige Staaten und verzichtet für sich wie für seine Erben und Nachfolger auf jeden Anspruch an die Regierung, das Eigenthum und die Hoheitsrechte dieser Staaten." So lautete der erste Artikel des Vertrages, durch den die Freiheit eines jungen Volks staatsrechtlich festgestellt wurde, welches, wiewohl als Theil der Menschheit noch in der Wiege liegend, doch schon jetzt, nach Ablauf erst von drei Viertheilen eines Jahrhunderts, die unendlich große Bedeutung erwiesen hat, zu der es im Leben der neuen Welt von der Vorsehung berufen ist. Im Art. 2 beschrieb man genau die Grenzen zwischen den vereinigten Staaten und den englischen Besitzungen für den ganzen Umfang von Nord-Amerika. Diese Grenzen beginnen am Flusse des heiligen Kreuzes, im Norden von Neu-Schottland, folgen von da dem Bergkamme und steigen zur Quelle des Connecticut hinab. Sie kreuzen diesen Fluß unter dem 45. Gr. der Breite, um sich an den Fluß der Irokesen anzuschließen. Sie folgen dem Laufe dieses letztern Flusses, um durch die Mitte der Seen Ontario, Erie, Huro, des Obern, des Langen und des Sees der Büsche zu gehen, von wo sie an den Mississippi-Fluß gelangen. Weiterhin ist die Mitte dieses Flusses in seinem ganzen Laufe bis zum 31. Gr. der Breite die Grenze, die dann gerade gegen Morgen an den Fluß Apalachicola oder Catahouche geht, dem Laufe dieses Flusses bis zu seiner Vereinigung mit dem Flusse des Kieselsteines (Flint) folgend und von da die Quelle des Flusses gewinnend, der bis zu seinem Ausfluß in den Atlantischen Ocean die Grenze ausmacht. Dieser Grenzzug umgürtete ein Gebiet von mehr als 70,000 deutschen Geviertmeilen, was fast die Hälfte des Festlandes von Europa ist, ein Gebiet, dessen zum großen Theil fruchtbares Erdreich, in Verbindung mit einem gemäßigten Clima, einer ungeheuern Bevölkerung einen Wohnplatz anwies. Ueberdies war es von einer Menge schiffbarer Flüsse bewässert und von großen Seen durchschnitten, welche den Handel und den Waaren-Transport erleichterten. Wie diese natürlichen Vortheile von der Betriebsamkeit des jungen Volks ausgebeutet worden sind, haben die nachfolgenden Zeiten gelehrt.

Soll man sich aber heute noch darüber wundern, daß England und die vereinigten Staaten, Mutter und Tochter, Länder unter sich theilten, die ihnen nicht gehörten, die ihnen sogar zum großen Theil ganz unbekannt waren; Länder endlich, von Völkern bewohnt, die allerdings zwar Barbaren, doch aber freie und unabhängige Gesellschaften bildeten, die niemals unter der Herrschaft weder des Mutterlandes noch der Colonien gestanden hatten! Dieser Artikel 2 des Vertrages von Versailles war ein Abbild der Bulle vom 4. März 1493, vermöge deren ein römischer Papst, Alexander VI., sich bewogen fühlte, die Welt, zu Gunsten Spaniens und Portugals, durch seine famose Demarkationslinie in zwei Hälften zu theilen! Wenige Wochen vor den Präliminarien von Versailles, nämlich am 8. October 1782, schloß John Adams im Haag mit der Republik der sieben vereinigten Provinzen jenen Freundschafts- und Handelsvertrag, zu dem die Väter der Stadt Amsterdam bereits im Jahre 1778 den Entwurf gemacht hatten, und in welchem Hinsichts der Kriegs-Contrebande der Grundsatz angenommen wurde: Schiff deckt Ladung und Mannschaft. Unter Contrebande verstand man bloß Kriegsbedürfnisse und Waffen, Soldaten, Pferde, Sättel und anderes Geschirr der zum Kriegszweck bestimmten Vierfüßer. John Adams war es auch, welcher in Gemeinschaft mit Benjamin Franklin und Thomas Jefferson den ersten Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem jungen transatlantischen Staate und dem, auch noch ganz jugendlichen, Königreich Preußen abschloß, der am 10. September 1785 ebenfalls im Haag zu Stande kam, und Namens des Königs von dessen Gesandten bei den Generalstaaten, v. Thulemeyer, unterzeichnet wurde. In diesem Vertrage wurde jener Grundsatz des Seerechts noch schärfer ausgedrückt.

John Adams stammte aus einer angesehenen Puritaner-Familie, welche 1630 das Vaterland verlassen und die Ansiedlung an der Massachusetts-Bucht mit begründet hatte. Hier wurde er zu Braintree am 19. October 1735 geboren. Vor dem Aufstande der Colonien, durch den und seinen weitern Verfolg Adams' Name weltgeschichtlich geworden ist, zeichnete er sich als Rechtsgelehrter aus. Als solcher leistete er seinem Vaterlande die wichtigsten Dienste. Er kannte die Bedürfnisse und die hergebrachten Gerechtsame desselben auf's genaueste, und ließ sich in seinen Grundsätzen nicht von einer wild dahin brausenden blinden Leidenschaft, sondern einzig und allein von dem über dem wogenden Meere der Gefühle mit klarem Auge schwebenden Verstande und moralischen Tact leiten und bestimmen. Daher war er es auch, der am längsten gewaltsamen Maßregeln abgeneigt und immer jeder Einrichtung zugethan blieb, welche die rohe Gewalt in irgend einer Weise im Zaume zu halten vermochte.

Von Massachusetts für die Versammlung gewählt, welche in Philadelphia zusammentrat, um die gemeinsamen Angelegenheiten der Colonien zu berathen, eine Versammlung, aus der am 4. September 1774 der Congreß von zwölf Provinzen entstand, war John Adams unter seinen 54 Mitabgeordneten das thätigste Mitglied, welches, durch die Wahl Washington's zum militärischen Führer des Aufstandes, es dahin brachte, daß nun auch die noch fehlende Colonie Virginien dem Congresse beitrat. Hier, in dieser Versammlung, war es, wo John Adams im Mai 1776 den Antrag zur Bildung einer vom Mutterlande unabhängigen Regierung stellte, der, nachdem er an dem pennsylvanischen Abgeordneten, Dickenson, Widerstand gefunden, welcher noch immer eine Versöhnung mit dem Mutterlande hoffte, aber von Hee befürwortet worden war, am 4. Juli 1776 einstimmig zum Beschluß erhoben wurde. Das ist der Geburtstag der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der Umwandlung der 13 Colonien in eben so viele freie, souveraine und unabhängige Staaten, und John Adams der eigentliche Urheber dieses Tages.

Er wurde auch der Begründer der Staatsverfassung der neu gebildeten Gesellschaft. Von den diplomatischen Sendungen nach Europa 1787 in sein Vaterland zurückgekehrt, legte er seinen Freunden Franklin, Washington, Madison und Hamilton den von ihm während seines Aufenthalts in Europa ausgearbeiteten Entwurf zum Staatsgrundgesetz vor. Diesen Entwurf theilte der Congreß den einzelnen Staaten zur Prüfung und Aeußerung mit. Da bloß Nord-Carolina und Rhode-Island abweichender Meinung war, und die Zustimmung von 9 Staaten hinreichend sein sollte, dem Entwurfe Gesetzeskraft zu geben, so wurde er zum Gesetz erhoben, und am 4. März 1789

Washington, der Mann des Schwertes, erster Präsident des Bundesstaates, so wie unser John Adams, der Mann von der Feder, erster Vicepräsident, da er nach Washington die meisten Stimmen hatte.

Zwei Mal wurde Georg Washington an die Spitze der Union berufen. Als er nach Ablauf der zweiten vierjährigen Wahlperiode 1797 in's Privatleben zurückkehrte, da war es John Adams, den die Dankbarkeit der Bürger Amerika's zum Präsidenten des Vaterlandes bestellte. In dieser höchsten Würde hatte er, bald nach Antritt seiner Regierung, Gelegenheit, in einer an den Congreß gerichteten Botschaft vom 16. Mai 1797 die Nichtswürdigkeiten und Anmaßungen kundzugeben, welche die französische Republik, vertreten durch ihr vollziehendes Directorium, Barras an der Spitze, gegen die Vereinigten Staaten und ihre Bürger sich erlaubt hatte. Dieses entwürdigte Regiment konnte es nicht ruhig mit ansehen, daß zwischen Mutter und Tochter ein gutes Einvernehmen bestehe, und daß in Folge dessen ein sehr lebhafter Handel zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten entstanden war, welcher zwei Völker einander näher brachte, welche ein Jahrzehent vorher sich noch auf's Wüthendste bekämpft hatten. Am 31. October 1796 erließ das Directorium einen Befehl, der mit einem tödtlichen Schlage die englische Industrie und den einträglichen Handel, welchen die Amerikaner mit den Erzeugnissen jenes Gewerbfleißes in Frankreich trieben, vernichten sollte. Alle Vorstellungen gegen die angeordneten Maaßregeln scheiterten an dem Dünkel und dem Hochmuthe, durch den sich die Pariser Gewalthaber damaliger, wie späterer Zeit zu ihrer Schande bemerkbar gemacht haben. Die Beleidigungen, welche der Regierung der Vereinigten Staaten zugefügt wurden, und die Beschädigungen, die amerikanische Bürger erleiden mußten, waren so hoch gestiegen, daß es offenbar hätte zum Kriege kommen müssen, wäre ein Anderer als John Adams an der Spitze der Geschäfte gewesen. Er aber, der Mann des Friedens, versuchte noch ein Mal den Weg der Unterhandlung. Die Bevollmächtigten, die er nach Paris schickte, richteten nichts aus, wohl aber lernten sie die Entsittlichung der Menschen an der Regierung Frankreichs kennen: geschäftige Zwischenträger kamen und gingen und boten ihre guten Dienste an zum raschen Abschluß eines Vertrages, wenn sich die amerikanischen Minister entschließen könnten, Geld, und zwar viel Geld, für die Mitglieder des Directoriums — springen zu lassen; für vier der Directoren wurden nicht weniger als 1,200,000 Francs verlangt, und für die französische Staatskasse? Die Kleinigkeit von 32 Millionen! Nach diesem Ausgange der eingeleiteten Unterhandlungen und nach diesen Erfahrungen über den tiefen Verfall des französischen Volkes war der Congreß von Philadelphia auf dem Punkte, Frankreich den Krieg zu erklären, und schon war Georg Washington zum General-Lieutenant und abermaligen Ober-Befehlshaber der bewaffneten Macht ernannt worden, als John Adams — wohl erkennend, daß nicht Hader und Streit und offenbarer Krieg, sondern Einigkeit und Frieden, mit allen Wohlthaten in ihrem Gefolge, ein Land groß und glücklich machen können, namentlich eine so jugendliche Staatsgesellschaft, wie die amerikanische Union es war — sein Präsidial-Veto einlegte und zur Anknüpfung neuer Unterhandlungen mit der französischen Regierung rieth, was durch Eröffnungen erleichtert wurde, welche das Directorium, durch seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand auf andere Gedanken gebracht, unter der Hand hatte machen lassen. So wurde denn, nachdem die Directorial-Regierung am Tage des 18. Brumaire gestürzt worden war und der aus Aegypten desertirte General Buonaparte als erster Consul der französischen Republik sich der Zügel der Republik bemächtigt hatte, am 30. September 1800 eine Uebereinkunft zwischen beiden Republiken geschlossen, die den durch französischen Uebermuth hervorgerufenen Zwistigkeiten ein Ende machte. John Adams bestätigte diesen Vertrag, unter gewissen Vorbehalten, am 18. Februar 1801 und Buonaparte am 31. Juli desselben Jahres unter Anerkennung jener Vorbehalte; sein Bruder Joseph war der französische Haupt-Unterhändler gewesen. Jene Bestätigung war eine der letzten Präsidial-Handlungen John Adams, dessen Amts-Thätigkeit in der äußern Politik von diesen Wirren ganz in Anspruch genommen worden war. Sie hatten aber auch wesentlich beigetragen, in ihm die Ueberzeugung zu befestigen, wie noth seinem Vaterlande bei so vielen hundert Meilen offener Küsten es thue, bewaffnet zur See zu sein, insonderheit einem Feinde

gegenüber, dem alle Vorschriften des Sittengesetzes, geschweige denn des Völkerrechtes, abhanden gekommen waren. Darum wirkte er während seiner Verwaltung für die Errichtung einer Seemacht, an der es zu seiner Zeit gänzlich mangelte, was auf seiner Seite wesentlich dazu beitrug, der aufsprudelnden Lebhaftigkeit des souverainen amerikanischen Volkes im Congreß, bei den erlittenen Beleidigungen seiner Majestät durch die dollarssüchtigen Gewalthaber der Pariser Revolutions-Hydra, einen Damm entgegen zu stellen. So legte John Adams den Grund zu der jetzt so bedeutenden Seemacht der Vereinigten Staaten und ihrer eigenthümlichen Verfassung.

Nach Ablauf seiner Wahlperiode 1801 trat sein Vicepräsident Jefferson, der eine Stimme mehr hatte, als er, an die Spitze des amerikanischen Bundesstaats. Das Vertrauen und die Liebe seiner Landsleute sicherten ihm nichtsdestoweniger den ihm gebührenden Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Noch 1820, in dem hohen Alter von 85 Jahren, arbeitete er als Mitglied des Ausschusses, welcher in Massachusetts zur Verbesserung der Verfassung dieses Staats gewählt worden war, mit Kraft in einem Wirkungskreise, für den er wie geboren war. Der 50ste Jahrestag der Geburt der amerikanischen Freiheit wurde sein Todestag. „O, der herrliche 4. Julius!" rief er, als ihn zu New-York das feierliche Glockengeläut und der Donner des Geschützes an diesem Tage weckte, „Gott segne ihn!" Am selben Tage starb er. Kurz vorher rief er noch ein Mal: „Es ist ein großer, herrlicher Tag — Jefferson überlebt ihn!" Aber Jefferson war an demselben Tage heimgegangen.

**Adams** (John), ein Präsident der Vereinigten Staaten, Sohn des Vorigen, geb. 1767 in Massachusetts. Er ward in Europa, wohin sein Vater in Angelegenheiten seiner Republik gesandt war, erzogen, kehrte mit ihm nach Amerika zurück und wurde 1797, unter der Präsidentschaft seines Vaters zum Gesandten am königlich preußischen Hofe ernannt, 1801 aber bereits abberufen. Er wandte sich jetzt den politischen Kämpfen der Heimath mit größerer Theilnahme zu, im Grunde des Herzens der föderalistischen Partei und den Anschauungen der Stifter der Union huldigend, wenn er auch eine diplomatische Gewandtheit durch Compromisse mit der entgegengesetzten Partei zeigte. Präsident Madison, sein politischer Gegner, schickte ihn als Gesandten nach Rußland, sodann nach England, wo er 1814 zu Gent an der Herstellung des Friedens zwischen England und den Vereinigten Staaten Theil nimmt. Präsident Mouron ernannte ihn 1817 zum Staats-Secretair. 1825 ward er zum Präsidenten der Vereinigten Staaten erwählt. Seine Regierung zeigt Mangel an Kraft neben dem redlich gemeinten Versuch, unversöhnliche Parteigegensätze zu vereinigen. 1830 wurde er für Massachusetts zum Mitglied des Repräsentantenhauses erwählt, und er setzte dort energischer als früher seinen Kampf gegen die („demokratische") Sclavenpartei und für die Abolitionisten fort. Er starb zu Washington, 17. Februar 1848.

**Adams** (Samuel), zu Boston im Jahre 1722 geboren, gehört ebenfalls zu den Männern, denen die Vereinigten Staaten ihr Entstehen zu verdanken haben. Von der Theologie, die er zu studiren begonnen hatte, wandte er sich, schon als junger Mann ein eifriger und nichts weniger als gemäßigter Politiker, bald wieder ab und nahm eine Stelle als britischer Steuereinnehmer in seiner Heimath an, in welcher Stellung er die Beschwerden und Bedrückungen von Grund aus kennen lernte, unter denen die amerikanischen Colonien durch die Steuergesetzgebung des Mutterlandes zu leiden hatten. Ohne tiefere Einsicht, ein in Theorien lebender Phantast und mit allen Mitteln eines überwältigenden Redner-Talentes begabt, ward er zu einem der Haupterreger des Volks, zu einem Wühler, wie man sich heut zu Tage auszudrücken pflegt, der die Leidenschaften der Massen zu wecken und auszubeuten strebt. Er war es, der 1772 mit Jakob Warren durch Errichtung von Clubs das Parteiwesen in Massachusetts planmäßig in Gang brachte. Der Centralclub war in Boston unter der Leitung von sechs Vertrauensmännern, von denen jeder eine Bürger-Abtheilung befehligte, die in mehrere Rotten unter eigenen Führern zerfiel. In jeder Stadt, in jedem Flecken, jedem Dorfe der Provinz bestanden eigene Clubs, die mit dem Centralclub in Boston Briefe wechselten, daher man sie auch „Corresponding Societies" nannte, und als ein tausendfältiges Echo jedes Wort über das Land verbreiteten, das zu Boston im Centralclub gefallen war. Massachusetts diente in dieser Hinsicht den übrigen Colonien zum Muster, die

alsbald sein Beispiel nachahmten. Ohne den sittlichen Ernst und die staatsmännische Bildung, wie sein Namensvetter John Adams, sondern ein Demagog vom reinsten Wasser und ungebändigter Leidenschaft, ward Samuel Adams, nachdem er vom Könige für vogelfrei erklärt worden war, 1774 in den allgemeinen Congreß gewählt, wo er durch seine glänzende Beredsamkeit, neben Lee, Jefferson, Sherman, Livingston rc. der Unabhängigkeits-Erklärung vom 4. Juli 1776 und ihrer einstimmigen Annahme förderlich war. Noch in dem hohen Alter von 72 Jahren beriefen ihn seine Mitbürger als Gouverneur an die Spitze der Geschäfte des Staates Massachusetts, welche Würde er aber nach drei Jahren, 1797, niederlegte. Er starb 1802 zu Boston in dürftigen Umständen.

**Adams-Pik,** (Talmala im Sanskrit, Ham-al-el bei den Kingalesen, St. Thomas bei den Europäern, Rohrau bei den Arabern) ist ein den Buddhisten, Brahmanen und Muhamedanern heiliger und von ihnen zu einem Wallfahrtsorte bestimmter Berg Ceylon's, der nach dem 7586 preuß. Fuß hohen Pedrotallagalla der höchste Berg dieser Insel ist, indem er sich 6724 Fuß über das Meeresniveau erhebt. Sechs deutsche Meilen östlich von Ceylon's Hauptstadt, Colombo, entfernt, steigt er aus der Hochebene als ein Granitkegel empor, den kein Pflanzenwuchs, nicht der Höhe wegen, schmückt, sondern weil er, eine einzige Felsenmasse bildend, ohne alle Erdbedeckung ist. Trotz der großen Menge Pilger, die jährlich den berühmten Berg besuchen, ist der Weg zur Spitze des Piks in hohem Grade beschwerlich; Stufen in den Felsen zu hauen, war zu umständlich, statt dessen findet man zahllose Ketten jeder Art, links und rechts des Pfades, uralt und rostig und von neuem Gepräge an den Felsen angeschmiedet, um sich an ihnen hinaufhaspeln zu können. Der Gipfel ist von einer starken, etwa 3 Fuß hohen Steinmauer umgeben, welche einen Erdgürtel einschließt, der einen Weg um den im Mittelpunkt sich erhebenden Steinblock bildet. Dieser besteht aus zwei ungleichförmigen Massen, deren höchste und größte die heiligen Fußtapfen trägt. Auf der östlichen Seite des um den Steinblock laufenden Pfades zwischen den ersteren und der Mauer befindet sich ein großer Raum; hier hat man eine Bungalow oder Hütte von Flechtwerk errichtet, worin die Priester während der Wallfahrtszeit wohnen. Die erwähnte Sohlenspur, über der ein kleiner, etwa 8 Fuß hoher und 10 Fuß im Geviert enthaltender, an den Felsen mit ungeheuren Ketten befestigter Tempel aus Eisenholz, mit vielem Schnitzwerk und niedrigem Ziegeldache, erbaut ist, soll, wie die Mohamedaner sagen, von Adam, der hier tausend Jahre auf einem Fuß gestanden hat, ehe er Ceylon, sein Paradies, verließ, nach buddhistischer Sage von Gautama Buddha, der diese Fußtapfen seinen Verehrern bei seinem Scheiden aus Ceylon zurückließ, und nach brahmanischer Mythe von Wischnu herrühren. Die Fußspur ist ungefähr 3 Fuß lang und an der breitesten Stelle zwei und einen halben Fuß breit, und bestand wahrscheinlich anfangs aus zwei halbkreisförmigen Höhlungen, die verschieden groß waren und in einer entsprechenden Entfernung von einander lagen. Die kleinere dieser Höhlungen hat man in den Abdruck eines Hackens, die größere in den eines Fußballens verwandelt und dem Ganzen, um die Aehnlichkeit in die Augen springender zu machen, Zehen aus Gyps zugefügt. Die Einfassung der Sohlenspur ist ein goldener Rahmen, mit vielen Edelsteinen von bedeutender Größe besetzt; einige davon sollen wirklich ächt sein. Hier an diesem dürftigen Orte verrichten jährlich Tausende ihr gläubiges Gebet; die Vorschrift für die Wallfahrer ist, in einem Zuge den Berg hinaufzuklettern, dann, nachdem das Gebet verrichtet und das Geldopfer dargebracht, ohne umzuschauen, wieder hinabzusteigen.

**Adcitation** (Beiladung, mise en cause) ist die richterliche Vorladung eines Dritten, sich an einem bereits schwebenden Rechtsstreit zu betheiligen. Nach gemeinem Prozeß ist es zweifelhaft, ob der Richter sie ohne Antrag einer Partei erlassen darf. Trotz des entgegenstehenden Verhandlungs-Principes entschied sich die Praxis für die bejahende Alternative, indem sie die richterliche Prozeß-Direction und die damit verbundene Sorge für Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse in den Vordergrund stellte.

In der That ist denn auch der Zweck der Adcitation kein anderer, als die Verhütung einer vervielfältigten Rechtsprechung über denselben Gegenstand. Der Hauptunterschied der Adcitation von der Litis-Denunciation — welche außerdem stets eine

beantragte ist — besteht darin, daß der Adcitat zum Prozeß als principaliter mitstreitender Theil zugezogen wird, während die Theilnahme des Litis-Denunciaten am Prozeß durch gewisse zukünftige Eventualitäten und Androhungen von Prozeß-Unannehmlichkeiten bedingt ist, ein Unterschied, den die deutschen Worte „Beiladung" und „Streitverkündung" sofort erkennen lassen.

Die preußische Gerichts-Ordnung ließ auch die Adcitation ohne Antrag zu mit der Maaßgabe, daß der Adcitat des Richters nur als Zeuge pro informatione, d. h. zur besseren Aufklärung der Sache vernommen werden durfte, im Prozeß also nur eine Nebenrolle spielte. Seit Einführung der Verhandlungs-Maxime in den preußischen Prozeß (1833) giebt es nur noch eine beantragte Adcitation und diese hat im preußischen Prozeß dieselben Formen, Voraussetzungen und Regeln, wie die Litis-Denunciation (s. **Litis-Denunciation**).

**Adda** (Europa) ist ein linker Nebenfluß des Po, der von den Hochalpen des Stilfser Jochs, vorzugsweise von dem Monte Gallo herabkommt, erst in südlicher, dann in westlicher Richtung läuft, bei Tirano und Sondrio vorbeigeht, durch den Lago di Como und dessen südöstliche Verlängerung, den Lago di Lecco fließt, in seinem südlichen Laufe Lecco, Brivio, Lodi, Pizzighettone bespült und 1 ¼ deutsche Meile westlich von Cremona, unweit des Dorfes Spinadesco, in den Po sich ergießt. In ihrem Oberlaufe, ehe sie in den Lago di Como tritt, durchfließt die Adda die beiden ehemaligen Graubündner Landschaften Worms oder Bormio und Veltlin oder Valtellin, und nimmt in beiden zahlreiche kleine Gewässer auf, unter denen der Roasco-, Valfontano-, Malero- und Masino-Fluß auf der rechten Seite, der Branglio-, Fradolso-, Belviso-, Vanina-, Madrosco- und Tartano-Fluß auf der linken Seite noch die größten sind. Die Landschaft Worms, im Osten an Tirol grenzend, 5 Meilen lang und fast eben so breit, sehr gebirgig und rings umher von hohen, steilen und fast immer mit Schnee bedeckten Gebirgen umgeben, sowie das Valtellin, ein an der Nordgrenze des Herzogthums Mailand und des ehemaligen venetianischen Gebietes liegendes, überaus fruchtbares, 8 Meilen langes und 2 bis 5 Meilen breites Thal, gehörten mit der Landschaft Chiavenna oder Cleven kraft einer kaiserlichen Schenkung dem Bisthum Chur, wurden aber letzterem durch ihre Nachbarn, namentlich durch Mailand entrissen. Nach fruchtlosen Versuchen der Wiedererlangung, besonders in den Jahren 1486 und 1487, gelang es endlich 1512 dem Bischofe von Chur und den drei Bünden, ihre alten Rechte auf die Landschaften geltend zu machen. Der Bischof trat sie aber 1530 mit dem Vorbehalte, daß dem Bisthume gewisse Zahlungen aus dem Zolle geleistet würden, den Bünden ab, und diese blieben, nachdem 1620 Unruhen in den Landschaften ausgebrochen waren, vom Jahre 1637 an fast zwei Jahrhunderte lang in dem ruhigen Besitz von Veltlin, Worms und Cleven, bis sie, nach einer ausgebrochenen Rebellion und Unterstützung der Hochverräther durch den französischen General Buonaparte, mittelst Proclamation desselben vom 10. October 1797, mit der cisalpinischen Republik, bei Errichtung des Königreichs Italien, mit diesem als Gouvernement Adda, und endlich durch die Beschlüsse des Wiener Congresses mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche als Delegazion Sondrio vereinigt wurden. — Die Adda ist jetzt eingedämmt, besonders in der Nähe von Sondrio, durch große Deiche, indem sie früher bei öfteren Ueberschwemmungen eine Menge Sümpfe, die sich von Colico bis in die Umgebungen Sondrio's erstreckten, erzeugte. Die pestartigen Ausdünstungen dieser Sümpfe wirkten höchst nachtheilig auf die Bewohner, welche häufig hartnäckigen Wechselfiebern, der englischen Krankheit, den Kröpfen und der Kretinbildung unterworfen waren. — Nach dem Austritt der Adda aus dem Lago di Lecco, wo sie schiffbar wird, vereinigt sich mit ihr ostwärts von Trezzo, der Naviglio della Martesana, der von Mailand ausgeht und bei Gorgonzola vorbeiführt, während sie auf der linken Seite den Brembo und den auf dem Monte Forone entspringenden und bei Crema vorbeigehenden Serio aufnimmt, der ihr größter Nebenfluß ist. Die Adda und ihre Zuflüsse haben von jeher in militärischer Hinsicht eine große Wichtigkeit gehabt; an ihren Ufern hat man entweder feste Schlösser oder andere Vertheidigungswerke errichtet oder es sind zahlreiche kleine und große Schlachten geliefert worden. In erster Beziehung ist das Castell von Bormio, welches 1639 geschleift wurde, das feste Schloß von Grosso,

1526 zerstört, das von Grossotto, die drei von Mazzo, das Castell von Tirano, das von Sondrio, das ebenfalls 1639 geschleift wurde, das Schloß von Chiuro, 1512 von den Graubündnern zerstört, das von Morbegno, 1521 geschleift, das von Colico, das von Piantedo, die Schanze von Montello, die den wichtigen Paß über die Adda vertheidigte, 1639 aber zerstört wurde, das Fort de Fuentes, vom Grafen von Fuentes, spanischem Statthalter von Mailand, 1603 angelegt, das feste Schloß von Lodi, 1158 vom Kaiser Friedrich I. erbaut, die kleine Festung Pizzighettone, wohin König Franz als Gefangener nach der Schlacht von Pavia, 1525, gebracht wurde und die Festung Crema zu erwähnen, während, nur das Mittelalter und vorzugsweise die Neuzeit berücksichtigt, 1635 in der Umgegend der Bagni di San Martino, in demselben Jahre in dem Campo de luco, in dem Luvinerthale, bei Mazzo und bei Morbegno, Ende des elften Jahrhunderts bei Campo-vico, 1432 und 1434 bei Delebio, 1525 bei Dubin, 1705 und 1799 bei Cassano, 1522 bei Bicoca, 1509 bei Rivolta und Agnadello, 1515 bei Malegnano, zwischen dieser am Lambro liegenden Stadt und der Adda und 1796 bei Lodi Schlachten vorfielen. Letztere Schlacht besteht bekanntlich in der Erzwingung des Uebergangs über die 600 Fuß lange Brücke bei Lodi Seitens des Generals Buonaparte, eine Waffenthat, die man in der Regel höher anschlägt, wie sie eigentlich ist, indem die österreichische Armee bereits im Rückzuge war, den größten Theil ihrer Artillerie schon zurückgezogen und nur einige Kanonen zur Vertheidigung der Brücke hatte stehen lassen. An diesem Fluß schlug dann am 27. April 1799 der russische Feldherr Suwarow den französischen General Moreau und vernichtete damit die cisalpinische Republik, denn als unmittelbare Folge dieser Schlacht ergab sich die gänzliche Räumung der Lombardei durch die Franzosen, so daß Suwarow schon am Tage darauf in Mailand einzog.

**Adda** (Afrika) ist eine Stadt von 3000 Einwohnern an der 60 deutsche Meilen langen Küste Ober-Guinea's, die gemeiniglich unter dem Namen Goldküste bekannt ist und die sich von dem Assimi bis zum Volta mit einer nicht zu bestimmenden Ausdehnung in's Innere des Landes hinein erstreckt. 1 ¼ Meile von der Mündung des Volta und zwar auf der linken Seite desselben erbaut, liegt das fast ohne Ausnahme von Eingebornen bewohnte Adda dicht neben dem 1783 angelegten Fort Kongensteen (Königsstein), welches, wie das in der Provinz Acra 1659 von den Portugiesen erbaute und 1694 von den Dänen noch mehr befestigte Fort Christiansborg, das 1734 angelegte Fort Fredensborg (Friedensburg), die Faktorei Frederiksberg, die Anlagen Frederikssted und Frederiksnopel, das Fort Prindsensteen (Prinzenstein), außerhalb der Goldküste in der Provinz Popo des Königreichs Dahomey liegend und 1783 erbaut, nebst den von den Eingebornen, den Fantis und Aschantis, bewohnten und in gewisser Hinsicht abhängigen Städten und Dörfern Ursu, Labadie, Tassy, Temma, Poni, Prampram, Ningo, Occo und den beiden Dörfern Attakoo und Quitta, einst stark bevölkert, an der sogenannten Sclavenküste, zusammen mit einer Bevölkerung von 56,000 Seelen, von der dänischen Regierung an die britische im Jahre 1850 für die Summe von 10,000 Pfd. St. verkauft wurden. Diese jetzigen englischen Besitzungen wurden von der dänisch-westindischen Compagnie 1754 der dänischen Regierung gegen Entschädigung überlassen und sind ursprünglich, wie alle die zahlreichen kleinen im Besitz der Engländer, Holländer, früher auch der Franzosen und Dänen sich befindenden Ansiedelungen auf dieser kurzen Küstenstrecke nur Behufs besserer Handhabung und Betreibung des Sclavenhandels erworben und mit zahlreichen Befestigungen ausgestattet worden. Ursprünglich waren fast alle diese Niederlassungen auf der Goldküste von den Portugiesen errichtet, die über die gesammte westliche Küste Afrika's, kraft der Demarkationslinie des Pabstes Alexander VI., ein Territorialrecht ansprachen, und, obgleich diese Schenkung nie von irgend einer andern europäischen Regierung, Spanien ausgenommen, anerkannt worden war, machte man den Portugiesen den Besitz nicht eher streitig, bis einzelne Seemächte den Werth der Negerarbeit in den transatlantischen Pflanzungen kennen zu lernen anfingen.

**Addison**, Joseph. Dieser englische Schriftsteller des 18. Jahrhunderts nimmt weder als Dichter, noch als Gelehrter, noch als Staatsmann eine Stelle unter den ersten Geistern ein, aber sein Name wird wegen seiner Persönlichkeit und seiner Zeit-

kritik mit Recht verewigt. Um die Entwickelung dieses Mannes von echt englischem Charakter und gediegener klassischer Bildung seiner Zeit recht aufzufassen, glauben wir eine Biologie seines Talentes nach Quételet versuchen zu müssen. Quételet hat nämlich durch statistische Zusammenstellung die Entwickelung des dramatischen Talentes, was bei Addison neben dem komischen auch hervor trat, auf Gesetze zurückzuführen gesucht. In der Schrift: „Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten", deutsch von Riecke, hat Quételet gewisse Grundzüge der Biologie der dramatischen Schriftsteller festgestellt. In seinem Buche: „Zur Naturgeschichte der Gesellschaft", deutsch von Adler, hat Quételet S. 128 flgg. vom Einfluß des Alters auf die Entwickelung des dramatischen Talentes gesprochen. Nach seinen Resultaten wollen wir hier Addison's Entwickelung angeben. Quételet sagt: „In England befolgt das dramatische Talent, wie in Frankreich, dieselbe Stufenfolge: es giebt sich nur etwas frühzeitiger vor und mit dem zwanzigsten Lebensjahre kund; die Dichter betreten in England die dramatische Laufbahn etwas früher und erreichen dann auch eher die volle Entfaltung ihres Talentes. Die Entwickelungsstufen sind wie in Frankreich; das dramatische Talent entwickelt sich energisch bis gegen das dreißigste Jahr, wächst fortwährend, erreicht ein Maximum und erhält sich in ziemlicher Lebendigkeit bis gegen das Alter von fünfzig bis fünfundfünfzig Jahren. Darnach aber nimmt es merklich ab, namentlich rücksichtlich des Werthes der Erzeugnisse. Zwischen dem zwanzigsten und fünfundfünfzigsten Jahre haben wie in Frankreich so in England die Meisterwerke der französischen Bühne ihre Entstehung gefunden, außerhalb dieser Grenzen trifft man nur Werke zweiten Ranges an. Diese fünfunddreißig Jahre bilden sonach gewissermaßen die Rennbahn des dramatischen Talentes. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß das Talent des Tragödiendichters früher zur Reife kommt, als das des Lustspieldichters. Für Ersteren tritt das Maximum zwischen dem dreißigsten und vierzigsten Jahre ein und für Letzteren zwischen dem vierzigsten und fünfundfünfzigsten Jahre. Diese Beobachtung läßt sich nicht blos rücksichtlich der Fruchtbarkeit des Talentes, sondern auch rücksichtlich des Werthes der Erzeugnisse machen. — Diese Ergebnisse scheinen, sobald sie einmal erkannt sind, sich in der natürlichen Weise zu erklären. Die Tragödie setzt mehr die Leidenschaft und Phantasie des Dichters in Bewegung, die Comödie erheischt aber einen mehr entwickelten Verstand, eine tiefere Menschenkenntniß und jene Ruhe der Beobachtung, die sich erst einstellt, wenn einmal das Spiel der Leidenschaften im eigenen Busen ausgetobt hat."

Vergleichen wir die Lebensjahre Addison's mit seinen poetischen Leistungen, so finden wir Quételet's Entwickelungsgesetz bestätigt. J. Addison ist 1671 in Milton, in der Landschaft Wiltshire, geboren. Vor seinem 22. Lebensjahre befaßte er sich mit lateinischer Poesie, d. h. er machte lateinische Verse, welche in der Musa anglica 1691 bis 1693 erschienen. Im 22. Jahre verfaßte er ein Lobgedicht an Dryden, im 24. übersetzte er Virgil's Georgica und schrieb das Helden-Gedicht auf Wilhelm III. Im 29—31. Jahre war er auf Reisen. Mit 32 Jahren versuchte er sich nochmals im heroischen Epos und faßte seinen philologischen Reisebericht ab. In diese Zeit gehört auch sein philologisch-archäologisches Gespräch von den Münzen. Mit dem 35. Lebensjahre erschienen seine Lustspiele, „der zärtliche Ehemann", „das Gespenst mit der Trommel." Erst 1713, also im 42. Lebensjahre, erschien sein „Cato". Das ist kein Beweis gegen Quételet's Gesetz, daß das Talent für die Tragödie früher sich zeige, als das für die Comödie. Das Drama „Cato" war schon längst von Addison von Jugend an, also vom 20. Jahre an, bearbeitet worden. Die dramatische Idee, welche ihn gegen das Ende seines Lebens (im 48. Jahre) bewegte und wovon wir unten sprechen, wurde nicht mehr ausgeführt. Das Hauptwerk von Addison war eine prosaische Comödie, d. h. eine satyrische, feine Kritik seiner Zeit. Er zeigt darin sein komisches und beobachtendes Talent und Darstellungsvermögen in der Prosa. Das Werk, worin Addison sein feines Beobachtungsgenie leuchten ließ, ist der Spectator (Zuschauer), den er mit Steele herausgab und dessen achter Band von ihm allein herrührt. Dieser erschien von seinem 39. Lebensjahre an. Quételet hat also Recht, wenn er sagt, der Höhepunkt des komischen und beobachtenden Talentes trete vom 40. bis 50. Jahre ein. Bei Addison war es zwischen dem 39. und 48. (seinem Todesjahre).

Nach dieser biologischen Skizze wird Addison leichter zu beurtheilen sein, wenn man noch das Folgende beachtet. Addison hatte sich in Oxford streng nach dem Vorbild der Klassiker gebildet. Er hatte dadurch zuerst im Lateinischen und dann in seiner Muttersprache große Gewandtheit erreicht. Das war für seine Meisterschaft in der Zeichnung sehr wichtig. Bekanntlich ist es sehr schwer, angeborene Neigung zum Witze oder extravagante Einbildungskraft zu zügeln. Beides ist Addison durch seine klassische Bildung gelungen. Diese letztere galt in jener Zeit noch mehr, als jetzt, und man stellte sie sogar über angeborenes Genie und nationale Idealität. Aus diesem verkehrten oder einseitig das Klassische vergötternden Zeitgeiste hat man die Erstlinge von Addison's (lateinischer) Poesie in der Musa anglica sehr überschätzt. Selbst Boileau hat Addison zu viel Lob gespendet. Das erste Versproduct Addison's war an Dryden gerichtet; diesem folgte dann die Uebersetzung von Virgil's Georgica. In dieser geschraubten Poesie, die seiner natürlichen Anlage ganz und gar fremd war, blieb Addison, bis ihn die Reise nach Italien und Deutschland auf die Beobachtung der Gegenwart — sein eigentliches Element — zurückführte. Nach dem Wunsche seines Vaters sollte er Geistlicher werden. Doch stellte er sich diesen Beruf so schwer vor, — Ernst und Bescheidenheit zeichneten seinen ganzen Charakter aus —, daß er sich nicht entschließen konnte, dem Willen seines Vaters zu folgen. Dieser Ernst war aber bei ihm mit der ächt englischen Jovialität und Hang zur komischen Kritik und Carricatur vermischt. Eine solche Vereinigung des tragischen und komischen Talentes findet man bei den englischen Dramatikern nicht selten. Als Dichter hat eigentlich Addison nach unserem jetzigen Standpunkte nicht viel geleistet. Sein „Cato", der seiner Zeit so verherrlicht wurde, ist frostig und geziert, er gleicht einer Statue des vorigen Jahrhunderts, welche eine Antike nachahmen sollte, und nur ein Zerrbild des Versailler Geschmackes bietet. Die bestellten und bezahlten Hof- und Lobpoesien von Addison, gefertigt, um seine Anstellung zu erreichen, sind auch ohne poetischen Werth. So hat er Lord Sommers und dem Herzog von Malborough geschmeichelt, bis er an Loke's Stelle als Appellationsrath ein Amt erhielt. Er ward dann 1709 Secretär beim Statthalter Wharton in Irland. Addison's Hauptthätigkeit war die eines Publicisten. Seine Stellung als Minister 1717 war nicht bedeutend. Nach seinem „Cato", der damals in fremde Sprachen übertragen wurde, hatte Addison die Absicht, eine Tragödie: „der Tod des Socrates", zu schreiben. Es beweist dies sowohl den Ernst von Addison, als auch seine richtige Ansicht von tragischen Stoffen. Er selbst äußerte sich: die Bühne wolle er zu einer religiös-sittlichen Bildungsschule machen. Ehe wir vom Spectator Addison's sprechen, führen wir noch an, daß A. einen Traktat „von der christlichen Religion" hinterlassen hat.

Die Persönlichkeit und Stellung von Addison — nämlich die klassische Bildung und der Mann in der Welt — geben seinem Zuschauer eine hohe Wichtigkeit. Der Zuschauer Addison's hat ungefähr auf London gewirkt, wie des Aristophanes' Lustspiele auf Athen. Beide Dichter hielten ihrer Zeit einen Spiegel vor, beide hatten in der Welt gelebt. Addison ist durch den Spectator der verkörperte Ausdruck eines biederen religiös-sittlichen und dabei jovial-witzigen altenglischen Charakters geworden. Im Spectator betrachtet ein englischer Gentleman mit sittlichem Stolz und doch bescheiden, mit Ernst und doch mit Witz die Welt in ihren Ständen und Zuständen. Die Wochenschrift: „der Zuschauer", begann 1710. Der Gedanke dazu ging von Steele aus. Es war die Zeit, wo auch „der Schwätzer", „Tadler" und „der Aufseher" als ähnliche Zeitschriften in London erschienen. Die von Addison ist die beste; er hatte die meiste Bildung und Beobachtungsgabe gehabt.

Was dem Spectator vor Allem seine Bedeutung giebt, ist die eigenthümlich vermittelnde Stellung, die er zwischen den Producten eines oft unfläthigen Witzes, welche die letzten Zeiten der Restauration überschwemmten, und dem puritanischen, hie und da heuchlerischen Ernst der Gegenpartei einnahm. „Der Krieg zwischen Witz und Puritanismus war unter der Restauration bald ein Krieg zwischen Witz und Sittlichkeit geworden... Der gemeinschaftliche Charakter der Generation von Dryden bis auf Durfey herab war rücksichtslose, schamlose, prahlerische Zügellosigkeit," und „nichts ist charakteristischer für diese Zeit, als daß die Dichter alle ihre schlüpfrigsten Verse absichtlich

Frauen in den Mund legen mußten; aber das Gift, das diese Schriftsteller verabreichten, war so stark, daß es in kurzer Zeit mit Ekel wieder ausgeworfen wurde." (Macaulay 1, 294 flg. Uebersetzung v. Lemcke. Braunschweig, Leibrock.) Die Veränderung der Dynastie und die „Wiederherstellung der alten Verfassung" veränderte den Zustand der Gesellschaft, indem sie den Geistern die harte Schule der Freiheit zumuthete. „Die alte Censur hatte der Ausgelassenheit und Irreligiosität fast gar keine Fesseln auferlegt. Das „Verlorene Paradies" war mit Mühe der Verstümmlung entgangen, aber Etherege's Lustspiel „Sie würde, wenn sie könnte", hatte ohne Mühe die Druckerlaubniß erhalten ... Von dem Tage an, wo die Emancipation unsrer Literatur vollendet war, begann auch ihre Läuterung ... Selbst diejenige Klasse von Werken, in welchen früher eine wollüstige Phantasie sich bevorrechteter Weise herumtummeln zu dürfen glaubte, Liebeslieder, Lustspiele, Romane, ward anständiger als die Predigten des siebenzehnten Jahrhunderts" (Macaulay, Band 7, S. 53, Uebersetzung von Lemcke). Diese plötzliche und segensreiche Veränderung der unterhaltenden Literatur Englands ist, wie der berühmte Geschichtsschreiber mit Recht andeutet, nicht einer Intervention der Regierung, sondern vielmehr einer harten Arbeit der Geister, einem inneren Kampfe zu verdanken, unter dessen Häupter Addison gehört. Sein Spectator macht allerdings auch noch gegen den Puritanismus und seine Uebertreibungen Front, aber stets ist er dabei bemüht, eine Grenze des Witzes festzuhalten und die Bedeutung des letzten Grundes, von dem diese und andere religiöse Richtungen ausgehen, und die Bedeutung desselben für Staat und Gesellschaft anzuerkennen. Was mehr oder minder von jedem der bedeutenderen englischen Volksschriftsteller gilt, galt ganz besonders von ihm, er fühlte sich, wenn er die Feder ergriff, als Staatsmann, mit verantwortlich für den Frieden und die Ordnung der Gesellschaft.

Der „Zuschauer" ist eine Wochenschrift, welche ihre Zeit kritisirte, ein charakteristisches Bild der Gegenwart zu geben, Sitten und Thorheiten der Menschen vom Standpunkte eines milden Philosophen aus zu recensiren versuchte. Wer sich näher mit der Sache befassen will, den verweisen wir auf die Vorrede Addison's zum Spectator an den Lord John Somers von Evesham und auf die deutsche Uebersetzung vom Spectator bei Breitkopf in Leipzig 1751. Addison ward im vorigen Jahrhundert als ein Muster des feinen Geschmackes überall empfohlen, z. B. in Deutschland von Dursch: „Briefe an einen jungen Herrn von Stande zur Bildung des Geschmackes". Uns aber liegt Addison's Spectator aus einem anderen Grunde näher. Was nämlich heute in England der „Punch", in Paris der „Charivari" (war), in Deutschland der „Kladderadatsch" oder der „Dorfbarbier" u. s. w. sind, das war seiner Zeit der Spectator von Addison. Vergleicht man die Producte dieser humoristischen Tagesliteratur der Gegenwart mit der Zeit von Addison, so steht in mancher Hinsicht Addison's Spectator viel höher. Die modernen Witzblätter bieten keine Einheit des Princips, des Zweckes, und haben keine so bedeutende Persönlichkeit an der Spitze stehen, wie Addison war. Zweitens ist die Wirkung unserer modernen witzigen Zeitkritiker nur sehr momentan, die Wirkung des Spectators war weit anhaltender. Addison ist nicht rein negirend aufgetreten, wie jetzt unsere deutschen und die englischen Witzblätter, sondern hatte eine conservative sittliche Tendenz. Addison verfolgte einen bestimmten Zweck, ein bewußtes Ziel — was aber das Ziel des „Punch" oder „Kladderadatsch" sein soll, das weiß die betreffende Redaction selbst nicht. So steht uns also der Spectator des Addison als ein Repräsentant der öffentlichen Meinung im Anfang des 18. Jahrhunderts da — wie unsere Witzblätter jetzt der Ausdruck der öffentlichen Meinung oder vielmehr der allgemeinen, öffentlichen Stimmung sind. Es ist wohl nicht nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß Addison für die Geschichte der öffentlichen Meinung und des herrschenden Geschmacks des vorigen Jahrhunderts eine Hauptquelle ist. Wenn man einmal eine wirklich erschöpfende Geschichte des vorigen Jahrhunderts schreiben wird, so wird auch Addison darin eine andere Stelle finden. Außer den literaturgeschichtlichen Werken von Chambers, Hettner u. A. ist Macaulay „Critical and historical essays", Aikins „life of Addison" und Tickell's Leben von Addison, deutsch vor dem 5. Band des Spectators, zur genaueren Kenntniß Addison's zu vergleichen.

**Additional-Acte** vom 22. April 1815. Napoleon, von Elba zurückgekehrt, fand die politischen Ideen, welche er in Frankreich so lange und so beharrlich zurückzudrän-

gen verstanden hatte, in voller Gährung. Ludwig XVIII. hatte dem Volke eine freie Presse und eine freie Tribüne zurückgegeben, und es war dem kühnen Exkaiser unmöglich, wollte er seine Popularität nicht gefährden, diese Rechte des Volkes zurückzunehmen. Da es ihm aber widerstrebte, die Gesetze der Bourbonen anzuerkennen, so gab er in einem Zusatz zu der wiederhergestellten Charte des Kaiserreichs, eine Bestätigung der seit Kurzem in Frankreich wieder geltenden Freiheiten.

Die Ursachen, warum Napoleon nicht, wie er Anfangs versprochen hatte, eine ganz neue von Abgeordneten der Nation zu prüfende Constitution, sondern nur eine Zusatzacte zu der Constitution des Kaiserthums gab, sind bekannt. Theils hielt er die Zeit selbst nicht zu öffentlichen Debatten darüber geeignet, theils wollte er nicht den Schein haben, als begönne er eine neue Herrschaft. Er, der sich über die Anmaßung „des Königs von Hartwell" [1]) lustig machte, seine Regierung von Ludwig's XVII. Tode an zu datiren, wollte doch ebenfalls nicht sein Reich durch das Exil auf Elba als unterbrochen gelten lassen. Umsonst beschworen ihn Constant, Decrès, Fouché, Coulaincourt, umsonst zeigten sie ihm, daß man die Erwartung des Volkes erfüllen und eine neue, von allen despotischen Acten gereinigte Constitution geben müsse, um nicht das öffentliche Zutrauen ganz zu verscherzen. Seine Acte erschien. Statt der gehofften und zugesagten neuen und gereinigten Verfassung erhielt man nur eine Modification der alten, die früheren verhaßten Senatusconsulte bildeten noch immer die Grundlage; die Männer der Gleichheit, welche ganz in die Fußstapfen von 1791 wieder einsetzten, zürnten offen über die Beibehaltung der erblichen Pairskammer neben einer fünfjährigen Repräsentantenkammer, die Begünstigung des Adels und seiner Institutionen; Andere tadelten, daß Napoleon nach Ludwig's Art dem Volke diese Acte octroyirt und als unabänderlich aufgedrungen habe, da sie doch von dem Volke selbst nur mit seiner Beiwirkung hätte ausgehen sollen; ferner daß die durch die königliche Charte schon aufgehobenen Confiscationen wieder hergestellt worden wären u. s. w.

Die Unzufriedenheit des Volkes zeigte sich so deutlich, daß Napoleon eine lange Proclamation, worin er sich und den Franzosen zur Herrschaft dieser neuen Gesetze Glück wünschte, bei Seite legen mußte. Er ließ dafür das Decret zur Berufung der Wahlcollegien erscheinen, welche die Mitglieder der neuen Repräsentanten ernennen sollten. Ein sogenanntes „Maifeld" — eine Nachahmung jener National-Versammlungen unter der fränkischen Monarchie — wurde zum Behuf der Einführung der neuen Verfassung endlich auf den 1. Juli berufen.

Eine Partei hatte gewünscht, daß der Kaiser bei dieser Gelegenheit das Kaiserthum umstürzen und die Republik wieder aufrichten sollte; eine andere, daß er Napoleon II. proclamiren möchte, eine dritte, daß er die Krone niederlegen und dem souveränen Volke das Recht hätte geben sollen, sie ihm zurückzugeben oder einem Würdigeren anzubieten. Ein Augenzeuge sagte, daß nur der Anblick der Deputationen der verschiedenen Armee-Corps, die dazu von der Grenze hergekommen waren und sogleich nachher wieder dahin aufbrachen, das Volk, indem sie es rührten, zum Schweigen bewogen hätten. Schienen sie doch dem Volke und dem Kaiser zuzurufen: morituri te salutant! („Dem Tode Verfallene grüßen Dich", Worte, welche die zum Todeskampfe eilenden Gladiatoren in der Arena im Alterthum auszurufen pflegten.)

Der Eröffnung der Kammern sah der Kaiser nicht ohne eine ahnungsvolle Unruhe entgegen. Aus seinen Betrachtungen darüber wählen wir die über seine Situation ihnen gegenüber im Kriege als sehr merkwürdig aus: „Wenn der Krieg einmal ausgebrochen ist, so wird die gleichzeitige Fortdauer der Session einer berathenden Versammlung eben so störend als bedenklich. Sie verlangt nach Siegen. Trifft den Fürsten ein Mißgeschick, so bemächtigt sich der furchtsamen Leute Schrecken, und sie werden ohne es zu wissen die Werkzeuge waghalsiger Menschen. Die Furcht vor der Gefahr, die Neigung, sich ihr zu entziehen, verwirrt alle Köpfe. Die Vernunft ist dahin, die physischen Eindrücke und Erregungen gelten alles. Die Lärmmacher, die Ehrgeizigen, gierig nach Aufsehen und Volksgunst, erheben sich aus eigener Machtvollkommenheit zu Volksfürsprechern und Räthen der Fürsten; sie wollen alles wissen,

[1]) Hartwell in Buckinghamshire in England, wo sich Ludwig XVIII. seit 1807 aufhielt.

alles regeln, alles lenken. Wenn man auch ihre Rathschläge nicht hört, so werden sie aus Räthen zu Censoren, und aus Censoren Verschwörer und Rebellen. Dann muß der Fürst sich entweder unter ihr Joch beugen oder sie davon jagen, und in einem wie dem andern Fall compromittirt er fast immer seine Krone und den Staat."

Diese Worte allein genügen, um die Meinung, als sei Napoleon in den hundert Tagen nicht mehr der alte, scharfsinnige und überlegene Kopf gewesen, zu widerlegen. Was er hier sagt, ist eine Prophezeiung, die Wort für Wort wenige Wochen darauf, als seine eigne gesetzgebende Versammlung gegen ihn mit den Alliirten sich in's Einvernehmen zu setzen suchte, eintraf. Frankreich war eben am Ende aller Möglichkeiten angekommen, und kein Halbgott hätte sich in ihm als Herrscher halten können, auch Napoleon nicht. Es war alles zerrüttet, alles unzufrieden, und Niemand wußte recht warum.

So groß auch bei Errichtung der Pairskammer der Andrang nach dieser Würde war, so gab es doch fünf bis sechs, die dieselbe ablehnten, unter ihnen war Macdonald. Coulaincourt war zuerst der Meinung gewesen, daß auch große Grundeigenthümer, Kaufleute, Gelehrte, Manufacturisten, Rechtsgelehrte ꝛc. zu dieser Würde, die aber nicht erblich sein sollte, zuzulassen wären; Napoleon hätte dagegen gern die großen historischen Familien-Namen unter ihnen gesehen; doch gab er endlich nach und ertheilte nur einigen vom alten Pergament-Adel die Pairswürde; die zurückgesetzten rühmten sich nachher, die Würde ausgeschlagen zu haben. Die zweite Kammer zeigte dem Kaiser bei der ersten Zusammenkunft schon durch die Wahl des Hrn. Lanjuinais zum Präsidenten (statt des vom Kaiser gewünschten Prinz Lucian), daß sie nicht unter seinem Einflusse stände, und sie drohte in ihrer zweiten Sitzung schon, sich nicht definitiv zu constituiren, ehe nicht der Kaiser die Liste der Pairs bekannt gemacht haben würde, und bereits in der dritten begannen kühne Stimmen in ihr eine Untersuchung der Rechte des Kaisers. Der Kaiser empfand dies tief, ohne jedoch, seiner und Frankreichs kritischer Lage gedenkend, von seinem Rechte die Kammer sogleich aufzulösen, Gebrauch machen zu wollen. Am 7. Juni eröffnete er die Kammern. Am 12. Juni Nachts reiste er zur Armee. Sein Stern war gesunken und das Schiff „Bellerophon" wartete schon seiner, um ihn nach dem öden Eiland im Ocean zu bringen.

**A découvert.** Mit diesem Ausdruck wird im kaufmännischen Verkehr jede Operation bezeichnet, bei welcher der zu bewerkstelligende Werthumsatz nicht durch den Besitz der verhandelten Werthe oder entsprechender Sicherheit verbürgt ist. Man kennt also Verkäufe à découvert, wenn der Verkäufer die zu liefernde Waare nicht besitzt und erst sich selber sie beschaffen muß. Dergleichen Verkäufe werden zumeist von solchen Speculanten unternommen, die auf baldige Preisermäßigung der à découvert verkauften Waaren hoffen, indem sie dann vor dem contractlich festgestellten Zeitpunkt das zu Liefernde wohlfeiler zu bekommen erwarten, als sie es verkaufen müssen. Solche Verkäufe heißen auch Blancoverkäufe. Beinahe sämmtliche Börsenoperationen à la baisse (wo der Verkäufer aus dem Fallen der Course zu gewinnen hofft) werden à découvert geschlossen; denn der Baissier verkauft in der Erwartung, daß die Papiere noch unter den Cours fallen, zu welchem er sie zu liefern versprochen, so daß die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem tiefer gefallenen Börsencours, zu dem er einkaufen (sich decken) kann, seinen Gewinn ausmacht. — A découvert kann man ferner Credite eröffnen, wenn die Persönlichkeit oder der Ruf des Creditnehmers Einem Bürgschaft genug sind, daß er pünktlich Zahlung leisten werde. Im Handelsverkehr beruhen die sogenannten Gefälligkeitswechsel (papier de complaisance) auf derartig ungedecktem Credit. Es sind Wechsel, welchen kein Werthumsatz, keine Entrichtung der Valuta, keine Deckung oder Sicherung der eingegangenen Verbindlichkeit zu Grunde liegt, sondern die ein Handelsfreund dem andern aus Gefälligkeit girirt oder acceptirt, im guten Glauben, daß dieser zahlen und — vielleicht demnächst Gleiches mit Gleichem vergelten werde. — Das Gegentheil von den à découvert ertheilten Crediten bilden Creditgewährungen gegen Deckung (Hinterlegung guter Wechsel, öffentlicher Papiere u. s. w.), bei diesen ist der Gläubiger durch das Hinterlegte gesichert, wenn der Schuldner im Rückstand bleiben sollte.

**Adel.** Plan des Aufsatzes. Kritik der allgemeinen Adels-Theorieen von Bluntschli, Welcker und Haller. Unsere Aufgabe bei Behandlung dieser

so wichtigen Frage haben wir als eine dreifache erkannt, nämlich eine kritisirende, eine historisch referirende und schließlich eine nach den faktischen Zuständen construirende oder legislatorische. Nach dieser Aufgabe richtete sich der Plan der ganzen Arbeit, und nur nach diesem Plane möge man dieselbe beurtheilen. Es war nicht unser Plan, eine doctrinäre Ansicht vom Adel von vornherein als Dogma aufzustellen und dann nach dieser todten Theorie die anderen Theorieen und die Geschichte zu beurtheilen, sondern wir wollten nur mit größerer Genauigkeit und dem durchaus nöthigen Ueberblick die Geschichte des Adels betrachten und daraus ein Resultat abstrahiren, das als Basis für eine Adels-Theorie dienen könnte.

Die Frage, ob es einen Adel geben soll oder nicht und welcher Adel mit unseren heutigen Zuständen verträglich sei, bildet im ganzen Verlauf der christlich-europäischen Staatengeschichte und bis heute eines der Motive des großen Kampfes zwischen Romanismus und Germanismus. Seit der französischen Revolution ist der Widerstand auf dem fast ganz romanisirten Festlande gegen den Romanismus im Wachsen begriffen, und es war natürlich, daß man das Modell des Germanismus, England, zum Muster und Vorbild in diesem Kampfe gegen den Romanismus genommen hat. Deutschland ist in seinen Institutionen und besonders in der Stellung des Adels ganz dem romanischen Frankreich gefolgt, und die Nachahmung der Regierungen Ludwig's XIV. und XV., besonders im südlichen und mittleren Deutschland hat alle oder fast alle Ueberreste des Germanismus zerstört. So hat Deutschland eine mehr Frankreich als England analoge Entwicklung durchlaufen, und selbst alle Nachahmungen Englands vom Parlamentarismus, der Adelsreform, den Schwurgerichten u. s. w. an bis auf die äußerliche Anglomanie im Leben hat man auf dem Festlande erst über Frankreich bezogen und auf eine gewaltsame Weise, d. h. auf dem Wege der Revolution, ohne Rücksicht auf die eigene Nationalität, in's Leben gerufen. Ob sie aber in dem Treibhause des Festlandes lebensfähig seien, das hat man erst dann angefangen zu überlegen, als diese schönen nach Frankreich 1789 verpflanzten englischen Gewächse 1851 dort plötzlich abgestorben sind. Erst durch diese Erfahrung ist es dem Festlande von Europa nahe gelegt worden, daß man eine tausendjährige Entwicklung doch nicht so leicht durch eine Mode verdrängen kann.

Wir gehen deshalb auch nicht von einem Ideal aus, das uns in England etwa oder in dem romanischen Sicilien realisirt erschiene, sondern wir nehmen die Verhältnisse, wie sie sind, und anstatt — wie anderswo — diesen Artikel mit einer langen, von uns construirten Adelstheorie zu beginnen, werden wir nur zum Schlusse versuchen, in dem Gemeinsamen und in dem Principe der geschichtlichen Entwickelung eine practische Theorie zu gewinnen.

Die Wichtigkeit des Artikels: Adel hat die Redaction veranlaßt, denselben in größerem Umfange zu geben. Es war indeß doch nicht ausführbar, die Geschichte des Adels in den ältesten Staaten Asiens, bei den Griechen und Römern, sowie den altdeutschen Adel und den des Mittelalters erschöpfend zu behandeln. Es wäre dadurch der Umfang des Aufsatzes zu groß geworden. Zudem ist es, auch wenn man die ganze classische Geschichte und das Alterthum ausscheidet, nicht möglich, vom Adel bei den alten Deutschen oder im Mittelalter zu sprechen, ohne die damalige Gesellschafts- und Staatsorganisation mit in die Betrachtung hineinzuziehen. Ja wir hätten z. B. das Vogteiwesen im Mittelalter und die Stellung des Adels zum Vermögen der Kirche betrachten, erörtern und uns ganz eingehend mit der Privatwirthschaft des Adels im Mittelalter befassen müssen, wie er auf dem Lande und in den Städten ganz verschiedene Wirthschaft, Gewerbe und Fabrication trieb. Nicht anders wäre es uns ergangen, wollten wir die Culturgeschichte des Adels nach den modernen Principien Quételet's an der Hand der Statistik besprechen. Es reichte zu allen diesen Ausführungen der Raum hier nicht aus.

Also konnte der Plan nur in einer eingeschränkten Skizze ausgeführt werden. Es sollte der ganze historische Theil — Altdeutscher Adel und Adel im Mittelalter — nur Skizze sein. Daran sollte sich in ähnlich bemessenem Umfange eine Ueberschau über den Adel der Gegenwart anschließen, wobei wir die Mittheilungen über den Adel in den einzelnen Ländern hauptsächlich den diesen Ländern selbst ge-

widmeten Artikeln vorbehalten mußten. Nachdem wir alsdann einen Blick auf die Zukunft des Adels gethan haben, gehen wir zu einer wirklich anwendbaren, practischen Adelstheorie über.

Was den altgermanischen oder, wie wir ihn nennen, altdeutschen Adel betrifft, so müssen wir bemerken, daß es uns nur auf zwei Punkte ankam: 1) die richtige Ansicht (von Welcker) anzuerkennen, und 2) den Punkt hervorzuheben, um welchen sich die ganze Frage eigentlich dreht, welchen aber Welcker nicht erkannte. Die zwei anderen Ansichten und die ganze damit verbundene Polemik, die bis in die Jahre 1818—1820 zurückgeht, hat für uns jetzt nur noch ein literar-historisches Interesse. Ferner mußten wir ganz kurz den Kampf der Celtomanen und der Deutschthümler berühren; es hätte uns zu weit geführt, denselben, der jetzt noch nicht entschieden ist, eingehend zu besprechen. Wir nahmen die neuesten Resultate der Forschungen von Mone und Latham als unsere Basis an.

Bei der Geschichte des Adels im Mittelalter konnte es sich natürlich ebenfalls nur um eine Skizze handeln. Nichtsdestoweniger sind wir sicher, daß wir in unseren Andeutungen manche Winke zu einem eingehenden Verständniß gegeben haben, die man in den bisherigen Geschichten des Mittelalters nicht findet.

Dasselbe gilt von dem Adel der Gegenwart und der Zukunft. Es mußten auch hier, wie beim mittelalterlichen Adel, mitunter vortreffliche Monographieen über den Adel einzelner Staaten unberücksichtigt bleiben. Wir wollten nur den Adel in Europa im 19. Jahrhundert schildern. Aber auch dabei war es unsere Pflicht, hauptsächlich dem deutschen Adel unsere Aufmerksamkeit zu widmen.

Für unseren Zweck wird es genügen, wenn man die drei für das Verständniß des heutigen Adels wichtigsten Momente besprochen und gründlich gewürdigt findet: 1) Europa scheidet sich noch jetzt in zwei Theile, in den des Familien- (Blut-Adels) und des Besitz-Adels, oder, wie man sagen kann, in den Senioren- und Odal-Adel, wie dies nach der Völkerwanderung schon im 6. Jahrhundert der Fall war. 2) Europa scheidet sich in Anbetracht der Staatsverfassungen in zwei Theile, und diese geben zugleich zwei Arten des Adels: den Imperialismus mit der noblesse impériale, und die Ausläufer der mittelalterlichen Feudalstaaten (Finanzstaaten nennen wir sie), welche einen historischen Adel haben. 3) Endlich wird der Versuche gedacht, die seit Anfang dieses Jahrhunderts angestellt wurden, dem Adel wiederum eine seiner Vergangenheit entsprechende Stellung durch Zuweisung socialer &c. Aufgaben zu geben. Es reiht sich daran die Frage, welche Schritte geschehen müssen, um derartigen Versuchen die Möglichkeit des Gelingens zu sichern.

Aus diesem Plane ersieht man, daß wir auf historischem Wege zu einer Adelstheorie gelangen, daß wir eine genetische Definition von Adel geben wollen. Wie der Adel nothwendig entstand, wie er mit derselben Nothwendigkeit sich in einzelnen Rechten entwickelt und wie er sich vermehrt hat nach verschiedenen Principien, das war unsere Absicht nachzuweisen, bevor wir dem Leser unsere praktische Adelstheorie vorlegten. Wir haben ihm also unsere Absicht nicht aufgedrängt, ihn nirgend durch den Ausspruch von Autoritäten oder Doctrinen bestochen, sondern ihm durch die Ueberlieferung des historischen Apparates die Möglichkeit eines eignen Urtheils gesichert.

In Folge dieser objectiven, rein-historischen Würdigung des Adels-Institutes kann unsere allgemeine Adelstheorie nur darin bestehen, 1) die bisherigen Theorien von Bluntschli, Welcker, Haller zu verwerfen, 2) die unsrige nach folgendem Principe zu construiren: Aus der Theorie des National-Adels bei allen Völkern, des politischen, des socialen, des wirthschaftlichen (Geld-Adels), des Intelligenz-Adels, so wie aus der Theorie des romanischen Blut-Adels und des deutschen Gut-Adels, des Erb- und Personal-Adels ergiebt sich als Grundlage unserer Gesammttheorie eine Einsicht in den die nothwendigen Arten des Adels verbindenden Organismus.

Unser Artikel „Adel" zerfällt also in drei größere Stücke: 1) die Kritik der bisherigen Theorieen vom Adel, 2) eine historische Relation und 3) eine praktische Adelstheorie, wie sie nach der Entwickelung des Festlandes geboten, den Bedürfnissen der Gesellschaft und des Staates angemessen und mit den vorhandenen Elementen durchführbar erscheint.

Gehen wir zuerst bei der Kritik über Bluntschli's Adelstheorie auf dessen Definition von Adel ein. Er sagt in seinem „Staatswörterbuch" S. 30: „Adel im vollen Sinne des Wortes ist nur da, wo die sociale Anlage der Auszeichnung auch eine staatsrechtliche Erfüllung und Anerkennung gefunden hat." Ferner unterscheidet Bluntschli Individual-Adel vom Erbadel und auch den latenten von activem Adel. Diese beiden Sätze können nach unserer Ansicht niemals der Ausgangspunkt einer Adelstheorie sein. Wir nehmen Anstoß an dem Ausdruck „Auszeichnung." Wir nehmen Anstoß daran, daß Bluntschli bezweifelt, ob der socialen Auszeichnung auch die staatsrechtliche folgen müsse; endlich müssen wir durchaus den Unterschied zwischen seinem Individual- und Erbadel verwerfen; nach unserer Auffassung besteht der Adel eines Individuums darin, daß dieses Individuum gewisse besonders qualificirte Eigenschaften hat, welche anderen Individuen fehlen. Was für Eigenschaften es sind, deren Besitz einen einzelnen Menschen vor den Uebrigen auszeichnet, dies hängt von der Zeit und von dem Ort ab, wo das Individuum lebt. In der frühesten Zeit sind diese Eigenschaften mehr äußerlich und materiell, bei zunehmender Cultur erhalten selbige eine mehr immaterielle Natur. Jeder Mensch lebt drei, oder wenn man will vier wenigstens begrifflich zu trennende Leben zu gleicher Zeit; er lebt ein physisches Leben, er lebt ein social-politisch-wirthschaftliches Leben, er lebt ein Leben seiner Intelligenz und zuletzt ein individuelles Leben im eminenten Sinne, das ist ein Leben seines freien Willens, seines Gewissens und seiner individuellen Beziehung zu Gott. In jedem dieser Leben vermag der Mensch sich Güter zu verschaffen, über welche er dann als über ein Capital verfügen kann. Gewiß haben diese Güter zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern einen höchst verschiedenen Werth; es wird also die Summe dieser Güter und Qualitäten eine höchst ungleiche Auszeichnung vor den übrigen Menschen geben.

Natürlich, daß die erworbenen Güter oder die Summe von Qualitäten, also das Capital vererbt werden können, daß der Erbe derselben sie vermehren oder aufzehren kann (oder wie Bluntschli sagt, daß sie sich verflüchtigen können). Wir wollen einige Beispiele anführen. Wenn im christlichen Mittelalter ein Mensch in seinem individuellen Leben des freien Willens und seiner Beziehung zu Gott und in seinem Gewissen eine große Anzahl von moralischen Gütern oder Eigenschaften sich erworben hatte, so nahm er durch diese Eigenschaften eine unglaublich hohe Stellung vor allen übrigen Menschen ein. Wir erinnern z. B. an den heiligen Bernhard. Jetzt in unserer Zeit haben diese Güter und Eigenschaften des freien Willens nicht mehr denselben Werth, als im 12. Jahrhundert; dagegen nimmt ein Mann, z. B. ein Rothschild, der ein sehr großes Vermögen besitzt, also in seinem wirthschaftlichen Leben eine Masse von Gütern sich erworben oder ererbt hat, eine bedeutende Stellung ein, d. h. er genießt einen Personal-Adel. Ebenso mußten in anderer Zeit Männer wie Schiller und Goethe adelig werden, weil das dichterische Capital, über das sie verfügten, in sehr hohem Werthe steht. Ob durch Grundbesitz oder durch großes bewegliches Vermögen, oder durch hervorragende Eigenschaften des Geistes und des Charakters bedingt, immer ergiebt sich aus dem Obigen doch von selbst, daß das Wesen und der Begriff des Adels auch nach der Auffassung Bluntschli's zunächst davon abhängen müssen, welchen Eigenschaften, welcher Kategorie und Summe von Gütern die vernünftige Gesammtheit der Menschen in einem Lande officiell den höchsten Werth beilegt. Mit anderen Worten: der Adel hängt davon ab, welchen Preis-Courant der Güter das öffentliche Uebereinkommen der Menschen eines Landes feststellt.

Eine ähnliche Bewandtniß aber hat es mit der Erblichkeit des Adels. Es leuchtet ein, daß die „auszeichnenden" Eigenschaften in der Art und Sicherheit der Vererbung wie in der Leichtigkeit des Erwerbes und der Aufzehrung wesentlich verschieden sind, daß z. B. die Nationalität (der Eroberer in einem von ihnen zur Sclaverei gebrachten Volke), welche in frühester Zeit als Adels-Eigenschaft betrachtet wurde, viel sicherer und natürlicher durch Fortpflanzung vererbt wird, als Tugend und Genie, ja selbst als physische Vorzüge, daß geschlossener befestigter Grundbesitz sicherer an den Erben gelangt, als bewegliches rotirendes Capital, während andernfalls die Eigenschaften, welche wie die Nationalität und physische Vorzüge oder das Genie angeboren

sind, viel seltener vom Besitzer wieder aufgezehrt werden, als andere wie z. B. baares Geld. Nach dieser Eintheilung der Eigenschaften des Menschen hat die Gesammtheit in ihrem öffentlichen und officiellen Ausdruck denjenigen den Vorzug im Werthe gegeben, welche dauernder sind und eine Garantie bieten, daß sie bleiben und sich vererben lassen. Mit dieser Fortdauer und sicheren Vererbung der Voraussetzungen und Bedingungen des Adels ist aber der Erbadel in jedem Staate von selbst gegeben, denn der Erbadel ist ja eben nichts anderes, als die Vererbung des Adels in Folge der unzweifelhaften Vererbung seines anerkannten Fundaments. Ja, was noch mehr ist, jeder Staat muß danach streben, daß seine Mitglieder, wo möglich alle, auch alle Eigenschaften und Güter des physischen, des social-politisch-volkswirthschaftlichen, des geistigen und sittlichen Lebens in sich vereinigen, daß jedes Individuum alle diese Eigenschaften in dem hohen Grade besitze, daß sie bei seinen Nachkommen sich immer in gesteigertem Maße wiederfinden, so daß mit der Zeit das Ende zum Anfang zurückkehrt, und alle social und politisch Freie auch wieder Erb-Adelige werden. Leider aber wandeln Neid und Mißgunst überall den umgekehrten Weg. Wir wollen sogleich dies mit einem bekannten Beispiel aus der Geschichte belegen. Jedes Volk geht durch den Imperialismus unter, weil dieser sich auf die allervorübergehendsten Eigenschaften und Güter seiner Unterthanen stützt, wie das römische Reich z. B. auf die persönliche Tapferkeit und das Feldherrnglück eines Stilicho oder Aetius oder auf die dankbare Treue des Odoaker. Dasselbe war in den Reichen der Diadochen Alexanders der Fall. Die Eigenschaft, welcher der Staat des Perseus in Macedonien, des Antiochus in Syrien, der Ptolemäer in Aegypten und des Achäischen Bundes, das entscheidende Gewicht und den höchsten Werth beilegten, war der Haß gegen Rom! — Und darin gingen jene Staaten unter.

Kehren wir hiernach zu Bluntschli's Theorie zurück, so würde sein Satz: „Der individuelle Adel wird von Staatswegen anerkannt, wo individuelle Auszeichnung offenbar ist", ein Satz, den er mit einer verwandten Auffassung Napoleon I. und St. Simons belegt, ganz der unsrige werden, wenn Bluntschli sich entschließen könnte, mit uns einen Werthmesser aufzusuchen, an welchem der Staat die individuelle Auszeichnung immer messen wird. Wir sagen, der Staat wird das als Werthmesser annehmen, was ihm die Garantie für seine Existenz, seine Zukunft und sein Gedeihen giebt. Jeder Staat, der an seine Zukunft und Continuität glaubt, muß deshalb auch für einen Adel der Zukunft sorgen, und Welckers Ansicht, daß der Erbadel der Natur widerspreche, ist so unrichtig, daß im Gegentheil der reine Personal-Adel überall eben so das Symptom, wie die Quelle des Verfalls der Staaten gewesen ist. Daß in Amerika, das so oft angeführt wird als ein adelloses Land, der Weiße Adeliger sei und der Neger und Halbschwarze und Farbige Hintersasse, Unfreier und Sklave, und daß mithin Amerika die Entwickelung des Nationalitäts-Adels auf der Basis des Bluts in sich wiederholt, das vermögen nur Diejenigen noch zu läugnen, welche den Begriff „Mensch" auf den freien Amerikaner beschränken und von dem Begriff und Wesen des Adels nichts weiter kennen, als das leidige Wörtchen „von". —

Die Haupt-Ausführung Bluntschli's stützt sich auf die höchst unklare Vorstellung von gewissen Eigenschaften des Menschen, welche die Ursache des Adels seien, und welche nach seiner Meinung eine ruhende und eine active Berechtigung zum Adel verleihen.

Diese latente und active Adel-Berechtigungs-Theorie kleidet er dann in folgende sechs Sätze ein:

a) Es giebt eine ruhende Anlage des Adels und einen bethätigten Adel (activer).

b) An dem ruhenden Adel haben alle ehelichen Kinder Antheil, denn die Anlage beruht lediglich auf der Fortpflanzung des Geblütes und der Erziehung.

c) Der ruhende Adel wird zum activen, wenn bei dem Individuum eine Erfüllung hinzukommt. (Wir erlauben uns hier zu bemerken, daß Bluntschli vergessen hat, welches diese Erfüllung sei und ob das Individuum oder der Staat diese Erfüllung gewähren.)

d) Jede Art der Erfüllung durch persönliche Auszeichnung, welche zum Individual-Adel erhebt, ist hinreichend, den Latent-Adel zum Effectiv-Adel zu erheben.

e) Eine Erfüllung ist der adlige Grundbesitz, sei es der durch Erbrecht überkommene, sei es der neu durch eigene Thätigkeit erworbene. (Adliger Grundbesitz heißt derjenige, der als standesgemäße Ausstattung einer adligen Familie betrachtet werden kann.) Der Stammgutsbesitz ist für sich schon Verwirklichung des Adels im Leben und im Staat. Bewegliches Vermögen hat diesen Charakter nicht.

f) Wird die vererbte Anlage (zum Adel) längere Zeit nicht bethätigt, so geht sie naturgemäß unter, und ist sie untergegangen, so kann sie nicht durch Fortpflanzung überliefert werden. Soll das Recht mit der Natur gehen, so muß es dafür sorgen, daß der Erbadel in den Linien erlischt, welche es während einer oder zwei Generationen nicht zur Bethätigung, d. h. zum wirklichen Adel gebracht haben.

Wir können nicht leugnen, daß wir diese Theorie wenig wissenschaftlich finden. Eine vererbte Anlage zum Adel, namentlich eine latente Anlage, möchten wir kaum irgend Jemandem absprechen, und eine ruhende Anlage, die noch aus der zweiten Stufe erzeugt werden kann, sollte man der dritten u. s. w. nur aus besseren Gründen absprechen. Die vollfreien Sachsen, welche auch vielleicht einmal vorübergehend ihren Grundbesitz verloren hatten, oder welche zu stolz waren, irgend welchen Individualadel zu erlangen, haben deshalb die Adelsrechte nicht nach zwei Generationen verloren. Wie oft ist es im Mittelalter vorgekommen, daß Adlige zwei Generationen lang von ihrem Grundbesitz vertrieben und verjagt, ohne allen Personaladel in der Welt herumirrten, bis sie irgendwo in eine politische Stellung traten und mit ihrem vollen Adel anerkannt wurden. Es ist in der Geschichte erwiesen, daß Bluntschli's Theorie niemals irgendwo geltend war.

Wir erlauben uns noch den inneren Widerspruch Bluntschli's aufzudecken. Er theilt den Adel in hohen und minderen (niederen) Adel. Der hohe Adel soll nun nach seiner Theorie nicht latent werden können, d. h. dem hohen Adel soll die wesentlichste Eigenschaft des Adels abgehen! Nichtsdestoweniger hat auch Bluntschli ein dunkles Gefühl von den zwei wichtigen Entwickelungs-Stadien des Staates, wenn er sagt: „So lange das Mittelalter in aufstrebender Richtung fortschritt, hob es den Adel empor. Als es abwärts ging, und die Zeit sich für die moderne Entwickelung vorbereitete, gerieth auch die mittelalterliche Adels-Institution in unaufhaltsame Abnahme und Auflösung. Die Geschichte schlug freilich verschiedene Wege unter den großen Culturvölkern ein, aber sie bewegen sich alle in derselben (aufwärts und) abwärts geneigten Richtung." Es schwebte Herrn Bluntschli das vor, daß im Stadium des Rechtsstaates in Deutschland von 1120 bis 1500 die Oligarchie des Adels sich immer mehr erweitert hat, zur Aristocratie überging und endlich in einer völligen Adelsrepublik auslief. Er fühlte, daß vom 16. Jahrhundert an der Finanzstaat begann, dessen Wesen es ist, die Centralisation der Staatsgewalt und den Absolutismus des Staates nach bestimmten Entwickelungsgesetzen zu steigern und dabei alle Vorrechte und Privilegien der juristischen Personen zu vernichten. Diese beiden Entwickelungsstadien des Staates haben wir Rechtsstaat und Finanzstaat genannt. Unter Rechtsstaat verstehen wir den Staat, welcher durch einzelne Rechtssphären, die bestimmt abgegrenzt sind, gebildet wird (z. B. der Lehnstaat). In diesem Entwickelungsstadium beruht der Nexus des Staates zur Corporation, zu den Ständen und dem Individuum auf der Garantie der herkömmlichen Rechtssphären im Mittelalter, z. B. der Rechtssphäre der Kirche, des Adels, des Territorialherrn, der Städte u. s. w. Im Finanzstaat ist dieser Nexus nur das Steuerzahlen und -fordern. Während Roßbach den letzteren Freistaat nennt und Roscher zwei andere Namen vorschlug, die wir unten nennen, machen wir den Leser auf obige Bezeichnungen aufmerksam, weil ihm diese Ausdrücke im Verlaufe des Artikels „Adel" noch öfters begegnen werden.

Betrachten wir ferner die Adelstheorie, mit welcher Welcker hervorgetreten ist. Wir verkennen nicht, daß beim altdeutschen Adel Welcker die einzig richtige, ja die einzig mögliche Ansicht durchgefochten hat, aber was das Mittelalter und die Gegenwart betrifft, so gelten ganz besonders von ihm selbst seine eigenen Worte: „Die unklaren Begriffe und die Täuschungen in dieser Materie (Adel) werden durch eine befangene Stimmung der Bearbeiter veranlaßt." Es ist namentlich die liberale Auffassung des Mittelalters als der Epoche des Faustrechts, Pfaffenthums und Kastengeistes, welche

Welcker's Begriffe trübt und welche als Deckmantel für historische Unkenntniß dient. Welcker scheidet zwischen wahrer und aristokratischer Geschichte des Adels; was soll das heißen? — Es giebt doch nur eine Geschichte, und ihre Lauterkeit ist schnell erkannt, sobald nur ihre inneren Gesetze und die Nothwendigkeit in ihrer innern Folge nachgewiesen ist. Welcker gesteht durch seine Aeußerung (Staatslexikon, 3. Aufl., S. 174) selbst ein, daß er das Mittelalter gar nicht kenne. Wer kann denn in Deutschland leugnen, daß die Masse des Volks fast durchgehends von Celten, Romanen und Slawen abstammt, daß also ein nationaler Vorzug des deutschen Adels ganz natürlich war. Um zu seiner Adelstheorie zu kommen, geht Welcker von einer völligen Mißkennung des heutigen Adel-Institutes aus. Nach Juvenal's „miserum est, aliorum incumbere famae" glaubt dieser Staatsrechtslehrer, das sei das Wesen unseres Adels, daß er der Stand sei, der sagen könne: — mein Geschlecht geht Jahrhunderte zurück, so viel meiner Voreltern sind im Turnier, im Felde gefallen, so viele als Stegreifritter gehenkt worden, so viele wegen bewaffneten Widerstandes gegen die Fürsten enthauptet worden u. s. w. Dies aber ist, wie jeder Vernünftige einsieht, nur die Schaale des Adels, und der Kern der Sache bleibt dabei ganz aus der Beachtung. Dieser aber ruht in dem Umstande, daß mit der Ahnenreihe eben gesagt wird: man habe es hier mit einem Geschlechte zu thun, dessen Wohl und Wehe seit Menschengedenken mit dem des Staates in der genauesten Verbindung steht, und dessen Glieder sich seit Generationen in dem Besitz der vom Staate anerkannten Bedingungen und Voraussetzungen des erblichen Adels befinden. Welker hätte bei seiner lückenhaften Kenntniß des deutschen Mittelalters nicht über Peter ab Andlo als einen Aristokraten scherzen sollen, denn es ist erwiesen, daß die deutschen Patrizier nur germanisirte Romanen waren und von den equites romani und Decurionenfamilien abstammten. Die Abstammung der Franken von Troja wird hier von Welcker als böswillige Lüge aufgefaßt. Wie wenig war sie es. Aber Herr Welcker weiß nicht, was die Franken damit sagten, er ist befangen in seinen eigenen überspannten Vorwürfen gegen das Mittelalter. Wenn die Franken sagten, wir stammen von Troja, so hieß dies, wir sind das einzige deutsche Volk, das von den damals noch vorhandenen römischen Kaisern legitimirt wurde! Welcker findet es lächerlich — und wir stimmen ihm mindestens bei — wenn man (Bonald) die Dreieinigkeitstheorie so anwandte: der König sei Gott Vater, der Adel Gott Sohn, die Bürgerlichen die Creatur. Aber er hätte doch bedenken sollen, daß man die Trinitätstheorie auch auf die Wasserstoff-, Kohlenstoff-, Stickstoff-Verbindungen und ihre Reihen angewendet hat, — beweist dies aber etwa gegen die Nothwendigkeit und Richtigkeit der Sache an sich?

Welcker's Begriff vom modernen Adel wäre gewiß auch weniger parteiisch, wenn er einen richtigen Begriff vom Königthum hätte. Er sieht den König als erblichen Staatspräsidenten an, der so lange in Function ist, als er etwas zu präsidiren hat. Daß diese Präsidentschaft erblich ist, das ist eben nur so herkömmlich; es kann auch anders werden. Eine ganz falsche Ansicht vom deutschen und europäischen Königthume! Nie hat man die Könige in den christlichen Lehnstaaten als Präsidenten angesehen, sondern als Eigenthümer des Landes. Macht sich ein König zum Staatspräsidenten, wie Louis XVI., XVIII., Charles X., Louis Philipp, so ist das legitime Königthum schon dem Imperialismus gewichen, und die Möglichkeit, daß auch ein glücklicher General Staatspräsident werden kann, ist in Aussicht gestellt. Welcker will, daß die Erbfürsten sich an ihr Volk anschließen, sich von der Allianz mit dem Adel los machen und dem Volke, d. h. also der Mehrheit desselben innerlich verantwortlich, den obersten Amtsdiener desselben spielen. Er nennt diesen Weg den Stein'schen (armer Stein!). Den anderen aber, daß der Fürst vor Allem sich an den Adel und seine eigene Familie und ihre Tradition anschließe und nicht an's Volk, nennt Welcker den Kreuzzeitungsweg. Würde es Welcker sehr geistreich finden, wenn wir seinem Staats-Präsidenten den Rath ertheilten, sich nicht an die Minister, sondern an die Gensd'armen anzuschließen? Und doch führt der Welcker'sche Weg zu diesem Extrem, wie nicht bloß Frankreich zeigt. Ein Monarch, d. h. ein legitimer, muß vor Allem für sich und seine Familie leben. Hier — wenn irgendwo — ist das Wohl des Königs und des Vaterlandes am unzertrennlichsten. Er muß danach trachten, daß er die talentvollsten und ehrenhaftesten Männer, d. h. den Adel der Nation, um sich versammle, daß er die

besten und wohlgerathensten Kinder habe, daß er reich und im Lande begütert sei; kurz, er muß in sich und seiner Familie zunächst dem Adel, dann dem Volke ein Ideal des tapfern, befähigten, ehrenhaften Mannes, oder mit anderen Worten, er muß selbst der erste und der beste Edelmann sein. „Die steigende Mißstimmung der Völker," von welcher Welcker „fürchtet, daß sie größer und schneller in der Zukunft sei, als die Rettungsmittel", wollen wir durchaus nicht läugnen, doch gilt dieselbe nicht dem erblichen Königthum, sondern dem Fürstenthum und der Dynastie, welche und weil sie sich selbst vernachlässigt haben. Wer die französische Revolutionsgeschichte gründlich studirt, der bemerkt, daß das Heer der Ouvriers, das Louis XVI., Charles X., Louis Philipp stürzte, nicht durch die Rechte des Königthums erhitzt war, sondern — durch Anekdötchen über die Person seines Königs. Also Entrüstung darüber, daß der König sein volles Königthum nicht ausübt, daß er selbst nicht der erste und beste Edelmann ist: das ist es, was die Könige stürzt. Stets sind es Züge aus dem Familienleben der Dynastie, aus denen man beweisen will, daß die Dynastie zu wenig ihren königlichen und fürstlichen Pflichten genügt. Möglich, daß zu gewissen Zeiten der Adel nicht dazu angethan ist, die Person des Fürsten mit der Masse des Volkes zu verbinden und zu vermitteln, doch ist alsdann der Mangel nicht in dem Princip, sondern in der zeitweiligen Verfassung des Adels zu suchen. Ganz richtig äußert selbst Welcker: „Die Vorstellungen von den geschichtlichen Verhältnissen sind auch praktisch sehr wichtig, sie üben eine wunderbare Gewalt aus auf die politischen Grundsätze." Das hat das Jahr 1848 und 1849 gezeigt, gerade, weil man die deutsche Geschichte völlig mißkannt hat, ist die ganze Bewegung jener Jahre in einer Lächerlichkeit ausgelaufen, eine Lächerlichkeit, der alle Theorieen verfallen müssen, welche die Geschichte ihres Vaterlandes nicht kennen oder ignoriren. Seine Definition von Adel giebt Welcker S. 178 in folgenden Worten: „Adel oder Erbadelstand im eigentlichen juristischen und politischen Sinne ist ein besonderer Stand unter den Bürgern eines Volkes, für welchen eine bevorzugte erbliche Abstammung und bestimmte mit ihr verbundene bürgerliche und politische Vorrechte von den übrigen Bürgern rechtlich anerkannt sind." Der Adel oder Erbadel ist also nach Welcker eines und dasselbe, und von dem gegenseitigen Bedingtsein der eigenthümlichen Gestalt der Staatsgewalt und des Adels scheint derselbe nichts zu wissen. Und doch ist der Adel nichts Anderes als die Auszeichnung, welche die höchste Centralgewalt im Staate oder (im weitesten Sinne) die höchste moralische Gewalt, also Gott, mit der Summe gewisser ausgezeichneter Eigenschaften oder mit moralischen und physischen Gütern des einzelnen Menschen nach ihrer eigenen Natur verbindet, im politischen Sinne also die Relation der eigenthümlichen Interessen der Staatsgewalt (wenn wir den speciell politischen Adel betrachten) zu den bleibenden moralischen oder physischen Gütern einzelner Menschen. Der Mensch kann im Körperbau, in der Gesinnung, kurz, in jeder Eigenschaft adelig sein, wenn die höchste Autorität diese Eigenschaften als für ihre eigenen Interessen förderlich auszeichnet. Es ist also das der Adel, was adelig macht. In den Eigenschaften ehelicher Geburt aus alten Familien liegt der Adel nicht, sondern in Beziehung und in dem Verhältniß der höchsten Autorität im Staate und dem Umstande, daß einige Menschen aus berühmten Familien stammen und dadurch ein moralisches Gut als angeboren ererbt haben. Dieses moralische Gut wird aber nur dann als ein solches auch äußerlich und rechtlich anerkannt, wenn es den moralischen Gütern der höchsten Autorität im Staate homogen ist und wenn deren Interesse gerade durch jene eheliche Abstammung aus alten Familien gefördert wird. Der Adel liegt also nicht in der Familie N. N. oder X. X., sondern in der Beziehung der höchsten Staatsgewalt zu diesen Familien. Ein Herr von N. N. kann in Preußen hochgeachtet und adelig sein, des Namens und der Familie halber, in Amerika kümmert sich weder die Staatsgewalt, noch eine dritte Person um ihn. Er hat dieselbe Summe von Eigenschaften in Preußen wie in Amerika, aber in Amerika wird derselbe Mann nur wegen seiner weißen Hautfarbe für adelig gehalten gegenüber dem Farbigen, in Preußen deshalb, weil er von deutschem Adel abstammt oder von dem ältesten Beamtenthume der Monarchie gegenüber dem slavischen unterjochten Volke. In beiden Fällen ist es das Interesse des Staates selbst, das diesen Mann adelt. In Amerika die Furcht vor den Negern, in Preußen das Vertrauen auf seine Ehrenhaftigkeit, Tapferkeit, Opferbereit-

willigkeit und Treue. Jeder Amerikaner weiß, daß es nicht sein Verdienst ist, daß er der kaukasischen Race angehört, und doch macht er von diesem Raceadel, den der Staat ihm garantirt hat, Gebrauch; in Europa aber sollte ein Mann nicht auch von seinem angeborenen Adel Gebrauch machen dürfen, wenn der Staat noch Gewicht auf die entsprechende Eigenschaft legen muß?

Welcker bemerkt selbst, daß seine Definition nicht scharf genug ist und sagt: vom politischen Adel ist zu unterscheiden der Vorzug des Freien vor dem Sclaven, des Siegers vor dem Besiegten, des Vollbürgers vor dem Halbbürger. Das widerspricht seiner eigenen trefflichen Deduction, daß im altdeutschen Staate der freie Grundbesitzer der Adelige gewesen sei. Es ist, wenn man die Adelsfrage richtig auffassen und eine Theorie aufstellen will, vor Allem nöthig, den höchst relativen Begriff von Adel nach der betreffenden Entwicklungsstufe des Staates zu geben. In seiner befangenen Definition von Adel erkennt Welcker nicht, daß die Franken im fränkischen Reiche der Erbadel waren, wie Guizot ganz richtig sagt, die Romanen aber nur Verdienstadel wurden, er erkennt nicht, daß der fränkische Staat sich auf die angebornen Eigenschaften der Franken stützen mußte, also sie zum Erbadel erhob, nicht auf die persönlichen Eigenschaften einzelner Romanen (Bildung). Welcker sieht daher auch in den Quiriten des römischen Staates keinen Adel den Plebejern gegenüber. Den Individual-Adel oder Verdienstadel rechnet Welcker eigentlich gar nicht zum Adel, weil er ja auch gemeinen Schmeichlern ohne Verdienst verliehen werden könnte! Dann giebt es auch keinen Erbadel, weil möglicher Weise bei einem Sohne adeliger Eltern alle Eigenschaften des wirklichen Adels absolut fehlen. Das hieße mit anderen Worten, den normalen Zustand von der Misgeburt aus feststellen! Welcker läßt nur das als Adel gelten, was mit dem Worte Adelstand bezeichnet wird, er kennt also nur den juristischen Begriff des Adels. Unsere Ansicht läßt sich an die seinige allerdings anlehnen. Da nur der Staat den Adel macht, so giebt es nur einen rechtlichen, oder, wie Welker sagt, juristischen Adel. Die öffentliche Meinung, welche aber ebenfalls über die Vorzüge des Menschen urtheilt, ist durch das Wesen des Staates und den jeweiligen Staatszustand bedingt. Sie giebt noch keinen politischen juristischen Adel, aber sie bezeichnet die zu adelnden Elemente und hilft dieselben finden, damit der Staat sie juristisch adle.

Es ist nach unserer Auffassung der Schwerpunkt bei der Adelstheorie wesentlich verändert, er liegt nicht mehr im Individuum und im Vorrecht, das dieses erbt, sondern im Staatszustand und in demjenigen öffentlichen Interesse, welches die Vererbung eines solchen immateriellen Kapitals für den Staat wünschenswerth macht.

In Welckers Ansichten vom Adel bekämpften wir die ganze altliberale Anschauung von Staat, Gesellschaft und Geschichte, und wir können jetzt seinen Ausdruck „der Erbadel sei eine Unnatur, sei widernatürlich", ohne Weiteres zurückweisen. Was wirklich vorhanden ist, kann keine Unnatur sein, sondern weil es ist, muß es auch eine natürliche Möglichkeit und eine geschichtliche Nothwendigkeit in sich haben, d. h. nicht als Wunder erklärt werden dürfen. Wer von dem Grundsatze ausgeht, daß der Erbadel etwas Widernatürliches sei, zwingt aber den Leser an ein Wunder zu glauben. Das ist Welckers Absicht nicht. Es ist mithin sein Angriff gegen den juristischen Erbadel eigentlich gar nicht gegen dieses Institut an und für sich gerichtet, sondern gegen die Staatsform, in welcher ein solches Institut noch existirt.

Welcker und Haller sind in ihren Adelstheorien im Grunde ganz derselben Ansicht über den Adel, wie weitläufig ersterer sich auch gegen Haller auslassen mag. Ist der heutige Erbadel das Vollbürgerthum, die volle Freiheit, wie bei dem altdeutschen Adel dieses den Adel ausmachte, so wird Welcker gewiß der wärmste Vertheidiger der Erblichkeit dieser Vollfreiheit sein, nachdem er die richtige Idee vom altdeutschen Adel so schlagend gegen Autoritäten vertheidigt hat. Daß aber unserem modernen, theils historischen, theils imperialistischen Adel und seinen socialen Vorrechten nur der Begriff der Vollfreiheit zu Grunde liegt, ist unzweifelhaft. Es soll der Adel das äußere Zeichen sein, daß nur einige wenige aller Freien so viel Bildung und Besitz, und vorzüglich die Tradition der Politik ihres Vaterlandes haben (das ist eben bei dem Erbadel am leichtesten der Fall), daß sie bei den Berathungen über das Staatswohl mitwirken können. Der Staat, welcher einen Erbadel gelten läßt, gesteht also

ein, daß einzelne Menschen, welche ihr selbständiges Auskommen haben und zwar von Liegenschaften innerhalb des Staatsgebietes, welche die nöthige Bildung besitzen, am befähigtesten seien, bei der Berathung über das Staatswohl gehört zu werden. Daß nicht alle Menschen im Staate ihre Vollfreiheit äußern können, das versteht sich von selbst. Die größere Zahl der Staatsbürger kann sich nicht von dem Verdienst ihres täglichen Unterhaltes entfernen, um sich mit den öffentlichen Dingen zu befassen. Der Staat erkennt dies dadurch an, daß er jene nicht in Anspruch nimmt.

Die Theorie des Adels, welche v. Haller in seiner „Restauration der Staatswissenschaften" aufgestellt hat, ist allerdings, wie Welcker und Hegel sagten, unklar und verschwommen. Auch Haller geht von demselben falschen Begriffe von Adel aus, wie Bluntschli und Welcker, daß der Adel etwas der Person oder einer Familie, einem Stande Inhärirendes sei. Das ist aber, wie wir gezeigt haben, ganz irrig; der Adel ist ein Ausfluß der Staatsgewalt und der öffentlichen Meinung, welche beide gewisse moralische Güter bei einem Menschen mit Rechten und Vorrechten ausstatten, damit derselbe als Stütze des Staates diene. Haller fühlt das Richtige, wenn er im Adel das nothwendige Resultat der Verschiedenheit angeborener Kräfte und erworbener Glücksumstände findet. Aber sein Ausdruck ist so undeutlich, als sein Gedanke unbestimmt und unklar, und es wäre vor Allem nöthig gewesen, daß er hinzugefügt hätte, wie die Geltendmachung solcher verschiedenartigen Kräfte, solcher angegebenen Glücksumstände rc. bedingt ist von dem jeweiligen Zustand der Gesellschaft, der Volkswirthschaft, des Staatslebens und der Cultur. Was hilft es einem Genie, wenn der Staat und die öffentliche Meinung vor der Civilisation keine Achtung haben, dann entsteht auch kein Adel des Talentes, wenn auch zahlreiche Talente in dem Volke vorhanden sind. Wenn also Haller die bisherigen Definitionen von Adel, welche die „Philosophen" aufstellten, angreift, so stimmen wir ganz bei. Haller's Theorie hat richtige Momente z. B. daß es überall Adel gebe, weil es überall verschiedene Stufen des Ansehens gebe. Das Letztere ist ganz richtig; wer aber entscheidet über die Verschiedenheit der Stufen? Das ist die Staatsgewalt, sie ist die Autorität, welche die Stufen des Ansehens nach ihrem eigenen Interesse richtet.

Vergleichen wir zum Schlusse Welckers und Hallers Theorie und sehen wir, weshalb sich diese Männer widersprechen, obschon sie derselben Ansicht im wesentlichen huldigen.

Welcker hält sich für einen Gegner des juristischen Erbadels, übersieht aber, daß er eigentlich ein Gegner des Staatszustandes ist, welcher dadurch, daß er der Geburt einen Vorzug einräumt, einen Erbadel hervorruft. Auf Seite 183 seines „Staatslexikons" giebt er zu, daß es verschiedenen Adel gebe, also auch verschiedene Vorzüge (Güter oder Eigenschaften) berechtigt seien, Auszeichnungen zu geben, aber er kommt nicht zu einer richtigen Erkenntniß derjenigen Macht, die diese Anerkennung gewährt oder doch sanctionirt. Haller will auch eine Reform des Adels durch Vermehrung desselben mittels Intelligenz-Adel mit Grundbesitz. Also auch in der Reformidee des Adels sind die genannten Gegner sich nicht so feindlich, als es nach Welckers Darstellung scheinen könnte. Haller vertheidigt den Erbadel an sich, statt des Staates, in welchem derselbe vorhanden sein muß. Welcker greift den Erbadel an, zerstört aber damit den betreffenden Staat in seinen traditionellen Prinzipien.

**Adel**, altdeutscher (altgermanischer). Bevor wir die zwei entgegengesetzten Ansichten über den altdeutschen Adel besprechen — ob ein Erb-Adel, Adelskaste, mit adeligen Dynastieen, oder ein Vollbürgerthum mit den Attributen und Rechten des Adels, als seinen wesentlichen Merkmalen, — müssen wir die Zeit, von welcher hier die Rede ist, ethnologisch betrachten.

Im Allgemeinen soll hier nur vom Adel oder der Gesellschaftsklasse, welche dem Adel im Mittelalter und jetzt entspricht, in der Zeit vom ersten Auftreten der Deutschen in der Geschichte bis zum Untergang der fränkischen Monarchie der Karlinger und bis zum Aufkommen nationaler Staaten am Ende des 9. Jahrhunderts gesprochen werden.

Das erste Auftreten der Deutschen in der Geschichte aber und ihre Berührung mit dem römischen Reiche ist ein Gegenstand zweier ganz streng geschiedener Ansichten. Die erste dieser Ansichten, welche die Tradition und bedeutende bisherige Autoritäten für sich hat, geht von der Voraussetzung aus, daß die Völker am rechten Rhein-Ufer,

mit welchen Cäsar in Berührung gekommen ist und über welche Tacitus seine Germania schrieb, daß die Völker, welche im ersten Jahrhundert v. Chr. so wie im ersten und zweiten n. Chr. auf dem rechten Ufer des Rheines, in den Alpen und dem mittleren Deutschland wohnten, wirklich die Voreltern der jetzigen deutschen Nation gewesen seien. Man glaubt, diese Völker hätten wirklich eine vorgothische deutsche Sprache gesprochen, sie hätten Institutionen gehabt, welche man später als urdeutsch bezeichnete. Diese Völker führen den Gesammtnamen Germanen, ein Name, der — wie auch Leo und Grimm anerkennen — entschieden undeutsch, nämlich celtisch ist, und nach der gaelischen Ableitung einen „Schreier“, d. i. einen Kriegshelden, bezeichnen soll. Sie sind aber keine Deutschen, sondern sie waren Celten, wie die Germanen in Hispanien. Nach der Hypothese, daß diese Völker wirklich Deutsche gewesen seien, hat man sich dann die Völkerwanderung und die Staatenbildung der deutschen Stämme vom 3. bis 6. Jahrhundert dadurch zu erklären gesucht, daß man eine neue Hypothese construirte. Da nämlich von Cäsar und Tacitus, so wie von Plinius, keine Alamannen, Franken, Thüringer u. s. w. als große Völker genannt, sondern in deren späteren Wohnsitzen die Sigambrer, Chatten u. s. w. aufgeführt werden, so hat man die Hypothese construirt, die germanischen Völkerschaften hätten sich in Bündnisse mit einander eingelassen und sich die späteren Namen der Alamannen, Franken, Vandalen beigelegt, unter welchem Namen sie dann das römische Reich erobert hätten. Diese Hypothese — denn mehr ist es nicht — ist in alle unsere Lehrbücher der deutschen Geschichte übergegangen und hat die Anschauung und Untersuchung über die altdeutschen Staatenbildungen sehr getrübt. Wir glauben, diese Hypothese als einen nun überwundenen Standpunkt betrachten zu dürfen. Es sind in den letzten zwanzig Jahren so viel Untersuchungen auf dem Gebiete der Sprache, der Mythologie, der Schädelbildung, der Numismatik wie der ganzen germanischen Alterthumskunde gemacht worden, daß man sich zu dem Schlusse berechtigt fand, jene Völker am Rheine, die Cäsar, Plinius und Tacitus nennen, seien keine Deutschen gewesen.

Die Deutschen, das heißt die Gothen, Alamannen, Franken, Sachsen, Burgunder, Vandalen und Thüringer sind — und das ist die zweite Ansicht — erst im zweiten Jahrhundert n. Chr., theilweise erst im 3. und 4. Jahrhundert zwischen der Elbe, den Alpen und dem Rheine erschienen, sie haben die hier wohnhaften Celten sich unterworfen, das römische Reich in einem zweihundertjährigen Ansturm erobert und unter sich die Beute vertheilt, sie haben unter sich jedem Stamme eine bestimmte Provinz als Eroberungsobject zugewiesen. Diese zweite Ansicht theilen wir auch unsrerseits aus folgenden Gründen: 1) haben die Untersuchungen der Schädel in den alten Gräbern von Deutschland ergeben, daß diese dem celtischen Volksstamme angehören, daß die Schädelbildung der freien Franken, Alamannen u. s. w. eine durchaus verschiedene ist von der kennzeichnenden Gestalt der Schädel, welche in den ältesten Gräbern von Deutschland gefunden werden; 2) zeigen die in den Gräbern gefundenen Gegenstände, daß diese Völker eine andere Mythologie als die Deutschen gehabt haben; 3) beweisen die in Deutschland gefundenen celtischen Münzen, daß diese ältesten Völker Deutschlands Bergbau trieben und Münzen prägten. Beides Dinge, welche den Deutschen bei ihrem ersten Auftreten völlig unbekannt waren. Wir können diese Beweise der völligen Verschiedenheit der Franken, Alamannen und Sachsen mit den ältesten Bewohnern Deutschlands, das heißt den Celten, noch durch den linguistischen Beweis vermehren. Wir begnügen uns aber in dieser Hinsicht zu verweisen auf: Mone, die gallische Sprache und ihre Brauchbarkeit für die Geschichte und dessen celtische Forschungen für die Geschichte Mitteleuropa's. Was die Schädel-Untersuchungen betrifft, so sind die Werke von Latham (Tacitus Germ.), von Prichard und Frère bekannt.

Wenn wir aber die bisherige Ansicht, daß die Deutschen von jeher in Deutschland gewohnt hätten, verwerfen, wenn wir festhalten, daß die von Tacitus Germanen genannten Völker, worunter allerdings einige Deutsche sind, *) nicht als die Vor-

*) Diese einzelnen deutschen Völkerschaften in Mitte der Celten haben keine urdeutschen Einrichtungen nach Europa bringen können. Sie waren nur eingesprengt in die vordeutschen Völkermassen.

fahren der Deutschen zu betrachten seien, so wird die ganze Untersuchung über den altdeutschen Adel abgekürzt. Damit nun keine Verwechselung der Namen stattfinde und durch diese eine Verwirrung und Unklarheit entstehe, wie sie A. Holzmann mit meisterhafter philologischer Virtuosität in diese Frage gebracht hat, so wollen wir unsere Terminologie feststellen. Die „Germanen" sind „Celten", welche mit den Deutschen ursprünglich Nichts gemein, mit der Zeit aber in dem jetzt Deutschland genannten Theil von Europa die deutsche Sprache angenommen haben. Sie haben in ältester Zeit, ja bis in das 16. Jahrhundert das Substrat gebildet, auf welchem die Deutschen ihre nationalen adeligen Lehnsstaaten errichteten. Altgermanisch ist uns also gleichbedeutend mit celtisch oder vordeutsch, und die Frage, ob die Celten einen Adel gehabt haben, interessirt uns hier nicht. Von einem altgermanischen Adel handeln wir also nicht in dem Sinne, daß wir darunter die Celten verstehen, sondern wir haben aus Rücksicht auf den Sprachgebrauch altgermanisch als gleichbedeutend mit altdeutsch Oben angenommen, weil man eben bisher nach der antiquirten Ansicht beide Bezeichnungen als identisch aufgefaßt hat. Wenn wir den altdeutschen Adel also betrachten, so können wir nicht weiter zurückgehen, als auf das zweite und dritte Jahrhundert nach Christus, wo zum ersten Male die Deutschen als Völker in der Geschichte auftreten.

Betrachten wir nun zunächst die socialen Zustände in den Ländern, wohin die Deutschen im 2. und 3. Jahrhundert als Eroberer gekommen sind, so zeigt sich, daß die Nationalität, ob deutsch oder nichtdeutsch, der tiefgehende Gegensatz in der Gesellschaft war. Die Deutschen waren die Freigeborenen, das heißt der Adel, die Unfreien waren die unterworfenen Völker. Nur der Deutsche, d. h. der Freigeborene, der Genosse der herrschenden Nation, konnte an dem nationalen Verein, an dem nationalen Recht, an dem nationalen Staatsschutz, so wie an der nationalen Religion und ihrem heidnischen Kultus Theil nehmen. Nur der Deutsche konnte Land besitzen als Eigenthum, denn die Nation hatte nur für sich selbst, nicht für Andere die nationale Eroberung gemacht. Aus diesem nationalen Vorrecht, das der Deutsche Vollfreie genoß, entwickelten sich die Vorrechte des Deutschen Adels mit innerer Nothwendigkeit. Diese äußeren Vorrechte waren: 1) das Recht, Waffen zu tragen; 2) das Recht, in den Rathsversammlungen zu sitzen und an ihnen Theil zu nehmen; 3) das Recht, die nationale Kleidung äußerlich zeigen zu dürfen. Zu den letzteren gehörte unter Anderem die Tracht eines langen Haupthaares, weshalb die Freien, d. i. die Adeligen, auch comati, capillati, criniti, crinosi genannt werden. Sollte Einer durch irgend ein Vergehen aus der Zahl der Freien ausgeschlossen werden, so hat man ihm das sichtbare Zeichen der Nationalität zu rauben gesucht. Es liegt also in der Ceremonie des Haarscheerens bei einem vollfreien Deutschen, wie dies bei den Mervingern und Carlingern vorkam, eine Beraubung der Nationalität, woraus dann der Verlust der Adelsrechte, der Rechte im Staat, wie in der Gesellschaft sich ganz von selbst ergab. Was das Tragen der Waffen betrifft, so muß man wissen, daß im römischen Reich nach dem Aufstande des Claudius Civilis und der Bagauden in Gallien durch die Gesetzgebung des Diocletian, des Valentinian und Constantin d. Gr. allen Provincialen, den Celten wie den Romanen, der Gebrauch von Waffen untersagt war. Man muß wissen, daß die Furcht der römischen Imperatoren vor den ausgeplünderten Provinzen schon so groß war, daß das Verkaufen von Waffen an die Provincialen von Constantin mit schweren Strafen bedroht wurde. Ja, es ist nicht ganz unmöglich, daß die große Anzahl steinerner Schneide- und Stechwerkzeuge, welche man in Deutschland und Frankreich findet, eben darin ihren Grund hat, daß man den Provincialen den Gebrauch des Eisens selbst für Werkzeuge des gewöhnlichen Lebens verboten hat. Wenn daher in der lex Burgundionum und im Decret Childebert's von 595 den Unfreien das Tragen der Waffen verboten wurde, so war dies nur eine Erneuerung der alten römischen Kaisergesetze. Als Stellvertreter und Nachfolger der römischen Kaiser betrachteten sich aber die deutschen Commandanten (Herzoge, Könige) der deutschen Militär-Colonieen.

Es versteht sich von selbst, daß die Deutschen sich mit den unterworfenen Nationalitäten, über welche sie zuerst als Militär-Colonisten, hierauf als nationaler Adelsstaat regierten, auch durch die Ehe nicht vermengen wollten, daß also das Connubium

beider Nationalitäten, der celtisch-romanischen und der deutschen, nicht gestattet war. Es mußten, sobald einmal hierin Ausnahmen gemacht wurden, nothwendig Zwischenschichten zwischen der Gesellschaft der Deutschen und der unterworfenen Romanen, ja sogar Mittelschichten zwischen der deutschen und nichtdeutschen Nationalität entstehen, es mußten sich dadurch nothwendig Mittelstände bilden, welche die Rechte der Freien beanspruchen konnten, auf der anderen Seite aber auch einen Makel ihrer Geburt gehabt hätten. Solche Besorgniß hat die Deutschen veranlaßt, eine unübersteigliche Scheidewand zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, zwischen Adel und Nichtadel, zwischen Freien und Unfreien zu ziehen. Zunächst muß also bei der Untersuchung über den altdeutschen Adel uns die Frage beschäftigen, wie haben die Deutschen, welche den Adel in den neugebildeten Staaten vertraten, das Zustandekommen solcher Mittelschichten verhindert? Der erste Grundsatz, den die Deutschen aufstellten, um die Nationalität ihres Adels zu erhalten, war: Das Kind folgt der ärgeren Hand. Das will so viel sagen, als: Jedes Kind, das unfreies Blut, also nicht deutsches Blut, sei es vom Vater, sei es von der Mutter in sich hat, bleibt in dem Stande der Unfreien.

Bestätigung findet diese Ansicht in dem, was die fränkischen Kapitularien, z. B. das von 803, in Beziehung auf die Standeseintheilung der Deutschen sagen. Es giebt nur Freie und Unfreie (non amplius est nisi liber et servus) ist nur eine Negation aller Mittelschichten und gegen die Vermehrung des Adels auf unnationale Weise gerichtet. Diese Negation findet sich 780 in den Annalen von Lorsch, wie in dem Briefe Ludwig des Frommen. Nur zwei Stände, kein Uebergangsstand wird anerkannt. Wenn nichts destoweniger auch bei den Deutschen mit der Zeit eine Mittelschicht sich gebildet, so waren die erzeugenden Factoren die Monarchie und die Kirche. Die erstere bedurfte gewisser Beamten, d. h. eines Adels der Intelligenz (Ministerialen, Leudes, Leute), die Letztere gab den Unfreien durch kirchliche Würden eine Stellung, welche der des nationalen deutschen Adels gleichkam. Doch auch diesen Mittelschichten gegenüber hat die Eigenthümlichkeit des deutschen Wesens an der Nationalität festgehalten. Der ursprüngliche deutsche Adel, der auf der Nationalität beruhte, hat seine Rechte und Vorrechte für sich behalten und fast gleichgültig zugesehen, als das Königthum und die Kirche einen nicht nationalen Adel schufen.

Daß die beiden Schichten der Gesellschaft in den altdeutschen Staaten durch verschiedenes Erbrecht und durch verschiedene Religionen in frühester Zeit getrennt waren, versteht sich von selbst. Es darf nicht auffallen, wenn nach den nordischen Religions-Vorstellungen der Freie nach dem Tode zu Odin kommt, während der Unfreie, d. h. der Nichtdeutsche, zu Thor berufen wird. Ferner hatten auch natürlich neben den Romanen die Celten, so weit sie im römischen Reiche beschlossen waren, das römische Erbrecht und damit die Theilbarkeit des Vermögens nach der Zahl der Kinder, während die Deutschen am Erstgeburtsrecht festhielten.

Hierdurch ist unser Standpunkt zu den Ansichten von Eichhorn, Grimm und Savigny, sowie zu der Ansicht von Welcker festgestellt. Eichhorn hat in seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte" an mehreren Orten über den altgermanischen Adel gesprochen, Grimm in seinen „Rechts-Alterthümern" und Savigny in der „Geschichte des römischen Rechts". Diese drei Männer vertreten eine und dieselbe Ansicht, welche wir als unhistorisch bezeichnen müssen. Welcker dagegen hat das Verdienst, in seinem „Staats-Lexicon" unter dem Artikel Altgermanischer Adel den Uebergang zu der richtigen Anschauung angebahnt zu haben. Indessen ist es ihm nicht klar, wie der staatliche Zustand vor der Einwanderung und Eroberung der Deutschen und wie er nach der gelungenen Eroberung des weströmischen Reiches durch dieselben sich gestaltet hat. Man muß, um über das Wesen des altdeutschen Adels urtheilen zu können, vor allen Dingen unterscheiden zwischen dem Zustande der beginnenden Eroberung, der fortgesetzten Kriegführung, zum Zwecke eines Landerwerbes und dem Zustand des Besitzes nach der ssten-oberung, wo alle socialen Verhältnisse so eingerichtet werden mußten, daß daſt der Land sowohl gegen äußere Feinde als gegen die unterworfenen Celten und Romanute seß-tiner) behauptet werden konnte. Es ergeben sich also gewisse Entwicklungs- Namen der socialen Zustände vom ersten Auftreten der Deutschen an bis auf Chlodweim Besitz

nach Chlodwech bis zum Aufkommen nationaler Staaten am Ende des neunten Jahrhunderts. In diesen zwei ganz verschiedenen Zeiträumen und Entwicklungs-Stadien der Gesellschaft und des Staates hat sich natürlich auch das, was man Adel nennt, ganz verschieden ausgeprägt. Es versteht sich von selbst, daß wir diejenigen deutschen Völker, welche keinen bleibenden, dauerhaften Staat bilden konnten, wie die Westgothen, Ostgothen, Vandalen, Alamannen, Baiern, Thüringer und Sachsen nur zu der ersten Periode zählen können, d. h. unter dem Gesichtspunkte betrachten, daß sie eine Staatenbildung und Organisation der Gesellschaft versucht haben, welche aber nicht gelungen ist, demnach concentrirt sich die Betrachtung über den altdeutschen Adel, als wirklich ein Staat (nämlich der fränkische) zu Stande gekommen war, lediglich auf die Verhältnisse des Adels in der fränkischen Monarchie, wir verweisen deshalb hier auf diesen Artikel. Die erste Periode nun läßt sich ungefähr in folgender Weise charakterisiren. Die Deutschen, welche vom 2. Jahrhundert an ununterbrochen gegen das weströmische Reich anstürmten, von der Noth der Uebervölkerung gedrückt, hier sich Wohnsitze und Land zur Agricultur zu erwerben suchten, haben sich ein ganz bestimmtes Eroberungs-Object ausgesucht. Sie haben, jeder Stamm für sich, eine bestimmte Provinz der römischen Universal-Monarchie zu erobern getrachtet, sie haben die Nothwendigkeit erkannt, ihre Gesellschaft so zu organisiren, daß immer ein Impuls im Volke bliebe, die Eroberung fortzusetzen und unter allen Umständen das Eroberte zu behaupten. Diese sociale Organisation ward dadurch erreicht, daß die nachgeborenen Söhne jedes freien Deutschen, welche gar keinen Anspruch auf die Erbschaft ihres Vaters, die auf den Erstgeborenen überging, hatten, dadurch, daß sie kein Land besaßen, eine diminutio capitis erfuhren, das heißt, daß sie weder in der Gesellschaft noch im Staate dieselben Rechte beanspruchen konnten, welche dem Erben der Güter zukamen. Sie waren darauf angewiesen, entweder sich selbst ein Besitzthum zu erobern, oder als eine Art von Unfreien ihren ältesten Brüdern unterworfen zu bleiben. Natürlich wählten sie den ersteren Weg. Sie sammelten sich um einen als militärischer Führer bekannten Mann, bildeten Gefolgschaften und traten als eine Militär-Colonie in römische Dienste. Diese Abhilfe war indessen nur im dritten und vierten Jahrhundert möglich, als 408 n. Chr., oder schon 394 die Römer sich jenseits der Alpen zurückzogen und das römische Reich eigentlich auf Italien beschränkt war, hörte die Möglichkeit eines Landeserwerbes durch die Militär-Colonie auf. Darauf erfolgte ein gesteigerter Wunsch, sich als freie Eigenthümer in den Besitz der römischen Ländereien zu setzen.

Die als nachgeborene Söhne früher ohne Landbesitz und mit geringeren politischen Rechten ausgestatteten Deutschen wurden, sobald sie auf diese Weise Land erworben hatten, wieder Voll-Bürger, d. h. Freie, welche mit allen Rechten ausgestattet waren, welche die Majorats-Herren in Deutschland von jeher besaßen. Wir haben in der Geschichte ein Analogon in der Eroberung der Dorier im Peloponnes, sowie in der Eroberung der Römer in Italien in der ersten Zeit der Republik. In diesen beiden Fällen hat man auf eine viel grellere Art die nachgeborenen Söhne gezwungen, sich durch Krieg und Eroberungen in den Besitz von Majoratsgütern zu setzen. Bei den Doriern hießen diese Güter Loose, bei den Römern ager publicus. Es war bei der Eroberung des Peloponneses (1104 — 1070 v. Chr.) die Besitznahme und Organisation der Gesellschaft mit der deutschen Eroberung vom 3. Jahrhundert an bis auf Chlodwech nicht unähnlich. Derjenige, welcher ein Gut (κλῆρος) zugetheilt bekommen hatte, übernahm damit die Last, nicht nur für sich und seine Familie, sondern auch für seine jüngeren Geschwister den Lebensunterhalt zu bestreiten. Um diese Last von seinem Gute abzuwälzen, betrieb er natürlich in der Volksversammlung die Fortsetzung des Eroberungskrieges, wodurch seine Brüder und seine nachgeborenen Söhne ebenfalls in den Besitz eines solchen Gutes kommen sollten. Dasselbe fand in Rom statt, wo nur die ältesten Familien-Oberhäupter in dem Besitze des eroberten Landes, d. h. des ager publicus waren. Natürlich war es deren Interesse, den ager publicus durch Eroberung zu vergrößern und so den Staat auszudehnen, damit auch die nachgeborenen Söhne in den Besitz eines Gutes des ager publicus kommen sollten. Betrachten wir diese Ausdehnung des Staates, diese Erweiterung der Gesellschaft ganz abstract,

so ergiebt sich, daß alle Lasten des Staates, alle Pflichten der Vertheidigung des Staatsgebietes, mithin auch alle Rechte des Voll=Bürgers oder des Adeligen nur auf eine gewisse geringe Anzahl von Familien=Oberhäuptern gewälzt waren, welche den Adel in diesen Staaten repräsentirten. Es war mithin das Privat=Interesse dieses Adels mit dem Wunsche, die Eroberung und dadurch den Adel selbst zu vermehren, identificirt. Die Uebereinstimmung dieser Staats=Erweiterungen und dieser Vermehrung des Adels mit der Eroberung der Deutschen vom 5. Jahrhundert an liegt auf der Hand. Wenn wir dieses festhalten, so begreift man, welche ungeheuere massenhafte Heere die Alamannen z. B. zweihundert Jahre lang auf das römische Reich warfen, so versteht man, welche ununterbrochene Hülfeleistung die Franken in Gallien von ihrem Heimathlande aus (dem Niederrhein) an sich ziehen konnten. Man begreift ferner, daß diejenigen Völkerschaften, welche ganz ins römische Gebiet einwanderten, wie die Burgunder, Vandalen, Ost= und Westgothen nothwendig in ihrem Staatenbildungs=Prozesse untergehen mußten, weil ihnen der nöthige Succurs von nachgeborenen Söhnen, d. h. vom deutschen Adel aus der ältesten Heimath fehlte.

Nach dieser Auffassung ist der altdeutsche Adel zunächst als ein nationales sociales Institut inmitten der neuen Staatsbildungen zu betrachten. Das erste Vorrecht, aus dem alle anderen sich nothwendig ableiteten, war für den Adel die deutsche Nationalität. Dieses Vorrecht mußte natürlich erblich sein, weil die Nationalität angeboren ist. Der deutsche Adel bildete überall den Staat, die unterworfenen Romanen, Celten und Slaven waren nur das Substrat für diese freien Voll=Bürger, und es wird nicht nöthig sein, noch hervorzuheben, daß in dieser Stellung der deutsche Voll=Bürger in den eroberten Ländern, nothwendig in gewisser Weise die Stellung einer Adels=Kaste eingenommen hat.

War aber danach der Adel in frühester Zeit vom Nicht=Adel durch die Nationalität unterschieden, so folgte nun mit der Zeit der zweite Unterschied durch Besitz und die Art und Größe des Besitzes. Dieser letztere Unterschied ist nicht national. Vom Romanen und Celten schied den deutschen Adel die Nationalität, von dem nichtadligen Deutschen das freie Besitzthum und die Erstgeburt. Der ursprüngliche Begriff des altdeutschen Adels ist also: Der älteste Sohn eines freien Grundbesitzers d. h. ein Mensch, der bei seiner Geburt ein Gut hat. Es zeigt sich hier in ganz Europa, so weit Deutsche kamen, ein großer äußerst interessanter Gegensatz; nämlich der der Romanen und Deutschen, der des Familienrechtes und des Besitzrechtes. Bei den romanisirten Deutschen hielt man und benannte den Adel danach, daß sein Träger der älteste Sohn der Familie war: senior, seignour, signore, sennore, bei den Deutschen, Engländern und Nordländern nannte man ihn nicht nach der Geburt, sondern nach seinem ererbten Besitz: Adeling, Adalbonde, Adelboren, d. h. mit Erbgut geboren; eine Differenz, die in ihren wesentlichen Zügen noch jetzt in Europa den Gegensatz der Länder in Ansehung des Adels charakterisirt. Betrachten wir die hieraus erwachsenen socialen Verhältnisse in den altdeutschen Staaten, so ergeben sich zwei große Schichten der Gesellschaft, 1) der Adel und die Adelsverwandten, 2) die Unfreien. Die Unfreien zunächst waren zweierlei Art, 1) die Kaufsklaven, meistens Slaven, Dalmatier u. s. w., welche die Juden und Venetianer in den Handel brachten, ferner die Nachkommen der Kaufsklaven der Römer, so lange das römische Reich noch bestand; 2) die Leti oder Liti, d. h. die römischen und celtischen Colonen, welche schon im römischen Reich, sei es als Pächter, sei es als kleine Landbesitzer, vorhanden waren und Ackerbau getrieben hatten. Diese zwei Klassen der Unfreien oder der Hörigen waren keine Deutschen, sie hatten keine politischen und socialen Rechte, sie besaßen kein Eigenthum, sondern die letztere Klasse desselben wurde nur als Pächter (Erbpacht) betrachtet. Wir verweisen hier auf die Schrift von Jac. Venedey: Christenthum, Germanenthum, Sklaventhum, worin nachzuweisen versucht wird, daß nicht das Christenthum die Sklaverei aufhob, sondern die auf Ackerbau organisirte Gesellschaft der Deutschen. Es leuchtet von selbst ein, daß die Leti oder Liti, die auf einem Gute seßhaften Unfreien, ein günstigeres Loos hatten, als die Kaufsklaven (Ueber den Namen Leti vergl. den Artikel: Alamannen). In der Gesellschaftsklasse, welche im Besitz

der Freiheit in verschiedenen Abstufungen war, zeigen sich zwei, oder wenn man will, drei Unter-Abtheilungen, deren erste der Adel, d. h. die erstgeborenen Söhne der vollfreien Allodialgüter-Besitzer, deren zweite die nachgeborenen Söhne dieser deutschen Familien, welche nicht im Besitz eines ererbten Familiengutes waren und deren dritte der Stand des romanus possessor waren, d. h. desjenigen Romanen, der auf irgend eine Weise in Besitz eines freien Grundstückes gekommen, sich von dem Allodial-Erbbesitzer, d. h. dem Adel nur durch die Nationalität und das römische Erbrecht unterschied und ein, wenn auch dem Adel nachstehender doch freier Stand war. Die Namen, welche die erste Klasse der Freien, d. h. des ältesten Adels bezeichnen, waren Wehrmann oder Arimann oder, wie ganz natürlich ist, primus Alamannus, d. i. im Gegensatz zu den nachgeborenen Söhnen zum medius Alamannus oder secundus, d. h. zu dem, welcher nicht durch seine Geburt schon im Besitz eines Freigutes ist. Sie heißen ferner Franci, weil man hierin besonders hervorheben wollte, daß sie die Repräsentanten der fränkischen Nation sind. Sie werden auch primi, meliorissimi, optimates, bei den Burgundern vorzugsweise liberi genannt. Im Deutschen hat man für diese Gesellschaftsklassen den Namen von ihrem Besitzthum, d. h. von dem freien, nach Primogeniturrecht vererbten Familiengute Od oder Alord (sors), Adalinge oder Edelinge, d. i. Adelige hergenommen. Die zweite Klasse der Freien waren die jüngeren Söhne der deutschen Familien, welche aber dadurch, daß sie kein Familiengut geerbt hatten, die Attribute des Adels verloren. Diese zweite Klasse werden medii Alamanni, auch ingenui im Gegensatz zu den Sclaven, meistens aber minores personae, wobei natu zu ergänzen ist, genannt. Dieser ganzen zahlreichen Gesellschaftsklasse der Hintersassen blieb nichts Anderes übrig, als auf irgend eine Weise in den Besitz eines Gutes, eines Grundbesitzes zu kommen. Dieses geschah durch die Monarchie. Es schlossen sich nämlich, wie wir schon gezeigt haben, diese Deutschen, welche keinen Grundbesitz ererbt hatten, zuerst an Führer an, welche mit ihnen irgend eine Eroberung bezweckten, später an die Monarchie und erhielten als Gefolge des Königs den Namen Antrustionen. Als Belohnung für ihre Dienste erhielten sie von ihren Monarchen ebenfalls ein Grundstück, das ihnen aber nur persönlich, nicht für die Familie verliehen wurde. Der verliehene Grundbesitz, den die Monarchie als Besoldung ihren Dienern gab, war das Treugut oder Feod, feudum (feudum oblatum), d. h. nicht vom Vater ererbt, sondern auf Treue, auf gewisse Verpflichtungen hin, sei es lebenslänglich, oder auf eine Reihe von Jahren, verliehen. Die Klasse, welche nur im Besitz eines Feudums sich befand, hatte ursprünglich keinen Anspruch auf den Adel.

Die dritte Klasse der Freien, welche wir kurz als die romani possessores bezeichneten, gehörte nicht dem Adel an, sondern war den Besitzern eines Feudums gleichgestellt.

Einen eigentlichen Kastenadel, etwa den der Priesterkaste, gab es in Deutschland niemals. Der Grund, weshalb Männer, wie Grimm, Savigny und Eichhorn daran denken konnten, daß die Priesterschaft bei den alten Deutschen eine Kaste gewesen sei, beruht auf einer petitio principii. Die alten Deutschen hatten wie alle Völker einen doppelten Cult, also auch ein doppeltes Priesterthum, 1) Familiencult, 2) nationalen Cult der Landschaft oder der Gegend, wo sie wohnten. Der erstere wurde vom Haupt der Familie als Priester besorgt, der zweite von Jungfrauen, welche sich, aus dem Stande der Freien, natürlich zu diesem Culte freiwillig verpflichteten. Aus diesem geht hervor, daß die Stellung der Priester gar kein Sonderinteresse derselben als Stand möglich machte, also auch keine Priesterkaste entstehen konnte, indem der Priester als solcher nie im Besitz eines Grundstücks war und vom Besitzthum einer Liegenschaft jede sociale Stellung bei den Deutschen abhing.

Es scheint gegen unsere Ausführung zu sprechen, daß sich bei den Gothen, bei den Vandalen, bei den Alamannen und Franken, sowie bei den Baiern, Sachsen, Thüringern und Burgundern königliche und herzogliche Dynastieen finden. Diese Dynastieen stammen jedoch nicht aus einer Adelskaste, sondern sie wurden gegründet entweder von Führern der Gefolgschaften, welche das Land eroberten, oder von Vollfreien, d. h. Adeligen, die im Besitze eines ererbten Gutes sich im Kriege ausgezeichnet

hatten und deren ältesten Söhnen man wiederum die Leitung der Kriegführung übertrug. Solche Dynastieen sind also nur ein Wahlkönigthum, ein Beamtenadel gewesen, der aus der Zahl der Adelinge durch persönliche Tüchtigkeit hervorgegangen ist. Die Mitglieder dieser Dynastieen, welche wirklich das Amt eines Heerführers bekleideten, wurden Herzöge, Könige, von den Römern reges und reguli genannt. Die sachlichen Rechte, welche dem Adaling, d. h. dem Majoratsherrn zukamen, waren außer dem bereits erwähnten Waffen- und Kleiderrecht 1) der Landbesitz, 2) das Stimmrecht in der Versammlung aller Adalinge, 3) das privilegirte Erbrecht. Mit diesen Rechten waren auch die entsprechenden Pflichten verbunden, nämlich die Vertheidigung des Landes, die Ausführung der Execution eines Beschlusses und der Schutz der jüngeren Brüder und der Unfreien. Hat hiernach also eine Kasten-Herrschaft in den altdeutschen Staaten und überhaupt in Europa nirgends existirt, als in den Köpfen der Altliberalen, welche eines Schlagwortes bedürfen, und war die einzige sociale Herrschaft im altdeutschen Staate die der Nationalität und auch diese durch die Kirche sehr gemildert, durch Anerkennung aller Intelligenz fast aufgehoben: so war auch der einzige Kampf der Gesellschafts-Klassen — um mit L. Stein (die Gesellschaftslehre S. 386 ff.) zu reden — der Kampf der Allodial-Besitzer gegen die Feod- oder Feudum-Besitzer, mit anderen Worten der Kampf des Adels der Erstgeburt gegen den Verdienst- und Beamten-Adel der nachgeborenen Söhne durch das Königthum. Je nachdem dieser Kampf zu einem günstigen oder ungünstigen Resultate für die Allodial-Besitzer führte, danach gestaltete sich die Stellung des Adels in den altdeutschen Staaten. Der Verdienst-Adel der Feudum-Besitzer, der Ministerialen des Königs, der Mitglieder eines Gefolges, mit einem Worte die Berechtigung der nachgeborenen Söhne am Staate, gegenüber den Majoratsherren, d. h. dem eigentlichen Adel, war naturgemäß ein Kampf der Monarchie und ihres Beamtenthums gegen die ursprüngliche Stellung der Vollfreien. Bei vielen deutschen Völkern hat dieser Kampf die Monarchie gestürzt oder ihr Aufkommen unmöglich gemacht, wie bei den Sachsen, Thüringern, Alamannen und Baiern, bei den Westgothen und Vandalen. Ueberall hat bei diesen Völkern der große sociale Kampf der zwei genannten Gesellschaftsklassen eine politische Färbung angenommen und die Existenz des Staates in Frage gestellt. Die äußeren politischen Ereignisse, wie unglückliche Kriege u. s. w. haben die Auflösung dieser Staaten um einige Jahrzehente beschleunigt, aber sie waren nicht die Ursache der Auflösung. Nur in zwei Staaten hat dieser sociale Kampf in dem Staate selbst seine Harmonie gefunden, nur in zwei Staaten wurde ein sociales Gleichgewicht des Erbadels und des Adels der Intelligenz und des Beamtenthums gefunden. Diese zwei Staaten waren die fränkische Monarchie und die angelsächsische Heptarchie.

Die Rechte, welche der Primogenitur- oder Allodial-Adel nothwendig besaß, haben wir oben schon angegeben. Wenn wir sie hier wiederholen, so sollen sie nur ein Bild des damaligen Entwickelungs-Stadiums des Staates geben: 1) ein höheres Wehrgeld für den Mord oder Todtschlag eines Angehörigen dieses Adels, als bei der Tödtung eines Mitgliedes der niederen Klasse; 2) ward dieser Adel bei National-Angelegenheiten gehört und versammelte sich zu diesem Zwecke auf dem März- und Mai-Felde bei den Franken, auf dem Witenagemot bei den Angelsachsen; 3) kam demselben ein privilegirter Gerichtsstand zu, indem die seniores oder Adalinge nur von ihres Gleichen gerichtet werden konnten; 4) hatten sie das Recht, die Unfreien oder ihre jüngeren Brüder, welche kein Allod besaßen und deshalb Hintersassen hießen, zu vertreten; 5) hatten sie Immunität ihrer Güter, d. h. sie waren vom Reichspfennig befreit aus dem Grunde, weil sie ja selbst die Waffen führten, damit fernere Allode für die Hintersassen erobert werden konnten. In den Ländern, wo kein Königthum war, wie bei den Friesen und Sachsen, kam auch kein Intelligenz- und Beamten-Adel auf. Der vollfreie Majorats-Erbe hat hier nicht nothwendig gehabt, seine Rechte als Adelsrechte gegenüber dem Beamtenadel auszubilden. Es hat also hier kein Kampf der Sonder-Interessen dieser ersten Gesellschaftsklasse gegen die zweite Gesellschaftsklasse stattgefunden. Wenn daher Schrader die Nichtexistenz eines Adels bei den Sachsen vor dem zwölften Jahrhundert nachgewiesen hat, so will das nichts Anderes sagen, als daß die erste Gesellschaftsklasse bei den Sachsen nicht das Bedürfniß hatte, ihre Adels-

Rechte in dem gesellschaftlichen Kampfe geltend zu machen. Wie sehr übrigens der altdeutsche Adel, d. h. die Allodialbesitzer oder seniores auf ihre Freiheit stolz waren, zeigt eine Anekdote aus der Zeit Ludwig des Frommen. Es wird nämlich erzählt, daß ein Adeliger, dessen Sohn (natürlich der Erstgeborene und deshalb Majoratserbe) in die Gefolgschaft des Königs getreten war, deshalb aus Schmerz und aus Scham wegen der Schande seiner Familie sich in ein Kloster zurückgezogen habe. Es ist bekannt, daß die Getreuen des Königs, d. h. die Feod-Besitzer von den Allodial-Besitzern, d. h. dem Adel so sehr verachtet waren, daß noch Ludwig d. Fr. (823) gegen diese Verachtung seines Gefolges eifern mußte. Der Verlust dieses Adels konnte nur stattfinden, wenn der Adaling sein freies Gut verkaufte oder durch Schulden verlor. Es war also nichts natürlicher, als daß das Sonderinteresse der Adalinge dahin ging, daß sie für ihre Allodialgüter ein eigenes Pfandrecht und Unveräußerlichkeit der Majoratsgüter, so wie für sich selbst ein eigenes Eherecht durch die Gesetzgebung erstrebten, und ist letztere bei den Sachsen ganz festgestellt. Der Fuldaer Mönch Rudolph in der Mitte des 9. Jahrhunderts, und Adam von Bremen, so wie Wittuchind erwähnen, daß bei den alten Sachsen nur die Ehe innerhalb desselben Standes der vier Stände erlaubt gewesen sei und Uebertretung dieses Gebotes mit dem Tode bestraft wurde. Darnach konnte der Allodial-Besitzer nur wieder die Tochter eines Allodial-Besitzers heirathen, der freie Hintersasse nur die Tochter eines Hintersassen, der freigelassene Erbpächter nur wieder eine Freigelassene und der Unfreie nur eine Unfreie. Welcker in seinem Staats-Lexikon, 3. Aufl., Bd. 1 S. 225, bezweifelt die Existenz eines solchen Gesetzes, ein Zweifel, durch welchen er Unkenntniß in der Geschichte der Gesellschaft verräth. Das glauben wir zwar auch nicht, daß die Todesstrafe in jenem Falle häufig zur Anwendung kam, aber daß die Höhe der Strafe jenem Rechtszustande entsprach, ist keine Frage.

Die Patrimonial-Jurisdiction der Adalinge war ebenso etwas ganz Natürliches und Nothwendiges. Natürlich, weil sie aus dem natürlichen Familien-Verhältniß hervorging, nach welchem die nachgeborenen Söhne durch den Erstgeborenen juristisch vertreten wurden; nothwendig zu einer Zeit, wo die Executivgewalt des Staates noch äußerst schwach und die ganze Rechtshilfe eigentlich Selbsthilfe war.

Die Ansicht von Grimm, Eichhorn und Savigny, daß nicht dieser Adel der Vollfreien, sondern eine Adelskaste von wenigen Familien bestanden habe, welche auf alle ihre Angehörigen, also auf Söhne und Töchter den Familien-Adel hätten vererben können, diese Ansicht haben Welcker, so wie Waitz und Maurer treffend widerlegt. Waitz und Maurer versuchen einen Mittelweg zwischen der Theorie von Eichhorn und der von Welcker, sie verwerfen eine gesonderte Adelskaste, sehen aber nicht, daß nur die Vollfreien, die Besitzer von Alloden, die erstgeborenen Söhne den Adel gebildet haben. Welcker's Ansicht theilen wir wesentlich, nur bemängeln wir, daß er in seinem großen Aufsatze (in seinem Staats-Lexicon) die Hauptschwierigkeit, wie nämlich mit der Zeit die vollfreien Allodial-Besitzer sich von einem nationalen Adel zu einem politischen und Familien-Adel ausgebildet haben, umgangen hat. Diese Frage wäre eigentlich das Haupt-Thema gewesen, um welches sich die ganze Erörterung hätte drehen müssen. Jetzt, nachdem die irrigen Ansichten von Eichhorn, Grimm und Savigny beseitigt und von diesen Männern zum Theil selbst zurückgenommen sind, jetzt, nachdem Waitz und Maurer selbst keinen anderen Ausweg mehr haben, als die Vollfreien als einzigen nationalen Adel anzuerkennen, jetzt, sagen wir, führt obige Frage allein zur Entscheidung.

Fragen wir aber nach dem Beamten- und Intelligenz-Adel in den altdeutschen Staaten, so zeigt sich, daß ursprünglich nur der freie Allodial-Besitzer, also der Adelige, der durch seine Geburt schon den Adel hatte, Graf, d. h. Richter werden konnte, denn nur ein solcher nahm bei der Wahl zum Grafen Theil, und nur auf ihn konnte die Wahl fallen. Doch stellte sich in der fränkischen Monarchie schon im 6. Jahrhundert der Zustand ein, daß beim Erstarken der Monarchie das Grafenamt nicht mehr durch Wahl, sondern durch Ernennung verliehen wurde. War aber einmal die Berechtigung der Vollfreien so weit gebrochen, daß die Richterstellen nicht mehr durch Wahl vergeben wurden, so war der zweite Schritt, die Richterstellen auch an Nichtallodial-Besitzer gelangen zu lassen, leicht ausführbar. So kam es, daß

Leute aus der Gefolgschaft des Königs Richter, d. h. Grafen wurden. Was ursprünglich eine Ausnahme war, daß nämlich der Antrustis Graf werden konnte, ward nun zur Regel. Auf diese Weise gelang es allmälig, die Allodial-Besitzer aus den Volksämtern zu verdrängen und diese mit Ministerialen, d. i. den Leudes oder Feod-Besitzern, zu besetzen. Aus den Ministerialen, d. i. diesem ältesten Beamten-Adel, stammen fast sämmtliche unserer heutigen Adeligen ab, nur sehr wenige Fürstenhäuser, wie etwa die Habsburger, Zollern, Zähringer und Welfen, stammen vielleicht aus den ursprünglichen Vollfreien, also Allodial-Besitzern, ab. Der Adel der Ministerialen, d. i. die Beamten der fränkischen Monarchie, waren Unfreie, Celten und Romanen oder romani possessores; es waren aber auch Deutsche, welche nicht im Besitze eines Allodes waren. In diesem Beamten-Adel hatte indeß wiederum die Nationalität eine Kluft geöffnet, nämlich der Beamte, der deutscher Abkunft war, d. i. der Antrustis, stand in höherem Ansehen, als der geadelte Beamte, in welchem welsches Blut war. Letztere zählte man zu den Leudes.

Die Priester wurden wie der Beamten-Adel nobiles, ja sogar wie der Allodial-Adel seniores genannt. Auch sie gingen aus Leibeigenen, aus Romanen und Celten hervor. Es war aber das Amt, das sie adelig machte. Man muß also den Clerus jener Zeit zum Beamten-Adel rechnen.

**Adel** im Mittelalter. Unter Mittelalter möchten wir hier hauptsächlich das deutsche Mittelalter verstanden wissen. Auf die Geschichte des übrigen europäischen Adels kann weniger Rücksicht genommen werden, da das Gebiet zu groß für einen Artikel ist. Der Ausdruck Mittelalter ist unbestimmt, ja doppelsinnig, in so fern, wie Leo, viele Historiker von einem Mittelalter als mittlere Zeit bei der Geschichte jedes Volkes sprechen. Wir geben deshalb zuerst eine Definition von Mittelalter für die deutsche und christlich-abendländische Geschichte. Das Mittelalter beginnt mit der Auflösung der carlingischen Monarchie in einzelne nationale Staaten. Es umfaßt also erstens die Zeit, wo die europäisch-christlichen Lehn-Staaten in Verbindung mit der römisch-katholischen Hierarchie bestanden. Das ist das theokratische Zeitalter der Staaten oder der theokratische Staat, welcher mit der Trennung der Kirche vom Lehnstaat zwischen 1074—1125 aufhörte. Auf den theokratischen Staat folgte der Rechtsstaat, der in Deutschland als ein Bundesstaat von feudalen Territorialstaaten gebildet, von c. 1137—1500 erschien. Rechtsstaat ist hier nicht in dem Sinne der Juristen gemeint. Auf diesen folgt der Finanzstaat, an dessen Ende und bei dessen Auflösungsproceß wir jetzt leben. (Die Erklärungen dieser Ausdrücke gaben wir bereits Oben.) Für die Verfassung des Gesammtstaates Deutschland ist die Periode des Finanzstaates der Staatenbund. Frankreich hat den Uebergang des Finanzstaates zum Militärdespotismus von 1789—1851 durchlaufen. Für Deutschland wird dieser Uebergang vom Finanzstaat in den Militärdespotismus unter einer der folgenden zwei Möglichkeiten eintreten. Entweder entsteht im Innern von Deutschland durch Revolution ein erobernder Militärdespotismus, unter welchem der Gesammtstaat Einheit und Centralisation erhält, oder der Militärdespotismus in Frankreich erobert nach dem Sturze Napoleon's III. ganz Europa. Deutschland ist dann ein Theil der europäischen Universalmonarchie, was es unter den Römern und Carlingern auch war. Roscher in seinem Grundriß über die Staatswissenschaft S. 33 drückt die zwei ersten Entwickelungsstufen des deutschen Staates damit übereinstimmend, doch nicht so präcis dahin aus: „der kriegerisch-priesterliche Volksstaat hatte sich in einen ritterlich-hierarchischen Lehnsstaat verwandelt." Diese drei Entwickelungsstufen des christlich-germanischen Staates: den theokratischen Staat, den Rechts- und den Finanzstaat haben wir als Mittelalter hier zusammen gefaßt und zwar um deßwillen, weil diese ganze Periode als das Zeitalter des Feudalismus in auf- und absteigender Bewegung bezeichnet werden muß. Zuerst die allmälige Verdrängung und Ueberwindung des ursprünglichen Adels der Vollfreien durch das Civil- und Militär-Beamtenthum des Lehnsstaates — den Feudal-Adel und das Ritterthum — sodann die analoge Beseitigung des Feudal-Adels und Ritterthums durch den absoluten Staat und dessen Beamten- und Ritterthum und endlich die Entwickelung eines moder-

nen Adels, wie wir denselben in dem imperialistischen Adel Frankreichs bereits in greifbarer Gestalt vor uns haben.

Es ist dies die Periode und die Entwickelung, in welcher und durch welche die Rechte, welche bis dahin Gemeingut aller Vollfreien waren, durch die veränderte Gestalt des Staats Reservatrecht und Vorrecht Derjenigen blieben und wurden, welche sich innerhalb des veränderten Staats-Organismus zur herrschenden Klasse erhoben, selbstredend um ihrerseits demnächst wiederum der neuen herrschenden Klasse des abermals veränderten Staates Platz zu machen. Wir stehen jetzt am Ende und Ausgang des deutschen Mittelalters, bis zu dieser Zeit soll die Geschichte des Adels durchlaufen werden.

I. Aeußere Geschichte des deutschen Adels im Mittelalter.

In der Natur des Menschen ist der Adel, d. h. der angestammte Vorzug einer Klasse nicht begründet, aber in der Natur der Gesellschaft, Volkswirthschaft, des Staates und der Cultur, wenn diese aus Eroberung hervorgehen, wie in Deutschland, muß es unter gewissen Bedingungen und in gewissen Zeiten immer einen Adel geben. Diese Bedingungen sind bei den Persern, Griechen, Römern, kurz bei allen Völkern, die erobernd auftraten, dagewesen. Daher in der Entwickelung dieser Völker ein Adel unter verschiedenen Modificationen unvermeidlich war. In den christlich-abendländischen, den slavischen und magyarischen Reichen waren in verschiedenem Grade diese Vorbedingungen auch vorhanden. Auf Eroberung beruhte der Besitz und die Freiheit der Deutschen und ihre Herrschaft über die unterdrückten Nationen der Romanen, Celten, Slaven, Ladiner u. s. w. Bei den alten Deutschen von 140—880 n. Chr. gab es keine Adelskaste, aber die Klasse der Freien, der Vollbürger, bekam eine höhere Geltung, sobald der Gegensatz zu den Leibeigenen anderer Abstammung, so wie zu den nachgebornen, nicht erbberechtigten Söhnen der Freien, welche keinen Grundbesitz hatten, und dadurch auch in ihren Rechten beeinträchtigt waren, sich entwickelte.

Ein dunkles Gefühl eines nationalen Unterschiedes des deutschen Adels und des dienenden, unfreien Volkes hat sich im ganzen Zeitraum des Rechtsstaates 1130 bis 1500 und später erhalten. Allgemein war die Annahme (z. B. bei Michel Beheim, Buch von den Wienern 1462—65), daß die Bauern in Deutschland von Ham abstammten, der Adel aber von römischen Patriziern (Peter von Andlo), ja selbst von Troja sollte der fränkische Adel herstammen. Etwas Wahres ist daran. Die Bauern, d. h. Hörigen, Leibeigene, Kaufsklaven, waren meistens Celten, Ladiner, Romanen und Slaven, ein Theil des Adels, die Patrizier der Rhein- und Donaustädte stammten allerdings von den römischen equites oder ordo equestris ab und nannten sich, weil diese allein münzen durften, die Münzer. In Ungarn beruhte der Adel auch auf der Nationalität. Der Slowack ward als Sklave des Magyaren von Natur aus angesehen. Bis heute hört man dort das alte Sprichwort: Der Slowack ist kein Mensch! In Preußen und Curland hieß Slave und Lette soviel als Leibeigener, Deutscher war so viel als Freier oder Adelig. In einem Theile Oesterreichs ist noch jetzt, z. B. in Ungarn, Edelmann und deutsch reden können, identisch! In Polen, vermuthen manche Historiker, besteht der Adel aus Nachkommen der Alanen, das Volk aus Slaven. Da also die Nationalität die Vorzüge vor der dienenden Klasse gab, so versteht sich von selbst, daß diese Vorzüge angeboren und erblich waren, wie die Nationalität. Wo keine Eroberung früher stattgefunden hatte, konnte natürlich keine Adelsklasse entstehen, da war nothwendig Alles Vollbürgerthum, Adel, wie in frühester Zeit in Norwegen. Wo wenig unterworfene Celten, Slaven und Romanen lebten, war für die Deutschen der nationale Vorzug nicht von Bedeutung, wie in der Schweiz und in Ungarn, wo jeder freie und Land besitzende Magyar in seiner Abstammung schon das angeborne Adelsrecht hatte. Erhielt er großen Reichthum oder ein Amt, so trat er sein angebornes Recht an und erhob sich über die Gemeinfreien.

Diese nationale Höhe des Vollfreien als Adel hat man im theokratischen und im Rechtsstaate anerkannt. Die deutsche Nationalität gab Anspruch auf Adel, resp. sie war ein stillschweigender Adel. Im Rechtsstaat 12—16. Jahrh. war Freiheit und Eigenthum die Basis des Adels. Diesen Vorzug der Nation und des

Vermögens in Liegenschaften bestritt der Finanzstaat. In dieser Entwickelungsstufe mußte sich der Adel auf seine Privilegien berufen. Das war schon eine Verkürzung des Adels, der im erobernden theokratischen und Rechtsstaat keine Berufung auf Privilegien brauchte. Der Finanzstaat ignorirt alle persönlichen und angebornen Vorzüge, der Mensch wird nicht nach seiner ihm angebornen Rechtssphäre und Grundeigenthum, sondern nach der Arbeit beurtheilt. Der Uebergang in den Finanzstaat wurde in Deutschland vom Ende des 15. Jahrh. bis ins dritte Decennium des 16. Jahrh. vollzogen. Blutige Kämpfe — Prinzipienkriege und nationale Empörungen gegen den deutschen Adel — wurden dadurch wach gerufen. Die Losung der einen Seite hieß „gegen die Bauern", und der Gruß der Bundschuh Angehörigen von 1504—14 auf der andern lautete: „Wie treibt Ihr Euer Wesen?" Antwort: „der Bauer kann vor Adel und Ritter nicht mehr genesen." Die Ereignisse, in Folge deren der Adel endlich nach achtzigjährigem Kampf in eine unnatürliche Stellung zum Finanzstaat gedrängt wurde, waren: der Hussitenkrieg 1415—1430, die Aufstände der Bürger in Speier und Augsburg gegen die Geistlichkeit vom Adel 1422, eben so die vereinzelten Revolutionen in den Städten im 15. Jahrhundert, die demokratische Strömung auf den Concilien zu Constanz und Basel 1414 und 1435, der sogenannte Schwabenkrieg Maximilians, der Krieg des Königs Johann von Dänemark und des Herzogs Friedrich von Holstein gegen die Dithmarsen 1500, die vereinzelten Bauernaufstände um 1493 im Elsaß, Franken, Schwaben. Gegen das Landesfürstenthum, als Oberhaupt des beginnenden Finanzstaates, hat sich der Adel nicht so energisch erhoben, als er sich nach unten gegen den Bauernstand gewehrt hat. Revolutionen machte der Adel gegen das Fürstenthum bei dem Uebergang in den Finanzstaat, wie z. B. die der fränkischen Ritterschaft gegen die Brandenburger im 15. Jahrhundert, oder die Revolution Sickingens 1523 und die Verschwörung Wilhelm's von Grumbach, die s. gen. Grumbachischen Händel, deren Absicht die Ermordung des Fürsten war. Die Bewegung gegen den Adel dauerte bis zur Befestigung des Finanzstaates unter folgenden Katastrophen fort: die des Bundschuhes 1504—14, des Aufstandes der slavischen Bauern in Kärnten 1517, desjenigen in Salzburg, des bekannten Bauernkrieges, 1524—25. In Ungarn erblicken wir den Aufstand der Bauern gegen den Adel 1439, und auch die furchtbare Bauernrevolution 1514 daselbst trug den nationalen Stempel. Diese Uebergangszeit von 1420 bis 1530 hat einen nationalen Ausgleichungsproceß zwischen Adel und Volk, zwischen Deutschen und Celten oder Slaven herbeigeführt. In dem Finanzstaat ist es Princip der Regierungen, den Adel zu beugen. Die persönliche, rechtlich bestimmte Leistung hört auf, die Finanzleistung, Steuer, beginnt. Die Armee ist keine durch Ritterlichkeit und Ehre und Lehnseid gehaltene, sondern durch Sold.

Wenn der Adel von der Staats-Regierung preisgegeben wird und seine Privilegien, um der doctrinären Revolution zu gefallen, vernichtet sind, so geht der Adel leicht selbst zur Revolution über. Das war schon in Athen und Rom der Fall. Wie in Rom so ging auch in Frankreich der Sieg der Revolution, die zur Militairdespotie führt, vom Adel aus. Cäsar und Napoleon Bonaparte stammten aus adeligen Geschlechtern. Eigenthümlich und für die Zukunft manches deutschen Staates bemerkenswerth ist die Stellung des Adels zur Staatsgewalt des Finanzstaates, 1789—1804 in Frankreich und unter der Restauration 1816—30, ferner in Oesterreich 1848—1849. Es ist bekannt, daß auf einen Schlag 1791 der französische Adel zum großen Theil zur Revolution übertrat. Die fähigsten Köpfe lieh der Adel der Sache der Demokratie (Mirabeau). In der Constituante und im Convent waren viele vom Adel, selbst die, welche den König zum Tode verurtheilten, waren zu beträchtlichem Theile Edelleute. Was man zur Zeit der Restauration in Frankreich von 1816—48 für Uebertriebenheiten des Adels ansah, hat einen tieferen Grund. Der Adel hoffte die Wiederkehr der Militairdespotie verhindern zu können, wenn er sich eine legitimistische oder dynastische Höhe in einer erblichen Pairwürde oder in einem socialen Stande erwürbe und so die Regierung unter sich vertheilte. Es ist mißlungen. Oesterreich bietet eine ähnliche Erscheinung, welche die Zukunft anderer Staaten anschaulich macht. In Oesterreich war es, seit die Habsburger dort einen Finanzstaat

mit Personalunion verschiedener Königreiche gegründet hatten, der stehende Regierungsgrundsatz, den privilegirten, angestammten Adel durch Aufnahme fremden Adels aus dem Reiche, aus Irland, Frankreich, der Schweiz, Belgien u. s. w., oder durch Creïrung eines neuen Adels in seinem Ansehen herabzusetzen. Man hoffte durch Vermehrung des Adels die Rechte und Ansprüche desselben unvermerkt vermindern und dann cassiren zu können. Indem so der österreichische Staat in büreaukratischer Geschäftigkeit einen socialen Umsturz vollzog, reifte die **nationale Revolution** gegen den einheitlichen Staat heran. Der Adel trat zur Revolution, die vor der Hand nur national war, dann aber auch schnell demokratisch geworden ist, über. So der magyarische und italienische Adel. Das mußte ebenso nothwendig kommen, wie es in Frankreich 1791 eintrat. In Preußen kommt die nächste Revolution nicht unter dem Deckmantel der Nationalität wie in Oesterreich, sondern als national-ökonomische Demokratie, als materielle Beglückungspolitik. Der Adel könnte dabei in eine gefährliche Position kommen. Hat die Staatsgewalt die organische Corporation des Adels gelockert, so sprengt das erste große Ereigniß die ganze Gesellschaft auseinander und ihre Atome werden nach allen Winden zerstreut. Dann ist es nicht zu vermeiden, daß auch in das Lager der Revolution ein Theil des Adels geschleudert wird, wie es in Oesterreich 1848, in Frankreich 1791 geschah. So ist die Lage des Adels beim Untergang des Finanzstaates.

In Deutschland scheidet sich der Adel nach den **Ländern** in **zwei Klassen**. Der **Adel** im **Rheinthal**, **Westphalen** (dem alten Sachsen), **Alamannien**, **Baiern**, **Lothringen**, der Adel in **Oesterreich**, **Kärnten**, **Steiermark**, **Böhmen**, **Krain**, dazu der östlich der **Elbe** in **Pommern**, **Brandenburg**, **Schlesien**, **Mecklenburg**. Der westdeutsche Adel hat eine ganz andere Geschichte durchlaufen, als der ostdeutsche. Die ostdeutsche Geschichte weiß deßhalb von keinen so weit greifenden Adelsrevolutionen als die in den Rheinlanden. Daher auch jetzt ganz verschiedene Verhältnisse des Adels im Osten und Westen von Deutschland sich finden. Im Osten ist der Adel eingewandert. Der westdeutsche war mit der Geschichte des Landes verwachsen, der eingewanderte Adel im Osten war nur an die Dynastie geknüpft. Von Schwaben wanderte Adel nach Kärnten und Oesterreich im 12—15 Jahrhundert (z. B. die Wallsee, Sponheim u. s. w.). Von Westphalen wanderten adelige Familien östlich der Elbe. So ist im Osten ein Adel, der gleichsam die deutsche Colonisation vertritt, im Westen eingeborener nationaler Adel. Im Osten bildeten sich größere Staaten, in welchen der an und für sich als Einwanderer selbstständigere Adel eine freiere Stellung einnahm, als im Westen, wo lauter kleine Staaten bestanden. Ein volkswirthschaftlicher erhöhter Gegensatz des west- und ostdeutschen oder auch nord- und süddeutschen Adels trat mit der Reformation und Secularisation des Kirchenvermögens ein. Dadurch ist der katholische Adel oder der in katholischen Ländern wohnende verarmt, dagegen behielt der protestantische norddeutsche seine bisherigen finanziellen Vortheile bei. In den nord- und ostdeutschen Ländern trat der **Adel** als Corporation in die Erbschaft der Kirche ein, **nicht** der **Staat**. Die Adeligen, deren Vorfahren Klöster gestiftet hatten, erhielten nun auch durch die Reformation den Genuß dieser Stiftungen zurück. Also ging es im protestantischen Norddeutschland, wie in England. Anders verhielt es sich am Rhein und in Süddeutschland. Entweder ward hier im 16. und 17. Jahrhundert gar nicht oder wenig secularisirt. Im Großen geschah dies erst im 19. Jahrhundert. Der Finanzstaat brauchte Geld und war in seiner Omnipotenz schon so erstarkt, daß er alles an sich riß. Der Adel mit seinen Ansprüchen auf die Stiftungen seiner Ahnen ward hier von dem Staate ungerecht beeinträchtigt. Ja selbst die Landesfürsten in Süddeutschland waren so wenig auf die Rechtsansprüche ihrer Dynastie bedacht 1803, daß sie die Stiftungen ihrer eigenen Familie bei der Secularisation in die Staatskasse fließen ließen! Norddeutschland hat so einen corporativ gegliederten wohlhabenden Adel, — durch seine eigenen Interessen schon eine Corporation —, bewahrt, West- und Süddeutschland erhielt einen verarmenden Adel ohne corporativen Zusammenhalt. Die französische Revolution und Occupation von 1791—1815 hat diese Scheidung vollendet. Wo französische Idee und Gesetzgebung geherrscht hatte, blieb von Adelsvorrechten nichts mehr übrig, wo die französische Nivellirungsherrschaft nicht eindrang, blieben die alten Verhältnisse wenigstens zum Theil bestehen.

II. Verschiedene Stufen und Arten des deutschen Adels. Es gab vom 12. Jahrhundert an bis jetzt einen hohen und niedern Adel. Zu dem ersteren gehörten die Grafen, Gau-, Pfalz-, Mark-, Land-, Burggrafen, Fürsten, Dynastengeschlechter, Herzöge, Reichsvögte, kurz alle welche bei dem Reichstag vertreten waren. Wer im Gesammtstaat, d. h. im deutschen Reiche, eine politische Stellung einnahm, zählte zum hohen Adel. (Vgl. übrigens den Artikel **Erlaucht.**) Wer mit den Regalien vom Kaiser belehnt war, also auch die Bischöfe und Aebte als Landesherren, wer das Münzrecht, Jagdrecht, Bergregal, Judenschutz u. s. w. von jeher, auch ohne ausdrückliche Belehnung, besaß, gehörte zum hohen, d. h. souveränen Adel, der nur den Kaiser über sich kannte. Der niedere Adel oder die Ritterschaft (s. d. Art.) und die Vasallen standen in Dienstbarkeitsverhältniß zu irgend einem Dynasten, einem Territorialstaat oder dem König selbst; oder sie waren Patrizier (s. d. Art.) einer freien Stadt. Oder endlich sie waren unmittelbar unter dem Kaiser, aber ohne Vertretung beim Reich — diese zählten nicht zum hohen Adel. Die schweizer Adeligen, die westphälischen, die fränkischen und schwäbischen Ritter, die sich in Ostdeutschland angesiedelt, gehörten nicht zum hohen Adel.

Auf die Etymologie des Wortes Adel, ob es von Odling, Gutsbesitzer, oder Athal, vornehm, abzuleiten sei, legen wir kein Gewicht. Doch ist die Definition von Adel, wie man sie in den meisten Büchern findet, als ein Stand mit höherer Standesehre und mit Genuß gewisser Vorrechte nicht allgemein genug. Es sind ebenso gut gewisse und sehr wesentliche Verpflichtungen, welche der Staat von jeher und noch jetzt auf den Stand des Adels wälzt. Früher waren sie materieller Art, jetzt sind dort, wo überhaupt der Staat noch officiell den Adel anerkennt und ihm in seinem Organismus eine Thätigkeit zuweist, die Ansprüche des Staates an den Adel mehr moralischer, immaterieller Natur. Wie oben gesagt wurde, muß überall ein Adel entstehen, wo sich die Gesellschaft gliedert, wo sie organisch aus einer nationalen Eroberung sich entwickelt, wo bei mangelhafter Volkswirthschaft nur der große Grundbesitzer Arbeitsüberschuß, das ist Capital, hat, wo endlich die einheitliche Staatsgewalt durch einen nationalen Eroberungskrieg entstanden ist und daraus der nationale Staat hervorging. Auch muß es da einen Adel geben, wo nur der freie Mann sich Cultur aneignen kann. Alle diese Vorbedingungen waren in der deutschen Gesellschaft, Volkswirthschaft, Staat und Cultur immer und bis heute vorhanden. Zugleich muß es nach dem Zustand des Staates, ob er noch national erobernd ist, oder feudaler Rechtsstaat, oder bureaukratischer Finanzstaat immer einen verschiedenen Adel geben, je nach den Entwicklungsstufen des Staates. Wir werden also in chronologischer Folge die Arten des Adels aufzählen. Erbadel gab es in der Karolinger Zeit nur in den römischen Städten, die römischen equites. Sie waren außer in den größten Städten in Italien fast gar nicht beachtet. Beim Untergang der Karolinger im 9. Jahrhundert war nur Beamten-Adel da; der älteste Erbadel der Vollfreien und Majoratserben ist vom Staate damals bereits ganz bei Seite geschoben und hat keine politische Stellung mehr. Die Lehnsbüreaukratie war der Adel. Die letzten Karolinger mußten förmlich um die Gunst dieses Amtsadels buhlen, weil nur noch in seiner Treue und Hülfe ihre Stärke lag. Sie befanden sich dem Beamtenadel gegenüber in der Lage, wie jetzt Napoleon III. dem Geld- und Soldaten-Adel. Der ganze Staat von Napoleon III. hängt vom Credit und Waffenglück ab, es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn der jüdische Industrie-Adel die Minister liefert und ein Rothschild die Hoffeste durch seine Gegenwart ehrt. Das Entwicklungsstadium des Staates spiegelt sich getreulich in der Umgebung des Fürsten ab.

Was die Grafen beim Aussterben der Karlinger als Beamten zur Nutznießung hatten, die Comitate — Grafschaften —, wollten sie nun erblich als Eigenthum besitzen. So auch die Pfalzgrafen — der in Aachen der bedeutendste —, die Markgrafen, die Kammerboten auf Hohentwiel. Diese letzteren haben unter Conrad I. ihr Streben nach dem Besitz der karolingischen Kammergüter mit dem Leben bezahlt. Das gewöhnliche war, daß die Grafen durch Erbschaft und Heirathen zwei, oft sechs Grafschaften in einer Person zu vereinigen suchten. Dann konnte man sie bei Erledigung des Herzogthums nicht umgehen. So sind die Zäringer, so die Conra-

diner in Franken, so die Ottonen, so die Salier emporgekommen. Dieser karlingische Beamtenadel hatte neben sich den Ministerial=Adel, d. h. Beamte und zu Dienstleistungen verpflichtete Männer, welche ein Herzog oder König auf seinen Privatgütern sitzen hatte. Aus dem Ministerial=Adel soll Conrad II. stammen, der wahrscheinlich auf der Burg Stauf bei Kaiserslautern zu Hause war. Mit Conrad II. tritt 1037 eine neue Epoche in der Adelsgeschichte ein. Er machte in seiner constitutio de feudis die Lehen erblich. Noch unter den Ottonen ist aber eine Umgestaltung vor sich gegangen, die im 12. und 13. Jahrhundert von großen Folgen wurde. Es war nämlich bis ins 10. Jahrhundert etwas Unerhörtes, einem Sachsen in Baiern, oder einem Alamannen in Franken ein Reichs=Lehen zu ertheilen. Heinrich II. war dazu genöthigt; so verlor der Lehnsadel sein locales, nationales Stamminteresse, wie es die Volksherzöge auch verloren. Das war ganz gegen die Verfassung der karlingischen Zeit, wonach kein Mann ein Lehn in einem fremden Lande tragen konnte. Unter Heinrich IV. nahm die Unabhängigkeit des höheren Adels zu, doch wurden die Grafen als Richter noch gewählt bis 1160. Das Aufkommen des Ritterwesens seit der normännischen Eroberung in England, 1066, brachte eine adelige Corporation hervor. Die Ritter bildeten eine Zunft mit Rangordnung, Ritter, Knappen u. s. w. Sie waren die zünftig gewordene Armee des Lehnstaates. Das Ritterwesen hat die provinzielle Schranke des Adels durchbrochen, es gab fahrende Leute, die sich in beliebigen Gebieten ein Lehen durch Krieg erwerben wollten. Mit der Landeshoheit, welche 1230 Friedrich II. allen großen Lehnsträgern des Reiches gab, war der Dynastenadel — der hohe Adel, mit ihm der niedere da. Der niedere Adel beschäftigt uns nun für die Folge am meisten. Man kann ihn eintheilen in: 1) Patrizier in den Städten, die auch außerhalb Besitzungen hatten, 2) Bauernadel, in Westphalen und der Schweiz am häufigsten noch vorhanden. Das ist der Adel, der kein Lehen hatte, in keinem Dienstverhältniß war und neben den Gemeinfreien bestand, 3) Ritterschaft, das ist der Adel, der Lehen vom Kaiser, von einzelnen Fürsten vorübergehend hatte. Dieser Adel bildet die Ritterschaft, d. i. die Armee dessen, der ihn in Sold nimmt. Besonders zahlreich war dieser in Franken, am Rhein, im Elsaß; 4) Titularadel. Die früheren Aemter mit Besitz eines Lehen wurden bloße Titel. So das Herzogthum, die ältesten Titularherzoge kommen bei den Ottonen vor, dann sind die Zäringer die bekanntesten. Bald gab es Titular=Markgrafen, Fürsten, Grafen, ohne daß ihre Inhaber eine Grafschaft gehabt hätten. Man kann diesen Titularadel nicht zum Fürstenstand zählen. In Oesterreich ist er namentlich seit dem 16. Jahrhundert sehr häufig; 5) mit dem 14. Jahrhundert unter Carl IV. kam der Briefadel auf, der gewöhnlich an Doctoren utriusque juris verliehen wurde; 6) eine der verachtetsten Adelsverleihungen war der sog. Vicariats=Adel. Bei Erledigung des deutschen Thrones hatten nämlich Chur=Pfalz und Chur=Sachsen das Recht, Adelsdiplome zu verleihen. Gewöhnlich ernannten nun diese Reichsverweser in einigen Wochen einige Dutzend ihrer Kammerdiener, Küchenjungen u. dgl. zu Baronen. Namentlich waren die letzten Churfürsten in der Pfalz deshalb verrufen. Ein großer Theil des Adels in Baden, Hessen, Baiern ist solcher Vicariats=Adel. Er hat keine Güter und nie welche gehabt. Die verschiedenen Stufen des Adels, des alten auf Geburt gegründeten, des jung geschaffenen, des Dienst= und Personal=Adels, kann man in der socialen Entwicklung bei den Griechen und Römern ebenso nachweisen, wie im christlichen Mittelalter. In Griechenland war der Adel der Eupatriden, Gamoren, Hippoboten der alte Erbadel, der Briefadel (Titularadel) kam mit Perikles auf, das sind die πατρόθεν („nach dem Vater") benannten, statt παῖς τινος. In Rom sind es die gentes, der Geburtsadel, die nobilitas ist Verdienst= und Amtsadel, die equites der Geldadel. Der Adel des Imperialismus in Rom sind die homines novi.

Die gewaltige Erschütterung des mittelalterlichen Finanzstaates, welche seit 1803 bei Auflösung des Reichsverbandes und weiter durch die französische Occupation eintrat, hat auch zwei neue Klassen von Adel in die souveränen deutschen Bundesstaaten gebracht, nämlich die Standesherren und Grundherren. Die ersteren sind mediatisirte souveräne Reichsfürsten, die Hoheitsrechte hatten, die letzteren sind der Land besitzende Adel, der noch Patrimonialgerichtsbarkeit, Patronatsrechte u. s. w. hatte, aber beim Reichstag nicht ver-

treten war. Bei der Auflösung des deutschen Reiches verlor der reichsunmittelbare Adel seinen Rechtsschutz, er ward ganz der Bureaukratie und den Constitutionen geopfert. Er verlor die Bisthümer und Pfründen. Die fortlaufenden Beschwerden der Standesherren und Grundherren gegen die souveränen Staaten von 1817 an bis zur Gegenwart sind eine interessante Seite in der Geschichte des 19. Jahrhunderts. In allen deutschen Bundesstaaten trat der Adel — die Grundherren — in dieser Zeit bald als politisch, bald als privatrechtlich verletzt vor dem Bundestag und vor den Kammern auf und nahm bei politischen wie socialen Fragen eine Parteistellung ein. Es waren die letzten Widerstandsversuche gegen den allgemeinen Nivellirungsproceß. Der Adel verlor unter sich selbst die herkömmlichen Rangstufen; es giebt nur noch reichen und armen Adel. — Dieses Jahrhundert hat auch neue Arten von Adel hervorgerufen. Der bonapartistische Verdienst-Adel, la noblesse impériale, wovon noch unten die Rede ist. Der Adel, den gewisse Orden, wie in Württemberg, Baiern, verleihen, der Personal-Adel. Ueberdies spricht man auch von Geld-Adel, Eisenbahn-Adel, indem man die Industriellen und Actionäre bezeichnen will, welche eine hohe Aristokratie in der Finanzwelt bilden. Für die englischen Verhältnisse ist der Artikel **Adel der Gegenwart und seine Zukunft** nachzusehen. Literatur: Die Statuten des napoleonischen Adel-Institutes von 1808. Klüber's Acten des Wiener Congresses von 1815, darin die Schritte des Adels bei der Errichtung des Bundes.

III. Die innere Geschichte des deutschen Adels in der Periode des erobernden priesterlichen Staates 888—1137, in der des feudalen Rechtsstaates 1137—1500 (Bundesstaat) und in der des bureaukratischen Finanzstaates (Staatenbund, 1500 bis heut).

a. In dieser Hinsicht muß man den Adel in seiner socialen Stellung, als social-corporatives Element, als nationale Schichte, als Lehnsbureaukratie, als reiche Landwirthe, als Vögte der Kirche, als Ritterschaft, als sociale Armee, als Adels-Conföderation, als sociale Hierarchie, und den Adel im Besitz der Pfründen betrachten. Man muß davon handeln, wie diese Schichte durch materielle, persönliche, immaterielle Vorzüge (kirchliches Amt) und durch Bildung durchbrochen wurde.

b. Muß der Adel in seiner volkswirthschaftlichen Stellung betrachtet werden. Der Adel tritt hier als Arbeitstheiler auf. Hiernach ist von dem Stadt-Adel — Patricier, Großhändler — bis c. 1360 und dem Land-Adel zu sprechen. Der letztere repräsentirt den Capitalisten, welcher sein Landgut nicht mobilisiren durfte (da ein dingliches Recht darauf lastete), welcher aber mit seinen Rohproducten und Frohnden der Hörigen Fabrication und Handel an den Grundbesitz knüpfte. Jetzt kommt das selten vor, daß der größte Grundbesitzer der bedeutendste Producent an Leder, Leinwand, Eisenwaaren und der größte Fabrikant zugleich ist. Im Mittelalter war dieses aber die Stellung des Adels. — Wegen der Ausbeutung der Stiftspräbenden insbesondere hat der niedere Land-Adel einen dreifachen Kampf durchgemacht. Zuerst gegen die Bürgerlichen im 12. Jahrhundert, dann im 13. bis 16. Jahrhundert gegen die Patricier der Städte. Als der ritterbürtige Land-Adel siegreich diesen bestanden und die Patricier gestürzt waren, hat der hohe Adel sich in die Domstifter gelegt. Die Dynastieen von Nassau suchten sich in Mainz den Erzbischofsstuhl zu erhalten, die von Baiern und Oesterreich Köln und so weiter. Der Papst hat in dieser finanziellen Lebensfrage immer Partei ergriffen für das Recht der Patricier dem Land-Adel gegenüber, das war juristisch gerechtfertigt. Aber feig waren die Päpste gegen die Anmaßungen des hohen Adels. Sie ließen es geschehen, daß wider Recht der landschaftliche Ritter-Adel und das Bürgerthum aus den reichen katholischen Pfründen verdrängt wurden. Die Folge war die Revolution des deutschen Episcopats gegen Rom selbst, die Emser Punktation 1786, formell genommen, ein Vorläufer des Rheinbundes gegen das Reich. Die Säcularisation hat diesem Streit hohen und niederen Adels ein Ende gemacht. Dieses durch vier Jahrhunderte in Deutschland sich hinziehende Ereigniß, daß der hohe Adel den niederen u. s. w. aus dem Genuß der kirchlichen Pfründen drängte, war von äußerst wichtigen Folgen. Die Kirche war ihrem Principe untreu und verlor ihre sociale Bedeutung, wie dies L. Stein in seiner Gesellschaftslehre hervorgehoben hat.

c. Der Adel ist ferner zu betrachten in seiner rechtlichen Stellung zum Staate — zum Rechtsstaate 1137 — 1500, als Lehnsbüreaukratie und politische Corporation, zum Finanzstaate von 1500 bis jetzt, als Glied der Landstände oder als politische Partei.

d. Endlich muß derselbe besprochen werden in seiner culturhistorischen Stellung, als Träger der Bildung und Cultur, der theologischen und national-epischen Dichtung bis in's 14. Jahrhundert, in seiner Stellung auf den Universitäten, in den Domstiftern, in dem Staatsdienste u. s. w.

Es war höchst einseitig, daß man bisher in allen Abhandlungen über den Adel im Mittelalter und in der Neuzeit denselben nur vom rechtlich-politischen Gesichtspunkte aus betrachtet hat. Die übrigen Gesichtspunkte, wie sie hier gegeben wurden, sind eben so wichtig, ja vielleicht allein entscheidend. Freilich ist der Raum hier zu beschränkt, um diese vier Seiten des Adels in seiner Stellung zur Gesellschaft, Wirthschaft, Staat und Cultur erschöpfend zu behandeln, und begnügen wir uns deshalb mit Andeutungen und Skizzen.

Zuerst die sociale Stellung des Adels in Deutschland in den drei durchlaufenden Staatsformen. Im erobernden theokratischen Staate, oder wie Roscher ihn nennt, in dem kriegerisch-hierarchischen Volksstaate, war es der Adel allein, der den Staat bildete. Seine Corporation machte die Staatsgesellschaft aus. Selbst die Kirche, die am erobernden Staate keinen Antheil hatte, ward dem Adel unterworfen durch die Vogteien. Im Rechtsstaat war der Adel die sociale Armee des Staates. Es war eine halb national, halb social getrennte Schichte der Gesellschaft, welche den Staatsschutz gewährte — der Adel und die Ritterschaft. Das Ritterwesen kam auf durch die Eroberung Englands 1066. Es beruht auf der Grund-Anschauung: Alles Land gehört dem Könige als Eigenthum — die Lehne sind nur Sold-Anweisungen. Miles ist ein Ritter aus adeligem Blut, der alle Grade der Ritterzunft — also den armiger (Knappen) u. s. w. durchlaufen, den Ritterschlag erhalten und einen Feldzug mitgemacht hatte. Für jenes Stadium des Staates war die Ritterwürde ein Verdienst-Adel. Walter's Definition davon (Deutsche Rechtsgeschichte B. 2. S. 247 bis 251) ist nicht schlagend. Die Ritterbürtigen bildeten eine sociale Kaste, eine sociale Kriegerkaste, doch war diese leicht zu durchbrechen, da nicht allein Erblichkeit, sondern auch eine persönliche Auszeichnung für diese Zunft erforderlich war, nämlich die Kenntniß und der Beruf des geregelten Kriegswesens des Ritterdienstes. Die Ritterschaft war ein Adel des Berufs, eine Corporation, welche sociale Vorrechte gewährte. Die Ministerialen, ursprünglich Unfreie, sind neben dieser socialen Armee der Ritterschaft ein Adel der Beamten oder ein Diener-Adel. Die Entwickelung ging so vor sich, daß, als der Rechtsstaat seine Höhe erreicht hatte, der ministeriale dem freien ritterbürtigen Adel gleichstand. Der Adel und die Ritterschaft gingen ihrer freien Stellung im Rechtsstaate durch die Landfriedens-Gesetze und das Aufkommen der Lanzknechte verlustig. Letztere und der Gebrauch der Feuerwaffen machten die militärisch organisirten Lehnsstaaten zu Finanzstaaten, die Sold und Rüstzeug in Geld bezahlen und anschaffen mußten. Es ward bald alles in Geld bezahlt, was eigentlich vertragsmäßige Leistung sein sollte. So bedurfte man keiner socialen, corporativ gegliederten Armee mehr. Von den Landfriedensgesetzen und Landfriedensbündnissen des hohen Adels hat man vielfach ganz falsche Ansichten gehabt. Man hat geglaubt, das sei ein Zustand des Rechts gewesen. Es war aber ein Zustand der Rechtslosigkeit des Schwachen, eine legale, successive Mediatisirung des kleinen Adels, eine allmälige sociale Revolution, die mit Consequenz und Schlauheit von Seiten des Reiches und des Territorialstaates durchgeführt wurde. Das Recht Waffen zu tragen konnte man nämlich dem Adel nicht nehmen, daher verbot man ihm deren Anwendung, zuerst durch den Gottesfrieden, dann in den Landfriedensgesetzen und Bündnissen. Das Fehderecht des Adels aufheben (unter Friedrich III.) hieß ihn der Macht des Stärkern, d. i. des hohen Adels, preisgeben, so geschah es am Ende des Rechtsstaates. Der Adel wurde nun eine sociale Schichte, deren Vorrecht Waffen zu tragen und zu führen, sich selbst Recht zu nehmen, nur von

seines Gleichen gerichtet zu werden, vernichtet war. Der Finanzstaat schränkte die socialen Vorrechte des Adels durch die Hof- und Kammergerichte — denen hierin die westphälischen vorgearbeitet hatten — durch Reichs-Eintheilung, den schwäbischen Bund, stehende Heere u. s. w., ein. Damit war die Stellung des ritterbürtigen Adels aufgehoben; nur eine Waffe hatte er noch, sich seine sociale Stellung im Gesammtstaat, dem Reich und im Territorialstaat zu erhalten, das waren die Adelsbündnisse, welche im 14. und 15. Jahrhundert die letzte Anstrengung der socialen Macht des Adels waren. In Baiern kommen sie schon 1315 vor (Muffat die Bündnisse des Adels 1315), sie gehen durch alle Länder und Jahrzehnte bis in die Zeit Maximilian's I. Die bekanntesten sind: zum Greif, zum Georgenschild, die Brüder, die Finken, die Schlegler, die Schwertbrüder, die Esel im Kraichgau u. s. w. Man findet das Meiste hierüber bei Datt de pace publica, auch ist der Artikel **Adelsbündnisse** nachzusehen.

Wie schon gesagt, war der s. g. Landfrieden der Vorwand, den kleinen Adel — die Reichsritterschaft — zu mediatisiren. Die habsburgischen Kaiser Maximilian I. und Karl V. boten, als der Staatenbund um 1500 begann, bereitwillig die Hand zur Fürsten-Revolution gegen den Adel. Im Jahre 1500 hat Maximilian I. das Reichsregiment in Nürnberg eingesetzt — die Städte waren da vertreten, auch die Kreise, aber der Adel nicht. — Das Reichsregiment und die Kreiseintheilung Maximilian's war formell ein Bundesstaat — factisch bestand schon der Staatenbund. Formell war der Territorialstaat ein Rechtsstaat — wirklich aber schon Finanzstaat. Maximilian hat auch den Landfrieden erneuert, der gegen den Adel gerichtet war. Die Wahlcapitulation von Karl V. von 1519 verlangte vom Adel, d. i. der Ritterschaft, Aufhebung aller Adelsbündnisse. Das bezeichnet die Katastrophe, welche über die noch immer social-souveraine Stellung des Adels hereingebrochen war. Wie sich der Adel in den Dynastenstaaten des 15. und 16. Jahrhunderts gestaltete, ersieht man aus Höfler's „fränkischen Studien." Wichtig ist die Stellung des Adels zum brandenburgischen Staate unter Friedrich I., Markgraf von Brandenburg. Unter ihm fand der Adel die Stellung wieder, die er im Reiche schon verloren hatte; er ward als Armee wieder verwendet und an die Interessen einer Dynastie und eines Staates geknüpft. Die systematische Vernichtung des Adels als sociale Schichte ging im 16. und besonders im 17. Jahrhundert vorzugsweise von Oesterreich aus. Maximilian I., Carl V., Ferdinand I. u. s. w. machten Freiherren, Grafen und Fürsten im Reich und in ihrem Lande nach Belieben. Leopold I. gestattete das Kaufen der „Prädicate" 1659 und setzte die „Reichshofkanzlei-Taxordnung" fest. Der Titel Durchlaucht kostete 600 Gulden u. s. w.; Helm auf dem Wappenschilde 100 Fl. Ja, derselbe Kaiser ließ die Prädicate „von" und „auf" für 300 Gulden, die Löwen in einem bürgerlichen Schilde sich mit 40 Gulden bezahlen. Es war österreichische Erblandpolitik, den Adel auf jede Weise zu vermehren, damit für den landsässigen und berechtigten Adel, der seine nationale, rechtliche Stellung fühlte, ein Gegengewicht da sei.

Die volkswirthschaftliche Stellung des Adels im deutschen Mittelalter, wie in Frankreich und England, ist im Großen und Allgemeinen seine ihm allein vorbehaltene Advocatie des Kirchengutes. Der Adel war Stifts- und Klostervogt. Karl der Gr. verordnete die Advocatie über die Kirchengüter. Was Anfangs politisch-rechtlicher Beistand war, ward im 10.—16. Jahrhundert eine financielle Stellung des Adels. Ausführlich handelt davon Saint-Genois histoire des avoueries en Belgique und die Werke über das Vogteiwesen im Mittelalter, auch Walter, Rechtsgeschichte Bd. I. S. 211, 2. Ausgabe, spricht davon, doch ist zu bedauern, daß die financielle Seite und das Volkswirthschaftliche der Advocatie zu wenig beachtet wurde. Die Vögte, d. h. der Adel, wahrten die Integrität der Bauergüter. Es wurde durch die Vogtei die Zersplitterung durch Erbtheilung und die Entstehung der Latifundien verhindert. Der Wendepunkt für den Adel als erbliche Vogt- oder Advocatie-Kaste war das 13.—14. Jahrhundert, wo die Stifte die Advocatien abkauften oder an die Landesfürsten gelangen ließen. Die sociale Seite der Vogtei des Adels über die sogenannten Pfleghaften, advocatilii, hat Walter, Bd. 2 S. 241, schon auseinandergesetzt. Wir verweisen darauf. Ueberdies genoß der Adel als Ueberrest der früheren Immunität aller Vollfreien in den einzelnen Rechts- und Finanzstaaten gewisse financielle

Vorrechte, z. B. die Hälfte eines Rittergutes ist steuerfrei (Mecklenburg), oder die adeligen Familien sind steuer-, zoll- und accisfrei. Der Finanzstaat hob alle diese Vorrechte auf — es geschah natürlich successive. Volkswirthschaftlich hat den Adel die Gesetzgebung von Frankreich 1790, von Bayern 1808, Preußen 1811, Württemberg 1817, Baden 1848 in dieser Hinsicht beeinträchtigt. Für die Volkswirthschaft der neueren Staaten — der Finanzstaaten in ihrem Uebergang zum Militär-Despotismus oder Imperialismus — ist es ein wichtiger Punkt, ob durch fortgesetzte financielle Beeinträchtigung des Adels eine andere sociale Corporation Arbeitstheilerin wird.

Betrachtet man die innere Geschichte des deutschen Adels nach der politischen Seite in seinem Verhältniß erstens zum Gesammtstaat (Reich, Bundesstaat, Staatenbund) und zweitens zu der Regierungsgewalt der Territorialstaaten, so beginnt die Geschichte des Adels um 888 mit dem Uebergewicht des Amtsadels und der Ministerialen über die Gemeinfreien. Epoche machend ist hierauf 1027—37 die Erblicherklärung der Lehne von Conrad II. Bis dahin war das Adelswesen in Deutschland nur Fortentwicklung der Trümmer der carlingischen Lehnsbüreaukratie. Die Eroberung Englands durch Wilhelm den Eroberer 1066, und die Vertheilung Englands in Baronien, war der erste großartige adelige Freischaarenzug, der gelungen ist. Seine bleibende Nachwirkung für ganz Europa war das Ritterthum. Nachdem von England her das normännische Ritterthum dem deutschen Dynasten-Adel den niedern Vasallen-Adel an die Seite stellte, trat im 12. Jahrhundert ein Wendepunkt ein, welcher die Periode des Rechtsstaates herbei führte. Viele Dynasten verschuldeten durch die Kreuzzüge. Die Allodien oder Eigengüter waren verpfändet an Klöster, Bisthümer und Inhaber mehrerer Grafschaften. So wurden die Adeligen, Grafen und Semperfreien gezwungen, ihre Güter als Lehn zu nehmen. Mit Friedrich I. 1150—80 ist das Ritterwesen so erstarkt, daß er dasselbe als Corporation im Reiche, als die Stütze seines Thrones, als seine Militär-Zunft betrachtet und constituirt. Das war der Culminationspunkt des kleinen Adels in seiner rechtlichen Stellung. Vom 13. Jahrhundert an hat Friedrichs II. Tyrannei und seine unpolitische Regierung den kleinen Adel, wie die Städte in Deutschland gezwungen, revolutionär zu werden. Von 1232 d. h. von dem Momente an, wo Friedrich II. die geistlichen und weltlichen Territorialstaaten constituirte, wo er diesen Landesfürsten sogar den kleinen Adel und Ritterstand, der an die Person des Kaisers gefesselt war, und die Städte opferte, von der Zeit an ist die Revolution unausbleiblich geworden, weil das Gleichgewicht der Stände gestört war. Friedrich II., der Staufe, liefert den Beweis für die bekannte Thatsache, daß jede Revolution von Oben ausgeht. Friedrich II. hatte sich als König und Kaiser von der Ritterschaft losgemacht. Da sie nun als Stand in der Reichsverfassung keine Stimme mehr hatte, so schloß sie sich leicht jedem Führer an, der Sold versprach. Ein Theil dieser Ritter, besonders aus Schwaben, zog mit den Habsburgern nach Osten, um dort sich Lehn zu erkämpfen, oft auch nur, wie Wolfram von Eschenbach, einen Gaul zu ersingen. Andere zogen nach Preußen und der Mark. Die Zahl des herrenlosen Ritteradels wuchs so, daß Adolph von Nassau 1292—98, ein Parvenu, der mit englischem Gelde sich Ritter sammelte und in Thüringen ein Stammland erobern wollte, sich ganz auf diesen kleinen Adel stützen konnte. Adolph von Nassau stellte sich an die Spitze der Revolution gegen die Landesfürsten. Er wiegelte den Lehnsadel Albrechts auf, den Herzog abzusetzen und das Land zu theilen. Nachdem der König selbst auf die Seite des revolutionslustigen kleinen Adels getreten war, konnte es nicht ausbleiben, daß die Idee, die Landesfürsten zu stürzen und zu tödten, und aus Deutschland eine Adels- und Ritter-Republik zu machen, wie Polen und Ungarn solche waren, immer mehr wuchs. Das 14. Jahrhundert brachte Bündnisse auf Bündnisse des kleinen Adels gegen die Landesfürsten, 1394 kam es zum Krieg. — Er war zuerst gegen Württemberg gerichtet und heißt der sogenannte Schleglerkrieg. Es war durch Aussterben von landesfürstlichen Familien und durch jene Bündnisse des kleinen Adels diesem im 14. Jahrhundert in Schwaben, Franken und am Rheine gelungen, der Landeshoheit der Reichsfürsten sich zu entziehen. Im folgenden Jahrhundert strebte nun dieser souveräne Adel, der nicht als solcher anerkannt und doch factisch souverän war, nach der Vertretung im Reich, d. h. nach Anerkennung als souveräner, geschlossener Reichsstand. Es ward ihm verweigert. Es

bildeten sich nun die Ritter- und Adels-Cantone zur politischen Corporation, das sind die ehemaligen reichsritterschaftlichen Gebiete. Was man in Güte im 15. Jahrhundert nicht erreichte, versuchte Sickingen 1523 und Grumbach mit Waffengewalt. Auch das schlug fehl. Als man den westphälischen Frieden abschloß, versuchte die Reichsritterschaft nochmals die Anerkennung als Reichsunmittelbare-Corporation durchzusetzen. Es scheiterte. Den letzten Versuch machte der Adel auf dem Wiener Congreß 1815. Ebenfalls erfolglos. Das ist die Entwicklung des deutschen Adels dem Gesammtstaat gegenüber.

Die Stellung des Adels zum Territorialstaat in Deutschland haben wir schon bei seiner socialen Stellung angedeutet. Hier tritt hauptsächlich noch die Vertretung des Adels auf den Landtagen in den Vordergrund. Der Adel, die Geistlichen, die Städte und die Bauernschaft waren die überall vorkommenden Stände. Der Adel spielte bei den Landständen die erste Rolle. Er hatte die entscheidende Stimme als Hauptglied der Armee, als große Güterbesitzer, Hofbeamte, Staatsbeamte, Gebildete und Kapitalisten. Doch für seine rechtliche Stellung konnte der Adel hier nichts gewinnen. Nachdem er seine Reichsunmittelbarkeit verloren, war es nur wenig, wenn er in der Landesunmittelbarkeit und in der landständischen Repräsentation seiner Hintersassen einen Schatten seiner früheren rechtlichen Stellung bewahrte, doch freilich auch hier analog der Ausbildung der Landeshoheit selbst wesentlich auf Kosten der Gemeinfreiheit. Als die Landstände Bedeutung gewannen im 15. und 16. Jahrhundert, machte jeder Landesfürst seinen Ständen hohe Concessionen, um die Reichsstädte und den kleinen Adel zu ködern, daß sie sich ihm unterwerfen sollten, d. h. sich freiwillig mediatisiren ließen. Der Adel hat diese Vertretung bei den Landständen dem Staatsoberhaupt und dem Staate gegenüber bis in die neuen Constitutionen des 19. Jahrhunderts beibehalten. Doch sind alle jetzigen deutschen Ständeverfassungen und Kammern nach Theorien construirt, sie sind nicht traditionell fortgebildet aus den mittelalterlichen Landständen. Diese letzteren hatten sich in den einzelnen Kronländern der österreichischen Monarchie noch am meisten erhalten, bis die revolutionäre Regierungsweise des Kaisers Joseph II. und die neueste Zeit alles zertrümmerten. Es ging eine Corporation des Adels, der Städte, Geistlichen und Bauern aus den Landschaften, wie man es nannte, in Steiermark, Kärnten, Oesterreich, Tyrol, Krain hervor. Der Adel kam dort nie in eine principielle Opposition mit den andern Ständen der Landschaft. Ganz anders ging die Entwicklung des Adels in seiner Betheiligung an der modernen Landesvertretung, er verlor die Möglichkeit, eine sociale Schichte zu vertreten. (Hier ist am Platze eine gediegene Schrift der neuesten Zeit anzuführen: „Die Zukunft des deutschen Adels vom aristokratisch-conservativen Standpunkte, Berlin 1851, zweite Auflage.“ Ueber die Stellung des Adels zu den a priori construirten Constitutionen in Deutschland vergleiche man: „F. Liebe. Der Grundadel und die neuen Verfassungen. Braunschweig, 1844.)

Der deutsche Adel als Träger der deutschen Bildung hat eine großartige Culturgeschichte. Der Adel studirte im 9—11. Jahrhundert in den Benediktinerklöstern. Die berühmtesten Männer der Wissenschaft gingen damals in St. Gallen, Tegernsee, Corvey, Hirsau, Weisenburg, Stablo aus dem Adel hervor. Wir nennen nur Hermann Contraktus, einen Graf von Veringen und Otfried von Weisenburg. Seit dem 12. Jahrhundert besuchten die jungen Adeligen auch die Domschulen, vorzüglich war aber Clugny die deutsche Adelsuniversität. Die Patriziersöhne aus den Städten, wie der Bischof Burkard von Worms studirten schon im 11. und 12. Jahrhundert in Paris. Speculationstalent hat der deutsche Adel in der Philosophie und Theologie im Mittelalter gezeigt, Albertus Magnus war ein Adeliger aus Schwaben und Henricus de Hassia, Kanzler der Universität von Paris und Wien 1383—97 war ein Herr v. Langenstein aus Hessen. In der Geschichtsschreibung leuchtet hervor Otto v. Freisingen, ein Staufe. Es wäre eine sehr lohnende Arbeit, wenn man statistisch zusammenstellen würde, welche berühmten Männer der deutschen Wissenschaft vom Mittelalter bis jetzt aus dem Adel hervorgingen. Wenn man ferner zusammenstellte, welche Gegenden die meisten Capacitäten des Adels für die einzelnen Zweige der Wissenschaft und Kunst hervorbrachten. Die Verschiedenheit der Begabung in den einzelnen Ländern ist ganz auffallend: während der schwäbische und fränkische Adel zahlreiche Dichter

lieferte, ist der altbaierische Adel hierin gar nicht vertreten. Daß der Adel der Träger des nationalen Epos, der Lyrik und Hymnenpoesie in lateinischer Sprache im 12. und 13. Jahrhundert war, braucht man nicht zu erwähnen. Die Namen Hartmann v. d. Aue, Wolfram v. Eschenbach, Ofterdingen, Montfort, Hohenems u. s. w. beweisen es. Diese Dichter waren meist Ministerialen. Die größten politischen Talente, Staatsmänner, Minister des Reichs brachten die Patrizier in den Reichsstädten hervor. So haben Heinrich IV., V., Lothar, eine Frankfurter Patrizierfamilie als Finanzconsulenten immer um sich gehabt, so ist der Minister Rudolfs v. Habsburg ein Patrizier von Isny, Arnold v. Selenhofen bei Friedrich I. u. s. w. Als die Universitäten aufkamen, hat der Adel sich ganz besonders dem Studium des römischen und canonischen Rechtes zugewendet. Seine Stellung als Erben der Stiftspräbenden veranlaßte ihn schon dazu. Es gab selbst Adels-Universitäten, wie Tübingen bei seiner Gründung, die Adels-Akademien, Fürstenschulen und Rittergymnasien haben im vorigen Jahrhundert noch bedeutende Männer geliefert. Die fähigsten Minister, Diplomaten, Generäle in der Zeit Friedrich des Großen sind in solchen Adelsschulen gebildet worden.

Literatur. Die Literatur über diesen Gegenstand ist in jüngster Zeit sehr gewachsen. Das Allgemeine über den Adel findet man in den Staats- und Rechtsgeschichten. Für Deutschland sind die von Eichhorn, der freilich bisweilen unhaltbare Ansichten enthält, die von Zöpfl, ferner Walter's deutsche Rechtsgeschichte die bekanntesten. Die zweite Ausgabe von Walter, 1857, haben wir besonders benutzt. Zu rügen dürfte sein, daß die Gesellschaft, Volkswirthschaft und der politische Staat zu wenig auseinandergehalten sind. Ferner ist Waitz' Verfassungsgeschichte und Roscher's Grundriß nicht zu übersehen. Philipps Reichs- und Rechtsgeschichte, 1856, ist ebenfalls zu Rathe zu ziehen. Für Frankreich ist die französische Staats- und Rechtsgeschichte von Stein und Warnkönig, für die Niederlande die flandrische Staats- und Rechtsgeschichte von Warnkönig, für England die englische Rechtsgeschichte von Philipps zu benutzen.

In den bekannten encyklopädischen Werken finden sich weitläuftige Artikel über „Adel" und was damit zusammenhängt. Welcker giebt in seinem Staatslexikon den Artikel Adel selbst. Es fehlt ihm mehrfach an Klarheit und historischer Kenntniß. Wirth's und Rotteck's Geschichte sind seine Basis. Sein Aufsatz in der 3. Ausgabe über den Adel im Mittelalter (den deutschen zunächst) zeigt den antiquirten Standpunkt deutscher juristisch-philologischer Geschichtchenschreibung. Gesellschaftliche Stellung, volkswirthschaftlichen Werth, politische Rechte im Gesammt- und Particularstaat von Deutschland trennt jener Artikel nicht. Die Citate, die er anführt, beweisen, daß es in Deutschland im Mittelalter immer einen historischen Adel neben Verdienstadel, (dem Dienstadel, Ministerialen, Ritter, Doktoren u. s. w.) gab. Er glaubt, Faustrecht (ein sinnloses Schlagwort), Despotismus und Anarchie seien die Grundlage des besondern Adels dem altdeutschen Uradel gegenüber gewesen. Er erkennt nicht, daß dieses nur die Opposition der freien Vollbürger, welche als historischer Adel dastanden, gegen den Rechtsstaat und die Omnipotenz des Finanzstaates waren. Was das Schutzverhältniß unter dem Schwert eines Adeligen im Mittelalter betrifft, so waren dies eben Staatenbildungen von Particular- und Territorialstaaten, die nur dadurch möglich wurden, daß eben keine alte einfache Staatsordnung (wie Welcker eine solche annimmt) vorhanden war. Eine richtige Würdigung des Adels im Mittelalter kann nur dann stattfinden, wenn die Entwicklungsstadien des germanischen christlichen Staates und der Gesellschaft im Mittelalter klar erkannt sind. Nur in dieser Beziehung zu den staatlichen und socialen Zuständen im Mittelalter kann man den Adel beurtheilen, nicht nach der falschen Annahme, daß der Staat und die Gesellschaft damals schon das war, was sie jetzt sind. Welcker's Grundanschauung wie auch die von Waitz, daß in frühester Zeit ein geordneter Urzustand des Rechtes gewesen sei, ist falsch, das Recht entsteht erst allmälig durch lange andauernde Gewalt. Die geordneten idealen Urzustände waren Zustände der Gewalt, wo das Rechtsbewußtsein noch ganz fehlte. Für die Entwicklung hat Welcker keinen Blick, wie alle juristischen Historiker. — Alles ist bei ihm Definition; was der Adel ist und wie er es bis jetzt geworden ist, wird von ihm gar nicht geschieden. Die Schutzherrschaft des Adels soll ein Vorrecht gewesen sein? Das Vorrecht, daß ein

Adeliger, dem sich ein freier, also auch adeliger Mann und die Unfreien unterwarfen, diese im Felde vertrat und sich für ihre Sicherheit und ihren Frieden todtschlagen ließ! Für ein solches Vorrecht würde sich heute jeder Staatsdiener wohl bedanken. Diese Pflicht des Adels, Schutz zu gewähren, ward allerdings auch, wie alles Menschliche, vom Eigennutz und Egoismus ausgebeutet, das zeigt die Entwicklung; doch Faustrecht, dieses sinnlose Schlagwort, ist nicht die Mutter des Adels, es war ein ganz natürlicher Entwicklungszustand, denn das Faustrecht war Rechtsschutz und Selbsthülfe zur Zeit, wo die staatliche Rechtshülfe fehlte. Nicht viel besser als Welcker's ist der Artikel Bluntschli's in seinem Staatswörterbuch. In Ersch und Gruber's Encyklopädie findet man vier Artikel über Adel. Der erste und dritte ist von Mittermaier, der zweite von Hüllmann, der vierte, das Schlechteste, was man über Adel schreiben kann, ist von Rau. Mittermaier hat am Ende des ersten Artikels bei Ersch, Band I. S. 383 die Literatur über den Adel bis 1817 zusammengestellt. Was von Monographien seither erschienen, ist: Fürth, die Ministerialen, Köln 1836. Strantz, Geschichte des deutschen Adels, Breslau 1845. Roth von Schreckenstein, das Patriziat in den deutschen Städten, Tübingen 1856. Gottschalk, Almanach der Ritterorden 1817. Für Hannover hat man ein historisches Taschenbuch des Adels, 1840. Für Baden Cast, badisches Adelsbuch, 1845.

**Adel der Gegenwart und seine Zukunft.** Nachdem wir die Entwickelung des deutschen Adels im Mittelalter mit den Umgestaltungen der Staatsformen verglichen haben, ist auch der richtige Standpunkt gewonnen, von welchem aus man den Adel der Gegenwart und Zukunft betrachten muß. Es scheidet sich der Adel des gegenwärtigen Europas nach der Verfassung der Länder jetzt in zwei große Klassen. Der Adel in den Ländern, die unter Militär-Despoten standen oder noch stehen (Frankreich: „la noblesse impériale") und der Adel in den Ländern, welche am Ausgang des Finanzstaates und dem Uebergang zum Militär-Despotismus sich befinden. Der erstere Adel ist der persönliche Verdienst-Adel — der Parvenu- oder Abenteurer-Adel. In Frankreich heißt er jetzt officiell la noblesse impériale. Der andere ist der historische Adel oder der Beamten- und Geld-Adel. Eigenthümlich ist in einem Lande von Europa, in der Türkei und in Griechenland, der jetzige Zustand des Adels. In der Türkei sollten eigentlich die Türken den auf Eroberung beruhenden nationalen Adel bilden, aber jetzt haben sie alle Vorrechte vor den Griechen verloren; sie haben ferner die theuerste Privatwirthschaft, so daß ein Türke selten zu Wohlstand kommt, während die Griechen, wenn auch keinen äußerlichen Wohlstand, doch das baare Geld in Händen haben. Ein solcher Adel, wie der national türkische, ist unhaltbar. Noch schlimmer ist es im Königreich Griechenland, wo es eigentlich keinen Adel giebt. Reiche Landbesitzer, wie die Maurocordato, haben keinen Vorzug vor den andern Bauern. Die Palikaren-Söhne, die Miaulis, Kolettis, Kolokotronis sind nur Söhne von ausgezeichneten Soldaten, die im Freiheitskriege kämpften. Eine Spur historischen Adels und adeliger Namen findet sich noch auf den griechischen Inseln. Hier finden sich noch Nachkommen der großen spanischen Compagnie mit adeligen Namen. Die ganze abendländische Gesellschafts-Einrichtung ist daher in Athen eine Karrikatur geworden. Der Klephtenführer, der Reisende morden und plündern läßt, steht in der Phalanx (Landwehr) als Obrist und erscheint bei Hofe. Es fehlt dem griechischen Beamten- und Militärstande das, was einen Verdienst- und Beamten-Adel möglich macht. Ein Erb-Adel ist gar nicht vorhanden. Die Phanarioten (Fanarioten) der Griechen sind eigentlich kein historischer Adel, sondern nur alte Geschlechter, die bei der Einnahme von Konstantinopel 1453 nicht ausgerottet wurden, also Abkömmlinge der Patrizier, und ferner gebildete Griechen, denen man Ehren halber noch jetzt diesen Namen giebt. Die Fanarioten vertreten den Titular-Adel; aus ihnen wählte man die Hospodaren. Es ist nicht zu verkennen, daß dieselben auch als Adel der Intelligenz gewirkt haben und zum Theil noch wirken, namentlich geschah dies durch Stiftung von Schulen und dergleichen. Will man diese Adelspartei in Constantinopel bezeichnen, so spricht man von einer Phanarioten-Partei, während man in Griechenland jeden Gentleman Phanariot nennt, was etwa unserem Baron oder auch dem neugriechischen Effendiko entspricht, welches Wort aus dem Altgriechischen

Authentis entstanden sein soll. Die ursprüngliche Bezeichnung dieses Wortes stimmt mit der eines Freiherrn ungefähr überein. Es handelt sich hier vorzüglich nur um den italienischen, französischen, englischen, deutschen und russischen Adel. Natürlich muß dabei der gegenwärtige Zustand des Adels in den einzelnen Ländern und Staaten noch beachtet werden. Also wird unter obiger Eintheilung auch speciell vom venezianischen, neapolitanischen und spanischen Adel geredet werden müssen, ebenso wie gelegentlich auf den schwedischen und norwegischen, den österreichischen und den Schweizer-Adel hingewiesen werden soll. Es versteht sich von selbst, daß der Adel in Ungarn unter dem österreichischen besprochen wird und daß bei Erwähnung des russischen Adels natürlich auch von Polen und den Ostsee-Provinzen die Rede sein muß.

In Italien ist der Adel durchgehends der Eigenthümer des Landes. Für ihn ist die Frage, ob man die Güter der Corporation (Kirche) veräußern und der Kirche das Recht, Land zu besitzen — eine Grundmacht zu bilden — entziehen soll, eine höchst wichtige und folgenreiche. Diese Frage kann nur eine siegreiche Revoluton entscheiden. Der Adel in Italien schloß sich daher in Neapel, Ober-Italien, Sicilien und im Kirchenstaate der Revolution, die zugleich eine religiöse Bewegung ist (Unitarier), an. Die italienische sociale Revolution trägt bekanntlich einen national-patriotischen Deckmantel. Die bekanntesten Agitatoren der italienischen Demokratie gehören dem Adel an, wie der Fürst von Canino, Orsini, da Mula u. s. w. Der lombardische Adel besonders gab die großen Summen zu der Revolution und den Attentaten gegen das österreichische Militär. Diese Entwicklung des italienischen Adels, daß er zur nationalen Revolution überging, war ganz natürlich und nothwendig, denn es fehlt in Italien eine große Hofhaltung, ein Mittelpunkt für den Adel am Sitze des Königs, es fehlt dem Adel die sociale Stellung in einem großen Staate, die er seinem Wesen nach beanspruchen muß. In Sardinien, ein Staat, der nur noch die Wahl hat, Italien zu erobern und als Militärdespotie zu beherrschen, oder sich und Italien dem erobernden Imperalismus von Frankreich zu Füßen zu legen, ist der Adel der Hauptträger der Bewegung. Die Staatsschulden Sardiniens sind seit 1849 so gewachsen, daß dieser kleine, vier eine halbe Millionen Menschen zählende Staat die Stunde sehnlichst herbeiwünschen muß, wo er Italien mediatisiren und säcularisiren kann. Hier sammelte sich also der gesammte italienische revolutionäre Adel und wartet den Ausbruch der Revolution ab. An eine sociale Reform im conservativen Sinne ist in Italien nicht mehr zu denken. Die Staaten, welche sie vielleicht hätten durchführen können von 1815 an, Oesterreich, Rom, und Neapel, haben das versäumt.

Im Kirchenstaat hat der Adel noch einige Ansprüche auf ein politisches Scheinleben; es stehen ihm gewisse Erbämter zu, aber er vermag es nicht dieser seiner staatlichen Stellung gerecht zu werden. Ein Correspondent aus Rom schreibt darüber: „Als ein Hauptübelstand des römischen Verwaltungsorganismus kann die sogenannte Sopravivenza, das von der Regierung an Abkömmlinge altadeliger Familien von Zeit zu Zeit verliehene Nachfolgerecht für gewisse hervorragende Beamtenstellen, bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß dadurch dem Nepotismus ein leider nur zu weiter Spielraum eröffnet wird, wirkt dann beim wirklichen Amtsantritt die Unkenntniß des Verwaltungszweigs nur störend auf den Geschäftsgang, während dadurch auch den untergeordneten, ohnehin schlecht bezahlten Beamten Gelegenheit geboten wird, auf das nothgedrungene Vertrauen des neuen Amtsvorstandes hin durch Unzukömmlichkeiten aller Art zu sündigen. Beispielsweise verdient in dieser Beziehung erwähnt zu werden, daß für den alle Aufmerksamkeit erfordernden Directorposten des Hypothekenamtes in Ancona als Nachfolger, für den Fall des Ablebens des gegenwärtigen Amtsvorstandes, ein bis jetzt als Privatmann lebender Conte, und als dieses letzteren Nachfolger schon jetzt dessen fünfjähriger Sohn ernannt ist. Die Nachfolgerschaft für die kaum minder wichtige Postdirectorstelle wurde einem zwanzigjährigen Conte verliehen, der in seiner Anstellung als Telegraphbeamter erst kürzlich durch die versäumte Absendung eines Telegramms einem deutschen Handelshause nicht unerheblichen Nachtheil verursacht hat." Gegen erbliche Aemter an sich wissen wir nichts einzuwenden; aber es ist ein Zeichen von der Schlaffheit und dem Egoismus des römischen Adels, daß er das Wort Noblesse oblige so ganz vergißt.

Noch tiefer gesunken scheint der neapolitanische Adel zu sein. Seine große Anzahl und die Armuth der meisten seiner Standesgenossen sind seine charakteristischen Eigenschaften. Die verschiedenen Dynastien, welche nach und nach Neapel beherrscht haben, vermehrten die Adelsklassen, indem sie, um sich Anhänger zu verschaffen, Adels-Diplome verschwendeten. Daher giebt es nirgends in der Welt so viele Principi, Barone, Grafen, Marchesi als in Neapel. Der eine Theil des neapolitanischen Adels, der vom goldenen Buche, zerfiel einst in die sogenannten Sebili (Adelsbänke) und spielte als mächtige Körperschaft bis auf die Zeit Karls III. eine große Rolle. Aber seit den Reformen Karls III. und der Aufhebung des Lehnwesens durch Joseph Bonaparte existiren die stolzen Geschlechter der Caraffa, Valliano, Sangro, Miranda, Policastro, Rocca-Romana, Ruffo u. s. w. nur noch als glänzende Namen. Die Majorate bringen die jüngeren Söhne wiederum dem Volke näher, und Armuth wie das Bedürfniß sich hervorzuthun und eine Rolle zu spielen, macht sie politischen Revolutionen zugeneigt.

Man wird sich solch einem Adel gegenüber die Lage der Regierung vergegenwärtigen können, auch wenn sie mit dem besten Willen eine sociale Reform durchzuführen beabsichtigte. Einen Adel der Intelligenz zu bilden und so die Aristokratie zu heben und wieder zur Regierung fähig zu machen, ist in Neapel fast unausführbar, weil die Unterrichts-Anstalten sehr wenig leisten und die Vorliebe zu wissenschaftlicher Beschäftigung und etwas Idealem aus dem Volke fast gänzlich geschwunden ist. (S. **Italien**.)

Von dem Adel in Venedig und seiner Zukunft kann hier nicht geredet werden, da die schöne Lagunenstadt keine Zukunft mehr hat. Um so mehr aber wird die Vergangenheit dieses Adels hervorgehoben werden müssen. Da sie indeß mit der Gesammtgeschichte Venedigs fast ganz zusammenfällt, so verweisen wir von hier aus auf den Artikel **Venedig**.

Auch in Spanien hat der Adel immer mehr und mehr seine alte Bedeutung verloren, und die Züge deutscher Abstammung, die er einst trug, verwischen sich immer mehr. Dennoch bewahrt Spanien mitten in seinem politischen Ruin nicht unbedeutende, im übrigen Europa wenig gekannte Reste germanischer Organisation (freie Municipien mit Selbstregierung), für deren Erhaltung dem eigentlichen „Vollbürger“ in dieser „Adelsnation“ zu danken ist. Die Spanier haben sich vielleicht reiner als irgend eine erobernde Nation Europa's von der Vermischung mit den Unterworfenen erhalten, und noch heut scheint die Verachtung des echten Spaniers gegen die dunkelen Ueberbleibsel der ältesten und älteren Einwohner nicht ganz verwischt zu sein. (S. **Spanien**.)

„Der spanische Adel, schreibt die „Gegenwart“, ist sehr zahlreich. Der höhere theilt sich in Grandes und Titulados del Reina. Die Grandezza wird von der Königin, theils als persönliche Auszeichnung, theils erblich ertheilt, und zerfällt in drei Abstufungen oder Klassen. Alle Granden haben das Prädicat Excellenz. Die Titulados sind Familien, die von Alters her die Titel Herzog, Marquis, Graf, Visconde und Baron führen, welche Titel jedoch nur auf den ältesten Sohn vererben. Die Zahl der Herzogstitel beträgt gegenwärtig 66, wovon 33 Granden erster, 5 zweiter, 28 dritter Klasse sind. Die Zahl der Marquis beträgt 119, darunter 19 Granden erster Klasse, Grafen giebt es 116, darunter 17 Granden erster Klasse, Visconden 48 und 40 Barone. Es besteht unter dem Vorsitze der Königin eine permanente Diputacion de la Grandeza de Espana aus 6 Mitgliedern, außerdem eine Adelskammer aus 18 wirklichen und 7 Ehrenmitgliedern, Cuerpo colegiado de caballeros hyos-dalgo genannt.“

Italien und Spanien mit Portugal stehen also in Ansehung des Adels mit dem nördlichen und mittleren Europa mit Ausnahme von Frankreich in folgendem Gegensatze. In den romanischen Ländern giebt es nur historischen Adel und daneben einen Adel, der seine Existenz nicht dem Talent, Verdienst oder seiner Grundmacht verdankt, sondern der Laune der Fürsten. Es fehlt ganz am Adel der Intelligenz. Ganz entgegengesetzt ist es in Deutschland, England, Rußland und im Norden, wo ein Adel der Intelligenz und des Verdienstes sich allmählich gebildet hat. Ja man kann nach den Breitegraden eine Scala entwerfen, wie von Sicilien an bis Norwegen der Adel immer mehr auf die persönlichen und besonders geistigen Vorzüge sich stützt. Während in Italien der Geistliche verachtet ist, ist in Norwegen der Gebildete und der Geistliche

auf die Stufe des Adels gestellt. Es ist nicht zu verkennen, daß der Protestantismus die Persönlichkeit so gehoben hat, daß derselben eine größere sociale Stellung zukommt, als in den katholischen Ländern, daß in den protestantischen Ländern sich leichter und nothwendig ein Adel der Intelligenz bildet, während in den katholischen nur ein Adel der Fürstenlaune (in manchen wie in Spanien der Fürstinnenliebe) oder des Imperialismus creirt wurde.

Der historische Adel in Frankreich ging mit der ersten französischen Revolution 1789 unter. Jeder konnte nach dem Ausspruch der Revolution den Adel führen, [1]) womit der historische Adel aufhörte. Von Napoleon I. ward den 1. März 1808 der imperialistische Adel ins Leben gerufen. Er war an die Person des Kaisers und sein Haus gefesselt, wie jetzt die noblesse impériale an die Napoleons III. Die Titel: Prinz, Herzog, Graf, Baron sollten nach der Höhe des Amtes oder der Größe des Verdienstes sich richten. Jeder Inhaber des Zeichens der Ehrenlegion war Ritter. So sind die Herzoge von Abrantes, von Eckmühl, von Dalmatien u. s. w. entstanden. Leute ohne Bildung und von der niedersten Herkunft haben sich durch Tapferkeit diesen Adel erworben, einen Adel, der indeß doch immer noch eine innere Bedeutung hatte. Anders ist aber das Verdienst des neuen imperialistischen Adels Napoleons III. Nicht Tapferkeit, mit der Ausnahme des Herzogs von Malakoff, sondern persönliche Gunst oder natürliche Verwandtschaft führt in die heutige noblesse impériale ein. Der Kaiser, der überall nach einer äußerlichen Wiederaufnahme der Fäden, die sein großer Onkel fallen ließ, sucht, übersieht keinen der unter der Herrschaft des Corsen bekannt gewordenen oder mit der Geschichte desselben irgendwie verknüpften Namen, und man sieht heut Leute, die gar nichts haben als diesen Namen, aus dem Dunkel ihrer Privat-Existenz hervorgeholt und zu einem imperialistischen Titel verurtheilt. Unter der Restauration ward der historische Adel, so viel davon zurückkehrte, und der napoleonische Adel verschmolzen. Er ward auf Grundbesitz und Majorate basirt. Der Herzog mußte mindestens 30,000 Fr. jährliche Revenue, der Marquis und Graf 20,000 Fr. nachweisen. Im Jahre 1817 zählte der französische Adel 65 Herzöge, 49 Marquis, 87 Grafen, 6 Vicomten und 6 Barone. Die Errichtung von Majoraten wurde 1835 verboten, die bestehenden sollten im zweiten Grade erlöschen. Louis XVIII. hat durch die erbliche Pairswürde allerdings eine sociale Reform versucht. Der Adel sollte eine sociale Aufgabe lösen und sollte einen bestimmten Zweck in der desorganisirten Gesellschaft erreichen. Man nahm dabei England zum Muster, ahmte aber nur ganz äußerliche Züge englischen Lebens nach. Mit Louis Philipp ward der Uebergang zum Imperialismus Napoleons III. vollzogen.

Louis Philipp vernichtete die letzten Reste des althistorischen Frankreichs, welche die große Revolution überdauert und unter der Restauration wieder zu neuer Bedeutung

---

[1]) Im Jahre 1790 schrieb ein Deutscher aus Paris in die Heimath: Zu Versailles hat ein lustiger Kopf, die Titel lächerlich zu machen, den Einfall bekommen, sie unter seine Bediente nach den Eigenschaften ihrer Verrichtungen zu vertheilen. Seinen Reitknecht hat er zum Chevalier gemacht, weil Ritter von reiten herkommt. Sein Kutscher ist Duc geworden, weil dieses Wort Führer bedeutet. Die Lakaien haben den Grafentitel erhalten, weil die ersten Contes Leute waren, die die Großen begleiteten. Endlich, da der Name Marquis für diejenigen erfunden worden, welche die Grenzen, die Marchen des Reiches bewachten, so hat er ihn seinem Thorsteher gegeben, der den Eingang und die Treppe seines Hauses hütet.

Zu Pemerel ließ sich ein Bauer von einem gewesenen gnädigen Herrn, mit dem er einen Rechtshandel hatte, duzen, während er ihn Ihr Gnaden hinten und vorn titulirte. Seine Mitbürger fanden sich durch diese Erniedrigung beleidigt, sie verklagten den Bauer bei der Gemeinde, welche ihn zu vierzehntägigem Adel verurtheilte mit dem Andeuten, daß ihn Jeder die Zeit der Strafe über Herzog, Graf, Marquis, Baron u. s. w. schimpfen solle.

Man glaubt nicht, wie weit der Abscheu gegen Alles geht, was an das Feudalsystem und die alte Sclaverei erinnert. Die Stadt Grimaud im Departement du Var hat zufolge des Decrets vom 19. Juni 1790, das allem und jedem seinen patronischen Namen zu tragen besiehlt, ihren alten ursprünglichen, der Athemple heißt, wieder hervorgesucht und den Namen Grimaud abgelegt, den ihr vor Zeiten ein Baron aufgedrungen hatte.

Die Stadt Tours sowie einige andere, hat allen öffentlichen Plätzen, Häusern und Straßen, die von Feudalität inficirte Benennungen tragen, der neuen Constitution angemessene gegeben."

(Briefe Oelsners an v. Halem, von Paris aus geschrieben zwischen 1790 und 1792. Berlin 1858. Jul. Springer. S. 34—35.)

gekommen waren. Er förderte die Fiction von einem neuen egalitarischen Volksganzen, in welchem nur noch die Ungleichheit des Geldbesitzes Verschiedenheiten begründet: er begründete also nur die Basis, auf welcher dann die Wahl Louis Napoleons zum Kaiser der Franzosen vollzogen und auf welcher damit jener neue „commissarische Despotismus“ errichtet wird, über den der Leser den Artikel Imperialismus vergleichen wolle.

Eigenthümlich und von dem Festlande von Europa gewöhnlich als ganz verschieden dargestellt, sind die Adelsverhältnisse jetzt in England. England hat keinen kaiserlichen Adel (noblesse impériale) oder homines novi, wie unter Cäsar und Augustus in Rom der neue Adel der Imperatoren hieß, es hat noch den historischen, mittelalterlichen Adel. Dieser historische Adel in England, normännischen Ursprungs, hat sich ganz verschieden von dem des Festlandes in politischer, wie socialer Hinsicht entwickelt. Neben demselben besteht ein Verdienstadel, ein creirter Adel des Besitzes und der Intelligenz, der aber nicht auf alle Kinder erblich ist. Der obere Adel in England ist im erblichen Besitze des Oberhauses. Die zweite Adelsstufe ist der Titular-Adel, Ritterschaft, Gentlemen, Geld- und Beamtenadel, mit einem Worte, die Gentry.

Das englische Königthum übte von Wilhelm I. an das Recht der Adels-Creirung aus — es ernannte Peers. Die Peerswürde ertheilte nur das Recht, daß das Familienoberhaupt im Parlament, später im Oberhause erscheinen durfte, sonst war damit kein weiteres Recht oder Vorzug verknüpft, Es ist also die Peersernennung ein Adel zum Zweck der Regierung, ein Beamten-Adel. Wir machen darauf wiederholt aufmerksam, daß die Geschichte des österreichischen Adels, die wir im vorigen Artikel angedeutet haben, in dem schlagendsten Gegensatz zur Entwicklung des englischen Adels steht — in dem Gegensatze, in dem sich die Gesellschaft im Agricultur- und Industrie-Staate gegenüber steht. Wie Leopold I. in Oesterreich, so verkaufte Jacob I. in England für 1095 Pfd. St. die erbliche Ritterwürde. Die Ritterschaft in England, gentry, entsprechend der römischen nobilitas und den equites, hat vom 18. Jahrhundert an die ganze Regierung des Landes in die Hand bekommen. Der Grund ihrer hohen Stellung war, daß sich dieser Verdienst-Adel an die Städte anschloß — nicht an den alten Adel — und dadurch einen socialen Wirkungskreis — in ganz conservativer Richtung — erhielt und noch hat. (S. **England**.) — In der Entwicklung des Schweizer Bauern-Adels vom 14. Jahrhundert an, der auch Vertreter und Bundesgenosse der freien Landbauern und Verbündeter der Städte war, erkennen wir das Analogon des continentalen englischen Gentry-Adels. Die Schweiz ist aus demselben Grunde, weil man das Associationsrecht dem Adel ließ und ihm freie Bewegung gestattete, social so conservativ und ein Staat von so bedeutender Intelligenz geworden. Ohne daß Fürsten aus Eitelkeit in der Schweiz Universitäten gründeten, Wissenschaften in den Treibhäusern der Akademieen groß zogen, hat die Schweiz im Verhältniß zu ihrer Volkszahl und dem culturfähigen Boden die meisten und besten wissenschaftlichen Institute, die größte Zahl von Gelehrten-Gesellschaften und verbreitetste Bildung. Der Grund liegt nicht in der Demokratie der Schweiz, sondern weil man den historischen Ständen es überlassen hat, sociale Bedürfnisse zu befriedigen, sociale Zwecke zu verfolgen, ohne daß, wie auf dem übrigen Festlande in Europa, der Staat als omnipotent die Verwaltung der Gesellschaft in die Hand nahm. Die Träger der Wissenschaften und der Staatsverwaltung in der Schweiz sind meistens Patricier oder Land-Adel, z. B. Merian, Planta, Meier-Kronau u. A. Die Schweiz (Basel z. B.) hat vielleicht die festeste und social wirksamste Aristokratie. Dieser Adel der Schweiz stützt sich auf historische Tradition, Bildung oder Vermögen. Die öffentliche Meinung creirt in neuester Zeit hier den Adel, der anderwärts nur durch Cabinetsordre verliehen wird, wobei es selbstverständlich ist, daß der alte Patricier-Adel auch immer noch eine Macht, wenn auch leider eine schwindende ist. Er hält sich vielfach vom öffentlichen Leben, um dessen Führerschaft ihn die Revolutionen der neueren und neuesten Zeit brachten, stolz zurück. Daß die öffentliche Meinung auch in England im Grunde genommen die Adelsernennungen im Allgemeinen macht, ist keine Frage. Was in England durch Gesetze bestimmt ist, wird in der Schweiz durch die Gewohnheit erreicht. Wer hier um das öffentliche Wohl sich verdient macht, Bildung besitzt und ein unabhängiges Ein-

kommen hat, wird zu den Aemtern gewählt und als Mitglied der Aristokratie angesehen. Dieser Adel der Schweiz mit und ohne Prädicat „von“ oder „zu“ hat einen bedeutenden Einfluß auf die Leitung der einzelnen Staaten, auf das ganze Leben, die Volkswirthschaft und die Gesellschaft.

Möge man doch durch die Geschichte des englischen und schweizer Adels zur Erkenntniß kommen, wenn man aus der Geschichte etwas lernen will, daß nicht durch bezahlte Beamte die Gesellschaft reorganisirt oder sociale Zwecke erreicht werden, sondern durch freie Corporationen oder Association von Ständen! Wir führten Oesterreich und die Schweiz an, weil nur allzuhäufig das englische Adelsinstitut zu einseitig ohne die continentale Analogie betrachtet wird. Der jetzige Adel in England hat fünf Stufen: Herzöge, Marquis, Grafen (Earls), Viscounts und Lords (Barone). Die Mitglieder dieser Stufen besetzen durch angeborne Rechte das Oberhaus. Im Ganzen zählt England jetzt 377 Peers, davon sind nur 14, welche directe Nachkommen mittelalterlicher Peers sind. Die bei weitem größere Zahl davon sind ganz junger Adel — Geld- und Verdienstadel. Im 19. Jahrhundert sind davon 171, im 18. 124 creirt worden. Wir wollen die Vermehrung des Adels der Peers in England von Georg III. bis jetzt zusammenstellen. England war nicht bei der heiligen Allianz, England hat auch bei den Congressen im Geiste der Allianz zu Aachen, Troppau, Laibach keine Rolle gespielt. Die Metternich'sche Idee, den Adel zu reformiren in eine conservative Association, paßte nicht für England und reichte nicht dorthin. Es sind also keine a priori construirten socialen Institute dort. Georg III. hat 254 Peers ernannt; nach ihm seit 1820 gestaltet sich das Verhältniß der Adelscreirung in England so, daß mit jedem Jahre dieselbe zunahm. Georg IV. hat in 10 Jahren 58, Wilhelm IV in 7 Jahren 55, Victoria in 6 Jahren 51 Peers gemacht. Also von 1820 bis 1843 sind der jährlichen Peers-Ernennungen $5\frac{4}{5}$, $7\frac{6}{7}$, $8\frac{1}{2}$. Man erkennt hieraus die Nothwendigkeit, der socialen Revolution dadurch entgegen zu arbeiten, daß man die Aristokratie auf dem historisch üblichen Wege vermehrt. Die englische gentry (Ritterschaft oder Beamten- und Verdienstadel), welche jetzt 60,000 Menschen zählt, so wie der alte Adel der Marquis und Grafen, repräsentirt in England keine Grundmacht, keine conservativ-sociale Schichte, denn der Adel der gentry ist nicht im Besitz von Rittergütern, fast keiner der neuerschaffenen Barone besitzt eine Baronie. Der neucreirte Peer kann seinen Grundbesitz und Titel nur seinem Sohne vererben, die nachgebornen Söhne und Töchter, so wie Enkel gehören wieder dem Bürgerstande an. Diese Unvererblichkeit und Untheilbarkeit der Adels-Eigenschaften hätte man auf dem Festlande von Europa oft gern nachgeahmt gesehen, so daß keine Verarmung des Adels durch Gütertheilung und keine Ueberzahl von Adel durch die Vererbung des Titels auf alle Kinder entstände. Die Erfahrung, wie eine volkswirthschaftliche Rücksicht lehrt aber, daß der englische Zustand für Deutschland seine große Schattenseite haben würde, wie er sie in England auch hat. Soll der Adel einen socialen Zweck erfüllen, soll er conservativ die Gesellschaft zusammen halten und soll dem Adel ein Einfluß auf die Aemter eingeräumt sein, so muß ihm dazu auch das Mittel geboten sein, dauernd von Generation zu Generation zu wirken. Der Adel im Oberhause in England ist erblicher Gesetzgeber, aber doch so von der öffentlichen Meinung beherrscht und im Besitze so vieler Erfahrung, daß er nur segensreich wirkt, was Graf Derby 1853 in einer Rede mit Recht hervorhob. In England giebt es erbliche Gerichtshöfe, d. h. einen erblichen Juristenstand für die höchsten Tribunale. Niemand hat noch je diese Tribunale der Bestechlichkeit oder Kriecherei beschuldigt. Die Familien, welche diese Gerichtsstellen besetzen, haben einen esprit de corps und ein größeres Gefühl ihres Amtes als erwählte Beamten. Es ist in den kleinen deutschen Staaten ebenso, mit Ausnahme von Oesterreich, wo nicht selten Abenteurer in die Regierung eintreten, daß die Beamtenfamilien seit den letzten zwei Jahrhunderten fast alle Staatsstellen inne haben. Jedes Land hat solche, und es ist die vortreffliche Ordnung in der Verwaltung der kleinen Staaten viel von dieser Erblichkeit herzuleiten.

Die Eigenschaften, welche man bei einem Esquire oder Gentleman voraussetzt, sind, daß derselbe von seinen Revenüen leben kann und eine höhere Bildung besitzt; mehr äußerlich ist es, wenn man fordert, daß er ein Wappen führe. Diesen Eigen-

schaften entsprechen auch vollkommen, nicht mehr und nicht zu wenig, die Rechte, welche dem Gentry-Adel zukommen. Dagegen darf die Nobility ein Gericht von seines Gleichen verlangen und hat Privilegium der Freiheit von Civil-Arrest. Indeß sind diese Rechte nur nothwendige Folgen der obigen Eigenschaften. Wer ein reichliches Auskommen hat, wird nicht in den Fall kommen, im Schuldthurm sitzen zu müssen; wer eine höhere Bildung besitzt, als die Masse, wird nicht leicht gemeine Verbrechen begehen, höchstens politische und solche, die nach einem anderen Standpunkte beurtheilt werden müssen, also von Leuten desselben Standes, die in der Rechtsanschauung, die der Gentleman vermöge seiner unabhängigen Stellung haben muß, leben. Ein solches privilegirtes Gericht sind in Deutschland die Ehrengerichte in Duellsachen. Die Gentry ist eigentlich auch in England nur ein geadeltes Beamtenthum, denn die meisten Friedensrichter-Stellen haben die Rittergutsbesitzer inne. Aus dieser Vergleichung der wesentlichen Merkmale der englischen Adelsverhältnisse und der deutschen glauben wir bewiesen zu haben, daß man die Analogie englischer Verhältnisse in Deutschland nicht durch eine bloße Neuorganisation unseres historischen Adels hervorbringen kann, sondern nur dadurch, daß der bestehende Adel sich gewisse große staatliche Aufgaben stellt, und zugleich Jeden, der sich an ihrer Lösung mit Erfolg zu versuchen im Stande ist, als seinen Genossen betrachtet. (In wie weit in Preußen diese Anschauung zur Anerkennung gekommen ist und wie sie weiter zu realisiren ist, darüber vergleiche die Artikel **Preußische Verfassung** und **Herrenhaus**.) Die englischen Adelsverhältnisse haben aber auch ihre Schattenseiten. Der Erb-Adel oder hohe Adel oder der historische Adel des Oberhauses hat allerdings seine gewachsene Organisation dem Staate und der Hochkirche gegenüber. Auch der Gentry-Adel hat seine innigste Beziehung zur Hierarchie der Hochkirche. Die hohen Würdenträger der Kirche zählen zum Adel, ja sie bilden eine Gliederung in der Aristokratie. Diese Zustände waren haltbar, so lange den Katholiken im ganzen britischen Reiche keine activen politischen Rechte zugestanden waren, jetzt dagegen entsteht die Frage, welche Stellung im englischen Adel der hohe katholische Clerus einnehmen wird? Es entsteht ferner die Frage, ob es in Deutschland überhaupt mit der kirchlichen Verfassung vereinbar ist, den Würdenträgern der protestantischen Landeskirchen und der katholischen Kirche den Adel zu verleihen.

Man hat es als einen bedeutenden Vorzug des englischen Adels und der Gentry hervorgehoben, daß dieselben beim Volke nicht so verhaßt seien, wie bisweilen der Adel in andern Ländern (Deutschland wollte man nicht offen sagen!). Es liegt dies größtentheils in dem Bewußtsein des Volkes, dem Adel für seinen Dienst am Staate verpflichtet zu sein. Indessen trat doch auch in England der Radikalismus vielfach und noch unter Georg IV. wieder gegen den Adel auf und strebte seine Abschaffung an; wir erinnern an den Führer der Radikalen Hunt. Der Sieg dieses Radikalismus gehört auch in England nicht zu den Unmöglichkeiten; die Armee der Revolution wächst auch dort stündlich; die Gentry aber wird kaum ein Damm gegen die Regung der Radikalen sein können. Die Demokratie zerstört natürlich auch den Verdienst- und Beamten-Adel. In nothwendiger Consequenz muß die nivellirende Demokratie alle Staatsämter durch Wahl und dann durch Loos besetzen, wie dies in Syrakus, Tarent und Athen der Fall war. Denn ist die Gleichheit als Grundsatz ausgesprochen, so ist die Wahl eine ganz ungerechte Bevorzugung, es muß dann das Loos entscheiden!

Es liegt nahe, die englische Nobility mit unserem hohen Adel in Deutschland, mit den sogenannten Standesherren, zu vergleichen. Wir wählen zunächst einmal Preußen, weil hier die Copie des englischen Oberhauses versucht wird. Preußen zählt gegen zwanzig Familien vom hohen Adel oder doch Standesherren, welche zum hohen Adel in Preußen gerechnet werden. Im Jahre 1845 wies der vereinigte Provinzial-Landtag aller Provinzen auf: aus Preußen einen, aus Pommern einen, aus Brandenburg drei, aus Posen vier, aus Schlesien zehn, aus Sachsen fünf, aus Westphalen zwölf, aus den Rheinlanden fünf. Dazu kommen jetzt noch aus Hechingen die Fürsten Fürstenberg. Diese würden also die erbliche Pairie in Preußen bilden und dem hohen (historischen) Adel Englands entsprechen. Nun entsteht aber die ganz natürliche Frage, ob dieser hohe Adel von Preußen so mit der Geschichte des preußischen Staates ver-

wachsen ist, oder mit seiner Dynastie, wie der englische hohe Adel mit der Geschichte von England seit der Eroberung 1066? — Es entsteht ferner die Frage, ob dieser hohe preußische Adel, die preußischen erblichen Pairs, von jeher sich mit der Politik und der Staatsverwaltung in Preußen befaßt haben, wie der englische hohe Adel, ob endlich die preußischen Pairs eine traditionelle Politik haben, wie die englischen, in denen z. B. die auswärtige Politik oft gleichsam zu einer persönlichen der einzelnen Familie wird und erbliche Neigungen und Abneigungen sich bemerklich machen, deren Einfluß auf die großen Weltgeschicke nicht ganz unbedeutend ist. — Diese Fragen, ob der deutsche hohe Adel der Nobility von England entspreche, werden dadurch noch sehr erschwert, daß die deutschen Verhältnisse, die deutsche Politik und Action gegen das Ausland ungleich schwieriger zu leiten sind, als die traditionelle englische Politik. Wir sehen also, daß zu dem Bau eines englischen Oberhauses dem deutschen hohen Adel eigentlich das geeignete Material fehlt, und daß unser höhere Adel die Aufgabe, die der englische ausführt, nicht lösen könnte. Wenn bei Errichtung des deutschen Bundes die mediatisirten Fürsten (Standesherren) in einer Kammer in Frankfurt vereinigt, und ihnen eine berathende Stimme für alle Actionen der äußern und innern Politik von Deutschland eingeräumt worden wäre — eine allerdings etwas ungeheuerliche Construction —, so wäre wenigstens eine äußere Aehnlichkeit des deutschen und englischen hohen Adels, wenn auch nur für den Augenblick, hergestellt gewesen.

Werfen wir einmal die aufrichtige Frage auf: haben die deutschen Standesherren das Bedürfniß gefühlt, in einer ersten Kammer der einzelnen Staaten als erbliche Pairs vertreten zu sein? — Niemals; aber beim Bundestag vertreten zu sein, das war ein allgemeiner Wunsch der mediatisirten Fürsten und ein Bedürfniß. Es reiht sich hieran die Erörterung, ob eine deutsche erste Kammer je einen größeren Wirkungskreis haben wird, als den einer Controlbehörde für das Budget, als den einer Superrevision des Staatshaushaltes. Wer die Geschichte der deutschen Territorialstaaten seit 1232 kennt, der weiß, daß diese Staaten alle das, was sie sind, nur durch ihre Dynastie geworden sind, nicht durch ihre Aristokratie wie England. In Deutschland hatte sich der Adel nie in die einzelnen Regierungs- und Verwaltungszweige des Dynastenstaates freiwillig und autonom getheilt, wie in England. Alles überließ man der Dynastie in Deutschland, die Hausgesetze, Primogeniturrechte, Untheilbarkeit des Landes und die Hoheitsrechte, in allem diesem haben die Fürsten für sich mit ihren Agnaten gehandelt. Es kann also gar keine Tradition geben, welche die deutschen Standesherren an die einzelnen Länder und ihre Dynastie knüpft, wie sollte ein Herzog von Aremberg oder Fürst von Fürstenberg Interesse für die Landesregierung in Posen haben oder wie hängen beide mit den Interessen der Hohenzollernschen Dynastie zusammen? Oder haben diese und andere Standesherren wirklich die Tradition ihrer Familie, daß sie den Preußischen Staat groß gemacht hätten, daß sie dies oder jenes Interesse des Preußischen Staates seit dreihundert Jahren vertreten hätten? Gewiß nicht, oder nur sehr wenige Familien können diese Tradition beanspruchen. Will man nun vermittels einer Verfassung und erblichen Pairskammer die Standesherren schnell zu der Stütze des Preußischen Staates und der Preußischen Interessen machen, so sind dies nur widernatürliche gekünstelte Versuche. Denn das kann man nicht läugnen, daß es nur Zufall ist, daß die Aremberg auf Preußischem Gebiete entschädigt wurden, und daß es Zufall ist, daß die Fürstenberg, weil ihre Güter in Hechingen liegen, zum hohen Adel von Preußen kamen. In England aber ist es kein Zufall, daß der historische Adel ein Interesse hat, die Dynastie zu erhalten, denn er half der Dynastie das Land erobern und regieren seit 1066. Also können wir wohl sagen, die Englischen Adelsverhältnisse sind von den Deutschen durchaus verschieden, so daß die Deutschen jetzt nicht mehr nach den Englischen gewaltsam umgemodelt werden können, sondern neue geschaffen werden müssen oder das englische Ideal aufgegeben werden und nach der Entwicklung der deutschen Territorialstaaten ein unsern Verhältnissen entsprechender Zustand geschaffen werden muß.

Bevor wir nun die Geschichte des Adels in Deutschland betrachten und daraus uns einen Schluß auf seine Zukunft erlauben, müssen wir die nördlichsten Länder Europa's, die grellsten Gegensätze zu dem romanischen Süden ins Auge fassen. Es sind

dies die Länder Schweden und Norwegen. Bei 4 Millionen Menschen gehörten 1850 in Schweden 11,700 dem Adel und der Ritterschaft an. Den schwedischen Reichstag bilden Vertreter jeder Adelsfamilie, der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern. Es giebt also in Schweden nur einen historischen, den Landbesitzer repräsentirenden Adel. Dieser ist aber zugleich ein Adel der Intelligenz. Neben ihm steht von jeher als gleichberechtigt in der Gesellschaft der Intelligenz-Adel, d. i. hier die Geistlichkeit.

In Norwegen gab es einen einheimischen Adel in des Wortes neuerer Bedeutung nie, dort hatte sich die altdeutsche Fügung der Gesellschaft wesentlich erhalten, eine Eroberung des Landes fand nicht statt und die Monarchie entwickelte sich hier auch nicht in der gebräuchlichen Form. Die Einverleibung in Dänemark und die Gemeinschaftlichkeit der Institutionen mit diesem Lande bewirkten jedoch, daß dänischer Adel auch in Norwegen als Adel galt, und dieselben Vorrechte hier wie in Dänemark genoß. Mehrere Glieder des dänischen Adels siedelten sich förmlich in Norwegen an und vererbten ihre Besitzungen auf Descendenten. Der dänische Adel konnte in Norwegen bei der festumschriebenen und eifersüchtig bewachten Verfassung des Landes keine Bedeutung erlangen. Die Zahl seiner Descendenten in Norwegen blieb sehr beschränkt, und mit leichter Mühe konnte man 1821 zu dem Beschluß gelangen, den Adel ganz abzuschaffen. Man folgte dabei nur dem Grundgesetz, welches das Princip der völligen Gleichheit geradezu ausspricht. Keine persönlichen Privilegien, heißt es, dürfen irgend Einem zugestanden werden. Majorate und Fideicommisse dürfen nicht errichtet werden, um den Grundbesitz nicht auf gewisse Familien zu concentriren. Schon bisher traten alle Brüder gleichmäßig in die Erbschaft, auch von Ländereien, und vom Storthing wurde neuerdings sogar ein Gesetz angenommen, demzufolge Schwester mit Bruder gleich erbt. Adelsrechte werden nur den Descendenten der Adelsfamilien vorbehalten, die vor dem Gesetze von 1821 geboren waren.

Die norwegische Gesellschaft erhält dadurch einen eigenthümlichen Charakter, und man kann sie wohl das grade Gegenbild der französischen nennen; denn während in letzterer die Sucht nach Gleichheit das Niveau der Gesellschaft immer tiefer sinken macht und gute Sitte, Ehre und feiner Ton dort immer mehr schwinden, zieht sich hier ein altfreies, adelndes Bewußtsein durch die ganze gebildete Gesellschaft.

„Nur wenn ein Glied des Geschlechtes sich zu einer bedeutenden Höhe in der Gesellschaft erhoben hat, pflegt es einen Familiennamen anzunehmen. Man bedient sich dazu entweder seines schon bestehenden Vaternamens, der alsdann in der Descendenz festgehalten wird (so z. B. daß ein Hans, Sohn von Harald, sich jetzt nur „Herr Haraldson" nennt und seine Töchter nicht etwa wie sonst „Martha" oder „Maria Hanstochter", sondern „Jungfrau Haraldson" titulirt werden) oder, was immer besser klingt, man nimmt den Namen seines Grundstücks an, wie z. B. „Herr Bergheim", „Herr Sandstad" ꝛc. In dem letzten Jahrhundert hat sich der abgeschmackte Gebrauch eingeschlichen und festgesetzt, daß man Alle, die auf irgend eine Weise der höheren Gesellschaft, d. h. der mit Geschlechtsnamen bezeichneten, zugerechnet werden, „conditionirt" nennt, die zur Masse des Volks gehörigen aber „gering" oder „nichtconditionirt". (Steger, Ergänz.-Lex.)

In der Geschichte des historischen Adels in Deutschland vom Sturze Napoleon's bis jetzt traten zwei wichtige Katastrophen ein, welche ihn von Grund aus hätten restauriren können. Dieses sind die sogenannte heilige Allianz in der Zeit ihrer unbestrittenen Herrschaft (1815—1826) und die conservative Reaction seit 1849.

Der Adel war am Ende des vorigen Jahrhunderts in allen Staaten im Zerfall. Das, was ihm den Geist der Corporation geben sollte, fehlte. In die Armeen stellte der Adel von 1791—1806 unfähige, manchmal sogar feige Offiziere. (Wir denken hier freilich zuvörderst nicht an Preußen, dessen adelige Offiziere an der Seite des Heeres Friedrich des Großen auch bei Jena Heldenthaten verrichteten, wie die neuere und unparteiische Geschichtsschreibung dies hervorgehoben hat.) Die Sittenlosigkeit an den Höfen hatte den Adel am Ende des vorigen Jahrhunderts entnervt, und die öffentliche Meinung, welche unter allen Umständen eine Macht repräsentirt, hatte über ihn

gerichtet. Es war also äußerst schwierig, die früheren mittelalterlichen Standesvorrechte, äußerlichen Auszeichnungen u. s. w. wiederherzustellen. Hatte doch ein Fürst selbst in einer Proclamation gesagt: „Der Adel hat durch seinen früheren Mangel an Patriotismus seine alten Rechte verscherzt." Außerdem aber war mit dem Eindringen des französischen Rechtes in die Rheinbundstaaten und auch in das preußische Gebiet eine fremdartige Gleichheitstheorie zur Herrschaft gekommen, innerhalb deren kaum für einen Scheinadel sich ein Platz fand. Nach der Wiederherstellung der Freiheit Deutschlands befanden sich die deutschen Regierungen in einer schlimmen Lage. Das Gefühl, daß eine Reform im Innern des Volkes nöthig sei, bedrängte Alle, aber wie diese Reform erreichen? Jeder einzelne Staat fühlte, daß sie über seine Kräfte ging, und ein socialer Neubau konnte nur von sämmtlichen Staaten ausgehen, welche 1815 die Revolution niedergeworfen hatten, von der sogenannten heiligen Allianz: von Rußland, Oesterreich, Preußen. Die heilige Allianz zeigte sich aber auch hierin als halbe Maßregel. Der Geist der heiligen Allianz war eigentlich nur negirend gegen die Revolution, lebensfähige Institutionen konnte sie nicht schaffen. So blieb die sociale Reorganisation den kleinen Staaten selbst überlassen. Sie gaben (in Süd- und Mitteldeutschland) ihrem Adel in den ersten Kammern eine Stellung, oder suchten ihn gar durch Zuwendung mancher kleinen Vortheile zu gewinnen, ärmliche Aeußerlichkeiten, die dem Adel, dem Fürsten und dem einzelnen Volke gleichmäßig schadeten. Die deutsche Bundesacte z. B. hat im 6. und 14. Artikel nur für den hohen Adel (d. h. die im deutschen Reiche früher reichsunmittelbaren Reichsstände, jetzt mediatisirte Fürsten, Grafen und Freiherren, die Standes- und Grundherren), das Rechtsverhältniß zu den souverainen Fürsten und den wieder neu organisirten Staaten geregelt. Für den niederen Adel, die Ritterschaft und alle anderen Arten von Adel war gar nichts vorgesehen. Damit konnten sich die Standesherren, d. h. die mediatisirten Dynastien, nicht begnügen, sie verlangten Vertretung im Pleno der Bundesversammlung, indeß vergeblich. Sie befinden sich seitdem in einer trostlosen Lage. Der Bundestag, so ungenügend seine Zusammensetzung ihnen erscheint, bildet doch noch immer ihren Appellhof, aber finden sie in ihren privatrechtlichen (denn solche sind es meistens), oder staatsrechtlichen Forderungen kein Gehör bei ihrem Landesfürsten und dessen Kammern, so weist sie auch der Bundestag, wenn sie an ihn sich wenden, nicht selten geradezu ab. Nimmt der Bundestag, was auch vorkommt, die Beschwerde der Standesherren an und fällt ein Urtheil, so ist in Wirklichkeit kaum ein Mittel vorhanden, sein Urtheil zu vollziehen. Um einigermaßen dem mediatisirten Adel, d. h. den Standes- und Grundherren gerecht zu sein, verlieh man den Fürsten das Prädicat Durchlaucht, den Grafen Erlaucht, und sprach ihre Ebenbürtigkeit mit den Fürstenhäusern aus. Das Gesuch der Standesherren, Gesandte an die Höfe senden zu dürfen, ward vom Bunde abschlägig beschieden, man erkannte, so zu sagen, die staatsrechtliche Seite der Frage gar nicht an. Die Standesherren, d. h. die ehemaligen Reichsstände, also Oberhäupter souverainer Staaten im deutschen Reiche, — dem Bundesstaat mit Kaiser-Oberhoheit — wurden nun aber durch die Bundesacte besonders darin ihrer staatsrechtlichen und socialen Stellung beraubt, daß man ihnen reich begüterten Lehns-Adel — ja, Kaufmanns- und Industrie-Adel gleich setzte. Deshalb konnten sie nicht mehr als eine Conföderation von Landesherren, denen die Souverainetät bestritten wird, auftreten. So wurden z. B. die Fürsten Dietrichstein, Esterhazy, Fugger, Khevenhüller neben die Fürsten Hohenlohe, Leiningen, Löwenstein gestellt, neben die früheren Souveraine ihre früheren Vasallen und Diener. Eben so erging es den gräflichen Häusern, denen die Titular-Grafen gleich gesetzt wurden.

Nichts lag also dem Bundestag ferner, als im Geiste des großen Gegensatzes gegen die Revolution, den die heilige Allianz in ihrem ersten Auftreten kund gab, eine sociale Reform des Adels und der Gesellschaft der Staaten überhaupt vorzunehmen. Im Gegentheil statt mit den Standesherren die conservative Richtung zu heben und die dauerhafte Neugestaltung der Gesellschaft durchzuführen, wurden die Standesherren durch Verletzung ihrer privatrechtlichen Interessen zur Opposition gedrängt. Ohne uns in Prophezeiungen ergehen zu wollen, können wir sagen, es wäre in den Jahren 1848 und 1849 manches anders gegangen, wenn man dreißig Jahre früher der bedeutenden

Grundmacht der Standesherren auch einen socialen Wirkungskreis eingeräumt gehabt hätte. Am niederen Adel fand in der Epoche der heiligen Allianz ebenfalls keine sociale Reform statt. Nicht einmal der Versuch wurde laut. Der niedere Adel ward ähnlich dem hohen mit ungeeigneten Elementen vermengt und dadurch herabgedrückt. Der verkommene Adel, wie ihn Abenteurer führten, oder der Vicariats- und Titular-Adel, oder der Geld- und Industrie-Adel, alle diese Arten wurden dem Grundherrn fast gleichgestellt — allen aber die sociale Wirksamkeit entzogen. Aller Haß und alle Vorurtheile, welche der Adel der letztgenannten Gattungen auf sich gezogen hatte, mußte der ganze Stand tragen. Nicht einmal dieses Recht räumten die durch die heilige Allianz verjüngten Staaten dem Adel ein, daß genaue und neue Adelsmatrikeln ausgestellt und die Reihen des Adels gereinigt würden von Parvenüs und Leuten, welche die Willkür der letzten kleinen Fürsten des deutschen Reiches in den Adelstand erhoben hatte.

Metternich fühlte allerdings diesen socialen Uebelstand. Er war es, der das Project entwarf, den niederen Adel Deutschlands zu reorganisiren und dadurch der Gesellschaft eine Neugestaltung zu geben. Er wollte einen allgemeinen deutschen Adelsbund gleich einer Adelskette über ganz Deutschland verbreiten. Ein Zweck sollte den ganzen niederen Adel beseelen, ein edler Wetteifer der Mitglieder angefacht werden, voll Kraft und Ausdauer in ihrer socialen conservativen Aufgabe auszuharren. Deutschland wäre zu diesem Zwecke in Kreise und Gauen eingetheilt worden und der Adel hätte Zusammenkünfte gehalten ähnlich den Ordens-Capiteln. Man sieht, Metternich's Idee war, einen allgemeinen Adels-Orden aus dem niedern Adel zu machen.

Wir fühlen die Großartigkeit dieses Projectes Metternich's. Wenn man die materiellen, volkswirthschaftlichen Interessen, wie Zoll-, Steuer-, Post-, Münz-, Eisenbahn-, Bank- und Credit-Vereine centralisirt, nach einer leitenden Idee vereinigt und gestaltet, warum sollte man nicht sociale Bedürfnisse ebenso durch Association befriedigen können? Warum sollte nicht der Staat selbst eine Association für sociale Zwecke in's Leben rufen?

Indessen blieb Metternich's socialer Reform-Entwurf nur Project. Die kleinen Staaten verhinderten die Ausführung, weil sie keine über ihre Grenze gehende Association dulden oder vielmehr ertragen können. Man hat zwar vermuthet, ein solcher Verein des Adels bestände doch im Geheimen, aber das war nicht der Fall. Die sociale Revolutionspartei sprengte solche Dinge aus, um eben die kleinen Staaten in's Lager der Revolution zu ziehen.

Dieses letztere gelang 1848 vollständig, die kleinen Staaten sanken in das revolutionäre Getriebe herab, und damit beginnt die letzte Entwickelungsstufe des Deutschen Adels. Zur innerlichen und gänzlichen Beseitigung und Besiegung der Revolution durch die heilige Allianz wäre allerdings die Herstellung einer neuen socialen Ordnung in Europa erforderlich gewesen, sie war versäumt worden; aber noch war es im Jahre 1848 nach dem Siege über die Socialisten (22. — 27. Juni 1848) Zeit, das Werk wieder aufzunehmen und jene alte heilige Allianz auf Grund organischer Principien zu erneuern. Letztere blieb selbst nach ihrer ersten Gestaltung eine halbe Maßregel, so lange Frankreich nicht wie Polen getheilt war. Im Jahre 1848 lebten noch zwei Männer, welche, zu hohen Ideen befähigt, eine Umgestaltung, namentlich eine sociale, in Europa hätten hervorrufen können: Nikolaus I. von Rußland und Metternich. Doch die Ereignisse gingen über die Willensstärke und die Macht beider Staatsmänner hinaus. Man machte der ohnmächtigen république honnête im Jahre 1848 in Paris kein Ende, man benutzte ihren Mangel an national-kriegerischer Begeisterung nicht, um Frankreich zu theilen und eine neue Gliederung der europäischen Gesellschaft herzustellen. Mit der Wahl Louis Napoleon's zum Präsidenten der französischen Republik war die Revolution wieder auferstanden, die Neugestaltung der Gesellschaft durch die conservativen Staaten wesentlich und bedeutend erschwert. Es trat der letzte entscheidende Wendepunkt des neunzehnten Jahrhunderts ein, die letzte Tradition der heiligen Allianz ward 1853 gesprengt! Jetzt war eine sociale Reform Europa's auf dem Wege der Gesetzgebung der drei conservativen Landstaaten — unmöglich — jetzt war Metternich's Project für immer unausführbar geworden, Oesterreich hatte sich zudem vielleicht für immer von Rußland getrennt.

Wir haben bis in die neueste Zeit die Geschichte der socialen Gesetzgebung und Reform vom allgemeinen Gesichtspunkte aus verfolgt. Wir haben wenig über die letzte Zeit zu sagen, sie ist eben so inhaltslos, als das Wollen und Vollbringen der in ihr zur That Berufenen nichtig, und selbst der Culminationspunkt der Reaction, in dem man auch vom protestantischen Standpunkte Energie nicht verkennen wird, das österreichische Concordat von 1852, ist eine halbe Maßregel, weil keine sociale Reform damit verbunden ist, und es in seiner abstracten Form nicht durchgeführt werden kann.

Nicht durchgeführt ward auch die deutsche Reichsverfassung von 1848. Sie enthält über die sociale Reform nichts, sondern vernichtet sie. Als Curiosum wollen wir hier berichten, wie die deutsche Revolution der kleinen Staaten, denn das war der Kern der Bewegung von 1848, es mit dem Adel zu machen gedachte. Einen Tag — den 1. August 1848 — hat man sich in der Paulskirche in Frankfurt über die künftige Stellung des deutschen Adels herumgestritten und schließlich festgesetzt: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Standesprivilegien finden nicht statt.“ Die Linke wollte noch den Beisatz: „Der Adel selbst ist aufgehoben.“ Die Abstimmung hat mit 282 Stimmen gegen 167 dagegen entschieden. Auf die Debatten über den Adel, wie sie in der Paulskirche geführt wurden, einzugehen, gestattet uns hier der Raum nicht. Mit Ausnahme der Rede Lichnowskys haben alle anderen Redner gegen den Adel und für ihn sich auf den gewöhnlichen Gemeinplätzen und bekannten Redensarten bewegt. Die tiefere Bedeutung einer Organisation der Gesellschaft, der Theilung der Arbeit für sociale Zwecke, der Association zur Erreichung socialer Resultate wurde dabei gar nicht in Anregung gebracht.

Wenn die Revolution von 1848 sich unfähig und ohnmächtig gezeigt hat, eine Reform der Gesellschaft herbeizuführen, oder Institutionen in's Leben zu rufen, welche die Gesellschaft auf eine dauerhafte Basis gründeten, so konnte das nicht überraschen. Dagegen ist es ein Gegenstand gerechter Besorgniß, daß die deutschen Regierungen und besonders die Staaten Oesterreich und Preußen nach der Revolution von 1848 nicht eine durchgreifende Reform der Gesellschaft vorgenommen haben, um der Wiederkehr ähnlicher Katastrophen, wie die Jahre 1789, 1830 und 1848 sie brachten, vorzubeugen. Es konnte diese Reform während der siegreichen Reaction von 1849 bis 1853 vor dem Bruche Oesterreichs mit Rußland vorgenommen werden. Der Adel, zunächst wenigstens der der kleineren deutschen Staaten, hätte im Sinne von Metternich eine sociale Association erhalten, und die Kräfte, welche in diesem Stande vorhanden sind, hätten einen Wirkungskreis gefunden, zugleich aber auch einen Anschluß an denjenigen Theil des deutschen Adels, der größeren Staaten angehört und von der Zukunft noch besondere politische und sociale Aufgaben mit Sicherheit erwarten kann. Aber nichts ist geschehen, und die künftige Revolution wird nur eine leichtere Arbeit und ein geeigneteres Terrain finden, als die des Jahres 1848. Noch ist eines Vorschlages aus dem Jahre 1850 zu gedenken, welcher die Reform des deutschen Adels betrifft und vom verstorbenen Fürsten Leiningen ausging. Wir wollen desselben nach einer kurzen Betrachtung der jetzigen Zustände des Adels erwähnen.

Bei allen Völkern beruhte der Adel und die Aristokratie auf einem gewissen Grade von Besitz, der erforderlich war, die Muße und Bildung zu erlangen, welche zur Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten befähigt. So war es in Hellas, in Rom, bei den Deutschen. Aber der Reichthum allein kann als Basis für den Adel jetzt nicht mehr genügen, das würde zu einer Plutokratie, wie sie in Amerika und Frankreich existirt, führen, also muß der Herrschaft des Geldes die Herrschaft der Bildung in der Gesellschaft an die Seite gestellt werden, und es ist dies auch, wie wir sahen, zu jeder Zeit eingetreten; es bildete sich ein Adel aus körperlichen Vorzügen (Ritter), aus geistigen Vorzügen (Doctoren-Adel). Beide Arten müssen auch jetzt noch die Aristokratie der Gesellschaft bilden. Es ist nicht zu läugnen, daß ererbter Grundbesitz eine edlere Bildung verbürgt, der wohlhabende Vater verwendet auf die Erziehung der Kinder die größte Sorgfalt; aber doch lehrt die Erfahrung, daß die größten Capacitäten der Mehrzahl nach nicht aus dem grundbesitzenden Adel hervorgehen, sondern vielmehr aus dem Beamtenstande und überhaupt aus dem Bürgerthum.

Dieses Mißverhältniß kann nur ein Verdienstadel der Intelligenz ausgleichen. Man müßte auf der einen Seite den armen Adel in den Bürgerstand steigen lassen, dem reichen landbesitzenden Adel aber den Verdienstadel mit Besoldung und hohen Ehrenstellen an die Seite setzen. Die deutsche Vierteljahresschrift von 1850, drittes Heft, enthält in dem Aufsatze: Ueber Aristokratie, S. 142—43 (bei Besprechung der Schrift des Fürsten Leiningen), in dieser Hinsicht Vorschläge, welche wir hier als Repräsentanten der Anschauung der Adelsfrage nach der Revolution von 1848 wiederholen. „Es soll keinen Adel ohne Fideicommisse geben, die jüngeren Söhne sollen in den Bürgerstand eintreten und ihm ohne irgend eine Ausnahme angehören; hingegen soll Jeder, welcher durch seine Stellung im Staate und seine Vermögensverhältnisse sich zur Aufnahme in den Adel eignet, ohne Rücksicht auf seine Geburt in denselben aufgenommen werden; es sollen alle Beschränkungen der sogenannten Ebenbürtigkeit, alle Bevorzugungen des alten Adels als solchen wegfallen, es soll aber auch bewegliches Vermögen (allein, ohne Intelligenz) niemals einen Anspruch auf Eintritt in den Adel geben."

„Wenden wir das bisher Gesagte auf die Verhältnisse des Deutschen Adels an, so würden wir als die Grundbedingung einer zweck- und zeitgemäßen Ordnung seiner Verhältnisse fordern: Beschränkung des Adels auf die Fideicommißbesitzer in der Art, daß für jeden Adelstitel ein Minimum des Fideicommißbesitzes festgesetzt, bezüglich der Bildung desselben alle Erleichterung hinsichtlich der lehnsherrlichen, agnatischen und vormundschaftlichen Einwilligung gegeben, dagegen aber auch bestimmt würde, daß, wer binnen einer festgesetzten, hinreichend geräumigen Frist kein oder ein seinem Adelstitel nicht entsprechendes Fideicommiß errichtet, keinen Anspruch auf den Adelstitel habe."

„Wir würden ferner die Aufhebung aller noch bestehenden Benachtheiligungen sogenannter nicht ebenbürtiger Ehen, so wie aller ebenfalls noch bestehenden Bevorzugungen des sogenannten alten Adels, dagegen aber auch strenge Bestimmungen der Vorbedingungen hinsichtlich der persönlichen Befähigung der in den Adelsstand aufzunehmenden verlangen. Am besten dürfte letzteres dadurch geschehen, daß als unerläßliche Vorbedingung für die Erlangung des Adels die Ausübung gewisser öffentlicher Aemter oder politischer Verrichtungen während einer bestimmten Zahl von Jahren festgesetzt würde, z. B. sechsjährige Präsidentschaft einer Centralbehörde oder der Ständeversammlung, mehrmalige Wahl in die Ständeversammlung, in den Landrath u. s. w. Eine Ausnahme von dieser Regel auf den Grund blos persönlicher Gunst des Landesherrn dürfte unter keiner Bedingung zugelassen werden. Um in Deutschland, wo bei minder entwickelten Gewerbs- und Handelsverhältnissen größere Vermögen in der Regel nur langsam erworben werden, die Bildung solcher und damit die Möglichkeit künftiger Adelserneuerungen nicht allzusehr zu erschweren, würden wir die Errichtung von Fideicommissen auch bei Nichtadligen unbedingt zulassen, jedoch immerhin unter Festsetzung eines Minimums, welches eine allzu häufige Bildung derselben und Bindung eines zu großen Theils des Grund und Bodens durch solche zu verhindern geeignet wäre. Eine Forderung der Billigkeit wäre endlich noch, daß den Nachkommen adelicher Familien, welche ihren Adelstitel wegen Nichterrichtung von Fideicommissen verloren, die Wiederannahme desselben gestattet würde, wenn sie in Folge ein solches Fideicommiß errichten sollten." Der Referent in der Deutschen Vierteljahrsschrift schließt mit folgenden Worten: „Würde der Adel auf diese Weise blos auf diejenigen beschränkt werden, welche das aristokratische Element im Staatsleben in Wirklichkeit zu vertreten und geltend zu machen befähigt sind, so würde dessen Bestehen und dessen politische Rechte, welche wir einzig und allein in einer vorzugsweisen Berücksichtigung desselben bei der Volksvertretung finden würden, bald ihre wohlthätigen Folgen fühlbar machen und die Zahl seiner Gegner sich ebenso vermindern, wie in England, wo die Masse des Volkes im Gefühle ihrer Freiheit und Geltung keineswegs den Adel um seine Rechte beneidet, sondern die Tüchtigsten im Volke darnach streben, in den Adel aufgenommen zu werden, nicht aber eine Institution zu zerstören, deren Zweckmäßigkeit sie aus langer Erfahrung kennen gelernt haben."

Es drängen also die Verhältnisse, in welchen wir leben (die bedeutende Macht der Intelligenz) und die Mehrzahl der Stimmen dahin, daß der Adel als eine Macht

der Intelligenz sich darstelle. Aber freilich bleibt dabei immer noch die Frage übrig, in wiefern selbst mit Hülfe des Adels der Intelligenz eine sociale Reorganisation in Deutschland noch möglich ist, und wo dieselbe etwa bereits Platz gegriffen hat? Versuche zu einem Adel der Intelligenz sind wohl in Deutschland schon gemacht, man hat, wie in Württemberg und Baiern einen solchen Adel der Intelligenz dadurch angebahnt, daß man Männern von Bildung und hervorragendem Talente durch Verleihung eines Ordens den Titular-Adel gegeben hat. Doch das ist nur Mittel ohne Wirkung; wenn der betreffende Ordensträger des Kronordens kein Vermögen besitzt, so kann er keine Stellung in der Aristokratie einnehmen, wie sie seinem neuen Berufe entsprechen sollte. In Oesterreich ist hierin ein Usus eingetreten, der einige Beachtung verdient. Jeder Offizier, der eine gewisse hohe Charge erreicht hat, wird eo ipso als adelig betrachtet. Die württembergische Regierung hat vor einiger Zeit in dieser Hinsicht eine sehr anerkennenswerthe Initiative ergriffen. In einer Circular-Note an die deutschen Regierungen, machte die genannte Staatsregierung auf den Unfug der zu häufigen Ordensverleihungen aufmerksam, wodurch diese Auszeichnung im Werthe sinke. Namentlich war darin hervorgehoben, daß man sich über die Grundsätze bei Ordensverleihungen einigen sollte, damit nicht Leute mit Orden decorirt würden, die „nur geholfen haben, da zu sein" und bei den Reisen der Fürsten an den Bahnhöfen als Statisten figurirten. Das Zweckmäßige der württembergischen Darlegung leuchtet Jedem ein. Der Umstand, daß ein Diplomat eine politische Frage daraus macht, wenn der Souverän eines benachbarten Staates einen Orden weniger bei seiner Badereise vertheilte, als sein eigener Fürst, wäre damit beseitigt worden. Die deutschen Regierungen stimmten im Princip der württembergischen bei, erklärten aber, es ließe sich nicht anders machen. Auch in diesem Punkt von untergeordneter Wichtigkeit zeigt sich, daß die deutschen Staaten die Kraft nicht mehr in sich fühlen, eine sociale Reform und Reorganisation durchgreifend auszuführen.

Die Nothwendigkeit einer socialen Reform vermittelst eines Adels der Intelligenz oder einer Aristokratie des Talentes ist übrigens in Deutschland nicht allein zu finden, sie wird in England jetzt eben so offen befürwortet. Thomas Carlyle giebt in seinen ausgewählten Schriften, deutsch von A. Kretzschmar, Bd. 6, S. 27 ff. einen Aufsatz: Die Aristokratie des Talentes, woraus wir folgende Stellen entlehnen: „Wir müssen mehr Weisheit haben, die uns regiert; wir müssen von den Weisesten regiert werden, wir müssen eine Aristokratie des Talents haben! rufen Viele. Wahr, sehr wahr, aber wie sollen wir dazu gelangen?" Hierauf giebt Carlyle einen Auszug aus dem Houndsditch Indicator. Darin heißt es: „Die Aristokratie des Talentes ist eine regierende Klasse, welche wirklich regiert, die nicht bloß den Lohn für's Regieren bezieht und dafür uns falsch regiert und den Teufel mit uns spielt." — Die Errichtung einer solchen Aristokratie ist eine furchtbar schwierige Sache. Erwartet man vielleicht, daß man die Aristokratie des Talentes gleich Weizen aus der Spreu aus den sieben und zwanzig Millionen britischer Unterthanen herausfinden kann,. und daß eine andere politische Maschine den besagten Proceß des Siebens wirklich durchführen wird? Wir rollen immer schneller auf der Bahn des Verderbens dahin. Jede Stunde bringt uns demselben näher, so lange nicht dieses Rettungsmittel (der Aristokratie des Talentes) zu Stande kommt."

Derselbe englische Historiker sagt an jener Stelle a. a. O. S. 228 über Europa Folgendes: „Die Wahrheit hat die Zeit von 1789 bis jetzt gelehrt: daß Europa eine wirkliche Aristokratie, einen wirklichen Priesterstand verlangt; sonst kann es nicht fortfahren zu existiren. Ungeheure französische Revolutionen, Napoleonismen, Bourbonismen, Ludwig-Philippismen — sollten doch wohl ein wenig didaktisch sein! Alles dies lehrt uns, daß falsche Aristokratien unerträglich sind, daß Nicht-Aristokratien, Freiheit und Gleichheit unmöglich, daß wahre Aristokratien gleichzeitig unumgänglich nöthig, aber nicht leicht zu erreichen sind." Den Grund der Nothwendigkeit eines Adels und einer Aristokratie giebt Carlyle in folgenden Sätzen: „Der Mensch ist, so wenig er es auch selbst glaubt, gezwungen, denen, die ihm überlegen sind, zu gehorchen. Kraft dieses Zwanges ist er ein geselliges Wesen, ja, er könnte sonst gar nicht gesellig sein. Er gehorcht denen, welche er achtet und die er

für klüger und wackerer hält." Im Folgenden spricht Carlyle sehr treffende Aphorismen über die Aristokratien des Mittelalters aus. Namentlich heben wir hier die Stelle in Beziehung auf England hervor: „Jene Feudal-Aristokratie war durchaus keine eingebildete. Ihre Jarls, was wir jetzt Earls nennen, waren in bedeutendem Grade der That sowohl als dem Worte nach starke Männer, ihre Herzöge Anführer, ihre Lords Law-wards oder Gesetzeshüter. — Es ist in vielen Beziehungen das Gesetz der Natur, dieses selbe Gesetz des Feudalismus, und es giebt keine ächte Aristokratie außer einer Land-Aristokratie!"

Daß es im Wesen der Gesellschaft liegt, daß eine erste Gesellschaftsklasse existire und diese die Aristokratie bilde, wird Niemand bezweifeln. Die Aristokratie vertritt also ein wahres und nothwendiges Interesse in jeder Staatsform. Nicht minder bewiesen durch die Erfahrung in der Geschichte ist der Satz, daß der Besitzende sich als Geldaristokrat oder Geldadel immer conservativer verhalten und an die historische Aristokratie des Adels anschließen wird. Doch zu einer haltbaren Aristokratie und einem social wirksamen Adel muß noch außer der historischen Berechtigung und dem Besitz von materiellem Kapital ein weiteres Element hinzutreten, die Intelligenz, zunächst in so weit, als sie für diejenige ideelle Macht, die den Adel sanctionirt, von Bedeutung wird, also die Intelligenz zunächst in ihrer Beziehung auf das Leben des Staates und der Kirche. Die intelligenten Männer und die Gelehrten in der Gesellschaft sind als die Besitzer des immateriellen Kapitals zu betrachten. Wenn man also einen Adel der Intelligenz verlangt, so will man damit nur das immaterielle Kapital neben das materielle gestellt wissen. Dieses kann auf zwei Wegen erreicht werden, entweder durch Zwang, indem man die — ihrem Besitze nach — erste Klasse der Gesellschaft zwingt, das immaterielle Kapital sich anzueignen, oder die Besitzer desselben der ersten Klasse der Gesellschaft zutheilt. Den ersteren Weg hat man nicht selten auch so erstrebt, daß man jeden Besitzlosen von der Möglichkeit, sich Bildung anzueignen, ausschloß. In diesem Zustande befanden sich in Griechenland und Rom die Sklaven, in diesem Zustande sind die Schwarzen in Amerika den Weißen gegenüber in den Sklavenstaaten. Daß dieses jetzt nicht mehr möglich ist, leuchtet von selbst ein. Es bleibt also nur der zweite Weg übrig. (Vgl. den Artikel **Gesellschaft** und **Gesellschaftsklassen**.)

Bei der Betrachtung über die Zukunft des Adels in Deutschland müssen wir auch der Stellung gedenken, welche der Adel zu den Kammern einnehmen soll. Die meisten Staatsrechtslehrer und Politiker, wie z. B. Welcker, meinen, man sollte eine adlige erbliche Pairskammer, ähnlich der englischen und französischen unter Ludwig XVIII. und Karl X. auch in Deutschland beibehalten. Wir können, wenn wir die Resultate des constitutionellen Lebens auf dem Continente von 1817 an bis jetzt betrachten, dieser Ansicht nicht beistimmen. Die Kammern, die Budgetberathungen, die Comitésitzungen, die Wahlbewegungen demoralisiren den Beamten und Bürgerstand sehr, und nicht minder würden sie auch den wieder neuerstandenen Adel durch dieses politische bureaukratische Parteigetreibe, das nicht dem Patriotismus, sondern dem Egoismus huldigt, demoralisiren. Es ist eine bekannte Thatsache, daß das sittenlose Hofleben im 18. Jahrhundert den Adel in seiner Kraft und Ansehen geschwächt hat. Nicht weniger verderblich dürfte sich aber der Einfluß der parlamentarischen Intrigue erweisen. Die Aufgabe des Adels ist nicht in den Kammern, sondern in seiner Wirksamkeit in der Gesellschaft und Volkswirthschaft zu suchen. Der Adel in einer ersten Kammer ist bisher noch immer der zweiten Kammer unterlegen.

Wie sollte in einer Adelskammer gegenüber der Volkskammer der Adel wirken können, er hat ja nichts zu vertreten als die subjective Meinung! An der politischen Wirksamkeit der Staatsregierung nach Außen läßt man die Kammern nicht Theil nehmen, also auch hier haben historische Namen kein Feld für ihre Thätigkeit mehr. Will man der oft aufgeworfenen Frage, wie der Adel sich zum constitutionellen Leben verhalten soll, richtig begegnen, so erwäge man, ob eine sociale Reform nöthiger ist als einzelne Abänderungen der bestehenden Gesetzgebung? Denn über Letzteres geht doch die Omnipotenz einer ersten deutschen Kammer nie hinaus. Welchen Vorzug für den Adel oder den Staat soll es nun aber haben, wenn die Abschreibgebühren der Staatsschreiber rc. von adeligen und bürgerlichen Abgeordneten geprüft werden und das Geld

dafür angewiesen wird? [1]) Wir hoffen aber, daß der deutsche historische Adel, wenn er sich durch einen Adel des Talentes verjüngt hat, außerhalb der Kammern als Arbeitstheiler, als intelligente Klasse, als conservative Schichte und als Gegengewicht gegen die Speculation in's Maßlose und gegen die reine Geldwirthschaft seinen Wirkungskreis finde. Wenn der intelligente Adel unsere Zeit betrachtet, sieht er wohl ein, daß es seine Aufgabe sein muß, die Maximen, welche jetzt im Leben allein Geltung haben, Lügen zu strafen. Diese Maximen sind: die Güter der Menschen und mithin die Menschen selbst stehen nur nach dem „Angebot und Nachfrage" in Beziehung zu einander. Ferner in der Gesellschaft giebt es keine andere Beziehung der Menschen unter sich als: „den Nexus der Baarzahlung!" Diese moderne, rein materialistische Weltanschauung im Leben practisch zu widerlegen, muß die Aufgabe des Adels sein, wenn er sich seiner Mission bewußt sein will.

Die Wirksamkeit und Stellung desjenigen Adels, der nicht zur noblesse impériale zählt, so wie des historischen Adels, als erster Gesellschaftsklasse in Folge seines Besitzes, für die Zukunft namentlich in Deutschland zu bestimmen, hat große Schwierigkeiten. Die Zukunft des historisch erhaltenen Adels hängt von dem Streite zwischen Geld- und Grundmacht ab. Dieser Streit ist bis jetzt weder in der Volkswirthschaft noch in der Staatsgesetzgebung zum Abschlusse gekommen.

Als Grundeigenthümer ist der Adel jetzt nur ein für sich reicher Stand, wie der Stand der Banquiers, der Fabrikanten u. s. w. So hat der Adel jetzt im Allgemeinen ebenso wenig einen erhaltenden (conservativen) oder sittigenden Einfluß auf die Vermögenslosen (die Proletarier) als andere reiche Privatpersonen, wenn auch der Natur der Sache nach die Tagelöhner des großen Grundbesitzers um Vieles sicherer und freier gestellt sind, als die Arbeiter eines städtischen Fabrikanten. Alle Staaten des heutigen Europas bis auf Napoleon III. haben sich gescheut, eine Katastrophe in diesem Streite zwischen Grund und Geld herbeizuführen. Aber je höher die Geldmacht steigt, desto größer wird das Proletariat, desto lockerer und brüchiger der Gesellschaftsbau, desto näher rückt die Gefahr des Zusammensturzes. So bleibt also dem Adel, so weit er den Stand der großen Grundbesitzer vertritt, immer noch die Hoffnung, daß die Staatsregierungen vor dem Uebergewicht der Industrie bei der reinen Geldwirthschaft als vor einem äußersten Uebel zurückschrecken, daß sie die Speculation in's Maßlose als die nothwendige Folge der überwiegenden Industrie erkennen und sich dann nach einem festen Damme gegen diese Macht des Geldes umsehen. Das wird am Ende jede Regierung gewahr, daß man über einige Millionen Menschen, die nur noch im Nexus der Baarzahlung zusammenhalten, nicht mehr regieren kann.

Auf die neuesten Versuche und Vorschläge, den Adel in den einzelnen Ländern, wie in Baiern, Mecklenburg und Preußen zu organisiren, können wir hier nicht eingehen, sondern verweisen dafür auf die Artikel, welche von diesen Ländern handeln.

Für die Zukunft der Länder in Ost-Europa sind die Verhältnisse des Adels in denselben von größter Wichtigkeit. Deshalb muß hier noch von dem Adel in Ungarn, Polen und Rußland gesprochen werden.

In Ungarn herrschte nicht, wie in Deutschland, England und Frankreich, ein eigentlicher Lehnsverband. Der Adel selbst, der weniger begüterte, hatte folgende Rechte (wir sprechen hier von dem Zustande vor 1848): 1) Steuerfreiheit und die Freiheit von öffentlichen Lasten, 2) das Aviticitätsrecht, d. i. Familienrecht an den vererbten Grundbesitz, 3) das Recht der Königswahl. Der König hatte dem Adel gegenüber nach der altungarischen Verfassung das Recht, daß die Güter der ausgestorbenen Adels-Familien ihm anheimfielen. Die ganze Regierungsweise hat man mit Recht ein schlaffes adeliges Municipal-Regiment genannt. An eine Entwickelung einer starken Executiv-Gewalt und an einen Absolutismus der Staatsgewalt im Innern war nicht zu denken. Man vergleiche über den Zustand Ungarns vor seinen Eroberungen durch Franz Joseph I.: Oesterreichs Neugestaltung, von C. Czörnig.

---

[1]) Es versteht sich von selbst, daß wir hiermit nicht die Beseitigung der ersten Kammern empfehlen; wir verlangen nur, daß denselben zuvor wieder ein ihrer Aufgabe entsprechender Berufskreis zugewiesen werde.

Jeder Freie war adelig, also ganz noch nach dem altgermanischen Grundsatze und dem Vorzug der Nationalität. Ungarn zählt mit vier Millionen Einwohnern 325,000 Adelige. Diese genossen bis 1849 die üblichen Vorrechte der Steuerfreiheit, Repräsentation am Reichstage, eigene Gerichte u. s. w. Dieser Adel ging zur nationalen Revolution über, weil die Regierung von Oesterreich seit 1844 eine Stellung zu Ungarn einnahm, die unhaltbar war. Die Opposition begann seit dem Reichstage 1840 und 1841, mit der Industriefrage und der Adelssteuerfreiheitfrage besonders in Folge des Sprachenkampfes, welcher endlich sogar zur Aufstellung einer Sprachkarte von Ungarn führte (Häuffler 1846). Alle diese Symptome wiesen einen klar sehenden Staatsmann nur auf tiefer liegende Reformversuche der Ungarn: durch den Sprachenstreit wollte der magyarische Adel eine sociale Scheidung zwischen Adel, Bürger (Magyar) und Proletarier (Slowake) herbeiführen, durch die nationale Industrie neben den magyarischen Landadel den Idustrieadel (meist Deutsche) stellen.

In dem ungarischen Adel von 1840 bis 1848 zeigten sich vortreffliche Elemente einer socialen Reform, welche jedoch von der Regierung nicht benutzt wurden. Die liberale Partei hat auf den Reichstagen zu Preßburg 1840 und 1843 es durchgesetzt, daß die Unverletzlichkeit des Edelmanns als Schuldner aufgehoben und die öffentlichen Aemter den Nichtadeligen zugänglich gemacht, sowie den nichtadeligen Bauern der Ankauf von Adelsgütern gestattet wurde. Diese Reformen fanden selbst beim hohen Adel, wie den Batthyány, Károlyi, Ujházy, Teleky Anklang. Man drang von Seiten der Opposition auf die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels. Die österreichische Regierung hielt es aber mit den Conservativen und bekämpfte diese nothwendige Reform, welche sie indeß zehn Jahre später mit dem Bajonette einführen mußte! So kurzsichtig war man in Wien, daß man den Ideen sich widersetzte, welche allein die Basis einer vernünftigen Reform hätten sein können. Der magyarische Adel sträubte sich freilich gegen die regelmäßige Steuer als ein Zeichen der Unterthänigkeit und der Erniedrigung des freien Edelmannes (nemes ember), und doch waren es nicht wenige Adelige, welche sich freiwillig in die Steuerlisten ihrer Comitate einschreiben ließen. Die Regierung, immer ängstlich auf die Majorität des Reichstages bedacht, wagte keine Reformen. Daß in einer solchen socialen Bewegung in Ungarn ein gesunder Kern lag, ahnte man in Wien nicht. Hätte man statt des unglücklichen Projectes von Seiten der kaiserlichen Regierung, in die Comitate besoldete Administratoren zu schicken, einem ungarischen Intelligenz- und Industrie-Adel die Obergespane übertragen, so wäre das Gleichgewicht des hohen und des niederen Adels von selbst hergestellt gewesen.

Jede einigermaßen erleuchtete Regierung hätte dieses glückliche Streben, einen Mittelstand in Ungarn zu schaffen und die Grundmacht mit der Geldmacht und dem Talent zu vereinigen und auszusöhnen, mit dankbaren Händen festgehalten. Die Revolution bemächtigte sich daher dieser gesunden Ideen und siegte. Die Revolution ward hierauf national und zuletzt demokratisch 1848 und 1849. Der Adel, der die Basis der Neugestaltung sein sollte, focht unter den Fahnen Kossuth's. Alles das war eine natürliche und nothwendige Folge davon, daß Oesterreich, wie in Italien, so in Ungarn versäumt hatte, eine sociale Organisation zur rechten Zeit zu begründen. Jetzt ist Ungarn eine eroberte Provinz von Oesterreich und wird als solche behandelt. Keine sociale Organisation will und kann man mehr in's Leben führen, sondern die sociale Nivellirung, bewacht von den Bajonetten, blieb der einzige Ausweg. Der Adel ist nun in Ungarn in Folge der Pacification, der Steuern u. s. w. zum Theil verarmt und lebt eingezogen auf seinen Gütern. Die Aristokratie leistet einen passiven Widerstand. Die Bodenausbeutung und die Industrie hat man nicht gesteigert, und so sind auch diese socialen Gegenmittel gegen das einseitige Uebergewicht des Landadels wieder abgestorben. Ein österreichisches Beamtenheer hat Ungarn überschwemmt, ohne beim nationalen Adel Achtung zu finden. Statt eine Intelligenz und Aristokratie zu bilden mit Hülfe der zahlreichen magyarischen Advocaten, hat man die sociale Auflösung herbeigeführt. Die Bedeutung des Adels für einen dauerhaften conservativen gesellschaftlichen Geist in der österreichischen Monarchie ist sehr wichtig. Es trat dies 1850 bei der Pairiefrage in Oesterreich hervor. Als man auch hier, wie 1789 in Paris und 1852 in Berlin, die Copie eines englischen Oberhauses versuchte, ergab sich ein großer

Uebelstand. Oesterreich hat nämlich nur einen ungarischen, böhmischen und italienischen hohen reichen Adel von Fürsten und Grafen. Der deutsch-österreichische ist dagegen weder so reich noch so zahlreich wie jener. Es ist also der hohe Adel nicht deutsch und der niedere Adel nur zum Theil. Dadurch kommt in die Elemente selbst, von welchen die sociale Gliederung ausgehen sollte, ein Gegensatz.

Bei dem Adel in Rußland muß man nach den Ländern und nach den Arten des Adels unterscheiden. Anders ist die historische Entwicklung des polnischen Adels, anders die des cur- und lievländischen Adels (Näheres darüber s. unter den Ländern) anders endlich ist der Adel im eigentlichen Rußland.

Betrachten wir zuerst das Verhältniß des russischen Grund-Adels in seinem Verhältniß zu den Leibeigenen, dem nicht adeligen Volke. Der russische Grundadel ahmte die Kronfabriken nach und zog seine Leibeigenen in die verschiedensten Zweige seiner Industrie. Diesem industriellen, leibeigenen Proletariat war die Möglichkeit gegeben, Grundstücke zu erwerben vom Adel. Dadurch wollte der grundbesitzende Adel den Leibeigenen einen sichern Lebensunterhalt gewähren, um nicht mehr direkt verpflichtet zu sein, für ihn sorgen zu müssen. Dieses Verhältniß lockerte zuerst (vor den Reformen Alexanders II., 1855) das Abhängigkeitsverhältniß des Fabrikleibeigenen zum Grundherrn, ja die Stellung des Grundadels als alleinigen Grundbesitzers ward verändert. Es veränderte sich damit das frühere Wechselverhältniß vom grundherrlichen Adel zum Bauern, es traten Zustände ein, wie sie in den russischen Ostseeprovinzen schon früher eingetreten waren. In den Ostseeprovinzen entstand mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, ohne Verleihung von Grundbesitz, ein feindseliges Verhältniß zwischen Adel und Bauern; im innern Rußland entstand dasselbe Verhältniß durch Verleihung von Grundbesitz, ohne Aufhebung der Leibeigenschaft. Man hat das Verhältniß des russischen Adels zu den leibeigenen aber Land besitzenden Fabrikarbeitern und zu den freien aber den Grundbesitz entbehrenden so ausgedrückt: dem Bauern ward eine stumpfe Waffe gegen den Adel in die Hand gedrückt, dem Adel die Waffe seines Grundbesitzes und seiner Herrschaft vergiftet. Etwas Wahres liegt darin. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch Alexander II. haben sich auch einige Uebelstände, die nur vorübergehend sind, eingestellt. Der grundbesitzende Adel zeigte nämlich keinen großen Eifer, die Leibeigenen freizulassen und ihnen Eigenthum (gegen allallmälige Abtragung der Kaufsumme) zu verleihen. Mag der Vorwurf gerecht sein oder nicht, die Bauern glaubten wenigstens sich vom Adel betrogen, und man nannte es einen Mißgriff der Regierung, daß sie dem Adel die Initiative für die Reform gelassen hatte. Die ganze Güterparcellirungs- und Grundbesitzverkaufs-Frage ist nämlich in die Hände eines Adelscomité's gelegt worden. Wir finden in letzterem keinen Mißgriff, sondern halten es für sehr gut, daß dem Adel, der Grundbesitz hat, die Initiative gelassen wurde und er die Möglichkeit behielt, in einen anderen socialen Nexus zu dem freigewordenen Eigenhörigen zu treten, als in den des Krämers, der eine Waare (hier das Grundeigenthum) auf einem Jahrmarkt verkauft. Das ist nämlich eine sehr bedenkliche Schattenseite der socialen Zustände in Rußland, daß der Freibauer (Obeodworge, Obelnye-Krestjanie u. s. w.) in gar keiner Beziehung zu dem Grundadel oder den Eigenhörigen steht. Im 6. Bd. der „Gegenwart", Leipzig 1851, ist ein Aufsatz: das russische Staatsleben, welcher sich in dieser Hinsicht so äußert: „Der Erb- und Grundadel ist principiell in eine Isolirung gedrängt, daß er als solcher eigentlich als staatliches Element (social) gar nicht in Betracht kommen kann, daß er besonders als Stütze des socialen Bestandes der Dinge (d. h. in conservativem Geiste) durch das Regierungsprincip selbst verneint wird. Der Staat kann sich also in einem gegebenen Falle nicht auf seinen Erb- und Grundadel als solchen berufen. Dieser Widerspruch wird noch um so klaffender, als doch eben dieser Adel eines Theils für die fortwährende Leistung der materiellen Stützen des Staats durch die Rekrutenstellung und die Kopfsteuerzahlung der Leibeigenen solidarisch haftbar gemacht, anderen Theils mit fast unbegrenzter Machtbefugniß acht Neuntel der Gesammtbevölkerung als Leibeigene besitzt." Dieser Uebelstand der socialen Isolirung des Adels von den jetzt freien Leibeigenen, ist auch in Polen vorhanden. Wie weit diese Isolirung und Wirkungslosigkeit des Adels auf die freien Grundbesitzer auf dem Lande geht, erkennt man schon an

der Umgebung eines russischen Landedelmannes, seine ganze Dienerschaft, die Erzieher seiner Kinder, vielleicht gar auch sein Geistlicher, alle sind Ausländer. Der Freibauer und der jetzt freie Leibeigene ist in der Erziehung, Bildung, religiösen wie politischen Anschauung ganz unabhängig vom Adel. Wenn mit Hülfe des Grundadels und durch ihn aus dem freien Stande der Bauern die fähigsten Köpfe zum Beamtenadel herausgezogen und herangebildet würden, dann erst würde ein organisches Verhältniß zwischen Adel und Bauernthum gesichert sein.

Das Verhältniß des russischen Adels zum Staate ist in seiner Eigenthümlichkeit und durch die jüngsten Reformen Alexanders II. nicht wesentlich verändert. In Rußland giebt es einen historischen Grundadel (der aber nie in Lehnsverband war) und einen Staatsdiener-Adel, Tschinadel. Seit Peter dem Gr. war es Prinzip der Regierung, dem Erbadel d. i. dem Grundadel die staatliche Anerkennung zu schmälern. Ein Vorrecht dieses historischen Adels ward um das andere ihm entzogen. Ja man hat diesen Erbadel gezwungen, in den Beamtenadel einzutreten, indem das Gesetz gegeben wurde, daß in der vierten Generation der Erbadel ganz erlöschen sollte, wenn er bis dahin nicht durch die Erlangung eines wenigstens persönlichen Adel verleihenden Staatsdienstes aufgefrischt würde. Der Adelige ward sogar mundtodt gemacht, wenn er sich nicht in den Staatsdienst begab, denn es ward verordnet, daß jeder Erbadelige, der nicht im Staatsdienste stand oder einmal gestanden hatte, ohne juristische Assistenz keine vollgültige Rechtshandlung vollziehen konnte. Die successive Aufhebung des rein historischen Erbadels ging noch weiter; jeder auf bloßem Herkommen (Notorietät) beruhende und geführte Adelstitel sollte seit 1836 erlöschen. Nur die gewöhnlichen Adelsrechte, Befreiung von der Kopfsteuer, von der Militairpflicht und das Recht, von seines Gleichen gerichtet zu werden, theilte noch der historische Adel mit dem Beamtenadel. Es ist also durch diesen Zwang unmöglich gemacht, daß der Grundadel sich der Bildung und des Staatsdienstes entschlage, auf der andern Seite ist es aber auch unmöglich gemacht, daß der Grundadel eine conservative sociale Macht bildet. Der anderen Art, dem Tschinadel, kann natürlich keine andere Bedeutung zuerkannt werden, als sie der Büreaukratie anderer Länder ebenfalls zusteht. Der Adel, welcher sich an den büreaukratischen Rang knüpft, mochte von Peter I. geschaffen sein, um dem Erbadel ein sociales Gegengewicht gegenüber zu stellen, indessen war es natürlich, daß ein bloßer Rangadel als solcher dem Staate niemals jene Vortheile gewähren konnte, welche besonders jeder Monarchie im Elemente des Adels gesichert sind.

Die Gewaltsamkeit, mit welcher die Czaaren den russischen Staat begründet und errichtet haben, tritt natürlich auch in ihrer Behandlung des Adelsinstitutes hervor. Die Natur der Dinge mochte sie freilich dazu treiben. Ein Urenkel Rurik's, der heilige Wladimir, hatte 1015 „den großen politischen Fehler begangen, Rußland in zwölf Fürstenthümer zu theilen.“ [1]) Unter der Mongolenherrschaft trat indessen die Reichseinheit wieder hervor, und Johann IV., einer der Moskauer Fürsten, konnte 1547 den Titel eines Czaaren aller Reußen annehmen, aber es blieben neben ihm immer noch in bedenklichem Glanze die apanagirten Fürstennachkommen der anderen Linien stehen. Es gelang den Czaaren, diese fast aller der ihnen noch zugehörigen Domänen zu berauben und sie dann auch der übrigen moskowitischen Aristokratie im Range gleichzustellen. Schon Johann III. hatte darauf hingearbeitet, indem er eine Art von Codification des Adels vornehmen ließ: ein genealogisches Buch (rodoslovnoïa Kniga) ward angelegt, in welches neben den alten apanagirten Fürstenhäusern, die gleicher Weise wie die Moskauer Großfürsten von Rurik abstammten, die Familien der Moskauer Boyaren aufgenommen wurden. Zur selben Zeit, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wurde festgesetzt, daß der politische Rang nach den Hof- oder Armeeämtern, welche der Vater, der Großvater und die Ahnen jeder Person eingenommen hätten, bestimmt werden sollte. Dies Gesetz, das bis zum Jahre 1682 in Kraft war, machte die Boyarenwürde so gut wie erblich, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich, und vollendete die Unterschiedslosigkeit zwischen den fürstlichen und den Boyaren-Familien. Die auf dies Gesetz gegründete Institution, mèstnitchestvo, wurde durch das Gesetz vom 12. Jan. 1682

[1]) Notice sur les principales familles de la Russie par le prince Pierre Dolgorouky. Berlin. Ferd. Schneider. 1858.

abgeschafft, nach welchem „alle russischen Edelleute an Rechten gleich sind". Damals wurde zum letzten Male das alte genealogische Buch abgeschrieben, welches, in rothen Sammet gebunden, den Namen barhatnaia Kniga (Sammetbuch) erhielt. Es befindet sich gegenwärtig in der Heroldskammer zu Petersburg. Am Tage der Abschaffung des móstnitchestvo warf man zu Moskau freilich nicht die alten Adelsurkunden, wohl aber die Protocolle über die Streitigkeiten um den Vortritt, welche im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die vornehmen Familien oft geführt hatten, in's Feuer. Keine der neuen Boyaren-Familien hat es übrigens erlangen können, in das Sammetbuch aufgenommen zu werden. 1722 veröffentlichte dann Peter I. das Gesetz, nach welchem jeder Beamte, der einen bestimmten Grad erhalten, und jeder Offizier der Land- oder Seemacht ohne Ausnahme rechtlich den erblichen Adel besitzt.

Bis auf diesen Czaaren, der den Kaisertitel annahm, gab es in Rußland nur solche Fürsten (Kniaz), welche von souverainen Familien herstammten. Er führte den Gebrauch ein, auch Fürsten, Grafen und Barone (letztere beide Titel waren bis dahin in Rußland ganz unbekannt) zu ernennen. Der erste in dieser Art ernannte Fürst war Menschikoff, dem der Kaiser Leopold 1705 den Titel eines Reichsfürsten gab, und den gleich darauf Peter der Große auch zum russischen Fürsten machte. Russische Fürstenfamilien, die von russischen oder lithauischen souverainen Häusern abstammen, giebt es heut noch 45, dazu kommen noch eilf russische Fürstenfamilien mit fremdem, zum Theil polnischem, zum Theil heidnischem ꝛc. Ursprung und 16 Fürstenfamilien, die erst seit Peter I. existiren. Es ist leicht einzusehen, daß die Politik der Moskauer Czaaren bis auf Peter den Großen dahin ging, jeden Rest socialer und politischer Selbstständigkeit, also auch den alten Adel, zu zerbrechen, und unter Peter dem Großen wurde dann ein bereits nach asiatischem Ideal nivellirtes Volksthum mit den Namen, Formen und Titeln des Abendlandes, als mit einem leichten Flitterwerk neu geschmückt. Der ehrwürdige Titel eines Grafen, der den seiner alten Geschichte kundigen Deutschen an die Ausübung feierlicher Staatsfunctionen erinnert, ward zu einer Decoration entwürdigt, und der schwerwiegende Titel eines Barons zum ausschließlichen Gnadengeschenk für Emporkömmlinge. „Der Titel eines russischen Barons", sagt Fürst Peter Dolgorucki in seinem oben citirten Buche, „hat gar keinen socialen Werth, und es heftet sich ihm selbst die Idee des Lächerlichen an, was besonders daher kommt, weil es Gebrauch ist, ihn den Hofbanquiers in einem Lande, wo die industrielle Classe keine Art von Achtung genießt, zu verleihen." Im Jahre 1716 wurde selbst einer der Hofzwerge zum Baron gemacht, die Bekanntesten dieser russischen Barone sind Solovine, Fredericks, Meßmacher, Velho, Rall, Stieglitz, Bode, Fränkel. Auch ein Engländer, der Katharina II. und Paul geimpft hatte, wurde russischer Baron.

Unter solchen Umständen mußte natürlich das Mißverhältniß zwischen dem historischen Adel, der ohne allen socialen Wirkungskreis lebt, und dem corrumpirten und total abhängigen Bureaukratie-Adel unerträglich werden. Wie könnte hier geholfen werden? — Nach unserer Ansicht nur durch größere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bureaukratie und durch eine Controle des Landadels dem Tschinadel gegenüber.

Soll der Adel als eine Association zu socialen Zwecken seine Aufgabe in der Gesellschaft wirklich lösen, soll er als Grundmacht ein Gegengewicht gegen die Speculation und den Credit in's Maßlose bilden, so muß man ihm natürlich der centralisirten Bureaukratie gegenüber, also in Rußland dem Tschinadel gegenüber, eine gewisse Freiheit der Bewegung gestatten.

In Polen war einst der Adel Alles und ist es bis auf Weiteres noch jetzt. Einen thätigen Bürgerstand kennt Polen nicht. Die wenigen Fabriken und großen gewerblichen Anlagen sind in den Händen von Fremden, der Handel ist fast ausschließlich Kleinhandel, der Grundbesitz gehört dem Adel. Dieser repräsentirt auch die Intelligenz, ist Advocat, Schriftsteller, Professor, Künstler. Das alte Polen kannte keinen Unterschied zwischen hohem und niederem Adel, und es wird aus diesem Grunde von polnischen Schriftstellern wohl mit dem sonderbaren Namen Adelsdemokratie bezeichnet. Später hat sich ein hoher Adel gebildet, der sich noch jetzt von dem unteren streng zu scheiden sucht, und diesen Gegensatz zwischen dem Magnaten und dem Schlachzig meinen die Polen, wenn sie von einer Aristokratie und Demokratie reden. Der polnische De-

mokrat ist immer ein starrer Edelmann, wenn er dies vor seinem angeblichen Meinungsgenossen anderer Länder auch verbirgt, und weiß von keiner Berechtigung des Bürgers, oder gar des Bauern. Die Schlachta oder der niedere polnische Adel ist ein Stand, von dem sonst kein Land etwas weiß. Ein genauer Kenner polnischer Verhältnisse [1]) schrieb bald nach der Revolution von 1831, als die flüchtige polnische Armee in Preußen internirt ward, von diesem niederen Adel: „Gewöhnlich ohne Eigenthum, bald der Lakai, Gärtner, Jäger oder Schreiber, öfters der Proxenet des reicheren Edelmannes, ist er (der niedere Adel) heute sein treuster Diener, und morgen vielleicht sein erbittertster Feind. Er ist die Mittelsperson zwischen dem höheren Adel und dem Bauer, der von Jugend auf von ihm gekantschuht und betrogen, oder wenigstens doch irre geleitet, denselben eben so fürchtet, als er ihn gewöhnlich haßt. Sie sind die Heber und Träger der Gesinnungen des höheren Adels, die Zwickscheeren desselben, und haben zu allen Zeiten dem reichen Adel dazu gedient, seine Fehden mit dem Könige durchzufechten und den sogenannten Conföderationen den Nachdruck zu geben. Ihr nachtheiliger Einfluß, der noch von keinem Historiker gehörig gewürdigt ist, geht wie ein dunkler Faden durch die polnische Geschichte, und an allen Ereignissen, wodurch der Untergang Polens herbeigeführt worden ist, haben sie den thätigsten Antheil genommen. En pausant les chevaux de leurs maitres ils se donnent le titre d'électeurs des rois et de destructeurs des tyrans. Voltaire: Charles XII. Livr. II. Sie waren die Hände jenes hundertköpfigen aristokratischen Gemeinwesens, das in seiner eigenen Verderbtheit unterging, nachdem es Jahrhunderte lang daran gekränkelt hatte und sein Untergang ihm vor Jahrhunderten von seinen eigenen Königen vorhergesagt war. — Auf den ersten Ruf von der Revolution war jeder Schlachzig, wenn er sich sonst nicht à son aise in russischen Diensten befand, nach Warschau geeilt, um hier nach der Väterweise das Seinige zur Mehrung der Unordnung beizutragen. Die Acclamationen dieser rohen Masse waren es fast allein, welche den Stand der Dinge in Warschau bezeichneten und welche die Witzbolde in der Residenz die öffentliche Meinung zu Pferde nannten, im Gegensatz der öffentlichen Meinung zu Fuß, worunter man die Ansichten derer verstand, die bescheiden zu Fuße einhergingen, und die die Ehrengarde zu Fuße des Dictators bildeten. Gegen diese Schlachta besonders waren die Ausfälle der wahrhaften Patrioten gerichtet, wenn sie von den müßigen Pflastertretern der Residenz redeten, die alle öffentlichen Plätze und Häuser füllten, und überall Unordnungen erregten, während sie das Geräusch der Kriegslager flohen. Und wirklich waren es auch diese, welche an allen Unordnungen den thätigsten Antheil nahmen und den Reigen in der Schreckensnacht vom 15. August führten. Durch sie stürzte Krukowiecki den edlen Skrzynecki, ihrer bediente man sich noch nach der Wegnahme von Warschau in Plock, um den wortbrüchigen Uminski an die Spitze der Regierung zu bringen und jenen Versuch zur Plünderung der Bank zu wagen. Sie bildeten endlich bis zur völligen Flucht des polnischen Heeres die Prätorianer-Garde B. Niemojewski's, Lelewel's, Pulawski's und anderer Klubbisten; viele jedoch hatten auch als Parteigänger während des Krieges selbst gedient und hier Freund und Feind ohne Unterschied geplündert und beraubt, und waren daher einer doppelten Proscription verfallen. Diese Schlachta nun, welche sich mitunter der gröbsten Verbrechen und Schandthaten selbst anklagten, und welcher sich die meisten Polen selbst schämten, waren bei Strasburg (in Preußen) in Haufen mit über die Grenze gekommen und der Subsistenz wegen den verschiedenen Regimentern einverleibt worden. So wie die Intriguanten anfingen, ihren Plan mehr zu entwickeln, wurde jene saubere Gesellschaft gleichmäßig zu den Regimentern gegeben, um dort die Heber und Träger der Ansichten der Factionairs zu werden. An Geist den Soldaten überlegen, in der Schule der Intriguen bei ihren Edelleuten herangewachsen, und gereift endlich in den Gräueln der Revolution, ward es ihnen leicht, jenen Samen des Ungehorsams und Mißtrauens gegen die Regierung auszustreuen, der den Factionairs zur Frucht heranreifen sollte."

Der hohe polnische Adel ist nach 1830 von Gütereinziehungen heimgesucht worden, die sich bis 1846, in welchem Jahre in den westlichen Provinzen die

[1]) Die Polen in und bei Elbing. Ein Beitrag zur Tagesgeschichte von einem Augenzeugen. Halle, C. A. Kümmel. 1832.

Liquidationen noch fortdauerten, über 270 Güter mit 57,303 Bauern erstreckt haben. Die Schätzung ergab ihren Gesammtwerth auf 7,252,644 R. S., und ihr baares Jahreseinkommen betrug 564,690 R. S. Da diese Angaben in dem Rechenschaftsbericht des Reichsdomänenministers für 1845 bestehen, so beziehen sie sich nur auf solche Grundstücke, welche die Krone damals noch besaß, nicht auf die vielen Güter, welche inzwischen an Generale, Staatsmänner und Günstlinge verschenkt worden waren. Die neuen Besitzer bilden mitten in Polen einen russischen Adel und müssen, um sich ganz zu amalgamiren, ihre Söhne im griechischen Glauben erziehen lassen. Der niedere Adel ist durch das Gebot, seinen Adel urkundlich nachzuweisen, hart betroffen worden. Die Wenigen, welche den Nachweis zu führen vermochten, wurden in die russische Adelsmatrikel aufgenommen, die Anderen sämmtlich, und nicht mit Unrecht, ihres Adels beraubt. Ein Ukas von 1847 schreibt vor, daß alle Schlachzigen, die ihren Adel nicht bewiesen und sich auch nicht in die Klasse der Bürger haben einschreiben lassen, „ohne Weiteres in die Liste der Kronbauern aufgenommen und gleich diesen verwaltet werden sollen".

Die polnischen Bauern sind auch in Polen, seit die Regierung sie unterstützt, gegen den Gutsherrn in Opposition getreten. Am verhängnißvollsten für den polnischen Adel trat dieser Gegensatz 1846 hervor, als er in Galizien gegen die österreichische Regierung die polnische Nationalfahne erhob. Die Bauern überfielen ihn und richteten unter ihm ein Blutbad an, für das unmöglich die österreichische Regierung verantwortlich gemacht werden kann. Uebrigens wies jener Aufstand, wie die österreichische Regierung in ihren officiellen und anonymen Vertheidigungsschriften mit besonderer Betonung hervorhebt, schon in seinen ersten Vorbereitungen demokratische neben aristokratischen Momenten nach. Fürst Adam Czartoryski warnte freilich in seiner von Paris aus erlassenen Proclamation die Aufständischen vor „den jungen Fanatikern" und „den republikanischen Hoffnungen", aber der ephemere Dictator Johann Tyssowski proclamirte zu derselben Zeit „Freiheit und Gleichheit", erklärte alle Roboten, Zinsen, Abgaben ꝛc. für aufgehoben und sprach in seinem Manifest an die Polen geradezu den Satz aus: „Die Titel Fürst, Graf, Baron sind abgeschafft." Letztere Redensart könnte auch dahin gedeutet werden, es sollte künftighin nur niederen Adel geben. Die Unfähigkeit des polnischen Adels zu einer staatlichen und dabei opfernden Thätigkeit ist durch die Geschichte schlagend bewiesen, seine Zeit ist vorüber, und auch seine letzte Hoffnung, die Revolution, schwindet um so mehr, je mehr die polnischen Bauern am Segen deutscher Herrschaft und Wirthschaft Theil nehmen dürfen und je weitere Fortschritte in polnischen Landen das Wachsthum des dort bis dahin fast unbekannten Standes der Bürger macht.

Des berechtigten und gesunden Adels Motto war zu alter Zeit das Wort: „Ich dien'", und überall da, wo er aufgehört hat, sich zuerst seiner Pflicht gegen das Ganze bewußt zu sein und ihr nachzuleben, da ist seine Zeit vorbei, und er wird, nachdem er noch eine kurze Zeit Vorrechte genossen hat, vergessen oder vertilgt sein.

Wir haben nun unserer Skizze gemäß zuerst bewiesen, daß der alt-deutsche Adel ein nationales Institut war, aus welchem sich nothwendig ein privilegirter Stand im ausschließlichen Besitze aller politischen Rechte bilden mußte. Wir haben ferner gezeigt, daß dieser Stand nicht nur politisch wirkte, sondern auch eine sociale, volkswirthschaftliche und culturhistorische Stellung eingenommen hat. Wir haben endlich in einem Blick auf die Adelsverhältnisse von ganz Europa gezeigt, daß überall durch die staatliche Entwicklung im Finanzstaate dem historischen Adel seine politischen Rechte immer mehr entzogen worden, daß ihm ein Adel der Intelligenz an die Seite gestellt wurde und daß dieser creirte Adel wie der historische als Vertreter der Grundmacht gegenüber der Geldmacht jetzt und in der Zukunft nur noch zwei Thätigkeiten und Vorrechte genießen wird. Diese sind — einen socialen Zweck zu erreichen, den der Staat durch Polizei und Gesetz nicht erreichen kann und ein volkswirthschaftliches Problem zu lösen, welches der Staat durch keine Straf-Androhung überwinden kann.

---

Wir lassen dem Artikel: Adel der Gegenwart und seine Zukunft die kurze Darlegung des westphälischen Adels folgen. Sollte eine sociale Reform in

Preußen oder Deutschland versucht und dem Adel eine Reorganisation und eine neue sociale Stellung gegeben werden, so mußte dieser Versuch sich an einen schon bestehenden Kern anschließen. Der bestehende Adel irgend eines Landes hätte für das Metternich'sche Projekt, wie für die Vorschläge des Fürsten Leiningen, von welchen wir oben gehandelt haben, den Krystall bilden müssen, an welchen sich dann die fernere Krystallisation der ganzen Gesellschaft nothwendig hätte anschließen müssen. Wir glauben, vom westphälischen Adel aus ließe sich die Reorganisation des Adels sehr wohl vornehmen. In Westphalen haben sich alte Verhältnisse erhalten, dort ließe sich zuerst eine größere Betheiligung des Adels am Selfgovernment im Staate ins Werk setzen und auch die Gleichstellung des Geburts- und Intelligenz-Adels durchführen. Die sehr geistreichen Projekte von Metternich und Leiningen leiden an dem Uebelstande, daß sie Entwürfe auf dem Papier blieben, weil der Anknüpfungspunkt an die Wirklichkeit fehlte. Diesen hat von allen Staaten in Deutschland allein Preußen in seinem westphälischen Adel und in dem noch Grund besitzenden Adel östlich der Elbe. Es ist von großer Tragweite, daß Preußen noch so viele Elemente hat, womit eine sociale Reform sich durchführen ließe, welche in andern Ländern fehlen. Freilich ist die Zeit von 1815 an verflossen, ohne daß etwas in dieser Hinsicht geschehen ist. Wenn wir gerade auf den westphälischen Adel unsere Blicke für die Zukunft richten, so leitet uns dabei die gute Lehre, welche wir aus der deutschen Geschichte ziehen. Die westphälischen Gerichte (Vehmgerichte) waren bekanntlich der Anstoß, daß in ganz Deutschland Hof- und Landgerichte eingeführt wurden und die Territorialstaaten einen geordneten Rechtszustand in ihrem Innern begründeten. Das geschah am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Die altherkömmlichen Institute hatten in Westphalen sich erhalten und den Anstoß zur Neubildung gegeben. Ebenso wird man fast unwillkürlich getrieben, die Anknüpfung für eine Reorganisation des Bauernthums in Westphalen zu suchen. Hat jetzt Deutschland weniger Energie als im 15. und 16. Jahrhundert, hat es weniger ein Bedürfniß socialer Reform als damals nach Reform der Jurisdiction, so sind freilich die Vorschläge Metternichs und Leiningens überflüssig gewesen.

**Adel Westphalens.** Während zur Reichszeit die Kriterien des hohen Adels wesentlich in der Reichsunmittelbarkeit und in der Reichsstandherrschaft bestanden, sind die unterscheidenden Momente desselben für diejenigen Familien, welche nach Aufhebung des deutschen Reichs die Landeshoheit verloren, theils persönlicher, theils dinglicher Natur. Der Artikel 14 der deutschen Bundes-Akte bildet die Grundlage der rechtlichen Stellung des hohen Adels in den deutschen Staaten, also auch in Preußen, wo indessen nur in Westphalen und der Rheinprovinz zum eigentlichen hohen Adel gehörige Familien sich befinden, aus Gründen, die im Artikel „Adel des Mittelalters" angegeben wurden. Kraft jener völkerrechtlichen Akte steht diesen ehemals unmittelbaren und reichsständischen Familien das Recht der Ebenbürtigkeit, des eximirten Gerichtsstandes, der Freiheit von der Militärdienstpflicht in persönlicher Beziehung zu. In dinglicher Hinsicht sind ihnen in Bezug auf ihre ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen eine Anzahl anderer Regierungsrechte, welche wesentlich in Verwaltungs- und Jurisdiktionsrechte zerfallen, ertheilt worden. Die preußische Gesetzgebung von 1815 und 1820 (Verordnung, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den preußischen Staaten. Vom 21. Juni 1815. — Instruktion wegen Einführung dieses Edikts. Vom 30. Mai 1820) hat, davon ausgehend, daß die Bundesgesetzgebung nur die allgemeinen Grundzüge der rechtlichen Stellung der ehemals unmittelbaren und reichsständischen Häuser festzustellen beabsichtigte, deren Rechtszustand näher spezifizirt und ihnen nicht allein die in der Bundesakte zugestandenen Rechte eingeräumt, sondern ihnen auch solche Rechte gewährt, welche in der Bundes-Akte zwar nicht ausdrücklich erwähnt sind, aber aus dem Prinzip der daselbst getroffenen Bestimmungen hervorzugehen schienen. So ist denselben auf Grund der bundesgesetzlichen Bestimmung in Betreff der Steuerfreiheit, obgleich dieselbe bundesgesetzlich nur in sehr beschränktem Sinne verstanden werden durfte, da die k. bayer. Verordnung vom J. 1807 im Artikel 14 der B.-A. in Bezug genommen war, dennoch sowohl die Freiheit von persönlichen Steuern als

auch von den dinglichen Steuern, so weit sie von den Stammgütern des Hauses erhoben werden, zugestanden. Preußen hat die mediatisirten Fürsten viel rücksichtsvoller behandelt als die kleinen deutschen Staaten, z. B. Würtemberg.

Zu dem hohen Adel in Westphalen, welcher demnach durch die Bundes-Akte eine völkerrechtliche Garantie für seine Stellung hat, die dem andern Adel abgeht, gehören: die herzoglichen Familien von Aremberg und Croy; die fürstlichen Familien von Salm-Salm, Salm-Horstmar; von Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Tecklenburg; von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Die fürstliche Familie Salm-Kyrburg, welche früher ebenfalls dem westphälischen hohen Adel angehörte, ist durch Verkauf ihrer Besitzungen und Abtretung ihrer Rechte an das fürstliche Haus Salm-Salm, so wie durch Auswanderung aus den westphälischen Familien des hohen Adels ausgeschieden. Von den genannten Familien gehören nur die beiden fürstlichen Häuser Bentheim-Steinfurt und Bentheim-Tecklenburg, so wie die beiden fürstlichen Häuser Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg von Alters her der jetzigen preußischen Provinz Westphalen an, und sind diese vier Familien auf ihren angestammten Besitzungen geblieben. Die sämmtlichen anderen benannten Familien sind dagegen erst in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom J. 1803 im Wege der Entschädigung für ihre durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen, jenseits des Rheins belegenen Besitzungen in Westphalen ansässig geworden. Indessen gehörte ursprünglich auch die herzogliche Familie zu Looz-Corswaarem, welche ebenfalls durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß innerhalb des früheren Münsterlandes — mit Theilen des Kreises Rheina-Bevergern und Absplissen des hannöverschen Gebietes als Fürstenthum Rheina-Wolbeck — eine Entschädigung erhalten hatte, [1]) den Familien des hohen Adels an, welche die völkerrechtliche Garantie der Bundes-Akte für sich hatten. Dieses Haus ist aber für Westphalen ausgestorben, und im Wege des Erbganges sind die Besitzungen der Familie Looz auf den Grafen von Lannoy-Clairvaux, jetzigen Fürsten von Rheina-Wolbeck, übergegangen. Dieser gehört aber keiner ehemals reichsunmittelbaren und reichsständischen Familie an und kann daher für seine Person und Familie auf die persönlichen Vorrechte, welche die Bundes-Akte den Mediatisirten ertheilt hatte, keinen Anspruch machen. Dagegen hat die preußische Regierung ihm die dinglichen Vorrechte aus der Bundes-Akte in Bezug auf seine ehemals Looz'schen Besitzungen gelassen. Darnach rangirt also der Fürst von Rheina-Wolbeck nicht zu dem westphälischen hohen Adel, sondern er nimmt eine eigenthümliche Stellung ein; er bildet für sich allein eine besondere Kategorie innerhalb des westphälischen Adels.

Wesentlich verschieden von den Rechtszuständen jener mediatisirten Häuser ist der Rechtszustand der bloßen Standesherren und Grundherren. Allerdings sind die sämmtlichen vorgenannten fürstlichen Häuser, insbesondere auch der Fürst von Rheina-Wolbeck, ebenfalls Standesherren. Die außer ihnen in Westphalen befindlichen Standesherren unterscheiden sich aber von den ehemals fürstlichen Häusern dadurch, daß sie keine völkerrechtliche, durch die Bundes-Akte garantirte Stellung haben, und in Bezug auf ihre persönliche Stellung lediglich dem niederen Adel angehören. In diese Klasse von Standesherren gehört zunächst der Graf von Lendsberg-Gemen, welcher das ehemals unmittelbare und reichsständische Gebiet des Freiherrn von Bömmelberg an sich gebracht hat, und dem durch allerhöchste Verleihung die Stellung eines preußischen Standesherrn in ähnlicher Weise zu Theil geworden ist, wie sie den Fürsten von Hatzfeld und Karolath in Schlesien zusteht. In demselben Rechtszustande befinden sich die Erben des Freiherrn von und zum Stein, des berühmten Staatsministers, deren Rechte

[1]) Der damalige Herzog zu Looz machte geltend, daß er der Souveränetät über seine angestammten, zum deutschen Reiche gehörenden Besitzungen durch das Bisthum Lüttich gewaltsam beraubt worden, daß er darüber prozessire und der Prozeß noch nicht entschieden gewesen sei, als Frankreich jene Besitzungen mit Sequester belegte. Auch sorgte man dafür, daß der damalige französ. Minister des Auswärtigen, Fürst Talleyrand, die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit für jene Besitzungen anerkannte. Jene Lütticher Besitzergreifung fand aber schon i. J. 1320 statt, und durch Verleihung des Herzogtitels und andere Vortheile wurde das gräfliche Haus Looz bereits von Karl V. bei der Huldigung der Niederlande entschädigt.

gegenwärtig durch den Grafen von Kielmannsegge vertreten werden. Eine besondere Erwähnung verdient hier noch die Grafschaft Kaunitz=Rietberg. Diese Grafschaft gehörte so lange, wie sie sich im Besitz des Grafen zu Kaunitz befand, zu den ehemals reichsunmittelbaren und reichsständischen Besitzungen in Westphalen; wenigstens wurde sie, obgleich ihrer in der Bundes=Akte nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, von Preußen dafür anerkannt. Die Grafschaft ist indessen an den Rittergutsbesitzer Herrn Tenge verkauft worden, und seitdem hat die preußische Regierung derselben, resp. ihrem Besitzer, weder die völkerrechtliche Stellung aus der Bundes=Akte noch auch sonst eine bevorzugte Stellung eingeräumt.

Durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 ist eine wesentliche Aenderung in den Rechtszuständen des hohen Adels in Preußen entstanden, indem durch die nivellirende Tendenz jener Tage demselben nicht nur alle diejenigen Gerechtsame entzogen wurden, welche sich auf die preußische Gesetzgebung gründen, sondern sogar diejenigen, welche durch die B.=A. unter die Garantie des Völkerrechts gestellt sind. Die preußische Regierung hat indessen schon seit längerer Zeit den völkerrechtlichen Zustand wiederherzustellen sich bestrebt, und durch das Gesetz vom 10. Juli 1854 ist ausgesprochen, daß der Wiederherstellung der Rechte der ehemals reichsunmittelbaren und reichsständischen Häuser, welche ihnen durch die B.=A. und die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert sind, die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 nicht entgegenstehen soll. Nur in denjenigen Fällen, wo diese Häuser durch rechtsverbindliche Verträge ihrer bundesgesetzlichen Stellung entsagt haben, hat es bei diesen Verträgen sein Bewenden (wobei allerdings sich die Rechtsfrage aufgeworfen, ob ein solcher von einem Familienhaupte (durch revolutionäre Zeiten abgetrotzter) eingegangener Vertrag auch für die Agnaten rechtsverbindlich ist, ob z. B. letztere auf die Steuerfreiheit weitern Anspruch haben, nachdem das Familienhaupt derselben durch Vertrag entsagt hat. Dieser concrete Fall liegt im Croy'schen Hause vor). Durch die Allerh. Verordnung vom 12. November 1855 ist jenes Gesetz zur Ausführung gebracht, und der Staatsminister von Düesberg, Oberpräsident von Westphalen, mit der Regulirung dieser Verhältnisse beauftragt, welche unter dessen Leitung der Staatsanwalt Hering in Münster bearbeitet. Sicherem Vernehmen nach sind die Verhältnisse mehrerer fürstlicher Häuser bereits geordnet, und steht die definitive Beseitigung des diesen Häusern zugefügten revolutionären Unrechts binnen Kurzem zu erwarten. Verdient es dabei einerseits hohe Anerkennung, daß diese fürstlichen Häuser sich bereitwillig den nicht unerheblichen Opfern unterziehen, welche in dieser Hinsicht durch die einmal gegebenen Umstände ihnen zugemuthet werden müssen, so kann doch anderseits nicht genug betont werden, wie ganz entgegen allem geheiligten, verbrieften und garantirten Recht, ja selbst der gewöhnlichen Billigkeit gegen den hohen Adel eine Zeit und eine Richtung handelte, welche das Recht im Umsturz erblickte und unter dem Banner der Freiheit die Vergewaltigung sanctionirte.

Außer dem hohen Adel, dem eigenthümlich gestellten Fürsten zu Rheina=Wolbeck und den Standesherren befindet sich der übrige westphälische Adel in keiner, von den Rechtszuständen des preußischen Adels in den übrigen Provinzen der Monarchie abweichenden Lage. Seine Situation ist vielmehr identisch der des niedern Adels in Deutschland und Preußen überhaupt. Doch aber ist die Stellung des westphälischen Adels, weil sie wesentlich auf Grundbesitz basirt, eine bedeutungsvollere als die Stellung des niedern Adels, sobald er keinen Grundbesitz mehr hat, oder in einer Gegend, die große Städte enthält, zu sein pflegt, und zwar dadurch, daß die Existenz der meisten Familien durch Fideicommisse gesichert ist. Indessen ist zu bemerken, daß eigentliche Fideicommisse vorzugsweise unter dem katholischen Adel bestehen; wenigstens schließen die in den protestantischen Familien aufgerichteten Statuten über die Vererbung des Grundbesitzes der Regel nach Heirathen mit bürgerlichen Frauen nicht aus.

Von den 325 Rittergütern Westphalens (in den Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnsberg) sind weitaus die meisten in den Händen adeliger und zwar alter ritterlicher Geschlechter; ganz besonders ist dies der Fall mit den 139 Rittergütern im R.=B. Münster. Daß der ritterbürtige Adel in Westphalen — Briefadel ist sehr wenig vorhanden — durchweg von Ministerialen abstamme, ist behauptet worden, aber nicht

zu beweisen. Ziemlich sicher ist nur, daß viele der noch existirenden Geschlechter im alten Münsterlande unter den sogenannten Burgmännern vorkommen, d. h. unter den Vögten, welche für die Fürstbischöfe die festen Plätze und Burgen des Hochstifts besetzt hielten, und die daher Ministerialen waren. Dagegen ist aber auch urkundlich, daß ein großer Theil der westphälischen Adelsgeschlechter in eine Zeit zurück geht, wo ihre Vorfahren dem Stande der Ministerialen noch nicht angehörten, sondern unter der Bezeichnung nobiles und liberi dem Stande der Hochfreien beigezählt wurden. Der Grund, weshalb in Westphalen sich ein freier Adel ohne Lehnsverband erhielt, liegt darin, daß hier keine mächtige Dynastie, wie in Franken, Schwaben u. s. w. aufkam. Ueberhaupt hört mit dem Schlusse des 14. Jahrhunderts die Ministerialität, welche den niedern Adel in sich begriff, auf, und es trat ein freies Vasallenthum an ihre Stelle, eine freie Herrschaft, dem höheren Adel allerdings nicht angehörig. Es können indessen nur wenige Familien des westphälischen niedern Adels ihre Genealogien bis in die erste Hälfte des 12. Jahrh. hinaufführen, wie z. B. die von Droste, welche bereits zu jener Zeit im Besitz des Münsterschen Truchsessen- oder Drosten-Amtes, also unzweifelhaft Ministeriale waren. Jene eben erwähnte freie Herrschaft ist eine althergebrachte unbezweifelte Thatsache. Eine landesübliche Anschauung ist es, welche viele Adelsfamilien in Westphalen veranlaßt, das freiherrliche Prädikat, als von Alters her ihnen gebührend, in Anspruch zu nehmen. Und es ist auch nachweisbar, daß zum Mindesten vom 17. Jahrhunderte an aus Courtoisie und provinziellem Usus den westphälischen ritterlichen Geschlechtern der freiherrliche Titel zugestanden wurde. Manche derselben ließen im verflossenen Jahrhundert diese Titel ausdrücklich vom Kaiser bestätigen und solche reichsfreiherrliche Diplome (auch ein gräfliches, das der Grafen von Merveldt. Vgl. den Artikel: Adel des Mittelalters, die Stelle, wo von Leopold I. von Oesterreich die Rede ist.) sind dann von der preußischen Regierung anerkannt worden. Andere Familien — ganze Geschlechter und Linien — führen den Freiherrntitel auf Grund einer Anerkennug durch Cabinets-Ordres, oder der Aufnahme in die rheinische Adelsmatrikel, oder endlich auf Grund des eben erwähnten, mehr als hundertjährigen landesüblichen Gebrauchs, der ihnen notorisch die freiherrliche Bezeichnung unangefochten hat zu Theil werden lassen. Nach der Anschauung der letzten Kategorie ist insofern nur zwischen Reichsfreiherren und einfachen Freiherren zu unterscheiden, als jene Würde durch kaiserliches Diplom ertheilt ist, diese aber nur den freien Herrenstand bezeichnet, der dem Begriffe des alten ritterbürtigen Adels entspricht. Keinem der jüngern Geadelten, oder Stadtadel- (Patrizier-) Geschlechter, gestand man letztere Würde zu, gewährte sie jedoch in Ritterstuben und Domkapiteln, ohne hierbei eine Anmaßung sich bewußt zu sein, allen ritterlichen und stiftsfähigen Geschlechtern des Landes. In solcher Weise haben sich in Westphalen die Begriffe Freiherr und alter landsässiger Adel identifizirt. (Für Spezielleres ist zu vergleichen: v. Ledebur, Dynastische Forschungen. 2. Heft. Berlin, 1855. Der Adel der Provinz Westphalen, mit besonderer Rücksicht auf den von demselben in Anspruch genommenen Freiherrnstand.)

Was die edlen Stadtgeschlechter anbelangt, so setzten es die unter dem Namen der Erbmänner bekannten Münsterschen Familien — welche, ohne eigentliche Patrizier zu sein, doch im Mittelalter bis gegen die Wiedertäuferzeit hin, wo die Zünfte sich Antheil am Stadtregiment erzwangen, die Regierung der Stadt ausschließlich besaßen — nach einem 150 Jahre dauernden Streite durch, daß i. J. 1709 ein Reichsschluß dahin entschied, daß sie als stiftsfähig und ritterbürtig zu Aufschwörungen zuzulassen seien. Von da an also stand ihrer Aufnahme in die Domstifter nichts im Wege, sobald sie die nöthige Anzahl von Ahnen nachweisen konnten. (Vergl. den Artikel: Adel im Mittelalter und besonders: Janssen, 2. Band der Münsterischen Geschichtsquellen, worin ein solcher Fall, der von Rom entschieden wird, vorkommt.)

Unter Stiftsfähigkeit ist hier zunächst die Ahnenprobe zu verstehen, welche erforderlich war, um eine Präbende an den Domstiften Münster, Paderborn und Osnabrück zu erhalten. Es wurden dazu anfangs acht, später sechszehn Ahnen, acht von Vater- und acht von Mutterseite, verlangt. Erst im Jahre 1785 fand indessen das Münstersche Domkapitel nöthig, die kaiserliche Bestätigung dieser Observanz einzuholen. Auch um im Stande der Ritterschaft auf den Landtagen des Bisthums erscheinen zu können,

mußte man, abgesehen von dem Besitz eines landtagsfähigen Guts (das aber sehr unbedeutend sein, ja in einem kleinen Hause bestehen konnte), die Abstammung von sechszehn adeligen Ahnen, acht von Vater= und acht von Mutterseite, erweisen, doch sollte nach dem im Jahre 1784 vom Münsterschen Domkapitel eingeholten kaiserlichen Conclusum nicht nothwendig sein, daß die sechszehn Ahnen in der obersten Reihe von altem deutschen Adel abstammten. Seit dieser Zeit wurde bei Aufschwörungen verlangt, daß in der obersten Reihe der sechszehn Ahnen kein Diplomatikus [1]) sei. Die Echtheit des Stammbaumes mußte, nachdem die gehörigen Beweise geführt waren, vor der Berufung des sich Meldenden zum Landtag, von einigen Standesgenossen beschworen werden, daher der Ausdruck: Zum Landtag aufgeschworen werden.

**Adels=Theorie und Adels=Reform.** Haben wir oben an der Hand der Geschichte erkannt, daß der Adel niemals etwas Anderes gewesen ist, auch niemals etwas Anderes sein kann und darf, als die jedesmal herrschende Gesellschafts=Klasse, der Stand der social und politisch Vollfreien, in seiner äußern Lage und Erscheinung bedingt und modificirt durch die jeweilige Gestalt des Staates und seiner Verfassung, so haben wir damit auch die feste Basis gewonnen, auf welcher wir unsere eigene praktische Adels=Theorie zu gründen vermögen.

Wir hatten zuerst den ursprünglichen Adel aller Vollfreien, d. h. aller derer, welche in ihrer Geburt und dem Besitze eines Wehrgutes die Möglichkeit und Garantie der Theilnahme an der ursprünglichen Gesammtbürgschaft, d. h. die Mitgliedschaft der damals herrschenden Gesellschafts=Klasse besaßen, wenngleich hier und dort modificirt durch gewisse fürstliche Familien, welche sich in factischer Nobilität, im Besitze der Häuptlings=Functionen und mit der Vorstellung göttlicher Abkunft, wenn auch nicht rechtlich, doch thatsächlich, über den eigentlichen Stand des Adels erhoben.

Wir sahen sodann mit der Steigerung der Functionen der Staatsgewalt und mit der Theilung der Arbeit die allmälig wachsende Bedeutung der Größe des Besitzes, sowie der Gewohnheit und Uebung in den Functionen des Regimentes, die graduelle Beseitigung derjenigen, deren Grundbesitz nicht mehr die Potenz gewährte, den gesteigerten Anforderungen der Herrschaft zu genügen, das theils freiwillige, theils tendenziöse, sowohl active als passive Ausscheiden aus der allgemeinen Wehrpflicht und Waffen=Berechtigung der Freien. Wir sahen ferner die Bildung eines eigenen, wesentlich auf das Centrum des Staates bezogenen, die Herrschaft berufsmäßig treibenden Civil= und Militär=Beamtenthums des neu sich bildenden Lehnsstaates, des sogenannten Feudal=Adels, den langjährigen Kampf zwischen Lehn und Allod und die wachsende Absorbtion des ursprünglichen Adels der Vollfreien durch jenes Lehns=Beamtenthum, so weit nicht Beide mit einander verschmolzen.

Dabei überzeugten wir uns, daß, der Gleichartigkeit der Entwicklung im Ganzen und Großen ungeachtet doch die Nüancen und Färbungen der Staats= und Gesellschafts=Verfassung und ihres gegenseitigen Verhältnisses überall eine entsprechende Gestaltung und Modification des Adels im Gefolge hatten und daß danach die Entstehung, wie die Fortbildung des Adels nicht als etwas Willkürliches, sondern als das nothwendige Resultat des Zusammenwirkens von Recht und Sitte, Staat und Gesellschaft und traditioneller Vollfreiheit sich darstellt.

Wir stehen drittens vor der noch in der Vollendung begriffenen Thatsache, daß mit der abermaligen Veränderung des Staates und seiner Verfassung, mit der Ausbildung hier des absoluten, dort des parlamentarischen Staates dasselbe Gesetz der Entwicklung sich vollzieht, daß wiederum die Vollfreiheit und der Adel der verflossenen Epoche je länger desto mehr dem Beamtenthum und der Vollfreiheit des modernen Staates und der neuen Periode weicht und zum Opfer fällt, daß insbesondere da, wo das Princip des modernen Staates seiner Verwirklichung relativ am nächsten getreten, der geschichtliche Adel auch rechtlich von der Bureaukratie und deren Rangklassen absorbirt worden ist, oder gar ein neuer imperialistischer Adel auf neuer Grundlage sich entwickelt, ja daß selbst dort, wo der historische Adel verhältnißmäßig noch am unversehrtesten und kräftigsten ist, die Geldherrschaft in der Person des reichsten Juden

---

[1]) Dieser Ausdruck bezeichnet einen Brief=Adligen, d. h. durch Adelsdiplom Geadelten. D. Red.

den Eintritt in die herrschende Klasse erzwingt und damit auch für den Parlaments-Adel eine neue Epoche eröffnet.

Abstrahiren wir hiervon unsere praktische Adels-Theorie, so gelangen wir zu folgenden Sätzen:

I. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, und eine sociale wie politische Unmöglichkeit, den Adel einer vergangenen Epoche und dessen eigenthümliche Gestalt länger und weiter conserviren und restauriren zu wollen, als die Elemente und Voraussetzungen reichen und gestatten, welche aus der alten Zeit in die neue mit hinübergenommen sind. Die Adelsbezeichnungen, welche vordem Aemter waren und später leere Titel geworden sind, die Adelswürde, welche Anfangs ein auf Geburt und Besitz gegründetes politisches Recht der Vollfreiheit, demnächst für wenige Gulden käuflich war, — sie können schwerlich weder durch thatlose Klage über den Verlust untergegangener Aemter und Besitzrechte, noch durch kurzsichtigen Haß gegen die durch die Fortschritte der Volkswirthschaft und der geistigen Bildung bewirkte Umgestaltung der Grundlagen socialer und politischer Freiheit, sondern lediglich durch das rechte Verständniß und das thatkräftige Ergreifen der unveränderlichen Lebens-Elemente und der bleibenden Aufgaben des Adels bewahrt und wiedergewonnen werden. Mit dem Aufhören der ausschließlichen Berechtigung des Grundbesitzes, mit dem Auftreten des beweglichen Besitzes, des Geldes und seiner Bedeutung, mit der Veränderung der Leistungen an und für den Staat, mußte sich die Basis der socialen und politischen Freiheit und damit auch die Basis des Adels nothwendig und von selbst verändern, und der Kauf und Verkauf des Adels war Nichts, als die Karrikatur des an sich nicht unrichtigen Gedankens, daß in dem modernen Staatsorganismus der Adel auch durch qualificirten Geldbesitz erworben werden muß und kann. Nicht minder ergiebt es sich von selbst, daß Verhältnisse und Beziehungen, welche ihre Berechtigung selbst nur in der damaligen Gestalt des Staates und der Staatsgewalt hatten, mit der Veränderung dieser auch ihrer früheren Berechtigung verlustig gehen, daß der Feudal-Adel, wie er seiner Seits die frühere Vollfreiheit aufgezehrt, so jetzt nach derselben geschichtlichen Logik selbst dem neuen Amts-Adel und der neuen Vollfreiheit weichen muß; daß Herrschaftsverhältnisse, welche auf die sociale Unfreiheit und Gebundenheit gewisser Volksklassen gegründet und berechnet waren, mit der Freilassung dieser ihre Endschaft erreicht haben, und daß es seine Gebäude auf Sand bauen heißt, wenn man nach dem Aufhören der Ursache dennoch die Wirkung festhalten zu können vermeint.

Eine ähnliche Bewandniß hat es sodann mit der Bedeutung des Blutes und Geschlechtes. Nicht, daß wir unserer Seits die Bedeutung des Geschlechtes und der Familie unterschätzten oder verwürfen; wir wissen, daß Alles, was gegen die Erblichkeit des Adels vorgebracht werden kann, gegen das Erbrecht überhaupt gerichtet ist, und daß es das Erbrecht auf seiner niedersten Stufe festhalten heißt, wenn man nicht in gleicher Weise die Vererbung des politischen, als die des Geld-Capitals gestatten will. Wenn wir nichts desto weniger heute, wo der frühere nationale Gegensatz und damit der wesentlichste Theil der ursprünglichen Bedeutung der leiblichen Abstammung und des Blutes verwischt und in Vergessenheit gerathen ist, dem Blute und Geschlechte nicht mehr die frühere Bedeutung zugestehen und insbesondere nach dem Vorbilde des Landes, wo jene Fusion am ehesten zu Stande gekommen und wo der Adel noch heute am meisten in der Blüthe steht, dem älteren continentalen Begriffe der Ebenbürtigkeit nicht mehr die frühere Berechtigung zuerkennen, so soll damit weder der Geschlechts-, noch der Erb-Adel verworfen, sondern nur — analog der Metamorphose des Staates überhaupt — der privatliche Begriff der Familie in den staatsrechtlichen verwandelt und das Geschlecht aus der niederen leiblichen Sphäre von Fleisch und Blut auf das höhere politische Gebiet des Geistes erhoben werden. Es ist ja der höhere staatsrechtliche Fortschritt der Familien wie der Nationen, die geistige Abstammung und Gemeinschaft allmälig an die Stelle der leiblichen treten zu lassen, und so die Verwandschaft und Nationalität des Blutes in ihren höheren geistigen und politischen Ausdruck, in die Verwandschaft und Nationalität des Herzens und des Kopfes, des politischen Glaubens und Denkens umzugestalten. Aus dieser geistigen und politischen Auffassung der Familie aber ergiebt es sich denn auch von selbst, daß

weder die bloße Abstammung des Blutes, noch das gewöhnliche privatrechtliche Erbrecht, sondern nur die geistige Kindschaft, d. h. adelige Lebensart, Erziehung und Beschäftigung und die Uebertragung des politischen Capitals, d. h. ein qualificirtes Erbrecht, das Geschlecht und dessen Adel zu bewahren und zu übertragen vermögen.

II. Ebenso ergiebt sich leicht von selbst, daß eben, weil der Adel und dessen eigenthümliche Gestalt überall und zu allen Zeiten als das Product der besonderen Verfassung von Staat und Gesellschaft sich darstellt, es eben so unrathsam als unmöglich ist, die charakteristische Gestalt des Adels eines fremden Landes und Volkes von anderswoher zu übernehmen und nachzuahmen. Es geschah — worüber die geschichtlichen Thatsachen keinen Zweifel lassen — schon in den ersten Entwickelungs-Stadien von Staat und Gesellschaft, daß je nach der Individualität des dominirenden Volksstammes und Rechtes hier das Familien-, dort das Besitz-Recht in den Vordergrund trat, daß damit nicht nur die Benennung, sondern mit dem Namen auch das Wesen und die Anschauung des Adels sich verschieden gestaltete, daß die demnächstige, je nach Volk und Land verschiedene Ausbildung der Staatsgewalt und die unabweisliche Beziehung des Adels auf diese bald selbst dessen Fundamente umgestaltete, und daß daher je nach der eigenthümlichen geographischen und politischen Lage der einzelnen Länder und je nach dem Uebergewicht des ständischen oder fürstlichen Elementes, ein mehr oder minder zahlreicher, ein Beamten- und militärischer oder ein ständischer und parlamentarischer Adel sich entwickelte: eine Entwickelung, die am besten in der Parallele Englands und Frankreichs sich verfolgen läßt. Wie es zur Zeit der herrschenden Volks-Gemeinde die Mitgliedschaft an dieser Gemeinde und zu den Zeiten des Feudalismus die Zugehörigkeit zu der militärischen oder bürgerlichen Hierarchie des Lehns-Staates war, welche den Adel verlieh, so war es mit der steigenden Entwickelung der Staats-Gewalt die nähere oder entferntere Beziehung zu dem Centrum des Staates, sei es zu der Person des Fürsten, sei es zu einem ständischen oder parlamentarischen Körper, in welchem Grund und Legitimation der größeren oder geringeren Berechtigung des Adels gesucht und gefunden wurden. Diese geschichtlichen Factoren und Momente aber zu verkennen und zu ignoriren, würde auch heute noch eben so bedenklich als unstatthaft sein. Denn, wie in Rußland nach der Fixirung der unbedingten Selbstherrschaft des Czaaren von einer politischen Bedeutung des früheren geschichtlichen Adels neben den Rangklassen des Militär- und Civil-Beamtenthums (Tschinadels) nur noch in sofern die Rede ist und sein kann, als derselbe periodisch — um mit Talleyrand zu sprechen — auf die Todesart der Kaiser reagirt, oder wie in Frankreich der geschichtliche Adel, nachdem er vom Lehns-Adel zum Hof-Adel herabgesunken war, mit dem Königthum zugleich unmöglich geworden ist, so ist auch anderswo die gegenwärtige Gestalt des historischen Adels, selbst in ihren Mängeln und Schwächen, nichts Willkürliches, sondern ein nothwendiges Product der Geschichte, welches nur an seiner Wurzel und Quelle gereinigt und verbessert werden kann.

Ist dies aber unzweifelhaft, so ist es auch unbestreitbar, daß alle wesentlichen und specifischen Veränderungen des Staates und der Gesellschaft, auch die neueren, die Gestalt und Stellung des Adels entsprechend verändern werden und müssen, und daß daher der Adel, wenn er anders seine Zeit und Aufgabe recht versteht, seine Kräftigung und Reformation eben in diesen und in der Anknüpfung an diese socialen und politischen Veränderungen suchen und finden wird. Concreter ausgedrückt will dies sagen, daß mit der Abstreifung des patrimonialen Charakters des Staates und mit der neueren verfassungsmäßigen Umwandelung der absoluten Monarchie auch der Adel den Schwerpunkt seiner Stellung und Aufgabe nicht mehr in dem patrimonialen Wesen und in dem Hof-Adelthum, sondern in dem communalen und ständischen Wesen und in dem adeligen, d. h. freiwilligen und Ehrendienst des staatsrechtlichen, die Persönlichkeit des Staates repräsentirenden Königthum zu suchen hat. Alle sonstigen Bestrebungen des Adels, als Adels-Vereine und Adelsketten, Adels-Verbrüderungen und wie man sie sonst nennen mag, nicht minder die privaten Bemühungen einzelner Geschlechter, ihren Grundbesitz und damit ihre sociale Basis wieder zu befestigen und unbeweglich zu machen: sie mögen den zeitigen Mitgliedern zur vorübergehenden Befriedigung gereichen und die betreffenden Familien vor dem finanziellen Ruin bewahren,

die Erhaltung und Verjüngung des Adels als solchen und seiner politischen Bedeutung ist nur auf dem communalen und staatlichen Gebiete zu finden. Und — es ist die eilfte Stunde!

III. Der Adel ist nur dann und in soweit wirklicher politischer Adel, als er die jedesmal herrschende Gesellschafts-Klasse ist, und er sinkt in demselben Maße zu einer dem Untergange geweihten privilegirten Klasse oder Kaste herab, als er anfängt, Privilegium und Vorrecht anstatt der Pflicht und des Rechtes, und die Früchte anstatt der Arbeit der Herrschaft zu suchen. Wie mit der Aufhebung der gleichen Schutz- und Kriegspflicht auch der gleiche Adel aller Freien, wie mit der Ausbildung des Lehns-Beamtenthums der Adel der Vollfreien überhaupt, so ist auch in neuerer Zeit der Feudal-Adel dort, wo er am meisten seines Dienstes und damit seiner Herrschaft vergessen und dennoch im Besitze der Früchte dieser Herrschaft geblieben war, wo er, eben weil er nicht mehr regierte, durch die ausschließliche Beschäftigung mit sich selbst und seinen Sonderinteressen in der öffentlichen Achtung in demselben Maße gesunken, als er in seiner eigenen gestiegen war und — wie sich dies auch an anderen Orten wiederholt — um so hochmüthiger und anmaßender wurde, je weniger er politisch bedeutete, in einer Nacht zum größten Theil durch sich selbst und sein eigenes böses Gewissen hinweggefegt, wohl bemerkt, ohne daß man seine Beseitigung — und das ist das Lehrreichste daran — in dem Organismus des Staates als einen Mangel oder Verlust empfunden hätte. Nur dort, wo die alten Herrschaftsverhältnisse noch am unberührtesten geblieben, war dem Adel seine ursprüngliche Stellung in soweit bewahrt, daß es ihm noch gelang, das Volk für das Königthum in den Kampf zu führen und seines Adels würdig zu sterben. Wie anders dies Alles dort, wo der Adel, eben weil er sich mit Sicherheit als herrschende Gesellschafts-Klasse weiß, von Engherzigkeit und Hochmuth, von quälender Besorgniß vor fremder Nichtachtung und von eigener Ueberhebung gleich weit entfernt, sich vorzugsweise mit den Interessen des Staates und nur mittelbar mit seinen eigenen beschäftigt und seine Grenze stets flüssig erhält, weil er alle Vollfreien nach wie vor als seines Gleichen betrachtet. Dort ist der Adel nicht aristokratischer als das Volk und, weit entfernt, durch ihn die Freiheit gefährdet zu sehen, ist es die gemeine Freiheit selbst, welche in ihm, wie ihre schönste Blüthe, so auch ihren stärksten Hort zu erblicken gewohnt ist. Den englischen Adel aufheben, schon der Gedanke ist eine Unmöglichkeit; es hieße das nichts Anderes, als England und den Staat England selbst aus der Geschichte streichen.

Freilich ist damit auch das Urtheil gesprochen über eine selbst von befreundeter Seite vertretene Anschauung, welche dem Adel seine rechte Stellung anzuweisen meint, wenn sie ihn als den Stand des socialen Beharrens bezeichnet. Ein Stand, der nur das Gestern und nicht das Heute vertreten und leiten will, über den muß die Geschichte zur Tagesordnung gehen. Führer und Richter des Volkes in Allem und für Alle, oder Ballast für die Bewegungs-Partei: — wir zweifeln kaum, daß man heute auch auf dem Continente verstehen wird, warum der englische Adel selbst den Meetings der Schuputzerjungen präsidirt.

Noch ist zum Glück auch außerhalb Englands die Herrschaft des Adels nicht völlig verloren, noch hat zum Glück auch in Deutschland der historische Adel seine ursprüngliche Stellung in seiner bisherigen patrimonialen und grundherrlichen Gewalt, sowie in dem Civil- und Militär-Beamtenthum des absoluten Staates so weit bewahrt, um darin wenigstens eine Anknüpfung für weitere Bildungen zu gewähren, und zwar ist

IV. diese Anknüpfung für Bewahrung und Fortbildung des Adels in und mit dessen Verhältniß sowohl zu den veränderten Institutionen des Staates, als zu der socialen und politischen Gemeinfreiheit und Vollfreiheit gegeben.

Wir sahen hier zunächst das warnende Beispiel des ursprünglichen Adels der Vollfreien, welche, indem sie theils grollend theils gleichgiltig neben die Entwickelung des Lehnsstaates sich stellten, allmälig neben dem neuen Lehns-Adel in ihrer socialen und politischen Bedeutung verschwanden und wohl gar Genossen ihrer früheren Hintersassen wurden.

Wir haben sodann die Erfahrungen des französischen Feudal-Adels, der, anstatt die Gemeinfreiheit als seine Basis und das Bürgerthum als seinen jüngeren Bruder

zu betrachten, sich hochmüthig über die anderen Stände erhob und mit der Freiheit des Volkes natürlich auch seine eigene verlor, der, anstatt sein Wesen straff und seine Grenzen flüssig zu erhalten, in dem Maße, als er im Innern erschlaffte, nach Außen sich um so schroffer abschloß und dadurch zu einer politisch eben so gehaßten als einflußlosen Kaste verknöcherte; der, anstatt sein Adelsrecht in der persönlichen Vertretung der Gemeinfreiheit und in der bevorrechteten Arbeit am Staat und an der Krone zu erblicken, sich mit dem Genuß von Geld- und Ehren-Rechten für vordem geleistete Dienste begnügte, die Arbeit am Staat dem Roben- und Geld-Adel und den Roturiers überließ und zur Vergeltung über Nacht als Staatsdrohne ausgetrieben wurde.

Wir besitzen endlich als Maßstab für die Gegenwart den englischen Adel, der, weil er eben nichts Anderes ist und nichts Anderes sein will, als die Spitze und das Haupt eines in allen seinen Gliedern aristokratischen Volkes, und weil er von seinem ersten Auftreten als Stand neben seiner eigenen mit richtiger Erkenntniß stets auch die Freiheit der anderen Stände vertreten, seine geschichtliche Vollfreiheit und seinen politischen Einfluß nicht nur bewahrt, sondern — allerdings zum Theil auf Kosten des Königthums — entschieden gesteigert; der, weil er sich stets eben sowohl seines Zusammenhanges und seiner Gemeinschaft mit den Gemeinfreien, als seiner hervorragenden Stellung bewußt geblieben ist, mit dem stärksten Standesgefühl die flüssigste Grenze verbindet und gleichmäßig von innerer Erschlaffung, wie von äußerer Erstarrung und Ueberhebung sich frei erhalten hat; der, weil er das Adelsrecht stets als ein politisches Recht betrachtet und das Vorrecht des Adels wenigstens principiell nicht in dem arbeitslosen Genuß und in höfischen Ehren, sondern in dem unentgeltlichen Ehrendienst an Staat und Corporation gefunden, auch heute noch mit dem Staate und dessen Regierungs-Organismus so eng verbunden, ja identificirt ist, daß er nur mit Alt-England zugleich beseitigt und aufgehoben werden kann.

Schwerlich wird es einer näheren Ausführung bedürfen, welchen Adel und aus welchen Gründen wir ihn zur Nachahmung empfehlen, freilich nicht, wie Manche wohl gemeint haben, als Original zum bloßen Copiren, sondern als Vorbild und Muster zur Nachbildung unter anderen Verhältnissen und in anderem Stoffe.

Es ist nur eine der gangbaren Phrasen des Liberalismus, daß in England der Adel kein anderes Vorrecht habe, als die Pairie. Denn nicht allein, daß die englische Pairie ein ganz enormes Adels-Vorrecht ist, ein Vorrecht, dessen Gleichen in anderen Ländern schwerlich noch gefunden wird, es können auch nur diejenigen so sprechen, welche den englischen Adel auf die geringe Zahl der Mitglieder des Oberhauses beschränken. Das englische Volk ist aber ein aristokratisches, nicht weil es einige hundert Lords in seiner Mitte zählt, sondern weil die Masse der social und politisch Freien die Rechte des ursprünglichen Adels der Vollfreien, hauptsächlich dabei durch die königliche Gewalt des normännischen Eroberers gestützt und unterstützt, bewahrt und insbesondere durch das Recht wählen und gewählt werden zu können, Mitglied der herrschenden Klasse geblieben ist. Ob Letzteres ein wirkliches Vorrecht, darüber haben sich die englischen Chartisten bereits wiederholt auf das Eindringlichste ausgesprochen.

In dieser Homogenität des politischen und socialen Zustandes aber, in dieser weniger rechtlich und qualitativ, als nur thatsächlich und quantitativ unterschiedenen und gegliederten Gleichartigkeit der Situation, in diesem gleichmäßigen Bewußtsein des gegenseitigen Bedingt- und Getragenwerdens ist das Geheimniß der Harmonie der Volksklassen, der politischen Führerschaft des Adels und des Wohlgefallens des Volkes an seinem Adel beschlossen. Denn wie die Masse der Gemeinfreien in dem Adel nur den persönlichen und personificirten Ausdruck ihrer eigenen staatlichen und corporativen Stellung erblickt, so achtet und schätzt der Adel die anderen Stände — wenn man überhaupt auf England den continentalen, im Worte „Stände" gegebenen Begriff anwenden darf — als den corporativen Ausdruck seiner eigenen Stellung und Geltung, als die freiheitliche Basis der staatsrechtlichen Pyramide, von welcher er selber die Spitze ist.

Es tritt hinzu, daß dort, weil die „Familie", analog dem Adel selbst, stets als ein politischer Begriff behandelt worden ist, mithin die continentale Auffassung der

Ebenbürtigkeit und der Titular-Adel der jüngeren Söhne keine Aufnahme gefunden haben, stets eine lebendige Wechselwirkung zwischen dem Personal-Adel und dem übrigen Volke stattgefunden hat und zugleich durch das Zurückströmen der jüngeren Söhne (cf. die folgende geistreiche Bemerkung von Stein in seiner Volkswirthschaftslehre S. 178) das geistige und politische Capital des Adels durch alle Klassen verbreitet und so das materiell allerdings geringere Erbtheil „mit dem freien persönlichen Elemente einer der verlassenen höheren Stufe entsprechenden Erziehung und Lebensweise begleitet wird, so daß die Erziehung die persönliche Kraft und die kindliche Gewöhnung den Drang und Trieb geben, in die Stellung des Erblassers zurückzustreben, und damit Energie und Thatkraft auch in den anderen Klassen des Volkes heimisch zu machen."

Nach dieser unserer Anschauung wird auch der gewöhnlichen Eintheilung des englischen Volkes in Pairie, Gentry und sonstiges Volk unschwer die rechte Stelle anzuweisen sein. Zuerst die Pairie, der reichsunmittelbare hohe Adel, weil eine persönliche, unmittelbare Stellung zum Reich enthaltend und gewährend, sodann die sog. Gentry, der höhere Grafschafts-Adel, weil im Besitz des localen Regimentes und factisch die Masse der Wahlfähigen in sich beschließend, und drittens die Masse der wahlberechtigten Vollfreien, letztere den nicht Wahlberechtigten gegenüber das sociale und politische Vollbürgerthum darstellend, hinter der Gentry nur in Bezug auf das locale und corporative Regiment zurücktretend, dagegen in Bezug auf den Gesammtstaat wenigstens rechtlich durchaus gleichgestellt.

Es ist dies diejenige Gradation der Vollfreiheit und Folgeweise des Adels, welche, so weit nicht Centralisation und Büreaukratie die Vollfreiheit überhaupt ersticken, sich in allen neueren Staats-Organismen wiederholt oder wenigstens zu wiederholen strebt, immerhin mit der Maßgabe, daß man sie hier durch mißverstandene Wahlgesetze zu drei Census-Klassen carrikirt und dort mit Ignorirung ihrer eigentlichen Basis der Vollfreien in drei Graden, des hohen, mittleren und niederen Adels, festzuhalten sucht.

Ueberhaupt scheint man, und zwar am gründlichsten auf der Seite, wo man am meisten für die Gemeinfreiheit zu eifern sich anstellt, völlig vergessen zu haben, daß das wesentliche Recht des deutschen Adels in nichts Anderem besteht und bestand, als in der vollen deutschen Freiheit, und daß es daher bei dem Adel und für den Adel vor Allem eben auf jene Erwerbung und Bewahrung der realen deutschen Freiheits-Rechte ankommt. Diese deutsche Freiheit aber war — wie selbst Welcker anerkennt — „nicht jene negative Freiheit des Freigelassenen, der bei der Freilassung auf dem Kreuzwege mit der letzten Ohrfeige die Wahl erhält, ledig und los nach allen vier Weltgegenden zu laufen", so daß darüber hinaus schon das Adelsprivileg begönne, nein, diese Freiheit war eine sehr positive, und zwar (wir citiren: Welcker, Adel im Mittelalter) „a) als Verbürgung und feste Grundlage für die selbstständige freie Persönlichkeit und ihre freie Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten, freies Grundeigenthum mit Schutz und Repräsentationsgewalt über die Gutsbewohner, Hintersassen, über die Familie im engeren und weiteren Sinne. b) Volle politische Freiheit, öffentliche Stimmberechtigung, Standschaft, freie Steuerbewilligung und Stimme im Gericht, zur Bewahrung des gemeinschaftlichen Wohls und Rechtes des Vaterlandes, zur Schätzung der selbstständigen persönlichen Rechte und zur Vertretung der Gutshintersassen. c) Recht und Ehre der unmittelbaren Theilnahme an der gemeinschaftlichen Wehrpflicht zur Vertheidigung des Vereins und an der Waffenbrüderschaft für sie."

Unzweifelhaft aber werden diese Rechte auch damals schon von Allen, welche davon ausgeschlossen waren, als Vorrechte empfunden worden sein, ja es dürfte auch zu jenen Zeiten schon die Zahl der Ausgeschlossenen größer gewesen sein, als die Zahl der Berechtigten, und es heißt daher, selbst für den Liberalismus das Privilegium seiner historischen Unwissenheit und politischen Charlatanerie auf unerlaubte Weise mißbrauchen, wenn er der Sache den Anstrich zu geben versucht, als wenn auch in dem alten Deutschland schon der Verfassungs-Artikel gegolten: „alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich"; wenn er das ganze Capitel vom Adel und dessen Vorrechten mit den banalen Schlagwörtern: Privilegium, Faustrecht und Feudalismus abfertigen zu können meint, ja wenn er — kaum glaublicher Weise — seinen vermeintlichen Kampf um die

Wiedergewinnung jener uralten Adels-Rechte für die Masse der social und politisch Vollfreien mit der Beraubung und Ausplünderung Derjenigen beginnt, welche jene Rechte noch ganz oder zum Theil bewahrt. Vielleicht, daß man auf diese Weise, wie es in Frankreich geschehen, so auch in Deutschland den historischen Adel in der That beseitigen kann, doch nur, so wie dort, zugleich mit der Freiheit des Volkes, und nur, um alsbald einen wirklich gewaltsamen und sittlich widerwärtigen Geld- und Militär-Adel auf der Stätte des unterdrückten erwachsen zu sehen.

Allerdings ist es auf der anderen Seite nicht wesentlich geistreicher und politischer, wenn ein Theil des geschichtlichen Adels seine Macht in seiner geringen Zahl, seine Bedeutung in seiner Absonderlichkeit, sein Wachsthum in seiner Abschließung und seine Zukunft in seiner Vergangenheit sucht. Was nicht zunimmt, das nimmt ab, was nicht wächst, das verkümmert. Was die Speise dem Leib, das ist die Aufnahme und Assimilation gleichartiger Elemente für die politischen Körper; aus dem Standes-Adel in den persönlichen Adel, aus dem Stande der Freien in den Standes-Adel: es ist das Geheimniß der stets jungen Kraft des englischen Adels, daß er jede politische Potenz in sich aufzunehmen und mit sich selbst und seinem Interesse zu verschmelzen weiß.

Mit dieser unserer Auffassung und Darstellung stimmt es im Wesentlichen überein, wenn Stahl als die Quelle und die immer erneuerte Ursache des Adels den Krieg bezeichnet. Er sagt, die kriegerische Kraft verleiht nach Naturgesetz die Herrschaft, und der da die Anderen schützt, hat ein Recht, sie zu beherrschen. Der König ist seiner ersten Bedeutung nach Kriegsschutzherr; der Adel der Stand der kriegerischen Beschäftigung und der hervorragenden kriegerischen Fähigkeit. Was im Systeme der Kasten die Kaste der Krieger, das ist im Systeme der Stände der Adel.

Der arbeitende Stand verliert sich in der Gegenwart und ihrer Sorge, der Stand, der höherer Beschäftigung zugewendet ist, und der die Thaten des Volkes vollbringt, pflegt das Andenken der Vorfahren und ihres Ruhmes, hat sein Bewußtsein in der Geschichte. Das sind die Momente, welche in Wechselbedingung die Stellung des Adels begründen: kriegerisches Leben, Reichthum, Erziehung und Sitte, Stammbewußtsein und als Ergebniß zugleich und Ursache alles dessen — Herrschaft.

Diese ursprüngliche Stellung des Adels enthält aber einen Druck gegen die Uebrigen. Der Fortgang und die Aufgabe ist daher die Emancipation der anderen Stände. Die orientalische Kastenverfassung schließt solchen Fortgang aus. In den antiken Republiken erfüllt er eben die politische Geschichte, hier aber ist der Zeitpunkt, in welchem das Volk den völligen Sieg über den Adel erhielt, zugleich auch derjenige, mit welchem der Verfall des Staates beginnt. In den germanischen Staaten erfolgte dieser Fortgang dadurch, daß die Momente, welche ursprünglich in unauflöslicher Verbindung die Stellung des Adels ausmachen, einzeln abgetrennt an andere Stände fallen. Vor Allem kam die politische und kriegerische Beschäftigung, der Dienst des Fürsten, an einen Stand besonderer Vorbildung und Fähigkeit; die Entstehung des Beamtenwesens und der stehenden Heere ist der erste und mächtigste Durchbruch des Adels. Der Reichthum kam neben dem adeligen Grundbesitz zugleich an den bürgerlichen Geldbesitz und vielfach erwarb Letzterer auch von Ersterem. Die höhere wissenschaftliche Bildung, dereinst der ausschließliche Besitz des dem Adel gleichstehenden Clerus kam nun auch an die Gelehrten, Künstler, Beamten, und die feinere Lebenssitte ward mehr und mehr zum Gemeingut aller vermöglichen Klassen. Damit war die Emancipation des Volkes gegenüber dem Adel vorbereitet. Vollbracht wurde sie endlich durch die Idee der menschlichen und staatsbürgerlichen Gleichheit, welche das energische Princip der Zeit ist.

Das aristokratische Element beruht aber im Allgemeinen, specielle Zustände ausgenommen, naturgemäß auf zwei Voraussetzungen: auf Grundbesitz und auf historischer Continuität des Standes.

Der Stand der großen Grundbesitzer ist der einzige unter den Vermögensständen, der ohne Arbeit und Speculation, ohne auf Steigerung seines Erwerbs bedacht zu sein, sein Vermögen erhalten kann. Er allein ist daher frei von gewinnsüchtiger Sorge, auf die höheren Angelegenheiten der eigenen Bildung und der öffentlichen Interessen gewiesen. Der Grundbesitz allein enthält ferner eine Stetigkeit des Vermögens für die

Generationen und deren Verbürgung, und damit die Haltung, welche das Bewußtsein verleiht, nicht erst zu Vermögen gekommen zu sein und nicht um Ueberlieferung auf die Nachkommen bange sein zu müssen. Der Grundbesitz hat endlich sein Interesse am untrennbarsten mit dem des Landes verknüpft. Ueberdies ist der Grundbesitz die natürliche Unterlage aller Vermögenserzeugung und alles socialen Zusammenhanges. Er ist so die Culmination aller Vermögensstellungen und darum der naturgemäße Träger jenes erforderlichen aristokratischen Elementes. Eine nicht minder wesentliche Voraussetzung desselben aber ist die historische Continuität des Standes, die auch schon in einer Wechselbedingung mit jener ersten steht, indem sie bei einem wohl eingerichteten Grundbesitz sich von selbst ergiebt und ohne denselben nicht leicht sich erhält. Die Stetigkeit des Besitzes in denselben Familien ist die Vorbedingung, um jene Haltung den einzelnen Besitzern, bez. Familien zu verleihen; sie ist die Vorbedingung, um einen Zusammenhang des Standes und einen Standesgeist zu bewirken, ohne die er keine politische Bedeutung hat. Sie ist endlich die Grundlage für die Bewahrung der Stammerinnerung. Diese nun muß an sich schon als ein höherer Zustand betrachtet werden, weil sie ein Zustand tieferer Selbstbewußtheit, also in dieser Beziehung größerer Persönlichkeit ist; sie enthält aber auch sittliche Impulse: eine Hebung der Gesinnung durch die ererbte politische Tugend und bei entwickelterem öffentlichen Leben auch durch die ererbte politische Bestrebung. Wie der einzelne Mensch an seiner bisherigen Bewährung einen Halt und Antrieb bekommt für die Zukunft, so auch die Familie und der Stand. Sie bewirkt auch eine Verflechtung wie der Familiengeschichte, so des Familien-Interesses mit dem des Landes, und endlich ist sie im Allgemeinen der Boden stetiger, den Zusammenhang mit der Vergangenheit bewahrender (conservativer) Gesinnung.

Es handelt sich aber in der Gegenwart nicht bloß um eine Grund-Aristokratie überhaupt, sondern zugleich um den ganz bestimmten bestehenden Adel mit seiner specifischen Geschichte, als früheren Träger der Feudalherrschaft, mit seiner specifischen Art und Gesinnung, seinen specifischen sittlich politischen Traditionen, es handelt sich um den noch vorhandenen „romantischen" Adel, wie Stahl ihn nennt. Gegen ihn gerade ist die Ungunst der öffentlichen Meinung. Eine Grund-Aristokratie jener Art ließe man sich allenfalls gefallen, wenn nur dieser romantische Adel, der Rest des Mittelalters, aufhörte, jede Spur und Erinnerung desselben in der Form und Sitte des öffentlichen und geselligen Lebens ausgetilgt würde. Aber mit Unrecht. Es ist in allen Dingen und so auch hier nicht möglich, ein Princip zu realisiren, außer in einem ganz bestimmt gegebenen Stoff, in einem Element, das als Träger desselben sich vorfindet. Es ist eben nur dieser romantische Adel, der den überwiegenden Grundbesitz inne hat, es ist nur er, der eine historische Erinnerung besitzt und sie bewahrt hat, dessen Geschichte als Stand und in seinen einzelnen Familien mit der Geschichte des Landes verflochten ist. Aber noch mehr als das! Gerade dieser Adel als solcher hat eine Bedeutung für die Nation, die nicht unbeachtet bleiben darf. Sie besteht in seiner bestimmten eigenthümlichen Gesinnung, der persönlichen Hingebung an den Fürsten und den specifischen Begriffen von Ehre und edler Sitte, die wir mit dem Namen der „Ritterlichkeit" bezeichnen. Das sind Züge, die historisch traditionell in diesem Stande ihren Sitz haben, sie haben sich theilweise von ihm aus in weiteren Kreisen verbreitet, im Militär, in den höheren Ständen überhaupt; aber er ist doch der historische Ausgangspunkt und bis jetzt noch ein Hauptträger dieser Züge germanischer Gesittung. Es ist also eine sittliche Individualität und zwar eine hohe edle Individualität in diesem Stande, und deshalb soll er nicht zerstört werden.

Jedenfalls sind die eigenthümlichen sittlichen Triebfedern der neueren Zeit, wie die Wirklichkeit sie uns zeigt, etwa die der französischen Bourgeoisie oder des deutschen Industrialismus oder liberalen Patriotismus, doch nicht der volle Strahlenkranz menschlicher Sitte, der keiner Ergänzung mehr bedürfte, keinen Zug außer ihm selbst zuließe. Insbesondere aber bei der constitutionellen Richtung der Zeit ist ein Element nicht zu zerstören, das zugleich die persönliche Hingebung, diese specifische Triebfeder der Monarchie, stützt. Das, was am Adel am meisten in die Augen fällt, mag

freilich — wie Stahl hinzufügt, — häufig nicht jene edle Lebenssitte sein, sondern eine anmaßliche Ueberhebung und eine innere Hohlheit bei geschliffenen Formen, das schlechte Junkerthum statt der ächten Ritterlichkeit. Aber das ist nicht minder auch bei den anderen Ständen der Fall. Auch am Bürgerstande fällt in der That nicht der edle Gemeinsinn, die Hingebung an die öffentliche gesetzliche Ordnung uns immer vorherrschend in die Augen, sondern eben so oft der bodenlose Stolz des Reichthums, die Profanität des Urtheils und jene Table d'hôte- und Eisenbahn-Gesinnung: „wo ich gezahlt habe, da stehe ich Jedermann gleich und ist Nichts über mir, das Ehrfurcht fordern kann." Die Bürgerlichkeit hat ihre Schattenseite so gut, als die Ritterlichkeit, und in ihrer Reinheit sind beides individuelle sittliche Züge von absolutem Werthe, die nicht gegen einander verglichen werden können, daß Eines das Andere aufheben und an die Stelle treten soll; sondern es ist ein Vorzug, solche Elemente neben einander zu haben, jedem sein Recht und seine Geltung zu lassen. Die deutsche Nation, sagt Goethe, sollte froh darüber sein, zwei solche Kerle zu haben, wie mich und Schiller; das gilt auch von den Ständen mit ihrer specifischen Würde.

Die Erhaltung dieses romantischen Adels beruht nun vor Allem darauf, daß derselbe eben das pflege, was der Ursprung seiner ausgezeichneten Stellung ist, doch mit der Maßgabe, daß er das Feld seiner politischen Thätigkeit eben so verbreitert und resp. verändert, als seitdem das Gebiet des Staates selbst ein größeres und anderes geworden ist. (Vergl. übrigens die Artikel **Aristokratie, Junkerthum** und **Ritterschaft.**) —

Die Anwendung unserer in den obigen Punkten dargelegten praktischen Theorie auf andere Länder und insbesondere auch auf Preußen dürfte leichter sein, als es auf den ersten Anblick erscheint, doch darf hierbei selbstredend wiederum nicht außer Acht gelassen werden, daß die abweichende Staatsverfassung, so wie die eigenthümliche Lage und Situation des Staats, eine entsprechende Abweichung der Gestaltung des Adels mit Nothwendigkeit bedingen. Für Preußen sind deshalb, außer seiner Geschichte, sein Königthum, sein Civil- und Militär-Beamtenthum, seine absonderliche Lage in Deutschland und Europa eben so viele unabweisliche Vordersätze, welche in so weit eine von England abweichende Gestaltung seines Adels bedingen, wie dies des Näheren in den Artikeln **England** (Adel) und **Preußen** (Adel) — auf welche wir hier verweisen — ausgeführt werden wird.

**Adelaide**, eine der zwölf Grafschaften, in welche die Provinz Süd-Australien zerfällt, grenzt im Westen an den St. Vincent-Golf, im Norden an die Grafschaften Gawler, Light und Eyre, im Osten an die Grafschaften Sturt und Hindmarsh und im Süden an letztere. Von den Hügelketten, die die County durchschneiden, streichen die Lofty-Berge in nordwestlicher Richtung, und nachdem sie in ihrem erhabensten Punkte eine Höhe von 2270 (preuß.) Fuß erreicht haben, fallen sie nach Südwesten hin ab und endigen etwa $^3/_4$ Meilen südlich der Holdfast-Bai an der Küste des St. Vincent-Golfes. Jenseit, parallel mit dem Lofty-Gebirge, läuft die Mount-Barker-Kette; der Kamm derselben ist 775 Fuß über der angrenzenden, 1550 Fuß über der Meeresfläche liegenden Landschaft und bildet ein Plateau, auf dem gute Schaf- und Rinderweiden sind. Unter den Flüssen der Grafschaft, von denen der Gawler, auf eine Strecke die County gegen Norden begrenzend, der Onkaparinga, an dessen Mündung sich eine bedeutende, aber leicht zu entfernende Sandbarre befindet, der Sturt- und der kleine Para-River nur unbedeutend sind, ist der Torrens, so genannt zu Ehren des Obersten Torrens, noch der wichtigste, verdient aber, gleich vielen der „Flüsse" genannten Gewässer Australiens, den Namen „Fluß" eigentlich nur während der Regenzeit, wo er tief und reißend einherstürzt, große Stücke seines steilen Ufers zerstörend und häufig in Wasserfällen über gigantische Bäume hinwirbelnd, die er von seinem Rande losgerissen und an engeren Stellen in seinem Bette der Quere nach eingeklemmt hat. In der trockenen Jahreszeit aber bietet er das eigene Schauspiel eines Flusses, der nicht fließt und dennoch Wasser enthält. Das Bett des Torrens besteht nämlich fast aus lauter einzelnen Weitungen (meist mit steilem, 15 bis 20 Fuß hohem Ufer), die selbst im Sommer eine nicht unbeträchtliche Tiefe haben und bei verschiedener Länge selten mehr als 30 oder 40 Fuß breit sind, oft nur eine weit geringere Breite besitzen. Diese Weitungen, einzelne Reservoirs bildend, werden durch äußerst flache

Stellen von einander getrennt, die ursprünglich vielleicht dadurch entstanden, daß von der Strömung fortgerissene Bäume sich einklemmten und einen Damm bildeten, gegen den die Massen von Schutt und Erde abgelagert wurden und so eine stellenweise Erhöhung des Bettes bewirkten, über die hernach in schmalen Einschnitten das Wasser des oberen Reservoirs mit dem unteren eine Communication wiederherstellte. Ueber diese flachen Stellen fließt in der heißen Jahreszeit das Wasser in kaum fußbreitem und zolltiefem Strome, und sehr häufig stagnirt es in größeren und kleineren Tümpeln, und nur durch die kleinen Rollsteine hindurch sickert vielleicht unterirdisch ein Weniges. Diese flachen Stellen wechseln in der Länge von einigen Fußen bis zu 20 oder 30 Schritt. Außerdem, daß man an allen dergleichen Punkten den Fluß überspringen kann, bilden auch eine Menge quer über die breiteren Stellen gefallener Bäume, unmittelbar auf dem Wasserspiegel oder in einiger Höhe darüber, natürliche Brücken, und nur, wenn zur Regenzeit die flacheren und niederen Uferstrecken überschwemmt sind, ist die Passage oftmals erschwert und der Fluß läßt sich dann bis zu dem links in ihn mündenden, beinahe 1 $^1/_2$ Meile von der Landeshauptstadt entfernten Creek verfolgen, während er für gewöhnlich schon eine halbe Stunde unterhalb derselben im sogenannten Reed-bed sich verliert. Dies ist eine sumpfige, niedrige Fläche, mit hohem Schilfe bewachsen, welches für die ersten Hütten der Ankömmlinge auf Süd-Australiens Grund und Boden das willkommenste Material abgab. In den Tümpeln, die sich zur Zeit des niedrigen Wassers mit animalischen und vegetabilischen Stoffen anfüllen, wimmelt es von Blutegeln, deren man beim Baden gewöhnlich einige an sich hängen hat; zum Waschen und auch zum Trinken wird das Wasser des Flusses Seitens seiner Anwohner benutzt, da es zwar lau, auch nicht allzu rein, doch aber dem meist brakischen Wasser der Brunnen vorzuziehen ist. Ohnedies findet man in sehr vielen Häusern der Adjacenten Filtrirmaschinen zum Klären und poröse Gefäße, sogenannte Monkies, ähnlich den Alcarrazas der Portugiesen, zum Kühlen des Trinkwassers.

Der Strand längs des Vincent-Golfes, nördlich der Holdfast-Bai, ist von niedrigen Dünen eingefaßt, meist nur als einfacher Wall zu einer Höhe von 20 bis 30 Fuß aufgeworfen, während im Süden, wie schon erwähnt, die Mount-Lofty-Kette in kahlen, klippigen Felsen an's Meer tritt und der Küste eine durchaus bergige Gestaltung verleiht, eine Gestaltung, die sich in die Grafschaft Hindmarsh hinein erstreckt und hier bis zum östlichen Theile der Encaunter-Bai reicht. So wie größten Theils die ganze Provinz Süd-Australien, so ist auch insonderheit die County Adelaide reich an dem prächtigsten Graslande, obgleich sie diejenige Grafschaft dieser Provinz ist, wo der Anbau des Landes noch am weitesten gediehen ist, indem die übrigen Districte entweder fast ausschließlich als Weiden, bei der Schwierigkeit, Ernten zu Markt zu bringen, benutzt werden, oder in Folge der auf ihrem Grund und Boden entdeckten reichen und unerschöpflichen Minen nur mit Wohnstätten der Bergleute, der bei den Bergwerken nöthigen Beamten u. s. w. besiedelt worden sind. Die nicht der Ackercultur unterworfenen Flächen bilden in der Regel einen ziemlich dichten Wiesenteppich, bestanden in den meisten Fällen von einem lichten parkähnlichen Wald riesiger Eukalypten, die mit ihren glatten und der äußeren Rindenschicht beraubten Stämmen in abgemessenen und oft sehr regelmäßigen Entfernungen von einander stehen. Wo der Boden mager ist, treten hin und wieder Casuarinen auf, deren braungrüne Kronen im Frühjahr sonderbar mit dem saftigen Grün der Wiesen contrastiren. Auch die Gummi liefernden Akazien gehören zu dieser Vegetationsform, während sich Straucharten nur sehr wenige finden. Eine Abart des Graslandes ist das Grubenland, wellenförmige Ebenen und sanft geneigte Hänge, die einem inmitten des Wellenschlages erstarrten Meere gleichen. Die Vertiefungen sind grubenförmig und von ringförmigen Erhöhungen umgeben und haben eine eigenthümliche Flora. Während dort baumloses Grasland verhältnißmäßig selten ist, zeigen diese Gegenden eine entschiedene Abneigung gegen den sonst fast überall herrschenden Eukalyptus, der sich hier gewöhnlich nur als Saum der eingeschnittenen Wasserläufe findet. Häufiger ist die Casuarina, ein Baum mit schwerem, hartem Holze, der aber noch leichter wie der Eukalyptus in seinem Innern verfault, am häufigsten Acacia pycnantha, die vorzugsweise hier zu Wäldchen zusam-

mentritt. Eine zweite Varietät der Vegetation des Graslandes bilden die im Sommer ausgetrockneten Flußbetten; die Stämme der Ufer-Eukalypten erreichen hier unglaubliche Dimensionen; Stämme von 8 Fuß Durchmesser sind etwas sehr Gewöhnliches und liefern ein Holz, das sich sehr leicht, wenn auch zu krummen und krummfaserigen Stücken, spaltet und zu Stacketen (fences), Schindeln und Brettern benutzt wird. Im eigentlichen Bette drängt sich eine Flora größten Theils europäischer Formen durcheinander, die, zurückgehalten durch das früher über sie hinfließende Wasser, ihre Blüthen erst entwickeln, wenn alle andern verdorrt sind.

Bei dem vortrefflichen Boden innerhalb der Grafschaft, der zum großen Theil aus bräunlichem Thon besteht und so fett ist, daß Backsteine leicht und schnell daraus gebrannt werden können, und bei dem Grasreichthume gedeihen Ackerbau und Vieh-, besonders Schafzucht auf das Beste, und auf den Producten dieser beiden Gewerbe beruht vorzugsweise die Existenz der Bewohner des Districts. Der Ansiedler, der sich dem Ackerbau widmen will, hat hier nicht nöthig, wie in Amerika, ganze Waldungen zu vertilgen, um den Boden zur Cultur zu reinigen, er braucht höchstens einige Bäume zu fällen, welche er auf der Stelle verbrennt, bevor er den Boden umpflügen kann. Er pflügt mit Ochsen, sobald die heißeste Jahreszeit (d. h. der December) vorüber ist; Weizen, Mais, Gerste und Kartoffeln sind die Hauptfrüchte. Alle in Deutschland, Italien und Spanien einheimischen Gemüse und Früchte gedeihen auf das Vortrefflichste, z. B. erreichen die Wassermelonen ein Gewicht von 50 Pfunden und darüber.

Unter der Bevölkerung des Districtes zeichnen sich besonders die deutschen Ansiedler aus, deren gesellschaftliche Stellung eine im Ganzen befriedigende ist, und besser als in Nordamerika. Die Gründe dafür, daß der Deutsche hier höher geachtet ist, sind leicht herauszufinden. Indem die Masse der aus Deutschland fliehenden Gauner und Schwindler den kürzeren Weg und das ergiebigere Feld in Nordamerika vorzieht, ja die Menge der durch die Verhältnisse verkümmerten Auswanderer kaum die billigere Ueberfahrt nach Nord-Amerikas Häfen erschwingen kann, so ist die Provinz Südaustralien und somit auch die Grafschaft Adelaide von denjenigen Europamüden verschont geblieben, die dem deutschen Namen nicht zum Ruhm oder geradezu zur Schande gereichen. Hatten sich einzelne schlechte Individuen eingefunden, so wandten sie sich bei der Entdeckung der Goldfelder Australiens gewiß schnell dorthin, um, statt durch andauernden Fleiß sich eine sorgenfreie Existenz zu gründen, hier in kurzer Zeit Schätze zu sammeln, die in der Regel eben so schnell verrinnen, wie sie gewonnen wurden. Die Zahl der Ureinwohner der County, ein schwacher, furchtsamer Menschenschlag, welcher den Europäer eher flieht, als ihn belästigt, ist sehr gering und vermindert sich immer mehr und mehr, um den civilisirten Eindringlingen Platz zu machen. Diese Verminderung und dieses allmähliche Erlöschen ist eine Erscheinung, die in diesem Falle nicht vereinzelt dasteht, sondern überall vorkommt, wo zwei heterogene Volksstämme zu einer engeren Berührung zusammentreffen. Außer den bekannten Ursachen ist in Bezug auf die rasche Abnahme das merkwürdige physische Gesetz, dessen Graf Strzelcki zuerst erwähnt zu haben scheint, nur allzu ominös für das Schicksal der Neuholländer.

Trotzdem die Colonisation der Provinz Südaustralien und zuerst der jetzigen Grafschaft Adelaide im Jahre 1836 begonnen wurde und zwar durch eine Compagnie, die südaustralische genannt, und trotz der hier nicht näher zu erörternden Mißgriffe Seitens dieser Gesellschaft, sind doch in dem südlichen Theile der Provinz, insonderheit im Districte Adelaide, schnell eine Menge Ansiedlungen entstanden, die zu Dörfern und Städten herangewachsen sind. So Cumaroka, nicht weit vom Torrens liegend, Salisbury an dem kleinen Parafluß, Glenelg (nach dem damaligen Staatssecretair der Colonieen, Lord Glenelg, so genannt), an der den Südweststürmen und einer starken Deining ausgesetzten Holdfastbai, mit einem Seebade, Marino südlich von Glenelg, Noarlunga an dem Onkaparinga und Willunga nördlich vom Mount Terrible. Die Deutschen wohnen außer in der Grafschaftshauptstadt in den Dörfern Klemzig und Hahndorf, nach dem Capitain des Schiffes, auf dem die Auswanderer die Ueberfahrt nach Australien machten, genannt. Der Gründer Klemzigs und Hahndorfs ist der altlutherische Pastor Kavel aus Klemzig im Züllichau-Schwiebuser Kreise der Provinz Brandenburg, welcher in seiner Patronin und damaligen Besitzerin des Rittergutes Alt-

Klemzig [1]), der Fürstin Reuß, eine warme Beschützerin fand und dadurch in den Stand gesetzt wurde, im Jahre 1838 mit 600 Altlutheranern von Hamburg aus nach Australien überzusiedeln. Die südaustralische Compagnie gab diesen Auswanderern bedeutende Vorschüsse auf die Ueberfahrt, die ersten Einrichtungen und die Versorgung mit Lebensmitteln und wies ihnen die Ländereien zur Pacht an. Die so tief verschuldeten Leute zahlten nicht nur stets pünktlich die hohen landesüblichen Zinsen, sondern tilgten auch in wenigen Jahren ihre Schulden und erwarben sich ein schuldenfreies Eigenthum, wobei sie den Acre ($1,_{385}$ preuß. Morgen) bis zu 49 Thlr. bezahlten. Bei ihrer Einschiffung in Hamburg besaßen sie zusammen kaum 60,000 Thlr., bei ihrer Ankunft in Australien kaum 5000 Thlr. und die Hahndorfer Gemeinde machte allein für Lebensmittel 10,000 Thlr. Schulden. Im Jahre 1841 wurde aber schon der Eigenthumswerth dieser 600 Auswanderer, denen die Colonie in Hinsicht der Hebung der Schafzucht und des Anbaues der Weinrebe vieles verdankt, auf 134,000 Thlr. veranschlagt. Bescheiden in ihren Sitten, höchst betriebsam und öconomisch, bilden diese Deutschen einen wahrhaft unabhängigen und glücklichen Theil der Bevölkerung der Grafschaft Adelaide.

**Adelaide**, Hauptstadt der Provinz Süd-Australien, nach der Gemahlin des Königs Wilhelm IV. von Großbritannien, Amalie Adelheid, genannt, wurde 1836 gegründet, nachdem der General-Land-Vermesser der neu zu gründenden Colonie, der Oberst Light, die Kängeru-Insel und die Umgegend des Spencer-Golfes zur Anlage einer Niederlassung, wo der Sitz der Regierung eingerichtet werden konnte, nicht für geeignet gefunden hatte. Der Capitain Hindmarsh, der Gouverneur der Colonie, landete am 28. December 1836, verlas seine Ordre unter einem Gummibaum in Gegenwart von ungefähr 200 Einwanderern und Beamten, fühlte sich aber höchst unbefriedigt von der Wahl der zukünftigen Hauptstadt. Daß er unbefriedigt mit einer Wahl war, wodurch die Hauptstadt in ein pittoreskes aber heißes, fern von einem Hafen liegendes Thal, in dem sich kein schiffbarer Fluß befand, verlegt wurde, und daß er als Seemann die Kosten der Landung und des Transportes der Waaren von der Küste nach dem Innern sehr hoch anschlug, ist nichts Außerordentliches; die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß der Platz so gut war als irgend einer, der hätte gewählt werden können, und die Kunst hat die Mängel der Natur verbessert. Im März 1837 wurden die ersten Gebäude Adelaide's errichtet, welches 1845 schon 20,000 Einwohner zählte, und bereits 8 Kirchen für alle Confessionen, darunter eine katholische mit einem Bischof, viele Schulen, auch für Kinder von Eingeborenen, d. h. Neuholländern, mehrere Buchdruckereien, 7 Apotheken, eine Bank, ein Theater, viele stattliche Gebäude, deren Zahl sich im Ganzen auf mehr als 2000 beläuft und in der Hauptstraße so große und glänzende Häuser, wie eine Stadt erster Größe besitzt. Diese Hauptstraße, die Hindley-Street, ist für Adelaide das, was „Unter den Linden" für Berlin ist, und hat den Vorzug vor den übrigen Straßen, ein Pflaster zu besitzen. Weil es in den übrigen Straßen dieses Luxusartikels der Civilisation entbehrt, ist Adelaide schrecklich vom Staube geplagt, ein Schicksal, das es mit allen australischen Städten theilt. Der nördliche Theil der Hauptstadt, North-Adelaide genannt, liegt auf einem sanft ansteigenden Hügel und gewährt malerische Aussichten auf die Ufer des Torrensflusses und die Ortschaften der Umgegend. Dieser Stadttheil ist durch einen herrlichen natürlichen Park getrennt von der eigentlichen Stadt oder dem südlichen Theil derselben, der als das commercielle Viertel Adelaide's betrachtet wird und das Gouvernementsgebäude, das mitten auf einem zehn Acres ($15,_{819}$ preuß. Morgen) großen Grundstücke steht, enthält. Adelaide bietet, wenn es auch einer Stadt nach europäischen Begriffen wenig ähnlich sieht, mit seinen Parks, Boulevards und geraden Straßen einen freundlichen, sogar schönen Anblick dar. Die Parks, die es umgeben oder die weitläufigen

[1]) Klemzig oder zur Unterscheidung der naheliegenden Colonie Neu-Klemzig, Alt-Klemzig genannt, hatte als Besitzer den Prinzen Heinrich LX. Reuß-Plauen (Schleitz-Köstritz) bis zum Jahre 1833, wo mit dessen Tode das Rittergut an die Wittwe, Dorothea, geb. Prinzessin von Carolath-Schönaich, und an die Tochter, die Prinzessin Caroline Henriette Reuß, seit 1844 vermählte Gräfin Pückler von Groditz auf Tannhausen, fiel. Mutter und Tochter verkauften 1844 das Gut an die Königl. Seehandlung und von dieser erwarb es 1852 ein Hamburger Kaufherr.

Straßen durchschneiden, erinnern an das reizende Wiesbaden, und in den Vorstädten erblickt man viele hübsche Landhäuser, die so zierlich und vollendet sind, wie in England. Außer den Parkländereien gehören noch ein Todtenacker und ein Rennplatz unter die Zierden der Stadt vor den Thoren. Unter den Bewohnern Adelaide's giebt es mehrere, die mit ungeheuren Capitalien bei den reichen Minen Süd-Australiens betheiligt sind oder Heerden von 20 bis 30,000 Schafen und hunderte von Pferden und Rindern besitzen, oder einen bedeutenden Export- und Importhandel treiben. In der Lokal-Literatur ist Adelaide fast allen größeren Städten Australiens voraus, und, wenn man den zu Sidney erscheinenden „Morning Herald", der die „Times" der südlichen Hemisphäre bildet, ausnimmt, so sind die Zeitungen und Zeitschriften Adelaide's denen von Neu-Süd-Wales und Port Philipp in Styl und Inhalt bei Weitem überlegen. Vorzüglich zeigt sich dies an den in Adelaide erscheinenden süd-australischen Almanachs, welche eine Menge nützlicher, belehrender Sachen aus der Statistik, Acker- und Gartencultur und über die Fortschritte der Minen der Colonie enthalten.

Wie schon erwähnt, ist der an der Stadt vorbeifließende Torrens für Schiffe nicht tief genug, man hat deshalb 1 ¼ Meile unterhalb Adelaide an der Manglebaum-Bucht den Hafen angelegt, in welchem die größten Schiffe dicht an einem bequemen Werft ankern können. Vom Hafen führt durch Dorf Alberttown ein macadamasirter Weg über unfruchtbaren, sandigen Boden hin zur Stadt; Fuhrwerk aller Art, von schweren Lastwagen bis zum Omnibus und elenden Hundekarren kreuzt sich auf demselben. Jetzt ist zwischen der Stadt und Port Adelaide, wo die Agenten der in Adelaide ansässigen Kaufleute wohnen und das etwa 2000 Einwohner hat, eine Eisenbahn angelegt, hauptsächlich zu dem Endzweck, Schiffsgüter auf derselben zu transportiren. Port-Adelaide, mit dem etwa ¼ Meile nördlich liegenden Neuen Hafen, wurde am 15. Juli 1845 zu einem Freihafen erklärt und wird gegen Westen durch die Lefevre-Halbinsel und im Norden durch zwei kleine Eilande geschützt, wovon das größere Torrens-Insel heißt.

**Adelbonde** ist gleichbedeutend mit Odalbonde im Schwedischen und nur eine nordisch-deutsche Uebertragung dieses Ausdrucks. Bonde (bönder) heißt in Beziehung auf Landbesitz so viel als proprium certo modo liberum, also freies Eigenthum, worüber der Besitzer frei verfügen kann. Im Jütischen wird das Wort Bonde überhaupt für Grundeigenthümer oder Hofbesitzer gebraucht, wobei wohl nur der freie Eigenthümer gedacht werden soll. Norwegisch heißt Bonde so viel als unser deutsches Wort Bauer. In Holstein wurden die Bonden von den Festen, und dem entsprechend die Bondehufen von den Festehufen unterschieden, über welche Letztere der Besitzer nicht frei verfügen konnte. Seit die Leibeigenschaft und alle dahin gehörigen Verhältnisse in Holstein aufgehoben worden (1804), sind diese Unterscheidungen aus dem Leben und aus der Erinnerung des Volkes fast verschwunden. Das schwedische Odalbonde ist so viel wie allodialium et avitorum bonorum dominus, also einer, der sein Gut nicht zum Lehn oder gegen Zins hat, sondern es von Alters her als Erbgut besitzt, mithin auch ein freier Mann ist. Das Schleswigsche Atelbonde ist ebenfalls avitus dominus, ingenuus possessor — gewissermaßen Erbherr. Norwegen bietet noch eine besondere hierher gehörige Eigenthümlichkeit dar, die in andern Ländern jetzt nicht mehr vorkommt; es bezeichnet dort nämlich der Ausdruck Odelsret das Erbrecht, vermöge dessen Einer sein Landgut, wenn es verkauft wird, innerhalb 10 Jahren für die Verkaufssumme wieder an sich bringen kann. Odelsbonde, der Adelsbauer, ist ein solcher, der seine Hufe mit Odelsret besitzt; Odelsgods, das Landgut mit Odelsret; Odelsmand, der Adelsmann, Besitzer eines Adelsguts. Odalbönder ist übrigens nicht zu verwechseln mit Oldesbönder. Letzteres bedeutet possessorem praediorum avitorum jure nobilium proxime instructum, also etwa ein Eigenthümer in der Qualität unsrer jetzigen bürgerlichen Rittergutsbesitzer. Vergl. Westphalen Monum. ined. T. II. praefat. Falk, Staatsbürgerliches Magazin Bd. 1 S. 560. Häberlin, Staats-Archiv. Heft 52 S. 419.

**Adelepsen.** Die von A. sind eine uralte niederdeutsche Sippe, die nicht zu dem niedern Adel gehörte, wie mehrere Vermählungen mit Dynastentöchtern (von der Plesse und Andere) zu einer Zeit bezeugen, wo solche Ehen zwischen Dynasten und Ministe-

rialen niemals stattfanden. Sie gehörten zu dem Stande der Mittelfreien, als diese noch einen besondern Stand ausmachten. Der classische Historiker von Braunschweig und Lüneburg, Wilhelm Havemann, charakterisirt dieses edle Geschlecht also: „Die von Atholvessen, Atelveßen, Adelepsen, an beiden Ufern der Weser angesessen, von Maynz mit dem Zehnten und einem Burgmannsitze auf dem Hardenberge belehnt, durch Verwandtschaft und politische Stellung dem hohen Adel mehrfach nahe gerückt, weniger vielleicht als irgend eine andere rittermäßige Sippe der welfischen Lande an den Pfründen bischöflicher Capitel betheiligt, mild gegen benachbarte Klöster, namentlich gegen Mariengarten, wo viele ihrer Töchter Gott dienten, trugen erst 1512 ihr Stammschloß den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg zu Lehn auf." Söhne dieses Stammes spielten im Kriege wie im Frieden seit den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag eine bedeutende Rolle in den welfischen Landen und waren fortdauernd in hohen Aemtern und Stellungen. Schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts waren sie so mächtig, daß sie 1305 den Grafen Otto II. von Waldeck fingen und erschlugen; die Sühne dafür leisteten sie 1310 im Kloster Netza selbhundert von rittermäßiger Geburt. Die Sippe ist noch jetzt im Besitz des alten Stammhauses Adelipsen an der Schwülme im Göttingenschen, so wie auch größtentheils ihrer alten Erbgüter in jener Gegend. Das Wappen zeigt einen gespaltenen und zwei Mal quer getheilten Schild von Blau und Silber mit gewechselten Farben ohne Bild. Auf dem Helm ein blau und silberner Wulst und zwei Büffelhörner, die, wie der Schild, zwei Mal von Blau und Silber mit gewechselten Farben quer getheilt sind. Helmdecken blau und silbern. Devise: Wohlauf wie von Alters her. Einige dieses Geschlechts haben auch in der preußischen Armee gedient.

**Adelmann von Adelmannsfelden.** Die Adelmänner sind ein altschwäbisches Geschlecht; ihr Stammhaus ist die Burg Adelmannsfelden im Virnegrund bei Ellwangen. Die beglaubigte Stammreihe beginnt mit Conrad A. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Johann A. von Adelmannsfelden war Deutschherr, wurde 1499 Comthur zu Blumenthal, 1508 Comthur zu Mergentheim, 1510 Deutschmeister, er stand der Ordensregierung bis zu seinem Tode 1515 mit großem Lobe vor. Johann Christoph A. starb 1687 als gefürsteter Propst zu Ellwangen, sein Bruder Wilhelm aber brachte 1675 das Erbmarschallamt des fürstlichen Stiftes Ellwangen und 1680 die Freiherrnwürde an sein Haus. In den Reichsgrafenstand wurden die Adelmänner am 22. Sept. 1790 unter dem churpfälzischen Reichsvicariat erhoben. Das gegenwärtige Haupt der Familie ist der Reichsgraf Sigismund Clemens Philipp. Das Wappen ist ein quadrirter Schild mit goldner Einfassung. Das erste und vierte Feld zeigen in Silber einen blauen rothgekrönten Löwen mit doppeltem Schweif. Das zweite und dritte Feld in Schwarz ein goldnes Sieb. Von den beiden Helmen zeigt der rechte den Löwen des ersten und vierten Feldes wachsend und links gekehrt, der linke ein halbes goldnes Sieb, das vorn und hinten mit drei schwarzen Straußfedern besteckt ist. Die Helmdecken sind rechts blau und silbern, links golden und schwarz.

**Adelsberg**, Kreis in Illyrien und Marktflecken das., an der Straße von Triest nach Laibach, mit Pferdezucht, einer Burg-Ruine und trefflichen Tropfsteinhöhlen. In der Nähe befindet sich die Adelsberger Grotte, in die sich die Prik, ein starker Bach, stürzt. Sie theilt sich in die 143 Klaftern lange alte und in die neue Grotte, die 1425 Klaftern mißt. Die letztere besonders weist die interessantesten Stalaktiten auf. Die Grotte endet in zwei Gängen, deren einer zu einem See führt. Die Höhle darf, da sie verschlossen ist, nur in Begleitung vereideter Führer betreten werden. Ein Nebengang ist die Johannisgrotte, eine Stunde vom Orte liegt die ebenfalls durch ihre Stalaktiten ausgezeichnete Magdalenengrotte. Virgil soll diese Grotten gekannt und im sechsten Buche seiner Aeneide als Unterwelt beschrieben haben.

**Adels- und Ahnenprobe.** Seit dem 15. Jahrhundert fing man an, von denen, welche an Stiftungen, Rechten, Ehren, Würden und Vortheilen, die der Adel für sich allein und ausschließlich begründet oder für sich errungen hatte, Theil nehmen wollten, außer dem Beweis des eigenen Adels, Ahnen zu verlangen, d. h. man verlangte den Beweis, daß die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w. adligen Standes gewesen.

Es war dieses Verlangen eine berechtigte Nothwehr des Adels gegen den Andrang des sogenannten Briefadels, d. h. derjenigen, die von den Kaisern und Souverainen in den Adelsstand erhoben oder vielmehr nur mit einem adligen Prädicat begnadigt worden waren, und gegen einen Theil des Patrizieradels der Städte. Freilich halfen sich die Kaiser bei ihren unehelichen Kindern (wie Maximilian bei Lang) zuweilen dagegen, indem sie dem Neugeadelten gleich vier, acht oder sechszehn Ahnen verliehen, d. h. seine Voreltern bis ins zweite, dritte oder vierte Glied im Grabe adelten. Doch fand das bei den Ahnenproben meist siegreichen Widerspruch.

Die einfache Adelsprobe besteht in dem Nachweis adliger Geburt, in dem Beweis rechtlich ausgeübter Adelsvorrechte, der Vorzeigung des Adelsbriefes; sie ist wesentlich verschieden von der Ahnenprobe. Zu dieser gehört 1) die Ahnentafel oder der Stammbaum, d. h. die Darstellung der ununterbrochenen rechtmäßigen Aufeinanderfolge der verlangten Ahnen in aufsteigender Linie. Man richtet die Ahnentafel oder den Stammbaum so ein, daß man auf die Tafel unten hin den Namen dessen schreibt, dessen Stammbaum man darstellen will, rechts (d. h. heraldisch rechts), darüber kommt der Name des Vaters, links der der Mutter. Das ist das erste Glied. Ins zweite Glied kommen über den Namen des Vaters der des väterlichen Großvaters und der der väterlichen Großmutter, über den Namen der Mutter die des mütterlichen Großvaters und der mütterlichen Großmutter; das zweite Glied hat also vier Plätze, vier Ahnen. Das dritte Glied zeigt rechts die Großvater-Eltern und Großmutter-Eltern väterlicher Seits, so wie links die Großvater-Eltern und Großmutter-Eltern mütterlicher Seits; das dritte Glied giebt also acht Plätze, acht Ahnen. So geht es immer weiter hinauf. Das vierte Glied giebt sechszehn Ahnen, das fünfte zweiunddreißig, das sechste vierundsechzig Ahnen. Es werden aber gewöhnlich nur sechszehn Ahnen gefordert.

Zu dieser Ahnentafel wird bei der Ahnenprobe verlangt 2) die Filiation, d. h. der Nachweis, daß die in der Ahnentafel aufgeführten Personen bürgerlich und kirchlich in rechtmäßiger Ehe gelebt, und daß der, welcher die Probe zu leisten hat, aus wirklicher Ehe von den genannten Personen stammt; endlich 3) die Ritterbürtigkeit, d. h. daß jede bei der Filiation betheiligte Person ein geborener Edelmann war. Der Beweis für Filiation und Ritterbürtigkeit wird geführt durch Urkunden, Trauscheine, Taufscheine, Adelsmatrikeln, Denkmäler, Wappen, Grabsteine, Nekrologe und endlich durch das eidliche Zeugniß von zwei oder mehr ritterbürtigen, stiftsmäßigen Edelleuten (Aufschwörern). Der Beweis ist nichtig, sobald eine der Personen, auf die Bezug genommen wird, den Adel nur durch Adoption, Legitimation oder Verleihung hatte.

Ahnenproben wurden und werden zum Theil noch jetzt verlangt beim Eintritt in Domcapitel und Stifte, Ritterorden, adelige Ganerbschaften, verschiedene Lehngüter, ritterschaftliche Curien der Landtage (im Königreich Sachsen zum Beispiel bis zum Jahre 1831) adlige Bänke einiger Gerichte, beim Antritt verschiedener Aemter, Hofchargen, bei Stipendien u. s. w. Bei den Turnieren wurden gewöhnlich die Wappen von zwei Ahnen aufgestellt.

Die Zahl der Ahnen, die man verlangte und verlangt, war und ist verschieden; einige Hoch- und Domstifte ausgenommen, begnügte man sich insgemein mit 16 Ahnen, oft auch schon mit 8, ja sogar mit 4 Ahnen. Gegenwärtig wird die Ahnenprobe nur noch selten verlangt, und wenige Stifte, Ritterorden, Ganerbschaften und Höfe halten noch streng darauf. Eine Folge davon ist, daß adlige Herren viel weniger Bedenken gegen Heirathen mit Frauen von weniger Ahnen oder mit Frauen bürgerlichen Standes haben, und deshalb werden der Familien auch immer weniger, die einen Stammbaum beweisen können, die also Ahnen im Sinne des Ahnenrechts haben.

Adelsproben waren auch in andern Ländern herkömmlich, Ahnenproben aber gehören hauptsächlich Deutschland an; sie kommen zwar in Frankreich und England, Spanien und Italien auch vor, doch wurde nirgend mit solcher Strenge darauf gehalten, wie in Deutschland. Eine „Praktische Anleitung zur Ahnenprobe“ schrieb J. G. Estor, sie erschien in Frankfurt 1750. (S. auch den Art. **Ahnen**.)

**Adelsverbindungen.** Die Geschichte des Mittelalters ist reich an Adelsverbindungen aller Art, die zahlreichen Ritterorden sind alle aus Adelsverbindungen hervor-

gegangen, die wenigsten derselben wurden geschaffen, sondern sie entwickelten sich nach und nach, bis sie eine bestimmte Regel annahmen und so zu Orden wurden; Adelsverbindungen, die nicht zu Orden wurden, dennoch aber längere Zeit bestanden und historische Bedeutung gewannen, hat namentlich die deutsche Geschichte mehrere aufzuweisen, der Mangel an Urkunden macht es bei den älteren besonders schwer, sie in ihrer eigentlichen Bedeutung aufzufassen. Hauptsächlich fallen diese Adelsverbindungen in's vierzehnte und in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts und waren wohl meist Vertheidigungsbündnisse des Adels gegen die mächtig steigende Macht der Fürsten, die den Adel ihrer Territorialhoheit zu unterwerfen trachteten, und gegen die ebenfalls wachsende Macht der Städte und gegen den Landfrieden des Reiches. Ausdrücklich ist das freilich nirgend ausgesprochen, doch geht es ziemlich deutlich aus dem Zusammenhange der Geschichte hervor, wie auch das, daß sich diese Adelsverbindungen dabei bald der offenen oder geheimen Unterstützung der Kaiser zu erfreuen hatten, bald auch gegen den Kaiser selbst Front machen mußten.

Eine solche Verbindung schloß der fränkische Adel 1375 oder 78 (Sanct Georg, der Drachentödter, war der Schutzpatron) zu gegenseitigem Schutz, brüderlicher Hülfe und gemeinsamem Kampf gegen die Ungläubigen. Ein Jahr später schloß der schwäbische Adel eine ähnliche Verbindung, die der Bund des Löwen genannt wurde, und die bayerische Ritterschaft trat in dem Bund des heiligen Wilhelm zusammen. Der gegenseitige Schutz war offenbar die Hauptsache, von dem Kampf gegen die Ungläubigen war gar nicht die Rede. 1382 traten diese drei Adelsverbindungen zusammen und schlossen unter sich einen Bund. Zehn Jahre später, 1392, entstand eine neue mächtige Verbindung, 457 Grafen, Freiherren und Ritter Schwabens bildeten den Bund zum Sanct Georgenschild. Diesem traten 1422 die drei schon unter sich vereinten Verbindungen vom heiligen Georg, vom Löwen und vom heiligen Wilhelm bei, ein großer Theil des rheinischen Adels schloß sich an, und diese gewaltige Adelsverbindung nannte sich nun der Orden der vereinigten Georgenschilde, ohne daß dabei an einen wirklichen Ritter-Orden zu denken wäre. Die Georgenschilde waren bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eine bedeutende politische Macht im Reich. Ihren eigentlichen Charakter, den einer Adelsverbindung, verloren die Georgenschilde 1488, als die schwäbischen Reichsstädte beitraten und vereint mit ihnen den Schwäbischen Bund bildeten, der bald eine noch höhere politische Bedeutung, freilich auch eine wesentlich veränderte Richtung bekam.

Die Verbindung, welche ein Theil des märkischen Adels unter Anführung der Quitzow's, der Rochow's und der edlen Gänse zu Putlitz zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gegen den ersten Hohenzoller schloß, war jenen fränkischen, schwäbischen und bayerischen Adelsverbindungen ganz analog, wenn sie auch nicht Zeit hatte, sich in der Form weiter zu entwickeln.

Noch ähnlicher jenen Vorbildern waren aber die Verbindungen, welche der österreichische Adel im 16. Jahrhundert schloß, die man gewöhnlich die ältere und die jüngere protestantische Adelskette nennt. Fast der ganze österreichische Herrenstand, der damals protestantisch war, gehörte dieser mächtigen Verbindung an, deren Hauptzweck, wie bei jenen andern, Vertheidigung des Adels gegen die Territorialherrschaft der Fürsten war. An der Spitze der Adelsketten standen die jetzt erloschenen Freiherren Jörger und Tonradtl, es gehörten unter Anderem dazu die jetzt katholischen und gefürsteten Geschlechter der Liechtensteine, der Auersperge, der Windischgrätze, der Starhemberge, Trauttmannsdorffe und viele andere Familien, die jetzt eifrig katholisch sind. Nur wenige von den Geschlechtern des österreichischen Herrenstandes, die zur protestantischen Adelskette gehörten, sind jetzt noch Protestanten; von den noch blühenden sind die Laßberge und die Steine von Schwartzenau, die jüngst preußische Grafen wurden, wohl die bekanntesten. Nicht weniger als dreißig dieser protestantischen Herrengeschlechter von damals sind erloschen, darunter auch das der Zinzendorfe, dem der Stifter der Herrnhuter angehörte.

Die 1815 auf dem Wiener Congreß von mehreren mediatisirten Grafen und Herren gestiftete Adelskette hatte den Zweck, für die sittliche Erhebung des Adels zu wirken, die edle Absicht der Stifter verdient den wohlfeilen Spott nicht, mit dem

sie noch heute bei jeder Gelegenheit von der liberalen Presse überschüttet werden. (Siehe d. Art. **Adel** des Mittelalters.)

**Adelung** (Johann Christoph), einer der fleißigsten deutschen Literatoren, seiner Zeit berühmter Lexikograph und Grammatiker, war 1732 am 30. August (seiner eigenen Angabe nach), wie andere wollen am 8. August (Freimüthiger 1806. S. 226. Neuer teutscher Mercur 1806. October. S. 139) in dem Dorf Spantekow bei Anklam geboren, woselbst sein Vater Prediger war. Er besuchte zuerst die Stadtschule zu Anklam, dann das Gymnasium zu Klosterbergen bei Magdeburg und studirte darauf in Halle. 1759 ward er Professor am evangelischen Gymnasium in Erfurt, legte aber diese Stelle schon 1765 nieder in Folge eines Streites zwischen den Protestanten und der churmainzischen Regierung, in welchem er seine Glaubensgenossen eifrig und männlich vertrat, und sah sich sogar genöthigt, die Stadt, um seiner Sicherheit willen, schleunigst zu verlassen. Außer Amt und Brod wandte er sich nun nach Leipzig und fristete sich durch Correcturen und Uebersetzungen für Buchhändler sein kärgliches Dasein, bis er, zu gelehrten Arbeiten fortschreitend, nach und nach einen damals bedeutenden Namen erwarb und endlich nach 26jährigem Aufenthalte daselbst den Lohn seiner unermüdlichen Thätigkeit erntete, indem er 1787 als churfürstlich sächsischer Hofrath und Oberbibliothekar nach Dresden berufen ward, wo er, fleißig nach wie vor, am 10. Sept. 1806 im 73. Jahre seines Alters starb. Zahlreiche Schriften des allerverschiedensten Inhalts, meist Uebersetzungen, geschichtliche, diplomatische, mineralogische, metallurgische, chemische, auch populäre Schriften, die er zur Erhaltung seines Lebens abfassen mußte, füllen die erste Periode seiner literarischen Thätigkeit aus; sie sind verzeichnet in Meusel's gelehrtem Deutschland I., 23 flg. Die gelehrte Bahn betrat er zuerst mit dem Glossarium manuale ad scriptores mediæ et infimæ latinitatis, Hal. 1772—84, 6 Bde., einem Auszug aus du Fresne und Charpentier mit mannigfachen eigenen Zusätzen. Ein äußerer Anstoß machte ihn auch zum deutschen Lexicographen. Gottsched war über der Ausarbeitung eines deutschen Wörterbuches, das er längst versprochen, 1766 gestorben. Der Buchhändler Breitkopf gewann Adelung für das Unternehmen, zu dem sich Gottsched's Vorarbeiten bald als höchst ungenügend erwiesen. Mit unermüdlichem Fleiße machte er sich an das schwierige Werk, und so entstand sein Versuch eines vollständigen gramm. kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart; 1.—4. Theil und 5. Theil 1. Hälfte Leipzig 1774—86; zweite verm. und verb. Ausg. Leipzig 1793—1805; Auszug Leipzig 1793—1802. Sein Plan dabei war: weder Glossarium noch ein allgemeines deutsches Wörterbuch sollte das Werk sein, sondern ein Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, wie sie noch in Schriften üblich. Veraltete, provinzielle, niedrige, bloß dem Volke gehörige Wörter sollten wegfallen, nur die aufgezeichnet werden, die in noch gelesenen älteren Schriften (also bei Luther, den schlesischen Dichtern u. s. w.) vorkämen, eben so die, welche für die niedere komische Schreibart verwendbar wären. Dieser Plan für die erste Ausgabe ward auch bei der zweiten festgehalten, nur daß die gangbaren Wörter um einige Tausende vermehrt wurden. Fremde Wörter fanden zum Theil Aufnahme, wenn auch häufig nur, um durch die beigefügten deutschen Ausdrücke ihre Unnöthigkeit zu zeigen. Die Bearbeitung der einzelnen Artikel bezog sich sowohl auf's Grammatische (Aussprache, Orthographie, Flexion, Syntax), als auf's Kritische (nach dem bestimmten Begriffe des Wortes und seiner verschiedenen Bedeutung) und endlich auf's Etymologische, wiewohl letzteres in untergeordnetem Maße. Es war dies Wörterbuch das erste streng durchgearbeitete und consequent ausgeführte Werk über die deutsche Sprache. Der hier aufgespeicherte Wortvorrath ließ alle bisherigen Sammlungen weit zurück, die Bedeutungen waren ruhig und umsichtig entwickelt und mit guten Beispielen belegt, die alphabetische Folge blieb streng gehandhabt und gewährte die ihr eigenthümlichen Vortheile. Allein ein deutsches Wörterbuch darf sich nicht auf den Wortvorrath einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Standes beschränken, darf sich nicht anmaßen, den Gebrauch einer Gegend zum Maße der übrigen zu machen, es hat nicht bloß mit der Sprache der Gelehrsamkeit zu thun: sein oberster Grundsatz muß die unparteiische Zulassung und liebende Pflege aller Ausdrücke sein, denn nur dann läßt sich eine wissenschaftliche Bewältigung des sprachlichen Materials denken, nur so ist wahre Erkenntniß der

Wörter nach allen Richtungen hin, nur so die Entwicklung ihrer Bedeutungen einzig möglich. Doch ist Adelung's Arbeit auch heute noch schätzenswerth und brachte ihm damals einen nicht geringen Ruhm zu Wege. Nahe lag es, daß er dabei zu grammatischen Studien geführt wurde: aber wer weiß, ob er auch hier von selbst vorgegangen wäre, wenn er nicht ebenso einen Impuls von außen erhalten hätte. Dieser kam im Jahre 1779 durch den königlich preußischen Staatsminister Freiherrn von Zedlitz, der ihn zur Ausarbeitung einer deutschen Grammatik, zunächst für den Gebrauch der Schulen in den königlich preußischen Landen aufforderte. Diese Schulgrammatik (deutsche Sprachlehre) erschien im Mai 1781 in Berlin (ein Auszug daraus im Sept. desselben Jahres) und erlebte mehrere Auflagen, im J. 1806 bereits die fünfte. Mehr noch als in ihr legte er in seinem „Umständlichen Lehrgebäude der deutschen Sprache zur Erläuterung der deutschen Sprachlehre für Schulen", 2 starke Octavbände, Leipzig 1782, sein grammatisches System dar. Er wollte, den bisher gewöhnlichen Weg ganz verlassend, nicht bloß eine Sammlung einzelner, unter gewisse Rubriken gebrachter Bemerkungen liefern, sondern ein wohl verbundenes und überall auf deutliche Begriffe gebautes Ganze. Er bemerkt ganz richtig, eine gründliche Sprachlehre sei gewissermaßen eine pragmatische Geschichte der Sprache; solle sie nun eine wahre Geschichte und kein Roman sein, so müsse sie die Sachen nicht so vortragen, wie sie sein könnten oder sein sollten, sondern wie sie wirklich seien. Er lehnt abstracte Betrachtungen, als der Denkungsart des sprachschaffenden Volkes zuwider, ab und will den wahren Grund des Veränderlichen in der Sprache nur finden, indem er auf ihren Ursprung zurückgeht. Das ist Alles ganz richtig und schon die Auffindung dieser Grundsätze, wenn es nicht auch ihre Bearbeitung thäte, würde ihn weit über alle seine Vorgänger stellen. Allein seinem unermüdlichen Fleiße fehlte doch die tiefere historische Unterlage, und er kann sich daher von der unglücklichen Ansicht, die Sprache zu zügeln, noch nicht losreißen. Schon das, was er gleich im Anfange über die innere Bildung des Sprachkörpers, über die Sprachzustände von der frühesten Zeit an vorbringt, beruht auf Irrthümern. Ihm gilt die älteste deutsche Sprache arm und von äußerster Roheit, das Gothische ungeschlacht; er warnt vor Ueberschätzung der mittelhochdeutschen Dichter, die zu empfehlen, hieße, „wieder zu den Träbern zurückkehren, von welchen man gekommen sei." Die Benutzung der Mundarten für die Schriftsprache will er nur ganz eingeschränkt verstatten. Er begrenzte das Schrifthochdeutsch in seiner höchsten Ausbildung durch die Jahre 1740 und 1760, denn das sollte, nach ihm, die schönste Periode der deutschen Literatur und des Geschmackes sein, wo die Sprache noch eine gewisse Einheit gehabt, die man nachgehends ganz vermisse. Trotz solcher Grundirrthümer verdienen seine bedeutenden Sprachkenntnisse und die wissenschaftliche Methode, mit der er sie darlegte, alle Anerkennung. Es war auch weder unter seinen Zeitgenossen, noch unter den unmittelbar folgenden einer, durch den die vaterländische Sprachwissenschaft mehr gefördert worden wäre, bis mit dem Jahre 1819, in welchem der erste Band von Jacob Grimm's Grammatik erschien, eine neue Aera begann. Von andern auf die deutsche Sprache bezüglichen Schriften Adelung's bemerken wir noch: Magazin für die deutsche Sprache, 2 Bde., Leipzig 1783 und 84, enthält meist Abhandlungen über Geschichte, Richtigkeit und Reinigkeit der deutschen Sprache, darunter als erste die für seinen Standpunkt wichtige, „Was ist hochdeutsch?" Ueber den deutschen Stil, 3 Theile, Berlin 1785 und 86, 4. Aufl. 1801, stellt zum ersten Male die Theorie des Stils als ein Ganzes auf. Vollständige Anweisung zur teutschen Orthographie, 2 Theile, Leipzig 1788, 3. Aufl., 1812. Geschichte der Gothen und ihrer Sprache, als Voreinleitung in Ulfila's Bibelübersetzung, gedruckt in Zahn's Ausgabe des Ulfila's, Leipzig 1805. Aeltere Geschichte der Deutschen, ihrer Sprache und Literatur, Leipzig 1806. Seine amtliche Stellung als Oberbibliothekar in Dresden, in der er sich übrigens durch Anordnung und Leitung des ihm untergebenen Instituts bleibende Verdienste erworben hat, und die glückliche Umgebung reicher historischer Schätze, brachten ihn auf den Entschluß, einen großen Theil seiner Studien der Landesgeschichte zu widmen. Doch reichten die ihm noch übrigen 20 Jahre nicht aus, diesen Plan in seiner ganzen Vollständigkeit zur Vollendung zu bringen. Eine fast ganz fertige Geschichte der Markgrafen von Meißen, wozu über 40 Fascikel Acten und Diplome gehören, und eine Geschichte von Kursachsen und den sächsischen Ländern

vom Jahre 1300 bis 1505 in 12 eng geschriebenen und schon völlig geordneten Foliobänden, mit einer vollständigen Urkundensammlung, hinterließ er handschriftlich und beschränkte sich darauf, sein Directorium oder chronologisches Verzeichniß der Quellen der südsächsischen Geschichte (Meißen 1802) herauszugeben, dem einige Jahre vorher sein kritisches Verzeichniß der Landkarten der sächsischen Lande (Meißen 1796) vorausgegangen war. Ganz am Ende seines Lebens gab er noch Zeugniß von einer lange im Stillen gepflegten allgemeinen linguistischen Thätigkeit in seinem „Mithridates oder allgemeine Sprachenkunde". Aber der ehrwürdige Greis sah blos den ersten Theil, nach dessen Vollendung ihn der Tod von seinem langen und mühsamen Tagewerke abrief. Aus seinen hinterbliebenen Papieren setzte der Halle'sche Professor Joh. Severin Vater das Werk fort: 1. Theil, Berlin 1806. Theil 2—4 von Vater 1809—1857. Unermüdlicher Fleiß, Treue in seinem Berufe, schlichter biederer Sinn, bescheidenes, anspruchsloses Wesen, glühender Eifer, wo es Recht und Wahrheit galt, machten ihn seinen Zeitgenossen werth und erhalten sein Andenken in Ehren. Von andern seiner Werke erwähnen wir noch den Versuch einer Geschichte der Cultur des menschlichen Geschlechts, Leipzig 1782. Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrten-Lexikon; 2 Bde. A—F, Leipzig 1784—87. Geschichte der menschlichen Narrheit, 7 Bde. Leipzig, 1785—89. In Bezug auf die übrigen und die einschlägige Literatur sehe man Förden's Lexicon deutscher Dichter und Prosaisten, Bd. 1, S. 13—25, Bd. 5, S. 700 bis 707, Bd. 6, 537—39. Meusel's gelehrtes Deutschland 1, 23—28; 9, 11; 11, 5 fg. Ersch u. Gruber Encycl. 1, 404—6. Lessing, herausg. v. Lachmann, 11, 617 bis 654. 12, 409. Jen. Litt.-Zeitg. 1804, Nr. 24—26. 39 ff. Jac. Grimm's Gramm., 1. Ausg. LXXIV. fg. Deutsches Wörterb., Bd. 1, XXIII. fg. Koberstein's Grundriß 2, 1060 ff.

**Adelung** (Friedrich von), Neffe des Sprachforschers Joh. Christ. Adelung, auch um Sprachforschung und Geschichte verdient, einer von den Männern, die germanische Cultur nach Rußland getragen und die Ehre des deutschen Namens dort verbreitet haben. Er war geboren am 25. Februar 1768 zu Stettin, studirte Ausgang der achtziger Jahre zu Leipzig Philosophie und Jurisprudenz, ging dann als Begleiter einer kurländischen Familie nach Italien und hatte daselbst einen mehrjährigen Aufenthalt, besonders in Rom, wo er sich den Zugang zur vaticanischen Bibliothek und ihren Schätzen zu verschaffen wußte und besonders mit den dort befindlichen deutschen, aus Heidelberg weggeführten Handschriften sich beschäftigte. Eine Frucht dieser Untersuchung war seine Nachricht von altteutschen Gedichten, welche aus der heidelbergischen Bibliothek in die vaticanische gekommen sind, nebst einem Verzeichnisse derselben und Auszügen, Königsberg 1796. Ferner: Altteutsche Gedichte in Rom oder fortgesetzte Nachrichten von heidelbergischen Handschriften in der vatic. Bibl. nebst einer Vorrede von dem H. Hofr. Adelung über Handschr. von altteutschen Gedichten in der churfürstl. Bibl. zu Dresden, ebend. 1799. Nach seiner Rückkehr aus Italien 1793 ging Adelung nach Riga und wurde 1796 Secretair bei dem Collegium der allgemeinen Fürsorge zu Mitau. Aus dieser Zeit schreiben sich folgende Aufsätze: Beitrag zu dem Verzeichnisse der schwäbischen Dichter, in Braga und Hermode Bd. 3. Abth. 2. S. 88—99. Ueber die nordische Literatur, Geschichte und Mythologie, in Beckers Erholungen 1797 Bd. 2. Ueber das Alter einiger der vorzüglichsten nordischen Gedichte, ebendas. Bd. 4. Nr. 3. Proben der Dichtung ungebildeter Völker, erstes Dutzend, ebendas. 1799. Bd. 1. Nr. 7. S. 194—208. Später finden wir ihn beim Wechsel-Geschäft des Hof-Banquiers Baron von Krall in Petersburg, im April 1800 als Censor beim deutschen Petersburger Theater, 1801 als Director desselben. Sein Werk, Entwurf einer statistischen Beschreibung des kurländischen Gouvernements, Petersb. 1801, wurde auf Befehl des Kaisers Paul I. gedruckt. Es erschien damals ferner von ihm: Nachricht von den Werken des spanischen Ex-Jesuiten Don Lorenzo Hervas über die Sprachen (in Gasparis und Bertuchs allgem. geogr. Ephemeriden 1801. Stück 12). Pausilippe, Petersb. 1801. Lob des Cäsar, nach Calpurnius, Petersb. 1802. Statut der St. Petersburger Musikerklasse, ebend. 1803. Nachrichten von Campi, berühmten Maler in Wien (Zeit. f. d. eleg. Welt, 1803 Nr. 103 f.). Im Jahre 1803 machte ihn Kaiser Alexander zum Instructor seiner beiden jüngeren Brüder, der Großfürsten Nikolaus und Michael, ernannte

ihn zum Collegien-Assessor und erhob ihn in den Adelstand. Dieses Amt bekleidete er bei ersterem bis 1816, bei dem letzteren bis 1818. Er gab heraus: des Titus Calpurnius ländliche Gedichte übersetzt und erläutert, Petersb. 1804. Nachricht von einer Handschr. des altteutschen Gedichts vom Schafzubelspiel (d. i. Schachzabelsp.), in Wielands neuem teutschen Merkur 1804, Sept. S. 30—74. Aufsätze und Recensionen in den Mitauer wöchentl. Unterhaltungen 1805—1807. Denkersprüche, Petersb. 1808. Seit dem Jahre 1813 stand von Adelung in wissenschaftlicher Verbindung mit dem Reichs-Kanzler Grafen Rumjänzow zum Behufe der Aufsuchung und Zusammenstellung aller auf Rußlands ältere Geschichte bezüglichen handschriftlichen Schätze. 1824 erhielt er das Directoriat des bei dem auswärtigen Ministerium befindlichen orientalischen Instituts, das ihm den Zugang zum Reichsarchiv eröffnete, eine Stelle, die er bis zu seinem Tode bekleidet hat. Im folgenden Jahre wurde er noch Präsident der Petersburger Akademie der Wissenschaften. Von seinen historischen, antiquarischen und linguistischen Arbeiten dieser Periode nennen wir: Siegmund Freiherr von Herberstein, mit besonderer Rücksicht auf seine Reisen in Rußland (1. Hälfte des 16. Jahrhunderts), Petersb. 1818. August Freiherr von Meyerberg und seine Reisen in Rußland (Mitte des 17. Jahrhunderts), Petersb. 1827. Die Korfunischen Thüren in der Kathedrale zur heiligen Sophia in Nowgorod, beschrieben und erläutert, Berlin 1823; darin ein Aufsatz über die ehemals in Nowgorod befindlichen silbernen Thüren, die aus dem alten schwedischen Königssitze Sigtuna als Siegsbeute nach Rußland geführt worden sind. Katharina der Großen Verdienste um die vergleichende Sprachforschung, Petersb. 1816. Rapport entre la langue Sanscrite et la langue Russe, Petersb. 1815. Uebersicht aller bekannten Sprachen und ihrer Dialecte, als Einleitung zu einer Bibliotheca glottica, Petersb. 1820. Versuch einer Literatur der Sanskritsprache, ebendas. 1830. 2. Aufl. 1837. Die letzten Lebensjahre war er beschäftigt mit Aufsuchung ausländischer Nachrichten, die den ältern Zustand und die Geschichte Rußlands aufklären konnten. Er beabsichtigte sie in drei besonderen Werken herauszugeben. Das erste sollte eine Sammlung von noch ungedruckten Original-Berichten der Ausländer über das ältere Rußland umfassen, wozu er sich Materialien aus Rom, Wien, Wolfenbüttel, London und Stockholm verschafft hatte; das zweite sollte eine kritisch-literarische Uebersicht der gedruckten und ungedruckten Berichte aller bis zum Jahre 1700 nach Rußland unternommenen Reisen, etwa 260 an Zahl, geben; das dritte endlich eine Nachweisung der ausländischen Nachrichten über das ältere Rußland von den frühesten Zeiten bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Bei dieser Arbeit ereilte ihn zu Petersburg am 30. Januar 1843 in seinem 75. Lebensjahre der Tod. Nachmals erschien dieses Werk mit dem Titel: Kritisch-literarische Uebersicht der Reisenden in Rußland bis 1700, 2 Bde., Leipzig 1846. Er war zuletzt Staatsrath und Ritter des St. Annen-Ordens 2. Klasse, so wie des preußischen rothen Adler-Ordens.

**Aden**, das Gibraltar des Ostens, liegt auf einer 2½ Meile von Ost nach West sich erstreckenden Halbinsel an der Südküste Arabiens, in dem Krater eines erloschenen Vulkans, dessen Thätigkeit Alles, was wir von den Wirkungen neuer Vulkane wissen, weit überstiegen haben muß. Masudi, der Begleiter Muhamed's und einer der fruchtbarsten arabischen Geschichtschreiber und Geograph, geboren zu Bagdad und in Fostat gestorben, gedenkt seiner, nachdem er von den Feuerbergen Siciliens und in dem Reiche Maharadsch gesprochen, als in der Wüste Barhet vorhanden, im Gau Nasafan und Hadramat im Lande Schaher gelegen, und sagt: „Sein Getöse, dem Rollen des Donners gleich, ließ sich damals viele Stunden weit vernehmen, und aus seinen Eingeweiden wurden glührothe Steine mit einem Strome flüssigen Feuers ausgespieen." Das Vorgebirge Aden, der einzige bemerkenswerthere Zug auf der ganzen Küste Süd-Arabiens hängt gegen Nord-Osten mit dem flachen Ufer des festen Landes durch einen schmalen Streifen niederen, aus zertrümmerten Korallen und Muscheln gebildeten Sandbodens zusammen, der nicht nur die Verbindungsstraße zum Handel mit dem inneren Lande, sondern auch den Hintergrund einer prächtigen Bai bildet, die einen sicheren, bei Tag und Nacht leicht zugänglichen Hafen selbst für eine große Flotte gewährt. Die ganze Halbinsel ist eine 1700 Fuß hohe vulkanische, aus Trachyt-, Dolomit- und Basaltfelsen, so wie aus Trümmergesteinen und Tuffe bestehende Masse, an der nur gegen

Osten der Krater eingebrochen ist und von der drei Viertheile unzugänglich sind, indem der obere Theil aus einem ungemein steilen, sägenartig gezackten und mehrere Meilen langen Felsen gebildet ist, der an vielen Stellen nicht breiter ist als ein Pferdsrücken. Von dieser Mauer, von den Arabern Dschebel (Berg) Schamscham, von den Portugiesen in der Beschreibung von Albuquerque's Seezug Arziza genannt, gehen Querarme oder Seitenrippen ab, welche sich nach dem Meere hinziehen, in ihrer Gestalt dem Hauptzuge gleichen und Anfangs eben so hoch sind als dieser; erst nach der Hälfte ihrer Länge senken sie sich tiefer hinab. Je näher der Küste, desto größer wird die Zahl dieser Ausläufer, da die einzelnen sich wieder spalten und zerklüften, und von denen viele weit ins Meer vorspringen, wo sie dann plötzlich abfallen. Auf diese Weise entsteht ein seltsames Gerippe von schmalen Bergleisten und engen Schluchten, welches wie ein wüstes Labyrinth erscheint. Die meisten dieser Bergschluchten sind unten in der Tiefe eben so schmal wie die Firste der Bergrippen, und einzelne von ihnen haben eine mehr trogförmige, runde Gestalt und breiten sich unterwärts zu kleinen Sandhügeln aus, deren Front an das Meer grenzt und die kleine sandige Buchten zwischen den Bergrippen bilden. Die größte dieser Buchten ist das Nesselthal, worin Aden liegt, und das im Süden und Westen von den Armen begrenzt wird, die vom Dschebel Schamscham auslaufen, im Norden von einem nicht sehr hohen Bergrücken, welche jedoch durch einen Arm des Schamscham auf der nordwestlichen Seite des Thales mit dem letzteren verbunden ist. Während nun auf der westlichen Seite die Meeresbucht von den höchsten Gipfeln des Schamscham begrenzt wird, ist sie auf der östlichen offen. Hier liegt ihr das kleine und zur Zeit der Ebbe mit der Halbinsel durch eine Sandbank verbundene Eiland Sira gegenüber, das sich schroff aus dem Meere zu einer Höhe von 430 Fuß erhebt und das der Aufenthalt Kain's, „des Erstgebornen von einem Weibe," nach der Ermordung seines Bruders gewesen sein soll. Ins Meer geschleudert durch einen plötzlichen Stoß, ist es von Bimsstein und Lagerungen von Obsidian umgeben — den Erzeugnissen vulkanischer Auswürfe —, die unter ungeheuren, wellenförmig erstarrten Wogen flüssiger Lava hin verstreut oder mit schwarzen Massen schwammartigen Gesteins vermengt sind, die von Schmelzung zeugen und, berührt, wie Metall anklingen.

„Aden", sagt Ibn Batuta (1304 in Tandscheh [Tanger] geb. und 1378 gest.), „liegt an der Seeküste — eine große Stadt ohne Frucht, noch Wasser, noch Baum." Fünfhundert Jahre sind darüber hingegangen, seit dieser kurzmalende Bericht abgefaßt ward, und noch heute trifft er zu. Das Klima von Aden zeichnet sich aus durch seinen steten Sommer; ein ewiger Sonnenschein herrscht über diesem Erdflecke und bei einer mittleren Jahrestemperatur von 21 ° R. ist der Unterschied der Durchschnittstemperatur des Januars, der niedrigsten im Jahre, gegen die des Juni, der höchsten, nur $5{,}_8$ R. Von den Veränderungen der Jahreszeiten, welche längs der Küsten Indiens so deutlich bezeichnet sind, kann somit nicht die Rede sein; sie erstrecken sich nicht auf die abyssinischen und arabischen Küsten. Ein wolkiger Tag ist eine angenehme Abwechselung, Regen fällt selten, öfter aber ein starker Thau. Während der Monate Juni, Juli und August erheben sich schwere Wolken über die steilen Felsenklippen des Schamscham und hüllen den düstern Berg in ein weißes Dunstkleid, das seine gespaltenen und zersplitterten Gipfel völlig einhüllt; endlich beginnen furchtbare Windstöße, prallen von Fels zu Fels, treiben Wolken von Sand und Kieseln vor sich her, und so furchtbar ist die Kraft der Wirbelwinde, daß selbst das ausdauernde Dromedar sich ihnen nicht auszusetzen wagt. Die Schatten des Abends beschwichtigen diese erstickenden Windstöße, auf die nun eine gänzliche Stille mit erstickender Hitze folgt. Während der Nacht herrscht das Klima der arabischen Wüsten, und mit dem Aufgange der Sonne hört man bereits wieder das Echo des Sturmes von den Bergen. Die umliegenden Massen schwarzer vulkanischer Felsen, welche den sengenden Strahlen der Sonne ausgesetzt sind, kann man kaum mit der nackten Hand berühren, und die aus dem Boden, der durch keine Vegetation geschützt ist, ausstrahlende Hitze wirkt höchst schwächend auf den Körper. Dennoch erzeugt das heiße Klima Aden's, außer häufigen aber selten gefährlichen Geschwüren, wenig Krankheiten, und obgleich die englischen Truppen Anfangs wegen schlechter Wohnung, schlechter Kost, durch Anstrengung und fort-

dauerndes Wachen, so wie durch Schmutz außerordentlich litten, so ist Aden jetzt doch, wo die Krankheitsursachen gehoben sind, eine der gesündesten britischen Stationen und die Zahl der Kranken im Spital übersteigt selbst in den Monaten größester Hitze selten sechs Procent. Ein merkwürdiger Umstand gesellt sich noch hinzu, daß die Pest, welche so oft das Innere von Yemen durchzieht, und gleich dem Marsche einer verheerenden Armee ihren Weg mit Leichen bestreut, niemals nach Aden gedrungen ist, obwohl hier namentlich der Begräbnißplatz mephitische Dünste ausstößt.

Außer der Garnison, den europäischen und einigen armenischen Kaufleuten sind die Einwohner Aden's Abyssinier (Somali), Juden und hauptsächlich Araber, von denen jede Nation jedoch einen besondern Theil der Stadt bewohnt. Ueberall, wo sich eine Oeffnung in den Felsen befand, wo nur die Möglichkeit eines Durchganges zu erblicken war, sind Bastionen, Batterien und dicke Mauern errichtet. Letztere sind oft auf den steilsten Wänden angebracht, als ob sie daran geklebt wären oder sie erheben sich auf den steilsten Bergkämmen, gleich als ob die Natur sie dort gebaut hätte. In den Thälern um die Stadt sind tiefgegrabene Cisternen, welche sich überall in großer Zahl am Fuße der Berge finden und von denen die meisten an der westlichen und südwestlichen Seite Aden's, wo der centrale Höhenzug seine größte Höhe erreicht, liegen. Sie sind vornehmlich in einer Masse von Kies (Conglomeraten) und Tuff angelegt, nur sehr wenige in dem compacten Felsen, haben gemeiniglich eine Tiefe von 30 bis 40 Fuß und gehören unter das Vollendetste und Hervortretendste, was die Vergangenheit Aden's hinterlassen hat. Jetzt gereinigt, liefern sie das schönste Trinkwasser in Menge und schließen sich an die Wasserleitung, die zwei deutsche Meilen weit aus dem Innern Wasser an den Hafen brachte und die lange Zeit für eins der großartigsten und colossalsten Werke aus der Römerzeit gehalten wurde, würdig an. Die Wasserleitung, 16320 Ellen lang, mit einem 19 Zoll tiefen und 16 Zoll weiten Canal, ist aus Steinen und Backsteinen gefertigt und nimmt in ihrem ganzen Bau eine Breite von $4\frac{1}{2}$ Fuß ein.

Aden bietet in seiner Geschichte ein Bild der Abwechselung von Glück und Unglück — es blühte und ist gefallen, um mit neuem Glanz aus seinem Ruin hervorzugehen. Wie es einst stand, war es die Hauptstadt des sogenannten glücklichen Arabiens. Schon der Prophet Ezechiel erwähnt im 27. Capitel seines Klageliedes über Tyrus auch die Stadt Aden, welche damals Eden hieß; später finden wir sie vom Ptolemaeus Arabiae Emporium, vom Philostorgius Adane und darauf zum Unterschiede von Aden Laah Aden Abyau genannt. Zur Zeit Constantin's des Großen herrschte hier der König der Hinjariten, eines mächtigen Araberstammes, welcher Christ wurde und ein nestorianisches Bisthum in Aden gründete, das die schönste Stadt Yemens und berühmt war wegen seiner uneinnehmbaren Befestigungen, wegen seines ausgedehnten Handels und seiner schönen Häfen. Hier wurden die Kameele der Koreischiten mit kostbaren Ladungen an Spezereien belastet, hier tagte zuerst ein großartiges Handelsleben, von hier aus wurde Indien mit Pferden versehen oder indische Waaren und Gewürze auf kleinen Fahrzeugen über das rothe Meer in zwanzig Tagen nach Suez verschifft, um weiter zu Lande nach Alexandrien befördert zu werden. 30,000 Reiter konnte Aden, das dem Islam unterworfen worden war, zur Zeit der Kreuzzüge zum Entsatz des belagerten Joppe senden, und wenig mehr als dreihundert Jahre bis zu ihrer Besetzung Seitens der Briten sind verflossen, seit die herabgekommene Stadt unter den reichsten Stapelorten des Morgenlandes ihre Stelle hatte. Ihr Sinken schreibt sich erst vom Schlusse der hochberühmten Herrschaft Suleimans des Prächtigen her.

In den Augen des wahren Gläubigen wird das Kap Aden durch die Sage geheiligt, daß hier in Person „der allerletzte Prophet" Muhamed gepredigt habe, der der Stifter eines Reiches wurde, das in weniger als einem Jahrhundert sich vom Indus bis zu den Pyrenäen ausbreitete. Ein Heer von 80,000 Reitern ergoß sich in's Feld, welches die Unterjochung von Yemen vollbrachte: letzteres, von altersher in hohem Rufe wegen der Glückseligkeit seines Himmelsstriches, wegen seiner Fruchtbarkeit und alles übertreffenden Reichthümer wurde zu der Zeit, da Konstantinopel in die Hände Mohamed's II. fiel, ein unabhängiges Königreich. Osmanen und Portugiesen, welche letztere es schon 1513 unter Albuquerque mit einer Flotte von 20 Segeln belagert und den Statthalter wenigstens zu einem Tribut verpflichtet hatten, stritten sich dann heiß

um den Besitz des Ortes, bis endlich der nebenbuhlerische Kampf der beiden Ringer um die Oberherrschaft des Orients ermattete und die Stadt den Türken, in deren Besitz sie zuletzt geblieben, 1630 verloren ging und in die Gewalt arabischer Imame fiel.

Die große von der Natur verliehene Stärke, noch erhöht durch die großartigen Befestigungen, welche Sultan Selim rund um die Stadt hatte aufführen lassen, machten Aden jetzt zu dem passendsten Schlupfwinkel für die seeräuberischen Horden der Wüste; und die gesetzlosen Söhne Ismaels, die nahliegenden Gewässer nach Raub durchstreifend, beluden ihre feste Burg mit schwerer Beute. Nach dem Verlust eigener Herrschaft aber ließ sich nicht erwarten, daß Aden seinen Flor behalten würde, sein Handel ging in den nebenbuhlerischen Hafen von Mocha über, und die erbärmliche Verwaltung, die unerträglich schwere Bedrückung und die unausgesetzten Fehden und Plünderungen verursachten den Wegzug der vermöglichen Einwohner. Zur Zeit der Besitznahme durch die Briten waren neunzig verfallene Häuser, die 600 Menschen in großer Dürftigkeit beherbergten, alles, was übrig geblieben war, um von der althergebrachten Herrlichkeit Adens Zeugniß zu geben. Die Stadt lag in Trümmern und Verödung hingebreitet, und Haufen von Steinen, untermischt mit Ziegeln und Schutt, wiesen mit düsterm Ernst auf das Grab der Moscheen und schlanken Minarets. Die prächtige Straße, die den einzigen Zugang Adens bildet, die großartige Wasserleitung, die Cisternen und die ausgedehnten Bewahrstätten für die Todten legten Zeugniß ab von dem hohen Stand der einst volkreichen Landeshauptstadt und offenbarten die Großartigkeit, die Aden ehedem in Werken zum öffentlichen Nutzen mit Ruhm aufweisen konnte.

Nach Beendigung der großen Kämpfe gegen das revolutionaire Frankreich und den Störenfried, der sich zum Machthaber dieses Landes aufgeworfen hatte, richtete England bei seiner Uebermacht, die es zur See errungen, seine Blicke auf Aden, durch seine Lage so trefflich geeignet, in der Nähe der Straße von Bab-el-Mandeb (d. i. Thor der Bekümmerniß) für das rothe Meer dasselbe zu werden, was Helgoland in der Nordsee, St. Helena im Atlantischen Ocean, Gibraltar und Malta im Mittelmeere sind. Der schon damals oder vielmehr wieder auftauchende, freilich von einer andern Seite, wie später im Jahre 1857, ausgehende Plan, die Landenge von Suez zu durchschneiden und dem Verkehr auf dem rothen Meere durch Dampfschifffahrt einen neuen Aufschwung zu geben, vermehrte die Wichtigkeit des Ortes bedeutend. Die indo-britische Gesellschaft wollte ihre Post über das rothe Meer gehen lassen und bedurfte dazu eines Postens, wo ihre Schiffe gegen die Seeräuber und den Ostmansun Schutz finden, frisches Wasser und Kohlen einnehmen konnten. Zu diesem Allen eignete sich Aden trefflich und hatte außerdem die beste Lage, um den Handel mit Abyssinien zu begünstigen; sogar hoffte man, den Verkehr Mocha's nach Aden wiederum zu ziehen und, was eine große Hauptsache war, den besonders im Jahre 1836 sich häufenden Klagen über die herrschende Unsicherheit an den arabischen und abyssinischen Küsten ein Ende zu machen. Eigenthümer der Stadt war Mohamed Hussein, ein despotischer Mann, der bei den Seeräubereien sich nicht wenig besser als ein gemeiner Araber gezeigt hatte. Bald darauf ereignete sich der Fall, wo das Schiff eines Arabers, das unter britischer Flagge fuhr, an Aden's Küste strandete, oder, wie lärmsüchtige Personen meinten, gestrandet wurde, und das die Eingeborenen als ein Geschenk Allah's betrachteten und ausplünderten — ein unglücklicher, resp. glücklicher Zufall, den die anglo-indische Regierung zu benutzen beschloß, um sich Adens zu bemächtigen. Im November 1837 wurde Capitain Haines von Bombay abgeschickt, um volle Genugthuung zu fordern, zugleich aber auch, um wegen Abtretung Aden's zu unterhandeln. Der Sultan von Lahadsch mußte nachgeben, und ließ sich auch endlich bereden, die ganze Halbinsel Aden gegen eine jährliche Summe für sich und seine Erben an die Engländer abzutreten. Als aber Haines im October folgenden Jahres mit neuen Instructionen und einiger Mannschaft wieder vor Aden erschien, hatte Muhamed Hussein seine Absicht hinsichtlich der Abtretung Adens gänzlich geändert und er erklärte, sein Versprechen rücksichtlich der Entschädigung des geplünderten Schiffes nur dann erfüllen zu wollen, wenn von dem Ankaufe Adens ganz abgesehen werde. Inzwischen wurde dem Schiffe, worauf sich Capitain Haines mit seinen Leuten befand, Holz und Wasser abgeschnitten, und dasselbe mußte sich alle Bedürfnisse dieser Art von der entgegengesetzten Küste zu verschaffen suchen.

Indeß nahmen die Angelegenheiten schnell eine ernste Wendung. Capitain Haines blokirte Aden auf das Strengste, und erbat sich durch das von Suez nach Bombay gehende Dampfboot Verstärkung, die, Ende December, aus 700 Mann nebst einigen Kriegsschiffen bestehend, von Bombay anlangte. Am 19. Januar 1839 begann der Angriff; die Stadt wurde nach kurzem Widerstand genommen und Muhamed Hussein überzeugte sich durch diese Demonstration, daß Frieden angenehmer sei als Streit, und er deshalb sehr vernünftig handeln würde einzusehen, daß England, vertreten durch die ostindische Compagnie, nur der Humanität ein Opfer brächte, wenn es ihm die Regierungssorgen für die Stadt abnähme. In dem Vertrage vom 2. Februar 1839 überließ er demnach Aden der indo-britischen Regierung, die die Entschädigungsforderung für das geplünderte Schiff fallen ließ. Im November desselben Jahres versuchten die Abd-Ali's und die Fudhli's den Engländern die Stadt zu entreißen, scheinen aber nach zwei blutig zurückgeworfenen Angriffen den Plan der Eroberung Aden's für immer aufgegeben zu haben.

Wichtige Handelsvortheile sind aus der Besitzergreifung eines so sichern Niederlagsorts, wie Aden ist, erwachsen, in dessen Hafen man zu jeder Zeit des Jahres gleich leicht ein- und ausfahren kann. Der bequemste Zugang ist den reichen Landschaften Hadramant und Yemen gewährt, berühmt wegen ihres Kaffees, ihres Weihrauchs, ihrer mannigfachen Harze, ein gewinnbringender Markt für die Gewerbserzeugnisse Indiens und Großbritanniens breitet sich durch die gegebene Leichtigkeit des Verkehrs mit der afrikanischen Küste südlich von Bab el Mandeb aus, wo die hohen, an das Meeresufer grenzenden Gebirgszüge mit Myrrhen, Weihrauch und kostbare Harze hervorbringenden Bäumen bekleidet sind, während die Thäler im Binnenlande Schafe, Apothekerwaaren, getrocknete Häute, Goldstaub, Moschus, Elfenbein, Rhinoceroshörner ꝛc. im Ueberfluß geben. Unter dem Banner Alt-Englands genießt Aden Glück und Sicherheit in einem Grade, wie nie zuvor, selbst in den Tagen seiner höchsten Herrlichkeit, als es in der vordersten Reihe der Handelsmärkte des Morgenlandes stand und als Fahrzeuge aus allen bekannten Theilen der Erde auf seiner vielgerühmten Rhede sich drängten. Auswanderer aus den Binnenländern sowohl, als aus den Außenländern Hadramants und Yemens und von beiden Ufern des Rothen Meeres lassen sich täglich innerhalb seiner Mauern nieder, um Zuflucht vor unerträglich harter Bedrückung zu suchen und sich von der drückenden Last unersättlicher Despoten loszumachen, unter der sie lange geseufzt haben. Unter dem Segen eines milden, aber festen Regiments hat innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren der aus arabischer harter Eigenmacht und Mißherrschaft errettete Ländermarkt einen Höhenpunkt erreicht, der selbst seinen alten Reichthum und Ruf unter sich läßt; nahe an 50,000 Einwohner bewohnen jetzt Aden, mehr als zweihundert Kameele kommen täglich an und eben so viel gehen täglich ab, um, schwer beladen, als Transportmittel des Binnenhandels zu dienen, und als Freihafen ist Aden jetzt die Königin der nahen Meere, und als unbezwingbare Festung, in Folge der großartigen Vertheidigungswerke, die Beherrscherin des Rothen Meeres geworden, das man jetzt, nach Besetzung der Insel Perim und da die englische Regierung die Arrangirung eines unlöslichen Pachtverhältnisses mit der türkischen Regierung in Betreff dieser Insel, des Schlüssels der arabischen Meerenge, betreibt, als vollständig unter der Herrschaft Britanniens stehend ansehen kann.

**Adersbach.** In der gebirgigen Einsenkung zwischen dem Riesengebirge und den Sudeten, in dem Glatzer Becken, nahe bei dem Dorfe Adersbach in Böhmen, in dem Königsgrätzer Kreise und ganz nahe an der schlesischen Gränze, unweit der geraden Linie, welche die böhmische Hauptstadt mit der schlesischen verbindet, liegen die 1900 Fuß über dem Meeresniveau hohen Adersbacher Felsen, das Ziel so vieler Reisenden und der Gegenstand so vieler schreibelustiger Touristen. Seit Langem hat man sich daran gewöhnt, dieses Felsenlabyrinth als einzig in seiner Art darzustellen und es nur etwa mit dem bei Antequera in Spanien, sieben Leguas von Malaga, der felsigen Umgegend der pittoresken Louisenburg bei Wunsiedel mit ihren unzähligen wollsackförmigen Blöcken oder vielleicht mit derjenigen der 2830 Fuß hohen Heuscheuer verglichen, und die Felsen für eine Merkwürdigkeit ersten Ranges gehalten, die zu sehen, wie Fürst Hermann Pückler in seinen „Briefen eines Verstorbenen" meint, man wohl eine Reise

von 500 Meilen machen könne! Ohne an die grotesken Formen der sächsischen Schweiz und desjenigen Theils des Erz- und lausitzer Gebirges, wo die Elbe ihren Durchbruch aus Böhmen nach Sachsen gefunden hat, und an den ganz natürlichen mechanischen und chemischen Proceß zu denken, lassen viele dieser Touristen die Felsen in Folge einer Erderschütterung oder wohl gar einer allgemeinen Ueberschwemmung entstanden sein! Durch den Einfluß des atmosphärischen Niederschlags ist das einst zusammenhangende Sandsteingebirge zu den jetzigen Ueberresten gebildet, zersprengt und ausgewaschen worden, und die verhältnißmäßige Regelmäßigkeit der Formen erklärt sich aus der dem Quadersandstein eigenen regelmäßigen cubischen und trapezoidischen Schichtung und senkrechten Zerklüftung. Adersbach's Umgegend besucht man in der Regel vom Riesengebirge oder den schlesischen Bädern Charlottenbrunn, Altwasser, Salzbrunn &c. aus. Vom Dorfe Adersbach führt der Weg über einen Damm zu den Steincolossen, von denen die seltsamsten nach ihrer Aehnlichkeit mit den verschiedensten Gegenständen von den Reisenden und den ihnen nachbetenden Führern benannt worden sind und deren Aehnlichkeit bei allen nur sehr gering ist und durch die lebhafteste Phantasie ergänzt werden muß.

**Adhäsion** s. Anziehungskraft. — **Adhäsionsproceß** s. Anklageproceß.

**Adiaphora**, Gleichgültiges, ist ein von den stoischen Philosophen der Griechen in die Sittenlehre eingeführter und nachher in die christliche Ethik übergegangener Begriff. Die Stoiker bildeten eine Werthskala der einzelnen von dem Menschen zu erstrebenden Güter, nannten die bessern die vorzuziehenden, ohne sie aber vorzugsweise als „das Gut", d. i. das einzige und höchste, gelten zu lassen, die anderen, wie die äußeren Lebensgüter, selbst die Gesundheit, die gleichgültigen. In der neueren Sittenlehre unterschied man Handlungen, welche geboten oder verboten sind, und nannte diejenigen, welche erlaubt sind, welche man thun darf, zu welchen keine Pflicht nöthigt, welche keine Pflicht verbietet, Adiaphora. Schleiermacher („über den Begriff des Erlaubten") läßt diesen Begriff nur auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens und des positiven Rechtes und Gesetzes gelten, behauptet aber in der Sittenlehre zwischen allem, was irgend aus menschlicher Freiheit hervorgeht, und der sittlichen Aufgabe einen Zusammenhang. Er hält z. B. die Unterbrechung der Arbeit durch Erholung und Genuß als etwas, das die Frische des Berufslebens bewahre, für Pflicht; aber ihm gilt die quantitative Bestimmung des Maßes nicht für gleichgültig, sondern er behauptet, daß jeder Einzelne darin ein durch Individualiät und Verhältnisse bestimmtes Maß habe, dessen Beachtung für ihn pflichtmäßig, dessen Ueberschreitung pflichtwidrig sei. Er läßt also den Begriff des Gleichgültigen in der Ethik gar nicht gelten. Und wenn man unter den gleichgültigen Handlungen nicht solche verstehen will, welche sich in ihrer concreten Gestalt gar nicht aus dem Sittengesetze ableiten lassen, und deren Zahl unbegrenzt ist, so muß man dieser in neuerer Zeit wieder bestrittenen strengeren Ansicht Schleiermacher's Recht geben. Nur hat man sich zu hüten, eine Tabelle von Genüssen aufzustellen, welche als durchaus unerlaubt gelten sollen, und welche, weil sie für Viele gar nichts Pflichtwidriges enthalten, durch einen nicht ganz correkten Sprachgebrauch als Adiaphora angesehen werden, als da sind: Kleiderpracht, Tanz, Spiel, Reisen, Gastereien, Schauspiele, Scherzreden, Tabakrauchen u. s. w. Die lebensfrohe Bewegung der Glieder z. B. im Tanze, durch die Kunst zu einer rhythmischen veredelt, ist an sich nichts Unstatthaftes, ist so gut, wie andere, eine Gottesgabe und kann fröhlich genossen werden (5. Mos. 16, 9—15. 2. Kön. 6, 1—16). Darum sagt Stier treffend zu Luc. 15, 25, wenn man den Bauern ihre Tänze und ihre Tanzmusik nähme, so würde mancher Bauernjunge bald auch in der Kirche das Gleichniß vom verlorenen Sohne nicht mehr verstehen können. Aber es giebt auch einen Tanz, welcher fast zum Symbol der Geschlechtsliebe geworden ist.

**Adiaphoristische Streitigkeiten** sind solche, welche über die s. g. Adiaphora, über s. g. gleichgültige Dinge in der evangelischen Kirche geführt wurden. Es waren zwei, aber in jeder bedeutete das Wort Adiaphora etwas Anderes. Die Veranlassung zu dem ersten Streit gab das Interim, welches Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg 1547 von den drei Theologen Julius Pflug, Michael Sidonius und Johann Agricola hatte entwerfen und am 15. Mai 1548 publiciren lassen, eine Norm, nach

welcher es bis zu dem verheißenen allgemeinen Concilium in Deutschland mit den Religionssachen gehalten werden sollte. Kurfürst Moritz hatte zwar gegen dieses Interim förmlich protestirt: aber es fiel ihm doch schwer auf's Herz, vielleicht unwichtige Dinge zur Ursache einer bleibenden Kirchenspaltung machen zu lassen. Darum veranlaßte er eine nochmalige genaue Untersuchung und berief eine Versammlung von Theologen (22. Dec. 1548) nach Leipzig. Aber schon ehe diese — Melanchthon, Paulus Eberus, Johann Bugenhagen, Georg Major und Johann Pfeffinger — ihre Meinungen ausgetauscht und zum Schluß gebracht hatten, erließ die hamburgische Geistlichkeit, gewiß unter dem Einfluß des damals noch in Wittenberg lebenden Flacius, ein Schreiben an die sächsischen Theologen, gab zu, daß manche Gebräuche im Cultus Adiaphora, unwesentliche Stücke seien, und zählte dann alle diejenigen auf, welche wegen ihres Zusammenhanges mit dem römischen Aberglauben durchaus verworfen werden müßten. Das Interim erschien und hatte wirklich gerade diese Stücke verworfen und andere, als unwesentlich erscheinende, beibehalten. Diese waren: lateinische Gesänge, Horä und Vespern, Privatbeichte, Firmung oder Confirmation, Oelung, Hochaltäre, Lichter, Bilder der Apostel und Heiligen, Chorhemden, Meßgewänder, Tracht der Geistlichen. Flacius aber hatte keine Ruhe, verließ ohne Abschied Wittenberg, ging nach Magdeburg, vereinigte sich hier mit Nic. v. Amsdorf, Nic. Gallus und Westphal, welche wegen ihres Widerspruchs gegen das Kaiserliche Interim aus Naumburg, Regensburg und Hamburg vertrieben waren und gab nun die heftigsten Streitschriften gegen das leipziger Interim, gegen Melanchthon und gar gegen den Kurfürsten heraus. Ihnen gesellten sich noch andere Gegner zu, und der Streit wurde bald in allen lutherischen Ländern und mit einer Bitterkeit geführt, die wir heute kaum mehr begreifen, die aber daraus, daß damals die religiösen Dinge das eigentliche öffentliche Lebenselement des deutschen Volkes waren, einigermaßen erklärt werden können. Es kommt hinzu, daß in der Bekämpfung gewisser geheiligter Formen, die in ihrem ersten Ursprung undeutsch waren und wohl gar eine leise romanisch-vorchristliche Färbung hatten, sich der wiedererwachte deutsche Volksgeist eine sehr beachtungswerthe Anerkennung zu verschaffen vermochte. Ganz Unrecht hatten darum die Gegner des Unionsvertrages nicht: denn wenn auch bei gehöriger Belehrung Seitens der Geistlichen der Aberglaube von diesen Gebräuchen fern gehalten werden konnte, so waren sie doch einmal abgeschafft, und es lag der Verdacht zu nahe, daß ihre Wiedereinführung der erste Schritt einer Rückkehr in den Schooß der römischen Kirche sein sollte. Ueberdies machten sie geltend, daß das ganze Interim aus Menschengefälligkeit, aus Rücksicht auf den Kaiser, entstanden sei, und daß die Wahrheit mehr gelten müsse, als der Friede. Auf der andern Seite aber hat das, was Melanchthon und seine Freunde zu solcher äußerlichen Wiederannäherung an Rom trieb, auch seine gute und gerade in unsrer Zeit recht zur Erkenntniß gebrachte Berechtigung: sie wollten den durch die Reformation entstandenen Riß in der deutschen Kirche nicht vergrößern, sondern wo möglich nach und nach wieder heilen; sie liebten Volk und Vaterland zu sehr, als daß sie nicht einige Lieblingsmeinungen hätten daran geben sollen. Nur machten sie freilich eine Verwechslung: auf dem Gebiete des Mein und Dein siegt der mit Entsagung Vermittelnde, auf dem Gebiete der Wahrheit giebt es kein Mittelding zwischen Ja und Nein, und die folgerichtig Entschiedenen behalten zuletzt das Feld. Die ganze Reformationsgeschichte und das heutige Verhältniß der römischen und der evangelischen Kirche geben das Zeugniß. Die Folge dieses Streites war die allmälige Trennung der strengen Lutheraner von Melanchthon, dessen Anhänger von jetzt ab den Namen der Philippisten bekamen. Der Augsburger Religionsfriede (1555) machte zwar dem Streite ein Ende; aber er wurde doch literarisch noch eine Weile fortgeführt, bis die Concordienformel (1577) festsetzte, daß die Adiaphora Ceremonien und Kirchengebräuche seien, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten, sondern allein um der Ordnung und des Anstandes willen oder zur Erhaltung guter Zucht von der Kirche in guter Meinung eingeführt seien, daß in diesen Dingen jede Kirche Freiheit habe, zu ändern und zu mehren und um der Schwachen willen manchmal auch etwas nachlassen dürfe, ohne sie aber jemals von den Gegnern der reinen Lehre zur Förderung des Aberglaubens sich aufdringen zu lassen. Melanchthon's Meinung hatte somit eigentlich den Sieg gegen die strengen Lutheraner erhalten. Merkwürdiger Weise drehte sich später die Sache

gerade um: in dem Streite gegen die Calvinisten, welche bei dem blieben, was sie von Anfang an in Uebereinstimmung mit den lutherischen Eiferern gewollt hatten, nahmen sich die Lutheraner der von ihren Vätern verworfenen Adiaphora auf's Lebhafteste an, und heute noch sind die strengen Lutheraner durch das allmälige Wiedereinführen auch längst vergessener Adiaphora als Förderer einer vielfach gewünschten und ebenso vielfach gefürchteten Union von Römischen und Evangelischen angesehen.

Der zweite adiaphoristische Streit wurde durch Spener gegen Ende des 17. Jahrhunderts veranlaßt. Es stand in jener Zeit schlimm um die evangelische Kirche. Streit der Orthodoxen gegen die Schriftgläubigen und Vernachlässigung der Gemeinden und ihrer Heiligung war der allgemeine Charakter. Spener drang auf Heiligung des Lebens und darum auf Beseitigung der damals im Schwange gehenden weltlichen Vergnügungen, als: Tanz, Spiel, Theaterbesuch, Scherz, Völlerei in Essen und Trinken, Kleiderpracht. Man nannte das damals Mitteldinge, Adiaphora. Spener war aber weise genug, nicht etwa z. B. gegen das Tanzen überhaupt zu Felde zu ziehen, sondern nur gegen die Art, wie es damals „insgemein praktizirt“ wurde. Einige seiner Anhänger in Gotha hatten lediglich zum Privatgebrauch ein auf diese Punkte bezügliches Glaubensbekenntniß aufgesetzt. Dies wurde aber wider ihr Wissen veröffentlicht, und nun entbrannte ein sehr heftiger Streit. Wie gewöhnlich, verrannte man sich auf beiden Seiten in Extreme: die Pietisten hielten keine Handlung des Christen für gleichgültig, und sie hatten Recht; aber sie verdammten Tanz, Spiel, Scherz, Theater, Gastereien, ohne allen Unterschied und kamen dadurch ins Unrecht; die Orthodoxen führten Beispiele an, wo der Genuß dieser Dinge ohne allen sittlichen Anstoß geduldet werden dürfe, und man konnte ihnen nichts anhaben, aber sie gingen so weit, zu behaupten, daß darum diese Dinge ohne allen Unterschied für die Sittlichkeit gleichgültig wären, und sie offenbarten damit die Flachheit ihres Denkens. Wie weit aber auf beiden Seiten die Verirrung ging, zeigt die hin und wieder (1703 im Altenburgischen u. a.) vorgekommene Ausschließung der Tänzer vom heil. Abendmahle, die Verpflichtung der Confirmanden, nie tanzen zu wollen, die Verordnung des reußischen Fürsten Heinrich II. (1717) an die Pfarrer, in ihren Gemeinden Tänzer und Spieler nicht zu dulden oder sie als Nicht-Christen zu behandeln; anderer Seits die Absetzung solcher Geistlichen (wie im Altenburgischen des Crasselius), welche wider das Tanzen eiferten. Der Streit dauerte lange fort; noch der Gegner Lessings, der Hamburgische Hauptpastor Göze, war ein eifriger Verfechter der Adiaphora. Heutzutage, wo ein Unterschied zwischen Pietisten und Orthodoxen kaum noch besteht, vereinigen sich so ziemlich Beide zu der strengeren Ansicht, richten aber durch abstrakte Auffassung und Beurtheilung mehr Schaden als Nutzen an; denn die Aufgabe der geistlichen Volkslehrer ist nicht, die Werke eines unlauteren Sinnes polizeilich zu strafen und zu verhüten, sondern durch Beispiel, Lehre und Gebet zu mindern und sittlich unmöglich zu machen.

**Adjudication**, gerichtliche Zuerkennung des Eigenthums, wird derjenige Urtheilsspruch genannt, durch welchen Jemandem das Eigenthum einer Sache zugewandt wird. Sie wird deshalb unter den Erwerbsgründen des Eigenthums aufgeführt und kommt in zwiefacher Anwendung vor. Erstens in Anwendung auf die Theilungsklagen. Gehört eine Sache (oder ein Inbegriff von Sachen) Mehreren gemeinschaftlich, haben also, wie man juristisch dies ausdrückt, Mehrere das Eigenthum an einer und derselben Sache zu ideellen Theilen (Quoten), so darf Jeder die Auflösung der Gemeinschaft fordern und das Gericht bewirkt dieselbe dadurch, daß es entweder das gemeinschaftliche Object, sofern dies (wie bei Quantitäten, meist auch bei Grundstücken) ohne Benachtheiligung überhaupt möglich ist, in entsprechende reelle Theile zerlegt und jeder Partei einen solchen ausschließlich zuerkennt, oder daß es einer der Parteien die ganze Sache gegen eine den Anderen zu leistende Geld-Entschädigung überweist. Daß hier eine Veränderung des Eigenthums vorgeht, liegt auf der Hand. Bei dem ersten Modus erwirbt jeder Theilnehmer das Eigenthum an denjenigen Quoten des ihm adjudicirten reellen Stückes, welche bisher den Uebrigen gehörten, bei dem zweiten wird der Adjudicatar Eigenthümer der den Uebrigen bisher gehörigen Quoten der ganzen Sache. Zweitens bedient sich die Praxis, und unter anderen Particular-Gesetzgebungen auch die preußische, jenes Ausdruckes, um den Zuschlag zu bezeichnen, welchen der Richter

bei gerichtlichen Verkäufen dem Meistbietenden ertheilt. Ist dieser gerichtliche Verkauf ein freiwilliger, so ist er nur formell von Privat-Verkäufen unterschieden. Ist der gerichtliche Verkauf aber ein nothwendiger, d. h. zur Realisirung eines Pfandrechtes vor sich gehender, so hat hier die Adjudication dieselbe Wirkung wie die römische; das Eigenthum der zugeschlagenen Sache geht nebst Gefahr und Lasten nicht erst mit dem Tage der Uebergabe, sondern schon mit der Publication des Zuschlags-Erkenntnisses auf den Adjudicatar über. (S. **Auction, Subhastation.**)

**Adler.** Schon in frühester Zeit galt der Adler als das Sinnbild des Großen und Erhabenen. Bei den Griechen und Römern fand dies seinen Ausdruck als Attribut Jupiters, doch giebt die Mythe seinen Ursprung verschieden an. Diodor läßt Jupiter den gewaltthätigen Periphas in Attica in einen Adler verwandeln und ihn zum Könige der Vögel machen. Mero von Byzanz läßt den in die Coreysche Höhle von seinem Besieger Typhous eingesperrten Jupiter durch den Adler mit Nectar ernähren, und die meisten Schriftsteller lassen den Adler neben Jupiter die Titanen bekämpfen. Ob Jupiter selbst in einen Adler verwandelt, oder der Adler als gewöhnlicher Begleiter Jupiters den Ganymed geraubt, läßt die Mythe unentschieden. Daß ein Adler die Leber des gefesselten Prometheus fressen mußte, bis Hercules ihn erlegte, hat veranlaßt, daß dieser Adler für den des Jupiter gehalten worden ist. Jupiter war seinem Adler so dankbar, daß er ihn als Sternbild an den Himmel versetzte. Als Träger des Blitzes und der Donnerkeile diente er zum Zeichen der Alleinherrschaft der obersten unumschränkten Gewalt und wurde als solcher auch als das Zeichen der Herrschaft im Allgemeinen angenommen, wie denn die Hetrurier einen Scepter von Elfenbein führten, auf dessen Spitze ein Adler saß. Als dieser Scepter zum Pfande der Freundschaft nach Rom kam, nahm die Republik den Adler ebenfalls als Attribut der Herrschaft an und bewahrte ihn auch unter den Kaisern. Als Hieroglyphen und Wahrzeichen führten die Städte Tyrus, Emesus, Heliopolis und Antiochien den Adler. Hervorragend war seine Bedeutung bei den Augurien.

Als Heerzeichen erscheint der Adler zumeist, wie Xenophon angiebt, bei den Persern. Nach ihnen befestigten auch die Epiroten einen Adler an eine Lanze. Am Bekanntesten sind diese Feldzeichen mit Adlern bei den Römern, wo sie während des Friedens in einem Tempel des Saturn aufbewahrt wurden. Bei ausbrechendem Kriege wurden sie den ausziehenden Legionen mit gewisser Feierlichkeit übergeben. Anfangs waren sie nur von Holz, dann von Silber mit goldenen Blitzstrahlen und endlich von Gold, aber ohne Blitzstrahlen. Die Stellung, mit ausgebreiteten Flügeln wie zum Schwunge in die Luft ansetzend. Im Lager wurden die Adler an festbestimmten Stellen in die Erde gepflanzt, und wenn es Mühe machte, sie beim Abmarsche wieder herauszuziehen, so wurde dies für eine üble Vorbedeutung gehalten. Mit der Zeit stellte sich eine fast göttliche Verehrung für sie heraus. Dionys von Halicarnaß spricht von kleinen Tempeln, die zu ihrer Aufbewahrung namentlich in unterworfenen Ländern gebaut wurden. Auf einigen Medaillen des Augustus brennen dem Adler Altäre. In den späteren Zeiten finden sich an den Lanzen, auf denen die Legions-Adler getragen wurden, Kränze, Schilde, Inschriften, selbst die Kaiser-Büsten, und die Reliefs an der Trajanssäule geben ein treues Bild ihrer sehr verschiedenen Formen. Das Mittelalter kannte den Adler als Heereszeichen nur in seiner heraldischen Bedeutung auf Fahnentüchern. Erst Napoleon erhob ihn wieder zum Heereszeichen und umgab sein Lager mit einer besonderen Adler-Wache. Die Preußischen Gardes du Corps führten unter Friedrich dem Großen den silbernen Adler über der Standarte, und Friedrich Wilhelm IV. führte ihn bei seiner Thronbesteigung wieder ein, verlieh auch den beiden Cuirassier-Regimentern der Garde einen silbernen Adler als Helmschmuck. Auf Fahnen findet sich der Adler im Russischen, Oesterreichischen und Preußischen Heere angebracht. In Preußen mit dem Wahlspruche: Nec soli cedit! — oder Suum cuique.

Heraldisch. Doppelköpfig findet sich der Adler zwar schon in einer Figur an der Trajanssäule, aber wahrscheinlich nur als Zeichen, daß zwei Legionen in eine zusammengezogen worden waren. Als Reichsadler soll Constantin der Große im Jahre 325 den Doppelköpfigen angenommen haben. Trissino behauptet, der Adler sei erst 395 bei der Theilung des Reiches in Orient und Occident mit zwei Köpfen erschienen.

Als deutscher Reichsadler kommt er zuerst unter Kaiser Otto IV. auf Siegeln, dann unter König Philipp auf Münzen und Schildern vor. Auf der goldenen Bulle Karls IV. ist der Adler noch einköpfig. Oesterreich hat den doppelköpfigen Adler als Sinnbild der Herrschaft im Orient beibehalten. Der P. Menetrier führt aus, daß der doppelköpfige Adler der orientalischen Kaiser denselben Ursprung und dieselbe Bedeutung habe wie das doppelte Kreuz auf ihren Münzen. Rußland nahm den Doppel-Adler unter dem Zar Iwan Wasiljewitsch an, um anzudeuten, daß der Zar von den griechischen Kaisern abstamme. Den einköpfigen Adler führen Preußen, Polen, Spanien, Sardinien und Sicilien im Wappen. In dem großen preußischen Wappen kommt er in 9 Feldern vor. a. Für Preußen schwarz mit Königskrone, Reichsapfel und Scepter, goldenen Kleestengeln in den Flügeln, Schnabel, Klauen und der königliche Namenszug auf der Brust ebenfalls Gold. Die Zunge ist roth und auf dem Scepter befindet sich ein kleiner schwarzer Adler im silbernen Felde. b. Für Brandenburg, roth mit rother Krone (Kurhut) und goldenen Kleestengeln in den Flügeln. Er trägt Schwert und Scepter und auf dem Scepter den blau und goldenen Reichsapfel, Alles im silbernen Felde. c. Für Schlesien, schwarz und gekrönt, mit goldenem Schnabel und Krallen, auf der Brust einen silbernen mit den Spitzen nach oben gerichteten Halbmond und in der Mitte ein silbernes Kreuz im goldenen Felde. d. Für das Großherzogthum Niederrhein der schwarze preußische Adler mit einem grünen Schilde auf der Brust, durch welches schräg ein silberner Strom fließt. Ueber dem Schilde eine großherzogliche Krone im silbernen Felde. e. Für das Großherzogthum Posen, der schwarze preußische Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde sich der weiße polnische Adler mit goldenem Schnabel und Krallen befindet. Ueber dem Schilde die großherzogliche Krone im silbernen Felde. f. Für Krossen, der schlesische Adler mit dem silbernen Halbmonde und Kreuz im goldenen Felde. g. Für Eichsfeld, roth mit goldenem Schnabel und Krallen. Auf der Brust ein silbernes Kreuz und silberne Zirkel im silbernen Felde. h. Für Ruppin, ein silberner Adler im rothen Felde. i. Für Arnsberg, ein silberner Adler im blauen Felde. Außerdem kommt der rothe Adler ohne alle Abzeichen noch als Wappen der Stadt Potsdam vor. — Der Doppeladler der deutschen Könige soll zuerst als Bild im Reichsbanner geführt worden sein, als Conrad II. 1147 nach dem Oriente zog. Er war mit Manuel I. in Konstantinopel verschwägert und der Doppeladler wird wohl gar als eine Anspielung auf die Verwandtschaft beider Könige angesehen. Den einfachen Reichsadler führten fast alle reichsunmittelbaren Städte, wie noch jetzt Frankfurt, wie früher Nürnberg mit dem Jungfrauenkopfe. Ferner führten den Adler sehr häufig gleichsam als Dienstsiegel diejenigen Adligen, welche ein Reichslehen trugen, z. B. ein Grafenamt. Die Zähringer führten den Adler ebenfalls, wie jetzt nachgewiesen ist.

Als Orden. a. Der kaiserlich russische königlich polnische Orden vom weißen Adler hat nur eine Klasse und wird, da er der einzige russische Orden ist, welcher nicht unter dem Schutze eines Heiligen steht, auch an Nichtchristen verliehen. Er ist einer von den wenigen Orden, der einen goldenen Stern hat und fällt deshalb besonders ins Auge. Sein gegenwärtiges Ordenszeichen besteht aus einem schwarzen doppelköpfigen Adler, dessen goldene Köpfe kleine Zarenkronen tragen. Beide Kronen sind durch zwei Ringe an eine große Zarenkrone befestigt, welche an dem breiten dunkelblau gewässerten Bande hängt. Goldrippen deuten das Gefieder des Adlers an. Fast den ganzen Adler bedeckend, liegt auf demselben ein rothes, weiß eingefaßtes, achtspitziges Kreuz, und auf diesem wieder der kleinere weiße Adler Polens. Die acht Spitzen des Kreuzes sind mit acht goldenen Kügelchen pommelirt. Der schon erwähnte goldene Stern hat acht Haupt- und vierzig Füllspitzen. Das ebenfalls goldene Mittelschild ist nur mit einem blauen Reifen umgeben, in welchem mit goldenen Buchstaben die Devise des Ordens Pro Fide, Rege et Lege steht. In dem Mittelschilde selbst ist ein achteckiges, weißes, roth eingefaßtes Kreuz mit silberner Flamme in den Kreuzwinkeln. — Die Stiftung des Ordens wird — ohne urkundlichen Beweis — in das Jahr 1325 gesetzt, wo der Polnische König Wladislaus V. Loktikek aus Freude über die Heirath seines Sohnes Casimir des Großen mit Anna von Litthauen ihn errichtet haben soll. Die Sage, daß einer der ersten polnischen Könige bei Gründung der

Stadt Gnesen ein Nest mit jungen weißen Adlern gefunden haben soll, gab Veranlassung zu der Wahl des Emblems. In frühester Zeit bestand das Ordenszeichen in einem silbernen gekrönten Adler, welcher an einer goldenen Kette auf der Brust getragen wurde. Bis 1705 sind die Nachrichten über den Orden sehr dürftig und widersprechend. Um diese Zeit wollte der 1697 König von Polen gewordene Kurfürst August III. von Sachsen größeren Anhang unter den vornehmen Polen gewinnen, erneuerte deshalb den fast vergessenen weißen Adler-Orden und verlieh ihm großes Ansehen. Das erneuerte Ordenszeichen bestand in einem achtspitzigen, goldenen, durchsichtig roth emaillirten Kreuze mit einer erhabenen Einfassung von weißer Emaille. Die Spitzen waren mit Brillanten pommelirt. Die Winkel mit goldenen brillantirten Feuerflammen ausgefüllt. Das breite von rechts nach links getragene Band war himmelblau. Auf dem Mittelschilde der Rückseite befanden sich die Buchstaben A (ugustus) R (ex) und auf der Vorderseite des goldenen Sterns die Devise: Pro Fide, Rege et Lege, während der Stern, den der König selbst als Großmeister trug, das Wort Rege in Grege abgeändert hatte. Mit der Theilung Polens hörte der Orden auf, da keiner der drei Monarchen, welche dasselbe getheilt, ihn verleihen wollte. Bis 1807 blieb er erloschen, erwachte zwar zu einem kurzen Leben, als König Friedrich August von Sachsen bei seiner Uebernahme des Herzogthums Warschau sich zum Großmeister aller polnischen Orden erklärte, kam indessen nicht zur Entfaltung. Als Großpolen an Rußland überging, verlieh ihn Kaiser Alexander I. von Rußland, aber nur als ausschließlich polnischen Orden, welche Besonderheit aufhörte, als Kaiser Nicolaus I. in Folge der polnischen Insurrection 1831 den weißen Adler unter die kaiserlich königlichen Orden des russischen Reiches aufnahm und ihm die dritte Stelle unter denselben nach dem St. Andreas-Orden und St. Alexander-Newski-Orden anwies. Aus dieser Zeit stammt auch die gegenwärtige Form des Ordenszeichens. Ein Ukas vom 29. März 1835 bestimmt, daß die Ritter des weißen Adlers, welche zugleich das Großkreuz anderer russischen Orden besitzen, den polnischen am Halse zu tragen haben. Russische Unterthanen haben bei der Verleihung 150 Rubel an die Ordenskanzlei zu zahlen.

b. Der königlich preußische Schwarze Adler-Orden. Ein blau emaillirtes, dem Orden pour le mérite ähnliches achtspitziges Kreuz, in der Mitte mit einer goldenen Platte, auf welcher die Buchstaben F (ridericus) R (ex) stehen. Die Kreuzwinkel werden von 4 schwarzen Adlern mit ausgebreiteten Flügeln, goldenen Schnäbeln, Krallen und Königskronen ausgefüllt. Es wird an einem breiten orangefarbigen Bande getragen. Der Stern ist silbern, achtspitzig mit 56 Füllspitzen, hat in der Mitte ein orangefarbiges rundes Schild mit einem weißen Rande umgeben. Im Schilde befindet sich der schwarze Adler, welcher in der linken Klaue einen Donnerkeil, in der rechten einen Lorbeerkranz hält; auf dem weißen Rande die Ordensdevise: Suum cuique! und zwei Lorbeerzweige mit goldenen Früchten. Die Kette besteht aus schwarzen Adlern mit goldenen Schnäbeln und goldenen Donnerkeilen, zwischen welchen sich als Verbindungsglieder blaue Schilder befinden, die auf 4 Seiten in Kreuzesform mit goldenen Kronen am Rande verziert sind. In dem Schilde wiederholen sich viermal in Kreuzesform die Buchstaben F und R. Der weiße Mittelraum des Schildes trägt die Ordensdevise. Der erste König von Preußen Friedrich I. stiftete den Orden 1701 bei seiner Thronbesteigung in Königsberg und umgab ihn mit dem ganzen Glanz damals höchster Orden. Bis 1712 hatte er Capitel, Investitur, Ceremoniell und Beschränkung der Ritterzahl. Die nachfolgenden Könige verliehen den Orden ohne Ceremoniell oder Verpflichtung an die höchsten Staatsdiener, vorzugsweise an Militärpersonen. Erst Friedrich Wilhelm IV. stellte die Capitel, Investituren, Ketten u. s. w. wieder her. Die Prinzen des königlichen Hauses sind geborene Ritter des Ordens, der König immer Großmeister. Bei der seltenen Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens ist sein Besitz die höchste Ehre, welche einem Preußen widerfahren kann. Der Orden hat ein Capitel, einen Ordenskanzler, Ceremonienmeister, Secretär, Schatzmeister und Herolde. Seine Investituren sind mit großen Feierlichkeiten verknüpft. Der Stern des Ordens und seine Devise finden sich nicht allein auf den preußischen Fahnen und als Zeichen der Gardetruppen, sondern auch an einzelnen Ausrüstungs-Gegenständen bevor-

zugter Regimenter, z. B. auf den sogenannten Corpswesten der Gardes-du-Corps. Die Ordenswerke von Schulz, Marcard, Wippel, namentlich aber die auf den Orden bezüglichen Monographieen des Geh. Archiv-Raths Dr. Märcker, geben Ausführliches über Statuten, Ceremoniell und Mitglieder.

c. Der königlich preußische Rothe Adler-Orden. Ein einfaches weiß emaillirtes Kreuz ohne Spitzen, mit dem gekrönten rothen brandenburgischen Adler in der Mitte, der einen Lorbeerzweig in den Krallen hält. Auf der Rückseite an derselben Stelle die Buchstaben F(riedrich) W(ilhelm). Diese Ordenszeichen sind für die drei ersten Klassen gleichgeformt, nur von abnehmender Größe, während das Kreuz 4. Klasse von mattem Silber ist. Das Band für alle Klassen ist weiß gewässert, mit zwei schmalen Orangestreifen, die wieder nach außen mit einem schmalen weißen Vorstoß eingefaßt sind. Die Devise des Ordens ist sincere et constanter (aufrichtig und beständig). Der Stern 1. Klasse ist von Silber und vielspitzig mit demselben Mittelschilde wie das Kreuz. Der Stern zur 2. Klasse viereckig, ebenfalls silbern und liegt auf demselben das emaillirte weiße Kreuz. Auch das Allgemeine Ehrenzeichen wird am Bande des Rothen Adler-Ordens getragen und bildet so gewissermaßen die 5. Klasse desselben. Das große Band der 1. Klasse wird von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen; nur Geistliche tragen es bei ihrer Amtstracht um den Hals. Die Schleife bedeutet Avancement im Orden von der 4. in die 3. Klasse, das Eichenlaub Avancement von der 3. in die 2. und 1. Klasse. Mit gekreuzten Schwertern wird er für Auszeichnung vor dem Feinde, mit Schwertern am Ringe als Zeichen des Avancements im Orden bei Militair-Personen verliehen. Nicht-Christen erhalten die Ordenszeichen in runder und viereckiger Form ohne das Kreuz. Die sämmtlichen Ritter des Schwarzen Adler-Ordens sind eo ipso auch Ritter der 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens. Der König und die Prinzen des königlichen Hauses tragen beständig die 3. oder 4. Klasse. Preußen übernahm den Orden von Anspach-Bayreuth 1792, als diese Fürstenthümer an Preußen fielen, und verlieh ihn bis 1810 vorzugsweise aber spärlich an solche Personen, denen der Schwarze Adler-Orden noch nicht gegeben werden konnte. Mit dem Jahre 1810 erfolgte seine Umwandlung in einen allgemeinen Verdienst-Orden mit 3 Klassen, nach dem Muster der Französischen Ehrenlegion. 1830 wurde die 4. Klasse hinzugefügt. Er ist nach der königlichen Erklärung der zweite Orden des Königreiches und die Zahl seiner Verleihungen an bürgerliches wie militärisches Verdienst unbeschränkt. Die Entstehung des Ordens in Brandenburg-Bayreuth kann auf die Stiftung des Concordien-Ordens im Jahre 1660 zu Bordeaux durch den Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg zurückgeführt werden. Aus ihm, oder neben ihm, jedenfalls aber seine Stelle einnehmend, entstand 1705 der Orden de la Sincérité, er wurde 1712 bestätigt, 1734 in den Rothen brandenburgischen Adler-Orden verwandelt, zu welchem 1759 zwölf Großkreuze kamen, 1777 wegen allerlei Mißbrauchs vollkommen umgestaltet und 1792 mit nur einer Klasse an Preußen übergeben. Das Zeichen des Rothen Adlers findet sich schon von 1710 an auf den Kreuzen des Concordien-, Sincérité- und Rothen Adler-Ordens und spricht somit für die Continuitat desselben vom Jahre 1660 an. Die Schwerter in gekreuzter Form und am Ringe wurden 1848 hinzugefügt. Für 50jährigen vorwurfsfreien Staatsdienst wird dem Orden, wenn überhaupt verliehen, die Zahl 50 in Emaille oder Silber hinzugefügt. Die Statistik des Ordens ergiebt nach der Ordensliste für das Jahr 1855 1. Klasse: 463, 2. Klasse mit dem Stern: 337, ohne Stern: 857, 3. Klasse: 2533 Ritter, 4. Klasse: 6725 und Allgemeine Ehrenzeichen 6095 Inhaber. Außer dem Ordenswerke von Schulz, Wippel, Biedenfeld giebt „das Buch vom Rothen Adler-Orden von L. Schneider, Berlin bei Hayn 1857“, Ausführliches.

**Adlercreutz.** Carl Johann Freiherr Adlercreutz war das Werkzeug, durch das Gustav IV. Adolf vom schwedischen Throne gestürzt wurde. A. war ein ausgezeichneter Offizier, ein schöner, stattlicher Mann, voll Muth, Thatkraft und Ehrgeiz, aber ein schwacher Politiker. Er hatte unter Armfeldt in Finnland gedient, war von Gustav III. sehr bevorzugt und begünstigt worden; auch hat er niemals seine Verehrung und Dankbarkeit für diesen König und für Armfeldt verläugnet. Auch Gustav IV. Adolf liebte und schätzte den Generalmajor Adlercreutz, der 1808 die Höhe seines krie-

gerischen Ruhmes erreichte, als er am 18. April des genannten Jahres die Russen bei Sykajocki schlug und siegreich die Gefechte bei Lappo und Alavo gegen deren Uebermacht bestand. Im Jahre 1809, als in Folge der falschen Maßregeln, die der König ergriffen, sich Schweden in der traurigsten Lage befand, sowohl nach Innen wie nach Außen, als Alles „Frieden und Reichstag!" schrie, ließ sich Adlercreutz durch den Staatssecretair Lagerbring, dessen Nichte er geheirathet hatte, bewegen, an die Spitze der Partei zu treten, welche den König zwingen wollte, Frieden zu schließen und den Reichstag zu berufen. Diese Partei, deren Seele eigentlich Armfeldt war, hatte Anfangs nicht die Absicht, den König zu entthronen, am wenigsten aber das Haus Holstein-Gottorp um die Krone zu bringen, im Gegentheil, sie bestand aus den eifrigsten Anhängern Gustav's III., aber die Ereignisse waren mächtiger als sie und rissen sie fort. Als Gustav IV. Adolf taub gegen alle Vorstellungen blieb, als andere Parteien sich mächtig regten, als namentlich Göran Adlersparre mit der aufständischen Westarmee gegen Stockholm heranzog, von dem man wußte, daß er das regierende Haus verdrängen wollte, da stellte sich Adlercreutz an die Spitze der Offiziere, die am 13. März 1809 den König im Schlosse zu Stockholm verhafteten. Adlercreutz war es, der es wagte, zuerst Hand an seinen König zu legen, Oberst Silverstolpe entwand dem Monarchen den Degen, Feldmarschall Klingspor war Zeuge. Adlercreutz ließ danach den Oheim des Königs, Herzog Carl von Södermannland, die Regentschaft übernehmen und wollte, daß derselbe die vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Kronprinzen Gustav (jetzt Prinz Wasa) führen sollte. Er konnte aber Göran Adlersparre nicht hindern, in Stockholm einzuziehen und von dem Augenblick an war er nicht mehr Herr der Ereignisse. Adlersparre gewann den eiteln, elenden Herzog von Södermannland, vermochte ihn, sich als Carl XIII. krönen zu lassen, setzte die ewige Verbannung der königlichen Familie durch und verdrängte Adlercreutz fast ganz. Dieser mühte sich ehrenhaft, aber vergeblich für den Kronprinzen Gustav, er konnte nicht hindern, daß Prinz Christian von Holstein, Adlersparre's Freund, zum Kronprinzen gewählt und von Carl XIII. adoptirt wurde. 1809 wurde A. Generallieutenant, commandirender General-Adjutant in Stockholm, Großkreuz vom Schwert-Orden und Mitglied des Staatsrathes, er empfing einen Dank des Reichstags und eine Dotation, aber innere Unruhe schien ihn aufzureiben, er konnte es sich selbst nicht vergeben, daß er Hand an seinen König gelegt hatte. Als der neue Kronprinz Carl August — diesen Namen hatte Prinz Christian angenommen — ein Jahr nach seiner Ernennung plötzlich starb, wirkte Adlercreutz, von der Königin unterstützt, wieder nach Kräften für den Kronprinzen Gustav, aber er hatte, wie er selbst sagte, eine unglückliche Hand seit dem 13. März 1809. Die kecke von dem Lieutenant Mörner angelegte Intrigue triumphirte, der französische Marschall Bernadotte wurde Adoptivsohn Carls XIII. und Kronprinz von Schweden. Adlercreutz machte nie ein Geheimniß aus seiner Abneigung gegen diesen Fremden, den er gleichwohl auf dem Feldzuge 1813 in Deutschland begleiten mußte. Es kam zwischen ihm und Bernadotte mehrfach zu den heftigsten Auftritten. Adlercreutz theilte Blüchers und Gneisenaus Ansichten über die gänzliche Unwürdigkeit des Kronprinzen. Im Januar 1815 wurde Adlercreutz sein Commando genommen. Es heißt nun, Adlercreutz habe eine neue Verschwörung eingeleitet, um den Kronprinzen Gustav auf den Thron zu setzen, Andere behaupten, er habe nur die Absicht gehabt, wie sein Freund Armfeldt vor ihm, in russische Dienste zu gehen, kurz der gesunde kräftige Mann starb 1815 ganz plötzlich auf einer Reise nach Medevi. Mit ihm verlor die sogenannte Gustavianische Partei ihren letzten Halt in Schweden, und Bernadotte bestieg einige Jahre später ungehindert den schwedischen Thron.

**Adlersparre.** Graf Göran Adlersparre war ein Edelmann aus Jämtland, 1760 geboren, von nicht gewöhnlicher Bildung und bedeutenden Geistesgaben. Er zeichnete sich in frühester Jugend schon als Soldat auf dem Schlachtfelde, so wie als begabter Redner im Ritterhause aus. Im Jahre 1790 erhielt er, Rittmeister beim Leibregiment, den Schwertorden und wurde im folgenden Jahre mit einer geheimen Mission nach Norwegen betraut. Nach Gustav III. Tode nahm er den Abschied als Militair, blieb aber immer in der engsten Verbindung mit andern Oppositionsmännern, namentlich auch durch Herausgabe einer Zeitschrift, die sich angeblich nur mit Poesie und Litera-

tur beschäftigte, eigentlich aber das wirkliche Organ der liberalen Ritterhaus-Opposition von damals war. Adlersparre galt für einen tiefen Politiker, obgleich weder in seinen Reichstagsreden, noch in seinen Schriften ein bestimmtes Princip zu erkennen ist, dagegen tritt er überall in den Angelegenheiten des Tages als ein sehr geschickter und kaltblütiger politischer Faiseur auf. In der berühmten Ritterhaussitzung vom 29. Mai 1800, wo die Opposition mit der Regierung, weil diese die Reichsbankzettel auf $^1/_6$ des Nennwerthes herabsetzte, völlig brach und den Landmarschall Grafen Brahe unconstitutioneller Umtriebe beschuldigte, erklärte Adlersparre zwar auch, daß er sich aller Theilnahme an den Berathungen der Ritterschaft und des Adels für die Dauer dieses Landtags begeben werde, aber entsagte nicht, wie Cederström, Schulzenheim und Andere den Titeln und Vorrechten des Adels. Von diesem Reichstage an soll Adlersparre in geheimer Verbindung mit dem Herzoge von Södermannland, nachmaligem Könige Carl XIII., gestanden und mit ihm gegen Gustav IV. Adolf intriguirt haben. Völlig klar wird das wohl nie werden, aber es wird wahrscheinlich dadurch, daß es der Herzog Carl war, auf dessen stetes Andrängen Adlersparre, ein seit 15 Jahren verabschiedeter Rittmeister, ein Führer der Reichstag-Opposition, ein Schriftsteller, dessen Schriften verboten waren, ein Mißvergnügter, der zu Ahludden in halber Verbannung lebte, 1808 plötzlich als Obristlieutenant und Oberadjutant wieder angestellt wurde. Adlersparre begab sich zur sogenannten Westarmee, die damals unter Graf Armfeldt gegen Norwegen operiren sollte. Bekanntlich wurde Armfeldt abberufen. Adlersparre knüpfte Verbindungen mit dem Prinzen Christian August von Holstein an und führte endlich die Westarmee, die sich von ihm und seinen Freunden fortreißen ließ, in vollem Aufruhr gegen Stockholm in der wenigstens nachher offen einbekannten Absicht, den König Gustav IV. Adolf abzusetzen und den Herzog Carl, ohne Rücksicht auf die Rechte des Kronprinzen, zum König ausrufen zu lassen. Nachdem die Entthronung des Königs geglückt, war Adlersparre fast allmächtig in Schweden, er besiegte den Einfluß des Generals Adlercreutz und er ist eigentlich als der Mann zu betrachten, der dem Kronprinzen Gustav die Krone entzogen hat, denn er machte den Herzog Carl aus einem Reichsvorstande zum König, setzte die Verbannung Gustav IV. Adolf und seiner Familie durch und ließ den Prinzen Christian August von Holstein von Carl XIII. adoptiren und zum Kronprinzen von Schweden wählen. Er führte auch später diesen Prinzen von der schwedischen Grenze aus nach Stockholm. Oberst und General geworden, Freiherr und Graf, beherrschte Adlersparre als Haupt seiner Partei, d. h. der Männer, die seiner Leitung folgten, denn von einem Princip war auch hier nicht die Rede, den Staatsrath, dessen Mitglied er gleich nach der Revolution geworden war. Mit dem plötzlichen Tode des Kronprinzen Carl August (also hatte Prinz Christian August bei der Adoption seinen Namen geändert) war aber Adlersparre's eigentliche politische Thätigkeit geschlossen. Da es ihm nicht gelang, den Herzog von Holstein-Augustenburg, den Bruder seines eben verewigten fürstlichen Freundes, zu dessen Nachfolger zu machen, trat er aus dem Staatsrath und zog sich in das Privatleben zurück. Zwar bekleidete er später noch einige Male hohe Stellen in der Verwaltung, wurde auch 1817 zu einem der Reichsherren ernannt, doch spielte er niemals mehr eine eigentlich politische Rolle. Adlersparre beschäftigte sich später viel mit literarischen Arbeiten und historischen Forschungen, auch gab er unter dem Titel Historiske handlingar werthvolle Beiträge zur Geschichte Schwedens heraus (Stockholm 1831 und 32, fünf Bände). Er starb 1839; in den letzten Jahren war er wieder zur Opposition übergetreten und zeigte sich äußerst unzufrieden mit dem Gang, den die Revolution genommen, die ohne ihn mit der Thronbesteigung des legitimen Erben, des Kronprinzen Gustav, geendet haben würde.

**Administration (Staats-)** s. Verwaltung.

**Administration (Wald-).** Schwierig ist stets der Kampf gegen „Ideale" gewesen, die sich dem menschlichen Geiste durch das intensive Licht, in dem sie strahlen, mit solcher Macht aufdrängen, daß er sie bereitwillig für greifbare, herstellbare Realitäten annimmt, vergessend, daß sie eben nur Ideale sind; am schwierigsten der Kampf gegen solche Ideale, die zu Artikeln eines politischen oder socialen Glaubensbekenntnisses geworden sind, wo also neben die Leichtigkeit der Selbsttäuschung des Idealisten noch der böse Wille, sie fahren zu lassen, eintritt. Ein solches Ideal ist „das freie

Wald=Eigenthum." Als mit dem Edikt vom 9. October 1807 die preußische Cultur=Gesetzgebung in ein neues Stadium getreten war, dessen Segnungen zugestanden werden müssen, wenngleich auch dem Lichte die Schatten nicht erspart waren, als in den an jenes Edikt sich anreihenden Gesetzen auf allen Gebieten agrarischen Lebens Freiheit und Unbeschränktheit hergestellt oder angebahnt wurde, da konnte es nicht ausbleiben, daß, abgesehen von dem Bedacht, den diese Gesetze selbst zum Theil auf das Wald=Eigenthum nahmen, die Frage, in wie weit die neuen Principien auf dasselbe in Anwendung zu bringen seien, zu einer brennenden wurde. Und der Umstand, daß diese Frage gewissermaßen schon von vorn herein in den Consequenzen der in der Agrar=Gesetzgebung herrschenden Principien ihre Lösung gefunden zu haben schien, daß ferner die Volkswirthschafts= und Staatswissenschafts=Lehrer [1]) sie theils in Unkenntniß, theils in Nichtberücksichtigung der singulären Verhältnisse dieses Zweiges der Boden=Cultur, selten aus andern als den allgemeinen Gesichtspunkten ihrem System unterordneten, daß endlich von einer Seite, wo am ersten die Kämpfer gegen die herrschende Strömung sich hätten finden müssen, wir meinen, von Seiten der Forstwirthe, nur wenige Stimmen laut wurden, um das et alteram partem audire zu ermöglichen, — alles Dieses wirkte darauf hin, den Vorfechtern des freien Wald=Eigenthums immer mehr Boden zu gewinnen. Heute steht die Sache anders. Nicht nur die Forstwirthe haben ihren Beruf erkannt, ihren Wald auch auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete zu vertreten, auch die National=Oekonomen und Social=Politiker haben sich bemüßigt gefunden, die Eigenthümlichkeiten des Waldbesitzes als bedeutsam genug gelten zu lassen, um demselben eine entsprechende besondere Behandlung zu sichern, sodaß auf dieser Seite eine Literatur [2]) in's Feld getreten ist, Achtung gebietend genug, um dem „armen geschundenen Walde", wie Riehl ihn so trefflich kennzeichnet, die besten Garantien zu bieten.

Zwei Fragen sind es nun besonders, die hier erörtert werden müssen, nämlich 1) soll der Staat Wald=Eigenthum haben und, dies bejaht, wie soll er dasselbe benutzen? 2) Wie weit geht die Befugniß und Verpflichtung des Staates, in den Wirthschafts=Betrieb der Privat=Waldungen [3]) als Oberaufsichts=Behörde einzugreifen? — Mit der ersten Frage haben wir es zunächst zu thun, die andere einem weiteren Artikel (s. **Beförsterung**.) überlassend.

In Bezug auf jene nun scheint es angemessen, zunächst ihren zweiten Theil, als den bei Weitem einfachsten, zu erledigen, mit der thatsächlichen Prämisse, daß dem Staate Wald=Eigenthum zugestanden ist. Denn da die Frage nach der Benutzungsart seit dem Gesetz vom 2. März 1850 nur die Alternative findet: Administration oder Verpachtung? — so wird die Praxis nicht lange mit der Antwort zurückhalten, daß der Staat sich für die erstere entscheiden muß, also für die „Bewirthschaftung auf eigene Rechnung durch besoldete Beamte," da Niemand Wald pachten wird, um ihn als Wald zu benutzen. Der Grund liegt eben in der besondern Natur des Forstwirthschafts=Betriebes gegenüber anderen landwirthschaftlichen Nutzungen. Das späte Eingehen des Ertrages, die niedrige Verzinsung der dem Betriebe zugewandten Mittel, das so begrenzte Feld für speculative Operation, das unläugbare Erforderniß vielseitiger Vorkenntnisse zum rationellen Waldbetriebe und der doch für die Anwendung derselben nur beschränkte

---

[1]) So besonders Adam Smith, der die Freiheit des Wald=Eigenthums schon in dem kategorischen Verbot, mit dem er dem Staate jeden Gewerbebetrieb, also auch das Waldeigenthum, entzieht, als erledigte Frage documentirt. Außer ihm erwähnen wir hier nur noch Krug, Betrachtungen über den National=Reichthum des preußischen Staates ꝛc., Berlin, 1805. und verweisen im Uebrigen auf einen Aufsatz von Reuter: „Irrige Beurtheilung und zu geringer Anschlag des Ertrags der Waldungen bei volks= und staatswirthschaftlichen Untersuchungen" in Behlius Zeitschrift für Baiern 4. Bd. 1. Heft.

[2]) Wir erwähnen nur: Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die National=Oekonomie und die Staats=Finanz=Wirthschaft, der uns jedoch dem „freien Wald=Eigenthum" zu viel Concessionen zu machen scheint; v. Berg, die Staats=Forstwirthschafts=Lehre, Leizig, 1850; C. H. Rau, Grundsätze der Finanz=Wissenschaft; Roscher, ein national=ökonomisches Hauptprincip der Forstwirthschaft, Leipzig, 1854; Riedel, National=Oekonomie, Berlin, 1838; Preßler, der rationelle Waldwirth ꝛc. Dresden, 1858.

[3]) Wir gebrauchen hier diesen Ausdruck vor der Hand nur allgemein im Gegensatz zu den Waldungen des Staates.

Spielraum — alles das sind Dinge, die dem Forstgrunde stets das Herz des Pachtlustigen verschließen werden. Selbst die für gewisse Forstbetriebs-Arten (Eichenschälwald, Weiden-Heeger u. s. w.) zu statuirende höhere und schneller eintretende Rentabilität möchte kaum geeignet sein, derartigen Forstgrundstücken im größeren Umfange Pächter zu gewinnen, jedenfalls können Ausnahmen die Regel nicht afficiren, zu deren Gunsten wir keiner weiteren Ausführungen bedürfen, da sie wohl im Allgemeinen unbestritten dasteht. Von Interesse möchte nur etwa noch eine Verweisung auf einen unserer bedeutendsten Forst-Schriftsteller sein, Hundeshagen, der in seiner Encyclopädie Bd. 2, S. 75 ff. nachweist, daß im Wald-Gewerbe durchschnittlich ein vierfach größeres Betriebs-Capital steckt, als in der gewöhnlichen Landwirthschaft, um einerlei Arbeits-Einkommen aus beiden zu beziehen, daß zu einem gleichen Rohertrag aber ein 20—25fach größeres Betriebs-Capital nöthig ist, als bei der bäuerlichen Landwirthschaft.

Und nun zu unserer Hauptfrage! Soll der Staat Waldeigenthum haben? Hören wir zunächst einen Gegner. Krug sagt in seinen Betrachtungen: „Alle Nutzungen des Bodens, welche sich nicht zur Verpachtung eignen, sind in den Händen der Regierung nicht gut aufgehoben, weil verständiger Eigennutz und Privatvortheil die Haupttriebfedern sind, ein Grundstück zu dem höchstmöglichen Ertrage zu bringen. Die Haupttriebfedern fallen bei den meisten Nutzungen durch Administration ganz und bei allen zum Theil weg, und das Auskunftsmittel, die Administratoren nach Verhältniß des Gewinnes für ihre Mühe zu bezahlen, führt gar leicht zu Bedrückungen und zur Verwechselung des Handelsprofits mit dem Gewinn von Grund und Boden selbst."

Er will also weder von einer Verwaltung, noch von einer Gewährsverwaltung, als ein Anklang, an welche etwa die Tantiemen zu betrachten wären, Etwas wissen.

Fügen wir hierzu noch die unerläßliche Generalisirung der Verwaltungsregeln, die Hindernisse, welche die Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Feld und Wald in dem ausgedehnten Waldeigenthum des Staates findet, und endlich das schreckbare Phantom der Untreue besoldeter Beamten, welches die Vertheidiger des freien Waldeigenthums, gestützt auf nicht wegzuleugnende Thatsachen, die eine frühere, Gott sei Dank! jetzt überwundene Epoche der Forstverwaltung in genügender Anzahl an die Hand gab, mit ganz besonderer Vorliebe heraufbeschwören, so haben wir ziemlich das Contra des staatlichen Waldeigenthums beisammen. Und in alle dem ist viel Wahres.

Wer wollte leugnen, daß die Resultate einer durch keine Fesseln in der Disposition beschränkten, jede Conjunctur speculativ und schnell benutzenden Wirthschaft ungleich glänzender sein müssen, als da, wo diese Wirthschaft durch generelle Regeln, durch einzuhaltende Etats gebunden, dem Wirthschafter einmal die Macht, momentane vortheilhafte Aenderungen eintreten zu lassen, dann aber auch vielfach wohl die Lust nimmt, auf eigenes Risico hin den Versuch zu einer günstigen Gestaltung dieses Etats zu unternehmen. Wer wollte nicht zugeben, daß ein so bedeutendes Capital, wie das im Walde steckende, in den Händen eines ungetreuen Beamten großen Fährlichkeiten ausgesetzt ist, wenngleich auch hierin die Vorstellungen des der heutigen bis ins Detail exacten preußischen Forstverwaltung Unkundigen in der Regel maßlos schwarz sehen.

Doch nun positive Gründe! Noch haben wir in Deutschland einen wirklichen Wald, im Gegensatz z. B. zu England, wo die Bedürfnisse der Marine und die Fortschritte des Gewerbefleißes den Wald verschlungen haben. Die Fläche des ihm zugewiesenen Areals beträgt durchschnittlich in sämmtlichen deutschen Ländern 27,1 pCt. des Gesammt-Areals, [1]) übersteigt also noch die Forderung Moreau de Jonnes', [2]) daß die Waldfläche den sechsten Theil eines Landes einnehmen müsse. Und Moreau begründet seine Forderung eigentlich nur vom Standpunkt ökonomischer und physikalischer Gesetze. Hören wir dagegen Riehl:

---

[1]) Preußen hat bei einem Gesammt-Areal von 5101,3 □Meilen eine Waldfläche von 1191,61 □Meilen, also 24,8 pCt., und davon sind wieder 34 pCt. Staatswaldungen, 35 pCt. Gemeinde-, Stiftungs- u. dgl. Waldungen, 31 pCt. Privatwaldungen. In England beträgt die Waldfläche nur 0,023 pCt. des Gesammt-Areals. v. Wedekind, Encyclopädie der Forstwissenschaft, Stuttgart 1848.

[2]) Untersuchungen über die Veränderungen, die durch die Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen. Deutsch v. Widemann, Tübingen 1828.

„Es ist eine matte Defensive, welche die Fürsprecher des Waldes ergreifen, wofern sie lediglich aus ökonomischen Gründen die Erhaltung des gegenwärtigen mäßigen Waldumfanges fordern. Die social=politischen Gründe wiegen mindestens eben so schwer. Haut den Wald nieder und ihr zertrümmert die historische bürgerliche Gesellschaft. In der Vernichtung des Gegensatzes von Feld und Wald nehmt ihr dem deutschen Volksthum ein Lebenselement. Der Mensch lebt nicht vom Brode allein. Auch wenn wir keines Holzes mehr bedürften, würden wir doch noch den Wald brauchen. Das deutsche Volk bedarf des Waldes, wie der Mensch des Weines bedarf, obgleich es zur Nothdurft vollkommen genügen mag, wenn sich lediglich der Apotheker ein Viertelohm in den Keller legte. Brauchen wir das dürre Holz nicht mehr, um unsern äußeren Menschen zu erwärmen, dann wird dem Geschlecht das grüne, in Saft und Trieb stehende zur Erwärmung seines inwendigen um so nöthiger sein." Sollten wir anstehen, mit dem Ueberschuß über die Moreau'sche Forderung der dringenden Mahnung des Socialpolitikers Rechnung zu tragen?

Also wir müssen unsern Wald behalten! Werden wir ihn aber behalten, wenn der Staat sich seiner entäußert? Das Vorbild Frankreichs, wo in Folge der Revolution die Waldverschleuderung im Großen betrieben wurde, ist eine ernste Warnung. Durch amtliche Actenstücke ist nachgewiesen, daß von 1792—1805, also in 23 Jahren, die Waldungen Frankreichs um 1124 Quadratmeilen abgenommen haben. Können wir die Besorgniß ähnlicher Schicksale für unsere Wälder ganz von der Hand weisen? Eine Veräußerung der Staatsforsten im Großen dürfte, abgesehen davon, daß der Acquirent schwerlich in anderer Absicht, als um das Holz zu versilbern, ihr zutreten würde, nicht einmal viele Kauflustige finden; eine Zerschlagung in einzelne kleine Besitzthümer heißt sie unrettbar der Axt überliefern. Noch hat trotz des in Aller Munde befindlichen Gespenstes des Holzmangels der Gedanke, daß Waldbesitz dereinst bei wirklich eintretendem Mangel einen enormen Werth gewinnen werde, wenig Enthusiasmus geweckt.[1])

Also der Staat darf sich des Waldeigenthums nicht entschlagen, er hat die Verpflichtung, wie das Vermögen, die Nachtheile einer geringeren Capitalsverwerthung durch das Gesammtwohl der Nation auszugleichen. Nicht nur für seine Bauten, wie Canäle und Eisenbahnen — und wir können jetzt doch auch unsere entstehende Marine in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen — muß ihm der Holzbedarf hinreichend und dauernd garantirt sein, er muß auch zu Gunsten seiner ärmeren Mitglieder die Regulirung der Holzpreise stets in Händen behalten. Und wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Wald ein so gewichtiges Moment für das Klima eines Landes ist, so ist auch hier der Staat der Träger der ernstesten Verpflichtungen. Auf der andern Seite ist aber auch wiederum der Staat allein im Stande, großartige Anstalten zu treffen, um seinen Forsten eine geregelte, wissenschaftliche Bewirthschaftung zu sichern, sich ein Beamtenpersonal zu schaffen, welches, wie das der preußischen Forstverwaltung, neben treuer Pflichterfüllung allen Anforderungen seiner umfangreichen Wissenschaft in Theorie und Praxis Genüge leistet.

Glauben wir unsere Stellung zu der Frage vom freien Waldeigenthum im Vorstehenden genugsam documentirt zu haben, so können wir nun andererseits nicht einen Augenblick zurückhalten mit der Ueberzeugung, daß die dermaligen Verhältnisse des Waldeigenthums noch bedeutender Entwickelungen und Verbesserungen fähig und bedürftig sind, um mit den Fortschritten auf andern Gebieten agrarischen Lebens stets gleichen Schritt zu halten. Namentlich kann das inhaltsvolle Problem der richtigen „Vertheilung von Feld und Wald" nur in einer, auf dem langsamen, aber sicheren Wege administrativer und legislatorischer Thätigkeit anzustrebenden Annäherung an das Ideal des freien Waldeigenthums seine Lösung finden. Wir wissen, wir werden mit der Zeit dahin kommen, daß Ländereien, die man jetzt des augenblicklichen Vortheils wegen von ihren Holzbeständen entblößt, um sie dann in völlige Unergiebigkeit zurück=

[1]) Vorhanden aber sind schon Thatsachen, die für eine aufdämmernde Erkenntniß in dieser Richtung sprechen. Wir hörten noch kürzlich von einem reichen Grundbesitzer, der ein ganzes Gut nach Hinwegnahme von 2 Ernten zur ausschließlichen Holzcultur bestimmt hat. Und in den Rechnungen unserer Darr=Anstalten und Forstgärten finden wir schon immer mehr Bauern mit namhaften Beträgen verzeichnet.

fallen zu sehen, ihrer Bestimmung als Holzland zurückgegeben werden, und als einen Schritt auf diesem Wege haben wir das Waldculturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (G.=S. pag. 329) begrüßt. Aber ebenso werden wir dahin kommen, viele Theile unserer Waldungen, deren ausgezeichnete Bodengüte sie unbedingt zum Ackerbau qualificirt, und für deren doch immer nur geringe Leistungen auf dem Felde nationaler Production allein der passionirte Forstmann mit dem schönen Wuchs ihrer Holzbestände sich zu trösten weiß, dem Feldbau zu überweisen. Hoffen wir nur, daß die Entwickelung, die uns dem Ideal näher bringen soll, eine ruhige, gleichmäßig fortschreitende ist und eine solche, die in den drei Hauptabtheilungen des Waldareals: dem Getreidelande, dem bedingten und dem unbedingten Holzboden, ihre temporellen Ruhepunkte, resp. ihre Begrenzung anerkennt. Ob die Zukunft uns die völlige Realisirung des Ideals bringen wird und darf? Wir antworten mit „Nein" und begründen dies kurz aus der Ansicht, die wir überhaupt von dem Gewerbebetriebe des Staates haben. Es scheinen uns drei Gesichtspunkte zu sein, unter denen das Adam Smith'sche unbedingte Verbot des Gewerbebetriebes für den Staat seine Modificationen erleiden muß.

1) Der Staat muß stets solche Gewerbe in Händen behalten, deren Befriedigung in Qualität und Quantität er vollkommen sicher sein muß.

2) Der Staat darf keine socialen Mächte aufkommen lassen, die er nicht beherrschen kann.

3) Der Staat muß der Garant der Harmonie der Interessen sein, indem er dadurch allein auch wieder in bester Form das Einzelinteresse garantirt.

Bringen wir den Waldgewerbebetrieb des Staates unter diese Gesichtspunkte — und eine Verweisung auf unsre obigen Ausführungen wird genügen, um sie alle drei in ihrer Bedeutung für denselben zu rechtfertigen — so hat unser Satz, daß der Staat stets Waldeigenthum behalten muß, seine Unterlage gefunden. Erwähnen wir nun noch einen Einwand, den man uns mit einer Verweisung auf England zu machen pflegt. Dort, heißt es, kümmert sich der Staat gar nicht um den Waldbau. Aber wer ist in England der Staat? Wer vertritt dort die Harmonie der Interessen? Es ist der große Grundbesitz, die Aristokratie, und von dieser Seite geschieht für den Holzanbau, so weit derselbe überhaupt bei den unerschöpflichen Surrogaten, die England in seinen Kohlenlagern besitzt, bei der Leichtigkeit der Einfuhr von ganzen Wäldern aus Canada immerhin noch genug, um eine mustergültige, parkmäßige Forstwirthschaft uns vorzuführen. Zugleich finden wir hier auch das Gesetz für die Verstattung der Entwickelung unseres Waldeigenthums zu größerer Freiheit. Es ist dieses, daß der Waldbau sich in demselben Maße freiwillig entwickele, als der Landbau selbst aristokratisch wird. Und je mehr sich der Waldbau freiwillig entwickelt, um so mehr schränken sich die Verpflichtungen des Staates, für denselben zu sorgen, auf das endliche Minimum ein, wie wir es durch unsre erwähnten drei Postulate begrenzt finden.

Ausbleiben wird diese Entwickelung nicht, aber beruhigen möchten wir uns bei derselben nicht eher, als bis wir die Sicherheit mitzufühlen vermögen, mit welcher der französische Abgeordnete Lafitte sagt: „On tremble pour la conservation de cette masse de bois, parce qu'on suppose à tout le monde la volonté d'abattre et de défricher. Cette crainte n'est guère fondée." Und dies Gefühl geht uns vor der Hand noch ab.

**Administrativjustiz** ist die Rechtspflege, welche die Verwaltung in den ihr zugewiesenen administrativ-contentiösen Angelegenheiten übt. Daß eine Verwaltung überall, wo sie mit Privatrechten der Unterthanen in Conflict geräth, ihr Fahrzeug an das Schlepptau des gerichtlichen Instanzenzuges hängen solle, dergestalt, daß etwa jede Steuervertheilung, jede unliebsame Maßregel der Gewerbe- oder Baupolizei zum Gegenstand richterlicher Anrufung und Entscheidung gemacht werden könnte, das verlangt, wenigstens wie die Verhältnisse auf dem Continente liegen, heute wohl Niemand mehr ernstlich, wenn anders, würde er den heftigsten Widerspruch unter den Richtern selber finden.

Der Kampf zwischen den Vertheidigern der Administrativjustiz und ihren Gegnern ist vielmehr heute nur noch ein Grenzstreit, aber kein solcher, in welchem eine endgül-

tige Grenzregulirung zu erwarten steht, weil, wenn auch die Justiz sichtlich mehr an Terrain verliert, doch durch die Wellen des Verkehrs stets neues Land angeschwemmt wird, dessen Vertheilung den Kampf von Neuem entbrennen läßt.

Die Geschichte der Administrativjustiz in Deutschland entspricht dem Gange der deutschen Rechtsentwicklung. Die Wiege in Rom, die Ausbildung in der deutschen Reichsverfassung, der letzte Schliff nach französischem Muster. Bei den Römern waren die res jurisdictionis (Justizsachen) keineswegs so strenge von den res imperii (Regierungssachen) geschieden; hing doch das öffentliche Recht an tausend Fäden zusammen mit dem Privatrecht (utilitas singulorum), welches nach seiner innersten Natur einerseits auf dem öffentlichen Recht (utilitas omnium) beruhte, andrerseits einer Einengung und Beschränkung durch dasselbe unterworfen war. Dazu kam, daß die Rechtspflege an sich nicht bloß eine Verwaltungsthätigkeit in der Gesetzgebung und Proceßleitung voraussetzte, sondern auch zur Geltendmachung ihrer Sprüche einer Polizei- und Executivgewalt bedurfte, so daß die jurisdictio des imperium nicht entrathen konnte.

Weit schärfer wie bei den Römern zeigt sich der Gegensatz von imperium und jurisdictio in der altgermanischen Gerichtsverfassung. Die von den Königen zur Abhaltung der Gerichte deputirten comites übten die anordnende und vollziehende Gewalt aus. Die eigentliche Rechtsprechung gebührte den Schöffen. Neben Abhaltung der Gerichtssitzungen lagen den Grafen aber auch mancherlei rein administrative Geschäfte ob, z. B. Anordnung der Staatsfrohndienste, des Heerbanns ꝛc. Entstand in diesen Angelegenheiten eine Differenz zwischen dieser obrigkeitlichen Person und einem Unterthan, so entschied auf Anrufen der Landesherr. So bildeten sich schon früh bestimmte Gruppen von Regierungsgeschäften, welche mit der eigentlichen Rechtspflege nichts gemein hatten, und als später nach der Trennung der beiden Reiche die Landesherren selber die Leitung der Gerichte übernahmen, unterzogen sie sich ebenmäßig der Besorgung jener Verwaltungshandlungen. Glaubte sich nunmehr durch diese Verwaltungsmaßregeln ein Unterthan in seinem Recht gekränkt, so folgte er auch hier dem in Gerichtssachen eingeführten Instanzenzuge, er beschwerte sich beim Kaiser. Das forum für diese Beschwerden wurden die Reichsgerichte, ebenso, wie sie die Appellationsinstanz für die Justizsachen der Territorialgerichte bildeten.

Da die Beschwerden beim Reichskammergericht jedoch in Form einer Klage gegen den betreffenden Territorialherrn vorgebracht wurden, so bildete sich bald der Sprachgebrauch, diese streitigen Administrativsachen, sobald sie an die Reichsgerichte kamen, ebenfalls als Justizsachen zu bezeichnen.

Nach Auflösung des deutschen Reiches mußten alle Regierungssachen im Lande erledigt werden, und nun wurde erst der Unterschied zwischen Justiz und Administrativ-Justiz ein praktisch wichtiger, weil in vielen deutschen Ländern nach französischem Muster eigene Administrativ-Justiz-Behörden geschaffen wurden.

Die französische Revolution hatte sich dieses Stoffes mit vielem Eifer bemächtigt. Nach den von der National-Versammlung am 24. August und 11. September 1790 erlassenen vorbereitenden Gesetzen, in deren ersterem es ausdrücklich heißt: „daß die Richter durchaus in keiner Weise die Thätigkeit der Verwaltungs-Behörden stören dürfen,“ wurde der Schlußstein der neuen Schöpfung durch das Gesetz vom 28. Pluviose a. VIII. gelegt. Danach gehörte die Entscheidung der Administrativ-Justizsachen (affaires contentieuses) in erster Instanz vor die Präfecturräthe, in zweiter Instanz vor den Staatsrath.

Nach der französischen Auffassung soll die Administrativ-Justiz überall da eintreten, wo bei einem Privatverhältniß das öffentliche Interesse concurrirt. Mit Recht erklärt Stahl (Rechts- u. Staatslehre. 3. Aufl. S. 651) aber ein Institut, das solch eine „Justiz“ ausübt, für ein verwerfliches. „Das concurrirende öffentliche Interesse,“ sagt er, „darf nie ein wirkliches Privatrechtsverhältniß dem ordentlichen Gang der Civilrechtspflege entziehen, und es sind diesem falschen Begriffe zufolge in Frankreich wirklich eine Reihe von Gegenständen diesem Verfahren zugewiesen worden, welche nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der staatsbürgerlichen Freiheit an die Gerichte gehören, als z. B. Processe über Domänen, über Accorde für öffentliche Arbeiten. Das sind rein fiscalische, privatrechtliche Verhältnisse, bei denen der

Fiscus vor den Gerichten Recht nehmen muß.“ Nach der ganzen Entwickelung des französischen Staates ist indeß diese Vergewaltigung des Privatrechts zu Gunsten des Ganzen eine natürliche Erscheinung; diese Entwickelung entschieden romanischer und heidnischer Natur, die in der Fiction der Volkssouverainetät gipfelt, erkennt nur noch das Recht und den Willen der Masse, des Staatsganzen, an, und alle Einzelnen können nur da auf ein persönliches Recht rechnen, wohin der Staat seine Interessen nicht mehr oder noch nicht auszudehnen im Stande ist.

Es ist tief im deutschen Wesen begründet, solchem Staatsdespotismus Widerstand zu leisten; es ertrug in den Zeiten seiner ungebrochenen Kraft und Eigenthümlichkeit den Staat und überhaupt das Allgemein-Verpflichtende nur so lange und in soweit, als die freie Bethätigung der einzelnen Persönlichkeit nicht gehemmt wurde. Der altdeutsche Staat war daher auch nur eine lose verbundene Anzahl von Rechtskreisen, jeder einzelne derselben ursprünglich um eine und aus einer freien Persönlichkeit gebildet.

Aber die Bedingungen der weiteren Entwickelung brachten eine Vermischung altdeutschen und romanischen Staatswesens zu Stande, und, wenn auch im Wesen alterirt und in der Form gemildert, mußten auch in Deutschland die fremdartigen Institute sich mehr und mehr geltend machen. Nach der Nothwendigkeit einer starken Central-Regierung machte sich die Nothwendigkeit einer zunehmenden Scheidung zwischen der gesetzgebenden, richterlichen und verwaltenden Thätigkeit derselben geltend, und damit war auch die Anlage zu Conflicten zwischen diesen verschiedenen Obrigkeitsübungen gegeben. Zur Lösung desselben erschien auch bei uns die Administrativ-Justiz.

Stahl begründet den Begriff derselben folgendermaßen: „Wenn die Justiz eintritt, wo die Idee der Gerechtigkeit das beherrschende Princip ist (im Gebiete der privatrechtlichen oder der eremten Unterthanenrechte) und die Verwaltung, wo die Idee der öffentlichen Nothwendigkeit oder Nützlichkeit das beherrschende Princip ist (im Gebiete der Ausübung der Hoheitsrechte), so mag füglich ein drittes da eintreten, wo beide Ideen in gleicher Weise selbstständig und absolut bestimmende Principien sind, nämlich Behörden, die für Beides Sinn haben, in judiciärer Stellung. Dies ist der tiefere Gedanke der Administrativ-Justiz, dieses Wort in einem weiteren Sinne genommen, als es technisch gebraucht wird. (Stahl, Rechts- und Staatslehre. S. 646.)

Nun erkennt natürlich auch Stahl an, daß Gerechtigkeit allerdings in allen Gebieten, auch auf dem der Verfassung und Verwaltung beobachtet werden muß, aber auf letzterem sei sie bloß Schranke, auf dem Gebiete der Justiz dagegen das positive, das einzige Ziel. (Stahl a. a. O. S. 609.) Es will uns indeß bedünken, als hätte der berühmte Rechtslehrer bei dieser Charakterisirung der einzelnen Thätigkeiten des einen staatlichen Ganzen dieses Ganze in seiner Einheit selbst gefährdet, und als hätte er dabei sich eher einen bestimmten Staat, der in den Ueberzeugungen der Gegenwart bereits abgethan und auch historisch schon im Untergange begriffen ist, vorgestellt, statt vielmehr den Staat im Allgemeinen, wie er durch verschiedene Bildungsformen hindurch zu immer höherer Vervollkommnung strebt und damit ein immer höheres Bewußtsein seiner Ziele erhält, zur Voraussetzung seiner betreffenden Eintheilung zu machen.

Ist es wahr — und auch Stahl zweifelt daran keineswegs —, daß der deutsche Staat, nachdem er die römische Schule durchgemacht und in der Nachahmung fremder Centralisationspolitik eine ihm bis dahin unbekannte Einheit gefunden hat, diese Einheit bereits in einer Weise, von der die romanische Welt niemals eine Ahnung hatte, zur eigenthümlichsten Gestaltung, nämlich zur erhabensten Kräftigung der Monarchie benutzt, und ist es ferner wahr — und Stahl selbst gilt für einen Hauptkämpfer dieser Wahrheit und ist in seiner politischen Thätigkeit besonders bemüht, sie in das Leben des Vaterlandes hinein zu gestalten —, daß der heutige deutsche Staat, zunächst der preußische, eifrig bemüht ist, diese neu errungene Gestalt der Monarchie, wie sie am obersten Orte der Regierung aufgerichtet ward, auch als ein innerstes Lebensgesetz, das durch den ganzen Staat und die ganze Gesellschaft geht, zu erkennen und in den verschiedenartigsten Organisationen des Landes auszubreiten: so ist damit eine Bewegung der Staatsentwickelung angezeigt, die scheinbar nur zu altdeutschen Bildungen,

zur Wiedergeltendmachung der Persönlichkeiten, der einzelnen Rechtskreise zurückkehrt, in Wirklichkeit aber die innerlichste Versöhnung zwischen altdeutschem und romanischem Staate in sich trägt.

Ein Staat aber, der also von einer Willensbewegung und von einem wirklich persönlichen Zuge getragen wird, mag kaum die Scheidung dulden, welche Stahl in seiner freilich sehr behutsamen Definition zwischen seinem Gerechtigkeits- und seinem Zweckmäßigkeitssinn vollziehen will.

Er wird unserer Meinung nach vielmehr von der steten Neigung beseelt sein, solche eben selbst wiederum weniger aus Gerechtigkeit als aus Zweckmäßigkeit hervorgegangene Trennungen des Ausdrucks seines Willens als mechanische Hülfsmittel zu betrachten und ihre allmähliche Beseitigung zu betreiben.

Eine Hoffnung des Gelingens und eine Analogie dessen, was er als eine künftige Gestaltung seiner innern Regierung herbeiwünscht, giebt ihm ohnedies England, ein Staat, der freilich in anderer Beziehung wiederum hinter der Entwickelung des continentalen deutschen Staates zurückgeblieben ist, in seinem weniger logischen, indessen des raschen Erfolges viel mehr sicherem Fortschritte aber die Reichseinheit und Reichsfestigkeit mit der Erhaltung des geschlossensten und unantastbarsten Rechtskreises für jede einzelne freie Persönlichkeit zu vereinigen gewußt hat.

Unsere ursprüngliche preußische Verfassung ist dabei aber der englischen an sich durchaus nicht so unähnlich, als oft nach kurzem Vergleich angenommen wird, schon „unser geheimer Staatsrath, Finanz-Directorium, Ober-Kriegs-Collegium, unsere 22 Kriegs- und Domänen-Kammern, wie sie bis 1806 bestanden, sind Courts, Gerichts-Behörden im vollsten englischen Sinne des Wortes. Sie boten (in ihrer ursprünglichen, wie in ihrer nach 1806 verbesserten und nur erst neuerdings durch constitutionelle Ministerregierung gefährdeten Form) durch dauernde Besetzung, Collegialität und Instanzenzug stärkere Garantieen dar für eine objective unparteiische Behandlung der öffentlichen Rechtsverhältnisse, als die englischen Courts sie Jahrhunderte lang boten." (Gneist, Gesch. der heut. Gestalt der Aemter in England p. 684.)

Wenn aber anerkannt wird, daß bis vor Kurzem, ehe sich Preußen in starker Befangenheit in eine unübersehbare, weil ziellose staatliche Bewegung hineinreißen ließ, in unserm Vaterlande eine Gleichartigkeit zwischen Justiz und Verwaltung herrschte, und letztere ihre Gerichtshöfe in den drei Instanzen nach dem Muster der ersteren und ihrer Ordnungen gebildet hatte, so ist doch damit zugegeben, daß sie beide aus einem Punkte, auf den ein höchster Wille stetig gerichtet ist, hervorgegangen sind und darum auch, wenn ihre weitere Entwickelung sie zu Differenzen führen sollte, nicht bei einem mechanisch erschaffenen Dritten Ausgleichung suchen sollen, sondern — wie Stahl selbst ausspricht — in einem Höheren auch wieder zusammentreffen müssen, und es wird nach der Natur des Ursprungs der Verwaltung, welche nach der Aehnlichkeit der Justiz entstanden ist, dieses Höhere ein höchster öffentlicher Gerichtshof sein, gleichsam ebenbürtig dem Könige und in der Unmöglichkeit, einen andern Willen zu haben, als der König. In England ist das Oberhaus dieser höchste Gerichtshof und in ihm ist allerdings die ganze Reihe der monarchischen Elemente des englischen Volkes zusammengefaßt, so daß in der That sein Interesse, d. h. die Richtung seines Willens mit dem Interesse der Krone stets zusammenfallen muß.

In Preußen fehlt es zur Zeit noch an einem solchen obersten Gerichtshofe, aber dieser Mangel ist nur der äußerste und stärkste Ausdruck eines überhaupt mangelhaften Zustandes. Mangelhaft ist ebensowohl die Grundlage und Ordnung unserer Justiz wie unserer Verwaltung, und nur dann, wenn sie erst ganz von dem monarchischen Gesetze, das sich im Laufe der neuesten Staatsentwicklung durch unser Vaterland verbreiten wird, getragen werden, kann ihre innere Einigung und damit zugleich ihre Gipfelung in einer höheren Körperschaft gelingen.

Damit aber diese monarchische Erhebung unserer Gerichtshöfe, derer für das öffentliche (Verwaltung), wie derer für das Privatrecht (Justiz) zu Stande komme, ist es nöthig, im Lande die Rechtskreise für die vollfreien Persönlichkeiten neu zu fundiren und zu sichern. Diese Persönlichkeiten werden dann, seien es wirkliche oder moralische, eine willkommene Ergänzung für beide Arten der Gerichtshöfe bilden und in

ihnen wird zu gleicher Zeit die Triebkraft und der Keim jener obersten Instanz gegeben sein, in der der König wie vor einem Spiegel sein Gegenbild und den freien Ausdruck seines eigenen Willens, weil das dem seinigen ganz identische Interesse, erblicken wird. (Vgl. **Verwaltungsbehörden** und **Competenzconflict.**)

Wo — wie in England — Verwaltungsbehörden im Sinn des Continents überhaupt unbekannt sind, kann natürlich von einem Conflicte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden überhaupt nicht die Rede sein. Dort haben es die Gerichte überall nur mit gleichberechtigten, ihnen in gleicher Eigenschaft gegenüberstehenden, sich selbst verwaltenden und administrirenden Unterthanen zu thun, mit einem Selfgovernment, für welches es eben nur darauf ankömmt, die rechtlichen Principien und Grundsätze, nach denen sie selbstständig zu administriren haben, durch richterliche Entscheidung heraus- und festgestellt zu sehen, zu geschweigen, daß eben dort die Gerichte kraft der Jury auch in Civilsachen auf demselben Princip der Selbstregierung ruhen. Anders dort, wo und so lange alle communalen und öffentlichen Angelegenheiten durch ein ausgebildetes Staatsbeamtenthum verwaltet werden, und wo folglich den Gerichten bei der Entscheidung über die Fragen des öffentlichen Rechts nicht selten gleichberechtigte Organe des Staats als Partei gegenüberstehen.

Hier ist es unzweifelhaft richtig, wie Stahl sagt, und er giebt dies als *ersten* Fall für das Eintreten der Administrativ-Justiz an, daß zunächst bei dem Streit, ob eine Sache vor die Gerichte oder die Verwaltung gehöre, Gemeinordnung und Gemeinwohl, wie die Gerechtigkeit Beides in gleicher, Beides in absoluter Weise leitender Beweggrund der Entscheidung sein muß. Darum soll hier eine möglichst neutrale Behörde in judiciärer Stellung entscheiden. Daß die Gerichte, die ja auch nur Staats*beamte* sind, allein über ihre Competenz urtheilen und die Verwaltung sich dem fügen muß, wie das in Kurhessen bestand, ist gewiß nicht naturgemäß. Damit ist ihnen die gesammte Staatsgewalt untergeordnet, und sie können dieselbe thatsächlich an sich ziehen. Es beruht das auf einer unstatthaften Umwandlung des processualistischen Grundsatzes, daß das Gericht über seine Competenz vor anderen Gerichten auf Bestreitung der Parteien selbst urtheilt, in den staatsrechtlichen, daß es über seine Competenz vor der Verwaltung selbst und auf amtliche Einsprache derselben zu urtheilen habe. Richtiger ist es, daß der Fürst die Entscheidung giebt, wie das jetzt für die Deutschen Staaten die Regel bildet; denn der Souverain ist der Einheitspunkt aller Gewalt im Staate, von dem beide Functionen ihre Ermächtigung haben. Doch da der Fürst nichts unberathen thut, so ist es schon von Belang, ob er die Entscheidung bloß auf den Rath der Verwaltungs- (Executiv-) Behörde, d. i. der Minister, erläßt, oder auf den Rath einer neutralen Behörde, welche den Sinn der Verwaltung und Rechtspflege gleichmäßig in sich trägt. Es ist aber ein noch höherer Schutz der Unterthanenrechte und der inneren Bedeutung der Staats-Functionen noch entsprechender, daß hier, wo die Rechtspflege, so wie die Idee der Gerechtigkeit mit in Frage kommt, die Entscheidung von der Person des Fürsten sich löse und einer solchen Behörde in unabhängiger judiciärer Stellung zufalle.

Der zweite Fall, wie Stahl weiter bemerkt, ist der, wo Unterthanenrechte geltend gemacht werden, die zwar *nicht exemt* sind von der Administrativgewalt, aber doch eine *bestimmte Verbürgung* ihr gegenüber erhalten sollen, man könnte sagen, welche dieselbe equilibriren sollen. Dahin gehören z. B. die Rechte hinsichtlich der Presse. Das Recht des Schriftstellers und Buchhändlers ist kein exemtes Recht (gleich einer Steuerimmunität u. dgl.), sondern soll gerade von der Administration behandelt, überwacht werden. Man will aber, daß dasselbe nicht als bloßes Object der Administration ihrem Urtheil in Anwendung der Gesetze unterliege, gleichwie das Vermögen bei der Besteuerung und die natürliche Freiheit oder die Ungestörtheit des Eigenthums bei Polizeiverfügungen, sondern daß es als ein genau bezeichnetes und verbürgtes Recht sich gegen die Administrativgewalt vertrete. Es sollen hier die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und das Recht des Schriftstellers als gleichgewichtige Mächte in Betracht kommen. Deshalb tritt in vielen Staaten die administrativ-contentiöse Behörde (Regierungs-Collegium, Staatsrath) ein bei Confiscation von Schriften, in Preußen früher (1846) auch gegen die Censur. Ebenso ist in Baiern und Würtem-

berg für Expropriationen die Entschädigungsfrage wie überall den Gerichten, dagegen die Enteignungsfrage selbst, bei Widerspruch der Betheiligten, der administrativ-contentiösen Entscheidung überwiesen.

Der dritte Fall ist der, daß der allgemeine Erfolg von Leistungen eine öffentliche Nothwendigkeit ist, dagegen die Vertheilung unter die Einzelnen bloß nach Gerechtigkeit zu geschehen hat. So z. B. bei Vertheilung einer Repartitionssteuer, deren Gesammtsumme also feststeht, bei Streitigkeiten über Eintritt, Austritt, Beitragspflicht zur Brandversicherung, über Concurrenz zu Brücken- und Straßenbau, über kirchliche Baulast. Es lassen sich zwar hier jene beiden bestimmenden Principien in zwei Fragen sondern, und die eine, das was geschehen muß, der Administration, die andere, wie der Einzelne beizutragen schuldig, der Justiz überweisen, und wird diese Sonderung in der Regel gewiß das Richtige sein. Allein mitunter durchdringt sich Beides so, daß die Sonderung schwer durchführbar ist, und könnte daher für mehrere Verhältnisse dieser Art der administrativ-contentiöse Weg den Vorzug verdienen.

In dem Falle, wo es nicht sowohl auf die Streitsache unter den Parteien, als auf die Ausmittelung des öffentlichen Verfassungs-Verhältnisses abgesehen ist, findet nach französischer Einrichtung ein Verfahren von Amtswegen statt, bei dem die Parteien bloß fakultativ mit Ausführungen zugelassen werden, während bei den administrativ-contentiösen Sachen eine nothwendige (und zwar als wesentlich eine schriftliche, als hinzukommend aber auch noch eine mündliche) Verhandlung unter ihnen eröffnet wird. Man versteht nun unter Administrativ-Justiz im engeren technischen Begriff nur die Fälle, bei welchen ein förmliches Proceßverfahren unter den Parteien eröffnet wird, und zählt deshalb weder die Entscheidung der Competenz-Conflicte noch alle in der zweiten Kategorie angeführten Fälle unter denselben. Der Gedanke des Instituts ist aber doch in allen diesen Fällen derselbe. Das bewährt sich darin, daß sie alle durch dasselbe Organ, das Träger dieses Gedankens ist, beschieden werden. Das ist nämlich in Frankreich der Staatsrath: eine oberste Behörde, von deren Rath und Bearbeitung gerade alle Anordnung im Geiste öffentlicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit ausgeht, und der für den bestimmten Fall eine rein judiciäre Stellung einnimmt. Der Staatsrath in dieser Stellung ist die absolute neutrale Macht zwischen dem Staat als Staat (die Gerichte nehmen ihn nie als Staat, sondern als Partei) und den Privaten, zwischen den Anforderungen des Gemeinwesens und denen der Gerechtigkeit gegen das Individuum.

In Wahrheit aber soll das administrativ-contentiöse Verfahren nicht für Privatrechts-Gegenstände wegen concurrirenden öffentlichen Interesses, sondern für öffentlich rechtliche Gegenstände wegen concurrirender Privatberechtigung eintreten. Es soll nicht Justizgegenständen den Charakter der Administration, sondern es soll Verwaltungs-Gegenständen den Charakter der Justiz beigesellen. Es ist demnach weder die Verwerfung der französischen Administrativ-Justiz, noch ihre unbedingte Annahme zu billigen. Die unbedingten Gegner derselben setzen eine Ausdehnung des Rechtsweges voraus, wie sie in Staaten des neueren Charakters nicht besteht und nicht bestehen kann, und unter dieser Voraussetzung wäre es allerdings durch und durch nichts Anderes, als eine Entziehung des Rechtsweges. Die es unbedingt anpreisen dagegen, setzen eine unzulässige Einschränkung des Rechtsweges voraus, die ausnahmslose Zutheilung der ganzen öffentlichen Sphäre an die Verwaltungs-Behörden. Untersucht man, wie die politischen Parteien zu dieser Frage stehen, so ist, nach Stahl's treffender Bemerkung, der entschiedene französische Liberalismus für die Administration — die Einschränkung der Justiz 1790 ging ja gerade aus der revolutionären Bewegung hervor —, der deutsche Liberalismus dagegen für den Rechtsweg. Das ist sehr erklärlich. Der französische Liberalismus ruht auf der Volkssouveränetäts-Lehre (Rousseau), auf dem ausschließlichen Recht der Masse, des Gesammtwillens, unter dem der Einzelne ohne Vorbehalt aufgehen soll; ihm ist deshalb der Despotismus, den die Nation oder der Staat gegen das Individuum übt für das öffentliche Beste, nichts Verletzendes. Der deutsche Liberalismus dagegen ruht auf der naturrechtlichen Gesellschaftstheorie (Kant), dem Rechte des Einzelnen, dem der Staat selbst nur dient. Nach dieser Theorie ist der ganze Staat nichts Anderes, als Justiz-

Anstalt, so daß auch Pfeiffer sehr charakteristisch die Justiz als „Justiz im engern Sinn" bezeichnet, weil eigentlich Alles im Staate Justiz sei, und kann deshalb der Rechtsweg nicht weit genug ausgedehnt werden. Merkwürdigerweise begegnet sich hierin der deutsche Liberalismus mit dem Hallerianismus, der nach seiner privatrechtlichen Auffassung der öffentlichen Verhältnisse und dem Vorbild älteren deutschen Territorial-Staatsrechts gleichfalls überall für den Rechtsweg ist und ihn nur in noch größerer Ausdehnung auch für die eigentlichsten Verfassungs-Streitigkeiten unter den öffentlichen Rechtssubjecten fordert. So läuft in Deutschland die Theorie von verschiedenen Ausgangspunkten dennoch in demselben Resultate, der Vorliebe für die Justiz, zusammen, und die Selbstständigkeit der Verwaltung müßte aufhören, wenn nicht die Nothwendigkeit der Dinge der Theorie widerstände. Auf welchem Wege wir die Lösung dieses Conflicts suchen, haben wir bereits im Eingange dargelegt. (Vgl. **Verwaltung** und **Rechtspflege**.)

Aus der Literatur, welche über die Administrativ-Justiz zu vergleichen ist, heben wir hervor: Gönner, Handbuch des Proz. II., S. 1 flgd. und Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtl. Verf. 2 Bde. Erlangen 1815, v. Weiler, über Verwaltung und Justiz und die Grenzlinie zwischen beiden, 2. Aufl., Manheim 1830, Derselbe über Administrativ-Justiz in Frankreich und Baden (im Anh. f. Rechtspflege in Baden), 1829, Bd. 1, Hft. 1, S. 312 flgd., K. v. Pfizer, über die Gränzen zwischen Verwaltungs- und Civiljustiz, Ulm 1828, Derselbe über die neuesten Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz und gegen ihren Umfang, Stuttgart 1833, W. H. Puchta, Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerl. Rechtsverf. I. Bd., Erlangen 1822, Nr. 7, S. 281.

**Admiral**, der höchste Befehlshaber einer Kriegsflotte. Der Ursprung dieses Titels wird aus dem Morgenlande abgeleitet, von wo er erst zu den Zeiten der Kreuzzüge in die europäische Terminologie des Seewesens übergegangen zu sein scheint. Früher bedienten die europäischen Staaten sich theils der von dem Kriegswesen der Griechen und Römer hergenommenen Titulaturen Nauarchos, Strategos, Praefectus classis, theils hatte der Name Capitaine, Hauptmann, Hövedmann eine höhere Bedeutung als in späterer Zeit. In Frankreich führte der Befehlshaber der Flotte bis zum Jahre 1270 den Titel Capitaine; bei den Venetianern und andern italienischen Flotten war der Titel des Höchstcommandirenden noch in viel späterer Zeit Capitano generale. Dagegen kommt bei Persern, Arabern und Türken die Benennung Amiras, latinisirt Amiralis, für Befehlshaber einer Provinz, Anführer einer Armee oder Flotte schon zur Zeit Karls des Großen vor; von ihnen nahmen wahrscheinlich zuerst die Griechen den Namen Ameralios für ihre Flotten-Commandeure auf.

Nach dem jetzigen Sprachgebrauche ist der Titel Admiral (Amiral, Almirante) die allgemeine Bezeichnung für einen Oberbefehlshaber zur See. Die höchste Stelle eines Staates wird meistens durch einen Zusatz ausgezeichnet, wie Lord High-Admiral in England, Admiraal-Generaal in Holland, General-Admiral in Dänemark, Groß-Admiral in Rußland. Bei den Portugiesen heißt der Chef der gesammten Seemacht Capitaõ General, auf ihn folgt der Almirante. Diese höchste Stelle wird, wenn nicht der Landesherr selbst oder ein Mitglied des Herrscherhauses sie bekleidet, auch von einem Collegium verwaltet, weches in England the Lords Commissioners of the Admiralty oder kurz die Admiralität heißt. In andern Staaten werden diese Functionen durch Marineministerien, oder collegialisch organisirte Behörden in Verbindung mit dem Obercommando, welches der Admiral führt, versehen. Bei den größeren Marinen giebt es mehrere Admiräle und unter diesen drei Rangstufen: Admiral, Vice-Admiral und Contre-Admiral. Letzterer heißt bei den Engländern Rear-Admiral, bei den Holländern Schout by Nacht, d. i. Schulze (Aufseher) während der Nacht, eine Benennung, die dem ursprünglichen Officium dieses Offiziers entsprach, jetzt aber die eigentliche Bedeutung verloren hat. In der englischen Marine, die sich in drei große Abtheilungen, die der rothen, weißen und blauen Farbe theilt, kommt die Abstufung der Admiräle doppelt vor, indem es einen Admiral, Vice-Admiral und Rear-Admiral of the fleet oder of the united Kingdom giebt; dann hat jede Farbe wieder dieselbe Abstufung. Der Admiral of the fleet rangirt mit dem Feldmarschall der Landarmee. Titel und Einkünfte des Vice-Admiral und Rear-Admiral of the united kingdom werden einzelnen verdien-

ten Admirälen der Abtheilungen als Belohnung verliehen, wobei sie in der Navy-List in ihrer Reihe und Abtheilung bleiben.

Die Admiräle aller drei Rangstufen werden auch, nach ihrem Rechte eine eigene Admirals-Flagge zu führen, Flaggen-Offiziere genannt, eine Benennung, die einem andern Offizier nur in dem Falle ertheilt wird, wenn und so lange er ein selbstständiges Commando über mehrere Schiffe führt. Die Flagge des Admirals wird am Top des großen Mastes gehißt, die des Vice-Admirals oder Contre-Admirals am Top des Fokmastes oder Vortop.

Die österreichische Central-Seebehörde zerfällt in drei Branchen: Flottendienst, Arsenal- und Verwaltungsdienst; 1853 betrugen die Flotten-Offiziere: 1 Vice-Admiral (v. Dahlrup, ein Däne), 1 Contre-Admiral (v. Bujakowich), 5 Linienschiffs-Capitaine, 7 Fregatten-Capitaine, 10 Corvetten-Capitaine, 27 Linienschiffs-Lieutenants (1851), 20 Fregatten-Lieutenants, 96 Fähnriche. Die ganze Marine steht unter einem Chef der österreichischen Marine, dem Erzherzog Ferdinand Maximilian.

Die dänische Kriegsflotte stand 1840 unter einem Admiral, 4 Vice- und Gegen-Admiralen.

Die russische Seemacht wird verwaltet von einem Admiralitäts-Rathe von 10 Admiralen. Die oberste Leitung der ganzen Flotte und Seedienst-Behörden ist dem Großfürsten Constantin übertragen.

Das Schiff einer Flotte, auf welchem der commandirende Admiral sich befindet, heißt das Admiralschiff; es ist an der Admiralsflagge erkennbar.

Als im 17. Jahrhundert der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg die Bildung einer eigenen Kriegsmarine unternahm und unter höchst schwierigen Verhältnissen mit der seinem großen Charakter eigenthümlichen Beharrlichkeit verfolgte, gelang es ihm gleichwohl nicht, diese junge Schöpfung auf eine solche Stufe zu bringen, daß es der Einführung der Admiralswürde, die übrigens in dem 1682 von diesem Fürsten edirten Seekriegsrecht eventuell in Aussicht genommen war, bedurft hätte; auch hatten die damaligen Expeditionen theilweise einen vorherrschend mercantilischen Zweck. Die jetzige preußische Marine steht, rein kriegsmäßig organisirt, unter dem Oberbefehl Sr. kön. Hoheit des Prinzen Adalbert als Admiral, unter welchem die Rangliste des Jahres 1856 folgende See-Offiziere führt: einen Contre-Admiral, 2 Capitains zur See, 4 Corvetten-Capitains, 12 Lieutenants I. Classe, 24 Lieutenants II. Classe und 1 Capitain nebst 2 Lieutenants à la suite. Ferner 11 Fähnrichs zur See, 1 Fähnrich zur See à la suite, 8 See-Cadetten mit Fähnrichs-Charge, 16 Volontair-Cadetten und 13 Auxiliar-Offiziere, welche nur für Kriegs-Operationen einberufen werden. Die Mannschaften desselben Jahres werden folgendermaßen aufgeführt: 4 Matrosen-Compagnien 357 Mann, 2 Schiffsjungen-Compagnien 210 Mann, 2 Werft-Matrosen-Compagnien 192 Mann, 1 Handwerks-Compagnie 280 Mann. Deck-Offiziere 22, Maschinisten-Personal 26, Stabswachtmeister 6, Lazarethgehülfen 9.

Das See-Bataillon zählte in demselben Jahre 25 Offiziere und 445 Unteroffiziere und Gemeine. Die Zahl der Marine-Aerzte betrug 13. (A. Jordan, Geschichte der brandenb.-preußischen Kriegsmarine. 1856.)

Der Ausdruck Admiralschaft machen ward in früheren Zeiten, wenn die Meere in der näheren Umgebung Europa's durch Caper und Piraten unsicher gemacht waren, auch von Kauffartheischiffen gebraucht, welche sich, in Ermangelung convoyirender Kriegsschiffe, durch schriftlichen Vertrag mit einander in größerer Anzahl verbanden um während einer Reise bei einander zu bleiben und sich gegen feindlichen Angriff beizustehen. Der erfahrenste und beherzteste Schiffer übernahm dann die Führung des Ganzen und galt den Uebrigen als Admiral.

**Admiralitäts-Inseln.** Diese australischen Inseln bilden eine, aus einer großen und etwa 30 kleineren Inseln, nebst verschiedenen anderen Eilanden, bestehende Gruppe, welche durchschnittlich unter 2° S. B., sowie zwischen 146° und 150° O. von Greenwich, und ungefähr dem mittlern Theil der Nordostküste Neu-Guineas gegenüber liegt. Die Hauptinsel Basco (oder die Admiralitäts-Insel), unter 1° 57′ bis 2° 28′ S. Br. und 146° 35′ bis 147° 40′ O. von Greenwich, ist etwa 42 O.-M. groß,

sehr gebirgig, dabei stark bewaldet und mit reicher Vegetation geschmückt, und ihre, der Papuaraçe angehörenden Bewohner zeichnen sich in mancher Hinsicht vor den Papuas der Nachbarinseln aus. Andere Inseln der Admiralitäts-Gruppen sind namentlich Vandola, Echiquier, Commeson, Jesus Maria, die 6 Q.-M. große Matthias-Insel, die Anachoreten, die Eremiten. Diese alle sind meist flach und von Korallenriffen umgeben, und ihr Gesammtflächen-Inhalt wird zu 22 Q.-M. angenommen. Ihre Bewohner haben schöne Waffen und Kähne. Die Admiralitäts-Inseln wurden schon 1616 von den Holländern Le Maire und Schouten entdeckt, jedoch erst 1767 von dem Engländer Carteret benannt. — (Mit der oben genannten Hauptinsel ist natürlich nicht zu verwechseln die zum Russischen Amerika gehörende, zwischen der Insel Sitka und dem festen Lande liegende, 20 Meilen lange und 5 Meilen breite Admiralitäts-Insel.)

**Admittitur** (vom lat. admittere) wörtlich: es wird zugelassen, ist eine Formel, mit der man die Erlaubniß zu irgend einer Handlung ertheilt. Die österreichische Censur bediente sich dieses Ausdruckes besonders bei Ertheilung der Druck- oder Debit-Erlaubniß.

**Admodiation** nennt man die Verpachtung eines Gutes mit allen in Bezug auf dasselbe von den bisherigen Inhabern erworbenen Gerechtigkeiten. (S. **Pacht**.)

**Adolf** Wilhelm Karl August Friedrich, Hoheit, regierender Herzog von Nassau, geb. 24. Juli 1817, succedirt seinem Vater, Herzog Wilhelm Georg August Heinrich Belgicus, am 20. August 1839; Kön. preuß. General der Cavallerie und Chef des Kön. preuß. 5. Ulanen-Regiments, vermählt 1) am 31. Januar 1844 mit Elisabeth Michailowna († 28. Januar 1845), des ersten Großfürsten Michael von Rußland Tochter, 2) am 23. April 1851 mit Herzogin Adelheid Marie, geb. 25. Dec. 1833, des Prinzen Friedrich zu Anhalt-Dessau Tochter. Die zweite Gemahlin gebar dem Herzog am 22. April 1852 einen Erbprinzen Wilhelm Alexander.

Georg Adolf residirt zu Wiesbaden und Biebrich, dem elegant-prächtigen Schlosse am Rhein. Ein Herr mit kunstsinnigem Geschmack begabt, zeigt er für die edlen Vergnügungen des chevaleresken Lebens geläuterte Neigung, prächtige Wälder bieten seiner Jagdlust reiche Befriedigung. Im Volk ist er durch frischen männlichen Sinn bekannt und beliebt. Die fliegenden Blätter brachten einst ein schönes Geschichtchen, in welchem der Herzog in launigster Weise die Rolle Harun al Raschids spielte. Von seinem edlen Gemüth giebt die Kapelle, die aus den Wipfeln des Taunus über Wiesbaden emporleuchtet, ein redendes Zeugniß. Er errichtete sie seiner ersten in zarter Blüthe der Jugend heimgegangenen Gemahlin, deren Marmorbild dort ruht, ähnlich dem berühmten, in dem Rauch uns der Königin Louise Züge erhielt.

In politischen Dingen behauptete der Herzog, so weit als uns bekannt, eine Haltung, welche den Principien der preußischen Politik entgegengesetzt war. Vergl. darüber übrigens den Art. **Nassau**.

**Adonai** ist ein hebräisches Wort. Die Bedeutung des Wortes ist Herr, es wird aber in der bestimmten Form Adonai nur von Gott dem Herrn gebraucht. Unter den Kennern morgenländischer Sprachen ist über die Flexionsform des Wortes gestritten worden. Unter Neueren hat es Professor Ewald übersetzt „mein Herr“, während Andere, auch der mehr bloß sprachlichen Gründen folgende Gesenius, es für einen sogenannten pluralis excellentiae hielten. Die Mehrzahl soll dann anzeigen, daß der mit dem Worte Bezeichnete die ganze Fülle des Begriffs in sich vereinige. Wir würden also übersetzen können: Herr aller Herren, oder Herr aller Knechte; wie von dem Vater im Himmel alle Vaterschaft stammt, derselbe aber auch ein Vater ist aller Kinder. Die Meinung Ewald's in einer gelehrten Diatribe zurückzuweisen, kann nicht dieses Ortes sein, obgleich es anziehend ist zu beobachten, wie einem sonst sehr gelehrten Manne seine theologischen und politischen Voraussetzungen bis in die äußerste Spitze einer Pluralform nachgehen, Alles zu Ehren voraussetzungsloser Wissenschaftlichkeit. Sucht Jemand aber Näheres über den Gebrauch solcher plurales excellentiae, so findet er eine ausführlichere Auseinandersetzung in des Professor Dr. Hengstenberg Beiträgen zur Einleitung in das alte Testament, Theil II. pag. 257.

Was das Verhältniß des Namens Adonai zu den übrigen Gottesnamen im alten Testament betrifft, so tritt kein so bewußt absichtlicher Gebrauch desselben hervor, als

in dem Wechsel der Namen Elohim und Jehovah nachgewiesen werden kann. Daß der Name Adonai, vorzugsweise der Herr, nur von einem persönlichen Gotte gebraucht werden kann, leuchtet ein, und die Pluralform ist die stete Erinnerung, daß nicht eine einzelne Personification herrschender Kräfte gemeint ist, sondern daß die letzte Ursache aller Macht, Gewalt und Herrschaft als Person erkannt wird. Der Name erweckt Ehrfurcht, aber er reicht auch Trost dar. Ist Gott unser Herr, so wird er zwar die Lehnspflicht von uns fordern, aber er wird uns auch ein treuer Patronus sein. Die Juden bedienen sich des Wortes Adonai sehr häufig. Aus rabbinischem Aberglauben sprechen sie den heiligen Namen Jehovah oder nach richtiger Vocalisation Jahveh nie aus, sondern lesen im Kanon für Jehovah stets Adonai, und für die ziemlich häufige Zusammensetzung Jehovah Adonai sprechen sie Elohim Adonai. Und sie möchten wohl die Freiheit haben, also zu thun, wenn sie nur das Schwerste im Gesetze nicht zurückließen.

**Adoption, (Arrogation, Annahme an Kindes Statt, Wahlkindschaft)** ist die vertragsmäßige und deshalb künstliche Begründung von Elternrechten. — Das römische Recht, aus welchem das Institut auf uns gediehen, unterscheidet zwischen arrogatio und adoptio (im engeren Sinne), je nachdem die anzunehmende Person selbstständig — sui juris — oder noch in fremder Gewalt — alieni juris — ist. Ersteren Falles war eine besonders feierliche Form, in älteren Zeiten sogar Volksschluß in den Curiat-Comitien, erforderlich. Dem alten deutschen Rechte war die Annahme an Kindes Statt unbekannt, es kannte die Sorgfalt für Erhaltung der Familie, welche bis zu einer Fiction führte, nicht, eben weil ihm die Familie zu heilig war und es außerdem auch nicht zugeben wollte, daß ein Einzelner (durch Adoption) das alte Familienherkommen beseitigte. Die heutige gemeinrechtliche Geltung der Adoption beruht wesentlich auf römischen Principien, welche nur theils durch die Praxis, theils durch die Gesetzgebungen einzelner Staaten, insbesondere das preußische Allgemeine Landrecht und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch mehr oder minder modificirt sind. Auch der code civil hat die Adoption, wiewohl in beschränkter Weise, angenommen; in England dagegen ist sie unbekannt.

Haupt-Erfordernisse der Adoption sind: 1) vermöge des Grundsatzes: adoptatio imitat naturam (welcher im Gemeinen und französischen Rechte streng, im preußischen Rechte minder streng durchgeführt ist) können Personen, die durch ihren Stand zur Ehelosigkeit verpflichtet sind, nicht adoptiren; auch muß das Kind an Jahren jünger sein, wie der Annehmende. 2) Letzterer soll ein Alter von mindestens 50 Jahren haben. Der Mangel eigener ehelicher Descendenz ist nur im preußischen und französischen, nicht im Gemeinen Rechte conditio sine qua non der Adoption. 3) Der Annehmende braucht zwar nicht nothwendig männlichen Geschlechts zu sein, doch ist im Gemeinen Rechte die Adoption durch Frauen sehr erschwert. 4) Der selbstständige Consens des Kindes ist erforderlich, sobald selbiges das 14. Lebensjahr überschritten hat; der seiner leiblichen Eltern resp. seines Vormundes unter allen Umständen. 5) Der Code civil gestattet die Adoption überhaupt nur unter Großjährigen und wenn der zu Adoptirende während seiner Minderjährigkeit bei den Wahleltern bereits mindestens 6 Jahre lang in Pflege (tutelle officieuse) gewesen ist oder sie aus Lebensgefahr gerettet hat. [1])

Die Form des Vertrages ist in der Regel die gerichtliche; einzelne Rechte (wie das Preußische) erfordern außerdem obrigkeitliche, und bei der Adoption durch einen Adligen sogar landesherrliche Bestätigung. — Wirkungen der Annahme an Kindes Statt sind: 1) In Bezug auf die Personen die Begründung der väterlichen Gewalt nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Das Kind nimmt den Namen des Adoptiv-Vaters an, dem es in der Regel den seinigen hinzufügt und tritt nach gemeinem Rechte in ein agnatisches Verwandschaftsverhältniß zu den Agnaten des Annehmenden, während es nach preußischem Rechte mit diesen überhaupt nicht verwandt wird. Auf die bisherigen Familienverhältnisse des Kindes bleibt die Adoption ohne Einfluß; hat dasselbe Descendenten, so stehen diese zum Adoptiv-Vater, wie Enkel zu inem leiblichen Großvater. — 2) In Bezug auf das Vermögen wird gemeinrecht-

---

[1]) Code civil Art. 345.

lich zwischen beiden Theilen ein Rechtsverhältniß wie zwischen Eltern und Kind begründet; nach preußischem Rechte gilt zwar dasselbe zu Gunsten des Kindes, nicht aber zu Gunsten des Annehmenden, welcher seinerseits gar keine Rechte auf das Vermögen des Angenommenen erhält. Aber auch der leibliche Vater des Letzteren verliert diese Rechte und behält nur, so lange das Kind minderjährig ist, die vormundschaftliche Verwaltung. Die speciellen Wirkungen der Adoption müssen bei den betreffenden Materien des Erbrechts und Familienrechts dargestellt werden.

Die Aufhebung der Adoption mit allen ihren Wirkungen geschieht durch wechselseitige Einwilligung aller Interessenten in einer, der Errichtung des Vertrages gleichen Form. Gemeinrechtlich kennt man noch eine sogenannte adoptio per testamentum; dieselbe ist jedoch, der richtigen Meinung nach, keine eigentliche Adoption, sondern nur Erbeseinsetzung einer bestimmten Person unter der Bedingung, daß sie den Namen des Erblassers führen solle. Cäsar adoptirte bekanntlich den Octavian auf diese Weise.

Das Institut der Adoptio läßt uns einen tiefen Blick in das Gefühls- und Familienleben der Römer thun. Die Reinheit und der sittliche Zusammenhang der Familie sind Grundpfeiler der staatlichen Ordnung. Familienliebe und Familienglück beruhen auf den heiligen Gefühlen der Blutsverwandschaft. Derjenige Staat würde destructiv und grausam zugleich handeln, welcher dem Kinderlosen ein Surrogat versagte, welches in einer harmlosen, dem Herzensbedürfniß entsprungenen Fiction und in der rein menschlichen Voraussetzung beruht, die Wohlthat werde die Liebe wecken.

Gegen die unzähligen Gründe, welche Staatswohl und Moral für die Wahlkindschaft schlagfertig halten, zerfallen die Gegengründe der Erfahrung — wonach Erbschleicherei und Habsucht, oft auch Eitelkeit — die Adoption zu ihren unlautern Zwecken gemißbraucht haben. Gegen die Ausschreitungen menschlicher Leidenschaft können Gesetze nur Schranken, keine Mauern aufführen. Und auch die, welche die Verletzung der Liebespflicht gegen die Seitenverwandten einwenden, bedenken nicht, daß diese Liebespflicht — an sich schon keine ausschließliche — durch Umstände und Verhältnisse leicht Wandelungen erfahren kann.

**Adoration**, s. Anbetung.

**Adorf**, Stadt im Königreiche Sachsen, und zwar im Regierungs-Bezirk der Kreis-Direction Zwickau, und im Bezirk der Amtshauptmannschaft in Plauen, an der Elster und nach der bayerischen Grenze zu, südöstlich und 3 Meilen von Plauen (der alten Hauptstadt des Voigtlandes) und östlich und $^3/_4$ Meilen von Hof in Bayern, ist der Sitz eines Amtes und hatte bei der Zählung von 1855 eine Bevölkerung von 2862 Einwohnern, welche besonders viel musikalische Instrumente (Orgeln, Claviere 2c.) verfertigen, und außerdem mit Ausnäherei oder Stickerei, Weberei, Tuchmacherei, Marktschuhmacherei und Hopfenbau sich beschäftigen. Der bekannte, jetzt verstorbene Abgeordnete Todt, der 1849 Sachsen alles Ernstes in eine Republik umzuwandeln gedachte, war geraume Zeit Bürgermeister von Adorf. Jetzt ist an die Stelle des Magistrates ein K. Amt getreten (wie übrigens auch in vielen anderen sächs. Städten geschehen ist).

**Adour**, der, ein ausschließlich Frankreich angehörender Strom, der auf den Pyrenäen entspringt und etwa 1 Meile unterhalb Bayonne's in den Meerbusen von Biscaya sich ergießt. Er ist schiffbar und wurde im Alterthum Aturus genannt. Seine Quellen sind in der Nähe von Bagnères de Bigorre im Departement der obern Pyrenäen. Nachdem er dieses Departement, zunächst aber das berühmte Campanerthal, sodann an Tarbes vorbei, in nördlicher Richtung durchströmt hat, wendet er sich in einem Bogen westwärts durch das Gers-Departement dem Haiden- (Landes-) Departement zu, nimmt von der Stadt Dair an eine südliche Richtung und bildet endlich die Grenze zwischen den Departements der Haiden und der untern Pyrenäen. Er hat 7 größere Nebenflüsse, darunter Arros, Midouze, Gabas, Lay de France und Gave de Pau mit dem Gave d'Oléron.

**Adresse**, Anschreiben, meistens einer ordentlich constituirten Versammlung an den Fürsten des Landes. In der lebendigen Verfassung Englands nimmt die Adresse eine wichtige Stelle ein; mit ihr beantwortet das Parlament die königliche Thronrede (s. d. Art.), indem es entweder die Grundsätze, welche die Politik der Regierung in

der jüngsten Vergangenheit leiteten, billigt oder verwirft. Diejenigen Länder, welche ihre Verfassung nach dem englischen Muster einzurichten versuchten, Frankreich voran, ahmten auch die Adresse nach, aber es gelang ihnen nicht, die Würde und Maßhaltung des Urtheils, welche die englischen Adressen auszuzeichnen pflegten, zu erreichen. Unter glänzenden Formen der Ergebenheit verbarg sich in den französischen Adressen meist nur schlecht ein Geist principloser Opposition, und in den Adreßdebatten, welche die Abfassung der Adresse begleiteten, erreichte die Session, eben eröffnet, bereits ihren Höhepunkt. Die Parteien erschöpften sich in unfruchtbaren Declamationen, die oft leider auch durch provocirende Sätze der Thronreden hervorgerufen wurden. Natürlich ahmte der Scheinconstitutionalismus in den kleinen und mittleren deutschen Staaten auch die Form der Adresse nach. Die ersten preußischen Landtage konnten sich ebenfalls nicht enthalten, auf das parlamentarische Herkommen einzugehen, doch gereicht es unserer weiteren Entwickelung zum Ruhm, die Adresse als eine stehende Form und regelmäßig wiederkehrende Einrichtung beseitigt zu haben. Selbst die linken Fractionen, welche sich Anfangs der Adresse lebhaft annahmen, sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieser Formel keine Bedeutung beizumessen wäre. Besonders wichtig und lehrreich waren die Adreßverhandlungen in der ersten Sitzung des vereinigten Landtags. Am 12. April 1847 stellte in der Sitzung beider Kurien des Landtags Graf Schwerin den Antrag, an den König eine Adresse zu richten, welche den „Dank für die Schöpfung eines allgemeinen ständischen Organs", zugleich aber auch „die ehrerbietigen Bedenken, welche sich vom Gesichtspunkte des Rechts gegen mehrere Bestimmungen des Königl. Patents und der Verordnung vom 3. Februar aufdrängen müßten", ausdrücken sollte. Nach mehrtägigen Debatten wurde damals eine Adresse, die durch einen v. Auerswald'schen Veränderungs-Vorschlag ihren Charakter erhalten hatte und dem Schwerin'schen Antrage entsprach, mit 484 gegen 107 Stimmen am 20. April angenommen. Am 22. desselben Monats erwiederte der König diese Adresse, indem er die Bedenken der Stände zurückwies.

Eine ähnlich bedeutsame Adreßdebatte wurde bei Beginn der Kammer-Session 1854/55 vom Abg. Frhrn. v. Vincke(-Hagen) durch den Antrag, der Königl. Thronrede durch eine Adresse zu antworten, angeregt. Der Antrag an sich gab, wie der Vorberathungsbericht über denselben einräumt, keine Veranlassung, eine bestimmt formulirte politische Adresse vorauszusehen, doch wurde von dem mit der Vorberathung betrauten Centralausschusse erklärt, es sei unmöglich, von der Adresse die Lage der auswärtigen politischen Angelegenheiten des Vaterlandes (der orientalische Krieg hatte begonnen, und die preußische Neutralität war damit auf eine schwere Probe gestellt) fern zu halten, darauf bezügliche Erörterungen könnten aber Gefahren bringen und darum möge der Antrag v. Vincke's verworfen werden. Nachdem der Minister-Präsident noch bemerkt hatte, er würde und könne keine Aufklärung über die politische Situation geben, verwarf denn auch die zweite Kammer am 15. December 1854 mit 170 gegen 112 Stimmen den Antrag.

**Adria** — eine in sumpfiger Fläche am Kanal Bianio (verbindet den Po mit der Etsch) gelegene, einstige uralte Hafen-, nunmehr aber Binnenstadt der venetianischen Provinz Rovigo. Sie heißt il Polisini und lag einst am adriatischen Meere, dem sie den Namen gegeben haben soll, von dem sie aber dermalen mehrere Meilen weit entfernt ist. Nach ihr führt auch eines der eilf Bisthümer des Königreichs Venedig den Namen. Sie zählte im Jahre 1851 11,363 Einw., ist der Sitz eines Districts-Commissariats, dessen Hauptort sie ist, einer Landprätur zweiter Klasse, einer Municipal-Congregation und eines Privat-Gymnasiums von 6 Klassen, an welchem 1851 6 geistliche Lehrer angestellt waren und das 77 Schüler zählte, die sämmtlich Katholiken, Italiener und von der Entrichtung des Schulgeldes befreit waren. Das Städtchen hat einigen Handel mit Mastvieh, Fischen, Leder, Töpferwaaren, Gerbereien, Töpfereien und einige Viehzucht. Nach dieser Stadt wird auch einer der 8 Districte, in welche dermalen die Provinz Rovigo getheilt wird, benannt. Er hat (1851) 33,588 Einw. mit 2 Bezirks-Präturen. Was die Geschichte des Ortes anbelangt, so darf es mit einem anderen Jtaria, Adria, im Picinum nicht verwechselt werden. Ein gebildetes Volk, die Adriani, bewohnte einst diese Gegenden; der Römer erklärte es für Trus-

cier (Thuscier oder Tusker, Etrusker), und die Geschichte kennt kein älteres in allen diesen Gegenden.

Ueber die ältesten Bewohner dieser Gegenden läßt uns die Geschichte und fast nicht minder auch die Sprachforschung ganz im Dunkeln. Die Wurzelworte mehrerer der ältesten Fluß-, Orts- und Gebirgsnamen weisen zwar auf keltische Völkerschaften hin, welche in den allerfrühesten Zeiten ganz Ober-Italien, selbst den später von den Venetern besetzten äußersten nordöstlichen Landeswinkel nicht ausgeschlossen, eingenommen haben mochten. An den Küsten mag schon frühzeitig der Phönicier erschienen sein, auch schon sehr früh eine und die andere Factorei gegründet und dadurch den ersten Grund zu später bedeutender gewordenen Niederlassungen gelegt haben.

Die Wichtigkeit dieser Gegend für den Handel ist schon dadurch angedeutet, und die Küsten, von denen territoriale Veränderungen Adria hinweggerückt haben, erhalten in neuerer Zeit eine neue Bedeutung. (Schon der alte Cellarius wirft übrigens den Zweifel auf, ob diese Stadt oder die Gegend, die nach ihr [Adrias, die Römer sprechen Atrias] genannt wurde, dem Meere den Namen gegeben hat.)

**Adrianopel**, türkisch Edrené, zweite Hauptstadt des türkischen Reichs und zweite Stadt der Provinz Rumelien, liegt an der Marizza, die hier die Tundscha und Arda aufnimmt und hat 120,000 Einwohner, davon ¼ Griechen, mit einem Erzbischof und zehn Kirchen. A. treibt mit hier producirten Seiden-, Leder-, Rothgarnwaaren und mit Rosenöl, das in der nächsten Umgebung aus besonders duftreichen Rosen gewonnen wird, starken Land- und Schiffshandel, letzteren auf der Marizza, an deren Ausfluß der Flecken Enos, der eigentliche Hafen A., liegt. Kaiser Hadrian gab der Stadt, nachdem er dieselbe verschönert hatte, seinen Namen. Sie war die erste Residenz der türkischen Eroberer 1360 und blieb es bis zur Eroberung von Constantinopel.

**Adrianopel** (Friede von), geschlossen zwischen Russen und Türken am 14. Septbr. 1829. Sultan Mahmud II. machte den kühnen Versuch, die alte Machtstellung der Türkei dem christlichen Europa entgegen wieder in's Leben zu rufen, und zwar sollten ihm die Mittel europäischer Bildung und Kriegswissenschaft selbst gegen seine Feinde helfen. Er metzelte (1826) die Janitscharen, die Vertheidiger asiatischer Art, nieder, er organisirte seine Truppen nach europäischem Muster, und nachdem er genug gerüstet zu haben meinte, führte er schnell die Gelegenheit zu einem Kriege mit Rußland herbei. Rußland, von ihm beleidigt und gereizt, erklärte am 14. April 1828 den Krieg; in Europa besetzte eine russische Armee unter Fürst Wittgenstein, in deren Hauptquartier auch Kaiser Nicolaus residirte, die Donaufürstenthümer, während Paskewitsch in Kleinasien vordrang. Während dieser aber Erzerum nahm und immer weiter vorging, war die europäische Armee, nachdem sie nach längerer Belagerung am 11. Oct. die Festung Varna genommen hatte, nicht glücklich, und erst nachdem Diebitsch den Oberbefehl übernommen hatte, gelang es, den Großvezier am 11. Juni bei Kulertscha zu schlagen, Silistria (30. Juni) zu erobern, den Balkan (im Juli) zu überschreiten und die Festungen am Busen von Burgas und Adrianopel zu nehmen. Die Uebersteigung des Balkan hatte den Muth der Türken gebrochen, welche bis dahin den tapfersten und geordnetsten Widerstand geleistet hatten. Diebitsch erschien am 19. August vor Adrianopel, und sogleich erschienen Abgeordnete des Seraskiers Halil Pascha, welche eine Capitulation antrugen. Diebitsch verlangte Auslieferung aller Kriegsvorräthe und Staatsgüter, die Entwaffnung der Truppen und Einwohner, sowie die Entlassung der ersteren in ihre Heimath, so weit letztere nicht in der Richtung auf Constantinopel läge. Die Türken schwankten, Diebitsch stellte vierzehn Stunden Bedenkzeit, dann würde der Sturm beginnen. Schon rüstete er zu ihm, da geschah nach seinem Befehle; Constantinopel lag jetzt in der Hand der Russen, und im ganzen westlichen Europa harrte man mit Spannung, aber mit Gewißheit auf die Nachricht von der Besetzung dieser Stadt, welche den Mittelpunkt dreier Erdtheile bildet und gleich trefflich zur Festung, zum Handelsemporium und zum politischen Centrum eines gewaltigen Reichs sich eignet. Aber Rußland schloß vor den Thoren Constantinopels den Frieden, und es feierte dadurch, so wenig es auf den ersten Blick so erscheint, einen der besten Triumphe seiner Geschicklichkeit. Es wußte, daß es Constantinopel vielleicht besetzen, aber nicht würde halten können. Seine Armee war durch die Strapazen und das Wüthen der Pest

zusammengeschmolzen, die Türken, auf den letzten Punkt ihrer europäischen Machtstellung zurückgedrängt, ließen in ihrem Fanatismus alles von einer letzten Aufraffung aller ihrer Kräfte fürchten, außerdem war im russischen Cabinet wohl bekannt, daß Metternich und Wellington, so sehr letzterer auch einen Bruch mit Rußland scheute, entschlossen waren, in dem Augenblick, wo die Russen in Constantinopel erschienen, der Türkei beizustehen. Ja es wird gesagt, daß dem englischen Admiral für solchen Fall aufgetragen war, die russische Flotte anzugreifen und sie als Pfand nach Malta zu führen.

Müffling [1]) hat später erfahren, die englische Flotte habe in solchem Falle durch die Dardanellen gehen und sich als Alliirte der Pforte erklären sollen, eine Fregatte habe in Therapia gelegen, um den Sultan mit seinen Schätzen nach Asien überzuführen. Müffling erklärt ferner, durch die natürlichen Verhältnisse seien alle Vortheile auf Seiten der türkischen, alle Nachtheile auf Seiten der russischen Heere gewesen. Er spricht sich außerdem entschieden dahin aus, selbst wenn die Russen Konstantinopel nehmen konnten, so konnten sie es unmöglich behaupten. Auch bezeichnet Müffling es als einen Irrthum, daß die Türken den Russen nicht hätten widerstehen können. Zugleich gesteht er, er habe das Heer des Feldmarschalls Diebitsch für stärker gehalten als es wirklich gewesen. Man nimmt an, in Adrianopel, um die Mitte des September, habe Diebitsch noch 15,000 Mann gehabt, und der Oberstlieutenant Chesney hat am 8. November nur noch 13,000 Mann aller Waffengattungen bei der großen Heerschau gesehen.

Die Sendung Müffling's an den Sultan secundirte den Wünschen des Kaisers Nikolaus, einen ehrenvollen Frieden, der äußerlich von der Großmuth Rußlands zeugte und doch den Nothwendigkeiten der russischen Lage entsprach, herbeizuführen.

Der Kaiser Nikolaus war zur Vermählung des Prinzen Wilhelm (jetzigen Prinz-Regenten K. H., 11. Juni 1829) nach Berlin gekommen. Der König, der immer der Meinung gewesen, „daß der Kaiser den Krieg hätte vermeiden können, hätte vermeiden sollen", bot seine guten Dienste an; von Vermittelung natürlich konnte die Rede nicht sein. Die directe Sendung eines preußischen Militärs an den Sultan war das Mittel, über welches man sich einigte. „Der Kaiser glaubte Alles, was er wünschte, erreicht, wenn des Königs Abgesandter es dahin bringe: daß der Sultan in der Absicht, Frieden zu schließen, Bevollmächtigte ernenne und diese mit den seinigen wirklich zusammenkämen, um Präliminarien zu verabreden, oder noch besser, sofort den Frieden zu unterzeichnen."

Müffling, der dem Sultan als militärische wie als diplomatische Capacität gelten mußte, war der rechte Mann, um solch ein Ziel herbeizuführen.

Der General-Adjutant Benckendorff äußerte gegen Müffling: Rußland müsse eine schnelle Beendigung eines Kampfes wünschen, bei welchem Nichts zu gewinnen sei, als höchstens eine Erstattung der baaren Auslagen, da der Kaiser versprochen habe, keine Eroberungen zu machen (er deutete übrigens an, baar Geld werde man von der Pforte niemals erhalten, eher die Abtretung ganzer Länderstriche); Diebitsch nehme die Sache zu leicht; es sei unter den Umständen besser, aufzugeben, was man doch nicht erlangen könne und — um den Grundsatz zu retten — zwar auf Etwas zu bestehen, aber mit Wenigem vorlieb zu nehmen. Benckendorff ließ errathen, daß Graf Nesselrode die Sache eben so ansehe und dieser Gedanke dem Kaiser nicht fremd sei. Fügen wir diesen Aeußerungen noch die folgenden hinzu: „Ich wußte aus meinen Unterredungen mit dem General v. Benckendorff, wie sehnlich man in Rußland den Frieden wünschte, und wie die Eroberung von Konstantinopel eine Verlängerung des Krieges ohne alles Resultat hervorbringen müßte, selbst wenn ganz Europa Nichts dagegen hätte."

Am 4. August kam General Müffling in Pera an. Er fand ein äußerst ungünstiges Terrain, aber er verstand es meisterhaft, es seinen Zwecken dienstbar zu machen. Vom Reis-Effendi mit Uebermuth zurückgewiesen, wußte er einen Kanal zu finden, um

---

[1]) Aus meinem Leben. Friedrich Carl Ferdinand Freiherr von Müffling, sonst Weiß genannt. Berlin 1851. E. S. Mittler u. Sohn. (Müffling, ein scharfer politischer Kopf, war schon in den Befreiungskriegen, auf dem Aachener Congreß &c. vielfach in officielle Beziehungen zu den diplomatischen Dingen gekommen; sein kritischer Blick ward mit Recht gerühmt, und was er dem Kaiser Alexander zu Aachen gegen Richelieu's Anschauung über den Zustand Frankreichs sagte, verräth tiefbegründetes Urtheil.)

auf den Sultan persönlich einzuwirken und sich über den Reis-Effendi zu beklagen, und zwar mit solchem Erfolge, daß andern Tags der Sultan ihm sein Bedauern über das unangemessene Benehmen des Reis-Effendi und seine Bereitwilligkeit, diesen abzusetzen, (was Müffling natürlich verbat) ausdrücken ließ. Der Reis-Effendi fand nun mit einem Male, Müffling müsse ganz eminente militärische Kenntnisse haben, da sie selbst den Sultan in Erstaunen setzten. Müffling fährt fort, den Beleidigten zu spielen, gegen Zwischenträger zu äußern, er werde nie den Konak des Reis-Effendi betreten, sondern nur am dritten Ort, mit Pistolen im Gürtel, mit ihm zusammentreffen. Darauf läßt der Reis-Effendi verlauten: Bekümmerniß beuge seine Seele, daß er anders gedeutet sei, als sein reines Herz es gewünscht.

Am 10. August gab Müffling eine Note ein, in welcher er dringend zur Absendung von Bevollmächtigten räth. Sollte (was nicht zu denken erlaubt) der Kaiser von Rußland seinem gegebenen Wort nicht treu bleiben, so würden die andern Mächte sich beeifern, ihn dazu zurückzuführen. Nie würde der König von Preußen zum Frieden rathen, wenn er nicht die Ueberzeugung hätte, die Pforte könne einen Frieden erlangen, der mit ihrer Ehre, Würde und Unabhängigkeit vereinbar sei. Unterstützung fand er wider Erwarten beim englischen und französischen Gesandten. Beide waren entsetzlich bange, Konstantinopel könne in russische Hände fallen und man müßte entweder den Scandal ruhig ansehen oder eine Anstrengung machen, um ihn zu beseitigen. Das war nun allerdings eine Stimmung, wie Müffling sie brauchte. Alles, was er von beiden Gesandten verlangte, war, sie sollten diese drei Worte sprechen: Envoyez des plénipotentiaires. Wie die Gesandten sich aus der Sache gezogen, sagen sie selbst in dem Schreiben an Diebitsch vom 7. September: „Sie haben es für eine heilige Pflicht angesehen, dem Divan friedliche Gesinnungen einzuflößen und ihm ihre Ueberzeugung von der Großmuth des Kaisers mitzutheilen."

Müffling bewog die Pforte nicht allein, Bevollmächtigte ins russische Hauptquartier, sondern später den alten Khosrew-Pascha in eigener Person nach Petersburg zu schicken. Dem Kaiser Nikolaus gegenüber motivirte er sein Zureden zu dieser letzten Gesandtschaft damit, bei den orientalischen Völkern gelte die Absendung einer Gesandtschaft als ein öffentliches Zeichen der Unterwürfigkeit!

Aber die Gesinnung der Türken ist veränderlich; die Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten stockten, sie wollten nicht unterzeichnen, und der Pascha von Scodra ließ Diebitsch sagen, am 10. September werde er mit einer türkischen Armee in Adrianopel sein, die Russen möchten zusehen, daß sie bei Zeiten Adrianopel räumten.

Viele glauben, wenn der Pascha von Scodra einen Monat früher gekommen wäre, so würden die Russen eine Kalamität, wie der französische Rückzug aus Moskau, erlebt haben. Aber der Pascha von Scodra gehörte zur gestürzten Janitscharen-Partei; ihm lag daran, den Sultan recht augenscheinlich zu retten, um die Bedingungen — die Wiederherstellung des Janitscharenwesens — dictiren zu können. Darum kam der Pascha so spät und (was er freilich nicht voraussehen konnte) zu spät.

Der preußische Resident, Herr v. Royer, ward von der Pforte gebeten, sich ins Mittel zu schlagen. Er weigerte sich. Er ließ sich durch die anderen fremden Gesandten, durch den Sultan selbst lange bitten, aber nicht erbitten. Endlich war er bereit unter der Bedingung, daß ihm ein Befehl des Sultans mitgegeben werde des Inhalts, am 13. September spätestens sollten die Bevollmächtigten unterzeichnen. So ging er nach Adrianopel. Er erhielt von Diebitsch einige Abänderungen des Vertrags; als die türkischen Bevollmächtigten noch immer sich weigerten, zog Herr v. Royer den Befehl des Sultans aus der Tasche und erklärte: wenn sie noch einen Augenblick sich weigerten, müsse er sie als Rebellen gegen ihren Herrn betrachten und ihrer Personen zur Vollziehung der gerechten Strafe sich versichern.

So ward der Frieden von Adrianopel abgeschlossen, der an Rußland den Rest der Inseln und Mündungen der Donau, das Land der Tscherkessen, sofern der Sultan darüber verfügen konnte, nämlich einen Theil des Paschaliks Achalzik mit den Festungen Achalzik, Assalkalaki und Agkhawer und entschiedene Vorrechte für Handel und Schifffahrt seiner Unterthanen überlieferte, der ihm das Interventionsrecht in den Donau-Fürstenthümern bekräftigte und eine Entschädigungssumme als Mittel zur Erwirkung

anderer Vortheile zusicherte. Der Vertrag von Adrianopel ist freilich jetzt ganz veraltet und findet im diplomatischen Verkehr seit dem Pariser Frieden vom 31. März 1856 keine Berücksichtigung mehr, doch ist der Anhang des Friedens von Adrianopel in Bezug auf die Donaufürstenthümer immer noch von historischem Interesse. Nachdem in 16 Artikeln das Friedensinstrument zu Ende geführt ist, folgt: Die Hospodare in Moldau und Walachei werden nicht mehr wie früher auf sieben Jahre, sondern auf Lebensdauer gewählt. Sie haben bloß mit ihren Divans zu berathen, und der hohen Pforte steht es nicht zu, in die Verwaltung der Hospodare einzugreifen.

Gedruckt findet sich das Instrument, das noch nach altmodischem diplomatischen Usus eine Ratificationsfrist von einem halben Jahre festsetzt, bei Martens, nouveau recueil tom. VIII. p. 143, im Journal de Francfort 1829. Nr. 293, 295 und bei Ghillany B. 2 S. 235.

Bei der Friedensconferenz in Adrianopel waren zugegen: Graf Pahlen, Graf Orlow, der Defterdar Mehemed Sadik, Effendi, Abdul Kadir Bey. Das Protokoll führte Baron Brunnow, derselbe, der Mitglied der Pariser Conferenzen von 1856 war.

In Europa machte dieser Friedensschluß einen tiefen Eindruck. Lord Aberdeen sandte an den englischen Gesandten in Petersburg eine für Graf Nesselrode bestimmte Depesche, worin er eine Art von Protest gegen den Frieden von Adrianopel ausspricht, und Cobbet und Urquhardt veränderten die öffentliche Meinung Englands gründlich, indem sie tiefes Mißtrauen, ja Haß gegen Rußland verbreiteten. In einer Depesche, die Graf Nesselrode am 12. Februar 1830 an den Großfürsten Constantin gerichtet, wird die Summe des Friedens von Adrianopel in folgender Art gezogen:

„Der Friede von Adrianopel hat Rußlands Uebergewicht im Osten befestigt. Er hat Rußlands Grenzen verstärkt, seinen Handel entlastet, seine Rechte gewährleistet, seine Anliegen gesichert. Die Türkei, darauf beschränkt, nur unter dem Schutze Rußlands zu existiren, nur Rußlands Wünschen hinfort ihr Ohr zu leihen, war, nach des Kaisers Ansicht, unseren politischen und Handels-Interessen angemessener, als irgend eine neue Combination, die uns gezwungen hätte, entweder unsere Herrschaft durch Eroberung auszudehnen oder an die Stelle des osmanischen Reichs Staaten treten zu lassen, die bald genug mit uns an Macht, Bildung, Kunstfleiß und Reichthum gewetteifert haben würden. Da wir den Umsturz der türkischen Regierung nicht gewollt, so suchen wir die Mittel, sie in ihrem jetzigen Stand aufrecht zu erhalten.

Die wichtige Sache der Durchfahrt des Bosporus ist in einer Weise zu Ende gebracht, die die anderen Mächte und selbst England in Erstaunen setzen wird, denn die englische Flagge wird weit nicht mit derselben Rücksicht im Canal von Konstantinopel behandelt, wie die unsrige. Was Serbien anlangt, hat die Pforte mit Gefügigkeit und Beeiferung allen Forderungen gehorcht. Die Moldau und Walachei sind zurückgegeben; ihre Eroberung wäre uns um so weniger nützlich gewesen, da wir nun, ohne Truppen dort zu unterhalten, nach Wunsch und Willen in Kriegs- und Friedenszeit über jene Provinzen verfügen. Die Entschädigung wird Sache der ausgleichenden Unterhandlung sein, die das osmanische Reich mit einer unerträglichen Bürde nicht beschweren, in unseren Händen aber die Schlüssel der Lage lassen wird, von wo aus wir das Reich leicht im Schach halten; sie wird ferner das Vorhandensein einer Schuld zur Anerkennung bringen, welche der Pforte lange Jahre hindurch ihre wahre Lage Rußland gegenüber und die Gewißheit ihres Verderbens, falls sie ein zweites Mal zu trotzen versuchte, im Bewußtsein halten wird."

Nach diesem Ueberblick errungener Vortheile schließt Graf Nesselrode mit der Bemerkung: „Unsere Beziehungen zu den Großmächten Europas sind nur zufriedenstellender Art." Er hatte Recht, aber nicht auf lange, denn schon stand die Julirevolution vor der Thür. Bis zum Eintritt dieser folgenschweren Umwälzung aber standen die Verhältnisse Europas zu Rußland folgendermaßen:

„Die äußersten Plätze nach beiden Seiten hin nahmen die deutschen Großmächte ein.[1]) Niemals hat der Gegensatz von Oesterreich und Preußen sich entschiedener ver-

[1]) Wir entnehmen diese Skizze dem Buche Wurms: „Diplomatische Geschichte der orientalischen Frage. Leipzig. Brockhaus. 1858.

körpert. Rußland zählt auf Preußen, in Oesterreich sieht es seinen erklärten Feind. Die in Warschau aufgefundenen geheimen Depeschen sind so belehrend, daß die ganze Situation sich darin zeichnet.

„Preußen — schreibt Pozzo di Borgo (28. Novbr. 1828) — verstärkt die Bande des Bluts durch die Politik. Es wünscht den Frieden, wird aber sich wohl hüten, irgend einen Schritt anzugeben oder sich einem solchen anzuschließen, der das russische Cabinet stören könnte. Es ist nützlich, dem berliner Kabinet die Aussicht zu eröffnen, daß, falls England und Oesterreich durch einen Angriff auf Rußland den Gebietsbestand gefährden sollten, Preußen, wenn es gemeinschaftliche Sache mit Rußland macht, Vortheile finden würde, die es von anderer Seite her nicht zu hoffen hätte. Preußen hat seine fertige Rolle und die Gegenstände seines Ehrgeizes unter seiner Hand; es ist nicht Rußland, das unter Preußens Vergrößerungsbestrebungen (empiétements) leiden wird, vielmehr wird es die Freiheit haben, seine eigenen, wenn sein Interesse es erheischt, auszuführen.

Oesterreich dagegen benimmt sich so, wie Rußland es um diese Macht nicht verdient hat. Man kann sagen, der Kaiser Franz sei durch die Erfolge des Kaisers Alexander und durch das russische Heer auf seinem Throne wieder eingesetzt. Gern hat Oesterreich Rußlands Einfluß zur Beschwörung des Sturmes in Italien sich gefallen lassen. Als aber der griechische Aufstand ausbrach, nahm Oesterreich auf Rußland keine Rücksicht, hetzte den Sultan heimlich auf, alle Vorschläge zu verwerfen. Fürst Metternich, und kein Anderer, war der Ursacher des Kriegs, und als Rußland das Schwert zog, war Fürst Metternich unwillig, als wäre es eine Empörung gegen seine Oberherrschaft. Intriguen, um Frankreich im Innern zu schwächen, England den Russen zum Feinde zu machen, Preußen zu verführen, jedes Mittel ist dem Fürsten Metternich recht. Er schmeichelt in Frankreich den Bonapartisten und bringt den jungen Napoleon in Erinnerung; ja, es giebt Leute, die ihm den Plan zuschreiben (einen Plan, den doch selbst der russische Gesandte in Wien — 29. Juni 1828 — für unwahrscheinlich erklärt), einen Geist der Nationalität in Galizien zu beleben, um Rußland mit dem Gespenst eines polnischen Aufstandes zu schrecken. Bleibt dann die Frage: wird Metternich angreifen? Wahrscheinlich nicht, wenn er findet, daß wir unerbittlich sind, alle Schrecken des Kriegs über Oesterreich auszuschütten und ihm keines zu ersparen.

Fürst Metternich leugnet dem russischen Gesandten gegenüber (5. Febr. 1829) förmlich ab, daß er Versuche gemacht, die Höfe von London, Paris und Berlin zu einer Intervention zwischen der Pforte und Rußland zu bestimmen. Der Gesandte glaubt dagegen im Besitz von Beweisstücken dafür zu sein, von denen er aber keine Anwendung macht, was Graf Nesselrode (24. Febr.) gutheißt, da die Verleugnung genüge und man darin den ersten Schritt zum Aufgeben einer „bedauerlichen Politik" erkennen dürfe. Bei einem späteren Anlaß sagt Metternich auch (zu Krasinsky 5. Juni 1829), man irre, wenn man ihm zutraue, er leite den Kaiser Franz, wohin er wolle; wenn er von des Kaisers vorgezeichnetem Pfad abweichen wolle, so würde er keine 24 Stunden mehr Minister sein. Ferner: er wisse wohl, daß zur Dämpfung des europäischen Vulkans innige Eintracht noththue zwischen Oesterreich und dem einzigen starken, großen Herrscher, dem Kaiser Nikolaus; aber einstehen könne er nur dafür, (mit einem Seitenblick auf Rußlands gelegentlich revolutionäre Politik), Oesterreich werde der letzte Staat sein, der den Ideologen nachgeben werde. Metternich beklagt sich (8. Juni 1829), man gehe darauf aus, ihn förmlich zu ächten: „Wenn die Aufrührer das wollten, so wäre es gänzlich in der Ordnung; aber daß ein Herrscher es will, das, ich gestehe es, weiß ich nicht zu begreifen."

Von Frankreich sagt der russische Diplomat Pozzo in seinen Depeschen (28. Nov., 14. Dec. 28.): „Es wird nie einer Coalition gegen Rußland beitreten. Der König hat es dem österreichischen Gesandten mit dürren Worten erklärt. In Wien und London, sagte der König, steht doch die Idee fest, in einem äußersten Fall würden Rußland und Frankreich zusammengehen. Der König hat zu Polignac gesagt, als dieser von Wellington aufgefordert war, in Paris den Puls zu fühlen: „Greift der Kaiser Nikolaus die Oesterreicher an, so werde ich nach den Umständen handeln; greift Oesterreich ihn an, so lasse ich augenblicklich gegen Oesterreich marschiren."

England endlich giebt dem König von Frankreich Anlaß, den Herzog von Wellington zu beloben, weil er dem Strom sich entgegenstemme, dem Canning, der es auch mit Rußland zum Bruch getrieben haben würde, nachgegeben hätte. Wellington und Aberdeen zeigten sich gegen Rußland im höchsten Maße versöhnlich. Wellington sagt (nach dem neuen Portfolio. Aug. 1843) zum Fürsten Lieven im Juni 1829: „Ich habe die Ueberzeugung, daß eine innige Freundschaft Englands mit Rußland unendlich wünschenswerth ist. Ich gebe Ihnen mein Wort darauf. Wir werden Vertrauen mit Vertrauen erwiedern, und wenn es dem Kaiser gefällt, uns von seinen Absichten für die Zukunft Etwas wissen zu lassen, so glauben Sie, es werden Freunde sein, denen Sie dieselben enthüllen, und wir werden sorgen, daß Nichts davon verlaute."

Die russischen Staatsmänner urtheilen, wie es uns scheint, ungemein richtig: Wellington halte die Prüfung seiner eigenen Lage von sich fern, ja, er scheine diese Prüfung selbst zu scheuen.

Graf Pozzo di Borgo verhehlt dabei nicht (28. Novbr. 1828), alle Mächte ohne Ausnahme, selbst Frankreich, selbst Preußen, würden, nach den vorangegangenen Versprechungen Rußlands, die Bedingungen, die Rußland stellen müsse, zu hart finden. Sobald der Sultan den Statusquo vor dem Kriege herzustellen und die Festungen an der asiatischen Küste des Schwarzen Meeres (welche die öffentliche Meinung den Russen bereits aufgeopfert) abzutreten bereit sei, würde man von allen Seiten Rußland zum Frieden drängen. Deshalb müsse rasch vorwärts gegangen, alle Mittel ergriffen, auch die Christen gegen ihre Dränger bewaffnet werden; wenn die Cabinete sehen, daß der Sultan nur durch jenen Vertrag könne gerettet werden, so werden sie den Sultan zum Frieden zwingen. Zu gleicher Zeit, wo möglich mit der Kunde vom Beginne der Friedensverhandlungen, müsse Europa die Kunde von deren Abschluß vernehmen.

Im selben Sinne sagt Fürst Lieven (13. Juni 1829): „Inmitten unsers Lagers muß der Friede gezeichnet, erst wenn er geschlossen ist, muß Europa von den Bedingungen in Kenntniß gesetzt werden. Einreden werden dann zu spät kommen, man wird ruhig dulden, was man nicht mehr verhindern kann." Aber diese zuversichtliche Politik Rußlands sollte sich doch eines Tages schwer verrechnen!

**Adriatisches Meer,** ein Binnenmeer, eigentlich ein sehr langer Golf, ja der größte Busen auf der Nordseite des mittelländischen Meeres, mit einem Flächenraume von 1900—2000 geogr. □Meilen, einer Breite von 30—35 und einer Länge von nahezu 85 Meilen, dessen innerster nördlicher Rand bei Monfalcone unter dem 45° 48', der entgegengesetzte Eingangspunkt dagegen unter dem 45° 5' n. Br. liegt. Dasselbe hängt mit dem jonischen Meere oder dem unmittelbar an diesen Golf stoßenden Theile des Mittelmeeres durch den Canal von Otranto zusammen, von wo er sich (von dem Vorgebirge Leuca und der nördlichsten Spitze von Corfu, einer der sieben jonischen Inseln) in nordwestlicher Richtung bis zum venezianischen Strande bei Marano (nicht Murano) zwischen der italischen und türkisch-illyrischen Halbinsel in einer Küsten-Entwickelung von 267 geogr. M. vertieft. Von dieser Küstenlänge kommen 120 M. auf Oesterreich, 75 M. auf Neapel, 32 auf den Kirchenstaat und 34 auf das osmannische Reich. Das adriat. Meer bildet an seinem Gestade mehrere Busen und eine Menge von Buchten. Unter den ersteren sind die von Manfredonia an der neapolit., von Venedig, Triest, Fiume oder des Quarnero, Ragusa und Cattaro an der österr., des Drino, Durazzo und Vallona an der türkisch-albanesischen Küste die bedeutendsten. Längs der Küste von Dalmatien, der österr.-croatischen Militairgrenze und des croat. Littorales liegen eine Menge von Inseln, kleinerer Eilande und Felsenriffe (Scoglien), und eine nicht geringere Anzahl von mehr oder weniger tiefen Einschnitten und Buchten, welche gute natürliche Häfen abgeben. Unter den Inseln sind Veglia, Cherso, Arbe, Lussin, Tago, Unie, Sausego, Maon, Tremuda, Lunga oder Grossa, Lissa, Lessina, Brazza, Lagosta, Curzola und Meleda längs der croatischen und dalmatinischen Küste, und vor dem Gestade von Istrien die Gruppe der Brioni, welche einst die Bausteine zu den Palästen von Venedig lieferten, die bedeutendsten; endlich liegt südwestlich von dem zuletzt genannten Eilande, welches durch seine Detonationen zu Anfang des zweiten Viertheils des laufenden Jahrhunderts berühmt geworden ist, fast mitten im adriatischen Meere, die kleine dalmatinische Insel Pelagosa nebst einigen Klippen. Das westliche

italische Gestade hat fast gar keine Inseln, wenn man nicht die Eilande der Lagunen dahin rechnen will, und wenige natürliche Häfen. Nur im Tremitibusen des Neapolitanischen liegt die kleine Gruppe der Tremiti-Inseln: San Domenico (die größte und südlichste), San Nicola, Carrara nebst den beiden Klippen Cretaccio und la Vecchia. Die croatisch-dalmatinische Inselkette enthält zwischen ihren einzelnen, oft überaus lang gestreckten Eilanden eine Menge von Meeresarmen (Canali), welche der Schifffahrt dienen, die durch sie ihren Zug nimmt. Unter ihnen sind der Canale del Quarnero, der Canale di Farasina, der Canale della Morlana, der Canale della Montagna, der Canale di Maltempo, der Canale di Mezzo, der Canale di Unie, der Canale di Salve d'Ulbo, der Canale di Scardizza e Maon u. m. a. die wichtigsten. [1]) Unter den Vorgebirgen, welche sich längs dieser Meeresküsten erheben, sind im Neapolitanischen das Capo Cavallo bei Brindisi, der Monte di Sant' Angelo oder Gargano, die Punca di Santa Maria della Jenna und das Capo Leuca an der italischen oder West-, so wie das Capo Linguetta an der Ostseite des Canales von Otranto in der Türkei; an der österreichischen Küste endlich in Istrien die Punca di Tromontore und die Punca Salvore mit einem Leuchtthurme die hervorragendsten. Außerordentlich verschieden ist sowohl die Beschaffenheit der Küste als diejenige des Meeres- und Ankergrundes. In Albanien ist das Gestade fast durchaus steil, recht einsam, dürr und unwirthbar; das Gebirge erhebt sich sowohl hier als auch längs des Königreichs Dalmatien in hohen, nicht selten senkrecht steilen, oralligen Wänden, an denen sich die Wellen mit Ungestüm brechen und vor denen die vielen, grösseren und kleineren, meist schmalen und nicht selten mehrere Meilen langen Inseln liegen, zwischen denen es dennoch die sicherste Fahrt giebt, weil die Schiffe seewärts durch die noch weiter westlich vorliegenden Inseln, und landwärts durch die dinarischen Alpen vor der Wuth der Stürme gesichert werden. Auf dieser Seite des Meeres herrscht in den oberen Regionen der Berge, welche das Gestade bilden, an den meisten Orten, sogar in der Tiefe bis unter den Spiegel desselben hinab überall der graue oder weißliche Kalkstein vor, doch findet sich auch in vielen Gegenden, z. B. in der Nähe von Triest, anstatt des weiter oben allgemein verbreiteten Kalkes, zerbröckelter Mergel vor, der in sehr geneigten, beinahe senkrecht aufgerichteten Schichten aus dem Meere aufsteigt. Auf dieser ganzen Strecke der adriatischen Ostküste, von der südlichsten Spitze Albaniens bis nach Duino, dem weißen weit in die See hinaus erglänzenden Felsenschlosse in der Nähe von Triest, hat auch der Meeresgrund denselben Charakter; er ist theilweise felsig, theilweise besteht er aus Felsentrümmern oder aus gröberem Sande mit Steinen untermischt, und bietet überhaupt einen viel sichrerern Ankergrund, als die auf sie folgenden Küstengegenden. Unter den Häfen dieser Seite sind Vallona und Durazzo im osmanischen Reiche; Cattaro, Ragusa, Spalatro, Trau, Sebenico, Zara und Nona an der dalmatinischen; Carlopago, Zengh, Porto-Ré und Bucari, endlich Fiume an der croatischen; Fianora, der Kriegshafen von Pola, Rovigno, Cittanuova, Parenzo, Porto-Rose bei Pirano, vor welchem an der Punca Salvore ein Leuchtthurm, zur Bezeichnung der Einfahrt in den Busen von Triest, sich erhebt, der Hafen von Capo d'Istria, und der von Muggia an der istrischen, und die Häfen von Triest, dessen Einfahrt auch durch einen Leuchthurm bezeichnet ist, und Cavana an der deutschen Küste die wichtigsten. Bei Duino ändert sich aber der ganze bisherige Charakter des Gestades. Das Gebirge, welches bisher meist zerrissen, felsig, oft senkrecht steil, längs der Küste Albaniens in einer seltenen Rauhheit, meist einsam und düster emporsteigend, sich fast immer dicht an das Meer gehalten hat, wendet sich nun vom Strande ab und streicht fortan in weiter Ferne vom Meere dahin. Von der historisch merkwürdigen Mündung des Timavo bei Monfalcone an, längs des ganzen venez. Königreiches, und über dasselbe und die Mündungen des Po, über Ravenna und Rimini hinaus, bis nach S. Lorenzo und Riccione im Kirchenstaate, ist die Landschaft längs der See durchaus flach, das Gestade niedrig, seicht, und seewärts mit Sümpfen und Untiefen, Sandbänken und förmlichen Dünen, so wie auch von einer großen Menge größerer und kleinerer Inseln bedeckt, die theils

[1]) S. die Generalkarte des österr. Kaiserstaates mit einem großen Theile der angrenzenden Länder, im k. k. militärisch-geographischen Institute, durch Hauptmann Josef Scheda bearbeitet und herausgegeben. Wien, 1856; die Blätter XII, XVII und XVIII.

durch Sümpfe, und theils durch natürliche oder künstlich vertiefte Canäle von einander getrennt und unter dem Namen der Lagunen bekannt sind; der Meeresgrund besteht auf dieser ganzen Strecke aus Schlamm und feinem Sande. Eine Menge von Flüssen und kleineren Gewässern ergießen sich hier von den Alpen herab in das Meer, unterbrechen den Strand und dienen den Seeschiffen zu Einfahrten in das Labyrinth der die Küste bedeckenden Moräste. Diese Einfahrten heißen Porti. Solcher Porti giebt es an dieser Küste über dreißig; die wichtigsten für die Schifffahrt Venedigs sind der Porto di tre Porti, der Porto S. Erasmo, der Porto di S. Nicolò oder del Lido, durch den die Dampfschiffe des österr. Lloyd ihren Cours aus und nach den Lagunen nehmen, und der Porto di Malamocca, durch den allein Kriegs- und Kauffahrteischiffe von bedeutenderem Tiefgange aus- und einfahren können.

Zahlreich sind die Häfen, die längs dieser ganzen Küste liegen, doch sind sie größtentheils seicht und stark versandet. Die wichtigsten darunter sind die Häfen von Venedig, von Malamocco, Chioggia und Brondolo. Auf dieser Küste ergießen sich zahlreiche Alpenströme in die See, der sie bei jedem Hochwasser eine Menge von Schlamm, Sand, Gries und Gerölle zuführen, und sie bilden darum sämmtlich vor ihren Mündungen mächtige Sandbänke, deren einige vom eigentlichen Festlande (der terra ferma) sehr weit, mitunter 1¼ Meile lang, in's Meer sich erstrecken. Außerhalb dieser Sandbänke findet man auch noch zwei bis drei Meilen lange Schlammbänke, parallel mit jenen laufend, welche der Haupt-Aufenthalt der Fische und Schaalthierchen sind. Unter diesen Sand-Aufschwemmungen ist die mehrere deutsche Meilen lange, zum Theil gegen die Gewalt der Wogen durch die berühmten venezianischen Murazzi befestigte Dünenkette (die in dem Venedig zunächst liegenden Theile den Namen Lido führt) die bedeutendste. Auf ihr sind Seebäder eingerichtet, welche viele Fremde nach Venedig ziehen. Am weitesten hat der Po sein Delta gegen die Mitte des Busens hinausgeschoben und gleich der ihm benachbart in das Meer sich ergießenden Etsch, seit Jahrtausenden die meisten, zum Theil auch historisch nachweisbaren Veränderungen dieser Meeresküste bewerkstelligt. Jenseit des Po buchtet sich das adriatische Meer in den auch durchaus flachen und weit geöffneten Busen ein, in dessen Nähe Comacchio und Ravenna, und an dem noch weiter südlich Cervia und Rimini liegen; auch er ist überreich an Sümpfen, welche durch die Mündungen des Po di Goro, di Volano und di Primaro gebildet werden. Zwischen den beiden letzteren Flußmündungen bilden dieselben stagnirende Sümpfe, welche die Volti oder Maremmen von Comacchio genannt werden, und die durch ihren Reichthum an Fischen berühmt sind; sie sollen der päpstlichen Kammer einen jährlichen Pachtschilling von 30,000 Scudi einbringen. Auf den wenigen erhabeneren, inselartigen Stellen, auf denen Meierhöfe liegen, wird Rindviehzucht getrieben. Erst unterhalb Rimini, bei San Lorenzo und Friccione, senden die Apenninen die ersten Höhenzüge an das Gestade und ziehen sich abermals wiederholt wieder vom Ufer zurück, an das sie jedoch bei Cattolica wieder herantreten und von da an über Pesaro, Fano, Sinegaglia und Ancona (lauter wichtige Hafenorte) begleiten. Bei Torre del Tronto Spinosi benetzt das Meer zuerst die neapolitanische Küste, die im Ganzen mehr gebirgig ist. Weiter südlich bildet es abermals den flachen und weit geöffneten Busen von Tremiti und buchtet sich hierauf, von diesem durch das weit vorspringende Vorgebirge des Monte Gargano geschieden, in den engeren und tieferen Golf von Manfredonia. Im Tremiti-Bogen liegen die schon erwähnten gleichnamigen Inseln. Zahlreich sind die fließenden Gewässer, die sich in dieses Meer ergießen, aber sämmtlich, mit alleiniger Ausnahme des Po, mehr oder weniger reißende und der Schifffahrt wenig nützende Küstenflüsse. Etsch und Po, diese beiden bedeutendsten unter den bisher genannten Gewässern, strömen aus dem lombardischen Tieflande (und aus Tirol die letztere) daher und setzen fortwährend Land an der Küste an, so daß die Orte dieser Gegend immer mehr von dem Küstensaume entfernt werden, wie dieses namentlich bei der uralten Stadt Adria (s. d. Art.) der Fall ist.

Dieses Meer ist viel salzreicher als das Mittelmeer und als der Ocean, wodurch die sehr starke Salz-Gewinnung, welche an der östlichen Küste schon zu Kaiser Theodorichs Zeiten und lange vor ihm sehr im Schwunge war, begründet wird.

Die stärkste Seesalzgewinnung findet in Istrien bei Pirano und Dalmatien auf den Inseln Arbezago und Stagno, bei Venedig in der neuen großartigen Saline zu San Felice in der nördlichen Lagune, bei Cervia im Kirchenstaate und bei Barlutta im Neapolitanischen statt. Dieses Meer ist auch sehr reich an Fischen der mannigfaltigsten Art, worunter Thunfische, Sardellen, Plattfische (Stoglien), Makrelen, Meeraale, Schwertfische die vornehmsten sind. Von anderen Fischarten kommen hier Delphine ziemlich häufig vor und begleiten, in lustigen Sprüngen sich überstürzend, insgemein die Dampfer des österreichischen Lloyd und andere Schiffe. Es liefert auch schmackhafte Austern; die Austern des venetianischen Arsenals sind berühmt. Ebbe und Fluth sind in diesem Meere zwar nicht bedeutend, die erstere legt aber dennoch einen bedeutenden Theil des Strandes trocken, so daß dann die in seinem Schlamme sich vorfindenden Schaalthiere und kleineren Fische von den Fischern, ihren Weibern und Kindern eifrig gesammelt werden können. Bei Venedig steigt die Fluth gewöhnlich nur um 1—2 Fuß, in den Tag- und Nachtgleichen aber nicht selten um 3—4 Fuß; Springfluthen bei heftigen Sciroccalstürmen erreichen sogar zuweilen eine Höhe von 10 Fuß, bei denen mitunter selbst der Markusplatz unter Wasser gesetzt wird, so daß man ihn nur auf leichten Kähnen oder auf improvisirten Stegen überschreiten kann. Zur Zeit der Sonnenwende bleibt aber andrerseits die Fluth zuweilen ganz aus. Die Farbe des Meeres ist an der venetianischen Küste dunkelblau, geht jedoch über dem Sandboden oder an seichten Stellen ins Lichtgrüne über. Das Meer ändert aber auch seine Farbe gar vielfach nach den Tageszeiten, nach der Beschaffenheit des (wolkenlosen oder bedeckten) Himmels und nach der Verschiedenheit des Lichts, auch nach der Tiefe und Beschaffenheit des Meeresgrundes, daher es denn auch zu gleicher Zeit an mehreren Stellen eine ganz verschiedene Färbung zeigt. Dieses Meer hat auch verschiedene Strömungen. Man bemerkt vor Allem eine zweifache Strömung (corrente). Die eine läuft regelmäßig und ununterbrochen aus dem jonischen Meere die dalmatische Küste entlang nordwärts, um Istrien herum und an der italienischen Küste wieder hinunter, wo sie aber an Stärke immer mehr und mehr verliert. Diese Strömung, noch mehr aber der Umstand, daß die dalmatische Küste nirgends bedeutende Flüsse hat und selbst die kleinen Bäche und die Regengüsse dem felsigen unebenen Boden wenige Theile entreißen können, hat der östlichen Hälfte des Meeres die ursprüngliche Tiefe größtentheils erhalten. Wo diese Strömung aber mit derjenigen der einmündenden Flüsse zusammentrifft, bilden sich die stärksten Niederschläge von Schlamm, Schutt und Sand, und so sind die großen Sandbänke entstanden, welche an der venetianischen Terra firma vor den Mündungen der Flüsse, eine aber, die Bank (Banco) di Arcellazzo, weit von der Küste hinweg liegen. Die Strömungen der zweiten sind indessen unregelmäßig und gewöhnlich nur örtlich, dauern auch in der Regel nur wenige Stunden. Während die erstere von Sabbadini zuerst erwähnt und von Montanavi sorgfältig untersucht und Molo radente genannt, vorzüglich auf den Aufenthaltsort der Fische Einfluß hat, sind es die letzteren, welche den Netzen durch ihre Heftigkeit gefährlich werden, und wegen ihres wechselnden Charakters Vorsicht erfordern. Sie werden durch Fluth und Ebbe und die Verschiedenheit der Meerestiefen veranlaßt, welche das Wasser nöthigen, bei dem Anschwellen und Abnehmen eine gewisse Richtung anzunehmen, und gehören mit dem Mälstrom an der Küste Norwegens und der Charybdis der Meerenge von Messina zu einer Klasse der Erscheinungen. Die Wogen dieses Meeres werden nicht selten, besonders im Winter, durch Stürme gewaltig aufgewühlt und erheben sich zuweilen zu einer solchen Höhe, daß die Schifffahrt auf ihnen sehr gefährlich wird. Am häufigsten brechen die Stürme aus Südosten herein und erlangen zuweilen eine so furchtbare Stärke, daß sie die im Hafen von Triest vor Anker liegenden Schiffe an den Steindämmen beschädigen. Ueber die Frage, woher dieses Meer seinen Namen habe, besteht eine sehr große Verschiedenheit der Ansichten. Während einige seinen Namen von der venetischen Stadt Adria herleiten, sprechen andere dem griechischen Hatria das Wort, andere dagegen der Völkerschaft der Adrianer (S. **Adria**), noch andere einem Flusse dieses Namens 2c.

**Adschmir** (Ajmere, Adschamida), ein seit 1818 unmittelbarer britischer Landstrich oder District von 95,₇ deutscher Geviertmeilen, mit einer Bevölkerung von 224,890 Seelen, liegt in Radjput'ana, gehört zu dem Gouvernement der Nordwest-Provinz des

indo-britischen Reiches und zerfällt in zwei dicht neben einander liegende Theile, von denen die größere Hälfte an die Ostseite des Aravulli-Gebirges grenzt. Die Hauptstadt gleichen Namens, in einem schönen und wohl bewässerten Thale, ist von bedeutendem Umfange, und die vielen Kuppeln und Minarets geben ihr einen malerischen Anblick. Als die Briten sich dieser Stadt in dem erwähnten Jahre bemächtigten, war sie in einem sehr traurigen Zustande; der Schutz, dessen die Person und das Eigenthum der handeltreibenden Klassen jetzt sich erfreuen, hat den Flor Adschmirs um ein Bedeutendes gehoben und die Bevölkerung ist durch Einwanderung auf 23,000 Köpfe angewachsen. Die Reste des Palastes des Kaisers Schah-Dschihan, der hier residirte, stehen noch, und auf dem Gipfel des nahen Berges erhebt sich die Citadelle Taraghar, deren tiefe Brunnen, Kasematten, ungeheure Magazine und starke Lage sie leicht zu einer der stärksten Festungen machen könnten. Das Grabmal des Scheich Moyn-ed-din zieht jährlich eine große Anzahl muhamedanischer Pilger herbei, ebenso der nordwestlich, in unmittelbarer Nähe von Adschmir liegende Wallfahrtsort Pokur. Südöstlich der Hauptstadt liegt Nusirabad, eine britische Militär-Station, und südlich Radjgur, mit 12,340 Einwohnern. Die beiden kleinen Festungen Djhak und Bunai enthält der größere, die beiden Orte Bhuggairie und Baikri der kleinere Theil des Districtes Adschmir.

Wenn auch in politischem Sinne sich der Name Adschmir auf den eben beschriebenen District beschränkt, so wird geographisch darunter jener ganze Landstrich verstanden, der sich westlich und südwestlich von Delhi bis an die Provinzen Sinde und Lahore erstreckt und, außer dem erwähnten unmittelbaren Gebiete, mehrere Radjputen-Staaten begreift. Während der Mongolenherrschaft war Adschmir eine Provinz, die in 7 Districte (Ssirkars) und 207 Bezirke (Mahals) zerfiel und ein Kriegscontingent von 75,700 Mann zu Pferde und 347,000 Mann zu Fuß gestellt haben soll, d. h. gegen Sold, da Adschmirs Bewohner dem Mongolenreiche nie dauernd unterworfen waren und sie den Kaisern mehr als Hülfstruppen dienten. Der östliche Theil Adschmirs enthält das Plateauland von Odajapur oder Mewar und Djeipur, ist größtentheils von schwer zugänglichen Gebirgen eingeschlossen und geschützt, und reich an fruchtbaren Ebenen und Thälern. Das westlich gelegene Land hingegen ist von einem ganz verschiedenen Charakter. Es wird von dem ersteren durch die lange Kette des Aravulli-Gebirges getrennt, erstreckt sich bis in die Nähe des Indus als ein Tiefland, das, 60 bis 80 Meilen breit, in Vergleich mit dem sonst so reichen Boden Hindostans am wenigsten durch Naturgaben begünstigt ist. Diese Niederung zeigt das Bild der Wüste, wenn auch nicht in dem großartigen Maße der libyschen Wüste, da sich noch immer Culturstrecken vorfinden, die an den Abstufungen des Aravulli-Gebirges und den sich weit verbreitenden Terrassirungen der Mewarketten breite Strecken bewohnbaren, zum Theil selbst ungemein fruchtbaren und bebauten Landes bilden, jedoch von O. nach W. immer mehr sich verlieren und erst am Indusufer wieder erscheinen; zwischen ihnen breitet sich die centrale Sandwüste, die Thurr aus, die der libyschen Sahara einigermaßen vergleichbar ist. Das Aravulli-Gebirge ist für Ost-Adschmir so wie für ganz Mittel-Indien von hohem Werthe, denn nur diese Kette verhindert, daß nicht alles östlich von ihr liegende Land ganz unter Sand begraben wird; und so hoch und ununterbrochen diese Berge fortlaufen, die sich fast von dem Meere bis Delhi ausdehnen, so werden dennoch überall, wo das Gebirge sich öffnet oder niedriger wird, Wolken von Flugsand hindurch oder hinein geweht, und bilden kleine Thulls oder unfruchtbare Strecken, selbst mitten im Schooße der Fruchtbarkeit. — West- und Nordwest-Adschmir sind ganz flußlos, die wenigen Bäche, die der periodische Regen entstehen läßt, versiegen bei der trockenen Jahreszeit gänzlich; den südwestlichen Theil durchströmt der Luny oder Salzfluß, dem mehrere kleine Bäche zueilen und der seinen Abfluß in das Runn hat. Dagegen ist Ost-Adschmir reich an Gewässern, die entweder auf dem Aravulli-Gebirge ihre Quellen haben, oder von den Windhya-Bergen herabkommen und dem Tschumbal, einem Nebenfluß des Djumna, zufließen, während den südlichen Theil der sich in den Golf von Cambay ergießende Myhe nebst seinen Zuflüssen bespült.

Ohne hier auf die weiteren geographischen, so wie auf die näheren ethnographischen, geschichtlichen und politischen Verhältnisse einzugehen, indem der Artikel **Radjput'ana**, auf den hiermit verwiesen wird, lediglich dies alles wiederholen müßte,

mögen nur kurz die hervorragendsten Radsputen-Staaten erwähnt werden, die man zur Landschaft Adschmir, in weiterem Sinne, rechnet. Die tributpflichtigen sind: Banswarra (69 Q.-M. und 144,000 E.), Bikaner (842 Q.-M. und 539,250 E.), Bundi (109 Q.-M. und 229,100 E.), Dungurhpur (48 Q.-M. und 100,000 E.), Djeipur (726 Q.-M. und 1,891,000 E.), Jalawar (100 Q.-M. und 220,000 E.), Djodpur (1700 Q.-M. und 1,783,600 E.), Kotah (207 Q.-M. und 433,900 E.), Odeypur (553 Q.-M. und 1,161,400 E.), Serohi (144 Q.-M. und 300,000 E.); die tributfreien sind: Alwar (170 Q.-M. und 280,000 E.), Djesulmer (583 Q.-M. und 74,000 E.), Kerowly (90 Q.-M. und 187,800 E.) und Pertaubgur (70 Q.-M. und 145,700 E.).

**Advent** heißt Ankunft d. i. Christi und bezeichnet die dem Weihnachtsfeste vorhergehende kirchliche Vorbereitungszeit auf dasselbe. Sichere Spuren von der Einführung solcher Feier finden sich erst im Anfange des 6. Jahrhunderts. Das Concil zu Serida (524) verordnete, daß in der Adventszeit keine Hochzeiten stattfinden dürften, die Synode von Tours (581), daß von den Mönchen täglich, die Synode zu Maçon (581), daß von den Laien wenigstens Montag, Mittwoch und Freitag vom Martinstage (11. Novbr.) an gefastet werden sollte. Um diese Zeit ließ man, den Ernst der Feier anzudeuten, in der Messe das Gloria in excelsis Deo weg und setzte dafür: Benedicamus Domino; ebenso mußte in derselben das Orgelspiel verstummen, die Bilder wurden verschleiert, die Altäre und Wände der Kirche mit violetten Tüchern bis zum letzten Adventssonntage, dann mit rosafarbenen bekleidet und den Priestern violette Gewänder, die Farbe der Kirchentrauer, vorgeschrieben. Erst seit 1753 wurde das Orgelspiel wieder allgemein in der römischen Kirche gestattet. Die Dauer der Adventszeit ist verschieden; die griechische Kirche beginnt sie mit dem 14. Novbr., die römische und die evangelische hat nur vier Adventssonntage, die römische aber noch einen fünften vor Weihnachten. Die griechische und römische Kirche feiern vor dem vierten Sonntage eine sehr volksthümliche (in ersterer durch die theatralische Ofenhandlung ausgezeichnete) Sonnabendmesse zum Andenken an die drei Männer im feurigen Ofen. In der römischen Kirche beginnen am 18. Decbr. die Roratemessen (Jes. 45, 8), zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Mariä früh Morgens gehalten. Am 18. Decbr. fällt das Fest der Erwartung der Entbindung Mariä. Die Adventszeit gehört zu einem der drei von der alten Kirche anerkannten Festcyclen (den drei „Herrnfesten"). Die reformirte Kirche hat zwar kein eigentliches Kirchenjahr, hat aber in Deutschland ziemlich früh schon in der Feier der Adventszeit an die lutherische sich angeschlossen. Beide haben nun zwar keine kirchlich gebotenen Fasttage, aber haben doch, die Adventszeit richtig als ernste Bußzeit ansehend, das von der alten Kirche ausgegangene Verbot der Lustbarkeiten, insonderheit der Hochzeiten, bis jetzt aufrecht erhalten, ebenso die schwarze Bekleidung des Altars und das Unterlassen der Kirchenmusiken. Die englisch-bischöfliche Kirche hat die Fastendisciplin erhalten und läßt das Adventfasten vom 13. Decbr. an beginnen. — Da der 1. Januar, der Anfang des römischen Kalenderjahres, für die Christen kein rechter Jahresanfang sein konnte, da die Juden ihr Jahr mit dem Passah, die Heiden mit dem wiederkehrenden Frühlinge anfingen und die Kirche mit diesen beiden nicht zusammentreffen mochte, so setzte man im 6. Jahrh. (wahrscheinlich zuerst in der gallischen Kirche) den Anfang des Kirchenjahres auf den ersten Adventssonntag fest. Diese Zeitrechnung ist dann in allen christlichen Kirchen eingeführt worden.

**Advokat** (advocalus, Fürsprecher), ein als Beistand in Rechtsangelegenheiten Herbeigerufener, ist noch heute in vielen Ländern die Bezeichnung für die in Amt und Pflicht stehenden Vertreter der Parteien vor Gericht. Die französische Einrichtung trennt aber die Functionen des avocat von denen des avoué. Dieser ist der Mann von der Feder, jener vom Wort. Diese engere Bedeutung des Wortes avocat hat die ausführliche Behandlung des Gegenstandes bei dem umfassenderen Wort „Anwalt" zweckmäßig erscheinen lassen. S. deshalb **Anwalt**.

**Advocati ecclesiae** oder Kirchenvögte. Im Mittelalter hatte nach der Einrichtung Karls d. Gr. der Kirchenvogt oder Klostervogt eine Kirche oder ein Kloster in weltlichen Angelegenheiten bei den weltlichen Gerichten zu vertreten und zugleich inner-

halb eines kirchlichen Territoriums die bürgerliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Fast dieselbe Aufgabe hatten schon in früheren Zeiten die sog. defensores ecclesiae und zum Theil auch die Oekonomen, nur mit dem Unterschiede, daß diese beiden in der Regel Kleriker, jene Kirchenvögte oder advocati ecclesiae aber Laien waren. Karl der Große verordnete, daß in wichtigen Rechtsstreiten von kirchlicher Seite an den Kaiser das Ersuchen um tüchtige Rechtsgelehrten gestellt werde, die dann den Proceß zu führen hätten; in der Regel aber blieb die Wahl des Kirchenvogts dem Bischofe oder den Klöstern überlassen. Derselbe hatte sein bestimmtes Einkommen, so wie ein Drittel von den Strafgeldern oder Schuldforderungen. Bisweilen kam es auch vor, daß die Kaiser einem Kloster das Privilegium ertheilten, einen seiner Hofbeamten zum Kirchenvogte zu wählen, oder daß sie dessen Rechtsstreitigkeiten ausschließlich dem Hofgerichte zuwiesen. Wegen des ungeordneten und unsichern Rechtszustandes des Mittelalters sah sich die Kirche in der Lage, ihr Eigenthum und Recht mit dem Schwerte gegen die Eingriffe raub- und habsüchtiger Nachbarn vertheidigen zu müssen, und so kam zu der obigen Aufgabe des Kirchenvogts eine weitere hinzu, nämlich die Vertheidigung der Kirchen und Klöster gegen Anmaßung und Gewalt. Zugleich hatte er im Namen seiner Kirche den Heerbann zu leisten und ihre Dienstleute (ministeriales) im Kriege anzuführen. Daher denn auch die Unterscheidung zwischen advocatus eccl. togatus (forensis, civilis) und advocatus eccl. armatus, die aber häufig eine und dieselbe Person waren. Der Kirchenvogt war demnach zugleich Schirmvogt, und da derselbe im Besitze einer größern Macht sein mußte, war er fast immer ein weltlicher Fürst oder der Kaiser selbst. Durch dieses Schutzverhältniß erlangte denn auch der Kirchenvogt ein gewisses Hoheitsrecht über die seinem Schutze anvertrauten Klöster, weshalb z. B. Bischöfe oder auch weltliche Fürsten, wenn sie ein Kloster einem Abte schenkten, sich und ihren Nachfolgern ausdrücklich die Ernennung des Kirchenvogts vorbehielten. Dieses Schutzverhältniß war oft auch ein mittelbares, indem z. B. ein Kloster einem benachbarten Collegiatstifte sich anschloß, und auf diese Weise in den Schutz des letztern trat, das selbst wieder unter einem Schirmherrn stand. In ihrer Eigenschaft als Vertreter der Kirche vor dem weltlichen Gerichte stellten der Kaiser oder die Fürsten, die als Schirmvögte irgend einer Kirche oder eines Klosters gewählt waren, oder sich als solche betrachteten, für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten derselben, und dann je nach Umständen auch zum kriegerischen Schutz, Stellvertreter auf, die man Untervögte (subadvocati) nannte. Bisweilen geschah es sogar, daß solche Untervögte wieder andere subdelegirten, was jedoch von den Kaisern verboten wurde. Uebrigens war das Institut der Kirchenvögte für die Kirche gar oft das Gegentheil von dem, was es sein sollte; die Schirmvögte wurden häufig für sie die härtesten Bedrücker, erlaubten sich die größten Erpressungen und Unterschleife. Schon das Concil von Mainz im Jahre 813 (c. 50) machte es den Bischöfen und Aebten zur Pflicht, solche Schirmvögte zu wählen, welche einerseits im Stande seien, die Kirche vor Gewalt zu schützen, und von denen andererseits keine Gewalt gegen die Kirche zu befürchten sei. Da die Vogtei in der Regel durch Gewohnheit auf den jeweiligen Inhaber eines bestimmten Gutes oder Schlosses überging, wurde dieselbe nicht selten in den adeligen Familien als Lehen betrachtet und deshalb geradezu als Lehen weiter verkauft, so daß sich die Klöster dieser Last nur dadurch zu entledigen vermochten, daß sie das Lehen selbst käuflich an sich brachten. Im 12. Jahrhundert bedurfte es der strengsten Censuren von Seiten der Päpste, so wie der kräftigen Unterstützung der Kaiser, um die kirchlichen Institute gegen die Gewaltthätigkeiten ihrer Vögte zu schützen und sie von ihrem Drucke zu befreien.

**Advocatus dei et diaboli.** Bei dem Processe, welcher dem Acte der Heiligsprechung (Canonisation) bei den Katholiken vorhergeht, und worin untersucht wird, ob seit der Seligsprechung oder Beatification des betreffenden Katholiken mindestens zwei Wunder durch Mitwirkung des Seligen (oder durch seine Fürbitte bei Gott, wie die katholische Kirche dies dogmatisch ausdrückt) geschehen seien, hat ein Promotor fidei von Amtswegen Zweifel und Bedenken gegen die fraglichen Wunder zu erheben, weshalb er auch advocatus diaboli genannt wird. Während nämlich die Beatification die Verehrung und Anrufung eines verstorbenen Katholiken in einer bestimmten

Gegend und unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und denselben dadurch zu einem Seligen erhebt, ist die Canonisation, welche darum in der Regel auf die Beatification folgt, die feierliche Erklärung des Papstes, daß ein verstorbener Katholik als ein mit Gott in der Herrlichkeit regierender Heiliger (Heilige) anzusehen und in der ganzen katholischen Kirche zu verehren sei. Nachdem der Proceß über die Wunder sorgfältig geführt und die Einwendungen des advocatus diaboli beseitigt, damit die Wunder constatirt worden, erfolgt der päpstliche Beschluß, daß gegen die fraglichen Wunder kein Zweifel und gegen die Canonisation kein Bedenken mehr obwalte, worüber der promotor fidei im Verein mit dem Secretär der Congregatio Rituum ein förmliches Decret aufnimmt. Alle diese Vorverhandlungen geschehen öffentlich. Hierauf erst erfolgt die eigentliche kirchliche Canonisationsfeier. Eingeleitet oder vielmehr erwirkt wird das ganze Verfahren durch einen von dem Orden oder dem Staate, dem der Selige angehörte, aufgestellten Procurator, welcher auch, weil er die vom sog. advocatus diaboli oder promotor fidei angeregten Bedenken zu beseitigen hatte, advocatus dei genannt wird.

**Aërodynamik** ist der Theil der Mechanik, welcher von den Bewegungsgesetzen luftförmiger Körper handelt, z. B. über den Ausfluß der comprimirten Luft oder Röhren Auskunft giebt.

**Aeröe** s. **Arröe.**

**Aërostaten für Kriegszwecke.** Fast gleichzeitig mit Montgolfier's Erfindung überhaupt, begannen auch die Pläne und Vorschläge für Anwendung des Luftballons im Kriege sowohl für Recognosciren, Signalisiren und Telegraphiren, als für das Herabschleudern von Zerstörungsmitteln. Schon am 20. October 1783 enthält das „Journal de Paris" einen dafür agitirenden Aufsatz von Giraud de Vilette, welchen General Meurnier weiter ausführte und das Modell zu einem Luftschiffe für 30 Mann mit Proviant auf 60 Tage baute. In Preußen schrieb damals der Ingenieur-Offizier Hayne, dann Mauvillon und Monge darüber. Guyton de Morveau, Fourcroy, Berthollet, Carnot und Lavoisier in der Theorie, Coutelle und Conté practisch und auf eigene ausgedehnte Erfahrungen gegründet, sämmtlich aber nur für die Verwendung der Aërostaten zum Recognosciren. In dem Revolutionskriege wurden unzweifelhafte Erfolge damit erreicht. Erst 1796 schlug ein gewisser Campenas dem General Bonaparte ein Luftschiff für 200 Mann vor, aus welchem auf die feindlichen Flotten und auf die Stadt London unauslöschliches Feuer herabgeworfen werden sollte. Seitdem ist der Gedanke, Zerstörungs-Apparate, namentlich in Festungen, von oben herabzuschleudern, wiederholt aufgetaucht. Obgleich die französische Akademie den Vorschlag von Campenas günstig beurtheilte, ließ Bonaparte sich doch nicht darauf ein. 1812 erbot sich der deutsche Mechanicus Leppich in Moskau, einen Luftballon für 50 Mann zu bauen, der lenkbar sein und zur Vernichtung Napoleon's bestimmt sein sollte: General Rostopschin ging darauf ein, erließ auch bezügliche Proclamationen an die Einwohner Moskau's, gab 163,000 Rubel für den im Dorfe Woronzowo betriebenen Bau der Maschine aus, ließ aber den Projectenmacher gefangen nach Petersburg abführen, als seine Versuche mißlangen. 1832 wollte — wie die damals in London geführten Gerichtsverhandlungen aufklärten, — der vertriebene Herzog Carl von Braunschweig mit 4000 Mann in 15 Luftballons, jeder von 100 Fuß Durchmesser, von Paris aus Preußen und Hannover überfliegen, auf dem Brocken landen und von dort aus sein Herzogthum zurückerobern. Bekanntlich kam der verwunderliche Plan nicht zur Ausführung. 1835 bot ein Oberst Jablonowski allen Regierungen ein von ihm erfundenes Luft-Kriegsschiff an, dessen Bewegung durch Einsaugen der Luft am Vordertheile und Wiederausstoßen am Hintertheile des Schiffes von dem Willen des Aëronauten abhängen sollte. 1848 ließen die Insurgenten in Mailand Luftbälle steigen, um aufrührerische Proclamationen in den von den Oesterreichern besetzten Landestheilen zu verbreiten. Zu artilleristischen Zwecken wurden endlich 1849 von den Oesterreichern Bomben tragende Luftballons nach den Vorschlägen der Artillerie-Offiziere Gebrüder Uchatius gegen Venedig verwendet, weil die Stadt auch mit dem schwersten Geschütze nicht zu erreichen war. Die damals im „Oesterreichischen Soldatenfreunde" und in der „Preußischen Wehrzeitung" enthaltenen Berichte und Besprechungen geben das vollständige Material für die Beurtheilung dieser letzteren Versuche. Schwerlich ist die Reihe der Versuche

und Bestrebungen damit geschlossen, namentlich dürfte die Bewerfung einer Festung durch Luftballons, welche an Leitseilen über dieselbe dirigirt werden, durch Anwendung einer Zündung vermittelst des galvanischen Drathes, so wie als stetige Leuchtkugeln gegen Belagerungsarbeiten noch auf lange hin die Militär-Techniker beschäftigen. Bei jedem seit 1794 ausgebrochenen Kriege begegnet man erneuerten Versuchen, das Problem zu lösen. Stellen sich auch der Leitung eines Luftballons unübersteiglich scheinende Hindernisse entgegen, welche in dem Mangel des Archimedischen Punktes für Anbringung der Hebekraft begründet sind, so hat die Praxis der Aërostiers (s. d. A.) doch für die Möglichkeit einer Anwendung zum Recognosciren, für Signalisiren und Telegraphiren entschieden. Eben so ist die Fixirung eines Ballons über einem Objecte an Halteseilen möglich, und für die willkürliche Zündung bietet der galvanische Drath die Mittel. Der Erfindung jede Zukunft absprechen zu wollen, dazu fehlt nach den mannigfach gelungenen Versuchen die Berechtigung, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die künftige Kriegführung auch mit diesem Factor zu rechnen haben wird.

**Aërostatik** heißt der Theil der Mechanik, welcher sich mit den Gesetzen des Gleichgewichts luftförmiger Flüssigkeiten beschäftigt. Sie bestimmt z. B. das Gewicht, womit eine Ventilklappe belastet werden muß, damit sie erst dann sich öffnen kann, wenn die durch jenes Ventil abgesperrte Luft eine gewisse Spannung erreicht hat.

**Aërostiers**, Luftschiffer, nannte die französische Republik ein für die Füllung, Bedienung und Leitung von Luftballons zu militärischen Zwecken 1794 gebildetes, der Artillerie zugetheiltes Corps, welches indessen nur bis 1804 bestand. Die allgemeine Anspannung der Geister, welcher die nur noch durch Verbrechen lebende Republik gegen die Invasion der alliirten Heere zu außerordentlichen Anstrengungen veranlaßte, lenkte die Aufmerksamkeit auch auf die 1783 zuerst angewandten Aërostaten und den gleichzeitigen Vorschlag Giraud de Villette's, sie zu Recognoscirungen in Land- und Seekriegen zu benutzen. Den ersten Versuch machte Chanzet, der Commandant des von den Alliirten eingeschlossenen Condé, indem er durch einen Luftballon Depeschen in die Hände des General Dampierre bringen wollte. Er mißglückte und führte die wichtigen Nachrichten in die Hände des Prinzen von Coburg. Dagegen ist der Plan, den der Physiker Guyton de Morveau dem Wohlfahrts-Ausschusse 1794 einreichte, als der eigentliche Ursprung der Militär-Aeronautik zu betrachten. Im Garten der Feuillants wurden die ersten Versuche gemacht und im Marschallsaale der Tuilerien der erste Kriegs-Ballon von 27 Fuß Durchmesser genäht. Nur sollte wegen des hohen Preises für Schwefel, dessen Einfuhr England hinderte, Wasserstoffgas verwendet werden. Auf Guyton de Morveau's Empfehlung wurde der Physiker Coutelle mit ausgedehnteren Versuchen beauftragt und das Schloß Meudon mit seinem Garten dazu überwiesen. Coutelle ging mit großem Eifer an's Werk und brachte es in verhältnißmäßig kurzer Zeit dahin, bei Maubeuge für die Armee des Generals Jourdan in einem Aërostaten aufsteigen zu können. Schon nach den in Meudon wiederholt gelungenen Versuchen und Exercitien war er zum Hauptmann im Generalstabe ernannt und mit Bildung einer Compagnie Aërostiers von 30 Mann, welche in der Armeeliste als Artilleristen geführt werden sollten, beauftragt worden. Anfangs mit Mißtrauen und Geringschätzung in der Armee betrachtet, erwarben sich die Aërostiers bei einem Ausfalle, dem sie sich freiwillig anschlossen, durch bewiesene Bravour Achtung und wurden bald als eine Eliten-Truppe betrachtet. Sie wurden in Meudon mit der Füllung, dem Transport, den Manipulationen beim Aufsteigen, Halten und Leiten des Aërostaten vertraut gemacht. Sie bedienten die Ballons „l'Entreprenant" und „Celeste" bei der Maas- und Sambre-Armee, und eine später unter dem Capitain Delaunoy gebildete 2. Compagnie die Ballons „Hercule" und „Intrépide" bei der Rhein-Armee. Die Seele der verschiedenen Unternehmungen blieb indessen Coutelle. Er recognoscirte fünfmal bei Maubeuge, am 19. Juni 1794 bei Charleroi; und namentlich in der Schlacht von Fleurus hinter dem Centrum der französischen Stellung mit sehr günstigem Erfolge. Eben so später bei Mannheim, Coblenz und Mainz. Kanonen- und Flintenfeuer erreichte den Ballon nicht. Wiederholt stiegen die commandirenden Generale, Unterbefehlshaber und Generalstabs-Offiziere mit in die Luft. Der Ballon wurde an zwei oder mehreren Seilen von den Aërostiers und Hülfsmannschaften gehalten, einige Male auch von

Pferden; für rasches Rapportiren des Gesehenen, so wie für das Commando von oben zur Leitung des Ballons waren Signale durch farbige Flaggen verabredet. Die Steigehöhe wechselte nach dem Terrain von 600 bis 2000 Fuß. Bonaparte nahm zwar Aërostaten und Aërostiers mit nach Aegypten, war aber kein Freund der zeitraubenden Vorbereitungen, welche die Recognoscirungen mit dem Ballon erforderten. Das Schiff, welches sie trug, wurde von den Engländern gekapert; so kamen sie weder in Aegypten noch in Syrien zu militärischer Verwendung. Die Schule in Meudon, unter dem auch noch zum Brigade-General avancirenden Conté, bestand bis 1804. Coutelle brachte es bis zum Obersten. Die zweite Aërostier-Compagnie wurde bei Frankfurt von den Oesterreichern kriegsgefangen gemacht, dann aber wieder neu errichtet. Als bei der Kaiserkrönung Napoleon's ein illuminirter Riesen-Ballon von Paris aus bis Rom flog, dort an dem Monument des Kaisers Nero hängen blieb, dann aber im See Bracciano versank und nun giftiger Spott sich an diese Umstände heftete, hob Napoleon das ganze Institut auf und ließ die Aërostiers wieder zur Artillerie zurücktreten. Sie haben während ihres Bestehens erwiesen gute Dienste geleistet, die Sache selbst aber nicht über die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten hinwegheben können. Als 1830 auch nach Algier ein Aërostat mitgenommen wurde, fand man nicht für nöthig, eine besondere Truppe dafür zu bilden. (Vergleiche: Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Kriegs von Blesson. 5. und 6. Heft 1857.)

**Affiliirte**, an Kindes Statt Angenommene, Verbrüderte. In der Freimaurerei heißen A. bereits von einer Loge aufgenommene Brüder, die von einer andern Loge zu Mitgliedern angenommen werden, so heißt auch eine affiliirte Loge eine solche, die in einen gewissen Logenbund aufgenommen wird, obgleich sie bereits Tochterloge einer andern Logenverbindung ist. — Dieser Ausdruck wird auch uneigentlicher Weise auf das Mönchs- und Nonnenordens-Wesen in der katholischen Kirche übertragen, um hier das Verhältniß zu bezeichnen, in welchem Solche, die, ohne eigentliche Mitglieder zu sein, doch gewisse in einem Orden eingeführte Pflichten und Regeln beobachten, zu diesem Orden stehen. Die Bezeichnung ist aber, wie gesagt, nicht zutreffend. In gewissem Sinne ließe sich nur von dem Franziskaner-Orden sagen, daß er Affiliirte kennt und hat, nämlich in den s. g. Tertiariern. Diese nämlich, auch Mitglieder des dritten Ordens des h. Franziscus genannt, sind Personen beiderlei Geschlechts, die zwar in der Welt bleiben, aber sich durch ein besonderes Gelübde verpflichten, einfach und tugendhaft zu leben; auch halten sie bestimmte Gebete, hören täglich die Messe, tragen ein Abzeichen und den Franziskanerstrick, jedoch unter der bürgerlichen Kleidung. Die s. g. Laienbrüder und -Schwestern in den verschiedenen Orden sind nicht als Affiliirte oder Aggregirte zu betrachten, und im Jesuiten-Orden, der keine Laienbrüder kennt, giebt es statt deren s. g. weltliche Coadjutoren zum untergeordneten Dienst in den Häusern ꝛc. Geheime Jesuiten aber, „Jesuites à courte robe", die dem Orden affiliirt sind und seinen Zwecken dienen, ohne ostensible dazu zu gehören, kennt die äußere Verfassung dieses Ordens wenigstens nicht. — Auch die Conversi in den Klöstern, welche nicht die vollen Gelübde und Pflichten eines Mönches übernahmen, doch aber Gehorsam und Keuschheit gelobten und sich verpflichteten, sich eigenmächtig nicht aus dem Kloster zu entfernen, auch eigene Kleidung und Tonsur trugen, sind nicht hieher zu rechnen. Diesen Conversi lagen in der Regel die Geschäfte außerhalb des Klosters und des Klosterzwingers ob. Die Laienbrüder stehen den Mönchen näher als die Conversi, welche mehr zum Bereiche der für das Kloster beschäftigten Handwerker ꝛc. gehörten. Einige Genossenschaften hatten eine Zeit lang Familiares, die nicht Mönche und nicht Laienbrüder waren, und die man eher als dem Orden oder dem Kloster affiliirt bezeichnen könnte; deren Aufnahme ward insbesondere den Cluniacensern untersagt.

**Affinität** — Verschwägerung — ist der Ansatz, welchen die Familie (d. h. die Blutsverwandtschaft) eines Ehegatten durch ihre Beziehungen zu dem anderen Ehegatten erhält. Die Affinität in der geraden Linie scheidet sich in Schwiegerelternschaft und Stiefverwandtschaft, je nachdem es sich um Ascendenten oder Descendenten handelt, die Affinität in der Seitenlinie, d. h. das Verhältniß des einen Gatten zu den Collateralen des anderen ist die eigentliche Schwägerschaft. Eben so unrichtig wie die Aufstellung

von Graden der Schwägerschaft, ist die im gemeinen Leben häufig vorkommende Uebertragung des Begriffs auf das Verhältniß der Verwandten des einen Ehegatten zu den Verwandten des anderen. Das Gesetz knüpft bestimmte Folgen an das Affinitätsverhältniß zweier Personen. Namentlich hat das kanonische Eherecht Hinsichts der Eheverbote die Affinität der Cognation fast gleichgestellt. Freilich bleibt der gewichtigste Unterschied das Erlöschen der Affinität durch Auflösung der Ehe. Das englische Gesetz hegt indeß eine andere Anschauung, welche es auf eine Bestimmung des jüdischen Gesetzes stützt, und verbietet auch die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau. (S. dagegen 3 Mos. 18, 18.)

**Affre**, Denis August, Erzbischof von Paris. Geboren den 12. September 1793 zu St. Rome de Tare (Dep. Rodez) war A. Canonikus an der Metropolitankirche Notre Dame in Paris, dann Generalvicar daselbst, 1840 Bischof von Pompejopolis in part. inf. und Coadjutor von Straßburg; in demselben Jahre noch wurde er zum Erzbischof von Paris erwählt, am 13. Juli präconisirt und am 6. August inthronisirt. Obgleich, im Widerspruche mit seinem Vorgänger Quelen allen legitimistischen Bestrebungen fremd, fehlte es doch nicht an vielfachen Conflikten zwischen ihm und Louis Philipp. Der Erzbischof wahrte nämlich mit Entschiedenheit die Freiheit der Kirche in dem Sinne, daß er keine Eingriffe der Staatsgewalt in rein kirchliche Angelegenheiten dulden wollte, obgleich ihm wiederholt die Auswirkung des Cardinalshutes als Lohn der Fügsamkeit in Aussicht gestellt wurde. Die meisten und heftigsten Streitigkeiten mit dem Könige hatte er wegen des Kapitels zu St. Denis zu bestehen, welches Louis Philipp der Gerichtsbarkeit des Sprengels von Paris entzog, um es unmittelbar der päpstlichen zu unterstellen. Die Julidynastie hoffte nämlich durch dieses Kapitel einen großen Einfluß auf den höhern Clerus des Landes ausüben zu können und wünschte daher, an die Spitze desselben einen Cardinal zu stellen, der zugleich das Amt eines Großalmoseniers bekleiden sollte. A., der diese Absicht durchschaute, hatte zur Ausgleichung der Angelegenheit verschiedene Conferenzen mit dem Könige, die aber zu keiner Verständigung führten. Die Freiheit des Unterrichts bildete einen zweiten Differenzpunkt. Bei dem Namensfeste des Königs im Jahre 1846 spielte der Erzbischof auf diesen Streit in seiner öffentlich an den König gerichteten Rede an, in Folge dessen dieselbe nicht zum Abdruck im „Moniteur“ gelangen durfte. Kurz vor der gleichen Feierlichkeit im folgenden Jahre begab sich nun der Prälat zur Königin, um ihr zu erklären, er werde nicht unterlassen, dem Könige seine Glückwünsche darzubringen, jedoch werde er keine Anrede halten. Auf die Bitte der Königin, er möge zum Könige gehen, der ihm Genugthuung geben werde, hatte der Erzbischof mit diesem eine Unterredung, welche jedoch nur dazu diente, die Kluft zwischen beiden zu erweitern. Der König äußerte u. A.: „Denken Sie daran, daß man mehr als eine Mitra gebrochen hat“, worauf der Prälat rasch, doch mit unerschütterlicher Ruhe erwiderte: „Das ist wahr, aber möge Gott die Krone des Königs in seinem Schutz nehmen, denn man hat auch schon viele Kronen zertrümmert.“ Die Ungnade, in welche A. nach dieser Unterredung fiel, dauerte beim Ausbruch der Februar-Revolution noch fort. Doch wohl nicht wegen seiner Zerwürfnisse mit Louis Philipp, sondern eher, weil ihm die Revolution von 1848 als eine der Freiheit der kirchlichen Bewegung günstige Wendung erschien, schloß sich A. sofort dem neuen Zustand der Dinge an und gebot seinem Klerus, an die Stelle des „Domine salvum fac regem“ das „Domine salvum fac populum“ zu setzen. Daß der Erzbischof von der Revolution oder von den Demagogen größere Zugeständnisse für die katholische Kirche erwartete, als das Königthum gewährt hatte, war, wie die Folge gezeigt hat, ein Irrthum, aber immerhin war sein priesterliches Benehmen während der Schreckenstage des Straßenkampfes in Paris ein über alles Lob erhabenes. Am 23. Juni 1848 hatte sich der Erzbischof früh in das Quartier St. Etienne du Mont zur Firmung der Kinder begeben, wurde jedoch durch die ausgebrochene Arbeiterempörung verhindert, in seine Wohnung zurückzukehren. Erst am folgenden Abende gelang ihm dies, und er beschloß, in voller Erkenntniß der Gefahren, welche er dadurch auf sich heranziehe, die kämpfenden Insurgenten zum Niederlegen der Waffen zu bereden. „Mein Leben,“ sagte er, „ist sehr wenig.“ Unruhe verursachte ihm nur die Furcht, nicht bis zu den Barrikaden vordringen zu können und, um freien Weg zu diesen zu

erhalten, begab er sich Sonntag gegen Abend zu Fuß zu General Cavaignac, begleitet von zweien seiner Generalvikare. Auf dem Gange dorthin wurde der Erzbischof von vielen Beweisen der Frömmigkeit begrüßt. Die Tamboure wirbelten, die Offiziere und Soldaten erwiesen ihm die kriegerischen Ehren: Alles ohne vorgängige Anzeige, und aus vielen Reihen hörte man den Ruf: Es lebe die Religion! es lebe die Republik! es lebe der Erzbischof von Paris!"

Von Cavaignac erhielt der Prälat die Bewilligung zum freien Durchzug durch den Raum, der die Vertheidiger der Ordnung von den Insurgenten trennte, und, ohne sich Ruhe zu gönnen, eilte er nach dem Bastilleplatze zurück, obgleich er seit mehreren Monaten leidend und jetzt von Mattigkeit erschöpft war. In den Straßen, durch die er kam, wurde er mit stets wachsenden Zeichen der Verehrung und Dankbarkeit empfangen. Je näher der kleine Zug dem Schauplatze des Kampfes kam, desto eifriger beschworen zu Thränen ergriffene Offiziere den Erzbischof, sein gefährliches Wagestück nicht zu vollziehen; er aber erwiderte ruhig: so lange ihm ein Schimmer von Hoffnung bleibe, wolle er sich bemühen, das Blutvergießen zu hemmen. Endlich langte er auf dem eigentlichen Schauplatze des Gefechtes an. Der hier befehligende Offizier stellte, nachdem er die Weisung Cavaignac's vernommen hatte, das Feuern auf die Insurgenten ein. Der Erzbischof, von zwei Vicaren begleitet, bewegte sich vorwärts; voran ging ihm ein einziger braver Arbeiter mit einem grünen Palmzweige als Zeichen des Friedens; hinter ihm einige andere Leute, die sich gegen seinen Willen hinzugedrängt hatten. Noch war der Platz rundherum leer, von der Barrikade aus wurde gleichfalls mit Feuern aufgehört, ihre Vertheidiger schienen von weniger feindlichen Absichten beseelt. Auf diese guten Anzeichen hin ging der Erzbischof quer über den Bastilleplatz an den Eingang der Vorstadt St. Antoine und befand sich augenblicklich unter den auf den Platz herabgestiegenen Arbeitern, mit denen sich mehrere Soldaten vermischten. Aber in einem raschen Momente brachen Zusammenstöße aus. Der Ruf: „Zu den Waffen! zu unseren Barrikaden!" erscholl; ein Gewehrschuß fiel, wahrscheinlich nur zufällig, und zugleich begann das Schießen von Neuem mit furchtbarer Energie. Es war halb 9 Uhr Abends. Der Erzbischof hatte die Barrikade umgangen; er war in die Vorstadt durch den engen Weg eines mit doppeltem Ausgang versehenen Hauses hereingekommen, und bemühte sich, durch Zeichen und Worte die Menge zu beschwichtigen, welche ihn hören zu wollen schien und seinem Schritte zujauchzte, als ihn eine Kugel in die Nieren traf. Als er nach dem erhaltenen Schusse mit den Worten: „Mein Freund, ich bin getroffen!" dem Arbeiter mit der grünen Palme in die Arme sank, trugen ihn die Insurgenten schleunigst zu dem Pfarrer von St. Antoine, indem die meisten von ihnen ihm Zeichen der Liebe gaben. Hier lag er auf einer Matratze im Presbyterium St. Antoine, von liebevoller Sorgfalt umgeben. Auf seinem Antlitz war Frieden und Heiterkeit; dasselbe Gefühl leuchtete aus seinen Worten, untermischt mit der Sorge um die Kämpfenden. Gegen Mitternacht beichtete er seinem Groß-Vicar und erhielt das Viaticum. Die Schmerzen, zuerst nur gering, waren jetzt zu einer furchtbaren Höhe gestiegen und nahmen während der Nacht beständig zu. Am Morgen erkundigten sich die Insurgenten, welche die Nacht über schweigend um das Asyl des treuen Hirten gewacht hatten, ängstlich nach seinem Befinden; sie hörten von den jetzt mehrfach ihn umstehenden Geistlichen, wie er sie zum Niederlegen der Waffen beschwöre, wie er mitten unter seinen Leiden darum flehe, daß sein Blut das letzte vergossene sein möge; sie senkten traurig das Haupt, und es ist nicht zu zweifeln, daß der tiefe Eindruck, den in der insurgirten Vorstadt die priesterliche Hingebung erregte, Vieles dazu beitrug, den letzten Widerstand der Aufständischen weniger lange zu machen und die allgemeine Pacification zu beschleunigen. Um 1 Uhr wurde der Erzbischof von Arbeitern, Soldaten und Nationalgardisten auf einer Bahre in seine Wohnung getragen. Den Geistlichen, die sich hier versammelten, empfahl er, „nicht für seine Heilung zu beten, sondern daß sein Tod heilig sei." Seine Wunde war rettungslos. Am Dienstag, den 27. Juni, gegen Mittag, begann sein Todeskampf; um $4\frac{1}{2}$ Uhr starb er.

**Affry** (Ludwig Augustin Phil. Graf d'), geb. 1743 zu Freiburg in der Schweiz, stand bei der Schweizergarde der Könige von Frankreich und war in deren Diensten

1784 bis zum Marchechal-de-Camp, d. i. General-Major, vorgerückt, in welcher Eigenschaft er, nachdem Ludwig XVI. gezwungen worden war, dem deutschen Reiche am 20. April 1792 den Krieg zu erklären, ein Commando am Oberrhein führte, was aber nur bis zum 20. August desselbigen Jahres dauerte, an welchem Tage die Schweizertruppen in ihre Heimath entlassen wurden. Nach Freiburg zurückgekehrt, wurde er Mitglied der dortigen Rathsversammlung, und 1798, als die Schweiz einen Einfall der Franzosen vor Augen sah, zum Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht der Eidgenossen ernannt. Die Umwälzungen, von denen die Schweiz der Schauplatz wurde, seitdem der Ehrgeiz einiger ihrer Bewohner und die Habsucht der Gewalthaber Frankreichs die Fackel der Zwietracht in diese so friedsamen und glücklichen Alpenthäler geworfen, regten alle unedlen Leidenschaften auf und erweckten alle Interessen: große Charaktere sind dadurch aber nicht entwickelt worden. Andererseits ist es freilich wahr, daß, wenn die Urheber dieser Begebenheiten ihre Umwälzung nicht über die Stufe einer gewöhnlichen Intrigue zu erheben gewußt haben, sie mindestens sich nicht mit jenen Verbrechen besudelt haben, deretwegen die Geschichte der französischen Revolution so widerlich und ekelhaft geworden ist. Einzelheiten über jene Aufeinanderfolge ephemerer Regierungen, welche sich in der Schweiz im Verlauf von vier Jahren gegenseitig verdrängt haben, können neben den gewaltigen Katastrophen, die zur selbigen Zeit die Gestalt Europa's veränderten, jetzt, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, kaum unsere Theilnahme in Anspruch nehmen. Als die Franzosen Freiburg besetzt hatten, nahm Louis d'Affry eine Stelle in der provisorischen Regierung an, betheiligte sich aber nicht an dem Aufstande, der, von den kleinen Cantonen angeregt, zum Ausbruch kam, als die französischen Kriegsvölker sich im Juli 1802 zum Abzug anschickten. Buonaparte, erster Consul der französischen Republik, warf sich zum Vermittler der Schweizer Wirren auf und erließ am 30. September 1802 von St. Louis aus eine Proclamation an die „Bewohner Helvetiens", worin er in den hochtrabendsten Redeweisen, die dem Gewalthaber schon damals eigen waren, seine guten Dienste anbot und sie aufforderte, Bevollmächtigte an ihn abzusenden, mit denen er ihre Angelegenheiten zu ordnen bereit sei. „Schweizer, rief er aus, faßt Hoffnung! Euer Vaterland steht am Rande des Abgrundes, unwiderbringlich stürzt Ihr hinab, wenn Ihr nicht auf meine Worte hört, und wollt Ihr nicht hören, wollt Ihr entartete Söhne Eurer Väter sein, nun so send' ich Euch meine Soldaten! ...."

Und so kam es; am 23. October 1802, dem letzten Termin, den Buonaparte den Eidgenossen zur Erklärung gestellt hatte, rückten die Soldaten der glorreichen Republik unter Ney's Anführung in Basel ein, und rückten von da über Solothurn auf Bern los. Kaum war die Nachricht davon nach Schwyz gelangt, als die dort versammelte Tagsatzung sich auflöste, nachdem sie Angesichts der Welt einen feierlichen Einspruch gegen die Gewalt verkündet, der allein sie nur nachgebe, und der Nation das Recht wahrte, sich selbst ein Grundgesetz zu geben. Die Unitarier schickten nun sofort ihre Abgeordneten an den Großmächtigen in Paris, die aristokratischen Städte und die demokratischen Cantone konnten sich zu einem, für ein freies, unabhängiges Volk so demüthigenden Schritt nur schwer entschließen. Unter den Abgeordneten war Louis d'Affry, der dann auch zu der Fünfer-Commission gehörte, mit der Buonaparte in Person verhandelte. Am 19. Februar 1803 erließ dieser seine s. g. Vermittlungs-Acte, welche der Schweiz eine neue Gestaltung gab. Buonaparte ernannte zugleich den Canton Freiburg zum Vorort für das Jahr 1803, und den Abgeordneten dieses Cantons, Louis d'Affry, zum Landamman der Schweiz für denselben Zeitraum und bekleidete ihn mit außerordentlicher Macht, die beim Zusammentritt der Tagsatzung ihr Ende haben sollte. Freiburg scheint diese Auszeichnung dadurch erworben zu haben, weil es der einzige der aristokratischen Cantone gewesen war, der keinen Abgeordneten zur Tagsatzung in Schwyz geschickt hatte. Graf Louis d'Affry aber, der vormalige General in Frankreichs Diensten hatte dem Buonaparte Achtung eingeflößt durch die Mäßigung seiner Grundsätze. Er war das Haupt einer dritten Partei, die sich zwischen den Unitariern und den Föderalisten gebildet hatte, und die von dem Principe ausging, daß der Schweiz weder eine Einheits-Regierung gut thue, noch die unbedingte Umkehr zum alten Regiment ihre Wohlfahrt fördern könne. Louis d'Affry, der erste Land-

amman der Schweiz nach der neuen Verfassung, stand an der Spitze der Commission der Eidgenossen, welche zu Freiburg am 27. September 1803 einen Allianz-Vertrag mit der französischen Republik, vertreten durch den General Ney, abschloß. Diese Allianz war von defensiver Art. Mit dem Vertrag stand eine Militär-Capitulation in Verbindung, vermöge deren Frankreich das Recht erwarb, 16,000 Mann frei gewordener Schweizer in Dienst zu nehmen, die in 4 Regimenter vertheilt und von einem französischen General angeführt werden sollten. Die Dauer der Capitulation wurde auf 25 Jahre verabredet. Die Restauration hat diesen Vertrag übernommen. Louis d'Affry starb als hochgeachteter Eidgenoß, der durch wahrhaft staatsmännische Einsichten seinem Vaterlande in den schwierigsten Zeitläufen große Dienste geleistet, am 16. Juni 1810.

**Afghanistan**, das Land der Afghanen, in Asien, grenzt im N. an das Gebirge Hindukusch und Paropamisus, östlich an den Indus bis 32° 20' n. B., von da an das dem Indus parallel laufende Salomonsgebirge, südlich an Balutschistan, westlich an die große Wüste. Es ist gebirgig, doch mit weiten Bergebenen versehen und schließt nach allen Seiten, außer nach NO., sehr schroff ab. Drei große Gebirgsketten mit ihren Ausläufern durchziehen das Land: der Hindukusch (eine Spitze bis 20,493' hoch), welcher drei Bergreihen rechtwinklig nach Süden sendet und mehrere Thäler bildet; der Paropamisus, von O. nach W. 350, von N. nach S. 200 engl. Meilen lang, weniger hoch, doch kalt und rauh; das Salomonsgebirge, welchem im O. zwei niedrige Gebirgsketten parallel laufen (die wieder durch drei andere nach Osten ausschießende netzartig durchschnitten werden) und welches außerdem vier Hauptketten nach Westen hin entsendet. Der Hauptstrom ist der Indus, welcher von da, wo er den Hindukusch durchbricht, bis 32° 20' die östliche Grenze bildet. Auf dem Paropamisus entspringen der Hilmend, welcher nach einem Laufe von 360 engl. Meilen in den See von Sistan, der Kaschrud, welcher nach 150 Meilen in den Hilmend, der Farraud, welcher auch in den See von Sistan fließt, und der Herat, dessen Ende nicht bekannt ist. Das Land zerfällt in Berge und Thäler, welche meist nach den sie bewohnenden Stämmen benannt sind. Die Höhen sind kalt und 3—4 Monate mit Schnee bedeckt, die Ebenen warm, der Süden heiß. Die Thäler sind wasserreich und tragen zwei Ernten. Die Bergebenen und Wüsten dienen bloß zur Weide. Das Klima ist trocken und gesund. Die Producte sind die des mittleren und südlichen Europa, dazu Zuckerrohr und Baumwolle; im Lande finden sich Tiger, Leoparden, Wölfe, Bären, Hyänen, Antilopen. Die Zahl der Einwohner wird auf 14 Millionen geschätzt, von denen 4,300,000 Afghanen, 1,500,000 Tadschiks, 5,700,000 Hindus, 1,200,000 Tataren und 1,000,000 Ballutschen sind. Die Tadschiks leben in den Ebenen, treiben Gewerbe oder besorgen als Pächter, Knechte und Tagelöhner der Afghanen den Landbau; sie sind friedfertig und gehorsam, zahlen ihre Abgaben und stellen ihre Truppen willig, sie sprechen persisch und gelten für die unterworfenen Nachkommen der alten Perser. Die Hindus, über ganz Afghanistan besonders in den Städten zerstreut, reden indisch und sind meist Kaufleute, Wechsler, Makler, Rechenmeister, Goldschmiede. Die Tataren sind Reste der früheren Eroberer. Die Ballutschen bewohnen den Süden. Städte sind nicht zahlreich: Kabul ist die Residenz, Furra, Kandahar, Dschellalabad, Peschawer, Badschaur, Kallabaah, Siwa u. A.; Balk, Herat, Schikarpur, Kaschmir sind Grenzstädte unter eigenen Herren. — Das ursprüngliche Heimathland der Afghanen erstreckt sich im W. bis zum Hilmend unfern Herat, im N. bis nach Kaschgar, im S. bis Ballutschistan und im O. bis Kaschmir, war aber durch Eroberungen bald weiter ausgedehnt, bald durch Niederlagen enger. Sie haben eine eigenthümliche Sage über ihren Ursprung. König Saul soll David seine Krone abgetreten haben, zur Sühnung seiner Schuld, auf das Geheiß des Schattens Samuels, mit seinen zehn Söhnen gegen die Ungläubigen gezogen, umgekommen sein, aber von zwei Frauen zwei nachgeborene Söhne Asif und Afghan hinterlassen haben. Jener wurde Salomon's Großvezier, dieser Oberster des Heeres. Als Nebukadnezar nachher die Kinder Israels gefangen fortgeführt, wurden sie, namentlich die Nachkommen Asif's und Afghan's, in diesen mittelasiatischen Ländern angesiedelt, mehrten sich wie Sand am Meere und kämpften ohne Unterlaß gegen die Ungläubigen. Ein Theil des Volks suchte in Arabien Wohnsitze und verehrte den von Abraham erbauten Tempel, wo nach

der Verheißung der letzte der Propheten geboren werden sollte. Nach 1500 Jahren, so fährt die Sage fort, erglänzte die Sonne Mohammeds. Der Israelit Chaled, aus dem Stamme der Afghanen, bekehrte sich und nachher seine Brüder zu ihm. Kais, ein anderer Edler, bekehrte auch viele seiner Genossen und zeugte drei Söhne, deren Nachkommen zu 395 Stämmen heranwuchsen und sich Afghan und Tuschtaneh nannten. So weit die Sage. Allein es ist unzweifelhaft, daß der Buddhismus, jene rationalistische Verdünnung des Brahmaismus, einst in dem westlichen und mittleren Asien, namentlich aber in Afghanistan, geherrscht hat: eine Menge verstümmelter Denkmäler und Grabhügel beweisen das. Es scheint auch, daß gerade hier ein großer Theil der Kämpfe zwischen Buddhaisten und Brahmanen ausgefochten ist. Die Stämme nun der medopersischen Völkerfamilie, welche den Namen Afghanen führen, bewahrten innerhalb ihres Gebirgslandes die väterlichen Rechte, Sitten und Gebräuche, so daß die Puschtu etwa ebenso gebildet sind und regiert wurden, wie es zur Zeit der ersten Kämpfe mit den Römern unsere eigenen Väter waren, wie es noch heute die Tscherkessen und die Araber sind. Jeder Stamm zerfällt in eine Anzahl Chail oder Clane, diese in Gaugenossenschaften, diese in Gemeinden und diese wieder in Zehnten. Die Markgenossenschaft, welche ihren Ursprung bis zum Urahn des ganzen Stammes nachweisen kann, wird hoch geehrt und für heilig gehalten; aus ihr wurden die Herzoge der Landwehr im Kriege, aus ihr die lebenslänglichen Fürsten der Stämme erwählt. Mehrere Stämme regieren sich indeß noch ohne Oberhaupt selbst, berathen und beschließen auf Landtagen, ein Ausschuß sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. In Gefahren wählen sie einen Dschehelmendschi mit unbeschränkter Gewalt, in gewöhnlichen Zeiten einen Freien von ältestadeliger Herkunft als Häuptling. Den Marken, Dörfern und Zehnten stehen Grafen (Malik), Rathsherrn (Muschir) und Aeltermänner oder Weißbärte (Spihn-Seras), lebenslänglich erwählt, vor. Die Versteher der Clane werden durch Stimmenmehrheit gewählt und bedürfen keiner Bestätigung; die Khane der Stämme werden vom Könige eingesetzt. Abgaben zahlen nicht alle Stämme, viele nur Geschenke; aber zum Heerbanne gehört jeder Waffenfähige. Der Koran ist religiöses und bürgerliches Gesetzbuch; daneben gilt ein altes Gewohnheitsrecht, welches namentlich Bestimmungen über das Wehrgeld enthält. Urtheile fällt bei Streitigkeiten das Schöppengericht der Volksversammlung, unbedeutende Friedensstörungen werden von den Landgemeinden selbst geschlichtet. Gelingt es nicht, Frieden zu stiften, so beginnt die rechtmäßige Fehde. Jeder Vollbürger darf das Schöppengericht zusammenrufen; doch gilt es im Durchschnitt für schwach und ehrenrührig, dies zu thun. Noch vor wenigen Jahrhunderten waren alle Afghanen Nomaden, und noch jetzt zieht der 30,000 Familien starke Stamm der Nassir ohne eigene Weideplätze durch die Gebiete der anderen Stämme und widerstrebt dem bürgerlichen Leben. Läßt sich ein Stamm irgendwo nieder, so wird der Grund und Boden als Gesammteigenthum des Stammes unter alle Familien gleichmäßig vertheilt und von Zeit zu Zeit eine neue Theilung vorgenommen. Das Land wird theils von den Herren selbst bestellt, theils von den Fakir oder Bauern, unterdrückten früheren Bewohnern, welche unter harter Zucht stehen. Am härtesten verfährt in dieser Beziehung der Stamm der Jusoffi. — Im 16. Jahrhundert trat Bajesid, während des letzten Jahrzehends der afghanischen Herrschaft in Hindostan, zu Tschalinder im Fünfflußgebiet geboren, als Stifter einer neuen, die äußeren Ceremonien verachtenden, rationalistischen Religionssecte in der Absicht auf, durch seine Lehren das durch Fehden zerrissene Afghanenvolk zu einer einigen Nation zusammenzubringen. Er schrieb seine Lehren nieder und verbreitete sie so in vier Sprachen, Arabisch, Persisch, Hindi und Puschtu. Er ward so der Lehrer und der erste Schriftsteller der Afghanen. Seine Lehre ist pantheistische Naturvergötterung. Acht Weihen sollen dem Menschen nöthig sein, daß er zum vollkommenen Leben erwache; wären diese überschritten, dann sei ihm gegen die anderen Alles erlaubt, Plündern, Rauben, Morden; nur dem Erleuchteten, dem Ruschammer, gebühre die Herrschaft der Welt. Eine solche die Genußsucht und das Räuberhandwerk predigende Lehre gefiel, und bald hatte Bajesid das ganze Volk unter seinen Willen gebracht. Aber als er seine Herrschaft auch über Indien ausdehnen wollte und, in seinen Bergschluchten bisher unüberwindlich, eine offene Feldschlacht in der

Ebene wagte, ward er besiegt und starb bald vor Scham und Verzweiflung. Aber seine Lehre war doch schon so fest gewurzelt, daß zwei seiner Söhne nach einander das Volk beherrschen und es zu vielen Schlachten führen konnten. Endlich aber erlagen die Ruscheiner den vereinten Angriffen der mongolischen und indischen Truppen; der letzte Sproß von Bajasid's Familie starb in der Mitte des 17. Jahrhunderts im Dekkan. Die Secte selbst aber existirt noch heute und hält zu Peschawer ihre geheimen Zusammenkünfte. — Der Padischah von Delhi, Orangsib, wollte die räuberischen und in den geheimen Schlupfwinkeln ihrer Alpenlandschaften vor jedem Angriffe gesicherten Afghanen und Balutschen zu gehorsamen Unterthanen umbilden. Dagegen suchte Chasch-Chal, d. i. Fürst Chal, Häuptling des über 20,000 Familien zählenden Clans der Chattak, deren Gebiet vom Indus 18 deutsche Meilen nach Westen und 8 von Nord nach Süd sich erstreckte, alle afghanischen Stämme zum Widerstande zu vereinigen (1675). Eine Weile herrschte Einheit; dann aber wurden sie eines regelmäßigen Krieges überdrüssig, zerstreuten sich, ließen sich durch die heuchlerische Freundlichkeit des Padischah sicher machen, ließen ihre Häuptlinge zu einem Festmahle nach Peschawer ziehen und mußten erleben, daß diese alle nach dem Mahle wehrlos niedergemacht wurden. Nur Chasch-Chal kam mit dem Leben davon, brachte es aber einsam in der Feste Gwalior zu und fuhr fort, Lieder zu dichten in Ton und Weise der Ossian'schen. Eine Zeit lang gehorchten die Afghanen den Siegern. Als aber in deren Lande durch die Schwäche und Ueppigkeit der Könige Unordnung und Empörung einriß, da erhob sich Ahmed aus dem Stamme der Abdalli und erklärte (1747), er wolle sich die Krone Afghanistans auf das Haupt setzen. Alle anderen Stämme jauchzten ihm Beifall zu und sandten ihre Abgeordneten zur Huldigung. Er legte nach alter Sitte seinem Hause einen Titel bei, nämlich Dor Doran, Perle der Zeit, und danach hieß fortan Stamm und Reich Dorani oder Durani. Er suchte seinen Thron zu befestigen, steckte selten das Schwert in die Scheide, belehnte die vornehmen Familien mit Erbstellen des Hofes und des Reiches, förderte die Kriegskunst, schonte die Stammverfassungen und erregte des Volkes Begierde nach den Reichthümern der schwachen und durch innerliche Kämpfe zerrissenen Hindu und der mit Thronstreitigkeiten beschäftigten Perser: er ward gleichsam der Chlodwig seines Volks. Seine unermüdliche Thätigkeit, sein persönlicher Muth, seine kluge Beharrlichkeit und sein Eifer für den Islam ließen es ihm gelingen. Er regierte mit Milde und Weisheit bis 1773. Sein Nachfolger aber, Schah Timur, in persischer Umgebung erzogen, bei den Durani nicht beliebt, üppig und schwelgerisch, verdrießlich über das selbstständige Wesen der Durani, suchte eine ähnliche schrankenlose Macht zu erwerben, wie die Fürsten Persiens und Hindostans. Er hielt es deshalb mit den Persern im Afghanenlande, falschen, habsüchtigen und grausamen Menschen; holte Armenier ins Land und erkor aus diesen seine Leibwache. Von Kandahar verlegte er seine Residenz nach Kabal. Allein die Durani sahen mit Ingrimm auf diese Fremden und Ketzer, welche um hohen Sold die Freiheit des Volkes verriethen. Da aber Timur auch das Heer vernachlässigte, in der Meinung, desselben nicht zu bedürfen, regten sich unter seinen Statthaltern Gelüste des Abfalls und unter den Nachbaren Absichten der Eroberung. Zwar erreichten die Aufständischen ihr Ziel nicht; aber sie wurden auch nicht vollständig zu Boden geschlagen. Nicht so glücklich war Timur gegen die Sikh: er konnte nicht hindern, daß sich am unteren Laufe des Indus eine Balutschendynastie erhob, welche nur zuweilen an die Durani Tribut zahlte. Nachdem Timur noch manches Stück seines Gebiets an seine Nachbarn verloren hatte, starb er (1793). Nun gewann der Stamm der Baraksi, im Süden von Kandahar wohnend, entscheidendes Uebergewicht über das afghanische, durch seinen letzten König ziemlich zerrüttete, Staatswesen. Siman-Schah ward König; er machte leider die Wiederherstellung der afghanischen Macht in Hindostan und die Befreiung seiner Glaubensgenossen von dem Drucke der Sikh und anderer Ungläubigen zur Aufgabe seiner Regierung, statt die innere Schwäche in Stärke zu verwandeln. Unglück im Kriege, Schwäche im Siege, Unklugheit in der Wahl der obersten Beamten machten seine Stellung unsicher. Ein Aufstand wurde niedergeschlagen (1799), seine Ursachen nicht beseitigt. Das benutzte der ältere Bruder Siman's, Mahmud, schloß sich mit unzufriedenen Afghanenhäuptlingen

und mit den Persern zusammen, griff seinen Bruder an, unterlag zwar, floh, kam wieder und gewann Sieg, Thron und Reich (1800). Siman ward geblendet und in einen Thurm gesteckt. Aber Mahmud war mehr Räuberhauptmann als König. Er schwelgte und überließ den Häuptlingen das Land. Bald bekämpfte ihn sein jüngerer Bruder Schudschah, siegte nach mehreren Kämpfen (1803) und nahm den Thron ein. Aber da er den Häuptling Fatah=Khan nicht nach Wunsch belohnte, so suchte dieser gegen ihn Feinde über Feinde aufzuregen. Die Perser, die Balutschen, die Sikhs: Alles fiel über Schudschah her. Er wehrte sich lange; aber endlich gelang es Mahmud, zum zweiten Male den Thron zu besteigen und an seine 21 Brüder die Statthalterschaften und die anderen obersten Aemter zu vertheilen. Die Duranimonarchie hatte so gut wie aufgehört; die Barakfi traten an ihre Stelle (1809). — Um diese Zeit schickte die englische Regierung zu Kalkutta Gesandtschaften nach Kabal und Sindh, um mit diesen Ländern Tractate gegen den Durchzug irgend einer europäischen Macht nach Indien abzuschließen. Der Schah und die Großen Afghanistan's waren Anfangs mißtrauisch; allein es kam doch ein Vertrag zu Stande, durch welchen Schah Schudschah sich verpflichtete, die vereinigten Franzosen und Perser, wenn sie über Afghanistan nach Indien ziehen wollten, zurückzuschlagen, wogegen die Engländer sich verpflichteten, alle Kosten dieser Kriegsrüstung zu tragen. Damit wurde der Grund gelegt zu der späteren Einmischung der anglo=indischen Regierung in die Verhältnisse Afghanistans. Allein Rußland, welches sich für berufen glaubt, seine Herrschaft über ganz Asien auszudehnen, beeilte sich, durch politische Agenten, großentheils unter dem Vorwande, Handelsverbindungen anzuknüpfen, überall Einfluß zu gewinnen, unzufriedenen Parteien Versprechungen zu machen, auch Hülfe zu gewähren und so einen heimlichen Krieg gegen den wachsenden Einfluß der Engländer zu organisiren. Während in Afghanistan keine einheitliche Regierung zu Stande kam, sondern Jahrzehente hindurch bald dieser, bald jener Stamm eine Art Vormacht auf kurze Weile sich errang, arbeiteten die beiden großen europäischen Mächte daran, ihren Einfluß bei der wichtigsten Grenzmacht, am Hofe von Teheran, zum allein gültigen zu machen und eine die andere zurückzudrängen. Es wurde ihnen deutlich, daß hier in den mittelasiatischen Staaten der Angelpunkt ihrer Weltbedeutung läge, und daß namentlich die ostindischen Besitzungen mit dem Geschicke Afghanistans aufs Engste verknüpft wären. Lange Zeit hindurch suchte Rußland den Schah von Persien zu einer Eroberung Afghanistans anzureizen, wohl wissend, daß es dann, als Herr dieser Regierung, den Engländern vor der eigenen Thür stehen würde. Die Engländer hingegen beriefen sich am persischen Hofe auf ihre Bündnisse und droheten mit dem Schlimmsten, wenn Persien den Russen zu Willen wäre. Es ist unerquicklich, die politischen Schachzüge dieser beiden Mächte zu verfolgen. Genug, es gelang den Engländern, den überwiegenden russischen Einfluß in Persien zu brechen und nicht bloß in Persien, wo sie sich Aden's und der Insel Charek (1839) bemächtigten, sondern auch in Arabien, China und in Afghanistan festen Fuß zu fassen. Ganz Europa erstaunte über die Klugheit und Rücksichtslosigkeit dieser kraftvollen Unternehmungen. Afghanistan trat durch den Barakfi=Häuptling Dost=Muhamed eine Zeit lang in den Vordergrund der Begebenheiten. Dieser war ein überaus einsichtsvoller, thätiger und gerechter Emir. Er brachte zuerst wieder einige Ordnung in die verwilderten Stämme. Das Land wurde ruhig, sicher; Kabal erhob sich zu einer reichen Handelsstadt von 60,000 Einwohnern. Dost=Muhamed faßte den Plan, die ganze Durani=Monarchie unter seinem Scepter zu vereinigen. Zunächst fanatisirte er durch seine strenge Anhänglichkeit an den Islam die Mullah und wendete sich zur Ausführung seiner Plane, von der anglo=indischen Regierung zurückgewiesen, an Rußland und Persien. Rußland schickte einen polnischen Diplomaten als Unterhändler, und dieser schürte mit Feuer den Eifer Dost=Muhammeds gegen die Sikhs. Die englische Regierung zu Kalkutta erkannte die Gefahr, rüstete und beschloß, den Barakhi=Häuptling unschädlich zu machen und in der Person des schwachen Schah Schudschah el Mulk einen König des wiederaufzurichtenden Durani=Reichs einzusetzen. Sie verband sich mit dem Maharadschah Romadschit, dem Fürsten der Sikhs, und wußte dessen persönliche Feindschaft gegen Dost=Muhammed, trotz des Widerstrebens seiner Minister, wohl zu benutzen. Ein Vertrag mit dem Schah Schudschah wurde abgeschlossen, der im Voraus alle

Besitzungen und weiteren Absichten der Engländer sicher stellte. Im Herbste 1839 war das Heer der Briten, des Schah Schudschah und der Sikh, 54,000 M. stark, marschfertig. Die Kriegserklärung gegen Dost-Muhammed erfolgte. Gesagt wurde, es gelte der Wohlfahrt Afghanistans, beabsichtigt aber wurde die Beseitigung eines Fürsten, der diese im Sinne des Islam allein dauerhaft begründen konnte. 9000 Mann der anglo-indischen Truppen blieben in Sindh, um die Verbindung mit dem Bolanpasse zu erhalten. Die übrigen Truppen drangen mit beträchtlichen Verlusten durch jenen Paß unter fortwährenden Kämpfen mit den Balutschen nach Kandahar. Hier nahm Schudschah formell Besitz von seinem Reiche; aber das Puschtuvolk hielt sich von diesem Schauspiele fern. Die Ghildschi erklärten, mit einem von den Ungläubigen eingesetzten Fürsten keine Gemeinschaft haben zu wollen. Alexander Burnes, der englische Agent, ahnte in unbegreiflicher Verblendung nichts von den Gefahren, denen das englische Heer in diesem Lande entgegen ging. Man ließ in der 80,000 E. zählenden Stadt Kandahar und in einigen andern Plätzen nur geringe Besatzungen zurück und zog mit den noch übrigen 12,000 Mann gegen Ghasnah und Kabal. Erstere Stadt, welche bisher für uneinnehmbar gegolten hatte, und welche eine Besatzung von 3000 Mann unter Haider, einem Sohne Dost-Muhammed's, hatte, fiel bald und nahm eine englische Besatzung ein. Man zog weiter gegen Kabal. Dost-Muhammed versuchte keinen Widerstand, sondern floh mit Zurücklassung aller Kanonen und vielen Zugsviehs gen Bhamian. Schah Schudschah hielt seinen Einzug (7. August 1839). Die Bevölkerung blieb theilnahmlos; aber die Engländer ließen sich nicht warnen; sie betrachteten das Land der Afghanen als eine ruhige und sichere Eroberung, und beeilten sich, den größten Theil des Heeres vor dem Winter nach Hindostan zu entlassen (1840). Bald aber zeigten sich deutliche Spuren der Unzufriedenheit; die afghanischen Häuptlinge fingen an, sich von dem ersten Schrecken der Ueberrumpelung zu erholen. Dost-Muhammed war in dem Gebirgslande von Kabal nnd suchte von hier aus die Häuptlinge gegen die Frengi's aufzustacheln. Bald hier, bald dort brach ein Aufstandsversuch aus, wurde aber durch europäische Waffenkunst immer schnell wieder beseitigt. Und es gelang in der That, auf eine kurze Zeit das Land in Ruhe und Ordnung zu halten. Dost-Muhammed mochte einsehen, daß jetzt keine Aussicht für die Baraksi wäre, eilte nach Kabal, wo die meisten Glieder seiner Familie lebten, und ergab sich der Großmuth des englischen Gesandten. Sein Sohn Akber mißbilligte die That seines Vaters und floh über den Hindukuh zum Fürsten der Gläubigen in Bochara. Macnaghten, der englische Gesandte, betrog das Vertrauen Muhammed's und sandte ihn mit seiner Familie jenseit des Indus, um als Gefangener der ostindischen Compagnie dort zu leben. Nun begann man, das afghanische Volk nach europäischen Begriffen zu regieren, vor Allem der Zügellosigkeit und den Fehden der Häuptlinge Schranken zu setzen. Alle Vorrechte sollten verschwinden. Das aber verletzte die theuersten Interessen der Priester und der Häuptlinge. Daneben regierte Schudschah mit seinem Vezier, Mullah Schikar, in der allerschlechtesten Weise eines morgenländischen Despoten. Nur ein neues Heer aus Indien hätte helfen können. Aber Sir Alexander Burnes wollte sich dem Lord Auckland in Kalkutta, dem indischen Statthalter, als den Nachfolger des eben zum Präsidenten von Bombay ernannten Macnaghten's empfehlen und erklärte geradezu, es sei kein neuer Zuzug englischer Truppen nothwendig. Schon im Herbst 1841 zeigten sich die Anzeichen einer das ganze Volk umfassenden Verschwörung. General Sale wurde gegen diese von Akber-Khan angestifteten Aufstände ausgesandt. Er schlug die Häuptlinge, zog nach Dschelalabad und verschanzte sich nach Möglichkeit. Noch immer ahnte Burnes nichts von dem herannahenden Sturme. Endlich (2. Nov. 1841) brach der Aufstand los. Burnes fiel gleich zuerst. Aber da die Engländer ein befestigtes Lager inne hatten, ein Heer von 6000 Mann und unter den 12,000 Menschen des Lagergefolges noch viele waffenfähige Männer; so wäre es ein Leichtes gewesen, die ungeordneten Haufen, die keine schweren Geschütze hatten, in die Flucht zu schlagen oder wenigstens sich selbst nach Dschelalabad zu retten. Macnaghten wollte in unbegreiflicher Verblendung nichts von Beidem wissen. Man hoffte Hülfe von Kandahar. Jetzt erschien Akber selbst und hielt an der Spitze seiner fanatischen Schaaren seinen Einzug in Kabal (22. Nov.). Schon am folgenden Tage kam es zu einer Schlacht, die Engländer

unterlagen, hatten starke Verluste und wagten es nicht mehr, sich nach der Burg durchzuschlagen. Man begann Unterhandlungen (22. Dec.). Schah Schudschah und seine Familie sollten ausgeliefert werden, die Engländer sich auf Gnade und Ungnade ergeben, aber sich im Voraus verpflichten, alsbald das Land zu verlassen und nie wieder zurückzukehren. Der Gesandte Macnaghten versammelte die Fürsten der Afghanen zu einer Unterredung und schlug ihnen Billigeres vor. Diese stimmten ein. Nur Akber widersprach und wollte keinen Frieden. Er ward überstimmt. Dafür rächte er sich durch List. Er trug heimlich dem englischen Gesandten einen vortheilhafteren Vertrag an; dieser ging, trotz der Warnung des Generals Lord Elphinstone, darauf ein und unterzeichnete damit sein und all der Seinen Todesurtheil. Denn als er (23. Dec.) mit drei Begleitern außerhalb der englischen Cantonnirungen auf einer Anhöhe mit Akber die Unterhandlung zum Abschluß bringen wollte, wurden sie alle vier festgenommen und, da sie sich verzweifelnd wehrten, Angesichts ihres eigenen Heeres niedergemacht. Indessen versicherten die Häuptlinge, daß die verabredeten Bedingungen ihr Bestehen haben sollten, und Akber, daß er sogleich Anstalten treffen werde, die Truppen sicher nach Dschelalabad zu geleiten. Er entfernte sich und bereitete alles zum Untergange des englischen Heeres vor. Erst als diese Vorbereitungen getroffen, als die mörderischen Rotten des Puschtuvolkes in allen Schluchten und Bergritzen aufgestellt waren, wurde den Engländern, die noch immer 4500 Bewaffnete und 12,000 an Lagergefolge zählten, der Tag des Abzuges (6. Jan. 1842) angezeigt. Kaum aber hatten sich die Unglücklichen in Bewegung gesetzt, so wurde ihr Lager von den Afghanen überfallen, ausgeraubt und in Brand gesteckt. Von afghanischem Geleite aber war nichts zu sehen. Im Gegentheile, von allen Seiten erschienen Verfolger, und unter fortwährender schwerer Vertheidigung konnte der Zug nur langsam vorwärts kommen. Akber erschien wieder und täuschte sie auf's Neue. Kurz, nach vier Tagen war das ganze britische Heer, alle 16 bis 17,000 Menschen, bis auf einen einzigen schwer verwundeten Arzt, der sich nach Dschellalabad rettete, ein Opfer der Feigheit der Befehlshaber und des Verraths der Feinde geworden. Es war die größte Niederlage, welche seit der Entsittlichung des Hannibal'schen Heeres in Capua vorgekommen war! Man war in Hindostan lange in Ungewißheit über die Schicksale des Heeres. Das letzte Schreiben Macnaghten's hatte schon das Aeußerste fürchten lassen. Jetzt erfuhr man das Nähere. Und nun betrachtete man es als die Hauptaufgabe, den Tapferen in Dschellalabad zu helfen und die bedrängten Garnisonen unter dem Puschtuvolke zu retten. Man versuchte, die Chaiberpässe zu durchbrechen. Es mißlang. Und das kleine Häuflein in Dschellalabad, etwa 2500 Mann stark, ungeachtet die Wälle der Festung durch Erdbeben stark beschädigt wurden, behielt den Muth und jagte sogar mehrmals die Schaaren des Akber-Khans in die Flucht und trieb alle Afghanen, gegen 6000 an der Zahl, aus der Stadt. Viel schlimmer erging es der Besatzung von Ghasnah. Sie vertraueten den Friedensversicherungen Akber's, hofften dem Vertrage nach ungefährdet nach Peschawer entsendet zu werden und wurden bis auf Wenige, die Monate lang in einer furchtbaren Gefangenschaft schmachten mußten, niedergemacht. — Jetzt galt es, Rache zu nehmen. Aber die Sipahis erschraken schon vor dem Namen der Afghanen, Geld war ebenfalls knapp, die Hindu weigerten sich. Endlich trafen die englischen Verstärkungen ein (April 1842). General Pollak stürmte die Chaiberpässe, erreichte nach 10 Tagen Dschellalabad und brannte vor Begierde an den verrätherischen Mördern seiner Landsleute Rache zu nehmen. Aber unterdessen war an der Stelle des verdienstvollen Lord Auckland sein Nachfolger, der Tory, Lord Ellenborough, Statthalter von Indien geworden, und dieser fürchtete, daß an dem Widerstande der Afghanen die ganze indische Herrschaft zu Grunde gehen könne und befahl den Generalen Nott und Pollak umzukehren. Diese zögerten zu gehorchen und baten um andere Befehle. Der Lord blieb unerbittlich. Unterdessen aber kamen die Debatten über den Afghanenkrieg im Parlamente vor, und alle Mitglieder verlangten wie Ein Mann, daß die Schmach der englischen Waffen im Afghanenblut abgewaschen werden solle. Das wirkte auf Lord Ellenborough, und er befahl den Generalen, über Ghasnah, Kabal und Dschellalabad zurückzukehren, aber von dem Grabmale Mahmuds, des Ghasnaviden, die über dem Grabe hängende Keule und die Thore von Somnath als die gerechten Siegeszeichen des Zuges mitzubringen. Genug, man las aus diesen In-

struktionen die Erlaubniß heraus, da, wo vorher so viele Verluste erlitten seien, die britische Macht zu entfalten und die Afghanen gründlich zu züchtigen. General Nott zog mit 6—7000 Mann nach Ghasnah, eroberte, zerstörte und verbrannte die Stadt. Pollak schlug mit 16,000 Mann den Akber und richtete 3 Tage später auf dem höchsten Punkte von Kabal, gerade als Nott mit den Seinen ebenfalls dort eintraf, die englische Flagge auf. Jetzt galt es, die britischen Gefangenen, die auf dem Wege nach Bhanian waren, um als Sklaven verkauft zu werden, zu befreien. Es waren Männer, Frauen und Kinder, 64 an der Zahl. Vorher aber noch wurde ein Verwandter des Dost, Schah Siman, durch allgemeine Wahl der Häuptlinge auf den Thron erhoben, Schudschah aber und seine ganze nächste Begleitung von seinen eigenen Volksgenossen ermordet. Nun wurden die Gefangenen durch ein bedeutendes Lösegeld an Saleh Muhammed, dem sie Akber zur Weiterbeförderung übergeben hatte, gerade noch einen Tag vorher, ehe sie in die Hände eines andern, dem Akber getreuen Häuptlings kommen sollten, befreiet. Die Engländer gingen darauf auf die schöne Stadt Istalif (mit 15,000 Einw.) los, weil sich dort alle ihre Feinde versammelt hatten. In wenigen Stunden ward sie genommen, geplündert und in Brand gesteckt. In gleicher Weise behandelte man die Hauptstadt und mehrere andere Orte Afghanistans, ja man verschonte selbst Felder und Fruchtbäume nicht. So gelangte das Heer nach Peschawer und begrub unterwegs die Reste des Elphinstone'schen Heeres. Jetzt aber meinte Lord Ellenborough, großmüthig sein zu dürfen: er schenkte allen gefangenen Afghanen, selbst Dost-Muhammed die Freiheit. Letzterer benutzte sie bald dazu, mit seinen Afghanen sich den Engländern auf's Neue entgegen zu stellen. Es kam zur Schlacht bei Gudscherat (21. Febr. 1849); die Engländer siegten, und die Afghanen dachten, treulos wie immer, nur an ihre eigene Rettung und überließen die mit ihnen verbündeten Sikh ihrem Schicksal. Dost-Muhammed, dessen Sohn Akber 1848 gestorben war, floh über den Indus und entkam glücklich durch die Chaiberpässe, da die hier hausenden Gildschi auch gegen große Summen nicht zu bewegen waren, ihm den Durchzug zu versperren. Seitdem hat, eigentlich gegen die ursprüngliche Absicht der Engländer, welche ihre Eroberungen über Hindostan hinaus nicht ausdehnen wollten, die Unterwerfung der Afghanen jenseit Peschawer begonnen; ein Stamm nach dem andern hat die Waffen strecken müssen, und es kann ihnen die Arbeit nicht erspart werden, auch das Afghanenreich unter ihre volle Botmäßigkeit zu bringen und es darin zu erhalten, zumal seit der Einverleibung des Pendschab (1850) die Afghanen die nächsten Grenznachbaren der Engländer geworden sind. Indessen ist man englischer Seits jetzt zu der Einsicht gelangt, daß ein Afghanenreich unter der starken Regierung Dost-Muhammed's ihnen weit weniger gefährlich ist, als ein Land in fortwährendem Kampfe der einzelnen Stammhäupter unter einander. Sie hätten viel Gut und Blut sparen können, wenn sie diese Einsicht früher gewonnen hätten. Es ist aber dadurch so viel wenigstens gewonnen, daß England einen Zwischenstaat mehr gewonnen hat zwischen Rußland und seinen indischen Besitzungen. Rußland hat es verstanden, seinen Einfluß in Teheran (Persien) zu befestigen. Aber wenn es auch hier alles vermöchte, so würde es ihm doch nicht gelingen, durch Afghanistan, wie einst Alexander der Große und nach ihm keiner wieder, nach Hindostan vorzudringen; denn jetzt kennt England Land und Leute und kann jedem Rest von einem Heere, welches bis an seine indische Grenze sich mühsam durchgeschlagen hätte, mit großer Leichtigkeit begegnen. Englands Achillesferse sind allein die Eingeborenen von Hindostan selber.

**Afrika.** Unter dem Namen Afrika verstanden die Erdbeschreiber des Alterthums das Gebiet, welches ehemals die Republik der Karthager ausgemacht hatte, im Jahre 608 nach Roms Erbauung zur römischen Provinz wurde, und unter einem Proconsul und fünf Rectoren stand. Cicero zählte diese Provinz mit zu denjenigen, welche die Kornkammern der Weltstadt waren. Die arabischen Geographen sind diesem Gebrauch des Namens Afrika treu geblieben; noch heute nennen sie denjenigen Theil des Nordrandes von Afrika, der uns unter der Zwillings-Benennung Tunis und Tripolis geläufiger ist, Afrigiah. Oestlich von diesem eigentlichen Afrika, Africa propria der Alten, lag Libya und weiterhin Aegyptus, westlich Numidia und Mauritania, Moghrib-ausoth, das mittlere, und Moghrib-ul-Aksa, das äußerste Abendland der Araber im moghribinischen Dialect ihrer Sprache.

Es hat bis jetzt nicht gelingen wollen, die Größe des Erdtheils mit einiger Sicherheit zu ermitteln. Zwei Deutsche haben sich mit dieser Frage lebhaft beschäftigt: 1825 Vollrath Hoffmann [1]) und 1853 F. V. Engelhardt, der von Staatswegen verordnete Berliner Kartenzeichner.

Als Hoffmann es unternahm, den Flächeninhalt von Afrika zu berechnen, da schwankten die Angaben zwischen 522,000 und 630,000 deutschen Geviertmeilen. Die größte dieser beiden Zahlen hatte das Zeugniß eines glaubwürdigen Schriftstellers, des in Paris lebenden dänischen Geographen Malte Brun, und wurde deshalb vielfach wiederholt, was auch noch 1853 bei einer neuen Auflage des Brun'schen Buches geschah. „Es wäre lächerlich, sagte Hoffmann 1825, die Größe eines so unbekannten Erdtheils, wo die Küsten an vielen Stellen noch so wenig erforscht und für dieselben von der folgenden Zeit noch genauere Bestimmungen zu erwarten sind, bis auf einzelne Geviertmeilen oder gar auf Theile solcher Geviertmeilen festsetzen zu wollen.“ Wenn daher in den aufgestellten Zahlen selbst Tausendtheile einer Quadratmeile angegeben wurden, so wollte Hoffmann, der Stuttgarter Geograph, darin nur das Ergebniß seiner Rechnungen erblickt wissen, die er auf Grund eines, mit möglichster Genauigkeit nach den zu seiner Zeit besten Land- und Seekarten entworfenen Umrisses so zwar gemacht hatte, daß kleine Küsten-Einbiegungen und vorliegende kleine Eilande unberücksichtigt blieben, die Abplattung des Erdballs aber in Rechnung kam. Hoffmann's Rechnungen bezogen sich demnach ausschließlich auf das Festland von Afrika, und dafür fand er den Flächeninhalt in genauer Zahl 534,269,$_{855}$ deutsche Geviertmeilen, nahm aber die runde Zahl 534,000 an.

Anders der berlinische Geograph Engelhardt, der sich berechtigt glaubte, den Flächeninhalt von Afrika, auch nur das Festland gerechnet, in einer ganz genauen Zahl für 532,481,$_{41}$ ausgeben zu können, nach Rechnungen, die er auf Grund ganz allgemeiner Handkarten, zum Theil ältern Datums, darunter auch des Berichterstatters Karte von 1824, ausgegeben 1826, genannt wurde, angestellt hatte. Ja, Engelhardt ging so weit, den Flächeninhalt der einzelnen Länder von Afrika zu berechnen oder berechnen zu lassen, was, in Erwägung der völligen Unbekanntschaft mit den Ländergrenzen, die auf den Handkarten vom Zeichner ganz willkürlich gezogen werden, eine Verschwendung gewesen ist an Zeit, an Arbeits- und an Geldkräften.

Erst dann wird man einen genäherten Werth für die Größe Afrika's erlangen, wenn es Jemand unternimmt, den Umriß des Erdtheils in ein geographisches Netz größern Maßverhältnisses einzutragen nach den Vermessungen, welche die britische Regierung seit 1821 hat ausführen lassen, und mit deren Vervollständigung die intelligentesten Seeleute des Inselreichs fortwährend beschäftigt sind. Wir sagen einen „genäherten“ Werth; denn es fehlt noch viel, sehr viel daran, eine endgültige Zahl zu ermitteln, in Betracht, daß man heut' zu Tage, lange nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, kaum von drei Eckpfeilern des afrikanischen Festlandes die geographische Lage mit einiger Schärfe kennt; und diese Punkte sind: die Straße von Gibraltar und Alexandrien an der Nordseite, und das Vorgebirge der guten Hoffnung, oder vielmehr die Capstadt, im Süden. Alles, was vom Küstensaume zwischen diesen drei Punkten liegt, schwankt in der geographischen Länge hinüber und herüber, sei es auch nur um Zeitsecunden oder einige Raumminuten, die aber, auf's Quadrat erhoben, die Unsicherheit im Flächeninhalt vervierfachen. Jener Arbeit des Umrißzeichnens nach den englischen Küsten-Aufnahmen hätte sich Engelhardt unterziehen sollen; denn nur der von Staatswegen besoldete Staats-Geograph kann sich einer solchen Arbeit unterziehen; der Privat-Geograph vermag das nicht; wer vergütigt dem die Zeit und Mühe, die er auf Ermittelung einer sechsziffrigen Zahl zu verwenden hat?

Eben so wenig genau sind die Angaben über die Einwohnerzahl, welche in geographischen Lehr- und Handbüchern auf 110, 120, 150 oder gar 300 Millionen angegeben wird. Die Verschiedenheiten in diesen Zahlen beruhen auf der mehr oder

[1]) Der Berichterstatter und Genosse bei Herausgabe der „Hertha“, zu welcher Zeitschrift — was als Beitrag zur Geschichte der Literatur hier beiläufig bemerkt werden möge — er nur diesen einen, zwei Seiten langen Aufsatz „über Afrika's Flächeninhalt (im II. Bande) geliefert hat.
Berghaus.

minder wild erregten Einbildungskraft der Schriftsteller. Andere haben ihre Schätzungen auf 60, 50 und sogar auf 30 Millionen ermäßigt; und sie haben, wie es scheint, recht daran gethan, was man auch vom Umfange der Sclaven-Ausfuhr gefabelt haben mag, die man als Anhalt der Schätzung benutzt hat. Es ist gesagt worden, Afrika habe innerhalb 250 Jahren durch die Ausfuhr der Sclaven 30 oder, wie Andere behaupten, sogar 40 Millionen Menschen verloren. Das würde im Durchschnitt ein jährlicher Verlust von 160,000 Köpfen sein. Angenommen, jedes der Schiffe, die sich mit dem Transport der Sclaven nach den Colonieen in der neuen Welt beschäftigten, habe 400 dieser Unglücklichen verpackt gehabt, so würden zum Betriebe des schändlichen Menschenhandels Jahr aus Jahr ein 400 Segel verwendet worden seien, also eine Flotte, die viel zu groß ist, als daß man an die Richtigkeit der Nachweisung glauben könnte. Es war im Jahre 1503, also nur 11 Jahre nach der großen Columbus-Entdeckung, als Portugiesen die ersten Neger in den Spanischen Colonieen in Amerika einführten, die sie in Afrika erhandelt hatten. Bartholomäus Las Casas, in der Hoffnung, durch diese Zufuhr von Menschenkraft ein Mittel gefunden zu haben, die Eingebornen der Antillen vor der Ausrottung zu schützen, von der sie durch die Habsucht der Colonisten, des Abschaums der spanischen Nation und aller nichtsnutzigen Abenteurer Europa's, bedroht waren, schlug dem Cardinal Ximenes vor, den Negerhandel gesetzlich zu machen und ihm eine regelmäßige Gestalt zu geben. Der Minister verwarf dieses Project; Karl V. aber gab ihm förmlich seine landesherrliche Zustimmung. Der Kaiser bewilligte seinem Günstling Bresa das Monopol zur jährlichen Einfuhr von 4000 Schwarzen, ein Privilegium, welches Bresa an Speculanten aus Genua abtrat; in England kam der Negerhandel zur Regierungszeit der jungfräulichen Königin in Gang, in Frankreich erst unter Ludwig XIII.

Die Neger, welche seit jener Zeit die europäischen Ansiedlungen in der neuen Welt mit Arbeitskraft versorgt haben, wohnen im mittleren Afrika, südlich von der Sahara bis gegen den Wendekreis des Steinbocks. Die Habsucht entarteter Europäer trieb diesen Handel an verschiedenen Punkten der Westküste und betreibt ihn auch jetzt noch, außerdem auch zu Mossambik an der Ostküste. Jede der europäischen Nationen, die sich an diesem Handel betheiligte, hatte ihre bestimmten Küstenplätze, die von ihren Sclavenhändlern vorzugsweise besucht wurden, und wo sie ihre stehenden Handelsfactoreien hatten; und hier war es, wo die aus dem Inneren Afrika's herbeigetriebenen Sclaven-Heerden gegen Branntwein, gegen Eisenwaaren und ausgedientes Schießgewehr vertauscht wurden.

Die Quäker waren die ersten in den englischen Colonieen der neuen Welt, welche ihren Sclaven die Freiheit schenkten, und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts an der Unterdrückung des Menschenhandels arbeiteten. 1772 brachte Grandville Sharp die Regel in England zur Anerkennung, die in Frankreich schon seit dem 17. Jahrhundert dort gegolten hatte, daß nämlich der europäische Boden dem Sclaven, der ihn betritt, die Freiheit giebt. Seit 1780 wurde die Abschaffung des Negerhandels eins der Lieblings-Themata jener philantropischen Philosophie, welche auf älteren Grundlagen der absolutistischen Erdrückung alles selbstständigen Gemeinde- und Volkslebens fortbauend, die französische Staatsumwälzung gefördert hat. Joseph Banks in Gemeinschaft mit Clarkston, einem der eifrigsten Anwälte der Neger, gründeten 1788 in England die unter dem Namen der African Institution bekannte Gesellschaft, deren Zweck es war, den Negerhandel an der Wurzel zu erfassen durch Erforschung der Quellen, aus denen er im Innern des Erdtheils entstehe. Den edlen Bestrebungen dieser Gesellschaft verdankt man die Entdeckungsreisen von Lucas, Ledyard, Mungo Park, Hornemann, Ludwig Burckhardt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika schafften den Sclavenhandel und das Sclavenhalten ab; nur das Maryland, die Virginia, die Carolina's und Georgien, die in einem heißen Klima belegen sind, glaubten der Arbeitskraft der Neger nicht entbehren zu können für den Anbau ihrer Tabaks-, Reis- und Baumwollenfelder.

Die Sclaverei ist übrigens in Afrika gewiß so alt, wie die afrikanische Menschheit selber; der Fluch Hams tritt auch darin hervor, und die Portugiesen haben den Sclavenhandel nicht erfunden, sie haben ihn nur nachgeahmt. In ganz

Afrika ist die Sclaverei gesetzlich und in Nordafrika auch dazu geheiligt durch die Vorschriften der geoffenbarten Religion des Propheten. Hier wie in allen mohammedanischen Ländern wäre die Abschaffung der Sclaverei ungesetzlich — denn es ist nicht eine positive Einführung, die der gesetzgebenden Gewalt der weltlichen Macht unterliegt, und die sie also modificiren kann, sondern es ist ein Glaubensdogma, das die weltliche Macht nicht nach Belieben auslegen kann, und das der politischen Machtbefugniß entrückt ist, und dieses um so mehr, als der Inhaber der weltlichen Gewalt weder die Eigenschaften eines Propheten, noch eines islamitischen Papstes besitzt, er hat schlechterdings nicht das Recht, diese religiösen Dogmen zu ändern, denn er ist nur der Ausleger der Koransgesetze. Im Gegentheil wird das Sclaventhum nach mohammedanischen Begriffen ausdrücklich durch einen Glaubensartikel der im Koran enthaltenen Offenbarung geboten; und da ein Religionssystem, wenn es wirklich besteht, auch das unbestreitbare Recht besitzt, so fortzubestehen, wie seine Dogmen erheischen, so kann auch die thatsächliche Aufhebung der Sclaverei mindestens in den mohammedanischen Ländern von Afrika in so lange nicht Statt finden, als nicht das Glaubensbekenntniß des Propheten gänzlich reformirt ist.

Boden und Klima und die durch Beide bedingte Lebens- und Beschäftigungsweise der Menschen bedingen auch die Bevölkerung der Länder nach Volksmenge und Volksdichtigkeit. Ein großer Theil des afrikanischen Bodens besteht aber aus Sand- und Steinwüsteneien und aus wasser- und flußlosen Steppenländereien, auf denen der Mensch nur vom Ertrage der Jagd oder seiner Viehheerden leben kann, also ein nomadisirendes Jäger- oder Hirtenleben führen muß; nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Bodens von Afrika ist zum Ackerbau, also zu einer seßhaften Lebensweise des Menschen geeignet; auch liegt der bei weitem allergrößte Theil des Erdtheils zwischen den Wendekreisen, also im heißesten Klima, oder in einem Klima, welches, ist es nicht durch Erhabenheit des Bodens und somit durch kühlere Luft gemildert, der Natur des Menschen wenig zusagt. Wir kennen jene Bodenbeschaffenheiten theils schon aus den Zeugnissen der alten Schriftsteller, theils aus den Berichten neuerer Reisender, denen es, vornehmlich seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts, gelungen ist, auf einzelnen Wegelinien ins Innere des geheimnißvollen Erdtheils einzudringen. Aber nur das seßhafte, ackerbautreibende Leben des Menschen läßt eine verhältnißmäßig große Volksdichtigkeit zu, das nomadisirende Jäger- und Hirtenleben dagegen bedingt eine geringe. Berücksichtigt man alle diese Umstände, so wird man geneigt sein müssen, von den großen Schätzungszahlen der Menschenmenge in Afrika als übertrieben abzustehen und sich einer der kleineren zuzuwenden: vielleicht der Zahl von 60 Millionen, die eine gewisse Glaubwürdigkeit in Anspruch zu nehmen berechtigt zu sein scheint.

Ueber die Bodenformation Afrika's sind viele irrige Vorstellungen verbreitet, wohin insonderheit zu rechnen ist die Vorstellung, die große Wüste des nördlichen Afrika, die Sahara, sei ein Tiefland von Anfang bis zu Ende, nur wenig über die Meeresfläche emporgehoben, eine Sandwüstenei glatt und flach, weit und breit, unbewohnt und unbewohnbar, ein Grab für Jeden, der sich hineinzuwagen die Kühnheit habe. Diese Vorstellung, auf's große Ganze dieses ungeheuern Bodenraums von etwa ¼ der Größe Afrika's angewandt, hat man aufgeben müssen, veranlaßt durch die Mittheilungen Oudney's, Dreham's und Clapperton's, der ersten Europäer, welche von den Gestaden des Mittelländischen Meeres her die Wüste durchschritten, um zu den Culturländern im Innern zu gelangen. Und was jene drei Engländer vor dreißig Jahren und länger aussagten, das ist gegenwärtig, 1857—1858, von deutschen Reisenden bestätigt worden, von Heinrich Barth, dem glücklich Heimgekehrten, und von Eduard Vogel, der leider ein Opfer seines Wissensdrangs geworden ist. Die Sahara ist, mindestens auf der Linie zwischen Tripolis und dem Zâd-See, keine platte Tiefebene, sondern eine erhabene sandige und steinige Wüstenei, ein Africa petraea, mit Bergketten, die so hoch sind, wie das Riesengebirge in Deutschland, und in deren Thalweitungen fruchtbare Strecken, auf ihren Abhängen Weideplätze den bald nomadisirenden, bald seßhaften Tuaren, einem Zweige des großen Berbervolks, zum Wohnplatz dienen. Die felsige Oberfläche scheint bei weitem mehr Raum einzunehmen, als die sandige.

Barth's großartiges Unternehmen und sein darüber erstatteter Bericht ist eine tiefe Fundgrube des Wissens über die Räume des Innern, welche bei den Alten Nigritien hießen, von den Arabern aber Biled-es-Sudan, das Land der Schwarzen, genannt werden. Wozu jene drei Engländer den Grund gelegt, das hat Barth mit einer Ausführlichkeit weiter ausgebaut, die die Bewunderung eines jeden Sachkenners und Fachgenossen erregt. Der deutsche Reisende ist aber auch ein wirklicher Entdecker gewesen; nicht allein, daß er, nachdem er Tumbuktu von Osten her erreicht, der erste ist, welcher den Quorra, Kuara, Issa-Strom, den Niger der Alten, auf einer Strecke seines Laufs herabgegangen, die, wenn man Mungo Park ausnimmt, der bei seinem Unternehmen um's Leben kam, noch kein Europäer mit eigenen Augen gesehen, so hat er den Benué, einen Fluß im Innern entdeckt, von dem es nachgewiesen worden ist, daß er denjenigen Nebenfluß des Quorra bildet, welcher zeither unter dem Namen des Tschadda bekannt war. Dieser Benué, der sich von der linken Seite her zum Quorra ergießt, bietet eine schiffbare Fahrbahn in die innersten Gegenden des östlichen Sudan, und ist schon, seit die Nachricht von Barth's Entdeckung nach Europa gelangt, von einem englischen Dampfboote mit Erfolg beschifft worden. Ueber den Culturzustand der Länder und Völker des Sudan, die allesammt dem Ackerbau sich widmen, die, seit Jahrhunderten für den Islam gewonnen, den aufgeklärten Völkern der Christenheit gegenüber zu den halbaufgeklärten zu rechnen sind, über die Pulo- oder Hellata-Reiche, deren Führer und Völker die kriegerischen Träger des Koran sind, über Soerhay, Gando, Sokoto, Bornu, Adomaua, Bagirmi, Kanem, Wadny, Darfur rc., über ihre gewerblichen Zustände in Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Handel, über die socialen und politischen Verhältnisse dieser Reiche und Staaten, über die Geschichte ihrer Völker, deren Sprachen und Mundarten u. s. w., über alles das und so vieles Andere noch giebt Barth in seinem, in anspruchsloser Sprache abgefaßten Berichte so viel Neues, so viel Gründliches, daß man staunen muß, wie es Einem Manne gelingen konnte, binnen der verhältnißmäßig so kurzen Zeit von wenig Jahren Derartiges zu leisten, noch dazu unter klimatischen, auch moralischen Eindrücken, die wahrlich nicht zu den leichten gehören.

Ungefähr mit dem Parallelkreis von 5° N. Breite schließt für jetzt die Herrschaft des Islam in Afrika ab; darüber hinaus wohnen unabhängige Heidenvölker, wie es scheint, in kleinen Gemeinden oder Gesellschaften, denen die Kraft abgeht, den mächtigen nördlichen Nachbarn Widerstand zu leisten, daher diese unaufhörlich Einfälle in diese südlichen Landschaften machen, um — Menschen zu rauben, die den werthvollsten Handelsartikel für die mohammedanischen Völker des Sudan auf den Sclavenmärkten in Aegypten und in den Küstengebieten des mittelländischen Meeres ausmachen.

Die Wohnsitze dieser heidnischen Negervölker liegen da, wohin man, auf das Zeugniß der Alten gestützt, das Mondgebirge zu setzen pflegte, von dem geglaubt wurde, daß es einen, durch das ganze Festland, von Habbessinien bis zum Meerbusen von Guinea, streichenden Querriegel, und so den nördlichen Rand von Hochafrika bilde. Diese Ansicht wird man aufgeben müssen. Es ist zwar eine alte Vorstellung, aber durch neuere Berichte sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß gerade in entgegengesetzter Richtung, nämlich von Habessinien aus gegen Süden, ein zusammenhängendes Hochland längs, oder in der Nähe der Ostküste streiche bis zum Caplande hin. Auf diesem Hochlande wollen deutsche Missionare, Krapff und Rebmann, die von Mombas her gegen das Innere vorzudringen bestrebt gewesen sind, Schneeberge gesehen haben, wenige Grade südlich vom Aequator. Einen dieser Berge nennen sie Kilima Dscha ro, d. h. Berg der Größe. Ragt sein Gipfel in die Region des Schnees empor, so muß er mindestens eine Höhe von 40,000′ über dem Meere erreichen. Er liegt unter 3° 40′ S. Breite, im Lande Dschagga, hinter dem sich im Innern des großen Plateaurückens Unia méſi, d. h. das Mond-Land, ausdehnt. Die ptolemäische Benennung Σελήνη ist weiter nichts, als die griechische Uebersetzung des Wortes Moézi, Méſi, u. s. w. in den verschiedenen Mundarten der großen südafrikanischen Sprachfamilie. Hier haben wir also das Mondgebirge des Ptolemäus. Man staunt über die Richtigkeit der Nachrichten, die von den alten Autoren bei ihren geographischen Beschreibungen benutzt wurden. Und doch wird an dem Vorhandensein des Mondgebirges von einer Seite ganz und gar gezweifelt!

Ptolemäus setzte in dieses Mondgebirge die Nilquellen, und das thun auch die heutigen Berichterstatter eben so nach Hörensagen, wie es der Geograph von Alexandrien thun mußte. Bis jetzt hat noch kein Mensch den Ursprung des classischen Stromes von Afrika gesehen, d. h. noch kein Mensch, der einer der aufgeklärten Nationen, sei es des Alterthums, sei es der Neuzeit, angehört. Die ältesten portugiesischen Nachrichten haben von einem großen See gesprochen, der hinter den Bergzügen der Ostküste angegeben wurde. Die neuesten Berichte, die freilich auch erst auf Erzählungen der Eingeborenen beruhen, haben die Angabe der Portugiesen bestätigt. Sie nennen den See N'Yassi, und Krapff und Rebmann hörten ihn den See von Unia mési und noch anderweitig nennen. Die genannten Missionaire geben ihm eine außerordentliche Größe nicht bloß in der Länge, sondern auch in der Breite. Seitens des Berichterstatters ist 1850 die Vermuthung gewagt worden, daß in dem gegen Norden strömenden Abfluß dieses Sees der Ursprung des Bahr el Abiad der Araber, d. i. des eigentlichen Nilstromes, zu erkennen sein möchte.

Was Heinrich Barth im Norden des Aequators für die Erforschung Afrika's gethan, das ist gleichzeitig in der südlichen Hemisphäre durch David Livingstone geleistet worden, der von 1849 bis 1856 die umfassendsten Reisen in Südafrika unternommen, und der erste gebildete Europäer ist, welcher den Erdtheil quer durchsetzt hat, von Loanda an der Westküste bis zur Mündung des Zambezi an der Ostküste. Das ist eine ächte Entdeckungsreise gewesen. Sie hat die Vermuthungen, die man aus den fragmentarischen Nachrichten der Portugiesen des 15. und 16. Jahrhunderts über die Bodengestaltung der Südhälfte des Erdtheils geschöpft hatte, bestätigt und auf's Schärfste festgestellt. Südafrika bildet in der Mitte ein großes Plateau, das zu beiden Seiten, links und rechts, zu noch höheren Bergebenen emporsteigt, die alsdann gegen West und gegen Ost in steilen Wänden hinabsteigen zu den Küstenebenen am Atlantischen wie am Indischen Ocean, den auf der Hochebene entspringenden Flüssen, beim Uebertritt in die Küstenebene nur Engschluchten übrig lassend, durch sie in Wasserstürzen und Stromschnellen tobend und schäumend in die Tiefe eilen. Livingstone nennt die Hochebene zwischen den beiden Hochrändern der Küste eine Einsenkung, eine Bezeichnung, welche nicht im absoluten, sondern im relativen Sinn, nach Maaßgabe jener Randerhebungen zu nehmen ist; denn er hat die Höhe des Plateaus zwischen 3000′ und 4000′ über dem Meere gefunden. In dieser Einsenkung möchte denn auch jener N'Yassi oder See von Unia mési liegen, dessen oben gedacht wurde [1]).

In Nordafrika schließt Barth's Untersuchungsfeld mit dem 10° nördl. Breite ab, in Südafrika fällt Livingstone's Reiseweg quer über das Hochland mit der mittlern Parallele von ungefähr 15° südl. Breite zusammen. Was dazwischen liegt ist für uns völlig unbekanntes Land, in das noch nie ein Europäer gedrungen. Es erstreckt sich über 25 Breitengrade oder 375 Längenmeilen und umfaßt einen Flächenraum von der Größe Europa's.

---

[1]) In England lebt ein Mann, Namens William Desborough Cooley, der im Besitz ist der gründlichsten Gelehrsamkeit Alles dessen, was jemals über die Geographie Afrika's gesagt, geschrieben und gedruckt worden ist von den ältesten griechischen und den spätern arabischen Autoren an bis auf die Gegenwart, und der, gestützt auf diese Gelehrsamkeit, die Kritik afrikanischer Geographie mit einem gewissen Uebermuthe gleichsam in Erbpacht genommen hat. Insonderheit ist dies in neuester Zeit der Fall mit den Gegenden von Afrika, durch die Livingstone's Reisezug gegangen ist, für die er die ältesten wie neuern Nachrichten der Portugiesen zu einem eigenen Studium gemacht hat. Weil nun diese Nachrichten nicht überall mit dem übereinstimmen, was Livingstone nach selbsteigener Anschauung erzählt, so nimmt Cooley seinen verdienstvollen Landsmann unter sein scharfes kritisches Messer, wie er es 1832 mit dem Franzosen Douville und dann auch mit dem Berichterstatter 1852 gemacht, der, weil er sich nach dem Vorgange Gumprechts des Franzosen und seiner Wahrhaftigkeit angenommen, keine Gnade vor den Augen des geographischen Erbpächters gefunden hat. Weil der Berichterstatter dies gethan, nennt Cooley sein kleines Kärtchen von 1850 the worst map of Africa produced for a century and a half. Und nicht besser ergeht es unserm Landsmanne, dem Sendboten Krapf; auch über den gießt der Erbpächter seinen Zorn aus in einer Schrift, die den anmaßlichen Titel führt: Inner Africa laid open!! Diese Bemerkungen finden hier Platz nicht des persönlichen Interesses wegen, sondern der Sache halber, da Cooley's in vielen Fällen beachtenswerthe Kritik den Beweis giebt, wie viel in der Erforschung Süd-Afrika's noch zu thun ist, um zu richtigen Vorstellungen über Natur und Art seiner Landschaften zu gelangen.

**Berghaus.**

Bezeichnet man den Flächenraum alles zwischen den Wendekreisen belegenen Landes mit der Zahl 100, so gehören davon 46 Theile Afrika an, wird aber der Flächeninhalt von ganz Afrika an sich ebenfalls gleich 100 gesetzt, so fallen 77 pCt. auf die heiße Zone und nur 23 auf die gemäßigte Zone, davon 17 in der nördlichen und nur 6 in der südlichen Halbkugel. Diese Vertheilung des afrikanischen Festlandes in den Zonen ist für das Klima des Erdtheils von außerordentlicher Wichtigkeit. Dazu kommt die Form seiner Umrisse, die die kleinste Küsten-Eintheilung zeigt und nirgends durch Meeres-Einschnitte eine Berührung mit der milden Temperatur der Meeresfläche gestattet. Die senkrecht auffallenden Strahlen der Tropensonne treffen nur undurchsichtige, dichte Massen, denen eine starke Wärmeanhäufung eigen ist. Die Oberfläche des Bodens erhitzt sich durch unmittelbare Sonnenstrahlung am Tage zwischen den Wendekreisen ganz gewöhnlich bis zu 42° des achtzigtheiligen Thermometers; ja der Astronom Nouet fand, bei Gelegenheit des abenteuerlichen Zuges Buonaparte's, die Wärme des Sandes bei Philä in Aegypten 54°. Welchen Einfluß muß da die Sahara ausüben! Diese ungeheure Fläche von so vielen kahlen Fels- und Sandwüsten! Jenseits der Sahara in den Kulturländern des Sudan steigt die mittlere Temperatur einzelner Monate bis auf 25° und 26°, so in Sokoto, wie Barth die Stadt nennt, deren Namen Clapperton Soccatu schrieb. Sie liegt 13° nördlich vom Erdgleicher. Afrika ist daher der heißeste Theil der Erde. Amerika, unter gleicher geographischer Breite, hat ein verhältnißmäßig kühles Klima, Folge seiner Bodenbekleidung in den Llanos und Pampas, diesen grünenden wagerechten Ebenen von ungeheurer Ausdehnung, und seiner dichten, undurchdringlichen Wälder an den großen Strömen des Marañon, des Orenoco, des Schwarzstroms, unter einem nebelvollen Himmel. Afrika's Klima, das man ein Glühklima genannt hat, wirkt auf Europa zurück: die in der Sahara aufsteigende heiße Luft strömt unmittelbar oder mittelbar über das Mittelländische Meer hinüber nach Europa, und entladet sich, als unmittelbare Erscheinung, als Sirocco, Solano über Süd-Europa bis zu den Alpenketten, deren Engpässe sie als Föhn zuweilen durchbricht, um bis auf die Plateaulandschaften der flachen Schweiz und des südlichen Deutschlands zu gelangen. Europa hat seine begünstigte Klimastellung, begünstigt im Verhältniß zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die in viel tieferen geographischen Breiten liegen, außer seiner westlichen Stellung, vorzugsweise mit seiner Nachbarschaft an Afrika zu verdanken.

Am 4. Mai 1818, so erzählt Mollien in seiner Reise nach den Quellen des Senegal und Gambia, um 5 Uhr Nachmittags kündigte ein fürchterlicher Donnerschlag das Beginnen der Regenzeit an. Alle Einwohner traten bei diesem schrecklichen Getöse aus ihren Hütten. Im Osten zeigte sich ein dichter Nebel, der die höchsten Berge dem Blicke entzog. Das Gewitter näherte sich, eine ungeheuere Menge Wasser zog, vom Luftzuge getrieben, heran, aber langsam. Nun stellte sich mir das furchtbare Schauspiel einer Sündfluth vor Augen, der Regen stürzte in Strömen herab und in einem Augenblick war die Erde mit Wasser bedeckt. In unserer gemäßigten Zone hat man keinen Begriff von der Menge von Regen, welcher in den zwischen den Wendekreisen gelegenen Gegenden Afrika's sechs Monate des Jahres herabfällt. Es sind Wassergüsse, die sich ununterbrochen herabstürzen. In der Sierra Leone beträgt die jährliche Regenhöhe 6′ und beinahe 9″ Pariser Maaß.

Vogel bemerkt in einem Briefe aus Kuka, unter 13° n. Breite, vom 15. September 1854: Diese Hauptstadt von Bornu liege nicht innerhalb der Region des tropischen Regens; der ganze Betrag Wasser, welcher während dreier Monate der Regenzeit, die daselbst im Juni beginnt, gefallen sei, habe nur eine Höhe von $22_{,6}$ englische Zoll erreicht, und die Menge Regenwassers, welche in Kuka im Verlauf eines ganzen Jahres niederfalle, dürfte 25 Zoll wohl nicht übersteigen, oder ungefähr $1/_{10}$ der Regenmenge ausmachen, welche am Senegal fällt. Die Grenze des tropischen Regens läge 1°, oder 15 deutsche Meilen südlicher als Kuka, und hier in diesen südlicheren Strichen habe er ein Mal in einer Nacht einen Regenfall von 8 Zoll Höhe erlebt. Hier beginne die Regenzeit in der Mitte des Monats Mai und dauere bis zum Anfang des Septembers. Die größte Regenhöhe auf ein Mal, welche er in Kuka erlebt habe, sei nur 3¼ Zoll gewesen. Barth tritt diesen Ansichten seines Nachfolgers auf der Bahn der afrikanischen Entdeckungen nicht bei. Man darf nicht vergessen, sagt er, daß

der Regenfall in Kukaua, so schreibt Barth den Namen der Hauptstadt von Bornu, nicht die Regel für die weite Landschaft, sondern eine Ausnahme bildet, was dem gänzlichen Mangel an Bäumen und an Anhöhen in der Umgegend zuzuschreiben ist. Vogel's Angabe, die Linie tropischer Regen beginne erst südlich von Kukaua, ist mit einigem Vorbehalt zu verstehen; denn wenn er den Regen in der bewaldeten Landschaft in einiger Entfernung nördlich von der Hauptstadt gemessen hätte, so würde er wahrscheinlich schon ein verschiedenes Resultat gefunden haben, und grundfalsch würde es sein, eine Linie südlich von Kukaua durch den Sudan, oder selbst nur durch Bornu, als nördliche Grenze des tropischen Regens zu ziehen, die demnach mit 12° n. Breite zusammenfallen würde, während sie am Nil nach dem Zeugnisse alter und neuer Reisender 6° bis 7° nördlicher zu liegen pflegt. Diesen Regengüssen im tropischen Hochafrika verdankt der Nil seine während der Sommerszeit regelmäßig wiederkehrenden Anschwellungen und das Thal dieses berühmtesten Stromes der Erde seine Alluvionen, die die Grundursache der ausnehmenden Fruchtbarkeit sind, welche wegen unaufhörlichen Zuschusses an Stoff nie und nimmer versiegen kann. Die Nilschwellen im Sommer konnten die alten Griechen nicht recht begreifen; regnet es doch in dieser Jahreszeit in den Küstenländern des Mittelländischen Meeres so überaus wenig, daß es kaum wahrgenommen wird. Hier ist der Herbst und noch entschiedener der Winter die Regenzeit; aber die Höhe des gefallenen Wassers ist, selbst an der afrikanischen Küste, schon ganz europäisch; sie beträgt in Algier beinahe 35″, in Oran nur 16″ und in Mostaganem sogar nur 14″ Pariser Maaßes, was gegen den Regenfall in Norddeutschland weit zurückbleibt. Die Zahl der Regentage im Verlauf eines ganzen Jahres ist dort in der Küstenlandschaft des Moghrik-Ausath nur 53 bis 54, davon auf die Sommermonate fast gar kein Tag fällt.

Die **Flora** Afrika's entspricht dieser Temperatur.

Ungemein reich ist dieser Erdtheil an Farrnkräutern; ihre Artenzahl macht ein Drittel aller bekannten Pflanzen des Erdtheils aus, ein Verhältniß, das in Amerika nur auf den Andesketten gefunden wird. Die große Pflanzenfamilie der Gräser machen $\frac{1}{11}$ aller Phanerogame aus, in Amerika nur $\frac{1}{13}$; der hülsentragenden Pflanzen giebt es $\frac{1}{11}$, der Rubiaceen $\frac{1}{14}$, der Composeen $\frac{1}{23}$, der Euphorbiaceen $\frac{1}{28}$, der Malvaceen $\frac{1}{31}$ aller sichtbar blühenden Pflanzenarten u. s. w. Drei Pflanzenformen von vorzüglicher Schönheit sind den Tropenländern aller Weltgegenden eigenthümlich: Palmen, Pisanggewächse und baumartige Farrnkräuter. Wo Wärme und Feuchtigkeit gleichzeitig wirken, da ist, sagt A. v. Humboldt, die Vegetation am üppigsten, die Gestaltverschiedenheit am größten. Von den afrikanischen Palmen zwischen der Bucht von Benin bis zum Vorgebirge Dschardafun wissen wir nichts. Ueberhaupt kennen wir bisher nur eine sehr geringe Zahl afrikanischer Palmenarten. Die gesellig lebende Dattelpalme, Phoenix dactylifera, überzieht ganz Nordafrika und liefert seinen Bewohnern reichliche, schmackhafte und nährende Früchte; eine andere Art, Ph. reclinata, kam in Südafrika vor bis gegen das Kapland. Aus Elais guineensis, also genannt, weil diese Palme vorzugsweise an der Küste Guinea ihre Heimath hat, wird vorzügliches Oel bereitet, auch ein Getränk, das man Palmenwein genannt hat. Außer den Pisangarten sind Yamswurzel, Manioc, Hirse u. s. w. Nahrungspflanzen, mit deren Anbau sich die Bewohner des tropischen Amerika lebhaft beschäftigen. In den Ländern außerhalb der Wendekreise werden unsere europäischen Getreidearten gebaut: so in dem hochfruchtbaren Aegypten, an der ganzen Nordküste und im Kaplande, wohin auch die Rebe verpflanzt worden ist, die den berühmten Cap Constantia liefert. Aus Afrika kam auch die Erica, diese schöne, zarte Modepflanze, in ihren zahlreichen Arten zu uns. Sie überzieht die Ebenen und Berghänge des Kaplandes mit einem weißen, röthlichen, gelben, orange- und purpurfarbigen Teppich.

Der Ueppigkeit und dem Gestaltenreichthume der Flora entspricht die **Fauna** Afrika's. Geschwänzte und ungeschwänzte Affen finden sich durch den ganzen Erdtheil, mit Ausnahme des Nilthals; das langschwänzige Schuppenthier und der Ameisenbär haben im westlichen Afrika ihre Heimath.

Ganz Afrika, von seinem Nordrande beinahe bis zum Südende ist von plumpen Dickhäutern bewohnt. Dahin gehört der Elephant, das zweihörnige Nashorn und das

Flußpferd, alle drei der Gegenstand der Jagd. Daneben die schlanken, schön gestalteten und wunderbar gezeichneten Pferde, die unter dem Namen des Zebra und der Quagga bekannt sind, die ihre Heimath vorzüglich in den östlichen und südöstlichen Gegenden von Hochafrika bis zu dessen Abfall gegen die Kapküste zu haben scheinen. Auch verschiedene Schweine sind hier ansässig, das Warzen- und das Larvenschwein. Unser europäisches Wildschwein schwärmt in Nordafrika bis in die Sahara hinein. Die Phantasie einiger Reisenden spricht auch von Einhornen und geschwänzten Menschen.

Von den Katzen, welche die reißendsten Thiere der Erde sind, hat der Löwe, der König der Thierwelt, seine Haupt-, man könnte vielleicht sagen, seine Urheimath in Afrika, doch scheint er nicht im nordöstlichen Gebiete vorzukommen und daselbst ausgerottet zu sein, auch hält man dafür, daß der Löwe des südlichen Afrika, wenn nicht eine besondere Gattung, doch mindestens eine Varietät sei, die sich von dem echten Löwen des tropischen und nördlichen Afrika unterscheidet. Auch der Panther, der Leopard, der Jagd-Leopard und noch mehrere andere kleinere Katzen sind Eingeborne Afrika's. Die Hyäne ist, ein Schrecken der Einwohner, im südlichen Afrika in drei oder vier Arten vorhanden. Den Tiger kennt Afrika nicht.

An Nagethieren scheint Afrika sehr arm zu sein; reich dagegen an Wiederkäuern, unter denen vorzüglich das Geschlecht der Antilope durch zahlreiche Arten hervortritt. Den Wiederkäuern gehört auch das Dromedar, oder das gemeine Kameel, an, dieses nutzbare Thier für Nordafrika, das Schiff der Wüste, wie man es nennt; und die Giraffe, die in den innersten Gegenden, vom Nordrande des Sudans bis an das Kapland, verbreitet ist, doch in zwei Arten, als Giraffe der Alten und als südliche. In den Tropenländern erreichen die Wiederkäuer das Maximum ihres Vorkommens, und namentlich ist es das tropische Afrika, wo dieses Maximum schon jetzt unleugbar erscheint, wie viel auch der Zoologe noch zu thun hat, um die afrikanische Thierschöpfung in ihrer ganzen Ausdehnung zu studiren. Von den Hausthieren, die in diese Ordnung gehören, hat das Rind eine große Bedeutung für Südafrika gewonnen, seitdem Deutsche niederländischen Stammes das Vorgebirge der guten Hoffnung angebaut und dort an den Südenden der alten Welt neue Staatsgesellschaften gegründet haben.

Das Kameel der gefiederten Thierwelt, der Strauß, kommt überall in Afrika vor. Raubvögel sind in Nord- und Südafrika ziemlich stark vertreten, im tropischen Afrika dagegen schwach. Die Kletterer nehmen von Süden nach Norden merklich ab. Die Singvögel haben unter den Tropen ihr Maximum und vermindern sich nach beiden Seiten. Die Hühner sind sich, wie es scheint, in Nord- und Mittelafrika an Zahl der Arten gleich und nehmen von da nach Süden ab.

Aus dem Amphibienreich ist besonders das Crocodil zu nennen. Es ist zwar vorzugsweise am und im Nil zu Hause, doch zeigt es sich auch in anderen großen Strömen Afrika's, so weit diese von der Mündung aufwärts untersucht worden sind. Die Eidechsen sind überhaupt in ganz Afrika die zahlreichsten Amphibien; gering sind die Schlangen, die ungiftigen Land-, Baum- und Süßwasserschlangen sowohl, als die giftigen, von denen die Viper die einzige ist, die über den ganzen Erdtheil verbreitet zu sein scheint. Die Schildkröten haben im tropischen Afrika die größte Verbreitung, von wo sie nach Norden und Süden abnehmen. Frösche kommen im südlichen Afrika vielleicht gar nicht vor!

Die Bewohner Afrika's gehören nicht alle der Negerrace an, ein großer Theil derselben ist kaukasischen Ursprungs und unterscheidet sich in seiner Schädelbildung von dem schiefen Gesichts-Winkel des Negers wesentlich durch senkrechte Stellung, sowie durch schlichtes, ungekräuseltes Haar, minder durch die Hautfarbe, welche nach den verschiedenen Climaten der Erde, unter denen der Mensch des kaukasischen Schlages lebt, vom reinsten Weiß, in den gemäßigten und kalten Himmelsstrichen Europa's, bis zum schmutzigen Dunkelbraun und selbst bis zum Schwarzen unter dem Einfluß der afrikanischen Sonne abwechseln kann.

Die Gränze zwischen den Kaukasiern und den Aethiopern (Negern) fällt ungefähr mit dem Südrande der großen Wüste zusammen und ersteigt im östlichen Afrika das Hochland von Habesch oder Abessinien dergestalt, daß dieses Hochland in der Mehrheit

von Völkern des kaukasischen Schlages bewohnt ist. Nordafrika hat demnach Kaukasier, Mittel- und Südafrika dagegen Aethiopier oder Neger zu Bewohnern.

In Nordafrika giebt es eingeborene Völker und neben und unter diesen ein eingewandertes Volk. Zu den eingeborenen Völkern gehören die Kopten, die Nachkommen der Alt-Aegypter, die auch Colonien tief im Innern von Afrika haben, die Nubasi im nubischen Nilthale, und weiter hinauf am Nil, in Kordofan und im Lande Fur; die Bischarihn zwischen dem Nil und der Küste des rothen Meeres; die Tebous auf der Westseite des nubisch-ägyptischen Nilthals und bis fast in die Mitte der Sahara längs der Caravanenstraße, die von Tripolis nach Bornu führt; das ausgebreitetste aber der einheimischen Völker ist dasjenige, welches die alten Numidier kannten, die heutige Ethnographie aber unter dem allgemeinen Namen des Berber-Volks kennt, denn es wohnt durch ganz Nordafrika von den westlichen Gränzen Aegyptens bis zur Küste des atlantischen Oceans, und vom mittelländischen Meere bis zum Senegal und den nördlichen Gränzen der Sudan-Länder. Von diesem Volke hat Afrika's ganze, am mittelländischen Meere belegene Nordküste den Namen Berberei; und weil die Bewohner dieser Küste theils nach angeborner Neigung, theils von den fanatischen Satzungen ihrer Religion, der mohamedanischen, getrieben, seit Jahrhunderten auf Raub und Todtschlag gegen die christlichen Bewohner des jenseitigen Ufers ausgegangen sind (die Küste war dem staatsrechtlichen Begriffe nach zwar unter zwei Reiche, das osmanische und das maroccanische, vertheilt, der osmanische Antheil aber zerfiel in verschiedene Provinzen mit eigenen Würdenträgern an der Spitze): so hat man lange, lange Zeit von Barbaresken-Staaten gesprochen, in dem Berber und Barbar mit Recht für ein und dasselbe Wort, für einen und denselben Begriff gehalten wurden. Die Berber nennen sich selbst Amazirghen, d. h. Edle, Unabhängige, Freie, Franken: im Reiche Marocco unterscheidet man von den eigentlichen Franken die Schellochen, Schulubs, Shelluhs; in Algier nennt man sie Kabilen, Kabaïlen, d. h. Stämme, oder Schowi, Shawi, d. h. Hirten, Numidier der Alten, von Νομάδες; oder auch, bei den Arabern Dschebalis, d. i. Bergbewohner; im Lande Tunis kommen sie unten dem Namen Suawen, Zouaves nach französischer Schreibweise, vor, was eine andere Aussprache für Schawi ist; in Tripolis heißen sie Radamser nach der Stadt dieses Namens (Radames, Ghadames). Mit allen diesen Benennungen sind eben so viele Mundarten der allgemeinen Berbersprache oder des Tam'zirgh't bezeichnet, mit denselben aber das lange Verzeichniß dieser Mundarten nicht geschlossen. Man sieht, daß die Namen, unter denen vorzugsweise die Anagirghen in den Landen der vormaligen Regentschaft Algier bekannt sind, nicht das Volk selbst, sondern seinen politischen und gesellschaftlichen Zustand ausdrücken, seine Eintheilung und Regierungsweise nach Stämmen, seine Beschäftigung mit der Viehzucht. Nicht außer Acht ist es zu lassen, daß diese Benennungen für die Urbevölkerung der Berberei durch die Araber in Gang gekommen sind, die als Eroberer dem unterjochten Volke sogar seinen rechten und echten Namen zu entfremden suchten. Die französischen Eroberer sind den Arabern in dieser Verfälschung der Namen gefolgt; sie sprechen von Kabyles und Zuaves, gleichsam als von zwei verschiedenen Völkern, und kennen mehrere Kabyles als Landschaftsnamen. Die in der Sahara wohnenden Berber führen den Namen Terga (Sing.), Tuerga, Tuareg, Tuarcks (Plur.), deren Mundart, Terschiah genannt, eine Schwestersprache der Tam'zirgh't ist. Die neuere Sprachforschung hat ermittelt, daß die Sprache, welche die alten Schriftsteller die libysche nannten, auch die Sprache Numidiens in den frühesten Zeiten seiner Geschichte war, als die Phöniker sich in diesem Lande angesiedelt, und daß die Numidier in dieser frühesten Periode ihre eigenen Buchstaben zum Schreiben ihrer Muttersprache hatten. Diesen Thatsachen läßt sich eine dritte von nicht geringerem ethnographischem Werthe anreihen: daß bei dem heutigen numidischen oder Berbervolke der Sahara, dem Terga-Volke, diese uralten Schriftzeichen noch bis auf diesen Tag in Gebrauch sind. Sodann ist nachgewiesen worden, daß das Tam'zirgh't in seiner Grammatik einen semitischen Charakter trägt. Das glossarische Zeugniß für die Verwandtschaft der Berber-Sprache mit den semitischen Sprachen ist dagegen geringer. Hat gleich eine gewisse Anzahl von Berber-Wurzeln eine bald nähere, bald entferntere Verbindung mit dem Arabischen, dem Hebräischen oder vielleicht mit den abyssinischen Sprachen, so ist es doch keine Frage, daß die große

Masse der Wörter eigenthümlich ist. Das Vorherrschen oder Ueberwiegen des Buchstaben T als Beugungsmittel am Anfange sowohl als am Ende eines Worts ist eine Eigenschaft, die dem Tam'zirgh't und dem Koptischen gemeinschaftlich ist, im niedern Grade auch der Sprache der Bischarihn. Die Demonstrativen in der Haussa-Sprache sind denen im Berberischen sehr ähnlich und darauf gründet man die verwandtschaftliche Anlehnung an die Haussaner. Das seßhafte, Ackerbau treibende Volk im Biled-es-Sudan, welches Leo der Afrikaner Guberi nannte, wohnhaft im Stromgebiet des Quorra in dessen Mittellauf und an allen seinen Zuflüssen, ist als gewerbfleißige Handelsnation von Iddah am Quorra aufwärts längs des ganzen Stromlaufs über Agades und Ajir bis nach Mursuk, wo das Haussanische als Mutter- oder als erlernte Sprache überall verstanden und gesprochen wird, verbreitet. Diese Sprache, die für die vollkommenste der afrikanischen Sprachen ausgegeben wird, ist demnach für einen großen Theil von Nord- und Inner-Afrika ungefähr das, was die französische Sprache für Europa geworden ist, ein sehr allgemeines Verständigungsmittel. Darin aber wird das Haussanische noch übertroffen von der Sprache der Araber, die, ohne schon an dieser Stelle ihrer Wanderungen in der Vorzeit zu gedenken, in geschlossenen Massen aus ihren Ursitzen aufgebrochen sind, um die Religionslehren und die damit verknüpfte bürgerliche Gesetzgebung Mohammed's, ihres Propheten, aller Welt zu verkünden. So sind sie denn auch unter der Führung kraftvoller und thatendurstiger Chalifen, d. h. Nachfolger Mohammed's, nach Afrika gezogen und haben hier unter Statthaltern, die sich frühzeitig vom Chalifat zu Bagdad losrissen, mit neuen Dynasten neue, selbstständige Reiche gegründet, die einen großen Einfluß auf die Gesittung der von ihnen betroffenen Völker ausgeübt haben. Die Araber haben, unter Amr Iba el Aas, im Jahre 640 n. Chr. nicht allein Aegypten und die ganze mittelländische Küste von Afrika erobert, so wie einen Theil der atlantischen besetzt, sondern sind auch tief in's Innere des Erdtheils eingedrungen, wo sie die eingeborenen Bevölkerungen theils unterjocht haben, theils, den Sitten ihrer Urahnen getreu, als Beduinen, als wandernde Hirten friedlich in eigenthümlicher Bildung unter ihnen leben. Als äußerste Grenze der Verbreitung der Araber in ganzen Stämmen und großen Massen im Innern von Afrika läßt sich etwa der Parallelkreis des 10° N.-Breite annehmen, wo sie in Kordofan, in Darfur, in Wadaï, in Begharmi und im Bornu-Reiche auf den zum Theil üppigen Triften dieser Tropenländer ihre Heerden weiden oder auch Ackerbauer geworden sind. Der Islam hat die arabische Sprache der gesammten mohammedanischen Erde als Sprache des religiösen und politischen Gesetzes, als gelehrte Sprache, zugetragen, und so ist sie denn auch in ganz Nord-Afrika, mit Einschluß des Biled-as-Sudan, die Sprache des Gesetzes geworden; durch jene Einwanderungen aber auch in all' den Gegenden, die von ihnen betroffen worden, die Umgangssprache oder mindestens dasjenige Idiom, welches als allgemeines Verständigungsmittel dient.

**Berghaus** (der Verfasser dieses Artikels) hat die Verbreitung der Araber im östlichen Theil von Inner-Afrika unmittelbar vom nubischen Nilthale und dadurch unmittelbar von Aegypten und den Beduinen-Stämmen hergeleitet, welche, in der Mitte des 7. Jahrhunderts Amr Iba el Aas nach diesem Lande begleiteten und den vorzüglichsten Antheil an der Eroberung desselben hatten. Ihre Nachkommen, die heutigen Araber in Nubien und auch in Kordofan, — woselbst sie, soweit sie Beduinen geblieben sind, Bakara heißen, weil sie Rindviehzucht treiben und also Kühe, Bakar, aufziehen, — erkennen es ausdrücklich an, daß ihre Voreltern über Aegypten aus dem Hedscha's eingewandert sind; und die Namen vieler Stämme, die im Innern des Sudan bis Bornu als Nomaden, zum Theil aber auch als seßhafte Landbauer verbreitet sind, erinnern aufs Lebhafteste an die noch jetzt im Hedschas lebenden Beduinen. Dies geht unwiderleglich aus den übereinstimmenden Nachweisungen hervor, die wir über die Araber des afrikanischen Binnenlandes von mehr als einem Berichterstatter erhalten haben. Von einer andern Seite ist behauptet worden, daß alle Araber in dem ganzen, zwischen Nubien und den Negervölkern liegenden Ländergebiete sich Al Arab Abu Sett nennen; denn nach einer bei ihnen allgemein angenommenen Ueberlieferung soll ein Held dieses Namens zu derselben Zeit, als Amr Iba el Aas Alexandrien eroberte, von Jemen aus das Rothe Meer überschritten haben, und an einer Stelle, die noch heut zu Tage die

Furth Abu Zett's heißt, über den Bahr el Abiad, den weißen Nil, gegangen sein. Von da aus verbreitete sich der Held mit seinem großen Gefolge über den ganzen Sudan, und alle Araber in Dar Fur, in Wadaï, Bornu u. s. w. sollen ihren Ursprung in diesem zweiten Auswanderungs-Strom haben, der zu derselben Zeit, als die nördlichen Gestade Afrika's überfluthet wurden, sich längs des Fußes der Gebirge Mittel-Afrika's verlief. Sie sollen echte, unverfälschte Araber sein, auf welche, so wird behauptet, nicht einmal der Islam einen besonders tiefen Eindruck gemacht habe.

Alle Bewohner der Länder am Nil, auch von Dongola aufwärts über Chartum bis Sennar, und alle übrigen echt arabischen Volksstämme bis nach Bornu hin, sprechen, mit sehr seltener Ausnahme, keine andere Sprache, als die arabische; jedoch giebt es unter ihnen eben so viele Mundarten. Gewisse Stämme legen indeß einen großen Werth auf die Reinheit der Sprache. Besonders sind die in Scheedy, im nubischen Nilthal lebenden Dschaaleïn stolz darauf, daß sie ihre arabische Muttersprache rein und unverfälscht sprechen.

Alle Araber, auch die afrikanischen, sehen mit Verachtung auf ihre Nachbarn herab, denen sie dasselbe Beiwort „Adschem" beilegen, das der Koran allen Nationen giebt, welchen die arabische Sprache fremd ist. Dieses Wort wird von den Arabern einerseits auf Persien und andrerseits auf die Länder der afrikanischen Küste, die Arabien gegenüber liegen, angewendet, wo verschiedene Sprachen gesprochen werden. Diese Länder sind den Bewohnern von Jemen und des Hedschas noch heute unter dem Namen Barr el Adschem bekannt, unter welchem man die ganze Küste von Suakin bis Barbara, ohne die abyssinische auszuschließen, begreift. Und hier ist eigentlich das Regnum Adjamiae der älteren europäischen Geographen zu suchen. Hierdurch erklärt sich ein großes Mißverständniß eines neuern Reiseberichts von Anno 1851, wenn darin von den Volksstämmen zwischen dem Nil und der Küste gesagt wird, daß sie nicht Arabisch, sondern „Aggem" sprechen, und daß dieses Aggem die größte Aehnlichkeit mit der Sprache der Bischariche habe!!

Seit den Kindertagen ist einem Jeden von uns Deutschen das Wort Mohr, oder richtiger Maure, geläufig, indem damit ein schwarzhäutiger Mensch, homo niger, bezeichnet wird, insonderheit aber das arabische Volk, das einst die pyrenäische Halbinsel eroberte und sie im frühesten Mittelalter zum blühendsten Kulturlande Europa's schuf. Der Name der Mauren ist durch Auswechslung entstanden, indem sich die Araber auf dem Boden des alten Mauritaniens mit den berberischen Ureinwohnern nach und nach vermischten, denen sie den Koran brachten; der Name Mauritania aber scheint in einer der semitischen Sprachen seine Wurzel zu haben, so namentlich im hebräischen Worte Mahur, d. i. Abend. Auch hat man ihn auf das griechische Ἀμαυρός, d. i. dunkel, dunkelfarbig zurückführen wollen. Gewiß scheint es zu sein, daß die heutigen Mauren, die im Reiche Marokko Städte und Dörfer bewohnen, ein Gemisch verschiedener asiatischer und afrikanischer Völkerschaften sind, dessen Hauptbestandtheil Berbern und diejenigen Mauren bilden, die nach der Eroberung Granada's, 1492, aus Spanien vertrieben wurden, und im äußersten Abendlande Afrika's eine Zufluchtstätte fanden, wo das heutige Geschlecht der Mauren alle Laster, aber kaum eine der Tugenden seiner Vorfahren zeigt. Aber außer diesem Mischvolke giebt es im Reiche Marokko auch echte Araber, die theils seßhaft sind, theils als Beduinen ein Wanderleben führen; und von diesen Beduinen stammen die Horden reiner Araber ab, die sich längs der Küste des Atlantischen Oceans bis über das Weiße Vorgebirge hinaus verbreitet haben, und ihrer schönen Muttersprache, der reichsten der semitischen Sprachen, überhaupt eine der reichsten Sprachen der Welt, treu geblieben sind. Andere Araber-Stämme dieser Gegenden aber haben sich mit Amazirghen und Tuaregs gemengt, woraus abermals ein Bastard-Volk, mit einer Bastard-Sprache, entstanden ist, welches in den südlichen Strichen der Sahara vom Atlantischen Ocean bis zu den Grenzen von Haussa und Kaschna, Kassena, als wildes Raubgesindel umherschwärmt und eine Zone füllt, die die zerstreuten Haufen der reinen Araber und die Volksmassen des Terga von den Senegambischen und Sudan-Nationen trennt.

Der mohammedanischen Zeit, und zwar dem grauesten Alterthum gehören die Wanderungen der Araber nach Habesch oder Abyssinien, Abessinien, an, wo sie

ein Reich gestiftet haben, welches zu den Ländern der Aethiopier gehörte, unter welcher Benennung nach den ältesten Vorstellungen der Griechen alle Völker verstanden wurden, die den südlichen Rand der bekannten Erde bewohnten. Daß die Abessinier nicht von einer altägyptischen Colonie hergeleitet werden können, wie man es wohl versucht hat, sondern daß sie aus Arabien stammen, ergiebt sich aus vielen Ueberlieferungen des Landes, ganz besonders aber aus der innigen Verwandtschaft der Sprachen. Schon in der berühmten Völker-Genealogie des Moses (I. 10, 7.) werden von Kusch, welches man gewöhnlich durch Aethiopien übersetzt, Völkerstämme abgeleitet, die theils im südlichen Arabien, theils im gegenüberliegenden Afrika, dem heutigen Habesch, zu suchen sind. Auf die Annahme einer von Arabien ausgewanderten Colonie, die, aus mehreren Stämmen zusammen gelaufen, sich jenseits der Meerenge freie Wohnsitze suchte, leiten uns aber die Namen, welche das Volk theils bei den Arabern führt, theils sich selbst beilegt. Bei den ersteren heißen die Abyssinier Habasch, das Land Habascha, d. i. ein aus mehreren Stämmen zusammen gelaufener Haufe, weshalb sie auch selbst diesen Namen sich nicht gern beilegen, in der Schriftsprache auch nicht gebrauchen, obgleich im gemeinen Leben Habesch vorkommt. Dagegen nennen sie selbst ihr Reich Gees oder Medra-Agasgam, d. i. Land der Ausgewanderten, oder auch Reich der Freien. Wahrscheinlich, aber ohne historisches Zeugniß, doch wesentlich gestützt durch die neuen Entdeckungen über die himjaritische Schrift und Sprache, ist die Vermuthung von Eichhorn, daß diese Colonie unter Abd-Schams oder Saba, dem Vater des Hamjar, um den Bedrückungen dieses Tyrannen zu entfliehen und im Besitz ihrer Freiheit zu bleiben, das jenseitige Ufer gesucht habe. Späterhin hat das Volk auch dem griechischen Namen der Aethiopier, Αἰθίοπες, das Bürgerrecht ertheilt, und nennt sich demgemäß Itjopjawjan, sein Reich Manghesta-Itjopja. Die äthiopische Sprache führte bei dem Volke selbst den Namen Geez-Sprache, Lesána Geez, und nach ihrem Verklingen im Munde des Volkes Lesána Mazchef, Bücher-Sprache, im Volksdialekt Mez-Hafensja. Sie wird gar nicht mehr vom Volk gesprochen, wohl aber ist sie noch die Sprache des christlichen Gottesdienstes, der sich auf dem Hochlande von Habesch erhalten hat, und der Literatur des Landes, und wird von allen s. g. Gebildeten, dem Könige, seinen Räthen, den Geistlichen und Mönchen verstanden. Dagegen ist sie fast ausschließlich Schriftsprache, selbst für den Privatbriefwechsel. Als Umgangssprache ist die Geez-Sprache von der amharischen, Lesána Amhara, verdrängt worden. Obgleich ein Dialekt des Aethiopischen, und also semitischen Charakters, hat das Amharische doch mehr Fremdartiges, als seine Mutter- und als seine Schwestersprache, das Tigré'sche, welches die größte Aehnlichkeit mit dem Aethiopischen behalten hat; denn in der Provinz Tigré hatte das Geez seinen Mittelpunkt. Die Seho, die ihre Lagerplätze an den östlichen Abhängen des abyssinischen Hochlandes haben, bildeten vielleicht die Nachhut jenes vormohammedanischen Völkerzuges aus Arabien, der auf einheimische Bevölkerungen traf, die er zwar zu unterwerfen, nicht aber auszurotten vermocht hat; denn das Ague, die Sprache einer dieser Urbevölkerungen, ist in einigen Provinzen fast ausschließlich, in anderen aber, wo sie von der Sprache der semitischen Eroberung verdrängt wurde, noch bei den niedrigsten Klassen in Gebrauch geblieben, von denen einige als ausgestoßene, rechtlose Kasten betrachtet werden müssen. Mit ihren damaligen Drängern erdulden sie dasselbe Schicksal der Zersprengung und Vernichtung auch in unseren Tagen noch durch das mächtige Volk —

Der Gallas, das mit den ihnen sprachverwandten Somalis und Danagil den ganzen Osten von Afrika besetzt hält, vom 4° S. bis zum 14° N. Breite, einer Seits längs der Küste von Mombas bis über die Straße Bab-el-Mandeb hinaus, anderer Seits bis zu einer noch unbekannten Ferne tief im Innern des Hochlandes. Tulu Walal heißt in den Sagen der Gallas ihre Urheimath, von der sie es wohl selbst nicht wissen, wo sie zu suchen ist, sonst würde die Sage sie nicht also, d. h. unbekannter Berg, nennen. Von da sind sie ausgezogen gegen Norden und gegen Osten, und seit Anfang des 17. Jahrhunderts zuerst als Fuß-, dann als Reitervolk in den südlichen Provinzen des damals mäßigen Abyssinischen Reichs erschienen, dessen Bevölkerung sie in keilförmigen Colonnen auseinander gedrängt oder umzingelt haben. Das Galla-Volk rückt noch immer vorwärts, allein seine Ausdehnung fällt nicht in die

Augen, weil in vielen Fällen die Gallas die Sprache desjenigen Volks angenommen haben, dessen Stelle von ihnen usurpirt worden ist; eine seltsame Erscheinung und eine Ausnahme von der Regel, die dem unterworfenen Volke die Sprache des Eroberers aufdrängt. Das Galla-Element wird jedoch in Abessinien schnell das vorherrschende. Gegenwärtig ist fast jeder der vorzüglichsten Gewalthaber in diesem einst großen und mächtigen christlichen Reiche von Galla-Ursprung. Das Christenthum aber, das in den Tagen der Apostel in Habesch Eingang fand, ist jetzt nur noch dem Namen nach vorhanden.

Die Juden sind sehr zahlreich in Marokko und Algier verbreitet, zum Theil als Einwanderer im Salomonischen Zeitalter, größtentheils aber als Flüchtlinge aus Spanien und Portugal bei den Verfolgungen im 7. und 15. Jahrhundert. In Aegypten giebt es Juden nur zu Cairo und Alexandrien. In Habesch heißen sie Falascha; hier wollen sie nach der Zerstörung Jerusalems durch die Römer eine Zuflucht gefunden haben.

Wie die nördliche Hälfte von Afrika großen Theils vom semitischen Völkerbande umschlungen ist, so wiederholt sich in der südlichen Hälfte des Erdtheils eine ähnliche Erscheinung: denn ganz Afrika auf der Mittagsseite des Erdgleichers ist von Völkern bewohnt, die sich von einem einzigen Sprachstamm abzweigen. Dieser Stamm, der mit allen seinen Aesten von Berghaus in seiner ethnographischen Karte die hochafrikanische Völker-Familie genannt worden ist, weil er auf dem großen Insellande und dessen Abfällen gegen den atlantischen Ocean und das Indische Meer wurzelt und verzweigt ist, umspannt die Miluas im Westen, die Beschuanas im Süden, die s. g. Kafern und die Sowasilis im Osten als Hauptnationen, deren Sprachen sich unter einander nahe eben so zu verhalten scheinen, wie das Italienische, das Französische rc. im Kreise des lateinischen Sprachactes. Diese hochafrikanische Gesammtsprache, deren Mutter noch nicht erkannt ist, herrscht mit ihren Töchtersprachen und mundartigen Idiomen auf einem Raume, der fast eben so groß ist, als ganz Europa; ja dieser Raum erweitert sich um ein Bedeutendes, wenn auch die Sprache der ihrem Erlöschen nahe stehenden Quai-Guas, der eigentlichen Hottentotten, neueren Ansichten zufolge, ein entarteter Dialekt der Kooha-Sprache von Mossambik und der Seschuana oder Sprache der Beschuanas ist, wie das Idiom der Saabs oder Buschmenschen, welche Linné dem Orang-utang gleichstellte! ein ganz entarteter Hottentotten-Dialekt ist. Der Hottentotte am Vorgebirge der guten Hoffnung, scheußlich in seinem Aeußern und scheußlich in seinem Stumpfsinn und schmachvoll in seinen Sitten, geht, unter der Berührung mit der europäischen Ansiedlung am Kap, mit raschen Schritten seinem Untergang entgegen; heut zu Tage giebt es kaum $^1/_{10}$ der Hottentotten-Bevölkerung, die es im 17. Jahrhundert gab, als die ersten Ansiedler niederdeutscher Zunge am Kap eintrafen. Die jetzigen Hottentotten, welche durchgängig Niederdeutsch oder Englisch radebrechen, finden sich zerstreut im ganzen Kaplande als Dienstboten und Vagabunden, die bei den Missionsstationen ein faules Leben führen. Gehörten die Hottentotten ursprünglich zum Völkerkreise Hochafrika's, so bildeten sie darin unbedingt Abhub; denn gerade in dieser hochafrikanischen Familie befinden sich Nationen, wie die s. g. Kafern, die Beschuanas u. A., die sich nicht allein durch körperliche, sondern auch durch moralische Eigenschaften gegen andere afrikanische Völker in hohem Grade auszeichnen.

Zu der Behauptung, daß ganz Südafrika vom Aequator an ein Sprachgebiet bildet, sind wir durch den Umstand berechtigt, daß an dem Flusse, der unter dem Namen des Gabun in der Nähe des Aequators an der Westküste in's Meer fließt, ein Volk lebt, von dessen Sprache, M'pongwie genannt, es außer Zweifel gesetzt, daß sie mit dem Sowasili eng verbunden ist, obschon diese beiden Sprachen an den entgegengesetzten Seiten des Festlandes, doch nahe unter demselben Parallel, gesprochen werden. Auffallende lexikalische sowohl als grammatikalische Aehnlichkeiten bestehen auch zwischen der M'pongwie und dem Seschuana und den Koosa-Mundarten von Mossambik. Sodann möchte die Aufmerksamkeit auf das hohe Gebirgsland zu lenken sein, welches an der Mündung des Cameruns in die Beninsche Bucht mit seinen Vulkankegeln 12,000', und mehr noch, über die Meeresfläche ansteigt; denn in ihm wird man den nordwest-

lichen Eckpfeiler des Insellandes von Hochafrika zu erkennen haben und damit den äußersten Vorposten der im Zusammenhang stehenden Wohnsitze der großen hochafrikanischen Völkerfamilie. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß auf diesem Vorposten der Volksstamm steht, den wir seit den frühesten Schifffahrten der Portugiesen unter dem Namen Amboser oder M'Bozes kennen. Er ist 5° eines größten Kreises nördlich vom Gabun und den M'pongorias, von denen wir, wie oben bemerkt, wissen, daß sie im Umfange des hochafrikanischen Völkerkreises liegen und schiebt diese Peripherie auf der Abendseite bis zum Parallel von 6° oder 7° N. Breite vor. Auch von dem mächtigen Volk

Der Fulaher, Fulbe, Fellatas rc., das sich seit einem Jahrhundert und im Lichte der Gegenwart durch seine nach Osten gerichteten Eroberungszüge und seinen Fanatismus in der Verbreitung des Islam und dessen Civilisation eben so hervorthut, als die Araber in den ersten Jahrhunderten nach der Hedschra es thaten, wird behauptet, daß es mit den Völkern des Tafellandes von Hoch-Afrika sprachverwandt sei. Erweist sich diese Ansicht als begründet, so besitzt Afrika einen Sprach- und Völkerstamm, der nach seiner Verbreitung auf gegebenem Raume der indogermanischen Völker-Familie in Asien und Europa nahe gleich steht. Denn die Fulaher haben ihre Stamm- und auch jetzt noch ihre Hauptsitze in demjenigen Theile von Nord-Afrika, den man Hoch-Sudan nennt, in den Quellbezirken der Gambia, des Senegal, des Dscholiba-Quorra; aber sie sind Anfangs als friedsame Handelsleute, in der Folge als fanatisirte Anhänger des Propheten herabgestiegen gen Morgen, der Kaaba entgegen, in die Länder des flachen Sudan, das Schwert und den Koran in der Hand, Alles vor sich überwältigend und neue Reiche stiftend, bis nach Bornu hin, wo ihre Züge einstweilen eine Schranke gefunden haben. Als ethnographisches Curiosum möge noch angemerkt werden, daß man die Fulaher in ein Verwandtschaftsband mit dem Malayen-Volk gebracht hat, eine wilde Behauptung, die mit einem Aufwand von Gelehrsamkeit und philologischem Scharfsinn zu begründen versucht worden ist, der eines besseren Thema würdig gewesen wäre! Nachbarn der Fulaher in ihrem Heimathlande des hohen Sudan sind

Die Mandingo's, neben jener die zahlreichste und mächtigste Nation im westlichen Theil von Mittel-Afrika, zugleich das gewerbfleißigste Volk, das den ganzen Handel dieser Gegenden von Afrika in Händen hat. Die Mandingo's spalten sich in eine Menge größerer und kleinerer Völkerschaften, deren jede ihre eigene Sprache spricht. Ja es werden einige Dialekte als Schwestern oder Töchter anzusehen sein von der Muttersprache, welche von den eigentlichen Mandingo's gesprochen wird, deren Urheimath am Dscholiba, dem Oberlauf des Quorra, zwischen 10° und 11° N. Br. zu liegen scheint. Ganz besonders ausgezeichnet ist dieser Sprachstamm dadurch, daß er unter allen Völkern reinster afrikanischer, d. i. äthiopischer oder Neger-Race, das erste Beispiel einer Schriftsprache mit eigenthümlichen syllabischen Schriftzeichen darbietet, die acht Eingeborne vor 20 oder 30 Jahren erfunden haben, — eine Entdeckung der neuesten Zeit, 1849, die zu den wichtigsten Ergebnissen gehört, welche jemals im Felde afrikanischer Völker- und Sprachforschung gewonnen worden sind; abgesehen davon, daß die Erfindung selbst, deren sich viele Völkerschaften gleiches Sprachstammes rasch bemächtigt haben, ein großes Mittel zur Förderung und Verbreitung der Gesittung werden muß. Diese geschriebene Sprache wird von den Veis, Feys, Weis gesprochen, einem kleinen, kaum 15,000 Köpfe zählenden Völkchen, aber unternehmender, stolzer und kriegerischer, als die meisten seiner Nachbarn, das jetzt das Küstenland von den Gallenas bis zum Kap Mount in einer Ausdehnung von 30 Meilen nach dem Innern bewohnt und seinen Ueberlieferungen zufolge in unvordenklichen Zeiten als Kriegsschaar das Mandingo-Land verlassen, auf seinem Zuge nach und nach verschiedene Länder berührt und sich zuletzt in Wakoro, dem jetzigen Vei-Lande, niedergelassen hat, wo es sonst dem Sklavenhandel sehr ergeben war. Diese historische Nachricht findet in philologischen Untersuchungen ihre Bestätigung; denn diese haben erwiesen, daß das Vei und das Mandingo Schwestersprachen sind. Mit der Vei-Sprache verwandt ist die der Deys, eines noch kleineren Völkchens, das die Küstengegend vom Kap Mount bis zum Kap Montserado inne hat, und wilder, zugleich aber auch träger und harmloser ist, als das Vei-Volk.

Werfen wir einen Blick auf die Völker, welche, außer den Haussanern, das Biled-el-Sudan bewohnen, so möge nur der Mobbaner und der Bornuesen kurz gedacht werden. Die Eingebornen von Mobba oder Wadaï haben eine Sprache, die verschieden ist von den Zungen aller Nachbarvölker, wiewohl Spuren von Affinität nicht zu verkennen sind. Aber außer dieser eigentlichen Landessprache spricht man in Wadaï eine große Menge andrer Zungen, deren Zahl bald auf 20, bald sogar auf 40 angegeben wird. Aehnlich verhält es sich in Bornu, wo außer der eigentlichen Landessprache der Bornuesen 30 verschiedene Sprachen gang und gäbe sein sollen. Diese merkwürdige Erscheinung des Vorkommens so vieler Idiome auf verhältnißmäßig kleinem Raume läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß Wadaï und Bornu Passageländer sind zwischen der Zone der Araber und Berbern, den Völkern des Islams, und der Zone der eigentlich s. g. Neger, die noch nicht zur Fahne des Propheten geschworen haben, und die nicht allein für jene nördlichen Völker, sondern auch für die mohammedanischen Beherrscher des Sudan, von jeher das Ziel von Menschen-Jagden gewesen sind, wie schon oben gesagt wurde. Vom Sultan von Wadaï im Besondern, wird versichert, daß er häufig Streifzüge in die südlichen Länder unternehme und von den dort eingefangenen Leuten, Männern, Weibern und Kindern, in seinem Lande neue Dörfer anlegen lasse, indem er dies für nützlicher halte, als sie an Sclavenhändler aus Aegypten, von der Nordküste, zu verkaufen. Man nennt diese Neger in Wadaï allgemein Dschungurih, was so viel als Kafin, Ungläubige, heißt. Diese Colonisationen dürften als die Ursache der vielen verschiedenen Sprachen in Wadaï anzusehen sein, unter denen aber die von Tama und Rungu Eingebornen anzugehören scheinen. Aehnlich sind die Verhältnisse in Bornu, das zwar ein großer Meßplatz für den, durch Mauren betriebenen Sclavenhandel ist, dessen Bewohner aber den größten Theil der auf den Menschen-Jagden in den südlichen Ländern Eingefangenen im Lande behalten, und zu häuslichen Diensten verwenden. Das Sangai, die Sprache der Kissurs oder N'kizars im westlichen Sudan am Oberlauf des Quorra, ist radical verschieden von der Haussa- und der Bornu-Sprache und kann, örtlich in der Mitte stehend zwischen diesen Zungen und denen der Fulahs und Mandingos, nur als eine selbstständige Muttersprache betrachtet werden, mindestens in Bezug auf den Wörterschatz, obwohl im grammatischen Sinn eine entfernte Verwandschaft mit den Idiomen des östlichen Sudan aufgefunden werden mag.

Das Niederland von Senegambien, so wie der größte Theil von Guinea, oder der Küstenstrich, welcher sich von der Mündung des Senegal bis zum Alt-Calabar und dem Camerunsflusse erstreckt, ist unter eine Menge kleiner Völker vertheilt, die, von den Mandingos unterbrochen, räumlich in zwei Abtheilungen Einer Kette zerfallen, sprachlich aber als einzelne, selbständige Glieder derselben aufzutreten scheinen.

Wir nennen von diesen Völkerschaften die Woloffer, die schwärzesten von allen Negern, doch ohne die ganz platte Nase und die dicken Lippen, die sonst ihren Menschenschlag kennzeichnen; — sodann die Strawillis oder Serakoleten rc., die mit den Mandingos als Handelsleute wetteifern, und deren Sprache, die von den Nachbarzungen radical verschieden sein soll, in einem großen Theil des nördlichen Mandingo- und Fulahlandes als Handelssprache erlernt wird; — ferner die Bassos, südlich vom Cap des Montserado, die als ein mildes, friedfertiges und in gewissem Betracht als ein gewerbthätiges Völkchen geschildert werden; und weiter gegen Süden — das Volk von Mena oder Kru, gemeiniglich Krumänner genannt, das ausgezeichnetste, geistbegabteste und merkwürdigste auf der ganzen Küste von West-Afrika. Man faßt unter diesem Namen der Krumen (englisch) die s. g. Fischmänner und das Volk von Sektra Kru und von Nifu zusammen. Sie sprechen eine bis zu gegenseitiger Mittheilsamkeit verwandte Sprache und haben manche Denk- und Handlungsweise, auch so manchen Aberglauben gemein, sind aber durch kein politisches Band mit einander verbunden, sondern stehen nicht selten in offener Feindseligkeit einander gegenüber. Die Krumen sind vorzügliche Seeleute; welcher Capitain einen gelehrigen und anstelligen, einen willigen und folgsamen Matrosen sucht, — und welches Schiffshaupt hat den nicht gern? — der segelt nach Sektra Kru, wo er jedoch nicht immer gewiß sein kann,

den Gesuchten zu finden, denn die Tüchtigsten sind immer an Bord englischer Handelsschiffe und Hunderte von Krumen haben mehr als ein Mal die Reise um die Welt gemacht.

In der größeren Ost- oder Guinea-Abtheilung der west-afrikanischen Völkerkette kennen wir an der Zahn- oder Elfenbeinküste vom Palmen-Vorgebirge bis zum Senifluſſe die Odschins, die Ghiomas und die Guaguas, ein Name, der an den einheimischen Namen des südlichsten der afrikanischen Völker erinnert, was zu der sehr gewagten Muthmaßung Anlaß gegeben hat: die Hottentotten könnten in Guinea ihre Urheimath haben und möchten durch irgend einen Völkerstrom in die Wohnsitze gedrängt worden sein, wo die Europäer sie vor viertehalb Jahrhunderten kennen gelernt haben. Die Akans, bekannter unter dem Namen der Aschantis, bilden an der Goldküste das mächtigste Volk. Es spricht die N'ta-Sprache, so genannt nach einer im Innern liegenden Stadt Inta, die in den Ueberlieferungen der Akans für ihre Urheimath gilt. Die Sprache spaltet sich in die Fanti-Mundart an der Küste und die Amina-Mundart im Binnenlande. Nicht überall treten die Wohnsitze der Akans unmittelbar an die Küste. Vor ihnen wohnen auf einem schmalen Striche des Gestadelandes die Akraer, N'kraer oder Ghas, die sich von den Aschantis durch Körperbildung, so wie in Sprache, Regierungsweise und religiöse Vorstellungen durchaus unterscheiden. Weiterhin folgen die Dahomaner oder Jover, wie sie sich selbst nennen, und deren Wohnsitze sich weit in's Land hinein erstrecken. Ihre Sprache, die Andra, auch Adschire genannt, ist eine selbstständige, doch eine der ärmsten, die es in Afrika giebt, und, wie es scheint, die Mutter mehrerer Töchtersprachen, die sich bei näherer Bekanntschaft vielleicht in eben so viele Mundarten auflösen. Oestlich von den Foyern treffen wir die Ejaosen und Jebus, die zusammen nur Ein Volk mit Einer Sprache bilden. Diese heißt bei den Ejeosern, den Bewohnern des Binnenlandes, Jarriba Ako, von dem das Nuſi eine Schwestersprache oder gar nur ein Dialect ist. Jebus ist der Name der Küstenbewohner dieser Nation, deren Ursprung man aus Bornu hergeleitet hat, was noch näherer Untersuchung bedarf. Die räumliche und linguistische Stellung und Trennung der Benins und der Ibuer im Delta des Quorra läßt auch viele Zweifel offen. Und so verhält es sich mit einer Menge anderer Sondernamen von Volksstämmen, deren Zungen Wörter-Verzeichnisse geliefert haben; man weiß nicht recht, in welchen Raum der afrikanischen Erde sie gestellt werden sollen.

Was die Inseln und Archipelage betrifft, die man im geographischen Sinne zu Afrika zu rechnen pflegt, so ist auf Madeira, den Canarischen und den Inseln vor dem grünen Vorgebirge die Urbevölkerung, seitdem sie mit Europäern in Berührung gekommen, gänzlich ausgerottet. Weiß man doch nicht einmal mehr, was für ein Volk den zuletzt genannten Archipelagus bewohnte, als im 15. Jahrhundert die Portugiesen unter Schutz und Schirm ihres Prinzen Heinrich, des Seefahrers, dahin gelangten; auf den canarischen Inseln aber waren es Berbern, vielleicht auch auf Madeira. Auf den Inseln im Meerbusen von Guinea hat sich die einheimische Bevölkerung erhalten, denn diese Inseln sind von den europäischen Mächten, die auf ihren Besitz Anspruch machen, ungenutzt geblieben. Die Sprache, die das Volk von Fernao do Po, vielleicht auch auf den andern Inseln spricht, wird in den Wörterverzeichnissen Aedeijah genannt. Auf der andern Seite des Festlandes von Afrika bilden die Comoro-Inseln, woselbst ein durch arabischen und andern fremden Einfluß stark veränderter Dialekt der Mossambik- oder Zanzibar-Zungen gesprochen wird, für uns die Brücke zum Ueberschreiten nach Madagaskar, jenem großen Insellande von 10,000 Qudr.-Meilen Fläche, das die merkwürdige Erscheinung darbietet, geographisch wie anthropologisch ein Bestandtheil von Afrika zu sein, sprachlich aber einem ganz andern Völkerkreise anzugehören.

Madagaskar ist von drei sehr verschiedenen Menschenklassen bewohnt. Die Eingeborenen der Westseite haben mit den Bewohnern der gegenüber liegenden Küste von Afrika viele Aehnlichkeit in der ganzen Körperbildung, kurzes, krauses Haar ꝛc. Der zweite Menschenschlag ist derjenige, dessen Vorhandensein auf Madagaskar noch ein zu lösendes Problem ist. Er lebt in den nördlichen Gegenden der Insel und hat weder mit den Bewohnern der Westküste, noch mit denen der Ostküste Aehnlichkeit. Alles

deutet darauf hin, daß die Leute dieses Menschenschlages Abkömmlinge echter Malayen sind; während sich die Bewohner der Ostseite für Nachkommen von Semiten, und zwar von Arabern, aber auch von Hebräern, halten. Sie sind das schönste, wohlgebildetste Geschlecht unter den Madakassen, große, ebenmäßig gebaute Menschen mit offenem Gesicht, edlen Zügen u. s. w. Erwägt man diese Verschiedenheit des Ursprungs, so ist die Einheit der Sprache des madakassischen Volks ein anderes Problem; diese Sprache ist nicht eine afrikanische, sondern gehört zum Kreise der malayischen Sprachen, die, als wirkliche Handelssprache, hier auf Madagaskar den äußersten Westen ihres Verbreitungsbezirks erreichen. Die Madakassen spalten sich in eine große Menge von Stämmen, darunter die Sakalawen der Westküste, die Betanimenen der Ostküste, die sich oft feindlich gegenüber gestanden haben, jetzt aber unter der Herrschaft des im Innern der Insel seßhaften Stammes der Howas vereinigt sind; nichts desto weniger werden auf der Insel nur zwei Hauptmundarten gesprochen, die nördliche und die südliche. Eine andere Merkwürdigkeit ist die, daß die malayische Sprache auf Madagaskar dem tagalischen auf den Philippinen unter allen malayischen Idiomen am nächsten steht. Man erwäge den ungeheuern Raum, der Madagaskar am Ostrande von Afrika von dem Philippinen-Archipelagus, auf der äußersten Morgenwacht von Asien, trennt; man erwäge die vielen anderen Malayen-Länder, die vor den Philippinen liegen! Waren es tagalische Seeleute, die, den NO. Monsun benutzend, in den Indischen Ocean hinausschifften und, vom Passat getragen, an Madagaskar's Küste landeten? Die Sprache auf Madagaskar enthält aber auch viele arabische Wurzeln; ja man spricht sogar von phönizischen Wurzeln, die sie enthalten soll, was der Zerstreuung der Flotten zugeschrieben wird, die König Salomon in Ezeongeber ausrüsten ließ, um Gold von Ophir zu holen, das man an die Küste von Zanzibar zu setzen pflegt; denn der größte Theil der Seeleute auf den salomonischen Flotten bestand aus Phöniziern.

Man hat viel von einem Zwergvolke auf Madagaskar gefabelt; dagegen leben in den unzugänglichen Gebirgen des Innern die s. g. Vinzimbern, die, weil sie nicht das wollige Haar des afrikanischen Negers, sondern langes und glattes Haar haben, zum Menschenschlage der Alforas zu gehören scheinen. (S. d. Art. **Madagaskar.**) —

Menschenfreunde in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben, jene im letzten Jahrzehnt des 18., diese im zweiten des 19. Jahrhunderts an der Westküste des tropischen Afrika Colonieen zu dem Endzweck gestiftet, diejenigen Sclaven der Neuen Welt, welche durch Loskauf oder durch Schenkung ihrer Herren die Freiheit erlangt haben, in ihrem heimathlichen Erdtheile anzusiedeln, und diese Freigewordenen zu vernünftiger Selbstbestimmung fähig zu machen, zugleich aber auch, um durch sie, welche drüben in Amerika mit der christlichen Lehre, mindestens mit den Formen der Kirche, einen gewissen Anstrich europäischer Gesittung erlangt haben, auf ihre, in allen Banden des crassesten Heidenthums schmachtenden Landsleute wohlthätig einzuwirken. Die englische Colonie ist die von Sierra Leone; die amerikanische die von Liberia, welche das Land Dorukoro, der Eingebornen, enthält und sich von Manna im NW., wo das Land die Gallenas zu Gränznachbaren hat, bis zu Grand-Sesters im O. gegen 87 d. Mln. längs der Küste erstreckt, bei 10 Mln. Durchschnittsbreite nach dem Innern, also beiläufig 870 Q.-Mln. groß ist. Maryland-Colonie ist eine spätere Ansiedlung der Amerikaner. Sie beginnt bei den Grand-Sesters und endigt am Petersflusse, eine Strecke, die zu Lande 30 d. Mln. beträgt. Diese zweite Colonie bildet einen Bestandtheil von Liberia. Man hat diesem kleinen christlichen Negerstaate, nach dem Vorbilde des Heimathlandes seiner Stifter, eine republikanische Verfassung gegeben, unter der die angesiedelten ehemaligen Sclaven ein materiell sowohl als moralisch geordnetes Leben führen und im Besitz all' der Wohlthaten sich befinden, welche christliche Gesittung gewährt. Doch hat man nicht gehört, daß sie einen wesentlichen Einfluß auf ihre heidnischen Nachbarn ausgeübt hätten. Die Colonie von Sierra Leon dagegen muß als gescheitert angesehen werden.

(Religion.) Mit Ausnahme der Kopten in Aegypten und der Abessinier, die beide, was von den letzteren bereits gesagt wurde, der Heilslehre durch Jesum Christum zugethan sind, (freilich unter dem Einfluß verrotteter Kirchengebräuche, mehr dem Namen, als dem Wesen nach), ist der Islam in ganz Nordafrika die herrschende Religion.

Er ist längs der mittelländischen Meeresküste nach Westen geschritten bis in's äußerste Abendland, von dort hat er die Sahara durchmessen nach dem hohen Sudan, wo er den größten Theil des Mandingo-Volkes für sich gewonnen hat, und insonderheit die Fulahs, diese muthigen Streiter für den Glauben an Allah, den einzigen und alleinigen Gott, den sie mit Feuer und Schwert bis in's Innerste des Sudan getragen und somit eine neue Saat unter ganz wilden Völkern ausgestreut haben. Es ist noch nicht ermittelt, was die Ursache gewesen, daß es dem Islam nicht gelungen, den Fetischdienst in den Küstenländern am Meerbusen von Guinea zu vertilgen; denn von der Mündung des Senegal bis zur Mündung der Quorra herrscht das Heidenthum in den schmachvollsten, den menschlichen Geist entwürdigendsten Formen und mit einer Zähigkeit, die das Evangelium vergeblich zu überwältigen gesucht hat. Glücklicher sind die christlichen Sendboten unter den Völkern der hochafrikanischen Familie gewesen, wo es ihnen gelungen ist, ganze Gemeinden um sich zu versammeln und den Glauben an den Erlöser der Welt zu verbreiten. Hochafrika ist in der That ein eben so großes, als dankbares Feld für die Thätigkeit der Mission. Das Heidenthum, das sie hier zu bekämpfen hat, ist nicht so tief in Nacht versunken, wie das der Guineaküste. Die Völker Hochafrika's sind bildsamer und empfänglicher für die Wahrheit, als die Völker der Guineaküste; und darum hat die Mission hier große Fortschritte gemacht. Mit großem Erfolg haben auch die Jesuiten im westlichen Theil von Hochafrika gewirkt, als sie, im vorigen Jahrhundert aus Portugal vertrieben, nach Angola und Benzuela sich wandten, um den dortigen Negervölkern das Evangelium zu predigen. Die Gesellschaft Jesu sorgt für beständige Ergänzung ihrer Missionäre.

(Gesellschafts- und Staatsverfassung.) Da die gesellschaftlichen Einrichtungen einer Summe von Einzelwesen ein Ausfluß sind des Bodens, auf dem und von dem die menschliche Gesellschaft lebt, so müssen diese in einem Erdtheile wie Afrika, wo die Bodenbeschaffenheit bald zum umherirrenden Jagd-, bald zum nomadisirenden Hirtenleben zwingt und verhältnißmäßig nur selten ein seßhaftes Ackerbauleben gestattet, sehr mannichfaltig sein, daher man denn auch in Bezug auf Regierungsweise der Gesellschaften alle Formen findet, vom Patriarchalismus des Stammes bis zur absolutesten, bis zur constitutionellen Monarchie, bis zur Republik als Aristokratie und Demokratie, die auch unter afrikanischen Völkern in Oligarchie ausarten kann. In den mohamedanischen Ländern ist natürlich der Koran das Gesetzbuch, das alle vorher bestandenen, auf Herkommen begründeten Gebräuche vernichtete, und wer kann es läugnen, ein geregeltes, wohlgeordnetes Staatsleben gestiftet hat. So im Innern des Sudan. Der Osmanen Macht gebietet, freilich durch Vicekönige, deren Treue gegen Stambul stets zweifelhaft bleiben wird, in ganz Nord-Afrika längs der Küste des Mittelländischen Meeres und weit in die Sahara hinein bis Mursuk und bis dahin, wo Tunis endet. Von da westwärts kommt man nach Algier, einst einer türkischen Besitzung, jetzt der Domäne desselben Kaisers, der für die Integrität des türkischen Reichs den Degen gezogen hat.

Ein rein afrikanisches Reich von Bedeutung, mit dem überdies Europa in Berührung steht, ist nur allein das Marokkanische Moghrib-el-Aesa. (S. **Marokko.**)

Im Innern des Sudan haben die mohamedanischen Staaten der Fellatas, der Staat Bornu, Wadäi und Dorfur (s. diese Artikel) große Bedeutung, bisher jedoch nur für den Völkerkreis des Islam; den Christen sind sie noch verschlossen. Hier ist der Sitz der afrikanischen Cultur, die nicht gering anzuschlagen ist, da Ackerbau und Viehzucht auf einer verhältnißmäßig hohen Stufe der Entwicklung stehen und die mechanischen Künste in vielen Zweigen der technischen Gewerbthätigkeit Vorzügliches leisten. Diese Zustände stammen aus der vormohamedanischen Zeit, erleiden aber vielfache Einbuße durch die häufigen Umwälzungen, welche durch gewaltsamen Wechsel der Personen an der Spitze der Geschäfte hervorgebracht werden. An der Guineaküste hat nur das Reich der Aschantis einige staatliche Bedeutung; alle übrigen Völkerschaften daselbst bilden kleine Gesellschaften. Und eben so ist es bei den Hirtenvölkern Hoch-Afrika's; unter ihnen giebt es, so weit man weiß, keine Nation, welche als leitende für einen großen Bezirk anzusehen wäre: alle diese Völker mit unzähligen Namen bilden kleine Gesellschaften, deren Weideplätze oder auch

Jagdreviere durch bestimmte Marken bezeichnet sind und deren Ueberschreitung Seitens des einen oder andern Volkshaufens zu Feindseligkeiten und blutigen Thätlichkeiten Anlaß geben.

(Colonieen.) Was die Niederlassungen europäischer Völker in Afrika betrifft, so ist nur eine einzige derselben von Bedeutung geworden: diejenige Colonie, welche Deutsche niederdeutscher Zunge, Auswanderer aus der Republik der sieben vereinigten Provinzen, am Vorgebirge der guten Hoffnung gegründet haben, und die seit 1814 großbritannischer Hoheit verfallen ist. Das Kapland, wie man diese Colonie der Kürze wegen seit langer Zeit nennt, ist für die Geschichte der Colonisationen, ja man darf sagen für die Cultur eines großen Theils der afrikanischen Menschheit um so wichtiger, als es der Ursprung ist neuer europäischer Staatsgesellschaften, die von Viehbauern der Colonie außerhalb deren Grenzen gestiftet worden sind; es sind dies die unter unseren Augen entstandenen zwei Republiken des Oranien-Stroms und jenseits des gelben Flusses. Der Verf. dieses Artikels wird darüber besonders handeln (s. **Kapland**). Als ein römischer Bischof es sich herausnahm, die „ultramarine" Erde zu Gunsten Spaniens und Portugals durch einen Meridian in zwei Hälften zu theilen, fielen alle Länder auf der Ostseite den Portugiesen zu, die von da an Niederlassungen in Afrika zu gründen begannen, welche aber niemals, selbst nicht in den glänzendsten Zeiten der portugiesischen Seeherrschaft, es zu etwas Rechtem haben bringen können. Wie pomphaft es klingt, wenn ein portugiesischer Hof- und Staatskalender Gobernadoren in den „Colonies ultramar" in großer Menge aufzählt, die der Gothaische Hofkalender denn auch verkündet, indem er einen geographisch-statistischen Schematismus von so und so viel tausend Quadrat-Legoas Land und so und so viel hunderttausenden von Einwohnern hinzufügt, — es ist doch Alles eitel Schein. Von Colonieen im eigentlichen Sinne, d. h. von Ansiedelungen europäischer Ackerbauer, die den Boden bestellen und ihm die Früchte abgewinnen sollen, welche dem Klima entsprechen, ist weder im Gouvernement Mossambik noch im Gouvernement Angola-Benguala, noch in einem dritten in Senegambien und den dortigen Inseln, die Rede. Die portugiesische Herrschaft in diesen Gegenden von Afrika beschränkt sich auf den Besitz einiger fester Punkte an der Küste oder auf vorliegenden Eilanden, (wie z. B. Mossambik nicht auf dem Festlande liegt,) die militärisch besetzt sind, und auf einzelne Handels-Factoreien gegen das Innere hin, wohin die Eingebornen ihre Grundzinsen, Lehnsgefälle ꝛc. abzuführen haben. Dies Verhältniß stammt aus jenen Blüthezeiten der portugiesischen Herrschaft, als die Friedenslehre des Heilandes mit dem Schwert in der Faust und der Luntenflinte an der Backe den Eingebornen von Kapuzinern, Dominikanern und anderen Kuttenträgern aufgedrängt, und dafür ihre Häuptlinge mit den Titeln von Baronen, Vice-Grafen, Grafen, Markgrafen, Herzogen u. dgl. m. begnadigt wurden. Diese lächerlichen Titel-Herrlichkeiten sind längst untergegangen, mit ihnen verschwand auch das feurig eingeimpfte Kapuziner-Christenthum. Bessere, nachhaltigere Pflanzungen für das Kreuz haben, wie schon oben gesagt wurde, die von Pombal vertriebenen Väter der Gesellschaft Jesu in Angola anzulegen verstanden; freilich nach ihrer, nach römischer Weise; aber diese Weise, mit all ihrem äußern Prunk, der drei Sinne auf einmal beeinflußt, wirkt auf den sinnlich erregbaren Tropenmenschen und hinterläßt Eindrücke, die der protestantische Missionär in seinem schwarzen Talar, und hätte er sogar ein weißes Chorhemd darüber gezogen, niemals hervorzubringen vermag. Auch die Niederlassungen, welche England, Niederland und Frankreich an der Küste von Guinea und von Senegambien besitzen, sind keine Colonieen im engern Sinne, sondern einfache Handelsposten, woselbst die Kaufleute dieser Nationen mit den Eingebornen in Verkehr treten. Die wichtigsten Posten der Engländer sind: Cap Coast Castle an der Goldküste und Bathurst an der Gambia. Sierra Leone dagegen gehört in die Klasse der Colonieen; der Niederländer Hauptposten ist Elmina an der Goldküste; dazu gehören die Posten, welche einst Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg hier anlegen ließ, die aber sein Sohn, Kurfürst Friedrich III., erster König in Preußen, an die Generalstaaten verkaufte, weil sie nicht allein nichts eintrugen, sondern im Gegentheil beträchtliche Summen verschlangen. Frankreichs vornehmster Handelsposten ist das Fort St. Louis an der Mündung des Senegal. (Außerdem s. d. Art. **Algier.**)

**Aegatische Inseln** liegen westlich von der Insel Sicilien, 2 und 5 Meilen von Trapani entfernt und werden von ungefähr 12,000 Menschen bewohnt. Die drei größten sind Favignana (Aegusa oder Capraria), Levanzo (Phorbantia) und Marittimo (Hiera); zwischen Levanzo und dem sicilianischen Gestade liegen 3 kleine unbewohnte Eilande, Le Formiche (Ameisen, Paconia) genannt. Favignana, deren Benennung im griechischen Alterthum der ganzen Inselgruppe den Namen gab, zeichnet sich durch seine Ziegenzucht aus; die 4000 Bewohner des Eilandes treiben Wein- und Feigenbau, und wie die Bevölkerung der beiden anderen Inseln, starke Thun- und Korallenfischerei. Die Stadt Favignana liegt unweit der kleinen, nach Norden geöffneten Bucht Cala Granda; außerdem enthält die Insel das Fort San Caterino. Levanzo, das nördlichste Eiland, ist stark bewaldet und seine 500 Einwohner sind tüchtige Viehzüchter. Marittimo, am westlichsten liegend, ist felsig und hat ein Castell, das als Staatsgefängniß dient. Die griechische Mythologie läßt die aegatischen Inseln jene Felsstücke sein, die der Cyklop Polyphem dem Odysseus nachschleuderte. Denkwürdig sind noch die Inseln durch den Seesieg, welchen hier der Consul C. Lutatius Catulus im Jahre 243 v. Chr. über die Karthager und ihren Heerführer Hanno davontrug, ein Sieg, der den ersten punischen Krieg auf das Glücklichste für die Römer beendigte.

**Aegäisches Meer**, griechischer Archipel oder auch nur Archipel, von den Türken Adalar-Denghisi, d. i. Inselmeer oder Ak-Denghisi, d. i. Weißes Meer, genannt, ist ein zwischen Griechenland, die Türkei und Kleinasien sich eindrängender, viele Inseln enthaltender, 90 Meilen langer und 40 Meilen im Durchschnitt breiter Busen des Mittelländischen Meeres, der durch die an seiner Nordostseite befindliche schmale Meerenge der Dardanellen (Bahr Sefid Boghasi) mit dem 25 Mln. langen und 10 Mln. breiten Marmora-Meer in Verbindung steht. Durch seine eigenthümliche vermittelnde Lage zwischen zwei Welttheilen und die leichte Communication, welche es schon im hohen Alterthume sogar der Schifffahrt nicht sehr kundigen Völkern geboten hat, nicht weniger aber durch die Gestaltung seiner mannichfachen Berg-Gegenden und der hafenreichen Ufer, durch die Beschaffenheit des zerstreuten und von jeher durch Natur-Umwälzungen hart mitgenommenen Inselbodens ist das Aegäische Meer für die Erdkunde fast von dem nämlichen Interesse, als für die Geschichte. Den Inseln dieses Meeres, so wie den ausgezackten, unregelmäßigen Gestaden mit den so hohen und schroffen Klippen, Gestaden, in deren Gestaltung auf das Deutlichste die Inselform ausgesprochen ist, muß man einen großen Einfluß auf die Bildung des griechischen Volkes zuerkennen; die Menge von Halbinseln und Buchten,, die Anadoli und die griechische Halbinsel darbieten, ist nicht bloß ein wichtiges physisches Phänomen, sondern zeugt auch von der Bestimmung der beiden Länder und ihrer Bewohner zur Entwickelung eines lebhaften und thätigen Culturlebens, das für Griechenland jetzt, nach Abwerfung der Herrschaft des Halbmondes, wieder Blüthen zu treiben anfängt, für den übrigen Theil der griechischen Halbinsel noch lange und für Anadoli wohl für immer schlummern wird.

Die Ufer und die Inseln des Aegäischen Meeres stellen sich dar in Form der verschiedenartigsten Berge, bald hoch, steil, felsig und größtentheils unfruchtbar, bald niedrig, flach und mit Grün geschmückt. Viele sind auf ihren Gipfeln ganz unfruchtbar, in der Mitte mit kleinem Buschwerk und Blumen, unten aber mit Bäumen bedeckt. Schluchten, Thäler und Uferstriche sind äußerst mannichfaltig, und obwohl mit Bäumen, Strauchwerk u. s. w. reichlich bestanden, erscheinen sie doch wegen der spärlichen Bevölkerung öde. Im Allgemeinen sind die Inseln des Archipels Berge, deren Fuß im Meeresgrunde, deren Spitzen über dem Wasser sind, und an den Abhängen entstehen noch jetzt Wasserniederschläge mit den Ueberresten organischer Stoffe aus dem sie umgebenden Meere. Was würde sich zeigen, wenn der Meeresgrund vom Wasser entblößt würde? Wahrscheinlich dasselbe, was jetzt das trockene, ausgedörrte Land in Kleinasien darbietet. Die plätschernden Wellen der ruhigen See spiegeln sich an ihren Ufern und die heißen Sonnenstrahlen des südlichen Klimas prallen ungebrochen von den unter ihnen glühenden Steinplatten ab. Betritt man indessen die Inseln, so erscheint fast jede als eine Welt für sich; eine jede bewegt sich in einem anderen Kreise des Lebens, der Sitten, der Gebräuche, ja nicht selten der Sprachen. Der Boden der einen ist reich, üppig und blühend, der Boden der anderen, oft nur wenige Stunden

davon, dürr und unfruchtbar, der Hafen einer dritten ist voll von dem Leben des Handels aller übrigen, während eine vierte, von der Natur nicht weniger begünstigt, so ausgestorben und todt ist, als wenn die Pest eben auf ihr gewüthet hätte.

Das Aegäische Meer beherbergt Inseln, die einzigen Europa's, welche man mit einigem Rechte als Reihenvulkane ansehen kann, wenn es bisher auch nur Versuche der Natur gewesen, Vulkane zu bilden, ohne daß diese zu dauernden und wirklichen gediehen sind. Die griechischen Inseln sind nicht sporadisch zerstreut, oder kykladisch versammelt, sondern sie haben ganz die Natur der norwegischen und schwedischen Scheeren, und durch sie werden die Gebirgsreihen des festen Landes in gleicher Reihe und mit gleichen Gebirgsarten fortgesetzt, bis in weiter Entfernung die einzelnen Erhebungen nicht mehr als Inseln aus dem Meere aufsteigen können. Sie sind daher nothwendige und wesentliche Bestandtheile von Griechenland selbst und so sehr, daß man mit vollem Rechte und allein nur von der Natur geleitet, auf den äußersten Felsen von Astropaläa (Stampalia) setzen könnte: „Hier ist Europa und nicht Asien" und auf den von Stanchio (Co, Kos) und Calmino (Kalamine, Kalymnos): „Hier ist Asien und nicht Europa".

Zwei von den Epirus und Griechenland von NW. nach SO. durchschneidenden, stets sich erneuernden, gleichlaufenden Gebirgsketten, der Pindos, aus Urgebirgsarten bestehend, die sich durch die Aetos-Berge und durch Attika bis zum Kap Kolonnaes (Sunion) fortsetzen, und eine ähnliche Bergkette, die von Thessalien her Evvia (Evripo, Negroponte, Euboea) der Länge nach als ein ziemlich hohes und waldiges Gebirge durchzieht, treten als Fortsetzungen auf den Inseln auf: die Kette von Evvia auf Andro, Tino (Tenos), Mykono, Dhilaes (Delos), die von Attika auf Tzia (Zea, Keos), Syra, Paro, Axia (Naxia, Naxos), Amurgo, Astropalaea. Nicht eine von diesen Inseln steht einzeln oder abgesondert ihrer Natur nach von den übrigen da, und deswegen kann keine von ihnen, selbst Delos nicht, einzeln aus dem Grunde des Meeres emporgestiegen sein.

Die südlich der Pinduskette durch Epirus laufende, hohe, ganz getrennte Reihe von Kalkbergen der Flötzgebirgsformation, die in ihrer Fortsetzung und in Rumelia den Parnassos und Helikon bildet, sich aber bei Megara senkt, verliert sich in den wenig erhabenen Inseln Koluri (Salamis) und Aegina. Nach Aufhören dieser Kalkkette treten die vulkanischen Inseln auf, deren Reihe den Isthmus von Korinthos berührt und zu denen noch der größte Theil von Aegina, die Halbinsel Methana, die Inseln Poros (Kalaureia), Milo (Melos), Andimilo, Kimolo (Argentiera, von den früher hier im Betriebe gewesenen Silbergruben so genannt), Polino (Lakusa, Polyaegos), Polykandro (Pholegandros) und Thira (Thera, Santorin) gehören. Von letzterer, das mit Therasia und Aspronisi einst ein zusammenhängendes Ganzes gebildet hat, sind allein beinahe 12 wohlbeschriebene Erdbeben während der historischen Zeit bekannt. Alle diese Inseln haben wahrscheinlich Thonschiefer durchbrechen müssen, und Thira, eine der lehrreichsten und merkwürdigsten Inseln nicht nur unter denen des Aegäischen Meeres, sondern sogar der Erdoberfläche, hat den Thonschiefer sogar mit zur Höhe gebracht. 237 Jahre v. Chr. scheinen vulkanische Eruptionen auf Thira und in seinen Umgebungen stattgefunden zu haben, und das Meer verschlang einen bedeutenden Theil von Santorin, und an Stelle dieses in früheren Zeiten mit Oelbäumen bepflanzten Theiles der Insel finden sich nun die sogenannten verbrannten Inseln, Kaimeni (Kaumene) genannt, von denen die größere die alte, die kleinere die neue, und die westlich von dieser liegende bedeutend kleinere die kleine genannt wird, und deren Entstehung und Vergrößerung durch vulkanische Eruptionen man der chronologischen Folge nach genau festgestellt hat. Einer ähnlichen Bildung verdankt Milo sein Dasein; auch diese Insel ist, wie Thira, ein Erhebungskrater und das vulkanische Feuer giebt sich auf vielen Theilen dieses Eilandes durch verschiedene Producte zu erkennen. Ueberdies findet sich auf der Südseite der Insel, eine Meile etwa von der Hauptstadt gleichen Namens, nur wenige Schritte vom Meere entfernt, eine Grotte, in deren Innerem die interessantesten Phänomene eines in voller Thätigkeit begriffenen Vulkans sich darbieten. Diese Grotte und einige sich daneben findende kleinere Höhlen werden von den Einwohnern der Insel wegen des sich daselbst vorfindenden Schwefels Solfataria genannt. Aus der

Tiefe der Höhle widerhallt ein unablässiges Gepolter, und das siedendheiße Schwefelwasser, das an mehreren Stellen hier zu Tage kommt, erfüllt die Höhle mit seinen von Schwefelwasserstoff geschwängerten Wasserdämpfen.

Wenn nun zur Bildung der Inseln so wie zur Zerklüftung der Gestade des Aegäischen Meeres vulkanische Erderschütterungen beigetragen haben und noch beitragen, wie das Erdbeben im Jahre 1837 auf der Insel Hydra, worunter Poros, Aegina und Thira vielfach litten und dessen Mittelpunkt der vulkanische Bergkegel der Halbinsel Methana war, so sind ohne Zweifel auch die Wasserfluthen des Schwarzen Meeres mit die Ursache gewesen, den Inseln sowie den Gestaden der beiden Festländer die jetzige Gestaltung zu geben. Ob der Pontus Euxinus einst als eine Fluth in das Mittelländische Meer hineingebrochen, oder ob er sich durch Miniren des lockeren Gebirgspasses die Verbindung mit dem größten Binnenmeere der alten Welt erzwungen, und ob dadurch das Trockenwerden der Meerenge zwischen ihm und dem Kaspischen Meere, sowie das Zurückziehen und die fortdauernde Verdunstung des, aller Zuflüsse des Schwarzen Meeres beraubten, Kaspischen Meeres herbeigeführt, ist nicht hier näher zu erörtern; soviel ist aber gewiß, daß jetzt noch eine starke Strömung aus dem Hellespont in den Archipel hinein stattfindet, eine Strömung, die sich durch die vielen Inseln, die vorspringenden Kaps und die tiefen Buchten in unzählig viele kleinere verzweigt, stets aber, ihrer Hauptrichtung nach, den Lauf nach Süden beibehält.

Der Mistral, d. h. der Nordwestwind, ist auf dem Aegäischen Meere der herrschende Wind, wie schon sein Name sagt; der Scirocco, d. h. Süd- und Südostwind, bringt eine unerträgliche Schwüle, deren drückende Wirkungen sich jeder Beschreibung entziehen; ja als geradezu unbegreiflich wird die Trägheit bezeichnet, die selbst den thätigsten Geist beschleicht, und der Einfluß des Windes ist so groß, daß selbst Personen von der stärksten Constitution sich plötzlich abgemattet fühlen, als wären sie von der schwersten Krankheit befallen. Selten weht der Scirocco mit einiger Gewalt; er ist mehr ein Hauch oder Luftzug als Wind und bewegt kaum die Blätter der Bäume. Der Boiras oder Tramontane hingegen bringt Kühlung und neues Leben in die durch die Hitze und den Scirocco erschlaffte Natur; er weht abwechselnd während der drei Sommermonate. Der Jubal ist ein gefährlicher Landwind, der, wie jeder andere Landwind, zu der bekannten Tagesstunde entsteht, durch die vielen hohen Inseln, Caps und tiefen Buchten aber an vielen Stellen des Archipels gefahrvolle Kreuzwinde erzeugt.

Natürlich mußten sowohl die ausgezackte Gestaltung der beiden Festlandsküsten dieses Meeres, als auch die mannichfachen tiefen Einschnitte der Inseln, bei den Gefahren, die Klippen und Sandbänke in ihren Umgebungen für den weniger mit dem Fahrwasser Bekannten darbieten, die Seeräuberei innerhalb des Archipels ungemein begünstigen, insonderheit während der letzten Jahrhunderte, bei einem Volke, das sich auf der See die Mittel zu seiner Befreiung zu verschaffen suchte. Daß die Marine ausartet in Kriegszeiten, zur bloßen Piraterie herabsinkt und schwer auf einen ehrenhaften Stand zurückzuführen ist, beweisen nicht die Griechen allein; man erinnere sich an die Unordnungen der bekannten Meergeusen in Holland zur Zeit des Abfalls der Niederlande und an die zügellosen Banden der Flibustier oder Buckanier und anderer Freibeuter, die sich aus englischen und französischen Seeleuten bildeten, und die ihr Wesen in fast allen Meeren Amerikas trieben, bald nachdem der dreißigjährige Krieg in Deutschland ausgetobt hatte.

**Agapen**, d. h. Liebesmahle, heißen jene gemeinschaftlichen Mahlzeiten, welche die Christen der ersten Jahrhunderte als Kundgebungen der brüderlichen Gesinnung meist in Verbindung mit ihren Gottesdiensten zu halten pflegten. Im Anfange der Kirche ergaben sich solche Mahlzeiten wie aus dem Drange der Herzen ganz von selbst. Wir lesen von den ersten Christen, daß sie beständig bei einander waren und alle Dinge gemeinschaftlich hielten (Apostelgesch. 2, 44). Ein unablässiger brüderlicher Verkehr, gepflogen ohne Rücksicht auf die Unterschiede des Standes und Besitzes, mußte Diejenigen vereinigen, welche von dem stärksten Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit als Glieder der Einen Familie Gottes noch frisch durchdrungen waren; und eine gewisse Gütergemeinschaft ist der natürliche Ausdruck der Freude an einem gemeinschaftlichen Besitzthum

höherer Art. Wohlhabendere entledigten sich der trennenden Sorge um die irdischen Dinge und verzehrten den Ertrag ihrer Habe in der beseligenden Gemeinschaft mit den Genossen des Glaubens. Der Drang der Liebe, gerade die Aermeren mit zu versorgen, gab ein weiteres edles Motiv für diese Weihe der Lebensgemeinschaft. Gemeinsame Mahlzeiten waren nur ein Theil des beständigen, gleichsam familienartigen Zusammenlebens der ersten, aller Liebe vollen Christenschaar, und sie scheinen unter ihnen täglich und in sehr ausgedehntem Maße stattgefunden zu haben (a. a. O. 2, 46 47; 4, 32 ff.; 6, 1 ff.). Inzwischen empfingen auch diese Dinge ihre gebührliche Ordnung durch die Apostel. Die christliche Gemeinde war keine socialistische Verbindung und jeder untergeordnete Trieb nach gemeinschaftlichem Leben und Essen mußte ohnehin vor der Realität des täglichen Lebens und seinen Pflichten bald verschwinden, während das erhabene Interesse der brüderlichen Liebe unter dem Schutze einer gewissen Ordnung um desto kräftiger Platz greifen mußte. Daher die aus den Darbringungen der Wohlhabenderen veranstalteten gemeinschaftlichen Mahlzeiten eines Theils in Speisevertheilungen an die Aermeren durch die eben dazu bestimmten Diakonen verwandelt, andern Theils auf ein mit besonderer Feierlichkeit und in Verbindung mit dem Gottesdienst gehaltenes Mahl aller oder doch möglichst vieler Gemeindeglieder beschränkt wurden. Dies war die eigentliche Agape. Das ächte Christenthum, weit entfernt, eine äußerliche Aufhebung der weltlich socialen Unterschiede in dem Diesseits des gewöhnlichen Lebens befördern oder gar durchführen zu wollen, eignete sich dieselbe nur als eine gelegentliche Andeutung der viel höhern Ordnung der zukünftigen Welt an, indem es ihr in dem geheiligten Cultus und den damit zusammenhängenden Uebungen einen Ausdruck verschaffte, aber sie auch auf diese ausschließliche kirchliche Sphäre beschränkte.

Die Darbringung der Gläubigen zur eucharistischen Feier war überaus reichlich sowohl in Geld, als in Naturalien (s. d. Art. **Abendmahl**). Die letzteren waren vorzugsweise zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmt. Nach Beendigung des Gottesdienstes und dem gemeinsamen Genuß des heiligen Abendmahls wurden sie, gewissermaßen auch eine geweihte Speise, von den Diakonen hervorgebracht, andere Speisen, die für die Gelegenheit mitgebracht waren, Brod, Fleisch, Früchte, wurden hinzugefügt, dann auf Tische gesetzt und allen Dasitzenden ausgetheilt. Gebet, Gesang, geistliches oder doch ernstes Gespräch waren die besten Würzen des einfachen Mahles; persönliche Bekanntschaft und herzliche Verbrüderung in einem Maße, wie es der in strengerer Form einherschreitende gemeinsame Gottesdienst nicht bieten konnte und sollte, der erwünschteste Genuß. Es war eine heilige Geselligkeit, die Heiligung geselligen Verkehrs durch eine selbst der kirchlichen Versammlung würdige Ausübung desselben. Insofern waren die Agapen der Christen, die inmitten einer von Grund aus verdorbenen Gesellschaft lebten, eine höchst wichtige Ergänzung ihrer religiösen Einrichtungen. Sie boten ihnen einen Ersatz für die Freuden der heidnischen Geselligkeit, die nach Inhalt und Ton den ernster gesinnten Christen meistens geradezu ungenießbar waren. Man braucht nur die Schilderungen z. B. Tertullianus' von den christlichen Agapen zu lesen, um den beabsichtigten Gegensatz mit den heidnischen Sitten zu bemerken: „Unsere Mahlzeit läßt ihren Charakter schon durch ihren Namen errathen; sie heißt Agape, was im Griechischen Liebe bedeutet. Was für Aufwand sie erfordern möchte, so wäre es immer Gewinn, etwas aufzuwenden zum Zwecke frommer Wohlthätigkeit. Denn für unsere Armen ist dies Mahl zugleich eine Erquickung, nicht wie bei euch die Schmarotzer es vorgeben, die, der Verpflichtung ihres Berufes nachkommend, unter Fußtritten sich sattessen, sondern wie Gott für die Dürftigen am meisten sorgt. Hat aber das Mahl eine so würdige Ursache, so mögt ihr die dortige Ordnung dieser Sitte aus dem Gesichtspunkte einer religiösen Pflicht würdigen: da wird keinerlei Gemeinheit, keinerlei Unmäßigkeit zugelassen. Man setzt sich nicht eher nieder, als bis man ein Gebet zu Gott voran geschickt hat. Dann wird so viel aufgetragen, als den Hungrigen nöthig und so viel getrunken, als den Mäßigen nützlich ist. Man genießt, indem man der Pflicht, auch bei Nacht nicht aus der Anbetung Gottes zu fallen, eingedenk bleibt; man unterhält sich in dem Bewußtsein, daß der Herr Alles hört. Nachdem dann das Wasser zur Handwaschung und die Lichter hereingebracht sind, so wird das Eine oder Andere besprochen, immerdar aus der heiligen Schrift oder aus eigener Erfindung ...

ein Loblied gesungen: daran läßt sich merken, wie man getrunken habe. Auf gleiche Weise wird die Mahlzeit mit Gebet beschlossen und man geht nach Hause, nicht wie eine Bande Raufbolde, oder eine Rotte Umhertreiber, noch mit äußerm Unfug, sondern mit derselben Sorge um Anstand und Zucht, wie Leute, die nicht sowohl einem Gastmahl als einer frommen Sitte beigewohnt haben." (Tertull, Apoleget. 39.) Wohl mochten die Christen bei diesen Gemeindemahlzeiten eine um so strengere Zucht halten, als gerade an sie jene scheußlichen Nachreden der Heiden sich hefteten, welche der Fanatismus des Unglaubens mit einer fast geheimnißvollen Uebereinstimmung zu allen Zeiten und in allen Ländern gegen die Zusammenkünfte religiöser Separatisten aufgebracht hat — das Gerücht von blutigen und wollüstigen Greueln — die nach Auslöschung der Lichter bei denselben stattfinden sollten. Allerdings war die Abhaltung der Agapen nicht immer von unschuldigeren Unordnungen frei geblieben. Schon der Apostel Paulus beklagt dergleichen, die in der Korinthischen Gemeinde vorgekommen waren. Dort hatte die Masse der noch nicht sehr gezügelten Neophyten ihrer alten Lust an Gelagen dermaßen nachgegeben, daß man in der kirchlichen Versammlung öfter gar nicht dazu kam, des Herrn Abendmahl zu halten, sondern gleich über die dargebrachten Naturalien herfiel, und statt zu dem feierlichen Gottesdienste, sofort zu einer ziemlich dissoluten Agape schritt (1. Kor. 11, 20. 21.). Möglich, daß man sogar die geheiligten Formen der Abendmahlsfeier in dieses lose Gelage miteinflocht. [1]) Es ist wahrscheinlich, daß in Folge solcher Vorgänge die Agapen von dem eucharistischen Dienste ganz getrennt wurden. Schon zu Plinius Secundus Zeiten kamen die Christen, nachdem sie ihren Gottesdienst beendigt, zu ihren Mahlzeiten aufs neue besonders zusammen. Man hielt jenen Vormittags, ja in den Zeiten der Verfolgung sogar vor Tagesanbruch, diese in der Regel Abends, obwohl immer mit den in der eucharistischen Feier dargebrachten Gaben und gleichsam als eine organische Nachfeier der letzteren. Zwar sind die Klagen über mancherlei Ausschreitungen bei den Agapen vom Briefe Pauli an (V. 12) bis auf Augustinus (contra Faust. XX, 21) nie ganz verstummt, aber immerhin bildeten sie doch nur Ausnahmen, und die würdige Haltung der Christen auch bei diesen Gelegenheiten die gewöhnliche Regel. Nur so war es möglich, daß sich die Einrichtung durch die drei ersten Jahrhunderte allgemein und lebenskräftig hielt. Nicht sowohl wegen der im Institut liegenden Gefahren, sondern wegen der veränderten gesammten Verhältnisse der Kirche und ihrer Glieder mußten die Agapen endlich aufhören. Sie wurden höchst bedenklich, ja zuletzt unmöglich von dem Augenblicke an, als die Gemeinde innig verbrüderter Heiligen in eine wirklich sehr gemischte Gesellschaft von Menschen, die eben nur die Taufe empfangen hatten, sich verwandelte. Nach dem Charakter der Gemeinde mußte auch der ihrer kirchlichen Gastmähler sich gestalten. Um der je länger je mehr vorkommenden Excesse willen begannen die Synoden seit der Mitte des 4. Jahrhunderts die Abhaltung der Liebesmahle in den Kirchenräumen zu verbieten, doch dauerte es noch einmal drei Jahrhunderte, bis die tief gewurzelte Sitte überall verschwunden war. Hier und da verwandelte man sie in regelmäßige Armenspeisungen und rettete so den einen Theil ihrer Bedeutung, während der andere mit der Christianisirung der Gesellschaft überhaupt seinen Boden verlor. Die Erneuerung der Liebesmahle in den Herrenhuter- und Baptistengemeinden, da man von Zeit zu Zeit zusammenkommt und auf Gemeindekosten eine Tasse Thee oder ein anderes harmloses Mahl einnimmt, ist nicht einmal eine getreue Copie des altchristlichen Picknicks, im besten Falle eine frostige Nachahmung, die sich weder in religiöser noch socialer Bedeutung mit den urchristlichen Agapen messen kann.

**Agar** ist der Name — 1) eines Franzosen, welcher Joachim Murat nach Düsseldorf begleitete, als dieser von seines Schwagers Buonaparte Gnaden zu einer

---

[1]) Sonderbarer Weise ist gerade aus 1. Cor. 11 der Nachweis versucht worden, als sei in der apostolischen Zeit die Agape immer vor dem Abendmahle, und letzteres (ähnlich wie bei dem Einsetzungsmahle Christi) immer zum Schlusse der gemeinsamen Mahlzeit gehalten. Aus dieser Stelle und aus den übereinstimmenden Berichten alter Kirchenväter, die die Sache noch aus Erfahrung kannten, folgt gerade das Gegentheil, was übrigens schon aus der Natur der Sache sich ergiebt. Man hielt die Agape ordnungsmäßig nur nach der Eucharistie und mit den Ueberbleibseln.

kaiserlichen Hoheit und zum Großherzoge von Berg und Cleve, darauf aber zum Könige von Neapel gemacht worden war, wohin Agar ebenfalls folgte, um in beiden Ländern die französische Verwaltungs-, namentlich die Finanz-Wirthschaft einzuführen; und — 2) eines Spaniers, der mit Blake und Ciscar die Regentschaft vom Königreich Spanien bildete, die zu Ende des Jahres 1810 auf der Insel Leon zusammentrat, als die ganze Halbinsel von Buonaparteschen Kriegsvölkern überschwemmt war und man den Gedanken gefaßt hatte, den Herzog Ludwig Philipp von Orléans, der sich bei seinem Schwiegervater in Palermo aufhielt, zum Oberbefehlshaber der treu gebliebenen spanischen Kriegsvölker zu machen, was aber von den Engländern hintertrieben wurde. — Der Franzose Agar führte den Titel: Graf von Moosburg, wahrscheinlich nach dem hannöverschen Amte dieses Namens im Fürstenthum Lüneburg, das, so wie alle Domänen des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, von Buonaparte für gute Beute erklärt worden war, und die er unter seine Getreuen vom Schwerte und von der Feder zur Belohnung für ihre Dienste und — Verdienste! zur Vertheilung brachte.

**Agassiz**, Louis, Dr. med., nach gemachten Studien in Zürich, Heidelberg und München, Professor der Naturgeschichte am Collège in Neufchatel, dann (1845) nach Amerika übersiedelnd, Professor der Zoologie und Geologie an der Lawrence Scientific Shool zu Cambridge bei Boston (Jameson's Journ. Vol. 46). Er ist geboren am 28. Mai 1807 zu Mottier im Canton Freiburg. Von seinen Schriften nennt Poggendorff's Handwörterbuch: „Untersuchungen über die Gletscher, 1 Bd. 8., mit Atlas, Solothurn 1841 (auch französisch erschienen); viele Aufsätze über die Gletscher in der Biblioth. universelle. l'Institut ꝛc. (s. Leonhard u. Bronn's Jahrb. 1838—1844); viele und ausgedehnte Arbeiten über die fossilen Fische."

**Agde**, Stadt in Frankreich, und zwar im Languedoc- und im Hérault-Departement, hieß im Alterthum Agatha, liegt am Hérault, der sich eine halbe Stunde von hier ins mittelländische Meer ergießt, und südwestlich und 4 Meilen von Cette. Nur eine Viertelstunde nördlich geht der berühmte Südkanal oder Kanal von Languedoc vorbei, der das mittelländische mit dem atlantischen Meere verbindet. Daher bildet auch Agde einen Niederlageplatz für den Handelsverkehr zwischen dem westlichen und südlichen Frankreich; außerdem treibt es lebhaften Küstenhandel; es hat einen Seehafen mit Leuchtthurm, und die Bevölkerung, welche bei der Zählung von 1846 auf 8321 Einwohner sich belief, beträgt gegenwärtig 9000 Einwohner.

**Agenden**, zunächst Kirchenagenden, sind Bücher, in welchen die Form des öffentlichen Gottesdienstes vorgezeichnet ist. Sie können Bezug nehmen auf die gottesdienstlichen Personen, auf die Zeiten, auf die Oertlichkeit; sie schreiben die Aufeinanderfolge der einzelnen Theile des Cultus vor; geben die Worte selbst für die formulirte Gebetsfeier und für die Verwaltung der Mysterien; ordnen die äußerlichen Ceremonien, unter welchen das Geistige dem sinnlichen Menschen dargestellt und vermittelt werden kann. Im Gebrauche sind sie entweder durch traditionelles Ansehen oder durch besondere Einführung der betreffenden Autoritäten und sollen ein adäquater Ausdruck des Geistes und Glaubens der Gemeinschaft sein, in dessen Gottesdiensten sie Anwendung finden.

Die ältesten, auch wohl die ausführlichsten Agenden besitzen wir in den Büchern Mosis, in dem rituellen Theile derselben, in dem Ceremonialgesetze. Ihr Complement fand diese Agende später in den Psalmen. In die jüdische Synagoge ging dieselbe über, verändert nach dem Canon: „Wie Rauchwerk gilt vor dem Herrn die Anrufung und wie Abendopfer das Aufheben der Hände." Die Agenden der Synagoge wollen den Cultus im Tempel nachahmen, an die Stelle des inhibirten Opfers setzen sie Gebetsvorschriften und durch die Vorlesungen aus dem Gesetz und Propheten bringen sie ein neues Element in den Gottesdienst. Den Mittelpunkt derselben bildet das Gebet Kaddisch, welches auf die Erlösung und Ankunft des Messias gehet.

Für die christliche Kirche finden sich die ersten agendarischen Vorschriften 1. Cor. 14, 26: [1]) „Wenn ihr zusammenkommt, so hat je einer Psalmen, bringt einen Psalmen

[1]) Vergleiche Nitzsch practische Theologie. Theil 2. p. 268.

mit, je einer Lehre, je einer Zungenreden, ein anderer Offenbarung, wieder einer Auslegung. Lasset alles zur Erbauung geschaffen sein und demgemäß das Ganze sich gestalten. Höchstens zwei oder drei mögen mit Zungen reden nach einander, einer lege aus. Ist kein Ausleger da, fällt das Zungenreden fort, dann können zwei oder drei Propheten reden und die übrigen, welche eine Geistesgabe besitzen, mögen richten, was jene sagen; doch so, daß immer einer auf den andern wartet. Denn ob ihr wohl vorzügliche Eiferer um die geistlichen Redegaben seid, soll doch Gott eben so bei euch wie bei andern Gemeinen sich als Gott der Ordnung und des Friedens beweisen." Sicher nur leise Andeutung des Rahmens, in welchen der christliche Gottesdienst eingefügt werden soll, so daß jedoch die Stelle und der Verlauf des Sacramentes nicht angegeben ist und aus diesem Grunde eine von reformirter Seite hervorgehobene Aehnlichkeit mit dem synagogischen Gottesdienste hervortritt.

Je mehr die außerordentlichen Gaben des Geistes zurücktraten, desto mehr mußte sich das ganze christliche Leben nach festem Gesetz und Vorschrift regeln; subjective Zerflossenheit wäre dem Kampfe nicht gewachsen gewesen. Auch die Gottesdienstordnungen wurden immer bestimmter. Nicht mit ökumenischer Gleichförmigkeit, sondern auch provinzielle, ja örtliche Gebräuche fixirten sich durch Schrift oder Tradition. So lange die Kämpfe gegen das Heidenthum den äußerlichen Sieg noch nicht errungen hatten, ließen die Agenden der Predigt des Wortes Gottes ihren gebührenden Platz. Als aber die Kirche eine in dieser Welt triumphirende wurde, verfiel man der Ruhe des Besitzes. Das freie, selbstthätige, durch den Geist Gottes geheiligte Wort verschwindet gegen die Vorlesungen aus der heiligen Schrift, die selber zu einer bloßen Vorbereitung auf das Sacrificielle und das Sacramentale im Cultus herabsinken. Die Agenden nehmen immer mehr die Form der Missalien, eines Messe-Canons an, in welchen aber dem liturgischen Gesange zur Verherrlichung des Meßopfers eine unverkümmerte Stelle verblieb. Das wachsende Ansehen des römischen Papstes und des byzantinischen Patriarchen hatten daneben zur Folge, daß die agendarischen Formulare Roms und Konstantinopels in den gehorsamen Kirchenprovinzen die örtlichen Agenden verdrängten. In dem Abendlande ward damit die lateinische Sprache die Sprache der Agenden.

Die Reformation legte nicht bloß erneuten Nachdruck auf die Predigt, sondern die Lehre vom Sacramente, sowohl nach lutherischem als nach schweizerischem Typus, stand in so klarem Gegensatze gegen die Sühnopfertheorie der römischen Kirche, daß die Ausarbeitungen neuer Agenden eine Nothwendigkeit wurden. Sowohl aus der Hand Luthers als aus der Hand Calvins sind Entwürfe hervorgegangen. Von Luther erschienen: Ordn. d. Gottesd. und form. Missae communionis 1523; das Taufbüchlein 1523; deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes 1526. Calvin schrieb eine formula prec. publ. und formes des prières ecclésiastiques avec la manière d'administrer les sacremens etc. Gen. 1541. Die lutherische Kirche hatte eine Vorliebe für das aus dem Alterthume Ueberkommene, so weit sie nicht Irrthum in demselben erkannte, daher duldete sie sogar die lateinische Sprache in dem Gottesdienste der Städte bis zum allmäligen Verschwinden derselben. Die reformirte Kirche suchte dagegen unmittelbar aus der Schrift zu construiren, und da ihr das Objective im Sacramente zu ungewiß ist, gestaltet sich bei ihr alles zu einer Vorbereitung oder zu einem Nachklange der Predigt.

Die Zerrissenheit des Regiments der aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen ließ auf dem Gebiete derselben viele Agenden entstehen. Die älteren athmen aber alle den Geist und den Glauben ihrer Kirche, und besonders die lutherischen haben das Bestreben, die Kunst im Dienste des Göttlichen zu heiligen. Aber der Rationalismus ist auch hier verwüstend einhergeschritten, er beseitigte die Agenden und setzte an ihre Stelle die Willkür. Ein Jeder trieb es, wie er es verstand oder wie er es nicht verstand. Der christliche Gottesdienst schrumpfte zusammen in die Absingung eines oft sehr unerbaulichen und sehr undichterischen Liedes, in den Vortrag einer oft sehr weit vom Schriftworte abirrenden Predigt, eines Vaterunser und ward beschlossen durch einen mehr oder minder geänderten Aaronitischen Segensspruch und einen Schlußvers. Da ward durch die preußische Agende von 1821, welche 1829 in erweiterter Form

erschien, ein Schritt entschiedener Umkehr gethan. Der Willkür sollte entgegengetreten und das bewahrte Gute wieder in den Dienst der Gemeinden gestellt werden. Und hätte die Agende bloß diese Tendenz gehabt, ihr Erfolg wäre lauter Segen gewesen. Allein sie sollte auch die unausgetragenen Differenzen der lutherischen und der reformirten Confession beseitigen, sollte die Agende einer doch erst postulirten Union sein. Die Indifferenteren acceptirten dankend eine Ausgleichung, aber den in der Differenz Stehenden konnte mit einem Machtspruche nicht geholfen werden. Der fast zum Stillstande gekommene Kampf belebte sich gerade an der Agende wieder. Allein auch das Erwachen des Geistes muß als eine segensreiche Folge der von dem frommen Könige Friedrich Wilhelm III. besorgten Agenden angesehen werden. Hoffentlich werden die Geister nicht eher wieder in Schlummer und Schlaf sinken, ehe nicht auch auf dem Gebiete der Agende einem Jeden wieder sein Recht geworden ist. Durch Geduld und Treue wird man stark werden.

Außer den angeführten sind die wichtigsten Agenden für die römische Kirche die alten Ordines Romani. Das Concil von Trident übertrug zum Zwecke noch größerer Gleichförmigkeit den Päpsten die Abfassung neuer Ritualbücher. So erschien 1596 das Pontificale romanum, 1600 das Caeremoniale Episcoporum und für die Verrichtungen der Seelsorger das Rituale Romanum 1614. Dieselben wurden mit Zusätzen 1725 als eine Sammlung herausgegeben. Für die griechische Kirche haben Wichtigkeit Ἀρχιερατικὸς liber pontificalis ecclesiae Graecae Paris 1676; Allgemeines Ritualbuch der griechisch-russischen Kirche Moskau 1834. Die englische Kirche hat das book of common prayer, in seiner jetzigen Gestalt 1673 erschienen. Die dänische Kirche hat das Altarbuch von 1688, und die jetzige schwedische Liturgie ist 1811 von Carl XIII., nach Genehmigung der Reichsstände, eingeführt.

Es bleiben zu vergleichen die Wörter **Cultus** und **Liturgie**, unter welchen auch die im Heidenthum vorhandenen Analogieen angeführt sind. S. auch **Messe** und **Ritualbücher**.

**Agent.** Mit diesem Namen bezeichnet man eine Person, die mit einer anderen im Auftrage einer dritten ein Geschäft vermittelt oder abschließt. So spricht man von diplomatischen Agenten (s. Gesandte), von kaufmännischen Agenten (s. Sensale, Makler, Commissionäre) und endlich am häufigsten von Versicherungs- und Auswanderungs-Agenten (s. Agenturwesen).

**Agentschaft** (s. Agenturwesen).

**Agenturwesen.** Wir reden hier zunächst vom Agenturwesen bei Versicherungs-Gesellschaften und begreifen darunter alle die Obliegenheiten, welche die von solchen Gesellschaften bestallten Agenten nach Maßgabe der Landesgesetze, so wie der überkommenen Vollmachten zu erfüllen haben. Das wichtigste generelle preußische Gesetz in Betreff des Geschäftsverkehrs der Versicherungs-Anstalten ist das vom 17. Mai 1853. In Bezug auf die Agenten enthält es die Bestimmungen, daß diese der Concessionirung der Regierungen unterliegen (§ 3); daß die Concession ohne Angabe der Gründe jederzeit zurückgenommen werden kann (§ 5); daß die Concession der Unteragenten erlischt, wenn ihre Machtgeber (General- oder Hauptagenten) die Concession verloren haben, u. s. w. In § 7 sind die Strafbestimmungen für nicht-concessionirte Vermittler von Versicherungs-Geschäften enthalten, und heißt es darin: „Wer für nicht-concessionirte Unternehmer oder Versicherungs-Anstalten, oder concessionirte, aber ohne eigene Concession, selbst oder durch Andere gewerbsweise oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungs-Geschäfte abschließt oder vermittelt, oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte, oder die Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt". Eine spinöse Auslegung dieses Gesetzes-Paragraphen könnte möglicher Weise zu dem Resultate führen, daß die Auskunft, die ein Beamter im Büreau einer Agentur Versicherungslustigen über die von seinem Prinzipal vertretene Gesellschaft ertheilt, wofern es wiederholt (also im gesetzlichen Sinne gewerbsweise) geschähe, als strafbar angesehen werden müßte. Wäre diese Auslegung richtig, so würden sich täglich Tausende strafbar machen, und man müßte consequenter Weise sogar zu dem Resultate kommen, daß kein Agent überhaupt einen Bureau-Gehülfen halten dürfte, weil dieser mehr oder weniger bei allen

Versicherungs-Abschlüssen, selbst dann, wenn er nur die schriftlichen Arbeiten besorgt, behülflich ist. [1])

Ein weiteres Gesetz vom 5. Januar 1847 handelt von der Bedürfnißfrage bei der Agentur-Bestätigung. Es lautet: „Den Regierungen steht das Recht zu, bei Concessionirung von Agenten das obwaltende Bedürfniß in Betracht zu ziehen, und die Bestätigung zu versagen, wenn sie das Bedürfniß durch die vorhandenen Agenturen als befriedigt erachtet". — Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Emanirung dieses Gesetzes dem Gesetzgeber vorzugsweise das Feuer-Versicherungswesen und die nachtheiligen Folgen einer Agenten-Ueberzahl bei dieser Branche vorgeschwebt haben. Indessen haben doch auch bei anderen Versicherungs-Gattungen die in erster Instanz votirenden, städtischen und Polizei-Behörden die Frage nach dem Bedürfniß einer Agentur-Vermehrung öfters verneint. Daß sie darin die Tragweite des oben angezogenen Gesetzes zu weit gefaßt haben, spricht das preußische Ministerium in einem Rescript vom 5. Januar 1854 an eine Regierung, das abschriftlich auch den übrigen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilt worden, selbst aus, indem es am Schlusse, wo vorher von der Feuerversicherung die Rede ist, sagt:

„Bei anderen Gattungen des Versicherungswesens erscheint es weniger bedenklich, der Concurrenz verschiedener Anstalten, welche bestrebt sind, durch Vermehrung ihrer Agenten, ihren Geschäften allgemeine Verbreitung zu schaffen, einen freieren Spielraum zu gestatten, und es wird im Allgemeinen angenommen werden können, daß an Orten, wo solide Gesellschaften neue Agenturen einzurichten beabsichtigen, eine Vermehrung der Gelegenheiten, Versicherungen zu nehmen, nicht ohne Nutzen für das Publikum sein werde".

Unter allen Versicherungsbranchen ist in der preußischen Gesetzgebung das Feuer-Versicherungswesen am meisten bedacht worden, und ist das wichtigste Gesetz das vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. Es finden sich darin in Betreff der Agenten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, wie sie in dem allgemeinen Gesetz vom 17. Mai 1853 gegeben sind. Als besondre sind noch hervorgehoben, daß die Agenten für Feuer-Versicherung eine gewissenhafte Buchführung einzurichten (§ 13); für jeden Antrag (§ 14) und bei der Auszahlung von Entschädigungssummen (§ 18) die vorherige Genehmigung der Polizei-Behörde einzuholen haben u. s. w.

Nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vollmachten für solche Agenten, die zum selbstständigen Abschluß von Versicherungs-Verträgen Namens ihrer Gesellschaft ermächtigt sind, auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertiget werden müssen. Von einigen Regierungen ist dieser Stempel auch bei den von Lebensversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Agenten-Bestallungen verlangt worden. Hiergegen äußert sich ein Ministerial-Erlaß an sämmtliche preußische Regierungen vom 10. März 1854, welcher in Folge einer Beschwerde Seitens der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft ergangen ist, dahin: „daß, weil Lebensversicherungs-Agenten niemals ein Rechtsgeschäft für ihre Directionen vorzunehmen befugt seien, ihre Anstellungs-Bescheinigungen auch keinem Stempel unterworfen wären; eben so wenig wäre aber auch eine notarielle Beglaubigung der Namensunterschriften der Directoren der Gesellschaft von Nöthen."

Das wären die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über das Agenturwesen in Preußen. In Betreff der speciell auf das Feuer-Versicherungswesen Bezug habenden verweisen wir auf die Schriften: Gräff, das Feuer-Versicherungswesen nach preuß. Rechte. 2. Aufl. Breslau, 1852; und: Meyer, die Privat-Feuerversicherung in Preußen. Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, Verordnungen, Rechtssprüche und technischen Gutachten. Berlin, 1853.

---

[1]) Diese Auslegung wäre mehr als spinös. Der Beamte giebt die Auskunft im Auftrage seines Principals; dieser ist berechtigt zu dem Gewinn, den der Beamte ihm suchen hilft; die Wiederholung der gewinnsüchtigen Geschäftsvermittelung (dadurch wird erst die „Gewerbmäßigkeit" hergestellt) geschieht also aus der Seele des Principals und könnte erst strafbar werden, wenn neben dem Vortheil des Principals ein eigener unerlaubter Vortheil dabei gesucht würde. Die Red.

In außerpreußischen Staaten finden in Bezug auf das Agenturwesen mehr oder weniger abweichende Bestimmungen statt, doch kann man im Allgemeinen behaupten, daß es in diesen in geringerem Grade durch Gesetze geregelt ist, als in Preußen. In einigen Staaten nimmt die Aufsichts-Behörde vom Versicherungswesen gar keine Notiz und es bedürfen weder die Gesellschaften noch deren Agenten irgend welcher Concession.

Was nun schließlich die Obliegenheit der Agenten in geschäftlicher Beziehung anlangt, so sind die darauf abzielenden Vorschriften in den von jeder Gesellschaft ausgegebenen Instructionen enthalten, die freilich nicht ins Publicum kommen. Das einzige Werk, welches in dieser Beziehung in die Oeffentlichkeit gekommen ist, und alle Versicherungsbranchen umfaßt, ist: Masius, Handbuch für Versicherungs-Agenten oder solche, welche es werden wollen, nebst einer Anleitung zu einer zweckmäßigen vereinfachten doppelten Buchhaltung. Leipzig, 1847. Als Specialwerk über das Lebens-Versicherungswesen allein, ist noch anzuführen: Wiegand, die Lebensversicherungs-Praxis. I. Thl. Wesen und Bedeutsamsamkeit der Lebensversicherung. II. Theil. Anleitung zur planmäßigen Betreibung der Agentur-Geschäfte. 2. Aufl. Halle, 1858. Als Hülfsmittel beim Lebensversicherungs-Geschäft ist noch zu erwähnen: Wiegand, Lebensversicherungs-Catechismus. Gespräche aus dem Leben. 2. Aufl. Halle, 1857.

In Bezug auf die Agenten von Auswanderungs-Unternehmern enthält das Gesetz vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern, die gesetzlichen Bestimmungen in Preußen. Wir heben hieraus als das Wichtigste Folgendes hervor: Die Agenten bedürfen der Concession der Bezirks-Regierung (§ 1), diese wird nur an ganz zuverlässige und unbescholtene Inländer ertheilt, und auch nur dann, wenn von ihnen der Nachweis gebracht wird, daß ihre Vollmachtgeber in Preußen concessionirt sind (§ 2). Die Concession wird nur auf das laufende Kalenderjahr ertheilt, und muß alljährlich wieder nachgesucht werden (§ 3). Gründe der Concessions-Verweigerung anzugeben, ist die Regierung nur den vorgesetzten Behörden gegenüber verpflichtet (§ 4). Die Concessions-Ertheilung oder Verlängerung kann an Hinterlegung einer Caution geknüpft werden (§ 5). Die Concession erlischt, wenn sie vom Vollmachtgeber zurückgenommen ist, oder letzterer die Concession verloren hat (§ 9). Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen (§ 10).

**Aggregat** ist die Summe aller Theile, welche ein Ganzes constituiren, oft mit dem Nebenbegriff, daß jene Theile nur äußerlich an einander geheftet, nicht aber so auf das Innigste und untrennbar mit einander verbunden sind, wie dies bei chemischen Mischungen eintritt. So wird namentlich dieser Ausdruck in der Mineralogie von Fossilien gebraucht, deren einzelne Bestandtheile künstlich mit einander verbunden sind, z. B. beim Granit.

Nach ihrer Aggregationsform oder ihrem Aggregatzustande, d. h. nach der besondern Art des Zusammenhanges ihrer kleinsten Theile zerfallen alle Naturkörper in feste, tropfbar-flüssige und luftförmige Körper. Mancher Körper zeigt sich uns unter verschiedenen Bedingungen in allen drei, oder doch in mehr als einem Aggregatzustande. So wird z. B. das flüssige Wasser durch den Zutritt von Wärme in luftförmigen Dampf, durch Entziehung von Wärme in festes Eis verwandelt.

**Aggregirt** (von aggregare, zutheilen) heißen in der preußischen Armee diejenigen Offiziere, welche, ohne in dem auf bestimmte Stellenanzahl normirten Etat der Regimenter zu sein, deren Uniform tragen, allen Dienst ihrer Charge nach dem Datum ihres Patents thun und das Gehalt extraordinär beziehen. Ihre durch Fixirung des Militär-Budgets auf ein Minimum reducirte Zahl war früher sehr bedeutend, da nach den Kriegen von 1813—15 alle Landwehr-Offiziere, die zum stehenden Heere übertreten wollten, den Regimentern aggregirt und allmälig in die Etats eingeschoben wurden.

Die früher ebenfalls aggregirten Offiziere, die nur die Uniform der betreffenden Regimenter tragen, aber zu Dienstleistungen außerhalb derselben als Adjutanten, Festungs-Commandanten, Brigade-Commandeure ꝛc. verwendet werden und auch die Emolumente dieser Posten beziehen oder auf längere Zeit ohne Gehalt beurlaubt sind, werden seit 1849 à la suite geführt. Diesem letzteren Ausdruck entspricht die bei der österreichischen und russischen Armee eingeführte Bezeichnung Supernumerär.

**Agincourt,** d', Jean Baptiste Louis Georges Seroux, aus einem alten französischen Adelsgeschlecht, geb. den 5. April 1730 zu Beauvais, wurde für den Kriegsdienst erzogen. Als aber sein Oheim in der Schlacht bei Dettingen gefallen war, bestimmte ihn Ludwig XV. zum Vormunde der von jenem zurückgelassenen sieben Kinder und somit zum Haupte der Familie. Er gab die militärische Laufbahn auf, übernahm eine Staatspacht und widmete sich dem Studium der Kunst und der Naturwissenschaften. Liebling der höheren Gesellschaft in Paris und Freund der damals gerühmtesten Gelehrten, eines Jussieu, J. J. Rousseau, Buffon u. A., in glücklichen äußeren Verhältnissen, hatte er, als seine Kunststudien ernster wurden, keinen sehnlicheren Wunsch, als durch Reisen seine Anschauungen zu bereichern. Als er durch den Tod Ludwigs XV. alle Hindernisse beseitigt und seine finanzielle Unabhängigkeit gesichert sah, reiste er 1777 durch England, Belgien, Holland und das westliche und südliche Deutschland, kehrte noch einmal nach Paris zurück und verließ es, ohne eine Ahnung davon zu haben, im folgenden Jahre für immer. Er begab sich nach Italien, verweilte lange in Modena, ließ ältere Kunstwerke abzeichnen und faßte auf einer Reise von Venedig nach Rom am Ufer des Sees von Bolsena den Plan, die Kunstgeschichte nach beglaubigten Denkmälern vom vierten (wo Winckelmann stehen geblieben war) bis zum sechzehnten Jahrhundert darzustellen. Von nun an widmete er diesem Werke Zeit, Fleiß und Vermögen. Schon war es bis zum Drucke fertig, da brach die französische Revolution aus, beraubte ihn seines Vermögens und hinderte ihn, sein Werk zu vollenden. Er ertrug diesen herben Verlust mit ruhigem Gleichmuthe, blieb der Liebling seiner hohen Freunde und setzte seine Studien mit allem Fleiße fort. 1811 erschien in Paris sein „Recueil de fragmens de sculpture antique en terre cuite“ — die Originale derselben vermachte er dem Vatican; — 1812 erschienen die ersten Hefte seiner (später in's Italienische übersetzten und in 24 Lieferungen oder 6 Bänden in Fol. mit 325 Kupfern, 1820 zu Straßburg vollendeten) „Histoire de l'art depuis la décadence du IV. siècle par les monumens“; und in demselben Jahre, wo er, allgemein verehrt, starb (24. Sept. 1814), erlebte er noch die hohe Freude, die Bourbons wieder in ihre alten Rechte eingesetzt zu sehen. Seine Kunstgeschichte ist in einem classischen Stile abgefaßt und gehört zu den gründlichsten Arbeiten über die Kunstwerke des Mittelalters.

**Agio; Agiotage.** Unter Agio versteht man den Unterschied zwischen dem Nennwerth und dem Marktpreis (Cours) einer Münze, eines Handelseffektes, eines Börsenpapiers, wenn dieser Unterschied zu Gunsten derartiger Werthe bei ihrem Umsatz gegen landesübliches Geld (Courantgeld) stattfindet. Im entgegengesetzten Falle heißt die Differenz Disagio. Der Bezeichnung Agio entspricht nach dem Usus der Londoner Börse das Wort praemium, welches neuestens auch in der Börsensprache des Continents Bürgerrecht erlangt hat. Hier wird es jedoch meistentheils nur für das Agio von Actien, Promessen, Loosen u. s. w. gebraucht, während die Coursdifferenz zwischen Gold oder Goldmünzen und Courantgeld unter die alte Bezeichnung Agio fällt. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, ist also das Agio nichts Anderes als ein Plus, ein Aufgeld, welches nebst dem Nennwerth einer Geldsorte oder eines Handelspapiers für Erlangung derselben gezahlt werden muß.

Agiotage ist die Speculation auf den Cours von Handelswerthen, wie er durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bestimmt wird und in Folge der leisesten Veränderung dieses Verhältnisses jeden Augenblick afficirt werden kann. Wer sich solcher Speculation ergiebt, heißt Agioteur.

Nicht immer jedoch hatten die drei Worte: Agio, Agiotage, Agioteur die eben mitgetheilte Bedeutung. Ursprünglich galt das Wort Agio von der Differenz, welche dem Bankgelde (der Münze, in welcher große Banken rechneten und ihre Geschäfte abwickelten) gegen das gewöhnliche Courantgeld zukam [1]). Diese Differenz bildete für Bankgeld die Regel, weil es Münzverschlechterungen, wie sie von den übel berathenen Agenten jener Zeit über Courantgeld verhängt wurden, nicht ausgesetzt war. Der Name Agioteur

---

[1]) Vgl. Scherer, Allg. Geschichte des Welthandels. Leipz. 1853 Bd. II. p. 48; dann auch Law's Mém. au das schott. Parlam. im I. Bde. der Collection des princip. économ. Paris Guillaumin (c. 3. p. 490) und Mélon, Essai polit. sur le comm. c. 21, ibid. p. 791.

ferner taucht zuerst als Bezeichnung der italienischen und schweizer Wechsler auf, die sich in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs XIV. mit Ein- und Verkauf der unzähligen, stets unter dem Nennwerthe stehenden Schuldpapiere dieses verschwenderischen Herrschers befaßten; erst später dehnte man die Namen Agiotage und Agioteur auf Börsenspiel und Börsenspieler überhaupt aus, wobei es seit den Tagen des Law-Schwindels in Frankreich (1719) geblieben ist.

Die Agiotage ist eine Form der kaufmännischen Speculation und hätte als solche ihre volle Berechtigung, wenn sie nicht unglücklicher Weise zum rohen Spiele ausgeartet wäre. Die Wirkungen des Spiels, und zwar eines Spiels von ungeheurer Dimension, versehen mit in's Maßlose gehenden Chancen, können nur verderbliche sein, und die öffentliche Sittlichkeit wie der Volkswohlstand haben unter diesen verheerenden Wirkungen in gleich schrecklicher Weise zu leiden. Nehmen wir z. B. die einfachste Spielart der Agiotage, bei der sich in der Regel nur angesehene Handelshäuser betheiligen, der gewiß jeder Börsenmatador das Prädicat äußerster Solidität nicht vorenthalten wird:

Eine neue Actien-Unternehmung wird begründet, und man fängt an, die Papiere derselben in den Handel zu bringen. Diejenigen, welche die Unternehmung ins Leben gerufen haben, besitzen die Mehrzahl der Actien und müssen nun nach Käufern suchen. Es gilt, den Cours ihres Effects in die Höhe zu treiben; durch Verheißung glänzender Vortheile auf die Einbildungskraft der Kauflustigen zu wirken; durch Anpreisungen, wahr oder falsch, die Stimme der Widerstrebenden zu übertäuben; durch künstlich gruppirte Zifferreihen dem Laien zu imponiren; durch zuversichtlich gegebene Berechnungen des künftigen Gewinns der Unternehmung, durch Complottirung mit anderen Geldleuten (Consortien), durch Bestechung der Presse, durch Anwendung aller guten und schlechten Mittel, aller großen und kleinen Künste der Speculation und Concussion dem einen großen Ziele nachzujagen, das mit dem Vorhandensein eines namhaften Agio auf die betreffenden Actien gegeben ist und mit der Einsäckelung desselben zu Händen der wohlverdienten Begründer der Unternehmung sich abschließt. Das einfache Factum der Concessions-Ertheilung zur Bildung eines Actienvereins kommt auf diese Weise der Eröffnung einer Goldgrube zum Besten der Concessionäre gleich, vorausgesetzt, daß diese die Kunst der finanziellen Plusmacherei weg haben und die Beschwindelung des Publicums ins Große treiben können. Kein Wunder daher, wenn die Erschleichung und Ausbeutung behördlicher Concessionen bei uns dieselbe Rolle zu spielen beginnen, welche der Ablaßkrämerei zu Anfang des 16. Jahrhunderts zugefallen war. Wenigstens sind die Mittel und Kunststückchen beider Betrugsarten gleich marktschreierisch, gleich erniedrigend, gleich verwerflich!

Die Agiotage hat mit allen übrigen Machinationen der Unsittlichkeit das Gemeinsame, daß sie selbst Denjenigen, die sie betreiben, zum Schaden und Nachtheil geräth. Ein täglich vorkommender Fall ist z. B. folgender. Der Agioteur X. giebt seinem Agenten — denn der Vermittelung solcher bedient sich eine große Zahl Börsenspieler [1] — den Auftrag, ein gewisses Papier, das sich dem Course von 150 pCt. nähert, zu diesem Preise auf seine (des Auftraggebers) Rechnung zu verkaufen. Wenn sich ein Effect diesem runden Course (150 pCt.) nähert, so pflegen mehrere Speculanten dergleichen Verkaufs-Aufträge zu geben, indem sie den sichern durch Verkauf erzielten Gewinn den Chancen einer weiteren Betheiligung am Spiele vorzuziehen geneigt sind; die Agenten dieser verschiedenen Speculanten verständigen sich nun untereinander, und das nicht immer auf vorhergehende Verabredung, sondern gleichsam wie auf einen Wink des Schicksals oder, besser gesagt, in richtiger Würdigung des Geschäftsganges. Die nächste Frucht der Verständigung unter den Herren ist, daß sie bereits zu dem Course von $149\frac{3}{4}$ z. B. massenhaft zu verkaufen beginnen. Durch solche Verkäufe hemmen sie natürlich den Aufschwung des Papiers auf 150 und gewöhnlich gelingt es ihnen, daß sie den Cours um $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent unter $149\frac{3}{4}$ herabdrücken. Ist dies geschehen, so kaufen sie in aller Ruhe das vor wenig Minuten Verkaufte zurück und können es eben um das Viertel oder halbe Procent, um das durch ihr Vorgehen die

[1]) S. weiter unten den Art. Börse.

Course gemindert worden, billiger bekommen. Ihren Auftraggebern wird dann gesagt, es sei der Limitocours, von 150 pCt. in unserm Falle, nicht erreicht und demgemäß das Papier nicht verkauft worden. In Wirklichkeit aber sind die anvertrauten Papiere verkauft, zu niedrigerem Course wieder zurückgekauft und die Differenz aus dieser Operation von den geschäftserfahrenen Agenten eingesteckt worden. Das eben geschilderte Verfahren, das an den Börsen des Continents alltäglich wiederkehrt und auch in anderer Form practikabel ist, heißt in der Börsensprache: „Breitschlagen."

Was Art und Gattung des Spiels betrifft, das man unter dem Gesammtnamen Agiotage begreift, so unterscheidet man vor Allem den Tagskauf, auch Comptantkauf, Kauf per Cassa genannt (marché au comptant) von dem Zeitkauf, Kauf auf Lieferung (marché à terme). Vorausgeschickt muß werden, daß beinahe alle Spielarten der Agiotage die Form von Kauf und Verkauf annehmen, wenn sie auch der Sache nach lediglich auf eine Wette hinauslaufen.

Unter dem Comptant- oder Tagskauf versteht man einen Kauf gegen baare Zahlung. Das Effect und sein Preis übergehen bei demselben aus einer Hand in die andere; ersteres wird sofort geliefert, letzterer sofort ausgezahlt, und damit ist das ganze Geschäft abgeschlossen. Die Natur eines solchen Kaufes ist der Agiotage wenig günstig, indem stets der volle Gegenwerth des gehandelten Papieres vorhanden sein muß, und der möglicher Weise zu erzielende Gewinn deshalb nur wenig Börsenspielern zugänglich wäre. Man suchte aus diesem Grunde dem Comptantkauf eine größere Leichtigkeit zu verleihen, indem man die folgende Combination desselben ersonnen hat. Ein Beispiel wird hier die Sache am besten faßlich machen.

A kauft von B comptant, also sogleich zu übernehmen, 100 Stück Darmstädter Bankactien zum Course von 98. Dies Geschäft würde einen Kaufschilling von 24,500 Gulden rh. W. erfordern, welche Summe dem Käufer A nicht zu Gebote steht. Er giebt daher die Actien einem Dritten „in Kost", dem er für die Verpflichtung, die 100 Stück vom Verkäufer B zu übetnehmen und sie aufzubewahren, so daß er (Käufer A) sie jeden Tag von diesem Dritten, dem Kostnehmer, zum Course 98 beheben kann, eine Entschädigung per Tag, das sogenannte Kostgeld zusichert. Tritt dann eine Conjunctur ein, unter welcher A die gekauften 100 Stück wieder verkaufen möchte, z. B. zum Course von 99½, so weist er seinen neuen Käufer an den Kostnehmer an, welcher die Actien auf Verlangen A's zu 98 liefern muß. A hat aber mit dem neuen Käufer zu 99½ contrahirt und die 100 Stück Darmst. wurden ihm zu diesem Course bezahlt, während er sie vom Kostnehmer um 1½ pCt. billiger beziehen kann, welche Differenz dem A zu Gute kommt, so daß dieser, ohne die Actien übernommen oder auch nur gesehen zu haben, einen Gewinn von 375 Gulden realisirt. Dafür mußte er dem Kostnehmer das börsenmäßige, fast mit jedem Tage veränderliche Kostgeld zahlen und nebstdem die Gefahr auf sich nehmen, daß die zu 98 gekauften Stücke unter diesen Cours herabgesunken wären, wo dann der Kostnehmer die Differenz zwischen 98 und dem gefallenen Course von A zu verlangen berechtigt ist. Zahlt A diese Differenz nicht, so darf der Kostnehmer die Stücke („wegen Mangels Deckung") auf A's Gefahr sofort an der Börse verkaufen. Der auf das Hökergehen der Course (à la hausse) speculirende A kann indeß den Schaden, der ihm aus der Baisse (dem Sinken der Course) erwächst, hereinbringen, wenn er zu den gefallenen Preisen neue Actien kauft, z. B. abermals 100 Stück Darmst. à 96; er hat sodann 200 Stück Darmstädter Bankactien zum Mittelcourse 97, so daß er, wenn die Notirung auch nur den Mittelcours erreicht hat, ohne Verlust realisiren kann. Man nennt diese Methode, einen erlittenen Schaden wieder gut zu machen, ganz characteristisch das „Mischen der Stücke."

Von dem festen oder Comptantkauf unterscheidet sich der Zeit- oder Lieferungskauf (marché à terme), und zwar dadurch, daß die Ablieferung und Uebernahme der Papiere nicht am Abschlußtage des Geschäfts, sondern später nach Ablauf eines im voraus bestimmten Termins zu erfolgen hat. Gewöhnlich wird als Lieferungstag die Mitte oder der letzte Tag des Monats, in dem das Geschäft geschlossen wurde, oder auch des nächstkommenden Mondes, bestimmt, daher diese beiden Monatstage sich an der Börse stürmisch zu gestalten pflegen. Man nennt sie deshalb die allgemeinen

Liquidationstage und unterscheidet, dem 15. oder letzten entsprechend, eine Medio- und eine Ultimoliquidation. Der Zeitkauf kann nun wieder fest oder bedingt geschlossen werden.

Fest ist derjenige Lieferungskauf, welcher den Käufer zu Uebernahme des Papiers und den Verkäufer zu dessen Ablieferung an dem bestimmten Tage und zu den im Voraus bedingten Coursen verpflichtet. Z. B.: A. kauft von B. 50 Stück österreichisch-französische Staatsbahn-Actien zum Course 185 und vierzehn Tage nach Schluß zu übernehmen. Ist der Termin abgelaufen und der Cours inzwischen um 2 Thlr. z. B. gefallen, so könnte B. die Papiere, die er zu 185 zu liefern hat, à 183 kaufen, so daß er an 50 Stück 100 Thlr. gewänne. A. hingegen verliert diese Differenz zwischen dem allgemeinen Course und dem höhern, von ihm zu bezahlenden Kaufpreis. In der Regel aber hat weder A. das Geld, um die Papiere von B. zu übernehmen, noch besitzt B. die Papiere, die er zu liefern hätte; es versteht sich also von selbst, daß A. dem B. nur die Differenz zwischen dem ausgemachten Kaufpreis und dem Börsencours des Lieferungstages, mithin 100 Thlr. auszahlt, und ebenso hätte der Verkäufer (B.), wenn die Papiere etwa um 2 Thlr. über 185 gestiegen wären, dem A. diese Differenz ersetzen müssen. Das Ganze gestaltet sich so als eine pure Wette auf die Course, ohne daß von einem reellen Kaufgeschäft die Rede wäre. — Es kann übrigens auch vorkommen, daß A. (der Käufer), statt die Papiere von dem Verkäufer am bestimmten Tage zu übernehmen, alias die Differenz zu zahlen, dem B. die Actien noch überläßt, so daß der Termin zur Abwickelung des Geschäftes verlängert (prolongirt) wird, etwa um weitere 14 Tage. Für diese Prolongation, durch welche B. der sichere Vortheil entgeht, muß ihm eine Entschädigung gezahlt werden, der sogenannte Report, was nach dem Pariser Gebrauch durch Verabredung eines höhern Courses geschieht, zu welchem A. die Papiere nach Ablauf des neuen Termins zu übernehmen verspricht. Bei dergleichen Prolongationen kann sich A., wenn der Verkäufer auf sofortige Liquidation dringt, an einen Dritten wenden, welcher mit dem Drängenden abwickelt, und dafür den Report von dem prolongations-bedürftigen Käufer einfordert. Solche Vermittler nennt man Reporteurs; sie bilden eine eigene Klasse von Speculanten, die sich vor den übrigen, wie es die Natur des Geschäftes erheischt, durch Besitz größerer Fonds auszeichnet und demgemäß öfter die Course zu dictiren vermag. Der Gegensatz von Report heißt Deport und tritt dann ein, wenn viele Verkäufer à decouvert (s. weiter oben den gleichnamigen Artikel) sich plötzlich decken und die Papiere einkaufen müssen, die sie zu liefern haben. Dadurch treiben sie die Preise in die Höhe, ohne daß die so hervorgerufene Steigerung (Hausse) von Dauer wäre. Mit dem Aufhören der forcirten Käufe ist auch die Hausse zu Ende, die Course sinken; und deshalb wird Jedermann, der diesen Verlauf aus Erfahrung kennt, nicht anstehen, zur Zeit einer derartigen Hausse billiger à terme zu verkaufen, als sich die plötzlich hinaufgetriebenen Comptantcourse stellen. Einen solchen Unterschied zu Gunsten der Comptantcourse nennt man Deport.

Von dem festen Zeit- oder Lieferungskauf unterscheidet sich der bedingte durch den Vorbehalt des Rücktritts vom Geschäfte, oder der freien Wahl der Erfüllungsart, die einem der Contrahenten freigestellt ist. Es sind dies die sogenannten Prämiengeschäfte und die Stellagen. Als Beispiel des Prämienkaufes wollen wir das erste Geschäft, das von der Art in Frankreich gemacht wurde, hier aufführen. Das Verdienst, den Kauf auf Prämie bei unseren Nachbaren jenseits des Rheins eingebürgert zu haben, muß dem Napoleon des Börsenspiels, dem Schotten Law, zuerkannt werden. Unter seinen Auspicien war (August 1717) die sogenannte Occident-Compagnie gegründet worden, und die Actien derselben wollten trotz aller staatlichen Protection nicht in die Höhe gehen. Ende April 1719 standen sie noch immer 30 oder 40 Procent unter dem Nennwerth. Da kaufte Law 200 Stück solcher Actien, nach 6 Monaten zu übernehmen, zum vollen Nennwerth (500 Livres) und erlegte sogleich eine Angabe von 40,000 Livres, die verfallen sein sollten, wenn er nach Ablauf des halbjährigen Termins vom Geschäfte zurücktreten und die gekauften Actien nicht übernehmen würde. Ein solches Angeld, mit dessen Erlegung die Befugniß zum Rücktritt verbunden ist, heißt Prämie. Gegenwärtig sind Prämiengeschäfte besonders beliebt, nament-

lich unter vorsichtigen Spielern, weil die Größe des Verlustes auf die im Voraus gelegte Prämie beschränkt ist und nicht unberechenbar steigen kann.

Weiter gehören zu den bedingten Lieferungskäufen die Stellagen. Es ist eine Stellage, wenn der eine Contrahent sich dem andern gegenüber verpflichtet, nach des Letzteren an einem bestimmten Tage zu erklärender Wahl, entweder eine gewisse Anzahl Papiere zu dem im Voraus festgesetzten Course zu liefern, oder aber dieselben zu einem etwas höheren Course von dem Ersten zu übernehmen. Der zur Wahl Berechtigte heißt der Wähler, der Andere der Steller. Z. B.: A schließt mit B über 50 Stück Leipziger Credit-Actien ab, binnen 14 Tagen zum Course von 74 zu liefern oder zu 78 zu übernehmen, damit hat sich A verpflichtet, nach Ablauf des Termins, je nach des Andern freier Wahl die Actien zum Course 74 an B zu verkaufen, oder aber dieselbe Partie Stücke zu dem höheren Course (78) von B zu übernehmen. Der Mittel-Cours zwischen 74 und 78 ist 76; stellen sich die Actien binnen 14 Tagen über den Mittel-Cours, so liegt es in B's Vortheil, sich dieselben von A zu 74 liefern zu lassen, denn er gewinnt in diesem Falle mehr, als wenn er sie zu 78 an A verkaufte; ist aber der Mittel-Cours am Erklärungstage nicht erreicht worden, so wird B natürlich an A verkaufen, weil er die ganze Differenz zwischen dem Verkaufspreise (78) und dem unter 76 stehenden Börsencourse profitirt.

In dem Vorhergehenden haben wir die hauptsächlichsten Formen, unter welchen die Agiotage betrieben wird, kurz charakterisirt. Diese Formen selbst geben Anlaß zu mannichfachen Combinationen, deren geschickte Ausführung und rasche Conception den Börsenspieler von Beruf ausmachen. Weiter in die Sache einzugehen, ist hier nicht der Ort, denn es fällt außerhalb der Grenzen unsrer Unternehmung, die Kunst zu lehren, wie Börsenverluste abgewendet und Gewinnste erzielt werden können. Es genügt, zu zeigen, wie überhaupt Agiotagegeschäfte geschlossen werden und welche die landläufigsten Usancen bei denselben sind. Wer sich des Näheren über den Gegenstand belehren will, schlage die unten verzeichneten Werke nach [1]); er möge sich jedoch überzeugt halten, daß man das Börsenspiel so wenig aus Büchern erlernen könne, wie das Schwimmen oder Reiten. Hier macht Praxis den Meister, nur daß das Lehrgeld, welches Börsianer im Anfang ihrer Laufbahn zahlen müssen, gewöhnlich ein sehr hohes ist und nicht selten die weitere Verfolgung des Handwerks unmöglich macht. — Schließlich haben wir noch zu erwähnen, daß die Agiotage, als Speculation auf das Fallen oder Steigen der Preise, sich auch auf Waaren erstreckt. Die Preis-Notirungen von Spiritus, Colonialwaaren, Getreide bieten der Speculation à la hausse und à la baisse heutzutage eben so viel Spielraum, wie die Coursveränderungen an Geld- und Effectenbörsen.

**Agitator** hieß bei den alten Römern ein Antreiber, nämlich der Wagenpferde, also ein Kutscher, vorzugsweise aber derjenige, welcher bei den Schauspielen auf dem Circus maximus in Rom Pferde und Wagen lenkte und mit andern um den Preis rang. Da aber das Zeitwort, von welchem das Wort herkommt, auch ein paarmal aufwiegeln heißt, so bekam auch das Hauptwort, namentlich im französischen seit der Revolution, den Sinn „Aufwiegler“ und zwar A. des Volks für politische Zwecke. In diesem Sinne wurde es durch einen auf die ähnliche Aussprache gegründeten Witz von den Soldaten gebraucht, die in dem englischen independentischen Heere gleichsam als soldatisches Unterhaus abgeordnet wurden. Nämlich als das Heer unter Fairfax 1647 immer independentischer wurde und Cromwell heftig über das Parlament klagte, daß es die Independenten bedrücke, ungeachtet man deren Tapferkeit alles verdanke, suchten die Presbyterianer im Parlament, welche dort das Uebergewicht hatten, das Heer aufzulösen, die Offiziere über den Rang eines Obristen hinaus zu entlassen und alle Beamten, die sich dem presbyterianischen Kirchen-Regimente nicht fügen wollten, von ihren Aemtern zu entfernen. Sobald das Heer von diesen Beschlüssen erfuhr, näherte es sich der Hauptstadt. Parlaments-Commissäre wollten mit den Offizieren

---

[1]) P. J. Proudhon Manuel du Spéculateur à la bourse, Paris 1857; deutsch im Auszuge erschienen Zürich 1857 bei Meyer und Zeller. J. G. Courcelle-Seneuil Traité théorique et pratique des Opérations de Banque, Paris 1857, l. II. ch. 16; Einiges auch bei Bleibtreu polit. Arithmetik. Heidelberg, 1853. §§ 93—106.

unterhandeln; statt dessen überreichten diese Beschwerden des Heeres. Das Parlament versprach für das bereits Geschehene Verzeihung, wollte aber die bei dieser Gesinnung Beharrenden als Feinde des Staats ansehen. Da bildete das Heer ein Oberhaus aus Offizieren und ein Unterhaus aus zwei Deputirten jeder Compagnie (Corporalen und Sergeanten) welche letztere Adjutators (Sprecher, Tribunen, Anwalte) genannt wurden. Einer dieser Adjutators, ein gewisser Soice, entführte nachher (3. Juni 1647) den König Karl mit Gewalt von Holmby und lieferte ihn der Armee in die Hände. Aus dem Namen Adjutator machte der Witz Agitator, und dieses Wort ist, besonders seit das französische Agitateur auch in dieser Bedeutung gebraucht wurde, die Bezeichnung derer geworden, welche durch gleißende und lügnerische Reden das Volk zur Empörung reizen, die Bezeichnung für die Advokaten der Revolution, für die Aufwiegler.

**Agnaten.** Der Begriff der Agnation stammt aus dem römischen Rechte und bezeichnet dort im Allgemeinen ein durch väterliche Gewalt begründetes verwandtschaftliches Verhältniß. — Der natürlichen oder Bluts-Verwandtschaft, cognatio (naturalis), stellten die Römer nämlich die agnatio, auch cognatio civilis genannt, gegenüber und betrachteten als agnatisch verwandt Personen, von denen die eine in der patria potestas der anderen steht, oder welche zusammen in der patria potestas einer dritten stehen, gestanden haben oder stehen würden, wenn diese dritte — das gemeinschaftliche Familien-Oberhaupt — noch am Leben wäre. Wurde die väterliche Gewalt nicht durch Tod, sondern durch eine juristische Handlung (Emancipation oder Adoption) aufgelöst, so hörte auch die Agnation auf. — Hiernach konnte also schon im römischen Rechte die Agnation zwar nur durch Männer fortgepflanzt werden, aber es konnten doch sehr wohl Weiber (z. B. zwei Schwestern) oder Männer und Weiber (Brüder und Schwestern) agnatisch unter einander verwandt sein. Nicht so im gemeinen Rechte, welches den Begriff der Agnation auf Verwandtschaft unter Männern, durch Männer vermittelt, beschränkt. Die gemeinrechtliche Agnation entspricht hiernach im Ganzen der Schwerdtmagenschaft des alten deutschen Rechts, insofern letztere alle entfernteren männlichen Seitenverwandten umfaßt. [1]) — Am engsten formulirt das Preußische Allgemeine Landrecht den Begriff, denn es versteht unter Agnaten nur „Seitenverwandte männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen." [2]) Die Agnation ist hier also lediglich auf das Gebiet des Lehnrechts beschränkt und dieses, so wie das ihm verwandte Privatfürstenrecht sind in der That die einzigen Materien, in welchen der Begriff noch heute praktische Bedeutung hat. — Im Lehnrecht namentlich kommen die Agnaten in Frage bei allen Dispositionen über die Substanz des Lehns und sie können derartige, ohne ihre Zustimmung getroffene, ihnen nachtheilige Verfügungen nach erlangter Succession anfechten, sofern nicht positive gesetzliche Ausnahmen entgegenstehen. Auch zur Aufnahme von Lehnsschulden bedarf es in der Regel des Consenses der Agnaten.

Endlich ist der Begriff der Agnation noch von Wichtigkeit bei der Thronfolge-Ordnung, denn diese ist in allen deutschen und in den meisten anderen europäischen Staaten eine agnatische, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge. So insbesondere auch in Preußen. [3])

**Agnes**, Gräfin von Orlamünde. Die Gräfin Agnes von Orlamünde ist eine von jenen gespensterhaften Gestalten der Vorzeit, die Furcht, Abscheu und Mitleid erregen Jahrhunderte hindurch, dann aber bei näherer Forschung in Nichts zerfließen. Darum war keine Persönlichkeit passender als gerade Agnes von Orlamünde, zum Urbilde der gespenstischen weißen Frau, die umgeht auf den Schlössern der Hohenzollern und Brandenburger, und durch ihr Erscheinen den nahen Tod eines Gliedes von diesem erlauchten Geschlecht ankündigt. Nach der Sage, und wie viele Scribenten haben sie nicht nachgeschrieben? verliebte sich die verwittwete Gräfin Agnes von Orlamünde in den Burggrafen von Nürnberg, Albrecht den Schönen von Zollern. Der sprach zweideutig, die Liebe der Gräfin zu ihm sei ohne Hoffnung, so lange vier Augen sich

[1]) Sachsenspiegel I. 19. § 1; I. 23; I. 45; II. 16. § 1; III. 15. § 4.
[2]) A. L. R. Th. I., Tit. 18, § 15.
[3]) Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, Art. 53.

nicht geschlossen. Er sollte damit die Augen seiner Eltern gemeint haben, die aus Stolz nicht in eine solche Verbindung gewilligt haben würden. Die verliebte Gräfin aber glaubte, ihre beiden jungen Kinder seien das Hinderniß, sie ermordete deshalb in Liebeswahnsinn beide Kinder. Der Burggraf wandte sich vor Entsetzen über solche That schaudernd von ihr. Die Mörderin pilgerte nach Rom, stiftete dann zur Sühne das Kloster Himmelskron und rutschte auf ihren Knieen, Buße übend, bis nach dem Bernecker Thal. Ruhe aber fand sie nicht und erscheint seitdem als „weiße Frau" in den Zollerisch-Brandenburgischen Schlössern, Tod verkündend, weil Burggraf Albrechts zweideutige Rede sie zum Mord ihrer Kinder verleitet. Im Kloster Himmelskron zeigt man das Grab Burggraf Albrechts, der Mörderin und ihrer Kinder. So die Sage, die freilich vor der historischen Kritik völlig unhaltbar ist. Es gab zunächst gar keine Gräfin Agnes von Orlamünde. Zu Burggraf Albrechts Lebzeiten kann man drei Gräfinnen von Orlamünde nachweisen; Beatrix, Prinzessin von Meran, Gemahlin des Grafen Otto von Orlamünde, sie war aber Burggraf Albrecht des Schönen Großtante, Schwester seiner Großmutter, auf sie ist also die Sage nicht anwendbar; Cunigunde, Landgräfin von Leuchtenberg, Gemahlin Otto V., Grafen von Orlamünde auf der Plessenburg. Diese Dame war aber kinderlos, sie nahm noch bei Lebzeiten ihres Gemahls eine Verwandte, Podica von Schaumburg, als Tochter an, die Burggraf Johann, der durch Verträge in Besitz dieses Theils der Orlamünde'schen Besitzungen kam, ausstattete, als sie sich 1341 mit dem Ritter Poske Schweritz verheirathete. Diese Gräfin hat allerdings im Kloster Himmelskron 1343 eine Stiftung gemacht [nicht das Kloster selbst gestiftet, das bestand damals schon über 60 Jahre] zu Seelmessen für ihre Eltern, ihren Gemahl und sich selbst. Auch in dieser Urkunde ist nicht von Kindern die Rede, und sehr natürlich, sie hatte keine, konnte also auch keine ermorden. Die dritte Gräfin von Orlamünde ist die Wittwe des Grafen Orlamünde zu Berneck, sie war eine Tochter des Herrn Poske von Schaumburg, und verkaufte 1342 ihren Antheil an dem Orlamünde'schen Erbe an Burggraf Johann. Diese Gräfin hatte Kinder, aber die Sage kann auf sie keine Anwendung finden, denn als sich Burggraf Albrecht der Schöne 1342 mit der Gräfin von Henneberg vermählte, als mithin für eine Liebe gar keine Aussicht mehr war, lebten diese Kinder noch, der Ritter Poske Schweritz tritt in den Verhandlungen über die Abtretung von Berneck immer als Bevollmächtigter für die Gräfin und ihre Kinder auf.

Urkundlich also steht fest, daß die Sage auf keine der Gräfinnen von Orlamünde paßt, die zu Lebzeiten Burggraf Albrecht des Schönen lebten. Die Annahme, nach welcher die Sage nur eine Allegorie sein soll, man habe diese letzte Gräfin eine Mörderin ihrer Kinder genannt, weil sie ihr Erbe verkauft, ist willkürlich und gezwungen: auch hatte Burggraf Albrecht nichts zu thun mit diesem Verkauf. Noch willkürlicher und durch nichts unterstützt ist die Annahme, Graf Otto V. und Cunigunda von Leuchtenberg hätten eine Tochter Namens Agnes gehabt und diese sei die Hauptperson der Sage. Diese Agnes wurde erst erfunden, um die Sage zu stützen. Auch die drei Leichensteine im Kloster Himmelskron, auf die sich die Vertheidiger der Sage berufen, haben bei näherer Untersuchung mehr dagegen als dafür ergeben. Der Leichenstein, den man für den der Gräfin hielt, zeigt nicht die Gestalt einer Frau, sondern die eines Ritters im Ordensmantel, das große Schwert, das die Figur in der Hand hielt, zum Zeichen, daß sie verdient hätte, hingerichtet zu werden, wie man sagte, ist nur das herkömmliche signum jurisdictionis, und aus der Umschrift läßt sich ohne Mühe entziffern, daß es der Leichenstein des Grafen Otto I. von Orlamünde ist, der das Kloster Himmelskron stiftete. Der zweite Leichenstein, unter welchem Burggraf Albrecht der Schöne liegen soll, zeigt ein ganz anderes Wappen als das zollerisch-neuenburgische, auch liegt Albertus Pulcher ohne Zweifel im Kloster Heilsbronn bei Ansbach begraben. Das dritte Grab, in welchem die ermordeten Kinder liegen sollen, ist 1701 aufgegraben worden. Man fand die Reste einer braunen Mönchskutte darin. Das was man für die Bilder der Kinder gehalten hat, sind geflügelte Genien oder Engel, die als Schildhalter gedient haben mögen.

Es hat keine Gräfin Agnes von Orlamünde gegeben, es gab überhaupt keine Gräfin von Orlamünde zu Lebzeiten des Burggrafen Albrecht des Schönen, an deren

Person sich diese Sage knüpfen läßt. Die „weiße Frau" muß also ihr Urbild wo anders suchen.

**Agnus Dei.** Nach Joh. 1, 29 nannte Johannes der Täufer Christum das Lamm Gottes, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt. Diese Worte werden seit Papst Sergius aus dem 7. Jahrh. auch in der Messe gesprochen und vom Chore gesungen, und gewöhnlich nennt man diese Oration oder diesen Gesang selbst das Agnus Dei. — Unter diesem Ausdrucke versteht man aber auch die Lammbilder, welche symbolische Abbildungen Christi sind. Insbesondere heißen so die wächsernen Lammbilder, welche (seit dem 14. Jahrhundert) der Papst im ersten und siebenten Jahre seiner Regierung am Osterdienstage feierlich weiht und an vornehme Personen vertheilt. Sie sind aus dem übrig gebliebenen Wachse der Osterkerzen gefertigt. — Christus, der gute Hirt, ein Lamm tragend, findet sich häufig in den Bildern der römischen Katakomben, das Lamm allein, mit einem Kreuz in den Vorderfüßen, (das eigentliche agnus Dei) findet sich in Fresken, Kelchbildern u. dergl. vom 6. Jahrh. an. — In der griechischen Kirche heißt Agnus das Tuch, welches über den Kelch (in der Messe) gedeckt wird, weil häufig ein Lammbild darin gestickt ist. — Auch französische Goldmünzen aus dem Mittelalter nannte man Agnus oder moutones von dem Lammbilde, das sie im Gepräge trugen.

**Agonie,** Todeskampf, das Ringen mit dem Tode, nennt man diejenigen Erscheinungen, welche dem wirklichen Eintritte des Todes vorangehen, sobald der Mensch nicht plötzlich z. B. auf eine so gewaltsame Weise vom Leben zum Tode gebracht wird, daß die das Leben zunächst unterhaltenden organischen Thätigkeiten, Blutumlauf, Athmen und Hirnkraft wie mit einem Schlage aufgehoben werden. Diejenigen Erscheinungen, welche dem Tode in Folge von Krankheiten, oder bei dem im höchsten Alter eintretenden Absterben vorangehen, können sehr verschieden sein, so wie auch die Dauer der Agonie selbst sich bald länger bald kürzer zeigt. Bei lebenskräftigen Personen, jugendlichen Subjecten, währt der Todeskampf oft länger, wie bei schwächlicheren, durch lange vorausgegangene Leiden aufgeriebenen Individuen: eben so ist die Natur der Krankheit für die längere oder kürzere Dauer der Agonie entscheidend und dabei die Art des Todes, ob derselbe vom Gehirne, von den Athmungswerkzeugen oder vom Herzen ausgeht, maßgebend. Am leichtesten und raschesten ist die Agonie bei den Todesarten welche vom Herzen ausgehen, am längsten und schwersten diejenige, welche den von den Athmungswerkzeugen bewirkten Tod begleitet. — Die Erscheinungen selbst, welche auf dieser Grenzscheide zwischen Leben und Tod auftreten, und gleichsam das letzte Ringen der Lebenskräfte gegen den einbrechenden Feind ausdrücken, sind: Beklemmung, Angst, erschwertes röchelndes Athmen, Krämpfe, kalte Schweiße, Verlust der Sinnesthätigkeiten, Aufhebung des Bewußtseins, Irrereden, Verfallen der Gesichtszüge (facies hippocratica) oft bis zur Unkenntlichkeit, Kälte des Körpers, besonders des Kopfes und der Gliedmaßen, Veränderung im Pulse, so daß derselbe schnell, klein, aussetzend wird, und zuletzt kaum oder gar nicht mehr gefühlt werden kann. Unter diesen Erscheinungen wird das Athmen immer kürzer, endlich aussetzend, in längeren Pausen erfolgend, bis mit dem letzten Athemzuge und Herzschlage der Kampf zu Ende und der Tod wirklich eingetreten ist.

**Agoult, Grafen d'.** Alter Adel der Provence, schon in den Kreuzzügen genannt: das Amt des Großseneschals von Provence war, nach Guy Allard, erblich in der Familie. Nach der Gallia Christiana war Johann von Agoult 1379 Erzbischof von Aix. Für Isnard III. von Agoult wurde Stadt und Thal von Sault zu einer Grafschaft erhoben 1561. Der Generallieutenant Anton Johann, Vicomte von Agoult, erster Stallmeister der Dauphine und Gouverneur von Saint-Cloud, wurde am 23. December 1823 zum Pair von Frankreich ernannt, er starb 1828. Graf Hector d'Agoult, der die Pairschaft erbte, fungirte als Geschäftsträger an dem schwedischen und holländischen Hofe. Das Wappen zeigt einen blauen Wolf im goldenen Feld, ist mit einer Fürstenkrone bedeckt: Schildhalter zwei Engel. Die ritterliche Devise lautet: avidus committere pugnam. Ein d'Agoult, wahrscheinlich einer Seitenlinie des Hauses entsprossen, denn er stammte aus der Dauphiné, wo d'Agoult's seßhaft waren, kam als Refugié nach Berlin. Er schrieb sich Francois d'Agoult de Bonneval und starb 1690,

eine Tochter hinterlassend, die 1769 noch als Wittwe des General-Lieutenants v. Zaremba in Berlin lebte.

In neuester Zeit hat sich eine Gräfin d'Agoult unter dem Schriftsteller-Namen Daniel Stern durch mehrere Schriften bekannt gemacht. Sie war mit dem bekannten Clavier-Virtuosen Franz Lißzt vermählt, ist aber wieder von ihm geschieden.

**Agra.** Während der Regierungszeit Wilhelm's IV., oder in den dreißiger Jahren laufenden Jahrhunderts, war es im Plan, die Präsidentschaft Bengalen zu theilen und aus den nordwestlichen Provinzen eine Präsidentschaft Agra zu bilden. Allein die Ausführung dieses Planes unterblieb und statt dessen wurde das Gouvernement der Nordwestprovinzen errichtet. Der Governor einer Präsidentschaft hätte zum General-Governor eine unabhängigere Stellung eingenommen, als der Lieutenant-Governor eines Gouvernements hat. Das Gouvernement der Nordwestprovinzen liegt an der Nordwest- und Westseite des Gouvernements Bengalen, wird im Norden von Nepal und dem Himalaya begrenzt, durch die Cis-Sutlej-Staaten von Pendjab getrennt und begreift in sich die sieben Provinzen Agra, Allahabad, Benares, Delhi, Mirut, Oude und Rohilcund mit einem Flächeninhalte von 4521 deutschen Geviert-Meilen und einer Bevölkerung von 33,241,900 Seelen, und die nicht regulirten Provinzen Saugor und Nerbudda, Bhuttiana mit Wuttoo, Kote Kasim, Jaunsar mit Bawur, Dehra Doon, Kumaon mit Britisch Ghurwal, Adschmir, Britisch Nemaur und Jhansi mit einem Areal von 1705 Quadrat-Meilen und 2,768,180 Bewohnern.

**Agra.** Die Provinz dieses Namens nimmt den mittleren Theil des Doab, d. h. des Landes zwischen dem Jumna und dem Ganges ein, die auf eine geraume Zeit fast parallel laufen, und zerfällt in die fünf Districte Agra, Mutra, Furukabad, Minpuri und Etawah, zusammen mit einem Flächeninhalte von 428 Geviert-Meilen und 3,505,740 Bewohnern. Die Hauptstadt dieser Provinz ist —

**Agra**, am Jumna gelegen, eine der ältesten und berühmtesten Städte Indiens, die einst die Residenz mehrerer Herrscher, besonders Akbar's des Großen, gewesen ist. Der erste Resident in Agra war Sekander aus der Lodi-Dynastie, der sich in seines Vaters Besitzungen mit Muth und Standhaftigkeit behauptete, indem er die inneren Angelegenheiten des Reiches mit großer Milde zwar, dennoch aber mit strenger Rechtlichkeit handhabte. Seines Sohnes und Nachfolgers Grausamkeiten und Unterdrückungen trieben endlich den Adel zum öffentlichen Aufstand; man rief einen Mann zu Hülfe, der die Gelegenheit ergriff, sich der ehemaligen Eroberungen Tamerlan's zu bemeistern. Zihir-ed-din oder, wie er allgemeiner genannt wird, Baber der Tiger, ein Abkömmling Tamerlan's, nahm die Einladung des Statthalters von Lahore an und überschritt den Indus mit einem kleinen, aber in gutem Zustande sich befindenden Heere. Nach einigen Scharmützeln in den oberen Provinzen rückte Baber vor, und Ibrahim, Sekander's Sohn, stellte sich ihm mit einem großen Heere, das dem seines Gegners an Zahl weit überlegen war, entgegen, fand aber mit dem Ueberreste von 16,000 seiner treugebliebenen Anhänger in einem furchtbaren Blutbade in den Ebenen von Paniput seinen Tod. Der tüchtigste und glücklichste Herrscher des muhamedanischen Kaiserthums in Indien war Akbar, dem Agra seinen Ruhm und seine Größe zu verdanken hat; 1665 hatte es an 800 öffentliche Bäder, 80 Karavansereien, 15 Marktplätze, und dem Raum nach zu schließen, welchen seine Ruinen einnehmen, muß es nicht viel kleiner gewesen sein, als London; in der Epoche seines höchsten Glanzes zählte es mehr wie 800,000 Einwohner, die sich jetzt auf 125,000 verringert haben. Von hier aus theilte Akbar ganz Hindustan in Subbas, Zirkars und Pergunnahs (Provinzen, Kreise und Districte) ein und gründete darauf eine angemessene Verzweigung der Staatsgewalt. Den Europäern, und insonderheit den Briten, wurde Agra im Jahre 1615 genauer bekannt, als Sir Thomas Roe, im Auftrage der englischen Regierung, ein Freundschafts- und Handelsbündniß mit dem Kaiser Selim, dem Sohne Akbar's, Dschehan Ghir, d. h. Eroberer der Welt geheißen, oder wie die Herrscher des Mongolenreiches in Hindostan damals schon fabelhafter Weise genannt wurden, dem Großmogol schließen sollte. Sir Thomas blieb drei Jahre am kaiserlichen Hofe und hat in einem selbstverfaßten Bericht über seine Gesandtschaft eine ausführliche Beschreibung dieses Hofes und über den Zustand des Landes zur damaligen Periode hinterlassen. Bald nach dem Aufenthalte dieses Gesandten

in Agra wurde hier ein Jesuiten-Collegium gestiftet und freie Ausübung der christlichen Religion gestattet.

Agra kann man die reinlichste der indischen Städte nennen; es hat eine gerade durchlaufende Hauptstraße, von der mehrere kleine Gassen rechtwinklig abgehen. Es ist ein bedeutender Handelsplatz, wo beständig eine Menge Kameele hin- und herzieht, und enthält viele Seiden- und Baumwollenwirkereien. Unter den Gebäuden, welche noch Zeugniß von Agra's Glanze abgeben, ist das Fort bemerkenswerth, das in den Jahren 1563 bis 1567 in einem sehr großen Maßstabe am Ufer des Jumna erbaut wurde; es liegt im Osten der Stadt und an seinen beiden Enden beginnt die Mauer, welche in Gestalt eines beinahe vollständigen Halbkreises Agra umgiebt. Diese Mauer, so wie die Festung selbst, wird von mehreren runden, gleich weit von einander abstehenden Thürmen flankirt. Das Fort selbst hat eine doppelte Mauer und da, wo es nicht durch den Fluß geschützt ist, einen tiefen Graben, um den sich Außenwerke erheben. Neuerdings sind die sehr vernachlässigten Festungswerke einigermaßen wieder hergestellt. In der Mitte des Forts steht der von Schach Dschehan erbaute Palast, in dessen, besonders in den zum Badegebrauch für den „Stern der Gerechtigkeit, der Sonne der Macht, dem König der Könige, dem Kaiser der Kaiser", eingerichteten Sälen der Boden mit weißen Marmor-Quadern gepflastert, die Wände abwechselnd bald mit Plättchen von braunem Schmelzwerk nebst Porzellanblumen in Relief, bald mit kleinen Spiegeln bekleidet sind. Höchst geschmackvolle Malereien in Azur und Gold schmücken die Plafonds und tausend Marmor-Nischen sind in der Wand angebracht, um den Kerzen Schutz zu gewähren. Das Wasser fällt in breiten Strahlen in eine herrlich ciselirte Marmor-Muschel. Die anderen Gemächer geben diesen prächtigen Badesälen nichts nach. Ueberall Marmor, überall die köstlichsten Verzierungen, überall Säulen mit Juwelen bekleidet; der Luxus dieses luftigen, einst so belebten und jetzt so öden Schlosses ist ein wahrhaft unerhörter. Der Audienzsaal des Monarchen, der nach allen vier Himmelsgegenden hin offen und von einer vergoldeten Kuppel überwölbt ist, welche von zierlichen, mit Karneolen, Türkisen, Smaragden, Rubinen ausgelegten Säulen getragen wird, verwirklicht die Wunder arabischer Märchen. Auf der einen Seite ein hängender Garten, würdig der Semiramis, mit sprudelnden Fontainen in Marmorbecken, Rosen- und Jasmingebüschen, auf der anderen Seite eine ungeheure grünende Ebene, in deren Mitte sich die wunderbaren Gebäude des Tardsche und des Grabmals Akbar's erheben und welche die Silberfluthen des Jumna mit ihren phantastischen Windungen durchziehen. An diesen Palast aus „Tausend und Eine Nacht" anstoßend, im Umkreise der Wälle, befindet sich eine andere königliche Wohnung von älterem Bau. Der rothe Stein ist zu diesem Gebäude allein angewendet worden, in dem einige Säle elegante Skulpturen und anmuthige Umrisse darbieten. Leider verfallen alle diese Gebäude immer mehr, und ordentlich erhalten ist nur der Theil des Palastes, der für die Staatsgefangenen bestimmt war, eine Reihe von kleinen dunklen Zellen, die auf einen langen Corridor öffnen, in dessen Mitte sich ein Abgrund wahrer Oublietten befindet, die den Sultaninnen, die einen Fehltritt begangen, zum letzten Aufenthaltsort dienten. Unweit dieser beiden Paläste erhebt sich die unter dem Namen Moli-Musdschid bekannte und von Schah Dschehan 1656 erbaute Moschee. Dieses Gebäude, das durchweg an Boden, Wänden und Kuppeln aus weißem Marmor besteht, enthält keinen andern Schmuck als Basreliefs, welche Blumen von vorzüglicher Arbeit darstellen, und die keusche und majestätische Einfachheit des Ganzen wird nur in dem Wunder der indischen Kunst, dem gleich zu erwähnenden Tardsche, noch übertroffen.

Zu bedauern ist, daß dergleichen großartige Bauten, wie die beiden Paläste, nicht besser erhalten worden sind und daß unter der englischen Herrschaft das Innere der beiden kaiserlichen Wohnungen gerade von denen geplündert ist, denen es am meisten oblag, solchem Vandalismus entgegenzuarbeiten. Wenn schon auf Befehl des General-Gouverneurs, Marquis von Hastings, die schönste Badewanne eines der kaiserlichen Bäder weggenommen, um nach England gebracht und dem Prinz-Regenten zum Geschenk gemacht zu werden, so vollendete ein anderer General-Gouverneur, der Lord William Bentinck diese Zerstörung, indem er die Mosaiken und Marmorplatten des Bades unter den Hammer des Auctionators bringen ließ. Glücklicherweise war diese Speculation

nicht vortheilhaft genug, um zum weiteren Verkauf dieser wunderbaren Reliquien die Herren Asiens zu ermuthigen.

In der unmittelbaren Umgebung Agra's befindet sich das berühmte Tadsche-Mahal (nach Elphistone aus Mumtadsch Mahal corrumpirt), das schönste aller Grabmäler Hindostans, welches Schah-Dschehan-Ghir zu Anfang des 17. Jahrhunderts für sich und seine Gemahlin bauen ließ. Es soll 3,174,800 Pfd. St. gekostet haben, und sein Bau währte zwanzig Jahre und vierzehn Tage. Um dies Werk auszuführen, mußten 20,000 Arbeiter dabei thätig sein und der Marmor mußte aus dem etwa 130 Meilen entfernten Kandahar herbeigeschafft werden. Es ist ganz aus weißem Marmor erbaut und erhebt sich an den Ufern des Jumna, welcher am Fuße der vier Minarets, die an den Ecken der vierseitigen Basis des Denkmals stehen, majestätisch vorbeifließt. Die Kuppel, welche sich in der Mitte erhebt, hat 76 Fuß im Durchmesser, und die Mauer des Vorhofes, innerhalb welcher die Kuppel steht, ist 64 Fuß hoch und aus rothem, in den benachbarten Nuatbergen gebrochenem Stein erbaut. In dieser Mauer hat man einen etwas zu schmalen Eingang angebracht; es ist dies eine kleine Pforte von schwarzem und weißem Marmor, die durch zwei bronzene Flügelthüren verschlossen wird; über derselben erheben sich mehrere Kuppeln von ausgezeichneter Arbeit. Durch dieses Portal gelangt man in die Gärten, und hier zeigt sich das Tadsche-Mahal in seiner ganzen Größe als ein Meisterwerk des Geschmacks und des menschlichen Kunstfleißes. Auf einer Basis von 40 Fuß Höhe und 950 Fuß Länge ruhend, erhebt sich die Masse von polirtem Marmor kühn in die Luft und beherrscht den Fluß, der die Majestät desselben noch erhöht, indem er seine Schönheiten in seinen krystallenen Gewässern abspiegelt. Die Platten, die den Boden bedecken, die Wände, selbst die Oeffnungen, durch die ein schwermüthiges Licht eindringt, sind von Marmor, und man kann sich von der ungeheuren Arbeit dieser Fenster daraus einen Begriff machen, daß jedes derselben mehr als 800 kleine Oeffnungen enthält. In der Mitte dieses Gebäudes ist ein Marmorgitter, so durchbrochen wie Guipure, hinter welchem sich zwei Cenotaphien befinden, welche genau den Gräbern des Kaisers und seiner Gemahlin entsprechen, die in einer unterirdischen Gruft beigesetzt sind. Ueber der Hauptkuppel erhob sich ursprünglich eine goldene Spitze mit einem goldenen Halbmonde. Die Mahratten nahmen beides weg und setzten eine ähnliche vergoldete Verzierung an dessen Stelle, welche die Habsucht weniger reizt. Dieses Volk, so wie die Dschahts, welche Agra ziemlich lange im Besitz hatten, haben das Tadsche-Mahal sehr beschädigt. Diese Zerstörungen sind durch die Freigiebigkeit der ostindischen Compagnie, die im Jahre 1714 hunderttausend Thaler dazu verwendete, wenn auch nur unvollkommen, ausgebessert worden.

Nicht weit von Agra, in dem Dorfe Sekandra, befindet sich ein anderes vom Kaiser Dschehan-Ghir seinem Vater errichtetes oder vielmehr vollendetes Grabmal, denn Akbar selbst begann den Bau desselben, setzte ihn 21 Jahre fort und überließ seinem Sohne die Vollendung. Es besteht aus drei oder vier über einander liegenden Terrassen, die mit Pavillons bedeckt sind, deren Gesammtheit, wenn auch vielleicht von uncorrectem Geschmacke, doch in hohem Grade originell ist. Die Kuppel mehrerer Pavillons ist von rothem Stein und mit Stücken weißen Marmors ausgelegt. Der Körper Akbar's ruht in der Grundmauer des Monumentes und correspondirt mit einem Cenotaphium, das sich in einem unbedeckten Saale am oberen Theile des Gebäudes erhebt. Dieser Saal hat einen Boden von Marmor und Jaspis und ist von einer Marmormauer umgeben, die in Blumengehängen, Einsatzrosen, köstlichen Zierrathen durchsichtig ausgeschnitten ist und deren Schönheit nur der wunderbaren Arbeit des Marmorgitters des Tadsche-Mahal nachsteht. Das Mausoleum ist von mehreren anderen Grabmälern umgeben, die Akbar für einige seiner Frauen errichten ließ. Ebenso ruht hier dieses großen Monarchen weiser Staatsdiener Abul Fazl, der, so wie sein Bruder Felzi, zu dem Ruhme Akbar's so wesentlich beigetragen hat. — Südöstlich von Agra liegt das beinahe ganz zerstörte Futhepoor Sikri mit 5950 Einwohnern, in welchem Akbar häufig in einem prächtigen Palaste wohnte, von dem aber nur noch Trümmer vorhanden sind. Außerdem ist noch die Moschee merkwürdig, die Schah Dschehan erbauen ließ. Der Ort, in dessen Mitte sich dieser Tempel erhebt, ist eines der schön-

sten Vierecke, die man sehen kann; die colossalen Verhältnisse des Hauptthores, die prächtigen Arcaden im inneren Raume und die schönen weißen Marmorkuppeln über dem Hauptgebäude selbst sind in hohem Grade bewunderungswürdig.

Von den übrigen Orten der Provinz Agra ist in dem Districte **Mutra** die Stadt gleichen Namens mit 65,749 Einwohnern zu erwähnen. Obgleich diese alte Stadt des gleichnamigen Reiches von ihrem ehemaligen Glanze sehr herabgekommen ist, so ist doch, was von den öffentlichen Denkmälern noch übrig, ganz dazu geeignet, einen hohen Begriff von den großen Reichthümern und dem Geiste ihrer Gründer zu geben. Im Innern der Festung sind die Ruinen einer Pagode, welche ursprünglich dem Cultus des Haupt-Idols geweiht war. Um den Tempel, welcher eine Pyramidenform hat, an der Basis 41 und von oben nach unten 66 Fuß mißt, ziehen sich in einiger Entfernung mehrere Mauern hin, die so hoch sind, daß sie den Tempel verbergen. Das obere Stockwerk ist von Kupfer und sorgfältig vergoldet. Der Eingang, wo der pyramidale Thurm auf der Mauer steht, hat 160 Fuß Höhe, 118 Fuß Breite und 64 Fuß Tiefe und ist mit Pilastern und blinden Fenstern verziert. Die prächtige Moschee, die Abdul-Nubbi-Kham, ein Fudschar (d. h. ein Beamter, der mit der Abrichtung und Leitung eines Trupps Elephanten beauftragt ist) Aureng-Zeyb's, erbaut haben soll, ist ein schönes, viereckiges Gebäude mit vier prachtvollen Minarets von 112 Fuß Höhe und steht an der Stelle eines indischen Tempels. Nordöstlich und ganz in der Nähe von Mutra liegt **Bindrabund** (verderbt aus dem altindischen Namen Bindravana), eine ziemlich große Stadt mit 19776 Einwohnern, in der Hindu-Mythologie berühmt und merkwürdig wegen ihrer dem Krischna geweihten schönen Tempel von sechsseitiger und pyramidaler Form; einige sind nur Haufen von Ruinen, andere einfach aus Quadersteinen aufgebaut ohne alle Verzierungen, aber einer derselben ist vollkommen erhalten, der wegen seiner Größe, der Schönheit der Arbeit und seiner Großartigkeit für eins der schönsten brahmanischen Denkmäler gehalten werden muß. Bindrabund ist einer der besuchtesten indischen Wallfahrts-Orte. Außer den Städten **Juleysur** mit 15,613, **Muhabun** mit 6968 und **Kursundah** mit 6325 Einwohnern ist noch die kleine Stadt **Noh** mit 6000 E. wegen ihrer wichtigen Salzgruben, und **Coel** mit 36,180 E. wegen der Nähe von **Allighur** zu erwähnen, dessen furchtbare Festungswerke von den Engländern noch vermehrt und verstärkt worden sind. In den übrigen Districten der Provinz sind **Turukabad** unweit des Ganges mit 56,300 E. und großem Handel, die wichtige Militärstation **Futtigur**, die Stadt **Alligunge** mit 5383 E., **Minpuri** am Esun mit 20,920 E., wichtig als Militärstation, und **Etawah**, unweit des Jumna, mit 23,300 E., ebenfalls eine Militärstation, bemerkenswerth.

**Agram** ist eine Gespanschaft des Königreichs Kroatien und $108,_{28}$ deutsche Geviertmeilen groß und in 5 Bezirke eingetheilt, grenzt im Norden und Osten an die Waraßdiner, Kraizer und Posegaer Gespanschaften und an die Militairgrenze, im Süden an letztere und im Westen an die Fiumer Gespanschaft und die Steiermark. Die bemerkenswerthesten Orte des Agramer Landes sind die Stadt gleichen Namens, ferner Karlstadt, am Zusammenflusse der Kulpa, Korana und Dubra, Seztubicza, Oroszlavce, Szamobar, St. Helena, Szent Ivany, Planina, Alt-Sziszek, Jaszka und Krassic. Von der nördlichen Grenze der Gespanschaft bis Karlstadt ist das Terrain derselben meistens eben, nur hier und da zu sanften Hügeln anschwellend; von Karlstadt hingegen bis in das Fiumer Comitat hinein und hier bis an die Meeresküste erblickt man fast nichts als hohes, waldiges Gebirge und ungeheure, mit zahllosen Felsenhöhlen und Grotten durchlöcherte Kalksteinmassen, die in kahlen, zerrissenen Gipfeln am Horizonte sich aufthürmen und von schauerlich schönen, aber nur zum Theil fruchtbaren Thälern durchfurcht werden. Außer diesen Thälern ist hier das Klima ziemlich rauh, so daß auf den Höhen die Rebe nicht fortkommt, denn fast den größeren Theil des Jahres hindurch weht der kalte, trockene, elastische und stürmische Bora und der feuchte, regenbringende Jugo oder Südwest. Jenen Landstrich von Karlstadt bis an die Gestade des Meeres umfaßte vormals das 1776 von Maria Theresia errichtete, 1786 aber von Joseph II. wieder mit Agram verbundene Szeveriner Comitat, welchen Namen es von einem Dorfe und Bergschlosse erhielt, dessen Ruinen sich 1326 Fuß über das Meer erheben.

Durch diese Gegend führte die berühmte, unter Kaiser Karl VI. um das Jahr 1726 mit ungeheurem Kostenaufwande erbaute Post- und Commerzialstraße, welche, nach ihrem Gründer Karolinerstraße genannt, von Karlstadt bis Fiume sich erstreckt, die Louisenstraße, ebenfalls zwischen Karlstadt und Fiume, und die Josephinenstraße zwischen Karlstadt und Zengg. Ist der südliche Theil der Gespanschaft mit den kostbarsten Eichen- und Buchenwaldungen in einem unermeßlichen Ueberflusse bestanden und enthält er nur wenig Aecker und Wiesen, so ist der Boden der nördlichen Hälfte, welche die Save und die Krapina bewässern, ungleich fruchtbarer, namentlich in den längs des Savestromes sich hinziehenden Ebenen. Die fruchtbarste Strecke ist das Turopolger Feld, welches $2\frac{1}{2}$ Meilen lang und beinahe eben so breit, Agram gegenüber jenseits der Save liegt. Die Bewohner desselben sind größtentheils Edelleute, die vormals unter einem Landgrafen (Comes terrestris) ihre Provinzial-Zusammenkünfte hielten, ihren eigenen Magistrat, ihr eigenes Siegel und die peinliche Gerichtsbarkeit besaßen, den ungarischen Reichstag mit einem Deputirten beschickten und in zweiter Instanz unter dem Agramer Comitatsgericht und in der Appellation unter der Banaltafel standen. Diese Verhältnisse haben sich jedoch im Laufe dieses Jahrhunderts geändert und der ganze Turopolger Bezirk mit seinen 33 Ortschaften ist dem Bezirke Karlstadt zugetheilt worden, ist aber ein sogenannter privilegirter Bezirk geblieben, der aus 24 Gemeinden jetzt besteht und immer noch seine eigene Gerichtsbarkeit besitzt. In der Nähe Agrams liegt noch eine der schönsten und fruchtbarsten Gegenden, Unter-Sagorien, d. h. Land hinter den Bergen genannt; den Hauptschmuck verleiht dieser Landschaft unstreitig die Stieleiche, welche in den schönsten Gruppirungen Wiesen und Auen beschattet und sich gastlich den kleinen Strohhütten zugesellt. Weinbau, Ackerbau, Viehzucht, Holzverkehr und Pottaschen-Siedereien machen die vorzüglichsten Nahrungszweige des Agramer Landes aus; auch die Schifffahrt auf der Save, welche nicht unbeträchtlich ist, belebt den Verkehr und ernährt viele Menschen. Die Bewohner sind Kroaten und Serben, und neben diesen überwiegenden Stämmen finden sich auch Deutsche, Ungarn, neuerdings eingewanderte Bosnier, Juden und Zigeuner.

**Agram** (Zagreb, Zagrabia), Hauptstadt des Kronlandes Kroatiens und der gleichnamigen Gespanschaft, Sitz des Ban und der Banalregierung, des Ober-Landesgerichts und eines Landesgerichts erster Klasse, der k. k. kroatisch-slavonischen Finanz-, Landes- und Steuer-Direction, ferner der kroatisch-slavonischen (katholischen) Metropolie, einer Handels- und Gewerbe-Kammer, einer k. k. Steuer-Commission, einer Bankverwechselungs-Anstalt, liegt unweit der Save auf den letzten bewaldeten Abhängen des bergigen Zagoriabezirks, am Hügel Grec und am Bache Medvescak, zählte im Jahre 1851 (ohne Militär) 14,852 Einwohner, die in 1420 Häusern wohnten, und hat eine Rechtsakademie mit Bibliothek, ein Ober-Gymnasium, eine Primar- und Mädchenschule, ein katholisches und ein griechisch-unirtes Seminar, ein adliges Convict, eine sehenswerthe alte Kathedrale mit 20 Altären und reichhaltiger Bibliothek, einen ansehnlichen bischöflichen Palast, ein Kloster der barmherzigen Brüder, ein National-Museum, eine kroatisch-slavonische Landwirthschafts-Gesellschaft, eine südslawische historische Gesellschaft, einen kroatisch-slavonischen Forstverein, ein National-Theater seit dem Jahre 1840, Seiden- und Porzellan-Fabriken und ziemlich lebhaften Handel mit Getreide, Pottasche, Taback rc., auch Commissions- und Speditionshandel. Die Stadt zerfällt in drei wesentlich verschiedene Theile: die obere, die untere (Harmicza) und die bischöfliche Stadt (Opatovina). In der ersteren befindet sich das Gouvernementshaus und das Narodne Domo, das National-Casino. Sie bildet das fashionable Quartier; ihre wohlgebauten Straßen werden von der Aristokratie Kroatiens bewohnt, und die Terrassen, welche die obere Stadt umgeben und die hoch über allen Dächern der untern Stadt zu angenehmen Spaziergängen hergerichtet sind, gewähren eine Aussicht, die immer anziehend ist, aber je nach dem Standpunkte wechselt. Auf der einen Seite fällt von ihnen der Blick des Spaziergängers auf die ganze Breite des Savethales herab, welche der Fluß bald glitzernd, bald ungesehen durchwindet; eine reiche Ebene mit fruchtbaren Feldern und Dörfern, mit Parks und mannichfachen ländlichen Sitzen der Großen. Auf der andern Seite der Terrasse wird das Auge des Spaziergängers zu einer kühnen Reihe von Hügeln emporgezogen, deren Kuppen mit breiten Eichen oder

spitz zulaufenden Tannen bekränzt sind, und wo man statt der Dörfer der Ebene die einsame Hütte des Jägers und Ziegenhirten erblickt. — In eine ganz andere Welt geht man über mit dem Betreten der untern Stadt: hier sind die Häuser vielfach alt, von armseligem Aussehen, die Straßen und öffentlichen Plätze sind schlecht gepflastert; langsamer als oben trocknet hier unten der Schmutz auf den Gassen, und in diesen selbst bewegt sich eine neue Bevölkerung, zumal an Markttagen. Die modische Tracht der Bewohner der obern Stadt ist verschwunden; in breitkrämpigen Hüten und großen Stiefeln gehen die Landleute einher; ihre Kleidung besteht aus ungefärbtem Wollenzeug von hellgrauer und dunkelbrauner Farbe und hochroth ist die gewöhnliche Farbe der obern knopflosen Tunika. — Der letzte der Stadttheile endlich ist die an die untere Stadt angrenzende bischöfliche. In ihr findet sich die Kathedrale und der erzbischöfliche Palast, von denen jene den Geist in vergangene Jahrhunderte zurückführt. Ihre Vorderseite ist byzantinisch aus dem 11. Jahrhundert, und an ihr drängen sich kleine Säulen von röthlichem marmorähnlichem Gestein; das Schiff des Gotteshauses, in weiten, geräumigen Dimensionen erbaut, ist dagegen in gothischem Stil, während von den Gräbern und Altarstücken manche aus dem beginnenden 17. Jahrhundert sind, ausgeprägte Denkmale der damaligen Kunstart. Eine ähnliche Mischung aus verschiedenen Jahrhunderten aber wie die Kirche, bietet auch der bischöfliche Palast. Wenn er in seinen runden Thürmen das Mittelalter zeigt, so ist hingegen der Schloßgraben in einen Blumengarten verwandelt; der Mittelwall ist durch moderne Fenster durchbrochen, das Hauptgemach des Palastes, der Ballsaal, ist in dem Stile aus Ludwig des Funfzehnten Tagen hergerichtet, und während des Karnevals bewegt sich in ihm jubelnd die Welt des 19. Jahrhunderts, Alles, was Agram an Pracht und Jugend, an Schönheit und Vornehmheit aufzuweisen hat. — In letzter Zeit ist durch die Fürsorge des Ban Jellachich viel für Agrams Verschönerung geschehen, und zu den reizenden Umgebungen der Stadt gehört der herrliche bischöfliche Park und das liebliche Thal von Xaveri mit einer Kaltwasser-Heilanstalt. Agram wird jetzt mittelst Eisenbahnen mit Karlstadt, Alt-Sziszek und mit der Laibach-Gloggnitz-Neustadt-Wiener Eisenbahn in Verbindung gebracht, und zwar vereinigt sich die neue mit der letzteren bei der Station Steinbrücken.

**Agrargesetzgebung, Agrarverfassung.** (Einleitung.) Die Agrargesetzgebung und Agrarverfassung beruhen überall auf bestimmten volkswirthschaftlichen Gesetzen, die wir in Folgendem zusammenfassen: 1) Das Grundeigenthum ist überall viel jünger als das Mobiliareigenthum. 2) Mit der intensiveren Bewirthschaftung des Bodens steigt die Unantastbarkeit des Grundeigenthums, d. h. die Appropriation (Allodification) wird nothwendig. 3) Das Grundeigenthum muß in ausgebildeten Staatsformen stets im Lichte eines Staatsamtes erscheinen. Diese Sätze, welche wir beinahe in denselben Worten, wie Roscher in seinen „Grundlagen der Nationalökonomie" (3. Aufl. 1858, S. 153—55) gegeben haben, begründen die Berechtigung des Staates zu einer Agrargesetzgebung. Der Grundbesitzer hat für den Staat eine wesentlich andere, viel höhere Bedeutung, als der Eigenthümer dieses oder jenes beweglichen Gutes.

Bei der Agrargesetzgebung können den Staat zwei Motive leiten — ein politisches und ein volkswirthschaftliches. Bei allen Agrarverfassungen, von den Griechen und Römern an bis in die neueste Zeit, lassen sich diese beiden Motive nachweisen. Zuerst, d. h. in der Periode des theokratischen und des Rechtsstaates, überwiegen die politischen Motive, sodann in dem Stadium des Finanzstaates die volkswirthschaftlichen. In letzterem Entwicklungsstadium traten bei allen Völkern die geschriebenen Agrargesetze und die nach Theorien construirten Agrarverfassungen hervor.

Wir übergehen hier natürlich die betreffenden Verhältnisse des Alterthums, sowohl die Dorische Agrarverfassung mit den Güterloosen und den dazu verliehenen Staatssklaven, als die römischen Centurien zu 100 Actus (ungefähr der deutschen Hufe entsprechend). Im mittelalterlichen Deutschland, ja auch in den romanischen Ländern, im Norden und in England, bestand die ganze Agrarverfassung in der Hufenverfassung. (Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes veranlaßt uns, in Betreff des Näheren auf den Artikel **Hufen**, wo wir die deutsche Agrarverfassung des Mittelalters

behandeln werden, zu verweisen.) Eine Hufengesetzgebung, also eine mittelalterliche Agrargesetzgebung, die etwa vom Könige oder den Hof- und Reichstagen wäre vorgeschrieben gewesen, gab es nicht. Die Stelle einer solchen staatspolizeilichen Agrargesetzgebung vertrat das Gewohnheitsrecht, das hin und wieder in den Weisthümern und Urkunden seinen Ausdruck fand.

Um eine richtige Einsicht in die mittelalterliche Agrarverfassung, sowie in die römische zu gewinnen, muß man festhalten, daß das Physiokratische System, lange bevor François Quesnay es 1758 aussprach, allen Agrarvorschriften zu Grunde lag. Der erste Grundsatz des Nationalökonomen Quesnay (siehe diesen Artikel und Physiokratisches System) war: die Natur allein producirt die Güter, also sind die Grundeigenthümer und Landwirthe die einzigen Güterproducenten. Bis zu einem gewissen Grade haben alle Völker diesen Satz ihrer Agrargesetzgebung zu Grunde gelegt, auch die Consequenzen desselben zum Theil so, wie Quesnay und seine Anhänger gezogen, daß der Grundeigenthümer deshalb der alleinige Bürger sei u. s. w. ausgesprochen. Die Befreiung des Bodens von allen feudalen Lasten, zu der man seit Ende des vorigen Jahrhunderts schritt, war eben die Folge von Quesnay's Ideen.

Allen unseren Agrargesetzgebungen von 1758 an liegt das Physiokratische System zu Grunde. Es ist bekannt, daß Turgot, Karl Friedrich von Baden, Joseph II., Iselin, Schmalz Anhänger dieses Systemes waren. (Wir möchten besonders für eine künftige Geschichte der Agrarverfassungen auf Schmalz's Schriften aufmerksam machen.)

Indem wir die weiteren Consequenzen aus Quesnay's System hier außer Acht lassen, halten wir nur das eine fest, daß sein Hauptsatz immer und ganz besonders für die mittelalterliche und vorzüglich deutsch zu nennende Hufenverfassung d. i. Agrarverfassung maßgebend war. An einem Werke über die Agrarverfassung im Mittelalter fehlt es freilich unseres Wissens noch, doch giebt das Buch von Landau „die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung, 1854" über die Hufenverfassung ein großes Material. Für die Agrarverfassung in Süddeutschland zur Zeit der Römer und im Mittelalter findet man Material in Mone's badischer Urgeschichte und dessen Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Der wesentliche Grundsatz der deutschen Agrarverfassung im Mittelalter, der von bedeutender Tragweite für die Geschichte des deutschen Volkes war, heißt: Wer nicht der deutschen Nationalität angehört, kann nur die Hälfte einer Hufe und einen geringeren Antheil am Gemeindegut erhalten. Darnach erhielten die Slaven nur die slavischen Hufen, Lan, von 15 Morgen, die Kelten und romanischen Colonen nur die Schupose von ebenfalls 15 Morgen. Dieses hatte eine geringere Vermehrung der Bevölkerung dieser Volkselemente zur Folge, welche sich deshalb auch nicht in derselben unabhängigen und wohlhabenden Stellung fühlten wie die deutschen. Landau bemerkt außerdem in seinem angeführten trefflichen Buche, er sei überall auf die Thatsache gestoßen, daß das Ehemals und das Jetzt ziemlich übereinstimme, und daß der Umwandlung der Agrarverfassung ein Gesetz (Entwicklungsgesetz) zu Grunde liege. Wie der wahre Historiker immer thun wird, ist Landau bei seiner Forschung von der Gegenwart ausgegangen, und da er diese in Bezug auf die Agrarverfassung recht verstand, so war es ihm auch möglich, die Vergangenheit erklären zu können.

Von der Hufe d. h. einem Stück Land mit Wohnhaus für eine Familie hängt die Flurverfassung ab. Die Hufe ist ein Territorium, das der Arbeitskraft einer Familie entspricht und dessen Production der Consumtion einer Familie gleichkommt. Mit Berücksichtigung der Arbeit eines Pfluges war die Hufe gewöhnlich auf 30 Morgen berechnet. Die Größe der Hufe wechselte nach der Güte des Bodens. Wenn es auch der Größe nach sehr verschiedene Hufen in den einzelnen Ländern gab — Westphalen und Franken sind die Gegensätze —, so hatte sich doch auch in Beziehung darauf eine Gewohnheitsverfassung ausgebildet. Landau unterscheidet vier Hufengattungen, welche sich indeß als zwei ausweisen, da die beiden andern nur als Uebergänge zu betrachten sind: die westphälischen und die fränkischen oder die süd- und mitteldeutschen Gewendehufen. (Siehe **Hufen.**) In Bezug auf die Theilung solcher Hufen gab es im Mittelalter keine bindenden Vorschriften, das Gewohnheitsrecht allein entschied. Man theilte die Hufen bisweilen in drei, sechs

und mehr Theile, aber immer so, daß jeder Acker, jede Wiese u. s. w. der Länge nach zerschnitten wurde. Die Größe der Theile richtete sich nach der Güte des Bodens. Dagegen entstanden auch durch Zusammenlegen von zwei Hufen Latifundien, wie die zweifältigen Hufen oder großen, auch „fuldische" genannten Hufen von 60 Morgen. Im späteren Mittelalter, nachdem durch die Einwanderung in die Städte, die Söldnerei der Lanzknechte und durch die Bauernkriege die bäuerliche Bevölkerung gelichtet wurde, finden sich, wie Landau (S. 40) sagt, viele Dörfer, in welchen die meisten Bauern 2—4 Hufen, also 60—120 und mehr Morgen besaßen. Daneben kam aber auch im Mittelalter am Oberrhein eine kleine Grundfläche häufig vor, die Schupose, ein Grundstück von einer halben Hufe, also 15 Morgen und weniger. Dieses scheint nach dem agrargesetzlichen Gewohnheitsrechte des Mittelalters der kleinste Grundbesitz gewesen zu sein. Die Besitzer der Schupose hatten nur die halbe Berechtigung und Benutzung am Gemeingut, also durften sie z. B. nur ein Schwein zur Eichelmast schicken, der Hubbesitzer dagegen zwei u. s. w. Der Besitzer eines noch geringeren Gutes als die Schupose hatte gewöhnlich gar keine Gemeinderechte. Sie hießen die Einläuftigen, im Niedersächsischen Kossäten, Köther, Käthner (im Baierischen Seldner). Die Hufe war ein für sich geschlossener erblicher Privatwirthschaftskreis. Es gehörte zu demselben Ackerland, Wiese, Weide, Wald, Beunte (Garten), ferner war Antheil am Gemeindegut damit verbunden. Die politischen Rechte des Bauern hingen von der rechtlichen Natur der Hufe und der persönlichen Stellung ihres Bebauers ab. Daher selbst die Namen des Hufenbesitzers davon gewählt wurden. Die Eigenthümlichkeit der Hufenverfassung hat sich noch heut so erhalten, daß Landau (S. 18) eine Karte entwerfen konnte, auf welcher die Grenzen der Huf- und Dorfverfassung gezeichnet werden. Die Hufenverfassung ist eine deutsche Eigenthümlichkeit, welche selbst noch den romanisirten Deutschen und den Engländern geblieben ist, und sie bildet den stärksten Gegensatz zur slavischen und gallisch-celtischen Agrarverfassung.

Die slawische Agrarverfassung ist schon im Mittelalter wie noch jetzt zweifacher Art. Entweder wurden die Slawen germanisirt oder sie blieben ihrer ursprünglichen gemeinschaftlichen Flurverfassung, einem gewissen Communismus, treu. Die germanisirten Slawen in Mecklenburg, Pommern, der Lausitz, Schlesien bis nach Polen und bis nach Rußland haben auch Hufenverfassung. Ihre Hufe heißt Lan (polnisch Radlo). Sie sind aber nur halb so groß, als die deutschen Hufen, haben nur 15 Morgen und ihre Abgaben verhalten sich zu denen der deutschen Hufen wie 3 : 2. Man sieht schon aus dieser slawischen Agrarverfassung, daß sich hier kein politisch berechtigter Bauernstand entwickeln konnte, daß Adelsherrschaft, d. h. Herrschaft des Capitals im Grundbesitze, unvermeidlich war.

Anders ist es in Rußland. Die Feldflur ist hier gemeinschaftlich und wird in gewissen Zwischenräumen von Neuem vertheilt. Das Feld ist zwar in Gewanne eingetheilt und diese in Ackerstücke zerlegt, doch alles nur transitorisch. Dieser communistische Gebrauch des Ackerlandes erinnert an den primitiven Zustand des jüdischen Staates, wo ebenfalls nach einer Reihe von Jahren neue Gütertheilungen vorgenommen wurden. Diese russische Gesammtflurverfassung scheint übrigens auf die große Vermehrung der ackerbautreibenden Klasse sehr günstig einzuwirken und die Verschuldung dieser Klasse zu hindern.

Einer ähnlichen Neigung zu gemeinsamem Eigenthum begegnen wir bei dem französischen Bauer des Mittelalters. „Bis zum siebzehnten Jahrhundert", sagt Doniol in seinem an historischen Entdeckungen überaus reichen Buche, „beschäftigen sich die Acten häufig mit ländlichen Gemeinschaften und erwähnen eine große Zahl von „consorts et communs en bien." Der größte Theil der französischen Dörfer, Weiler etc., deren Namen heut noch mit einem Les anfängt, erinnern noch an diese verschwundenen Associationen." Doniol suchte in ihnen eine ursprüngliche Nationalanlage und findet ihre lange Aufrechterhaltung in einer Zeit, wo die einzelne Persönlichkeit des Serf oder des Villain so wenig Aussicht auf Anerkennung hatte, sehr erklärlich.[1]) Näheres s. unter **Gemeinde** u. **Communismus**.)

[1]) Histoire des classes rurales en France et de leurs progrès dans l'égalité civile et la propriété par H. Doniol. Paris, Guillomin, 1857. Robert v. Mohl (Geschichte und Li-

Daß wir hier nicht näher auf die Agrargesetzgebung im alten Griechenland eingehen können, versteht sich von selbst. Wir wollen aber doch dem Leser die Möglichkeit geben, sich anderwärts, wenn es ihn interessirt, Raths zu erholen. Man möge über Lykurg's Gesetzgebung in Bezug auf die Agrarverfassung nur Roßbach's Geschichte der politischen Oekonomie nachsehen; in Bezug auf Solon's Agrarreform verweisen wir auf Petitus' Attische Gesetzgebung und Böckh's Staatshaushaltung der Athener, ferner auf Reynier de l'économie publique et rurale des Grecs 1815 und auf desselben Verfassers Werk über die römische économie rurale. In das griechische Alterthum in Bezug auf Sicilien gehen die leges agrariae Hieronianae zurück. Sie sind die wichtigste Agrargesetzgebung Hiero's II. von Syrakus und stammen aus dem 3. Jahrhundert vor Chr. Die Römer haben diese Gesetze und die ihnen entsprechende Agrarverfassung in der Provinz Sicilien bestehen lassen. So kann man die leges Hieronianae auch römische Agrargesetze nennen.

Unser Standpunkt zu den Theorieen, welche im Gebiet der Agrar-Gesetzgebung heut vorherrschen und die gesammte Agrar-Verfassung Europa's sich unterthänig zu machen drohen, ist natürlich durchaus nicht ebenfalls in einer Theorie enthalten. Die Theorieen sind Werkzeuge und Kinder des Absolutismus und stets verzerrten sie, wenn sie consequent ausgebildet wurden, das ihnen zu Grunde liegende Stück der Wahrheit zur Carricatur. Je mehr wir aber in der Freiheit stehen und der Freiheit nachstreben, desto mehr suchen wir der unzählbaren Mannichfaltigkeit des wirklichen Lebens gerecht zu werden, und so können wir nur für dieses Stadium der Ackerbau-Verfassung die eine, für jenes die andere Regel, ohne dabei allerdings bestimmte politische und sociale Grundsätze, die wir später darlegen werden, zu verläugnen, empfehlen. Ein tiefer Forscher, durch Deutschland anerkannt, theilt diesen unsern Standpunkt und spricht ihn in folgenden schönen Worten aus. (Vier Bücher Geschichte der politischen Oekonomie von Dr. Joh. Jos. Roßbach. Würzburg. C. Etlinger. 1856. pag. 238 ff.): „Wir haben die Jahrtausende hinter uns und kennen die Entwickelungsgesetze der Naturwelt, wie der Weltgeschichte. Was bei den Alten Verhängniß, das ist bei uns Freiheit; die Freiheit kann die Macht der Geschichte brechen, wenn sie ihr Gesetz begriffen und mit ihr sich die sittliche, opfernde Thatkraft vermählt, um dem rechten Gesetze auch Geltung im Leben zu verschaffen. Die Propheten in Israel und das Zeitalter des Demosthenes klagten über das Ueberhandnehmen der die Kleinbesitzungen verschlingenden Großgüter; wir kennen aus diesen Klagen die Nachtheile der Latifundien. Es bedarf nur des Muthes, diese krankhafte Richtung der vorgeschrittenen Culturperioden in die rechte Bahn zu bringen, das Uebermaß des Groß- wie des Kleinbesitzes in das rechte Gleichgewicht des mittleren Grundbesitzes aufzulösen, um jene Folgen abzuwehren, denen das Alterthum erlag. Uns ist es eher möglich, dieses Gleichgewicht zu finden, weil im Christenthum für uns eine unversiegbare Regenerationskraft liegt, weil wir durch dasselbe, auch wenn unsere Zustände anfingen, dem Lebensprocesse zu verfallen, wieder die Kraft der Auferstehung finden können und schon gefunden haben. Wissenschaft und Christenthum thun uns darum gleich Noth. Die eine soll uns das Gesetz des Lebens finden, das andere den Gehorsam gegen das Gesetz erfüllen lehren; die eine soll den Fortschritt anbahnen, das andere uns vor den Gefahren der Ueberbildung sicher stellen; die Wissenschaft soll uns die Segnungen der Cultur entfalten, das Christenthum uns vor den Ausschweifungen der Culturvölker wahren."

Und Roßbach fährt dann, indem er die zwischen den Gegensätzen ausgleichende und in der Entwickelung weiterführende Kraft des Christenthums rühmt, weiter fort: „Die französische Revolution war das andere Extrem der feudalen Reaction, welche den organischen Fortschritt gewaltsam hemmte, und sie schlug darum in die Kehrseite ihres

---

teratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1858, III., p. 66) spricht zwar von Doniol in einem einigermaßen verächtlichen Tone, wir wagen indeß die Behauptung, daß der Polyhistor von Heidelberg von dem Buche nichts gelesen hat, als die Vorrede, in der D. ehrlich das abfällige Urtheil der Akademie anführt, die übrigens an dem Buche wohl am meisten das unbeholfene Französisch zu tadeln fand. D. Red.

Zieles um; sie brach die corporative Macht des Eigenthums, um die Macht des individuellen Eigenthums allein souverain zu machen; der Großbesitz der Kirche und des Adels wurde jetzt der unendliche Kleinbesitz der Einzelnen, die Parcellenwirthschaft die Atomisirung des Eigenthums. Der Feudalstaat hatte sich in seiner socialen Machtausbildung von dem Naturgesetze des Lebens entfernt; in der Revolution that das Individuum dasselbe, und so schlug die Nemesis zu beider Verderben aus. Der Feudalstaat wie die Revolution enthält einen Eingriff in das Gesetz des Lebens; jener schloß sich erstarrend dem Gesetze des Lebens ab, diese brach die natürliche Ordnung des Lebens, alle organische Bildung überfluthend. Was Epitadeus um 390—370 v. Chr. noch in legaler Form, wenn auch innerlich Gesetz verachtend, für Sparta herbeiführte, die Mobilisirung des Eigenthums, das wollte die Revolution im Wege der Gewalt; dort aber entstand die Concentration des Besitzes in Weniger Hand, hier erfolgte seine Zersplitterung in ungeheurem Maaße. Die Revolution kam zu keinem anderen Resultat, als daß sie in das Gegentheil des Feudalstaates umschlug und da die maaßloße Freiheit walten, wo jener die corporative Macht maaßlos schalten ließ. Dieser Gegensatz offenbart sich auf dem agrarischen Gebiete in dem Principe der willkürlichen Theilbarkeit der Güter auf der einen, und der gesetzlichen (nicht bloß gewohnheitsrechtlichen) Gebundenheit und Untheilbarkeit des Grund und Bodens auf der anderen Seite.

Staaten, welche dem französischen Principe huldigten, verwirklichten das erstere, die, welche der alten Ordnung, dem germanischen Principe anhängen, das andere. Preußen folgte dem ersten durch seine 1807 ausgesprochene Freigebung des Eigenthums; demselben Princip huldigte das linke Rheinufer, das ehemalige Königreich Westphalen, Baden, Nassau, Baiern, die beiden Hessen, die Niederlande. Das System der Untheilbarkeit aber herrscht noch in Oesterreich, Hannover, Mecklenburg, Holstein, Großbritannien, Irland, Portugal, Spanien, Italien, Rußland, Polen, Schweden, Norwegen und Dänemark. Wir können ein sicheres Bild der Gegenwart nicht entwerfen, weil das Leben nicht abgeschlossen ist, weil die Zeit in ewig neuen Bewegungen kreist; weil hier das Alte noch in stolzer Höhe prangt, dort das Neue durch den Lebenskern des alten über Bord geworfen, weil die Gegenwart noch in Geburtswehen befangen, mit dem einen Auge rückwärts, mit dem anderen vorwärts schaut. Die Denker unserer Zeit sind, wie diese selbst; die Wenigsten haben sich zu einer objectiven Weltanschauung erhoben, die Wenigsten haben aus der Vergangenheit das Weltgesetz unserer Culturstufe zu erkennen sich bemüht. Sie sind entweder Lobredner des Alten oder Eiferer des Neuen, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachten sie auch das Weltleben ihrer Zeit."

Wir wenden uns jetzt zur Darstellung des aktuellen Zustandes der Agrargesetzgebung und Agrarverfassung in Europa.

Es mag auf den ersten Anblick scheinen, als seien die zwei Ausdrücke nur verschiedene Bezeichnungen einer und derselben Sache; bei näherer Betrachtung wird sich jedoch das Gegentheil hiervon und zugleich die Unrichtigkeit derjenigen Definitionen ergeben, welche als die jetzt gebräuchlichen gelten. Unter Agrarverfassung soll das Verhältniß der Vertheilung des Grund und Bodens unter die Staatsgenossen und zugleich der Complex derjenigen Rechtsbegriffe und Institutionen, welche den Besitz und die Benutzung wie das Eigenthum des Grund und Bodens und die Verfügung darüber betreffen, endlich auch der Rechtszustand der Eigenthümer, Besitzer und Bebauer der Grundstücke verstanden werden [1]). Die Agrargesetzgebung aber soll derjenige Theil der allgemeinen Gesetzgebung sein, welcher die eben definirte Agrarverfassung zum Gegenstande hat. Es liegt auf der Hand, daß die als ein Bestandtheil der Agrarverfassung bezeichneten Rechtsbegriffe und Institutionen, welche den Besitz, die Benutzung und das Eigenthum des Grund und Bodens, so wie die Verfügung darüber betreffen, eben nichts anders als Rechtssatzungen sind, welche der Agrargesetzgebung angehören, und daß somit nach obiger Definition die Agrarverfassung und Agrargesetzgebung theilweise in Eins zusammenfallen. Es leuchtet ferner ein, daß unter denjenigen „Rechtsbegriffen und Institutionen, welche den Besitz, die Benutzung und das Eigenthum des

[1]) Lette im Staatslexicon von Rotteck und Welcker, 3. Aufl., Bd. 1, p. 322, 323.

Grund und Bodens, so wie die Verfügung darüber betreffen", auch alle diejenigen Rechtsvorschriften zu verstehen sind, welche zwar auf Bodenverhältnisse Bezug haben, jedoch keineswegs im öffentlichen Interesse wurzeln, vielmehr als Interpretation oder Ergänzung des Privatwillens zu betrachten sind. Dadurch wird aber dem Gebiete der Agrarverfassung und Agrargesetzgebung eine unübersehbare Ausdehnung gegeben, seine Grenze völlig verdunkelt und verwischt. Um diesen beiden Uebelständen, welche jene Definitionen im Gefolge haben, zu begegnen, wird man bei einer neuen Begriffsbestimmung die Agrarverfassung als etwas rein Thatsächliches bezeichnen und von der Agrargesetzgebung diejenigen Bestimmungen ausscheiden müssen, welche lediglich dem Privatrechte angehören. Hiernach erscheint die Agrarverfassung eines Landes als derjenige thatsächliche — natürlich auch rechtlich qualificirte — Zustand, in welchem sich die Boden-Eigenthümer und Bebauer als solche befinden, und die Agrargesetzgebung als der Inbegriff derjenigen im öffentlichen Interesse wurzelnden und daher durch Privatwillkür nicht abzuändernden Vorschriften, welche die Vertheilung des Grund und Bodens unter die Staatsgenossen, die Benutzung desselben, so wie die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse seiner Bebauer als solcher regeln.

Auch nach dieser Definition der Agrargesetzgebung ist das Gebiet derselben immerhin sehr groß. Es gehören hierher namentlich die Vorschriften a) über die persönliche Fähigkeit, Grundstücke überhaupt oder von gewisser Art zu erwerben, b) über Parcellirungen und neue Ansiedelungen, c) über die wirthschaftliche Zusammenlegung vermengter Grundstücke, d) über die Aufhebung, beziehungsweise Theilung der auf Privatrechtsverhältnissen beruhenden Gemeinheiten oder gemeinschaftlichen Benutzungsrechte von Grund und Boden, e) über die Theilung von Gemeindeland, f) über die Errichtung und Aufhebung von Gutslehnen, Familien-Fideicommissen, Erbpachts- und Erbzinsverhältnissen, g) über die Errichtung, Aufhebung und Ablösung von Grundgerechtigkeiten und Reallasten, h) über Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Siel-Anlagen, i) über die Erbunterthänigkeit sowie über die gutsherrlichen Rechte überhaupt.

Die meisten der von der Agrargesetzgebung betroffenen Rechtsverhältnisse sind Gegenstand der leidenschaftlichsten Debatten geworden. Die Gründe, welche man für und wider diese Rechtsverhältnisse geltend machte, waren entweder der Politik oder der National-Oekonomie entnommen.

Aus politischen Gründen bekämpfte man die Einschränkungen der Parcellirungsbefugniß, das Fortbestehen der Lehne und Familien-Fideicommisse, der bäuerlichen Erbgüter, der Erbpacht und der gutsherrlichen Rechte, weil diese Institutionen die Grundpfeiler des Feudalstaates und mit dem Wesen des modernen Staates, der auf gesetzlicher bürgerlicher Unabhängigkeit und gleicher politischer Berechtigung aller Staatsgenossen beruhe, unverträglich seien. Aus politischen Gründen vertheidigte man sie, indem man in ihnen ein Mittel zur Kräftigung der vorhandenen conservativen Elemente, sowie zur Belebung der Gefühle für Heimath und Familie, eine Schutzwehr gegen moderne Nivellirungssucht und das Holz erblickte, aus dem allein sich ein wahrhaft organisches Staatsgebäude zimmern lasse.

Nicht weniger gewichtig als die politischen sind unzweifelhaft die national-ökonomischen Gründe, welche man für und wider vorgebracht hat. Gegen die Gebundenheit des Grundeigenthums hat man vom national-ökonomischen Standpunkte vornämlich eingewendet, daß die Möglichkeit für Jedermann Grundeigenthum im freien Verkehre zu erwerben, dem Nationalwohlstande ebenso förderlich sei, als die Befreiung des Handels von beschränkenden Monopolen. Der freie Verkehr soll vorzugsweise angethan sein, das Grundeigenthum in entsprechendem Maße an solche Besitzer zu bringen, welche durch den Stand ihres Vermögens und durch ihre persönliche Befähigung zur vortheilhaften Cultivirung desselben besonders geeignet sind. Der ungebundene Eigenthümer, behauptet man ferner, findet in dem Interesse an der Vermehrung seines Vermögens den Grund zur Verbesserung der Substanz seiner landwirthschaftlichen Liegenschaften, da hierdurch bei der freien Concurrenz und gesteigerten Nachfrage ihm das Mittel der Verwerthung zu vortheilhaften Preisen geboten ist; nicht so derjenige, dessen Verfügungsrechte über das von ihm besessene Grundeigenthum durch die Rechte von Anwärtern und Erben oder auf andere Weise beschränkt sind. Die Gesichtspunkte

der Bewirthschaftung dieses Letztern sollen nur jene des Nutznießers sein, der die Substanz des Grundeigenthums als das Mittel zur Erwerbung von Vermögen, nicht aber als einen Theil seines Vermögens betrachten kann. Endlich wird hervorgehoben, daß der Besitzer gebundenen Grundeigenthums, wenn er das zu einer tüchtigen Bewirthschaftung nothwendige Betriebscapital nicht selbst besitze — und dies werde sehr oft der Fall sein — durch jene Eigenschaft seines Grund und Bodens an der Beschaffung des erforderlichen Capitals in der Regel verhindert werde. Von der andern Seite hat man sich namentlich auf die Erfahrung berufen, das größere Gütercomplexe productiver seien, als kleine, und als Grund hierfür angeführt, daß von den täglich mehr hervortretenden Fortschritten der Oekonomie nur bei einem größeren Areal nutzbare Anwendung zu machen sei und daß nur Letzteres sich für eine rationelle, nach einem festen Plane geordnete Landwirthschaft eigne. Es hat auch nicht an einer Mittelmeinung gefehlt. „Die Parcelle — sagt diese — hat ihr Recht wie der Großbesitz; die Krankheit liegt nur in dem unorganischen Uebergewicht des Einen oder des Andern.“ Nur diesem Uebergewicht vorzubeugen oder zu steuern, soll die Aufgabe der Agrargesetzgebung sein. Wie sehr man zwischen jenen für und wider angeführten Gründen selbst in den Kreisen, welchen das Amt der Gesetzgebung zugetheilt ist, hin und her geschwankt hat, dafür liefert die Preußische Gesetzgebung über das Parcellirungswesen ein interessantes Beispiel. Das Edict vom 9. October 1807 (Ges.=S. S. 171) trat zunächst der Gebundenheit der Güter feindlich entgegen, indem es die Parcellirungsfreiheit sanctionirte. Ihm folgte unter ausführlicher Darlegung der dafür sprechenden national=ökonomischen Erwägungen das Edict vom 14. September 1811 (Ges.=S. S. 300) auf der betretenen Bahn. Das Gesetz vom 3. Januar 1845 (Ges.=S. S. 25) lenkte jedoch ab und unterwarf die Parcellirungen einigen erschwerenden Formen. So sollte die Aufnahme von Parcellirungsverträgen nur von dem Hypothekenrichter des zu zertheilenden Grundstücks vorgenommen werden können. Diese Bestimmung hob jedoch schon die Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.=S. S. 1.) wieder auf, und die Verfassungs=Urkunde vom 31. Januar 1850 „gewährleistete“ (was auch die Verfassungs=Urkunde vom 5. December 1848 gethan) ausdrücklich „die Theilbarkeit des Grundeigenthums.“ Die Gesetze vom 24. Februar 1850 (Ges.=S. S. 68) und vom 3. März 1850 (Gesetz=S. S. 145) suchten die Vornahme von Parcellirungen noch mehr, als bisher geschehen, zu erleichtern; das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.=S. S. 241) aber ging wieder auf eine Verminderung der Grundstückszertheilungen aus. — Für die meisten agrarischen Fragen werden sich übrigens nach unserer Ansicht keine allgemein und schlechthin gültigen, national=ökonomischen Grundsätze aufstellen lassen. Klimatische Verhältnisse und Bodenbeschaffenheit, nicht minder der individuelle Volkscharakter sowie der jedesmalige gesammte wirthschaftliche Zustand eines Volkes müssen bei der Beantwortung der meisten jener Fragen maßgebend sein. Es ergiebt sich hieraus, daß verschiedene Zeiten und Länder verschiedene agrarische Institutionen erfordern können. Was uns jetzt verwerflich erscheint, ist früher vielleicht segensreich gewesen. So war einst in Rußland die Einführung der Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) unter dem Czar Boris Godunow (1601) insofern eine wohlthätige, national=ökonomische Maßregel, als sie dem Wandertriebe der ländlichen Bevölkerung und dem unstäten Sinne derselben entgegenwirkte.

Neuerdings hat man auch eine Menge agrarischer Institutionen aus rechtsphilosophischen Gründen zu vertheidigen wie anzugreifen gesucht. Es ist dies in so geistvoller Weise geschehen, daß jener Versuch nicht bloß wegen seiner Neuheit eine ausführlichere Besprechung verdient. Man hat gegen die Beschränkungen der Parcellirungsbefugniß eingewendet, daß aus der Natur des Eigenthums als eines absoluten Rechtes ein unumschränktes Dispositionsrecht des Eigenthümers über die Substanz folge, welches nur in den Fällen dringendster Noth von dem Gesetzgeber nicht respectirt zu werden brauche; gegen die Reallasten: daß das Eigenthum seinem Begriffe nach ein reines Recht sei, das für den Eigenthümer eine Pflicht irgend einer Art nicht involvire, und daß daher durch dingliche Rechte, welche eben nur Beschränkungen des Eigenthums seien, nur eine Minderung der im Eigenthum liegenden Rechte, nicht aber eine Pflicht des Eigenthümers zu positiven Leistungen begründet werden könne; gegen

die Errichtung von Familienfideicommissen: daß einer Privatperson nicht die Befugniß zugestanden werden könne, gleichsam als Gesetzgeber die Erbfolge einer Familie in gewisse Vermögenstheile auf die gesammte Dauer dieser Familie zu ordnen: indem sonst der Wille einer einzelnen Privatperson über die möglichen natürlichen Grenzen seiner Wirksamkeit hinaus ausgedehnt, so zu sagen verewigt und die Willensfreiheit noch nicht existirender Individuen nicht bloß zeitweise, sondern dauernd beschränkt werden würde; gegen die sog. gutsherrlichen Rechte: daß dieselben — wenigstens zum Theil — mit dem Begriffe der „Persönlichkeit" der Verpflichteten unverträglich seien. Von der andern Seite hat man jene Institutionen gerade um deshalb in Schutz genommen, weil sie ein Ausfluß des germanischen Rechtsprincips seien, welches ein ungleich höheres sei, als das zur Quelle der Angriffsmomente dienende römische Rechtsprincip. Letzteres wird nämlich als das Princip der Subjectivität (richtiger ausgedrückt: als das Princip der Souverainetät der abstracten Persönlichkeit), Ersteres als das der Objectivität bezeichnet und zur Erläuterung dieser Begriffe Folgendes ausgeführt:[1]) Bei den Römern sei die Subjectivität, das eigene Ich, der Ausgangspunkt der rechtsbildenden Thätigkeit gewesen. Mache aber der Mensch sein Ich zum Ausgangspunkte seines Denkens, so erblicke er in sich ein mit Vernunft und Willen begabtes Wesen, welches vermöge dieser Eigenschaften befähigt und folglich, — da der Begriff des Subjects kein Moment enthalte, welches ihm in Betreff des Gebrauches dieser seiner Fähigkeit Beschränkungen auferlegte, — auch berechtigt sei, selbst zu erkennen, was ihm frommt, und nach eigenem Ermessen und freiem Entschlusse zu handeln. Diese Freiheit müsse — was das Verhältniß der verschiedenen Menschen zu einander betrifft — nothwendigerweise als eine unbeschränkte gedacht werden, weil die Coexistenz mehrerer mit Vernunft und Willen begabter Individuen etwas rein Thatsächliches sei und daher wohl thatsächliche Beschränkungen der Willensfreiheit des Einzelnen zur Folge haben, diese Willensfreiheit ihrem Wesen nach aber weder aufheben noch mindern könne. So ergebe sich für das Denken ein Zustand natürlicher Freiheit, in welchem die Menschen einander fremd und pflichtlos gegenüber stünden. Nur um die thatsächlichen Störungen, welche jener Zustand durch die Coexistenz verschiedener absolut freier Individuen erleiden könne, möglichst zu verhüten, sei die Vereinigung der Einzelnen zu einem Staate nothwendig. Der Staat erscheine daher als ein durch Vertrag entstandenes Institut, welches lediglich den Zweck habe, nach außen die Herrschaft der den Staat bildenden Personen auszudehnen und nach innen durch eine scharfe und strenge Abgrenzung der Rechtssphären der einzelnen Staatsbürger dem einzelnen Rechtssubjecte innerhalb seiner Rechtssphäre seine ursprüngliche Souverainetät ungeschmälert zu erhalten. Auf diesen Gedanken beruhe das römische Recht, wenngleich sie von den Alten nirgend als zusammenhängendes System ausgesprochen seien. Die germanische Rechtslehre gehe dagegen von dem objectiven Sittengesetze aus, welches der Einzelne vorfinde, wenn er die Gesammtheit der ihn umgebenden Dinge, die Welt, zum Ausgangspunkte seiner Reflexion mache. Da aber dem in die Objectivität sich vertiefenden Denken das Sittengesetz als ein ewiges und seine Erfüllung als eine innere sittliche Nothwendigkeit erscheine, so stelle sich ihm der menschliche Wille als von vorn herein durch die Pflicht, das Sittengesetz zu erfüllen, beschränkt dar. Diese Pflicht explicire, da das Sittengesetz eben ein Allgemeines, von Allen zu Beobachtendes sei, sich selbst dahin, daß der Einzelne nicht nur sein eigenes Verhalten den Vorschriften des Sittengesetzes gemäß einzurichten, sondern auch auf ein sittliches Verhalten aller Andern nach Kräften hinzuwirken habe. Das Mittel zu Letzterem sei der Staat und das Recht. Das so durch das Sittengesetz erzeugte Recht habe aber nicht den Zweck, die Souveränetät der abstracten Persönlichkeit möglichst ungeschmälert zu wahren, sondern vielmehr den: das Sittengesetz zu realisiren und jene Souveränetät nur so weit bestehen zu lassen, als erforderlich sei, damit dem Einzelnen doch noch eine Sphäre bleibe, innerhalb deren er frei nach seinem individuellen sittlichen Ermessen zu handeln berechtigt sei. Die einer solchen Anschauung entsprungene germanische Rechtslehre stelle hiernach an Jedermann die Forderung: „das Recht zu stärken und

[1]) Schmidt, der principielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte. Rostock 1853.

das Unrecht zu kränken." Von diesen Sätzen in Bezug auf das germanische Recht werden nun folgende Anwendungen gemacht:

Die Dispositionsbefugnisse des Eigenthümers über die Substanz würden nach germanischem Princip nicht lediglich durch den Begriff der abstracten Persönlichkeit und des Eigenthums, sondern zugleich durch die Natur und den höhern sittlichen Zweck der einzelnen Sachen bestimmt. Daher seien auch Einschränkungen der Parcellirungsbefugniß der Rechtsidee an sich nicht zuwider.

Das Eigenthum sei nach germanischem Princip nicht reines Recht (Recht ohne Pflicht), sondern ein Recht, auf dem auch Pflichten ruhen. Daher sei es weder unnatürlich, noch juristisch unmöglich, dingliche Rechtsverhältnisse zu schaffen, welche den Eigenthümer zu positiven Leistungen (Handlungen) verpflichten — Reallasten 2c.

Aus der nach germanischem Principe vorhandenen allgemeinen Pflicht, das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken, und aus dem Grundsatze, daß diese allgemeine Pflicht allemal da zur besondern Pflicht werde, wo besondere Verhältnisse in einem concreten Falle eine bestimmte Person als die zunächst dazu berufene erscheinen lassen, folge von selbst, daß jeder in dem Kreise seiner ausschließlichen Herrschaft die höhere Rechtsordnung zu realisiren den nächsten Beruf habe, und daß er berechtigt und verpflichtet sei, darüber zu wachen, daß Sitte und Recht da walten, wo er zu gebieten und ihre Herrschaft zu verwalten habe. Der Eigenthümer erscheint daher als die natürliche Obrigkeit in seinem Hause und auf seinem Grundeigenthum; d. h. er hat das Recht und die Pflicht, den Frieden seines Herrschaftsgebietes zu wahren und darüber zu wachen, daß Zucht und Sitte darin herrschen. Diese obrigkeitliche Gewalt des Grundeigenthümers äußert sich namentlich in den gutsherrlichen Rechten einerseits und in der Pflicht der Gutsherrschaften zur Versorgung der Gutsarmen, zur Unterhaltung von Schulanstalten 2c. andrerseits. Eine solche Auffassung des Grundeigenthums als eines mit mannigfachen Pflichten verbundenen Amtes legt ferner den Miterben die sittliche Pflicht auf, demjenigen unter ihnen, der das Gut erhält, auch die Möglichkeit zu gewähren, die damit verknüpften Pflichten zu erfüllen. So wird das adlige Gut zum Fideicommiß, das Bauerngut zum Erbgute. Als die edelste und vollkommenste Form des Eigenthums erscheint aber das Lehn, weil mit diesem die Pflicht zur Realisirung der höhern Rechtsordnung in ganz besonderer Weise innerlich verknüpft ist.

Die Einwürfe, welche man gegen diese ganze Theorie gemacht hat, sollen hier gleichfalls eine Stelle finden. Wenn der Einzelne, hat man gesagt, die Gesammtheit der ihn umgebenden Dinge, die Welt, zum Ausgangspunkte seines Denkens mache, so finde er allerdings das Sittengesetz als ein Objectives vor. Dieses Sittengesetz stelle sofort an ihn die Forderung, gedankenmäßig erfaßt, d. i. construirt zu werden. Bei der Construirung des Sittengesetzes aber könne das Denken doch nicht wieder von dem Sittengesetz selbst ausgehen (denn dann würde es keinen Schritt vorwärts und niemals zu den einzelnen Sittengesetzen, welche das Sittengesetz erst zu einem inhalterfüllten machen, gelangen), sondern nur von dem eigenen Ich, d. i. von der abstracten Persönlichkeit. Letztere bilde also den allein möglichen Ausgangspunkt für alle und jede rechtsbildende Thätigkeit, dieselbe möge eine mehr oder weniger bewußte sein. Es sei daher unrichtig, den Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte in den Ausgangspunkt der rechtsbildenden Thätigkeit zu setzen. Auch dürfe man nicht vergessen, daß jene Institutionen, in denen sich das höhere germanische Rechtsprincip abspiegeln solle, doch immer nur Entwickelungsphasen der Rechtsidee, nicht Rechtskategorieen seien, und daß es nichts Verkehrteres geben könne, als den sterblichen Leib um deshalb, weil er von einer unsterblichen Seele bewohnt werde, selbst für etwas Unsterbliches zu erklären. Ueberdies seien jene einer noch niedrigen Culturstufe angehörigen Institutionen selbst noch niedrige Entwickelungsphasen der Rechtsidee, deren Verwirklichungsproceß eben darin bestehe, daß sie stets, um sich in neuen höhern Formationen einen adäquateren Ausdruck zu geben, ihre früheren Gebilde äußerer Vernichtung weihe.

Auf welcher Seite des im Obigen getreu dargestellten Gegensatzes wir stehen, wird kaum einer näheren Auseinandersetzung bedürfen. Nicht, daß auch wir unsererseits den

sterblichen Leib mit der unsterblichen Seele verwechselten: die Erscheinungs formen vergehen und wechseln, der Gedanke, der sie schuf und belebte, ist unvergänglich und bleibend. Dieser Gedanke aber ist, so weit es sich hier um das deutsche Recht handelt, kein anderer, als daß das Eigenthum niemals als ein lediglich privatrechtliches auf den individuellen Erwerb und Genuß bezogenes, sondern lediglich als ein staatsrechtliches und staatsbürgerliches Institut, als Unterlage und Träger bestimmter politischer Rechte und Pflichten, betrachtet und behandelt werden darf, ein Gedanke, der nicht nur heute noch seine volle Berechtigung hat, sondern auch in dem Maaße in immer weiteren Kreisen Eingang finden wird, als die Einsicht Platz greift: daß die sociale Stellung die unbedingte Voraussetzung der politischen, und die politische Stellung nichts Anderes ist, als die rechtlich und politisch verfaßte sociale Berufspflicht. Das Nähere in den betreffenden Special-Artikeln, insbesondere in den Artikeln **Deutsches** und **Römisches Recht**. Hier wird die Andeutung genügen, daß und aus welchen Gründen die Römer, obschon sie den Ackerbau für den ehrenvollsten Privaterwerb hielten, doch niemals daran gedacht haben, ihr Staatswesen auf den Grundbesitz zu basiren, wogegen die Deutschen den Grundbesitz als alleinige Basis ihrer Staats-Verfassung behandelten, obschon sie die persönliche Beschäftigung mit dem Ackerbau als eines freien Mannes unwürdig betrachteten. (S. **Germanismus** u. **Romanismus**.)

Nach dieser Entwickelung des Begriffs und der Bedeutsamkeit der Agrarverfassung und Agrargesetzgebung im Allgemeinen bleibt nur noch übrig, der vorzugsweise so genannten Agrar- (oder agrarischen) Gesetze zu gedenken. Man versteht darunter besonders diejenigen römischen Gesetze und Gesetzesvorschläge, welche eine Vertheilung der durch Eroberung erworbenen öffentlichen Ländereien unter die Plebejer zum Gegenstande hatten. [1])

Die wichtigsten dieser agrarischen Gesetze waren folgende:

a) die lex Cassia vom J. 268 u. c. („nach Gründung Roms"), benannt nach ihrem Urheber Sp. Cassius Viscellinus. Sie bezweckte eine sehr bedeutende Acker-Anweisung aus neu erobertem Land und älterem Staats-Eigenthum und enthielt gewisse beschränkende Bestimmungen für den patrizischen Besitz des Gemeinlandes.

b) Die lex Licinia de modo agrorum vom J. 387 u. c., benannt nach ihrem Urheber C. Licinius Stolo. Sie bestimmte, daß Niemand bei Strafe mehr als fünfhundert jugera Landes besitzen oder mehr als 100 Stück größeres, 500 kleineres Vieh halten solle. Ob sie sich nur auf den ager publicus bezogen habe, also eine wirkliche lex agraria gewesen sei (Niebuhr), oder nicht (Huschke), ist streitig. Der Urheber des Gesetzes selbst wurde im J. 397 wegen eines Besitzes von 1000 jugera zu 10,000 Asseß Strafe verurtheilt. Die lex kam allmählich außer Anwendung.

c) Die lex Sempronia vom J. 621 u. c., benannt nach ihrem Urheber Tiberius Sempronius Gracchus. Dieselbe war im Wesentlichen nichts weiter, als eine Erneuerung der Licinischen Lex v. J. 387. Es sollten danach die sämmtlichen occupirten und den von Inhabern ohne Entgelt benutzten Staatsländereien (die verpachteten berührte das Gesetz nicht) von Staatswegen eingezogen werden, jedoch mit der Beschränkung, daß der einzelne Occupant für sich 500 jugera und für jeden Sohn 250, im Ganzen aber nicht über 1000 jugera behalten oder dafür Ersatz in Land beanspruchen durfte. Das also eingezogene Domaniallland sollte in Loose von 30 jugera zerschlagen und diese theils an Bürger, theils an italische Bundesgenossen vertheilt werden, nicht als freies Eigenthum, sondern unveräußerlich zu Erbpachtsrechten. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ward eine Commission von drei Männern (tresviri agris dandis assignandis) beauftragt. Der im Jahre 625 gehemmten Wirksamkeit der Commission ward 631 durch Cajus Gracchus Fortgang verschafft; bald nach dem Sturze des Cajus Gracchus wurden jedoch weitere Landvertheilungen gesetzlich verboten und die Veräußerung der zugetheilten Besitzungen gestattet.

d) Die lex Julia agraria vom J. 695 u. c., genannt nach ihrem Urheber Julius Cäsar. Durch sie wurde alles Gemeinland, was bis dahin in Italien noch dem Staate erhalten worden war, zur Vertheilung gebracht. Die Ausführung des

[1]) Die ältesten leges agrariae bezogen sich übrigens nur auf die gentes (Patricier).

Gesetzes war einer Commission von 20 Männern übertragen. In letztere sollte auch Cicero eintreten; er lehnte dies jedoch ab.

Wenden wir uns nunmehr einer Schilderung der Agrarverfassung und Agrargesetzgebung der einzelnen Länder zu.

Wir beginnen füglich mit Deutschland.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob die Deutschen in den ältesten Zeiten ein Sonder-Eigenthum einer einzelnen Person an Grund und Boden gekannt haben. Es darf indeß jetzt wohl als ausgemacht gelten, daß die Frage zu bejahen ist. Allerdings kam die altdeutsche Agrarverfassung der römischen, welche dem Einzelnen die volle und ausschließliche Individual-Herrschaft sicherte, nicht gleich; sie war aber auch nicht mit der slavischen identisch, welche kein sicheres Sonder-Eigenthum verstattete und nur den Genuß der gemeinen Güter wechselnd vertheilte; vielmehr hielt sie zwischen beiden die Mitte. In dem Hofe sonderte die altdeutsche Agrarverfassung die Herrschaft des einzelnen Mannes sorgfältig von den Nachbarn ab und steigerte hier das Sonder-Eigenthum beinahe bis zu der Ausschließlichkeit des römischen dominium. Schon der Umstand, daß jedes Haus für sich bestand, von einem freien Raume umgeben war, und daß jeder Hof von dem eigenen Zaune umschlossen wurde, deutete auf jene Selbstständigkeit, auf die ausschließliche Herrschaft des Besitzers hin. „Vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat.“ (Tac. Germ. 16.) Auf dem offenen Felde aber bewahrte die gedachte Agrarverfassung auf der einen Seite das feste Sonderrecht des Hofbauern für ihn und seine Erben (die auf Caesar de bell. Gall. VI., 22. gegründete Annahme jährlicher Ackervertheilungen verträgt sich schon nicht mit der seit den ältesten Zeiten gebräuchlichen Dreifelderwirthschaft), und hielt auf der anderen Seite eine gewisse, das Sonder-Eigenthum modificirende Feldgemeinschaft fest.[1]) Letztere zeigte sich vornämlich darin, daß jede einzelne Feldflur mit all ihren (im Sonder-Eigenthum befindlichen) Hubestücken in jedem Jahre derselben Wirthschaft unterlag, daß das Brachfeld der gemeinen Weide offen war, daß den Mehrheits-Beschlüssen der Feldgenossenschaft und den Verfügungen ihrer Vorsteher über den Feldbau jeder einzelne Genosse sich unterwerfen mußte, und daß die eigentliche Feldgenossenschaft von dem weiteren Kreise der Dorf- und Markgenossenschaft umschlossen wurde. Auf der Almende, d. i. auf der eigentlichen Gemeinweide und in dem Gemeinwalde, endlich zog die germanische Agrarverfassung keine Grenzen mehr zwischen dem Gebiete des Einen und des Andern, sondern überließ, der slavischen Gemeinschaft sich nähernd, „Wunn und Weide“ des unvertheilten Bodens dem gemeinsamen Genusse der Dorfgenossen.

In Beziehung auf Zustandsrechte zerfiel die Bevölkerung zwar von jeher in Freie und Unfreie; unrichtig jedoch ist die Annahme einer ursprünglichen Unfreiheit der Bauern; vielmehr waren die Ackerhöfe gerade im Eigenthum der freien und wehrhaften Männer. Die Unfreiheit, welche eine Abstufung hatte, entstand vornämlich durch Kriegsgefangenschaft.

Alle diese Verhältnisse änderten sich allmählich, und die Agrarverfassung des Mittelalters, welche zum Theil bis auf die Neuzeit fortbestanden hat, läßt kaum Spuren der alten wieder erkennen. Die anfängliche Gemeinfreiheit ist zum größten Theil untergegangen; an ihrer Stelle sind die Meier- und Colonatsverhältnisse, so wie die Erbunterthänigkeit aufgeschossen. Die gutsherrlichen Rechte, zu denen die Gutspolizei und Patrimonialgerichtsbarkeit gehört, haben sich auch den freien Hintersassen gegenüber entwickelt; überall hat das Lehnswesen Wurzeln geschlagen. Zu den verbreitetsten Grundbelastungen gehört die Abgabe des Zehnten aller Art. Natürlich sind auch die jedem Bauerhofe ursprünglich zugetheilten Ackerloose vielfach zersplittert und unwirthschaftlich vermengt.

Die Reform dieser Agrarverhältnisse hat in den verschiedenen Theilen Deutschlands zu sehr verschiedenen Zeiten begonnen. In Preußen kann man als ihren Anfangspunkt vielleicht schon das Jahr 1702 bezeichnen, wo Friedrich I. in der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. December (C. C. M. Tom. V. p. 227) für seine

---

[1]) Wir lassen es unentschieden, ob sich diese Stellen auf deutsche Völker beziehen. D. Red.

Domänen zuerst aussprach: „daß die Unterthanen in den Domänen der Bürde der Leibeigenschaft, wo sie noch hergebracht, enthoben sein sollten." Uebrigens hatte schon der Churfürst Johann Georg es dem Adel untersagt, Bauernhöfe auszukaufen und dadurch das adlige Gut zu vergrößern; Friedrich der Große verbot wiederum durch das Edict vom 12. August 1749 bei hundert Ducaten Strafe, „die Bauern niederzulegen" (die Bauerngüter einzuziehen). Wirklich umfassende und tief einschneidende Abänderungen erfuhr die Agrarverfassung der jetzt den Preußischen Staat bildenden Landestheile erst in dem gegenwärtigen Jahrhundert, und zwar a) die Agrarverfassung derjenigen Landestheile, welche 1814 und 1815 mit Preußen verbunden resp. wieder vereinigt worden und vorher der Fremdherrschaft unterworfen waren, durch die französische Agrargesetzgebung. Nach der preußischen Erwerbung resp. Wiedererwerbung wurden die fremdherrlichen Gesetze unverändert nur in der Rheinprovinz beibehalten, im Uebrigen größtentheils aufgehoben; ihre Principien jedoch im Wesentlichen conservirt und namentlich in die drei Gesetze vom 21. April 1825, betreffend die auf den Grundbesitz bezüglichen Rechtsverhältnisse und die Realberechtigungen aa) in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben; bb) in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg; cc) in den zu den französisch-hanseatischen Departements, so wie dem Lippe-Departement gehörig gewesenen Landestheilen (Gesetzs. 1825 S. 74, 94, 112 ff.) aufgenommen. b) In denjenigen Landestheilen, welche schon während der Napoleonischen Kriege ununterbrochen zum preußischen Staate gehörten, begann die totale Umgestaltung der agrarischen Verhältnisse mit dem Edict vom 9. October 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend (Gesetzs.-S. 251). Durch dasselbe ward die Erwerbung adliger Güter auch Bürgerlichen gestattet, die Zahl der gesetzlichen Näher- und Vorkaufsrechte beschränkt, die Gebundenheit der an sich veräußerlichen Grundstücke aufgehoben, die Umwandelung der Lehne und Fideicommisse in freies Eigenthum erleichtert, endlich alle Gutsunterthänigkeit mit dem Martini-Tage 1810 für aufgehoben erklärt.[1]) (S. den Art. **Bauer**.)

Das Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (Ges.-S. S. 281), bahnte demnächst die Umwandelung der bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen in freies Eigenthum an; doch erfuhr der Begriff „bäuerliche Besitzungen" durch die Declaration vom 29. Mai 1816 (Ges.-S. S. 154) eine ziemlich einschränkende Definition. Durch die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-S. S. 77) wurden die Dienste, Natural- und Geldleistungen (darunter die Laudemien und Zehnten), die auf Grundstücken vom Umfange einer selbstständigen Ackernahrung hafteten, fast ohne Ausnahme für ablösbar erklärt und durch die Gemeinheitstheilungsordnung (s. **Gemeinheitstheilung**) von demselben Tage (Ges.-S. S. 53) die Aufhebung der Gemeinheit bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen, so wie bei Berechtigungen zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, ohne Unterschied, ob diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthum, einem Gesammteigenthum oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhten, ferner bei Gemeindegründen und mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücken die Festsetzung der Theilnehmungsrechte der Mit- und Dienstbarkeits-Berechtigten auf ein bestimmtes Maaß ermöglicht und erleichtert. Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung (Ges.-S. S. 139), erklärte endlich noch gewisse andere auf einer Dienstbarkeit beruhende Berechtigungen (z. B. zur Gräserei, zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern, zum Harzscharren rc.) für selbstständig ablösbar. c) In den ehemals königlich sächsischen Provinzen ward die Erbunterthänigkeit durch Verordnung vom 18. Januar 1819 (Ges.-S. S. 21) aufgehoben. d) Für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit alleiniger Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile erging das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Ges.-S. S. 77). Dasselbe hob das

[1]) „Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute."

Ober=Eigenthum des Lehnsherrn bei allen inländischen Lehnen (mit Ausnahme der Thronlehne), das Ober=Eigenthum des Guts= oder Grundherrn, so wie des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, das gutsherrliche oder grundherrliche Heimfallsrecht an inländischen Grundstücken und Gerechtsamen, die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Canon oder Zins willkürlich zu erhöhen, die meisten Vorkaufs=, Näher= und Retractrechte an Immobilien, so wie eine große Anzahl anderer Berechtigungen ohne Entschädigung auf und erklärte alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts= oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften, mit wenigen Ausnahmen für ablösbar. Auch traf es über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthumsverleihung neue Bestimmungen. c) Für die Rhein=Provinz mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neuvorpommern und Rügen ward die Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 19. Mai 1851 (Ges.=S. S. 371) erlassen, welche die Ablösung gewisser als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Nutzungsberechtigungen, so wie die Theilung von Grundstücken, die von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung der Weide, Waldmast, Holz=, Streu= oder Torfnutzung, des Plaggen=, Haide= oder Bültenhiebes benutzt werden, zum Gegenstande hat.

Der Schwankungen der preußischen Gesetzgebung in Ansehung der Parcellirungsfrage ist bereits oben gedacht worden.

Was Familienfideicommisse anlangt, so verordnete die Verfassungs=Urkunde vom 31. Januar 1850 im Art. 40, daß die bestehenden in freies Eigenthum umgestaltet werden sollten, und untersagte die Errichtung von neuen Fideicommissen. Doch schon das Gesetz vom 5. Juni 1852 (Ges.=S. S. 319) hob diese Bestimmung wieder auf (s. d. Art. **Fideicommiß** und **Lehn**).

Die gutsherrliche Polizei (s. d. Art.) ward durch Art. 42 der Verfassungs=Urkunde vom 31. Januar 1850 für abgeschafft erklärt; für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie jedoch durch Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.=S. S. 354) wiederhergestellt.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit (s. d. Art.) ist seit der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.=S. S. 1) überall aufgehoben.

Wir haben hier natürlich die Entwickelung der Agrarverhältnisse in Preußen nur in ihren Hauptzügen geschildert, da ein näheres Eingehen auf das Detail der vor Allem zu erstrebenden Uebersichtlichkeit den erheblichsten Eintrag thun würde. (Näheres über die in Preußen herrschenden Agrarverfassungen s. unter **Preußen**, Acker.)

In Oesterreich hob Kaiser Joseph II. schon im Jahre 1781 die Leibeigenschaft auf und verband damit auch die Abschaffung verschiedener Leibeigenschaftsabgaben, sowie die Verwandlung der ungemessenen Frohndienste in gemessene und die Fixation ungemessener Leistungen. Doch geschah diese Reform mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit. Der im Jahre 1848 in Wien zusammentretende Reichstag bewirkte eine radicale Aenderung des alten Agrarsystems und auf sein Drängen hob Ferdinand I. durch Verordnung vom 7. September 1848 die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß nebst allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen, den Unterschied zwischen Dominial= und Rusticalgründen, alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden Lasten und Dienstleistungen, alle aus dem grundherrlichen Obereigenthum, der Zehnt=, Schutz=, Voigt= und Weinbergherrlichkeit wie aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural=, Arbeits= und Geldleistungen, das dorfobrigkeitliche Blumensuch= und Weiderecht nebst Brachhütung und Stoppelweide, den Bier= und Brantweinzwang, endlich die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung auf. Zu diesem Gesetz erging eine declaratorische Bestimmung, die Verordnung vom 4. März 1849. Nach den Bestimmungen dieses Patentes haben alle aus dem Patrimonial=Verhältnisse (in der weitesten Bedeutung) herrührenden Natural=, Arbeits= und Geldleistungen, sowie die denselben gegenüberstehenden Rechte wegzufallen; jene Leistungen, welche aus der persönlichen Verpflichtung des Unterthanen als solchen entspringen, sind unentgeltlich, jene, die auf dem Besitze eines dem Guts=, Zehent=

oder Vogtherrn pflichtigen Grundes lasten, gegen billige Entschädigung aufzuheben. Ebenso wird jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehnt, wenn er nicht patrimonialen Ursprunges ist, sowie die Leistungen aus Verträgen über die Theilung des Eigenthumes der Ablösung unterzogen, ferner werden die aus geistlichen und Gemeinde-Stiftungen herrührenden unveränderlichen Giebigkeiten für ablösbar erklärt, d. h. ihre Ablösung findet Statt, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete sie verlangt. Die entgeltlich aufzuhebenden Leistungen, welche in Bodenfrüchten und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestehen, werden bei den billig zu entschädigenden nach den (sehr mäßigen) Katastralpreisen, bei den abzulösenden meist nach dem durchschnittlichen Marktpreise, die Arbeitsleistungen (Robot) nach dem Werthe der zwangsweisen Arbeit, welcher höchstens mit einem Drittheile des Werthes der freien Arbeit zu veranschlagen ist, zu Gelde berechnet, die unveränderlichen Geldgiebigkeiten aber nach dem fixen Ausmaße veranschlagt. Die auf die Landesverfassung sich gründenden Veränderungsgebühren entschädigt, unter Abschlag der Bezugslasten, der Staat nach einem 30jährigen Durchschnitte; von den anderweitigen Leistungen werden die Gegenleistungen in Abzug gebracht, und von dem erübrigenden Werthe wird für Steuer und Einhebungskosten ein Drittheil in Abzug gebracht, das zweite Drittheil entrichtet der Verpflichtete, das dritte wird aus Landesmitteln bestritten; bei abzulösenden Leistungen fallen dem Verpflichteten die beiden letzterwähnten Drittheile zur Last. Der Verpflichtete kann statt der zu zahlenden Rente das Capital auf einmal oder in mehreren Jahresraten und muß es jedenfalls binnen zwanzig Jahren entrichten. Die Staatsverwaltung erleichtert die Durchführung der Ablösung durch die Uebernahme der Einzahlungen und die Ausfolgung der Entschädigung mittelst ihrer Kassen und beschleunigt den Erfolg durch die gewährten Vorschüsse an den Landesfonds sowie an die Berechtigten. Die Bestimmungen dieses Patentes gelten für die bei dem Reichstage vertreten gewesenen deutschen und slavischen Kronländer. (Im lombardo-venet. Königreich fehlen entsprechende Verhältnisse ganz.)

Vielfache besondere Verordnungen, Landes-Ministerial-, Bezirks- und Special-Commissionen wurden zur Ausführung der neuen Gesetzgebung verwandt, durch das kaiserl. Patent vom 25. Sept. 1850, welches die Grundsätze über die Leistung der Entschädigung enthält, wurden Zahlungs- und Zahlungsempfangs-Commissionen gegründet und die Verwaltung der einkommenden Fonds 1851 besondern Fonds-Directionen übertragen. Die Berechtigten erhielten für das ihnen gebührende Entschädigungskapital Schuldverschreibungen, welche binnen vierzig Jahren zu verloosen und im vollen Betrage (theilweis auch mit einer Prämie von 5 pCt.) zurückzubezahlen sind. Die entgeltliche Ablösung der Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen folgte mit dem Patente vom 5. Juli 1853, welches die Bestimmungen über die Ablösung und Regulirung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte enthält. In Folge desselben wurden in den einzelnen Kronländern Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commissionen aufgestellt, deren Wirksamkeit im Jahre 1855 begann. Die Grundentlastungs-Landes- sowie die Bezirks-Commissionen (mit Ausnahme jener für die Bukowina) wurden, nachdem sie ihre Bestimmung erfüllt, bereits aufgelöst. Wenn jene einzige noch erübrigende Lücke ausgefüllt, und die Arbeit der oben erwähnten Servituten- (Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-) Landes-Commissionen, deren Aufgabe namentlich in den Alpenländern eine sehr verwickelte ist, zu Ende geführt sein wird, dann ist die umfassende Aufgabe der Entlastung und Regulirung des Besitzes in den deutschen und slavischen Kronländern gelöst, und das größte für alle Zukunft in Oesterreich bedeutungsvolle Werk der Gesetzgebung abgeschlossen.

Die von jenen der übrigen Kronländer wesentlich verschiedenen Einrichtungen der ungrischen Länder mit Einschluß von Siebenbürgen machten für die Erreichung des gleichen Zweckes der Entlastung des Bodens und seiner Bebauer besondere gesetzliche Vorkehrungen erforderlich. Schon vor dem Jahre 1848 hatte sich die Gesetzgebung mehrfach mit der Regelung der Urbarialverhältnisse beschäftigt, und der ungrische Reichstag hatte im April 1848 selbst die Aufhebung des Urbarialverbandes und der grundherrlichen Jurisdiction ausgesprochen, welche Aufhebung durch die allerhöchsten Patente vom 2. December 1848, 7. Juni 1849 und 2. März 1853 (für Siebenbürgen vom

21. Juni 1854) bestätigt wurde. Die gewesenen Unterthanen erhielten hiermit das freie Eigenthums- und Verfügungsrecht über die von ihnen besessenen Urbarial-Gründe, den Berechtigten aber ward für die aufgelassenen Urbarial-Leistungen (mit Ausnahme der ohne Entgelt aufgehobenen) und für die entfallenden Rechte der grundherrlichen Gerichtsbarkeit eine angemessene Entschädigung zuerkannt, welche vollständig vom Lande und nur aus Landesmitteln zu leisten ist. (Näheres darüber s. in den Art. **Siebenbürgen** und **Ungarn**.[1])

In Baiern begann die agrarische Reform 1808 und zwar gleichfalls mit der Aufhebung der Leibeigenschaft (Verfassung vom 1. Mai 1808 Tit. 1 § 3. Edict vom 31. August 1808). In ihrem weitern Verlauf bis zum Jahre 1848 beschränkte sie sich auf geringe Modificationen der bestehenden Agrarverfassung, in welcher Gebundenheit der bäuerlichen Güter und gutsherrliches Obereigenthum nebst vielen grundherrlichen Lasten und Abgaben die vorherrschenden Elemente waren. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 hob jedoch die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die ungemessenen Naturalfrohndienste, den Heimfall, das Mortuarium, den Blut- und Neubruchzehnt, sowie alle rein persönlichen Abgaben auf, erklärte andere für ablösbar und verbot Verleihungen von Grundstücken unter Vorbehalt des Obereigenthums. Ein anderes Gesetz vom nämlichen Datum traf über die Ablösung des Lehnsverbandes Bestimmung. In der zu Baiern gehörigen Rheinpfalz hatte übrigens bereits die französische Gesetzgebung die s. g. Unfreiheit der Agrarverfassung auf die Dauer beseitigt.

In Württemberg ward die persönliche Leibeigenschaft mit ihren Wirkungen vom 1. Jan. 1818 an aufgehoben. (Ed. v. 18. Nov. 1817; declar. Verordn. v. 18. Nov. 1817.) Um dieselbe Zeit ward in Betreff der lehnbaren Bauergüter, insbesondere der Falllehen, verordnet, daß dieselben dem Besitzer und seiner Familie, d. i. der männlichen Nachkommenschaft, nicht entzogen, die Abgaben derselben nicht erhöht, und die Besitzrechte gegen Entschädigung in die eines reinen Zinsgutes umgewandelt werden sollten; bei Erblehen aber ward das lehnsherrliche Obereigenthum wie auch das Losungsrecht ganz aufgehoben. Zugleich ergingen Bestimmungen über die Ablöslichkeit der Laudemien, der s. g. radicirten Frohndienste und Frohngelder sowie der Blutzehnten, über Rentification der s. g. Küchengefälle und Fixation der ungemessenen Frohnen. (Ed. v. 18. Nov. 1817; Verordn. v. 13. Sept. 1818; Ges. v. 23. Juni 1821.) Ein neues Entwickelungsmoment für das agrarische Ablösungswesen bildeten die Gesetze v. 28. und 29. October 1836; v. 14. April 1848; v. 17. Juni, 27. Juli und 24. August 1849. Den bei der Zerstückelung von Bauergütern vorkommenden Mißbräuchen trat ein Gesetz v. 23. Juni 1853 entgegen.

Im Königreich Hannover, wo die fremdherrliche Gesetzgebung zwar die Agrar-Verfassung wesentlich verändert hatte, jedoch nach der Reoccupation wieder beseitigt worden war, begann von Neuem eine umfassende agrarische Reform erst mit dem Jahre 1831 durch eine Verordnung (v. 10. Nov.) über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze. Im Jahre 1833 erschien eine vollständige Ablösungs-Ordnung (v. 23. Juli), welche namentlich über die Ablösbarkeit der Erbzins- und Erbpachtsverhältnisse, der Zehnten und Weidegemeinschaften Bestimmung traf. Durch das Gesetz vom 13. April 1836 wurde die Allodification der Lehne (jedoch mit vielfachen Ausnahmen) gestattet, beziehungsweise erleichtert. Die Declaration vom 19. Juli 1848 dehnte die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes auf alle Lehne mit Ausnahme der zum Heimfall stehenden aus. Die Zusammenlegung der Grundstücke betraf ein Gesetz vom 30. Juni 1842, 22. August 1847 und 12. October 1853. Was die Geschlossenheit der bäuerlichen Güter betrifft, so ist dieselbe bis auf die neueste Zeit festgehalten worden.

Im Königreich Sachsen erfolgte für diejenigen Districte, wo nicht von Alters her persönliche Freiheit und Eigenthum der Bauern an ihren Gütern galt, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit erst durch das Gesetz v. 17. März 1832. Dasselbe hatte zugleich die Ablösung der Reallasten (einschließlich der Zehnten und Laudemien),

---

[1]) Alles dahin einschlagende Material findet man zusammengestellt in dem Buche: Oestreichs Neugestaltung 1848—1858, von C. Fr. v. Czörnig. Cotta 1858. S. 486 ff.

der Erbpachts- und Erbzinsqualität, der Hütungs-Dienstbarkeiten und der Waldberechtigungen, so wie die Gemeinheitstheilungen der im Eigenthum von Stadt- oder Dorfgemeinden befindlichen ländlichen Grundstücke, deren Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern eigenthümlich zustehen, zum Gegenstande. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrliche Polizei ward durch das Gesetz v. 15. Mai 1851 aufgehoben, welches zugleich die früheren Ablösungsgesetze ergänzte.

In Baden, Sachsen-Koburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, Anhalt-Bernburg, Waldeck und Lippe-Detmold ergingen gleichfalls erst in den Jahren 1830—1839 theils mehr, theils weniger umfassende agrarische Reformgesetze, welche seit 1848 mannichfache Erweiterungen erfuhren.

Im Kurfürstenthum Hessen, in Braunschweig und Oldenburg ward die fremdherrliche Agrargesetzgebung, jedoch nur vorübergehend, eingeführt. Die einheimische Reform begann in Hessen und Braunschweig zu Anfang der dreißiger Jahre, in Oldenburg 1849.

In den meisten übrigen deutschen Staaten trat eine Umgestaltung der Agrarverhältnisse im Sinne einer s. g. freien Agrarverfassung erst nach dem Jahre 1848 ein. In Hessen-Darmstadt wurde jedoch schon während der Napoleonischen Kriege nicht nur die Leibeigenschaft aufgehoben, sondern auch die Theilbarkeit der größern Bauergüter, so wie die Ablösbarkeit der Reallasten eingeführt und die Aufhebung von Servituten und Gemeinheiten gesetzlich gefördert. Auch in Nassau trat schon damals eine sehr erhebliche Reform der Agrargesetzgebung ein. Hier ist noch besonders zu erwähnen die Verordnung über Güterconsolidation v. 12. Sept. 1829, durch welche im Landescultur-Interesse der Grundstückszerstückelung gewisse Schranken gesetzt wurden.

In Mecklenburg-Schwerin und Strelitz dauert die s. g. unfreie Agrarverfassung unverändert fort.

Anlangend sodann die wichtigsten nicht-deutschen Staaten in Europa, so zerfallen in Groß-Rußland die Bauerngemeinden zunächst in persönlich freie und leibeigene. Die letzte Klasse ist die bei weitem zahlreichste. Die persönlich freien Bauergemeinden theilen sich wieder a. in solche, denen die Feldmark eigenthümlich gehört; hierher sind z. B. alle Kosakengemeinden zu rechnen; b. in solche, die im Kronbauer-Verhältnisse stehen. Die Leibeigenschaft der Kronbauern ist nämlich durch ganz Rußland aufgehoben; die Kronbauern sind jedoch dadurch weder Grundeigenthümer noch frei von den Leibeigenschaftspflichten geworden, welche letztere nur in einen Obrok (Geldabgabe) verwandelt werden können. c. in solche, welche sich auf Polownikgrund angesiedelt haben. Mit diesen hat es folgende Bewandtniß. Es giebt im ganzen nördlichen Rußland fast keinen einheimischen angesessenen Adel; der dort lebende Beamten-Adel kommt und geht, und von den wenigen dort gebürtigen Adelsfamilien hat nur der kleinste Theil adeligen Grund mit Leibeigenen. Dagegen besitzt dieser Adel, die Städte und eine Anzahl Bürger ausgedehnte Landstrecken ohne russische Adelsvorrechte, d. h. nicht mit dem Rechte, das Land durch Leibeigene bebauen zu lassen. Sie besitzen diesen Boden nur nach Polownikrecht, d. h. mit dem Rechte, denselben gegen die Hälfte oder einen sonstigen Theil der Ernte, also gegen Naturalpacht, an russische Bauern auszuthun. Dies geschieht entweder an die Bewohner eines benachbarten Krondorfes oder an die Bewohner von Dorfschaften, welche auf s. g. Polownikgrund eigens zu diesem Zweck erbaut sind. Die Häuser gehören häufig dem Pächter, das Inventar immer; die Verträge werden auf 6 bis 20 Jahre abgeschlossen.

Die leibeigenen Bauergemeinden sind entweder Obrok-Bauern, d. h. deren Leibpflicht in Bezahlung einer Geldabgabe besteht, oder Frohn-Bauern. Die erste Klasse ist die zahlreichste.

Die Agrarverfassung der persönlich freien Bauergemeinden, denen die Feldmark eigenthümlich gehört, beruht auf einem Gesammteigenthum der als Erweiterung der Familie gedachten Gemeinde an der Feldmark; die einzelnen Gemeindeglieder haben am Grund und Boden nur Nutzungsrechte, und zwar gilt als leitender

Grundsatz, daß jede lebende männliche Seele einen Anspruch auf ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Grund und Bodens hat. Dieser Antheil ist daher dem Principe nach stets wechselnd; denn jeder in einer Familie der Gemeindegenossen neugeborene Knabe tritt mit einem neuen Rechte hinzu und fordert seinen Antheil; dagegen fällt aber auch der Antheil eines jeden Verstorbenen an die Gemeinde zurück. Die Waldungen und Weiden, Jagd und Fischerei bleiben ungetheilt und Jeder participirt mit gleichem Rechte an ihren Nutzungen. Aecker und Wiesen aber werden wirklich von Zeit zu Zeit unter alle männlichen Köpfe nach ihrem Werthe gleichmäßig vertheilt. Bei diesen Vertheilungen erhalten wohl häufig die Söhne den Antheil des verstorbenen Vaters; ein Erbrecht auf diesen Antheil aber existirt, wie gesagt, nicht. In jeder Gemeinde giebt es gewandte Feldmesser, die, traditionell ausgebildet, das Theilungsgeschäft mit Einsicht und zur Zufriedenheit Aller ausführen. Zuerst wird die Feldmark nach der entfernten und nahen Lage, nach der geringeren oder größern Güte des Bodens, also nach vorhergegangener vollständiger Bonitirung, in Wannen abgetheilt, so daß jede Wanne einen einigermaßen in jenen Beziehungen gleichartigen Bestandtheil bildet. Dann wird jede Wanne in so viele Antheile langer Streifen abgetheilt, als Antheilnehmer in der Gemeinde vorhanden sind, und demnächst werden diese Antheile verloost.

Der slavische Grundsatz der gleichen Theilung der Feldmark nach Köpfen gilt auch bei den Kronbauergemeinden und selbst bei den leibeigenen Bauergemeinden, bei letzteren jedoch da, wo die Frohndenwirthschaft stattfindet, nur in modificirter Weise. Die häufigste Form der Frohndenwirthschaft besteht nämlich darin, daß der Grundherr einen Theil der Feldmark, in der Regel $1/3$ oder $1/4$ des Ackerbodens, als gutsherrliche Wirthschaft, deren vollständige Bestellung der Gemeinde obliegt, ausgeschieden hat. Wo dies geschehen, erfolgt die Vertheilung der übrigen Feldmark nicht nach Köpfen (männlichen Seelen), sondern nach „Taiglo's". Der genau nicht zu bezeichnende Begriff „Taiglo" steht aber zwischen Ehepaar und Familie in der Mitte.

Die adeligen Güter sind in der Regel frei veräußerlich und frei vererblich, ebenso frei theilbar. Nur wenige adelige Güter haben die Fideicommißeigenschaft.

Die Schritte, welche in neuester Zeit Seitens der russischen Regierung zur allmählichen gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft geschehen sind, sind hinlänglich bekannt und bedürfen daher hier keiner weiteren Besprechung. In den Ostsee-Provinzen ist auf den Antrag der Stände die Leibeigenschaft bereits durch die Ukase vom 6. Juni 1816 und 6. Januar 1820 aufgehoben. Natürlich ist in denselben nicht die slavische, sondern die germanische Agrarverfassung vorherrschend.

Man hat in neuester Zeit der Agrarverfassung Polen's, Rußland's, Galizien's und Posen's eine verdiente Aufmerksamkeit zugewendet. Wir nennen von den Schriften hierüber: La question agraire en Pologne et en Russie 1851; La Galicie sous le régime autrichien 1853; Klebs, die Landescultur-Gesetzgebung im Großherzogthum Posen 1856; Mieroslawski, histoire de la commune Polonaise du dixième au dix-huitième siècle 1856. In dieser Schrift wird die Entwicklung der Volkswirthschaft und Gesellschaft in Polen von der ältesten Zeit bis jetzt in fünf Perioden eingetheilt (S. 5 ff.). Die letzte derselben, welche von 1772 datirt wird, definirt der Verfasser dahin: „Sie zeigt zwei Bewegungen im entgegengesetzten Sinne. Politisch quält sich Polen in den successiven Zerstückelungen ab, gegen welche die unsterbliche Natur seiner Nationalität protestirt; während es social zu seiner ursprünglichen Demokratie (der Gesellschaft) zurückkehrt, die Gleichheit des Unglücks hat die Gleichheit der socialen Rechte wieder gebracht." Wir wollen das Uebergewicht der Phrase in diesen Worten nicht kritisiren, es läßt sich erklären. Wichtiger ist uns die Definition von einer „Slavischen Gemeinde" S. 6—9. Die polnische Gemeinde gmina oder gromada („organisirte Truppe", „Association") hatte in frühester Zeit nicht einmal einen festen Wohnsitz, sondern war auf einer ewigen Wanderung begriffen, bis ein ergiebiger Ort sie fesselte. So entstand ein Mittelding zwischen Nomadenleben und Grundbesitzverfassung, aus welchem dann folgende Agrarverhältnisse sich ergaben. Das Gemeindegut blieb untheilbar und unveräußerlich. Bei der Verloosung des Ackerlandes

unter die Familien ward auf die Größe derselben Rücksicht genommen. Für die richtige Verloosung der Parcellen war der Gospodarz, der Vorstand der Ansiedlung, verantwortlich. Ein Communismus in Ansehung des Ertrages fand nicht durchgehends statt, sondern nur in Bezug auf die Naturgüter. Der Grundbesitz der Gemeinde war getheilt 1) in untheilbare Güter ohne Bewirthschaftung: Wald, Weide, Wasser; 2) in Güter, deren Bewirthschaftung den Magistraten, Wittwen, Waisen und den Vorrathshäusern zu Gute kam; 3) in Güter, welche auf ein Jahr oder zwei bis sechs Jahre den einzelnen Familien zur Bewirthschaftung überlassen waren. Uns kann nun hier nur die letzte Art des verliehenen Grundbesitzers zur 1—6jährigen Wirthschaft näher interessiren. Dieser Grundbesitz war zwar zur freien Bewirthschaftung dem Individuum anheimgestellt, doch war er natürlich nicht erblich. Die Größe wird auf etwa einen Mansus (circa 40 Morgen) angegeben.

Den Ursprung der russischen Gemeindeordnung und Gemeindewirthschaft müssen wir bei einem sich eben ansiedelnden Nomadenvolk suchen, während man in der deutschen Hufenverfassung die Spuren einer planmäßigen Eroberung eines ganzen Volkes findet. Die slavische Gemeinde ist die Fortbildung einer nothgedrungenen Niederlassung einiger Nomadenfamilien auf fremdem Boden, der ihnen, so zu sagen, vertragsmäßig überlassen war. Die deutsche Hufenverfassung ist die Vertheilung des Bodens nach der gelungenen Eroberung in der Absicht, womöglich jede Familie einzeln, an die Scholle zu fesseln und zur Vertheidigung des Bodens zu bestimmen.

Diese Grundlage der festgeschlossenen, mit Traditionen verwachsenen Familie fehlt der russischen Gemeinde so gut als ganz. (Näheres darüber siehe unter Gemeinde, wo auch die gründlichen Arbeiten des westfälischen Freiherrn v. Harthausen: „Studien über die inneren Zustände u. s. w. Rußlands“ gewürdigt werden).

Im eigentlichen Rußland hat man schon im 12—13. Jahrhundert die Gemeinde durch Agrargesetze vor dem Eindringen des großen Familienbesitzes geschützt. Es geschah dies sehr einfach dadurch, daß jeder Käufer eines bäuerlichen Hofes und Grundbesitzes in die Klasse der Bauern gezählt werden mußte, also seinen Adel oder Bürgerthum, wenn er Städter war, verlor. Dem Bauern, als Mitglied der Gemeinde, stand das Recht zu, von einer Gemeinde in die andere zu wandern, eine Freizügigkeit, wie sie in Deutschland damals nur der Adelige hatte. Aehnlich der Stellung der ungarischen Krone zu den adeligen Grundbesitzern (siehe S. 366) war in Rußland die der Czaaren zu den freien bäuerlichen Grundbesitzern. Starb ein solcher ohne eheliche Nachkommen, so erbte die Krone. Um den Bestand der Gemeinde zu schützen, wurde die Polizei und selbst die niedere Criminaljustiz der Gemeinde anheim gegeben. Dies geschah Alles schon im Mittelalter und kann als eine ächt national-slawische Entwicklung betrachtet werden, die von dem germanischen Princip — der Familienwirthschaft — noch unberührt war. Zu den Elementen, welche mit dem Eindringen des Germanismus und der Adelsherrschaft, d. h. der Familienwirthschaft, im Gegensatze zur slawischen Gemeindewirthschaft, vom 16. Jahrhundert an aufkamen, gehört die Aufhebung der Freizügigkeit der Gemeinde-Mitglieder durch das Gesetz vom 21. November 1601. In Folge dessen verlor die bisher souveräne Gemeinde ihre Autonomie, und damit ging die Agrargesetzgebug der Gemeinde in eine Staatsagrargesetzbung über.

Die Vereinigung Polens und der Ostseeprovinzen mit Rußland, noch mehr aber die deutschen Colonisten (siehe **Colonisation**) brachten jedoch auch nach Rußland die germanische Agrarverfassung. (Die wichtigsten deutschen Einwanderungen in Rußland fanden 1763, 1783, 1803, 1817 bis 1826 statt.) Die agrarischen Verhältnisse dieser Ansiedler, welche in die Statthalterschaften Saratow, Tschernigow, Petersburg, Taurien, Jekaterinoslaw, Georgien geschickt wurden, hat man so geordnet, daß jede Familie 270 Preußische Morgen erhielt, dazu Freiheit von Abgaben, Vorschüsse in Geld u. s. w. Die Colonisten durften ihre Grundstücke weder theilen, noch abtreten, noch veräußern, sie mußten ihre Aecker selbst bebauen. Die Aufsichtsbehörde über diese Colonisten mit deutscher Agrarverfassung waren die Comités der Colonien und das Colonialdepartement, deren Thätigkeit hauptsächlich darin bestand, die deutschen Bauern auf ihrem Grund und Boden festzuhalten; doch das erreichte man nicht. Die Deutschen vernach-

lässigten ihr Feld und legten sich auf Speculation und Handel. Der Grund ist leicht begreiflich. Die Deutschen fühlten ihre geistige und practische Ueberlegenheit über die russischen Bauern und wollten sich auf leichtere Weise, als durch Ackerarbeit bereichern. Unverkennbar ist darin der Zug, daß bei der Agrargesetzgebung auch die volkswirthschaftlichen Gesetze berücksichtigt sein müssen, welche wir an die Spitze dieses Aufsatzes gestellt haben. Niemals kann eine Colonisation gelingen, welche die fremde Agrar-Verfassung nur äußerlich, wie eine Treibhauspflanze auf fremden Boden verpflanzt. In Rußland hat man bei der Einwanderung der deutschen Familienwirthschaft und des Familienbesitzes zu berücksichtigen versäumt, daß der Grund und Boden dieser Colonisten durch ihre Arbeit einen immer höheren Werth bekommen müßte, und daß in Folge dessen ihr Eigenthumsrecht immer stärker hervorträte, damit aber auch das Recht über den Besitz ganz frei zu verfügen, und daß endlich aus dem gesteigerten Werthe des Besitzes und aus dem Bewußtsein wohlangelegter Arbeit ein Anspruch der Colonisten auf eine staatsrechtliche Stellung auf Grund ihres Besitzes hervorgehen müßte. Aehnlich mißlang übrigens die deutsche Agrarcolonisation in Griechenland und Ungarn. Der Grund ist aber nicht in der Familienwirthschaft, sondern in der Disharmonie des agrarischen Lebens jener Länder mit dem Erbrecht, der Mobilisirung des Besitzes, der politischen Stellung des Grundbesitzers und der Absatzquellen zu suchen.

In der Türkei liegt, den Vorschriften des Koran gemäß, das wirkliche unbedingte Eigenthum des Bodens in der Hand des Schöpfers, welcher den Menschen nach Verdienst und Bedarf Theile davon zur Benutzung einräumt. Im Namen Gottes behauptet der Miri (öffentliche Schatz, Staat) das Eigenthum alles Bodens, und selbst der Imam (Sultan) ist nur dessen Verwalter. Wenn der Imam ein Land erobert, so macht er aus dessen Boden drei Theile; der erste Theil verbleibt in den Händen des Staates, der jedoch auf verschiedene Weise über dessen zeitliche Benutzung verfügt; den zweiten Theil empfangen die Moscheen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes, des Unterrichts, der Armenversorgung u. s. w.; der dritte Theil wird der Privatbenutzung überlassen. Diese im zeitweisen Privatbesitz befindlichen Grundstücke sind entweder im Besitze von Mohamedanern, und in diesem Falle entrichten sie dem Miri nur den zehnten Theil der Erzeugnisse (Aschr), oder sie sind in der Benutzung von Ungläubigen (bei der Eroberung belassen oder später gegeben), und dann muß davon dem Miri ein Tribut (Kharadj) bezahlt werden. Dieser Kharadj wird theils nach dem Umfange des Bodens festgesetzt (Muwasef), theils nach dessen Ertrage bestimmt (Mukassemé), und zwar vom achten Theile bis zur Hälfte. Die zur Zeit der Eroberung unangebaut gewesenen Grundstücke oder die seitdem öde gewordenen Flächen sind gleichfalls Eigenthum des Miri; jedoch gestattet er deren neuen Anbau gegen obige Abgaben, und darauf hat derjenige den ersten Anspruch, welcher „dem Grundstücke das Leben giebt". Diese Grundzüge der Bodenverhältnisse haben im Verlaufe der Jahrhunderte hinsichtlich einzelner Landstriche oder Volksklassen Veränderungen erfahren, die zwar den Grundsatz der Eigenthumslosigkeit aller Besitzer nicht beeinträchtigen, jedoch einzelne Klassen derselben in eine nachtheiligere oder günstigere Lage gebracht haben. Zu jenen gehören beispielsweise die zahlreichen Grundstücke im Rajah-Besitze, welche freiwillig einer Abgabe an die Moscheen sich unterworfen haben, um deren Schutz zu genießen; dann die in ein ähnliches Schutzverhältniß zu dem muselmännischen Adel Bosniens getretenen dortigen Rajah.

Zur Regelung der Verhältnisse zwischen den bosnischen Grundherren und den auf ihren Besitzungen ansässigen Bauern sowie als Norm für die Schlichtung der aus diesen Verhältnissen entstehenden Streitfälle ist unterm 16. Shaban 1267 (16. Juni 1851) ein Decret der bosnischen Statthalterei erlassen worden, dessen Bestimmungen zufolge der Bauer weder vor beendigter Ernte aus seinem Dienstverbande freiwillig scheiden, noch wegen Vernachlässigung der seiner Arbeit anvertrauten Grundstücke vom Grundherrn entfernt werden kann. Im erstern Falle muß ein richterliches Erkenntniß vorliegen und die Ernte abgewartet werden.

In England erblicken wir dasjenige Land, welches am frühesten mit der Beseitigung des sogenannten Feudal-Zustandes begonnen hat. Hier sehen wir die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Guts-Polizei schon während des vierzehnten Jahrhunderts

verschwinden, die persönliche Unfreiheit der Hintersassen unter der Regierung der Königin Elisabeth. Die aus ältester Zeit stammenden Frohnden wurden allmählich aus politischen und wirthschaftlichen Gründen in Geldabgaben verwandelt. Ebenso erfolgte nach und nach die Umwandlung der Natural-Zehnten in Geld-Renten. Dieselbe war (nach Peel) bis zum Jahre 1835 schon in 2000 Gemeinden gelungen, wegen der jedes Mal erforderlichen Parlaments-Acte jedoch sehr kostspielig. Sie ward deshalb im Jahre 1836 erleichtert durch Einsetzung einer aus drei Mitgliedern bestehenden Zehnt-Commission, welche das Umwandlungsgeschäft zu leiten hat. Auf den Laßgütern, welche größtentheils vererblich sind, haften zwar noch mancherlei gutsherrliche Lasten, so z. B. die Abgabe des Besthauptes; die Ablösung derselben ist jedoch unter der Regierung der Königin Victoria geordnet worden. Freilich darf dabei nicht verschwiegen werden, daß mit dieser Entwickelung die allmälige Absorbirung des kleinen freien Grundbesitzes (des Bauernstandes) durch den großen aristokratischen Grundbesitz Hand in Hand gegangen ist: ein Zustand, der gegenwärtig in dem Ankauf und der Ansiedlung kleiner ländlicher Wähler eine Reaction zu finden scheint.

Das Recht der Fideicommisse ist in England scheinbar beschränkter als in den meisten andern Ländern. Ein Grundbesitzer kann zwar sein Eigenthum einer beliebig großen Reihenfolge von Personen, die zur Zeit der Errichtung bereits am Leben sind, und außerdem einer ungebornen Person fideicommissarisch vermachen; sobald aber diese Letztere majorenn wird, hört das Recht des Fideicommisses auf, und das Gut wird ihr freies Eigenthum. Diese Beschränkung beruht auf einer Parlaments-Acte vom Jahre 1833. Ausnahmen hiervon finden nur zu Gunsten weniger Stammgüter vermöge besonderer Parlaments-Beschlüsse statt. Ferner darf die Anhäufung der Nutzungen von Grundstücken auf eine längere Zeit, als 21 Jahre nach dem Tode des Verfügenden, nicht verordnet werden. Trotz der gedachten Bestimmungen erlöschen Fideicommisse sehr selten, da derjenige, in dessen Händen das Fideicomißgut freies Eigenthum wird, demselben wiederum die Fideicommiß-Eigenschaft beizulegen pflegt.

Roßbach (Gesch. der polit. Oekonom., S. 247) sagt darüber: „Das Latifudium und damit auch die Gebundenheit der Güter repräsentiren den Charakter der englischen Agrarverhältnisse. Diese Concentration der Güter findet ihren Schlußpunkt im Erbrecht, wo als Regel gilt, daß aller Grundbesitz auf den ältesten Sohn übergeht. Selbst die Veräußerung bei Lebzeiten mußte hier strengen Grundsätzen unterworfen werden, es giebt daher hier freie Güter, über welche der Eigenthümer verfügen kann. Ihnen gegenüber aber stehen die „entailes", welche nach Art der Fideicommißgüter vererbt wurden. Sie wurden jedoch im Jahre 1831 abgeschafft und an ihre Stelle traten die s. g. settlements, durch welche man die strenge Form und Fesselung des fideicommissarischen Grundbesitzes aufhob, es aber den Interessenten überließ, das Princip des im Fideicommiß liegenden Motivs zu retten und so das conservative Interesse der Familie mit den Anforderungen des Verkehrs in ein natürliches Gleichgewicht zu setzen.

Derjenige, der das Gut übernimmt, erscheint hiernach als bloßer Usufructuar. Das Eigenthum wird sofort dem ältesten Sohn, der der Ehe entspringt, dem „tenant in tail" oder wenn er ohne Leibeserben oder vor erreichter Großjährigkeit stirbt, dem zweiten oder dritten Sohn des Usufructuars, oder wenn keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, der weiblichen Nachkommenschaft zuerkannt. Ist nun der älteste Sohn großjährig und der Vater gestorben, so consolidiren sich Nutznießung und Eigenthum in seiner Hand; er ist freier Herr geworden und kann frei über das Gut gebieten, er kann der Macht der Verhältnisse Rechnung tragen. Drängen diese nicht, so wird ihn die Sitte, d. i. das Familien-Interesse bestimmen, das Gut bei seiner Verheirathung sofort wieder seinem Erstgeborenen zuzuerkennen, oder wenn er ohne Nachkommen stirbt, wird er die Erhaltung des Gutes in der Familie aus denselben Motiven erstreben.

Lebt aber der Vater bei der Großjährigkeit des ältesten Sohnes noch, so wird ihn dieser bestimmen, die Stiftung zu erneuern. Es steht übrigens auch Beiden frei sie aufzuheben. Auf diese Weise geht das Gut in Verkehr, wenn höhere Rücksichten es gebieten; es bleibt in der Familie und vererbt sich von Geschlecht zu Geschlecht, wenn äußere Verhältnisse nicht ein Anderes gebieten. Vater und Sohn können sich über theilweise Veräußerungen verständigen, wenn die Abtragung der Schulden es

fordert. Es können die Verhältnisse der Nachgeborenen besser und gerechter geordnet werden, weil die Fessel nicht ewig sich an den Grund und Boden knüpft, sondern bei der Erneuerung der Familienstiftung ein Zeitpunkt eintritt, wo ein freies Walten möglich wird. Dieses System, welches dem Großbesitz das einseitige Uebergewicht allein zuweist, hat nur das Eine für sich, daß bei ihm mehr producirt wird, als bei dem Kleinbesitzer, der ohne Capital wirthschaften muß; daß die Ertragsfähigkeit des Bodens auf das Höchste gesteigert wird. Aber es drängt eine übergroße Mehrzahl der Landbaubevölkerung in eine gedrückte Lage, es verschließt ihnen alles Eigenthum, macht ihnen eine menschliche Erhebung unmöglich. Noch im Jahre 1786 schätzte man die Zahl der selbstständigen Grundbesitzer in Großbritannien auf 250,000; darunter bildeten die kleinen Grundbesitzer die kleinste Zahl. Eine naturgemäße Entwickelung hätte den Stand der Bauern, als einer Mittelklasse zwischen Groß- und Kleinbesitz zu fördern, zu erhalten gesucht; aber die Macht des Capitals hatte hier nicht bloß auf dem Gebiete der Industrie, sondern auch des Grundbesitzes nach der Oberherrschaft gerungen und sie auch erhalten. Der Grundbesitz ist zwar eine selbstständige Macht neben der Industrie, aber er selbst ist hier durch das Capital beherrscht; je intensiver und rationeller die Bodencultur wird, um so mehr bedarf sie des Capitals, der Grundbesitz besteht und erhält sich dann nur durch das Capital. Die Geschichte hat durch das Capital daher den Stand der kleinen Grundeigenthümer, der Freisassen „yeomen", die ihr eigenes Feld bebauten und ein mäßiges Einkommen genossen, unterwühlt.

Die Güter der Ersteren — yeomen — gingen an die Capitalisten, den reichen Mittelstand, die gentry, über, die der Letzten an die Landlords. Beide Ereignisse haben somit den kleinen Grundbesitz zerstört, er ist in den Besitz des hohen Adels oder des großen Capitalherrn übergegangen. So hat denn die Bewegung der Geschichte dahin geführt, daß England keinen selbstständigen Bauernstand mehr hat, das Latifundium ist zur übermächtigen Herrschaft gelangt und aus den Bauern sind Pächter (Farmer) oder Tagelöhner geworden. Der hohe Adel wie der Capitalist, die sich in den Besitz des Grund und Bodens getheilt, zerschlagen die großen Güter in große, mittlere oder kleine Pacht-Complexe, und übergeben ihre Bewirthschaftung dem Farmer. Zumeist findet die Zerschlagung in Pachtgüter mittlerer Größe statt; die meisten Farms haben einen Umfang zwischen 150 und 800 Acres (ein Acre zu 1,58 preußische Morgen). Dadurch wird der Untergang so vieler freier Grundbesitzer doch theilweise gesühnt, weil der Untergang der freien Leute, wie in den grachischen Zeiten, nicht durch Sklavenwirthschaft herbeigeführt wurde und eine mittlere Farm ihren Mann besser nährt, als der kleine capitalarme Grundbesitz. Doch ist der letzte noch nicht ganz verdrängt. Nach einer Schätzung im Jahre 1831 waren fünf Siebentel der Agriculturbevölkerung Tagelöhner, ein Siebentel selbstständige, Arbeiter beschäftigende Gutsbesitzer und ein Siebentel solche Landwirthe, die nur mit eigener Hand das Land bebauen. Fünf und zwanzig Procent der Bevölkerung gehören im Ganzen dem Ackerbau, fünf und vierzig Procent dem Handel und der Manufactur, dreißig Procent den übrigen Gesellschaftsklassen an; die Landbevölkerung mit Einschluß der Grundbesitzer, Pächter und Tagelöhner (labourer's) umfaßt etwa 5½ Millionen, somit ein Drittheil der Gesammtbevölkerung, während zwei Drittheile der Stadtbevölkerung angehören. In Preußen beträgt die ländliche Bevölkerung fünf und siebenzig Procent, die städtische fünf und zwanzig Procent; in England versorgt somit ein Drittheil (Viertheil) zwei Drittheile (drei Viertheile) durch die Bodencultur; die überwiegend größere Zahl gehört daher der Industrie an. Im Jahre 1841 theilten sich die männlichen Individuen in 1,207,989 Agriculturisten und 2,027,635 Industrielle. Die Bodenfläche Englands selbst umfaßt 78,094,433 Acres Land, davon sind vierundzwanzig Procent Acker- und Gartenland, sechsunddreißig Procent Wiesen und Weiden, neunzehn Procent culturfähiges, noch nicht cultivirtes Land, einundzwanzig Procent aber aller Cultur unfähig. Die großen Grundbesitzer haben neun Zehntheile des Bodens inne, diejenigen, welche die Gesammtzahl der Grundbesitzer in England, Schottland und Irland auf 250,000 annehmen, heben zwei tausend unter ihnen als solche heraus, die für sich allein ein Drittheil des Landes und der Einkünfte besäßen; 60,000 kommen von jener Anzahl auf England als Grundbesitzer und neben ihnen zählen die

Pächter hier 128,000, die ländlichen Arbeiter 900,000 Köpfe. Im Jahre 1815 gaben 19 große Landlords ihre Jahreseinkünfte aus ihrem Grund und Boden zum Behufe der Einkommensteuer an; unter ihnen hatte der Herzog von Northumberland die höchste, der Graf von Leicester die niederste Einnahme. Die des Ersteren betrug 125,000, die des Zweiten 52,000 Pfund Sterling. In Mitte beider stehen die jährlichen Bodeneinkünfte von 115=, 107=, 95=, 90=, 84=, 80=, 77=, 76=, 74=, 70=, 66=, 65=, 58=tausend Pfund Sterling. Die Gesammtjahresrente dieser 19 Grundherren umfaßte 1,634,000 Pfund Sterling aus Grund und Boden. Dies ist nur durch die höchste Bodencultur möglich. Denn auch der englische Pächter muß ein Capital besitzen, auch er hat die besten Ackerwerkzeuge und die vortrefflichsten landwirthschaftlichen Maschinen. Das Capital giebt überall den Ausschlag, es verdrängt den ärmeren Pächter durch den reicheren, weil nur dieser eine höhere Pachtrente entrichten und sich in den Besitz besserer Ackergeräthe setzen kann.

Das Kapital läßt nur den reichen Pächter aufkommen. Im Jahre 1841 schätzte man die Zahl sämmtlicher in Großbritannien lebenden Pächter auf 236,343, und darunter hatten 94,883 so kleine Pachtgüter, daß sie keine Tagelöhner bestellen, sondern mit ihrer Familie ihre Oekonomie treiben mußten. Das Loos eines solchen Pächters ist oft ein rein precäres, namentlich in den Grafschaften, wo die Pachtverträge sehr häufig nur auf ein Jahr abgeschlossen werden.

Durch die Aufhebung der Korngesetze sind die Getreidepreise gesunken, aber der Pachtzins ist auf seiner alten Höhe geblieben. Besonders wenn Pächter nicht im Besitze des erforderlichen Kapitals sind, um die nothwendigen Verbesserungen einzuführen, können sie einen günstigen Stand der Getreidepreise nicht abwarten. Sie müssen zu niedrigen Preisen verkaufen, bei wirthschaftlichen Unfällen Schulden machen und sie gehen dann zu Grunde. Ihr Einkommen steht hinter dem der übrigen gewerbetreibenden Klassen sehr zurück; bei allem Wirthschaftfleiß und aller Sparsamkeit erübrigen die englischen Pächter nichts mehr, als was sie absolut bedürfen, um den Unterhalt ihrer Familie zu bestreiten und ihre Schuldzinsen zu entrichten. Denn der englische Pächter hat neben seinem Pachtgelde auch Armentaxen und Zehnten zu entrichten und die Localtaxen zu tragen. Neben dem Farmer stehen dann die Tagelöhner, deren Lage eine noch gedrücktere ist. Seitdem die Gemeindetriften verschwunden sind, auf welche auch der Dürftige noch sein Vieh treiben konnte, kann man in keinem Kirchspiel im Hause eines Landmannes die nährende Kuh mehr finden.

Trüber noch gestalteten sich die Verhältnisse in **Irland**. Hier ist in noch höherem Maße das Grundeigenthum das Erbtheil weniger vornehmen Familien. Unter Cromwell wurden den alten Grundherren ihre Besitzungen entrissen und an protestantische Engländer vertheilt. Diese besitzen große Ländermassen, die sie an einen Generalpächter verpachten, der sie parcellirt und an einzelne Unterpächter abläßt, von denen jeder seinen Afterpächter wieder hat, welcher der Bewirthschafter des Bodens ist. Es ist klar, daß der, welcher hier der unterste ist, der Afterpächter, kaum so viel aus Grund und Boden erzielt, daß er die nothdürftigste Subsistenz sich erwirbt. Nur $^{1}/_{13}$ der gesammten Ackerbaubevölkerung sind selbstständige Gutsbesitzer, welche Arbeiter beschäftigen, $^{12}/_{13}$ gehören somit zu den bloßen Landbautagelöhnern oder Landwirthen, die nicht einmal Arbeiter beschäftigen können. Das Grundeigenthum, von dessen Erwerbung die Katholiken ausgeschlossen waren, ist untheilbar, die Pacht ins Unendliche parcellirt, fast in Splittern bewirthschaftet. Unter 685,309 Pächtern bewirthschaften nur 48,312 mehr als 30 Acres. Dadurch aber ist das irische Elend erklärlich. Kartoffeln sind fast ihre einzige Nahrung, Brod haben sie selten, Fleisch fast gar nicht. Sie sind in Lumpen gekleidet, wohnen in Strohhütten, schlafen auf verfaultem Stroh, auf dem der Hunger und nackte Kinder mit ihnen das Lager theilen. Das ist das irische Elend, von dem Sismondi sagt, „daß es durch den Diebstahl und Raub der Reichen gegen die Armen herbeigeführt worden sei."

In **Frankreich** herrschte bis zur Revolution von 1789 der s. g. Feudalzustand in seiner ungemildertsten Form. Ein sehr großer Theil der ländlichen Bevölkerung befand sich in Leibeigenschaft; der andere war durch Frohnden, Realabgaben, Baufrohndienste (corvées) rc. in die drückendste Lage versetzt. Da kam die stürmische

Nachtsitzung der assemblée nationale vom 4. August 1789 und in ihrem Gefolge die Decrete vom 4., 6., 7., 8. und 11. Aug. desselben Jahres so wie vom 15.—18. März, 18.—29. Decbr. 1790, durch die namentlich die Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit, die Unfreiheit, Hörigkeit, Leibeigenschaft und persönliche Dienstbarkeit mit den daraus abgeleiteten Befugnissen des Todfalles und Besthauptes, das gutsherrliche Besteuerungsrecht, so wie die Zehnten aufgehoben wurden und zwar unentgeltlich, sofern sie rein feudalen Ursprungs (résultant du régime féodal) und nicht durch Abtretung von Grund und Boden entstanden („le prix et la condition d'une concession primitive de fonds") waren. Alle anderen Lasten und Abgaben, insbesondere die Reallasten, wurden für ablösbar (rachetables) erklärt. Uebrigens stellte man gesetzliche Vermuthungen dafür auf, daß eine Abgabe oder Last durch concession primitive de fonds entstanden sei oder nicht. Noch weiter als die assemblée nationale ging die assemblée législative, welche durch Decret vom 25.—28. Aug. 1792 die bisher nur ablösbaren Lasten und Abgaben für unentgeltlich aufgehoben („abolis sans indemnité") erklärte, sofern nicht ihre Entstehung durch „concession primitive de fonds" im Infeodationstitel („dans l'acte primordial d'inféodation") deutlich ausgesprochen war („se trouvera clairement énoncé"). Der Convent endlich hob durch Decret vom 17., 18. August 1793 alle s. g. Feudalrechte ohne Ausnahme unentgeltlich auf. („Toutes redevances ci-devant seigneuriales, droits féodals, censuels, fixes et casuels, même ceux conservés par le décret du 25. août dernier, sont supprimés sans indemnité." Art. 1.) Alle Inhaber von Urkunden, wodurch die aufgehobenen Rechte begründet oder verbrieft waren, mußten diese Urkunden binnen drei Monaten zur Vermeidung einer Strafe von 5 Jahren Eisen an die Gemeinde-Behörden behufs der Verbrennung abliefern. (Art. 6—8.) —

So schritt Frankreichs agrarische Revolution bis zum Aeußersten fort, aber sie hat einen Zustand erzeugt, der eben so hülflos als unerträglich ist. Grund und Boden werden immer mehr zerstückelt, immer creditloser, immer verwahrloster, und die ländliche Bevölkerung nimmt ab, die früheren Ackerbauer ziehen als Arbeiter in die Städte und vergrößern ein schon an sich bedenklich großes Proletariat. In den letzten Jahren der Theuerung litt vorzugsweise die ländliche Bevölkerung in Frankreich, während man in derselben Zeit in Deutschland im Allgemeinen sagen konnte, daß die Städte gedrückt seien und das Land gewinne. Dieser Nothstand ist in Frankreich bereits so dringend geworden, daß er anfängt, die Aufmerksamkeit der Staatsmänner auf's Ernsteste auf sich zu ziehen, ja er beunruhigt selbst die Männer der Börse ein wenig. Er hat eine Menge Rathschläge zur Abhülfe hervorgerufen; aber ehe man den Grundschaden, die immer noch fortschreitende Parcellirung des Bodens, nicht anzugreifen wagt, so lange jener Artikel 826 des Code in Kraft bleibt, der jedem Erben erlaubt, sein Erbtheil in natura zu empfangen, werden alle aufgewandten Mittel höchstens nur momentan helfen und alle Phrasen pikanter Leit-Artikel oder sentimentaler Broschüren nichts gegen die schreiende Macht der Thatsachen auszurichten vermögen.

Daß der Ackerbau in Frankreich [1]) (obgleich nach den Zeiten des ersten Napoleon ein langsamer Fortschritt sich zeigt, der mit der langsamen Zunahme des Volkes etwa sich ausgleicht) mit dem anderer Länder keineswegs, am wenigsten mit dem Englands und Deutschlands, gleichen Schritt gehalten hat, sondern im entschiedenen Rückstande geblieben ist, ja daß dieser Rückstand in dem gegenwärtigen Jahrzehend sich zum Rückschritt gestaltet hat, ergiebt sich aus den officiellen Zahlen, die in dem compte moral et financier de la caisse de service de la boulangerie (publicirt im Januar 1857 von der Präfectur der Seine) hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr sich aufgestellt finden. In den vierzig Jahren von 1816—1855 hat Frankreich an Weizen

| | | |
|---|---|---|
| eingeführt | 57,275,918 | Hectolitres |
| ausgeführt | 25,203,399 | „ |
| also mehr eingeführt als ausgeführt | 32,072,519 | Hectolitres, |

[1]) Wir halten uns im Folgenden an die treffliche Arbeit Naudots, welche der „Correspondent", eine Pariser Monatsschrift, in seinen Nummern vom 25. Mai und 25. Juni 1857 veröffentlicht hat.

| | | |
|---|---|---|
| und für die Einfuhr verausgabt | 1,216,613,232 | Frcs. |
| „ „ „ Ausfuhr eingenommen | 276,789,137 | „ |
| also mehr verausgabt als eingenommen . . . . . . | 989,824,095 | Frcs. |

In dieser Rechnung sind nicht mit einbegriffen die anderen Getreidesorten, Roggen, Mais, Gerste, Hafer, deren Einfuhr z. B. im Jahre 1855 die Ausfuhr um 427,000 Hectolitres überstieg, die einem Preise von 6,385,000 Frs. entsprachen. Man darf dabei nicht glauben, daß der Bauer vermöge seines Capitals in den Zeiten der Mißernte von den Producten der Nachbarländer gezehrt habe. Man kann fest versichert sein, daß, so wenig sich auf den Pariser Tafeln unser Schwarzbrod zeigt, eben so wenig in den meisten Gegenden Frankreichs bei dem kleinen Grundbesitzer das beliebte und schöne französische Weizenbrod auf den Tisch kommt, man ißt Roggen-, Gersten-, ja Buchweizenbrod von der gröbsten Art und schwärzesten Farbe. Dabei schnallt man in der Theuerung den Schmachtriemen fester, wie der kleine Mann mit Bitterkeit sagt. Hätte man Brod nach Lust und gut gegessen, so würde die Einfuhr vielleicht das Doppelte betragen haben.

Dieselbe Erscheinung, daß der Import den Export übersteigt, zeigt sich auch beim Vieh. Seit 1853 ist der Eingangszoll auf fremdes Vieh fast auf ein Minimum reducirt; seitdem haben sich die Summen, die für Ankauf desselben aus dem Lande gingen, stets vermehrt. In den letzten fünf Jahren vor 1853 hatte man (Pferde abgerechnet) für 5,300,000 Frcs. eingeführt; diese Summe stieg 1853 auf 16 Mill., 1854 auf 39 Mill., 1855 auf 75 Mill., und wenn sie 1856 sich wieder etwas vermindert hat, so liegt es daran, daß die Höhe der Preise in Frankreich sich mit denen der Nachbarländer ausgeglichen hat. Hierbei ist wieder zu bemerken, daß die Einführung des Fleisches am wenigsten der Landbevölkerung zu statten kommt; es wandert den Städten zu, wo der Arbeiter im Ganzen besser und kräftiger lebt, als der Bauer auf dem Lande. Das bekannte une poule au pot Heinrichs IV. wird, gegenüber dem fast feuerlosen Heerde manches Landmannes, zur bitteren Ironie. Die Maires mögen immerhin bei jährlichen Berichterstattungen über den Reichthum und Consum ihrer Dörfer einen prächtigen Küchenzettel von Tauben, Hühnern und Truthähnen, die in ihrer Gemeinde verzehrt sind, aufsetzen —, sie wissen, was von oben beliebt wird, was man sehen will und was nicht.

Die Register der Douane ergeben ferner, daß Frankreich beim Auslande kauft: für 5—6 Mill. Frcs. Seife, Talg, Horn ꝛc., für 8—9 Mill. Frcs. Pferde, für 24—25 Mill. Frcs. Olivenöl, für 30—40 Mill. Frcs. Thierhäute, für 40—50 Mill. Frcs. Leinwand, für 40—50 Mill. Frcs. Holz, für 80—140 Mill. Frcs. Seide. In Summa: Frankreich kauft beim Auslande jährlich für ungefähr 300 Mill. Frcs. Agricultur-Producte, die auch auf seinem Boden gedeihen. Dabei zählen nur die Douane-Register, die Contrebande kommt nicht in Anschlag. Freilich sind diese Importe zum Theil Rohproducte, die die Französische Manufactur verarbeitet und sie so zum Theil wieder ausführt. Aber diese Thatsachen beweisen zunächst doch ein Vorwiegen der Manufactur über die Agricultur, sonst würde der gesegnete Boden Frankreichs selbst diese Rohproducte, wenigstens ihrem größten Theile nach, erzeugen.

Stände diese Zunahme fremder Einfuhr im Verhältniß mit einer gleichen Zunahme der Bevölkerung, so wäre diese Erscheinung freilich für die Eigenliebe Frankreichs immer noch nicht sehr schmeichelhaft — denn sie bewiese, daß der Ackerbau keine gleichen Fortschritte mit der Bevölkerung gemacht habe —, aber sie wäre doch weniger trostlos. Nun aber steht nach den officiellen Angaben fest, daß in Frankreich die Zunahme der Bevölkerung überhaupt eine geringe geblieben, und daß, was die ländliche Bevölkerung betrifft, in letzterer Zeit sogar eine Abnahme stattgefunden hat.[1] Am Schluß der großen napoleonischen Kriege, 1816, standen etwa Deutschland und Frank-

---

[1]) Von 1851 bis Ende 1856 hat sich die Einwohnerzahl in 53 Departements, die wesentlich auf den Ackerbau angewiesen sind, um mehr als 430,000 Einwohner vermindert, in einem einzigen Departement (Haut-Saône) allein um 53,000 Seelen. Dagegen wächst die Seelenzahl der größeren Städte in starken Proportionen.

reich an Bevölkerung sich gleich; beide zählten 30 Mill. Einwohner. Im Jahre 1853 hatte sich in Deutschland die Zahl auf 44 Mill. gehoben, also fast um ein Drittel, während Frankreich kaum 36 Mill. erreichte. In Frankreich beträgt also die Steigerung der Bevölkerung seit 1816 20 pCt., während sie in Rußland und Oesterreich 34, in England 41 und in Preußen 70 pCt. beträgt. Selbst kleineren und politisch unbedeutenderen Staaten, wie der Schweiz, Neapel und selbst dem Kirchenstaate, steht Frankreich in der Zunahme der Bevölkerung nach. [Genaueres darüber siehe unter Frankreich (Bevölkerung)]. Darin also kann nicht der Grund für den gesteigerten Import liegen. Worin aber dann? — Man hat in den Jahren der Theuerung sich in Frankreich, wie bei uns, er wohl bemüht, Gründe für dieselbe aufzufinden. Laien wollten sie theils aus der Wegnahme des Bodens durch die vielen neuen Straßen, Eisenbahnen und Canäle, theils aus der Anpflanzung der Runkelrübe, Rübesaat u. s. w. erklären, durch die dem Korn der ihm zukommende Boden entzogen würde. Dagegen läßt sich mit Recht sagen, daß die erleichterte Communication stets den Ackerbau fördern muß; daß der Anbau der Runkelrübe nicht bloß Zucker giebt, sondern zugleich eine treffliche Mastung für das Vieh; daß überhaupt die Größe des bebauten Ackerstückes und die Größe der Aussaat nicht der einzige, ja nicht einmal der bedeutendste Maßstab ist, nach dem sich die Ergiebigkeit der Ernten bestimmt. Man kann ferner nicht geltend machen, um den großen Fortschritt anderer Länder vor Frankreich zu erklären, daß in jenen noch bedeutende Strecken Landes urbar gemacht wären, was in Frankreich längst unmöglich sei; es kann diese Behauptung höchstens von Rußland und Oesterreich gelten, auf Deutschland und namentlich auf England, wo der Fortschritt am deutlichsten hervortritt, leidet sie keine Anwendung, und außerdem hat Frankreich selbst noch große Strecken ganz verwahrlosten Bodens; wir erinnern z. B. an die Sologne. Am wenigsten aber darf man sagen, daß der Ackerbau in Frankreich schon eine Höhe erstiegen habe, auf dem eine weitere Entwickelung unmöglich sei: gerade die Provinzen, die die bestbebauten sind — es sind dies die nördlicheren, Elsaß, Flandern, Normandie, Isle de France, in denen der alte Grundstock der Bevölkerung vorwiegend altdeutschen Ursprungs ist, — sind die einzigen, in denen sich noch am meisten vom Fortschritt reden läßt und die einen auffallenden Gegensatz zu den von der Natur doch so reich begabten südlichen Provinzen bilden.

Wir werden also nicht irren, wenn wir den Grund des Uebels tiefer suchen und ihn, wie schon angedeutet, in der noch stets fortschreitenden Parcellirung des Bodens erkennen. Der Kataster, der 1854 von der Regierung veröffentlicht wurde, weist in Frankreich 126 Mill. Parcellen nach. Parcelle heißt in Frankreich jeder Bodentheil, der in der Hand eines besondern Besitzers ist oder besonders bebaut wird. Der Begriff der Parcelle ist also ein ziemlich weiter; sie kann bald größer, bald kleiner sein, und es versteht sich, daß Ein Besitzer mehrere Parcellen haben kann; Parcelle z. B. ist auch in einer Stadt jeder Platz, der von einem Hause bestanden ist, auch wenn kein Zubehör von Garten oder Acker noch hinzukommt. Da jener Kataster sehr langsam entstand (man hat von 1808 bis 1847 daran gearbeitet) und unterdessen die Zahl der Parcellen nachweisbar gestiegen ist, so erreicht diese Zahl noch nicht die wirkliche Höhe; man kann sie heute auf 141 Mill. berechnen. Diese Parcellen waren in dem mittleren jener Jahre (1808—1847), also 1827, in den Händen von 11 Millionen steuernder Eigenthümer, die als solche ihre Steuerrollen hatten (cotes foncières). Aber schon 1842 belief sich die Zahl dieser cotes foncières auf 11 ½ Millionen, am 1. December 1854 überschritt sie bereits 13 Millionen. Zu den cotes foncières zählen nun freilich auch die Gebäudebesitzer, und ein Theil des Zuwachses derselben kommt also auf Rechnung von Neubauten. Aber sie bilden doch nur den geringeren Theil.

Nach Casabianca's Bericht an den Senat hatten von 1850—54 die cotes foncières um 428,372 zugenommen; darunter waren 164,479 durch Neubauten, die übrigen 263,893 aber durch Theilung von Grundbesitz entstanden: also über ⅗ der Zunahme kommt auf den Landbesitz. Rechnet man die Parcellen ab, die von Gebäuden eingenommen werden und deren etwa 16 Mill. sind, so bleiben, diese von der Gesammtzahl (jenen 141 Mill.) abgezogen, 125 Mill. Nun enthält das ganze Frankreich 49,255,000 Hektaren [1]) an ländlichem Besitz, den von Gebäuden bestandenen Raum

[1]) Hektare = 100 Aren. Der Hektare beträgt 3,9166 preuß. Morgen.

abgerechnet; es kommen also auf jede Parcelle etwa 39 Aren[1]) 42 Centiaren. Aber von jenen 49 Mill. Hektaren sind mehr denn 7 ½ Mill. Wald (7,702,430), mehr denn 7 Mill. (7,176,203) Sumpf und Haide (landes) und diese meist als größere Grundstücke in Staats- oder Communal-Besitz. Nehmen wir an, daß jedes dieser Grundstücke auch nur 5 Hektaren groß sei (was zu gering geschätzt ist), so würde dies ungefähr noch 3 Mill. Parcellen ergeben, die wir von den obigen 125 abermals abziehen; bleibt 122 Mill. Parcellen. Die ca. 15 Mill. Hektaren Wald und landes von den obigen 49 Mill. Hektaren abgezogen, bleibt etwas über 34 Mill.; es kommen also auf die Parcelle nur noch 28 Aren 68 Centiaren. Weiter aber finden sich ungefähr noch 7 Mill. Hektaren in große Domainen agglomerirt, wie solche überall noch vorhanden sind, namentlich in la Brie, la Beauce, Berry, Bourbonnais. Man kann diesen Grundbesitz auf etwa 2 Mill. Parcellen zerlegen; es bleiben also 120 Mill. Parcellen; auf diese die 27 bis 28 Mill. Hektaren Landes vertheilt, die uns nach abermaligem Abzug jener 7 Mill. Hektaren noch bleiben, ergiebt als mittlere Größe für die ländliche Parcelle 23 Aren 33 Centiaren (kaum ein preußischer Morgen) also ungefähr so viel, als ein Pflug in drei bis vier Stunden beackern kann.

Diese Zahlen zeigen genugsam, daß abwärts von den größeren Besitzungen, die allerdings noch vorhanden sind, eine äußerst bedenkliche Zersplitterung des Grundeigenthums beginnt. Diese wirkt natürlich für den Staat empfindlich zunächst auf die Steuern. Unter den oben bemerkten 11 ½ Mill. cotes foncières, die 1848 in die Steuerlisten eingetragen waren, befanden sich nahe an 5 ½ Mill. mit einem Steuersatz unter 5 Fres. Berechnet man nach diesem Steuersatz das Einkommen, so beträgt dies bei jenen 11 ½ Mill. nicht über 600 Fres., eine Summe, von der kaum ein Mensch, geschweige denn eine Familie existiren kann. Unter 7,846,000 Grundeigenthümern, die in die Steuerrollen eingetragen sind, bezahlen — nach Casabiancas Angaben in dem angeführten Bericht — 3 Millionen, also fast die Hälfte, als notorisch zu arm, keine Personal-Steuer. Dies sind Angaben, die im Namen einer Kommission von einem Senator gemacht sind. Das Finanzministerium hat officielle Belege dafür gefordert, aber es nicht für gut befunden, diese zu veröffentlichen.

Die hypothekarische Schuld, die auf diesem so zersplitterten ländlichen Besitze ruht, betrug schon 1832 mehr denn 11 Milliarden (eine Milliarde sind 1000 Millionen) Fres.; 1852 war sie noch um 1 ½ Milliarde gestiegen. Da der Besitzer eine hypothekarische Schuld ungern und nur im Falle der Noth auf sein Eigenthum ladet, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die nicht eingezeichneten Schulden noch ein Beträchtliches mehr betragen. Also zur Steuerlast die Schuldenlast. Die Folgen davon zeigen sich in der Lust, das Grundeigenthum zu veräußern. Aus den Abgaben an den Staat, die bei jedem Verkauf von unbeweglichem Besitz erhoben werden (droits, auf je 100 Frc. 6 Frc. 5 Cent.), läßt sich berechnen, daß allein zwischen den Jahren 1841—47 für 1,571,000,000 Fres. solcher Verkäufe stattgefunden haben; davon, kann man annehmen, sind ¾ ländliche Güter. Man verkauft, theils weil der Gläubiger zwingt, theils weil der Boden den Eigenthümer nicht mehr nährt, theils auch, um sein Kapital vortheilhafter anzulegen. Aber dieses rasche Uebergehen des Besitzes von Hand zu Hand bezeichnet wahrlich nicht einen behaglichen Zustand des Besitzers.

Man führt dagegen an (und besonders die, die den nationalen Wohlstand durch das Vergrößerungsglas ihres Interesses und eigenen Wohlbefindens ansehen, reden so), daß die Revenuen des Grundeigenthums sich auf mehr denn 2 ½ Milliarde, und ihr Werth auf 80 Milliarden beliefen. Die Kapitalien, die in Handel und Industrie mit immer größerer Verzinsung circuliren, erreichten nahezu denselben Werth! Hinzuzurechnen seien ferner die 3 Milliarden, die in Eisenbahnen angelegt seien und die jährlich 150 Mill. Reinertrag liefern; ferner die 6 Milliarden in Staatsschuldscheinen und 12 Milliarden in Hypotheken. Man meint damit den Nachweis eines überraschenden National-Reichthums geführt zu haben.

[1]) Are ist die Einheit des neuen franz. Flächenmaßes. Der Are stellt ein Quadrat dar, in welchem jede Seite 10 Metres oder 1 Decametres lang ist. Ein Are ist also = 1. Q.-Decam. 100 Q.-Metre. Der Are wird in hundert Theile (Centiares) eingetheilt.

Freilich, das Anwachsen des beweglichen Vermögens in Frankreich wird Niemand läugnen; aber in dieser so stattlichen Rechnung zählt man leider Eines zweimal: nämlich das Kapital, das sich je länger je mehr dem Landbau entzieht, den Ruin einer Menge kleiner Besitzer herbeiführt, um den großen finanziellen und industriellen Unternehmungen zuzuströmen. Der Reichthum hat sich nicht vergrößert, er ist nur aus einem Lager in das andere hinübergewandert. Dieser herrschenden Strömung folgt in Frankreich Alles, Kapital und Menschen; an die große Speculation hängt sich die kleine, der Eine Wirbel hat Alle erfaßt. Man will gewinnen und gewinnen, um zu genießen. Und welche Schätze und welcher Genuß läßt sich gewinnen auf so kümmerlichen und ärmlichen Grundstücken, wie sie in drei Vierteln der belle France sich finden?

Diesem allgemeinen Zuge der Zeit, der dem Lande nicht nur die kräftigsten Arme, sondern auch die fähigsten Köpfe entzieht, gesellt sich ein anderer, der in Frankreich schon lange heimisch ist. Frankreich ist ein Beamtenstaat, und es galt seit lange, und wo der finanzielle Schwindel nicht die Augen blendet, gilt es auch wohl heute noch für ein Einlaufen in den Hafen der Ruhe und des Glücks, wenn man eine Anstellung erjagt. Auch dieses Streben trägt das Seinige dazu bei, den Ackerbau in seiner Achtung und in seinem Werth herabzudrücken.

Wenn der Ackerbau auf der einen Seite sinkt, so haben dagegen die Abgaben auf ländlichen Besitz den höchstmöglichsten Grad erreicht. Außer den laufenden Abgaben kommen hier noch die schon erwähnten droits, die Abgaben, die dem Staate beim Uebergehen vom unbeweglichen Gut aus einer Hand in die andere zufließen, in Betracht. Diese Abgaben treten schon bei Schenkungen und Erbschaften ein, wo sie je nach Nähe oder Ferne der Verwandtschaft zwischen 25 Cent. und 10 Frc. 80 Cent. für jede hundert Francs wechseln. Ist das Gut verschuldet, so lastet diese Abgabe, die nach dem vollen Werth desselben bestimmt wird; schwer genug. Beim Kauf betragen die droits, wie gesagt, 6 Frc. 60 Cent. auf je 100 Francs. Auch in dieser Hinsicht hat das bewegliche Kapital, das ohne irgend eine Belastung den Eigenthümer wechselt, einen Vorzug vor dem Grundeigenthum. Bedenkt man ferner, daß die ungünstigen Chancen, die das ländliche Grundstück treffen können — Feuersbrunst, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mißernte, Viehsterben u. s. w. — kaum geringer sind als die, welche das bewegliche Kapital bedrohen; bedenkt man endlich die Möglichkeit eines lang andauernden Krieges, den schließlich doch der Grund und Boden, welcher weder ausweichen noch revoltiren kann, zu ernähren hat: so hat man Ursache genug, den Landbesitzer nicht zu beneiden. Und in der That, der besitzende und genießende Kapitalist in Frankreich betrachtet oft genug den Bauern als eine Art Sclaven, den Mangel an geistiger Befähigung zu mühsamen, fruchtlosen Arbeiten verdammt; denn ein Mann von Kopf geht glänzenderen Aussichten nach.

Der kleine Capitalist in den Mittelstädten, der noch vor etwa 20 Jahren sein Erspartes und Erworbenes in ländlicher Hypothek anlegte, fängt an ähnlich zu denken: er wirft das Seine in die Speculation, oder, ist er vorsichtig, wenigstens in die Sparkassen, die vom Staate garantirt und in einem Mittelpunkte concentrirt, bessere Zinsen geben, deren Gelder aber ganz anderen Unternehmungen zufließen, als dem Ackerbau. Was Wunder, wenn dieser zerfällt!

So strömen also die materiellen wie die intellectuellen Kräfte des Landes den Städten zu, namentlich nach Paris. Bemüht sich der Staat, das schwankende Gleichgewicht auszugleichen? Es gab in Frankreich im Jahre 1853 22 Departements, auf deren Verwaltung der Staat mehr verwandte, als sie ihm einbrachten. Es sind dies theils die Gebirgs-Departements, theils Grenz-Departements, und die Mehrausgaben des Staates lassen sich aus der Armuth der Gegend, der Bodenbeschaffenheit, welche Anlegung von Straßen, Canälen 2c verlangt, theils aus der Nothwendigkeit des Grenzschutzes erklären.

So geht der französische Ackerbau seinem Ruine entgegen. Schon sind ländliche Subhastationen vorgekommen, bei denen jeder Käufer fehlte, und der Betrieb des Ackerbaues wird in einem Lande, wo es vielen Bauern sogar an einem eigenen Pfluge fehlt und sie denselben erst zur Bestellung ihres Ackers entleihen müssen, immer ärmlicher und kleinlicher. Das sind die Folgen agrarischer Revolutionen.

Italien muß gleicher Weise, wie Frankreich, seinen socialen Ruin aus seinen organischen Zuständen ableiten, obgleich dieselben von den französischen abweichen. „In der südlichen Hälfte Italiens", sagt Roßbach a. a. O., „namentlich in Sicilien und Sardinien finden wir noch die Vorherrschaft mittelalterlicher Zustände. Der Adel, der in Städten wohnt, hat die ausgedehntesten Güter, während im größten Theile von Ober- und Mittel-Italien der Bauer, von den gutsherrlichen Lasten befreit, ein selbstständiger Grundbesitzer geworden ist. Aber man ist auch hier alsbald wieder in das andere Extrem verfallen. Uebervölkerung, Ueberschuldung, allzu große Güterzerstückelung haben dem Kleinbesitzer die Concurrenz mit dem Großbesitzer unmöglich gemacht. Das Capital hat ganze Dörfer ausgekauft; kaum daß der verarmte Bauer auf väterlichem Gute noch seine Existenz als Zeitpächter oder Tagelöhner retten konnte. Da das römische Recht hier allein zur Geltung kam, so konnte bei der gleichen Erbtheilung aller Kinder ein Familienbesitz sich kaum bilden, der geschlossen sich im Erbgange erhalten hätte. Der größte Theil der Landbaubevölkerung enthält Zeitpächter gegen eine Geldrente oder noch mehr Halbpächter, welche die Hälfte des Rohertrages an den Gutsherrn abgeben müssen. Der Adel schämt sich der Agricultur und lebt in den Städten. Hier hat sich, ganz dem Geiste des römischen Rechts gemäß, die ganze Macht staatlichen Lebens auf die Städte, das Bürgerthum, hingezogen, und so kommt es, daß, „wer das Land besitzt, es nicht bebaut, wer es bebaut, dasselbe nicht besitzt". Drei Viertheile des Bodens gehören den Städten. Kleine Grundeigenthümer haben sich zumeist nur noch in Unter-Italien erhalten. Darum spricht Niebuhr über Italien das harte Urtheil: „In den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes und tagelöhnerndes Lumpengesindel."

Hier kann es uns wieder klar werden, daß das römische Recht, ausschließlich allein auf dem agrarischen Gebiete zur Herrschaft gekommen, einen freien Bauernstand gar nicht aufkommen oder auf die Dauer bestehen läßt, daher auch eine Regeneration Italiens auf diesem Gebiete nur durch den Uebergang der Zeit- und Halbpacht in Erbpacht, nur durch die Gründung des bäuerlichen Erbrechts auf anderen Grundlagen, als den des römischen Rechts, möglich ist. Auf seinen Grundlagen erlag Alt-Italien den Folgen der agrarischen Revolution, auf diesen geht auch jetzt das herrliche Italien der Verödung entgegen.

**Aguado.** Die Aguado sollen ursprünglich portugiesische Juden sein, doch waren sie schon seit drei Jahrhunderten in Spanien Christen; ob Juan Aguado, den die katholische Isabella nach Hispaniola schickte, um die Beschwerden zu untersuchen, die gegen Columbus angebracht worden waren, zu der gegenwärtig noch blühenden Familie Aguado gehörte, ist zweifelhaft, obwohl es behauptet wird. Alexander Maria Aguado, der in neuester Zeit seine Familie zu Ansehen brachte, war 1784 zu Sevilla geboren und frühzeitig als Cadet bei dem Regimente Jaen eingetreten; sein Avancement war glänzend, er war schon 1808 Stabsoffizier; vielleicht war sein schnelles Steigen die Folge der großen Gewandtheit, mit der er sich an dem Treiben der politischen Parteien seiner Zeit betheiligte. A. gehörte zu den Häuptern der französisch gesinnten Partei (Afrancesados, Josephinos). 1809 wurde er Obrist eines Cavallerie-Regiments und Soult's Adjutant; nach dem Tage von Baylen trat er in französische Dienste. Im Jahre 1815 nahm er den Abschied und errichtete zu Paris ein eigenes Handelshaus, das große Summen durch den Commissionshandel mit den Colonien verdiente. Seine eigenen Mittel und sein persönlicher Credit setzten ihn in Stand, nach einander für Spanien die Staatsanleihen von 1823, 1828, 1830 und 1831 zusammen zu bringen. Alle diese Papiere heißen nach ihm Aguados, und lange Zeit vermochte er es, sie in Cours zu halten. Einige vermuthen, es seien immer neue Aguados gemacht worden, um die Zinsen der alten zu bezahlen. Die zerrütteten Verhältnisse Spaniens haben endlich die Aguados in hohem Grade discreditirt. Aguado selbst hatte bei diesen Anleihen ein ungeheures Vermögen gewonnen, er wurde 1828 in Frankreich naturalisirt und führte ein glänzendes Haus zu Paris. Ferdinand VII. erhob ihn zur Grandezza mit dem Titel eines Marquis de las Marismas del Guadalquivir. Später erwarb Aguado unter andern die berühmten Weingelände von Chateau Margaux an der Garonne. 1834 erhielt er den griechischen Erlöserorden für seine Bemühungen

um das Zustandekommen der griechischen Anleihe. Aguado starb zu Paris 1842. Sein Marquis-Titel erbte auf seinen Sohn, der auch zu den bonapartistischen Gesinnungen, die sein Vater in seiner Jugend wenigstens hegte, zurückgekehrt zu sein scheint. Seine Gemahlin, die Marquise de las Marismas, ist eine der Palastdamen der gegenwärtigen Kaiserin der Franzosen.

**Aegypten.** (Geographie.) Der Name Aegypten ist seit Homer's Zeiten (welcher diesen Namen schon für das Land und den Fluß gebraucht) unter den civilisirten Nationen für das Land am Nil von der Stadt Assuan (im Alterthum Syene) und den Nil-Inseln Philä und Elephantine, dicht oberhalb und unterhalb dieser Stadt, an bis zur Spitze des Delta der gebräuchliche geblieben. Der Name scheint aber nicht griechischen Ursprungs zu sein, sondern auf die alte Form des Namens der Kopten — Gypti, Kypti — womit sich diese noch da lebenden Ureinwohner des Landes selbst nannten, zurückgeführt werden zu müssen. Der biblische Name des Landes Mizraim, im Singular Mazor, ist noch der arabische Name im Munde der Eingebornen, nur in Misa und Mahr verkürzt. Mizraim ist bekanntlich auf der Völkertafel ein Sohn Chams, und auch dieser Name scheint in dem Munde der Kopten, wie vor Alters bei ihren Vätern, unter dem Worte Chami, womit sie selbst ihr Land benennen, fortzuleben. Die Ableitung des Wortes Chemi von Käme, welches auf ägyptisch schwarz bedeutet, womit dann der dunkele Nilschlammboden bezeichnet wäre, scheint jedoch bei den Forschern die beliebtere zu sein. Die älteste Geschichte Aegyptens, seine Kunstwerke, so wie die mittelalterliche und neuere Geschichte dieses Landes möge man bei den betreffenden Artikeln nachsehen.

(Physikalische Verhältnisse des Bodens.) Aegypten erstreckt sich zu beiden Seiten des Nils vom 24° bis 31° 30′ N. Breite und vom 46° bis 52° 30′ östl. Länge. Sein Flächeninhalt kann, weil nur die Nord- und Ostgrenze eigentlich bestimmt sind (indem nördlich das mittelländische Meer, östlich die Landenge Suez und das rothe Meer die festen von der Natur gebildeten Grenzen sind), die Süd- und besonders Westgrenze aber in die vegetations- und herrenlose Wüste hineinreichen, nicht genau bestimmt werden. Die Angaben schwanken daher zwischen ungefähr 6000, 7000 und 8000 Quadratmeilen. Obwohl nun so der Flächeninhalt Aegyptens mehr als ³/₄ des heutigen Frankreichs ausmacht und viel größer erscheint als Großbritannien oder Preußen, so ist doch nur das Nilthal und das Delta cultivirbares Land. Alles übrige ist Wüste. Dieses cultivirbare Land aber bildet nach neueren Berechnungen einen Flächeninhalt von nur 600 Q.-Meilen. Aber auch diese, kaum den zehnten bis dreizehnten Theil des Ganzen bildende, überhaupt cultivirbare Fläche ist bis vor wenigen Jahren nur etwas über die Hälfte (342 Q.-M.) angebaut gewesen. Es liegen also noch sehr große Strecken in dem im Alterthum unglaublich bevölkerten Nilthale brach. Im Laufe der Jahrhunderte hat auch hier, wie in andern Ländern des Orients, besonders in Palästina und dem untern Stufenlande des Euphrat und Tigris, der um sich greifende Wüstensand große Strecken ehemaligen Culturlandes überschüttet und zur Wüste gemacht. Besonders hat die Wüste zu beiden Seiten des Delta um sich gegriffen. Da, wo früher Culturboden und eine Reihe blühender Städte lag (schreibt ein neuerer ägyptischer Reisender und Alterthumsforscher, Brugsch), wie auf der ganzen östlichen Seite des Delta, starren heutzutage wasserlose Wüsten, Krankheit erzeugende Moräste, in Trümmer und Schutt liegende Städte dem Auge entgegen. Nur der Araber der Wüste durchstreift diese Strecken. Ein anderer 12 Jahre lang in Aegypten lebender Naturforscher und Arzt (Pruner) sagt: Aegypten hat nur an Salzseen und Sanddünen (d. h. Wüstensäume), nicht aber an Culturboden gewonnen.

Aegypten nun ist, wie ein neuerer Geograph sagt, mit Ausnahme einiger verhältnißmäßig kleiner Culturstellen am Rande der libyschen Wüste, eigentlich nur eine einzige durch das Nilthal repräsentirte Oase in einer unermeßlichen Wüste. Nachdem der Nil in der zehnten und letzten Katarakte den großen Granitgürtel zwischen der Insel Philä und Assuan durchbraust hat, tritt er Anfangs in einer Breite von 9000 Fuß in Aegypten ein und durchströmt das Land in gleichmäßig ruhigem, die Schifffahrt nirgends hinderndem Laufe. Zwei lange Gebirgsketten begleiten seine Ufer in ununterbrochener Folge und bilden die schützenden Wälle gegen den eindringenden

Wüstensand. Die östliche, die arabische Gebirgskette, erhebt sich, überragt von höheren Granitketten, bis zu einer Höhe von 500 Fuß und fällt meist steil nach dem Fluß zu ab, die westliche, die libysche, steigt sanft auf und vereinigt sich mit dem großen Wüstenplateau der Sahara. Von Assuan bis Geneh (gegenüber dem alten Dendera Tentyris) ist es ein Sandsteinplateau, welches den Fluß begleitet, und das zuweilen so nahe an die Ufer des Nils tritt, daß derselbe wie zwischen zwei Wänden sich hindurchdrängt. Bei Geneh mündet ein wasserloses Querthal von Hamamât aus in das Nilthal. Durch dieses ging ehemals die große Handelsstraße von Tentyris und Koptos nach Leukos portos am rothen Meere, und noch heutzutage pflegen die Karavanen und Pilger diese Straße zu ziehen. Von Geneh an tritt die Kalksteinregion ein, welche das Ufer des Stromes bis Cairo begleitet, das am Fuße des nördlichsten Berges der arabischen Kette, des Gebel=Mogattam (500′ hoch) gelegen ist. Hier wendet sich dieselbe fast rechtwinkelig ostwärts nach dem rothen Meere hin und bildet das Thal der Verwirrung (Wadi=e=Tih), durch das einst die Israeliten nach dem Schilfmeere zogen. Auf diesem das Wadi=e=Tih begleitenden Gebirge finden sich an zwei Stellen versteinerte Palmen, Mimosen und bambusartige Stämme, und auf dem höchsten Punkte eine Muschelbank. Die libysche Kette auf dem linken Ufer wendet sich von der Breite von Cairo nordwestlich nach der Küste des mittelländischen Meeres zu und bildet so mit der arabischen Kette einen Winkel von 140°, in welchem das Delta liegt. Mit dieser nördlichsten Richtung der libyschen Kette parallel laufen zwei Querthäler, von denen das innere den Namen El=bahr=el=bela=ma (der Fluß ohne Wasser) führt, das äußere die Reihe der Natronseen und die koptischen Klöster enthält. Der hinter der arabischen Kette liegende Theil Aegyptens ist ein wildes, höchst ödes Gebirgsland mit chaotischen Anhäufungen von kahlen Bergen und Felsmassen, welche durch tiefe, meist mit Sand gefüllte und vegetationsleere Thäler und Schluchten von einander getrennt werden. Nur in den Thälern zwischen den aus krystallinischen Gesteinen bestehenden Bergen des südlichen Theils dieser Wüste giebt es stellenweise Wasseransammlungen und eine Vegetation. Eigentliche Oasen aber finden sich nirgends. Kaum sieht man hie und da perennirende Süßwasserquellen; die wenigen vorhandenen verlieren sich nach kurzem Laufe im Wüstensande. Diese Landschaft ist deshalb auch höchst menschenleer und wird nur von kleinen nomadisirenden Stämmen der Araber und der Barden (Nubier) durchzogen. Größere Ebenen giebt es auf dieser Seite des Nil nur auf der Landenge von Suez, die so niedrig sind, daß die darin liegenden Bitterseen tiefer als der Meeresspiegel liegen, und dann im südwestlicheren Theile gegen die oben erwähnte Karavanenstraße von Hamamât zu. Die bedeutendsten Bergmassen liegen mehr nach dem rothen Meere zu in einer dem Meeresufer meist parallelen, vielfach zerrissenen Kette, die im Gabel Ghârib, dem höchsten Punkte, 5800 Fuß erreicht, und im Gabel Dochân und Munsinh gewaltige Massen bilden. Die Küste des rothen Meeres bietet, obwohl hier stellenweise das Gebirge terrassenförmig abfällt, auch wohl stundenbreite Niederungen vorliegen, eine trostlose Oede und Einförmigkeit dar. Zudem ist diese Küste durch die geringe Tiefe des Wassers und zahlreiche submarine Corallenfelsen (neben ebenfalls sehr zahlreichen Corallen=Inseln) den Schiffern immer sehr gefährlich gewesen. Die ehemaligen durch schluchtenartige Querthäler gebildeten berühmten Handelsstraßen zwischen dem Nilthal und den Küstenstädten des rothen Meeres sind jetzt meist verödet. Die beiden oben genannten Querthäler von Hamanât und das Thal der Verirrungen werden noch am meisten besucht; durch letzteres zieht sich bekanntlich die Straße von Cairo nach Suez.

Ganz abweichend von der östlichen ägyptischen Wüste erscheint die westliche zwischen dem Nile und dem langen von Süden nach Norden laufenden Oasenzuge als ein 3—7 Tagereisen breites wasserloses, sandiges Plateau. Der Oasenzug selbst, wovon die große und kleine Oase und die Oase des Jupiter Ammon die bekanntesten sind, trennt durch seine bedeutende Senkung, die in der Oase des Jupiter Ammon bis 100 Fuß und an einer anderen Stelle bis 156 Fuß unter dem Meeresspiegel geht, das Plateau der ägyptischen scharf von der libyschen Wüste. In dem Plateau selbst liegt das Thalbecken oder die Oase von Faium, der Garten Aegyptens (wo der See Möris und die Ruinen des Labyrinths) ebenfalls tiefer als der Meeresspiegel. Prof. Lepsius

hat dieses entdeckt und insbesondere ersteren als von dem heutigen großen, salzigen See Birget-el-Yore gänzlich verschieden nachgewiesen. Wie das Ostland Aegyptens, so ist auch das westliche Plateau durch mehrere trockene Querschluchten durchzogen, welche das Nilthal mit den Oasen in Verbindung setzen.

Der einzige culturfähige Boden Aegyptens ist die Thalsole des Nils und die Cultur reicht auch nur soweit als die Ueberschwemmung des Nils und die durch künstliche Schöpfräder auch auf die etwas höheren Striche geleiteten Wasser reichen. Bei Assuan ist das Nilthal 12—16,000 Fuß breit. Am Gebel Selseleh verengert sich das Thal zu einem 3000 Fuß breiten Engpaß. Dann wird es wieder breiter und bildet auf dem ungeheuren Ruinenfelde des hundertthorigen Theben (wo die Dörfer Karnak und Luxor auf dem rechten und Qurna und Medinet Habu auf dem linken Ufer des Nil liegen) eine 2 Meilen breite Ebene. In seinem von Siut nördlich liegenden Striche gewinnt das Nilthal eine continuirliche, ziemlich ansehnliche Breite, deren Maximum zwischen Minieh und Beni Süef liegt und 4 Stunden beträgt. Hier zweigt sich auch der 38 Stunden lange Josephs-Canal (Bahr Jussuf) links vom Flusse bei Darût-el-Scherif ab und mündet erst bei Alkam in den Rosettearm. Zwischen diesem Canal und dem Nil ist das Land sehr fruchtbar und anfänglich an 2½, nördlicher aber nur 1—1½ Stunden breit. Eine Abzweigung des Canals bewässert die Provinz Faium und mündet in den salzigen See Birget-el-Qorn, der sich dort keineswegs zum Vortheil des Landes anstatt des ehemaligen segensreichen Mörissees 70 Fuß tiefer als dieser gebildet hat, indem er das Land gar nicht bewässern kann und in und um sich fast alles organischen Lebens entbehrt. Während der Nil bei Theben nur 1300 Fuß breit war, wird er, bevor noch der Josephs-Canal die Wasser theilt, bei Siut bis 2600 Fuß breit. Die größte Breite aber gewinnt der Nil unterhalb Cairo, wo die letzten Ausläufer der den Strom begleitenden Bergketten zurückgetreten sind. Seine Breite beträgt hier ziemlich dreiviertel Stunden. Hier bei Batn-el-Bakara (Kubbauch) theilt sich auch der Strom in seine Mündungsarme. Während im Alterthume die Gabelung etwas südlicher bei Matariah (dem alten Heliopolis) eintrat und von den sieben Armen des Nil der östlichste (der pelusische) und der westlichste (der kanopische) die bedeutendsten waren, ist heutzutage die pelusische Mündung ganz verschwunden, und sind nur noch die Arme von Rosette (kanopische Mündung) und von Damiette (phatnische Mündung) von Bedeutung. Aber auch der Arm von Damiette versandet immer mehr und vor der Rosettemündung liegt die den Schiffern gefährliche Sandbank Bogsaz. Alexandria, welches im Alterthum der Sitz des Welthandels gewesen, war in seiner ganzen Umgegend verödet und sein Wohlstand sehr gesunken. Sein Wiederaufblühen und seine erneute Bodencultur verdankt es dem 1816 von Mehemed Ali angelegten Mahmudieh-Canal, der bei Fûah (Atfeh) am Rosettearm beginnt und in einer durchschnittlichen Breite von 90 Fuß und in einer Tiefe von 15—18 Fuß 12 Meilen lang ist und bei Alexandria in das Meer mündet. Durch den Bau dieses Canals bleibt der Verkehr Aegyptens mit dem Auslande fast das ganze Jahr ununterbrochen, während früher durch das Wachsen der Sandbank an der Rosettemündung die Schifffahrt oft während des ganzen Winters gehemmt war. Durch die von Mehemed Ali begonnenen und von Abbas Pascha fortgesetzten großartigen Wasserbauten soll der Canal das ganze Jahr hindurch schiffbar werden.

Die Befürchtung, daß durch die Neigung der Gewässer des Nils nach Westen, welche in einer Erhöhung des östlichen Theils des Delta ihren Ursprung zu haben scheint, der Arm von Damiette am Ende ganz versande und damit auch der ganze Culturboden an seinen Ufern, war die Hauptveranlassung, die beiden großartigen Schleusen (barrages), nicht weit unterhalb der Gabelungsstelle des Nils anzulegen. Dadurch sollten die beiden Hauptarme des Nils nach Willkür und Bedürfniß geöffnet oder geschlossen und die Ueberschwemmung durch das Aufhalten der Wasser möglichst unabhängig von einem zu niedrigen Anschwellen des Flusses gemacht werden. Diese von Mehemed Ali begonnenen großartigen Dammarbeiten sind aber wegen ihrer ungeheuren Kosten von seinen Nachfolgern eingestellt worden. In ihrer jetzigen unvollendeten Gestalt sind sie dem Schiffer eben so gefahrbringend, als nutzlos für den beabsichtigten Zweck. Zahlreiche andere Canäle wurden ebenfalls von Mehemed Ali nicht nur in Unter-, son-

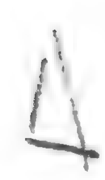

dern auch in Ober-Aegypten gebaut und Dämme, so wie große Bassins in Ober-Aegypten zur Regulirung der Nil-Ueberschwemmungen, damit die Schöpfräder unnöthig gemacht würden, angelegt. Obwohl eine Menge Canäle, von den beiden Hauptarmen ausgehend, das 400 Q.-M. große Deltaland durchkreuzen, so vermögen sie doch nicht bis in die östlichen Theile desselben zu dringen und der umsichgreifenden Wüste den Boden wieder abzugewinnen oder die alte Culturfähigkeit der Gegend wieder zu wecken. Jetzt bezeichnet auf der Ostseite des Delta eine Linie von Cairo über Matarieh, Kankah, Tell-el-Wadi, Belbeis und Salieh die Grenze zwischen eigentlicher Wüste und Culturland.

Die Ueberschwemmungen des Nil haben sich seit der Zeit der Pharaonen zum Nachtheil des ganzen, besonders des obern Nilthals bedeutend verändert. Von der Höhe der Ueberschwemmungen hängt die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit Aegyptens ganz und gar ab. Bleibt dieselbe unter 20 Fuß oder steigt sie über 24 Fuß, so wird in beiden Fällen die Ernte schlecht. Die Hauptursache dieser im Laufe der Jahrtausende eingetretenen Veränderung der Ueberschwemmungen liegt in der allmälich eingetretenen Erhöhung des Bodens und des Strombettes. Diese hat aber im geraden Verhältniß nach Norden zugenommen, im Delta dagegen wegen der bedeutenden Fläche, über welche der Nilschlamm sich ergießen muß, von der Spitze nach der Basis des Dreiecks abgenommen. Der Nilmesser (Marias) auf der Insel Rodah, gegenüber Cairo, welcher im 9. Jahrh. n. Chr. erbaut wurde, enthält 16 cubitus (jeder zu 1 ½ Fuß). Jetzt muß aber das Wasser um 3 ½ Fuß höher als jene 16 cubitus steigen, um das Land zu überfluthen. Vergleichen wir noch ferner liegende Zeiten mit der Gegenwart, so war zur Zeit der Ptolomäer nach dem Nilmesser auf der Insel Elephantine der höchste Wasserstand 24 cubitus, während gegenwärtig derselbe fast 7 ½ Fuß darüber geht. Zur Zeit Herodots trat der Nil erst bei einer Anschwellung von 15—16 ägyptischen cubitus (à 231,447 par. Lin.), also etwa 22 par. Fuß aus seinen Ufern. Unter dem König Möris (c. 2200 v. Chr.) wurde das Land unterhalb Memphis schon bei 8 cubitus oder 11 par. Fuß hinreichend überschwemmt, mithin um 10 Fuß niedriger, als jetzt die gewöhnliche Höhe der Wasser reicht. Und doch vermochte zur Pharaonenzeit der Erguß der Wassermasse das ganze Delta in einen See zu verwandeln, woran heut zu Tage nicht zu denken ist. Dagegen beweisen die Entdeckungen des Prof. Lepsius bei Semne in Nubien, daß dort unter demselben König Möris die mittlere Höhe der Ueberschwemmungen 24 Fuß mehr als gegenwärtig betrug. Auch die senkrechten Uferwände, welche bei Theben beim tiefsten Wasserstande 36 Fuß, bei Cairo 18—20 Fuß Höhe haben, gegen das Meer zu auf 3 ½ Fuß und weniger herabsinken, zeigen, daß der Boden in geradem Verhältniß von Süden nach Norden zu sich erhöht hat. Wenn so auch die Fluth bei Assuan bis 36 Fuß zu steigen pflegt und an der Rosettemündung nur 3 ½, so wird doch das Land hier mehr überschwemmt als dort. Dadurch, daß das Strombett in Nubien und Ober-Aegypten sich im Laufe der Jahrhunderte immer tiefer in das umgebende Flußufer einschnitt, wurde das ganze Thal immer weniger als früher mit dem befruchtenden Nilwasser überschwemmt. Aber auch die ganze Wassermasse muß seit der Pharaonenzeit sich sehr vermindert haben, was durch die bedeutende Höhe der Fluth zu Semen vor 4000 Jahren und die Verwandlung des Delta in einen See zur Pharaonenzeit bewiesen wird. Daraus erklärt sich einerseits der Glanz und die Macht des äthyopischen Reiches im Alterthum, andererseits die jetzige gänzliche Verarmung der nubischen Landschaft und die geringere Fruchtbarkeit und mühsamere Bestellung des Landes schon in der Thebais. Auch im Delta erklärt sich daraus die zunehmende Versandung aller Flußarme, die Verwüstung der östlichen und westlichen Seite des Delta durch Sand, die Versandung von großen Süßwasserseen, wie des Mareotissees, an der Küste in Meereshaffe, die Ueberfluthungen des sterilen Küstensaumes mit Meereswasser, die Bildungen von großen Meereshaffen, wie des Menzalahsees; Erscheinungen, die alle im Alterthum unbekannt waren. Es ist nach alle dem eine illusorische Hoffnung, wenn man wähnt, Aegypten könne unter den heutigen, politisch und merkantilisch sich immer günstiger gestaltenden Verhältnissen wieder eine ähnliche Stellung einnehmen, wie im Alterthum, wo das 20,000 Städte enthaltende, von Alters her durch seine Fruchtbarkeit und seine materielle Cultur berühmte

Land noch in den ersten christlichen Jahrhunderten die Kornkammer Roms und Konstantinopels war. Die ungeheuren Anstrengungen der ägyptischen Regierung zur Hebung des Ackerbaues sind aus Noth und Habsucht hervorgegangen und sie können nie auch nur entfernt die ehemalige Fruchtbarkeit und den ehemaligen Umfang des Culturbodens wiederherstellen.

Nach dem verschiedenen Stande des Stromes bietet nun das Nilthal nebst dem Delta jedes Jahr ein dreifaches Bild dar. „Vom März bis Juni ist es eine dürre Wüste voll Staub, der glühende Boden klafft überall, die Vegetation erstirbt und die Bäume entlauben sich, wie bei uns im Winter. Vom Juli bis October breitet sich statt der dürren Wüste ein einziger Süßwassersee aus, durch welchen lange und schmale Dämme von einem zum andern Orte, welche alle auf Erhöhungen gelegen sind, ziehen: überall rudern die Barken, Alles ist in geschäftiger Bewegung und in Freude. Gegen Ende Juni beginnt bei Assuan, Anfangs Juli bei Cairo das Anschwellen des Stromes, das zwischen dem 20. und 30. September seinen höchsten Stand erreicht. Verläßt der Nil Ende October die durchweichten Fluren, so bietet sich wieder ein ganz anderer Anblick dar. Grüne Getreideflächen treten bald nach mühelos vollbrachter Saat an die Stelle des Süßwassersees, Alles keimt und sprießt üppig empor, so daß in wenig Wochen das Land ein einziger fruchtbarer Garten ist.“ Nach Pruner ist jedoch diese Schilderung für heut zu Tage weit übertrieben, und die lakonische Depesche des arabischen Feldherrn an den erobernden Kalifen Omar: „Aegypten ist bald ein Meer, bald ein Garten, bald eine Wüste,“ ist wenigstens für das heutige Aegypten zutreffend. Bleibt der Strom sich selbst überlassen, oder steigt er übermäßig, oder fehlt es an Dämmen, so überfluthet er freilich ganze Provinzen, allein das ist eine Ausnahme. Wird das Land gehörig gepflegt und besäet, so ist es immer grün und fruchtbar in hohem Grad, wird es aber umgekehrt verwahrlost, so verwandelt es sich in eine Wüste. Heut zu Tage verwandelt sich das Nilthal und das Delta nicht mehr wie im Alterthum in ein großes Meer, aus dem, wie die alten Schriftsteller im Alterthum berichten, die Städte wie Inseln hervorragten. Zur Regelung der Ueberschwemmung dienten seit ältesten Zeiten zahlreiche Kanäle, Schleusen und Dämme. Die Höhe der Ueberschwemmung (21 Fuß reichen hin, um ein fruchtbares Jahr zu geben) wird in Cairo in officieller, festlicher Weise, oft aber mit unrichtiger Angabe der wahren Höhe verkündigt, denn die Höhe der Steuern richtet sich nach der Höhe der Ueberschwemmung. Ganz allmälich fließt das Wasser wieder in das alte Bett zurück und hinterläßt eine schwarze, feuchte Schlammmasse, die vorzüglich düngende Thonerde, kohlensauren Kalk und Magnesia enthält. In den ersten Monaten des Jahres ist der Fluß in sein ursprüngliches Bett wieder ganz zurückgekehrt. Die alljährlich abgesetzte Schlammdecke nun ist es, welche im Laufe der Jahrhunderte sowohl das Flußbett als die Thalsohle erhöht hat. Herodot rechnete in Unterägypten 10 Fuß Bodenerhöhung auf 9 Jahrhunderte oder 13 Zoll auf 1 Jahrhundert. Nach neuern Untersuchungen kommen 4—4½ Zoll im Durchschnitt auf das Jahrhundert. Auch hieraus sieht man, wie im Alterthum ungleich mächtiger der Nilschlamm aufgelagert und somit der Boden weit mehr befruchtet wurde, als heut zu Tage.

Wenn der Strom nicht angeschwollen ist, so ist sein Wasser sehr hell und so vortrefflich zum Trinken geeignet, daß es von jeher von Schriftstellern, Reisenden und Einheimischen hoch gepriesen worden. Diese wunderbare Eigenschaft des Nilwassers ist für Aegypten nicht bloß eine sehr segensreiche, sondern auch höchst nothwendige Gabe Gottes. Denn der größte Theil des Nilthales entbehrt wie die umgebende Wüste der perennirenden Quellen gänzlich. Nur die Oasen der Wüste sind verhältnißmäßig reich daran, und diese sind alle mineralisch und meistentheils auch thermal. Während seines ganzen langen Laufes durch Nubien und Aegypten nimmt der Nil, mit Ausnahme einiger temporärer Regenbäche von kurzer Dauer in Nubien und Oberägypten, nicht das mindeste fließende Wasser auf. Die Anschwellungen des Nils entstehen durch die tropischen Regen, welche in den Quelllanden des Stromes (sein Gebiet soll nach neuern Reisenden bis zum ersten südlichen Breitengrade reichen) vom Mai bis zum September sich ergießen und alle Flüsse jener Länder, deren einziger Ableiter der Nil ist, anschwellen (siehe den Artikel **Afrika**).

(Klima.) In klimatologischer Beziehung zerfällt Aegypten in zwei Zonen: in die warme Regenzone, welcher der Küstensaum des Delta bis einige Meilen landeinwärts, und die heiße, trockene Zone, welcher das übrige Aegypten angehört. Jener Küstensaum liegt in der Isotherme von 16° C., welches zugleich die Temperatur des April ist, während der Januar der kälteste mit 14°, der August der wärmste Monat mit 20° ist. Cairo, welches schon in der heißen, trockenen Zone liegt, hat eine bedeutend höhere Isotherme, als Alexandrien und der ganze Küstensaum, nämlich 22,4°. Wie der Küstensaum wegen der kühlenden und feuchten Seewinde im Allgemeinen das Klima der südlichsten europäischen Landstriche in Griechenland, Süd-Italien und Spanien hat, so findet sich insbesondere der Regen in den Wintermonaten auch hier häufig ein. Während der Küstensaum also zwei Jahreszeiten, Regenzeit und regenlose hat, ist im ganzen übrigen Aegypten von Jahreszeiten im eigentlichen Sinne des Wortes keine Rede. In dem ganzen Nilthale herrscht vielmehr ein ewig heißer und trockener Sommer. Der Himmel ist fortwährend blau und heiter. Insbesondere zeigen die Nächte einen sternklaren Himmel das ganze Jahr hindurch; und weil die Atmosphäre kaum mit einem Atome Feuchtigkeit geschwängert ist, so leuchten die Sterne, ohne, wie bei uns, bläulich zu funkeln, ruhig, hell und glanzvoll. Regen und Gewitter kommen im Nilthale sehr selten vor. Daß der gänzliche Mangel an Wäldern daran Schuld ist, zeigt die auffallende Erscheinung, daß die seit Mehemed-Ali's Regierung angepflanzten Bäume (Ibrahim Pascha hat allein 25 Millionen Baumstämme in 24 Arten anpflanzen lassen) auch häufigern Regen verursacht haben. Die gewaltigen Rinnsale, welche besonders die arabische Kette durchfurchen, und die Spuren von Querdämmen lassen als wahrscheinlich vermuthen, daß noch in geschichtlicher Zeit öfter große Regenfluthen sich in Ober-Aegypten entluden, und der Nil nicht unbedeutende, wenn auch vielleicht nur periodische Zuströmungen erhielt. Die Isotherme des ägyptischen Nilthals liegt von N. nach S. zwischen dem 25 und 30° Br. Aegypten gehört mithin zu den heißesten Ländern, die an die Tropen grenzen. Das Maximum der Temperatur steigt in Theben bis 47 und 48°, in Assuan sogar bis 60 und 70° C., wobei der Sand so heiß wird, daß man Eier darin hart kochen kann. Wenn man sich erinnert, daß in dem heißen und trockenen Sommer von 1857 das Maximum des heißesten Tages, der zugleich der heißeste seit einem Jahrzehnt war, 35° C. in Mitteldeutschland betrug, so wird man einen schwachen Begriff von ägyptischer Hitze bekommen. Aeußerst drückend und die Lebenskraft lähmend ist die Wirkung des heißen Süd-Ostwindes El-Khamasin (d. h. die 50, nämlich die 50 Tage zwischen Ostern und Pfingsten, wo er einzutreten pflegt). Während dieses Zeitraums weht er periodisch, gewöhnlich 3 Tage hintereinander, und auch an den einzelnen Tagen nur einige Stunden. Erhebt sich der Khamasin, so färbt ein röthlicher Schein die Atmosphäre, die Sonne verliert ihren Schein, eine trockene, brennende Hitze tritt ein, indem das Thermometer plötzlich um 12—18° steigt, alle Gewächse verdorren, und selbst das Leben von Menschen und Thieren wird gefährdet. Wirbelwinde treiben Wolken glühenden Sandes aus der Wüste herbei, Blitze zucken und alle Elemente erscheinen im Aufruhr. Pruner und Russegger haben die Erscheinungen des Khamasin oft wissenschaftlich untersucht und ganz ähnliche Erscheinungen, wie bei unsern sogenannten verunglückten Gewittern gefunden, bei denen es zu einem kräftigen Regengusse nicht kommt, und wo dann die Ausgleichung in der Atmosphäre ähnlich, wenn auch nicht so furchtbar, zu Stande kommt. Der Khamasin weht nicht bloß aus Südosten, sondern auch aus Südwesten. In der Thebais und südlicher endigt er manchmal in ein vollkommenes Gewitter mit Regenschauer. Der Südwind tritt in Syrien, Arabien, Nubien und in Sudan mit ganz ähnlichen Erscheinungen auf. Pruner zeigt, daß der Samum in Arabien, den man sonst wohl vom Khamasin unterschied, ganz derselbe Wind sei. Der Sirocco auf Sicilien und in Italien, die Staub- und Wirbelwinde in den russischen Steppen und ähnliche Erscheinungen in andern Ländern sind nach Pruner derselben Natur, wie der Khamasin in Aegypten. Ein höchst wohlthätiger Wind dagegen ist der Nordwind, welcher in Unter-Aegypten 9, im übrigen Lande wenigstens 6 Monate lang weht und im Sommer die übergroße Hitze erträglich macht, zugleich aber auch durch seine Feuchtigkeit eine Menge Fliegen und Mosquitos entstehen läßt. Die Schifffahrt stromaufwärts auf

dem während dieser Zeit ausgetretenen Strome wird durch den Nordwind nicht wenig erleichtert.

(Krankheiten.) Aegypten ist bekanntlich die Heimath der Pest und der Cholera. Sie treten gewöhnlich mit dem Khamasin auf. Ihre Wirkungen sind schrecklich. Die Pest des Jahres 1835 raffte allein in Cairo nicht weniger als 80,000 Menschen weg. Indeß ist das Klima Ober-Aegyptens gesünder als das des Delta und Unter-Aegyptens; selten steigt die Pest das Land hinauf. Für Brustleidende hat Aegypten ein ebenso heilsames Klima, als für Leberleidende ein schädliches, ja tödtliches. Außerdem herrschen Wechselfieber, Aussatz, Dissenterien, Nilbeulen (vielleicht die Drüsen Aegyptens der heil. Schrift) und die sogenannten aegyptischen Augenentzündungen als endemische Krankheiten vor. Letztere ist eine eigenthümliche ansteckende, oft schnell das Auge zerstörende, mit reichlicher Eiterung verbundene Entzündung. Sie ist bekanntlich jetzt auch über Europa verbreitet. Sie wurde zuerst von den französischen Truppen aus der Expedition von 1798 nach Europa gebracht und ist seitdem eine die europäischen Heere, besonders während der Kriege von 1813–15, heimsuchende Epidemie geblieben. Unter den Jahreszeiten ist die Periode vom März bis Mai die ungesundeste, und besonders den Fremden schädlich. Ueber die Krankheiten in Aegypten hat Dr. Pruner geschrieben; ferner verweisen wir auf die Karte für die Krankheiten-Geographie in Berghaus' physikalem Atlas.

(Naturproducte.) 1) Flora, Aegyptens Vegetation, welche 1250 Arten umfaßt, ist dürftig und hat wenig eigenthümliche Pflanzen; wild wachsende fehlen in dem vom Nil überschwemmten Lande gänzlich. Das Land, welches nicht von der Ueberschwemmung in natürlicher oder künstlicher Weise erreicht wird, bietet nur eine armselige Steppenflora dar, wie sie den Wüsten Nord-Afrika's eigenthümlich ist. Der Agricultur ist dieser Theil des aegyptischen Landes gänzlich unzugänglich. Wirklich bebaut sind, wie wir oben gesehen haben, von den 600 Q.-M. culturfähigen Landes nur 342 Q.-M., oder, nach Pruner's Berechnung, von den 1600 Q.-Lieues (= 576 geogr. Q.-M.), welche von der Nil-Ueberschwemmung bedeckt werden, gegen 1000 Q.-L. (= 360 Q.-M.). Rechnet man 385 Q.-Lieues auf Sand, Dünen, Ruinen, Seen, Moräste, Flußbett, Kanäle und Inseln, so bleiben immer noch 215 Q.-Lieues eigentlich brachliegenden Landes übrig. Mehemed Ali's (wir verweisen, was die neuere Geschichte Aegyptens betrifft, auf diesen Artikel) Energie ist es zu danken, daß noch so viel Land gegenwärtig für den Ackerbau nutzbar gemacht wird. Um das Jahr 1840 waren von 7,014000 Ferdan (= 1 englischen acre) culturfähigen Areals in Aegypten über 3 Millionen gar nicht, und davon in Ober-Aegypten von 3,214000 Ferdan nur 167,000 F. in Cultur.

Die Culturpflanzen am Strande des Meeres sind, analog dem Klima dieses Küstenstriches, denen vom südlichen Europa ähnlich. Dies ist das Reich der Küsten-Flora. Die Flora des Nilthales kann in zwei Gebiete getheilt werden, in das des obern Nilthales von Assuan bis Monfalut oder Siut, und in das des unteren von Monfalut bis Damanhur, einige Meilen von der Küste entfernt. Diese Grenzlinie findet ihre Begründung eben sowohl in der Verschiedenheit des Klimas, der Ueberschwemmung, Bewässerung, als selbst in den Formen des Thierreiches. So geht z. B. das Crocodil heutzutage nicht weiter den Nil herab als Siut. Die Einförmigkeit der aegyptischen Flora hängt auch mit dem gänzlichen Mangel an Wald und Alpenpflanzen zusammen. Selbst Wiesengründe fehlen. Geschmack und Wohlgeruch mangeln den Erzeugnissen des aegyptischen Bodens. Der Ackerbau ist abhängig nicht vom Regen, welcher fast nie fällt, sondern von der Ueberschwemmung und künstlicher Bewässerung. Deswegen pries Herodot die Aegypter glücklich, daß sie nicht, wie die Griechen und andere Völker, von den Launen der regenspendenden Götter abhängig seien. In der heil. Schrift wird aber, gerade umgekehrt, Kanaan im Gegensatze zu Aegypten gepriesen, weil Gott über Kanaan regnen lasse, welches Segens das Land Aegypten entbehre. Da der Nilschlamm die nöthigen Salze und den hinlänglichen Stickstoff mit sich führt, so wird Dünger entbehrlich. Von Getreidearten wird vorzugsweise Weizen und Gerste gebaut, Hafer nur zum eignen Bedarf, nicht zur Ausfuhr, und Roggen gar nicht. Da der Weizen Aegyptens länger im Freien steht, so ist er nicht nur gehörig gereift, sondern

auch gut ausgetrocknet, und die Körner haben ein kleineres Aussehen. Das höchste Ergebniß eines Ferdan oder englischen acre Landes steigert sich auf 7 Ardeb (1 Ardeb = 5 Berl. Scheffel) Getreide, im Mittel 4 Ardeb bei ½ Ardeb Aussaat. Bei den Bohnen liefert der Ferdan 7 und bei der Gerste 10 Ardeb. In Ober-Aegypten ist der Ertrag besser, weil die Wasser sich schneller zurückziehen. Eine 8—14fältige Weizen-Ernte ist für das im Alterthum wegen seiner Fruchtbarkeit berühmte Aegypten, das nach Plinius einen 100fältigen Ertrag gab und die Kornkammer Roms und später Konstantinopels genannt wurde, gewiß ein geringer Ertrag zu nennen und nicht besser als er in vielen fruchtbaren Gegenden Deutschlands gefunden wird. Der Reisende Niebuhr, der sich auch in Babylonien vergeblich nach der von den Alten als staunenswürdig geschilderten Fruchtbarkeit Babyloniens (Herodot sagt, daß der Weizen daselbst gewöhnlich 200fältig, wenn aber auf's beste bis 300fältig wiedergebe) erkundigte und hörte, daß in den besten Gegenden um Bagdad, Hille und Bahra, eine 20fältige Ernte für eine ungewöhnlich reiche gälte, sagt, daß nur in den glücklichsten Gegenden von Jemen und um Alexandria der Weizen sich 50fältig vermehre. Um Alexandria käme jedoch auch, wiewohl äußerst selten, eine 100fältige Ernte vor. Die gewöhnlichen Ernten seien viel geringer. Wenn man also in Geographieen von Aegypten liest, daß der Weizen daselbst 25—30fältig und in guten Jahren sogar 50fältig gebe, so ist dies nur auf die fruchtbarsten Distriete des Delta zu beziehen, welches als eins der ergiebigsten Marschländer der Welt gilt. In der That giebt Mayen in seiner Pflanzen-Geographie eine 24fältige Ernte für die allerfruchtbarsten Länder der neuen Welt an. Für Deutschland nennt derselbe als durchschnittlichen Ertrag eine 5—6fältige Weizen-Ernte. Daß übrigens die Nachrichten der Alten über die außerordentliche 100- und mehrfältige Fruchtbarkeit mancher Gegenden Asiens, Afrikas und selbst Europas nicht in das Bereich der Fabeln gehören, davon hat der wahrhaft fabelhafte Ertrag des Mumienweizens (d. h. Weizenkörner, die man in den Mumiensärgen gefunden hat und die mehrere 1000 Jahre alt sind) den Beweis geliefert.

Wir führen unter den vielen Berichten, die man hin und wieder in den Zeitungen lesen konnte, einen wissenschaftlich und amtlich festgestellten an. In der Akademie der Wissenschaften in Paris legte Herr Guerin-Minneville eine Anzahl Weizenhalme von mehr als 7 Fuß Höhe vor, von denen jeder mehrere prächtige Aehren trug. (Nach Art der 7 fetten und 7 magern Aehren, welche Joseph in Aegypten im Traume auf einem Halme sah.) Diese schöne Weizenart stammte von 5 Körnern her, die in einem ägyptischen Grabe gefunden und Jahrtausende lang den äußeren Einflüssen entzogen waren. Im J. 1849 gesäet, wuchsen sie kräftig empor und gaben einen 1200fachen Ertrag, in Folge dessen eine Menge vergleichender Versuche im Süden, im Centrum Frankreichs und in der Bretagne angestellt wurden. Die Ergebnisse sind amtlich festgestellt. Die eine Hälfte eines Feldes wurde mit diesem ägyptischen Weizen, die andere mit gewöhnlichem besäet. Der erstere gab einen 60fachen Ertrag, der gewöhnliche nur einen 5fachen. Korn für Korn und in Reihen gesäet, gab der Mumienweizen 556fältig wieder. Bei einem andern Versuche, den ein Professor der Agricultur in Compiegne mit 9 Mumienweizenkörnern machte, hatte jeder Halm mindestens 20 Aehren, wovon jede durchschnittlich 100 Körner von auffallender Dicke enthielt, so daß sich die Körner an 2000fach vermehrt hatten. Die Versuche werden jetzt in Frankreich und in Deutschland im Großen gemacht. Eine interessante Mittheilung über einen solchen Versuch im Großen findet sich z. B. in der landwirthschaftlichen Zeitschrift für das Großherz. Hessen Nr. 43. 1856. Leider artet der Mumienweizen bald aus und verliert allmählich seine staunenerregende Fruchtbarkeit mit jeder neuen Aussaat. Doch hatte auf den Gütern des Grafen von Solms-Laubach, wovon in jener Zeitschrift die Rede ist, der Mumienweizen, nachdem er 5 Jahre hintereinander gesäet war, noch immer einen 20- bis 21fältigen Ertrag. Dabei besaß er auch noch andere bedeutende Vorzüge vor gewöhnlichem Weizen. Es waren da in dem letzten Jahre 220 hessische Morgen damit bestellt, welche 1500 Malter prachtvollen Weizens lieferten. Im alten Aegypten wurde freilich der Mumienweizen auf viel kleineren Rittergütern gebaut, denn Herodot erzählt uns, daß jeder Ritter oder Mitglied der Kriegerkaste 12 Aruren oder ziemlich ebensoviel preußische Morgen steuerfreien Landes zu seinem und seiner Familie Unterhalt bekam.

Man liest in vielen geographischen Darstellungen von Aegypten, daß daselbst 3 Ernten im Jahre gehalten wurden. Nach Pruner, der als Naturforscher und Arzt die physikalischen Verhältnisse von Aegypten während eines 12jährigen Aufenthaltes mit nüchternen und unbefangenen Augen beobachtet hat, ist das Verhältniß folgendes: Es giebt nur eine Getreide-Ernte. Kulturepochen, die nach unserem Sprachgebrauche Herbst-, Winter- und Sommersaat heißen könnten, steigen in der südlichsten Gegend, nicht nördlicher als Edfu, auf 3 Ernten, wovon jede in 4 Monaten ihren Cyklus abläuft. Etwas nördlicher in Ober- und Unter-Aegypten beginnt allgemein ein zweifacher Saat- und Erntekreis.

Am besten gedeihen Mais und Gerste in Aegypten: Reis kommt an der Küste bei Damiette und Rosette vortrefflich fort. Aegypten hat 6 Hirsenarten (Durrah), verschiedene Arten von Bohnen, ferner Erbsen, Linsen, Lupinen, Sesam, Saflor, Lein, Hanf, Colza, Cicinus, Lattich, Mohn, Klee, Kürbisse, Gurken, Melonen, Zwiebeln, Krapp, Indigo, Zuckerrohr, Arbusen, Arhennah. Seit 30 Jahren wird die Baumwolle in Masse gebaut und bildet einen Hauptausfuhrartikel. Der ägyptische Tabak ist schlecht, eine Art Bauerntabak. In dem Ackerbau liegen die Bedingungen des Wohlstandes Aegyptens, nicht in der Industrie. Die großartigen industriellen Unternehmungen Mehemed Ali's sind noch bei seinen Lebzeiten vollständig gescheitert. Dagegen ist der Ackerbau bedeutend gehoben worden. Der Weinstock jedoch, welcher im Alterthum in ganz Aegypten und, wie man aus den Abbildungen sieht, zur Weinbereitung gebaut wurde, gedeiht jetzt nur noch im Faium. Die zweijährigen europäischen Gemüsearten reifen zwar schon in den 6 Monaten des ersten Jahres, aber mit dem zweiten Jahre beginnt bereits ihre Entartung. Europäische Obstbäume gedeihen gar nicht. Ihre Statur bleibt niedrig, sie treiben zwar viele Zweige, die Früchte aber sind von vornherein schlecht. Dies gilt besonders von Birnen-, Quitten-, Zwetschgen- und Apfelbäumen, die sich hie und da in den Gärten finden. Kirschbäume konnten nur in Alexandria und Rosetta fortkommen. Die Ananas gedeihen noch weniger. Von Bäumen sind vor allen die Dattelpalme zu nennen, in mehr als 20 Arten, deren Frucht wie bei uns das tägliche Brod gegessen wird und das ägyptische Leibgericht ausmacht. Von der Dattelpalme wird im eigentlichen Sinne nichts unbenutzt gelassen. Deswegen ist sie auch von der Regierung hoch besteuert. Ihre sorgfältige Cultur ist erst seit den Eroberungen der Araber im Orient allgemein geworden. Die Dompalme findet sich aufwärts von Geneh an; sie liefert eine fade Frucht. Andere ägyptische Bäume sind die blätterreiche Sycomore (Ficus sycomorus), deren Frucht wohlschmeckend ist und die dornige Acacia Nicolica, von der das Gummi gewonnen wird, zu nennen. Die Bäume, welche die Südfrüchte liefern, kommen auch hier fort, besonders ist das Faium, der Garten Aegygtens, reich daran. Neuerdings ist auch der Maulbeerbaum zur Seidenzucht im Großen angebaut worden. Von exotischen Gewächsen gedeihen aus Indien namentlich Palmen, wie die Areka und Sagho bei Cairo, jedoch nicht die Cocos. Von ehemals weitverbreiteten und vielbenutzten Gewächsen ist der Papyrusschilf noch ferner ganz verschwunden. Der indische Rosenlotus, einst so bezeichnend für Land und Leute in Aegygten, ist ebenfalls ganz, der weiße fast ganz verschwunden.

Noch ärmer als die Flora ist 2) die Fauna in Aegypten, und wenn man von den unermeßlichen Schaaren von Wasservögeln (besonders Flamingos, weißen Ibis, Pelikane, Reiher) absieht, bietet sie nichts von anderen afrikanischen Ländern Abweichendes dar. Auch wenn man die Fauna Altägyptens mit der jetzigen vergleicht, so findet sich, daß sie bedeutend ärmer geworden ist. Das Flußpferd ist aus Aegypten ganz verschwunden und findet sich nur noch in Nubien und den südlicher gelegenen Ländern. Das Crocodil findet sich nur noch selten oberhalb Siut (nach Anderen Girge). Der Löwe brüllt nicht mehr und die Giraffe zeigt sich nicht mehr in den umgebenden Wüsten; der heilige Ibis hat sich auch nach Süden zurückgezogen. Anstatt der langhörnigen Ochsen, welche ganz verschwunden sind, ist von den Arabern der Büffel eingeführt.

Von den Hausthieren steht das Dromedar, dessen Milch man trinkt und dessen Fleisch man ißt, oben an. Sein Nutzen als Reit- und Lastthier beschränkt sich auf die Wüste. Kameele giebt es nicht. Neben dem Pferd, das früher von ausgezeichnet

schöner, aber durch Mehemed Ali's Kriegszüge jetzt fast ganz ausgegangener Race war, ist der schnellfüßige Esel, von einer ganz anderen edlern Race als der unsrige, zu nennen. Dann das Maulthier und das gemeine Rindvieh, das hier von einer ausgezeichneten Race ist, der schon erwähnte Büffel, das langschwänzige Schaf, die langohrige Ziege, Hunde, Katzen und Ichneumons. Die Hühner können hier ihre Eier in natürlicher Weise nicht mehr ausbrüten. Es ist das großentheils die Folge davon, daß man die Hühner und welschen Hühner-Eier millionenweise künstlich ausbrüten läßt. Die Tauben, welche nur in Ober-Aegypten vorkommen, erfreuen sich dort einer besonderen Pflege. Die Taubenpost war schon im frühesten Alterthum in Aegypten bekannt. Gänse und Enten werden in Menge gehalten.

Von vielen Thieren in den Wüsten kommen Antilopen in mehreren Gattungen und Arten vor, zahlreiche Schakale, die Hyäne, der Leopard, in den Gebirgen am rothen Meere der Steinbock, in dem Delta auch das wilde Schwein, das, wie man glaubt, vor Kurzem aus Rhodos eingeführt ist. Eigenthümliche wilde Säugethiere hat das Nilthal sehr wenige. Die überall verbreiteten Arten finden sich auch in Aegypten.

Die Klasse der Amphibien ist in dem heißen alljährlich Monate lang unter Wasser stehenden Aegypten, wie natürlich, reichlich vertreten. Außer dem schon erwähnten, nur in dem oberen Drittel des Landes, und auch da nur noch selten vorkommenden Crocodile finden sich zwei Riesen-Eidechsen. Die Nil-Eidechse (Lacerta Nilotica L.), welche in Aegypten an 3 Fuß, in Congo aber noch größer wird, und die Wüsten-Eidechse, welche eine ähnliche Länge erreicht. Schlangen sind in den Häusern nichts Seltenes, doch ist ihr Biß nicht so gefährlich als der Biß der in Wüsten hausenden. Zu den bekanntesten gehören die Uräusschlange und die gehörnte Cerastes. Die kleineren Arten Amphibien sind reichlich da vertreten.

Unter der Klasse der Vögel fehlt es gänzlich wegen Mangels an Waldung an den lieblichen Singvögeln. Dagegen sind die Gattungen der Raubvögel sehr zahlreich, besonders die Aasgeier, welche haufenweise über das Aas herfallen. Strauße finden sich noch in der Wüste, doch nicht mehr so zahlreich wie ehedem. Oefter erscheinen große Schaaren von Wachteln. An Sumpf- und Zugvögeln scheint Aegypten eins der reichsten Länder zu sein, letzteres besonders deswegen, weil das Nilthal die einzige Verbindungsstraße zwischen der Nordküste Afrika's und seinem Innern ist.

Auch den Fischen bietet das gesunde Nilwasser ein paradiesisches Lebens-Element. Unter den vielen Gattungen und Arten sind die sonderbar gestalteten Kugelfische, Schmelzschuppen- und elektrischen Fische, welche letztere neuerdings die Aufmerksamkeit der Naturforscher durch ihre wunderbaren elektrischen Schläge auf sich gezogen haben.

Mosquito's, Wespen, Fliegen und anderes Geschmeiß bilden die stehende ägyptische Landplage, zu der sich als transitorische die gefürchteten Heuschreckenzüge gesellen. Neuerdings hat man die Seidenraupe sehr gehegt, aber ihr Gespinnst soll nicht erster Qualität sein.

(Mineralien.) Am ärmsten noch ist das Land an Mineralien. Es ist, als ob es sich durch die colossalen Steinbrüche vom härtesten und feinsten Granit, Sand- und Kalkstein, von dem bekannten rothkörnigen Synnit (von Synna), grünen Breccien und Porphyr erschöpft hätte. Mit Ausnahme von Kalk- und Alabasterbrüchen werden jetzt wenig Steinbrüche betrieben. Am wichtigsten ist unter den Mineralien heut zu Tage Natron, das der Boden Aegyptens allgemein erzeugt. An Edelsteinen und Metallen ist das Land heut zu Tage sehr arm. Man glaubte, Steinkohlen, Eisen und Schwefel, auch Gold gefunden zu haben, aber die Versuche, sie zu schürfen, sind mißglückt.

(Bevölkerung.) Die Zahl der Einwohner Aegyptens ist in früheren statistischen Berichten zu hoch angegeben. Noch im vorigen Jahrhundert wurde die Bevölkerung Aegyptens auf 4 Millionen Seelen, mit Ausnahme der in der Wüste herumziehenden Nomadenstämme, geschätzt. Die neuesten geographischen Bücher geben gewöhnlich $2^1/_2$ Millionen an. Nach Pruner (1844) beträgt sie kaum 2 Millionen; man mag die Mortalität in Anschlag bringen, oder ein annäherndes Verhältniß zwischen Häuserzahl und Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande zu Grunde legen. Die

Entvölkerung ist bis zum Jahre 1841 beständig im Steigen gewesen, seitdem scheint dies nicht mehr der Fall zu sein. Die Statistik muß sich immer noch mit ungefähren Schätzungen behelfen, da hier von einer genauen Bevölkerungs-Aufnahme nicht die Rede sein kann. Rechnet man 600 Q.-Meilen culturfähigen Bodens, so ergiebt sich in dem gesegneten Nilthal nur eine Bevölkerung von 3,333 auf die Q.-Meile. Rechnet man die Beduinen und Bewohner der Wüsten ab, so dürfte diese Zahl noch zu groß erscheinen. Zur Zeit der Ptolemäer, wo schon in den bekannten Ländern des Orients und Griechenlands eine allgemeine Entvölkerung eingetreten war, hatte Aegypten noch 7 Millionen Einwohner. Zur blühendsten Zeit der Pharaonen stellte die Kriegerkaste allein 700,000 Mann in's Feld. Erwägt man, daß ein jeder Familienvater aus dieser unserm Adel entsprechenden Kaste nur 12 Morgen Landes zu seinem ganzen Lebensunterhalt angewiesen bekam, so darf man nicht annehmen, daß von den ägyptischen Kasten die der Krieger die zahlreichste gewesen sei. Aber ein Schluß auf die unglaublich große Population des Nilthals, das damals in nicht größerer Ausdehnung zu Aegypten gehörte, als jetzt, läßt sich daraus ziehen, wie auch aus der Angabe Herodot's, daß zur Zeit der größten Blüthe Aegyptens (d. h. das zu Aegypten gehörige Nilthal) 20,000 Städte (πόλις) gehabt habe.

Die jetzt nur 150,000 Köpfe zählenden Nachkommen jenes alten Culturvolkes sind die Kopten. Ihre Zahl nimmt immer mehr ab. Das Koptische, welches bekanntlich den Schlüssel zur Erklärung der Hieroglyphen enthält, wird schon lange nicht mehr gesprochen. Fast die einzigen Bücher, welche koptisch geschrieben sind, sind die Bibel und die liturgischen Schriften. Nur beim liturgischen Gottesdienst (denn die Kopten sind jakobitische Christen) werden Abschnitte aus der jakobitischen Bibel intonirt und wird die koptische Sprache gebraucht. Die koptischen Christen haben einen Patriarchen in Alexandria, der aber in Cairo residirt. Sie werden geduldet. Sie leben, wie die Araber, durch das ganze Land zerstreut, sind furchtsam und feige, hinterlistig und verschlagen, luxuriös und gewinnsüchtig. In den Büreau's der Regierung haben sie als tüchtige Rechner und Schreiber oft gute Stellen.

Die Hauptmasse der Bevölkerung bilden die Araber, welche nach Wohnort und Beschäftigung in drei große durch Sitten und Gewohnheit verschiedene Klassen zerfallen. Die Araber der Städte leben von Handel und Industrie, sind aber auf eine ziemlich tiefe Culturstufe herabgesunken. Das arabische Landvolk, die Fellah, welche entsetzlich bedrückt und besteuert sind, bebauen das Land als Pächter, oder eher Tagelöhner der Regierung, an die sie fast allen Ertrag gegen eine geringe Vergütung abzuliefern haben. Sie stehen auf der niedrigsten Culturstufe. Ohne eignen Besitz, führen sie ein armseliges Leben in ihren jämmerlichen, mit Nilschlamm aufgeführten Hütten. Die Araber der Wüste, die Beduinen, führen ein freies, ungebundenes Leben, verachten ihre Stammgenossen in den Städten und auf dem Lande, und kommen selten in das Nilthal herab.

Die Osmanli oder Türken, etwa 10,000 an der Zahl, nehmen den höchsten Rang in der Gesellschaft ein. Sie bekleiden die hohen Civil- und Militairstellen; und während die arabische Sprache die des Volkes und der niedern Verwaltung ist, wird die türkische in den Kanzleien gebraucht.

Die Juden, deren Mehrzahl in Cairo wohnt, sind ungemein von allen Klassen der Gesellschaft gehaßt und verachtet. Jude! ist eins der beleidigendsten Schimpfwörter. Sonst bilden noch Syrer, Griechen, Armenier, Franken (Europäer), deren Zahl in neuerer Zeit sehr zugenommen hat, so daß man allein auf Alexandria deren 12,000 rechnet, Nubier, Negersclaven den Rest der sehr gemischten, aus den heterogensten Bestandtheilen zusammengesetzten ägyptischen Gesellschaft.

(Verfassung.) Aegypten ist bis jetzt noch formell ein türkisches Paschalik, dessen Verwaltung seit dem von England, Rußland, Preußen und Oesterreich am 15. Juli 1840 zu London abgeschlossenen Vertrage und dem Hattischerif des Großherrn vom 13. Februar 1841 stets einem vom Großherrn gewählten Gliede der Familie Mehemed Ali's auf Lebenszeit gegen einen jährlichen Tribut von 1,133,000 span. Thalern garantirt ist. Der jetzige Pascha seit 1854 ist Sajid-Pascha, ein Sohn Mehemed Ali's; sein Vorgänger war sein Neffe Abbas-Pascha. Der designirte Thronfolger

Achmed-Pascha, der Sohn Ibrahim-Pascha's, des ersten Nachfolgers Mehemed Ali's, ist im Mai 1858 im Nil ertrunken. Die Nachfolge wird auf Ismael-Pascha, geb. 1830, den zweiten Sohn Ibrahims, übergehen. Mehemed Ali starb bekanntlich nach einer sehr langen Herrschaft, nachdem er die Regierung an Ibrahim-Pascha abgegeben hatte, im J. 1849, kurz nachdem Ibrahim nach dreimonatlicher Regierung gestorben war. Die ägyptische Successionsordnung beruht auf dem Seniorat, wonach der Aelteste der Familie, ohne Rücksicht auf Linie oder Grad, folgt.

Mit Aegypten ist dem Pascha auch die Verwaltung der von Mehemed Ali eroberten Länder Nubien und Kordefan von der Pforte übertragen.

Schon Mehemed Ali hat zur obersten Leitung der Staatsgeschäfte ein nach europäischen Grundsätzen eingerichtetes Ministerium eingeführt. Es besteht aus dem Ministerium des Innern und Aeußern, des Kriegs, der Finanzen und des Handels. Der höchste Gerichtshof ist der Diwan-el-Khidiwi, worin der Stellvertreter des Pascha, der Kikhja-Pascha heißt, präsidirt. Die Civil- und Criminalgesetze beruhen auf dem Koran oder der Sunneh (den gesammelten traditionellen Aussprüchen des Propheten) oder in unzureichenden Fällen auf den Auslegungen der Imans, welche an der Spitze der vier orthodoxen Secten des Islam stehen. Gemischte Handelstribunale in den Hauptstädten, gebildet aus sechs europäischen und sechs muhammedanischen Kaufleuten, bei welchen ein vom Vicekönig ernannter muhammedanischer Präsident den Vorsitz führt, entscheiden über Ansprüche von Europäern an Eingeborne in Handelsgeschäften. Eingeborne bringen dagegen ihre Klage gegen Europäer bei dem betreffenden Consulate an. Ein aus Sachverständigen bestehendes Tribunal hat unter dem Vorsitze des Consuls die Entscheidung. Rechtsstreitigkeiten von Europäern unter sich entscheiden die Consuln mit einigen Beisitzern.

Das Land ist in 7 Provinzen oder Departements eingetheilt, an deren Spitze ein Bei als Mudir steht. Diese Provinzen sind von S. nach N. I. im Paschalik Ober-Aegypten (Saïd): 1. Provinz Esne von Wadi Halfa bis zur Stadt Qeneh; 2. Provinz Qeneh bis zur Stadt Minieh. II. In Mittel-Aegypten (Wustani, welches politisch nicht mehr existirt): 3. Provinz von Minieh bis Gizeh. III. Im Paschalik Unter-Aegypten (Bahireh): 4. die Provinzen von Gizeh, Qaljubijeh, Bahireh mit einem Mudir; 5. die Provinzen Menufijeh und Gharbijeh mit einem Mudir; 6. Provinz Mansurijeh und 7. die Provinz Schargijeh und Atfihjeh. Cairo, Damiette und Rosette haben ihre eigne Verwaltung. Die Provinzen oder Mudyrliks zerfallen wieder in 64 Bezirke unter je einem Mamur; von den Bezirken zerfällt jeder in Kreise unter Nasirs. Unter dem Nasir stehen endlich die Ortsschulzen Scheikh-el-Beleds. Mit Ausnahme letzterer, welche Araber oder auch Christen sind, sind alle Beamten Türken. Wenn nicht die verlangten Steuern einkommen, oder nicht die genügende Anzahl Rekruten gestellt wird, so verfährt die Regierung solidarisch. Für das Alles muß der Scheikh-el-Beled und mittelbar der ganze Ort einstehen, für einzelne Dörfer des Kreises hält sich die Regierung an den Nasir und mittelbar an alle Dörfer des Kreises. Bei einer nicht vollzähligen Rekrutenstellung machen die Arnauten auf das betreffende Dorf Jagd, bis die gehörige Zahl gestellt ist. Der Pascha ist, wie einst die Pharaonen, Grundeigenthümer des ganzen Bodens, und Niemand darf ohne seinen Willen erblich Land besitzen. Diese Einrichtung stammt von Mehemed Ali her. Die monopolisirten Producte sind Baumwolle, Indigo, Mohn, Lein und Zuckerrohr. Diese werden von den Fellah, als pachtenden Tagelöhnern, auf den ihnen angewiesenen Feldern gebaut und in die Regierungsmagazine abgeliefert. Bei der Ablieferung erhalten sie eine bestimmte Vergütung auf die verschiedenen Erträge ihrer Ernte und außerdem gegen Verrechnung die zur Bestellung der Aecker nöthigen Thiere und Werkzeuge. Außerdem haftet eine Grundsteuer, Miry, von 2 Thlr. 20 Sgr. pro Ferdan (4083,3 Q.-Meter) auf dem Lande, wo die Fellah ihre eigenen Bedürfnisse an Getreide und Hülsenfrüchten bebauen dürfen. Nach einer Verordnung Sajid-Pascha's dürfen sie jetzt auch Baumwolle darauf bauen, indem das Monopol der Baumwolle für Anbau und Handel aufgehoben ist. Die früher sehr hohe Personalsteuer ist seit Abba's Regierung sehr ermäßigt und für die Bewohner der Städte fast ganz aufgehoben. Die frühere Kopfsteuer der Rajahs (Christen) betrug 15—20 Sgr. pro Kopf. In Folge des Hat-hu-

mayuns, der von Sajid Pascha mit Eifer ausgeführt werden soll, ist die Kopfsteuer der Christen jetzt aufgehoben. Endlich noch eine zum Miry hinzukommende sehr drückende Steuer von 5 — 7 Sgr. auf jede der 5 Millionen Dattelpalmen im Lande, und eine Steuer von 20—25 Thlr. auf jedes Schöpfrad zur Bewässerung des Landes. Außerdem giebt es zahlreiche andere Einkünfte, wozu auch die Zölle zu rechnen sind, so daß sich die Einkünfte des Pascha auf 20 und mehr Millionen Thaler belaufen. Der gedrückteste Stand ist der der Landbauern, Fellah, welche, ohne eigenen Besitz, der Regierung als selbständige Tagelöhner zur Bestellung des Feldes dienend, mit drückenden Steuern und Frohnden belastet sind. Sie sind fast schlimmer daran als die Negersclaven in Westindien. Ihr Elend ist grenzenlos. Von der milden Gesinnung des jetzigen Pascha hofft man eine Erleichterung ihrer traurigen Lage. So hat er die Einführung von Sclaven streng untersagt.

Die ägyptische Armee, welche vor Abbas Pascha aus 30,000 Mann bestand, ist von diesem vermindert worden. Sie ist unter Leitung europäischer, besonders französischer Offiziere, ganz auf europäischem Fuße organisirt worden. Die Gemeinen sind Bewohner des Landes, die Offiziere Türken. Der ägyptische Soldat ist zwar tapfer, aber auch roh und brutal. Sajid Pascha hat in den letzten Jahren das Heer reorganisirt und namentlich die Artillerie von preußischen Offizieren verbessern lassen. Im letzten orientalischen Kriege schickte der Pascha neue Truppen mit beträchtlicher Geldunterstützung dem Sultan zu Hülfe. Die ägyptische Kriegsflotte, eine Schöpfung Mehemed Ali's, bestehend aus 38 größeren und kleineren Kriegsschiffen, liegt nutzlos im Hafen von Alexandria. Von den Militärschulen, welche Mehemed Ali eingerichtet hatte, und die fast alle eingegangen sind, existirt nur noch die polytechnische und die medicinische Schule zu Cairo. Für die Muhamedaner bestehen seit alten Zeiten theologische Schulen bei den großen Moscheen, die zahlreich und selbst aus dem Innern des Continents von Wißbegierigen besucht werden.

Die Sprache des Volkes wie auch der niedern Verwaltung ist die arabische. Die Europäer (Franken) bedienen sich der Lingua franca, d. h. der italienischen. Geistige und wissenschaftliche Ausbildung steht auf einer sehr niedrigen Stufe. Aberglaube herrscht hier mehr als sonst im Orient. Von dem Dasein der Gims und Welis (Geister) ist Jeder fest überzeugt. Von den ägyptischen Zauberern, die auch auf unsern Messen einen Ruf haben, erzählen die Reisenden die unglaublichsten Dinge. So z. B. lassen sie einen beliebig aufgegriffenen Knaben durch einen Spiegel Blicke in die Ferne thun und Personen und Dinge beschreiben, von denen weder der Zauberer noch der Knabe die entfernteste Idee haben. Die magische Wirkung, welche die Schlangenbeschwörer auf die giftigsten Schlangen ausüben, ist bekannt. (S. Aegypten, Geschichte.)

(Handel, Industrie und Verkehrsmittel.) Die Bedingungen zum Wohlstand Aegyptens liegen nicht in der Industrie, für deren Hebung die Regierung Mehemed Ali's nutzlos ungeheure Summen verschwendet hat. Aber auch zur Hebung der Bodencultur hat Mehemed Ali sehr viel gethan, freilich nicht zum Besten des Volkes, sondern der Regierung. So führte er vor 30 Jahren den Bau der Baumwolle ein, die bald die Hauptproduction und den Hauptexport des Landes ausmachte. Das Monopol der Regierung ist von Sajid Pascha aufgehoben. Die großen Baumwollen-Spinnereien und Zeugfabriken, welche Mehemed Ali gegründet hatte, ließ Abbas wieder eingehen. Zuckerrohr wird bis jetzt nur zum eigenen Bedarf gebaut, gesotten und raffinirt. Die Zuckerindustrie hebt sich aber immer mehr, so daß der Zucker bald ein Exportartikel werden wird. Die Seidenraupencultur ist ebenfalls von Mehemed Ali in großartigem Maßstab, mit Anpflanzung von 3 Millionen Maulbeerbäumen eingeführt. Auch viele Oelbäume ließ er pflanzen. Von andern Bodenproducten wird Lein nach Frankreich, Sesam nach England ausgeführt; ferner Wolle, Indigo, Opium, Seide, Salpeter, Soda, doch in geringer Menge. Von größeren Fabriken bestehen nur noch Indigo-, Rum-, Alaun- und Salpeterfabriken.

Der directe Handel mit Europa wird von den großen Handelshäusern in Alexandria betrieben. Damiette vermittelt den Verkehr mit Syrien, Suez mit Indien, Koßnir mit Arabien, Cairo und Siut mit dem Innern. Eingeführt werden europäische Fabrikate, namentlich baumwollene und wollene Stoffe, Antimon, Spiegel, Papier, Glas

(aus Böhmen), Bernstein, Feuerwaffen, Schwerter (von Solingen), Schießpulver, Steinkohlen, Eisen und Steingut aus England, Bauholz, Wein, Kaffee, Tabak 2c. aus verschiedenen Ländern des Orients. Der Handel mit Sudan und Abyssinien besteht in Gummi, Goldstaub, Elfenbein, Straußfedern, Fellen, Wachs, Weihrauch, Safran, Opium, Sennes. Die Kopten sind hier die Unterhändler. Der Sklavenhandel ist jetzt im ganzen Lande verboten. Der Handel mit dem Innern Afrika's ist gesunken, hauptsächlich weil ihn die Regierung meist monopolisirte. Dagegen ist der Handel mit Europa in bedeutendem Aufschwung begriffen. Die ägyptische Polizei bietet dem Handel hinreichende Sicherheit. Eine neue englisch-ägyptische Bank, die noch im Jahre 1856 ihre Operationen beginnen sollte, wird wenigstens der Wucherpflanze der neufranzösischen Creditanstalten den orientalischen Boden versperren. Die ägyptische Münze wird nach dem Piaster (= 2 Ngr.) zu 40 Para berechnet. Der türkische Megiddi hat 18 Piaster, 1 Pfd. Sterl. 100½ Piaster.

(Literatur.) Außer den Reiseberichten von Belzoni, Caillaud, Minutoli, Lepsius, Brugsch, Schubert, Pückler-Muskau, Cadalvéan, St. John, Parthey u. A. die ausführlichen Werke von Russel. View of ancient and modern Egypt. Edinb., 1831; Lane. An account of the manners and customs of the modern Egyptians. London, 1836. 2 vol.; Waghorn, Egypt. as it is in 1837. Lond., 1837; Clot Bey, Aperçu général sur l'Egypte. Par., 1840. 2 vol. mit Ch. u. K.; Yates, the modern history and condition of Egypt, its climate, diseases and capabilities. London, 1843. 2 vol.; Schoelcher, l'Egypte en 1845. Par., 1846; Pruner, Aegyptens Naturgeschichte und Anthropologie. Erlangen, 1847; E. Combes, Voyage en Egypte, en Nubie etc. 2 vol. Paris, 1846.

**Aegypten.** (Neuere Geschichte.) Dieser älteste Culturstaat der Welt, nach biblischer Tradition gegründet von einem Sohne Hams, Mizraim, hat seit Alters von den Stürmen der Weltgeschichte viel zu leiden gehabt, und es naht die Zeit, wo die centrale Lage, die er lange in der alten Welt einnahm, auch in der neuen ihm wieder wird. Ein Land, das an jeder der Entwicklungsphasen der vorchristlichen und christlichen Welt näheren Antheil gehabt hat und endlich von den Persern den Griechen, von diesen wieder den Römern überliefert ward, — bildete es auch eine der denkwürdigsten Stätten der ersten Geschichte des Christenthums. Von Bedeutung für die Kirche überhaupt wurde die alexandrinische Katechetenschule mit ihren großen Lehrern: Pantänus, Clemens, Origenes, Herakles u. a. Das Characteristische der ägyptischen Lehrer des Evangeliums war das Bestreben, die christlichen Grundgedanken mit den verwandten oder ähnlichen in den Religionen des orientalischen Heidenthums zu vergleichen und zu verquicken. Dadurch vertiefte sich wohl die philosophische Erkenntniß und Begründung der Lehre, aber die Lehre selbst wurde auch ihrer durchsichtigen Klarheit und Einfachheit beraubt, wurde vielfach verfälscht. Man kann daher zwei Richtungen unterscheiden: eine ächte und wahre mit den Origenes, Clemens, Dionysius, Athanasius (dem Verfasser des nicänischen Glaubensbekenntnisses) an der Spitze; und eine häretische mit ihren Ophiten, Doketen, Sabellianern und Arianern. Auch auf practischem Gebiete erzeugte das phantastische, düstere Wesen der Aegypter durch die verkehrte Askese (Pachomius, Antonius) und durch den mannichfachsten Aberglauben örtliche und durch die literarische Bedeutung Alexandriens weithin wirkende Verirrungen. Die für ketzerisch erklärte Partei der Monophysiten wurde die zahlreichere, wählte sich ihren eigenen Patriarchen, nannte sich die coptische d. i. ägyptische Kirche und legte der orthodoxen Minderzahl, welche ihren Patriarchen von Byzanz her bekam, den Spottnamen der Kaiserchristen (Melchiten) bei. In diesem dogmatischen Streite, der, wie gewöhnlich, mit möglichster Gehässigkeit von beiden Seiten geführt wurde, erstickte das Streben nach christlicher Heiligung. Ja, so weit ging die Erbitterung, daß die Kopten, um nur die Herrschaft der Orthodoxen los zu werden, im Jahre 641 den andrängenden Muhammedanern die Eroberung des Landes möglichst erleichterten. Amru ben Elaas, der Eroberer, verschonte auch anfangs die Jakobiten oder Monophysiten mit der Kopfsteuer. Dann aber wurde unter den Kalifen der fatimidischen Linie der Druck gegen die armen Christen immer ärger, und es giebt keine Schandthat, die nicht an ihnen mit schändlicher Lust verübt wäre. Weder der Handel Venedigs, welcher sich auch auf Aegypten

ausdehnte, noch die Kreuzzüge änderten etwas in diesem traurigen Loose; denn die römische Kirche hielt sie für Ketzer und rechtfertigte damit ihre Hartherzigkeit. Saladin eroberte das Land 1187 und führte das System der militärischen Lehne ein, d. h. er wies seinen circassischen Kriegern, um sich ihrer Treue zu versichern, große Güter, ja ganze Dörfer gegen dauernde Verpflichtung zum Kriegsdienste an, und die Fellahs, welche das Feld bestellten, standen zu ihnen in dem Verhältniß von Leibeigenen, ohne aber verkauft oder freigelassen werden zu dürfen, und entrichteten eine Abgabe in Geld und Feldfrüchten. Als die Dynastie des Sultans Saladin verdrängt war, brachten die Mameluken von 1250 bis 1517 das Land in den erbärmlichsten Zustand. Endlich besiegte der Sultan Selim von Constantinopel den letzten mameluckischen Sultan Tumanbai und machte Aegypten zur türkischen Provinz unter einem Pascha. Seitdem war es der beständige Schauplatz innerer Kämpfe zwischen den Mamelucken-Beys und den türkischen Statthaltern, bis endlich der französische General Bonaparte sich am 19. Mai 1798 in Toulon einschiffte, um das in Europa fast vergessene Land zu erobern und dadurch den Engländern in Ostindien beizukommen. Er suchte damit den schon ein Jahrhundert früher von dem deutschen Staatsmanne und Philosophen Leibnitz der französischen Regierung empfohlenen Plan ins Werk zu setzen. Bonaparte führte auf 194 Schiffen ein Heer von 40,000 Mann und einige Tausend Gelehrte, Künstler, Aerzte und Werkleute aller Art unter dem Schutze von elf Linienschiffen und acht Fregatten gegen Malta, eroberte es, ließ eine Besatzung zurück, landete vor Alexandrien und nahm es durch Sturm. General Marmont nahm Rosette und Abukir. Nun ging das noch 30,000 Mann starke Heer auf Cairo los. Bei den Pyramiden von Gizeh empfing sie der Mameluckenhäuptling Murad Bey mit einem wüthenden Angriffe, wurde aber geschlagen und mußte Cairo, welches schnell von Ibrahim Bey verlassen war, in französische Gewalt fallen lassen (22. Juli). Aber Nelson schlug (1. August) die französische Flotte bei Abukir (s. d. Art.), die Pforte, welche Aegypten nicht französische Provinz werden lassen wollte, erklärte (12. Septbr.) den Krieg an Frankreich, die Einwohner von Cairo empörten sich (23—25. Septbr.) gegen die Franzosen und ermordeten namentlich viele französische Gelehrte und Künstler, Bonaparte stellte nur durch ein großes Blutbad die Ruhe wieder her, zog (27. Febr. 1799) mit 18,000 Mann nach Syrien, erfocht mehrere Siege, belagerte das unterdessen durch die Engländer verstärkte St. Jean d'Acre (s. Acre) vergeblich und eilte, von der Pest furchtbar verfolgt, mit dem Reste seines Heeres nach Cairo zurück. Siegreich gegen die Türken zwischen Alexandrien und Abukir, befestigte er aufs Neue die französische Herrschaft in Aegypten. Zufällig erhaltene alte Zeitungsblätter aus Europa bestimmten ihn, Aegypten zu verlassen und den Oberbefehl an Kleber zu übergeben. Die Lage des Heeres war bedenklich, der Großvezier war von Syrien mit einer großen Armee im Anzuge, Kleber schloß einen dreimonatlichen Waffenstillstand. Sein Brief mit der ergreifenden Schilderung von seiner elenden Lage an das französische Directorium fiel den Engländern in die Hände, sie forderten, daß sich die ganze französische Armee ergeben sollte. Da wagte Kleber das Aeußerste, schlug den Großvezier, bildete neue Regimenter aus Kopten und Griechen, legte sichere Magazine an — ward aber (14. Juni) von einem Türken ermordet. Abdallah Menou bekam den Oberbefehl. England beschloß, Alles daran zu setzen, um Aegypten den Franzosen wieder zu entreißen. Am 1. März 1801 erschien die englische Flotte vor Alexandrien, nahm (18. März) Abukir (s. d. Art.), schlug die Franzosen (21. März), bekam durch die türkische Flotte Verstärkung, eroberte Rosette und beschränkte mit Hülfe einiger glücklichen Treffen zu Lande die Franzosen auf den Besitz von Cairo und Alexandrien. Ersteres ward (20. Juni) belagert und vom General Belliard unter der Bedingung freien Abzuges nach Frankreich (27. Juni) übergeben. Menou in Alexandrien, dem Admiral Gantheaume vergebens einige Tausend Mann Verstärkung hatte zuführen wollen, capitulirte auch, übergab alle Kriegs- und Kauffahrteischiffe, alle Karten und Sammlungen von Aegypten an die Engländer und war mit seiner Besatzung von 8000 M. und 1307 Matrosen Ende November 1801 in Frankreich. Ungeachtet von dieser viertehalbjährigen Expedition reellen Gewinn eigentlich nur Bonaparte für seine Person davongetragen hatte, indem der Nimbus des Eroberers von Aegypten weitere Erfolge in Paris sicherte; so ist sie doch weder für Europa, noch

für Aegypten selbst ohne die wichtigsten Folgen geblieben. Die europäischen Gelehrten hatten kaum noch geglaubt, was sie in den Schriften der alten Griechen von diesem Wunderlande lasen; jetzt war ihnen mit einem Male ein offener Blick in die großartigen Ruinen längst entschwundener Jahrhunderte vergönnt, und die historischen Studien und wissenschaftlichen Reisen bekamen eine ganz neue Richtung. Die hauptsächlichste Frucht dieser Expedition war das große Werk: „Description de l'Egypte ou recueil des observations et des recherches pendant l'expédition de l'armée française" mit 900 Kupfern in großem Atlasformat und 25 Bänden Text (dessen erste Lieferung 1809 erschien) und das unter der Regierung Ludwig's XVIII. vollendet wurde. (Schon im Jahre 1820 wurde von Panckoucke eine zweite, billigere Ausgabe veranstaltet.) Eine große Anzahl französischer und deutscher Gelehrten machte sich an die Entzifferung der Hieroglyphen; Engländer und Preußen (Minutoli) unternahmen Forschungen und schafften wichtige Alterthümer in ihre Heimath. In Aegypten selbst hatte der Anblick des französischen und englischen Heerwesens Wunder gewirkt. Mehemed Ali, ein 1769 zu Kavala in Makedonien geborner Türke, früh verwaist, auf gewöhnliche Weise erzogen, zuerst Tabakhändler, ward 1800 Befehlshaber des Contingents von Kavala, zeichnete sich in dem Kampfe gegen die Franzosen aus, stieg beim Kapudan Pascha in Ansehen und Rang, half ihm die Mameluken bekämpfen, ward Statthalter von Salonichi, dann auf ungestümes Verlangen der Aegypter 1806 Pascha von Aegypten. Er ergriff die Zügel der Regierung mit kräftiger Hand, stellte die Ordnung im Lande her, zwang die Mameluken zur Unterwerfung, unternahm selbst und durch seine Söhne glückliche Kriegszüge und entwarf unter dem Einfluß der schlauen Franzosen, welche nicht entschlossen genug waren, das Land mit den Waffen zu erobern, den verkehrten Plan, seinem Lande die Früchte des Christenthums ohne dieses selbst, die s. g. europäische Civilisation, zu bringen. Nachdem er seine Grenzen endlich gegen die Kriegshorden seiner Umgebungen sicher gestellt hatte, ließ er durch den ehemaligen Adjutanten des Marschalls Ney, den Obersten Seve, ein militärisches Bildungslager gründen, viele französische Exerciermeister in seine Armee eintreten, Zeughäuser bauen, Kanonengießereien und Waffenschmieden einrichten, Pulvermühlen anlegen und Kriegsübungen aller Art anstellen. Im Jahre 1823 hatte er schon ein europäisch geschultes Heer von 6 Regimentern zu 5 Bataillonen von je 800 Mann. 1825 legte er eine nach europäischem Muster eingerichtete Kriegsschule zur Bildung tüchtiger Offiziere an, richtete ein großes Militärhospital mit 1300 Betten ein, ließ die jungen Aegypter in der Medicin, selbst in der vom Muselmann verabscheuten Anatomie unterrichten und benutzte sie dann als Militärärzte, legte an Bord einiger alten Corvetten eine Navigationsschule an, brachte das Arsenal in Alexandrien in Ordnung, ließ in Frankreich neue Schiffe bauen und 1824 eine Flotte von 63 Kriegsschiffen gegen die Griechen auslaufen. Sie leistete freilich wenig. Aber nicht allein dem Heere wandte er seine Reformplane zu. Er sandte viele Jünglinge nach Frankreich, um sie dort europäisch bilden zu lassen, legte eine Buchdruckerei an, gründete eine ägyptische Zeitung, änderte die Provinzialverwaltung, legte zu Cairo eine praktische Verwaltungsschule zur Bildung von Provinzialbeamten an, stellte sich als guter Kaufmann an die Spitze bedeutender industrieller und merkantiler Unternehmungen, bauete Baumwollenstauden an und suchte durch finanzielle Speculationen oft der allerbedenklichsten Art dem Lande möglichst hohe Einkünfte abzugewinnen. Noch mehr, durch List und Trug machte er sich zum fast alleinigen Herrn des anbaubaren Bodens, schrieb vor, was jeder Fellah zu bauen habe, ließ sich fast den ganzen Ertrag abliefern, that aber leider nichts, um durch Regulirung der Ueberschwemmungen Mühe und Fleiß zu sichern. Das Allerverwerflichste aber war die Durchführung des Planes, daß jedes Dorf solidarisch für den Steuerbetrag seiner einzelnen Glieder, jede Provinz für ihre Dörfer haften muß. Je fleißiger und einsichtiger also ein Landwirth ist, desto härter wird er für seine faulen und dummen Nachbaren gestraft. Aber selbst das wenige Geld, welches nun ein Fellah noch erübrigte, wanderte dennoch in die Taschen des Pascha: denn allein er hatte die dem Bauer nöthigen Dinge, Kleidung, Geräthe u. s. w. zu verkaufen und er setzte die Preise hoch genug fest: es war ein Trucksystem im großartigsten Stile. Der Pascha hatte hochgehende Plane: er wollte nichts Geringeres, als

bei dem bevorstehenden Zerfall des osmanischen Reichs, dessen Zustände er genau kannte, mit Hülfe eines starken und geübten Heeres sich an die Spitze desselben bringen. Es gehört nicht hierher (s. d. Art. **Mehemed Ali**), auszuführen, wie es endlich zu den orientalischen Verwickelungen im Jahre 1840 kam, wie England der Politik Frankreichs und des ihm völlig ergebenen Paschas von Aegypten entgegentrat und mit den beiden deutschen Großmächten und mit Rußland sich zu dem bedenklichen Zwecke verband, dem Umsturze der Türkei auf jede Weise, namentlich von Aegypten aus, zu wehren, wie durch dies alles aber die dort nothwendige Krisis nur mühsam hinausgeschoben wurde. Das Ergebniß für Aegypten war die Zuerkennung der direkten Erbfolge an die Familie Mehemed Ali's, die ihm ertheilte Ermächtigung, die Offizierstellen im Heere bis zum Range eines Obersten zu vergeben, die Erlaubniß, die Regierung des Landes nach seinem Willen einzurichten, und die Verpflichtung zu einem jährlichen Tribut von 60,000 Beuteln (10. Juli 1841). Jetzt aber entstand ein Umschwung, dessen vorzüglichster Urheber Ibrahim Pascha war: das alttürkische Wesen wurde begünstigt, die europäische Civilisation verdrängt, der Handel mit dem Auslande erschwert, das Land fast ganz unter Mehemed Ali, seine Söhne und einige Günstlinge vertheilt. Die Bedrückungen des Volkes steigerten sich, wenn möglich, dabei noch. Dazu kamen mancherlei Plagen, 1842 raffte eine allgemeine Viehseuche 160,000 Rinder weg, 1843 kamen zu Pest und Rinderseuche noch massenhafte Züge von Heuschrecken und richteten ungeheure Verwüstungen an, der Sclavenhandel und Negerfang, eine Weile unterbrochen, wurde auf's Neue begonnen und großartig betrieben, das Volk seufzte, und ganze Dörfer und Städte, namentlich in Ober-Aegypten, wanderten nach Syrien oder in die Wüste aus. 1848 wurde Mehemed Ali für irrsinnig erklärt (er starb den 2. August 1849) und sein Sohn Ibrahim zum Pascha von Aegypten und zum Vezier des Sultans ernannt. Seine alte Kriegslust flammte wieder auf, Behufs einer starken Rekruten-Aushebung wurde eine Volkszählung veranstaltet (sie ergab 4,500,000 Seelen), die Küsten in Vertheidigungszustand gesetzt und das Volk noch härter bedrückt. Glücklicher Weise starb Ibrahim schon nach drei Monaten, und sein Neffe Abbas Pascha (s. d. Art.) folgte ihm in der Regierung. Dieser machte sogleich die Rekruten-Aushebung rückgängig, beschränkte die Staatsausgaben, schloß die Staatsfabriken, hob die Kopfsteuer, die Binnenzölle und die Handelsmonopole für die Producte aus Central-Afrika auf und schien endlich wieder eine glücklichere Zeit für das ägyptische Volk heraufzuführen. Allein da eine schwächliche Gutmüthigkeit der Hauptzug in dem Charakter des neuen Pascha war, so suchten ihm die mit solchen Maßregeln unzufriedenen Großen das Regieren bald so sehr zu verleiden, daß er sich fast gänzlich in seine Schlösser zurückzog und seine Zeit in seinem Knabenharem mit Tauben und Hunden zubrachte und nur noch für Gelderpressungen einigen Sinn zeigte. Ihm gegenüber bildete sich bald eine türkische Partei, und diese brachte es dahin, daß die Pforte 1851 ihm befahl, den Tansimat in Aegypten einzuführen, d. h. das Leben und Eigenthum eines jeden Unterthanen der Pforte nicht ohne gerichtlichen Urtheilsspruch anzutasten, das Steuerwesen und die Soldatenaushebung nach vorgeschriebenen Grundsätzen zu ordnen, die Dienstzeit des Militärs auf wenige Jahre zu beschränken, jede Mißhandlung zu unterlassen, das Heer auf 20,000 Mann herabzusetzen u. s. w., kurz, die Souveränetätsrechte abzugeben. Er erlangte für eine Erhöhung des jährlichen Tributs bis zu 150,000 Beuteln zwar einige Erleichterungen, wie das jus gladii auf mehrere Jahre und das Recht, über seine Unterthanen in Frohn- und Militärdiensten zu verfügen; aber er mußte sich dem übrigen Inhalt des Tansimats fügen. Da traten im Jahre 1852 neue Verwickelungen für die Pforte ein. Der ägyptische Vicekönig benutzte sie schlau, schoß einen jährlichen Tribut vor, wurde dafür zum Ersten unter den Statthaltern ernannt, empfing das jus gladii auf Lebenszeit zurück und ward zum Haupte der Familie Mehemed Ali's ernannt. Der „heilige Krieg" zwischen der Pforte und Rußland forderte auch die Theilnahme Aegyptens. Es sandte 15,000 zerlumpte und halb verhungerte Truppen und eine elende Flotte von 11 Schiffen. Am 12./13. Juli 1854 ward Abbas auf seinem Divan todt gefunden. Sein Palast war geplündert und zwei seiner Mameluken entflohen. Ihm folgte sein Oheim Sajid Pascha, im J. 1822 geboren und in europäischer Bildung erzogen. Er hat bald nach dem Antritt seiner Regierung mehrere

Maßregeln ergriffen, welche dem ägyptischen Volke einige Erleichterung von dem schweren Drucke, welcher Jahrhunderte lang auf ihm lastete, versprechen: hat in allen vicekönigl. Ländern den Sclavenhandel abgeschafft, auch die Einführung fremder Sclaven auf's Strengste verboten, hat auf dem Rothen Meere die allgemeine Handelsfreiheit gestattet und befohlen, daß Alles, was bereits den Eingangszoll erlegt hat, von jeder ferneren Steuer befreit sein soll. Ingleichem hat er dem französischen General-Consul Lesseps die Erlaubniß ertheilt, zur Durchstechung der Landenge von Suez eine Actiengesellschaft zu gründen. Schon im Alterthume nämlich hat man auf diese Weise eine Verbindung des Mittelländischen und des Rothen Meeres herzustellen gesucht: Ramses II. um 1400 v. Chr. legte einen Kanal vom Nil bis Seba-Biar, Necho um 600 v. Chr. führte ihn vom Rothen Meere bis zu den Bitterseen, der Ptolemäer Philadelphus um 250 v. Chr. legte auf dieser Strecke einen 100 Fuß breiten und 40 Fuß tiefen Kanal für Kriegsschiffe an, der Khalif Omar eröffnete diesen im 3. Jahrhundert n. Chr. unterbrochenen Kanal wieder im Jahre 639, und der Khalif El-Mansur ließ ihn 762 wieder verschütten. Schon Ramses II. wußte, daß der Wasserspiegel des Rothen Meeres höher liegt, als der des Mittelländischen, die französische Commission von 1799 bestimmte diesen Unterschied auf 9 Meter, spätere Untersuchungen (1846—1856) ergaben aber nur 2,32. (S. Le Canal de Suez par E. Desplaces. Paris 1858.) Ein Orakel hat einst dem König Necho über seinen Canalbau den Spruch gegeben, er arbeite zum Nutzen der Barbaren. Auch heute würden die nächsten Vortheile jenes Durchstiches der europäischen Macht zufallen, welche ihn zu Stande brächte und in den Händen behielte. Ob es aber dann möglich würde, die Handelsstraße aus Indien wieder über Aegypten nach und durch Deutschland zu führen, ob diese Straße mit dem von den Engländern vorzuziehenden Wasserwege um das Cap herum wetteifern könne, das würde namentlich auch von der Stellung Oesterreichs zu dieser Frage und zu Preußen abhangen. Vor der Hand darf auf eine Verwirklichung des Projects trotz des vielen Lärmens davon noch nicht gerechnet werden. Die Wichtigkeit des Weges über die Landenge kann ihn indeß leicht zu einem Objecte bitteren Streites machen. Zunächst besteht schon seit 1847 eine regelmäßige Packetdampfbootlinie zwischen Suez und Ostindien, woran Dampflinien zwischen Alexandrien einerseits und Southampton, Marseille und Triest andererseits sich anschließen. Von Alexandrien aus geht eine Eisenbahn nach Cairo, von Cairo führt eine Straße durch die Wüste nach Suez, jetzt auch eine Eisenbahn. Die Dampfschifflinie von Suez aus hat sich seit 1856 auch auf Australien und China erstreckt.

Schon Mehemed Ali hatte nach Abschluß des Friedens mit Rußland, wie wohl ungern, im Jahre 1847 seine Zustimmung zum Bau eines Canals durch die Landenge von Suez zur unmittelbaren Verbindung des mittelländischen mit dem rothen Meere gegeben. Von Frankreich neu angeregt und vom französischen General-Consul von Lesseps lebhaft befürwortet, erließ Sajid Pascha einen Firman, den der Sultan unter der Bedingung genehmigte, daß der Durchstich der Landenge Suez wie auch der Donaucanal von Rassowa nach Kustendsche als internationale Angelegenheit behandelt würde. Es wurde eine wissenschaftliche Commission in Paris für die technischen Vorarbeiten gebildet. Sie entschied sich für die directe Richtung des Canals von Pelusium durch die Salzseen nach Suez. Schleusenbauten sind dabei nicht nöthig.

Die „Allgemeine Gesellschaft des Suezcanales“, die sich in Folge dessen bildete, hat übrigens Zeitungsnachrichten zufolge ihr Capital (200 Mill. Francs in Actien à 500 Francs) bereits durch Zeichnungen in allen Ländern zusammengebracht und wird sich zunächst mit der Einforderung einer Rate begnügen und in der That die Canal-Arbeiten alsdann beginnen. Doch werden noch in letzter Stunde nachträglich von unterrichteter Seite über dies Unternehmen schwere Bedenken laut. So bespricht ein sehr erfahrener österreichischer Botaniker, der die Gegend des Canals bereist hat, Theodor Kotschy, in seiner Schrift: „Die Vegetation und der Canal auf dem Isthmus von Suez“ (Separat-Abdruck aus der österreichischen botanischen Monatsschrift) ein physikalisch-geographisches Phänomen jener Wüstengegend, welches sachkundigen Leuten nichts Neues ist, aber von Herrn Lesseps durchaus nicht beachtet oder berührt worden zu sein scheint, nämlich den Wüstensand und seinen beweglichen Charakter in seiner Stel-

lung zu dem beabsichtigten Canal. Daß der frühere, von den Pharaonen begonnene Suezcanal bis in's 8. Jahrh. n. Chr. benutzt und seitdem, d. h. seit etwa 1000 Jahren, allmählich versandet und dadurch unbrauchbar geworden ist, scheint so ziemlich außer allem Zweifel. Kotschy hatte im Jahre 1855 Gelegenheit, das Terrain des projectirten Suezcanals zu durchziehen und die Bodenverhältnisse dort aus eigner Anschauung kennen zu lernen, und er spricht in seiner Schrift die Ueberzeugung aus, daß die Gefahr der Versandung für jenen Canal hauptsächlich von Osten komme, wo die bei weitem größere Hälfte der Wüste liegt, und dieselbe nur durch Anbau und Vervielfältigung der schon vorhandenen Vegetation abgewendet werden könne. Nachdem Kotschy den von ihm zurückgelegten Weg scizzirt und ein Bild der Vegetation der Wüste und ihres Saumes gegeben, wo Nil-Schlamm und Wüstensand sich scheiden und vermengen, sagt derselbe: „— — Ich muß bemerken, daß während unserer Reise der NO.-Wind wiederholt die oberste Schicht des Sandes langsam, sie etwa einen Fuß über die Oberfläche des Bodens erhebend, nach SW. zu bewegte, was den Anfang der später im Sommer während der Nil-Ueberschwemmung vorherrschenden Sturmwinde aus jener Himmelsgegend angedeutet haben dürfte. Sehr nothwendig wäre es daher, vor allen anderen Arbeiten den Isthmus in meteorologischer Beziehung studiren zu lassen, um zu sehen, wie stark die Winde sind, welche Sandwolken bilden, in welchen Massen und wie hoch dieselben gehoben, dann, in was für eine Entfernung sie fortgetragen werden. Während der heißen Chamasin-Winde, so wie während der Nil-Ueberschwemmung, wo Nordwinde so anhaltend und heftig sind, müßten Beobachtungen angestellt werden. Bei einem Bau von dieser riesigen Größe, wie der Canal, darf man sich nicht damit begnügen, die Sanddünen der Westseite des Canals allein zu bebauen, eben so nothwendig, ja weit gewichtiger muß uns der Anbau von Vegetation auf dessen Ostseite erscheinen, denn dort liegt die eigentliche Sandwüste, dorther droht früher oder später die Vereitelung des ganzen Werkes, gegen die der Mensch nur allmählich und höchst unvollständig wird ankämpfen können. Der Regelmäßigkeit der Winde jener Gegend können wir kein zu großes Vertrauen schenken, denn wie veränderlich ihre Richtung ist, zeigen hinlänglich verschieden dastehende abgerundete Sandkegel. Das einzige Mittel, wodurch Verwehungen abgehalten werden können und welches dem Menschen hier zu Gebote steht, giebt ihm die Natur selbst, er muß ihr aber durch die Kunst hülfreich an die Hand gehen und durch Vermehrung der Vegetation auf erweiterte Strecken es dahin zu bringen suchen, daß keine Sandwolken entstehen, und wenn sie aus weiter Ferne anstürmen, sie doch, bevor sie den Kanal erreichen, unschädlich werden, d. h. niederfallen, indem sie sich an den Hindernissen auflösen." — — Zu dieser gänzlichen „Umwandlung der Physiognomie der Landenge von Suez hält Kotschy allerdings die Westseite für günstiger als die Ostseite des künftigen Kanals; namentlich dürfe man bei dem rein sandigen, kieseligen Boden, dem Mangel an Regen während der heißen Jahreszeit und der bedeutenden Temperatur dieses Sandes nicht an den Anbau von Nutzpflanzen denken, sondern zuvörderst müsse man auf die Vermehrung der bereits dort vorkommenden Pflanzen und dann auf Einführung solcher denken, welche ähnliche Boden- und Klimabedingungen ertragen können. Ein vollständiger Erfolg sei freilich erst zu erwarten, wenn in der angedeuteten Weise durch mehrere Menschenalter hindurch die Vegetation ausgebreitet worden sei; nur dann erst sei an eine wirkliche Bewaldung des Isthmus zu denken. Dem gegenwärtigen Unternehmen des Suezkanals scheint damit der Stab gebrochen zu sein. (S. **Suez**.) Von Fr. v. Szarvady, einem in Paris lebenden Ungarn, erschien bei Brockhaus eine Schrift über den Kanal, die keinen Zweifel an seine Zukunft aufkommen lassen will; ähnlich E. Desplaces in seinem oben citirten Buche.

**Aham.** Die Aham's sind, nach Bucelini, eines Stammes mit den Bannerherren von Hagenau; für den Ahnherrn des Geschlechts gilt Siboto Aheimer, der um 849 genannt wird. Rüdiger Aham, Domherr zu Passau, der mit Kaiser Friedrich ins gelobte Land zog und für einen von dessen vornehmsten Feldherrn galt, eroberte 1189 Cogni und starb an der Pest. Mit Rüdiger's Bruder Eckard beginnt des Hauses ununterbrochene Geschlechtsreihe. Sein Geschlecht blühete in drei Linien, die Neuhauser, die Wildenauer und die Hagenauer. Veit Aham besaß schon 1383 die Veste Neuhaus am Inn, die heute noch Sitz des Geschlechtes ist. Wilhelm war

1400 Obermarschall der Herzoge in Baiern, sein Enkel Erasmus hieß wegen seines großen Besitzthums „Aham mit den reichen Taschen". Schon im Besitz der Erbkämmererwürde des Stiftes Passau, erlangten die Ahame 1652 die Reichsfreiherrnwürde, und unter dem 7. Juli 1691 das Reichsgrafendiplom. Das jetzige Haupt der Familie ist Franz Xaver Reichsgraf von Aham und Neuhaus, geboren 1786, königl. baierscher Kämmerer und Landstand in Oesterreich ob der Ens. Das Wappen zeigt einen quadrirten, golden bordirten Schild, im ersten und vierten Felde einen rothen gekrönten Löwen in Silber über drei grüne Berge schreitend (das Stammwappen Aham) in dem zweiten und dritten schwarzen Felde drei silberne Becher. Der rechte, gekrönte Helm zeigt einen wachsenden rothen Löwen, dessen Kopf mit sechs Pfauenfedern besetzt ist, der Löwe hält in der rechten Pranke eine geknickte, von roth und Silber schrägrechts getheilte Turnierlanze, in der linken Pranke aber einen Lorbeerkranz. Der linke, ungekrönte Helm trägt ein rothes Kissen mit vier Quasten, auf welchem ein geschlossener schwarzer Adlerflug, der mit drei silbernen Bechern belegt ist. Schild und Helme umgiebt ein rother, mit Hermelin doublirter Mantel.

**Ahaus** und Bockholt, zwei Amtsbezirke des vormaligen Hochstifts Münster, müssen hier zusammengefaßt werden, weil, wie in früheren Zeiten, sie auch in späteren, und namentlich in der Gegenwart, ein zusammengehöriges Land bilden.

Ahaus, der größere, und Bockholt, der kleinere Amtsbezirk, hingen zusammen, dieser westlich und jener östlich liegend, und machten den westlichsten Theil des Hochstifts aus. Gegen Morgen grenzten sie mit den Amtsbezirken Horstmar und Dülmen, gegen Mittag mit dem kurkölnischen Vest Recklinghausen, gegen Abend mit dem Herzogthum Cleve und der reichsunmittelbaren Herrschaft Anholt, so wie mit der Grafschaft Zütphen, und gegen Mitternacht mit der Provinz Jenseits (Over) Yssel, die beiden letzteren zur Republik der sieben vereinigten Provinzen gehörig.

Das Amt Ahaus bestand aus den 25 Kirchspielen Ahaus, Alstätte, Borken, Erle, Gescher, Hervest, Heyden, Holsterhausen, ein Filial; Lembeck mit der Schloß- und Michaelis-Capelle; Lippramsdorf mit dem Vicariat auf dem Hause Distendorf; Ottenstein, Rade, Ramsdorf, Raesfeld mit der Capelle auf dem Hause Raesfeld; Groß- und Klein-Recken, Stadtlohn, Schermbeck, Südlohn, Velen, Vreden, Wesecke, Wessum, Wulfen und Wüllen.

Das Amt Bockholt dagegen bestand nur aus 6 Kirchspielen, nämlich Bockholt, dem Kirchspiel der Kreuz-Capelle, Dingden, Dinxperlo, Rhede und Schüttenstein.

Die Archidiaconalien in der Kirche zu Ahaus gehörten zum General-Vicariat des Bisthums Münster; die in den Kirchen zu Bockholt und Dinxperlo dem Domdechanten, die in 6 Kirchen des Amts Ahaus und 1 Kirche des Amts Bockholt standen dem Domküster zu; von 10 Kirchen des Amts Ahaus hatte der Vice-Dominus das Archidiaconat, und von den noch übrigen 7 Kirchen beider Aemter gehörten die Archidiaconalien zwei anderen Capitularherren des Domcapitels zu Münster.

Innerhalb des Amtsbezirks Ahaus gab es zu Vreden ein hochgräfliches Frauenstift mit Aebtissin, Pröbstin, Dechantin und 2 anderen Stiftsdamen; auch gehörten dazu 11 Canonici Capitulares, davon einer Rentmeister der Aebtissin, ein zweiter Rentmeister des Capitels war. — Zu Borken befand sich ein Collegiatstift mit Propst und Dechant, beide adligen Standes, 7 Canonicis, 3 Vicarien und 3 Presbyteris adscriptis, die sämmtlich bürgerlichen Standes waren. — Klöster gab es im Umfange des Amts Ahaus 6, nämlich: Groß-Burloh, ein Mannskloster Cistercienser-Ordens; das Kapuziner- und das Frauenkloster Marienbrink, Augustiner-Ordens, beide in der Stadt Borken; die Clarissen und die Observanten in der Stadt Vreden; und die Minoriten am Schwilbrock.

Im Amtsbezirk Bockholt bestanden: — das hochadlige Frauenstift Bockholt in der Stadt dieses Namens mit Aebtissin und 10 Chanoinessen, mit Vicar, Amtmann ꝛc.; das weltliche schwarze Stift in der Stadt Bockholt, mit Aebtissin, Seniorin und 5 Stiftsfrauen, sämmtlich bürgerlichen Standes, und einem Amtmann; — und von Klöstern: das Frauenkloster Marienburg, Augustiner Ordens, in der Stadt Bockholt, und das Minoriten-Kloster ebendaselbst.

Das Amt Ahaus, auch Aahaus, d. h. Haus an der Aa, auch Aue im Niederdeutschen, Ach, Acha im Oberdeutschen = fließendes Wasser, bestand eigentlich aus zwei Aemtern, dem Amte Ahaus und dem Amte zum Homborn auf dem Braem (sprich Braam), davon ersteres 1406 an's Hochstift Münster gekommen war, letzteres aber, sammt den Städten Borken und Breden, seit undenklichen Zeiten einen Bestandtheil desselben gebildet hatte.

In jedem der beiden Aemter Ahaus und Bocholt stand ein Amtsdroste den Geschäften vor, welche die gesammte Polizei- und Finanzverwaltung umfaßten. Er hatte einen Adjunkten neben sich, welcher, so wie der Amtsdroste selbst, aus den alten Geschlechtern der Ritterschaft des Hochstifts bestellt wurde. Zu jeder Amtsdrostei gehörte ein Amts-Rentmeister, der gewöhnlich den Titel eines fürstbischöflichen Hof-Kammer-Raths führte, und zuweilen auch einen Adjunkten hatte; sodann der Amtsschreiber, der Amtsmedicus oder Physicus, und das erforderliche Unterpersonal. In jedem Kirchspiele gab es einen Receptor für die Hebung der Steuern, Renten und Gefälle, einen Vogt, auch Obervogt, Hausvogt in manchen Kirchspielen genannt, für die Polizeiverwaltung, und einen Führer, auch Oberführer, und einen Amtsjäger für die Forstaufsicht in denjenigen Kirchspielen, wo sich landesfürstliche Waldung befand. Als Polizei-Beamte standen diese Amtsjäger unter dem Amtsdrosten, als Forst-Techniker aber unmittelbar unter dem fürstbischöflichen Ober-Jägermeister-Amt zu Münster.

Zu Ahaus befand sich ein landesfürstliches Lustschloß mit Hofgarten und Fasanerie.

Für die Pflege des Rechts und der Gerechtigkeit bestanden im Amtsbezirk Ahaus mehrere Gerichte, und zwar:

Das Gericht Ahaus, zum steinernen Kreuz und Ottenstein über die Kirchspiele Ahaus, Alstätte, Ottenstein, Wessum und Wüllen.

Das Gogericht Borken, dessen Richter Gograf zum Homborn des Amts aufm Braem hieß, und das Kirchspiel Borken zum Gerichtssprengel hatte. Unter das Gogericht gehörten: das Gericht Gescher über dieses und das Kirchspiel Heyden; das Gericht des Kirchspiels Stadtlohn; das des Kirchspiels Südlohn mit den Kirchspielen Ramsdorf, Groß- und Klein-Recken, Velen.

Das Stadtgericht Borken, aus einem Richter und zwei Assessoren bestehend.

Die Gerichte der Wigbolde Ramsdorf und Stadtlohn, zu dem die Bauerschaft Wessendorf gehörte; das Gericht der Stadt Breden nebst dem Kirchspiele; das Gericht Weseke, das sich auch über die Bauerschaft Wierte des Kirchspiels Borken erstreckte.

Alle diese Gerichtsbehörden waren unmittelbare landesfürstliche; mittelbare dagegen: Die Graf Merveldische Gerichtsbarkeit Lembeck über die Kirchspiele Erle, Hervest, Holsterhausen, Lembeck, Rade, Schermbeck und Wulfen; — das Gericht Lippramsdorf in der Herrlichkeit Oistendorf; — die freiherrliche Landsbergische Gerichtsbarkeit zu Velen, dem Stammorte der 1733 erloschenen Grafen von Velen, die zu Raesfeld ihren gewöhnlichen Sitz gehabt hatten, das aber von da an — die gräflich Limburg-Styrum'sche Gerichtsbarkeit der Herrlichkeit Raesfeld bildete.

Im Amte Bocholt bestand das Stadt- und Landgericht zu Bocholt und das Gericht zu Dingden.

In allen diesen Gerichten, mit Ausnahme der zu Borken, zu Ramsdorf und zu Bocholt, welche collegialische Einrichtung hatten, so zwar, daß das Bocholter, wenn es als Landgericht saß, 5 Schöffen zu Beisitzern hatte, waren Einzelrichter nebst Gerichtsschreiber, und bei jedem Procuratoren; bei den meisten befand sich ein Advocatus fisci.

Der Regierungs- und Hofrath zu Münster bildete die höchste Instanz; eine Zwischenstufe das weltliche Hofgericht ebendaselbst. Wer sich aber nicht bei den Sprüchen des Regierungs- und Hofraths beruhigen wollte, der ging an die höchsten Reichsgerichte, den Reichshofrath zu Wien, oder an's kaiserliche Reichskammergericht zu Wetzlar, bei welchem letzteren nicht allein der Fürstbischof seinen beständigen Procurator hielt, sondern auch das Domcapitel und mehrere Stifter, die gesammte Ritterschaft, die Stadt Münster, verschiedene Familien die ihrigen; denn der Fürstbischof zu Münster hatte nicht, wie keiner seiner geistlichen Mitstände, das jus de non appellando erlangt.

Digitized by Google

Das Hochstift Münster hatte eine ständische Verfassung. Landstände waren: das Domkapitel nebst einigen Stiftern, die Ritterschaft und die Städte. Von den aufgeschworenen Mitgliedern der Ritterschaft gab es zu Ende des 18. Jahrhunderts in den beiden Aemtern Ahaus und Bockholt nur ein einziges, und das war der Graf Merveld zum Hause Lembeck. Landtagsfähige Städte gab es in beiden Amtsbezirken drei, nämlich Bockholt, Borken und Vreden, die auf den Landtagen von einem ihrer zwei Bürgermeister vertreten wurden.

Als das Oberhaupt des deutschen Reichs, Kaiser Franz II., in seiner Eigenschaft als Erzherzog zu Oesterreich, König zu Böheim und selbständiger König zu Hungarn, mit der französischen Republik, seinen Separatfrieden von Campo Formio schloß, 1797, und darin dem Beispiele Preußens und Hessen-Cassels, 1795, Württembergs und Badens, 1796, folgte, verpflichtete er sich in geheimen, und wirklich Jahre lang geheim gehaltenen Artikeln, beim Reiche dahin zu wirken, daß selbiges beim künftigen Reichsfrieden einen großen Theil der deutschen Länder jenseits des Rheins, wenn nicht alle Länder auf dem linken Rheinufer an Frankreich abtreten sollte. Man kam auch überein, daß diejenigen Reichsfürsten, welche dadurch Verluste erleiden würden, an Land und Leuten entschädigt werden müßten. Wo aber diese Entschädigung herzunehmen sei, ward nicht gesagt. Doch blickte schon als Hintergedanke durch, daß man es auf eine Säcularisation der geistlichen Länder am rechten Rheinufer abgesehen habe. Buonaparte behielt es sich in diesen geheimen Artikeln ausdrücklich vor, daß Frankreich bei Erörterung jener Entschädigungsfrage ein Wort mitzureden habe. Und das geschah denn auch, zur Schmach des deutschen Volks und seiner Fürsten, in der gründlichsten Weise auf dem Rastatter Congreß 1798. Die Säcularisation der geistlichen Reichsländer auf dem rechten Rheinufer wurde daselbst zum leitenden Princip erhoben. Der Lüneviller Frieden, 1801, der das linke Rheinufer an Frankreich endgültig abtrat, bestätigte das Princip und erhob es zu einem Artikel des künftigen deutschen Staatsrechts, das nun, 1803, zu Regensburg von der außerordentlichen Reichs-Deputation ausgearbeitet werden mußte, nach den Vorschriften, welche General Buonaparte, erster Consul der französischen Republik, und Kaiser Alexander von Rußland in kategorischer Weise gegeben hatten!

Zu den Fürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers alle ihre unmittelbaren Reichsländer verloren, gehörte auch das fürstliche Haus Salm, das sich in die zwei Linien Salm-Salm und Salm-Kyrburg spaltete, beider Haus 1475 in den Reichsgrafenstand, erstere Linie 1739, die zweite 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben. Die Besitzungen dieses Hauses auf dem linken Rheinufer waren: die Grafschaft Ober-Salm, das Amt Kyrburg an der Nahe, die Grafschaft Rheingrafenstein, am nämlichen Flusse, das Amt Grumbach an der Glan, die Herrschaft Püttlingen (Putelange) in Lotharingen und verschiedene Aemter auf dem Hunsrück. Nach den Anschlägen, welche das Haus Salm in Paris dem allmächtigen Gebieter vorgelegt hatte, trugen diese Besitzungen eine jährliche Revenue von mehr als 120,000 Fl. oder 240,000 Thlr. ein. Der Reichsdeputations-Receß von 1803 bestimmte im § 3 den Fürsten von Salm, —

„Die Aemter Bocholt (so schrieb man in der Urkunde statt Bockholt) und Ahaus, mit den Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöstern, die darin belegen sind, das Ganze in dem Verhältnisse von ⅔ für Salm-Salm und ⅓ für Salm-Kyrburg, deren Theilung durch eine fernerweite Anordnung unverzüglich vorgenommen werden soll.“

Man schlug die Bodenfläche beider Aemter zu 28 Q.-M. an, und setzte ihre Volksmenge in genauer Zahl auf 55,286 Seelen; die Einkünfte aber wurden zu 250,000 Fl. oder 143,000 Thlr. angegeben, so daß dem Hause Salm ein Verlust von etwa 97,000 Thlr. erwuchs, den die Rheingrafen, welche den größten Theil des Münsterschen Amts Horstmar bekamen, in Gemäßheit eines Abkommens vom 26. Oct. 1802, welches der Receß im § 3 bestätigte, mit einer jährlichen Rente von 42,000 Fl. oder etwa 24,000 Thlr. zu vergüten hatten.

Jene im Receß vorbehaltene Theilung hat nicht stattgefunden; beide Fürsten behielten ihr Entschädigungs-Loos unter gemeinsamer Regierung; der Fürst Salm-Kyrburg nahm seine Residenz auf dem vormals fürstbischöflichen Schlosse zu Ahaus, der Fürst Salm-Salm aber auf dem am alten Yssel westlich von Bockholt belegenen Schlosse zu Anholt, dem Mittelpunkte einer kleinen Herrschaft, die ihre eigenen Her-

ren gehabt hatte, welche Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts ausstarben. Eine Erbtochter dieses Hauses brachte die Herrschaft Anholt ihrem Gemahle, Johann von Bronkhorst, zu. Des Grafen Jakob von Bronkhorst Söhne, Dietrich III. und Johann Jakob, theilten die mütterliche und väterliche Verlassenschaft, da denn Graf Dietrich zu seinem Theil die Herrschaft Anholt mit ihrem Zubehör, als den ansehnlichsten Theil der Erbschaft, Johann Jakob aber die anderen Güter bekam. Jeder hinterließ eine Tochter. Als sich Dietrich's Tochter, Maria Anna, mit dem Fürsten Leopold Philipp Karl zu Salm vermählte, schenkte ihr der Vater bei seinen Lebzeiten 1641 alle seine Güter und unter diesen auch die Herrschaft Anholt, welche Schenkung Kaiser Ferdinand III. bestätigte. So ist diese Herrschaft, die bereits seit 1571 durch Kaiser Maximilian II. das Münzrecht besaß, an das fürstliche Haus Salm gekommen, deswegen dasselbe Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westfälischen Kreistagen hatte. Doch stand Anholt weder in der Reichs- noch in der Kammer-Matrikel. Auch maßten sich die Staaten der niederländischen Provinz Gelderland noch im 18. Jahrhundert die Oberbotmäßigkeit über die Herrschaft an, die allerdings in früheren Zeiten ein geldernsches Lehn gewesen war, aber schon von Kaiser Karl V., als er Geldern bekam, aus dessen Lehnschaft entlassen worden sein soll.

Zu einer Reichs- und Kreisstandschaft wegen ihrer neuen Besitzungen im vormaligen Hochstift Münster haben es die beiden Fürsten Salm nicht gebracht. Im Gegentheil gehörten beide mit zu denjenigen, die, indem sie sich dem gewaltigen Führer des westlichen Erbfeindes der Deutschen, dem Häuptlinge Frankreichs, mit dem angemaßten Kaisertitel, unterwarfen, durch Unterzeichnung des Pariser Machwerks, der Rheinbund-Acte vom 12. Juli 1806 dem Heil. Römischen Reiche Deutscher Nation den Todesstoß versetzten. Von Buonaparte's Gnaden mit der vollständigen Souveränetät bekleidet, brachen, mit Genehmhaltung ihres Schutz- und Schirmherrn, die Rheinbündler den Stab über eine große Menge ihrer sonstigen Mitstände und Genossen, deren Länder sie den ihrigen mir nichts dir nichts einverleibten. So auch der Fürst zu Salm-Kyrburg, der die vom Amte Ahaus ringsumschlossene, unmittelbare freie Reichsherrschaft Gehmen mit seinem Gebiete vereinigte. Diese Herrschaft, deren Besitzer Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westfälischen Kreistagen hatten, gehörte seit 1640 dem reichsgräflichen Hause Limburg-Styrum, befand sich aber 1806, als Fürst Salm-Kyrburg sie politisch todtschlug, in dem Besitze des reichsfreiherrlichen Hauses Bömelberg, an das sie durch Heirath mit Isabellen, Erbtochter des 1800 erloschenen Hauses Limburg-Styrum, gelangt war, ebenso die Herrlichkeit Raesfeld.

In der Mitte des Jahres 1809, als der Rheinbund, berüchtigten Angedenkens, den Scheitelpunkt seiner Größe erreicht hatte und in der höchsten Blüthe stand, da hatten die beiden Fürsten Salm ein Gebiet, dessen Bodenfläche man mit Einschluß von Anholt auf 31 Q.-Meilen schätzte, und es hatte der

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Fürst Salm-Salm | 39,390 | Unterthanen, | 150,000 Fl. | Einkünfte, |
| Fürst Salm-Kyrburg | 19,695 | " | 80,000 " | " |

Beide zusammen mußten 323 ihrer Unterthanen bewaffnen und sie dem Schutz- und Schirmherrn stellen, der die münstersche Jugend, echt deutsches Blut, in den Gefilden und den Einöden der spanischen Halbinsel, im unsinnigsten aller von ihm geführten Kriege, verbluten ließ und stets Ersatz forderte.

Mögen die Salm'schen Fürsten ob dieses immer wiederkehrenden Verlangens unwillig geworden sein und dadurch den Zorn des Franzosen-Häuptlings auf sich geladen haben, wer weiß das heut zu Tage noch? Aber zornig, sehr zornig war der Gewalthaber, denn er löschte am 26. December 1810 den Fürsten von Salm-Salm und den Fürsten von Salm-Kyrburg auf der Liste der Rheinbundfürsten mit einem einzigen Federstrich, und erklärte nach gewohnter Weise: das Haus hat aufgehört zu regieren! Die Lande desselben wurden mit einem Departement des vormaligen Königreichs Holland vereinigt, das er seinem Bruder Ludwig genommen hatte, weil der nicht unbedingt nach der kaiserlichen Pfeife tanzen wollte, sondern die — Frechheit hatte, sich als souverainer Herr zu fühlen! Holland ward durch eben dasselbe Decret, welches die Salme zertrat, dem glorreichen Reiche der grande nation einverleibt: jenes Departement aber, dem die Salm'schen Lande nebst anderen Theilen des alten Münsterlandes sammt der Hauptstadt

Münster zugelegt wurden, war das Departement jenseits des Yssels, was man französisch Yssel supérieur nannte, weil man in Paris glaubte, das niederdeutsche Wort „Over" sei gleichbedeutend mit dem hochdeutschen „Ober"; Yssel ultérieur hätte es heißen müssen.

In Münster aber, der Stadt, erhob man ein Zetergeschrei, daß die alte Bischofsstadt nicht die Ehre haben sollte, einen Präfecten innerhalb ihrer Mauern zu hegen. Deputationen über Deputationen wurden entsendet nach Paris, um Buonaparte auf andere Gedanken zu bringen; man ließ es nicht an sogenannten Artigkeits-Beweisen und an klingenden Beweisen der Huldigung fehlen, deren Klang man in der — Hauptstadt der Welt immer sehr gern gehört hat! Sie hatten Erfolg, denn Buonaparte schuf am 28. April 1811 ein Departement der Lippe, dem die vormals souveränen Lande des Hauses Salm zugelegt wurden. Aber wie wurden sie in administrativer Hinsicht zerlegt, zerschnitten! Drei Unterpräfecten hatten daran ihren Theil: der zu Münster (der Präfect selbst), der zu Rees und der zu Steinfurt. Alles war, wie sich von selbst versteht, nach französischem Zuschnitt, Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtspflege, Steuern, — geheime Polizei und öffentliche, gehandhabt durch übermüthige Marechaussee's, nunmehro Waffenleute, Gensd'armes genannt. Von den Salm'schen Landen gehörten zum Arrondissement Münster: die Mairien Lembeck und Recken im Canton Haltern; zum Arrondissement Rees: die Mairien Anholt, Bockholt, Dingden, Lindern (Kirchspiel Bockholt), Rhede im Canton Bockholt; die Mairien Borken, Gehmen, Heyden, Marbeck (Kirchspiel Borken), Raesfeld, Ramsdorf, Velen, Weseke im Canton Borken; zum Arrondissement Steinfurt: die Mairien Ahaus, Amelo, Ottenstein, Vreden und Wessum, welche den Canton Ahaus bildeten.

Dieser Zustand dauerte bis zu Anfang des November-Monats 1813, nachdem auf den blutgetränkten Feldern von Leipzig der heillosen Franzosen-Wirthschaft in Deutschland mit Schimpf und Schande ein Ende gemacht worden war.

Die Beschlüsse des Wiener Congresses gaben den Fürsten Salm die ihnen von Buonaparte verliehene und dann nach wenigen Jahren geraubte Souveränetät nicht zurück. Die Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 stellte im Art. 43 „die Herrschaften Ahaus, Bocholt und Anholt, die den beiden Zweigen des Hauses Salm gehören," unter die Botmäßigkeit des Königs von Preußen, der auch die Herrschaft Gehmen des Freiherrn von Bömelberg unterworfen wurde, als welche in dem Art. 43 ausdrücklich genannt ist, wodurch deren Mediatisirung durch den Fürsten Salm-Kyrburg vom Wiener Congreß nicht anerkannt wurde. Obwohl den mediatisirten Fürsten durch Art. 14 der Wiener Congreß-Acte manche Vorrechte gewährleistet worden waren, insonderheit die Rechtspflege im ersten Rechtsgange für bürgerliche Streitsachen wie für peinliche Fälle, so hielt es die preußische Regierung doch nicht für angemessen, dem fürstlichen Hause Salm weder dieses Recht, noch das Recht der örtlichen Polizei-Verwaltung einzuräumen; man kam wegen Ablösung dieser durch den feierlichsten Staatsact verbrieften Gerechtsame überein.

Die salmschen Besitzungen wurden der Regierung zu Münster untergeben, eben so die Herrschaft Gehmen. Dem preußischen Verwaltungssysteme getreu, theilte man den Bezirk dieser Regierung in Kreise und setzte einem jeden Kreise einen Landrath oder einen Kreis-Commissär vor, wie dieser Beamte Anfangs hieß. Hatte aber schon die französische Verwaltung Landestheile auseinander gerissen, die seit Jahrhunderten zusammen gehört hatten, so folgte auch die preußische Regierung diesem Beispiele nach und fügte zusammen, was nie beieinander gewesen war, so weit die Erinnerung an die fürstbischöfliche Regierung zurückreicht. Die französische Verwaltungs-Maxime der Mairien, die vorgefunden wurde, fand man ganz bequem; man behielt sie bei und nannte diese kleinen Verwaltungsbezirke Bürgermeistereien, ihre Vorsteher Bürgermeister, mogten diese nun über Bürger, d. h. Stadtbewohner, oder über Bauern, d. h. Bewohner des platten Landes, das Regiment führen. Die salmschen Lande wurden unter vier Kreise vertheilt. Es gehören zum Kreise **Borken**, der ganz salmsch ist: die Bürgermeistereien Anholt (die beiden Städte Anholt und Werth enthaltend), Bockholt (die Stadt, man schreibt jetzt Bocholt), Rhede, Lindern (Kirchspiel Bockholt außerhalb der Stadt), Dingden, Velen, Ramsdorf, Wesecke, Recken (beide Kirchspiele

Recken), Heyden, Borken (Stadt), Marbeck (Kirchspiel Borken außerhalb der Stadt), Raesfeld und Gehmen die Herrlichkeit; zum Kreise Ahaus: die Bürgermeistereien Ahaus (Stadt Ahaus, Kirchspiel Wüllen und das nicht salmsche Kirchspiel Legden), Wessum, Ottenstein (mit Alstätte), Vreden (die Stadt), Amelo (Kirchspiel Vreden außerhalb der Stadt), Stadtlohn (Stadt und Kirchspiel), Südlohn (mit Oeding); zum Kreise Coesfeld (sprich Koosfeld): die Bürgermeisterei Gescher und das Kirchspiel Lippramsdorf zur Bürgermeisterei Haltern; zum Kreise Recklinghausen: die Bürgermeistereien Lembeck (die Kirchspiele Lembeck, Wulfen und Hervest), und Altschermbeck (die Kirchspiele Altschermbeck, Rade, Erle, Holsterhausen) enthaltend.

Das Französische Gesetzbuch, Napoléons Codex genannt, wurde außer Kraft gesetzt und das Preußische Landrecht mit den damit zusammenhangenden Gerichts- rc. Ordnungen auch in den Salmschen Besitzungen eingeführt, vorbehaltlich der Rechtsbeständigkeit altmünsterscher Hochstifts-Ordnungen, Ortsstatuten u. s. w. Es wurden Land- und Stadtgerichte organisirt, und auch hierbei durch Trennen und Binden historisch nicht zusammengehörig gewesener Gerichts-Eingesessenen ganz willkürlich verfahren, man nahm eine Landkarte zur Hand, und trug darauf die Umgrenzungen der Gerichtssprengel ein, um sie nach Bodenfläche und nach Kopfzahl der Bevölkerung so gleichförmig als möglich zu machen. So entstanden die Land- und Stadtgerichte zu Bocholt, dessen Bereich die Städte Anholt, Werth und Bocholt, und die Kirchspiele Bocholt, Rhede und Dingden umfaßte; Borken: die Stadt und das Kirchspiel Borken, die Kirchspiele Ramsdorf, Velen, Weseke, Recken, Raesfeld und Heyden, auch Gehmen; Stadtlohn: die Stadt und das Kirchspiel Vreden, die Kirchspiele Stadtlohn, Südlohn und Gescher, mit dem Sitze in Vreden. Diese drei Gerichtssprengel enthielten ausschließlich salmsche Eingesessenen; dagegen das Land- und Stadtgericht zu Ahaus nur die Kirchspiele Ahaus, Wüllen, Wessum und Alstätte; Haltern: die Kirchspiele Lippramsdorf, Lembeck, Wulfen, Hervest, Altschermbeck, Rade, Erle, Holsterhausen.

Jedes dieser Gerichte hatte einen Land- und Stadtrichter und zwei Beisitzer mit dem gehörigen Unterpersonal.

Die Justiz-Organisation von 1849 hat hierin eine wesentliche Aenderung vorgenommen. Es wurden collegialisch eingerichtete Kreisgerichte zu Borken und Ahaus bestellt, mit einem Director und mehreren Räthen, und in den anderen bisherigen Land- und Stadtgerichts-Orten Deputationen oder Commissionen, bestehend aus einem Kreisrichter und einem oder zwei Hülfsarbeitern. Wider die Sprüche dieser Gerichte wird beim Appellationsgericht zu Münster, früher Ober-Landesgericht genannt, Berufung eingelegt. Peinliche Fälle schwererer Art werden durch das Schwurgericht erledigt, welches für die Salm'schen Lande beim Kreisgericht zu Borken abgehalten wird.

Die Linie Salm-Salm des Hauses Ober-Salm, 1857 vertreten durch den Fürsten Alfred Constantin Alexander, geb. 26. December 1814, der seinem Vater, Florentin, am 2. August 1846 folgte, ist seit längerer Zeit im alleinigen Besitz der Aemter Ahaus und Bocholt, nachdem sie sich mit der Linie Salm-Kyrburg abgefunden hat. Bei Errichtung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen wurde dem Fürsten Salm-Salm eine Virilstimme im ersten Stande verliehen, kraft des Gesetzes vom 27. März 1824, und er wegen des Fürstenthums Ahaus-Bocholt und der Herrschaft Anholt 1847 zum erblichen Mitgliede der Herren-Curie des vereinigten Landtages, und ebenso nach dem neuen Grundgesetz für die preußische Monarchie zum erblichen Mitgliede des Herrenhauses berufen. Der zwar nicht de jure, aber doch de facto in die Klasse der preußischen Standesherren getretene, ehemalige Reichsstand hat indessen diesem Rufe bis anhero, 1858, nicht Folge geleistet; vielmehr haben sich von seiner und von Seiten der vormaligen Reichsfürsten, die sich in derselben Lage befinden, über die Rechtsgültigkeit der preußischen Staatsverfassung in Beziehung auf sie und auf die ihnen durch die Wiener Beschlüsse von 1815 gewährleisteten Vorrechte und Prärogative Bedenken erhoben, deren Erledigung annoch in der Schwebe ist.

Dem Fürstenthum Ahaus-Bocholt legt man in neuerer Zeit einen Flächen-Inhalt bei von . . . . . . . . . . . . . . 27⅛ Q.-Mln.
Und der Herrschaft Anholt einen von . . . . . . ⅞ „

Zusammen 28 Q.-Mln.,

was gegen die Schätzungen zur Zeit des Reichs-Deputations-Recesses von 1803 und der Stiftung des Rheinbundes von 1806 mehr oder minder abweicht. Von Seiten der mit der amtlichen Statistik in der preußischen Monarchie betrauten Behörde sind niemals Untersuchungen über die Bodenfläche der vormals reichsfürstlichen und der standesherrlichen Gebiete angestellt, oder wenigstens nicht veröffentlicht worden, wiewohl historische und auch staatsrechtliche Beziehungen dazu längst hätten auffordern sollen.

So weiß man denn auch nicht, wie viel — Seelen oder Köpfe der Fürst von Salm-Salm zu Unterthanen, oder vielmehr Hintersassen zählt, und es ist darum nur eine ganz allgemein gehaltene und unverbürgte Schätzung, wenn man sagt, die Volkszählung von 1855 habe die Einwohnerzahl des Fürstenthums Ahaus-Bockholt und der Herrschaft Anholt zu etwa 95,000 ergeben. Wie das fürstliche Haus Salm-Salm der Römischen Kirche zugethan ist, so auch die überwiegend große Mehrheit seiner Hintersassen, die gegenwärtig 31 Pfarrkirchen haben, davon 2 auf die Herrschaft Anholt treffen, so daß Ahaus-Bockholt gegen die fürstbischöfliche Zeit 2 Pfarrkirchen verloren hat, oder eigentlich 3, da die Klosterkirche zu Großen-Burloh zu einer Pfarrkirche umgewandelt worden ist. Von den Collegiat- und anderen Stiftern aus der Zeit der Münsterschen Fürstbischöfe ist keins mehr vorhanden. Die Salmschen Rheinbündler, und noch mehr die Franzosen während ihrer kurzen Verwaltung von 1811—1813, haben gründlichst damit aufgeräumt. Evangelische Einwohner giebt es nur sehr wenige, doch haben sie drei kleine Kirchengemeinden zu Bockholt und zu Oeding und zu Werth in der Herrschaft Anholt.

Ortschaften mit städtischer Verfassung giebt es gegenwärtig 6, und diese sind mit ihrer Einwohnerzahl: Bockholt 5000; Borken 3100; Vreden 2600; Stadtlohn 2400; Anholt 1900, Residenz des Fürsten; und Ahaus 1700.

Die Salmschen Besitzungen sind ein ausschließlich ackerbautreibendes Land, allein es fehlt sehr viel daran, daß die Bodenkraft gehörig genutzt werde; kaum ¼ des Flächenraums, oder doch nur wenig darüber, ist mit dem Pfluge bestellt. Große Moorflächen, die in Torfstichen ausgebeutet werden, und Ericafelder von noch größerer Ausdehnung überziehen den Boden, der einst mit prachtvollem Eichenwald bekleidet gewesen sein muß. Was seinen Untergang herbeigeführt und wann dies geschehen, wird sich vielleicht aus Urkunden, alten Kloster- und Pfarr-Acten und anderen archivarischen Nachrichten ermitteln lassen; jetzt, und seit lange, ist das Land eine große, nur hin und wieder durch Kämpe und Wohnungen, als Bauerschaften, unterbrochene Steppe, zu deren Wiederanbau der Münstersche Bauer bis jetzt so gut wie nichts gethan hat. Er ist kein Freund der Neuerungen, auch selten der Verbesserungen. Darum weiß man auch nichts von Industrie und Handel; außer den gewöhnlichsten Handwerken, die für das tägliche Bedürfniß arbeiten, und außer einigen Krämern und Hökern, schlummern die verschiedenen Zweige des Gewerbfleißes; nur in Vreden giebt es einige Flußkähne, welche die schiffbare Berkel auf- und niederfahren. An Anstalten zur geistigen Fortbildung fehlt es fast ganz und gar. Sollte man es glauben, daß dort z. B. nicht eine einzige Leihbibliothek Fortgang haben kann?

**Ahlden**, Herzogin von. Der französische General-Lieutenant Alexander Desmier, Herr von Olbreuse, war, ein Vertheidiger des protestantischen Bekenntnisses, mit seinem ältesten Sohne Jean auf dem Schlachtfelde gefallen; seines zweiten Sohnes Alexander Tochter, Eleonore d'Olbreuse, wurde die Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg. Sie führte erst den Titel einer Frau von Harburg, wurde aber unter dem 22. Juli 1674 zur Reichsgräfin von Harburg und Wilhelmsburg erhoben. Ihrer am 15. Sept. 1666 geborenen Tochter, Sophie Dorothea, erkannte der Kaiser das Recht zu, Titel und Wappen einer geborenen Herzogin von Braunschweig zu führen, „auf den Fall, daß sie sich in ein altes, fürstliches Haus vermählte". Im Jahre 1676 wurde Sophie Dorothea mit dem Prinzen August Friedrich, dem ältesten Sohne des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, verlobt, der aber noch im selben Jahre vor Philippsburg blessirt wurde und an der Wunde starb. Sophie Dorothea hatte darauf viele Werber, denn sie war die sehr reiche Allodial-Er-

bin ihres Vaters. Am 21. November 1682 wurde sie, sechzehn Jahre alt, mit dem Kurprinzen von Hannover, Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, vermählt. Lebhaft, scharfsinnig, ungewöhnlich schön, kam Sophie Dorothea, ein verzogenes Kind, an den Hannover'schen Hof, wo die steifste Etikette herrschte, wo sie keinen Freund fand, sondern einen verschlossenen, wortkargen Gemahl, der sie nur aus Politik zur Ehe genommen, seine Liebe aber längst einer andern Frau geschenkt hatte. Bald hatte die Kurprinzessin eine mächtige Partei gegen sich, an deren Spitze die Gräfin Clara Elisabeth Platen, des Kurfürsten Ernst August Favoritin, stand. Sophie Dorothea wurde die Mutter von zwei Kindern, eines Prinzen und einer Prinzessin, aber ihre Stellung wurde immer schwieriger, ihr Spott schonte die Gräfin Platen nicht, und diese sann auf Rache. Vergebens hatte Sophie Dorothea ihren Vater um Schutz gebeten, er liebte seinen Bruder, den Kurfürsten Ernst August und glaubte nicht, daß die Schuld allein auf seiner Seite sei. Allerdings hatte er Recht in diesem Punkt, denn Sophie Dorothea ließ sich durch ihre Heftigkeit und ihre Unbesonnenheit oft zu Schritten hinreißen, in denen Böswillige leicht mehr und Schlimmeres sehen konnten. Von ihrem Vater abgewiesen, beredete sie mit ihrer Freundin, Fräulein von dem Knesebeck, und ihrem Jugendfreunde, dem Grafen Christoph Philipp Königsmarck, den man ohne ausreichenden Grund als ihren Geliebten bezeichnete, einen Fluchtplan. Am Abend vor der Flucht, Sonntag, den 1. Juli 1694, ging Graf Königsmarck in's Schloß zu Hannover, er verließ die Kurprinzessin erst kurz vor Mitternacht, und ist seitdem nicht wieder gesehen worden. Wahrscheinlich wollte man ihn nur verhaften, aber der stolze ritterliche Graf setzte sich unerschrocken zur Wehre und fiel, ein Opfer für die Rache der Gräfin Platen. Seine Leiche ist an einer noch heute nicht bekannten Stätte im Schlosse vermauert. Die Kurprinzessin und Fräulein von dem Knesebeck wurden in selbiger Nacht noch verhaftet und streng bewacht. Sophie Dorothea wurde nun zunächst zu ihrem Vater zurückgeschickt, dieser ließ sie nach dem Schlosse zu Ahlden an der Aller bringen. Wäre Sophie Dorothea schuldig gewesen, man würde ihr hannöverscherseits nicht mehrfach eine Versöhnung angetragen haben. Selbst ihr Gemahl glaubte nicht an eine Untreue: die genaueste Untersuchung konnte keine Schuld in dieser Beziehung finden, und endlich nahm sie feierlich das Abendmahl darauf, daß ihr Verhältniß zu dem Grafen Christoph Philipp Königsmarck unsträflich gewesen. Diesen Thatsachen gegenüber sind die Behauptungen eines Vehse und ähnlicher Scribenten völlig nichtig und zeigen sich, wie fast immer, nur auf den Scandal berechnet. Nicht der Kurprinz, sondern Sophie Dorothea selbst schlug jede Aussöhnung aus, denn man hatte sie zu tief gekränkt, sie konnte nicht mehr mit ihm leben. Auf ihr Verlangen wurde sie am 28. December 1694 geschieden. In Ahlden hat Sophie Dorothea über 32 Jahre lang gelebt, von diesem Schlosse führte sie den Titel einer Herzogin von Ahlden. Sie hielt einen fürstlichen Hofstaat und beschäftigte sich viel mit Literatur, auch unterhielt sie einen lebhaften Briefwechsel, besonders mit ihrem Sohne, dem Könige Georg II. von England, und ihrer Tochter, der Königin von Preußen (Mutter Friedrichs des Großen); ihre Mutter theilte oft ihre Einsamkeit in Ahlden. 1706 beerbte sie ihren Vater Georg Wilhelm und verwaltete durch eigens dazu von ihr bestallte Räthe die Aemter, aus denen sie ihr Einkommen bezog. 1722 verlor sie ihre Mutter und beerbte sie, aber auch die reiche Erbschaft änderte nichts in ihrem stillen Leben, sie wurde mehr und mehr eine Wohlthäterin der Armuth. Sophie Dorothea starb am 13. November 1726 — von ihrem Sohn stammen das königlich großbritannische und das königlich hannoversche Haus: von ihrer Tochter das königlich preußische. Die Herzogin von Ahlden liegt zu Celle begraben.

**Ahlefeld,** (neuerdings auch **A—dt**). Die älteste Heimath dieses vornehmen Geschlechtes ist wahrscheinlich Schwaben, der Name aber kommt von dem Städtchen Alfeld oder Ahlefeld im Hildesheimischen, das Hunold aus dem Stamme der schon im Anfang des 13. Jahrhunderts erloschenen schwäbischen Dynasten von Schwabeck und Baltshausen nach Mitte des 11. Jahrhunderts erwarb. Diesen Hunold, der sich nach seinem Besitz einen Grafen von Ahlefeld genannt haben soll, betrachten alle Ahlefeld als ihren gemeinsamen Stammvater. Ein Enkel dieses Hunold, Conrad, begab sich wegen verschiedener Händel mit dem Bischof von Hildesheim aus dem Lande und nahm Dienste

bei dem Könige Sueno von Dänemark. Er erlangte um 1152 das Lehen von Seegarden in Holstein und legte damit den Grund zu dem bedeutenden Güterbesitz seines Geschlechtes, das in verschiedenen Zweigen blühete und hohe Ehren im Kriege wie im Frieden gewann. Von diesen Zweigen blühen gegenwärtig noch zwei 1) der von Laurvig oder Laurvigen, welcher 1665 vom Kaiser Leopold I. ein Reichsgrafen-Diplom erhielt; 1672 wurden die Ahlefeld dänische Lehnsgrafen von Langeland und Rixingen und erhielten 1785 die Lehnsgrafschaft Laurvig in Norwegen aus dem Erbe einer in die Ahlefeldsche Familie verheiratheten Gräfin Guldenlöwe. Die Grafschaft Laurvig ist 1805 verkauft, aus ihrem Erlös aber ein großes Geld-Fideicommiß gestiftet worden. 2) Der Zweig von Eschelsmark hat die dänische Grafenwürde am 17. Mai 1672 erlangt. Das Wappen ist ein gespaltener Schild, vorn in Silber ein schwarzer niederhängender Flügel, hinten ebenfalls in Silber zwei rothe Querbalken. Bei der Erhebung in den Grafenstand wurde das Wappen verschieden vermehrt. Die heutigen Grafen Ahlefeld-Laurvig führen das oben beschriebene Wappen als Mittelschild auf einem Schild, der durch ein ausgebogenes silbernes Kreuz quadrirt ist und im ersten und vierten blauen Felde einen silbernen goldgekrönten Löwen zeigt, der eine gebogene goldene Hellebarde in den Branken hält, wegen Laurvig; das zweite und dritte Feld sind gespalten und zeigen vorn in Blau einen goldenen Löwen auf silbernem Fluß schreitend, hinten in Silber zwei rothe Fische neben einander, von zwölf kleinen schwarzen Kreuzen begleitet, wegen der Lehnsgrafschaft Rixingen. Das Haupt der Laurviger Linie ist gegenwärtig der königl. dänische Hofjägermeister und Kammerherr Friedrich Ludwig Wilhelm, Reichsgraf von A. Graf von Langeland und Laurvig, Herr auf Ahlefeld und Lundsgard, geb. 1817. Haupt der zweiten Linie ist der königl. dänische Major Graf Carl A., geb. 1797.

Unter den Männern aus diesem Geschlecht haben sich besonders ausgezeichnet: Hans A. auf Seegarden, der als dänischer Feldherr selb zwölf seines Stammes 1500 in einer Schlacht gegen die Dithmarschen erschlagen wurde. Gottschalk A., der als letzter katholischer Bischof von Schleswig 1541 starb. Friedrich, Gouverneur im Dithmarschen, der die Reichsgrafenwürde erlangte und Lehnsgraf von Langeland und Rixingen wurde. Sein Sohn, ebenfalls mit Namen Friedrich, war General der Infanterie und Gouverneur in den Herzogthümern; dessen Sohn, Carl, war dänischer Premierminister und Oberststallmeister, starb 1722. Carls Sohn wurde Friedrich geheißen, war General der Cavallerie, starb 1773, sein Sohn Christian endlich, Generalmajor, erlangte die Grafschaft Laurvig und starb 1791.

**Ahlefeldt**, Gräfin Elisa (Davidia Margaretha) von, Dänin von Geburt, ihrem Herzen und Leben nach begeisterte Deutsche, Gemahlin des Freischaarenführers von Lützow, nach der Trennung von ihm Freundin des Dichters Immermann, eine Natur von hohen Gaben, wenn auch von einer nicht unbedenklichen sittlichen Richtung. Sie wurde geboren am 17. November 1790 auf dem Schlosse Trannkijör zu Langeland. Ihr Vater Graf Friedrich von Ahlefeldt-Laurvig war Kammerherr und Offizier im Dienste König Friedrichs VI. und genoß in Kopenhagen ein großes Ansehen. Ihre Mutter Louise Charlotte war eine geborne von Hedemann aus Holstein. Einziges Kind, vom Glücke geliebkost und verzärtelt, von allem Prunke der Aeußerlichkeit umgeben, nahm ihr Wesen doch eine ernste innerliche Richtung, besonders durch den Einfluß ihrer ausgezeichneten Erzieherin Marianne Philippi aus Hamburg, mit der sie auch lebenslänglich in innig freundschaftlichem Verkehre blieb. Sie genoß die sorgfältigste Ausbildung. Auf dem gastlichen Schlosse ihres kunstliebenden Vaters, wo ein immerwährender Verkehr von Männern aller Lebensrichtungen und Stände war, lernte sie schon als Kind beobachtende Blicke in die größere Welt thun, ehe sie noch selber in sie eintrat. Doch schon frühzeitig sollte ihr der Kummer nicht erspart bleiben. In Folge der Vergnügungssucht, cavalierer Neigungen und übermäßigen Aufwandes des Vaters entstand Zwiespalt und Entfremdung zwischen ihren Eltern, in dem Maße, daß ihre Mutter sich 1807 nach dem Gute Ludwigsburg zurückzog, wohin ihr die Tochter folgte. Im Sommer 1808 begaben sich beide zu einer Badekur nach Nenndorf. Hier machte die junge Gräfin Elise die Bekanntschaft des 26jährigen preußischen Offiziers Adolf

von Lützow, der bereits am Rhein gefochten, in der Schillschen Freischaar sich ausgezeichnet, die berühmte Vertheidigung von Kolberg mitgemacht und für seine Tüchtigkeit mit dem Hauptmannsrange und dem Orden pour le mérite belohnt worden war. Die Heilung der Kolberger Wunden hatte ihn nach Nenndorf geführt. Seine Bravheit, sein offenes soldatisches munteres Wesen gewannen ihm bald das Herz Elisens und es bildete sich ein Einverständniß, dessen Fortsetzung die zärtliche Mutter nicht entgegen sein konnte, als Lützow wieder nach Berlin, sie mit der Tochter wieder nach Ludwigsburg zurückgekehrt waren. Doch der Vater widersetzte sich einer Verbindung, die ihm weder hinsichtlich des Ranges noch des Vermögens den Ansprüchen gemäß schien, die er an seinen künftigen Schwiegersohn machen zu müssen glaubte, bis endlich die Standhaftigkeit der Tochter seinen Sinn besiegte, und er nur die Bedingung stellte, daß Lützow den preußischen Dienst verlassen sollte, um bei Gelegenheit in einen passenden dänischen einzutreten. Dies geschah auch und die Hochzeit fand am 20. März 1810 statt. Das junge Ehepaar begab sich einstweilen nach Berlin. Inzwischen hatte die Ungunst der Zeit und der ungehörige Aufwand ihren Vater in immer größere Verwirrungen gebracht, so daß der Tochter die ihr bestimmten Einkünfte entgingen. Der Kummer hierüber und die Trennung von ihrer geliebten Tochter hatten die Mutter so niedergedrückt, daß sie am 30. März 1812 zu Kopenhagen starb. So nahte dem jungen Paare unter eigenen Bedrängnissen, die jedoch gegen die allgemeinen des Vaterlandes nicht aufkommen konnten, das Jahr 1813 heran, als der Ruf des Königs erscholl, der die Jugend seines Volkes zum Schutze des Vaterlandes sich waffnen hieß. Wie ein Blitz traf es Lützow und seine edle Gemahlin, deren Begeisterung die seinige noch höher entflammte. Als Major trat er wieder in preußische Dienste ein und erhielt die Erlaubniß zur Bildung jener Freischaar, die nachmals so berühmt und von Dichtern so hoch gefeiert worden ist. Sie eilten nach Breslau, wo die Patrioten damals zusammen strömten, und hier war es in einer gewöhnlichen Schenke, denn einen andern Raum konnten sie zuerst nicht finden, wo Elisa, ihren Mann vertretend, den seine Geschäfte außerhalb des Hauses fesselten, die stürmische Jugend anwarb und ins Corps aufnahm, die sich zum Befreiungskampfe vom Joche des fremden Zwingherrn herandrängte. Unter diesen vielen Braven war auch der Bravsten einer, Theodor Körner, der auf des Königs Ruf eben von Wien herbeigeeilt war. Die edle, in der Fülle der Schönheit prangende, für Vaterland und Freiheit begeisterte Frau erschien dieser Jugend wie ein Bild aus einer andern Welt; in ihr schien das Vaterland selber sich verkörpert zu haben, um seine Söhne zum Kampfe zu spornen. Ihr waren sie in leidenschaftlicher Verehrung, in Anbetung ergeben. Ihre begeisternde milde Weiblichkeit begleitete die tapfere Schaar, die Verwundeten pflegend und tröstend, die Gefallenen betrauernd. Vielen war sie eine treue Freundin, am innigsten verbunden mit Friesen, von allen Zeitgenossen als der beste der besten Jugend gerühmt, dessen Tod (15. März 1814) sie tief erschütterte. Nach Beendigung des Befreiungskrieges ging Elisa mit ihrem Gatten, Anfang des Jahres 1816, nach Berlin und von da nach Königsberg, wo dem Lützow'schen Regiment Garnison angewiesen war, bald darauf nach Posen und im Sommer 1817 nach Münster, wo Lützow in eine höhere Stellung eintrat und 1822 zum General avancirte. Hier begann sich nach und nach ein Mißverhältniß zu ihrem Gatten zu zeigen, das in den begeisterten Kriegsjahren, wo die Hingabe an eine große Idee alles Persönliche vergessen gemacht, nicht zu Tage oder wenigstens nicht störend zu Tage getreten war, ein Mißverhältniß, das zur Lockerung und endlich zur Trennung des ehelichen Bandes führte. Lützow, brav und verständig, war gleichwohl weder an Bildung, noch an Geist und Feinheit des Gemüths ihr ebenbürtig; eine Soldaten-Natur, für's Kriegsgetümmel gemacht, den die Werke des Friedens langweilten, ein tüchtiger Haudegen, tapfer und unerschrocken im Felde, wo seine Leidenschaft eine günstige Richtung bekam, die in ruhiger Zeit der Weihe höherer Charakterstärke entbehrte. An dem gebildeten Kreise von Freunden und Freundinnen der Literatur und Kunst, die Elisa um sich versammelte, nahm Lützow so gut wie keinen Antheil. In diesen Kreis trat auch Karl Immermann. 1796 zu Magdeburg geboren, hatte er den Befreiungskrieg mitgemacht, war 1817 in den Staatsdienst getreten und, nachdem er bis 1819 als Referendar in Magdeburg und Groß-Aschers-

leben gearbeitet, als Auditor nach Münster versetzt worden. Der erste Anlaß der Bekanntschaft mit Frau von Lützow war rein geschäftlich: der junge Jurist war ihr empfohlen worden, um sie mit seinem Rathe zu unterstützen in ihren Vermögens-Angelegenheiten, da ihr von ihrem Vater weder die verheißenen Einkünfte, noch das mütterliche Erbtheil ausgezahlt wurden. Der geschäftliche Verkehr gewann bald eine mehr freundschaftliche Richtung. Auf den jungen 23jährigen Dichter machte die edle Frau einen tiefen Eindruck und mit Stolz bemerkte sie bald, daß sie auch seine künstlerische Thätigkeit beeinflußte. Tief bedauerte sie es, daß Immermann im Anfange des J. 1824 aus Münster scheiden mußte: er war nach seiner Vaterstadt als Criminalrichter versetzt worden. Ein fleißig geführter Briefwechsel hielt das bedenkliche Verhältniß aufrecht. Inzwischen hatte Lützow, dem die Neigung seiner Gattin nicht entgangen sein mochte, die Bekanntschaft einer jungen reichen Dame gemacht, deren Neigung er versichert zu sein glaubte: in seiner Verblendung und Schwäche ging er so weit, dies seiner Frau als Glück zu rühmen. Sie bot ihm die Trennung an, er acceptirte. Kein Wort der Leidenschaft kam über ihre Lippen, aber sie litt unendlich. So trennte sie sich von dem Manne ihrer Jugend nach vierzehnjährigem Zusammenleben. Sie begab sich nach Dresden zu einer Freundin, wo sie im April des nächsten Jahres das Scheidungs-Erkenntniß erhielt. Nach einer Badereise ging sie im Herbst, die Einladung ihres Oheims v. Hedemann in Holstein ausschlagend, nach Magdeburg, um dort in der Nähe des Freundes in stiller Zurückgezogenheit zu leben. Sie nahm ihren Familiennamen wieder an, wozu sie vom Könige von Dänemark die Erlaubniß erhielt. Lützow hatte keinen Genuß von seiner Handlungsweise. Jene Dame, um deren willen er die Trennung veranlaßt, lehnte seine Hand ab. Trösten und aufrichten konnte ihn nur seine frühere Gattin, an die er sich wandte, mit der er brieflich verkehrte, und die ihm die freundschaftlichste Theilnahme nie versagte. Sein zerrissenes Gemüth zu heilen, heirathete er 1828 die Wittwe eines Bruders: wahre Ruhe fand er nicht mehr, er verzehrte sich in bitterer Reue. 1830 wurde er nach Torgau versetzt, im Frühjahr 1833 ganz unerwartet zur Disposition gestellt: eine Kränkung, die er nicht verwinden konnte. Er ging nach Dresden und von da nach Berlin, wo er am 4. Decbr. 1834 in einem Alter von 52 Jahren plötzlich starb. Seit der Trennung von Elisen ist er seines Lebens nie wieder froh geworden. Diese hatte sich inzwischen zu Immermann begeben, der nichts sehnlicher wünschte, als sich mit der Herzensfreundin ehelich zu verbinden; sie jedoch konnte sich nicht entschließen, eine zweite Heirath einzugehen. Aber das versprach sie ihm, bei ihm zu bleiben: und so siedelte sie mit nach Düsseldorf über, wohin er im J. 1827 als Landgerichtsrath versetzt wurde. Sie mietheten sich Beide ein Landhaus in dem nahen freundlichen Derendorf mit einem schönen Garten. Wir enthalten uns eines Urtheils über dies Verhältniß und bemerken nur, daß es ganz den Anschauungen jener rationalistischen und flach humanen Zeit entsprach, in der die Gräfin und auch Immermann erzogen waren. Den frischen Aufschwung, den damals die Düsseldorfsche Malerschule nahm, begleitete Immermann mit seinen poetischen Interessen. Es ist bekannt, welche Thätigkeit er dem Theater zuwendete und was er darin für Erfolge errang; aber in Allem waren die Anregungen der Gräfin Ahlefeldt unverkennbar, ihre Macht war es, die in ihm wirkte. Als 1822 ihr Vater starb, schloß die Gräfin nun mit ihrem Vetter, dem Grafen Christian von Ahlefeldt-Laurvig, an den die Grafschaft fiel, einen Vergleich, der darauf hinauslief, daß ihr auf Lebenszeit eine jährliche Rente ausgezahlt wurde. Erhielt sie freilich nicht die Reichthümer, die ihr in der Jugendzeit zugedacht gewesen waren, so sah sie sich doch wenigstens endlich in geordneten und sicheren Verhältnissen. Der drittehalb Jahre später erfolgte Tod Lützow's erschütterte sie tief. Wenige Jahre darauf lernte Immermann im Hause seines Bruders ein junges 18jähriges Mädchen, Marianne Niemeyer aus Halle, kennen, die ihm nicht gleichgültig blieb. Auf der Heimreise nach Düsseldorf, die er mit der Gräfin gemeinschaftlich machte, erneuerte er heftig die alten Heirathsanträge: sie blieb wie immer bei der Weigerung. Immermann unterhielt mit Marianne einen Briefwechsel, von dem die Freundin nichts wußte; es kam bald zur Erklärung und er erhielt ihr Jawort. Elise merkte an dem Benehmen des Freundes wohl, daß etwas im Werke sei, von dritter Hand erst erfuhr sie seine Verlobung, die er ihr dann bestätigte. Er bot ihr an, trotz der Heirath,

bei ihr zu bleiben; sie schlug es aus. Im August 1839 (49 Jahr alt) verließ sie, von einer Freundin begleitet, Düsseldorf und Immermann, den sie nie wieder sehen wollte. Sie ging über Straßburg nach der Schweiz und Italien, wo sie Genua, Florenz, Bologna, Ferrara, Padua und Venedig besuchte. Den Rückweg nahm sie über Tirol, den Schauplatz der Heldenthaten Andreas Hofer's, die Immermann einst in ihrer Nähe so schön gefeiert. Ueber München ging sie nach Potsdam, darauf (Anfang 1840) nach Berlin, wo sie ihren bleibenden Aufenthalt nahm. Aber die traurigste Nachricht sollte sie noch in demselben Jahre erschüttern: Immermann's Tod. Am 2. October 1839 hatte er sich verheirathet und war von Halle über Weimar zurück nach Düsseldorf gegangen. Hier erkrankte er an einem heftigen Fieber und starb am 25. August 1840 plötzlich an einem Lungenschlage, nachdem ihm einige Tage zuvor eine Tochter geboren worden war. Am 28. August wurde er bestattet. Von einem Lorbeerbaum, den ihm Elise in früheren Tagen verehrt, ward der Kranz genommen, mit dem man des Dichters kalte Stirn schmückte. Die Gräfin bot Mariannen ihr Haus an und setzte ihrem Kinde eine jährliche Rente aus, ihr freundschaftlicher Zuspruch begleitete sie fortwährend. Nicht lange nach des Freundes Tode ward ihr auch ihre beste Freundin, Johanne Dieffenbach, entrissen. Aber es sollte ihr auch an theuren erhebenden Erinnerungen nicht fehlen. Am 15. März 1843, dreißig Jahre nach des jugendlichen Helden Tode, bestattete man Friesen's Leiche auf dem Invaliden-Kirchhofe in Berlin, wozu sich die alten Freunde aus der Freischaar zusammenfanden. Und vier Jahre später, im März 1847, setzten auf Elisen's Anregung die noch lebenden Lützower ihrem tapfern Führer ein granitnes Denkmal an derselben Stelle. Den Rest ihres Lebens brachte sie, wie schon erwähnt, in Berlin zu. Im Verkehr mit Männern wie Wilhelm v. Humboldt, Ludwig Tieck, Steffens, Cornelius, von alten und neuen Freunden umgeben und verehrt, bildete sie den Mittelpunkt, die Seele eines für Literatur und Kunst ebenso empfänglichen als zum Theil darin tüchtig wirkenden Kreises. Maßvollen Geistes, wußte sie ihre Umgebung zu einer seltenen Höhe der Unterhaltung zu erheben. Den Zauber ihrer Persönlichkeit, die wunderbare Anmuth ihres Wesens behielt sie bis zum Schlusse ihrer Tage. Sie schwand langsam an Schwäche dahin. Am 20. März 1855 (ihrem Hochzeitstage) verschied sie sanft und schmerzlos in einem Alter von 65 Jahren. — Vergl. weiter Gräfin Elisa von Ahlefeldt von Ludmilla Assing. Berlin 1857.

**Ahlimb**-Saldern-Ringenwalde, Grafen von. Die von Ahlimb, Ahlim, Alem sind eine altmärkische Sippe; ihr Stammhaus ist Ahlum bei Salzwedel; die altmärkische und die Ruppinische Linie des Geschlechts sind im 15. Jahrhundert, die uckermärkische Linie, die 1447, Sonntag vor Sanct Gallustag, mit dem Erbhegemeisteramt in der Werbellin'schen Heide belehnt wurde, erst 1830 mit Gustav von Ahlimb auf Ringenwalde ausgegangen. Des letzten von Ahlimb Erbtochter vermählte sich 1827 mit dem Königl. Kammerherrn Herrmann Freiherrn von Saldern, der 1840 die preußische Grafenwürde nach dem Recht der Erstgeburt erwarb und als Herr der Ahlimb'schen Erbgüter den Titel eines Grafen von Saldern-Ahlimb führte. Seit seinem Tode führt, zufolge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, der jedesmalige Inhaber des Fideicommisses Ringenwalde den Titel eines Grafen von Ahlimb-Saldern-Ringenwalde. Graf Herrmann Gustav Albrecht, ältester Sohn des oben genannten Grafen von Saldern-Ahlimb hat laut Königl. Genehmigung von 1856 schon bei Lebzeiten seiner Frau Mutter, welche lebenslängliche Fideicommiß-Inhaberin von Ringenwalde ist, den Titel eines Grafen von Ahlimb-Saldern-Ringenwalde angenommen. Derselbe ist 1828 geboren, Königl. Regierungs-Referendar und Lieutenant im 3. Landwehr-Husaren-Regiment, Herr der väterlichen Güter Liebesicke und Altmühl. Seine jüngern Geschwister behalten den Namen von Saldern-Ahlimb. Wappen: Quadrirter Schild mit Mittelschild. Der Mittelschild zeigt das von Saldern'sche Wappen, eine rothe Rose im goldenen Feld. Das erste und vierte Feld des Hauptschildes zeigen in Schwarz drei goldene Hifthörner, die über einander, mit dem Mundstück nach rechts gelegt (wegen des Erbhegemeister-Amtes im Werbellin), das zweite Feld zeigt in Blau ein rechtslaufendes braunes Einhorn, das dritte Feld in Silber zwei braune Einhörner, die aus den Seitenrändern des Feldes gegen einander halb hervorspringen (das zweite und dritte Feld bildeten, über einander gesetzt, das alte Ahlimb'sche Stammwappen). Drei Helme

stehen auf dem Schilde. Der rechte, der Saldern'sche Helm, zeigt einen, die Sachsen links kehrenden, geschlossenen schwarzen Adlerflug; der mittlere, der Ahlimb'sche Helm, zeigt einen fünffachen Pfauenschweif, vor welchem ein braunes Einhorn rennt; der linke Helm, der bei Erhebung in den Grafenstand angenommen, zeigt fünf schwarze Straußenfedern. Die Helmdecken sind rechts roth und golden, in der Mitte blau und silbern, links schwarz und golden. Schildhalter: zwei Löwen.

**Ahnen** heißen die nachgewiesen adeligen Voreltern eines Edelmannes. Das **zweite** Glied giebt vier Ahnen, d. h. die Großeltern von väterlicher und mütterlicher **Seite**, das dritte Glied acht, das vierte Glied sechszehn Ahnen u. s. w. (Vergl. **Adels- und Ahnenprobe.**)

In Bezug auf die Ahnenprobe bemerkt ein sehr fleißiger älterer Forscher Folgendes: „Der erste Schritt zur Freigeborenheit, zum Veredeln, war die erlangte Freilassung. Aber wer ihn thun konnte, der gewann der Regel nach für sich selbst nicht viel dabei; **er** sorgte mehr für die Nachkommen. Schon Tacitus bemerkt, daß die Freigelassenen **für** wenig besser als Knechte geachtet wurden; doch auch schon zu seiner Zeit sah man **dieselben** in den allein herrischen Verfassungen Germaniens, bisweilen mit Hintansetzung **der** vornehm Freien, zu den wichtigsten Aemtern befördert [1]); allein diese Fälle waren Ausnahmen, welche Allgewalt sich gegen die Gebräuche erlaubte. Sonst wurden noch **im** spätesten Mittelalter erst die E n k e l des F r e i g e l a s s e n e n erbfähig; erst sie traten, **den** Gesetzen nach, in alle Rechte der Freigebornen; das Vorurtheil hingegen vergab ihren Absprößlingen den Ursprung nicht eher, als bis das Andenken daran verschwunden war. Die schriftlichen Urkunden, welche man über Freilassungen zu ertheilen pflegte, und der Gebrauch, daß erst die Kindes-Kinder des Entknechteten zu erbfähigen Freien gediehen; sind wohl ohne Zweifel j e n e, die Vorläufer der folgenden Adelsbriefe, **d i e s e r**, die Veranlassung zur Ahnenprobe, welche anfänglich nicht weiter herauf, als an die Großeltern ging. (Nachricht von einigen Häusern der Geschlechter von Schlieffen. Cassel. Waisenhaus-Buchdruckerei. 1784.)

**Ahr**, ein linker Nebenfluß des Rheins, entspringt auf der Eifel unweit des Marktfleckens Blankenheim im Kreise Schleiden des Regierungs-Bezirkes Aachen, berührt Antweiler, Dümpelfelde, Honningen, Brück, das Schloß Kreuzberg, Altenahr, Dernau und Ahrweiler, nimmt in seinem Laufe rechts und links mehrere kleinere Gewässer auf und ergießt sich unweit Sinzig, dem Dorfe Dattenberg gegenüber, in den Rhein. Das reizende Thal, das die Ahr durchfließt, ist berühmt wegen seiner historischen Erinnerungen und seines Weinbaues, der das liebliche Gewächs des Ahrbleicherts liefert. Blankenheim, in dessen Nähe der Fluß entspringt und das an ihm liegt, gab der ehemaligen Grafschaft Blankenheim den Namen, die mit der Grafschaft Gerolstein den Grafen von Manderscheid gehörte, welche durch den im Jahre 1780 erfolgten Tod des Grafen Franz Joseph Georg im Mannesstamme erloschen ist. Beide Grafschaften waren im 15. Jahrhundert mit einer gräflich Blankenheimschen Erbtochter an Johann von Schleiden und mit dessen Tochter Elisabeth an den Grafen Dietrich III. von Manderscheid gekommen. In geringer Entfernung von der Ahr und zwar im Kreise Adenau des Regierungs-Bezirkes Koblenz, liegt der Marktflecken und das hochgelegene Stammschloß der herzoglich Aremberg'schen Familie, die hier das ehemalige reichsunmittelbare Fürstenthum Aremberg besaß. In ihrem weiteren Laufe ist Altenahr merkwürdig; es war ein Theil der ehemaligen Grafschaft Hochstaden, die den Grafen gleichen Namens gehörte; aber schon 1246 kam sie durch Schenkung an die Kirche zu Köln, deren Erzbischof ein Bruder des Grafen war. Die alte Burg Altenahr erhebt sich 350 Fuß hoch über das Thal auf einer der großartigen Felsenmauern, welche den Fluß hier eng umschließen. In vielfachen Krümmungen fließt die Ahr über Reimerzhofen und Laach nach der Lochmühle und dem Dorfe Maischloß, über dem die Trümmer des Schlosses Saffenburg liegen, und immer längs schroffer und wilder Felsenwände

---

[1]) Libertini non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud caeteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Tac. Germ. C. 25.

nach Rech und Dernau. Weiterhin folgen die Ueberreste des ehemaligen Fräuleinstiftes Marienthal, und ein Felsenhorn von 200 Fuß Höhe, die bunte Kuh genannt, jenseits dessen sich, über Walporzheim hinaus, die bisherige Engschlucht der Ahr zu dem freundlichen, breiten Thal erweitert, welches die Geburtsstätte des Ahrbleicherts ist. Schon von Laach an sind die Felsenwände mit Weinreben bepflanzt, die einen guten weißen Wein liefern; der rothe Bleichert aber, der eben so theuer bezahlt wird, wie der Rheinwein, wächst vorzugsweise um Ahrweiler, einem freundlichen Städtchen, das, ein Bestandtheil der Grafschaft Hochstaden, in der Mitte des 13. Jahrhunderts mit dieser an Kurköln kam. Auf der andern Seite des Thals erhebt sich der Kalvarienberg, in dessen Kloster Ursulinerinnen eine gut geleitete weibliche Erziehungs-Anstalt eingerichtet haben. Unweit der Mündung der Ahr liegt, wie schon erwähnt, Sinzig, das alte Sentiacum, das eine hervorragende Stelle in der Geschichte des Christenthums einnimmt; denn hier war es, wo Konstantin seinen Mitkaiser Maxentius besiegte, nachdem ihm am Himmel ein Kreuz mit der Inschrift: „In hoc signo vinces" erschienen war, wodurch er bewogen ward, Christ zu werden. Diese Begebenheit ist auch auf dem Altarblatte der Sinziger Pfarrkirche dargestellt, die in dem Uebergangsstil des byzantinischen zum gothischen erbaut und als deren Gründerin die Kaiserin Helene, Gemahlin Konstantin's, genannt wird.

**Ahrens**, Heinrich Ludolph ausgezeichneter Philolog und Schulmann, ist am 6. Juni 1809 in der alten Universitätsstadt Helmstädt geboren, wo sein Vater das Amt als Cantor an der Hauptkirche und Lehrer an der Stadtschule, aus der später das Gymnasium hervorging, bekleidete. Seine Schulbildung erhielt A. auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, welches seit 1822 unter der geschickten Leitung des aus Bernburg berufenen Directors Günther aufblühte. Nächst diesem Manne machten sich um Ahrens die Lehrer Schädel, Francke (jetzt Director in Bernburg) und Stegmann sehr verdient. Ostern 1826 bezog A. die Universität Göttingen, um Philosophie und Mathematik zu studiren, bald jedoch widmete er sich ausschließlich dem Studium der Alterthumswissenschaft unter Leitung von Mitscherlich, Disten und K. O. Müller. Auf die Richtung seiner Studien hatten besonders die beiden letztern den größten Einfluß, sehr anregend wirkte auf ihn auch die Theilnahme an der societas philologica, die unter Müller's Protectorat besonders 1828—31 im frischen wissenschaftlichen Streben blühte. Im Sommer 1829 gewann A. den von der philosophischen Facultät ausgesetzten Preis durch eine auch jetzt noch gesuchte Schrift de Athenarum statu politico et literario inde a Corintho deleta usque ad Antoniorum tempora. Veranlaßt von Disten und Müller habilitirte sich A. in demselben Jahre auf der Universität Göttingen, gab aber 1830, als ihm an dem Gymnasium zu Göttingen eine ordentliche Collaboratur angetragen war, seine Docentenlaufbahn wieder auf. 1831 ging er als Collaborator an das Kloster-Pädagogium zu Ilfeld, an dem er (seit Michaelis 1833 als Subconrector) 14 Jahre thätig war. Ostern 1845 wurde A. als Director an das Gymnasium zu Lingen berufen, aber schon nach 4 Jahren folgte er einer ehrenvollen Aufforderung als Director des Lyceums nach Hannover. Kurz vor dieser Versetzung war A. als Deputirter für das höhere Schulwesen in die von dem damaligen Minister Stüve organisirte erste Kammer durch die Wahl des Lehrstandes eingetreten, resignirte aber bald auf diese Stellung, weil er sie mit den Pflichten des neuen Amtes für unvereinbar hielt. Die literarische Thätigkeit dieses ausgezeichneten Philologen hat sich vorzugsweise der griechischen Literatur und Sprache zugewandt. Größere Werke sind: 1) de graecae linguae dialectis. a. liber primus: de dialectis Aeolicis et Pseudoaeolicis. Gottingae apud Vandenhoeck et Ruprecht. 1839, b, liber secundus: de dialecto Dorica ibid. 1843. 2) Griechisches Elementarbuch aus Homer. 1. Cursus. Göttingen bei Vandenhoeck und Ruprecht 1850. 3) Griechische Formenlehre des homerischen und attischen Dialectes zum Gebrauche bei dem Elementarunterrichte, aber auch als Grundlage für eine historisch-wissenschaftliche Behandlung der griechischen Grammatik. Göttingen 1852. 4) Bucolicorum Graecorum Theocriti Bionis Moschi reliquiae accedentibus incertorum idyllis. Tom. I. textum cum apparatu critico continens. Lipsiae sumtibus et typis B. G. Teubneri 1855; Tom II. die Scholien enthaltend 1858. Außerdem hat A. in verschiedenen philolo-

gischen Zeitschriften Recensionen von hohem Werthe geliefert und verschiedene wichtige Programme geschrieben. Die pädagogische Umsicht dieses trefflichen Mannes, die Lectüre des Griechischen mit Homer zu beginnen, wird vielfach bekämpft, wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Mann wie Ahrens in seiner Wirksamkeit als Lehrer damit sicherlich gute Resultate erzielt.

**Ahrens**, Heinrich, Professor des philosophischen Rechts und der Staatswissenschaften zu Grätz, geb. 1808 zu Kniestadt bei Salzgitter in Hannover, studirte zu Göttingen, wo er die Krause'sche Philosophie (siehe den Artikel **Krause**) sich aneignete, machte mit demagogischen Kreisen Bekanntschaft und mußte in Folge seiner Betheiligung an den göttinger Unruhen in's Ausland flüchten. Er setzte seitdem seine Studien in Brüssel und Paris fort und konnte schon 1836 in Paris Vorlesungen in französischer Sprache über neuere deutsche Philosophie und demnach einen cours de psychologie (letzterer in 2 Bd. zu Paris 1837—39 gedruckt erschienen) eröffnen. Er lenkte dadurch die Aufmerksamkeit des Ministers auf sich und erhielt eine Anstellung, die er 1839 mit einer Professur der Philosophie an der Brüsseler Universität vertauschte, nachdem er 1838 zu Paris seinen Cours du droit naturel herausgegeben hatte (zweite Ausgabe Paris 1844, dritte Paris 1848, in viele Sprachen übersetzt und selbst in südamerikanischen Staaten als Lehrbuch in die Rechts-Akademieen eingeführt, übrigens vom Verfasser in deutscher Sprache umgearbeitet und 1851 zu Wien unter dem Titel: „Das Naturrecht" erschienen). Im Jahre 1848 wurde er, obgleich Brüsseler Professor, als Abgeordneter von Salzgitter in das Frankfurter Parlament gesandt. Er gehörte der großdeutschen (anti-gagern'schen) Partei an, trat auch mit den übrigen hannoverschen Abgeordneten aus der Versammlung aus, kehrte indeß nicht nach Brüssel zurück, sondern nahm 1850 einen Ruf als Professor der philosophischen Rechts- und Staatswissenschaft zu Grätz an. Zugleich erschien der erste Band seines bedeutenden Werkes: „Die organische Staatslehre auf philosophisch-anthropologischer Grundlage. Bd. I. Die philosophische Grundlage und die allgemeine Staatslehre. Wien 1850."

H. Ahrens nimmt unter den heutigen Lehrern des philosophischen Rechts eine hervorragende Stelle ein; er hat die große Aufgabe, welche die neueste Entwickelung der Rechtswissenschaft gestellt hat, erkannt, und seine Forschung hat sich auf das Wesen der Gesellschaft und ihre Beziehungen zum Staate mit seltenem Erfolge gewandt. Selbst Mohl (Gesch. u. Lit. der Staatswiss. I. 86) gesteht ihm zu, daß er und der Italiener Ricci der Wahrheit am nächsten kommen. Schon in seiner Schrift über das Naturrecht hatte Ahrens den freiwilligen Gesellschaften und dem Vereinigungsrechte eine ganz eigenthümliche und hochwichtige Stellung im Staate eingeräumt [1]), und in dem neuen Werke, dessen erster Band vorliegt, ist er einen großen Schritt weiter gegangen. Mohl sagt über dies Buch:

„Hier aber ist denn unbedingt anzuerkennen, daß er den vollen freien Begriff der verschiedenen organischen Lebenskreise und ihr wahres Verhältniß zum Staate gefaßt hat. Allein unglücklicherweise ist man dennoch auch jetzt noch mit ihm noch weit vom Ziele. Wenn man nämlich auch über Minderwichtiges oder zunächst hierher nicht Gehöriges nicht streiten will, so ist doch das schließliche Ergebniß ein schiefes und dadurch verwirrendes. Ahrens giebt nämlich, nachdem er mit großem Scharfsinn die menschlichen Lebenszwecke als nothwendige Bildungskräfte der Gesellschaft nachgewiesen hat, eine Aufzählung der verschiedenen Organisationen des Zusammenlebens; dabei läßt er nun aber gerade die Gesellschaft aus, und stellt vielmehr die Kerne der verschiedenen gesellschaftlichen Gliederungen, als eine Reihe von Zwecken für alle jene Organisationen hin [2]). Er zerschlägt also in dem Augenblicke der Gewinnung seines Werkes dasselbe selbst in Stücke, und wirft diese störend in andere Gebilde hinein."

Doch abgesehen hiervon ist an dem neuesten Werk dieses Gelehrten der freie und große Blick, mit dem er den Staat würdigt und ihn als einen Theil des Gesammtlebens der Menschheit darstellt und darnach seinen Organismus auseinanderlegt, an-

[1]) Die Staatslehre Krause's und seiner Schüler faßt den Staat freilich rationalistisch auf und erklärt seine Gründung durch Vertrag, allein sie nimmt gesellschaftliche Organismen als „höhere Rechtspersonen schon unter die ersten Vertragschließer und Begründer des Staates auf."

[2]) Es erhellt dieß am deutlichsten aus seinen eigenen Worten (a. a. O., S. 77):

zuerkennen. Das, was Ahrens und in ähnlicher Weise Stein auf diesem Gebiete bereits gethan haben, genügt, um der Wissenschaft eine feste Grundlage zu sichern, von der es ihr unmöglich sein wird wieder zu der kahlen Auffassung des Kantischen Rechtsstaates, oder zu der Begründung des Staates aus dem Einzelwillen der Individuen zurückzukehren.

Ein bedeutender Einfluß der Krause'schen Schule und ihres hervorragendsten Schülers Ahrens auf die moderne Wissenschaft ist nicht zu verkennen, und so vieles auch gegen das Ganze ihres Systems mit Recht eingewandt wird, so ist doch hervorzuheben, daß damit auf die Nothwendigkeit der Grundlage eines Rechtsverhältnisses der Gesellschaft zum Staate hingewiesen ist, und dieser Hinweis wird seine Früchte tragen. (Unter den Gegnern von Ahrens nennen wir Giorgi, A. di, e Bigoni, P. Aug. Essame del Corso di diritto naturale del Prof. H. Ahrens 1854.)

**Ahriman.** Angramainjus im Zend, d. h. der Bösesinnende, διάβολος oder Teufel. Es ist eine höchst merkwürdige und einzig dastehende Erscheinung, daß das alte Zendvolk so klare und richtige Begriffe von der Geisterwelt und insbesondere den bösen Geistern hatte. Für Christen aber, die ihre unsichtbaren Feinde, mit denen sie noch zu kämpfen haben, besser kennen sollten, als man es allgemein findet, ist es auch eine beschämende und zu ernstem Nachdenken auffordernde Erscheinung.

Durch ein glückliches Zusammentreffen von Umständen geschah es, daß von den 21 Büchern des Zendavesta, die nach dem Griechen Hermippus 2 Millionen Zeilen enthielten und im Laufe der Zeit verloren gegangen waren, zur Zeit der Wiederbelebung der alten Zendreligion, welche mit der Gründung der Herrschaft der Sassaniden 226 n. Chr. anhob, gerade das Buch, welches die Lehre von den Daeva, den Teufeln, und die Vorschriften zu ihrer Abwehr ausführlicher enthält, allein wieder aufgefunden und, so wie es im 6., 7. oder 8. Jahrhundert v. Chr. (denn die Zeit der Abfassung des Zendavesta kann mit Sicherheit nicht näher bestimmt werden) abgefaßt war, bis auf unsere Zeit erhalten worden ist. Es ist dies der Vendidad. Außer diesem Buch sind aus andern nur noch einige Hymnen, liturgische und Cultus-Vorschriften damals wiedergesammelt worden. Die ächte Lehre des alten Persismus, wie sie jetzt aus dem Vendidad, dem Bundehesch, und den griechischen Berichten ermittelt ist, darf übrigens nicht mit der dualistischen Lehre des Mani, dem sogenannten Manichäismus, verwechselt werden. Mani gründete seine „Universalkirche“ auf Bruchstücke christlicher, parsischer und buddhaistischer Lehre, die er willkürlich umgestaltete und zusammensetzte. Diese manichäischen Irrthümer haben zu allen Zeiten in der Kirche gespukt. Heut zu Tage sind es vornämlich die Mormonen, welche solchen Irrthümern huldigen. Die ächte alte Lehre der Zendreligion über das Reich der Finsterniß war viel reiner und wahrer, als die Lehre der manichäischen Häresieen; und verlangt selbst in ihren Irrthümern ein weit milderes Urtheil, als von christlichen Häresieen, da die Zendreligion keine Ausartung des Christenthums ist, sondern die Lehren der Urreligion des Menschengeschlechts am reinsten unter allen heidnischen Religionen erhalten hat. Eigentlich ist die Zendreligion gar nicht als eine heidnische zu betrachten, da das Zendvolk die Götter der Heiden, sowohl der Inder als der Babylonier und der Griechen als Daeva, d. h. der Teufel, ansah und überall die Tempel und Götterbilder dieser Völker zerstörte, selbst aber, nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Alten, keine Götterbilder unter sich duldete, noch sie verehrte. Diese Anschauung stimmt ganz mit der Lehre der heiligen Schrift über die Natur des Götzendienstes überein; und insbesondere spricht der Apostel Paulus gerade zu (1. Cor. 10, 20): Was die Heiden opfern, das opfern sie den Teufeln; so will ich denn nicht, daß ihr mit der Teufel Tisch Gemeinschaft habet.

---

„— — so erhalten wir folgende zwei mit einander zu verbindende Reihen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Menschheits-Verein,<br>2) Völker-Verein,<br>3) Volk,<br>4) Gemeinde,<br>5) Familie,<br>6) Einzelner, | von denen jedes Glied und Alle im organischen Vereine sich ausbilden müssen für | 1) Religion,<br>2) Sittlichkeit,<br>3) Wissenschaft,<br>4) Erziehung,<br>5) Kunst (schöne),<br>6) Industrie (agricole und gewerbliche),<br>7) Recht.“ |

(Anm. Mohls)

Es ist eine noch jetzt viel verbreitete, zuerst von den Neoplatonikern in Umlauf gesetzte, aber falsche Vorstellung, als lehrte die Zendreligion, daß Ormuzd (im Zend Ahuramasda, d. h. der Heiliggesinnte) oder Gott, und Ahriman (Angramainjus, der Bösessinnende) oder der Teufel aus Zeruane Akaréna (d. h. der Zeit ohne Grenzen) emanirt seien, und daß die Weltschöpfung ein Werk beider von Ewigkeit her sich bekämpfender Principe sei. Weder in dem im Volksdialecte der Neuperser geschriebenen Bundehesch, noch im Vendidad findet sich eine Andeutung davon. Vielmehr wird in letzterem Buche ausdrücklich gelehrt, daß Ahuramasda in der Zeit ohne Grenzen die ganze Welt geschaffen, Angramainjus aber keine selbständige Schöpferkraft habe, sondern nur im Stande gewesen sei, den Keim des Bösen und das Böse selbst in die guten Schöpfungen Ahuramasda's zu legen, d. h. in der physischen Welt den Winter, die übermäßige Hitze, die Stürme, das Ungeziefer, die Raubthiere, die Krankheiten, den Tod u. s. w., und in der moralischen Welt die schlechten Sitten, die Sünden, die sinnlichen Ausschweifungen, die Lüge, den Unglauben, den Zweifel u. s. w. hervorzurufen. Ahuramasda ist der Schöpfer und Erhalter der ganzen Welt, Quell des Lebens, Geber aller guten Gaben; er sitzt auf seinem goldenen Thron im Himmel (Garonmana) und lenket durch seine Vorsehung in majestätischer Ruhe alle Dinge. Nach der indischen Lehre ist die Welt in gegensatzloser Weise von Parac Brahma, der unpersönlichen Weltseele emanirt. Nach der Weltlehre Zoroasters dagegen hat Ahuramasda, neben den auch der Geist Ahuramada's, der heilige Geist, als solcher gestellt wird, die Welt durch sein allmächtiges Wort Onofer als gut geschaffen. Das Schöpfungswerk geschah in sechs Zeiten, zuerst schuf er, mit den Unsterblichen zusammen arbeitend, den Himmel, dann das Wasser, die Erde, die Bäume, die Thiere und zuletzt den Menschen, Alles zusammen in 365 Tagen. Die ersten Menschen waren Meschia und Meschiane. Angramainju, „die Schlange, welche voll Tod ist,“ ruhte nicht eher, als bis er das Weib, die Meschiane, verführte, indem er beiden Feigen und Milch zu essen gab und sie bewog, ihn anzubeten. Seitdem ist die Neigung der Menschen zwischen Gott und dem Teufel getheilt, und ein Kampf der guten und bösen Geister um den Menschen, um dessen Leben und Tod, Wohlsein oder Schaden und um seine Seele nach dem Tode entbrannt. Dieser Kampf währt nach Theopompus von Chios, einem Zeitgenossen des Aristoteles, 6000 Jahre lang. Gegen Ende derselben wird Angramainju übermächtig sein und die Welt durch einen Kometen in Brand stecken, aber durch die Erscheinung des Messias Sosiosch (Çaoshjank), den Ahuramasda senden wird, werden die Menschen vom Untergang gerettet und von der Gewalt Angramainjus befreit werden. Die Todten werden dann auferstehen, die Gerechten sogleich in den Himmel (Gorudmana) aufgenommen werden und ein unsterbliches Leben führen. Dann wird auf Erden ein Reich, eine Sprache und eine Religion der glücklichen Menschen sein. Die ganze Welt wird bei dem Erscheinen des Sosiosch das Gesetz des Ahuramasda annehmen, und aller Betrug wird verschwinden. Nach der Auferstehung werden die Menschen keiner Speise mehr bedürfen, keinen Schatten werfen, sondern selbst Licht und so rein sein, wie ein Spiegel. Der Tod und der Hades werden verschwinden.

So weit stimmt die Lehre Zoroaster's, der, nach Allem zu schließen, wohl mehr als ein halbes Jahrtausend früher gelebt haben muß, als die Jahrbücher ursprünglich abgefaßt sind, also wenigstens früher gelebt hat, als der König David — somit stimmt diese Urüberlieferung von dem Kampfe des Reiches des Lichts und der Finsterniß fast ganz mit den Lehren der heiligen Schrift überein und fügt noch einige eigenthümliche Züge dem hinzu, was wir wissen oder doch wissen sollten. Man sieht, daß diese Lehren nicht neu sind, sondern schon in der Urzeit den Menschen offenbart waren. Unglaube und daraus hervorgegangene Unwissenheit über die Existenz und das wahre Wesen des Reiches der Finsterniß hat die Menschen im Anfang von der Anbetung des allmächtigen und lebendigen Gottes abgezogen und der Verführung, ja Anbetung böser Geister im Götzendienst und Aberglauben Preis gegeben. Unglaube und unverschuldete Unwissenheit sind es in unsern Tagen wieder, was Christen dem Spiel jeder Verführung, ja Anbetung böser Geister in die Hände liefert. Wenn wir auch in Europa nur zeitweise und hier und da solche Erscheinungen, welche man unter dem Gesammtnamen Mesmerismus begreift, haben, so bietet Amerika dergleichen in Masse und in

erschreckender Weise dar. Dort ist der Spiritualismus nicht blos zur Wissenschaft, sondern sogar zu einem wirklichen Cultus erhoben worden und Millionen von Menschen huldigen diesem neuen Aberglauben und Götzendienst. Man möchte fast sagen, die Leute von Iran werden auftreten im Gericht wider dieses Geschlecht und werden es verdammen: denn sie thaten Alles, um die Macht und den Einfluß der bösen Geister über die Natur und die Menschen zu brechen. Wenn die Vorschriften der Handbücher auch meist äußerlich sind, so muß man bedenken, daß selbst die Vorschriften des Gesetzes Mose nur eine äußerliche, leibliche Reinheit und Heiligkeit lehrten zum Vorbilde des wahren Wesens in Christo. Wenn auch nach der Lehre Zoroaster's ein großes Verdienst darin bestand, die Thiere des Angramainjus zu tödten, die durch die Sünde und die Daevas verderbte und unfruchtbar gemachte Natur auf alle Weise segen- und fruchtbringend zu machen, so soll man den Einfluß Angramainjus und seiner Engel doch besonders durch gute Thaten, durch das Gesetz Ahuramasda's, durch das heilige Feuer oder Opfer, durch Gebet zerstören. Angramainjus und seine Engel, die Daeva (im Pehlvi Deos, Sanskrit Devas, Griech. θεός, Latein. Deus), die Drudscha und andere Dämonen haben ihren Wohnsitz im finstern Grunde unter der Erde, erfüllen aber auch wie alle Geister die Luft und halten sich meist in wüsten, unheimlichen, finstern und verderblichen Orten auf. Ihnen gehört das Dunkel, die Krankheiten, der Tod, die Wüste, die Steppe, die Kälte, die Dürre, der Schmutz, die den Menschen schädlichen Thiere, die Lüge und die Sünde. Insbesondere aber herrschen sie in den Ländern des Götzendienstes und der politischen und socialen Verwirrung. Es sind hier die Analogieen der Zendlehre von dem Reiche der Finsterniß mit der Offenbarung zusammengestellt. Eine gegenseitige Ableitung der Lehren der Offenbarung und des Zendavesta hat schwerlich stattgefunden. Die in das Exil geführten Israeliten und Juden sind nicht nach Iran und Baktrin, sondern nach Assyrien und Babylonien versetzt worden, wo die Zendreligion erst durch die Eroberung der Perser bekannt und allmählich herrschend wurde. Die Juden wurden aber im zweiten Jahre des Cyrus aus dem babylonischen Exil entlassen, die Israeliten sind aus dem assyrischen nie wieder heimgekehrt. Erst als Der erschien, welcher das Reich der Finsterniß zerstören sollte, wurde den Menschen die Offenbarung darüber zu Theil, die ihnen nöthig ist, um ihre Feinde zu kennen und sie zu bekämpfen.

Neben diesen Analogieen mit den betreffenden Lehren der heil. Schrift kommen indeß, wie natürlich in einer Religion, die außerhalb der specifischen göttlichen Offenbarung steht, auch mehr oder weniger entschieden falsche Lehren vor, wie z. B., daß dem Angramainjus eine Art schöpferischer Thätigkeit zugeschrieben wird, und die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge, auch der Gottlosen, des Angramainjus und der bösen Geister. Eine ausführliche, auf Quellen gegründete Darstellung der Zendlehre findet man in Max Dunker's Geschichte des Alterthums, Band I., und in Röth, die ägyptische und zoroastrische Glaubenslehre, 1846. Die auffallende Uebereinstimmung der Lehren des Zendavesta mit denen der heiligen Schrift hat manche protestantische Forscher veranlaßt, anzunehmen, daß ein jüdisch-christlicher Einfluß auf die erst im 8. Jahrhundert n. Chr. gesammelten Zendschriften stattgefunden habe. Dieser Ansicht sind unter Andern Stuhr, die Religionssysteme des heidnischen Orients; Krüger, Geschichte der Assyrier und Iranier, 1856; Spiegel, Einleitung zum Zendavesta. Die katholischen Forscher und unter den Protestanten Delitsch u. A. erblicken darin Reste einer ursprünglichen Tradition. (Ueber den ganzen Ideenkreis dieser Lehren vergl. auch Döllinger, Heidenthum und Judenthum S. 351—382.)

**Aichelberg**, ein kegelförmiger Berg im württembergischen Oberamt Kirchheim, auf dessen Höhe noch einige Trümmer der Stammburg des danach benannten Grafengeschlechts sichtbar sind. Die Grafen von Aichelberg, wahrscheinlich ein Nebenzweig einer noch nicht näher nachweisbaren Dynastenfamilie, treten erst mit dem 13. Jahrhundert auf den Schauplatz der Geschichte und zwar in der ersten Generation unter dem gräflichen Namen von Kersch (einer verschwundenen Burg bei Denkendorf im Oberamt Eßlingen). Der Urenkel des ersten Grafen Diepold, der wiederum Diepold hieß, nannte sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch abwechselnd nach seiner Burg Merkenberg (jetzt Erkenberg im Oberamt Kirchheim) und vererbte durch seine, mit der Herzogin Anna von Teck erzeugte Tochter Udilhild († um 1302)

jenen Familiennamen auf den Schalksburger Nebenzweig der Grafen von Zollern, indem sowohl der Gemahl dieser Udilhild, Graf Friedrich von Zollern, als deren gleichnamiger Sohn, den Beinamen „genannt von Merkenberg" neben ihrem Familiennamen führten. Während des 14. Jahrhunderts fristete der Aichelbergische Grafenstamm (nur ausschließlich noch unter diesem letzteren Namen) noch mehrere Generationen hindurch sein Dasein fort, ohne jedoch, sei es durch Güterbesitz, oder durch Thaten zu höherer Bedeutung zu gelangen; mit Graf Conrad von Aichelberg aber, der noch dem Constanzer Concil beiwohnte, verschwindet er (seit dem Jahre 1414) spurlos aus der Geschichte, und scheint sich unter dem niederen Adel verloren zu haben. Die Stammgüter waren bereits vor der Mitte des 14. Jahrhunderts an die Grafen von Kirchberg und an Würtemberg gelangt. Das gräflich Aichelberg'sche Familienwappen zeigt im rothen Schilde rechts ein weißes Obereck.

**Aichelburg.** Die von Aichelburg (Eichelberg) sind Franken von uraltem Geschlecht, wie ihre Grabsteine in der St. Marienkirche zu Würzburg beweisen. Seit Jahrhunderten sind sie in Kärnthen und seit neuerer Zeit auch in anderen Ländern der östreichischen Monarchie angesessen; sie haben für viele Dienste, die sie namentlich gegen die Türken leisteten, vom Kaiserhause eine Reihe von Titeln, Würden und Wappenverbesserungen, so wie auch große Lehne empfangen. Unter dem 4. Juli 1507 empfingen sie die Lehne über die Herrschaft Aichelburg, so wie eine erste Wappenverbesserung, wurden den 12. Februar 1627 Freiherren und am 3. Februar 1787 Grafen. Das Geschlecht blüht gegenwärtig in zwei Linien, das Haupt der ersten Linie ist Ferdinand Anton Graf und Herr von und zu Aichelburg, Freiherr auf Podenhof und Greiffenstein, geb. 1788. Das Haupt der zweiten ist Franz Rudolf Nicolaus Anton Graf von und zu Aichelburg, geb. 1832. Der Wappenschild ist quadrirt, mit einem Mittelschild; dieser letztere ist gespalten und zeigt vorn in Gold einen Mohren, der einen Zweig mit drei Eicheln in der Hand hält, das hintere Feld ist von Schwarz und Gold viermal senkrecht gestreift (wegen Aichelburg). Im Hauptschild ist das erste Feld gespalten und zeigt vorn in Gold einen schwarzen gekrönten Greifen, links gewendet, hinten in Roth zwei silberne Rauten hinter einander zwischen zwei silbernen schräglinken Balken (wegen Eckh), im zweiten und dritten silbernen Feld sieht man eine rothe Zinnenmauer mit Thorthurm. Das vierte Feld zeigt dieselben Bilder, wie das erste, nur in umgekehrter Folge der Plätze. Der Schild ist gemeiniglich mit sieben Helmen besetzt. Als Schildhalter erscheinen zwei geharnischte Ritter mit Panieren. Devise: de Deo auxilium.

**Aichen, Aichmaaß.** (Aichmeister, Aichpfahl.) Das Wort Aichen bezeichnet in der ältesten, allgemeinsten Bedeutung jedes Verfahren zur officiellen, amtlich beglaubigten Ermittelung des Maaßes meßbarer Gegenstände; es dürfte von dem lateinischen aequare abzuleiten sein. Bei jeder derartigen Operation ist die gebrauchte Maaßeinheit (das Gemäß) ein höchst wesentlicher Factor, weil durch seine Richtigkeit diejenige des Resultates der Messung bedingt ist; diese Einheit heißt das Aichmaaß. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einfachen, jeden Augenblick leicht zu wiederholenden Messungen, über deren Richtigkeit Käufer und Verkäufer oder sonstige Parteien nicht leicht in Streit gerathen, oder wenn dies doch der Fall sein sollte, denselben ohne fremden Beistand untereinander erledigen können, die officielle Thätigkeit beamteter — gewöhnlich beeidigter — Aichmeister oder Aicher, selbst in den Zeiten der Kindheit des Handels selten oder nie in Anspruch genommen worden ist, und hieraus ist es zu erklären, daß das Wort Aichen bald eine engere Bedeutung erhalten hat, indem es nur für die schwierigeren, complicirten Messungen im Sprachgebrauche geblieben ist.

Zu dieser Art von Messungen gehören vorzugsweise diejenigen, die den Inhalt von Fässern und Schiffen zum Zweck haben, weil deren Wandungen gekrümmt und zum Theil für die directe Messung nicht erreichbar sind. Die auf diese Gegenstände bezüglichen amtlichen Messungen werden noch heutigen Tages fast allenthalben Aichungen genannt.

Außerdem hat man in einigen Gegenden für die Messung des Brennholzes eine amtliche Holzaiche, deren Aichmaaß die Klafter zu sein pflegt. Auch nennt

man bei Mühlenanlagen den Controlpfahl, an welchem die Höhe des Fachbaums der Mühle amtlich markirt wird, den Aichpfahl (Heegpfahl, Hainstock; modern: Marqueur), doch ist dieser Sprachgebrauch nicht allgemein und hier nur über die Aiche der Fässer und der Schiffe Einiges zu bemerken.

Das Aichen der Fässer, auch die Visirkunst genannt, würde sich auf wenige, einfache Rechnungsregeln zurückführen lassen, wenn die Fässer cylindrische Körper wären, die in ihrer ganzen Länge einerlei Größe des Durchmessers haben. Bekanntlich ist dies nur bei sehr wenigen Arten von Gebinden, z. B. bei Theertonnen, der Fall. Die allgemeine Faßform ist in der Mitte weiter als an beiden Enden, wodurch ein von der cylindrischen Form sehr abweichender Körper entsteht. Man würde indeß auch hierfür leichter zu einfachen Regeln gelangen, wenn alle Fässer in gleichem Verhältniß bauchigt wären, aber man findet darin die größeste Mannichfaltigkeit, und bei Fässern, für welche die angewendete Formel oder das benutzte Maaß-Instrument, der Visirstab, nicht eingerichtet ist, muß man ab- oder zuschätzen.

Noch complicirter wird die Sache dadurch, daß auch Fässer mit ovalen Böden vorkommen, und endlich durch den Umstand, daß der Handelsverkehr von den Aichmeistern (Visirmeistern, Rosern) auch die Fähigkeit verlangt, die in einem nicht ganz gefüllten Fasse befindliche Flüssigkeitsmenge mit Sicherheit auszumessen, ohne das Faß abzuzapfen. Gerade die Fälle der letzteren Art sind meistens die streitigen.

Allen diesen ziemlich complicirten Ansprüchen gegenüber, hat sich schon früh eine Reihe von Regeln und Hülfsmitteln für diese Art von Messungen ausgebildet, die man in sogenannten Visirbüchern zusammengestellt findet, von denen die ältesten sich in einen, ihnen eigenthümlichen Nimbus mathematischer Phrasen hüllen und als Inbegriff hoher Gelehrsamkeit betrachtet wurden. So z. B. das im Jahre 1531 zu Straßburg erschienene: „Ein new kunstlichs wohlgegründts Visierbuch, gar gewiss vnd behend auss rechter Art der geometria Rechnung vnd Circkelmessen, Darinnen mancherley Visier ruten oder Stäb angezeygt zu machen, nach yeglicher Landart Eichen und Mass, dergleichen noch nie getruckt oder ausgangen."

Die drei Maaße, deren man sich zur Ausmessung eines Fasses bedient, sind folgende: Die Länge, der Durchmesser des Bodens und der Durchmesser in der Mitte des Fasses durch das Spundloch; sämmtlich im Innern des Fasses gedacht. Um hieraus den innern Raum zu berechnen, quadrirt man den aus den beiden Durchmessern unter der Annahme, daß die Krümmung der Faßdauben parabolisch sei, abgeleiteten mittleren Durchmesser, multiplicirt dies Quadrat mit der Länge und dividirt das Product durch eine für jede bestimmte Maaßeinheit und für jede Gattung von Gebinden constante Zahl. Diese letztere ist empirisch, durch wirkliches Auszapfen von Fässern gefunden, und man hat für die am häufigsten vorkommenden Gebinde durchgerechnete Tabellen, in denen das Facit nach den gemessenen Daten direct aufgeschlagen werden kann. Die bei diesen Messungen benutzten Stäbe, Visirstäbe genannt, sind jetzt in der Regel so eingerichtet, daß man auf ihnen das Facit sogleich ablesen kann, indem man hiezu die Nebenseiten des Stabes anwendet. Ein anderes Verfahren beruhet auf Messung der Diagonale vom Spundloch schräg gegen den tiefsten Punkt eines jeden der Böden des Fasses; dasselbe wird für weniger sicher gehalten als das erstere.

Für nicht ganz volle Fässer kommt noch ein viertes Maaß, die sogenannte „Weintiefe", hinzu, welche man durch Eintauchen des Stabes findet. Die wirkliche Rechnung wird im Geschäftsverkehr auch hierbei durch Tabellen oder eingetheilte Stäbe vermieden.

Als Maaßeinheit oder Aichmaaß gelten in verschiedenen Ländern verschiedene Gemäße; auch ist in Deutschland nicht für jede Art von Flüssigkeit dieselbe Einheit gebräuchlich. In Deutschland gelten Viertel, Quartier, Maaß, Stübchen und Kannen; in Frankreich gilt das auf Metermaaß begründete Litre; in England und Amerika das Gallon, welche jedoch nicht beide von gleichem Inhalte sind; in Dänemark und Norwegen das Pott, in Schweden die Kanne u. s. w.

Folgende Tabelle kann zur Vergleichung der im Wein-, Bier-, Oel- und Spirituosenhandel vorkommenden vorzüglichsten Aichmaaße dienen:

| 100 Hamburger Viertel (1 Viertel = 2 Stübchen, 1 Stübchen = 2 Kannen) sind gleich: | | 100 der nebenstehenden Maaße enthalten | |
|---|---|---|---|
| 483,03 | Badische und Schweizer Maaß | 20,703 | Hamb. Viertel. |
| 677,76 | Baierische Maaß | 14,754 | " " |
| 95,21 | Bordeaux-velles | 105,031 | " " |
| 773,39 | Braunschweiger Quartier, französ. alte Pinte | 12,930 | " " |
| 224,91 | Bremer Stübchen | 44,461 | " " |
| 749,96 | Dänische, Norweg. Pott, Sachsen-Koburg. Maaß | 13,334 | " " |
| 159,47 | Englische Gallons | 62,708 | " " |
| 191,41 | Nordamerikanische Gallons, alte engl. Wein-Gallons | 52,244 | " " |
| 404,18 | Frankfurter Altmaaß, Hessen-Homburg. Maaß | 24,741 | " " |
| 724,55 | Französische, Belgische, Rheinbaierische, Italienische Litre, Span. Litro und Lombard.-Venet. Pinte | 13,802 | " " |
| 400,00 | Holsteinische, Lauenburg., Sachsen-Gothaer Kannen | 25,000 | " " |
| 186,07 | Hannoversche Stübchen | 53,744 | " " |
| 371,66 | Hessen-Kassel. Maaß | 26,907 | " " |
| 362,28 | Hessen-Darmstädt. Maaß | 27,603 | " " |
| 199,19 | Lübecker Stübchen | 50,204 | " " |
| 200,00 | Mecklenburger Stübchen | 50,000 | " " |
| 427,54 | Nassauer Jungmaaß | 23,390 | " " |
| 996,52 | Neapolitan. Caraffa | 10,029 | " " |
| 724,55 | Niederländ. und Luxemburg. Kannen | 13,802 | " " |
| 512,00 | Oesterreichische Maaß | 19,531 | " " |
| 814,41 | Oldenburgische Quartier | 12,279 | " " |
| 43,28 | Portugies. und Brasil. Almud zu 12 Canall | 231,05 | " " |
| 632,78 | Preußische und Anhaltische Quart | 15,803 | " " |
| 589,12 | Russische Kruschka | 16,975 | " " |
| 724,55 | Sächs. Dresdner neue Kannen | 13,802 | " " |
| 761,94 | " " alte " | 13,124 | " " |
| 601,78 | Sächs. Leipziger alte Schenkkannen | 16,617 | " " |
| 276,84 | Schwedische Kannen | 36,122 | " " |
| 44,90 | Spanische, Südamerikan., Mexican. Arroba | 222,719 | " " |
| 57,67 | Spanische Wel-Aroba | 173,405 | " " |
| 317,90 | Toscanische Fiasci | 31,456 | " " |
| 139,21 | Türkische Alma | 71,833 | " " |
| 394,32 | Württemberg. Hallaichmaaß | 25,359 | " " |

Das Aichen der Schiffe ist in manchen Beziehungen demjenigen der Fässer ähnlich, doch ist die Lösung der Aufgabe, namentlich bei den Seeschiffen, viel complicirter, wenn sie dem eigentlichen Zwecke der Schiffsaiche, welche sich keineswegs bloß auf die Ermittelung eines cubischen Raum-Inhaltes beschränkt, wirklich entsprechen soll.

Die Formen der Flußschiffe (Kähne, Zillen, Böcke) sind zum größten Theile geradlinigt, ihr Tiefgang ist gering, und es hat keine erhebliche Schwierigkeit, den für die Ladung bestimmten Raum in denselben hinreichend genau auszumessen. Man hat indeß in neuerer Zeit die Tragfähigkeit solcher Schiffe nach dem Maaße ihrer Eintauchung im leeren und im beladenen Zustande, oder, wie es in der Kunstsprache heißt, nach dem Deplacement bestimmt. Auf beiderlei Art gelangt man zu brauchbaren Resultaten und muß nur die, namentlich bei alten Fahrzeugen nicht unerhebliche, Durchbiegung in Betracht ziehen.

Bei den Seeschiffen ist die Aichung nach dem Deplacement ungemein schwierig und unsicher, doch liegt sie den gesetzlichen Vorschriften in einigen Staaten zum Grunde.

Das beste Verfahren ist das in Dänemark, Schleswig und Holstein schon seit längerer Zeit gesetzlich geltende, durch eine im Jahre 1849 in Hamburg versammelte Commission von Sachverständigen aus Preußen, Hannover, Mecklenburg, Holstein, Oldenburg, Hamburg, Lübeck und Bremen zur allgemeinen Einführung in sämmtliche deutsche Seestaaten empfohlene, welches von einer thunlichst vereinfachten, aber genauen

Ausmessung des inneren Schiffsraumes ausgeht, und daraus mittelst eines auf empirischem Wege gefundenen, durch die Bauart des Schiffes bedingten, Divisors die Tragfähigkeit des Schiffes ableitet.

Zur Ermittelung des inneren Raumes werden drei verticale Querschnitte und ein Längenmaaß gemessen. Die Berechnung der Querschnitte geschieht nach einer einfachen, auf der Annahme parabolischer Krümmung der Schiffswände beruhenden Formel, und die gemessene Länge wird, nach Maaßgabe der Bauart und inneren Einrichtung um 6 bis 17 Procent reducirt, da solche Räume, die nicht zur Aufnahme der Ladung dienen, also Kajüten, Volkslogis, innere Verdecke u. dgl. nicht mit in die Aiche aufzunehmen sind.

Der variable Divisor wird aus einer Tabelle entnommen, die im Voraus für alle in der Praxis vorkommenden Schiffsformen berechnet ist; es würde hier zu weit führen, die Construction solcher Tabellen speciell zu erläutern.

Die Zahl, welche sich nach Division des nach der Anweisung cubicirten inneren Schiffsraumes durch den richtigen Divisor ergiebt, bezeichnet die Anzahl der Tonnen, jede zu 1000 Kilogramm, oder 2000 Zollpfund, gerechnet, welche das Schiff einnehmen und über See führen kann. Begreiflicher Weise würde man auch jede andere Maaßeinheit erhalten können, wenn man den Divisor mit einer constanten, nach dem Maaßverhältniß leicht zu berechnenden Zahl multiplicirt.

Für eiserne Schiffe und Dampfschiffe erleidet das Verfahren einige Modificationen. Zu bemerken ist dabei, daß nach den in England gemachten Erfahrungen folgendes Verfahren sich empfiehlt, um bei der Schiffsaiche den Raum, welchen der Kohlenvorrath einnimmt, gehörig zu berücksichtigen. Es wird der wirkliche Maschinen- und Kesselraum (bei Schraubenschiffen auch der Raum, den die große Welle unter der Kajüte einnimmt) genau ausgemessen und berechnet und dann das Gemessene für Räderschiffe $1\frac{1}{2}$ Mal, für Schraubenschiffe $1\frac{3}{4}$ Mal vom gemessenen Schiffsraume abgezogen. Der Rest gilt als nutzbarer Ladungsraum, ohne daß für Kohlenraum ein weiterer Abzug gestattet ist.

Jenes im Jahre 1849 zur allgemeinen Einführung empfohlene Verfahren hat seitdem in den freien Städten Lübeck und Bremen Gesetzeskraft erhalten und sich im Gebrauche sehr gut bewährt. In Hamburg machte die Commerz-Deputation im Jahre 1854 den Versuch, dessen Einführung zu veranlassen; die Sache scheint aber nicht den gewünschten Anklang gefunden zu haben, welches vielleicht darin seinen Grund hat, daß die jetzige, seit 1819 bestehende, Methode sehr einfach und leicht anzuwenden ist, und den daraus entstehenden Mangel an Genauigkeit durch Geübtheit und praktischen Blick der Aichbeamten zu ersetzen sucht.

Das Aichmaaß für Seeschiffe ist die Schiffstonne zu 2000 Pfd., oder die Schiffslast zu 4000 Pfd. In Hamburg giebt es auch Commerzlasten, die $1\frac{1}{2}$ Schiffslasten gleich sind, und in Holstein und Schleswig Commerzlasten zu 5400 Pfd.

Folgende Tabelle kann zur Vergleichung der gebräuchlichsten Lasten und Tonnen dienen:

100 Hamburger Commerz-Lasten
zu 6000 alte Hamburger Handelspfund
sind gleich:

| | | |
|---|---|---|
| 286,20 engl. Tons zu 2240 engl. Pfd.; 100 von diesen sind gleich | 34,94 | Hamb. Commerzlasten |
| 290,77 franz. Tonneaux zu 1000 Kilogr.; „ „ „ „ | 34,39 | „ „ |
| 155,01 preuß. Normallasten zu 4000 Pfd. pr.; „ „ „ | 64,44 | „ „ |
| 111,83 Schlesw. u. Holsteinsche Commerzlasten zu 5200 Pfd.: | 89,42 | „ „ |

**Aide toi et le ciel t'aidera.** Name und Wahlspruch einer im Jahre 1824 in Paris gebildeten, aus den Reihen der Doctrinärs oder gemäßigten Liberalen hervorgegangenen Gesellschaft. Die Gründer waren Remusat (s. d.), Dubois, Guissard, Redacteure und Mitarbeiter des „Globe“, des ursprünglichen Organs der Gesellschaft, welche auch in den Bureaus dieser Zeitung ihre Zusammenkünfte hatte. Allmählich zog die Gesellschaft viele Mitglieder früherer geheimen Verbindungen in ihre Reihen; ostensibler Zweck war der legale Widerstand, ihr eigentlicher aber Opposition gegen die Bourbons. Nachdem Odilon Barrot (s. d.) den Vorsitz übernommen, wurden

mehrere bisherigen Häupter der Verbindung verdrängt, die Redacteure des „Globe" schieden aus, die Richtung der Gesellschaft ward eine immer schroffer der Regierung entgegentretende. Sie hat mächtig dazu beigetragen, die Juli-Revolution zum Reifen zu bringen. Am entschiedensten trat sie in die Oeffentlichkeit, als sie kurz vor dem Ausbruch der Revolution den Oppositions-Deputirten der Kammer ein großes politisches Banquet gab. Auf die nachmaligen Wahlen der Hauptstadt übte sie einen sehr bedeutenden Einfluß. Unter ihren damaligen Häuptern Thiers (s. d.), Mignet (s. d.) u. A. agitirte sie, namentlich in ihrem Organe, dem „National", für die Orleans. Als nach der Errreichung ihres Hauptzieles, nämlich der Verdrängung der Bourbons, die Juli-Revolution wirklich die Orleans auf den Thron hob und die Häupter der Gesellschaft Minister wurden, löste sich dieselbe allmählich auf.

Bemerkenswerth sind die Aeußerungen, welche Guizot in seinen Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps (Paris et Leipzig 1858) T. I. S. 327 ff. über diese Gesellschaft macht: „Als die (liberale) Partei, von Angriff zu Angriff, und das Cabinet, von Schwäche zu Schwäche, endlich dahin gekommen waren, daß sie nicht mehr wußten, wie zusammen leben, als Villele im November 1827 zu den Wahlen griff, um sich gegen seine Nebenbuhler in der Kammer und am Hofe zu vertheidigen, da nahmen wir alle entschlossen unsre Stellung in dem Kampfe. Alle Schattirungen der Opposition vereinigten sich. Unter dem Namen: Aide toi, le ciel t'aidera (Hilf dir, so wird dir der Himmel helfen) bildete sich eine öffentliche Gesellschaft, in welcher Männer, die in ihren allgemeinen Ansichten wie in ihren letzten Zielen sehr verschieden waren, sich doch über den einen Plan vereinigten und verständigten, durch gesetzliche Mittel die Veränderung der Kammermehrheit und den Sturz des Ministeriums herbeizuführen. Ich stand nicht (Je n'hésitai pas plus) an, mit meinen Freunden einzutreten, wie ich nicht angestanden hatte, mich 1815 allein nach Gent zu begeben, um dem König Ludwig XVIII. die Ansichten der constitutionellen Royalisten vorzulegen." Wie gezwungen ist indeß diese Entschuldigung Guizot's, zu der eine Vergleichung helfen soll, der man es doch sogleich ansieht, daß ein böses monarchisches Gewissen hinter ihr schlägt! Gleich unglücklich fällt die Zurückweisung aus, die Guizot in demselben Athem (S. 328) gegen die Bemerkung des republikanischen Beranger, „daß diese Gesellschaft seiner Sache wahrhafte Dienste geleistet habe", richtet. Weiter (S. 347) sagt Guizot: „Auch nach den Wahlen und obgleich sie nichts mehr für die Wahlzwecke zu thun hatte, blieb die Gesellschaft „Hilf Dir" bestehen, und ich fuhr fort, ihr Mitglied zu sein. Unter dem Ministerium Martignac hatte ich es für nützlich erachtet, darin zu bleiben, um auf die Mäßigung der Forderungen und der Ungeduld der äußeren Opposition, die über die parlamentarische Opposition so große Macht hatte, hinzuarbeiten. Als das Ministerium Polignac gebildet war und man nun alles fürchten konnte, lag es mir am Herzen, mir einigen Einfluß in diesem Verein, der aus Opponenten aller Arten, aus Constitutionellen, Republikanern, Bonapartisten bestand und der an einem Tage der Krisis auf das Schicksal des Landes einen großen Einfluß ausüben konnte, zu erhalten. Ich war damals, besonders bei den jungen Leuten und den glühenden aber aufrichtigen Liberalen sehr populär, und ich versprach mir, davon einen guten Gebrauch zu machen, welches auch die Zukunft seyn möchte." In welcher Beziehung die Gesellschaft „Hilf Dir" zu den Vereinen stand, die sich damals (Anfang 1830) in der Bretagne, der Normandie, in Burgund, in Lothringen, in Paris zu dem Zwecke der Verweigerung der Steuern für den Fall bildeten, daß die Regierung ihre Erhebung ohne das entsprechende Kammervotum versuchen sollte, sagt Guizot nicht; jedenfalls aber ist eine solche Beziehung überhaupt nicht zu läugnen und es bleibt dabei nur die Frage, in welcher Abhängigkeit alle diese gelegentlichen und bleibenden Vereinigungen zu der großen geheimen carbonaristischen Gesellschaft standen, die, wie nach glücklich vollendeter Julirevolution selbst die Liberalen zugaben*), seit Anfang der zwanziger Jahre in voller Organisation mit dem bestimmten Ziele, die

*) Interessante Aufschlüsse darüber giebt ein älteres Buch: „Die französische Revolution von 1830, historisch und staatsrechtlich beleuchtet. Berlin, F. Dümmler. 1831", in welchem man wohl die Anschauungen höchster Berliner Kreise von damals findet. Auch der socialistische Republikaner L. Blanc giebt in seiner „Geschichte der zehn Jahre" derartige Aufschlüsse.

Bourbons zu stürzen, existirte. Diese große geheime Verschwörung culminirte in einer obersten Vente von neun Personen der „Carbonaria" („alle mit Ausnahme von zweien, welche gestorben sind, bekleiden jetzt die wichtigsten Plätze unter unserm würdigen Monarchen, dem Besten der Republikaner", gesteht ein republikanisches Blatt, der Ami des Peuples, im September 1830), unter dieser obersten Vente stand eine zweite, gleichfalls streng geheime, das Comité directeur, aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, welche eine reiche Verzweigung in hohen, Central- und Particular-Venten hatte. Natürlich begünstigte diese Organisation auf der einen Seite die Betheiligung hoher Personen am leitenden Mittelpunkte der Verschwörung und auf der anderen eine ganz unmerkliche Beeinflussung aller bestehenden politischen Vereinigungen, auch der Gesellschaft Aide toi. Allerdings war die innere Lage Frankreichs damals eine abnorme, und vorausgeworfene Schatten, wie z. B. eine damals erscheinende ministerielle Flugschrift „über die Nothwendigkeit einer Dictatur" (von Cottu), mußten die Aufregung auf einen höchsten Grad steigern. (Vergl. auch „Geschichte Frankreichs von 1814—1852 von A. L. v. Rochau. Leipzig, Hirzel. 1858. I. S. 183, eine zwar einseitig das liberale Element vertheidigende Darstellung, die indeß die geheime Agitation zu Gunsten der Orleans, welche überall den Bewegungen der letzten Jahre der Restauration zu Grunde lag, wenigstens doch andeutet.)

**Aiguillon.** Der Cardinal-Herzog von Richelieu kaufte 1638 das Herzogthum Aiguillon im Agenois und schenkte es der Tochter seiner Schwester Francoise du Plessis, die mit René von Wignerod vermählt war. Marie Magdalene de Wignerod du Plessis, erste Herzogin von Aiguillon, Wittwe von Antoine du Roure de Combalet starb 1675. Ihr Neffe und Erbe war Johann Armand de Vignerot du Plessis, Graf von Agenois, Marquis von Richelieu und Herzog von Aiguillon, der auch zugleich dem Herzogthum und der Pairschaft von Richelieu substituirt war; ihm folgte im Herzogthum Aiguillon, Ludwig Armand (er ist nur durch einige obscöne Bücher bekannt, die er in Gemeinschaft mit dem Abbé Grécourt, dem Pater Vinot und der Prinzeß Conti verfaßte) und diesem endlich 1750 Emanuel Armand de Wignerod du Plessis dritter Herzog von Aiguillon, der 1720 geboren war und bis 1750, wo sein Vater starb, den Titel eines Grafen von Agenois führte. Durch seinen Vetter den Herzog und Marschall von Richelieu machte er früh sein Glück bei Hofe und den hohen Damen desselben. A. war ein feiner und schlauer Höfling, aber gewissenlos und hochfahrend, ein mittelmäßiger Soldat, jämmerlicher Politiker und kläglicher Administrator. Sein Gouvernement Elsaß war das am schlechtesten verwaltete in Frankreich; als Commandirender in Bretagne gerieth er mit dem Parlamente, das sich seinen Forderungen nicht fügen wollte, in jenen Streit, in welchem er zwar siegte, aber dem Königthum unheilbare Wunden schlug. Seine Verurtheilung durch das Pariser Parlament wurde durch einen königlichen Machtspruch gehindert, und als er den Herzog von Choiseul gestürzt und selbst Minister der auswärtigen Angelegenheiten geworden war, rächte er sich an den Parlamenten, indem er sie auf alle Weise reizte und erniedrigte. Die schiefe Stellung der Parlamente zum Königthum, die bald dem letzteren so verderblich werden sollte, war zum großen Theil das Werk Aiguillon's. Seit 1771 Minister der auswärtigen Angelegenheiten, leitete er die Politik Frankreichs mit kaum erklärlichem Ungeschick, von der zweiten Theilung Polens hatte er eben so wenig wie sein Gesandter zu Wien, Cardinal Rohan, auch nur eine Ahnung. Die Gunst der Gräfin du Barry allein konnte ihn erhalten, kurz vor Ludwigs XV. Tode erhielt er auch noch das Portefeuille des Kriegsministers, doch hatte er keine Zeit mehr, sich auch auf diesem Posten durch Ungeschicklichkeit auszuzeichnen, denn als Ludwig XV. starb, wurde er entlassen und vom Hoflager verwiesen. Der alte Höfling starb 1783 in der Verbannung. Seine Gemahlin war Louise Elisabeth von Brehan, Ludwig Roberts von Brehan Grafen von Plelo Tochter, die er 1740 heirathete. Bei dieser Dame fand ein merkwürdiges Naturspiel statt, sie wurde bei jeder Schwangerschaft dunkelfarbig, fast schwarz und erhielt erst nach der Entbindung ihren zarten weißen Teint wieder. Auf die Kinder hatte das keinen Einfluß. Der älteste Sohn aus dieser Ehe Armand de Wignerod du Plessis war der vierte Herzog von Aiguillon, er trat 1789 in die Versammlung der états généraux als Deputirter des Adels von

Agenois und zeigte sich bald als einer der heftigsten Gegner Ludwig XVI., er wollte seinen Vater an der Königin Marie Antoinette rächen, er nahm Theil an allen revolutionären Angriffen auf das Königthum, an der Stiftung des Jacobiner-Clubs, und wirkte besonders verderblich auf den Herzog von Orléans. Er hatte alle schlechten Eigenschaften seines Vaters, aber er war dennoch schlechter als dieser. Endlich mußte auch er vor der Revolution flüchten, der sein Haß anfänglich so viel Vorschub geleistet hatte. Er starb im Jahre 1800 zu Hamburg, bevor er noch seine Streichung aus der Emigrantenliste erwirkt hatte. Mit ihm ist der jüngere Zweig der Wignerod du Plessis, das Haus Aiguillon, ausgegangen. In neuester Zeit tauchte im Holsteinischen ein Geistlicher auf, der sich de Wignerod du Plessis nannte, er soll aus einer geheimen aber rechtmäßigen Ehe stammen, welche der letzte Herzog von Aiguillon mit einer Hamburgerin geschlossen. Ein Richelieu als protestantischer Pfarrer! (Das Wappen zeigt in Schwarz drei fünfblättrige silberne Kleeblätter.)

**Ain.** 1) Nebenfluß des Rhone, entspringt auf dem Jura und fließt bei Antron in den Rhone.

2) Französisches Departement an der Grenze der Schweiz und Savoyens, zur alten Provinz Bourgogne gehörig, hat nach der Zählung von 1856 370,919 Einw. (1836 hatte es 346,188). Es gehört zur 8. Mil.-Div., hat seinen Gerichtshof in Lyon und ein Bisthum zu Belley. Wein liefert es nicht, doch trägt der nicht von Sümpfen oder Gebirg bedeckte Theil (etwa ein Drittel des ganzen Bodens) Getreide.

**Ainmüller** (Max Emanuel), nächst Sigm. Frank der Wiedererwecker der Glasmalerei, geb. 1807 zu München. Nach eifrigem Studium der Architektur, der Perspective und Ornamentik übte er seine Kunst zunächst in kleinen Verhältnissen in der königl. baierischen Porzellanmanufactur, wo er als Verzierer angestellt war. Bald wurde in München unter Heß'ens Oberaufsicht ein eignes Institut für Glasmalerei eingerichtet und er der Inspector desselben. Ainmüller führte schnell mehrere Verbesserungen im Betriebe seiner Kunst ein; er überfing z. B. farbiges Glas mit farbigem (früher ward nur weißes mit farbigem bedeckt) und stellte dadurch hundert und mehr verschiedene Farben der Glastafeln her, auch führte er mit Wehrstorfer und Hämmerl zuerst einige Bilder auf einer Glastafel aus und ging damit an die Restauration der Cabinetsmalerei, die seitdem außerordentlich fortgeschritten ist. Unter seiner Leitung wurden von der Münchener Anstalt 1826—1833 die Fenster des Regensburger Domes, 1833—1838 die Fenster der Maria-Hilf-Kirche in der Münchener Vorstadt Au, 1844—1848 die König-Ludwigs-Fenster des Kölner Doms ausgeführt. A. ist auch als Architekturmaler (durch seine Ansichten der Marcuskirche von Venedig, des Ulmer Domes, der Freiburger, der Rheimser und Westminster Kathedrale rc.) von Bedeutung. Die Culturgeschichte hat dieses Malers mit besonderem Nachdruck zu gedenken. Er steht mit der Entwickelung und den Bestrebungen der Zeit im innerlichsten Zusammenhange, und wie er die „Glasmalerei“ nur auf Grund eines tiefen Verständnisses der inneren Ordnung der altdeutschen Baukunst wieder erwecken konnte, so gehört er zu der großen Schaar Derjenigen, welche mit Abwendung von den einseitigen Idealen des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts wieder an die reinsten Ueberlieferungen des deutschen Volkes anknüpfen. Die neuere Zeit hatte die Glasmalerei verworfen, und mit dem Halbdunkel und dem Farbenglanz des gebrochenen Tageslichtes schien auch aus den Domen vielfach die rechte innere Proportionalität entwichen zu sein; der Kahlheit ihrer Beleuchtung entsprach mehr und mehr endlich auch die Kahlheit ihres geistigen Inhalts. Aber als auf dem Gebiete der Religion und des Rechts die altdeutsche Ueberlieferung wieder lebendig wurde, ging uns auch der Sinn für das Gesetz der deutschen Bauart von Neuem auf, und gleichzeitig mit der Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer bestimmten Beleuchtung der spitzbogigen Hallen öffneten sich dem deutschen Gemüthe auch wieder von Neuem die Schätze der alten Mystik.

**Aino**, Name eines Volks in Hinterasien, insonderheit auf den Inseln, die zwischen Japan und Kamtschatka liegen, und das auch auf der südlichsten Spitze letzterer Halbinsel seßhaft ist. Aino oder Ainu ist der Name, den sich das Volk selbst giebt, und dieses Wort bedeutet „Menschen“. Man nennt es aber auch Kuril, was vermuthlich von einem andern Worte seiner Sprache entstanden ist, nämlich von Kur oder Guri,

ebenfalls „Mensch". Außerdem sollen sich die Aïnos auch noch Ujut-Jejeke nennen, während sie bei den Kamtschadalen Kuschi, d. i. Tanzende, Springende, und bei den Korjäken Kuinala heißen. Nach diesem Volke erhielt die ganze Inselreihe zwischen Japan und Kamtschatka den Namen der Kurilischen, Kuro Muschiri, d. i. in der Aïnosprache Inseln der Kuro oder Menschen. Es gehört dahin auch die in der Aïnosprache Taraikai oder Tarakai heißende Insel, auch Karafuto, Karafto ꝛc., von den Japanesen Oku oder Kita Je-ßo, d. h. Inner- oder Nord-Je-ßo, auf den älteren der europäischen Landkarten Sachalien genannt, — eine Abkürzung von Saghalien-anga-hata, d. h. Insel der Mündung des schwarzen Flusses, wie man auf dem benachbarten Festlande im Mündungsgebiet des Amur spricht, — so wie diejenige, welche wir Je-ßo zu nennen pflegen, nach dem Namen, den die Japanesen den Aïno überhaupt geben, und der, so wie die chinesische Benennung Hia-hi der Kurilen, Krabben-Barbaren bedeutet. Die am Ausfluß des Amur und auf der Küste des Festlandes wohnende Völkerschaft, welche von den Mandschu Chedschen, auch Fiaku genannt wird, und die in älteren und den neuesten russischen Nachrichten Giljaki heißen, hat man bisher für Aïno gehalten; allein Untersuchungen, welche im Jahre 1855 russischer Seits angestellt worden sind, haben dargethan, daß Aïno, Giljaki und Tungusen drei nach Abstammung, Sprache, Charakter und Lebensweise von einander völlig verschiedene Völker sind, die aber Hinsichts des Wohnplatzes auf der Insel Taraïkai zusammentreffen. Was die Sprache der Aïno betrifft, so ist es nachgewiesen worden, daß in ihr die eigenthümlichen Constructionsgesetze vorherrschen, welche als Merkmale der ugrischen und tatarischen Sprachen gelten. Die Aïno sind ein harmloses, unkriegerisches Volk, von Körper stark, ausdauernd und klein, und in Gesichtszügen von Japanesen und Mandschu (Tungusen) gleich verschieden. Man hat sie die „haarige Race" genannt, und in der That paßt diese Bezeichnung sehr gut: ihre schwarzen, fliegenden Locken hangen bis unter die Schultern herab, und ihre Kinn-, Lippen- und Backenbärte würden den Neid eines Sappeurs der „Garde Impériale" erregen. Auf der Brust und über den ganzen Leib ist der Aïno ungewöhnlich rauh und haarig, und alles Haar am Leibe ist schwarz und röthlich-schwarz. Alles, was die Aïno Wildes an sich haben, stammt von den Kamtschadalen, ihren nördlichen, und von den nomadisirenden Tungusen, ihren westlichen Nachbaren: das schwarzbraune Gesicht, die Gewohnheit sich die Lippen zu schwärzen und sich die Arme bis an den Ellenbogen mit allerhand phantastischen Figuren zu bemalen, sich aus den Häuten vierfüßiger und geflügelter Thiere Kleider zu machen, die aus Haaren und Federn in buntester Farbenmischung zusammengesetzt sind. Alles Künstliche haben sie von den Japanesen entlehnt, namentlich das Scheeren des Kopfes, die Art der Begrüßung, die Tracht, silberne Ringe in den Ohren zu tragen ꝛc.; sogar in ihrem Wesen zeigen die Aïno des südlichen Theiles von Taraikai, wo sie zeitweilig mit den Japanesen in Berührung, und gewissermaßen unter ihrer Botmäßigkeit stehen, etwas Düsteres und Zurückgezogenes, was gegen das freie und männliche Benehmen ihrer Brüder im Norden absticht. In ihrem Polytheismus nennen sie auf Taraikai die oberste Gottheit Kamoi, vom japanischen Kami, auf den kurilischen Inseln aber Jesu, ein Wort, was sie von den Russen angenommen haben. Dieses, so wie alle übrigen Glieder ihres Götterhains versinnlichen sie sich durch hölzerne Götzenbilder, Ingul oder Innalu genannt, denen die ersten Thiere, die sie fangen, zum Opfer gebracht werden, doch nur die Haut, das Fleisch verzehren die opfernden Gläubigen selbst. Den Kamoi zu ehren ziehen sie nach den Bergen und zünden auf deren Gipfel große Feuer an, und darin besteht ihr ganzer Kultus, der vermuthlich mit der vulkanischen Beschaffenheit ihres Landes, — alle kurilische Inseln sind die Heerde feuerspeiender Berge — in Zusammenhang steht. Die Jagd auf Pelz- und andere Thiere des Landes wie des Meeres ist die Hauptbeschäftigung der Aïno, und ihr Ertrag giebt ihnen Nahrung, so wie die Gegenstände zum Tausch gegen die Waaren, welche ihnen von Japanesen und Russen zugeführt werden, und die hauptsächlich in Kleidungsstoffen, Tabak, Tabakspfeifen, Reis, japanischem Wein u. s. w. bestehen. In ihren kleinen Weilern ein patriarchalisches Leben führend, stehen die Aïno auf Je-ßo, im südlichen Theil von Taraikai und den südlichen Inseln der Kurilenkette unter japanischer Botmäßigkeit, auf den nördlichen Kurilen dagegen unter russischer, so zwar, daß sie in den Verwaltungskreis der russisch-amerikanischen Colonieen

gezogen worden sind. Nach den Vorgängen aber, davon das Amurland seit den letzten zehn Jahren der Schauplatz geworden ist, steht zu erwarten, daß alle Aïno binnen Kurzem unter russische Herrschaft gelangen werden.

**Ainsworth** (William, Harrison), englischer Romandichter, geboren 4. Februar 1805 zu Manchester. Vom Vater zum Nachfolger in der Advocatenpraxis desselben bestimmt, indeß ohne Neigung zu dieser Thätigkeit, legte er sich auf's Versemachen, veröffentlichte unter dem Pseudonym Cheviot Tichebourne einen Band Poems 1824, gründete in seiner Vaterstadt ein kleines Journal, the Manchester Iris, und ging dann nach London, um den schönen Künsten zu leben. Seine Erstlingsversuche blieben ohne größeren Erfolg, wenn auch Walter Scott ihm für seinen ersten Roman „Sir John Chiverton" (1825) eine aufmunternde Anerkennung zu Theil werden ließ und einer der ersten Buchhändler Londons, Ebers, das Talent des jungen Mannes ahnend, ihm seine Tochter zur Frau gab. Reisen durch Deutschland, die Schweiz und Italien schafften ihm Gelegenheit zu scharfen und lohnenden Beobachtungen des Lebens und des Geschmackes der Gesellschaft. Er schmeichelte von jetzt an der Neigung des Zeitalters zum Schauerlichen und Wilden und verband damit auf glückliche Weise einen sentimentalen Zug, der besonders in seinen Schilderungen patriarchalischer, feudaler, altbürgerlicher, aber auch rokkokoartiger Zustände hervortritt. Seine Romane sind: Rookwood (1834), Crichton (1837), Jack Sheppard (1839), Guy Fawkes (1840), Der Tower (1840), Die alte St. Paulskirche (1841), Die Tochter des Elenden (1843), Schloß Windsor (1843), St. James (1844), Lancaster-Hexen (1848), Die Sternkammer; Die Speckseite (the Flitch of bacon) (1854) rc. Ainsworth führte außerdem eine Zeit lang die Redaction von Bentley's miscellany, gründete dann 1842 selbst das Ainsworth's magazine und erwarb dazu im Jahre 1845 noch das „neue Monats-Magazin" als Eigenthümer. In diesen und ähnlichen Unterhaltungsblättern erschien und erscheint ein Theil seiner Romane in laufenden Fortsetzungen. Ainsworth gehört zu den Lieblingen des englischen Mittelstandes, höher hinauf dringen seine Arbeiten selten, wie er denn selbst ein erklärter und offener Feind der „fashionablen Novelle" ist, an der noch immer der englische Büchermarkt so großen Ueberfluß hat. Ainsworth's Schilderungen des alten Londons haben für Heimische wie Fremde gleich großen Reiz, und sie dürfen Reisenden, welche die Hauptstadt Englands besuchen wollen, zum Studium empfohlen werden. Besondere Bedeutung nicht bloß in dieser Beziehung, sondern überhaupt als Werke der schildernden Kunst, haben die beiden Romane Ainsworths: „der Tower" und „die alte Paulskirche". Dem oft stürmischen Beifall, den das Publikum den Arbeiten Ainsworth's zu Theil werden ließ, widersprach mehrfach, besonders beim Erscheinen Jack Sheppards, die Englische Kritik, welche die Idealisirung eines gehenkten Spitzbuben auf das Schärfste tadelte. A. wird gerade deswegen auch nicht zu den lebenden Schriftstellern ersten Ranges in England gezählt, Dickens, Thackeray, Warren, Bulwer rc. stehen über ihm.

**Aire** (Dep. Pas de Calais), französische Festung vierter Klasse, zählt 9000 Einwohner. Uralter vornormännischer Ort, schon 881 einmal von den Normannen erstürmt.

**Aisne.** 1) Nebenfluß der Oise, des Nebenflußes der Seine, entspringt im Departement der Maas.

2) Departement im nördlichen Frankreich, früher zum Theil zur Isle de France, zum Theil zur Picardie, zum Theil zur Champagne gehörig; es hat (nach der Zählung von 1856) 555,539 Einwohner, welche Ackerbau und Gewerbe, die meist mit diesem zusammenhängen, treiben. Das Departement hat auch viel Wald. Bei der Zählung von 1836 besaß es 527,095 Einwohner, hat also ähnlich einer größeren Zahl anderer vorzugsweise ackerbautreibender Departements an Einwohnern wenig zugenommen. (Die Gesammt-Bevölkerung Frankreichs stieg überhaupt von 1851—1856 nur um 250,000 Seelen, die von Paris aber allein um 300,000; schon daraus läßt sich auf die Bewegung der Masse, welche sich immer mehr und mehr in den großen Städten concentrirt, schließen.) Das Departement Aisne hat fünf Arrondissements (Laon, St. Quentin, Chateau-Thierry, Soissons, Vervier) gehört zur zweiten Militär-Division, zum Gerichtshofe von Amiens und zum Bisthum von Soissons.

**Aix**, Eiland u. Seetreffen; vor der atlantischen Küste von Frankreich zwischen der Mündung des Charente-Flusses und der Insel Oléron gelegen, und zur Landschaft Aunis oder dem jetzigen Departement der untern Charente gehörig, dient das auf diesem kleinen, unbewohnten Eiland angelegte Fort mit zum Schutz des großen Handels- und Kriegshafens von Rochefort, eines der von Natur vorzüglichsten an Frankreichs Küsten. Im siebenjährigen Kriege wurde diese Festung zwei Mal von den Engländern zerstört, nämlich 1757 und 1761. In dem Kriege aber, den England ein Viertel-Jahrhundert lang gegen die französische Revolution und den entartetsten ihrer Söhne zur Rettung der Gesittung mit bewunderungswürdiger Ausdauer gekämpft hat, ist dieses kleine Eiland, oder vielmehr die Meergegend, in welcher es liegt und die von den einstigen Bewohnern des Küstenlandes noch heute die Rhede der Basken heißt, durch ein Seetreffen bekannt geworden, welches, nach den Tagen von Abukir und Trafalgar, das Uebergewicht Englands aufs Neue befestigte. Nachdem die englische Flotte unter Lord Gambier, welche Brest blockirte, durch Gegenwinde und Sturmwetter gezwungen worden war, in Torbay Schutz zu suchen, wagte sich der Contre-Admiral Villaumez aus seinem Schlupfwinkel heraus. Er segelte 1809 am 21. Februar von Brest ab mit 8 Linienschiffen und 3 Fregatten, und erschien am Abend desselben Tages vor L'Orient, um sich daselbst mit dem Geschwader des Schiffscapitains Troude zu vereinigen. Weil nun aber die Fluth dies Vorhaben vereitelte, so machte er sich nach der Basken-Rhede bei dem Eiland Aix auf den Weg, woselbst er am 24. Februar vor Anker ging. Admiral Gambier, von dem in Kenntniß gesetzt, was vorgegangen war, verließ Torbay, mit Allem versehen, was zum Verbrennen der französischen Flotte erforderlich war, insonderheit mit Congreve'schen Raketen, die damals etwas Neues waren. Lord Cochrane wurde mit dem Zerstörungswerk beauftragt. „Die Gnade des Allmächtigen für des Königs Majestät und das englische Volk, so begann der Bericht über das Treffen, hat sich durch den Erfolg bewährt, den Er der unter meinem Befehl stehenden Flotte S. M. verliehen hat." Die französische Flotte auf der Basken-Rhede, durch den Admiral L'Allemand von Rochefort aus verstärkt, zählte 15 Schiffe, davon 11 von 120—56 Kanonen und 4 von 36 Kanonen. Vier dieser Schiffe, eines von 80, zwei von 74 und eins von 56 Kanonen, wurden verbrannt, alle übrigen mußten, um sich vor den Engländern zu retten, auf den Strand laufen. Dieses Treffen fand am 11. April 1809 statt. Beide Regierungen waren mit dem Ausgange nicht zufrieden, und stellten deshalb ihre Admirale vor ein Kriegsgericht; die englische den ihrigen, daß er nicht die gesammte Flotte des Gegners dem Feuer geopfert, Buonaparte den seinigen, daß er sich nicht besser gewehrt!

**Aix**, Stadt in Frankreich, Sitz eines Erzbischofs, auch eines Unterpräfecten im Dep. der Rhône-Mündungen, bis zum Ausbruch der Revolution Hauptstadt derjenigen Provinz, von der sich die Könige von Frankreich in ihren öffentlichen Erlassen „Grafen von Provence, Forcalquier und angränzenden Landen" nannten. Aix ist Aquä Sextiä, vom römischen Feldherrn Sextus Calvinus gegründet, der hier eine Festung anlegte, und dieselbe nach den Thermen (warmen Bädern), die er hier fand, und nach seinem Namen benannte. Unter den Römern blühend, von den Arabern zur Zeit Karl Martell's zerstört, wurde es von den Grafen der Provence wieder hergestellt, die dort ihre Residenz nahmen. Hier bildete sich die langue d'Oc und die provencalische Poesie. Aix, eine der schönsten Städte Frankreichs, belegen in einem ziemlich breiten, vom Arc bewässerten und vornehmlich mit Oelbäumen bepflanzten Thale, — l'huile d'Aix gilt für das beste der Provencer Oele, — ist von mäßigem Umfange, zählt 24,660 Einw., eine Stadt mit breiten Straßen, die mit palastartigen Häusern besetzt sind, und einem ungemein schönen, großen und mit verschiedenen Springbrunnen geschmückten Spazierplatz, welcher Orbitelle genannt wird, wie man dergleichen Rennbahnen (cours) in allen ansehnlichen Städten Frankreichs findet, eine, in deutschen Städten oft entbehrte, große Wohlthat, insonderheit für die Kinderschaar. In Aix erinnert nichts an's Alterthum, wenn nicht etwa einige Säulen, welche in der erzbischöflichen Metropolitankirche, einem Baudenkmale des Mittelalters, die Taufcapelle tragen und die man für Ueberreste eines Apollo-Tempels hält. Die warmen Quellen, denen Aix, zu Deutsch Ay, seinen Namen verdankt, erfreuen sich, nachdem sie 1704 wieder an's Licht geführt worden, fortwäh-

rend eines großen Rufs und großen Zuspruchs von Leidenden, die hier Herstellung, mindestens Linderung suchen. Alles in dieser Stadt erinnert dagegen an die alte Hauptstadt der Grafen der „Provinz" im Arelatischen Königreich, und an den Musensitz der Troubadours; auch besitzt sie eine, von ihrem Gründer Méchanes benannte, Bibliothek, eine der reichsten an Druckwerken und namentlich Handschriften in ganz Frankreich, ein schönes Museum, wissenschaftliche Sammlungen und eine s. g. Akademie, aus zwei Facultäten bestehend, einer juristischen und einer theologischen, von denen die erstere seit länger als einem Jahrhundert einen großen Ruf behauptet hat. Einst der Sitz des Parlaments der Provence, ist Aix auch Sitz geblieben des Appellationsgerichts für das Dep. der Rhône-Mündungen und noch andere Departements, ganz abweichend von der Regel, welche die „Cour nationale, impériale oder royale, — oder wie das Prädicat, je nach der eben in Mode seienden Regierungsweise lauten möge, — in die Departementshauptstadt weist, die also in diesem Falle Marseille wäre. Aix ist die Heimath von Tournefort, Adanson, Vauvenargues, des Seefahrers und Entdeckers d'Entrecasteaux, der La Pérouse aufsuchen sollte, des Staatsmannes und Geschichtschreibers Thiers, des Marquis d'Argens ꝛc.

**Aix**, Stadt in Savoien mit 2000 Einw., belegen in einem köstlichen Thale, das sich gegen den See von Bourget öffnet, gleichfalls berühmt wegen ihrer warmen Bäder, Aquä Gratianä, Sabaudicä, Allobrogum der Alten, von deren Bauwerken sich Ueberreste erhalten haben, ein Triumphbogen des Pomponius und die Trümmer eines Diana-Tempels. Von den Bädern heißt eins das Königsbad, ein anderes das Schwefel-, ein drittes das Alaunbad. Die Stadt führte sonst den Titel einer Markgrafschaft.

**Ajaccio**, Ajazzo, Ayacio, sprich Ajatschscho, Hauptstadt der Insel Corsica mit ungefähr 9000 Einwohnern.

Ajaccio, an der Westseite der Insel belegen, bezeichnet die schönste Stelle von Corsica. Es liegt an einer geräumigen Seebucht, die für die größten Schiffe einen bequemen und sichern Hafen darbietet, und in der rothe, weiße und schwarze Korallen gefischt werden. Ueberhaupt ist Fischerei ein Hauptgewerbe der Einwohner, nächstdem Weinbau und Rhederei, zu deren Behuf eine Schifffahrtsschule besteht. Ajaccio ist der Wohnort des Präfecten vom Departement Corse und eines Bischofs der lateinischen Kirche; es leben dort auch Anhänger der griechischen. Das Bisthum stand zur Zeit, als Corsica ein Besitzthum der Republik Genua war, unter dem Erzbisthum Pisa; seitdem die Franzosen sich der Insel bemächtigt haben, gehört es zum erzbischöflichen Sprengel der Kirche zu Aix. Die Ackerbau-Gesellschaft, die sich in Ajaccio gebildet hat, unterhält einen Pflanzengarten. Der Hafen ist durch eine Citadelle von mäßigem Umfange geschützt. Hier wurde Napoleon Buonaparte am 5. August 1769 geboren, nicht am 15., wie er selbst angab, damit sein Geburtstag mit einem großen katholischen Kirchenfeste zusammenfiele.

**Ajan**, in Sibirien, an der nordwestlichen Küste des ochozkischen Meeres, unter 56° 25′ N. Br. und 136° 4′ O. L. von Paris, bisher ganz unbekannt und auf keiner der früheren russischen Karten angegeben, ist für den Handel zwischen dem Amur-Lande auf der einen, und Kamtschatka, Amerika u. s. w. auf der andern Seite von der größten Bedeutung, denn es ist die große Niederlage für die russische und amerikanische Pelzhandel-Compagnie und der Stapelplatz der Waaren, die von Sitcha und dem russischen Amerika überhaupt nach den chinesischen Märkten längs des Amurstroms gebracht werden. Ajan ist ein hübscher Ort mit ungefähr 300 Einwohnern, Russen von Geburt, einem Gouverneur, der bis 1854 unter dem General-Gouverneur von Ostsibirien in Irkuzk stand, und einem Agenten der Gesellschaft. Es hat ein Gotteshaus des morgenländisch-rechtgläubigen Kirchenbekenntnisses und wird jährlich zwei Mal vom Metropoliten von Ostsibirien besucht. Der Hafen ist als Ankerplatz dem von Ochozk weit vorzuziehen und besteht aus drei Becken, die durch vorspringende Landspitzen von einander getrennt sind; das äußerste ist als Rhede zu betrachten, und das innere nur Dampf- und kleinen Segelschiffen zugänglich. Von der See aus ist der Hafen schwer zu erkennen und kann nur durch eine tief nach Norden und Osten sich ausbreitende Bucht und durch einige auffallende Felsspitzen unterschieden werden.

**Ajan** ist aber auch der Name eines See's in Klein-Asien, an dessen Ufer die berühmte Stadt Nicäa steht, vom herrschenden Osmanen-Volke Isnik genannt. Endlich ist

**Ajan**, nach portugiesischer Schreibart, sprich daher Aschan, ein Name, den die ältere Geographie einem afrikanischen Küstenlande beilegt, und zwar demjenigen Theile der Ostküste von Afrika, welcher sich vom Aequator nordwärts bis zum Vorgebirge Dschardafun (Guardafui) erstreckt, ein sehr wenig bekannter, dürrer, unfruchtbarer und schlecht bevölkerter Landstrich, von räuberischen Galla- und Somali-Horden bewohnt, und in einigen Küstenpunkten von Arabern aus Maskat beherrscht.

**Akademie** [1]), eine wissenschaftliche Anstalt, bald vom Staate, bald von Privaten im Interesse einer einzelnen oder aller Wissenschaften und der Wissenschaft überhaupt eingerichtet. Der Name wurde zuerst zur Bezeichnung des Kreises von Philosophen gebraucht, die Platon als seine Schüler auf einem kleinen Gute, dem akademischen Hain am Kephyssos bei Athen (um das Jahr 388 v. Chr.) um sich sammelte. (Akademos soll ein Heros gewesen sein; ihm weihte das Volk den bezeichneten Hain). [2]) In das alternde und zerfallende Rom zog mit der Griechischen Kunst und Wissenschaft auch die Beachtung jeder äußeren Form und jedes Details griechischen Lebens ein; die griechische Mode war eine Macht, der sich selbst die Kaiser beugten. Auch die Erneuerung wissenschaftlicher Vereine, wie jene griechischen und seine heimathlichen Nachahmungen es waren, galt als eine Forderung guten Geschmacks. Da aber der innere Trieb zu einer wirklichen wissenschaftlichen Thätigkeit, die mit ihren Resultaten stets auch auf das politische, religiöse, sociale Leben zu wirken bemüht ist, wie immer mit der politischen Freiheit begraben war, so konnte die römische Akademie im besten Falle nur als launenhafte Carricatur auf einem Tusculum, in der Villa eines wohlgebildeten Weltweisen gedeihen, indeß auch Cicero war wohl in den meisten Fällen genöthigt, seine philosophischen Unterredungen und Erörterungen statt mit lebendigen an der Wissenschaft interessirten Freunden mit imaginären Personen zu führen, Wiederspiegelungen seiner selbst, wie wir sie denn in seinen philosophischen Werken dürr und langweilig dem Autor gegenübergestellt, nach der Schablone antwortend und fragend, wiederfinden. Die Akademie war zu einem Monologe der Wissenschaft und dieser zum Monolog eines müssigen und einseitigen Philosophen geworden. Der Lebensgeist Roms, während seiner Blüthe auf die Waffen und auf die Gesetzgebung gestellt, mußte in der That erst von den Latinern gewichen sein, ehe sie sich philosophischen Disputationen hingaben, und er war es. Dem Verfall des Volkes in Staat und Gottesdienst entsprach jetzt allein noch der Despotismus, und die Kaiser, die ihn auszuüben unternahmen, fanden ein Volksthum vor, das mit allem Wissen und allen Künsten vertraut, doch in ihnen keine Erstarkung, sondern nur eine Befriedigung seiner Launen und eine sinnliche Sättigung fand. Die Aufgabe ihrer inneren Politik war natürlich eine rein polizeiliche, aber weil das römische Volk um so unbändiger und schwieriger geworden war, je mehr ihm sein inneres Gesetz zu fehlen begann, so durfte sich diese Polizei nicht auf die Mittel äußerer Gewalt beschränken, sondern sie mußte sich durch alle feineren Werkzeuge, die auf gebildete, nervöse und raffinirte Geister einen Einfluß ausüben können, verstärken. So ward Kunst und Wissenschaft im römischen Kaiserreich ebenfalls zu einer Abtheilung der höheren Polizei, und neben den Volks-Amphitheatern mit ihren freien Entrées und obligaten Brotmarken gründeten sie auch Schulen der gutgesinnten Wissenschaft, frivole, ungläubige, dilettantische Schulen, aber voll von dem Geiste der imperatorischen Disciplin. [3]) Dem

[1]) Wir gedenken hier einer untergeordneteren Bedeutung des Wortes A. nicht, in welcher es einen Theil der sog. franz. Universität, d. h. der Gesammtheit des staatlichen Unterrichtswesens, bildet. Nach dem Gesetze von 1850 sollte es z. B. 86 Akademieen, in jedem Departement eine, geben, man kann diese A. mit unsern Provinzial-Schul-Behörden vergleichen (s. Holzapfel. Erziehung und Unterricht in Frankreich. Magdeburg. Bänsch. 1853).

[2]) Man zählt im Alterthum drei Akademieen: die alte A., gebildet von wirklichen Schülern Platon's (Speusippos, Xenocrates, Polemon, Crantor); die mittlere, 244 v. Chr. von Arcesilaos gegründet (Grundsatz: „Man kann nichts wissen“); die neue, von Carneades 160 v. Chr. gegründet („Man kann in der Erkenntniß nur bis zum Wahrscheinlichen kommen“). Einige nehmen noch eine vierte und selbst fünfte Akademie an, deren Häupter Philo und Antiochus sein würden.

[3]) Aus den römischen Provinzen verlangt man in Rom, wenn man Bedarf hat, das nöthige Quantum geistiger Unterhaltung, Schauspieler, neue Lehrer der Rhetorik, und der Praefectus nobis sendet dann das Betreffende. (So kam Augustin von Rom nach Mailand. Conf. V. 13. Ed. Tauchn. 1837. S. 77.) Aehnlich hatten schon die Ptolemäer zu Alexandria die Wissenschafts-

Digitized by Google

erniedrigten und ganz gebrochenen Römerthum behagte diese Manier, und selbst die Lawine der Völkerwanderungen und die deutsche Fremdherrschaft und der segensreiche Einfluß der ersten römischen Kirche vermochte nicht über diesen verderbten und sclavischen Geschmack Herr zu werden, während die Byzantiner ihm nur gewogen sein konnten. (s. **Byzantiner.**) Italien sollte das Land der geistigen und politischen Knechtschaft und u. A. auch das Land der dilettantischen Akademieen bleiben. Kaum hat es sich auf den Trümmern des Weltstaates wieder äußerlich formirt, als auch schon überall wieder die Vorbereitungen zu einer ähnlichen aus der Unterwürfigkeit der Individuen hervorgehenden Centralisation der abstracten Wissenschaft sichtbar werden. Viele Umstände (die Lage Italiens, die den Handel begünstigte, die alte Cultur der Bürger, die das höhere Gewerbe förderte und es in der Oberhand über die Leistungen anderswo erhielt, die Eifersucht mehrerer mächtigen Staaten ꝛc.) kamen zusammen, um auf einem großen Theile der appenninischen Halbinsel eine politische Gestaltung zu schaffen, deren Signatur die aristokratische Stadt-Republik ist. Jeder dieser Kleinstaaten bemühte sich, ein Bild der ewigen Urbs zu geben, und wenn auch die germanische Zwischenregierung die politische Disposition der Geister derartig verändert hatte, daß fortan das Bewußtsein von der Familie, als eines staatlichen Factors, entschiedener als in dem antiken Zeitalter, hervortrat, so hatte dies doch nur die Folge, daß in den einzelnen Städten der Anspruch auf die Herrschaft ein vielfältigerer wurde, sich um mehrere ausgezeichnete Familien städtische Factionen zusammenschlossen und mit ihnen für sie um die Herrschaft stritten, aber der Charakter der endlich nach langen Kämpfen, sei es als Monarchie, sei es als aristokratischer Senat, festgestellten Herrschaft blieb doch unverändert jener römisch-imperatorische. Die Medicis unterschieden sich darin nicht von den Oligarchen Venedigs und ebenso wenig von dem Idealfürsten, den Macchiavelli nicht eher träumen konnte, ehe er nicht seine Züge, wenn auch hier und dort zerstreut, in der Wirklichkeit des italienischen Mittelalters geschaut hatte. Allerdings schien es eine Zeitlang, als wirke im Innern der alten, neu hergestellten politischen Formen dennoch ein neuer frischerer Geist, der nach einem eigenthümlichen Körper ringe; tiefernste, opferfähige Männer erheben sich gegen die römische Kirche, Reformatoren vor der Reformation, und ihre Gedanken bleiben, wenn sie selbst auch mit Feuer und Schwert vertilgt werden; nach dem Eindringen der Türken in Griechenland kommen griechische Gelehrte nach Italien, und eine neoplatonische Richtung, die es versucht, Platon und Aristoteles zu vereinigen, gründet zu Florenz 1440 die Academia Platonica, deren eigentliches Haupt unter der Regierung von vier Medicäern Marsilius Ficinus (1433—1499) war, der Lehrer des Polyhistor, Cabbalisten und Astrologen Grafen Picus von Mirandola. An Nachahmungen dieser Akademie in Italien fehlte es kaum in einer Stadt Italiens, aber so mächtig sie für eine Zeit war, so war das Resultat der freien Bewegung der Geister, die sie veranlaßte, auf der einen Seite nur ein Zustand, in welchem bereits 1470 (unter Papst Paul II.) mehrere Mitglieder des „heiligen Collegiums", die zugleich der Ac. Plat. angehörten, des Heidenthums, und mit Recht, angeklagt wurden, auf der anderen Seite eine religiöse Selbstständigkeit mit politischem Fanatismus verbunden, als deren Repräsentant der Mönch Savanorola 1498 zu Florenz verbrannt ward, nachdem auf seinen Rath das Volk der „akademischen Stadt" die Herrschaft sich angeeignet hatte. (R. Sieveking, Gesch. der plat. Akad. zu Florenz. Gött. 1812.) Die Wissenschaft des italienischen Mittelalters, wie sie in hunderten von Akademieen vertreten wird, zeigt sich also entweder als frivol oder als revolutionär, in zwei Gesichtern desselben Antlitzes. Die Cardinäle, welche, obgleich sie ohne Gewissensbisse fortfuhren, ihres kirchlichen Amtes zu warten, sich in den philosophischen Akademieen „im mystischen Bacchustanze an die olympischen Götter anschlossen", eben so wohl wie jene matten Philosophen, die neben den langsam emporwachsenden politischen und religiösen Revolutionären Italiens ihre unfruchtbaren Disputationen fortsetzten, bezeichnen das Wesen der romanischen Akademie. Dem Papstthum im Bunde mit dem romanischen, der Freiheit abholden Geiste des Volkes gelang es dann

Akademie zu benutzen gesucht. Ihr Staatszweck war darauf gerichtet, die griechische Philosophie mit den orientalischen Religionen zu verschmelzen und dadurch eine neue Basis der Nation und eine tiefere Einheit des Staats zu begründen.

bald, eine Ruhe und Ordnung zu befestigen, in welcher einem blinden Glauben ein Stillstand jeder allgemeinen Entwickelung der Wissenschaft entsprach. Noch immer blieb der italische Scharfsinn, die italische Elasticität des Denkens und die Vollendung der Form des Gedankens erhalten, aber man beschränkte sich gern auf die Einzelnheiten, und scharf trennte sich, wie überall da, wo die Wissenschaft nur noch eine Unterhaltung ist, das Wissen vom Können. Noch heut blühen in Italien Akademieen, die solche Unterhaltung fördern, eine einzige Stadt hat deren mehrere, öfters viele, und ihre Leistungen haben in den Augen des Fachmannes Werth, aber dem Volke und dem Lande bedeuten sie nichts. Die wichtigsten derselben sind:

Die Akademie della Crusca, 1582 zu Florenz gegründet, beschäftigt sich mit Literatur; man verdankt ihr ein italienisches Wörterbuch, welches in allen Fragen über italienische Sprache entscheidend ist (erste Ausgabe 1612); ferner die A. del Cimento, gegründet zu Florenz durch den Cardinal Leopold von Medicis 1657, beschäftigt sich vorzüglich mit Experimental-Physik; ferner die A. der Arkaden oder richtiger der Arkadier, eine zu Rom 1690 gegründete literarische Gesellschaft, in welcher jedes Mitglied den Namen eines arkadischen Schäfers führt; das Institut von Bologna, gegründet 1690 unter dem Titel Institutum scientiarum et artium etc.

Von Italien aus kam die Einrichtung der Akademieen nach Frankreich. Cardinal Richelieu, der große Staatsmann, der es als seinen Lebenszweck betrachtete, die Macht des Protestantismus in Frankreich zu zerbrechen, ward 1635 der Stifter der französischen Akademie, deren erster Beruf es nach dem Muster der A. della Crusca war, die französische Sprache zu fixiren und zu glätten (polir) *); sie entledigte sich dieser Aufgabe in derselben Art und in demselben Geiste, wie ihr italienisches Vorbild, durch Herausgabe eines Dictionnairs der französischen Sprache, dessen erste Ausgabe 1694 (die 6te 1835) erschien. Mit dieser Codification der italienischen und der durch sie vielfach gebildeten französischen mußte die Gedanken-Entwickelung in der romanischen Völkerwelt abschließen, und wenn in Frankreich bis dahin der Kampf zwischen den vielfachen Gegensätzen, die sich schließlich doch in dem einzigen zwischen germanischem und romanischem Bildungsprincip auflösen, noch Aussicht auf eine uns günstige Entscheidung hatte, so war mit dieser vielleicht unscheinbaren Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sprache und Literatur, die unglückselige Zukunft dieses reich begabten Volkes schon angedeutet. Man erinnere sich, welche die Zustände des Volkes und Staates waren, zu dessen oberer Regierung Richelieu, ein Edelmann aus dem Poitou, mit zweiundzwanzig Jahren schon römisch-katholischer Bischof von Luçon, den die Gunst der Maria von Medicis an den Hof zog, berufen wurde. Die beiden großen Zielpunkte seiner inneren Politik waren: „die politische Macht des Protestantismus in Frankreich zu zertrümmern und die Selbstständigkeit des französischen Adels zu brechen." Jedes französische Geschichtsbuch wiederholt diese Sätze, um daran die Bemerkung zu fügen, daß ihm sein Plan wohl gelungen ist. Dieser Plan aber ging auf nichts anders heraus, als die mächtigen Positionen, die das deutsche Element seit einem Jahrtausend in Frankreich inne hatte, zu zerstören, mit dem Geiste der deutschen Freiheit und mit dem Geiste der deutschen Persönlichkeit, der gleicher Weise in der religiösen Unabhängigkeitserklärung der Reformation wie in der socialen Unabhängigkeit und politischen Autorität des fränkisch organisirten Adels lebte, zu Rande zu kommen. Es war eine überaus schwere Aufgabe, die der katholische Bischof und Staatsmann, der Günstling und Schüler der florentinischen Medizis, sich stellte, und auf den Schlachtfeldern, durch die Sperrung von Rochelle und durch den Frieden von Alais und das Edict von Nimes allein hätte er den protestantischen Gegensatz nicht beseitigen können, dazu bedurfte es auch geistiger Waffen,

*) Ranke, Französ. Gesch. Theil III., gegen Ende: „Bei der Gründung der französischen Akademie war Richelieu's Gedanke, die französische Sprache von allen Verunstaltungen, die sie durch willkürlichen Gebrauch ihrer Regeln erlitten, zu reinigen, sie aus der Reihe der barbarischen Sprachen für immer zu erheben; sie sollte den Rang einnehmen, wie einst die griechische, dann die lateinische; sie sollte in dieser Reihe die dritte sein. Der Begriff des Moderneclassischen, den er mit Bewußtsein beförderte, hat zugleich eine politische Beziehung: so wie die Zeitung, die er zuerst regelmäßig erscheinen ließ, ein monarchisches Institut war."

die er in einem Theile der damaligen Literatur vorfand. Gegenüber der satyrischen Literatur, der Politik predigenden historischen Wissenschaft, kurz, gegenüber derjenigen geistigen Thätigkeit, die das Wissen vom Können nicht zu scheiden vermag und überall auf die Vermittlung zwischen der erkannten Wahrheit und dem verbesserungsbedürftigen Zustande des Volks- und Staatslebens hindrängt, kannte auch das Frankreich jener Zeit schon die Gesellschaften des rein ästhetischen Genusses, der literarischen Mode, des wissenschaftlichen Zeitvertreibs, die „Plejade“ Ronsards und die Coterie des Hotel de Rambouillet liefern dafür wohl schon vielfach den Beweis; an diese Richtung appellirte Richelieu und bereitete zu einer Befestigung derselben dadurch den Grund vor, daß er eine kleine private Vereinigung von Schriftstellern, die sich bis dahin bei dem Protestanten (!) Conrart versammelt hatten, aufforderte „eine wirkliche Körperschaft zu bilden, sich regelmäßig und unter einer öffentlichen Autorität zu versammeln.“ [1])

Die Gesellschaft ging darauf ein, Richelieu ward ihr Protector und übergab ihr am 29. Januar 1635 das Gründungspatent. Anfangs schien es, als könne die Académie française — diesen Namen nahm man unter Beistimmung Richelieu's an — keinen gedeihlichen Fortgang haben; Conrart, ihr erstes Mitglied, und noch mehr seine Freunde waren großen, meist protestantischen Häusern verbunden und gleichsam zugehörig, die der tiefsten Feindschaft des Cardinal-Premierministers gewürdigt wurden, und die er überwachen ließ. Die Freunde Conrart's, welche in die Akademie Richelieu's eintraten, sahen sich darum dem Verdachte ausgesetzt, des Cardinals Spione zu sein, und mehrere derselben weigerten sich unter diesem sehr ernst gemeinten Vorwande kurzweg, Mitglieder der Akademie zu werden. Der Spott der immer noch freien öffentlichen Meinung kam hinzu, die jungen Akademiker „die gelehrigen Papageien des Cardinals“ nennend, und auch die Vertretung der politischen Freiheit des Volkes, das Parlament, schöpfte gegen die neue Einrichtung Verdacht: es verweigerte lange, selbst durch vier lettres de cachet nicht erschüttert, die ihm zustehende Protocollirung des Gründungspatents. Ein durchaus richtiger, wenn auch einseitiger politischer Instinct leitete das Parlament, wie schon daraus hervorgeht, daß es, als es endlich 1637 das Patent beglaubigt, den Art. 45 der Akademie-Statuten, nach welchem es der Akademie nur zustehen sollte, „die Werke ihrer Mitglieder zu beurtheilen (juger), und falls sie Anderer Bücher prüfte (examiner), nur ihre Meinung (avis), aber kein Urtheil (censure) und auch keine Billigung (approbation) auszusprechen“, dahin verclausulirte: „daß die Akademiker sich nur über ihre eignen Bücher und über die derjenigen Personen, die es ausdrücklich wünschten, aussprechen dürfte.“ Damit versuchte das Parlament einen obersten Richterstuhl der höchsten und auf alle Beziehungen zurückwirkenden Interessen von dem französischen Geiste fern zu halten. Indeß Richelieu ließ sich durch diese Hindernisse in seinem Plane, dessen ganze Größe ihm zunächst allerdings allein bekannt war, nicht irre machen. Denn in der That hatte er, wie der Geschichtsschreiber der französischen Akademie zugesteht, den Plan, „alles zu concentriren, alle zerstreuten, sich widerstrebenden und entgegengesetzten Kräfte in eine strenge Einheit zu bringen, jede Macht, die, wenn sie dem Staate nicht diente, ihm schaden würde, in dem Staat zu absorbiren,“ und „seine despotische Natur konnte eine Macht, wie die der Wissenschaft, seiner Aufsicht und Leitung nicht entgehen lassen.“ Eine Aeußerung, die wir aus der letzten Zeit seines Lebens angeführt finden, bestätigt uns die Großartigkeit der gewaltsamen Absichten, welche er durch die A. zu verfolgen gedachte, geradezu. Mitten unter schwierigen politischen Geschäften, auf der Reise dachte und sprach er über seine A., und er entwickelte Narbonne seinen Vorsatz, ein großes College (Art von Universität) zu gründen, deren oberste Aufsicht die A. führen sollte, indem sie die Fähigkeit der anzustellenden Professoren, die aus ganz Europa auszuwählen wären, prüfte und ihre Verdienste belohnte. Es war derselbe Gedanke, den ein Geistesverwandter des Cardinals, der Bischof von Autun, Talleyrand, in einem

[1]) Histoire de l'Académie française. Depuis sa fondation jusqu'en 1830 par Paul Mesnard. Paris. Charpentier 1857. Ein etwas leicht gearbeitetes, in den Thatsachen jedoch zuverlässiges Werk, das wir unserer weiteren Darstellung zu Grunde legen. In der Vorrede wird bemerkt, daß der bekannte Villemain, beständiger Sekretair der Akademie, an einer erschöpfenden Geschichte dieser höchsten gelehrten Körperschaft Frankreichs arbeitet.

folgenden Jahrhunderte, als er 1791 der Assemblée constituante die Einrichtung des „Institut“ vorschlug, aussprach. Aber wenn auch der Tod die weitere Mitwirkung des Cardinals an dem Werke der A. verhinderte, so war die Ausführung seiner Idee nur noch eine Frage der Zeit, denn es war ihm die Hauptsache gelungen: eine Körperschaft von Schriftstellern zu gründen, die über Geist, Macht und Glanz genug verfügten, um eine rasch wachsende und bald nur noch von Ohnmächtigen angefochtene oberste Autorität über ein Volk auszuüben, das zum Selbstdenken zu träge und zur Verwirklichung der Wahrheit zu leichtsinnig und zu bequem war.

Die Geschichte der französischen Akademie wird bald nach dem Tode Richelieu's immer mehr die Geschichte Frankreichs, unter Ludwig XIV. und bis auf Ludwig XV. ist die A. servil, und mit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts begann sie revolutionär zu werden. Bald nach des Cardinals Tode beginnen die Grandseigneurs schon die Mitgliedschaft als eine Ehre zu betrachten, Anfangs meist nur, um dem Hof zu gefallen, wie denn ein Graf Bussy ganz ernsthaft sagte: „Einige wirkliche Schriftsteller müssen aber doch immer drin bleiben, wenn es auch nur wäre, um das Wörterbuch fertig zu machen und ihres Sitzfleisches wegen, was Leute, wie wir, doch nicht so bewähren würden“; aber bald wurde die gesammte höhere Gesellschaft durch und durch wissenschaftlich und akademisch, und jeder Salon wurde zu einer Unter-Akademie, in welchen Dichter und Philosophen sich in der „Flucht aus der Wirklichkeit“ zu überbieten suchten. Einen besonderen Nachdruck legten die A. darauf, daß alle ihre Mitglieder einander gleich seien, Colbert nahm von den Akademikern den Titel Monseigneur nicht an, und die stolzesten Geschlechter Frankreichs fanden auf den Fauteuils der Vierzig eine neue Ehre neben dem dunkeln homme de lettres. Eine radicale Verwandlung der französischen Gesellschaft, allgemach seit Heinrich IV. zu Stande gekommen, zeigte sich während der Regierung Ludwig XIV. plötzlich als vollendet: die Scheidung nach Ständen hatte in der städtischen Gesellschaft ganz aufgehört, man begann, je mehr die Interessen überall unter den „Gebildeten“ rein literarisch, d. h. akademisch wurden, dem Beispiel, das die A. gegeben, bald auch anderwärts zu folgen, die Titel vom Namen hinwegzulassen und alle Mitglieder einer Gesellschaft als Gleiche zu betrachten; kurz, das unselige Gegentheil der Wahrheit, welche doch gerade die Ungleichheit zur Bildung einer den politischen Künstler und die Natur gleichmäßig befriedigenden Gesellschaft verlangt, kam in Frankreich an die Tagesordnung (s. **Französische Revolution**). Die einzige Art der Ungleichheit bewirkte seit dieser Zeit wie in der ganzen französischen Gesellschaft, so auch in der A. nur noch die willkürliche, weil von tieferen socialen Gesetzen losgelöste Hofetiquette. Sie verhinderte die Aufnahme Moliere's († 1673), des Comödiendichters, eines der ersten und hoffnungsreichsten Geister Frankreichs, darum, weil er — ein Comödiant war. In eine Akademie nach deutschem Ideal hätte Moliere durchaus gehört. 1778 stellte die A. seine Büste in ihrem Saale auf und gab ihr die Inschrift: Rien ne manque à sa gloire; il manquait à la nôtre.

Die hauptsächliche, fast kann man sagen, die ausschließliche Beschäftigung der französischen Akademie war bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Schmeichelei des Königs. 1663 wurde durch Colbert aus der großen Akademie eine kleinere (la petite A., A. des médailles) erwählt, zunächst aus vier Personen bestehend, deren einzige Aufgabe es war, Inschriften und Devisen für die Triumphbogen, Pyramiden und Medaillen, welche den Ruhm und die Großthaten Ludwig XIV. preisen sollten, zu erfinden. „Wenn augenblicklich keine dergleichen Bestellungen vorlagen“, schreibt ein damaliges Mitglied, „so beschäftigten wir uns damit, die Prosa und Poesie zu corrigiren, welche zum Preis des Königs eingelaufen war.“ Es liegt eine furchtbare Logik in dieser Entwickelung der romanischen Akademie. Angelegt scheinbar nur zu dem Zweck, die Wissenschaft, den Reichthum der Geister zu mehren, ist sie nach wenigen Schritten schon bei dem Amte eines verlogenen Lustigmachers angekommen, und sie mußte dort ankommen: Willkürlich hatte sie sich über das Wesen des Geistes, die individuelle Freiheit, hinweggesetzt, und gerüstet mit der Staatsmacht, ihm Gesetze aufzuzwingen gewagt, indem sie dem Gedanken die Sprache und die Richtung, zugleich auch der Zeit den Geschmack vorschrieb; statt Gottes, des obersten Hortes aller persönlichen Freiheit, erkannte sie die Staatsmacht als oberstes Regiment im Gebiete des Geistes,

und da der Staat in dieser Zeit der König war, so mußte sie in diesem den höchsten Gipfelpunkt aller Kunst und alles Wissens, geradezu das Ideal [1]) finden und ihren Geist an Huldigungen verschwenden, die nur mit Vernachlässigung aller Aufgaben einer wirklichen Wissenschaft zu Stande gebracht werden konnten.

Der weitangelegte Plan der A. erhielt dann durch Mazarin und Colbert seine Vollendung; Colbert legte 1666 den Grund zu der A. des sciences, einer in sechs Klassen getheilten Körperschaft der eigentlichen Fachgelehrsamkeit, erhob auch eine 1648 vom Maler Lebrun gegründete Maler-Akademie 1664 zur A. de peinture et sculpture, nachdem schon Mazarin eine A. der Musik „zum Vergnügen des Hofes" errichtet hatte, in welcher der italienische Geschmack zur Herrschaft erhoben und die französische Volksmusik unterdrückt wurde. Der schaffende Geist in Frankreich war damit nach allen Seiten hin in eine bestimmte Form gebannt.

Der König Ludwig XIV. machte sich bald selbst zum Protector der A., deren Mitglieder jetzt auch unter der Hand in königlichen Sold genommen wurden (in jeder Sitzung wurde unter die Anwesenden Geld vertheilt; 1787 erhöhte man die Summe), in Entgegnung darauf aber von einem Mitgliede ein Preis auf ein jährlich wiederkehrendes Lob des großen Königs für ewige Zeiten ausgesetzt. Auch Racine erklärte sich (1678) feierlich für diese Apotheosirung. Eine Weile nach Ludwig XIV. Tode begleiteten die Lobpreisungen der Akademie noch die immer lauter werdenden Verwünschungen der Masse gegen den verstorbenen König, 1746 aber gewann schon Marmontel den Preis für ein Gedicht, in dem er „den Ruhm Ludwigs XIV., erneuert in dem König, seinen Nachfolger" feierte. 1751 hörte auch diese Art der Feier auf, nachdem schon ein Vierteljahrhundert früher der neue kritisch-revolutionäre Geist in die Anstalt Aufnahme gefunden hatte. 1728 ward Montesquieu, soviel politische Bedenken auch seine skeptischen Lettres persanes anfangs bei Hofe erregt hatten, Mitglied der Akademie, „mit ihm", sagt Mesnard, „war die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts, wenn auch in ihrem weisesten und gemäßigtsten Lehrer, in die Akademie eingetreten"; Voltaire, d'Alembert, Condorcet folgten ihm. Aber die Krone glaubte noch immer an die Freundschaft einer Macht, welche doch eben darum, weil sie auf einer falschen Basis ruhte, endlich der Leidenschaft und der Revolution verfallen mußte, und die Minister waren befriedigt, als die A. die Jansenisten ausschloß und sich die Aufnahme eines Paragraphen (11.) in ihr Statut gefallen ließ, nach welchem ohne Einwilligung des Königs kein Mitglied ernannt werden konnte.

König und Jesuiten bemühten sich vergeblich, von der Akademie alle „philosophischen" Geister fern zu halten, oder doch wenigstens von denen, welche eintraten, Garantieen zu erhalten. Wie Montesquieu vor seinem Eintritt erklärt hatte, die scharfen und skeptischen Stellen seiner Lettres persanes seien vom Buchhändler gefälscht, und damit sich alle weitere Gesinnungsprüfungen vom Halse hielt, verschwor sich gar Voltaire, dessen Lettres philosophiques doch bereits durch Henkershand verbrannt waren, „alle seine zahlreichen Schriften seien gefälscht, er sei ein Vertheidiger des heiligen Vaters gegen die Jansenisten, er wolle leben und ruhig sterben im Schooße der katholischen Kirche; endlich, wenn unter seinem Namen eine Seite gedruckt wäre, die auch nur einen Meßdiener beleidigen könnte, so wolle er sie öffentlich zerreißen". Wir können die Beschränktheit und den Leichtsinn nicht begreifen, mit welchem der Hofklerus und die Hofpolitik diese frechen Lügen für Garantieen nahmen. Auch Voltaire durfte in die A. eintreten. Das erste Wort, das er bei seinem Eintritt aussprach, galt dem „akademischen Gesetze der Freiheit und Gleichheit". Vergeblich machte die adlige und die theologische Partei Anstrengungen, den neuen Geist der A. nieder zu halten; als sie 1754 die Wahl des Grafen Clermont durchsetzte und dadurch die des Encyclopädisten d'Alembert um einige Monate aufschob, lief überall das Wort um: „Da man den Grafen von Clermont zum Akademiker gemacht hat, so sollte man Herrn d'Alembert mindestens zum Prinzen von Geblüt machen."

---

[1]) „Sagesse, esprit, grandeur, courage, majesté,
„Tout nous montre en Louis une Divinité!"
(Aus der 1671 von der Akademie gekrönten Lobschrift de la Monnaye's auf Ludwig XIV.)

Die Akademie gehört von jetzt den Mächten an, welche den bestehenden Zuständen eine revolutionäre Opposition machen, und wenn man auf ihren Ursprung sieht, so kann man ihren Abfall vom Königthum nicht auffällig finden. Die Huldigung gegen das Königthum kann in der romanischen Entwicklung nur die Sache eines Augenblicks sein, fast möchte man sagen, nur die Bedeutung eines mathematischen Punktes haben. Das Königthum ist beim romanischen Volksthum stets nur ein Mittel, ein letztes Mittel, die Centralisation, jene unpersönliche Allgemeinheit, welche den romanischen Staat ausmacht, herzustellen, und die Huldigungen, die ihm dargebracht werden, gelten darum nicht ihm, als einer selbstständigen höchsten Institution, nicht seinen Trägern, als einem höchsten Geschlechte in einer langen Reihe gleichartiger, sondern nur Vertretern und Dienern einer allein verehrten abstracten Macht. Die A. war derselben Ansicht, als sie Ludwig XIV. und Ludwig XV. in Weihrauchwolken hüllte, während sie schon zwanzig Jahr darauf an die Stelle der Dithyramben auf die Könige die louanges und eloges auf große „Bürger" setzte. Der Name „citoyen" war damals in Frankreich neu (Mesnard p. 82), die Akademie führte ihn, treu ihren classischen und dem Volksthümlichen abgewandten Bestrebungen, ein; es begannen die Lobreden, in denen durch die Erhebung verstorbener Staatsmänner lebende Minister auf das Bitterste getadelt wurden.

Zur selben Zeit, als die A. in die Opposition zu treten begann, äußerte sich auch ihr literarischer Charakter: während sie noch in ihrer ersten Periode hauptsächlich durch das hohe Genie einzelner Mitglieder geglänzt hatte, stellte sie seit dem ersten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts mehr und mehr einen geistigen Durchschnitt, einen literarischen Gesammtcharakter dar und wurde so ganz Wissenschaftsbehörde und scheinbar ganz Einheit. Boileau, für die Form, Voltaire, für das geistige Gepräge, sind die beiden typischen Gestalten dieser Akademie, welche die Schönheit nicht in dem reinsten Ausdruck der Wahrheit, sondern in der strengsten Nachahmung alter und fremder Formen und in der vornehmen Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit findet: Man wähnt, eine neue classische Schule errichtet zu haben, und doch verbirgt sich hinter der Masse der Regeln die Ordnungslosigkeit nur zu schlecht. Leider aber huldigte das ganze, nach Anerkennung seiner Bildung begierige Europa eine geraume Zeit hindurch dieser französischen Classicität, in Dingen der Wissenschaft wie der Kunst. (S. **Renaissance, Roccoco** und **Classicismus**.)

Eines der ersten Signale, welches die herannahende Revolution gab, waren die Verhöhnungen, welche die Akademie sich plötzlich von den Zuhörern — ihre Sitzungen waren öffentlich — gefallen lassen mußte; man machte sich lustig über die Deklamationen, die so lange das höchste Lob der Freisinnigkeit davon getragen hatten, man verlangte jetzt nach politischerer Kost, und vergeblich erniedrigte sich einer der letzten Directoren der A. so tief, daß er, nachdem (1789) ein Mitglied in seiner Antrittsrede sich ausnahmsweise der royalistischen Sache angenommen, daran erinnerte, die A. habe durch die Wahl dieses Royalisten nur ihre Unparteilichkeit, keineswegs eine Gemeinsamkeit der Gesinnungen bezeugen wollen; dennoch thaten die Revolutionärs die A. als eine Gesellschaft von Aristokraten („ces lettrés, titrés, mitrés") in die Acht, und wenn ihr auch einige Male zum Ruhme angerechnet wurde, seit dem Beginne der Encyclopédie sei ein besserer Geist in sie gekommen und unter Ludwig XV. habe sie in Versailles als ein Heerd des Aufruhrs gegolten, so wurde sie doch der Masse immer verdächtiger, in Folge dessen ihre Arbeiten immer seltener und unscheinbarer. Wahlen fanden nicht mehr statt, nicht wenige Mitglieder flohen aus Frankreich (darunter Montesquieu) und am 8. Aug. 1793 nahm der Convent dies Decret an: „Alle Akademieen und literarischen Gesellschaften, die durch die Nation patentirt waren, werden hiermit unterdrückt." Kerker, Guillotine, Wahnsinn und Selbstmord trafen gleich darauf eine Reihe von Mitgliedern. Aber schon im nächsten Jahr, 1795 (an III), ersteht die A., dem französischen Geiste unentbehrlich, in gereinigter Form, d. h. frei von allen aristokratischen Resten, als Institut national wieder. Art. 298 der Verf. des Jahres III sagt: „Es wird für die ganze Republik ein Inst. nat. geben, das bestimmt ist, die Entdeckungen zu sammeln und die Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen." Bezeichnend sagt der Geschichtsschreiber der franz. Akademie:

„Daß von allen unsern alten Institutionen, die durch den Sturm niedergeworfen waren, die gelehrten und wissenschaftlichen Gesellschaften, welche vom Staate organisirt und ausgestattet und unter seinen Schutz gestellt waren, am ersten sich wieder aufrichteten, ohne daß sie länger als zwei Jahre in Mißgunst standen, das beweist, welch ein unwiderstehlicher Instinct unseres nationalen Geistes uns stets und unter den verschiedensten Regierungsformen zur Regel, zur Einheit, zur Centralisation zurückführt." (Mesnard S. 177.) Die alte Herrschaft über die Geister war übrigens durch das neue Institut nicht nur gewahrt, sondern noch weiter entwickelt, denn während in der alten A. die „lettres" (schöne und allgemeine Wissenschaften) den Vorrang vor den Fachwissenschaften („sciences") behauptet hatten, wurde jetzt die erste der drei Klassen des Instituts der Mathematik und Physik, die zweite den einzelnen philosophischen Wissenschaften, auch den moralischen und politischen, die dritte der Literatur gewidmet. Man sieht, sogar die Motive des bildenden Menschengeistes waren im langen akademischen Gefängniß ganz in Vergessenheit gerathen und unterdrückt; man fand den Zweck der Geistesarbeit nur noch in ihrem Nutzen für die niederen Einzelnheiten der Welt, nicht mehr auch in der Cultur des Geistes selbst. Dem Geiste des Generals Bonaparte entspricht dieser Zustand, aus innerer Neigung für ihn wird er Mitglied der Section der Mechanik. Der „lebenslängliche" Consul strich die „politischen Wissenschaften" aus dem Plane des Instituts, das in Zukunft eben so wenig mehr eine Spur republikanischer Freiheit tragen sollte, als irgend eine andere Einrichtung des napoleonischen Frankreichs, und stellte im Jahr 1803 eine neue Organisation fest, nach welcher das Institut aus vier Klassen (Mathematik und Physik; französische Sprache und Literatur; alte Literatur und Geschichte; schöne Künste) bestehen sollte. Der Zusammenhang der Wissenschaften war jetzt noch sichtbarer zerrissen und eine Erniedrigung derselben offen verkündigt, in welcher sie zu einer Unterhaltung oder zu einem Diener bloß der materiellen Entwickelung wurden. Der äußeren Form nach glich freilich die zweite Klasse jetzt wieder der alten Akademie der Monarchie, sie hatte vierzig Mitglieder, einen ständigen Secretär; übrigens aber ernannte die Regierung die Mitglieder des neuen Instituts, und erst bei den später eintretenden Lücken kam es zur Wahl. Dennoch versuchten die Mitglieder einen inneren Zusammenhang mit der alten Akademie herzustellen, und es fehlte auch unter ihnen nicht an dem sog. „philosophischen" (revolutionären) Geiste, freilich auch nicht an dem servilen. 1810 wurden zwei alte Republikaner, sehr gegen den Willen des Kaisers, aufgenommen; 1811 gar Chateaubriand, dessen Antrittsrede der Kaiser zu drucken verbietet.[1]) Im Einzelnen hat das Institut unter Napoleon viel genutzt, eine neue Ausgabe des Dictionnaire vollendet, die literarische Geschichte Frankreichs, welche die Benedictiner begonnen hatten, fortgesetzt, ein Dictionnaire der Kunstsprache vorbereitet. Die zweite Restauration der Bourbons stellte die alte Académie française wieder her, 1816 wurde den „classes" ihr alter Name wieder gegeben, das Institut selbst erhalten, jedoch seine Organisation verändert: die vier Akad., die es bildeten, ordneten sich nach ihrem Alter; die erste ward die A. française, die zweite A. des inscriptions et belles-lettres, die dritte die A. des sciences, die vierte die A. des beaux-arts; der König ward wieder unmittelbarer Protector.

Eine Restauration, so gedankenlos und ziellos, wie die übrigen Theile dieser unglücklichen Epoche, wie auch schon daraus hervorgeht, daß eilf bisherige Akademiker einfach gestrichen, andere einfach octroyirt wurden. Die A. fuhr dessenungeachtet fort, mit den Feinden der Bourbons zu coquettiren; 1818 subscribirte sie auf die in Belgien erscheinenden Werke des verbannten Arnault, und von der Krone zurückgewiesene Candidaten wählte sie von Neuem und wußte sie durchzusetzen. Aehnlich wie unter Ludwig XV. begann die A. jetzt wieder, sich mit politischen und anderen höheren Volks-Angelegenheiten zu befassen, aber ein innerer Grund, den wir kennen und der in ihrem Ursprunge und ihrer Bildung zu suchen ist, machte es ihr ebenso unmöglich, einen wirklichen Einfluß auf das Denken und die Meinung des Volkes zu erlangen, als es

[1]) Abgedruckt in den Mémoires d'outre tombe T. V. 142—165. Ch. ruft in dieser Rede, die er u. A. auch vor Theilnehmern am Morde Ludwig XVI. (Merlin, Cambacérès) hielt, die Manen der geschändeten Dynastie an; es ist eine gewaltige Rede.

ihr unmöglich sein mußte, mit dem Volke und seinen Bedürfnissen innerlich eins zu werden. Die gekrönten Preisfragen also über die „Einrichtung des Geschwornengerichtes in Frankreich" (1819), „über die Vortheile des gegenseitigen Unterrichts" (1820), „über die Abschaffung des Negerhandels", erhielten für Frankreich keine weitere Bedeutung. Weniger als keinen Werth aber hatten ihre Tugendpreise, welche schon unter der alten Monarchie üblich, 1819 durch eine Stiftung des Herrn von Monthyon wieder hergestellt wurden. Hier kam der prunkende, hohle und schamlose Charakter des Volkes ganz unverhüllt zum Ausdruck.

Gegen Ende der Restauration gesellte sich die A. wiederum der revolutionären Opposition zu; 1827 petitionirte sie — es war dies das erste Mal während ihres Bestehens — gegen das bald darauf der parlamentarischen Opposition wegen zurückgezogene Preßgesetz, das der Minister de Peyronnet der Kammer vorgelegt hatte; unter ihren Mitgliedern wurden Lacretelle, Michaud, Chateaubriand, Villemain dafür besonders verantwortlich gemacht. Die A. wählte gleich darauf, um ihre politische Richtung noch deutlicher zu zeigen, den eifrigsten Vertheidiger der Preßfreiheit in der Kammer, Royard Collard, und dieser hob in seiner ersten Rede (Ende 1827) sogleich ganz besonders den Zusammenhang politischer Freiheit (d. h. ungebundener Gleichheitsbestrebungen) mit dem Wesen der schönen Wissenschaften hervor.

Aber die A. hatte, so sehr auch ihre politischen Neigungen hin- und herschwankten, in den Sachen des Geschmacks, der Sprache, der Gedankenbildung stets denselben absolutistischen Charakter bewahrt und auf das Strengste eine neue Schule ignorirt, welche wenigstens in allen Aeußerlichkeiten die Resultate der germanischen Entwicklung in Kunst und Wissenschaft sich zu eigen gemacht hatte. Shakespeare und die Deutschen, die wieder geschätzte Gothik und a. D. konnten in Frankreich nicht unbekannt bleiben; sie verbreiteten dort auf einmal Geschmack für die Volkssprache, für das Komische, Naive und Seltsame, für das nur dem Affecte Schöne, das nicht selten von einem neutralen Standpunkte häßlich erscheinen konnte, für das Detail, die individuelle Charakteristik und die Mannichfaltigkeit, welche sich im Wechsel der Scenen und Zeiten offenbart. Die classische Akademie mußte sich endlich, so tief sie auch diese Neuerung verachtete, ihr beugen. Am 1. April 1830 ward Lamartine als erster Vertreter der romantischen Schule aufgenommen, später auch Victor Hugo, der gewaltigste Vorkämpfer dieser Richtung. (S. **Classicismus** und **Romantiker.**) Damit war der alten akademischen Regel gekündigt, auch mit der äußeren Convenienz der Sprache, der poetischen Form, der Gedankeneinkleidung gebrochen, und eine seltsame und willkürliche Vorliebe für das Regellose, Verzerrte, Häßliche trat hervor; leicht wurde es der socialistischen Gräuelliteratur, deren Führer Sue ist, sich, an diese Romantik anschließend, im Publicum zu legitimiren, eben so leicht heut der letzten Stufe, die die französische schöne Wissenschaft in ihrem Verfall erreicht hat, dem Liede, Drama und dem Roman der Demi-monde, der Kloaken und der unsäglichsten Verneinung jeder idealen Richtung, ihren Ursprung aus solcher Vergangenheit zu rechtfertigen.

Wir dürfen allerdings für diese letzten Phasen der französischen Literatur die Akademie nicht mehr verantwortlich machen, vielmehr ist zuzugestehen, daß die Romantiker sie übermannten, und daß sie sich von den verlorenen Söhnen der Romantik, deren wir eben gedachten, sogar empört abgewandt hat; aber was wir der Akademie vorwerfen, ist, daß sie eine Herrschaft über die Geister und über den Geist der Literatur versucht und gewagt hat, welche mit der Beschädigung des innersten Lebenskeims der Geister selbst beginnen, in einer Ablenkung dieses Geistes von seinen heiligsten Aufgaben sich fortsetzen und mit der vollständigsten Ohnmacht gegenüber diesem einmal verstümmelten und dann zur Raserei gebrachten Geiste enden mußte. Als Richelieu seine römischen Schlagbäume in Frankreich errichtete, hatte Frankreich noch eine ernste und männliche Wissenschaft mit religiösen, politischen und socialen Instincten, lebte in ihm noch genug von dem freien und gestaltungsfähigen Geiste Gersons, Hotmanns, Calvins, Rabelais, war es freier Einrichtungen, organischer sich weiter bildender Gesetze, persönlicher Selbständigkeiten noch nicht baar; damals war noch Zeit für eine fördernde Wissenschaft, welche das Kirchenthum reinigen und den Staat reicher gestalten und den wechselnden Bedürfnissen der Gesellschaft gefügiger hätte machen können.

Diese Wissenschaft, auf das fromme Gewissen der einzelnen Forscher gestützt, hätte indeß nicht unter Leitung des Staates gedeihen und in Akademieen treibhausartig geschult werden können. Doch ihr grollte der Cardinal aus tiefstem Herzen, denn in ihr sah er mit Recht das Herz des protestantischen Geisteslebens, und gerade entgegen dieser Wissenschaft, die ja auch in Frankreich vor der deutschen Reformation, wie gleichzeitig mit ihr und nach ihr bereits sehr Bedeutendes geleistet hatte, errichtete er seine Akademie, durch die er allerdings allen berechtigten und unberechtigten individualistischen Bestrebungen zum Trotz eine starke Centralisation der Geister bewirkte, aber eine Centralisation, welche nicht allein die Auflehnung aller Geister und dann auch die staatliche Revolution endlich mit Nothwendigkeit nach sich ziehen mußte, sondern welche auch die idealen Mächte, auf die jeder Staat zu seiner Ernährung gewiesen ist, in Frankreich unzuverlässig und ohnmächtig machte.

König Louis Philipp gründete durch Ordonnanz vom 26. Oct. 1832 noch eine fünfte Klasse der A., nämlich die der moralischen und politischen Wissenschaften. Jede dieser heut noch bestehenden A. hat ihre unabhängige Verwaltung, doch sind das Secretariat, die Bibliothek und die Sammlungen allen fünf A. gemeinsam; eine gewählte Commission von zehn Mitgliedern verwaltet unter Aufsicht des Ministers des öffentlichen Unterrichts die akademischen Fonds; die fünf A. hielten jährlich am 25. Oct. eine gemeinsame Sitzung; die Mitglieder jeder einzelnen A. können in die vier anderen gewählt werden: 1) L'A. française (welche an Stelle der zweiten Klasse des Instituts getreten ist), bestehend aus 40 Mitgliedern, ist besonders mit der Bearbeitung des Dictionnaire der franz. Sprache beschäftigt; sie prüft die wichtigen Werke der Literatur, der Geschichte und der Wissenschaften in Bezug auf die Sprache. 2) L'A. des Inscriptions et des belles Lettres, 40 ordentl. und (seit 16. Mai 1831) 10 freie Mitgl., beschäftigt sich mit den gelehrten Sprachen und Alterthümern, übersetzt Werke des Alterthums. 3) L'A. des Sciences, 40 ordentl. u. 10 freie Mitgl., in eilf Sectionen getheilt, sciences mathemat.: Geometrie (6 Mitgl.), Mechanik (6 Mitgl.), Astronomie (6), Geographie und Schifffahrt (3), allgemeine Physik (6), sc. physiques: Chemie (6), Mineralogie (6), Botanik (6), Landbau und Thierarzneikunde (6), Anatomie und Zoologie (6), Medicin und Chirurgie (6). Diese A. hat zwei Secretaire. 4) L'A. des Beaux Arts, auch in Sectionen getheilt: Malerei (14 Mitgl.), Bildhauerkunst (6), Baukunst (8), Stichkunst (4), Musik und Composition (6). 5) L'A. des Sc. morales et polit., 30 ordentl. und 5 freie Mitgl., dazu 5 fremde Genossen und 30—40 Correspondenten, 5 Sectionen: Philosophie, Moral, Gesetzgebung, öffentl. Recht und Rechtsgelehrsamkeit; politische Oekonomie und Statistik; allgem. und philosoph. Geschichte. — Jedes Jahr wird im Budget des Min. des öffentl. Unterrichts eine größere Summe für diese fünf A. ausgeworfen und unter sie dann zum beliebigen Gebrauch vertheilt. Die A. wählen ihre Mitglieder und der Kaiser bestätigt sie. Jedes Jahr vertheilen die A. Preise für alle Fächer von 1500 — 3000 Francs. Von den gegenwärtigen Mitgliedern der A. franç. nennen wir Villemain, Lamartine, Cousin, Dupin, Thiers, Scribe, Guizot, Mignet, Victor Hugo, Tocqueville, Saint-Marc-Girardin, Remusat, Nisard, Montalembert, Berryer, Alfred de Mussat, Fallour, Duc de Broglie.

Die gegenwärtige Stellung der Akademie zu dem öffentlichen Geiste in Frankreich läßt sich mit wenigen Worten zeichnen: Die Literatur, früher in Frankreich hochgeehrt und ein Ausgleichungsmittel gegenüber allen gesellschaftlichen Unterschieden, wird vom Publikum mehr und mehr gering geachtet, und die A. selbst, obgleich durch die Natur der Sache zum Schutze der Literatur berufen, weist mit kaum verhaltener Verachtung die „bohêmes“ (die eigentlichen Dramatiker, Romandichter, Zeitungsschreiber rc. des Volks) zurück und hat sich dadurch die Feindschaft der großen Mehrzahl der Französischen Schriftsteller zugezogen, die in der unter Louis Napoleon III. in Paris entstandenen Société des gens de lettres selbst den allerdings schwachen Versuch gemacht haben, ein vollständiges Gegenbild der A. aufzurichten. Eine der A. sehr befreundete und von Akademikern geschriebene französische Revue, der „Correspondant“, bemerkte (in der Lieferung vom 25. April 1856 S. 127 ff.) in dieser Beziehung sehr aufrichtig: „Wenn irgend etwas, so ist die Spaltung zwischen der Literatur und der guten Gesellschaft eine ausgemachte Sache. Wie könnte es auch anders sein? Statt

unter den socialen Mächten, unter den taktvollsten Bundesgenossen einer eleganten Bildung zu figuriren, hat die Kunst, richtiger gesagt das Metier des Schriftstellers, es vorgezogen, sich eine Welt für sich zu bilden, die ganz von Nichtigkeiten, Spuk- und Wahngebilden bevölkert ist, und die moralische Gesetzlosigkeit, der Mangel an gesellschaftlicher Wohlanständigkeit, welche der Schriftsteller in seinen Werken zeigt, tritt auch in seinem Leben hervor, und er hat es gern, daß man ihn betrachtet, wie man ihn liest, nämlich mit einer Art unruhiger Neugierde, welche nur eine blasirte Phantasie ergötzen kann. . . . Wenn aber die A. nach einer Verbindung zwischen sich und diesen Schriftstellern sucht, so muß sie über die enormen Widersprüche der Sitten, der Ansichten, der Haltung erschrecken, und sie fragt sich wohl leise, ob man z. B. wohl an demselben Dictionnaire weiter arbeiten könne, wenn man doch nicht mehr dieselbe Sprache spricht." Der „Correspondant" erklärt endlich den Unterschied zwischen der literature polie und der literature sauvage für zu groß, als daß eine Ausgleichung zwischen den Schriftstellern der A. und denen der großen Masse stattfinden könne.

Damit ist ein Zug zur Charakterisirung der heutigen Bedeutung der französischen A. gegeben; sie hat von vorn herein nur auf die „gute Gesellschaft" einen Einfluß zu gewinnen gesucht, auf eine Abtheilung des Volksganzen, die theils nur der Zufall, ein doch sehr schwankender und veränderlicher Geschmack des Tages, die Gunst des Hofes, theils aber geradezu ein heidnisch-despotischer Geist, der die berechtigte Entwickelung des Volksganzen und das Organisationsgesetz desselben ignorirte, bewirkt hat. Die Folge davon war, daß das von seinen Führern verlassene, sich selbst überlassene Volk in seiner religiösen, socialen, politischen, ästhetischen Entwickelung auf falsche Bahnen gerieth, in Materialismus und Sensualismus, in Revolutionen und in den Socialismus verfiel, endlich, daß es jetzt als eine feindliche Armee dem gebildeten, akademischen Frankreich der „guten Gesellschaft" gegenüber steht. Napoleon III. weiß das, und er hütet sich darum wohl, die akademischen Neigungen und Ansprüche zu begünstigen, und mit leisem Hohn stellte er Ende 1858 einem Akademiker die Aufgabe, ihm über die Ursachen des Verfalls der französischen Literatur ein Memoire zu arbeiten.

Der andere charakteristische Zug der heutigen franz. A. ergiebt sich aus dem Umstande, daß ihre bemerkenswerthesten und bemerktesten Wahlen einen politischen Charakter zeigen. Es ist dies nur zum kleineren Theil aus einer Oppositionssucht gegen den allerdings der Wissenschaft wenig holden Bonapartismus abzuleiten, zum größeren Theile daraus, daß in der That in den letzten vierzig Jahren die „politische Literatur" in Frankreich vorgeherrscht hat, und daß die A., indem sie politische Charakter wählt, dadurch nur eine „offizielle Consecration des literarischen Erfolges und Einflusses des Gewählten" ausübt. Die literarischen Erfolge Foy's, Royer-Collard's, Martignac's, die politischen Broschüren Chateaubriand's, Benj. Constant's, die großen und kunstvollen Reden Cas. Perier's, Guizot's, des Herzogs von Broglie, Thiers', Berryer's, Montalembert's, eben so viel politische Ereignisse für Frankreich, denen man auch die meisten bedeutenderen franz. Geschichtswerke zurechnen darf, — sind allerdings die hervorragendsten Momente der neueren franz. Literatur überhaupt. Aber daß eben die Politik derartig mit der Literatur der gebildeten Gesellschaft zusammenfallen kann, wie die wählende A. und die von ihr gewählten politischen Akademiker es stillschweigend zugestehen, ist einer der bedenklichsten Umstände, denn es ist damit zugegeben, daß die freisinnige Politik Frankreichs, die Politik des Volks-Constitutionalismus, wie sie in den Reden, Zeitungen, Broschüren und Geschichtswerken Frankreichs seit vierzig Jahren die Ueberhand hat, zu dem Volksganzen keine durchgreifenden Beziehungen hat. Auch in der Politik zieht sich das akademische Element wie ein tiefer Abgrund zwischen Volk und „guter Gesellschaft" dahin.

Im Gegensatz zur französischen Akademie hat uns Leibnitz, der große Staatsmann und Philosoph, das Ideal einer deutschen Akademie als ein werthvolles Vermächtniß hinterlassen. Leibnitz erkannte tiefer als vielleicht irgend ein anderer Zeitgenosse den deutschen Geist und die welthistorische Bedeutung Deutschlands, und gleichmäßig eiferte er u. A. für die Reinerhaltung der deutschen Sprache wie der deutschen Höfe von französischem Einfluß. Ein Gedicht, das er gegen die Nachahmer der Franzosen richtet, bemerkt: „Wenn die Höfe französische Sprache und Sitte annahmen,

„Was ist es Wunder dann, daß auf der teutschen Erden
Die Unterthanen auch zuletzt französisch werden.“

Mit allen seinen Kräften betrieb er die Rettung Deutschlands von einem Vielen unabwendbar scheinenden Verfall und er drängt dazu auf eine Einigkeit der deutschen Fürsten und Stämme hin, welche er in dem Geiste deutschen Tiefsinns und deutscher Freiheit nicht in einer politischen und monarchischen Centralisation, sondern in einer Ausgleichung der geistigen Gegensätze, also zuvörderst der religiösen suchte. Seine Unionsverhandlungen in Wien, Rom und Paris zur Vereinigung der Katholischen und Evangelischen sind bekannt, und sie erhalten wohl für ein fernes Jahrhundert eine neue Bedeutung. Neben dieser religiösen Agitation suchte er zu gleichem hohen Ziel die wissenschaftliche in Gang zu bringen, und durch Einführung wissenschaftlicher Thätigkeit in den Geistern das Bewußtsein ihrer Freiheit und Selbstständigkeit, dadurch aber ihr deutsches Bewußtsein selbst zu steigern, die Einheit der sonst getrennten Deutschen zu fördern und den moralischen und materiellen Bedürfnissen Deutschlands zu genügen. Zu diesem Ende suchte er in Berlin, Dresden und Wien Akademieen in's Leben zu rufen. Guhrauer in seiner sorgfältig gearbeiteten Biographie: „Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibnitz“ (II. 181 ff.) berichtet über diese seine Bestrebungen Folgendes:

Eines Tages — es war im Herbste 1697 — äußerte Sophie Charlotte, Gemahlin Churfürst Friedrich III., späteren Königs Friedrich I., bei der Tafel ihr Bedauern, daß an einem an gelehrten Männern und Anstalten so reichen Orte wie Berlin kein eigener Kalender verfaßt werde, kein Astronom und keine Sternwarte anzutreffen sei. Der anwesende Hofprediger Jablonski faßte diese Bemerkung auf und brachte sie vor den Ober-Präsidenten von Dankelmann, welcher sofort auf den Gedanken der Kurfürstin einging: es sollte zunächst für eine Sternwarte gesorgt werden. Dieses erfuhr Leibnitz durch den Cabinets-Secretär Cuneau, und in seinem Schreiben an diesen Staatsmann vom 7. October 1697 begegnen wir dem Ursprunge des Plans einer Societät der Wissenschaften an seiner Quelle. Leibnitz schrieb: „Ich bin entzückt über die Nachricht von dem guten Vorhaben, welches man bei Ihnen für die Beförderung der Wissenschaften gefaßt hat, und was Sie mir von der Veranlassung sagen, welche die Frau Kurfürstin dazu gegeben hat, wird mir eine besondere Gelegenheit verschaffen, da ich dieser Tage mir die Freiheit nehmen muß, an sie zu schreiben, ihr meinen Hof zu machen. Die Astronomie trägt zum Ruhme großer Fürsten bei. Dieses wird Sie indessen auf den Weg führen, noch weiter zu gehen und an mehrere andere anziehende Wissenschaften zu denken. Desto besser. Kann ich bei dem Allen mit meinem geringen Rathe etwas beitragen, so werde ich es von ganzem Herzen thun. Denn alle meine Blicke sind seit langer Zeit nur auf das allgemeine Beste gerichtet, und ich mache mir aus dieser Pflicht meine ganze Freude. Frankreich hat, unter uns gesagt, jetzt größtentheils ziemlich mittelmäßige Leute in den Wissenschaften. Wenn wir die Deutschen auf den Weg bringen können, so werden sie darin vielleicht ganz Europa die Spitze bieten.“

Eine Fürstin wie Sophie Charlotte war von dem Plane, den Leibnitz zur Beförderung der Wissenschaften ihr vorgelegt, im Voraus gewonnen; ihrer Fürsorge, ihrem in dieser Hinsicht unbestreitbaren Einfluß auf ihren Gemahl, welchem überdies eine Akademie der Wissenschaften zum Glanze seines Reiches zu gehören schien, ist die Ausführung dieses Planes zu verdanken. Aber dieses hätte ohne das persönliche Eingreifen, ohne die Anführung eines Leibnitz, nicht geschehen können. Dies ist es, was aus diesem Plane und seiner Verwirklichung eine Epoche in Leibnitzen's Leben macht.

Ehe noch Leibnitzen's eigene Vorschläge über das Project in Berlin eintreffen konnten, hatte der Kurfürst den 18. März 1700 auf dem Schlosse in Oranienburg, wo ihm der Requeten-Meister Moritz von Wedel den von Jablonski aufgesetzten vorläufigen Entwurf vorlegte, im Allgemeinen beschlossen, eine „Académie des sciences und ein Observatorium“ in Berlin zu gründen, und erklärte dabei, selbst Protector der Akademie zu sein. Diese Nachricht kam in dem Augenblick an Leibnitz, als so eben die Kurfürstin Sophie Charlotte zum Besuche ihrer Verwandten in Hannover war, und sie hatte die Freude, von Leibnitz die Kunde des Gelingens ihres gemeinschaftlichen Wunsches zu vernehmen. Leibnitz beeilte sich, zwei einander ergänzende

Denkschriften über die Stiftung in deutscher Sprache zur Vorlage an den Kurfürsten einzusenden, welcher „daher höchlich vergnügt wurde, auch seine Ordre, mit Vollstrekkung des Entwurfs zu eilen, erneuerte." Die Ausfertigung des Edictes wurde bis zur persönlichen Ankunft Leibnitzen's in Berlin verschoben, wohin er im Namen des Kurfürsten eingeladen wurde.

Mit dem 11. Juli 1700 war der Tag herangekommen, welcher zu einer neuen Entwickelung des wissenschaftlichen Geistes und der höheren Cultur in Preußen den Grund legte. Die Societät der Wissenschaften (diesen Namen gab ihr Leibnitz, nicht um sie den Akademieen in Paris und London entgegen zu setzen, sondern weil in Deutschland häufig Akademie mit Universität gleich genommen wurde, und diesen Namen behielt sie bis zu ihrer Umgestaltung durch Friedrich d. Gr.), sollte für das Ganze der Wissenschaften das werden, was etwa die fünf Jahre vorher (1695) angelegte Akademie der Künste für Malerei, Bildhauerei und Baukunst leistete. Mit den Universitäten des Landes, welche um diese Zeit (1694) durch die Epoche machende Gründung der Universität Halle auf Anlaß von Christian Thomasius bereichert wurden, stand die Societät der Wissenschaften zwar in keiner directen Beziehung, sollte aber ihrem Geiste nach in Gemeinschaft mit ihnen auf die Beförderung der Landescultur wirken. In dem Stiftungsbriefe, in welchem wir leicht Leibnitzens eigene Feder erkennen, ist eine gewisse, der Societät ertheilte Eigenthümlichkeit, im Gegensatze gegen die Akademieen zu Paris und London, deutlich und bestimmt ausgesprochen. Diese Eigenthümlichkeit der Societat zeigte sich in folgenden Stücken: in ihrer nationalen Färbung: es sollte 1) eine teutsch gesinnte Societät sein. „Solchem nach, heißt es in dem Stiftungsbrief, soll bei dieser Societät unter anderen nützlichen Studien, was zur Erhaltung der teutschen Sprache in ihrer anständigen Reinigkeit, auch zur Ehre und Zierde der teutschen Nation gereichet, absonderlich mit gesorget werden, also daß es eine teutsch gesinnte Societät der Scienzien sei, dabei auch die ganze teutsche und sonderlich Unserer Landen Weltliche und Kirchenhistorien nicht versäumet werden soll." Diesen Punkt hatte, was zum Ruhme des Kurfürsten gereichet, er selbst zuerst aus freien Stücken hervorgehoben und „dieses als ein besonderes Hauptstück der vorgegebenen Arbeit dem Stiftungsbriefe deutlich eingerücket wissen wollen." Leibnitz hatte daher auch seine unvorgreiflichen Gedanken zur Verbesserung und Auszierung der teutschen Sprache bald anfangs nach Berlin mitgebracht und Jablonski mitgetheilt.

Die Societät sollte nächstdem einen eigenen Weg darin einschlagen, daß sie 2) nicht die Wissenschaft in ihrer Abstraction, sondern in ihrer durchgängigen Anwendung auf das materielle und geistige Wohl der bürgerlichen Gesellschaft in jeder Beziehung sich zum Ziele der gemeinsamen Arbeiten setzte. Dies bot für Leibnitz ein reiches Feld zu Betrachtungen und Vorschlägen, ihn, der überall das Totale in seinem Zusammenhange im Auge hatte. So lesen wir in der einen der beiden dem Kurfürsten von ihm vorgelegten Denkschriften: „Solche Societät müßte nicht auf bloße Curiosität und Wißbegierde und unfruchtbare Experimente gerichtet sein oder bei der bloßen Erfindung nützlicher Dinge ohne Application und Anbringung beruhen, wie etwa zu Paris, London oder Florenz geschehen, sondern man müßte gleich anfangs das Werk sammt der Wissenschaft auf den Nutzen richten und auf solche Specimina denken, davon der hohe Urheber Ehre und das gemeine Wesen ein Mehreres davon zu erwarten Ursache haben. Wäre demnach der Zweck, die Theorie mit der Praxis zu vereinigen, und nicht allein die Künste und Wissenschaften, sondern auch Land und Leute, Feldbau, Manufacturen und Commercien und mit einem Wort die Nahrungsmittel zu verbessern." Die Societät sollte sich deshalb mit allen Zweigen der Staatsverwaltung, bei welcher sie sich unterrichten oder welche von ihr lernen könnten, in Wechselbeziehung setzen. „Und wollen," heißt es also in dem Stiftungsbriefe, „daß dieselbe sich angelegen sein lassen und dahin trachten solle, daß vermittelst Betrachtung der Werke und Wunder Gottes in der Natur, auch Anmerkungen, Beschreib und Ausübung derer Erfindungen, Kunstwerke, Geschäfte und Lehren, nützliche Studia, Wissenschaften und Künste, auch dienliche Nachrichtungen, wie die Namen haben können, excoliret, gebessert, wohl gefasset und recht gebrauchet und dadurch

der Schatz der bisher vorhandenen, aber zerstreuten menschlichen Erkenntnisse, nicht allein mehr und mehr in Ordnung und in die Enge gebracht, sondern auch vermehret und wohl angewendet werden möge... und wollen Männiglich in Unsern Landen, sonderlich aber die in Unsern Bedienungen stehen, auch die sonst Dependenz von uns haben, zumalen aber alle, die denen Studien ergeben, nach jeder Gelegenheit, der Societät zu ihrem gemeinnützigen Zweck die Hand möglichst zu bieten, anweisen, auch dieselbe bereits insgemein hiemit und in Kraft dieses dazu nachdrücklich angewiesen haben."

Wenn um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bei der Erneuerung und Umgestaltung der Societät in eine französische Académie des sciences et des belles lettres der erste, der nationale Gesichtspunkt, nachgerade verlassen wurde und der zweite so eben angegebene von der bürgerlichen Gemeinnützigkeit hergenommene Gesichtspunkt in demselben Maße an Wichtigkeit verlor, als die innere Verwaltung des Staates jetzt von Jahr zu Jahr einen büreaukratischeren Charakter annahm, so mußte endlich 3) der evangelisch-christliche Gesichtspunkt dem Geschichtschreiber der von Friedrich dem Großen umgebildeten und unter dem Präsidium eines Franzosen gestellten Akademie der Wissenschaften (Formey) im Jahre 1752 ganz unverständlich bleiben. „Die Einrichtungen", schreibt dieser, „welche man traf, um der Societät eine Form zu geben, waren nicht die geeignetsten, ihr einen Erfolg zu sichern. Im Besondern halte ich mich für versichert, daß man ein wenig überrascht sein wird, die Verbreitung des christlichen Glaubens und die ausländischen Missionen unter die Zahl der Objecte einer Societät der Wissenschaften gesetzt zu sehen." So steht es nämlich wörtlich in dem Stiftungsbriefe Friedrich's III., und der Gedanke gehört, wie fast alles Uebrige, Leibnitzen an. Aber dieser Gedanke war eben so sehr politischer als kirchlicher Natur, es war ein Gedanke echter Civilisation. Es war natürlich, daß er bei dem Entwurfe der Societät der Wissenschaften auf den Gedanken der Fortpflanzung des Evangelii nach China zurückkam, wodurch, drückt er sich schön aus, „den Völkern, die noch im Finstern sitzen, das wahre Licht mit anzuzünden wäre, dieweil die Wissenschaften und der irdische Himmel bequem befunden worden, die verirrten Menschen, gleich wie der Stern die morgenländischen Weisen zu dem, so recht himmlisch und göttlich ist, zu führen.... Dadurch, heißt es ferner, ein Commercium nicht nur von Waaren und Manufacturen, sondern auch von Licht und Weisheit mit dieser gleichsam anderen civilisirten Welt und Anti-Europa (China) einen Eingang finden dürfte, so auch viele Fremde anlocken würde, des Kurfürsten von Brandenburg Protection dazu zu suchen, zumal auch bekannt, daß unter allen europäischen Naturalien fast nichts in China mehr gesucht und geführt wird, als der Agtstein (Bernstein)." Doch dieser Vorschlag blieb bei aller Bereitwilligkeit des Kurfürsten unerfüllt.

Sonderbar bei der Stiftung dieser Societät war es vielleicht, daß sie, ehe noch die Mitglieder vorhanden waren, mit der lebenslänglichen Ernennung ihres Präsidenten begann. Aber wer konnte das Haupt und die Seele der künftigen Gesellschaft werden, als Leibnitz? Seine Bestallung zum Präsidenten (welcher ein Patent seiner Ernennung zum kurbrandenburgischen Geheimen Justizrath vorherging) datirt einen Tag nach dem Stiftungsbriefe der Societät, vom 12. Juli 1700. Er übernahm als solcher die Verpflichtung unter andern, so weit seine bisherigen Aemter in Hannover es zuließen, von Zeit zu Zeit nach Berlin zu kommen. Friedrich d. Gr. hat von Leibnitz gesagt, daß er für sich allein eine Akademie vorstellte; in der That machte er die Societät der Wissenschaften im Anfange fast allein aus. Die langsame, matte und fragmentarische Ausführung entsprach keineswegs dem großartigen Entwurfe Leibnitzen's; seine Briefe in den ersten zehn Jahren nach der Stiftung sind voll Klagen darüber. Der Ausbruch des allgemeinen Krieges war allerdings ein unläugbares Hemniß.

Unter den mannichfaltigen Vorschlägen, welche Leibnitz in den ersten Jahren machte, der Societät der Wissenschaften aufzuhelfen, schien der über die Zucht der weißen Maulbeerbäume und Erzielung der Seide in den preußischen Landen vielversprechend. Auch zur Errichtung einer zweiten deutschen Societät der Wissenschaften in Dresden that Leibnitz, wiewohl vergeblich, Schritte bei dem ihm persönlich wohlwollenden Kurfürsten von Sachsen und König von Polen, August.

Im Jahre 1710 erschien der erste, und so lange Leibnitz Präsident war, einzige Band der Miscellanea Berolinensia ad incrementum scientiarum, wo aber keine Abtheilung ohne einen wichtigen Beitrag von Leibnitz blieb. Er war auch Verfasser der feierlichen Zueignung an den König von Preußen, als den Protector der Societät. Am 3. Juli 1710 erfolgte die endliche Einrichtung der Societät in vier Klassen, wobei von dem Staatsminister von Printzen, unter dessen oberste Leitung unterdessen die Societät gestellt worden, eine lateinische Rede gehalten wurde, welche der Hofprediger Jablonski als Vice-Präsident beantwortete. Leibnitz war nicht zugegen, ja er war bei der Umgestaltung der früheren Anordnung, so weit es die Oberaufsicht des Freiherrn von Printzen über die Societät betraf, gar nicht einmal befragt und, wie ein handschriftliches Schreiben von ihm an Jablonski vom Jahre 1710 lehrt, dadurch empfindlich betroffen worden. Endlich am 19. Januar 1711 erfolgte die festliche Inauguration der Societät, welche durch eine Medaille und durch deutsche Verse von B. Neukirch gefeiert wurde. Eine ältere Münze zur Ehre der Societät der Wissenschaften war bereits auf den 11. Juli 1700 geschlagen, für welche Leibnitz selbst zierliche Verse in lateinischer Sprache verfaßt hatte, die uns erhalten sind. Leibnitzens letzter und wieder ziemlich langer Aufenthalt in Berlin fällt in dies Jahr, kurz nach der erwähnten vollendeten Einrichtung der Societät der Wissenschaften. Sein Bleiben wurde ihm hier durch ein gewisses am Hofe ihm an den Tag gelegtes Mißtrauen verleidet. Hieraus erklärt sich hinreichend, warum Leibnitz von dieser Zeit ab der Residenz Berlin und der Societät der Wissenschaften fast nur dem Namen nach noch angehörte. In der Geschichte der königlichen Akademie heißt es, wo von Leibnitzens Tode unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. die Rede ist: „Herr von Leibnitz hatte seit langer Zeit gar keinen Einfluß mehr auf die Angelegenheit der Societät. Da er sie gänzlich aus dem Gesicht verloren zu haben schien, zahlte man ihm während der letzten Jahre seine Pension als Präsidenten nicht mehr, obschon er einige Schritte deshalb that." Sollte aber Leibnitz bei diesem Wechsel allein die Schuld getragen haben? Man findet überall den Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm I. als den unglücklichen Wendepunkt im Gedeihen der Künste und Wissenschaften in Preußen, und namentlich in dem der Societät der Wissenschaften angegeben. Aber wenn dieser Monarch von der Societät geringschätzig gedacht hat, so muß man es billig in Anschlag bringen, daß sie schon unter seinem Vater in Verfall gerathen oder vielleicht eigentlich noch zu keiner rechten Blüthe gediehen war. Dieser Wendepunkt geht noch viel weiter zurück, bis auf den Tod der unsterblichen Königin Sophie Charlotte, ohne welche keine Societät ins Leben getreten wäre. Im Jahre 1709 schrieb Leibnitz einmal an eines der angesehensten Mitglieder der Societät, an Ancillon, welcher Klagen über die Lage der Wissenschaften angebracht hatte: „Das Wort: der König bezahlt euch nicht, um Bücher zu machen (le roi ne vous paye point, pour faire des livres), überrascht mich nicht. Man betrachtet die Studien in der Regel als eine Sache, die man des Lohnes wegen treibt, und wie eine Leiter, welche man wegnimmt oder vernachlässigt, sobald man darauf nicht mehr zu steigen braucht." Ganz irrig wird auch von Eckhart und allen, die ihm blind folgten, das Bestreben Leibnitzens während der letzten Jahre seines Lebens, eine Societät der Wissenschaften in Wien ins Leben zu rufen, als eine unmittelbare Folge des Regierungswechsels in Preußen dargestellt: „weil der Nachfolger die Gelehrten zu verachten schien. Leibnitz hatte deshalb mit Ernst darauf zu denken angefangen, wie er den Wissenschaften einen andern sichern Sitz schaffen möchte." Denn als Friedrich Wilhelm I. den Thron bestieg, war Leibnitz schon eine Zeit lang in Wien und betrieb dort sogleich, wie seine Briefe zeigen, die Errichtung einer Akademie. Der Umgang mit dem Prinzen Eugen von Savoyen, sein Streben, diese Sitze für die Wissenschaft so sehr als möglich in Europa zu vervielfachen und sie unter einander in gegenseitige eingreifende Beziehungen zu setzen; dies war hinreichend, einen solchen Entwurf zum Ruhme Wiens in ihm zu entwickeln, während er gleichzeitig auf einen ganz entgegengesetzten Punkt von Europa, auf St. Petersburg, den Blick gerichtet hielt.

Im Umgange mit dem Prinzen Eugen stieg damals in Leibnitz der Gedanke auf, die ihm günstige Stimmung des Kaisers und des Hofes für die Errichtung einer

Societät der Wissenschaften in Wien und den österreichischen Erbstaaten zu benutzen, zugleich nicht ohne den Wunsch, wenn dieser Plan zu Stande käme, dann auch seinen Wohnsitz in Wien zu nehmen. Da jetzt Leibnitz bereits in sein 67. Jahr getreten war, so galt es Eile und er entwickelte allen seinen Einfluß, um die entgegentretenden Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden. Hätte er lange genug gelebt, um, wie er gewünscht, seinen Aufenthalt in Wien nehmen zu können, so ist kaum zu zweifeln, daß Wien damals eine Akademie der Wissenschaften erhalten hätte. Aus dem Auszuge eines seiner Briefe an den Prinzen Eugen von Savoyen ersieht man den weiten Umfang von Leibnitzen's Plan. Historische Arbeiten und Untersuchungen von Diplomen und Handschriften, eine Bibliothek für die neuesten Erscheinungen in der Literatur, Münz- und Antiken-Cabinet, Theater der Natur und der Kunst, ein chemisches Laboratorium, ein Observatorium, Modellen- und Maschinen-Magazin, botanischer Garten, Mineralien- und Stein-Cabinet, Schulen für Anatomie und Chirurgie, jährliche physico-medicinische Geschichte der Jahreszeiten und Statistik des Innern, Reisen zu Untersuchungen im Gebiete der Kunst, Natur und Literatur. Gehalte für das dazu angewandte Personal, Ermunterung Derjenigen, welche sich den Untersuchungen und Erfindungen widmeten, Preise und Belohnungen für Entdecker. Ein Theil dieser Elemente der Societät der Wissenschaften sollte an mehr als einem Orte der kaiserlichen Erblande gegründet werden. Den 15. März 1713 konnte Leibnitz an Sebastian Kortholt aus Wien erst noch im Allgemeinen berichten: „Der Kaiser hegt den Trieb, das Studium der Wissenschaften zu beleben und es giebt hier einige ausgezeichnete Männer, welche dieses Vorhaben unterstützen werden.“ Die Staatsmänner, welche von Leibnitz in dieser Angelegenheit erwähnt werden, waren nächst dem Prinzen Eugen von Savoyen, der Kanzler Graf von Zinzendorf, der Graf von Kevenhüller, der Graf Philipp von Dietrichstein, der Graf von Harrach, der Fürst von Lichtenstein und Andere, des Grafen von Bonneval nicht zu vergessen. Nach seinem Entwurfe hat Leibnitz nicht in Person das Oberhaupt der Societät vorstellen wollen, dies sollte einem der großen Herren am Hofe vorbehalten sein. Für seine Leitung aber und seine Wirksamkeit mit der Verbindlichkeit des Aufenthalts in Wien war von einem Jahrgehalt von 6000 Gulden die Rede, welcher später wegen der schlechten Zeiten auf 2000 Gulden herabgesetzt wurde. Ein Rescript ging auch von der kaiserlichen Kanzlei an die Regentschaft der Erblande, um ihr Gutachten über eine von Leibnitz eingereichte Denkschrift über die Errichtung einer Societät der Wissenschaften abzugeben, was aber großen Schwierigkeiten wegen der zu sichernden Mittel begegnete. Der Prinz Eugen empfahl persönlich Leibnitzens Entwurf dem Kaiser, und als dieser im Herbste 1714 Wien verließ, gaben ihm beim Abschied der Kaiser, die Kaiserinnen und die Minister die entschiedensten Versicherungen, daß das Werk zu Stande kommen solle. Nach seiner Zurückkunft in Hannover drang Leibnitz in seinen Briefen nach Wien, das Werk doch zu Ende zu führen. „Ich wünschte, schrieb er dem Grafen Bonneval, daß die Angelegenheit vor meiner Rückkehr nach Wien ein wenig vorwärts gehe, damit ich die Sache nicht alsdann von Neuem anzufangen brauche. Denn ich stehe in dem Alter, wo ich suchen muß, die Sache so sehr als möglich abzukürzen. Ich fürchte sonst, daß es mir ebenso ergeht, wie Moses (verzeihen Sie mir den Vergleich), welcher das gelobte Land nur aus der Ferne sehen konnte.“

Einige Zeit darauf erhielt Leibnitz Kunde von Umtrieben einer mächtigen Partei am Hofe, welche jedem Befördern des wissenschaftlichen Lichtes und zumal seiner eigenen Person entgegenarbeitete. Ein Freund, der aus Wien in Hannover ankam, habe ihn versichert, „daß gewisse ehrwürdige Väter ... sich einer Societät der Wissenschaften widersetzten, daß die neuen Entdeckungen ihnen verdächtig seien, und daß besonders ihnen mißfalle, daß ein Protestant sich hineinmische. Sie hätten den Grafen von Zinzendorf dem Entwurfe abwendig gemacht.“ Noch ließ Leibnitz sich nicht ganz abschrecken. „Seine Excellenz“, schrieb er, „und die anderen großen Minister sind zu aufgeklärt, um darauf etwas zu geben. Sie kennen mich besser und ebenso die Natur der Sache. Sollten Sie aber vielleicht bei mißwollenden und eingenommenen Personen anzustoßen fürchten, und daher das vorher dafür an den Tag gelegte Feuer dämpfen,

so wünsche ich darüber Aufklärung, wiewohl ich ihnen das Unrecht nicht anthun will, es ihnen anzuthun."

Diese Nachrichten waren nicht ohne Grund. Es haben sich von mehreren Seiten ähnliche erhalten, welche darin übereinstimmen, daß Leibnitz in den Jesuiten heimliche Feinde und Widersacher gefunden habe.

Leibnitz mußte sich endlich selbst bekennen, daß er zu früh gekommen, und daß die Nation bereits zu schwach und ohnmächtig sei, um mit derartigen heroischen Mitteln, wie der durch gläubige, an der Tradition entwickelte Bibellehre erreichte Consensus beider Confessionen, und wie seine wissenschaftlichen Ringschulen es waren, die Genesung zu betreiben. Es kam eine Zeit (Leibnitz starb 1716), welche der große Weise schon 1704 in seinen „Neue Versuche über den menschlichen Verstand" mit positiver Gewißheit vorhergesagt hatte. „Ich finde", sagt er dort, „daß Meinungen, welche an eine gewisse Zügellosigkeit streifen, und welche sich nach und nach der Männer der großen Welt, von denen die Uebrigen sich führen lassen und die Angelegenheiten abhängen, bemächtigen und in die Modebücher einschleichen, Alles für die allgemeine Revolution, von welcher Europa bedroht ist, vorbereiten" .... Und um den Gedanken noch erhabner zu gestalten, verwandelt sich diese Unglücksprophezeiung am Schluß in die Verkündigung, daß die Vorsehung die Menschen durch die Revolution selbst bessern werde. Friedrich der Große ist der erste Mann dieser Vorbereitungsepoche der Revolution, aber wenn er auch auf vielen Gebieten zugleich der Held einer die Revolution verhindernden Entwickelung ist, so ist er doch auf dem Gebiet der Wissenschaft so gut als ganz der romanischen Weltanschauung unterthänig oder kommt doch wenigstens nirgend zu einem klaren Bewußtsein von der Unversöhnlichkeit deutscher und französisch-romanischer Art. Er suchte dem fast verdorrten Baum seiner Berliner A. eine neue Gestalt zu geben und bedrohte dadurch das junge Leben ganz.

Unter Friedrich Wilhelm I. war die Berliner A. so gut wie verödet gewesen; nachdem er bei Antritt seiner Regierung sich geradezu geweigert hatte, ihr eine neue Bestätigung zu gewähren, erhielt sie diese erst, als sie sich 1717 erbot, ein anatomisches Theater zu errichten. Staatsminister von Printzen wurde Protector, aber leider (Freiherr von) Gundling, der Polyhistor und Hofnarr, ihr Präsident. Der König haßte allerdings mit gesundem Instincte die abstracte und hohle Gelehrsamkeit seiner Zeit, die in der That überall da, wo sie noch eine Bedeutung hatte, im Dienste der französischen Bildung war, und eine beherzigenswerthe Lehre lag doch in den Worten, welche der König 1735 an die Abgeordneten der A. richtete: „Die Societät sollte sich auf Erfindungen legen, welche capable wären, solche Künste und Wissenschaften immer höher zu bringen, die in der Welt zum wahren Nutzen gereichen, keineswegs aber in bloßer Windmacherei und in falschen Träumereien beständen, womit sich viele Gelehrte aufzuhalten pflegten[1]). Dennoch fehlte es dem König zu sehr an tieferer Einsicht in das Wesen der Wissenschaft, und den damaligen Gelehrten zu sehr an einer imponirenden Haltung, die nur aus wirklichem Verdienst hergenommen werden kann, als daß damals irgend etwas Wesentliches für und durch die A. geschehen konnte. Sie machte eben den Kalender, weiter wußte das Volk von ihr nichts. Ein exotischer Gedanke Leibnitzens, war sie nach seinem Weggang sogleich in Nichts verfallen: es fehlte in den verwüsteten, armen, in Krieg und Kriegszucht rauh und stumpf gewordenen Preußischen Thronlanden noch zu sehr an dem Triebe und Drange des Geistes, als daß eine A. einen Platz hätte finden können.

So ist es nur natürlich, daß Friedrich der Große, zur Regierung gekommen, bei seinen Bestrebungen, die Wissenschaft zu fördern, Anfangs die A. ignoriren konnte und die um ihn sich versammelnden Gelehrten, Euler, Lieberkühn, Formey,

---

[1]) Friedrich Wilhelm I. Von Fr. Förster. Potsdam 1835. II, p. 352. Welcher Art die Haltung der A. unter ihrem Narrenpräsidenten damals war, geht daraus hervor, daß sie „zur Prüfung ihrer Kenntnisse von den geheimen Kräften der Natur" den Auftrag erhielt, zu ermitteln, woher das Schäumen des Champagners im Spitzglase entstehe? Sie erklärte sich bereit, die schwierigen Versuche anzustellen, sobald ihr aus dem Königlichen Keller vorläufig funfzig Flaschen zum Experimentiren überwiesen würden!

Marggraf zu einem Verein zusammen brachte, der sich „neue Societät der Wissenschaften" nannte und in den die angesehensten Beamten und Militärs, Podewils, Borke, Schmettau, Golz, Stille, Jordan als Ehrenmitglieder eintraten. Diese neue Societät versammelte sich Anfangs wöchentlich bei dem Marschall Schmettau oder dem Minister Borke, dann auf dem Schlosse.[1]) — Auf des Marschalls Schmettau Rath wurden die Trümmer der alten A. mit der neuen vereinigt, und die neue Akademie eröffnete am 23. Januar 1745 ihre Sitzungen. Der Franzose Maupertuis wird auf Voltaire's Vorschlag vom Könige zu ihrem immerwährenden Präsidenten gemacht, und derselbe auf sein Andringen über die vornehmen militärischen und bureaukratischen Curatoren der Anstalt gestellt, die Sprache der A. wird die des Königs, die französische, und der König deshalb in den ersten Jahren in der Klasse der Philosophie und der schönen Wissenschaften ihr eifrigster Mitarbeiter. Die Berliner A. wollte nicht nur das leisten, was die A. der Wissenschaften und die der Inschriften beschäftigte, sie wollte auch die philosophische Forschung fördern, aber „auf die Nation hatte diese A. und deren Werke keinen Einfluß. Es waren Einrichtungen und Beschäftigungen, die einem Könige zusagten, der den Werth der Wissenschaften kannte und für den es ein Bedürfniß war, mit wissenschaftlich gebildeten, gelehrten und geistreichen Männern Umgang zu haben." (Stenzel a. a. O.) Wirklich war die A. unter Friedrich dem Großen nur eine Privatunterhaltung des Fürsten, freilich auch dies nur eine Zeit lang, und es kann nichts Widerspruchsvolleres und Entfremdeteres geben, als der Zustand der preußischen Kirche, Universität, Literatur, Schule im achtzehnten Jahrhundert, verglichen mit den Beschäftigungen der Berliner A. Friedrich Wilhelm II., ein König von tiefen Ideen, dessen Würdigung noch der Geschichte vorbehalten ist, wandte der A. eine ernstere Sorgfalt zu, er machte sie zunächst zu einer deutschen, indem er verordnete, daß eine besondere Section sich mit der Bearbeitung und Ausbildung der deutschen Sprache beschäftigen sollte. Friedrich Wilhelm III. zog auch die Akademie in den Kreis der Institute, deren Reform nach der Katastrophe von Jena und Tilsit gefördert wurde. Im Anschluß an die 1810 erfolgte Gründung der Universität zu Berlin, erhielt am 24. Jan. 1812 die Königl. Akademie der Wissenschaften „auf ihren Wunsch um eine vervollkommnete Einrichtung zu besserer Erreichung ihrer Zwecke" vom König, als ihrem „unmittelbaren Protector", neue Statuten in 49 Paragraphen. Darnach ist der Zweck der Akademie auf keine Weise Vortrag des bereits Bekannten und als Wissenschaft Geltenden, sondern Prüfung des Vorhandenen und weitere Forschung im Gebiet der Wissenschaft" (§ 1), außerdem soll sie (§ 38) „durch aufgegebene Preisfragen (mit Staatspreisen) über wichtige, bisher minder erforschte Gegenstände, Gelehrte in mehreren Ländern auffordern, ihr Nachdenken und ihren Fleiß auf diese zu wenden"; die Akademie theilt sich (§ 2) in Hinsicht auf die Wissenschaft in 4 Klassen: die physikalische, die mathematische, die philosophische („die keineswegs bloß auf Metaphysik beschränkt ist"), die historisch-philologische. Die ordentlichen Mitglieder haben an jedem Donnerstag eine Gesammtsitzung mit Verlesung einer Abhandlung, außerdem abwechselnd eine der 4 Klassen an jedem Montag eine Sitzung mit „einem Vortrage, der aber keine Abhandlung zu sein braucht"; den Mitgliedern sollte es außerdem freistehen, nach der Vorlesung „die Wissenschaft betreffende Gegenstände, aus ihrer Correspondenz und dergleichen vorzutragen". Der (lebenslängliche und besoldete) Secretär, deren jede Klasse einen besitzt, sollte den Zutritt des Publicums zu bewilligen haben. Die Mitglieder sollten (§ 27) für ihre Werke von der Censur frei sein, auch ohne Weiteres an der Universität lesen dürfen (§ 28), doch sollten (§ 22) die in einer der drei öffentlichen Jahressitzungen vor dem Publicum zu haltenden Vorträge vorher schon einmal in der Akademie verlesen sein. Der Akademie wurde für ihre Angelegenheiten volle Freiheit gewährt, sie sollte ihre Mitglieder und Correspondenten selbst wählen, suspendiren oder ausschließen dürfen, und dies nur durch das Departement des Cultus u. öffentl. Unterr. zur Allerhöchsten Genehmigung „anzeigen", die Preise bestimmen und austheilen, ihre Abhandlungen herausgeben. Das bisherige Directorium der A. fiel damit weg, und sie constituirte sich nun selbst nach

[1]) Geschichte des preußischen Staates von G. A. H. Stenzel. Hamburg, Perthes. 1851. IV. 347 ff.

diesen von Hardenberg und v. Schuckmann gegengezeichneten Statuten. Bedeutende Namen der Wissenschaft gehörten seitdem der Berl. A. an, aber sie fanden dort stets nur eine nebensächliche Stellung und suchten ihre eigentliche Wirksamkeit an der Friedrich-Wilhelms-Universität, die mit seltenem Erfolge in zwei Epochen der Wissenschaft (Fichte — Hegel) den Gang der wissenschaftlichen Entwickelung in Preußen beeinflußte, freilich in jener einseitigen Art, die bei dem Mangel der von Leibnitz vorgeplanten Thätigkeit einer wirklichen Akademie nur zu natürlich war. (S. **Berliner Universität.**) Der Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm's IV., dem sogleich die Berufung der Gebrüder Grimm, der ersten Kenner und Freunde deutscher Sprache und deutscher Gedankenart, in die Akademie folgte (durch Cab.-Ordre vom 22. Oct. 1841), durfte auch auf eine neue Entwickelung der A. rechnen lassen, und als der König im April 1842 selbst einen Juden, den gelehrten Mathematiker Dr. Rieß, den die A. zu ihrem Mitgliede erwählt hatte, bestätigte, wie das Publikum sagte, gegen Eichhorn's Vorschlag [1]), begannen wohl gar die Leute der landläufigen Opposition auf diese Körperschaft zu zählen. Aber auch ihnen lieferten bald die Festreden Böckh's und Fr. v. Raumer's, welche in der Universität einen geebneteren Boden fanden, mehr Stoff, und die Hoffnungen, welche die Akademie vielleicht für einen Augenblick ihnen erregt hatte, blieben ohne Erfüllung. Sie fristet ihr Dasein an den abstractesten und uninteressantesten Dingen, uninteressant nicht bloß dem großen Haufen, sondern auch der lebendigen Wissenschaft, die allerdings auch für Untersuchungen und Forschungen in den Details dankbar zu sein weiß, aber niemals zugeben kann, daß diese wenn auch nothwendigen, doch vom großen Volke stets mit vieler Lust verspotteten Studien über ein Fossil, oder über eine unbedeutende Inschrift in breiter Behäbigkeit öffentlich an den Galatagen der Wissenschaft als die Opfer, die die A. dem allgemeinen Wohle darbringt, von den Mitgliedern niedergelegt werden. Die gelehrten Akademiker muthen damit dem Volke zu, daß es mit einer Schlafrockvisite von ihnen befriedigt sei, und daß es die vorbereitende Arbeit ihrer Studirzimmer mit der Andacht hinnehme, welche nur den fertigen Kunstwerken im Tempel der Wissenschaft gebührt. Einer A. kann es wahrlich nicht zustehen, sich als einen in der Stille versammelten, geschlossenen Club von Privatgelehrten zu gebahren und, sei es unter Theilnahme, sei es bei körperlicher oder doch geistiger Abwesenheit aller übrigen Mitglieder, einem Akademiker zu überlassen, wöchentlich einmal das Echo der Wände des rothen Gebäudes, das Friedrich der Große der A. unter den Linden erbaute, durch eine Vorlesung über den Gelenkknochen eines vorsündfluthlichen Thieres, oder über eine Partikel einer todten Sprache zu erwecken. Solche rein handwerklichen Nebensachen der Wissenschaft gehören wahrhaftig nicht in die Akademie, welche Leibnitz gegründet hat. [2])

Im Gegentheil ist über die Zwecke und Aufgabe dieser Berliner Akademie kein Streit möglich. Während ihre Statuten, in einer Zeit freier politischer Anschauungen entworfen, ihr den weitesten Spielraum für ihre Thätigkeit lassen, ist ihr in dem Gegensatze zu dem Richelieu'schen Plane ein Princip und eine Grundlage gegeben, welche durchaus den Interessen des preußischen Staates, der sie hergestellt und damit doch *eine höchste Concentration und Repräsentation des wissenschaftlichen Factors seines Volkes erstrebt hat*, entsprechen, ein Princip und eine Grundlage, die außerdem schon Leibnitz in richtigster und klarster Weise erklärt hat.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften muß zunächst eine *evangelisch-protestantische* sein und jene eigenthümliche Freiheit geistiger Forschung und geistiger Entwicklung vertreten, zu deren Unterdrückung das romanische Gegenbild unserer A. von Richelieu in Paris gegründet ward. Die deutsche Reformation ging von der

---

[1]) Zehn Jahre Geschichte der neuesten Zeit. Von R. Prutz. II. 80. Ein Sammelsurium aus den liberalen Zeitungen und Flugschriften der ersten vierziger Jahre.

[2]) Die A. kann übrigens auch nicht, wie die französische, irgend einen Anspruch darauf machen, ein Bild der Wissenschaften oder der Literatur überhaupt in Preußen zu geben. Neben einigen großen Namen mehrere unbedeutende, und daneben fehlen wiederum viele unserer ersten Capacitäten. Der preuß. Staatskal. für 1858 zählt für die philos.-histor. Klasse folgende Mitglieder auf: Savigny, Böckh, C. Ritter, Ranke, die Gebr. Grimm, Bopp, Lepsius, Homeyer, Riedel, Petermann, Pinder, Buschmann, Bekker, Meineke, Panofka, Schott, Dirksen, Pertz, Trendelenburg, Dieterici, Haupt, Kiepert, Gerhard, Weber, Parthey.

Grundüberzeugung aus, daß die Freiheit des menschlichen Geistes im tiefsten Grunde auf einer religiösen Bedingtheit, auf einer Abhängigkeit des Einzelnen von Gott beruhe, und daß darum diese Freiheit in ihren Lebensäußerungen keiner der zu Recht bestehenden Mächte gefährlich werden könnte: die Freiheit der Wissenschaft ist darum eine der ersten Eigenthümlichkeiten der evangelischen Staatsgesellschaft, und wenn dennoch eine Zeit eintritt, in welcher der Staat oder die Kirche sich veranlaßt sehen, der Wissenschaft gegenüber zu treten, so darf ohne Weiteres angenommen werden, daß alsdann in diesen obersten Ordnungen des irdischen Lebens selbst manches faul ist. Eine gott- und glaubenslose Wissenschaft sollte in der That in der evangelischen Welt undenkbar sein, denn die Versuche zur Aufrichtung derselben, welche ja nach der Verheißung niemals fehlen werden, müßten eben durch jene Freiheit der Wissenschaft, durch den rasch auf den Plan tretenden Gegensatz, Widerspruch und kritischen Kampf beseitigt werden. Ist indessen in Folge einer Erstarrung des Staates und einer Beeinträchtigung der Kirche und ihrer Ordnungen augenblicklich jenen Versuchen ein weiteres Feld eingeräumt, so kann doch nicht daran gedacht werden, von nun an die alte Mission der evangelischen Weltordnung aufzugeben und zu den despotischen Maximen der romanischen Welt zurück zu kehren; es muß im Gegentheil auf eine Vermittlung und Aufklärung Bedacht genommen werden, die füglich nicht einer der angegriffenen und eben so wenig einer der angreifenden Mächte anvertraut, sondern nur durch eine weise geregelte Zusammenkunft und Uebereinkunft aller betheiligten geistigen Mächte des Volks erzielt werden kann. Der Staat ist seiner Natur nach an dieser Thätigkeit äußerlich am meisten betheiligt; ihm bietet sich damit die Aussicht auf Begründung eines neuen Zustandes des Friedens der Geister, und er wird also einer Concentration der geistigen Kräfte des Landes, welche bemüht ist, die rechte Einheit der Geister und eine gesunde Vermittelung der verschiedenen berechtigten Ansprüche derselben herzustellen, allen möglichen Vorschub leisten. Eine Akademie nach dem Plane Leibnitzen's wäre allerdings, wenn auch nicht allein im Stande, solche großartige Aufgabe zu lösen, so doch dazu geeignet, die Lösung derselben vorzubereiten und anzubahnen. Viel wäre überhaupt erreicht, sobald diese Aufgabe erst einmal klar und scharf gestellt wäre. Man vergegenwärtige sich, um dies zu erkennen, den gegenwärtigen Zustand des geistigen Lebens unserer Nation. Auf der einen Seite eine Menge raffinirter Schwelger, Poeten und Künstler aller Art, die in einer Verklärung des Endlichen das höchste Ziel erreicht zu haben glauben, auf der anderen Seite eine abstracte Wissenschaft, welche das Unendliche in bestimmte Formeln gefaßt zu haben wähnt, ihr gegenüber wiederum eine der Wissenschaft überhaupt oft stark entfremdete gläubige Theologie, der die Ideale der Kunst wie die einer scharf scheidenden und ordnenden Wissenschaft unverständlich geworden sind. Ein solcher Zustand der Geister ist unerträglich, er endet, wenn er zu einem dauernden wird, mit dem Tode des Volkes. Der Staat nun ist allen drei Richtungen gegenüber gleichmäßig interessirt, ihm ist die gläubige, wie die gestaltende und wie die prüfende Richtung der Geister für seinen Bestand und seine gedeihliche Enwickelung gleich wichtig, eben so wichtig aber die Harmonie dieser drei Richtungen. Die Bildung und Berufung einer Akademie, in welcher diese drei Grundkräfte des Geistes vertreten sind, wird darum für ihn eine hohe und lockende Aufgabe sein müssen. Diese Akademie, welche damit die große irenische Aufgabe, die ihrem evangelischen Charakter entspricht, verfolgt, ist natürlich zugleich eine nationale, denn ihr Material und ihre Voraussetzung ist eben ein neu zu einigendes bestimmtes Volk, und endlich eine gemeinnützige im eminentesten Sinne des Wortes.

Zur Erreichung ihrer Ziele wird sie — und wir stimmen im Einzelnen mit Bluntschli (Deutsches Staatswörterbuch I, 116 ff.) überein, 1) von dem gesammten geistigen Leben der Nation sorgfältig Kenntniß zu nehmen und darüber in bestimmten Fristen einen kritischen Bericht zu erstatten haben. Dieser Bericht wird 2) für den Staat und für das Cultusamt desselben einen Anhalt und eine allgemeine Rathsertheilung in Fragen über Neubesetzung der gelehrten Stellen, über Unterstützung einzelner Forscher, Reisenden rc., über Aussetzung von Preisen bieten. 3) wird die A. in den Vorträgen und Arbeiten ihrer Mitglieder von selbst ein höchstes Lehramt für die erwachsene literarische Welt ausüben, den strebenden Geistern über die weitere Verfolgung der neu zu grün-

denden geistigen Einheit der Nation Winke geben, und endlich 4) wird sie, je mehr sie in der Förderung ihrer Aufgabe fortschreitet, auch immer mehr das bestimmte Volk, dem sie angehört, als ein wirklich persönliches Wesen und als einen Theil der allgemeinen Menschheitsentwicklung, den anderen Culturvölkern gegenüber vertreten.

Die Aufgabe, an deren Lösung solch eine Akademie geht, ist die höchste, die der Staat überhaupt veranlassen kann, und sie reicht sogar weit über das Gebiet des Staates hinaus, so daß, während die romanische A. überall einen Staatszweck verfolgt und im Dienste des Staates angewandt wurde und wird, diese deutsche A. der Zukunft sich über den Staat erhebt, aber statt dabei seine Autorität in Frage zu stellen, für dieselbe in der uneigennützigen Weise wahrer Wissenschaft nur festere Fundamente in der Herstellung einer neuen geistigen Begründung der bürgerlichen Gesellschaft beschafft. Denn der äußere und innere Wohlstand jeder Volksgesellschaft beruht in letzter Instanz auf der oben angedeuteten Harmonie der drei großen geistigen Factoren im Menschen und Volke, und eben so wohl wie jede Nationalökonomie mit ihrer Kritik und ihren Vorschlägen auf Sand baut, welche nicht nach dem freilich unausgeführten Plane Adam Smiths eine allgemeine christliche Gesellschaftsmoral zu ihrer Voraussetzung hat, so wird auch der Staat, selbst wenn er, durch die laut werdenden Bedürfnisse der Gegenwart gezwungen, beginnt, die Gesellschaft als eine von ihm zum Theil unabhängige, zum Theil ihn begründende und von ihm beherrschte Sphäre zu beachten, sein Verhältniß zur Gesellschaft nicht eher richtig ordnen und nicht eher dadurch in wirkliche Sicherheit vor den Revolutionen, dem Ausdruck der socialen Widersprüche gegen den einseitigen Staat, kommen, ehe er nicht den tiefsten, den geistigen Grund der Gesellschaft gesichert sieht. Und diese Sicherung kann eben nur durch jenes von uns angedeutete Walten freier akademischer Wissenschaft, welche die Vereinigung eines lebendigen Wissens vom evangelischen Glauben, vom gestaltenden Menschenwillen und von der Verstandeswelt ist, angebahnt werden, freilich der Natur der Sache nach weder bloß in dem engen Raume einer A., noch überhaupt in irgend einem sichtbar zu machenden Kreise, sondern vielmehr im ganzen weiten Gebiete des Volksthums, aber doch so, daß die neue A. als ein oberster Ausdruck dieser inneren reformatorischen conservativen Entwicklung zur Anerkennung kommt. Wie in solch einer A. die Spannung zwischen theologischer Wissenschaft und kirchlicher Forderung, zwischen dem leicht auf falsche Schlüsse führenden Experiment und der ewigen Offenbarung gelöst werden wird, wie sie ferner der Literatur, besonders auch der schönen, eine neue volksthümliche Richtung auf die christliche Wahrheit und Schönheit zu geben verspricht, wie sie den gelehrten Schulen die rechte Einheit des Lernstoffes aus einem allgemeineren Gesichtspunkte zu Theil werden lassen kann, so wird sie auch ganz vorzüglich dahin mitwirken, in einer Zeit, wo die Staatsmänner unter den Trümmern einer überlebten Staatsgestalt und umgeben von einer Masse widerstrebender Atome nur zu leicht in ihrer Verzweiflung entschlossen sind, an einen ideenlosen Imperialismus zu appelliren, die „Staatsraison" zur Besinnung zu führen und nachzuweisen, wo die Quellen der staatlichen Macht ruhen, mit welchen Mitteln diese Macht zu erhalten und zu ernähren ist, wo die Grenzen der staatlichen Aufgabe enden, und wo die der freien gesellschaftlichen Thätigkeit auf Grund eines geheimnißvollen tiefsten Gesetzes der Ordnung, das Gott in jedes Volk gelegt hat, beginnen.

Bis jetzt haben die A. des evangelischen Europa's noch nichts gethan, um dem Volke zu zeigen, daß ihnen überhaupt ein Bewußtsein ihrer großen Aufgabe aufgegangen ist; nur einzelne Gelehrte, Leibnitz klarer, Klopstock dunkler, haben diese Aufgabe in ihrer Wichtigkeit erkannt. Aber es sprechen manche, wenn auch noch verborgene, Anzeichen dafür, daß der Tag naht, wo sowohl in der deutschen, wie in der angelsächsischen Welt diese Aufgabe mit Entschiedenheit gestellt werden wird, und gewisse, zunächst einseitige Vereinigungen von hüben und drüben enthalten bereits Spuren von einer wachsenden Erkenntniß der Nothwendigkeit solch einer neuen Einheit des evangelischen Geisteslebens.

Die A. außerhalb Preußens sind von keiner größeren Bedeutung.

Obwohl keine Unterrichts-Anstalt, hat doch die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien auf die Pflege derselben in Oesterreich einigen Einfluß.

Für die kaiserliche Akademie der Wissenschaften ist der jeweilige Minister des Innern zum Curator bestellt (allerhöchste Entschließung vom 2. März 1849), dessen Ministerium das Institut selbst bezüglich der Verwaltungs-Gegenstände untersteht (Zuschrift des Ministers des Innern an den Präsidenten der Akademie vom 22. März 1849). Sie scheidet sich in die philosophisch-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse, deren wirkliche Mitglieder in der Gründungs-Urkunde auf 48 (darunter 24 mit dem Wohnsitze in Wien) bestimmt, nachträglich auf 60 vermehrt wurden. (Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 3. Juni 1848.) Außer diesen zählt die Akademie 24 Ehren- und 120 correspondirende Mitglieder. Die aus den wirklichen Mitgliedern von der Akademie für je 3 Jahre gewählten Functionäre sind der Präsident, Vice-Präsident und 2 Klassen Secretäre, deren einer zugleich die Geschäfte eines General-Secretärs versieht. Aus der Gesammtzahl der Mitglieder sind für bestimmte Wirkungskreise wieder Special-Commissionen bestellt u. z. die Commission zur Herausgabe österreichischer Geschichtsquellen (mit 6 Theilnehmern, ernannt 1847), die Commission zur Leitung der Untersuchung der Braun- und Steinkohlen des österreichischen Kaiserstaates (5 Theilnehmer, ernannt 1849), die Commission zur Ausarbeitung einer Fauna des österreichischen Kaiserstaates (8 Theilnehmer, ernannt 1849), die Commission zur Herausgabe der acta Conciliorum (4 Theilnehmer, ernannt 1850). Auch bei der im Handelsministerium bestellten Central-Commission zur Erhaltung der Bau-Denkmale ist die Akademie durch 2 Mitglieder vertreten.

Die literarische Thätigkeit der Akademie läßt sich aus den Publicationen ermessen, deren Zahl zur Zeit der feierlichen Sitzung am 30. Mai 1857, also nach zehnjährigem Bestande, die folgende war: a) die philosophisch-historische Klasse: 8 Bände Denkschriften, 18 Bände Archiv zur Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 6 Bände Notizenblatt zum Archiv, 16 Bände österreichische Geschichtsquellen (davon 15 Bände acta und 1 scriptores), 3 Bände Monumenta Habsburgica, 1 Band Concilienberichte aus dem XV. Jahrhundert und 24 Bände Sitzungsberichte; b) mathemathisch-naturwissenschaftliche Klasse: 13 Bände Denkschriften, 23 Bände Sitzungsberichte, beide mit einer großen Zahl von Tafeln; außerdem wurden 18 Werke auf Kosten und 12 mit Unterstützung der Akademie veröffentlicht. Die Zahl dieser Veröffentlichungen wird aber noch überboten durch den Gehalt der Arbeiten, welche sich in weitester Verbreitung der ehrenvollsten Anerkennung erfreuen.

Sehr wichtig ist das mit der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Verbindung stehende neu errichtete meteorologische Central-Institut in Wien, welches an 120 bestimmten Stationen im Umfange der Monarchie fortwährende Beobachtungen sowohl über den Zustand des Klima's und der Atmosphäre als auch über den Erdmagnetismus anzustellen, die Resultate in einem Centralpunkte zu sammeln und mit den Beobachtungen in fremden Ländern in Verbindung zu bringen hat. Die damit zusammenhängenden Beobachtungen über Entwickelungs-Phasen der Pflanzen- und Thierwelt zählen 70 noch in Thätigkeit befindliche Stationen. Durch die von den österreichischen Consular-Aemtern ausgeführten meteorologischen Beobachtungen wurden auch für England, Portugal und Amerika wichtige Daten gewonnen.

Eben so wenig hat die Russische Akademie eine größere Bedeutung. Ueber die Stiftung der Petersburger Akademie erzählt die Fürstin Daschkoff, eine allerdings mannigfach begabte, aber doch nur oberflächlich gebildete Dame des vorigen Jahrhunderts, in ihren Memoiren (2. Thl. S. 23 ff.) Folgendes: „Die Kaiserin (Katharina II.) gab mir ein Zeichen, daß ich mich ihr nähern solle. Ich that dies und könnte in der That nicht mehr verwundert gewesen sein, wenn ich in dem Augenblick aus den Wolken gefallen wäre, als ich es war, nachdem Ihre Majestät mir ihren Vorsatz erklärt hatte, mich zum Director der Akademie der Künste und Wissenschaften zu ernennen. Mein Schweigen (denn ich war zuerst unfähig, nur ein Wort als Antwort hervorzubringen) gab Ihrer Majestät Gelegenheit, ihren Vorschlag zu wiederholen, welchen sie mit tausend freundlichen und schmeichelhaften Ausdrücken unterstützte. „Nein, Madame," brachte ich endlich hervor, „es kommt mir nicht zu, ein Amt anzunehmen, welches ich durchaus nicht auszufüllen im Stande bin, und glaubte ich nicht überhaupt, daß Ihre Majestät nur scherzen, so würde ich erwiedern, daß wenn ich mich auch willig hergeben

wollte, um mich selbst lächerlich zu machen, so könnte ich doch niemals mich dazu verstehen, Ihrer Majestät Würde und Urtheil zu compromittiren, indem ich eine Stellung annähme, der ich in keiner Weise gewachsen wäre. Ernennen Sie mich," sagte ich, „zum Director von Ihrer Majestät Waschfrauen und Sie sollen sehen, mit welchem Eifer ich Ihnen dienen werde." „Jetzt scherzen Sie," sagte die Kaiserin, „indem Sie sich für solch ein lächerliches Amt vorschlagen." „Ihre Majestät," erwiederte ich, „halten sich selbst für wohlbekannt mit meinem Charakter, und doch sehen Sie nicht den Stolz in einem solchen Vorschlag. Nach meiner Ansicht ehrt die Person das Amt, und wenn ich durch Ihren Willen an die Spitze Ihrer Waschfrauen gestellt würde, so würde man zu mir aufsehen, als ob ich eine der wichtigsten Stellen am Hofe bekleidete, und ich würde verhältnißmäßig beneidet werden. Freilich bin ich nicht eingeweiht in die Kunst des Waschens, aber die Fehler, die ich hier aus Unwissenheit begehen würde, wären von keiner Wichtigkeit, während im Gegentheil jeder einzelne Irrthum, den ein Director der Akademie der Wissenschaften sich zu Schulden kommen läßt, seine schädlichen Folgen haben und den Herrscher in Mißcredit bringen wird, der eine solche Wahl getroffen hat." Ihre Majestät blieb trotz meiner Einwendungen bei ihrer Ansicht. „Gut, gut," erwiederte sie, „lassen wir die Sache jetzt ruhen, obgleich Ihre Weigerung gerade meine Meinung bestätigt, daß ich keine bessere Wahl treffen kann." Gegen den Abend des folgenden Tages erhielt ich einen Brief vom Grafen Bezberodka und die Copie eines Ukases, welcher schon dem Senat übergeben war, der mich zum Director der Akademie der Wissenschaften ernannte. Die erste Sache nun, welche ich unternahm, war, eine Copie des Ukases nach der Akademie zu schicken, zu bitten, daß die Commission, die den Geschäften der Akademie in der letzten Zeit vorgestanden hatte, noch zwei Tage länger im Amte bleiben, und daß ich augenblicklich mit einem Bericht über die verschiedenen Zweige der Anstalt, über die Geschäfte der Druckerei und die Namen der Bibliothekare und Vorsteher der verschiedenen Fächer versehen werden möge; ferner, daß die Chefs von allen Departements mir am nächsten Tage eine Uebersicht ihrer speciellen Pflichten und aller ihrer Sorge anvertrauten Gegenstände geben sollten. Ich ersuchte zu gleicher Zeit die Mitglieder der Commission, daß sie mir alle Einzelnheiten mittheilen möchten, welche sich auf das Amt und die Pflichten eines Directors bezögen, damit ich mir eine allgemeine Idee davon bilden könne, was ich zu thun habe, ehe ich auch nur das Kleinste zu thun versuchte, und schließlich bat ich diese Herren, zu glauben und dem Rest der Akademie zu versichern, daß ich mir schon selbst als die erste und dringendste Pflicht vorgeschrieben habe, jedem Mitglied dieses gelehrten Körpers alle die Achtung und Ehrfurcht zu beweisen, welche man ihren vielen Diensten schuldig sei. — Ich schmeichelte mir, daß ich auf diese Weise von Anfang an alle Gelegenheit, Eifersucht und Unzufriedenheit zu erregen, vermeiden würde. Den dritten Tag nach meiner Ernennung, an einem Sonntage, erhielt ich einen Besuch von den Professoren, den Inspectoren und anderen Beamten der Akademie. Ich sagte ihnen, daß es meine Absicht sei, am nächsten Tage in der Akademie zu erscheinen, und bat sie, ein für alle Mal anzunehmen, daß, wenn immer sie mit mir über Geschäfte verkehren wollten, sie volle Erlaubniß hätten, ohne Umstände bei mir vorzukommen. Den ganzen Abend war ich beschäftigt, die verschiedenen Berichte durchzulesen, welche mir eingereicht worden waren. Ich machte mich auch mit den Namen der ausgezeichnetsten Mitglieder der Akademie bekannt, und am folgenden Morgen, ehe ich mich in dieselbe begab, stattete ich dem berühmten Euler, der mich schon seit Jahren kannte und mich stets mit Güte und mit Achtung behandelt hatte, einen Besuch ab. Dieser gelehrte Mann war ohne Frage einer der ersten Mathematiker seiner Zeit. Ich bat ihn, mich am Morgen zu begleiten, damit bei meinem ersten Erscheinen als Haupt eines wissenschaftlichen Körpers ich den Vortheil und die Weihe seiner Begleitung haben möge, welche, wenn es ihm langweilig oder unbequem sei, ich niemals bei gewöhnlichen Veranlassungen wieder erbitten wolle. Sobald ich den Sitzungssaal erreicht hatte, redete ich die daselbst versammelten Professoren und Mitglieder an, indem ich meinen Mangel an wissenschaftlicher Bildung beklagte, aber von meiner tiefen Ehrfurcht gegen die Wissenschaft sprach, von welcher die Gegenwart Herrn Euler's, dessen Schutz ich in Anspruch genommen hätte, um mich in der Akademie einzuführen, ihnen, wie ich hoffe, das feierlichste Un-

terpfand sein würde, das ich anzubieten im Stande wäre. Nachdem ich diese wenigen Worte gesprochen hatte, nahm ich meinen Sitz ein und bemerkte, daß Herr Schtelinn, der Professor der Allegorie, sich auf dem Sitz zunächst dem des Directors niederließ. Dieser Herr, dessen Ansprüche an die Wissenschaft vielleicht der Bestimmung, die er in ihr einnahm, entsprachen, hatte diesen außerordentlichen Titel und diese Bestimmung zur Zeit Peters III. und damit zugleich den Rang eines Staatsraths erhalten, welcher, dem Range eines Generalmajors gleichkommend, ihm, wie er sich einbildete, einen Anspruch an die höchste Auszeichnung unter den Mitgliedern der Akademie gab. Ich wendete mich daher zu Euler und sagte: „Setzen Sie sich, wohin Sie wollen, und der Sitz, den Sie wählen, der wird natürlich der erste von allen." Aus dem Versammlungssaal begab ich mich in die Kanzlei, wo eine Musterung über alle ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten der Anstalt gehalten wurde. Hier waren die Kassenführer auf ihren Posten, welchen ich bemerkte, daß man im Auslande eine schlimme Vorstellung von der Vernachlässigung und der schlechten Führung der Geschäfte unter dem letzten Director habe, durch welche nicht allein die Einkünfte der Akademie erschöpft, sondern sogar Schulden gemacht worden wären. Von nun an, sagte ich, muß es unsere gemeinschaftliche Sorge sein, diesen Mißbräuchen abzuhelfen, und da es nicht nöthig ist, daß irgend ein Zweig der Anstalt in Verfall komme, so ist das sicherste und ausreichendste Mittel, das in unserer Macht steht, dies, alle Einkünfte, welche die Akademie besitzt, lediglich für ihre eigenen Bedürfnisse und ihren Vortheil zu verwenden. Mit diesem Ziel im Auge bin ich daher entschlossen, weder mich selbst auf Kosten der Anstalt zu bereichern, noch die kleinste Veruntreuung in den verschiedenen Aemtern zu erlauben, und wenn ich nur einen Jeden überzeugen könnte, sein Betragen streng nach diesem Princip einzurichten, so würde ich bald in der Lage sein, die Eifrigen und Verdienstvollen durch Beförderung und Erhöhung des Gehaltes zu belohnen." Es war meine erste Sorge, die Druckerei und die Pressen, die sich in der äußersten Unordnung befanden, völlig in Stand setzen zu lassen und passende und geeignete Typen anzuschaffen. Der Fürst Wiasemski, der General-Procurator des Senates, fragte bei der Kaiserin an, ob es nöthig sei, daß ich den Eid leiste, welcher von Allen, die in den Staatsdienst träten, gefordert werde. „Unzweifelhaft", war die Antwort Ihrer Majestät, „ich habe die Fürstin Daschkoff nicht im Geheimen zum Director der Akademie gemacht und obgleich ich keiner Versicherung ihrer Treue bedarf weder für meine Person, noch für das Vaterland, so wird diese Feierlichkeit mir doch in sofern befriedigend sein, als sie dieser Ernennung die volle Weihe und Oeffentlichkeit geben wird, welche ich für dieselbe wünsche." Ich begab mich daher auf eine Botschaft des Fürsten Wiasemski zur bestimmten Stunde in den Senat. Als die Ceremonie der Eidesleistung vorüber war — während welcher ich wie bei allen öffentlichen Gelegenheiten unter den peinlichsten Eindrücken der Ungeschicklichkeit und Blödigkeit litt — ergriff ich die Gelegenheit, den General-Procurator zu bitten, mich mit allen Documenten, die in seinem Besitz seien, in Beziehung auf die Klagen und Beschwerden über die Akademie zu versehen, damit ich durch genaue Prüfung der Vorwürfe, die man dem Ex-Director gemacht, und der Vertheidigungsgründe, deren er sich bedient hatte, in den Stand gesetzt würde, mir eine Vorstellung der Aufgabe, die ich zu erfüllen habe, zu machen. Die größte Schwierigkeit war für mich, die Rechnungen über die zwei verschiedenen Arten von Fonds, welche die Einkünfte der Akademie bilden, zu entwirren, nämlich des ökonomischen Fonds, welcher aus den Ersparnissen und dem Erwerb der Akademie gebildet wurde, und des Regierungsfonds, welcher aus den Staatsmitteln fließt. Beide Fonds waren erschöpft und die Rechnungen leider, welche hätten auseinander gehalten werden sollen, waren durcheinander in der äußersten Verwirrung. Die Akademie war Buchhändlern in Frankreich, Holland und Rußland Geld schuldig; da ich aber keinen außerordentlichen Zuschuß von Ihrer Majestät verlangen konnte, so nahm ich meine Zuflucht dazu, die Bücher, welche aus der akademischen Presse hervorgegangen waren, 30 Procent unter dem gewöhnlichen Preise zu verkaufen. Durch dieses Mittel erlangte ich bald das Geld, jene Schulden zu bezahlen, und da später die Einkünfte stiegen, erübrigte ich eine hinreichende Summe, um die Rückstände des Regierungsfonds zu ersetzen. Ich fand nur siebzehn Studenten in den

Schulen und 21 junge Handwerker, die auf Kosten der Akademie erzogen wurden. Die Zahl Beider wurde von mir vermehrt, die Ersteren bis auf 50, die Zweiten bis auf 40. In etwas mehr als einem Jahre konnte ich alle Stipendien der Professoren verbessern und drei neue Curse von Vorlesungen einführen, über Mathematik, Geometrie und Naturgeschichte, welche von einem einheimischen Professor in der Landessprache Allen, die daran Theil nehmen wollten, publice gehalten wurden. Ich besuchte sie selbst öfter und hatte die Genugthuung, zu erfahren, daß die Söhne der ärmeren Adeligen und die jüngeren Garde=Offiziere vielen Vortheil daraus zogen. Die Vergütigung, die jedem Professor am Ende jedes Cursus bezahlt wurde, bestand aus zweihundert Rubeln aus dem ökonomischen Fond. Im Laufe meines Amtes erfuhr ich bald große Unannehmlichkeiten durch das Betragen des General=Procurators Fürsten Wiasemski, welcher entweder die Empfehlungen zur Beförderung, die ich den Mitgliedern der Akademie, denen ich eine solche zuerkannt hatte, an den Senat gab, nicht beachtete, oder es vernachlässigte, mir Documente zu verschaffen, welche ich gefordert hatte, um bezüglich der Grenzen einiger Provinzen des Reichs, von denen ich bessere Karten anfertigen lassen wollte, amtlichen Aufschluß zu erhalten. Zuletzt hatte er sogar die Keckheit, meinen Schatzmeister zu fragen, warum er ihm mit den Rechnungen des Regierungsfonds nicht auch die des ökonomischen Fonds brächte. Hierauf schrieb ich sogleich an Ihre Majestät und verlangte meinen Abschied, indem ich sagte, daß Fürst Wiasemski eine Verantwortlichkeit einzuführen wünsche, die niemals, von der ersten Einrichtung der Akademie an, einem Director auferlegt worden sei. Fürst Wiasemski erhielt in Folge dessen von der Kaiserin einen Verweis und ich wurde gebeten, seiner Thorheit nicht mehr zu gedenken. Eines Tages, als ich mit der Kaiserin in den Gärten von Sarskoje=Selo spazieren ging, wandte sich unser Gespräch auf die Schönheit und den Reichthum der russischen Sprache, was mich veranlaßte, mein Erstaunen auszudrücken, daß Ihre Majestät, die selbst Schriftstellerin sei und ihren Werth einsehen könne, niemals daran gedacht hätte, eine russische Akademie einzurichten. Ich bemerkte, daß nichts fehle, als die Regeln und ein gutes Wörterbuch, um unsere Sprache ganz unabhängig von den Fremdwörtern und Ausdrücken zu machen, die den unsrigen in Energie und Ausdruck so sehr nachständen und so alberner Weise darin eingeführt worden seien. „Ich weiß wirklich nicht, sagte Ihre Majestät, wie es kommt, daß solch ein Gedanke nicht schon in Ausführung gebracht worden ist. Der Nutzen einer Anstalt zur Vervollkommnung unserer eigenen Sprache ist mir oft in den Sinn gekommen, und ich hatte sogar Befehle darüber gegeben." Trotzdem ich selbst die Ausführung eines solchen Planes ablehnte und Ihre Majestät immer bei ihrer Meinung blieb, so fand ich es unnütz, ferner zu widerstehen. Ich entwarf darauf eine Art Plan, von welchem ich glaubte, daß er eine Idee zur Gründung der beabsichtigten Anstalt gäbe und sandte ihn der Kaiserin. Man kann sich mein Erstaunen denken, als ich von der Hand Ihrer Majestät diese unvollkommene Skizze eines Planes, der schnell entworfen und mangelhaft ausgeführt war, mit allem Ceremoniell eines förmlichen Instrumentes zurück erhielt, bekräftigt mit ihrer kaiserlichen Unterschrift und begleitet von einem Ukase, welcher mir die Präsidentschaft der Embryo-Akademie übertrug. Ich muß noch, ehe ich diesen Gegenstand verlasse, bemerken, daß viele Dinge in Betreff meines Amtes am Hofe vorkamen, welche mich anekelten und empfindlich reizten. Der gebildete Theil des Publicums freilich ließ mir mehr als Gerechtigkeit widerfahren in dem Lobe, das man meinem Eifer und meinem öffentlichen Wirken zollte, denen man allein das Verdienst der Errichtung einer russischen Akademie sowohl, als die erstaunliche Schnelligkeit, mit welcher das erste Dictionair unserer Muttersprache vollendet wurde, zuschrieb. Dieses letztere Werk wurde ein Gegenstand lauter Kritik, besonders in Beziehung auf die Einrichtung, die nicht nach einer alphabetischen, sondern etymologischen Ordnung getroffen war. Auf eine Frage der Kaiserin, warum eine so unbequeme Einrichtung getroffen sei, bemerkte ich, daß diese Einrichtung nicht ungewöhnlich bei dem ersten Wörterbuch in einer Sprache sei wegen der größeren Leichtigkeit, die sie gewähre, die Wurzeln der Wörter zu zeigen und aufzufinden, und fügte hinzu, daß die Akademie in ungefähr drei Jahren eine zweite Auflage machen würde, alphabetisch geordnet und in jeder Hinsicht viel vollkommener. Alle Mitglieder gaben, wie ich es erwartet hatte, ihre

Meinung dahin ab, daß es unmöglich sei, das erste Wörterbuch unserer Sprache anders einzurichten, daß aber das zweite in alphabetischer Ordnung erscheinen solle. Ich wiederholte der Kaiserin das nächste Mal, wo ich sie sah, die einstimmige Meinung der Akademie und den Grund, den sie dafür angab. Ihre Majestät indeß blieb bei ihrer eigenen Meinung, da sie gerade zu der Zeit sich sehr für ein Werk interessirte, das mit dem Namen Dictionnaire beehrt wurde und dessen Herausgeber Herr Pallas war. Es war eine Art Wörterbuch, aus ungefähr hundert Sprachen zusammengestellt, von denen einige dem Leser nichts als eine Masse Wörter vorstellten, z. B. Erde, Luft, Wasser, Vater u. s. w. Oberflächlich und unvollkommen, wie diese sonderbare Production war, wurde sie doch als ein herrliches Dictionnaire gepriesen und gab in der Zeit für mich Veranlassung zu vielem Aerger und Verdruß. Zu der Zeit des Herbstes war es Gebrauch in der Akademie der Wissenschaften, diejenigen Werke durchzulesen, welche in dem verflossenen Jahre von verschiedenen Gelehrten eingesandt worden waren, die Candidaten für die akademischen Preise waren, welche aber, nach dem Programm, erst im darauf folgenden Jahre ausgetheilt wurden. Ich hatte nicht den mindesten Geschmack daran, unseren wissenschaftlichen Sitzungen beizuwohnen und noch weniger denen, woran das Publicum Theil nahm, mußte jedoch meinen Widerwillen überwinden um der dringenden Bitten der Mrs. Hamilton willen, die darauf bestand, mich ex cathedra in der Eigenschaft als Director auftreten zu sehen. Als der Tag für die Zuerkennung der Preise, und daß die Sitzung öffentlich sein werde, in den Zeitungen angezeigt war, fand sich wie gewöhnlich ein großes Publicum und unter demselben auch die auswärtigen Gesandten mit ihren Frauen ein. Ich mußte eine Rede halten, welche ich so lakonisch als möglich machte, wobei ich aber doch meine Zuflucht zu einem Glas Eiswasser, das man für mich bereit hielt, nehmen mußte, um das Fieber der falschen Schaam zu bewältigen, welches mich bei solchen Gelegenheiten stets zu befallen pflegte. Die Beendigung dieser Sitzung war mir eine wahre Erlösung, und ich habe nie wieder bei ähnlichen Gelegenheiten präsidirt."

Die Fürstin hat denn auch wirklich mit großem Fleiße an der Ausarbeitung einer russischen Grammatik und eines russischen Wörterbuches Theil genommen; ihr Ideal war dabei das der französischen A. Die russische A. hat auch in ihrer weiteren Entwicklung manches zur Förderung der Wissenschaften gethan, und ihre Bemühungen auf dem Gebiete der Geographie, der Sprachkunde 2c. verdienen Anerkennung.

(S. außer diesem Artikel über A. auch **Kunstakademie**.)

**Akademie** (der Schauspielkunst). Jeder Vorschlag zu einer Reform des Theaters, der Bühnenzustände und der socialen Stellung des darstellenden Künstlers wird so lange unwirksam bleiben, als die Schauspielkunst einer Schule entbehrt, welche die Schauspieler auf eine entsprechende Stufe zur allgemeinen literarischen und praktischen Bildung, neben der ausschließlich fachlichen, erhebt. Nur in Frankreich und Rußland ist dahin Einschlagendes versucht worden; in Frankreich vorzugsweise für Gesang (ohne allen Erfolg) und Tanz (mit großem Erfolge), so wie für die Darstellungsweise des Théâtre français; in Rußland für alle Gattungen der scenischen Kunst in großartigster Weise. In Deutschland fehlt es dem Schauspieler — wenige anerkannte Ausnahmen abgerechnet — an demjenigen Grade allgemeiner und selbst fachlicher Bildung, welcher ihn zu dem berechtigten Interpreten der dramatischen Dichtkunst machen würde. Man wird eben Schauspieler und begnügt sich auf empirischem, meist mühelosem Wege zu erreichen, was in anderen Kunstübungen Aufgabe einer besonderen Schule ist. Die Bequemlichkeit, sich aus den besten Kräften der kleinen Bühnen rekrutiren zu können, hält die großen Bühnen davon ab, für eine sachgemäße Vorbildung der Schauspieler zu sorgen. Der Staat als solcher nimmt keine Notiz von der Bühne, und überall steht der Kostenpunkt der entsprechenden Organisation einer Anstalt entgegen, die zunächst nichts einbringt. Alle Versuche, eine Schauspielschule durch Privat-Unternehmung zu begründen, sind fehlgeschlagen. Nur für Musik und Tanz giebt es dergleichen. Das recitirende Schauspiel ist überall einem rohen Empirismus überlassen, der um so gebieterischer auftritt, als die Leitung der Bühnen durchweg nicht mehr in der Hand hervorragender darstellender Künstler ist, sondern von Speculanten kaufmännisch oder von Hofbeamten nach dem Geschmacke des Hofes betrieben wird. Die Seltenheit literarischer und practi-

scher Bildung bei den Bühnen-Mitgliedern hat in neuerer Zeit in erschreckender Progression zugenommen, und die Sommertheater, so wie die Leichtigkeit, Concessionen für neue Theater zu erhalten, somit auch die Vermehrung der Schauspieler, tragen zu diesem allmählichen Verkommen bei. Viel Beachtenswerthes ist von E. Devrient, Rötscher, L. Schneider und Anderen über die Nothwendigkeit künstlerischer und wissenschaftlicher Vorbildung für die Schauspieler geschrieben worden, bis jetzt ohne allen Erfolg. Ehe diesem Grundübel nicht abgeholfen wird, wolle man keine Hoffnungen an Beseitigung einzelner zu Tage liegender Uebelstände knüpfen. Für die praktische Gestaltung einer Schauspielerschule stehen sich zwei Ansichten schroff gegenüber. Die eine will überhaupt den Jünger nur allgemein vorbilden, in deutscher Sprache, Rhetorik, Prosodie, Poetik, Geschichte, Costümwissenschaft, Tanzen, Fechten u. s. w. unterrichten; die andere will sofort schauspielen und in der täglichen Uebung zur Geschicklichkeit ausbilden. Beide Systeme führen Erfahrungsgründe für sich an. Das eine überläßt dem Individuum das Maß seiner allgemeinen Bildung und hat nur den nächsten Zweck im Auge. Das andere will dem ganzen Stande eine der allgemeinen Bildung entsprechende Basis geben. Sind wirklich beide Wege nützlich, so ließe sich vielleicht durch eine Vereinigung beider das Zweckentsprechendste erreichen. Das praktisch Eingehendste über diesen Gegenstand findet sich in dem „Allgemeinen Theater-Lexikon," Altenburg und Leipzig bei Pierer und Heymann, 1839, unter „Akademie der Schauspielkunst".

**Akademisch** s. **Universität.**

**Akademische Legion.** Die akademische Bürgerschaft der Universität Wien hat sich als akademische Legion 1848 einen Namen erworben. Die Hochschule in Oesterreich war durch das Metternich'sche Regiment, das man mit Recht ein Regiment der Furcht genannt hat, auf die Stufe eines Knaben-Gymnasiums herabgedrückt worden, und die studirende Jugend erwies sich in dem Maße, als sie äußerlich gebundener und unselbstständiger wurde, auch innerlich unfreier und unzuverlässiger. Die Männerwelt in Oesterreich stand nicht höher; alles war in Ungarn, Böhmen und Oesterreich zur nationalen und liberal-constitutionellen Revolution geneigt, und es bedurfte nur der Kunde von der Revolution in Mailand und Paris, daß auch in Wien die Bewegung um sich griff. Unter der Leitung der Studenten und des juristisch-politischen Lesevereins ward eine Petition am 13. März eingereicht, worin eine constitutionelle Verfassung und Anschluß der österreichischen Völker an das deutsche Parlament verlangt wurden. Die Antwort der Regierung konnte nicht befriedigen. Es entstand am Abend desselben Tages ein Auflauf von Studenten und Arbeitern, man verlangte die Entfernung Metternich's und der Jesuiten. Am 15. März gab der Kaiser Preßfreiheit, Volksbewaffnung und freies Vereinsrecht, und am 26. April — Metternich war schon nach Holland geflohen — auch noch eine neue Verfassung. Darauf begann eine neue Bewegung in der akademischen Legion und in der Nationalgarde. Beide verlangten am 15. Mai ein Wahlgesetz auf demokratischer Basis, ohne Census, und eine constituirende Versammlung in *einer* Kammer. Der Kaiser floh am 17. Mai nach Innsbruck, und wenn er auch am 12. August wieder zurückkehrte und erst am 7. Oct. wieder heimlich nach Olmütz ging, so bedeutete seine Anwesenheit für die Regierung doch nichts, und man darf die revolutionäre, mitregierende Thätigkeit der akademischen Legion von Wien von der Mitte des Mai datiren.

Bei der October-Revolution 1848 bestand die höchste Staatsbehörde in Wien aus: 1) dem permanenten Ausschuß des österreichischen Reichstages (*Schuselka*), 2) dem Ober-Commandant (*Messenhauser*), 3) dem Gemeinderath der Stadt (Dr. *Tausenau*, Dr. *Jellinek*, ein Jude), 4) dem Studenten-Ausschuß (*Hrabovsky*). Bald kam noch die Deputation des Frankfurter Parlaments dazu (*Blum*, *Fröbel*, M. *Hartmann*) und General *Bem*. Das waren die Größen der Wiener Revolution. — Auf der Aula in Wien, d. i. die Universität, wurden die meisten Reden auch von Blum gehalten. Die Aula war das Palais royale von 1789—91. Es spielten in Wien die Studenten auch als bewaffnete Macht, als akademische Legion eine der ersten Rollen. Am 25. October bildete sich ein Elitencorps, es bestand meist aus akademischen Bürgern. *Blum*, *Moritz Hartmann*, *Fröbel* traten ein, *Blum* und *Fröbel* wurden Compagnie-Chefs, Commandant des Corps war *Hauck*. Dieses

war zum Schutze des Reichstags-Ausschusses und des Ober-Commando's — gegen eine befürchtete Contrerevolution errichtet. — Der Studenten-Ausschuß hat Excesse der Volksjustiz verhindert. — Es lag viel in der Hand der akademischen Legion. Sie spielte aber ihre Rolle, wie die ganze Wiener Revolution im October 1848, als eine unfähige Masse ohne begabten Führer.

Die akademische Legion nahm zuerst am Kampfe Antheil am 6. October gegen das Regiment Nassau. Commandant war ein gewisser Aigner.

Das Wiener Studentencomité war der Centralpunkt für alle Meldungen und Befragungen. Einzelne Proclamationen, wie die vom 9. October, waren im Stil gut gehalten. Auch politischer Blick zeigte sich hie und da, wie am 14. October, wo die Studenten baten, der Reichstag solle Jellacic angreifen. Und am 16., wo die Legion die Insurrection des Landvolkes versuchte. Dagegen war die Legion so wenig um einen Rechtsstandpunkt bekümmert, daß sie nicht die Bestrafung der Mörder Latours durchsetzte. Am 9. erklärte sie dem Reichstag, jede Meinung werde sie schützen. Die akademische Legion lieferte vom 20. October an die Anführer für die Nationalgarde der Vorstädte. Auch sehr viele Nichtstudenten drängten sich in die Legion. Als es am 28.—30. October zur Entscheidung zwischen Extrem und Einlenken kommen sollte, war die Legion für letzteres. Ihre Tracht war schwarzer Calabreserhut mit schwarzer, rother, grüner Straußfeder.

Als Quellen sind zu benützen für die Geschichte der Wiener akademischen Legion Dr. Hermann Jellinek, kritische Geschichte der Wiener Revolution, 1848; der Verfasser ward am 23. November 1848 erschossen. Julius Fröbel, Briefe über die Wiener October-Revolution, Frankf. 1849. Dr. Schütte, die Wiener October-Revolution, Prag 1848. Pillersdorf, die politische Bewegung in Oesterreich 1848 und 1849.

**Akatholiken.** Ein besonders in Oesterreich angewandter und daselbst früher amtlich eingeführter Ausdruck zur Bezeichnung der Nichtkatholischen. Die frühere österreichische Gesetzgebung bezeichnete als Akatholiken die nicht unirten Griechen, die Unitarier, die augsburgischen und helvetischen Glaubensverwandten. Die römische Curie bedient sich noch zuweilen, doch gegenwärtig weit seltener als früher, dieses Ausdrucks, um alle christlichen, nicht zur römischen Kirche gehörenden Religionsparteien zu bezeichnen. Keineswegs bedienen sich die verschiedenen protestantischen Confessionen selber dieses Ausdruckes und halten es mit Recht für völlig unpassend, denselben auf sie anzuwenden. Im Uebrigen verschwindet er mehr und mehr. Er gehörte der seit dem letzten österreichischen Concordate abgeschlossenen josephinischen Periode an und sollte schonend sein, während er beleidigend oder doch präjudicirlich ist. Im österreichischen Concordat vom 18. August 1855, das bekanntlich überhaupt nur die Verhältnisse der Katholiken berührt, findet sich dieser Ausdruck nicht. Kurz nach der Märzrevolution wurde übrigens schon bestimmt, daß künftighin die protestantischen Confessionsverwandten amtlich mit dem Namen „Evangelische" zu bezeichnen seien (s. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung. 1858. S. 648). In Angelegenheiten der Ehegesetzgebung, welche in Bezug auf die katholischen Unterthanen durch das Patent vom 8. Oct. 1856 eine neue Gestalt erhalten hat, in Bezug auf gemischte Ehen und auf die Ehen nichtkatholischer Unterthanen aber die alte (allgem. bürgerl. Gesetzbuch u. weltl. Gerichtsbarkeit) geblieben ist, kommt wegen letzteren Umstandes wohl noch die Bezeichnung „Akatholik" vor. (S. Czörnig a. a. O. S. 647.)

**Akjermán. Convention von A.** Ak-Kermán, im Türkischen, von den Russen in Akjerman verstümmelt, weil sie den Vocal e meistens wie je, jö aussprechen, Citate Alba im Rumänischen, Bielgorod, Bielgorodok (Belgrad) im Slawischen, sind Namen eines und desselben Städtchens (Gorodok), die einerlei Bedeutung haben, nämlich Weißenstadt, Weißenburg, denn Ak ist im Türkischen „Weiß", Kerman „Stadt oder Burg". Wiewohl mit Einwohnern, welche den verschiedensten Nationen angehören, als Rumänen (Moldauern), Griechen, Armeniern, Bulgaren, Groß- und Kleinrussen, Polaken, Deutschen, Juden, bevölkert, hat doch die rumänische Sprache die Oberhand, daher denn auch Akkerman von seinen Bewohnern meistens mit dem rumänischen Namen bezeichnet wird; die Griechen nennen es Moncastro oder Mauro-Castro. Akkerman, in demse-

nigen Theile von Bessarabien gelegen, welchen die Türken Budschat, vermuthlich von den Budinern des Herodot, einem altslawischen Volksstamm, nennen, am rechten Ufer der Mündungsbucht (Liman der Russen, verderbt von λιμήν) des Dniesters, ungefähr 2 deutsche Meilen vom Schwarzen Meere, in dem Steppenlande gelegen, wo vor hundert Jahren, und auch noch später, die sogenannten akkermanschen Tataren unter dem Namen der weißen Horde nomadisirten, ist eine aufblühende Kreisstadt in der russischen Provinz Bessarabien, mit einer Bevölkerung von 25,000 Seelen. Am Seehandel und der Seeschifffahrt nimmt Akkerman keinen Theil und kann es nicht, denn, wiewohl die Stadt an der erwähnten breiten Mündungsbucht belegen ist und bis in's 16. Jahrhundert einen der vorzüglichsten Häfen hatte, so ist deren Wasser jetzt so seicht, daß große Fahrzeuge nicht dahin gelangen können; diese Seichtigkeit erstreckt sich weit in's Meer hinein, weil die Ablagerungen, welche von der Donau an bis nach Odessa hin der Einfluß vier großer Ströme erzeugt, eine Menge von Bänken hervorgebracht haben, die allen Zugang zur Dniester-Mündung versperren, von der nur Fischerfahrzeuge auslaufen können, die eben auf jenen Bänken ein reiches Feld für ihre Betriebsamkeit finden. Akkerman wurde während des Feldzuges von 1770 von den Russen, unter General Igelström, zum ersten Mal erobert; im Frieden von Kutschuk-Kainardschi (4 Stunden von Silistria) vom 10./21. Juli 1774 aber mit ganz Bessarabien an die hohe Pforte zurückgegeben. Zum zweiten Mal nahmen es die Russen im Feldzuge von 1789: dieses Mal war es Platow mit seinen Kosaken, der am 13. October die Türken daraus vertrieb. Noch ein Mal kehrte es unter ihre Herrschaft zurück, durch den Frieden von Jassy, 9./20. Januar 1792, der den Lauf des Dniesters zur Grenze zwischen dem russischen und osmanischen Reiche bestimmte. Zwanzig Jahre später wurde der Pruth zur Grenze genommen, und so kam A., fast nur von Christen bewohnt, durch den Frieden von Bucharest, 28. Mai 1812, unter ein christliches Regiment.

Der Name A. ist besonders bekannt geworden durch die Unterhandlungen, welche hier in den Monaten September und October 1826 zwischen russischen und osmanischen Abgeordneten gepflogen wurden. Kaiser Nikolaus hatte dem vom Kabinet zu St. James in der türkisch-griechischen Angelegenheit nach St. Petersburg gesandten Herzoge von Wellington erklärt, daß er zwar hinsichtlich der Friedensstiftung und Unabhängigkeit Griechenlands mit Großbritannien und Frankreich gemeinschaftlich handeln wolle, daß er aber von dieser europäischen Frage die russisch-türkische als eine specifisch ihn allein angehende, ganz getrennt betrachte. Der Kaiser weigerte sich daher, das Versprechen zu geben, daß er seine Streitigkeiten mit der Pforte nicht mit den Waffen schlichten wolle, und legte gegen jede Einmischung fremder Diplomatie in diese Angelegenheit förmlich Einspruch ein. Indessen erklärte sich das Petersburger Cabinet bereit, eine diplomatische Verbindung mit der Pforte anzuknüpfen, und noch einmal den Weg der Güte durch Unterhandlungen in Akkerman zu versuchen. Um nun den Ausbruch des Krieges zwischen Rußland und der Pforte zu verhindern, unterstützte der englische Botschafter in Constantinopel, Sir Stratford Canning, das vom russischen Geschäftsträger Minziaky dem Reis Efendi am 5. April 1826 übergebene Ultimatum, worin die genaue Vollziehung des Friedens zu Bucharest und Genugthuung wegen des bisherigen feindseligen Verfahrens der Pforte gegen Rußland, so wie die Absendung türkischer Bevollmächtigter an die russische Grenze gefordert wurde, um daselbst mit russischen Bevollmächtigten die obwaltenden Streitigkeiten friedlich zu schlichten.

Die türkischen Abgeordneten gaben jedoch anfangs auf die obschwebenden Fragen ausweichende Antworten und schienen nicht einmal mit hinlänglicher Vollmacht versehen zu sein, so daß endlich die russischen Bevollmächtigten erklärten, der Kaiser werde, wenn bis zum 26. September (7. October n. St.) keine genügende Antwort auf alle Fragen ertheilt und die vorgelegten 8 Artikel nicht angenommen wären, seine Heere über den Pruth gehen, und ohne Weiteres die Moldau und Walachei besetzen lassen. Hierauf unterzeichneten endlich die türkischen Bevollmächtigten am Abend des 25. September (6. October) die, in Form einer Zusatz-Uebereinkunft zum Bucharester Frieden vorgelegten, jetzt in 8 Artikel zusammengefaßten Punkte. Der Kaiser von Rußland bestätigte selbige am 14. (26.) October, der Großherr am 24. Rußland erhielt durch diesen von ihm zu Akkerman erkämpften diplomatischen Sieg:

Die freie Schifffahrt für seine Flagge auf dem Schwarzen Meere und Sicherheit gegen die Seeräuber der Barbaresken; — die Errichtung von Divans in der Moldau und Walachei; — die Wiederwählbarkeit der dortigen Hospodare nach ihrer siebenjährigen Regierung; — die Herstellung der Privilegien Serbiens, in welcher Provinz die Türken bloß die Festungen besetzt halten sollten; — die Anerkennung der Privatforderungen russischer Unterthanen an die Türkei; — ebenso Anerkennung der am 2. Sept. 1817 beschlossenen Grenzregulirung an der Donau. Die asiatischen Grenzen zwischen beiden Reichen sollten bleiben, wie sie bestanden.

Man glaubte, daß dieser Artikel absichtlich sehr geschraubt abgefaßt worden sei, um der Pforte das Geständniß zu ersparen, daß die von russischen Kriegsvölkern in Asien besetzt gehaltenen türkischen Festungen Rußland verbleiben sollten. Die Artikel der Akkermaner Uebereinkunft erhielten durch den Friedensvertrag von Adrianopel, 14. September 1829 (s. **Adrianopel**) manche nähere Bestimmung. Bei der Convention von Akkerman war die Pforte vertreten von Seid Mehemed, Hadi Effendi, Seid Ibrahim, Iffet Effendi; Rußland dagegen von Staatsrath Fronton, Geheimenrath Ribeaupierre (der hierauf Gesandter in Konstantinopel wurde) und Graf Woronzow; das Protocoll führte Baron Brunnow. Die acht Artikel, als Convention explicative du traité de Bucharest (1812) signé à Ackerman officiell bezeichnet, bilden nur eine Additionalacte zum Friedensinstrument von Bucharest, was auch der Entstehungsgrund dieser Convention war; denn es handelte sich nur um die Verletzungen des Friedens von Bucharest, welche sich die Pforte von 1821—26 zu Schulden kommen ließ. Daher Rußland jede Einmischung dritter Mächte sich verbitten konnte.

Gedruckt ist die Convention von Akjerman im Journal de Frankfort, 10. Dec. 1826; Moniteur No. 349. 1826; Ghillany a. o. a. O. Bd. 2 S. 277 flg.; Martens, nouveau recueil Bd. 6 S. 1053; Martens et Cussy, recueil manuel Bd. 4 S. 221.

**Akoluthen.** Die Entwickelung, welche die Verfassung und das gesammte Leben der Kirche in der nachapostolischen Zeit unter der Leitung der Bischöfe erhielt, mußte sich zunächst auf den Ausbau der einzelnen Gemeinden oder Diöcesen richten. So ward, wohl noch ehe die Wirksamkeit neuer allgemeinkirchlicher Organe, der Synoden und Bischöfe sich feststellte, die Vervollständigung und weitere Gliederung des unter dem Bischofe stehenden Gemeindeklerus in's Werk gesetzt. In dem Maße, als die Gemeinden sich vergrößerten und in ihrem Cultus und ihrer Verwaltung neue Bedürfnisse sich entfalteten, deren unmittelbare Besorgung keiner der drei Ordnungen des Clerus, weder dem Bischofe, noch den Presbytern, noch den Diakonen auferlegt werden zu können schien, schritt man zur Errichtung einiger untergeordneten Gemeindeämter, unter welche jene Functionen vertheilt wurden. Es sind dies die sogenannten niedern Ordnungen des Clerus, zu welchen nach den Subdiaconen, deren Amt zuerst ins Leben trat, die Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier, so wie die kirchlichen Chorsänger (Psaltisten oder Cantoren) rechneten, anderer Bediensteten, die nicht als Cleriker, oder höchstens als Halbcleriker und Laiengehülfen zählten, wie die Kopiaten (Leichenbestatter, Krankenwärter), Parabolanen u. s. w. nicht zu gedenken. Die erst genannten erhielten sämmtlich eine bischöfliche Segnung und Bestallung, obwohl keine eigentlich ordinatorische Handauflegung; ihre Aemter, die vorzugsweise nur jüngere Leute besetzten, wurden als die Schule praktischer Ausbildung für die höheren geistlichen Grade betrachtet. In späterer Zeit wurde es sogar gesetzlich, daß die Candidaten der höheren Stufen die niederen Ordnungen in einer gewissen Reihenfolge durchgemacht haben mußten. Inzwischen sind diese letzteren, wie sie erst allmählig und in verschiedenen Kirchen entstanden waren, auch keineswegs überall gleichzeitig in Aufnahme gewesen. Die orientalischen Kirchen haben einige derselben nicht hervorgebracht oder nicht beibehalten, welche im Occident einen festen Bestand erhielten und umgekehrt. Auch im Abendlande herrschte hinsichtlich dieser unteren Grade keineswegs allgemeine Uebereinstimmung, bis man seit dem elften Jahrhundert, der Zeit der beginnenden Systematisirung des Kirchenrechts, ihre Zahl und Reihenfolge auf die vier der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier festsetzte, den Subdiaconat mit dem Diaconat

und Priesterthum (das nun sowohl den eigentlichen Presbyterat als den Episkopat umfassen sollte) den höheren Ordnungen zuzählte und so die heilige Siebenzahl in der Abstufung des kirchlichen Amtes herausbrachte — eine Anordnung, die von den Ideen der alten Kirche in mehrfacher Hinsicht darum nichts weniger abweicht, weil sie von den symbolischen Autoritäten der römischen Kirche in den „Anfang der Kirche" zurückdatirt wird. (Conc. Trident. sess. XXIII, cap. 2 und Catechism. Rom. de sacram. ordinis, quaest. 12.)

Ueber die anderen einzelnen Punkte sind die betreffenden Artikel nachzusehen. Was den Grad der Akoluthen, den obersten unter den niederen Ordnungen, betrifft, so ist derselbe im Orient niemals heimisch geworden, im Occident aber bereits im dritten Jahrhundert häufig bezeugt. Der Name, von dem griechischen Wort ἀκολουθεῖν, folgen, abgeleitet (daher nicht, wie häufig geschieht, Akolyth zu schreiben), bedeutet so viel als pedissequus, einen Aufwärter im Gefolge des Bischofs. Die Akoluthen wurden vielfach zur Ausrichtung bischöflicher Bestellungen gebraucht. Nach der Bestimmung ihrer Pflichten, welche das vierte karthagische Concil im Jahre 399 getroffen und das römische Ordinationsritual aufgenommen hat, sollten vornehmlich sie die Lichter in der Kirche anzünden und den Abendmahlswein besorgen, daher ihnen bei der Einsetzung eine Kerze und eine Kanne überreicht ward. Indessen sind diese Verrichtungen längst auf die sogenannten Kerzenträger (ceroferarii), Küster und andere Laien — Chordiener übergegangen, und das Akoluthat, als ein unterschiedenes thätiges Amt erloschen, bildet nur noch eine leere ceremonielle Uebergangsstufe in der Ordination der kath. Geistlichen. Alle vier niederen Grade oder Weihen werden ihnen gewöhnlich hintereinander an demselben Tage, am folgenden sofort das Subdiakonat u. s. w. bis zum Priesteramte beigelegt. Zum Theil auch deshalb ließen die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchengemeinschaften mit den übrigen niederen Amtsordnungen auch die der Akoluthen ganz wegfallen. Die episkopalen Kirchen blieben bei der uranfänglichen Unterscheidung der Bischöfe, Presbyter und Diakonen stehen, die übrigen begnügten sich mit dem Begriffe eines einigen, in sich nicht weiter unterschiedenen Predigtamtes. Die Functionen der verschiedenen Stufen mußten, so weit sie nicht ganz aufhörten, auf das eine Amt oft bis zur Erdrückung gehäuft oder ohne wirklich organische Austheilung von besoldeten Laien besorgt oder endlich dem Eifer freier Vereine überlassen werden.

**Alabama.** Bis zum Jahre 1819 ein integrirender Theil Georgia's, des Mississippi-Gebietes und des westlichen Florida's, trat Alabama in diesem Jahre der nordamerikanischen Union als selbstständiger Staat bei, und hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens zu einem der bedeutendsten Staaten emporgeschwungen. Zwischen Lat. 30° 14′ und 35° N. und Long. 67° 30′ und 70° 48′ W. v. F. gelegen, wird er im Norden von Tennessee, im Osten von Georgia und Florida, im Süden von Florida und dem mexikanischen Meerbusen und im Westen vom Staate Mississippi begränzt und hat einen Flächenraum von 2389 deutschen Geviert-Meilen.

Die frühere Geschichte Alabama's ist so eng mit der der anderen Theile des südwestlichen Gebietes der nordamerikanischen Freistaaten verbunden, daß seine unabhängige Geschichte eigentlich erst mit dem Jahre 1818 anfängt, wo die Regierung der Vereinigten Staaten das Gebiet von Alabama bildete. Als ein Theil indessen eines wichtigen Landstriches, welcher auf eine seltsame Weise zwischen Frankreich, Spanien und England umhergeworfen wurde, ursprünglich der Sitz einer zahlreichen und mächtigen indianischen Bevölkerung, von der sich jetzt noch in zahlreicher Menge Ruinen vorfinden, und dann kühner und unternehmender Einwanderer, bietet er ein anziehendes Feld für geschichtliche Forschungen dar. Das Gebiet, welches jetzt den Staat Alabama bildet, wurde im Jahre 1541 den Europäern zuerst durch de Soto's Reise von der Küste von Süd-Karolina nach dem Mississippi, wobei dieser Reisende auch zugleich den nördlichen Theil dieser Gegend passirte, bekannt. Diese Reise war jedoch nur eine flüchtige und hinterließ keine andere Spuren als solche, welche in der Regel die Fußtapfen der Spanier in der Neuen Welt bezeichneten, nämlich Plünderung, Raub und Mord. Ganze hundertundfunfzig Jahre nachdem de Soto's Gebeine in den Schlamm des Mississippi versunken waren und seine Nachfolger ähnliche unkennbare Gräber in der großen Wüstenei von Louisiana und Texas gefunden hatten, blieb dieses große Gebiet

nördlich vom Mexikanischen Meerbusen von europäischen Unternehmungen verschont. Nach Verlauf dieses Zeitraumes fand die französische Besitznahme von Louisiana statt, und eine der frühesten Niederlassung war die an der Bucht von Mobile. In das Innere drangen indessen nur indianische Kaufleute, und hier und da war eine Fähre an Punkten, wo die Route für Packpferde einen der zahlreichen Flüsse der Gegend durchschnitt. Nur wenig geschah für die Colonisation in Alabama bis nach dem Ankaufe Louisiana's Seitens der Union und dem Schlusse des Creek-Kriegs, welcher mit großer Heftigkeit im Südwesten wüthete. Dann erst bildete die Central-Regierung das Gebiet Alabama. Die Einwanderungen ergossen sich nun von Norden und Osten herein, nach einigen Monaten bewarb sich die stark angewachsene Bevölkerung um Zulassung in die Union und wurde sofort und zwar am 14. December 1819 als Staat aufgenommen.

Von Osten nach Westen durch die südwestlichen Ausläufer der Alleghanies durchzogen, wird das Land in zwei durch Klima sowohl als durch Boden und Erzeugnisse abweichende Theile geschieden. Im Norden ist der Boden reich und fruchtbar; meistens Kalk- und Thonboden: schwellt zu sanften Hügelketten an, zwischen denen hin und wieder Strecken flachen Wiesenlandes sich ausdehnen und geht nach Tennessee zu in Gebirge über, die reizende Thäler umziehen. Die Berg- und Hügelketten dieses Theils sind mit dichten Waldungen von Eichen, Hickories, Eschen, Ulmen, Cedern und Pappeln bedeckt; die Mitte des Staates hat mit geringer Ausnahme armen, sandigen Boden in der Kreideformation, die diesen Theil des Landes der ganzen Breite nach durchzieht, und bietet nichts als Nadelholz-Waldungen; der Süden dagegen hat in den tertiären Gebilden leichten, etwas sandigen, aber ausnehmend reichen Boden, der zum Theil noch mit Kiefern, Cypressen, Gummibäumen, Swamp-Eichen und Lebenseichen bestanden ist, mit Niederungen und Rohrbrüchen wechselt, und längs der Florida-Grenze 10 bis 12 Meilen weit nichts als Tannen- und Cypressengebüsch bietet und von gleicher Beschaffenheit zwischen der westlichen Grenze des Staates und dem Mobile ist. Fast alle Ströme und Creeks, welche diesen Theil des Landes bewässern, sind mit Rohrbrüchen eingefaßt und deren Ufer mit Orangenbäumen geziert. Die Hauptflüsse des Staates laufen alle nach Süden bis auf den Tennessee, der auf der Grenze von Nord-Carolina und des Staates Tennessee auf dem Alleghany-Gebirge entspringt, mit einem Bogen den nördlichen Theil Alabama's durchläuft, dann nordwärts durch die Staaten Tennessee und Kentucky fließt und in diesem Staate 18 Meilen oberhalb der Vereinigung des Ohio's mit dem Mississippi in den ersteren mündet. Der Tennessee nimmt in Alabama mehrere Gewässer auf und zwar auf der rechten Seite den Crow-, Racoon-, Mud- und Sauta-Creek, den Paint Rock-, Flint-, Swan- und Elk-River und den Bluewater-, Shoal-, Cypreß- und Second-Creek, auf der linken Seite den Cosauda-, Leosanakee-, Cotaco-, Town-, Spring-, Caney- und Bear-Creek und zwischen dem Cataco- und Town-Creek den Flint-River. Der bedeutendste Fluß ist der Alabama, der durch den Zusammenfluß des Coosa mit dem Talapoosa gebildet wird und nach der Vereinigung mit dem Tombeckbee den Namen Mobile annimmt. Der Coosa entspringt in dem nordwestlichen Theile Georgiens, fließt nach seinem Eintritt in den Staat Alabama in einem nach Westen gerichteten Bogen nach Süden bis zum Talapoosa, der im Westen Georgiens, einige Meilen von der Grenze Alabama's seine Quelle hat und in letzterem Staate die größte Strecke seines Laufes eine parallele Richtung mit dem Coosa annimmt und erst kurz vor der Mündung dieses sich nach Westen wendet. Die Zuflüsse des Coosa sind innerhalb Alabama's auf der rechten Seite der Little-River, der Wills-, Canoe- und Kelly's-Creek, auf der linken Seite der Rocky- und Eufaulee-Creek und der Hatchet-River, die des Talapoosa, rechts der Hillabee-River und links der Lochie-, Rebehatchee- und Oakfuskee-Creek. Nach dem Zusammenflusse des Coosa und Talapoosa schlägt der Alabama in den mannichfachsten Windungen eine westliche und darauf eine südsüdwestliche Richtung ein und nimmt als größten Zufluß den Cahawba auf, während die anderen in ihn mündenden Gewässer nur unbedeutend sind, wie der Mortar-, Pearl-, Antauga-, Ray-, Mulberry-, Bougechitto-, Chelache-, Beaver- und Bear-Creek und auf der linken Seite der Catama-, Pintelata-, Letohatchee-, Cedar-, Pine Barren-, Flat-, Limestone- und Majors-Creek. Der Tombeckbee entsteht

im nördlichen Theile des Staates Mississippi und in ihn ergießen sich mehrere Gewässer, unter denen der Sipsey und der Black Warrior die bedeutendsten sind. Letzterer kommt von den Ausläufern der Alleghanies im Staate Alabama herab und entsteht aus vielen Quellflüssen, die dem Mulberry und dem Lokust zuströmen, zweien Gewässern, welche nach ihrer Vereinigung den Black Warrior bilden. Auf derselben Seite, wie diese beiden großen Nebenflüsse, mündet in den Tombeckbee, wenn auch außerhalb des Staates der Buttahatchee River, der jedoch den nordwestlichen Theil Alabama's durchzieht, ferner der Lubbub-, Prairie-, Sauble-, Chickasaw-, Horse-, Talahatta- und Bassets-Creek und auf der rechten Seite der Quibby-, Tugaloo-, Okeechee-, Killbuck-, Oaktuppa- und Bates-Creek. Der Mobile spaltet sich gleich nach der 8 Meilen nördlich der Stadt Mobile erfolgten Mündung des Tombeckbee's in ihn in mehrere Arme, wie der Raft-, Tensaw-River, die sich mit dem eigentlichen Hauptarme in die Mobile-Bai ergießen. Außer diesen Flüssen sind noch zu erwähnen: der Chattohochee, der Choctawhatchee, der in die Bai gleichen Namens seinen Abfluß hat und der den Pea aufnimmt; das Yellow Water, das ebenso wie der Escambia in die Pensacola-Bucht mündet und endlich der Perdido, der die Grenze Alabama's gegen Florida bildet und in die Pedido-Bai sich ergießt. Der Chattohochee, der Hauptnebenfluß der Appalachicola, entspringt im nördlichen Theile Georgiens, scheidet auf eine große Strecke diesen Staat von Alabama und nimmt in des letzteren Gebiet den Osoligee-, Hallewockee-, Wockochee-, Euchee-, Oconee-, Yattayabbe- und Omussee-Creek auf.

Alabama ist wie alle südlichen Staaten der Union demselben Temperaturwechsel unterworfen, als die mittleren und südlichen Staaten. Der nördliche Theil Alabama's hat ein höchst angenehmes und gesundes Klima, der südlichste ist dagegen ungesund, im Sommer heiß, im Winter gemäßigt. Die mittlere Temperatur innerhalb des ganzen Staates kann man nach den in Eutaw, Huntsville, Mobile, Morgan und Mount Vernon angestellten Beobachtungen zu 15° R. annehmen, und beträgt insonderheit an zwei Orten, von denen der eine im nördlichen, der andere im südlichen Theile Albama's liegt, nämlich zu Huntsville und Mobile, $14^{0},_{11}$ und $16^{0},_{85}$ R. Die mittlere Temperatur im Winter ist in Huntsville $7^{0},_{40}$, im Frühjahr $12^{0},_{74}$, im Sommer $21^{0},_{41}$ und im Herbst $14^{0},_{81}$ R. und der Unterschied zwischen der kältesten und wärmsten Monatstemperatur belief sich auf $17^{0},_{33}$ R.; in Mobile beträgt die Durchschnittstemperatur im Winter $10^{0},_{85}$ im Frühjahr $17^{0},_{19}$, im Sommer $22^{0},_{4}$ und im Herbst $16^{0},_{94}$ und die bezeichnete Differenz $12^{0},_{10}$ R. Der wärmste Tag an letzterem Orte war z. B. im Jahre 1841 $29^{0},_{72}$, der kälteste in dem nämlichen Jahre und zwar im Januar, $2^{0},_{66}$ R. Der höchste Stand des Barometers betrug $30,_{26}$, der niedrigste $29,_{33}$; schöne Tage zählte man 149, bewölkte 71 und Regentage 145; die Menge des Regens belief sich in Zollen auf $74,_{88}$. Der Monat Januar 1841 war der nasseste, dessen sich die ältesten Bewohner der Stadt erinnern konnten, und die Regenmenge desselben allein betrug $14,_{0}$ Zoll.

Der Landbau ist die Haupterwerbsquelle des Landes und wird im Süden nur als Plantagenbau, im Norden als Acker- und Plantagenbau betrieben; die ganze angebaute Fläche umfaßte nach der Schätzung des Jahres 1850 ein Areal von 4,435,614 Acres (316,$_{3}$ Geviertmeilen) oder ein Siebentel des ganzen Flächenraumes Alabama's. Baumwolle, die im ganzen Staate angebaut wird, außer im Norden, und Mais bilden die Hauptstapelartikel; die Ernte von beiden betrug 1850 bezüglich 225,771,600 Pfd. und 28,754,048 Bushels. Der Zuckerrohrbau sowohl wie der Reisbau kommen in den Niederungen immer mehr in Aufnahme; beide Culturen lieferten in dem genannten Jahre einen Ertrag von 8,242,000 und 2,312,252 Pfd. Pataten (5,475,204 Bushels an Ertrag im Jahre 1850), Kürbisse, Melonen werden überall im Lande angebaut: Weizen (294,044 B.), Roggen (17261 B.), Gerste (3,958 B.) bringt nur Nord-Alabama, aber bei Weitem nicht hinlänglich, um den Bedarf zu decken. Die Waldungen sind trefflich bestanden und bieten alle Baumarten Nordamerika's; eine geregelte Waldwirthschaft ist aber noch nirgends eingeführt. Rothwild und wildes Geflügel ist noch in Menge zu finden; Raubthiere sind selten geworden und nur im Hochlande kommen noch hin und wieder Bären und in den Rohrbrüchen des Südens Cuguare vor, wohingegen wilde Katzen, Marder, Füchse, Raccoons, Opossums und Eichhörnchen in

allen Theilen des Landes. — In Hinsicht des Mineralreichthums Alabama's, der noch sehr wenig erforscht ist, stehen Steinkohlen oben an, die im ganzen Westen des Staates gefunden und theilweise schon benutzt werden; Gold kommt in Cherokee County vor, wo der goldhaltige District sich verliert, der vom Rappahannock in Virginien bis an den Cossa läuft, auf einigen Stellen nur einige Fuß, auf andern mehrere Meilen breit, aber im Ganzen trotz des vorhandenen und leicht flüssig zu machenden Anlagecapitals bei dem durch den unsäglichen Golddurst gebotenen rohen Raubbau und bei dem Mangel an bergmännischen Kenntnissen nur wenig ausgebeutet wird. Aehnlich verhält es sich mit dem Eisen, das in Lawrence County gefunden wird.

An Kunst und Gewerbefleiß ist im Allgemeinen Alabama noch zurück; größere Manufaktur- und Fabrikanlagen bestanden 1850, einige Brennereien und Bierbrauereien, Korn- und Sägemühlen, Theerschwelereien und Terpentinbrennereien ausgenommen, in 3 Roheisenwerken mit einem Betriebscapitale von 11,000 D., in 10 Gußeisenfabriken mit 216,625 D., einer Eisenblechfabrik mit 2,500 D. und in 12 Baumwollenfabriken mit 651,900 D. Der Handel ist bedeutend und wird durch mehrere Kanäle, eine Menge gut im Stande gehaltener Straßen, zahlreiche Eisenbahnen, die sowohl einzelne Städte Alabama's, als auch die angrenzender Staaten verbinden, durch eine bedeutende Fluß- und Seeschifffahrt und mehrere Banken mit großen Capitalien wesentlich unterstützt. Die Ausfuhr erstreckt sich größten Theils auf Rohproducte, wie Baumwolle, Reis, Häute, Tischler- und Bauholz und einige andere Landeserzeugnisse.

Die Einwohner Alabama's stammen aus den östlichen und nördlichen Staaten der Union, später aber, als die Indianer immer mehr zurückgedrängt wurden, fanden Deutsche, Schweizer, Schotten, Iren, Engländer und Franzosen hier ein neues Vaterland. Die Bevölkerung belief sich im Jahre 1856 auf 841,704 Seelen, so daß auf dem Raume einer Geviertmeile 352 Menschen lebten und betrug im Jahre 1810 20,845, 1820 127,901, 1830 309,527, 1840 590,756 und 1850 771,623 Köpfe, hatte sich also in den ersten zehn Jahren um $513_{,6}$, von 1820 bis 1830 um 142, von 1830 bis 1840 um $90_{,8}$, von 1840 bis 1850 um $30_{,62}$, und in den sechs Jahren von 1850 bis 1856 um $9_{,08}$ pCt. vermehrt und seit 1810 bis 1856 im Durchschnitt jedes Jahr um $65_{,7}$ pCt. Unter der Bevölkerung vom Jahre 1850 waren die Weißen mit 426,514, die freien Farbigen mit 2,265 und die Sclaven mit 342,844 Seelen vertreten. Letztere hatten seit dem Jahre 1840 einen Zuwachs von 89,311, seit 1830 einen von 225,295 und seit 1820 einen von 300,965 Individuen erhalten, also in den dreißig Jahren von 1820 bis 1850 durchschnittlich jedes Jahr einen von $27_{,3}$ pCt. Die Indianer beschränkten sich 1856 auf 25,000 Köpfe; es sind dies die Creeks; die Cherokees, die auf beiden Seiten des Tennessee noch 1825 ziemlich zahlreich wohnten, sind jetzt nur durch einzelne Familien vertreten und finden sich außer in dem Indiana-Territorium noch in Nord-Carolina, und die Choctaws, die ebenfalls in Alabama ihre Jagdgründe hatten, in dem Staate Mississippi und dem eben genannten Territorium. Unter den Bewohnern des Staates im Jahre 1850 waren 16,630 im Handel, in der Industrie und dem Bergbau, 68,635 im Ackerbau und 807 in der Fluß- und Seeschifffahrt beschäftigt. 6248 Personen waren Gelehrte, d. h. hatten Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin und andere Fächer studirt; 325 Leute erheischte der Regierungs-Civildienst; 42 Individuen waren Dienstboten und 7683 Tagelöhner, die aber nicht beim Ackerbau ihren Unterhalt fanden. Von den in Nord-Amerika einheimischen Religionssecten finden sich auch in Alabama sehr viele, indeß noch nicht die hinlängliche Anzahl von Kirchen, von denen 1850 im ganzen Staate 1373 vorhanden waren, und eine Menge begnügen sich mit dem Privatgottesdienste in Häusern, Scheunen, Niederlagen und auf freiem Felde. Am zahlreichsten vertreten waren die Baptisten mit 189,980, die Methodisten mit 169,025 und die Presbyterianer mit 58,805 Anhängern, an die sich 6920 Episcopalen, 5200 Römisch-katholische mit einem Bischofe, 4050 Christliche, 1800 Freie, 1125 Unionisten, 1000 Unitarier, 500 Universalisten, 200 Lutheraner und von geringeren Secten etwa 1000 Individuen anschlossen. Dem Unterrichtswesen wird in neuerer Zeit mehr Aufmerksamkeit geschenkt; der Schulbesuch im ganzen Jahre erstreckte sich nach dem letzten Census auf 62,846 Kinder oder auf 8 pCt. der Totalbevölkerung; von den erwachsenen Personen über

20 Jahre gab es 33,853 Einheimische und 139 Ausländer, die weder lesen noch schreiben konnten, was 4 pCt. der Bevölkerung ausmacht. Der Schulfond, der aus dem Ertrage eines Theiles der zum Verkauf angesetzten Staats-Ländereien hervorgeht, belief sich 1856 auf 1,258,933 Dollars. Vier öffentliche Bibliotheken mit 3848 Bänden sorgten für die geistige Nahrung und im ganzen Staate erschienen 1850 60 Zeitungen und periodische Schriften, die zusammen 33,947 Subscribenten hatten und in 1 religiöse, 16 Whig-, 22 demokratische, 6 unabhängige und 2 literarische Zeitungen und in 13 unbestimmte Blätter für verschiedene wissenschaftliche, gewerbliche u. s. w. Zweige zerfielen.

Die Constitution des Staates stammt aus dem Jahre 1819. Die gesetzgebende Gewalt ruht in den Händen der Generalversammlung, die aus einem Senate von 30 Mitgliedern, die auf 4 Jahre, und einem Hause der Repräsentanten von 100 Mitgliedern, die jährlich vom Volke gewählt werden, besteht. Die Legislatur beginnt ihre Sitzung am vierten Sonntag im October, und jeder Senator und Abgeordneter erhält als tägliches Gehalt während der Dauer der Sitzungen 4 Dollars. Die vollziehende Gewalt übt ein Gouverneur aus, der auf zwei Jahre gewählt wird und ein jährliches Gehalt von 2500 Dollars bezieht. Zum Congreß in Washington sendet Alabama 2 Senatoren, wie jeder Staat, groß oder klein, und 7 Repräsentanten. Die richterliche Gewalt ist wie in allen Staaten der Union unabhängig; die Kanzler, die Richter des Obergerichts, der Kreis- und Untergerichtshöfe werden durch die Generalversammlung auf 6 Jahre, der Generalanwalt von derselben Behörde auf 4 Jahre ernannt. Es bestehen im Lande: ein Obergericht, 3 Kanzleigerichte, 9 Kreisgerichte, 53 Bezirksgerichte; jährlich finden zwei Mal Sitzungen des Criminalgerichts zu Mobile statt. — Die Finanzen sind wohl geregelt. Die fundirte Schuld betrug am 1. Januar 1856 5,888,134 Dollars, die einen jährlichen Zinsenaufwand von 315,000 D. erheischten, d. h. also durchschnittlich mit $5,_{35}$ Procent verzinst wurden, und die gewöhnlichen Ausgaben ohne diese Zinsen beliefen sich jährlich auf 100,000 D.

Alabama zerfällt in 53 Districte, von denen sechszehn mehr wie 20,000 Einwohner zählen; die bevölkertste County ist Greene mit 31,442 Einwohnern im Jahre 1852, dann Montgomery, Dallas, Marengo, Macon, Madison, Chambers, Barbour, Percy, Sumter, Lowndes, Pickens, Larderdale, Mobile, Franklin und Russel; 18 Cantone haben mehr wie 10,000, 15 mehr wie 5000 und 4 mehr wie 1000 Bewohner. Die Hauptstadt, d. h. der Sitz des Gouverneurs und der Central-Behörden ist Montgomery, auf einem hohen Felsen, am Alabama, der bisher mit Dampfschiffen befahren wird, mit bedeutendem Baumwollenhandel und 4000 E. Mehr Wichtigkeit in der Handelswelt hat Mobile, auf einer Anhöhe an der westlichen Seite des Flusses und am Busen gleichen Namens, mit einem vortrefflichen Hafen, der einer der besten der Südküste und, bis auf die Südwinde, vor allen Winden gesichert ist; er wird durch das Fort Morgan gegenüber Dauphin Island geschützt. Mobile ist eine hübsche, kleine, gutgebaute Stadt, seit 1828 der Sitz eines katholischen Bisthums und zählte 20,515 E. im Jahre 1850. Ihr Handel hat in den letzten Jahren einen so großen Aufschwung genommen durch ihre glückliche Lage an der Spitze einer Bai, welche der natürlichste Ausfuhrpunkt der reichen Producte des Landes und besonders der Baumwolle ist, die man in dem Staate erntet, daß man diese Stadt nach New-Orleans für den größten Baumwollenmarkt der Vereinigten Staaten ansehen muß. Mobile hat ein Theater, eine Filialbank der Hauptbank der Union, mehrere Localbanken, Kirchen und sehr schöne Magazine zur Aufnahme von Baumwolle, die vermittelst hydraulischer und Dampfpressen auf ein Drittel ihres Volumens zusammengepreßt wird, bevor man sie an Bord der Schiffe bringt. Das Baumwollen-Magazin, von den Kaufleuten zu New-Orleans erbaut, ist ein ungeheures Gebäude von Backsteinen, wo man eine unermeßliche Quantität dieser Waare aufbewahrt. Unglücklicher Weise wird Mobile oft von dem gelben Fieber in den Sommer- und Herbstmonaten heimgesucht; in der Nähe hat sich die kleine Vorstadt Spring-Hill gebildet, wohin sich während der ungesunden Jahreszeit diejenigen Einwohner begeben, welche nicht, wie es gewöhnlich geschieht, sich nach den nördlichen Staaten flüchten können, sondern an Ort und Stelle bleiben müssen. Von der Stadt Mobile durch einige Werder getrennt, liegt am Tensaw-Arme, regelmäßig erbaut, Bla-

feld, mit breiten, luftigen Straßen, an 200 einzeln stehenden, mit Gärten umgebenen Häusern, 2 Kirchen, 1 Gerichtshause, 1 Bank, bedeutenden Niederlagen, Waarenhäusern, Baumwollenpressen, und 2500 E. Die Landes-Universität enthält Tuscaloosa, am Blackwarrior, der hier für Dampfboote fahrbar ist, und unterhalb der Wasserfälle desselben liegend, eine kleine Stadt mit 2000 E. Von den übrigen Orten sind zu erwähnen: Huntsville, St. Stephans, Cahawba, Florence, am nördlichen Ufer des Tennessee, Tuscumbia, Florence gegenüber, und Decatur, als drei schnell aufblühende Handelsstädte; ferner La Grange, mit einem theologischen Seminar für Methodistenprediger, Marion, mit einem Collegium und theologischen Institute für Baptisten, Wetumka, am Coosa, der bis hierher für Dampfer befahrbar ist, als guter Handelsplatz, und Jasper. Huntsville hat ansehnliche Gerbereien, Spinnereien, Sägemühlen, gegen 3000 E., und ist mit dem Tennessee durch einen Canal verbunden; St. Stephans, am Tombeckbee, besitzt 2 Kirchen, 1 Collegium, 1 Bank und 4000 E., die einen bedeutenden Binnenhandel und eine Dampfbootverbindung mit New-Orleans unterhalten. Cahawba, an der Mündung des Flusses gleichen Namens in den Alabama, war früher die Hauptstadt des Staates; Florence, am Tennessee, unterhalb seiner Erweiterung, Muscle Shoals genannt, wird bei gutem Wasserstande mit Dampfern vom Ohio erreicht, und es führt von hier nach Decatur, ebenfalls am Tennessee, aber oberhalb des Shoals, eine Eisenbahn, um die Schwierigkeit der Schifffahrt durch die Shoals zu umgehen, und endlich Jasper, in der County Walker, ist dadurch wichtig, daß sich in seiner Nähe und in seiner romantischen Umgegend eine natürliche Felsenbrücke findet, die sehr symmetrisch aus massivem Sandstein geformt, 70 Fuß hoch ist und 120 Fuß Spannung hat.

**Alagôas**, eine der Provinzen des brasilischen Kaiserreichs, welche ihren Namen den daselbst befindlichen Landseen verdankt. Sie grenzt gegen Morgen an den atlantischen Ocean, gegen Mitternacht und Abend an die Provinz Pernambucco, gegen Mittag an Bahia und Sergipe, und mag etwa 4000 Q.-Legoas umfassen, wovon 20 auf 1 Grad gerechnet werden. Die Flüsse Jacuipe und Una einerseits, und der St. Francisco andererseits, scheiden die Provinzen Pernambucco und Sergipe von Alagôas, jene im Norden und dieser im Süden. Ungefähr zwischen 8° 50′ bis 10° 28′ südlicher Breite und 5° 20′ bis 8° östlicher Länge von Rio de Janeiro sich erstreckend, gehört diese Provinz der heißen Zone an, und wird in 8 Gemarkschaften (Cor marcos), 17 Municipien (Municipios) und 21 Kirchsprengel (Freguezias) getheilt. Als Gemarkschaften werden bezeichnet: Maceió, Porto Calvo, Alagôas, Atalaia, Imperatriz, Anadia; Peneda und Matta Grande. — Die Gestaltung des Bodens an der Küste ist flach und theilweise sumpfig, erhebt sich aber im Innern und wird von mehreren Höhenzügen durchschnitten, wohin die Serras von Araripe, Agua-Branca, Barriga, Macambaca u. s. w. gehören. Von diesen Gebirgen herab ergießen sich verschiedene Flüsse, theils gegen Norden in den Jacuipe und Una, theils gen Süden in den St. Francisco und theils auch gegen Osten in das atlantische Meer. Der Jacuipe entspringt am Fuße der Serra do Bolão und fällt bei Presidio in den Una. Nach Süden ergießen sich der Moroto und Panenà in den St. Francisco und der Camaragibe, Menguaba, Coruripe, Jiquiá, Porim, der große und kleine St. Antonio u. s. w. strömen nach dem Ocean. Die Provinz Alagôas ist mit den schönsten Wäldern bedeckt und sehr fruchtbar. Die hauptsächlichsten Erzeugnisse bestehen aus Zucker, etwas Baumwolle und Kaffee, Tabak, Mandiorra und andern Wurzelgewächsen, Ricinusöl und Salz; auch werden Fischfang und etwas Viehzucht betrieben. Im Municipium do Passo allein befinden sich 53 Zuckerpflanzungen und die Ausfuhr dieses Artikels aus der ganzen Provinz wird jährlich auf etwa 1000 Contos geschätzt. Aus- und Einfuhr überhaupt haben sich in den drei Jahren vom 1. Juli 1851 bis 30. Juni 1854 auf 9,576, also durchschnittlich auf 3,192 Contos, oder etwa 2,364,000 Thlr. preuß. Crt. jährlich belaufen. — Die Bevölkerung der Provinz wird auf 204,000 Seelen geschätzt und die Hauptstadt Maceió, seit 1839 zum Sitze der Regierung erhoben, zählt 8400 Bewohner. Sie liegt nahe am Meere und der ganze transatlantische Verkehr wird über hier betrieben. Der Küstenhandel dagegen vertheilt sich auf St. Miguel, Penedo u. s. w. nach Bahia, und auf Porto de Pedras, Calvos, Camaragibe, St.

Antonio-Grande u. s. w. nach Pernambucco. Beide Verkehrswege erfordern jährlich etwa 20,000 Tonnen Schiffsraum in größern und kleinern Fahrzeugen.

**Alais**, Stadt im südl. Frankreich, Hauptort im gleichnamigen Arrond. des Dep. Gard, 15,624 Einw. mit thätiger Industrie in kohlen- und eisenreicher Gegend; eine sehr alte protestantische Stadt, die Ludwig XIII. (1629) unterwarf; Ludwig XIV. errichtete dort nach Aufhebung des Edicts von Nantes ein Bisthum und baute zugleich ein Fort.

**Ålands-Inseln**, eine Gruppe von vielleicht 200 Eilanden und Felsen oder Schären (Skären) in demjenigen Theile des baltischen Meeres, welcher auf der Scheidung liegt zwischen der Ostsee und dem bottnischen Meerbusen, zum Großfürstenthum Finnland gehörend und hier eine der neun Vogteien (Häred) der Provinz (Län) Åbo-Björneborg bildend; ein Labyrinth von angebauten Eilanden und wüsten Klippen, unter denen die den Namen Åland insonderheit tragende Insel die größte und vornehmste ist, 3 Meilen lang und eben so breit; mit gefahrvollem Fahrwasser in der unendlichen Menge von Kanälen, die die Eilande und Schären trennen, innerhalb deren nur der einheimische, hier geborne Seemann den rechten und sichern Weg zu finden weiß zu den wenigen Ankerplätzen, deren es in diesem Archipelagus hauptsächlich sieben giebt: im Eckerö-Sund, nördlich von Torneö; im Marsund, vor Gronskär; an der Nord- und Westseite von Swinö; im Nyhamn; im Rödhamn; im Ledsunde und an der Südseite von Långör. Unter den Kanälen hat insonderheit der Bomarsund in neuester Zeit einen Namen erlangt, wegen der Festung, die hier an der Lumpar-Bucht errichtet worden war, um, wie man s. Z. sagte, als großes militärisches Arsenal zu dienen, von dem aus die ganze Ostsee beherrscht werden sollte, und erforderlichen Falls die Küste Schwedens bedroht werden könnte. Diese Festung mußte sich in dem letzten Kriege der sog. Westmächte gegen Rußland der vereinigten französisch-englischen See- und Landmacht am 16. August 1854 ergeben. Französische Berichte erzählten in dem prahlerischen Tone, an den man bei ihnen seit uralten Zeiten gewöhnt ist, von 180 Kanonen, die in der Bomarsunder Festung erbeutet sein sollten; und doch wußten sie nur von 2400 Mann Besatzung, ein wunderliches Verhältniß zwischen der Zahl des schweren Geschützes und der Zahl der vertheidigenden Mannschaften. Darauf zerstörten die Franzosen Bomarsunds Festungswerke gänzlich und räumten dann die Insel wieder. In einer besondern Uebereinkunft, die dem Pariser Friedenschluß vom 30. März 1856 angehängt worden ist, „erklärte S. M. der Kaiser aller Reußen, daß, um dem ihm ausgedrückten Wunsche „des zeitigen Oberhauptes von Frankreich" und J. M. der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland zu entsprechen, die Ålands-Inseln nicht befestigt und daselbst keine militärische oder Seevertheidigungs-Anstalt eingerichtet werden solle", eine in ihrer Art einzige völkerrechtliche Beschränkung der russischen Souverainetät, nur zu vergleichen mit der Bestimmung des Utrechter Friedens, nach welcher Frankreich sich gegen England verpflichten mußte, Dünkirchen nicht von der Seeseite zu befestigen. In ganz Frankreich ward diese Bestimmung, welche im Versailler Frieden (1783) beseitigt wurde, als eine Schmach gefühlt, und doch stützte sie sich auf ein früheres thatsächliches Verhältniß, in welchem England auf der (französischen) Südseite des Canals festen Fuß genommen hatte.

Die Ålands-Inseln, aus krystallinischem Gestein bestehend, dessen langsam vorschreitende Verwitterung ein dem Pflanzenwuchs zusagendes Erdreich gewährt, sind, mit Ausnahme der Kirchspiele Kumlinge, Foglö und einiger anderer Oertlichkeiten von geringer Bedeutung, wo das öde Land nur verkrüppelte Tannen und niedriges Gestrüpp hervorbringt, reichlich mit Waldung bekleidet, so daß denn auch Holz einen wichtigen Ausfuhrartikel bildet, vorzüglich nach Åbo zum Schiffbau, der aber auch für Rechnung finnländischer Rheder auf den Inseln betrieben wird, weil hier der Tagelohn niedriger ist, als in den Hafenstädten des Festlandes. Außer den in den nordischen Ländern heimischen Bäumen, wie Fichte, Tanne, Birke, Erle, finden sich dort noch die Eichen, der Ahorn, der Eiben- und sogar noch der Nußbaum, der namentlich im Kirchspiel Kumlinge einen Ersatz für das Fehlende ausmacht, wenn auch nicht an Quantität der Exemplare, doch an Qualität der Früchte. Unter der Isotherme von 4° R. belegen, bei einer mittlern Temperatur des Winters von

— 4° ¼ und des Sommers von 12° ½, Wärme, kann hier natürlich von Cerealien nur Roggen gedeihen; der auch mit vielem Erfolg angebaut wird, eben so die Kartoffel, ganz nach der Weise, wie es in Schweden üblich ist, sind doch die etwa 8000 betragenden Bewohner der Ålands-Inseln, ursprünglich Finnen, also von der ugrisch-tatarischen Race, vollständig Schweden geworden, die schwedisch denken, schwedisch sprechen und Gott nach schwedischer, d. i. lutherischer Weise anbeten. Mit der Viehzucht steht es bei den Bewohnern der Ålands-Inseln nicht sonderlich aus. Von großer Wichtigkeit dagegen ist der Robbenschlag und die Jagd auf einige Arten von Seevögeln, so wie die Fischerei, die auf den Salm, den Barsch und eine Menge anderer Fische gerichtet ist, unter denen der „Strömming", von der Größe der Sardellen, den ersten Platz einnimmt. Mit dem Ertrage dieses Gewerbes fuhren die Ålands-Fischer sonst nach Stockholm; seitdem man aber in Schweden einen Zöllner-Krieg gegen alle Producte Finnlands unternommen, hat dieser Handel, der für beide Theile vortheilhaft war, eine andere Richtung genommen: jetzt bringt man den Strömming und andere Lebensmittel nach den östlichen Küsten des finnischen Meerbusens, nach Åbo, Helsingfors, ja die Ålands-Fischer gehen bis Reval und St. Petersburg, ohne jedoch daselbst Ersatz für ihren Verlust zu finden.

Der Ålands-Insulaner ist ein einfacher und natürlicher Mensch und an ein hartes Leben und den unaufhörlichen Kampf mit den ihn umgebenden Naturkräften eines oft sturmbewegten oder Eisschollen treibenden Meeres gewöhnt. Er ist dabei höflich, dienstfertig, voll Zuvorkommenheit, aber auch mißtrauisch und streitsüchtig und Processiren sein Element: Alles stimmt in Åbo darin überein, daß in der ganzen Provinz kein Kron-Vogt und kein Gerichts-Amtmann mehr zu thun hat, als der Krono-Fogde und der Lagman des Åland-Districts. Daneben ist der Insulaner ein fleißiger Kirchengänger, er scheint in der That religiös zu sein, was er durch Hausandachten und Bibellesen zu nähren sucht, ohne in die Mißbräuche der Gesellschaft der sogenannten Leser, Läseriat, zu verfallen, die in Schweden so große Ausdehnung gefunden hat. Sonst sind seine Gebräuche, seine Gewohnheiten im häuslichen, wie im öffentlichen Leben schwedischen Charakters, namentlich wie in Upland und Helsingland; was auf die Vermuthung führt, daß die ersten Schweden, welche nach den Ålands-Inseln kamen und die einheimische Finnen-Bevölkerung, insonderheit durch die Christuslehre, zu einem Volk indogermanischen Schlages umwandelten, aus jenen Provinzen stammten.

Im großen nordischen Kriege, der zu der Machtstellung Rußlands im europäischen Staatensysteme den Grund gelegt hat, wurden die Ålands-Inseln 1713, als die Schweden aus ganz Finnland, bis auf Kajaneborg, verdrängt worden waren, von Peter I. in Person besetzt, und die schwedische Flotte zog sich nach Stockholm zurück, um diese Hauptstadt, wo die Bestürzung über die nahenden Russen ihren Gipfelpunkt erreicht hatte, zu decken. Berühmt geworden sind die Ålands-Inseln in der Geschichte der diplomatischen Unterhandlungen durch den Friedens-Congreß, der hier 1718 und 1719 in dem Dorfe Lösö, auf der Sundskär, zwischen schwedischen und russischen Bevollmächtigten abgehalten, in Folge des Todes Karls XII. im September 1719 vom Jar gänzlich abgebrochen wurde. Unter den vielen bemerkenswerthen Punkten, die in Lösö, auch in Bezug auf unser deutsches Vaterland, verhandelt wurden, möge nur der eine erwähnt werden, daß damals schon die Vereinigung des Königreichs Norwegen mit der Krone Schweden in Antrag kam: Herr dieses Landes, sollte dann Karl XII. einen Einfall in Schottland und England machen, um Jakob Eduard Stuart, den Prätendenten, wieder auf den Thron seiner Väter zu setzen. In dem letzten Kriege, den das Haus Wasa gegen das Haus Romanow geführt hat, wurden die Ålands-Inseln 1809 von einem russischen, 25,000 Mann starken Heere, unter Knorring und dem Fürsten Bagration, das vom festen Lande aus die winterliche Eisbrücke überschritt, besetzt. Im Frieden von Fredricshamn, Friedrichshafen, 17. September 1809, wurden sie, mit dem gesammten Großfürstenthum Finnland, ein Bestandtheil des russischen Reichs.

**Alarm oder Allarm**, von dem Rufe der Italiener: allo armi, oder dem altfranzösischen à l'arme, à l'armée, herstammend — denn die Herleitung von der römischen conclamatio ad arma erscheint gezwungen — und gleichbedeutend mit Lärmen, Schreck, Ruf in die Waffen, heißt der Ruf oder das Zeichen, welches eine Menschenmenge zu

einer unvorhergesehenen Thätigkeit versammelt. Daher: Allarm bei Feuersgefahr, Aufläufen u. s. w. für das Ohr durch stark und weitschallende Instrumente, für das Auge durch Signale, Fanale, Feuerwerksträger. Raschheit im Beginnen der verabredeten Töne oder Zeichen unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Veranlassung, und Raschheit in der Folgeleistung sind die Hauptbedingungen, für welche die Verabredung oder Anlage der Allarmzeichen im Voraus sorgen muß. In Städten und im Frieden genügen dafür entweder Signale der Thurmwächter, bei Tage mit Fahnen, bei Nacht mit Laternen, Horn- oder Trommelruf, so wie die Theilnahme der Militairwachen. In neuester Zeit haben sich telegraphische Verbindungen der verschiedenen Polizeistationen besonders nützlich bewiesen. Im Lager und im Kriege folgt jede Allarmirung bestimmten reglementarischen Vorschriften.

a) Allarmstangen, Lärmstangen, Fanale, dienen für weit ausgedehnte Truppenaufstellungen, oder weit vorgeschobenen Posten. Sie werden auf möglichst erhöhten Punkten angebracht, und hat man sich bei der Errichtung zu überzeugen, ob sie von allen den Punkten auch wirklich gesehen werden können, wo sie gesehen werden sollen, am besten durch correspondirend aufgerichtete Allarmstangen. Bei Tage wendet man Dampffanale, bei Nacht Feuerfanale an. Eine Tonne mit Stroh, Werg, Pech, Theer u. s. w. gefüllt, auf einer möglichst hohen Stange, Mastbaum, auch wohl in einem nicht belaubten Baum befestigt, mit Luftlöchern versehen und durch eine herabführende Zündleitung in Brand zu stecken. Die oben offene Tonne, oder das Faston, muß mit einem abstehenden Schutzdache gegen den Regen versehen werden. Die Anfertigung und Verbindung der leicht feuerfangenden Theile, erfordert technische Kenntnisse, für welche jedes technische Kriegsbuch die genauen Vorschriften giebt, wenn man nicht im Augenblicke des Gebrauches sich dem Mißlingen aussetzen will. Eine Leiter ist in den meisten Fällen eben so nothwendig, als die Stange selbst, um bei einem Mißrathen der Zündung sofort nachhelfen zu können. In einzelnen Fällen genügt auch eine Leuchtkugel, welche an der Stangenspitze befestigt wird.

b) Allarmhäuser. Möglichst große und feste, allenfalls einer Vertheidigung günstige Häuser, in welchen bei unmittelbarer Nähe des Feindes eine möglichst große Zahl von Soldaten untergebracht werden kann, um für einen Allarm gleich in genügender Zahl beisammen zu sein. Da man gern wenigstens eine Compagnie auf diese Art zur augenblicklichen Disposition hat, so wählt man auf dem Lande Schlösser, Kirchen, große Wirthschaftsgebäude, in aufrührerischen Städten: Fabriken, Schulen, Magazine. Nur die Hälfte der Mannschaft in einem Allarmhause darf die Waffen ablegen und ruhen oder essen. Je nach Lage der Dinge wird der Commandirende sich zu überzeugen haben, von wo ihm Gefahr drohen, durch welche Vorrichtungen er sich in dem Allarmhause vertheidigen, wie er sich mit möglichst geringem Verluste im letzten Augenblicke zurückziehen kann und wie es mit Lebensmitteln und Wasser beschaffen ist? In einer aufrührerischen Stadt dienen Allarmhäuser auch dazu, die Anwesenheit und Bereitschaft der Truppen den Einwohnern zu verbergen, bis ein Einschreiten nothwendig wird. Die Sorge für die Communication mit den Relais, Hinterhäusern, ist in dieser Beziehung von Wichtigkeit. Daß sie nur dann besetzt werden, wenn Kasernen und Wohngebäude nicht mehr ausreichen, oder es darauf ankommt in einer bestimmten Gegend der Stadt eine Truppe in Bereitschaft zu haben, wird von anderwelten Interessen geboten.

c) Allarm-Batterieen werden bei lagernden und cantonnirenden Truppen den Vortruppen beigegeben, um diese bei einem plötzlichen Angriffe des Feindes mit Artillerie unterstützen zu können, die einem überfallenden Feinde stets am meisten imponirt und ihn vorsichtig macht. Selbst auf's Gerathewohl abgefeuerte Schüsse sind oft von bester Wirkung für die Vertheidigung. Die Geschütze bleiben bespannt, oder die Pferde doch jedenfalls angeschirrt. Das Abfüttern erfolgt nur abtheilungsweise. Fortwährende Aufmerksamkeit auf eine Allarmirung bei den Vorposten, ist die Hauptaufgabe einer Allarm-Batterie. Einen Schuß darf sie indessen nicht eher abgeben, bis der Commandeur sich überzeugt, daß der Ueberfall oder der Angriff ernstlich gemeint ist, um die lagernden und cantonnirenden Truppen nicht unnöthig zu allarmiren.

d) Allarm-Kanone. Ein oder besser mehrere Geschütze, welche durch eine voraus bekannt gemachte Zahl von Schüssen für ausgedehnte Truppen-Stellungen,

hauptsächlich aber in Festungen das Allarmzeichen geben. Ein einzelner Schuß kann leicht anders gedeutet werden. Daher ist die Zahl und noch mehr die Pausen, in denen mehrere Schüsse aufeinander folgen, maßgebend. In frühern Zeiten wurden in Festungen und Garnisonen, bei dem Bekanntwerden der Flucht eines Gefangenen oder Deserteurs, Allarmschüsse abgefeuert. Die Allarm-Kanonen werden am besten erst im Augenblick des Gebrauches geladen, und muß die Bedienungs-Mannschaft in der Nähe untergebracht sein.

e) Allarm-Platz. Im Freien der Platz vor der Front derselben, in Städten zunächst die Kasernenhöfe, dann diejenigen größten Plätze, welche möglichst in der Mitte des Rayons liegen, in welchem bestimmte Truppentheile untergebracht sind. In Cantonnements und Marschquartieren derjenige Terrain-Abschnitt, von wo Abwehr, Hülfleistung und Angriff sich am schnellsten entwickeln lassen. Bei Märschen werden die Truppen möglichst von demjenigen Platz in die Quartiere entlassen, der im Voraus zum Allarmplatz bestimmt worden ist, weil sie so am besten den Weg zu demselben kennen lernen. In jedem Quartierorte werden wieder Sammelplätze bezeichnet, wohin sich beim Allarm die Mannschaften zunächst aus den Quartieren zu begeben haben, um von dort auf den Allarmplatz geführt zu werden. Für Artillerie ist jedesmal der Park auch der Allarm-Platz. Bei Corps und Armeen sind die Sammelplätze der Schlachtordnung für Vertheidigung oder Angriff gemäß zu wählen (Rendez vous). In einigen Armeen ist es Sitte, daß bei jedem Feuerlärm die Truppen vollständig feldmäßig bepackt auf dem Allarm-Platz erscheinen, in anderen nur dann, wenn das Feuer in der Nähe der Kaserne, oder in dem bequartirten Stadtviertel ausbricht.

f. Allarmiren, Allarmirung. Um das Gros des Feindes zu beunruhigen oder zu ermatten oder um durch einen Scheinangriff die Aufmerksamkeit des Feindes von dem eigentlich entscheidenden Punkt abzuziehen, wendet man Allarmirungen mit leichten Truppen bei Nacht und mit Tagesanbruch, in Gebirgen, wo unbemerkte Annäherung möglich ist, auch bei Tage, an. Mit vielen Truppen unternommen, würden sie diese eben so ermüden, wie den Feind, daher geschehen sie, ohne allen andern Zweck als die Allarmirung selbst, mit wenigen, besonders dafür geeigneten Truppen. Füsiliere, Jäger, Husaren, reitende Artillerie. Der Angreifer sammelt sich, nachdem Schleichpatrouillen das Terrain von Beobachtern gereinigt, meist zwei Stunden vor der zur Allarmirung bestimmten Zeit, gedeckt in der Nähe des anzugreifenden Punktes. Man muß so stark sein, daß Gegenüberstehendes jedenfalls auf den ersten Anlauf geworfen wird. Kanonenschüsse sind hierbei für den moralischen Eindruck besonders wirksam. Bei gutgeschulten Vortruppen und zweckmäßiger Verbindung mit dem Gros werden sich lagernde Truppen nicht leicht durch eine Allarmirung aus ihrer Ruhe bringen lassen. Doch ist zu große Sicherheit auch oft gefährlich geworden. Es gehört ein Kennenlernen der gegenseitigen Kriegs-Eigenheiten dazu, um bei Allarmirungen das Richtige zu treffen. Der Allarmirende muß schon beim Angriff sein Hauptaugenmerk auf den Rückzug und das gefahrlose Abbrechen des Gefechtes richten, weil er sonst leicht abgeschnitten werden kann. Bei dazu vorzugsweise befähigten Truppen, z. B. Kosacken, wirken die fortgesetzten Allarmirungen in höchstem Grade deprimirend auf die allarmirten Truppen. Daß aus Allarmirungen und Recognoscirungen entscheidende Gefechte entstehen können, zeigte sich in neuester Zeit durch das Treffen bei Schleswig, welches in seinem Beginn ganz den Charakter einer Allarmirung trug.

**Alava**, eine der drei baskischen Provinzen Spaniens, zwischen Biscaya, Navarra und Altcastilien gelegen, Hauptstadt Vittoria. Lange Zeit unabhängig, vereinigte es sich 1200 mit der Krone von Castilien; doch unter der im Wesentlichen auch heut noch eingehaltenen Bedingung der Aufrechterhaltung seiner Privilegien. Der kräftige und altfreie Volksstamm dieser und der angrenzenden Provinzen hat in der Geschichte des Landes stets eine große Rolle gespielt, und die Carlisten fanden hier einen festen Anhalt. Die Provinz hat auf 51 Q.-M. ungefähr 100,000 Einw.

**Alba**, Fernando Alvarez de Toledo, Herzog von. Der bedeutendste Staatsmann und Feldherr des 16. Jahrhunderts, dessen Ruhm noch heller aus den Wirren seiner Zeit hervorgegangen wäre, wenn kalt berechnete und von ihm für das einzige Mittel zur Unterdrückung eines Aufstandes gehaltene Strenge und Grausamkeit sein Andenken

nicht für alle Zeiten befleckte. 1508 geboren, wurde er von seinem Großvater sorgfältig erzogen, weil sein Vater, Gracias de Toledo, schon früh in einer Schlacht gegen die Mauren gefallen war, und seine Mutter, Beatrix de Pimentel, sich zu schwach gegen ihn bewies. Der junge Fernando zeigte große Abneigung gegen ernste Studien und namentlich gegen die alten Sprachen, dagegen Vorliebe für alle ritterlichen Uebungen, die ihn schon früh stärkten und abhärteten. Kaum 16 Jahre alt nahm ihn sein Großvater mit zu der von ihm gegen Frankreich und Navarra commandirten Armee, wo er seine militärischen Studien mit der Praxis begann. Bei der Belagerung von Fuenterabia verdiente er sich unter dem Commando des Connetable von Castilien seinen ersten Sporn und führte als Belohnung für die bewiesene Bravour sogar einige Zeit das Gouvernement in dieser Festung. Schon durch seinen Charakter früh selbstständig, wurde er es auch mit dem 19. Lebensjahre, 1527, durch den Tod seines Großvaters. 1528 heirathete er Maria Henriquez, Tochter des Grafen Alba-d'Aliste. Ob er der Schlacht bei Pavia beigewohnt, lassen die widersprechenden Angaben seiner Biographen ungewiß. 1531 ging er mit seinem Herrn, Kaiser Carl V., nach Ungarn zur Bekämpfung der Türken, schloß auf diesem Zuge einen engen Freundschaftsbund mit dem Grafen Nadasty, den er später seinen Lehrer in der Kriegskunst nannte. Schon damals zeichnete er sich neben seiner Tapferkeit auch durch kalte, vorsichtige Berechnung aus. Als er sich unterfing, dem Kaiser zu rathen, er möge den fliehenden Türken lieber eine goldene Brücke bauen, als eine Schlacht wagen, wurde Carl V. so gegen ihn eingenommen, daß er ihn unfähig hielt, je ein Ober-Commando zu führen. Um so hervorragender müssen seine Verdienste auf den Zügen des Kaisers nach Tunis und Algier gegen Hairaddin Barbarossa gewesen sein, da er nach und nach die höchsten militärischen Würden erstieg. Auf dem Zuge nach Tunis begleitete ihn bereits sein ältester Sohn Federigo. Als in dem Kriege gegen Franz I. von Frankreich, Kaiser Carl Marseille belagern wollte, widerrieth Alba diese Unternehmung, weil er die Stärke des Platzes kannte, und schlug dagegen Lyon vor, dessen schwache Vertheidigungsmittel und günstige Lage in der Mitte Frankreichs eine leichte Entscheidung herbeiführen mußte. Sein Rath wurde verworfen, Marseille belagert, aber nicht bezwungen, so daß der Kaiser die ganze Unternehmung aufgeben mußte, von nun an aber dem Herzoge von Alba einen fast unumschränkten Einfluß in seinem Rathe gestattete. Eine sechsmonatliche Vertheidigung der Festung Perpignan, 1542, gegen weit überlegene feindliche Streitkräfte stellten seinen militärischen Ruf fest, und als ein erprobter Heerführer und Kriegsrath folgte er nun dem Kaiser auf allen seinen Zügen. Nur als Carl nach Deutschland ging, mußte Alba in Spanien zurückbleiben, um das Land gegen einen möglichen Angriff der Franzosen zu schützen. Der Thronerbe Philipp II. wurde zu gleicher Zeit der Leitung Alba's anvertraut. Den Zug des Kaisers nach Algier sollte er mitmachen, fand aber bei der Einschiffung so schlechte Disciplin in dem, meist aus jungen Edelleuten bestehenden Theile des Heeres, welchen er commandiren sollte, daß er zurückblieb, um die Disciplin erst wieder herzustellen. Carl V. war froh, als er Schiffbruch gelitten und dadurch die Expedition aufgegeben hatte, noch einen intacten Heertheil in Spanien wiederzufinden. Kurze Zeit nachher verheirathete Alba seinen ältesten Sohn Federigo de Toledo Graf von Coria mit Hieronyma von Aragonien, Tochter des Herzogs von Cordova. Als die Ereignisse in Deutschland sich Gefahr drohend für den Kaiser gestalteten, wurde Alba dorthin berufen und mit der Würde eines obersten Befehlshabers der Kaiserlichen Heere bekeidet, welche den Schmalkaldischen Bund bekämpfen sollten. Mehr als Politiker wie als Krieger wußte er den Bund zu lockern, und besetzte mehrere feste Plätze durch sein bloßes Erscheinen vor denselben. In dem Herzoge von Württemberg erkannte er eine Hauptstütze des Schmalkaldischen Bundes und beschloß, Württemberg als abschreckendes Beispiel für das übrige Deutschland zu züchtigen. Mit Blut und Feuer überschwemmte er das unglückliche Land und plünderte es bis zur Verarmung, und zwang so den Herzog zur Unterwerfung. — Der Kaiser wollte Alba zum Herzoge von Württemberg machen, was dieser aber ausschlug. Nun wendete er sich gegen Sachsen und siegte glänzend bei Mühlberg am 24. April 1547; obgleich der Kaiser selbst den Oberbefehl führte, war der Rath und die Thätigkeit Alba's doch von entscheidendem Einflusse. Kurfürst Johann Friedrich

von Sachsen wurde vor ein Kriegsgericht gestellt, in welchem Alba ihn zum Tode verurtheilt wissen wollte, da er während seiner ganzen politischen Laufbahn dem Grundsatze folgte: Nur die Todten kehren nicht wieder! Die Katholiken verbreiteten das Gerücht von allerlei Wunder, die während der Schlacht vorgefallen sein sollten. Unter Anderm wäre die Sonne länger am Himmel stehen geblieben, um den Heldenthaten der spanischen Truppen zuzusehen. Als Alba bei seinem spätern Aufenthalte in Paris am Hofe Heinrich's II. gefragt wurde, ob das wahr sei? antwortete Alba: „Ich habe an jenem Tage so viel nach dem zu sehen gehabt, was auf Erden vorging, daß ich mich nicht auch um das bekümmern konnte, was am Himmel geschah!“ Vergebens warnte Alba davor, das Kurfürstenthum Sachsen dem Herzoge Moritz zu geben, indem er Alles das voraussagte, was später wirklich eintrat. Der Kaiser wollte sein gegebenes Wort halten, bereute aber später bitter, Alba's Rath nicht gefolgt zu sein. Da durch Auflösung des Schmalkaldischen Bundes in Deutschland vor der Hand die Ruhe wieder hergestellt war, so schickte der Kaiser den Herzog nach Spanien zurück, von wo er den Thronerben Philipp durch Italien nach Deutschland begleiten sollte. Ein Handschreiben des Kaisers befahl dem Sohne, wenn er in Italien oder Deutschland einen Fürsten oder einflußreichen Mann zu seiner Tafel zöge, jedesmal auch den Herzog von Alba dazu einzuladen. Alba wußte es aber einzurichten, daß er jedesmal abwesend war, wenn eine solche Einladung erfolgen konnte, denn er kannte den stolzen Charakter seines königlichen Zöglings. Während dieser Reise traf ein, was Alba vorausgesagt hatte. Moritz von Sachsen erhob sich gegen den Kaiser, überfiel ihn bei Innspruck und erzwang den Vertrag von Passau. Der Kaiser sprach es gegen alle seine Generale aus, daß ihm dieses Unglück nicht widerfahren wäre, wenn Alba bei ihm gewesen. Nachdem Alba den Thronerben bis Brüssel begleitet, kehrte er allein nach Spanien auf seine Güter zurück, da er sich mit dem stolzen Philipp nicht verständigen konnte. Aber nicht lange sollte er der Ruhe genießen, denn der Kaiser berief ihn nach den Niederlanden, um von dort aus den Krieg gegen Frankreich zu beginnen. Abermals gegen den Rath Alba's wurde die Belagerung von Metz unternommen, die er zwar commandirte, seine Besorgniß aber bestätigt fand und die Belagerung aufheben mußte. Während der weiteren Kriegs-Ereignisse blieb er in Brüssel am kaiserlichen Hofe und begleitete dann Philipp nach England zu seiner Vermählung mit der Königin Maria. Von dort ging er nach Mailand und Neapel, um dort die kaiserlichen Truppen zu commandiren. Seine Vollmachten als Vice-König und Generalissimus waren fast unbeschränkt. Die Intriguen seines Feindes, des Herzogs von Eboli, am Hofe Philipp's, der ihm das nöthige Geld vorenthielt, worauf die deutschen Truppen abfielen, veranlaßten einen unglücklichen Feldzug gegen die im Mailändischen vordringenden Franzosen, den er indessen in dem folgenden Jahre wieder einzubringen gedachte, als der Waffenstillstand zwischen dem Kaiser, England und Frankreich und die Abdication Carl's V. — 1556 — dem Kriege ein Ende machte. Alba begab sich nach Spanien, um dem jungen Könige Philipp II. zu huldigen und erhielt von diesem abermals das Commando in Italien, als der Papst Paul III. sich mit dem König Heinrich II. von Frankreich gegen Spanien verband. Von Neapel aus fiel Alba in den Kirchenstaat ein, nahm Agrania, Tivoli, Ostia, so daß man sich in Rom schon mit Festungswerken gegen ihn umgab. Da kam der französische Feldherr, Herzog von Guise, aus Piemont mit einem zahlreichen Heere, vereinigte sich mit den Truppen des Papstes, nahm Ostia und die andern Städte wieder und drängte Alba bis hinter die neapolitanischen Grenzen zurück. Alba hielt hier mit eiserner Hand den Aufruhr nieder und benutzte Streitigkeiten zwischen Guise und den Caraffa's (Nepoten des Papstes) so gut, daß er nach der Entfernung Guise's wieder bis Rom vordrang und die Stadt eng blokirte. Alles war zum Sturm bereit, als Alba plötzlich die Belagerung aufhob. Es ist nicht aufgeklärt worden, ob dies auf Befehl Philipp's II. geschah oder ob Alba als strenger Katholik selbst die Verantwortung fürchtete. Sein Biograph behauptet das Letztere und schreibt die Entsagung eines gewissen Sieges seiner Frömmigkeit zu. Fast gleichzeitig entschied die Schlacht bei St. Quentin in den Niederlanden über das Schicksal des Krieges. Frankreich machte Friede und Philipp II. befahl, dem Papst sein ganzes Land wieder zurückzu-

geben. Der Papst empfing ihn in Rom selbst auf das Ehrendste und verlieh ihm das Recht, auf seinen Gütern in Spanien selbstständig über die Kirchengüter zu disponiren. Nachdem der Friede von Chateau Cambrésis geschlossen, wurde Alba nach Paris gesandt, um sich dort per procura für seinen König die Prinzessin Elisabeth antrauen zu lassen. Er wurde hier mit der größten Auszeichnung empfangen. Bis hierher hat die Geschichte nur Rühmliches, oder doch, wie bei seiner eisernen Herrschaft in Neapel nur staatsmännisch Nothwendiges aufzuzeichnen. Mit dem Ausbruche der Unruhen in den Niederlanden beginnt der Schatten, welchen eigene Grausamkeit und das Gutheißen der Grausamkeiten seines Sohnes und seiner Unterfeldherren auf seinen Charakter geworfen. 1567 erhielt er das Commando einer auserlesenen spanischen Armee von ungefähr 10,000 Mann, um den Aufstand in den Niederlanden niederzuwerfen. Vor seiner Abreise aus Madrid hatte er einen sehr heftigen Auftritt mit dem Infanten Don Carlos, der ihm mit dem Dolche drohte, wenn er Gewalt gegen die flandrischen Provinzen anwenden wollte. Nur mit Mühe konnte Alba sich des Dolches erwehren, indem er den Infanten so kräftig und fest umarmte, daß dieser die Arme nicht rühren konnte. Nun rief Carlos, Alba habe ihn ermorden wollen. Der König aber durchschaute den Vorgang und entließ Alba mit vollsten Ehren. Im Voraus mit der Statthalterschaft betraut, zog Alba von Genua aus über die savoyischen Alpen, Burgund, Lothringen und Luxemburg nach Brüssel, vor dessen Thoren er am 22. August desselben Jahres erschien. Tausende flohen vor seiner Annäherung. Nachdem er die Statthalterschaft aus den Händen der Herzogin von Parma übernommen und seine Vollmachten allen Magistraten verkündet hatte, begann er ein furchtbares Blutgericht. Zuerst ließ er die Grafen Horn und Egmont verhaften und später enthaupten, setzte einen Justizhof von 12 Blutrichtern nieder, die über Schuldige und Verdächtige das unabänderliche Todesurtheil aussprechen mußten, führte die Inquisition wieder ein und proclamirte die Beschlüsse der Trientischen Kirchenversammlung. Von jedem Verkauf einer Mobilie ließ er den zehnten Theil, von einer Immobilie den 20. Theil und von dem Vermögen jedes Einzelnen den 100. Theil für die Staatsbedürfnisse und besonders zur Bezahlung der sehr vermehrten Truppen einziehen. In allen Städten rauchte das Schaffot von dem Blute seiner Schlachtopfer. Rühmte sich doch sein Sohn nach der Einnahme von Harlem, daß er 2000 Menschen habe hinrichten lassen, und er selbst sagte, als er die Niederlande nach 6 Jahren verließ, daß er 18,000 Rebellen von der Erde vertilgt. Religiöser und politischer Starrsinn trieb ihn auf dem einmal betretenen Wege immer weiter und erklärt sich nur aus seinem instinctartigen Widerwillen gegen Ungehorsam und Widerspruch, in welcher Form er sich auch zeige. Je vorwurfsvoller in dieser Beziehung, je deutlicher zeigt sich seine kriegerische und Verwaltungs-Fähigkeit. Die Prinzen von Oranien, so wie die sich erhebenden Städte, schlug und unterwarf er eine nach der anderen, siegte entscheidend bei Jemmingen über Ludwig von Oranien, baute die Citadelle von Antwerpen und ließ sich im Uebermuth des Sieges selbst eine Bildsäule dort errichten, die ihn in voller Rüstung darstellte, aber vom Volke zertrümmert wurde, als Alba nach Spanien zurückgegangen war. Papst Pius V. sandte ihm — was bis dahin nur an Fürsten geschehen war — einen geweihten Hut und Degen, und bei seinem Triumph-Einzuge in Brüssel, nachdem er den Widerstand überall niedergeworfen, ließ er sich die vollständigen königlichen Ehren erweisen. Die verordnete Abgabe des hunderten Theils von jeder Art von Eigenthum fachte aber den Aufstand auf's Neue an und die Erscheinung der Meergeusen (s. **Geusen**) revolutionirte alle Seestädte, aus denen die spanischen Besatzungen verjagt wurden, worauf Oranien sie in Besitz nahm. So mußte Alba wieder zu den Waffen greifen, eroberte die Städte Zütphen, Naarden, Harlem, welche letztere seinem Sohne 7 Monate lang widerstand, und begann seine Blutgerichte auf's Neue. 1573 neigten sich Kriegsglück und die allgemeine Entrüstung über Alba's unmenschliches Verfahren gegen ihn. Er fühlte endlich, daß er auf diesem Wege doch nicht zum Ziele kommen würde, und bat im August 1573 wegen zunehmender Kränklichkeit um Enthebung von seinem Posten. Auch in Madrid hatte man sich überzeugt, daß der endliche Sieg nur eine Wüste schaffen würde, und so legte denn Alba am 28. November 1573 in einer Ständerversammlung die Statthalterschaft in die Hände des Don Luis de Zuniga y Requenses

nieder. In Madrid gnädig und mit Auszeichnung empfangen, lebte er theils am Hofe, theils auf seinen Gütern, sollte aber vor seinem Tode noch den Wechsel der Hofgunst erfahren. Sein Sohn Federigo de Toledo, Marquez de Coria, verliebte sich in eine Hofdame der Königin und die Königin begünstigte dieses Verhältniß. Coria brach indessen aus unbekannten Gründen das Verhältniß plötzlich ab. Da seine Geliebte behauptete, er habe ihr die Heirath versprochen, so setzte die Königin es beim Könige durch, daß dieser dem Marquez die Heirath und, als dieser sich weigerte, dem Vater befahl, seinen Sohn dazu zu zwingen. Als nun Beide sich weigerten, wurde Alba auf seine Güter verwiesen und Coria verhaftet nach Torderillas gebracht. Es gelang dem Vater, seinen Sohn nach Alba kommen zu lassen, wo er ihn rasch mit seiner Cousine Maria de Toledo verheirathete. Nachdem die Ehe vollzogen, kehrte Coria in sein Gefängniß zurück. Der Herzog aber zeigte dem Könige an, daß sein Sohn bereits verheirathet sei, den Willen der Majestäten also nicht mehr erfüllen könne. Philipp II. war über diesen Trotz so erzürnt, daß er den Marquez eng einkerkern und den Herzog auf die Citadelle von Uzeda bringen ließ. Vergebens verwendete sich der Papst und König Heinrich II. von Frankreich für Beide. Philipp blieb unerbittlich, bis der Successionskrieg in Portugal ausbrach und er gezwungen war, sich an seinen bewährtesten Feldherrn zu wenden. Abermals mit dem Oberbefehl über die ganze spanische Armee bekleidet, ging Alba aus dem Gefängniß hervor, nachdem auch sein Sohn wieder in Freiheit gesetzt worden war. Ohne besonderen Widerstand zu finden, eroberte er ganz Portugal so schnell, als er es durchziehen konnte, setzte die Regierung seines Herrn ein, berief die Stände des Reiches und legte dem Könige die Krone des neugewonnenen Landes zu Füßen. Die Anstrengungen des Feldzuges in seinem 74. Lebensjahre hatten indessen seine Gesundheit erschüttert und er starb am 12. Januar 1582 in der Stadt Thomas, wo die Stände tagten und König Philipp bei seinem Tode gegenwärtig war. Seine Leiche wurde zu Salamanca in der Kirche St. Stephan beigesetzt, wo sich die Familiengruft der Herzöge von Alba befindet.

Der Charakter des Herzogs Alba ist von den zahlreichen Geschichtsschreibern, die ihn zu schildern und zu analysiren unternommen haben, in den meisten Fällen nicht aus den Verhältnissen seiner Zeit, sondern einseitig aus dem jeweiligen Gesichtspunkte der späteren Epochen beurtheilt worden. Es ist von einer tiefen Bedeutung, daß Spanien das Land war, welches die beiden größesten der Restauratoren der katholisch-romanischen Welt, Loyala und Alba kurz nach eingetretener deutscher Reformation hervorbrachte. Spanien fühlte sich als die eigentliche Ritterschaft der romanischen Welt, wenn es auch übersah, daß es diese Würde alter germanischer Zucht verdankte, und es trat so, einem immerhin edlen Drange gehorchend, an die Spitze der romanischen Phalanx. Alba wie Loyala sind beide durch und durch, aus voller Ueberzeugung und von ganzem Herzen, was sie sind; sie kämpfen für ein Ideal, über das hinaus sie kein anderes kennen, für eine Weltordnung, gegründet auf dem bloßen Gehorsam, während die deutsche stets auf die Treue gegründet war. In den altfreien Niederlanden und ihrem in den Communen voll entfalteten individuellen Leben fand Alba den stärksten und einen unversöhnlichen Gegensatz seines Ideals. Hier konnte von irgend welcher Anerkennung von einer oder der andern Seite nicht weiter die Rede sein, keiner der Gegner verstand den andern, und der an sich gerechte Haß der germanischen Freien gegen den Welschen war es, der dem geschichtlichen Bilde des Letzteren eine Reihe verzerrter Züge beifügte, welche erst in viel späterer Zeit von einer mildernden Geschichtsforschung verwischt werden dürften. Alba war ein ganzer Mann, und was er that, that er im Glauben daran, Gott und seiner Kirche zu gefallen, und aus aufrichtiger Vaterlandsliebe. Und doch hat selten ein Mann Unverantwortlicheres gethan, als er.

Der Mannsstamm der Toleder ist mit Don Francesco X., dem zehnten Herzoge von Alba und Huesca, der 1711 zum Herzogthum kam, erloschen.

Das alte Wappen der Toleder zeigt ein Schach von 15 Feldern, von denen 8 silbern und 7 blau sind. Das Wappen der jetzigen Herzöge von Alba ist mit den Wappen von Großbritannien, Irland, Frankreich und Osorio (in Gold zwei springende rothe Wölfe) vermehrt.

Die gegenwärtig in Spanien blühenden Herzöge von Alba sind keine Toledo,

sondern Fitz-James, Nachkommen König Jacob's II. Stuart und der Arabella Churchill, Schwester des Herzogs von Marlborough. Der französische Marschall Herzog von Berwick, des Königs Jacob II. Sohn, erhielt diesen berühmten Grandentitel für die Siege, die er auf der Halbinsel im spanischen Erbfolgekriege für König Philipp V. Bourbon erfocht. Der gegenwärtige Träger des herzoglichen Titels von Alba de Tormes ist seit 1847 Don Santiago Luis Rafael Fitz-James, der zugleich auch Herzog von Berwick, Liria, Montoro und Olivarez heißt, überdem noch acht Marquis- und sechs Grafentitel hat. Seine Gemahlin ist eine Schwester der jetzigen Kaiserin der Franzosen. Der Grafentitel von Alba datirt von 1439, der herzogliche von 1469.

**Albaner Gebirg**, südöstlich von Rom, das Ziel so vieler Erforscher der Geschichte der Erde, und nach der Meinung eines der ausgezeichnetsten unter ihnen, das einzige Gebirg im Kirchenstaate, aus dessen Mitte sich ein ausgebildeter, nach seinem Hervortauchen aus dem Schooß der Meeresfluthen noch thätig gewesener, Feuerberg erhebt. In der Mitte des vollkommen kreisförmigen Gebirgs steigt aus einer ringförmigen Umwallung der eigentliche Ausbruchskegel empor, eine ausgedehnte kraterartige Vertiefung umschließend, Hannibals Felder genannt, und im Monto Cavo, dem Höhlen-Berge, eine Höhe von 2928 Fuß über dem Meere erreichend. In einer Lücke dieses Kraterrandes, aus welcher ein erstarrter Lavastrom, wie ein gefrorner Wasserfall furchtbar wild herabhängt, klebt Rocca di Papa, der Papst-Fels, die Krone der ganzen Umgegend. Jene ringförmige Umwallung trägt auf ihrem obern Rande die Trümmer von Tusculum, Monte Compatri und Rocca Priora nach Norden, die Seen von Nemi und Albano nach Südwest, an den äußeren Abhängen aber Monte Porzio, Frascati, Marino, Albano, Genzano und am meisten südlich Velletri, und besteht an ihrem Kamm aus locker aufgeschütteten scharfen Schlacken und verwitterten Lavaströmen. Die Alten unterschieden den Mons Albanus und die Montes Tusculani und rechneten noch den Mons Algidus, in der Richtung von Palestrina und Veliträ, dem heutigen Velletri, als einen besondern Ast des Albaner Gebirgs.

Zwei deutsche Meilen von der Weltstadt liegt das Städtchen Frascati, das Tibur der vergangenen Jahrhunderte mit seinen Landhäusern oder Villen und Lustgärten, die sich hier in einer Größe und Pracht häufen, wie vielleicht an keinem andern Orte Italiens. Frascati liegt herrlich am untersten Abhange des Albaner Gebirgs, und wie es in der Landschaft immer als ein Glanzpunkt an den blauen Bergen erscheint, so übersieht man auch von seinen Villen, welche terrassenartig über einander aufsteigen, immer dasselbe köstliche Ganze: die Campagna di Roma, das alte Latium, die ewige Stadt und das Meer. Unter den zahlreichen Landhäusern alter und neuer römischer Geschlechter, deren Glieder hier den Sommer über in kühler Luft verleben, ist die unterste, die Villa Borghese, sonst Aldobrandine, auch Belvedere genannt, die großartigste und schattigste, überreich an saftigem Grün, an prachtvollen Aussichten, an kühlendem Wasser. Nächst ihr ist die Villa Rufinella die gefeiertste, namentlich wegen ihrer mannigfachen, theils großartigen, theils neckischen Wasserkünste und des reizenden Durchblicks auf Rom. Hat man die sehr steile Straße erklommen und den Treppen-Zickzack bei den Kapuzinern erstiegen, so gelangt man durch eine hochgelegene Villa, welche vor Jahren dem Sardinischen Königshause gehörte, an den Fuß der Bergkuppe, längs deren sanften, mit kleinen Bäumen und Gesträuchen bewaldeten Abhange der Pfad empor führt zu den Ruinen Tusculum's. Zuerst gelangt man an das alte Amphitheater, wo Cicero Vorlesungen gehalten haben soll. Von dem ganzen Bau ist aber nichts mehr zu sehen, nur die Vertiefung ist noch vorhanden. Dann aber werden die Ruinen mit jedem Schritt häufiger, Grabmale, Häuser, Sculpturen. Alles übertreffend aber ist das kleine Theater, welches man wegen seiner ungemeinen Zierlichkeit anfangs für eine neuere Nachahmung aus Spielerei zu halten geneigt sein kann, theils weil darin allerlei hier gefundene Bildwerke zusammen gestellt sind, und eine moderne Inschrift im Hintergrunde bemerkbar wird, theils weil Alles in der That wunderbar erhalten und von sehr frischem Ansehen ist. Unmittelbar dahinter, auf der äußersten Spitze des Berges, welcher hier scharf abfällt, ist der Platz der alten Burg, Arx, die wohl stark genug gewesen sein mag, und wo man einer unbeschreiblich schönen Aussicht auf den unmittelbar gegenüberliegenden Monte Cavo mit dem Papstfels an der

Stirn, und dann zur Rechten auf die Campagna, das Meer, auf Rom und die Sabiner Gebirge genießt.

Auf dem Rückwege tritt man in die gewölbten, gut erhaltenen Hallen, welche man die Villa des Cicero nennt. Einen schönern Platz, als hier am südlichsten Abhange hätte Cicero freilich nicht für sein Tusculanum auswählen können; allein der schmeichelhaften Benennung liegt nicht einmal eine Vermuthung zum Grunde.

Nach dreistündigem Marsch von Frascati aus tritt man aus einem frischen Wald an die herrlichen Ufer des See's von Nemi, von den Alten Lacus Aricius oder Nemorensis, bei ihren Dichtern auch Speculum Dianä genannt. Dieser still romantische See, ganz von Wald umgeben, bildet mit dem freundlichen Städtchen Nemi auf der einen Seite ein eben so liebliches Bild, als Genzano auf der andern Seite. Der See liegt, von Bergen und Wäldern rings umgeben, in einem so tiefen Grunde, daß die Oberfläche desselben niemals von dem geringsten Winde bewegt wird. Dieses und die Klarheit seines Wassers mag ihm die Benennung des Spiegels der Diana zugezogen haben. Das Städtchen Genzano ist von Nemi aus bald erreicht, — beide Orte gehören der Familie Cesarini, — und von ihm führt ein schattiger Weg unter hohen Kastanienbäumen in einer Stunde über Ariccia, Flecken, Schloß und Fürstenthum, Principato des Hauses Capua, nach Albano. (S. d. Art.)

**Albani**, Fürsten. Die Albani sind eine sogenannte Cardinalsfamilie, der Ruhm, den sie gewonnen, die Ehren, die sie erlangt, stammen alle von der Kirche. Ihre Herkunft ist dunkel, sie sollen aus Albanien nach Rom gekommen sein und daher den Namen haben, was wahrscheinlich, aber nicht bewiesen ist. Der erste Kirchenfürst dieses Namens, Johann Hieronymus A., war ein Bergamaske und venetianischer Podesta zu Bergamo, wo er 1504 geboren war. Er führte den Grafentitel und soll ein stattlicher Kriegsheld im Dienste der Republik Venedig gewesen sein. In hohem Alter schon wurde er noch geistlich, kam 1566 nach Rom und erlangte 1570 die Cardinalpriesterschaft. Er ist auch Schriftsteller gewesen, unter andern hat er über kirchliche Immunitäten und Asyle geschrieben, er starb 1591. Seitdem findet man die A. in ansehnlichen Aemtern zu Rom, doch ist nicht festgestellt, ob directe Nachkommen von diesem Cardinal oder etwa von seinen Brüdern. Johann Franz A., geb. 1649 zu Urbino, wurde 1690 Cardinal der Kirche und 1700 zum Papst erwählt, er verwaltete als Clemens XI. das Pontificat bis zu seinem Tode 1721. Man kann nicht sagen, daß seine Regierung eine besonders glänzende für die Kirche oder für den Kirchenstaat gewesen sei. Dagegen stammt von seinem Bruder Horaz A. eine Reihe unbestreitbar höchst bedeutender Männer. Hannibal A., geb. 15. August 1682 zu Urbino, ging 1709 als Gesandter seines Oheims Clemens XI. nach Wien und brachte die Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst zu Stande, seitdem war er in hohem Ansehen zu Wien, vermittelte auch den Frieden zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig und erhielt Rang und Titel eines Reichsfürsten, 1719 war er Cardinal Camerlengo. Nachdem er oft mit der obern Leitung der Regierungsgeschäfte betraut gewesen, zog er sich 1747 auf sein Bisthum Urbino zurück, um ganz den Wissenschaften zu leben, um die er sich durch prächtige Sammlungen und gelehrte Arbeiten aller Art hochverdient gemacht hat, er starb am 21. September 1751. Politisch noch bedeutender ist Hannibals jüngerer Bruder Alexander A., geb. 19. October 1692 zu Urbino, auch er begann seine Laufbahn glänzend als Nuntius 1720 in Wien, 1721 wurde er Cardinal. Maria Theresia ernannte ihn zu ihrem Bevollmächtigten in Rom, auch war er Protector der polnischen Nation. Mächtig wirkte er Jahre lang als Beschützer des Jesuiten-Ordens, eifrig nahm er sich auch der letzten im Exil verkommenden Stuarts an. Einen großen Namen aber hat er sich als feiner Kunstkenner, Sammler und Beschützer der Kunst gemacht. Unser altmärkischer Landsmann Winkelmann, den er zur römischen Kirche bekehrt hatte, war sein Freund, der Cardinal A. war Winkelmann's Erbe. Bezeichnend für ihn ist auch, daß er den Titel eines Bibliothekars der römischen Kirche führte. Er starb, um Kunst und Wissenschaft hoch verdient, am 11. December 1779. Carl A., der Bruder der beiden letztgenannten Cardinale, geb. 1687 zu Urbino, blieb weltlichen Standes und erkaufte 1715 das Herzogthum Soriano. Papst Innocenz XIII. erhob ihn 1721 zum römischen Fürsten und ernannte ihn zum principe assistente al soglio,

er starb 1724. Von seinen Söhnen war Johann Franz A., geb. 26. Februar 1720 zu Rom, Bischof von Ostia und Velletri, ein höchst geistvoller, einnehmender, frommer und gelehrter Herr von größester Popularität. 1747 empfing er den Purpur des Cardinals und hielt fest an der traditionellen Politik seiner Familie, die ihn sowohl zu einem Freunde des kaiserlichen Hauses als auch des Jesuiten-Ordens machte. Er war auch seit 1751 Protector der Polen und der Republik Ragusa. Mächtig bekämpfte er bis zu seinem letzten Hauch den französischen Einfluß. Er starb im September 1803. Sein Bruder Franz Horaz A., Herzog von Soriano, geb. 21. September 1717, setzte das Geschlecht fort und zeugte mit Maria Anna Mathilde, des letzten Herzogs Alderani Cibo von Massa und Carrara Tochter, vier Söhne und mehrere Töchter. Er starb am 30. Juli 1792. Von den Söhnen überlebten ihn drei: Fürst Joseph Clemens Franz Andreas A., geb. 13. September 1750, ein großer Kenner und Liebhaber der Musik, wie alle A. ein treuer Anhänger des östreichischen Hauses und Feind der Franzosen. Er wurde am 23. Februar 1801 Cardinal und war bis zur französischen Invasion Vorstand der Regierung im Departement des Innern. Er zog sich vor den Franzosen nach Wien zurück, wo er in der Stille lebte und viel Gutes that. Unter Leo XII. war er Legat in Bologna, 1829 Cardinal-Staatssecretär, 1831 apostolischer Commissär in Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli, 1832 Legat in Pesaro und Urbino. Er starb zu Pesaro am 3. December 1834. Sein älterer Bruder Fürst Carl Franz Xaverius A., geb. 25. Sept. 1749, kaiserl. österr. wirklicher Geheimerath und Obersthofmeister des Erzherzogs Franz von Oesterreich, starb am 19. März 1811 und hinterließ aus seiner Ehe mit einer Gräfin Casati nur zwei Töchter. Der jüngste Bruder, Fürst Philipp Jacob Franz de Paula, geb. 20. Juli 1766, starb 1852 unvermählt, mit ihm ist das Haus Albani im Mannesstamme erloschen. Die Güter kamen theils an die mailändischen Grafen Castelbarco, theils an den Fürsten Augustin Chigi, den Enkel der Fürstin Giulia Albani, dessen Nachkommenschaft darum auch den Fürstentitel von Chigi-Albani führt.

**Albanien**, Theil der europäischen Türkei, wenn auch keine genau zu bestimmende politische Provinz derselben, vielmehr im Ganzen mit den Ejalets (Statthalterschaften) Bitolia und Janina zusammenfallend, erhielt seinen Namen nach seinen Einwohnern, den Albanesen oder Arnauten, einem kriegerischen und rauhen Volke, das seine Unabhängigkeit der Sache nach in den meisten Fällen vor den Türken zu behaupten gewußt hat. Die Türkei findet bei dem Mangel eines durchgreifenden Wassersystems ihre natürliche Eintheilung durch ihre großen Gebirgssysteme, welche vom Kara-Dagh, dem höchsten Punkte der ganzen Halbinsel, dieselbe in drei Theile, in das Hämusland, das nordwestliche Gebirgsland und den Süden, das Pindusland zerlegen. Der Süden theilt sich zwischen der Türkei und Griechenland, und die erstere Hälfte wird allgemein mit dem Namen Albanien bezeichnet. Dieser „vierte Hauptbestandtheil der Türkei", wie ein neuerer Geograph mit Hintansetzung der politischen Geographie und in gerechter Berücksichtigung der politischen Hinfälligkeit aller Anordnungen und Einrichtungen der türkischen Regierung Albanien nennt (Reuschle, „Handbuch der Geographie", 8. Heft, Stuttgart, 1858), umfaßt außerdem, was gemeinhin Albanien heißt, d. h. dem westlichen Theil, im Alterthum Illyrien (Illyris Graeca, propria) und Epirus, den westlichsten Theil des alten Macedoniens und das alte Thessalien. Es ist im Ganzen ein wildes Gebirgsland, durchbrochen von Seen, kurzen, kräftigen, regellosen Wasserläufen und steil abfallenden ungastlichen Klippen am Meere, in welches die Alten den Eingang zur Unterwelt und heilige Waldorakel verlegten. Hauptflüsse sind der Drin, entstehend aus dem Abflusse des Ochridasees, dem schwarzen Drin, welchem der weiße Drin direct entgegenfließt, um dann mit ihm in einem durch schroffes Gebirg westwärts herausbrechenden Strome weiter zu fließen; ferner die Moratscha, nach Durchfließung des Skadar-Sees Bojana genannt, der Schkumbi, der Semani, die Wojuza, Frai (der Acheron der Alten mit seinem Nebenfluß Cocytus), Arta, Aspropotamo. Bewohnt wird dieses meist unwirthliche Bergland, das allerdings der Cultur in seinen Thalgründen, besonders in den nach Süden geöffneten, durchaus nicht entgegen wäre und schon jetzt reichlich jede Anstrengung lohnt, von den Albanesen (europäischer Name) oder Arnauten (türkisch) oder Skipataren (wie sie sich selbst

nennen), Abkömmlingen der alten Illyrier, unter welchen sich einst an der Küste griechische, besonders dorische Colonisten angesiedelt hatten, vermischt mit bulgarischen Elementen [1]); einzelne ihrer Stämme, z. B. die an den Grenzen Montenegro's sind factisch unabhängig. Unter Philipp II. macedonisch geworden, kamen sie mit diesem Königreich unter römische, dann byzantinische Herrschaft, und im Mittelalter selbstständig und Christen geworden, fielen sie nach dem Tode ihres letzten Fürsten Skanderbeg der türkischen Herrschaft anheim und traten vielfach zum Muhamedanismus über, doch blieb ein andrer Theil, im Norden wohnhaft, bis heute der griechischen Kirche treu, ein dritter, nicht unansehnlicher Theil in Albaniens Mitte ist katholisch. Man rechnet die beiden Ejalete, welchen A. im weiteren Sinne ungefähr entspricht, auf 1661 Q.-M. mit 2,337,000 Einw., davon etwa ein Drittel Muhamedaner. Das Ejalet Bitolia oder Monastir oder Rumili im engern Sinne (Nordalbanien) hat davon 891 Q.-M., 1,409,000 E. und 647,000 Moslem, das Ejalet Yania (Janina) 770 Q.-M., 928,000 E. und davon 253,000 Moslem. Der Zug wilder Unabhängigkeit, der in diesem tapfern und krieggeübten Volksstamme lebt, wird, wenn die Zeiten der letzten Krisis für die Türkei herbeikommen, diesem Theile der Halbinsel eine besonders wichtige Stellung sichern. Ein Sohn dieser Berge, Ali-Pascha (1788—1822) gab in seinem kühnen Versuche, ein eignes Königreich in seiner Heimath zu gründen, vielleicht schon eine Andeutung der Zukunft. Pascha eines Theiles von Thessalien, bemächtigte er sich des Paschaliks von Janina mit Gewalt, und nachdem der schwache Sultan ihn 1788 in seinem Besitze bestätigt hatte, riß er auch ganz Albanien an sich, dazu das ganze eigentliche Griechenland, und rief endlich die Griechen zu den Waffen, indem er ihnen die Unabhängigkeit und ein neues Reich versprach. (S. **Ali-Pascha**.) Auch nach seiner Beseitigung blieb den Albanesen ihre Neigung zur Unabhängigkeit, und man bemerkte von türkischer Herrschaft bei ihnen wenig. Der Einführung des Tansimats (der Reformen, welche auf eine Gleichstellung der Christen und Türken abzielten, widersetzten sie sich energisch, und Omer Pascha mußte deshalb 1843 und 1844 gegen sie in's Feld rücken. (Der nominelle Oberbefehlshaber war Reschid Mehemed Pascha.) Die Christen hatten von den mohamedanischen A. während dieses Aufstandes viel zu leiden, dessen Anstifter übrigens auf die Galeeren wanderten.

In Nord-Albanien (Süd-Illyrien) finden sich alte Stätten der Cultur an der Küste; von dorischen Colonieen blieben größere oder kleinere Reste von Buthon, Olcinium, Lissus, Epidamnus, Apollonia, Aulon erhalten. Die Hauptstadt dieses Landes, des heutigen Ejalets von Bitolia, ist Toli-Monastir, mit 33- bis 44,000 Einwohnern; Schkodra, am See gleichen Namens, hatte als feste und glänzende Residenz des mächtigen Pascha Mustapha 40,000 E., und ist jetzt, nach Zerstörung des Palastes, der Citadelle und der Wälle 1831, wohl auf die Hälfte beschränkt; Olgun, 2000 E., an der Mündung des Flusses Bojana, früher ein gefürchteter Corsarensitz; Bar, auch Antivari, Tivari, 6000 E., Sitz des kathol. Erzbischofs; Lesch, an der Mündung des Drin, 3000 E., mit Skanderbeg's Grab; Kroja, 6000 E., einst Skanderbeg's Residenz, Sitz der kathol. Miditen, deren Festungswerke 1831 von den Türken geschleift sind; Dratsch (Durazzo, Dyrrhachium), an der Küste, 5000 E., der Ueberfahrts-Ort der Römer, blühende Handelsstadt.

Im Süden Albaniens, dem Ejalete Janina (Yania): die gleichnamige Stadt nahe dem alten Orakel-Ort Dodona, war von Ali Pascha zu einer der blühendsten Städte der Türkei mit 40,000 E., europäischen Bildungsanstalten rc. erhoben, verödete aber nach seinem Sturze rasch; Berat, mit 11,000 E.; Avlona 5000 E., in der Nähe Erdpech-Quellen, welche schon Venedig stark benutzte. Ferner werden in dieser Gegend, dem alten Epirus, noch genannt: Tepelen, Dukades, der Sitz eines besonderen Albanesenstammes, Chimara, Sitz der räuberischen, halb unabhängigen Chimarioten, Buzindro und Parga, ehemals venezianisch, Handelsstädte; Suli, bekannt durch die Tapferkeit seiner Bewohner während der Revolution; Prevesa, 8000 E., am Eingang des Arta-

---

[1]) Ihre Abkunft muß als dunkel gelten, da sie weder, wie die Walachen eine romanische, noch eine dem Griechischen näher verwandte Sprache sprechen. Sie gelten wohl auch als eigner Stamm und allerdings erhalten sie sich auch in der Zerstreuung auf allen Theilen der Halbinsel, selbst auf den Inseln in ihrer Eigenart.

Golfs; Finiki, reiche, von Justinian befestigte Handelsstadt; Arta, mit 9000 E., blühende Handelsstadt; endlich liegen, zu diesem Ejalet gehörig, im alten Thessalien die beiden Städte Larissa (Jenischehr bei den Türken), mit 20,000 E., berühmten Rothfärbereien rc.; Trikala, mit 12,000 E.; Phersala (Pharsalus), 8000 E.; Turnavo und Ambelakia, mit Zeugfabriken. Außerdem die Ruinen vieler uralter Städte.

**Albano**, ein wohlgebautes Städtchen mit etwa 5000 Einwohnern, das aber nicht, wie längst nachgewiesen und dennoch wiederholt angenommen wird, das alte Alba Longa, die Mutterstadt Rom's, ist. Dies lag vielmehr am gegenüber liegenden nordöstlichen Rande des Albaner See's auf einem langen Felsenkamme zwischen dem See und dem Mons Albanus, Monte Cavo, ungefähr da, wo jetzt das Kloster Palazuolo steht. Albano verdankt seinen Ursprung den Villen des Clodius und Pompejus und hat aus dieser Zeit noch manche Merkwürdigkeiten aufbewahrt, u. A. Reste einer Wasserleitung, eines Amphitheaters und der kolossalen Bauten Domitian's. Die schönsten Baudenkmale sind jedoch zwei Grabmonumente vor dem Thore nach Rom, das herrlich aus Quadern aufgeführte s. g. Grabmal des Ascanius, Gründers von Alba Longa, und vor dem nach Genzano führenden Thore das der Horatier und Curiatier, eine ehrwürdige Ruine. Beiden Bezeichnungen liegen, wie das bei so vielen Ueberbleibseln des Alterthums in Italien der Fall ist, durchaus keine historischen Thatsachen zum Grunde; vielmehr ist nichts gewisser, als daß die Denkmale das nicht sind, wofür der prahlerische Römer sie ausgiebt.

Fast noch mehr als diese Alterthümer zieht eine Naturschönheit nach Albano, der $^{3}/_{4}$ Stunden entfernte gleichnamige See, auch Lago di Castello genannt, Lacus Albanus der Alten. Der Weg dahin führt über Castel Gandolfo, unter uralten immergrünen Eichen und hochstämmigen Ulmen hin und ist unbeschreiblich romantisch und kühl. Sobald man die Höhe des Orts hinter der Kirche erstiegen hat, erblickt man den kleinen runden See tief unter sich in einem Kessel, der ganz das Ansehen eines vulkanischen Bechers, Kraters, hat, aber kein solcher gewesen ist, ebenso wenig wie der ganz ähnliche See von Nemi. Zwar wurde dies bis auf die neuere Zeit behauptet, und ist auch noch jetzt die gewöhnliche Ansicht, wenigstens unter den Laien; allein der geistvolle, zu früh geschiedene Geolog, Friedrich Hoffmann von Berlin, hat zuerst sich entschieden dagegen erklärt, und der Mangel an Laven und Auswürflingen läßt auch wohl gar keinen Zweifel über die Natur dieser kesselförmigen Vertiefungen zu, daß sie nämlich keine gewesenen Krater, sondern bloße Einstürze sind.

Wie die Via Tusculana nach Frascati führt, so die Via Appia, die zum Theil noch ihr Pflaster hat, und zwar in einem bewunderungswürdig guten Zustande, von Albano nach dem 3 Meilen entfernten Rom zurück. Zuerst sind es in der Campagna die ungeheuren Aquäducte, welche den Blick fesseln und die gerade hier in größter Masse und Vollkommenheit stehen. Albano gehörte ehedem der Familie Savelli unter dem Titel eines Herzogthums, Ducato; Papst Clemens VIII. aber kaufte die Stadt 1697 an sich. Das hiesige Bisthum steht unmittelbar unter dem römischen Stuhle, ebenso das Bisthum zu Frascati, und beide werden von Cardinal-Bischöfen verwaltet.

**Albany** (Luise Marie Caroline, auch Aloysia, Gräfin von), Tochter des Prinzen Gustav Adolf von Stolberg-Gedern, Gemahlin Carl Eduard's, des Enkels Jacob's II., bekannt unter dem Namen des Chevaliers von St. Georges und des Prätendenten; so genannt nach dem schott. Earldom A. ihres Gemahls; geb. 1773, gest. 1824; s. **Stolberg** und **Stuart**.

**Albany** (Afrika), einer von den an der Südostküste des Kaplandes liegenden Distrikten und von den Districten Uitenhage, Somerset und Victoria eingeschlossen, wird durch den Buschmannsfluß (Bosjemans River) und den Großen Fischfluß begrenzt, zwei Flüsse, die, wie die zahlreichen anderen Gewässer des Districtes, im Sommer in fast trockenen Betten schleichen, um im Winter in vollem Strome ihren Mündungen zuzueilen. Der Konap-, Koms- und der Kap-River ergießen sich in den Großen Fischfluß, der Niewjaars-, Conga- und Nazar-River in den Buschmannsfluß, der Riet-, Kouwie mit dem Blaauwe Krans-, dem Torrens-, Bathurst- und Mansfield-River, der Kasouga und der Carrega mit dem Assegaay-River in das Meer. Von Bergketten durchzogen, die nach allen Seiten hin Ausläufer senden, ist der District

reich an Thälern und Schluchten (Kloofs), die zum Theil das Bett genannter Flüsse bilden. Die Berge im Umkreise von Grahamstown, der Hauptstadt Albany's, sind mit einer schönen, kräftigen Vegetation umgeben; die Bäume erreichen eine bedeutende Höhe, und die an ihnen sich hinaufrankenden und in Guirlanden herabfallenden Schlingpflanzen bilden einen schönen Anblick. Hier wächst auch in großer Menge der seltsame Rozeboom (Cussonia spicata) mit großen, gezahnten, herrlich grünen Blättern, die am Ende der kahlen Zweige als strahlenförmige Büschel hervorstehen. Die Akazie, oder der Doornboom, eine sehr große Aloeart, die einen bedeutenden Ausfuhrartikel nach Europa bildet, und andere Dornbüsche in Unzahl charakterisiren die Vegetation dieser Schluchten, in denen sich außerdem viele Varietäten von Waldbäumen von bedeutender Größe und Schönheit vorfinden; mehrere derselben sind von den Colonisten sehr geschätzt, weil sie für Wagenarbeiten und Häuserbau sich vorzüglich eignen, z. B. der Gelbholzbaum, die wilde Ceder, der Stinkholzbaum und der schwarze und weiße Eisenholzbaum, von denen die beiden letzteren sich durch Zähigkeit und Dauerhaftigkeit besonders auszeichnen. Die merkwürdigste Pflanze ist aber eine baumartige Euphorbie, die eine Höhe von 40 bis 50 Fuß erreicht, einen dicken, knorrigen Stamm und einen breiten, abgeplatteten Gipfel wie eine Fichte hat; Blätter trägt sie nicht, aber die jungen Zweige sind sehr saftig, grün, voll dorniger Winkel, die wie Arme eines Leuchters aufwärts gebogen sind. Dieser wunderliche Baum ist gefüllt mit einem milchartigen, ausnehmend sauren und brennenden Saft, der bei jedem Einschnitt in Menge herausläuft. — Näher der Küste wird die Landschaft ungemein malerisch, namentlich um Bathurst und die Mündung des Kouwie; der große Buschkranz, der den Fischfluß auf seinem ganzen Laufe begleitet, sich an einigen Stellen anderthalb Meilen der Stadt Graham nähert und, je näher der Küste, desto dichter wird, vermehrt den äußerst wilden Charakter, den der Uferstrich, mit Ausnahme einiger Stellen trägt. Der Boden längs des Seegestades ist nicht eigentlich bergig, aber ein Chaos von steilen, abfallenden Hügeln. Schluchten und Ufer der Flußmündungen sind mit dichtem Gebüsch besetzt, das so geschlossen, so undurchdringlich ist wie die Urwälder südamerikanischer Tropenländer. Die ganze Vegetation ist aber zugleich so saftreich, daß selbst in der trockensten Jahreszeit das Feuer nichts darüber vermag, und daß man sie nur auf den durch die wilden Thiere ausgetretenen Pfaden durchdringen kann.

Vor einigen dreißig Jahren sollen die Ufer des Großen Fischflusses von Elephanten und anderen wilden Thieren gewimmelt haben, aber der hitzige Krieg, den die Colonisten von Albany gegen diese Thiere um ihres Elfenbeins willen führten, der viel häufigere Durchzug von Menschen und Vieh, die Truppenmärsche und die vielen gelieferten Gefechte in den Kaffernkriegen haben sie verjagt — jetzt soll man nicht mehr einen einzigen Elephanten innerhalb des Districtes finden. Dagegen giebt es noch Rhinocerosse und Büffel, aber die ersteren, die gefährlichsten Thiere des Landstrichs, haben sich außerordentlich verringert. Das Flußpferd findet sich noch an der Mündung des Fischflusses, aber die großen Antilopenheerden sind viel seltener geworden, und manche Thiere sind innerhalb der Grenzen dieser Colonie ganz verschwunden. Besonders ist dies im Norden Albany's der Fall, wo nur einige Hyänen sich ab und zu hin verirren; dafür unterwühlen die Termiten den fruchtbaren Boden aber auch allenthalben und bilden Erdhügel, die für Wagenreisende in hohem Grade gefährlich werden können.

Das Klima Albany's gilt, wie überhaupt das des ganzen Kaplandes, für gesund; die häufigen Winde sorgen ungemein für die Reinheit der Luft. Näheres mitzutheilen und besonders durch Zahlen die mittlere Temperatur, die Maxima und Minima derselben, die Regenmenge, Barometerstände darzulegen, ist trotz der Beobachtungen der meteorologischen Station, die Seitens des königlichen Ingenieur-Departements in Grahamstown eingerichtet ist, bis jetzt nicht möglich, indem die Beobachtungen erst veröffentlicht werden sollen, wenn eine genügende Reihe derselben vorliegt, um die monatlichen und jährlichen Mittel ableiten zu können. Nimmt man die Beobachtungen in Kapstadt und die hier gewonnenen Resultate, die, mit geringer Ausnahme, den allgemeinen klimatischen Typus der Colonie repräsentiren, so beträgt die mittlere Jahrestemperatur nach den Beobachtungen von 1842 bis 1855 $13^{0}{}_{,18}$, die mittlere Temperatur des Monats Februar, als des heißesten im Jahre, $16^{0}{}_{,11}$ und die des Juli, als

des kältesten Monats, $10^{0}{,}_{03}$ R. Am meisten Regen fällt im Juni, nämlich $4{,}_{311}$ Zoll, am wenigsten im December, $0{,}_{310}$ Zoll, während die Regenhöhe des Jahres nach den vierzehnjährigen Beobachtungen während der angegebenen Periode sich im Durchschnitt in Zollen auf $22{,}_{393}$ belief. Diese Regenhöhe wird etwas zu modificiren sein, indem, wie allgemein bekannt ist, die östlich gelegenen Districte des Kaplandes weniger von Dürre zu leiden haben als die westlichen und daß sie mehr oder weniger den Einflüssen der Monsune, die sich oft bis hierher geltend machen, unterworfen sind.

Die Einwohner des Districtes, aus wenigen Kaffern, einigen Hottentotten, den zurückgebliebenen Boeren (Colonisten holländischer Abkunft) und den aus Europa seit Besitzergreifung des Kaplandes Seitens der Engländer Eingewanderten bestehend, treiben vorzugsweise Viehzucht, insonderheit Schafzucht. Die mit den saftigsten Gräsern und Kräutern geschmückten Abhänge, Schluchten und Plateaus liefern die herrlichste Weide, und seit Einführung von guten Racenschafen in dem Anfange der dreißiger Jahre d. J. ist die Wollproduction sowohl wie der Werth der ausgeführten Wolle in einem nicht einmal annähernden Verhältnisse gestiegen. Die Ochsen, die in Albany gezüchtet werden, Zuurveld-Ochsen genannt, zum Unterschiede des Viehes aus den Grenzgebieten der Colonie und dem Lande jenseits des Oranienflusses, den holländischen Freistaaten, das den Namen Zoetveld-Ochsen erhalten hat, sind als Zugvieh sehr gesucht und dem Süßfeldvieh vorzuziehen, da es auf jeder Weide gedeiht, während letzteres stirbt, wenn man es mehr als einige Tage auf Sauerfeldboden, d. h. an der Küste, wo das meiste Gras sauer ist, unterhält. Die Hauptstadt des Districtes und Sitz des Lieutenant-Gouverneurs der Kapcolonie ist Grahamstown, die zweite Stadt der ganzen Colonie hinsichtlich der Größe und auch der Wichtigkeit; sie liegt am Kouwie und ist von mäßig hohen, meist sanft abfallenden Hügeln umgeben. Die Straßen sind nach rechten Winkeln abgesteckt und viele Häuser, die sich jetzt auf 800 belaufen, würden jeder europäischen Stadt zur Ehre gereichen; die 7000 Einwohner, meist Weiße, treiben einen bedeutenden Handel und haben zur Erleichterung desselben an der Mündung des Kouwie's den Port Francis, einen kleinen hübschen Ort, angelegt. 7 Kirchen für eben so viele Confessionen, 6 Sonntagsschulen, 2 Gewerbeschulen, 4 Missionsgesellschaften, die jährlich 4000 Pf. St. auf die Civilisation der Kaffern, Fingos und Hottentotten verwenden, 1 Börse, 1 Bank, Kaufhalle, Bibliothekgebäude sind sämmtlich Schöpfungen seit dem Jahre 1820, wo die große Einwanderung aus England, auf die zurückzukommen sich Gelegenheit finden wird, stattfand. Wie heimisch sich europäische Sitte in der fast gänzlichen Wildniß gemacht, beweist das zeitige Entstehen von Sparkassen, wohlthätigen Vereinen und zwei Zeitungen, von welchen zumal das „Grahamstown Journal" durch tüchtige Redaction, Größe des Formats und Eleganz des Druckes irgend einer Zeitung in den Provinzen Alt-Englands sich kühn zur Seite stellen kann. Unter den andern Ansiedlungen sind zu erwähnen: Bathurst, an dem kleinen Fluße gleichen Namens und in, wie schon erwähnt, reizender Gegend, die Herrnhuter-Colonie Theopolis am Kasouga, King-Georgtown an einem Nebenarme des Kap-River und Salem und Waterford unweit des Carrega. Die Hottentotten leben hauptsächlich in zwei Locationen, nämlich in der Nähe von Grahamstown und in Theopolis, und nur wenige vereinzelt auf eigene Hand und als Tagelöhner. Der originelle Racentypus ist aber bei ihnen verwischt, und bei Weitem die Meisten sind Mulatten und Alle nach Sprache und Sitten colonisirt. Die wenigen Kaffern, die innerhalb des Districtes wohnen, stehen meistens in Diensten der Colonisten, sind thätig und sparsam und zeichnen sich durch seltene Tugend der Nüchternheit aus. Theils siedeln sich diese Leute nach Erringung eines kleinen Vermögens als unabhängige Landwirthe an, theils kehren sie in die Mitte ihres Stammes zurück, wo sie nur zu leicht wieder der Gesittung und der geringen Kenntnisse verlustig gehen.

Der District Albany ist die frühere Landdrostei Zuurveld (Sauerfeld), zur Zeit als die Holländer noch im Besitz der Kapcolonie waren, und hat gerade am meisten von den Einfällen der Kaffern zu leiden gehabt. Es gab vor einigen Jahren noch alte Boeren, die nicht weniger als sechsmal aus ihrem Besitzthum vertrieben wurden, und Haus und Hof durch die Einbrüche mordbrennerischer Amakosa verloren, mit denen sie zum ersten Mal in Berührung kamen, als man die östlichen Grenzen der Colonie

bis zum Gamtros vorrückte. Es war im Jahre 1780, als der Große Fischfluß als Grenze des Colonialgebietes proclamirt wurde und sich die Boeren ansässig machten in dem neu eingerichteten Districte Zuurveld, wo sie eine Zeit lang mit den sich hier aufhaltenden Kaffern in gutem Vernehmen lebten. Bald entspannen sich aber Händel, durch die Kaffern angeregt; letztere mußten aus der Landdrostei über das östliche Ufer des Fischflusses zurückweichen, von wo sie dann und wann herüberkamen, um das Vieh der Boeren fortzuschleppen oder um ihre Heerden in dem Besitzthum der Colonie weiden zu lassen. Bald darauf war ein sehr angesehener Häuptling, Gaika, gezwungen, die Waffen zu ergreifen, um seinem Onkel Islambi das väterliche Erbe, das er ihm schuldig war, abzujagen. Er trieb den Letzteren über den Großen Fischfluß und bemächtigte sich mehrerer Weideplätze innerhalb der Landdrostei. Man konnte diesem unruhigen Häuptling nicht gestatten, daß er sich in Zuurveld niederließe, und ein Commando — wie bei den Boeren, die gewissermaßen militärisch organisirt waren, ein Aufgebot von Leuten hieß — wurde gegen ihn beordert. Allein die Bauern trieben bloß eine Anzahl der Anhänger Gaika's aus ihrer Colonie, während die besten Weidegegenden Zuurveld's im Besitz der Kaffern verblieben. Drei Jahre nach Besitzergreifung des Kaplandes Seitens der Briten, und zwar im Jahre 1798, wurde mit Gaika ein Vertrag geschlossen, der nicht etwa bezweckte, die beiden Parteien einander zu nähern, sondern jedweden Verkehr zwischen den holländischen Colonisten und den Kaffern zu erschweren, und wohl möglich, ganz abzuschneiden, so wie den Großen Fischfluß wieder zur östlichen Grenze des Kapgebietes und zu einer unüberschreitbaren Schranke zu machen, welche beide Racen trennen sollte. Die damaligen Verhältnisse in Europa verhinderten die Durchführung dieser Anordnung, und es war erst im Jahre 1806, daß man daran denken konnte, den freibeuterischen Kaffern den District wieder abzunehmen, ein Vorhaben, das aber erst 1812 zur Ausführung kam. Die Kaffern verhielten sich in der Folge aber keineswegs ruhig, und die beständigen Störungen der Ostgrenze Zuurveld's veranlaßten eine Reihe unglückseliger politischer Mißgriffe von Seiten des Colonial-Gouvernements. Der eine dieser Mißgriffe bestand darin, daß man 1817 einen Frieden mit Gaika schloß, in welchem er zum obersten Chef aller Kaffernstämme erhoben ward — ein Rang, auf welchen er eben so wenig Anspruch hatte, als er ihn geltend machte. Die nothwendige Folge davon war, daß Gaika mit den übrigen Häuptlingen zerfiel; die britische Regierung wurde in diese Händel mit verwickelt. Daher der Krieg von 1819, in welchem der District furchtbar litt und die Kaffern ihre frühere Kühnheit noch überboten; sie überflutheten Zuurveld in großen Schaaren und machten auf Grahamstown einen Angriff, dem man kaum widerstehen konnte. Man schritt zu strengeren Maßregeln; die Angreifer wurden aus dem District und jenseit desselben bis über den Keiskamma getrieben, und der Gouverneur Lord Charles Somerset bestimmte alles Land zwischen dem Keiskamma und der östlichen Grenze des Districts, d. h. ein Küstenstrich von etwas mehr wie 17 Meilen in der Länge und einer durchschnittlichen Breite von 6½ Mln., zu einem „neutralen Gebiete".

Bis jetzt war man gewohnt gewesen, den Boeren stets die Veranlassung der Kriege mit den Kaffern zuzuschreiben und nicht den wirklichen Grund in der verkehrten Colonialpolitik und den räuberischen Gewohnheiten der rohen Kaffern zu suchen, und erst in Folge dieses Krieges überzeugte man sich, daß die Boeren keineswegs die Urheber dieses Unheils waren, sondern vielmehr eines angemessenen Schutzes bedurften. Damals entschloß man sich, zum Theil durch die Verhältnisse veranlaßt, die schon oben erwähnte Auswanderung nach dem Kap, insonderheit nach dem District Albany, zu unterstützen, und die Auswahl der Emigranten wurde mit großer Vorsicht getroffen, indem man meist Landleute und entlassene Soldaten nahm, und ihnen eine Anzahl Halbsold-Offiziere, die sich freiwillig anschlossen, beigab. Mit diesen Colonisationselementen gewannen die Zustände in Albany bald ein anderes Ansehen; diese englischen Colonisten wußten sich nicht nur bei dem Gouverneur, sondern auch in England Gehör zu verschaffen; ihre Lage war der der Boeren, die sich ihrer auf das freundlichste annahmen, vollkommen gleich, so daß sich bald eine Gemeinschaftlichkeit der Interessen ergab, welche für das Gedeihen Albany's sehr ersprießlich wurde. Wahrscheinlich wäre eine größere und allgemeinere Verschmelzung erfolgt und eine Beruhigung eingetreten, wenn

nicht die Maßregel der Sclaven-Emancipation im Jahre 1833, welche nicht bloß die großen Landbesitzer ihrer Arbeiter beraubte, sondern auch eine zahlreiche Klasse von Vagabunden schuf, die auf ihre Kosten lebten, und ein neuer Kaffernkrieg die Erbitterung der Boeren in Albany auf das Höchste gesteigert hätten. Zahlreiche Schwärme verheerten das Gebiet des Districtes, plünderten die Ansiedlung, trieben das Vieh fort, mordeten nicht Wenige der Einwohner und zeigten überhaupt einen gesteigerten Haß gegen die Colonisten. Ganz Albany war ihnen preisgegeben und Grahamstown in höchstem Grade bedroht. Nach Ankunft von Militär trieb der damalige Gouverneur, Sir Benjamin d'Urban, die Kaffern über den Fischfluß und weiter hinaus, legte Ansiedlungen von Hottentoten und Fingos, einer Völkerschaft, die bei den Kaffern in der drückendsten Knechtschaft gehalten worden war, an und verordnete, zur Sicherstellung zunächst Albany's, daß der Strich zwischen dem Büffelfluß und dem großen Keifluß unbewohnt bleiben sollte. Dieser wohlthätigen Maßregel wurde Seitens des damaligen Staatssecretärs der Colonieen die Zustimmung versagt: das den Kaffern abgenommene Gebiet sollte unverzüglich diesen wieder zurückgegeben werden. Da erhob sich ein Schrei des Unwillens unter den Boeren, und nun begann (1835) das Trekken, d. h. das Fortziehen der Holländer aus dem englischen Kapgebiete, ein Ereigniß, das die Colonie so weit heruntergebracht und sie ihrer besten, thätigsten und intelligentesten Bewohner beraubt hat. Ein Bürger Albany's, Louis Triechard, war einer der Anführer der ersten Züge, die nach langen Leiden und Mühseligkeiten, die beiden schnell aufblühenden Staaten, die Oranienfluß- und die Tansvaalsche Republik, gegründet haben. In den späteren Kriegen, durch die philantropischen Verkehrtheiten der Nachfolger d'Urban's veranlaßt, hatte Albany indirect weniger zu leiden, nur daß sich immer mehr Holländer in Folge der bei ihnen einmal eingewurzelten und auch durch Thatsachen bewiesenen Ansicht, keinen Schutz und kein Recht bei dem englischen Gouvernement zu finden, ihren schon ausgewanderten Landsleuten anschlossen und dadurch dem Districte einen unersetzbaren Verlust zufügten.

**Albany** (Amerika), der Sitz der Regierungsbehörden des Staates New-York, in der gleichnamigen County, am westlichen Ufer des Hudson gelegen, ist eine so feine Stadt, als man nur sehen kann, und in Kuppeln und Säulen scheinen seine Bewohner ganz verliebt zu sein. Da es schon in früherer Zeit von den Holländern, und zwar im Jahre 1613 gegründet und somit nach Jamestown in Virginia, das 1607 entstand, die älteste Stadt der Vereinigten Staaten ist, so zeigt es unter den vielen neu aufwachsenden Städten des Staates New-York nächst der Metropole der Union selbst einen gewissen geschichtlichen Charakter. Ursprünglich eine Festung, Fort Oranje genannt, erhielt sie später den Namen Willemstad, den sie bis zum Jahre 1664 beibehielt, wo die Colonie Neu-Niederland, bei der Lage der holländisch-westindischen Compagnie den übrigens vollkommen gerechten Reclamationen der Engländer über das Besitzrecht des ganzen Küstengebietes vom 34. bis zum 45. Grad nördlicher Breite keine bewaffneten Gründe entgegensetzen konnte, der britischen Herrschaft zufiel. Ihren jetzigen Namen erhielt die Stadt von Jacob II., welchen, als er noch Herzog von York und Albany war, sein Bruder Carl II., nach dem Frieden von Westminster mit Long Island und dem Lande am Hudson belehnte. In ihren Straßen und auf ihren Plätzen herrscht eine gewisse vornehme Ruhe; hier findet der Staatsmann, Gelehrte und Künstler vortreffliche Muße zum Arbeiten und gebildete Gesellschaft und köstliche Natur, um sich zu erfrischen.

Diese Vornehmheit gilt aber bloß von den höher gelegenen Theilen Albany's, unten am Flusse und Erie-Canal herrscht ein Gewühl von Handel und Gewerbe. Die Stadt legt sich prächtig vor den Hudson und das große Bassin des Erie-Canals, der nach einem Laufe von 79 deutschen Meilen von Buffalo aus hier mündet. Auf diesem längsten Canal der Vereinigten Staaten strömen alle Erzeugnisse herbei, welche aus den Feldern, Bergen und Waldungen des unendlich reichen Westens hervorgeholt werden. Der Hudson bietet dafür die schnelle Straße bis zum Meere, und auf dieser kommt noch Werthvolleres herauf aus den Werkstätten an beiden Seiten des Oceans. Albany nimmt zugleich die Eisenbahn auf, welche vom Eriesee neben dem Canale herführt und sich dann nach den Neu-Englandstaaten nach allen Richtungen hin verzweigt.

Im Jahr 1800 belief sich Albany's Bevölkerung auf 4000, 1850 auf 50,763 und 1855 auf 60,000 Seelen, hatte sich also während der 55jährigen Periode jedes Jahr durchschnittlich um 25,$_{43}$ Procent vermehrt. Die Stadt besteht aus einer Hauptstraße von beträchtlicher Länge, die nebst anderen Straßen mit dem Fluß parallel läuft. Von der Hauptstraße aus erhebt sich der Boden plötzlich, so daß der übrige Theil der Stadt an dem Abhange eines Hügels liegt und von dem an der andern Seite des Flusses gelegenen Greenbush und Bath einen sehr schönen Anblick gewährt. Die Häuser sind aus Ziegel- und Sandsteinen erbaut und die älteren Gebäude mit ihren schrägen Giebeln nach der Straße hinaus — wie man sie in New-York zuweilen auch noch findet — verkünden den holländischen Ursprung beider Städte. Das Hauptgebäude ist das Capitol, der Versammlungsort des Senats des Staates. Es steht an der Spitze der zwar abschüssigen, aber breiten und schönen Staatsstraße und enthält in seinem prachtvollen Innern reich geschmückte und ausmöblirte Säle und die öffentliche Bibliothek (New-York State Library). Das Stadthaus ist vielleicht das schönste Gebäude, dessen sich Albany rühmen kann; es erhebt sich auf demselben Hügel mit dem Capitol, ist von weißem Marmor und hat einen Dom, der schon in bedeutender Entfernung sichtbar ist. Albany besitzt außerdem 21 Kirchen und Bethäuser, 2 Arsenale, 1 Irrenhaus, die Farmers- und Mechanicsbank (Bank für Landwirthe und Handwerker), die Albanybank, 1 Theater, 1 Hospital, ein neues Gefängniß und zahlreiche Fabriken. Von wissenschaftlichen Anstalten sind nennenswerth: das geologische Museum, das medicinische Collegium, die Normalschule für die Ausbildung von Lehrern, die Gesellschaft der Künste, die Ackerbaugesellschaft und das Albany-Institut, welches ein reicher Menschenfreund, van Renselaer, zur Beförderung der Wissenschaften und Künste und zur Bildung in jeder Art gegründet hat. Dieses Institut hat schon mehrere Bände seiner Denkschriften herausgegeben.

Außer diesem Albany giebt es in Nordamerika noch drei Orte, die diesen Namen haben und von denen zwei in den Vereinigten Staaten liegen und einer in dem Territorium des imperii in imperio des britischen Amerika's, nämlich in der am 2. Mai 1670 von Carl II. zur ausschließlichen Betreibung des Exporthandels in allen nördlich und westlich von Canada gelegenen Ländern privilegirten „company of adventures trading in Hudsonsbay", welche nach langen, gegenseitig gelieferten blutigen Kämpfen sich vereinigte unter dem Namen der „Hudsonbai-Pelz-Compagnie", mit der Nordwest-Compagnie, 1783 zu Montreal gestiftet behufs Ausbeutung der damals unbekannten, längs des Stillen Meeres sich erstreckenden und in jenem älteren Gnadenbriefe nicht inbegriffenen Regionen. Von den beiden Orten in dem Unionsgebiete liegt der eine in Georgia in der County Baker und zwar am Flint, einem Nebenarme des Chattohochee, der andere am Willamette in dem 1858 als Staat in den Bund aufgenommenen Oregon. Der erste Ort bildet den Endpunkt der Dampfschifffahrt auf dem Flint, der andere ist darum wichtig, daß er mit den übrigen an dem reizenden Willamette und seinen Zuflüssen Clakamus, Putin, Twalatin und Yamhill liegenden Colonieen, wie Portland, Oregon-City, Syracuse, Marysville, Cincinnati u. s. w. ungemein schnell in Aufschwung gekommen und eine der schönsten Niederlassungen in dem fruchtbaren Thale dieses Flusses ist. Das innerhalb des Gebiets der Hudsonbai-Compagnie gelegene Albany ist ein Fort, an der Mündung des gleichnamigen Flusses in die St. Jamesbai und war mit der erste befestigte Platz, der Seitens der Compagnie errichtet wurde.

**Albany** (Australien), in der Grafschaft Plantagenet, an der Nordseite des Prinzeß-Royal-Hafens, des westlichen Theiles des König-Georgs-Sundes, besitzt den besten Hafen der Provinz Westaustralien, in welchem sich die Schiffe mit Allem, woran vielleicht am Bord Mangel eingetreten ist, leicht versehen können. Außer dem Vortheil eines sichern Hafens genießt Albany mit Recht den Ruf, der gesundeste Ort des ganzen australischen Continents zu sein: heiße Winde wehen niemals und die Temperatur hat als Minimum 12,4° und als Maximum 23,5° R. Diese fast gleichförmige Temperatur zu allen Zeiten des Jahres ist höchst merkwürdig und macht den Flecken zu einem Sanitarium, das auch schon von vielen Personen in der Swanfluß-Colonie zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit besucht wird. In der unmittelbaren Umgebung von

Albany bewohnt der kleine und schwache Kincannup=Stamm das Land, der seine Benennung von dem ursprünglichen Namen des Districtes, auf welchem Albany steht, erhalten hat. Diese Eingeborenen nennen sich auch selbst Kincannup=Leute, doch ist es höchst wahrscheinlich, daß sie ein Zweig der Familie der Weal sind, die nördlich von dem König=Georgs=Sunde wohnen.

**Albedyll.** Ein schwedisch=liefländisches Geschlecht, das in diesem Jahrhundert sich in mehreren Provinzen Preußens ansässig gemacht und ein höchst ansehnliches Contingent zum Offiziercorps des königlichen Heeres gestellt hat. Hins Otto und Christern Hins Albedyll erhielten 1764 von der Krone Schweden ein vermehrtes freiherrliches Wappen. Das Stammwappen zeigt einen schräggelegten geasteten Baumstamm, oben von einem Stern, unten von einem Mond begleitet. Nach einer, allerdings wenig unterstützten Tradition war die Kaiserin Katharina I. eine geborene v. Albedyll und an einen v. Tiesenhausen vermählt. Der Schleier, der über der Herkunft dieser Kaiserin liegt, ist noch immer nicht ganz gelüftet.

**Albemarle** s. **Monk.**

**Alberoni,** Julius, Cardinal und erster Minister Philipp's V. von Spanien, war einer der merkwürdigsten Männer seiner Zeit. Am 31. Mai 1641 zu Fiorenzula, einem parmesanischen Dorfe, als Sohn eines armen Winzers geboren, vermochte er durch seine revolutionäre Staatskunst halb Europa gegen sich zu bewaffnen. In Piacenza von einem Geistlichen erzogen, dann Glöckner an der Domkirche, später zum Priester geweiht, trat er als Hausgeistlicher in die Dienste des Vice=Legaten Barni di Romagna zu Ravenna und erhielt, als dieser Bischof von Piacenza wurde, die Verwaltung seines Hauswesens und die Erziehung seines Neffen, den er nach Rom begleitete. Hier eignete er sich die Umgangsformen der vornehmen Welt und namentlich die Kunst an, einflußreiche Gönner zu gewinnen. Im Jahre 1705 war er bereits Geschäftsträger des Herzogs von Parma bei dem Herzoge von Vendôme, der das damals in Italien stehende französische Heer befehligte. Mit ihm kam Alberoni, der als Secretär in dessen Dienste übergetreten war, im Jahre 1706 nach Paris, dann in die Niederlande, endlich im Jahr 1711 nach Spanien, wo sich der Herzog des kühnen und verschlagenen Diplomaten bediente, das Volk wie die Vornehmen für die Sache Philipp's V. zu gewinnen. Seine Bemühungen, diesem französischen Prinzen den Thron von Spanien zu sichern, waren überaus erfolgreich. Vendôme selbst gestand, er verdanke es seinem Abbé, daß Arragonien und Valencia Philipp V. erhalten worden wären. Er sollte nun im Auftrage Vendôme's am Hofe gegen die Prinzessin von Ursini wirken, die den König und die Königin (Marie Luise von Savoyen) beherrschte. Allein Alberoni fand es zuträglicher für sein Interesse, sich mit der Prinzessin zu verständigen, um hierdurch seinen Einfluß in Spanien zu befestigen, und indem er dann auch die Versöhnung der Ursini mit Vendôme zu Wege brachte, wurde er der unentbehrliche Vertraute aller Parteien. Mehr und mehr bekam er fortan die Fäden der europäischen Cabinetspolitik in seine Hand. Im Jahre 1713 ernannte ihn der Herzog von Parma zum Residenten am Madrider Hofe und erhob ihn zugleich in den Grafenstand. Bald darauf (15. Februar 1714) starb die Königin, und die Ursini ward nun die eigentliche Regentin in Spanien, welche, um ihre Macht im Staate und ihren Einfluß über den König zu behaupten, gegen dessen zweite Vermählung agitirte. Alberoni wagte aber dessen Verbindung mit Elisabeth Farnese, der Nichte und Erbin des kinderlosen Herzogs von Parma, zu vermitteln, und dieser Staatsstreich gelang (1714, September); die getäuschte Ursini wurde sogar, wahrscheinlich auf Alberoni's Rath, vom Hofe verwiesen. Als erster Minister leitete Alberoni nun die Königin, damit auch den König und Spanien. Er ward Grande erster Klasse und Bischof von Malaga, auch verschaffte ihm der spanische Hof auf Schleichwegen die Cardinalswürde (1717). Unter seiner Verwaltung blühten Handel und Industrie wieder auf, Ruhe und Ordnung wurden begründet, aber auf Kosten des letzten Restes der Freiheiten der spanischen Nation. Ein Lieblingsgedanke der stolzen und entschlossenen Königin war, ihren Söhnen Carl und Philipp unabhängige Fürstenthümer in Italien zu verschaffen, damit dieselben nicht Unterthanen des Prinzen erster Ehe und spanischen Thronerben Ludwig sein sollten. Wegen dieses Wunsches der Königin zunächst, dann, um Philipp V. auch auf den

Thron von Frankreich zu erheben, überdies angetrieben durch seinen Haß gegen Oesterreich, unternahm Alberoni die gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse Europa's, indem er den Utrechter Frieden umstieß. Aber England, wo er für Jakob III., den Prätendenten, zu wirken versuchte, und Frankreich mit Oesterreich in den Niederlanden, stellten dieser revolutionären spanischen Cabinetspolitik die Quadrupel-Allianz (1718) entgegen. Fast ganz Europa stand gegen Spanien in den Waffen, und so mußte dieses unterliegen. Man war genöthigt, den Cardinal zu entlassen (1719) und sich den Friedensbedingungen zu fügen. Als ein Flüchtling noch an der Grenze schimpflich behandelt (er sollte das Testament Carl's II. mitgenommen haben und ward ihm deshalb sein Wagen genommen), verließ Alberoni den Schauplatz seiner glänzenden Laufbahn und wandte sich nach Italien, wo ihn Clemens XI. vor Gericht stellte wegen Erschleichung des Cardinalats. Doch wurde durch gewonnene Cardinäle der Proceß in die Länge gezogen; Clemens XI. starb inzwischen; überdies verwandten sich mächtige Freunde (der spanische Hof, der Regent von Frankreich) für ihn, und so erfolgte unter Innocenz VIII. ein ehrenvoller Freispruch des Cardinals (1723), auch von der bereits ermäßigten Klosterpönitenz, die ihm auferlegt worden. Unter Clemens XII. wieder als Staatsmann thätig, ward er im Jahre 1734 zum Legaten von Ravenna ernannt, wo er sich große Verdienste um die innere Verwaltung erwarb. Benedict XIV. ernannte ihn zum Legaten von Bologna. Nach dreijähriger Verwaltung dieser hohen und wichtigen, durch den österreichischen Erbfolgekrieg sehr schwierigen Stellung, zog er sich in das Privatleben zu Piacenza zurück, nur noch für das früher von ihm gegründete Seminar zur wissenschaftlichen Ausbildung junger Parmesanen thätig. Er starb im Jahre 1752 am 26. Juni, 88 Jahre alt; noch in seinem Testamente bewies er die alte Anhänglichkeit an die Königin Elisabeth von Spanien, denn deren zweiten Sohn, welcher im Jahre 1748 vermöge des Aachener Friedens Herzog von Parma und Piacenza geworden, vermachte er seine bedeutenden Güter in der Lombardei. Sein politisches Testament ist untergeschoben. (Rousset, vie du Cardinal Alberoni. Paris 1779.)

**Albers**, Johann Friedrich Hermann, Dr. und Professor der Medicin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, ward am 14. November 1805 in dem Städtchen Dorsten im Kreise Recklinghausen, Regierungs-Bezirk Münster, in Westphalen geboren. Nachdem er das Gymnasium seiner Vaterstadt im Jahre 1823 mit dem Zeugnisse der Reife verlassen, absolvirte er seine akademischen Studien auf der Universität Bonn als einer der fleißigsten Schüler der damaligen medicinischen Fachlehrer, eines v. Walther, Nasse, Chr. Fr. Harleß u. A. Im Jahre 1827 erwarb er sich nach Vertheidigung seiner gut geschriebenen und von sorgfältigem Studium der griechischen Aerzte zeugenden Inaugural-Dissertation „De alimentis quibus Graeci Hippocratis aetate utebantur" die Würde eines Doctors der Medicin und Chirurgie, als welcher er zuerst einige Jahre unter Prof. v. Walther's Leitung die Stelle eines Assistenzarztes bei der medicinischen Klinik bekleidete, sodann ein Jahr hindurch in Berlin unter Rust und Rudolphi practicirte und darauf 1829 nach Wiederannahme seiner Stelle am Bonner Clinicum sich als Privatdocent in der medicinischen Facultät habilitirte und zwar für die Fächer Pathologie, Therapie und Anatomie, für die er durch seine Studien vorzugsweise vorbereitet war. Der Erfolg seiner Vorlesungen und seine wissenschaftliche Tüchtigkeit verschaffte ihm 1831 die Ernennung zum außerordentlichen Professor. Die medicinischen Disciplinen, für welche er in Vorträgen und Schriften noch gegenwärtig wirkt, sind hauptsächlich medicinische Encyclopädie, pathologische Anatomie, propädeutische Klinik, Arzneimittellehre und psychische Krankheiten. Seit 1854 besteht zu Bonn unter seiner Leitung eine Privat-Heilanstalt für Gemüthskranke, der Albers eine sehr einsichtige Thätigkeit widmet. Den scharfen Blick für die Diagnose und richtige Behandlung der Krankheiten, den er in einer ausgedehnten Praxis zu vervollkommnen Gelegenheit fand, bekundete er zugleich in verschiedenen größeren und kleineren litterarischen Arbeiten, unter welchen letztern besonders seine Journalaufsätze wegen der klaren und meisterhaften Darstellung verwickelter Krankheitszustände gerühmt werden. Unter seinen größeren Werken steht oben an der bei Henry und Cohen in Bonn seit 1832 herausgegebene treffliche Atlas der pathologischen Anatomie mit Erläuterungen, von welchem die 35—36. Lieferung fol. min. 1857 erschienen ist.

Außerdem verfaßte Albers folgende Werke: Pathologie und Therapie der Kehlkopfs-Krankheiten, Leipzig 1829, über die Darmgeschwüre, Leipzig 1831, über die Erkenntniß und Kur der syphilitischen Hautkrankheiten, Bonn 1832, Lehrbuch der Semiotik für Vorlesungen, Leipzig 1834 (2. durchaus verbesserte und vermehrte Aufl. 1852), Beobachtungen auf dem Gebiete der Pathologie und pathologischen Anatomie, 3 Thle., Bonn 1836—1840, Handbuch der allgemeinen Pathologie, 2 Bände, Bonn 1842—44, Erkenntniß der Krankheiten der Brustorgane aus physikalischen Zeichen oder Auscultation und Percussion, Bonn 1850, Handbuch der allgemeinen Arzneimittellehre oder die Lehre von der Arznei- und Heilwirkung in Krankheiten, Bonn 1853, Memoranda der Psychiotrie oder kurzgefaßte Darstellung der Pathologie und Therapie der mit Irresein verbundenen Krankheiten, Weimar 1855. Im Jahre 1835 veranstaltete er in Gemeinschaft mit dem Philologen Franz Ritter eine Handausgabe der 8 Bücher des A. Cornelius Celsus de re medica, die zu Köln erschienen ist.

**Albert** (sowohl der Große als auch der doctor universalis zubenamt) ist, wenn die Größe nach den zu überwindenden Schwierigkeiten geschätzt wird, der größte unter den Scholastikern des 13. Jahrhunderts. Als Graf von Bollstädt im schwäbischen Schlosse Lauingen im J. 1193 geboren, war er ursprünglich zum Kriegsdienst bestimmt, sollte aber erst auf den Universitäten Paris und Padua wissenschaftliche Bildung erhalten. Am letzteren Orte gewannen ihn die begeisterten Predigten des Joannes Saxo dem Dominikaner-Orden, in dessen Schule zu Cöln er als Lehrer der Aristotelischen Philosophie im J. 1221 auftrat. Das von der Kirche im J. 1209 ausgesprochene und 1215 erneute Verbot dieser Philosophie war noch nicht zurückgenommen, daher das Interesse, die h. Jungfrau als Dispens ertheilend, einzuführen; sie selbst sollte dem bis dahin stumpfen Geiste das Verständniß des Aristoteles eröffnet haben. Von 1228 bis 1231 lehrt er in Paris, dann wieder in Cöln vor vielen Tausenden von Schülern. Als Generalvicar, seit 1239 als Provinzial seines Ordens, geben ihm die Kloster-Visitationen Gelegenheit, Abschriften von allen möglichen Manuscripten und damit für seine Zeit ungeheure Kenntnisse zu erwerben. Die Geschäfte seines Ordens, die ihn nach Rom rufen, werden bald seinem Schüler Thomas übertragen, das Erzbisthum von Regensburg, das er auf Befehl des Papstes im J. 1270 übernimmt, schon nach zwei Jahren niedergelegt, beides, um zum Lehrerberuf in Cöln zurückzukehren, in dem er am 25. November 1280 gestorben ist. — Seine Werke sind in 21 Foliobänden von Jammy in Lyon herausgegeben. — Albert bezeichnet in der Geschichte der Scholastik das Stadium, wo die Kirche, wenn auch noch nicht fordert, so doch schon duldet, daß ihre Lehrer vom Aristoteles nicht nur sich zeigen lassen, wie man richtig schließt, sondern auch sagen, was man für wahr zu halten habe, und daß sie sich in seine Lehren durch antichristliche Commentatoren einweihen lassen. Da die Worte des Aristoteles von Albert erst vernommen worden, nachdem sie in's Syrische, von da in's Arabische, von da (manche Werke sogar, indem sie den Umweg durch's Hebräische nehmen) in's Lateinische übersetzt sind, so ist weniger über seine Mißverständnisse zu lächeln, als zu bewundern, daß er so viel verstanden hat. Schon bei Albert zeigt sich, wie sehr das Hineinnehmen aristotelischer Ideen die scholastische Philosophie fördert: die Streitigkeiten der Realisten und Nominalisten sieht er bereits als aus Einseitigkeit hervorgegangen unter sich, und räumt sowohl ihren Formeln als der des Abälard (s. d.) Berechtigung ein. Auch bleibt es nicht aus, daß die Beschäftigung mit dem, dessen Philosophie nur Weltweisheit ist, zum ersten Male in der christlichen Philosophie Liebe zur Welt wirket. Während sein Schüler Thomas die sittliche Welt, den Staat, hat Albert die sinnliche Welt, die Natur, in das Bereich seiner Forschungen gezogen. Natur und Gnade hört auf, ein Gegensatz zu sein. Die Anhänger des Albert (und Thomas) sind erst später Thomisten, ursprünglich sind sie mit Recht Albertisten genannt worden. Zu ihnen gehören erstlich alle Dominikaner, die sich mit Philosophie beschäftigen. Durch Aegidius Colonna werden die Augustiner, durch Humbert, Abt von Peully, die Bernhardiner, endlich durch Siger von Brabant die Sarbonne für die Lehre Alberts gewonnen. Nur die Franciskaner haben sich derselben verschlossen.

**Albert**, Prinz-Gemahl der Königin Victoria von Großbritannien und Irland. Prinz Albert, richtiger und mit seinem vollen Namen: Albrecht Franz August Carl

Emanuel, Herzog zu Sachsen, Prinz von Sachsen-Koburg-Gotha, Prince consort der Königin von Großbritannien (25. Juni 1857), Sohn des Herzogs Ernst I. von Sachsen-Koburg-Gotha und der Herzogin Louise zu Sachsen, wurde am 20. Aug. 1819 zu Rosenau geboren. Seine Studien machte der Prinz auf der Universität zu Bonn, seine Erziehung vollendete er an den befreundeten Höfen, namentlich zu Brüssel und zu London. Der König der Belgier war seines Vaters jüngster Bruder, und seines Vaters jüngste Schwester, Herzogin Victoria, war in zweiter Ehe mit dem großbritannischen Prinzen Herzoge von Kent, Mutter der Prinzeß Victoria Alexandrine geworden, die als Victoria I. ihrem Oheime König Wilhelm IV. am 20. Juni 1837 auf den britischen Thron folgte. Sie wählte den Prinzen Albert, ihren Cousin, zum Gemahl und heirathete ihn am 10. Februar 1840 zu London. Seine Ehe ist mit neun Kindern, vier Prinzen und fünf Prinzessinnen, gesegnet worden, von denen der zweite Sohn, Alfred Herzog zu Sachsen und königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, bei der Kinderlosigkeit seines Oheims, des regierenden Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, der präsumtive Erbe dieses Herzogthums ist. Noch vor der Vermählung wurde er durch Parlaments-Acte (3. Vict. Cap. 1 u. 2) naturalisirt, erhielt die Feldmarschallswürde, das Commando des 11. Husaren-Regiments, den Bath-Orden und den Titel Königliche Hoheit; wurde darauf, 1842, Oberst der schottischen Füsiliergarde, 1850 Commandeur des 60. Scharfschützen-Regiments, dann zum Commandeur der Scharfschützen-Brigade und (nach dem Tode des Herzogs von Wellington) auch zum Oberst der Grenadier-Garde (1852) ernannt. Im Laufe der Zeit kamen dazu noch andere Würden: Gouverneur von Windsor, 1847 Kanzler der Universität Cambridge, Großmeister der Englischen Freimaurer-Logen, Ritter des Ordens vom goldenen Vließ. Dazu treten noch mehrere Sinecuren; so ist der Prinz z. B. Grand Ranger of Windsor Castle (Wildmeister), und wir finden in Folge dessen seinen Namen unter den Warnungstafeln, welche im Park von Windsor das Betreten des Rasens ꝛc. verbieten. Auch ist er seit 1840 Mitglied des Geh. Raths, seit 1842 Lord Warden of the Stannaries and Chief Steward des Herzogthums Cornwallis; High Steward von Plymouth (1843); Capitain-General und Oberst der Artillerie-Compagnie (1843); High Steward von Neu-Windsor (1850); Präsident der Zoologischen Gesellschaft (1851); Master of the Trinity house (1852). Durch Ordonnanz der Königin vom 5. März 1840 wurde ihm der Vortritt vor allen Würdenträgern und neben und nächst der Königin bestimmt, aber da nach Englands Gesetzen keines Mannes Stellung in der Gesellschaft durch Heirath verändert werden kann, so war der Prinz Albert allein nur zu dem Range eines Hosenbandritters (nach „Dod's Peerage" der neunzigste Rang) berechtigt. Das Parlament zeigte sich auch nicht geneigt, diese seine Stellung zu verändern und hatte schon bei Berathung der Naturalisation des Prinzen eine dahin gehende Clausel zurückgewiesen, obgleich der Herzog von Cambridge in seinem und der ganzen Königlichen Familie Namen erklärt hatte, sie würden dem Prinzen den Vortritt lassen. Die Königin griff hierauf zur Ordonnanz, und der Prinz selbst genießt seitdem einen Rang, der freilich, wie Dod scharf hervorhebt, weder durch statute noch durch common law begründet ist. Die Engländer sind, so hoch sie seine künstlerische und wissenschaftliche Begabung und Bildung und die Verdienste anerkennen, die er sich in diesen Gebieten, z. B. durch Beförderung der Weltausstellung von 1851 erwarb, gegen seine politische Haltung außerordentlich mißtrauisch, und ein Gerücht, das in neuerer Zeit auftauchte, die Königin beabsichtige ihrem Gemahl den Königstitel beizulegen, führte sogleich in der Presse und in Versammlungen zu starken Angriffen auf ihn; ein Antrag, den das Whig-Ministerium bereits 1840 stellte, seine Apanage (30,000 Lst.) um 20,000 Lst. zu vergrößern, ward durch die Vereinigung der Tories und der Volkspartei vereitelt. Die jungen (philosophischen) Radicalen halten ihn im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung sehr hoch, und einer der geistvollsten unter ihnen (The Governing classes of Great Britain, by Edw. M. Whitty. London, 1854.) erklärt ihn in einer Skizze, die er seiner Charakterisirung widmet, für einen der umsichtigsten Politiker Englands. Zwar sei sein Einfluß kein directer, aber doch darum nicht weniger stark. Er sei Wilhelm III. vergleichbar an Größe und Weite des Blicks, und ganz wie dieser verschmähe er das Eingreifen in die unbedeutenden Fragen der englischen Kirchthurm-Politik und halte

seinen Blick nur auf das Ganze der großen europäischen Politik geheftet. (p. 1—14.) Wir können der Schilderung Whitty's nicht ganz Unrecht geben, und die wenig verhüllte Gegnerschaft, in der Palmerston zum Prinzen steht, verräth schon, daß der Prinz seine eigne Politik treibt und auch wohl durchzusetzen weiß.

Ein klareres Licht auf den Einfluß des Prinzen Albert ließ ein parlamentarischer Streit zwischen Russell und Palmerston fallen, in welchem der erste Staatsmann gestand, die Königin habe es zur Regel gemacht, daß keine Depesche nach dem Continent abgesandt werde, die ihr nicht vorher zugesandt sei. Bei der Traulichkeit des ehelichen Lebens der Königin ist hierbei der Schluß, den auch Whitty macht, geboten, daß der Prinz stets die ganze auswärtige Politik Englands zu übersehen und darnach zu beeinflussen vermag. Die regierenden Klassen Englands scheinen sich an diese Thätigkeit des Prinzen in neuerer Zeit mehr gewöhnt zu haben; dagegen hören die Blätter, welche Palmerston vertheidigen, nicht auf, die „Coburg-Policy", welche ihr Centrum in London habe, als die größte Gefahr Europa's zu denunciren. Daß eine solche Politik existirt, ist nicht in Frage zu stellen, und auch Whitty a. ang. O. erkennt sie als bestehend an, ohne sie zu tadeln. Er schreibt — es ist im Jahre 1854 — darüber Folgendes: „König Leopold von Belgien mag diese Politik in's Leben geführt haben, aber das Haupt der Familie und der Leiter dieser Politik ist jetzt unzweifelhaft der Prinz Albert. Diese Führerschaft verdankt der Prinz zunächst seiner Stellung in England, dann aber seiner Intelligenz, einer der gebildetsten, verfeinertsten und reinsten in dieser Zeit. . . . Die Koburgs sind eine außerordentliche Familie; vor vierzig Jahren bemerken wir unter ihnen noch keine historische Persönlichkeit, aber 1853 sind sie die mächtigste Familie in Europa . . . (Der Verfasser zählt nun ihre Verbindungen in der ganzen Welt auf und deutet auch auf den inzwischen ausgeführten „Coburg plan", die künftige Königin von Preußen aus diesem Hause zu wählen.) . . . Bei der Fülle der Kenntnisse des Prinzen, bei der Breite und Tiefe seines Blickes ist also sein Werth als leitender englischer Staatsmann unberechenbar. . . . . Diese seine Macht zum Guten und der Einfluß, den er besitzt, wurde nicht in einem Tage errungen; er wurde schrittweise und nur durch Geschick erreicht. — Vor zehn Jahren war er noch nicht der Mann, um ehrfurchtsvolle Ergebenheit bei unserer Aristokratie hervorzurufen; heute ist er stärker als einer der ihrigen, stärker durch Stellung und durch Volksthümlichkeit. Prinz Albert ist vielleicht der volksthümlichste Mann in England, und es ist eine Thatsache, daß diese Volksthümlichkeit durch seine Entdeckung herbeigeführt ist, die Engländer, die sich stets für ein längst durchgebildetes und aufgeklärtes Volk hielten, seien in der Kunst und in aller feineren Cultur der Civilisation Barbaren. Als ein Fremder zeigte er sich gleicherweise befähigt, unsere Kirchthurmpolitik zu bemerken und die Gewöhnlichkeit, Engherzigkeit und Insularität unserer künstlerischen Thätigkeit zu erkennen. Welchen Tact, welche vollendete Geschicklichkeit muß er doch angewendet haben, als er sich damit beschäftigte, uns zu überzeugen, daß wir unwissend und ungeschlacht seien!" Wahrlich, eine seltsame Sprache im Munde eines Engländers, aber gerade die letzteren Sätze erklären die Vorliebe derjenigen Volksklassen, die nicht zu den regierenden gehören, für diesen Prinzen, von dem Whitty sehr gut sagt, er habe, ohne dazu ernannt zu sein, in England ein Ministerium des öffentlichen Unterrichts gegründet und verwalte es der Ehre wegen allein. Das Volk ist für die Aufmerksamkeit, die Prinz Albert ihm zu Theil werden läßt, dankbar, und es ist jedenfalls keine schlechte Politik, daß der Prinz ein Gegengewicht gegen die Mißgunst der regierenden Klassen in der Zuneigung der niedern zu gewinnen sucht. — Ueber das Familienleben des königlichen Hauses von England herrscht nur eine Stimme der höchsten Anerkennung. — Als Feldmarschall hat der Prinz, so weit ihm das gestattet war, mannichfache Verbesserungen in der Bekleidung und Bewaffnung des Heeres vorgeschlagen und zum Theil auch durchgesetzt. Der Feldzug in der Krim hat gezeigt, daß die britischen Minister wohlgethan hätten, öfter den Vorschlägen des Prinzen nachzugeben. Eine sehr zweckmäßige militärische Kopfbedeckung von des Prinzen Erfindung heißt nach ihm „Prinz-Alberts-Hut".

**Albert**, der Arbeiter, Mitglied der provisorischen Regierung von Frankreich im Jahre 1848, eine dunkele Persönlichkeit, deren sich bekanntere Revolutionsmänner, be-

sonders Louis Blanc, zur Leitung der Massen bedienten. Es scheint, daß A. nur dem Namen nach Arbeiter war, seine Erziehung und seine literarischen Erzeugnisse widersprechen dem; doch gab er sich für einen Mechaniker aus, und am 23. Febr. 1848 verließ er die Werkstatt eines Pariser Knopfmachers, um am Kampfe Theil zu nehmen. Diejenigen, die ihn als Werkzeug benutzten, sorgten auch für sein politisches Ansehen; so verbreiteten sie, er habe schon bei der Julirevolution mitgekämpft, obgleich er damals erst vierzehn Jahre zählte, er sei dann nach Lyon gegangen, habe dort eine Arbeiter-Zeitung gestiftet und redigirt, auch die Gesellschaft der Menschenrechte gegründet, endlich sei er es gewesen, der den ouvriers mutuellistes das wilde Stichwort: „Vivre en travaillant, ou mourir en combattant!“ (Arbeitend leben oder kämpfend untergehen!) erfunden habe. Aber es ist nachgewiesen, daß der Arbeiter, auf den sich dies alles bezieht und der 1835 zur Deportation verurtheilt wurde, ein anderer Albert war. Das spätere Mitglied der provisorischen Regierung gründete 1840 zu Paris eine Volks-Zeitung unter dem Titel: l'Atelier, die er mit andern Arbeitern redigirte, welche, wie er, wenigstens scheinbar, auch wirklich in Werkstätten arbeiteten. Er war damals schon mit Louis Blanc bekannt, der ihn dann auch am 24. Febr. 1848 an seiner Seite zum Mitglied der provisorischen Regierung machte. Sein Name ist auf allen Regierungs-Bekanntmachungen mit dem Zusatz „Arbeiter“ versehen. Zum Vicepräsidenten der Commission der Abgeordneten des Luxembourg erwählt, unterstützte er durchweg Louis Blanc. Er war damals auch kurze Zeit Präsident der Commission für die öffentlichen Belohnungen. Er wurde vom Departement der Seine mit großer Mehrheit zum Abgeordneten der constituirenden Versammlung erwählt, aber er saß in ihr nur wenige Tage. Als Mitschuldiger oder Anstifter des Attentats vom 15. Mai arretirt, wurde er vor den Gerichtshof zu Bourges gestellt und nach seiner Weigerung, diesen Gerichtshof anzuerkennen, zur Deportation verurtheilt. Er wurde anfangs in Doullens, dann auf Belle-Isle gefangen gehalten, von wo er in neuerer Zeit nach dem Pönitenzhause von Tours gebracht ist. Als Revolutions-Charakter hat A., so unbedeutend er an sich ist, doch eine gewisse Bedeutung, weil er über die komödienhafte Art der Anordner und Vorbereiter der Revolutionen, ebenso wie über die Leichtgläubigkeit des Volks eine genügende Auskunft giebt. Er konnte weder als Arbeiter noch als Schriftsteller auf irgend eine Anerkennung Anspruch machen, und er wurde darum von gewissenlosen Agitatoren dazu benutzt, um den Arbeitern als Schriftsteller und den Gebildeten als Arbeiter zu imponiren. Ein außerordentlich klägliches Mittel, und doch schlug es in Frankreich an.

**Alberti**, Grafen. Es giebt zwei verschiedene Grafengeschlechter, die diesen Namen führen. Die Grafen Alberti von Enno sind ein altes Rittergeschlecht, das sich von seiner Stammburg Enn in Südtyrol ab Enno nannte, sich aber seit dem 14. Jahrhundert zu Ehren zweier seiner Sprößlinge, Albertus I., Bischof von Brixen 1323—1336 und Albertus II., ebenfalls Bischof von Brixen de Albertis ab Enno oder de Enno schrieb. Unter diesem Namen erhielt es 1535 eine Bestätigung seines uralten Adels. Die Familie hat der röm. Kirche mehrere hohe Würdenträger gegeben. Joseph Victor starb 1696 als Fürstbischof von Trient, Felix 1750 ebenfalls als Fürstbischof von Trient, Franz Felix 1804 als Abt von Santa-Croce in Mailand. Die Reichsgrafenwürde erlangte das ganze Geschlecht 1714. Das Wappen zeigt in einem quadrirten Schild, im ersten und vierten goldenen Felde einen halben schwarzen Adler, im zweiten und dritten silbernen Felde einen schrägrechten blauen Balken, der mit einem goldenen Stern belegt ist. Auf dem Helm ein offener schwarzer Adlerflug, dessen Flügel mit dem blauen Balken und dem goldenen Stern schrägrechts und schräglinks belegt sind, Helmdecken rechts: schwarz und golden, links: blau und silbern.

Das andere Geschlecht ist das des Grafen Alberti von Poja, es leitet seinen Ursprung von dem altfranzösischen Hause der Herzöge von Luynes her, deren Stammname ebenfalls d'Albert ist. Es ist dunkel wie und wann diese Familie nach Tyrol gekommen; den Reichsgrafenstand erlangten der Schloßhauptmann von Ripa Albert Vigil de Albertis di Poja und seine Brüder unter dem 20. März 1774. Der Wappenschild ist durch einen Balken quer getheilt und zeigt oben in Blau einen golden gekrönten und bewehrten silbernen Adler, unten in Grün drei rothe Pfähle. Von den

drei Helmen zeigt der rechte den silbernen Adler des Wappens, links sehend, der mittlere einen Lorbeerbaum, der linke einen gekrönten goldenen Löwen. Die Helmdecken sind rechts blau und silbern, in der Mitte grün und silbern, links roth und golden. Schildhalter zwei goldene Löwen widersehend. Dieses Wappen spricht übrigens nicht für die behauptete Abstammung von den Herzögen von Luynes.

**Albertinische Linie**, der jüngere Zweig des Wettinisch-Sächsischen Fürstenstammes, gestiftet von Herzog Albrecht dem Beherzten zu Sachsen. Dieser hatte sich mit seinem älteren Bruder Ernst, in dem am 26. August 1485 zu Leipzig geschlossenen denkwürdigen Erb-Vertrage, dergestalt in die seit dem Tode des Vaters, Kurfürst Friedrichs des Sanftmüthigen († 1464) gemeinsam regierten sächsischen Lande getheilt, daß der Aeltere, welcher als solcher die Kurwürde und den dazu gehörigen Kurkreis voraus hatte, den größten Theil von Thüringen, und von dem Osterlande Altenburg, Eisenberg, das Voigtland und Coburg, ferner auch Torgau, Dommitzsch, Eilenburg, Colditz, Grimma, Düben, Zwickau und Annaberg erhielt; Albrecht dagegen Meißen, die übrigen Theile des Osterlandes, und in Thüringen die Aemter Weißenfels, Camburg, Jena, Freiburg, Sangerhausen, Eckartsberga, Thomasbrück und Tennstädt. — Zufolge der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) und der am 19. Mai desselben Jahres abgeschlossenen Wittenberger Capitulation, erlangte die Albertinische Linie von dem Repräsentanten der Ernestinischen, dem unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen, nicht allein die sächsische Kurwürde, sondern auch den größten Theil der Ernestinischen Lande, so daß der Familie des Vorkämpfers des Protestantismus nur noch die Aemter Gerstungen, Salzungen, Eisenach mit der Wartburg, Kreuzburg, Tenneberg, Gotha, Weimar, Roda, Jena, Camburg, Dornburg, Buttelstädt und einige andere Stücke verblieben, wozu in dem Naumburger Vertrage vom 24. Februar 1554 noch Theile des Altenburger Landes geschlagen wurden. Es kam nun zwar im Jahre 1555 abermals zu Naumburg eine politische Erbverbrüderung zwischen beiden Hauptlinien des sächsischen Gesammthauses zu Stande, doch konnte dadurch die persönliche Spannung nicht gemildert werden, so wie auch jeder Versuch, durch Eheverbindungen die Familien-Einigkeit zwischen beiden Theilen wiederherzustellen, scheiterte, wie z. B. die unglücklichen Ehebündnisse des Herzogs Johann Casimir zu Coburg mit Anna, der Tochter Kurfürst August's I., und des Kurfürsten Johann Georg IV. mit Eleonore Erdmuthe von Sachsen-Eisenach deutlich zeigen. Nur der von 1573 — 1672 blühende Altenburger Zweig der Ernestiner, welcher auch (als Aeltester) eine Zeit lang (1591—1601) die Kurlande für den unmündigen Christian II. administrirte, unterhielt ein besseres Einvernehmen mit der neuen Kurlinie, ja es schien sogar eine Zeit lang, daß er die Letztere, welche zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf sehr schwachen Füßen stand, beerben und somit das den Nachkommen Johann Friedrichs des Großmüthigen widerfahrene Unrecht werde gesühnt werden.

Während die Ernestinische Linie ihr so sehr geschmälertes Besitzthum durch oft wiederholte Erbtheilungen noch mehr schwächte, hielt die Albertinische, in welcher schon durch das Testament ihres Stifters die Primogeniturfolge vorbereitet war, das Ihrige zusammen, und wenn auch, zufolge letztwilliger Verfügung des Kurfürsten Johann Georg I., durch den Dresdener Vergleich vom 22. April 1657, seine drei nachgeborenen Söhne mit besonderen Landestheilen ausgestattet wurden und 3 Nebenlinien, zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz bildeten, so dauerte doch diese Zersplitterung kein volles Jahrhundert hindurch, indem diese Linien bis 1746 rasch nach einander erloschen.

Die Albertinische Kurlinie war inzwischen durch Uebertragung der Polnischen Königskrone auf das Haupt Friedrich August's I., zu noch höherem Glanze gelangt, zugleich aber war sie, durch ihren Uebertritt zur katholischen Kirche, der protestantischen Ernestinischen Linie vollends entfremdet worden. Als in dem Unglücksjahre 1806 Kurfürst Friedrich August III. die ihm von Napoleon dargebotene Königskrone annahm, da schien es eine Zeit lang, als ob die gesammten, seit 1485 getrennten, Wettinischen Lande wieder unter einen Scepter würden vereinigt werden, allein die Verträge von 1815 reducirten das neue Königreich auf die Hälfte des bisherigen Staatsgebietes, während sie andererseits dem ältesten Zweige der Ernestiner (zu Weimar), gleichsam als Entschädigung für die verlorene Kur, die großherzogliche Würde zuerkannten. Es schien

sogar auch jetzt wieder, als ob Weimar in dem dem Verlöschen entgegengehenden sächsischen Königshause succediren werde. Nachdem aber die Albertinische Linie in der Descendenz Sr. Maj. des Königs Johann von Neuem erblüht ist, tritt dasselbe in unseren Tagen, nach Jahrhunderten, zum ersten Male wieder in Familien-Verbindung mit der Ernestinischen Linie, nämlich durch das zwischen einer Tochter des jüngsten in Portugal thronenden Coburgischen Zweiges derselben verabredete Ehebündniß mit dem muthmaßlichen Thronerben Sachsens, auf welchem jetzt die Hoffnungen des Albertinischen Hauses ruhen.

**Albi**, auch **Alby**, Hauptstadt des Dep. Tarn, am Tarn; 10,380 Einwohner; alte Stadt, zweimal zerstört, einmal von den Sarazenen, dann in dem Kreuzzuge gegen die Albigenser. 1255 wurde dort ein Concil zur vollständigen Ausrottung der Albigensischen Ketzerei gehalten. Der Kampf gegen die Ketzerei hatte in dem Neid gegen den mächtigen Grafen von Toulouse, der die Ketzer duldete, einen politischen Untergrund.

**Albini**, der Kanzler von. Franz Joseph Martin Freiherr von Albini ist einer von den deutschen Patrioten, die das Vaterland undankbar beinahe vergessen hat. Die Thaten des muthigen, unverzagten Mannes sind untergegangen in der Fluth der gewaltigen Ereignisse, die in Folge der französischen Revolution Deutschland überströmten; es sollte aber doch unvergessen bleiben, daß Albini zu den nicht allzu zahlreichen deutschen Männern gehörte, die muthig und besonnen den Heeren der Revolution einen eisernen Widerstand entgegensetzten und ihrer Uebermacht nur Fuß für Fuß wichen. J. Müller sagt an einer Stelle: „Noch heben sich in dieser Geschichte zwei große Charaktere hervor, Albini und Stein". Ein großer Charakter war der churmainzische Kanzler gewiß, wenn auch ganz anders geartet, als Stein.

Die Albini sind Schwaben. Joseph Anton Albini, Kanzler des Reichs-Stiftes Salmansweil, erhielt 21. Febr. 1763 ein Reichsritter-Diplom. Sein Sohn Johann Caspar Anton, Kanzlei-Director des Landgrafen von Hessen-Rheinfels zu St. Goar, wurde 1760 wegen des schwäbischen Kreises Assessor bei dem Reichskammergericht zu Wetzlar, 1766 Assessor wegen Churböhmen, 1788 Reichsfreiherr, und starb 20. April 1796. Er war zwei Mal vermählt, zuerst mit Eleonore von Ludolf, dann mit Dorothee von Requilé, welche Letztere das Schulhaus und die große Armenversorgungs-Anstalt zu Wetzlar mit einem Capital von 100,000 Gulden begründet hat. Diese ausgezeichnete Frau starb 1807. Aus erster Ehe war der einzige Sohn Franz Joseph Martin geb. d. 14. Mai 1748. Er studirte die Rechte zu Pont-a-Mousson, Dillingen und Würzburg, practicirte beim Reichshofrath und wurde 1775 vonwegen des fränkischen Kreises Assessor beim Reichskammergericht, also College seines Vaters; 1787 trat er als Reichsreferendarius in Churmainzische Dienste, wurde Mitglied der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken, Canton Odenwald, kaiserlicher wirklicher Hofrath, und empfing 1790 eine Bestätigung seines Reichsfreiherrn-Standes mit einer Verbesserung seines Wappens. Nach der Krönung Kaiser Leopold's, bei der er noch als Reichsreferendarius fungirte, ging er nicht nach Wien zurück, sondern kam nach Mainz als churfürstlicher Staats- und Conferenz-Minister, auch Hofkanzler. Seine Pläne für den Mainzer Churstaat vermochte er nicht in's Werk zu setzen, da die französischen Republikaner unter Custine das Land machtvoll überzogen. Als aus Mainz Alles flüchtete, blieb Albini, und vermochte er auch nicht, den Feiglingen seinen Muth einzuhauchen, so hielt er doch aus bis zuletzt und that seine Pflicht als ein unerschrockener Mann. Die Capitulation unterschrieb er nicht. 1797 war er als churfürstlicher Gesandter auf dem Reichsfriedens-Congreß zu Rastatt; dort erregte er durch seine energische Haltung gegen die Franzosen, namentlich durch seinen Protest gegen die Occupation von Mainz, den Unwillen des liberalen Anhangs der Franzosen. Der bekannte Ritter von Lang verhöhnt ihn und sagt, er habe ausgesehen „wie ein gebissener Dachs, der in seinem Grimme gern noch einmal zugeschnappt hätte." Nun, der gebissene Dachs schnappte noch einige Male zu und zwar tüchtig. Er schloß 1799 einen Subsidienvertrag mit England, er bemühte sich, das ganze südliche Deutschland gegen die französischen Dränger zu bewaffnen, aber er ließ es nicht dabei bewenden, sondern stellte sich auch persönlich an die Spitze des Mainzer Landsturms, mit welchem er durch seine unermüdliche und geschickte Thätigkeit den

Franzosen höchst beschwerlich fiel. Die Organisation des Landsturms war bewunderns-würdig genau den Verhältnissen angepaßt. A. selbst war Obergeneral dieses Landsturms, er commandirte eine Armee von etwa 16,000 Mann. Immer tapfer und oft siegreich schlug sich Albini gegen die Franzosen bei Hattensheim, bei Höchst, an der Nidda. Am 24. Novbr. 1800 überfiel er den General Dumonceau bei Aschaffenburg siegreich und errang sich dadurch seinen Rückzug nach dem Spessart, der ihm durch die feindliche Uebermacht schon abgeschnitten war. Die französischen Feldherren erkannten Albini's geschickte Thätigkeit wohl an, aber bei den Deutschen fand er wenig Dank: nannte sich doch in Erlangen eine Bürger-Compagnie zu Ehren seines Gegners Augereau die „Augereau-Compagnie"! Sein Churfürst Friedrich Carl von Erthal gab ihm im September einen kostbaren Degen, auf dessen goldenem Gefäß man in Brillanten die einfach schönen Worte las: „Friedrich Carl Joseph seinem Albini. Die Gefechte an der Nidda, bei Aschaffenburg u. Neuhof." Kaum war der Friede geschlossen, so starb der Churfürst von Erthal, Albini aber blieb auch unter dem Nachfolger, dem bisherigen Coadjutor v. Dalberg, der erste Mann an dem geistlichen Hofe. Schwer dünkte ihm Vieles und die Lage von Deutschland zumal greuelhaft, aber er hielt aus bei seinem gütigen Herrn, dem er in dem von Napoleon geschaffenen Großherzogthum Frankfurt als Minister der auswärtigen Angelegenheiten diente. Als dieser Staat 1813 zerfiel, trat eine provisorische Verwaltung ein, an deren Spitze die Verbündeten den Freiherrn von Albini in Anerkenntniß seiner unter allen Umständen bewährten deutschen Gesinnung stellten. 1815 trat A. in kaiserl. österreichische Dienste und wurde 1816 zum ersten Bundestags-Präsidial-Gesandten ernannt, doch starb er auf dem Schlosse zu Dieburg, dessen Burgmann er war, noch bevor er in diese Stellung eintreten konnte, am 8. Jan. 1816. Der standhafte Patriot hinterließ aus seiner Ehe mit der Freiin Johanna von Weidinger einen Sohn und drei Töchter. Der Sohn Friedrich Carl Joseph, geb. 10. März 1794, war königl. baierscher Hauptmann und ist am 19. Mai 1823 ohne Nachkommenschaft verstorben; das Geschlecht der Freiherren von Albini ist mit ihm erloschen.

**Albrecht,** Herzog von Oesterreich (als deutscher **Kaiser Albrecht I.**, 1298—1308), Sohn König Rudolf's von Habsburg, war geb. i. J. 1248. Nachdem Rudolf den König Ottokar von Böhmen siegreich bekämpft hatte, belehnte er seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den, Jenem abgenommenen Gebieten: Oestreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und der windischen Mark. Dies geschah im Jahre 1282. Im folgenden Jahre übernahm Albrecht die genannten Herrschaften allein, während sein Bruder Rudolf die vorderen Lande, d. i. die Besitzungen im Elsaß, Schwaben und der jetzigen Schweiz zuertheilt erhielt. Rudolf von Habsburg versuchte kurz vor seinem Tode vergeblich, die deutsche Königskrone auf seinen Sohn Albrecht zu übertragen. Die deutschen Kurfürsten, die sich seit der Zeit des Interregnums immer mehr als die Alleinmächtigen innerhalb des deutschen Staatenverbandes erhoben, befolgten denselben Grundsatz, der sie bei Rudolf's Erwählung geleitet hatte: keinen Kaiser aus einer mächtigen Familie (und eine solche waren unter Rudolf die Habsburger geworden) zuzulassen. Sie setzten, namentlich durch den Erzbischof von Mainz bestimmt, Adolf von Nassau auf den Thron, 1291. Albrecht, der in der gewissen Voraussicht, gewählt zu werden, sich bereits der Reichsinsignien bemächtigt hatte, trat von Anfang an gegen diesen König in Opposition. Empörungen in seinen Erblanden, tödtliche Krankheit und andere Unfälle brachen damals seinen eisernen Trotz, so daß er sich zur Auslieferung der Insignien verstand. Adolf von Nassau folgte der Politik der Habsburger und dem Gebote der Zeit, suchte gleichfalls sich eine Hausmacht zu gründen und trachtete deshalb auf ungerechte Weise nach dem Erwerb der thüringischen Landgrafschaft; hierdurch zerfiel er mit dem Erzbischof von Mainz und erbitterte durch den grausamen Krieg, den er in Mitteldeutschland führte, die Gemüther der Fürsten gegen sich. Nun trat Albrecht von Oesterreich wieder auf den Schauplatz, verbündete sich mit dem Erzbischof von Mainz und wurde bald Adolf's furchtbarster Gegner. Letzterer ward auf einem Reichstage entsetzt, Albrecht zum Kaiser erwählt und es kam (im Juli 1298) bei Gelheim zum entscheidenden Kampfe. Beide Gegner suchten einander persönlich, beide stießen sie auf einander, geschmückt mit den Farben des Reichs, dem schwarz-gelben Helmbusch. „Hier mußt Du mir Krone

und Leben lassen!" rief Albrecht. „Das steht in Gottes Hand!" gab Adolf zur Antwort. *) In dem nun folgenden Kampfgetümmel fiel Adolf von Nassau; ob von Albrecht's Hand, ist zweifelhaft; Albrecht hat es später als König stets geläugnet. Albrecht ließ sich noch einmal rechtlich wählen und saß nun unangefochten auf dem deutschen Throne. Nur der Papst, Bonifaz VIII., erklärte sich gegen ihn als Rebellen und Mörder seines Vorgängers, als den von Gott gezeichneten Einäugigen (ihm war, als er noch Herzog war, mit Gift vergeben worden und nach der barbarischen Weise der damaligen Heilkunde kurirt, hatte er ein Auge verloren) und den Verwandten des von der Kirche auf ewige Zeiten verworfenen Geschlechtes der Hohenstaufen. Albrecht aber, jetzt im Besitz der Krone, entwickelte die ganze eiserne Energie seines Charakters, verbunden mit den Grundsätzen einer, bis dahin undeutschen Politik, die, ohne auf die Rechtmäßigkeit der Mittel zu achten, rücksichtslos ihren Zweck verfolgte. Albrecht's Zweck aber war, wie der seines Vaters, Hebung seines Hauses und Erblichmachung der deutschen Krone in demselben. Um Bonifaz zu widerstehen, verband er sich mit dessen Feinde, Philipp dem Schönen von Frankreich, dem er dafür die Reichsgrenzen in Lothringen bloßgab. Darüber zerfiel er mit den rheinischen Kurfürsten, die er aber in beharrlichen Kämpfen (1301 und 1302) demüthigte und zwang, alle neu aufgelegten Rheinzölle zu Gunsten der Reichsstädte und ihres Handels wieder aufzuheben. Bonifacius, von Philipp dem Schönen hart bedrängt, mußte eine Versöhnung mit Albrecht suchen. Albrecht verlangte vom Papst, er solle die deutsche Krone in seinem Hause erblich machen; der Papst von ihm, Krieg gegen Frankreich; noch schwebten die Verhandlungen, als Bonifaz sein schnelles und tragisches Ende fand. — In dem Streben nach Ländererwerb überstürzte sich Albrecht in ähnlicher Weise, wie sein Vorgänger, und war darum nicht glücklicher als jener. Um die Grafschaften Holland und Seeland führte er einen erfolglosen Krieg. Auch mit dem Könige Wenzlav II. von Böhmen, dem er die Belehnung mit Meißen versagte und in seinen Ansprüchen auf Ungarn zu Gunsten Carl Roberts von Neapel entgegentrat, verwickelte er sich in einen, für ihn unglücklichen Kampf, an welchem sich auch Graf Eberhard von Würtemberg, der von Albrechts vorderländischen Besitzungen aus sich bedroht glaubte, feindlich betheiligte. Als 1305 Wenzlav II., und 1306 auch Wenzlav III., der mit Albrecht Friede geschlossen hatte, gestorben war, versuchte Albrecht, Böhmen als ein eröffnetes Reichslehn einzuziehen und seinen Sohn Rudolf damit zu belehnen. Zu gleicher Zeit trat er in die Ungerechtigkeit Adolfs von Nassau ein, indem er behauptete, derselbe habe Thüringen und Meißen nicht sich oder seinem Hause, sondern dem Reich erworben. Alle diese gleichzeitig und übereilt begonnenen Unternehmungen endeten unglücklich für ihn. Sein Sohn Rudolf starb 1307, und die Böhmen erklärten sich laut gegen eine österreichische Nachfolge. Die Landgrafen von Thüringen, Friedrich und Dietzmann, schlugen seine Leute im Altenburgischen; zuletzt drohte auch der Krieg in den vorderen Landen bedenklich zu werden, da sich Eberhard von Würtemberg mit dem Bischof von Basel und dem Herzog Otto von Baiern verbunden hatte. Unruhige Bewegungen in den Schweizer Waldstetten kamen dazu: doch gehört die ausgesponnene Geschichte von der Vögte Bedrückung, Geßler's Tyrannei, Tell's Apfelschuß ꝛc. in das Gebiet der historischen Mythe: in Albrechts Geschichte greifen diese Unruhen durchaus nicht wesentlich ein. Albrecht, der in die vorderen Lande geeilt war, fiel hier durch Mord von nahverwandter Hand. Johann, Sohn Rudolfs, des Bruders von Albrecht, später von seiner ruchlosen That Parricida zubenannt, forderte, sobald er mündig geworden war, seines Vaters Nachlassenschaft, die vorderen Lande, als sein rechtmäßiges Erbe. Johann war thatsächlich ein wüster und zügelloser Mensch: gleichwohl war dies kein Rechtsgrund, ihm seine Besitzungen vorzuenthalten. Aber Albrecht, in weitaussehende Pläne verwickelt, suchte mit richtigem politischen Blick die ganze österreichische Hausmacht in seiner Hand zusammenzufassen. Der ungeduldige Jüngling verschwur sich mit einigen Ministerialen des Königs aus dem Aargau, den Herren Walther von Eschenbach, Rudolf von Palm, Konrad von Tegernfeld und Rudolf von der Wart. Als im April 1308 Albrecht sich

*) Alberti Argent. chron. ap. Urstis. II.

im Aargau aufhielt und von Schaffhausen nach Rheinfelden ritt, ermordeten ihn die Verschworenen jenseits der Reuß, an deren Fähre sie ihn von seinem Gefolge zu trennen gewußt hatten. An den Mördern nahm Albrechts Tochter Agnes, Königin von Ungarn, furchtbare Rache; die königliche Leiche wurde ein Jahr später im Dom von Speier beigesetzt. — Der Charakter Albrechts ist namentlich durch die schweizerische Mythe vielfach entstellt. Seine Fehler, Habsucht und Ländergier, dienten in ihm größeren politischen Gedanken; für das Reich war er ein verständiger, starker Regent; in seinem Privatleben besonnen, weise, sparsam, nie von Zorn oder Wollust unterjocht, überhaupt keinem Laster unterthan, außer dem Ehrgeiz. Auf seine Arbeit, seinen politischen Scharfblick fast nicht minder als auf die Thaten des Ahnherrn der Habsburger gründet sich die spätere Bedeutung Oesterreichs, welcher A. II. sein Land entgegengeführt.

**Albrecht V.**, Herzog von Oesterreich, als deutscher Kaiser (1438—1439) **Albrecht II.**, geb. 1397, ein Sohn Herzog Albrecht IV., vermählte sich 1422 mit Elisabeth, der Tochter des Kaisers Sigismund, dem er (1437) in Ungarn und (1438) in Böhmen folgte. Ein Fürst, der nur ein Jahr die deutsche Krone trug und in der Blüthe des Alters starb, aber doch von großer Wichtigkeit wegen seiner Stellung in der Entwickelung Deutschlands und des österreichischen Kaiserthums.

Die sammelnden und zerstreuenden, die verbindenden und trennenden Kräfte halten sich das Gleichgewicht. Wenn eine geschichtliche Macht die Kraft des Sammelns und Verbindens so weit treibt, daß, wie im alten deutschen Reich, alle Eigenthümlichkeit zu ersticken droht, so regen sich die Provinzen und Nationalitäten, um ihre Selbstheit und Eigenheit geltend zu machen, und wenn sie zu schwach sind, ihre Rechte durchzusetzen, dringen von außen die nordischen Barbaren herein, um das Reich endlich im Namen ihres höheren Cultur-Princips, der Individualität, in Besitz zu nehmen. Aber eben so wenig duldet die Welt, erträgt die Gesellschaft die Herrschaft der Zersplitterung, Isolirung und Absonderung allein; wo diese Elemente das Uebergewicht erhalten haben, muß die Kraft der Einheit, wenn sie nicht im Innern durchdringen kann, von außen, wie in Polen, als eine fremde Gewalt hereinkommen, oder sie organisirt innerhalb und neben der Zersplitterung ihre Herrschaft zu einem besonderen selbständigen Reiche.

Letzteres war im deutschen Reich der Fall, als das Kaiserthum definitiv zum Vorrecht des Habsburgischen Hauses wurde.

Als die germanischen Barbaren im Namen ihres höheren Cultur-Princips, der individuellen Aneignung und Repräsentation der Staats-Interessen, die westliche Hälfte Europa's vom Norden bis zum äußersten Süden in Besitz genommen hatten und aus dem Quell der neuen Cultur vielmehr eine neue Barbarei der Selbstmacht und Zersplitterung hervorzugehen drohte, bildete das römische Kaiserthum deutscher Nation, wenn nicht die Rettung, doch einen großen rettenden Versuch und ein Provisorium, welches, wenn auch endlich vergeblich, den Gedanken und die Interessen der Einheit für Europa zu repräsentiren suchte.

Als dieser großartige Versuch scheiterte und überflüssig wurde, als die anderen Nationalitäten in England und Frankreich die Kraft der Einigung und Concentration in sich selbst gefunden hatten, das deutsche Reich dagegen das Privilegium der Individualität und Zersplitterung für sich allein festhielt, bereitete sich auf einer beschränkteren und bescheideneren, aber sichereren Basis, an der Donau, die Kraft der Einheit und Ordnung ein mächtiges Bollwerk, hinter dem sie sich sammeln und befestigen und für die Zeiten der Noth auch dem deutschen Reich Rettung gegen seine Zersplitterung und gegen die zerstörenden Folgen derselben bereiten sollte.

Hier, an der mittleren Donau, hatten schon verschiedene Stämme und Racen das große mittel-europäische Reich zu gründen versucht, das in Zeiten der Auflösung den Hort des Bestandes bilden, in den europäischen Völkerkämpfen das Schiedsrichteramt übernehmen sollte. Im zweiten Jahrhundert, als die römischen Kaiser dem Andrang er nordischen Barbaren für immer Stillstand geboten zu haben schienen, wollten die Markomannen hier das große Feldlager aufschlagen, wo die Germanen sich sammeln und mit vereinter Kraft gegen den Süden losbrechen könnten. Die Wogen der Völkerwanderung wollte Attila von hier aus beherrschen und den unruhigen Fluthen eine dauernde Grenze setzen. Die Awaren hatten hier das Lager gefunden, von wo sie ihre

Raubzüge nach dem Westen antreten konnten. Die mährischen Slawen waren schon nahe daran, hier eine Weltmacht aufzurichten, die Mittel-Europa beherrscht und geordnet haben würde, als die Magyaren und böhmischen Czechen den kühnen Bau zerstörten und ihrerseits die Erbschaft des Mittelreiches für sich in Anspruch nahmen. Diesem Hin- und Herwogen der Prätendenten um die Herrschaft des Mittelreiches machten endlich die deutschen Habsburger ein Ende. Die germanische Ostmark sollte ausführen, was die Anderen, von den Markomannen an bis zu den Magyaren, versucht hatten, zu dessen Vollendung aber ihre Ausdauer und ordnenden Kräfte nicht ausreichten.

Kaiser Sigismund hatte schon seit Langem beschlossen, dem Gemahl seiner einzigen Tochter, Albrecht von Oesterreich, Alles zuzuwenden, was er zu eigen besaß. Die ungarischen Stände hatten auch schon bei Lebzeiten des Kaisers zur Nachfolge des Erzherzogs die Zustimmung gegeben, doch unter der Bedingung, daß er die deutsche Königskrone nicht annehme. Als Albrecht nach dem Tode seines Schwiegervaters (d. 9. Dec. 1437) Böhmen und Ungarn mit seinen österreichischen Landen vereinigte, beherrschte er von Wien aus ein Ländergebiet, dem an Umfang und günstiger Lage keines in der Christenheit gleich kam. Er selbst war eine höchst bedeutende Persönlichkeit und es vereinigten sich in ihm die großen und umfassenden Intentionen des luxemburgischen Hauses und habsburgisches Selbstgefühl. Er suchte das Reich nicht, da ihn sein Erbe hinreichend beschäftigte. Gleichwohl trug er über seine Mitbewerber im Reich einen entscheidenden Sieg davon. Churfürst Friedrich von Brandenburg hatte sich bei der Wahl als Thronbewerber gestellt und zwar für sich oder Einen seiner Prinzen, die er mit nach Frankfurt brachte. Trotz der Bedenken aber, die gegen Albrecht sprachen, trotz der Verpflichtungen, die er gegen die Ungarn übernommen hatte, entschieden sich für denselben die Churfürsten. Man mußte darauf gefaßt sein, daß er die Wahl nur auf Bedingungen annehmen würde, die ihm und den Ungarn genehm wären. In der That verlangte er in den Verhandlungen, die zwischen ihm und den Ständen stattfanden, ehe ihm die Botschaft der Churfürsten feierlich überbracht wurde, daß er in den nächsten zwei Jahren nicht in das Reich und zu der Krönung zu kommen brauche. Aber man gab ihm auch in dieser Forderung nach. Das Haus Habsburg bot dem Reich zu viel, als daß man eine Bedingung zu hart und zu schwer hätte finden können. Albrecht's Wahl entschied den Sieg der Territorial-Herrschaft; ein Kaiser, dessen Macht sich auf seinen Hausbesitz gründete, versprach den Ständen den ruhigen und unverkürzten Besitz ihrer eigenen Hausmacht und brauchte von ihnen keine übermäßigen Opfer für das Ganze zu verlangen. Während Frankreich und England sich centralisirten und große staatliche Formen annahmen, bot ein Kaiser, der für sich schon ein mächtiger Hausfürst war, wenigstens ein Aequivalent und gab er der kaiserlichen Gewalt eine gediegene Unterlage. Endlich war die Hauspolitik eines Kaisers, dessen Besitzungen sich über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus erstreckten, wenigstens ein Ersatz für die auswärtige Politik der früheren großen Kaiser und für den Gedanken der deutschen Bestimmung nach außen — vor Allem aber und zunächst wollte man Ruhe und Schutz gegen den Ruf nach Reformen, die die Territorial-Hoheit der Stände nothwendig hätten beschränken müssen. Ein Kaiser, berechnete man, der selbst ein mächtiger Territorialherr ist und in dessen Interesse es liegt, seinen Hausbesitz neuen Reichsgesetzen zu entziehen, wird die Reform und Centralisirung nicht so weit treiben wollen, daß sie die Hoheit und Selbständigkeit der Stände beeinträchtigen könnte.

Nach diesen Voraussetzungen mußte Deutschland entweder den ungarisch-österreichischen Interessen dienen, oder während das Haus Habsburg die große Aufgabe der früheren Kaiser in eine österreichische verwandelte, die Rolle des neutralen Zuschauers übernehmen. Es blieb zwar noch ein Drittes zu wählen. Deutschland konnte auch in sich selbst Ordnung und politischen Zusammenhang schaffen, den Schwerpunkt in das Reich verlegen und demselben die Hauptrolle gewinnen. Dieses Dritte war aber bei der Wahl Albrecht's ausgeschlossen; man wählte ihn eben als Garantie für den Bestand und für die Befestigung der Territorial-Herrschaft.

Albrecht konnte zwar nicht umhin, Vorschläge gegen die verwilderte Zersplitterung zu machen und die Reformsache auf den beiden Reform-Versammlungen zu Nürnberg zur Berathung zu bringen. Allein sein Antrag, daß Böhmen und die österreichischen

Länder außerhalb der Kreis-Eintheilung, die er in Vorschlag brachte, bleiben sollten, ermuthigte die Stände zu ihrem Widerstande. Außerdem scheiterten die Verhandlungen an dem Mißtrauen der Stände, da die Städte befürchteten, in dem neuen Kreisverband durch die Fürsten aus ihrer selbstständigen Stellung herausgerissen zu werden und die Fürsten ihrerseits den kaiserlichen Vorlagen den Vorwurf machten, daß sie im Interesse der Städte ausgearbeitet seien.

Um ja nicht für das Ganze zu Opfern und Anstrengungen gezwungen zu werden, hatte man in Albrecht den Fürsten gewählt, der allenfalls im Stande war, was von Deutschlands Bestimmung und auswärtiger Aufgabe noch übrig, zu retten und auszuführen war, auf sich zu nehmen. Man hatte Oesterreich als Träger der kaiserlichen Ehre gewählt, weil es doch noch einen Kern und Haltepunkt im Verfall und in der Zersplitterung bot. Aber jetzt begann auch schon die Furcht zu wirken, die viertehalb Jahrhunderte hindurch ihre zerstörende Wirkung geäußert hatte, die Furcht, Etwas für Deutschland und dessen Einfluß nach außen zu thun, weil Alles, was man leistete, den österreichischen Haus-Interessen dienen könnte. Man brauchte Oesterreich, hatte es nöthig und doch beneidete, beargwöhnte, hinderte man es und zwang es, nothdürftig und gleichsam verstohlener Weise und allerdings auch zu seinen Zwecken Deutschland so viel Hülfe und Mittel abzupressen, als nöthig war, um das Ganze nicht total verfallen zu lassen und um sich selbst in seinen auswärtigen Unternehmungen aufrecht zu erhalten.

Albrecht hatte noch nicht Zeit gehabt, diese österreichische Politik auszubilden. Er starb, als er auf eigene Hand die Reichspflicht erfüllte. Als er in Prag zur Krönung war, hatten die mißvergnügten böhmischen Parteien die Polen herbeigerufen und diese mit den Türken, die in Ungarn eindrangen, Verbindungen angeknüpft. Vom Reich, welches die Horden der Armagnac's ungestraft im Elsaß plündern ließ, in Stich gelassen, eilt er nach Ungarn, wo er nach einem Zuge gegen die Türken am 5. November 1439 stirbt und dem Glück, der Ausdauer und dem Stolz seines Hauses die Ausführung seiner Aufgabe überlassen muß.

**Albrecht Achilles**, dritter Sohn des ersten hohenzollerschen Kurfürsten von Brandenburg und Elisabeth's von Baiern-Landshut, geboren zu Tangermünde am 24. November 1414, verrieth frühzeitig die Eigenschaften, welche ihm den ihm zuerst von Papst Pius II. beigelegten Ehrennamen „der deutsche Achilles" erwarben. Seine Jugend brachte er größtentheils am Hofe seines Großvaters mütterlicherseits, in Landshut zu. Bereits mit dem 14. Jahre wegen seiner vorzüglichen Geistesfähigkeiten mündig gesprochen, begab er sich zu seiner weiteren Ausbildung an den Hof Kaiser Sigismunds nach Ungarn. Im Jahre 1435 unternahm er mit seinem älteren Bruder Johann die bekannte Wallfahrt nach dem gelobten Lande und kehrte von dort als vollendeter Ritter zurück. Albrecht war — wie ein neuerer Geschichtsschreiber ihn treffend charakterisirt — ganz der Ritter des Mittelalters an dessen Grenzscheide. Auf allen Tournieren glänzte er, seine Lanze legte Jeden nieder; 17 Mal siegte er so ohne Harnisch, nur mit der Sturmhaube bedeckt. Ueberall, in Deutschland, Polen, Preußen, Ungarn, Böhmen, hat er sich versucht, überall ist des Kriegers hohe Gestalt, männliche Schönheit und Kraft bewundert worden, wie die Gewandtheit seiner Rede und die Klugheit seines Rathes. Er ist der Fürst des 15. Jahrhunderts in voller Kraft. Auf den großen Schauplatz trat er zuerst im Jahre 1438, wo König Albrecht II. ihm den Oberbefehl über die Armee gegen Böhmen und Polen anvertraute. Der Tod seines Vaters zog ihn 1440 in die fränkischen Stammlande zurück, wo er, der väterlichen Anordnung gemäß, die Regierung über das untergebirgische Fürstenthum (Ansbach) antrat. Er nahm seine Residenz nicht mehr für beständig in der stattlichen Burg seiner Vorfahren zu Cadolzburg, sondern schlug sein Hoflager in dem zu diesem Behufe erweiterten und verschönerten Schlosse zu Ansbach auf, woselbst er im Spätjahr 1446 seine junge Gemahlin, Margaretha von Baden, heimführte. Bei allem Aufwand, welchen dieser prachtliebende Fürst machte, ward doch das verhältnißmäßig kleine Ländchen nicht bedrückt, da er, wie seine Grundbücher und Acten zeigen, die von seinen Vorfahren ererbte musterhafte Verwaltung in gleichem Geiste fortführte. Auch selbst die großen Kosten, welche seine häufigen Kriegszüge verschlangen, wußte er jederzeit klug

zu ersetzen, indem er den Grundsatz festhielt, daß der Krieg sich selbst ernähren müsse. Gleich am Anfang seiner Regierung (1442) wurde er in einen Kampf mit dem Erbfeind seines Hauses, Herzog Ludwig dem Bärtigen von Baiern-Ingolstadt, verwickelt, dessen Sohn, Ludwig der Höckerige, wider des Vaters Willen sich mit des Markgrafen Schwester Margaretha vermählt hatte. Ein drohendes Unwetter zog sich über Albrecht's Haupt zusammen, als er, im Selbstgefühl seiner Landesherrlichkeit, die wohlverbrieften Rechte der Reichsstadt Nürnberg mißachtend, derselben den Krieg ankündigte (1449). Die Städte Frankens und Schwabens nahmen sich der bedrängten Schwester an, während andererseits Albrecht 17 Fürsten, 15 Bischöfe, 40 Grafen und die gesammte fränkische Reichsritterschaft zur Hülfe aufbot. Aus 8 Schlachten ging der Markgraf siegreich hervor, und erst nach dem unglücklichen Kampfe bei Pillenreuth ließ er die erbitterten Parteien sich friedlich vergleichen (1450). An allen größeren Kriegs- und Friedenshändeln, welche Deutschland unter der Regierung des schwachen Kaisers Friedrich III. bewegten, nahm Albrecht schon als Markgraf zu Ansbach entscheidenden Theil, sein Einfluß im Reiche wuchs aber noch, als er 1455 die Stellung als Kaiserlicher Hofmeister annahm und wurde vollends überwiegend, nachdem er, zum Besitz der Kur gelangt, die gesammte Brandenburgische Hausmacht wiederum in seiner eisernen Hand vereinigte. Schon 1464 hatte er von seinem Bruder Johann das Obergebirgische Land ererbt, und jetzt (1470) trat ihm Kurfürst Friedrich II., nach dem Ableben seines einzigen Sohnes, auch die Marken sammt der Kurwürde ab.

Wußte auch Albrecht diesen Zuwachs an Macht und Einfluß wohl zu schätzen, so liebte er doch die rauhere Mark nicht, sondern überließ seinem bereits daselbst acclimatisirten Sohne Johann die Sorge ihrer Verwaltung. Nur zwei Mal, wo ernste Verwickelungen mit Pommern und mit dem unruhigen Herzog von Sagan seine Anwesenheit besonders nothwendig machten, kam er selbst dahin: 1471 (wo er auch, unter großem Prachtaufwand, die Huldigung der Märkischen Stände einnahm) und dann nochmals 1478. Im Uebrigen widmete sich der alternde Held während dieses seines letzten Lebensabschnittes hauptsächlich den Reichsgeschäften, versäumte aber dabei auch nicht, sein eigenes Haus durch ein bis auf den heutigen Tag in Kraft gebliebenes Grundgesetz, die zu Cölln a. d. Spree am Matthiastage 1473 ausgefertigte Achillea, zu befestigen.

Albrecht hatte aus erster Ehe nur Einen Sohn, welcher, jener väterlichen Bestimmung gemäß, die Marken erben sollte; den in seiner zweiten Ehe mit Anna von Sachsen (verm. 1458) erblühten Söhnen Friedrich und Sigismund waren die fränkischen Stammlande beschieden, und zwar jenem Ansbach, diesem Bayreuth, so daß nach seinem Tode wiederum 3 Landestheile entstanden. Der deutsche Achilles starb, wie er gelebt, als ritterlicher Fürst am 11. März 1486 auf dem Wahltage zu Frankfurt a. M., nachdem er den „letzten Ritter", Maximilian, auf dem Reichsschild emporgehoben hatte.

**Albrecht**, letzter Hochmeister des deutschen Ritterordens, dann Herzog in Preußen, geb. 1490, gest. 1568, Sohn des Markgrafen Friedrich von Anspach und Baireuth, trat früh in den geistlichen Stand, wurde Domherr in Köln, aber blieb dabei, nach der Sitte der Zeit, doch dem Waffenhandwerk nicht fern. Im Jahre 1511, nachdem er bereits an der Seite seines Vaters unter Kaiser Max an der Belagerung von Pavia Theil genommen hatte, wählten ihn die deutschen Ritter zu ihrem Hochmeister. Der Ordensstaat, ein Vasall Polens, ohne Hülfe von Deutschland, seinem kirchlichen Ursprung entfremdet, lag bereits in den letzten Zügen. Albrecht erhielt zu Mergentheim die Ordensweihe und die Wahl-Urkunde und zog 1512 in Königsberg ein. Seiner Pflicht gegen die Vergangenheit des Ordens eingedenk, weigerte er sich, dem König von Polen den Lehnseid zu leisten, den schon seine Vorgänger klug umgangen hatten; Polen suchte durch bewaffneten Einfall den Eid zu erzwingen, doch zunächst ohne Erfolg. Ein zu Thorn 1521 abgeschlossener Waffenstillstand sicherte ihm auf vier Jahre den Frieden mit dem Lehnsherrn, und er begab sich nach Nürnberg, um auf dem Reichstage als deutscher Reichsfürst Beistand gegen Polen zu verlangen. Aber Deutschland hatte längst das Bewußtsein seiner Einheit und Macht nach Außen verloren; mehrere neue Mächte theilten es unter sich, religiöse und politische, und der Rath Luther's vollendete in dem Hochmeister den Entschluß, aus dem allgemeinen Ruin wenigstens einen Theil des

Ganzen zu retten, sei es auch nur unter dem Schutz Polens. Am 8. April 1525 legte Albrecht als Herzog von Preußen zu Krakau den Lehnseid vor dem König von Polen ab; König Sigismund und die Mehrzahl der Ordensritter hatten zugestimmt, der Papst diesem in der That des Rechtsgrundes entbehrenden Acte widersprochen; Karl V. verhängte außerdem 1532 über Albrecht die Reichsacht. Aber wie eben die alten Zustände in diesem fernen Norden nur darum zerbrechen konnten, weil dort der Einfluß von Kaiser und Reich gefehlt hatten, so war auch jetzt die kaiserliche Politik in Bezug auf diese Lande von keiner entscheidenden Bedeutung.

Die Regierung A. war eine mühevolle und unglückliche. Er gründete 1543 die Universität Königsberg. Vermählt war er mit Dorothea, Tochter des Königs von Dänemark, darauf mit Anna Maria von Lüneburg. Aus der zweiten Ehe hinterließ er einen Sohn Albrecht Friedrich. Vergl. übrigens den Art. **Preußen** (Ordensstaat.)

**Albrecht**, Cardinal-Erzbischof von Magdeburg und Mainz, Primas und Erzkanzler des Reichs, war geboren 1490, als der jüngere Sohn des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg. An dem Hofe seines gelehrten Vaters hatte er einen tüchtigen Grund wissenschaftlicher Bildung gelegt und war frühzeitig für den geistlichen Stand vorbereitet worden. Mit den ihm verliehenen Canonicaten zu Mainz und Trier begnügte er sich nicht lange, sondern ward bereits im Jahre 1513 auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Magdeburg berufen, ja es wurde ihm sogar — obgleich es unerhört schien, daß 2 Erzbisthümer in Eine Hand kamen — im nächst folgenden Jahre die höchste kirchliche Würde Deutschlands, die eines Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz übertragen. Da er bei seiner Wahl sich anheischig gemacht hatte, die Palliengelder selbst zu zahlen, so nahm er bei dem Hause Fugger 30,000 Ducaten auf; um aber die Mittel zur Rückzahlung zu erlangen, richtete er den Tetzel'schen Ablaßkram ein und gab somit eine der nächsten Veranlassungen zur Reformation. Er schien, an der Schwelle einer solchen Zeit auf einen solchen Posten berufen, zu Großem bestimmt; allein, wenn er auch mit allen Gaben ausgerüstet war, um seine Zeit zu begreifen, so hielt ihn andererseits der in ihm vorherrschende Hang zur Sinnlichkeit von einem freien, hochherzigen Aufschwung zurück, und, anstatt nach dem Beispiel seines Vetters, Albrecht des Hochmeisters, Herzogs in Preußen, für sein Haus und für das evangel. Deutschland zu wirken, übernahm er die undankbare Rolle eines immer zäheren Festhaltens am Alten. Von Luther, der Anfangs ihn für seine Sache zu gewinnen hoffte, mußte er derbe, bittere Wahrheiten hören, und in seinen Rechtfertigungen sehen wir oft den Primas von Deutschland vor dem geächteten Mönch gleichsam zu Füßen liegen. Seine Liebe zu den Wissenschaften, wegen welcher Albrecht von den hervorragendsten Geistern seiner Zeit, namentlich von Hutten und Erasmus, hoch gefeiert worden ist, zeigte sich ganz besonders auch in seinem Lieblingsplan, eine Universität in Halle zu begründen, welcher aber, nachdem er bereits 1531 die päpstliche Sanction erhalten, hauptsächlich deshalb aufgegeben ward, weil inzwischen die Reformation in seinen Magdeburgischen und Halberstädtischen Landen durchdrang. Nachdem nun auch mit dem Tode seines Bruders, Kurfürst Joachim I., der der neuen Lehre so hartnäckig Widerstand geleistet hat, dieselbe in seinem Heimathlande sich mehr und mehr ausbreitete, schloß Albrecht gegen sein Lebensende sich immer inniger an Rom an: Er rief die so eben erst constituirten Jesuiten nach Deutschland und starb bald darauf zu Mainz, am 24. September 1545.

**Albrecht**, Prinz von Preußen. Friedrich Heinrich Albrecht, Prinz von Preußen, jüngster Sohn weiland Ihrer Majestäten des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen und der Königin Louise, wurde am 4. October 1809 zu Königsberg in Preußen geboren und erhielt, wie alle Prinzen des hohen Königlichen Hauses eine vorzugsweise militärische Erziehung. Der Militär-Gouverneur des jungen Prinzen war einer der ausgezeichnetsten Offiziere der Armee, jener Oberstlieutenant von Stockhausen vom elften Infanterieregiment, der sich durch seine Thaten, namentlich bei Chateau-Thierry 814 den höchsten Kriegsruhm erworben hatte und nun zwanzig Jahre lang, von 1823 is 1843, in der nächsten Umgebung des Königssohnes, von 1830 bis an seinen Tod als Höchstdessen Hofmarschall blieb. Prinz Albrecht erhielt den hohen Orden vom schwarzen Adler am 4 October 1819, an welchem Tage er zugleich als Secondelieutenant beim ersten Garderegiment zu Fuß und à la suite des ersten Garde-Landwehr-

bataillons (Königsberg) eintrat. Im März 1827 wurde er zum Premierlieutenant, im April 1828 zum Hauptmann und zweiten Commandeur der Leibcompagnie ernannt. Während dieser beiden Jahre hielten die Professoren Liechtenstein, Ritter, von Lancizolle, so wie der damalige Hauptmann von Radowitz dem Prinzen Vorlesungen. Am 4. October 1828 wurde Höchstderselbe Major im ersten Garderegiment zu Fuß, so wie erster Commandeur des Königsberger Garde-Landwehrbataillons, that aber zugleich auch Dienst bei der Cavallerie, und zwar im Regiment Gardes du corps mit großem Eifer, da er für diese Waffe von früh an eine ganz besondere Vorliebe gefühlt. Doch erst am 4. October 1829 erfüllte ihm sein Herr Vater seine Wünsche und versetzte ihn zur Cavallerie, zum Regiment Gardes du corps. Im Januar 1830 machte der Prinz seine erste größere Reise nach St. Petersburg und Moskau, von welcher er erst im April zurückkehrte. Am 14. September 1830 vermählte sich Prinz Albrecht zu Gravenhaag mit Wilhelmine Friederike Louise Charlotte Marianne von Oranien, Königlicher Prinzeß der Niederlande, König Wilhelm's I. Tochter. Am 30. März 1831 wurde er zum Obersten und Chef des ersten Dragonerregiments ernannt, im folgenden Jahre mit der Führung abwechselnd der ersten und zweiten Garde-Cavalleriebrigade betraut, ohne jedoch zum Brigadecommandeur ernannt zu sein. Am 30. März 1833 erst wurde er Generalmajor und Commandeur der 6. Cavalleriebrigade. 1835 war Prinz Albrecht in dem historisch bekannten Lager der preußischen und russischen Garde zu Kalisch und commandirte dort eine Cavalleriebrigade, zu der auch das berühmte Cürassierregiment „Klein-Rußland“ gehörte, dessen Chef der Prinz seit 1829 war; dieses herrliche Regiment, mit lauter hellbraunen Pferden beritten, war über 300 deutsche Meilen nach Kalisch marschirt. Im März 1835 erhielt der Prinz die zweite Garde-Cavalleriebrigade in Berlin, im September 1840 die fünfte Division in Frankfurt und am 7. April 1842 wurde er zum Generallieutenant befördert. In die Jahre 1843 und 1846 fallen größere Reisen nach dem Orient. Am 28. März 1849 wurde Prinz Albrecht durch ein Erkenntniß des mit dem Königl. Kammergericht verbundenen „Geheimen Justiz-Rathes“ (Forum des hohen Königl. Hauses), welches unter dem 5. Juni 1853 Allerhöchst bestätigt wurde, von der Prinzeß der Niederlande geschieden. Unter dem 23. März 1852 erfolgte die Ernennung zum General der Cavallerie. Am 13. Juni 1853 vermählte sich Prinz Albrecht in zweiter (morganatischer) Ehe zu Altenstein bei Meiningen mit Rosalie, Gräfin von Hohenau, des verewigten Königl. Kriegsministers General von Rauch Tochter. Seitdem residirt der Prinz einen Theil des Jahres auf seinem Schlosse Albrechtsberg bei Dresden.

Aus erster Ehe wurden dem Prinzen Albrecht drei Kinder geboren: die hochselige Frau Erbprinzeß von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, der Prinz Friedrich Wilhelm Nicolaus **Albrecht** von Preußen, geb. 8. Mai 1837, Hauptmann im ersten Garderegiment zu Fuß, Ritter des Schwarzen Adlerordens ꝛc., und die Prinzeß Friederike Wilhelmine Louise Elisabeth **Alexandrine** von Preußen, geb. 1. Februar 1842. Aus zweiter Ehe sind die beiden Söhne W i l h e l m, Graf von Hohenau, geb. den 25. April 1854, und F r i e d r i c h, Graf von Hohenau, geb. 21. Mai 1857.

**Albrecht** (Erzherzog von Oesterreich). Erzherzog A l b r e c h t Friedrich Rudolph, ältester Sohn des gefeierten Helden von Aspern, Erzherzogs Carl, aus dessen Ehe mit der Prinzeß Henriette von Nassau-Weilburg, ist am 3. August 1817 zu Wien geboren und von Jugend auf unter specieller Leitung und Aufsicht seines Herrn Vaters militärisch erzogen worden. 1831 wurde der junge Erzherzog Oberst und Inhaber des Infanterie-Regimentes Nr. 44, 1840 Generalmajor, 1843 Feldmarschall-Lieutenant und zugleich ad latus des commandirenden Generals in Mähren, 1844 commandirender General in Mähren, 1845 commandirender General in Oesterreich ob und unter der Ens und Salzburg, zu Wien. In allen diesen Stellungen hatte sich der Erzherzog als ein tüchtiger Commandeur und energischer Charakter gezeigt, hatte die Achtung und Liebe des Heeres gewonnen und beim Volke, namentlich zu Wien, war er der Erbe der alten Popularität seines großen Vaters, des Erzherzogs Carl. Das Letztere zeigte sich besonders bei seiner Vermählung (1. Mai 1844) mit der Erzherzogin Hildegarde, des Königs Ludwig von Baiern Tochter, bei welcher Gelegenheit ihm von vielen Seiten Zeichen der herzlichsten Liebe aus allen Kreisen zu Theil wurden. Da brachen im Jahre

1848 die Wogen der Revolution, zuerst in Frankreich entfesselt, auch über die Dämme Alt-Oesterreichs — Erzherzog Albrecht war es, der sich mit seinem jungen Bruder, dem Erzherzoge Wilhelm, und mit seinem Oheim, dem Erzherzoge Ludwig, der Fluth muthig entgegen warf und am 13. März die Emeute energisch angriff; er führte persönlich die Truppen an diesem Tage und wurde vor dem Landhause leicht blessirt. Leider drangen seine und seines Oheims Ludwig Ansichten in der Hofburg nicht durch gegen die Ansichten seines anderen Oheims, des Erzherzogs Johann; Erzherzog Albrecht mußte am 14. März seine Stelle als commandirender General in Oesterreich niederlegen, doch blieb er zu Wien bis zum 2. April; als aber an diesem Tage die dreifarbige Fahne der Revolution vom St. Stephan wehete, da verließ der Erzherzog die Kaiserstadt und begab sich dahin, wo damals Oesterreich war, in das Feldlager des Feldmarschalls Radetzky. In Italien kämpfte er ruhmreich für das Haus Oesterreich, zeichnete sich an der Spitze seiner Division beim Uebergang über den Ticino und beim Angriff auf Mantua im höchsten Grade aus und trug wesentlich zum Siege bei Novara bei. Nach dem Feldzuge von 1849 wurde Erzherzog Albrecht Divisionär in Bergamo; 1850 erhielt er das Commando der 3. Armee und wurde Gouverneur der Bundesfestung Mainz; 1851 General der Cavallerie, 1852 Civil- und Militär-Gouverneur von Ungarn, fungirte 1853 auch als aller ogo des Kaisers, da Franz Joseph von dem Banditendolch verwundet darniederlag. Gegenwärtig ist der Erzherzog Generalgouverneur von Ungarn, Commandant der 3. Armee, commandirender General in Ungarn, Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 44 und Chef des Kais. Russischen 5. Ulanen-Regiments; im höchsten Vertrauen des Kaisers behauptet er mit großer Umsicht die bedeutendste Stellung neben dem Throne. Die Energie, die er gegen die Revolution, die Bravour und das Talent, das er in zwei Feldzügen gezeigt, haben den Erzherzog Albrecht im Heere wie im Volke für alle Zeit die höchste Verehrung gewonnen.

Aus der Ehe des Erzherzogs Albrecht sind bis jetzt zwei Erzherzoginnen hervorgegangen.

**Albrecht,** Wilhelm Eduard, Hofrath und Professor der Rechte an der Universität zu Leipzig, geboren 1800 zu Elbing, bezog nach der Ausbildung auf dem dortigen Gymnasium 1818 die Universität zu Königsberg und später zu Göttingen, wo er durch C. F. Eichhorn's Anregung und Einfluß sich vorzugsweise den germanistischen Studien widmete und 1822 zum Doctor der Rechte promovirt ward. Im Jahre 1823 habilitirte er sich als Privatdocent des deutschen Rechts zu Königsberg, wurde daselbst 1827 außerordentlicher und 1829 ordentlicher Professor, folgte aber schon 1830 an C. F. Eichhorn's Stelle, welcher sich 1829 zunächst auf sein Gut Ammern bei Tübingen zurückzog, einem Rufe nach Göttingen. Hier lehrte er bis zum Jahre 1837 deutsches Staats- und Privat-Recht, Kirchen-Recht und deutsche Rechtsgeschichte. Von diesem öffentlichen Lehramte wurde er mittels königlichen Rescripts vom 11. December 1837 entlassen, weil er zu den sieben Professoren gehörte, welche die Protestations-Schrift gegen die durch das Patent des Königs Ernst August vom 1. November 1837 angeordnete Aufhebung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 unterzeichnet hatten. Im Jahre 1839 eröffnete Albrecht auf der Universität Leipzig — im Lectionsverzeichnisse an der Spitze der Privatdocenten genannt — wiederum Vorlesungen über dieselben Disciplinen wie zu Göttingen, und wurde schon 1840 zum ordentlichen Professor mit dem Titel Hofrath ernannt. Als durch den Bundesbeschluß vom 10. März 1848 sämmtliche Bundes-Regierungen eingeladen waren, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der siebzehn Stimmen des engern Raths je einen Bevollmächtigten, mit dem Auftrage nach Frankfurt a. M. abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zur Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen, wählten die zur funfzehnten Gesammtstimme vereinigten Regierungen Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg zum Vertrauensmann Albrecht. Diese siebzehn Vertrauensmänner setzten am 5. April 1848 eine eigene Commission, bestehend aus Albrecht, Bassermann, Dahlmann und Jordan (Marburg) nieder, um einen Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung auszuarbeiten. Der Entwurf, im Wesentlichen ein Werk Dahlmann's, welcher mit dem bestehenden Bundes-Staatsrecht entschieden brach

und nicht bloß vom Staatenbund zum Bundesstaat, sondern mit einem kühnen Sprunge zum Einheitsstaat fortschritt, blieb eine Privatarbeit der Siebzehn, denn weder der Bundestag noch eine der deutschen Regierungen hatten ihn zu dem ihrigen gemacht, um denselben als Antrag in die Versammlung zu bringen und während der Berathung zu vertreten.

Später ward Albrecht von dem eilften Hannoverschen Wahlbezirk zum Abgeordneten für die deutsche National-Versammlung gewählt. Er stimmte in den wichtigen Sitzungen vom 27. — 30. Juni (stenographischer Bericht Nr. 26 S. 576) gegen den Antrag, „bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation zu bestellen", ebenso (a. a. O. S. 594) gegen die Uebertragung einer provisorischen Centralgewalt an einen Präsidenten, aber (a. a. O. S. 598) für die freie Wahl des Reichsverwesers durch die National-Versammlung und dessen Unverantwortlichkeit (Nr. 27 a. a. O. S. 606), so wie (Nr. 28 a. a. O. S. 628) für den Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser. Allein schon in der Sitzung vom 17. August 1848 (stenogr. Ber. Nr. 62) zeigte der Präsident den Austritt des Professors Albrecht aus Leipzig an, welcher sich zur Motivirung „hauptsächlich auf seine geschwächte Gesundheit und auf seinen Beruf als akademischer Lehrer beziehe."

Seitdem hat Albrecht seine Lehrthätigkeit fortgesetzt ohne weitere Unterbrechung und sich den Beifall seiner Zuhörer immer zu erhalten gewußt. In kurzen scharfen Umrissen giebt er in eleganter Form ein lebensvolles Bild der verschiedenen Rechts-Institute und reiht diese selbst organisch aneinander. Er versucht nicht, die Zuhörer tief in den Stoff der vorgetragenen Rechtsdisciplinen einzuführen, sie mit gelehrtem Apparat zu überschütten, jede kleinste Controverse mit ängstlicher Genauigkeit zu behandeln — er beabsichtigt nur den Geist der Sache mitzutheilen — ein Verfahren, bei dem freilich die nothwendige Hinweisung auf die bezüglichen Gesetzstellen oder die Erfahrung der Praxis, geschweige die Namhaftmachung der bedeutenderen Literatur unterbleibt, wie denn auch Albrecht mehr scharfsinnig als gelehrt ist. Als praktischer Politiker, als eigentlicher Staatsmann ist er nie aufgetreten, wie frühere Professoren gleichen Faches an der Georgia Augusta. Die Kraft seiner Ueberzeugung beruht mehr auf der juristischen Deduction, als auf der historischen Anschauung, obgleich er selbst gern hört, daß man ihn zur historischen Schule zählt.

Aus seiner schriftstellerischen Thätigkeit sind nur zwei größere Leistungen zu nennen: Die Inaugural-Dissertation „Commentatio juris Germanici doctrinam de probationibus ad umbrans. Regimonti 1825 et 1827" — und das Buch „Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. Königsberg, 1828." In dem letzteren mit seltenen Talente der historischen Forschung und der juristischen Deduction zugleich verfaßten Werke entwickelt Albrecht folgende Auffassung und Lehre. So mannigfaltig auch die Bedeutungen sind, in welchem das Hauptwort Gewere (Gewehre, Were) und das Zeitwort geweren vorkommen, so weisen doch alle auf eine gemeinsame Grundidee zurück, nämlich auf die des Schutzes, der Vertheidigung, Sicherung. Vornemlich hat das Wort Gewere drei Bedeutungen, deren Zusammenhang mit der Grundidee desselben jedoch auf den ersten Blick nicht so klar sein dürfte. In der ersten entspricht es dem Begriff des Besitzes, in der zweiten bezeichnet es das Verhältniß desjenigen zu einer Sache, der nicht besitzt, aber eine dringliche Klage hat, die dritte endlich ist die von Haus und Hof oder dem Inbegriff von Immobilien, die Jemand besitzt. Die Frage nun, auf welche Weise sich die Bedeutung von Besitz an die Grundidee des Wortes knüpft, ist so zu beantworten. Von den beiden Seiten des Besitzes, des inneren (gegen die Sache selbst gekehrten), wonach er die Fähigkeit über sie zu schalten und zu walten hat, und des äußeren, welche in der Fähigkeit besteht, die Sache der willkührlichen Einwirkung jedes Dritten zu entziehen, ist nun die letztere diejenige, auf welche der Besitz, als solcher, nicht blos Faktum, sondern auch Recht ist; dieses zeigt sich in der Befugniß des Besitzers, die Einwirkung anderer auf die Sache von dem Ausgange eines Prozesses, in welchem er die Rechte des Beklagten genießt, abhängig zu machen und jeden faktischen Angriff durch Selbsthülfe zu hintertreiben. Diese äußere Seite des Besitzes, in ihrer juirstischne Bedeutung,

war es nun, die das deutsche Recht bei dem Begriffe des Besitzes auffaßte, auf die sich die Bezeichnung desselben mit dem Worte *Gewere* gründete. Der Besitzer erschien nämlich in Folge jener Rechte, im Prozesse den Beklagten zu machen und die Selbsthülfe anzuwenden als *Schützer und Vertheidiger der Sache* gegen gerichtliche und außergerichtliche Angriffe (die Gewere S. 1—10). Zu den Rechten, die mit der Gewere, d. h. dem *faktischen Besitzer* verbunden sind, gehören Schutz *des Richters* und daß in der Gewere von *Immobilien*, zugleich die Gewere *an aller fahrenden Habe* enthalten ist, die sich in *dem Umkreis der Immobilien befindet*, d. h. der Inhaber der ersteren hat das *Recht* sich in Bezug auf die fahrende Habe so zu benehmen, als habe er sie in seiner Gewere; die Gewere, dessen der sie wirklich besitzt, ist gegen jenen wirkungslos. Während es für denjenigen, der eine Sache aus fremder Gewere gewinnen wollte, keinen anderen rechtmäßigen Weg gab, als den der Klage und richterlichen Hülfe, bedurfte der Inhaber von Haus und Hof *nicht* des richterlichen Beistandes, um einer Sache, die in dem Besitze eines Anderen, aber innerhalb der Grenzen seiner Gewere war, sich zu bemächtigen, und in dieser *eigenmächtigen* Apprehension an sich lag nicht ein Frevel oder Friedensbruch weil er dadurch nicht eine *fremde* Gewere verletzte, sondern in der That seine *eigene* nur geltend machte (S. 14—20). Ferner genießet der Innhaber der Gewere an Grundstücken in einem Rechtsstreite mit einem Hausgenossen über eine in den Grenzen der Gewere befindliche Sache das Vorrecht des Beklagten (des Besitzers), welches darin bestand, daß er „näher ist mit seinem Eide die Sache zu behalten, denn ein Anderer sie ihm abzugewinnen". (S. 22.)

Gewere, als Bezeichnung des Verhältnisses desjenigen, der nicht besitzt, aber eine dingliche Klage hat, *juristisch Gewere*, wird in gewissen Fällen demjenigen zugeschrieben, 1) der früher den Besitz hatte, hinterdrein aber verlor, nämlich wenn der Besitz wider Willen des Inhabers und ohne Veranlassung eines richterlichen Spruchs verloren geht, und wenn eine unbewegliche Sache zwar mit dem Willen des Besitzers, aber nicht in Folge der gerichtlichen Auflassung oder Investitur, sondern durch simple Tradition an einen Andern gelangt; 2) der weder früher im Besitz war, noch durch Apprehension denselben erworben hat, nämlich wenn Jemand eine Sache *erbt*, wenn sie ihm durch *richterliches Urtheil zuerkannt* wird und wenn Jemanden eine unbewegliche Sache auf dem *Wege der gerichtlichen Auflassung*, die bekanntlich keine Tradition ist, also den factischen Besitz nicht geben kann, übertragen wird (S. 23 u. 24).

Die ganze Behandlung des Nichtbesitzers, dem die Gewere zugeschrieben wird, führt, wie Albrecht glaubt, nothwendig darauf, daß jene juristisch von der Gewere, die wir die *factische* nennen, nicht verschieden, als *Fortsetzung* oder *Anticipirung derselben zu betrachten sei*. Dieser Satz will eigentlich nicht sagen, die juristische Gewere sei eine Fiction des Besitzes, sondern sie ist in *Wahrheit* eben das, was der Besitz ist, nämlich das Recht zur Vertretung der Sache, und in einer anderen Form der Ausübung (S. 26 bis 28). Wenn also die juristische Gewere dieselben Wirkungen zeigt, welche oben dem Besitze beigelegt sind, so ist das nicht eigentlich Folge davon, daß die erstere dem letzteren gleich steht, sondern davon, daß jene Wirkungen eigentlich dem Rechte zur Vertretung der Sache, als einem *eigenthümlichen Begriffe des Deutschen Rechts angehören*, und folglich *beiden* Formen dieses Rechts zukommen müssen (S. 29). Die *juristische* Gewere als solche führt immer eine *dingliche* Klage mit sich, und wo jene fehlt, kann nur eine persönliche Klage stattfinden (S. 97). Die dingliche Klage, welche aus der juristischen Gewere an Immobilien entspringt, erlöscht zwar *an und für sich* niemals, wohl aber wird sie dadurch unwirksam gemacht, daß der Gegner in dasjenige Verhältniß zur Sache kommt, welches technisch die rechte *Gewere* genannt wird: Diese nämlich *sichert ihn gegen jede dingliche Klage*, sofern deren Zweck mit dem Rechte, welches, als causa, der rechten Gewere zum Grunde liegt, unvereinbar ist. Der Gesichtspunkt also, welcher den Zusammenhang zwischen der Lehre von der juristischen und der rechten Gewere vermittelt, ist der, daß letztere als ein Institut erscheint, wodurch die Wirksamkeit der ersteren entweder beschränkt oder gänzlich vernichtet wird (S. 100). Die Gewere, aus der die rechte

Gewere hervorgehen soll, muß 1) einen besonders qualificirten Anfang, nämlich die gerichtliche Auflassung, die Erbfolge und das Urtheil des Richters, und 2) eine besonders qualificirte Dauer haben, sie muß Jahr und Tag, d. h. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage ohne Widerspruch gedauert haben (S. 104—115). — Bei Immobilien schließt eine Gewere die andere immer nur so weit aus, als ihre causa mit der anderen unvereinbar ist, so weit die causae beider mit einander verträglich sind, bestehen von einer Sache zwei (oder auch mehrere) Rechte mit dem Charakter der Gewere (S. 127). Aus der Verschiedenheit des Rechtsgebiets, dem diese Rechte angehören, indem sie entweder durch die Auflassung im Land-Lehn- oder Hofgerichte entstehen, gehen drei Hauptgattungen hervor: (rechte) Gewere zu Land-Lehn- und Hofrecht. Jede dieser Gattungen schließt dann aber mehrere Species ein, indem die Form der Auflassung in einem Gerichte desselben Rechtsgebiets mehreren, der causa nach, verschiedenen Gewereen zum Entstehungsgrunde dient. Die Gewere zu Landrecht enthält z. B. die zu ächtem Eigenthume, zu Pfandrecht, zu Leibgeding in sich, die Gewere zu Lehnrecht die zu rechtem Lehn, Burglehn, Zinslehn.

Obgleich Albrecht seine Principien oft weniger aus den Quellen entwickelt, als durch kunstreiche Combinationen gewonnen hat, obgleich manche seiner Grundgedanken und einzelne Ausführungen durch neuere Forschungen widerlegt sind, so bleibt das Werk doch immer ein unübertroffenes Muster einer rechtsgeschichtlichen Monographie, gleich ausgezeichnet durch reiche Fülle bedeutender Forschungen und geistreiche Methode der Untersuchung, wie durch Scharfsinn und tiefes Eindringen in die Rechtsanschauungen einer längst vergangenen Zeit. Die Bedeutung des Werkes zeigt sich auch in dem Umstande, daß die hervorragendsten Germanisten, welche neuerdings das Thema behandelten und mit Albrecht's Resultaten sich nicht einverstanden erklärten, doch von seinen Untersuchungen den Ausgang nahmen und überall auf sein „kunst-, und sinnreiches Gebäude" zurückgingen, welches gewissermaßen als der Anfang einer Dogmatik des deutschen Sachen-Rechts erklärt wurde, — so besonders Gaupp, Homeyer, Gerber, Walter und Stobbe.[1]) Auf Albrecht's Theorie baute Philipps seine Grundansicht vom ursprünglichen deutschen Sachen-Recht.

Wie Albrecht die Gewere als Grundlage des Sachen-Rechts dargestellt hatte, so wollte er auch in früheren Jahren die Vogtei als Grundlage des Personen-Rechts behandeln (vergl. die Gewere S. 12); die Ausführung ist bis jetzt unterblieben — anscheinend für immer, wie denn aus seiner literarischen Wirksamkeit in diesem Rechtsgebiete nur noch einer Recension (Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. April 1806 Nr. 63 S. 502 Nr. 64—65) über das Buch: „Vorstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels von R. v. Sydow. Berlin 1828", zu erwähnen ist. Albrecht spricht gegen die Ansicht, als enthalte der Sachsenspiegel gemeines Recht und führt aus, daß dieses Rechtsbuch nicht bloß der Form wegen als Privatarbeit, sondern auch dem Inhalte nach für den Schöffen jedes Landes und Orts nicht Rechtsquelle, sondern nur Hülfsquelle gewesen sei. Der Sachsenspiegel diente nach seiner Meinung nicht sowohl dem Particular-Rechte selbst zum Supplement, als vielmehr der Kenntniß und Anwendung desselben zur Stütze und Erleichterung.

Albrecht hat seine staatsrechtlichen Grundsätze nur zum Theil veröffentlicht in der Recension über „Maurenbrechers Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, Frankfurt a. M. 1837", abgedruckt Göttingische gelehrte Anzeigen 150., 151., 152. Stück, September 1837, — und in der Gelegenheits-Brochüre „die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren. Herausgegeben von Dahlmann. Leipzig 1838." In jener Recension erklärt Albrecht den Kampf zwischen dem älteren, aus der Zeit der Reichsverfassung in die Gegenwart hineinragenden Rechte und einem neueren Rechte für den wesentlichsten Charakterzug des heutigen Staatsrechts, woraus

[1]) Vergl. Gaupp Zeitschrift für deutsches Recht I. S. 86—143. Homeyer, des Sachsenspiegels II. Theil 2. Band. Berlin 1844. S. 402—425. Gerber, Zeitschrift für Civil-Recht und Proceß. N. F. XI. S. 1—54, und System des deutschen Privatrechts 5. Aufl. Jena 1855. § 72 S. 166—170. Walter, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Ausg. Bonn 1857. II. Band. S. 180—181. Stobbe, Allgemeine Encyclopädie für Wissenschaft und Künste von Ersch und Gruber, 65. Theil. Erste Section. Leipzig 1857. S. 428—488.

von selbst folge, daß es für den Publicisten die wichtigste Aufgabe sei, diesen Gegensatz zwischen dem älteren und neueren Rechte in seiner ganzen Tiefe und Fülle aufzufassen. Es genügt, seiner Auffassung zufolge, dazu nicht, bloß auf die politischen Ideen hinzuweisen, welche die neuere Zeit im Gegensatz der älteren bewegen, da diese zwar die Umgestaltung des Staatsrechts herbeigeführt haben, aber die eigentlich juristische Auffassung und Construction derselben im Ganzen und seinen Theilen nicht ersetzen. Jener Gegensatz beschränkt sich nicht nur auf Einzelheiten, — dieses Wort selbst in einem weiteren, umfassendern Sinne genommen — vielmehr besteht er in nichts geringerem, als in einer wesentlich verschiedenen Grundansicht über die rechtliche Natur des Staats überhaupt. Entgegen der durchgängig oder wenigstens vorzugsweise privatrechtlichen Farbe des älteren Staatsrechts nennt Albrecht die des neueren eine staatsrechtliche im eminenten Sinne des Wortes und hält für die Grundformel dieser seiner Auffassung den Satz, den Staat als juristische Person zu denken. Er legt das Hauptgewicht darauf, daß das Verhältniß des Landesherrn zu den Landessassen seiner inneren juristischen Natur nach privatrechtlich war, nicht bloß seinem äußeren Umrisse nach betrachtet darum privatrechtlich erscheint, weil es unter der Botmäßigkeit einer wahren Staatsgewalt (des Reiches) stand. Die Rechte und Verpflichtungen, welche öffentlichen Zwecken dienten, waren nicht wesentlich gesondert von denen, welche den Privatinteressen gebührten, vielmehr waren es entweder dieselben, oder wenigstens ihnen ganz gleichartig; das öffentliche Recht bildete keine über dem Privatrecht stehende besondere Rechtssphäre, vielmehr war es umgekehrt auf letzteres gebaut, erschien als ein Adnexum desselben. So bilden die Hoheitsrechte des Landesherrn keine von seinen übrigen Rechten getrennte Kategorie, vielmehr sind sie, gleich den letztern, seine Privatrechte, werden in Absicht der Vererbung, der Veräußerung gleich diesen behandelt, aus beiden schöpft auf gleiche Weise das öffentliche, wie das Privatleben des Landesherrn seine Nahrung und Befriedigung, die Lasten und Kosten der Regierung sind ebenso des Landesherrn eigene (Privat=) Sache, wie es die Rechte sind. Und wenn auch durch die Hausgesetze seit dem Ende des Mittelalters eine juristische Sonderung in die landesherrlichen Rechte hineingebracht wurde, die in ihrer äußeren Gestalt und selbst in einzelnen inneren Beziehungen, z. B. der Vererbung, derjenigen nahe kommt, welche auf die Idee der juristischen Person des Staates gebaut ist, so war jene doch immer noch eine Sonderung nach privatrechtlichen Kategorieen (Fideicommißrechte und gewöhnliche Privatrechte) und kann nur als eine der merkwürdigsten Vorbereitungsstufen zur wahrhaft staatsrechtlichen Gestaltung des Gebäudes betrachtet werden. Ebenso waren die älteren Formen des selbständigen Antheils von Unterthanen an der Ausübung der Landeshoheit vorzugsweise privatrechtlichen Gepräges. Als ein sprechender Beleg dafür ist die Erscheinung anzusehen, daß Unterthanen (physische und moralische Personen) einzelne Hoheitsrechte als selbständige, eigenthümliche Rechte zustehen. Aber auch die älteren Landstände erscheinen als eine von dem übrigen Volke gänzlich gesonderte, abgeschlossene Corporation, die dem wahren juristischen Gesichtspunkte nach nur um ihrer selbst willen berechtigt war. Daher benutzten sie ihr Steuerbewilligungsrecht unbedenklich zur Befestigung und Erweiterung ihrer eigenen (Corporations= und individuellen) Vorrechte und Freiheiten, daher hatten sie wenigstens ursprünglich und selbst noch späterhin in mehreren Ländern — bei Gesetzen und Auflagen, die nicht sie selbst und ihre Schützlinge (Hintersassen) betrafen, nicht mitzusprechen, und wenn sie, wie gar nicht geleugnet werden soll, oft genug für das Interesse des Landes wirkten, so erklärt sich dieses ganz ungezwungen daraus, daß jenes in vielen Fällen mit ihrem eigenen zusammen fiel. Auch die passive Seite des Unterthanenverhältnisses zeigt die privatrechtliche Farbe darin, daß, statt einer gleichmäßigen Theilnahme Aller an den öffentlichen Lasten und Verpflichtungen, die ungleichste auf das Mannigfaltigste individualisirte Stellung der einzelnen Stände, Klassen, Orte und selbst Individuen in jener Beziehung einen Hauptzug des älteren Rechtszustandes bildete; der Einzelne hat den Grund seiner Verpflichtung nicht in dem Berufe für ein allgemeines zu handeln und zu geben, sondern in dem persönlichen Rechte eines Anderen oder in den individuellen Vortheilen, die er selber dafür genießt, zu suchen.

Albrechts Protestation gegen die Aufhebung des Staats-Grundgesetzes für das Königreich Hannover durch den König Ernst August sollte sein Handeln mit seiner Lehre in Uebereinstimmung bringen. Eine in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassung sollte umgestoßen werden; er vertheidigte sie seinen Anschauungen gemäß, weil sie positives Recht war. Die bereits erwähnte Schrift: „Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren" geht auf dem geraden Weg rechtlicher Erörterung des nur zu berühmt gewordenen Rechtsfalls, unter geflissentlicher Vermeidung aller einschlagenden persönlichen und materiellen Verhältnisse. Albrecht beweist unter Berufung auf Art. 56 der Wiener Schlußacte, daß dem Ausspruche des Königs über die Ungültigkeit des Staats-Grundgesetzes nicht die Bedeutung einer definitiven Entscheidung habe zukommen können, und daß die Rolle des Vertheidigers einer in Gemäßheit des Staats-Grundgesetzes von 1833 gebildeten Stände-Versammlung gebührt hätte. Da nun der regelmäßige Weg zur Erledigung der Verfassungsfrage dadurch verschlossen gewesen sei, daß das Patent vom 1. November 1837 den Willen des Königs, die Stände von 1833 nie wieder zu berufen, unzweideutig aussprach, und eine eigenmächtige Versammlung derselben nach der hannoverschen Verfassung nicht stattfinden durfte, so sei in der That Niemand anders zum Vertheidiger und Sprecher des Grundgesetzes übrig geblieben als das Volk, d. h. die einzelnen physischen und moralischen Personen, aus denen es besteht. Das Recht des Volkes enthält nach Albrechts Erklärung (S. 19) wesentlich nur zwei Rechte, einmal das, seine Ueberzeugung von der Gültigkeit des Grundgesetzes nicht blos überhaupt, sondern gerade in der (juristischen) Form einer gegen die Aufhebung desselben gerichteten Protestation zu erklären, und zweitens das Recht, sich solcher Handlungen, in denen ein Anerkenntniß der entgegengesetzten Ueberzeugung läge, zu enthalten, oder sie wenigstens mit einer geeigneten Verwahrung zu begleiten. Letzteres, oder das Recht eines s. g. negativen (passiven) Widerstandes, ist nicht blos lediglich die natürliche und nothwendige Folge des Ersteren, sondern macht es zugleich anschaulich, daß von einem revolutionären d. h. einem activen Widerstande, der, um wirklichem oder vermeintlichem Unrechte zu begegnen, selber zum Unrechte, zur Gewalt greift, hier überall nicht die Rede ist. Aus dem Vordersatze, daß die Erklärung der sieben Professoren sich innerhalb der oben bezeichneten Grenzen halte, wird die Schlußfolgerung gezogen, daß die Entlassung weder den hannoverschen Landesgesetzen noch dem Bundesbeschluß vom 30. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln — welchen man auf den vorliegenden Fall anzuwenden geneigt sein könnte — irgendwie entspreche.

**Albrecht der Bär** (s. **Anhalt**).

**Albrechts-Orden.** Der Wunsch, die in den Stürmen der Jahre 1848 und 1849 bewährte Treue würdig zu belohnen, erregte bei dem königlich sächsischen Hofe das Bedürfniß eines zunächst für diesen Zweck bestimmten Ritter-Ordens. Derselbe ward von König Friedrich August II. von Sachsen am 31. December 1850 zum Andenken an den Stammvater der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, Herzog Albrecht den Beherzten, gestiftet: als Zeichen der Anerkennung bürgerlicher Tugend, des Verdienstes in Wissenschaft und Kunst und um das Königshaus. Der Orden besteht aus 5 Klassen, nämlich Großkreuzen, Comthuren erster und zweiter Klasse, Rittern und Kleinkreuzen. Das Ehrenzeichen für die vier ersten Klassen besteht aus einem goldenen länglichen, nach außen breiter ausladenden emaillirten Kreuze mit schmaler, goldener Einfassung, einem weiß emaillirten Mittelschilde, auf dessen Vorderseite sich das Bildniß des Herzogs Albrecht, von Gold in erhabener Arbeit, in einem dasselbe umgebenden blau emaillirten Rande befindet, in welchem die Worte „Albertus animosus"; auf der Kehrseite das sächsische Wappen und im blauen Rande das Stiftungsjahr „1850". Ein grün emaillirter Eichenkranz ist dem Kreuze angefügt. Dieses Kreuz wird in der ersten Klasse von einer goldenen Krone überragt, an einem von der rechten Schulter herabhängenden 3½ Zoll breiten, gewässerten grünen, mit zwei weißen Streifen der Länge nach durchzogenen Bande und außerdem auf der linken Brust ein achtspitziger silberner Strahlenstern getragen, in dessen Mitte das Bildniß des Ahnherrn Albrecht sich wiederholt. Die Comthure erster Klasse tragen dasselbe Ehrenzeichen mit Krone

an einem $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten desgleichen Bande um den Hals, mit einem etwas kleineren vierspitzigen Stern auf der linken Brust; die Comthure zweiter Klasse dasselbe Ehrenzeichen ohne Stern. Das Ritterkreuz von etwas kleinerem Durchmesser und ohne Krone wird links im Knopfloch an einem $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Ordensbande befestigt und ebenso das silberne Kleinkreuz. Besondere Vorrechte sind mit diesem Sachsen-Albertinischen Hausorden nicht verknüpft.

**Albreda.** Zur Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und Frankreich in Albreda (an der Mündung des Gambiaflusses, im Lande der Mandingo's liegend, mit 7000 Einwohnern) und in und um Portendik (unter 18° 18′ N. Br. gelegen, von reichen Gummiwäldern umgeben, nur zur Zeit der Gummi-Ernte bewohnt und einer von den Orten an der Westküste Afrika's, auf die der Vertrag von 1783 zwischen Großbritannien und Frankreich den englischen Gummihandel beschränkte) wurde am 7. März 1857 ein Vertrag zwischen beiden Regierungen geschlossen und am 25. d. M. ratificirt, dahin lautend: 1) Verzichtet England auf den bisherigen Handelsverkehr von der Mündung des St. Johns-Flusses (mündet nördlich des unter 19° 23′ N. Br. liegenden Mirik-Caps) bis zur Bai und dem Hafen von Portendik inclusive; 2) tritt Frankreich seine Factorei in Albreda an England ab, und 3) bewilligt England den französischen Unterthanen Behufs Handelszwecken ungehinderten Zugang zum Gambia und gestattet, daß sich diese in Bathurst (eigentlich Mary Bathurst oder St. Mary Gambia, Stadt auf der in der Gambia-Mündung liegenden kleinen Insel St. Mary, mit wichtigem Handel, Hafen, dem Sitz des Gouverneurs und 2000 Einw.) und anderen von der britischen Regierung noch näher zu bestimmenden Orten niederlassen dürfen.

**Albufera.** Längs des ganzen Aragonischen Küstenlandes, südwärts von der Ebro-Mündung hinab bis zum Vorgebirge Palos, zieht sich ein flacher, sandiger, unfruchtbarer, hier und da sumpfiger Küstenstrich mit stehenden Küstenwassern, flachen Lagunen oder Strandseen, gebildet vom Meeressande, den die Küstenströmung hier, wie im Adriatischen Meerbusen, in den Golfen von Tarent, von Genua, von Lyon u. s. w., unablässig aus der Tiefe gegen die Küste wirft, und der an den Küsten des Mittelländischen Meeres, auch anderer Meere, eine stehende Form ist. Wie ein solcher Küstenstrich in Italien Maremma, an der oceanischen Seite von Frankreich Landes, Landa der Basken, heißt, so wird er hier an der aragonischen Küste des Königreichs Valencia Dehsa, abgekürzt von Debesa, und, wo Strandseen sind, Albufera, vom arabischen Wort Albuhira, d. i. Maritima, und die Mehrzahl Albuhirât, genannt. Diese Strandseen ziehen sich, bald größeren, bald kleineren Umfangs, vom Vorgebirge Palos bis jenseits Oropesa, und sie sind es, welche Edrisi, dem sogenannten nubischen Geographen, Anlaß gaben zu seinem Clima-Albuhirât (Territorium maritimum). Der Boden dieses Strandes ist der Aufenthalt von Kaninchen, die ihre Gänge in den Sanddünen graben; in den stehenden Wassern ist Fischreichthum, auf den Sümpfen viel Wassergeflügel, und, wo Menschenfleiß ihn nutzt, ergiebiger Reisbau; die darüber schwebende Atmosphäre ist Fieber erzeugend, Scharlachfieber bei den Strandseen von Oropesa, Murviedro, Faulfieber am Mündungsgebiet des Xucar-Flusses. Außer dem Mar Menor, dem kleinen Meer, das unmittelbar am Vorgebirge Palos liegt, und darum schon zum Königreich Murcia gehört, ist der Strandsee, der eine kurze Strecke südlich von der Stadt Valencia entfernt ist, der größte seines Gleichen, und er ist es auch, der vorzugsweise Albufera genannt wird. Seine Länge beträgt 3 Meilen, und seine Breite im Durchschnitt ¾ Meilen. Eine Dünenkette, vergleichbar mit den Nehrungen der Ostseehaffe im Königreich Preußen, scheidet ihn vom Meere, mit dem er durch eine schmale Mündung in Verbindung steht. — Während des Unabhängigkeitskampfes des spanischen Volks stand der Divisions-General Suchet an der Spitze des französischen Heeres, welchem 1811 und 1812 die Aufgabe geworden war, die Länder der Krone Aragon zu unterwerfen. Am 28. Juni 1811 eroberte er nach fünfmaligem Sturm die heldenmüthigst vertheidigte Festung Tarragona in Catalonien, was ihm den Marschallsstab einbrachte; und am 9. Januar 1812 nach mehrtägigem Bombardement die Hauptstadt des Königreichs Valencia, diese große, schöne und stark bevölkerte Stadt, welche als ein Hauptheerd des spanischen Aufstandes galt. Der Herzogstitel von Albufera war die Beloh-

nung, welche der Häuptling des Franzosen-Volkes dem tapfern Degen zuerkannte; — eine der vielen fabelhaften Ideen des Usurpators, auf fremdem Grund und Boden Fürsten- und Herzogthümer zu stiften, nur um sich und seinen angemaßten Thron mit wiederbelebten Titeln und Würden zu — schmücken; am fabelhaftesten aber war es doch, einen oder eine Reihe von Strandseen zu einem Herzogthum zu erheben! Der Albufera und das dazu gehörige Landgut gaben damals ein Einkommen von 300,000 Francs. Es war eine Domaine Manuel's Godoï, des Friedensfürsten, dem sie, sowie alle Güter desselben, beim Bayonner Schurkenstreich, 1808, verbürgt worden war. Schelme und Schufte pflegen einander nicht Wort zu halten!!

**Albufera** (Louis Napoleon Suchet, Herzog von), geb. 23. Mai 1815 zu Paris, Sohn des kaiserlichen Marschalls, trat 1831 in die Pariser polytechnische Schule, um sich zum Soldatenstande vorzubereiten, machte dann einige Züge in Algier mit, kehrte nach Paris zurück, heirathete 1844 eine Tochter des preußischen Bankiers Schickler und gab nach der Februar-Revolution seine Entlassung als Artillerie-Capitain. Louis Philipp hatte ihn zum erblichen Pair ernannt. Er gehört der Napoleon'schen Partei an und war in der Session 1852—56 Mitglied des Corps legislatif für Evreux, wo Herr von Salvandy sein Gegencandidat gewesen war; 1857 wurde er wiedergewählt.

**Albufera** oder Albufeira ist auch der Name eines Bezirks in dem zur Krone Portugal gehörigen Königreiche Algarbe, nach dem am Meere belegenen Flecken, Villa der Portugiesen genannt. Der Bezirk gehört ganz dem Barrocal, d. i. dem Hügellande von Algarbe an, und ist wegen seines felsigen Bodens weniger fruchtbar, als die übrigen an's Meer stoßenden Bezirke des Königreichs, trägt aber doch alle die Früchte, durch welche das Barrocal ausgezeichnet ist (siehe den Art. **Algarbe**). Albufeira, die Villa, mit 2700 Einwohnern, liegt malerisch, hart am Felsenrande einer Bucht, zwischen zwei Hügeln, von denen der östliche ein verfallenes Castell auf seinem Gipfel trägt, welches am 27. Juni 1833 der Schauplatz gräßlicher Schand- und Mordthaten war, als der Ort von einem Haufen Miguelisten, sogenannten Vertheidigern des legitimen Throns von Dom Miguel überfallen wurde. Albufera liegt innerhalb des Schütterkreises des südwestlichsten Europa. Fast ganz verwüstet wurde der Ort durch das große Erdbeben von Lissabon am 1. November 1755. Mehrere Hundert Menschen wurden unter den Trümmern der zusammenstürzenden Gebäude begraben, oder von der drei Mal mit ungeheurer Gewalt über die Küste schlagenden Meereswoge in die Tiefe gerissen. Außer dem Hauptorte Albufeira enthält der Bezirk noch drei andere Villas und sieben Dörfer. Ein kleiner Fluß, der vom Algarbischen Scheidegebirge herabkommt, bewässert diesen Bezirk, innerhalb dessen er den Namen Quarteira führt.

**Albuquerque.** Von der Stadt und Herrschaft A. in Estremadura führte das edle Haus de la Cueva den herzoglichen Titel, mit der Grandezza erster Klasse. Der Grafentitel von A. wurde 1373 zuerst verliehen. Eine große Anzahl von Männern aus diesem Geschlecht, das sich der Abkunft von den alten lusitanischen Nationalkönigen rühmt, hat sich in der spanischen, wie in der portugiesischen Geschichte einen großen Namen gemacht. Don Juan Alfonso war Großkanzler von Castilien unter Pedro dem Grausamen, er wurde verbannt, weil er sich gegen die Königsgeliebte Maria de Padilla auflehnte; im Begriff, sich an die Spitze der Unzufriedenen zu stellen, starb er 1354 ganz plötzlich. Don Alfonso, der Große genannt, geb. 1463 und am Hofe König Johannes von Portugal erzogen, wurde der größte Seeheld seiner Zeit, dabei durch Gerechtigkeit, Weisheit und Milde hoch ausgezeichnet; er eroberte für Portugal 1503 Culan in Indien, 1507 Solcatera, Maskate und Ormus, wurde 1509 Vicekönig in Indien, eroberte 1510 Goa, kurz, er stiftete ein mächtiges portugiesisches Colonialreich in Indien, von dem Portugal kaum noch einige Trümmer jetzt besitzt. Der „Portugiesische Mars", wie ihn die Geschichtsschreiber nennen, starb 1515 zu Goa. Sein Sohn, Don Blasio, schrieb seines großen Vaters Thaten und mußte sich auf König Emanuels Befehl Alfonso nennen, zum Gedächtniß des gewaltigen Helden. Don Eduardo A., Graf von Baste und Pernambuco, eroberte Bahia und hinterließ ein interessantes Tagebuch über den Krieg Portugals gegen Holland 1630, er starb 1658 zu Madrid. Don Francesco Fernando de la Cueva war einer der weni-

gen wohlthätigen Vicekönige, die Mexico gehabt, er starb 22. October 1733. Sein Bruder, Don Joseph Dominicus de la Cueva, führte den Titel eines Marquis von Bedmar und war spanischer Gesandter zu Paris. Im herzoglichen Titel folgten ihm nacheinander seine beiden Söhne, zuerst Don Francesco, Graf von Ledesma und Marquis von Cuellar, geb. 1692, welcher Oberstallmeister war; dann Don Pedro Miguel de la Cueva, geb. 1714, gest. 27. October 1764 zu Madrid, er war Generallieutenant und Comthur des Calatrava-Ordens zu Viboras. Sein Sohn Don Alfonso de la Cueva diente zuerst im Dragoner-Regiment Sagunt: als General commandirte er neben dem Marquis de la Romana die 8000 Spanier, welche 1808 die französischen Fahnen verließen und über Dänemark nach Spanien zurückkehrten. Bei dem Unabhängigkeitskriege gegen die Franzosen zeichnete er sich sehr aus, namentlich bei Medellin und dann bei Ocaña, wo er eine Division führte. Im Jahre 1810 warf er sich mit 4000 Mann nach Cadix, nahm hier Hauptquartier auf der Insel Leon, vertheidigte Cadix über Jahr und Tag ruhmreich gegen die Franzosen und stand an der Spitze der spanischen Centraljunta. 1813 übernahm er eine Mission nach London, wo er, von den Strapazen des Krieges erschöpft, kurz nach seiner Ankunft starb.

Das alte Wappen der La Cueva von Albuquerque zeigt einen goldenen Sparren im rothen Feld und in der silbernen Spitze einen grünen Drachen.

Gegenwärtig führt Don Nicolas Osorio y Zaygas, Marquis von Alcanices, seit 1847 die herzoglichen Titel von Albuquerque, so wie die damit verbundenen gräflichen von Ledesma und Cuellar.

**Alcala**, Name mehrerer spanischer Städte: Alcala de Henares, Geburtsort des Cervantes, 5123 Einwohner, früher berühmte Universität, gegründet 1499 durch Ximenes, die erste nach Salamanca, jetzt in eine Mittelschule verwandelt; Residenz eines Erzbischofs.

**Alcalde**, Alcade, vom Arab. al kadi, der Richter; Titel, den noch heut in Spanien gewisse örtliche Beamte tragen, welche eine dem französischen Maire ähnliche, doch nicht bloß verwaltende, sondern auch richterliche Thätigkeit ausüben. Der Name erhält durch Zusammensetzungen verschiedene Bedeutungen, z. B. Alcalde de corte ist der Oberhofrichter.

**Alcantara-Orden.** Die Brüder Don Suero und Don Gomez Fernando Barrientes bauten 1156 eine feste Burg gegen die Mauren unweit Ciudad Rodrigo, die sie Sanct Julian vom Birnbaum nannten. Zur Vertheidigung derselben stifteten sie einen Ritterbund, der sich „orden de San Julian de Peral“ nannte, als er vom Erzbischof Odo von Salamanca 1158 eine erste Regel empfangen. Papst Alexander III. erhub diese Ritterbrüderschaft zu einem geistlichen Ritterorden und gab ihm die gemäßigte Regel Benedict's, der auch die Ritter von Calatrava folgten und König Fernando II. begnadete sie 1177 mit so großen Freiheiten, daß er zuweilen auch als Stifter des Ordens genannt wird. Die Ritter von St. Julian trugen einen weißen Wappenrock mit schwarzer Capuze und schwarzem Scapulier. 1213 gab ihnen Alphons IX. die Stadt Alcantara, die der Orden von Calatrava nicht länger gegen die Ungläubigen zu vertheidigen vermochte, die Ritter von St. Julian setzten sich fest in dem Städtchen, machten es zum Hauptsitz ihres Ordens und hießen seitdem erst die Ritter von Alcantara. Im Kampf gegen die Mauren erwarb der Orden großen Kriegsruhm, aber auch unermeßliche Reichthümer; seine Verschmelzung mit dem Orden von Calatrava wurde mehrfach versucht, konnte aber nicht zu Stande gebracht werden. Seit 1441 tragen die Alcantararitter gleich denen von Calatrava statt der früheren Ordenstracht einen weißen Mantel mit einem grünen Lilienkreuz auf der linken Seite. 1494 vereinigte Ferdinand V. das Großmeisterthum von Alcantara mit der Krone. 1540 erhielten die Ritter die Erlaubniß, sich zu verheirathen. Seitdem legten diese Ritter vier Gelübde ab: der Armuth, der ehelichen Keuschheit, des Gehorsams und der Vertheidigung der Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä. Im Wappen führt der Orden noch immer den Birnbaum, der an seinen Stifter erinnert: zur Aufnahme in den Orden war eine Adels- und Ahnenprobe nöthig, doch verlangte man nur vier Ahnen. Bis zur französischen Occupation 1808 besaß der Orden 37 Comthureien mit 53 Städten und Dörfern. Ferdinand VII. hat sich nach seiner Restitution

bemüht dem Orden zurückzuerstatten, was ihm die Revolution genommen, doch ist ihm das nur zum kleinsten Theile gelungen. In neuester Zeit sind die Geschicke des Ordens sehr wechselnd gewesen, er wurde mehrmals von den Liberalen aufgehoben und von den Conservativen, wenn sie zur Regierung gelangten, wiederhergestellt, bald in dieser, bald in jener Form. 1835 war er vollständig aufgehoben, später wurde er als militairischer Verdienstorden wieder hergestellt. Frhr. v. Minutoli bemerkt in seinem Buche: Spanien, welches 1852 erschien, daß der Orden 67 Ritter und 2 Würdenträger zähle. Der spanische Staatskalender (Guia) für 1853 bringt die vier Ritterorden von Santiago, Calatrava, Alcantara und Montesa, unter dem Estado militar, nennt die Königin „administradora perpetua de la orden" und theilt die Ritter in solche, welche Gelübde abgelegt, und in solche, die keine abgelegt. Nach diesem zählt der Orden drei Würdenträger, unter denen sich auch der Marschall Narvaez, Herzog von Valencia, befindet. Es scheint also doch, als ob eine theilweise Restauration des Ordens auch in seine Güter erfolgt sei. Uebrigens führt das 16. Cavallerie-Regiment den Namen „Lanzenreiter von Alcantara" und es scheint fast, als ob der Orden in einem gewissen Verhältnisse zu diesem Regiment stände, vielleicht liegt ihm die Unterhaltung dieses Regiments aus dem Ordensvermögen ob.

**Alchemie** (das griechische χημεία mit der arabischen Vorsilbe al) kann wohl am kürzesten als ein mit einer Specialität beschäftigter Zweig der Chemie, der vor Alters als ihr Höhepunkt, in neuerer Zeit als ihre Verirrung galt, bezeichnet werden. Der Inhalt der alchemistischen Wissenschaft und Kunst läßt sich in folgende Hauptsätze fassen: Es ist möglich, aus Körpern, die kein Gold enthalten, namentlich unedlen Metallen, mittelst eines gewissen Präparates, welches der Stein der Weisen, das große Elixir oder Magisterium, auch die rothe Tinctur genannt wurde, ächtes Gold darzustellen. Eben so können mit jenem Präparate, wenn es noch nicht ganz vollendet, sondern nur bis zu dem Grade durchgearbeitet ist, auf welchem es der Stein zweiter Ordnung, das kleine Elixir oder Magisterium, oder die weiße Tinctur heißt, unedle Metalle in das feinste Silber verwandelt werden. Diese Verwandlung (Transmutation) geschieht in Folge eines Entmischungsprocesses, in den die unedlen Metalle so bald eingehen, als sie in geschmolzenem Zustande mit der Tinctur durch Aufwerfen (Projection) der letzteren in Verbindung kommen. Je nachdem die Tinctur kräftiger ausgearbeitet ist, kann sie von unechtem Metalle 5, 10, 100, 1000, ja bis zu 30,000 mal mehr, als ihr eigenes Gewicht beträgt, verwandeln. Uebrigens kann die Tinctur entweder so eingerichtet sein, daß sie jedes Metall, und zwar durchaus, verwandelt, oder so, daß sie nur gewisse Metalle oder gewisse Bestandtheile derselben veredelt, den Rest aber verflüchtigt, verschlackt oder auch ganz unverändert läßt; in jenem Fall heißt sie ein Universal, in letzterem ein Particular. Endlich giebt dasselbe Präparat vor seiner letzteren Ausfertigung zur rothen Tinctur zugleich eine Art von Panacee ab, eine Arznei, die aufgelöst und in angemessener Verdünnung als Trinkgold (aurum potabile) genommen, zur Heilung, Erhaltung und selbst Verjüngung des menschlichen Lebens so schnell und kräftig wirkt, daß sie alle anderen Mittel weit übertrifft.

Aufgabe der Alchemie war es nun, diesen sogenannten Stein der Weisen aufzufinden, also jenes Präparat zu beschreiben und herzustellen, das in einem Zustande Silber, in einem anderen Gold erzeugen, und in einem dritten als unvergleichliches Heilmittel brauchbar sein sollte [1]) — allerdings ein hohes und der Mühe werthes Ziel, wenn es anders kein ganz unmögliches gewesen ist! Es läßt sich begreifen, wie — nicht blos aus Habsucht — viele edle Kräfte an die Erreichung desselben gesetzt werden konnten, in einer Zeit, wo die herrschenden naturwissenschaftlichen Anschauungen dem Unternehmen eben so entschieden günstig waren, als sie ihm jetzt ungünstig sind.

Es ist aber klar, daß die Möglichkeit der alchemistischen Aufgabe, zunächst in Bezug auf die Metallveredelung, von der Frage abhängt, ob die Metalle, und namentlich die edlen Metalle, schlechthin unauflösliche Körper, chemische Einheiten sind, wie die neuere analytische Chemie behauptet, oder ob sie es nicht sind, wie bis in das

[1]) Der letztere, medicinische Gebrauch des Präparates ist indessen von den neueren und letzten Alchemisten entweder ganz in Abrede gestellt oder mit Stillschweigen übergangen worden.

vorige Jahrhundert hinein allgemein angenommen ward. Und hier muß man gestehen, daß, wie hoch auch die mancherlei Fehler und unerweislichen Voraussetzungen der älteren Systeme angeschlagen werden mögen, doch der Schluß der neueren nichts weniger als stichhaltig ist: weil es durch alle bisher bekannten Mittel der chemischen Analyse nicht gelinge, die regulinischen Metalle zu zersetzen, sie als absolut untheilbar, als Elemente, zu betrachten. Die bisher erfahrene Unthunlichkeit der Metallauflösung ist noch keine Unmöglichkeit. Und gerade in der Chemie ist auf neuentdeckten Wegen schon Vieles möglich geworden, was zuvor unthunlich war. Ja, es giebt mehr als einen schwer wiegenden Grund, aus dem die angenommene Unzerlegbarkeit der Metalle von vorn herein sehr zweifelhaft erscheinen muß, wie denn dies auch von den besonnensten Meistern der neueren Chemie offen eingestanden worden ist. So sagt u. A. Ferdinand Wurzer in seinem Handbuch der Chemie: „Ich gestehe freimüthig, daß ich durchaus nicht begreife, wie man die Möglichkeit der Metallverwandlung bestreiten könne. — — Obschon wir noch kein Metall in seine Bestandtheile zu zerlegen im Stande sind, so ist es dennoch nicht allein möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß man aus anderen Metallen Gold schon gemacht habe. Konnte nicht der Zufall Einzelne bei ihrem rastlosen Bestreben und den buntscheckigsten Mischungen, die sie in den verschiedensten Graden der Temperatur behandelten, begünstigen? Bei den raschen Fortschritten der Scheidekunst ist sogar vorauszusehen, daß der Zeitpunkt vielleicht nicht sehr entfernt ist, wo das Goldmachen nicht das Monopol von Einzelnen ist, sondern bei den Chemikern eine allgemein bekannte Kunst sein wird. Offenbar wird das eine nicht wünschenswerthe Revolution in der menschlichen Gesellschaft hervorbringen: aller Reichthum an Gold und Silber wird sich in den Händen der Besitzer vernichten. Es giebt dann keine Reichthümer mehr, als die natürlichen, nämlich die Erzeugnisse des Bodens u. s. w."

Die Aussicht oder Besorgniß, daß die Goldverwandlung demnächst einmal allgemein bekannt werden und dann weltumwälzende Folgen haben werde, möchte indessen für so lange zurücktreten dürfen, als die Fortschritte der Wissenschaft durch eine höhere Weisheit, als die der Gelehrten, bestimmt und gelenkt werden. Dieselbe specielle Providenz, welche das Geheimniß, wenn es anders je gefunden war, bis hierher auf wenige Adepten beschränkt hat, würde es auch inskünftig vor der Oeffentlichkeit behüten können! —

Die Geschichte der Alchemie wird gewöhnlich mit dem grauesten Alterthum begonnen. Als Erfinder der Metallveredelung galt der sagenhafte ägyptisch-phönicische Thot, Taaut oder Hermes Trismegistus. Ihm schrieb man neben anderen offenbar unterschobenen Producten die Urquelle der alchemistischen Traditionen zu, die berühmte tabula smaragdina, ein in orakelhaftem Style gehaltenes Fragment, das wir nur in der lateinischen Uebersetzung haben, und aus dem man — durch sinnreiche Deutung — eben so gut astronomische und kosmogonische als chemische Grundsätze herausklauben kann. Uebrigens hat die Alchemie von jenem Hermes her allgemein den Namen „hermetische Kunst" erhalten. — Die historischen Beweise für die Alchemie bei den Aegyptern, Persern und älteren Griechen sind nicht probehaltig. Zwar nennt man einzelne Namen, einen Perser Osthanes, der unter Xerxes gelebt haben soll, und vor Allem den berühmten Abderiten Demokritus als solche, die die Aufgabe der Alchemie gekannt und bereits gelöst hätten; aber eine besonnene Beurtheilung der darüber berichtenden Zeugnisse der Alten wird ihnen nur ein fleißiges Fortarbeiten an den Anfängen der Chemie, welche ihr Zeitalter kannte, zugestehen können. Ganz unbestreitbar ist es dagegen, daß spätestens im 4. christlichen Jahrhundert und zwar in der gelehrten Schule zu Alexandrien, einer wahren Universität aller Wissenschaften der Zeit, das Problem der Goldverwandelung bekannt war und mit Eifer verfolgt wurde. Ein wieder unter dem Namen Demokritus auftretender (vielleicht pseudonymer, sicherlich aber bald mit dem Abderiten verwechselter) Schriftsteller, der offenbar diesem Kreise angehörte, eröffnet mit seinem Buche Φυσικὰ καὶ μυστικὰ die lange Reihe wirklich alchemistischer Werke. Ihm schließen sich zunächst christliche Bischöfe, Mönche, selbst hochberühmte Kirchenlehrer an, wie Synesius von Ptolemais, Zosimus von Panopolis, Johannes von Damaskus u. A. m., deren Namen wohl geeignet

waren, der Sache bei ihren Zeitgenossen Achtung zu verschaffen. Die an sie angeschlossene Byzantinische Schule löste sich erst mit dem Untergang des orientalischen Reiches durch die Türken auf, da dann ihre nach dem Occident versprengten Reste wesentlich dazu beitrugen, auch der Alchemie den hohen Aufschwung zu geben, in welchem wir sie seit dem 15. Jahrhundert finden.

Wie weit es die Byzantiner mit der Golderzeugung gebracht, mag unentschieden bleiben, wahrscheinlich haben sie sich mit der bloßen Farbenveränderung zur Goldähnlichkeit begnügt; aber sie wurden die Lehrer der Araber, die, unterstützt von ihrem nationalen Hang zur Grübelei und phantastischen Combination, der Alchemie zugleich den Namen und die Gestalt gaben, welche sie im Wesentlichen behalten hat. Bei ihnen ward die Alchemie ein hervorragender Zweig der Naturwissenschaften, der in den Schulen arabischer Gelehrsamkeit von Ispahan bis Cordova und Sevilla eifrig gepflegt ward und unter der sehr erklärlichen Gunst der Sultane und Kalifen trefflich gedieh. Es wird eine lange Reihe von Forschern und selbst Adepten angeführt und von Wunderdingen erzählt, die Einzelne unter ihnen verrichtet. Es möchte genügen, den Berühmtesten anzuführen, die Quelle aller anderen und den eigentlichen Vater der arabischen Wissenschaft in Europa: Geber oder Dschafar, der um die Mitte des 8. Jahrhunderts zu Sevilla lebte und lehrte. Die beiden Hauptsysteme der alchemistischen Theorie, der sogenannte Trimaterialismus und der Mysticismus, empfingen von den Arabern ihre erste Anlage, auf welche die Späteren nur fortgebaut haben. Die Trimaterialisten nahmen drei Bestandtheile oder vielmehr Potenzen an, die zur Constituirung aller Metalle in wechselnder Stärke und Wirkung thätig seien, die man also nur in das dazu erforderliche Mischungsverhältniß zu bringen brauche, um durch Wahl-Anziehungen ein Metall in ein anderes, z. B. in Gold sich verwandeln zu lassen: eine Potenz, die den Glanz, die Schmelzbarkeit und Dehnbarkeit, kurz, das eigentlich Metallische an den Metallen bewirke, und die man der Bequemlichkeit wegen mit einem bekannten Namen Mercurius (nicht den empirischen, sondern gleichsam einen idealen Mercurius) bezeichnete; eine andere Potenz, die man als Ursache der Einäscherung, auch der Härte und Sprödigkeit der Metalle betrachtete und in jenem idealen Sinne Sal benannte; endlich eine desoxydirende und die Färbung der Metalle bewirkende Potenz, die man ebensofern Sulphur hieß (von welchem letzteren man die Freunde dieser Theorie späterhin spottweise nur Sulphuristen nannte). Ist nun die Verschiedenheit der Metalle lediglich von dem Mischungsverhältnisse dieser drei Potenzen abhängig, so begreift sich's, wie durch Wahlanziehungen und Herstellung der erforderlichen Mischung ein Metall in das andere, z. B. in Gold verwandelt werden kann — eine jedenfalls verständliche, wenn auch auf unerweislichen Voraussetzungen beruhende Theorie.

Die Schule der alchemistischen Mystiker dagegen zog zur Erklärung der Metallveredlung Analogieen aus der organischen Natur herbei. „Einige verglichen die präsumtive Metallerzeugung mit der thierischen Erzeugung. Sie sprachen von einer Seele des Goldes, und beriefen sich auf jene kräftigen Extracte, die man Seele, Geist oder Wesen (anima, spiritus oder essentia) zu nennen gewohnt war. Das Metall, an sich todt, kann mit Seele begabt und zur lebendigen Tinktur gemacht werden, die dann im Stande ist seines Gleichen hervorzubringen. Bei anderen, die die Metallveredlung mit der Vegetation verglichen, findet man den Samen des Goldes, der unter günstigen Umständen aufgehe, wachse und goldene Früchte bringe. Sie vergessen nicht, zu besserem Gedeihen Dünger aufzugeben, und versichern, daß ohne Putrefaction das Gold durchaus nicht wachse. Alle Mystiker waren diesen Gleichnissen zufolge einverstanden, daß Edeles nur von Edlem gezeugt werde. Darum bestanden ihre Tinkturen dem Körper nach aus Gold oder Silber, welches durch Seele begeistert, oder durch Putrefaction zum Keimen gebracht war. Sie bedurften demnach eines Superlativgoldes, um Positivgold zu machen, während die Trimaterialisten auch aus unedlen Metallen etwas Gutes herauszubringen hofften, wenn nur die rechte Mischung getroffen würde."

Doch allerdings wurden diese Systeme erst unter den christlichen Völkern des Occidents völlig ausgebildet. Die Lateiner empfingen — um von den unbedeutenden auf Byzanz hinweisenden Spuren einer früheren Zeit abzusehen — die Kenntniß der Alchemie von den Arabern und Spaniern seit dem 10. und 11. Jahrhundert. Damals

wurden die Spanischen Schulen die Pflanzstätten der gesammten Europäischen Wissenschaft. Von den Arabischen Lehrern entnahm man sowohl die Stoffe als die Formen des Studiums. Noch gab es nur eine Universalgelehrsamkeit. Jeder hervorragende Mann umfaßte die ganze Summe des Wissens der Zeit. Daher kommt es, daß man denselben Männern, die sich als theologische und philosophische Kirchenlehrer berühmt gemacht haben, auch in der Geschichte der Alchemie begegnet, wie überhaupt alle geistigen Größen des Mittelalters auch der Alchemie ihre Aufmerksamkeit und einen Theil ihrer Kräfte gewidmet haben. Papst Silvester II., die Scholastiker Alanus (ab Insulis), Albertus Magnus, Thomas v. Aquino, Michael Portus, Roger Baco, Richard von Middleton, Johann Duns Scotus und namentlich Raimund Lullus haben durch Schriften und Thaten ihre alchemistische Beflissenheit bewiesen; einige derselben werden als völlige Meister der Kunst, als Adepten, die das Geheimniß erlangt, gerühmt. Vergeblich verdammte Papst Johannes XXII. die Alchemie als eine lose betrügliche Kunst in einer besonderen Bulle 1317. Er soll in seinen späteren Jahren selbst ein eifriger Laborant gewesen sein. Die Bulle ward bald vergessen und in der Folgezeit, besonders im 15. Jahrhundert gelangte die Alchemie gerade zur höchsten Anerkennung und Ausbreitung. Sie ward auf allen Universitäten getrieben, unzertrennlich von medicinischen und den naturwissenschaftlichen Studien; fahrende Alchemisten verbreiteten eine Notiz und ein Interesse ihrer Kunst in alle Schichten des Volkes. An den Höfen der Fürsten ward sie unter großen Erwartungen aufgenommen, und von gewissenlosen Herren wenigstens zur Herstellung täuschend nachgeahmter Goldmünzen mißbraucht, wie von der berüchtigten Barbara v. Cilly (Kaiser Sigismunds Gemahlin) und dem schwachseligen Heinrich VI. von England; während Andere ein ernsteres Interesse an der Wissenschaft nahmen und sich persönlich damit aufs eifrigste beschäftigten, wie Markgraf Johann von Brandenburg, zubenannt der Alchemist. Der obengenannte König Heinrich von England und sein Nachfolger Eduard IV. ertheilten wiederholt einzelnen angeblichen Adepten und sogar alchemistischen Gesellschaften förmliche Privilegien, „Gold zu machen, das Lebenselixir zu verkaufen“ u. s. w.

Die wissenschaftliche und geistige Umwälzung, die im 16. Jahrhundert sich offenbarte, that dem hohen Rufe der Alchemie keinen Abbruch; sie ward bei den Papisten wie bei den Protestanten — auch Luther hatte sich zu ihren Gunsten geäußert — mit gleichem Eifer betrieben. Kein Wunder, daß die allgemeine Stimmung von zahllosen selbstbethörten oder gar betrügerischen Speculanten zu ihrem Vortheil ausgebeutet wurde: den excentrischen Agrippa von Nettesheim, † 1535, und den marktschreierischen Paracelsus (Theoprastus Bombastus) von Hohenheim, † 1541, das Urbild aller Charlatans, kann man füglich zu dieser Klasse zählen; doch traten auch einige sonst weniger bekannte Männer auf, die man nach einigen historisch wohl bezeugten Leistungen wenn nicht für Adepten, doch für Besitzer einer ächten Tinctur halten mußte. Damals erhielt die Alchemie in Deutschland eine glänzende Reihe fürstlicher Gönner und Mitarbeiter: voran Kaiser Rudolph II., der seinen Hof zu Prag zum Sammelplatze der Kunstverwandten aus allen Ländern machte und dadurch sicherlich öftere Gelegenheiten erhielt, sich von dem Grund oder Ungrund der Sache zu überzeugen, der er bis an sein Ende huldigte. Auch der Kurfürst August von Sachsen und seine Gemahlin Anna von Dänemark (beim Volke nur die „Mutter Anne“ genannt), sein Nachfolger Christian, Herzog Friedrich von Würtemberg u. a. m. waren eifrige Alchemisten; der erstere konnte sich der Kenntniß wenigstens einer Particulartinctur rühmen, wie er selbst in einem Briefe an einen italienischen Alchemisten sagt: „So weit bin ich nun gekommen, daß ich aus 8 Unzen Silber 3 Unzen gutes Gold täglich machen kann.“ Aber die unwiderleglichsten historischen Beweise, daß es wirklich Adepten und golderzeugende Tincturen von erstaunlicher Kraft gegeben hat, häufen sich seit dem 17. Jahrhundert. Während die wunderliche geheime oder vielleicht sogar nicht wirklich vorhandene Gesellschaft der Rosenkreuzer, späterhin aber die höchsten Stufen des Freimaurer-Ordens, als die rechten Erben und Beförderer aller geheimen Wissenschaften, besonders auch der Alchemie, ausgegeben wurden, gab es mehrere scheu und einsam in der Welt herumirrende Männer, die sich durch wohlbezeugte gelungene Projectionen als Besitzer des „Steins der Weisen“ wirklich legitimirt haben.

Der Erste unter ihnen, dessen Meisterschaft zur Evidenz zu bringen ist, der Schotte Alexander Seton, schien sich die Ehrenrettung der bereits vielfach verdächtigten und verspotteten Alchemie zur Aufgabe gesetzt zu haben und er legte an den verschiedensten Orten vor den Augen gelehrter und ungelehrter Zweifler überwältigende Proben der wunderbaren Kunst ab, bis ihn der tyrannische Christian II., Kurfürst von Sachsen, 1605 auffangen und in der Absicht, ihm sein Geheimniß abzuzwingen, so foltern ließ, daß er an den Folgen starb. Seine Nachfolger haben sich, durch einen solchen Vorgang gewarnt, wohl gehütet, ein öffentliches Aufsehen auf ihre Person zu ziehen und namentlich an fürstlichen Höfen als Adepten bekannt zu werden. Unter wechselnden Namen und Titeln reisten sie von Land zu Land (so daß die Namen, unter denen sie am bekanntesten sind, wie Philaletha, Wagnereck, Lascaris schwerlich ihre rechten sind) und begnügten sich der staunenden Welt durch dritte Personen, denen sie kleine Proben ihrer Tinktur geschenkt, von ihrem Dasein und ihrer Wissenschaft Kunde zu geben. Wie weislich sie daran gethan, zeigt u. A. das Schicksal des Berliner Apothekergehülfen Böttcher, der von dem Lascaris eine ziemliche Dosis seiner Tinktur erhalten hatte, mit derselben großes Aufsehen machte und sich selbst für einen Adepten ausgab. Als solcher mußte er von Berlin, wo der König Friedrich I. sich seiner habhaft machen wollte, fliehen, um dann in Dresden in den Gewahrsam August's II. von Polen und Sachsen zu gerathen. Anfangs hochgeehrt und in den Strudel des Dresdener Hoflebens gezogen, aber immer streng bewacht, wurde Böttcher, als seine Tinktur verbraucht und das Geld verschwendet war, festgesetzt, um ihn zu einer neuen Anfertigung derselben zu zwingen. Ohne Hoffnung mit den verspäteten Versicherungen seiner Unkenntniß Glauben zu finden, begab er sich endlich auf der Festung Sonnenstein an's Laboriren auf eigene Hand und fand nun wirklich zwar nicht den Stein der Weisen, aber doch 1704 das braune und 1709 das weiße Porzellan, errichtete die Dresdener und Meißener Porzellan-Fabrik und verschaffte den sächsischen Landen auf diese Weise wohl mehr Nutzen als durch eine Goldfabrik; übrigens ward er des Fabrikgeheimnisses wegen bis an seinen Tod 1719 in einer allerdings erträglichen Gefangenschaft gehalten.

Der letzte notorische Adept, der ein größeres Aufsehen in der Welt machte, war Sehfeld, der von Maria Theresia 1747 in Temeswar gefangen gehalten wurde, endlich aber mit den 2 Offizieren, die persönlich für ihn verantwortlich gemacht waren, verschwand, aber nachher an verschiedenen Orten mit seiner kräftigen Tinctur auftauchte, um eben so geheimnißvoll wieder zu verschwinden. Endlich lieferte 1782 ein D. Price in Guildford in England vor einer ansehnlichen und wissenschaftlich competenten Gesellschaft gelungene Proben der Golderzeugung mit einer freilich nur schwachen Tinctur, die er auf eigenem Wege gefunden hatte. Aber (aus Gesundheitsrücksichten) nicht im Stande sein Präparat zu wiederholen, starb er aus Verdruß über den Spott der neueren Schule, den er, ohne sich der genügenden Gegenbeweise zu versichern, auf sich gezogen hatte. —

Der besonnene Forscher Schmieder „Geschichte der Alchemie", Halle 1832, dem wir bei den näheren Angaben durchweg gefolgt sind, ist der Meinung, daß die wahren Adepten, deren es zu allen Zeiten nur einzelne gegeben, ihr Geheimniß auf dem Wege der Ueberlieferung erhalten und immer nur Einem Nachfolger überantwortet hätten. Schwerlich sei die Kunst mit Sehfeld ausgestorben, wenn auch aus leicht erklärlichen Gründen dessen Nachfolger unbekannt geblieben seien. Die alchemistische Literatur erlischt mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Die anonyme „Hermetische Gesellschaft", die sich eben damals in Deutschland bildete, hatte den Zweck, die Freunde der Alchemie zu vereinigen und ihren Verkehr zu erleichtern, ohne sie dem Hohne der übermächtig gewordenen Verächter, der neueren Chemiker, auszusetzen. Auch diese Gesellschaft ging bald ein. Doch läßt sich nicht bezweifeln, daß die Kunst noch zahlreiche Bekenner und Beflissene in der Stille zählen mag und daß das Interesse an der Alchemie in dem Maaße wieder ein öffentliches werden wird, als die Grundlagen und Axiome der herrschenden Naturwissenschaften ihrer angenommenen Unfehlbarkeit entkleidet werden.

**Alcudia**, Herzog von. Von der Herrschaft Alcudia in Valencia führte der Günstling Carl's IV. und der Königin Marie Louise von Spanien Don Emanuel

Godoy, der später auch der Friedensfürst genannt wurde, den Titel eines Marquis-Herzogs. Emanuel Godoy war von guter Familie, die mit dem Geschlecht der Conquistadoren, mit den Cortes, eines Stammes ist; zu Badajoz 1764 geboren, trat er, achtzehn Jahre alt, bei den königlichen Leibwachten ein, bei denen schon sein älterer Bruder Don Ludwig stand, bei denen später auch der jüngere Bruder Don Diego seine Laufbahn begann. Man sagt, das Guitarrespiel, in welchem Don Emanuel Meister war, habe zuerst die Aufmerksamkeit der Königin auf den jungen Garde-du-Corps gelenkt. Jedenfalls muß Don Emanuel noch andere Eigenschaften besessen haben, als die eines Guitarrespielers, denn wenige Jahre genügten, um ihn vom Leibgardisten zum allmächtigen Premier-Minister Spaniens zu avanciren. Don Emanuel war nicht nur der Günstling der Königin, sondern, in noch höherem Grade beinahe, der des Königs Carl IV., der bald nicht mehr ohne ihn leben konnte und später an der Tafel Napoleon's kurz und gut nach Godoy verlangte, der nicht mit eingeladen war und nun geholt werden mußte, um den katholischen König zu beruhigen. Zuerst wurde G. Lieutenant, zwei Wochen später Hauptmann und Aufseher über die königliche Lotterie, eine sehr einträgliche Stellung; zugleich erhielt er eine reiche Commende des Ordens von Santiago. Auch für die Familie G. wurde gesorgt. Der Vater, ein alter Ehrenmann, mußte beinahe gezwungen werden, eine Stelle im Finanz-Collegium anzunehmen. Der ältere Bruder wurde General, der jüngere Marquis, die Schwestern wurden verheirathet, ein vierter Bruder, der geistlich war, erhielt reiche Pfründen. Die Gunst, welche auf diese bis dahin fast unbekannte Familie regnete, erregte ungeheures Aufsehen in Spanien, hinderte aber G. nicht in seiner weiteren Laufbahn. 1792 wurde der Staatsrath, Kammerherr und Generallieutenant Don Emanuel Godoy, noch nicht 27 Jahre alt, zum Marquis und Herzog von Alcudia erhoben. 1793 wurde der Herzog von Alcudia Premier-Minister an Aranda's Stelle, und man kann eigentlich nicht sagen, daß er sein Amt schlecht begonnen hätte; er begriff die Solidarität der monarchischen Interessen der französischen Revolution gegenüber, er schloß mit England, Preußen und Oesterreich das Bündniß von 93 gegen Frankreich, er ließ es an Thätigkeit nicht fehlen, die spanische Armee auf einen achtunggebietenden Fuß zu setzen und zur Action zu bringen. Es wäre ungerecht, ihm alle die Jämmerlichkeiten, die damals bei der Führung und Verwaltung der spanischen Heere vorkamen, aufzubürden: allerdings aber zeigte sich's bald, daß er der hohen Stellung, auf der er stand, durchaus nicht gewachsen war. Es fehlten ihm die nöthigen Kenntnisse nicht nur, sondern auch der Scharfblick und vor Allem Festigkeit des Willens und der Ueberzeugung. Als der Herzog von Alcudia 1795 seinen König bewogen hatte, dem Baseler Frieden beizutreten, wurde er zu einem Friedensfürsten, Principe de la Paz, ernannt, ein Titel, der beinahe, und nicht mit Unrecht, den Zorn des Inquisitions-Tribunals erregt hätte. Im folgenden Jahre ließ sich der Herzog von Alcudia verleiten, den Alliance-Tractat von San Ildefonso (29. August 1796) mit der französischen Republik zu schließen. Im Eingang dieses Tractates wird er als Grande von Spanien erster Klasse mit allen seinen Titeln und Würden aufgeführt; man sieht daraus, daß er eigentlich nach allen Richtungen hin eingriff und thätig war, denn der Premier-Minister war nicht nur zugleich Ober-Post- und Wegemeister, sondern auch Protector der Akademie der schönen Künste, Director des botanischen Gartens, des chemischen Laboratoriums und des astronomischen Observatoriums. Demnach ist eine gewisse Verwirrung in den Staatsgeschäften wohl ziemlich erklärlich. Der Herzog von Alcudia gerieth seitdem immer mehr unter den Einfluß der Franzosen, die ihm mit dem Einzigen schmeichelten, was den so hoch gestiegenen Mann noch reizen konnte, mit der Aussicht auf eine Souverainetät. 1797 mußte er dem immer mehr überhand nehmenden Mißtrauen der Nation weichen; er legte das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten nieder, blieb aber nach wie vor der eigentliche Herrscher im Lande. Ja, im selben Jahre wurde er der Gemahl einer spanischen Infantin, der Prinzessin Maria Theresia von Bourbon, die aus einer geheimen, aber rechtmäßigen Ehe des Infanten Don Luis, des Bruders des Königs Carl IV., stammte. Diese Verheirathung des mächtigen Mannes gab zu der Beschuldigung der Bigamie gegen ihn Anlaß, die indessen auf keine Weise zu erweisen ist. Der Herzog von Alcudia sollte nämlich schon einige Jahre früher ein schönes

Mädchen, Josepha Tudo, geheirathet haben; diese Heirath ist wegen der Verhältnisse des Herzogs zur Königin nicht sehr glaublich, dagegen ist die Bekanntschaft mit dieser Dame wahrscheinlich, denn dieselbe wurde später zu einer Gräfin von Castillo Fiel ernannt und folgte dem Friedensfürsten nach Paris und Rom mit ihren Kindern. Jahre lang verhandelte der Herzog von Alcudia insgeheim mit den Franzosen über die Erlangung einer Souverainetät, von Zeit zu Zeit mit dem Uebergang Spaniens zu einer englischen Alliance drohend, bis er endlich den Tractat von Fontainebleau, der am 27. October 1807 unterzeichnet wurde, erlangte. Nach den Mittheilungen des Grafen Cevallos verwandelte der zweite Artikel dieses Vertrages das portugiesische Königreich beider Algarbien und die Provinz Alemtejo in ein souveraines Fürstenthum für den Friedensfürsten. Man kann annehmen, daß Napoleon nicht daran dachte, dem Friedensfürsten diese Souverainetät zu geben, für ihn war dieser Vertrag nur ein Mittel, französische Truppen auf die pyrenäische Halbinsel zu bringen. Nun folgten im Frühjahr 1808 die traurigen Scenen am spanischen Hofe, der offene Zwiespalt des Prinzen von Asturien mit seinen königlichen Eltern, die Verhaftung des Prinzen, der Aufstand der Garden, kurz das ganze Trauerspiel, das mit der Entfernung der spanischen Bourbonen endete, nach welcher Napoleon seinen Bruder Joseph Bonaparte zum französischen Präfectenkönig von Spanien ernannte. Bei diesem Elend trifft den Herzog von Alcudia schwere Verschuldung, auf sein Betreiben wurde die Erziehung des Prinzen von Asturien grausam vernachlässigt, denn er wollte den Thronerben einst lenken, wie zur Zeit den König, als er aber fand, daß der störrige Charakter Don Fernando's nicht so leicht zu beherrschen war, wie die Gutmüthigkeit des harmlosen Jägers, so nannte König Karl IV. sich selbst sehr bezeichnend, da verhetzte der Friedensfürst den Sohn mit seinen Eltern in einem Grade, daß zwischen ihnen der unnatürlichste Haß herrschte. In Spanien war das kein Geheimniß und daher der furchtbare Groll der Spanier gegen den Friedensfürsten, dem er auch jedenfalls als ein Opfer gefallen wäre bei dem Aufstand im März 1808, wenn nicht der Prinz von Asturien, Ferdinand VII., ihn, seinen Todfeind, selbst geschützt hätte. Er kam ins Gefängniß und wurde auf Tod und Leben angeklagt; die Einmischung der Franzosen rettete ihn und gab ihm Raum, jene abscheuliche Rolle zu Bayonne zu spielen. Er durfte nicht wagen nach Spanien zurückzukehren, er hatte den Haß des Volkes gesehen, deshalb beredete er seinen unglücklichen Herrn, der keinen andern Willen hatte, als den seinen, zu Gunsten Napoleon's auf die spanische Krone zu verzichten, seine drei Infanten erblos zu machen und seine ganze Familie zu entthronen. Das war die letzte politische That des Herzogs von Alcudia, Spanien kann und wird sie ihm nie verzeihen. Treue zeigte er übrigens gegen das spanische Königspaar, denn er folgte ihm nach Fontainebleau und endlich nach Rom, ohne es bis zum Tode zu verlassen. Den Titel eines Friedensfürsten hatte der Herzog von Alcudia in Rom abgelegt, er war dafür in den römischen Fürstenstand erhoben worden. In seiner Zurückgezogenheit von der Politik scheint sich der Herzog viel mit seinen Memoiren beschäftigt zu haben, dieselben erschienen in einer französischen Ausgabe 1836 zu Paris, in einer deutschen 1837 zu Leipzig; man kann nicht sagen, daß sich in denselben besondere Aufschlüsse fänden. Emanuel Godoy war nicht der ganz unbedeutende, nichtige Mensch, als welchen ihn seine Gegner darstellen, er hatte bessere Eigenschaften, es fehlte ihm nicht an Ehrgeiz und Thätigkeit, aber das Glück, das ihn so schnell steigen ließ, verdarb seinen Charakter, verleitete ihn zu einer maßlosen Selbstüberschätzung und machte ihn zum gefährlichen Werkzeug der Feinde Spanien's und des Königshauses, dem er Alles verdankte. Seine letzten Lebensjahre brachte der einst so mächtige Mann, dessen jährliche Einkünfte man auf 5 Millionen Piaster schätzte, der eine eigene Leibwache hatte, beinahe in Dürftigkeit zu Paris zu. 1847 wurde ihm und den Seinigen die Rückkehr nach Spanien gestattet, ohne daß er davon Gebrauch gemacht hätte. Nach dem Tode der Infantin, seiner Gemahlin, welcher 1828 erfolgte, erklärte er seine Ehe mit der oben genannten Josepha Tudo, Gräfin von Castillo Fiel. Aus dieser Ehe stammen zwei Söhne. Des Herzogs von A. Tochter aus seiner ersten Ehe, Donna Carlota Luiza de Godoy y Borbon, geb. 1800, vermählte sich 1820 mit dem neapolitanischen Fürsten Don Camillo Ruspoli, sie ist seit 1831 im Besitz der spanischen Grandezza erster Klasse als Gräfin von Chinchon und

Herzogin von Sueca. Ihr ältester Sohn, Don Adolf Ruspoli, geb. 1822, führt gegenwärtig den Titel eines Herzogs von Alcudia. Ihr zweiter Sohn, der andere Enkel des Friedensfürsten, Don Luis Ruspoli, führt den Titel eines Marquis von Boadilla.

Uebrigens finden sich in der spanischen Grandezza noch zwei alte Grafentitel von Alcudia, der eine, um 1663 geschaffen, ist gegenwärtig im Besitz des Marquis von Cerralbo, der andere, 1669, geschaffen, steht seit 1848 dem Don Antonio Montagut, Grafen von Gestalgar, zu.

**Aldanisches Gebirge**, im nordöstlichen Theil von Asien. Wer von Jakuzk, an der Lena, nach Ochozk, an der Küste des nach dieser Stadt, oder auch nach Penschinsk genannten Meeres reisen will, hat ein Gebirge zu übersteigen, welches als eine Fortsetzung derjenigen Bergketten anzusehen ist, die man unter dem Gesammtnamen des Altai-Systems zu begreifen pflegt, und das weiter gegen Nordosten hin bis an die äußerste Ostspitze des Erdtheils an der Beringsstraße zu streichen scheint. Adolf Erman, dem man die erste, und bis jetzt einzigste Kenntniß von diesem Berglande zwischen Jakuzk und Ochozk, durch seine Reise, 1829, verdankt, nennt es das Aldanische Gebirge, nach dem Flusse Aldan, einem rechten Zustrome der Lena, der eins seiner Hauptthäler bewässert. Drei Tagemärsche von Jakuzk, ungefähr 290′ über dem Meere, kommt man nach Amgi, einem von Russen bewohnten, obwohl aus Jurten bestehenden Kirchdorfe am Flusse Amga, wo man sich dem Gebirge nähert, denn der Boden wird schon wellig, hügelig und die Bäche fließen in langen, meist von W. nach O. sich erstreckenden Schluchten, aber es zeigt sich noch kein anstehendes Gestein, überall nur eine dicke Decke von aufgeschwemmtem Lande, die von Jakuzk bis zum Aldanflusse sich erstreckt, den man bald durch dichten Lärchenwald, bald durch menschenlose Wüstenei über immer welliger werdenden Boden am fünften Tage erreicht. Bis dahin hat man Höhen von höchstens 900′ über der Meeresfläche überstiegen. Steil ist das linke Ufer des breiten Aldan, am gegenüberliegenden rechten Ufer begrüßt man, seit Jakuzk zum ersten Male, nackte Felswände. Das Thal liegt hier ungefähr 700′ über dem Meere. Vom Aldan bis zur Allach-Juna zeigt sich ein Gestein, das die ältere geologische Nomenklatur Uebergangskalk nannte, von der neuern aber als ein Glied der Grauwackengruppe betrachtet wird, überall mit Schichten-Verdrückungen, gebogenen Schichten und Querspaltung, seine größte Erhebung dicht vor dem Thale der Allach-Juna erreichend. Bis dahin sind vom Aldanflusse sechs Tagemärsche. Unterwegs geht es über die Bjelaja, den weißen Fluß, der mit dem Aldan parallel fließt, zwischen steilen Ufern, und seinem Laufe gegen seinen Ursprung folgt. Tungusen und Jakuten wohnen hier in vereinzelten Jurten abwechselnd. Einer dieser Wohnplätze im Thal der Bjelaja heißt Karnastach, gegen 1900′ über dem Meere. Von den Bergen, welche Karnastach umgeben, überragen mehrere die Baumgrenze. Lärchen, die hier den Wald ausschließlich bilden, werden allmählig seltener auf den Bergspitzen, und verschwinden an einigen ganz. Einer der Berge heißt bei den Tungusen Ulag-Tschan; die Baumgränze steht an demselben 3000′ Höhe über dem Meere. Von der Bjelaja, am Ursprung eines ihrer Arme, längs dessen der Pfad geht, steigt man steil aufwärts zu den s. g. Sieben Rücken, die durch Einsenkungen in einzelne Joche getheilt sind. Diese Berge reichen noch um etwas über die Gränze der Lärche, denn die Gipfel sind ganz kahl, die Abhänge aber auf's Dichteste bewaldet. Das von S.W. nach N.O. streichende Thal der Allach-Juna ist eine, wohl 1 Meile breite Spalte, welche das Gebirge in zwei durchaus gesonderte Hälften trennt. Die steil gegen das Thal abfallenden Sieben Rücken und eine Menge gleich hoher Berggipfel machen die westliche Wand des großen Thals aus, auf der östlichen Seite aber erhebt sich eine Mauer viel höherer und entfernterer Gebirgsgipfel. Der Lagerplatz an der Allach-Juna ist 2300′ über dem Meere. In diesem Thale führt der Weg aufwärts, bis man in das Thal eines vom rechten Ufer eintretenden Zuflusses gelangt, das die Tungusen Antscha nennen. Die aus einem dunkeln Thonschiefer bestehenden Wände des Thals sind von oben bis unten mit verwitterten Schieferbrocken überschüttet, das Bett des Flusses aber mit Granitgeröllen. Man verfolgt das Thal der Antscha bis zu einem See, aus welchem der Fluß entspringt; die Tungusen nennen ihn Tungor; er ist ringsum von hohen Bergen eingeschlossen. Gleich hinter dem

Nachtlager am See Tungor bemerkt man zuerst ein Gestein, welches nun ununterbrochen bis zur Judoma sich eben so beständig erhält, wie die Kalkformation zwischen dem Aldan und der Allach-Juna; es ist dies eine höchst merkwürdige Grauwacke, die oft so vollkommen krystallinisches Gefüge annimmt, daß man sie unbedingt für ein Eruptivgestein zu halten geneigt sein kann. Von nun an nehmen die Berge äußerst schroffe Formen an und sind die höchsten auf dem Wege nach Ochozk. Von der Jurte Choinja steigt man noch eine Zeit lang bergan und sieht dann unter sich einen rundum geschlossenen Bergkessel mit ringsum steil sich erhebenden glatten Wänden. Der Boden des Kesselthals ist eine Ebene von etwa ⅓ Meile Durchmesser, bedeckt mit völlig ebenem Eise, welches auch mitten im Sommer nicht schmilzt. Der Eisspiegel liegt in einer Höhe von 3660′ über dem Meere. Er hat keinen Zusammenhang mit den umgebenden Bergspitzen, auf denen sogar mitten im Winter, wegen Steilheit der Abhänge und Heftigkeit der Winde, nur sehr dünner Schnee liegt. Er verdient also durchaus nicht den Namen Glätscher, den man ihm in Sibirien gegeben hat. Die Kesselgestalt des Thals schützt das Eis gegen Sonnenwärme. Der Jurte Choinja gegenüber liegt der völlig nackte Rand des Bergkessels, den man Kapitanskaja Gora nennt. Choinja ist der Winteraufenthalt eines tungusischen Knäses oder Kapitan's, wie die Tungusen jeden Obern nennen, und wird von ihnen für den höchstgelegenen der Gegend gehalten. Das Gestein bildet hier einen allmähligen Uebergang von dem krystallinischen bis zur entschiedensten Grauwacke mit faustgroßen Brocken von Granit und kohligem Schiefer. Auf dem höchsten Punkte des Weges über Kapitanskaja Gora steht man 4200′ hoch. Hier finden sich noch vereinzelte Lärchen, aber die letzten. Offenbar steigen sie also hier, unterm Einfluß des Küstenklima des Ochozkischen oder Lamutischen Meeres, höher hinauf, als am Westabhang des Gebirgs bei Karnastach. Der Gipfel des Berges, von hier ganz kahl, erhebt sich noch 200′ höher. Aeußerst auffallend ist die Ansicht der umgebenden Berge vom Kapitanskaja aus: schroffe Abhänge, nackt und fast schneelos, und zwischen den Bergen Schluchten, die keinen Wassern zum Thal dienen, sondern meist geschlossen sind, wie die von Choinja. Die Jurte von Judoma, im Flußthale dieses Namens, liegt 2910′ hoch. Nur 60′ mehr erhebt sich die Jurte Katanda auf der Wasserscheide zwischen den Flüssen Judoma und Ochota. Hinter dieser Jurte trennt eine Hochebene die allmählich flacher gewordenen Grauwacken-Berge von einer andern im Osten sich erhebenden Berggruppe, die steil und mit felsigen Abhängen aus der Ebene aufsteigt. Der Zufluß zur Ochota, welchen die Tungusen Katanda nennen, dringt durch eine Spalte in dieser Gruppe, die bis Urazki Müß, ungefähr 8 Meilen vor Ochozk, aus Porphyr besteht, steile Klippen bildend. Doch erreichen die Berge niemals die Höhe des Kapitansberges. In diesem Porphyrrand des Gebirges liegt das ganze Thal der Ochota, wie die Flußgerölle beweisen, die zu ganzen Hügeln bei Ochozk abgelagert sind; denn der, nach gewöhnlicher Art aller Porphyrberge, steil und schnell in jähen Felsenwänden gegen die Küstenebene abfallende Halbkreis, welcher Ochozk umgiebt, entsendet mit strömendem Laufe die Ochota von N. W. nach S.O., und den Kuchtui von N.O. nach S.W. Bei Angikan, 1460′ hoch, ist die letzte Rennthierweide gegen Ochozk zu. Aufgehäufte Kieshügel zeugen in der Nähe von Ochozk von einer früheren Erstreckung des Meeres landeinwärts. Der Marakan, an dessen südwestlichem Fuße die Stadt Ochozk liegt, ist eine, das Meer mit steilem Felsenabfall erreichende Fortsetzung dieser Porphyrberge, welche die dritte und letzte Kette des Aldanischen Bergzuges ausmachen, dem man eine Längenausdehnung von 90 d. Meilen auf der Streichungslinie von S.S.W. nach N.N.O. beilegt. Die Kette scheint zwei Klima-Regionen zu scheiden, welche mehrfach in meteorologischer Beziehung von einander abweichen: im Westen der ewig gefrorne Boden von Jakuzk aus im ganzen mittleren und untern Lenathal, am Ostabhange des Gebirgs das sanfte Klima der lamutischen Meeresküste. Daß auch andere Eruptivgesteine, wie Granit und Syenit, vorkommen, das beweisen die Gerölle.

**Aldenhoven**, bei Jülich im preußischen Regierungsbezirk Aachen, bekannt durch den Sieg, welchen hier am 1. März 1793 die Oesterreicher unter dem Prinzen Coburg gegen die Franzosen gewonnen. Erzherzog Karl commandirte bei dieser Gelegenheit die Avantgarde.

**Alderman** (Aeltermann), ist in der vornormannischen Zeit in England der Gemeindevorsteher, als solcher Mitglied der Landesversammlung und im Kriege auch wohl Anführer der Waffenfähigen seines Bezirks. Heut ist der A. in England ein Communalbeamter. Ein Theil der Gemeinderäthe (Town Councillors), die zu einem Drittel alle zwei Jahre von der Bürgerschaft neu gewählt werden, führt den Ehrentitel A., doch ohne besondere Vorrechte, außer einer sechsjährigen Amtsdauer, einer Vertretung des (jährlich vom Gemeinderathe neu gewählten) Mayors in gewissen Fällen und einer Aufsicht über die Gemeinderathswahlen. Die Aldermen stellen also das stetige Element in der Gemeindeverfassung dar; doch ist nicht zu verkennen, daß in neuerer Zeit die Bedeutung des A. verringert worden ist, nämlich durch die Municipalreform von 1835, welche zweihundert Städten eine gleichartige Verfassung gab und nur der Hauptstadt ihre alterthümlichen Einrichtungen ließ. Bis dahin hatten die A. einen großen Einfluß auf den Gemeinderath ausgeübt, und es war wohl vorgekommen, daß sie selbst den Gemeinderath wählten. Ein liberales englisches Geschichtswerk (Geschichte Englands während des dreißigjährigen Friedens, 1816—1846, von Harriet Martineau. Bd. III, S. 38, deutsche Uebersetzung von Bergius) sagt von dieser neuen Stellung der Aldermen: „Das Amt der Aldermen ist nach der neuen Acte, wie dieselbe von den Lords geformt wurde, etwas anomal, mehr, wie es scheint, in Folge einer Hinneigung zu alten Namen und Formen, als von einer klaren Einsicht davon, was die Aldermen zu thun haben. Dadurch, daß sie sechs Jahr im Amt bleiben, und jedes dritte Jahr zur Hälfte ausscheiden, während sie einen Drittheil des ganzen Rathes ausmachen, ist die Bestimmung, daß der Rath durch neue Mitglieder zu einem Drittheil jährlich ergänzt werden soll, umgestoßen. Sie sind wenig mehr als Räthe, welche den anderen vorgehen und nach Ablauf von sechs, anstatt drei Jahren, absetzbar sind." Allerdings hat das Buch Recht, daß kaum mehr als der Namen der alten A. in der neuen Verfassung erhalten ist, aber es ist ein Namen, an den sich manche heitere und humoristische Erinnerungen des Volkes knüpfen, wie denn schon Shakespeare mit dem Bilde der A. gern den Begriff ungetrübter Behaglichkeit, wenn auch nicht gerade großer Seelenkräfte verbindet. Die Beamten der Stadtcorporationen und ihre Wähler, welche bis 1835 in den verschiedenen Orten auffallend verschiedene Titel geführt hatten, werden seitdem allenthalben „Mayor, Aldermen and Burgesses" genannt. S. **Aeltermann**.

**Aldinen** (Aldinae, editiones Aldinae) heißen in der Literargeschichte die von der Familie Manucci (Manutius) zu Venedig in dem Zeitraume von beinahe 100 Jahren (von 1494 bis nach 1590) herausgegebenen Drucke, und zwar nach dem Vornamen Aldo, den der älteste sowohl als der dritte der Typographen aus jener Familie gemeinsam führten, während der mittlere, Paul, in seinen Publicationen stets die Anfangsbuchstaben A. f., d. i. Aldi filius, seinem Namen nachsetzte. Die Druckwerke der berühmten Offizin, einst ein Hauptaugenmerk aller Bibliophilen, im Ganzen 908 an der Zahl (vgl. das Verzeichniß der ächten Aldinen bei Ebert im Anhange zum ersten Bande seines „Bibliographischen Lexikons", S. 1046—63), unterscheiden sich nach den drei Typographen wie nach dem Grade des Werthes und der Seltenheit. Dem Inhalte nach gehören sie vorzugsweise der classischen Philologie und der neueren Italienischen Literatur an. Correctheit und Schönheit des Druckes auf starkem und feinem Papier zeichnet namentlich die Ausgaben des ältern Aldus und des Paulus Manutius, weniger schon die des jüngeren Aldus aus. Aldus Pius Manutius (geb. um 1477, gest. im April 1515), dessen bewunderungswürdiger Thätigkeit die Offizin ihren Ruf und ihre feste Begründung verdankte, ist überhaupt für die Geschichte der Typographie von hoher Bedeutung. Er war der Erste, welcher schöne und gleichmäßige griechische Typen in 9 verschiedenen Arten herstellte und auch bei der kleinsten Gattung derselben Zierlichkeit mit großer Schärfe und Deutlichkeit zu verbinden verstand, wie dieses u. A. seine Ausgabe des Aristotelischen Commentators Ammonius vom Jahre 1503 beweist. Auch verbesserte er die Antiqua und wandte zuerst die sog. italienische Cursivschrift, eine Erfindung des Bologneser Stempelschneiders Francesco, an. Zu den lateinischen Werken benutzte er 14 Typengattungen. Man schreibt ihm ferner die Vervollkommnung der Interpunction durch Einführung des Colons und Semicolons zu. So viel über das Aeußere seiner umfassenden Thätigkeit; was den Inhalt der im Zeitraume von 20 Jahren

durch ihn veröffentlichten Werke betrifft, so war er mit derselben Vorliebe der griechischen Literatur zugethan, die später sein Sohn Paulus (geb. 1512, gest. 1574) für die lateinischen Schriftsteller bethätigte. Bei weitem der größte Theil der griechischen Classiker wurde zuerst von Aldus Pius gedruckt, und zwar in vollständigen, unverkürzten Texten, so daß die Zahl der ersten Ausgaben (editiones principes) unter den Aldinen nicht gering ist. Wir erinnern nur an die Ausgabe der aurea carmina des Pythagoras vom Jahre 1494, an die merkwürdige und äußerst seltene editio princeps des Aristoteles, welche Aldus in 5 Bänden 1495—98 herausgab und auf deren Titel er sich bezeichnend genug Romanus et Graecorum studiosus nennt (eine Ausgabe, die höchst selten vollständig aufzutreiben ist, und deren complete Exemplare mithin in Auctionen schon mit 100—150 Thlrn. bezahlt worden sind); ferner an die ersten Ausgaben des Aristophanes vom Jahre 1498, der Materia medica des Dioscorides (1499), der Scriptores astronomici veteres (1499), des Herodotus (1502), Sophokles (1502), Thucydides (1502), Euripides (1503), Demosthenes (1504), der Rhetores veteres graeci (1508), des Pindar (1513), Platon (1513), Hesychius (1514), Strabo (1516), Aeschylus (1518), Gelenus (1525), Hippokrates (1526). Der größere Theil dieser und manche andere Ausgaben haben Folioformat, wenige sind in Quart, sehr viele dagegen in Octav. Zu den letztgenannten gehören auch die Handausgaben des Virgil (1501), Martial (1501), Catull, Tibull und Properz (1502) und des Lucanus (1502), sämmtlich wegen ihrer Seltenheit geschätzt, so wie das sehr seltene Florilegium diversorum epigrammatum (1503), die erste Ausgabe der griechischen Anthologie. Unter den Ausgaben italienischer Dichter ist die erste Handausgabe des Dante (1502) hervorzuheben, in welchem zuerst das Aldinische Buchdruckerzeichen, ein von einem Delphine umschlungener Anker, erscheint. Die Ausgaben der Jahre 1516 bis 1540 sind meist von dem Schwiegersohne des Aldus Pius, Andreas Asulanus, veranstaltet und daher mit der Bezeichnung „in aedibus Aldi et Andreae (Asulani) socii“ versehen. Manche derselben haben einen besonders schönen Druck, wie der Artemidorus de somniorum interpretatione (περὶ ἐνοπνίων), l. V. (1518), und die Opera Themistii (1534), beides editiones principes. Unter der Leitung des eifrigen Ciceronianers und Commentators Ciceronischer Schriften, Paulus Manutius, erhielten die römischen Autoren ein entschiedenes numerisches Uebergewicht; der frühreife jüngere Aldus, Pauli filius Aldi nepos (1547—1597) fuhr zwar fort, römische Autoren (keine griechische) neben Commentatoren derselben, Kirchenvätern, kirchlichen Werken und italienischer Literatur zu ediren, vermochte aber die frühere Stellung der Druckerei andern aufstrebenden Officinen gegenüber nicht mehr zu behaupten, weshalb er zuletzt das Geschäft verkaufte, um ganz den Wissenschaften leben zu können.[1]) Die griechischen Texte der Aldinen, selbst die des älteren Aldus, sind nicht selten sehr fehler- und lückenhaft; für eine auf Handschriften gestützte methodische Kritik ist ihr Werth gering. Um dieses zu begreifen, braucht man sich nur den Standpunkt und das Verfahren jener italienischen Gelehrten, die Drucker, Herausgeber und Corrector in einer Person waren, zu vergegenwärtigen. An eine Vergleichung der Handschriften und Herstellung einer dadurch bewahrheiteten Ueberlieferung ward nicht oder doch nicht in der rechten Weise gedacht. Man nahm eine Handschrift, die gerade zum Drucke paßte, am liebsten natürlich die deutlichste. Das Bestreben war einzig auf Gewinnung eines lesbaren Textes gerichtet; man enthielt sich daher nicht, Correcturen vorzunehmen, die zum guten Theil Interpolationen waren, und bediente sich zu größerer Sicherheit dabei der Hülfe ausgewanderter griechischer Gelehrten aus Byzanz. Wir wissen, daß der ältere Aldus bei mehreren Publicationen, z. B. dem Hesychius, in der bezeichneten Richtung von Marcus Musuro unterstützt wurde; die Arbeit war dann so vertheilt, daß Musurus die Handschrift, welche in die Druckerei gegeben werden sollte, Aldus selbst darauf die Druckbogen corrigirte. Eine noch weit stärkere Correctur als die griechischen erfuhren die lateinischen Autoren, deren zu Gebote stehende Handschriften an Verderbtheit jene im Allgemeinen weit übertrafen. Die seltensten und kostbarsten Drucke der Aldinischen Typographie

---

[1]) Das letzte aus der Aldinischen Officin hervorgegangene Buch ist das Slatarich Elektra tragodia 1597, in 4to.

fallen in die Jahre 1494—1502. Im Ganzen haben nur einige wenige Werke darunter Holzschnitte; viele und vortreffliche weist nur die Hypnerotomachia Poliphili (1499) auf, einige schöne Abbildungen die Ausgabe des Caesar vom Jahre 1559, des Dante vom Jahre 1515, der Anhang zu G. Valla, de expetendis et fugiendis rebus opus (1501) u. e. a. Die reichhaltigste Sammlung von Aldinen ist im Besitze des Großherzogs von Toscana, zu Florenz. Neuerdings hat der Buchhändler Renouard zu Paris die Ausgaben fast vollständig gesammelt und als Frucht dieser Bemühungen die Annales de l'imprimerie des Aldes (3. Ausg. 1834 in 1 Bande) publicirt. Literarisch bibliographische Nachweise und Verzeichnisse der Aldinen findet man außerdem bei Panzer im 3. Bande seiner Annales typographici und in Hain's Repertorium bibliographicum (4 Bde., Stuttg. u. Tüb., 1826—38). Viele seltene Ausgaben giebt ein Katalog der Triester antiquarischen Buchhandlung von Colombo Coen (1858) an. In der im April und Mai 1858 zu Köln versteigerten bedeutenden Bibliothek des verstorbenen Frhrn. von Coels v. d. Brügghen zu Aachen befanden sich 140 Aldinen, darunter viele höchst seltene Exemplare.

**Aldobrandini**, ein altes florentinisches, jetzt ausgestorbenes Popolanengeschlecht. Der letzte Fürst A. war Giovanni George, der die herzoglichen Titel von Carpinetti und Rossano in Neapel führte. Die bedeutenden Güter, so wie die Titel fielen 1681 an das Haus Borghese, dessen zweiter Sohn seitdem Fürst Aldobrandini heißt. Gegenwärtig führt der Prinz Camillo Borghese den Titel eines Fürsten Aldobrandini; bekanntlich war derselbe vom 10. März bis zum 3. Mai 1848 in stürmischer Zeit päpstlicher Kriegsminister.

Das Stammwappen der A. zeigt einen goldenen rechten Schrägbalken im blauen Felde, der von sechs goldenen Sternen begleitet ist.

**Aldobrandinische Hochzeit**, ein Hauptgemälde aus der besseren römischen Zeit. Es wurde in dem ehemaligen Garten des Mäcenas auf dem esquilinischen Hügel, 1606, gefunden, kam zuerst in den Besitz des Fürsten Aldobrandini und ist jetzt im vatikanischen Museum. Es ist ein Wandgemälde, das mit Wasserfarben leicht und dünn mit feinem Sinne für Harmonie und Bedeutung der Farben gemalt ist. An künstlerischem Werthe kann es den besten Erzeugnissen der neueren Kunst an die Seite gesetzt werden und läßt ahnen, daß die Malerei der Alten auf keiner geringeren Stufe stand, als die Sculptur und Architektur derselben. Das Bild vereint in der Mitte die Braut im Brautgemach mit der Zurichtung zum Bade in einem linken Nebenzimmer und der Vorbereitung zum Hymenäos in einem rechten Nebenzimmer, wo sich auch der sehnsüchtig harrende Bräutigam befindet. Die verschiedenen Zimmer sind nur leise durch die veränderte Perspective der Hinterwand angedeutet. Die halb entkleidete Braut sitzt nach O. Müller's Deutung mit der verhüllten Aphrodite, die sie überredet, auf dem Hochzeitbette, zur Seite steht Charis, die sie salben will. Winkelmann erklärt das Gemälde für die Hochzeit des Peleus und der Thetis, Biondi für die von Manlius und Julia, Böttiger für eine allegorisch-mythische Composition. Vielleicht ist es auch nur eine Darstellung der Hochzeitgebräuche, also ein eigentliches Genrebild. Wenn manche Kunstkritiker das Bild für eine Nachahmung Echion's halten, der im 4. Jahrhundert v. Chr. lebte und durch Darstellung keuscher Jungfräulichkeit berühmt war, so müssen sie voraussetzen, daß die Zeitgenossen des Echion eigenthümliche Begriffe von letzterer Eigenschaft haben, um Echion's keusche Manier in der aldobrandinischen Hochzeit wiederzufinden. Eine gelungene Nachbildung befindet sich im Museum zu Berlin.

**Aldringer**, s. **Clary**.

**Alemannen** auch Alamannen: über den Ursprung dieses Namens eines deutschen Erobererstammes, dem zuletzt die Gauen des Oberrheins zufielen, hat man sich noch nicht einigen können. Allemannen schrieb man bisher gewöhnlich, weil man in dem Namen „allerlei Männer, ein Männerbund" den Umstand ausgedrückt fand, daß dies Volk aus einer Vereinigung von allerlei Stämmen hervorgegangen ist, die ohne eine geordnete politische Verbindung nur durch das gemeinsame Interesse ihrer Häuptlinge — (reguli, subreguli, von den Römern genannt) — nach dem Süden aufbrachen. Jetzt ist es üblicher, Alemannen zu schreiben, ohne daß man darüber gewiß ist, ob das Al eine Verstärkungssilbe ist, so daß der Name so viel als Ur-Männer, Kraft-Männer bedeutet,

oder ob die Bezeichnung des Volkes mit der nationalen Stammgottheit der alten Deutschen, dem Mannus, zusammenhängt. Andere bringen den Namen mit Allmende, Almande in Verbindung und erklären ihn von den zahlreichen Markgenossenschaften, in welche dieser Zug von Eroberern schon im ersten Augenblick seines Auftretens zerfiel, und die ihn auch späterhin charakterisirten.

Die Alemannen waren die ersten Deutschen, die mit einem bestimmten Eroberungsplan gegen Rom auftraten. Italien und Gallien war das Ziel, auf welches die Richtung ihrer Einfälle ging; aber sie konnten dasselbe nicht erreichen und haben nur mit ihren Leichen den andern Deutschen den Weg ins römische Gebiet gebahnt. Wie die Ostgothen im Osten und Süden, so sind sie im Westen auf der Bresche gefallen, als das römische Reich erstürmt ward, und Burgunder und Franken schritten über ihre Leichen zum Besitz der römischen Länder.

Beim ersten Erscheinen der Alemannen an der befestigten Grenze des Zehntlandes (213) ließ Caracalla ihre junge Mannschaft für den Kriegsdienst ausheben und aus Furcht oder in Folge einer Meuterei niederhauen. Unter den folgenden Kaisern ließen sich die Alemannen in Gefolgschaften als nationale Militär-Colonie am Main und der Lahn nieder. Unter Constantin II. (355) wurden ihnen ihre Wohnsitze durch einen Vertrag als Militär-Colonie bestätigt; sie bewohnten damals das Land vom Main bis zum Bodensee und den westlichen Rheinlauf, jedoch nicht zusammenhängend, sondern nur strichweise. Unter und neben ihnen wohnten viele Celten, Romanen und halbgermanisirte Völkerschaften.

Wahrscheinlich war ihnen diese Militärgrenze unter der Bedingung zugestanden worden, daß sie dieselbe nicht überschritten; dennoch versuchten sie es, unablässig in Gallien einzudringen, wurden aber immer nach blutigen Niederlagen (z. B. am Bodensee 354, bei Brummat 356, bei Straßburg 357, bei Charpeigne 368, bei Horburg 378, wo sie durch Gratian einen Verlust von 30,000 Mann erlitten) zurückgewiesen. Die Römer selbst verwunderten sich über die ungeschwächte Kraft der Alemannen nach so vielen und schweren Niederlagen, die ihnen im Zeitraum von 100 Jahren gegen 200,000 Mann raubten. Doch die Erschöpfung zeigt sich bei einem Volke erst einige Jahre nach seinen übermäßigen Anstrengungen. Als im Jahre 408 Gallien von römischer Besatzung entblößt und den Alemannen preisgegeben war, waren sie so geschwächt, daß sie keine Eroberung mehr machen konnten und die Sueven, Vandalen, Burgunder und Franken, die ihr Blut bis jetzt geschont hatten, sich in die Beute theilen lassen mußten. Mit den Burgundern schienen sie sich über eine friedliche Theilung geeinigt zu haben, wonach ihnen jedoch im Elsaß nur das Ducat Straßburg zufiel. Erst nach Attila's Zug (455) nahmen sie das ganze Elsaß in Besitz. Ferner besetzten sie am Rhein Mainz, Worms und Speyer. Der Besitz von Trier, von dem die Herrschaft über die Romanen in Gallien abhing, wurde erst im Jahre 496 in einer Schlacht zwischen den Franken und Alemannen entschieden und fiel durch die Niederlage der letzteren den ersteren zu. Um jedoch die Alemannen für die Zukunft völlig unschädlich zu machen, drängte sie Chlodwig bis zur Murg und Sur zurück. Sie verloren dadurch den Comitat Mainz, den Ducat Worms und Speyer, und waren nach dieser Niederlage auf ein successives feindliches Vordringen nach dem Süden angewiesen.

Doch auch nicht einmal ihre Nordgrenze sollte ihnen unverkürzt bleiben. Schon im 7. Jahrhundert nahmen ihnen die mißtrauischen und immer ihren Einfall befürchtenden Franken den ehemaligen Comitat Straßburg, so daß das Flüßchen Unditz die Grenze und die Ortenau halb fränkisch und halb alemannisch wurde. Dagobert, der diese Erweiterung des fränkischen Gebiets schon begann, hat auch die Grenze gegen die Schwaben und die rothenburgischen Franken festgestellt, so daß den Alemannen die Thäler des Schwarzwaldes von der Murg bis Elz blieben und in der Ebene ein gemischter Dialect mit schwäbischer Beimischung zur Herrschaft kam.

Auch die Westgrenze hat sich im laufenden Jahrhundert sehr verändert. Ursprünglich, im Anfang des 5. Jahrhunderts, schied die Alemannen und Burgunder, wie später auch die Erzbisthümer Besançon und Chur, die Reuß vom Lucerner See bis Windisch (Vindo-Nissa). Allmählich drangen aber die Alemannen, als die Burgunder von den Franken beunruhigt wurden, bis an den Jura vor. Die Südgrenze

hat sich mit der Zeit so gestaltet, daß die Urner Alpen Rhätien und Alemannien schieden. Das erobernde Vorschreiten des Alemannischen gegen das Romanenthum in der Schweiz dauerte bis in's 15. Jahrhundert. Dem romanischen und burgundischen Idiom gegenüber war das alemannische stark, dem fränkischen und schwäbischen Dialekt gegenüber schwach.

Die Art und der Charakter, mit denen die Alemannen in die Geschichte traten, ist ihnen auch später bis in die neueste Zeit geblieben.

Im Angriffskriege ist der Alemanne immer unglücklich gewesen, und es fehlte ihm für denselben das Geschick und die Brauchbarkeit des Rheinfranken. Dagegen hat er in der Vertheidigung fester Plätze, so wie im Defensivkriege immer die höchste Bravour an den Tag gelegt; wir erinnern z. B. nur an die Schlachten bei Moorgarten, Sempach, Murten, Granson.

Aus den Dynastieen der Alemannen ist nur eine hervorgegangen, die im Mittelalter und noch bis zur neuesten Zeit ausgezeichnete Feldherrntalente lieferte, — die Habsburger (Rudolph, Albrecht, Leopold, Erzherzog Karl). In dieser Dynastie hat sich der eigenthümliche Charakter des ganzen Volksstammes, den die Anhänglichkeit an die Heimath und die Treue zu seinem Fürsten und zur Verfassung auszeichnet, als conservative Kraft und Standhaftigkeit in der Vertheidigung der erworbenen und ererbten Rechte dargestellt.

Sowohl in der Anhänglichkeit der Alemannen an die hergebrachten Institutionen und an die Ueberlieferung, — (einer Anhänglichkeit, die sich in der Treue von Breisach und Freiburg während des Mittelalters und im 30jährigen Kriege zu dem Hause Habsburg bewährt und noch jetzt in Freiburg und in einzelnen Theilen der Schweiz erhalten hat,) — aber auch in ihrem tiefen und friedlichen Gemüth ist ihre Religiosität begründet. Zeugen derselben sind die berühmten Prediger Alemanniens, Suso von Constanz, Bertold aus dem Breisgau, denen oft 10 bis 20 Tausend Zuhörer folgten. Während des Streites zwischen Gregor VII. und dem Kaiser Heinrich hat Alemannien sich in der Vertheidigung des päpstlichen Stuhles hervorgethan. Die Klöster Schaffhausen, Reichenau, St. Blasien, Petershausen, Murbach, Hirsau und die Domschule von Constanz haben die bedeutendsten Schriftsteller gegen die Heinricianer geliefert.

Die spätere kirchliche Legende hat über die Bekehrung der Alemannen zum Christenthum irrthümliche Ansichten verbreitet. Schon durch die Römer und Celten, zwischen 280—408, waren die Alemannen mit dem Christenthum bekannt geworden: noch mehr war dies der Fall auf ihrem Streifzug durch Gallien. Die unter den Alemannen wohnenden Celten, Romanen und Mischvölker hatten bereits das Christenthum angenommen; bei der Verfolgung unter Diocletian (305) gab es in Constanz eine zahlreiche christliche Gemeinde; die Edicte des Theodosius gegen den heidnischen Cultus am Ende des 4. Jahrhunderts wurden in dem Lande des Oberrheins vollzogen; nur stand das Christenthum außerhalb der Berührung mit dem Staat, da die herrschende Klasse, die der Alemannen, heidnisch war. Im Laufe des 6. Jahrhunderts haben jedoch auch diese allmählich den Christenglauben angenommen, ohne daß es zu ihrer Bekehrung der irischen Missionäre bedurfte. Diese Letzteren, wie Fridolin, in den Jahren 526—536 Stifter des Klosters Säkingen, nach ihm Gallus, Gründer von St. Gallen, Offo, im Jahre 620 Stifter des Klosters Schüttern, waren allerdings in Alemannien sehr thätig; sie halfen dem Priestermangel ab und gründeten die Klöster, die für die Cultur des Landes äußerst wichtig wurden. Ihre Lebensbeschreibungen sind jedoch ohne geschichtlichen Werth, erst im 12. Jahrhundert entstanden und die Wiederholung eines stehenden Legendentypus.

Nur sehr langsam vermochten sich die Alemannen aus dem Verfall ihrer nationalen Kraft zu erholen. Die Folgen der Niederlage von 496 stellten sich im Laufe des 6. Jahrhunderts ein; gezwungene Bundesgenossen der Franken, waren die Alemannen der Uebermacht dieses Stammes preisgegeben und hörten sie auf, einen eignen nationalen Staat zu bilden; unter Pipin und Karl dem Großen verloren sie auch ihre Herzoge, die zuletzt nur eine Titularwürde besaßen, und ward ihr Land von fränkischen Gaugrafen und Send- und Kammerboten verwaltet.

Von 917—1080 hatte Alemannien wieder Herzoge; von diesen, deren siebzehn auf einander folgten, waren aber nur drei, die wirklich dem einheimischen Adel von der Baar und Rheinfelden angehörten. Viele regierten nur kurze Zeit oder unter Vormundschaft, oder waren lange Zeit außerhalb Landes zu Felde; die einheimischen Grafen und Dynasten waren zu mächtig, um eine starke herzogliche Gewalt aufkommen zu lassen; fast immer aus Fremden bestehend, ohne Allodialgüter und ohne Popularität im Lande, konnten die Herzoge keine dauernde Organisation gründen. Die überwiegende Stellung der einheimischen Dynastieen der Habsburger, Fürstenberg, Baden, Württemberg, und die Uebermacht, die das schwäbische Herzogthum unter den Hohenstaufen gewann, machten dem alemannischen Herzogthum ein Ende.

Nachdem Alemannien seine politische Selbstständigkeit verloren hatte und großentheils in das Herzogthum Schwaben aufgegangen war, hat es sich durch seine Städte und Bündnisse, durch Handel und Industrie seine Bedeutung für Deutschland gesichert. Sein Handel ging hauptsächlich nach Italien, über den Brenner nach Venedig, wo das Fontego dei Tedeschi (Tuchladen), das große alemannische Kaufhaus, war, und über Chiavenna nach Mailand, nördlich dagegen den Rhein hinunter, und nach Nürnberg.

Doch auch in den Städten gab sich die Unfähigkeit des alemannischen Stammes zu einer umfassenden politischen Production zu erkennen. Ihre Neigung zu Conföderationen führte nur zu einer Gruppe von verschiedenen Bündnissen; in der Schweiz machte sich die Eidgenossenschaft als ein selbstständiger Crystallisationspunkt geltend; in den Jahren 1329 u. 1347 schlossen Straßburg, Basel, Freiburg, Zürich, Bern, Solothurn, Constanz, Lindau, Ueberlingen und die Eidgenossen einen Bund. Auf dem Städtetag zu Augsburg (1331) näherten sich den alemannischen Städten die schwäbischen Städte; bis zum Schluß des 14. Jahrhunderts erhielt aber der schwäbische Städtebund das Uebergewicht, und neben ihm bestanden die Bündnisse der Seestädte, die vier Waldstädte am Rhein nur als kleinere Conföderationen. Der Macht des schwäbischen Bundes ist es auch zuzuschreiben, daß die alemannischen Städte im Norden des Bodensee's nicht ihrer Neigung folgen durften, die ihnen im 14. und 15. Jahrhundert den Anschluß an die Eidgenossenschaft wünschenswerth machte — einer Neigung, die in jenen Gegenden auch jetzt noch nicht ganz ausgestorben ist.

Noch zuletzt, ehe die alemannischen Städte durch die Auffindung des Seeweges nach Ostindien und durch die Entdeckung Amerika's ihre Bedeutung für den Welthandel verloren, erwarben sie sich durch die Verbreitung der Buchdruckerkunst in den romanischen Ländern ein großes Verdienst. Die ersten Gründer von Buchdruckereien außerhalb Deutschlands waren fast sämmtlich Alemannen, so Heinrich Alding (Rigo d'Alemannia) in Messina 1473, Leonard, Achates und Friedrich von Basel in Vicenza 1472, Friedrich Biel in Burgos 1485, Martin Crantz von Freiburg im B., Gering von Constanz in Paris 1470, Ulrich Hahn (Gallus) in Rom 1467, Johann Gerling in Barcelona 1468 u. s. w. u. s. w.

Dem Ansehen, welches die Alemannen durch ihren Handel und Verkehr und durch ihre Verbreitung der Culturmittel bei den romanischen Völkern gewannen, haben sie die Ehre zu verdanken, daß der romanische Name für Deutschland ihrem Stammesnamen nachgebildet ist. Alles deutsche war für die Romanen alemannisch.

**Alembert** (Jean le Rond d'), berühmt als Mathematiker, jedoch namhafter als Mitherausgeber der französischen Encyklopädie und als Oberhaupt der pariser Aufklärer vor der Revolution. Seine Mutter war Claudine Alexandrine Guerin de Tencin, eine Schwester des Abbé Tencin, der zuletzt als Cardinal und Erzbischof von Lyon starb. Sie war Nonne in dem Kloster zu Montfleury bei Grenoble gewesen, hatte aber das Kloster verlassen und es dahin zu bringen gewußt, daß sie von ihren Gelübden frei gesprochen wurde, worauf sie in äußerst lockern Verhältnissen zu Paris lebte. Von ihren Liebhabern wird meistens der Dichter Destouches als Vater d'Alemberts bezeichnet. Geboren am 16. November 1717 zu Paris, ward d'Alembert von seiner Mutter ausgesetzt. Man fand ihn früh Morgens am 17. November auf der Schwelle des Oratoire. Der Polizeicommissar, der das Kind aufhob, fand es so schwach, daß er es nicht ins Findelhaus schickte, sondern bei einer Handwerkerfrau aufziehen ließ. Nach anderen Berichten hätten die Väter des Oratoire den verlassenen

Findling aufgenommen und für seine Erziehung Sorge getragen. Durch seine Werke erregte d'Alembert schon frühzeitig Aufsehen; seit dem 12. Jahre ins Collège Mazarin aufgenommen, entwickelte er sich sehr schnell; nachdem er sich der Rechtswissenschaft und dann auch der Medizin gewidmet hatte, richtete er sein Studium fast ausschließlich auf die Mathematik, bis er zuletzt als Akademiker sich auch als reiner Literator einen Namen machte. Doch behaupten seine Gegner, die Mathematiker hätten ihn eigentlich nur als Literator gerühmt, während die Literatoren auf ihn stolz gewesen wären, weil er als Mathematiker und Mann der exacten Wissenschaften ihrem Bunde Ansehn gebe. Indessen steht das Factum fest, daß die von ihm der Akademie der Wissenschaften überreichten beiden Abhandlungen über die Bewegung fester Körper in einer Flüssigkeit und über die Integralrechnung derselben so bedeutend schienen, daß sie ihn in seinem 24. Jahre 1741 zu ihrem Mitgliede wählte. Seine „Reflexionen über die Ursache der Winde" (Paris 1747) verschaffte ihm den von der Berliner Akademie ausgesetzten Preis und darauf die Ehre der Mitgliedschaft in derselben. Seine mathematischen Abhandlungen sind in der Sammlung von 8 Bänden zu Paris von 1761—80 erschienen. Sowohl sein Drang nach practischem Einfluß und nach Herrschaft, als auch ein universelles theoretisches Bedürfniß, ließen ihn in den mathematischen Wissenschaften keine dauernde Befriedigung gewinnen. Er war hierin der richtige Ausdruck des damaligen französischen Geistes, der ohne schöpferische Kraft in einer bestimmten Kunst oder Wissenschaft nur in Allgemeinheiten lebte, an denselben das Bestehende in Kirche, Staat und im gesellschaftlichen Leben maß, mit Hülfe dieser Allgemeinheiten die bestehenden Ordnungen verurtheilte und auf diese oberflächliche Universalität seine Weltherrschaft gründen wollte. In Verbindung mit Diderot und unter dem Patronat Voltaire's gründete d'Alembert die „Encyklopädie"; er selbst schrieb die Vorrede zu diesem seit 1750 erscheinenden Riesenwerke, die seinen Ruf als Literator begründete. Die Kämpfe, in die ihn das große Unternehmen mit Geistlichkeit und Staatsregierung verwickelte, gaben ihm zu mehreren Abhandlungen, z. B. über die „gens de lettres", über den Styl und über die Kunst des Uebersetzens Anlaß, in denen die Literatoren die Präcision, Klarheit und exacte Schärfe bewunderten, die als das Kennzeichen aller seiner Arbeiten galten. Namentlich diesen letzteren Arbeiten verdankte er seine Aufnahme in die Académie française, deren Secretär er 1772 ward. Friedrich II., mit dem er in einem vertrauten Briefwechsel stand und der ihn wegen seiner persönlich ehrenhaften Haltung besonders achtete, lud ihn zu wiederholten Malen ein, sich in Berlin niederzulassen und sich den Verfolgungen und Zurücksetzungen zu entziehen, die er in Frankreich wegen der Encyklopädie erfuhr; Katharina II. trug ihm die Erziehung ihres Sohnes Alexander an; er zog es aber vor, als akademisches Haupt in Paris zu bleiben und seinen anhaltenden Bemühungen ist es besonders zuzuschreiben, daß die Akademie allmählich fast allein von den Aufklärern, den Oekonomisten und den Gegnern des Bestehenden eingenommen wurde. Er starb am 29. October 1783. Condorcet, der ihm sein „Eloge" widmete, stand und wachte an seinem Sterbebette und sorgte dafür, daß ihm kein Geistlicher nahen durfte. Vorsicht und berechnete Zurückhaltung, dabei aber unermüdliche Ausdauer in der Verfolgung seines Operationsplans und Rücksichtslosigkeit im Angriff hatten ihm unter seinen Genossen in Frankreich eine hervorragende Stellung verschafft. Er war eines der angesehensten Häupter jener im vorigen Jahrhundert durch ganz Europa weit verbreiteten Klasse von Männern, die sich weniger damit beschäftigten, neue Wahrheiten der Wissenschaft zu entdecken oder überhaupt die Wahrheit zu erforschen und zu ergründen, als das, was man für Wahrheit hielt, zu verbreiten und an Höfen wie in der bürgerlichen Gesellschaft einzuführen. Im Umgange und im Briefwechsel mit den Großen, wie in seiner Defensive gegen die französische Regierung und Geistlichkeit hielt er es für kein Unrecht, den vermeintlichen Vorurtheilen zu schmeicheln, um ihnen desto gewissere Streiche zu versetzen. Er folgte dem Grundsatz seiner Genossen, nie mehrere Vorurtheile zugleich, oder auch nur Eines ganz zu bedrohen. Die Geistlichkeit hoffte er zu beschwichtigen, indem er in der Religion Nichts als eine halbe Duldung forderte, den Argwohn der politischen Machthaber schläferte er ein, indem er sich den Anschein gab, nur eine Halbfreiheit zu wollen. Die Fürsten schonte und lobte er, wenn

sie die Kirche bekämpften, der Religion nahm er sich an, wenn sie sich gegen die Staatsgewalt erhob. Bei alledem richtete er gegen die Grundpfeiler beider seine Angriffe, während er nur einzelne Mißbräuche zu bekämpfen schien, und er hatte es auf die Wurzeln beider Bäume abgesehen, während er sich den Schein gab, nur einzelne Auswüchse zu beschneiden. Als Meister dieser Tactik und Polemik hatte sich d'Alembert den Vorwurf des schleichenden Benehmens zugezogen. Der Vorwurf war nicht ungerecht, aber er traf zugleich die ganze literarische Bewegung des Jahrhunderts, die langsam, aber sicher und unaufhaltsam zur Revolution vorschlich.

**Alem-Tejo**, Name einer Provinz des Königreichs Portugal, die nördlich an die Provinz Beira, und zwar an den niederen Theil derselben, Beira baxia, westlich an das portugiesische Estremadura und den Atlantischen Ocean, südlich an das mit Portugal verbundene Königreich Algarbe und östlich an Spanien stößt, von dem Andalusien und der spanische Antheil von Estremadura die Grenzprovinzen sind. Der Name, welcher Aläng-Tèscho auszusprechen ist, bedeutet jenseit des Flusses Tejo, Alem do Rio Tejo, bezeichnet also, von Lissabon gesehen, das Land auf der anderen Seite des großen Stroms, Tagus der Alten, Tajo, sprich Tacho, der Spanier. Damit ist die Lage der Provinz angegeben, die südlichste des Königreichs Portugal. Was ihre Größe anbelangt, so schwanken die Angaben zwischen 471 und 538 deutschen Geviertmeilen. Ein anderer Artikel des G. u. St.-L., nämlich Afrika, hat dem Berichterstatter (H. Berghaus) Anlaß gegeben, seine Gedanken über die Unzuverlässigkeit der Ermittelungen des Flächeninhalts der Länder zu äußern. Hier haben wir abermals ein Beispiel von dieser Unzuverlässigkeit. Die kleine der obigen Zahlen ist diejenige, welche sich in den neueren und neuesten Jahrgängen des gothaischen genealogischen Jahrbuches fortpflanzt; die große dagegen hat Engelhardt, früher beim statistischen Bureau in Berlin, herausgebracht, indem er seine Berechnungen auf des Berichtgebers Karte vom iberischen Halbinsellande, von 1829, stützte. Engelhardt hat aber wohl eine irrige Einzeichnung der Provinzgrenzen vorgenommen. Minutoli, dessen statistische Angaben aber mit Vorsicht zu benutzen sind, sagt, Alem-Tejo habe 276,590 Einwohner; er unterläßt aber den Nachweis, für welches Jahr diese Zahl gelten soll; aus dem gothaischen Jahrbuch sieht man, daß 1841 gemeint ist. 1732 hatte die Provinz 264,121, im Jahre 1801 aber, nach Balbi, 288,200 Einwohner, zufolge der Kirchenregister; der Gothaische Kalender giebt, vermuthlich auf Grund portugiesischer Staats-Handbücher, für 1850: 285,231 und für 1854: 301,082 Einwohner. Daß der Unterschied von beinahe 16,000 auf einer wirklichen Volksvermehrung in dem vierjährigen Zeitraume beruhen solle, ist nicht recht denkbar. Trifft sie die Ziffer von 1854, so leben auf dem Raume einer deutschen Geviertmeile nur 622 Menschen. Man erstaunt, in dem durch Boden und Klima so begünstigten Portugal eine so dünn gesäete Bevölkerung zu finden! Was mag davon die Ursache sein?

Das Land vom südlichen Ufer des Tagus, von Salvatierra aus südwärts, bis zu den Gebirgen Algarbe's, besteht gegen Abend aus einem schmalen Strich niedriger Anhöhen, gegen Morgen aber aus einem breiten Zuge höher liegenden, einförmigen Hügellandes, welches unter dem Namen der Haiden von Alem-Tejo bekannt ist. Die niederen Höhen und Ebenen gegen den Tagus sind mit Geschieben und oft eisenhaltigem Sande bedeckt; über das höhere Haideland gegen Elvas, Estremoz, Evora und Beja ragen einzelne Granithöhen hervor, oder vereinzelte Bergflächen, die öden, grauenvollen westlichen Ausläufer des spanischen Hochlandes von Estremadura. Diese Bergzüge haben bei Portalegre den portugiesischen Boden betreten; und hier wenden sie sich, die bis dahin einer ost-westlichen Streichungslinie folgten, plötzlich nach Süden, später nach Südwesten. Dieses in Alem-Tejo gelegene Stück besteht aus den Bergzügen oder Serras der Portugiesen, von Portalegre, Ossa und St. Johann, denen jene Oberflächengestalt eigenthümlich ist. Auch die spanische Sierra Morena sendet ihre nordwestlichen Gehänge nach Alem-Tejo hinein. Ueberall, wo der Granitboden frei liegt, ist Wasserreichthum, üppiger Pflanzenwuchs; da liegen die angebauten Oerter wie Inseln, nicht selten wie bezauberte Inseln, mit Fruchthainen und reizenden Gefilden in dem weiten, sonst öden Haidelande, Oasen gleich, und in diesen allein zeigen sich noch die Spuren römischer Architektur in mannichfaltigen Ruinen. So der Aquäduct von

Evora, dessen Erbauung dem Quintns Sertorius zugeschrieben wird, eins der schönsten Baudenkmale in Portugal, auch Ueberreste eines Dianen-Tempels ebendaselbst. Diesem höhern Alem-Tejo entspringen mehrere Flüsse, die fast alle in der Richtung von Ost nach West, der vorherrschenden in der ganzen iberischen Halbinsel, strömen theils unmittelbar in den Ocean, theils in den Tejo, im Winter anschwellen, im Sommer mehr oder weniger versiegen, immer aber die innere Verbindung des Landes erschweren oder ganz hemmen. Nur der Sado, vom algarbischen Scheidegebirge herabkommend, fließt nördlich, zuletzt aber auch westlich zur Bucht von Setubal. Von diesem Flusse heißt es, daß er schiffbar sei; man fügt aber hinzu, daß er von Garvião bis Alcacer do Sal, wo sein Westlauf beginnt, canalisirt werden müsse. Der Tejo durchströmt die Provinz auf kurzer, die Guadiana dagegen auf längerer Strecke; beide Ströme bedürfen aber auch einer vollständigen Regulirung, wenn sie für den Wasserverkehr nutzbar werden sollen. Was aber für einen großen Handel können 620 Menschen auf der Quadratmeile betreiben? Ihre Korn- und andere Früchte — karren sie nach den Städten, auch nach Lissabon! Einen Seehafen hat Alem-Tejo ganz und gar nicht, obwohl seine atlantische Küste gegen 11 Meilen lang ist. Nur Fischerbarken können in Santiajo de Caçem, Sines und in Villanova de Milliontes verkehren.

Der Boden zwischen jenem höheren Granitplateau, das in den Serras von Portalegre und Ossa noch 2000′ Höhe über der Meeresfläche erreichen mag, in den Bergflächen zwischen der Guadiana und dem Sado aber, u. A. bei Beja, auf 900′ herabgesunken ist, und den sandigen Ebenen des unteren Tagus, welcher südwärts die ganze Provinz erfüllt, ist mit Höhen von Schiefern und Sandsteinen der Grauwacke überdeckt, deren wellenförmiges Ansehen überall die vollendetste Einförmigkeit zeigt, und der Oberfläche der Lüneburger Haide gleicht. Hier und da ist dieser Boden mit einer fruchtbaren Thonschicht bedeckt, oder mit Geschieben, oder mit festem Sand und rothem, eisenhaltigen Thon, hier und da auch mit Sümpfen, in denen sich Raseneisenstein erzeugt. Korkwälder, welche einst einen Theil dieses Strichs bekleideten, sind zur Kohlenbereitung niedergebrannt; alles aufwuchernde Gesträuch wird an den fruchtbaren Stellen alle acht Jahre durch Feuer verwüstet und mit der Asche ein kleines Feld gedüngt, um da dann ein Mal eine Ernte zu gewinnen, die aber höchstens nur das achte Korn bringt. Viele Stellen würden, besser bebaut, auch Frucht tragen, aber jetzt ist diese weite Landstrecke eine traurige, oft schauerliche Einöde, die nur im Frühling einigen Reiz gewinnt, weil dann der Ladanstrauch, der sie als Heerdenpflanze, wie das Haidekraut im Norden, weit und breit überzieht, seine großen, prachtvollen Blüthen treibt, deren Einerleiheit doch auf die Länge auch mit Ueberdruß erfüllt. Keine Heerstraße, kein Weg führt durch diese Einöde, selten liegen elende Ortschaften in ihr vereinzelt, nur Schaf- und Ziegenheerden, erstere an die 80,000 Stück, letztere an die 260,000 Stück zählend, bevölkern sie; Bienen sammeln auf ihren weiten Triften reichlichen Honig ein. Sie ist der Sammelplatz herumstreifender Bettler und die unsicherste Gegend des ganzen, sonst friedsamen Portugals. Erst in den Thalgehängen, welche von den Haiden in die tieferen Stellen führen, zeigen sich andere Gewächse, an den Hängen die immergrüne Eiche, der wilde Oelbaum, und wo Wasser den Boden befruchtet und die Lüfte kühlt, der Myrthenstrauch.

Auf diesem unwirthbaren, für Portugal so bezeichnenden Boden, war es, wo auf dem Campo de Ourique, bei Castroverde, die Unabhängigkeit des Landes von der Herrschaft der Araber durch eine kühne Schlacht, am 25. Juli 1139, erfochten und die portugiesische Monarchie begründet ward, durch Alfons I., den ersten König von Portugal, der sich von seinen Soldaten auf dem Schlachtfelde als König ausrufen ließ, eine Begebenheit, welche nicht nur durch den ersten epischen Dichter der Nation, im dritten Gesang der Luisiade, verherrlicht ward, sondern deren geringste Einzelheit auch der portugiesische Landmann bis auf den heutigen Tag lebendig inne hat; die Cortes von Lamego bestätigten den König 1143; aber auch der heilige Vater zu Rom that es, unter der Bedingung, daß sich Alfons als Vasall der Kirche erklären mußte. Dafür nöthigte der römische Bischof den König von Castilien, die Unabhängigkeit Portugals anzuerkennen.

Alem-Tejo wird von der Isotherme von 12° des achtzigtheiligen Thermometer-

Maßes geschnitten, und seine mittlere Sommer-Temperatur steigt auf 17°, und die mittlere Temperatur des Winters geht wohl nirgends, die höheren Plateau-Gegenden ausgenommen, unter 9° über dem Gefrierpunkte herab. Alem-Tejo hat demnach nicht bloß ein warmes, sondern wirklich ein heißes Klima, das einige Reisende unter gewissen Umständen sogar ein glühendes nennen. Die Sommerhitze, die im Mai beginnt, und erst im October nachläßt, trocknet alles Land längs des Meeres und in der untern Hügel-Region aus, das Feld wird dürre und man sieht nirgends einen grünen Halm, selbst das Laub der immergrünen Bäume wird fahl. Die Hitze hält ohne Aufhören an unter einem ewig heitern Himmel; denn in dieser Jahreszeit fällt fast kein Tropfen zur Erde; die Regenzeit ist in Alem-Tejo, wie in ganz Portugal ꝛc. der Winter, im Frühling und Herbst nur bis und um die Zeit der Sonnenwenden; nach den Regengüssen des Herbst-Aequinoctiums bedeckt sich der Boden mit frischem Grün. Die Ostwinde, die die heiße Luft vom Castilinischen Hochlande herabströmen, wären in der That unerträglich, wechselten sie nicht mit den Westwinden, welche, über den Ocean fließend, die Luft abzukühlen vermögen, und trete nicht Abends und Nachts die Wärmestrahlung gegen das unbedeckte Himmelsgewölbe ein, wodurch die nämliche Wirkung der Abkühlung hervorgebracht wird. In den sumpfigen Gegenden herrschen bei solcher Temperatur natürlich viele Fieber.

Von Mineralproducten der Provinz Alem-Tejo rühmt man verschiedene Arten von Marmor, namentlich aus den Brüchen von Estremoz, Montes Claros, Villa Viçosa, worunter offenbar Kalkstein der Grauwacke, s. g. Uebergangskalk, zu verstehen ist. Feine Thon- und Fayance-, auch Porzellanerde ist bei Estremoz und Montemar o Novo häufig. Kupfer, in der Zechsteinformation (?), findet sich bei Portalegre, Elbas, Grandola; Blei bei Morvaão; Zinn bei Montforte. Mineralische Wasser, auch Salzquellen, kommen an mehreren Orten zum Vorschein.

Der Ackerbau ist in Portugal niemals blühend gewesen, und vornehmlich in der Provinz Alem-Tejo stets vernachlässigt worden. Man rechnet, daß von der Gesammt-Bodenfläche dieser Provinz nur 6 Procent mit Körnerfrüchten bestellt sind. Die Grundursache dieser Erscheinung ist, daß es an einer Klasse eigentlicher Ackerbautreibenden fehlt, welche an Grund und Boden ein Interesse nehmen und durch dessen fleißige Bestellung die Mittel zum Wohlstande ihrer Familie begründen können. Der grundbesitzende Adel erfand, wie uns Minutoli erzählt, eine so große Menge von Servituten, Abgaben, persönlichen Leistungen und Beschränkungen, daß der Landmann, der den Boden für den adligen Herrn pachtweise bestellte, sich in einer persönlichen Abhängigkeit, und ohne eignen Grundbesitz auf die Gnade des Grundadels angewiesen sah. Nicht viel besser ging es dem Pächter der bisherigen Kirchen- und Klostergüter, die ebenfalls einen sehr beträchtlichen Theil des anbaufähigen Bodens ausmachten. Zu dieser Grundursache kommen noch andere Hindernisse, welche sich der Entwicklung der Landwirthschaft auf eine sehr hemmende Weise entgegenstellen: der Mangel an Verbindungswegen, an einer genügend eingerichteten Landpolizei, an einer agrarischen Gesetzgebung, der Mangel an Wasser zu Berieselungen, an Weiden, an Vieh, an Dünger, die geringe Kenntniß der in anderen Ländern gewonnenen landwirthschaftlichen Erfahrungen, daher der Mangel an Wirthschaftsprincipien, die bestehenden Gemeinde-Hütungen, die überaus kurzen Pachtfristen. In Alem-Tejo, das trotzdem als Kornkammer Portugals gilt, baut man vorzugsweise Weizen, diejenige Kornart, welche in Portugal am meisten gebaut wird, doch aber auch viel Roggen, der mit einer geringern Bodenklasse vorlieb nimmt. Reis wird an den Ufern des Sado und des Ribeiro de Sor kultivirt. Die Mais-Ernte ist in Alem-Tejo ein Volksfest, indem während des Ausbrechens aus den Hülsen auf den Tennen musicirt und getanzt wird. Mais sowohl als Roggen und Gerste dienen hier als Viehfutter, indem von Futterkräuterbau, von Wiesenkultur und Heugewinnung gar nicht die Rede ist. Erbsen und Bohnen bilden mehlhaltige Gemüse, die beliebt sind; die Kartoffel weiß man noch nicht ihrem ganzen Werthe nach zu schätzen; Melonen und Kürbisse werden als Feldfrüchte behandelt. Die Obstbaumzucht in Portugal hat überall, wo man sich damit beschäftigt, die dankbarsten Resultate geliefert, selbst auf den heißen Ebenen Alem-Tejo's, ohne daß sie jedoch hier zu irgend einer Bedeutung gelangt ist, was auch von der Cultur des Orangenbaums gesagt werden

muß. Die indische Feige, als Zaunpflanze und zur Nahrung eben so geeignet, wie zur Cochenillezucht, ist besonders in Alem=Tejo und in Algarbe heimisch, in beiden Provinzen giebt es auch viele Bananen und Olivenbäume von hohem Wuchs, mit großen, fleischigen Früchten. Daß es in einem Südlande, wie Alem=Tejo, nicht an Weinbau fehlen werde, ist von selbst klar, doch gehören die Sorten, die daselbst gewonnen werden, zu den s. g. Landweinen und kommen nicht in den Handel. Von üppiger Pracht sind die Kastanienbäume auf dem Plateau von Portalegre. Ihre Früchte so wie die Eicheln der Korkeiche und Stieleiche, welche mit dem Kastanienbaume ganze Wälder bilden, bieten die Hauptnahrung für die Schweine, wegen deren Mast die Provinz berühmt ist: Schinken von Alem=Tejo wetteifert mit dem Schinken von Bayonne, mit unserm westfälischen Schinken. In Alem=Tejo ist ein landesherrliches und ein Privat=Gestüt, ein drittes, Privateigenthum des Königs, in Mafra bei Lissabon; das sind die einzigen Anstalten in ganz Portugal zur Erzielung eines tüchtigen Pferdeschlags, an dem es im Lande gar sehr mangelt; überhaupt sind in Portugal Pferde selten, Alem=Tejo hat ihrer etwas über 10,000, dagegen 15,500 Maulthiere und 30,000 Esel. Der Rindviehstand beläuft sich auf etwa 90,000 Haupt. Was die technische Industrie betrifft, so soll in Wollenstoffen Portalegre Tüchtiges leisten; dieser Gewerbszweig ist daselbst sehr alt.

Mit dem Straßenbauwesen sieht es in Alem=Tejo gar jämmerlich aus. Minutoli erzählte uns 1855, daß die Regierung damit umginge, folgende Hauptstraßen kunstmäßig einrichten zu lassen: von Ponte de Sor über Crato nach Portalegre; — von Aldeagalega über Montemor, Estremoz nach Elvas und weiter nach Badajoz in Spanien; — von Montemor o novo nach Evora; — von Alcacer de Sal über Porto do Rey, Ferreira nach Beja. Ob man, mit Ausnahme der spanischen Straße über Elvas, bei den übrigen an's Werk gegangen, ist diesseits nicht bekannt, und wenn's auch geschehen, so läßt sich davon für die nächste Zukunft nicht viel erwarten, lieset man bei Minutoli das Verfahren, welches man beim Wegebau befolgt, und das in der That für un's Deutsche an's Komische, an's Drollige grenzt, wie pomphaft auch die Uebersichten von vollendeten Wegestrecken klingen, welche die Lissabonner Staatszeitung allmonatlich verkündet.

Das Königreich Portugal ist in Verwaltungs=Districte, und diese sind in Gemeinden oder Bürgermeistereien (Conselhos) getheilt. Alem=Tejo zerfällt in drei Districte: Beja mit 17, Evora mit 14 und Portalegre mit 19 Gemeinden, die ganze Provinz enthält mithin 50 politische Gemeinden. Ein jeder der Verwaltungs=Districte bildet zugleich einen Gerichtsbezirk, davon wiederum ein jeder in Gerichtssprengel (Comarcas), Gerichtsämter (Julgados) und Ortsrichtereien (Freguezias) zerfallen. Im Ganzen sind in Alem=Tejo 13 Sprengel, 50 Aemter und 315 Ortsrichter. Zur Kirchenprovinz Evora, woselbst das Bisthum 1511 zu einem Erzbisthum erhoben wurde, gehören die Bisthümer Elvas seit 1570, und Beja seit 1770, auch die Diöcese Algarbe, deren Kathedrale seit 1580 in Faro ist. Das Bisthum Portalegre, 1534 gegründet, ist der Provinzia Lisbonnese untergeben. Die Umgrenzung der Diöcesen stimmt aber keineswegs mit der politischen Eintheilung überein. Zur Metropolitankirche Evora gehören 1361 Pfarrer und 72 Coadjutoren, die über die Verwaltungs=Bezirke Evora, Beja, Portalegre und über die von Lisboa und Santarem im Portugiesischen Estremadura verbreitet sind. Zur Diöcese Elvas gehören 37 Pfarrer und 4 Coadjutoren in den Districten Portalegre und Evora; zur Diöcese Beja 118 Pfarrer und 10 Coadjutoren in den Districten Beja, Evora und Lissabon; und zur Diöcese Portalegre 36 Pfarrer und 4 Coadjutoren bloß im Verwaltungs=District Portalegre. Die Schule steht in Portugal durchaus abgesondert vom Einfluß der Kirche; ob dies überhaupt, und namentlich hinsichts der Vorbildung der jungen Theologen in einem Lande durchführbar ist, wo die römisch=katholisch=apostolische, die allein seligmachende, die Staats= und einzig öffentlich geduldete Religion ist, und daneben eine andere nicht bekannt werden darf, das ist eine Frage, welche die portugiesischen Staatsreformatoren in Erwägung nehmen müssen. Wollen und können sie diese Maßregel streng durchführen, so leitet sie folgerichtig auch auf eine Kirchenreformation. Im Jahre 1854 gab es in Alem=Tejo 113 Elementarschulen, darunter 3 für Mädchen, mit 2490

Schülern, darunter 160 Schülerinnen. Lyceen für den höheren Unterricht bestanden zu Beja, Evora und Portalegre, zusammen mit 25 Lehrstühlen und 150 Schülern. Dem geneigten Leser möge es überlassen bleiben, diese Ziffer mit der Zahl der Bevölkerung zu vergleichen, um dann den Maßstab deutscher Zustände an diese portugiesischen in Alem-Tejo zu legen. In den portugiesischen Schulen ist die Lancastersche Unterrichts-Methode großentheils angenommen.

Obwohl der Begriff einer Stadt, Cidade der Portugiesen, in der Gemeinde-Verfassung Portugals einen politischen Sinn so recht nicht mehr hat, so knüpfen sich doch an denselben Erinnerungen aus der Geschichte und an frühere Zustände im Leben des portugiesischen Volks: Alem-Tejo hat 4 Cidades, nämlich Evora, welches die Residenz mehrer Könige gewesen ist, und darum auch heute noch für die zweite Stadt im Königreich Portugal gilt, obwohl es weit hinter Porto steht, die auch sonst eine Hochschule hatte, die nach Vertreibung der Jesuiten, 1758, aufgehoben wurde, ferner Beja, Elvas und Portalegre. Elvas ist zugleich die größte und stärkste Festung in ganz Portugal, mit sieben Basteien und bombenfesten Kasematten, auch mehreren Außenwerken auf den umgebenden Höhen, von denen das Fort da Graça oder la Lippe (nach dem Grafen Schaumburg-Lippe genannt) eine der schönsten Citadellen in Europa ist. Außer Elvas hat Alem-Tejo noch 12 andere feste Plätze geringerer Bedeutung.

**Alençon.** Die Grafschaft A. an der Saône hatte bis auf Ludwig den Heiligen eigene Grafen aus dem Hause Bellesma; als dieses mit dem Grafen Robert ausging, gab Ludwig der Heilige die Grafschaft als eröffnetes Lehen an seinen Sohn Peter. König Philipp VI. gab sie seinem Bruder Carl von Anjou, der durch seinen Enkel Johann Ahnherr der Herzoge von Alençon wurde. Johann I., erster Herzog von A., war einer der berühmtesten Ritter seiner Zeit, er war es, der, als die Schlacht von Azincourt (1415) verloren war, mit dem lauten Rufe: „Ich bin der Herzog von Alençon!" in die Leibwachen des Königs von England einbrach, dem Könige mit gewaltigem Schwertschlag die Krone, mit der dessen Helm geschmückt war, zertrümmerte und endlich, von den Bogenschützen der Wache niedergestochen, den Heldentod fand, den er gesucht. Sein Sohn Johann II., oder der Schöne, geb. 1409, spielte eine bedeutende Rolle in den Kriegen der großen Vasallen gegen Ludwig XI., mit Carl dem Kühnen von Burgund wurde er 1473 gefangen und zum Tode verurtheilt, aber als Pathe des Königs begnadigt, er starb 1476. Sein Sohn René setzte das unruhige Leben seines Vaters fort, wurde zwei Mal mit der Confiscation seines Herzogthums vom Könige bestraft, aber immer wieder begnadigt. Ludwig XI. sperrte ihn endlich drei Monate lang zu Chinon in einem eisernen Käfig ein. Karl VIII. gab ihm das Herzogthum zurück, er starb 1492. Sein Sohn Carl, geb. 1489, wurde 1509 König Franz' I. Schwager, erster Prinz von Geblüt, er war als ein Kriegsheld berühmt gleich seinen Vätern und führte bei Pavia den linken Flügel. Von ihm sagt der neueste Geschichtsschreiber des Connetables von Bourbon (Freiherr Strein von Schwartzenau, 1852.): „Der Fürst vernimmt den Untergang des rechten Flügels, erblickt die Verwirrung der Mitte und läßt — einer Zaghaftigkeit Raum gebend, welche in diesem Maße zu vermuthen weder seine Abkunft noch er selbst bisher Ursache gegeben — zum Abzuge blasen." Es ist noch heute nicht erklärt, was den Herzog zu diesem Rückzuge vermochte; seine junge Gemahlin empfing ihn mit Verachtung, er starb noch im selben Jahre 1525 an gebrochenem Herzen. Mit ihm erlosch das Haus der Herzöge von Alençon, und das Herzogthum fiel an die Krone zurück. Seine Wittwe, die Herzogin Margaretha von Alençon, des französischen Prinzen Carl von Angoulême Tochter, ältere Schwester des Königs Franz I., geb. 1490, eine ernste, geistvolle Dame, als eine große Beschützerin der französischen Protestanten, und Mäcenatin der Wissenschaft, namentlich der Poesie bekannt. Sie vermählte sich in zweiter Ehe 1526 mit Heinrich II. von Albret, König von Navarra, und starb 1549. Den Titel eines Herzogs von Alençon führte später Franz von Frankreich, geb. 18. März 1584, vierter Sohn König Heinrichs II. und Catharina's von Medicis, Bruder der Könige Franz II., Carl IX. und Heinrich III. von Frankreich, deren Regierungen er stets beunruhigte, weil er durchaus Souverän werden wollte. Mißtrauisch, ränkesüchtig und ehrgeizig, stellte er sich in den Hugenottenkriegen an die Spitze Derjenigen, welche zwischen den Katholiken und Huge-

notten hin und her schwankend, es bald mit diesen, bald mit jenen hielten, und deshalb die Politiker oder die Mißvergnügten genannt wurden. Nach und nach aber ging der Herzog von Alençon ganz auf Seite der Hugenotten über und errang durch den bekannten Vertrag vom 6. Mai 1576, der den Protestanten die Religionsfreiheit sichern sollte, für sich die Lande Anjou, Maine, Tourraine und Berry als Apanage. Nach diesem Vertrag ging der Herzog von Alençon nach Flandern, wo er nahe daran war, seine Pläne auf eine Souveränetät durchzusetzen; fortan nannte er sich einen Herzog von Brabant und Grafen von Flandern, hätte er sich entschließen können, Protestant zu werden, er wäre mit Hülfe der niederländischen Protestanten Sieger geblieben. Da ihn aber die Königin Elisabeth, die ihm zuvor Hoffnung auf ihre Hand gemacht, im Stiche ließ, er auch fort und fort Intriguen spielte und auf geheime Ränke das höchste Vertrauen setzte, so wurden die Niederländer mißtrauisch, ließen ihn fallen, und der Bruder von drei Königen starb unbemerkt und unbeklagt am 11. Junius 1584 zu Chateau-Thierry.

In neuester Zeit verlieh 1844 Louis Philipp von Orléans, als König der Franzosen, seinem Enkel, dem zweiten Sohne des Herzogs von Némours, dem Prinzen Ferdinand Philipp Maria von Orléans, geb. am 12. Juli 1844, den Titel eines Herzogs von Alençon, den derselbe auch gegenwärtig noch führt.

Das Wappen des alten Grafen von A. zeigt drei rothe Sparren in silbernem Felde, die Herzoge von A. aus dem Hause Valois führten den französischen Lilienschild mit einer rothen Einfassung, in welcher acht silberne Pfennige.

Außerdem gab es eine Familie Alençon in Lothringen; sie führte im Wappen einen rothen Sparren im silbernen Feld, begleitet von drei gestümmelten schwarzen Adlern. Nach Aufhebung des Edictes von Nantes refugirte sie sich in Brandenburg, ist aber in hiesigen Landen erloschen.

**Aleppo** oder Haleb, eins von den achtzehn Ejalets (Statthalterschaften), in die das ottomannische Reich in Asien zerfällt, macht den nördlichsten Theil des alten Syriens aus, ist 528 deutsche Geviertmeilen groß und stößt im Süden an das Ejalet Scham oder Damaskus, im Westen an das Mittelländische Meer und im Norden an Anadoli, während im Osten der Euphrat die Grenze bildet. Außer der Stadt gleichen Namens liegen in dem Ejalet die Residenz der Seleucidenkönige, das alte berühmte Antiochia, das fünf Stunden im Umfange und in dem ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung mehr wie 600,000 Einwohner zählte, das jetzige Antakiah, dessen Bevölkerung auf 10,000 Seelen geschmolzen ist, ferner der Seehafen Antakiah's, Suedik (Seleucia), Beïlan, im Alterthum so berühmt unter dem Namen der syrischen Pforte, das kleine, mitten in pesthauchenden Sümpfen liegende Iskenderije, Iskenderum, Alexandrette von den Seeleuten zur Zeit seiner Blüthe Alexandria ad Issum genannt, wichtig durch seinen Hafen und als Hauptstapelplatz für die aus Aleppo nach dem Abendlande versendeten Waaren, und Killis, mit 12,000 Ew., blühend durch seine zahlreichen Manufakturen und Handel. Die Residenz des General-Gouverneurs dieser Statthalterschaft ist in

Aleppo, dieser alten hochberühmten Stadt, die von den alten arabischen Schriftstellern wegen ihrer Größe, ihrer Volkszahl, ihrer Schönheit und des Einflusses, den ihr ein ausgebreiteter Welthandel und hieraus entspringender Reichthum und Macht auf die Schicksale des Orients verschaffte, so hoch gepriesen wurde und die jetzt, obgleich immer noch nach Damaskus die bei Weitem bedeutendste Stadt Syriens, so von ihrer Macht und Herrlichkeit zurückgekommen ist, daß es Mühe hält, sie in ihren Ueberresten zu erkennen. Furchtbare Erdbeben, die sie zu verschiedenen Zeiten verwüsteten, das zerstörende Regierungssystem des seit Jahrhunderten in Syrien herrschenden Halbmondes, der Verfall des Handels durch den Verfall der früher nördlich und östlich von Syrien bestehenden großen und stark bevölkerten Reiche, und endlich die Zerstörung ihrer früheren bedeutenden Manufakturen, hauptsächlich herbeigeführt durch den unglaublichen Umschwung europäischer Fabrikwaaren, haben Aleppo in seinen jetzigen Zustand hinabgedrückt. Nur von den noch vorhandenen, der Zeit und der Zerstörung trotzenden Monumenten der herrlichen und geschmackvollen früheren arabischen Baukunst kann man den ehemaligen Glanz dieser hochberühmten Stadt ahnen.

Aleppo, der Sitz eines griechischen Metropoliten, eines armenischen Bischofs, auch der Consuln aller größeren europäischen Mächte, mit 80,000 Ew., darunter der sechste Theil Christen, liegt an dem kleinen Flüßchen Kawik oder Koik, in einem weiten Bergkessel, der auf allen Seiten von dominirenden, aus Kalksteinfels bestehenden Höhen eingeschlossen wird, die aber keine eigentlichen Berge bilden, sondern nur als Fortsetzung des weiten ungeheuren Plateau's zu betrachten sind, das sich von dem Ausgange des Thales Bekaa bis zum Euphrat erstreckt. In dem östlichen Theile der Stadt, aber noch in den Ringmauern derselben, liegt die verfallene Citadelle auf einem Hügel oder Wall erbaut, dem man durch Auftragen von Schutt eine größere Höhe gegeben, als er ursprünglich hatte. Die rund um die Stadt herum abfallenden Abhänge der Kalksteinhochebene sind von einer Menge sehr bedeutender Höhlen durchwühlt, aus denen die Bausteine der Häuser genommen wurden und von denen mehrere eine solche Ausdehnung haben, daß Ibrahim Pascha seine Armee in ihnen campiren ließ, als er sie vor seinem Abmarsch nach Nisib und dem Euphrat bei Aleppo concentrirt hatte. Ganz Aleppo ist mit einer alten, vortrefflich gebauten Mauer umgeben, sie ist krenelirt und mit starken, hervorspringenden Thürmen versehen, aber das furchtbare Erdbeben vom 24. August 1822, das beinahe ganz Aleppo zerstörte, hat auch sie hart mitgenommen, ein großer Theil derselben ist eingestürzt und kaum giebt es einen Punkt, wo sie unbeschädigt geblieben wäre. Zwischen der Mauer und dem jetzt bewohnten Theile der Stadt befinden sich häufig weite Räume, die mit zertrümmerten Häusern überdeckt sind, Spuren desselben schrecklichen Erdbebens, das in weniger als 5 Stunden diese Verwüstungen anrichtete. Trotz dieser Verwüstungen ist Aleppo doch noch in seinem heutigen Zustande, in Bezug auf seine Bauart, die schönste Stadt Syriens, vielleicht des ganzen muselmännischen Orients. Weder Damaskus noch Kairo, des von Holz gezimmerten Konstantinopels gar nicht zu gedenken, können einen Vergleich mit ihr aushalten. Die Menge der auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume stehenden Moscheen, Medschlis oder öffentlichen Sprachhäuser und Mädresses oder öffentlichen Schulen bietet mit ihren gewölbten Kuppeln und kleinen schlanken Thürmen und Minarets einen höchst überraschenden und angenehmen Anblick und den einer ächt arabischen Stadt von alter, maurischer Bauart dar. Die Häuser, mit einer bequem eingerichteten Dachterrasse, enthalten durchgängig zwei Stockwerke, sind alle massiv, aus Quadersteinen, aufgeführt und auf der Außenseite häufig mit einem Ueberfluß arabischer Architektur verziert. Die Straßen sind mit großen, fest ineinander gefügten Steinen gepflastert und senken sich durchgehends nach der Mitte, in der ein breiter und tiefer, gewöhnlich bedeckter Rinnstein läuft: dies ist der Grund, daß die Straßen Aleppo's niemals Koth oder Unflath verunreinigen, wie in den übrigen Städten Syriens, selbst Damaskus nicht ausgenommen, wo die Einwohner nicht ausgehen können, wenn es regnet, während die Straßen Aleppo's um so reinlicher werden, je mehr es regnet.

Aleppo hat 8 Thore und 7 Vorstädte und ist in 60 Quartiere getheilt. Vor dem letzten Erdbeben am 24. August des erwähnten Jahres zählte es noch 5 Serails, 100 Moscheen, 50 Medschlis, 10 Mädresses, 2 öffentliche Bibliotheken, 5 Makkamas oder Tribunale, 50 Bäder, 110 Kaffeehäuser, 48 Basare, 36 Chans, 230 Fontainen, 15 Wakfs oder religiöse Stiftungen, 1 Mewlakhane oder Derwisch-Seminar, 2 Irren-Anstalten, 100 Goldfadenfabriken, 100 Färbereien, 7 Seifensiedereien, 1 Gerberei, 40 Wassermühlen und 60 Stoßmühlen. Das letzte Erdbeben hat jedoch beinahe die Hälfte der Moscheen, Medschlis und Bäder ruinirt; zwar sind einige derselben wieder erbaut, aber trotzdem giebt es nur noch 55 brauchbare Moscheen, einige Medschlis und gegen 30 Bäder. Die Goldfadenfabriken sowie die übrigen Etablissements der einheimischen Industrie sind beinahe gänzlich eingegangen. Ibrahim Pascha ließ während seiner Besetzung Syriens ein in sehr gefälligem Stil ausgeführtes Serail erbauen, ebenso verdankt Aleppo ihm zwei große Kasernen.

Aleppo's Bevölkerung theilt sich, wie die der meisten Städte der asiatischen Türkei, die Israeliten unberücksichtigt gelassen, in zwei ungleiche Theile, in den der christlichen Bevölkerung und in den der Moslems; nur ist zu bemerken, daß der Antagonismus der beiden Religionen stärker ausgesprochen ist als sonst irgendwo, sei es, weil die Bevölkerungen hier einander näher gerückt sind, sei es wegen der Heiligkeit, die beide

Religionen mit dem Lande verknüpfen, um dessen Besitz sie einander so viele Kämpfe geliefert haben. Die Nähe von Jerusalem, die Erinnerung an die Kreuzzüge, deren Spuren Syrien allenthalben trägt, alles bis auf die Privilegien hinaus, welche Frankreich den Türken zu Gunsten der syrischen Christen entrissen hat, und die den Fanatismus der einen und den Ingrimm der andern steigern, alles vereinigt sich, um stets eine gegenseitige Abneigung zu unterhalten. Unter den Christen führen wiederum die verschiedenen Sekten, die fast alle hier vertreten sind, mit einander einen Krieg auf Leben und Tod, nur die wenigen Protestanten, die hier leben, machen eine rühmliche Ausnahme. Die Katholiken haben in Aleppo vier Klöster gestiftet, und zwar das der terra santa, oder Franziskaner, das der Kapuciner, der Lazaristen und der Syrer, und außerdem giebt es eine griechisch-katholische, eine armenisch-katholische, eine griechisch-schismatische und eine armenisch-schismatische Kirche. Die Christen bewohnen zum größten Theil die Vorstadt Dschedeida, ein außerhalb der Thore gelegenes, vollkommen abgeschlossenes Quartier. Die Juden, auch ein besonderes Quartier innehabend, zählen mehr als 2000 Seelen und haben eine Synagoge in einem großen Chan. Die Europäer, die sich in Aleppo angesiedelt haben, oder vielmehr die Nachkommen derselben, sind sehr gering, dennoch ist der Handel dieser Stadt seit 25 Jahren hauptsächlich in den Händen eines europäischen Volkes, nämlich der Engländer. Die Wohlfeilheit und Solidität der englischen Industrieerzeugnisse haben die Syriens gänzlich verdrängt, und sind die Ursache, wie schon erwähnt, daß täglich mehr Manufacturen in Aleppo eingehen. Es werden hier zwar noch die bekannten schweren, golddurchwirkten seidenen Zeuge verfertigt, allein sie finden verhältnißmäßig wenig Käufer, und sind außerdem zum großen Unglück für die Fabrikanten aus der Mode gekommen. Europäische Seidenwaaren sieht man jährlich mehr und mehr, und würde eine Fabrik die überall in Syrien zu Kaftan getragenen Halbseiden- und Halbbaumwollenstoffe verfertigen und sie wohlfeil absetzen, so würde auch dieser letzte Nahrungszweig für Aleppo verloren gehen. Diese Stadt, sowie Syrien überhaupt, liefert übrigens dadurch den schlagendsten Beweis von der Verderblichkeit des Freihandelsystems. Mehemed Ali hatte die Absicht, die in Aegypten mißglückten Fabriken in Syrien einzuführen und einen starken Zoll auf die europäischen Fabrikate zu legen; er wartete hierzu nur die endliche Beseitigung der Zerwürfnisse mit der Pforte ab. Solche Fabriken hätten dem Lande unberechnenbaren Vortheil gebracht, den Engländern aber großen Schaden gethan, und dies war den Briten mit ein Grund, Syrien wieder in den ruhigen Besitz des Großherrn zurückkehren zu lassen.

Das Clima Aleppo's, dessen Jahrestemperatur 14° R. beträgt, wird nicht sehr gelobt, im Sommer herrscht eine überaus drückende Schwüle, während es im Winter sehr kalt ist, so daß z. B. die mittlere Temperatur des Winters von 1843 bis 1844 $4,_{16}$° R. betrug. Mit dem 1. März ist der Frühling gleichsam wie durch einen Zauberschlag hervorgerufen; er dauert indessen nicht länger als bis Ende April. Mit dem Mai, wo durch die Kraft der Sonne alle Pflanzen vertrocknen und verdorren, verschwindet das grüne, blumenreiche Kleid, welches die beiden letzten Monate hindurch die Fluren bedeckte. Von dieser Zeit an fällt nicht ein einziger erquickender Regentropfen, und nur selten zeigt sich eine Wolke an dem klaren, glühenden Himmel, bis gegen die Mitte Septembers einige Regenschauer sich einzustellen pflegen und das Wetter in hohem Grade veränderlich wird. Die Monate Juni, Juli und August, deren mittlere Temperatur im Jahre 1843 $21,_{17}$° R. war, bringen regelmäßig intermittirende Fieber, von denen sich der Erkrankte nur sehr schwer wieder losmachen kann; die Luft ist scharf und für Brustleidende sehr gefährlich, gewöhnlich sterben solche, wenn sie sich nicht so bald als möglich entfernen. Einheimische Krankheiten giebt es nicht außer dem bekannten Aleppo-Geschwür, welches auch Jahrgeschwür (habb-el-sinnel) genannt wird, weil es in der Regel ein Jahr währt, und dessen Ursache man bis jetzt noch nicht kennt. Es befällt jeden Eingeborenen ohne Unterschied und auch gewöhnlich die Fremden, die sich in Aleppo aufhalten; bei den Eingebornen kommt es regelmäßig im Gesicht vor, während es die Europäer gewöhnlich nur an den Händen und Füßen bekommen. Obgleich nicht gefährlich, ist es doch höchst unbequem, namentlich wenn es an einer solchen Stelle des Körpers hervorbricht, wo es die Bewegungen desselben

hindert. Uebrigens beschränkt sich diese Krankheit auf Aleppo nicht allein, sie herrscht in Aintab, wo das Geschwür sogar größer und stärker wird als in Aleppo und wo dasselbe Individuum oft fünf bis sechs zu gleicher Zeit haben kann, in Bir oder Biredschik am Euphrat, in Orfa (Edessa), Diarbekr und geht bis nach Mossul am Tigris; selbst in Bagdad soll es vorkommen, aber mehr vereinzelt, nicht so allgemein wie in den oben genannten Orten.

Die alten arabischen Schriftsteller haben sich vielfach mit Aleppo beschäftigt; sie geben ihm außer vielen anderen Epitheten den Beinamen El Schahba, das gepuderte, das hellschimmernde, wegen des weißgrauen Scheins der Kalksteinfelsen, auf denen es seine Lage hat. Wann Aleppo erbaut wurde und wer sein Gründer ist, darüber haben die meisten alten arabischen Schriftsteller, welche hierüber schrieben, eine verschiedene Meinung. Während einige den Ursprung der Stadt in die grauen Zeiten der Könige von Ninive hinaufführen, oder selbst von Abraham ableiten, wird von andern behauptet, daß sie erst von Seleucus Nicator, dem ersten syrischen Könige, gegründet sei. Ibn Schidad sagt in seiner Geschichte von Haleb, daß man noch im Jahre 411 der Hedschra (1020 n. Chr. Geb.) eine griechische Inschrift über einem der Thore gelesen, welche besagte, daß die Grundmauern der Stadt von dem sehr mächtigen König Belugsche von Ninive erbaut worden seien, zu der Zeit, als die Sonne im Scorpion stand. Ibn Khatib behauptet, den Griechen sei Haleb unter dem Namen Beroea (Βέροια) bekannt gewesen, wäre aber von den alten Sabäern Babugh genannt worden, und habe erst den Namen Haleb von einem gewissen Haleb Ibn el Mehr angenommen, der ein Nachkomme Hams oder Schams von dem Stamme der Amalekiten gewesen sei. Abul Hassan Ibn Scherade läßt dagegen Aleppo von Abraham herstammen, der, als er vor Nimrod floh, so erzählt der arabische Schriftsteller, sich auf dem Hügel, auf dem die Citadelle jetzt steht, niedergelassen, und jeden Fremden mit vieler Gastfreundschaft behandelt, sie namentlich mit der vortrefflichen Milch seiner großen Heerden gelabt habe. Dies hätte ihm einen großen Ruf gegeben, und Jeder, der zu ihm gekommen, habe sogleich ausgerufen: „Ibrahim halib?" (hat Ibrahim Milch?) Hieraus sei der Name Haleb, der in der Bibel (Ezechiel 27, 18) Helbon lautet, entstanden. Dagegen bemerkt der Autor des „Modschem el bildan", daß dies sehr unwahrscheinlich sei, da man zur Zeit Abrahams nur Ebräisch gesprochen habe. Auch die Behauptung eines andern arabischen Schriftstellers, daß Seleucus Nicator nach der Eroberung Babylons die vier großen Städte Seleucia (am Tigris, von Trajan zerstört, jetzt in Ruinen), Apamea (am Zusammenflusse des Euphrat mit dem Tigris, jetzt Korneh oder Kornah), Laodicea (jetzt Latakia) und Beroe oder Aleppo gegründet, antwortet Ibn Schohna, daß Seleucus Nicator nur der Wiederhersteller, aber nicht der Gründer Halebs gewesen sei, welches zu seiner Zeit schon halb zerstört gewesen wäre. Wie dem auch sei, die Ungewißheit über die Gründung der Stadt beweist, daß sie ein hohes Alter hat. Die Griechen und die byzantinischen Kaiser besaßen sie lange Zeit und führten ihretwegen viele Kriege mit den Persern, die sie ihnen häufig abnahmen. Die Araber eroberten sie sogleich bei ihrem ersten Einfall in Syrien im Jahre 653; hierauf fiel sie in die Hände der Sultane von dem Stamme der Hamadans, die sich zur Zeit der Abassiden unabhängig machten, sich Mossul, Mardin, Damaskus und Haleb unterwarfen, und später ihre Herrschaft über einen großen Theil von Armenien und Kleinasien ausdehnten. Unter ihnen war Haleb glücklich und blühend, sie verbreiteten Handel und Wissenschaften und machten Aleppo gewissermaßen zur Messe der Welt. Von diesen Fürsten kam es nach und nach in den Besitz der Seldschucken, der Atabeken, der Fatimiden, der Ayubiten, Tataren und endlich der Türken oder vielmehr der Osmanen, unter deren Botmäßigkeit es nach einer acht Jahre dauernden Occupation Seitens des ägyptischen Heeres im Jahre 1841 wieder zurückkehrte. In den Stürmen der verschiedenen Revolutionen ist Aleppo mehrere Male zerstört worden. Holaku, Enkel Genghiskhans, nahm es 1260 ein, metzelte den größten Theil seiner Einwohner nieder, und verwüstete es fast gänzlich. Im Jahre 1400 eroberte es Tamerlan; ungeachtet der Capitulation ließ er die Häuser und die öffentlichen Gebäude niederreißen, einen Theil der Einwohner niederhauen und den Rest in die Sclaverei schleppen. Seit dieser Zeit hat Aleppo nicht wieder den alten Glanz wie zur Zeit der Hamadans erlangen können, denn ob-

gleich es noch lange nach Damaskus die bedeutendste und reichste Handelsstadt Syriens blieb, so sank es doch immer mehr und mehr, bis es endlich, das Schicksal des ganzen Orients theilend, zur jetzigen Unbedeutendheit herabgesunken ist. Es wurde unter der türkischen Herrschaft der Schauplatz der wildesten Bürgerkriege und der schrecklichsten Erderschütterungen, und vor noch nicht langer Zeit, Ende des Jahres 1850, wurden einzelne Stadttheile durch den Aufstand Abdullah=Bey's und durch das Verfahren Seitens Kerim Pascha's gegen die Aufrührer fast gänzlich zerstört.

**Alessandria**, durch den Beinamen della paglia von einem gleichnamigen Flecken in der neapolitanischen Provinz Calabrien unterschieden. Stadt von 34,000 Einwohner und durch die sumpfige Umgebung am Einfluß des Bormida in den Tanaro bedeutende piemontesische Festung. Der Ort wurde schon 1167 von Cremonesern und Mailändern als ein besonders günstiger Vertheidigungspunkt erbaut, nach damaliger Art befestigt und Cäsarea genannt. Als Papst Alexander III. ein Bisthum dorthin verlegte, erhielt die Stadt ihm zu Ehren den Namen Alexandria. Nach und nach den Fortschritten der Befestigungskunst folgend, erstarkte sie und wurde durch zwei jährliche sehr besuchte Messen wohlhabend. Schon 1174 hatte die Feste eine schwere Belagerung auszuhalten. Der Podestà Rodolfo Concesi vertheidigte sie gegen Kaiser Friedrich I. über sechs Monate und zeigte den Deutschen, daß Alessandria den Spottnamen „della paglia" nicht verdiene. Der Kaiser wandte unterirdische Gänge an, die sich plötzlich, während von außen gestürmt wurde, auf dem Marktplatze öffneten, aber durch Einsturz die Angreifer verschütteten, als sie eben hervorbrachen. Friedrich mußte abziehen und steckte sein Lager in Brand. (v. Raumer. Geschichte der Hohenstaufen II. S. 235.) 1522 eroberte Franz Sforza und 1527 die Franzosen unter dem Marschall Lautrec die Festung. 1657 widerstand sie dem französischen Angriffe unter Conti. 1707 fiel sie nach hartnäckiger Gegenwehr in die Hände des Prinzen Eugen. 1799 warf General Moreau auf seinem Rückzuge am 18. Mai eine starke Garnison hinein, die bald darauf von den Oesterreichern und Russen eingeschlossen wurde. Die regelmäßige Belagerung begann indessen erst am 14. Juli, als Feldmarschall=Lieutenant Graf Bellegarde von Tyrol aus mit seinem Armee=Corps eintraf. Nach abgeschlagener Aufforderung zur Uebergabe wurde die Festung mit 200 schweren Geschützen beschossen. Am 16. flog ein Pulvermagazin in die Luft und in 2 Bastionen wurden gangbare Breschen gelegt. Eine abermalige Aufforderung wurde abgeschlagen und nur als am 21. die Belagerungs=Arbeiten so weit vorgeschritten waren, daß bereits 8 Bataillone Russen sich zum Sturm in den Laufgräben sammelten, capitulirte der französische Commandant, ergab sich und die 2580 Mann starke Besatzung als Kriegsgefangene und überließ den Siegern nebst bedeutenden Kriegsvorräthen 102, jedoch meist unbrauchbare Geschütze. (Oesterreichische Militär=Zeitschrift 1812 u. 1822. Feldzüge der Oesterreicher und Russen in Italien im Jahre 1799. Leipzig 1800.) 1800 wurde in Alessandria am 16. Juni der folgenreiche Vertrag zwischen dem französischen Ober=General Alexander Berthier und dem Oesterreichischen General Melas abgeschlossen. Nach der für die Oesterreicher unglücklichen Schlacht von Marengo zog sich Melas hierher zurück und wurde von Massena und Suchet gedrängt. Zu Unterhandlungen gezwungen, mußte Melas die harten Bedingungen des „Vertrags von Alessandria" unterschreiben, nach welchem den Franzosen die Plätze Turin, Coni, Savona, Genua, Alessandria selbst, Tortona, Piacenza, Mailand, Pizzighetone, Urbino, Arona und Ceva, so wie das ganze Land zwischen den Flüssen Chiusa, Po und Oglio eingeräumt wurden. Unbesetzt zwischen den beiden Heeren sollte das Gebiet zwischen der Chiusa und dem Mincio bleiben und während einer Waffenruhe Antwort von Wien erwartet werden. Die Geschütze österreichischen Gusses und Calibers in allen abgetretenen Plätzen verblieben den Oesterreichern; alle übrigen gingen in französischen Besitz über. Die Mundvorräthe wurden getheilt. Der Wiederbeginn der Feindseligkeiten sollte von einer 10 Tage vorher erfolgten Aufkündigung abhängen. (Meynert. Franz I. und sein Zeitalter. Leipzig 1834.) Im Jahre 1821 hatte die Meuterei der Garnison von Alessandria bedeutenden Einfluß auf die Piemontesische Revolution. In jedem Kriege, der in Nord=Italien geführt wird, muß Alessandria von Bedeutung werden, und dies erklärt die Sorgfalt, welche neuerdings die sardinische Regierung auf die

gute Unterhaltung und Ausdehnung der Festungswerke verwendet, die aus einer sehr starken Citadelle, 6 Bastionen und bedeutenden Außenwerken besteht. Sie liegt am linken Ufer des Tanaro, über welchen eine steinerne Brücke Stadt und Citadelle mit einander verbindet.

**Aleuten**, von Bering auf seiner zweiten Reise im Jahre 1741 entdeckt, und von den Russen nach und nach, besonders aber 1759 von Glotov, dem Befehlshaber eines dem russischen Kaufmann Nikiphorov gehörenden Schiffes erforscht, bilden eine lange Kette von mehr als hundert Inseln, die sich in einem weiten Bogen von der Halbinsel Alaschka nach Kamtschatka hin erstrecken und zerfallen in die Fuchsinseln, Lisli Ostrowi, auch Kawalany bei den Russen genannt, Unimak, Akun, Akutan, Unalaschka, Umnak, Junaska u. s. w. in sich begreifend und bis Siguan reichend, in die Andreanows-Inseln, von denen Amlja, Atcha, Adag, Kanaga und Tanaga die größten sind und in die eigentlichen Aleuten mit der kleinen Gruppe der Ratteninseln (Khao, Kriji bei den Russen). Zu steilen, schroffen, zerklüfteten und ausgehöhlten Bergen aus dem Meere sich erhebend, sind die Aleuten alle vulkanischen Ursprungs, und wenn auch die vulkanischen Kräfte in den am westlichsten gelegenen Inseln des Archipels nirgends gegen die Atmosphäre sich öffnen, so wirken sie doch unterirdisch, durch heftige Erdbeben, bei denen das Meer zuweilen zehn Fuß und darüber in einem Moment sich hebt und senkt. Die vulkanischen Oeffnungen treten auf dieser langen Inselkette erst mit dem Meridian von 179° O. v. F. und zwar mit der Insel Klein- oder West-Sitkhin auf, und man erkennt, daß die vulkanische Thätigkeit der Aleuten wesentlich gegen die amerikanische Küste gerichtet ist, in der Direction von Südwesten nach Nordosten. Verschiedene Inseln enthalten sogar mehrere Vulkane, wie Atcha, das, eben so wie Umnak, die eigenthümliche Gestaltung hat, daß es im Südwesten mit einer schmalen, niedrigen Landspitze beginnt, dann allmählich breiter und höher wird, bis es in seinem nordöstlichen Theile den Scheitelpunkt seiner Höhe erreicht, wo die vulkanischen Kräfte sich Bahn brechen aus dem Innern gegen die Atmosphäre. Außer den beiden Vulkanen auf Umnak, deren Thätigkeit die Insel zerreißt und ganze Landesstriche in die Meereswogen hinabsinken, andere aus ihnen hervortreten läßt, brechen heiße Quellen überall hervor auf diesem Eilande. Eine dieser Quellen zeichnet sich besonders aus; sie bietet das Phänomen des isländischen Geiser dar: vier Mal in der Stunde wirft sie einen zwei Fuß hohen Strahl aus, dann versiegt sie, ohne die mindeste Spur von einer Oeffnung zurückzulassen; bevor sie wieder ausbricht, hört man ein unterirdisches Getöse. An einer andern Stelle der Insel finden sich drei, dicht bei einander liegende Quellen, von denen die eine so heiß ist, daß man die Hand nicht darin halten kann, die zweite ist nicht so warm, die dritte ganz kalt. Nördlich von Umnak entstand im Mai des Jahres 1796 eine Insel, die den Namen Agaschagokh oder Joanna Bogoßlowa, d. h. St. Johannis des Theologen erhielt. Dieses Eiland, das 1819 einen Umfang von beinahe 4 deutschen Meilen bei einer Höhe von 350 Toisen (2173 preuß. Fuß) hatte, 1823 aber auf 2 Meilen in Umfang und auf ein Höhe von 235 T. (1460 Fuß) herabgesunken war, erhob sich unter einem fürchterlichen Nordsturme und einem unterirdischen Krachen, das mit den allerstärksten Donnerschlägen die größte Aehnlichkeit hatte. Bis 1823 spie der Vulkan, der sich auf dieser Insel gebildet, unaufhörlich Feuer, von da an raucht er nur noch. Zunächst Umnak liegt Unalaschka, dessen nordöstlicher Theil von drei hohen Bergketten durchzogen wird, welche größtentheils aus syenitischem Granit, der in Gneis übergeht, besteht; auf der westlichsten dieser Ketten erhebt sich der Vulkan, der 856 T. (5315 F.) hoch ist. In der Nähe desselben sammeln die Bewohner der Insel eine große Menge Schwefel und heiße Quellen umgeben seinen Fuß. Erdbeben und unterirdische Detonationen sind auf Unalaschka häufig und finden gewöhnlich in den Monaten October bis April, seltener dagegen im Sommer statt. Unimak, die letzte der aleutischen Inseln gegen das Festland von Amerika und die sich unmittelbar an die Halbinsel Alaschka anschließt, ist der Länge nach, von SW. nach NO., von einer hohen Bergkette durchschnitten, auf deren Rücken mehrere Essen sich öffnen, die den Verbindungskanal des unterirdischen Feuers bilden, welches den Boden dieser Insel unaufhörlichen Umwälzungen unterwirft; ja die innere Gährung ist von der Art, daß, trotz der großen Menge von Luftlöchern, die Grundfläche dieses Feuer-

heerdes häufigen Erschütterungen ausgesetzt ist. Der Sage nach entstand auf der Bergkette, die sich von Pogromnoi, einem steil aus dem Meere sich erhebenden, nach Kotzebue's Angabe 864 T. (5365 F.), nach Chamisso's Messung 1175 T. (7295 F.) hohen, kegelförmigen Vulkan, nordöstlich erstreckt, vormals auch ein Vulkan, der aber eingestürzt ist. Dasselbe wird von einem Berge angeführt, der nordwestlich vom Pogromnoi steht, und noch jetzt erinnern sich alte Leute eines kleinen Vulkans auf der Nordseite desselben Pogromnoi, der Flammen ausstieß und gegen das Jahr 1795 erlosch, als diese Kette mit furchtbarem Krachen und unter dem dicksten Regen weißer Asche in die Luft sprang.

Bei der geologischen Beschaffenheit der Aleuten, deren immer oder periodisch thätige oder erloschene Vulkane hier nicht Insel auf Insel verfolgt werden können, ist die Vegetation natürlich nur eine sehr beschränkte und erstreckt sich hauptsächlich auf Flechten und Moose, die hin und wieder eine dünne Schicht fruchtbaren Bodens bekleiden. Nur einzelne innere Thäler bieten ab und zu einen reichen Pflanzenwuchs dar; in ihnen gedeihen Kartoffeln, Rüben, Salat u. s. w. und sogar einige Tannen, Lärchen, Erlen, Birken und Bachweiden. Keineswegs würden die klimatischen Verhältnisse an diesem Vegetationsmangel schuld sein, denn die Jahres-Isotherme, die die Südküste Amtschitka's, des größten Eilandes der Ratteninseln, berührt, läuft, um einige Punkte in Europa zum Vergleich anzuführen, über Saratow, Smolensk, Witebsk, Upsala und Christiania. Die Januar-Isotherme und die Juli-Isotherme der Aleuten betragen bezüglich 0° und 8° R.; die erste berührt in Europa Simpheropol, die Donaumündungen, Klausenburg, München, Köln, Bergen, die Südküste von Island, die andere Kola, Hammerfest und die Nordküste Islands. In Iluluk, auf der Nordseite von Unalaschka und 20 Mln. nördlicher als Amtschitka liegend, beläuft sich die mittlere Temperatur des Jahres auf $2^{\circ}{,}_{8}$, die sich auf den Winter mit $0^{\circ}{,}_{03}$, auf das Frühjahr mit $0^{\circ}{,}_{63}$, auf den Sommer mit $7^{\circ}{,}_{10}$ und auf den Herbst mit $3^{\circ}{,}_{43}$ vertheilt. Der August, als wärmster Monat, hat im Durchschnitt eine Temperatur von $9^{\circ}{,}_{4}$, und der November, als die kälteste Periode während des Jahres, eine von — 1°. Doch im Ganzen ist auf den Aleuten Temperaturwechsel sehr häufig und dabei jählings: Alles hangt von dem Winde ab. Bisweilen zählt man im ganzen Jahre nur vier heitere Tage. Was indessen der Boden nicht gewähren kann an Vegetabilien, liefert in reichem Maße das Meer und das Land in ihrer Fauna. Von den Wallfischen, Chachelots, Robben verschiedener Art, Heringen, Kabliaus, Sepien, Stockfischen, Ottern und Seevögeln, die das Meer, und von den Pelzthieren, die das Land darbietet, werden die ersteren vorzüglich ihres Fettes wegen harpunirt, das den Eingebornen die vornehmste Speise gewährt; die Zahl der getödteten Wallfische überschreitet aber selten während eines Jahres ein halbes Hundert. Früher belief sich der Ertrag der Seebärenfelle jährlich mindestens auf 80,000 Stück, in der letzten Zeit hat man mit genauer Noth nur 12,000 alle Jahre erbeutet. Eben so verhält es sich mit dem Biber; von ihm wurden auf Unalaschka und den übrigen Fuchsinseln früherhin Jahr aus Jahr ein mindestens tausend gefangen, jetzt fängt man ihrer um ein Fünftheil weniger. Die Füchse, Seebären und Wölfe haben ebenfalls abgenommen, doch zeigt sich bei dem bei Weitem einträglichsten Waidwerke, der Jagd auf Füchse, obschon die Pelze dieser Thiere einen weit geringeren Werth haben als die der Biber, eine vortheilhafte Veränderung, die besonders auf Unalaschka Bezug hat. Ehemals erbeutete man hier mehr rothe als schwarzgraue Füchse, jetzt ist es umgekehrt, folglich hat die Art dieser Thiere sich verbessert. Ottern kommen auf den Aleuten seltener, und zwar nur auf den Westaleuten vor; sie finden sich vorzugsweise auf der im Süden der Alaschka-Halbinsel liegenden Gruppe der Schumaginschen Eilande, die außerdem reich an Robben und zahlreichen Vögeln sind. Die allgemeine Abnahme der verschiedenen Thiergattungen auf den Aleuten bezieht sich auch auf die Fische. Die Colonisten des Hauptortes von Unalaschka und überhaupt des Archipels, Gawansk, fangen oft binnen eines Jahres keinen einzigen Stockfisch, während dieser Fisch vormals in sehr großer Menge rings um die Insel anzutreffen war. Diese fast unglaubliche Verringerung kann man wohl den Wirkungen unterirdischen Feuers zuschreiben, denn als im Jahre 1825 der Höhenzug von Unimak wiederum durch eine Erderschütterung gesprengt ward, sah man auf der Oberfläche des Meeres plötzlich eine zahllose Menge todter Stockfische schwimmen.

Die aleutischen Inseln, in den Jahren von 1760 bis 1790 von den Russen unterjocht und zum Gebiete der russisch-amerikanischen Compagnie gehörend, scheinen vor ihren jetzigen Bewohnern keine anderen gehabt zu haben, und diese wohnten zur Zeit der Entdeckung des Archipels noch nicht allzu lange auf den Eilanden desselben. Der Ueberlieferung des aleutischen Volksstammes zufolge lebten seine Vorfahren in einem großen Lande, wahrscheinlich im Norden Amerika's, indem man die Aleuten dem Eskimo-Stamme zuzählen muß. Schon Cook hatte sie für Abkömmlinge oder Sprachverwandte der Eskimo's auf Grönland gehalten, die aber, wie alle östlichen Zweige dieses im höchsten Norden der Neuen Welt wohnenden Volkes, eine Uebergangs-Race bilden zwischen dem mongolischen Menschenstamme und seiner Unterabtheilung, den Indianern Nordamerika's. Wenn aber auch die Aleuten eine Sprache mit den östlichen Eskimo's an der Hudsonsbai in Grönland, überhaupt längs der nördlichen Seeküste Amerika's reden und, oberflächlich betrachtet, in den Gesichtszügen und Gebräuchen große Aehnlichkeit mit einander haben, so zeigt doch eine gründliche Prüfung der Dialekte, deren sich die Aleuten und ihre nächsten Nachbaren bedienen, und eine sorgfältige Vergleichung ihrer Sitten, Gebräuche und Gesichtsbildung eine große Verschiedenheit zwischen ihnen. So unterscheiden sich die Aleuten in vielen Stücken von den Bewohnern der nahen Insel Kadjack und den dieselbe Sprache redenden Tschugatschen, den Uferbewohnern von Prinz-Williams-Sund, und obgleich sich in den Sprachen dieser Völker ähnliche Wörter finden, so ist die Anzahl derselben nur gering, und der Aleute von Unalaschka kann den Kadjacken nicht verstehen, wenngleich ihre Sprachen nur Dialekte desselben Sprachstammes sind; ja in den Benennungen von Gegenständen, die mit der Existenz der Eskimo's so zu sagen unzertrennlich sind, findet in der aleutischen Sprache nicht die mindeste, oder nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit mit der allgemeinen Eskimo-Sprache statt.

Die Aleuten sind von mittlerer Statur und von kräftiger Leibesbeschaffenheit, welche sie in den Stand setzt, Beschwerden und Mühseligkeiten aller Art zu ertragen. Sie fahren auf ihren Baïdaren oder Lederbooten 15 bis 20 Stunden weit, ohne auszuruhen und legen nicht selten in Einem Tage mit einer Last von 60 bis 80 Pfund über sieben deutsche Meilen zu Fuß zurück. Sie haben ein außerordentlich scharfes Gesicht; weniger gut ist ihr Gehör, obgleich sie die Musik und den Gesang lieben und die Geige spielen lernen. In ihren Bewegungen sind sie äußerst unbeholfen, schwerfällig und langsam; wenn sie aber durch Noth zur größeren Thätigkeit gezwungen werden, so zeigen sie oft eine Flinkheit und Anstelligkeit, die gegen ihr gewöhnliches Benehmen ungemein absticht. Sie besitzen ein vorzügliches Nachahmungs-Talent, so daß sie den Russen fast alle Handwerke abgelernt haben und diese unter sich üben.

Der Hauptzug in dem Charakter der Aleuten ist eine unüberwindliche Geduld, die fast in Stumpfsinn ausartet. Von ihrer frühesten Kindheit an Entbehrungen gewöhnt, ist ihnen der Stoicismus zur andern Natur geworden; die heftigsten Schmerzen zwingen ihnen keine Klage, keinen Seufzer ab. Freud und Leid erträgt der Aleute äußerlich mit gleicher Gelassenheit, wie tief er auch in seinem Innern empfinden mag. Habsucht und Neid haben wenig Spielraum, und der Reichthum wird nur in dem Falle geachtet, wenn er durch Arbeitsamkeit, Gewandtheit und Geschicklichkeit in der Jagd erworben wird. Diebstähle finden nur ausnahmsweise in Zeiten der dringendsten Noth statt, wo sie sich meistentheils auf Lebensmittel beschränken, und man hält es daher überflüssig, die Jurten mit Schlössern und Riegeln zu versehen; und seit der Zeit, daß die Russen mit den Aleuten mehr bekannt geworden, ist unter ihnen nur ein einziger Mord vorgefallen, von dem es selbst zweifelhaft geblieben, ob er wirklich von einem Aleuten verübt wurde.

Sämmtliche Handarbeiten der Aleuten haben in ihrer Art die höchste Vollendung. Ihr Jagdgeräth, ihre Boote, ihre Nationaltracht — Alles ist sehr solide und zweckmäßig gearbeitet. Letztere besteht aus der Parka, einem langen Hemde mit stehendem Kragen und engen Aermeln, welches bis unter die Kniee reicht und entweder aus dem Balge der Seepapageis und der Taucher oder aus Seehundsfell verfertigt wird. Ein zweites unentbehrliches Kleidungsstück ist die Kamleika, die ebenfalls einem langen Hemde ähnlich, aber oben mit einem Sacke versehen ist, der über den Kopf gezogen und mit

Schnüren um das Gesicht befestigt wird. Die Kamleiken werden aus den Eingeweiden der Seethiere angefertigt und gewöhnlich auf Seereisen oder bei nassem Wetter getragen. Eigentliche Hemden, die ehemals unbekannt waren, sind jetzt allgemein; auch werden von den wohlhabenderen Aleuten Westen, Halstücher und weite Schifferhosen getragen, und ihre Frauen schmücken sich an den Feiertagen mit russischen Kleidern und Shawls, worin sie sich jedoch lächerlich genug ausnehmen.

Der Archipel der aleutischen Inseln gehört in administrativer Hinsicht zum Gouvernement Ostsibirien und ist, wie schon erwähnt, im Besitz der Compagnie, die 1797 von einer Gesellschaft Kaufleute, an deren Spitze Schelechow stand, in Irkutsk gegründet wurde und welcher Kaiser Paul das ausschließliche Privilegium ertheilte, auf den Aleuten sowohl wie in den angrenzenden Gegenden der amerikanischen Festlandsküste Pelzhandel zu treiben. Alexander dehnte 1822 diese Rechte über ganz Russisch-Amerika aus, d. h. über ein Gebiet, daß jetzt einen Flächenraum von 27,250 deutschen Geviertmeilen und eine Bevölkerung von 54,000 Seelen umfaßt. Anfangs befand sich die Hauptfactorei der Gesellschaft, Alexandria oder St. Paul genannt, auf der waldigen Insel Kadjack, da jedoch um die Aleuten herum die Biber immer seltener wurden, so zogen sich die Jäger immer mehr nach Südosten in den König-Georg-Archipel, und der damalige Gouverneur Baranow legte daselbst Neu-Archangel'sk an, welches dann die Hauptstadt und Hauptniederlassung für ganz Russisch-Amerika wurde. Letzteres zerfällt in acht Abtheilungen oder Otdjela; in mehreren von diesen hat die Compagnie Comtoirs mit eigenen Verwaltern, während die übrigen kleineren Districte ihr Baidarschtschiks haben und je einem Hauptgebiete beigeordnet sind. Die Aleuten bilden zwei Abtheilungen, die im Jahre 1851 eine Bevölkerung von resp. 844 und 1222 Seelen, ohne das Dienstpersonal der Compagnie zu rechnen, zählten, und von denen der Bezirk Atcha die westlichen Aleuten, der andere wichtigere Bezirk Unalaschka, die Fuchsinseln und die nördlich von diesen liegende, von dem Steuermann Pribylow 1786 entdeckte und zu Ehren dieses Seemannes genannte Inselgruppe in sich begriff. In kirchlicher Beziehung sind die Aleuten, wie ganz Russisch-Amerika, dem Erzbisthume von Kamtschatka untergeordnet und die vortheilhafte innere, geistige Veränderung, welche mit dem aleutischen Volksstamme vorgegangen ist seit Besitzergreifung des Archipels Seitens der Russen, ist unbezweifelt dem christlichen Glauben zuzuschreiben, der diesen Insulanern zu Herzen gedrungen ist, daher auch schnelle Fortschritte unter ihnen gemacht hat. Die Geduld und die Gutherzigkeit der Aleuten sind Eigenschaften, die ein herrliches Feld für den reinen Samen des Christenthums und zugleich die wichtigsten Hülfsmittel zur Vollendung des Bekehrungswerkes abgaben. Als die Aleuten noch dem Glauben ihrer Väter huldigten, tödteten sie Sclaven, damit es den hingeschiedenen Ihrigen nicht an Bedienung fehlte; jetzt ist natürlich dieser Gebrauch ganz abgeschafft, und nicht etwa darum, weil sie der Möglichkeit beraubt sind, Solches zu thun, sondern weil sie die volle Ueberzeugung gewonnen haben, daß Verstorbene keiner Dienste, und überhaupt keines Beistandes bedürfen, den Beistand ausgenommen, welchen das Christenthum gewährt. Vor Ankunft der Russen hatten die Aleuten oft furchtbare Kriege und Metzeleien unter sich; ja es kam endlich so weit, daß nicht bloß die Bewohner benachbarter Inseln, sondern selbst benachbarter Orte und Häuser einander unversöhnlich haßten und, wo nicht mit offener Gewalt, so doch heimlich und verstellt einander zu Grunde richteten. Jetzt haben alle Kämpfe und Feindseligkeiten ein Ende — selbst kleine häusliche Zwistigkeiten gehören jetzt zur großen Seltenheit und ihre früheren Todfeinde, die Kadjacker, betrachten sie als Freunde und Brüder. Wenn man die Aufklärung des Volkes nach der Zahl der Individuen, welche lesen können, ermessen darf, so bleiben die Aleuten in dieser Hinsicht hinter manchem gebildeten Volke nicht zurück. In der neuesten Zeit, d. h. als man Bücher in die aleutische Sprache zu übersetzen anfing, war schon mehr als ein Sechstheil der Eingeborenen des Archipels des Lesens kundig. Sie erwarben ihre Schulbildung theils in den Colonialschulen, theils durch Selbstunterricht; die talentvollsten und fleißigsten Zöglinge dieser Schulen werden nach ihrer Entlassung nach Petersburg geschickt und auf Kosten der Compagnie in verschiedenen Gewerben und Beschäftigungen, ihren Neigungen entsprechend, ausgebildet. Was nun endlich die jetzige Regierungsverfassung und

das Verhältniß dieser zu der früheren anbetrifft, so war letztere die unbestimmteste, die es nur geben konnte, oder, besser gesagt, das Volk hatte gar keine und auch keine Gesetze. Ihre Häuptlinge waren nur stark durch physische Gewalt; Herkommen und Willkür dienten als Gesetz. Jetzt genießen die Aleuten nur die Früchte einer Verfassung und haben keine der gewöhnlichsten Staatslasten zu tragen. Man findet bei den Aleuten weder Richter noch Händelschlichter, noch Einsammler von Abgaben; das bürgerliche Gesetz, unter welchem sie jetzt leben, ist im vollen Sinn des Wortes ihr Schutz und die Quelle ihres Wohlstandes — eine starke und mächtige Wache, aber eine Wache in ruhiger und friedlicher Gesellschaft.

**Alexander III., der Große** (356—323), war der Sohn Philipp's II., des Königs von Macedonien. Beide Könige haben durch ihre Größe dem kleinen Macedonien eine welthistorische Bedeutung gegeben. Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Theopompus und Isocrates hat Europa nie einen größeren Mann hervorgebracht, als den Philippus. Und wenn auch ein competenter Richter, Hannibal, den Alexander den größten Feldherrn genannt hat, so kommt in Wahrheit ein wichtiger Theil dieser Größe auf die Rechnung des Philippus; denn im Grunde war er es doch gewesen, der seinem Sohne ein so wohl geübtes und wohl disciplinirtes Heer hinterlassen und so ausgezeichnete Feldherrn wie Parmenion, Philotas, Ptolemäus, Seleucus und Antigonus gebildet hatte, mit Hilfe deren die umfassenden Eroberungen gemacht werden konnten. Wir besitzen am Ende des 9. Buches (im Auszuge) des Justinus eine wahrscheinlich aus Theopomp entlehnte Vergleichung Philipp's und Alexander's, in welcher es heißt: Philipp war ein König, den Waffen ergebener als den Gastgelagen, welchem die größten Schätze nur Mittel zu Kriegen waren; erfinderischer, Reichthum zu gewinnen als zu bewahren. Deshalb war er bei täglichen Räubereien stets arm. Mitleid fand man an ihm eben so wie Treulosigkeit. Keine Art des Sieges war ihm schimpflich. Eben so einschmeichelnd als tückisch im Reden, mehr versprechend als haltend, ein Künstler zu Ernst und Scherz. Freundschaften ehrte er nach Vortheil, nicht nach Treue. Bei Haß Gunst vorzugeben, bei Gunst Beleidigung, unter Einträchtigen Zwietracht zu stiften, bei beiden Gunst zu suchen, war seine gewöhnliche Weise, dabei ausgezeichnet seine Beredtsamkeit, seine Sprache voll Schärfe und Gewandtheit, so daß weder dem Schmucke die Leichtigkeit, noch der Leichtigkeit die Erfindung, noch den Erfindungen der Schmuck fehlte. Auf ihn folgte sein Sohn Alexander, größer als der Vater an Tugenden sowohl, als an Lastern. Die Art zu siegen war beiden verschieden. Dieser führte seine Kriege offen, jener durch Künste. Jener freute sich der betrogenen, dieser der geschlagenen Feinde. Jener war klüger im Rath, dieser größer an Muth. Der Vater verbarg seinen Zorn, besiegte ihn sogar meistens; war dieser entbrannt, so war weder Aufschub noch Maaß der Rache. Beide waren dem Weine allzusehr ergeben, aber verschieden die Laster der Trunkenheit. Der Vater drang aus Gastgelagen gegen den Feind vor, mischte sich in den Kampf, bot sich rücksichtslos Gefahren dar; Alexander wüthete nicht gegen den Feind, sondern gegen die Seinigen. Deswegen kam Philipp häufig aus Schlachten zurück; dieser verließ häufiger ein Gastmahl als der Mörder seiner Freunde. Jener wollte mit Freunden herrschen, dieser übte seine Herrschaft gegen Freunde. Der Vater wollte lieber geliebt, dieser gefürchtet werden. Pflege der Wissenschaften war beiden gemein. Der Vater hatte mehr Gewandtheit, dieser mehr Treue. In Wort und Rede war Philippus, dieser in Thaten gemäßigter. Besiegte zu schonen war der Sohn geneigter und edler; jener enthielt sich auch der Verbündeten nicht. Der Einfachheit war mehr der Vater, der Ueppigkeit mehr der Sohn ergeben. Durch diese Künste legte der Vater den Grund zur Herrschaft der Welt, der Sohn vollendete den Ruhm des Werkes. Dem Philipp, diesem ohne Frage außerordentlichen Manne, wurde von der Olympias, einer Tochter des Epiroten-Königs Neoptolemus, im Monat Boëdromion (15. Septbr. bis 14. Octbr.) 356 v. Chr. Alexander geboren.

An demselben Tage wurde dem König ein Sieg des Parmenion über die Illyrier gemeldet und zu derselben Zeit brannte auch Herostratus den berühmten Tempel der Diana zu Ephesus nieder. Die Oberaufsicht über alles, was die geistige und leibliche Pflege des Knaben anlangte, führte der strenge Leonidas, ein Verwandter der Olympias; eigentlicher Pädagog des Knaben war Lysimachus aus Akarnanien, der

sich gern mit dem Phönix und seinen Schüler mit dem Achilleus verglich. Als Alexander das 13. Lebensjahr zurückgelegt hatte, berief Philipp den Stagiriten Aristoteles zum Erzieher seines Sohnes. Vor Philipp's Verstand und Einsicht Respect zu haben, dazu reicht hin, auch ohne einen andern Beweis, wenn man sieht, was er für die Erziehung seines Sohnes that und welche Mühe er sich gab, den größten seiner Zeitgenossen, Aristoteles, für seinen Sohn zu gewinnen und ihn zu bewegen, Athen zu verlassen, daß er ihm sogar seine zerstörte Vaterstadt nach seinem Verlangen herstellte: ein großes Zugeständniß. (Vgl. Niebuhr, Vortr. üb. alte Gesch. II. 417 ff.) Mit Aristoteles, der ihn in die Herrlichkeit der griechischen Kunst und Literatur einführte, blieb Alexander immer in gutem Einvernehmen, er schickte dem Philosophen später allerlei naturhistorische Merkwürdigkeiten von seinen fernen Zügen, durch deren Untersuchung der große Lehrer die Wissenschaft bereicherte. Denjenigen, welcher das Verhältniß des Königs und seines Lehrers genauer kennen zu lernen wünscht, verweisen wir auf die interessante Schrift: Alexander und Aristoteles in ihren gegenseitigen Beziehungen nach den Quellen dargestellt von Dr. Rob. Geier, Halle 1856. In seiner Jugend stand Alexander gut mit seinem Vater; nur einige Jahre vor dem Tode Philipps entstand zwischen ihnen heftige Entzweiung, und ohne Zweifel hat Alexander um den Mord seines Vaters gewußt. Pausanias tödtete, weil er persönlich beleidigt worden war (336 v. Chr.), den König Philipp, als er die Vermählung seiner Tochter Kleopatra mit Alexander, König der Molosser-Epeiroten und Bruder der Olympias, verherrlichen wollte, und so kam Alexander im 20. Jahre zur Regierung. Der große Geschichtsschreiber und Kenner des Alterthums, Niebuhr (Vortr. II. 419), nimmt die Theilnahme der Mutter und des Sohnes an der Verschwörung, durch die Philippus fiel, als gewiß an und sagt deshalb: „Sehe ich einen jungen Mann, der im 20 Jahre evident durch eine Verschwörung gegen seinen Vater den Thron besteigt, der dann nach seiner Thronbesteigung eine Grausamkeit der Politik zeigt, wie das Haus Medicis im 16. Jahrh., wie Cosmus von Medicis und seine beiden Söhne; der nicht allein seine Stiefmutter der Olympias aufopfert, auch das unschuldige neugeborene Kind der Unglücklichen ermorden läßt, so wie mehrere andere Halbgeschwister — der Alle, die etwas mitwissen konnten, mit kalter Ueberlegung aus der Welt schafft, Alle, die ihn vorher beleidigt hatten, aus dem Wege räumt: so ist ein solcher Jüngling zu allen Zeiten gerichtet."

Schon Philippus hatte den Gedanken gehabt, gegen das große Perserreich zu ziehen, sein Sohn bringt ihn zur Ausführung. Doch ehe der jugendliche König seinen Lieblingsplan verwirklichen konnte, hatte er erst daheim manchen Feind zu besiegen. Sein Vetter Attalus, der zugleich mit dem Parmenion nach dem Hellespont vorausgeschickt war, trachtete insgeheim nach der Herrschaft, obwohl er die ergebensten Briefe an den jungen König schrieb. Dieser wurde bald aus dem Wege geschafft. Noch vor dieser That hatte Alexander nach Griechenland eilen müssen, um die besonders durch den großen patriotischen Demosthenes aufgeregten Griechen wieder zur Ruhe zu bringen. Er wurde in den Amphictionenbund aufgenommen, besetzte Theben und ließ sich in Korinth, wohin die Griechen Abgeordnete gesandt hatten, zum Oberbefehlshaber in dem Kriege gegen die Perser erwählen. Als er nach Macedonien zurückgekehrt war, unterwarf er die rings um Macedonien wohnenden abgefallenen Barbaren; im Frühjahr 335 ging er über den Hainos, schlug die Triballer und setzte ihnen bis an die Donau nach, zwang die Geten zur Unterwerfung und eilte dann in das Land der Illyrier, um auch diese zu befrieden. Inzwischen hatten die Griechen sich wieder empört, nur in der Kadmea Thebens hatte sich die macedonische Besatzung noch gehalten, doch auch diese wurde auf die Kunde hin, daß Alexander auf seinen Unterwerfungszügen umgekommen sei, vertrieben. Doch plötzlich erschien der junge König vor den Mauern Thebens, forderte die Stadt zur Uebergabe auf, und da sie sich weigerte, nahm er sie mit Gewalt ein und zerstörte sie, nur das Haus des großen Dichters Pindar ließ er schonen, 6000 Thebaner waren gefallen und 30,000 wurden als Sclaven verkauft. So hatte er an Theben ein Beispiel gegeben, wie er mit denen verfahre, die sich seinem Willen nicht fügen wollten und kehrte nun nach Macedonien zurück, um die großen Rüstungen gegen Persien zu betreiben. Dem Antipater übertrug er die Regierung in seiner Abwesenheit, ordnete die

übrigen Angelegenheiten des Reichs und brach 334 im Frühjahr mit einem Heere von 40000 Mann, wozu auch die Griechen ihr Contingent gestellt hatten, gegen Persien auf. Der jugendliche König, der sich gern dem Achilles verglich, brachte auf der Ebene von Ilium diesem homerischen Helden ein Opfer, die vorausgeschickten Schaaren Parmenions zog er hierauf an sich heran, eroberte Lampsacus und viele andere Städte der Propontis. Mit einem persischen Heere stieß er am Granikos zusammen, dessen rechtes Ufer 20,000 Reiter und als Rückhalt eben so viele Fußknechte, meistens hellenische Söldner, vertheidigten. In dem Treffen leuchtete Alexander durch seine Tapferkeit hervor, er besiegte im Zweikampf des Großkönigs Schwiegersohn Mithridates. Die in dem für die Macedonier so siegreichen Treffen gefallenen Waffengenossen ließ der König feierlich bestatten. Das Andenken an 25 seiner Getreuen, die im Kampfe geblieben waren, ehrte er durch Standbilder, die Eltern und Kinder der andern Todten erhielten für immer Befreiung von Frohndiensten und Steuern. 300 Harnische kamen als Siegespreis nach Athen mit der Inschrift: „Alexander und die Hellenen mit Ausnahme der Lacedämonier von den Barbaren, die Asien bewohnen." Der Sieg am Granikos öffnete den Macedoniern die Thore von Sardes und Ephesus; Milet wurde nach schwachem, Halikarnassos nach starkem, von Memnon geleiteten Widerstande in Besitz genommen. In den eroberten Städten stellte er die heimischen Gesetze wieder her, minderte die von den Persern aufgelegten Steuern und verfuhr überhaupt mit großer Weisheit und Milde. Als der Winter herankam, sandte er die verheiratheten Soldaten auf Urlaub nach Hause, er selbst ging durch Lycien, Pamphylien und Pisidien nach Gordium in Phrygien, um hier den Knoten zu zerhauen, an dessen Lösung der Besitz Asiens hängen sollte. Im J. 333 trafen die Beurlaubten mit neuem Muthe und neuen Ersatzmannschaften wieder ein, und nun wurde Paphlagonien und Kappadocien unterworfen. Bald darauf gerieth der große König in Tarsus durch ein kaltes Bad in dem Flusse Cydnus in Lebensgefahr, doch durch die Kunst seines Leibarztes Philippus wurde er gerettet. Um diese Zeit hätte die Feldherrnweisheit und Rührigkeit Memnons den Macedoniern gefährlich werden können; dieser ausgezeichnete Mann hatte mit großem Verstande eine Rücken- und Seitenbewegung, die, was das einzig Richtige war, den Krieg nach Europa überspielen sollte, bewerkstelligt, er hatte Chios und Lesbos auf der Grundlage des Antalkidischen Friedens von Neuem gewonnen, Tenedos und die Cycladen für denselben Schritt vorbereitet, durch Unterhandlungen Geld, Schiffe, die Mißvergnügten Griechenlands, namentlich den Spartanerkönig Agis II. zum thätigen Eingreifen in den Gang der Dinge bestimmt, wie denn auch fortan auf dem Tänarischen Vorgebirge eine rührige Werbe-Anstalt für persischen Sold errichtet und endlich einen Feldzug gegen Chalkis und Euboea vorbereitet, um dadurch der gährenden Volksstimmung in Böotien und Attika Luft zu machen. Diese wohlberechneten Plane Memnons zerriß der Tod, seine Nachfolger Pharnabazos und Autophradatos besaßen nicht die Einsicht, um dem klugen Gedanken des Groß-Admirals Wirklichkeit zu geben, Alles geschah vereinzelt, und deshalb erfolglos, die Abgefallenen kehrten gar bald zum Gehorsam zurück. Darius hatte indessen eine ungeheure Heeresmasse in die Nähe von der Cilicischen Stadt Issus herangezogen. Als es im November 333 zur Schlacht kam, wurde von den Macedoniern ein vollständiger Sieg erfochten, der Perserkönig entging nur mit Mühe der Gefangenschaft, seine Mutter Sisygambis, seine Gemahlin Statira und mehrere seiner Kinder wurden gefangen genommen. Der Sieger lehnte den zweimal gebotenen Frieden und den Besitz Vorder-Asiens ab, er eroberte Syrien, Palästina, Phönicien, dessen Hauptstadt Tyrus nach mehrmonatlicher tapferer Vertheidigung im Juni 332 v. Chr. endlich doch auch in die Hände des Siegers fiel, und zuletzt ohne große Schwierigkeit Aegypten. Hier schonte er die national-religiösen Eigenthümlichkeiten des Volkes und gewann so die Herzen Aller für sich, da gerade die Perser in dieser Beziehung rücksichtslos gewesen waren. Daß er ein ganz ungewöhnlicher Mann war und den Blick des Sehers hatte, der (wie Nieb. II. 420) auch Napoleon so sehr auszeichnete, der, wenn er an einen Ort kam, gleich seine Bestimmung sah, den Blick, der den practischen Mann macht, das zeigte sich hier. Hätte man kein anderes Beispiel von der Schärfe seines Blickes, so würde dafür schon Zeugniß genug geben, daß er Alexandria erbaute; daß er den Punkt zu

finden wußte, der seit 15 Jahrhunderten den Beruf gehabt hat, die Vereinigung von Aegypten mit Europa und Asien zu bilden. Wenn auch früher, als der Nil noch nicht verschlammt war, dieser Punkt diese Wichtigkeit noch nicht hatte, so sah doch Alexander auf jeden Fall mit einem Blicke, wozu dieser Ort von der Natur bestimmt war: „es brauchte hier nur eine Stadt gegründet zu werden, um groß und das Emporium der Welt zu werden." Diese Stadt sollte der Schlußstein seines Reiches sein und als solcher wahrscheinlich seine Hauptstadt. Nach der Gründung von A. (s. d. Art.) zog er durch die Libysche Wüste zum Orakel des Jupiter Ammon, hierauf kehrte er nach Memphis zurück, um im J. 331, als neue Truppen aus Macedonien angekommen waren, sich zur Fortsetzung seines Krieges gegen die Perser zu wenden. Im October 331 lieferte er in der Ebene zwischen Arbela und Gaugamela in Assyrien die Entscheidungsschlacht, die ihn in den Besitz von Asien setzte. Nach diesem Siege eroberte er das eigentliche Persis, nahm die Todtenresidenz der persischen Könige Persepolis ein, ließ die prachtvolle Königsburg dieser Stadt verbrennen und ging nach Ekbatana. Darius floh von hier nach Bactrien, wurde aber auf dem Wege von dem treulosen Bessus, der sich zum König ausrufen ließ und anderen abtrünnigen Satrapen in Fesseln gelegt. Alexander wollte den unglücklichen König aus den Händen seiner treulosen Satrapen befreien, ehe er aber sein Ziel erreichte, wurde Darius tödtlich verwundet, da sie ihn nicht schnell genug fortbringen konnten, im Stich gelassen und starb in Folge davon, ohne den Alexander zu sehen. Alexander ließ den Darius in Persepolis mit königlichen Ehren bestatten. Nach heftigem Widerstande wurde Soydiana und Bactrien unterworfen 329 und 328. Um diese Zeit vermählte sich der König mit der Tochter eines Häuptlings, dessen Bergfeste er eingenommen hatte, mit der schönen Roxane. Im Jahre 327 endlich wurde, nachdem zur Sicherung der nördlichen Länder eine Anzahl Städte, meistens Alexandria genannt, gegründet waren, mit 100,000 Bewaffneten von Bactra aus nach Indien aufgebrochen. Zunächst hatte das Heer heftige Kämpfe mit den Bergvölkern längs des Kophen, eines Nebenstromes des Indus, zu bestehen, der Fürst Taxiles unterwarf sich, eben so wurden die nördlich wohnenden indischen Völkerschaften bezwungen. Nach Erbauung einer Flotte wurde der Indus überschritten, das Fünfstromland durchzogen, das Reich des Taxiles vergrößert und eine Satrapie unter seinem Feldherrn Philippus gegründet. Am Hydaspes stieß Alexander auf den Widerstand des Poros (326 v. Chr.). Alexander besiegte ihn und machte ihn zu einem treuen Bundesgenossen, dann überschritt er den Hydraortes und kam bis an den Hyphasis; die Einwohner flohen in die Gebirge. Die Soldaten weigerten sich hier, da sie hörten, jenseits des Flusses wohnten kriegerische Völker, weiter zu ziehen. Als bei dieser Stimmung der Soldaten auch die Opfer ungünstig ausgefallen waren, wurde der Rückzug beschlossen; zur Erinnerung an seine Thaten ließ Alexander 12 riesenhafte Götteraltäre errichten, allerlei Waffen und Geschirr von ungewöhnlicher Größe vergraben, damit die Nachwelt an ein Riesengeschlecht denken möchte. Im November 326 bewegte sich die vom berühmten Nearchos befehligte Flotte, auf der ein großer Theil der Landarmee sich befand, stromabwärts auf dem Indus, der andere Theil zog an den Ufern des Flusses unter Führung des Krateros und Hephaestion, dem Süden zu. Ein heftiges Treffen im Gebiete der Maller, in dem Alexander gefährlich verwundet kaum dem Tode entging, ist noch zu erwähnen. Bequeme Winterquartiere wurden sodann am untern Indus (326—25 v. Ch.) aufgeschlagen. Die Landschaft Pattala (Indusdelta) unterwarf sich, um dem Schicksale der Samber zu entgehen, die zahlreich erschlagen wurden. Die an der Theilung der beiden Flußarme gelegene Hauptstadt Pattala wurde von den Macedoniern stark befestigt und als Stapelplatz des künftigen Welthandels mit Hafen und Werften versehen; denn der rastlos thätige König dachte allerdings an eine Verkehrsverbindung Asiens, Afrika's und Europa's. Die verschiedenen Expeditionen in den nächsten Umgebungen Pattala's bis an die Mündungen wurden 325 v. Ch. abgeschlossen. Schlimme Nachrichten aus der Heimath beschleunigten den Rückzug. Unter dem Befehl des Satrapen Philippus blieben macedonische Posten in Indien zurück, die eigentliche Heeresmasse setzte sich in drei Abtheilungen in Bewegung. Unter großen Mühen und Drangsalen zog Alexander an der Spitze der zweiten Abtheilung durch Gedrosiens Wüsten. In Pura, der Hauptstadt

Gedrosiens, wurde gerastet und mancher Nachzügler noch aufgenommen. In Karmanien vereinigten sich sodann die drei Heeresabtheilungen. Alexander selbst kam nach Persis und in Persepolis hielt er über die Beamten, die sich Bedrückungen hatten zu Schulden kommen lassen, schweres Gericht. Der im Herbst des Jahres 324 in Ekbatana erfolgte Tod des Freundes Hephästion setzte den König in tiefe Betrübniß; in Babylon, der neuen Haupt-Residenz, verherrlichte der nun vereinsamte König den abgeschiedenen Freund durch die glänzendsten Leichenspiele. Die Lust am Leben war nun geschwunden, die von Osten und Westen erschienenen Ehrenboten konnten den von den Folgen der Anstrengungen und des Grames niedergedrückten Alexander, der durch Ausschweifungen aller Art seinen Körper noch mehr zerrüttet hatte, nicht ermuthigen und erfreuen. Anfang Juni fiel er, während die Rüstungen zu neuen Unternehmungen gegen Arabien, Afrika und Italien eifrig betrieben wurden, in eine Krankheit: eine große Unruhe und Bewegung bemächtigte sich der Gemüther als die Nachricht von dem Unwohlsein die Stadt durchlief, die Macedonier verlangten ihren König zu sehen, denn schon glaubten sie, er sei gestorben, sie erlangten endlich durch inständiges Bitten, daß sie vor dem kranken König vorüber gehen durften, er winkte mit dem Auge seinen alten Soldaten den Abschiedsgruß. Am 10. Juni gingen Peucestes und andere Freunde in den Tempel des Serapis und fragten den Gott, ob es besser für den König sei, wenn er sich in den Tempel bringen lasse und zu dem Gotte betete, ihnen wurde die Antwort: „Bringet ihn nicht, wenn er dort bleibt, wird ihm bald besser werden.“ Am 11. Juni 323 v. Chr. starb der große König. In der letzten Zeit seines Lebens hatte Alexander nach Angabe der Tagebücher nur getrunken und geschlafen, sich sonst nicht viel um die andern Dinge bekümmert. Er starb wie Kortüm II. S. 364 sagt, wie Hephästion am Säuferwahnsinn (delirium tremens), 32 Jahre und 8 Monate alt. Daher, fährt Kortüm fort, konnte auch während des 10- bis 12tägigen Todeskampfes trotz lichter Augenblicke über Thronfolge, Reichsverweserschaft und andre folgenschwere Fragen nichts verordnet werden; alles blieb liegen in wüster Ziellosigkeit; man hatte eine halbe Welt aus den Fugen gerissen, wußte sie aber nicht wieder einzurichten, man hatte zerstört, aber nicht aufgebaut, einander abstoßende gewaltsame Kräfte gewaltsam und äußerlich verbunden, ohne daß ein neues, aus dem Innern der Dinge entstandenes Mittleres dazwischen trat. Die Leiche des Königs wurde zuerst in Memphis beigesetzt, später von Ptolemäus nach Alexandria gebracht. Roxane, Alexanders Gemahlin, gebar nach seinem Tode einen Sohn, Alexander, dem man in den ausbrechenden Successionsstreitigkeiten einen Antheil an der Regierung neben dem Halbbruder Alexanders, dem Philipp Arrhidäus gestattete. Vielleicht hatte der sterbende Alexander für den von ihm erwarteten Sohn dem Perdiccas den Siegelring übergeben. Aus den Trümmern des großen macedonischen Reichs hoben sich einige für die Geschichte wichtige kleinere Königreiche heraus, unter denen das Reich der Ptolemäer und das der Seleuciden die bedeutendsten sind.

Die geschichtliche Bedeutung Alexander des Großen ist besonders in Folgendem zu suchen: Ehe die Gemeinde gestiftet werden konnte, in der der Gegensatz der Griechen und Barbaren nichts mehr galt und das Vorrecht des Juden und des Römers seinen Werth verloren hatte, hat die Menschheit viele Kämpfe bestehen, manche Schmerzen ertragen müssen, Kämpfe mit dem Stolz auf das Blut und auf die in ihm begründeten National-Vorzüge, Schmerzen der Selbstbearbeitung und der Entsagung auf natürliche Vorrechte und Vorurtheile. Damit die Zeit erfüllt würde, mußte sie vorbereitet werden.

In der Reihe dieser Vorbereiter hat sich Alexander von Macedonien durch die Kraft, mit der er die politischen Gebilde des Abend- und Morgenlandes zusammenwarf, und durch den mächtigen Einheitsdrang, mit dem er die Verschmelzung Europa's und Asiens zu einer neuen zusammenhängenden Welt zu bewerkstelligen suchte, den Namen des Großen erworben. Sehen wir, wie diese Leidenschaft der Einheit in ihm wirkt und welches die Grundlagen waren, auf die er seine neue Welt gründete.

Als er seinem Vater in der Regierung folgte, war bereits ein großer Schritt zur Ausführung jener Aufgabe, der er nachstrebte, geschehen. Die griechischen Städte und Staaten hatten ihre Autonomie verloren; soweit sie noch der Geschichte angehör-

ten und für die politischen Weltverhältnisse Bedeutung hatten, hingen sie von den Beschlüssen Eines Mannes ab.

Die Schlacht bei Chäronea, Philipps Marsch durch den Peloponnes und der Gemeindetag von Korinth hatten diesen Umschwung bewirkt, vollendet und zur Anerkennung gebracht. Nur Sparta hielt sich noch in seiner Isolirtheit, die Niemandem in der Welt nützte, Niemandem schadete; es war eine unfruchtbare Existenz, seine Stellung eine Ausnahme ohne Einfluß. In den übrigen griechischen Staaten war das Princip der gegenseitigen Berechtigung und Verpflichtung aller Theile der bürgerlichen Gesellschaft, dieser Quell des Wetteifers und der Entwickelung, aber auch der Schwäche — durch einen griechisch redenden Barbaren gestürzt, der Allen seinen Selbstwillen auflegte. So war schon in Griechenland selbst der Gegensatz des Barbarenthums und Hellenenthums aufgehoben.

Dieser Umschwung war vorbereitet worden, als das Hellenenthum schon vor Philipp seine Triebkraft verloren hatte und zu einem fertigen Element geworden war, welches das Bürgerthum genießen konnte und nicht mehr fortzuentwickeln und durch einen angestrengten Kampf gegen auswärtige Feinde zu vertheidigen brauchte. Was das Griechenthum für sich allein erzeugen konnte, war hervorgebracht und zum Gemeingut der gesammten griechischen Welt geworden. Das Ergebniß der früheren Anstrengungen war jetzt als eine Atmosphäre voller Reize, die man nur aufzunehmen und zu genießen brauchte, über die griechische Welt ausgebreitet.

Die Thatkraft und die Lust zu handeln waren auf Macedonien übergegangen. Während Griechenland feierte, genoß und seiner Erbschaft sich freute, hatte Philipp eine neue Heeres-Organisation geschaffen, in seinem militärischen Königthum ein geniales Werk aufgerichtet und in dem macedonischen Phalanx den Keil ausgebildet, mit dem er sich den Weg nach der Meeresküste öffnete, seinem Macedonien, das bisher nur ein Binnenland war, Luft machte und Griechenland zersprengte.

Während Philipp das Heer zur Grundlage des neuen, zur Weltherrschaft berufenen Königthums machte, war der kriegerische Geist in Griechenland verfallen und die Kriegstüchtigkeit zu einer Privatsache geworden, die von Einzelnen nach Belieben gepflegt und verwerthet wurde. An die Stelle des patriotischen Dienstes war die Abenteurerei getreten, die ferne Dienste und im Sold fremder Mächte Beschäftigung und Anstellung suchte. Die Zahl dieser Söldlinge nahm um so mehr zu, je mehr das Wachsthum des Kapitals zu Hause den Unterschied von Arm und Reich vergrößerte, und die große Industrie, die nur ansehnlichen Geldmitteln zugänglich blieb, die Mittellosen auf eine dienende Stellung anwies.

Sonst standen den unbeschäftigten und unternehmenden Bürgern die Colonieen offen, oder jene vereinigten sich unter dem Schutz ihrer Vaterstadt zur Gründung einer neuen Niederlassung. Aber auch in dieser Beziehung zeigte es sich, daß das Griechenthum fertig war. Seitdem am Mittelmeer die Binnenstaaten, wie z. B. selbst in Italien, sich an's Meer drängten, die Griechen in Sicilien sich centralisirten, um sich gegen Karthago zu behaupten, in Klein-Asien die Perser die Oberhand erhalten hatten, war dieser Ausweg der Colonisirung den Griechen abgeschnitten und den Privatleuten, die draußen eine Verwendung ihrer Kräfte suchten, blieb Nichts übrig, als sich den fremden Machthabern anzubieten und zu verkaufen. Die wohlhabenden Bürger ergaben sich indessen zu Hause der Industrie und dem Handel oder genossen in Ruhe die geistigen Resultate früherer Kämpfe und Anstrengungen, und erfreuten sich der künstlerischen, wissenschaftlichen und religiösen Anregungen, die ihnen, ohne daß es von ihrer Seite einer besonderen Thätigkeit bedurfte, aus der geistigen und nationalen Atmosphäre in der sie lebten, zuströmten.

Als Philipp zu Korinth die griechische Hegemonie antrat und somit die kleinen Staaten von der Oberherrschaft ihrer bisherigen Hegemonen befreite, waren die ersteren mit dem Schein der Autonomie, die ihnen der neue Oberherr gewährte, zufrieden. Sie waren der Lasten und Mühen, die die Bundesabhängigkeit von den hegemonischen Staaten ihnen auflud, herzlich satt, sie wollten nicht mehr in deren Streit verwickelt sein und hofften sich nun einer ruhigen und stillen Souveränetät zu erfreuen. Aus den Stürmen des öffentlichen politischen Lebens kehrten sie nun in den Hafen des Privatlebens ein.

Aber auch die hegemonischen Staaten waren ermattet und ihre Bürger froh, sich ihren Privat-Interessen, Industrie, Handel, Kunst, Wissenschaft hingeben zu können. Sie wollten nichts weiter, als Frieden und Sicherheit, die ihnen der neue Hegemon durch den Landfrieden verbürgte, den er zwischen den griechischen Staaten stiftete und den er überwachte. Auch sie hatten es satt, sich für die Größe und Sicherheit ihres Staates anzustrengen oder gar am Ende aufzuopfern.

Die Fertigkeit des Griechenthums und die Auflösung seines Gegensatzes gegen Asien zeigte sich auch in der neuen Stellung, welche die griechischen Staaten zu dem Perserstaat eingenommen hatten. Derselbe war für sie keine Gefahr mehr, kein Gegenstand ihrer Furcht, sondern Schutzwehr gegen die macedonische Uebermacht. Griechenland und Asien waren somit durch dasselbe Interesse schon Eines geworden und für den neuen Weltherrn handelt es sich nur noch darum, jedes der Beiden in dem anderen zu erobern.

Um den Gegensatz beider Welten aufzuheben, hatte Xerxes Griechenland verschlingen und mit Persien vereinigen wollen. Alexander nahm den entgegengesetzten Ausgangspunkt, aber sein Schlag gegen Persien war doch auch gegen Griechenland gerichtet. In Persien wollte er Hellas der einzigen Stütze berauben, die es gegen Macedonien hatte, und die Eroberung von Griechenland vollenden. Als die Griechen auf dem Bundestage zu Korinth Philipp's Ernennung zu ihrem gemeinsamen Führer gegen Persien genehmigten, gaben sie nur zu ihrer völligen Unterwerfung die Zustimmung und beschlossen so, ihre letzte Schutzwehr niederzubrechen. — Darius fiel, weil er dies Verhältniß nicht anerkennen wollte. Nach Philipp's Tode und während Alexander rüstete, versuchte die anti-macedonische Partei in Athen einen Bund mit dem Perserkönig herzustellen; dieser ging aber in seiner falschen Sicherheit auf den Antrag nicht ein, mißachtete auch den Rath seines Admirals Memnon, durch Besetzung Griechenlands und durch einen Angriff auf Macedonien dem Stoß Alexander's zuvorzukommen. Er verstand das neue Weltverhältniß nicht, welches Asien und Griechenland solidarisch mit einander verknüpft hatte.

Von seinem Beruf, die Welt zu reinigen und alle bisherigen Sonderungen zu beseitigen, war Alexander dagegen in dem Grade durchdrungen, daß er auch die Religionsculte combinirte und auch die höchsten Mächte zu einigen suchte, in deren Dienst die Nationen bisher ihre eigene Trennung bewahrt hatten. Als er nach seinem ersten entscheidenden Schlage gegen Darius bei Issus die phönicische Küste sich unterworfen hatte und Aegypten organisirte, opferte er in Memphis dem Apis und in seiner neuen Schöpfung, in Alexandrien errichtete er dem ägyptischen, eben so wie den griechischen Göttern Tempel und Altäre.

Als er nach der völligen Besiegung des Darius bei Arbela und Gaugamela in Babylon rastete und seine neue Eroberung organisirte, war sein Erstes, die Religionsfreiheit, die die Perser beschränkt oder ungern gewährt hatten, den Babyloniern zuzusichern und namentlich die Priesterschaft des Boras zu gewinnen, indem er denselben den griechischen Göttern als gleichberechtigt zur Seite stellte.

Sowohl durch die Größe seines Strebens wie seiner Erfolge fühlte er sich selbst über das Menschliche erhaben. In der Geschichte fand er selbst, und fanden seine Bewunderer nichts ihm Gleiches vor; höchstens in der Heroen-Geschichte erkannte er in dem Herakles ein ihm ebenbürtiges Wesen an; als Ordner, nicht nur der Erde, sondern auch des Himmels, und als Friedensstifter unter den Göttern, die sich bis dahin, wie ihre Völker untereinander, bekämpft hatten, fühlte er sich selbst den Göttern gleich. In diesem Sinn unternahm er nach der Gründung Alexandriens den Zug nach dem Tempel des Jupiter Ammon, um den Gott als ebenbürtiges Wesen zu begrüßen, und die Priester des Ammon, indem sie diesen Sinn des jugendlichen Eroberers richtig deuteten, verfehlten nicht, ihn als Sohn des Gottes anzureden.

Als er nach dem Sturz des Darius die Organisation bestimmte, die die neue Zeit beherrschen und seinem kosmopolitischen Streben genug thun sollte, behielt er das föderative System der persischen Satrapieen bei, aber über demselben gründete er zugleich eine straffe Centralisation. Als Mittel derselben diente das militärische Königthum, welches Asien und Europa miteinander verschmelzen, die neue Welt ins Dasein rufen und eine neue Bildung schaffen sollte.

Aber welche Mittel hatte dieses Königthum selbst, um die Welteinheit herbeizuführen. Es hatte zwar die Werkzeuge des Krieges und Friedens, außer der Wucht der Phalanx hatte es Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft in seinem Gefolge, es konnte Güte und Ueberredung, Zwang und Gewalt anwenden. Aber zuletzt fragte es sich doch, wozu dieser Reichthum von Mitteln? Welches war denn die Anschauung, zu der sich die Menschheit vereinigen sollte? Welches die neue Position, die den Sturz der alten Formeln überleben oder die Combination und Amalgamirung der bestehenden Institutionen beherrschen konnte? Diese ideale Einheit fehlte noch und ihr Mangel hauptsächlich war es, was dem Unternehmen Alexanders, so großartig es in seiner äußeren Ausführung und so glänzend sein augenblickliches Gelingen war, den Charakter des Abenteuers giebt. Er lebte im Gefühl der Welteinheit; der Drang nach dieser Einheit trieb ihn in unbekannte Fernen, aber zugleich auch in eine geistige Leere, in der er zuletzt unterging und sein Werk selbst wieder zerfiel.

Das faßlichste Mittel zur Herstellung seiner Welteinheit war für ihn noch der Handelsverkehr und die materiellen Interessen. Für die Concentrirung derselben und als Vermittlerin der Handelsbeziehungen Europa's, Asiens und Afrika's hatte er in der alten Welt Alexandrien gegründet. Als er nach seinem Triumphzug durch Central-Asien und nach seinem indischen Feldzug im Indus-Delta lagerte, legte er hier die Asiatische Schwesterstadt Alexandriens an, die im indischen Ocean der Stapelplatz des Welthandels werden sollte; zu diesem Zwecke wollte er den persischen Meerbusen und das rothe Meer dem europäischen Handel öffnen und von dieser großartigen Verbindung der Welttheile und von dem erweiterten Verkehr derselben erwartete er die Beseitigung der alten und beschränkten Erinnerungen und die Rechtfertigung seiner neuen Herrschaft.

Wie sein Werk durch den Mangel einer idealen Concentration bald wieder zusammenfiel, so war selbst seine persönliche Ueberhebung durch den noch ungelösten Gegensatz der kosmopolitischen und national-macedonischen Partei in seiner nächsten Umgebung bestritten. Besonders ist sein Zug durch Central-Asien bis Samarkand, durch den Kampf dieser Parteien und durch seine gewaltthätige Beendigung desselben bezeichnet. In der Folter des Philotas wegen einer vermeintlichen Verschwörung, in der hinterlistigen Ermordung des Parmenion, Vaters des Philotas, tritt die Leidenschaft des Barbaren hervor und die illyrische Wildheit, die durch orientalische Eigenmacht und Argwohn und Furcht noch gesteigert war. Auf dem Banquet zu Samarkand, wo er den Klitos erstach, regte sich in ihm der spätere Haß der römischen Imperatoren gegen selbstständiges Urtheil. Aus Klitos sprach der Unwille des barbarischen Genossen, der es nicht ertragen konnte, daß seine und seiner Mitkämpfer staunenswürdige Erfolge alle nur dazu benutzt wurden, um ihren persönlichen Werth zu vernichten und den Einen über sie Alle zu erheben. Die Schmeichelei der Freunde und Diener, die Alexanders That rechtfertigen und ihm zureden, um ihn aus der Apathie und Zerfallenheit wieder herauszureißen, der er sich nach Klitos' Ermordung hingiebt, ist der Vorläufer der Schmeichelei, die die Verbrechen der spätern römischen Imperatoren beschönigte und zu gerechten Handlungen umwandelte. Die macedonische Armee beschloß sogar in einer Art von Volks-Versammlung, daß Klitos mit Recht getödtet sei, wie später der Senat die Opfer Nero's als Missethäter verdammte.

Die Philosophen fügten zu diesen Schmeicheleien und Beschlüssen ihre speculative und staatsphilosophische Rechtfertigung der Unthat Alexander's, und diejenigen, die in denselben Ton nicht einstimmen wollten, zogen sich die Ungnade des Herrschers zu. Anaxarchos aus Abdera z. B. stellte ihm vor, daß er als Sieger und Großkönig berechtigt sei, zu bestimmen, was als recht und zulässig zu gelten habe, und daß er sich nicht Gesetzen unterwerfen dürfe, die ihm von Außen dictirt würden. Kallisthenes dagegen, der Alexander als Journalist und Geschichtschreiber begleitete, und durch diese seine Stellung als Protocollführer der Großthaten des Königs mit philosophischem Stolz sich auch zur Kritik berechtigt glaubte, entfremdete sich den Herrscher, weil er in den Ton der Anderen nicht einstimmen wollte, und legte bei dieser Gelegenheit zu der Spannung den Grund, die er zu Bactra, als Alexander seine Vermählung mit Roxane feierte, auf eine für ihn verderbliche Höhe trieb. Auf dieser Hochzeit vollendete nämlich Alexander seine orientalische Haltung und verlangte von Griechen und Macedo-

niern dieselbe Niederwerfung wie von den Persern und die Anerkennung seiner übermenschlichen Natur und Würde. Anaxarchos ging auch bei dieser Gelegenheit geschmeidig auf die Ansprüche des Herrschers ein und erklärte öffentlich, daß derselbe über Dionysos und Herakles stehe; Kallisthenes dagegen weigerte sich nicht nur, die Anbetung zu leisten, sondern führte auch während der Hochzeitfeier durch einige spöttische Bemerkungen gegen die orientalische Ueberhebung Alexander's einen störenden Eclat herbei. Das konnte ihm dieser nicht vergessen. Als die Verschwörung einiger Edelknaben gegen sein Leben an den Tag kam, fuhr er auch gegen die Philosophen auf, drohte er denen, die ihm namentlich den Kallisthenes zugeschickt hatten, d. h. dem Aristoteles, Verderben und ließ er den mißliebig gewordenen Philosophen foltern und hinrichten.

Immer siegreich auf einem Zug, der ihn zu den äußersten Punkten Central-Asiens führte, welche die Großmächte der neueren Zeit noch nicht berührt haben, wurde seinem Drange ins Weite und Unbestimmte durch den Ungehorsam seines Heeres, welches dieses Streben in's Leere nicht mehr ertragen konnte, eine Grenze gesetzt. Mitten in seinen Unternehmungen im Industhal, als er schon bis zum äußersten Stromarm des Pendschab vorgedrungen war, zwangen ihn die Seinigen zum Rückzug. Unfähig zu rasten und sich zu beschränken, betrachtete er nach der Rückkehr den Aufenthalt zu Susa nur als eine Vorbereitung zu weiteren Unternehmungen, die den fernsten Westen bis zu den Säulen des Herkules in seine Botmäßigkeit bringen sollten. Ehe er diesen Zug antrat, wollte er nur noch einmal die Elemente, die ihm gehorchten, völlig zusammenwerfen und dann mit ihrer vereinten Kraft den Stoß auf das Abendland ausführen. Wie er sich selbst mit der Statira, Tochter des Darius, und mit der Parisatis, Tochter des vorigen Königs Ochus, vermählte, so zwang er auch trotz ihres Widerstrebens eine Anzahl seiner Freunde und Unterfeldherren, Jungfrauen aus persischen Familien zu ehelichen. In gleicher Weise rekrutirte er sein Heer aus den unterworfenen asiatischen Provinzen, selbst aus denen Central-Asiens, bewaffnete und übte er diese Asiaten in macedonischer Weise ein, und nachdem er einen Theil seiner alten Soldaten in die Heimath entlassen hatte, setzte er die Verschmelzung der Veteranen und der Fremden, die er seine Epigonen nannte, durch. Doch mitten in diesen Vorbereitungen raffte ihn der Tod dahin. Als er in Babylon die Todtenfeier seines Hephästion beging, der dem Uebermaß der asiatischen Schwelgerei erlegen war, starb er selbst in ähnlicher Weise an der Zerrüttung der Nerven, die nicht sowohl seine ungeheure Thätigkeit, als das Uebermaß der Genüsse herbeiführte, denen er sich in den Augenblicken der Ruhe und Unthätigkeit hingegeben hatte.

Die Welt fühlte, daß dieser Tod nicht weniger als das Leben des Mannes ihr Schicksal verändere. Erst wollte man es nicht glauben, daß es wahr sei. Der Redner Demades in Athen sagte: „es kann nicht wahr sein, wäre Alexander todt, die ganze bewohnte Welt würde nach seiner Leiche riechen." Allein der Kampf der Feldherren um die Hinterlassenschaft ihres Führers sollte die Welt bald darauf von dem Tode des Herrn überzeugen, wie die Verschmelzung der asiatischen und hellenischen Cultur das bleibende Zeugniß vom Leben des Mannes war.

Was seine persönliche Begabung betrifft, so waren ihm in seltenem Grade zu gleicher Zeit und in gleichem Maße ritterlicher Muth, erhabener Flug der Phantasie, Conceptions- und Unternehmungskraft, aggressiver Trieb und vorsichtige Berechnung, Organisations-Genie, Behutsamkeit und unerschöpfliche Ausdauer eigen. Mit seinem Ungestüm verband er zugleich gründliche Methode, bei seinem überwältigenden Vordringen ließ er keine Vorsichtsmaßregel unbeachtet, an seinen Sieg glaubte er erst, nachdem er den Feind rastlos verfolgt und vernichtet hatte. In jedem Stadium einer Unternehmung, im Entwurf, in der Vorbereitung, in der Ausführung und Ausbeutung war er gleich vollendet, feurig und schwungvoll, besonnen und fest.

Dabei leitete ihn in allen seinen Unternehmungen nur Ein Trieb, Ein Gedanke — der der Weltherrschaft, und zwar der Unterwerfung der Welt unter *seinen* Willen, unter *sein* Gebot. Für die Griechen wollte er nicht die Welt durchziehen; die Einbildung der Macedonier auf ihren nationalen Vorzug strafte er eigenmächtig in den Ausbrüchen seiner Wuth und Leidenschaft, wie in dem Auftritt mit Klitos, wie in der militärischen Verschmelzung mit den Persern.

Aristoteles hatte ihm den Rath gegeben, in Asien als Despot, in Griechenland als Hegemon zu herrschen. Diese Trennung und Unterscheidung war ihm aber unerträglich. Er wollte für die ganze Erde Herr sein. Grieche und Barbar, Beides war ihm gleich. Die macedonische oder griechische Eigenthümlichkeit hatte er in sich geschwächt; er wollte Nichts ausschließlich oder auch nur vorwiegend sein in nationaler Beziehung, sondern nur freier Herr, Gott, Gebieter und Ordner der Menschheit.

Dem Griechenthum ward er vielmehr immer mehr abgewandt; er haßte an ihm die Selbständigkeit des Willens und die Freiheit des Urtheils. Dagegen betrachtete er sich als den Erben der weltherrschenden Tradition der persischen Groß-Könige, und er glaubte sich dazu berufen, den asiatischen Gedanken der Weltherrschaft mit den Mitteln der europäischen Kraft, Bildung und Ueberlegung auszuführen.

Ein Zeugniß von der Eigenmacht seines Wesens, aber auch zugleich von der Unreife seiner Vorstellung von der nothwendigen Vermischung aller Volksgeister ist der Plan, der sich nach seinem Tode unter seinen Papieren und Anweisungen an Krateros fand, wonach er die Bewohner Europa's nach Asien, die des Orients nach dem Abendland versetzen wollte. Wie die Perserkönige die Völkerschaften verpflanzt hatten, so wollte er den Gegensatz der Welttheile durch die Austauschung ihrer Bewohner ausgleichen. (Sechs Jahrhunderte nach ihm kommt die Völkerwanderung!)

Dennoch hat er zur Hellenisirung Asiens durch Durchdringung der orientalischen Weltanschauung mit dem griechischen wissenschaftlichen Geiste den Grund gelegt. Die Seleuciden und Ptolemäer haben sein Werk nur fortgesetzt, als sie in Mesopotamien, Syrien, im Innern von Kleinasien und in Aegypten die griechische und orientalische Cultur amalgamirten und den Griechen und griechischen Macedoniern die Herrschaft und Verwaltung des Orients übertrugen.

Natürlich konnte nicht die bürgerliche Autonomie der Griechen, ihre politische Sitte und Thätigkeit nach Asien vordringen, denn alles das war in Griechenland selbst untergegangen. Das städtisch zersplitterte und beschäftigte, von der politischen Allmacht der einzelnen Städte in Anspruch genommene Griechenthum konnte sich nicht mit dem Orient verschmelzen, sondern nur das aufgelöste, abgeplattete, von der städtischen Oberhoheit befreite Griechenthum. Emancipirt von den städtischen Schranken, in denen es sich bisher entwickelt hatte, war das Griechenthum, welches nach Asien und Aegypten kam, vielmehr eine kosmopolitische Weltansicht und zugleich ein Individualismus, kraft dessen der Einzelne sich dazu berechtigt fühlte, die Welt zu ordnen und zu regieren. Den griechischen Individuen, die das Gefühl der politischen Heimathlichkeit verloren hatten, war die Welt geöffnet für Handel und Verkehr, für politische und wissenschaftliche Abenteuerei, ihre Kraft und Bildung konnten sie im fremden Staatsdienst wie für wissenschaftliche Entdeckung verwerthen; ihr Universalismus befriedigte sich in der Sammlung und in der Uebersicht alles dessen, was griechische Poesie und Wissenschaft bisher erzeugt hatten, in der Erweiterung der exacten Wissenschaften, der Geographie, Mathematik, Astronomie und Naturforschung; der erweiterte Blick legte endlich zur Welt-Historie den Grund. Selbst die Abenteurer, die den Seleuciden und Ptolomäern ihre Kräfte und Dienste anboten und zunächst nur ein Gebiet für ihre Thätigkeit und ihren persönlichen Machtgenuß suchten, den sie in ihrer Heimath nicht mehr finden konnten, trugen als Verwaltungs-Beamte der syrischen und ägyptischen Despoten dazu bei, daß die materiellen Interessen und humanistischen Studien geordnete und gesicherte Bahnen für die Befriedigung ihres universellen Strebens fanden.

Bedenken wir endlich, daß das Griechenthum, indem es den Orient ordnete und verwaltete, in der pantheistischen Natur-Anschauung des letzteren eine Anschauung erkannte, die seinem Drange nach einer Uebersicht der Welt entsprach, daß es sich einem Monotheismus unterwarf, der mit der Aufklärung und Ablösung von seinen Sondergottheiten zusammentraf, so werden wir Alexander den Ruhm zugestehen müssen, daß er nicht umsonst den Orient aus seinen Angeln gehoben hat. Er hat den Gegensatz des Griechen- und Barbarenthums in einer neuen Schöpfung auflösen wollen. Seine Absicht kam zur Ausführung, wenn auch anders, als er selbst gedacht hatte.

Wie sich über Karl den Großen schon sehr früh erklärte Fabeleien finden, so ist auch schon früh in Aegypten eine fabelhafte Geschichte Alexanders unter dem Namen

eines Aesopus entstanden (Nieb. II. 423). Die Schicksale und Thaten dieses Königs haben mehr oder weniger verändert im Mittelalter bei allen civilisirten Völkern ihre Bearbeiter gefunden. Daher kömmt es auch, daß der Eskander oder Iskander des Orients dem Alexander des Occidents gar nicht nachsteht. (Vergl. Lehrbuch einer Literaturgesch. ꝛc. von Dr. Graesse II. B. S. 436—456, außerdem Alexander, Gedicht des 12. Jahrhunderts, vom Pfaffen Lamprecht. Urtext und Uebersetzung nebst geschichtlichen und sprachlichen Erläuterungen, so wie der vollständigen Uebersetzung des Pseudo-Kallisthenes, von Dr. Heinr. Wismann, Frankfurt 1850. 2 Bände.)

Die wichtigsten Quellen für die Geschichte Alexanders sind Plutarch (50—120 n. Chr.), Arrian (unter Hadrian und den Antoninen) in seiner Anabasis. Curtius (im 1. Jahrhundert n. Chr.) De gestis Alexandri. Justinus, der aus dem großen Werke des Trogus Pompejus (unter Augustus): Historiae Philippicae einen Auszug machte.

Von neueren Geschichtsschreibern ist zu nennen: Geschichte Alexanders des Großen, von Joh. Gust. Droysen, Hamburg 1833; Niebuhrs Vorträge über alte Geschichte. 3 Bände. Berlin 1848 (vorzüglich B. II.); Kortüm, Geschichte Griechenlands von der Urzeit bis zum Untergang des achäischen Bundes, Heidelberg 1854 (besonders B. II. S. 304—369).

**Alexander Newski.** Ein Schutzheiliger Rußlands. Als zweiter Sohn des Großfürsten Jaroslaw II. Wsewolodowitsch 1217 geboren, daher Jaroslawitsch genannt, wurde er schon in seinem 15. Lebensjahre Verwalter des Fürstenthums Nowogrod, wo ihn sein Vater zurückgelassen, als er den Hof von dort nach Perejeslaw verlegte. Er überragte seine Brüder in jeder Beziehung und als sein ältester Bruder 1232 starb, überließ ihm der Vater fast selbstständig die Regierung von Nowogrod. 1239 vermählte er sich mit einer Tochter des Knjäs von Potozko, und suchte die Macht Nowogrods durch wiederholte Einfälle in das schwedische Finnland zu vergrößern. Um dies zu verhindern und den unruhigen Nachbar zu züchtigen, landeten die Schweden unter ihrem Feldherrn Birger, 1240, auf vielen flachen Fahrzeugen an den Ufern der Newa und bedrohten den jungen Großfürsten unerwartet in seinem Lande. Alexander sammelte, was in der drängenden Gefahr an streitbarer Mannschaft zusammenzubringen war und überfiel die ihn abwesend und anderweitig beschäftigt glaubenden Schweden, durch einen Aufseher der Sttandwehr Pelqui geführt, am 15. Juli am Ufer der Newa, wo er sie vollständig vernichtete. Nur die einbrechende Nacht rettete noch einige Schiffe mit Flüchtlingen. Der Verlust der Russen war bei diesem Gefecht so wunderbar gering gegen den der Schweden, daß Alexander Jaroslawitsch schon damals für einen Wunderthäter gehalten und ihm vom Volke der Name Newski (der Newaische) beigelegt wurde. Auch im persönlichen Kampfe hatte Alexander sich ausgezeichnet und den feindlichen Feldherrn Birger — einen Verwandten des schwedischen Königs — im Gesicht verwundet. Der Sieg an der Newa wirkte ermuthigend auf die gegen die Mongolen im Süden kämpfenden russischen Heere. Unruhen der Nowogroder veranlaßten Alexander diese Stadt zu verlassen und sich an den Hof seines Vaters nach Perejeslaw zu begeben, bis ihn die von einem Einfalle der liefländischen Schwert-Ritter geängstigten Nowogroder flehentlich zurückriefen. Am 5. April 1242 gewann Alexander auf dem Eise des Peipussees einen glänzenden Sieg über die Feinde Rußlands, durch welchen über 500 Schwert-Ritter umkamen. Auch die Littauer, welche sich mit den Rittern verbündet, trieb er in ihr Land zurück. 1245 starb sein Vater, und Alexander wurde im Besitze seines Theil-Fürstenthums bestätigt. Die Chane der Tatarei, denen die übrigen russischen Großfürstenthümer tributpflichtig waren, verlangten nun auch von dem bis jetzt verschont gebliebenen Nowogrod Tribut, und Alexander unterwarf sich demselben, um sein aufblühendes Land vor wilden Verwüstungen durch Tatarenhorden zu sichern. Der Chan empfing ihn mit Auszeichnung und belehnte ihn mit Kiew und ganz Süd-Rußland. Alexanders Bruder Andreas, mußte seinen Widerstand gegen die Oberlehnsherrschaft der Tartaren mit dem Verluste seines Großfürstenthumes Wladimir und mit der Flucht nach Schweden büßen. Während der ganzen Regierung Alexanders dauerten übrigens die Kriege mit Littauen, Liefland und Schweden fort, ohne die Macht Nowogrods zu erschüttern. 1259 verlangten auch die Mongolen Tribut und auch diesem unterwarf sich Alexander, um

seinem Lande den Frieden zu erhalten. Die Russen wußten diese Nachgiebigkeit mit den Siegen und dem Stolze ihres Großfürsten aber nicht zu vereinigen und verbitterten durch Unruhen und Widerstand die letzten Lebensjahre des Helden. Auf der Rückreise von dem neuen Mongolen Chan Berkai erkrankte Alexander in Nischnei-Nowogrod und starb 1261 am 14. November in Gorods. Das Jahr seines Todes wird widersprechend überliefert. Einige Chronisten geben 1263 dafür an und fügen hinzu, daß er noch auf dem Krankenlager Mönch geworden sei und den Namen Alexei angenommen habe. In Wladimir in der dortigen Rogumater-Kirche begraben, wurden seine Gebeine von Peter dem Großen nach Petersburg gebracht und dort in dem neubegründeten Kloster des heiligen Alexander Newski beigesetzt. Seine Heiligsprechung erfolgte bald nach seinem Tode, da sich bei seinem Begräbniß ein Wunder ereignete. Als seiner Leiche nämlich, nach dem Gebrauche der russischen Kirche der Indulgenz-Zettel in die Hand gegeben werden sollte, streckte diese in Gegenwart vielen Volkes die Hand darnach aus. Die Erinnerung an seine Regententugenden erwachte im ganzen russischen Volke bald nach seinem Tode und machte ihn zum Schutzheiligen Rußlands. (Karamsin, Geschichte des russischen Reiches.)

**Alexander Newski-Orden.** Seinem Range nach der zweite unter den Kaiserlich Russischen Orden. Zwar nicht urkundlich nachgewiesen, aber aus unverdächtiger Quelle übereinstimmend erzählt, soll schon Peter der Große 1724, also kurz vor seinem Tode und bei Gelegenheit der Ueberführung der Gebeine des heiligen Großfürsten Alexander Newski aus Wladimir nach Petersburg in das für dieselben gegründete Prachtkloster seines Namens, die bestimmte Absicht ausgesprochen haben, einen Orden zu Ehren dieses Schutzheiligen Rußlands zu stiften, aber durch den Tod daran verhindert worden sein. Seine Nachfolgerin, die Kaiserin Catharina Alexejewna, führte den Gedanken ihres Gemahls aus und bekleidete zuerst am 8. April 1725 den Fürsten Menschikoff mit den Insignien desselben. Ein Statut des Ordens aus jener Zeit existirt nicht, wohl aber ein Ukas vom 21. Mai desselben Jahres, in welchem die Kaiserin ausspricht, daß sie aus Veranlassung der Vermählung ihrer Tochter, der Großfürstin Anna Petrowna mit dem Herzoge von Schleswig-Holstein, mehrere Personen vom Militär und Civil mit diesen Orden begnadige „um deren ausgezeichnete Verdienste" zu belohnen. Diesem Ukas folgten 1735, am 30. August, Bestimmungen über den Anzug der Ritter durch die Kaiserin Anna Johannowna, welche unter Kaiser Paul verändert und erweitert wurden, und ist davon der 30. August als der Tag des Alexander Newski-Ordensfestes festgesetzt worden. Das Ordenszeichen, früher gewöhnlich nur „le cordon rouge" genannt, besteht in einem stumpfeckigen roth emaillirten Kreuze, in dessen weißem Mittelschilde sich das Bild des heiligen Großfürsten in goldener Rüstung befindet. Eine Hand, aus Wolken hervorragend, setzt ihm einen Lorbeer-Kranz auf. Auf der Rückseite befinden sich ebenfalls auf dem Mittelschilde die lateinischen Buchstaben S (anctus) A (lexander) unter einer Fürstenkrone. In den Kreuzwinkeln breiten sich 4 goldene doppelköpfige Adler mit der Kaiserkrone aus. Das Band ist gewässert ponceauroth und wird von links nach rechts getragen. Der Stern ist von Silber und achtspitzig mit Füllspitzen. Auch hier zeigen sich in dem ebenfalls silbernen Mittelschilde die lateinischen Buchstaben S. A. unter einer Fürstenkrone. Umgeben wird dieses Mittelschild von einem ponceauroth emaillirten Reifen, auf welchem die Ordensdevise in einer russischen Inschrift mit der Bedeutung: „Für Arbeit und Vaterland!" eben so wie auf den ausgehenden Enden des eigentlichen Ordenskreuzes angebracht sind. Das Ordenscostüm besteht in einem rothsammtnen, weißgefütterten Mantel mit einem Kragen von Silberstoff, Weste ebenfalls von Silberstoff, schwarzem Sammethut mit weißer Feder und einem goldgestickten Kreuze an schmalem rothen Bande. Der Orden wird auch in Brillanten verliehen. Rechnet man den nur für Damen bestimmten Orden der heiligen Catharina mit, so würde der Alexander Newski-Orden allerdings erst den 3. Rang unter den Russischen Orden bekleiden. Er hat wie der Orden vom weißen Adler nur eine Klasse und wird nicht unter dem Range eines General-Majors verliehen. Nur wer schon Inhaber des Alexander Newski-Ordens ist, kann den Heiligen Andreas-Orden, als ersten aller Russischen Orden erhalten, was indessen nicht für die geborenen Ritter des heiligen Andreas, die Großfürsten des Kaiserlichen Hauses, gilt. Russen erlangen nach dem

Ukas vom März 1834 durch den Orden Anspruch auf eine Pension von 500 bis 700 Rubeln, welche bei Ausländern wegfällt. Dergleichen Pensionen werden gegenwärtig von 24 Rittern, zusammen mit 7000 Rubeln bezogen. Der Orden hat seine besondere Geistlichkeit, welche aus 5 Personen besteht und dem berühmten Alexander Newski-Kloster in Petersburg zugehört.

**Alexander I.**, Pawlowitsch, Kaiser von Rußland, ward den 23. December 1777 geboren; seine Großmutter Katharina II., die dem Vater Alexanders, dem spätern Kaiser Paul, keinen Einfluß auf die Erziehung seines Sohnes gestattete, ließ dieselbe durch den französischen Literateur und Aufklärer, Laharpe, einen geborenen Schweizer, leiten. Seiner Mutter, Marie, Tochter des Herzogs Eugen von Württemberg, war Alexander mit besonderer Liebe ergeben. Im Jahre 1793 am 9. October mit Luise Marie Auguste, Tochter des Erbprinzen von Baden, die bei ihrem Uebertritt zur griechischen Kirche den Namen Elisabeth annahm, vermählt, folgte er nach der schrecklichen Katastrophe, der sein Vater Paul erlag, demselben am 24. März 1801 auf den Thron. Seine Erziehung in den Grundsätzen eines liberalen Humanismus, seine edle, schwärmerische und der liberalen Ausgleichung aller schroffen Gegensätze zugewandte Natur erweckte in den Freunden der Aufklärung die größten Hoffnungen. Klopstock feierte seine Thronbesteigung durch eine Ode „an die Humanität". Sein Vater Paul hatte in der auswärtigen Politik sich in den widersprechendsten Gegensätzen bewegt: zuerst mit Oesterreich und England zur Bekämpfung Frankreichs verbunden, war er, als Bonaparte in Paris wieder eine starke Regierungsgewalt aufrichtete, der glühendste Bewunderer des ersten Consuls geworden und hatte er sich an die Spitze der Mittelstaaten gestellt, die gegen England die Rechte der neutralen Flagge geltend machen wollten. In beiden Fällen hatte zwar seine Politik einen national-russischen Zweck, die Ausbreitung des russischen Einflusses im Süden Europas, namentlich die Fußfassung in Italien und im Mittelmeer. Mit Oesterreich im Bunde wollte er durch Suwaroff das Königreich Piemont wieder herstellen und Italien nach den legitimen Traditionen unter russischem Protectorat wieder organisiren. Durch Oesterreich, wie er glaubte, verrathen, wurde er nachher durch England gereizt, welches ihm Malta entzog, mit dessen Besitz und Großmeisterthum ihm Frankreich geschmeichelt hatte. Europa wurde durch dies Streben Kaiser Paul's nach dem Mittelmeer wie durch ein gespenstisches Abenteuer geschreckt, Rußland dagegen konnte diese weitgreifende Tendenz nach dem Süden Europa's noch nicht ertragen. Es war als ob der Tod Kaiser Paul's Europa und Rußland von einer unnatürlichen Last und Aufgabe befreite und man hoffte, daß der Nachfolger auf dem Zarenthron Rußland zu seinen innern Aufgaben zurückführen und durch Verbreitung europäischer Bildung, durch Pflege des Unterrichts, so wie durch die Entfesselung des Gewerbfleißes beglücken werde. Dazu kam, daß Kaiser Paul durch den Gegensatz der Revolution beunruhigt und angestachelt, die Autorität des Zarenthums im Großen, aber auch zugleich im Kleinen mit eifersüchtigem Argwohn gepflegt hatte. Noch bis in seine übertriebensten Aussprüche und Verordnungen kann man zwar eine nicht unbegründete Auffassung der Zaren-Autorität verfolgen. Sein Ausspruch z. B., daß nur derjenige in Rußland bedeutend sei, der mit ihm spreche und so lange er mit ihm spreche, ist ein richtiger Ausdruck des national-russischen Princips, wonach die Herrlichkeit des Staats im Zar allein eine persönliche Erscheinung hat und von ihm auf die Klassen und Unterthanen zurückscheinen kann. Die revolutionäre Aufklärung war jedoch in Rußland bereits so weit verbreitet, daß dieser Cultus des Zarenthums als eine Uebertreibung und Idiosynkrasie des Kaisers erschien, und auch in dieser Beziehung hoffte man von Alexander, daß er mit seiner Milde die Anspannung im Innern des Reichs herabstimmen und die Menschenrechte mit den Ansprüchen des Zarenthums in Einklang bringen werde.

Die friedliche Stimmung, die nach der Schlacht bei Marengo und während der Verhandlungen über den Luneviller Frieden in ganz Europa herrschte, schien Alexander in der Ausführung seiner inneren Aufgaben zu begünstigen. Selbst England hatte dieser Stimmung so weit nachgegeben, daß es über den Frieden unterhandelte. Die wichtigste Angelegenheit Europa's war die neue Organisation Deutschlands und die Vertheilung der Entschädigungen, die die einzelnen deutschen Staaten für ihre Verluste

auf dem linken Rhein-Ufer aus den eingezogenen geistlichen Staaten und Stiftungen erhalten sollten. Rußland leitete mit Frankreich dies Werk, aber es schien in der Hand Alexander's fast nur als eine Gelegenheit, die mit ihm verwandten Höfe von Baden und Württemberg mit Ansehen und Macht zu beschenken und den mit ihm befreundeten Monarchen von Preußen in seinen gerechten Ansprüchen zu unterstützen.

Während Alexander sich diesem Werk der verwandtschaftlichen Anhänglichkeit und der Freundschaft widmete, schwelgte er in der Heimath im Traume der Versöhnung der Legitimität mit seiner revolutionären Mystik. Joseph de Maistre, der sardinische Bevollmächtigte, der im Jahre 1803 nach St. Petersburg kam, um durch diplomatische Kunst seinem auf Sardinien beschränkten König Piemont und Savoyen wiederzuerobern, fand den Kaiser, wie er nach Hause schreibt, schwärmend für das Ideal einer mystischen Demokratie. Alexander gab absichtlich keine großen Gala-Diners mehr, weil er bei denselben hätte repräsentiren und den Zaren darstellen müssen. Joseph de Maistre geht sogar so weit, dem Cabinet seines Königs zu melden, daß der Kaiser an das Recht der Legitimität nicht mehr glaube und es aufgegeben habe.

Allein der Ernst der Zeit und die Unermüdlichkeit und Endlosigkeit der Revolution enttäuschte diejenigen, die auf eine friedliche Transaction mit der letzteren rechneten. Auch Alexander wurde daran gemahnt, seine demokratischen Illusionen aufzugeben, sich auf die Hebung seines Reichs durch Verbesserung der Unterrichts-Anstalten, Reform der Universitäten und Gymnasien zu beschränken, die Revision der inneren Gesetzgebung auf eine noch ferne Friedenszeit zu vertagen und sich zunächst zum Kampf mit der bewaffneten Revolution zu rüsten. Diejenigen, die nach der Schlacht von Marengo glaubten, der Vorhang werde fallen und das Schauspiel der Revolution sei zu Ende, täuschten sich, schreibt de Maistre aus Petersburg. Es kam Austerlitz: — man glaubte sich zurückziehen zu können. Aber nein! Es kommt Jena und Friedland! Und Alles das war doch nur der Prolog zu dem Kampf, der darauf von den Schlachtfeldern Rußlands bis nach den Anhöhen bei Paris sich erstrecken sollte.

Die Errichtung des Königreichs Italien, überhaupt die Unterwerfung Italiens, für welches die Russen unter Suwarow noch kurz vorher geblutet hatten, die Besetzung Hannovers durch ein französisches Heer und die völlige Vernichtung Hollands überzeugten Alexander, daß er von Frankreich bei den Luneviller Friedensverhandlungen nur benutzt sei, und daß er Napoleon nur geholfen habe, Deutschland sich unterwerfen, um von hier aus Holland und Italien definitiv zu gewinnen. Alexander trat darum der neuen, von Pitt gestifteten Coalition bei, schickte seine Armee Oesterreich zur Hülfe und versuchte es, auf seiner Reise nach Wien in Berlin der deutschen und preußischen, anti-französischen Partei am Hofe Friedrich Wilhelm III. das Uebergewicht zu geben. Es gelang ihm nicht und es kam nur zu dem Freundschaftsschwur am Sarge Friedrich des Großen in Potsdam. Bei Austerlitz mit den Oesterreichern am 2. December 1805 geschlagen, zog er sich in sein Reich zurück, da Oesterreich für den Augenblick an der Möglichkeit einer neuen glücklichen Wendung verzweifelte. Den Frieden mit Frankreich ablehnend, stand Alexander im folgenden Jahre auf der Seite Preußens, doch trafen seine Heere erst für die Entscheidungsschlachten des Jahres 1807 bei Eylau und Friedland ein und konnte er nur das Mißgeschick Friedrich Wilhelm III. im Tilsiter Frieden mildern. Auf der Zusammenkunft zu Erfurt stellte sich die in Tilsit getroffene neue Lage Europa's dar. Napoleon gebot als das Haupt des Westens und Mittel-Europa's über den großen Militärstaat, dem Völker und Fürsten nur noch als willenlose Mittel dienten. Alexander repräsentirte das Kaiserthum des Ostens, aber doch nicht mehr selbstständig und souverän, da er sein Reich dem Continentalsystem einverleiben und sich dem Kreuzzug gegen England anschließen mußte.

Doch wußte Alexander die veränderte Lage Europa's und seines Reiches sehr wohl zu dem Vortheil des letztern auszubeuten. England griff er hauptsächlich nur in dem Bundesgenossen desselben, in Schweden an, dem er im Frieden von Friedrichshamm, im Jahre 1809, Finnland abgewann. Sodann folgte der Krieg gegen die Türkei, der erst 1812 durch den Bukarester Frieden beendigt wurde und Rußland unter Vermittelung Englands, welches Alexander für den neuen Entscheidungskampf im Süden freie Hand verschaffen wollte, Bessarabien einbrachte.

Der unnatürliche Druck, den das Continentalsystem auf die Ackerbau-Interessen Rußlands ausübte, die Schmach, die das große Zarenreich in der Dienstbarkeit unter einem fremden Handelssystem finden mußte, die Annäherung Schwedens, das in Norwegen Ersatz für Finnland zu gewinnen hoffte, endlich die Vergrößerung des Herzogthums Warschau, in welchem Napoleon in ähnlicher Weise wie im Königreich Italien in der südlichen romanischen Welt in der slawischen die Stütze seiner Universalherrschaft sich bilden wollte — Alles das entschied unter Englands Mitwirkung den Bruch zwischen Frankreich und Alexander.

Am Klarsten hatte der geheime Abgesandte Friedrich Wilhelms III. und einer der edelsten Führer der patriotischen Partei in Berlin die neue Situation aufgefaßt und in St. Petersburg dargestellt. Da Preußen zunächst noch gezwungen war, sich dem französischen Expeditionsheer nach Rußland mit den anderen deutschen Armeekörpern und mit den Truppen der anderen Völker des Festlandes anzuschließen, so stellte Freih. v. d. Knesebeck diese ganze Unternehmung nur als eine unvermeidliche Episode dar, die zum Untergang der französischen Macht und zur Befreiung Europa's führen werde.

Der Ausgang bestätigte die Auffassung des preußischen Abgesandten. Als Alexander nach der Vernichtung des französischen Heers die Proclamation von Kalisch unterm 25. März 1813 an die Völker Deutschlands erließ, war Preußen schon dem Aufruf seines Königs gefolgt.

Während die Heersäulen Europa's nach der Schlacht bei Leipzig auf französischem Boden standen, und die verbündeten Monarchen über die Zukunft Frankreichs beriethen, soll Alexander, wie der Verfasser der „Pentarchie" als Beweis seines politischen Scharfblicks und seiner liberalen Neigungen hervorhebt, die Idee aufgestellt haben, den Herzog von Orleans als das natürliche Oberhaupt des neuern französischen Bürgerthums auf den Thron zu heben. Seinem edelmüthigen Romanticismus, der durch die erschütternden Wendungen der letzten Jahre auf's Höchste gesteigert war und nach dauernden Institutionen verlangte, entspricht aber mehr die Annahme, daß er besonders lebhaft für die ältere Linie der Bourbons auftrat und in ihrer Anerkennung die sicherste Schutzwehr gegen die Revolution und den Liberalismus sah.

Gerade die Schöpfung aber, die er auf dem zweiten Pariser Congreß in's Leben rief und die nach seiner Ansicht die Politik Europa's auf den Grundlagen der Gerechtigkeit und des Christenthums gründen sollte, die am 26. September 1815 von ihm und den Monarchen von Oesterreich und Preußen unterzeichnete heilige Allianz war ein Beweis, daß seine Jugendrichtung des Humanismus und Liberalismus auch unter der Hülle eines scheinbaren Mysticismus noch mächtig fortwirkte. Nur die nächsten Wirkungen dieses religiösen Bundes, nur der Gebrauch, den Oesterreich von ihm machte, nur die bewaffneten und noch dazu, wie die spätere Zukunft bewies, fruchtlosen Interventionen, die er im Süden Europa's zur Folge hatte, haben das Urtheil über die Bedeutung dieses Bundes trüben können. In Verona sagte einmal Alexander, es dürfe fortan nicht mehr eine englische, französische, russische, preußische, österreichische Politik geben, sondern nur eine allgemeine, die zum Heil aller Völker und Fürsten zur Richtschnur dienen muß. So ist auch der Sinn der heiligen Allianz, daß es fortan keine protestantische, katholische, griechische Kirche, sondern eine indifferente Norm geben soll, die über den Bündnissen und Aufgaben jener einzelnen Kirchen steht. Die heilige Alliance war demnach auf einem größeren Gebiet dasselbe, wie die Union, die bald darauf in den protestantischen Landeskirchen Deutschlands eingeführt wurde.

Die Solidarität der conservativen Interessen, die die heilige Allianz anerkannt hatte, benutzte Oesterreich, um auf den Congressen von Aachen, Troppau und Verona die Elemente des Bestandes in Deutschland selbst gegen die Gefahren der Unbestimmtheit, welche die Hoffnungen und Erwartungen nach der Kriegsaufregung angenommen hatten, zu retten und zu erhalten, und im romanischen Süden, von Spanien bis Neapel, die militärischen Aufstände, die Europa schon damals mit einer Militär-Dictatur bedrohten, zu brechen. Weiter hat die Allianz nichts gewirkt; Alexander war dienendes Werkzeug Oesterreichs und statt eines neuen soliden Aufbaues erhielt Europa nur den Trost, die nothdürftigsten Elemente einer späteren positiven Schöpfung erhalten zu sehen.

Schon in der Zeit ihrer ersten Blüthe, schon damals, als sie leistete, was sie leisten konnte, erhielt die heilige Allianz ihren Todesstoß in dem griechischen Aufstande. Alexander, der als einzige Frucht der Allianz Rußland nur die argwöhnische Ueberwachung aller von ihm selbst früher begünstigten liberalen Bewegungen bieten konnte, mußte jenen Aufstand sich selbst überlassen, die Hoffnungen der Griechen auf Rußland selbst enttäuschen helfen und die Theilnahme der russischen Kirche für ihre Religions-Verwandten im Süden der Donau zügeln.

Diese Collision, die er seit 1821 bis 1825 ertragen mußte, brach seine Seele und führte ihn mit gestörtem Gemüthszustande dem Tode entgegen, der ihn endlich auf seiner Reise nach dem Süden in Taganrog den 1. December 1825 von seinen geistigen Qualen befreite.

Sein Nachfolger Nikolaus löste die Collision, die den Bruder getödtet hatte, indem er als Vorkämpfer der russischen Kirche den Krieg mit der Türkei begann. Dieses Erwachen, diesen Triumph der russischen Kirche kann man bereits als das Ende der heiligen Allianz bezeichnen — ein Ende, das sich auch darin ausspricht, daß Kaiser Nikolaus mit meisterhafter Politik gerade England und Frankreich durch den Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827 mit Rußland zur gemeinsamen Verwendung für die Griechen verband, während Oesterreich und Preußen für eine Theilnahme an der orientalischen Kirchenfrage nicht zu gewinnen waren.

**Alexander II.**, Kaiser von Rußland. Indem wir von den ersten Regierungsjahren des jetzigen Zar einen kurzen Ueberblick geben, haben wir es zugleich mit einem der größten Probleme zu thun, mit dem Rußland bisher zu kämpfen gehabt hat. Ja, wir können sagen, daß die ersten Regierungsjahre Alexander II. der Geschichte für immer angehören werden, weil in ihnen das Hauptproblem der russischen Geschichte klar und entschieden aufgestellt ist. Die Frage, um die es sich handelt, ist nicht nur eine persönliche, nicht nur die, ob es dem jetzigen Kaiser gelingen wird, seine Reformpläne glücklich durchzuführen, sondern es ist zugleich die Frage Rußlands selbst, die zur Entscheidung kommen muß. Kann Rußland, das ist die Frage, nachdem es bisher nur durch Zwang und Gewaltmittel zur Arbeit angetrieben werden mußte, durch eine Organisation, die auf Ehrgefühl, Selbstachtung und gegenseitigem Vertrauen beruht, zu seinem innern Ausbau gebracht werden? Ist es möglich, den 35 Millionen, die mehr oder weniger streng der völligen Leibeigenschaft verfallen sind, die Wohlthat der persönlichen Rechtsfähigkeit zu ertheilen, ohne zugleich die kostbaren Elemente eines gesunden Gemeindelebens, das sich unter einem großen Theil von ihnen erhalten hat, zu zerstören? Wird der Adel, nachdem er durch die Dienstbarkeit der Leibeigenen, mit der ihn die Allgewalt der Zaren beschenkt hat, selbst moralisch angegriffen ist und für das Geschenk der Zaren sich in ein willenloses Beamtenthum verwandeln mußte, den Ernst des Augenblicks verstehen und die völlige Umgestaltung des Gemeindelebens und der Kreis- und Provinzial-Verhältnisse dazu benutzen, um sich zum lebendigen Haupt der Gemeinde zu machen und eine wirksame Kreis- und Provinzial-Vertretung herbei zu führen? Oder wird die jetzige Reform nur die völlige Desorganisation des russischen Gemeindelebens zur Folge haben, wird sie die Umwandlung des Adels in eine mechanische Büreaukratie vollenden, und wird das Zarenthum aus einer Bewegung, die die Keime der Selbstverwaltung der Gemeinde entwickeln zu wollen sich den Anschein giebt und dem Adel für dieses große Werk die Ehre der Initiative zuweist, sich mit verstärkter Gewalt erheben und mehr als je auf ein innerlich entzweites Gemeindeleben und auf einen, durch seinen Nothstand mehr als bisher büreaukratisch gewordenen Adel drücken? Die Reformverhandlungen der letzten anderthalb Jahre bieten schon so viel Thatsachen und Anhaltpunkte, daß es nicht zu verwegen sein dürfte, die wahrscheinliche Beantwortung dieser Frage zu anticipiren.

Alexander II. trat nach dem Tode seines Vaters Nikolaus, am 2. März 1855, in einer der schwersten Krisen, die Rußland erfahren hat, die Regierung an. Geboren am 29. April 1818 erhielt er seine erste Erziehung unter der Leitung seiner Mutter Alexandra Feodorowna, Schwester Friedrich Wilhelm IV. Sein erster Lehrer war General Mörder, ein deutscher Protestant; bezeichnend für sein innerliches und nachdenkliches Wesen ist es jedoch, daß der Dichter Zukowski, von der romantischen

Schule und von der altrussischen Partei seine Erziehung vollendete. Im Jahre 1834 majorenn erklärt, machte er als Commandant der Garde-Ulanen, als Ataman der Kosaken und erster Adjutant des Kaisers die militärische Schule unter der Leitung seines Vaters durch. Vom strengen Tagesdienst jedoch nicht befriedigt und von Melancholie ergriffen, begab er sich auf eine Reise nach Deutschland, wo sein Aufenthalt zu Darmstadt zu seiner Vermählung mit der großherzoglichen Prinzessin Marie führte. Schon im Jahre 1826 zum Kanzler der finnischen Landesuniversität ernannt, legte er sich nach seiner Vermählung die im Jahre 1841 erfolgte, besonders auf das Werk der Versöhnung, die Mißstimmung der Finnen gegen Rußland zu mildern und auszugleichen.

Der Tod seines Vaters berief ihn aber zu einem umfassenderen Werke der Versöhnung. Es galt den Bruch mit Europa zu heilen und zugleich die Zerrüttung, die der orientalische Krieg in den Ackerbau und in die Verhältnisse des Grundbesitzes gebracht hatte, zu heben.

Im Jahre 1852 stand sein kaiserlicher Vater als der erste Staatsmann Europa's und als die mächtigste Schutzwehr der conservativen Interessen da. Das Ansehen aber und das Uebergewicht, das er durch die Rettung Ungarns, durch die Abwehr der Revolution und durch seinen Antheil an der Aufrechterhaltung des deutschen Friedens gewonnen hatte, war von ihm nicht zu Thaten und Schöpfungen benutzt worden, durch die er seine hervorragende Stellung allein hätte behaupten können. Rußland's Macht und Natur erlaubten ihm nur, wie es scheint, den Status quo in Mittel-Europa gegen die Revolution zu vertheidigen, aber nicht durch eine neue Organisation Europa's, vor allem durch einen ernsten Kampf mit dem mächtig sich erhebenden Imperialismus Frankreichs der Geschichte eine neue und gedeihliche Wendung zu geben. Außerdem rief ihn die Eifersucht der russischen Kirche und des russischen Nationalcharakters nach einer andern Seite hin; beide waren durch Frankreichs Agitationen in der Frage der heiligen Stätten gereizt, der Kaiser mußte ihnen folgen und er verlor den politischen Gewinn der letzten Jahre, indem er von den Staaten, mit denen ihn bisher die Solidarität der conservativen Interessen verband, verlangte, daß sie die übermäßige Machtzunahme der russischen Staatskirche und die geistliche Unterwerfung aller türkischen Slawen unter Rußland stillschweigend dulden und genehmigen sollten.

Als Alexander II. den Thron bestieg, hatten sich die Folgen dieses Schrittes vollständig entwickelt. Der Bund der conservativen Interessen war gelöst, die heilige Allianz zerfallen, der Mangel an gemeinsamen positiven Schöpfungen war bitter bestraft worden und das europäische Staatensystem, in seinem Innern vom Imperialismus bedroht, hatte in seinem gründlichen Zerfall sich dem Gesetz des Individualismus gebeugt. Jeder für sich — war der Wahlspruch der Staaten geworden.

Oestreich, das die Mißachtung, die für es im Pruth-Uebergange lag, am bittersten empfand, hatte aus dieser Beleidigung das Recht zur Undankbarkeit gezogen. Ohne einen Schwertstreich zu thun, hatte es durch seine diplomatische Benutzung des orientalischen Krieges sich der Ausführung seines stolzen Plans, die Oberherrschaft über die ganze Donau zu führen, bedeutend genähert. Durch seine Verträge mit den Westmächten, mit Preußen und mit der Pforte hatte es die Russen zum Rückzuge über den Pruth gezwungen. Als es wußte, daß Rußland, nachdem es die Unmöglichkeit einer aggressiven Politik eingesehen, zu Unterhandlungen geneigt sei, verpflichtete es sich die Westmächte durch den Vertrag vom 2. December 1854. Schon Nikolaus hatte die Wiener Verhandlungen beschlossen, sie aber noch hingezogen, Alexander II. nahm sie sogleich nach seiner Thronbesteigung ernstlich auf. Der dritte Punkt, die Revision der Verträge von 1841, die von Drouin de L'Huys erfundene Neutralisation des Schwarzen Meeres, die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der russischen und türkischen Seemacht war aber so lange nicht zu entscheiden, als die Alliirten noch vergeblich mit Sebastopol rangen, so wie aber diese Veste gefallen war, entschied Oesterreich den Frieden. Es trat im December 1855 mit seinem Ultimatum hervor, es wußte, daß Rußland es annehmen würde und Frankreich zu Gunsten Englands den Krieg nicht mehr fortsetzen wolle.

In dem Manifest bei seiner Thronbesteigung hatte Alexander schon die Isolirung

Rußland's proclamirt. „Möge die Vorsehung," sagt er in demselben, „geben, daß wir, geleitet von ihr, Rußland auf der höchsten Stufe der Macht und des Ruhmes befestigen." Der Culminationspunkt der Russischen Macht ist demnach erreicht, Rußland ist sich selbst genug; es kann sich mit Ehren auf sich zurückziehen und braucht sich und seinen Besitz nur zu conserviren.

Mit dieser Resignation konnte aber die russische Kirche nicht zufrieden sein. Die Proclamation Alexander's vom 31. März 1856 über den Abschluß des pariser Friedens gab ihr zwar die genugthuende Erklärung, daß der Zweck des Krieges erreicht und das künftige Loos und die Rechte aller Christen im Orient sicher gestellt seien. Allein die unerwarteten, nicht vorhergesehenen Wege, auf denen das große Werk vollendet sei, konnten ihr nicht wirklich genügen. Das europäische Protectorat über die Christen der Türkei war die Niederlage der russischen Kirche.

Frankreichs Mißstimmung gegen England, von dem es sich als Mittel und Vasall behandelt glaubte, gegen Oesterreich, das nach der Verdrängung Rußlands von der Donau den reellsten Gewinn aus dem Krieg der Westmächte davon getragen hatte, bot Rußland für seine Verluste zwar einen Ersatz. Aber um welchen Preis? Auf Kosten eben der Christen der Türkei, eben der Vasallenstaaten, deren Sicherheit und Fortentwicklung jetzt dem Proctectorat der europäischen Mächte anvertraut war.

Frankreich, unzufrieden mit dem Krieg, der ihm keinen dauernden Gewinn gebracht hatte, unzufrieden mit dem von ihm selbst übereilten Frieden, in dem es Oesterreich an der Donau noch nicht alle von ihm gewünschten Demüthigungen und Beschädigungen zufügen konnte, suchte nach dem pariser Frieden in den türkischen Donau-Provinzen desorganisirend zu wirken, nur um sich im Rath der garantirenden Mächte besonders geltend zu machen, um, wie es meinte, Oestreich zu schaden und um, wie es hoffte, Rußland einen Gefallen zu thun.

Zur Desorganisation, die Rußlands Pruthübergang, sodann seine Isolirung in die Gruppirung der europäischen Mächte gebracht hatte, kam die Desorganisation, die Frankreich in die laufende Politik brachte, und die Verwirrung, die es anstiftete, um sich für den Nothfall und für die spätern Combinationen die russische Allianz zu sichern.

Die classische Formel für die Isolirung Rußlands hatte Fürst Gortschakoff, der Nachfolger Nesselrode's in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, in der Circulardepesche aufgestellt, in der er gegen die fernere Occupation des Königreichs Griechenland durch die alliirten Truppen und gegen die beabsichtigte Demonstration der Westmächte gegen Neapel im Sommer 1856 protestirte. Er spricht es in dieser Depesche geradezu aus, daß „das Principienbündniß, dem Europa einen mehr als 25jährigen Frieden verdankt, nicht mehr in seiner alten Kraft besteht." Er giebt sehr deutlich zu verstehen, daß dieß Principienbündniß für Rußland eine Fessel war, die es in der Wahl seiner Allianzen einengte und ihm oft eine unnatürliche Richtung gab, — „die Verhältnisse, sagt er, haben uns die volle Freiheit des Handelns wiedergegeben." Für jetzt, setzt er endlich zur Charakteristik der neuen Stellung Rußland's auseinander, will sich dasselbe, indem sich sein Kaiser vor Allem dem Wohl seiner Unterthanen widmet, keineswegs unzufrieden und verstimmt isoliren. „Es schmollt nicht, — es sammelt sich."

Etwas schroffer und rücksichtsloser drückte sich über die neue europäische Politik die deutsche St. Petersburger Zeitung im December 1857 in einem Artikel aus, in dem sie sich gegen einen Aufsatz der Times über den principiellen Gegensatz Rußlands und Englands erklärte. Ihre Behauptung, daß die russischen Staatsmänner keine abstracten Principien haben und die Principienjägerei in der Politik überhaupt einer nun bald verschollenen Zeit angehöre, machte sie durch den Satz deutlich, daß der Mond, wenn er scheint und leuchtet, daß der „Mops", wenn er den Mond anbellt, deshalb nicht besondere Principien haben, sondern, daß jener, wenn er leuchtet, dieser, wenn er den Mond anbellt, nur den Impulsen folgen, die aus den Lebensbedingungen ihrer Existenz hervorgehen und sich, jeder auf seine Weise von der schönen, freundlichen Gewohnheit des Lebens und Wirkens treiben lassen.

Während Rußland sich sammelte und dem Chaos zusah, welches nach dem Sturz der Principien aus der Politik der natürlichen Instincte hervorgehen mußte, ließ es Frankreich dem providentiellen Zuge folgen, der dasselbe zur Gegnerschaft gegen Oester-

reich antrieb. In der Bolgrad-Frage und in der Angelegenheit der Schlangeninsel scheiterten zwar Frankreich und Rußland, der Versuch des letzteren, sich an der Donau zu behaupten, mißlang; Oesterreich hatte, als es im December 1855 durch sein Ultimatum den Frieden erzwang, die Vorsicht geübt, Frankreich vorher durch einen Vertrag zu binden, wonach dasselbe aus jeder Beeinträchtigung des Friedensvertrags einen Kriegsfall machen mußte.

Desto eifriger begann nach dem unglücklichen Verlauf dieses Versuchs Frankreich seine Agitation in den türkischen Donauprovinzen. Nachdem es Oesterreich von Montenegro bis Serbien und den Donau-Fürstenthümern mit einer Reihe brennender Fragen umgeben hatte, suchte es auf denselben Kaiserstaat auch von Italien aus zu drücken, indem es in Turin dem Traume schmeichelte, daß Piemont das natürliche Haupt eines reformirten und freien Italiens sei.

An die Stelle der Solidarität der conservativen Interessen ist eine dumpfe Agitation getreten, die den ganzen Süden von Europa umfaßt; — der heiligen Allianz ist ein friedlicher Krieg gefolgt, dessen Gegenstand Oesterreich ist. Durch die Fußfassung in Villafranca hat sich Rußland jetzt diesem Druck auf den mitteleuropäischen Kaiserstaat angeschlossen.

Es ist unmöglich, dem russischen Etablissement in Villafranca nur einen friedlichen Handelszweck zuzuschreiben, denn dazu fehlt ihm die Basis einer tüchtigen Segelschifffahrt und eines russischen Handelsverkehrs auf dem Mittelmeer. Aber es ist auch zu schwach zu einer großen kriegerischen Unternehmung, da ihm die österreichische Flotte, abgesehen von dem englischen Beistand, der ihr im ernsten Kriegsfall nicht fern bleiben würde, allein schon gewachsen ist. Es ist bedeutend und für die Zukunft Europa's ein trauriges Prognostikon, daß sich Rußland in diesem Punkte einer bloßen Demonstrationspolitik angeschlossen hat. Es hat sich mit Louis Napoleon, dem „Parvenu", dessen Politik kaum anders als durch die Traditionen eines großen Abenteurers bestimmt werden kann, viel zu sehr auf eine Linie gestellt.

Höchst bedenklich ist es auch, daß die Petersburger Presse ihre jetzige Freiheit ausschließlich nur benutzt, um alle Regungen der Unzufriedenheit im Süden Oesterreichs zu begünstigen. Sie hat sich für Sardiniens große Bestimmung, so wie für die neapolitanische und römische Reform ausgesprochen, Ungarn ist ihr Schützling, die unglücklichen Experimente in den Donaufürstenthümern und die Reaction in Serbien gegen die besonnene Politik des gestürzten Fürsten und gegen das Eindringen deutscher Cultur haben ihren ganzen Beifall. Oesterreich ist ihr Hauptfeind und sie unterhält in Leitartikeln und in Correspondenzen aus Italien ihr Publicum von der Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit der österreichischen Herrschaft jenseit der Alpen. Sie vergißt, daß Rußlands Weltstellung seit dem ersten schöpferischen Auftreten der Normannen unter Rurik auf der Combination verschiedener Nationalitäten beruht, und ironisirt Oesterreich, weil es kein Nationalstaat sei. Sie vergißt die Worte, die Kaiser Alexander II. im Mai 1856 bei seinem Besuch in Warschau den Polen zurief, um sie aus ihrem Traume von einem künftigen polnischen Nationalstaat zu reißen — die Worte: „Vor Allem keine Träumereien! keine Träumereien!" — und sie nimmt jede Regung einer Nationalität in Schutz, sobald sie gegen Oesterreich gerichtet ist.

Die Zusammenkunft Kaiser Alexander's und Louis Napoleon's in Stuttgart im September 1857, in der die französische Presse die Besiegelung einer definitiven Allianz sah, gewährte in dieser Desorganisation der europäischen Verhältnisse noch einen Trost. Nach Allem, was man aus sichern Nachrichten weiß, blieben sich beide Monarchen fremd und kalt gegenüber stehen. Zwischen dem legitimen Herrscher, der für eine große Vergangenheit und Zukunft verantwortlich ist, und dem Vertreter des Imperialismus, der selbst zur Durchführung der französischen Abenteurerpolitik noch zu schwach ist, konnte keine Einigung stattfinden. Freilich herrschte auch dieselbe Kälte und Fremdheit in der darauf folgenden Zusammenkunft der Kaiser von Rußland und Oesterreich zu Weimar.

Die Fremdheit, mit der Kaiser Alexander dem französischen Imperator wie dem Haupt der habsburg-lothringischen Dynastie entgegentrat, beweist, daß Rußland zwischen den Interessen, die Europa zerklüften, noch nicht sein Gleichgewicht und sein letztes

Wort gefunden hat. Ein Blick auf die Leibeigenschaftsfrage, an der es sich jetzt zerarbeitet, beweist aber, daß ihm dies Gleichgewicht auch noch in seinem Innern fehlt. Das Werk der Emancipation, welches der Kaiser Alexander trotz des Widerstandes der Interessen und trotz der Gefahren des Unternehmens mit Eifer und Consequenz verfolgt, war kein schlechthin neues. Man kann es mit größerem Recht als die Fortsetzung und als den Abschluß der Gesetzgebung seines Vaters bezeichnen. Kaiser Nicolaus hatte durch den Grafen Kisseleff, den er an die Spitze des von ihm gestifteten Ministeriums der Staatsdomänen gestellt hatte, den Kronbauern eine Organisation gegeben, die ihnen das alte Recht der Selbstverwaltung der Gemeinde wahrte und der Regierung in diesem Augenblicke erlaubt, die Staatsdomänen mit ihrer Bevölkerung von fast 20 Millionen noch außerhalb der Frage zu halten. Außerdem hatte der Ukas vom 14. April 1842, der den Gutsherren gestattete, mit ihren Leibeigenen Verträge über ihre Leistungen in Frohnen, Naturalien oder Geld abzuschließen, die Mündigkeit und Rechtsfähigkeit derselben anerkannt. Der Ukas vom 20. November 1847 hatte ferner der leibeigenen Gemeinde das Recht gegeben, die wegen Ueberschuldung zum öffentlichen Verkauf kommenden Liegenschaften ihres Leibherrn erbeigenthümlich zu gewinnen; der Ukas vom 15. März 1848 endlich hatte den einzelnen Leibeigenen das Recht des Bodenerwerbs zuerkannt.

Während der Liberalismus des Westens diese Ukase die Magna Charta des russischen Bauernthums nannte, wollten jedoch russische Kritiker in ihnen noch Etwas mehr, nämlich die Grundlinie eines Systems sehen, welches einerseits auf die Schwächung des Grundadels, andererseits auf die gänzliche Auflösung der bisherigen Gemeindeverfassung gerichtet war. In letzterer Beziehung namentlich vermuthete man, daß die neue Gesetzgebung bezweckte, durch die Einführung der Ungleichheit des Besitzes die bisherige Solidarität, die die Gemeindeglieder miteinander verband, aufzulösen.

Für das jetzige Emancipationswerk ist es schon eine bedenkliche Vorbedeutung, daß es durch die Anträge des Adels in den früheren polnischen Provinzen Wilna, Kowno und Grodno seinen Anstoß erhielt. Schon Kaiser Nikolaus hatte dem lithauischen Adel durch einen Ukas vom 26. Mai 1847 eine Commission aufgeladen, die das Inventar jedes einzelnen Gutes aufnehmen sollte, um darnach die Verpflichtungen der Bauern gegen die Gutsherren aufzustellen. Offenbar war diese Maßregel darauf berechnet, die Macht des polnischen Adels vollends zu brechen, durch die Auseinandersetzung zwischen den Herren und Bauern den Bruch zur gesetzlichen Darstellung zu bringen, der Beide in Bezug auf Nationalität und nach dem Vordringen der russischen Kirche sogar auch in kirchlicher Beziehung trennte; endlich sollte die Inventar-Commission die polizeiliche Beaufsichtigung über Beide, den bisherigen Herrn der Gemeinde, wie über die Bauern organisiren.

Um den Druck dieser Commission von sich abzuschütteln und alle administrative Zucht los zu sein, hatte der Adel von Lithauen schon unter Nikolaus die sofortige und völlige Emancipation der Bauern angeboten, ohne bei der Regierung Gehör zu finden. Erst unter Alexander II. drang er mit seinem Vorschlage durch, und durch das Rescript vom 2. December 1857 wurde sein Antrag dem Adel des ganzen russischen Reichs als nachahmungswerthes Beispiel vorgehalten.

Nach diesem Vorgange ist es wohl schwerlich noch als Schwarzseherei zu bezeichnen, wenn man es als die Aufgabe der seitdem in ganz Rußland zusammenberufenen und nur zögernd zusammengetretenen Adelscomités bezeichnet, den bisherigen Organismus der Gemeinde zu lockern und zugleich den Rest des patriarchalischen Zusammenhangs zwischen Gutsherrn und Bauern zu tilgen. Das Ziel, welches das Petersburger Hauptcomité in seinen Programmen, besonders in seinem Erlaß vom 1. März 1858 den provisorischen Arbeiten der nächsten 12 Jahre gestellt hat, völliges Eigenthumsrecht des Bauern über sein Haus, Gehöft und seinen Hausgarten und contractliche Festsetzung über seine Benutzung eines Theils des Gemeindeackers giebt dem russischen Bauer einen doppelten Charakter als Eigenthümer und Pächter, der allen seinen bisherigen Anschauungen und Ueberlieferungen widerspricht. Der Adel, der für seine Verluste eine pecuniäre Entschädigung fordert, ist in eine finanzielle Revolution geschleudert, deren Ende noch nicht abzusehen ist, da es noch sehr die Frage ist, ob Ruß-

land für seine Umwandlung in einen Finanzstaat bereits hinreichend flüssige Mittel besitzt. Sodann ist es noch sehr die Frage, ob der Bauer nach einer tausendjährigen Tradition, die ihn mit dem Gemeindeacker assimilirt hat, fähig ist, in sich die doppelte Person des Eigenthümers und Pächters zu unterscheiden, und ob er nicht auch sein Nutznießungsrecht auf den Gutsacker für ein definitives Eigenthumsrecht halten wird.

Allen diesen Gefahren hat zwar das Petersburger Hauptcomité durch den im Juli vorigen Jahres veröffentlichten Entwurf einer Organisation der Landgemeinden und der Kreise entgegenarbeiten wollen. Allein diese Organisation, die dem Adel die Vorstandschaft der Gemeinde- und der Kreisvertretung sichern will, setzt seine ganze Gewalt zu einer bloß polizeilichen herab, vermehrt zugleich das bureaukratische Räderwerk der Verwaltung in dem Grade, daß in demselben der Adel nur einen Nebenbestandtheil bildet, und legt durch die Vergrößerung des Beamtenheeres dem Staatsbudget eine Belastung auf, für die die bisherigen financiellen Kräfte Rußlands kaum ausreichen.

Beschädigen alle bisherigen Reformvorschläge den alt-russischen Gemeindeverband, so sieht der Adel im Entwurf jener Gemeinde-Ordnung sein künftiges Schicksal vor Augen, — seine definitive und völlige Umwandlung in einen Bruchtheil der Bureaukratie, — also die Vollendung des Werks Peter des Großen, der dem Erbadel seinen neuen Tschin-Adel zur Seite stellte.

Noch eine Gefahr! Die Leibeigenschaft, die die Mongolen in Rußland zuerst begründeten, als sie den Bauer auf den Krongütern an die Scholle fesselten, — die Iwan der Dritte fortbildete, als er die Freizügigkeit der Bauern auf den St. Georgstag beschränkte — die Leibeigenschaft, die Peter der Große endlich vollendete, als er sie auch persönlich machte, hat den nomadischen Trieb der Russen gebändigt und Rußland gleichsam erst ansässig gemacht. Ist aber die innere Erziehung Rußlands wirklich vollendet? Ist die Ansässigkeit des Russen so gesichert und erstarkt, daß die Zeit der freien Arbeit beginnen kann? Wird der nomadische Trieb nicht wieder erwachen, wenn die Gemeinde zersplittert ist und die kleinen, mittellosen Eigenthümer von der augenblicklich lohnenderen Arbeit an den projectirten Eisenbahnbauten angelockt werden?

Wahrscheinlich wird dieser Gefahr durch Entwürfe neuer Zwangsgesetze entgegengearbeitet werden müssen, wie bereits für die Gemeinde-Ordnung eine verstärkte bureaukratische Regelung aufgestellt ist, und die edlen Intentionen Alexander II. werden sich wohl derselben Nothwendigkeit des Zwanges beugen, der alle Reformpläne seiner Vorgänger sich beugen mußten — des Zwangs, der zur Erweckung und Entwickelung der russischen Nationalarbeit bisher erforderlich war. Der edle Kaiser der Gegenwart steht wenigstens vor der Frage, ob für die Zukunft nur diejenigen Zaren groß genannt werden sollen, die Rußland durch Gewalt und Zwang groß gemacht haben.

**Alexander VI.**, Papst. Nach dem Tode Innocenz VIII., der sich allzu sehr in die öffentlichen Angelegenheiten gemischt, Kriege und Rivalitäten der mächtigen Dynasten im Kirchenstaate absichtlich genährt hatte, gebot Ascanio Sforza, von dem herzoglichen Hause in Mailand, zwar über viele Stimmen im Conclave, aber doch hatte sein Mitbewerber Giuliano della Rovere das Uebergewicht. Dieser nun verkaufte seine Stimmen an den Spanier Rodriguez Lenzuoli, welcher von seinem Oheim Papst Calixtus III. den Namen Borgia angenommen, Erzbischof von Valencia — wo er im J. 1431 das Licht der Welt erblickt — und, mit 25 Jahren, Cardinal geworden war. Jetzt (1492) gelangte Borgia, der eine große Frömmigkeit heuchelte — obgleich er mit einer vornehmen römischen Dame, Vanozza, insgeheim in ehebrecherischem Umgange lebte — und sich dabei durch eine ungemeine Klugheit und Geschäftsgewandtheit auszeichnete, durch Intriguen und Geld auf den päpstlichen Stuhl, wobei er den Namen Alexander VI. annahm. Seine Fähigkeiten, die mit einem gleich großen Ehrgeize gepaart waren, hätten ihn, auch ohne daß er der Nepot eines Papstes gewesen, zu einer glänzenden Laufbahn berechtigt, und er wäre der Auszeichnungen, mit welchen der Oheim ihn überhäufte, nicht unwerth gewesen, wenn seine großen Geistesgaben und Kenntnisse, namentlich im Rechtsfache, nicht durch noch größere Laster wären verdunkelt worden. Und die Thatsache, daß sein Ruf im Punkte der Sittlichkeit schon längst ein schlechter war, ohne daß dieser Ruf seine Erhebung zur höchsten Würde in

der Kirche unmöglich machte, wirft ein grelles Licht auf die Verkommenheit der Zeit. Die Italiener jubelten über die Wahl, aber der kluge Ferdinand der Katholische von Spanien erkannte das Unheil, welches daraus folgen würde. Allerdings führte A. mit starker Hand die Barone zu ihrer Pflicht zurück und die energischsten Maßregeln ergriff er gegen die Räuber, deren Frechheit alles Maß überstieg, so daß während der letzten Krankheit seines Vorgängers wohl 200 Einwohner Roms unter ihren Messern gefallen waren; aber im Uebrigen kannte er kein höheres Interesse, als die ihm von der Vanozza geborenen Kinder glänzend zu versorgen, und in der Verfolgung dieser Pläne zeigte er sich als einen der unwürdigsten Menschen, die je den päpstlichen Stuhl entehrt haben. Wohl waren die entsetzlich zerrütteten Zustände im damaligen Italien gewissermaßen eine Herausforderung für einen so unternehmenden Kopf, wie A., in dieselben lenkend einzugreifen, doch verfuhr er dabei so selbstisch, treulos und gewaltthätig, daß er hierin nur von seinem Sohne Cäsar Borgia, den Machiavel (s. d.) für den größten Staatsmann erklärte, übertroffen wurde. Beide sind die Typen der überhaupt unredlichen und treulosen Politik jener Zeit, und um dies recht deutlich zu zeigen, um die Schlechtigkeit eines Kirchenhauptes wie A. in helles Licht zu stellen, hat ihm die Vorsehung den florentinischen Mönch Girolamo Savonarola (1452—1498) (s. d.), der durch einen Cardinalshut nicht zu gewinnen war und darum den Feuertod sterben mußte, gegenüber gestellt. — Um mit seiner Hülfe Ferdinand aus Neapel zu vertreiben, veranlaßte A. Karl VIII. von Frankreich zu dem unseligen Zuge nach Italien, der unter ihm und seinem Nachfolger Ludwig XII. die traurigsten Folgen für beide Lande nach sich zog. Karl versprach A., die päpstlichen Kinder königlich zu versorgen, da aber Ferdinand in der eilften Stunde noch einlenkte und nicht bloß bessere Bedingungen stellte, sondern auch ausführte, A.'s drei Söhne, den Herzog v. Gandia, den Cäsar und den Gottfried Borgia mit Land, Ehren und Würden überhäufte, kehrte sich A. von der französischen wieder zur spanischen Seite und die päpstlich-spanische Partei bewarb sich sogar um die Hülfe der Türken. Karl war nun geneigt, nicht nach Italien zu gehen, aber vom Cardinal della Rovere, von A. vertrieben und nun dessen unermüdlichster Gegner, bewogen, unternahm er doch den Zug und besetzte Rom. Der Cardinal verlangte vom König dringend die Berufung eines Concils und die Absetzung des unwürdigen Papstes; diesem gelang es jedoch, den schwachen Karl für sich zu gewinnen. In des Ersteren Gewalt befand sich der Prinz Zizim, welcher Ansprüche auf den osmanischen Thron hatte. Bajazet hatte wiederholt die Auslieferung dieses Prätendenten verlangt unter dem Erbieten großer Summen für A. und dessen Söhne; auch die Tunica Christi erbot er sich herauszugeben. Karl war es nun sehr erwünscht, den Prinzen in seinen Händen zu haben, als Motiv, um dem Großtürken den Krieg zu erklären. A. durfte die Auslieferung nicht verweigern, aber ehe der unglückliche Prinz in französische Hände überging, ward er vergiftet, wenigstens erklärten so allgemein die Zeitgenossen seinen raschen Tod. Darauf erließ der Papst in drei Sprachen einen vollen Ablaß für das Invasionsheer. Er blieb dem französischen Bündnisse treu, so lange die Franzosen erfolgreich waren, als aber deren Glück sich wendete, schloß er mit Herzog Lodovico il Moro von Mailand, dem beständigen Unruhstifter in Italien, Venedig und dem deutschen Kaiser wieder ein Bündniß gegen Frankreich. Und als Ludwig XII. abermals die Oberhand gewann und den ränkevollen Mailänder stürzte, wußten die Borgia auch diese neue Wendung wieder zu ihrem Vortheile zu benutzen und es erreichte nun auch Cäsar, der, nach dem höchst wahrscheinlich durch ihn veranlaßten gewaltsamen Tod des ältern Bruders, den Purpur des Cardinals mit dem Herzogshute von Valentinois vertauscht hatte, nahezu seinen beharrlich verfolgten Plan, durch Vernichtung der kleinen Feudalherren in der Romagna sich selber eine große fürstliche Herrschaft zu gründen, diese unter Benutzung günstiger Umstände mehr und mehr auszudehnen. Die Demüthigung dieser Tyrannen, die jedes Verbrechen für erlaubt hielten, das kühn genug vollbracht ward, um zu gelingen (Machiavell entwirft in seinen Discorsi ein furchtbares Bild von dem Treiben dieser Dynasten der Romagna), die selbst in Rom einander bekriegten und die Macht des Papstes gewissermaßen auf die Engelsburg beschränkten, — war an und für sich ein gutes Werk. In diesem Gewoge des Hasses, der Verkommenheit,

der Erbitterung fußten die Borgia, zur Ausführung ihres Planes, auf der Liebe des Volkes. A. behandelte dasselbe mit großer Milde, und Cäsar erklärte: wer den Großen auf die Köpfe treten wolle, dürfe nicht wenig thun für die Kleinen. Es wurden Aufseher über die Gefängnisse eingesetzt, welche die Klagen der ungerecht Eingekerkerten entgegen zu nehmen hatten; überhaupt that A. viel für die Hebung der Gerechtigkeitspflege in Rom, wo, so lange er regierte, keine Hungersnoth entstand und der Handwerker seines Lohnes nicht verlustig ging. Hätte A. nur solche Mittel in Anwendung gebracht! Aber er verschmähte auch keine Treulosigkeit und Grausamkeit bei der Verfolgung seiner Zwecke. Er verkaufte den Fürsten sein Bündniß um Geld und Heirathen; er säete Feindschaften aus zwischen die kleinen Gewalthaber, um sie einzeln und getrennt zu vernichten. Um alles dies vollbringen zu können, bediente er sich des Armes seines Sohnes, welcher bei seinem großen Ehrgeize es an Energie nicht fehlen ließ und wußte, daß der Erfolg ihm Verzeihung auch für die schlechtesten Mittel verschaffen würde. Hierin traf er auch ganz richtig die Denkungsweise seines Vaters, und man sagte sprüchwörtlich, der Papst vollführe niemals, was er sage, und der Herzog v. Valentinois sage niemals, was er vollführe. Auf dem Gipfel seines Glückes war der letztere nicht nur Herzog von Romanien, sondern gebot fast über ganz Mittelitalien. Er hatte sich mit einer Tochter des Königs von Navarra und seine Schwester Lucretia mit Alphonso d'Este vermählt. Dieses Weib, deren Leben eine Kette von Unzucht war und auf deren Seele doppelte Blutschande lastete, ward von ihrem Vater, dem Papste, förmlich zur Statthalterin eingesetzt, als er zur Belagerung von Sermoneta auszog. Da bewohnte sie die päpstlichen Gemächer, öffnete die Staatsschriften, erledigte die Geschäfte mit dem Cardinal-Collegium. So feierte das Laster den höchsten Triumph und das Verbrechen heischte Ehrfurcht! Cäsar Borgia, der bewundert zu werden verdiente, wenn in der Welt die Erfolge und das Glück alles wäre, und dem Florenz aus Furcht Beistand leistete, richtete, nachdem er Romaniens, Latiums nebst einem Theile Toscana's sich bemächtigt hatte, sein Augenmerk auf das neapolitanische Königreich, im Vertrauen auf den väterlichen Beistand, wie die eigene Kraft und List. Jedoch die Mittel, welche er zur Durchführung dieser Pläne in Anwendung bringen wollte, behielt er für sich, und Macchiavelli, trotz seiner großen diplomatischen Gewandtheit, mußte die Ueberlegenheit dieses undurchdringlichen Menschen anerkennen, von dem er nichts anderes zu sagen wußte, als daß er äußerst zurückhaltend (secretissimo) sei. Macchiavelli hatte als florentinischer Unterhändler die Gelegenheit, den Borgia, welcher ihm bei seinem Ideale eines modernen Tyrannen als Vorbild diente, in der Nähe zu beobachten. Beiden diente der nämliche Gedanke zur Richtschnur: die Nothwendigkeit, Italien unter eine einheitliche Regierung zu bringen, aber beide waren auch überzeugt, daß die Kraft des Löwen dies nicht allein bewerkstelligen könne, sondern daß auch des Fuchses Hinterlist dazu helfen müsse. Kraft eines vollständigen Systems von Scheinverträgen und der vollendetsten Heuchelei bekam er endlich auch die einzig noch Widerstand leistenden Barone, darunter drei Brüder Orsini, in seine Gewalt. Sie bezahlten mit ihrem Blute die Erfahrung, daß diejenigen, die niemals Andern Treue gehalten, nicht zu erwarten haben, daß sie ihnen gehalten werde; während der Papst den Cardinal Orsini und die ihm erreichbaren noch übrigen Mitglieder dieses großen Hauses in Rom greifen, den Cardinal vergiften, die Uebrigen hinrichten, ihre Burgen besetzen ließ. Die Großen waren nun vollständig entmuthigt, das Volk frohlockte über den Fall seiner Tyrannen und Blutsauger, Pisa ergab sich dem Herzog und dieser traf eben Anstalten, auch Siena zu erobern, als die Stunde schlug für die Borgia. Alexander VI. starb nämlich plötzlich (1503, 18. Aug.). Es ist erklärlich, daß von dem Tode dieses Mannes, in dessen Leben das Gift eine so wichtige Rolle gespielt hatte, die Sage ging, er sei endlich am eignen Gifte gestorben. Er sowohl wie sein Sohn, der sich aber durch Gegengift rettete, sollen aus Versehen von vergiftetem Weine genossen haben, der bei einem Gastmahle dem reichen Cardinal Corneto vorgesetzt werden sollte. So erzählen die meisten gleichzeitigen und spätern Historiker, auch Ranke; aber Rainaldi und neuerdings Roscoe (Geschichte Leo's X.) erklären dies für eine Erfindung. Nach ihnen starb A. an einem siebentägigen Fieber. „Als sein Leichnam — so erzählt Guicciardini in seiner italienischen Geschichte —

in der Peterskirche zur Schau ausgestellt wurde, lief die ganze Stadt mit unbeschreiblicher Freude herbei, Niemand konnte seine Blicke an der todten Schlange sättigen, die mit unersättlichem Ehrgeiz und mit abscheulicher Treulosigkeit durch alle Beispiele einer entsetzlichen Grausamkeit, einer ungeheuren Wollust und einer unerhörten Habsucht, indem sie geistliche und weltliche Dinge ohne Unterschied verkaufte, die ganze Welt mit Gift angesteckt hatte, und die gleichwohl von ihrer Jugend bis an ihren letzten Tag eines ausnehmenden und fast beständigen Glückes, stets nach dem Höchsten trachtend und immer mehr erlangend, als sie gewünscht hatte, genoß." — Uebrigens war der Papstsohn doch noch weit verdorbener als der Vater, der von jenem sogar in gewissem Sinne gelenkt wurde und dem es auch keineswegs völlig an löblichen Eigenschaften fehlte. Ohne diese Eigenschaften, bemerkt Roscoe treffend, wäre das Glück nicht zu erklären, das ihm bis an seinen Tod treu blieb, ebenso wenig der Umstand, daß, so lange er auf dem päpstlichen Stuhle saß, kein Volksaufstand sein Ansehen oder seine Ruhe bedrohte. Selbst seine Feinde gestehen ihm ein großes Genie, ein vielumfassendes Gedächtniß, Beredsamkeit, Thätigkeit und Gewandtheit in der Betreibung der Geschäfte zu. Die italienischen Geschichtschreiber berichten wahrhaft gräuliche Züge von seiner Ausschweifung und Sittenlosigkeit, aber daß hier manche Uebertreibungen mit unterlaufen, ersieht man aus der neuen vollständigen Ausgabe des bekannten Diarium von Joh. Burchard, herausgegeben von Achill Genarelli (Florenz 1854—56); während der bisher bekannte Burchard — einen Auszug hatte schon Leibnitz im J. 1707 unter dem Titel: Historia arcana, sive de vita Alexandri VI. Papae herausgegeben — den Liebhabern der Scandalgeschichte insbesondere hinsichtlich der Borgia Hauptquelle gewesen. A. war wenigstens mäßig bei Tische und schlief wenig, und seine Geistesgaben behielt er ungeschwächt bis an sein Ende. Obgleich selbst kein großer Kenner der Gelehrsamkeit, war er doch freigebig gegen Gelehrte und ermunterte die Künste; im vaticanischen Palast, den er vergrößern ließ, sammelte er die Werke der damals berühmtesten Maler. Im Uebrigen steht die Erscheinung dieses Papstes, mit dem die Entartung des römischen Hofes ihren Höhepunkt erreicht, keineswegs in ihrer Zeit vereinzelt da; ein vergleichender Umblick über die damaligen öffentlichen Charaktere zeigt, daß sie alle nur wenig ihm nachstehen an Schlechtigkeit. Namentlich daß er seine erhabene Würde zur Vergrößerung seines Hauses benutzt habe, ist ihm nicht so sehr zum Vorwurf zu machen, denn er lebte in einem Zeitalter, wo fast alle Fürsten ihren Ehrgeiz durch nicht minder schlechte Mittel, als er, zu befriedigen suchten. — Cäsar Borgia vermochte beim Tode des Vaters mit Hülfe des Cardinals d'Amboise, der durch ihn, wiewohl vergeblich, die Tiara zu erlangen hoffte, sich des päpstlichen Schatzes zu bemächtigen und sich im Vatican und in der Engelsburg zu befestigen. Aber die noch übrigen römischen Barone zwangen ihn zum Abzuge, nachdem Brand, Plünderung und Mord furchtbar in Rom und der Umgegend gewüthet. Nach einer kurzen Zwischenregierung bestieg der erbittertste Feind der Borgia, Cardinal della Rovere, als Julius II. den päpstlichen Thron. Dieser Krieger-Papst nahm den Cäsar Borgia gefangen, welcher seine Freiheit, gegen Herausgabe aller festen Plätze, nur erlangte, um abermals als Gefangener von Gonzalez de Cordova nach Spanien geschickt zu werden, von wo er entkam und im J. 1507 in einem Feldzuge gegen Spanien vor dem Schlosse Viana erschossen ward.

**Alexander** (Friedrich Wilhelm Ludwig), Prinz von Preußen, ältester Sohn Sr. königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig und Ihrer königl. Hoh. der Prinzessin Wilhelmine Luise, geborenen Prinzessin zu Anhalt-Bernburg, ward geboren am 21. Juni 1820, General-Lieutenant und erster Commandeur des 3. Bataillons (Graudenz) 1. Garde-Landwehr-Regiments. Der Prinz lebt aus Gesundheitsrücksichten meistens in der Schweiz.

**Alexander Carl**, Herzog von Anhalt-Bernburg. Alexander Carl, geboren am 2. März 1805 auf dem Schlosse zu Ballenstädt, Sohn des Herzogs Alexius Friedrich Christian von Anhalt-Bernburg, aus dessen erster Ehe mit Marie Friederike, Tochter des Churfürsten Wilhelm I. von Hessen, folgte seinem Vater, welcher als der letzte deutsche Reichsfürst von Kaiser Franz II. am 18. April 1806 den herzoglichen Titel erhalten hatte, am 24. März 1834 in der Regierung der anhalt-bernburgischen Lande und ver-

wählte sich am 30. October desselben Jahres mit der Herzogin Friederike Caroline Juliane, geb. Prinzessin von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, welche er seiner anhaltenden Kränklichkeit halber durch herzogliches Patent vom 8. October 1855 zur „Herzogin-Mitregentin“ ernannte. Trotz der durchaus wohlwollenden und wahrhaft segensreichen Weise, in welcher die Regierung, namentlich unter Einfluß der Herzogin geleitet wurde, hatte der Herzog 1848 doch den Schmerz, auf schweren Undank zu stoßen. Für eine kurze Zeit sah er sich sogar genöthigt, außer Landes nach Quedlinburg zu gehen. Seit seiner Rückkehr hat er durch Berufung eines preußischen Beamten, v. Schätzell, an die Stelle des ersten Ministers, preußische Einrichtungen, so weit solche den Verhältnissen anpassend, in's Leben gerufen und von der Herzogin unterstützt nach Kräften sich gemüht für seine Unterthanen. Da die Ehe des Herzogs eine kinderlose geblieben, so erlischt mit ihm das Haus Anhalt-Bernburg und die Lande fallen an Anhalt-Dessau. Die einzige Schwester des Herzogs, Prinzessin Luise, ist die Gemahlin des Prinzen Friedrich von Preußen.

**Alexander**, Graf von Württemberg. Herzog Wilhelm Friedrich Philipp von Württemberg, des ersten Königs von Württemberg Bruder, hinterließ aus einer morganatischen Ehe mit Friederike Rhodis, welche zu einer Burggräfin von Tunderfeld erhoben wurde, die Grafen von Württemberg. Der Aeltere derselben, Graf Christian Friedrich Alexander von W., geb. am 5. Nov. 1801, diente in der württembergischen Armee, ausgezeichnet durch sein männlich ernstes Wesen, das sich auch in seinen Gedichten aussprach; dieselben erschienen 1838 unter dem Titel „Lieder des Sturms“ und machten großes Aufsehen, das sie wohl mehr dem Namen des Dichters als ihrer poetischen Bedeutung verdankten. Mit großem Unrecht zählten die Liberalen den Grafen von W. zu den ihrigen, Unzufriedenheit spricht sich allerdings in seinen Gedichten aus, dieselben sind auch nicht frei von einem gewissen liberalen Anflug, der in der Zeit lag, es gehört aber eben kein besonderer Scharfblick dazu, um zu erkennen, wie fern Graf Alexander dem modernen Liberalismus stand. Ein hoher Herr, der den Grafen von Württemberg neben dem Fürsten Pückler-Muskau sah, sagte: „Da haben Sie einen Ritter aus Kaiser Maximilian's Zeit neben einem Chevalier vom Hofe Ludwig's XIV.“ Graf Alexander war Königl. württembergischer Obrist, als er am 7. Juli 1844 im Wildbad ganz plötzlich am Hirnschlage starb. Er hinterließ aus seiner am 3. Juli 1832 mit der Gräfin Helene Antonie Josephine von Festeticz und Tolna geschlossenen Ehe, zwei Söhne und zwei Töchter, Grafen und Gräfinnen von Württemberg.

**Alexanderschlacht**, ein berühmtes Meisterwerk der Mosaikbildnerei, wurde 1831 im sogen. Hause des Fauns zu Pompeji gefunden und befindet sich gegenwärtig im Museum zu Neapel. Es ist an 20 F. lang und 12 F. breit und diente als Fußboden. Nach dem erfahrensten Mosaikisten Raffaeli besteht es nicht aus gefärbten Glasstücken, sondern aus farbigen Steinen. O. Müller hält es mit den früheren Auslegern entschieden für eine Alexanderschlacht, ein Werk des Philoxenos oder der Helena, aus dem 4. Jahrhundert v. Chr., weil beide Alexanderschlachten gemalt haben. Schreiber in Freiburg dagegen deutet es der Kleidung wegen auf die Schlacht des Marcellus gegen die Gallier bei Clastidindar (222 v. Chr.) Kugler im Handbuch der Kunstgesch. 3. Aufl. 1856, und Weiß in der Geschichte des Costüms 1855 erklären, daß das Costüm eine entschieden spätere Zeit bezeichne, die dem Untergang von Pompeji schon nahe stehe. Das Bild ist leider in einem beschädigten Zustande und nur unvollkommen restaurirt. Es ist eine sehr lebhafte, tumultuarische Scene. Die Haupthelden sind der Anführer der Römer oder Griechen und ein Anführer der Barbaren, welcher von ersterem mit einem Spieße getroffen wird. Auf einem vierspännigen Kriegswagen steht ein älterer Krieger, der voll Schrecken nach dem Durchstochenen hinblickt. Sehr lebendige und ausführliche Schilderungen dieses großartigen Kunstwerkes geben Hettner in der „Vorschule zur bildenden Kunst der Alten,“ Th. 1, 1848, und Stahr „Ein Jahr in Italien,“ Th. 2, 1848. Goethe stellt es fast höher als irgend ein neueres Gemälde.

**Alexandra**, Großfürstin Constantin von Rußland. Friederike Henriette Pauline Marianne Elisabeth Alexandra, Herzogin zu Sachsen, geboren am 8. Juli 1830 auf

dem Schlosse zu Altenburg, Joseph's, Herzogs zu Sachsen (von 1834 bis 1848 regierender Herzog von Sachsen-Altenburg) und der Herzogin Amalie, geb. Prinzessin von Württemberg, jüngste Tochter; diese durch Geist und Gemüth, wie durch Schönheit gleich ausgezeichnete Fürstin, unter den Augen ihrer hohen Aeltern mit großer Sorgfalt erzogen, wurde am 11. Sept. (30. August) 1848 die Gemahlin des Zarewitsch Großfürsten Constantin von Rußland, zweiten Sohnes des verewigten Kaisers Nicolaus von Rußland. Bei mehrfachen Besuchen am altenburgischen Hofe hatte der Großfürst das Herz der Prinzessin gewonnen, sie wurde seine Braut und ging einige Monate vor der Hochzeit nach Rußland, um dort, den kaiserlich russischen Hausgesetzen gemäß, in die Gemeinschaft der griechisch-katholischen Kirche einzutreten. Seitdem führt sie den Namen Alexandra Josephowna. Sie hat ihrem Gemahl zwei Großfürsten und zwei Großfürstinnen geboren.

**Alexandra,** Großfürstin Nicolaus von Rußland. Friederike Wilhelmine Alexandra, Prinzessin von Holstein-Oldenburg, geboren am 2. Juni 1838 zu St. Petersburg, ist die älteste Tochter des kaiserl. russischen Generals der Infanterie und Präsidenten im dirigirenden Senat für Civil- und kirchliche Angelegenheiten, Prinzen Peter von Oldenburg und der Prinzessin Therese von Nassau. Sie wurde am 6. Februar 1856 mit dem Großfürsten Nicolaus Nicolajewitsch von Rußland, drittem Sohn des verewigten Kaisers Nicolaus von Rußland, vermählt; seit ihren Uebertritt zur griechisch-katholischen Kirche heißt sie Alexandra Petrowna, sie ist die Mutter eines Großfürsten.

**Alexandria** (Iskanderieh; Skanderik). Es giebt Männer, die das Gepräge ihres Wesens Allem so aufdrücken, daß man bei ihren Werken sich unwillkürlich ihrer erinnert; spricht man von Alexandria, so erinnert man sich alsbald an den Eroberer Asiens, der zwischen Indien und Griechenland seinen Schiffen ein Asyl öffnete und dem ungeheuren Reiche, dessen Schöpfung ihn beschäftigte, eine Handelsstadt gab, wo man die Reichthümer dreier Welttheile austauschen konnte. Da der Nil durch den reißenden Lauf seiner Gewässer und sein Austreten jede ansehnlichere Niederlassung auf den beweglichen Gestaden des Delta's unmöglich machte, so wählte der Besieger des Darius für seinen Hafen einen sicheren Ort, die nicht fern von Kanobos (Al Bekur) liegende kleine Insel Pharos, die einzige, die sich in einer Ausdehnung von mehr als fünfzig Stunden auf dieser Küste findet. Die schmale Landenge, die zwischen dem Meere und dem umfangreichen See Mareotis (Birket Mariut) liegt, und gleich einem Damme Aegypten mit Lybien verbindet, war der Platz der Stadt, die bestimmt war, die Hauptstadt der heidnischen Welt, das vornehmste Handelsemporium der Erde sechs Jahrhunderte lang, die Wiege der christlichen Gottesgelahrtheit zu werden, und die, nach einander aus den Händen der Griechen in die der Römer, der Araber, der Türken und Mamelukken fallend, nach so vielen Schicksalswechseln und verheerenden Umwälzungen, aus ihren Trümmern sich erheben sollte, um noch ein Mal von einem anderen Sohne Macedoniens mit Reichthümern und Macht ausgestattet zu werden. Gewiß war diese Lage, gerade in der Mitte zwischen Griechenland und Arabien, zwischen dem Delta und Cyrenaica, nicht ohne bedeutenden Einfluß auf das Schicksal Alexandria's, und hierbei bemerkt man, daß in all' den Städten, von denen das Mittelländische Meer nur noch Ruinen bespült — Karthago, Cyrene, Ptolemais, Halykarnassus, Ephesus, Troja und so viele andere — schon von Anfang an der Keim der Erschlaffung und des Dahinsterbens lag, der sich an ihre geographische Lage, mit der sie zu kämpfen hatten, knüpfte, während diejenigen, welchen beschieden war, jene zu überleben — Smyrna, Konstantinopel, Athen, Rom, Messina, Marseille — ihr jahrtausendelanges Bestehen eben so sehr den Orts-Eigenthümlichkeiten zu verdanken haben, als den politischen Ereignissen, durch die sie am meisten begünstigt wurden. Diese rein relativen Vortheile der Lage sind bei der Existenz Alexandria's um so unbestreitbarer, als sein Boden an sich selbst keiner günstigen Eigenschaft sich zu erfreuen hat und überall eine merkwürdige Unfruchtbarkeit zeigt. Die Römer nannten dieses äußerste Ende der lybischen Küste das weiße Ufer, und in der That bemerkt man, auf welchem Punkte man auch landet, nur ein sandiges und weißliches Gestade, dessen dicke Palmenwälder hier und da die niedrigen Oberflächen und die regelmäßig horizontalen Linien unterbrechen. Man muß schon nahe an der Küste sein, um einige Erkennungspunkte, z. B. den

Araberthurm, einen neueren Bau, zu unterscheiden, der westlich auf die Stelle des alten Taposiris hinweist, und wo 1798 das französische Heer zu der albernen Expedition landete; den Marabutsthurm, auf den man lossteuert, um einen guten Ankergrund zu gewinnen, und endlich die 88 Fuß hohe, einsam und majestätisch oberhalb der Stadt sich erhebende Pompejus-Säule, die ihren Namen nicht etwa dem berühmten Gegner Cäsar's verdankt, sondern nach einem Präfecten unter Diocletian, Namens Pompejus, benannt worden ist, welcher sie gegen Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. errichten ließ. Am Fuße der Mauern öffnen sich zwei Rheden, durch einen Damm von einander getrennt, der die Insel Pharos mit dem Festlande verbindet, und an deren äußerstem Ende jenes berühmte Denkmal, eines der sieben Wunder der Welt, emporragte, dessen Namen man dem Felsen entlieh, der ihm zur Grundlage diente. Dieser Damm hieß ehemals wegen seiner Länge Heptastadium, d. h. seine Ausdehnung betrug sieben Stadien (4375 Fuß). Verschüttet zum Theil durch den Sand und die Trümmer des riesenhaften Gebäudes, das ein pygmäenartiger Leuchtthurm und ein kleines Castell ersetzten, ist die östliche Rhede heut zu Tage beinahe ganz verlassen und nimmt nur noch in Quarantaine liegende Schiffe auf. Die westliche dagegen, der alte Hafen von Eunoste, die gegen das Meer durch eine der Wasserfläche gleiche Felsenbank vertheidigt ist und den Schiffen einen sichern Ankerplatz bietet, trägt das ganze Jahr eine schwimmende Stadt, die durch ihr Takelwerk und ihre Masten kaum die Mauern Alexandria's erblicken läßt. Während den Reisenden ein arabischer Pilot mitten durch die Klippen leitet, die seine Erfahrung unumgänglich nöthig machen, heften sich seine Blicke Anfangs auf ein großes Gebäude auf der Mitte des Dammes, das durch sein Ziegeldach und seine kleinen Fenster einer Fabrik sehr ähnlich sieht. Es ist dies das Serail, dessen hintere Seite an das See-Arsenal stößt, gleich als hätte Mehemed Ali durch die Verbindung seines Palastes und seiner großartigen Schiffswerfte bezwecken wollen, daß die Europäer schon von fern den kräftigen Mann, den gewerbfleißigen Herrscher, den Pascha als Gründer und Handelsmann kennen lernten. Hierauf kommen die weitläufigen Ateliers, die Holzvorräthe, und am Eingange des Arsenals beginnen die Quais, die stets unter Mehemed Ali sowohl wie auch jetzt mit Waaren und Matrosen angefüllt und die beständigen Entrepots der Ein- und Ausfuhr sind; sie dehnen sich bis zum Damme eines Canals [1]) aus, den der große Pascha den Namen des Sultans beilegte, ein

[1]) Dieser Canal, ohne den Alexandria gar nicht bestehen könnte, weil er es mit süßem Wasser versieht, wurde schon in hohem Alterthume ausgegraben und hatte damals eine etwas andere Richtung als jetzt. Die Geschichtschreiber haben indeß keine bestimmten Nachrichten über die Zeit seiner Ausgrabung: unter den arabischen Schriftstellern spricht nur Makrizi von Arbeiten, die durch Kalifen und andere Herrscher Aegyptens unternommen wurden, um stets die Schiffahrt im Canal zu unterhalten; Abulfeda, der diesen Canal in der Mitte des 14. Jahrhunderts sah, hinterließ eine Beschreibung seiner Pracht. Im Jahre 1550 fand ihn Belon noch in ziemlich gutem Zustande, seit der Zeit aber wurde er vernachlässigt, sein Bett mehr und mehr verschlammt, so daß im Anfange des laufenden Jahrhunderts, zur Zeit des französischen Räuberzuges, die kleinsten Barken nur 20 oder 25 Tage des Jahres auf demselben nach Alexandrien gelangen konnten, und er eigentlich nur noch dazu diente, um A. mit Nilwasser zu versorgen, womit man um diese Zeit die öffentlichen und Privat-Cisternen für das ganze Jahr anfüllte. Da Mehemed Ali den Handel des Landes mit Europa entwickeln wollte, so überzeugte er sich von der Nothwendigkeit, eine regelmäßige Schiffahrt auf dem Canal wiederherzustellen. Er verlegte die Mündung, oder eigentlich gesagt, den Ausgangspunkt desselben von dem Dorfe Rachmanieh, wo er zu den Zeiten der Franzosen gewesen war, nach dem Städtchen Atfeh, das etwas weiter gegen Norden liegt, und erweiterte und vertiefte das Bett bedeutend. Die Arbeiten, welche leider einem ungeschickten einheimischen Ingenieur übertragen wurden, der die Oertlichkeit nicht zu benutzen verstand, wurden im Jahre 1819 begonnen und in wenig mehr wie 10 Monaten beendigt. Die Länge des jetzigen Canals beträgt etwa 12 Meilen, obwohl die gerade Entfernung von Atfeh nach A. nur etwa 10 beträgt; die Breite des Canals beträgt fast allenthalben nicht weniger als 90 Fuß, die Tiefe 6 Fuß bei vollem und nur 2 Fuß bei niedrigem Wasserstande. Daran arbeiteten 313,000 Fellahs, von denen 12,000 aus Erschöpfung und wegen schlechter, ungenügender Nahrung gestorben sein sollen; ihre Gebeine liegen unter den hohen Erdaufwürfen am Canal. Der Schatz setzte die Bezahlung für die Arbeiter fest zu 400 Piastern für jede Kassabe (ein Längenmaß von etwa 12,25 Fuß), zahlte sie aber nicht in Geld aus, sondern rechnete sie, nach Vollendung der Arbeit, welche sich auf eine Summe von 8,795,200 P. belief, von den Steuern derjenigen Provinzen Unterägyptens ab, zu denen die arbeitenden Fellahs gehörten, so daß die Letzteren eigentlich gar keine Bezahlung erhielten. Alle Ausgaben für den Canal, mit Einschluß des Ankaufs von Materialien, des Soldes der Beamten, der officiellen Geschenke an den Scheich-el-Beled u. s. w. machten eine Summe von 35,000 Beuteln oder 1,170,000 preuß. Thalern aus.

Zeichen der Verehrung, das ihn aber nicht hinderte, die Truppen seines Herrn und Meisters zu schlagen. Dann folgen auf dem rechten Ufer des Mahmudieh die zur Aufnahme der Waaren, welche durch den Canal den Nil herabkommen, bestimmten Magazine, — ungeheure Gebäude, die an die Kornhäuser der Pharaonen erinnern; hierauf endlich auf der westlichen Küste bis zum Marabutsthurme eine Reihe Windmühlen, welche von eben dem Manne in Aegypten eingeführt wurden, der die Arsenale und Flotten schuf und den Armeen des Sultans Lehren der Taktik gab.

In Alexandria findet man Europa nicht mehr und sieht auch Aegypten noch nicht. Es ist eine Zwitterstadt ohne ausgeprägten Charakter und Physiognomie. Dennoch geben ihre ungepflasterten, im Sommer staubigen, im Winter schmutzigen und ohne die Esel ungangbaren Straßen, ihre in dem einen Stadttheile aus Backsteinen und rothem Kitt, in einem anderen aus Kalk und weißen Steinen gebauten, zwei oder drei Stockwerke hohen, in einer flachen Terrasse sich abschließenden Häuser mit ihren sich nur selten öffnenden Thüren und vergitterten Fenstern, einen ersten Begriff der muselmännischen Sitten, und zeigen einigermaßen die Kluft, welche den Orient von unserer erfinderischen Civilisation trennt. — Kein Theil der Stadt verdient besondere Erwähnung, ausgenommen das Quartier der Franken, dessen lange Straßen und großer Platz wegen ihrer kostbaren Läden und ihrer durch Scheiben versehenen Kreuzfenster an die Gebräuche des Abendlandes erinnern und auf den ersten Blick die immer wachsende Wichtigkeit dieses Stadtheils erkennen lassen, durch welche die Handelsverbindungen Aegyptens mit Europa unterhalten werden. Von der ersten Einfriedung der Stadt bis zu ihren äußeren Mauern dehnt sich ein größerer Raum aus, als die ganze Fläche aller andern Stadttheile zusammengenommen ausmacht, der ohne alle Gebäude ist, und worauf sich nur Cisternen, Dattelbaumgärten und einige im Boden aufgeworfene Verschanzungen, Werke des Generals Buonaparte, befinden, die noch seinen Namen tragen. Es ist eine Sandwüste, die Alexandria in seine Mauern einschließt, und die, wie die große Wüste, ihre Quellen, ihre Oasen hat und selbst ihren Schoß abwirft; denn Neger, die sich mit dem Trocknen des Kamelmistes beschäftigen, woraus man eine große Menge flüchtigen Alkali's gewinnt, bauten am Fuße der innern Mauer drei oder vier Fuß hohe Erdhütten, worin sie sich in buntem Durcheinander mit ihren Weibern, Kindern, Tauben und Hühnern zusammendrängen. Diese Umzäunung, in welcher eine Stadt von 25,000 Seelen zu Grunde gegangen scheint, hatte im Jahre 630, als Amru, der Feldherr des Kalifen Omar, der Alexandria dem griechischen Kaiserthum entriß, eine drei- oder viermal größere Ausdehnung. Im Jahre 875, unter der Regierung Elmotawakkels, des zehnten Kalifen der Abassiden-Dynastie, ließ der Türke Ahmed-ibn-Tulun, der erste der ägyptischen Sultane, die Befestigungen der Ptolemäer und Römer schleifen. Die von hundert Thürmen flankirte Mauer, in welche er den Platz einschloß, um dessen Vertheidigung leichter zu machen, ward im 13. Jahrhundert von dem Mamelukken-Sultan Beybars, der seiner Seits die Türken entthronte, ausgebessert, und dies ist dieselbe, die noch jetzt die Stadt umgiebt und sie vertheidigt.

Alexandria, mit mehr wie 60,000 Einwohnern, darunter 12,000 Europäer, hat außer den erwähnten Gebäuden noch mehrere prächtige öffentliche, ferner gut eingerichtete Gasthöfe, meistens in der schönen Frankenstraße, 2 Theater, ein italiänisches und ein französisches, ein Marine-Hospital, eine Militär- und Navigationsschule, 30 Moscheen, mehrere christliche Kirchen (seit 1840 auch eine protestantische) und Klöster, einige Synagogen, Assecuranzgesellschaften, eine Bank für Aegypten und eine Telegraphen-Linie, so wie eine 1854 begonnene Eisenbahn, die A. mit Cairo verbindet. Eine Telegraphenlinie zwischen A. und Europa ist projectirt und wird Candia, Nikaria und Chios berühren. A. unterhält regelmäßig direkte Verbindungen mit Jaffa, Beirut, Rhodus, Triest über Corfu, über Tripolis mit Marseille und mit diesem Handelsplatze über Malta und bildet durch die letztere Linie das Entrepot zwischen Europa, insonderheit zwischen England und Suez, Aden, Ostindien, Australien, Singapore und China. Wie A. im Alterthum das erste Handelsemporium und im Mittelalter bis zur Auffindung des Seeweges nach Ostindien durch die Portugiesen im J. 1498 eine blühende Handelsstadt war, so hat es jetzt wieder eine Wichtigkeit erlangt, die es zum Haupthafen Aegyptens macht, und die anderen Häfen Aegyptens, Damyat oder Damiette

Rosetta oder Reschid und Al Bekur fast ganz in Schatten stellt. Wenn es richtig ist, daß Handel und Civilisation in einer nie ermangelnden Wechselwirkung von einander stehen, so dürfen die nachfolgenden Zahlen wohl im Stande sein, zu beweisen, wie sehr der innere und äußere Verkehr Aegyptens in den letzten Jahren zugenommen hat, anderntheils dürften die erfreulichen Schlüsse über die Civilisation der Bewohner ihre Begründung durch dieselben finden: Im Jahre 1843 betrug der Import Alexandria's 100,541,253 aegyptische Piaster (ein P. gleich 2 Sgr.), der Export 132,126,896 P., und die Schiffszahl 1363, im Jahre 1849 bezüglich 147,400,624 P., 166,056,132 P. und 1651, und im Jahre 1856 resp. 276,372,788 P., 459,225,373 P. und 2339. Daraus erhellt, daß sich die Einfuhr im Laufe von 14 Jahren um nicht weniger als 175,832,535 P., die Ausfuhr hingegen um 327,098,477 P. vermehrt, somit ein Aufschwung des Gesammtverkehrs von fast 503 Millionen P. stattgefunden hat, eine Mehrsumme, welche außer allem Verhältniß im Vergleich zu andern Handelsplätzen geblieben ist. Im Jahre 1843 betrug der Gesammtverkehr 232,668,149, im Jahre 1856 735,598,161 P. Das Ableben Mehemed Ali's erfolgte um die Mitte des Jahres 1849 und mit ihm die Aufhebung der in Aegypten eingeführten Monopolisirung der Landesprodukte durch die Regierung. An dem Handelsverkehr Alexandria's participiren die handeltreibenden Nationen dreier Welttheile, Europa, Asien und Afrika, insonderheit England, Oesterreich, Frankreich, Türkei, Toskana, Griechenland, Syrien und die Berberei, während die übrigen handeltreibenden Staaten, wie Sardinien, Belgien, Neapel und Spanien nur mit unbedeutenden Aus- und Einfuhrwerthen theilnehmen. Hauptsächlich ist es England, welches den lebhaftesten Verkehr mit A. unterhält und sowohl in Einfuhr (128,631,451 P. im Jahre 1856) als in Ausfuhr (242,927,912 P. in dem nämlichen Jahre) die übrigen Nationen in kolossaler Weise überflügelt hat. Der hauptsächlichste Grund hiervon liegt in dem Bedürfnisse des an Getreide armen Englands nach den vortrefflichen Victualien Aegyptens, für welche es an Zahlungsstatt eine größtmöglichste Menge von Manufacturwaaren auf den Markt bringt, welche fast um gleichen Preis wie an den Fabrikorten abgesetzt werden können, da die Menge der zum Getreideholen nach Aegypten abgehenden Schiffe dieselben gleichsam als Ballast in den Schiffsräumen mit sich führen. Nach England folgt mit der größten Totalsumme (130,606,863 P. im Jahre 1856) das sogenannte Mutterland Aegyptens, die Türkei. Gleiche Sitten und Gebräuche, territoriale Dependenz bedingen das Bedürfniß, eine Menge von Gegenständen von dorther zu beziehen, wo dem orientalischen Geschmack die meiste Rechnung getragen wird. Oesterreich steht nach der Türkei als nächstbedeutender Handelsconcurrent da, und wenn gleich in enormem Unterschiede mit England, so betrug seine Einfuhr für 1856 doch 19,869,798 P. Die wichtigsten Artikel, welche unter österreichischer Flagge auch von dem übrigen Deutschland importirt wurden, waren Manufacturwaaren mit einem Werthe von 3,784,810 P., Quincallerie zu 1,094,600 und verschiedene Waaren zu 1,520,270 P. Werth. Unter diesen figuriren sowohl die Nürnberger Spielwaaren und Papiermaché-Gegenstände, als die Steierischen Rasirmesser zu 28 P. für 4 Dutzend, Böhmische Glaswaaren u. s. w. Die Solinger Klingen zu Säbeln und langen Messern müssen, da gegenwärtig die Waffeneinfuhr in Aegypten untersagt ist, meistens geschmuggelt werden, gelangen jedoch in großer Masse nach Alexandrien und von hier in den Sudan und nach Innerafrika. Während im Ganzen seit 1851 eine Verminderung des Imports — in diesem Jahre betrug er 25,079,850 P. — bemerkbar ist, sind es insonderheit österreichische Tücher, welche sich immer mehr Eingang verschaffen und das bisher vorherrschend französische Fabrikat verdrängen. So wurden z. B. im Jahre 1855 an österreichischen Tüchern für 1,793,664 P. importirt, von französischen Tüchern dagegen nur für 512,380 P., während im Jahre 1843 genau das umgekehrte Verhältniß stattfand. Der Export (45,331,052 P.) bestand hauptsächlich in roher Baumwolle, von welcher für 29,274,120 P., und in Gummi, wovon für 3,467,968 P. nach Triest abgingen. Getreide oder Victualien bezog das fruchtbare Land nur in unbedeutender Quantität. Zufolge besonderen Vertrages mit der ägyptischen Regierung erhält Oesterreich jährlich für 1,219,700 P. Salznitrat zur Pulvererzeugung. Die Haupt-Einfuhrartikel Frankreichs bestanden in verschiedenen Waaren für 2,561,809 P., Manufakturwaaren für 1,711,215 P., Blei für 1,146,312

P., wogegen es in gleichem Jahre 1856 ausführte: Baumwolle zu 22,728,480 P., Gummi mit 2,113,216 P. und für 39,348,320 P. Getreide, welche letztere Summe im Vergleich zu den Vorjahren sehr bedeutend ist und wohl den Folgen der verheerenden Ueberschwemmungen der Rhône zugeschrieben werden muß. Von den übrigen handeltreibenden Staaten importirt Toskana zumeist Marmor, Seide und Korallen, Griechenland Seide, Syrien Seide und Tabak, und von ersterer im Jahre 1855 für 16,175,000 P., von Tabak für 9,277,132 P., während aus der Berberei, Tunis und Algier hauptsächlich rothgefärbte Feß für 4,082,112 P. und ein ähnlicher Betrag von Burnussen und gelben Schuhen geliefert wurde.

A., im Jahre 332 v. Chr. unter Leitung des berühmten Architekten Dinochares erbaut, hatte einen Umfang von 100 Stadien, nach Plinius aber von 15 römischen, d. i. 3 deutschen Meilen. Die Stadt war regelmäßig gebaut, mit langen Straßen und schönen Gebäuden versehen und zur Zeit ihrer Blüthe von 300,000 freien Einwohnern bewohnt, die in 3 Klassen zerfielen, und zwar in die Alexandriner, d. h. Griechen und Macedonier, die sich hier niedergelassen hatten, nächst denen die Juden, welche zur schnelleren Bevölkerung der Stadt als Colonisten hierher verpflanzt wurden, die zahlreichsten gewesen zu sein scheinen; ferner in die Söldner, aus den von Alexander unterjochten Völkern gewählt, und endlich in die Aegypter. Die Griechen und Macedonier, in Zünfte getheilt, bildeten die Bürgerschaft und hatten Municipalverfassung, die anderen, wie die Juden, bildeten Corporationen nach den Völkerschaften. Die Stadt hatte vier Häfen: der große im Osten, welcher jetzt der neue heißt, der Hafen Eunoste, jetzt der alte oder türkische genannt, der geheime oder gesperrte, nur für den Gebrauch des Königs reservirt, und der ausgegrabene Hafen oder Kibotos, welcher ein Theil des großen war und seinen Namen von seiner viereckigen Gestalt hatte.

Im Osten und Westen des jetzt so lebhaften Stadttheils des neuen Alexandria's, der an die See stößt, verbreiten sich die beiden vornehmsten Quartiere des alten Alexandria's, die heut zu Tage ausgestorben und unter Dünen vergraben sind. Das westliche Quartier, Rachotis genannt, nach dem Namen eines Dorfes, dessen Stelle es einnahm, bedeckte das Gestade des Hafens von Eunoste und zog sich bis gegen die See hin. Es enthielt jenen berühmten Serapis-Tempel, der, nachdem er wie der Tempel des nämlichen Gottes zu Kanobos, der Schauplatz der abscheulichsten Schlemmereien — ein Zeichen des Todeskampfes, in dem das Heidenthum lag — geworden war, auf Befehl des Kaisers Theodosius zerstört wurde. In der Nähe dieses gewaltigen Gebäudes befand sich die von Marcus Antonius der Kleopatra zum Ersatz derjenigen, aus welcher die Soldaten des Cäsar ein Freudenfeuer gemacht hatten, geschenkte pergamenische Bibliothek, welche selbst später verbrannt wurde. In etwas weiterer Entfernung finden sich noch Ruinen von Bädern, die am Meeresufer in Fels gehauen waren, und der Eingang in die ungeheuren Katakomben, die sich unter der den Namen Todtenstadt (Nekropolis) führenden Vorstadt ausdehnten. Ein einziges Werk enthielt sie, nämlich die schon erwähnte Pompejussäule, an deren Fuß Buonaparte die irdischen Ueberreste der Unglücklichen beisetzen ließ, deren Tapferkeit der französischen Armee den Eingang in Aegypten öffnete. Doch ist zu fürchten, daß die Opfer der Belagerung von Alexandria nicht lange eine ruhige Schlummerstätte in ihrem Grabe finden werden; denn leicht mag das Fieber nach Alterthümern sie ihrer Ruhe berauben. Schon wurden die beiden Obelisken, die den Namen Nadeln der Kleopatra führen, der eine an Frankreich, der andere an England verschenkt; sie waren die einzigen Trümmer des östlichen Theils der Stadt, die das Bruhion oder das Quartier der Paläste hieß. Von jenem sechshundert Fuß langen und mit Marmor-Portiken umgebenden Gymnasium, von jenen prächtigen Straßen, die, rechtwinkelig sich schneidend, an ihrem Durchschnittspunkte einen viereckigen Platz bildeten, von wo man die Schiffe in die beiden Häfen des Ostens und des Westens einfahren sehen konnte; von jenem Tempel, worin Alexandria all' seinen Luxus entwickelte, um den in einem massiv goldenen Sarg eingeschlossenen Leichnam seines Gründers in Empfang zu nehmen; von jenem Theater, wo man vor dem gebildetsten Volke der Welt die Hauptwerke der alten Bühne aufführte; von den vielen Monumenten, zu deren Vollendung alle Künste und Erzeugnisse der Welt in Concurrenz traten, und an die insgesammt

wieder, wegen ihres Ursprungs oder ihrer Bestimmung, einiger Ruhm der Menschheit sich knüpfte — von all' diesem ist heut zu Tage nichts mehr vorhanden, als die unterirdischen Gewölbe, über welchen diese Bauwerke aufgeführt wurden, einige zerbrochene Säulenstücke, die hier und da herumliegen, oder deren Gemäuer der türkischen Stadt zur Stütze dienen, und eine Schicht Backsteine oder Töpferwaaren, die mit ihrer röthlichen Farbe eine ungeheure Wüste bedeckt. Diese Stadt, deren Plan Alexander selbst entwarf und der er den Stempel seiner Größe aufdrückte, diese Hauptstadt, welche die Könige von dem Stamme des Ptolomäus Lagos und die römischen Kaiser in edlem Wetteifer mit allen Zierden der Kunst ausschmückten und die vor Rom den Thron der Welt besaß — ist zertrümmert, zermalmt und in Schutt gelegt. Von Zeit zu Zeit sich erneuernde Erderschütterungen werfen ein Gemäuer nach dem andern ein, und täglich reißt der Wind die Staubtrümmer hin, und nur zu bald wird keine Spur mehr von dem alten Alexandria übrig sein.

**Alexis**, Wilibald. Georg Wilhelm Heinrich Haering, geboren 1798 zu Breslau, verließ frühzeitig die von ihm nicht ohne Glück betretene juristische Laufbahn (er war Kammergerichts-Referendar zu Berlin), um sich ganz einer freien schriftstellerischen Thätigkeit hinzugeben. In größern Kreisen wurde er bekannt durch den Roman „Walladmor", der 1824 erschien und eine so geniale Nachahmung Walter Scotts ist, daß er bei seinem Erscheinen (er kündigte ihn als eine Uebersetzung aus dem Englischen an) wirklich für ein Werk Walter Scotts gehalten wurde. Als „Walladmor" ins Englische übersetzt worden, staunte Walter Scott selbst über eine so gelungene Copie. Bedeutender für die vaterländische Literatur aber wurde Willibald Alexis, unter diesem Pseudonym erschienen seine Werke, durch die Romane, welche auf märkischem Boden spielen. In diesen hat er mit wahrer Meisterschaft die localen Vortheile benutzt, die ihm das Vaterland im engsten Sinne bot, sich mit solcher Liebe der märkischen Natur angeschlossen, so daß man von diesen Dichtungen sagen kann, sie seien durchduftet von dem frischen Hauch der märkischen Kieferwälder. Vor ihm hat Keiner so gut die bescheidenen Reize der märkischen Landschaft aufzufinden und darzustellen gewußt. Aber nicht allein die märkische Natur, sondern auch die märkische Specialgeschichte hat W. A. zum Gegenstande seiner Dichtungen gemacht, und wenn seine Romane auch nicht fehlerfrei sind, so ist doch ein historischer Zug darin, der sie trägt, und der wacker geholfen hat zur Erweckung und Belebung patriotischen Sinnes. Sein „Roland von Berlin", „Hans Jürgen und Hans Jochem, oder die Hosen des Herrn von Bredow", besonders aber sein „Cabanis", der mit großem Glück die Zeit Friedrichs des Großen wiederspiegelt, sind Werke von bleibendem Werth. In den späteren Romanen: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht", „Isegrimm", „Dorothea", scheint die Kraft des Dichters, wenn auch nicht erschöpft, denn alle drei sind immer noch reich an einzelnen Schönheiten, so doch schwächer; der Zusammenhang ist lockerer, die Schreibart nachlässiger, das Urtheil oft gar zu sehr in liberaler Parteianschauung befangen und darum die Schilderungen von historischen Ereignissen und die Zeichnungen historischer Persönlichkeiten oft völlig verunglückt. Außer zahlreichen kleineren Erzählungen haben wir auch Balladen, erschienen 1836, von W. A.: mehrere derselben sind anerkennenswerthe Leistungen; von seinen anderen Gedichten sind zwei, „Friedericus Rex, unser König und Herr" und „Schwerin ist todt", volksthümlich componirt, wirkliche preußische Volkslieder geworden. Anfänglich in Verbindung mit dem Criminal-Director J. E. Hitzig, dann allein gab W. A. auch den „Neuen Pitaval", eine Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle heraus, ein bedeutendes Werk, von dem seit 1842 eine lange Reihe von Bänden erschienen ist. Die meisten der darin abgehandelten Rechtsfälle haben ein allgemeineres Interesse dadurch, daß W. A., wie vor ihm Feuerbach, eine psychologische Erklärung des Verbrechens versucht. Bis in die neueste Zeit lebte W. A. in Mitten eines befreundeten literarischen Kreises, in mannigfacher Weise thätig, eine Zeit lang auch als Theilnehmer einer Buchhandlung, in Berlin; eine schwere Krankheit nöthigte ihn, Berlin zu verlassen und sich nach Arnstadt in ländliche Stille zurückzuziehen, anfänglich nur für die Sommermonate, dann für immer. Im März 1858 nahm er mit einigen Zeilen an seine Freunde in den Zeitungen öffentlich Abschied von Berlin.

**Alfieri.** Graf Vittorio Alfieri, Sohn des Grafen Anton A. und der Gräfin

Monica Maillard von Tournon, am 17. Januar 1749 zu Asti in Piemont geboren, gehörte einer edlen Familie an, in welcher ein fester und stolzer Sinn für Unabhängigkeit erblich war. Weder im Hof- noch im Staatsdienst haben die A. geglänzt, sie saßen, freie Herren, auf einem kleinen Erbe und begehrten nichts darüber hinaus. Früh verwaist, kam der junge A. auf die Militärschule zu Turin und trat dann in die Armee ein, doch nur für kurze Zeit; sein stolzer, heftiger, bis zum Starrsinn eigenwilliger Charakter ließ ihn in dem Dienst nur eine Fessel finden, die er so bald als möglich abstreifte. Er nahm seinen Abschied und machte 1771 seine erste größere Reise, von der er mit dem Entschluß heimkehrte, zunächst die Mängel seiner vernachlässigten Erziehung zu beseitigen; mit dem feurigen Eifer und der unbezwinglichen Hartnäckigkeit seiner Natur warf er sich auf das Studium des Lateinischen und Toscanischen, namentlich um dann als Schriftsteller für die Erweckung des italienischen Volkes aus seiner sittlichen Verkommenheit wirken zu können. Vittorio A. wurde Dichter, dramatischer Dichter, weil er sich des Drama's, dessen mächtigen Einfluß auf das italienische Volk er kannte, bedienen wollte, um es zu bessern, zu veredeln. Zu diesem Zwecke schrieb er eine Reihe von dramatischen Werken, die in der Ausgabe von Padua und Brescia 1810, siebenunddreißig Bände füllen. Es ist ihm nicht gelungen, das italienische Volk „frei, stark und edel" zu machen, wie er wollte, wie er selbst war, dazu bedarf's eben anderer Einwirkungen als Dramen zu geben vermögen, aber sein Wille war gut, die Energie, die er an die Ausführung setzte, bewundernswerth, sein Ziel schön. Die Kraft und Einfachheit seiner Sprache sind musterhaft, seine Verse aber sind hart, seine Dramen oft bis zur Dürftigkeit einfach in der Anlage und starr in der Ausführung. Mit einem Wort, Vittorio A. war ohne alle poetische Begeisterung. Dennoch hat der männliche Geist, dessen Producte diese Dramen waren, entschieden günstig auf diese verweichelte italienische Literatur gewirkt, und was das italienische Theater in neuerer Zeit Gutes gebracht hat, ist im Hinblick und in der Nachfolge auf Alfieri geschaffen worden. Der sittliche Werth der Dramen Alfieri's ist bei Weitem höher als ihr poetischer. Die sechs Komödien, die A. geschrieben, stehen in jeder Beziehung unter den Tragödien, deren er 21 hinterlassen hat. Für sein bestes Werk gilt „Abel", eine Tragödie, die fast Oper ist, er selbst nennt sie Tamelogödie. Mannichfach besprochen ist auch das in eigentlichster Bedeutung des Wortes zarte Freundschaftsband, welches den Dichter mit der Gemahlin des letzten Prinzen aus dem Königshause der Stuart verknüpfte. Diese Dame, eine Stolberg, aus der gefürsteten Linie Gedern, war an den Prinzen Carl Edward Stuart, der durch seine Laster das große Unglück seines Hauses beschmutzte, in höchst unglücklicher Ehe verheirathet, aus der sie 1788 durch den Tod ihres unwürdigen Gemahls erlöst wurde. A. lernte die Prinzessin, welche den Titel einer Gräfin Albany führte, auf seiner ersten Reise nach Toskana kennen und widmete ihr seitdem bis an seinen Tod eine Verehrung, eine Freundschaft ohne Gleichen. Seit die Gräfin verwittwet, lebte A. in ihrer Nähe, mit ihr zu Rom, Paris, Florenz und auch in Deutschland, überall und stets aber war sie der Mittelpunkt seiner zartesten Sorgfalt, und Alles was er that und dichtete, hatte eine Beziehung zu ihr. Reiner, inniger und ausdauernder wie A. hat selten ein Dichter einer Dame gehuldigt. Seit 1792 lebte Graf A. mit der Gräfin Albany zu Florenz: mit dem Feuer eines wahren italienischen Patrioten, mit dem ganzen Manneszorn seines Wesens bekämpfte er in Wort und Schrift die Franzosen und die Barbarei der französischen Revolution, Zeuge deß ist noch der Misogallo, der erst nach seinem Tode erschien. A. starb am 8. October 1803. Er ist der Grabstätte nicht unwürdig, die er in Santa Croce zu Florenz gefunden, dort ruht er zwischen Michel Angelo Buonarotti und Machiavell. Mehr als zwanzig Jahre später, 1824, starb seine gefeierte Freundin, die Gräfin von Albany, sie ward in seinem Grabe beigesetzt, das ein schönes Denkmal von Canova deckt. Die merkwürdige Selbstbiographie Alfieri's erschien in deutscher Uebersetzung von Ludwig Hain. Leipzig 1812.

**Alfred der Große.** Die sieben Königreiche, welche die Angelsachsen in Britannien gebildet hatten, bekriegten einander, bis Egbert, König von Wesser und Susser, nur noch der einzige Herrscher aus Odin's Stamm war, denn Mercien, Ostanglien, Kent und Esser gehorchten dem Usurpator Bernulf, und Northumberland war nach dem

blutigen Ende seiner Fürsten in Anarchie verfallen. Aber auch in Egbert's Lande herrschte nichts weniger als Ruhe; er ward sogar genöthigt, die Flucht zu ergreifen, ging an den Hof Kaiser Karl's und unterrichtete sich da während eines dreizehnjährigen Aufenthalts in den Künsten des Krieges und des Friedens. Auf den Thron zurückgekehrt, traf er Anstalten zur Unterwerfung der Briten in Cornwallis, als Bernulf in sein Gebiet einfiel. Ohnehin kriegerisch, griff er ihn an, schlug und tödtete ihn, worauf er als Oberkönig aller angelsächsischen Reiche sich König der Angeln nannte, und von welcher Zeit an der Name England gebräuchlicher wurde. — Mit der nationalen Einheit schien eine glücklichere Zeit für England wiedergekehrt, aber da brach eine neue Heimsuchung herein: die Einfälle der Scandinavier oder Dänen, von denen einzelne Haufen schon seit 787 ab und zu plündernd an den Küsten erschienen waren. Unter Egbert's Sohn Aethelwulf (836) kamen ihre Raubzüge, meist von der Küste von Cornwallis aus, wo sie bei den die Sachsen hassenden Bewohnern günstig aufgenommen wurden, regelmäßig vor; i. J. 851 begannen sie endlich auch auf englischem Boden zu überwintern; zurückgetrieben, erschienen sie in bedeutend größerer Menge, breiteten sich über den Süden und Osten Englands aus, brannten Canterbury und London nieder, wurden aber bei Okely von Aethelwulf geschlagen. Dieser eben so fromme als tapfere Fürst schickte seinen jüngsten, i. J. 848 geborenen Sohn Alfred (richtiger Älfred, Alprât) in dem zarten Alter von fünf Jahren nach Rom, damit er, dem die Nachfolge zugewandt werden sollte, vom Papste die Firmung und königliche Salbung erhalte. Der Vater selbst folgte später als Pilger, verweilte ein Jahr in Rom (854), fand aber bei seiner Rückkunft das Reich in Bedrängniß durch die Uneinigkeit der ältern Söhne, von denen Aethelbald und Aethelbert sich nach seinem Tode (858) in die Länder theilten, aber bald (860 und 866) starben. Deren Länder fielen dem dritten Bruder Aethelred zu, der aber neue, sehr unglückliche Kämpfe mit den Dänen und Friesen zu führen hatte. Es entspann sich ein furchtbarer Krieg, der manchen der wilden Seekönige, aber auch viele einheimische Fürsten verschlang. Bald hatten die Dänen Northumbrien, Ostanglien — dessen unglücklicher gefangener König, weil er sich weigerte, der christlichen Religion abtrünnig und dänischer Vasall zu werden, auf die grausamste Weise hingerichtet wurde und dabei eine Standhaftigkeit bewies, die ihn der Verehrung des Volkes würdig machte — und auch Mercien unterworfen, und von den alten Königreichen bestand nur noch Wesser. Aethelred starb (871) an einer im Gefecht erhaltenen Wunde, und es verlangten nun die Wünsche des gesammten Volkes dessen jetzt zweiundzwanzigjährigen Bruder Alfred zum Herrscher, denn derselbe, der übrigens bereits unter der Herrschaft seiner Brüder als zweiter Regent bezeichnet wird, hatte sich durch geistige Gaben und ausgezeichnete Tapferkeit bereits die allgemeine Liebe erworben. Doch war er so fern von dem Ehrgeize der Alleinherrschaft, daß er auch jetzt das ihm mit Uebergehung der zwei minderjährigen Söhne Aethelred's angetragene Reich, dessen Beschützung gegen die Heiden schon den vereinten Kräften der Brüder zu schwer gewesen war, allein zu übernehmen sich weigerte und erst nach Monatsfrist zu diesem Entschlusse bewogen werden konnte. Er begann damit eine Laufbahn, welche ihn zu einem selten erreichten, nie überstrahlten Ruhme geführt hat. Ihm ward das Glück, sein unterdrücktes Volk von dem Joche verhaßter heidnischer Fremden zu befreien und es seinem Glauben wieder zu geben, zugleich aber es dem neuen Lichte einer staatsbürgerlichen Entwicklung und nationalen Bildung entgegen zu führen, dessen Strahlen, wenngleich oft seltsam gebrochen, jetzt über den größten Theil des Erdballs leuchten. Mag nun auch die überschwellende Verehrung früherer und die Wortseligkeit späterer Zeiten manches Lob auf den Befreier und Neubegründer eines tieferniedrigten Volkes gehäuft haben, welches die Kritik wieder vernichten muß, indem sie die Keime mancher ihm zugeschriebenen Einrichtung schon früher bei seinem Volke und dessen Stammgenossen nachweist: so bleibt doch immerhin so viel bestehen, daß man in Alfred einen der trefflichsten Fürsten und einen Helden der europäischen Gesittung erkennen muß. — Zu Rom, wo er als Kind gewesen, wohin er als Jüngling zurückkehrte, hatte er ein höheres Leben kennen gelernt und sich angeeignet, aber seine eigentliche, namentlich sittliche Bildung verdankte er, wie so viele ausgezeichnete Männer, seiner vom Vater verstoßenen trefflichen Mutter. Im etwas vorgerückten Jünglingsalter über-

fiel ihn eine sehr schmerzliche, den Aerzten seiner Zeit unbekannte Krankheit; aber durch die Macht des Gemüths, die Kraft des Willens wußte er die ungestüme Reizbarkeit des Körpers zu besiegen, und die vermehrte Gewalt körperlicher Schwäche scheint die geistige Gegenwirkung nur gestählt zu haben. — Nie begann ein Fürst seine Regierung unter schwierigeren Umständen. Schon während er die Leiche seines Bruders zur Beisetzung geleitete, ward er von Normannen, die den dänischen Stammgenossen nachgefolgt und sich mit diesen zu einem starken Heere vereinigt hatten, angegriffen. Der König schlug mit seiner geringen Mannschaft den weit überlegenen Feind (bei einem Berge Milton in Wiltshire), aber zu verwegen verfolgt, stellte letzterer das Treffen wieder her und behauptete das Schlachtfeld. Acht große Schlachten waren schon vorher in diesem Jahre geschlagen, nicht blos die Sachsen, auch die Dänen waren hierdurch sehr geschwächt, und so vertrugen diese sich jetzt über Bedingungen, Wessex zu räumen. Das geschah, aber die Normannen eroberten nun Mercien und setzten sich in Northumbrien fest, wo sie abtrünnige Sachsen als Scheinkönige oder Erheber der Schatzungen einsetzten. Von da überfielen sie mitten im Frieden wieder Wessex, und vergebens ließ sie Alfred auf Reliquien — weil bei den Dänen eine ähnliche Verehrung der Gebeine der Vorfahren bestand — und auf dem königlichen Armbande — was die Dänen für die höchste Bekräftigung hielten und bisher nicht hatten thun wollen — einen neuen Frieden beschwören: derselbe ward unmittelbar darauf wieder treulos gebrochen. Nun ließ Alfred, um ferneren Landungen sicherer vorbeugen zu können, an verschiedenen Küstenpunkten größere Schiffe bauen, als die bisherigen angelsächsischen, und diese neugeschaffene Flotte bewährte auch bald ihre Brauchbarkeit durch Vernichtung vieler feindlichen Schiffe. Aber zu Lande mußte er doch, obgleich wiederholt erfolgreich, vor dem treulos abermals Friede brechenden Feinde das Feld räumen; der größte Theil des Landes ergab sich den Dänen und der König rettete sich mit wenigen Getreuen in die Wälder und Marschen Somersets. Dieser plötzliche Umschlag ließe sich nicht leicht erklären, wenn nicht die Quellen andeuteten, der König sei bei Einführung seiner Verbesserungen nicht ohne Gewaltsamkeit verfahren, wie es scheint aus Geringschätzung der ihm barbarisch dünkenden nationalen Einrichtungen und Sitten. Aber mit jener Seelen- und Willensstärke begabt, welche das Erbtheil wahrer Helden ist, ließ er sich durch das Unglück nicht niederbeugen, vielmehr erhöhte es seinen Muth, veredelte sein Nachdenken, die Liebe zur heimischen Sitte. Er selbst erzählte in spätern Tagen gern von jener Verdunklung seines Geschickes. Bei einem seiner Kuhhirten hatte er eine Schutzstätte gefunden. Eines Tages saß er beim Herde, Pfeile und Bogen schnitzend, während die Hausfrau, den hohen Gast nicht kennend, mit Brodbacken beschäftigt war. Das Brod, zu nahe dem Feuer, begann zu brennen, und die Frau sprang herzu, den Fremdling schmähend, welcher nur zu fleißig sei, das Brod zu verzehren, aber zu faul, des Backens zu achten. Eine andere Erzählung, wie Alfred allein in seinem Hause die heiligen Bücher oder vaterländischen Annalen lesend saß, während sein Gesinde auf den Fischfang ausgegangen war, und er einem anklopfenden Bettler die Hälfte des letzten Brodes gegeben, worauf ihm im Traum der h. Luthbert erschienen und die Wiederherstellung in sein Reich ihm wieder verheißen, bezeichnet wenigstens den Charakter, welchen die Angelsachsen liebten, und der deshalb von ihnen ihrem Alfred zugeschrieben wurde. Wir erfahren aus dieser Sage noch, daß A.'s treue Mutter Osburge, welcher er das bedeutsame Traumgesicht sogleich mittheilte, nicht den Sohn, und dieser die Mutter nicht verlassen hatte. Allmählich versammelten sich mehrere seiner alten Krieger um ihn, von denen er vernahm, daß unter dem Drucke der dänischen Zwingherrschaft sein Volk, ungewiß, ob er noch unter den Lebenden weile, nach ihrem angestammten Herrscher seufze. Von einer kleinen, durch ihre sumpfige Lage geschützten Insel aus ahmte er die Freibeuterweise der Feinde nach und erspähete die Gelegenheiten, über vereinzelte Dänenzüge herzufallen und ihnen die Früchte ihres Raubes abzujagen. Mehr und mehr verstärkte sich sein Anhang, und er selbst wagte sich, als Barde verkleidet, unter die Dänen, um ihre Kräfte auszukundschaften und zugleich die Hoffnung der dem Vaterlande treu gebliebenen Sachsen neu zu beleben. Als endlich seine Plane gereift waren, entfaltete er das Banner des weißen Pferdes und fiel unversehens über die Dänen her, welche, von der plötzlichen Erscheinung eines Sachsenheeres

überrascht, theils unter dessen Streichen fielen, theils sich in die Vesten einschlossen, während im ganzen Lande das Volk sich erhob. Der Däne Guthrun, der sich zum Könige von Wessex aufgeworfen, verstand sich zur Annahme der Taufe, und als Athelstan wurde er im Besitz von Ostanglien gelassen (880). Auch wer sonst von den dänischen Häuptlingen sich zum Christenthume bekehrte, erlangte Freiheit und Besitz. Die befreiten Staaten Sussex und Kent huldigten dem A., dessen Gesetze das ganze sächsische Land annahm; die alte Eintheilung in 7 Königreiche hatte nun ihr Ende erreicht, und die Anglo-Sachsen beharrten im Siege in der Vereinigung, welche das Unglück geschaffen. Alfred's nächste Sorge war jetzt, sein Reich in guten Vertheidigungszustand zu setzen, namentlich eine Flotte zu schaffen; er durfte auch nicht lange auf Ruhe hoffen; der furchtbare Hastings schiffte (893) aus Frankreich mit 330 Schiffen herbei, fand Unterstützung bei den meineidigen Dänen von Ostanglien und erzwang einen neuen dreijährigen Kampf von Alfred, der noch 56 Schlachten für die Freiheit seines Volkes schlug. In den kurzen Zeiten der Ruhe, welche ihm die Kriege gewährten — doch von 895 bis zu seinem Todestage, 26. October 901, konnte er als Friedensfürst walten, — arbeitete A. an der Sittigung seines Volkes mit einem Eifer und einer Einsicht, wegen deren ihn die Geschichte mit Kaiser Karl vergleicht, obgleich der wahrhaft große, weil im Unglück ungebeugte, im Glück stets mäßige und milde englische Herrscher in einer weit beschränkteren Sphäre, so wie mit ungleich geringerem Einfluß auf die allgemeine Cultur wirkte, als der fränkische Held. A. verhinderte, daß die christlichen Kirchen in England den Balderstempeln und Donnereichen skandinavischen Heidenthums weichen mußten, wie Karl durch seine Sachsenkriege eine Ueberfluthung des sächsischen Heidenthums gegen Westen und Süden unmöglich machte. Wir bewundern ihn als Gesetzgeber, und wenn trotz seines Ruhmes bei dem Volke die Sage durchklingt, A. habe seine Gewalt auch mißbraucht und hergebrachtes Recht gekränkt, so ist dies wohl erklärlich, und er theilt diesen Vorwurf mit Kaiser Karl. Beide Herrscher mußten zerrüttete Länder ordnen, Beider Ordnung wollte sich die altgermanische Freiheit nicht fügen, welche in der Vereinzelung ihr Wesen hatte, die daher wohl die trotzigste Selbstständigkeit nährte, aber keine Ordnung zuließ, wie ihrer ein Staat bedarf. A.'s und Karl's trotzige Mannen mußten sich gefallen lassen, daß ihrer wilden Freiheit diejenige Beschränkung auferlegt ward, ohne welche die christliche Civilisation sich weder erhalten noch gedeihlich entwickeln konnte. Gleich wie Karl an Eginhard einen Freund hatte, so stand dem englischen Helden der Mönch Asser aus dem Kloster St. Davids in Wales, dann Bischof von Sherburn, zur Seite, der seine Lebensgeschichte schrieb (Cf. Annales rer. gest. Alfredi M. auct. Asserio, Menevensi, recens. Franc. Wise. Oxon. 1722), die literarisch minder bedeutend, als das Werk des Franken, aber natürlich und wahrhaft ist. Auch Grimvald und dem bekannten skeptischen Philosophen Joannes Scotus (Erigena) gewährte A. Gunst. — Endlich und vor allem hat A. durch seine Gesetze das angelsächsische Volk so gefestigt, daß es auch dann noch die Grundlage des Staates blieb, als die französischen Normannen sich zu seinen Herren gemacht, das Land unter sich vertheilt und das Joch des barbarischen Eroberungsrechtes auf die Angelsachsen gelegt hatten, daß es sich allmählich wieder hob und die Normannen angelsächsisch machte, ohne sie zu corrumpiren, wie es sonst bei erobernden Völkern geschah, wenn dieselben mit den Besiegten sich verschmolzen. Dazu trug die insulare Lage Englands sehr viel bei, und der angelsächsische Charakter trat entschieden hervor, als die englischen Könige ihre Gebiete auf französischem Boden verloren hatten. A., der Befreier und Ordner, war zugleich eine Leuchte seines Volkes, der Beförderer edler Bildung, die er sich selbst in einem bewunderungswürdigen Maße erworben hatte, auch hierin dem großen Franken ähnlich, ja denselben noch übertreffend. Er gründete nicht blos Volksschulen, in welche Alle ihre Kinder schicken mußten, sondern auch höhere Lehranstalten, namentlich die reich ausgestattete Schule von Oxford. Es war dies um so nothwendiger, als die blühendsten Klöster, welche alle Pflegestätten der wissenschaftlichen Cultur gewesen, niedergebrannt waren, so daß, wie A. selbst schreibt, jenseits der Humber kaum Einer sich fand, der die gewöhnlichsten Gebete verstand oder eine lateinische Stelle übersetzen konnte. (Er selbst lernte erst im 36. Jahre Latein unter der Leitung der sein Streben für Wissenschaft und Religion

unterstützenden Bischöfe Plegmund von Canterbury und Werfrith von Worcester.) Um dieser tiefen Unwissenheit abzuhelfen, unterzog sich der König selber der Uebersetzung solcher Schriften in die Volkssprache, die ihm Behufs Verbreitung einer allgemeinen Bildung am angemessensten schienen, namentlich Aesops Fabeln, der Kirchengeschichte des ehrwürdigen Beda und der des Orosius, bereichert durch Noten über Germanien und die slavischen Länder. (Es wird ihm auch eine alliterirende Uebersetzung von des Bonthius „Vom Troste der Philosophie im Unglück" zugeschrieben, jedoch spricht Wright [Biograph. britann. I.] ihm diese Arbeit ab.) Jedem Bischof sandte er ein Exemplar des Hirtenbuchs Gregor's d. Gr. nebst einem Schreibzeug zu, verbietend, beide je von einander zu trennen und aus der Kirche zu entfernen. Ueberdem verfaßte er Unterrichtsbücher und hinterließ Dichtungen, welch' letztere in der Form roh sind, aber eines gewissen Schwunges der Phantasie nicht entbehren. Auch sammelte er — und dies allein beweist schon, wie hoch er über seiner Zeit stand — die altsächsischen Volkslieder. Er hatte immer Schreibzeug zur Hand, um die Stellen der h. Schrift, welche vorzugsweise seine Aufmerksamkeit erregten, namentlich aus den Psalmen, anzumerken, und stellte daraus ein Buch zusammen, das ihn stets begleitete. Nach einem selbsterfundenen Zeitmaße, welches in Wachskerzen bestand, die in Leuchtern von Horn brannten, theilte er Tag und Nacht in drei gleiche Zeitabschnitte, für die Regierungsgeschäfte, für gelehrte Arbeiten und das Gebet, für Schlaf und körperlichen Genuß. Die Hälfte seiner Einkünfte verwandte er für fromme Werke, nämlich für zwei Klöster, die er gestiftet hatte, für Schulen, für irgend ein selbst außerenglisches Kloster, endlich für die Armen; diese beschäftigte er vorzugsweise an Bauten, um ihnen Brod und den Reichen ein Beispiel zu geben. Durch Gewährung besonderer Rechte und Vortheile zog er Handwerker und Handelsleute in die Städte, Siedler in das verödete Land; die Reisebeschreibung des Normannen Other — die er seiner Uebersetzung des Orosius hinzugab — brachte ihn sogar auf den Gedanken, die nordischen Meere durchforschen zu lassen. — Was A. als Gesetzgeber und Ordner geleistet, ist genau auszumitteln kaum mehr möglich. Gewiß ist, daß man ihm die Stiftung sehr vieler Einrichtungen zugeschrieben, welche allen germanischen Völkern längst eigenthümlich und bei den Angelsachsen vorzüglich ausgebildet waren; aber das tiefe Dunkel, welches die Verwaltung der angelsächsischen Reiche deckt, gestattet nicht genauer zu erforschen, was A. von den alten Einrichtungen blos wiederhergestellt, was er verbessert, was er endlich neu geschaffen. Doch ist zu ermitteln, daß er die Gerichtsverfassung auf einen hohen Grad der Vervollkommnung brachte, und daß dieselbe unter seiner strengen und eifrigen Aufsicht sich so gut bewährte, daß eine Verletzung des Eigenthums zu den höchst seltenen Vorkommnissen gehörte. Dies unmittelbar nach einer langen Zeit mörderischer Kriege, nach einer Zeit, wo der Raub im ganzen Lande geherrscht hatte! — Der König versammelte zweimal im Jahre, und zumeist in London, die Großen des Reichs, Bischöfe, Aebte, Grafen, Aldermen (Statthalter und Vorsitzende der Grafschaftsgerichte, shiremots) und Thanes (Kronvasallen), welche 9600 Acres besaßen; wahrscheinlich waren auf dieser großen Nationalversammlung (witenagemote) auch die Städte durch ihre Obrigkeiten, nicht aber die Bauern, Freigelassenen und Hörigen vertreten. Hier wurde unter dem Vorsitz des Königs Krieg und Frieden beschlossen, wurden durch die Wahl alle diejenigen Staatsämter vergeben, welche nicht schon durch die Unterabtheilungen der Staatsbürger, nämlich durch die Vorsteher der Tithings und Hundreds, besetzt waren, die Auflagen bestimmt, die Gesetze gegeben und überhaupt alle Dinge verhandelt, welche die Nation betrafen. Als höchster Gerichtshof des Reichs entschied der Witenagemot in letzter Instanz (die untersten Instanzen bildeten der Sheriff nebst 12 rechtskundigen Beisitzern, wahrscheinlich vom Stande der Thane — dies doch erst später, als die bürgerlichen Verhältnisse verwickelter wurden — und das Grafschaftsgericht), und vor ihm wurden auch die Streitigkeiten der Thane und Geistlichen verhandelt, welch letztere mit ihren Untergebenen einen kleinen Staat für sich bildeten, der nicht in die Tithinge und Hundrede eingriff. Die gesetzgebende Gewalt lag daher in den Händen der „weisen Männer," d. h. der Aristokratie, die richterliche in denen der Gemeinde (den Hundreder, Vorsitzender eines Hundred, wählten 12 Familienväter, welche beschworen, nach Gerechtigkeit zu entscheiden und nach Untersuchung der Rechtssache die Strafen zu bestim-

men, die zumeist in Geldbußen bestanden; diese zog der Sherif, Shiregerieve, ein, der zugleich über das regelmäßige Einkommen der Gefälle des Fiscus wachte). Mehrere der von A. erlassenen Gesetze sind erneuerte Verordnungen von Ina, König von Wessex, Offa, König von Mercien, Athelbert, König von Kent. Er selbst ist der Urheber von 40 bestimmt nachweisbaren Gesetzen, deren einige aus dem Alten Testamente gezogen sind, als hätte er den Verpflichtungen des Sittengesetzes größere Kraft geben wollen, indem er sie zu Staatsgesetzen erhob. Zu den A. zugeschriebenen Einrichtungen gehört auch die Aufnahme eines allgemeinen Katasters. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er hierin älteren Beispielen der fränkischen Geschichte folgte und darin die Grundlage einer guten Administration erkannte. — Jedenfalls konnte A. in seinem Testamente, als er nach $29\frac{1}{2}$jähriger Regierung und im 53. Jahre seines Lebens am Ende seiner segensreichen Laufbahn stand, in gerechtem Stolz auf die von ihm gegründete Verfassung sagen, der Engländer solle frei sein wie sein Denken. In seinen hinterlassenen Aufzeichnungen finden sich einige der Grundsätze, die er für sich selbst oder seine Unterthanen zur Richtschnur aufgestellt hatte. Nur wenige seien ausgehoben: Pflicht des Kriegers ist es, wirksame Vorkehrungen zu treffen wider Pest und Hungersnoth, darauf zu achten, daß die Kirche des Friedens genieße, daß der Landmann zum Besten Aller mit Ruhe die Ernte von seinen Feldern einheimse und seinen Acker pflüge. — Die Würde eines Königs ist nur in sofern eine wahrhafte, als er sich nicht als König betrachtet, sondern als Bürger im Reiche Christi, d. i. in der Kirche, daß er sich nicht der Gesetze der Bischöfe überhebt, sondern sich mit Demuth und Folgsamkeit dem durch sie verkündeten Gesetz des Heilandes unterwirft. — Außer dem schon genannten Asser ist Wilhelm von Malmesbury (de gestis regum Anglorum l. V.) Hauptquelle für die Zeit und das Leben A.'s. Sehr brauchbar ist auch dessen Biographie von A. Brecknell, London 1777. Die vom Grafen Leopold von Stolberg verfaßte Lebensbeschreibung hat geringen wissenschaftlichen Werth. Sorgfältige kritische Nachweisungen giebt J. M. Lappenberg's Gesch. v. England, Bd. I. (Hamburg 1834. In der Gesch. d. europäischen Staaten von Heeren u. Ukert). Trefflich ist die Geschichte A.'s des Großen von Professor Dr. Weiß (Schaffhausen, 1852). Neuerdings suchte Dr. Reinhold Pauli, der Schüler und Nachahmer Dahlmann's (König Aelfred u. s. Stelle in der Geschichte Englands, Berlin, 1851) eines Weiteren auszuführen, daß der streng römisch und kirchlich gesinnte Fürst, welcher mit Rom eine genauere Verbindung als irgend einer seiner Vorgänger oder Zeitgenossen unterhielt, in seinem Wesen dennoch die Grundzüge der Selbstständigkeit des Protestantismus hatte.

**Al Fresco** s. **Frescomalerei**.

**Algarbe** oder **Algarve**, das seine Bezeichnung als Königreich in dem Titel der portugiesischen Monarchen fortführt und gegen Norden an Alemtejo, gegen Osten an Andalusien, gegen Süden und Westen an den atlantischen Ocean grenzt [1]), hat bei einer Ausdehnung von $20\frac{1}{2}$ deutschen Meilen von O. nach W. und von 3 bis $7\frac{1}{2}$ Mln. von S. nach N. nach Francini ein Areal von 90 Geviertmeilen. Dieses äußerste Westland (El Garb der Araber in Europa, wie das gegenüber liegende El Magreb der Mauren in Afrika) zerfällt in Hinsicht der Gestaltung und Zusammensetzung des Bodens naturgemäß in drei parallele Streifen, die so scharf charakterisirt sind, daß ihre Verschiedenheit sogleich in die Augen springt. Diese drei Streifen sind der Küstenstrich, vom Volke „a beiramar" genannt, das denselben gegen Norden begrenzende Hügelland „a barrocal" und das dahinter emporsteigende Gebirge „a serra," welches Algarbe von den Haiden Alemtejo's scheidet und daher allgemein als „algarbisches Scheidegebirge" bezeichnet worden ist. Letzterer Gebirgszug, der dem System der ganzen iberischen Halbinsel gemäß von O. nach W. zieht und das westliche Glied des beinahe 80 Mln. langen marianischen Gebirgssystemes bildet, ist mehr durch seine Breite als seine Höhe ausgezeichnet und keineswegs eine einfache Kette, sondern besteht zur

---

[1]) Zu dem leider reich mit Druckfehlern ausgestatteten Werke „Portugal und seine Colonieen im Jahre 1854 von Julius Freiherrn von Minutoli" gehört eine Karte, die bedeutende Mängel hat und auf der die Nordgrenze Algarbe's ganz falsch angegeben ist. Nicht die Mündung des Odemira bildet im Westen diese Grenze, sondern der Odeseire.

größern Hälfte aus einer umfangreichen Gebirgsgruppe, deren einzelne Glieder nichts als die vom Guadiana gerissenen Fortsetzungen der Ketten der westlichen Sierra Morena sind. Da, wo jener Strom seine dunklen Fluthen schäumend zwischen kolossalen Klippen hindurchdrängt, deren Gipfel sich so nahe zusammen neigen, daß, wie die Bewohner dieser Gegend behaupten, ein Wolf über die dazwischen liegenden Klippen hinwegsetzen kann — daher der Name Salto do Lobo, d. h. Wolfssprung — beginnt auf dem rechten Ufer ein Gebirgszug, der, nach SW. laufend und von Stunde zu Stunde höher anschwellend, in die gewaltigen Berge von Mertola übergeht. Der bedeutendste Ast, der von diesem Knoten ausgeht und als die Fortsetzung der Hauptkette der Sierra Morena anzusehen ist, erstreckt sich unter dem Namen Serra de Calderao in südwestlicher Richtung bis in die Nähe des bereits in Algarbien gelegenen Ameirial, woselbst er westlich davon einen neuen Knoten, die Hauptgebirgsstadt des algarbischen Scheidegebirges, Serra de Malhao genannt, bildet, von dem strahlenförmig eine Menge von Zweigen nach allen Himmelsgegenden hin auslaufen. Die längsten derselben sind nach Osten gerichtet und senken sich allmählich in terrassirten Abhängen zu den Ufern des Guadiana hinab. Der bedeutendste dieser Zweige ist der, welcher sich von Ameirial nach OSO. bis Odeleite in der Nähe des Guadiana erstreckt und die auf der Serra de Malhao entspringenden Flüsse Foupana und Odeleite von einander scheidet. Von dem übrigens nicht durch hohe Gipfel ausgezeichneten Knoten der Serra de Malhao wendet sich der aus Thonschiefer bestehende Hauptgebirgszug, zum großen Theil zahllose, über und über mit immergrünem Gebüsch bedeckte Wellenberge bildend, nach Westen und theilt sich bald in die zwei Anfangs beinahe parallel laufenden Ketten, in die Serra da Mezquita und da Odelouca, die allmählich aber immer weiter aus einander weichen, so daß sie zuletzt einen breiten Raum zwischen sich lassen, welcher durch die gewaltigen Granitmassen der Serra de Monchique, der höchsten Abtheilung des algarbischen Scheidegebirges, die durch ihren Durchbruch jene Theilung des Thonschiefergebirges bewirkt hat, ausgefüllt ist. Von den beiden Ketten des letztern verästelt sich die nördliche, die Serra da Mezquita, nach Norden zu vielfältig, einen großen Theil Alemtejo's bedeckend; die südliche, welche von den auf der nördlichen Kette so wie in der Serra de Monchique entspringenden Gewässern vielfach durchbrochen worden ist und verschiedene Namen führt, löst sich westlich der kleinen Stadt Monchique in mehrere Zweige auf, die theils nach SW., theils nach W. verlaufen, rasch an Höhe abnehmen und endlich in Hügelreihen übergehen, welche mit den schroffen, hohen, zackigen und wild zerrissenen Felsen, von denen die West- und zum Theil die Südküste Algarbe's umgürtet ist, endigen. Die bedeutendsten dieser niedrigen Zweige sind die Serra do Espinhaço de Cao (Hundsrück) und die Serra da Figueira, von denen die letztere sich in südwestlicher Richtung bis an das 207 (preuß.) Fuß sich aus dem Meere erhebende Cabo de S. Vincente, in der Kriegsgeschichte so berühmt durch die Seeschlacht von 1797, erstreckt. Dieses Cap, einst Promontorium sacrum genannt, weil hier ein Tempel des Pluto am dunkeln (mare tenebrosum), undurchschiffbaren Ocean gestanden haben soll, ist jetzt dem Heiligen dieses Namens geweiht, wie die mehrsten gefahrvollen Vorgebirge den Menschen darauf führten, gerade in ihrer Nähe einer höheren, himmlischen Macht sich anzuvertrauen. Die Araber nannten es Kenisat Algarb, den Westtempel, woraus die Legende vom heiligen Algorab das Rabenvorgebirge gemacht hat, weil er wie der Prophet Elias von Raben ernährt wurde. So verband sich Mythologie und Etymologie zur Erklärung der Benennung dieser Südwestspitze von Europa, von deren Lage das ganze Königreich Algarbe seine arabische Benennung erhalten hat, die zuerst in jenem schwermüthigen Gedichte vorkommt, welches Kalif Abderrahman I. in heißer Sehnsucht nach seiner verlorenen Heimath Damascus auf die auf seinen Befehl, 756, in Cordova gepflanzte Palme gedichtet haben soll.

Das algarbische Scheidegebirge besteht, mit Ausnahme der aus den beiden hohen Kuppen, der abgerundeten, hochgewölbten Foïa (3965′) und der breitpyramidalen, sanft zugespitzten Picota (3830′) gebildeten Serra de Monchique, aus Wellenbergen, wie die Sierra Morena, die, wenigstens an seinem Südabhange terrassirt erscheinen. Längs des südlichen Randes der Serra oder des Thonschiefergebirges zieht sich das „Barrocal", das der Hauptsache nach aus Kalk, Sandstein, Mergel und anderen Se-

dimenten der Tertiärperiode zusammengesetzte Hügelland von Algarbe hin, welches von allen in der Serra entspringenden Bächen und Flüssen durchbrochen wird, im Allgemeinen abgerundete Kuppen oder langgestreckte Kämme mit steilen, felsigen Abhängen bildet und in der Gegend der in einem weiten Thale liegenden Stadt Loulé in den vier Cabeças so wie in dem rauhen Serro de San Miguel, dessen Scheitel eine dem Erzengel Michael geweihte Kapelle ziert, seine größte Höhe (2070′) erreicht. Der Thonschiefer, aus dem der Hauptgebirgszug, so wie überhaupt das ganze marianische Gebirgssystem besteht, tritt in Algarbe vorzugsweise als Sandschiefer auf, der in den mannichfaltigsten, durch Textur, Korn und Färbung abwechselndsten Nuancen in Grauwackenschiefer und Grauwacke übergeht. Er bedeckt drei Viertheile der Provinz; mit etwas Glimmer gemischt, hat er Unterlagen von röthlichem Psammit und den beiden genannten Steinarten; dann folgen Sandstein, Mergel und Kalkarten, die sich in den nach dem Meere gelegenen Flächen besonders gegen das Cabo de S. Vincente ausdehnen, wo der Kalkstein so rauh, zackig und nackt wird, daß man kaum auf ihm umherwandern kann. Außer dem zähen Espartograse (Stipa tenacissima), dem Tragantstrauch (Astragalus tragacantha) und baumartigen Violen (Viola arborescens) zeigte sich Jahrhunderte lang in dieser Einöde, die an der Spitze des Continents von aller Welt verlassen erscheint, kaum noch etwas Anderes als das Kloster [1]), mit dessen Bewohnern bei stillem Wetter der vorübersegelnde Schiffer, ehe er sich dem weiten Ocean anvertraute, wohl noch in der Eile einige, vielleicht die letzten Worte wechseln konnte. Die Granitformation, die in einer solchen Mächtigkeit das algarbische Scheidegebirge eine kurze Strecke, bevor der ungeheure Schiefergebirgszug an den westlichen Gestaden Portugals endet, durchbricht, enthält ein schwarzes Gestein, vermischt mit wenig Glimmer und rosenrothem Feldspath; grüner Porphyr mit weißen eingesprengten Krystallen findet sich zwischen ihm.

Die südliche Hälfte von Portugal gehört bekanntlich zu denjenigen Theilen Europa's, die am meisten von den gewaltsamen Reactionen des glühenden Erdinnern zu leiden haben, denn kaum vergeht daselbst ein Jahr ohne Erderschütterungen. Es versteht sich daher von selbst, daß auch Algarbe häufig von Erdbeben heimgesucht werden müsse. In der That haben die Erdbeben hier schon große Verheerungen angerichtet, ganz besonders das bekannte von Lissabon am 1. November 1755, welches außerhalb seines eigentlichen Focus sich nirgends in so furchtbarer Weise geäußert hat, wie in Algarbe. Auch in den Jahren 1719 und 1722 wurde dieses Ländchen von heftigen Erschütterungen heimgesucht, welche an vielen Orten großen Schaden anrichteten. Die stärksten Erdbeben neuerer Zeit fanden 1807 und 1829 statt, doch war der Schaden unerheblich im Vergleich mit den Verheerungen der drei großen Erschütterungen des 18. Jahrhunderts.

Algarbe, das sich in Hinsicht der Physiognomie und der Zusammensetzung der Vegetation in zwei ziemlich scharf markirte Regionen unterscheidet, welche als Region der Orangen, Oliven und Johannisbrodbäume und als Region der Kastanien und Haiden zu bezeichnen sind, und von denen die erstere das Bairamar und Barrocal und die zweite die Serra von 2000′ an in sich begreift, wird von zahlreichen Flüssen und Flüßchen durchschnitten, unter denen die von den moorigen Wiesen der Foïa und Picota herabrieselnden, mit üppigen hohen Büschen der prächtigen pontischen Alpenrosen (Rhododendron ponticum) eingefaßt sind und tiefe Furchen, die nach unten zu allmählig in romantische waldige Felsschluchten sich verwandeln, in die Abhänge beider Riesen graben. Viele vereinigen sich zu dem später in den Rio de Silves fallenden Rio de Boïna, welcher sich zwischen beiden Bergen hindurchgedrängt hat, wodurch das weite, äußerst fruchtbare und ungemein reizende Thal entstanden ist, hoch über welchem Mon=

[1]) Dieses bereits im 14. Jahrhundert gestiftete und Anfangs dem Möchsorden der Hieronymiten anvertraute Kloster wurde 1587 von den Engländern in Brand gesteckt und gänzlich zerstört. Dann wieder aufgebaut, blieb es bis 1834 von Kapuzinermönchen bewohnt, wo es in Folge der in diesem Jahre decretirten Aufhebung verlassen und somit das Cap gänzlich verwaist wurde, bis endlich auf einem 20 Jahre später erbauten Leuchtthurme dem kommenden Schiffer, der vom Cap Hoorn, oder vom Vorgebirge der Guten Hoffnung, bis hierher den gefahrvollen Ocean glücklich durchschifft hat und voll Ungeduld nach dem ersten festen Punkte des Continentes sich sehnt, [illegible]m= Feuerzeichen entgegenwinkt.

chique in einer der romantischsten Lagen der Welt am Südost-Abhange der Foïa, umringt von üppigen Kastanien- und Eichenwäldern, schwebt. Das Hügelland von Algarbe, das einen eine halbe bis drittehalb Meilen breiten Streifen Landes bildet und aus mehreren parallelen Hügelketten besteht, ist voll der malerischsten Landschaften und ohne Widerrede der schönste Theil der iberischen Halbinsel und einer der reizendsten und lieblichsten Landstriche Europa's. Prächtig bebaute, von Orangen-, Feigen- und Mandel-Plantagen erfüllte, von krystallenen Bächen durchrauschte Thäler, deren Wände pittoreske, von zahllosen Schlingpflanzen überrankte Felsenpartieen von Kalk und Kalktuff schmücken, schlängeln sich allenthalben zwischen den schön geformten, felsgekrönten Bergen hin, deren Abhänge fast durchgängig mit verwilderten Oelbäumen, Korkeichen und namentlich mit breitästigen, reich belaubten Johannisbrodbäumen bewaldet sind, in deren Schatten ein immergrünes, vielfach zusammengesetztes Unterholz auf das Ueppigste gedeiht. Die schönste Stelle des Barrocal ist unbedingt das zwischen den vier Cabeças gelegene, vom Rio de Cadavai bewässerte Becken von Loulé. Algarbe kann man das tropische Europa nennen, denn es erinnert nach Luft sowohl wie Gewächs an Länder innerhalb der Wendekreise, obgleich es bei 37° Nordbreite um 13½° dem Angelende der Erde näher liegt als diese. Nach mehrjährigen Beobachtungen, die in der Hafenstadt Villanova de Portimao zwei Mal des Tages angestellt worden sind, scheint die mittlere Wärme daselbst Jahr aus Jahr ein 16° zu betragen; hier herrscht ein Winter, dessen Temperatur mit der Sommerwärme auf der deutschen Hochebene von Franken und der Oberpfalz übereinstimmt; 12° ist der gewöhnliche Durchschnitt für diese Jahreszeit, während die mittlere Sommerwärme jenen um 8 bis 10° übertrifft, oder auf 20 bis 22° steigt. Innerhalb der fünf Jahre von 1816 bis 1821 ist in Villanova das Thermometer, immer nach der achtzigtheiligen Skala gerechnet, niemals unter 7° heruntergegangen und niemals über 25° gestiegen; und in der Hafenstadt Faro, welche um ¼° südlicher liegt, als Villanova, hat man in dem zwölfjährigen Zeitraume von 1810 bis 1821 das Thermometer nie unter 6° sinken und nie über 26° steigen sehen. In den am höchsten gelegenen Ortschaften, wie zu Monchique, Ameixial u. a., dürfte die mittlere Jahrestemperatur schwerlich unter 14½° betragen, da daselbst noch Pflanzen wild vorkommen, welche man früher nur in den heißen Litoralgegenden Nordafrika's gefunden hatte. In dem algarbischen Küstenlande blüht der Pfirsichbaum in der ersten Woche des Februars, ebenso der Aprikosen- und Kirschbaum, nur eine Woche später entfaltet sich die Apfelblüthe. Die hundertjährige Aloe, seit 1561 aus dem tropischen Amerika durch Cortusus nach Europa verpflanzt und hier verwildert, die erst im Alter zwischen 90 und 100 Jahren ihren bis 24′ hoch schießenden Blumenschaft mit unzähligen, ei-glockenförmigen Blüthen entwickelt, wuchert in diesem Küstenlande unter diesem reizenden Klima als breite, wilde Felderumzäunung, in Gesellschaft der gemeinen und der indischen Fackeldistel, die gleichfalls aus den Tropenländern Amerika's eingeführt, in Algarbe verwildert ist, mit ihren gelben und glänzenden Blumen die undurchdringlichen Hecken schmückt und in der kleinen Provinz die Cochenillezucht heimisch machen wird. Europa's einzige Palme, die Besen- oder Zwergpalme, der letzte zwergartige Vertreter der Riesenformen in der Palmenfamilie, ist, wie der über die ganze südwestliche Hälfte der pyrenäischen Halbinsel und in Nordafrika, insonderheit in Algarbe in der Bergregion oder der der Haiden und Kastanien verbreitete Ladanstrauch (Cistus ladaniferus), mit seinen immergrünen, glänzenden, weidenartigen Blättern an ruthenförmigen Zweigen, wie im mittleren Europa die Haide, im höheren Norden das Renthiermoos, die Heerdenpflanze, die mit ihren fächerförmigen, grünen, oft strohgelben Blättern ganze Landstriche überzieht und ihnen ein fremdartiges Aussehen verleiht, das hier und da von dem schlanken Stamm und der stolzen Krone der Dattelpalme unterbrochen wird, neben der die Baumwollenpflanze steht und das Zuckerrohr auf künstlich bewässerten Feldern. Die Jonquille, eine gelbblühende, wohlriechende Narcisse schmückt die Wiesen, und verschiedene hübsche Arten der Sternhyacinthe zieren Anhöhen und Gebüsche.

Das entschiedene Küstenklima Algarbe's dürfte sich nur in den tiefsten Thälern [illegible]r Serra, zu denen der Seewind keinen Zutritt hat, modificiren und einen mehr con-[illegible]len Charakter annehmen. In den Küstenstrichen und im Barrocal schneit und

friert es, wie bereits oben angedeutet ist, niemals, in der Serra nur vorübergehend und zwar bloß in den höheren, über 2000′ erhabenen Gebirgsgegenden. Selbst die Hochgipfel der Serra de Monchique bedecken sich nur selten mit Schnee, und auch hier bleibt derselbe niemals lange liegen. Regen fällt im Winter reichlich, besonders in der Serra, im Herbst und Frühling spärlich und fast nur um die Aequinoktien, im Sommer gar nicht. Gewitter kommen höchst selten vor, und bloß im Herbst und Winter. Sie pflegen sehr heftig zu sein und sind bisweilen von Hagelschlag begleitet. Thau fällt im Sommer reichlich, weshalb die krautartige Vegetation während der genannten Jahreszeit nicht in so hohem Grade leidet, wie in andern Gegenden Süd-Europa's. Die herrschenden Winde sind im Osten und Westen der Nordwind, im Centrum der Südwest- und Südwind, der sehr heiß ist und im Sommer stets erhöhte Temperaturgrade und ähnliche Wirkungen bei Menschen und Thieren hervorbringt, wie der Scirocco in Unter-Italien und der Solano an der Küste von Andalusien.

In Folge der geologischen Beschaffenheit des Landes, daß drei Viertel desselben von Gebirgen durchzogen wird, ist nur ein Theil der Provinz und $3,_1$ Quadratmeilen oder der 30. Theil der Bodenfläche mit Cerealien bebaut. Bei dem Mangel einer umfangreichen Viehzucht und daher auch des Düngers verwendet man mit bestem Erfolge den Fucus, oder sargasso dos mares, Seelinse oder Seetang, und es ist interessant, anzusehen, mit welcher Kühnheit Männer und hochgeschürzte Frauen bei eintretender Fluth auf einer kleinen Holzschleife oder Kufe stehen, die mit Korkplatten belegt ist, mit einem großen Dreizack oder Netz bewaffnet, in die offene See hineinfahren oder bis über den Leib hineingehen und die herantreibenden Kräuter auffischen, spießen oder abreißen. An's Land gebracht und getrocknet, liefert der Seetang einen ganz vortrefflichen Dünger und außerdem, was von ihm zu diesem Zweck nicht gebraucht wird, einen Ausfuhr-Artikel, der unter dem Namen Seegras für Polster-Arbeiten eine so gute Verwendung findet. An Weizen, mit ein Haupt-Ausfuhr-Artikel Algarbe's, an Gerste, von der die cevada cavallar, de inverno und sancta am meisten geschätzt und viel, mit Kaffee vermischt, verbraucht werden, an Mais, besonders miudo e panico, weniger körnerreich als die im Norden Portugals angebauten Arten, aber einer weniger sorgfältigen Bodenbestellung bedürfend; an Roggen, von dem die Centeio de S. Joao Ende Juni, eine andere Sorte im October, etwas früher als der Weizen gesäet wird, und an Gemüsen aller Art wurden 1852 geerntet resp. 13,437, 6028, 2700, 1506 u. 2292 Moios (1 Moio ist gleich $15,_{0651}$ preuß. Scheffel), zusammen 25,963 Moios, eine Summe, die sich zwei Jahre später für dieselben Cerealien, mit Ausschluß der Gemüse, auf 28,568 M. bei einer Aussaat von 4444 M. erhöht hatte. An Gemüsen werden vorzüglich Favas (vicia faba) cultivirt. Kicher-Erbsen, Linsen, Erbsen, Feig- und Wolfsbohnen bilden ebenfalls die beliebten mehlhaltigen Gemüse, während, was die Kartoffel betrifft, obgleich in ganz Portugal angebaut, man nicht ihren vollen Werth zu schätzen weiß. Die Reiscultur ist sehr ergiebig und gewährt nicht weniger als das vierzigste Korn; 1852 belief sich bei 3 Moios Aussaat die Ernte auf 126 M. Futterkräuter werden kaum angebaut, eben so wenig Gewürze und Farbepflanzen. Tabak, welcher vortrefflich gedeihen würde, darf bekanntlich in Algarbe so wenig wie im übrigen Portugal gezogen werden. Die Obstbaumzucht liefert die dankbarsten Resultate, vorzüglich gedeiht der Feigen-, Orangen-, Mandel- und Olivenbaum. Obgleich in ganz Portugal sehr verbreitet, producirt Algarbe doch die meisten und süßesten grünen und trockenen, zur Ausfuhr bestimmten Feigen, deren Ernte 1852 beinahe 13¾ Millionen Arrateis betrug (1 Arratei gleich $1,_{080}$ preuß. Pf.) Eine eigenthümliche Art dieser Cultur ist die Caprification der Feigen, die darin besteht, daß man die unreifen Früchte einer gewissen Sorte von Feigenbäumen durch eine besondere Art von Fliegen, welche ihre Eier in die Früchte der wilden Feigenbäume (caprificus der Alten) zu legen pflegen, anstechen läßt. Dadurch werden nämlich die Früchte jener cultivirten Feigenbäume viel größer und saftiger, als wenn man dieselben sich selbst überläßt, wo sie in der Regel unreif abfallen. Zu diesem Zwecke hängen die Algarber Schnüre von wilden, mit den Eiern jenes Insects erfüllten Feigen an die Aeste der angepflanzten Feigenbäume. Sobald die Insecten sich ausgebildet haben, stechen sie die jungen, noch unberührten Feigen an, worauf diese sehr schnell an-

fang, Saftigkeit und Zuckerstoff zunehmen. Dieses eigenthümliche Verfahren scheint sich aus Griechenland, wo es schon im Alterthum ausgeübt wurde, oder aus Malta, wo es ebenfalls gebräuchlich ist, nach Algarbe verpflanzt zu haben, denn in den übrigen Mediterranländern Europa's pflegt es nicht angewendet zu werden, indem dort auch die Cultur jener Sorte von Feigenbäumen nicht eingeführt ist. Die caprificirten Feigen sind aber unstreitig die besten von allen. Vorzüglich gedeiht in Algarbe auch die Orange, nicht allein die säuerliche Frucht, welche ursprünglich in Portugal heimisch war, sondern auch die süße, 1650 aus China hierher verpflanzte, ferner die Alfaroben (coralonia Siliqua), eigentlich in Afrika zu Hause, und in außerordentlicher Anzahl in Algarbe vorhanden. Letztere blühen im October und ihre Früchte reifen zum nächstfolgenden Herbst. 1853 belief sich die Ernte Algarbe's auf mehr als 15 Millionen Orangen und 1¾ Millionen Citronen. Von den vielen Gattungen des Olivenbaumes, die in Portugal bekannt sind, werden zwei oder drei Arten in Algarbe gezogen und gedeihen hier auf den nach dem Meere zu abgedachten Flächen, trotzdem man, wie in ganz Portugal, zu wenig Gewicht auf die Behandlung dieser Bäume legt, immer noch besser wie in jeder anderen Provinz des Königreichs. In dem genannten Jahre ergab die Oliven-Ernte eine Ausbeute von 894 Pipen Oel (1 Pipe gleich 6⅓ preuß. Eimer). Die Cultur des Mandelbaumes, von Asien nach Europa verpflanzt, ist in Portugal schon im Allgemeinen sehr verbreitet, besonders aber in Algarbe, das die meisten Mandeln zieht (1852 964 Moios) und verkauft. An Wein, dessen Anbau wenig verbreitet ist und am meisten noch um Loulé, Faro, Villanova u. Lagos betrieben wird, wurden 1852 6400 Pipen, an Wallnüssen 54,685 Alqueires (1 Alqueire gleich $4,_{0173}$ preuß. Metzen), an Johannisbrod 6,032,320 Arrateis, und an Kastanien 53½ Moios gewonnen.

Algarbe's Viehzucht ist nur in der Serra von Belang, das Barrocal und Bairamar bieten zu wenig Weide dar, um große Viehheerden ernähren zu können. Die hauptsächlichsten Zweige dieses Gewerbes bilden noch die Ziegen-, Schweine- und Schafzucht, doch ist letztere außerordentlich vernachlässigt, und nirgends wird eine edle Race gezüchtet. Die Mehrzahl der Schafe, die im Winter und Sommer im Freien umherschweifen, besitzt grobe Wolle, die im Lande selbst verbraucht wird, indem die Frauen starke Wollenstoffe daraus weben. Ebenso verhält es sich mit der Pferdezucht, und die Maulthiere werden vielfach aus Spanien bezogen; die im Lande gezüchteten sind weniger schön und dauerhaft. Das Rindvieh, das in Algarbe gehalten wird und das unter dem Namen Vaccas anas do Cabo S. Vicento bekannt ist, giebt eine große Menge Milch und ist zierlich gebaut, lebhaft, aber außerordentlich klein. Der Viehstand Algarbe's belief sich 1852 auf 2114 Pferde, 5263 Maulthiere, 13,056 Esel, 18,462 Stück Rindvieh, 39,140 Schafe, die 524 Arrobas weißer und 1159 A. schwarzer Wolle gaben (1 Arroba gleich $15,_{9}$ preuß. Pfd.), auf 33,893 Ziegen und 21,634 Schweine, so daß also auf 68 Menschen ein Pferd, auf 27 ein Maulthier, auf 11 ein Esel, auf 8 ein Stück Rindvieh, auf 3 ein Schaf, auf 4 eine Ziege und auf 6 ein Schwein kamen, ein Verhältniß, das keineswegs ein günstiges genannt werden kann. Allgemein verbreitet ist aber die Hühnerzucht; die Eier bilden sogar einen beträchtlichen Ausfuhrartikel. In der Serra wird auch die Bienenzucht eifrig betrieben, und es wurden hier im Jahre 1853 an Honig 1,599,184, und an Wachs 629,800 Arrateis gewonnen; die Zucht der Seidenraupen hat aber bis jetzt in Algarbe nicht heimisch werden wollen, obwohl sich dieses Land ganz vorzüglich dazu eignet. Dasselbe gilt von der Cochenilleschildlaus, die im Bairamar mit demselben Erfolge gezüchtet werden könnte, wie um Malaga, Valencia und anderen Punkten der Süd- und Südostküste Spaniens.

Von allen Nahrungszweigen, von denen die Bevölkerung von Algarbe lebt, ist der Fischfang der bedeutendste, der, wenn auch in allen übrigen Theilen Portugals sehr lebhaft betrieben, nirgends in so großartigem Maßstabe und auf so erfolgreiche Weise gehandhabt wird. Das milde Klima des kleinen Ländchens, seine eigenthümliche Lage zwischen dem Ocean und dem schon im Alterthum wegen seines Fischreichthums berühmten Guadiana, endlich der Umstand, daß alle Fische des Nordens, welche die Gewohnheit haben, im Mittelländischen Meere zu laichen, an seinen Küsten vorbeischwimmen müssen, führen den Gestaden Algarbe's, besonders seiner Seeküste, eine viel größere

Menge von Fischen aller Art zu, als irgend einer anderen Küstenstrecke Portugals und der iberischen Halbinsel überhaupt. Außer diesem ichthyologischen Reichthum der das Land umgebenden Gewässer, fordern die klimatischen und hydrographischen Verhältnisse dieses kleinen Königreichs seine Bewohner mehr als in allen übrigen Küstengegenden der Hesperischen Halbinsel auf, sich dem Fischfange zu ergeben. Das herrliche Klima und die Regelmäßigkeit der Luftströmungen erlauben hier dem Fischer, zu jeder Jahreszeit in die See zu gehen; überall finden sich vor den Stürmen gesicherte Buchten und Strandstücke, woselbst er seine Netze auswerfen und seine Barken und Geräthe bergen kann, und große Lagunen in der Nähe fast aller Häfen, aus deren Wasser durch bloße Abdampfung das schönste Salz gewonnen werden kann, tragen nicht wenig dazu bei, die zur Conservirung der gefangenen Fische nöthigen Operationen zu erleichtern. Die Hauptzweige der algarbischen Fischerei bestehen in dem Fange der Thunfische und Sardinen, von denen man die ersteren in ein Netz von kolossalen Dimensionen, das vermittelst vieler Anker auf den Grund des Meeres angeheftet wird, treibt, und dann innerhalb dieses Apparates, „armaçao" genannt, harpunirt. Der Reichthum der Fische soll in Folge des Gesetzes vom Jahre 1830 bedeutend abgenommen haben, da man seither den Fischern freie Hand gelassen hatte, sich beliebig construirter Netze zu bedienen, und durch die mehrentheils in Anwendung gekommenen engeren Netze ein großer Theil der jungen Brut verloren geht. Nichts desto weniger ist der Ertrag noch heute außerordentlich hoch, und die Abgaben für die Fischerei bilden eine bedeutende Summe in den Staatseinnahmen, obgleich ein großer Theil der Fische, besonders der Sardinen, welche die Hauptnahrung der niederen Volksklassen, also auch der Fischer ausmachen, für den eigenen Bedarf reservirt, also auch nicht in den Verkehr und zur Versteuerung gelangt. Die Fischer bilden in allen Hafenorten Algarbe's, im Verein mit den übrigen Seeleuten, Innungen (compromissos), von denen einige, wie die Innung von Faro, aus den ältesten Zeiten der portugiesischen Monarchie herrühren. Diese Fischer-Innungen genossen früher große Privilegien, und sind eine jede im Besitz eines Fonds, der durch Beiträge der einzelnen Mitglieder erhalten wird, und zur Anschaffung von Barken, Böten und nöthigen Apparaten, sowie zur Unterstützung alter oder invalider Fischer und Seeleute, deren Wittwen und Familien bestimmt ist. Jeder solcher Verein wird von einem Ausschuß (meta) geleitet, der aus sieben Personen besteht, welche jährlich durch Abstimmung neu erwählt werden. Algarbe bildet eine von den sieben Divisionen, in die das Festland der portugiesischen Monarchie eingetheilt ist, und die zur Erhebung der Steuer auf die Fischerei bestimmte Districte repräsentiren.

Wenn sich auch in der Bevölkerung Portugals, die ein Gemisch von Kelten Arabern, Deutschen und Juden ist, ohne der vielfachen Modificationen, entstanden durch Vermischung mit Völkern der neuen Welt, zu gedenken, kein bestimmter Nationaltypus erkennen läßt und die Bewohner mehr oder weniger der Natur, ihrer Umgebung in jeder einzeln durchaus von einander verschiedenen Provinz entsprechen, so tritt doch in den Algarbern das maurische Blut noch am meisten hervor, und die Sitten dieses kräftigen und gesunden Menschenschlags enthalten noch viele Reminiscenzen an die arabische Herrschaft. In des Algarbers Lebensweise ist übrigens der Einfluß des Briten, desjenigen Fremden, mit dem er, wie überhaupt der Portugiese, am häufigsten in Berührung kommt, unverkennbar. Der Volksdialekt von Algarbe ist ein schlecht ausgesprochenes, zum Theil corrumpirtes und mit einer ziemlich beträchtlichen Anzahl von Wörtern arabischen Ursprungs gemengtes Portugiesisch. Die Bevölkerung, die sich im Jahre 1801 auf 95,080 Seelen belief, betrug 1854 146,365 Köpfe, hatte also während der 53 Jahre jedes Jahr um $1{,}_{017}$ Procent zugenommen [1]) und vertheilte sich im Durchschnitt mit 1626 Seelen auf jede deutsche Geviertmeile.

---

[1]) Vorausgesetzt, daß die Angabe der Bevölkerungszahl für 1801, die Balbi in seinem „Essai statistique sur le royaume de Portugal et d'Algarve" mittheilt, eine richtige ist, was aber bei dem damaligen Stande der Statistik im Allgemeinen und im Besonderen in Portugal höchst wahrscheinlich nicht der Fall ist. In der den Cortes im Jahre 1836 vorgelegten Uebersicht der Bevölkerung des Königreichs wurde diese für ganz Portugal zu 3,061,684, insonderheit für Algarbe zu 105,406 Seelen angegeben, während zwei Jahre später die Commission, welche die Zählungen des ganzen Landes zusammenzustellen hatte und an deren Spitze der Oberst Francini stand, eine Gesammtbevölkerung von 3,224,174 Köpfen herausrechnete, ein Resultat, auf das man wohl am

Algarbe, 1854 im Ganzen 39,126 Feuerstellen zählend, bildet gegenwärtig einen der administrativen Districte, in welche Portugal eingetheilt ist, indem die frühere Eintheilung in Provinzen im Jahre 1835 aufgehoben wurde. Jede Provinz zerfiel früher in „Comarcas“, und zwar gab es deren in Algarbe drei, nämlich die Comarcas von Tavira, Faro und Lagos. Gegenwärtig ist die Eintheilung unterdrückt und der „Distrikt von Faro“, wie Algarbe in administrativer Hinsicht genannt wird, in 15 Gemeinden oder Bürgermeistereien (Conselhos) eingetheilt. Hinsichtlich der Wahlen zu den Cortes zerfällt Algarbe in die beiden Wahlbezirke Faro und Lagos, die resp. 4 und 2 Deputirten in die Kammer schicken; hinsichtlich der Jurisdiction in 5 unter dem Oberappellationsgerichte von Lissabon stehende Sprengel, hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung in 69 Kirchspiele, welche den Sprengel des Bisthums Faro bilden und hinsichtlich der Militärverwaltung endlich bildet es im Verein mit dem District von Beja die achte Division von Portugal. Algarbe besitzt 4 Städte zweiter Ordnung (Cidades), nämlich Faro, Tavira, Silves und Lagos, 12 Städte dritter Ordnung (Villas), nämlich Algezur, Villa do Bispo, Sagres, Monchique, Villanova de Portimao, Lagoa, Albufeira, Loulé, Olhao, Villareal de S. Antonio, Castro-Marim und Alcoutim, 50 Kirchdörfer und Flecken (aldeias com parochia) und eine große Anzahl Weiler (aldeias) und zerstreute Gehöfte. Faro, die Hauptstadt Algarbe's und Sitz der Distriktsregierung, liegt in einer sandigen, baumarmen Ebene, hart am Rande einer inselerfüllten Bucht und an der Mündung des Flüßchen Valsermoso, welches mit leichter Mühe schiffbar gemacht werden könnte, jetzt aber der Stadt mehr Schaden als Nutzen bringt, indem es große Massen von Sand in den Hafen schwemmt. Dennoch ist Faro der Haupthafen des kleinen Königreiches, und es liefen im Jahre 1851 338 Schiffe von 9585 Tonnen in ihm ein und 310 mit 9507 Tonnen aus ihm aus. Die 9500 (nach Minutoli 17,072) Einwohner beschäftigten sich außer mit Handel und Fischerei, mit der Gewinnung von Salz, das für Algarbe ein bedeutender Handelsartikel ist und an Güte nur den von Setubal oder St. Ybes und von Lissabon nachsteht. Nur etwa 10,000 Moios werden von dem in den 150 Salinen Algarbe's gewonnenen Salze exportirt, wovon man einen Theil nach El Araisch (Larache) im Marokkanischen verfährt, das Meiste wird im Lande selbst verbraucht und namentlich ansehnliche Quantitäten nach Alemtejo verkauft. Faro wurde 1755 durch das Erdbeben zerstört und besitzt daher, neu wieder aufgebaut, ein modernes Ansehen; die bischöfliche Kirche ist groß und stößt an den bischöflichen Palast und an ein unscheinbares Gebäude, in welchem sich das von dem gelehrten und liberalen Bischof Don Francisco Gomes gegründete Seminar befindet, eine zur Heranbildung von Geistlichen bestimmte Anstalt, die in neuerer Zeit sehr heruntergekommen ist. Am südöstlichen Ende der Stadt liegt auf einem flachen Hügel das Schloß von Faro, ein weitläufiges Gebäude, innerhalb dessen die Regierung des Districtes ihren Sitz hat und das, umgeben von alten Mauern und einigen modernen Batterien, zugleich als Citadelle dient. Faro, zur Zeit der Mauren, denen es am 28. März 1249 durch den König Affonso III. entrissen wurde, eine bedeutende Stadt, wurde 1540 durch Joao III. zu einer Cidade erhoben. Unweit der Stadt liegt auf einem Hügel das kleine Estoi, das alte Ossonoba, wo vor dem Einfall der Araber in Algarbe der Bischofssitz war, der nach 1188 nach Silves und unter Bischof Don Jeronimo Osorio im Jahre 1580 nach Faro verlegt wurde. Von den übrigen Orten sind zu erwähnen: Lagos, das alte Lacobriga, mit 7000 Einwohnern und unregelmäßigen Festungswerken; Tavira, in einem äußerst fruchtbaren und angebauten Thale zu beiden Seiten des Sequa, die schönste Stadt Algarbe's, mit breiten, graden, gutgepflasterten und reinlichen Straßen, großen und stattlichen Gebäuden mit 8700 E. und einer Schwefelquelle, deren Wärme 20 ½ ° R. beträgt; Silves, ehemalige Hauptstadt des maurischen Königreiches Algarbe, in einem reizenden Thale des gleichnamigen Flusses, Monchique, Sagres, Villanova de Portimao, Loulé und Villareal de Santo Antonio, 1774 auf Befehl des berühmten Ministers Königs Joseph I., des Marquis v. Pombal, am rechten Ufer des Guadiana lediglich deshalb nur angelegt, um den Handel und die Fischerei der gegenüber liegenden spanischen

Besten sich stützen kann, trotzdem es von dem amtlich beglaubigten des Jahres 1836 so erheblich abweicht.

Stadt Ayamonte zu ruiniren. Terrassenförmig sich an den Ostabhange der majestätischen Foïa anschmiegend, mitten in Oelbaum-, Obst- und Orangenplantagen liegt Monchique, wichtig durch seinen Handel, seine Industrie, seine paradiesische Umgebung und die vier mächtigen, vielfach benutzten Schwefelquellen, die am Abhange der Serra liegen und die, wenn ein Erdbeben bevorsteht, plötzlich zu versiegen und nach demselben in verstärktem Maß von Neuem hervorzubrechen pflegen. Während der großen Erderschütterung von Lissabon fing das Wasser zu kochen an und strömte hierauf zwei Monate lang in viel größerer Menge als gewöhnlich hervor. Sagres, unweit des Caps Vincent, kleiner Flecken, Seehafen und Waffenplatz, wurde 1419 durch den berühmten Infanten Don Henrique, dritten Sohn des Königs Joao I., gegründet, welcher dort die Akademie für Astronomie errichtete und aus diesem Hafen die weltberühmten Entdeckungs-Expeditionen zur See aussandte. Noch jetzt zeigt man sein Haus, oder richtiger die Stelle, wo es stand, denn es wurde sammt der Kirche, den Kasernen, einen Theil der Festungswerke und allen größeren Gebäuden durch das Erdbeben von 1755 zerstört. Das Andenken des großen Fürsten bewahrt ein Denkmal, das im Jahre 1839 auf Befehl der verstorbenen Königin errichtet wurde. Villanova de Portimao, kleine hübschgebaute, wohlhabende, lebhafte, aber sehr schmutzige Villa von 3500 E., leitet seine Gründung von Hannibal ab, der dort zuerst auf lusitanischem Boden gelandet sein sollte.

Der Name Algarbe beschränkte sich während der arabischen Herrschaft auf der iberischen Halbinsel auf das jetzige Königreich oder Provinz Algarbe nicht allein; man verstand darunter ein Mal die ganze Südküste von Cap St. Vincent an bis zur Stadt Almeria im Königreiche Granada, ein ander Mal nicht nur alles vom Guadalquivir westlich gelegene Land, sondern auch das nordwestliche Afrika und unterschied das europäische Algarbe von dem afrikanischen durch den Zusatz „dalem marem und d'aquem marem" (diesseits und jenseits des Meeres). „König von Algarbe" nahm schon König Sancho I. nach der Eroberung der Stadt Silves im Jahre 1188 in den königlichen Titel auf, den 1472 Affonso V. oder der Afrikaner, nach der Einnahme von Tanger und anderen Plätzen an der nordwestafrikanischen Küste in „Rey dos Algarves d'aquem et d'alem marem" umänderte und der, trotzdem daß dieser Theil Afrika's jetzt zum Reiche Fez und der Hauptort Ceuta der spanischen Krone gehört, keine Aenderung erfahren hat. Daß Sancho I. schon und nicht erst Affonso III. sich dieses Titels bedient hat, erhellt aus mehreren Urkunden, insonderheit aus einer dem Kloster zu Grijo bei Feira am 7. Juli 1190 gemachten Schenkung, von der das Original, in dem er sich „Sancius Dei gratia Portugalliae et Algarbii rex" nennt, zu Torre do Tombo aufgehoben wird.

Algarbe's Geschichte ist mit der der ganzen iberischen Halbinsel eng verknüpft; mit dieser erlitt das kleine Ländchen gleiche Schicksale, nur blieben die Araber länger im Besitz desselben als irgend eines andern Theils von Portugal, und die Monarchen dieses Reiches mußten in Algarbe Ort für Ort erobern und wiederaufgeben, bis sie im Stande waren, das ganze Gebiet von den fremden Eindringlingen zu säubern. Sancho I. war der erste König von Portugal, der, wie eben erwähnt, 1188 Silves, dann Lagos und 1198 Alvor den Mauren entriß; seine beiden Nachfolger, Affonso II. und Sancho II., setzten mit wechselndem Glücke die Eroberungen fort und Affonso III. beendigte dieselben, besonders durch die kräftige Unterstützung des Don Paio Peres Correa, indem er den Fremdlingen 1242 Tavira, 1249 Loulé und Faro, zum zweiten Male 1250 Alvor und 1266 nach einer langen Belagerung Silves, ferner Albufeira, das zur Zeit der Mauren blühende und große Cocella u. s. w. abnahm, die Araber gänzlich aus Algarbe vertrieb und der jetzigen portugiesischen Monarchie ihren bleibenden Umfang gab. Wegen Algarbe wurde Affonso III. 1252 mit dem Könige von Kastilien, Alphons X., in Krieg verwickelt, indem letzterer Anspruch auf das Königreich machte, entweder weil Sancho II., der Bruder und Vorgänger Affonso's III., gegen den mächtigen portugiesischen Adel in Toledo Schutz suchend, es ihm abgetreten, oder weil der aus Algarbe verjagte maurische König Aben Masso oder Aben Afan sein Reich an Alphons X. überlassen und dafür die Grafschaft Niebla im Königreiche Sevilla empfangen hatte. Der Krieg währte bis 1253 und wurde durch einen Vertrag beendigt,

vermöge dessen der König von Kastilien den lebenslangen Genuß aller Gefälle und Abgaben aus ganz Algarbe bekam, der König von Portugal aber die erb- und eigenthümliche Herrschaft über dasselbe behielt. Zu gleicher Zeit vermählte sich Affonso III. mit des kastilianischen Königs Tochter Brites oder Beatrix, und 1263 ward zwischen beiden Fürsten ein neuer Vergleich geschlossen, in dem Alphons X. der Nutzung des Königsreiches Algarbe entsagte und Affonso III. sich dagegen verpflichtete, seinem Schwiegervater im Falle eines Krieges und so lange er (Alphons X.) lebe, stets mit einer Truppe von fünfzig Lanzen zu unterstützen. Auf diesem Fuße blieb die Sache bis 1266, wo der Infant Denys, oder Dionysius, der 1279 zur Regierung kam und einer der größten Monarchen Portugals gewesen ist, seinem Großvater wider die Mauren freiwillig zu Hülfe und nach Sevilla kam, wofür aus Dankbarkeit seinem Vater die Verpflichtung, die erwähnte kleine Hülfstruppe zu stellen, erlassen wurde. Von diesem Augenblicke an gehörte Algarbe unangetastet zur portugiesischen Monarchie und erlitt gleiche Schicksale mit dieser zur Zeit der Herrschaft des korsischen Machtinhabers in Frankreich, der es, als Herzogthum Algarbe, in den beiden geheimen Verträgen, zwischen Duroc und dem spanischen Minister Don Eugenio Izquierdo zu Fontainebleau am 27. October 1807 geschlossen, jenem Glücksritter, dem 1795 der Titel „Friedensfürst" von seinem Herrn und König beigelegt war, dem Don Manuel Godoi verhieß und ihm die vollen Souveränetätsrechte versprach, mit dem Vorbehalte, den König von Spanien als seinen Beschützer zu betrachten und ohne dessen Einwilligung weder Krieg zu erklären noch Frieden zu schließen.

**Algarotti.** Francesco A., geboren 1713 zu Padua, gehörte einer alten Kaufmannsfamilie an, die mit mehreren großen patricischen Geschlechtern Venedigs, unter anderen den Dandolo, verwandt war. Ein feingebildeter, witziger, höchst liebenswürdiger Mann, scharfsinniger Philosoph in dem Sinne der Franzosen des 18. Jahrhunderts, Dichter mit mehr Geschmack als Kraft und Feuer, Kunstverständiger, Naturforscher, Nationalökonom, vorab aber eleganter Stylist, lernte A. auf seinen Reisen fast alle literarischen und künstlerischen Sommitäten seiner Zeit kennen und gewann die Zuneigung der Meisten. Auf der Rückreise von St. Petersburg kam er im Jahre 1739 mit Lord Baltimore an den kronprinzlichen Hof nach Rheinsberg; seitdem gehörte er zu Friedrichs Lieblingen. Der große König rief ihn bereits am vierten Tage nach seiner Thronbesteigung durch eigenhändiges Schreiben an seinen Hof, erhob ihn und seinen Bruder am 20. Decbr. 1740 in den preußischen Grafenstand und ernannte ihn zum Kammerherrn. Abwechselnd in Berlin und Dresden lebend, denn auch am sächsischen Hofe stand A. in hoher Gunst, blieb er bis 1754 in Deutschland, dann kehrte er in seine Heimath zurück, erst in Venedig, dann in Bologna und endlich in Pisa lebend. Mit dem großen Könige blieb er fortwährend in Briefwechsel; Friedrich brauchte seinen Liebling, den er seinen „cher cygne de Padoue" genannt hat, zu mancherlei Geschäften, nicht bloß zur Besorgung von Verdea-Wein aus Toscana und gelbem Caviar, sondern auch zu diplomatischen Verhandlungen mit dem römischen Stuhl. (Auf die Beziehungen A's. zu Friedrich dem Großen wirft eine vom Baron Keyserlingk, auch einem Freunde des Königs, dem erwähnten ersten einladenden Briefe angehängte Nachschrift einiges Licht. Keyserlingk hebt dort besonders hervor: „Der König hat sich zum Freimaurer erklärt und ich, meinem Helden folgend, ebenfalls. Sehen Sie mich also als einen Meister-Maurer an.") Viel bedauert starb A. ohne Nachkommenschaft am 3. März 1764 zu Pisa. Sein königlicher Freund Friedrich ließ ihm auf dem Campo santo zu Pisa ein Grabmal errichten, zu dem A. selbst den Entwurf gemacht; die Inschrift lautet: Hic jacet Algarotti sed non omnis. (Auch wird die Grabschrift: „Hic jacet Ovidii aemulus et Neutoni discipulus", als von Friedrich herrührend, erwähnt.) Die 17 Bände seiner gesammelten Werke, welche zu Venedig 1791—1794 erschienen, zeugen von der großen Vielseitigkeit seines Wissens; noch 1826 erschien zu Venedig eine neue Auflage seiner „lettere filologiche". Algarotti ist auch der Verfasser der Inschrift am Berliner Opernhause. Das Wappen, welches den Brüdern Algarotti bei ihrer Erhebung in den preußischen Grafenstand verliehen worden, zeigt in gespaltenem Schild vorn in Silber den königlichen schwarzen Adler von Preußen; das hintere Feld ist durch einen rothen Querbalken getheilt, oben in Roth ein goldener Dreiberg mit einem

Flügelkreuz, unten in Blau zwei gebogene rothe Balken. Zwei Schwäne sind Schildhalter; die Devise lautet: Invidia major.

**Algau.** Eine tausendjährige Vergangenheit hat diesen Namen aus dem Gedächtniß des deutschen Volks nicht verwischt! Nach Karls des Großen Grafschafts-Eintheilung des deutschen Bodens umfaßte der Algau oder Albegau, wie man ursprünglich sprach und schrieb, dasjenige Gebiet im südlichen Deutschland, welches die Quellen des Argen und der Iller, der bregenzer Ach und der Wertach 2c. birgt, also jenen Theil des Alpengebirges, den man noch heut zu Tage die Algauer Alpen zu nennen pflegt, welche die nördlichen letzten Stufen des tirolischen Hochgebirges zwischen dem Bodensee und dem Lechthale bilden. Aber auch weit hinaus über die Grenzen der Alpen erstreckte sich die polizeiliche und gerichtliche Gewalt des Graven, der dem Albe- oder Algau als oberster Beamter vorgesetzt war, und noch gegenwärtig sagt man von den ehemaligen freien Reichsstädten Ravensburg, Leutkirch, Memmingen, Kaufbeuren und von den Besitzungen der Erbtruchsesse von Waldburg 2c., wenn ihre geographische Lage bezeichnet werden soll: — sie liegen im Algau oder im Algaü, wie der süddeutsche Mund den Namen auszusprechen liebt. Nach der heutigen politischen Eintheilung umfaßt der geographische Begriff Algau den südlichen Theil des Donaukreises vom Königreich Württemberg und den des Kreises Schwaben-Neuburg vom Königreich Baiern; und vornehmlich sind es die neuwürttembergischen Schwaben, bei denen die Benennung des Algaü gang und gäbe geblieben ist, weniger ist es bei den baierischen Schwaben der Fall. Steigt man auf der Hochebene von Oberschwaben in dem Hauptthale des Algau, dem der Iller, in die Höhe, so ist um Kempten herum, 2000′ über dem Meere, das Land noch ziemlich eben oder wellenförmig, Alles ist Tertiärgebirge, aber 8 Stunden Weges von dieser Stadt, wo einst Republikaner neben einem geistlichen Herrn, dem gefürsteten Abte von Kempten, regierten, erheben sich die Kalkalpen bei Immenstadt, diesem Marktflecken oder Städtchen, das einst die vornehmste Ortschaft der den Grafen zu Königsegg gehörenden Grafschaft Rothenfels war. Immenstadt, 2250′ hoch, im Illerthal, wie Füßen, 2420′ hoch, im Lechthale, und Bregenz, 1212′ hoch, am Bodensee, diese drei Orte bezeichnen den nördlichen Fuß der Kalk- oder der Algauer Alpen, wie sie hier genannt werden. Noch weiter gegen Süden von Immenstadt fangen Schiefer- und Granitberge an, die sich unmittelbar an die Alpen Tirols und der Vorarlbergschen Herrschaften anschließen. Mehrere der Algauer Berge sind steile Berge, deren hohe, spitze Gipfel bis in die Wolken reichen, wie man zu sagen pflegt, nicht aber bis zur Grenze des ewigen Schnees emporstreben. Als höchster Gipfel der Algauer Alpen gilt der Hochvogel, ein Berg unfern Sonthofen, auch im baierischen Theil des Gebirges; man hat seine Höhe zu 7952′ über dem Meere bestimmt. Andere Berge sind auf ihren Lehnen mit Tannenwäldern geschmückt, und die Thäler zwischen ihnen liefern auf ihren Matten ein vortreffliches Futter für's Vieh. Die wenigen Bewohner dieses Gebirges beschäftigen sich daher größtentheils mit Viehzucht und Milchwirthschaft, so zwar, daß Algaüer Rindvieh ein gesuchter Handelsartikel ist, der vielfach nach dem flachen Norddeutschland ausgeführt wird, um hier zur Veredlung des Landviehes verwendet zu werden. Im Winter beschäftigen sich die Algaüer Hirten mit Spinnen und Weben; doch hat man auch etwas Getreide- und Flachsbau, so wie der Wald zu Holzarbeiten ausgebeutet wird. In der ehemaligen Grafschaft Königsegg-Rothenfels liegt, unfern Immenstadt, der Alpsee, der, 1½ Stunden lang und 1 Stunde breit, von allen Seiten mit Alpen umgeben ist. Fahrbare Straßen führen nirgends über die Scheidecken des Algauer Hochgebirges. Wer aus dem obern Illerthale, z. B. von Obersdorf, 2563′ hoch, zu Wagen in's Lechthal einer- und nach dem Bodensee andererseits will, der muß bis nach Immenstadt hinabfahren, von wo sich rechts und links Fahrbahnen längs des Alpenfußes und in seinen Vorderthälern verzweigen. Zwar giebt es Pässe, die aus dem Illerthal nach Tirol und dem Vorarlberge führen, aber sie sind allesammt sehr beschwerlich für Reiter und selbst für Fußgänger mühselig. In strategischer Rücksicht haben daher die Algauer Alpen eine gewisse Wichtigkeit, weil sie, auf dem linken Flügel eines Vertheidigungsheeres gelegen, durch eine Hand voll Soldaten vertheidigt werden können, wenn es dem andringenden westlichen Erbfeinde gelungen sein sollte, die Stellung von Bregenz zu bewältigen, die den Weg durch das vorarlberg'sche

46*

Illthal über den Arlberg nach dem Innthal und Tirol's Hauptstadt Innsbruck beherrscht.

**Algebra** ist die aus dem Arabischen entnommene Bezeichnung desjenigen Theiles der reinen Mathematik, welcher die Lehre von den Gleichungen behandelt. Ihre Auflösung macht die vornehmste Aufgabe der Algebra aus. Sie wird durch die Umformung der gegebenen und die stufenweise Ableitung neuer Gleichungen bewirkt, welche zuletzt jede einzelne Unbekannte in der Art durch lauter gegebene Größen darstellen müssen, daß jene sich ohne Anstand in Zahlen berechnen lassen, sobald die Zahlenwerthe aller als bekannt vorausgesetzten Größen gegeben sind.

Ist z. B. die Summe s und die Differenz d zweier unbekannten Größen x, y gegeben, so drücken die Gleichungen $x + y = s$ und $x - y = d$ die zwischen den Größen $x, y, s, d$ bestehenden Relationen aus. Die halbe Summe und die halbe Differenz dieser Gleichungen aber ergiebt $x = \frac{s + d}{2}$ und $y = \frac{s - d}{2}$, welche Ausdrücke die verlangte Auflösung der vorgelegten Gleichungen darbieten.

Soll die Auflösung gegebener Gleichungen möglich, d. h. soll es thunlich sein, den unbekannten oder gesuchten Größen solche Werthe beizulegen, welche sämmtlichen Gleichungen Genüge leisten, ohne einer einzigen zu widersprechen, so darf die Anzahl der Gleichungen, von welchen jede eine durch die gesuchten Größen zu erfüllende Bedingung aufstellt, die Zahl dieser Unbekannten nicht überschreiten. Ist umgekehrt die Zahl der Unbekannten größer als die Zahl der zwischen ihnen bestehenden Gleichungen, so kann man im Allgemeinen die Werthe so vieler Unbekannten ganz nach Belieben festsetzen, als erforderlich ist, damit die Anzahl der Gleichungen die Zahl der noch übrig bleibenden gesuchten Größen gerade erreicht und sodann letztere durch Auflösung der hiernach modificirten Gleichungen finden.

Hierauf gründet sich der Unterschied zwischen bestimmten und unbestimmten Gleichungen. Dort erreicht die Anzahl der vorgelegten Gleichungen die Zahl der gesuchten Größen, wodurch jede Willkür in Bezug auf die Bestimmung der Unbekannten ausgeschlossen wird; hier sind mehr Unbekannte als Gleichungen vorhanden und demzufolge kann eine gewisse Willkür bei ihrer Auflösung nur durch besondere Nebenbestimmungen, z. B. durch die Festsetzung, daß die gesuchten Größen ganze oder doch rationale Zahlen sein sollen u. s. w. beseitigt werden.

Die Algebra im gewöhnlichen Sinne des Worts beschäftigt sich nur mit den bestimmten Gleichungen, während die Theorie der unbestimmten Gleichungen der unbestimmten oder diophantischen Analytik anheimfällt.

Die Auflösung der ganzen rationalen Gleichungen, auf welche die eigentlich algebraischen Gleichungen sämmtlich zurückgeführt werden können (vergl. **Gleichung**), macht bei Weitem den wichtigsten und umfassendsten Gegenstand der Algebra aus. Da es nun thunlich ist die Auflösung solcher Gleichungen mit mehr als Einer Unbekannten auf die Betrachtung von Gleichungen derselben Art mit Einer Unbekannten zurückzuführen, so ist daraus schon die ungemeine Bedeutung der Betrachtung von ganzen rationalen Gleichungen mit Einer Unbekannten ersichtlich. In der That sind es diese Gleichungen, mit deren Eigenschaften und Auflösung die Algebra sich vorzugsweise beschäftigt und deren theoretische Untersuchung durch die scharfsinnigsten Analysten zu den anziehendsten Resultaten geführt hat.

Diejenigen Werthe, welche der unbekannten Größe einer solchen Gleichung beigelegt werden müssen, damit ihr Genüge geschieht, heißen Wurzeln der Gleichung. Die allgemeine Auflösung der Gleichungen dieser Art kann nur dann bewirkt werden, wenn sie den vierten Grad nicht übersteigen. Dagegen können aber die Wurzeln aller Gleichungen höherer Grade wenigstens mit jedem beliebigen Grade von Genauigkeit ermittelt werden, wenn diese Gleichungen numerische sind, d. h. wenn die Coefficienten aller Glieder derselben in Zahlen gegeben sind.

Die Algebra bedient sich der allgemeinen Bezeichnung der Größen, welche in der Buchstabenrechnung gelehrt wird und zur Anwendung kommt. Daher wird zuweilen auch die Buchstabenrechnung der Algebra mit zugezählt.

**Algesiras**, spanische Stadt nahe bei Gibraltar an der Meerenge gelegen; 4800 Einwohner; Alphons XI. von Castilien nahm sie den Mauren nach einer Belagerung von zwei Jahren, bei der man sich zum ersten Male der Kanonen bediente (1344); vor der Stadt fanden auch zwei Seegefechte zwischen Franzosen und Engländern im Jahre 1801 statt.

**Algier** (französische Colonie). Diese ehemalige Regentschaft, die ursprünglich zum osmanischen Reiche gehörte, in der letzten Zeit aber zu demselben in einem sehr lockern Vasallen-Verhältnisse stand, war einst der kriegerischeste Barbareskenstaat, zugleich aber auch der verrufenste derselben, der Hauptsitz christlicher Sklaverei, von einem zürnenden Chronisten als „die Schutzwehr der Barbarenwelt" gebrandmarkt. Noch bis zum Jahre 1830 für die gebildeten Handelsvölker äußerst unbequem, spielte Algier in den politischen Verhältnissen Europa's eine Rolle, die weder seinen Kräften noch seiner Stellung den großen Mächten gegenüber irgendwie entsprach; aber wie man die Türken ohne Nachtheil des europäischen Gleichgewichts nicht untergehen lassen zu können glaubt, so betrachtete man lange Zeit Algier mit seinen beiden Nachbarstaaten als nothwendig zum Gleichgewicht des Welthandels. Glücklicherweise für diesen und die Civilisation gerieth der letzte Dei mit Frankreich in Händel, was die Eroberung seines Landes und die Besetzung desselben durch französische Truppen (1830) zur Folge hatte.

Seitdem ist Frankreich im Besitz des wichtigen Küstenlandes geblieben und hat dasselbe zuerst durch commandirende Generale (Bourmont, Clauzel, Berthezène, Herzog von Rovigo, Voirol, 1830—1834), dann durch Gouverneurs (Gen. d'Erlon, Clauzel, Damrémont, Valée, Bugeaud, Cavaignac [24. Februar 1848], Changarnier [29. April], Charon [9. Sept.], d'Hautpoul [22. Oct. 1850], Randon [von 1851—1858]) regieren lassen, bis es 1858 dem Prinzen Napoleon, dem Minister Algiers und der Colonieen, untergeordnet ward, der indessen bereits Anfangs März 1859 seine Entlassung nahm. Die Hauptereignisse der Eroberung und der sich daran schließenden französischen Expeditionen waren: die Eroberung von Bona (1830), von Oran (1831), von Arzew, von Mostaganem und Bougia (1833), die unglückliche Expedition nach der Macta (1835), die Einnahme von Maskara, von Tlemsen (1835), der Sieg an der Sikkak unter Bugeaud (1836), der Friedensvertrag von Tafna mit Abd-el-Kader 1837 geschlossen; die Eroberung von Constantine durch Damrémont, der dort fiel (1837); die Eröffnung der Feindseligkeiten mit Abd-el-Kader Ende 1839, der Marsch durch die eisernen Thore (1839) und nach Muzaïa (1840), die tapfre Vertheidigung von Mazagran, die Einnahme von Scherschell, von Medeah, von Milianah (1840), von Tekedempt, Boghar, Thaza, Saïda und von Maskara (1841); endlich 1842 die Einnahme von Sebdu, des letzten Platzes Abd-el-Kaders, die Besiegung der Stämme, die dem Emir eine Zuflucht gewährt hatten, die Unterwerfung der früheren Provinz Titterie, die Einnahme von Tebessa (1842), das Treffen von Taguin unter Anführung des Herzogs von Aumale, welcher Abd-el-Kader überfiel und seine Smalah zerstreute, die Flucht des Emirs nach Marokko (1843), die Feindseligkeiten mit Marokko, welches dem Emir Beistand leistete, das Bombardement von Tanger (6. Aug.), der Sieg Bugeaud's am Isly (14. Aug.), Einnahme Mogador's durch den Prinzen von Joinville, Frieden mit Marokko (10. Sept. 1844), neue Einfälle Abd-el-Kader's, Aufstand in einem großen Theile des Landes, besonders im Lande Dhara unter Anführung Bu-Maza, unterdrückt durch die Obristen St. Arnaud und Pelissier, Unterwerfung der Stämme des Auresgebirges durch Gen. Bedeau (1845); Züchtigung mehrerer aufständischen Stämme, neue Zurückwerfung Abd-el-Kader's nach Marokko, nachdem er die französischen Gefangenen niedergemacht hatte (1846); freiwillige Unterwerfung der zwischen Bougia und Setif wohnenden Kabylen, Ergebung Bu-Maza's; Expedition des Gen. Bugeaud gegen Groß-Kabylien, fortgesetzt durch den Herzog von Aumale; die Unterwerfung Abd-el-Kader's, der sich am 23. Decbr. 1847 dem Gen. Lamoricière ergiebt und nach Frankreich gebracht wird; 1848 Errichtung von Ackerbau-Colonieen arbeitsloser Bewohner der französischen Städte in Folge des Juni-Aufstandes; 1849 Unterdrückung mehrerer localer Aufstände durch Obrist Canrobert; 1850 ähnliche Kämpfe unter dem General de Baral und Transportation der nicht begnadigten Juni-Insurgenten nach Lambessa; 1851 Einführung des freien Han-

dels mit dem Mutterlande und glückliche Expedition des Gen. St. Arnaud gegen Klein-Kabylien; 1852 ein ähnlicher Feldzug des Gen. Mac-Mahon, gänzliche Besiegung von Djurdjura durch die Gen. Camou und Pelissier; in den folgenden Jahren ähnliche Kämpfe. 1855 blieb ungeachtet des orientalischen Krieges alles ruhig, dagegen begannen 1856 die Aufstände von Neuem, und 1857 unterwirft Marschall Randon noch einmal Theile von Groß-Kabylien.

Wie Frankreich mit Allem, was es ist, treibt und denkt, die Welt quält und martert, so ist es im letzten Jahre aller Welt auch mit der Lobpreisung der Verwaltungsreform in Algier und mit der Noth, die ihm der Mangel an Arbeitern in dieser Colonie macht, wahrhaft zur Last gefallen. Während seine Journale das europäische Publicum nicht genug mit der Nachricht unterhalten konnten, daß die Regierung nun endlich so glücklich gewesen sei, das Geheimniß der Decentralisation zu entdecken, und mit der Lösung der großen französischen Aufgabe in Algier die erste Probe zu machen, beunruhigten seine Schiffe die Ost- und Westküste Afrika's, um die Arme zu suchen und zu holen, die zum Anbau der Colonie Algier immer noch fehlen. Nachdem der Negerstaat Liberia durch die Empörung der Schwarzen auf der „Regina Coeli" in Verlegenheit gesetzt war, hat nun auch Portugal büßen müssen, weil es sich von der Freiwilligkeit der von dem „Charles et Georges" aufgebrachten Schwarzen nicht überzeugen konnte, und es wird England mit der Forderung turbulirt, den französischen Sklavenschiffen den indischen Markt zu öffnen und ihnen zu erlauben, sich daselbst mit Kulis zu versorgen.

Die Franzosen waren nach allen bisherigen Erfahrungen die unpassendste Nation, der die Colonisirung Algiers zufallen konnte. Noch neuerlich sagte einer von ihren Schriftstellern: „Algier ist weder eine Colonie, noch eine Provinz von Frankreich. Unsere Militärbesatzung hält einige Plätze in Abhängigkeit, aber das Loos des Krieges giebt uns das vollste Recht," fügt er mit der seiner Nation eigenen Ruhmredigkeit hinzu, „in den ganzen Besitz der vorigen Souveränetät zu treten, und unsere Herrschaft erstreckt sich, sei es dem Namen oder der That nach, über das ganze Gebiet, welches keine festen Grenzen hat als das Mittelmeer im Norden, das Reich Marokko im Westen, die Regentschaft Tunis im Osten und die Unermeßlichkeit der Sahara im Süden."

Diese vermeintliche Unermeßlichkeit des Südens, die in den Declamationen der Schriftsteller und in den Plänen der Regierung eine wichtige Rolle spielt, erklärt die großen Schwankungen in der Angabe des Flächeninhalts der französischen Besitzungen in Nord-Afrika. Während Einige sich damit begnügen, nur etwa 6500 deutsche Quadratmeilen als die Eroberung des Schwertes zu bezeichnen, berechnen sie Andere auf 10,000 Meilen und darüber.

In administrativer Hinsicht in drei Provinzen, Oran, Algier und Constantine eingetheilt, ist Algier ungemein gebirgig. Der Atlas durchzieht mit seinen Nebenketten das Land; seine Ausläufer stürzen sich entweder steil und schroff in die Fluthen des Mittelmeeres, oder fassen, gleich einem Gürtel, das schmale, flache Uferland ein, nur hie und da durch ein Flußbett oder eine Ebene unterbrochen, oder sie verlieren sich im Süden in die Oede der Sahara.

Die bedeutendste Ebene, die sich in dem von Thälern und größeren oder kleineren flachen Strecken zerklüfteten Gebirgslande findet, ist die der Metidja, die sich in einer Länge von mehr als 30 Meilen und in einer Breite von 6 bis 8 Meilen erstreckt. Sie hat die Form eines Halbmondes oder eines Bogens; ihre äußersten Endpunkte im Westen und Osten berühren das Meer, während sie in ihrer Mitte sich immer mehr von demselben entfernt.

Die Gegenden Algiers, welche am Südabhange des Atlas beginnen und eine fortlaufende Kette felsiger Hochebenen bilden, deren tiefliegende Gründe von Salzseen ausgefüllt sind, haben ein durchaus steppenartiges Aussehen, und da diese Zone im Süden von Oran einen immer wüstern Charakter annimmt, so hat man diesem Theile vorzugsweise den Namen die algierische Sahara oder die kleine Wüste beigelegt.

Die Südabhänge der südlichen Gebirgskette senken sich endlich zu der Region der eigentlichen Sahara herab. Die Sahara, so weit sie zu Algier gehört oder so weit die angenommene Grenze der ganzen Colonie hinausgerückt ist, theilt sich in drei

scharf von einander gesonderte Regionen, nämlich in eine bewohnte, eine bewohnbare und in eine solche, die von der Natur bestimmt ist, ewig wüst zu bleiben.

Obgleich Algier zufolge seiner geographischen Lage zu den heißen Ländern gerechnet werden muß, so wird sein Klima, dessen Durchschnitt sich auf 16° bis 20° R. beläuft, natürlich durch die physische Beschaffenheit seiner Oberfläche modificirt. Auf den Gipfeln und Plateaus des Atlas herrscht während der Wintermonate eine Kälte, die der nordischen sehr nahe kommt, während in der andern Gebirgsregion, im Süden und Norden ein gemäßigtes Klima vorherrscht, welches in den Ebenen in ein fast tropisches übergeht.

Die Bewohner Algiers bestehen, wie im ganzen nördlichen Afrika, vom Mittelmeer bis zum 15° N. B. und vom Atlantischen Ocean bis zur Libyschen Wüste, in der Hauptmasse aus zwei verschiedenen Racen, den Arabern, den Eroberern, und den Berbern, den Ursassen des Landes. Beide sind dem muhamedanischen Glauben zugethan, allein durch ihre sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, sowie auch durch ihre Herkunft und Sprache zerfallen sie in zwei große Abtheilungen, von denen die eine das Acker- und Weideland im Tell und in der Sahara, die andere die Gebirge auf der Grenzscheide zwischen diesen beiden inne hat. Die Stärke dieser einheimischen Bevölkerung schlägt man auf drei Millionen an.

Die arabischen Stämme in Algier sind die Nachkommen der großen Heerschaar, die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts nach der Eroberung Aegyptens weiter eilte, um die Heere der Byzantiner und die Berbern von Cyrene bis Tanger zu vernichten. Sie leben in einer patriarchalischen Verfassung. Die Häupter der Familien besitzen eine absolute Autorität über den Kreis ihrer Angehörigen, die sich um ihr Zelt niedergelassen haben und einen Duar bilden, von dem das Haupt der Scheich ist. Die Autorität dieses Scheich ist von jeder Delegation unabhängig; weder das französische Gouvernement, noch der Stamm können hinsichtlich seiner Ernennung einschreiten, wenn man das Factum einer stillschweigenden, aber einstimmigen Einwilligung überhaupt noch so nennen kann.

Trotz einem beinahe dreißigjährigen Zusammenleben ist an eine Verbrüderung der beiden bis jetzt einander feindselig gegenüber stehenden Racen, der arabischen und europäischen nicht zu denken. Das Privatinteresse freilich bringt beide in so nahe Beziehung, als es der Fanatismus des Arabers erlaubt. Aber man kann nur mitleidig die Achseln zucken, wenn die Optimisten in der französischen Verwaltung und Presse von der immer zunehmenden Sympathie der Einheimischen zu den Europäern sprechen. Was die von der Regierung so oft ausgesprochene Hoffnung betrifft, durch die Vermehrung der Berührungspunkte eine baldige Fusion der beiden Racen zu bewirken, so bleibt das nur ein frommer Wunsch, der noch lange Zeit nicht erfüllt werden wird. Man sehe einmal selbst die verschiedenen Concessionäre unter den Arabern und Kabylen, welchen die Regierung versuchsweise Landeigenthum bewilligte, unter der Bedingung, ein ordentliches Wohnhaus zu errichten, Bäume zu pflanzen und das Ganze regelmäßig anzubauen: — das schon seit Jahren erbaute Haus steht noch zur heutigen Stunde leer, oder wird höchstens als Speicher benutzt, während der Eigenthümer unter seinem Zelte campirt, die Baumpflanzungen beschränken sich auf einige Feigenstecklinge, und die Heerden weiden nach wie vor auf dem Staatseigenthum, wo nicht gar auf demjenigen der europäischen Nachbaren.

Die Berbern oder Amazirghen, wie sie sich selbst nennen, was in ihrer Sprache so viel wie Edle, Freie, Franken heißt, diese energische, arbeitsame, und wo nicht besondere Umstände einwirken, zum aufässigen Leben geneigte Race war seit dem 3. Jahrhundert dem Christenthum ergeben. Von den Arabern besiegt, wurden sie in das Gebirgsland und in die Wüste verdrängt, wo sie, vor Allem die Kabylen, mit ihren Besiegern Haß um Haß, Verachtung um Verachtung austauschen und die Vorschriften des Islam, der ihnen aufgezwungen ist, aber ihren Neigungen widerspricht, nur mit Lauheit ausüben.

Ein nicht unwichtiger Bestandtheil der von den Franzosen vorgefundenen Bevölkerung Algiers sind die Juden. Im 14. und 15. Jahrhundert aus Italien, den Niederlanden, England, Frankreich, vor Allem aus Spanien und Portugal eingewandert,

um sich den Verfolgungen zu entziehen, fanden sie in Algier zwar Aufnahme, aber auch eine harte Behandlung. Aber trotz der Leiden, die sie mit unermüdlicher Geduld ertrugen, trotz der beleidigenden Zurücksetzung, die sie im gewöhnlichen Leben und Verkehr erfuhren, wußten viele von ihnen in der Stille bedeutende Reichthümer zu sammeln. Sie waren die Steuereinnehmer, die Pächter der reichsten Ländereien, sie hatten den innern Handel beinahe ganz in ihren Händen, sie versahen die Dolmetscher- und Geheimschreiberdienste, und durch die Geschmeidigkeit ihres Charakters übten sie oft einen unbeschränkten Einfluß im Divan aus. Das Alles konnte aber nicht die Verachtung und die Erpressungen aufwiegen, denen sie durch die despotische Willkür preisgegeben waren. Die Festsetzung der Franzosen im Lande mußte daher für sie als ein Anfang der Befreiung gelten. Auch haben Einige diese Wohlthat nach ihrem wahren Werthe gewürdigt; die Mehrzahl jedoch hat über der Summe der von einem Herrschaftswechsel unzertrennlichen Nachtheile die Vortheile, die er ihnen verschaffte, vergessen. Die Quellen ihres Reichthums wurden durch die Occupation der Franzosen zum Theil verstopft; die Emancipation beeinträchtigte ihre materiellen Interessen: — daher eine gewisse Unbehaglichkeit und selbst Antipathie gegen die fremde Herrschaft.

Außerdem haben die Franzosen auch die bisherige corporative Verfassung der Juden modificirt. Seit langer Zeit hatten dieselben eine eigne Körperschaft gebildet, die ihre besonderen Gewalten und Institutionen hatte, — in der Verwaltung den Makdam oder das Oberhaupt der Nation, in der Gerichtsbarkeit das rabbinische Bath-Din oder das Gerichtshaus, im Finanzwesen die Erhebung besonderer Auflagen, die Besoldung ihrer Beamten, die Unterstützung ihrer Armen; im bürgerlichen Leben die verschiedenen Institute, die sich auf Familie und öffentlichen Unterricht beziehen. Unter der Regierung der Deis diente der Makdam, der den Titel „König der Juden“ hatte, seinen Glaubensgenossen als Vermittler bei der Regierung. Ihm stand allein die Verwaltung der Einkünfte der Gesammtheit und die Ernennung wie Absetzung der Beamten zu, er autorisirte die Vollstreckung der rabbinischen Urtheile und konnte sogar Verurtheilungen zu Einsperrung, zur Bastonade und zu einer willkürlichen Geldstrafe aus eigner Machtvollkommenheit verhängen. Das rabbinische Tribunal seinerseits hatte eine große Autorität, es urtheilte nach talmudischen Gesetzen und ließ seine Entscheidungen mit der größten Strenge ausführen. Das hat sich nun freilich seit der Occupation der Franzosen geändert. Die Befugnisse des Königs der Juden sind durch eine Verordnung vom Juni 1851 näher bestimmt, und ein Gesetz vom September 1842 ließ den Rabbinern nur die Befugniß, über Verletzungen des religiösen Gesetzes zu erkennen, ohne daß sie jedoch in irgend einem Falle Geld- oder körperliche Strafen verhängen dürfen. Die Juden Algiers stehen somit jetzt unter französischer Gerichtsbarkeit.

Die Gesammtzahl der europäischen Bevölkerung belief sich, ohne das stehende Heer zu rechnen, am 31. December 1857 auf 180,472 Seelen, und zwar auf 61,833 Männer, 47,237 Frauen und 71,042 Kinder. Im Ganzen wird die Nationalität dieser Bevölkerung durch die Nähe der europäischen Auswanderungspunkte bestimmt; so ist die Provinz Oran der Nähe Spaniens wegen hauptsächlich durch Spanier, die Provinz Algier mit Franzosen, Constantine dagegen mit Maltesern und Italienern besetzt.

Bis jetzt hat den größten Theil dieser Bevölkerung noch der Handel beschäftigt. Alles speculirt, kauft und verkauft mit mehr oder weniger glücklichem Erfolg. Die Anwesenheit einer beträchtlichen Armee war der Magnet, der zahlreiche Speculanten aus aller Herren Ländern an sich zog, deren Gedanke nur war, sich so schnell wie möglich zu bereichern, um ihr Vermögen in der Heimath zu verzehren. Allein die Zeit ist vorüber, wo der Marketender sich schnell zum Hotelbesitzer und der Krämer zum reichen Kaufmann aufschwingen konnte. Die Profite sind sehr verkürzt und auch nur auf wenige Häuser beschränkt, und selbst diese zittern beim bloßen Gedanken, daß die Armee, die immer noch die Basis der Mehrzahl der Geschäfte bildet, ansehnlich verringert werden könne.

Das weibliche Geschlecht bietet nicht die sittliche Gewährschaft, wie bei der germanischen Colonisirung. Die englische oder deutsche Frau ist in den Colonieen in

Amerika oder Australien die Trägerin des Gedeihens und als Hüterin des Heerdes die Seele des Unternehmens. Die romanischen Frauen in Algier halten dagegen Müßiggang und Schlemmen für ihre einzige Aufgabe. Wie es in allen Colonieen der Fall ist, giebt es in Algier der Tracht nach keine Handwerks-, Bauer- oder Tagelöhner-Frauen und Töchter, sondern lauter Damen. Aber zugleich kennt auch die Ungebundenheit der Sitten keine Grenzen. Die Ehe wird in hohem Grade mißachtet; wilde Ehen sind eine ganz gewöhnliche Sache, und auch viele rechtmäßig verheirathete Frauen wissen das Band der bestehenden Ehen sehr zu lockern.

Nicht nur hinter dem Handelsverkehr, sondern auch noch hinter der Viehzucht, die sich besonders der Aufziehung von Pferden und Schafen zugewandt hat, ist der Ackerbau bis jetzt zurückgeblieben, obwohl er sich in den letzten Jahren sowohl unter der europäschen Bevölkerung, wie unter der einheimischen über seinen bisherigen traurigen Zustand zu erheben angefangen hat.

Die Franzosen haben in ihren Versuchen, das Land zu colonisiren, eine sehr theure Schule durchgemacht, und alle ihre Pläne sind bis jetzt fehlgeschlagen. Außer dem feindseligen Klima, dem Kampf mit den Eingeborenen und den unmäßigen Kosten, die bisher auf alle Versuche daraufgegangen sind, haben sich dem Gedeihen der Colonie noch folgende Umstände hinderlich entgegengestellt: Das Schwanken des Gouvernements in allen Algier betreffenden Maßregeln, das wenige Interesse, welches die Angelegenheiten dieser Colonie im Mutterlande stets gefunden haben und noch finden, endlich der Umstand, daß der europäische Ansiedler viel und theuer producirt und auf dem Markte von seinem Concurrenten, dem Araber und Kabylen, aus dem Felde geschlagen wird, indem die beiden letzteren mit einem Einkommen leben, mit welchem der Europäer nicht bestehen kann.

Man hat bis jetzt verschiedene Colonisationsmethoden versucht, und alle sind bisher mißglückt.

Kleine, einzelne Ansiedlungen konnten nicht gedeihen, weil deren Begründer nicht das Vermögen hatten, zwei bis drei Jahre lang aus ihrer Tasche zu leben und daneben ein Haus zu bauen und den Boden urbar zu machen. Statt ihnen freie Hand zu lassen, sich einstweilen einzurichten, wie es ihnen ihre Mittel gestatteten, und das kostspielige europäische Culturverfahren nach den Localverhältnissen zu modificiren, hat man ihnen sogar noch unerfüllbare Bedingungen aufgelegt, um sie, wie man glaubte, an den Boden zu fesseln.

Verwilligungen großer Ländereien an einzelne vermögende Europäer mißlangen deshalb, weil diese, falls sie europäische Arbeiter kommen lassen wollten, große Kosten hätten übernehmen müssen, und wenn sie Eingeborne gebrauchten, der Zweck, sich eine europäische Bevölkerung zu schaffen, nicht erreicht wurde.

Die dritte Methode sind die militärischen Ansiedlungen, die namentlich durch Bugeaud betrieben wurden. Da hiernach der Boden mit Hülfe des Militärs umgebrochen und die Häuser errichtet wurden, um nachher Civil-Ansiedlern übergeben zu werden, so fiel damit die Ausgabe, an der die einzelnen kleinen Unternehmer erlahmten und die die großen Grundbesitzer aus natürlichen Gründen nicht übernehmen konnten und wollten, an den Staat, der schon vor der Februarrevolution nur widerwillig die gesteigerte Ausgabe ertrug und sie nach dem Sturz der Juli-Monarchie kaum noch leisten kann.

Nach allen diesen trüben Erfahrungen und nach dem Umhertappen in verschiedenen Colonisationsmethoden ist man jetzt doch noch nicht im Klaren, wie die Ländereien Algier's am zweckmäßigsten mit Ansiedlern zu besetzen seien. Bis zum Jahr 1856 hatte man Concessionen an Ländereien ertheilt, doch gewichtige Stimmen erhoben sich dagegen, theils wegen der damit verbundenen Umständlichkeiten, theils wegen der Willkürlichkeiten, die nur zu oft dabei stattfanden. Man hatte seit einigen Jahren schon dem Gouvernement vorgeschlagen, das Beispiel der Vereinigten Staaten Nordamerika's nachzuahmen, die Landgebiete in Auctionen zu veräußern und aus freier Hand für einen geringen Preis Parcellen zu verkaufen, für die kein annehmbares Gebot zu erzielen gewesen. Gegen dieses System aber, wenn es auch in Amerika reussirt, sind für Algier gewichtige Bedenken geltend gemacht. Man fürchtet, daß Leute, die über bedeutende Capitalien verfügen, große Ländereien erstehen würden, mit der Absicht,

sie brach liegen zu lassen, bis sie in Folge vorgeschrittener Colonisation des ganzen Landes einen großen Werth erhalten haben. Man würde also nicht den Anbau, sondern die Speculation befördern und die kleinen Colonisten würden in der Concurrenz mit den großen Capitalisten durch letztere verdrängt werden.

Endlich steht der Colonisation Algiers der geringe Umfang des dazu offen stehenden Landes entgegen. Der Größe des Landes entspricht bei seiner Gebirgs- und Wüstennatur keineswegs der Umfang des anbaufähigen Landes, und das letztere ist noch dazu durch die inländischen Heerdenbesitzer und durch ihr verschwenderisches Ackerbausystem, namentlich durch ihr Brachsystem in Anspruch genommen. Durch Cantonnirung der Eingebornen und durch ihre Einschränkung auf einen geringeren Raum hofft man daher für europäische Ansiedler Platz zu gewinnen. Allein auch dies System ist nicht ohne Gefahren, da die arabischen Familien schon seit langer Zeit ihre liegenden Gründe durch einen Rechtstitel erb- und eigenthümlich besitzen oder durch eine langjährige Occupation ein gewisses Recht über einzelne Landstriche erworben haben. Eine Einziehung solcher Grundstücke ohne Vergütigung würde die Leidenschaften der zwar unterworfenen, stets aber feindselig gesinnten Stämme von Neuem entflammen und ein möglicher Krieg mit den Eingeborenen würde unvergleichlich größere Kosten als die Ankaufung des Landes verursachen.

Natürlich gebricht es bei dem prekären Stand der Ansiedelungen überhaupt und bei dem geringen Zufluß der Colonisten aus Frankreich sogar an Arbeitskräften auf den bestehenden Gütern. Bis zur französischen Occupation war Algier das Ziel zahlreicher Carawanen aus dem Süden, die nach dem Norden Negersclaven brachten, und dafür Fabrikate mit nahmen nach Hause. Seit der Eroberung Algiers wandten sich diese Carawanen ausschließlich nach Marokko und Tripolis, wo sie für ihre Sclaven englische Fabrikate eintauschten. Der Süden Algiers ist daher für Frankreich verödet und ohne Verkehr geworden; es braucht gerade jetzt die Neger dringender als je, und es sucht sie nun auf seinen Expeditionen an der Ost- und Westküste Afrika's zu erlangen, auf Expeditionen, die zuletzt zu der unglücklichen Verwicklung mit Portugal geführt haben.

In der Staatsform und Verwaltung Algiers trat in Folge der beiden Decrete vom 24. Juni und 31. August 1858 eine bedeutende Veränderung ein. Bis dahin war die Colonie, unter einem General-Gouverneur stehend, vom Kriegs-Ministerium abhängig, mit der Ausnahme, daß seit dem Jahre 1848 das Justizwesen dem Justiz- und das Unterrichtswesen dem Unterrichts-Ministerium anvertraut war. Nachdem aber nun die Colonie durch die erwähnten Decrete der Leitung des Prinzen Napoleon, dem Chef des neu gebildeten Ministeriums Algiers und der Colonieen, überwiesen war, wurde das Amt des General-Gouverneurs sammt dem demselben beigegebenen Gubernialrath und General-Secretariat aufgehoben. An die Stelle des General-Gouverneurs trat ein Ober-Befehlshaber des Landheeres und der Streitkräfte der Marine, doch waren seine Beziehungen zu dem Prinzen-Minister und zu dessen Ministerium durchaus noch nicht geordnet. Die ganze Rechtspflege ward unter gewissen Beschränkungen dem neuen Ministerium zugewiesen; des letzteren Chef entscheidet über die militärischen Operationen, ernennt zu Allem Verwaltungs-Beamte, regelt das Budget, setzt gemeinschaftlich mit dem Justizminister Richter ein und ab, zieht die arabischen Bureaux in seine Verwaltung und überwacht die Angelegenheiten der einzelnen Culte. Zugleich hat man sich bemüht, die Trennung der Civilbezirke von den militärisch verwalteten Territorien weiterzuführen. Endlich wurde das Institut der Generalräthe für die bürgerlichen Districte geschaffen und in einige von ihnen auch ein paar Juden berufen, sowohl als Demonstration gegen die clericale Opposition in der Mortara-Angelegenheit, als auch um sich der zweideutigen Treue der Judenschaft zu versichern. Die Entlassung des Prinzen Napoleon von seiner Ministerstelle stellte diese neue Ordnung der Dinge wieder in Frage.

Die Pariser Journale verkündigten diese neue Organisation als den Beginn der Aera der freien bürgerlichen Selbstverwaltung der Colonie und sie stimmten in diesem Preis mit der Proclamation des Prinzen und mit dem Lob überein, das er im Sommer 1858 in seiner Rede von Limoges der bürgerlichen Selbstregierung und der Decentralisation gespendet hatte. Man kann indeß in allen jenen Maßregeln, abgesehen

davon, daß ihre Ausführbarkeit nicht außer aller Frage steht, nur eine gesteigerte Centralisation und die Unterwerfung der Colonie unter den Verwaltungs-Mechanismus des Mutterlandes sehen.

Die Armee ist und bleibt das Hauptmittel, um die Unterwürfigkeit der Eingeborenen und die Sicherheit der wenigen Ansiedler zu bewirken. Seit 1834, wo sie aus 18,600 Mann bestand, ist sie von Jahr zu Jahr gewachsen; im Jahre 1854 betrug sie 70,000 Mann. Auch nach der Gefangennahme Abd-el-Kader's, die im Jahre 1847 den zehnjährigen Kampf mit diesem tapferen Emir schloß, hat es nicht an gefährlichen Aufständen der Eingeborenen gefehlt, die die französische Herrschaft höchst problematisch und schwierig machten, und bis in die allerneueste Zeit beweist die Insurrection mehrerer Kabylenstämme, daß die Unterwerfung und Treue derselben noch lange nicht gesichert ist.

**Algier** (Stadt). Auf der letzten Stufe des höchsten Gipfels des algierischen Sahel, des Bu-Zareah, erhebt sich längs des Meeres amphitheatralisch Algier, nicht allein die Hauptstadt der Provinz oder des Departements gleichen Namens, sondern auch des ganzen französischen Afrika's, welche vom Meere aus gesehen auf eine Entfernung von 2 bis 3 deutschen Meilen als eine große weißschimmernde Masse von dreieckiger Form erscheint. Daher der Vergleich des Europäers mit einem mit Grünem geschmückten Kreidebruch, während der Araber, viel poetischer, sie einen in Smaragd und Saphir eingefaßten Demant nennt. Bei größerer Annäherung stellt sich die Masse der weißen Steinblöcke als flach bedachte, niedrige, weißbetünchte Häuser dar, über die schlanke Minarets emporragen, und die weißen Punkte an den Berggehängen formen sich zu großen und kleinen Landhäusern.

Das regelmäßige Dreieck, das die Stadt bildet, wird von fünf Thoren unterbrochen, nämlich durch das Bab-el-Wed, d. h. Thor des Wassers, durch das Hafenthor oder Porte de France, das Fischerthor, das Bab-Azun, das seinen Namen einem jungen Chalifen, Namens Azun, verdankt, der im Jahre 1522 auf dem benachbarten Platze auf das Ungerechteste hingerichtet wurde, und durch das neue Thor, durch das 1830 die Franzosen in die eroberte Stadt einzogen. In dem höchsten westlichen Winkel, dessen gegenüberliegende Seite das Meer begrenzt, liegt die Casbah oder Citadelle und eine Viertelmeile davon das noch höher hinaufgebaute und die Gegend beherrschende Fort de l'Empereur, dessen Zerstörung im Jahre 1830 die Einnahme Algiers entschied. Die Stadt theilt sich in zwei Quartiere, in das europäische und in das maurische, die sich durch ihre von einander abweichende Bauart unterscheiden und von denen das erstere außer durch viele kleinere durch die drei Hauptstraßen Bab-Azun, Bab-el-Wed und de la Marine, alle drei auf den 480 Fuß langen und 220 Fuß breiten Gouvernements-Platz oder Place Royale ausmündend, durchschnitten wird. Dieser mit Fontainen geschmückte Platz, ein unregelmäßiges Fünfeck bildend, das Forum des alten Icosium, das Herz des modernen Algiers, ist dessen schönste Zierde und der Sammelplatz der Bevölkerung. Er hat ungemein viel Anziehendes für einen Fremden, und zwar weil er hier Alles beisammen findet, was seinen Wünschen zusagt, sowohl bei Tag als bei Nacht; dahin gehört besonders die herrliche Aussicht am Tage über das weite Meer hin, bei Nacht die kühlende Seeluft, die ihn hier anfächelt und dem Körper neues Leben nach einem heißen Tage giebt, und endlich das Anschauen der verschiedenartigsten Menschen so vieler Nationen, Religionen, Farben und Trachten, die hier bunt durcheinander umherwandeln, wie auf einem Ball im Costüme. Von allen Ländern, ja von allen Welttheilen kommen Menschen hier zusammen: die in den grellsten Farben buntgeschmückten Italienerinnen, die Spanierinnen mit den schwarzen Mantillen, die Andalusierinnen mit den zierlichen Füßchen, die schlanken Bewohnerinnen der Insel Minorka, Französinnen aller Klassen, jüdische Frauen mit ihren pyramidalischen „Sarmas", andere, bedeckt mit Schmuck, Sammet und Seide, sehr graziöse Maurinnen, welche durch die vielen Falten ihrer weiten Kleidung nichts von sich blicken lassen, als das Glühen ihrer kohlschwarzen Augen, überschattet von Augenbrauen, die sie künstlich in eine einzige verwandeln, dann die Bewohner Mahons mit den spitzen schwarzen Hüten, die malteser Frauen mit den schürzenähnlichen schwarzseidenen Mantillen, die Matrosen

aller Häfen in vollem Staat, Europäer aller Länder, Neger aller Schattirungen, Araber, Mauren, Kabylen, Syrier, Land- und See-Offiziere, Soldaten, Beamte u. s. w. Gegen Abend werden zahlreiche Stühle zur Bequemlichkeit der Promenirenden ausgeboten, und, erlaubt es das Wetter, lassen Militärmusikbanden die herrlichsten Stücke hören, die der Fremde, nach Belieben, auch in den beiden großen an diesem Platze liegenden Hotels, de la Régence und de l'Orient, oder auch in den besuchtesten Kaffeehäusern Algiers, de la Bourse und d'Apollon, mit anhören kann. Längs der ganzen Ost- oder Meeresseite dieses Platzes zieht sich eine feste, mit zierlicher Steinbalustrade versehene Mauer hin, welche 80 Fuß Höhe hat und den Platz vom Hafen trennt. Wenige Schritte von dieser Mauer entfernt, befindet sich die Reiterstatue des Herzogs von Orleans, modellirt von Marochetti und von Sovez aus Bronce der in Algier eroberten Kanonen gegossen. Der Prinz ist in der großen General-Lieutenants-Uniform dargestellt, das Gesicht nach der Stadt gewendet, die er mit dem Degen gleichsam begrüßt. Das Piedestal ist mit zwei bronzenen Basreliefs geziert; das gegen Norden stellt die Einnahme der Citadelle von Antwerpen dar, das gegen Süden den Durchgang des Passes von Muzaïa; auf der Seite nach der Stadt liest man: „L'armée et la population d'Algérie au Duc d'Orléans, Prince Royal. 1842." Die Süd- und Nordseite des Platzes wird von großen modernen Häusern begrenzt, die wie die Häuser der Hauptstraßen in ihrem unteren Stockwerke Bogengänge haben, eine Einrichtung, die in einem so heißen Klima als eine wahre Wohlthat angesehen werden muß, da die Fußgänger sowohl gegen die Einwirkung der Sonnenstrahlen als gegen den oft heftig niederströmenden Regen geschützt sind. Im Hintergrunde dieser Arkaden öffnen sich elegante und reich ausgestattete Kaufläden, in welchen alle nur möglichen Waaren in größter Auswahl das Publicum zum Kauf einladen. Die Westseite des Platzes nimmt das Palais de la Djenina ein, dem die wenigen vergitterten Fenster das Ansehen eines Gefängnisses geben; dieser Palast, nach dem in seinem Innern befindlichen Garten (Djenina) so genannt, war die Wohnung aller Beherrscher des berühmten Raubstaates Algier. Er wurde im Jahre 1552 von Salah-Raïs gebaut und von dessen Nachfolgern bis zur Nacht, in welcher der Dei Ali den Sitz der Regierung nach der Casbah verlegte, bewohnt. Dieses Gebäude, dessen ganze Pracht seit langer Zeit verschwunden, enthält jetzt die Bureaux des Generalstabes; einige weiße marmorne Säulen mit merkwürdig ausgehauenen Capitälern sind die einzigen nachgebliebenen Spuren früherer Pracht. Die furchtbare Feuersbrunst, welche im Jahre 1844 in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni in einer Stunde ein ganzes Stadtviertel, das aus lauter hölzernen Häusern bestand, vernichtete, hat auch einen großen Theil des Palastes verwüstet.

In der Straße de la Marine findet man, vom Place Royale an gerechnet, zuerst die Kaserne Lemercier, die ihren Namen nach dem Ingenieur-Obersten Lemercier erhalten hat, die Bank Algiers, ursprünglich bestimmt zur Aufnahme der Offiziere des in der eben genannten Kaserne untergebrachten Militärs und die beiden Moscheen Djemmâa-Kebir und die in der Form eines Kreuzes von einem europäischen Architekten, einem algierischen Sclaven, erbaute Djemmâa-Djedid. Die Façade der ersteren Moschee besteht aus einer Galerie von 14 saracenischen Arkaden mit 9½ Fuß Oeffnung eine jede, und ist von französischen Militärsträflingen mittels der Säulen errichtet, die von der Moschee herstammen, welche im Jahre 1671 Pascha Ismaël auf dem jetzigen Gouvernementsplatze erbaut hatte. Die andere Moschee, an der Ecke der Rue de la Marine und der Place Royale, die Hauptmoschee von allen in Algier vorhandenen muselmännischen Tempeln, sechszig an der Zahl, wurde 1858 im Innern restaurirt und in hellen Farben mit Arabesken, Sprüchen aus dem Koran, durch Stukkatur u. s. w. ausgeschmückt. Eine nicht zu helle Beleuchtung, die durch die theilweise mit Glas gedeckte Kuppel stattfindet, mildert die grellen Farben. Von den beiden anderen in den Gouvernementsplatz ausmündenden Straßen enthält die Rue Bab-el-Wed, nach dem Thore gleichen Namens führend, vor dem die Friedhöfe, das Hospital des Dei, die Steinbrüche, die Dörfer Saint-Eugène, Bugeaud u. s. w. liegen, die großartigen Gebäude der Militärbrodbäckerei, die des General-Secretariats, des Gerichtshofes und eine alte Moschee,

die zu einer katholischen Kirche umgeändert ist. Außerhalb des Thores breitet der Troglodyten-Platz sich aus, ein ungeheures Manöverfeld, längs der Küste des Meeres gelegen, zwischen dem Neuen Fort und den neuen Befestigungen, zwischen der alten Straße nach Blidah und der See. Dieser Platz war früher ein großer moslemitischer Gottesacker, in der Mitte desselben erhob sich das Mausoleum der sechs Dei's, die an einem Tage zu Herrschern ausgerufen und an demselben Tage, am 23. August 1732, massakrirt wurden. Hier war es, wo am 5. November 1839 der Herzog von Orleans nach der Rückkehr von seiner großen Expedition nach den „Eisenpforten" seinen Soldaten ein glänzendes Fest gab, und hier ist auch der Hinrichtungsplatz, auf dem am 13. Februar 1843 die Guillotine statt des stets üblich gewesenen Yatagan zuerst in Algier und somit auch in ganz Afrika zur Anwendung kam. Der Platz stößt an das Fort der 24 Stunden, so genannt, weil die Engländer 1816 das Fort unter Lord Exmouth nur so viele Stunden inne gehabt haben.

Die Straße Bab-Azun ist unstreitig die schönste Algiers und führt in die Vorstadt gleichen Namens. Sie enthält Gebäude, deren Architektur Bewunderung erregt. Die alte Janitscharen-Kaserne, Karatin genannt wegen der vielen Buden von Drechslern, die sie umgeben, wurde anfangs in ein Civil-Hospital umgestaltet, dient aber jetzt einem andern Zwecke. Die Façade des Gebäudes ist nach französischem Geschmack restaurirt, aber das Innere, geräumig und luftig, hat nur wenige Veränderungen erlitten, die in das ursprüngliche Aussehen nicht wesentlich eingegriffen haben. Gegenüber diesem Gebäude liegt der alte Bagno der Christensklaven, der auch unter dem Namen „Löwenquartier", weil hier mehrere dieser Bestien gehalten wurden, bekannt ist. Unweit der früheren Kaserne ist das Lyceum, ebenfalls ursprünglich eine Janitscharen-Kaserne, die aber vollkommen den Anforderungen der großen Unterrichtsanstalt genügt. Dieses große Gebäude ist mit einem doppelten Peristyl geschmückt, wo sich Weinreben an den Säulen und Bogen emporranken; es enthält Säle mit Porzellan in allen Farben bekleidet, die Licht und Kühlung vom Meere aus empfangen, und hat eine Wasserleitung, die Wasser durch alle Räume des ganzen weitläuftigen Hauses vertheilt. Nahe dem Thore Azun schuf man, indem man einen Theil des Gebirgsabhanges abtrug, einen freien Platz, auf welchem sich jetzt das im Jahre 1853 beendigte Theater erhebt. Dieses Gebäude, das nach den Entwürfen der beiden Architekten Ponsard und Chasseriau von dem „entrepreneur de travaux publics", Sarlin erbaut ist und dem Platze Bresson gegenüberliegt, hat eine freie Aussicht auf den Hafen und kostete 820,000 Frs. Aus Stein und Eisen errichtet, erregt es durch seine luftigen Formen, seine über einander hinlaufenden Arkaden und die reiche Ausschmükkung seiner Façade eine allgemeine Bewunderung.

Die aus einer Reihe von Plätzen, wie des Saramantes, de Bournou, d'Isly bestehende Vorstadt Bab-Azun enthält durchgängig europäische Häuser und hat den Vorzug, daß bei billigeren Wohnungen noch ein gesundes Klima herrscht, was sie ihrer freien Lage, welche den Zutritt der Seewinde begünstigt, zu verdanken hat. Die Hauptstraßen sind die des Aga, welche auf die Ebene von Mustapha führt, und die von Isly, an deren Ende sich der Platz gleichen Namens, mit der Statue des Marschalls Bugeaud geschmückt, befindet. Auf diesem Platz wird jeden Morgen durch Araber ein großer Markt gehalten; diese bringen hierher Orangen, frische und getrocknete Früchte, Honig, Geflügel u. s. w., Alles in großer Menge. Die Vorstadt Bab-Azun ist eine eigentliche europäische Stadt und das Entrepot eines großen Theils des Handels der Colonie. Viele Kaufleute haben bereits das alte Marineviertel verlassen, um sich hier anzusiedeln, und in einigen Jahren, wenn die Hafen- und Kai-Bauten gänzlich vollendet sein werden, wird diese Vorstadt nur aus Kaufläden und Magazinen bestehen.

Eine andere bemerkenswerthe Straße des europäischen Quartiers ist die Rue de Chartres, an deren Ausgang der maurische Bazar oder die Gallerie d'Orléans von besonderem Interesse ist, sowohl der darin aufgestellten Landes- und Kunsterzeugnisse halber, als auch zur Erlangung eines Genrebildes maurischen Lebens und Treibens. Diese Galerie besteht aus einem mit Glas bedeckten Bogengange, in dessen Mitte sich ein großer runder Saal befindet; die Seitenwände sind in viereckige Räume abgetheilt,

deren Fußboden ungefähr 2 Fuß über dem Gange liegt und die 10 Fuß im Geviert messen. Der Fußboden, so wie die halbe Höhe der Wände sind mit schön gearbeiteten Strohmatten bekleidet, auf welchen mit untergeschlagenen Beinen, mit echt orientalischer Gravität eine lange Pfeife rauchend, die maurischen Meister sitzen, ihre Gesellen überwachend, die mit Anfertigung allerhand niedlicher Gegenstände beschäftigt sind. Der Bazar stößt an einen Platz, dessen Westseite die Kathedrale und der Palast des bisherigen General-Gouverneurs einnehmen, während auf der Ostseite der bischöfliche Palast sich erhebt. Die Kathedrale war die frühere Moschee, welche den Namen Sidi-Ali-Fessi trug, sie war das reichste und eleganteste religiöse Gebäude, dessen Erbauung jedoch nicht über das vorige Jahrhundert hinausreicht. Eine Inschrift auf der Südseite nennt das Jahr der Hedschra 1210 d. h. also 1795 bis 1796 n. Chr. als das der Zeit ihrer Erbauung. Ihre Form ist die eines Parallelogramms, das in der Mitte eine von vier großen Fenstern erhellte Kuppel trägt. Leider ist die Umgestaltung zur christlichen Kathedrale, bei der auch alle die früheren Zierden der inneren Ausschmückung zu Grunde gegangen, gänzlich verfehlt, indem man dem äußeren Bau eine der sonderbarsten Gestalten gegeben, die in keine der gewöhnlichen Formen des Baustyls paßt, und der Façade mit einer breiten hohen Treppe Säulen wie an griechischen Tempeln vorgesetzt hat. Das ehemalige Haus Hassan Paschas, eines der reichsten Mauren Algiers, war bis zu der erwähnten Veränderung in der Verwaltung der Kolonie die Residenz des General-Gouverneurs der Regentschaft, ein Gebäude, das im Innern sowohl wie im Aeußern seinen maurischen Typus unverändert beibehalten hat. Wie in allen maurischen Häusern nimmt auch hier ein geräumiger, mit Säulengängen umgebener Hof die Mitte des Palastes ein. Von der Terrasse genießt man eine herrliche Aussicht auf das Meer und die malerischen Umgebungen der Stadt. Außer diesen öffentlichen Gebäuden sind noch das Hotel de ville, die Präfectur und die protestantische Kirche zu erwähnen, die, mit Ausnahme der letzteren, hinsichtlich ihrer Architectur, so wie inneren Einrichtung nichts Hervorragendes haben. Die protestantische Kirche ist eines von den wenigen modernen Gebäuden, die dem Architecten Ehre machen; leider ist sie aber von beiden Seiten von höheren Häusern umgeben, wodurch ihr Aussehen sehr beeinträchtigt wird. Der Stil dieser Kirche ist ernst und einfach, sie bildet ein längliches Viereck, ist hell, geräumig und voll Ebenmaß; sie hat ein schönes Portal, das aus vier mit Schnitzwerk versehenen Säulen von toskanischer Ordnung besteht; unter den Fronten liest man: „Au Christ rédempteur." Das Innere ist ärmlich und kahl, allein man muß bedenken, daß eine in Afrika von einer französischen katholischen Colonie gebildete junge protestantische Gemeinde nicht viel Ansprüche machen darf. An drei Seiten ist eine Galerie, die von Säulen getragen wird; keine ordentlichen Sitze befinden sich darin, sondern nur elende Strohstühle, der Altar steht etwas vernachlässigt aus; eine schöne Bibel, ein Geschenk der frommen Herzogin von Orleans, ist die einzige Zierde.

Aus dem Hafenthor gelangt man auf den das Fort de la Marine mit der Stadt verbindenden Damm, welcher seiner Länge nach durch 14 Fuß hohe mit Palmen und Orangenbäumen besetzte Terrasse in zwei Hälften getheilt wird, längs deren Seiten Wege angelegt sind, von denen der nördliche nach dem Palast des Contre-Admirals und in das Fort de la Marine, der südliche hingegen dem Hafen entlang auf den neuen Molo führt. Durch ein Thor, das unter dem Palast des Admirals durchführt, gelangt man in das Fort de la Marine, welches die Zugänge zum Hafen und zu dem nordöstlichen Theile der Stadt beherrscht. In ihm befinden sich das Arsenal der Marine, das Hauptpulvermagazin und der Leuchtthurm. Letzterer unter dem Namen Pegnon d'Algèr bekannt, ist wie das durch die heldenmüthige Vertheidigung Marlin de Vargas' so berühmt gewordene Fort, ein Werk Ferdinand des Katholischen. Dieser Thurm, [1]) dessen Drehlicht bei hellem Wetter $3^3/_4$ deutsche Meilen weit sichtbar ist, erhebt sich 118 Fuß über den Meeresspiegel und

[1]) Außer diesem Leuchtthurme sind auf dem Molo noch zwei vorhanden, von denen der eine auf der nördlichen Spitze, der andere auf der südlichen erbaut ist. Der erste, 35 Fuß hoch und im Jahre 1850 errichtet, hat ein rothes Licht, der andere, 25 Fuß hoch, ein grünes und wurde 1854 erbaut. Beide Leuchtfeuer sind $^3/_4$ D. Mln. weit sichtbar.

hat seit seiner Errichtung mancherlei Veränderungen erfahren, die letzte im Jahre 1845, wo derselbe am 8. Mai durch die furchtbare Explosion des Pulvermagazins theilweise zerstört wurde. Dies schreckliche Ereigniß berührte nicht allein diesen Thurm, sondern alle übrigen in der Nähe belegenen Gebäude, wie die Kaserne und den Palast des Admirals, dessen Gemahlin nebst vielen hundert andern Personen bei dieser Katastrophe ihren Untergang fanden. Die größere in diesem Magazine befindliche Pulverkammer, die, wenn sie ebenfalls explodirt wäre, vielleicht einen Theil der Stadt fortgerissen hätte, blieb wie durch ein Wunder unversehrt.

Die kleinen Inseln [1]), welche früher, ohne unter einander verbunden zu sein, der Küste vorlagen, wurden von Khair-ed-Din Barbarossa im Jahre 1519 durch den oben erwähnten Damm mit der Stadt vereinigt, wodurch er den ersten Grund zu dem jetzigen Hafen legte. Das Material zu diesem wichtigen Bau entnahm er den Ruinen der am Kap Matifu gelegenen römischen, wahrscheinlich gegen das Jahr 730 nach der Erbauung Roms oder 22 Jahre vor Chr. Geb. gegründeten Stadt Rusgonia, auch Rusgania, Rustonium, Rustifia genannt, und verwandte zu dieser schweren Arbeit mehr wie 30,000 Christensklaven, von denen Hunderte theils den Strapazen, theils den Mißhandlungen, denen sie ausgesetzt waren, erlagen. Hassan Dei, welcher ihm in der Regierung folgte, vervollkommnete dieses Werk noch mehr, indem er Batterieen anlegte, welche einen Theil der Rhede beherrschten, durch Versenkung großer Felsstücke die Zwischenräume der Inseln ausfüllte und den Bau in der Verlängerung derselben nach Süden vorschob. Trotz der darauf verschwendeten ungeheuren Summen erlangte dieser Molo im Ganzen nur eine Länge von 420 (preuß.) Fuß, und die meisten Schiffe mußten auf offener Rhede liegen bleiben, wo sie nur vor Süd- und Südwestwinden geschützt waren. Nach der Einnahme Algiers durch die Franzosen trachteten diese einen großen Hafen vor der Stadt zu schaffen durch Aufwerfung von zwei Schutzdämmen. Diese beiden, von denen der eine eine Länge von 2230 Fuß, der andere eine von 3820 Fuß einnehmen soll, trennen ein 1115 Fuß breites Fahrwasser, zu einer vollkommen ruhigen Wasserfläche von 9,136,680 Quadratfuß führend, welche zum großen Kriegs- und Handelshafen dienen soll. Bis jetzt ist man indessen mit diesen Arbeiten wenig vorgerückt, so daß für's Erste nur 50 Schiffe hinter den Schutzdämmen Platz finden. Es ist unstreitig wegen der Tiefe des Meeres ein Riesenwerk, indem Berge von Felsblöcken erst ins Meer versenkt werden müssen, um eine sichere Basis für den Bau über dem Wasser zu erhalten, und eine solche Arbeit kann nur langsam vorrücken, besonders wenn nicht die genügende Energie sie fördert. Die Total-Ausgabe ist auf 42 Millionen Frcs. veranschlagt, von denen im Jahre 1855 bereits 26 Millionen verausgabt waren.

Das maurische Quartier giebt eine annähernde Vorstellung von dem, was Algier einst war, indessen finden nur wenige Europäer Vergnügen daran, die dunkeln steilen Straßen emporzuklimmen und sich in das bunte Gewühl der Eingebornen zu mischen, die mit wachsender Unruhe und mit eifersüchtigen Augen das Ueberhandnehmen der Fremden beobachten. Dies Quartier gleicht mit seinen winkelreichen Straßen und Engpässen einem großen Labyrinthe, in dem Straßen von vier Fuß Breite, von oft noch weniger, selten mehr, in ihren mannichfachen Krümmungen, alles andere, nur keine gerade Linie zeigen, für welche die eingebornen Baumeister eine erklärte Abneigung gehabt zu haben scheinen. Die Häuser haben von außen keine Fenster, wenn nicht etwa den einzeln angebrachten Luftlöchern dieser Name gegeben werden soll; oft ragen die oberen Etagen der Häuser über die der entgegengesetzten Häuserreihe weit hinaus, zuweilen stoßen sie, unten nur eben einen Raum zum Durchgange lassend, in der Mitte an einander, oder sind sogar in einander gebaut, um ihnen einen besseren Halt gegen Erdbeben zu geben, durch die Algier besonders in älteren Zeiten gar häufig heimgesucht wurde und große Zerstörungen erlitt. An vielen Stellen windet sich die Straße unter finsteren Bogengängen fort, in die nie ein Sonnenstrahl dringt, daher sie auch stets frisch und kühl bei der größten Hitze bleiben. Die Straßen sind in Folge ihrer Enge unbefahrbar; es muß Alles auf Eseln hergebracht werden, und der Fußgänger ist nicht selten in Verlegenheit, genügenden Raum

[1]) Nach diesen Inseln hat Algier (arab. al gezaïr = die Inseln) seinen Namen erhalten.

für seinen Körper zu finden, wenn ihm ein Zug dieser beladenen Thiere begegnet. Außerdem ist das Straßenpflaster sehr holperig, voller Löcher und oft nimmt noch ein Kloak die Mitte der Straße ein. Von der Straße Bab-el-Wed führen durch die Straße der Casbah 497 Treppenstufen zu der Casbah, seit dem 8. September 1817 bis zur Einnahme Algiers die Residenz der Dei's. Das Schloß, welches 450 Fuß über dem Meeresspiegel liegt, beherrscht die ganze Stadt, so wie einen Theil ihrer Umgebung, wird jedoch von dem südöstlich von der Stadt sich auf einem Felsen erhebenden Fort de l'Empereur dominirt. Die alte Residenz der Dei's ist nur eine Zusammenhäufung von ineinander gebauten größern und kleinen Häusern auf einem unebenen Terrain, die nach und nach sich zu einer allgemeinen Masse mit innern Verbindungen gebildet haben, worin der Dei mit seinem ganzen Hofpersonal und dem Harem von 500 Weibern residirte. Die Galerieen und Säle des Erdgeschosses des eigentlichen Palastes sind jetzt die Speisesäle der 1300 Mann starken Garnison, die schöne Moschee mit ihren eleganten Säulen, ihren Mosaiken und ihrer Kuppel dient den Artilleristen als Schlafraum 2c. Historisch merkwürdig ist der Empfangssaal, in welchem der letzte Dei dem französischen Consul den berühmten coup d'éventail versetzte. Konnte der Barbar die Folgen seiner That übersehen, so war dieser Streich vielleicht der klügste seines Lebens; er kostete ihm einen Thron und gab ihm die Freiheit, denn seit der Emeute im Jahre 1820 war er ein jämmerlicher Sclave in seinem eigenen Hause und wagte während zehn Jahren die Casbah nicht zu verlassen. Die Franzosen fanden bei der Besitznahme dieses Residenzschlosses daselbst 1500 Kanonen, Proviant für drei Jahre, einen Schatz von 50 Millionen Frs. und Magazine mit allerlei Waaren.

Südöstlich erhebt sich, wie schon erwähnt, das Fort de l'Empéreur, auch das Fort Sultan Kalesi genannt. Es verdankt seine Entstehung und seinen Namen einem deutschen Kaiser. Karl V. wollte sich von hier aus zum Herrn der Stadt machen. Der damalige Beherrscher von Algier, ein Mann, der seiner Zeit um mehrere Jahrhunderte vorausgeeilt, erkannte die Zweckmäßigkeit eines die Hauptstadt im Zaum haltenden detachirten Forts. Statt also das Werk Karl's V. zu zerstören, ließ er dasselbe im Gegentheil in den Stand setzen, in welchem die Franzosen es im Jahre 1830 vorfanden. Es ist ein längliches Viereck von sechs Bastionen, mit 40 Fuß hoher und 10 Fuß dicker, gemauerter Umfassung. Eine Art Cavalier, der ein Reduit bildet, sichert die westliche Seite. In der Mitte der Plattform erhob sich ein starker, runder Thurm. Das Fort war mit 120 Kanonen vom schwersten Kaliber und einigen Wurfgeschützen versehen. Es ist einer der wichtigsten Punkte in der Vertheidigungslinie der Stadt, und die Franzosen unterließen es daher auch nicht, die Festungswerke, die schadhaft geworden, solider denn je wieder aufzuführen.

Der Handel und Wandel Algiers erlangte seit einigen Jahren und erlangt jeden Tag eine größere Wichtigkeit. Um eine Idee des hiesigen Geschäftslebens zu geben, genügt es anzuführen, daß man innerhalb der Stadt ungefähr 2500 Einwohner zählt, die Gewerbesteuer entrichten und von denen mindestens 500 in die erste Klasse gerechnet werden. Eine große Zahl von Kaufleuten oder Banquiers hat ein vollkommen organisirtes Geschäft mit einer weitverbreiteten Correspondenz, und Comtoire mit mehr oder weniger Buchhaltern. Die Zahl der concessionirten Makler ist beträchtlich; mehrere unter ihnen versehen die Geschäfte von Seemaklern und sind beeidigte Dollmetscher. Zu erwähnen ist, daß Algier ein Handelsgericht, eine Handelskammer, eine Börse, eine Bank und mehrere andere Geldinstitute besitzt, so wie jährlich eine Messe hat, auf der es ungemein lebhaft zugeht. Im Hafen herrscht ein Treiben, von dem man sich, wenn man nicht Zeuge desselben gewesen, keine Vorstellung machen kann. Algier ist für die ganze Colonie und für die Städte im Innern das Entrepot, das mit Allem versehen ist. Dieses großartige Geschäftsleben, das in keiner andern französischen Kolonie Statt hat und nur mit dem von Marseille, Bordeaux, Nantes, Rouen oder von Havre verglichen werden kann, war auch die Veranlassung, daß man die Handelsoperationen regulirte durch die Gründung einer Börse in der ganzen Bedeutung des Wortes, indem die frühere, geraume Zeit in der Passage de la Bourse abgehaltene, weder ein Parket hatte, noch beeidigte Makler besaß.

Algier besitzt eine bedeutende Menge öffentlicher Wagen, mindestens 200 an der Zahl, die alle auf der Polizei einregistrirt sind, besonders eine Art Omnibus von 6 bis 10 Sitzen, welche vom frühen Morgen bis spät in die Nacht hinein beschäftigt sind. Die größeren Wagen werden meistens mit großen spanischen Maulthieren oder spanischen Pferden bespannt, die leichteren aber, wie Kaleschen, Berlinen u. s. w., die man auch Touren- und Stundenweise miethen kann, mit kleinen arabischen mageren Pferden, fast lauter Schimmel, welche eine ans Unglaubliche grenzende Ausdauer haben trotz der spärlichen Ration, die ihnen gereicht wird. Posten gehen täglich nach allen Hauptorten der Colonie ab, und Packetboote und Dampfer nach den größern Küstenplätzen derselben und nach dem Mutterlande. Für den Fremden ist in jeder Hinsicht gesorgt. Als Hotels erster Klasse sind das auf das Eleganteste eingerichtete Hotel de la Régence, das Hotel de l'Orient und das Hotel du Nord zu erwähnen. Als Hotel garni ist das Hotel de la Poste in der Straße Doria und das Hotel d'Italie in der Rue de la Révolution zu nennen.

Der kaiserliche Gerichtshof hält einmal in der Woche Sitzungen für Civilklagen und zweimal für Criminalsachen ab, und der Gerichtshof erster Instanz, in drei Kammern zerfallend, an mehreren Tagen selbst zweimal. Das Handelsgericht tritt an zwei Tagen in jeder Woche zur Berathung und Entscheidung zusammen und das Friedensgericht hält jeden Tag Sitzungen. Die Kadis, die nach einer Bestimmung der neueren Zeit mit den Muphtis den Medjles oder den muselmännischen Gerichtshof bilden, sind jeden Tag zur Annahme von Klagen bereit; eben so hält der Mehakma der Amine oder Gelehrten, welcher die Processe der Muhammedaner, die in der Stadt Algier selbst nicht wohnen, zu erledigen hat, jeden Tag von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags Sitzung. Was die Centralpolizei betrifft, so stehen den Commissarien eines jeden Stadtviertels dieselben Befugnisse zu, wie den Polizeicommissarien im Mutterlande.

Ein Hauptvergnügen der einheimischen Bevölkerung besteht in Kaffeehäusern und Bädern, die sich in fast allen Straßen in großer Menge, mehr oder weniger schmutzig, mehr oder weniger luxuriös ausgestattet, vorfinden, sich zu zerstreuen und zu erfrischen, weniger das Theater, von denen Algier zwei besitzt, zu besuchen. In dem einem, das den pomphaften Titel „Théâtre Imperial“ führt, giebt man große und komische Opern, Dramen, Lustspiele, Vaudevilles und selbst Ballets. Außer den beiden Schauspielhäusern ist noch zum Vergnügen der europäischen Bevölkerung ein sogenanntes „Café-concert“ auf dem Gouvernementsplatze liegend, vorhanden und zwei „Cafés chantants“, von denen das eine in der Passage de la Bourse, das andere in der Straße Bab-Azun sich befindet, und welche die mannigfaltigste Unterhaltung darbieten.

Algier besitzt 5 Buchhandlungen, — in der der Gebrüder Dubos, besonders aber in der von Bastide, sind mehrere wissenschaftliche Werke erschienen —, 4 Druckereien, 4 Steindruckereien und 5 Papierhandlungen. Von seiner Presse sind zuerst das „Bulletin officiel des actes du Gouvernement“ und der „Moniteur Algérien“ zu erwähnen. Ersteres erscheint von Zeit zu Zeit, letzterer, die officielle Zeitung der Colonie, sechs Mal in jedem Monat. Der „Mobacher“, ein französisch-arabisches Journal, das in beiden Sprachen erscheint, wird alle vierzehn Tage ausgegeben und steht unter der Leitung des Bureaus der arabischen Angelegenheiten. Der „Akhbar“ erscheint dreimal in der Woche und die Sammlung algierischer Rechtskenntniß (Recueil de jurisprudence algérienne), von einem Advokaten redigirt, alle Monate. Zu erwähnen sind noch das „Bulletin de Port“, das täglich den Hafenverkehr, d. h. den Zu- und Abgang von Schiffen, und die Ein- und Ausfuhr mittheilt, und die „landwirthschaftliche und industrielle Zeitung“, die von einem Deutschen, Renner mit Namen, in deutscher Sprache herausgegeben wird. Vom November 1858 an erscheint noch eine Zeitung, der man den Namen „L'Algérie nouvelle“ gegeben hat, und die den Ideen des Prinzenministers in Bezug auf Colonisation und Verwaltung des Landes bei der Bevölkerung Algiers Eingang verschaffen soll.

Außer der neu gegründeten und theilweise noch im Entstehen begriffenen Akademie hat Algier an öffentlichen Unterrichtsanstalten das Lyceum, meh-

rere französische, eine israelitische und eine arabische Schule, und zwei *Seminare*, die in der Stadt Algier selbst sich nicht befinden, aber in dieser so nahen Orten, daß man sie unter ihren Unterrichtsanstalten anführen muß. Das *große Seminar* in dem reizenden, etwa 1¼ deutsche Ml. entfernten Kuba, wird von den P. P. Lazaristen [1]) geleitet, das *kleine Seminar*, in dem niedlichsten und hübschesten Dorfe der ganzen Colonie, in der Sommerresidenz des jetzigen Bischofs, in dem weniger wie eine halbe Meile entfernten Saint-Eugène, steht unter dem Bischofe selbst und hat eine große Zahl Schüler. Zu erwähnen ist noch die *Unterrichtsanstalt der Frères de la Doctrine chrétienne*, die der *Schwestern de Saint-Vincent de Paul*, im Kloster Misericorde, und die der *Dames du Bon-Pasteur*, die, wie ebenfalls die Schwestern von Saint-Vincent, eine *Kleinkinderbewahranstalt* leiten. Die *Dames réligieuses du Sacré-Coeur*, im nahen Mustapha, stehen in einem stattlichen Gebäude einer *Musteranstalt* in jeder Hinsicht vor, in die man seine Töchter, der schönen Umgebungen und der gesunden Luft wegen, vorzugsweise gern aufnehmen läßt.

In dem schönsten maurischen Hause Algiers, nur aus Marmor erbaut, mit Bildhauerarbeit reichlich verziert und mit herrlichen Säulen, in der Rue des Lothophages, unmittelbar am Meere, der *Staatsdruckerei* gegenüber, hat man eine *Bibliothek* und das *Museum* angelegt. Man begann mit der Gründung der Bibliothek im Jahre 1835, jedoch wurde sie erst 1838 förmlich eingerichtet, nachdem ihr von den verschiedenen Ministerien Werke zum Geschenk gemacht worden waren, zu denen sich die von dem Bibliothekar Berbrugger gesammelten Manuscripte gesellten. Im Jahre 1846 besaß die Bibliothek 1473 gedruckte Bände und 687 Bände Manuscripte, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach der Sitte der Araber stets mehrere Werke in einem Bande vereinigt sind, so daß sie 1250 verschiedene Werke enthalten. Von diesen behandeln 450 theologische Gegenstände, 200 die arabische Gesetzgebung (Kommentare des Koran) und 600 die arabische Sprache. Im Jahre 1854 belief sich die Zahl der Manuscripte in Folge der unermüdlichen Bemühungen des gelehrten Bibliothekars auf 800 Bände. Den Hauptreichthum des Museums, dessen naturhistorische Sammlungen wenig Interesse darbieten, bilden Alterthümer, von denen die meisten einen bedeutenden Werth haben und einige sich durch ihre Schönheit bemerkbar machen. Eine besondere Auszeichnung verdienen: ein *Badestuhl* (sella balnearis) von weißem Marmor; ein *Sarkophag* nebst Deckel aus demselben Material, der zur Ruhestätte eines zehn bis zwölfjährigen Kindes gedient zu haben scheint und dessen Aeußeres mit schönen Skulpturen geschmückt ist, worunter sich zweimal das Portrait des Kindes, von trauernden Genien umgeben, befindet; zwei *Basreliefs*, zwei mit der Toga bekleidete Männer darstellend, ver-

---

[1]) Im Jahre 1648 hatte der heilige Vincens de Paul, selbst in die tunesische Sklaverei gerathen, die Leiden, denen die Gefangenen der algierischen Piraten ausgesetzt waren, kennen gelernt. Er erhielt zur Erleichterung der Lage dieser Unglücklichen von Ludwig XIII. die Summe von 10,000 Frc., um in Algier vier Priester der Congregation von Saint-Lazare, deren Stifter er war, anstellen zu können. Die Nachfolger dieser einem so edlen Zwecke sich widmenden Männer waren bis 1830 unausgesetzt thätig in ihrem schönen Berufe, und während der ersten Jahre der Eroberung Algiers wurden ihre Predigten in ihrer kleinen Kapelle in der Rue de l'Etat Major ungemein stark besucht. Schon vor den P. P. Lazaristen glänzte inmitten des Elendes der Christensclaverei die fromme Wohlthätigkeit der spanischen Nation und verschaffte Trost ohne Unterschied der Sprache und Geburtsländer. Die P. P. Trinitarier errichteten einige Kapellen, von welchen die erste mit der Zeit das spanische Hospital wurde; dieses befand sich in der Straße Bab-Azun. In dieser Kapelle gab man dem Kranken so viel geistliche und zeitliche Hülfe, als der Betrag der eingehenden Almosen erlaubte, bis nach der Vereinigung aller ähnlichen Anstalten zu dieser einzigen die Mittel und die Bequemlichkeiten sich vermehrten. Der Stifter war der P. Sebastian del Puerto aus dem unbeschuhten Trinitarierkloster von Burgos, ein eifriger Loskaufer der Sklaven. Als er im Jahre 1546 zum ersten Male nach Algier kam, kaufte er 200 Sclaven los, und von dem Elend der Uebrigen durchdrungen, sammelte er von Neuem Almosen und stiftete im Jahre 1551 das Spital. In der Umgebung Karl's V. lebend, der ihn zum Rathe (consejero) ernannt hatte, soll er bei Gelegenheit der vorhabenden Belagerung von Algier den Schiffbruch der Flotte vorausgesagt haben; er starb voll von Jahren und Verdiensten im Jahre 1556. Das Hospital wurde 1612 fast ganz neu aufgebaut durch die P. P. Bernhard Monroye, Johann Aguila und Johann Palacios; in die Anstalt nahm man alle kranken Christen auf, die erkrankten Weiber erhielten Arzneien und wurden von einem Arzt besucht, auch verkaufte man den Türken Arzneien, deren Ertrag die Einkünfte des Hospitals vermehrte.

denen ein jeder Weintrauben in der Hand hält; Theile mehrerer Statuen, wahre Meisterstücke in weißem Marmor; herrliche Mosaiken, Ueberbleibsel von Verzierungen, Inschriften, phoenikischen Idolen u. s. w. Den wichtigsten Gegenstand, der existirt, um den Beweis zu liefern, daß Algier an Stelle des alten Icosium steht, ist trotz der eifrigen Bemühungen des Conservators und Bibliothekars Berbrugger noch nicht gelungen, dem Museum einzuverleiben. Es ist dies ein großer Grabstein mit einer lateinischen Inschrift, der lange Zeit einem armen Nagelschmied zur Unterlage seines Ambosses diente, bis er von den Europäern weggenommen, dort, wo die beiden Straßen du Caftan und Bab-Azun zusammentreffen, in die Ecke eines Hauses eingemauert wurde. Ueber diesem Steine befindet sich eine kleine Tafel der Feuerversicherungsgesellschaft „La Paternelle", und neben demselben die symbolischen Schlangen eines Apothekers. Eine Hebeamme, die, wie es scheint, mehr Sorge für die Erhaltung der kommenden Generationen, als für die Conservation der Alterthümer trägt, hat die Haken, woran ihr Schild hängt, rücksichtslos in diese Reliquie befestigt.

**Algorithmus.** Dieser Ausdruck bezeichnet gemeinhin eine Rechnungsregel, auch wird zuweilen jede Vorschrift mit diesem Namen belegt, welche durch Zusammenstellung der betreffenden Formeln zu diesem oder jenem Behufe eine gewisse Reihenfolge von Rechnungsoperationen anordnet.

**Alguacil** (vom arab. al ghazil, der Vollstrecker), Name spanischer Unterbeamten, Gerichts- und auch Polizeidiener. Entsprechend der alten einfachen und freiheitlichen Verfassungsanlage des Landes, in der das germanische Element zu Tage tritt, war der A. zunächst überall Vollstrecker des obrigkeitlichen Willens, ob letzterer von einem reinen Verwaltungskörper oder von einem auch mit richterlichen Functionen bekleideten ausging. Auch die Inquisitionen und die Ritter-Orden hatten ihre A. Gegenwärtig versteht man unter A. wie unter **Alcalde** (s. dies. Art.) fast nur noch den gerichtlichen Unterbeamten, Gerichtsdiener, Executor. Doch hat sich dort, wo altfreies Städteleben in Spanien noch gewahrt wird, das alte Ansehen des A., das dort auch wohl ein erbliches Amt ist, erhalten.

**Alhambra** s. **Maurischer Styl.**

**Ali, Pascha von Janina** (1741—1822), geboren zu Tebelen in Albanien, Sohn einer zum Muhamedanismus übergetretenen Klephthenfamilie, die schon seit längerer Zeit im Besitz der Stadt und des Gebiets von Tebelen war. Von Ehrgeiz getrieben und wenig um Mittel zur Erreichung seiner Zwecke verlegen, nahm er freiwillig den Auftrag an, die Todesstrafe, die der Sultan gegen seinen Schwiegervater, den Pascha von Delvino, verhängt hatte, zu vollstrecken. Zur Belohnung ward er zum Stellvertreter des Pascha von Rumelien, bald darauf zum Pascha von Trikala in Thessalien ernannt, mit der besonderen Aufgabe, für die Sicherheit der Straßen zu sorgen. Durch einen plötzlichen Ueberfall bemächtigte er sich indessen des Paschaliks Janina, und der Sultan vermochte nichts Anderes zu thun, als den Verwegenen in dieser Würde (1788) zu bestätigen. Dadurch nur noch kühner gemacht, riß er das ganze alte Epirus und das eigentliche Griechenland an sich. Jetzt begann der scharfsinnige Mann bereits europäische Combinationen zu erproben. Die Franzosen hatten sich damals in Illyrien festgesetzt, und sogleich trat er mit ihnen in Verbindung; doch als sie seinen geheimen Planen nicht nach Wunsch entsprachen, ließ er sie ohne Bedenken im Stich und wußte zur Belohnung dafür vom Sultan die Würde eines Vicekönigs von ganz Rumelien zu erhalten. Er gedachte nun wirklich einen Thron zu gründen, sammelte ungeheure Schätze, übte eine starke Truppenmacht ein und wußte seinen Söhnen die wichtigsten Stellen im türkischen Reiche zu verschaffen. Das Mißtrauen gegen ihn konnte in Konstantinopel nicht höher steigen; er entschloß sich deshalb kurz, durch Ermordung des mächtigsten Feindes, den er dort hatte, des Pascha-Bei, das ihn bedrohende Ungewitter abzuwenden. Doch mißlang sein Anschlag, und er ward deswegen zum Tode verurtheilt. Jetzt rief indeß Ali Pascha, mit einem Schlag einen lange vorbereiteten, aber noch nicht reifen Plan auszuführen entschlossen, alle Griechen zu den Waffen, sich selbst auf seine griechische Abstammung berufend und seinem Vaterlande die Unabhängigkeit in Aussicht stellend. Der Krieg begann, ein Guerillakrieg von mehreren Jahren, ohne große Schläge und nur dadurch zu beendi-

gen, daß der Pascha in und mit seiner Festung Janina den Türken anheimfiel. Doch er hielt sich vortrefflich, und Kurschid Pascha, der ihn belagerte, konnte sich seiner nur durch Meuchelmord (5. Febr. 1822) in einer Unterredung, die er sich von ihm ausgebeten hatte, entledigen. Ali Pascha gehört zu den begabtesten Männern des slawisch-griechischen Mischvolkes, und unter den neueren Feinden und Erschütterern des türkischen Reiches steht er oben an. In den albanesischen Schluchten und Bergen ist sein Versuch nicht vergessen, und vielleicht ist der Tag nicht fern, wo derselbe mit größerem Glück wiederholt wird. (S. auch den Art. **Albanien.**) Ausführlicheres über A. findet man in der Vie d'Ali Pacha de M. de Beauchamp. Paris 1822. und in der Histoire de la Régénération de la Grèce de Pouqueville. 4. vol. 1824.

**Alibi** (alibi lat. — anderswo) nennt man im Criminal-Proceß die Abwesenheit vom Ort einer strafbaren Handlung zur Zeit als dieselbe begangen worden, sofern der Angeschuldigte diese Abwesenheit zum Gegenstand seines Entlastungsbeweises macht. Der Beweis des Alibi ist von großer praktischer Bedeutung, jedoch nur für eine gewisse Art von Fällen. — Einmal ist er nur so weit verwendbar, als der Vorgang, welcher den Gegenstand der Anschuldigung bildet, objectiv festgestellt und in Hinsicht auf Raum und Zeit bestimmt ist; das „Wann"? und „Wo"? der That muß feststehen, wenn dem Angeschuldigten der Beweis möglich sein soll, daß er zu derselben Zeit anderswo gewesen sei. Wegen dieser wesentlichen Voraussetzung ist der Alibibeweis in vielen Fällen unausführbar und findet bei gewissen Arten von Vergehen gar keine, dagegen die häufigste Anwendung in solchen Fällen, wo der objective Thatbestand des Verbrechens auf eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort der Verübung deutlich hinweist, wie dies bei Brandstiftung, Mord, Einbruch und anderen mit Gewaltthätigkeit und Zerstörung verbundenen Verbrechen in der Regel stattfindet. — Andererseits müssen die für die Schuld einer bestimmten Person angebrachten Beweise eine gewisse Möglichkeit der Nichtschuld — noch außer der allgemeinen Trüglichkeit aller Beweismittel — offen lassen. Der auf frischer That ergriffene Verbrecher kann sein Alibi nicht beweisen, und überhaupt ist dieser auf einem Umwege zu führende Beweis der Nichtschuld in dem Grade unanwendbar, als die Anschuldigung durch directe Beweismittel unterstützt wird.

Das eigentliche Gebiet des Alibibeweises bleiben diejenigen Fälle, wo bei objectivem Feststehen der That der subjective Thatbestand durch Indicien bewiesen werden soll. Hier, wo durch das Zusammenstellen einzelner Thatsachen, deren jede nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auf die Thäterschaft des Angeschuldigten hindeutet, zugleich aber ein kleineres oder größeres Feld anderer Möglichkeiten offen läßt, dieses Feld immer mehr verengt und so ein künstlicher Belastungsbeweis vielleicht subjectiv bis zur unabweislichen Ueberzeugung für den Richter, aber objectiv — bei der Verborgenheit des unmittelbaren Hergangs — immer mit nur einer gewissen Annäherung an eigentliche Gewißheit geführt wird, — hier muß ein einziger Umstand, welcher mit Bestimmtheit gegen die Thäterschaft spricht, von entscheidendem Gewicht sein, und das ganze künstliche Beweisgebäude zertrümmern. Ein solcher Umstand ist nun eben das Alibi.

Während in der Regel beim Entlastungsbeweis gegenüber einer auf Indicien beruhenden Anschuldigung es sich nur darum handelt, einzelne der angewandten Beweismittel als unsicher, einzelne gravirende Thatsachen als unerwiesene erscheinen zu lassen oder auf eine unverdächtige Weise zu erklären, also immer nur die — ohnehin stets denkbare Möglichkeit der Nichtschuld mehr in's Licht zu stellen, wird mit dem Alibi geradezu die Unmöglichkeit der Schuld dargethan. Dort wird nur der Belastungsbeweis bekämpft, hier die Anschuldigung selbst mit Einem Schlage vernichtet. —

Bei dieser durchgreifenden Wirkung des Alibibeweises darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Angeschuldigten in den geeigneten Fällen so häufig dazu ihre Zuflucht nehmen. Verbrecher, die im Kampf mit der Criminaljustiz aufgewachsen sind, nehmen häufig den Alibibeweis unter die vorbereitenden Handlungen auf, sei es daß sie schon vorher falsche Zeugen werben, sei es das sie unmittelber vor und nach der Verübung des Verbrechens sich an belebten, vom Ort der That entlegenen Localitäten in ostensibler Weise blicken lassen.

Bestrafte Subjecte, auf welche immer der erste Verdacht fällt, sind, wenn ein eben begangenes Verbrechen Aufsehen erregt, emsig bemüht, ihren echten Alibibeweis zu sichern. Denn Niemand schwebt in größerer Gefahr und Furcht vor dem Unschuldigbestraftwerden, als der schon früher Bestrafte. Aber auch einem Anderen, der unschuldig in eine Untersuchung verwickelt wird, erscheint das Alibi als der nächstliegende und kürzeste Weg der Befreiung. Und doch wird sie auf diesem Wege so selten erreicht: ein einfaches Zeugniß, welches in der Regel genügen würde, ist in der geeigneten Art sehr schwer zu beschaffen: für den wirklich Unschuldigen deshalb, weil für ihn der kritische Augenblick des Verbrechens nicht eher beachtenswerth erscheint, als da er von der Anschuldigung Kenntniß erlangt, und weil es dann in der Regel ihm nicht mehr möglich ist, sich selbst seinen Aufenthalt zur fraglichen Zeit mit völliger Bestimmtheit und in genauer Uebereinstimmung in's Gedächtniß zurückzurufen; — für den schuldigen Verbrecher ebenfalls, weil dieser eines falschen Zeugnisses bedarf und ein solches einmal nicht immer zu haben ist, andrerseits, auch wenn es gefunden wird, seine Wirksamkeit leicht dadurch einbüßt, daß selbst der falsche Zeuge, um sein gutes Gedächtniß für den Aufenthalt des Angeschuldigten zu einer an sich ganz gleichgültigen Zeit nicht verdächtig erscheinen zu lassen, eine allzugroße Bestimmtheit in seinen Angaben vermeidet. Fehlt es aber an dieser Bestimmtheit auch nur im Geringsten, so wird die Wirkung des Alibibeweises nicht etwa nur geschwächt, sondern geht ganz verloren; denn sobald für die Anwesenheit des Angeschuldigten am Orte der That auch nur die geringste Möglichkeit offen bleibt, ist die Unmöglichkeit, aus welcher allein auf diese Weise die Nichtschuld gefolgert werden kann, nicht bewiesen. — Je häufiger es hiernach vorkommen muß, daß der Alibibeweis, wenn er angetreten wird, mißlingt, um so weniger berechtigt ein solches Resultat zu irgend einer Folgerung zum Nachtheil des Angeschuldigten, und ein Richter, namentlich auch ein Geschworener, hat sich deshalb in diesem Fall wohl zu hüten vor dem ungünstigen Eindruck, welchen ein mißlungener Beweis gegenüber der beweisführenden Partei hervorzurufen stets geeignet ist. In diesem Fall besagt aber das negative Resultat des Beweises nur, daß die Unschuld auf diese Art nicht bewiesen werden konnte; daß sie wirklich vorhanden sei, wird im Allgemeinen dadurch nicht ausgeschlossen.

**Alicante**, spanische Stadt und Hafen am Eingang der Bucht von Alicante, zugleich Hauptstadt der Provinz gleichen Namens, mit 25,000 Einwohnern und einer weiten und sicheren Rhede: über ihr auf beherrschender Höhe ein festes Schloß. In ihrer Umgebung, die außerdem berühmte Weine (Vino tinto) liefert, finden sich zwei Lagunen, in denen viel Salz gewonnen wird. Nach Cadix und Barcelona ist A. die bedeutendste Handelsstadt Spaniens, wenn es auch seit der Losreißung der spanischen Colonieen in Amerika und in Folge des zwischen Cadix und Gibralta bestehenden Schmuggelhandels viel von seinem Verkehr verloren hat. Die Araber bemächtigten sich 715 der Stadt; Ferdinand II., König von Castilien nahm sie im zwölften Jahrhundert wieder in Besitz; 1709 wurde sie von den Franzosen belagert, während die Engländer die Citadelle besetzt hielten, und erobert. Alicante gehört außerdem zu den Mittelpunkten der politischen Bewegungen des Landes, 1844 brach in ihm ein Aufstand aus.

**Alienbill** s. **Fremdenbill.**

**Alighieri** s. **Dante.**

**Alignement** heißt 1) beim Militär die Richtungslinie der Fronte, welche bei ganzen Brigaden die Adjutanten, bei Bataillonen und Regimentern die Unteroffiziere bezeichnen. 2) Bei der Vermessung eines Terrains die gegebene Richtlinie, in welche selbst oder in deren Verlängerung das Meß-Instrument eingesetzt wird. 3) In der Astronomie wird die Position eines seiner Lage nach festzulegenden himmlischen Objects durch Alignements bestimmt, wenn man solche gerade Linien aufsucht, welche das fragliche Object treffen, während sie zwei andere ihrer Lage nach bekannte Sterne mit einander verbinden. Zwei solcher Alignements genügen im Allgemeinen zur Ortsbestimmung des fraglichen Gegenstandes.

**Alimente** nennt man im grammatischen Sinne des Wortes das zur Ernährung des Leibes Nothwendige. Der juristische Begriff aber ist weiter und umfaßt Alles, was die Erhaltung von Leben und Gesundheit erfordert, also Nahrung, Kleidung,

Wohnung und Verpflegung in Krankheitsfällen, ja ungeschickter Weise hat die Praxis mancher Länder auch die Kosten des Unterrichts und sogar den durch die Führung von Processen veranlaßten Aufwand den Alimenten beigezählt. Hiermit sind jedoch nur die Umrisse dessen bestimmt, was zu den Alimenten gehört. Denn im Leben werden natürlich die bezeichneten Bedürfnisse in sehr verschiedener Art befriedigt. Es fragt sich mithin, ob da, wo eine Verpflichtung zur Alimentation, d. i. zur Reichung von Alimenten besteht, ein absoluter oder relativer Maßstab anzulegen sei. Jener würde das Minimum von Alimenten begreifen, ohne welches die Erhaltung des Lebens schlechthin unmöglich wäre, dieser sich der Verschiedenheit der Verhältnisse accommodiren und die Art der Alimentation nach den in der Individualität und Lebensstellung der zu alimentirenden Person begründeten Anforderungen bemessen. Und dieser freieren Auffassung hat das gemeine Recht den Vorzug gegeben. So oft daher auf Leistung von Alimenten geklagt wird, ist dem Richter die freieste Berücksichtigung der mannichfach wechselnden persönlichen Verhältnisse zur Pflicht gemacht, und seine Beurtheilung mehr auf factische, als auf rechtliche Gesichtspunkte verwiesen (in facto potius, quam in jure consistit.) Hiermit hängt es zusammen, daß die Alimentenklage nicht als Bestandtheil des Vermögens angesehen wird. Sie soll nicht das Vermögen vermehren, sondern einem Bedürfniß der natürlichen Person Genüge verschaffen, und da letztere nach dem Tode aufhört, eine Begleiterin der rechtlichen Persönlichkeit zu sein, so können die Erben die dem Erblasser geschuldeten Alimente auch nicht einmal, so weit sie rückständig sind, nachfordern.

Die Alimentationspflicht nun beruht entweder auf einem Act des Willens (Vertrag, letztwillige Disposition) oder sie ist eine gesetzliche, oder endlich sie entsteht durch Delikt. Im ersten Fall hat sie, abgesehen von der Eigenthümlichkeit ihres Gegenstandes, nichts Besonderes. Nur ist die Disposition über vermachte Alimente beschränkt. Da nämlich bei deren Zuwendung die Bewahrung des Bedachten vor Noth und Elend bezweckt zu werden pflegt, so würde dieser die wohlmeinende Absicht des Testators dadurch vereiteln können, daß er sich mit dem zur Leistung der Alimente Verpflichteten über eine Abfindungssumme einigte, und über diese dann schaltete und waltete, wie ihm beliebte. Um solchem Leichtsinn vorzubeugen, ist die Vorschrift getroffen, daß der Vergleich über legirte Alimente ungültig sein soll, sofern er nicht gerichtlich geprüft und vortheilhaft befunden worden ist. — Die gesetzliche Alimentationspflicht gründet sich auf Verwandtschaft. Sie ist nach gemeinem Recht auf Ascendenten und Descendenten beschränkt und setzt Hülfsbedürftigkeit auf der einen, eine gewisse Zulänglichkeit des Vermögens auf der andern Seite voraus, Vorbedingungen, deren Vorhandensein der Kläger zu erweisen hat, und denen der Verpflichtete mit Erfolg nur den einen Einwand entgegensetzen darf, daß der Berechtigte auf gröbliche Weise durch sein Verhalten die verwandtschaftliche Verbindung verletzt habe. [1])

Die Particularrechte haben die Alimentationspflicht meist auch auf Geschwister ausgedehnt. So das preußische Landrecht, welches sogar entfernte Seitenverwandte indirect und moralisch zur wechselseitigen Alimentation verpflichtet, sofern es die Verweigerung der Alimente unter ihnen mit Verlust des gesetzlichen Erbrechts bestraft. [2])

Was die Beschaffenheit der gesetzlichen Alimente anlangt, so forderte das gemeine Recht, wie schon oben erwähnt, standesgemäßen Unterhalt. Das preußische Landrecht unterscheidet die Alimente zwischen Geschwistern und die zwischen Ascendenten und Descendenten. Geschwister können nur nothdürftigen Unterhalt verlangen, während die Alimentirung zwischen Ascendenten und Descendenten eine standesgemäße sein muß, wofern nicht der Berechtigte sich durch eigene Schuld in die hülfsbedürftige Lage gebracht hat.

In welchen Fällen die Alimentation Seitens der Armenverbände eintritt, darüber wird an einem andern Orte gehandelt werden müssen (s. **Armenwesen**).

Aus dem Delikt entspringt die Verbindlichkeit des Schwängerers zur Alimentation unehelicher Kinder (s. **Schwängerungsklage, Findelhäuser**).

---

[1]) Puchta, Pandekten, § 316.
[2]) A. L. R. Tit. 2 Th. II. §§ 22, 23.

Ebenso die aus der gemeinrechtlichen Praxis in das preußische Landrecht und andere Particularrechte übergegangene Verpflichtung zur Alimentation der Hinterbliebenen eines Getödteten Seitens des Delinquenten.

**Alison**, Archibald, stammt aus einer alten und angesehenen Familie Schottlands. Sein Vater (Archibald), Rector von Kenley, hatte sich durch eine moralisch-ästhetische Schrift: „Essay on the nature and principles of taste" (Edinburg 1790) einen Namen gemacht. Archibald, der älteste Sohn desselben, geboren den 29. December 1792 zu Kenley, widmete sich nach dem Studium der Rechtswissenschaft der Advocatur. Durch Reisen auf dem Continent suchte er seine Neigung, das praktische Leben nach allen Seiten zu beobachten, zu befriedigen. Seit dem Jahre 1828 Mitglied des Königlichen Rathes, erhielt er 1834 das Amt eines Sheriffs von Lanarkshire, ein wichtiges richterliches Amt in Schottland. Nachdem er sich durch seine Werke über das schottische Recht (The principles of the criminal law of Scotland (1832); A practice of the criminal law, 1833) zur Autorität der schottischen Barre gemacht hatte, begann er 1833 die Herausgabe seines großen Geschichtswerkes: History of Europe from the commencement of the French revolution to the restauration of the Bourbons (Edinburg 1833—1842. 20 Bände, 1853 in der 9. Auflage). Durch dieses Werk, welches in Paris, Brüssel und Amerika nachgedruckt wurde, und selbst ins Arabische (Malta 1846) und ins Hindostanische übersetzt worden ist, begründete er seinen europäischen Ruf. Er hat in demselben die Geschichte der Revolution vom Standpunkt des Tory aus geschrieben; er ist ein Anhänger der altenglischen Verfassung und sieht in deren Reform eine Einwirkung der französischen Revolution. Eine Fortsetzung dieses großen Werkes begann er 1852 unter dem Titel: „History of Europe from the fall of Napoleon to the accession of Louis Napoleon in 1852", doch ist von diesem mit getheiltem Beifall aufgenommenen Werke bisher erst ein Band erschienen. Auch ein Leben Marlboroughs gab er 1847 heraus. Seine conservative Anschauung hat er auch als Kritiker in Blackwoods Magazine vertreten.

Der Geschichtsschreiber steht in England seinem Volke nicht so theilnahmlos und in so abstracter Haltung gegenüber, wie in Deutschland, und so ist es natürlich, daß A. auch auf dem Gebiete der Nationalökonomie eine sehr entschiedene Stellung einnahm, um seinem Geschichtsschreiberberuf ganz zu entsprechen. Alltory durch und durch, vertheidigte er in seinem 1844 zu London erschienenen Buche „Free trade and protection" die Schutzzölle zu Gunsten des englichen Ackerbaues. Er sucht in diesem Buche nachzuweisen, daß der Verfall des römischen Ackerbaues unter den Kaisern durch die massenhafte Korneinfuhr aus Aegypten, Mauritanien rc. bewirkt wurde. Es wurde Macculloch nicht schwer, diese Anführung zu widerlegen, indem er darauf hinwies, daß die Korneinfuhren in Rom zu umsonstigen Vertheilungen an's Volk benutzt, ein Vergleich also nicht statthaft sei. In einem andern (schon 1844) erschienenen Werke: „The principles of population" tritt A. der Malthus'schen Theorie entgegen und weist an der Hand der Geschichte nach, daß das Wachsen der Bevölkerung regelmäßig der Menge der vorhandenen Nahrungsmittel entspräche. Man tadelt an diesem Buche, was auch von einzelnen Theilen der Geschichte A.'s gilt, die declamatorische und etwas verwirrte Entwicklung, doch erkennen auch die Gegner den Werth der historischen Ausführungen bereitwillig an. Auch eine Schrift über die Umlaufsmittel hat er unter dem Titel: „England in 1815 and 1845, or a sufficient and contracted currency" verfaßt; sie machte vier Auflagen nöthig. Die praktische Betheiligung an der Politik wies er nicht zurück, und noch zur Zeit des orientalischen Krieges trat er als Redner in öffentlichen Meetings auf, damals schon voller Besorgnisse wegen Frankreichs.

**Aljaska** (Aläska, Alaschka, Alaska und durch Verstellung der Buchstaben zuweilen Aljaksa genannt) ist der Name einer Halbinsel Amerika's, die sich im nordwestlichen Theile, ungefähr unter dem Parallel von 58½° N. Breite, vom Continente absondert und in ihrer größten, gegen S.-W. streichenden Ausdehnung eine Länge von 110 d. Meilen hat, wo die Inselreihe der Aleuten (siehe diesen Art.) in ihrer Verlängerung liegt. An ihrem Stamm, ungefähr 40 Meilen breit, läuft sie, immer schmaler werdend, gleichsam in eine Spitze zu, die, nur 3 Meilen breit, der Insel Unimak gegenübersteht, der ersten der Aleuten-Reihe, von der sie durch die schmale Meerstraße Sha-

nozky getrennt ist. In ihren Küstenformen bietet die Halbinsel den seltsamsten Gegensatz dar. Die gegen das offene Meer des Großen Oceans gerichtete Südostküste ist steil und schroff, von unzähligen Busen und Buchten zerschnitten, besetzt mit eben so unzähligen Inseln, Felsen, Klippen und Riffen über und unter dem Wasser, zwischen denen das Meer oft eine unergründliche Tiefe hat; die nordwestliche Seite dagegen, zu demjenigen Meertheil gewendet, welcher den Namen der Bristol-Bai führt, ist gleichförmig platt und endet an der See mit einer niedrigen, flachen Küste, die nur wenige ganz unbedeutende Buchten hat. Doch ist diese Küste gefahrlos für die Schifffahrt, denn nirgends zeigen sich Untiefen, überall mäßige Tiefen zum Ankern. Gleichlaufend mit dieser Küste, fast längs der ganzen Halbinsel, erstreckt sich eine Gebirgskette, die an ihrem Südwestende hoch, mit mehreren Bergen, welche die Grenze des ewigen Schnee's übersteigen, gegen Nordosten hin an Höhe abnimmt und immer mehr von der Küste sich entfernt, je breiter die Halbinsel wird. Ueber die absolute Erhebung dieser Kette fehlt es durchaus an Nachrichten, doch ist es gewiß, daß sie nicht einen fortlaufenden Kamm ausmacht, sondern an mehreren Stellen so bedeutende Erniedrigungen und Unterbrechungen erleidet, daß man auf schwach gehobenen Tragplätzen von Küste zu Küste gelangen kann. Dies ist namentlich im Meridian von 163° W. Länge von Paris der Fall, wo die Mollers-Bucht der nördlichen Seite von der Pauls-Bucht (Pawlowskaja Guba) der südlichen Seite durch eine niedrige Landenge getrennt ist, welche nur $^{5}/_{7}$ d. Meilen Breite hat, und über die die Eingeborenen ihre Baidaren, d. h. landesüblichen Boote, zu schleppen pflegen. Ein ähnlicher Tragplatz ist zwischen der Bucht Pualo der Südküste und dem See Nanuantughat, der sein Wasser durch den Fluß Nuanguk in die Bristol-Bai sendet. Noch von zwei oder drei anderen Seen, die gleichfalls zum Gebiet der gedachten Bai gehören, hat man Nachricht. Aljaska liegt in der Verlängerung der Vulkanreihe der Aleuten. Die Feuerberge der Halbinsel aber, die bis jetzt wenig untersucht worden sind, scheinen auf den südwestlichsten, d. i. den höchsten Theil, beschränkt zu sein und nicht den Meridian von 164° W. Länge von Paris zu überschreiten. Man weiß von vier Vulkanen. Der erste, von Südwesten her gerechnet, steht nicht auf dem festen Lande, sondern auf der kleinen Insel Amak, die der nordwestlichen Küste von Aljaska, insonderheit der Bucht gegenüber liegt, die den Namen des Grafen Heyden, eines russischen Admirals, führt. Von einem Ausbruche dieses Feuerbergs weiß man nichts, weshalb man ihn für erloschen erachtet. Vulkanische Producte, womit dieses Eiland überschüttet ist, finden sich auch um die Moller-Bucht, wo heiße Quellen sprudeln. Auf der Halbinsel selbst, und zwar an ihrer Südküste, nicht auf dem Gebirgskamm, werden drei noch immer brennende Vulkane genannt. Sie liegen dicht bei und neben einander: Morschewskaja Sopka, Pawlowskaja Sopka, Madwednikowskaja Sopka. Der mittlere Feuerberg, mit zwei Kratern, ist der höchste; vom dritten weiß man, daß er bei einem Ausbruche, 1786, in sich zusammengestürzt ist. Auch die, an der Ostseite von Aljaska liegende Insel Unga soll ehedem vulkanische Erscheinungen gehabt haben. Die Bewohner der Halbinsel Aljaska gehören zu der über alle Polarküsten Nordamerika's verbreiteten Familie der Eskimos, haben sich aber in ihren Idiomen von dem allgemeinen Sprachstamm so entfernt, daß sie ihre nördlich wohnenden Brüder nicht mehr verstehen. Selbst die Bewohner der Nordküste, etwa 400 an der Zahl, sprechen eine Mundart, die von der der Bewohner der Südseite von Aljaska verschieden ist. Diese nähert sich dem Dialekt der Einwohner von Kadjak, welcher aber wiederum von den Aleuten auf Unalaschka nicht verstanden wird. Die Anzahl der Bewohner der Südküste schätzt man auf 1600 Köpfe. In ihren kleinen Baidaren stehen sie in ewigem Kampfe mit den Seelöwen, Seebären, Wallfischen und Seeottern und kleiden sich nicht in Rennthierhäute, wie andere Völkerschaften dieser nordischen Gegenden, sondern nähen ihre Panken, d. i. Winterkleider, aus Vogelhäuten und ihre Kamleien, d. i. Sommerkleider, aus den Gedärmen der Wallfische und Robben. Salzfisch ist während vier Monate, und frischer Fisch während der anderen acht Monate des Jahres fast die einzige Nahrung dieser Menschen, für die gesalzenes Fleisch und Butter, aus Californien, und Brot, ebenfalls aus californischem Mehl zubereitet, Luxusartikel sind, die sie selten befriedigen können. Aljaska gehört zu den russischen Colonieen in Amerika; die westliche

Hälfte der Halbinsel ist dem Verwaltungsbezirk von Unalaschka, die östliche aber dem der Insel Kadjak zugetheilt. Im Hintergrunde der Bristol-Bay haben die Russen ein Fort angelegt und nach ihrem Kaiser Alexander I. genannt. Das Klima von Aljaska ist dem von St. Petersburg ähnlich, so weit es sich um die mittlere Temperatur handelt; aber es findet ein viel häufigerer und schnellerer Wechsel statt, und ein fast beständiger Nebel ruht auf dem Lande, das sich glücklich schätzt, wenn es im Lauf eines ganzen Jahres vier heitere Tage hat. Tannen, Erlen und Bachweiden sind die einzigen Holzgewächse, die hier fortkommen. Südlich von Aljaska liegt die Inselgruppe Schumagin, also genannt von einem Matrosen der Beringsschen Entdeckungs-Expedition, der hier beerdigt wurde. Alle diese Inseln, 20 an der Zahl, darunter das schon genannte Unga, das größte der Eilande, sind felsig, mit Gras bedeckt und besonders reich an Robben und verschiedenartigen Vögeln. Ehedem zählte man auf sechs Inseln dieser Gruppe zusammen 20 Wohnplätze, die aber nach und nach in Folge innerer Zwistigkeiten der Einwohner, auch durch feindliche Angriffe der Kadjaker, zerstört worden sind. Von den Einwohnern der Halbinsel rühmt man, daß sie in Arbeiten aus Knochen sehr geschickt seien. Auf Unga, wo man sonst wohl an 200 Hirsche erlegte, erlegt man jetzt kaum 10, und auch die Füchse, Wölfe und andere Säugethiere des Landes und des Meeres haben sehr abgenommen, damit also auch die Jagd der Pelzthiere, die mit zu den Erwerbszweigen der Bewohner von Aljaska gehört.

**Alkalien — Alkaloide.** Aus den arabischen Namen Al und Kali (Al ist der Artikel) eine Pflanze, aus deren Asche eine Art der alkalischen Substanzen gewonnen wird. Mit diesem allgemeinen Namen bezeichnet man diejenigen Körper, welche aus einem Metalloid und aus Sauerstoff bestehen, ausgenommen das Ammonium, welches eine Verbindung von Stickstoff und Wasserstoff ist. Humphry Davy zerlegte zuerst durch Hülfe der Volta'schen Säule die bisher für Elementarstoffe gehaltenen Alkalien und Erden in Metalloide, Natrium, Lithium, Calium, Calcium, Magnesium, Stroncium und Sauerstoff, und nannte sie alkalische Metalloxyde. Die Alkalien haben einen scharfen, ätzenden Geschmack, lösen sich leicht in Wasser auf, bilden mit Fett und fetten Oelen Seifen und liefern durch ihre Verbindung mit Säuren neutrale Salze. Sie haben das Eigenthümliche, die blaue Farbe des durch Säure gerötheten Lackmuspapiers wieder herzustellen und viele Pflanzenfarben, die der Veilchen, Malven, Rosen und Heidelbeeren, grün zu färben, gelbe Farbe dagegen in rothbraune zu verwandeln. Man theilt die Alkalien ein in reine oder ätzende, in kohlensaure oder milde, in flüchtige, schon in der gewöhnlichen Temperatur gasförmig erscheinend (— das Ammonium —) und in fixe, erst in der Glühhitze sich verflüchtigende. Von den Alkalien unterscheiden sich die alkalischen Erden nur durch ihre Schwerlöslichkeit in Wasser, auch bilden sie mit der Kohlensäure im Wasser unlösliche und geschmacklose Verbindungen. Die Alkalien wirken in der Medicin rein angewendet als Aetzmittel zerstörend auf den Organismus; die milden als auflösende, schmelzende Mittel für feste und weiche Gebilde; als Gegensätze der Säuren, als säuertilgende Mittel. Die Magnesia ist als solches ein Volksmittel geworden. Namentlich durch die Alkalien und ihre Verbindungen als heroische, tief eingreifende Mittel bekannt, nennen wir die Wasser von Ems, Carlsbad, Teplitz, Schlangenbad, Bilin, Marienbad, Vichy u. s. w.

Die vorzüglichen Wirkungen des Ober-Salzbrunnen, des Selters und besonders des Soda-Wassers sind ja hinlänglich erprobt und bekannt. Aber wie in der Medicin, so spielen auch im Handel und Verkehr die Alkalien eine bedeutende Rolle. Es gehört nicht hierher, die Einzelnheiten ihrer Verwendung zu besprechen, und machen wir nur darauf aufmerksam, daß die Bereitung der Seife einzig und allein auf einer Verbindung der Alkalien mit Thier- und Pflanzenstoffen beruht.

**Alkaloide.** In manchen Pflanzen findet man Stoffe, welche sich in ihren Eigenschaften eng an die Alkalien anschließen. Dies sind die Alkaloide. Auch sie reagiren alkalisch auf Pflanzenstoffe, neutralisiren die Säuren und bilden mit ihnen Salze. Sie besitzen außerdem in den meisten Fällen Cristallisations-Fähigkeit, ausgenommen das Coniin und Nicotin, haben eine weiße Farbe, scharfen Geschmack und sind schwer im Wasser, leicht im Alkohol löslich.

Im Jahre 1816 fand Sertürner zuerst das Morphium und Codein im Mohn-

saft (Opium); später andere Alkaloide in vielen, namentlich narkotischen Pflanzenstoffen; das Chinin, Cinchonin und Aricin in der Chinarinde; das Atropin in der Belladonna; das Nicotin im Taback; das Brucin und Strychnin in verschiedenen Strychneen (nux vomica). Das Hyoscyamin im Bilsenkraut; das Solanin in verschiedenen Nachtschatten; das Daturin im Stechapfel; das Colchicin in der Zeitlose und endlich das Emetin in der Brechwurzel (Ipecacuanha).

Alle diese Alkaloide stammen aus sehr wirksamen Pflanzenstoffen und letztere verdanken ihnen vorzugsweise ihre Wirksamkeit. Die Alkaloide werden in der Medicin häufig und mit dem größten Vortheil angewendet; besonders das Morphin, Chinin und Strychnin. Bei sehr kleinen Gaben äußern sie dieselbe Wirkung, wie die Pflanzenmittel, aus denen sie entnommen sind, werden leichter als diese vertragen, empfehlen sich besonders durch ihre gleichmäßige Zusammensetzung und daher auch gleichmäßige Wirkung und sind dem Kranken in ihrer scheinbar homöopathischen Darreichung und dabei großartigen Wirksamkeit ein willkommenes und bewundertes Heilmittel.

**Alkali-Meter.** Die Soda oder Pottasche, das schärfste aus der Reihe der Alkalien, ist eine Substanz, welche zu einer Menge von Fabrikartikeln verwendet wird. Um den Gehalt an Natron oder Kali in derselben zu bestimmen, wendet man den Alkali-Meter an. Der von Gay-Lussac angegebene ist der gebräuchlichste, und wird mit demselben folgendermaßen verfahren: Man gießt zu einer bestimmten Menge Pottasche so viel mit Wasser verdünnte Schwefelsäure aus einer graduirten cylinderförmigen Glasröhre, bis die alkalischen Eigenschaften verschwunden sind. Aus der Menge der verbrauchten Säure, welche durch die Grade der Glasröhre angegeben wird, läßt sich dann leicht auf die Menge des Natron oder Kali in der Pottasche schließen.

**Alkmaar,** oder Alkmaer (was aber nicht Alkmär auszusprechen ist, da das e nach älterer niederdeutscher Schreibart ein Dehnungszeichen für a ist) ist eine der schönen, reinlichen Städte des Königreichs der Niederlande, und zwar belegen in der Provinz Nord-Holland, in der sie der Hauptort eines Kreises oder Arrondissements ist, zu dem drei Bezirke oder Cantone, nämlich Alkmaar, Schagen und der Helder gehören. Zur Zeit der Republik war sie die Erste Stadt in Nord-Holland. Alkmaar liegt am großen Nordkanal, der die Stadt an der Ostseite berührt. Dieser Kanal ist ein Bauwerk der neueren Zeit, unter König Wilhelm I. angelegt zur Verbindung des Helders, wo der Kriegshafen der niederländischen Flotte an der Spitze der Provinz Nord-Holland liegt, mit Amsterdam, Behufs Umgehung der beschwerlichen Schifffahrt durch die Südersee (Zuiderzee). Die größten Ostindienfahrer, selbst voll ausgerüstete Fregatten, kann der Kanal aufnehmen. Alkmaar, dessen Einwohnerzahl sich auf 10,000 beläuft, ist der Haupt-Marktplatz für den Handel mit nordholländischem Käse. Vier Millionen Pfund Käse werden auf der Stadtwage jährlich gewogen. Auch Butter und Korn gehören zu den Handels-Gegenständen der betriebsamen Stadt, die auch mit der Stadt Hoorn und deren Hafen an der Südersee durch einen Kanal in Verbindung steht, welcher im Anfange des 17. Jahrhunderts angelegt worden ist. Die dem reformirten Gottesdienst gewidmete Laurentiuskirche ist ein großer, schöner, gothischer Prachtbau mit Kreuzschiff und hohem Holzgewölbe, doch ohne Thurm, da der vorhanden gewesene im 15. Jahrhundert eingestürzt und nicht wieder aufgebaut worden ist. Wie er ausgesehen, zeigt eine Abbildung an der Chorwand der Kirche, die auch ein, aus sieben Tafeln bestehendes Bild von einem unbekannten niederländischen Meister, 1506 gemalt, besitzt; es stellt die sieben Werke der Barmherzigkeit dar. Auf dem Grabe des Grafen Floris V. von Holland, † 1296, liegt noch der Grabstein mit dem Wappen. Auch die römischen Katholiken haben hier ein Gotteshaus, und ihr Pfarrer ist Land-Dechant für einen ansehnlichen Theil der übrigen römischen Gemeinden in der Provinz. In der Nähe von Alkmaar sind einige hübsche Spaziergänge, besonders der Busch, woselbst Wettrennen abgehalten zu werden pflegen, bei denen aber Trab der Pferde Gesetz ist; darum nennt man sie Harddravery, d. h. Schnelltraben; der Sieger erhält von der Stadtbehörde eine silberne Kaffeekanne als Preis. An der Westseite des Busches gleicht der im Jahre 1829 angelegte Friedhof einem kleinen Park. Der Weg nach der Bemster ist sehr angenehm. Man kommt gleich vor der Stadt in eine

schnurgerade Allee, die sich drei Viertelstunden weit erstreckt. In der Mitte ist ein breiter Kanal, und an beiden Seiten desselben sind ebene Wege, deren jeder an der äußeren Seite mit Bäumen und einem Graben eingefaßt ist. Hieran grenzen auf beiden Seiten die schönsten Wiesen, auch viele Schmuckgärten mit Landhäusern, s. g. Buitenplaatsen, der reichen Butter= und Käsehändler der Stadt. 1573 wurde Alkmaar von den Spaniern unter Ferdinand von Toledo 7 Wochen lang vergeblich belagert. Die Einwohner, Mann und Weib, fast ohne Waffen, stritten auf den Stadtmauern mit siedendem Wasser, ungelöschtem Kalk, brennenden Scheiten, Steinen, Kugeln und Schrot gegen das stürmende Kriegsvolk. In der Geschichte der Kriege zur Bekämpfung, nicht mehr der französischen Revolution, wohl aber des Uebermuths und der Gewaltthaten ihrer Führer und Ausbeuter hat Alkmaar einen Namen erlangt, der einen sehr dumpfen Klang hat. Im Monat August des Jahres 1799 machten die Engländer, in Verbindung mit Russen, an den Küsten von Holland eine Diversion, welche die wichtigsten und entscheidendsten Folgen hätte haben können, wären nicht Fehler über Fehler begangen worden. Es handelte sich darum, die Franzosen aus den sieben vereinigten Provinzen zu vertreiben und Niederland von dem Joch zu befreien, unter dem es schon so lange seufzte; so wenigstens hieß es in dem Vertrage, der zwischen England und dem Kaiser Paul am 22. Juni 1799 zu St. Petersburg abgeschlossen wurde. Gegenwinde verzögerten die Abfahrt des russischen Geschwaders, welches die aus 17600 Mann bestehenden Hülfsvölker nach Holland überführen sollte, so, daß es erst im September an dem Orte seiner Bestimmung anlangte. Englischer Seits waren nicht genug Transportschiffe in Bereitschaft gesetzt worden, um das auf 25,000 Mann bestimmte englische Heer mit einem Male überzuführen. Dem Londoner Cabinet machte man noch einen andern Vorwurf, den nämlich, für den Einfall in Holland den ungünstigsten Punkt gewählt zu haben, ausschließlich deshalb, weil er in der Nähe der Station der holländischen Flotte lag, deren man sich zu bemeistern hoffte. Gelang dies, so ließ sich das englische Volk schon beruhigen, wenn auch die Land=Expedition mißgeglückt war. Am 27. August erschien Sir Ralph Abercromby vor dem Helder, an der äußersten Spitze von Nord=Holland und setzte seine 12,000 Engländer an's Land. Zwar wehrte die holländische Armee unter General Daendels der Landung, allein sie konnte dem Ungestüm der Rothröcke nicht widerstehen und mußte sich auf Alkmaar zurückziehen. Der englische Anführer erließ eine Proclamation, worin er erklärte, daß er als Befreier der Niederlande komme. Dieser Bekanntmachung war eine Ansprache des Fürsten von Orange, aus Hampton=Court vom 28. Juli datirt, hinzugefügt, worin er versprach, daß er seinen Sohn, den Erbprinzen, unverzüglich senden würde, um sich an die Spitze seiner Landsleute zu stellen; endlich auch eine Kundmachung des Erbprinzen selbst, worin er alle Personen, die vor dem Einfall der Franzosen die öffentlichen Geschäfte in den sieben Provinzen geführt hatten, aufforderte, ihre Amtsverrichtungen wieder aufzunehmen. Am 30. August lief die englische Flotte, unter dem Admiral Mitchell, in den Vlie ein und forderte den holländischen Admiral Story auf, sich zu ergeben. Des Letztern Schiffsvolk hißte die oranische Flagge auf, schrie Oranje boven! nahm die Offiziere gefangen und übergab sich den Engländern. Eine zweite Abtheilung der holländischen Flotte, die im Neuen Tief vor Anker lag, folgte diesem Beispiele und übergab sich dem Capitän Winthorp. 12 ausgerüstete und bemannte Kriegsschiffe und 13 kleinere Fahrzeuge fielen so in die Gewalt der Engländer und wurden nach Yarmouth geschickt. Abercromby, der die zweite Division des englischen Heeres erwartete, die mit den nämlichen Schiffen herüber geholt werden mußte, die ihn selbst nach Holland gebracht hatten, hielt sich auf der Defensive. Allein am 10. September wurde er in seiner Stellung hinter der Zijp von der franco=batavischen Armee, unter Daendels und 16,000 Mann stark, angegriffen. Er wies diesen Angriff mit großem Verlust auf Seiten des Feindes zurück, konnte aber den Sieg, wegen Mangels an Reiterei, nicht verfolgen. Zwei Tage später kam der Herzog von York mit dem Rest der englischen Völker; der Herzog übernahm nun den Oberbefehl. Die Russen aber konnten erst zwischen dem 14. und 21. landen. Diese Verzögerungen gaben dem Franzosen=Anführer Brune Gelegenheit, sich zu verstärken und das Land, welches die Alliirten

durchschreiten mußten, unter Wasser zu setzen. Am 19. griff der Herzog Pelten an; sein linker Flügel unter Abercromby besetzte die Stadt Hoorn, ohne einen Feind gesehen zu haben; das Centrum, bei dem der Herzog in Person war, errang einen glänzenden Sieg bei Alten-Karspel; der rechte Flügel aber, fast ganz aus Russen bestehend, ließ sich bei Bergen umgehen, und mußte sich mit seinem Anführer, dem General Hermann, den Franzosen ergeben. Das hielt aber den Herzog von York nicht ab, den General Brune wiederholt anzugreifen; am 2. October kam es vor Alkmaar zu einem heftigen Gefecht, in Folge dessen Brune gezwungen wurde, in die Stellung von Beverwijk am Y zurückzugehen. Hätte der Herzog nun nicht gezögert, seinen Vortheil zu verfolgen, so würde er ohne Zweifel die Franzosen aus Holland hinausgetrieben haben; allein das Zaudern brachte ihm Unheil; und als er das Versäumte am 6. October durch einen Angriff bei Castricum mit schwachen Kräften nachholen wollte, erlitt er einen so empfindlichen Verlust, daß er es für das Beste hielt, in die Stellung der Zijp zurückzugehen und an die Räumung Hollands zu denken. Er ließ sich mit Brune in Unterhandlungen ein, die zu einer Capitulation führten, welche am 18. October 1799 in der Stadt Alkmaar unterzeichnet wurde. So endigte ein Unternehmen, das England ungeheure Summen gekostet hatte. Die Nation tröstete sich mit der Besitznahme der holländischen Flotte!

**Alkohol — Alkohol-Vergiftung.** Mit dem Ausdrucke Alkohol begreift die Wissenschaft eine ganze Reihe von Körpern verschiedenen Ursprungs, aber gleicher Beschaffenheit und gleichartiger Zusammensetzung. Der Alkohol ist das Product verschiedener, der geistigen Gährung und Destillation unterworfener Substanzen. Um ihn möglichst rein und wasserfrei (absoluter Alkohol) zu erhalten, ist eine oft wiederholte Destillation und ein Zusatz von Wasser einsaugenden Substanzen nöthig, und enthält er dann in hundert Theilen:

52,23 Kohlenstoff,
13,31 Wasserstoff,
34,46 Sauerstoff.

Je nachdem der Alkohol aus dem Weine, den Weintrestern, dem Honig, dem Zuckersyrup, dem Reis, dem Getreide und den Kartoffeln gewonnen wird, heißt er Franzbranntwein (Cognac), Rum, Arac, Korn und Kartoffelbranntwein. Der Alkohol ist die Basis aller berauschenden Getränke, wer Bier oder Wein trinkt, genießt ebenso gut Alkohol als der, welcher Meth und Branntwein zu sich nimmt, und entfernt man den Alkohol aus dem Safte der Reben, aus dem gegohrenen Malzgebräue, so haben sie alle Kraft verloren und sind ein schales Gemenge, nicht vergleichbar dem Trunke aus sprudelnder Felsenquelle. Zu allen Zeiten, bei allen Völkern, unter allen Himmelsstrichen suchte und fand der Mensch geistige Getränke. Die Tartaren berauschten sich in gegohrener Stutenmilch, die Babylonier und Indier beuteten die Palme und Kokosnuß zur Erzeugung von Alkohol aus. Der Deutsche ertrank sich Muth und Kraft aus dem mit Bier und Meth gefüllten Trinkhorn; der fein gebildete Römer und Grieche ergötzte sich an dem classischen Blute der Falerner- und Cypern-Traube, aber Alle tranken — dem Alkohol zu Liebe. Um diesen Stoff aus rein zuckerhaltigen Flüssigkeiten, später aus stärkemehlhaltigen Stoffen zu ziehen, bedurfte es der Kenntnißnahme der Gährung und Destillation. Die ersten Spuren dieser Wissenschaft finden sich bei den gewerbsleißigen Mauren. Albukasem (1122), ein maurischer Chirurg nnd Arzt, hinterließ ein Werk, in welchem eine Beschreibung der Destillation enthalten ist. Er erzählt, daß die durch Hitze erzeugten Dämpfe aufgestiegen und durch kalte Röhren geleitet sich wieder zu Flüssigkeiten verdichtet hätten. Ursprünglich wurde dieser nur aus Wein erzeugte Alkohol zur Bereitung von Medicamenten, Tincturen benutzt und acqua di vite (Wasser des Weinstocks) genannt. Erst später, als man ihn aus verschiedenen anderen Stoffen zu bereiten verstand, als die eine Erfindung immer neue hervorrief, als man vom Weine zur Traube, von der Traube zur Bierhefe überging und es verstand, aus letzterer Alkohol zu produciren, wurde die Bierhefe die Brücke, auf welcher man zur Gewinnung des Alkohol aus Getreide, der Kartoffel 2c. gelangte. Deutschland, die Heimath der Biere, ist das eigentliche Geburtsland der Hefe, und zu der Zeit, als man letztere behufs der Darstellung des Alkohol benutzen lernte, erschienen

in unserem Vaterlande die gebrannten Wasser in den verschiedensten Formen, je nachdem sie mit Gewürzen, Anies, Kümmel u. s. w. versetzt waren. Auch hier spielte der Alkohol zuerst als Medicament eine Rolle und bedurfte der Anpreisung als Heilmittel, um sich neben dem beliebten Bier und Wein Geltung zu verschaffen. Es ist unglaublich und wir müssen es zur Schande der Aerzte gestehen, wie der Alkohol gerade von diesen allgemein als Universalmittel angepriesen wurde. Wir besitzen Gedenkblätter aus den Jahren 1483—84, welche documentiren, daß das Volk von den Aerzten gradezu zum Genusse des Alkohols verführt wurde. Aber auch von anderer Seite wurde in ungebundener Rede und Versen das Lob des Branntweins gesungen. Aus einem Schriftchen dieser Zeit erhalten wir die traurige Gewißheit, daß „schier Jedermann viel Branntwein trank." Es gab Branntweinbuden und Schenken, und man war im Verbrauche desselben unmäßiger, wie jetzt irgendwo. Dieser tollen Wirthschaft versuchte zuerst der Landgraf Moritz von Hessen (1601) durch einen Orden der Mäßigkeit Schranken zu setzen, wie wir hören, mit geringem Erfolge, aber auch andere verständige Fürsten fanden sich veranlaßt, Gesetze für die Beförderung der Mäßigkeit und besonders Beschränkung des Branntweingenusses aufzustellen. Die Frankfurter verboten die Verfälschung des Weines mit gebranntem Wasser bei strenger Strafe; in Augsburg, Köln, Wien, Regensburg ꝛc. durfte kein Bürger Wein verzapfen, der nicht vorher durch beeidigte Sachverständige auf Alkoholzusatz geprüft war.

In unsern Tagen wird der Alkohol aus so vielfachen Stoffen bereitet, er wird in so mannichfacher Form consumirt, daß es unmöglich ist, festzustellen, welche Mengen desselben in einer Provinz, gar in einem Lande alljährlich verbraucht werden. Aus der Kenntnißnahme der interessanten Skizzen Schadeberg's, besonders des Artikels über Branntwein und Brennereien, sind wir in den Stand gesetzt, anzugeben, wie viel ungefähr Alkohol von den Bewohnern Europa's in dem Weine allein consumirt wird. Die Weinernte Europa's liefert ungefähr 113 Millionen Eimer oder 6780 Millionen preußische Quart Wein.

Europa zählt 276 Millionen Seelen. Die Stärke der europäischen Weine und damit ihr Alkoholgehalt ist nach dem Gewächse sehr verschieden und variirt von 6 bis 20 pCt. Rechnen wir 10 pCt. als das Mittel, so trinkt Europa nur im Weine 678 Millionen Quart wasserfreien absoluten Alkohol, macht auf den Kopf 24—25 Quart. — Wir sind ohne allen Vorbehalt die ausgesprochensten Feinde der besonders in großen Städten, aber auch nicht selten auf dem Lande herrschenden Branntweinpest, des Mißbrauchs aller Spirituosen, wir bedauern, daß unsere Mäßigkeitsvereine nicht mehr auszurichten im Stande sind, aber wir können es auch nicht unterlassen, allen Denen, welche den Schnaps, den der Holzhauer des böhmischen Urwaldes, der Eichsfelder Tagelöhner überall trinkt, verfluchen, recht eindringlich zuzurufen: „Bedenkt, daß ihr den Alkohol im perlenden Champagner, im feurigen Tokayer ebenso gut und schlecht, nur in einer gefälligeren Form, in lieblicherem Gemisch zu euch nehmt und Herz und Sinn daran erfreut."

Der Alkohol ist der Vertreter der spirituosen Mittel in der Medicin überhaupt. Daß er in mäßiger Weise und verdünnter Form anregend und belebend auf den Organismus wirkt, ist hinlänglich bekannt. In großen Gaben dagegen auf einmal genommen, zerstört er das organische Gewebe, er entzündet die Theile, auf die er direct einwirkt, den Mund, die Speiseröhre und den Magen, oder tödtet durch Ueberhäufung des Gehirns mit Blut, indem er schlagflußähnliche Zustände herbeiführt. Eine geringere Form der Vergiftung (Toxication) beobachtet man bei kleineren Gaben des Alkohol, in Folge deren der Zustand des Rausches eintritt, welcher sich in potenzirter Weise zur Trunkenheit gestaltet. Die Symptome des Rausches sind verschieden, je nach der Concentration der spirituösen Flüssigkeiten, der Gewohnheit an dieselben, der Zeitdauer, in welcher sie genossen werden, und der jedesmaligen Beschaffenheit des dieselben aufnehmenden Magens und seines Inhaltes. Die allgemeine Belebung, die Gemüthserheiterung und Steigerung der Phantasie, welche bei mäßigem Genuß spirituöser Getränke vorwaltend waren, nehmen beim Rausch die Form der Exaltation und Sinnesaufregung an. Die Vernunft tritt unter die Herrschaft der thierischen Begierden, die Ideen und Gemüthsstimmungen ändern sich rasch und ohne Consequenz; Heiterkeit

wechselt mit Trübsinn, Zuneigung mit Haß, Singen und Lachen mit Jammern und Weinen. Das Gesicht ist geröthet, das Auge häufiger trübe und gläsern, als lebendig. Die Sinneswerkzeuge fungiren mangelhaft und nehmen äußere Eindrücke unvollkommen und verworren auf; der taumelnde Gang, die lallende Sprache documentirt eine der Aufregung folgende Erschlaffung der Rückenmarksnerven. — Wenn sich alle diese Erscheinungen steigern, so tritt die Trunkenheit mit vollkommener Depression und Apathie ein, die Gesichtsfarbe wird bleich, die Sinne sind vollständig gegen äußere Eindrücke empfindungslos, die willkührlichen Muskeln versagen ihren Dienst, und der so Vergiftete stürzt regungslos zu Boden. In der That ist jeder Rausch eine acute Alkohol-Vergiftung, und wird als solche viel zu wenig gewürdigt, weil der Organismus die Fähigkeit besitzt, sie oft und mit geringen, kurz anhaltenden Störungen zu ertragen. Wenn sich diese acuten Toxicationen häufig wiederholen, wenn der Organismus dieser Attaquen müde zu sein scheint und ihnen nicht mehr widerstehen kann, sondern dauernd erkrankt, so tritt die chronische Alkohol-Vergiftung, die Alkohol-, Säufer-Dyscrasie ein.

Durch die anhaltende Einwirkung des Alkohol-Giftes werden die Schleimhäute des Magens entzündet, verdickt und entartet (Magenkrebs). Der Appetit liegt ganz darnieder, es erfolgt des Morgens bei Wüstheit des Kopfes Schwindel und Magenkrampf, ein reichliches Erbrechen von Wasser (vomitus matutinus), nach welchem sich der Kranke zwar etwas besser fühlt, aber nicht eher alle Unbehaglichkeit verliert, als bis er wieder alkoholische Getränke zu sich genommen hat. Später gesellen sich krankhafte Veränderungen der Unterleibs-Organe hinzu, die Leber und die Nieren entarten, (die Fettleber der Säufer ist selbst dem Laien bekannt), es bildet sich Wassersucht aus, und mit dem Abnehmen aller intellectuellen Fähigkeiten schwinden die Kräfte, allgemeine Muskelschwäche tritt ein und es erfolgt der Tod.

Das durch Alkohol-Vergiftung beobachtete eigenthümliche Gehirnleiden, welches als Delirium tremens (Säuferwahnsinn) (siehe dieses) beobachtet wird, ist immer die Folge chronischer Alkohol-Vergiftung und wird mit seltener Ausnahme nur bei denen angetroffen, welche sich dem Branntwein, namentlich der Sorte ergeben, welche Fuselöl enthält.

Wir haben erwähnt, daß der Alkohol in concentrirter Form zerstörend auf die Gewebe einwirkt: deshalb sah man bei Einspritzungen desselben in den Magen eine Entzündung des Letzteren erfolgen, welche tödtlich verlief, ohne eine Spur von Aufregung und Veränderung im Gehirn, ohne die Symptome des Rausches zu entdecken. Der Rausch in allen seinen Graden und Folgen dagegen, und mit ihm die acute und chronische Alkohol-Vergiftung, beruht auf der Aufsaugung des Alkohols in das Blut. Wenn derselbe so verdünnt in den Magen gebracht wird, daß er das Gewebe des Letzteren nicht augenblicklich zerstört, so geht er direct in das Blut über, circulirt mit demselben und kann durch Destillation, im Blut, dem Urin, der Galle deutlich nachgewiesen werden. Ogston fand bei der Section einer Frau, welche sich im Rausch ertränkt hatte, in den Gehirnhöhlen eine Menge von 4 Unzen, fast ein Tassenköpfchen Flüssigkeit, welche alle physikalischen Eigenschaften des Alkohols an sich trug. Die Ausscheidung des den spirituosen Flüssigkeiten beigemengten Alkohols aus dem Organismus erfolgt verhältnißmäßig sehr schnell und auf verschiedene Weise. Größtentheils durch die Lunge und durch die Nieren. Der Geruch nach Branntweingenuß beim Ausathmen ist bekannt und kann selbst noch nach längerer Zeit, wenn die spirituosen Flüssigkeiten längst den Magen passirt haben, wahrgenommen werden, und wenn man Thieren, welche nicht brechen, (Kaninchen) Alkohol in den Magen spritzte, so konnte noch Tage lang darauf eine Alkohol-Ausdünstung aus den Lungen wahrgenommen werden.

**Alkoran** und **Allah** s. **Koran**.

**Allahabad**, eine von den nordwestlichen Provinzen der Präsidentschaft Bengalen, liegt östlich der Provinz Agra und zerfällt in die fünf Districte Allahabad, Caunpur, Futtehpur, Humirpur und Banda, die zusammen einen Flächenraum von 564 Deutschen Geviertmeilen und eine Bevölkerung von 4,526,000 oder eine relative von 8022 Seelen haben. Die Hauptstadt dieser Provinz und der Sitz der unter dem Lieutenant-Governor von Bengalen stehenden Verwaltungsbehörden der Nordwestprovinzen dieser Präsidentschaft, welche sich bis vor Kurzem in Agra befanden, ist

**Allahabad,** das seinen Namen von den muselmännischen Eroberern Indiens erhielt, welche hier als Denkmal ihres Glanzes eine an Schönheit fast unvergleichliche Citadelle, mehrere durch ihre zierliche Bauart bewunderungswürdige Gräber und einen Garten sammt dem Serail der Kaiser hinterlassen haben. In der Stadt selber finden sich keine Ueberreste jener Pracht, die ein Residenzort erwarten ließe, der außerdem sowohl für den Handel der neuen Besitzer, als für die Befestigung ihrer Herrschaft in Hindostan, so gut gelegen war. Außer dem Namen und den gedachten Bauten enthält sie wenig Spuren der mongolischen Eroberung, und die muhamedanischen Einwohner sind gering an Zahl und ebenso unbedeutend hinsichtlich des Reichthums, des Ranges und der Talente. Die Stadt ist fast gänzlich dem Heidenthum anheimgefallen, wie sie denn von jeher ein weitberühmter Wallfahrtsort der frommen Hindus war, die hierher wegen der Vereinigung zweier heilig gehaltenen Ströme zu pilgern pflegten. Allahabad liegt auf der äußersten Spitze des Doab, jener fruchtbaren Erdzunge, die den Ganges vom Djumna trennt; die Stadt wird daher von allen Kasten für heilig gehalten, und sind schon andere Uferstrecken längs der beiden Flüsse, hunderte von Meilen weit, jeden Morgen und Abend, bei Sonnenauf- und Untergang, voll betender und sich badender Hindus, und an allen Pilgerörtern die Braminen bereit, möglichst viel Geld einzutreiben, indem sie lehren, daß die Wirksamkeit des Bades sich nach der Größe des ihnen dargebrachten Opfers richtet, und indem sie mit Strafe statt Vergebung der Sünden drohen, wenn man ihnen zu wenig giebt: so ist dennoch keine Ufergegend von diesen Pilgern so zahlreich und so massenhaft besucht, als die des Ganges bei Allahabad. Hier, wo dieser Fluß, die Tochter Siwa's, die Göttin der Reinheit repräsentirend, durch die Vereinigung mit dem Djumna, einer Tochter der Sonne, doppeltes Ansehen erlangt, stürzen sich jährlich Hunderttausende von Pilgern in seine Fluthen und tragen mit seinem Wasser gefüllte Gefäße in ihre Heimath zurück. Der heilige Ort, wo die beiden Flüsse sich vereinigen, dient gemeiniglich zur Vollziehung mehrerer schrecklicher Gebräuche, besonders des Mordes an Kindern und an erwachsenen Personen. Während der erstere Mord, lediglich um die Kosten der Auferziehung von Töchtern zu vermeiden, bei vielen Klassen der Hindus früher öffentlich im Schwunge war, jetzt aber heimlich verübt wird, betrachtet man allgemein den Fluch der Unfruchtbarkeit als das größte Mißgeschick der Ehe. Sind Gebete und Geschenke an die Braminen ohne Wirkung geblieben, so versprechen die Eltern nicht selten der blutdürstigen Göttin Durga das erstgeborene Kind zum Opfer, und wenn ihr Wunsch in Erfüllung gegangen ist, halten sie sich auch zur Vollziehung ihres Gelübdes verpflichtet. Obgleich nun dieser Mord, unter welchem Vorwande er auch immer vollbracht werden mag, von der Englischen Regierung streng untersagt ist, so wissen die Eingeborenen ihn dennoch insgeheim zu begehen; eine kleine Gabe Opium, die dem neugeborenen Kinde beigebracht wird, reicht hin, es zur ewigen Ruhe zu befördern, ohne daß über den scheinbar natürlichen Tod bei dem Mangel einer äußerlichen Verletzung eine Untersuchung angestellt wird. Auch hält es nicht schwer, wenn die breite Stromfläche des Ganges bei der Djumnamündung mit zahlreichen Booten bedeckt ist, das Schlachtopfer in das Wasser zu werfen und das Ereigniß alsdann für einen Zufall auszugeben; die religiösen Vorurtheile der umgebenden Menge verhindern meistens, daß die öffentlichen Behörden Kunde davon erhalten; zugleich ist der Fatalismus, welcher die Hindus in der Gefahr für sich und für Andere unthätig macht, zu groß, als daß sie versuchen würden, einen im Ertrinken begriffenen Menschen aus dem Wasser zu ziehen und zu retten. — Man sagt, die Braminen hielten sich, in der Voraussetzung, die Göttin Durga könne sich versöhnen und geneigt machen lassen, auf das dargebrachte Opfer zu verzichten, etwas weiter unterhalb des Stromes in Booten bereit, Kinder, die ins Wasser geworfen wurden und nicht gleich ertranken, herauszuziehen, doch werden diese nicht ihren Eltern wieder zurückgegeben, sondern von ihren Rettern behalten und zur Verrichtung religiöser Dienste auferzogen. Haben die Eltern ihr neugeborenes Kind zu lieb, um es den Wirkungen eines übereilten Gelübdes preiszugeben, so stürzt sich dies beabsichtigte Opfer, wenn es zu reiferen Jahren kommt, aus Gewissensscrupel, zumal wenn die Familie Unglück hat, nicht selten selbst in den Strom. Wie nun die Bemühungen, dem Kindermorde zu steuern, Seitens der Engländer, denen man gern einen Vorwurf dar-

aus macht, daß sie nicht genug Gewalt anwenden, um diesem auf der ausschweifendsten religiösen Schwärmerei beruhenden Morde gänzlich Einhalt zu thun, im Ganzen dennoch mit einigem Erfolge gekrönt sind, so daß dieser Mord gegen früher weniger häufig vorkommt, so haben sie auch die Genugthuung, daß die in älteren Zeiten ebenfalls hier, an der Mündung der Djumna in den Ganges, dargebrachten Opfer an erwachsenen Personen, ebenso grausam als unsinnig in einer Religion, die gegen die unvernünftigen Thiere so große Menschlichkeit vorschreibt, gänzlich unterdrückt sind. Ein Jüngling und ein Mädchen, welche die zwei vornehmsten Gottheiten des Hinduhimmels vorstellen sollten, wurden von der Volksmenge zuerst auf einem Wagen umhergefahren und wie Gottheiten verehrt, dann aber ins Wasser gestürzt, in dem Glauben, daß das glückliche Paar auf dem heiligen Strome geraden Weges in das Paradies der Seligen hinübergetragen werde. Gegenwärtig nimmt man zu dieser götzendienstlichen Feier statt der Menschen Figuren aus Thon, wodurch jedoch das große Fest ziemlich in Mißachtung gekommen ist, da es jetzt nur noch in einer Mummerei besteht, die in einer gewissen Zeit des Jahres zur Belustigung des Pöbels dient. Ein anderes furchtbares Schauspiel dieser Art pflegte zum Andenken des Sieges, den Rama und sein Waffengenosse Hunaman mit Hülfe eines Heeres von Affen über den Riesen Ravana davon trug, aufgeführt zu werden. Die unglücklichen Geschöpfe, die gewählt wurden, die Hauptrolle zu spielen, verschwanden am Ende des Festes und kamen nie wieder zum Vorschein. Das uneingeweihte Volk hegte den Glauben, sie seien von dem göttlichen Sein absorbirt und von den Gottheiten abberufen, die sie vorgestellt hatten; das Geheimniß war nur den Priestern bekannt, die zu Ende des dabei stattfindenden Mahls ihnen vergiftete Speisen reichen und sie in den Ganges werfen ließen. Die Mongolen hatten sich schon diesen barbarischen Gebräuchen widersetzt, konnten sie aber nie dauernd unterdrücken; hierin sind die Briten glücklicher gewesen, denen es aber, aller energischen Maßregeln ungeachtet, bis jetzt noch nicht gelungen ist, den so häufig vorkommenden Selbstmord fanatischer Hindus an der Stelle des Zusammenflusses der beiden großen Ströme zu verhindern. Solchen, die sich dem Opfer-Tode weihen, werden, nachdem sie von den Priestern gesegnet sind und sie diesen den größten Theil oder das Ganze ihrer Habe vermacht haben, an Hände und Füße, so wie an den Leib große irdene Gefäße gebunden, deren Boden fein durchlöchert ist, und sie dann in den Fluß gehoben. Heilige Gebete und Gesänge anstimmend, erwarten sie „ohne scheinbare Erregung", wie von Augenzeugen behauptet wird, den gewissen, langsam sich nähernden Tod. Sobald jene Gefäße voll Wasser sind, versinken sie.

Das merkwürdigste Gebäude in Allahabad ist die Citadelle, welche auf einer in die beiden Ströme hineingehenden Landzunge gebaut ist und ungeachtet der Aenderungen, die mit ihr aus Rücksicht der wirksameren Befestigung vorgenommen wurden, noch Einiges von ihrem orientalischen Charakter beibehalten hat. In majestätischer Größe erhebt sie sich aus dem Strome, in beträchtlicher Entfernung schon sichtbar, und während der Regenzeit erlaubt der reißende Lauf der Gewässer keinem Boote, bei ungünstigem Winde den Ganges hinaufzufahren. Dies trägt zur Festigkeit des Ortes wesentlich bei. Der Haupteingang zum Fort ist von der Landseite und von großer Pracht: eine gewölbte Halle in gothischer Bauart, über die ein Dom hervorragt, erscheint, mit Arabesken von Blumen und Gold verziert, über dem weiten Portal und bildet eins der schönsten Festungsthore. Das Fort William in Calcutta hat nichts, was sich damit vergleichen ließe, und auch das Hauptthor von Agra kann sich mit ihm nicht messen. Das Innere der Citadelle enthält eine Reihe von Gebäuden, die nicht ganz ihrer ursprünglichen architektonischen Schönheit beraubt sind und die, wenigstens in zwei Jahreszeiten, einen sehr angenehmen Aufenthalt gewähren. Von einem Balcon, der hoch aus einem Thurme hervorspringt, genießt der Beschauer eine Aussicht von seltener Schönheit auf die reizende Umgebung, die eine größere Abwechselung wohlbewachsener Hügel und Thäler bietet, als gewöhnlich in den Ebenen Indiens zu finden ist. Die Garnison selbst ist ziemlich bedeutend und besteht in der Regel aus mehreren Regimentern Eingeborener, sammt der zum Festungsdienst erforderlichen Anzahl von Artilleristen und Pionieren. Die Kasernen der Garnison, fünf an der Zahl, wurden, wahrscheinlich angesteckt, am 3. Juni 1858 ein Raub der Flammen.

Es giebt für den Europäer in Allahabad wenig Unterhaltung; die Mäßigeren nehmen ihre Zuflucht zum Billard, die Leselustigen finden in einem Bücherclub einige Zerstreuung. Dem Geologen bietet das felsige Bett des Djumna ein Feld für seine Untersuchungen dar, das er in dem mürben Boden der Gangesufer umsonst suchen möchte. Unter werthlosen Kieseln findet man dort gelegentlich merkwürdige Stücke von Karneol und selbst noch kostbarere Steine. Das gegenüberliegende Gebiet von Bundelkund ist wegen seiner Diamanten berühmt, die an einigen Stellen in beträchtlicher Menge gefunden werden und an Werth und Feuer denen auf dem Nella=Mella=Gebirge an beiden Seiten des Kistna und am Pennair vorkommenden, nach ihrem Schleiforte, dem alten Golkonda, allgemein Diamanten von Golkonda geheißen, nicht nachstehen. Die Schifffahrt auf dem Djumna war früher sehr durch Hindernisse unterbrochen und wegen der Menge von Felsen, die über die Oberfläche sich erhoben und tückisch unter dem Wasser lauerten, sehr gefahrvoll. Die Beseitigung dieser Hindernisse wurde einigen Ingenieur=Offizieren übertragen, die sich von Allahabad aus nach verschiedenen Punkten des Flusses begaben, die Felsen in allen Richtungen sprengten und die gefährlichen Untiefen des Flusses ausgraben ließen, so daß jetzt die größten Boote, deren man sich zur Binnenschifffahrt bedient, die reißende Strömung auf= und abfahren können. Der Handel auf dem Djumna ist bedeutend: große Ladungen von Baumwolle, das Erzeugniß der anstoßenden Gegenden, werden auf diesem Strome nach Humirpur, Etaweh, Agra u. s. w., und auf dem Ganges, der hier, in einer Entfernung von 140 deutschen Meilen vom Meere, beim niedrigsten Wasserstande noch eine Tiefe von 34, beim höchsten aber eine von 45 Fuß hat, nach allen unterhalb Allahabad liegenden Orten und nach dem Meere zu verschifft, um nach Englands Fabriken übergeführt zu werden. Zur Fahrt zwischen Allahabad und Calcutta gebraucht man jetzt für die Berg=, also für die langsamere Fahrt im Durchschnitt 14 Tage; vor Einführung der Dampfschifffahrten zwischen diesen beiden Orten, deren Bewohner diese schnelle Verbindung den Bemühungen Lord William Bentinck's zu verdanken haben, waren zur Flußreise von Allahabad nach der Hauptstadt des indo=britischen Reiches gewöhnlich 82 Tage nöthig, d. h. so viel Zeit, wie man zu mancher Fahrt von Portsmouth nach dem anglo=indischen Emporium bedarf. Trotz der günstigen Lage Allahabad's an zwei Flüssen und den hierdurch nach den entferntesten Gegenden Indiens geöffneten Verbindungswegen ist der Handel, den seine Einwohner treiben, dennoch ein unbedeutender und beschränkt sich, die Baumwolle ausgenommen, nur auf wenige Artikel. Allahabad ist daher keine reiche Handelsstadt geworden, sondern ist ein verödeter Trümmerhaufen geblieben, von einem armen Volke bewohnt, dessen Menge und Dürftigkeit der Stadt den Namen F a k i r a b a d oder Bettlerstadt zugezogen hat. Läßt sich auch nicht läugnen, daß in den beiden letzten Jahrzehnten Allahabad ein günstigeres Aussehen gewonnen und die E i n w o h n e r z a h l sich bedeutend vermehrt hat, so daß sie jetzt 72,000 Seelen umfaßt, so ist dieser militärisch so wichtige Ort doch noch keineswegs eins der großen Emporien für den Handel in den oberen Provinzen Hindustans geworden. Sind die projectirten und im Bau begriffenen Eisenbahnen erst dem Verkehr übergeben, die Allahabad ebenfalls in ihr Netz aufnehmen werden, so lassen sich für die heilige Stadt günstigere Verhältnisse erwarten, doch haben in Indien die Anlegung von Eisenbahnen und deren Bau, wenn man auch von Bodenverhältnissen, Klima und Kastenunterschieden abstrahirt, — man erinnere sich nur, wie der Eisenbahnbau in dem cultivirten und mit allen Hülfsmitteln ausgerüsteten England noch in den dreißiger Jahren kaum eine National=Angelegenheit war, wie er sich erst im Anfange der vierziger Jahre rasch entwickelte und dann zur Speculationsmanie wurde, die ungeheure Verluste herbeiführte — mit zu vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, als daß nicht manches Jahr dahinschwinden sollte, ehe Allahabad den großen Vortheil genießen wird, mit dem Nord= und Südwesten, so wie dem Osten des ostindischen Reiches mittels Eisenbahnen in Verbindung zu stehen.

Die Lage Allahabad's wird für gesund gehalten, indessen ist es dort feuchter, als an irgend einem anderen Orte des Doab. Nach den auf Veranlassung der englischen Regierung angestellten meteorologischen Beobachtungen beträgt die mittlere Temperatur des Mai, als des heißesten Monats im Jahre, $30{,}_2$ ° R.; April, Juni und Juli haben eine fast gleiche Durchschnitts=Temperatur, $26{,}_9$ °, $26{,}_2$ ° und $25{,}_8$ °,

und im Januar, als der kältesten Periode des Jahres, beläuft sich die Monats-Temperatur auf 15,6 °.

Die reichen Moslems sowohl als Hindu's werden von ihrer Religion aufgefordert, Bäume zu pflanzen, Brunnen zu graben und öffentliche Gebäude aufzuführen, — Liebeswerke, die für ein Volk Bedürfniß sind, das in einer Gegend lebt, wo Wasser, Schatten und der Schutz eines Daches unberechenbaren Werth haben. Der Buchstabe dieser religiösen Vorschriften wird von vielen reichen Leuten auf das Genaueste erfüllt, allein der Geist des Gesetzes zu wenig beachtet. Ungeheure Summen werden auf neue Gebäude verschwendet, durch welche die Stifter ihre Namen auf die Nachwelt zu bringen hoffen, die aber, wenn sie nicht bei Lebzeiten des frommen Gründers vollendet werden, nach seinem Tode frühzeitig in Trümmer fallen, da der Erbe lieber selbst einen neuen Bau unternimmt, statt den seines Vorgängers zu vollenden, oder ältere Gebäude ausbessern zu lassen, so schön und nützlich sie auch sein mögen. Die Ufer des Djumna bieten mehrere prachtvolle Ghat's, d. h. Treppen oder Rampen, die an die Flußufer führen und die Waschungen in den heiligen Strömen ermöglichen, auf deren Bau der Hindu einen ungemein großen Luxus entwickelte; sie fallen aber, indem die zunächst am Wasser befindlichen Stufen weggerissen sind, immer mehr und mehr in Trümmer, was anfänglich durch eine geringe Ausbesserung würde verhindert worden sein.

Die Provinz Allahabad spielte eine bedeutende Rolle in dem Kriege, der, begonnen durch die in Mirut am 10. Mai 1857 ausgebrochene Empörung unter dem 3. leichten Cavallerie- und dem 11. und 22. Infanterie-Regimente, die britische Herrschaft in jenen unermeßlichen Länderstrecken dem Untergange nahe brachte. Wenn auch die Stadt Allahabad selbst im Vergleich zu anderen Orten geringeren Antheil an den Schauderscenen der weitverzweigten Meuterei genommen, wodurch sich dieser Aufstand kennzeichnet, indem von hier das 6. Infanterie-Regiment gleich nach seiner Empörung am 4. Juni 1857 und nach Ermordung seiner Offiziere so wie einigen anderen Excessen nach Delhi aufbrach, so war und bleibt diese Stadt bei den Bemühungen zur Niederwerfung der Empörung ungemein wichtig als Stütz- und Ausgangspunkt für militärische Maßnahmen seitens der britischen Regierung. Kein Ort der Provinz, ja sogar des ganzen Gebietes, auf das sich der Aufstand (s. darüber den Art. **Indien**) bis jetzt erstreckte, nur vielleicht Delhi und Lacknow ausgenommen, hat ein Mal durch die Bestialitäten der entmenschten Sipahi's, ein ander Mal durch jene Waffen- und Heldenthaten der 1300 Hochländer unter dem leider zu früh verblichenen Havelock eine solche Berühmtheit erlangt als Caunpur, eine der größten ostindischen Militärstationen, am rechten Ufer des Ganges liegend, mit einer Besatzung von gewöhnlich 8000 Mann und einer Bevölkerung von 108,800 Seelen.

Caunpur ist eine bedeutende Handelsstadt und alle europäischen Artikel der Bequemlichkeit und des Luxus findet man, freilich zu etwas hohen Preisen, hier. Die Bazars stehen denen keiner Stadt in Indien nach. Rind- und Hammelfleisch, Fische und Geflügel sind von vorzüglicher Güte, und Vegetabilien jeder Art kann man äußerst wohlfeil haben, da die Eingeborenen bei der großen Nachfrage ausländische Gewächse für den Markt ziehen. Außer den europäischen Buden und Waarenlagern, die mit englischen und französischen Handelsartikeln angefüllt sind, gehören auch einige Magazine den Hindus und Muhamedanern, und die Juweliere zu Caunpur geben denen von Delhi in Nichts nach. Caunpur ist auch wegen seiner Sattelzeuge, Pferdegeschirre und Handschuhe in Indien berühmt.

Unter den andern Orten der Provinz Allahabad, wie Banda mit 33,500 Einw., Futtehpur mit 21,000 E. und Humirpur am Djumna, eigentlich aus mehreren neben einander liegenden Dörfern bestehend, haben die beiden letzteren erst Wichtigkeit dadurch erlangt, daß sie in dem jetzigen Aufstande der Schauplatz von Schlachten geworden sind. Nördlich von Caunpur liegt Bithur. In die Nähe dieses Ortes hatte sich Nena Sahib, der furchtbarste und gefährlichste Feind der Engländer, ein Mahratte der Bramanenkaste, welchen der letzte Indische Peischwa-Fürst dem Landesgebrauch gemäß adoptirte, ohne daß seine daraus folgenden Berechtigungen von den Engländern anerkannt wurden, nach der Ermordung der Besatzung und der europäischen Einwohner Caunpur's zurückgezogen und erwartete den General Havelock, der am 16. Juli

bei Tagesanbruch mit seinen Truppen zwei (englische) Meilen vor der feindlichen Position anlangte. Nach dreistündiger Rast rückten die Briten zum Angriff vor. Ihre Stärke belief sich auf 1300 Europäer und etwa 700 bis 800 Sikhs, — von den Hindus in Sprache, Religion und Sitte verschiedenes Mischlingsvolk des nordwestlichen Indiens —, während Nena Sahib 13000 gut bewaffnete, von ihm selbst befehligte Sipahis zählte. Der General beschloß, als er die Position der Rebellen gewahrte, sie in der Flanke zu fassen, schob seine Hochländer gerade vor, auf der Linken gedeckt durch die Madras-Füsiliere und die vom 64. und 84. Königlichen Infanterie-Regimente mit den Kanonen rechts außer Sehweite des Feindes. Die Hochländer gingen durch Kartätschen-, Bomben- und Flintenfeuer ruhig und kaltblütig vor und feuerten keinen Schuß, bis sie dem Feinde auf 50 Yards (145 preuß. Fuß) nahe waren, dann krachten ihre Gewehre, und in unaufhaltsamem Sturmlauf nahmen sie die drei im Besitz des Feindes befindlichen und eben wieder geladenen 24-Pfünder. Gleichzeitig erstürmten die Füsiliere vom 78. Regimente ein Dorf mit dem Bajonett; dies lag rechts von der feindlichen Position, und so war Sahib's Flanke umgangen. Wie die Engländer durch das Dorf auf die rechte Flanke des Feindes zustürzten, eröffnete dieser von Neuem sein Feuer aus einem großen Geschützstück, das ihm geblieben war, und die Engländer mußten halten und auf ihre Artillerie warten; allein ihre Zugochsen waren so lahm und abgemattet, daß nur eine kleine Feldkanone, die gegen die große des Feindes nicht aufkam, in Position gebracht werden konnte. General Havelock, rasch entschlossen, gab Befehl zu stürmen, und eine Compagnie des 79. leichten Infanterie-Regiments nahm die Kanone, ehe man die Hand umdreht, trotz ihres heftigen Feuers. Damit war der Sieg entschieden. In Ermangelung von Cavallerie aber machten die Truppen Halt und lagerten diese Nacht außerhalb der Stadt. Ueber den Verlust der Engländer waren die Angaben schwankend. General Havelock sagt in seiner Depesche vom 17. Juli: „Der Feind war hinter einer Reihe von Dörfern stark postirt und bestritt 140 Minuten lang hartnäckig jeden Zoll breit Boden. Nena Sahib hat vor dem Gefecht alle gefangenen Weiber und Kinder barbarisch ermordet und heute Morgen vor seinem Rückzug nach Bithur das Pulvermagazin von Caunpur in die Luft gesprengt. Ich konnte noch keinen Ausweis der Todten und Verwundeten zusammenstellen, aber ich veranschlage meinen Verlust auf ungefähr 70 Mann, die großentheils vom Kartätschenfeuer fielen." Am 17. Morgens rückten die Engländer in Caunpur ein; und ihr erster Gedanke war, wie man sich denken kann, ihre gefangenen Landsleute zu retten. Man eilte nach den sogenannten Assembly-Rooms (Versammlungssaal), dem Hauptquartiere Nena Sahib's, wo, dem Gerüchte nach, 175 Frauen und Kinder eingesperrt sein sollten. Aber zu spät! Es war ein Anblick zum Versteinern und Sterben. Abgehärtet, und auf alle Schrecken gefaßt, wie die Sieger waren, — was sich da ihren Blicken bot, übermannte sie; die Leute weinten wie die Kinder und brachen in verzweifelte Wuth aus. Der Hofraum von den Assembly-Rooms schwamm in Blut, und darin hier und da ein zerrissenes Seidenkleid, ein Atlastuch, eine Haarlocke! Nach der Aussage der Einwohner hatte Nena Sahib den Tag vorher alle Gefangenen — außer den Weibern und Kindern 88 Offiziere, 190 Soldaten und eine Menge europäischer Einwohner, im Ganzen gegen 400 Personen — schlachten lassen, die Frauen ließ er nackt ausziehen, köpfen und in einen Brunnen werfen, die armen Kleinen aber lebendig unter die verstümmelten Leichen der Mütter schleudern. An einer der Wände des Hauses, worin die Gefangenen kurze Zeit verwahrt wurden, fand man einige Inschriften, angeblich von der Hand der Gefangenen. Sie lauteten: „Landsleute und Frauen, vergeßt nicht den 15. Juli 1857. Weiber und Kinder sind hier im Elend, in der Gewalt von Wilden, welche weder Jung noch Alt schonen. Mein Kind! Mein Kind! Landsleute, rächt es!" Eine andere Inschrift enthielt die Worte: „Wir sind hier 250 Personen in diesem kleinen von Schmutz starrenden Raume. Wir sollen sämmtlich binnen zwei Tagen getödtet werden. Gott räche unser unschuldig vergossenes Blut. O Gott, nimm uns auf in dein heiliges Reich. Miß C. S., alt 18 Jahre. Rache, Rache, Landsleute, für die Leben Eurer Frauen und Kinder — unser Blut wird zum Himmel schreien, so lange noch dieser Nena Sahib athmet!" [1])

[1]) Bekanntlich rückte Nena Sahib, sobald er von der in Caunpur ausgebrochenen Empö-

Herrscht auch über jene Katastrophe in Caunpur noch manches Dunkel und wird unter Anderm behauptet, daß Nena Sahib nicht Befehl zu dem entsetzlichen Morde gegeben habe, sondern ihn zu verhindern bemüht gewesen sei, und ist von den angeführten Inschriften nur eine als echt anerkannt worden, so steht aber so viel fest, daß die hier stattgefundene Metzelei, ob sie Sahib befohlen hat oder sie zu hintertreiben gesucht, unter den englischen Truppen eine Empfindung, schrecklicher als Rachedurst, wach rief. Wuthentbrannt eilte Havelock's Heldenschaar nach einer Rast vom 2 Tagen nach Bithur, fand aber Nena Sahib nicht mehr anwesend in seinem Schlupfwinkel; sie brannte und schleifte den Ort in Grund und Boden und führte 15 Kanonen mit sich fort. — In Verfolg der ferneren Operationen Seitens der Briten und der rebellischen Sipahis wurde die Provinz Allahabad oft durchzogen mit einzelnen Heeresabtheilungen und in ihr verhältnißmäßig eine große Zahl Gefechte geliefert. Audh, Gwalior, Kalpi, wo der Aufstand theils eben unterdrückt, keineswegs völlig erstickt ist, theils noch in seiner ganzen Gräßlichkeit wüthet, sind unmittelbar angränzende Gebiete.

**Allard.** Einer der zahlreichen unzufriedenen Militärs der napoleonischen Armee, welche nach den Ereignissen von 1815 Frankreich verließen, um unter andern Führern zu fechten, hatte sich der Capitain Peter Allard, geb. 1783, der in allen Kriegen des Kaisers Napoleon gefochten und Adjutant des Marschalls Brune gewesen war, nach Livorno begeben, um sich dort nach Amerika einzuschiffen. Ein Zufall entschied ihn, sich nach Osten statt nach Westen zu wenden; er ging nach Persien, wo Abbas-Mirza damals sich noch im vollen Glanze eines Reformators sonnte, der freilich bald genug sich als eitel Dunst und Schein zerreißen sollte. Dem scharfen Blicke Allard's, der eine tüchtige Natur war und wider Willen Abenteurer, der das wirklich hatte, was dem Abbas-Mirza ganz fehlte, organisatorisches Talent, konnte die Hohlheit und Nichtigkeit der Reformen des Abbas-Mirza nicht entgehen, er verließ Persien nach kurzer Zeit, obgleich ihn Abbas-Mirza als Oberst angestellt hatte. Nach einem kurzen Aufenthalte im Afghanischen kam A. 1820 nach Lahore, wo er als militärischer Lehrmeister in die Dienste Rundschid-Sings, des Maharadschah der Sikh's trat. Er organisirte nun nach und nach die Sikh-Armee nach dem Muster der napoleonischen und stieg von Würde zu Würde. Er war bereits commandirender General, als er im Jahre 1835 in Frankreich einen Besuch machte. Er hatte sich in Lahore verheirathet, brachte seine Familie mit sich und ließ dieselbe in Paris, als er 1836 nach Lahore zurückkehrte. Er wäre viel lieber in Frankreich geblieben, er ging aber zurück, weil er dem Maharadschah sein Wort gegeben. Die französische Regierung ernannte ihn zu ihrem Geschäftsträger am Hofe zu Lahore und knüpfte durch ihn Verbindungen aller Art in Ostindien an.

rung Kunde erhalten, mit seinen 6 Kanonen, die er mit Erlaubniß der indischen Regierung immer in seinem Schlosse zu Bithur gehalten hatte, dorthin, vereinigte sich mit den Rebellen und übernahm den Oberbefehl in Person. Der Commandant Caunpur's, Generalmajor Sir Hugh Wheeler, zog sich mit der europäischen Besatzung und den europäischen Einwohnern in eine Stellung zurück, die kaum zur Hälfte befestigt und vielfach dem feindlichen Feuer ausgesetzt war. Unter den 900 Menschen, die bei ihm waren, befanden sich 330 Frauen und Kinder und 120 eingeborne Diener und kranke Sipahis. Nena Sahib begann seinen Angriff am 6. Juni mit weitüberlegenen Kräften an Mannschaft und Geschütz. Bloß zwei Stunden täglich schwiegen seine Kanonen, und diese Zeit benutzten die Belagerten, um aus ihren einzigen Brunnen, den die Kugeln frei bestrichen, Wasser zu holen. Viele starben am Sonnenstich, andere, besonders Frauen und Kinder, an Nahrungsmangel, die meisten tödteten die Kugeln und Bomben, gegen die nur die ausgehöhlten Erdlöcher hinter den Schanzen Schutz gewährten. Es wäre den Sipahis ein Leichtes gewesen, diese schwachen Schutzmauern mit Sturm zu nehmen, aber die Kartätschen und mehr noch das Bajonett flößten ihnen Respect ein. Obgleich Wheeler schon in den ersten 14 Tagen, in denen er belagert wurde, ein Drittel der Besatzung einbüßte, so verlor er dennoch nicht den Muth, sondern machte einen Ausfall nach dem andern und trieb den Feind immer vor sich her. Wäre nicht eine so große Anzahl Damen unter seiner Obhut gewesen, er hätte sich leicht nach Allahabad durchschlagen können. Am 20. war nur noch für einige Tage Proviant vorhanden, und die Munition fing an zu fehlen. Am 24. bot Sahib eine Kapitulation an: die Engländer sollten unbehelligt mit Frauen und Kinder nach Allahabad abziehen. Nach den militärischen Regeln durfte General Wheeler diese Kapitulation annehmen. Am 27. gingen die Engländer zum Ganges hinab, wo Boote für sie bereit waren. Ein Theil hatte sich eingeschifft, ein anderer war noch am Ufer, als drei Kanonenschüsse fielen. Auf dieses Signal feuerten die Meuterer von allen Seiten und hieben alle Engländer nieder, die den Kugeln entgangen waren. Die Frauen, die man mit den Kindern vorläufig verschonte, wurden nach Caunpur zurückgebracht, um sie noch drei Wochen für das schreckliche Schicksal, am 15. Juli von den wilden Rotten erschossen und niedergehauen zu werden, aufzusparen.

Allard führte 1837 die Sikh's siegreich im Afghanenkriege, warf die Afghanen am 12. Juli 1837 in ihre Berge zurück, starb aber 1839 zu Peschaver und wurde zu Lahore mit großem Pomp begraben. In späteren Kämpfen haben die Sikh's gezeigt, daß sie nicht umsonst in der Schule Allard's gelernt. Die Pariser Bibliothek hat als Geschenk Allards eine reiche Sammlung von merkwürdigen indischen Münzen.

**Alleghany** ist ein der Geographie von Amerika angehöriger Name, der da bezeichnet: — 1) das langgezogene Gebirgssystem im östlichen Theil von Nordamerika, welches von der Mündung des St. Lorenzstroms in südwestlicher Richtung und gleichlaufend mit der Küste des Atlantischen Oceans bis zu den Quellen des Alabama und dessen Nebenflüsse ungefähr 350 deutsche Meilen weit streicht, gegen Abend in seinen letzten Ausläufern und Hängen vom Mississippi-Thal begränzt wird, und im Washington-Berge, der im Staate Neu-Hampshire liegt, seinen Scheitelpunkt mit 6240′ Höhe über der Meeresfläche erreicht, indeß die mittlere Höhe des ganzen Bergzuges zu 3400′ angenommen werden kann, was die Durchschnitts-Höhe auch des Schweizer Jura ist, mit dem, mindestens in der äußern Gebirgsgestaltung, des Alleghany-System große Aehnlichkeit hat, indem es eben so langgestreckte Bergkämme und zwischen inne liegende Bergebenen aufweist, wie der genannte Jura, (siehe den Art. **Amerika**); — 2) einen Fluß, aus dessen Vereinigung mit der Monangahela bei Pittsburg, im Staate Pennsylvanien, derjenige Fluß entsteht, welchen die ersten französischen Ansiedler in dieser Gegend den „schönen" nannten, der seit langer Zeit aber unter dem Namen Ohio bekannt ist, entspringend in den nördlichen Gegenden von Pennsylvanien, dann aber durch ein Stück vom Staate Neu-York fließend, der schiffbar ist und durch Kanäle mit dem Erie-See sowohl als mit dem Ontario-See in Verbindung steht. Alleghany ist aber auch der Name — 3) von vier Grafschaften oder Counties in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und zwar im Staate Neu-York, mit dem Gerichtssitz in Angelica; im Staate Pennsylvanien mit dem Gerichtssitz in Pittsburg, dem „Birmingham von Amerika", wie Bruder Jonathan diese Stadt prahlerisch zu nennen liebt, mit 150,000 Einwohnern; im Staate Maryland, mit dem Gerichtssitz zu Cumberland, auf dem Rücken und in den Thälern der Alleghanies, in einem der Mittelpunkte des Steinkohlen-Bergbaus; und im Staate Virginien, und zwar in dessen Thal-District, womit ebenfalls die Lage auf den Bergebenen zwischen den Alleghany-Ketten bezeichnet ist, mit dem Gerichtssitz in Covington, im Quellbezirk des James-Flußes, der zur Chesapeake Bucht fließt; endlich auch — 4) einer Stadt, Alleghany-City, die mit der oben genannten Stadt Pittsburg zusammenhängt, gleichfalls im Gebiet der Steinkohlen-Formation.

**Allegiance** (Oath of) s. **England** (Verfassung).

**Allegri** s. **Correggio**.

**Alleinhandel.** Ein Handelszweig wird zum Alleinhandel, wenn sein Betrieb das ausschließliche Recht einer Person oder Körperschaft oder auch des Staates ist. Dies Recht, mit einem Gegenstand Alleinhandel zu treiben oder den Transport von Gegenständen nach gewissen Orten mit Ausschluß jeder Concurrenz zu besorgen, heißt Monopol. Die Gewährung von Monopolen, wie auch die Ausbeutung derselben von Staatswegen bildete sich seit Ausgang des 16. Jahrhunderts förmlich zu einem Systeme aus, dessen Ueberreste sich fortgepflanzt haben bis auf unsere Zeit. Man kann die Monopole füglich in zwei Gruppen scheiden; die erste umfaßt den Alleinhandel mit einzelnen Waarengattungen, bisweilen selbst verbunden mit deren Hervorbringung — in die andere der beiden Gruppen fällt die monopolistische Ausbeutung von Handelswegen und Transportmitteln, wie sie namentlich durch die ältere Colonialpolitik der europäischen Culturvölker zur vollen Blüthe gekommen war.

Der Alleinhandel mit Waaren wird zumeist im Interesse der Staatsfinanzen betrieben; selten entäußert sich die Staatsgewalt eines derart ausgeübten Vorrechtes zu Gunsten von Privaten oder Gesellschaften, und wenn sie dies thut, geschieht es in der Regel bewußtlos und auf indirectem Wege. Prohibitionen oder hohe Schutzzölle z. B. laufen factisch auf ein Monopol der Beschützten hinaus und gehören demnach zu jenen Ausnahmsfällen, in denen der Staat die Production und den Absatz einer Waare monopolisirt, ohne selbst etwas davon zu haben. Abgesehen von derartigen Ausnah-

men, gilt von Monopolen die Regel, daß nur das Interesse des Staatsglückes ihre Entstehung und Ausübung motiviren solle, daß der Erlös aus derselben zur Ergänzung der Steuer in den Staatsschatz fließe. In mehreren Staaten Europa's bildet so das Einkommen aus Monopolen eine ansehnliche Ziffer des Einnahme-Budgets, die nur durch hochgehende Besteuerung des monopolisirten Gegenstandes ersetzt werden könnte. Der Uebergang vom Monopol zum freien Handel mit der betreffenden Waarengattung hat daher die Schwierigkeit, daß er beinahe jederzeit auf den Widerstand der Routiniers im Finanzministerium stößt; denn diese geben gewiß der Beibehaltung des Alleinhandels den Vorzug vor der Einführung einer neuen Steuer, deren Umlage Nachdenken erfordert. Monopole haben so — nebst anderen weiter unten erwähnten Uebelständen — auch den wesentlichen Nachtheil, daß sie den Schlendrian in einer Finanzverwaltung begünstigen und die Erhebung eines großen Theils der Staats-Einnahmen der Regierung leicht machen. Nichts verderblicher, als diese Leichtigkeit, welche der Schonung der Steuerkräfte keine Rechnung zu tragen braucht, welche alle Früchte und Fortschritte einer Productionsart für unbestimmte Zeitläufe zum unumschränkten Eigenthum des Fiscus macht, der diese Fortschritte aufhalten, diese Früchte vor der Reife pflücken kann. Wie sehr ein Monopol dem Gemeinwesen schaden könne, hat erst vor Kurzem das Beispiel Oesterreichs gezeigt. Hier lag dringend die Nothwendigkeit vor, das Taback-Monopol, welches vor der Revolution nur außerhalb der ungarischen Provinzen bestanden hat, über die letzteren nicht auszudehnen. Der Taback-Production Ungarns stand eine glänzende Zukunft bevor, und diese hat man um der Bequemlichkeit des Monopols willen in die Schanze geschlagen. Es blieb der Regierung die Wahl, das Taback-Monopol in ganz Oesterreich abzuschaffen, oder dem Centralisationsprincip, mit welchem die Freiheit des Tabackhandels in einem Theile der Monarchie unverträglich war, zu entsagen. Beides wäre ebenso weise, als heilbringend und ersprießlich gewesen. Aber man wählte ein drittes, nämlich die Ausdehnung des Monopols über Ungarn, weil eine solche der gewohnten österreichischen Finanzwirthschaft nicht minder zusagte, als sie den beliebten Centralisations-Schablonen vollkommen entsprach.

In volkswirthschaftlicher Beziehung hat das Monopol die verhängnißvolle Eigenschaft, daß es so zu sagen einer progressiven Steuer nach unten gleichkommt. Dies muß besonders von der modernen Form der Monopole gelten, welche sich zumeist über diejenigen Genußmittel, die in großer Masse gangbar sind und einem allgemein gefühlten Lebensbedürfniß entsprechen, zu erstrecken pflegen. Die Summen, welche eine reichere Familie für Salz und Tabak z. B. ausgiebt, bilden nur einen geringen Procentsatz ihres Gesammteinkommens, um so geringer, je höher das Einkommen ist; denn der Bedarf von Salz und Tabak ist selbst für den Reichsten ein gegebener und kann auch nicht durch den ärgsten Luxus über ein gewisses Maß erhöht werden. Nehmen wir an, eine wohlhabende Familie, die jährlich 10,000 Thlr. Rente bezieht, gebe für die genannten zwei Artikel 400 Thlr. aus, was gewiß sehr hoch angeschlagen ist und 4 pCt. des Gesammteinkommens der Familie ausmacht. Vergleichen wir damit die betreffende Lage einer kleinen, etwa auf 1 Thlr. per Tag angewiesenen Hauswirthschaft; wenn in dieser auch nur 2 Sgr. täglich auf Einkauf von Salz und Tabak verwendet werden — und mit weniger ist unter der Herrschaft des Monopols kaum auszukommen — so macht dies bereits 7 pCt. der Jahreseinnahmen unserer ärmeren Familie aus. Wie viel fällt unter Bestehen eines Monopols von den beiden Procentsätzen in den Staatsschatz? — gewiß nicht weniger als die Hälfte, indem der Nettogewinn aus Verkauf eines monopolisirten Artikels nirgends weniger als 50 pCt. des Brutto-Ertrags ausmacht.[1]) Der Reichere zahlt somit die Hälfte von 4 pCt. seines Jahres-Einkommens, daher 2 pCt. desselben, der Arme die Hälfte von 7 pCt. seiner viel geringeren Einkünfte an den Staat, und durch das Monopol ist auf diese Weise ein Unterschied von 1 ½ pCt. im Steuersatze zu Gunsten des Reicheren gegeben. Und hier fragen wir, ob derartige Monopole den Steuerdruck auf die unteren, unbemittelten Volksklassen

[1]) Die 50 pCt. im Texte sind blos der leichteren Verständlichkeit wegen angenommen. In Wirklichkeit ist der Profit aus einem Monopol viel höher! — In Frankreich werden am ordinären Tabak 600 pCt. des Einkaufspreises, am feineren 1100 pCt. durch die Regie aufgeschlagen. Vgl. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttg. 1857, p. 355.

nicht vermehren, nicht ganz unverhältnißmäßig und progressiv zunehmend vermehren, je ärmer die Volksklasse ist, die sich dem Monopol unterziehen muß?

Abgesehen davon, daß der Betrieb eines Alleinhandels von Seiten des Staates in die schlechteste Art der Besteuerung fällt, die es überhaupt geben kann, ist derselbe noch mit anderweitigen volkswirthschaftlichen Uebelständen verbunden. Sollen wir uns über diese des Weiteren auslassen? sollen wir hier anführen, wie die Sicherheit des Absatzes, die dem Monopolisten zu Statten kommt, der Einführung von Verbesserungen in der Production stets im Wege ist und zur Verschlechterung der Qualität der Waare antreibt? wie die Festsetzung der Preise in die Willkür des Monopolisten gestellt ist, eine Willkür, die um so freier, um so schrankenloser thätig sein kann, je nothwendiger die dem Alleinhandel unterworfenen Gegenstände für's Leben sind, je mächtiger die Gewohnheit, die nach Erlangung derselben strebt? — Man denke sich den Fall, daß die Luft zum verkäuflichen Gut werde und der Debit dieses unentbehrlichen Mediums, in dem wir leben, Monopol des Staates sei.[1]) Wäre irgend ein Preis, den man auf den nothwendigen Vorrath Luft setzen möchte, zu hoch! gäbe es irgend ein Vermögen im Lande, das nicht jederzeit und unter allen Umständen dem Monopolisten tributpflichtig wäre! So auf die äußerste Spitze der Vollendung getrieben, ist das Monopolsystem der Gegenwart freilich nicht; immerhin aber sind in mehreren Staaten — Preußen und der Zollverein bilden eine löbliche Ausnahme — noch fortwährend die nothwendigsten Genußmittel dem Monopol unterworfen. Wir nennen z. B. Taback und Salz in Oesterreich, ersteren Artikel in Frankreich, den italienischen Staaten, in Spanien und Portugal; Salz und Opium in britisch Indien u. s. w.

Die zweite der oben erwähnten Gruppen der Monopole, die exclusive Ausbeutung von Handelswegen und Transportmitteln umfassend, ist beinahe gänzlich aus der Mode gekommen. Diese Art des Alleinhandels war durch die große Menge von Beschränkungen gegeben, denen früher Schifffahrt und Handel nach entfernteren Gegenden, besonders nach Colonieen eines europäischen Mutterlandes, unterworfen waren. Es galt in dieser Beziehung vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis in eine Zeit, die der Erinnerung der Mitlebenden noch nicht entschwunden ist, der allgemeine Grundsatz, daß nur das Mutterland allein den Handel und Verkehr seiner Colonieen zu versorgen habe, daß demgemäß die Angehörigen fremder Staaten von allen Handelsbeziehungen mit den eigenen Pflanzungen auszuschließen seien. Spanien gipfelte dann diesen Grundsatz zu der Maxime aus, daß selbst den eigenen Staatsbürgern der Verkehr mit den westindischen Colonieen und jenen des amerikanischen Festlandes nur unter Einholung königlicher Licenzen zustehe. Es wurde strenge darauf gesehen, daß der westindische Handel ein Hoheitsrecht der Krone bleibe, dessen Ausübung nur momentan und zu bestimmten Zwecken auf Private übergehen könne. Demzufolge konnten spanische Handelsleute nur von Sevilla, später von Cadiz nach Westindien auslaufen; ihre Schiffe mußten sich an den vorgezeichneten Cours halten, nur die erlaubten Waaren aufladen und wurden durch königliche Licenz zu jeder Fahrt besonders privilegirt. Durch solche und anderweitige Beschränkungen brachten es die Spanier endlich dahin, daß das so heiß ersehnte Monopol des westindischen Handels — den Engländern zufiel. Diese haben nämlich seit Anfang des 18. Jahrhunderts auf dem Wege des Schmuggels mehr Antheil genommen am spanischen Colonialhandel, als die Spanier auf erlaubte Weise. So verurtheilte sich das System der Monopole auch auf dem Gebiete der Colonialpolitik durch sich selbst und gereicht denjenigen, so ihr Heil darin suchen, zum eigenen Verderben. — Man vergleiche übrigens über den zuletzt berührten Punkt die Artikel **Colonieen** und **Mercantilsystem**.

**Alleinseligmachende Kirche.** Bedarf der Mensch einer Religion, bedarf er der christlichen Religion, um sein Ziel zu erreichen? Wo diese Frage verneint wird, kann das Interesse an der Untersuchung über die alleinseligmachende Kirche kein persönliches sein. Pantheisten, Atheisten, Materialisten haben die ewige Seligkeit daran gegeben, da ihr Dasein sich in den endlosen wohl gar zwecklosen Wiederholungen der Zeitlichkeit

[1]) Um nicht den Vorwurf des Plagiats hervorzurufen, sei hier bemerkt, daß das oben gegebene Beispiel J. St. Mill entlehnt ist. Vergl. dessen pol. Oekon. in der Soetbeer'schen Uebersetzung I. p. 8.

anfängt und vollendet. Von ihrem resignirten Standpunkt aus müssen sie unter mitleidigem Achselzucken die objectslosen Bemühungen derjenigen belächeln, welche ihre Blicke auf ein Leben in der Ewigkeit richten.

Ein anderes tritt ein, wo das Christenthum nicht bloß als eine Entwicklungsphase des menschlichen Geschlechts angesehen wird, die entweder Durchgang für eine wahrere Auffassung unserer Existenz wäre, oder die Bestand hätte als in dem Stifter dieser Religion zum Durchbruch gekommene Klarheit über unser Verhältniß zum Göttlichen. Bleibt das Christenthum, wofür es sich selbst ausgiebt, die Religion, in welcher der von Gott abgefallene Mensch auf's Neue ewiges Heil unter persönlicher Fortdauer erlangt, so müssen auch die Bedingungen erörtert werden, an welche die Verheißungen dieser Religion geknüpft sind. Ueber viele dieser Bedingungen ist in der Christenheit niemals Streit gewesen. Auf dem Gebiete des Christenthums hat es als etwas durchaus Wesentliches und Unzweifelhaftes stets gegolten, daß auf Pfingsten durch Ausgießung des heiligen Geistes von Christo dem Herrn eine Kirche als Säule und Grundveste der Wahrheit gestiftet sei. Ohne diese Kirche, welche seit Pfingsten in ewiger Dauer auch den Pforten der Hölle trotzen werde, könne auch der Einzelne das zugesagte Heil nicht erlangen. Und diese Kirche trat Anfangs also sichtbar in die Erscheinung und in die Wirklichkeit, daß die ersten Bekenner Christi keinen Zweifel und Zwiespalt haben konnten, wo diese Kirche sei. Wußten sie, daß Christenthum und Kirche eins ohne die andere nicht sein könne, so war klar, ihre durch keinen Riß getrennte Gemeinschaft mit dem Haupte Christo und unter einander war im Gegensatze gegen die Welt, die alleinseligmachende Kirche. Es hatte der Satz volle Wahrheit: extra ecclesiam nulla salus, außer der Kirche kein Heil.

Schon ein anderes Verhältniß trat ein, als das Heidenthum und pharisäisches wie sadducäisches Judenthum seine Impotenz dem Christenthume gegenüber zu fühlen begann und sich durch christliche Ideen und Elemente zu verjüngen suchten. In demselben Grade als der Gnosticismus in allen seinen Spielarten die Grenzen der Kirche und der Welt zu alteriren, zu verdecken und zu durchbrechen strebte, mußte die Kirche dieselbe desto erkenntlicher markiren. Noch mehr, als in der Kirche selbst die natürliche Art und Weise des Menschen sich als nicht völlig besiegt durch das neue Leben aus Gott erwies. Um ihrer selbst gewiß zu bleiben trat die Kirche in Gegensatz gegen Alles, was christlich und kirchlich sein wollte, ohne doch in völliger Gleichartigkeit mit dem auf Pfingsten begonnenen Anfange dazustehen. Als die eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche bekämpfte sie, zersplitterte oft ethisch anrüchige, in kleinen Kreisen beschlossene, in Willkürlichkeiten sich ergehende Secten. „Die Einheit und Allgemeinheit der Kirche stand noch unzerstört und wenn auch die Heiligkeit seit den Zeiten Constantins bereits sehr verdunkelt worden war, so konnte doch die Kirche in ihrer Gesammtheit und keine Secte neben ihr sich apostolischer Stiftung rühmen."

Es sollte und konnte nicht so bleiben, als die morgenländische und die abendländische Kirche auseinandertraten. Einer bloß das eigene Heil suchenden Seele konnten die Differenzen so gering erscheinen, daß sie die Spaltung nur als eine Folge der persönlichen Rivalität zwischen den beiden Patriarchen ansah. Da aber beide Kirchen einander negirten, so mußte es schwer sein, einzusehen, warum die eine neben der andern nicht das Recht der andern haben sollte. Es mußte schwer sein, zwischen beiden Kirchen zu wählen und nicht bloß einzelne Persönlichkeiten, sondern ganze Völker wurden vor diese Wahl gestellt. Die Weltbegebenheiten ließen die beiden Kirchen mehr indolent neben einander hergehen, ließen die Controverse nicht recht zum Austrag kommen. Mehr durch Mittel politischer Klugheit suchte man sich Abbruch zu thun, als daß die Frage: was muß ich thun, daß ich selig werde? den Cardinalpunkt des Streites ausgemacht hätte. Aber wie matt Morgenland und Abendland sich auch gegenüber standen, eine Schwächung der äußerlichen Auctorität lag dennoch in der Spaltung. Es war nicht mehr so zweifellos gewiß, wo die eine heilige allgemeine apostolische Kirche sei.

Mit weit intensiverer Kraft wurde die Frage nach der Kirche aufgeworfen, als im 16. Jahrhundert die Kirchenspaltung des Abendlandes eintrat. Die Geschichte der Reformation ist bekannt. Das Großartige in dieser Bewegung war, daß sie ohne alle Nebenrücksichten aus der Sorge um das eigne Seelenheil hervorging. Begann nun

der Angriff und die Neugestaltung von diesem Punkte aus, so war es fast nothwendig, daß auch die Vertheidigung hier einsetzte. Die in der Obedienz der Päpste verharrende Kirche suchte nachzuweisen, wie das Seelenheil grade abhängig wäre von der Zugehörigkeit zur römischen Kirche. Es wurde die Lehre von der allein seligmachenden Kirche ausgebildet. In der Zeit ihrer Machtfülle hatte die abendländische Kirche keinen Trieb gehabt, sich dogmatisch über sich selbst auszusprechen. Bei den großen Dogmatikern des Mittelalters, einem Thomas und einem Bonaventura, findet man keine theoretische Exposition über die Kirche, keinen locus de ecclesia. Aber seit der Reformation mit dem tridentiner Concil warf man sich mit aller Macht auf diesen Punkt. Zwar das Concil selbst stellte in vorsichtiger Weisheit kein Decret hierüber auf, aber in dem Catechismus romanus finden wir nicht bloß die dogmatische Explication der Lehre von der Kirche, sondern sie wird mit der Auseinandersetzung eröffnet: quibus de causis hic articulus omnium frequentissime populo inculcandus. [1]) Die Lehre von der Kirche wurde dem römisch-katholischen Christen die Hauptsache. Nicht die Grundlehren des Christenthums von dem dreieinigen Gott, von der Menschwerdung des Sohnes Gottes, von der Ausgießung des heiligen Geistes, von der Buße und Glauben und von der Heiligung, sollten das Dogma von der Kirche stützen und tragen, sondern vielmehr das Dogma von der Kirche sollte alle andern verbürgen und sichern. Und weil die Zerrissenheit der abendländischen Kirche aus einer geistigen Bewegung hervorgegangen war, die ihre Kraft hatte in den verborgensten Tiefen der persönlichen Gemeinschaft mit Gott durch Christum, so sollten die Kennzeichen der Kirche diesem in Discussion gekommenen Gebiete entzogen werden. Lag die Kraft des Angriffes im Innerlichen, so warf man sich zur Vertheidigung auf das Aeußerliche, wo man die Schwäche des Angriffes vermuthete. Die Kirche müsse ebenfalls eine äußerliche Monarchie sein, sichtbar und greifbar als die Republik Venedig. Und eine stattliche Aeußerlichkeit hatten die Kirchen der Reformation nicht entgegenzusetzen. Als dann der große Dogmatiker Bellarmin die 15 Kennzeichen der Kirche erfunden hatte, die nach seiner Anwendung nur auf die römische Kirche paßten, glaubte man in völliger Zuversicht sich als die allein legitime Entwicklung des mit Pfingsten gesetzten Anfanges ansehen zu können. Man sprach es ohne Bedenken aus, daß nur ein Glied der römischen Kirche selig werden könne. Die Härte dieses Dogma erweichte sich, als fromme Katholiken, welche die Gottseligkeit über zelotischen Eifer setzen, auch in Protestanten ungefärbte Frömmigkeit anerkannten. Sie limitirten das Dogma, indem sie in einzelnen Fällen die äußerliche Zugehörigkeit daran gaben und forderten, daß jemand wenigstens de anima ecclesiae sein müsse, den Sinn der Kirche haben, in ihrer geistigen Substanz sein Wesen haben müsse. Einen Begriff, den der Lutheraner nicht zurückweisen kann, denn auch nach seiner Auffassung muß die lebendige Rebe de anima ecclesiae sein. Die lutherische Kirche hat sich, wie jede wirklich andere Kirche, stets nothwendig für die wahre Kirche gehalten, sonst hätte sie sich selbst aufgeben müssen, d. h. für die Kirche, in welcher die Absichten Christi bei Stiftung und Gründung derselben auf Pfingsten am meisten zu ihrer Verwirklichung gelangten. Sie hat nicht behauptet, die allein selig machende Kirche zu sein. Weder Luther noch Melanchthon haben es je geleugnet, daß im Schooße der römischen Kirche wahre Christen seien. Waren sie selbst ja hervorgegangen aus dem Schooße dieser Kirche.

Dem Reformirten hat die Kirche mehr Bedeutung für das Diesseit als für das Jenseit. Auf der Erde ist Zucht an allen zu üben, selig werden aber nur die Prädestinirten. Daher kann es ihm keine allein selig machende Kirche geben, sondern nur eine allein selig machende Prädestination.

Zum Schluß fassen wir zusammen. Der Gegensatz bei der Lehre von der allein selig machenden Kirche ist nicht der: Kirche gegen Welt. Bei diesem Gegensatze wird es stets wahr bleiben, daß außer der Kirche kein Heil sei. Vielmehr soll die römisch-katholische Kirche gegenübergestellt werden allen andern Kirchen.

Je wahrer der Satz ist: ubi ecclesia, ibi spiritus [2]), desto wahrer ist auch die Umkehrung dieses Satzes. Nur Armuth am Geiste Gottes kann es verschulden, daß

[1]) Warum dieser Artikel vor allen am häufigsten dem Volke beigebracht werden müsse.
[2]) Wo die Kirche ist, da ist der Geist Gottes.

man Christum in den Gemeinschaften nicht anerkennt, zu welchen dennoch der Herr sich bekennet. Aber es sollten unsere Spiritualisten sich nicht also gebahren, daß die Meinung sich verbreiten könnte, wir Protestanten seien zufrieden mit luftigem Aether, oder resignirten bis zur Erfüllung unserer Wünsche in einem zeitlichen oder begrifflichen Jenseits. Wir trachten auch nach der Verwirklichung der Principien unseres Glaubens schon in dieser Welt. Wahr ist es, wir sehen den Geist als den Factor des Leibes und nicht den Leib als den Factor des Geistes an, aber dennoch wissen wir, daß die Leiblichkeit, die sichtbare und fühlbare Wirklichkeit, das Ende der Wege Gottes ist. Nur daß wir eine einseitige, mit der urbildlichen Idee und Gestalt in mannichfachem Widerspruche stehende Gestaltung nicht als die einzige, ausschließende Verwirklichung des schöpferischen Geistes zu fassen vermögen. (Siehe übrigens den Artikel **Kirche**.)

**Allenburg**, preuß. Stadt am Einfluß der Ilme in die Alle (Nebenfluß des Pregel), zählt 2219 Civil-Einwohner; im Kreise Wehlau, Reg.-Bez. Königsberg. Sie erhielt im Jahre 1400 vom Hochmeister Konrad von Jungingen ihre „Handfeste", d. h. ihre bestätigte Verfassung. (Töppen. Hist.-comp. Geogr. von Preußen. Gotha 1858, nach einer Notiz in dem noch ungedruckten Privil. des Bisthums Samland.)

**Allenstein**, preuß. Stadt an der Alle, zählt 3,717 Civil-Einwohner; im Kreise Allenstein, Reg.-Bez. Königsberg; zur Zeit der Ordensherrschaft eine der drei Capitelstädte des Bisthums Ermland, gegründet von Propst Hartmuth im Jahre 1353 durch Johann von Leysen; die Neustadt fügte Propst Heinrich 1378 hinzu.

**Aller**, Nebenfluß auf der rechten Seite der Weser, entspringt westlich von Magdeburg am Fuße der Alvenslebener Höhe bei Göhringsdorf, unweit Seehausen, Kreis Wanzleben, fließt auf ihrem nordwestlichen Laufe, fast parallel mit der Ohre, eine Strecke östlich von Helmstädt her, tritt sodann, nachdem sie den Drömling rechts gelassen, unterhalb Oebisfelde nach Hannover über und berührt die Städte Gifhorn, Celle und Verden, wo sie in die Weser fällt. Sie ist gänzlich ein Fluß der Tiefebene und hat außer einer Strecke bei Walbeck, wo sie bald nach ihrem Ursprunge zwischen waldigen Höhen fließt, stets seichte, oft sumpfige Ufer. Ihr Lauf ist 33 Meilen lang, an der Ocker-Mündung 100′, von der Leine-Mündung an 200′ breit; bei Celle wird sie nach Aufnahme der Fuse schiffbar. Am linken Ufer sind ihre beträchtlichsten Nebenflüsse die Ocker und Leine, erstere vom Harze gegen Norden fließend, mündet zwischen Gifhorn und Celle, letztere unterhalb Elze in die Ebene tretend, mündet zwischen Celle und Verden. Die Aller nimmt noch die Spetze und einige andere Bäche auf, steht mit dem Drömling in Verbindung, welcher im vorigen Jahrhundert entwässert wurde und beide Flußgebiete verbindet, obwohl er seinen eigentlichen Abfluß durch die Ohre hat. Wegen Corrigirung der oberen Aller sind neuerdings zwischen den Uferstaaten Verhandlungen eingeleitet.

**Allerchristlichster — Allergetreuester** König und andere von der römischen Curie verliehen Prädicate. Die päpstliche Curie liebte es, den katholischen Souveränen Titel zu geben, die eine Beziehung auf die Kirche haben. So gab sie dem König von Frankreich den Titel „Allerchristlichster König", rex christianissimus; es ist aber nicht bewiesen, daß sie bereits dem Frankenkönige Chlodwig bei seiner Taufe diesen Titel gegeben. Urkundlich hat ihn erst Ludwig XI. 1469 erhalten. Seitdem hießen die Könige von Frankreich in Staatsschriften Sa Majesté très-chrétienne. Unter Louis Philipp's Bürgerkönigthum wurde dieser Titel umgangen, und auch das neue Kaiserthum hat ihn nicht wieder aufgenommen, wenn auch etwas dem Aehnliches wieder eingeführt wurde, indem der Papst dem Kaiser Louis Napoleon den Titel eines „ältesten Sohnes der Kirche" gab, welchen mehrere der früheren Könige Frankreichs ebenfalls geführt hatten. „Allergetreuester König", rex fidelissimus, ist der Titel des Königs von Portugal, zuerst 1748 von Papst Benedict XIV. dem König Johann V. verliehen und zugleich mit dem Recht verknüpft, alle Bisthümer und Abteien des Königreichs zu besetzen. „Katholischer König", rex catholicus, heißen die Könige von Spanien, seit Don Fernando IV. die Mauren aus Spanien vertrieb. „Apostolische Majestät", rex apostolicus, ist gegenwärtig der Titel der Kaiser von Oesterreich. Das ist der älteste dieser Titel; derselbe wurde im Jahre 1000 Stephan I. von Ungarn vom Papst Sylvester II. verliehen. Papst Clemens XIII. erneuerte denselben

1758 für Maria Theresia und ihre Nachkommen. „Vertheidiger des Glaubens“, defensor fidei, ist ein immer noch gebräuchlicher Titel der Könige von England, den Papst Leo X. 1522 dem Könige Heinrich VIII. für seine Schrift gegen Luther verlieh. Uebrigens war derselbe Titel bereits 1412 der Verbindung der schweizerischen Cantone verliehen, weil sie den Papst gegen die Franzosen siegreich vertheidigt hatten. Die Schweiz scheint gar nicht oder nur wenig von diesem Titel Gebrauch gemacht zu haben. Noch haben verschiedene andere Souveräne und Staaten ähnliche Titel von der römischen Curie empfangen, doch sind dieselben nicht zur allgemeinen Geltung gelangt.

**Allerheiligenfest**, Festum omnium Sanctorum. Die griechische Kirche feierte nach dem Zeugnisse des Chrysostomus schon im vierten Jahrhunderte in der Pfingstoctav ein Fest aller Märtyrer. Eine solche Collectivfeier zu Ehren der Märtyrer finden wir dann zunächst auch in der abendländischen Kirche am 13. Mai, dem Tage an welchem 609 Papst Bonifaz IV. das Pantheon als Kirche zur Ehre der Jungfrau Maria und der Märtyrer eingeweiht hatte. Wahrscheinlich hat es eben durch diesen Vorgang seinen Anfang genommen. Später wurde dieses Fest als Fest aller Heiligen auf den ersten November verlegt und zugleich als allgemein zu feierndes vorgeschrieben. An diesem Tage wird es gegenwärtig in der katholischen Kirche als Fest ersten Ranges mit Vigilie und Octav (duplex primae classis cum vigilia et octava) gefeiert, zur Verehrung aller aus ihrem Schooße hervorgegangenen Heiligen. Die katholische Kirche sucht in diesem Feste zusammenzufassen: die Lehre von dem Zusammenhange und der Gemeinschaft der „streitenden“ und der „triumphirenden“ Kirche.

**Allerheiligstes** s. **Tempel**.

**Allerseelentag**, Commemoratio omnium fidelium defunctorum. Dem Allerheiligenfeste läßt die katholische Kirche unmittelbar, am zweiten November, einen Tag des Gedächtnisses aller verstorbenen Katholiken folgen, nicht wie jenes einen Tag der Verehrung und der Anrufung um Fürbitte, sondern einen Tag des Andenkens, einen Tag der Fürbitte für die Hingeschiedenen. Daher ist die schwarze Farbe der priesterlichen Gewänder angewandt; das „requiem aeternam dona eis Domine et lux perpetua luceat eis“ der Grundton der Messe des Tages; daher an diesem Tage die ergreifende Sequenz „Dies irae, dies illa. In diesem Feste der katholischen Kirche soll der Glaube von dem Zusammenhange und der Gemeinschaft der auf Erden streitenden und der im „Reinigungsorte (s. den Art. **Fegefeuer**) leidenden Kirche zum Ausdruck kommen. Es knüpft sich daran die Fürbitte für die Verstorbenen. Seinen Ursprung verdankt dieser Gedächtnißtag, mögen auch einzelne Spuren früher vorkommen, wohl besonders dem Abt Odilo von Clugny, der ihn 998 für die Klöster der Cluniacenser Congregation vorschrieb.

**Allgemeine deutsche Bibliothek.** (1765—92. Berlin. 106 Bände.) Lavater und Mendelssohn, die enthusiastische Erneuerung des Christenthums und die deistische Aufklärung, das waren die beiden Gegensätze, zwischen denen sich Nikolai (1733 bis 1811), der Stifter der allgemeinen deutschen Bibliothek mit seinen zahlreichen Mitarbeitern bewegte. Dort bei Lavater sahen sie nur die Finsterniß, hier bei Mendelssohn das reine Licht, dort die Verschwörung gegen Bildung und Protestantismus, hier die reine Vernunftlehre, gegen die die Angriffe der vermeintlichen Feinde der Menschheit ohnmächtig seien. Sie nannten sich die Wächter des Protestantismus, hielten sich wirklich für berufen dazu, Tag für Tag vor den Gefahren zu warnen, mit denen Katholicismus und Jesuiterei die protestantische Kirche bedrohten; aber Hamann in Königsberg hatte Recht, als er Nikolai den Nehemias beim Bau des deistischen Tempels nannte. Wenn Nikolai und seine Mitarbeiter in den rechtgläubigen Protestanten nur die Alliirten des Katholicismus sahen, so waren sie selbst die eifrigsten Verbündeten der Juden. Lavater war ihnen wegen der Sympathie, mit der er sich für die katholische Kirche und ihre christliche Ueberlieferung aussprach, verdächtig und sie klagten ihn geradezu an, daß er sich im Geheimen mit der Idee einer Vereinigung der katholischen und protestantischen Kirche trage, und sie selbst hoben das aufgeklärte Judenthum auf den Schild. Lavater war ihnen mit seiner enthu-

siastischen Theologie der Inbegriff aller Schrecken, die den Fortbestand des Protestantismus bedrohten; Mendelssohn dagegen galt ihnen als der „erste Lehrer" des Daseins Gottes, als der Lehrer der Unsterblichkeit, seine „Morgenstunden" hießen ihnen das schönste Vermächtniß, das er der Welt hinterlassen hat, seine letzten geheiligten Worte, und mit einem wahren Despotismus wollten sie ihn als den Lehrer der Menschheit schlechtweg zur Anerkennung bringen. Kampf gegen Lavater war heilige Pflicht, ein Zweifel an Mendelssohns Autorität und unsterblichem Verdienst ein Frevel gegen die Menschheit.

Die Bibliothek verdachte es Dohm, als er in seiner Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden den Vorschlag machte, den Bekennern einer reinen Vernunft-Religion die Freiheit eines eigenen Gottesdienstes einzuräumen; sie fand diesen Vorschlag unter Protestanten unpassend; sie wollte nämlich von dem Unterschied des Protestantismus und der Vernunft-Religion Nichts wissen und ihre Verbündeten, die aufgeklärten Juden, aus dem neuen protestantischen Bund nicht ausgeschieden sehen.

Mendelssohn schrak anfänglich vor dem Gedanken der allgemeinen deutschen Bibliothek zurück. Erfindung und Plan gehörten Nikolai an. Als derselbe seinem Freunde die Idee mittheilte, entsetzte sich derselbe fast vor der Größe des Unternehmens und hielt er die Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen haben würde, für unüberwindlich. Da er aber den protestantischen Aufklärer entschlossen sah, den Kampf mit Gefahren und Schwierigkeiten aufzunehmen, sagte er ihm seine Unterstützung zu.

Der Gedanke, vor dessen Größe Mendelssohn Anfangs erschreckt zurückfuhr, war nichts Geringeres, als der einer allgemeinen Weltreformation. In den Schulen sollte nur die Weltbürger-Religion gelehrt und Synagogen und Kirchen in Providenz-Tempel verwandelt werden. Alle bisherigen Autoritäten sollten der philosophischen Doctrin weichen, und endlich auch im bürgerlichen Leben die reine Menschheit in ihre Rechte eintreten.

Ein allgemeines Journal, welches alle Wissenschaften in seinen Bereich und die besten Köpfe als Mitarbeiter heranzog, alle deutsche und in das Deutsche übersetzten Schriften anzeigte, seine Empfehlungen und Warnungen über ganz Deutschland verbreitete, ein Journal, welches mit Behutsamkeit vorschritt und indem es sich den Schein gab, nur die Auswüchse einer enthusiastischen, schwärmerischen Theologie zu bekämpfen, endlich das kirchliche System selbst dem allgemeinen Gelächter preisgab — ein solches Journal mußte allerdings das geschickteste Mittel zur Ausbeutung der Aufklärung sein. Gegründet im Jahr 1765 nahm es unter der Leitung Nikolai's bei seiner außerordentlichen Arbeitsamkeit sehr bald einen bedeutenden Aufschwung; Nikolai's buchhändlerische Erfahrung und seine Verbindung mit dem ganzen deutschen Buchhandel, sein Zusammenhang mit den kleineren literarischen Tribunalen trugen auch noch zum Gelingen bei.

Den Eindruck, den die Bibliothek auf einen großen Theil ihrer Zeitgenossen machte, lehrt uns unter Anderm das Bekenntniß, welches der Verfasser der Schrift „Apologie der Vernunft" ablegt. „Besonders, schreibt er, begann die allgemeine deutsche Bibliothek mir das zu werden, was sie vielen Tausenden in Deutschland geworden ist, eine elektrische Maschine für die Seele. — Ein Stoß und wieder einer und schon wieder einer — und siehe, so ward der Verstand aufgeregt, der Blick schärfer, der Muth stärker, die Entschlossenheit fester, das Bedürfniß, angefangene Untersuchungen zu vollenden, dringender, das Gewissen ruhiger, die Scheu gegen gewisse philosophische Secten gemilderter, und ich fand endlich — Wahrheit und bei der Wahrheit Freude und Beruhigung."

Die Bibliothek richtete sich Anfangs gegen die Dogmatik der Schulcompendien, dann gegen die symbolischen Bücher, endlich gegen das Positive der kirchlichen Anschauung, dann kam die Schrift an die Reihe, das Ende war der Deismus. Die symbolischen Bücher fielen der Schrift zum Opfer, diese selbst wieder der aufgeklärten Vernunft. Die Kritik der Schrift wurde durch einen einfachen Proceß vollzogen, indem man zwischen deutlichen und dunkeln Stellen unterschied, — jene sind solche, die mit ausgemachten Vernunftwahrheiten übereinstimmen, die dunkeln aber sind, welche diesen Wahrheiten zu widersprechen scheinen und demnach ohne Bedenken aufzuopfern sind.

Die Werke, die von der Bibliothek als ihre bedeutendsten Hilfsgenossen betrachtet wurden, waren des Reimarus Fragmente und Tellers biblisches Wörterbuch; der Horus und Hierokles wurden auch nicht verschmäht, zuletzt kamen ihr Bahrdt's Schriften über die Bibel zur Hilfe. Diese eingreifenden Werke schienen den Gegensatz der protestantischen Kirche gegen das Pabstthum zu schärfen und zugleich den Protestantismus von den „Menschensatzungen" zu befreien. Die Agitation ward besonders durch Warnungen vor katholischen Verschwörungen gegen die protestantische Kirche und vor der Erneuerung des Jesuitenordens unterhalten. Wer an jene Gefahren nicht unbedingt glauben wollte, war des Krypto-Katholicismus und des geheimen Jesuitismus verdächtig und die Zielscheibe der heftigsten Polemik. So wurde z. B. Garve, der in Breslau in katholischen Zusammenhängen lebte und in seiner sanften und bescheidenen Weise sich durch diese Lärmrufe unangenehm berührt fand, von Nikolai auf das Schärfste angegriffen.

Nikolai unternahm und beschrieb seine Reise durch Deutschland in der ausdrücklichen Absicht, um diejenigen zu widerlegen, die an die wachsende Allmacht, zu der die Jesuiten nach ihrem Sturze wieder aufstiegen, nicht glauben wollten und um die verschwörerischen Zusammenhänge zwischen den protestantischen Restaurations-Versuchen und der katholischen Kirche nachzuweisen.

Einen eigenthümlichen Wendepunkt in der Entwickelung der Bibliothek bezeichnet im Anfang der achtziger Jahre ihr Austreten gegen Semler. Früher waren sie mit demselben einverstanden gewesen, als er seine Kritik gegen die hergebrachte Theologie richtete. Als er sich aber jetzt gegen Bahrdt und Basedow erklärte und seinen bisherigen Liberalismus mittelst der Unterscheidung zwischen Lehre und Lehrart zu entschuldigen und zugleich zu retten suchte, griffen sie ihn rücksichtslos an und fragten ihn, wie man wohl die Lehrart in Bezug auf ein Dogma ändern oder verbessern könne, ohne die Lehre selbst zu modificiren.

Semler verschanzte sich hinter dem Unterschied von Theologie und Religion; nur in jener wollte er bisher gearbeitet und kritisirt, diese aber unversehrt gelassen haben. Hinge aber Beides nicht zusammen, antwortete darauf die Bibliothek, so wäre das theologische Studium das undankbarste und unfruchtbarste von der Welt. Hängt dagegen Beides zusammen, so wird die erweiterte und berichtigte theologische Gelehrsamkeit, die doch Nichts als tiefere Erkenntniß und Ergründung der Religion ist, auch eine Veränderung der Lehre herbeiführen.

Die Mitarbeiter der Bibliothek waren zu sehr Dilettanten oder bloße Plänkler, die in des Gegners Land Unruhe und Verwirrung brachten, es aber nicht beherrschen und bearbeiten konnten, als daß sie die in dem letzten Satz enthaltene Drohung hätten ins Leben und der bisherigen protestantischen Theologie ein geschlossenes System der neuen Lehre entgegensetzen können. Sie mußten den Versuch den späteren deutschen Philosophen überlassen, freilich auf die Gefahr hin, daß auch diese in ihrem Unternehmen scheiterten.

Indessen wurden sie durch diese spätere philosophische Entwickelung gestürzt. Kant machte dieser Art der Aufklärung ein Ende und das Interesse, welches der Kampf der folgenden Systeme gegen Kant und gegen einander erweckte, entzog endlich der Bibliothek die öffentliche Aufmerksamkeit. Ende der achtziger Jahre war das Schicksal der Bibliothek entschieden, wenn sie ihre Existenz auch noch längere Zeit fristete. Schon Mendelssohn hatte den Verfall der wolfischen Schule anerkennen und eingestehen müssen, daß die besten Köpfe Deutschlands von aller Speculation (d. h. der wolfischen) mit schnöder Verachtung sprachen. Er klagte und jammerte zuletzt darüber, daß Kant die ganze Metaphysik zermalmt habe. Die Wiedererweckung Spinozas durch Jacobi, die Entdeckung, daß Lessing, dessen vertrauter Freundschaft er sich vor dem deutschen Publicum rühmte, ihm von seinen spinozistischen Ueberzeugungen Nichts mitgetheilt hatte, die Enthüllung der falschen und gewundenen Wege, auf denen er Jacobi und dessen Darlegung der Streitfrage zuvorzukommen und ihm durch die Veröffentlichung seiner deistischen Weisheit im Voraus zu entwaffnen suchte — alles das hatte ihm das Herz gebrochen. In dem lebhaften Streit, der noch über seinem Grabe wegen der Lessing-Jacobischen Streitsache geführt wurde, kam es endlich an den Tag, daß er bei aller seiner vermeintlichen philosophischen Weisheit ein Jude, ein sehr strenger, ein rabbinisch gesinnter

Jude geblieben war. Damit war aber der Bibliothek ihr Ideal geraubt und sie siechte seitdem ihrem Tode entgegen.

**Alliance, Evangelical** (Evangelischer Bund), ein außerkirchlicher Verein von Christen aller Lande, der, wie schon sein Name anzeigt, von England ausgeht. Der Gedanke zu einer religiösen Verbindung der evangelischen Christen verschiedener Länder ist alt; schon Cromwell hegte ihn und schlug 1655 in Verfolgung desselben u. A. dem König von Schweden ein allgemeines Bündniß aller Protestanten der Welt vor;[1]) auch Leibnitz[2]) interessirte sich für diesen Gedanken, und er arbeitete besonders auf eine Verbindung der Lutheraner und Reformirten in Deutschland mit den Reformirten in England hin, setzte sich auch zu diesem Zweck mit dem englischen Gesandten in Zelle, Herrn von Cresset, in Briefwechsel, und fand sowohl in Berlin bei der Churfürstin Sophie Charlotte und ihrem gelehrten Hofprediger Jablonsky, als in Hannover rege Theilnahme; doch fehlte jeder sichtbare Erfolg. Die gegenwärtige „Alliance" ist zunächst durch die Anregungen nordamerikanischer, schottischer und einiger englischer Sekten-Elemente entstanden. Schon Dr. Nevin, der Gründer der (deutschen) „hochkirchlichen Theologie von Merkersburg" (s. **Amerika**, Religion), hatte auf die Bildung solch einer Gemeinschaft hingewirkt; einen weiteren Anstoß, freilich in anderem Geiste, hatte bereits 1842 Dr. Kniewel zu Danzig und Dr. Schmucker in Nordamerika gegeben; dazu bemühte sich der Schotte Dr. Chalmers, für den unheilbaren Bruch innerhalb der schottischen Nationalkirche auf einem neutralen Boden eine Entschädigung zu gewinnen, einen Bund der Evangelischen zu stiften, „der gegen den Antichrist Front mache", und endlich zeigten die englischen Baptisten einen ganz besonderen Eifer für diesen Plan. Ueber die Entstehung des Bundes sagt ein Mitglied des Vereins (der Pastor E. Kuntze) in einer Gelegenheitsschrift: Angeregt durch Aufforderungen des In- und Auslandes traten im August 1845 Geistliche und Laien aus sieben verschiedenen Kirchengemeinschaften zu Glasgow in Schottland zusammen, um eine Einigung, abgesehen von ihren einzelnen Differenzen, zu versuchen. Punkte der Vereinigung stellten sich heraus. Sie erkannten aber wohl, daß wenn das Ganze nicht auf Schottland beschränkt bleiben sollte, eine größere Anzahl die Angelegenheit noch reiflicher erwägen müßte, damit wirkliche Beschlüsse gefaßt werden könnten. Sie erließen deshalb eine Einladung an Geistliche, Aelteste und Diakonen und luden Alle, welche die Hand zu einer allgemeinen Verbrüderung der Gläubigen zu bieten bereit wären, zu einer Versammlung im October 1845 zu Liverpool ein. Dieser Aufruf fand in allen Kirchengemeinschaften Anklang, und es erschienen am festgesetzten Tage in Liverpool 216 Geistliche und Laien aus 20 verschiedenen evangelischen Kirchengemeinschaften. Die erste Sitzung wurde dem Lesen der heil. Schrift, dem Gebete und der Erbauung gewidmet. Als es nun zu den Verhandlungen kam, zeigte sich eine große Zurückhaltung; jeder suchte sich gegen die Zumuthungen der Andern zu verwahren. Keiner wollte sich und seiner Kirchengemeinschaft etwas vergeben, bis man sich dahin vereinigte, daß nicht die Rede sein könne von Vereinigung verschiedener Kirchengemeinschaften, noch von Anerkennung anderer Glaubensbekenntnisse, sondern daß sie lediglich als einzelne Christen zusammenkämen und daß sie weder von ihrer Ueberzeugung und ihrem Bekenntniß das Allergeringste aufgeben, noch irgend etwas ihnen Fremdes annehmen sollten, sondern daß Jeder vor wie nach frei bleiben sollte in seinem Glauben und Bekenntniß. — Der Allen als nothwendig gemeinsam bezeichnete Lehrgrund war vorläufig in 8 Punkte kurz zusammen gefaßt, und die Zwecke des Evangelischen Bundes wurden kurz bezeichnet, zugleich auch beschlossen, daß eine noch größere Versammlung im Sommer 1846 veranlaßt werden sollte. Zuvor aber wurden noch im Januar zu Liverpool und im April zu Birmingham vorbereitende Versammlungen gehalten, in denen diese Gegenstände noch einmal durchgesprochen wurden. Die Theilnahme, welche durch diese und andere Versammlungen in allen Theilen Englands, Schottlands und Irlands erregt wurde, war groß.

Der 19. August 1846 war zu der größeren Versammlung festgesetzt. Fremde waren aus allen Theilen Englands, Nord-Amerika's, West- und Ostindiens, so wie aus den

---

[1]) Geschichte Englands von D. Hume. (Französische Uebersetzung Campanons.) Paris 1839. Bd. VI. S. 28.

[2]) G. W. Freih. v. Leibnitz, von Guhrauer. Breslau, II. S. 179.

verschiedenen Ländern Europa's eingetroffen und wurden gastfrei aufgenommen. Es war eine Kirchenversammlung eigenthümlicher Art, wie sie noch nie auf Erden stattgefunden. Da saß ein kupferrother Häuptling der Nord-Amerikanischen Indianer neben einem Negerprediger aus Westindien, ein Missionar aus Süd-Afrika neben dem Bruder von Ostindien, Engländer, Franzosen, Deutsche, Holländer, Schotten, Iren, aus den entlegensten Gegenden der Erde, und von den verschiedensten evangelischen Bekenntnissen hatten sich 920 Personen aus 50 verschiedenen evangelischen Kirchengemeinschaften versammelt. Man erklärte von Neuem, daß man nicht erst eine Vereinigung gründen, sondern die schon vorhandene Einheit aussprechen und sich dazu bekennen wollte. In folgenden 9 Punkten fand man die Vereinigungs-Grundlage:

1) Die göttliche Eingebung, Autorität (Ansehn) und Zulänglichkeit der heiligen Schrift. 2) Die Einheit des göttlichen Wesens und die Dreieinigkeit der Personen. 3) Die gänzliche Verderbtheit der menschlichen Natur in Folge des Sündenfalls. 4) Die Menschwerdung des Sohnes Gottes, sein Erlösungswerk für die sündige Menschheit und sein Mittleramt als Fürsprecher und König. 5) Die Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben. 6) Das Werk des heiligen Geistes in der Bekehrung und Heiligung des Sünders. 7) Das Recht und die Pflicht des eigenen Urtheils in Erklärung der heiligen Schrift. 8) Die göttliche Einsetzung des christlichen Predigtamts, und die Autorität und Dauer der Stiftung der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahls. 9) Die Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung des Leibes, das Weltgericht durch unsern Herrn Jesum Christum mit der ewigen Seligkeit der Gerechten und der ewigen Verdammniß der Ungerechten. Mit diesen neun Punkten bezeichnete man die Grenzen, innerhalb welcher man „wünschte", daß alle Glieder des Bundes mit ihrem Glauben ständen. (Die Punkte 8 und 9 hatten in dem ursprünglichen Programm gefehlt und wurden erst nachträglich in Berücksichtigung englischer Verhältnisse beigefügt. Punkt 9 war gegen die amerikanische Sekte der Universalisten gerichtet; u. A. aber nahmen auch die württembergischen Pietisten Anstoß an der „ewigen Verdammniß", und es wurde darum die Aenderung „ewige Pein" beliebt. Punkt 8 ist der Baptisten wegen in auffälliger Weise unklar gehalten; dennoch hatte diese Sekte dagegen noch immer Einwendungen zu machen.) Hier wurde nun auch der Zweck des Bundes klar ausgesprochen, nämlich brüderliche Liebe und Eintracht unter den verschiedenen Abtheilungen der christlichen Kirche zu fördern; ferner, daß jedes Glied des evangelischen Bundes sich des Haders und Streits enthalte, und daß, wo er sich in seinem Gewissen gebunden fühlte, gegen Irrthum zu zeugen, dieses ohne Bitterkeit ganz im Geiste christlicher Liebe geschehe. Außerdem wurde festgestellt, daß auch ferner persönliche Zusammenkünfte und Briefwechsel stattfinden sollten, damit den Bedrängten Theilnahme und Fürbitte zu Theil werde. Es sollten namentlich über den Stand des Unglaubens und seine gegenwärtige Form Mittheilungen gemacht werden; man wünschte die christliche Sonntagsfeier und eine christliche Erziehung der Jugend zu fördern und den Eingriffen des Papstthums entgegen zu treten, überall die Ausbreitung der evangelischen Kirche zu fördern und alle Erscheinungen des Unglaubens, Aberglaubens, des Irrthums und der Gottlosigkeit zu bekämpfen. Es wurden zu dem Ende Zweigvereine gebildet 1) für Groß-Britannien und Irland, 2) für die vereinigten Staaten von Amerika, 3) für Frankreich, Belgien, 4) Nord- und 5) Süd-Deutschland, 6) britisch Nord-Amerika und 7) West-Indien, dazu kam später noch 8) Schweden. Ueberall ging man nun an die weitere Ausführung des großen Plans, voran Groß-Britannien, wo fast an jedem Orte größere und kleinere Versammlungen gehalten wurden. Bei dem großen Zusammenfluß von Christen aller Nationen zu der Welt-Ausstellung, die 1851 in London stattfand, hielt es der englische Zweig des Evangelischen Bundes für zweckmäßig, auch eine Versammlung von Christen aller Völker zu veranstalten, die vom 19. August bis zum 3. September stattfand. Jedem Volke war ein Tag besonders gewidmet. Vieles, was bisher nur in kleineren Kreisen eines einzelnen Volkes bekannt war, wurde hier in die Oeffentlichkeit geführt und man erwies sich gegenseitig herzliche Theilnahme in Leid und Freude.

In Frankreich hatte die politische Bewegung von 1848 der Entwickelung des Evangelischen Bundes große Hindernisse in den Weg gelegt, doch hatten sich Zweig-

vereine in Lyon, Lausanne und Brüssel gebildet. Dieser Zweig hielt es für nothwendig, die Basis des Evangelischen Bundes „kürzer und weiter“ zu fassen, um alle die darin zu vereinigen, von denen es ihnen wünschenswerth war, sie als Glieder aufzunehmen. (Einer der hervorragendsten Sprecher des französischen Zweiges, Herr von Pressensé, erklärte sich dabei freilich gegen alle abgeschlossenen Formulare und Bekenntnißschriften als bedeutenden Hemmschuh des Fortschritts der Wahrheit, empfahl „die Bibel allein mit zeitgemäßer Entwickelung der Dogmen und schärfte die unerläßliche Pflicht ein, die formulirte Lehre, die sich zwischen Gott und uns stelle, zu beseitigen“!) In Paris wurde 1855 nach dem Vorbilde von London bei Gelegenheit der allgemeinen Industrie-Ausstellung ebenfalls eine große Versammlung gehalten, wo die Zustände der evangelischen Christenheit auf's Neue vorgeführt und namentlich Einblicke in das religiöse Leben Schwedens, Italiens, Oesterreichs, Ungarns und der Türkei gewährt wurden.

Der Evangelische Bund verfolgte gleich anfangs nächst diesen Versammlungen „zur Erweckung brüderlicher Liebe und herzlicher Theilnahme der Evangelischen unter einander“, auch noch andere Zwecke, namentlich den, „sich der Verfolgten um des Glaubens willen anzunehmen“. So ist es ihm gelungen, den Dr. Achilli, freilich einen Unwürdigen, aus dem Gefängnisse in Rom zu befreien und den Eheleuten Madiai in Florenz den Kerker zu öffnen, und in Schweden wie an anderen Orten die Grundsätze religiöser Freiheit geltend zu machen. So veranlaßte derselbe die Homburger Conferenz, wo diese Grundsätze der religiösen Freiheit in ausführlicher Weise besprochen wurden, was auch bei der großen Versammlung in Paris geschah.

Ferner veranlaßte derselbe Preisschriften, über die Sonntagsheiligung nach der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Länder, über den Unglauben, das Papstthum und die Arbeiter-Bevölkerung. Er wirkte dazu mit, daß 100 Prediger aus Schottland und England auf kurze Zeit nach Irland gingen, um dort unter Katholischen und Evangelischen die großen Thaten Gottes zu verkündigen; auch sind die Gottesdienste in nicht kirchlichen Gebäuden und im Freien, die jetzt vielfach von christlichen Gemeinschaften gehalten werden, von ihm in's Leben gerufen, um den Verkommenen im Volke, die in keine Kirche gehen, den Weg des Heils nahe zu bringen.

Auch in Berlin hatte sich ein Zweigverein des Evangelischen Bundes gebildet, der zunächst nur eine geringe Anzahl von Mitgliedern umfaßte. Dieser Zweigverein brachte im September 1857, nachdem König Friedrich Wilhelm IV. bei Gelegenheit gegen die Deputation der Pariser Conferenz den Wunsch ausgesprochen hatte, daß nach dem Vorgange von London und Paris auch in Berlin eine solche Versammlung von evangelischen Christen aus allen Ländern gehalten werden möchte, eine Versammlung nicht bloß von Gliedern des Evangelischen Bundes, sondern auch derer, die dem Evangelischen Bunde nicht beigetreten, die aber innerhalb der durch die 9 Lehrpunkte gezogenen Grenzen stehen, zusammen.

Die Berliner Versammlung, deren Urheber neben dem Pastor Kuntze zu sein, sich der Berliner Baptistenprediger Lehmann besonders rühmte, hielt vom 9. bis 17. Sept. 1857 ihre Sitzungen, und zwar zumeist in der ihr von Staats wegen eingeräumten Garnisonkirche. Die Zahl der Theilnehmer ist nicht genau festgestellt worden, doch nahmen an der Vorstellung vor dem König, welche am 11. Sept. stattfand, gegen tausend Personen Theil Von vornherein war die Befürchtung laut geworden, es möchte in der Versammlung ein Ton der Bitterkeit und Gehässigkeit in Bezug auf die kirchlichen Gegner der Allianz (Stahl, Hengstenberg rc.) laut werden, und Hofprediger Krummacher aus Potsdam nahm darum gleich in der ersten Sitzung Veranlassung, nachdrücklich zu erklären, „unter den Gegnern ständen Männer, die auch ferner in Ehren zu halten seien.“ Es war indeß vorauszusehen, daß sein mahnendes Wort nicht auf alle Elemente der stark gemischten Vereinigung, in der u. A. auch der Haß der englischen Freikirchler gegen alle historischen hochkirchlichen Elemente stark vertreten war, Einfluß ausüben werde. In dieser Versammlung, die in den kahlen Räumen des schlichten und wenig feierlichen Gotteshauses vor einer bühnenartig breit und hoch, aber sehr leicht und ärmlich drappirten Rednertribüne auf den weit ausgedehnten Kirchenbänken saß, fanden sich außer den verschiedensten Nationalitäten auch die religiösen Standpunkte vom englischen

Puseyiten und bischöflichen Methodisten bis zum amerikanischen Independenten und bis zum Mennoniten und Baptisten. [1]) Kaum fehlte eine christliche Secte, außer der der Quäker, die nach ihrem Grundgesetz sich selbst der Anerkennung der neun Artikel weigerten. Auch war die wissenschaftliche Theologie in mannichfachen Nüancen vertreten, und wenn allerdings die radicale Tübinger Schule fehlte, so fand doch, dem Anscheine nach, die bei einer Gelegenheit gegen dieselbe gerichtete strenge Abweisung nicht allseitige Zustimmung. Von den theologischen Professoren machten sich bemerklich Professor Nitzsch aus Berlin, die Professoren Moll und Jacoby aus Halle (Letzterer ein Schüler Neander's), Schenkel und Plitt aus Heidelberg, Schlottmann aus Zürich, Merle d'Aubigné, der Geschichtsschreiber der Reformation, aus Genf. Auch der Präsident des Evangelischen Kirchentags, v. Bethmann-Hollweg, nahm an der Debatte Theil und hob „die Einheit und Verschiedenheit der Ev. Alliance und des Ev. Kirchentags" hervor. Der zeitige Gesandte der nordamerikanischen Freistaaten in Berlin, Wright, ein eifriger Methodist, war ebenfalls Mitglied und trat als solches redend auf. Neben den Berichten über den Zustand der evangelischen Kirche in allen Ländern Europa's und vielen Theilen der anderen Erdtheile gingen Erörterungen über große Principienfragen einher, aus denen die Verhandlungen über das allgemeine Priesterthum der evangel. Christen, neben dem aber doch die Amtsordnung bestehen könne und müsse (Nitzsch), dann die über religiöse Freiheit und die über die Annäherung deutscher und englischer theolog. Wissenschaft hervorzuheben sind. Ueber den zweiten Punkt sprachen ausführlicher Plitt und Schenkel, Beide in einer ziemlich bedenklichen abstracten Richtung. Aus der Rede Plitt's heben wir folgende wichtigere Sätze hervor:

„Jedes menschliche Individuum steht in absoluter Abhängigkeit von Gott und wird sich derselben durch das Gewissen bewußt. Falls ich gewissenhaft bin, werde ich lieber sterben, als etwas gegen mein Gewissen thun. Da ich es mit Gott zu thun habe, so kann ich keine menschliche Autorität anerkennen; ich kann es nicht, eben weil ich mich absolut abhängig von Gott weiß. Es handelt sich demnach hier nicht um diejenige Freiheit, die der Unglaube für sich in Anspruch nimmt, die da in einer Gleichgültigkeit Gottes gegen religiöse Meinungen, in einer Nichtabhängigkeit von ihm wurzelt und nicht sowohl eine Freiheit ist, ihm in einer vom Gewissen gebotenen Art, sondern ihm gar nicht zu dienen ...." Und ferner bemerkte Plitt:

„Keiner darf verfolgt werden, Allen ist unbeschränkte Religionsfreiheit zu gewähren." Damit man aber diesen abstracten Satz nicht so ausbeute, daß an die Stelle eines Societäts-Organismus eine Masse von Atomen trete, fügte er den Canon bei: „die Freiheit der Individuen in der religiösen Sphäre involvirt nicht eine Freiheit in der bürgerlich-socialen Sphäre, wodurch das Wohl und Bestehen Anderer gefährdet werden könnte. Artet sie dahin aus, so übt der Staat, wenn er einschreitet, Nothwehr: jus inspectionis saeculare muß ihm bleiben, nur bedarf es hier von Neuem eines beschränkenden Canons. Staatsgefährlich wird eine religiöse Ueberzeugung und zum Einschreiten berechtigt sie den Staat erst dann, wenn sie zu Handlungen führt, die der allgemeinen Moral oder den besonderen Gesetzen des Staats zuwider sind. Ganz so spricht sich die belgische Verfassung (!) aus."

Hofprediger Krummacher bemerkte dazu und zum Theil dagegen bald darauf, in richtigerem Instinct auf die Wirklichkeit eingehend, Folgendes: „Der preußische Staat, als ein gut evangelischer, werde es sich nicht nehmen lassen, die Kirche zu beschirmen; er werde Legitimation fordern von denen, die neue Lehre brächten, und gegen Alle sein, welche Moralität oder Erziehung gefährdeten. Gerade diesen Grundsätzen habe Preußen die Vorzüglichkeit seiner Schulen zu verdanken. Eine Anglisirung oder Amerikanisirung sei vom Uebel. Uebrigens werde der preußische Staat die größte Toleranz üben, und auch die Baptisten würden längst anerkannt sein, wenn sie sich nicht so mannichfache Uebergriffe hätten zu Schulden kommen lassen." (Die Baptisten, welche sich in der Versammlung befanden, suchten übrigens die Ueberzeugung zu ver-

[1]) Es ist wohl bezeichnend, daß gleich in der ersten Sitzung, in welcher die Vertreter der großen Kirchen ihre Ansprachen hielten, erklärt wurde, wegen Mangel an Zeit könnten die Begrüßungen der Baptisten, Mennoniten, Mitglieder der Brüdergemeinde, nicht gehört werden.

breiten, daß sie ihre Wirksamkeit so gut wie ganz auf die religionslosen Kreise des Volkes richteten, kaum fünf Procent derer, die ihrer Gemeinschaft zugeführt würden, gehöre den schon Gläubigen an. Indessen gab sich doch Mißtrauen gegen die Versicherungen der Baptisten kund, denen vorgeworfen wurde, in die evangelischen Gemeinden einzudringen und ihren Frieden zu stören.) Dies sind die wesentlichen Vorgänge der Berliner Versammlung.

Wenn wir auch nicht läugnen wollen, daß diese Versammlung in manchen Stücken Nutzen gestiftet hat [1]), so dürfen wir doch auch nicht verschweigen, daß die Unklarheit, welche vielfach die Entwicklung ihrer Verhandlungen trübte, das Zustandekommen bestimmter Resultate verhindert hat. Diese Unklarheit ist zur Hälfte aus einer pietistischen Strömung herzuleiten, welche große Kreise der Versammlung beherrschte und die christliche Freiheit zu sehr der christlichen Brüderlichkeit unterordnete, zur andern Hälfte aus einer wissenschaftlichen Weitherzigkeit, welche stets geneigt war, die Beengung der christlichen Entwicklung im Individuum, wie in der Secte, dem realen, historischen Gewinn solcher Entwicklungen, wie er in festen Kirchen, Symbolen und Ordnungen zu Tage tritt, vorzuziehen. In letzterer Richtung ging wohl Prof. Schlottmann aus Zürich, ein preuß. Westfale, der früher preuß. Gesandtschaftsprediger in Konstantinopel war, am weitesten.

Die Versammlung fand übrigens auch weder im Publicum noch in der deutschen Presse eine besondere Würdigung, geschweige denn Anerkennung. Die Gegensätze innerhalb der Versammlung zeigten sich dem Auge auch der religiös Gleichgültigen zu deutlich, und der Mangel an bestimmten praktischen Zwecken und Zielen gab dem Ganzen einen unruhigen verschwommenen Charakter, der dahin führte, an die Stelle realer evangelischer Thaten allgemeine Angriffe, Verdächtigungen u. dgl. zu setzen. Das Wort, das einst ein französischer Publicist kurz vor der Revolution den Verbindungen der Conservativen zurief: „Wenn der Dampfkessel springen will, so hilft es nichts, daß sich alle Passagiere die Hände reichen," empfahl sich zu einer nochmaligen Anwendung, und auch diejenigen Protestanten, welche in der augenblicklichen Machtstellung der römisch-katholischen Kirche vollen Grund fanden, eine auf einen bestimmten Zweck gerichtete Vereinigung evangelischer Christen zu billigen und zu fördern, mußten sich gestehen, daß der Evangelische Bund in seiner zeitigen Gestaltung eine sehr nebelhafte und kraftlose Erscheinung sei, wesentlich ähnlich einer anderen aus gleich hochachtbaren Willensmeinungen hervorgegangenen evangelischen Vereinigung, dem Evangelischen Kirchentag (s. **Kirchentag**). Beides gleichmäßig Versammlungen, die eine kirchliche Bedeutung und Autorität in Anspruch nehmen, ohne dergleichen zu besitzen, können sie beide, wenn in ihren Zielen nicht bald genauer bestimmt, nur gleichmäßig die Wirkung haben, die noch vorhandenen kirchlichen Autoritäten und Behörden des letzten Restes ihres kirchlichen Ansehens zu entkleiden und demnächst die weitere Entwickelung und Entscheidung auf ein Gebiet zu verlegen, auf dem die Wahrheit sich immer in der Minorität befindet, auf das Gebiet der Agitation und des kirchlichen Clubbismus.

Wenn wir aber ungeachtet dessen die „Evangelische Allianz" nicht völlig und unbedingt verwerfen, so geschieht dies um ihres relativ berechtigten Strebens und insbesondere um ihrer politischen Bedeutung willen, welche letztere bis dahin noch nirgend genügend berücksichtigt zu sein scheint. Entstanden und erwachsen in England, hatte sie dort von Hause aus den Sinn und Zweck, einmal dem auf die Spitze getriebenen Independentismus ein Surrogat für den verlorenen Begriff Kirche zu gewähren und zugleich die damals noch vorhandene kirchliche und politische Spannung und Feindschaft zwischen Staatskirche und Dissenterthum, besonders im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Gegner im Papstthum auszugleichen und zu versöhnen, selbstredend freilich in ächt englischer Weise. Aecht englisch ist es nämlich, nicht allein jeden Streit möglichst durch Compromisse zum einstweiligen Abschluß zu bringen, sondern auch der Praxis und besonders praktischen Zwecken und Vortheilen gegenüber die Theorie und theoretische Bedenken — seien dies auch Glaubensartikel und kirchliche

[1]) Wir erinnern z. B. an den Vortrag des Prof. Kraft aus Bonn über die Frage, warum trotz der Rückkehr der Theologie zum Glauben so wenig geistliches Leben in der evang. Gemeinde herrsche, und an die daran sich anschließende allerdings nicht allseitige Debatte.

Differenzen — relativ gering zu achten und in den Hintergrund zu stellen, eine Eigenthümlichkeit, die wiederum mit dem Charakter und der Geschichte der englischen Reformation und des englischen Staatskirchenthums in dem engsten Zusammenhange steht. Erwachsen aus wenig lauteren Motiven, ursprünglich das politische Werk eines, wenn auch einsichtigen und kräftigen, doch weniger durch die Macht der Wahrheit, als durch Willkür und Ehrgeiz bewegten Fürsten, hat das englische Kirchenwesen jederzeit eine überwiegend politische Färbung und Bedeutung gehabt, so daß selbst der Kampf zwischen Staatskirchenthum und Dissenterthum mehr in politischen als kirchlichen Gegensätzen verlief und die kirchliche und religiöse Berechtigung des Individuums gegenüber dem kirchlichen und politischen Organismus fast die einzige brennende Frage war, während von einer englischen Theologie bis auf die neueste Zeit kaum die Rede sein kann, und nach der politischen Befestigung der Kirchen-Systeme Kampf und Entwickelung auf dem Gebiete des Geistes mehr oder weniger überall einem Zustande der Abspannung und dumpfen Stillstandes Platz gemacht haben.

Unmöglich daher, einen solchen Zustand und dessen Consequenzen auf Deutschland zu übertragen, unmöglich, die Tiefe und das Streben des deutschen Geistes auf das Armenrecht des englischen Dissenterthums zu stellen; unmöglich, das neu erwachte Arbeiten und Ringen auf dem Gebiete des Geistes durch ein Compromiß der Abspannung und Stagnation zu befriedigen und zu schlichten, unmöglich, die Resultate und Gegensätze einer fast zweitausendjährigen Kirchengeschichte und eines mehr als dreihundertjährigen reformatorischen Lebens und Strebens in Deutschland zu ignoriren, unmöglich die theologische und wissenschaftliche Fülle des deutschen Kirchenthums auf das Katechumenenniveau jener neun Artikel herunterzudrücken, unmöglich, die Verschleierung der Uneinigkeit zur Basis der Gemeinschaft zu erheben.

Wenn wir nichts desto weniger der „Evangelischen Allianz" eine politische Bedeutung auch für Deutschland vindiciren, so theilen wir doch die Besorgnisse derer nicht, welche das Princip der Allianz als den religiösen Freihandel bezeichnen (bekanntlich constituirte sich der evangelische Bund in London in demselben Jahre — 1846 definitiv — in welchem sich das englische Parlament für den Freihandel erklärte) und welche die Allianz selbst betrachten wollen, wenn nicht als den Hebel, mit welchem England die Kirchengesellschaften des Continents zu erschüttern und seine Hegemonie auch auf dem kirchlichen Gebiete zu vollenden gedenkt, so doch wenigstens als die Anfrage an die Kirchen des Festlandes, ob sie selbst schon in dem Grade an sich irre geworden sind, um ihre Eigenthümlichkeiten und Errungenschaften als etwas Gleichgültiges zu betrachten und ihren Rückhalt und ihre Stütze an dem festen Bau der englischen Staatskirche zu suchen. Die vorsichtige Zurückhaltung der meisten Häupter und Vertreter der englischen Staatskirche dürfte eher für das Gegentheil sprechen, um so mehr, als bei ernstlichem Geltendmachen des Princips der Allianz auf dem kirchlichen Gebiete das Kirchenthum in England selbst sich der Mitleidenschaft seiner Schwestern auf dem Continent schwerlich zu entziehen vermöchte.

Die politische Bedeutung der Allianz, oder genauer ausgedrückt, die Möglichkeit einer solchen für Preußen, scheint uns vielmehr in der Anbahnung einer größeren kirchlich-politischen Annäherung zwischen Preußen und England überhaupt und sodann besonders darin zu bestehen, daß gegenüber der politischen Action der römischen Kirche innerhalb der äußersten Ringmauern der evangelischen Kirche, und was sich selbst noch dahin zählt, ein politisches Gegengewicht gewonnen und organisirt und Preußen als dessen Haupt und Centrum gekennzeichnet und etablirt werde. So angesehen und behandelt, würde man bald über manche sonst schwer lösbare Widersprüche hinweg und in's Klare gekommen sein. Man würde es alsdann leicht verstanden haben, daß und warum das Ganze einen wesentlich polemischen Charakter in Bezug auf die römische Kirche an sich trägt; man würde es leicht verstanden haben, daß und warum man sich kirchlich der katholischen Kirche näher fühlen und doch mit protestantischen Secten eine Allianz gegen die politische Action der römischen Kirche schließen kann; man würde es alsdann leicht verstanden haben, daß und warum die sog. neun Artikel nichts sein können und nichts sein sollten, als auf einer Seite eine Art von Sicherheits-Ventil gegen allzu krause protestantische Geister und auf der anderen ein naturgemäß sich mehr

in der Negative haltendes Feldgeschrei gegen den politischen Kirchenfeind; man würde es alsdann leicht verstanden haben, daß und warum das Band, das die zerstreuten Glieder der evangelischen Kirche zu einer politischen Action vereinigen sollte, von den kirchlichen Besonderheiten nicht nur absehen könne, sondern auch müsse, so lange nur überhaupt noch in der Gemeinsamkeit des Gegensatzes die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung der Duldung ihre Stelle behielt.

So aber hat man die politische Bedeutung der kirchlichen Unklarheit und Rührung zum Opfer gebracht und anstatt eines protestantischen Principats Preußens auf dem Continent schätzbares Material und kirchliche Confusion zu Stande gebracht. Und doch dürfte Preußen auch rein vom politischen Gesichtspunkte aus nicht wohl daran thun, dem österreichischen Concordate gegenüber die Hände in den Schooß zu legen und Angesichts der nachweisbar vorhandenen politischen Action der römischen Kirche die Elemente der evangelischen Gegen-Action sich immer mehr zersplittern zu lassen.

Der König von Preußen zeigte für die Versammlung des Evangelischen Bundes ein großes und tiefes Interesse. Schon unter dem 6. Mai 1857 hatte der Präsident der Englischen Ev. All., Sir Culling-Eardley, der auch auf der Berliner Versammlung anwesend war, im Namen dieser Vereinigung an Ihn eine bemerkenswerthe Adresse gerichtet, in der besonders folgende Stelle Aufmerksamkeit verdient:

„Gleich im Jahre 1857 beschloß das englische Comité, die britischen Christen zur Kundgebung ihrer Empfindungen über das Vorhaben (die nächste Versammlung des Bundes in Berlin zu halten) zu veranlassen, indem es denselben eine Schrift zur Unterzeichnung vorlegte, welche den gemeinsamen Standpunkt ihres Glaubens und den Wunsch ausdrückte, daß die Berliner Versammlung das gesegnete Mittel zur Verbreitung desselben durch die Welt und zu einer engeren, glücklicheren und heilsameren Vereinigung von Christen aller Nationen, vorzugsweise aber in Großbritannien und Preußen werden möchte. Wir schätzen uns glücklich, Ew. Majestät zu erkennen zu geben, daß dieses Schriftstück, welches wir Ew. Majestät im Abdrucke und mit den verschiedensten Unterzeichnungen versehen uns zu überreichen erlaubten, sich allgemeiner Zustimmung unter allen Klassen britischer Christen zu erfreuen gehabt hat, welche den gemeinsamen Glauben für mächtiger halten, als Kirchen-Ordnungen und Verfassung. Ohne daß dasselbe veröffentlicht worden, haben dasselbe zwischen 2000 und 3000 Männer von Einfluß unterzeichnet, von denen nahe an tausend Geistliche der bischöflichen Kirche von England und Irland, eine etwas kleinere Zahl Geistliche der bischöflichen Kirche von Schottland und anderer evangelischen Kirchen von Großbritannien und Irland und die übrigen Laien sind. Sire! wir wollen Ew. Majestät nicht mit weiteren Einzelnheiten belästigen. Die Zeit, in der wir leben, ist eine bewegte, und die Abhülfe für alle Gefahren liegt in dem Evangelium Jesu Christi. Religiöser Despotismus auf der einen und anarchische Zügellosigkeit auf der anderen Seite bedrohen die europäische Gesellschaft. Wo ist unsere Hoffnung anders, als in dem Glauben an den, welcher den Ehrgeiz der Pharisäer beugte und die Freigeisterei der Sadducäer durch die Macht der göttlichen Wahrheit überwältigte? Sollen die bevorstehenden Jahre geheuer sein, so kann es nur dadurch geschehen, daß sie von den lebendigen Einflüssen wahren Christenthums durchdrungen werden."

Der König, der mehrere Male den Verhandlungen des Evangelischen Bundes beiwohnte, (auch der Prinz von Preußen, der Prinz Carl und andere Mitglieder des kön. Hauses erschienen in der Versammlung) berief am 12. Sept. sämmtliche Mitglieder des Bundes zu Sich nach dem neuen Palais bei Potsdam, wo Er die Vorstellung derselben entgegennahm und von Neuem Sein hohes Interesse an dem Werke ausdrückte. Dort befand sich auch der Ritter von Bunsen, früher preuß. Gesandter in London, in Seinem Gefolge, ein sonst allen englisch-deutschen Verbindungen sehr geneigter Mann, der sich indeß von der Berliner Versammlung des Bundes fern gehalten hatte. Eine freundschaftliche und etwas stark hervortretende Annäherung Bunsen's an Merle d'Aubigné erregte die besondere Aufmerksamkeit der bei jener königlichen Audienz Anwesenden, und es kam bei ihrer Rückkehr nach Berlin zu öffentlichen Aeußerungen der Verwunderung darüber, wie Merle mit einem Manne, der neuerdings zum Theil in die Irrthümer des Rationalismus, zum Theil in die des Romanismus verfallen sei, brü-

derlich umgehen könne. Merle erkannte an, daß er in religiöser und theologischer Beziehung dem Ritter v. Bunsen sehr fern stände, in ihm aber den edlen und aufopferungsfähigen Menschen liebe. Schlottmann benutzte die Gelegenheit, um zu erklären, daß auch diejenigen, die die neun Artikel nicht annähmen, sehr wohl noch Christen sein könnten. Ein preußischer Geistlicher (Provinz Sachsen) äußerte in ähnlichem Sinne, zwar schon fünf und zwanzig Jahre im Amt, müsse er doch noch der Zeit harren, wo sein Glauben diese Artikel umfassen könnte. Die Versammlung wurde am 17. Abends durch den im Saale der Berliner Brüdergemeinde gemeinsam gefeierten Genuß des heil. Abendmahls beschlossen.

Im Jahr 1858 fand wieder eine Generalversammlung, die des englischen Zweiges der Evangelischen Allianz, und zwar vom 26.—29. October zu Liverpool statt. Sir C. Eardley führte wieder den Vorsitz, und man nahm zunächst, im Hinblick auf die Berliner Versammlung, folgende Resolutionen an:

„1) Da wir die innige Vereinigung der Christen in den verschiedenen Ländern als eine Pflicht vor Gott ansehen, so begrüßen wir mit herzlicher Freude die von der Allianz in Berlin erzielten Erfolge, insbesondere die im vorigen Winter zwischen England und Deutschland begründete Correspondenz.

2) Nach den neuerdings erhaltenen Nachrichten betrachten wir den Gustav-Adolph-Verein als der Theilnahme und Freigebigkeit englischer Christen in besonderem Maße würdig.

3) Während in sämmtlichen protestantischen Staaten religiöse Intoleranz immer mehr mißbilligt wird, richten wir unsere Blicke mit tiefem Schmerz auf Mecklenburg-Schwerin, wo trotz unserer wiederholten, an die Regierung gerichteten Adressen der freien Ausübung des religiösen Bekenntnisses stets noch die stärksten Hindernisse entgegengestellt werden. Wir wagen noch einmal, an den Großherzog selbst uns mit einer auf Beseitigung derselben gerichteten Bitte zu wenden und beordern deshalb eine besondere Deputation, um ihm dieses unser Gesuch vorzutragen.

4) Wir gedenken mit tiefer Theilnahme unserer unterdrückten Glaubensgenossen in Ungarn, Böhmen und allen anderen katholischen Ländern und reichen ihnen im Geiste die Bruderhand, ermuntern sie zur Standhaftigkeit und Geduld unter der Trübsal und erinnern sie an die Verheißung des göttlichen Worts, daß der Tag ihrer Erlösung sich nahe.

Die Nachricht von der schweren Krankheit Sr. Majestät des Königs von Preußen hat unser Aller Herzen mit dem innigsten Schmerz erfüllt, und wir können nicht umhin, Sr. Majestät dem König und Ihrer Majestät der Königin unsere wärmste Theilnahme auszudrücken. Wir hoffen, daß Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent, welcher sich bereits bei seiner Anwesenheit in London in Bezug auf den Gegenstand dieser Unterredung mit vieler Wärme gegen Sir Culling Eardley ausgesprochen hat, diesen Gedanken bald in Ausführung bringen werde."

Darauf berieth die Versammlung die Angelegenheiten des Christenthums in andern ferneren Ländern: der Präsident wird beauftragt, dem Lord Stanley, Minister für Indien, zu erklären, „daß das religiöse Publicum Großbritanniens niemals mit der Verwaltung Indiens zufrieden sein werde, wenn nicht die Regierung ihren religiösen Charakter offen bekenne und sich bei Durchführung ihrer Maßregeln nur rein christlicher Mittel bediene (es wurde dabei auf die unter den indischen Missionaren längst thatsächlich vorhandene Allianz hingewiesen); die Versammlung beschließt, es zum Gegenstand ihres Gebetes zu machen, daß das Wunder der nordamerikanischen Erweckung sich auch in England wiederhole; die dritte Resolution lautet: „Die Christen aller Länder Europa's sollten sich im Namen Jesu Christi vereinigen und Lord John Russell als Werkzeug der Befreiung des wider Willen seiner Eltern in Rom getauften Judenknaben Mortara benutzen;" endlich wird auch an den Kaiser von Frankreich ein Gesuch ausgefertigt, des Inhalts, er möge das Gesetz (23. Februar 1852), nach welchem der Maire religiöse Zusammenkünfte der Protestanten zu sprengen bevollmächtigt sei, abändern.

Die englische Eigenthümlichkeit verräth sich in jedem dieser Beschlüsse, und wenn man auch zugeben muß, daß ihnen in der Evangelischen Allianz die rechte Grundlage, und dadurch die Garantie ihres Erfolges fehlt, so kann man doch nur mit Theil-

nahme die gerade darauf losgehende Energie und den männlichen Eifer, der in ihnen hervortritt, betrachten.

Die Liverpooler Versammlung hatte die nicht unwichtige Folge, daß sechszehn Geistliche der Englischen Hochkirche, voran der hochbegabte Hughes Mac Neile, sich der Ev. All. näherten und den Wunsch aussprachen, daß im März 1859 zu London eine neue Versammlung abgehalten werden möchte, „in der den Angehörigen der Staats-(Hoch-) Kirche die Sache der Ev. All. recht klar dargelegt und an's Herz gebracht werde." Sir Culling Eardley veröffentlichte als Vorbereitung zu dieser Versammlung eine Schrift, betitelt: The testimony to Christian Union of Australia, France and Germany, with a letter to the Rev. H. Mac Neile, London 1859, in welcher er als „Zeugniß aus Deutschland" nichts bringt, als das Programm der Berliner Neuen Evang. Kirchenzeitung (s. unten) sammt den Namen der Unterzeichner desselben, von denen er in derber Zuversichtlichkeit sagt, es seien das „fast alle rechtgläubigen Theologen Deutschlands außer denen, die wie Prof. Hengstenberg kirchliche Sonderbekenntnisse über den gemeinsamen Glauben (wohl richtiger die Kirche über mehr zufällige Versammlungen) stellen, oder wie Sydow nur von der subjectiven Religion ohne die objective wissen wollen."

Diese Versammlung, zu welcher u. A. der Primas der Hochkirche, der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von London ihre Zustimmung gegeben hatten, findet im Juni 1859 zu London statt, und es erwarten die Mitglieder des Bundes von ihren Erfolgen eine bedeutende Verstärkung ihrer Macht und ihres Ansehens, wenn auch freilich die anglikanische Kirche sich niemals dazu verstehen wird, den kleinsten Theil ihres Bekenntnisses und ihres kirchlichen Bewußtseins der Ev. All. zum Opfer zu bringen.

Dennoch darf uns solche lebhaftere Betheiligung der Hochkirche an der Ev. A. nicht Wunder nehmen, weil wir bei hochkirchlichen wie bei dissidentischen Engländern stets dasselbe politische Interesse voraussetzen dürfen. Dies Interesse durchzieht — und es ist das ein Zeichen von der kräftigen Nationalität der Engländer — wie ein rother Faden ihre religiösen wie ihre wissenschaftlichen Bestrebungen, und bereits jetzt läßt sich aus einer Reihe von Zielen, die die Ev. A. im Auslande verfolgt, ein „friedlicher Eroberungsplan" construiren, der mit dem der englischen Diplomatie, des englischen Handels und der englischen Schifffahrt genau übereinstimmt. Die Ev. A. hat es sich neuerdings zur Aufgabe gemacht, „die evangelische Mission in der Türkei durch einen eignen Verein in den Vordergrund der christlichen Thätigkeiten der englischen Protestanten zu bringen," sie hat eine „Gesellschaft für englisch-türkische Literatur" errichtet, welche durch Herausgabe von Wörterbüchern, Sprachlehren 2c. den Türken die Erlernung des Englischen erleichtert; dasselbe thut die Ev. A. aber auch für die Araber und „auch die übrigen Sprachen des osmanischen Reichs" (also die Sprachen bis zum Euphrat und wohl auch darüber hinaus an die Grenze Indiens) „werden an die Reihe kommen". (Worte einer vor Kurzem erschienenen Bekanntmachung des engl. Büreaus der Ev. A.) Endlich ist der Plan genehmigt und ins Werk gerichtet, Schulen in den dreizehn Landessprachen Indiens zu gründen. Wer erkennt in diesen kühnen und großartigen Bestrebungen nicht auch eine Thätigkeit, welche der weitaussehenden, nach dem Orient begierigen Politik des Vaterlandes dient und welche zu gleicher Zeit dem englischen Handel und der Herrschaft Englands über Indien die große Heerstraße durch die Levante und bis an den Lauf der großen nach Süden führenden Flüsse sichern möchte. Doch ersehen wir nicht, warum bloß deshalb das christliche Interesse der Engländer verdächtigt werden könnte?

Die nächste (vierte) allgemeine (die Mitglieder nennen sie „ökumenische") Versammlung der Evangelischen Allianz wird einer von Dr. Merle d'Aubigné ergangenen Einladung zufolge 1861 zu Genf stattfinden.

Die Evangelische Allianz hat bereits eine sehr umfassende Literatur hervorgerufen, indeß sind die meisten der betreffenden Bücher ohne Bedeutung. Zu erwähnen ist Bonnet, „Der Evangelische Bund, seine Grundsätze und Geschichte. Frankfurt a. M. Brönner 1857"; außerdem Reineck, „Verhandlungen der Versammlung evangelischer Christen Deutschlands und anderer Länder vom 9. bis 17. Septbr. 1857 in Berlin.

Authentische Ausgabe. Im Auftrage des Comités des evangelischen Bundes." Zur Kenntniß des katholischen Urtheils über die Evangel. Allianz dient Jörg, „Gesch. des Protestantismus. Freiburg 1858. I. S. 335—350." Seit dem 1. Januar 1859 erscheint auch in Berlin ein eigenes Organ des Deutschen Zweiges der Ev. A., die „Neue Evangelische Kirchenzeitung, herausgegeben von Lic. H. Meßner (Verlag von Fr. Schulze)." Neben Kuntze und Krummacher, welche das „Central-Comité des deutschen Zweiges des Ev. B." bilden, betheiligen sich daran Gen.-Sup. D. Hoffmann, D. Nitzsch, Snethlage, Prof. Carl Ritter zu Berlin, die Prof. Tholuck, Müller, Hupfeld, Moll und Jacoby zu Halle, Prof. Jacobson in Königsberg, Prof. Voigt in Greifswald, Gen.-Maj. v. Rudloff zu Niesky, Prof. Krafft zu Bonn, Prof. Dorner und Heinr. Ritter zu Göttingen, die Prof. Henke, Heppe und Weißenborn zu Marburg, die Prof. Schenckel, Hundeshagen und Plitt zu Heidelberg, Ullmann zu Karlsruhe, Prälat v. Kapff ꝛc. Diese neue Zeitung soll übrigens auch „die gesammte christliche Kirche in allen ihren Interessen umfassen." Schon ihre erste Nummer enthielt einen höchst interessanten Beitrag zur Geschichte der Ev. A. in dem Artikel, überschrieben: „Unterredung Sir Culling Eardley's (Präsident der Ev. A. in England) mit Sr. Maj. dem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen" (am 1. Oct. 1857, also kurz vor der Erkrankung des Königs). Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit und da die von Eardley selbst herrührende Relation eine tactvolle und gehaltene ist, folgt hier ein Auszug aus diesem Artikel:

„(Friedrich Wilhelm IV. und die Evangelische Allianz.) Der König begann die Unterredung mit der jüngst zu Berlin stattgefundenen Versammlung evangelischer Christen. Er sagte, nach Allem, was er von verschiedenen Seiten über dieselbe höre, sei das Resultat sehr befriedigend; seit dieser Versammlung sei ein neues Licht über die wahren Grundlagen der Kirche verbreitet worden. Daß sie zu gleicher Zeit heftigen Widerspruch hervorgerufen habe, thue der Wahrheit dieser Behauptung keinen Abbruch. Diejenigen, welche nur in der lutherischen Kirche Wahrheit zu finden glauben, seien voll Entrüstung, sie hätten alle Mäßigung verloren. Ich bemerkte, was mir über den günstigen Eindruck, den die Versammlung hervorgebracht habe, so wie auch über den heftigen Widerspruch, den sie gefunden, bekannt geworden sei, stimme mit dem, was Sr. Majestät berichtet worden, überein, und ich sei fest überzeugt, daß die durch die Versammlung hervorgerufene Stimmung zu großen Hoffnungen für die Christenheit berechtige. Um so wichtiger sei es daher, daß sogleich Maßregeln ergriffen würden, in welchen sich diese Stimmung gleichsam verkörpere und durch welche ihre Fortdauer gesichert werde. Mit Sr. Majestät Erlaubniß wolle ich einige Wege bezeichnen, auf welchem nach dem Wunsche Vieler dies geschehen könne.

Als der König dies gestattete, erwähnte ich zuerst den Plan, denjenigen Priestern, die aus der katholischen Kirche auszutreten gesonnen seien, ein Asyl zu eröffnen. Ich theilte Sr. Majestät mit, daß vor unsrer Abreise aus England einige meiner Landsleute ein gedrucktes Gesuch in Umlauf gesetzt hätten, welches dahin gegangen sei, daß diese Angelegenheit in Berlin näher erwogen werden möchte. Wir hätten jedoch den Eindruck gehabt, als würden die Deutschen diese Sache nicht mit großer Wärme aufnehmen. Unsre Freude und Ueberraschung sei daher groß gewesen, als wir es anders gefunden hätten. Es sei in der Heiligen-Geistkirche unter dem Vorsitz des Prälaten von Kapff in deutscher Sprache eine der gedrängtesten und begeistertsten Versammlungen gehalten worden, denen ich je beigewohnt habe. Ein Comité sei niedergesetzt, zu dem einige einflußreiche Männer Deutschlands neben solchen aus Frankreich und der Schweiz gehören. Dies beweise, daß dieser Gegenstand eines der tiefgefühltesten Bedürfnisse in der evangelischen Kirche sei. Das Comité habe einen Plan entworfen, das Resultat werde wahrscheinlich die Errichtung einer ersten Zufluchtsstätte in der Schweiz sein und weiterhin die Eröffnung von Asylen in Deutschland für den gleichen Zweck, je nachdem sich das Bedürfniß herausstelle. Ich müsse glauben, wenn dieser Plan bekannt werde, so würden viele Priester offen hervortreten, nicht so sehr wegen dieses Unterkommens, als vielmehr wegen der Theilnahme, die man ihnen beweise. Wie ich höre, seien die Erinnerungen an Huß in Böhmen noch weit verbreitet. Mehrere Priester seien bereits in die Schweiz entflohen. Vor einigen Tagen

sei mir von einem ausgezeichneten Docenten in der Rheinprovinz gesagt worden, der auszutreten beabsichtige. Se. Majestät sagte, er habe auch von diesem Falle gehört, könne sich aber nicht gleich auf den Namen des Mannes besinnen. Es scheine ihm dies eine Angelegenheit von großer Bedeutung. Ob ich ihm etwa sagen könne, wie das Gleiche in England gelungen sei. Ich erwiederte, in Irland, wo man allein bisher die Sache versucht habe, sei nach den vom Grafen Roden gemachten Mittheilungen das Resultat kein befriedigendes gewesen. Der Grund dieses Mißlingens liege auf der Hand. Man habe als selbstverständlich angenommen, daß Priester, die aus der römischen Kirche austreten, wieder Geistliche werden oder sonst irgendwie in eine kirchliche Thätigkeit übergehen. Es sei aber irrthümlich zu meinen, daß ein gewesener Priester schon deshalb auch geistlichen Sinn und Gaben für das geistliche Amt besitzen müsse. Hiermit erklärte sich der König einverstanden und sagte: „Wie können Leute zur Unterweisung Anderer sich eignen, von denen Manche von den ersten Elementen der Theologie nichts wissen." Ich erwiederte, daß es immerhin Ausnahmefälle geben möge, aber vor allem müsse man es doch darauf absehen, genau zu ermitteln, für welches Fach jeder einzelne sich am besten eigne, ob zu einem Handwerker, Handlungsgehülfen, Lehrer oder zu sonst etwas. Ich habe Grund zu glauben, daß nichts in höherem Grade die Theilnahme der Christen in England und Amerika erwecken und ihre Freigebigkeit hervorrufen und sie mit Deutschland enger verbinden würde, als dieses. Se. Majestät sprach darauf noch einmal seine lebhafte Hoffnung aus, daß der Plan gelingen werde.

Ich fragte den König, ob ihm bekannt sei, daß die katholischen Priester dieser Tage eine mit der unsrigen gewissermaßen rivalisirende Versammlung in Salzburg gehalten hätten, auf der man um die Bekehrung von ganz Deutschland zum katholischen Glauben gebetet habe. Ihr Organ, die Wiener Kirchenzeitung, habe einen heftigen Artikel gegen die Allianz gebracht, worin sie sage, die katholische Kirche fürchte ihre Wirkungen nicht. Ich hätte dabei an das Sprüchwort denken müssen: qui s'excuse, s'accuse; man fürchte die Vereinigung evangelischer Christen in Wahrheit mehr, als man gestehe.

Sodann ging ich zu der Frage über, ob und unter welchen Bedingungen die Kanzeln der englischen Kirche für evangelische Geistliche Deutschlands geöffnet werden könnten. Sr. Majestät, sagte ich, sei es bekannt, daß die Engländer ein Volk seien, welches große Liebe zum Gesetz habe und nur sehr schwer sich zu einer Aenderung seiner Gesetze entschließe. Die dortige kirchliche Gesetzgebung sei im Wesentlichen noch dieselbe, wie vor zwei oder drei Jahrhunderten. Bis vor Kurzem sei man der Meinung gewesen, daß durch dieselbe alle Geistlichen, die nicht die bischöfliche Ordination empfangen hätten, von den Kanzeln ausgeschlossen seien. Aber durch Forschungen, die man jüngst angestellt habe, sei das Unbegründete dieser Annahme erwiesen worden. Prediger Henry Venn, der Sekretär der kirchlichen Missionsgesellschaft in London, habe ein Schriftchen in einigen wenigen Exemplaren drucken lassen, worin er seine Freunde mit dieser Thatsache bekannt mache. Er habe einen englischen Geistlichen beauftragt, die Sache bei Gelegenheit der Allianz-Versammlung angesehenen deutschen Geistlichen vorzulegen und nächste Woche werde dieselbe der obersten Behörde der evangelischen Kirche Preußens förmlich vorgelegt werden. Herr Venn beweise in jenem Schriftchen, daß, wenn Geistliche fremder Kirchen sich zu den neununddreißig Artikeln der englischen Kirche bekennen, die Bischöfe die Vollmacht haben, ihnen das Predigen in den englischen Kirchen zu gestatten. Man werde nun dem evangelischen Ober-Kirchenrathe die Frage vorlegen, ob nach seinem Dafürhalten die Mehrheit der gläubigen Geistlichen auf diese Bedingung eingehen werde, oder wenn nicht, zu welcher anderen Erklärung, welche eine Bürgschaft gesunder Lehre gebe, man sich wohl verstehen würde.

In dieser Sache könne ich ebensowenig als in Sachen weltlicher Diplomatie erwarten, daß schon durch die erste Anfrage und Antwort dieselbe ganz in's Reine kommen werde, aber die Besprechung sei doch eröffnet. Und das wisse ich gewiß, wenn die Existenz gewisser annehmbarer Bedingungen, unter denen deutsche Geistliche auf den Kanzeln Englands predigen dürfen, bekannt werde, so würde die öffentliche Meinung sich so stark dafür erklären, daß man nicht nachlassen würde, bis die Sache gesetzlich erleichtert sei. „Welch ein Segen wäre ein solcher Austausch," sagte der

König, „aber es sollte Gegenseitigkeit stattfinden." Ich sagte, ich sei schon dafür dankbar, daß die Kanzeln Berlins während der Allianz-Versammlung englischen Geistlichen mit so vieler Bereitwilligkeit geöffnet worden seien, und ich fühle mich bei dem Gedanken beschämt, daß wir in England darin noch so zurück seien. „Allerdings", sagte Se. Majestät, „aber auf unserer Seite sollte noch mehr geschehen. Ich habe viel über die Sache nachgedacht und glaube, daß, wenn ein fremder Geistlicher vom Consistorium auf einer preußischen Kanzel einmal zugelassen worden ist, es für ihn einer zweiten Erlaubniß nicht wieder bedürfen sollte. Einem Geistlichen, der sich zu den Grundsätzen des Evangelischen Bundes bekennt, sollte es nach einmaliger Zulassung für immer gestattet sein. Und, fügte Se. Majestät hinzu, ich hoffe es noch zu erleben, daß es so kommt." [1])

Ich bemerkte, Alles dieses habe vornehmlich darum Werth in meinen Augen, weil es zur Verherrlichung Christi gereiche, aber ich hoffe, daß es auch zeitliche Segnungen in seinem Gefolge haben werde. Ich sei der Ansicht, daß, wo Einheit des Glaubens stattfinde, auch sociale und selbst politische Einigung sich daraus entwickeln würde. Habe ich eines Menschen Herz, so habe ich seinen Leib, habe ich eines Volkes Glauben, so habe ich seine Politik. „Aber wie kommen Sie, fragte der König, über die Vorurtheile der Diplomaten hinweg?" indem er dabei Aeußerungen großer politischer Gereiztheit gegen Preußen englischerseits anführte. Ich bemerkte, die religiöse Stimmung mache sich in England immer mehr geltend, weil sie immer mehr an Einheit gewinne und zugleich immer hochherziger werde. Von Männern in öffentlichen Stellungen werde sie beachtet und respectirt, auch wo sie dieselbe nicht theilen. Ich sei der Ueberzeugung, die politische Entfremdung zwischen England und Deutschland, wo sie stattgehabt habe, rühre vorherrschend von dem Mangel an religiöser Sympathie her. Wenn aber durch gemeinschaftliche religiöse Unternehmungen und durch Predigen der einen auf den Kanzeln der andern dieses letztere Uebel beseitigt werde, so sei ich gewiß, daß bezeichnete Uebel auf politischem Gebiet werde gleichfalls verschwinden.

Den nächsten Punkt, den ich berührte, betraf die Mission unter den Juden. Ich äußerte gegen Se. Majestät, man habe in England den Eindruck, als widmeten die gläubigen Christen in Deutschland den Juden wenig Theilnahme, ich hätte es jedoch anders gefunden und der Grund von dem geringen Erfolg, den die Arbeit unter ihnen bisher in Deutschland gehabt habe, liege in dem Mangel an vereintem Wirken englischer und deutscher Kräfte. Wir schicken von England Missionare nach Deutschland, zwischen diesen und den gläubigen Christen, in deren Mitte sie arbeiten, finde keine Gemeinschaft statt. Die Juden betrachten jene als die Repräsentanten einer fremden fernen Kirche, nicht aber als den Ausdruck der Gesinnung des Christen des eignen Landes. Die Christen in Deutschland fühlen sich übergangen, grade wie ich glaube, daß es uns gehen würde, wenn man von Preußen aus Missionare unter die Juden in London schicken würde, ohne einen Plan des Zusammenwirkens vorzuschlagen. Es scheine mir, wenn wir im Geist des Neuen Testamentes handeln wollten, so wäre es naturgemäß, daß wir Engländer unsre deutschen Freunde zu größerer Thätigkeit ermunterten und die damit verbundenen Ausgaben mit ihnen gemeinsam trügen. So würde unser Geld weiter reichen, die Missionare wären umgeben von der Theilnahme christlicher Freunde an Ort und Stelle, der Eifer für Israel würde hervorgerufen, wo er sich noch nicht finde und statt der jetzt vorhandenen Mißstimmung würden die Bande der Freundschaft zwischen England und Deutschland hierdurch fester geknüpft werden. Se. Majestät bemerkte, wenn er eine Ansicht darüber aussprechen solle, so sei es diese: man möge das schon Bestehende nicht überflüssig machen, sondern vielmehr beide Pläne mit einander verbinden. Die deutschen Christen sollten sich auch in die nicht ganz auf ihre Art getriebene Thätigkeit ihrer Mitchristen finden lernen. Wenn aber neben dem, was schon bestehe, die Christen in England geneigt seien, Subsidien zu geben, so werde es gewiß die Einigkeit fördern; dies wäre natürlich an die Bedingung zu knüpfen, daß

[1]) Was dem Könige hinsichtlich dieses Punktes in den Mund gelegt wird, hat sich offenbar auf die Ordination bezogen, welche nach seiner Ansicht die evangelischen Kirchen einander gegenseitig anerkennen sollten.

Anm. der Red. der N. Ev. K.-Z.

das deutsche Comité dem englischen über die gemeinsam geführte Thätigkeit Bericht erstatte [1]).

Se. Majestät waren durch ein Schriftstück, welches ich dem Ritter Bunsen übergeben hatte, darauf vorbereitet worden, sich mit mir über die Baptisten zu unterreden, und Ritter Bunsen hatte mir geschrieben, daß der König bereit sei, mit mir darüber zu sprechen. Ich sagte, es liege mir am Herzen, daß den wohlwollenden Gesinnungen, welche bei der Allianz-Versammlung zu Berlin von beiden Seiten ausgesprochen seien, eine praktische Maßregel folgen möchte. Wenn die Baptisten ein Central-Comité in Berlin ernennen dürften, das vom König bevollmächtigt werde, mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu verhandeln, so würde das vielen Uebelständen abhelfen, und eine in diesem Sinne an die Baptisten erlassene Cabinets-Ordre würde gerade jetzt auf die öffentliche Meinung einen sehr günstigen Eindruck hervorbringen. Der König bemerkte, er habe vor zwei Jahren schon gewünscht, daß dies geschehen möchte, habe aber vernommen, daß es von den Baptisten abgelehnt worden sei. Ich sagte, ich sei gewiß, Se. Majestät seien hierin nicht recht berichtet worden, dieses Anerbieten sei den Baptisten nie gemacht worden. Was man ihnen zu thun anheimgegeben habe, sei dies, einige da und dort in Deutschland wohnende einflußreiche Männer ihrer Partei namhaft zu machen, worauf sie in Hamburg, Bremen, Berlin und andern Orten lebende Männer genannt hätten. Jeder Geschäftsmann aber wisse, daß solche zerstreut wohnenden nicht im Stande seien, mit dem Minister in Berlin zu verhandeln. Ich möchte wünschen, daß sie in Berlin ein kleines Comité hätten, welches in wenigen Stunden zusammengerufen werden könnte, und dieses sollte verpflichtet sein, wenn die Regierung Klagen zu führen hätte, diese zu beantworten, und wenn sie selbst Beschwerden vorzubringen hätten, in der Lage seien, diese anzubringen. Der König sagte, er billige diesen Plan ganz und habe nur geglaubt, daß dies schon geschehen sei. Er fragte mich, ob ich wohl noch etwas in der Sache thun könne, er höre ja, daß ich morgen schon abreisen wolle. Ich erwiederte, wenn ich glauben dürfte, daß mein Bleiben etwas dazu beitragen könne, das Band zwischen England und Preußen fester zu knüpfen, so wollte ich lieber Monate lang bleiben, als irgend etwas ungethan lassen. Bei diesen Worten wandte sich der König auf dem Sopha zu mir herüber und drückte mir die Hand mit großer Wärme, indem er mir für meinen guten Willen dankte. „Schon lange war ich, sagte er, von der großen Bedeutung einer Einigung zwischen diesen beiden Kirchen durchdrungen, aber ich konnte keinen finden, der mich hierin unterstützt hätte."

Endlich erwähnte ich gegen den König einen Auftrag, der mir von unsern Freunden in Berlin gegeben worden war, nämlich Se. Majestät zu ersuchen, daß er gnädigst erlauben möchte, ihn als Protector des deutschen Zweiges des Evangelischen Bundes zu bezeichnen. „Von ganzem Herzen," sagte der König. „Was habe ich während dieser ganzen Zeit für die Sache gethan? Ich fühle das tiefste Interesse an der Allianz, und wenn durch meinen Namen der Sache ein Dienst geleistet werden kann, so gebe ich ihn mit Vergnügen. Sagen Sie denen, die die Bitte stellen, meine Antwort komme von Herzen." Ich dankte dem König auf's Wärmste; er aber sagte, es sei kein Grund, zu danken. „Glauben Sie mir, als diese Herren von verschiedenen Nationen in Potsdam neulich so freundlich zu mir sprachen, fühlte ich mich wahrhaft gedemüthigt. Ich versichere Sie, es ist dies keine bloße Phrase, wenn ich so spreche. Da, wo Alle um den Einen Heiland als Mittelpunkt sich schaarten, fühlte ich jeden Dank gegen meine Person als ungehörig." Ich erwiederte, ich könne Sr. Majestät Empfindungen ganz verstehen, aber die Schrift verbiete uns nicht, denjenigen Ehre zu

[1]) Noch am gleichen Abend sprach ich mit dem General-Adjutanten Sr. Majestät, dem General-Lieutenant v. Gerlach, dem Präsidenten der Berliner Juden-Missions-Gesellschaft. Aus dem mit ihm und später mit dem Vice-Präsidenten dieser Gesellschaft, Kammergerichtsrath Focke, geführtem Gespräch wurde mir klar, daß der oben bezeichnete Plan sehr versöhnend wirken würde. Die schottische Freikirche hat ihn bis auf einen gewissen Grad zu dem ihrigen gemacht. Ich fand auch, daß an Orten, die ich nennen könnte, wo eine englische und eine deutsche Gesellschaft neben einander arbeiten, es auf die bekehrten Juden schädlich wirkt; sie betrachten sich als einen Gegenstand der Concurrenz und gehen je nach den Umständen von dem einen Missionar zum andern.

Anm. des Berichterstatters.

erweisen, welchen Gott eine hervorragende Stellung habe zu Theil werden lassen, und welche sich von dem Verlangen beseelt zeigen, sie zu seiner Ehre zu gebrauchen.

Als ich mich erhob, um mich zu verabschieden, drückte mir der König in der wärmsten und freundlichsten Weise die Hand und wiederholte, daß es ihn gefreut habe, mich bei sich zu sehen, wobei er den Wunsch aussprach, daß ich wiederkommen möchte. „Wir bedürfen Ihrer," sagte er, „Ihre Gegenwart wird hier von großem Nutzen sein. Ich hoffe, Sie kommen wieder." Ich versicherte Se. Majestät, ich wolle thun, was ich könne, um diesen Wunsch zu erfüllen. Er ergriff noch einmal meine Hand und sagte in englischer Sprache (unsre Unterhaltung war in französischer geführt worden): „Gott segne Sie, lieber Herr!" — Gott segne Ew. Majestät an Leib und Seele! erwiederte ich und verabschiedete mich, indem ich dem Adjutanten folgte, welcher den Befehl erhalten hatte, mich zu dem Gemach des General-Lieutenants v. Gerlach zu führen.

Vielleicht ist es mir nicht gestattet, diesen edlen Fürsten auf Erden wiederzusehen; aber das ist mir gewiß, daß er im Himmel einen Ehrenplatz einnehmen wird. Und wenn ihm Gott ein langes Leben beschert hat, so sage ich mit Zuversicht voraus, daß er der Kirche noch große Dienste leisten wird. Gott segne ihn und erhöre die Gebete der vielen Christen, welche sich ihm für Alles, was er zur Förderung des Evangeliums gethan hat, zu großem Danke verpflichtet fühlen!

Sir Culling Eardley."

Der englische Verfasser dieser Relation, ein Mann von politischem Einfluß in England, gehört übrigens keiner entschieden kirchlichen Richtung an, sondern hält dafür, wie wir aus einem fränkisch-bairischen Kirchenblatte („Freimund," 18. Mai 1857) ersehen, daß „der erste Schritt gegen das Papstthum darauf gerichtet sein muß, Deutschlands Protestantismus zu reinigen, das alte Lutherthum bahne dem Papstthum den Weg."

**Allianz** (Freundschafts-Bündniß) ist in des Wortes engerer und ursprünglicher Bedeutung ein Gesellschaftsvertrag, wodurch das politische Verhalten und Handeln mehrerer Staaten und Souveräne entweder unter sich oder gegen andere Staaten, sei es in gegenseitigem oder einseitigem Interesse, mit gleichen oder ungleichen Mitteln, allgemein oder nur auf gewisse Fälle und zeitweise bestimmt wird. (Definition Heffter's in seinem „Europäischen Völkerrecht der Gegenwart" S. 167. 3. Ausg. Berlin. Schröder. 1855.) Die Allianz ist darum mehr, als ein Vertrag, den Staaten über ihr bloßes Verhalten unter einander in einzelnen staatlichen Thätigkeiten schließen, (z. B. als ein Handels-, Schifffahrts-, Post-, Eisenbahn-, Paß-, Auslieferungsvertrag) und weniger als eine Conföderation, welche „die fortgesetzte Erreichung eines oder mehrerer gemeinsamer Zwecke mit gemeinsamen bleibenden Anstalten" (z. B. einem Bundestage) zum Zweck haben. Heffter zählt vier Arten der Allianzen auf: 1) Verträge, welche lediglich ein friedliches und freundschaftliches Verhalten der Staaten gegen einander zum Zweck haben und ausdrücklich oder stillschweigend die gegenseitige Gewährung einer friedlichen rechtlichen Entscheidung nach den Grundsätzen des Völkerrechtes in Streitsachen festsetzen; 2) Verträge, wodurch man sich einen bestimmten Verkehr oder gewisse Begünstigungen desselben oder Gemeinsamkeit gewisser Rechte einräumt; 3) Bündnisse wegen eines gewissen politischen Verhaltens gegen Dritte; 4) Verträge, welche die Aufrechterhaltung eines gewissen Rechts- oder Besitzstandes zum Zweck haben. Doch möchte diese Eintheilung sich vereinfachen lassen, da die unter 2) aufgeführten Verträge (Handels- und Schifffahrtsverträge, Münz-, Maß- und Gewichts-Conventionen) wohl kaum zu den eigentlichen „Gesellschaftsverträgen", sondern vielmehr zu denen gehören, die Behufs „bestimmter Leistungen einer Sache oder eines Rechtes" geschlossen werden, und da ferner die zuletzt (unter 4) aufgezählten Verträge (Schutzverträge und Garantieverträge) ausdrücklich oder stillschweigend auch ein bestimmtes Verhalten gegen Dritte in nähere oder entferntere Aussicht stellen. Ja es bliebe, wenn man von der „heiligen Allianz" und der sich ihr anschließenden Aachener Congreß-Erklärung von 1818 absieht, welche Heffter unter die erste Art der Verträge rechnet, nur die von ihm unter 3) aufgeführte Art, das Bündniß zweier oder mehrerer Staaten wegen eines gewissen politischen Verhaltens und Handelns gegen Dritte, als eigentliche Allianz übrig.

Die Allianzen sind eine nothwendige Folge der Unvollkommenheit in der Anwen-

dung und Vollstreckung des Völkerrechtes. Zwar brachte das Christenthum den Staaten und Völkern das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit und ihrer gegenseitigen Pflichten, aber die Verlockungen der Macht und der Mangel eines internationalen Tribunals bewirkten doch durch alle Jahrhunderte kriegerische Verwicklungen, die, wenn in ihnen auch gewisse Bedingungen der christlichen Gesittung von beiden Seiten anerkannt wurden, doch den Charakter der neueren Staaten- und Weltordnung als einen wirklich christlichen in Frage stellten. Gerade im Beginn der neueren Zeit, nachdem der weltbeherrschende und einem edleren Völkerverkehr vielfach günstige Einfluß der römischen Kirche gesunken war, schien eine in Italien erzeugte und in Spanien mit Erfolg geübte Politik, die in Wirklichkeit jeden Grundsatz des Rechtes läugnete und den Vortheil für ihren einzigen Leitstern erklärte, eine Politik des Ueberfalls und des Meineids, in ganz Europa Fuß zu gewinnen. Ihr trat die Politik des Gleichgewichts entgegen, eine Politik, kümmerlich und mechanisch, die dadurch dem einzelnen Staate Besitz und Frieden zu erhalten sucht, daß sie ihn bestimmt, allein, meist aber durch **Allianzen** jede andere Macht an der Gewinnung einer Uebergewalt zu hindern.

In der **heiligen Allianz** (s. unten) und in der Aachener Congreßerklärung [1]) liegt ein edler, aber unklarer Versuch vor, eine höhere, freiere und dem Christenthum mehr entsprechende Ordnung den Beziehungen der einzelnen Staaten zu Grunde zu legen, aber jene Allianz und diese Erklärung haben nur das Eine erreicht, den Widerspruch zu reizen und die alte welsche Politik des Vortheils und der Ueberlistung zu neuen Anstrengungen und leider auch Siegen zu bewegen. Dieser Politik ist es gelungen, den lockeren, aber immerhin doch den Frieden verbürgenden Bund zu zerreißen, der die drei Hauptmächte des Continents seit 1815 zusammenhielt, und indem sie dahin strebt, sich selbst in einer Staatenallianz die nöthige Kraft zu sichern, wird sie über kurz oder lang die übrigen Staaten nöthigen, der **Allianz der Eroberungssüchtigen** gegenüber eine **Allianz zur Erhaltung des Gleichgewichts Europa's** zu schließen.

---

[1]) Déclaration (sanctionnée par le protocole signé à Aix-la-Chapelle, le 15 Nov. 1818 par les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de Gr. Bretagne, de Prusse et de Russie): ... L'Union intime établie entre les Monarques associés à ce systeme (politique destiné à assurer la solidité de l'oeuvre de la paix), par leurs principes non moins que par l'intérêt de leurs peuples, offre à l'Europe le gage le plus sacré de sa tranquillité future.

L'object de cette union est aussi simple que grand et salutaire. Elle ne tend à aucune nouvelle combinaison politique, à aucun changement dans les rapports sanctionnés par les traités existans. Calme et constante dans son action, elle n'a pour but que le maintien de la paix et la garantie des transactions qui l'ont fondée et consolidée.

Les souverains, en formant cette union auguste, ont regardé comme sa base fondamentale, leur invariable résolution de ne jamais s'ecarter ni entr'eux, ni dans leurs relations avec d'autres états, de l'observation la plus stricte des principes du droit des gens, principes qui dans leur application à un état de paix permanent, peuvent seuls garantir efficacement l'indépendance de chaque Gouvernement et la stabilité de l'association générale.

Fidèles à ces principes, le Souverains les maintiendront également dans les réunions, auxquelles ils assisteraient en personne, ou qui auraient lieu entre leurs Ministres, soit qu'elles ayent pour objet de discuter en commun leurs propres intérêts, soit qu'elles se rapportent à des questions dans lesquelles d'autres Gouvernements auraient formellement réclamé leur intervention. Le même esprit, qui dirigera leurs conseils et qui regnera dans leurs communications diplomatiques, présidera aussi à ces réunions et le repos du monde en sera constamment le motif et le but.

C'est dans ces sentimens que les Souverains ont consommé l'ouvrage auquel ils étaient appelés. Ils ne cesseront de travailler à l'affermir et à le perfectionner. Ils reconnaisent solennellement que leurs devoirs envers Dieu et envers les peuples qu'ils gouvernent leur prescrivent de donner au monde, autant qu'il est en eux, l'exemple de la justice, de la concorde, de la modération; heureux de pouvoir consacrer désormais tous leurs efforts à protéger les arts de la paix, à accroître la prospérité intérieure de leurs états, et à réveiller ces sentiments de religion et de morale dont le malheur des temps n'a que trop affaibli l'empire.

Aix-la-Chapelle, le 15. Novembre 1818.

Metternich. Castlereagh. Hardenberg. Nesselrode. Richelieu. Wellington. Bernstorff. Capo d'Istria. Par Mrs. les Plénipotentiaires: Gentz.

Es lassen sich hiernach — abgesehen von der reinen Theorie und in Bezug auf die wirkliche Lage der Welt, wie sie durch Jahrhunderte geworden ist — die Allianzen in zwei Klassen theilen, in solche, die zur Bewahrung des gegenwärtigen Recht- und Besitzstandes, resp. zur Herstellung eines unterbrochenen wirklichen Zustandes dieser Art geschlossen werden, und in solche, welche die Vernichtung des allgemein anerkannten Rechts- und Besitzstandes und die Erlangung von Vortheilen, für welche kein Rechtstitel vorhanden ist, zum Zweck haben. Diese Eintheilung fällt mit der gewöhnlichen (Defensiv- und Offensiv-Allianz) natürlich durchaus nicht zusammen, wird vom ausschließlich theoretischen Standpunkt aus auch Bedenklichkeiten erregen, möchte sich aber aus anderen Gründen dennoch empfehlen und sollte wenigstens von den Völkerrechtslehrern selbst, die diese ihre Wissenschaft für wohl befähigt halten, eine Entscheidung über Recht und Unrecht in internationalen Fragen herbeizuführen, nicht bemängelt werden. Zunächst sind wir dadurch der müßigen Streitfrage enthoben, inwiefern Allianzen rechtlich erlaubt sind, und ob eine Allianz zur Mitrealisirung des Zweckes verpflichte, der von dem Alliirten als ein unrechtmäßiger erkannt werden muß.[1]) (Das Völkerrecht zählt unter die ungerechten Allianzen diejenigen, welche einen Angriff ohne Kriegserklärung veranlassen, ferner die, welche jede gütliche Ausgleichung oder die vom Gegner angetragene Unterwerfung unter ein schiedsrichterliches Erkenntniß unbedingt ablehnen &c.) Neben den beiden Hauptarten der Allianzen läßt sich übrigens noch eine Nebenart derselben aufführen, die A. Schwacher mit starken Usurpatoren, wie es die A. der Römer und die der Franzosen in der republikanischen und kaiserlichen Zeit waren, doch ist diese Art der Allianz, wie Heffter bei Bluntschli (I., 428) mit Recht sagt, eher ein „Dienstbarkeits-, gewissermaßen ein Unterwerfungsvertrag."

Eine Reihe anderer Eintheilungen erwähnen wir im Vorübergehen. Man unterscheidet zwischen gleichen und ungleichen Allianzen, je nachdem in ihnen die Stellung der Alliirten zu einander bestimmt wird; ferner allgemeine und besondere A., je nachdem sie im Hinblick auf einen bestimmten Zweck oder in Berücksichtigung der gesammten Weltlage &c. geschlossen sind; ferner einfache A., Kriegsgemeinschaften und bloße Subsidientractate. Letztere Eintheilung wird auf das Maß der Verpflichtungen, die die Alliirten gegen einander übernommen haben, begründet. Ein bloßer Subsidientractat ist ein solcher, in welchem ein Staat einem anderen gegen baare Bezahlung Truppen überläßt, ohne selbst am Kriege theilzunehmen. Solche Tractate werden mit Recht verworfen, und der durch solche Miethstruppen angegriffene Staat kann mit Grund den Staat, dem diese Truppen ursprünglich angehören, als einen angreifenden Feind betrachten. Für die Schweiz, deren Truppen in Diensten italienischer Fürsten stehen, könnte im Fall eines italienisch-französischen Krieges dieser Umstand verhängnißvoll werden. Dagegen ist natürlich gegen Subsidientractate, die zwischen bereits Kriegsverbündeten bestehen (z. B. gegen die Subsidientractate, die

[1]) Das Bluntschli'sche Staatswörterbuch bringt in Bezug darauf in seinem (von Heffter unterzeichneten) Artikel „Allianz" folgende gedehnte Ausführung: „Hingesehen auf die Zwecke der Allianzen, so giebt es deren keine geschlossene Zahl; das ganze Gebiet der erlaubten politischen Interessen bestimmt auch den Kreis der giltigen Allianzen. Allerdings aber verbietet die Sittlichkeit, dem Unrecht gegen das Recht Hilfe und Beistand zu leisten, so lange nicht die Verfolgung des Rechtes in Unrecht umschlägt. Mit vollem Grund behauptet man daher, daß keine Allianz zur Mitrealisirung des Zweckes verpflichte, der von dem Alliirten als ein unrechtmäßiger erkannt werden muß. Die Eingehung der Allianz wird aber die Ueberzeugung des Alliirten von der Rechtmäßigkeit des Zweckes voraussetzen und bis auf Weiteres als Anerkennung desselben zu gelten haben. Ohne zureichenden Grund haben wohl Publicisten der extremsten Seite behauptet, daß es niemals berechtigt sei, einem Souverain, der in seinem eigenen Lande durch Factionen oder durch Prätendenten beeinträchtigt wird und dieselben zu bekämpfen hat, Beistand zu leisten. Schon die Analogie des privatrechtlichen Satzes, daß man einem in Nothstand rücksichtlich seiner Person oder Rechte befindlichen Mitmenschen zur Bekämpfung der Gefahr beispringen darf, führt zur Annahme des Gegentheils, und die Geschichte der Staatsverträge liefert davon zahlreiche Beispiele, namentlich noch in den Corporationsverträgen der Krone Frankreichs und Großbritanniens mit Königin Isabella. Rechtswidrig und verwerflich wäre ohne Zweifel eine Allianz zur Unterstützung einer Usurpation gegen die Rechte oder den Besitzstand einer anerkannten Macht. In wiefern es nach gelungener Usurpation gerechtfertigt sei, mit dem Usurpator Allianzen einzugehen, hängt, mit J. J. Moser zu reden, ganz und gar von den Umständen ab, auf deren Erörterung hier nicht, sondern nur in dem Artikel von der Usurpation selbst eingegangen werden könnte. Schwerlich möchte aber etwas entgegenstehen, einen Usurpator zum Defensiv-Gehilfen anzunehmen."

England mit Staaten des Continentes gegen Napoleon einging,) nichts zu sagen. In der einfachen Allianz erscheint einer der Alliirten als besonders thätig im Kriege, der andere bloß als hülfeleistend; die Kriegsgemeinschaft, der höchste Ausdruck eines Allianzverhältnisses, bildet dagegen aus den Verbündeten eine neue Einheit, eine kriegführende Gesammtpersönlichkeit mit einheitlichem Plan, einheitlichen Gewinnen und Verlusten.

Die Auflösung der Allianzen kann erfolgen, sobald der von ihnen angestrebte Zweck erreicht ist, ebenso auch, wenn der eine Alliirte sich von der Ungerechtigkeit des Zweckes der A. überzeugt, oder wenn die A. in ihrer kriegerischen Bethätigung in eine ungerechte umschlägt; als eine „stillschweigende Bedingung beim Abschluß der Allianz mag auch das Recht des Rücktritts im Fall einer sonst drohenden Gefahr des völligen Unterganges, einer äußersten Bedrängniß betrachtet werden“ (Heffter). Aber diese Gründe sind in Wirklichkeit bei Lösungen von Allianzen bisher weniger wirksam gewesen, als eigennützige Absichten, Ehrgeiz und Habsucht.

Die unter dem Namen A. bekannten wichtigsten Bündnisse der neueren Zeit sind: die Triple-Allianz, die Quadruple-Allianz und die Heilige Allianz (s. den Artikel).

Triple-Allianz wurde genannt 1) das 1668 zur Vertheidigung der Niederlande gegen Ludwig XIV. von England, den Generalstaaten und Schweden geschlossene Bündniß, 2) die große nordische Allianz zwischen Friedrich IV. von Dänemark, Peter dem Großen von Rußland und August II. von Polen gegen König Karl XII. von Schweden, unterzeichnet zu Kopenhagen 1697, gebrochen durch den Sieg Karl XII. über Dänemark 1700 und über Polen 1706, erneuert 1709 nach der Niederlage des Siegers bei Pultawa, 3) die 1717 im Haag zwischen den Generalstaaten, Georg I., König von England, und dem Regenten Frankreichs, Philipp von Orleans, gegen die ehrgeizigen Projecte des spanischen Ministers Alberoni geschlossene A.

Quadruple-Allianz wird 1) das 1718 zu London zwischen England, Frankreich, Holland und dem Deutschen Reiche zur Aufrechterhaltung des Friedens von Utrecht und von Baden und zur Pacification Italiens geschlossene Bündniß genannt. Der Kaiser willigte dabei in die Anerkennung des Königs von Spanien, unter der Bedingung, daß er ihm Sicilien zurückgäbe, und daß Sardinien an Savoyen käme. Man kam dort auch darüber überein, die Nachfolge in Parma, Piacenza und im Großherzogthum Toskana dem Don Carlos zu sichern. 2) wird die Offensiv- und Defensiv-A., welche 1834 zwischen England, Frankreich, Belgien und Spanien zur Sicherung der Unabhängigkeit Belgiens und des Thrones der Königin Isabelle von Spanien geschlossen wurde, Quadrupel-A. genannt.

**Allianz, Heilige,** oder Heiliger Bund. Zwei Monate vor dem zweiten Pariser Frieden, am 26. Septbr. 1815, wurde dieser Bund von den Kaisern von Oesterreich und Rußland und dem König von Preußen persönlich und ohne sichtbare oder officielle Theilnahme ihrer Minister geschlossen. Den äußern Anstoß zu diesem religiösen Anhang zu den Pariser Friedensverhandlungen hatte Frau v. Krüdener, eine geborene Russin aus einer angesehenen Familie der Ostseeprovinzen, gegeben. Sie hatte sich schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken getragen, allem Krieg und Unrecht unter dem Menschengeschlecht durch ein Bündniß der Fürsten, das auf den Vorschriften des Christenthums beruhen sollte, ein Ende zu machen. Ihr Plan traf auf verwandte Saiten im Innern des Kaisers Alexander. Die liberale und philanthropische Erziehung, die er unter Laharpe genossen hatte, machte ihn für eine kosmopolitische Idee zugänglich, vor der der Unterschied der Nationalitäten, der geistigen Richtungen der Völker und ihrer kirchlichen Bekenntnisse verschwand. Der plötzliche Umschwung, den die Angelegenheiten Europa's durch den Untergang der großen französischen Armee in Rußland erhalten hatten, hatte ihn tief erschüttert und sein lebendiges religiöses Gefühl erregt. Die Lücke, die der Sturz der napoleonischen Herrschaft in Europa gelassen hatte, empfand er lebhaft, und er suchte nach einer positiven Idee, um sie wieder auszufüllen. Endlich regte sich in ihm auch das russische Selbstgefühl und russisches Verlangen nach universellem Einfluß. Derjenige, der an der Spitze seiner Armee, als er die Reste des französischen Heeres nach dem Moskauer Strafgericht vor sich her-

trieb, an der Grenze Deutschlands versprach, über dasselbe seine „beschützende Hand" auszustrecken, fühlte in sich auch den Beruf, seinen Schutz und ordnenden Einfluß auf ganz Europa zu erweitern. [1]) In einem spätern Streit zwischen der Krüdener und dem philanthropischen Lehrer des Zaren kam auch diese russische Auslegung der heiligen Allianz in einer zarten Andeutung zu Tage. Die Krüdener liebte es nämlich, sich das Hauptverdienst an der Stiftung dieses Bundes zuzuschreiben; nicht nur, daß sie nach ihrem Vorgeben mit der vorsichtigen und kalten Zurückhaltung Friedrich Wilhelm III. und mit der Behutsamkeit des Kaisers Franz, der durchaus seinen Rathgeber Metternich befragen wollte, einen harten Kampf bestanden haben will, — nicht nur, daß es ihr nach ihren Aussagen viele Mühe gekostet haben soll, „die Sache vor den uneingeweihten Händen der Diplomatie zu bewahren", — sondern sie legte sich auch das Hauptverdienst bei, den Kaiser Alexander durch ihre Vorstellungen und durch ihr Zureden für die hohe Idee gewonnen zu haben. Dagegen behauptete der Republikaner Laharpe, daß seinem Zöglinge die alleinige Urheberschaft des heiligen Bundes zuzuschreiben sei. Mit unverkennbarem Stolze deutete er jedoch damit an, daß der ausschließliche Autor der Idee auch zum Leiter in der Ausführung und zum Protectorat in dem neuen Bunde berufen gewesen sei. Im Geheimen mag er aber auch damit den Gedanken verbunden haben, daß die Idee seines Schülers und seines philanthropischen Unterrichts würdig war.

„Die drei Monarchen, heißt es in der Urkunde des Bundes vom 26. Sept. 1815, sind durch die Ereignisse der jüngst vergangenen Jahre zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur die göttliche Vorsehung den glücklichen Ausgang derselben herbeigeführt hat. Sie haben nun beschlossen, von jetzt an sowohl in der Verwaltung ihrer Länder als auch in ihren gegenseitigen Beziehungen zu einander, sich allein von den Vorschriften der christlichen Religion, nämlich der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, leiten zu lassen — Vorschriften, die weit entfernt, nur auf das Privatleben anwendbar zu sein, im Gegentheil direct die Entschlüsse und Maßregeln der Fürsten leiten müssen, als die einzigen Mittel, die menschlichen Einrichtungen zu befestigen und Unvollkommenheiten abzuhelfen. Da nach der heiligen Schrift alle Menschen Brüder sind, so wollen sie sich nicht nur selbst als Brüder ansehen und einander daher bei jeder Gelegenheit unterstützen, — sondern sie wollen auch ihren Unterthanen und Armeen gegenüber als Familienväter handeln und sie nach dem Geiste der Bruderliebe leiten. So sollen sich denn auch die Unterthanen der verbundenen Monarchen als Glieder Einer christlichen Nation betrachten. Die Monarchen sehen sich nur als Bevollmächtigte der göttlichen Vorsehung an, um die drei Zweige derselben Familie zu regieren, und erkennen keinen andern Souverän an als Gott, Christus, das Lebenswort des Allerhöchsten. Sie empfehlen auch ihren Völkern, als das einzige Mittel, den rechten Frieden zu genießen, sich täglich mehr in den Grundsätzen der christlichen Religion zu bestärken. Endlich fordern sie alle übrigen christlichen Monarchen auf, diesem heiligen Bund beizutreten."

Die Völker des Festlandes, besonders Deutschland, nahmen diese Bundesurkunde mit Begeisterung auf. So eben noch hatte man unter gemüths- und rechtsloser Gewalt geseufzt und begrüßte nun um so freudiger eine Allianz, die sich auf die edelsten Grundsätze des Glaubens und der Politik stützte. Das Festland war durch seine Spaltungen und Theilungen die Beute Frankreichs geworden, man begrüßte daher die Versicherungen der drei Fürsten, sich gegenseitig als Brüder anzusehen und ihre Angelegenheiten als allgemeine zu betrachten, als die Bürgschaft einer friedlichen und gesicherten Zukunft.

Auch der Aufforderung, welche die drei Monarchen laut der Ankündigung der Ur-

[1]) In St. Petersburg wurde auch, so viel wir wissen, die Acte der heil. Allianz zuerst (am ersten Weihnachtsfeiertage 1815, also wenige Monate nach der Entstehung) veröffentlicht und zwar zusammen mit einem bemerkenswerthen Manifeste des Kaisers Alexander, in welchem u. A. geboten wurde, die Bündniß-Urkunde in allen Kirchen der russischen Staaten zu verlesen. Am Schluß dieses Manifestes finden sich die eine halbe Drohung enthaltenden Worte: „puisse cette alliance sacrée entre toutes les puissances s'affermir pour leur bien — être général, et qu'aucune de celles qui sont unies avec toutes les autres, n'ait la témérité de s'en détacher!"

kunde an die Fürsten Europa's erließen, genügten dieselben sämmtlich, mit Ausnahme des Prinz-Regenten von Großbritannien, der sich zwar mit den Grundsätzen der Allianz einverstanden erklärte, aber an einem rein persönlichen Bunde der Monarchen, ohne Zuziehung eines verantwortlichen Ministers, nicht theilnehmen konnte. [1])

Nur Ein Monarch blieb völlig draußen — der Papst. Ihn hatte man auch, als einen mehr geistlichen Herrscher, bei jener Hindeutung der Urkunde auf eine Ausbreitung der Allianz über ganz Europa eigentlich schon ausgeschlossen. Aber hier beginnt auch schon die schwache Seite der Allianz und ihr Widerspruch mit den bestehenden Verhältnissen hervorzutreten.

Die gewaltige Erschütterung, die der endliche Sturz des fremden Unterdrückers in den Gemüthern der Völker hervorgerufen hatte, wie die Freude über das Ende einer Herrschaft, die, auf rücksichtslose Gewalt gegründet, jede geistige Regung niederhalten mußte, erklären hinlänglich die Genugthuung, mit der die Völker die Ankündigung eines auf Gerechtigkeit und Religion errichteten Regime aufnahmen. In der ersten Begeisterung übersah man die schiefe Stellung, die sich die Allianz zu der ganzen Vergangenheit Europa's gab, übersah man namentlich die unhaltbare Voraussetzung, die sich aus jener Urkunde ergab, wonach das Völker- und Staatsleben Europa's seit dem Mittelalter nicht auf Recht und Glauben beruht habe.

Allerdings wollte die Allianz etwas Neues gründen. Die Kirche war mit dem Kaiserthum die Lebensordnung des Mittelalters gewesen. Das kirchliche Bekenntniß war seit der Reformation das Panier, um welches sich die Völker sammelten. Aber waren Kirche und Bekenntniß durch die Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts und durch die Revolution in der That schon so sehr in Vergessenheit gerathen, daß eine Religion, die von ihnen völlig absah, die Herrschaft über Europa vertreten konnte?

Die drei Monarchen glaubten den Papst, der hauptsächlich den Waffen der Ketzer und Schismatiker seine Wiedereinsetzung verdankte, außerhalb ihrer Berechnungen stehen lassen zu dürfen. Indem die Urkunde der heiligen Allianz die Religion unter die Obhut der Monarchen stellte, nahm sie gleichsam an, daß der bisherige Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt zu Gunsten der letzteren entschieden sei und die Aera eines universellen Cäsareopapismus angebrochen sei.

Allein wenn auch der Dreizack der ketzerischen Insel, der Opferbrand des schismatischen Moskau und das protestantische Schwert Preußens das Papstthum der napoleonischen Herrschaft entrissen hatten, so lebte es doch nicht bloß durch die Gnade der Ketzer und Schismatiker und hatte es noch nicht Grund dazu, auf alles Ansehen in Europa Verzicht zu leisten. Die Zeit der bekenntnißlosen Religiosität war keineswegs gekommen. Das katholische Spanien hatte durch seinen Aufstand gegen die französische Gewaltherrschaft den romanischen Katholicismus gerächt und zur Anerkennung gebracht, und in den Heeren, die Oesterreich eines nach dem anderen nach Italien geschickt hatte, die es im Feldzuge von 1805 aufstellte, und die im Jahr 1809 die deutsche Nationalkraft zum ersten Male wieder die Franzosen fühlen ließen, hatte der deutsche Katholicismus für seine Zukunft gekämpft.

Die heilige Allianz war, wenn es auch ihre Urkunde nicht klar aussprach und ihre erhabenen Stifter sich nicht mit Bewußtsein eingestanden, der Sturz des päpstlichen Systems und die Herabsetzung des Papstes zu einem Bischof in partibus infidelium. Aber der Papst antwortete auf diese Kriegs-Erklärung, indem er den neu erweckten Jesuiten-Orden in's Feld schickte und seine alten Positionen in den romanischen Völkern und in Deutschland wieder erobern ließ.

Es war ferner eine für die heilige Allianz sehr bedenkliche Frage, ob das russische Volk für das Regime einer kirchen- und bekenntnißlosen Religion empfänglich war. War dies bei den Zukunftsplänen der russischen Kirche, die auf große Eroberungen unter den Slawen der Türkei und unter den Leibeigenen des polnischen und des

---

[1]) Die Mitglieder des deutschen Bundes sind der heil. Allianz in Folge der von den Stiftern ihnen zugegangenen Einladungen in den Jahren 1816 und 1817 einzeln beigetreten. Bei Martens suppl. Tom VI. pag. 659 ist eine Accessions-Urkunde abgedruckt und auf andere hingewiesen.

deutschen Adels in den Ostseeprovinzen gerichtet waren, unbedingt zu verneinen, so hatte die Idee Alexander's in seinem eigenen Reiche keine Basis. Sie schwebte in der Luft, was um so schlimmer war, da Alexander sich die Führung des Bundes zugedacht und mit seinem religiös-politischen Ideal sich unwillkürlich ein unbestimmtes Bild der russischen Suprematie verbunden hatte.

Hinter der Courtoisie, mit der der Prinz-Regent von Großbritannien die Einladung zum Beitritt zur Allianz ablehnte, stand der Stolz der anglikanischen Kirche, die nicht im entferntesten dazu geneigt war, ihre selbstständige Bedeutung aufzuopfern, vielmehr im Besitz der größten Colonialmacht ein eigenes Weltreich beherrschen wollte, das sämmtliche Welttheile umfaßte und den europäischen Continent zunächst seinem eigenen Schicksal überließ.

Auf dem Congreß zu Troppau (1820) und auf dem zu Laibach (1821) erprobten die drei Häupter der Allianz, wie sie sich u. A. in der Circular-Depesche an ihre Gesandten vom 8. December 1820 ausdrückten, die Kraft ihres Bundes zur Sicherstellung der Staaten gegen innern Aufstand. Aber wem kam die daselbst beschlossene Intervention in die Angelegenheiten Neapels zu Gute? Nur Oesterreich, dessen Stellung im Süden gleichfalls nur gewann, als der Congreß zu Verona (1822) die französische Armee über die Pyrenäen zu gehen zwang und mittelst dieser Intervention die Herrschaft der Catholicität und des Absolutismus in Spanien wieder herstellte. Oesterreich gewann auch hauptsächlich, als es die Furcht, die zur Zeit des Aachener Congresses das Memoire Stourdza's über die deutschen Universitäten in der Seele Alexander's erweckt hatte, dazu benutzte, um auf dem Congreß zu Karlsbad im Jahre 1819 die deutsche landständische Verfassung gegen das Repräsentativsystem zur Anerkennung zu bringen, die unbestimmte Aufregung der Geister auf den Universitäten zu dämpfen und seine eigene Stellung in Deutschland zu befestigen.

Während die Früchte eines Bundes, als dessen natürliches Haupt sich Alexander betrachtete, fast ausschließlich Oesterreich zufielen, sah Rußland mit Schmerz, daß die liberale oder philanthropische Weltanschauung seines Herrschers ihm allen Einfluß auf ein Reich, als dessen Erben es sich betrachtete, abschnitt. Als die Urkunde der heiligen Allianz in der ersten Begeisterung nach den Freiheitskriegen von den Völkern freudig willkommen geheißen wurde, sah man in ihrem Stillschweigen über die Hohe Pforte und in ihrer Proclamation einer christlichen Aera gleichsam die Achtserklärung gegen die Türkenherrschaft. Man war daher allgemein enttäuscht, als Rußland, wenigstens das officielle Rußland, den Jubel der Völker über den griechischen Aufstand nicht theilte und die Griechen ihrem Kampfe und ihrem Unglücke überließ. Am meisten aber war die russische Kirche verstimmt. In der kirchen- und bekenntnißlosen Religion, die der Zar den Völkern als den Hort ihrer Zukunft aufgestellt hatte, war für die Ansprüche und Forderung einer Kirche kein Raum mehr gelassen. Alexander war durch seine eigene Schöpfung gefesselt und er mußte sich die letzten Jahre seiner Regierung tödtlich verbittern, indem er die Ungeduld der russischen Kirche, die der Schwesterkirche im Süden des Balkans die Hand reichen wollte, zügeln mußte und zugleich die Hoffnungen der Griechen täuschte.

Wiederum war es allein Oesterreich, das gewann; sein Katholicismus war noch einmal gerettet: die orientalische Kirche blieb getrennt und konnte noch nicht als geschlossene Macht mit der lateinischen Kirche ihre Kraft messen.

Preußen, und auf seinen Anstoß die kleineren protestantischen deutschen Staaten, brachten die Idee Alexanders in ihren Landeskirchen wirklich zur Ausführung, aber zeigten auch durch die Union die noch lebendigen Kräfte der Bekenntnißkirchen und erweckten dadurch in ihrer Mitte einen für die Regierungsmacht bedenklichen Streit über die Grenzen des Staats- und Kirchenregiments.

Oesterreich wußte auch aus diesen Wirren seinen Vortheil zu ziehen. Mit gewandter Politik benutzte es die Josephinischen Traditionen, um die Staatsleitung für die kirchlichen Angelegenheiten zu behaupten, und zugleich gab es der katholischen Kirche so viel Schutz und Freiheit, daß es als der Hort derselben in Mitteleuropa gelten konnte.

Die unglückliche Mißstimmung der letzten Jahre Alexanders kann man als das Grab der heiligen Allianz betrachten. Der Krieg, den sein Nachfolger Nicolaus im

Namen der griechischen Kirche gegen die Pforte sogleich nach seinem Regierungsantritt vorbereitete und nach der Fesselung Englands durch das Londoner Protocoll zur Ausführung brachte, drückte auf dies Ende der Allianz das Siegel auf. Die Billigung, die England und Canning dem entschlossenen Auftreten des Kaisers Nicolaus für die Sache der südlichen griechischen Kirche gewährten, und die hartnäckige Theilnahmslosigkeit Oesterreichs enthielten die Erklärung, daß die heilige Allianz unhaltbar gewesen und ihre ideal-religiöse Basis eine Uebereilung war.

Oesterreich und der Katholicismus benutzten auch die Erfolge Rußlands gegen die Türkei zur Orientirung über ihre Stellung gegenüber der orientalischen Kirche und in Europa überhaupt. Während Canning an gebrochenem Herzen und zerrissen vom Schmerz über die Erfolge starb, die seine liberale und philanthropische Politik Rußland gesichert hatte, datirt seit jener Zeit der feste Entschluß Oesterreichs, den Katholicismus gegen die orientalische Kirche zu vertheidigen, — ein Entschluß, der im letzten orientalischen Krieg schon einen Theil seiner Früchte getragen hat.

Man hat es oft als ein europäisches Unglück beklagt, daß die Heilige Allianz sich beim Sturz der Legitimität in Frankreich durch die Juli-Revolution und bei der Erhebung des Hauses Orleans, welches den Thron einnahm, obwohl er der Familie Bourbon angehörte, sich wenig bewährt habe. Noch mehr beklagt man es in diesem Sinne, daß sie sich beim definitiven Sturz des französischen Königthums durch die Februar-Revolution und bei der Rehabilitirung der Revolution durch das Napoleonische Kaiserthum völlig ohnmächtig bewiesen hat.

So gerecht diese Klagen zu nennen sind, wenn man die eigentliche Tendenz und Absicht, die der Heiligen Allianz zu Grunde liegen, allein im Auge behält, so muß man doch auch zugestehen, daß sie Angesichts der Ausarbeitung und Reife, in der diese Absicht im Bunde der drei Monarchen Osteuropa's auftrat, nicht ganz gerechtfertigt sind.

Es war ein europäisches Bedürfniß und eine richtige Idee, was den heiligen Bund hervorrief. Der Sieg der Waffen, denen Napoleon und sein Heer, der bewaffnete Träger der Revolution, erlagen, hatte den Sturz der letzteren noch nicht entscheiden oder vollenden können. Im Felde geschlagen, lebte sie noch in den Gemüthern, in der Erinnerung und in den Parteien Frankreichs fort. Es war zu erwarten, daß sie in einem Lande, in dem das Gefühl für das historische Recht tödtlich geschwächt war, wieder aufleben und dahin trachten werde, den Gegensatz, den zu ihr die historische Rechtsordnung Europa's bildete, zu überwältigen und zunächst durch die Agitation der Parteien die Alleinherrschaft zu gewinnen. Es war daher eine gerechte Defensive, zu der sich die Monarchen des mittleren und östlichen Europa vereinigten, als sie sich gegenseitig verpflichteten, ihre und ihrer Völker gemeinsame Interessen zu vertreten.

Kann man es aber auch richtig und zeitgemäß nennen, daß sie die Solidarität der legitimen Interessen auf eine Idee der Aufklärung, auf die kirchliche Indifferenz gründeten, der ein großer Theil der Völker noch widersprach?

Entliehen sie damit nicht der Revolution, die sie bekämpfen wollten, die Hauptwaffe?

Und wenn nur diese Waffe, zu der sie ihre Zuflucht nahmen, brauchbar und tüchtig gewesen wäre! Wenn nur die revolutionäre Idee, die sie sich aneigneten, einen wirklichen positiven Gehalt, so viel Positives enthalten hätte, daß sie den ferneren Regungen und Verwüstungen der Revolution einen Damm entgegensetzen konnte!

Aber hat denn die Revolution außer der Gleichberechtigung, in die sie die frühere Lebensordnung mit ihren besonderen Rechten und Freiheiten aufgelöst hatte, außer der nackten Gewalt, die sie über dem allgemeinen Stimmrecht aufrichten mußte, einen positiven Gehalt erzeugt? Hat sie nach ihrem Angriff auf die Kirchen die allgemeine christliche Idee, die den Aufklärern des achtzehnten Jahrhunderts vorschwebte, so sicher definirt, so gründlich ausgearbeitet, so tief in das Staatsleben, in die bürgerliche Gesellschaft und in das Privatleben eingeführt, daß sie die Basis für eine große politische Berechnung, oder gar für eine neue europäische Ordnung abgeben konnte?

Die Geschichte muß diese Frage noch verneinen. Alliirte der Revolution, konnten die Häupter der heiligen Allianz dieselbe nicht ernstlich und rücksichtslos bekämpfen;

Alliirte eines unbestimmten revolutionären Grundsatzes und auf denselben ihren Plan gründend, konnten sie der fortschreitenden Verwirrung keinen Widerstand leisten. Daher ihre Anerkennung der Quasi-Legitimität nach der Julirevolution, daher ihre Passivität der Februarrevolution gegenüber und ihr schleuniges Arrangement mit Louis Napoleon! Sie waren froh, daß an die Stelle des Rechts wenigstens der Besitz getreten war, und zufrieden, wenn die neue Gewalt stark genug war, um den Besitz zu sichern und fernere Convulsionen zu verhüten.

Außer der Niederlage, die sich die heilige Allianz durch ihre Passivität gegenüber der Julirevolution bereitete, erlitt sie jedoch eine noch bedeutendere durch den positiven Gewinn, den wiederum der Katholicismus aus dieser Revolution zu ziehen wußte. Die Losreißung Belgiens von Holland und seine Erhebung zu einem eigenen Königthume war in sofern ein äußerst wichtiges und folgenreiches Ereigniß, als sie der katholischen Kirche eine fast unbeschränkte Autonomie in dem neuen Königreiche verschaffte. Die Nachwirkung dieses Ereignisses zeigte sich in einer bis dahin unerwarteten Stärkung der katholischen Propaganda in Holland, England und dem deutschen Norden; Preußen fühlte den Einfluß dieser neuen Position des Katholicismus in den Kölner Wirren; selbst in Rußland konnte sich die orthodoxe Kirche in ihrer Weise nur durch Gewaltmaßregeln gegen die Erneuerung des katholischen Geistes sichern; durch Belgiens Vorbild angeregt und unter der unmittelbaren Einwirkung von dessen Bischöfen entschädigte sich die französische Kirche für den Verlust des Staatsschutzes, den sie unter der älteren Linie der Bourbons genossen hatte, durch die größere Selbstständigkeit, die sie der Juli-Monarchie abzugewinnen wußte, und bis zur Februarrevolution war sie in ihrer Autonomie so weit gediehen, daß sie neben dem Militär-Regiment des neuen Kaiserthums eine Art von Gegengewicht bilden und Louis Napoleon durch die Vertretung ihrer Interessen im Orient sogar in den orientalischen Krieg treiben konnte.

Dieser Krieg kann das eigentliche Ende der Heiligen Allianz genannt werden, nicht nur weil er den Bruch Oesterreichs mit Rußland verursachte, sondern auch weil in ihm die Großmächte des Abendlandes eingestandenermaßen gegen die Propaganda der russischen Kirche auftraten und die Incorporation der Südslawen in den Machtbereich des heiligen Synod von Petersburg verhindern wollten. Der Krieg war zugleich ein Defensivkrieg des Anglicanismus und des Katholicismus gegen die orientalische Kirche. Der Gewinn, mit dem die katholische Kirche aus diesem Krieg hervorging, war das Concordat Oesterreichs mit dem heiligen Stuhl. Preußen allein, welches in diesem Kriege seine Neutralität bewahrte, hielt in seiner Union und in deren Schwierigkeiten und Zerwürfnissen die ursprüngliche Idee der heiligen Allianz fest, und es scheint seine Bestimmung zu sein, die Idee, die im Jahre 1815 noch unreif genannt werden mußte, gründlich und positiv für die Welt durchzuarbeiten.

Literatur. Von Wichtigkeit für die Kenntniß der Verhältnisse, unter denen die heilige A. geschlossen ward, sind vier Werke: Die Sammlung der amtlichen Briefschaften des Herzogs von Wellington (The Dispatches of F. M. the Duke of W. from 1789—1815. London 1838); Cretineau-Joly, Histoire des traités de 1815. Paris 1842; Gagern, H. C. Freih. v., Der zweite Pariser Frieden. I. II. Leipzig 1845, und Schaumann, Gesch. des zweiten Pariser Friedens für Deutschland. Aus Aktenstücken. Göttingen 1844.

Ueber die Congresse der heil. A. ist viel geschrieben worden (von de Pradt, Bignon rc.), aber es fehlten den meisten Büchern gute Quellen. Nur zwei Schriften über den Veroneser Congreß verdienen größere Beachtung: Chateaubriand, Congrès de Vérone, Guerre d'Espagne, Négociations; Colonies Espagnoles. I. II. Paris 1838, und Schaumann, A. F. H., Geschichte des Congresses von Verona (in Raumer's Histor. Taschenbuch für 1855 S. 8 ff.).

**Allier**, der, ein Hauptnebenfluß der Loire, welche ihn etwas unterhalb der Stadt Nevers links aufnimmt. Er wurde im Alterthum Elaver genannt und entspringt im südöstlichen Theile des französischen Mittelgebirges in der Nähe des Lozère im Lozère-Departement Languedoc's. Er hat eine wesentlich nördliche Richtung, fließt, nachdem er das genannte Departement verlassen hat, durch das Puy de Dôme-Departement

der Auvergne und eilt dann durch Bourbonnais oder das jetzige Allier-Departement der Loire zu, die er nach einem Laufe von mehr als 40 Meilen erreicht.

**Allier-Departement**, das, in Frankreich, ist nach dem vorstehend beschriebenen Flusse benannt und aus dem ehemaligen Herzogthume Bourbonnais gebildet worden. Es liegt an der Südwestgrenze der Bourgogne oder des alten Herzogthums Burgund und etwa 12 Meilen in nordwestlicher Richtung von Lyon, ist 135 Q.-M. groß, hatte bei der neuesten Zählung von 1856 eine Bevölkerung von 352,241 Einwohnern, und besteht aus einer von Hügeln und Thälern durchschnittenen Ebene. Es werden hier außer Eisen viele Steinkohlen gewonnen, auch ist die Viehzucht bedeutend, in Bourbon l'Archambault oder Bourges les Bains sind berühmte und stark besuchte warme Mineralbäder, in dem Dorfe Commentry ist eine große Spiegelfabrik und in der Hauptstadt Moulins, am Allier (über den hier eine 1080 F. lange und 78 F. breite Brücke von bewundernswerther Bauart führt) sind Eisen- und Stahlwaarenfabriken. Bourbonnais hatte vor Zeiten seine eigenen Dynasten oder Sires, die bald den fürstlichen, bald den gräflichen oder freiherrlichen Titel führten, bis es 1327 zu einem Herzogthum erhoben wurde, zu Gunsten der Nachkommen eines jüngern Sohnes Ludwigs IX. von Frankreich (der bekanntlich von 1226—1270 regierte). Unter ihnen hinterließ Herzog Ludwig von Bourbonnais oder von Bourbon zwei Söhne, von denen der älteste, Peter, der Stammvater des, nach dem Aussterben der Valois zur Regierung gelangenden Hauses Bourbon, Jacob aber der Stammvater der übrigen Herzoge von Bourbon wurde, unter denen Karl, Connetable von Frankreich, sich wider seinen König Franz I. (1515—1547) empörte, der hierauf das Herzogthum einzog und mit der Krone vereinigte. Die Stammburg der Bourbons war in der oben genannten Stadt Bourbon l'Archambault, und es sind daselbst noch Trümmer davon vorhanden.

**Alligations-Rechnung**, oder Vermischungsregel, ist diejenige Rechnungsart, welche die bei Mischungen vorkommenden Aufgaben zu erledigen lehrt. Sie beantwortet z. B. die Frage, in welchem Verhältniß zehnlöthiges und funfzehnlöthiges Silber mit einander zu verbinden sind, wenn man durch diese Verbindung dreizehnlöthiges erhalten will ꝛc.

**Allioli, Jos. Franz**, Dr. der Theologie und Domprobst in Augsburg, Mitglied der K. baierischen Akademie der Wissenschaften, ist zu Sulzbach in der Oberpfalz am 10. August 1793 geboren. Er studirte zu München, Amberg und Landshut, erhielt 1816 zu Regensburg die Priesterweihe, promovirte in demselben Jahre zu Landshut, lebte 1818 und 1819 seines Lieblingsstudiums, der orientalischen Sprachen, wegen in Wien und ging dann nach Rom und Paris. Er habilitirte sich darauf i. J. 1821 an der Universität Landshut, ward daselbst 1823 außerordentlicher und 1825 ordentlicher Professor der Exegese, 1826, nach Verlegung der Universität nach München, geistlicher Rath daselbst. Er blieb in dieser Stellung, Rufe an andere Hochschulen ablehnend, bis zum Jahre 1835, wo er zum Domherrn in Regensburg ernannt ward; am 12. Sept. 1838 verlieh ihm der Papst die Propstwürde im Kapitel von Augsburg. Unter seinen wissenschaftlichen Arbeiten nimmt die Uebersetzung der sämmtlichen heiligen Schriften (5. Aufl., Landshut 1844) den ersten Platz ein. Dieselbe ist eine Fortsetzung der von Dr. Heinr. Braun begonnenen Bibelübersetzung und, wegen der geschätzten Anmerkungen, päpstlich approbirt. Was aber Genauigkeit der Uebersetzung, Wohlklang der Sprache, Lebendigkeit des Ausdrucks anbelangt, so steht die Allioli'sche Uebersetzung weit zurück hinter der lutherischen und selbst den älteren katholischen Uebersetzungen. Damit soll jedoch dem Allioli'schen Unternehmen sein überaus großes Verdienst, ein bahnbrechendes für die Verbreitung der Bibel unter den deutschen Katholiken gewesen zu sein, nicht bestritten werden, und wenn die neueren Uebersetzungen des N. T. von Kistemaker, des A. T. von Loch und Reischl vor den Allioli'schen Uebersetzungen praktische Vorzüge voraus haben, so waren diese vielleicht nur erreichbar erst nach dem Vorgange des Allioli'schen Unternehmens. Mit demselben begann eine neue Aera des Bibelverständnisses für die deutschen Katholiken, welchen die Dereser-Scholz'sche Uebersetzung nicht mehr genügen konnte. — An dieses Unternehmen A.'s schloß sich sein vortreffliches „Handbuch der biblischen Alterthümer“ (2 Bde., Landshut 1844). Früher sind erschienen: „Aphorismen über den Zusammenhang der heiligen

Schriften (Regensburg, 1818); „Biblische Alterthümer" (Landshut, 1825); „Akademische Reden an angehende Theologen" (Nürnberg, 1830) und einzelne Predigten. Ein wichtiger Beitrag zur altdeutschen Kunstgeschichte ist die Gelegenheitsschrift: „Die Bronzethüre des Domes zu Augsburg, ihre Deutung und ihre Geschichte" (Augsburg, 1853). Allioli ist jedenfalls einer der hervorragendsten Schüler des unvergeßlichen Sailer. (S. d.)

**Alliteration** oder Buchstabenreim. Formell unterscheidet sich Dichtung von Prosa dadurch, daß sie ihre Sätze rhythmisch gliedert. Hauptsächlich und in den meisten Sprachen wird zu dem Baue dieser Gliederungen der Wechsel entweder langer und kurzer oder betonter und unbetonter Sylben benutzt. Dadurch entstehen s. g. Versfüße — die Mittel aber diese Versfüße zu größeren Versgliedern oder auch Strophen zu verbinden sind sehr verschieden — theils dient die Cäsur dazu, theils die unter dem Ausdrucke Reim bekannte Consonanz der Versenden u. s. w. Eines dieser Mittel, welches hauptsächlich von den deutschen und von den keltischen Stämmen bei ihrem Versbau benutzt worden ist, ist der s. g. Buchstabenreim oder die Alliteration. Die Alliteration besteht in der Wiederholung desselben anlautenden Buchstaben bei mehreren in nicht zu großer Entfernung sich folgenden betonten Sylben — dadurch aber werden diese Sylben vor der übrigen Rede noch stärker hervorgehoben und gewissermaßen mit einem sittlichen Accente versehen. Diesen Dienst leistet die Alliteration auch schon in der Prosa. „Feuer und Flamme" oder „Haus und Hof" sind nachdrücklicher als „Feuer" oder „Haus" allein. Der Nachdruck wird nicht sowohl durch die Tautologie als durch den bei der Tautologie wiederholten Anlaut hervorgebracht, wie man deutlich sieht an den viel vorkommenden Beispielen, wo das zweite Glied gar keine Tautologie enthält, sondern eigentlich ein an dieser Stelle unsinniges Wort und wo doch die Wirkung dieselbe ist, wie z. B. in „Mann und Maus", „Kind und Kegel". — Es ist ganz deutlich, daß, wenn zwei durch den Wechsel von betonten und unbetonten Sylben gebildete Versfüße beide ihre Tonsylben mit dem gleichen Anlaute beginnen, dadurch zwischen ihnen eine Bindung entsteht: — würde diese Art Bindung aber in's unendliche fortgesetzt, so würde (ganz abgesehen von der Schwierigkeit so viele gleiche Anlaute zu finden) eine arge und alle Poesie aufhebende Monotonie entstehen. Nicht einmal zwei solche zweifüßige Glieder können in gleicher Weise verbunden werden, ohne dem Ohre ein Zuviel vernehmen zu lassen — und so hat sich als die angemessenste und schönste Ordnung dieser Verbindung herausgestellt, daß zuerst zwei Versfüße ihre Haupttonsylben gleich anlauten; daß dann am Schlusse dieses Versgliedes eine leichte Sinncäsur stattfindet; und dann ein zweites Versglied folgt, ebenfalls aus zwei Füßen bestehend, von denen aber nur die Tonsylbe des einen (am schönsten die Tonsylbe des ersten) den gleichen Anlaut wiederholt z. B.

— den geist er aufgab; gottes licht er erkohr —

oder:

— in einer wüste erwachsen; da wohnte sonst niemand —

Dies also ist das Grundschema des deutschen alliterirenden Verses: | ´ – ` – | ´ – ` – | | ´ – ` – ´ – ` doch können auch die zweit betonten Sylben, die hier ` bezeichnet sind, zum Theil namentlich am Schlusse der einen Vershälfte oder beider wegfallen, wodurch also solche Schemata entstehen: | ´ – ` | ´ | | ´ – ` – ´ — und einzelne ganz tonlose Sylben können zwischen die Tonsylben treten — eine oder zwei zu ihnen auch als Vorschlag der ersten Tonsylbe des Verses vorangehen, wie in den obigen Versen: in einer Wüste erwachsen; da wohnte sonst niemand — oder: den Geist er aufgab; Gottes Licht er erkohr. Von den drei Anlauten, die so den Vers vergliedern, sollte der dritte im Grunde immer bei einem Worte stattfinden, welches einen ganz besonderen Nachdruck hat, denn die beiden ersten Anlaute bilden einen Anlauf und wenn dem dritten Anlaute nicht ein mächtigerer Sinn verbunden ist, entsteht der Eindruck eines in komischer Weise zu starken Anlaufes. Die alten Nordländer, welche unter den deutschen Stämmen die alliterirende Versbildung am feinsten entwickelt haben, nennen deshalb den dritten anlautenden Buchstaben den Hauptstab und die beiden ersten dessen Stützen. Da

es oft außerordentlich schwer war, drei passend anlautende Sylben zu finden, ist es gestattet, statt zweier Stützen in der ersten Vershälfte, nur eine zu haben und die andere hauptbetonte Sylbe derselben abweichend anzulauten; doch gilt dies mit Recht den Nordländern als unschön — alle vier Haupttonsilben des Verses mit demselben Anlaut zu beginnen, ist in der feineren nordischen Dichtung nicht gestattet; die unausgebildetere Verskunst der Altsachsen und Angelsachsen gestattet aber auch dies ausnahmsweise, so wie sie auch die Zahl der ganz unbetonten Sylben mehr anzuhäufen gestattet als die nordische. Alle Vocale gelten für die Alliteration gleich, und es wird für schöner gehalten die alliterirenden Sylben, wenn sie durch vocalischen Anlaut bezeichnet sind, mit verschiedenen Vocalen anzulauten als mit denselben; dagegen bei den consonantischen Anlauten muß immer derselbe Buchstabe widerkehren, ja bei gewissen mächtigeren Consonanten-Verbindungen z. B. sp und sk gilt es sogar für unschön, wenn sie mit bloßem s abwechseln und nicht dieselbe Consonanten-Verbindung in allen Fällen widerkehrt. — Die Kelten haben die Alliteration in weniger ausgebildeter Weise; in der Regel ist nur die eine Haupttonsylbe der einen und ebenso eine der zweiten Vershälfte mit einander durch Alliteration gebunden, und die Kelten können das, weil sie zugleich mit und neben der Alliteration die Assonanz oder den inneren Reim und den Endreim zur Versbindung benutzen. Die alten Nordländer haben (da ja Normannen eine Zeitlang Irland fast ganz erobert hatten, und Jahrhunderte lang neben den Irländern irische Städte bewohnten) später von den Irländern die Benutzung der inneren, endlich auch der Endreime aufgenommen und besonders für den künstlicheren Strophenbau der späteren Zeit benutzt. Altsachsen und Angelsachsen haben dies nicht; strophische Gedichte haben wir von Altsachsen gar nicht; von Angelsachsen haben wir Anfänge zu strophischer Bildung, aber es ist fast nur der widerkehrende Refrain, der die aus einer nicht immer gleich gehaltenen Zahl Verszeilen bestehenden Strophen abtheilt. Altdeutsche alliterirende Gedichte haben wir zu wenig, um über die Verskunst unserer nächsten Vorfahren ein vollständiges Urtheil zu haben; das was wir besitzen, stellt sich mehr der noch weniger ausgebildeten Kunst des alliterirenden Versbaues bei den Sachsen an die Seite. — In der Dichtung anderer Völker begegnen sich wohl einzelne Alliterationen, sei es zufällig, sei es um einzelne Wirkungen dadurch hervorzubringen; aber großartig als Mittel der Dichtung angewendet und ausgebildet findet sich die Alliteration nur in der deutschen und keltischen Dichtung.

**Allix**, Jacob Alexander Franz, am 27. September 1776 zu Percy in der Normandie geboren, war einer jener begabten Söhne der Revolution, die darum unter dem Kaiserthum des ersten Napoleon nicht das volle Glück machten, weil sie es nicht vermochten oder den günstigen Zeitpunkt versäumten, ihre Mutter zu verläugnen. Der Sohn eines Professors der Mathematik war A. einer der unterrichtetsten Offiziere der Republik, die ihn 1796, noch nicht zwanzig Jahre alt, zum Obersten ernannte. Er focht in Italien und auf San Domingo mit Auszeichnung, aber er versäumte es, sich am 18. Brumaire dem Sieger gefällig zu zeigen und blieb seitdem ohne Beschäftigung. 1808 erhielt er Erlaubniß, in die Dienste des Königs von Westphalen zu treten, 1812 war er als westphälischer Divisionsgeneral mit in Rußland. Im September 1813 kämpfte er in Hessen siegreich gegen den russischen Parteigänger Grafen Czernitscheff und es gelang ihm, den geflüchteten König Jerôme, auf einige Zeit wenigstens, nach Kassel zurückzuführen. Jerôme wollte sich dankbar zeigen und ernannte den alten Republikaner zum Grafen von Freudenthal, was dieser mit Ironie ablehnte, während das westphälische Volk spöttisch sang:

Macht einen neuen Grafen,
Nennt ihn von Freudenthal,
Vollzog noch Todesstrafen
Und macht die Kassen kahl.

Mit dem Königreich Westphalen war es zu Ende, Napoleon aber sah jetzt über den Republikaner hinweg und gab A. eine Brigade, ernannte ihn auch, wegen der muthigen Vertheidigung des Waldes von Fontainebleau und der Stadt Senz 1814 zum Divisionsgeneral. Da er sich während der hundert Tage Napoleon wieder angeschlossen hatte, wurde A. nach der zweiten Restauration der Bourbonen verbannt und

lebte bis 1819 in Deutschland. Im genannten Jahre amnestirt, kehrte er nach Frankreich zurück und that mit dem Range eines Generallieutenants Dienste im Generalstab. Er konnte es aber nicht lassen, sich in Politik zu mischen und schrieb, — der alte Republikaner stellte sich zärtlich besorgt für die Bourbonen, — eine Denkschrift über die Gefahren, die das Ministerium Villèle und die Jesuiten dem Königshause bereiteten. 1826 überreichte er diese Schrift beiden Kammern. Nicht zu verwundern, daß er sich in den Julitagen 1830 sofort den Aufständischen anschloß; seitdem war er politisch befriedigt, wenigstens hörte man nichts weiter von ihm, vielleicht sah er, wie Lafayette, in Louis Philipp „die beste der Republiken". Er starb 1836. Man hat von ihm ein systeme de l'artillerie de campagne, das 1827 zu Paris erschien.

**Allocution**, päpstliche, ist die feierliche Anrede des Papstes in einem öffentlichen (außerordentlichen) Consistorium, zu dem außer den Cardinälen auch andere Prälaten und die beim päpstlichen Hofe accreditirten Gesandten Zutritt haben. Meistens werden hier die früher in geheimen (ordentlichen) Consistorien gefaßten Beschlüsse mitgetheilt; außerdem werden namentlich die öffentlichen kirchlichen Zustände der einzelnen Länder besprochen und dadurch haben sie in neuerer Zeit größere Bedeutung gewonnen. Man kann sie den Manifesten anderer Höfe vergleichen.

**Allopathie** s. **Arzt** und **Arznei**.

**Alod**. Das Uebergewicht der öffentlichen Verhältnisse einer Person über ihre privatrechtlichen Zustände und Interessen in dem älteren deutschen Rechtsleben und die allmähliche Umwandlung des Verhältnisses der politischen und socialen Beziehungen eines Menschen zu einander: dieser Gang der deutschen Rechtsgeschichte spiegelt sich recht anschaulich in der Geschichte der beiden Rechtsinstitute „Alod und Lehen" wieder.

Der Name „Alod" (nicht Allod zu schreiben) begegnet uns schon in sämmtlichen alten Volksrechten und hat derselbe schon früh mehrere Kreise vermögensrechtlicher Verhältnisse repräsentirt. Nach Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Aufl., S. 492) ist Alod aus al (totus, integer) und ôd (bonum) zusammengesetzt und bedeutet so viel wie al-eigen oder mere proprium (volles Eigenthum). Das Wort soll sich aus dem fränkischen in das thüringische, baierische und alemannische Gesetz verbreitet haben. In seiner weitesten Bedeutung bildete Alod eben den Gegensatz zu Beneficium oder Lehen, so daß alles Vermögen, welches nicht Lehen im eigentlichsten Sinne war, als alodiales bezeichnet wurde; diese Bedeutung kann indessen nicht die älteste sein, da das Wort selbst älter als jener Gegensatz ist und seinen Ursprung in jener Zeit hat, wo noch die vollkommene Freiheit und Zugehörigkeit zu einer freien Volksgemeine die wesentlichste Voraussetzung für die nach allen Seiten hin vollkommene Rechtsfähigkeit einer Person war. Damals bezeichnete Alod wohl nur das gesammte Vermögen einer freien Person, wie sich z. B. in der L. Bajuvariorum Tit. 2 Cap. 1 § 3 der einfache Gegensatz „Vermögen oder Leben" eines Freien findet (ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat). Mit dieser Bedeutung stimmte dann auch die, in welcher Alod eine Bezeichnung des vollen Eigenthums (echtes Eigen) im Gegensatze zu bloßen Besitz- und Nutzungsrechten war, da volles, auch in seiner gerichtlichen Geldentmachung unbehindertes Eigenthum nur in den Händen freier Personen sein konnte. Nicht selten wird ferner in den deutschen Rechtsbüchern mit der Bezeichnung eines Gutes als Alod auf den Erwerb desselben durch Erbgang (ererbtes oder nachgelassenes Gut) hingedeutet. Wenn endlich der Name Alod von dem vollen Eigenthumsrechte auf den Gegenstand desselben (dies Gut ist Alod) übertragen ist, so folgte darin die deutsche Rechtssprache nur einer natürlichen Denk- und Sprachweise aller Völker (possessio-Besitz und Besitzung, Eigenthum-Recht und Gegenstand desselben). Existirten nun aber Wort und Begriff „Alod" schon in dem ersten Stadium des sich bewußten Rechtslebens der Deutschen, so gewannen sie doch erst seit der Reception des Lehnrechtes in den lebendigen Rechtsverkehr und seit der Anerkennung einer Doppelgestalt des Vermögens einer freien Person eine scharfe Abgrenzung ihrer wahren Rechtsbedeutung. Alod war eben das volle Eigenthum des deutschen Rechtes und schloß sich auf der einen Seite gegen die bloßen Nutzungsrechte der freien Personen, wie sie das Lehnrecht gab, andererseits aber auch gegen den Kreis der Rechte, welche den unter Hofrecht und in

allerlei Hörigkeits- und Schutzverhältnissen Lebenden an Sachen zustehen konnten. So war Alod vor allen Dingen das Eigenthum an Grundstücken, weil diese nur der Herrschaft völlig freier Menschen unterworfen sein konnten, während die Bezeichnung eines bewegliche Sachen umfassenden Vermögens als Alod nicht auf eine besondere Eigenschaft des Rechtes, sondern nur auf die seines Besitzers deutete: denn bewegliche Sachen duldete das deutsche Recht auch in dem Eigenthume des Unfreien. Wenn man nun auch hier von dem Begriff des Eigenthums im deutschen Rechte gegenüber der Auffassung des römischen absieht, so beschränkte doch jenes grundsätzlich die Dispositionsbefugnisse des Eigenthümers in einer dem römischen Rechte völlig unbekannten Weise. Dem männlichen Erben eines Freien lagen nämlich dort heidnisch-heilige Verpflichtungen gegen den Erblasser ob, deren Erfüllung er sich nicht entziehen konnte: so waren ihm auch Rechte (wenigstens) an dem unbeweglichen Vermögen desselben gegeben, welche zu vernichten oder zu verkürzen diesem auch nicht bei seinen Lebzeiten zustand. Denn um dem zur Blutrache Verpflichteten auch den Vortheil der Erbschaft zuzuwenden, war „keinem Eigenthümer" das Recht gegeben, das Alod seinem nächsten zur Blutrache Verpflichteten, also männlichen Erben, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen zu verringern oder ganz zu entziehen, einige besondere Fälle (der Noth) ausgenommen. Die Untersuchung der noch immer bestrittenen Frage aber, in welchen Fällen der Allodialbesitzer zur Veräußerung seines Gutes berechtigt, wann der nächste Erbe zum Widerspruche gegen eine Veräußerung befugt gewesen, und wie weit dieses Recht sich erstreckt habe, gehört jetzt nur noch in das Gebiet der Rechtsgeschichte.[1] Dasselbe gilt auch von der Darstellung der besonderen Erbfolge, welche aus dem bereits genannten Grunde in den Besitz des Alods nur den Mannesstamm rief und nur selten den Töchtern des letzten Besitzers, falls dieser söhnelos verstarb, den Vorgang vor dessen männlichen Agnaten oder ein gleiches Recht mit diesen, noch seltener aber ein gemeinschaftliches Erbrecht mit den Brüdern (so im Friesischen Volksrechte) gestattete. In der Gegenwart finden sich freilich nicht minder gesetzliche Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse über eigenthümlich besessenen Grund und Boden und jene sonderlichen Bestimmungen über die Successionsfolge in dessen Besitz: aber diese äußerlich gleichen Erscheinungen haben nicht denselben Grund. Denn bei Meiergütern, bei Fideicommißgütern adliger oder bürgerlicher Familien, und bei sonst freien geschlossenen Bauergütern werden die noch immer geltenden Grundsätze über Unveräußerlichkeit des unter diese Begriffe fallenden Grundeigenthums und über den Vorzug des Mannsstammes bei dessen Vererbung nicht mehr von dem einstigen Rechtsbewußtsein des Volkes getragen, sondern die andauernde Macht und das vermögensrechtliche Interesse des Obereigenthümers und Gutsherrn, oder gesetzliche oder autonomische Bestimmungen, oder endlich das volks- und staatswirthschaftliche Interesse sind die Stützen jener, selbst im Lehnrecht heimischen Bestimmungen. Mit dem Wegfallen aller persönlichen Unfreiheit ward auch das Eigenthum an allen Gütern dieser Fesseln entledigt, wo nicht jene Rücksichten sie noch hielten. Seitdem drängt die Rechtsentwicklung dem Gegensatze zwischen Alod und Lehn oder lehnsähnlichen Rechten (feuda und feudastra) immer entschiedener entgegen, indem sie alles Eigenthum zu Alod zu machen strebt, also alle Sonderheiten aus diesem Begriffe entfernt. So lange freilich Lehen und Meier- oder ähnliche Güter noch existiren, unterscheidet sich das Alod als das „Eigenthum" von anderen dem Eigenthum mehr oder weniger nahe tretenden Rechten, und so lange bleibt auch die Wichtigkeit des begrifflichen Unterschiedes, da bei dem „Eigenthum" und bei andern Besitzungen verschiedene Erbfolgeordnungen und erbrechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen: bei jenen die des römischen oder sonst geltenden Land-Rechtes, bei diesen die des Lehn- oder Meier- oder Fideicommiß-Rechtes. Diese noch in der Gegenwart geltende Verschiedenheit muß dann auch nach innen, wenn eine Person Lehen oder dem ähnliche Rechte zugleich mit Alod oder freiem Eigenthume besitzt, im Falle der Vererbung eine scharfe Sonderung beider Vermögensarten hervorrufen, da es auch heute noch oberstes Princip ist, daß Lehnsfolger und Allodialerben sich fremd gegenüberstehen, daß jener nur das Lehen, dieser nur das Eigenthum (Alod) an sich zieht. Nur ausnahmsweise und in particularrechtlich oder statutarisch

---

[1]) Vergl. Eichhorn D. Staats- und Rechtsgeschichte § 57.

verschieden begrenztem Umfange liegt dem Lehnserben die Verpflichtung ob, Leibzuchts-, Witthums-, Dotal- oder Pflichttheils-Ansprüche des Alodialerben zu befriedigen.[1]) Daß bei der thatsächlichen Sonderung des alodialen Theiles einer Erbschaft von dem lehenrechtlichen Differenzen aller Art unter den Parteien entstehen können, bedarf keiner Erwähnung: aber die rechtlichen Grundsätze selbst stehen nicht für alle Fälle unzweifelhaft fest, da zwar ausgemacht ist, daß dem alodialen oder lehnrechtlichen Hauptgute auch alle Pertinenzen und damit verbundenen Gerechtsame folgen, aber die Frage, wem die Meliorationen an dem einen oder anderen Theile zu Gute kommen müssen, nur in Particularrechten definitiv entschieden ist. Hinsichtlich der Früchte steht fest, daß die separirten Früchte stets, andere hingegen nur unter gewissen Voraussetzungen zum Alod gehören. Gemeines Recht und Particulargesetzgebungen differiren übrigens auch in diesem Punkte nicht unbedeutend.[2]) Schließlich ist noch zu erwähnen, wie auch das Staatsrecht lange Zeit gewohnt war, bei der Erledigung eines Thrones von einer alodialen und lehnrechtlichen Erbfolge zu sprechen. Dieser Gegensatz ist indessen in der Gegenwart, wo kein Souverain mehr eine Krone zu Lehen trägt, gänzlich unbegründet. Was von der Trennung des Alods eines Fürsten von dem Staats- und Familiengute in seinem Nachlasse gilt, wird sich bei Gelegenheit der Darstellung des Privatfürstenrechts passender bemerken lassen.

## Alluvion, Alluvium, Alluvialbildung, Alluvialformation.

**Alluvion**, wörtlich Anspülung, Anwaschung, vom lat. alluo, bezeichnet die Wirkung des strömenden oder in Wellen bewegten Wassers, feste Theilchen, welche es von der Erdoberfläche abgelöset und mit sich fortgeführt hat, an den Ufern oder Küsten wieder abzusetzen. Die auf solche Weise entstandenen abgelagerten Schichten nennt man allgemein das Alluvium, das Angespülte, und unterscheidet dann bestimmte Arten desselben, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Kleierde, den Umständen nach auch Torfmoor, als einzelne Alluvialformationen.

In der Geologie hat man Alluvium in einem engeren Wortverstande, als Gegensatz genommen zu Diluvium, um die Bildungen, welche von jüngerer Entstehung sind, als die letzte große Ueberschwemmung unseres Festlandes, von denjenigen zu unterscheiden, welche als die unmittelbare Wirkung jener Fluth — der noachischen — angesehen werden. Der neuere Sprachgebrauch steht aber diesem entgegen, und Lyell z. B. nennt Schichten jedes geologischen Alters, wenn sie das deutliche Gepräge der vorhin beschriebenen Entstehung tragen, Alluvialschichten der betreffenden Periode.

Der Eintritt der Geologie in die Reihe der eracten, lediglich auf Beobachtung unverkennbarer Thatsachen, und auf logische Behandlung der daraus sich ergebenden Folgerungen begründeten Wissenschaften, ist noch von zu neuem Datum, um schon eine feststehende, allgemein anerkannte Terminologie von ihr erwarten zu können. Versuche, dazu zu gelangen, sind in neuester Zeit von Mehreren gemacht, s. z. B. Cotta „Geologische Fragen".

Zur anerkannten Charakteristik jeder Alluvialformation gehört die Eigenschaft, daß sie nur zeitweilig vom Wasser bedeckt, mithin durch periodische oder durch außerordentliche einmalige Ueberschwemmungen oder Fluthen entstanden sei. Ablagerungen, die bei ihrer Entstehung permanent unter Wasser befindlich waren, oder noch sind rc., also diejenigen auf dem Boden des Meeres oder großer Landseen gehören nicht zum Alluvium.

Blicken wir auf die Beschaffenheit der strömenden Gewässer der Erdoberfläche, so finden wir, daß sie allgemein als trübe Ströme bezeichnet werden müssen, denn sie lösen von dem Boden, den sie benetzen, und von den Ufern, welche sie bespülen, kleine, das Wasser trübende Theilchen ab, und führen diese in größerer oder geringerer Menge mit sich fort. Landseen, als Kläranstalten der Ströme, die in jenen das mitgeführte Material fallen lassen und mit klarem Wasser heraustreten, constituiren eine Ausnahme von obigem Naturgesetze, welches aber seine Geltung bald unterhalb des Austrittes wiederum zur Anschauung bringt. Auch im Meere erscheint das Wasser meistens voll-

---

[1]) Vergl. Eichhorn, Deutsches Privatrecht. § 362.

[2]) Vergl. Eichhorn, a. a. O. § 363.

kommen klar, es enthält aber große Mengen darin aufgelöster Mineralsubstanzen. Das Flußwasser ist von aufgelösten Mineralien keineswegs frei, ja diese überwiegen selbst bei manchen trüben Strömen die im Wasser schwebenden sichtbaren Stoffe bei Weitem. So enthält, nach neueren Untersuchungen, die Elbe im Durchschnitt aus 428 Experimenten, die über einen Zeitraum von 18 Monaten vertheilt waren, nur 3,17 Theile schwebender Stoffe auf 100,000 Theile Wasser; dagegen ergab sich aus 7 ebenfalls über diesen ganzen Zeitraum vertheilten Experimenten ein beinahe constanter Werth von 23,75 Theilen aufgelöster Mineralien auf 100,000 Theile Wasser. Alle Bestimmungen nach Gewicht. Die feineren, das Wasser trübenden Erdtheilchen befinden sich im schwebenden Zustande, so lange das Wasser fließt; sie werden suspendirte Stoffe, oder in der Sprache der Technik Schlick genannt. In Alluvialform heißen sie Thon, Marscherde, Kleierde; außer vielen provinziellen Benennungen z. B. Letten, Bruchland u. s. w.

Schwerere, gröbere Theile werden am Boden der Strombetten fortgewälzt oder geschoben; man nennt sie Gerölle, Geschiebe, Sand. Der Sand ist ein Gemenge sehr verschiedener Mineralien, unter denen gemeiniglich Quarzkörner vorherrschen.

Solche Trümmermassen früherer Gesteine bedecken als wandernde Schichten unsere Strombetten und werden unaufhörlich durch die Gewässer aus den höheren Gegenden den Niederungen und dem Meere zugeführt; ähnliche Trümmer in mächtigen ruhenden Schichten — Zeugnisse früherer, den Verhältnissen und Zuständen der Gegenwart incommensurabler Ströme — bilden die Thalwände des Flachlandes und den Boden unermeßlicher Plateaus in allen Welttheilen; andere endlich umgeben den Saum vieler Meeresküsten, ein Spiel der Winde und der Wellen. Der Uebergang aus dem Zustande der Bewegung in den einer dauernden Ruhe außerhalb des Wassers heißt Alluvion, wogegen man die Hineinziehung des Ruhenden in die Bewegung des Wassers Corrosion, Abbruch, auch Abschälung nennt.

Die ungleiche Vertheilung des atmosphärischen Niederschlages auf die verschiedenen Jahreszeiten verursacht periodische Anschwellungen der Flüsse, die sich dann über die Thalflächen, welche dazu Raum gewähren, ausbreiten. Durch den Austritt des steigenden Wassers aus der engeren Beuferung des eigentlichen Stromlaufes bilden sich weite, langsam dahinfließende, zum Theil eine Zeitlang zum Stillstand kommende Wassermassen, die darin suspendirt gewesenen Stoffe sinken zu Boden und sobald die Hochfluth zu verlaufen beginnt, kehrt das abgeklärte Wasser in den Hauptstrom zurück. Nur die letzten abfließenden Gewässer, beim Hervortreten der überschwemmt gewesenen Vorländer, sind wieder mit Schlick beladen und üben einen merklichen Einfluß auf die Trübung des Hauptstromes bei sinkendem Wasserspiegel aus.

So werden die Thalebenen zu beiden Seiten eines Stromes durch dessen Ablagerungen erhöht und zugleich befruchtet. Dies ist die einfachste Form der Alluvion, die noch gegenwärtig allenthalben, wo die örtlichen Verhältnisse sie gestatten und die Werke der Menschen sie nicht stören, einen natürlichen Fortgang hat; ihre Segnungen sind unermeßlich, und man hat oftmals die Frage angeregt, ob nicht Bedeichungen der Thalebenen, weil sie die Ausbreitung der Flüsse hindern, als schädlich anzusehen seien? Von praktischer Bedeutung ist diese Frage bei neuen Deichanlagen, bei Regulirung alter Deichlinien und bei Erörterung solcher Einrichtungen, welche das temporäre Einlassen befruchtender Gewässer und Niederschläge in das Innere bedeichter Niederungen ermöglichen, und dadurch künstliche Alluvion erzeugen, welche Colmation genannt wird. Die Schwemmwiesen sind gleichfalls künstliche Alluvionen, indem man durch Leitung eines Gewässers sandige oder thonige Anhöhen in Abbruch versetzt und das mit diesem Material beladene Wasser über sumpfige Niederungen fließen läßt, die durch dessen Ablagerungen erhöhet und culturfähig gemacht werden.

Den großartigsten Charakter nehmen die neueren natürlichen Alluvialbildungen beim Eintritt der Ströme in das Meer an, weil hier die Bewegung des trüben Wassers verzögert und dessen Ausbreitung nach beiden Seiten unbehindert ist. So entstehen die sogenannten Deltas, dreieckige, ebene Landflächen, durchschnitten von einer größeren oder geringeren Anzahl von Armen des getheilten Stromes, durch dessen

immer von Neuem hinzukommende Ablagerungen ein merkliches Vorrücken in die See hinaus stattfindet, wenn nicht Gegenwirkungen durch Strömungen des Meeres, namentlich durch den Wechsel von Ebbe und Fluth, herbeigeführt werden. Wo kräftige Schwankungen der Fluthwelle und in Folge dessen starke aus- und eingehende Strömungen in einer Flußmündung stattfinden, da sieht man keine ausgebildete Deltas; dagegen erreichen dieselben in Binnenseen und solchen Meeren, die nur geringen Fluthwechsel haben, oder wo der Wasserspiegel ein ziemlich constantes, nur langsam sich änderndes Niveau hat, eine sehr große Ausdehnung. Das Delta des Rheins umfaßt einen großen Theil der Niederlande, über 100 Quadratmeilen: ungefähr dreimal so groß ist das Delta des Nil, achtmal so groß dasjenige des Ganges.

Ströme, die sich an Punkten mit starkem Fluthwechsel in das Meer ergießen, bieten häufig die umgekehrte Form der Mündungen dar, nämlich nach Außen sich erweiternde, landwärts zugespitzte Meerbusen mit Alluvialebenen zu beiden Seiten derselben. Einige geologische Schriftsteller haben diese Mündungsform negative Delta's genannt, Andere verallgemeinern den Ausdruck Delta dergestalt, daß sie darunter auch diejenigen Alluvial-Ebenen verstehen, welche die Ströme der zuletzt erwähnten Art zu beiden Seiten beufern. Es ist auch hierbei fühlbar, daß der Geologie noch eine feststehende Terminologie fehlt.

Als ein nahe liegendes Beispiel möge die Elbe zur Veranschaulichung des Gesagten dienen.

Die Elbe gehört zu den Strömen, deren Mündung keine eigentliche Deltabildung zeigt, dagegen mit sehr ausgedehnten Alluvialbildungen, deren Entstehung durch den Wechsel von Fluth und Ebbe bedingt wurde, beufert ist.

Der alte, durch Alluvion theilweise in Land verwandelte Meerbusen, der diesen Strom aufnimmt, hat nach neueren Untersuchungen eine Flächengröße von $65\frac{3}{4}$ geogr. Quadratmeilen; davon ist jetzt zu Tage liegendes Torfmoor am Fuße der Abhänge des Plateau $9,_5$ Quadratmeilen; bedeichte Marsch 37 Quadratmeilen; unbedeichtes Vorland, Inseln und Wasser $19,_{25}$ Quadratmeilen. Auf wenig mehr als ein Siebentel der Fläche, die einst von der Meeresfluth beherrscht ward, ist seit jener Zeit die heutige Wasserfläche durch Alluvion eingeschränkt.

Nach den erwähnten Untersuchungen beträgt die jährliche Schlickmenge der Elbe $12\frac{1}{2}$ Millionen hamburger Kubikfuß feste trockene Schlicksubstanz, ohne Zwischenräume gedacht. Diese Masse nimmt in der Form compacter Marscherde, oder als Alluvialformation, einen Raum von $25\frac{1}{2}$ Millionen Kubikfuß ein und würde, wenn kein Theil derselben in das offene Meer hinausgeführt würde, den Raum einer Quadratmeile in 26 Jahren um einen Fuß erhöhen. Ein Jahrtausend genügt, unter derselben Voraussetzung, zur Erhöhung von 40 Quadratmeilen um einen Fuß. Kennte man demnach die durchschnittliche Dicke des Alluvium der Elbmündung, so würde die Zahl der Fuße derselben eine Grenzbestimmung der Anzahl von Jahrtausenden geben, die seit dem Zeitpunkte mindestens verlaufen sind in welchem diese Alluvion ihren Anfang nahm. Nach der andern Seite hin wäre dieser Zeitraum begrenzt sobald man wüßte, wie groß die in jedem Jahre in das Meer hinausgelangende Schlickmenge dieses Stromes ist. Beide erforderliche Daten fehlen noch, indeß läßt es sich einigermaßen übersehen, daß keine große Reihe von Jahrtausenden verflossen sein kann, seit der Proceß der Alluvialbildung an der Mündung der Elbe, auf der gegenwärtigen Grundlage seinen Anfang nahm, denn die durchschnittliche Dicke der dortigen Alluvion ist nicht groß und jedenfalls blieb in früherer Zeit fast die ganze Schlickmasse im Inneren des Meerbusens.

Nach Ehrenberg's Entdeckung besteht ein bedeutender Theil des Alluvialbodens in der Nähe des Meeres aus Panzern oder Schaalen von Infusorien. In Proben der Erde von Elbinseln in der Nähe von Hamburg betrugen diese $\frac{1}{20}$ der ganzen Masse. Hieraus folgt, daß bei Schlußfolgerungen von der kubischen Masse der Alluvionen auf das Alter derselben, auch auf die Mitwirkung des Lebens und Absterbens der Infusorien Rücksicht genommen werden muß.

Man hat schon öfter aus der Größe der Alluvionen anderer großer Ströme und aus der jährlichen Schlickmenge derselben die Zeit zu berechnen gesucht, welche seit der

Entstehung der jetzigen Flußsysteme vergangen ist. Dabei sind aber oft sehr unzureichende Daten und noch überdies zuweilen falsch benutzt, so daß man die Resultate nur mit der größten Vorsicht aufnehmen darf. Der berühmte Geologe Lyell sagt im Jahre 1833 hierüber: „Im Allgemeinen ist so viel Widerspruch und Ungereimtheit in den Thatsachen und Speculationen, die über diesen Gegenstand verbreitet worden sind, daß wir weitere Versuche erwarten müssen, ehe wir irgend eine Meinung darzulegen vermögen."

Unter den hydrotechnischen Schriftstellern hat Woltman das „Naturgesetz der Alluvion" einer ausführlichen Erörterung unterzogen, wobei er von dem Vordersatze ausging, daß die Quantität der Ablagerung ceteris paribus in einem bestimmten Verhältniß zur Wassertiefe stehe, mithin bei zunehmender Höhe der Alluvion und gleichbleibender Höhe successiver Ueberfluthungen die Größe der jedesmaligen Ablagerung immer kleiner werden, d. h., daß die Alluvion Anfangs schnell, nach und nach aber nach einem in mathematischer Form auszudrückenden Gesetze immer langsamer von Statten gehen müsse.

Die Richtigkeit des Vordersatzes sowohl als der Folgerung ist bei allen, gegen den Strom abgeschlossenen Localitäten, welche periodisch wiederkehrender ruhiger Ueberfluthung ausgesetzt sind, unbestreitbar; alle offene Hafenbassins ohne Strömung, alle ausgegrabenen Löcher, welche dem Fluthwasser zugänglich sind und bei der Ebbe leer laufen, alle Zwischenräume zwischen sehr langen, den Strom ausschließenden Buhnenanlagen bestätigen die Woltmansche Regel. Anders aber gestaltet sich der Verlauf der Alluvion in Spülbassins und noch anders in und an dem freien Strome. Spülbassins schlicken zwar ebenfalls auf, aber es geschieht viel langsamer als es unter übrigens gleichen Umständen, bei unbehinderter Auf- und Abfluthung ohne Spülschleuse der Fall sein würde. Alluvionen, wie sie in offenen Bassins schon nach wenigen Jahrzehnten in die Augen fallen, darf man bei zweckmäßig geleiteten Spülbassins als erst nach Verlauf von Jahrhunderten eintretend sich vorstellen.

Im freien Strome des Flußes selbst ist gleichfalls das mehrerwähnte Gesetz der Alluvion nicht anwendbar. Im tiefsten Rinnsal oder Thalwege lagert sich in der Regel kein Schlick ab, ist aber irgendwo im Strombette eine durch Sandanhäufung oder durch Moorschichten u. dgl. entstandene Erhöhung vorhanden, welche etwa die Höhe der halben Fluth erreicht, so pflegt diese dem Schlick eine Lagerstätte darzubieten. Es geht aber damit Anfangs sehr langsam und unter häufigen Störungen und Unterbrechungen, bis die Vegetation sich dieser Grundlage bemächtigt; nun geht es sehr rasch, bis zur Höhe der gewöhnlichen Fluth, auch wohl noch etwas darüber, dann aber wieder langsamer, so daß nur sehr alte, unbedeichte Marschlande um mehr als drei oder vier Fuß über diesem Niveau erhaben sind. Der Landmann, dem die Alluvion einen erwünschten Gewinn bringt, kennt diesen Einfluß der Vegetation sehr gut; die ganze Praxis bei Beförderung von Alluvionen durch Begrüppung, Buschpflanzung 2c. ist darauf gerichtet, so schnell als möglich einige Vegetation hervorzurufen, dadurch Strom und Wellen über der zu erhöhenden Fläche zu mäßigen und somit dort eine möglichst vollständige Abklärung des Wassers zu bewirken. Wo man diese Zwecke erreicht, da fördern Alluvion und Vegetation einander in kräftiger Wechselwirkung.

In den Häfen und überhaupt in allen dem Schiffsverkehr dienenden Localitäten betrachtet man die Ablagerungen des Schlicks als schädliche Naturwirkungen, weil sie die Fahrtiefe vermindern und kostspielige Gegenmittel, namentlich Baggerungen, nothwendig machen. Aber abgesehen von den localen Nachtheilen im abgeschlossenen Raume haben die durch den Schlickfall bewirkten Alluvionen eine überaus wichtige Bedeutung für die Ausbildung der Schiffbarkeit der großen Ströme selbst. Ein Strom, der nur Sand führte, würde im Bereiche der Meeresfluth mit der Zeit völlig unschiffbar werden; dahingegen wird durch die Alluvion eine regelmäßig fortschreitende Einengung der Strombahn bewirkt, der die Erhaltung der Fahrtiefe größtentheils zu verdanken ist. Diese Naturwirkung zu unterstützen und zu beschleunigen, ist der Zweck künstlicher Stromcorrectionen.

Die Alluvionen des Meeres unterscheiden sich von denen der Flüsse nur durch die Art ihres Ursprunges. Strom und Wellen üben an vortretenden steilen

Küsten ihre zerstörenden Angriffe aus, und Parallelströme führen die aufgenommenen Erdtheilchen längs der Küste auf große Entfernungen in Suspension mit sich fort. Mit der steigenden Fluth tritt das getrübte Wasser in Buchten und Flußmündungen hinein und lagert zur Zeit des Stromwechsels in diesen einen Theil der mitgeführten Stoffe ab. So entstehen z. B. an der Ostküste Englands in den südlichen Grafschaften fortwährend neue fruchtbare Marschlande aus dem Material, welches unterwaschene Klippen nördlicher Küstenstrecken liefern. Die englische Sprache bezeichnet Eindeichungen solcher neugebildeten Lande mit dem treffenden Ausdrucke: reclaimed land — zurückgeforderter Boden.

Anderer Art ist die Landbildung oder Alluvion durch Action der auf flachem Strande brandenden Meereswellen; diese führen Sand aus der Tiefe herauf und lagern ihn in Form von Rücken oder Dämmen auf dem Ufer ab, wo der Wind sich desselben bemächtigt und ihn unter begünstigenden Umständen in Form von Hügeln oder Dünen (s. d. Art.) aufhäuft. Die Westküste des nördlichen Hollands, die Küste Jütlands und manche Küstenstrecken der Ostsee bieten uns naheliegende Beispiele solcher lockeren, leichtbeweglichen Bildungen dar.

**Alluvion** (Rechtl.) ist die Erweiterung des von einem öffentlichen Fluß begrenzten Grundstücks, durch allmäliges Anschwemmen einzelner Erdtheilchen. Sie ist eine, und zwar die bescheidenste, der durch Wassergewalt vermittelten Eigenthums-Erwerbsarten (s. **Accession**), und erklärt sich mit den übrigen aus dem Grundsatz, daß ein Flußbett nur so lange und so weit res publica bleibt, als der Fluß selbst seine Landnachbaren durch Ueberströmen die ihren Grundstücken entzogenen Erdtheile gewissermaßen expropriirt. Giebt er sein Bett ganz oder theilweise frei (alveus derelictus, insula nata), so fällt das auftauchende Land den Anliegern ebenso zu, als wenn er durch Anschwemmung (alluvio) nur kleine Theilchen seiner Beute herausgiebt.

**Alma**, (Schlacht an der), am 20. September 1854, zwischen den Russen unter dem Fürsten Menschikof mit 26,000 Mann und den verbündeten Franzosen unter Marschall St. Arnaud, Engländern unter Lord Raglan und Türken mit zusammen 56,000 Mann. Nachdem die Verbündeten eine Expedition nach der Krim beschlossen hatten, um dort ein wichtiges Object des Kampfes, die Seefestung Sebastopol zu vernichten, geschah die Landung in der Krim am 9. September in der Nähe von Eupatoria, ungehindert durch die von Sebastopol — wo die Landung erwartet worden war, — heranziehende russische Armee, welche auf den Höhen hinter dem Flusse Alma den Feind erwartete. Ueberwiegende Gründe müssen die Verbündeten veranlaßt haben, ihren Marsch sofort gegen Sebastopol zu richten, denn die Krim wird nur in Perecop und nicht vor Sebastopol erobert. Der gleichzeitige Angriff von Kertsch und Kinburn zur See und der Landzunge von Perecop zu Lande, würde die russische Armee in der Krim paralysirt, sie von ihren Verbindungen abgeschnitten und Sebastopol früher bezwungen haben, als durch die spätere langwierige Belagerung. Als man diese Wahrheit im Hauptquartier der Verbündeten erkannte war es zu spät, ihr praktischen Nachdruck zu geben. Fürst Menschikoff glaubte, durch seine Aufstellung auf dem linken Ufer der Alma den Vormarsch der Verbündeten aufhalten zu können, und postirte seine 42 Bataillone, 16 Schwadronen, 11 Sotnjen (Kosaken), 72 Fuß- und 24 reitende Geschütze vor den für unzugänglich gehaltenen Höhen am Meere bis gegenüber dem Dorfe Tarchantar, ohne die Vortheile des Terrains durch Feldbefestigungen genügend zu verstärken. Die Recognoscirung des Schlachtfeldes scheint sehr mangelhaft ausgeführt worden zu sein, da der Feind durch tatarische Bewohner der Gegend unterrichtet, Zugang zu Stellungen fand, die Fürst Menschikoff im Vertrauen auf ihre Unzugänglichkeit nur schwach besetzt hatte. Das Terrain war der russischen Aufstellung für die Defensive durchaus günstig; die überragenden Höhen, der Flußlauf, der mehrtägige Aufenthalt auf demselben bis zum Schlachttage, waren Vortheile, — die um die Hälfte geringere Truppenzahl, unter denen sich auch kurz vorher erst formirte Reserve-Bataillone befanden, ein Nachtheil. Am 19. September rückten die Verbündeten vom Landungsplatz gegen die Alma vor, drängten die russischen Vorposten, so wie deren Verstärkung durch eine Husaren-Brigade und Kosaken, zurück, bivouaquirten am Bulganak, eine Meile von der Alma und erschienen am 20. früh bei schönem Wetter vor der russischen Stellung.

Der rechte Flügel bestand aus Franzosen unter dem General Bosquet, hinter ihm als Reserve Türken. Das Centrum aus Franzosen (rechts) unter dem Prinzen Napoleon und Engländern (links) unter Lord Raglan. Der linke Flügel aus Engländern allein unter General Codrington. Marschall St. Arnaud war bedenklich erkrankt und konnte selbst am Kriegsrathe nur durch Zeichen Antheil nehmen. Drei Dörfer liegen dort am Flusse und waren von den Russen in ihrer ersten Aufstellung durch vorgeschobene Truppen besetzt. Alma-Tamak fast an der Mündung, Burliuk dem russischen Centrum und Tarchantar dem russischen rechten Flügel gegenüber. Der Angriff auf diese Dörfer leitete die Schlacht mit Tirailleurs und kleinen Gefechten schon 8 Uhr Morgens ein. Alma-Tamak wurde von den Franzosen genommen und dadurch gegen Mittag der Zugang zu den für unersteiglich gehaltenen Höhen am Seeufer frei. Die dort stehenden wenigen russischen Truppen wurden von den Schiffen so heftig beschossen, daß sie mehrmals ihre Aufstellung wechseln mußten. Die Engländer waren später zum Angriff von Burliuk und Tarchantar vorgegangen, fanden hartnäckigen Widerstand und wurden so lange aufgehalten, bis französische leichte Infanterie den Weg durch die Schluchten auf die Meeresuferhöhen gefunden hatte. Dort langte nach und nach der ganze rechte Flügel der Verbündeten an und bedrohte den linken der russischen Stellung. Nun nahmen auch die Engländer das brennende Burliuk, stellten die von den Russen unter schwerstem Artilleriefeuer abgebrochene Brücke über die Alma wieder her und drangen gegen die Höhen vor, auf denen das russische Centrum unter Menschikoff selbst und der rechte Flügel unter dem Fürsten Gortschakoff stand. Die Ueberlegenheit der französischen und englischen Schießwaffen zeigte sich während der ganzen Schlacht in unzweifelhaftester Weise und führte große Verluste für die Russen herbei. Mit dem Erscheinen der Division Bosquet auf den Uferhöhen war eigentlich die Schlacht bereits entschieden. Auch die zäheste Tapferkeit der Russen vermochte nicht, diesen nicht vorher berechneten Vortheil der Verbündeten zu paralysiren. Ein Angriff der russischen Husaren-Brigade und Kosaken gegen die ebenfalls auf den Höhen in der Front bereits entwickelten englischen Regimenter führte zwar einen kurzen Stillstand, aber keine Abwehr herbei. Die Vereinigung der Franzosen und Engländer auf den Höhen war für den russischen Feldherrn Veranlassung, den Rückzug nicht nach Sebastopol, sondern nach dem Kaatschafluß zu befehlen. Der russische Verlust betrug an Todten: 1 General, 8 Stabs-Offiziere, 40 Offiziere und 1892 Unteroffiziere und Gemeine; an Verwundeten: 3 Generale, 8 Stabs-Offiziere, 76 Offiziere und 2698 Unteroffiziere und Gemeine. Mit den Contusionirten und Vermißten zusammen: 5709 Mann. Der Verlust der Verbündeten wurde officiell auf 4301 Mann angegeben, scheint aber nach Privatberichten sehr viel bedeutender gewesen zu sein und wenigstens dem der Russen gleich zu stehen. Wie wenig der russische Oberfeldherr auf einen solchen Ausgang der Schlacht gerechnet, beweist, daß ein Theil des Trains und mit ihm die eigene Equipage des Fürsten in die Hände der Sieger fielen, und daß für einen Rückzug nichts vorausbestimmt war. Die Folgen der Schlacht waren: der ungehinderte Vormarsch der Verbündeten gegen Sebastopol und Aufregung unter der tatarischen Bevölkerung gegen die Russen. Ehe man das Stärkeverhältniß der beiden Armeen erfuhr, war der Eindruck, den diese erste Niederlage der Russen in ganz Europa machte, den Russen sehr ungünstig. (Anitschkoff, Feldzug in der Krim. Deutsch von Baumgarten. Berlin, 1857. Mittler. Tagebuch aus Sebastopol. Russisch im Russki sagranitschni Sbornik. Berlin, 1858. Asher. Journal de l'Armée. United Service journal.)

**Al marco** heißt jene Preisnotirung der Edelmetalle, welcher die Gewichtseinheit der „Mark" zu Grunde liegt. Man wiegt in Deutschland Gold und Silber nach der kölnischen Mark = $233,_{855}$ Grammen. Bei der Notirung der Preise muß unterschieden werden, ob sie für die rauhe Mark, auch Mark Brutto genannt, oder für die feine Mark gelten. In ersterem Falle ist der Preis für das nach gebräuchlichem Mischungsverhältniß legirte (mit Kupfer versetzte) Gold oder Silber, in letzterem Falle für das reine Edelmetall ohne Legirung anzunehmen. So gilt z. B. die hamburgische Goldnotirung gegenwärtig für die Mark fein Gold, früher — bis 1833 — für die Mark Dukatengold, auf welche 67 # zum Feingehalt von 23½ Karat gingen.

**Almásy.** Ein altes ungarisches Geschlecht, dessen erste historisch bekannte Glieder, der Palatin Jula de Almas und der Capitaneus Eugen de Almas, unter dem achten ungarischen Könige Ladislaus, 1094, im Kampfe gegen die Russen fielen. Das Geschlecht, das in der ungarischen Geschichte stets eine bedeutende Rolle gespielt hat, blüht jetzt in zwei Linien, von denen die ältere unter dem 8. November 1777, die jüngere unter dem 11. August 1815 die Grafenwürde erlangt hat, die Mitglieder der zweiten Linie hießen auch Herren von Zsadany und Török-Szent-Miklos, sowie Erbherren von Sarkad. Das Haupt der älteren Linie ist Graf Georg A., das der jüngern Graf Coloman A., geb. 2. September 1815. Das Wappen zeigt in Blau einen goldenen Sparren, an dem rechts und links ein silbernes Einhorn emporsteigt, unter dem Sparren ist ein grüner Dreiberg, dessen mittelste Spitze gekrönt ist, auf demselben steht eine silberne Taube zum Fluge geschickt, einen grünen Oelzweig im Schnabel tragend.

Graf Joseph Ignaz A., geb. 1726 zu Gyöngyös, war ein tapferer Reiterführer, der mit großer Auszeichnung im siebenjährigen Kriege focht und die Grafenwürde an sein Haus brachte. Er wurde 1773 Feldmarschall-Lieutenant, 1784 General der Cavallerie und starb 1804. Graf Moritz A., geb. 17. Januar 1808, gehörte bis 1848 zu den ausgezeichnetsten Mitgliedern der conservativen Partei in Ungarn, er war Präsident der ungarischen Hofkammer, als die Revolution ausbrach, und trat in diese Stellung wieder ein, als die Kaiserlichen Buda-Pesth wieder gewonnen hatten. Gegenwärtig ist er Kämmerer, wirklicher Geheimrath und wurde jüngst zum Reichsrath ernannt.

Daß Paul A., geb. 1818 zu Pesth, seit 1844 ein Führer der ungarischen Opposition, Präsident im Debrcziner Parlament und Freund Kossuths, der nach dem Siege der Kaiserlichen nach Paris flüchtete, zu diesem Geschlecht gehört, ist wahrscheinlich, aber nicht gewiß, jedenfalls gehört er keiner der beiden gräflichen Linien an.

**Almeida.** Die A. sind, wie die portugiesischen Grafen, Marquis und Herzoge von Abrantes, aus dem großen Hause Alencastro. Mehrere A. führten zugleich auch den Titel von Abrantes. Das Wappen zeigt im gevierten Schild im ersten und vierten rothen Felde ein goldenes Doppelkreuz von sechs silbernen Pfennigen in den Ecken begleitet, im zweiten und dritten Feld ein rothes Ordenskreuz mit den fünf portugiesischen Schildlein belegt. Einen Namen haben sich unter Mitgliedern dieses Geschlechts gemacht Don Francesco d'A., der sich gegen die Mauren sehr jung schon Kriegsruhm errang, 1505 als erster portugiesischer Vicekönig nach Ostindien ging und Quiloa, Mombaza, Cochin, Malakka und andere Staaten theils eroberte, theils durch Festungen sicherte. Bei seinen Eroberungen wurde er hauptsächlich durch seinen Sohn Don Lorenzo d'A. unterstützt, der die Maldiven entdeckte, großen Ruhm gewann, aber 1507 bei Tschoul den Tod fand. Bei Diu vernichtete Francesco d'A. 1509 eine ägyptische Flotte, mußte dann aber auf Befehl seines Königs dem großen Alfons Albuquerque die Fortsetzung seiner Siege überlassen. Er fiel, auf dem Rückwege nach Europa begriffen, 1510 in einem Gefecht mit den Hottentotten am Vorgebirge der guten Hoffnung. Thomas d'Almeida, Patriarch von Lissabon, wurde 1743 Cardinal.

**Almende** (almenning, Gemeinland) ist das in Wald und Wiese bestehende ungetheilte Gemeindevermögen, welches entweder von der ganzen Gemeinde, oder nur von einzelnen bestimmten Gemeindegliedern benützt wird. Im ersteren Falle kommt die Realbenutzung der Almende entweder unvertheilt der gesammten Gemeinde zu, oder sie wird alljährlich an einzelne Glieder zur ausschließlichen Benutzung ausgethan und demnächst der Ertrag unter alle Gemeindeglieder nach Verhältniß vertheilt. — Im anderen Falle haben nur einzelne bestimmte Gemeindeglieder das Recht, die (wenn schon der ganzen Gemeinde eigenthümlich zugehörende) Almende für sich zu benützen. Diese Glieder bilden dann in der Regel innerhalb der Gemeinde selbst wieder eine geschlossene sog. Realgemeinde, deren Mitgliedschaft durch den Vollbesitz eines bestimmten Hofes (eines „Loosgutes") und durch die Niederlassung in der Dorfmark bedingt ist. Ihren Ursprung verdanken diese Nutzungsrechte der Feldgemeinschaft, welche sich schon in der ältesten Zeit in den Agrarverhältnissen der Germanen findet. Die Bewirthschaftung des Landes geschah von Höfen aus, die gesondert lagen.

Das zwischen diesen Höfen liegende Land wurde Gemeingut, und die Miteigenthümer dieser Gemeinländereien wurden durch ihr Interesse zu besonderen Genossenschaften verknüpft. (S. **Markgenossenschaft.**)

Die Theilung der zur Almende gehörenden Gemeinweiden[1]) durch Veräußerung an die einzelnen Glieder der Gemeinde, meistens zugleich mit Aufhebung aller auf den einzelnen Grundstücken haftenden Servituten und Reallasten, — ist schon seit längerer Zeit das Bestreben der Gesetzgebungen in fast allen deutschen Staaten gewesen. Ob die radicale und rücksichtlose Durchführung dieser Gemeindelandtheilung, namentlich aber die Atomisirung des Weidelands, eine durchaus segensreiche, und ob dadurch in specie auch die Interessen der Viehzucht die gebührende Wahrung erhalten, diese Frage kann hier nur angedeutet werden. Der Theilungsmodus geht meistens also vor sich, daß die Minorität der Interessenten für gebunden an den Beschluß der Majorität erklärt wird. Den Maßstab bei der Vertheilung der Almende muß der Umfang der bisherigen Nutzungsrechte der einzelnen Interessenten abgeben, wie sich auch hiernach das Stimmrecht der Einzelnen zu richten hat. — Für Preußen gab schon ein Edict Friedrich's des Großen aus dem Jahre 1760 die Grundlage zu Gemeinheitstheilungen; demselben folgte im Jahre 1771 ein Reglement, betreffend die Aufhebung der Gemeinheiten in Schlesien. Das jetzt gültige Hauptgesetz ist die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.[2]) Das Hauptgesetz für Hannover datirt vom 30. Juni 1842; für Braunschweig vom 20. December 1834; für Sachsen vom 17. März 1832. — Die Theilung der Gemeinweiden geschieht zweckmäßig in Verbindung mit der Zusammenlegung und Arrondirung der Grundstücke. Vergl. über das Nähere den Artikel: **Gemeinheitstheilungen.**

**Almosenier.** Der mit der Verwaltung der zu Almosen bestimmten Gelder beauftragte Geistliche einer religiösen Brüderschaft eines Ordens führte hiernach den Titel eines Almoseniers; dann die Geistlichen, welche an den Höfen der Könige und Fürsten mit dem Almosenpflegeramt bekleidet waren. Die Würde eines Großalmoseniers von Frankreich wurde sonst nur hohen Prälaten, meist Cardinälen, verliehen, sie war sehr bevorrechtet. Der Großalmosenier war Mitglied aller Ordenscapitel, legte seinen Eid persönlich in die Hände des Königs ab, saß in der Kirche zur Rechten des Königs, hielt das Tischgebet an der Königlichen Tafel an großen Ceremonialtagen. Seine Würde war so hoch, daß man sie als „solstitium honoris“ bezeichnete. Die Königin und die Prinzen hatten ihre besonderen Almoseniers, meist Bischöfe. Die Almoseniers waren zuweilen zugleich auch Beichtväter, namentlich in früheren Zeiten. Jetzt giebt es in Frankreich keinen Großalmosenier mehr, wohl aber ist die Würde eines Ober-Almoseniers der Flotte vor einigen Jahren geschaffen worden, der Bischof von Nancy dagegen führt den Titel eines „ersten Almoseniers“ und wird als solcher unter den obersten Hofchargen des Kaiserlichen Hauses an erster Stelle aufgeführt. Am brittischen Hofe erscheint der Bischof von Oxford als Groß-Almosenier (Lord High-Almoner). In Spanien ist der Patriarch von Indien Groß-Almosenier. In Portugal ist der Cardinal-Patriarch von Lissabon Ober-Almosenier und zählt als solcher zu den Ober-Hofchargen. Auch unter den Hofchargen des Königs beider Sicilien findet sich noch ein Erzbischof als Groß-Almosenier. Am Kaiserlichen Hofe zu Brasilien rangirt der Groß-Almosenier unter dem Groß-Caplan des Kaisers. An den übrigen Höfen findet sich diese Charge nicht mehr, mit Ausnahme des päpstlichen, von welchem stets ein Monsignore (Prälat) zum Geheimen Almosenier ernannt wird. Gegenwärtig ist es Prinz Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst, Erzbischof von Edessa in part. inf.

[1]) Nur bei diesen kann füglich von einer Austheilung die Rede sein, denn die zur Almende etwa gehörenden Waldungen und Moorgründe müssen wohl aus anderen Gründen der Volkswirthschaftspolitik Gemeinland bleiben.

[2]) S. C. W. H. Klebe, Hülfs-Handbuch zum Gebrauch bei Gemeinheitstheilungen. Leipzig 1831.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Deßauerstraße Nr. 5.

# Register zum ersten Bande.


| | Seite |
|---|---|
| Vorwort | 1 |
| Einleitung | 12 |
| ABC, politisches | 17 |
| Der antike Staat und die Principien des Christenthums 18. — Das erste Princip 18. — Die Verinnerlichung und Werthsteigerung des Individuums 18. — Mann und Weib 19. — Freier und Sclave 19. — Bürger und Staat 19. — Das Völkerrecht und das Christenthum 21. — Das zweite Princip des Christenthums: die Organisation der Menschheit in den sichtbaren Ordnungen des unsichtbaren Gottes 22. | |
| Aachen (Rheinpr. Regierungsbezirk) | 24 |
| Aachen, Stadt | 26 |
| Aachen, reichsstädtische Verfassung | 28 |
| Aachener Congreß | 36 u. 780 |
| Aachener Friedensschlüsse | 37 |
| Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn | 38 |
| Aachen-Mastrichter Eisenbahn | 39 |
| Aachen = Münchener Feuerversicherungs = Gesellschaft | 39 |
| Aachenthal | 40 |
| Aalborg | 40 |
| Aalen | 40 |
| Aar | 41 |
| Aarau (Stadt) | 41 |
| Aargau (Canton) | 41 |
| Aarhuus | 43 |
| Aaröe | 43 |
| Abach | 43 |
| Abälardus | 44 |
| Abandon | 46 |
| Abano | 46 |
| Abatucci | 47 |
| Abaujvár | 47 |
| Abbas-Mirza | 48 |
| Abbas-Pascha | 48 |
| Abbau und Ausbau | 49 |
| Abbé | 51 |
| Abberufung | 52 |
| Abbeville | 53 |
| Abbitte | 53 |
| Abbrechen des Gefechts | 54 |
| A-B-C-Bücher | 54 |
| Abchasen | 55 |
| Abdecker | 58 |
| Abdeckerei | 59 |
| Abd-el-Kader | 60 |
| Abdera | 62 |
| Abdication | 63 |
| Abdruck | 63 |
| Abdul-Medschid | 64 |
| Abd-ur-Rahmân | 66 |
| Abegg, Br., Erh. | 68 |
| Abegg, Heinr. Burkh. | 69 |
| Abeken, Bernh. Rud. | 69 |
| Abeken, Wilh. Lud. Alb. | 70 |
| Abeken, Heinrich | 70 |
| Abel, Karl v. (Minister) | 71 |
| Abenberg | 72 |
| Abendberg | 73 |
| Abendland | 73 |
| Abendländisches Kaiserthum | 74 |
| Abendmahl oder Nachtmahl | 74 |
| Abendmahlsstreit | 86 |
| Abendroth, Amand., Aug., | 94 |
| Abendroth, Aug., | 95 |
| Abendroth, Ernst, | 95 |
| Abendroth, Karl, Eduard | 95 |
| Abendschulen | 95 |
| Abendstern | 95 |
| Abensberg | 95 |
| Abensberg-Traun | 95 |
| Abenteuer und Abenteurer | 96 |
| Abercromby, Ralph | 98 |
| Aberdeen (Stadt) | 98 |
| Aberdeen, G. H. H., Earl of (Minister) | 99 |
| Aberglaube | 102 |
| Aberration des Lichts | 105 |
| Abgaben | 106 |
| Abgeordnete | 114 |
| Abgötterei | 123 |
| Abholzen | 127 |
| Abhorrers | 128 |
| Ab instantia freisprechen | 129 |




Digitized by Google

| | Seite |
|---|---|
| Ab intestato erben | 129 |
| Abiturient | 129 |
| Ablaß | 131 |
| Ablegaten | 144 |
| Ablösung, Ablösungsarten, Ablösungs-Capital | 144 |
| Abluition | 148 |
| Abmeierung | 148 |
| Abo | 153 |
| Abolition | 154 |
| Abolitionisten | 154 |
| Abplattung der Erde | 156 |
| Abraham | 157 |
| Abrantes | 161 |
| Abrechnen | 162 |
| Abrogation | 163 |
| Abrudbánya | 163 |
| Absatz | 163 |
| Abschatz | 167 |
| Abschätzung (rei aestimatio) | 168 |
| Abschätzung (Forstw.) | 169 |
| Abschichtung | 169 |
| Abschoß | 170 |
| Abschreckung | 171 |
| Abschwören | 171 |
| Abschwörung, kirchliche | 171 |
| Abscisse | 171 |
| Absetzbarkeit der Beamten | 171 |
| Absolution von der Instanz | 172 |
| Absolution, kirchliche | 172 |
| Absolutismus | 172 |
| Absperrung | 180 |
| Absperrung, sanitätliche | 180 |
| Abstammung des Menschengeschlechts | 182 |
| Abstandsgeld | 186 |
| Abstimmung | 186 |
| Abstoßung | 192 |
| Abt | 192 |
| Abtei | 194 |
| Abteien | 194 |
| Abtenau | 196 |
| Abtreibung | 196 |
| Abtretung | 197 |
| Abtrieb (Forstwirthschaft) | 197 |
| Abtriebsrecht | 198 |
| Abukir | 201 |
| Seeschlacht 201. — Landschlacht 1799. 203. — Landschlacht 1801. 204. | |
| Abuscheher | 204 |
| Abweichung | 205 |
| Abwesenheit | 205 |
| Abyssinien | 206 |
| Flächeninhalt 206. — Gewässer 206. — Klima 206. — Industrie 207. — Ausfuhr 207. — Sprache, Religion, Einwohner 208. — Geschichte 209. | |
| Abzug | 210 |
| Abzugsgeld | 210 |
| Academie | 211 |
| Acadie | 211 |
| Acapulco | 211 |
| Accapareur | 212 |
| Accept, Acceptation | 214 |
| Acceptilation | 215 |
| Accession | 215 |
| Accessionsvertrag | 216 |
| Accidentien | 216 |
| Accise | 217 |
| Licentsystem 219. | |
| Acclamation | 221 |
| Acclimatisation | 222 |
| Accolade | 226 |
| Accomodation | 226 |
| Accord | 228 |
| Accreditiren | 229 |
| Accusation u. Accusationsproceß | 229 |
| Achäischer Bund | 230 |
| Achalm | 232 |
| Achalzych od. Achaltziche | 233 |
| Achard | 234 |
| Achberg | 234 |
| Achenwall, Gottfr. | 234 |
| A-cheval-Stellungen | 235 |
| Achromatisch | 235 |
| Acht | 235 |
| Oberacht 237. — Reichsacht 238. | |
| Achterfeld, Joh., Heinr. | 239 |
| Acker (Allgem. Einleitung) | 239 |
| Ackerbau (Volkswirthschaft) | 242 |
| Bedeutung, wirthschaftliche 243, politische und moralische 243, Bedingungen: I. Intelligenz, naturwissenschaftliche 244, national-ökonomische 244. — II. Capital 245. Keine active Mitwirkung der Natur (ältere Lehre) 245. — Natural- und Geldcapital 245. — III. Arbeiterstand 246. — IV. Staatshülfe 246. | |
| Ackerbau (Landwirthschaft) | 246 |
| Begriff und Aufgabe 247. — Veränderung der Natur durch A. 247. — Neues Stadium desselben 248 — Wissenschaft und Erfahrung 248, 249. — Theoretische Grundsätze 250. — Die daraus folgenden Aufgaben des Landwirths 252: Rodung, Tiefpflügung 252, Drainage 253, Düngung 253 (Wirkung des Düngers 254—255; der Streit zwischen der Mineral- und Stickstofftheorie 255), Brache 256, Fruchtfolge 256 (Wirthschaftssystem 258), Säen und Pflegen 258, Pflege beim Wachsen 259, Ernte 259. — Ackerbau im weiteren Sinne 259. — Thiercultur 259. | |
| Ackerbau-Chemie (Agricultur-Chemie) | 260 |
| Ackerbaugesellschaften | 261 |
| Ackerbau-Institute | 262 |
| Ackerbaumusterwirthschaften | 264 |

Digitized by Google

Seite
Ackerbauschulen . . . . . . . . 264
Ackerbau-System . . . . . . . 265
Reine Graswirthschaft 265. — Wilde Feld-Graswirthschaft 265. — Körnerwirthschaft 266. — Fruchtwechselwirthschaft 267. — Koppelwirthschaft 269. — Freie Wirthschaft 270.
Ackergeräthe . . . . . . . . . 270
Geräthe u. Maschinen, welche direct zur Bearbeitung des Ackers resp. Wiesen verwendet werden 271. — Geräthe u. Maschinen, welche indirect zur Bearbeitung des Landes dienen 276.
Ackergesetze . . . . . . . . . . 277
Ackerkrume . . . . . . . . . . 278
Ackermann, Rud. . . . . . . . . 278
A conto . . . . . . . . . . . 278
Acosta, Uriel . . . . . . . . . 279
Acquit . . . . . . . . . . . 281
Acre, St. Jean d'Acre . . . . . . 281
Acre (Maß) . . . . . . . . . 284
Act . . . . . . . . . . . . . 285
Act (Bühnenwesen) . . . . . . 285
Acta Eruditorum . . . . . . . 286
Acta Sanctorum . . . . . . . 286
Bollandisten 287.
Acte . . . . . . . . . . . . 288
Acten . . . . . . . . . . . . 288
Actenmäßigkeit . . . . . . . . 288
Actenversendung . . . . . . . 289
Actie . . . . . . . . . . . . 290
Actien-Gesellschaft 292. — Super-Dividende 293. — Verwaltungs-Rath 293. — Tantième 293. — Repartition des Gewinns 293. — Zins-Coupons, Dividendenscheine, Talons 293. — Actionär 293. — Stimmberechtigung der Actionäre 294. Prioritäts-Obligationen und Prioritäts-Actien 294. — Commandite-Gesellschaften 295. — Verhältniß der Actien-Gesellschaften zum Staat 295. — Promessen 295. — Geschichte des Actienwesens 296. — Actien-Handel 297. — Zahl der Actien-Gesellschaften 298. — Preußische Gesetzgebung in Bezug auf Actienwesen 302.
Activa und Passiva . . . . . . 303
Activhandel . . . . . . . . . 303
Actuarius . . . . . . . . . . 304
Actum ut supra . . . . . . . 305
Adalbert, Bischof . . . . . . . 305
Adalbert, Prinz von Preußen . . 306
Adam . . . . . . . . . . . . 308
Adamello-Gruppe . . . . . . . 309
Adamiten . . . . . . . . . . 310
Adams, John . . . . . . . . . 310
Adams, John, Präsident der Vereinigten Staaten . . . . . . 313
Adams, Samuel . . . . . . . . 313
Adams-Pik . . . . . . . . . . 314
Adcitation . . . . . . . . . . 314
Seite
Adda . . . . . . . . . . . . . 315
Europa 315. — Afrika 316.
Addison, Joseph . . . . . . . . 316
Additional-Acte . . . . . . . . 319
A découvert . . . . . . . . . 321
Adel . . . . . . . . . . . . . 321
Plan des Aufsatzes 321. — Kritik der Adelstheorieen 324. — Altdeutscher 330. — Im Mittelalter 339. — Der Gegenwart und seine Zukunft 351. — Italien 352. — Spanien und Portugal 353. — Frankreich 354. — England 355. — England und Deutschland 357. — Norwegen 359. — Deutschland 359. — Ungarn 366. Rußland u. Polen 368. — Westfalen 373.
Adels-Theorie und Adels-Reform . 377
Reflectionen und Folgerungen der practischen Adels-Theorie 378. — Emancipation der anderen Stände 383. — Grundbesitz und historische Continuität des Standes 383. — Grundbesitz die Unterlage aller Vermögens-Erzeugung 384. — Romantischer Adel 384. — Ritterlichkeit 384.
Adelaide . . . . . . . . . . . 385
Grafschaft 385. — Stadt 388.
Adelbonde . . . . . . . . . . 389
Adelepsen . . . . . . . . . . 389
Adelmann von Adelmannsfelden . 390
Adelsberg . . . . . . . . . . 390
Adels- und Ahnenprobe . . . . 390
Ahnentafel 391. — Filiation 391. — Ritterbürtigkeit 391.
Adelsverbindungen . . . . . . 391
Adelung, Joh. Christoph . . . . 393
Adelung, Friedrich von . . . . 395
Aden . . . . . . . . . . . . 396
Adersbach . . . . . . . . . . 400
Adhäsion . . . . . . . . . . . 401
Adiaphora . . . . . . . . . . 401
Adiaphoristische Streitigkeiten . . 401
Adjudication . . . . . . . . . 403
Adler . . . . . . . . . . . . 404
Heerzeichen 404. — Heraldisch 404. — Als Orden 405.
Adlercreutz . . . . . . . . . 407
Adlersparre . . . . . . . . . 408
Administration . . . . . . . . 409
Staats- 409. — Wald- 409.
Administrativjustiz . . . . . . 413
Admiral . . . . . . . . . . . 419
Admiralschiff 420.
Admiralschaft machen 420.
Admiralitäts-Inseln . . . . . . 420
Admittitur . . . . . . . . . . 421
Admodiation . . . . . . . . . 421
Adolf, Herz. v. Nassau . . . . 421
Adonai . . . . . . . . . . . 421
Adoption (Arrogation, Annahme an Kindes Statt, Wahlkindschaft) . 422
Adoration . . . . . . . . . . 423



Digitized by Google

| | Seite |
|---|---|
| Adorf | 423 |
| Adour | 423 |
| Adresse | 423 |
| Adria | 424 |
| Adrianopel | 425 |
| Adrianopel (Friede von) | 425 |
| Adriatisches Meer | 430 |
| Adschmir | 433 |
| Advent | 435 |
| Advocat | 435 |
| Advocati ecclesiae | 435 |
| Advocatus dei et diaboli | 436 |
| Aërodynamik | 437 |
| Aeröe | 437 |
| Aërostaten für Kriegszwecke | 437 |
| Aërostatik | 438 |
| Aërostiers | 438 |
| Affiliirte | 439 |
| Affinität | 439 |
| Affre | 440 |
| Affry | 441 |
| Afghanistan | 443 |
| Afrika | 449 |
| Flächeninhalt 450. — Einwohnerzahl 451 Sclaverei in Afrika 451. — Boden und Klima 452. — Flora und Fauna 456. — Bewohner 457. — Inseln und Archipelage 465. — Colonie der Freien 466. — Religion 466. — Gesellschafts- u. Staatsverfassung. 467. — Colonieen 468. | |
| Aegatische Inseln | 469 |
| Aegäisches Meer | 469 |
| Agapen | 471 |
| Agar | 473 |
| Agassiz | 474 |
| Agde | 474 |
| Agenden | 474 |
| Agent | 476 |
| Agentschaft | 476 |
| Agenturwesen | 476 |
| Aggregat | 478 |
| Aggregirt | 478 |
| Agincourt, d' | 479 |
| Agio, Agiotage | 479 |
| Agitator | 483 |
| Agnaten | 484 |
| Agnes, Gräfin v. Orlamünde | 484 |
| Agnus Dei | 486 |
| Agonie | 486 |
| Agoult, Grafen d' | 486 |
| Agra | 487 |
| Präsidentschaft 487. — Provinz 487. — Stadt 487. | |
| Agram | 490 |
| Gespanschaft. 490. — Stadt 491. | |
| Agrargesetzgebung, Agrarverfassung | 492 |
| Einleitung 492. — Grundsätze 495. — Gegenwärtiger Zustand 496. — Roms Agrargesetzgebung 501. — Deutschlands 502. — Preußens 503. — Oesterreichs 504. — Baierns, Württembergs, Hannovers u. s. w. 506. — Rußlands 507. — Polens 508. — Türkische 510. — Englische 510. — Frankreichs 514. — Italiens 519. | |
| Aguado | 519 |
| Aegypten | 520 |
| Physikalische Verhältnisse des Bodens 520. — Klima 525. — Krankheiten 526. — Naturproducte 526. — Mineralien 529. Bevölkerung 529. — Verfassung 530. — Handel, Industrie u. Verkehrsmittel 532. Literatur 533. — Neuere Geschichte 533. — Neueste Geschichte 536. — Landenge von Suez 537. | |
| Aham | 538 |
| Ahaus | 539 |
| Ahlden, Herzogin v. | 545 |
| Ahlefeld | 546 |
| Ahlefeldt, Gräfin Elisa | 547 |
| Ahlimb, Grafen v. | 550 |
| Ahnen | 551 |
| Ahr | 551 |
| Ahrens, Heinr. Ludolph | 552 |
| —, Heinr. | 553 |
| Ahriman | 554 |
| Aichelberg | 556 |
| Aichelburg | 557 |
| Aichen, Aichmaaß | 557 |
| Aide toi et le ciel t'aidera | 560 |
| Aiguillon | 562 |
| Ain | 563 |
| Ainmüller | 563 |
| Aino | 563 |
| Ainsworth, Will., Harrison | 565 |
| Aire | 565 |
| Aisne | 565 |
| Air (Eiland) | 566 |
| — (Stadt in Frankreich) | 566 |
| — (Stadt in Savoyen) | 567 |
| Ajaccio | 567 |
| Ajan (in Sibirien) | 567 |
| — (See) | 567 |
| — (in Afrika) | 568 |
| Akademie | 568 |
| Italienische 569. — Französische 570. — Deutsche 578. — Berliner 579 u. 584. — Wiener 583 u. 588. — Unsere Theorie 586. — Petersburger 589. | |
| Akademie (der Schauspielkunst) | 593 |
| Akademisch | 594 |
| Akademische Legion | 594 |
| Quellen für die Geschichte der Wiener akademischen Legion 595. | |
| Akatholiken | 595 |


Digitized by Google

Seite

Akjermán (Convention von) . . 595
Bedeutung des Wortes 595. — Schlachten 596.
Akoluthen . . . . . . . . . 597
Alabama . . . . . . . . . 598
Geschichte 598. — Geographie 599. — Erzeugnisse 600. — Handel u. Industrie 601. — Statistik 601. — Constitution 602.
Alagoas . . . . . . . . . . 603
Alais . . . . . . . . . . . 604
Ålands-Inseln . . . . . . . 604
Bomarsund 604. — Handel und Verkehr 604. — Geschichte 605. — Bewohner 605.
Alarm oder Allarm . . . . . . 605
Allarmstangen, Fanale 606. — Allarmhäuser 606. — Allarm-Batterieen 606. — Allarm-Kanone 606. — Allarm-Platz 607. — Allarmiren 607.
Alava . . . . . . . . . . . 607
Alba, Herz. v. . . . . . . . 607
Albaner Gebirg . . . . . . . 612
Albani (Fürsten) . . . . . . 613
Albanien . . . . . . . . . 614
Albano . . . . . . . . . . 616
Albany, Gräfin v. . . . . . . 616
Albany (Afrika) . . . . . . 616
Albany (Amerika) . . . . . . 620
Albany (Australien) . . . . . 621
Albedyll . . . . . . . . . 622
Albemarle . . . . . . . . . 622
Alberoni, Julius . . . . . . 622
Albers, Joh. Friedr. . . . . . 623
Albert d. Gr. . . . . . . . 624
Albert, Prinz-Gemahl . . . . 624
Albert, Arbeiter . . . . . . 626
Alberti, Grafen . . . . . . . 627
Albertinische Linie . . . . . 628
Albi, auch Alby . . . . . . . 629
Albini, Kanzler v. . . . . . 629
Albrecht, Kaiser . . . . . . 630
Albrecht V., Herzog von Oesterreich 632
Albrecht Achilles . . . . . . 634
Achillea 635.
Albrecht, Hochmeister des deutschen Ordens . . . . . . . . . 635
Albrecht, Erzbischof . . . . . 636
Albrecht, Prinz von Preußen . . 636
Albrecht, Erzherzog . . . . . 637
Albrecht, Wilh. Eduard (Prof.) . 638
Ueber „die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts“ 639.
Albrecht der Bär . . . . . . 643
Albrechts-Orden . . . . . . 643
Albreda . . . . . . . . . . 644
Albufera . . . . . . . . . 644
Albufera, Herzog von . . . . . 645
Albufera od. Albufeira . . . . 645

Seite

Albuquerque . . . . . . . . 645
Alcala . . . . . . . . . . 646
Alcalde . . . . . . . . . . 646
Alcantara-Orden . . . . . . . 646
Alchemie . . . . . . . . . . 647
Alcudia . . . . . . . . . . 651
Aldanisches Gebirge . . . . . 654
Aldenhoven . . . . . . . . . 655
Alderman . . . . . . . . . 656
Aldinen . . . . . . . . . . 656
Aldobrandini . . . . . . . . 658
Aldobrandinische Hochzeit . . . 658
Aldringer . . . . . . . . . 658
Alemannen . . . . . . . . . 658
Alembert, Jean le Rond d' . . . 661
Alem-Tejo . . . . . . . . . 663
Alençon . . . . . . . . . . 667
Aleppo . . . . . . . . . . 668
Alessandria . . . . . . . . 672
Aleuten . . . . . . . . . . 673
Alexander III., der Große . . . 677
Geschichte 677. — Welthistorische Bedeutung 681.
Alexander Newski . . . . . . 687
Alexander Newski-Orden . . . . 688
Alexander I., Pawlowitsch . . . 689
Alexander II. . . . . . . . . 692
Alexander VI. (Pabst) . . . . 697
Alexander, Prinz v. Preußen . . 700
Alexander Carl, Herz. v. Anh. Bernb. 700
Alexander, Graf v. Württemberg . 701
Alexanderschlacht . . . . . . 701
Alexandra, Großfürstin Constantin von Rußland . . . . . . . 701
Alexandra, Großfürstin Nicolaus von Rußland . . . . . . . . 702
Alexandria . . . . . . . . . 702
Alexis, Wilibald . . . . . . 707
Alfieri . . . . . . . . . . 707
Alfred der Große . . . . . . 708
Al Fresco . . . . . . . . . 713
Algarbe oder Algarve . . . . . 713
Algarotti . . . . . . . . . 722
Algau . . . . . . . . . . . 723
Algebra . . . . . . . . . . 724
Algesiras . . . . . . . . . 725
Algier (Colonie) . . . . . . 725
Geschichte 725. — Frankreichs Verhältniß zu Algier 725. — Bodenbeschaffenheit 726. — Bewohner 727. — Europäische Bevölkerung 728. — Colonisationsmethode 729. — Staatsform und Verwaltung 730. — Armee 731.
Algier (Stadt) . . . . . . . 731
Topographie 731. — Handel 736. — Industrie 737.
Algorithmus . . . . . . . . 739

Digitized by Google

Seite

Alguacil . . . . . . . . . . . 739
Alhambra . . . . . . . . . . 739
Ali, Pascha von Janina . . . . 739
Alibi . . . . . . . . . . . . 740
Alicante . . . . . . . . . . . 741
Alienbill . . . . . . . . . . . 741
Alighieri . . . . . . . . . . . 741
Alignement . . . . . . . . . . 741
Alimente . . . . . . . . . . . 742
Alison . . . . . . . . . . . . 743
Aljaska . . . . . . . . . . . 743
Alkalien . . . . . . . . . . . 745
Alkaloide . . . . . . . . . . . 745
Alkali-Meter . . . . . . . . . 746
Alkmaar . . . . . . . . . . . 746
Geographie 746. — Geschichte 747.
Alkohol — Alkohol-Vergiftung . 748
Alkoran und Allah . . . . . . 750
Allahabad . . . . . . . . . . 750
Stadt 751. — Provinz 754. — Jüngster Aufstand 755.
Allard . . . . . . . . . . . . 756
Alleghany . . . . . . . . . . 757
Allegiance (oath of) . . . . . 757
Allegri . . . . . . . . . . . . 757
Alleinhandel . . . . . . . . . 757
Alleinseligmachende Kirche . . . 759
Allenburg (Stadt) . . . . . . 762
Allenstein (Kreis u. Stadt) . . . 762
Aller (Fluß) . . . . . . . . . 762
Allerchristlichster König . . . . 762
Allergetreuster König . . . . . 762

Seite

Allerheiligenfest . . . . . . . 763
Allerheiligstes . . . . . . . . 763
Allerseelentag . . . . . . . . 763
Allgemeine deutsche Bibliothek . . 763
Alliance (Evangelical) . . . . . 766
Geschichte 766. — Vereinigungsgrundlagen 767. — Berliner Versammlung 768. — Kritik des Bundes 770. — Polit. Bedeutung 771. — Versammlung zu Liverpool 773. — Verhältniß zu England 774. — Friedrich Wilhelm IV. und die Evangelical Alliance 775.
Allianz (Völkerrecht) . . . . . 779
Allianz (Triple- u. Quadrupel) . 782
Allianz (heilige) . . . . . . . 782
Allier (Fluß) . . . . . . . . . 787
Allier (Departement) . . . . . 788
Alligationsrechnung . . . . . . 788
Allioli (Dr.) . . . . . . . . . 788
Alliteration (Buchstabenreim) . . 789
Allix (General) . . . . . . . . 790
Allocution . . . . . . . . . . 791
Allod . . . . . . . . . . . . 791
Alluvion . . . . . . . . . . . 793
Begriff 793. — Inhalt und Formen 794. — Delta's 795. — Naturgesetz 796. — Alluvionen der Meere 796.
Alluvion (Rechtl.) . . . . . . 797
Alma . . . . . . . . . . . . . 797
Al marco . . . . . . . . . . . 798
Almásy . . . . . . . . . . . . 799
Almeida . . . . . . . . . . . 799
Almende . . . . . . . . . . . 799
Almosenier . . . . . . . . . . 800

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

| | | |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

form 410

Digitized by Google

B'D. MAR 11 1913

Digitized by Google